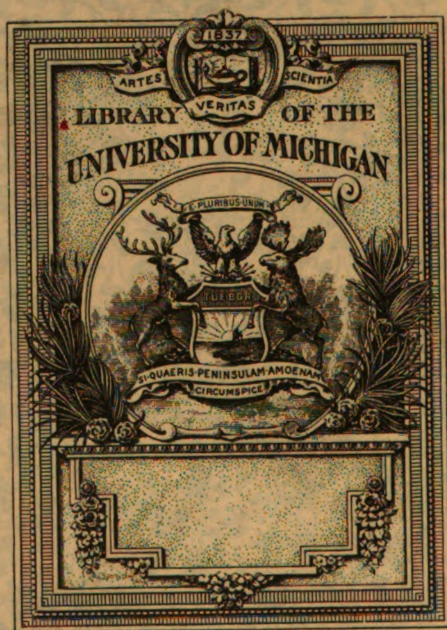

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Vierzehnter Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Vierzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Vierzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Inhaltsverzeichnis zum vierzehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen verweisen auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Larochefoucault und Mandeville.

Von

Dr. W. Hasbach,
Professor in Königsberg i. Pr.

Drei Schriftsteller, wird zuweilen behauptet, hätten die englisch-französische Nationalökonomie des vorigen Jahrhunderts mit ihren Vorstellungen von der sittlichen Natur des Menschen unmittelbar oder mittelbar erfüllt: Larochefoucault, Mandeville und Helvetius. Von diesen ist der letzte am besten bekannt und bald mehr bald weniger, als er verdient, als originaler Schriftsteller geschätzt. Mandeville wird viel genannt, aber über keinen schwankt das Urteil so sehr. Von denen, welche über den Verworfenen gewöhnlich mit sittlichem Abscheu sprechen, haben ihn wahrscheinlich wenige gelesen. Der erste aber steht in solches Dunkel gehüllt da, daß ihn die deutschen Unterhaltungsblätter hie und da als Mitarbeiter verwenden, ohne seinen Namen zu nennen.

Daran sind die Geschichten der Moralphilosophie und der schönen Litteratur gewiß nicht ganz unschuldig. An Larochefoucault gehen sie bisweilen ganz vorüber oder sie bedenken ihn mit wenigen, nicht viel sagenden Sätzen. Die ausführlichste Darstellung hat von ihm Guyau in seinem Werke „La Morale d'Epicure“ gegeben, sie ist geistvoll, aber, wie mir scheint, sehr willkürlich. Vorländer hat ihm einige Seiten gewidmet, die jedoch nicht auf der sonstigen Höhe des Werkes stehen. Dem Verfasser sind drei vorzügliche Darstellungen Mandevilles bekannt: von Vorländer in seinem gründlichen, noch nicht vergessenen Werke, von Leslie Stephen in seiner „History of English Thought in the 18th Century“ und von Jodl in seiner „Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie“. Der letzte beschränkt sich auf die ethischen An-

schauungen Mandevilles, an Stephens Ausführungen sind die anziehenden und anregenden kritischen Bemerkungen (mit denen ich nur selten übereinstimmen kann) am bemerkenswertesten, Vorländer ist treu und stellenweise ausführlich. Die ökonomischen Ansichten Mandevilles kommen bei beiden zu kurz und seiner Vorgänger wird nirgendwo gedacht. Dies muß bei Vorländer auffallen, da er in dem Pierre Bayle gewidmeten Abschnitte seines Buches einmal auf die geistige Verwandtschaft beider hinweist, wobei er jedoch nur das Unwichtigste bemerkt[1]. Von Mandevilles socialpolitischen und ökonomischen Theorieen hat ein paarmal Karl Marx in seinem „Kapital" mit Anerkennung gesprochen. Auf seinen Schultern steht, soviel ich sehen kann, A. Lange in der „Geschichte des Materialismus", der ihn jedoch nicht so günstig beurteilt, ja sogar die alte Beschuldigung erhebt, Mandeville habe das Laster empfohlen. Gizycki hat ihn in seiner „Philosophie Shaftesburys" nur flüchtig, in seiner „Ethik David Humes" gar nicht behandelt. Auch von Guyau ist er in dem genannten Werke auffallenderweise übergangen worden.

Unter diesen Umständen dürfte eine erneute eingehende Darlegung der Anschauungen und Reflexionen Larochefoucaults und Mandevilles nicht ohne Wert sein. Am Schlusse dieser Abhandlung soll ein flüchtiger Blick auf Helvetius geworfen werden. Mandeville ist unstreitig der für die Nationalökonomie wichtigste Schriftsteller. Aber man versteht ihn erst recht, wenn man die ganze Reihe der Männer übersieht, welche die Begriffe Ehre und Schande so kräftig für die Erklärung der sittlichen Erscheinungen verwertet haben. Aus diesem Grunde werde ich bei Helvetius nur diejenigen Züge hervorheben, welche seine geistige Verwandtschaft mit Larochefoucault und Mandeville darthun, andererseits will ich deutlich machen, worin er von dem letzteren abweicht.

Auf die weitere Frage, ob die ethischen Ansichten dieser Männer die Nationalökonomie beeinflußt haben, soll hier nur eingegangen werden, wo es sich nicht vermeiden läßt.

---

[1] Vorländers Worte lauten: „Sind demnach, den Feinden gegenüber, die Laster notwendig geworden, so folgt doch daraus nicht, daß die Tugend im Staate überflüssig wäre. Denn diese notwendige Verstellung nach außen hindert nicht, daß die Tugend, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Mildthätigkeit gegen die Armen, die Treue, die Dankbarkeit im Innern der Gesellschaft von notwendigem Gebrauche sind, so daß die Gesellschaften die Laster nicht entbehren können und doch nicht aufhören, der Tugend zu bedürfen." Zu dieser Meinung Bayles bemerkt Vorländer: „Wir haben hier das spätere Paradoxon Mandevilles in einer verständigeren Form vor uns, die jener ohne Zweifel gekannt hat." S. 581.

I.

Larochefoucault.

Der 1613 geborene, in die Irrungen der Fronde verwickelte Herzog von Larochefoucault veröffentlichte im Jahre 1665 unter dem Titel „Réflexions ou Sentences et Maximes Morales“ eine Sammlung von Aphorismen, die zu seinen Lebzeiten noch viermal in stets veränderter Gestalt aufgelegt wurden. Die letzte, fünfte Auflage, welche er durchsah, erschien im Jahre 1678. Nicht nur durch ihren Inhalt, sondern auch durch ihre Form sind seine krystallklaren Sätze ein Bildungselement des französischen Volkes geworden[1]. Die Veröffentlichung geschah nicht ganz freiwillig, eine fehlerhafte Abschrift des Originals war ohne Wissen des Verfassers verbreitet worden. Dies bewog ihn, die Absicht aufzugeben, das Werk nie drucken zu lassen[2].

Als das Werk eines feingebildeten, von jedem geistigen Hauch seiner Zeit berührten Weltmannes, der in einer unruhigen, alle selbstsüchtigen Triebe aufreizenden Periode der französischen Geschichte die Menschen gesehen und scharf beobachtet hat, sind sie stets den Lesern erschienen, nicht als die Schrift eines Philosophen, aber sie verraten deutlich die philosophische Atmosphäre, in der sie entstanden sind: sowohl die mechanische Vorstellungsweise des Seelenlebens, welche durch Descartes eingeleitet worden war, als den Geist des Epikureismus, der seit Montaigne und Gassendi den Unterstrom der französischen Geistesbewegung bildete, wie endlich die schwere Luft der theologischen Erörterungen über die menschliche Natur und die göttliche Gnade. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß die niedrige Ansicht von der menschlichen Natur, welche die modernen Gesellschafts- und Staatswissenschaften erfüllt, auf das Zusammenwirken der epikureischen Psychologie mit dem durch die Reformatoren wiederbelebten Augustinismus zurückzuführen ist. In der Vorrede zur zweiten Auflage von 1666 wird

[1] Voltaires oft wiederholte Urteile lauten: On sait par cœur ses pensées... und Il accoutuma à penser et à renfermer ses pensées dans un tour vif, précis et délicat. C'était un mérite que personne n'avait eu avant lui en Europe depuis la renaissance des lettres. Siècle d. L. XIV S. 579 und 370 d. Ausg. von 1872 (Didot). Demogeot, Hist. d. l. littér. franç. 12. A. 1871, meint allerdings, was die Form betrifft: La forme des M. ne laissait pas d'avoir quelque chose de monotone dans sa concision affectée. S. 466.

[2] Vorwort zur ersten Auflage.

erklärt, daß der Verfasser die Menschen in dem durch die Sünde verdorbenen Zustand ihrer Natur schildere[1].

Sucht man den Schriftsteller aus seiner Zeit zu begreifen, bedenkt man, daß z. B. auch Pascal der menschlichen Natur sehr viel Böses nachsagt, so wird man in seinem Werke durchaus nicht eine außer allem Zusammenhang mit der Zeit stehende Erscheinung sehen, wie es häufig geschieht. Im Gegenteil, es wurzelt in allen ihren Höhen und Tiefen wie wenige Bücher.

Die hier vorgetragene Ansicht widerspricht der verbreiteten, daß er den Inhalt seiner Aphorismen allein aus seiner Erfahrung geschöpft habe. Ich habe auch nicht die Absicht, sie weitläufig zu begründen, ich bin überzeugt, daß sie sich im Verlaufe dieser Darstellung jedem aufdrängen wird, und beschränke mich auf folgendes. In dem kurzen von ihm selbst geschriebenen „Portrait du Duc de la Rochefoucault“ sagt er von sich: J'aime la lecture, en général; celle où il se trouve quelque chose qui peut façonner l'esprit et fortifier l'âme est celle que j'aime le plus. Sein Werk läßt mich vermuten, daß er besonders gern Montaigne gelesen hat. Wir wissen außerdem, daß ihn eine innige Freundschaft mit der zwanzig Jahre jüngeren Madame de La Fayette verband, der berühmten Romanschriftstellerin, in deren Hause sich alles versammelte, was durch Geburt, Geist und Talente hervorragte. Dort wird er ebensosehr von Descartes' Theorie der Wirbel, wie von Gassendis Reproduktion der epikureischen Philosophie, von Pascals Angriffen auf die Jesuitenmoral, als von Jansenismus und Mysticismus haben sprechen hören. Madame de Maintenon meinte zwar von ihm, er habe wenig Kenntnisse besessen, aber sie schickte dem Urteil voraus, er sei ein Mann von großem Geiste gewesen. Nun gelangt man aber in der Philosophie und Theologie im allgemeinen mit großem Geiste unendlich viel weiter als mit großen Kenntnissen.

Neben diesen Irrtümern stehen, wie mir scheint, nicht ganz richtige Ansichten über den Inhalt seiner Aphorismen. Sie sind entschuldbar. Denn erstens weichen die einzelnen Ausgaben, was Numerierung, Zahl und Text der Aphorismen betrifft, sehr voneinander

[1] ...que celui qui les (maximes) a faites n'a considéré les hommes que dans cet état déplorable de la nature corrompue par le péché; et qu'ainsi la manière dont il parle de ce nombre infini de défauts qui se rencontrent dans leurs vertus apparentes ne regarde point ceux que Dieu en préserve par une grâce particulière. S. 13 der gleich zu erwähnenden Ausgabe. — Wir werden demselben Gedanken bei Mandeville begegnen.

ab. Ich stütze mich auf die fünfte, wie erwähnt, noch von ihm durchgesehene Auflage[1]. Zweitens bietet Larochefoucault keine Theorie, sondern mehrere hundert Aphorismen. Greift man nun nach Belieben einige Sätze heraus, so läßt sich manches Sonderbare behaupten. Die Ansichten Larochefoucaults werden vergröbert, sein geistiges Bild erscheint schärfer, einheitlicher, aber es ist unwahrer. Um zu einem allgemeinen Urteile zu gelangen, muß man die gleichartigen Aphorismen gruppieren und einige unanfechtbare Sätze zu abstrahieren suchen. Dabei erkennt man das Schillernde, Unbestimmte, ja innerlich Widerspruchsvolle mancher Äußerungen. Die so gefundenen Sätze, welche auf den folgenden Seiten dargestellt werden sollen, werden reichlich zu belegen sein, um dem Leser eine Kontrolle zu ermöglichen. Die Citate bilden aber auch eine notwendige Ergänzung des Textes.

1. Einige Aphorismen sollen uns darauf aufmerksam machen, daß die Rolle, welche die Selbstliebe im Leben spielt, selten gehörig erkannt wird. In unseren Gefühlen und Handlungen würden wir oft durch sie bestimmt, wo wir scheinbar uninteressiert fühlten und handelten oder zu fühlen und handeln glaubten[2].

2. Dringen wir nun tiefer in das unbekannte Land ein, so zeigt sich, daß der Mensch nur sich selbst zu lieben vermag. Dies schließt aber die, wenn auch seltene, Existenz wahrer Freundschaft, wahrer Liebe durchaus nicht aus. Wahre Freundschaft und Liebe sind dann vorhanden, wenn jemand den Freund oder die geliebte Person sich selbst vorzieht. Aber auch dann lieben wir nur uns selbst, wir folgen unserm Geschmacke, das Vorziehen des andern ist ein Vergnügen (a).

Neben dieser von der Mehrzahl aller Menschen ungewußten Form der Selbstliebe erscheint eine andere, welche man als das selbstsüchtige Durchsetzen einer Leidenschaft bezeichnen kann und welche ebenfalls gewöhnlich unbewußt bleibt. Larochefoucault sucht den falschen Schein, in welchen sich diese Art der Selbstliebe hüllt, zu zerstören. Wohlgemerkt,

---

[1] Ich citiere nach einem die „Maximes“ Larochefoucaults (in der fünften Auflage), „Pensées diverses“ von Montesquieu und „Oeuvres choisies“ von Vauvenargues umfassenden Werke, welches 1869 bei Firmin Didot Frères ꝛc. erschienen ist.

---

[2] ad 1. Quelque découverte que l'on ait faite dans le pays de l'amour-propre, il y reste encore bien des terres inconnues. 3.

Nous nous persuadons souvent d'aimer les gens plus puissants que nous et néanmoins c'est l'intérêt seul qui produit notre amitié. 85.

es ist keine Heuchelei vorhanden: keine bewußte Annahme tugendhaften Scheines (b).

An dritter Stelle ist das Selbstinteresse zu erwähnen, das Suchen des eigenen Vorteils, welches sich ebenfalls und nicht selten hinter dem Schleier der Freundschaft und Liebe verbirgt. Bei intérêt denkt aber Larochefoucault gewöhnlich an keinen materiellen, sondern an einen ideellen Vorteil. Der Interessierte will angesehen, geschätzt, bewundert werden, sich über andere erheben &c. In der Vorrede zur Ausgabe von

---

ad 2a. Nous ne pouvons rien aimer que par rapport à nous; et nous ne faisons que suivre notre goût et notre plaisir quand nous préférons nos amis à nous-même: c'est néanmoins par cette préférence seule que l'amitié peut être vraie et parfaite. 81. Hier wird also zugestanden, daß wir unsere Freunde uns vorziehen, daß dieser Vorzug allein die Freundschaft wahr und vollkommen machen kann, daß aber dieses Phänomen der uninteressierten Freundschaft aus der Selbstliebe erklärt werden muß.

Dieser Satz läßt mich vermuten, daß er sich mit dem Epikureismus beschäftigt hat, denn die Erklärung der uninteressierten Freundschaft war ein epikureisches Problem. Vgl. Guyau, „La Morale d'Epicure“ S. 132 ff.

Wahre Liebe und Freundschaft sind aber selten:

Quelque rare que soit le véritable amour, il l'est encore moins que la véritable amitié. 473.

Il est du véritable amour comme de l'apparition des esprits, tout le monde en parle, mais peu de gens en ont vu. 76.

ad 2b. Hierher gehören vorzugsweise die vielen Reflexionen über Liebe, Freundschaft, welche alle besagen, daß sich unter dem Namen Liebe, Freundschaft manches verbirgt, was nicht Liebe ist, ohne jedoch Heuchelei zu sein. Es kommt dem Menschen nicht zum Bewußtsein.

L'amour prête son nom à un nombre infini de commerces où il n'a non plus de part que le Doge à ce qui se fait à Venise. 77.

Les femmes croient souvent aimer encore qu'elles n'aiment pas. L'occupation d'une intrigue, l'émotion d'esprit que donne la galanterie, la pente naturelle au plaisir d'être aimées, et la peine de refuser leur persuadent qu'elles ont de la passion lorsqu'elles n'ont que de la coquetterie. 277.

Il n'y a point de passion où l'amour de soi-même règne si puissammant que dans l'amour, et l'on est toujours plus disposé à sacrifier le repos de de ce qu'on aime qu'à perdre le sien. 262.

Ce qui fait que les amants et les maîtresses ne s'ennuient point ensemble, c'est qu'ils parlent toujours d'eux-mêmes. 312.

L'amour-propre nous augmente ou nous diminue les bonnes qualités de nos amis, à proportion de la satisfaction que nous avons d'eux, et nous jugeons de leur mérite par la manière dont ils vivent avec nous. 88.

Il y a dans les afflictions diverses sortes d'hypocrisie. Dans l'une, sous prétexte de pleurer la perte d'une personne qui nous est chère, nous

1666 hebt er ausdrücklich hervor: „par le mot d'intérêt on n'entend pas toujours un intérêt de bien, mais le plus souvent un intérêt

nous pleurons nous-même; nous regrettons la bonne opinion qu'elle avait de nous; nous pleurons la diminution de notre bien, de notre plaisir, de notre considération. Ainsi les morts ont l'honneur des larmes qui ne coulent que pour les vivants. Je dis que c'est une espèce d'hypocrisie, à cause que dans ces sortes d'afflictions on se trompe soi-même. Il y a une autre hypocrisie qui n'est pas si innocente, parce qu'elle impose à tout le monde. 233.

Nous nous consolons aisément des disgrâces de nos amis, lorsqu'elles servent à signaler notre tendresse pour eux. 235.

Nous aimons toujours ceux qui nous admirent, et nous n'aimons pas toujours ceux que nous admirons. 294.

La reconnaissance de la plupart des hommes n'est qu'une secrète envie de recevoir de plus grands bienfaits. 298.

Si nous n'avions point d'orgueil, nous ne nous plaindrions pas de celui des autres. 34.

Le mal que nous faisons ne nous attire pas tant de persécution et de haine que nos bonnes qualités. 29.

On aime mieux dire du mal de soi-même que de n'en point parler. 138.

La haine pour les favoris n'est autre chose que l'amour de la faveur. 55.

ad 2 c. L'intérêt parle toutes sortes de langues et joue toutes sortes de personnages, même celui de désintéressé. 39.

Quelque prétexte que nous donnions à nos affections, ce n'est souvent que l'intérêt et la vanité qui les causent. 232.

L'orgueil a plus de part que la bonté aux remontrances que nous faisons à ceux qui commettent des fautes, et nous ne les reprenons pas tant pour les en corriger que pour leur persuader que nous en sommes exempts. 37.

Ce que les hommes ont nommé amitié n'est qu'une société, qu'un ménagement réciproque d'intérêts. 82. Isoliert man diesen Satz, übersieht man, daß er eine véritable amitié annimmt, zieht man das bedeutungsvolle „Ce que les hommes ont nommé" nicht in Betracht, dann gelangt man zu der Behauptung: Nach Larochefoucault giebt es keine Freundschaft. Er will offenbar die vulgäre Freundschaft charakterisieren, die eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist.

Nous n'avouons de petits défauts que pour persuader que nous n'en avons pas de grands. 327.

La plupart des femmes ne pleurent pas tant la mort de leurs amants pour les avoir aimés que pour paraître plus dignes d'être aimées. 362.

Zum Beweise, daß er die Bedeutung des Worts intérêt entweder nicht festhält oder sich widerspricht, diene folgendes. In mehreren Aphorismen führt er aus, daß wir gewöhnlich nur loben, um wieder gelobt zu werden, daß

d'honneur et de gloire". Hierdurch erhalten die Maximen ihre specifisch aristokratischen Charakter. Doch scheint er mir diese Bedeutung von intérêt nicht immer festzuhalten. Das intérêt kan unbewußt bleiben, aber es tritt auch bewußt, absichtlich auf (c).

3. Ist der so veranlagte Mensch tugendhafter Handlungen fähig Wir müssen zunächst fragen: was versteht Larochefoucault unter eine tugendhaften Handlung? Er hat sich darüber nirgendwo geäußert. Abe man sieht deutlich, daß er zwei Merkmale solcher Handlungen annimmt erstens eine tugendhafte Gesinnung, so daß der Tugendhafte das Gut ohne alle Nebenrücksichten will und es auch auszuführen gesonnen ist selbst wenn niemand seine Handlung sehen sollte; zweitens eine inner Selbstüberwindung. Die objektiv guten Handlungen, die aus eine natürlichen Seelenstimmung zur Ausübung solcher Handlungen fließen schätzt er nicht, denn man folgt da nur seiner Selbstliebe. Auch Montaigne meinte, daß die Selbstüberwindung das eigentliche Merkmal de Tugend sei[1]. Damit hängt es zusammen, daß Larochefoucault di

---

die Übertreibung fremder Vorzüge ein Achtungsbeweis für unsere Gefühle ist daß es Lobsprüche giebt, welche Fehler verraten sollen u. s. w. Dort heißt es nun auch: On n'aime point à louer, et on ne loue jamais sans intérêt. Wer lobt, will faire remarquer son équité et son discernement. 144. Gesetzt, es lobt jemand seinen wahren Freund, so ist das jedenfalls ein Akt seiner Selbstliebe nach Larochefoucault. Auch seines Interesses? Das möchte ich bezweifeln. Es wäre ihm dann inneres Bedürfnis, also nicht intérêt. Es müßte also heißen: on loue rarement sans intérêt.

[1] Siehe den Anfang des XI. Kapitels „De la cruauté" von M.'s ‚Essais', wo auch ein langes Lob der Epikureer. Dort heißt es u. a.: Il semble que le nom de la vertu présupose de la difficulté, du combat et du contraste et qu'elle ne peut pas estre sans partie. Die Tugend der gutgearteten Menschen sei nicht vertu, sondern bonté.

---

ad 3 a. L'humilité n'est souvent qu'une feinte soumission dont on se sert pour soumettre les autres. 254.

La sincérité est une ouverture de cœur. On la trouve en fort peu de gens; et celle que l'on voit d'ordinaire n'est qu'une fine dissimulation pour attirer la confiance des autres. 62.

ad 3 b. La modération des personnes heureuses vient du calme que la bonne fortune donne à leur humeur. 17.

Si nous résistons à nos passions c'est plus par leur faiblesse que par notre force. 122.

Les femmes n'ont point de sévérité complète sans aversion. 333.

Il y a peu d'honnêtes femmes qui ne soient lasses de leur métier. 367.

christliche Demut sehr hoch stellt: L'humilité est la véritable preuve des vertus chrétiennes. 35.

Wenn nun Larochefoucault ganz konsequent aus seinen Vorder-

---

ad 3c. Les vices entrent dans la composition des vertus comme les poisons entrent dans la composition des remèdes. 182.

Les vertus se perdent dans l'intérêt, comme les fleuves se perdent dans la mer. 171.

La vertu n'irait pas si loin si la vanité ne lui tenait compagnie. 200.

ad 3d. La clémence des princes n'est souvent qu'une politique pour gagner l'affection des peuples. 15.

Les plus habiles affectent toute leur vie de blâmer les finesses, pour s'en servir en quelque grande occasion et pour quelque grand intérêt. 124.

Ce qui paraît générosité n'est souvent qu'une ambition déguisée, qui méprise de petits intérêts pour aller à de plus grands. 246.

La fidélité qui paraît en la plupart des hommes n'est qu'une invention de l'amour-propre pour attirer la confiance. 247.

La pitié est souvent... une habile prévoyance des malheurs où nous pouvons tomber: nous donnons du secours aux autres pour les engager à nous en donner en de semblables occasions. 264.

L'amour de la justice n'est en la plupart des hommes que la crainte de souffrir l'injustice. 78.

L'intérêt met en œuvre toutes sortes de vertus et de vices. 253.

L'intérêt, que l'on accuse de tous nos crimes, mérite souvent d'être loué de nos bonnes actions. 305.

La civilité est un désir d'en recevoir et d'être estimé poli. 260.

La parfaite valeur est de faire sans témoins ce qu'on serait capable de faire devant tout le monde. 216.

Ce que nous prenons pour des vertus n'est souvent qu'un assemblage de diverses actions et de divers intérêts, que la fortune ou notre industrie savent arranger; et ce n'est pas toujours par valeur que les hommes sont vaillants et que les femmes sont chastes. 1.

L'amour de la gloire, la crainte de la honte, le dessein de faire fortune, le désir de rendre notre vie commode et agréable, et l'envie d'abaisser les autres sont souvent les causes de cette valeur si célèbre parmi les hommes. 213.

La valeur est dans les simples soldats un métier périlleux qu'ils ont pris pour gagner leur vie. 214.

ad 3e. La vanité, la honte et surtout le tempérament font souvent la valeur des hommes et la vertu des femmes. 220.

L'honnêteté des femmes est souvent l'amour de leur réputation et de leur repos. 205.

Cette clémence, dont on fait une vertu, se pratique tantôt par vanité, quelquefois par paresse. 16.

sätzen schlösse, so müßte er behaupten, es giebt keine Tugend, wei nicht der Mensch durch eine besondere Gnade unterstützt wird. I er nun stets den gefallenen Menschen im Auge hat, so könnte er d Satz aufstellen: Alle Tugend ist nur Schein. Einen solchen Satz h er aber in seinen Aphorismen nicht ausgesprochen. Er begnügt s sich damit, zu sagen, was keine Tugend ist. Dabei beschränkt er sei Aussagen — was gewöhnlich übersehen wird — so oft durch souver d'ordinaire, en la plupart etc., daß man bei der Ableitung allgemein Urteile sehr vorsichtig sein muß.

Seine Aussagen sollen hier nur klassifiziert werden. Einige Sä beschäftigen sich mit der Heuchelei (a); andere besagen, daß einige Pe sonen tugendhaft sind, weil sie nie verführt worden sind oder weil d Versuchung nicht stark genug war oder ihnen bei glücklichen Leben umständen, glücklichem Temperament nichts anhaben konnte (b). I einer dritten Reihe wird ausgeführt, daß die Tugend ein Bastard i an dessen Erzeugung Fehler beteiligt waren (c). Eine vierte Rei zeigt, daß viele objektiv tugendhaften Handlungen die Wirkungen de Selbstinteresses sind, welches etwas gewinnen will (d). Doch sind i vielen Aphorismen mehrere dieser Aussagen gemischt (e).

4. Ein Blick auf eine vierte Reihe von Aphorismen beweist a das deutlichste, daß seine Reflexionen auf einer bestimmten Ansicht vo Seelenleben beruhen. Er bemerkt ein fortwährendes Auf- und Al wogen der Leidenschaften, die sich in einer gewissen Gesetzmäßigkeit be dingen, aus dem Körper entspringen, gegen die vernünftige Einsic ankämpfen und sie oft über den Haufen werfen. Wir haben nicht genu Kraft, um unserem Verstande ganz zu folgen. Der Sieg der Ve nunft ist bei näherer Betrachtung oft der Sieg der stärkeren Leide schaft. Gegen diese Auffassung würde Descartes nicht viel einzuwende gehabt haben. Die Faulheit ist manchmal so stark wie die stärkst Leidenschaft. Der Hochmut, gegen den er so häufig kämpft, ist un wie es scheint, von der Natur zu unserem Glücke gegeben.

---

ad 4. Toutes les passions ne sont autre chose que les divers degr de la chaleur et de la froideur du sang. (Supplément) 2.

La plus juste comparaison qu'on puisse faire de l'amour, c'est celle d la fièvre; nous n'avons non plus de pouvoir sur l'un que sur l'autre, so pour sa violence ou par sa durée. (Supplément) 61.

Les humeurs du corps ont un cours ordinaire et réglé, qui meut et q tourne imperceptiblement notre volonté: elles roulent ensemble et exerce successivement un empire secret en nous, de sorte qu'elles ont une pa considérable à toutes nos actions, sans que nous le puissions connaître. 29

Nous n'avons pas assez de force pour suivre toute notre raison. 42.

5. Eine fünfte Klasse von Aphorismen enthält allgemeine Betrachtungen über Menschen und menschliches Leben, welche nicht in enger Beziehung zu den Ansichten des Verfassers von der menschlichen Natur stehen und die wir deshalb trotz der Feinheit der Beobachtung übergehen.

Zum Schlusse muß ich vier Überzeugungen Larochefoucaults hervorheben: erstens, daß auch die uninteressierten Gefühle aus der Selbstliebe entspringen; zweitens, daß Ehre, Furcht vor Schande, Ehrgeiz, Eitelkeit sehr wirksame Hebel menschlicher Handlungen sind, so daß die Tugend oft ihr Werk ist; drittens, daß sich als die Ursache des Mutes häufig Ruhmbegierde, Eitelkeit, Furcht vor Schande erweisen; viertens, daß vernünftige Einsicht, gute Vorsätze der elementaren Gewalt der Leiden-

---

L'homme croit souvent se conduire lorsqu'il est conduit; et pendant que par son esprit il tend à un but, son cœur l'entraîne insensiblement à un autre. 43.

La force et la faiblesse de l'esprit sont mal nommées; elles ne sont en effet que la bonne ou la mauvaise disposition des organes du corps. 44.

Il y a dans le cœur humain une génération perpetuelle de passions, en sorte que la ruine de l'une est presque toujours l'établissement d'une autre. 10.

La durée de nos passions ne dépend pas plus de nous que la durée de notre vie. 5.

Les passions en engendrent souvent qui leur sont contraires.

L'avarice produit quelquefois la prodigalité et la prodigalité l'avarice: on est souvent ferme par faiblesse et audacieux par timidité. 11.

Plus on aime une maîtresse plus on est près de la haïr. 111.

On peut dire que les vices nous attendent dans le cours de la vie, comme des hôtes chez qui il faut successivement loger; et je doute que l'expérience nous les fît éviter, s'il nous était permis de faire deux fois le chemin. 191.

Quand les vices nous quittent, nous nous flattons de la créance que c'est nous qui les quittons. 192.

La philosophie triomphe aisément des maux passés et des maux à venir, mais les maux présents triomphent d'elle. 22.

Il semble que la nature, qui a si sagement disposé les organes de notre corps pour nous rendre heureux, nous ait aussi donné l'orgueil pour nous épargner la douleur de connaître nos imperfections. 36.

Lorsque les grands hommes se laissaient abattre par la longueur de leurs infortunes, ils font voir qu'ils ne les soutenaient que par la force de leur ambition et non par celle de leur âme; et qu'à une grande vanité près les héros sont faits comme les autres hommes. 27.

C'est se tromper que de croire qu'il n'y ait que les violentes passions, comme l'ambition et l'amour qui puissent triompher des autres. La paresse ne laisse pas d'en être souvent la maîtresse. 266.

schaften gegenüber einen so schweren Stand haben, daß die Besiegung einer Leidenschaft durch eine andere eher möglich ist.

Den Schlüssel zum Charakter und zu den Schriften des Herzogs bilden wahrscheinlich neben einem hochgesteigerten und unnatürlichen Tugendbegriff, den er von der Kirche überkommen hat, eine angeborene oder anerzogene wohlwollende Gemütsstimmung, die er natürlich anfänglich auch bei andern vermutete[1]. Seine Erfahrungen zeigen ihm, daß, was sich gewöhnlich als Tugend ausgiebt, vor seinem Ideal nicht bestehen kann, ja häufig von selbstsüchtigen Neigungen ausgewirkt wird, die, wie er jetzt sieht, tief in den meisten Menschen wurzeln. Da er unfähig ist, das Berechtigte der Selbstliebe einzusehen, werden ihm auch ihre nicht schädlichen oder segensreichen Äußerungen verdächtig. Er sieht in den menschlichen Handlungen nur noch die Wirkungen der Selbstliebe und des Selbstinteresses, was ihn schwermütig macht[2]. In seinen Ansichten wird er durch theologische und philosophische Erörterungen bestärkt[3].

II.
Mandeville.

Mandeville ist höchstwahrscheinlich nicht durch den Widerspruch gegen Shaftesbury zum Dichten veranlaßt worden, wie gewöhnlich behauptet wird. Jene Meinung scheint allerdings durch zwei Daten eine Bestätigung zu erhalten; denn Shaftesburys Werk „Über die Tugend" erschien schon 1698, nach anderen im Jahre 1700, Mandevilles Gedicht erst um das Jahr 1706[4]. Doch wenn wir auch nicht

[1] Daß er kein Mann von kaltem Herzen war, geht aus den Charakteristiken hervor, die er von sich selbst und der Kardinal von Retz von ihm entworfen haben.

[2] Pour parler de mon humeur, je suis mélancolique et je le suis à un point que depuis trois ou quatre ans à peine m'a-t-on vu rire trois ou quatre fois. Selbstporträt.

[3] In der Vorrede zur ersten Auflage bemerkt er: Ce qu'elles contiennent n'est autre chose que l'abrégé d'une morale conforme aux pensées de plusieurs Pères de l'Eglise, et que celui qui les a écrites a eu beaucoup de raison de croire qu'il ne pouvait s'égarer en suivant de si bons guides, et qu'il lui était permis de parler de l'homme comme les Pères en ont parlé.

[4] Über die Daten stimmen die Schriftsteller nicht überein. Hettner giebt an, daß Shaftesburys Werk 1700, Leslie Stephen, daß es schon 1698 erschienen sei. Hettner behauptet, daß Mandevilles Gedicht im Jahre 1708 veröffentlicht worden sei. Mandeville selbst giebt an, daß es um das Jahr 1706 die Presse verlassen habe. In dem Vorwort zur 5. Auflage von 1728 sagt er: „The following fable ..... was printed above eight Years ago* in a Six Penny Pamphlet, call'd, *The Grumbling Hive; or Knaves Turned Honest;* and being

wüßten, daß Shaftesbury erst durch seine 1711 veröffentlichten „Characteristics" ein allgemein bekannter Schriftsteller geworden ist[1], so würde uns der Inhalt der Bienenfabel sofort davon überzeugen, Mandeville müsse von ganz andern Gegnern die Anregung zur Veröffentlichung des Gedichts „The Grumbling Hive" empfangen haben. Er kämpft offenbar ursprünglich gegen eine religiöse Lehre, nicht gegen eine philosophische Doktrin. Vielleicht hat sie gelautet: Gott hat uns mit Ruhm und Wohlstand belohnt, weil wir fromm und tugendhaft waren. Nun sind wir lasterhaft geworden. Die Folge kann nur die sein, daß wir mit Armut und politischem Verfall gestraft werden, falls wir auf der eingeschlagenen Bahn verharren[2].

Wenn ich eine Vermutung wagen darf, so lag der Ursprung der Fehde in der raschen Vermehrung des Reichtums um die Wende des 17. Jahrhunderts, welche Luxus und materiellen Lebensgenuß und wahrscheinlich auch Veränderungen der sittlichen Überzeugungen und Gewohnheiten mit sich brachte. Gegen diese richtete sich nun wahrscheinlich das puritanische Element der englischen Gesellschaft. Zu gleicher Zeit erfolgte ja auch die heftige Bekämpfung des verwilderten englischen Lustspieles. Vielleicht bietet die ethische Reaktion unter den deutschen Socialpolitikern zur Zeit des materiellen Aufschwungs Deutschlands in diesem Jahrhundert eine Parallele, die manches verständlicher macht. Der Luxus mit seinen ökonomischen und sittlichen Wirkungen scheint ein Tummelplatz der Geister gewesen zu sein. Einen Nachklang des Streites hört man noch in Sir James Stewarts großem Werke.

Mandeville erscheint in der Arena. Seine Waffe ist nicht ein

---

soon after Pyrated, cry 'd about the Streets in a Half Penny Sheet". Die mit dem Sternchen korrespondierende Fußnote lautet: „This was wrote in 1714". Also müßte das Gedicht spätestens im Jahre 1706 als Broschüre erschienen sein.

[1] Hettner, Geschichte der englischen Litteratur. 3. A. 1872. S. 189. Wo Mandeville Shaftesbury zuerst erwähnt, nennt er die „Characteristics" als das Werk, welches eine der seinigen entgegengesetzte Theorie enthalte.

[2] Ich freue mich, daß meine Hypothese teilweise durch eine Bemerkung A. Smiths gestützt wird. „Some popular ascetic doctrines which had been current before his time and which placed virtue in the entire extirpation and annihilation of all our passions, were the real foundation of this licentious system." Th. of Moral Sent. P. VII, Sect. II, Chap. IV. — Daß man hinter seiner Schriftstellerei eine politische Gegnerschaft, ein Eintreten für den Prätendenten witterte, s. The Fable of the Bees. 5. Aufl. I S. 466. Das verstärkt die Hypothese. Er schien vom katholisch-jakobitischen Standpunkte das puritanerhafte Gebahren zu verhöhnen, die Grundlage des Staatswesens anzugreifen.

gelehrtes Werk, das vielleicht nur wenige gelesen haben würden, dern ein burleskes Gedicht, das jeder lesen und verstehen kann, durch er um so gefährlicher wird. In diesem Gedichte sucht zeigen, daß der Reichtum verschwinden, die Bevölkerung abnehme Macht des Staates untergehen würde, wenn das Laster ausge wäre und jeder sich zu einem tugendhaften Leben bekehrt hätte. Bußprediger täuschen sich also. Reichtum und Macht sind nic Folgen der Tugend, sondern des Lasters.

Mandeville erfuhr heftige Angriffe, welche ihn veranlaßten, Reihe seiner holperigen Verse zu kommentieren und darauf dre handlungen zu schreiben, die den Titel führen „An Enquiry int Origin of Moral Virtue“, „A Search into the Nature of Soc und „An Essay on Charity and Charity Schools“. Der G und Kommentar enthaltende Band erschien 1714 unter dem neuen „The Fable of the Bees“. Nicht früher als in der zw Abhandlung wird Shaftesbury erwähnt, eine ausführliche Auseina setzung mit diesem Philosophen findet sich erst in den „Dialog die er im Jahre 1729 als zweiten Band zur fünften Auflage „Bienenfabel“ veröffentlichte. So ist „The Fable of the Bees in dieser fünften, wenige Jahre vor dem Tode des 1733 gestorb Verfassers veröffentlichten Ausgabe zu einem Werke von etwa n hundert Seiten angeschwollen [1]. Shaftesbury war schon im Jahre 1 gestorben, deshalb fielen die Bekämpfung Mandevilles und die Aus anderseßung mit ihm Berkeley, Law, Butler, Hutcheson, Har Hume und Adam Smith zu.

Troß des ebenerwähnten bedeutenden Umfangs seiner Sc kann man nicht sagen, daß es ihm irgendwo gelungen sei, seine ethis Ansichten deutlich und im Zusammenhang zu entwickeln, am mei hat er sich diesem Ziele in den „Dialogen“ genähert. Jodl hat zweifelhaft recht, daß „Helvetius als der systematische Bearbeiter Mandevilles Ideen angesehen werden muß“. Ob aber seine Gedan als „Mandevilles Ideen“ bezeichnet werden dürfen, ist zu bezweif die Grundgedanken scheinen mir Bayle zu gehören. Dieser origin skeptische, tiefbohrende Schriftsteller hatte die christliche Ethik von al Seiten beleuchtet. Sie sei zur Erhaltung des Staates gar nicht n wendig. „Ein Staat von Atheisten würde recht wohl bestehen könn wenn er streng strafte und die Vorstellungen von Ehre u

[1] Eine 6. Auflage erschien 1732. Ich citiere nach der 5. Aufl.

Schande aufrechthielte" [1]. Hier knüpft also Bayle an Larochefoucault an, den er sehr wohl kannte und dessen „Mémoires" er über die Kommentare Cäsars stellte.

Bayle ging aber noch weiter. Ein atheistischer Staat, in welchem die Begriffe Ehre und Schande herrschen, kann recht wohl bestehen, aber ein Staat von Christen, die wirklich Christen sind, kann nicht bestehen. „Sie würden unaufhörlich mit ihrer eigenen Natur kämpfen, um sich zu verhindern, am vergänglichen Leben Geschmack zu finden, um ihre Begierden zu töten, um die Liebe des Reichtums, der sinnlichen Freuden zu unterdrücken, um jenes in der neueren Zeit ausgebildete Ehrgefühl zu dämpfen, welches die Beleidigung so unerträglich macht; denn sie wissen, daß sie sich selbst verdammen würden, wenn sie nicht vergäben. Sie würden ferner nicht die zu großem Gewinn führenden Beschäftigungen lieben, sondern frugal sein. Solche Menschen würden ungeeignet zum Kriege sein, würden die Kriegskosten nicht bezahlen können, würden nicht der nötigen List sich bedienen. Soll eine Nation tapfer genug sein, um ihren Nachbarn zu widerstehen, so muß ihr Handeln auf das Naturgesetz zurückgeführt werden, welches gestattet, Schlag mit Schlag zu vergelten; man muß der Habsucht und dem Ehrgeiz ihre Lebhaftigkeit lassen, ja den Erwerbstrieb noch durch Belohnungen beleben. Ein schlechter Christ, ja ein schlechter Mensch kann ein guter Bürger sein', kann Dienste leisten, wozu ein rechtschaffener Mann nicht gebraucht werden kann" [2].

„Die Liebe der Geschlechter", meint Bayle weiter, „wie auch die der Eltern und Kinder ist eine Sache der Natur, nicht der Vernunft. Man kann sagen, daß die Welt in dem Zustande, wie sie ist, nur dadurch sich erhält, daß die Menschen voll Vorurteile und unvernünftiger Leidenschaften sind" [3]. Eine ähnliche Ansicht hat Schiller ausgesprochen, aber die Möglichkeit angenommen, daß die Welt einmal von der Philosophie zusammengehalten würde. Bayle würde Schiller auf das entschiedenste in folgender Weise widersprochen haben: „Wenn die Philosophie es dahin brächte, daß alle Menschen nur nach den klaren Begriffen der Vernunft handelten, so ginge sicherlich das Menschengeschlecht bald zu Grunde" [4]. Das sind Ansichten, die man

---

[1] Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marburg 1855. S. 580.

[2] Vorländer S. 580.

[3] a. a. O. S. 571.

[4] a. a. O.

gelehrtes Werk, das vielleicht nur wenige gelesen haben würden, sondern ein burleskes Gedicht, das jeder lesen und verstehen kann, wodurch er um so gefährlicher wird. In diesem Gedichte sucht er zu zeigen, daß der Reichtum verschwinden, die Bevölkerung abnehmen, die Macht des Staates untergehen würde, wenn das Laster ausgerottet wäre und jeder sich zu einem tugendhaften Leben bekehrt hätte. Die Bußprediger täuschen sich also. Reichtum und Macht sind nicht die Folgen der Tugend, sondern des Lasters.

Mandeville erfuhr heftige Angriffe, welche ihn veranlaßten, eine Reihe seiner holperigen Verse zu kommentieren und darauf drei Abhandlungen zu schreiben, die den Titel führen „An Enquiry into the Origin of Moral Virtue", „A Search into the Nature of Society" und „An Essay on Charity and Charity Schools". Der Gedicht und Kommentar enthaltende Band erschien 1714 unter dem neuen Titel „The Fable of the Bees". Nicht früher als in der zweiten Abhandlung wird Shaftesbury erwähnt, eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Philosophen findet sich erst in den „Dialogues", die er im Jahre 1729 als zweiten Band zur fünften Auflage der „Bienenfabel" veröffentlichte. So ist „The Fable of the Bees" in in dieser fünften, wenige Jahre vor dem Tode des 1733 gestorbenen Verfassers veröffentlichten Ausgabe zu einem Werke von etwa neunhundert Seiten angeschwollen[1]. Shaftesbury war schon im Jahre 1713 gestorben, deshalb fielen die Bekämpfung Mandevilles und die Auseinandersetzung mit ihm Berkeley, Law, Butler, Hutcheson, Hartley, Hume und Adam Smith zu.

Trotz des ebenerwähnten bedeutenden Umfangs seiner Schrift kann man nicht sagen, daß es ihm irgendwo gelungen sei, seine ethischen Ansichten deutlich und im Zusammenhang zu entwickeln, am meisten hat er sich diesem Ziele in den „Dialogen" genähert. Jodl hat unzweifelhaft recht, daß „Helvetius als der systematische Bearbeiter von Mandevilles Ideen angesehen werden muß". Ob aber seine Gedanken als „Mandevilles Ideen" bezeichnet werden dürfen, ist zu bezweifeln, die Grundgedanken scheinen mir Bayle zu gehören. Dieser originelle skeptische, tiefbohrende Schriftsteller hatte die christliche Ethik von allen Seiten beleuchtet. Sie sei zur Erhaltung des Staates gar nicht notwendig. „Ein Staat von Atheisten würde recht wohl bestehen können, wenn er streng strafte und die Vorstellungen von Ehre und

[1] Eine 6. Auflage erschien 1732. Ich citiere nach der 5. Aufl.

Schande aufrechthielte" [1]. Hier knüpft also Bayle an Larochefoucault an, den er sehr wohl kannte und dessen „Mémoires" er über die Kommentare Cäsars stellte.

Bayle ging aber noch weiter. Ein atheistischer Staat, in welchem die Begriffe Ehre und Schande herrschen, kann recht wohl bestehen, aber ein Staat von Christen, die wirklich Christen sind, kann nicht bestehen. „Sie würden unaufhörlich mit ihrer eigenen Natur kämpfen, um sich zu verhindern, am vergänglichen Leben Geschmack zu finden, um ihre Begierden zu töten, um die Liebe des Reichtums, der sinnlichen Freuden zu unterdrücken, um jenes in der neueren Zeit ausgebildete Ehrgefühl zu dämpfen, welches die Beleidigung so unerträglich macht; denn sie wissen, daß sie sich selbst verdammen würden, wenn sie nicht vergäben. Sie würden ferner nicht die zu großem Gewinn führenden Beschäftigungen lieben, sondern frugal sein. Solche Menschen würden ungeeignet zum Kriege sein, würden die Kriegskosten nicht bezahlen können, würden nicht der nötigen List sich bedienen. Soll eine Nation tapfer genug sein, um ihren Nachbarn zu widerstehen, so muß ihr Handeln auf das Naturgesetz zurückgeführt werden, welches gestattet, Schlag mit Schlag zu vergelten; man muß der Habsucht und dem Ehrgeiz ihre Lebhaftigkeit lassen, ja den Erwerbstrieb noch durch Belohnungen beleben. Ein schlechter Christ, ja ein schlechter Mensch kann ein guter Bürger sein, kann Dienste leisten, wozu ein rechtschaffener Mann nicht gebraucht werden kann" [2].

„Die Liebe der Geschlechter", meint Bayle weiter, „wie auch die der Eltern und Kinder ist eine Sache der Natur, nicht der Vernunft. Man kann sagen, daß die Welt in dem Zustande, wie sie ist, nur dadurch sich erhält, daß die Menschen voll Vorurteile und unvernünftiger Leidenschaften sind" [3]. Eine ähnliche Ansicht hat Schiller ausgesprochen, aber die Möglichkeit angenommen, daß die Welt einmal von der Philosophie zusammengehalten würde. Bayle würde Schiller auf das entschiedenste in folgender Weise widersprochen haben: „Wenn die Philosophie es dahin brächte, daß alle Menschen nur nach den klaren Begriffen der Vernunft handelten, so ginge sicherlich das Menschengeschlecht bald zu Grunde" [4]. Das sind Ansichten, die man

[1] Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marburg 1855. S. 580.

[2] Vorländer S. 580.

[3] a. a. O. S. 571.

[4] a. a. O.

auch noch heutigen Tages von Menschenverächtern im stillen Kämmerlein hören kann. „Hütet euch", heißt es, „andere Motoren in die Gesellschaftsmaschine einzuführen als die Triebe, mit denen die Natur dieses Tier so reichlich bedacht hat. Laßt seiner Habsucht und seiner unersättlichen Brunst freien Lauf: das ist die tiefste politisch-ökonomische Weisheit."

Hier sind, so glaube ich, alle Grundgedanken der ethischen und auch der politischen Lehren Mandevilles deutlich ausgesprochen. Erstens, der ethischen: Bayle und nach ihm Mandeville nehmen an, daß diejenigen Triebe, welche der Gesetzgeber gedämpft sehen will, durch andere Triebe und nur durch andere Triebe überwunden, bezüglich zurückgescheucht werden können. Bayle geht soweit, zu behaupten, daß Ruhmliebe und Furcht vor Schande stärkere Motive seien als die Liebe und Furcht Gottes[1]. Zweitens, der ökonomisch-politischen: die unvernünftigen Leidenschaften, die Unwissenheit, die Habsucht, die Rachsucht sind nötig, damit eine Gesellschaft reich, der Staat mächtig werde. Drittens, zwischen den Geboten der christlichen Ethik und den Forderungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens ist ein unlösbarer Widerspruch.

Beobachten wir einen Augenblick das Verhältnis Bayles zu Larochefoucault. Dieser sieht schwermütig auf die Erscheinung, daß Ehrgeiz, Eitelkeit, Furcht vor Schande so oft die Eltern der gepriesenen Tugend sind. Bayle nimmt die Thatsache entschlossen in sein System auf, um zu beweisen, daß die christliche Ethik nicht notwendig sei. Larochefoucault und Bayle begegnen sich in der zur Zeit Descartes' und Spinozas herrschenden Auffassungsweise, daß in der Seele das Recht des stärkeren Triebes gilt. Ohne Gefallen sieht Larochefoucault fast überall die Eigenliebe und die Selbstsucht am Werke, Bayle glaubt, daß ohne sie Gesellschaft und Staat nicht bestehen können. Der grand seigneur denkt vorzugsweise an den Egoismus seiner Standesgenossen, an die Geltendmachung der Persönlichkeit, an Rang- und Standesinteressen. Bayle hat den gemeinen Gewinn derer im Auge, die er um sich herum kämpfen, schaffen und Kinder zeugen sieht.

Aber hat Mandeville Bayle gekannt? Zweifellos. In dem ihm aufgedrungenen Kampfe empfand er ein lebhaftes Bedürfnis nach Bundesgenossen, er wünschte zu zeigen, daß er mit seiner Ansicht nicht allein dastände, und so führt er mehr Namen an, als die Schriftsteller jener Zeit im allgemeinen zu thun pflegen. Mandeville kennt Bayle, Gassendi

---

[1] Vorländer a. a. O. S. 575.

heit aus. Er ist ein scharfer, kluger Beobachter, welcher mit fröhlichem Humor die Gebrechen der Menschen beleuchtet. Sein Werk hat Spuren in der Psychologie zurückgelassen, die jedoch, wie mir scheint, wenig gewürdigt werden. Man wird Mandeville selten gerecht, er gehört einmal zu den verfemten Schriftstellern, wie es Lamettrie noch ist und Spinoza hundert Jahre lang war.

Nach Mandeville ist der Mensch ein durchaus selbstsüchtiges, eigenwilliges Wesen[1]. Nicht als ob er glaubte, daß jeder Mensch immer aus bewußter, berechnender Selbstsucht handele oder daß es keine uninteressierte Freundschaft gebe, aber er sucht zu zeigen, daß uns unbewußt die Selbstliebe überall auch in den socialen Neigungen mächtig ist, daß sie uns sogar antreibt, gegen unser Interesse zu handeln[2], und daß sich zu der Liebe und Freundschaft ein innerliches egoistisches Vergnügen gesellt[3]. Diese Thatsache kann uns nur deshalb unbekannt bleiben, weil wir von der Wiege an so sehr an Heuchelei gewöhnt worden sind, daß wir uns selbst nicht kennen[4]. Ein Mensch

[1] There is Nothing so universally sincere upon Earth as the Love which all Creatures that are capable of any bear to themselves.... This is the Law of Nature by which no Creature is endued with any Appetite or Passion but what either directly or indirectly tends to the Preservation either of himself or his Species. The Means, by which Nature obliges every Creature continually to stir in this Business of Self-Preservation are grafted in him, and (in Man) called Desires.... Diese Desires nennt er auch Passions. — Remark R. I 219.

[2] How oddly are we managed by Selflove. It is ever watching in our Defence and yet, to sooth a predominant Passion, obliges us to act against our Interest. I 292.

[3] Love in the first place signifies Affection, such as Parents and Nurses bear to Children, and Friends to one another; it consists in a Liking and Well-wishing to the Person beloved. We give an easy Construction to his Words and Actions, and feel a Proneness to excuse and forgive his Faults, if we see any; his Interest we make on all accounts our own, even to our Prejudice, and receive an inward Satisfaction for sympathizing with him in his Sorrows, as well as Joys. What I said last is not impossible, whatever it may seem to be; for when we are sincere in sharing with another in his Misfortunes, Self-Love makes us believe, that the Sufferings we feel must alleviate and lessen those of our Friend, and whilst this fond Reflection is soothing our Pain, a secret Pleasure arises from our grieving for the Person we love. Remark N. I 149. Mir scheint, daß es dieser Analyse nicht an Feinheit gebricht. Sie scheint mir selbst wahrer als diejenigen der Epikureer und Benthams. Siehe Guyau a. a. O.

[4] ... that strong Habit of Hypocrisy, by the Help of which, we have learned from our Cradle to hide even from ourselves the vast Extent of Self-Love and all its different Branches. Remark N. I 140.

kann andere unmöglich mehr als sich selbst lieben[1]. Jedes Wesen ist eine Welt für sich, liebt und haßt nur seinetwegen[2].

Suchen wir nun tiefer in das psychische Leben einzudringen.

Der Mensch sucht sich wie jedes Wesen zu erhalten. Zum Zweck der Selbsterhaltung hat ihn die Natur mit Leidenschaften begabt. Es sind vor allem der Hunger und der Geschlechtstrieb, welche der Mensch mit den Tieren gemein hat. Wird ein Wesen in der Befriedigung dieser Triebe gehindert, so erwacht der Zorn. Jeder Mensch ist an und für sich furchtsam, die Furcht ist ihm zur Selbsterhaltung mitgegeben[3]. Sie kann so stark werden, daß sie den Verstand bemeistert. Der Mut ist keine primitive Eigenschaft, er entsteht durch den Zorn. Eine Gesellschaft kann aber nicht bestehen, wo jeder geneigt ist, seinem Zorn freien Lauf zu lassen, und darum muß der Gesetzgeber darauf hinarbeiten, daß der Zorn durch die Furcht niedergehalten werde. Damit verschwindet nun aber der physische Mut, der doch zur Verteidigung der Gesellschaft gegen äußere Feinde unentbehrlich ist. Aus diesem Grunde muß ein künstlicher Mut geschaffen werden, der nicht aus dem Zorne entspringt.

Es läßt sich aber keine seelische Eigenschaft schaffen, wenn man nicht auf einer vorhandenen Anlage baut. Eine derartige Anlage existiert: sie heißt Stolz. Unter Stolz versteht Mandeville eine natürliche Fähigkeit, welche die Menschen sich überschätzen und besser von sich denken läßt, als ein unparteiischer Richter thun würde. Keine Leidenschaft werde mehr angefeindet und doch sei keine für die Gesellschaft wohlthätiger. Mandeville unterscheidet Stolz und Eitelkeit nicht, er betrachtet den Wunsch, einen feinen Rock zu tragen, geschätzt zu werden, angesehen zu sein als ebensoviele Äußerungen des Stolzes.

[1] It is impossible that Man should wish better for another than he does for himself. a. a. O.

[2] In den Dialogen kommt er zu einer neuen Ansicht von der Selbstliebe, die, wie mir scheint, nicht im Geiste seines Systems ist. Er unterscheidet dort Self-Liking und Self-Love. Self-Liking ist ein Instinkt, welcher den Menschen sich mehr, als er wert ist, schätzen läßt. Er hat ihn von der Natur zu seiner Erhaltung mitbekommen. Da dieser notwendig ist, so muß Mandeville ihn sittlich auch anders werten. Aus diesem Instinkt erklärt er den socialen Trieb — der also nicht bloß auf dem Bedürfnisse beruhen kann —, aber auch den Streit um das Mehrgelten. — Dieselbe Ansicht bei Larochefoucault, wo er vom Hochmut spricht. Siehe oben S. 10.

[3] Men as he is a fearful animal, naturally not rapacious, loves Peace and Quiet, and he would never fight, if nobody offended him and he would have what he fights for without it. I 403.

Der eine Pol dieser Leidenschaft heißt also: Streben nach Schätzung, Bewunderung, Ansehen, der andere Sträuben vor Mißachtung, Verachtung, Lächerlichkeit. Aus diesem Grunde ist der Mensch der Schmeichelei so zugänglich. Daran knüpften die Staatsmänner an. Ein Staatsmann muß nach Mandevilles Ansicht mit allen Schwächen und Leidenschaften der menschlichen Natur wohl vertraut sein, die einen gegen die anderen ausspielen.

Sie sagten den Menschen, daß die meisten Individuen ein Prinzip der Tapferkeit in sich hätten, welches vom Zorne verschieden wäre und sie Gefahr und Tod unerschrocken ins Auge blicken ließe. Diejenigen aber, welche am meisten davon besäßen, wären die wertvollsten Glieder der Gesellschaft. Die stolzesten Individuen behaupteten, sie fühlten das Prinzip, dann kamen auch andere, die dasselbe sagten. Die Staatsmänner brauchten nur dem Stolz der Behauptenden zu schmeicheln, um zu ihrem Ziele zu gelangen. „Vermehre nur den Stolz des Menschen, und seine Furcht vor Schande wird stets im Verhältnis dazu stehen, denn je größer der Wert ist, in dem der Mensch bei sich selbst steht, um so größere Mühe wird er auf sich nehmen und um so größeres Ungemach wird er erdulden, um Schande zu vermeiden“ [1]. So definiert Mandeville den künstlichen Mut als „höchsten Abscheu gegen Schande, welcher Männern von ungewöhnlichem Stolze durch Schmeichelei eingeflößt worden ist“ [2].

Wieviel Wahres und wieviel Kindisches hier miteinander vermischt sind, das bedarf keiner Erörterung.

Wir haben damit den Punkt erreicht, wo die ethische Theorie Mandevilles einsetzt, aber ehe wir zu derselben übergehen, muß noch ein Problem erwähnt werden.

Bei Mandeville ist die Herleitung der psychischen Phänomene aus der Selbstliebe umfassend angestrebt. Er mußte also gegen Shaftesbury zu zeigen suchen, daß auch das Bedürfnis nach Geselligkeit und die Mutterliebe, welche als Beweis für die altruistischen Neigungen des Menschen betrachtet wurden, aus der Selbstsucht entspringen.

Wie Hobbes sieht auch er in dem sogenannten geselligen Triebe nur das Suchen von Vorteilen, die der Mensch in seiner Vereinzelung sich nicht zu verschaffen vermag. Wie komme es denn, daß die Größten, Besten gewöhnlich ein so geringes Bedürfnis nach Geselligkeit fühlten? Dagegen lebten die armseligsten Geister, die Leute mit

---

[1] Remark R. I 231.
[2] Remark R. I 292.

böfen Gewiffen, die unfruchtbaren Köpfe, die nichts Nützliches schaffen könnten, die Dummen, welche Nachdenken scheuten, stets in Herden zusammen. Und weiter: Welche Menschen seien gewöhnlich in der Gesellschaft am beliebtesten? Nicht die Klugen und Kenntnisreichen, nicht die Genialen und Großen, nicht diejenigen, die weder angreifen noch sich angreifen lassen, sondern die Leute, die gern mehr bezahlen als verzehren, die Gutmütigen, die sich etwas bieten lassen, und die Seichten und Trägen, welche das Wortgefecht hassen.

Auch die Mutterliebe sei nicht etwas Angeborenes, denn die Furcht vor Schande verleite bisher unbescholtene Mädchen zum Morde ihrer unehelichen Kinder, die Mutterliebe erwachse erst aus dem steten Verkehre mit dem Kinde. Hier liegt wohl der Keim der späteren Ansicht von A. Smith, daß die Liebe zwischen Eltern und Kindern gewohnheitsmäßige Sympathie sei. Wie Mandeville sich mit dem von ihm nicht geleugneten Phänomen der Freundschaft abfindet, haben wir früher gesehen.

In diesen und anderen psychologischen Analysen, scheint mir, liegt das Hauptverdienst dieser Seite seiner Schrift und ihre Bedeutung für die nachfolgende Zeit. Er streut Anregungen aus, die erst später aufgegangen sind. Er macht schon an verschiedenen Stellen anschaulich, wie durch die Erziehung neue Seelengebilde entstehen, wie der Mensch, der so gerne sein Lob hört, dahin gebracht werden kann, sich bei einer Schmeichelei unbehaglich zu fühlen, wie der Geschlechtstrieb aus dem Bewußtsein der Liebenden verschwinden kann, wie der furchtsame Mensch ein Held wird u. s. w. Wenn nun noch wiederholt wird, daß er schon scharf zwischen Selbstsucht und Selbstinteresse unterscheidet und weit davon entfernt ist zu sagen, alle Menschen handelten aus Selbstinteresse, so scheint es nicht zu viel behauptet zu sein, daß er manches ausgesprochen hat, was erst Butler und Hartley zugeschrieben wird. Eine Geschichte der modernen mechanistischen, insbesondere der Associationspsychologie wird Mandeville nicht übergehen können.

2. Mandevilles ethische Theorie.

Wie ist die Existenz des Sittlichen in dem egoistischen Menschen zu erklären? Es ist ein künstliches Gebilde, wie der nichtphysische Mut, die Erfindung von ehrgeizigen Gesetzgebern und anderen weisen Männern, welche die Menschen einander und für sich selbst nützlich machen wollten[1].

---

[1] The first Rudiments of Morality, broach'd by skilful Politicians to render Men useful to each other as well as tractable, were chiefly contriv'd

Wie verfuhren sie dabei? Wirkten sie auf die Furcht ein, die ja ein so wichtiger Bestandteil der menschlichen Natur ist? Nein. Der Mensch kann durch überlegene Kraft wohl unterjocht, aber nicht sittlich gemacht werden. Sie mußten den Hebel in einer andern menschlichen Leidenschaft ansetzen, und zwar in dem Stolze, in dem Streben nach Achtung, in dem Sträuben vor Verachtung, auf welches ja auch der künstliche Mut gepfropft wird.

Es sind in dem Versittlichungsprozesse der Menschheit mehrere Stadien zu unterscheiden. Zuerst schmeichelten die Weisen dem Menschen. Sie rühmten seine Intelligenz und sagten ihm, die menschliche Natur wäre erhaben über diejenige aller andern Wesen. Dann brachten sie ihm die Begriffe Ehre und Schande bei, die eine sei das höchste Gut, die andere das größte Übel. Darauf hielten sie ihm vor, für ein so edles Wesen wie den Menschen zieme es sich nicht, den Trieben zu folgen, die es mit den Tieren gemein habe. Endlich teilten sie die Menschen in zwei Klassen ein. Die Mitglieder der zweiten Klasse waren Personen, welche sich beherrschten und für das allgemeine Wohl wirkten, diejenigen der ersten, welche sich nicht beherrschten und nur an sich dachten. Die Stolzen, welche zur zweiten Klasse gehören wollten, überwanden sich selbst und erregten in den anderen, welche das nicht vermochten, Bewunderung. Diese sahen weiter ein, daß ihnen ihre heftigen Begierden Ungelegenheiten aller Art bereiteten und niemand ihnen so sehr im Wege stand wie die Leute ihres eigenen Schlages. Außerdem bemerkten sie, daß sie aus den uninteressierten Handlungen der anderen Nutzen zogen.

So wurden die Begriffe Laster und Tugend allgemein anerkannt. Die letztere ist also etwas Unnatürliches wie der zur Verteidigung der Gesellschaft notwendige Mut, sie geht wie dieser aus dem Stolze hervor und besteht sowohl in der Beherrschung der Leidenschaften wie in dem Wohlthun gegen andere[1]. Lasterhaft ist eine Handlung, die

---

that the Ambitious might reap the more Benefit from and govern vast numbers of them with the greater Ease and Security. I 33. An Enquiry into the Origin of Moral Virtue. Daher auch der Satz Mandevilles: Die Tugenden sind die politischen Kinder, welche die Schmeichelei mit dem Stolze erzeugte (The Moral Virtues are the Political Offspring which Flattery begot upon Pride). Im Geiste des Systems liegt der ethische Nominalismus. Er weist gelegentlich auf die einander widersprechenden sittlichen Forderungen verschiedener Länder hin. I 379.

[1] Virtue .... every Performance, by which Man, contrary to the Impulse of Nature, should endeavour the Benefit of others, or the Conquest of his own Passions out of a Rational Ambition of being good. I 34.

ohne Rücksicht auf die andern begangen wird zur Befriedigung der eigenen Triebe, wenn sie der Gesellschaft schädlich ist oder den Lasterhaften weniger nützlich für die Gesellschaft macht[1].

Der Zustand der sittlichen Welt ist nach unserem Philosophen folgender: wenige Tugendhafte und eine unendliche Zahl Heuchler. Mit dem Sittlichen verhält es sich wie mit den Gespenstern, um einen Ausdruck Larochefoucaults zu gebrauchen: Alle Leute sprechen davon und wenige haben es gesehen. Er giebt zu, daß außerdem noch einige wenige Menschen aus Liebe zur Tugend im Stillen ein gutes Werk verrichten, aber bei genauerem Zusehen sehe man doch, daß derartige Handlungen durch ein Gefühl des eigenen Wertes belohnt würden.

Welcher Abgrund liegt zwischen dem Systeme Shaftesburys und dem Mandevilles! Der letztere verwahrt sich dagegen, daß ein Handeln aus Mitleid eine tugendhafte Handlung sei. Wenn wir in einem gegebenen Falle nicht aus Mitleid gehandelt hätten, dann würden wir einen Schmerz empfunden haben, folglich hätten wir aus Selbstliebe ein gutes Werk verrichtet.

Das sei die Entwicklung des Sittlichen im Naturzustande, wo der Mensch den wahren Gott noch nicht kennen gelernt habe. Er läßt es sich nicht nehmen, auch als Stütze der Religion aufzutreten. Wenn der Mensch ein so niedriges, selbstsüchtiges Wesen sei, meint er, dann sehe man doch deutlich die Notwendigkeit der Offenbarung und des Glaubens[2]. Ja an einer Stelle geht er in seinem salbungsvollen priesterlichen Eifer soweit, den Duc de Larochefoucault in der Gestalt eines „würdigen Geistlichen“ als Eideshelfer auftreten zu lassen[3]. Es bedarf keines Beweises, daß die Stellung eines defensor fidei, welche unser Philosoph hier annimmt, keine ernstgemeinte sein konnte. Aber immerhin zeigt es aufs neue, daß die Grundanschauung von der mensch-

---

[1] Vice.... everything which, without Regard to the Publick, Man should commit to gratify any of his Appetites... if in that Action there could be observ'd the least prospect, that it might either be injurious to any of the Society or even render himself less serviceable to others. a. a. O.

[2] ... having shewn Man to himself in various Lights, he (Mandeville) points indirectly at the necessity not only of Revelation and Believing, but, likenice, of the Practice of Christianity, manifestly to be seen in Men's Lives. II 431.

[3] It is an admirable Saying of a worthy Divine „That tho' many Discoveries have been made in the World of Self-Love, there is yet abundance of Terra Incognita left behind“. I 256.

lichen Natur bei ihm und seinen Gegnern dieselbe war. Und das zu betonen mochte ihm in seinem Kampfe mit den Puritanern wichtig erscheinen.

Mandeville kann also gar keine Grundlage des Sittlichen weder in unserer Vernunft noch in unserem Gefühle aufzeigen. Der Gesetzgeber bestimmt, wie bei Hobbes, was sittlich sein soll, und zwar nicht aus Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft, sondern weil er in einer sittlichen Gemeinschaft ein stärkeres Werkzeug für seine eigenen ehrgeizigen Pläne in der Hand hat. Wo es dem Staatsmann gelungen ist, das Sittliche zu erzeugen, haben der Stolz, der Ehrgeiz, die Eitelkeit andere Triebe überwunden. A. Smith scheint mir einen richtigen Gedanken falsch auszudrücken, wenn er in seiner Besprechung des Systems von Mandeville sagt: „Wenn er (der Mensch) so zu handeln scheint (wenn er nämlich das fremde Glück dem eigenen vorzieht), dann können wir versichert sein, daß er uns täuscht.“ Unter „täuschen“ versteht man doch ein absichtliches Vorspiegeln falscher Thatsachen. Das meint aber Mandeville nicht. Der Tugendhafte zieht wirklich fremdes Glück dem eigenen vor, obwohl niemand einen anderen mehr als sich selbst lieben kann. Er liebt bloß die Achtung, die Lobsprüche, die Bewunderung anderer mehr als seine Zeit, seine Bequemlichkeit, seine Börse, der stärkere Trieb des rationellen Ehrgeizes hat andere Triebe unterjocht. Er ist in einem ähnlichen Gemütszustande wie der Tugendhafte des Kantischen Systems. Beide thun etwas Gutes, aber nicht aus Neigung.

Da es von seinem schroff nominalistischen Standpunkt nichts an sich Sittliches giebt, so kann Mandeville nicht von einem Triebe zum Ehrenvollen sprechen, sondern nur von einem Triebe nach Ehrenbezeugungen. Ich kann daher dem Tadel A. Smiths nicht beistimmen, soweit er gegen die Ethik Mandevilles gerichtet ist. Eine ganz andere Frage ist es, ob es in der menschlichen Natur einen Trieb nach dem Ehrenvollen giebt. Wenn Smith ihn annimmt und Mandeville nicht, so haben sie wahrscheinlich beide recht. Jeder hat einen Teil der Menschen richtig beschrieben. Doch liegt ein großer Teil aller paradoxen Behauptungen Mandevilles in seiner rohen Psychologie. Hätte er sich die Mühe gegeben, die Begriffe: Eitelkeit, Stolz, Ehrgeiz und Selbstachtung zu definieren und auseinanderzuhalten, so wäre das Gaukelspiel, welches er vor uns aufführt, wahrscheinlich nicht so übertrieben gewesen. Im letzten Grunde liegt aber sein Irrtum in jener christlich-ascetischen Anschauungsweise, welche in der Befriedigung der natürlichen Triebe wie in jeder Art von Geltendmachung der eigenen Persönlichkeit etwas Böses wittert.

Das zeigt sich auch in seinem Tugendbegriff. Tugend ist Demütigung, Selbstverleugnung, Hingabe an andere. Daß auch die Selbstliebe berechtigt sei, davon hat er keine Ahnung. Er weiß nicht, wie Adam Smith hervorgehoben hat, daß die Triebe an sich nicht unsittlich sind, daß ihre Beschränkung nur dann eintreten soll, wenn sie der Gesellschaft schädlich sind. Er streift mehrmals den Gedanken, daß die Folgen einer Handlung für die Gesellschaft ihren objektiven Wert bestimmen, daß es nichts absolut Gutes oder Böses giebt, sondern nur in Beziehung auf etwas anderes[1], aber diesen Gedanken hat er nicht zu Ende gedacht. Denn wenn er konsequent weiter geschlossen hätte, so müßte er gefunden haben, daß diese Betrachtungsweise der sittlichen Welt der seinigen schnurstracks widerspricht. Für den Utilitarier sind alle Triebe an sich sittlich gleichgültig, der Christ sieht in allen Lebensäußerungen des nicht geheiligten Menschen verderbte Menschennatur. Der Utilitarier kann an der ehelichen Liebe nichts Sündhaftes finden, für Mandeville stehen der eheliche und der außereheliche Verkehr sittlich auf derselben Stufe. Außerdem: wenn die Gesetzgeber wirklich die Sittlichkeit aus der Nützlichkeit ableiteten, warum wandten sie sich denn nicht an den Verstand des Menschen, weshalb machten sie so sonderbare Umwege? Doch wohl deshalb, weil die Sittlichkeit der Menschen etwas nur für sie Nützliches ist.

Aber wenn man Mandeville auf allen seinen widerspruchsvollen Wegen folgt, sieht man, daß er zweierlei gezeigt hat. Erstens, zu welchen Konsequenzen der Tugendbegriff und die Lehre von der menschlichen Natur der christlichen Ethik führen, wenn man die notwendige Ergänzung, die Lehre von der Gnade, fallen läßt. Zweitens, daß die christliche Ethik eine Handlungsweise von uns fordert, die wir nirgendwo finden, auch nicht bei den berufenen Vertretern derselben. Ist wahre Sittlichkeit Feindesliebe, warum schlagen wir wieder, wenn wir geschlagen werden? Ist wahre Sittlichkeit Ertötung des sinnlichen Menschen, warum leben wir denn nicht von Hafermehl, schlafen wir nicht

[1] ... it is manifest that when we pronounce Actions good or evil we only regard the Hurt or Benefit the Society receives from them, and not the Person who commits them. I 274.

It is in Morality as it is in Nature, there is nothing so perfectly Good in Creatures that it cannot be hurtful to any one of the Society, nor anything so entirely Evil, but it may prove beneficial to some part or other of the Creation: So that Things are only Good and Evil in reference to something else, and according to the Light and Position they are placed in. I 426.

auf Stroh, enthalten wir uns nicht der Ehe und sehen wir auf Be förderung[1]? Sind wir Christen?

Wie wir auch über Mandevilles Theorie denken mögen, es i jedenfalls richtig, daß sehr viele Menschen aus dem Wunsche, geachte gepriesen zu werden, und der Furcht vor übler Nachrede wie de Schande das sittlich Gebotene befolgen. Denn was hat er im Grund gezeichnet als die Macht der öffentlichen Meinung? Er hat außer dem gegen Shaftesbury recht darin behalten, daß die Sittlichkeit un Glückseligkeit durchaus nicht immer zusammengehen und das Moralisch nicht selten Kampf und Selbstverleugnung erfordert.

Die tiefe Einwirkung Larochefoucaults auf Mandeville nach zuweisen, wäre überflüssige Arbeit.

3. Mandevilles politische und ökonomische Theorie.

Im vorhergehenden haben wir die Voraussetzungen der politische und ökonomischen Theorie Mandevilles kennen gelernt. Die selbst süchtigen Wesen der epikureisch-reformatorischen Lehre sind in Mande villes Staat durch Staatsmänner und Gesetzgeber oberflächlich civilisier worden. Wenige beherrschen sich und thun Gutes, die übrigen heu cheln. Diese Wesen sind auch nicht deshalb social, weil sie einen ge selligen Trieb besitzen, sondern weil sie der Dienste anderer bedürfen

Die Grundlage der Gesellschaft ist das gegenseitige Austausche von Diensten[2]. Der Mensch bedarf der Dienste anderer, weil er Be dürfnisse hat, die er allein nicht befriedigen kann. Folglich sind di Bedürfnisse die Ursachen des Entstehens der Gesellschaft. Bedürfniss deuten auf Unvollkommenheiten hin, die Gesellschaft hat also nicht i den Vollkommenheiten des menschlichen Geschlechtes ihre Ursache. Di Bedürfnisse weisen einen geistigen oder einen körperlichen Ursprun auf, neben dem Hunger, dem Durste, dem Geschlechtstriebe, der Fein schmeckerei, der raffinierten Wollust finden sich der Stolz, die Eitelkei die Habsucht, der Geiz, die Verschwendung. Kurz, die Ursachen de Gesellschaft sind die Leidenschaften und Laster. Man kann das auc so ausdrücken: die hassenswürdigen Eigenschaften, das Übel lagen a der Wurzel der Gesellschaft[3], sobald das goldene Zeitalter vorüber un

[1] Siehe die humoristischen Angriffe auf die Geistlichkeit. I 170 ff.

[2] The reciprocal Services which all Men pay to one another are th Foundation of Society. I 245.

[3] What renders him a sociable animal, consists not in his desire o company, good Nature, Pity, Affability, and other Graces of a fair Out side, but that his vilest and most hateful Qualities are the most ne

der Mensch aus dem Paradiese verstoßen war. Die Vielheit seiner Bedürfnisse mußte den Menschen um so mehr zur Gesellschaft treiben, als sich ihrer Befriedigung überall Hindernisse entgegenstellten. Mandeville drückt dies auch so aus: Die Geselligkeit der Menschen entspringt aus diesen beiden Faktoren, der Vielheit seiner Bedürfnisse und dem fortwährenden Widerstande, welchem er in seinem Bestreben, sie zu befriedigen, begegnet [1].

Die Hindernisse liegen erstens in der Natur, in ihrer Kargheit [2], der Wut und Unbarmherzigkeit der Elemente, den schädlichen Pflanzen und Tieren. Alles ist ein Übel, was Kunst und Erfahrung nicht in einen Segen zu verwandeln gelehrt haben [3]. Die Hindernisse bringen es mit sich, daß der Mensch sich anstrengen, arbeiten, ja sein Leben aufs Spiel setzen muß, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Nun ist aber der Mensch ein sehr träges vergnügungssüchtiges Geschöpf, das nur durch die Not zur Arbeit gezwungen werden kann [4]. Wie kann man da von ihm erwarten, daß er für andere arbeiten werde? Nur durch

---

cessary Accomplishments to fit him for the largest, and according to the World, the happiest and most flourishing Societies. Preface zu I, S. 2.

... not the good and amiable, but the bad and hateful qualities of Man, his Imperfections and the Want of Excellencies which other creatures are endued with, are the first Causes that made Man sociable beyond other Animals the Moment after he lost Paradise. I 395.

Mercers, Upholsterers, Taylors, and many others, would be starv'd in half a Year's time, if Pride and Luxury were at once to be banish'd the Nation. I 81.

No societies could have sprung from the amiable virtues and Loving qualities of Man, but on the contrary .. all of them must have had their Origin from his Wants, his Imperfections, and the variety of Appetites. I 396.

[1] .. the sociableness of Man arises only from these two things, viz. The multiplicity of his Desires, and the continual Opposition he meets with in his Endeavours to gratify them. I 396.

[2] the stubborness and sterility of the Earth. I 424.

[3] All the Elements are our enemies... The Earth in a Thousand Places produces Plants and other Vegetables that are hurtful to Man, whilst she feeds and cherishes a variety of Creatures that are noxious to him. There is nothing Good in all the Universe to the best-designing Man, if either through Mistake or Ignorance he commits the least Failing of it... on the contrary everything is Evil, which Art and Experience have not taught us to turn into a Blessing. I 396 ff.

[4] When Men show such an extraordinary proclivity to Idleness and *Pleasure* what Reason have we to think that they would ever work unless *they* were *oblig'd* to it by immediate Necessity? I 211.

die Hoffnung auf Gewinn kann er veranlaßt werden, anderen Dienste zu leisten [1]. Immer arbeitet der Mensch nur für sich, aber der Austausch der Dienste gewährt den Schein, als ob er für andere arbeite [2]. Das ist die geheime Triebfeder einer freien Gesellschaft. Glaubte ein jeder nicht für sich zu arbeiten, dann wäre es unmöglich, daß eine solche Menge von Arbeit geleistet, so viele Menschenleben aufs Spiel gesetzt würden. Kein Tyrann und wäre er noch so schamlos und unmenschlich, könnte seinen Sklaven diese ungeheure Arbeitslast aufbürden [3].

Bei dieser Gelegenheit führt er auch aus, wie viele Gewerbe, wie viele Länder zur Produktion eines Gutes zusammenwirken müssen. Daß er aber einen Einblick in die Vorteile der Arbeitsteilung (absichtliche Austeilung der Operationen an verschiedene Klassen der Arbeiter) gethan habe, wie behauptet wird, kann ich nicht finden [4]. Er sieht sehr wohl, daß bei großer Arbeitsteilung die Gesellschaft sehr zahlreich sein kann, ohne an Übervölkerung zu leiden [5]. Er verwechselt dabei Ursache und Wirkung, den richtigen Zusammenhang sah erst Adam Smith. Schauen wir noch tiefer, so sehen wir, daß die ganze Gesellschaft auf den Schultern des niederen Volkes steht. Dies muß alle Güter schaffen, nicht nur für sich, sondern auch für die anderen Klassen, und nicht allein für die Wirkenden und Schaffenden muß es sorgen, sondern auch für die Verschwender und Müßiggänger [6]. Es muß sein

---

[1] The hope of gain and thoughts of Lucre. I 402.

[2] Every one works for himself, how much soever he may seem to labour for others. I 413.

[3] When we are acquainted with, I say, and duly consider the things I named, it is scarce possible to conceive a Tyrant so inhuman and vid of Shame, that beholding things in the same View, he should exact such terrible Services from his innocent Slaves; and at the same time dare to own, that he did it for no other Reason, than the Satisfaction a Man receives from having a Garment made of Scarlet or Crimson Cloth. a. a. O.

[4] S. 411. Roscher und Leslie Stephen weisen darauf hin. Am weitesten geht Marx 3. A. S. 356.

[5] I 425.

[6] It is impossible that a Society can long subsist, and suffer many of its Members to live in Idleness, and enjoy all the Ease and Pleasure they can invent, without having at the same time great Multitudes of People that to make good this Defect will condescend to be quite the reverse and by use and patience inure their Bodies to work for others and themselves besides. I 326.

Leben auf den Schiffen zu Markte tragen[1], es muß seinen Leib im Kriege den feindlichen Kugeln aussetzen[2].

In der Arbeit des niederen Volkes liegt also der sicherste Reichtum eines Volkes. Sie ist ein größerer Schatz als Gold und Silber[3]. Mandeville gebraucht in der Auseinandersetzung seiner Ansicht einen Ausdruck, den wir erst bei den Physiokraten zu hören gewöhnt sind; er spricht von dem „Erzeugnis der Erde und der Arbeit der Völker"[4]. Geld hat keinen Wert an sich[5], es ist wesentlich notwendig zur Auszahlung der Löhne[6]. Für den Handel der meisten Völker ist es nur Werkzeug; denn der Handel ist im Grunde nur Austausch von Gütern[7]. Ein Volk, welches diese besitzt, kann sich Geld leicht verschaffen. Zuviel Geld ist sogar schädlich, wie das Beispiel von Spanien beweist.

---

[1] I 413 und 414 passim.

[2] But what have the Aldermen, the Common-Council, or indeed all People of any Substance to do with the War, but to pay Taxes? The Hardships and Fatigues of War that are personally suffer'd, fall upon them that bear the Brunt of every Thing, the meanest indigent Part of the Nation, the working slaving People. I 120.

[3] In a free Nation where Slaves are not allow'd of, the surest Wealth consists in a Multitude of laborious Poor; for besides that they are the never-failing Nursery of Fleets and Armies, without them there could be no Enjoyment, and no Product of any Country could be valuable. I 328. — Notwithstanding this great necessity of Coin, it would be easier, where Property was well secured to live without Money than without Poor; for who would do the Work? I 212.

[4] Let the Value of Gold and Silver either rise or fall, the Enjoyment of all Societies will ever depend upon the Fruit of the Earth, and the Labour of the People; both which joyned together are a more certain, a more inexhaustible, and a more real Treasure, than the gold of Brazil, or the Silver of Potosi. I 216.

[5] There is no Intrinsick Worth in Money. I 345.

[6] The chief and most pressing use there is for Money in a Nation, is to pay the Labour of the Poor. I 211.

[7] Buying is Bartering, and no Nation can buy Goods of others that has none of her own to purchase them with. Spain and Portugal, that are yearly supply'd with new Gold and Silver from their Mines, may for ever buy for ready Money as long as their yearly increase of Gold and Silver continues, but then Money is their Growth and the Commodity of the country. I 111. — The Dutch perhaps have more Shipping, and more ready Money than we, but then those are only to be considered as the Tools they work with.

Nachdem wir die wichtigsten Sätze seiner politischen und nationalökonomischen Theorie kennen gelernt haben, folgt Mandevilles Definition der Gesellschaft: „Unter Gesellschaft verstehe ich einen politischen Körper, in welchem der Mensch, nachdem er entweder durch überlegene Gewalt unterworfen oder durch Überredung aus dem Zustande der Wildheit herausgerissen worden war, ein discipliniertes Geschöpf geworden ist, welches seine eigenen Zwecke durch Arbeiten für andere erreichen kann und wo jedes Mitglied unter einem Oberhaupt oder in einer anderen Regierungsform dem Ganzen dienstbar geworden ist und alle durch List und Klugheit dazu gebracht worden sind, als eine Person zu handeln“ [1].

Man scheut sich fast es niederzuschreiben, und doch ist es wahr, daß Mandeville ein Vertreter der organischen Gesellschafts- und Staatstheorie ist. Er sieht sehr wohl ein, daß eine Gesellschaft nicht aus isolierten gleichartigen Individuen, sondern aus Klassen besteht, die zu ihrem Gedeihen aufeinander angewiesen sind. Es sind Arbeiter nötig, Krieger nötig, Staatsmänner nötig, Kaufleute nötig. Daß er auch das Laster für nötig hält, daß für ihn die Arbeiter mehr Fundament als Glied der Gesellschaft sind, daß es ihm an einem sittlichen Maßstabe zur Beurteilung des Strebezieles und des Fortschrittes der menschlichen Gemeinschaft fehlt, hebt diese Thatsache ebensowenig auf wie das niedrige Bild, welches er für seine Auffassung der Gesellschaft gewählt hat: er vergleicht sie mit einer Punschbowle, deren verschiedene Bestandteile jeder für sich wenig schmackhaft sind, aber in ihrer Zusammensetzung einen vorzüglichen Trank liefern [2].

Nachdem wir das Räderwerk der Gesellschaft im allgemeinen und des wirtschaftlichen Lebens im besondern kennen gelernt haben, muß noch ein Punkt besonders ausgeführt werden, der bisher nur gestreift

---

[1] I 399. Verstünde man, fährt er fort, unter Gesellschaft etwas einer Herde Ähnliches, welche ohne Regierung und Gesetz aus natürlicher Liebe zusammengehalten würde, so gäbe es kein für die Gesellschaft unfähigeres Geschöpf als den Menschen.

[2] ... I would compare the Body Politick ... to a Bowl of Punch. Avarice should be the Sowring and Prodigality the sweetning of it. The water I would call the Ignorance, Folly and Credulity of the floating insipid Multitude; whilst Wisdom, Honour, Fortitude and the Rest of the sublime Qualities of Men .... should be an Equivalent to Brandy. I 106.

ökonomen nicht, daß Mandeville einer der ersten ist, welche die Bedeutung der Werkzeuge und Maschinen für die Gewinnung materieller Kultur erkannt haben[1]. Er verweilt dabei allerdings nicht so lange und sieht vielleicht auch nicht so tief, wie Sir James Stewart nach ihm. Denn Werkzeuge und Maschinen machen menschliche Arbeit überflüssig, Mandeville ist aber ein Verehrer der großen Volkszahl, auf der die militärische Kraft eines Landes beruht.

Spitzt man jene Theorie zu, so heißt sie: Alle materielle Kultur und weltliche Größe ist die notwendige Folge des Abfalles von Gott, des Verlustes des Paradieses, des goldenen Zeitalters. Daß dieser Satz eine zweischneidige Waffe ist, die verwertet werden kann, je nachdem das Herz des Behauptenden bei den Dingen dieser Welt ist oder sie haßt, zeigt der Gegensatz von Mandeville und Rousseau, christlicher Bußprediger zu geschweigen[2].

Einen Mann, der sich auf diesen Bahnen bewegte, mußte es reizen, der Entstehung der Kultur nachzugehen. So finden wir im zweiten Bande, welcher 1729 erschien, vornehmlich im fünften Dialoge, eine Art Sociologie, worin das Werden der Gesellschaft, der Sittlichkeit, der Sprache, der Religion berührt wird. Leslie Stephen meint, daß er mit seinen Ansichten seiner Zeit voraus war und die Ideen moderner Philosophen voraus genommen habe[3]. Wie weit das im einzelnen der Fall ist, kann ich nicht beurteilen, im ganzen möchte ich es bezweifeln. Guyau[4] hat in einem schönen Kapitel seines mehrfach genannten Buches gezeigt, wie sehr der Epikureismus die Idee des Fort-

that he ever would have become that sociable Creature he is now. I 395. What we call Evil in this world, Moral as well as Natural.... there we must look for the true Origin of all Arts and Sciences, and that the moment Evil ceases, the Society must be spoiled, if not totally dissolved. I 428. The Obstacles I speak of relate either to our own Frame, the Globe we inhabit, I mean the condition of it, since it has been cursed. I 396.

[1] ... the Excellency of Human Thought and Contrivance has been and is yet nowhere more conspicuous than in the Variety of Tools and Instruments of Workmen and Artificers, and the multiplicity of Engines, that were all invented either to assist the Weakness of Man, to correct his many Imperfections, to gratify his Laziness, or obviate his Impatience. I 426.

[2] Fast wie eine Satire auf Rousseau klingt der Schluß des Gedichtes:

— they that would revive
A Golden Age, must be as free
For Acorns, no for Honesty.

[3] a. a. O. II 40.

[4] Chap. III: „Le progrès dans l'humanité". S. 154 ff

Fortschritts gefördert hat, schon Lukrez hat im fünften Buche seines Lehrgedichtes „De rerum natura" eine Art Kulturgeschichte geschrieben[1]. Nun war aber durch Gassendis Erneuerung der epikureischen Philosophie die sociologische Spekulation unter den Gelehrten wieder heimisch geworden. Auch Mandeville erwähnt in dem fünften Dialoge als epikureisches Axiom: Primus in orbe Deos fecit Timor[2]. In der Vorrede zum zweiten Bande behauptet er, daß er Gassendis Beispiel bei Abfassung der Dialoge gefolgt sei[3].

Wir gelangen zu der weiteren Frage: Welchen Wert hat die materielle Kultur? Einen sehr verschiedenen, würde Mandeville antworten, je nach dem Maßstabe, den man anlegt. Sie hat uns über die Bedürftigkeit der Tiere erhoben, sie gestattet einigen, allen Leidenschaften zu frönen, sie ermöglicht die Ernährung großer Mengen von Menschen und daher unsern Feinden zu Wasser und zu Lande gefährlich zu werden. Vom Standpunkte des sinnlichen und selbstsüchtigen Menschen ist das viel, vom Standpunkte des sittlichen Christenmenschen ist alles wertlos. Denn wir sollen unsern Leidenschaften nicht frönen, wir sollen unsern sinnlichen Lüsten nicht schmeicheln, wir sollen unsere Feinde lieben und ihnen Gutes thun[4].

So sind wir in das furchtbare Dilemma geraten, welches in dem vielberufenen Satze: „Private Vices, Public Benefits" angedeutet ist.

---

[1] Eine eingehende Inhaltsangabe bei Lange, Geschichte des Mater. I 116 ff.

[2] II 233.

[3] II XXV.

[4] Religion is built on Humility, and Honour upon Pride: How to rereconcile them must be left to wiser Heads than mine. I 246.

Few Virtues employ any Hands, and therefore they may render a small nation good, but they can never make a great one. I 425.

Religion is one thing and Trade is another. I 411.

To what Height of Luxury must a Nation be arrived, when not only the Kings Officers, but likewise his Guards, even the Private Soldiers should have such impudent Desires. I 413.

I lay down as a first principle, that in all Societies, great or small, it is the Duty of every Member of it to be Good, that Virtue ought to be encourag'd, Vice discountenanced, the Laws obey'd and the Transgressors punish'd ..... but I own it is my Sense that no Society can be rais'd into such a rich and mighty Kingdom, or so rais'd, subsist in their Wealth and Power for any considerable Time, without the Vices of Man. I 255.

Wollen wir tugendhaft sein, dann müssen wir die Leidenschaften ausrotten, rotten wir sie aus, dann steht die ganze große Maschine still. Denn nur durch die Befriedigung der selbstsüchtigen Bedürfnisse erhalten die Armen Arbeit, es kommt Bewegung in den socialen Körper, es bilden sich neue Gewerbe, neue Arbeitszweige, die Bevölkerung vermehrt sich, die Nation kann mehr Truppen ins Feld schicken. Kein Merkantilist kann eine höhere Vorstellung von der Wichtigkeit der ewigen volkswirtschaftlichen Bewegung haben als Mandeville, nur daß dieser nicht das Geld, sondern die Leidenschaften als das treibende Rad betrachtet. Er ist der Vater all der späteren Verehrung des „Bustle" und „Trouble" in der Volkswirtschaft.

Es ist bekannt, wie heftig Mandeville angegriffen worden ist, und die Wut war wahrscheinlich um so größer, weil man ihn nicht zu widerlegen vermochte. Denn es läßt sich nicht leugnen, er hat meisterhaft gezeigt, wie in einer rein individualistischen Wirtschaftsordnung die Sünden und Laster der einen thatsächlich die Existenzbedingungen der andern sind, wie das Volk nicht so zahlreich sein könnte, wenn nicht dasjenige, was ein ascetisches Christentum als moralisches Übel betrachtet, vielen Beschäftigung und Nahrung gäbe.

Man sieht, auch Mandeville weiß keinen Ausweg aus dem Dilemma. In seiner Verteidigung gegen die Anklagen, er habe zur Übung des Lasters ermuntert, verteidigt er sich damit, daß er immer nur habe erklären wollen[1]. Diese Beschuldigung läßt sich auch gar nicht aufrechterhalten. Die moralische Überzeugung kann man wohl gewinnen, daß Mandeville mit seiner Sympathie mehr auf seiten des kulturfördernden Lasters als der kulturzerstörenden Tugend steht. Ein anderer Teil seiner Verteidigung befriedigt weniger. Eingeschüchtert durch mancherlei Angriffe, hat er den Satz „Private Vices Public Benefits" so zu drehen gesucht, der Staatsmann solle die Laster in Tugenden für das Gemeinwesen verwandeln. Wer aber Mandeville liest, muß zu dem Ergebnis kommen, daß sich die segensreichen Wirkungen auch ohne den Staatsmann einstellen werden.

Was oben von den zeitgenössischen Widersachern Mandevilles behauptet wurde, das gilt auch wohl zum Teil von seinen heutigen Gegnern, sie befeinden ihn um so heftiger, je weniger sie ihn zu widerlegen vermögen. Darum sollen seine Irrtümer wenigstens mit wenigen

---

[1] When I say that Societies cannot be raised to Wealth and Power, and the Top of Earthly Glory, without Vices; I don't think that by so saying I bid man be vicious.... I 471.

Ist es zweitens wahr, daß die Laster den materiellen Aufschwung eines Volkes befördern, so kann es nicht die Aufgabe eines Staatsmannes, wenn er den materiellen Fortschritt will, sein, sie zu unterdrücken, im Gegenteil, „sie können unter der geschickten Leitung eines klugen Staatsmannes in Wohlthaten für das Gemeinwesen verwandelt werden“[1]. Ausführlich sucht er nachzuweisen, daß der viel angefeindete Luxus einem Volke nie zu schaden vermag, denn Luxus treiben nur wenige, die wenigen erschöpfen sich nicht, sondern genießen nur feiner, er fördert die Manufaktur; sollte er auch die Offiziere entnerven, so ist zu bedenken, daß für den Krieg der künstliche Mut das Wichtigste ist und die gemeinen Soldaten keinen Anteil an ihm haben.

Ist es drittens wahr, daß viele Arme zum Gedeihen des Staates notwendig sind, so sind folgende Grundsätze im Auge zu behalten. Niemand will gerne arbeiten, wenn er nicht muß, folglich ist es notwendig die Löhne niedrig zu halten, so daß die Armen zwar nicht verhungern, aber auch nichts vor sich bringen können und darum stets zur Arbeit bereit sind[2]. Als eine Klasse müssen sie in Unwissenheit erhalten und früh zur Arbeit angehalten werden, damit sie nicht nach höheren Stellungen streben und unzufrieden werden, wenn auch der einzelne nicht am Fortkommen gehindert werden darf[3]. Mit

---

[1] I 476.

[2] .. as they (the Poor) ought to be kept from starving, so they should receive nothing worth saving. I 212. An einer andern Stelle nennt er das „an honest livelihood“. I 411. Siehe auch die ausführliche Auseinandersetzung der Klugheit der Ostindischen Compagnie, welche die entlohnten Matrosen ermutigt, ihr Geld rasch wieder zu verschwenden. I 208.

[3] To make the Society happy and People easie under meanest Circumstance, it is requisite that great numbers of them should be ignorant as well as poor! Knowledge both enlarges and multiplies our Desires, and the fewer things a Man wishes for, the more easily his Necessities may be supply'd. Je mehr der Arbeiter weiß, the less fit he'll be to go through the Fatigues and Hardships of it with Chearfulness and Content.... Every Hour those (children) of poor People spend at their Book is so much time lost to the Society... Men who are to remain and end their Days in a laborious, tiresome and painful station of Life, the sooner they are put upon it at first, the more patiently they'll submit to it for ever after.... Wer etwas gelernt hat, erwartet in einer höheren Stellung beschäftigt zu werden und blickt upon downright labour with the utmost contempt. — Aber „If here and there one of the lowest Class by uncommon Industry... lifts himself above the condition he was brought up in, no body ought to hinder him.... but it is the Interest of all Rich Nations, that the greatest part of the Poor should almost never be idle and yet continually spend what they get. I 212.

geht[1], aber sie geht ihm schon zu weit, wenn Schulen für die Armen gegründet werden, und er glaubt die „Harmonie" einer Gesellschaft in Gefahr, wenn man die Armenkinder ein Handwerk lernen läßt. Das nennt er einen „unverschämten Eingriff in ein Gebiet, auf dem nur wenige Direktoren zu Hause sind"[2]. Das Niederhalten des Volkes betrachtet er nicht als eine Zerstörung der „Harmonie". Auch die rein individualistisch egoistische Auffassung des Wirtschaftslebens, die niemals fragt, was denn bei all dem „Bustle" und „Trouble" hin und her rennender gewinnsüchtiger Individuen herauskommt, die Überzeugung, daß sittliches Leben und wirtschaftliches Thun ganz verschiedene Grundsätze erfordern, verbinden ihn mit der Manchesterschule[3]. Doch dürfen die Unterschiede nicht übersehen werden. Mandeville kennt die Ansicht von der natürlichen Harmonie des freien ungebundenen wirtschaftlichen Verkehrs noch nicht. Im Centrum seines politischen Vorstellungskreises steht der Staatsmann, der fortwährend den Gang des Handels nach Maßgabe einer ausgedehnten Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Länder leitet, bald Zölle auflegt, bald sie erniedrigt und stets die Handelsbilanz aufmerksam im Auge behält[4]. Sein Staatsmann hat ja auch durch kluge Maßnahmen die Laster in Wohlthaten für die Gesellschaft zu verwandeln. Wenn er auch die strikte Handhabung der Justiz, die Sicherung des Eigentums, die Gleichheit der Rechte als notwendige Mittel zum wirtschaftlichen Gedeihen eines Landes stark hervorhebt, so hat dies doch bei ihm noch nicht die Bedeutung, daß sich die Staatsgewalt hierauf beschränken solle[5]. Er setzt auseinander, daß der Staat die Schäden der Gesellschaft bessern und dasjenige in die Hand nehmen müsse, was von Privatpersonen am meisten vernachlässigt werde[6].

Mandeville nimmt in seinen nationalökonomischen Ansichten vieles von dem vorweg, was gewöhnlich Späteren zugeschrieben wird. Man braucht aber deshalb nicht zu glauben, daß er die richtigeren Anschauungen vom Reichtum, vom Geld, von der Bedeutung der Arbeit

---

[1] I 302.

[2] I 342.

[3] Mandeville wünscht aber durchaus kein gesetzloses Handeln. „Let Property be inviolably secured, and Privileges equal to all Men; Suffer no Body to act but what is lawful and everybody to think what he pleases". I 200.

[4] I 115.

[5] I 116 und 200.

[6] I 368.

England, welches noch Adam Smith gekannt habe, sei von dem heutigen mehr verschieden als von dem mittelalterlichen.

Aber, heißt es, Mandeville tadelt nicht den übertriebenen Luxus, das raffinierte Genußleben der höheren Stände; auch das soll die Arbeit der niederen Klassen möglich machen. Dagegen ist zweierlei zu erwidern. Erstens ist er der Ansicht, daß sie notwendig seien, wenn die Volkswirtschaft im Gange bleiben solle. Zweitens kann man die Gegenfrage stellen. Hat denn Aristoteles in seiner Politik die Sklaverei nur soweit gebilligt, als sie zur Schaffung der Muße der freien Griechen unbedingt erforderlich war? Genußsucht und Luxus sind damals auch wohl schon anzutreffen gewesen.

So stößt man denn bei dieser Erörterung auf die alte Wahrheit, daß der Ton die Musik mache.

Je mehr man sich mit Mandeville beschäftigt, um so deutlicher sieht man, daß er durchaus kein originaler Schriftsteller im höchsten Sinne war. Er ist in dem Kampfe gewachsen, indem er sich aus der englischen, französischen, vielleicht auch der holländischen Litteratur alles assimilierte, was zur Unterstützung seiner Grundansicht dienlich sein konnte. 36 Jahre alt tritt er zum ersten Male mit einem burlesken Gedicht auf, 59 Jahre alt schließt er seine litterarische Laufbahn mit den Dialogen. Was von vielen örtlich und zeitlich getrennten Männern gedacht worden ist, das findet sich in leichter und konzentrierter Gestalt in seinem Werke nebeneinander. Seine Originalität besteht in der selbständigen Weiterbildung des Fremden und in der geistvollen Verknüpfung einer ethischen mit einer nationalökonomischen Theorie. Aus diesem Grunde ist er ein so einflußreicher Schriftsteller geworden.

III. Helvetius[1].

Es ist schon ausgesprochen worden, daß die psychologisch-ethische Lehre, welche auch die socialen Tugenden aus der Selbstliebe ableitet, ursprünglich von Frankreich ausgeht. Die Schriftsteller, welche für die sonderbare Mischung von Epikureismus und Christentum in England am entschiedensten eintreten, sind Hobbes und Mandeville, der eine seiner Bildung nach ein Franzose, der andere von französischer Abstammung. Weiter wurde des Beifalls gedacht, welchen die Aphorismen Larochefoucaults in Frankreich fanden. Überflüssig wäre es, von dem

[1] Vgl. hierzu die ausgezeichnete Darstellung von Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. I Kap. 9.

Die Grundgedanken, die sich von Larochefoucault bis auf Helvetius immer wieder durchsetzen, treten hoffentlich scharf genug hervor. Was Helvetius von Mandeville unterscheidet, ist folgendes. Erstens die objektive Würdigung der menschlichen Natur, er sieht sie nicht mehr mit den Augen des ascetischen Christen an, zweitens die einseitige Hervorhebung des utilitaristischen Standpunktes in der Moral und damit der Fortfall der Annahme, daß das Sittliche ein willkürliches Machwerk der Staatsmänner zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke sei.

IV.

Die in den vorhergehenden Kapiteln dieser Abhandlung vorgetragenen Lehren, insbesondere diejenigen Mandevilles, haben unzweifelhaft tiefe Spuren in der Nationalökonomie hinterlassen, wie ich an einer anderen Stelle zu zeigen hoffe.

Ich habe meinen Zweck erreicht, wenn ich in diesem Aufsatze nachgewiesen habe, daß die theoretische Nationalökonomie in ihren philosophischen Grundlagen verflochten ist mit der Erörterung der tiefsten Probleme, welche die philosophische Ethik, insbesondere die epikureische, in ihrem Ringen und in ihrer Übereinstimmung mit der christlichen Welt- und Lebensanschauung zu lösen hatte; daß die Keime der Lehren, welche man gewöhnlich als die Mandevilleschen bezeichnet, mit Sicherheit bis auf Pierre Bayle zurückgeführt werden können, den niemand der Frivolität beschuldigen wird; und daß es ein Irrtum ist, wenn man glaubt, die subjektiven und objektiven Prämissen der theoretischen Nationalökonomie seien willkürliche Annahmen, welche die Theoretiker zur Lösung ihrer Probleme erfunden hätten. Vielleicht lassen sich jene Ideen bis über Bayle hinaus verfolgen bis auf Montaigne, Charron und die Vorläufer der Deisten. Denn sie müssen sich den Menschen aufgedrängt haben, sobald sie ernstlich über den Widerspruch des christlichen Menschen- und Lebensideales mit den Bedürfnissen und der Praxis der Wirklichkeit zu denken anfingen. Da aber nur litterarische Neugierde durch eine solche Untersuchung befriedigt worden wäre, so habe ich die Mühe nicht auf mich genommen.

Wenn also deutsche Nationalökonomen gegen das Dogma von der menschlichen Selbstsucht angekämpft haben, so entwanden sie sich damit nicht den Banden des Atheismus und des Materialismus, aber sie entfernten sich von der christlichen Lehre. Die Kirche hat jene Lehre immer beschützt und gepflegt. „Und das Dogma des Egoismus", schreibt

Das Wesen der Arbeitsteilung und der socialen Klassenbildung.

Von

Gustav Schmoller.

Im Juliheft des Jahrbuches 1889 habe ich den Versuch gemacht, die Thatsachen der Arbeitsteilung in einer einigermaßen erschöpfenden und anschaulichen, aber natürlich doch nur sehr summarischen Beschreibung vorzuführen. Eine vollständig ausgeführte Schilderung der menschlichen Arbeitsteilung würde zu einer Darstellung des ganzen socialen Körpers nach allen seinen Seiten anwachsen. Eine solche konnte nicht in meinem Plane liegen. Ich wollte aus der unabsehbaren Menge der hierher gehörigen Thatsachen nur soviel ausheben, als nötig war, um einen sowohl historischen, als sachlich nach den Hauptberufsarten gegliederten Überblick zu geben; ich konnte mich nicht vermessen alle psychologischen, technischen, volkswirtschaftlichen und sonstigen Ursachen des weiten Gebietes aufzudecken; ich konnte nur andeutungsweise soviel davon einstreuen, daß der Zusammenhang der Entwicklung einigermaßen sichtbar wurde. Ich konnte ebensowenig alle die gesellschaftlichen Institutionen, in welchen sich die Arbeitsteilung ausprägt und praktisches Leben gewinnt, eingehend vorführen; ich konnte wieder nur, um ein anschauliches Bild der Arbeitsteilung zu geben, da und dort versuchen, die Thatsache zu verdeutlichen, daß nur auf der Grundlage bestimmter sittlicher und rechtlicher Organisationen dieselbe voranschreitet.

Ich muß dahingestellt sein lassen, ob der Leser in diesem Versuche etwa nur eine Häufung von Berufs- und Zeitangaben ohne rechte kausale Verbindung findet, ob er mir einwirft, was ich gegeben, sei

eine oberflächliche Kulturgeschichte, die einerseits zu viel andererseits zu wenig biete. Jedenfalls möchte ich den unzufriedenen Leser nun bitten, mir noch einen Schritt weiter zu folgen zu dem, wofür dieses Gesamtbild nur die Vorbereitung sein sollte. Denn so sehr mir jene Darstellung zugleich Selbstzweck war, um mancherlei von langer Hand her getriebene Studien zu vereinigen, so lag doch ihr Hauptzweck darin, das deskriptive Fundament zu einer Reihe allgemeiner Schlüsse und Betrachtungen über das Wesen der Arbeitsteilung und socialen Klassenbildung abzugeben.

I.

Begriff und Bedingungen der Arbeitsteilung.

Alle primitiven und rohen Menschen sind für die verschiedenen Zwecke, in deren Dienst die Notdurft des Lebens und der geringe Grad ihrer Kultur sie stellt, in der Abfolge thätig, als Hunger und Durst, Triebreiz und Gelegenheit sie dazu veranlaßt. Plan- und systemlos, Kinder des Augenblickes, leben sie jede Stunde, jeden Tag dem, was der Zufall, was das Spiel ihrer Phantasie, was die Not ihnen gebietet. Aber in dem Maße als die Überlegung und Berechnung der Zukunft beginnt, fangen sie an im Sommer die Früchte für den Winter zu sammeln; zu bestimmter Zeit zu jagen, zu anderer zu fischen; es entsteht nach und nach die Vorstellung, daß der Mensch aus seiner Thätigkeit ein zusammenhängendes, durchdachtes System machen müsse, und das Verständnis, daß er damit sehr viel besser seinen Bedürfnissen diene. Und indem dann die Thätigkeit der Sippen und Familien, später der Sklaven einer ähnlichen Ordnung unterworfen wird, indem die Gentes, die Stämme und Völker in langsamer Entwicklung den gleichen Grundgedanken sich unterstellen, entsteht nach und nach ein gesellschaftliches System mit der Tendenz die Arbeit und Thätigkeit der Beteiligten nach Zeit, Ort und Zwecken so zu verteilen, daß eine erfolgreichere Bedürfnisbefriedigung, ein gesicherteres höheres Dasein, ein reicheres Leben entstehe. Es handelt sich jetzt nicht mehr bloß darum, die Arbeit der Individuen in den Ablauf des Tages und Jahres besser einzuteilen, sondern Ähnliches für die Arbeit vieler und aller zu erreichen. So werden die einzelnen erst Tage und Wochen, dann Monate und Jahre und zuletzt dauernd derselben Verrichtung sich widmen, welche nicht mehr ihnen und ihrer Familie, sondern mehreren, ganzen Gruppen, immer weiteren Kreisen zu gute kommt. Sehr lange bleibt die Zuteilung eine vorübergehende oder periodische;

sinnlicher Bedürfnisse, selbst die Sorge für Weib und Kind in seinem Leben weit zurückdrängen; der Realismus erschöpfender mechanischer specialisierter Arbeit für andere kann einzelne Gruppen der unteren Klassen roher und unsittlicher machen, als es alle Lebensmühe für die eigene Person und Familie gethan hätte. Die höhere Kultur wird stets in einem gewissen Gleichmaß zwischen den beiden Thätigkeitssphären und der ihnen gewidmeten Lebenskraft bestehen oder, wenn es verloren gegangen ist, darnach streben, dieses Gleichmaß wiederzufinden.

Bestehen so subjektive, historisch wechselnde Grenzen der Arbeitsteilung, welche auf dem Rechte und der Pflicht jedes Individuums beruhen, sein Leben als Selbstzweck zu betrachten und zu gestalten, so setzen Raum und Zeit, physische und technische Bedingungen der Bedürfnisbefriedigung daneben aller Arbeitsteilung objektive Grenzen. Eine specialisierte, als Lebensberuf für andere geübte Thätigkeit setzt voraus, daß sie regelmäßig und dauernd ausgeübt werden könne, daß die Arbeit ebensogut oder besser von Dritten als von uns selbst geschehen könne. Brauchen wir den andern dazu direkt, so muß er uns aufsuchen oder wir ihn erreichen können; fertigt er Waren, so müssen diese versendbar sein. Handelt es sich um die höhern Stufen der Arbeitsteilung, wie in der heutigen Industrie, so muß es möglich sein, alle die einzelnen Teiloperationen zeitlich zugleich zu verrichten und sie in solche örtliche Verbindung zu bringen, daß ohne Unterlaß das halbfertige Produkt von Hand zu Hand gehe.

Hauptsächlich aber muß, wenn irgendwo volle Arbeitsteilung stattfinden soll, durch gesellschaftliche Einrichtungen für den Unterhalt, für die Ernährung, Bekleidung und Behausung derer gesorgt werden, welche ihre ganze Arbeitskraft andern widmen. Diese ersten elementaren Sorgen für den direkten Lebensunterhalt lassen sich den einzelnen abnehmen, aus ihren direkten Lebenszwecken bis auf einen gewissen Grad ausscheiden. Eben hierdurch wird die Arbeitsteilung die Veranlassung und treibende Ursache für alle gesellschaftliche, staatliche und volkswirtschaftliche Organisation, für die Entstehung aller komplizierteren socialen Organe, für die Ausbildung des Verkehrs und der Unternehmungen, für den ganzen volkswirtschaftlichen Stoffwechsel. Die mancherlei Formen, unter welchen dem arbeitsteilig thätigen Individuum die direkte Sorge für seine Ernährung abgenommen wird, zerfallen in drei Gruppen:

Es geschieht a. durch die Eingliederung des Betreffenden und seiner Familie, wenn er solche hat, in einen naturalwirtschaftlichen

Verband: die patriarchalische Familie, die Hauswirtschaft der Alten, die Herren- und Klosterhöfe des Mittelalters, die Haushaltungen der Aristokratie und der Fürsten, in neuerer Zeit die stehenden Heere, die großen Arbeits- und Zuchthäuser sind solche Verbände, die, auch wo sie nebenher kleine Geldgehalte zahlen, doch in der Hauptsache jedem für seine Dienste Wohnung, Kleidung und Speise verabreichen. Ruhen die ältesten Verbände dieser Art auf dem Blutszusammenhang und bildet dieser noch heute in der engeren modernen Hauswirtschaft das zusammenhaltende Band, schon in der ältern patriarchalischen Familie und noch mehr in allen spätern solchen Verbänden, und zwar um so mehr, je größer sie werden, spielen Gewalt und Herrschaft, Disciplin und straffer Gehorsam die Hauptrolle neben dem Blutszusammenhang und etwaigen religiösen Gelübden. Sie waren in der älteren Zeit die Hauptträger der Arbeitsteilung, die hier eine wesentlich von oben geordnete war. Aber gerade der Zwang, welchen sie den Individuen auflegen, hat mit steigender Kultur und Ausbildung der Individualität die Tendenz derselben sich in Teile und Gruppen, in einzelne Familienwirtschaften aufzulösen, verstärkt. Sie setzen eine solche Maßregelung und Unterordnung des Individuums unter die Haus- und Wirtschaftsordnung voraus, daß wohl die Jugend heute noch in Kasernen und Erziehungshäusern, die Mönche in Klöstern, die Verbrecher in Zuchthäusern sie sich gefallen lassen; aber im übrigen tritt diese Art der Ernährung, von den Familien und ihren Gliedern und Dienstboten abgesehen, mehr und mehr zurück.

b. Wo Gemeinde, Stamm und Staat mit der Seßhaftigkeit, der Priester- und Kriegerverfassung und einem geordneten Ackerbau zu einer festen geordneten Organisation, zur Sammlung von Vorräten, zur Erhebung von Zehnten und derartigem gelangen, da wird es möglich, aristokratische Familien mit Land und Sklaven zu dotieren, Beamte und Handwerker mit periodisch zu erhebenden Naturalabgaben auszustatten. Ein erheblicher Teil der älteren Arbeitsteilung und Klassenordnung ruht auf einem solchen System, das in seiner Entstehung stets voraussetzt, daß die so Ausgestatteten ihre Kräfte dem Ganzen widmen. Aber es fehlt in der Regel an der Kontrolle der Leistungen, und daher die leichte Entartung zu einer Aristokratie des Besitzes, die nur verzehren und genießen, höchstens herrschen, aber nicht mehr arbeiten will. Jede gesunde Aristokratie freilich betrachtet solche Ausstattung als eine Verpflichtung zur Übernahme unbesoldeter Ehrenämter und anderer freiwilliger Leistungen für Staat und Gesellschaft. Wo die Geldwirtschaft gesiegt, eine Steuerverfassung sich aus-

gebildet oder ein großes Korporationsvermögen sich gesammelt hat, da treten an die Stelle der Land- und Zehntausstattungen die dauernden Geldgehalte für die liberalen Berufe, die Beamten und Geistlichen. Staat und Gemeinde, Kirche und Korporationen, bald auch Aktiengesellschaften und große Privatunternehmungen stellen ihre arbeitsteilig gegliederten Diener so an. Ein großer, ja ein steigender Teil der heutigen arbeitsteiligen Berufe ist in dieser Form eingegliedert in den Zusammenhang der Volkswirtschaft. Eine solche Bezahlung durch Jahresgehalte setzt ein gleichmäßiges Bedürfnis nach den Leistungen, durch Sitte und Recht geordnete Carrieren und eine stete Beaufsichtigung der Arbeitsthätigkeit von oben herab voraus. Da die Kontrollen aber stets sehr schwierig sind, so wird das System überall leicht zu Sinekuren entarten, leicht zu Faulheit und Schlendrian Anlaß geben; es wird für die unteren Klassen der Gesellschaft eine eiserne Disciplin voraussetzen; für die mittleren und oberen kann diese wenigstens teilweise ersetzt werden durch ein hochgespanntes Ehr- und Pflichtgefühl, durch das Bewußtsein großer Verantwortung und steter Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Das System hat vor der naturwirtschaftlichen Eingliederung in einen Herrschaftsverband den Vorzug, die weitgehendste Arbeitsteilung möglich zu machen bei größter Freiheit des Familien-, ja des individuellen Lebens in den dienstfreien Stunden. Vor der Bezahlung der einzelnen Ware oder Leistung hat es den Vorzug, den Angestellten vor den täglichen Schwankungen des Absatzes zu bewahren, aber den Nachteil, nur in der Hand großer, besonders gut disciplinierter Organisationen und hochstehender Menschen günstig zu wirken, die Verschiedenheit der Leistung nicht immer sehr gerecht zu bezahlen.

c. Überall hat die siegreich durchdringende Geldwirtschaft mit der Produktion der Waren für den Markt, mit der steigenden Zahl der zu einzelnen Dienstleistungen sich Anbietenden die loseste Form der Verknüpfung zwischen den arbeitsteilig Thätigen in den Vordergrund der Volkswirtschaft gerückt: die freien Verträge über Waren und Leistungen mit Geldbezahlung. Dieses System macht die einzelnen unabhängiger als jedes der beiden andern; es ist einer ganz andern geographischen Ausdehnung und qualitativen Steigerung fähig. Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr haben auf Grund desselben sich in ihren Specialitäten, in ihrer heutigen Gestaltung ausgebildet. Die bisherige Nationalökonomie hat an diese Form bisher fast ausschließlich gedacht, wenn sie von der Arbeitsteilung und ihren Bedingungen sprach. Daher die bekannten Sätze: Die Ausdehnung des Marktes sei die Grenze der Arbeitsteilung, die höchste Arbeitsteilung finde statt bei der Produktion

der transportabelsten Waren, deren Markt über die ganze Erde sich erstrecke; größere Arbeitsteilung in der Stadt als auf dem Dorfe, in der dichtbevölkerten als in der sparsam bevölkerten Gegend, im Lande mit Flüssen, Kanälen und Eisenbahnen als in dem mit schlechten Landwegen; größere Arbeitsteilung im Gewerbe als in der Landwirtschaft mit ihren schwertransportablen Waren. Kurz, die Lehre: der Verkehr und seine Ausbildung sei das große Schwungrad für die Ausbildung der Arbeitsteilung.

Doch darf bei dieser Betonung des Marktes und der Verkehrsmittel nicht übersehen werden, daß stets noch technische Fortschritte und ein größerer Kapitalbesitz dazu kommen müssen, um die an sich möglichen Fortschritte der Arbeitsteilung ins Leben treten zu lassen. Die phönicisch-ägyptische Werkzeugtechnik hat die gewerbliche Arbeitsteilung für mehrere Jahrtausende bestimmt; aber nur die wohlhabenderen Völker konnten sie anwenden. Die technischen Fortschritte der Renaissancezeit neben den Verkehrsverbesserungen haben aus der kleinen Werkstatt des Altertums und Mittelalters seit dem 15. und 16. Jahrhundert die Hausindustrieen und die arbeitsteiligen Manufakturen gemacht. Seit 150 Jahren ist es die moderne Maschinentechnik, die bei den reichen und mit guten Verkehrsmitteln ausgestatteten Völkern oder vielmehr in gewissen begünstigten Mittelpunkten derselben die höchste Arbeitsteilung erzeugte. Wie der moderne Augenarzt sich erst vom gewöhnlichen Arzt schied, als zu einer genügenden Anzahl Augenkranker in der großen Stadt der Augenspiegel und andere besondere technische Hülfsmittel der Augenheilkunde kamen, so entstand an Stelle des Handspinners und Handwebers die moderne arbeitsteilige Textilindustrie, als zu dem vermehrten Leinwand- und Tuchabsatze die Spinnmaschine, der Kraftwebstuhl, die chemische Bleiche und ein wohlhabender Stand von Kaufleuten und Verlegern hinzukam, der große Kapitalien in die Manufakturen und Fabriken stecken kann. Ein einfacher alter Holzwebstuhl kostet 30 Mark, hundert Weber brauchen also nicht viel mehr an Werkzeugkapital als etwa 3000 Mark; um 100 Arbeiter in einer heutigen Maschinenwebanstalt mit Utensilien auszustatten, dazu gehören schon 300000 oder mehr Mark.

Das Produzieren der Waren für den Markt ist das Ergebnis der Arbeitsteilung; die Unternehmung ist die planmäßige sociale Organisation, welche diese bezweckt; die Anpassung der arbeitsteiligen Unternehmungen socialer Gemeinschaften aneinander erfolgt durch den Marktwert und durch den Handel; die wechselnden Bedürfnisse an Waren steigern und senken den Preis und reizen so zu Einschränkung

oder Ausdehnung der einzelnen Thätigkeitsbranchen. Je entwickelter der Handel und die Verkehrsmittel sind, desto entferntere Unternehmungen treten zeitweise oder dauernd, direkt oder indirekt in Berührung; weit über die Grenzen des einzelnen Staates geht heute dieser Austausch der Waren; die Weltwirtschaft hat uns mit den Schätzen der ganzen Erde überschüttet, sie giebt jedem die Produkte von Tausenden und Millionen in die Hand, die er nie gesehen, die nur durch die losen Fäden des internationalen Verkehrs zu einem Ganzen verwebt sind; aber die Weltwirtschaft hat auch den Unternehmer, den Arbeiter, selbst den Bauer und Handwerker von dem Absatz aller Waren in allen Weltteilen abhängig gemacht.

Es ist klar, daß jede Einrichtung einer arbeitsteiligen Warenproduktion auf eine gewisse Gleichmäßigkeit des Absatzes rechnen muß; diese Stetigkeit suchte man früher auf kleinen Märkten durch eine gewisse Regulierung von oben herab herbeizuführen; man zwang die 20 der Stadt nächstgelegenen Dörfer nur in der Stadt Korn zu verkaufen und Bier und Handwerksprodukte einzukaufen; man ließ in der Stadt nur 12 Schlächter und 10 Bäcker zu; man suchte so den erst sich bildenden Marktverkehr vor allem stetig und fest zu machen. Heute kann man wohl etwas noch durch Schutzzölle auf die Stetigkeit des inneren, durch Handelsverträge auf die des äußeren Absatzes, durch Kartelle und Verabredungen auf beides wirken. Im ganzen aber muß man auf die Stetigkeit der Bedürfnisse und die Tüchtigkeit der Leistungen sich verlassen, um möglichst einen gleichmäßigen Absatz sich zu erhalten; die Unternehmungen müssen einen gewissen Wechsel in dem Absatz aushalten können. Freilich hat gerade die heutige Ausdehnung des Weltmarktes und der atemlose internationale Konkurrenzkampf außerordentliche Schwankungen erzeugt; sie haben die auch in früheren Jahrhunderten miteinander wechselnden magern und fetten Jahre in einen soviel stärkeren Gegensatz zueinander gebracht, daß allgemeine Klagen und Zweifel über die Zulänglichkeit des Systems naturgemäß sich erhoben. Nur weiß niemand etwas Besseres vorzuschlagen; eine socialistische Leitung der Produktion im einzelnen Staate würde ja in keiner Weise, auch wenn sie gelänge, ausreichen; denn es wäre bereits eine socialistische Weltcentralstelle zur Leitung nötig.

Müssen wir uns also zunächst damit zufrieden geben, daß das Gleichgewicht der Milliarden arbeitsteilig füreinander produzierender Unternehmer und Produktionskörper nur ein ungefähres, labiles, stets bedrohtes und durch Krisen und Preiswechsel wiederhergestelltes sein kann, so darf doch die Abhängigkeit der besitzlosen Handarbeiter, die täglich

ihre Arbeit anbieten müssen, von der Konjunktur damit nicht auf eine Linie gestellt werden. Die Warenproduzenten und -verkäufer, die Gutsbesitzer, Fabrikanten, Handwerker und Bauern gehören den mittleren und höheren Schichten der Gesellschaft an, haben einen Rückhalt an ihrem Besitz, können Schwankungen des Absatzes stets eher aushalten als der besitzlose Arbeiter die Arbeitslosigkeit. Hier liegt die Achillesferse des Systems der Bezahlung nach den Marktkonjunkturen. Den Rückhalt, den der Sklave und Hörige an seinem Herrn, muß der freie aber besitzlose Arbeiter heute in irgend welcher Form an Arbeiterverbänden, an Hülfskassen, an humanitären Fabrikeinrichtungen, an Gemeinde- und Staatseinrichtungen erhalten. Ganz allein, das dürfen wir nie vergessen, beruht aber überhaupt kein Stück menschlicher Arbeitsteilung auf freien willkürlichen Einzelverträgen, auf Leistung und Gegenleistung, auf Lieferung und Bezahlung. Jedes Kundenverhältnis wird zu einem gewohnheitsmäßigen Netz von Rücksichten und Gefälligkeiten, von Verpflichtungen und gegenseitigen Konzessionen, welche die schrankenlose Unabhängigkeit in etwas lindern. Das gesunde Arbeitsverhältnis muß, ohne auf die Freiheit der Verträge zu verzichten, gerade diese menschlich-sittliche Rücksichtnahme der arbeitsteilig Zusammengehörenden und füreinander Thätigen steigern zu Sitten und Einrichtungen ausgebildeter Art.

Sind wir derart zu dem Satze gekommen, daß jede menschliche Arbeitsteilung zugleich sittliche Bande zwischen den zusammen Verkehrenden knüpfen solle, so kann uns derselbe zurückführen zu dem Ausgangspunkte der Arbeitsteilung, zu den historischen Anlässen und Ursachen derselben und zu den Einrichtungen, welche das Instrument aller fortschreitenden Arbeitsteilung sind.

II.

Ursachen sowie organisatorische und psychologische Voraussetzungen der Durchführung.

Ein Doppeltes bietet stets den Anlaß zur Arbeitsteilung: Verschiedenheit und Gemeinschaft der in irgend welcher Beziehung stehenden Menschen. Versch[illegible] Körper- und Geisteskräfte finden sich selbst im rohesten St[illegible] halb der Familie, der [illegible], des Stammes; sie sind [illegible] Maße vorhanden, wenn [illegible] Rassen durcheinan[illegible] durch Eroberung. Herrschaft und Unterwerfung zusamm[illegible] sind. Verschiede[illegible] schiedene Kunst[illegible] da meist schon [illegible]

gleichsam eine natürliche Arbeitsteilung gegeben, die nun fixiert, ausgebildet, gesteigert wird. Aber auch innerhalb derselben Rasse, desselben Stammes leiten die natürlichen Verschiedenheiten der Menschen zu verschiedener Beschäftigung und Thätigkeit hin; und hier ist es nun vor allem die gentile und familienhafte Gemeinschaft, die mit der Ausbildung gemeinsamer Jagd- und Kriegszüge, gemeinsamer Rodung und Feldbestellung einen naheliegenden Anlaß besitzt die Arbeit nach den Fähigkeiten zu verteilen. Lange Zeiträume hindurch ist die Arbeitsteilung so überwiegend auf die durch sittliche und rechtliche Bande ohnedies zusammengehaltenen socialen Gemeinschaften beschränkt: die Bluts- und die Ortsgemeinschaft, die Kultus- und die Kriegsgemeinschaft, die Sprach- und die politische Friedensgemeinschaft erzeugt sie, giebt Anlaß zum Füreinanderarbeiten, zu gegenseitiger Hülfe: der Kranke bedarf des Zauberers, Arztes und Priesters, der Landmann des schützenden Kriegers, der Verfolgte des schützenden Häuptlings, der Ackerbauer des Handwerkers und Händlers. Aber der eigentlich lebendige Warentausch entspringt im Gegensatz hiezu aus der Berührung von Stämmen verschiedener Kultur und verschiedener Lebensweise, die im Besitze verschiedener Werkzeuge und Waffen, verschiedener Geräte und Schmuckgegenstände einander anziehen und in Verkehr kommen. Hier fehlt ein vorhergehendes Bewußtsein gemeinsamer Aufgaben und alle absichtliche Leitung der Arbeitskräfte; aber mit den Anfängen des Tausches entsteht doch die internationale Friedens- und Gastrechtsgemeinschaft; sie mildert die bisherige Sitte der Rechtlosigkeit des Stammfremden, erzeugt sittliche und rechtliche Bande zwischen den verkehrenden Nachbarn, so langsam auch der friedliche Verkehr aus den älteren Zuständen des bloßen Kampfes und der gegenseitigen Vernichtung der Stämme untereinander sich entwickelt.

Mag so bei gewissen Fortschritten der Arbeitsteilung die vorher bestandene Gemeinschaft, bei andern die stark ausgeprägte Verschiedenheit der Menschen im Vordergrund stehen, darin ist sich alle Arbeitsteilung gleich, daß sie in ihrer Ausbildung nun ebenso die Menschen verbindet und aneinander schmiedet als in ihren psychologischen Wirkungen doch auch wieder trennt, ja an gewissen Punkten angekommen zu Gegnern macht. Der Satz, daß alle Arbeitsteilung Vergesellschaftung sei, ist, näher zugesehen, wohl für den ersten Anfang und dann wieder für die vollendete nach langen Kämpfen mit sittlichen Institutionen umgebene Arbeitsteilung, aber nicht ebenso für das große Zwischenglied zwischen diesem Anfang und Endpunkt der Entwicklung richtig, wenn auch die arbeitsteilig aneinander Gebundenen eben

durch die Notwendigkeit der gegenseitigen Dienste und Lieferungen immer wieder auf ihre gemeinsamen Interessen hingewiesen werden.

Der erbeutete, zum Sklaven gemachte Fremde ist dem Herrn, der ihn nicht totschlägt, sondern schont, zunächst ebenso dankbar wie der Kranke dem Zauberer, die Masse der Stammesangehörigen ihren großen Kriegern, die einheimische Bevölkerung den ersten fremden Hausierern und Händlern. Auch die Gegensätze in der Lebenshaltung sind zuerst oft nicht erheblich. Aber mit der Zeit ergiebt sich auch abgesehen von jedem Druck, jeder Herrschaft und Ausbeutung die natürliche Thatsache, daß die Arbeitsteilung mit ihrer körperlichen und geistigen Differenzierung verschiedene Arten von Menschen mit verschiedener Lebensanschauung, verschiedenen Gefühlen und Interessen erzeugt. Damit treten zwischen den durch den Beruf und bald auch durch den Besitz Geschiedenen die alten sittlichen Bande der Verwandtschaft, der Gentilgenossenschaft, der Ortsgenossenschaft u. s. w. zurück oder verschwinden; die gegensätzlichen Interessen der Priester, der Krieger, der Ackerbauer, der Händler, der Handwerker, der Unternehmer, der Taglöhner, der Sklaven und der Hörigen, die auf dem Boden der Arbeitsteilung entstanden sind, steigern sich durch die Schwierigkeit gerechter Tausch- und Dienstbeziehungen, durch die verschiedene Möglichkeit des Gewinnes und des Lebensgenusses; die neuen Bande des Dienst- und Tauschverkehrs sind noch zu schwach, zu wenig von sittlichem Geist und starkem Gemeinschaftsgefühl durchsetzt; ein weitsichtiges Verständnis für die Interessen der in anderer Berufsstellung Befindlichen bildet sich nicht leicht und rasch. Und umgekehrt reichen sich die in gleicher Arbeit und Thätigkeit Begriffenen nicht nur die Hand, sondern sie steigern und bestärken sich auch in ihren Sonderinteressen und Gefühlen gegenseitig. Es beruht darauf wesentlich die sociale Klassenbildung, auf die wir nachher besonders eingehen. Hier haben wir nur zu betonen, daß so jede durchgeführte Arbeitsteilung sociale Gruppen und Sonderinteressen erzeugt, welche leicht zu Reibungen und Kämpfen führen, zumal wo die eine Seite die stärkere ist, ihre Macht ausnutzt, das Tauschverhältnis zum Machtverhältnis gestaltet. Die Arbeitsteilung entspringt also wohl aus socialer Gemeinschaft oder erzeugt und verstärkt sie zuerst; sie wird aber nicht ohne weiteres zur höheren vollendeten Form der Vergesellschaftung, sondern erst wenn die Trennungen und Kämpfe, die sie zunächst erzeugt, überwunden sind, wenn über sie hinweg neue sociale Bande entstanden, höhere gesellschaftliche Organisationsformen gefunden sind, Sitte und Recht einer höheren Kulturstufe stärkere Gemeinschaften hergestellt haben, entsteht

jene Vergesellschaftung, die man oft ohne weiteres der Arbeitsteilung nachgerühmt hat, jene Vergesellschaftung, welche trotz der Scheidung die innigere Verbindung, welche auf Grund von Differenzierung und Gemeinschaft den vollkommeneren socialen Aggregatzustand darstellt. Die Herstellung solcher psychischen, sittlichen und rechtlichen Bande und der darauf ruhenden Einrichtungen macht eben die Schwierigkeit in der Durchführung hochentwickelter Arbeitsteilung aus. Sie sind erst das Ergebnis Jahrhunderte dauernder tastender Versuche, das Ergebnis einer langen psychisch-sittlichen, intellektuellen und wirtschaftlichen Erziehungsarbeit der begabtesten Kulturvölker und ihrer Beziehungen untereinander.

Wir sind damit zu einem der wichtigsten Punkte für das Verständnis der sich vollziehenden Arbeitsteilung gekommen. Sie erfordert jedenfalls die Ausbildung bestimmter Gewohnheiten des Tausches, der Bezahlung, der gegenseitigen Verpflichtungen, die meist in kleineren Kreisen sich bilden, sich dann in Sitte und Recht fixieren, in fest gewordener Form sich weiter ausdehnen. Es sind bestimmte Verfassungsverhältnisse und Institutionen, die sich als der Niederschlag der Reibungen und Kämpfe, der freundlichen oder unfreundlichen Beziehungen gut oder schlecht, je nach den Personen, Völkern und Umständen vollkommen oder unvollkommen gestalten. Die Arbeitsteilung der Geschlechter erhält in der patria potestas, in dem Recht des Frauenkaufes und anderen Einrichtungen des Familienrechts, die Teilung zwischen mechanischer und geistiger Arbeit in Sklaverei und Leibeigenschaft, die zwischen Priester, Krieger und Ackerbauer in der Kirchen-, Staats-, Heeres- und Agrarverfassung, die zwischen den Gewerben im Kasten- und Zunftwesen, die zwischen tauschenden Stämmen im Fremden- und Marktrecht, alle spätere Arbeitsteilung erhält in den Instituten des Maß- und Münzwesens, des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des ganzen Civilrechts, alle Ausscheidung der liberalen Berufe in den Instituten der Schule, der Advokatur, der Presse u. s. w. ihre konventionelle Bindung und Fixierung. Es sind lauter Institute, die ihrerseits wieder bestimmte Gefühle, psychische und sittliche Eigenschaften erzeugen, auf denen das Zusammenwirken mit den andern Organen und Gruppen der Arbeitsteilung beruht. Es sind Einrichtungen, die stets einen gewissen sittlichen Charakter an sich tragen, weil sie als Formen des Zusammenlebens aus der letzten Ursache von Sitte, Moral und Recht entspringen; aber zunächst können sie doch einseitig, mit unsittlichen ungerechten Beigaben, in die Erscheinung treten.

Wenn die mechanische Arbeit von der leitenden, die priester-

liche und kriegerische von der produzierenden sich trennt, wenn aus dem Handwerker der Fabrikant und der Fabrikarbeiter werden, so geschieht das ja nicht mit klarer Einsicht in den großen historischen Prozeß der Arbeitsteilung und sein Endziel. Die neuen Geschäfts- und Rechtsformen, welche sich bilden, sind zunächst ein Ergebnis der Not, des Kampfes, der Leidenschaften, der Herrschaft, des Klebens an bestimmten älteren Formen und Vorstellungen neben dem raschen Erfassen der Vorteile des Neuen. Zufällige Siege der Macht spielen eine ebenso große Rolle bei der Fixierung des neuen Verhältnisses als die Überlegung des socialen Nutzens und die weitsichtige Moral. So schafft die fortschreitende Arbeitsteilung sich oftmals zuerst sittlich und rechtlich unvollkommene, wenn auch leistungsfähige konventionelle Formen. Mit einseitigem Radikalismus geht die Neuerung bis zu ihrer letzten Konsequenz fort, Tausende und vielleicht Millionen einer Einrichtung opfernd, die zunächst ein hohes Maß technischer Leistung verbürgt, aber die in ihr verbrauchten Menschen auch so einseitig macht, so verkrüppelt, daß nach Generationen und Jahrhunderten wieder ganz andere Einrichtungen notwendig werden. Wir haben oben die Sklaverei eine notwendige Arbeitsschule der Menschheit genannt. E. Witte meinte neuerdings von ihrer Aufhebung, mit ihr sei die großartigste und durchgreifendste Arbeitsteilung, die es je gegeben, rückgängig gemacht worden. Beides ist gleich wahr, und die beiden Thatsachen deuten am besten den Wechsel in den Formen der Arbeitsteilung an. Wir werden also stets zwischen den Grundgedanken einer bestimmten Art der Arbeitsteilung und der jeweilig konventionellen, vielleicht noch recht unvollkommenen Form ihrer Ausführung unterscheiden müssen.

Jedenfalls aber werden wir über den Mißbräuchen nie die Thatsache vergessen, daß auf diesen Formen und Institutionen alle Überlieferung der Arbeitsteilung von Geschlecht zu Geschlecht, von Ort zu Ort beruht und daß die fortschreitende historische Entwicklung stets daran arbeitet, das Unsittliche und Ungerechte, was ihnen anklebt, zu entfernen. Wenn alle späteren Völker raschere Fortschritte in ihr machen, so beruht das wesentlich darauf, daß sie die Einrichtungen der ältern nachahmen, daß ihnen so die Mühen tastender Versuche und Irrungen erspart werden. Und wenn da und dort eine Institution verfrüht einzuführen versucht wurde, so kommt das nicht in Betracht gegenüber den ungeheuren Abkürzungen des Kulturlaufes, welche durch Nachahmung von Markt- und Geldeinrichtungen, von Gewerbe-, Kredit-, Verkehrs- und Schuleinrichtungen erzielt wurden.

Die ganze Betrachtung der Arbeitsteilung als eines historischen,

durch Sitte und Recht, Institute und Verfassungseinrichtungen in der Ausführung bedingten Prozesses wird uns nun auch befähigen, die früheren Beurteilungen derselben richtig zu würdigen. Die ältere manchesterliche Nationalökonomie betrachtete von ihrem technologisch-individualistischen Standpunkte aus die Arbeitsteilung als eine Art Wunderwerk, als eine prästabilierte Harmonie, in die sich die selbständig und isoliert gedachten Individuen unbewußt oder gelockt durch die Vorteile des Tauschverkehrs gleichsam willenlos einfügen. Der Socialismus von Marx sah nur in der Despotie des Dorfpatriarchen, des Werkstattvorstehers, des großen Fabrikanten eine vernünftige, weil von oben geleitete Arbeitsteilung, in allen andern Teilen derselben eine Anarchie, in der nur Zufall und Willkür ihr Spiel treiben und die Marktwerte vergeblich sich abmühen, das Gleichgewicht zwischen den gesellschaftlichen Arbeitszweigen herzustellen. Während jene ältere Auffassung darum unbedingte Freiheit und Willkür, diese jüngere socialistische centralistischen Despotismus für die Durchführung aller Arbeitsteilung verlangte, sind sie beide das Produkt einer gänzlich unhistorischen, atomistischen und materialistischen Gesellschaftsauffassung. Die Arbeitsteilung ist weder ein absolut harmonisches, noch ein ganz anarchisches, sondern sie ist ein gesellschaftliches System, das in der Einheit von Sprache, Gedanken, Bedürfnissen und moralischen Ideen seine Grundlage, in der Einheit von Sitte, Recht und Verkehrsorganisation seine Stützen hat. Sie ist ein Schlachtfeld, auf dem der Kampf um die Herrschaft und der Irrtum ihre Spuren hinterlassen, aber sie ist zugleich eine Friedensgemeinschaft mit zunehmender sittlicher Ordnung. Die Fortschritte der Technik, des Verkehrs, der Bevölkerung rütteln täglich an dem bestehenden Systeme der Arbeitsteilung; je komplizierter das ganze System ist, je rascher es sich ändert und vergrößert, desto leichter kann ein einseitiges Wachsen an dieser oder jener Stelle und damit eine zeitweise Inkongruenz der arbeitsteilig aufeinander angewiesenen Teile eintreten. Nur ein Thor könnte leugnen, daß zeitweise recht ungesunde parasitische Mittelglieder sich in den vielgliederigen Mechanismus der arbeitsteiligen Gesellschaft einschieben. Ich erinnere nur an den Ausspruch J. St. Mills, daß neun Zehntel der englischen Detailhändler entbehrt werden könnten, und an die von Roscher beigefügte Anmerkung, die Übersetzung des englischen Detailhandels erzeuge jährlich Bankerotte im Betrage von 40 Millionen Pfund Sterling. Aber solche Unvollkommenheiten liegen in der Schwierigkeit des Problems. Sie beweisen nichts gegen die Beherrschung der Arbeitsteilung durch eine immer verständigere und immer vollkommenere gesellschaftliche Ordnung.

direkten Triebreizen, welche das Handeln beherrschen. Umgekehrt gehen diese älteren Motive bei der Aristokratie und den Händlern nun einen Bund mit dem sich entwickelnden Erwerbstrieb ein, freilich in sehr mannigfacher Weise. Jedenfalls aber, wenn auch zunächst viele der Aristokraten und Händler nur zusammenraffen, um zu essen und zu trinken, zu spielen und zu lieben, die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und Einkommens ohne Sorge für die tägliche Nahrung verbannt auch die lähmende Abhängigkeit von Hunger und Durst, schafft mit gleichmäßiger sicherer Ernährung ein höheres Nerven- und Geistesleben, macht Körper- und Geisteskraft für höhere Aufgaben frei und empfänglich. Und mit der Ausbildung der Geldwirtschaft, mit der Ausdehnung des Erwerbstriebs auf weitere Kreise beginnen wenigstens die Anfänge ähnlicher Möglichkeiten auch für die mittleren und unteren Klassen. Und wir haben es nun bei den Kulturvölkern durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch mit einer Mischung hauptsächlich von drei Gruppen von Motiven bezüglich ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit zu thun.

a. Hunger, Durst und die andern elementaren oder höhern Triebreize, welche das Handeln zu direkter Bedürfnisbefriedigung veranlassen, sind überall vorhanden, aber in sehr verschiedenem Maße wirksam; je niedriger die Menschen noch stehen, desto direkter greifen sie ein, während die höhere Kultur sie teils zurückdrängt, teils als indirekte Zielpunkte eines Handelns verwendet, das, direkt auf andere Zwecke gerichtet, diese Bedürfnisbefriedigung nur als den auf Umwegen erreichbaren Nebenerfolg zuläßt, der eintritt, wenn das auf andere Zwecke gerichtete Handeln Gewinn und Lohn gebracht hat.

b. Die komplizierten Zielpunkte arbeitsgeteilten Handelns für andere, welche dem naiven Menschen fremd und unverständlich, dem Kulturmenschen durch eine Schule von Jahrtausenden anerzogen sind, bedürfen künstlicher durch die Gesellschaft hergestellter Motive: Strafandrohungen, Zwang, Pflichtvorstellungen, Bezahlung, Gewinnmöglichkeiten werden nacheinander und nebeneinander angewendet. Sie reichen vielfach nicht aus, diese Art von Arbeit für andere und für ferne Zwecke in der rechten Weise in Gang zu bringen. Ein großer Teil der Schwierigkeit politischer und wirtschaftlicher Organisation liegt an diesem Punkte; ein großer Teil aller socialen Zwangsmaßregeln entspringt aus der Notwendigkeit, Leute zu einer Thätigkeit für andere zu zwingen, die sie nicht als notwendig einsehen. Der Satz Adam Smiths und Benthams, daß jeder sein wahres Interesse am besten begreife, übersah, wie sehr unsere arbeitsteilige Gesellschaft auf Arbeiten

beruht, deren direkten Zweck der Arbeitende nicht begreift, welche nur durch Strafe und Belohnung zum indirekten selbstgewollten Zweck werden. Freilich je höher die Kultur steigt, desto mehr reichen Pflichtvorstellungen und gerechte Bezahlung, welche den Erwerbstrieb befriedigt, aus. Ja, die Vorstellung, durch Gewinne seine und seiner Kinder Leben und Zukunft sicherzustellen, wird eine so stark wirkende, daß sie zuletzt für den größeren Teil der Menschen ausreicht, sie zu jeder Arbeit zu veranlassen, auch zu der für sie ganz gleichgültigen, ja unangenehmen und schädlichen Arbeit. Der Bauer mag bei seiner Ackerarbeit noch direkt an das Brot denken, das er für die Seinen baut, nebenbei wird ihn aber die Vorstellung der Goldstücke locken, die er vom Kornmarkt nach Hause bringt. Der Arbeiter, der in der Fabrik Nadeln oder Gewebe für die Südsee herstellt, der Gassenkehrer und der Abtrittputzer wird dazu ganz ausschließlich nur durch die Bezahlung und den Gewinn bestimmt. Aber diese Loslösung der treibenden Motive so zahlloser Menschen von den direkten Zielen ihres Lebens birgt doch stets bis auf einen gewissen Grad die Gefahr in sich, daß sie schlecht, diebisch, wucherisch ihre Aufgaben vollführen, wenn sie nur gut bezahlt werden, dabei viel verdienen.

c. Dem wirkt nun glücklicherweise nicht bloß das Pflichtgefühl, sondern auch die wichtige Thatsache entgegen, daß wenigstens für sehr viele arbeitsteilige Thätigkeiten ein Verständnis und eine innere Teilnahme entsteht, wenn ihr direktes Ziel auch ein sehr fernliegendes, dem Arbeitenden ursprünglich gänzlich fremdes ist. Jedenfalls alle höheren Berufe sind fähig um ihrer selbst willen erfaßt und geübt zu werden; aber auch ein erheblicher Teil der mechanischen kann sich mit ästhetischen Gefühlen, mit Freuden des Erfolges, mit Verständnis für die Bedeutung der Sache verbinden, so daß der sie Übende sie lieb gewinnt, nicht bloß der Bezahlung wegen arbeitet; nur die gemeinste mechanische Arbeit für Fremde ist hiervon ganz oder überwiegend ausgeschlossen. Jedenfalls aber in der Mehrzahl der Berufe entstehen so gemischte Impulse, wobei Erwerbstrieb und eigenes Interesse an der Sache, Pflicht- und Ehrgefühl zusammenwirken. Und so geschieht immer mehr, was zuerst aus Furcht und Hunger geschah, nun aus Erwerbstrieb, und was früher aus Erwerbstrieb geschah, nun ganz oder teilweise aus höheren Motiven.

Alle socialen Einrichtungen der Arbeitsteilung sind nun in ihrer Wirksamkeit davon abhängig, ob sie dem jeweiligen Stand dieses psychologisch-historischen Prozesses richtig angepaßt sind. Und umgekehrt haben diese Einrichtungen die Aufgabe nicht bloß heute und morgen dem

Bedürfnisse der Gesellschaft zu dienen, sondern auch in diesen psychologischen Prozeß fördernd einzugreifen. Das Urteil aber, wie weit er gediehen sei, ist ein um so schwierigeres, als an jedem Ort, in jedem Kreis, in jedem Beruf, in jeder Klasse die Schattierungen dieser zusammengesetzten Motive wieder andere sind.

III.

Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Arbeitsteilung.

Die mit der Arbeitsteilung gegebene Kompliziertheit menschlicher Motive entspricht nur der Thatsache, von der wir oben ausgingen, nämlich daß durch sie in die nächstliegenden elementaren Zwecke des Individuums die fernliegenden Zwecke anderer hineingeflochten, beide Arten von Zwecken zu einer Verbindung im Leben jedes einzelnen genötigt werden. Für die Frage, welche Folgen die Arbeitsteilung im ganzen für die Individuen habe, liegt hier der entscheidende Punkt. Es fragt sich, ob das, was an Lebenszielen ausscheidet, ersetzt wird durch die neu eingefügten Lebenszwecke.

Der Mensch ist das Produkt seiner Umgebung, seiner Thätigkeit, seiner Lebenszwecke; es fragt sich stets, ob die durch diese Faktoren für den einzelnen oder bestimmte Klassen hergestellte Kombination eine solche sei, körperlich und geistig tüchtige, moralisch fortschreitende Menschen zu erzeugen. Es fragt sich, ob die Arbeitsteilung deshalb günstig oder ungünstig wirke.

In den Zeiten der Hyperkultur und der einseitigen Ausbildung gewisser Fortschritte der Arbeitsteilung hat man wohl geglaubt ohne weiteres behaupten zu können, daß die Individuen durch sie verlieren, was die Gattung gewinne. Nicht bloß Rousseau träumte von der unendlichen Überlegenheit der Wilden über die Kulturmenschen. Schiller ruft: „Auseinandergerissen wurde jetzt alles, was zusammengehört. Ewig nur an ein einzelnes kleines Bruchstück des Ganzen gefesselt, bildet sich der Mensch selbst nur als ein Bruchstück aus; anstatt die Menschheit in seiner Natur auszuprägen, wird er bloß zu einem Abdruck seines Geschäftes.“ Und Hölderlin klagt in seiner pessimistischen Weise: „Handwerker siehst du, aber keine Menschen, Priester aber keine Menschen, Herren und Knechte, Jungen und gesetzte Leute aber keine Menschen; ist das nicht wie ein Schlachtfeld, wo Hände und Arme und alle Glieder zerstückelt untereinander liegen, indessen das vergossene Herzblut im Sande gerinnt?“ Es erinnert das an Urquharts

Ausspruch: „Einen Menschen unterabteilen heißt ihn richten, wenn er das Todesurteil verdient hat, ihn meuchelmorden, wenn er es nicht verdient hat; die Unterabteilung der Arbeit ist der Meuchelmord eines Volkes.“ Alle derartigen Vorwürfe gegen die Arbeitsteilung haben darin recht, daß sie die harmonische Ausbildung der menschlichen Körper- und Geisteskräfte als individuelles Lebensideal höher stellen wie die einseitige Thätigkeit in einem erschöpfenden Lebensberuf, sie haben auch darin recht, daß dieses individuelle Lebensideal immer wieder sich geltend machen muß gegenüber den Ansprüchen der Gesellschaft und den übertriebenen Gestaltungen der Arbeitsteilung. Aber sie irren historisch und praktisch, wenn sie glauben der Mensch habe vor der Arbeitsteilung dem Ideale eines gleichmäßig ausgebildeten, körperlich und geistig vollendeten Menschen näher gestanden oder würde ihm heute ohne sie näher kommen. Er ist ohne sie ein Barbar, der ißt, trinkt und faulenzt; wir wissen heute, daß alle Wilden dem tierischen Zustande viel näher kommen als die gewöhnlichen Tagelöhner der Kulturstaaten.

Erst durch die Arbeitsteilung ist alle höhere geistige, moralische, ästhetische und wirtschaftliche Kultur möglich geworden, zunächst freilich für wenige, nach und nach aber für immer mehrere und viele; das Ideal einer harmonischen Ausbildung, das wir in Gegensatz stellen zur Arbeitsteilung, liegt in einer nur in unsern Gedanken vollziehbaren Summierung dessen, was durch specialisierte Ausbildung der Kräfte in den verschiedensten Lebensberufen heute Höchstes erreicht wurde. Es ist unmöglich, es auf eine Person zu häufen; nur das liegt in der Sphäre des Erreichbaren, daß wir gewisse Stücke der arbeitsteilig geschaffenen Kultur in Form der Jugendbildung, der ästhetischen und litterarischen Genüsse, der indirekten Teilnahme möglichst vielen und allen zugänglich machen. Und das ist auch bei weitgehender Arbeitsteilung möglich. Den vollendeten Menschen schaffen wir nicht dadurch, daß wir suchen, alle seine Kräfte gleichermaßen auszubilden; das heißt Unmögliches fordern. Wer einen speciellen Beruf ergreift, sagt Hegel, ergiebt sich nicht dem Niedrigen, sondern wird erst ein rechter Mensch. Goethe verkündet es als der Weisheit letzten Schluß, daß der die ganze Welt umfassende, alle ihre Genüsse und all ihr Wissen vergeblich erstrebende Faust endlich als Ackerbauer und Dammgräber glücklich wird, ähnlich wie er Wilhelm Meister als Wundarzt enden läßt. Die menschliche Schwäche und die kurze Lebensdauer gestattet ein Mehreres und Höheres nicht als das Aufgehen in einen specialisierten Beruf mit offenem Sinn für das Große und Schöne in andern Lebenssphären.

Also nicht die Arbeitsteilung überhaupt werden wir anklagen dürfen, sondern nur einzelne Gestaltungen derselben, nämlich diejenigen, welche bei der Verschiebung menschlicher Lebenszwecke den einzelnen Individuen mehr nahmen als gaben. Es fragt sich, was der einzelne für die Gesellschaft übernimmt, es fragt sich, wie Brauch und Gewohnheit, Sitte und Recht seine neue Lebensthätigkeit gestalten, es fragt sich, ob eine erschöpfende, geistlose, mechanische Thätigkeit soweit ausgedehnt sei, daß der Gesamtinhalt des individuellen Lebens ein unbefriedigter werde, eine fortschreitende individuelle Hebung ausschließe. Das Arbeiten für andere kann dabei nie an sich den Vorwurf bilden; im Gegenteil, in der Thätigkeit für andere liegt die Erziehung des Menschengeschlechtes zu sittlicher Gemeinschaft. Aber es ist sehr leicht möglich, daß die ältere Art praktischer Arbeit auf der Jagd, im Kriege, in Wald und Feld, in Haus und Hof menschlich mehr zu Fleiß und Sparsamkeit, zu allen möglichen Tugenden anleitete als die vielleicht nicht anstrengendere, aber einer harmonischen Ausbildung des Individuums fernerstehende arbeitsteilige Thätigkeit einiger heutigen mechanischen Berufe. Es ist, wie wir oben schon sahen, bei jedem großen Fortschritt der Arbeitsteilung leicht möglich, daß die Übermacht der Herrschenden die Arbeiter mißbrauche, daß eine hastig angeordnete Neugestaltung zunächst übers Ziel hinausschieße, falsche Institutionen schaffe und einzelne Gruppen von Arbeitern einer so geistlosen, ungesunden, mechanischen, zu lange andauernden Arbeit unterwerfe, daß die Betreffenden, ja ganze Generationen dadurch verkümmern und verkrüppeln. Darf man daher auch nicht alles, was in antiken und modernen Bergwerken, in unseren heutigen Werkstätten und Fabriken, auf Plantagen und Großgütern an Mißständen vorkam und vorkommt, auf die Arbeitsteilung schieben; wirken dabei Gemeinde- und Familienverfassung, Wohnungsverhältnisse, Trunksucht und Laster, die aus andern Quellen entspringen, mit, darüber kann doch kein Zweifel sein, daß bestimmte Formen der Arbeitsteilung in den untern Klassen verheerend gewirkt haben, daß wir unsere heutigen Fortschritte der Arbeitsteilung zunächst erkauft haben mit dem körperlichen, geistigen und moralischen Ruin von Hunderttausenden von Arbeitern. Wir haben nicht verstanden, die mechanische Arbeit für andere in den Fabriken gleich so zu ordnen, daß sie für das Individuum ein Höheres und Besseres bedeutete als die frühere Arbeit in der Werkstatt und im eigenen Hause; jene war in sichtbarem Zusammenhang mit der Familienwirtschaft und darum günstig wirkend; diese, für die fernsten Zwecke anderer, ohne inneres Verständnis

Nur durch die Arbeitsteilung haben wir Denker und Dichter, Künstler und Techniker, geschickte Handwerker und bessere Ackerbauer erhalten; aller geistige und technische, aller politische und organisatorische Fortschritt beruht auf ihr. Selbst der mittelmäßig Begabte erlangt durch jahrelange Übung virtuose Fähigkeiten; der Talentvolle erlangt durch eine Erziehung und Einschulung in einem bestimmten Berufe körperliche und geistige Fähigkeiten, die ans Wunderbare grenzen. Die Gewöhnung des Geistes und der Aufmerksamkeit, der Nerven und Muskeln an bestimmte Funktionen erzeugt nun eine leichtere Auslösung der betreffenden Thätigkeit; sie geschieht zuletzt automatisch, läßt die geistige bisher auf sie verwendete Kraft zur Verfolgung weiterer damit in Zusammenhang stehender Arbeitszwecke frei. Die steigende Geschicklichkeit arbeitsteilig thätiger Menschen beruht wesentlich auf der Möglichkeit bei derselben Arbeit eine Reihe von Gesichtspunkten zugleich und in richtiger Verbindung zu verfolgen. Was die Talente und Genies so mit Hülfe der Arbeitsteilung ersannen, das macht in der Folge als objektive Arbeitsmaxime die Arbeit von Millionen fruchtbarer. Dabei kann durch die Arbeitsteilung jede Kraft, die körperliche wie die geistige, die künstlerische wie die technische, die starke wie die schwache, an der rechten Stelle verwendet werden. Indem arbeitsteilige Organe uns besonders das abnehmen, was uns viel Zeit und Mühe kostet, weil wir es nicht regelmäßig üben, was uns, wie die Bestellung von Briefen, der nächtliche Schutz unseres Hauses, nicht mehr Mühe macht, ob wir es für uns allein oder für 10 und 100 und 1000 Nachbarn zugleich besorgen, entsteht eine gesellschaftliche Zeitersparnis ohnegleichen. Was unsere modernen Verkehrsmittel an Arbeitszeit jährlich ersparen, hat man auf einen Gewinn von Millionen Jahren schon für jede Großstadt berechnet. Was von den heutigen Fortschritten in der Produktion der Arbeitsteilung, was den Maschinen zu danken sei, ist schwer zu sagen; beides ist nicht zu trennen, die Maschine ist selbst ein Ergebnis der Arbeitsteilung. Einen allgemein zahlenmäßigen Ausdruck dafür zu finden, dürfte unmöglich sein. Wir können nur durch einzelne Beispiele uns klar zu machen suchen, wie sehr die Produktion heute gegen früher zugenommen hat. Wenn z. B. heute in der ganzen englischen Spinnerei 5—600 000 Personen thätig sind und sie liefern, was erst 100 Millionen Menschen mit der Hand herstellen könnten, wenn in drei Fabriken des Oberharzes täglich 7—800 Mill. Zündhölzchen hergestellt werden, wenn wir uns erinnern, welche Summe komplizierter Arbeit aus allen Weltteilen wir heute in so vielen Waren verzehren, so scheint es in der That kaum übertrieben,

mit Bastiat zu sagen, durch die Arbeitsteilung erhalte der einzelne heute an jedem Tage mehr, als er selbst isoliert mit mehrfacher Lebensdauer zu schaffen vermöchte. Nur müssen wir einschränkend hinzufügen, daß diese Steigerung sich nicht auf alle Individuen gleichmäßig und nicht auf die einfachen elementaren Bedürfnisse beziehe, die auch vor aller Arbeitsteilung jeder wenn auch kümmerlich befriedigte.

Durch die größeste Arbeitsteilung, sagt Darwin, wird die größeste Summe organischen Lebens möglich. Die socialen Körper werden mit der Arbeitsteilung in dem Maße, als sie größer werden, komplizierter, mannigfaltiger, eigenartiger. In jedem kleinen Kreise, im Dorfe und in der Kleinstadt, in der Werkstatt und der Fabrik wirken eine Anzahl verschieden ausgebildeter und deshalb verschieden fühlender und denkender Menschen neben- und damit aufeinander; jeder Kreis, jede Provinz, jeder Staat besteht aus einer Anzahl gesonderter und eigenartig organisierter socialer Systeme; ein staatlicher Regierungsapparat, sich spaltend in Justiz-, Verwaltungs-, Sanitäts-, Finanz- und andere Behörden, eine kommunale Organisation, ein militärisches System, ein System von Schulen, dann die Systeme der Rohstoffproduktion, der großen Industrie, des Handwerks, die Verkehrsorganisation, die Kreditorganisation, die Kreise der Presse, der Kunst, der Ärzte wirken in mannigfachster Abgrenzung und Wechselwirkung zusammen und geben dem socialen Leben seinen reichen unerschöpflichen Inhalt. Jeder dieser Kreise wird von den andern berührt, ist abhängig von ihnen, nimmt dies und jenes aus den Anschauungen und Vorstellungen der andern auf. So ruht nicht bloß die größere Summe organischen und wirtschaftlichen Lebens, sondern auch das, was wir eigentlich unter höherer geistiger Kultur verstehen, auf der Arbeitsteilung. Unser Staat und unsere Gesellschaftsverfassung wie unsere Volkswirtschaft, unsere Sittlichkeit und unsere Moral wie unser Verkehr ist direkt oder indirekt ein Produkt derselben. Aller Schmuck unseres Lebens und alle Feinfühligkeit unserer hochentwickelten Ethik konnte nur durch die Ausscheidung der höheren Lebensberufe entstehen. Und die immer kräftiger einsetzenden, ganze Völker umfassenden Gefühle der Gemeinschaft, die wachsende sittliche Solidarität der ganzen kultivierten Welt: sie sind nicht denkbar ohne die vorausgegangenen Scheidungen und Kämpfe, die, mit der Arbeitsteilung entstanden und erwachsen, doch zugleich die Keime der Verknüpfung enthielten.

IV.
Die historischen Vorbedingungen und die inneren Ursachen der socialen Klassenbildung.

Von allen weiteren Folgen der Arbeitsteilung müssen wir hier im Rahmen dieser prinzipiellen Erörterung absehen. Aber eine haben wir speciell ins Auge zu fassen, die wichtigste und allgemeinste, die sociale Klassenbildung.

Bei allen Stämmen und Völkern, die eine gewisse Kulturstufe erreicht haben, beobachten wir ein Zerfallen der Gesellschaft in bestimmte über-, unter- und nebeneinander stehende Gruppen von Individuen und Familien, deren festen Zusammenhalt nicht wie in den ältesten Epochen der Geschichte ausschließlich oder wesentlich Bluts- und Geschlechtsbande, auch nicht in erster Linie wie in der Mark- und Dorfgenossenschaft gemeinsame Siedlung begründet, sondern vielmehr die Gleichheit der Berufsthätigkeit, der Besitzgröße und Besitzart, die übereinstimmende Art der Eingliederung in den Zusammenhang des Staates und der Volkswirtschaft, dann aber und hauptsächlich gleiche Gesittung, Bildung und Erziehung, gleiche Sitten und Lebenshaltung, teilweise auch besondere religiöse Vorstellungen und besondere Rechte und Pflichten, endlich Ehegemeinschaft und eine geschlossene bündische Organisation; in dem Maße aber, wie jede dieser Gruppen in sich zusammenhängt, hat sie den andern Gruppen sich innerlich entfremdet, mit denen sie räumlich zusammenwohnt, täglich verkehrt und wirtschaftlich und politisch zusammenwirkt. Wo ein gewisser Vieh- und sonstiger Besitz vorhanden ist, der Grund und Boden zu regelmäßigem Acker- und Gartenbau benutzt wird, wo eine Kriegs- und Kirchenverfassung sich entwickelt, der Verkehr und Handel sich ausgebildet hat, feste staatliche Gemeinwesen entstanden sind, da treffen wir in dem Maße, als die Gentilverfassung verblaßt, neben der Ausbildung der Lokalgemeinden, der alten patriarchalischen Familien, der beginnenden Unternehmungen eine sociale Klassen- oder Ständebildung. Mindestens zwei bis drei Gruppen treten uns überall entgegen: Adel und Volk oder Adel, Volk und Unfreie. Bei den meisten Stämmen der Südsee, noch viel mehr bei den Malaien, dann bei allen entwickelteren Neger- und Araberstämmen, bei den höher stehenden Indianern, bei den Japanern und Ostasiaten, vollends bei allen eigentlichen Kulturrassen finden wir dieselbe Thatsache. Die Inder, die Eranier, die Ägypter, die Semiten werden uns schon von ihrer älteren Überlieferung als ständisch gegliederte Völker dargestellt; die europäischen Indogermanen sind von Anbeginn ihrer historischen Zeit bis auf den

heutigen Tag von solchen Gegensätzen beherrscht. Es ist eine sociale Gruppenbildung, die sich stets mannigfach geändert, bald verschärft bald gemildert hat, die aber nirgend verschwunden ist, wo sie einmal Platz griff. Sie erscheint als ein notwendiges Element aller höhern gesellschaftlichen Kultur, aller größern Staaten- und Volkswirtschaftsbildung.

Daß wir sie mit der Arbeitsteilung in Zusammenhang bringen, geht aus all unsern bisherigen Ausführungen hervor. Ehe wir dies nun aber weiter zu erhärten suchen, ist es nötig, wenige Worte über zwei der wichtigsten Thatsachen der älteren Gesellschaftsverfassung einzuschieben: über die Gentilverfassung einerseits, die Rassenkämpfe und Stammesbünde andererseits; zwei Thatsachen, welche in ihrer Verbindung zwar nicht als die primären Ursachen, aber als die mächtigste historische Vorbedingung und Vorbereitung der Klassenbildung erscheinen.

Die älteren Forschungen über indogermanische Gentilverfassung, welche auf die vereinzelten römischen, griechischen und germanischen Quellenzeugnisse sich stützten, haben nicht vermocht uns volle Klarheit über das Wesen und die Struktur derselben zu verschaffen, so bedeutungsvoll auch vieles war, was die Nachrichten über die dithmarschischen Slachten, die schottischen Clans, die römischen Gentes, die griechischen Phratrien und γένη enthalten. Auf einen ganz andern Boden wurde die Frage gestellt, als mit der geographisch-historischen und linguistisch-anthropologischen Ausbreitung unserer Erkenntnis die Forschungen von Lewis, H. Morgan, Mac Lennan, Giraud-Teulon, Fison und Howitt, Shering, Nesfield, Hunter &c. einsetzten, welche alle den letzten 25 Jahren angehören. Ich kann hier nicht versuchen, sie im einzelnen kritisch vorzuführen, eine Auseinandersetzung mit unserem ältern historischen Wissen zu versuchen; ich kann nur in der Hoffnung, meine Studien über diesen wichtigsten Punkt der ältern Gesellschaftsverfassung bald ausführlicher zu veröffentlichen, hier mit ein paar Strichen das Gesamtergebnis derselben einschieben. Fast ausnahmslos finden wir die später zu höherer Kultur gelangten Stämme in ihrer ältesten historischen Zeit, wie auch die über das niedrigste Niveau der Gesittung sich erhebenden der geringeren Rassen gegliedert in eine Anzahl von zusammenlebenden enge verbundenen Gruppen (Gentes), die in sich keinen Geschlechtsverkehr haben, geschlechtlich nur mit den Stammesgliedern der andern Gruppen verkehren. So tief sonst die Eheformen noch stehen mögen, so ungeregelt der Geschlechtsverkehr im übrigen noch sein mag, diese Regel wird mit derselben Strenge eingehalten wie heute das Verbot des Incestes. Diese Gruppen, Sippen, Gentes, Slachte,

Clans, Sukus umfassen überall je etwa 100—500 Personen, im Durchschnitt meist etwa 100 erwachsene Männer. Zwei, vier, acht derselben, oft auch eine größere und ungerade Zahl, machen einen Stamm aus, der über 500—2000 Personen ursprünglich nicht leicht hinausgeht. Alle angeblich größeren Stämme sind wahrscheinlich Stammesbündnisse. Die zur selben Gens sich Rechnenden sind Blutsverwandte; sie halten sich ursprünglich, solange das Mutterrecht herrscht, für Nachkommen einer Stammmutter, später nach Sieg des Vaterrechts eines Stammvaters. Solange das Mutterrecht d. h. die Zurechnung aller Kinder zur Mutter ohne Rücksicht auf den Vater dauert, sind die Kinder aller Frauen der Gens deren geborene Mitglieder; die Väter derselben, die bei ihren Müttern und Schwestern wohnen, ihre Frauen nur zeitweise wie Liebhaber besuchen, gehören den andern Gentes an. Wenn das Vaterrecht gesiegt hat, tritt die Frau in die Gens des Mannes über; die Kinder der von einem Ahnherrn wirklich oder angeblich abstammenden, einer Gens angehörigen Männer sind geborene Mitglieder derselben. Da alles gesellschaftliche Leben auf der Erhaltung der Gentes in ihrem ungefähren Bestande beruht, kein Mitglied des Stammes aber mehreren Gentes zugleich angehören kann, Krankheit, Krieg, verschiedener natürlicher Zuwachs die Gentes bald zu klein, bald zu groß machen, so findet stets durch Stammesbeschluß, religiöse Weihe und sinnbildliche Ceremonien, wie Blutsbrüderschaft, eine ergänzende Thätigkeit zur Wiederherstellung der Gentes und ihrer Größe statt. Es werden die Gentilgenossen zweier Gentes zu einer vereinigt, es wird die doppelte Zahl von Gentes gebildet, so daß die früheren Genossen nun eine gemeinsame Obergruppe (Phratrie, Kurie rc.) bilden, im übrigen aber getrennt sind; es werden Fremde aufgenommen; es werden Töchterstämme gebildet durch Teilung alter Gentes; der Tochterstamm bleibt in naher Beziehung zum Mutterstamm, seine Gentes führen dieselben Namen, dieselben Zeichen; aber das Prinzip der Gens bleibt im übrigen dasselbe.

Nur in der und durch die Gens kann das Individuum bestehen; sie allein giebt jedem Frieden, Schutz, Hülfe, übt die Blutrache für ihre Glieder, bringt das Wergeld für sie auf; die Anfänge alles Erbrechtes weisen darauf hin, daß ursprünglich die Gens als solche erbte; später war das Erbrecht der Gentilen wenigstens ein subsidiäres. Die Gens hat gemeinsame Heiligtümer, Begräbnisplätze, gemeinsames Grundeigentum, das nie in andere Hände als in die von Gentilgenossen kommen darf, vielfach auch gemeinsame Wohnungen. Die großen zusammengebauten Häuser für 100—500 Personen, die wir bei so vielen

Völkern ursprünglich treffen, sind nur so zu erklären: stets stehen zwei oder mehr solcher Gentilhäuser in unmittelbarer Nähe, um den Geschlechtsverkehr zu ermöglichen. Die größeren Kriegs- und Jagdzüge der Männer, die Waldrodungen, der Haus- und Schiffsbau liegt in den gemeinsamen Händen der Gentes oder Teile derselben, während daneben die gewöhnliche Ernährung und Herstellung der Werkzeuge Sache der einzelnen ist.

Lag der ursächliche Keim der ganzen Einrichtung wahrscheinlich in der Einsicht in die Notwendigkeit einer Zähmung der geschlechtlichen Begierden, war das Ergebnis der älteren, kräftigen, uterinen Gentilverfassung zunächst eine engere wirtschaftliche, rechtliche und moralische Zusammenfassung der von mütterlicher Seite Verwandten unter schlechtbiniger Ausschließung jeder Geschlechtsbeziehung innerhalb der Gens, so entstand doch damit ein viel Bedeutsameres. Durch dieses feste Prinzip socialer Ordnung wurden die losen Rudel der ältesten Menschen zum erstenmal einer sittlichen Zucht, einer zusammenfassenden Gliederung überhaupt unterworfen. Die einzelne Gens erhielt ihre Friedens- und Kriegshäuptlinge, die durch ihr Zusammentreten den Stammesrat bildeten. Es war damit eine Friedensordnung nach innen, eine Kriegsordnung nach außen gegeben. Ohne wesentliche Arbeitsteilung unter den Männern, ohne erhebliche Besitz- und Berufsunterschiede erzeugte die Gens in ihrem Innern nicht die Motive zu großer wirtschaftlicher Anstrengung, aber um so mehr einen brüderlichen Sinn, eine hochherzige Treue, eine opferbereite Hingabe. Wie die wirklichen Brüder, so schwören sich alle Gentilgenossen, auch die Ziehbrüder, die an derselben Mutterbrust getrunken, die durch Blutsbrüderschaft verbundenen, Treue auf Leben und Tod, sie geloben sich Blutrache und Begräbnis, Hülfe und Unterstützung in jeder Not. Die sittlichen Elemente der späteren Geschlechts- und Dorfverbände, sowie der späteren Genossenschaften haben in diesen durch die Gentes großgezogenen Gemeinschaftsgefühlen, die jahrhunderte- und jahrtausendelang nachwirkten, ihre Wurzel. Jede Gens war nach innen eine enggeschlossene Genossenschaft oder Korporation; mit dem Stamme aber hing sie doch dadurch aufs engste zusammen, daß alle Beziehungen des Geschlechtsverkehres in die andern Gentes hinüber reichten, die Glieder der verschiedenen Gentes aneinander ketteten.

Die Schattenseite der älteren uterinen Gens war, daß es noch keine Ehe in unserem Sinne, kein Zusammenleben von Mann und Frau, keine Anstrengung des Vaters für seine Kinder gab. Als mit dem zunehmenden Vermögensbesitz, wohl zuerst bei den viehzüchtenden

Indogermanen und Semiten, das Vaterrecht siegte, die Väter ihre Frauen und Kinder für sich haben, ihren Kindern und nicht mehr ihren Neffen und Nichten ihre Habe hinterlassen wollten, da war die Gentilverfassung viel zu stark, als daß sie nicht in veränderter Form noch lange fortgesetzt worden wäre. Sie blieb nach dem Vaterrecht geordnet noch lange kräftig erhalten; aber die innerhalb der Gentes sich nun bildenden patriarchalischen Familien mit ihrer Kauf- und Raubehe, ihrem Vieh- und Sklavenbesitz, mit ihrem Familienegoismus und ihrem Erwerbstrieb wurden nach und nach soviel kräftigere kleinere Einheiten, daß sie die Gens auseinandersprengten. Siedlungs- und Ortsverbände, Vermögens- und Berufsgliederungen traten neben der Familie an die Stelle der verblassenden Gentes, die freilich in einzelnen Rechtssätzen, Heiligtümern und Sitten noch Jahrhunderte nachwirkten. Und mehr noch als die einzelnen Überlebsel dauerte das Bedürfnis und die Gewohnheit fort, für alle gemeinsamen Angelegenheiten in einer Gruppenbildung von ähnlicher Größe und Art zusammenzutreten, zu beraten, zu handeln. Der Stamm und der Staat der älteren Zeit war bei mangelnder Schriftlichkeit, bei geringer Ausbildung der Centralorgane stets nur dadurch handelsfähig, daß er sich nicht aus Individuen, sondern aus kleinen oder größeren Gruppen ganz fest Zusammengehöriger aufbaute. Als die bisherigen überwiegend auf das Blut basierten Gruppen sich auflösten, mußten sich andere bilden: es gab hiefür kein anderes Prinzip von gleicher Wichtigkeit als die Berufs- und Arbeitsgemeinschaft. —

Über die Einwirkung von Rassenkämpfen und die Berührung fremder Stämme untereinander haben wir in dem ersten beschreibenden Teil unserer Untersuchung mancherlei angeführt: wir haben die Entstehung der Sklaverei und der Leibeigenschaft wesentlich auf die Einverleibung stammfremder Arbeitskräfte zurückgeführt; wir haben gezeigt, daß die ursprünglich verschiedene Lebensweise von Jägern, Fischern, Hirten, Schmieden sich bei späterem Zusammenwohnen mit andern Stämmen oder Stammgruppen oft jahrhundertelang fortsetzte, daß fremde Hausierer und Händler oft lange Epochen hindurch die Lehrmeister von Handel und Verkehr waren. Hirten, Krieger und Kaufleute fremder Stämme sind die Elemente, aus denen sehr viele Völker eine beherrschende Aristokratie erhalten haben. Aber es ist falsch oder übertrieben, diese Wahrheiten, wie Gumplowicz es thut, so zu verallgemeinern, daß man alle Staatsbildung, alle höhere Kultur, alle sociale Klassenbildung und alle Arbeitsteilung aus Rassenkämpfen hervorgehen läßt. Wir haben schon in dem obenerwähnten ersten Teil

unserer Arbeit an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, daß dieser Umstand entfernt nicht überall zutreffe, wo wir eine zunehmende Arbeitsteilung beobachten. Die Ausscheidung von Priestern und Kriegern, die Entstehung der mittelalterlichen Ritter und Bauern, der heutigen Fabrikanten und Arbeiter geht keineswegs überall auf Rassengegensätze zurück. Und ebensowenig ist es stets Rassenherrschaft, was größere politische und wirtschaftliche Gemeinwesen geschaffen hat. Im Gegenteil scheinen die Stammesbündnisse eine viel größere und erheblichere Rolle zu spielen. Die fähigeren und besser disciplinierten Rassen sehen wir allerwärts in ihren Gebieten so zunehmen, daß, wie die vergleichende Sprachwissenschaft uns zeigt, Dutzende, ja Hunderte von kleineren Stämmen mit gleicher oder ähnlicher Sprache in direkter Nachbarschaft und vielfach freundlichen Beziehungen sich lange Zeiträume hindurch erhalten. Viele derselben sind als Mutter- und Töchterstämme verwandt und gelangen so leicht zu Verträgen, Bündnissen, gemeinsamen Angriffs- und Verteidigungskriegen. Aus solchen Zusammenfassungen sind fast alle größeren Stämme, Völker und Staaten des Altertums und der neueren Geschichte hervorgegangen, was für unsere Untersuchung insofern wichtig ist, als diese Verschmelzung eine sehr langsame war; sie ging zunächst nur auf gewisse gemeinsame Zwecke, Schutz nach außen, Einhaltung von Grenzen, Schlichtung von Streitigkeiten, gemeinsame Feste und Heiligtümer. Im übrigen behielten die Stämme und in ihnen die Unterabteilungen, die Phratrien und Gentes, ihre Sonderverfassung und wir kommen so zum Schluß, daß auch die nach und nach entstehenden größeren politisch-wirtschaftlichen Körper von 10 bis 50000 Seelen, ja von einer und mehreren Millionen, ursprünglich stets gruppenweise gegliedert waren und blieben. So traten sie in den Prozeß einer größeren Staatsbildung und einer zunehmenden Arbeitsteilung, in die Epoche der Seßhaftigkeit, des Beginns von Handel und Gewerbe ein. Und das ist zugleich die wichtigste Epoche für die beginnende Klassenbildung. Diese bemächtigt sich gleichsam der vorher vorhandenen Gruppenbildung und steigert sie durch die Arbeitsteilung. Die vorhandenen Gegensätze der Lebensweise, der Gefühle und Interessen, der durch Orts- und Ehegemeinschaft Verbundenen werden so mit diesem großen historischen Prozeß noch gesteigert. Aber es ist schon hier darauf hinzuweisen, worauf wir später noch näher einzugehen haben, daß diesem Differenzierungsprozeß andere Tendenzen entgegenwirken: in den vergrößerten Staatswesen wächst die centrale Gewalt, nimmt die Blutsmischung zu, entstehen eine einheitliche Sprache, ein einheitlicher Kultus, ein einheitliches Recht, später

eine einheitliche Litteratur, verwischt der wachsende Verkehr die Gegensätze. Es sind so zwei große Strömungen, die, stets zugleich vorhanden, einander bekämpfen und begrenzen, die alternierend die Führung oder das Übergewicht in einem Volke oder Staate erlangen.

Man könnte die Epochen der socialen Klassenbildung als diejenigen Zeitalter bezeichnen, in welchen die Differenzierung die Vereinheitlichung überwiegt. Stets handelt es sich bei der Entstehung socialer Klassen in erster Linie um einen Fortschritt der Arbeitsteilung innerhalb der Stämme und Völker. Aber nur die großen tief einschneidenden, breitere Teile eines Volkes umfassenden, mit erheblichen technischen, geistigen, moralischen und organisatorischen Verbesserungen verbundenen Phasen der fortschreitenden Arbeitsteilung wirken klassenbildend. Auf verschiedenen körperlichen und geistigen Eigenschaften beruhend, verstärken sie dieselben durch die einseitige Ausbildung bestimmter Funktionen. Ein Gemeinwesen mit verschiedenen Rassen wird daher die stärksten Klassengegensätze erzeugen; aber auch aus gleichartigen Rassenelementen können stets wieder Klassen- und Ständebildungen erwachsen. Die großen Epochen des Kulturfortschritts sind ohne sie nicht denkbar. Mit der Viehzucht und dem Ackerbau entstand die Sklaverei. Mit der Herstellung besserer Waffen und Werkzeuge wurden einzelne Teile des Volkes den andern überlegen, mit den großen Religionsfortschritten entstanden die Priester-, mit bessern Waffen und besserer socialer Zucht die Kriegerkasten; mit dem Schiffsbau und der Seefahrt bildeten sich die Händler aus; der Bau von Burgen, Städten, Palästen fiel mit der Ausbildung aristokratischer und städtischer Kreise zusammen; alles Handwerk knüpft an technische Fortschritte, die Ausbildung der Hausindustrie an Verkehrsfortschritte und Handelseinrichtungen an; das moderne ländliche Proletariat entsteht mit der höheren Ackerbautechnik, das industrielle mit den Wundern der neueren Maschinentechnik. Die Träger des Fortschritts können nun zunächst nur einzelne Personen und bestimmte Gruppen von solchen sein. Es sind die Fähigen, die Aktiven, die lebhaft vorwärts Dringenden; es ist stets ein Sieg der größeren Leistungsfähigkeit, vor allem auch der moralischen Kraft, der socialen Zucht bei den harten Hirtenstämmen, die friedliche Ackerbauer sich unterwerfen, wie bei den Priestern, welche jahrhundertelang große Reiche beherrschen, bei den Hausierern, die Könige und Aristokraten in Barbarenländern werden, wie bei den Reitersleuten, die als Rittergutsbesitzer endigen, bei den Handwerkern und Kaufleuten, die zu Großindustriellen, zu Großhändlern und Bankokraten sich aufarbeiten, wie bei den Offizieren,

russischen Arbeiter einzelner Industrieen vorführte, bekamen wir eine recht lebendige Vorstellung von dem Unterschied des deutschen und englischen Berg- und Kohlenarbeiters, des Maschinenbauers, des Spinners und Webers und anderer ausgeprägter Arbeitertypen. Indem Justus Möser, Garve, Riehl und andere den deutschen Bauern psychologisch und praktisch, wirtschaftlich und politisch zu zeichnen unternahmen, ergab sich ein Gewebe, in dem Volkscharakter, Geschichte, Lebensberuf und sociale Stellung zusammen ein übereinstimmendes Charaktergemälde lieferten. Indem uns Mommsen, Friedländer, Wallon und andere den Stand der römischen Sklaven, Freigelassenen, Ritter und Senatoren anschaulich vorführten, indem die ganze Rechts- und Verfassungsgeschichte sich auf eine Geschichte der Gesellschaft aufzubauen begann (L. von Stein, Gneist u. s. w.), indem uns Taine mit unvergleichlicher Anschaulichkeit die französischen Gesellschaftsgruppen des 18. Jahrhunderts vorführte und Gustav Freytag uns in das Seelenleben der deutschen Stände älterer und neuerer Zeit Einblicke zu verschaffen suchte, indem uns Riehl die bürgerliche Gesellschaft der Gegenwart zu schildern unternahm und Lorenz von Stein in seiner Gesellschaftslehre den kühnen Versuch wagte, aus den abstrakten Besitzarten und -größen, Berufsarten und Arbeitsarten notwendige Folgerungen für die körperliche, moralische und geistige Konstitution der betreffenden Menschen zu ziehen, ähnlich wie Le Play das, nur konkreter, anschaulicher und bescheidener, that, — erhielten wir nach und nach die Elemente zu einer deskriptiven psychologischen Gesellschaftslehre. Die ausgezeichneten Untersuchungen von Nesfield und anderen neuern Forschern über das indische Kastenwesen haben uns bewiesen, daß das maßgebende Prinzip für diese stärkste Klassenausbildung die Scheidung der Berufe war; von 100 Kastennamen gehen 77 auf die Berufsthätigkeit, 17 auf Stammnamen, 3 auf geographische, 2 auf religiöse Ursprünge des Namens, einer auf unerklärte Ursachen zurück. Es wäre höchst wünschenswert, daß all dieses Material über Ursachen und Folgen der socialen Klassenbildung, über die Umsetzung der Arbeitsteilung in notwendige körperliche und geistige Eigenschaften endlich von kundiger Hand systematisiert und für weitere wissenschaftliche Zwecke nutzbar gemacht würde.

Soviel läßt sich aber schon heute sagen: aus der Scheidung der Thätigkeiten, der Berufe, der Lebensstellungen gehen ganz bestimmte Spielarten des Volkscharakters, der körperlichen und geistigen Bildung hervor, welche, zumal wenn sie verstärkt werden durch Blut- und Religionsbande, durch Zusammenwohnen und Geselligkeit, sowie durch

regelmäßige Ehegemeinschaft, notwendig die gleichen Menschen in viel nähere Beziehung setzen als die übrigen Glieder desselben Volkes. Jeder Mensch will sich aussprechen mit seinesgleichen, er ist unfähig mit irgend einer Ansicht allein zu stehen; er sucht unwiderstehlich nach einem psychischen Anschluß für alles, was ihn interessiert. So kommt es, daß in allen Kreisen menschlicher Gesellschaft bestimmte Anschauungen, Gefühle, Vorstellungen und Ideen über die gemeinsame Schwelle des Bewußtseins treten und die einzelnen beherrschen. Nur wenige besonders hochstehende Menschen können dem Reiz widerstehen, der in dem Bewußtsein liegt, einer Gesamtheit anzugehören, sich ihr hinzugeben; alle fühlen sich dadurch gehoben, mit einem höhern Lebensgehalt gleichsam erfüllt. Es entstehen so mit der Arbeitsteilung in allen größeren Gemeinwesen psychische Massenzusammenhänge der stärksten Art zwischen den Berufsgenossen; mit unwiderstehlicher Notwendigkeit gruppieren sich die einzelnen um herrschende Vorstellungsmassen, um einzelne Vorkämpfer und Autoritäten, so daß, je niedriger die individuelle Ausbildung steht, um so mehr der einzelne nur als ein Herdentier, als ein Exemplar der Klasse erscheint. Vor allem das Bedürfnis des Menschen nach Anerkennung wird stets dazu führen, daß er nicht bloß in Familie, Gemeinde, Staat, sondern vor allem im Kreise der Berufsgenossen anerkannt, geachtet sein will. Diese wissen ja am besten, was ein tüchtiger Priester, Krieger, Handwerksmeister, Bauer, was ein guter Schmied oder Tischler, ein Maurer und Zimmermann ist oder sein soll. Es entsteht so die Standes- und Berufsehre als ein wichtiges Element der gesellschaftlichen Gliederung. Die meisten Menschen gelangen zu dem für sie und ihr moralisches Leben notwendigen Selbst- und Ehrgefühl nur durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Standesgruppe. Das Gewissen hat nur eine Stimme, die Ehre ist gleichsam ein hundertfaches Gewissen, das aus dem Munde der Standesgenossen dem Individuum entgegenschallt. Der Geist des Berufsstandes erzeugt so Einheiten, Gruppenbildungen, die auch ohne jede äußere Organisation wirksam sind: es ist ein Band, das die einzelnen mit einem dunkeln halb unbewußten Gemeinschaftsgefühl umschlingt, das je nach dem Maße der Verständigung, des wachsenden Bewußtseins, des Gegendruckes von außen, des Kampfes um die speciellen Interessen und der sich vollziehenden äußeren bündischen Organisation bis zum schroffsten, exclusivsten, härtesten Standesgeist sich steigern kann. In keiner größeren arbeitsteiligen Gesellschaft können Gruppierungen und Massenzusammenhänge dieser Art fehlen. Es sind ganz allgemeine psychologische Ursachen, die dies bedingen. Das Leben jeder

größeren Gesellschaft wäre ein anarchisches, atomistisches Chaos ohne diese ordnende, große Massen in Übereinstimmung setzende, die Interessen zusammenfassende psychische Gruppenbildung.

Ebenso notwendig aber wie die Klassenbildung scheint die Herausbildung einer Klassenordnung, einer Hierarchie der Klassen zu sein. Und zwar nicht bloß, weil bei den meisten großen Fortschritten der Arbeitsteilung und Klassenbildung die eine Gruppe emporsteigt, die andere in ihrer Lage bleibt oder sinkt, nicht bloß, weil die Klassenbildung stets Machtverteilung ist, meist herrschende und beherrschte Klassen erzeugt. Das wirkt ja mit und spielt zeitweise eine große Rolle. Aber die Erscheinung wird durch eine allgemeinere psychologische Thatsache erklärt, die selbst eine Hauptursache der verschiedenen Macht-, Vermögens- und Einkommensverteilung und der daran sich schließenden Rechtsbildungen ist. Wir meinen die Notwendigkeit für das menschliche Denken und Fühlen, alle zusammengehörigen Erscheinungen irgend einer Art in eine Reihe zu bringen und nach ihrem Werte zu schätzen und zu ordnen. Wie jeder Mensch in seiner Familie, in seinem nächsten Kreise geschätzt wird nach dem, was er durch seine Persönlichkeit, seinen Besitz, seine Leistungen diesem Kreise ist, so hat zu allen Zeiten die öffentliche Meinung die socialen Gruppen des ganzen Volkes nach dem gewertet und in ein Rangverhältnis gebracht, was sie dem Ganzen der Gesellschaft waren oder sind. Natürlich je nach den Zeitvorstellungen über das, was in sittlicher, politischer, praktisch-wirtschaftlicher Beziehung das für die Gesellschaft Wertvollere sei. Die Maßstäbe können die allerverschiedensten, berechtigten und unberechtigten, rein äußerlichen oder tief in das Wesen dringenden sein. Nesfield hat uns gezeigt, daß der Teil der indischen Kastenordnung, der sich auf die eigentlichen Gewerbe bezieht, vor allem auf dem Alter der Beschäftigungen beruht; alle später entstandenen Berufe pflegen höher zu stehen. Teilweise entscheidet in dem Urteil der Menschen die wirkliche Wertung der Leistung, teilweise gewisse sekundäre Nebenerfolge, wie Besitz, Standesabzeichen u. s. w. Es muß in jedem Stadium der geistigen und wirtschaftlichen Kultur eine andere Rangordnung entstehen. Lange Epochen hindurch erschien hier der Priester- dort der Kriegerstand als der erste: anderwärts ist es ein Amtsadel, später die Klasse der aus diesem Stande hervorgehenden großen Grundbesitzer, wieder zu andrer Zeit und an andern Orten stehen die großen Kaufleute, die großen Banquiers und Industriellen voran. Da die Ehre und Rangordnung der Gruppen etwas langsam Wachsendes ist, das im Laufe der Generationen erkämpft, mit Energie festgehalten wird, so drückt sich häufig in der jeweiligen Ordnung nicht

bestimmten Institutionen zu danken war, als sich zwischen Adel und niederem Volk ein bürgerlicher Mittelstand einschob, ein noch größerer, als die große Menge der kleinen Ackerbauer aus der gedrückten Lage Unfreier, sich dem Mittelstand nähernd, zu einer freien Klasse von kleinen Grundeigentümern und Pächtern wurde, als die Masse der Gewerbtreibenden und Arbeiter, nur noch aus Freien bestehend, in eine Reihe höher und niedriger stehender Schichten sich schied.

Die verschiedenen Namen, die wir diesen verschiedenen Gruppen geben, haben wohl einen verschieden nuancierten sprachlichen Sinn, sind aber keineswegs zu fest abgegrenzten wissenschaftlichen Begriffen geworden. Man spricht vom dritten und vierten Stande und meint dasselbe, wie wenn man von den mittleren und untern Klassen redet. Man setzt wohl die Klassen den Berufsständen entgegen und denkt beim ersten Wort mehr an die Besitz-, beim letztern mehr an die Arbeitsverschiedenheit, ohne aber damit ein festes Urteil abzugeben, wie sich Beruf und Besitz kausal zueinander verhalten. Am meisten hat sich mit dem Begriff einer „ständischen" Gliederung der Gesellschaft der Nebensinn einer überlebten gesellschaftlichen Ordnung verbunden, welche erbliche Vorrechte ohne jede Rücksicht auf die gegenwärtigen persönlichen Eigenschaften, die Berufsthätigkeit, die Tugenden und den Besitz der Lebenden verleiht. Wenn der Brahmane, der als Bettler oder Söldner lebt, noch stolz ist auf die seidene Schnur, wenn der polnische Slachtize, ohne Hemd und mit Bastschuhen bekleidet, sich noch weigert, als Adeliger die Hand an den Pflug zu legen, wenn Hunderte von deutschen Adeligen, Baronen, Freiherren und Grafen, die längst den verschiedensten mittleren und unteren Berufsstellungen thatsächlich angehören, die Titel ihrer Ahnen fortführen, so sind das Verirrungen der gesellschaftlichen Sitten und des gesellschaftlichen Rechts, die eben mit dem Worte „ständisch" in tadelndem Sinne bezeichnet werden sollen.

V.

Die Klassenherrschaft, die Klassensitte, das Klassenrecht, die Klassenbünde.

Ist so die Klassenordnung und Klassenbildung ein notwendiges Ergebnis allgemeiner Ursachen, ist die Einordnung der einzelnen in Klassensitte und Klassenehre ein sittliches Element der Erziehung, sind die höheren Klassen, wie schon F. A. Lange gezeigt, die notwendigen Muster und Vorbilder der Gesittung und des Kulturfortschrittes, ist die Wechselwirkung der socialen Klassen das notwendige

Instrument, um große Erfolge mit einheitlicher Leitung zu erzielen, um die unteren Klassen zu Zucht und Arbeit, zu technischen Verbesserungen, zu Fortschritten in der eigenen Lebenshaltung zu bringen, so kann auch die Gewalt, die Herrschaft, die Macht, welche die oberen Klassen über die unteren ausüben, nicht bloß Unrecht sein; auch Eroberung und Unterwerfung kann innerlich gerechtfertigt sein. Nicht bloß erscheint allen naiven Menschen die größere geistige Kraft an sich schlechthin als zur Herrschaft berechtigt sonst würde nicht jahrtausendelang und bis heute willig den Priestern, den Häuptlingen und anderen kleinen Minoritäten gehorcht worden sein; nicht bloß schützen die Höchststehenden die Unteren und Schwächeren gegen die kleinen Machthaber, nicht bloß erkennt der rohe Mensch auch jede körperliche Überlegenheit, Schlauheit und Geschicklichkeit willig an, — die Gewalt ist es auch, die in untrennbarer Verquickung mit den sittlichen Idealen Staat und Recht aus den rohen Elementen des primitiven Lebens aufbaut und damit die ersten Keime des Friedens und der Ordnung ausstreut, den ruhigen Ackerbau, die Künste und den Handel ermöglicht. Jede geordnete Gesellschaft beruht auf einem Kompromiß von Recht und Gewalt. Das Gute und das Rechte kann nur siegen durch formale Ordnungen, welche die Gewalt zu ihrer Verfügung haben. Alle Herrschaft und Gewalt enthält Keime und Ansätze des Sittlichen, Anläufe zu sittlicher Behandlung der Beherrschten, zu erziehender, fordernder Beeinflussung derselben. Es fragt sich nur, ob diese überwiegen, zu- oder abnehmen, ob die Gewalt von den Beherrschten als Mißbrauch empfunden wird, sei es infolge ihrer harten Ausübung, sei es infolge verfeinerter höherer Maßstäbe der Beurteilung. Das Ziel der Geschichte im ganzen ist nicht sowohl Beseitigung der Gewalt und Herrschaft als Versittlichung derselben.

Es kommt so für die Beurteilung bestehender Klassenverhältnisse auf die konventionelle Ausgestaltung derselben im einzelnen an; es kommt darauf an, in welchem Verhältnis die bestehenden Sitten und Rechtsnormen zu der vorhandenen Verschiedenheit der Klassen stehen, welche Wirkung sie auf die vorhandenen Zustände im ganzen und ihre Weiterbildung ausüben.

Alle derartige Sitten- und Rechtsbildung hat eine lange Geschichte; erst im Laufe vieler Generationen fixiert sich und versteinert sich, was erst flüssiger tastender Brauch war; was spätere Zeitalter davon erfahren, ist häufig nicht die erste aufwärtsgehende Entwickelung der Institutionen, sondern ihre spätere Entartung. Und in dieser abwärtsgehenden letzten Phase der betreffenden Einrichtungen liegt am

leichtesten Mißbrauch und Unrecht, weil die auf Grund großer Leistungen emporgestiegenen socialen Klassen das Bestreben haben, ihren Nachkommen großes Einkommen, Besitz, Ehren, Macht und Herrschaft jedenfalls, auch unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften, zu sichern, und weil ihnen das oft besser gelingt als die Herstellung von Erziehungseinrichtungen, welche dieselben Tugenden und Fähigkeiten, durch die sie emporgekommen sind, den nachfolgenden Generationen überliefern.

Man versucht der bestehenden Klassenbildung eine religiöse, göttliche Weihe zu geben. In Mikronesien ist dem Adel gelungen, nicht nur die verstorbenen Häuptlinge wie fast allerwärts zu Göttern zu machen, sondern die Lehre zu verbreiten, daß die unteren Klassen keine Seelen hätten, nicht ins Paradies gelangen könnten. Die indische Kastenlehre baut sich auf dem Satze auf, daß die Priester aus dem Munde, die Krieger aus den Armen, die Ackerbauer aus den Schenkeln, die schwarzen unteren Klassen anderer Rasse aus den Füßen Brahmas stammten, daß alle Auflehnung gegen die Kastenordnung mit unerschöpflich langen Strafen im Jenseits bestraft würde. Erst die Lehren Buddhas und Jesus' haben die Lehre von der Gleichheit der Menschen vor Gott betont und zum Siege gebracht, freilich ohne hindern zu können, daß sich nicht bestimmte Gesellschaftsklassen doch den Zugang zu den höheren Priesterstellen möglichst allein zeitweise vorbehielten, daß nicht den Priestern durch ihr Vorrecht auf die Vermittlung mit Gott Macht, Einfluß und großes Einkommen in weitem Umfange gesichert worden wäre.

Alle ältere Klassenbildung erzeugte sehr scharf ausgebildete Unterschiede der Kleidung, der Wohnung, des Essens, aller Ceremonien des täglichen Lebens, der Spiele und der Feste. In der Südsee behält sich der Adel noch heute alle bessere Nahrung vor oder legt zeitweise das Tabu d. h. das Verbot der Berührung auf diejenigen Nahrungsmittel, die vom gemeinen Volke nicht verzehrt werden sollen. In Indien unterscheiden sich die Kasten wesentlich durch die verschiedenen Speisen und Tiere, die der einen erlaubt, der anderen verboten sind. Bis auf unsere Tage ist es bei allen Völkern Sitte, daß nur die denselben Klassen Angehörigen an demselben Tische miteinander essen und trinken; die Gemeinsamkeit der Mahlzeit erscheint als typischer Ausdruck gleicher socialer Würde. Noch heute gelten überall gewisse Arten der Bekleidung als Zeichen des Standes, ähnlich wie die Vornahme gewisser Arbeiten oder ihre Vermeidung: wer den Pflug nicht selbst führt, wer handwerksmäßige Arbeit nicht verrichtet, keine Last auf der

Straße trägt, gehört zu der höheren Klasse. Je schroffer Sitte und Recht derartiges ausbilden, desto härter werden die Gegensätze. Behalten sich bestimmte Klassen, wie das so vielfach vorgekommen ist, allein das Recht Waffen zu tragen, Schiffe zu bauen, Handel zu treiben vor, so liegen darin weitgehende, sicher wirkende Mittel die Überlegenheit und die Herrschaft zu behaupten, sich ein größeres Einkommen zu sichern.

Wir kommen damit zu dem wichtigsten Satze, nämlich zu dem, daß jede bestehende Klassenordnung die Tendenz hat, alle Ämter- und Stellenbesetzung, alle Besitz- und alle Einkommensverteilung, allen Zugang zu den vorhandenen Erwerbsmöglichkeiten durch Sitte und Recht so zu ordnen, wie es den Interessen der einflußreichen maßgebenden Klassen entspricht. Nie ist diese Tendenz die einzige maßgebende Ursache. Die älteren überlieferten Ordnungen des Besitzes und Einkommens, die wirtschaftlichen Bedingungen des vorhandenen Erwerbslebens, die herrschenden sittlichen und rechtlichen Ideen, die Interessen der unteren Klassen, die Macht und der Einfluß der Staatsgewalt kommen daneben in Betracht, aber immer bleibt der Einfluß der herrschenden Klassen groß, zumal wenn sie verstehen, ihre Interessen mit Gesamtinteressen in geschickte Verbindung zu bringen. Am wichtigsten sind die Ordnungen, welche bezüglich der Erblichkeit der Berufe und der Besitzverteilung entstehen.

Die thatsächliche Erblichkeit aller Stellungen und Berufe ist in primitiven Verhältnissen gleichsam etwas Selbstverständliches. Mit der Lebensweise überträgt sich von selbst die Beschäftigung des Onkels auf den Neffen bei Mutterrecht, des Vaters auf den Sohn bei Vaterrecht. Eine andere Schule und eine andere Lehrlingsschaft als bei den älteren Gliedern des Geschlechtes und der Familie giebt es nicht; wo etwa Priester und Zauberer andere Kinder unterweisen, geschieht es in der Form der Annahme an Kindes Statt. Auch soweit Wahlen stattfinden, wie bei Erledigung von Häuptlingsstellen, ist der von Onkel und Vater dazu Erzogene, Eingeweihte, bisher neben dem Häuptling Wirkende der geborene Kandidat. Vollends die mit der Arbeitsteilung entstehenden gewerblichen Berufe sind so enge mit Sitte und Lebensgewohnheit verflochten, die Kunstgriffe technischer Art sind so ausschließlich das Ergebnis der elterlichen Erziehung, sie werden so eifersüchtig als Besitz des Geschlechts und der Familie gehütet, daß man schlechthin jeden Übergang junger Leute zu einem anderen Berufe als zu dem der Eltern, des Geschlechts, der Vormünder für alle älteren Zeiten als fast unmöglich bezeichnen kann. Noch heute ruht ein erheblicher Teil

des Kastenwesens in Afrika und Asien im wesentlichen auf dieser einfachen Thatsache. Noch heute ist in Indien jede schwierigere technisch-gewerbliche Kunst so sehr das Gewerbsgeheimnis der sie Übenden, daß es gar keiner weiteren Mittel des Ausschlusses anderer vom Gewerbe bedarf als der Sitte, nur die Söhne zu unterrichten, während im Handel, der keine solchen Geheimnisse besitzt, dort zwar auch Verbände und Kasten, aber ohne exklusiven Charakter vorkommen.

Wo sich aristokratische Klassen der Gesellschaft mit bestimmten priesterlichen, kriegerischen oder anderen Berufspflichten bilden, hieße es die Fortschritte der Arbeitsteilung und der höheren Gesittung aufs Spiel setzen, wollte man in jeder folgenden Generation wieder Neulinge aus anderen ungeübten Kreisen in die Stellungen bringen. Die Söhne haben die Vermutung für sich, die notwendigen körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten wie die Väter zu besitzen; die Leistungsfähigkeit des socialen Körpers beruht darauf, daß gleichmäßig Geschulte und Erzogene immer wieder in alle wichtigeren Stellungen einrücken, und so ergiebt sich für alle Zustände ohne besonderes Schul- und Erziehungswesen gar keine andere Wahl, als Stand und Beruf in der Hauptsache erblich zu machen; und nur das ist die Frage, ob auch die Ämter erblich sein sollen oder für sie eine Auslese aus den Standesgenossen getroffen werden soll, ob das zur Dotierung bestimmte Vermögen und Einkommen den Familien oder den amtlichen Stellen zugewiesen wird, beziehungsweise ob, wenn letzteres geschieht, wie im Lehnswesen, diese Einrichtung Stich hält vor den Familieninteressen, die stets die Amtsdotierung in Familienvermögen verwandeln wollen. Nur die katholische Kirche hat es mit ihrem Prinzip der Ehelosigkeit schon in älteren Zeiten erreicht, daß die Stellendotationen nicht privates Familienvermögen wurden; die neuere Geldwirtschaft, die nur lebenslängliche Geldgehalte zahlt, ist dieser Gefahr enthoben.

Die großen Gefahren der älteren Einrichtungen mit erblichen Stellen und Vorrechten aller Art liegen, wie vorhin schon angedeutet, darin, daß das Maß der persönlichen Leistungen und Tugenden durch die befestigte Stellung, durch die Sicherheit der wirtschaftlichen Existenz, durch den naheliegenden Machtmißbrauch innerhalb weniger Generationen abnimmt, daß die ursprünglich durch größere Leistungen emporgekommenen Aristokratieen nun im erblichen Besitze der Macht sich nur noch bereichern wollen und dazu bald auch die schmutzigste Art des Gelderwerbs anwenden, die Rechtsprechung, die religiösen Spenden, die liberalen Künste mißbrauchen oder die gröblichsten Handelsvor-

rechte für sich statuieren. Das charakterisiert die Zustände in den meisten halbbarbarischen Staaten und Ländern. Dagegen hilft dann nur eine Reform, welche die Stellen und Ämter sowie das Recht des Handels anderen weiteren Kreisen oder allen zugänglich macht.

Die Durchführung solcher Prinzipien in den modernen hochkultivierten Rechtsstaaten hängt in erster Linie von der Einrichtung eines Schul- und Bildungswesens ab, das den Talenten aller Stände die Möglichkeit giebt, sich eine entsprechende Bildung zu verschaffen. Es wird dadurch die Zuführung von frischem Blut in einen Teil der aristokratischen Kreise möglich, aber nie viel mehr; diese Einrichtungen haben die Regel, daß die Söhne der höheren Klassen die höheren Ämter und Stellen immer wieder durch Prüfungen, Wahl und Anstellung erhalten, nur modifiziert, nicht beseitigt.

Die thatsächliche ältere Erblichkeit der gewerblichen Berufe und arbeitsgeteilten niedrigeren Stellungen ist in früherer Zeit durch die Institute der Sklaverei und der Leibeigenschaft, durch Kasten- und Zunftgesetz, durch das Verbot der ländlichen Gewerbe und anderes dieser Art zu einer bindenden Rechtsvorschrift geworden; freilich nirgends so, daß nicht stets zahlreiche Ausnahmen, Austritte und Aufnahmen stattgefunden hätten. Diese Rechtsordnung der socialen Gruppen ist solange angezeigt, als das Bedürfnis einer Befestigung der gewordenen arbeitsteiligen Zustände größer ist als das einer Umbildung in neue entwickeltere Zustände. Das Ziel der höheren Kulturentwickelung ist auch hier die Beseitigung jeder erblichen Verpflichtung zu bestimmtem Beruf, die Statuierung freier Berufswahl; thatsächlich aber bleibt für die Mehrzahl, besonders in den unteren Klassen, auch hier die Erblichkeit des Berufs bestehen. Aber je höher die Schulen und Bildungsanstalten des Volkes, das ganze geistige und moralische Niveau, der Wohlstand, die Spannkraft und Intelligenz der Massen steigen, desto mehr kann doch daneben das Prinzip siegen, daß man jeden nach seiner körperlichen und geistigen individuellen Anlage dem Berufe zuweist, für den er nach seiner Individualität am besten paßt.

Die Erblichkeit des Besitzes ist ursprünglich nur eine selbstverständliche Nebenfolge der Erblichkeit der Berufe; erst später wird die Besitz- und Eigentumsordnung einschließlich des Erbrechts ein selbständiges Element der Klassenordnung, — aber immer eines, das der primären Ursache aller Klassenbildung, der Arbeitsteilung und Berufsgliederung, mehr oder weniger untergeordnet bleibt, das besonders bei höchster Kultur und zunehmender allgemeiner Volksbildung in seiner Bedeutung eher wieder zurücktritt gegenüber dem Einfluß der

persönlichen Eigenschaften auf die Klassenbildung. Das schließt freilich nicht aus, daß die Eigentumsordnung zeitweise einen harten Charakter annimmt, daß sie von den unteren Klassen als das drückendste Joch empfunden wird; es liegt im Wesen des Erbrechts am Besitz, daß es unter Umständen durch Generationen hindurch Macht, Einfluß, Einkommen solchen verleihen kann, welche die entsprechenden höheren Eigenschaften derer, die es einst erwarben, nicht mehr haben, welche es in fast jeder Beziehung mißbrauchen.

Die erste Ausbildung des Eigentums aber und die beginnende ungleiche Verteilung desselben ist nur Folge der Arbeitsteilung und der Klassenbildung, der größeren Leistungsfähigkeit bestimmter Personen und Berufe. Es sind die fähigen Krieger und Häuptlinge, die Zauberer und Priester, welche einen größeren Viehbesitz sich erwerben; sie benutzen ihn freilich sofort als Mittel des weiteren Erwerbes und der Macht; das Geschäft der Viehverleihung ist bei allen viehzüchtenden Stämmen das erste und lange das wichtigste Kreditgeschäft; es ist eines der Hauptmittel, um sociale Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen und zu verbreiten. Es sind dann ferner dieselben aristokratischen Kreise, die bei der definitiven Niederlassung und Landteilung größere Teile an Acker und Wald, größere Weide- und Jagdrechte erhalten, schon weil sie über größeren Viehbesitz, über unfreie Arbeitskräfte verfügen, also größe Landportionen nutzen können. Die gewöhnlichen Volks- und Markgenossen dagegen erhalten meist gleichmäßige beschränktere Landteile, so daß sie eben gerade mit ihrer Familie leben können. Sofern endlich die kräftigen Stämme und Völker Eroberungen machen, sind es wieder die aristokratischen Klassen, welche ganz allein oder in bevorzugter Weise Beschlag auf Äcker und Weiden, Wald und sonstige Nutzungen mit oder ohne Kolonen legen.

So entstehen im Anschluß hauptsächlich an die bereits vorhandene Klassenbildung jene Verschiedenheiten der Grundbesitzverteilung, welche, durch das Erbrecht fixiert, jahrhundertelang in den meisten Kulturstaaten fortdauern und scheinbar der ganzen socialen Klassenordnung ihren Charakter, teilweise bis heute, verliehen haben. Und es ist wahr, daß, wie Lorenz von Stein sagt, diese Verteilung des Grundbesitzes den Charakter aller Besitzverteilung bestimmt, daß das Verhältnis der Groß- zu den Kleingrundbesitzern und zu den vom Grundbesitz Ausgeschlossenen als Vorbild für alle Klassenordnung wirkt. Aber eine jede Grundbesitzverteilung, so zähe sie jahrhundertelang unverändert sich erhalten, die Gesellschaft und Volkswirtschaft beherrschen kann, ist

selbst nicht eine erste Ursache, sie war die Folge einer vorher schon vorhandenen Arbeits- und Berufsteilung, einer tiefgreifenden Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften in den verschiedenen socialen Gruppen. Der größere und kleinere Besitz wird dann wohl ein Mittel, die Gegensätze zu steigern, zu befestigen, unter Umständen die Macht zu mißbrauchen, die unteren Klassen furchtbar zu mißhandeln. Aber wo letzteres geschieht, wird auch die bestehende Eigentums- und Besitzordnung untergraben und geht ihrer Reform oder Vernichtung im Laufe der Zeit mit Sicherheit entgegen. Als berechtigte aristokratische Großgrundbesitzer werden auf die Dauer — und diese müssen wir bei der Änderung socialer Klassenverhältnisse stets im Auge haben — nur diejenigen anerkannt, welche an Tugenden, an Leistungsfähigkeit, an Fähigkeit zu herrschen und zu regieren in der Hauptsache ihren Vorfahren gleichbleiben, welche eine ausgezeichnete Erziehung mit edlen Familientraditionen und vornehmer patriotischer Gesinnung verbinden. Der große Grundbesitz hat mehr und mehr bei den höher stehenden Völkern die Natur eines von der Gesamtheit verliehenen Amtes erhalten. Nur wo er als solcher verwaltet wird, hat er die Garantie der Dauer und der Erhaltung in den Familien für sich. Sehen wir ihn heute da und dort auch in den Händen von Spekulanten, von Wucherern, von Leuten mit zweifelhaftem Vermögenserwerb, so fragt es sich, was Regel, was Ausnahme sei, und wir werden uns sagen, daß da, wo solcher Mißbrauch zur Regel wird, auch große Besitzrevolutionen drohen; wir werden erwarten, daß da, wo er Ausnahme ist, das schmutzig erworbene Vermögen nachträglich durch den Einfluß ehrbarer Klassensitte und höherer Klassenpflichten nobilitiert werde. Die ungleiche Grundbesitzverteilung erscheint so nicht bloß als das Mittel, um unabhängige Charaktere und politische Freiheit zu erzeugen, sie erscheint uns auch als das notwendige Instrument, um gewisse ausgezeichnete persönliche Eigenschaften socialer Gruppen für Generationen und Jahrhunderte zu fixieren und im Interesse der Gesamtheit zu steigern. Jede aristokratische Eigentumsordnung thut das freilich unter der Gefahr, daß der Besitz länger dauere als diese Eigenschaften, daß die späteren Generationen ihn mißbrauchen. Aber dagegen ist die Gesellschaft nicht schutzlos; schon der gewöhnliche Lauf der Entwickelung verdrängt die faul gewordenen führenden Kreise durch neu emporkommende.

Ähnliches läßt sich auch von der Verteilung des beweglichen Besitzes sagen, wie er mit dem Siege der Geldwirtschaft, des Handels, der Industrie, des großen Verkehrs und Kredits zuerst hauptsächlich

in den Händen der Händler, der Kreditgeber, der Unternehmer, der Banquiers sich sammelt. Vielleicht liegt es in der flüssigeren Natur alles beweglichen Besitzes, daß die ungleiche Verteilung desselben noch mehr Mißbräuche erzeugt, daß er häufiger auf unredliche Weise erworben werden kann, daß er in der Form von Darlehns-, Handels-, Arbeitsverträgen unter Umständen alle menschlichen Rücksichten noch mehr abstreifen kann, als es der Grundbesitz durchschnittlich gestattet. Aber seine Verteilung ist andererseits von Anfang an weniger das Ergebnis der Klassenstellung als der einzelnen Individualität und ist später viel weniger einer Erhaltung durch viele Generationen fähig ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Eigentümer. Mag mancher bewegliche Besitz schmutzig erworben sein, überwiegend ist er in unserem besser geordneten Staatswesen dem Fleiß und dem Talent, der Anstrengung und der Arbeit, überall ist er der Klugheit, der Findigkeit, gewissen Charaktereigenschaften zu danken. Und wo diese Eigenschaften in den folgenden, das Erbe der Väter antretenden Generationen verschwinden, da pflegt auch rasch der bewegliche Besitz verloren zu gehen; je höher die Kultur steigt, desto weniger verbleibt er in der Gesellschaft der Dummheit, der Unfähigkeit, der Verschwendung, der Liederlichkeit und Faulheit.

Sehen wir also auf die ganzen Klassen und nicht auf einzelne faule Glieder in ihnen, abstrahieren wir von dem Niedergang einzelner entarteter Besitzklassen, so bleibt es zwar wahr, daß die Besitzgrößen und Besitzarten klassenbildend wirken, daß sie eines der wichtigsten Mittel sind, die Klassenmacht zu verstärken; es bleibt auch wahr, daß die Besitzgrößen und Besitzarten eine der wichtigsten Mitursachen sind, in bestimmten Kreisen körperliche, geistige und moralische Eigenschaften zu erzeugen oder zu verstärken. Aber die erste bestimmende Ursache und auch in der Folgezeit das Wichtigste bleiben die Berufsgeschäfte, die verschiedenen Arbeitsthätigkeiten; wie sie an den Besitz sich anknüpfen, so geben sie unter bestimmten Bedingungen denselben; noch mehr aber verleihen sie den Menschen und den socialen Klassen ihre Farbe und ihren Charakter.

Reine Besitzklassen und Nichtbesitzklassen hat es daher kaum je gegeben, giebt es heute am wenigsten. Überall ist die frühere oder jetzige Thätigkeit der Klasse, sind die Bildungs- und Erziehungsverhältnisse, die ganzen socialen, wirtschaftlichen und politischen Institutionen, in welche die Klasse eingefügt ist, ebenso wichtig oder wichtiger. Selbst bloße Kapitalisten, die ihren Charakter nur von ihrem abstrakten Kapital und seiner Größe erhielten, giebt es in Wirklichkeit kaum. Es giebt nur

in den Kreisen der Gutsbesitzer, der Banquiers, der Kaufleute, der Fabrikanten eine verschwindend kleine Schicht, die auf Grund selbsterworbenen oder ererbten Vermögens von der Rente desselben leben kann, ihre Klassenfärbung und -stimmung aber von ihrem früheren Beruf erhält, in enger Fühlung mit den Berufsgenossen bleibt. In allen mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft ist es noch mehr die Berufsarbeit als der Besitz, welche klassenbildend wirkt. Als besitzlose Klassen pflegt man heute die Tagelöhner und Fabrikarbeiter zusammenzufassen und hat dabei die Thatsache im Auge, daß die Besitzüberlegenheit des Unternehmers die Hauptursache ihrer kümmerlichen Lebensstellung sei. Es ist aber die Frage, ob diese Sprachbildung auf richtiger Beobachtung ruht. Die Arbeiter sind weder ganz besitzlos, noch fühlen sie sich wegen ihres Nichtbesitzes als eine ganz einheitliche Klasse; gerade die Berufsverschiedenheiten gliedern sie zu allermeist in verschiedene Gruppen. Der Hauptgegensatz der Lohnarbeiter und der Unternehmer liegt auch nicht im Besitz, sondern in erblichen typischen Eigenschaften, deren Umgestaltung für eine sociale Reform viel wichtiger ist als die Korrektur der Besitzverteilung. Kaum mehr Besitz als die Lohnarbeiter haben heute breite Schichten des Mittelstandes, welche freilich auf Grund ihrer liberalen Berufsthätigkeit ein größeres Einkommen beziehen. Die steigende Loslösung der socialen Rangwürde vom bloßen Besitz, die Möglichkeit, daß heute schon besitzlose Leute und mäßig begüterte Klassen die erste Rolle in Staat und Gesellschaft spielen, ist eines der sichersten Zeichen hoher Kultur und fortschreitender socialer Gesittung.

Haben wir mit diesen flüchtigen Bemerkungen über Klassensitte und Klassenrecht die wichtigsten Beziehungen der socialen Klassen zu den materiellen Lebensgebieten kennen gelernt, haben wir gesehen, wie Sitte und Recht, Besitz und Erblichkeit den socialen Klassen bald dienen ihre Stellung zu befestigen, bald wieder in ihrer Bedeutung zurücktreten, so müssen wir jetzt das wichtigste formale Mittel noch eingehender ins Auge fassen, mit dem die socialen Klassen kämpfen: die vereinsartige, bündische Organisation, welche sich von jeher teils einzelne, theils mehrere oder alle socialen Klassen zur besseren Verfolgung ihrer Interessen zu geben versucht haben.

Die neuesten hauptsächlich englischen Untersuchungen über die ständischen Organisationen Asiens, besonders die tiefgreifenden Arbeiten, welche sich bezüglich des Kastenwesens an den indischen Census von 1872 und 1882 anschlossen, die deutschen Arbeiten über Gilde- und Genossenschafts-, Zunft- und Korporationswesen des Altertums

und Mittelalters haben uns wenn auch noch keine vollständige Geschichte dieser Bildungen, so doch einen klaren Überblick über dieselben gegeben; sie haben uns ihre Gestaltungen und Ursachen, ihre Ausmündung in unserem modernen Vereins- und Genossenschaftswesen aufgedeckt. Wir sehen jetzt ganz klar, daß von den Gentilverbänden der ältesten Zeit bis zu den socialen Verbänden unserer Tage eine einheitliche Kette reicht, die nur zu einem großen Teile noch unseren Blicken sich entzieht, die da und dort weniger ausgebildet ist, hinter Staat, Gemeinde und Individuen zeitweise zurücktritt, aber doch fast nirgends ganz fehlt. Es handelt sich stets darum, daß die sich bildenden socialen Gruppen sich irgendwie erst lokal, dann interlokal, oft international zu Vereinen mit Vorständen, Beiträgen, Statuten, gemeinsamen Pflichten, Ceremonien ꝛc. zusammenfassen, daß diese Organisationen, oft selbst nur aus Minoritäten der Klasse gebildet, doch die Führung und Vertretung der Klasse übernehmen, daß diese Vereine und Bünde teils sich der aufkommenden Gemeinde-, Kirchen- und Staatsorganisationen bemächtigen, teils in Konflikt mit ihnen geraten, daß sie bestrebt sind, möglichst wenigstens einzelne Funktionen von Gemeinde, Kirche und Staat an sich zu ziehen, um so ihre Macht zu stärken, ihren Interessen zu dienen. Die socialen Bünde werden so zu einem Zwischenglied zwischen Staat und Gesellschaft, Staat und Volkswirtschaft. Es bedeutet eine hohe Entwickelung der Staatsverfassung und der volkswirtschaftlichen Organisation, wenn sie immer mehr selbständige Organe bekommen, nicht mehr im Schlepptau von Klassenorganisationen segeln.

In der älteren Zeit sind es ausschließlich die bündischen Organisationen der Priester, der Krieger sowie einzelner innerhalb der Stammesbünde zu aristokratischer Stellung gelangender Sonderstämme oder Gentes, welche zu festem Abschluß, zu politischer Gewalt, zu korporativer Verfassung und zu großem korporativen Vermögenserwerb kommen; sie sind es, welche den ähnlichen Organisationen der mittleren und unteren Klassen zum Vorbilde dienen, diese aber möglichst zu hindern suchen. Wie in Indien die Priesterkaste die älteste war, der alle anderen Kasten erst nach Jahrhunderten und Jahrtausenden folgten (ein großer Teil der heute vorhandenen Kasten ist erst in den letzten Jahrhunderten vielfach mit persischen Namen entstanden), so sehen wir im Altertum und Mittelalter stets Kirche und Adel zuerst bündisch organisiert; die untersten Klassen, Sklaven und Leibeigene, zeigen nur in vereinzelten Aufständen Ansätze zu einer Organisation. Es bezeichnet demgegenüber einen großen socialen Fortschritt, wenn

teilweise schon im späteren Rom, viel kräftiger und gesünder aber im Mittelalter dem Bauern- und Bürgerstande ganz allgemein eine ähnliche Organisation gelingt; sie bedingte eine sehr viel bessere Stellung dieser mittleren Schichten der Gesellschaft. Der Fortschritt der neuesten Zeit ist endlich, daß auch den untersten Klassen der Spielraum für bündischen Zusammenschluß gelassen wurde. Darin liegt die große Bedeutung der heutigen Arbeiter- und Gewerkvereine und aller ähnlichen Bildungen, daß sie den unteren Klassen eine Verteidigung und Geltendmachung ihrer Interessen erlauben, wie sie ihnen früher ganz oder wenigstens in der Regel fehlte. Wir werden nach dem heutigen Stande unserer Erkenntnis daher auch nicht mehr mit Brentano sagen können, solcher sociale Zusammenschluß sei stets das Prinzip der Schwachen gegen den Starken gewesen; die oberen Klassen haben solch bündische Formen der Klassenorganisationen zuerst und am ausgiebigsten angewandt; sie thun es auch heute noch vielfach, soweit es ihnen nicht überflüssig erscheint, wie da, wo sie Staat und Gesellschaft ohnehin beherrschen, oder soweit nicht der bei ihnen stärker ausgebildete Individualismus sie daran hindert. Die Form, in der sie sich heute organisieren, ist freilich eine losere, mehr bloß gesellschaftliche; und außerdem setzen Recht und Staat der modernen Zeit den bündischen Organisationen aller Klassen feste Grenzen.

Die Form, von welcher ursprünglich, wie erwähnt, alle derartige sociale Organisation ausging, war die der Gentilverfassung. Teils gingen die Gentes direkt in zunft- oder kastenartige Verbände über, teils wurden ihre Formen von zusammentretenden Familiengruppen und Berufsgenossen nachgeahmt. Wir führten oben aus, daß alle größeren socialen Gemeinwesen aus Stammesbündnissen erwuchsen, wobei die einzelnen Stämme nach Phratrien und Gentes organisiert blieben. Je rascher nun eine feste Gemeinde- und Staatsorganisation gelang, desto leichter trat die alte Gliederung nach den Blutsverbänden zurück. Meist aber erhielten diese sich noch sehr lange Zeit, und da die Gentes, Phratrien, Stammteile und Stämme je nach verschiedener Lebensart und Beschäftigung, je nach gesonderten Wohnplätzen und Ernährungsgelegenheiten sich in dem größeren Gemeinwesen weiter differenzierten, so konnten sehr leicht diese Verbände oder Teile und Splitter derselben ihren alten Zusammenhang behalten, bei der Erblichkeit der Beschäftigung den Charakter von gildeartig geeinten Berufsgenossen annehmen. So beruhen einzelne indische Kasten, nämlich die der rohesten Stämme, noch unzweifelhaft auf Geschlechtszusammenhang neben der Berufseinheit. So haben wir uns die heutigen afrikanischen Kasten

und Zünfte fast alle zu denken und wahrscheinlich auch einen erheblichen Teil der ältesten indogermanischen Bildungen dieser Art. Wo die Lebensweise großer Stämme und Stammesbündnisse sich wenig differenzierte, eine eigentliche Kastenbildung nur spärlich oder langsam eintrat, da erwuchsen aus den Gentil- und Geschlechts- die lokalen Ortsverbände, Mark- und Dorfgenossenschaften, die in ihrer älteren Verfassung ebenfalls direkt an die Gens sich anschließen und anderweite Gilde-, Zunft- und Klassenorganisationen solange ausschlossen als sie nur gleichstehende Genossen umfaßten.

Wo die sociale Klassenscheidung rascher die alten Verbände sprengte, wo ein buntes Durcheinanderwohnen der Gentilen verschiedener Stämme stattfand, wo neue Klasseninteressen sich bildeten, da traten die Beteiligten zu Schwur- und Blutsbrüderschaften zusammen; hatte man doch die Gentes längst auch in dieser Weise ergänzt, wenn es nötig gewesen war. Und sich für Blutrache, Wergeldaufbringung, Begräbnis, Eideshülfe, gegenseitige Unterstützung aller Art zu verbinden war bei der Unvollkommenheit der älteren Rechts- und Staatsverfassung so vielfach nötig; die gemeinsamen Priester-, Krieger-, Handels- oder Gewerbsinteressen zu verteidigen lag daneben so nahe; der Geist ausschließlicher voller Hingabe an zunächst kleinere sociale Gruppen, wie ihn die Gentilverfassung erzeugt hatte, lebte noch so kräftig, daß ein üppiges Wuchern solcher Verbände nicht überraschen kann. Es fragte sich immer nur, ob die sich bildenden öffentlichen Gewalten sie gewähren ließen, ob die höheren Klassen die Organisation der mittleren und unteren Stände duldeten, ob den Verbänden erst lokal, dann in größeren Vereinigungen gelang, alle den Beruf ohne Mitgliedschaft des Verbandes Ausübenden zum Eintritt zu zwingen und ihre Geschäftsbeziehungen zu den anderen Klassen und Ständen in ihrem Interesse zu ordnen. Es fragte sich hauptsächlich, ob die Verbände sich immer durch eigene Inzucht fortsetzten oder ob sie unter bestimmten Bedingungen neue Mitglieder aufnahmen, ob sie auch durch Verbot der Ehe außerhalb des Verbandes sich kastenmäßig abschlossen. Diese Punkte und die Frage der Übernahme bestimmter öffentlicher Funktionen haben den Charakter aller dieser Bildungen im einzelnen bestimmt.

Die heutigen indischen Kasten können im wesentlichen als Personenverbände bezeichnet werden, welche trotz vielfacher Umbildung und Neubildung, entsprechend der sich verändernden Technik, doch in der Hauptsache die erblich geschlossenen Nachkommen gewisser Berufsstände darstellen; ein Teil der Mitglieder übt noch den betreffenden

Beruf, ein anderer ist schon zu anderer Thätigkeit übergegangen, hält aber an der Kaste als dem unentrinnbaren Standesmerkmal fest, da es die Brahmanen verstanden haben, den Glauben an die Untilgbarkeit des Standes festzusetzen und durch die möglichste Erschwerung jedes ehelichen Verkehrs außer der Kaste die Gruppen für sich zu isolieren. Es ist die stärkste und dauerhafteste ständische Fesselung der Gesellschaft, die je irgendwo gelang, die aber in ihren Grundzügen dasselbe ist, was unter ähnlichen Verhältnissen anderswo erstrebt, teilweise auch erreicht wurde, wo die egoistischen Klasseninteressen stark und die Verhältnisse der bündischen Klassenorganisationen günstig waren.

In Rom standen sich wohl Patricier und Plebejer ursprünglich kastenartig getrennt gegenüber; aber im übrigen hat die Staatsgewalt die Gesellschaft so sehr nach ihren Zwecken eingeteilt, alle Vereins- und Korporationsbildung so sehr den Staatsinteressen unterworfen, lange alle ständischen und zünftigen Bildungen vom Staatswillen abhängig gemacht, daß im ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr., von der Neubildung des Senats- und Ritterstandes abgesehen, noch keine starke Entwicklung dieser Art auf der Oberfläche sichtbar ist. Sie muß aber doch wohl existiert und tief gewurzelt haben, sonst wäre es nicht erklärlich, daß die zunehmende Übertragung staatlicher oder halböffentlicher, fest abgegrenzter Funktionen auf die gesellschaftlichen Klassen und die zünftigen Verbände zuletzt hätte dahin führen können, daß um das vorhandene volkswirtschaftliche und staatliche System der Klassen- und Arbeitsteilung auch in den Zeiten des Sinkens und Rückgangs aufrecht und im Gang zu erhalten es nöthig erschien, die Personen und ihr Vermögen in breitester Weise einem erblich sie bei ihren Berufen und ihren Verbänden festhaltenden Zwange zu unterwerfen.

Es hatte hier ein sinkendes, in Auflösung begriffenes Staatswesen eine ständische kastenartige Gesellschaftsgliederung erzeugt, während im germanischen Mittelalter es die Unvollkommenheit des erst werdenden Staates war, welche die Elemente der sich auflösenden alten Geschlechtsverbände rasch in eine große Zahl Gilden, Stände, Klassenkorporationen, gewerbliche und lokale Genossenschaften aller Art sich krystallisieren ließ. Die glänzenden großartigen Blüten kirchlichen und ritterlichen Lebens, des zünftigen Handwerks, der kaufmännischen Hansen, der bäuerlichen Gemeinden sind auf diesem Boden erwachsen, aber ebenso wucherte von Anfang daneben eine starke Tendenz der Rechtsungleichheit, der Eheerschwerungen zwischen den Klassen und Ständen, des engherzigsten Klassenegoismus. Die feudale Gesellschaft

in ihrer späteren Entartung wurde zu einer rechtlich fixierten Kastenordnung und erblichen Berufsbindung, die der indischen kaum viel nachgab. Diese Mißbräuche haben die großen socialen Reformbewegungen erzeugt, die mit der Ausbildung des modernen Rechtsstaats und eines kräftigen monarchischen Königtums parallel gehen. Es siegten Staat und Idealismus über die gesellschaftliche Klassenorganisation und ihren Egoismus, indem die großen Grundsätze der Rechts- und Steuergleichheit, der Gewerbe- und Ehefreiheit proklamiert, ein fast fanatischer Kampf gegen alle gesellschaftlich bündischen Organisationen, Korporationen, Bünde, Zünfte, Genossenschaften, Städte über hundert Jahre geführt wurde. So sehr damit eine neue Epoche der Weltgeschichte in Rechts- und Wirtschaftsorganisation sowie die nationale Einheit der Kulturvölker begründet wurde, der Wahn, von dem die Theorieen der Zeit dabei geleitet waren, daß nur der Staat und das Individuum bei diesem großen Umbildungsprozeß zuletzt übrigbleiben dürfe, ist heute bereits wieder verschwunden. Wir sehen mehr als jemals die alten und die neuen gesellschaftlichen Klassen sich in Vereinen und Bünden aller Art zusammenfassen. Wir haben ein freieres, fester organisiertes Parteiwesen als je früher, und hinter demselben stehen neben einigen idealen und politischen Gesichtspunkten die nackten Klasseninteressen der großen Gesellschaftsgruppen. Wir sehen daneben alle Klassen in Fach- und Berufsversammlungen und -vertretungen sich aussprechen und organisieren, Presse und Öffentlichkeit bearbeiten; die kaum abgeschafften Zünfte beleben sich wieder in der Form teils lokaler, teils nationaler Unternehmerverbände, die Großindustrie und die großen Kreditorgane schließen sich zu Ringen und Kartellen zusammen; der größere Teil unserer Vereine für Geselligkeit und für Unterstützungswesen baut sich auf socialen Klassengruppen auf; unsere Arbeiter- und Gewerkvereine, unsere Socialdemokratie, die amerikanischen Ritter der Arbeit sind festgefügte Klassenorganisationen. In den oberen Schichten der Gesellschaft zeigen sich in Form der Auslese für bestimmte Stellungen, Ehrenämter und Vereinsmitgliedschaften neben der berechtigten Prüfung der individuellen Qualität schroff vorgehende Klassentendenzen, neue Eheschranken, verschleierte Ausschließungen ganzer socialer Klassen. Und doch bedeutet all das nicht dieselben Gefahren und Ausschreitungen wie früher aus Gründen, die wir meist schon andeuteten, aber hier im Zusammenhange kurz wiederholen.

Allem Klassenegoismus steht heute eine Kraft der Staatsgewalt, ihrer Organe und Gesetze, eine öffentliche Meinung und ein öffentliches

Gewissen gegenüber, wie niemals früher. Alles Vereinsleben und alle bündische Organisation der Klassen ist festen, im Interesse der Gesamtheit aufgerichteten Rechtsschranken unterworfen. Neben den Bünden der höheren stehen die der unteren Klassen, neben den Vereinen mit Klassenfärbung stehen Kirche und Gemeinde, gemeinnützige Vereine und Organisationen aller Art, die absichtlich ihre Glieder aus verschiedenen, oft aus allen Klassen sich werben. Jeder Mensch gehört auch heute nur einer Klasse, aber zahlreichen verschiedenen Vereinen an; das Individuum ruht in seinen Gefühlen und Interessen heute auf einer allgemeinen Bildung, einem Staats- und Nationalgefühl ganz anderer Art als früher; es kann sich höchstens noch in den untersten Klassen, wo diese Faktoren zurücktreten, ganz und ausschließlich dem Klassengeist ergeben. Während man in früherer Zeit sich auf Leben und Tod einschwur in die Gens, die Gilde, die Zunft, den Orden, tritt man heute durch freien Vertrag in alle möglichen Vereine ein, tritt beliebig wieder aus, ist stets nur mit einem mäßigen Bruchteil seiner Lebensinteressen Mitglied der Klassenvereinigung. Klassenorganisationen, wie die mittelalterlichen Ritterbünde oder die Areois auf den Gesellschaftsinseln, wobei jede gesonderte individuelle und Familienwirtschaft verschwindet, sind in unseren modernen Staaten nur als Überbleibsel oder als vereinzelte Aushülfsorganisation für bestimmte Zwecke, z. B. in der Form der Klöster, der barmherzigen Schwestern rc., denkbar.

Kurz, die überwuchernde Blüte und Vollkraft der bündischen Organisationen der socialen Klassen gehört in der Hauptsache der großen historischen Epoche an, die mit der Auflösung der Gentilverfassung beginnt und mit der Aufrichtung des festgefügten Rechtsstaates endigt. Ein wichtiges Moment für die Erkenntnis der Grenzen, bis zu welchen die mit der Arbeitsteilung herbeigeführte Klassenorganisation in verschiedenen Zeiten vordringen kann.

VI.

Die Zunahme und die Überwindung der Klassengegensätze.

Freilich die Klassenbildung, die Klasseninteressen, die Klassenmißbräuche, die Klassenherrschaft hören damit nicht auf, daß die äußere Organisation der Klassen festen Schranken unterliegt, den bündischen Formen derselben ihre spitzesten Stacheln genommen wurden. Und heute, ebenso wie früher, steht den Wahrheiten, daß jede Aristokratie

besser sei als die Abwesenheit aller Aristokratie (Schäffle), daß das Gemeine dem Edeln dienen soll (Treitschke), daß die Klassen, die so verschieden seien wie Seele und Leib des Menschen, auch eine gleiche Unterordnung sich gefallen lassen müssen (Aristoteles), — die ebenso unzweifelhafte Erkenntnis gegenüber von der vernichtenden Wirkung zu weit gehender, zu schroff ausgebildeter Klassengegensätze. Auch heute fragen wir uns, ob wir nicht ähnlichen Klassenkämpfen entgegengehen wie die, an welchen sich Griechenland und Rom fast verbluteten. Wir können mit Recht zweifeln, ob die Weite des socialen Abstandes zwischen höheren und unteren Klassen seit den Tagen des Feudalsystems größer oder geringer geworden sei. Wir fragen mit Recht, ob die führenden aristokratischen Kräfte der Gegenwart, die mit Thatkraft und Intelligenz neue Bahnen des Staats- und Erwerbslebens eröffnet, die mittleren und unteren Klassen in ihren Dienst gestellt haben, diesen in der That mehr nützten oder mehr schadeten. Wie in den Tagen, da der römische Bauernstand vom Großkapital ausgekauft wurde, da der Haussklave zum gefesselten Plantagensklaven wurde, so läßt sich heute, wo vielfach der kleine Bauer zum Pächter, der Pächter zum Tagelöhner, der Handwerker zum Fabrikarbeiter herabsinkt, die Verschlechterung der socialen Zustände in gewisser Richtung nicht leugnen. Von Knechtung und entsetzlicher Ausbeutung erzählen uns die Fabrikenqueten, die Wucherprozesse, die großstädtischen Polizei- und Prozeßberichte. Nur darüber ist Zweifel, ob das Schlimme überwiege, ob die ungünstigen Erscheinungen dauernde oder vorübergehende seien. Wir suchen uns mit der Annahme zu trösten, große sociale und technische Revolutionen, wie wir sie heute erleben, könnten nicht anders als zunächst barsch, mit großen Opfern, mit kalter Verstandesberechnung durchgeführt werden; derartiges müsse durch große Einseitigkeiten erkauft, mindestens durch tastende und irrende Versuche ausgeprobt werden, die richtige sittliche und rechtliche Ordnung der Verhältnisse werde zuletzt ja wohl kommen.

Eine definitive streng wissenschaftliche Antwort auf diese größesten Fragen der Gegenwart kann es nicht geben. Die Zukunft liegt, wenn auch manche Streiflichter auf sie fallen, doch niemals ganz hell vor uns, und in der Beurteilung der Gegenwart unterliegen wir stets gewissen Irrtümern, mögen wir uns einbilden, noch so hoch zu stehen. Aber der Überblick über die Geschichte der Arbeitsteilung und Klassenbildung im Zusammenhang mit den Resultaten der ganzen geistigen und materiellen Kulturgeschichte scheint uns doch einige wesentliche Wahrheiten zu enthüllen, die für die Beantwortung der oben gestellten Fragen von Bedeutung sind.

Fragen wir, wo der gesellschaftliche Differenzierungsprozeß, der mit der Arbeitsteilung einsetzt, mit der socialen Klassenbildung und ihrer Fixierung in Recht und Institutionen seinen Höhepunkt erreicht, am weitesten gegangen sei, wo er die höchsten Abstände in körperlicher und geistiger Bildung, Lebenshaltung und Gesittung erzeugt habe, fragen wir, ob dieser Scheidungsprozeß notwendig stets in gleichem Maße wachse, wie die Kultur zunehme, so muß man zwei Arten von Gemeinwesen bei der Antwort gänzlich trennen, nämlich diejenigen mit einheitlicher Rasse und einheitlichem Volkstum und diejenigen, welche wie die meisten älteren großen Eroberungsstaaten und alle neueren Kolonialreiche der Europäer auf dem Zusammenleben verschiedener Rassen oder gar Sprachen beruhen. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß in den letztern Staaten die äußersten menschlichen Gegensätze und Klassendifferenzen vorkommen, daß solche Gemeinwesen dauernd auf der Herrschaft kleiner überlegener Minoritäten beruhen. Mag diese Herrschaft mit noch soviel Blut und Gewalt begründet worden sein, mag sie plötzlich tief eingreifend oft zu unvermittelt große wirtschaftliche und Ideenänderungen armen naiven Naturkindern aufdrängen, die daher zuerst und nach gewissen Seiten mehr schädlich wirken, — alle höhere Gesittung ist doch durch und mit den großen Eroberungsreichen der ältern Zeit entstanden, und heute noch ist die Ausdehnung solcher Herrschaft, z. B. der brittischen oder russischen Herrschaft in Asien, doch überwiegend von Segen. Es stellen alle derartigen Herrschaften einen gewissen Erziehungsprozeß dar, der für Jahrzehnte, oft für Jahrhunderte nur durchführbar ist durch die schroffste Gewalt, durch die gänzliche gesellschaftliche Trennung der Regierenden und der Beherrschten; Eheverbote, wie sie die erobernden Inder gegenüber den schwarzen Eingebornen erließen, können durchaus angezeigt und heilsam sein, wie ein System verschiedenen Rechts, verschiedener Lebensweise, getrennten Wohnens, getrennter Beschäftigung und Thätigkeiten für lange Zeiten in der Regel als unerläßlich für die Sicherung der Herrschaft und des Erziehungswerkes sich herausgestellt hat. Ohne schwere Kämpfe werden solche Zustände meist nicht begründet, aber, einmal befestigt, können sie sehr lange sich erhalten ohne äußerliche Störung. Je geringer das Bildungsniveau der Beherrschten ist, je weniger in ihnen Nationalgefühl und Selbstbewußtsein geweckt wird, je besser die Herrschaft der Regierenden eingerichtet ist, je mehr sie sich von Mißbräuchen frei hält, desto länger können die grellsten Klassengegensätze in derartigen Ländern als selbstverständliche Ordnung der Dinge ertragen werden.

Ganz anders, wo es sich in einem Lande um Klassen derselben Rasse handelt oder wo durch eine Blutvermischung von Jahrhunderten ein mehr oder weniger einheitliches Volkstum entstanden ist. Selbst in Indien, wo man dieser Mischung die größesten socialen und rechtlichen Hindernisse entgegenstellte, hat sie nicht überall, aber in vielen Landesteilen heute so gesiegt, daß die höhern Kasten kein reineres Inderblut besitzen als die niedrigen; vollends in unsern europäischen Kulturstaaten ist, von den Juden abgesehen, die Verschiedenheit der Abstammung überall zurückgetreten; einheitliche körperliche und geistige Züge bilden das vorherrschende Gepräge dieser Völker, das mit der Größe der Staaten, mit der Verbesserung der Verkehrsmittel, mit der modernen Freizügigkeit, mit dem einheitlichen Heerwesen und Beamtentum immer mehr zur Herrschaft gelangt ist. Ebenso wichtig aber war die Einheitlichkeit der christlichen Kirche, die Ausbildung von nationalen Kirchen und nationalen Sprachen und Litteraturen, die Organisation eines einheitlichen Schulwesens, einer Presse und einer öffentlichen Meinung für die Herstellung innerlich homogener Volksmassen. Erst diese zwei Faktoren, die Blutsmischung und die geistig-staatliche Zusammenschweißung, haben Millionen unter sich ähnlicher und sich einheitlich fühlender Menschen in unsern Kulturstaaten hergestellt, während die ältern Theorieen davon träumten, entweder daß alle Menschen von Natur gleich gewesen oder daß wenigstens ursprünglich alle Germanen, alle Kelten, alle Italiker ganz einheitliche Menschenmengen dargestellt hätten, die nur durch Klassenherrschaft verschiedenen Wesens geworden wären.

Aus diesen beiden Quellen entspringt nun auch alles, was der übermäßigen Arbeitsteilung und Klassenbildung entgegenwirkt. Wo sie wirksam sind, können wir behaupten, daß es eine mit steigender Kultur enger werdende Grenze gebe, zwischen welcher sich die Klassengegensätze bewegen müssen. Nur wo sie in kräftiger Thätigkeit sind, werden die sich zeitweise steigernden Gegensätze als unerträglich empfunden, kommt es zu Klassenkämpfen, die entweder Staat und Kultur vernichten oder eine Ausgleichung im Sinne der Annäherung finden. Das gemeinsame Blut und die gemeinsamen Ideen und Gefühle sind der goldene Ring, der das Volkstum zusammenhält; geht die immer wieder eintretende Differenzierung zu weit, so wird er gesprengt; aber je stärker er wird, desto weniger ist das zu fürchten und desto mehr wirkt der Zusammenhalt auch auf eine Uebereinstimmung zurück, welche die Differenzierung überwindet, in bestimmte Schranken weist.

Eine neuere materialistische und socialistische Geschichtsauffassung

liebt es die socialen Klassenkämpfe als stets vorhanden und als die treibende Ursache aller Geschichte darzustellen. Daran ist ja etwas Wahres. Seit es eine Entwicklung der socialen Klassen giebt und einiges Selbstbewußtsein auch in den untern erwachte, gab es Reibungen und Kämpfe. Und sie erreichten schon frühe ab und zu eine Spannung, die zur Gewaltthat und zur Revolution führte, zumal da, wo die Verfassungen noch wenig entwickelt, ohne Ventile für das Entweichen aufsteigender Dämpfe waren. Aber es ist daneben doch auch wahr, daß die schweren socialen Klassenkämpfe eine seltene Ausnahme in der historischen Entwicklung sind, daß sie Entwicklungskrankheiten darstellen, die nach ihrer Heilung, nach gelungenen Reformen wieder langen Epochen socialen Friedens Platz machen können. Jahrhundertelang werden überlieferte Klassenordnungen vom Volksbewußtsein als heilsam und selbstverständlich ertragen, wenn sie den Verhältnissen und den Verschiedenheiten der Menschen angemessen sind, nicht sowohl eine mißbräuchliche Klassenherrschaft als eine vernünftig-sittliche Wechselwirkung der verschiedenen Klassen darstellen. Der Klassenkampf ist nicht der natürliche Zustand der Gesellschaft, wie der blinde Kampf ums Dasein der natürliche Zustand der Pflanzen und Tiere ist. Die Kultur der Gesellschaft liegt in sittlich und rechtlich geordneten Friedenszuständen, die ihre Wurzel in der geistig-sittlichen Gemeinschaft haben. Und die socialen Kämpfe sind Störungen dieser Gemeinschaft, die bei plötzlicher und starker Zunahme der Differenzierung entstehen, wenn die Bande der Gemeinschaft zu schwach, die gerechten und sittlichen Ordnungen der neu entstandenen Arbeits- und Besitzteilung noch nicht gefunden oder verloren gegangen sind. Das Verschwinden des Mittelstandes, die zu schroffe Vermögensungleichheit, das zu starke Anwachsen der untern Klassen sind die äußern Symptome der Erscheinung; Aristoteles schon bezeichnet diese Thatsachen als die Ursache der Revolutionen. Ihre tiefere Ursache ist aber stets eine Veränderung in der Bevölkerungszahl, in der Technik, in der Arbeitsteilung und socialen Gruppierung der Kräfte, in den Handels- und Verkehrseinrichtungen, in den staatlichen Institutionen, — meist eine Veränderung, die nach gewissen Seiten die großartigsten Fortschritte darstellt, aber eine Verschiebung der Macht- und Bildungs-, der Vermögens- und Einkommensverhältnisse in sich schließt, welche für die untern Teile der Gesellschaft schädlich wirkt.

Oft mag die Verschiebung nur darin bestehen, daß die obern Schichten ganz allein voranschreiten, die untern, auf dem alten Standpunkt verharrend, dem Klassenegoismus jener gegenüber zu widerstands-

los werden. Kein Umstand hat jemals stärker klassenbildend und klassentrennend gewirkt als der technische Fortschritt der Schriftkenntnis; auf ihm beruhte wesentlich mit die Klassenherrschaft der Priester durch Jahrtausende; in der europäischen Geschichte der socialen Klassen war die Thatsache, daß vom 13.—17. Jahrhundert alle höhern und mittleren Klassen schriftkundig wurden, der Bauer und Tagelöhner schriftunkundig blieb, der tiefste Einschnitt. Die ganze heutige sociale Struktur der europäischen Völker beruht noch auf dieser Ursache; sie brach eine gewisse vorher vorhandene geistige Einheit der Nationen gleichsam entzwei; sie allein ermöglichte das Sinken der Löhne und die Herabdrückung des Bauernstandes und der ganzen untern Klassen vom 15.—18. Jahrhundert. Die Bauernkriege waren ein Ausdruck des dämmernden Bewußtseins der letztern, die ihr altes Recht zurückverlangten, gegen die Juristen- und Junkerherrschaft sich wehren wollten.

Oft sind es Fortschritte, welche wie die moderne Maschinen- und Verkehrstechnik die ganze überkommene Erwerbsordnung rasch auflösen, die bisherigen mittleren Besitzverhältnisse und Unternehmungen bedrohen, die untern Klassen an Zahl, auch an arbeitsteiliger Geschicklichkeit, aber zunächst nicht an Einkommen, an geordneter Lebensstellung, an häuslichen und sonstigen Tugenden wachsen lassen. Die Verschlechterung beruht in solchen Fällen vor allem darauf, daß die Gesamtwirkung, welche die ältern Institutionen auf das Familienleben und die Erziehung, die Arbeitsamkeit und die Sparsamkeit, das Glück und die Zufriedenheit hatten, eine günstigere war, daß die neuen Verdienstgelegenheiten noch nicht wie die ältern in einen Rahmen der Sitte und des Rechts eingefügt sind, der ähnliche, ja bessere Wirkungen anzeigte.

Oft sind es Verschiebungen, bei welchen der Fehler der neuen aristokratischen Kreise nur darin liegt, daß sie die Unarten roher Emporkömmlinge haben und deshalb nicht gleich die gerechte Ordnung ihres Verhältnisses zu den übrigen und hauptsächlich den untern Klassen herzustellen vermögen. Oft aber ist es auch eine längst emporgekommene Aristokratie, die auf dem Faulbette der reichlich erworbenen Standesehre, des großen Besitzes, im hergebrachten Geleise überkommener Rechtsinstitute immer weniger zu leisten, aber mehr zu fordern beginnt, und dadurch eine einstmals gerechte Klassenordnung zu einer unerträglichen macht.

In allen diesen Fällen steigender, unerträglicher werdender Klassengegensätze handelt es sich um eine verletzende Steigerung des Hochmutes, der sich in gespreizten Formen, in sinnlosem Luxus, in Versuchen schroffer Abschließung äußert; meist um eine häßliche, ja

schamlose Ausnutzung der Übermacht, des politischen Einflusses auf Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung; um brutale Formen der Behandlung im Verkehr, im Geschäft, in Dienstverhältnissen; um immer schamlosere Arten sei es des Pfründen- und Rentengenusses ohne Leistung, sei es des Gelderwerbes auf Kosten anderer, der wucherischen Ausbeutung der Schwachen; stets handelt es sich, wenn die Dinge zum socialen Klassenkampfe heranreifen, große sociale Reformen unentbehrlich sind, darum, daß die gesamten socialen Institutionen, wie sie geworden sind und gehandhabt werden, als Quelle täglich sich verschlechternder Zustände, zunehmender Verbitterung und Verrohung sich darstellen, die ganze Zukunft bedrohen.

Damit nun aber bei den gedrückten untern Klassen ein lebendiges Bewußtsein des Unrechts, das sie erleiden, entstehen könne, damit es zu blutigen Revolutionen oder zu ernsten Reformen komme, ist vor allem eines nötig: ein hochentwickeltes nationales, kirchliches oder gar weltbürgerliches Gemeinschaftsgefühl, das die Summe der Kultur und des Wohlstandes als ein Ganzes betrachtet, an dem alle Anteil haben sollten, das durch bessere Institutionen gerechter verteilt werden könne. So erscheinen die ausbrechenden socialen Kämpfe in den höhern Kulturstaaten gerade schon als ein Symptom derjenigen centralen Kräfte, die wir oben als grenzbestimmend für das Maß der socialen Differenzierung bezeichnet haben. Nur wo bis in die untern Klassen eine gewisse höhere Kultur, die Empfindung für Bildung und höhere Gesittung, für bessere Lebenshaltung, ein gesteigertes Selbstbewußtsein entstanden ist, erzeugt der sociale Druck Gegendruck und sociale Kämpfe. Nicht in den Zeiten der äußersten Not übernehmen die notleidendsten Kreise den Kampf, sondern gerade in Zeiten einer bereits eingetretenen Besserung ihrer Lage ist es die Aristokratie unter den Gedrückten, welche das Signal zum Kampfe giebt. Nur da, wo die sich bekämpfenden Klassen sich zuletzt doch innerlich näher stehen als ganz Fremden und Feinden, wo die Elemente der Einheit stärker sind als die der Trennung, gelingen die socialen Reformen.

Je weiter wir in der Geschichte zurückblicken, je roher und unentwickelter noch die Verhältnisse sind, um die es sich handelt, desto eher können die socialen Reformen in direkten Eingriffen in die Besitz- und Einkommensverhältnisse bestehen, wie es im Altertum die Schuldenerlasse, die Neuverteilungen des Grundeigentums, die Gründung von Kolonieen für die ärmeren Bürger mit Landzuweisung waren. Maßregeln, wie die ersterwähnten, sind nur durchführbar bei nicht sehr weitgehender Arbeitsteilung, bei mäßiger innerlicher Verschiedenheit der

Klassen. Je komplizierter der gesellschaftliche Mechanismus geworden ist, desto weniger kann man hoffen, durch so plumpe direkte Mittel zu wirken, ohne zu viel Unrecht zu thun, zu viel Menschen plötzlich in Lagen zu bringen, denen sie gar nicht gewachsen sind. Bei höherer Kultur handelt es sich immer mehr um indirekte Mittel, um eine Umbildung der vorhandenen Institutionen in dem Sinne, daß aus den verbesserten Einrichtungen Menschen hervorgehen, welche in verträglicherer Weise zusammenwirken, die gemeinsamen Produkte ihres Fleißes gerechter teilen, welche bei aller zunehmenden Verschiedenheit der Thätigkeit und des Klassenbewußtseins doch sich in gewissen allgemeinen Anschauungen und Gefühlen wieder gefunden haben. Die Klassenherrschaft und der Klassenmißbrauch liegen ja zuletzt darin, daß die Verschiedenheit der Menschen nicht bloß in dem gewachsen ist, was des einzelnen Beruf und Arbeit notwendig mit sich bringt, sondern in allen körperlichen, moralischen und geistigen Eigenschaften. Gelingt die Lösung des psychologischen und physiologischen Problems, durch Erziehung und Einrichtungen Menschen herzustellen, die in ihrer technischen Brauchbarkeit und Geschäftsthätigkeit sich immer mehr specialisieren, in einer gewissen allgemeinen körperlichen und geistigen Ausbildung, in ihren Grundanschauungen über Staat und Kirche, Familie und Geselligkeit, in ihrer allgemeinen Verstandes-, Geschäfts- und Gemütsbildung aber sich nach und nach wieder mehr nähern, dann ist klar, daß auch bei zunehmender Arbeitsteilung eine Abnahme der Spannweite der socialen Gegensätze denkbar ist.

Das Problem ist freilich kein leichtes; die Elemente seiner Lösung sind unendlich kompliziert. Und wenn wir z. B. fragen: kann ein mechanischer Handarbeiter je die Nerven- und Denkentwicklung erreichen wie unsere heutigen Kaufleute und Mittelstände? — was doch Voraussetzung ist, wenn er gegen jede Übervorteilung geschützt sein soll —, so werden wir manchen Zweifeln begegnen. Aber die Elite des englischen Arbeiterstandes scheint doch nach dieser Richtung hin ein Ja zu beweisen. Und wenn man so die Möglichkeit abnehmender Klassengegensätze bei höherer Kultur in erster Linie zurückführt auf die Frage der bürgerlichen intellektuellen und moralischen Erziehung der ganzen Nation, hauptsächlich aber der untern Klassen, so darf man nicht vergessen, wie jung verhältnismäßig die Einsicht in diese Zusammenhänge und die Versuche einer Reform sind.

Körperliche Erschlaffung und sittliche Zerrüttung der obern Klassen durch Überkultur, intellektuelle Roheit und mangelnde moralische Zucht der unteren durch Unkultur, das sind die Züge einer Gesellschaft, welche

durch falsche Arbeitsteilung und überspannte Klassengegensätze zu Grunde zu gehen droht. Was ihr not thut, ist stets eine etwas andere Teilung der Arbeit, sind bessere und gerechtere sociale Institutionen und vor allem eine übereinstimmendere Erziehung. Die körperliche Stärkung und die Hebung socialen Pflichtgefühls in den obern, die intellektuelle und moralische Erziehung in den untern Klassen, das ist es, um was es sich bei allen socialen Reformen handelt. Damit nehmen die Gegensätze ab, wachsen die sympathischen Bande und Gefühle, werden die centralen Elemente gestärkt gegenüber den centrifugalen. Ob dabei ein nationales Königtum, eine cäsaristische Tyrannis, eine Kirche, eine große idealistische Strömung der Litteratur, eine messiasartige Thätigkeit von populären Reformern die Führung übernehme, ist bedeutungsvoll für die Art der Durchführung, steht aber doch erst in zweiter Linie. Alle die Elemente, welche sich als Träger der Gesamtinteressen, der einheitlichen sittlichen Ideen fühlen, sind berufen zu handeln und zu reformieren. Auch wo ausschließlich an die Selbsthülfe, an das erwachende Selbstbewußtsein und die Selbstthätigkeit der untern Klassen appelliert wird, sind es meist Männer der mittleren und obern Klassen, welche die Anregung und erste Leitung übernahmen, oder wirken Ideen, welche, in den höhern, edleren Kreisen der Gesellschaft einstmals geboren, jetzt den Weg in die untern gefunden haben. Ob die geplanten Reformen gelingen oder nicht, sie bleiben, wenn ernstlich versucht und mit Energie erfaßt, ein treibendes Element des Fortschrittes, auf das jüngere Geschlechter und Völker zurückkommen. Wie so vieles, was Christentum, römisches Recht und kaiserliche Verwaltungskunst in der sinkenden Zeit des Altertums planten, in der neueren Geschichte erst gereift ist.

Auf das einzelne aller der staatlichen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen, welche der socialen Reform schon gedient haben und noch dienen, ist hier nicht einzugehen. Nur daran müssen wir als Beweis des historischen Fortschrittes erinnern, daß der Übergang der Sklaverei in die Leibeigenschaft, dieser in die freie Arbeit, der ältern Rechts- und Vertragsformen der freien Arbeit in die neueren ein ebenso schlagender Beweis des möglichen Gelingens ist als die Versöhnung der Patricier und Plebejer in Rom für Jahrhunderte, die moderne Beseitigung des Feudalsystems, die Einführung unserer Rechts- und Steuergleichheit. Auch hat uns die neuere Forschung neben den Zeiten der sinkenden lange Epochen der aufsteigenden untern Klassen enthüllt. Der deutsche und der englische Bauernstand ist vom 9.—15. Jahrhundert successiv in bessere Lage gekommen, teils infolge von Preis-

verschiebungen, die ohne socialpolitische Absicht und Beeinflussung sich vollzogen, vor allem aber infolge des Zustandekommens von schützenden Rechtsinstituten, welche ihnen und nicht den höhern Klassen den Hauptvorteil der wirtschaftlichen Veränderungen zuschoben.

Aber, wie gesagt, wir müssen das einzelne hier auf sich beruhen lassen. Nur auf die Erziehungsfrage sei zum Schluß noch ein Blick geworfen, schon weil sie in enger Verbindung mit der Wahrheit steht, die wir vor allem erhärten wollten, daß die wesentliche und erste Ursache aller Klassengegensätze nicht sowohl Besitz- und Einkommens-, sondern Unterschiede der körperlichen, geistigen und moralischen Ausbildung seien, die teils in ererbten Anlagen, teils in individueller Erziehung wurzeln, natürlich auch mit den Besitz- und Einkommensverhältnissen der Eltern, aber ebensosehr mit den übrigen socialen und staatlichen Institutionen zusammenhängen.

Der größte sociale Reformator des Altertums, Solon, ging, nachdem er die Schuldknechtschaft beseitigt, die kleinen verschuldeten Grundbesitzer erleichtert, die Ehre des Gewerbebetriebes gehoben hatte, daran, die bisherigen aristokratischen Schulen und gymnastischen Übungsplätze dem größern Teil des Volkes zugänglich zu machen. Eine demokratische Schulreform sollte der Schlußstein der socialen sein. Die einsichtigsten englischen Verwaltungsbeamten Indiens, die einsehen gelernt haben, daß jeder direkte Kampf gegen das Kastenwesen unmöglich sei, sprechen neuerdings die sichere Hoffnung aus, daß es dem vordringenden Schulwesen gelingen werde, es in absehbarer Zeit zu beseitigen. Und es ist klar, nur eine allgemeine gesellschaftliche Organisation des Unterrichts für alle, wie sie im Keime mit der christlichen Kirche gegeben war, wie sie für die höhern Stände schon im Mittelalter entstand, wie sie dann von den Reformatoren für das ganze Volk erstrebt, von den vorangeschrittensten Staatsgewalten in den letzten 100 Jahren endlich in unserer Volksschule neben den höhern Schulen durchgeführt wurde, ermöglicht zunächst eine gewisse Freiheit der Berufswahl, giebt die Möglichkeit, die großen Talente der untern Klassen in höhere Schulen zu bringen, beseitigt den schroffsten socialen Gegensatz, welcher die stärkste Abhängigkeit bedingte. Nur auf der gänzlichen Vernachlässigung der staatlichen Pflichten im Schulwesen beruhte die Verkommenheit des englischen Arbeiterproletariats in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; schon R. Owen sah mit den Schwerpunkt der socialen Reform in Schulen für die Arbeiterkinder. Nicht die Schule allein, aber sie doch wesentlich und in Verbindung mit den andern Mitteln und Einrichtungen körperlicher, intellektueller und moralischer Zucht beherrscht die

Zukunft unserer untern Klassen. Je weiter unser ganzes Bildungs- und Unterrichtswesen sich loslöst von der Familie, je mehr es sich als eine große selbständige Organisation in den Händen des Staates, der Gemeinden, der Korporationen, der Vereine gliedert, desto mehr werden die geistigen Bande der Gemeinsamkeit wachsen, desto mehr werden den ungünstigen erblichen Klasseneinflüssen Gegengewichte geschaffen, desto mehr werden wir dahin kommen, daß wir sagen können: wir behalten nur diejenigen Abstufungen socialer Klassen, die sich aus der notwendigen Abstufung unserer Schuleinrichtungen ergeben. Wie Erdmann schon vor 50 Jahren mit Stolz betonte, Deutschland kenne nur eine Aristokratie, diejenige der Männer, die auf Universitäten studiert haben, so wird man in zukünftigen Jahrhunderten mit noch mehr Recht sagen können, der Unterrichtsminister und der Unterrichtsetat beherrschen oder begrenzen wenigstens die sociale Klassenbildung.

Der bittern Wahrheit also, daß alle großen Fortschritte der Geschichte zunächst erkauft werden müssen durch die Zunahme der Differenzierung und der Klassengegensätze, ja durch den Ausbruch von Klassenkämpfen, scheint die viel allgemeinere und tröstlichere Erkenntnis entgegenzutreten, daß die höhern Kulturvölker in der Einheit ihres Blutes, ihrer geistigen Kultur, ihrer Ideale und ihrer Sprache, in der zunehmenden Ausbildung aller Einrichtungen, welche die sympathischen und Gruppengefühle steigern, die körperliche und geistige Ausbildung aller Bürger fördern, ein Gegengewicht besitzen, das dafür sorgt, daß auch die untersten Klassen nicht zu tief sinken können, stets wieder den obern näherrücken. Wir können so wenigstens wahrscheinlich machen, daß es eine höhere Kultur gebe, die mit fortschreitender Arbeitsteilung und Differenzierung die fortschreitende Vereinheitlichung der Volkselemente verbinde.

Bad Gastein, 22. September 1889.

Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels in Vergangenheit und Gegenwart.

Von

Dr. Carl Johannes Fuchs
(Straßburg i./E.).

Thomas Ellison, The Cotton Trade of Great Britain. Including a history of the Liverpool Cotton Market and of the Liverpool Cotton Brokers' Association. London, Effingham Wilson 1886.

Bye-Laws of the Liverpool Cotton Association Limited. Liverpool, Turner Routledge and Co. 1889.

Der Stoff zu der folgenden handelsgeschichtlichen Studie ist in der Hauptsache geschöpft aus dem obenangeführten Werk von Ellison „Der Baumwollhandel Großbritanniens". Dasselbe ist von einem Praktiker, einem bedeutenden Baumwollhändler Liverpools verfaßt und gilt in den dortigen Interessentenkreisen gegenwärtig als „standard work" über diesen Gegenstand. Was dasselbe besonders wertvoll macht, ist, daß es neben einer Geschichte der englischen Baumwollindustrie und des Baumwollhandels, wie sie schon in einigen ähnlichen Werken gegeben ist, auch für die organisatorische Seite des Handels selbst, die in den meisten kommerziellen Monographieen vollständig vernachlässigt wird, reiches Material enthält, das uns ermöglicht, ein morphologisch interessantes, weil durchaus lückenloses Bild zu entwerfen von der schrittweisen, die allmähliche Ausbildung des Welthandels widerspiegelnden Umgestaltung in der Organisation dieses Handelszweigs in den letzten hundert Jahren.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts befand sich der englische Baumwollhandel, entsprechend der geringen Entwickelung der Spinnerei und Weberei, noch in seiner Kindheit. Der Import von Rohbaumwolle war seit 1697 — dem frühesten Datum, von welchem wir statistische Angaben besitzen — so ziemlich stabil geblieben, im ganzen eher zurück-

gegangen: in jenem Jahr betrug er 1976000 lb., in den Jahren 1743—47 dagegen durchschnittlich nur 1795000 lb. Zum erstenmal 1748 und dann wieder 1770 erreichte er die Höhe von 4 Millionen lb. und betrug dann im Durchschnitt der Jahre 1771—75: 4767589 lb. Das Hauptbezugsland war die Türkei und zwar in erster Linie Smyrna, daneben in geringem Umfang auch Westindien. Der Hauptimportplatz war damals noch London, Liverpool kam erst an zweiter Stelle.

Die Art und Weise des Geschäftsbetriebes in jener Zeit war folgende: Der importierende Kaufmann in London oder Liverpool empfing die Baumwolle von dem Händler im Produktionsland als Konsignation, d. h. gegen Barvorschuß, zum kommissionsweisen Verkauf. Er verkaufte die Ware nun an den inländischen Händler (dealer) und zwar entweder direkt oder durch Vermittelung eines Maklers (broker). Dieser Verkauf erfolgte schon in jener Zeit zu einem großen Teil auf dem Wege der Auktion. Der Händler seinerseits verkaufte dann die Baumwolle weiter an den Spinner.

Die ersten mit dem Verkauf von Baumwolle beschäftigten Broker in Liverpool, deren Namen uns überliefert sind, waren um 1766 George Drinkwater und Charles Lowndes, zu welchen sich in den nächsten zwanzig Jahren mit dem Steigen des Imports 8 weitere Firmen gesellten. Alle diese waren aber „general brokers“, allgemeine Makler, da sie von der Courtage aus dem Baumwollhandel allein noch nicht leben konnten. Nur ein Makler machte davon eine Ausnahme und dieser war zugleich in jener Zeit der erste ausschließliche Einkaufsmakler (buying broker), während alle übrigen ausschließlich Verkaufsmakler (selling broker) waren. Mit der Zeit begannen nämlich auch die Händler in Manchester sich zum Einkauf eines Brokers in Liverpool zu bedienen und ein Gleiches thaten vereinzelt größere Spinner, um dadurch die Vermittelung des Händlers zu umgehen. Während der Verkaufsmakler vom Importeur regelmäßig 1 % vom Wert der Ware erhielt, zahlten Händler und Spinner ihrem Einkaufsmakler für besondere Sachkenntnis und Zeitaufwand häufig die hohe Maklergebühr von 1/2—1 d. per lb.

Die großen umwälzenden Erfindungen in der Technik des Spinnens und Webens während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führten im letzten Viertel desselben zu einem kolossalen Aufschwung des Baumwollhandels[1]. Der rapid wachsende Bedarf der überall neu entstehenden Fabriken hatte verdoppelte und verdreifachte Importe in den

[1] Vgl. Karl von Scherzer, Weltindustrieen. Stuttgart 1880. S. 57.

achtziger Jahren zur Folge. Dieselben stiegen von ca. 5 Millionen lb. im Jahre 1781 auf 19½ im Jahre 1786 und ca. 56 Millionen im Jahre 1800. Im Jahre 1781 begann die Einfuhr von Rohbaumwolle aus Brasilien, in den neunziger Jahren die regelmäßigen Einfuhren aus den nordamerikanischen Südstaaten, wo sich die Baumwollkultur dank der 1793 gemachten Erfindung der Egreniermaschine (saw-gin) außerordentlich rasch entwickelte und bald alle andern Produktionsländer überflügelt hatte. In dieser Zeit (1795) übernahm Liverpool, das noch 1789 mit 47000 Ballen hinter London mit 48000 Ballen Import zurückgestanden hatte, definitiv die Führung und ist von da an bis zur Gegenwart der größte Baumwollmarkt der Welt geblieben[1].

Die erste Folge dieses großartigen Geschäftsaufschwunges war, daß sich zahlreiche neue Brokerfirmen etablierten und die bisherigen mehr zu thun bekamen, so daß dieselben nunmehr meist ausschließliche Baumwollmakler wurden.

Mit der gesteigerten Produktion in Westindien, Brasilien und vor allem den Vereinigten Staaten kam ferner auch eine verbesserte, sorgfältigere Methode der Auswahl und Verpackung der Rohbaumwolle auf; dies ermöglichte schon am Ende des 18. Jahrhunderts die Ausbildung einer neuen Geschäftsusance: des Verkaufs nach Muster (sample). Nunmehr konnte die importierte Baumwolle mindestens, ehe die ganze Ladung gelöscht war, später, sobald es möglich wurde die Muster auf schnelleren Schiffen vorauszuschicken, sogar noch schwimmend verkauft werden. Diese Neuerung ist daher von der größten Bedeutung: sie stellt den ersten Schritt vom Locogeschäft zum Lieferungshandel dar.

Die Mehrheit der Broker leistete der Einführung dieser Neuerung anfangs lebhaften Widerstand in dem an sich richtigen Gedanken, daß dieselbe den Händler und Spinner in die Lage setzen werde, direkt vom Importeur unter Umgehung ihrer Vermittelung zu kaufen. Diese Befürchtung bestätigte sich jedoch nicht, noch war der Handel nicht so weit, diese Vermittelung entbehren zu können; beide, Verkäufer und Käufer, fanden es nach wie vor vorteilhaft, einen Makler zu gebrauchen, der durch seine Geschäftserfahrung leichter den besten Absatzmarkt bezw. die beste Bezugsquelle zu finden im stande war. Die Neuerung hatte allerdings eine Herabsetzung der Maklergebühr auf ½ % zur Folge, aber dieser Ausfall wurde mehr als ausgeglichen durch die große Vermeh-

[1] Heute liegen die Verhältnisse hier ähnlich wie bei dem Londoner Weizenmarkt: obwohl der Zwischenhandel nach dem Kontinent sehr an Bedeutung verloren hat, ist doch der eigene Bedarf beider Märkte so groß, daß er ihnen ihre hervorragende Stellung für alle Zeiten sichert.

rung der Umsätze und die bedeutende Ersparnis an Zeit und Mühe, welche sie für den Broker mit sich brachte.

Der am Ende des 18. Jahrhunderts eingetretene Aufschwung des Baumwollhandels setzte sich in unserm Jahrhundert in gleich rapider Progression fort: die Einfuhren stiegen von ca. 56 Millionen lb. im Jahr 1800 auf

1811:	91,6	Mill. lb.
1820:	142,2	" "
1830:	261,2	" "
1840:	583,4	" "
1850:	685,6	" "
1860:	1435,8	" "
1870:	1321,1	" "
1880:	1588,1	" "[1].

Dieser beispiellose Aufschwung führte schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts zu einer einschneidenden Umgestaltung in der Organisation des Handels, indem er die alte Klasse der Händler (dealer) gänzlich hinwegfegte.

Einerseits begann nämlich ein Teil der Händler nunmehr selbst in großem Maßstab auf eigene Rechnung zu importieren und ging damit in der Klasse der Importeure (merchants) auf. Andrerseits aber wandten sich die großen Spinner mit der eintretenden Vergrößerung ihres Geschäftsbetriebes immer mehr nach Liverpool, um hier direkt vom Importeur unter Umgehung des Händlers zu kaufen. Dies führte seit 1810 und ganz besonders seit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester im Jahre 1830 zu einer bedeutenden Vermehrung der Einkaufs-Broker in Liverpool. Der Nutzen, welchen die Spinner aus diesem direkten Einkauf an dem größeren Liverpooler Markt zogen, war zu groß, als daß es den Händlern gelungen wäre, diese Entwicklung aufzuhalten. In der Erkenntnis davon war ein großer Teil der letzteren klug genug, sich derselben anzupassen, indem sie selbst zu Einkaufsmaklern ihrer bisherigen Kunden wurden. So ging ein anderer sehr beträchtlicher Teil der Händler in der Klasse der Broker auf, der alte Händler verschwand im Laufe der Zeit vollständig.

Damit war wenigstens eine der drei bisherigen Mittelspersonen zwischen Importeur und Spinner weggefallen, zwischen beiden standen nunmehr nur noch die beiden Makler. Auch wenn, was vereinzelt bereits vorkam, der Spinner selbst importierte, ging das Geschäft durch

[1] Ellison, Tabelle 1.

die Hand seines Maklers. Es gab auch Broker, welche sowohl verkauften als einkauften, aber regelmäßig besorgte die eine Klasse von Maklern nur den Verkauf, die andere nur den Einkauf. Bei dieser Organisation hatten die beiden Parteien, Verkäufer und Käufer, einen Gehülfen, dessen Interessen sich durchaus mit den ihrigen deckten, der ihnen aber an Kenntnis der Absatz- beziehungsweise Produktionsverhältnisse überlegen war. Der Nachteil dieser Organisation aber lag in der bedeutenden Erhöhung der Handelskosten durch die doppelte Maklergebühr.

Das gegenseitige Verhältnis dieser verschiedenen Klassen des Handels, namentlich das der beiden Klassen der Makler, beruhte damals noch streng auf gegenseitiger Treue und Ehrenhaftigkeit. Kein Importeur konnte versuchen, direkt mit einem Einkaufsmakler Geschäfte zu machen, dieser würde ihn an seinen Verkaufsmakler verwiesen haben. Ebensowenig versuchte umgekehrt ein Einkaufsmakler direkt vom Importeur zu kaufen. Ja noch mehr, auch unter den Brokern einer und derselben Klasse galt es als unehrenhaft, sich gegenseitig die Kundschaft abwendig zu machen. Die großen Importeure verwandten oft mehrere Broker, die Spinner aber selten mehr als einen, dem sie alle ihre Geschäfte zuwandten.

So herrschte hier um die Mitte dieses Jahrhunderts ein Zustand, der nach den Worten Ellisons ohne Analogon in irgend einem anderen Zweige des Handels war: allgemeines Vertrauen und allgemeine Ehrenhaftigkeit sowie allgemeine Öffentlichkeit, indem jeder Broker, wenn er wollte, erfahren konnte, was für Geschäfte seine Kollegen machten; ein gewisser Grad von anständigem Wetteifer, aber keine Mißgunst, kein Konkurrenzkampf. Vereinzelte Ausnahmen bestätigten nur die Regel. Allein abgesehen davon, daß Ellison hier wohl doch etwas zu rosig gemalt hat, — im allgemeinen sind diese Züge überhaupt für den Handelsbetrieb in jener Zeit charakteristisch und dürften sich ebenso für andere Handelszweige nachweisen lassen.

Diese ganze geschilderte Organisation beruhte durchaus auf dem ungeschriebenen Codex des Gewohnheitsrechts, der Handelsusancen und bestand in der Hauptsache unverändert fort bis zum nordamerikanischen Secessionskrieg. In der Zwischenzeit aber war es ein Moment anderer Art, das Bedürfnis nach einer zuverlässigen Handelsstatistik, welches zu einer festeren Organisation innerhalb des Liverpooler Baumwollmarktes führte.

Solange die Wochenumsätze daselbst zwischen 200, 300 und 2000

und 3000 Ballen betrugen[1] und die Zahl der Broker noch nicht groß war, hielt es nicht schwer eine Statistik der Umsätze herzustellen, zumal ein großer Teil der Baumwolle bei Auktionen verkauft wurde. Es bestand ein stillschweigendes Übereinkommen unter den Brokern, einander die gemachten Umsätze aufzugeben.

Das erste gedruckte Geschäftscirkular wurde seit 1787 von Ewart & Rutson, der bedeutendsten Firma in jener Zeit[2], monatlich unter dem Titel „Prices Current" publiziert und umfaßte alle Produkte. Die Einzelheiten über den Gang des Baumwollhandels wurden von den Brokern ihren Kunden brieflich mitgeteilt.

Das Anwachsen des Handels seit dem Anfang dieses Jahrhunderts erzeugte aber das Bedürfnis nach einer vollkommneren Statistik. Daher begann die erwähnte Firma 1805 einen Wochenbericht für Baumwolle herauszugeben und verschiedene andere Firmen folgten ihrem Beispiel. Einfuhr und Ausfuhr wurden für diese Berichte den Listen des Custom House entnommen. Die Vorräte am Ende jedes Jahres wurden durch Befragen der bedeutenderen Importeure, Makler und Händler ermittelt. Die so erhaltene Auskunft war anfangs sehr unvollständig; 1811 aber machten bereits sämtliche Makler mit nur ein bis zwei Ausnahmen nach gemeinsamer Übereinkunft den Herausgebern der Wochenberichte die nötigen Angaben über die in ihrer Verwahrung befindlichen Quantitäten[3].

Diese Organisation der Statistik vervollkommnete sich dann allmählich mit der zunehmenden Entwicklung des Handels. Die leitenden Maklerfirmen gaben wöchentliche Marktberichte aus, welche alle dieselben statistischen Tabellen enthielten, aber daran dann die eigene Ansicht jeder Firma über die Lage des Marktes knüpften. Der erste nennenswerte Versuch eines gemeinsamen Cirkulars wurde 1832 gemacht mit der Publikation des „General Circular" für alle unter der Bezeichnung „foreign and colonial produce" zusammengefaßten Waren; daneben blieben aber jene Privatcirkulare der Hauptfirmen bestehen.

---

[1] Der Durchschnitt von 1791—95 war etwa 1000 und von 1796—1800 etwa 2000 Ballen auf die Woche. (Ellison S. 178.)

[2] Vgl. H. R. Fox Bourne, English Merchants. London 1866. II 294.

[3] Danach überstiegen damals die Gesamtvorräte von Baumwolle, mit denen Broker etwas zu thun hatten, 91 000 Ballen nicht. Dazu kamen dann die Vorräte, welche zahlreiche Importeure und einige wenige Spekulanten auf Lager hielten, ohne sie Maklern zu übergeben — nach Angabe der Betreffenden etwa 9000 bags.

Die Einzelheiten über die Umsätze in Baumwolle wurden nunmehr Woche für Woche in bestimmtem Turnus durch eine Reihe von Maklerfirmen festgestellt, welche diese Aufgabe übernommen hatten. Jeden Freitag Morgen kamen diese Firmen in dem Verkaufscomptoir derjenigen Firma zusammen, an welcher die Reihe war das Material zu sammeln, und stellten hier gemeinsam die jedesmaligen Zahlen fest.

Diese wöchentlichen Zusammenkünfte gaben den Anstoß zur Gründung der „Cotton Brokers' Association", welche am 2. April 1841 erfolgte. Die erste Mitgliederliste enthielt 90 Firmen, von welchen 18 (später 30) mit der wöchentlichen Sammlung der Statistik beauftragt waren. Die Methode dieser Sammlung blieb unverändert die gleiche bis vor wenigen Jahren, wo diese große Arbeitslast von dem Sekretär der Gesellschaft und seinen Gehülfen übernommen wurde. Im Jahre 1864 begann die Association die Herausgabe eines offiziellen Cirkulars unter dem Titel „Daily Tables of sales and imports", wodurch die bisherigen Privatcirkulare der leitenden Firmen in Wegfall kamen, 1874 ersetzt durch das gegenwärtige „Daily Circular". Daneben traten als weitere offizielle Publikationen der „Annual Report", ausgegeben im Dezember, der „American Crop Report", ausgegeben im September, und zuletzt die amerikanischen Kabeldepeschen (daily advices by cable from America), ausgegeben jeden Morgen.

Die Cotton Brokers' Association erhielt erst ein Jahr nach ihrer Gründung eine Art Verfassung durch Wahl eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten und eines Sekretärs, sämtlich anfangs Ehrenämter. In demselben Jahre wurde auch die Zulassung von Mitgliedern geregelt. Aufnahmsfähig war — wenn er die nötige Majorität der Mitglieder fand — nur, wer bei einem Baumwollmakler eine Lehrzeit als Makler durchgemacht oder wenigstens 3 Jahre am Platze als Baumwollmakler thätig gewesen war; 1845 kam dazu noch ein Eintrittsgeld von 10 bezw. 20 Guineen, später umgeändert in 5 bezw. 50.

Geschriebene Satzungen oder Statuten hatte die Association bis zum Jahre 1863 nicht; der Umsatz der Baumwolle vollzog sich in den geschilderten, gewohnheitsrechtlich feststehenden Formen. Ein Bedürfnis, diese Handelsgebräuche genau zu formulieren, entstand erst während des amerikanischen Krieges durch die großen Spekulationen, welche derselbe hervorrief. Bekanntlich erzeugte dieser Krieg durch das fast völlige Aufhören der amerikanischen Zufuhren[1] in England eine mehrjährige

[1] Dieselben fielen 1862 von 83,9% auf 7% der gesamten Zufuhr. Vgl. Ellison S. 93 ff.

schwere Krisis in der Baumwollindustrie, die sogenannte „Cotton famine" vom Jahre 1862 bis 1865. Die großen damit verbundenen Preisschwankungen rissen den Handel zu gigantischen Spekulationen hin, welche alsbald zu Streitigkeiten aller Art führten. Infolge derselben wurden im Jahre 1863 die ersten Statuten der Association unter dem Titel „The Constitution, Laws and Usages of the Liverpool Cotton Brokers' Association" geschaffen — damals nur wenige Paragraphen, welche erst mit der Zeit durch Abänderungen und Ergänzungen aller Art zu größerem Umfang anwuchsen.

Durch diese Satzungen wurde vor allem die Arbitration geregelt und zwar in der Weise, daß alle Streitigkeiten zwei aus der Mitte der Gesellschaft erwählten Schiedsrichtern unterbreitet werden sollten, deren Entscheidung anfangs endgültig war. Einige Schiedssprüche von schreiender Ungerechtigkeit führten später zur Einführung der Appellation an Präsident und Komitee der Association. Diese Verfassung der Association erwies sich in den ersten Jahren ihres Bestehens als durchaus genügend und fand keinerlei Widerspruch. Allein Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre vollzog sich eine neue fundamentale Umgestaltung des Handels, die Ausbildung des modernen Handels, und diese brachte die Cotton Brokers' Association allmählich in einen scharfen Gegensatz zu den Interessen des übrigen Handelsstandes.

Die beiden Thatsachen, auf welchen diese neueste Entwicklung beruht, sind die Legung des transatlantischen Kabels (vollendet 1866) und die Ausbildung des Terminhandels in Baumwolle, welche in der Gründung des Cotton Clearing House im Jahre 1876 gipfelt.

Schon früher — in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — war neben den importierenden Kommissionär (commission merchant), welcher die Baumwolle aus dem Produktionsland als Konsignation empfing, der eigentliche Importeur im engeren Sinne des Wortes getreten, welcher die Baumwolle durch Agenten oder durch eine Filiale seines eigenen Hauses drüben für eigene Rechnung einkaufen ließ. Diese Form des Geschäftsbetriebes wurde nunmehr, als das überseeische Kabel Amerika und Liverpool einander so nahe gebracht hatte, daß feste Offerten von Baumwolle per Kabel in wenigen Stunden gemacht und beantwortet werden konnten, allmählich allgemein und verdrängte die früheren Konsignationen und damit den alten „commission merchant" schließlich ganz. Zum Teil geschah dies in der Weise, daß frühere Exporthäuser der Produktionsgebiete, welche bisher

durch einen Agenten oder Kommissionär in Liverpool hatten verkaufen lassen, nunmehr den Hauptsitz ihres Geschäftes dahin verlegten und im Produktionsland nur Einkaufsfilialen behielten.

Weit wichtiger aber erscheint noch die zweite, ungefähr in derselben Zeit erfolgende Entwicklung, die Ausbildung des Terminhandels, welche eine vollständige Umwälzung in der Art und Weise der Beschaffung der Baumwolle von Amerika nach Europa bedeutete. Der Terminhandel ist genetisch hervorgegangen aus dem Lieferungshandel[1] und ist nur die letzte Stufe einer folgerichtigen Entwicklung, welche mit dem Verkauf nach Muster begann und sich kurz charakterisieren läßt als eine fortschreitende Abkürzung der zwischen Produktion und Verkauf der Ware verfließenden Zeit, bis schließlich der Verkauf der Produktion weit vorauseilt.

Durch den Verkauf nach Muster wurde es, wie wir sahen, möglich, die Ware, die bereits verschifft war, noch schwimmend zu verkaufen — die sogenannten Kontrakte „to arrive“. Ein weiterer Schritt war, Baumwolle, die noch nicht verschifft war, aber im Exportland bereit lag, zur Verschiffung in einem bestimmten Zeitraume zu verkaufen — die sogenannten Kontrakte „for shipment“, und der letzte Schritt endlich, Ware, die man noch gar nicht besaß und auch nicht notwendig innerhalb der betreffenden Zeit (etwa durch die Ernte) bekommen mußte, für einen beliebigen in der Zukunft liegenden Termin zu verkaufen — die sogenannten „contracts for future delivery“ oder kurz „futures“, die Lieferungs- und Termingeschäfte. Die beiden ersten Formen mußten sich in dem Maße entwickeln, als regelmäßige Dampferlinien es ermöglichten, Muster der verschifften oder zur Verschiffung bereitliegenden Ware vorauszuschicken. Die letzte Form aber, das Termingeschäft, unterscheidet sich von den übrigen und dem Lokogeschäft prinzipiell durch das ihm innewohnende rein spekulative Moment: jene bezwecken den Umsatz einer individuellen Partie Baumwolle, um dabei Gewinn zu machen, dieses dagegen bezweckt einen Gewinn zu machen durch die Preisschwankungen gelegentlich des generellen Umsatzes von Baumwolle überhaupt[2]. Hier ist es daher überflüssig, daß der Verkäufer die Ware, die er künftig liefern

[1] Das Verhältnis der beiden zueinander ist theoretisch sehr klar und kurz dargelegt in Sonndorffers Technik des Welthandels. Wien und Leipzig. 1889. S. 11 und 12.

[2] Daher hier auch die generelle Regelung des jedem einzelnen Kontrakt zu Grunde liegenden Quantums, der lieferbaren Qualität sowie der Länge des einzelnen Lieferungstermins durch die Börsenusancen. Vgl. Sonndorfer a. a. O.

soll, bereits besitzt oder mit Sicherheit erwarten kann, es kommt nur darauf an, daß es ihm möglich sein wird ein entsprechendes Quantum vor Ablauf des Termins mit Vorteil einzukaufen, um seine Verpflichtungen erfüllen zu können.

Trotzdem dient auch diese Geschäftsform dem effektiven Geschäft und ist organisch aus demselben hervorgewachsen und zwar hier ebenfalls im Anschluß an den amerikanischen Krieg. Damals wandte sich die Spekulation, welche sich bisher auf Lokoware beschränkt hatte, zum erstenmal dem Geschäft „to arrive“ und „for shipment“ zu, das bis dahin nur einen unbedeutenden Umfang gehabt hatte. Durch die Vorräte, welche in den Südstaaten zurückgehalten waren, um mit dem Moment des Friedensschlusses frei zu werden, war der Handel genötigt, die Zukunft weiter hinaus zu diskontieren, als er es bisher zu thun gepflegt hatte. Zugleich aber ließen die großen Preisschwankungen jener Zeit bei dem Importeur beziehungsweise demjenigen, welcher for shipment oder to arrive gekauft hatte, lebhaft das Bedürfnis hervortreten, für ein Sinken der Preise, während seine Ware unterwegs war, eine Risikoversicherung zu erhalten. Diese gewährt nun aber der Terminhandel und zwar schematisch in folgender Weise[1]:

Ein Importeur kauft, da ihm das momentane Preisverhältnis zwischen Amerika und England einen billigen Geschäftsgewinn zusichert und er glaubt, daß die Preise in den nächsten Monaten steigen oder doch mindestens nicht sinken werden, 100 Ballen Baumwolle, die voraussichtlich im Juni in Liverpool eintreffen werden. Dagegen verkauft er nun in Liverpool 100 Ballen „futures“ für Juni-Lieferung zu dem augenblicklichen hohen Kurs. Kommt nun der Juni heran und sind inzwischen die Preise gesunken, so kann er entweder die „futures“ durch seine effektive Ware decken d. h. wirklich liefern und erhält dann doch mindestens den Preis, auf dem seine Kalkulation ursprünglich beruhte; oder aber er will seine angekommene Ware noch halten in der Hoffnung auf künftiges Wiederanziehen der Preise, dann kann er zur Deckung auf dem Liverpooler Terminmarkt Juni-futures zu dem nunmehrigen billigeren Preis einkaufen und gewinnt somit die Differenz. Wenn dagegen die Preise in der Zwischenzeit gestiegen sind, so daß er seine effektive Ware mit größerem als dem vorausgesetzten Gewinn an den Konsumenten verkaufen kann, so büßt er allerdings diesen Extragewinn in der Hauptsache wieder ein, weil er

[1] Zur Vereinfachung werden absichtlich alle Nebenumstände wie Courtage, Zinsen und eventuelles Mehr- oder Mindergewicht außer acht gelassen.

nun zu dem gestiegenen Preise auf dem Terminmarkt Juni-futures kaufen muß, um sich zu decken. Thatsächlich wird also durch diese Operationen der Importeur ꝛc. in beiden Fällen im großen und ganzen in dieselbe Lage gesetzt, wie wenn sich die Preise seit dem Beginne der Transaktion, wo sie ihm einen billigen Geschäftsgewinn versprachen, nicht geändert hätten. Er ist vor außerordentlichen Verlusten geschützt, dafür sind ihm aber auch außerordentliche Gewinne unmöglich gemacht.

Auf die rasche Ausbildung dieses Terminhandels ist selbstverständlich ebenfalls die Legung des überseeischen Kabels und ferner die allmähliche Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfschiffe von großem Einfluß gewesen.

Die Erleichterung des amerikanischen Geschäftes, welche durch die Verminderung des Risikos und der Geschäftsunkosten eintrat, bildete nun aber einen starken Anreiz für den Verkaufsmakler unter Umgehung des Importeurs direkt mit Amerika zu handeln, selbst Importeur zu werden. Er sah sich dazu um so mehr veranlaßt, als in jener Zeit die Einkaufsmakler begannen, mehr und mehr in direkte Geschäftsverbindung mit den Importeuren zu treten, um entweder die zweite Courtage oder eine entsprechende Vergütung zu gewinnen. Die Importeure widerstrebten dem anfangs, gingen aber unter dem Druck der Konkurrenz allmählich darauf ein. Dadurch waren die Verkaufsmakler geradezu darauf angewiesen, direkte Konsignationen von Amerika zu suchen, aus einem Gehülfen des Importeurs sein Konkurrent zu werden.

Damit verschwindet also — wenigstens zum Teil, denn die geschilderte Entwicklung wurde auf beiden Seiten nicht von allen mitgemacht — wieder eine der Mittelspersonen, welche die moderne Entwicklung des Handels überflüssig gemacht hatte, und es ist durchaus begreiflich, daß von den beiden Maklerklassen zuerst der Verkaufsmakler an die Reihe kam. Die Vermittlung eines Maklers ist nur solange notwendig und berechtigt, als er seinem Prinzipal an Kenntnis der Ware und des Marktes überlegen ist; sobald jener ihm darin gleich kommt, wird er überflüssig. Nun ist einleuchtend, daß dies früher bei dem ebenfalls kaufmännisch geschulten Importeur als bei dem Spinner eintrat. In dem Maße, als in neuester Zeit die Leitung der großen Spinnereien mehr und mehr eine kaufmännische wird, muß allmählich auch der Einkaufsmakler überflüssig werden.

Die Konkurrenz jener nunmehr selbst importierenden Broker ward indessen von den alten Importeuren in der ersten Zeit nicht

sehr drückend empfunden; denn letztere konnten nunmehr die bisher gezahlte Verkaufscourtage ersparen und „futures“ auf dem Terminmarkt sogar ohne alle Vermittlung eines Brokers verkaufen.

Dies änderte sich jedoch, als im Jahre 1876 zur Vereinfachung des Termingeschäfts das „Cotton Clearing House“ gegründet wurde. Die Grundzüge des „Clearing“ oder Abrechnungssystemes sind hier wohl als bekannt vorauszusetzen, und nur daran ist zu erinnern, daß dasselbe für Geld im Jahre 1775 unter den Londoner Banken aufkam und daß es dann in diesem Jahrhundert (1874) auf die Zeitgeschäfte in Effekten Anwendung fand. Die neueste Phase bildet seine Ausdehnung auf den Produktenterminhandel, und diese erfolgte, soweit uns bekannt, zuerst hier in Liverpool für Baumwolle. Seitdem sind zahlreiche andere Märkte für Baumwolle, Kaffee, Zucker und Getreide diesem Beispiel gefolgt. Die Mißstände, welche auf dem Liverpooler Baumwollterminmarkt zu seiner Einführung Anlaß gaben, sind in Kürze folgende:

Nehmen wir an, A verkauft im März an B 100 Ballen Baumwolle auf Junilieferung. Dieser verkauft sie zwischen März und Juni weiter an C, C an D u. s. w., bis sie durch 10, 20, 30 Hände zu verschiedenen Preisen gegangen sind. Kommt nun der Junitermin heran, so setzt A einen Kündigungszettel (declaration of tender) in Umlauf, welcher ankündigt, daß die Ware zur Lieferung bereit liegt. Dieser wird von B an die Order von C, von C an die Order von D indossiert u. s. w., bis er die ganze Kette durchlaufen hat. Den gleichen Weg bezw. rückwärts oder vorwärts müssen dann auch der Lieferschein (delivery order), die Bezahlung auf Grund der vorläufigen Faktura — wobei jeder Zwischenkontrahent die auf ihn treffende Differenz abzieht oder zuzahlt — ferner die definitive Faktura und die Begleichung der zwischen beiden sich ergebenden Differenz zurücklegen, bis die Transaktion geschlossen ist. Dabei ergaben sich nun, obwohl genau bestimmt war, wie lange der einzelne ein solches Papier behalten durfte, doch Verzögerungen aller Art, welche im Interesse zahlungsunfähiger Zwischenkontrahenten sein mochten, aber für den ersten Verkäufer A, der das Geld für seine Ware wollte, sehr mißlich waren. Es vergingen oft 10—15 Tage, ja selbst 4—6 Wochen nach Ablauf des Kontrakts bis zur Erledigung der definitiven Faktura. Dies waren Mißstände, welche dringend Abstellung erheischten.

Der erste, welcher als das einzige Hülfsmittel dagegen die Anwendung des Clearingsystems vorschlug, war Mr. Joseph B. Morgan; er erdachte, entwarf und vervollkommnete später das Schema, auf dessen

Grundlage der ausgedehnte Baumwollterminhandel Liverpools gegenwärtig betrieben wird und das dem 1883 begründeten Clearinghouse für Getreide zum Muster gedient hat[1].

Die Grundzüge dieses Schemas sind in Kürze folgende: Nunmehr hat nur noch der Kündigungszettel alle Parteien zu durchlaufen, welche sämtlich ihren Kontraktspreis darauf angeben. Der letzte Käufer, d. h. derjenige, der die Ware wirklich empfangen will, reicht dann dies Papier beim Clearinghouse ein, wo es registriert wird. Das Clearinghouse stellt nun die jeder Zwischenpartei gebührenden bezw. von ihr zu zahlenden Differenzen fest und übernimmt den Empfang und die Auszahlung dieser sämtlichen Differenzen von und an die Betreffenden — also ein ganz einfaches Kassageschäft. Eine weitere Vereinfachung bildet dann, daß diese Differenzen nicht wirklich ein- und ausgezahlt werden, sondern nur dem Conto des Betreffenden beim Clearinghouse zu- oder abgeschrieben werden, und schließlich nur die Balance, welche sich aus sämtlichen an dem Abrechnungstag erledigten Kontrakten jeder Firma ergiebt, beglichen wird. Der Austausch aller übrigen nur auf die effektive Lieferung Bezug habenden Papiere, wie Lieferschein, Faktura u. s. w., erfolgt durch die Vermittlung des Clearinghouse direkt zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer, als wären sie die einzigen Kontrahenten[2].

Morgan stieß mit seinem Vorschlag zuerst auf lebhafte Opposition, nicht nur bei den prinzipiellen Feinden des Terminhandels, sondern auch bei dessen Anhängern. Allein die Unerträglichkeit des bisherigen Systems bewog die Cotton Brokers' Association im Jahre 1876 dazu, wenigstens einen Versuch mit Morgans Schema zu machen. Das vollständige Gelingen dieses Versuchs besiegte rasch das bisherige Vorurteil; das neue System wurde bald allgemein angenommen als die einzige Organisationsform, welche den Bedürfnissen des Lieferungshandels in seinem gegenwärtigen Umfang genügte.

Während die Gründung des Cotton Clearing House so die alten Mißstände in der Abwicklung der Zeitgeschäfte mit Erfolg beseitigte, schuf sie jedoch sogleich neue anderer Art, indem sie den Brokern eine Monopolstellung gab, welche der übrige Handel nicht ertragen konnte. Es

[1] Vgl. „The Liverpool Corn Trade Association Limited. Clearing House Regulations. In force on and after 1st Oct. 1888“.

[2] Eine Garantierung des Kontrakts gegenüber sämtlichen Kontrahenten übernimmt das Cotton Clearing House **nicht**, im Gegensatz zur Havreser und Hamburger Warenliquidationskasse und dem Londoner Produce Clearing House für den **Kaffeeterminhandel**.

mußten nämlich nunmehr alle Umsätze von „futures“ durch das Clearinghouse gehen, das Recht zu dessen Benutzung aber ward auf die Mitglieder der Brokers' Association beschränkt. Dadurch hatte der Importeur nun eine doppelte Courtage zu tragen. Dies erregte naturgemäß den lebhaftesten Protest der Importeure; sie forderten zuerst im Oktober 1879 und dann abermals im September 1881 Zulassung zu den Privilegien der Association, sowie Ermäßigung der Courtage für „futures“ auf weniger als ½ %. Da die Cotton Brokers' Association diese Forderung abschlug, gründeten die Importeure ein Konkurrenzunternehmen, die „Liverpool Cotton Exchange“ und erklärten, lediglich mit denjenigen handeln zu wollen, welche die alte Association verließen und Mitglieder der neuen würden. Die beiden Institute konnten ohne schwere Schädigung des Handels nicht lange nebeneinander bestehen, es begannen daher bald Versuche, eine Verschmelzung derselben herbeizuführen, was nach mehrmonatlichen Verhandlungen endlich gelang in Gestalt einer neuen Gesellschaft unter dem Namen „The Liverpool Cotton Association“.

Durch diese Fusion wurden alle Importeure einander gleichgestellt. Viele der alten Importeure wenden allerdings noch immer Broker an; ihre größere Kapitalkraft ermöglicht ihnen gleichwohl erfolgreich mit den sogenannten „broker-merchants“ zu konkurrieren. Die weniger kapitalkräftigen Importeure, welche von Brokern finanziert werden, müssen sich allerdings mit einem geringeren Gewinn begnügen.

Wir heben aus den Statuten dieser neuen Association, wie sie gegenwärtig in Kraft sind, folgendes hervor[1]:

Zunächst sind natürlich die zünftischen Aufnahmebedingungen der alten Brokers' Association in Wegfall gekommen. Mitglieder der neuen Gesellschaft waren zunächst diejenigen der beiden bisherigen, welche sich verschmolzen hatten. Zum ferneren Erwerb der Mitgliedschaft[2] ist erforderlich: Vorschlag und Unterstützung durch zwei Mitglieder sowie Erlangung einer Dreiviertel-Majorität des Direktoriums und einer gewissen Stimmzahl bei der Ballotage. Dazu kommt ein Eintrittsgeld und schriftliche Verpflichtung auf die Satzungen der Gesellschaft. (Bye-Law 2—5.) Suspension eines Mitglieds erfolgt, wenn es seine Zahlungen einstellt oder seine Verpflichtungen gegen andere Mitglieder

[1] Vgl. die eingangs citierten Bye-Laws of the Liverpool Cotton Association. Liverpool 1889.

[2] Die Statuten unterscheiden zweierlei Mitglieder: Members und Associate Members, doch würde es zu weit führen, auf diesen Unterschied einzugehen.

nicht erfüllt, unehrenhafte Geschäftsführung hat seine Ausschließung zur Folge. Ferner tritt Suspension ein als Strafe für jede Verletzung der Statuten sowie für Nichtanerkennung eines Schiedsrichterspruchs. Die Direktoren können in diesen Fällen auch Geldstrafen von 5—500 £ verhängen. (B.-L. 6 und 7.) Genau geregelt ist das schiedsrichterliche Verfahren, besonders die Arbitration über Qualität der Ware. (B.-L. 20.)

Ebenso sind von der Association für die verschiedenen Formen und Zweige des Handels zahlreiche Kontraktsformulare mit überaus eingehenden, alle technischen Details regelnden Bedingungen (terms) festgestellt worden, welche ohne Anwendung von Zwang von dem Handel allgemein adoptiert und auch für das gesamte internationale Geschäft maßgebend wurden [1].

Besonders bemerkenswert ist die Verpflichtung der Mitglieder, jede von den Direktoren für statistische Zwecke verlangte Auskunft über Verkäufe, Ein- und Ausfuhr, Lieferung und Vorräte von Baumwolle, soweit sie dazu im stande sind, zu geben. Nichterfüllung dieser Pflicht ist streng mit Geldstrafe bedroht, absichtlich falsche Angaben ziehen Suspension oder eventuell Austritt nach sich. (B.-L. 13.)

Ferner wurde entsprechend den Wünschen der Importeure die Maklergebühr für Termingeschäfte auf $1/4$ % herabgesetzt, wenigstens für denjenigen Teil derselben, welcher nicht durch effektive Lieferung sondern durch Zahlung von Differenzen erledigt wird. Wo effektiv geliefert bezw. empfangen wird, ist sie nach wie vor $1/2$ %. (B.-L. 22.)

Endlich wurde — und zwar auch sogleich bei der Verschmelzung der beiden früheren Gesellschaften — das Prinzip der regelmäßigen Nachschüsse oder Regulierungen („margins", „periodical settlements"), das sich kurz vorher privatim entwickelt hatte, allgemein adoptiert, was eine neue wichtige Fortbildung des Terminhandels bedeutete.

Der Zweck dieser Einrichtung ist, durch regelmäßige von den Parteien geleistete Nachschüsse, welche dem Steigen oder Sinken der Preise während des Schwebens der Kontrakte entsprechen, die schließliche Zahlung der Differenzen sicher zu stellen, wobei Kontrakte derselben Personen, die sich aufheben, unberücksichtigt bleiben. Schon bei den gigantischen Spekulationen zur Zeit des amerikanischen Krieges und der Cotton Famine war der Versuch gemacht worden, durch Einführung

[1] Vgl. die 16 Formulare in Bye-Law 27—31.

solcher „Margins“ den Lieferungshandel auf eine solidere Basis zu stellen, damals aber resultatlos verlaufen.

Durch die Gründung des Clearinghouse aber und seine erfolgreiche Thätigkeit wurde eine neue Periode lebhafter Spekulation inauguriert, in der es schließlich zu sogenannten „Corners“ und starken Ausschreitungen anderer Art kam. Dadurch machte sich aufs neue das Bedürfnis nach einer solideren Gestaltung des Termingeschäftes geltend. Die Cotton Brokers' Association ernannte von Zeit zu Zeit Komitees zur Beratung der Sache und Ausarbeitung von Entwürfen; aber keiner von diesen fand den Beifall der Mitglieder.

Die Opposition gegen die Einführung regelmäßiger Nachschüsse ging zunächst aus von einer großen Anzahl von Maklern und Importeuren alten Schlages, welche mit Abscheu auf jeden Versuch blickten, „die Geschäftsformen der Stock Exchange in die anständige Arena des Baumwollmarktes einzuführen“, und dabei übersahen, daß diese bereits der Tummelplatz für spekulative Geschäfte sehr verwerflicher Art geworden war. Andere befürchteten, daß diese gegenwärtigen Zustände durch Einführung von periodical settlements noch verschlimmert werden würden. Den stärksten Widerstand aber leistete eine Zahl von Importeuren, welche darin eine schwere Schädigung ihres Geschäftsbetriebs erblickten. Es waren dies die kleineren Importeure, welche Filialhäuser oder Agenten in Amerika haben, aber nur ein geringes Geschäftskapital besitzen und daher zu ihren Transaktionen von ihren Banquiers oder Maklern — meist von letzteren — finanziert werden müssen. Dieselben betreiben Termingeschäfte nur in der oben geschilderten ursprünglichen Weise zur Risikoversicherung für ihre Effektivgeschäfte, ohne selbständig in ersteren zu spekulieren. Die Einführung periodischer Nachschüsse bedeutete nun für diese und die sie finanzierenden Broker die Notwendigkeit größere Kassenbestände an Bargeld zu halten, was bei ihren beschränkten Mitteln zu einer Minderung ihrer Umsätze führen mußte. Daher stimmten diese Importeure und Broker geschlossen gegen die beabsichtigte Neuerung.

Allein alle diese Bedenken und Einwände verloren ihre Kraft infolge großartiger Fallissements im Jahre 1882, welche Zustände schlimmster Art enthüllten. Die Gegner der periodischen Regulierungen erkannten allmählich, daß es unmöglich war das rein spekulative Element ganz von der Börse auszuscheiden, daß sich aber eben daraus die Notwendigkeit ergab, dasselbe einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Der kleine Importeur aber wurde überzeugt, daß er, solange er sich rein spekulativer Operationen enthielt, sein Geschäft entweder

in der bisherigen Weise würde fortführen oder auch gegen Deponierung der Schiffsdokumente über die gekaufte und der Terminkontrakte über die verkaufte Ware bei einer Bank jederzeit Vorschüsse zur Zahlung der Margins würde erlangen können.

Im Dezember 1882 traten daher 60 Broker und Importeure zu einer „Settlement Association" zusammen und begannen alsbald ihre Thätigkeit auf Grundlage folgender Bestimmungen:

Regulierungen finden alle 14 Tage am Freitag, dem sogenannten „settlement day" statt[1]. Am vorausgehenden Dienstag (jetzt Montag) um 1¾ Uhr werden die Preise, welche die Grundlage der Regulierung bilden sollen, durch das „Arrival Quotation Committee" festgestellt und auf der Börse angeschlagen, und am folgenden Tag tauschen die Mitglieder untereinander auf offiziellen Formularen Verzeichnisse ihrer schwebenden Geschäfte aus. Die Bilanzen, welche sich dabei auf Grund jener Preise ergeben, werden den Mitgliedern, zu deren Gunsten sie sind, bei der ersten Abrechnung der Cotton Bank (s. u.) am Regulierungstag in Bargeld ausbezahlt. Käufe und Verkäufe von und an dasselbe Mitglied über dieselbe Quantität und für denselben Termin sollen als „closed contracts" betrachtet werden; nur die etwaige Balance in der Quantität wird auf die nächste Rechnung hinübergenommen.

Die Seele dieser Bewegung und der erste Präsident der Association war Mr. Paul E. J. Hemelryk. Die neue Einrichtung begegnete dem größten Mißtrauen und hatte die ersten Monate hart zu kämpfen; aber allmählich traten viele andere Broker und Importeure bei und nach zwei Jahren erfolgreicher Thätigkeit wurde, wie schon erwähnt, das System von der Cotton Association im großen angenommen — jedoch mit der Modifikation, welche auf die kleinen Importeure Rücksicht nahm, daß es nur erwünscht, nicht notwendig sei, alle Lieferungsgeschäfte auf Regulierungsbedingungen (settlement terms) abzuschließen.

Die zuletzt geschilderten Einrichtungen dienen sämtlich nur dem Lieferungs- und Terminhandel — und zwar nur in amerikanischer Baumwolle —, der denn auch seit dem amerikanischen Krieg das Lokogeschäft an Bedeutung und Umfang weit überflügelt hat. Indessen ist auch dieses nicht hinter der Zeit zurückgeblieben, es hat sich vielmehr in der schon erwähnten „Cotton Bank" eine Kredit-Organisation

---

[1] Jetzt jeden Donnerstag, vgl. Bye-Law 33.

gegeben, deren sich seit einigen Jahren auch das Lieferungsgeschäft bedient, in der mithin der ganze Handel nunmehr zusammenläuft.

Der Zahlungsmodus im Lokogeschäft (spot cotton) war früher ein sehr primitiver. Thatsächlich wurde alles in Bargeld bezahlt; auch wenn Checks gegeben wurden, mußte der verkaufende Broker diese sofort einkassieren und seinem Prinzipal Bargeld geben. Infolgedessen war eine große Masse von Bargeld, ca. £ 100—150000, Tag für Tag auf dem Markt in Umlauf. Die Unzulänglichkeit dieses Zustandes war allgemein zugegeben, aber mehrere Versuche allgemeine Zahlung durch Checks einzuführen blieben erfolglos. Da ermutigte der Erfolg des Clearinghouse dessen Urheber Mr. Morgan zu einem Versuch auch dem Lokogeschäft die gleichen Vorteile zuzuwenden durch Begründung der „Cotton Brokers' Bank", eröffnet am 14. April 1878.

Ihr Geschäftsbetrieb ist ein sehr einfacher. Ein Einkaufsmakler, der ein Dutzend Zahlungen zu machen hat, zahlt am Morgen den ganzen Betrag bar in die Liverpooler Filiale der Bank von England „to the credit of the Broker's Account" ein. Er giebt dann Gutscheine und Zahlungserkenntnisse der Bank („statements" und „credit vouchers") an die Verkaufsmakler oder sonstigen Verkäufer, denen er die Zahlungen schuldet. Der Verkäufer deponiert diese credit vouchers bei der Cotton Bank und kann darauf nun entweder durch neue credit vouchers zu Gunsten anderer Broker oder — am Schluß der Abrechnung — durch einen Check auf die Bank von England trassieren. Am Ende des Tages wird das in der Filiale der Bank von England gebliebene Bargeld durch Checks auf die letzten Empfänger übertragen. So ist das einzige Bargeld, das während des Tages umgesetzt wird, das am Morgen in die Filiale der Bank von England eingezahlte. Es wurde ferner die Einrichtung getroffen, daß auch die Manchester Filiale der Bank von England solche Einzahlungen für Rechnungen der Cotton Bank annimmt. Da nun die Provinzialbanquiers in den großen Industriestädten sämtlich Conti bei der Bank von England haben, ist dadurch der Spinner in der Lage seine in Liverpool gekaufte Baumwolle durch seinen eigenen Banquier zu bezahlen. Auch diese Einrichtung hatte anfangs einen starken Widerstand zu überwinden, aber ihre Vorteile traten bald zu Tage und sie wurde immer allgemeiner angenommen, bis zuletzt eine Verschmelzung der Cotton Bank und des Clearing-House erfolgte. Seitdem geschehen auch die sämtlichen Zahlungen im Lieferungshandel nicht mehr in Bargeld, sondern in „credit vouchers".

Damit ist der Abschluß der modernen Organisation erreicht. —

Blicken wir nun noch einmal auf die Entwicklung dieser Organisation zurück, die wir im Vorausgehenden verfolgt haben, so tritt uns als ihr erstes Ergebnis die Sicherung, Vereinfachung und Beschleunigung des Umsatzes der Ware entgegen. Dies äußert sich zunächst in einer schrittweisen Verdrängung oder doch Verminderung der früheren zahlreichen Mittelspersonen und infolgedessen einer erheblichen Verringerung der Handelsunkosten an Kommission und Courtage, wogegen allerdings im Terminhandel die von jedem Kontrakt an das Clearinghouse zu zahlenden Stempelgebühren neu hinzukommen.

Sodann bildet einen hervorragenden Zug der Entwicklung die Ausbildung des Terminhandels in seinem Verhältnis zum Effektivgeschäft und die im Anschluß daran erfolgende Ausdehnung der Geschäftsformen der Effektenbörse einerseits, sowie der englischen Bank- und Kreditorganisation andrerseits auf einen wichtigen Zweig des Produktenhandels.

Die ganze heutige Organisation des Liverpooler Baumwollhandels in ihrem systematischen, teilweise unleugbar komplizierten Aufbau ist überhaupt im höchsten Grad interessant, wenn man sie mit der früheren vergleicht. Sie verhält sich zu dieser wie ein moderner mit allem Raffinement eingeteilter und ausgestatteter Bau zu dem primitiven Haus unserer Vorfahren. Wir haben darin das naturgemäße Resultat der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. Ähnlich wie schon wesentlich früher in der Landwirtschaft und im Gewerbe, hat auch im Handel die äußere Entwicklung, der quantitative Aufschwung, hier insbesondere die Ausbildung des Welthandels, die alten zu eng gewordenen Organisationsformen gesprengt — nun galt es neue den veränderten Verhältnissen angepaßte zu schaffen. Der zunächst hervorstechende Zug dieser neuen Organisationsformen, wie sie bis zu einem gewissen Grad abgeschlossen gegenwärtig vor uns liegen, ist, daß jede Einzelheit hier genaue Regelung gefunden hat, daß an die Stelle von Treue und Glauben, welche die Basis der früheren patriarchalischen Organisation bildeten, hier überall ein genau formuliertes geschriebenes Recht getreten ist — und auch dies entspricht nur der Entwicklung auf allen übrigen Gebieten der wirtschaftlichen Kultur. Die dem einzelnen dadurch auferlegten Beschränkungen sind nach mancher Richtung hin keineswegs geringer, quantitativ jedenfalls größer als die früheren; aber sie sind ganz anderer Art: sie beziehen sich wesentlich nur auf formale technische Details, während materiell eine viel größere Freiheit bestehen geblieben ist. Sie hemmen den Strom des modernen Handels

nicht, sondern sie regeln nur seinen Lauf, daß er nicht über die Ufer treten und Verheerungen anrichten soll.

Und was die allmähliche Ausbildung dieser modernen Organisationsformen des Liverpooler Baumwollhandels besonders bemerkenswert und sympathisch macht, das ist die hohe kaufmännische Intelligenz und Tüchtigkeit der Beteiligten, von der sie Zeugnis ablegt. Die Baumwollhändler Liverpools — oder doch wenigstens ein maßgebender Teil derselben — haben frühzeitig erkannt, daß neuer Wein nicht in alte Schläuche zu füllen sei, und haben mit ebensoviel Mut als Gewandtheit dem Handel die neue Organisationsform gegeben, deren er bedurfte. Auch für die großen Mißstände und Ausschreitungen der Spekulation, welche die jüngste Entwicklung im Gefolge hatte, haben sie aus ihrer eigenen Mitte heraus Abhülfe zu schaffen gesucht. Wohl genügen die zu diesem Zweck getroffenen Maßregeln noch nicht, um derartige Ausschreitungen für die Zukunft überhaupt auszuschließen, — wie der jüngste „Corner" im September 1889 zur Genüge bewiesen hat — aber eine Beschränkung und Erschwerung derselben bilden sie zweifellos. Der Staat hat sich dabei — und mit vollem Recht — jeder Einmischung enthalten. Die ganze Organisation ist vielmehr lediglich durch die freie Initiative des Handelsstandes ins Leben gerufen worden. Nicht im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, wie die ältere Nationalökonomie sagen würde, ist die neue Organisation entstanden, sondern durch die bewußte Thätigkeit der nächstbeteiligten Interessentengruppe, welche die Handelssitte nach den veränderten Verhältnissen umgebildet hat. So haben wir in dieser Organisation eine neue Frucht der Kraft, Energie und Selbständigkeit, welche das englische Volk auf wirtschaftlichem Gebiet in so hohem Maße auszeichnen.

I.

Die Grundlage für den Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung, dem unsere Erörterungen gelten, bildet § 107 Absatz 3 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, der in der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878 — nunmehr als § 120 — folgenden Wortlaut hat:

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Vorschriften, wie die in diesem Paragraphen vorgesehenen, sind seitens des Bundesrats bis jetzt erlassen:

1. Für die Einrichtung und den Betrieb von Bleifarben- und Bleizuckerfabriken durch Bekanntmachung vom 12. April 1886.

Bei ihrer prinzipiellen Bedeutung für unsere späteren Erörterungen geben wir die hierdurch gegebenen Bestimmungen teils wörtlich teils im Auszuge wieder:

§ 1. Sämtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventiliert, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§ 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird. Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 3. Beim Trockenmahlen, Sacken, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigbeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§ 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§ 5 enthält detaillierte Bestimmungen über das Anfeuchten der Oxydierkammern und der Rotbleiweißvorräte, § 6 desgleichen über die Verarbeitung und den Transport nasser Bleifarbenvorräte.

§ 7 enthält Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen.

§ 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 enthält Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, § 10—13 über Kleidung, Tragen von Respiratoren, Mundschwämmen, Schutz der Hände u. s. w.

Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein. In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden. Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntnis zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16—19 enthalten Bestimmungen über ein zu führendes Krankenbuch, über eine zu erlassende Fabrikordnung, über Revision neu errichteter Anlagen.

§ 20 desgleichen über Inhibierung des Betriebes bei Zuwiderhandlungen gegen § 1—19. § 21 enthält Übergangsbestimmungen.

2. **Für die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen durch Bekanntmachung vom 9. Mai 1888. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen[1]:**

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 m unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dach liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume, noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit verschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 cbm Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräte von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten sowie das Trocknen von Tabakabfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen, auch außerhalb der Arbeitszeit, ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der

---

[1] Vgl. hierzu Sombart, Die deutsche Cigarrenindustrie und der Erlaß des Bundesrates vom 9. Mai 1888, Archiv für sociale Gesetzgebung u. Statistik II. Jahrg. 1. Heft. S. 129 ff.

Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- und Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staub gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselben in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind. Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der in § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im ermittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Abnehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderem Eingang und — sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechsel der Kleider stattfindet — getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zueinander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. Die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes.
2. Der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern.
3. Die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2—11 wiedergiebt.

§ 13 enthält Übergangsbestimmungen.

Durch ein besonderes Reichsgesetz vom 13. Mai 1884 und Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 11. Juli desselben Jahres werden ausführliche Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen gegeben.

§ 1 der Ausführungsbestimmungen ordnet an, daß a. für das Zubereiten der Zündmasse, b. für das Betunken der Hölzer, c. für das Trocknen der betunkten Hölzer, d. für das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung besondere Räume vorhanden sein müssen. Diese Räume dürfen nur untereinander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen u. s. w. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist....

§ 2. Die Räume, in welchen die in § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens 5 m hoch .... her-

Neben diesen für das ganze Reich geltenden Bestimmungen fehlt es nicht an einzelnen, zum Teil vortrefflichen Verordnungen der Landespolizeibehörden, welche auf Grund des § 120 (107), Absatz 3 der Gewerbeordnung[1] Vorschriften für die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geben. Wir stellen im nachstehenden die wesentlichsten derselben zusammen[2].

Ein preußischer Ministerialerlaß vom 20. April 1871 giebt Bestimmungen über die Anlage von Fabriken zur Herstellung von Nitroglyzerinpräparaten, und durch Erlaß vom 18. Mai 1889 werden eingehende Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Spiegelbeleganstalten gegeben.

Im übrigen handelt es sich in Preußen durchweg um Polizeiverordnungen der Bezirksregierungen, von denen folgende hervorzuheben sind: Vorschriften allgemeiner Art über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume beschäftigten Arbeiter u. s. w. enthalten die Verordnungen der Bezirksregierungen von Potsdam vom 17. Juni 1874, Frankfurt a. O. vom 22. November 1872, Merseburg vom 20. Dezember 1872, Wiesbaden vom 9. Febr. 1873 und 16. Mai 1874, Münster vom 13. August 1873, Lüneburg vom 8. Mai 1874, Cassel vom 8. Mai 1874 und 3. Juli 1876, Düsseldorf vom 13. Oktober 1874, Trier vom 14. März 1875, Aachen vom 3. Mai 1876. Ein Teil dieser Verordnungen enthält sehr gute Bestimmungen und geht in viele Details ein; so wird in den Verordnungen von Düsseldorf und Trier ausgeführt, daß die Höhe der Arbeitssäle mindestens $3^1/_2$, wo Staubluft vorhanden ist 4, in großen Arbeitssälen, z. B. in Spinnereien, Webereien, 5 m betragen muß; wo die Tem-

---

[1] Auch aus der Zeit vor Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 besitzen wir eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter, von denen wir die wesentlichsten hier zusammenstellen (s. L. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1874. S. 351 ff. und Dehn a. a. O. S. 4 ff.). Zwei preußische Min.-Erlasse vom 14. Sept. 1846 und 31. Mai 1856 enthalten Bestimmungen über bauliche und Betriebseinrichtungen von Pulverfabriken, ein Min.-Erlaß vom 29. Okt. 1857 (ergänzt durch einen weiteren Erlaß vom 19. Jan. 1872) die Bedingungen für die Anlage von Zündholzfabriken, ein Erlaß vom 10. März 1856 Bedingungen für die Anlage von Gasbereitungsanstalten (Verhütung von Explosionen), ein Erlaß vom 23. Sept. 1855 Bedingungen für die Anlage von chemischen Fabriken und ein Erlaß vom 10. Juni 1865 für die Anlage von Anilinfarbenfabriken. Ferner ergingen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung eine ganze Reihe von Polizeiverordnungen, und zwar nicht weniger als 15 über den Gebrauch von landwirtschaftlichen Maschinen, 6 über bauliche Anlage und Einrichtung von Fabriketablissements, 5 über Anlage und Betrieb von Dampfkesselanlagen, 4 über die Kleidung der an Maschinen beschäftigten Arbeiter, je 3 über die Verhütung von Krankheiten durch Phosphor in Zündwarenfabriken, über Schutzvorrichtungen an umlaufenden Maschinen, über den Schutz der Arbeiter in Nadelschleifräumen, über die Sicherung der Arbeiter in Pulverfabriken, je 2 über die Einrichtung der Arbeitsräume in Tabaks- und Cigarrenfabriken, über die Verhütung von Explosionen in Gasbereitungsanstalten, über die Verhütung von Arsenvergiftungen in Anilinfarbenfabriken, je eine über Verhütung von Bränden in Fabriken, Anlage von Mineralwasserfabriken, über Sicherung gegen das Springen von Centrifugen, über die Beleuchtung der Destillations- und Niederlageräume in Spiritusfabriken, über die Wahrung der Gesundheit der Arbeiter in Bleihütten, über Maßregeln bei der Verarbeitung von Lumpen zur Verhütung von Pockenerkrankungen.

[2] Die Verordnungen, welche den Schutz der Arbeiter gegen eigentliche Betriebsunfälle bezwecken, können hier übergangen werden, weil an ihre Stelle wesentlich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften getreten sind.

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke. (Ursprüngliche Fassung der Gewerbeordnung von 1869.)

Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden. (Gesetz vom 2. März 1874.)

Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen. (Bekanntmachung vom 31. Januar 1882.)

Kunstwollfabriken, Anlagen für Herstellung von Celluloid und Seegrasfabriken. (Bekanntmachung vom 21. April 1883.)

Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen. (Bekanntmachung vom 4. Januar 1885.)

Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser. (Bekanntmachung vom 24. April 1885.)

Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird. (Bekanntmachung vom 1. April 1886.)

Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird. (Bekanntmachung vom 16. Juni 1886.)

Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten. (Bekanntmachung vom 16. Juli 1888.)

Nach § 18 der Gewerbeordnung hat die Behörde zu prüfen,

ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften[1] erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind.

Wenngleich der letzte Passus mit in den Paragraphen aufgenommen ist, so lehrt doch ein Blick auf die vorstehende Liste, daß es sich hier ausschließlich um Betriebe handelt, welche mit Gefahren und Belästigungen für die Umgebung (Explosions- und Feuersgefahr, Rauch- und Rußbelästigung, Belästigung durch üble Gerüche, durch Lärm u. s. w.) verbunden sind. Der Arbeiterschutz steht hier erst in

---

auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen der Kreis- (Stadt)ausschuß (in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat) bezw. der Bezirksausschuß.

[1] Außerdem gelten selbstverständlich für die hier in Betracht kommenden konzessionspflichtigen Anlagen alle diejenigen Vorschriften, welche eine gemeinschädliche Verunreinigung fließender Gewässer, Rauchbelästigung, Hemmung und Belästigung des Straßenverkehrs betreffen, denen unter ähnlichen Verhältnissen jede bauliche Anlage unterworfen ist.

Vorschriften über Bau, Ausrüstung, Prüfung und Aufstellung von Dampfkesseln enthalten. Für Preußen ist ein Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, ergangen und ein Regulativ vom 24. Juni 1872 zur Ausführung dieses Gesetzes, das die gesetzliche Grundlage für die Entwicklung der Dampfkessel-Überwachungsvereine geworden ist. § 4 des Regulativs bestimmt:

Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der öffentlichen Revision befreit werden.

Dampfkessel-Revisionsvereine bestehen schon seit 1866. Zuerst ist ein solcher in Baden ins Leben getreten. Ihr Zweck besteht vornehmlich darin, durch sachgemäße Kontrollierung der einzelnen Kessel die größtmögliche Sicherheit des Betriebes anzustreben. Dieser Aufgabe konnten sie erst voll gerecht werden, seitdem ihnen — in Preußen wenigstens — eine gesetzliche Grundlage gegeben wurde. Seitdem haben sich in den verschiedenen Landesteilen Dampfkessel-Revisionsvereine gebildet, die sich zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Dieselben verteilen sich in folgender Weise über Deutschland:

Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.

Der ältere internationale Verband der Dampfkessel-Überwachungsvereine zählt 26 Vereine und 4 Gewerkschaften mit 38144 Dampfkesseln; zu ihm gehören 23 deutsche Überwachungsvereine und je ein Verein in Belgien, der Schweiz und Böhmen. Der vor fünf Jahren gegründete Centralverband preußischer Dampfkessel-Überwachungsvereine umfaßt 22 Vereine mit 22105 Kesseln; unter den Mitgliedern befinden sich auch 5 nichtpreußische, aber deutsche Vereine, welche auch eine Anzahl Dampfkessel in Preußen überwachen und bei denselben, ebenso wie die preußischen Vereine, amtliche Befugnisse ausüben. Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß von den Ingenieuren beider Verbände rund 39000 Dampfkessel überwacht werden. Das Schwergewicht dieses Teiles des Arbeiterschutzes — neben dem Arbeiterschutz kommen hier allerdings noch andere wichtige Interessen in Betracht — liegt also auf dem Gebiete freier Vereinsthätigkeit. Die rasche Entwicklung, welche diese Vereinigungen gewonnen haben, liefert wohl den Beweis, daß das Prinzip, auf welchem sie beruhen, ein gesundes ist.

Es sei an dieser Stelle einer zweiten freien Vereinigung gedacht, die auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes für ihren Thätigkeitsumkreis große Bedeutung erlangt hat, der Association pour prévenir les accidents de machines in Mülhausen im Elsaß. Die Gesellschaft, die 1867 von 22 Firmen, hauptsächlich aus der Gruppe der Textilindustrie, gegründet wurde, hat sich die Aufgabe gestellt, den-

---

werden im Reichsamt des Innern Vorberatungen über die Herbeiführung gemeinsamer Grundsätze bei der Genehmigung und Revision von Dampfkesseln gepflogen.

A. Centralverband der preußischen Dampfkessel-Revisionsvereine.

	Dampfkessel in Preußen	Kessel in anderen deutschen Staaten	Kessel außerhalb Deutschlands	Summe
Aachen	579	—	—	579
Barmen	784	—	—	784
Berlin	1 078	—	—	1 078
Bernburg	245	633	—	908
Breslau	2 506	—	—	2 506
Cassel[1]	198	—	—	198
Danzig	551	—	—	551
Düsseldorf	1 066	—	—	1 066
Frankfurt a. O.	1 342	—	—	1 342
M.-Gladbach	634	—	—	634
Halle	722	212	—	934
Hamburg	801	337	—	1 138
Hannover	1 197	80	—	1 277
Kaiserslautern	214	1 258	—	1 472
Königsberg[1]	540	—	—	540
Magdeburg	1 874	689	—	2 563
Neuwied	380	—	—	380
Offenbach	267	695	—	962
Posen	895	—	—	895
Siegen	583	—	—	583
Stettin	951	8	—	959
Stuttgart	7	659	—	666
B. Internationaler Verband außer den oben genannten Vereinen.				
Brüssel	—	ca. 4 000	—	ca. 4 000
Chemnitz	—	1 576	—	1 576
Mannheim	—	2 107	—	2 107
München	—	3 050[1]	—	3 050
Prag	—	—	1 572	1 572
Zürich	—	—	2 686	2 686
Dortmunder Union	329	—	—	329
Krupp in Essen	293	—	—	293
Mansfelder Gewerkschaft	255	—	—	255
Saarbrückener Kohlengruben	620	—	—	620
Außerdem im amtlichen Auftrage[1]	—	379	—	379
	18 911	15 713	4 258	38 882

jenigen Unglücksfällen an Maschinen, welche vermieden werden können, vorzubeugen. Sie erreicht diese Aufgabe durch Inspektionen, durch Mitteilungen über Anordnungen an Maschinen, die geeignet sind, vor Unfällen zu schützen, durch Hinweis auf geeignete Betriebsvorschriften u. s. w. Die Jahresberichte der Gesellschaft[2] enthalten ein sehr schätzbares

[1] Gehören dem internationalen Verbande nicht an.

[2] Mülhausen i. E., E. Detloff. In demselben Verlag ist kürzlich erschienen: „Sammlung von Vorrichtungen und Apparaten zur Verhütung von Unfällen

Material für alle hierhergehörigen Fragen. Die Gesellschaft erstreckt sich auch heute noch vorwiegend auf die Gruppe der Textilindustrie.

Ein besonderer Schutz wird gewissen Gruppen der Arbeiterbevölkerung, deren Widerstandsfähigkeit gegen Schädlichkeiten eine geringere ist, d. h. den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, durch § 139 a Absatz 1 der Gewerbeordnung gewährt, indem die Verwendung derselben in einzelnen besonders gefährdeten Betrieben untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Der betreffende Paragraph lautet:

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Der Bundesrat hat die ihm hierdurch gegebene Befugnis zu einer Reihe von Bestimmungen benutzt:

1. Die Bekanntmachung vom 23. April 1879, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, schließt Arbeiterinnen von der Beschäftigung bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren von der Beschäftigung in den Werken überhaupt aus. Für junge Leute männlichen Geschlechts wird die Beschäftigung von einem ärztlichen Zeugnis abhängig gemacht und die Dauer der Beschäftigung genau geregelt.

2. Die Bekanntmachung vom 23. April 1879, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, verbietet die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt in Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und von jugendlichen Arbeiterinnen in Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dergl.) Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren wird von der Erfüllung bestimmter Bedingungen in Bezug auf die Schulpflicht abhängig gemacht. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen. Für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts wird die Dauer der Beschäftigung genau geregelt.

3. Die Bekanntmachung vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, verbietet die Beschäftigung oder den Aufenthalt jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind. Die Beschäftigung junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen wird von der Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses und einer 11stündigen täglichen Arbeitszeit abhängig gemacht.

4. Die Bekanntmachung vom 10. Juli 1881, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken[1] (mit Abänderungsbestimmungen vom 12. März 1883), fordert für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses und regelt die Arbeitszeit. Die Bestimmungen haben nur Geltung für solche jugend-

an Maschinen", ein Band, der den Hauptinhalt der Jahresberichte auszüglich zusammenstellt.

[1] Vgl. darüber die Mitteilung in diesem Jahrbuch N. F. VI S. 341—343.

Beschluß des Bundesrats von der Anstellung besonderer Beamter abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Der Bundesrat hat den Dienst der nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung anzustellenden Aufsichtsbeamten durch besondere Normen geregelt. Auf Grund dieser Normen sind von den Regierungen der Einzelstaaten Dienstanweisungen für die Beamten, die in Preußen den Titel „Gewerberäte" führen, ergangen[1]. Wir gehen hier auf die Frage des Fabrikinspektorats nicht näher ein, indem wir auf die den Gegenstand erschöpfend behandelnden Arbeiten von Thun[2], Elster[3] u. a. verweisen. Es sei nur erwähnt, daß gegenwärtig 48 Fabrikaufsichtsbeamte mit 23 Hülfsbeamten, also zusammen 71 Beamte, in Deutschland angestellt sind. Davon entfallen bezeichnenderweise auf Preußen nur 18 Inspektoren mit 5 Hülfsbeamten, auf Bayern 4 Inspektoren. Sachsen besitzt 7 Inspektoren mit 14 Hülfsbeamten, alle übrigen Staaten 1 bis 2 Aufsichtsbeamte, mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und den beiden Fürstentümern Lippe, die auf Grund des § 139a Absatz 4 der Gewerbeordnung von der Anstellung von Fabrikinspektoren dispensiert sind. In den Reichslanden ist mit dem 1. Januar 1889 eine Fabrikinspektion eingerichtet.

Ehe wir nun zu einer weiteren bedeutungsvollen Phase in der Arbeiterschutzgesetzgebung — den hierhergehörigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes — übergehen, müssen wir uns mit einer Episode beschäftigen, die zwar nicht zu direkten gesetzgeberischen Maßnahmen geführt hat, die aber für die Weiterentwicklung der deutschen Fabrikgesetzgebung wichtig ist. Wir haben oben die einzelnen Anläufe zu einer Ausgestaltung der Gesetzgebung auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung besprochen. Der Umstand, daß das Bestreben der Bezirksregierungen, dem Grundsatze derselben praktische Durchführung zu verschaffen, nur in sehr vereinzelten Fällen hervortrat, veranlaßte den preußischen Handelsminister, durch Cirkularverfügung vom 27. April 1872 den Königlichen Regierungen folgende Anweisung zu geben[4]:

Die Königliche Regierung wird es als ihre Aufgabe anzusehen haben, an jedem Konzessionsverfahren ex officio auch die Frage zu prüfen, welche Anforderungen zur Vermeidung der im Gesetz erwähnten Nachteile für die Arbeiter an den Antragsteller zu erheben sind. Dabei wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß jeder Unternehmer in dieser Beziehung alles dasjenige zu leisten hat, was erfahrungsmäßig und nach dem jeweiligen Stande der Technik für den fraglichen Gewerbebetrieb als bewährt und ausführbar anzusehen ist. Bei den-

[1] Für Preußen datiert die betreffende Dienstanweisung vom 27. Mai 1879.

[2] Thun, Die Fabrikinspektoren in Deutschland, in diesem Jahrbuch V 55.

[3] Elster, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland, in Conrads Jahrb. XI 393.

[4] Vergl. Dehn a. a. O. S. 6 ff.

Gewerbe einzugreifen; daß Bestimmungen dieser Art häufig schon nach kurzer Zeit infolge inzwischen eingetretener Betriebsänderung ihre Bedeutung verlieren würden, und daß allgemeine Polizeiverordnungen, auch wenn sie — was häufig nicht der Fall — zur gehörigen Publicität gelangt seien, meistens eine geringere Wirkung ausübten als Verfügungen, welche für einzelne Fälle erlassen würden, zumal es nicht selten vorkomme, daß erstere selbst bei den zu ihrer Handhabung berufenen Polizeibehörden in Vergessenheit gerieten.

Demgegenüber führte der Minister in einem bereits oben erwähnten Erlaß vom 7. April 1874 aus, daß den angedeuteten Übelständen durch bessere Handhabung der Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen im wesentlichen abgeholfen werden könne. Im übrigen sei zwar anzuerkennen, daß die Rücksicht auf die für den Fortschritt der Gewerbe unentbehrliche freie Bewegung in technischer Beziehung den Erlaß polizeilicher Bestimmungen für manche gewerbliche Betriebe erschwere oder nahezu unthunlich mache; indessen lasse die nicht unerhebliche Zahl und die Mannigfaltigkeit der Polizeiverordnungen erkennen, daß ein weites Gebiet übrigbleibe, welches ohne Bedenken und mit Aussicht auf Erfolg der Regelung durch allgemeine Polizeiverordnungen unterzogen werden könne. Zahlreiche anderweite Vorschläge zeigen überdies, daß das Bedürfnis weiterer polizeilicher Regelung vielfach hervorgetreten sei und daß demselben in zahlreichen Fällen durch Vorschriften abgeholfen werden könne, welche die technische Entwicklung der gewerblichen Betriebe nicht beschränkten. Schließlich empfahl der Minister den Regierungen, dieser Angelegenheit weitere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, soweit sich Bedürfnisse gezeigt haben oder zeigen sollten, mit dem Erlaß von Polizeiverordnungen vorzugehen.

Alle diese Erörterungen weisen darauf hin, wie sehr es am Platze war, als die preußische Regierung nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung auf Grund des § 120 Absatz 3 derselben und in der Erwägung, daß die Herbeiführung eines Abschlusses in dieser Sache Reichsangelegenheit sei, dem Bundesrat im Jahre 1879 einen „Entwurf von Vorschriften betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit“ mit dem Antrage unterbreitete, zunächst eine Vernehmung von Sachverständigen über denselben zu veranlassen. Diesem Antrage gab der Bundesrat Folge, indem er den Entwurf veröffentlichte. Wir geben nachstehend diejenigen Bestimmungen desselben wieder, die für unsere weiteren Betrachtungen von Wichtigkeit sind.

Entwurf von Vorschriften betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.

Auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften erlassen:

A. Für Fabriken, welche Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen.

1. Die Arbeitsräume, einschließlich der Gänge und Treppen, müssen hell erleuchtet und mit festen ebenen Fußböden versehen sein.

Die Arbeitsräume müssen so geräumig sein, daß für jeden darin beschäftigten Arbeiter mindestens .. Kubikmeter Luftraum vorhanden sind.

2. Die Arbeitsräume müssen so eingerichtet oder mit solchen Vorrichtungen

bestimmteste das Vorhandensein eines Notstandes bestritten werden, welcher Maßregeln von so allgemeiner Natur rechtfertigen könnte. Das Ziel, welches dem Bundesrat vorschwebe, könne viel besser durch selbständiges Vorgehen der Arbeitgeber in Vereinen erreicht werden, wie es sich z. B. bei den Kesselrevisionsvereinen auf einem verwandten Gebiete glänzend bewährt habe, und noch mehr durch das Beispiel der „Association pour prévenir les accidents de machines“ zu Mülhausen i. E., deren Wirken in jeder Beziehung mustergültig sei. Wenn in ähnlicher Weise, wie dieser Verein, welcher vorzugsweise aus Vertretern der Textilindustrie bestehe, sich andere Industriegruppen zusammenthäten, so könnten diese diejenigen Maßnahmen treffen, welche für ihren besonderen Gewerbebetrieb durchführbar wären, und würde die Kontrolle alsdann durch Kreisingenieure ausgeübt, so wäre auch in dieser Beziehung ein Zustand geschaffen, welcher der Beaufsichtigung durch Staatsbeamte vorzuziehen sei. Wenn dennoch gemäß den Absichten des Bundesrats mit dem Erlaß von Vorschriften vorgegangen werden solle, so dürften dieselben nur allgemeiner Natur sein und müßten von Detailbestimmungen frei gehalten werden.

Die Stimmen, welche sich für den Erlaß von Vorschriften aussprachen, gaben ihrerseits zu, daß die Vorlage des Bundesrats an mancherlei Mängeln litte, bestritten aber, daß es unmöglich sei, gewisse technische Einrichtungen, z. B. Transmissionen, Dampfmaschinen, Fahrstühle und anderes, mehr nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Solchen Gesichtspunkten bestimmte Fassung zu geben, sei nützlich und geboten, und gerade der Hinweis auf die Kesselrevisionsvereine, deren Leistungen in jeder Hinsicht anzuerkennen seien, beweise die Notwendigkeit solchen Vorgehens, denn die Existenz dieser Vereine beruhe auf der Handhabung und gewissenhaften Ausführung bestehender gesetzlicher Vorschriften, der Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, welche sehr in das einzelne gehen. Über den Umfang und die Fassung solcher Vorschriften lasse sich allerdings streiten, ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit stehe außer Frage.

Zu den Korporationen, die aufgefordert wurden, sich bei der erwähnten Sachverständigenkonferenz vertreten zu lassen, gehörte in erster Linie der Verein deutscher Ingenieure. Die Delegiertenversammlung dieses Vereins trat im Frühjahr 1880 in Hannover zusammen und faßte nach längerer Beratung[1] folgende Resolution:

Die Delegiertenversammlung des Vereins deutscher Ingenieure beauftragt ihren Hauptdelegierten für die vom Bundesrat zu berufende Kommission, dahin zu wirken, daß von Vorschriften zum Schutze gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in der Art des vorliegenden Entwurfes Abstand genommen werde, weil solche gesetzlichen Vorschriften lähmend und schädigend auf die Entwicklung der Industrie und die Existenz der Arbeiter wirken müssen; daß man dagegen die Bildung von freiwilligen Vereinen, ähnlich den Kesselüberwachungsvereinen, anstrebe und deren Ingenieuren, die von der Regierung anzuerkennen wären, oder, wo die Beteiligung an solchen Vereinen fehlt, den Gewerberäten bezw. Fabrikinspektoren überlasse, in den einzelnen Fällen die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen anzuordnen. Die Versammlung hält

[1] Vgl. Wochenschr. des Vereins deutscher Ingenieure. 1880. Nr. 22—24.

gedachten Betriebsteile unabhängig von dem Gesamtbetriebe möglichst rasch und sicher in Ruhe zu versetzen geeignet sind.

Auch sonst müssen, soweit die Art des Betriebes solches zuläßt, die Transmissionen in den einzelnen Arbeitsräumen unabhängig voneinander und von der Kraftmaschine, und die Arbeitsmaschine, deren Ausrückung nicht ohne Gefahr durch Abschlagen des Treibriemens bewirkt werden kann, unabhängig von der Transmission in Ruhe gesetzt werden können. Soweit dies nicht thunlich ist, sind Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, von jedem Arbeitsraume aus sofort das Signal zum Stillstande der Kraftmaschine zu geben.

Abweichungen von diesen Bestimmungen, welche ungefährlich erscheinen, können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

12. Alle Vorrichtungen, welche dazu dienen, um Kraftmaschinen, Transmissionen und Arbeitsmaschinen in Ruhe zu setzen, müssen leicht erreichbar und bequem zu handhaben und so beschaffen sein, daß sie möglichst rasch und sicher wirken.

13. Werkzeug- und Arbeitsmaschinen mit rasch laufendem Schneidezeug (z. B. Säge-, Fräse-, Hobel-, Raspel-, Schnitzelmaschinen, Häckselmesser, Schermesser, Lumpenschneider und dergl.) müssen mit Ausrückern versehen und so eingerichtet sein, daß die Arbeiter sowohl an diesen Maschinen als auch in deren nächster Umgebung gegen Beschädigungen thunlichst geschützt sind.

14. Das Reinigen, Schmieren und Reparieren der Maschinen und Transmissionen während der Bewegung, das Anlegen von Leitern an bewegte Wellen, das Auflegen von Riemen auf bewegte Scheiben darf nur geduldet werden, wenn bei gewöhnlicher Vorsicht eine Gefahr für den Arbeiter nicht damit verbunden oder durch Benutzung geeigneter Vorrichtungen ausgeschlossen ist.

§ 15 enthält Übergangsbestimmungen.

In der Sachverständigenkonferenz war man allseitig darin einig gewesen, daß der Erlaß derartiger Vorschriften ein Bedürfnis sei, die Meinungen gingen anfangs nur darüber auseinander, ob dieselben als amtliche Verordnung auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung oder nur als Dienstinstruktion für die Fabrikinspektoren bei der Handhabung dieses Paragraphen zu erlassen seien. Für die erstere Alternative wurde geltend gemacht, daß dann die Gewerbtreibenden volle Klarheit über ihre Pflichten hätten und gleiches Recht für alle herrsche, während zu Gunsten der zweiten Alternative angeführt wurde, daß der Fabrikinspektor am besten die Bedürfnisse des einzelnen Etablissements zu ermessen vermöge und dadurch die bei einer allgemeinen Verordnung unvermeidlichen Härten, namentlich gegen kleine Betriebe, vermieden würden. Schließlich entschied man sich für den Erlaß von Schutzvorschriften auf dem Verordnungswege.

Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Man hat demselben vorgeworfen[1], er stelle die Ausführung zu vieler Anordnungen in das fakultative Belieben der Fabrikbesitzer. Auch der Reichskanzler soll eben deshalb die Bestätigung des Entwurfes beanstandet und erklärt haben, es würde durch die bedingte und unbestimmte Fassung der meisten Vorschriften dem Ermessen der Aufsichtsbehörden und -beamten ein so weiter Spielraum gelassen, daß ohne Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens der Erlaß der Vorschriften bedenklich erscheine. Von anderer Seite wurde betont, die Verordnung werde wenig nützen, wenn nicht das Institut der Fabrikinspektoren mit umfassenden Befugnissen bezüglich der Exekutive ausgerüstet werde.

[1] Vgl. dieses Jahrbuch N. F. V 941.

stimmten Anlagen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter erlassen. Für alle anderen Betriebe liegt die Regelung des Arbeiterschutzes in den Händen der Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten. Wir haben im vorstehenden eine Reihe von Verordnungen der letzteren mitgeteilt; eine auch nur annähernde Einheitlichkeit des Vorgehens vermissen wir jedoch nach dieser Richtung vollkommen. Ein von uns ausführlich geschilderter Anlauf, auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage zu gelangen, ist vorläufig als gescheitert zu betrachten. Bestimmte für die Umgebung gefährliche oder lästige Betriebe unterliegen ferner auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung einer Genehmigungspflicht. Zu den Bedingungen der Erteilung der Genehmigung gehören auch gewisse Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter. Betriebe mit Dampfkesselanlagen unterliegen besonderen Sicherungsvorschriften, deren Befolgung wesentlich durch Vereinsthätigkeit, aber auf Grund gesetzlicher Normen kontrolliert wird. Für bestimmte Gruppen von Individuen, deren Widerstandsfähigkeit gegen schädigende Einflüsse eine beschränkte ist, bestehen besondere Vorschriften, indem dieselben durch Bekanntmachung des Bundesrats auf Grund von § 139a der Gewerbeordnung von der Beschäftigung in hervorragend gefährdeten Betrieben ganz oder bedingungsweise ausgeschlossen werden können. Für eine Reihe von Betrieben, die wir aufgezählt haben, bestehen solche Vorschriften. Wir haben weiter gesehen, daß die Kontrolle über die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften im wesentlichen besonderen Aufsichtsbeamten — Gewerberäten, Fabrikinspektoren — zusteht. Durch das Unfallversicherungsgesetz endlich wird die Befugnis, für bestimmte Gruppen von Betrieben Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, in die Hände der Berufsgenossenschaften gelegt. Diese haben von der ihnen zustehenden Befugnis im weitesten Umfange Gebrauch gemacht. Die Genossenschaften sind ferner befugt und ihrer ganzen Organisation nach haben sie ein materielles Interesse daran, durch besondere Beauftragte die Befolgung dieser Vorschriften überwachen zu lassen. Damit ist für diesen speciellen Teil ihres Thätigkeitsgebietes den staatlichen Fabrikaufsichtsbeamten eine wesentliche Unterstützung geworden.

Es wird sich nun für unsere weiteren Betrachtungen darum handeln, uns kurz zu veranschaulichen, welcher Art die Gefahren sind, die dem Fabrikarbeiter durch seine gewerbliche Thätigkeit für sein Leben und seine Gesundheit drohen. Wir wollen hier davon absehen, daß besondere Gefahren schon durch Alter und Geschlecht des Arbeitenden bedingt bezw. erhöht werden. In der Einleitung wiesen wir bereits darauf hin, daß das Kapitel der Frauen- und Kinderarbeit eingehende Berücksichtigung in der Litteratur gefunden hat. Sehen wir also hiervon ab, so müssen wir von vornherein eine wichtige Scheidung vornehmen, die für unsere ganzen ferneren Erörterungen von grundlegender Bedeutung ist. Es handelt sich einmal, wenn wir von einer Gefährdung des Arbeiters durch den Fabrikbetrieb sprechen, um gewisse schädliche Einflüsse später näher zu erörternder Natur, welche durch ihre *dauernde* Einwirkung den allgemeinen Gesundheitszustand des Arbei-

eigentlichen Betriebsunfälle anlangt, so besitzen wir seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes eine Unfallstatistik, die uns die gewünschte Auskunft mit der für uns erforderlichen Genauigkeit erteilt. Wir entnehmen einer vom Reichsversicherungsamt gelegentlich der Ausstellung für Unfallverhütung veröffentlichten Tabelle folgende Zahlen:

1887[1]	Betriebe	Versicherte Personen	Getötete und schwer Verletzte	Leicht und schwer Verletzte
Berufsgenossenschaften	319 453	3 861 560	15 970	106 001
Reichs- und Staatsbetriebe	—	259 977	1 132	9 578
Zusammen	319 453	4 121 537	17 102	115 579

Die Zahl der durch Betriebsunfälle Getöteten (Spalte 4 der Tabelle bringt dieselben zusammen mit den Schwerverletzten) betrug 3 270, das sind 0,08 % aller Versicherten, und die Summe aller Unfälle, welche überhaupt zur Anzeige gelangten, macht nur 2,8 % der Versicherten aus.

Was bedeuten diese geringen Prozentzahlen gegenüber der erschreckenden Mortalität in manchen Betrieben, die den Arbeiter der Einwirkung von Staub oder giftigen Gasen aussetzen. Wir können für diese Thatsache zwar ein gleich exaktes ziffermäßiges Material nicht beibringen, wie uns die Unfallstatistik es an die Hand giebt, aber immerhin ist der Einfluß gewisser Berufsarten auf die Lebensdauer in neuerer Zeit durch wissenschaftliche Untersuchungen hinreichend klargestellt, um bereits Schlüsse zu gestatten.

Nach Hirt[2] sind in folgenden Betrieben die Arbeiter der gesundheitsschädigenden Einwirkung der verschiedenen Staubarten ausgesetzt:

Metallischer Staub: Formstecher, Maler, Uhrmacher, Klempner, Feilenhauer, Kupferschmiede, Schleifer, Graveure, Buchdrucker, Lithographen, Messer-, Nagel- und Zeugschmiede, Gürtler, Zinkweißarbeiter, Siebmacher, Schmiede, Gelbgießer, Färber, Schlosser, Lackierer, Nadler, Vergolder, Nähnadelschleifer, Schriftgießer.

Mineralischer Staub: Feuersteinarbeiter, Mühlensteinarbeiter, Steinhauer, Anstreicher, Porzellanarbeiter, Töpfer, Diamantarbeiter, Cementarbeiter.

Vegetabilischer Staub: Müller, Weber, Bäcker, Konditoren, Tischler, Seiler, Stellmacher, Cigarrenarbeiter.

Animalischer Staub: Bürstenbinder, Tapezierer, Kürschner, Drechsler, Sattler, Knopfmacher, Hutmacher, Tuchscherer, Tuchmacher.

Staubgemische: Glasschleifer, Glaser.

Nun litten nach Hirt, dessen Ergebnisse an einer Zahl von 12 647

[1] Wir wählen die Ergebnisse des Jahres 1887, weil es sich hier, vor der Erweiterung der Versicherung auf die landwirtschaftlichen und andere Betriebe, noch um die Ergebnisse in den rein industriellen Betrieben handelt.

[2] Handbuch der Hygieine und der Gewerbekrankheiten von v. Pettenkofer und v. Ziemssen. Leipzig 1882. II. Teil 4. Abt. S. 150.

Die Gewerbebetriebe der Feuervergolder und Feuerversilberer, Gürtler, Spiegelbeleger; das Arbeiten in Arsenik-, Blei-, Quecksilberhütten, mit bleihaltiger Nähseide, das Auftragen bleihaltiger Glasuren mittelst Einstäuben, das Auspressen der gebrauchten Quecksilberbeutel, die Contreoxydation des Eisens, das Einstäuben von Brüsseler Spitzen und weißen Glacéhandschuhen mit Bleiweiß, das Entsilbern des Werkbleies, die Herstellung der Zündmasse für Phosphorzündhölzchen, das Pattinsonieren, das Verpacken der fertigen Chromfarben; die Fabrikation von eisenhaltigen Anilinfarben, Buntpapieren, künstlichen Blumen, Baumwollstoffen und Tapeten, von Bleiweiß, von Blumenblättern, von Kupfereisenfarben, Phosphorzündhölzchen, Schweinfurtergrün, Zündhütchen.

Nach demselben Autor leiden unter 100 Arbeitern durchschnittlich 25—30 an gewerblichen Vergiftungen in folgenden Betrieben:

In den Gewerbebetrieben der Anstreicher, Buchdrucker, Färber, Maler, Lackierer, Photographen, Zinngießer; in Blei-, Arsenik-, Quecksilbergruben, in Antimongruben und -hütten, beim Arbeiten mit Quecksilbermethyl, in Feilenhauerwerkstätten, beim Auftragen bleihaltiger Glasuren mittelst Eintauchen, beim Bürsten der Strohhüte mit Bleiweiß, beim Beizen der Felle mit Arsenik und Quecksilber, beim Destillieren des Phosphors, beim Verzinnen und Verzinken; bei der Fabrikation von Alkaloiden, arsenfreien Anilinfarben, arseniger Säure, Bleichromat, Bleizucker, bleiernen Spiegelrahmen, von Chlorzink, Droguen und chemischen Präparaten, Firnis, physikalischen Instrumenten (Barometern und Thermometern), Jodmethyl, giftgrünen Kerzen, Knallquecksilber, Mennige, Musivgold, Musselinglas, optischen Gläsern, Rauch- und Schnupftabak, Telegraphenglocken, Verbandstoffen (Karbol- und Salicylsäure), Zinnober, Zinnsalz.

Es ist eine große Zahl von Betrieben, die für die in ihnen Beschäftigten Gesundheitsschädigungen erheblichsten Grades bedingen, und ein beträchtlicher Prozentsatz aller gewerblichen Arbeiter gehört ihnen und anderen wenn auch minder, so doch immer noch so stark gefährdeten Betriebsarten an, daß unter dem Einfluß der Beschäftigung die Sterblichkeit gegenüber der Gesamtbevölkerung eine verhältnismäßig große ist. Wenn wir daher die durch gewerbliche Krankheiten hervorgebrachten Schädigungen an Leben und Gesundheit mit der Gefährdung der arbeitenden Bevölkerung durch Betriebsunfälle vergleichen, so ist unverkennbar, daß letztere in ihrer Bedeutung gegen erstere erheblich in den Hintergrund treten.

Treten wir nun der Frage näher, wie sich die Gesetzgebung diesen Thatsachen gegenüber stellt, so springt sofort in die Augen, daß da, wo die kleinere Gefahr besteht, der Schutz, welchen das Gesetz schafft, ein weit wirksamerer und besser organisierter ist. Was zunächst die durch Störungen im Betriebe von Dampfkesseln herbeigeführten Unfälle anlangt, so unterliegen nach § 24 der Gewerbeordnung alle Dampfkesselanlagen der Genehmigungspflicht, und durch ausführliche Normativbestimmungen ist die Durchführung einheitlicher Grundsätze bei der Genehmigungserteilung gewährleistet. Die dauernde Kontrolle der im Betriebe befindlichen Anlagen liegt in der Hand sachverständiger Organe, die sich durch eine langjährige Thätigkeit praktisch bewährt haben. Gegenüber allen anderen Betriebsunfällen sind den durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Berufsgenossenschaften durch Reichsgesetz weitgehende Befugnisse erteilt, durch Erlaß von Vorschriften für die einzelnen Gruppen von Betrieben Verhütungsmaßnahmen durchzuführen. Das Gesetz schafft ferner für die Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, die

denen wir in allgemeiner Fassung bereits in dem Bundesratsentwurf von 1880 begegnen. Eine derartige Verallgemeinerung der betreffenden Vorschriften läßt sich aber zweifellos auch im Anschluß an die bestehende Gesetzgebung schon erreichen, da die zu einem Verbande zusammengeschlossenen Berufsgenossenschaften sich leicht über Vorschriften einigen können, die für alle Betriebsgruppen gemeinsam Wirksamkeit erlangen sollen. Das Vorbild besitzen wir in den für den ganzen Centralverband preußischer Dampfkessel-Überwachungsvereine gültigen allgemeinen Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.

Prüfen wir nun, wie demgegenüber die Verhältnisse betreffs jener Schädlichkeiten liegen, die, wie wir oben nachgewiesen haben, von viel schwererwiegender Bedeutung sind als die eigentlichen Betriebsunfälle. § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung ist so allgemein gehalten, daß derselbe praktisch nur von Bedeutung ist als Grundlage für die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, zu denen er die Befugnis giebt. Solche Bestimmungen kann einmal der Bundesrat für das Reich erlassen, andererseits sind die zuständigen Behörden der Einzelstaaten zum Erlaß derselben befugt. Der Bundesrat hat, wie wir gesehen haben, detaillierte Bestimmungen bis jetzt nur für zwei, allerdings der Zahl der in ihnen beschäftigen Arbeiter nach wie hinsichtlich der Gesundheitsgefährlichkeit in erster Linie stehende Betriebsgruppen — Bleiindustrie und Cigarrenindustrie — erlassen. Wir haben diese Bestimmungen im ersten Abschnitt ausführlich wiedergegeben. Dieselben enthalten eine ganze Reihe von Vorschriften gewerbehygieinischer Art.

In einer Anzahl weiterer hervorragend gefährdeter Betriebe — Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerke, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Zündholzfabriken — sind wenigstens gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Widerstandsfähigkeit gegen die Schädigungen des Betriebes eine besonders geringe ist, teils von der Beschäftigung ausgeschlossen, teils nur bedingungsweise zugelassen. Bei einer Reihe von anderen Anlagen ist die Möglichkeit gegeben, ihre Genehmigungspflichtigkeit für die Durchführung geeigneter hygieinischer Einrichtungen zu benutzen.

Es bleibt aber die weitaus größte Zahl von Betriebsarten der allergefährdetsten Art, hinsichtlich deren der Erlaß specieller Vorschriften lediglich in den Händen der Landespolizeibehörden liegt. Nun konnten wir zwar oben eine Reihe von Polizeiverordnungen anführen, die wirklich gute hygieinische Vorschriften enthalten. Aber es fehlt durchaus die Einheitlichkeit bei diesen Maßnahmen, und es fallen so nicht nur weitaus die meisten Betriebe unter keinerlei Vorschriften dieser Art, sondern es ist auch für den gewissenlosen Unternehmer, der sich lästigen Vorschriften entziehen will, erfahrungsmäßig in vielen Fällen leicht, denselben durch Verlegung eines Betriebes in einen anderen Bezirk zu entgehen. Die Stellung der Fabrikinspektoren ist in den meisten Einzelstaaten, vor allem auch in Preußen, nicht eine derartige, daß aus ihrer Initiative durchgreifende Maßnahmen hervorgehen könnten[1].

[1] Vgl. die oben citierten Arbeiten von Thun, Elster u. s. w.

Die Berufsgenossenschaften mit ihrer Befugnis zum Erlaß specieller Vorschriften zur Sicherung gegen Betriebsunfälle haben in diese Verhältnisse bisher in kaum nennenswerter Weise eingegriffen, obwohl sich, wie einzelne Beispiele lehren, wohl die Handhabe finden ließe, auf Grund der ihnen zustehenden Befugnisse einzugreifen. In den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik findet sich folgende bemerkenswerte Bestimmung:

Alle Fabrik- und Arbeitsräume sind im Interesse der Unfallverhütung gut zu ventilieren, da eine schlechte Ventilation erfahrungsmäßig die Gefahren erhöht.

Es ist unzweifelhaft, daß alles, was zur Verhütung von Gewerbekrankheiten geschieht[1], auch der Unfallverhütung dient. Zuweilen kann sogar die Beseitigung von Dämpfen und von Staub unmittelbar als eine Maßnahme der Unfallverhütung angesehen werden, weil sich erfahrungsmäßig in Betriebsräumen, welche mit Staubmassen oder undurchsichtigen Dämpfen erfüllt sind, sehr viel leichter Unfälle ereignen als in Räumen mit reiner Luft und freier Umschau. Der Arbeiter, welcher in einer guten, gesunden Luft thätig ist, wird einer drohenden Gefahr mit viel klarerem Kopfe begegnen als derjenige, dessen Kopf benommen ist in der schlechten Luft, in welcher er sein Tagewerk verrichten muß. Von diesen Gesichtspunkten aus lassen sich Vorschriften, wie die oben mitgeteilten, zwanglos in den Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften einreihen. Eine Reihe von Berufsgenossenschaften haben denn auch, ohne jene ausdrückliche Begründung, ähnliche Bestimmungen in die von ihnen erlassenen Vorschriften aufgenommen, und dieselben haben die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erhalten. Ihrer Wichtigkeit wegen geben wir diese Bestimmungen nachstehend wieder[2]:

In allen Arbeitsräumen müssen Vorrichtungen für eine ausreichende Lüftung vorhanden sein. (Süddeutsche Textil-B.-G. und Steinbruchs-B.-G.)

Es ist überall für gute Reinigung und gute Lüftung zu sorgen. (Papierverarbeitungs-B.-G.)

Die Arbeitsräume und Betriebsstätten müssen im Interesse der Verhütung von Unfällen nach Möglichkeit so eingerichtet oder mit solchen Vorrichtungen versehen sein, daß die Luft von schädlichen Mengen gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe oder Stoffe jeder Art freigehalten wird. Insbesondere sind Maßregeln zur Verhütung und Entfernung des Staubes in thunlichster Vollkommenheit zu treffen. (Steinbruchs-B.-G.)

Es ist für geeignete Ventilation, namentlich für das Abziehen von schädlichen Gasen und Staub, in den Arbeitsräumen Sorge zu tragen. (Südwestdeutsche Eisen-B.-G.)

Die Betriebsräume und Betriebsstätten müssen, soweit es die Eigenart des Betriebes zuläßt, nach Möglichkeit so eingerichtet oder mit solchen Vorrichtungen versehen sein, daß die Luft von schädlichen Mengen gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe oder Stoffe jeder Art (Staub) freigehalten wird. (B.-G. der chemischen Industrie und Müllerei-B.-G.)

Wo gesundheitsschädlicher Staub, Dämpfe oder üble Ausdünstungen in den Arbeitsräumen entwickelt werden, sind dieselben an der Entstehungsstelle un-

---

[1] Vgl. das von Regierungsrat Reichel entworfene Programm für die Ausstellung für Unfallverhütung.

[2] Platz a. a. O. S. 33.

schädlich zu machen, oder es sind die Arbeitsräume in geeigneter Weise zu ventilieren. (Seiden-B.-G.)

Die Fabrikräume sind so einzurichten, daß die schlechte Luft oder die beim Ofenbetrieb sich bildenden Gase abziehen können (Rhein.-Westf.-Maschinen- und Kleineisenindustrie-B.-G. und Rhein.-Westf.-Hütten- und Walzwerks-B.-G.)

Besondere Sorgfalt ist der Ventilation von Schmiedewerkstätten, Gießereien, Schleifereien, Lackierräumen und denjenigen Räumen zuzuwenden, in welchen Säuren oder giftige Stoffe (Quecksilber) gebraucht werden. (B.-G. der Feinmechanik, Norddeutsche Edel- und Unedel-Metall-B.-G. und Seiden-B.-G.)

Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und die Norddeutsche Edel- und Unedel-Metall-Berufsgenossenschaft haben die Vorschrift aufgenommen:

In jedem Betriebe, besonders in denjenigen, wo Säuren, ätzende oder giftige Stoffe verarbeitet werden, ist für genügende Wascheinrichtungen Sorge zu tragen.

Endlich schreibt die Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vor. Sonst sind gewerbehygienische Vorschriften in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht enthalten.

Wir stehen also vor der Thatsache, daß für die meisten und gerade für viele der am schwersten gefährdeten Betriebe ein ausreichender Schutz gegen jene gesundheitlichen Schädigungen, denen alljährlich so viele Tausende erliegen, nicht gewährleistet ist. Man hat diese Lücke in unserer Fabrikgesetzgebung wohl gefühlt, als man daran ging, dieselbe durch den Entwurf vom Jahre 1880 auszufüllen, ein Versuch, der, wie wir gesehen haben, damals erfolglos blieb.

Sind denn nun aber wirklich die Bedenken, welche von sachverständiger Seite gegen jenen Entwurf erhoben worden sind, stichhaltig, oder sind sie es heute noch in demselben Maße wie damals? Es liegt nahe, die Erfahrungen anderer Länder zur Beantwortung dieser Frage heranzuziehen.

In England[1], wo die Fabrikgesetzgebung sich bekanntlich nur auf Anlagen bezieht, in denen geschützte Personen, d. i. Frauen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, gelten für Hochöfen, Hütten- und Hammerwerke, Gießereien, Maschinenfabriken, sonstige Fabriken der Metallindustrie, Gummi- und Guttaperchafabriken, Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien, Bleichereien, Druckereien und Färbereien, Thonwaren-, Zündhölzchen-, Zündhütchen-, Patronen-, Tapetenfabriken, Barchentschneidereien, sowie für alle gewerblichen Anlagen, in welchen mehr als 50 Personen beschäftigt sind, allgemein folgende Vorschriften:

Jede Fabrik ist in reinlichem Zustande zu erhalten und in solcher Weise zu lüften, daß, soweit es ausführbar ist, alle Gase, Staub oder andere Unreinlichkeiten, welche bei dem Gewerbebetriebe entstehen und der Gesundheit nachteilig werden können, unschädlich gemacht werden. (The Factory Acts Extension Act, 1864.)

In jeder Fabrik, in welcher das Schleifen, Glätten oder Polieren auf einem Rade oder irgend ein anderes Verfahren vorgenommen wird, durch welches Staub

[1] Vgl. Bojanowski, Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze. Berlin 1876. S. 156 ff.

erzeugt wird, der von den Arbeitern in einem nachteiligen Umfange eingeatmet wird, soll einem Fabrikinspektor, wenn er dafürhält, daß dieser Einatmung in großem Maße durch die Anwendung eines Ventilators oder eines anderen mechanischen Mittels vorgebeugt werden könne, gesetzmäßig erlaubt sein, anzuordnen, daß ein Ventilator oder ein anderes mechanisches Mittel von solcher Bauart, wie einer von Ihrer Majestät Ersten Staatssekretären von Zeit zu Zeit gutheißen wird, von dem Fabrikbesitzer innerhalb einer angemessenen Zeit angeschafft werde.

Keine Fabrik darf, während die Arbeit vor sich geht, so überfüllt sein, daß es der Gesundheit der darin Beschäftigten gefährlich oder nachteilig werden könnte. (The Factory Acts Extension Act, 1867.)

Wir haben hier also eine Reihe gewerbehygieinischer Vorschriften, die eine weitgehende Verallgemeinerung erfahren haben. Dieselben fordern für Arbeitsräume einen ausreichenden Luftraum, ausgiebige Ventilation und Abführung schädlicher Staubarten und Gase; das sind die Fundamentalforderungen, welche die Fabrikhygieine zur Verhütung der Inhalationskrankheiten stellen muß. Allerdings ist hier dem Ermessen der Aufsichtsorgane sehr viel anheimgestellt, ein Institut, das aber bekanntlich in England ganz anders ausgebildet ist als bei uns.

Das schweizerische Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 schreibt vor:

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden. Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwickelung schädlicher Stoffe entsprechende sei.... Zum Schutze der Gesundheit.... sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Zur Sicherung der Durchführung dieser Vorschriften verfügt das schweizerische Bundesgesetz vorherige Anmeldung jeder neu einzurichtenden Fabrik, sowie jeder vorzunehmenden Veränderung unter Einreichung des Planes über Bau und innere Einrichtung. Die Betriebseröffnung wird von der Ermächtigung der Behörde abhängig gemacht, welche bei besonders ungesunden oder gefährlichen Anlagen an Vorbehalte geknüpft werden kann. Ferner ist die Behörde ermächtigt, die Abstellung von Übelständen, welche sich im Verlaufe des Betriebes herausstellen, binnen bestimmter Frist herbeizuführen. Wir finden also auch hier durch Bundesgesetz für alle Betriebe einheitliche Vorschriften über Luftwechsel, Abführung schädlicher Stoffe, ferner über Beleuchtung der Fabrikräume erlassen. Nur die Kontrolle über die Durchführung der Vorschriften ist den Kantonalregierungen überlassen.

Wir haben im ersten Abschnitt einige Polizeiverordnungen preußischer Bezirksregierungen auszüglich mitgeteilt, in denen sich zweckmäßige Vorschriften für die sanitäre Einrichtung gewerblicher Anlagen finden. Wir erwähnten an jener Stelle einer Regierungsverordnung für das Fürstentum Reuß ä. L. vom 12. Juli 1878, die in mancher Beziehung vorzüglich ist und aus der wir die hierhergehörigen Bestimmungen jetzt ausführlich wiedergeben wollen. Die betreffenden Paragraphen lauten:

§ 14. Bei gewerblichen Anlagen muß in den Räumen, in welchen dauernd Menschen beschäftigt werden, soweit der Gegenstand der Fabrikation es zuläßt, für ungehinderten Zutritt frischer Luft gesorgt sein.

Wo mit der Arbeit gesundheitsschädlicher Staub, üble Gerüche oder große Hitze verbunden sind, muß, soweit der Gegenstand der Fabrikation es zuläßt, ein kräftiger Luftwechsel hergestellt sein. Falls solches durch einfache Öffnungen nicht genügend hat geschehen können, muß durch mechanische Vorrichtungen (Ventilatoren, Exhaustoren) Abhülfe geschaffen sein.

In Arbeitsräumen, wo sich erfahrungsgemäß infolge des Betriebs eine schädliche Trockenheit der Luft entwickelt, ist in geeigneter Weise für Herstellung einer angemessenen Luftfeuchtigkeit Sorge zu tragen.

§ 15. In den gewerblichen Anlagen, in welchen sich schädliche Gase oder Dämpfe entwickeln, müssen, soweit der Betrieb es zuläßt, Einrichtungen getroffen sein, welche eine nachteilige Einwirkung auf die Gesundheit der Arbeiter ausschließen....

§ 16. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind oder gesundheitsschädliche Beimischungen, z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. s. w. enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklokalen mittelst dichter Rinnen- oder Rohrleitungen Sorge zu tragen....

§ 18. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muß mit einer ausreichenden Zahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte mit gemauerten, wasserdichten Gruben versehen sein, und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt.

Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so daß in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Da, wo die Arbeiten in besonders warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, daß die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr der Erkältung erreicht werden können.

Die Aborte und Pissoirs sind öfters, namentlich im Sommer täglich, durch Einstreuen von Desinfektionspulver, Ausspülen, Scheuern, Besprengen mit Desinfektionswasser u. s. w. zu desinfizieren.

§ 19. In allen größeren Fabriken, wo die Arbeiter während der Arbeit einen Teil der Kleider abzulegen oder besondere Arbeitskleider anzulegen gezwungen sind, müssen geeignete und angemessen eingerichtete Räume hergestellt werden, in welchen die Kleider abgelegt und aufbewahrt werden. Hierauf ist besonders da zu halten, wo auch weibliche Arbeiter und Kinder beschäftigt werden.

Diese Räume sind für die Geschlechter zu trennen und müssen überall da, wo die Arbeiter in erheblicherem Maße dem Staube oder der Erhitzung ausgesetzt sind, mit ausreichenden Waschvorrichtungen versehen sein.

§ 20. Können in größeren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichende, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind.

Die § 19 erwähnten Räume können bei angemessener Größe und Einrichtung auch als Speiseräume verwendet werden.

Ein gesundes Trinkwasser muß in allen Fabriken den Arbeitern zu Gebote stehen.

Vergleichen wir diese Bestimmungen und das, was wir von der englischen und schweizerischen Gesetzgebung herbeigezogen haben, mit dem Entwurf des Bundesrats vom 1880, mit dem sie sich in vielen Punkten decken, und berücksichtigen gleichzeitig, daß diese Vorschriften in den verschiedensten Ländern für die verschiedenartigsten Betriebe Gültigkeit besitzen und sich seit lange bewährt haben, so wird uns die praktische Durchführbarkeit solcher einheitlichen Bestimmungen für größere Gültigkeitsgebiete immer mehr in das Bereich der Möglichkeit gerückt.

Es waren vorwiegend Bedenken technischer Art, welche die Gegner des Entwurfes ins Feld führten, namentlich wurde darauf hingewiesen, daß die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Betriebe gleichmäßig für alle geltende Bestimmungen unmöglich mache. Dieser Einwand gilt unter den veränderten Verhältnissen von heute nicht mehr in gleichem Maße. Wir haben oben gezeigt, daß vorläufig kein Grund vorliegt, den Schutz der Arbeiter gegen die eigentlichen Betriebsunfälle auf eine andere, als auf die durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffene Basis stellen zu wollen. Damit fällt das Hauptbeweismoment für die von den Gegnern des Entwurfes erhobenen Bedenken fort. Denn eben diese Schutzvorrichtungen gegen Betriebsunfälle sind es, welche wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit schwer unter ein einheitlich geltendes Gesetz zu bringen sind. Anders jene Einrichtungen gewerbehygieinischer Art, von denen wir gesehen haben, daß sie in ihrer Bedeutung für Leben und Gesundheit der Arbeiter weitaus in erster Linie stehen. Die Forderungen der Gewerbehygieine sind, wie ein Blick auf die vorstehend gegebenen Beispiele zeigt, relativ so einfacher Art, daß sich allgemeine Gesichtspunkte für dieselben unschwer gewinnen lassen. Diese allgemeinen Gesichtspunkte müssen die Grundlage für Vorschriften[1] geben, welche die jetzt für die einzelnen Länder und Landesteile geltenden Verordnungen zu ersetzen geeignet sind, in dem Sinne, wie es der Entwurf von 1880 beabsichtigte, nur daß es sich jetzt allein um gewerbehygieinische, nicht mehr gleichzeitig um Unfallverhütungsvorschriften handelt.

Wir wollen hier keine detaillierten Forderungen formulieren, welche Bestimmungen in die Vorschriften aufzunehmen sein würden. Das ist Sache der zu diesem Zweck heute von neuem einzuholenden Gutachten von Sachverständigen. Wir wollen nur hervorheben, daß Technik wie Gesundheitswissenschaft heute in mancher Beziehung auf einem vorgeschritteneren Standpunkte auch mit Bezug auf die Frage der Fabrikhygieine stehen als vor neun Jahren. Das eingehende Studium der 1883er Hygieineausstellung und der Ausstellung für Unfallverhütung hat uns hiervon die Überzeugung gebracht. Wir können uns der Ansicht nicht verschließen, daß es gelingen muß, vielen der vorzüglichen Einrichtungen, die eigene Initiative einsichtiger Betriebsunternehmer geschaffen hat, die allgemein als zweckmäßig anerkannt werden, deren einheitliche Einführung aber auf Grund der jetzt bestehenden Gesetzgebung nicht gelingt, zu allgemeiner Durchführung zu verhelfen, wenn ein für das ganze Reich gleichmäßig bindendes Gesetz sie vorschreibt.

Bleiben wir einmal bei der weitaus in erster Linie stehenden Frage des Luftraumes und der Lufterneuerung von Arbeitsräumen stehen. Der redigierte Entwurf des Bundesrats vom Jahre 1880 fordert einen Luftraum von mindestens 5 cbm für den Kopf. Seitdem ist diese Frage von den Hygieinikern vielfach erörtert worden. Auf dem letzten internationalen Kongreß für Hygieine und Demographie in Wien,

[1] Der Bundesrat ist auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zum Erlaß solcher Vorschriften befugt.

1887, lehnte der Referent für die Frage der Fabrikhygieine es ab, eine solche Mindestforderung zu formulieren, mit der Begründung, eine solche Bestimmung sei von zweifelhaftem praktischen Wert. Die Fabrikbesitzer würden, wenn man eine solche Mindestforderung stelle, alle billigen Anforderungen erfüllt zu haben glauben, wenn sie sich nach einer solchen Vorschrift gerichtet haben würden. Diesem Argument wurde nicht widersprochen, und eine These gelangte zur Annahme, welche die Aufstellung allgemeiner Regeln bezüglich der Lüftung von Arbeitsräumen und des zu fordernden Luftraumes als nicht zweckmäßig bezeichnete. Wir können uns dieser Argumentation nicht anschließen. In der Praxis steht einer kleinen Anzahl einsichtiger Betriebsunternehmer, welche, von der Erfahrung ausgehend, daß zweckmäßige Einrichtungen für die Wohlfahrt ihrer Arbeiter ihnen einen Arbeiterstamm erhalten, dessen Vortrefflichkeit die für jene Einrichtungen aufgewandten Kosten reichlich ersetzt, über die Mindestforderungen der Hygieine hinausgehen, das Gros derer gegenüber, welche nur durch gesetzlichen Zwang dazu gebracht werden können, das geforderte Mindestmaß an solchen Einrichtungen zur Durchführung zu bringen. Erstere werden, trotz einer gesetzlichen Mindestforderung von dem Mehr, das sie aus eigenem Ermessen geschaffen haben, nicht abgehen. Letzteren gegenüber aber wird die Handhabe für die Abstellung schreiender Mißstände gewonnen. Von diesem Gesichtspunkte aus halten wir die Aufstellung einer gesetzlichen Mindestforderung für durchaus geboten. Ob dieselbe 5 cbm oder ein höheres Maß betragen soll, wollen wir hier nicht entscheiden. Es mag hier nur, um einen ungefähren Anhalt zu gewinnen, folgende Erwägung Platz finden[1].

Der Mensch atmet mit jedem Atemzuge 500 cbcm Luft ein, er atmet aber in der Minute 18 mal, also braucht er in der Stunde 500. 18. 60 = 540 Luft, in 10 Stunden also 5,4 cbm. Man kann also hiernach für den ursprünglichen Bedarf einen Luftraum von 5—6 cbm fixieren, obwohl dies willkürlich sein würde.

Nun enthält aber (nach Kühne):

	Stickstoff	Sauerstoff	Kohlensäure
die eingeatmete Luft	79,15	20,81	0,04
die ausgeatmete Luft	75,55	16,03	4,38
		— 4,78	+ 4,34

Nach der ersten Minute also, in welcher der Arbeiter in einem Luftwürfel von 5,4 cbm geatmet hat, sind in dem Luftgemisch, dessen er zur normalen Atmung bedarf, 18. 500. 0,478 Liter Sauerstoff zu wenig und 18. 500. 0,0434 = 0,39 Liter Kohlensäure zu viel. Nach einer Stunde würden demnach schon 25,8 Liter Sauerstoff zu wenig und 23,4 Liter Kohlensäure zu viel vorhanden sein. Es muß also, damit stets ein normales Luftgemenge, dem der Arbeiter die Atemluft entnimmt, vorrätig ist, stets soviel reine Luft zugeführt werden, daß der Sauerstoffbedarf gedeckt und zugleich die ausgeatmete Kohlensäure bis zur Unschädlichkeit, das ist etwa auf einen Gehalt von 0,04 %,

[1] Vgl. Villaret a. a. O. S. 270.

verdünnt wird. Eine unter Berücksichtigung der Thatsache, daß auch die zugeführte Luft bereits Kohlensäure enthält, angestellte Berechnung ergiebt, daß hierfür eine Luftzufuhr von rund 35—40 cbm erforderlich ist. Diese Zahl ist, um die weitere Verunreinigung der Luft durch Ausdünstung ꝛc. zu kompensieren, um etwa 10—20 cbm pro Kopf und Stunde zu erhöhen, was eine Totalzufuhr von 60 cbm pro Kopf und Stunde erforderlich macht.

Dies ist nun zwar eine rein theoretische Überlegung, aber die Voraussetzungen sind so gewählt, daß das geforderte Quantum die absolute Sicherheit einer in jedem Falle genügenden Luftzufuhr gewährt. Kann man also in der Praxis, bei Zugrundelegung eines Luftraumes von 5—6 cbm pro Kopf, die Zuführung weiterer 60 cbm reiner Luft pro Stunde ermöglichen, so ist der Luftraum von 5—6 cbm hin reichend. Gestatten die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so muß der Luftraum erhöht werden[1]. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Beleuchtung, je nachdem sie die Luft verschlechtert, ebenfalls berücksichtigt und je nach der Kohlensäureproduktion, die auch hier den Maßstab für die Feststellung des Grades der Luftverunreinigung abgiebt, bei der Ventilation in Anrechnung gebracht werden muß.

Weiterhin kommen sodann diejenigen Betriebe in Betracht, in denen Staub und schädliche Gase oder Dämpfe erzeugt werden. Auch hier scheint sich nach unseren früheren Beobachtungen auf der Hygieneausstellung wie nach allem, was uns auf der Unfallverhütungsausstellung entgegengetreten ist, die prinzipielle Lösung der Frage, wie jene die Gesundheit gefährdenden Stoffe unschädlich zu machen sind, anzubahnen. Überall da, wo in einem Betriebe Staub oder andere schädliche Stoffe, Gase und Dämpfe, entstehen, ist grundsätzlich zu fordern, daß der Staub bezw. die anderen schädlichen Stoffe am Orte ihrer Entstehung von dem umgebenden Raum nach Möglichkeit abgeschlossen, abgesogen und dahin abgeführt werden, wo sie nicht schädlich wirken können. Wie dieses Prinzip im einzelnen durchzuführen ist, wird Sache der Technik sein. Die Häufigkeit der Wiederholung, in der wir — auf der Hygieneausstellung sowohl wie neuerdings auf der Ausstellung für Unfallverhütung — demselben in immer wieder neuer Anpassung an die Anforderungen der einzelnen Betriebsarten begegneten, läßt uns die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen, dasselbe schon heute zu verallgemeinern und zum Gesetze zu erheben.

Wir wollen dieses Prinzip an einem ganz einfachen Beispiel erläutern. Beim Schleifen der Nähnadeln, das auf trockenem Wege geschieht, entwickelt sich ein feiner Metall- und Steinstaub, der, wenn er sich in den Arbeitsräumen verteilt und in die Lungen der Arbeiter gelangt, zu den gefährlichsten Gelegenheitsursachen für die Entstehung der Lungenschwindsucht gehört. Um nun das Eintreten dieses Staubes in die Umgebung zu verhindern, wird der Schleifstein, unter Freilassung

[1] Vgl. die Bestimmungen in § 5 und 10 der Bekanntmachung des Bundesrats betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

nur etwa eines Quadranten, der die eigentliche Schleiffläche bildet, mit einem feststehenden Gehäuse umgeben, das nebenbei als Schutzvorrichtung gegen das Umherfliegen der Stücke dient, wenn der Schleifstein einmal zerspringt. Dieses Gehäuse kann durch einen Schlauch oder ein Rohr mit einem Rohr von grösserem Querschnitt in Verbindung gesetzt werden, in welches die von sämtlichen Schleifsteinen der Anlage ausgehenden, gleichem Zwecke dienenden Rohre einmünden. In dem Hauptrohr wird nun durch einen kräftig wirkenden Exhaustor, der durch denselben Motor bewegt werden kann, der den Schleifsteinen ihre rotierende Bewegung mitteilt, ein in der Richtung von den Schleifsteinen nach aussen gehender Luftstrom erzeugt, welcher den Staub von seiner Entstehungsstätte fortführt. Der abgesogene Staub kann in besondere Staubkammern geführt werden, in deren Innerem er sich ablagert, während die von ihm gereinigte Luft nach aussen entweicht. Oder wenn es sich, wie z. B. in Zündholzfabriken, um giftige Gase handelt, wird man diese zweckmässig unter die Roste von Heizanlagen oder Kesselfeuerungen führen. In anderen Fällen empfiehlt sich die Abführung durch Schornsteine in höhere Luftschichten. Sollen, wie z. B. in Färbereien, Dämpfe abgeleitet werden, so wird der Luftstrom, durch den sie entführt werden sollen, vorgewärmt werden müssen, damit sie sich nicht kondensieren können. Kurz, im einzelnen wird die Eigenart des Betriebes mannigfache Modifikationen ergeben, das Prinzip bleibt dasselbe, mag es sich um welchen Betrieb immer handeln, bei dem Staub oder giftige Gase und Dämpfe entstehen.

Wir haben eine nach den hier angedeuteten Grundsätzen geleitete Abführung schädlicher Fabrikationsprodukte auf der Hygieneausstellung und auf der Ausstellung für Unfallverhütung für folgende Betriebsarten hergestellt gesehen:

Seide-, Baumwoll- und Jutespinnereien, Hutfabrikation, Papierfabrikation (Hadernstaub), Tabakfabrikation, Zuckerschneiderei, Holzbearbeitung, Glas-, Nadel-, Metallschleiferei, Feilenhauerei, Eisenverhüttung, Polieren von Bijouteriewaren, Cementfabrikation, Thomasschlackenmühlen, Blei-, Zink-, Kupfer-, Silberverhüttung und- industrie, Färberei, Patronenfabrikation, chemische Fabriken, Leim-, Lack- und Firnissiederei, Zündholzfabrikation u. a. m.

Für alle diejenigen Betriebe, in denen der Art des Betriebes nach die Entwicklung von Staub dadurch hintangehalten werden kann, dass man das zu verarbeitende Material u. s. w. feucht erhält, wird dieses vorzuschreiben[1] und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen sein, dass das

[1] § 5 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 12. April 1886 bestimmt: „Die Innenflächen der Oxydier- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydierkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten. Der Inhalt der Oxydierkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweissvorräte während der Überführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu erhalten."

Vgl. ferner § 8 der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Einrichtung

hierzu erforderliche Wasser, nachdem es gebraucht und dabei verunreinigt ist, auf zweckmäßige Weise abgeführt wird[1]. Wo eine Unschädlichmachung von Staub und Gasen auf keine von beiden Weisen zu erreichen ist, ist eine erhöhte Zuführung von frischer Außenluft und Abführung der verdorbenen Raumluft durch künstliche Ventilation zu fordern. Dann kommen auch Respiratoren für die Arbeiter in Betracht, die aber stets als ein Notbehelf anzusehen sein werden, weil sie unbequem sind und deshalb von den Arbeitern häufig beiseite gelegt werden.

Neben diesen Vorrichtungen stehen alle anderen Maßnahmen — das Verbot, im Arbeitsraum selbst Nahrung einzunehmen, und, um dies zu verhindern, die Einrichtung geeigneter Speiseräume; die Forderung geeigneter Wasch- und Badevorrichtungen; die Anlage ordnungsmäßiger Abtritte u. s. w., u. s. w. — erst in zweiter Linie[2]. Sie sind aber dennoch hinreichend wichtig, um die Forderung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß sie einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterliegen, und dies kann um so unbedenklicher geschehen, als sich für alle diese Dinge bestimmte allgemeine Normen unschwer finden lassen werden. Wir brauchen hier nicht weiter in die Einzelheiten einzugehen.

Es ist selbstverständlich, daß die besten Vorschriften, welche allgemein genug gehalten sind, um die Mehrzahl der Betriebsarten in gemeinschaftlichem Rahmen zu umfassen, den Erlaß specieller Bestimmungen wie die, welche auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung für einige Gruppen von Betrieben erlassen sind, nicht überflüssig machen. Einzelne Betriebsarten wird es immer geben, welche sich in die Schablone nicht einfügen lassen. Vielleicht dürfte bei dem Erlaß solcher Einzelvorschriften mehr als bis jetzt auf einzelne Zweige der Hausindustrie Rücksicht zu nehmen sein, in der alle hygienischen Mißstände um so schlimmer zur Geltung kommen, als hier die Kontrolle weit schwieriger ist als bei den Betrieben in größeren Etablissements. Wir haben nur eine gesetzliche Bestimmung, welche einen wesentlichen Einfluß auf hausindustrielle Verhältnisse ausgeübt hat, das ist § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884, betreffend die Anfertigung von Zündhölzern, welcher bestimmt:

> Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

Damit ist einer der gesundheitsgefährlichsten Fabrikationszweige ganz aus der Hausindustrie verbannt. Die Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, greift zwar auch in die Verhältnisse der Hausindustrie ein, doch, wie Sombart a. a. O. nachweist, in wenig glücklicher Weise. Dagegen hat die englische Fabrikgesetzgebung die Haus-

---

und Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888.

[1] Vgl. § 16 der Regierungsverordnung für das Fürstentum Reuß ä. L. vom 12. Juli 1878.

[2] Vgl. §§ 18, 19 und 20 der Regierungsverordnung für das Fürstentum Reuß ä. L. vom 12. Juli 1878.

industrie erfolgreich in den Kreis ihrer Wirksamkeit mit einbezogen. Das Werkstättengesetz vom 21. August 1867 schreibt auch für die hausindustriellen Betriebe ähnliche Einrichtungen vor, wie sie für Fabriken gefordert werden. Ohne eine gründliche Reform unserer das Fabrikinspektorat betreffenden Einrichtungen ist allerdings bei uns kaum an etwas Ähnliches zu denken, denn so radikal vorzugehen, wie der angeführte § 1 des Gesetzes betreffend die Anfertigung von Zündhölzern, dürfte wohl nur in Ausnahmefällen thunlich sein.

Siebenter und achter Jahresbericht (1887 und 1888) über die neueste Völkerrechtslitteratur aller Nationen.

Von

Dr. A. Bulmerincq,
Professor in Heidelberg.

---

1. Geschichtliche Litteratur.

Rolin-Jaequemyns setzte im Band XIX der Revue de droit international (1887) seine von uns im letzten Jahresbericht besprochene Chronik fort. Er bespricht weiter die orientalische Frage in den Jahren 1885 und 1886 und die Aufhebung der Freihafenstellung Batums. Außerdem bringt er noch S. 83 ff., 202 ff. die auf die Ereignisse in Bulgarien bezüglichen Dokumente über das Attentat gegen den Fürsten Alexander — 21. August 1886 — bis zum Ende der Mission des Generals Kaulbars — November 1886. Er begleitet diese Dokumente mit einigen erklärenden und kritischen Anmerkungen. Von der orientalischen Frage bespricht der Verf. S. 284 ff. „Armenien, die Armenier und die Verträge" im Anschluß an den Art. 61 des Berliner Vertrages. Auf die Darlegung der geographischen Lage von Türkisch-Armenien folgt eine Schilderung der armenischen Nation, ihrer Aktivität, Intelligenz, ihres Charakters, ihrer Unglücksphasen, sodann der Verteilung derselben unter drei Herren und eine Schilderung der möglichen Konsequenzen eines russischen Würdenträgers, des Catholicos von Etchmiadzin. Der Verf. fügt an eine Statistik der Bevölkerung der Armenier in der Türkei und außerhalb derselben. Die Fortführung dieser Arbeit steht bis jetzt aus und behalten wir uns unser Urteil über die armenische Frage, um welches wir von armenischer Seite angegangen worden, bis dahin vor, daß Rolin-Jaequemyns seine in Aussicht gestellten Ansichten kundgegeben hat. Wir bemerken dazu, daß in London der Haiiasdan als Organ der patriotischen armenischen Association erscheint.

Von der in Paris von der historisch-diplomatischen Gesellschaft herausgegebenen Revue d'histoire diplomatique liegen uns, während uns bei Abfassung unseres letzten Jahresberichts nur die beiden

ersten Hefte des ersten Jahrganges vorlagen, das dritte und vierte Heft desselben Jahrganges vor, die vier Hefte des zweiten und die zwei ersten Hefte des dritten Jahrganges. Wir klassifizieren die Artikel nach den zum Teil schon in unserem letzten Jahresbericht enthaltenen Kategorieen. Darnach gehören in die erste Kategorie:

I. Allgemeine Artikel: Das Naturrecht im siebzehnten Jahrhundert von Funck-Brentano. Die Ursprünge der Diplomatie: die ältesten Verträge im griechischen Altertume von Geffroy; die Teilung Afrikas vom Baron d'Avril, das Recht der Occupation eines herrenlosen Landes nach Ludwig XI von Vaesen; der Ursprung der konventionellen Flußgemeinschaften von Engelhardt, die auf den Suezkanal bezüglichen Verhandlungen vom Baron d'Avril, die internationalen Unionen von René Lavallée, und eine Denkschrift des Marquis de Bona über die nordischen Angelegenheiten von 1700—1710 von Schefer.

II. Artikel über das Verhältniß zweier Staaten. Vertrag von Karl VIII mit Florenz von 1494 von Thuasne, Vertrag von Chateau-Cambresis 2/3. April 1559 von Alphonse de Ruble, und die diplomatischen Beziehungen Ungarns und Frankreichs am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts von Fraknoi.

III. Artikel über die völkerrechtlichen und politischen Verhältnisse eines Staates. 1. Frankreichs. Die Herzöge von Orleans in der Lombardei vor Ludwig XII (1387—1483) von Maulde, Molière und das türkische Ceremoniell am Hof von Ludwig XIV von Albert Vandal, die französische Orientpolitik im achtzehnten Jahrhundert vom Grafen Waliszewski, die algierische Frage unter Karl IX vom Grafen Frémy, die Konsuln und Gesandten Frankeichs in Algier von Grammont, das Projekt der Zerstückelung Frankreichs durch die Alliierten im Jahre 1815, von de Verges und auf ein Projekt einer französischen kolonialen Niederlassung bezügliche Verhandlungen im Jahre 1845 vom Grafen Bernard d'Harcourt. 2. Rußlands. Eine Verhandlung am Hof Katharinas II von Geffroy, und die Politik Rußlands im Jahre 1800 vom Herzog von Broglie. 3. Deutschlands. Deutschland nach dem Kriege von 1866 von Rothan. 4. Portugals. Dom Pedro I und Portugal von Serpa Pimentel.

IV. Charakteristiken von Fürsten und Diplomaten. Ein falscher Diplomat im siebzehnten Jahrhundert von H. Stein, ein diplomatisches Mysterium: Hugo Elliot in Berlin 1777 von Browning; Jean de Bry und Joseph Bonaparte von Pingaud, ein türkischer Gesandter in Paris unter der Regentschaft von d'Aubigny, Kaiser Paul und Napoleon als erster Konsul von Trutschewski, Kaiser Wilhelm I von einem alten Diplomaten und Kronprinz Rudolf von Österreich von Jules d'Anethan.

V. Briefwechsel. Korrespondenz eines Repräsentanten des Herzogs von Modena am Wiener Hof (1659—1660) von Luigi Olivi, zur Korrespondenz Oxenstiernas von Westrin, Briefe des Grafen Axel Fersen von Geffroy, Brief von Charlotte von Rohan an den König von Schweden vom Grafen Mas-Latrie, Briefe

Ludwig XV an den Grafen von Coigny (1737—1745) vom Herzog von Broglie, nicht edierte Briefe der Frau von Longueville vom Grafen Lewenhaupt und Geffroy, einige Briefe von Marie Karoline, Königin beider Sicilien, vom Grafen Boulay de la Meurthe, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England im Jahre 1795, Brief Talleyrands von Pallain, Le Muni (?), Brief des Marquis de Prat de Nantouillet und Brief des Patriarchen von Konstantinopel Joannikos II zu Gunsten eines französischen Kapuziners von Leval.

Wir haben ferner drei Beiträge zur Litteraturgeschichte des Völkerrechts zu erwähnen. Als umfassendsten einen Überblick über die zeitgenössische Litteratur des Völkerrechts vom Grafen Kamarowsky; Moskau 1887 (in russischer Sprache). Er beginnt mit Schriften allgemeinen Inhaltes von Fiore, Pirrantoni, Schiattarella (Propedeutica al diritto internazionale 1881), Hall, Lorimer, F. v. Martens, Bulmerincq, v. Holtzendorff und Pradier-Fodéré. In Bezug auf v. Holtzendorff ist nur der erste Band seines im Verein mit anderen Gelehrten herausgegebenen Handbuchs des Völkerrechts berücksichtigt, indem die anderen Bände dem Kritiker wohl noch nicht vorlagen. Wogegen von Pradier-Fodérés Traité de droit international public dem Verf. schon drei Bände vorlagen, welche eine ziemlich allgemeine Beurteilung erfahren. Graf Kamarowsky berichtet sodann über die neuesten Schriften über Einzelmaterien: über Verträge, Gesandtschafts- und Konsularrecht, Intervention, Land- und Seekriegsrecht und Organisation einer völkerrechtlichen Union. Die Schrift giebt eine sehr vollständige Übersicht der neuesten völkerrechtlichen Litteratur, besonders auch der italienischen. Die Beurteilungen sind gründlich wissenschaftliche, vom rechtlichen Standpunkt und mit großer Unabhängigkeit des Urteils und vollständiger Unparteilichkeit. Wir bedauern nur, daß diese tüchtige, in ihrer Art einzige Arbeit in einer Sprache geschrieben ist, welche den meisten Völkerrechtsautoren anderer Nationen unbekannt ist. Vielleicht beliebt es dem Verf. eine bis in die neueste Zeit noch vervollständigte Litteraturgeschichte des Völkerrechts in französischer Sprache erscheinen zu lassen. Er giebt uns noch in einem Anhange einen bibliographischen Anzeiger der Werke des Völkerrechts der Gegenwart, geordnet nach Hauptmaterien.

Unter einem bescheidenen Titel veröffentlicht Nys (1888) „Noten zur litterarischen und dogmatischen Geschichte des internationalen Rechts in England". Der Verf. will untersuchen, was England von dem Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts für das Völkerrecht geleistet. Es wird erst die Theorie entwickelt, sodann werden es die Thatsachen. Bei der ersteren wird England im Verhältnis zu den päpstlichen und kaiserlichen Prätensionen behandelt, sodann die kontinentalen Theorieen über das Kriegsrecht und die englische Auffassung, das kanonische und römische Recht, die religiösen Orden, die englischen Schriftsteller des funfzehnten Jahrhunderts und die Übersetzungen, die englischen Funktionäre des sechzehnten Jahrhunderts, die Schriftsteller über das Kriegsrecht, über das Gesandtschaftsrecht, das Seerecht, das

Eigentum am Meer, endlich der Einfluß von Grotius, Bacon, Selden und Hobbes und die Utopisten. Als Thatsachen werden erörtert die gütlichen Versuche und die faktischen Mittel, der Appell an die öffentliche Meinung, die Kriegserklärung, der Krieg und die militärische Disciplin, die Beute und die Gefangenen, die Seeräuberei, die permanente Flotte, die Kaperei, der Admiral und der Seekrieg, die Schiffahrtsakte, die Entdeckungen und die beständigen Gesandtschaften. Der Verf. giebt hiermit indes nur einen ersten Teil. Das zum Führer bei ernsten Studien dienende Werkchen zeichnet sich durch Kürze und Präcision aus.

Ein Beitrag Eichelmanns (Kiew 1885) zur Geschichte des Völkerrechts und Litterärgeschichte desselben (in russischer Sprache) beginnt mit einer kurzen Würdigung von Grotius, Bynkershoeck, Wolff, Vattel, Moser, Heffter, Bluntschli, Calvo und Bulmerincq, hauptsächlich in Bezug auf die von ihnen befolgte Methode, in welcher Beziehung ihn Georg Friedrich von Martens und Bluntschli, obgleich der letztere nicht der Verfasser eines Systems, sondern eines Rechtsbuches ist, Heffter und leider nur zum Teil Referent befriedigen. Calvo rühmt er umfassendere Bekanntschaft mit völkerrechtlichem Material nach. Aus der russischen Litteratur werden dann hauptsächlich Nesabitowski und Katschenowski, insbesondere der letztere hervorgehoben, während die Schriften einiger anderen russischen Völkerrechtsautoren sich nicht durch strenge Logik und juridische Gelehrsamkeit auszeichnen sollen. Der Verf. widmet endlich eine eingehende Kritik dem Völkerrecht des Professors F. v. Martens in selbständigen Studien über dessen Hauptgegenstände.

F. v. Martens hat mit Recht sich dafür erklärt, daß die Geschichte des Völkerrechts und seiner Litteratur getrennt werden, Eichelmann aber hält diese Teilung nur für eine Erleichterung der Aufgabe, aber nicht für besser und richtiger. Auch gegen die Periodeneinteilung und -bezeichnung polemisiert Eichelmann, freilich kann man es auch gegen seine Behauptung, daß die Jahre 1848 und 1849 das Nationalitätsprinzip zur Anerkennung gebracht hätten. Eichelmann prüft dann den geschichtlichen Abriß von Martens. Zunächst das Altertum im allgemeinen, spricht Griechenland und Rom im Gegensatz zu Martens ein Völkerrecht zu, beschäftigt sich dann sehr eingehend mit der Schilderung Indiens, und erklärt dabei die Martenssche Charakteristik des politischen Typus dieses Landes für unrichtig, geht dann näher auf Griechenland und Rom ein und hält gegenüber der Martensschen Auffassung der altgriechischen völkerrechtlichen Beziehungen eine eingehende Widerlegung für erforderlich. Ebenso tritt er in Gegensatz zu Martens' Behauptung, daß das Völkerrecht keinen Einfluß auf das Mittelalter gehabt. Verhältnismäßig kürzer wird die Darstellung der neueren Zeit beurteilt. Sodann untersucht Eichelmann, inwiefern der Verf. sein Programm verwirklicht habe, tritt im Gegensatz zu demselben für die gemeinschaftliche Behandlung der Thatsachen und der Litteratur ein, sucht deren Notwendigkeit zu beweisen und macht seine Ausstellungen an der Martensschen Litteraturskizze. Der Verf. verspricht uns noch zwei weitere Analysen des

Martensschen Werkes, welche uns noch nicht zu Händen gekommen sind und die wir abwarten wollen, um den Kritiker zu kritisieren.

2. Systeme.

Im Jahre 1887 hat Karl Gareis, damals Professor in Gießen, jetzt in Königsberg, „Institutionen des Völkerrechts" erscheinen lassen.

Zwei Absichten veranlaßten den Verf. zur Herausgabe dieser Schrift. Vor allem will er versuchen auf die großen Errungenschaften der neuesten völkerrechtlichen Litteratur mittels eines das Studium des Völkerrechts in akademischen wie nichtakademischen Kreisen einleitenden Werkchens in einer Weise aufmerksam zu machen, welche zeigt, daß das Völkerrecht nicht bloß ein „idealer Begriff" ist, sondern eine reale Existenz, eine praktische Bedeutung und eine positive Entwicklungsfähigkeit besitzt, wenn auch weithin eine bedauerliche Unklarheit über Sein, Werden und Wirken des Völkerrechts nicht bloß unter den Nichtjuristen, sondern auch unter den Jüngern der Themis selbst herrsche. Unter letzteren, meint Gareis, möge es wohl zumeist die Unterschätzung der Positivität und der praktischen Bedeutung des Völkerrechts für unsere Lebensverhältnisse sein, aus welcher eine gewisse Abneigung vieler praktischen Juristen gegen die Beschäftigung mit völkerrechtlichen Dingen — in Deutschland wenigstens — entspringe. Vielleicht, hofft der Verf., gelinge es dem Schriftchen, manches derartige Vorurteil zu besiegen, nicht bloß deshalb, weil darin nur (?) Normen des geltenden internationalen Rechts, nur positives Recht zur Darstellung gelangen sollen, sondern auch deshalb, weil daselbst das Verhältnis unseres deutschen Vaterlandes zum Völkerrecht allerorts zum Ausdruck gebracht ist. Letzteres sei die andere Absicht, die dieser Publikation zu Grunde liege. Institutionen des Völkerrechts nennt der Verf. sein Werkchen, weil es nicht die Ausführlichkeit der Handbücher dieses Rechtszweiges besitzt, von denen außer dem v. Holtzendorffschen Handbuch des Völkerrechts das v. Martens-Bergbohmsche Völkerrecht und das Heffter-Geffckensche noch hervorgehoben sein sollen. — Weshalb der Verf. hier nicht auch das schon 1884 erschienene „Handbuch des Völkerrechts" des Referenten nennt, ist um so weniger begreiflich, als es doch seit Heffters und Oppenheims Völkerrecht, welche zuerst in den vierziger Jahren erschienen, das einzige in Deutschland veröffentlichte ist, welches bemüht ist die Völkerrechtssätze aus den Verträgen positiver zu begründen als irgend eines der vorhergehenden Werke, und der Verf. in seinen sogenannten Institutionen sich doch wenigstens zum Teil dessen Systematik angeschlossen und es im Text wiederholt citiert hat. Eine Erklärung des Übergehens des Handbuchs des Referenten an dieser Stelle finden wir darin, daß an einer anderen Stelle Gareis v. Holtzendorffs Abriß des Völkerrechts in dessen Encyklopädie dem Handbuch des Referenten zur Seite stellt, während dieses doch dem Gegenstande nach die bisher vollständigste Darstellung des Völkerrechts bietet. Eine Nebeneinanderstellung des v. Holtzendorffschen Handbuchs und des v. Martensschen und Heffterschen Völkerrechts war aber schon deshalb unthunlich, weil ersteres

von verschiedenen Verfassern abgefaßt und der Standpunkt dieser ein vielfach verschiedener ist, was namentlich bei der Behandlung einer und derselben Frage von verschiedenen Verfassern in verschiedenen Monographieen sich ergiebt.

Die Gründe, welche den Verf. zur Veröffentlichung seines Werkes veranlaßten, können wir im allgemeinen gelten lassen, müssen aber dabei im einzelnen bemerken, daß, wenn der Verf. nur positives Recht darstellen wollte, er mehr auf die Errungenschaften dieses als auf die der Litteratur hinzuweisen hatte, welche ja das positive Recht nur darstellen kann. Die vom Verf. beregte Unklarheit, meist wohl Unwissenheit der Jünger der Themis über Sein, Werden und Wirken des Völkerrechts erklärt sich aber nicht bloß daraus, daß ein großer Teil derselben das Völkerrecht nie hört, geschweige denn studiert, sondern daß die Jurisprudenz Studierenden entweder es ganz beiseite liegen lassen oder nur nach einem möglichst kurzen sogenannten Kompendium oder auch Katechismus sich aneignen oder durch einen renommierten Einpauker sich eintrichtern lassen. Andererseits legen aber leider auch die Staatsregierungen, besonders die deutschen, keinen großen Wert auf das Studium des Völkerrechts durch die Jurisprudenz Studierenden. Nicht nur giebt es eine sehr geringe Zahl von Völkerrechtsprofessuren in Deutschland und wird das Völkerrecht vielfach nicht von Specialisten vorgetragen, sondern es ist auch von mehreren Staatsregierungen deutscher Mittelstaaten nicht in die Reihe der Prüfungsfächer für das Staatsexamen aufgenommen oder es wird noch immer als Teil des Naturrechts examiniert, welcher Verbindung die Wissenschaft längst entsagt hat, wenn es auch an Nachzüglern der tempi passati nicht fehlt. Es würde uns freuen, wenn des Verf. auf Deutschland berechnete Institutionen auf die Regierungskreise wirken und es diesen zur Erkenntnis bringen würden, daß ein Staat von der Machtstellung des Deutschen Reichs nach außen in seinem eigensten Interesse ein ernstes Studium des die auswärtigen Angelegenheiten beherrschenden Rechts an seinen Universitäten durch den Zwang seiner Staatsprüfungen fördern müßte, nicht bloß um gründlich gebildete Diplomaten zu erlangen, sondern auch Abgeordnete, welche bei der Beratung und Beschlußfassung über internationale Verträge des geltenden Rechtes vollständig kundig sind.

Des Verf. Systematik ist nur zum Teil eine dem Wesen des Völkerrechts entsprechende. Er unterscheidet zwar, wie Referent es schon 1858 in seiner „Systematik des Völkerrechts“ vorgeschlagen, materielles und formelles Völkerrecht, indes ist seine innere Gliederung eine zum Teil abweichende und hebt er dadurch die Bedeutung des Unterschiedes auf. Ein formelles Völkerrecht muß, wie jedes Prozeßrecht oder formelles Recht, die „Organe und das Verfahren“ darstellen; statt dessen giebt der Verf. nur „Rechtsnormen im Verfahren zum Schutze streitiger Interessen“ und handelt die „internationale Rechtsstellung der völkerrechtlichen Magistraturen“ im materiellen Recht ab. Die Übertragung der Bezeichnung Magistratur auf die völkerrechtlichen Organe scheint mir keine glückliche, wenn auch durch v. Holtzendorff früher schon

angewandte. Magistraturen beruhen auf einseitiger Ernennung durch das Staatsoberhaupt, während Gesandte auch vom anderen Staate angenommen werden müssen und Konsuln vom anderen Staat das Exequatur erhalten müssen, und diese beiden bilden nach des Verf. Darstellung dennoch völkerrechtliche Magistraturen.

Der Verf. erkennt als wirkliche, echte Quellen des Völkerrechts nur an die Rechtsnotwendigkeit und Gewohnheit, als unselbständige oder unechte die völkerrechtlichen Verträge und die Wissenschaft. Der Gegensatz wirklicher und unechter Quellen widerspricht schon dem Begriff der Quelle, sie kann nur eine wirkliche sein, indes giebt es unserer Ansicht nach, welche wir schon ausführlich in unserer Schrift „Systematik“ und später (1874) in unserer Schrift „Theorie, Praxis und Kodifikation des Völkerrechts“ dargelegt haben, nur eine Quelle: „die internationale Rechtsüberzeugung“ und sind deren äußere Erscheinungsformen: die Verträge und das Herkommen. Die Wissenschaft kann meist nur reproduzieren und außerdem geltende Sätze durch Analogie weiter entwickeln. Auch ist nicht abzusehen, weshalb die Gewohnheit, wenn sie überhaupt als Quelle angesehen werden soll, als wirkliche, die Verträge aber, der bindendste Ausdruck der Völkerrechtssubjekte der Staaten und die reichste Erscheinungsform im Völkerrecht, nur als unselbständige Quelle zu qualifizieren sind.

Die vom Verf. gegebene kurze geschichtliche Entwickelung des Völkerrechts erklärt die Anerkennung der Interessengemeinschaft aller Kulturstaaten für das Prinzip und diese mit Rechtsschutz zu umgeben für die Tendenz, den vorhandenen Rechtsschutz für den Gegenstand des positiven Völkerrechts, wenige Zeilen darauf aber den Schutz der internationalen Interessengemeinschaft für das Prinzip des Völkerrechts. Für ein Rechtssystem, wie das Völkerrecht es ist, kann indessen eine Interessengemeinschaft sicherlich nicht das maßgebende Prinzip sein. Schon früher hatten v. Kaltenborn und v. Mohl die Rechtsgemeinschaft für das objektive Prinzip erklärt und die Souveränität für das subjektive. Wir erhoben wiederholt Einsprache gegen ein zwiefaches Prinzip für ein und dasselbe System und erkennen selbst das durch die internationale Rechtsgemeinschaft modifizierte souveräne Prinzip als das internationale und daher völkerrechtliche an. Nicht minder können wir eine Gemeinschaft für ein Prinzip halten. Schon Savigny anerkannte, daß auch unter verschiedenen Völkern eine ähnliche Gemeinschaft des Rechtsbewußtseins entstehen könne, wie sie in einem Volk das positive Recht erzeugt, und an diesem einfachen aber lichten Gedanken sollten wir uns genügen lassen und nicht die Rechtsgemeinschaft durch eine weit weniger bestimmte Interessengemeinschaft ersetzen wollen.

Der Verf. begiebt sich unwillkürlich von seinem Grundgedanken in der Behandlung des besonderen Teiles zu dem des Rechts zurück, indem er im I. Kapitel die Grundrechte der Staaten, im III. die internationale Rechtsstellung der völkerrechtlichen Magistraturen, im V. die internationalen Rechte in Bezug auf das

Staatsgebiet behandelt und dazwischen nur Normen im Interes
des internationalen Verkehrs der Staatsangehörige
wo der Verf. auch das internationale Privatrecht auf zwei Seiten u
schreibt und die internationale Rechtshülfe auf vier Seiten erledigt, vor
aber von Normen in Bezug auf die Schiffahrt und den Handel, in Bez
auf Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen, in Bezug auf die Lan
wirtschaft, das Gewerbewesen, den Postverkehr, das Telegraphenwes
das Eisenbahnwesen und in Bezug auf Autorrechte in Kunst und Wiss
schaft handelt. Eine systematische und geordnete Aufeinanderfolge
in diesem Nach- und Durcheinander nicht zu erkennen. — Der Ve
wurde, wie wir oben schon anführten, zur Herausgabe seiner Schr
durch die Absicht veranlaßt, vor allem auf die Errungenschaft
der neuesten völkerrechtlichen Litteratur aufmerksam zu machen. D
ist nun aber vorwiegend nur in Bezug auf die deutsche geschehen,
bloßes Citieren der Werke anderer Nationen reicht natürlich nicht a
Die zweite Absicht war, daß nur Normen des geltenden international
Rechts, nur positives Recht zur Darstellung gelangen solle. D
Verf. hat zwar den Inhalt einzelner Verträge angegeben, aber er h
nicht die Normen aus einer Reihe von Verträgen entwickelt, und n
auf dieser Basis konnte er neben den Normen allgemeiner Verträg
deren Zahl doch relativ unbedeutend ist, Normen für die einzeln
Gegenstände des viel umfassenden Völkerrechts gewinnen. Indes sol
seine Schrift ja nur ein „einleitendes Werkchen" sein, für ein solch
fordern wir aber eine strenge Systematik nicht nur im allgemeine
sondern auch im einzelnen.

Soll aber das Werkchen nur einleitend sein, so liegt der Wun
nahe, daß diejenigen, welche es zur Hand nehmen, sich daran nic
genügen lassen. Dieser Wunsch wird wohl aber kaum, wenigstens dur
die Studierenden, in Erfüllung gebracht werden. So wie dieselben si
abgesehen von Quintessenzen und Einpaukschriften, an der bloß enc
klopädischen Darstellung v. Holtzendorffs wiederholt zur Kenntni
nahme vom Völkerrecht haben genügen lassen, so wird ihnen wo
auch die vorliegende in mancher Beziehung eingehendere kurze Schr
genügen. Die Hauptsache: die Entwickelung der geltenden Sätze, der
Dogmengeschichte, wird aber freilich dabei den Genügsamen nach wie v
unbekannt bleiben. Solche Begründung unter Ausnutzung zahlreichst
Verträge und Litteratur aller Nationen hat nun Referent zu geben si
bemüht, und hierin unterscheidet sich sein Werk von der bloßen Encykl
pädie v. Holtzendorffs so wesentlich, daß eine Nebeneinanderstellun
beider wohl nur dann möglich ist, wenn man sie beide nur für kürze
Darstellungen als andere erklärt, die größere oder geringere Seite
zahl in Betracht ziehend, den sehr verschiedenen Inhalt und Zwe
und das Maß der verwandten Arbeitsleistung aber ganz außer ac
lassend.

Vom Professor des internationalen Rechts an der Universität vo
Buenos-Ayres: Arnancio Alcorta erschien der erste Teil ein
internationalen öffentlichen Rechts im Jahre 1887 in französisch
Übersetzung mit Einleitung von Ernst Lehr. Das spanische Origina

werk wurde schon 1878 als Tratado de Derecho Internacional veröffentlicht. Die spanische Ausgabe enthielt den ersten Teil allgemeiner Prinzipien und der Völkerrechtsgeschichte. Die französische Ausgabe ist eine vollständige Überarbeitung und Vermehrung. Von Interesse sind in derselben die Angaben über die in Europa unbekannte Litteratur des öffentlichen internationalen Rechts im lateinischen Amerika und die Entwickelung der internationalen Beziehungen der alten und neuen Staaten Amerikas. Von demselben Verfasser erschien ein Traktat über das internationale Privatrecht, Teil I, welcher sich auch auf Südamerika bezieht.

Schon in unserem fünften Jahresbericht (1886) brachten wir den damals uns vorliegenden ersten Band von Pradier-Fodérés „Traité de droit international public Européen et Américain" zur Anzeige. Der Verf. stellte uns ein Werk von vier Bänden in Aussicht, welche 1885—88 erschienen. Nach neuesten Mitteilungen seinerseits soll es nunmehr aus sechs Bänden bestehen.

Der erste Band behandelte in einer Einleitung, nach allgemeinen Betrachtungen, die internationalen Persönlichkeiten und die Staaten. Hierauf die Rechte und Pflichten der Staaten im allgemeinen und im besonderen als absolute Rechte das Recht der Selbsterhaltung und das Recht der Unabhängigkeit, auf welche dann im zweiten Bande das Recht der Gleichheit und das des Eigentums der Staaten folgen. Ersteres pflegen deutsche Autoren als Recht der Existenz und Erhaltung derselben zu bezeichnen, da die Erhaltung doch jedenfalls die Existenz zur Voraussetzung hat. Dagegen hat der Verf das Recht des Eigentums hinzugefügt, andererseits aber ein Recht der Staaten auf Verkehr, eine Voraussetzung des Völkerrechts, nicht den anderen Rechten angereiht und ebenso fehlt bei ihm auch das Recht der Staaten auf Achtung. Die Rechte der Staaten gehören insoweit in das Staatsrecht, als sie bloße Rechte eines Staates sind, wie das Recht auf Eigentum, und in das Völkerrecht, als sie Rechte der Staaten für ihre gegenseitigen Beziehungen sind, solche sind aber auch das Recht auf Verkehr und Achtung, und so hat der Verf. zwei für das Völkerrecht wesentliche Rechte den anderen nicht angefügt.

Nach den absoluten Rechten geht der Verf. zu von ihm als accidentiellen bezeichneten über, d. h. nach seiner Definition zu solchen Rechten, welche jedem Staat gegenüber den anderen Staaten aus besonderen Umständen gehören und welche nur im Fall gewisser internationaler Beziehungen entstehen und mit den sie veranlassenden Umständen aufhören. Es sind das Rechte, welche aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen der Staaten entstehen, entweder aus Verträgen oder aus dem Herkommen oder aus gewissen bestimmten Zuständen. Der Verf. unterscheidet dann Verträge und Konventionen nach ihrem Gegenstande und Deklarationen als Inbegriff der Prinzipien des ius necessarium, ohne andere Bedeutungen des Wortes zu übersehen. Mit Unterscheidung verschiedener Arten von Verträgen und Konventionen macht der Verf. nur von einigen die hierhergehörigen Verträge namhaft, und wo er es thut, geschieht es nicht

vollständig. So fehlt bei den Münzverträgen der skandinavische und werden bei den Protektoratsverträgen in größerer Zahl nur die Frankreichs angeführt. Immerhin bietet uns der Verf. fast alle Varietäten von Verträgen und ziemlich umfassendes Material, zum Teil mit Berücksichtigung des verschiedenen Wesens der Verträge einer und derselben Gattung, wie z. B. bei den Protektionsverträgen. Der Verf. geht dann zur Negociierung der Verträge über und giebt eine Theorie des Abschlusses derselben. Es folgen die Ratifikation, die Publikation, die möglichen Modalitäten der aus Verträgen und Konventionen entstehenden Verbindlichkeiten, die Wirkungen der Verträge und Konventionen auf Dritte, die allgemeinen Wirkungen derselben, die zur Beobachtung der Verträge gewährten Sicherungsmaßregeln, die Exemtion der Verträge, die Interpretation derselben, die Ausgleichung verschiedener Verträge über einen und denselben Gegenstand, die Bekräftigung von Verträgen durch andere, das Erlöschen der Verbindlichkeiten, die Dauer der Verträge und der Nutzen des Studiums derselben. Wir bemerken hierbei, daß die Angabe der Vertragssammlungen durch den Verf. ein unvollständige ist. Von der großen F. G. v. Martensschen Sammlung wird zuletzt nur die Periode der Jahre 1850 bis 1869 erwähnt, während dieselbe noch immer fortgesetzt wird; die Ghillanysche reicht nach dem Verf. nur bis 1856, während sie sich doch bis 1867 erstreckt, der noch 1888 durch Geffcken fortgesetzte Recueil von Ch. de Martens und de Cussy, sowie die seit 1861 in Paris erschienenen und noch erscheinenden Archives diplomatiques werden nicht genannt. Freilich citiert der Verf. auch für von ihm erwähnte Verträge fast nur De Clercq, Recueil des Traités de la France und, soviel wir gefunden haben, nur einmal die Archives diplomatiques.

Nachdem der Verf. in den beiden ersten Bänden im ersten Teile die Rechte und Pflichten der Staaten behandelt, geht er im dritten Bande zum zweiten Teil über, zu „den Beziehungen der Staaten". Hier werden nun zuerst die diplomatischen ausführlichst behandelt, unter welche begriffen werden die gesellschaftlichen (sociaux), konventionellen, generellen oder partikulären der Staaten untereinander. Der Verf. unterscheidet hier das Gesandtschaftsrecht, das Unterhandlungs- und das diplomatische Verkehrsrecht (commerce diplomatique). Unter dem letzteren begreift der Verf. aber doch wieder die Lehren des Gesellschaftsrechts, aber auch die verschiedenen diplomatischen Akte, die Art zu verhandeln, die Kongresse und Konferenzen, überhaupt alle Materien, welche nach ihm zum sogenannten diplomatischen Recht gehören. Dieses, meint er, sei das Verfahren des internationalen Rechts, wie der Prozeß für das Privatrecht. Es fehlt aber diesen Unterscheidungen an gehörig sie unterscheidenden Kriterien. Auch giebt der Verf. nicht bloß ein gütliches, sondern auch ein gewaltsames Verfahren: Retorsion, Repressalien, Embargo und Krieg, und beim gütlichen nicht bloß ein diplomatisches Verfahren, sondern auch ein richterliches, wie das Schiedsgericht. Es bezeichnet der Verf. die Diplomatie als Kunst und als Mittel der Politik. Damit ist nun aber die Notwendigkeit gegeben, den Inbegriff des internationalen

Prozeßverfahrens genauer abzugrenzen, da die Diplomatie keineswegs bloß für ihre Aufgabe hält, das Völkerrecht zu verwirklichen. Es muß dann die politische Thätigkeit derselben aus dem Völkerrecht ausscheiden und der äußeren Politik zugeteilt werden, was in den Völkerrechtswerken meist versäumt wurde. Pradier-Fodéré konnte es aber um so eher thun, als er 1881 ein besonderes Werk „Cours de droit diplomatique" veröffentlicht hat, welches er fast unausgesetzt zur Grundlage der diplomatischen Beziehungen in seinem Völkerrechtstraktat nimmt und auf welches er vielfach nur verweist, sich für sein jetziges Werk auf das Recht beschränkend.

Der Verf. geht dann auf die Beziehungen des Privatrechts über und behandelt unter dieser Überschrift das sogenannte internationale Privatrecht, dessen verschiedene Theorieen ausführlich entwickelt und beurteilt werden, und dessen Bezeichnung als die passendste in Schutz genommen wird. In die eingehende Behandlung des internationalen Privatrechts zieht der Verf. außerdem noch das Prozeßverfahren hinein, und das internationale Strafrecht und Verfahren, insbesondere auch die Auslieferung. Er erweitert außerdem den Inhalt der Beziehungen des Privatrechts durch rein staatsrechtliche Materien, wie z. B. die Erwerbung und den Verlust der Nationalität, die Naturalisation, sowie die Expatriierung in den verschiedenen Staaten und geht dann erst zu den hierher gehörenden Konflikten der Nationalitäten über und zur Option. Auch die Austreibung der Fremden wird hier behandelt und auf diese folgt dann die Auslieferung.

In seinem vierten Bande gelangt der Verf. zu den kommerziellen und ökonomischen Beziehungen der Staaten, welche er mit allgemeinen Betrachtungen über den Handel eröffnet, um dann die wohl heute kaum in einem völkerrechtlichen Werk zu erörternde Frage zu beantworten, „ob ein Volk verpflichtet werden könne, anderen die überflüssigen Produkte seines Territoriums zu verkaufen". Es folgt eine Geschichte des Handels, in ihr eine der Handelscompagnieen, auf diese wieder eine völkerrechtlich relevante Institution: die kontinentale Blockade. Sodann die Entwickelung des Prohibitivsystems von 1814 bis 1830, des Zollvereins, die Anwendungen der Wissenschaft auf die Industrie, die Emancipation der spanischen Kolonieen in Spanien, der Opiumkrieg, die Organisation der Arbeit, die Befreiung des Proletariats, die Entwickelung der Blüte der Industrie und des Handels, die Errichtung der transatlantischen Schiffahrt, der Durchstich des Mont Cenis, des Isthmus von Suez, die immense Erweiterung der Eisenbahnen, die Legung von Kabeln, der Abschluß von Telegraphen-, Post-, Münz-, Maß- und Gewichtskonventionen, die Welt-Industrieausstellungen, die Handelsfreiheit, der Abschluß von Handelsverträgen zwischen Frankreich und England, besonders desjenigen von 1860, und der Abschluß ähnlicher Verträge mit anderen Staaten. Der Verf. schildert dann den Rückschlag und die Abwendung von der Handelsfreiheit zur Zeit der dritten französischen Republik, anderseits aber die Verbesserung der Gesetze und der industriellen und kommerziellen In-

stitutionen in anderen Ländern, sowie die Vermehrung der Handelsverträge. Hiermit schließt die Geschichte des Handels, durch welche trotz der großen Mannigfaltigkeit des Inhaltes doch ein freilich erst vom Leser zu ermittelnder roter Faden läuft, ab und beginnt eine Darlegung des Wesens der Handelsfreiheit, des Für und Wider und der Arten des Handels.

Es folgen kurze handelsrechtliche Sätze über die kommerzielle Natur der Handelsakte, über die Feststellung des Begriffes eines Handeltreibenden, über den Beweis aus Handelsbüchern, über Handelsgesellschaften, über Operationen der Börse, über das Mandat und die negotiorum gestio, über den Warentransport, über den Kauf der Wechsel und das Fallissement. Der Verf. wendet sich dann „dem mit den Handelsverträgen und Konsulatsverträgen verknüpften“ auswärtigen Handel zu und zwar zunächst den Handelsverträgen. Hier wird unter anderem die Klausel der meistbegünstigten Nation erörtert und auch der nicht auf den Handel bezüglichen Klauseln Erwähnung gethan. Sodann gelangt der Verf. zu den Zolleinigungen und geht von diesen zu den Konsulaten über, welchen zunächst eine historische Entwickelung gewidmet wird und dann eine Darstellung der Organisation, des Rechts der Ernennung und des Exequatur der Funktionen, der Pflichten, des öffentlichen Charakters der Konsuln im Orient, der Aufhebung und des Endes der konsularen Funktionen. Hiermit schließen endlich die Handelsbeziehungen ab, in welche vielfach nicht Hineingehörendes, unter anderem aus dem Handelsrecht, hineingenommen ist, wodurch freilich das Werk an Umfang, nicht aber an Zusammenhang gewonnen. Als ökonomische Beziehungen erörtert der Verf. die Postkonventionen, die Telegraphenkonventionen, die Münzkonvention, die Eisenbahnverträge, die auf das litterarische, artistische und industrielle Eigentum bezüglichen Konventionen. Den Schluß bilden einige ökonomische Einzelmaßregeln.

Referent behält sich ein abschließendes Urteil über das ganze Werk vor, nachdem der fünfte Band, welcher das Kriegs- und Neutralitätsrecht, und der sechste, welcher die Wiederherstellung des Friedens enthalten soll, erschienen sein werden. Dem ganzen Werk sollen Register angefügt werden zur Erleichterung des Nachschlagens in dem so umfassenden Werk, welches schon in seinen vier ersten Bänden 4181 Seiten gr. 8° zählt.

Von Heffters europäischem Völkerrecht der Gegenwart ist 1888 durch Geffcken die achte Ausgabe bearbeitet worden. Geffcken hatte bei der siebenten Ausgabe den Text prinzipiell unverändert gelassen und sich darauf beschränkt, die litterarischen Nachweise und Daten bis auf die Gegenwart fortzuführen. Die ihm notwendig erscheinenden Ergänzungen dagegen, seine eigenen Ansichten und seine Abweichungen von Heffter hatte er in selbständigen, durch ein G bezeichneten Ausführungen gegeben. Um für die Erweiterung des Werkes Raum zu gewinnen, waren die bisherigen Anlagen, welche einige größere Aktenstücke umfassen, fortgeblieben, da dieselben ja leicht in den betreffenden Sammlungen einzusehen seien, ebenso der Abschnitt: die diplomatische Kunst, die nicht eigentlich zum Völkerrecht gehöre. Bei der achten Auflage ist es dem

Herausgeber notwendig erschienen, einzelne nachgerade veraltete oder nicht mehr zutreffende Paragraphen Heffters zu streichen oder umzuarbeiten. Ebenso erschien es ihm angezeigt, mit veralteten Citaten aus Werken, welche niemand mehr liest, aufzuräumen, um damit Platz zu gewinnen für die Ausführungen, welche Ereignisse und wissenschaftliche Werke der neuesten Zeit fordern, ohne doch das Buch sehr anschwellen zu lassen. Auch ist das Register umgearbeitet und erweitert. Trotz aller dieser Bemühungen ist das Heffterſche Werk nicht mehr eine Darstellung des Völkerrechts der Gegenwart. Nach mehr als 40 Jahren vom Erscheinen der ersten Auflage haben Verträge und Staatendeklarationen sich dergestalt vermehrt und ist die Litteratur dergestalt angewachsen und haben Systematik und Forschungen auf dem Gebiete der Völkerrechtsprinzipien sich so sehr vervollkommnet, daß nur eine vollständige Neuarbeit den Text modernisieren kann. Neue Noten sind mit altem Text immer schwer in Einklang zu bringen und der von anderer Seite veränderte Text nimmt dem Werk die ihm nötige Einheit. Für die Nachwelt wird es immer von Interesse sein zu erfahren, welche Ansichten ein angesehener Autor wie Heffter hatte, wogegen das Buch modernisiert besser auf dem Markt zu erhalten, kein wissenschaftliches Bedürfnis ist.

Wie sehr aber in wenigen Jahren die Umarbeitung und Vervollständigung eines völkerrechtlichen Werkes not thut, beweist uns das nunmehr schon in vierter Auflage erscheinende „Droit international théorique et pratique“ von Calvo, welches jetzt in sechs statt in vier Bänden erscheinen soll. Diese wesentliche Vermehrung des Inhaltes und Umfanges ist durch das angewachsene Vertrags- und litterarische Material verursacht. Wenn auch selbstverständlich ein Vergleich zwischen Heffters und Calvos Völkerrecht unstatthaft ist, so gilt doch jenes Anwachsen ebenso für das Heffterſche Buch, dessen Sätze vielfach auf Grund der Verträge und litterarischen Entwickelung heutzutage ganz andere sein müssen als vor 45 Jahren. Die große urteilslose Masse richtet sich freilich in erster Linie nach dem Namen des Autors, aber die Doktrin muß ein tiefergehendes Urteil haben und abgeben.

Schon nach fünf Jahren hat Referent (Bulmerincq) sich veranlaßt gesehen, Nachträge (1889) zu seinem „Völkerrecht oder internationales Recht“ (1884) erscheinen zu lassen. Sie bestehen in seit der Herausgabe des Werkes veröffentlichten Verträgen, Konventionen, Deklarationen, Konferenzen und Gesetzen internationaler Bedeutung. Aus deren großer Anzahl kann man nicht bloß entnehmen, wie viele völkerrechtlich bedeutsame Urkunden in nur fünf Jahren entstanden, sondern auch, wie notwendig es ist, die Darstellung eines auf Urkunden begründeten Rechts immer von neuem völlig umzuarbeiten, besonders wenn wie bei Heffters Völkerrecht 45 Jahre seit dem ersten Erscheinen desselben verflossen sind. Referent hat die Urkunden zu den betreffenden Paragraphen seines Handbuchs hinzugefügt. Außerdem ist 1887 ein vollständiges Sachregister zum Handbuch erschienen.

3. Monographieen.

Schon in unserem fünften Jahresberichte (für 1886) haben wir unter der Rubrik „Systeme" des ersten Bandes des durch v. Holtzendorff herausgegebenen Handbuchs des Völkerrechts in Monographieen ausführlich Erwähnung gethan. Wir lassen jetzt die Besprechung der inzwischen erschienenen drei anderen Bände, welche aus Monographieen verschiedener Verfasser bestehen, folgen.

Den zweiten Band beginnt der Herausgeber mit einer „völkerrechtlichen Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Beziehungen". Er handelt zunächst im ersten Kapitel von dem Wesen und den Bedingungen der Völkerrechtspersönlichkeit, sodann von der Souveränität der Staaten, von der Gleichheit und Ungleichheit der Staaten und von dem sogenannten Gleichgewicht der europäischen Staaten. Sehr richtig sagt der Verf., daß das positive Völkerrecht einen den Verkehr pflegenden gemeinsam gewordenen Staatsbegriff voraussetze, ebenso richtig, daß der Staat, um die Eigenschaft völkerrechtlicher Persönlichkeit zu erlangen, noch weiterer Inhaltsbestimmung bedürfe. Diese Unterscheidung wurde bisher unbeachtet gelassen oder es wurden beide Begriffe identifiziert. Die politischen Aspirationen der sogenannten Nationalitäten will der Verf. mit Recht nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundlagen bemessen wissen. Den Begriff der völkerrechtlichen Souveränität knüpft er an das staatliche Volk. — Wir vermissen hier das Recht der Staaten auf Existenz und Erhaltung derselben, auf gegenseitige Achtung und Verkehr, wie wir diese neben dem Recht der Souveränität und Gleichheit in unserem Handbuch des Völkerrechts in §§ 22, 25 und 26 dargestellt haben. Dagegen hätten wir die Darlegung des Gleichgewichts für entbehrlich gehalten, welches in die äußere Politik hineingehört (siehe unser Handbuch § 4 und insbesondere unsere „Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts" (1874) S. 40 ff.). Erst nach Behandlung der Entstehung und des Unterganges der Staaten und der Rechtsnachfolge neuentstandener Staaten handelt der Verf. von den oben vermißten Rechten und fügt ihnen dann „Grundrechtsverletzungen und Haftpflicht der Staaten" an. Besonders bemerkenswert ist die sonst nicht so ausführliche Behandlung der „Anerkennung neuer Staaten" und zwar in Bezug auf deren Rechtsgrund, Formen und Modalitäten und Rechtswirkung. Neu ist dabei die Unterscheidung einer Generalanerkennung und der specieller Funktionen der Staatsgewalt. Die Staatsnachfolge im völkerrechtlichen Sinn beschränkt der Verf. richtig auf die Fortdauer, Beendigung oder Modifikation auswärtiger Beziehungen. Die Grundrechtsverletzungen, begangen gegen einzelne Staaten, erklärt er für allgemeine Völkerrechtsverletzungen, wenn er auch die geeigneten Organe und Mittel der Völkerrechtsgenossenschaft zur Beseitigung der geschehenen Rechtsverletzungen vermißt. Ersteres ist richtig, letzteres nicht, wie sich aus unserer im vierten Bande dieses Werkes enthaltenen Darstellung der Staatsstreitigkeiten und ihrer Entscheidung ergiebt und daraus, daß solche Verletzungen stets einen gerechten Grund für einen Krieg abgeben (siehe unser Handbuch des Völkerrechts § 92).

Es folgen: „Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen in internationaler Hinsicht“ mit Rücksicht auf die Repräsentativgewalt, die unvollkommene Souveränität und die territorialen Organisationen der Repräsentativgewalt. Daß der Satz des Verf.: „Wie jede Regierung international verantwortlich erscheint für das von ihr regierte Volk, so ist zuletzt auch jedes Volk praktisch dafür verantwortlich, daß seine Regierung sich in den Schranken des allgemeinen (?) Völkerrechts dem Auslande gegenüber hält“ praktisch zur Anerkennung gelange, ist wünschenswert.

Die nun folgende Geffckensche Monographie über die völkerrechtliche Stellung des Papstes haben wir, da dieselbe schon vor dem ganzen Werk herausgegeben, bereits in unserem vierten Jahresbericht berücksichtigt.

Das Landgebiet der Staaten erörtert wiederum v. Holtzendorff in drei Kapiteln: 1. Völkerrechtscharakter des Staatsgebietes, wobei auf die Gebietshoheit der Staatsgewalt eine Übersicht über die völkerrechtlichen Gebietsverhältnisse folgt, und sodann die Staatsgrenzen; 2. Umfang und Inhalt des Gebietsrechts mit Einschluß der internationalen Staatsdienstbarkeiten; 3. Erwerb und Verlust des Staatsgebietes, mit besonderer Berücksichtigung des kolonialen Occupationsrechts. Bemerkenswert ist die Ausführung über die Gebietshoheit der Staatsgewalt.

Von einem durch eine frühere Schrift über denselben Gegenstand vorteilhaft bekannten Autor Caratheodory sind das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt behandelt worden. Die vorliegende Monographie ist aber schon um dessentwillen vollständiger, weil seit dem Erscheinen der ersten mehr als 25 Jahre, welche die positiven Bestimmungen erweiterten, abgelaufen sind. Der Verf. beginnt mit einer historischen Entwickelung, welche zunächst das römische Recht und das des Mittelalters begreift und sodann folgende Perioden der neueren Zeit charakterisiert: 1. Vom westfälischen Frieden bis zur französischen Revolution; 2. von letzterer bis zum Wiener Kongreß; 3. von diesem bis zur Gegenwart. Die letzte Periode ist wohl zu kurz behandelt, freilich folgt später eine Übersicht und Kritik der gegenwärtig in Kraft befindlichen Stromkonventionen. In ersterer Beziehung ist vollständiger der die internationalen Flüsse behandelnde § 51 unseres Handbuches, welches der Verf., wie er bemerkt, erst nach Beendigung seiner Arbeit kennen gelernt hat. Dagegen hat der Verf. ausführlicher als gewöhnlich behandelt das kaspische Meer und die kanadisch-amerikanischen Seen, in Bezug auf den Bodensee aber wesentlich die Schrift unseres Schülers Rettich benutzt, welche er als ein ausgezeichnetes Werk bezeichnet. Die vorliegende Monographie Caratheodorys ist jedenfalls, namentlich durch Behandlung der in Betracht kommenden Einzelfragen, die Hauptschrift über diesen vielfach so dürftig in Völkerrechtsdarstellungen behandelten Gegenstand, besonders da sie auch ausführlich die internationalen Kanäle behandelt wie den Suez- und Panamakanal.

Dem Seegebiet und den rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See sowie dem offenen Meer widmet Felix

Stoerk Monographieen, welche sowohl durch Reichtum an positivem Material und Litteratur wie durch kritische Beurteilung verlautbarter Ansichten sich auszeichnen. Bei der ersten Frage behandelt der Verf. die rechtliche Ordnung des internationalen Seeverkehrs innerhalb und jenseits der Staatsgebietsgrenzen; bei der letzteren die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern der Staatengesellschaften auf hoher See und die Rechtsverhältnisse partiell eingeschlossener Meeresteile. Die Rechtsverhältnisse der Küste werden zunächst durch Beantwortung zweier Vorfragen erörtert: des Eigentumsrechts an den Küsten und der effektiven räumlichen Ausdehnung der letzteren. Der Verfasser stellt aus beiden Momenten sich ergebende Folgesätze auf. In Bezug auf die Ausdehnung der Küsten negiert er das Bestehen einer allgemein gültigen Norm. Von den an der Küste entstehenden Rechtsbeziehungen internationaler Natur beschränkt sich der Verf. auf die Hauptfälle der durch friedliche Ereignisse begründeten Völkerrechtsverhältnisse. Die sogenannten Territorialgewässer dagegen behandelt er ausführlich, ebenso die Kompetenz des Uferstaates zur rechtlichen Beherrschung der in seinen Eigengewässern befindlichen fremden Schiffe, insbesondere die Rechtsstellung der Kriegs- und Staatsschiffe und der Kauffahrteischiffe in fremden Eigengewässern. Aus der Darlegung der rechtlichen Ordnung des internationalen Seeverkehrs jenseits der Staatsgebietsgrenzen machen wir insbesondere aufmerksam auf „die rechtliche Natur der Küstengewässer nach der neueren Staatenpraxis“ und auf „die sachliche und räumliche Kompetenz des Uferstaates innerhalb derselben“. Beim Vergleich der §§ 85 und 90 am Anfange will es uns aber scheinen, als ob der Unterschied zwischen Territorial- und Küstengewässern nicht klar genug hervorgehoben ist. — Bei Behandlung des offenen Meeres werden die prinzipiellen Grundlagen der Meeresfreiheit festgestellt und wird dieser Grundsatz geschichtlich entwickelt. Hierauf stellt dann der Verfasser die Rechtsfolgen der Meeresfreiheit dar und die konventionellen Rechtsverhältnisse auf hoher See, zu welchen er das Durchsuchungsrecht, das Recht zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur See, zur polizeilichen Ordnung der Hochseefischerei in der Nordsee und Maßregeln gegen die Verletzung submariner Kabel auf hoher See rechnet. In Bezug auf die Unterdrückung des Sklavenhandels hätte der Verf. noch anführen können den Vertrag Großbritanniens mit der Türkei, eine Konvention zur Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Sklaven nebst Deklaration vom 3. März 1883 (Mart. N. R. G. II Sér. VIII, 722 und 728) und den Vertrag Großbritanniens mit Persien vom 2. März 1882 (ibid. 729). Freilich folgt noch eine besondere Behandlung des Sklavenhandels und Seeraubes von Gareis.

Der ersteren Frage hat Gareis sich bereits wiederholt zugewandt, litterarisch und bei Reichstagsverhandlungen. Er beginnt mit einer geschichtlichen Entwicklung der völkerrechtlichen Interdiktion des Sklavenhandels und behandelt dann besonders die für diese Frage wichtigen Verträge vom 20. Dezember und vom 29. März 1879. Durch den letzteren sollte das Deutsche Reich Rechtsnachfolger Preußens

in dieser Frage werden und erteilte der Deutsche Reichstag im Mai dazu seine Sanktion. Eine besondere Behandlung wird dann und mit Recht der Kongoakte zu teil, da niemals bisher von einer so großen Zahl von Staaten die Unterdrückung des Sklavenhandels in Angriff genommen wurde. Als Aufgabe des Völkerrechts der Südsee wird dann aber wie schon früher vom Verf. die große Arbeiterfrage (labor trade) der Südsee, die rechtliche Regelung der Arbeiterverhältnisse an den indischen und ostasiatischen Küsten, sowie in den australischen und polynesischen Gewässern bezeichnet. Wir haben uns für verpflichtet gehalten, den Arbeitern in unserem Handbuch des Völkerrechts (§ 41 d) eine besondere Behandlung zu widmen, da der Schutz der Gewerbe bisher wesentlich der Arbeit, weniger den Arbeitern zu gute kommt, und haben wir dabei auch im Anschluß an Gareis' frühere Schrift „Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel", Berlin 1879, die Anwerbung chinesischer Handarbeiter behandelt.

Zum Schluß des zweiten Bandes wird in einer besonderen Monographie ein persönlicher Gegensatz: „Staatsunterthanen und Fremde" von Stoerk erörtert, sowohl in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für die Stellung des Individuums innerhalb der Staatengesellschaft als auch auf die Grundformen des völkerrechtlichen Verkehrs der Personen. Hier erfahren dann die Auswanderung und Ausbürgerung, die Einwanderung und Einbürgerung und die Exterritorialität eine ausführliche Behandlung. Wenn der Verf. sagt: „Es giebt heute keinen Staat innerhalb der verkehrpflegenden Staaten mehr, der die Auswanderung den eigenen Staatsgliedern völlig schrankenlos freistellte oder sie ihnen unbedingt untersagte, keinen Staat mehr, der die Einwanderung Fremder gänzlich verweigerte, keinen aber auch, der sich ihr bedingungslos öffnete", so lassen sich diese Sätze, wegen ihrer Allgemeinheit und Bedingtheit, schwerlich anstreiten, indes besteht doch in Bezug auf die Auswanderung der eigenen Staatsangehörigen in den Schranken noch heute ein großer Unterschied, indem dem Austritt aus dem Staatsverbande — abgesehen von der ihn behindernden Militärpflicht — in manchen, wenn auch in wenigen Staaten noch große Schwierigkeiten bereitet werden. — Andererseits werden die Niederlassungen Fremder nicht nur wesentlich erschwert, sondern gewährt unsere Zeit gerade einen höchst bedauerlichen Rückfall in eine den Einheimischen völlig ungleiche Behandlung von Fremden in Erwerbung von Grundbesitz und Betrieb von Gewerben, nachdem in erster Beziehung sogar die Türkei die bisherigen Schranken aufgehoben hat. Es berührt höchst peinlich wahrzunehmen, wie europäische Staaten ersten Ranges solche Maßregeln rücksichtslos gegen Fremde ausüben aus angeblich nationalen Interessen, richtiger aber aus widerlichen politischen Antipathieen, während dieselben Staaten für das innere Afrika in der Kongoakte Art. 5 folgenden Grundsatz proklamieren, „daß die Fremden daselbst (in den in der Akte bezeichneten afrikanischen Gebieten) mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Un-

terschied die gleiche Behandlung und dieselben Rec
wie die Landesangehörigen genießen". Möge dieser Gru
satz, welcher seinen Weg von Europa nach Afrika genommen, wieder
von Afrika nach Europa sich wenden, um dort vollständige Anwend
in denjenigen Staaten zu finden, welche heutzutage eine Ungleichheit
Behandlung und Rechte im weit vorgeschrittenen neunzehnten Jahrhun
ausüben, wie sie schon seit Decennien in ihnen nicht mehr bestanden ha

Stoerk kann (S. 591 Note 5), ohne den methodischen W
des vom Referenten zur Erklärung der ausgleichenden Funktio
angenommenen Systems staatlicher Konzessionen verkennen zu wol
nicht umhin, den von uns behaupteten Zusammenhang dieser K
zessionen mit der Idee der staatlichen Souveränität aus dogmatis
wie aus historischen Gründen in Abrede zu stellen, und glaubt da
festhalten zu sollen, daß sich die Konzession entweder als ausdrückl
Willensbindung kraft eigenen Rechts des Staats darstelle, mater
und formell uns also nicht über die traditionelle Rechtsfigur
Staatsvertrages hinausführe, welche doch gerade vollberechtigte Sta
subjekte voraussetze. Oder aber es erweise sich die Konzession als s
schweigende Duldung der Ordnung eines Thatbestandes, eines Lebe
verhältnisses durch eine fremdstaatliche Norm, weil der diesseitige St
selbst hierfür eine eigene Willensäußerung nicht ergehen lasse. Es
also auch hier die Souveränität des duldenden Staates in keiner W
in Frage, sie sei geradezu Voraussetzung und Bedingung für die K
jener, in ihrer ausfüllenden und vermittelnden Natur für notwen
erkannten völkerrechtlichen Gewohnheitssätze. — Gegenüber diesen A
führungen bemerken wir einfach, daß die Konzessionen zu einem völ
rechtlichen System ganz unentbehrlich sind, und daß sie auch prakt
unzweifelhaft ausgeübt werden. Gewiß sind die Staaten der internat
nalen Rechtsgemeinschaft souverän, wenn sie aber nur ihre Souveräni
im Verkehr mit anderen Staaten gelten lassen wollten, so würde
Rechtsverkehr unter ihnen ganz unmöglich sein. Zur Ermöglich
desselben müssen sie einander Konzessionen gewähren und gewähren
sich, und dadurch verwirklichen sie erst die internationale Rechtsgem
schaft. Darüber, daß der Ausdruck Konzession nicht bloß von
gebraucht worden, sondern überhaupt in Praxis und Theorie, ist § 2
unseres Handbuches nachzusehen. Wir verlangen auch nur ebendasel
daß die Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft ihre äuß
wie innere Souveränität an die Satzungen des Völkerrechts bind
natürlich nur in gewissen von uns dargestellten Beziehungen, und
die Staaten diese Satzungen durch das objektive internationale Rech
prinzip und nicht durch das subjektive Souveränitätsprinzip bestimm
lassen und daß sie sich jenen Satzungen gemäß verhalten. Die Sou
ränität der Staaten soll mit anderen Worten bei ihren internationa
Beziehungen dessen stets eingedenk sein, daß sie eine Souveränität
Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft ist. Es verliert dadu
die Souveränität nichts an ihrer Kraft, daß sie internationale Pflich
übt, und sie ist es ja selbst, die sie übt. Einen Zusammenhang
Konzession mit der Idee der staatlichen Souveränität hal

wir damit nicht behaupten wollen, sondern vielmehr die Konzession aus der internationalen Rechtsgemeinschaft abgeleitet.

Der dritte Band enthält: Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen. Diese Verbindung ist keine sehr glückliche, da die ersteren in das materielle Völkerrecht hineingehören und die letzteren, welche wohl besser Organe genannt worden wären, da es nur staatsrechtliche Magistraturen giebt, in das formelle Völkerrecht. Die strenge Scheidung zwischen materiellem und formellem Völkerrecht ist freilich bisher nur vom Referenten in seinen völkerrechtlichen Schriften durchgeführt worden, namentlich auch in seinem Handbuch des Völkerrechts, und doch ist sie für die Systematik des Völkerrechts von unbedingter Notwendigkeit. Bei Unterlassung derselben fehlt es an einem übersichtlich durchgeführten System. — Die Behandlung der Staatsverträge ist verschiedenen Mitarbeitern des vorliegenden Handbuchs zugeteilt worden. Die allgemeinen Lehren Geßner, die Garantie- und Bündnisverträge Geffcken, die Handels- und Schiffahrtsverträge von Melle, die Eisenbahnverträge Meili, die Postverträge und Telegraphenverträge Dambach, die Staatsverträge, betreffend die Rechtshülfe und Auslieferung, Lammasch und die über Urheberrecht, Musterschutz, Markenschutz und Patentrecht wiederum Dambach. Die drei letztgenannten Autoren haben schon früher als Specialisten über die von ihnen behandelten Gegenstände zum Teil in der Theorie, zum Teil in der Praxis sich ausgezeichnet.

Geßner beginnt mit einer historischen Übersicht der Staatsverträge seit 1648 und setzt damit gewissermaßen v. Holtzendorffs Geschichte des Völkerrechts fort, wenn auch nur in Bezug auf einen speciellen Gegenstand. In drei Perioden werden auf nur fünf Seiten die Staatsverträge behandelt bis zum Frieden von Utrecht, bis zum Wiener Kongreß und bis zur Begründung des Deutschen Reichs. Es folgt dann auf vier Seiten eine Entwicklung der Lehre von den Staatsverträgen. Geßner geht dann über zur völkerrechtlichen Entstehung und zum Zweck der Staatsverträge und behandelt dabei ausführlicher die Ratifikation, wobei die wenigen Monographieen mit Stillschweigen übergangen und überhaupt nur Kompendien citiert werden. Es folgen die Form und die Arten der Staatsverträge, uneigentliche Staatsverträge, angeblich solche, welche nicht seitens beider Kontrahenten durch die Staaten gestützt werden, und Verträge in Kriegszeiten, wobei der Neutralisierungsverträge bestimmter Gebiete und Plätze, sowie von Gebäuden und Personen, soweit Das nicht schon durch die Genfer Konvention geschah, und der Kartelle über den Postverkehr, die Bezeichnung und Behandlung der Parlamentäre und die Behandlung der Kriegsgefangenen keine Erwähnung geschieht.

Die ausführlichste Behandlung finden wir unter der Überschrift: „Die internationalen Verträge und das Staatsrecht“, welche mit Geschichtlichem vor und seit dem Wiener Kongresse beginnt und dann den Abschluß der Staatsverträge der einzelnen Staaten behandelt: des Deutschen Reichs und der größeren deutschen Staaten, sowie anderer deutscher Einzelstaaten, Englands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreichs,

Belgiens, der Niederlande, Italiens und der Schweiz. Den Abschluß (S. 63—75) bildet die Darlegung der „Staatsverträge als Grundlage der heutigen internationalen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung" und „die Auslegung und Erlöschung der Staatsverträge".

Die Garantie- und Bündnisverträge behandelt Geffcken systematisch, dogmatisch und historisch wohl begründet. In Bezug auf die Garantieverträge: die Mittel zur Sicherstellung der Verträge, welche historisch von ältester Zeit an entwickelt werden, das Wesen, die Subjekte und Formen der Garantieen, die Rechte und Pflichten der Garanten und die Bedeutung der Garantie im heutigen Völkerrecht. Die Verträge und Staatsaktionen finden dabei eingehende Berücksichtigung und ebenso auch Aussprüche hervorragender Staatsmänner. Auch werden die verschiedenen Fälle von Garantieen unterschieden, ausführlicher der der Neutralisierung und territorialen Unverletzlichkeit.

Die Bündnisverträge leitet eine kurze Skizzierung des Wesens der Bündnisse ein und folgt dann eine ausführliche geschichtliche Entwicklung vom Altertum an bis in das vierzehnte Jahrhundert hinein, während die späteren Zeiten bis in die neueste Zeit ihre Berücksichtigung unter folgenden Rubriken finden: Subjekte der Bündnisse, Zwecke und Arten der Bündnisverträge, casus foederis und Verhältnis der Verbündeten zueinander und zum Gegner.

Wesentliche Lücken in der völkerrechtlichen Litteratur sind dann durch die Monographieen von Melles, Meilis und Dambachs ausgefüllt.

Die ersterwähnte Monographie über die Handels- und Schiffahrtsverträge giebt eine Geschichte derselben vom westfälischen Frieden bis in die Gegenwart und begründet dann darauf eine dogmatische Behandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der Gegenwart. In dem historischen Teil werden besonders behandelt die Napoleonische Epoche, der deutsche Zollverein, die Handels- und Seeschiffahrtsverträge von 1815—1860 und von 1860 bis zur Gegenwart, sowie im Anschluß hieran die Freundschaftsverträge. Der Verf. versteht unter den letztgenannten die sogenannten Freundschafts- oder Handels-, Schiffahrts- und Freundschaftsverträge, welche von den Kulturstaaten unseres Jahrhunderts mit Persien, China, Japan und anderen von der modernen Civilisation mehr oder weniger unberührt gebliebenen Ländern abgeschlossen wurden und deren Hauptzweck dahin geht, den internationalen Handelsverkehr mit diesen das Völkerrecht des europäisch-amerikanischen Staatensystems noch nicht prinzipiell anerkennenden Ländern erst rechtlich zu schaffen bezw. sicherzustellen. Der Zusatz „Freundschaftsverträge" in dieser Verbindung ist ein rechtlich ebenso bedeutungsloser als in Verbindung mit Friedensverträgen und ändert den Inhalt nur durch eine allgemein gehaltene Freundschaftsphrase, deren Verwirklichung nicht erzwingbar ist, abgesehen davon, daß eine wirkliche Freundschaftsbeziehung unter Völkern wesentlich verschiedener Kultur schwierig, wenn nicht unmöglich herzustellen sein wird. Bezeichnender sind jedenfalls die vom Verf. gewählten Unterabteilungen als Verträge mit asiatischen Staaten, mit Inselstaaten des stillen

Oceans und mit afrikanischen Staaten. Es bleibt aber unbestreitbar ein Verdienst des Verf., diese Verträge im Zusammenhange erörtert zu haben, da sie jedenfalls abnormen Inhaltes sind und von steigender Bedeutung für den Handel der europäisch-amerikanischen Staaten mit den anderen Weltteilen. Nicht minder anerkennenswert ist die systematische Darstellung des Handels- und Schiffahrtsvertrages der Gegenwart, der reichen, sich immer noch mehrenden Zahl der Staatsverträge. Noch einmal wird hier, wie schon früher durch Geßner allgemein, der Abschluß der Staatsverträge behandelt. Aber auch dabei gilt der Satz: Si duo faciunt idem non est idem. Sodann erörtert der Verf. kurz den Fall eines unter Kontrahenten eines Handelsvertrages eintretenden Krieges und mit Recht ausführlich die praktisch so wichtige Meistbegünstigungsklausel. Mit der Frage der in Handelsverträgen behandelten „Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern" kehrt der Verf. zu der im vorhergehenden Bande schon von Stoerk in dessen Monographie über „Staatsunterthanen und Fremde" behandelten Frage zurück, knüpft aber daran noch die Ausnahmestellung der Ausländer. Es folgen nun Bestimmungen der Verträge über Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Einfuhrzölle, Aus- und Durchfuhrzölle, specifische und Wertzölle, Zollabfertigung, Veredlungs-, Grenz- und Marktverkehr, Ausfuhrvergütungen, Zollkartell und Zolleinigung, Stellung der Kolonieen, Eisenbahnen und sonstige Landverkehrswege, Flußschiffahrt und See- und Küstenschiffahrt. Abgeschlossen wird die wertvolle Monographie, welche den Vertragsstoff in übersichtlicher und ansprechender Weise verarbeitet und juridisch darstellt und entwickelt, mit einer Erörterung der Sprache, Form und Interpretation der Verträge.

Meilis Monographie über Eisenbahnverträge schließt sich der vorstehend genannten v. Melles an. Er erörtert die Materie derselben, soweit sie juristisch überhaupt und speciell völkerrechtlich relevant ist, also Verträge 1. über den Bau und Betrieb von internationalen Eisenbahnlinien, 2. über die pekuniäre Unterstützung einer für den internationalen Verkehr bedeutenden Eisenbahnlinie, 3. über die technische Einheit der internationalen Eisenbahnlinien, 4. über das internationale Eisenbahnprivatrecht und über den internationalen Strafrechtsschutz der Eisenbahnen. Nach diesen Kategorieen wird die Materie behandelt. Zunächst werden die Verträge der ersten Kategorie specifiziert, sodann juristisch gewürdigt. In der zweiten Kategorie wird der Gotthardbahnvertrag, nach seiner Entstehung, den nach dem internationalen Recht relevanten Hauptbestimmungen und mit der internationalrechtlichen, bisher unentschiedenen Kontroverse über denselben erörtert, in der dritten Kategorie das internationale Vertragsprojekt, in der vierten die Initiative zu einem internationalen Vertrage über Frachtrecht und die internationalen Konferenzen. Als Einzelfragen werden dann behandelt die prinzipielle Tragweite des Vertrages, dessen Eingehung, die aus demselben entstehende Haftpflicht der Eisenbahnen, die Rechtsstellung des Destinatärs und das Dispositionsrecht des Absenders, der einheitliche Gerichtsstand für Klagen und das Centralamt. Zum Schluß wird das ganze Vertragswerk gewürdigt.

Dambach stellt in seiner Monographie „Post- und Telegra
verträge" das positive Recht, insbesondere Verträge dar, auch den
den Schutz unterseeischer Telegraphenkabel.
Es folgt dann die sehr umfassende (S. 345—579) Monogr
über die die Rechtshülfe und Auslieferung betreffenden Staatsver
von Lammasch. Der erste Teil ist den Verträgen über Re
hülfe in Civilstreitsachen, der zweite den Auslieferungsverträgen,
dritte Verträgen über Rechtshülfe in Strafsachen gewidmet. In
einzelnen Teilen werden folgende Einzelheiten behandelt. Im er
Begriff, Inhalt, Aufgabe, Charakteristik der Rechtshülfeverträge,
welchen eine Übersicht der in Kraft befindlichen gegeben wird.
Verfasser hält einen Weltrechtshülfevertrag für unmöglich, wohl
eine Ermittelung der Grundsätze für eine große Zahl von mög
übereinstimmenden Rechtshülfeverträgen der einzelnen Staaten u
einander für eine passende Aufgabe internationaler Konferenzen
Regelung der Rechtshülfe. Mit Recht anerkennt der Verfasser
Bemühungen Mancinis für das Zustandekommen solcher intern
naler Konferenzen. Der Verfasser erwähnt ferner der unter ver
denen Staaten ausgetauschten Deklarationen, durch welche
derselben dem anderen die Grundsätze mitteilt, nach welchen sich
Behörden den bestehenden Gesetzen zufolge in den einschlagenden Fr
des internationalen Prozeßrechts zu verhalten haben. Der Ver
macht aber leider keine einzige solche Deklaration namhaft. W
der diesen Deklarationen mangelnden Rechtsverbindlichkeit für dau
Anwendung ihrer Grundsätze verlangt aber der Verfasser, daß sie d
verpflichtende Verträge ersetzt werden, indes würden schon die Dekl
tionen zur Kenntnis der Praxis den Behörden der Staaten von
deutung sein. Der Verfasser wendet sich dann zur Abgrenzung
Gerichtsbarkeit der Staaten und erörtert dabei die Stel
der Ausländer vor den Gerichten des Inlandes, wobei er ein
Verträge des Armenrechts für Fremde erwähnt. Die Konventi
über diese sogenannte „assistance judiciaire" sind in den letzten Ja
immer häufiger geworden. — Es folgt die internationale Kompe
regulierung. Der Verfasser behandelt im einzelnen persönliche, Mobi
klagen, das forum contractus, Immobiliar-, Status- und Erbsch
klagen und wendet sich dann der Rechtshülfe im Instruktionsverfa
zu, den Zustellungen und Beweiserhebungen. Das nächste Kapitel
handelt dann die Anerkennung der Wirksamkeit ausländischer Ur
Es wird dabei darauf hingewiesen, daß einige Rechtshülfeverträge a
den Urteilen ausländischer Civilgerichte auch noch andere Exekuti
titel zur Zwangsvollstreckung im Inlande zulassen. Eine beson
Erörterung wird dann noch zu teil der internationalen Regelung
Konkursverfahrens, und schließt das Kapitel ab mit „Vereinbaru
in betreff des nichtstreitigen Verfahrens". Der zweite Teil beha
die Auslieferungsverträge, beginnt mit einer Geschichte derselben
geht dann über zur Stellung des Rechts der Auslieferung im inte
tionalen Strafrechte, zieht die allgemeinen Grenzen der Ausliefer
pflicht und des Asylrechts, behandelt besonders die Frage der

lieferung wegen politischer Verbrechen mit Darlegung der Notwendigkeit einer Einschränkung des politischen Asylrechts. Hierauf wird die Frage der Auslieferung von Inländern behandelt und dann einzelne Fälle der Nichtauslieferung und Ablehnung der Auslieferung. Ausführlichst wird dann zum Schluß das Verfahren der Auslieferung erörtert und sodann die Rechte des requirierenden Staates aus der ihm gewährten Auslieferung. Der dritte Teil behandelt die Verträge über Rechtshülfe in Strafsachen. In weit größerer Ausführlichkeit werden alle diese Fragen in Lammasch: „Auslieferungspflicht und Asylrecht“ (1887), über welche Schrift wir in den Göttinger gelehrten Anzeigen referiert haben, untersucht.

Die folgende Monographie von Dambach: „Die Staatsverträge über Urheberrecht, Markenschutz und Patentrecht“ führen diese Gegenstände bis in die neueste Zeit durch die verschiedenen Perioden des Privilegienschutzes, der Landesgesetzgebung und der Verträge in allgemeinen Zügen hindurch. Auf eine ebenso allgemeine Charakterisierung der Litterarverträge und der Urheberrechtsgesetze des Deutschen Reichs folgen die deutschen Litterarverträge und der Vertrag von Bern. Der internationale Schutz der Photographieen wird als noch nicht genügend geregelt erklärt, der Mangel bezüglicher Staatsverträge beklagt und ein allgemeiner Vertrag gefordert. Hinsichtlich des internationalen Muster-, Marken- und Patentschutzes werden nur die Verhältnisse Deutschlands ins Auge gefaßt. Zum Schluß wird der Pariser Vertrag zum Schutz des industriellen Eigentums nach Ursprung und Beteiligung erwähnt und werden die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages hervorgehoben.

Den Abschluß des dritten Bandes bilden „Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen“ von Geffcken und das Konsularrecht von Bulmerincq. In ersterer Monographie folgt im ersten Kapitel auf eine geschichtliche Entwicklung von der ältesten Zeit bis zur ständigen Gesandtschaft eine sehr kurze Übersicht über die Litteratur des Gesandtschaftswesens nur bis J. J. Moser (1778), eine Erörterung der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und des Gesandtschaftsrechts, der Rangordnung der Gesandten, der Rechte der Gesandten und des gesandtschaftlichen Personals, sowie der Pflichten der Gesandten. Das zweite Kapitel ist dann den Formen und Übungen des diplomatischen Verkehrs gewidmet und schließt ab mit den Kongressen und Konferenzen. Die übersichtliche Darlegung und gute Verarbeitung des beigebrachten Thatsächlichen in prägnanter Kürze verdient alle Anerkennung; die Litteratur ist verhältnismäßig weniger berücksichtigt.

Das Konsularrecht von Bulmerincq beginnt mit dem Ursprung und der Entwicklung des Konsularwesens, geht dann zum Zweck, zur Aufgabe und Vorbildung der Konsuln über, bespricht eingehend die verschiedenen Arten der Konsuln, die Ernennung und das Exequatur, die Beschränkung der Zahl und Zulassungsorte und die Beendigung der Wirksamkeit. Die Rechte der Konsuln werden dann in Bezug auf Gruppen behandelt. Die erste bilden die christlichen europäischen Staaten, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Brasilien, die

zweite die muselmännischen Staaten: die Türkei, Tunis, Tripolis, Marokko, Persien; die dritte China, Japan, Siam, Korea, Madagaskar und das Gebiet der Kongoassociation. Bei den Rechten werden in der ersten Gruppe unterschieden: Immunitäten, Vorrechte, Exemtionen, Ehrenrechte; bei den Rechten der Konsuln in der Türkei wird außer von denselben noch von dem Asylrecht gehandelt. Auch die Funktionen der Konsuln werden in Bezug auf die genannten Gruppen behandelt. In der ersten Gruppe werden unterschieden und nacheinander behandelt solche 1. im Interesse des Staates und der Staatsangehörigen, 2. in Bezug auf nationale Schiffahrt, 3. in Nachlaßsachen der Nationalen und 4. in Notariatsakten.

Die Darstellung des Verfassers ruht meist auf Verträgen und zum Teil auf Gesetzen bis in die neueste Zeit hinein. Der Praxis und insbesondere den Konsulaten damit einen Dienst zu leisten, war ein Hauptbestreben des Verfassers. Eine vertragsmäßg gleich begründete und auch auf andere Weltteile in gleichem Maße ausgedehnte Darstellung des Konsularrechts gab es bisher nicht, und diese ist bei den wesentlich erweiterten internationalen Beziehungen der europäischen Staaten, auch des Deutschen Reichs, eine unbezweifelte Notwendigkeit für die immer zahlreicheren Konsulate, namentlich für die vermehrten Berufskonsulate.

Der vierte Band des Handbuchs des Völkerrechts führt den allgemeinen Titel: „Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung", die erste von Bulmerincq verfaßte Monographie mit dem Zusatz „ohne Krieg". Es wird zunächst die Entstehung und Ursache von Staatsstreitigkeiten erörtert mit der bisher stets übersehenen Unterscheidung politischer und rechtlicher Staatsstreitigkeiten und sodann die Anwendung von Rechtsmitteln oder die Abgabe einer Erklärung. Es folgen die verschiedenen Mittel zur Beilegung der Streitsachen: die Unterhandlung streitender Staaten untereinander, die Mitwirkung dritter Staaten, insbesondere gute Dienste, Vermittelung und Schiedsspruch, sodann die Mittel der Selbsthülfe: Retorsion, Repressalien, Embargo und Friedensblockade. Mit großer Ausführlichkeit hat der Verfasser den Schiedsspruch behandelt und die Repressalien. In ersterer Beziehung hat der Verfasser eine bisher nicht versuchte Darlegung der Gegenstände der Schiedssprüche und der Schiedsspruchsfälle aus der Praxis ermittelt, um darnach die Frage der Anwendbarkeit des Schiedsspruchs festzustellen und die weitere Anwendung zu sichern. Auch hat der Verfasser die verschiedenen Vorschläge zu völkerrechtlichen Entscheidungsinstanzen dargelegt und geprüft, welche er nicht für so unpraktisch hält, als es andern beliebt; jedenfalls bedurfte die Verurteilung derselben einer eingehenderen Prüfung. Zur ausführlicheren Behandlung der Repressalien war dem Verfasser aller Anlaß gegeben, da nach Wurms vielfach unbekannter oder übergangener vorzüglicher Monographie keine gleichwertige erschien und auch die Darstellungen des gesamten Völkerrechts diese wichtige Frage meist oberflächlich behandeln. Eingehendere Erörterungen des Embargo verdanken wir meist nichtdeutschen Autoren und ebenso die der Friedensblockade, deren Praxis

der Verfasser durch Darlegung und Erörterung der einzelnen Fälle konstatiert, im Anschluß hieran die Ansichten der Theoretiker prüfend. Wie verschieden diese in Bezug auf die Art der Anwendung derselben sind, haben die Heidelberger Verhandlungen des Institut de droit international (1887) erwiesen, deren Resultat Referent beizustimmen um so weniger in der Lage ist, als die justa causa zur Zulassung der Friedensblockade überhaupt von einer freilich geringen Majorität nicht gefordert wurde, während sie doch durchaus notwendig ist und von einem Rechtsinstitut wie das Institut de droit international anerkannt werden müßte, indem sonst die Friedensblockade wie bisher ein Mittel der Willkür mächtigerer Staaten gegenüber minder mächtigen bleibt. Es steht daher zu hoffen, daß dieser Beschluß einer Revision unterworfen werde, damit die Staaten in willkürlicher Ausübung der Friedensblockade sich nicht auf die Autorität des Institut de droit international berufen können.

Es folgt im vierten Bande das Recht der Intervention von Geffcken, eine Frage, welche unseres Erachtens wesentlich in das Gebiet der äußeren Politik, der Theorie und Praxis nach hineingehört. Diesen Standpunkt haben wir auch in unserem Handbuch des Völkerrechts eingenommen. Das Völkerrecht kann die Intervention nur innerhalb sehr bescheidener Grenzen sanktionieren, und die Politik war es, welche sie meist und mißbräuchlich anwandte. Dessenungeachtet verdient die Monographie Geffckens durch ihr reiches historisches Material Anerkennung. Dagegen ist die befürwortete völkerrechtliche Anwendung der Intervention auf Grund bloßer Interessen unzulässig und dazu vor allem die Zustimmung des Staates, gegen welchen die Intervention ausgeübt wird, notwendig. Das England anfangs von Geffcken gespendete Lob gegenüber der Intervention Österreichs, Preußens und Rußlands zur Zeit der Interventionskongresse mindert er später herab im Hinblick auf die nicht gerechtfertigte Intervention desselben in Spanien, Portugal und Sicilien. Endlich erklärt Geffken außer der Gefahr für die Sicherheit des Staates die Gefahr für das Gleichgewicht als den ernstesten Grund für die Intervention. Indes erheben sich dabei zwei schwierige Fragen: wann ist das Gleichgewicht in Wahrheit bedroht? und wer hat über das Bestehen der Gefahr zu entscheiden? Unzweifelhaft thun es die intervenierenden Staaten selbst; ist denn aber diesen ein wirklich unparteiisches Urteil zuzutrauen? Das sogenannte Gleichgewicht hat vielen Aktionen nur zum Vorwand gedient und mitunter zu den entgegengesetzten. Im Interesse des Gleichgewichts wurden auf dem Wiener Kongreß die Niederlande ein einheitlicher Staat und auf gleicher Basis wurde Belgien von Holland losgerissen. Es wäre zu wünschen, daß in der internationalen Praxis der Staaten mit weniger wandelbaren Prinzipien und Zuständen operiert würde, denn daß es kein ewiges Gleichgewicht geben kann und dieses immer wieder, und in der Regel gewaltsamer, Korrekturen bedarf, empfiehlt es nicht zu einem maßgebenden Institut für das Völkerrecht, würde vielmehr dessen Ausweisung aus demselben motivieren.

Fast 700 Seiten des vierten Bandes sind dann dem Kriegsrecht gewidmet, in dessen Bearbeitung sich Lüder, mit dem größten Anteil, sodann Geffcken, welchem das Seekriegsrecht und die Neutralität zugefallen sind, und endlich von Kirchenheim mit „Beendigung des Krieges und das Postliminium“ geteilt haben. Eine ausführliche Behandlung des Kriegsrechts that aber der deutschen Völkerrechtslitteratur wahrhaft not.

Lüder behandelt zunächst den Krieg und das Kriegsrecht im allgemeinen, dann das Landkriegsrecht im besonderen. Aus der Natur und dem Wesen des Krieges leitet er zunächst die für Existenzmöglichkeit und Herrschaftsgebiet des Kriegsrechts wie für die Humanisierung desselben fließenden allgemeinen Konsequenzen ab und erörtert die Notwendigkeit und Gerechtigkeit des Krieges, die Kriegsursachen und Arten, das Kriegsrecht im subjektiven und objektiven Sinn, die Humanisierungs- und Kodifizierungsversuche der Neuzeit im besonderen, den Kriegsanfang und seine unmittelbaren Folgen, sowie die ihn begleitenden Maßregeln, das Kriegsfeld und das Kriegsziel. Das Landkriegsrecht zerfällt dann in vier Kapitel: 1. Kriegsstand und Subjekte des Kriegsstandes, 2. Ausübung der kriegerischen Gewalt und die Mittel der Kriegsführung, 3. Rechte und Pflichten der Kriegspartei gegenüber dem feindlichen Lande und seinen Bewohnern und 4. Kriegsverträge.

Der Verfasser definiert den Krieg als den zwischen Staaten oder staatenähnlichen Bevölkerungsteilen mit Waffengewalt geführten Kampf. Diese Definition erscheint uns als keine, sondern nur als eine Klassifikation unter die Gewaltthätigkeiten, auch können nur Staaten Subjekte eines Krieges sein, was auch der Verfasser S. 237 als das Regelmäßige anerkennt. Hält man wie der Verfasser den Krieg nicht für einen Rechtsbegriff, so ist es unverständlich, wie man überhaupt denselben als zu einem Rechtssystem wie dem des Völkerrechts gehörig behandeln will. Der Verfasser modifiziert daher auch später seine Ansicht dahin, daß der Krieg nicht bloß Rechtsbegriff sei, und anerkennt weiter, daß der Krieg einer rechtlichen Ordnung bedürfe. Es erscheint uns ebenso trostlos, als Natur und Wesen des Krieges, wie der Verfasser es thut, die Gewalt anzugeben, als es unrichtig ist, dem Krieg unbeschränkte Gewalt einzuräumen, und unlogisch, dennoch von kriegsrechtlichen Schranken und Ordnungen zu sprechen oder zuerst dem Kriege unbeschränkte Gewalt einzuräumen und ihn ex post zu humanisieren. Der Krieg ist eben an sich keine unbeschränkte Gewalt, sondern eine durch seinen Zweck beschränkte. Dagegen stimmen wir dem Verfasser darin bei, daß das Aufhören der Kriege nicht nur in absehbarer Zeit, sondern überhaupt für „alle Weltzeit“ undenkbar und unmöglich sei. Besonders behandelt der Verfasser die Ersetzung des Krieges durch Schiedsgerichte, welche als Mittel der Verminderung, wenn auch nicht für alle Arten von Streitigkeiten, anerkannt werden können. Zu weit geht der Verfasser aber, wenn er meint, daß von einem praktischen Wert der Ergebnisse der Gerechtigkeitsfrage kaum die Rede sein könne. Sollte nicht etwa die Erwägung, daß ein zu unternehmender Krieg ungerecht sei, von demselben abhalten können?

Wenn aber die Gerechtigkeit so irrelevant wäre, weshalb sind denn die Staaten bemüht, durch ihre Kriegsmanifeste dieselbe zu erweisen?

Den Satz des Verfassers, daß halbsouveräne Staaten kein Kriegsführungsrecht haben, widerlegen diese selbst durch die von ihnen geführten Kriege. Dem Satz aber, daß in der Anerkennung als Kriegspartei die Anerkennung der Legitimität liege, vermögen wir nicht beizustimmen, denn anerkannt können eben nur die zur Kriegsführung berechtigten Subjekte werden. Die Südstaaten in ihrem Kriege gegen die Nordstaaten der Vereinigten Staaten anzuerkennen, war daher rechtlich unmöglich und nicht legitim. Das Recht der Kriegsführung kann für halbsouveräne Staaten allenfalls noch kontrovers sein, nicht aber für einzelne Glieder von Bundesstaaten gegen andere Glieder und gegen andere Staaten. Einen sogenannten Bürgerkrieg anzuerkennen vermögen wir nicht, es widerspräche das dem Begriff des Krieges überhaupt, da die Subjekte nur Staaten sein sollen. Eine andere Frage ist, ob er mit Beobachtung des Kriegsrechtes im objektiven Sinn geführt werden soll.

Nach einer kurzen geschichtlichen Entwicklung des Kriegsrechts im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit werden ebenso kurz die leitenden Grundsätze des gegenwärtigen Kriegsrechts konstatiert. Weit ausführlicher handelt der Verfasser von den Humanisierungs- und Kodifizierungsversuchen und besonders von der Genfer Konvention, für welche ja der Verfasser das Hauptwerk als Preisschrift geliefert hat. Die Deklaration der Brüsseler Konferenz von 1874, welche in ihrer Bedeutung nur als Entwurf vom Verfasser voll anerkannt wird, hätte ausführlicher gewürdigt werden können, wenn der Verfasser sie auch bei der Behandlung des Landkriegsrechts in Einzelbestimmungen verwertet hat.

Der Verfasser hält einen Krieg schon durch thatsächliche Gewaltmaßregeln, auch ohne Erklärung, für im rechtlichen Sinn ausgebrochen. Wir können dann nur einen thatsächlichen Anfang darin erblicken und halten dazu nicht für erforderlich, daß eine Abwehr stattgefunden. Mit der Kriegsverkündigung wird aber nicht bloß etwas Wünschenswertes, sondern etwas meist Übliches und Notwendiges gefordert, denn mit ihr beginnen Kriegsstand und Kriegsrecht. Es bespricht der Verfasser besonders die Angemessenheit und Nützlichkeit einer ausdrücklichen Publikation des Kriegsanfanges und mindert nicht bloß die dafür angeführten Gründe herab, sondern führt auch an, daß die Doktrin sich neuerdings gegen den Wert nicht nur der Kriegserklärung, sondern auch irgend welcher Kriegsverkündigung und für deren Entbehrlichkeit ausspreche. Als Anhänger dieser Ansicht werden indes vom Verfasser nur angeführt F. v. Martens, der die eigentliche Kriegserklärung für etwas gegenwärtig gänzlich Unnützes erklärt, und Domin Petrushevecz, welcher eine formelle Kriegserklärung an den Feind für nicht notwendig erklärt. Zwei einzelne Schriftsteller können aber wohl schwerlich mit der Doktrin, nicht einmal mit der neueren identifiziert werden, und ihnen steht eine große Zahl solcher gegenüber, welche die entgegengesetzte Ansicht vertreten und zu welchen Referent sich auch rechnet.

Es wäre gewiß kein Fortschritt, wenn mit zunehmender Kultur Kriege ohne Erklärung oder Verkündigung eröffnet würden. Das Völkerrecht kann nicht die Aufgabe haben, gewaltthätigen Thatsachen vor gefordertem Recht den Vorrang einzuräumen. Es gilt, den Krieg rechtlich zu gestalten, nicht bloß allgemein zu humanisieren. Die Willkür in der Kriegsführung muß sich dem Recht beugen; es heißt aber der Willkür den Weg bahnen, wenn schon der Beginn des Krieges von rechtlichen Erklärungen für unabhängig erklärt wird. Es ist Aufgabe der Völkerrechtsdoktrin, den Staaten das Recht zu weisen, nicht sie vom Recht loszusprechen.

Was die ferneren, vor oder bei Beginn des Krieges vorkommenden Maßregeln betrifft, so verweist Lüder die Inhibitorien, Dehortatorien, Avokatorien und Austreibungen der im Lande sich aufhaltenden Unterthanen des feindlichen Staates in der Hauptsache unter das einseitige Bestimmungsrecht des einzelnen Staates, der darüber nach seinem Interesse, Ermessen und seiner Politik zu bestimmen habe. Dennoch fordere die Maßregel der Ausweisung der Angehörigen des feindlichen Landes zu einer völkerrechtlichen Betrachtung heraus, indem es sich fragen könne, ob und wieweit diese Maßregel nicht durch das im modernen Völkerrecht anerkannte Fremdenrecht ausgeschlossen werde. Dem Verfasser erscheint die Ausweisung als eine völkerrechtliche Unbilligkeit, auch erkennt er die vom Standpunkt der Humanität gegen sie sprechenden Gründe an, billigt sie aber als kriegsnotwendige Maßregel. Mit der letzteren Ausnahme können wir uns einverstanden erklären. Von dem auch vom Verfasser anerkannten Grundsatz ausgehend, daß im Kriege nur die Staaten, nicht die Privaten als Feinde einander gegenüberstehen und die Privaten keine Feinde sind und nicht mehr rechtlos und jeder Schädigung unterworfen, sondern auch im Kriege Rechte und Rechtsschutz haben (S. 265), halten wir dafür, daß der Regel nach ein jeder Angehöriger des Feindes ein Recht darauf habe, nicht ausgewiesen zu werden, und daß die Ausweisung nur dann begründet sei, wenn er durch sein eigenes feindliches oder dem Feinde günstiges und diesen unterstützendes Verhalten dazu Anlaß giebt.

Wir freuen uns konstatieren zu können, daß der Verfasser der Ansicht huldigt, daß wegen eines Krieges prinzipiell das Aufhören des Vertragsrechts und die Hinfälligkeit der bestehenden von den Kriegführenden untereinander abgeschlossenen Verträge nicht behauptet werden könne. Dagegen anerkennt der Verfasser nicht bloß die Suspension solcher Verträge, auf welche sich der Streit bezieht, sondern auch solcher, welche dem Feinde Vorteile oder Stärkungen zuführen und dem Staate selbst in seiner Kriegsführung Nachteil bereiten würden, und solcher, für welche die Mittel, die nun sämtlich für den Kriegsgebrauch nötig werden, solange der Krieg dauert, nicht mehr disponibel sind, und solcher, die ohne einen friedlichen, zur Zeit nicht vorhandenen Verkehr nicht ausgeführt werden können. Wir räumen gern ein, daß diese Ergänzungen beachtenswert und in Erwägung zu ziehen sind.

Die Monographie von Lüder über das „Landkriegsrecht“ im besonderen, deren Stoffverteilung wir bereits oben angaben, be-

handelt den Gegenstand ausführlicher, als das in der Regel in einem völkerrechtlichen Gesamtwerk geschieht, wenn auch der positive Inhalt dadurch nicht gewachsen ist. Auch Lüder hat, gleich dem Referenten, bei der Darstellung die wenigen allgemeinen Kriegskonventionen und die Brüsseler Deklaration, sowie das Manuel de l'Institut de droit international „Les lois de la guerre sur terre“ zu Grunde gelegt, außerdem aber die Litteratur in sehr umfassender Weise benutzt. Es werden im einzelnen die „regelmäßigen“ und „unregelmäßigen“ Kombattanten, die Kriegsmittel, der Schutz im Kriege und die Rechte und Pflichten der Kriegspartei in Ansehung des Vermögens des feindlichen Landes und seiner Bewohner und in Ansehung des feindlichen Landes selbst und seiner Verwaltung und die Kriegsverträge erörtert.

Der Verfasser unterscheidet einen aktiven und passiven Kriegsstand der Personen, wobei letzterer mit Recht für alle Angehörigen der in Krieg geratenen Staaten angenommen wird. Eine Mittelstellung räumt der Verfasser denjenigen Personen ein, welche zum Heer, aber nicht zum kämpfenden gehören, dennoch aber im Felde in Thätigkeit treten. Als Subjekte des aktiven Kriegsstandes erscheinen die regulären Truppen. Hiernach werden die unregelmäßigen Kämpfer in Betracht gezogen und wird dabei hervorgehoben, daß neuerdings auf die einer Führerschaft untergeordnete Organisation, anstatt auf eine ausdrückliche staatliche Organisation das Gewicht gelegt werde. Außerdem muß dann noch ein erkennbares Auftreten als Kämpfer und offenes Führen der Waffen hinzukommen. Auch für Massenerhebungen fordert der Verfasser im Widerspruch mit der Brüsseler Deklaration und dem Manuel de l'Institut de droit international gleiche Bedingungen, indes wird, wenn die Massenerhebung sich genügend als solche charakterisiert und sie überhaupt für zulässig erklärt ist, von jenen oder der einen oder anderen der Bedingungen wohl abgesehen werden können.

Gewalt und Täuschung oder List werden dem Kriegführenden zugesprochen, aber unter gewissen Beschränkungen des gegenwärtigen Kriegsrechts. Wir bezweifeln das nicht, fragen aber nach der Quelle dieses Kriegsrechts, da solche allgemeine Bezugnahmen oft angestritten werden. Der Nachweis der Quelle ist nicht leicht und fehlt in der Regel, da die geschichtliche Erforschung des Kriegsrechts bisher eine nur teilweise und mangelhafte ist. Wir kommen später auf eine bezügliche neuerdings erschienene Schrift des Dr. Rettich.

Als Gewaltmittel gegen die feindlichen Kombattanten behandelt der Verfasser die „Vernichtung und die die körperliche Integrität der Person aufhebende Schwächung, Tötung und Verwundung oder die Gefangennahme“. Der Verfasser meint, daß wegen der Fortschritte der modernen Kriegstechnik und der Vollendung der gegenwärtig üblichen Vernichtungswerkzeuge die meisten der vom früheren Recht verbotenen Waffen überhaupt nicht mehr praktisch und daß die Verbote überflüssig und antiquiert seien, so daß sie aus den Völkerrechtssystemen mehr als bisher verschwinden könnten. Wir können uns um so weniger dafür erklären, als der Verfasser die schärfsten, insonderheit die vollendetsten und gefährlichsten Gewaltmittel der modernen Technik für gestattet hält

und dann wohl nur das Verbot der St. Petersburger Konvention des Gebrauchs von Sprenggeschossen bestimmten Kalibers untersagt bliebe. Besonders erörtert der Verfasser die von Robert von Mohl zuerst monographisch behandelte Verwendung barbarischer und uncivilisierter Truppen im Kriege, deren Verbot indes noch nicht zu einer ausdrücklich anerkannten Vorschrift geworden.

Es folgt eine Darlegung des dem feindlichen Heer gewährleisteten positiven Schutzes und des dem verwundeten und erkrankten Kombattanten unmittelbar zu teil werdenden, insbesondere des Schutzes des Sanitätspersonals und der Sanitätsanstalten und der weiteren Bestimmungen der Genfer Konvention sowie der Maßregeln zur Sicherung der Befolgung der Genfer Konvention. Der Verfasser plaidiert mit Recht für ein besseres Bekanntwerden dieser Konvention und schließt mit einer Besprechung des äußeren Zeichens der Unverletzlichkeit und mit dem Schutz der Parlamentäre. In ersterer Beziehung handelt der Verfasser besonders von dem Mißbrauch des Zeichens. Es soll dasselbe nur regierungsseitig verabfolgt und mit einem Stempel versehen werden. Die Bestimmungen über die Parlamentäre hat der Verfasser der Brüsseler Deklaration und dem Manuel de l'Institut de droit international entnommen.

Ausführlich wird die Kriegsgefangenschaft abgehandelt, nach einer kurzen historischen Darlegung der Art der Behandlung der Kriegsgefangenen. Die Reform wird durch Hinweis auf den Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1785 initiiert. Der Verfasser giebt dann die Bestimmungen über die der Kriegsgefangenschaft unterliegenden Personen. Es wird das Recht des Staates zur Gefangennahme und die Frage untersucht: welche Personen gefangen genommen werden dürfen und ihrerseits die Pflicht haben, sich der Gefangenschaft zu unterwerfen. Danach sollen der Kriegsgefangenschaft unterliegen die feindlichen Kombattanten und die Personen, welche, wie oben angeführt, eine Mittelstellung einnehmen, bei welchen letzteren aber eine längere Ausdehnung der Gefangenschaft als nicht begründet erachtet wird. Auch Souveräne und Staatsoberhäupter sind als Vertreter des feindlichen Staates Objekte der Kriegsgefangenschaft. Ihnen reihen sich hervorragende und leitende staatliche Persönlichkeiten sowie solche Personen an, die für die Kriegsführung von Wichtigkeit sind, Mitglieder des Fürstenhauses, Minister und hohe Staatsbeamte. Alle übrigen Personen sind von der Gefangenschaft befreit.

Was die Stellung und Behandlung der Kriegsgefangenen betrifft, so beginnt nach dem Verfasser die Kriegsgefangenschaft mit ihren Wirkungen in dem Augenblick, in welchem die feindliche Person in die thatsächliche Gewalt des Gegners geraten ist. Die Gefangenen sind als Personen, die ihre Pflicht gethan und höherem Befehl gehorcht haben, lediglich Sicherheitsgefangene und keine Strafgefangenen, d. h. die Gefangenen sollen nur an weiterer Teilnahme am Kriege gehindert werden. Der Verfasser behandelt besonders auch den Gefangenentransport, auf welchem die Gefangenen gegen Beleidigungen und dergleichen

geschützt werden sollen. Die Repressalie der Gefangenentötung hält der Verfasser bei wirklich dringender und zwingender Notlage für gestattet. Hinsichtlich der Endigung der Kriegsgefangenschaft fragt der Verfasser, weshalb dieselbe, wie Referent in seinem Handbuch gelehrt, nur gegenüber uncivilisierten Völkern durch Selbstauslösung oder Selbstranzionierung erfolgen solle. Darauf ist zunächst zu antworten, daß sie heutzutage nur gegenüber solchen Völkern stattfindet, und sodann, daß es für civilisierte wohl nicht passend erscheinen kann, untereinander durch Auslösung eines Gefangenen gegen Geld ein lukratives Geschäft zu treiben.

Mit Belagerungen und Beschießungen schließt der Verfasser die gewaltsamen Kriegsmittel ab und wendet sich zu den nicht gewaltsamen, der List und Täuschung, deren erlaubte und unerlaubte Mittel hervorgehoben werden. Zu den sonst abgehandelten Kundschaftern und Spionen, Boten und Kurieren hat der Verfasser noch Luftschiffer gesellt, besonders nach deren Verwendung im deutsch-französischen Kriege von 1870/71. Der Verfasser meint, daß, wenn die Luftschiffer Spionageabsicht haben, sie als Spione zu behandeln seien. Auf die Thatsache, daß ein Luftschiff benutzt worden sei, komme an und für sich nichts an, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Luftschiffer.

Mit erwünschter und bisher nicht immer anzutreffender Ausführlichkeit werden die Rechte und Pflichten der Kriegspartei gegenüber dem feindlichen Lande und seinen Bewohnern behandelt, insbesondere in Ansehung der Person der Landesbewohner, ihres Rechts auf Arbeiten und persönliche Leistungen und in Ansehung des Vermögens des feindlichen Landes und seiner Bewohner, des Rechts auf Aneignung feindlicher Sachen, der Requisitionen und Kontributionen und in Ansehung des feindlichen Landes und seiner Verwaltung. Bei den die Monographie von Lüder abschließenden Kriegsverträgen wird auch der Schutzbriefe und Geleitsbriefe ausführlicher gedacht. Die ersteren gewähren Personen oder Sachen Schutz gegen feindliche Behandlung irgend einer Art, die letzteren gestatten den Zutritt zu Plätzen, die sonst ohne abwehrende Gewaltmaßregeln, Verletzungen, Gefangennahme bezw. Wegnahme und Anwendung der Martialgesetze nicht betreten werden dürfen. Eine eingehendere Erörterung findet auch der Waffenstillstand.

Wir bezweifeln nicht, daß die gründliche Erörterung des Landkriegsrechts durch Lüder nicht bloß für Gesamtdarstellungen des Völkerrechts, sondern auch für eine zukünftige Kriegsrechtskodifikation verwendbar sein wird und zwar um so eher, als vom Verfasser auf die bezüglichen Versuche letzterer immer eingehend Rücksicht genommen ist.

Eine besondere Darstellung hat das Seekriegsrecht durch einen bewährten Kenner desselben, Geffcken gefunden. Sie wird eingeleitet durch eine Darlegung der Eigentümlichkeit des Seekriegsrechts. Es folgt eine geschichtliche Entwicklung der Seestreitkräfte und des feindlichen Eigentums zur See, woran sich das geltende Recht schließt und als notwendige Reform und einzige praktische Lösung die Freiheit des Privateigentums zur See, auch des feindlichen, gefordert wird, wobei der von Geffcken als gründlichem Kenner englischer Verhält-

nisse besonders bemerkenswerte Ausspruch geschieht: „Der nächste große Krieg wird England unfehlbar die bittere Erfahrung bringen, daß es durch seinen Widerstand gegen diese Reform gegen sein eigenstes Interesse gehandelt hat.“ England war es ja auch bekanntlich, welches gegen die Behandlung des Seekriegsrechts auf der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz schon vor Beginn derselben und als Bedingung seiner Beteiligung Protest erhob und welches das Zustandekommen selbst des Landkriegsrechts nicht förderte.

Hierauf, d. h. nach Behandlung des Land- und Seekriegsrechts, wird in einer besonderen Monographie „die Neutralität“ erörtert. Die Verweisung derselben in einen Anhang kommt auch in Gesamtwerken des Völkerrechts vor, wenn sie auch systematisch nicht gerechtfertigt ist. Auch diese Monographie hat Geffcken zum Verfasser. Auf die Entwicklung des Prinzips der Neutralität folgt eine Erörterung der Neutralitätsrechte und -pflichten im allgemeinen und eine besondere Besprechung der Unterthanen der Neutralen, welche um so wichtiger ist, als dabei in der Regel mehr oder nur die neutralen Staaten in Betracht gezogen werden. Auch der Verfasser verwirft die Begriffe einer unvollständigen und wohlwollenden Neutralität.

Die geschichtliche Entwicklung der Neutralität führt der Verfasser durch das Altertum und Mittelalter bis in die beiden letzten Jahrhunderte hinein, wobei die französische Revolution besonders betrachtet und mit dem neuesten Recht seit 1856 abgeschlossen wird.

Der Verf. rechnet zu den Arten der Neutralität auch die Neutralisation und behandelt besonders die neutralisierten Staaten. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verf. über Chablais und Fancigny und das ganze Territorium Savoyens im Norden von Ugine seit der Wiener Kongreßakte und nach der Abtretung Savoyens durch Sardinien an Frankreich, sowie nach Ausbruch des französisch-deutschen Krieges im Jahre 1870 und infolge der deutsch-österreichisch-italienischen Tripelallianz. Sodann behandelt der Verfasser noch die neutralisierten Wassergebiete, auch den Suezkanal. Damit ist freilich die Anwendung der Neutralisation nicht erschöpft. Abgesehen von den an anderer Stelle behandelten, durch die Genfer Konvention vereinbarten Neutralisationen sind auch Bauten und Institutionen für sogenannte internationale Flüsse, Grenzstreifen und ist ein streitiges Einzelgebiet für die Dauer der Unterhandlung über dasselbe zwischen den streitenden Teilen neutralisiert worden.

Der Verf. behandelt dann abermals, jedoch weit kürzer als früher, wo er die Neutralitätsrechte und -pflichten im allgemeinen behandelt hatte, die Pflichten und Rechte der Neutralen. Es wird ein kurzer Grundsatz angegeben und dieser exemplifiziert. Es folgen einzelne Fragen: Wahrung der Gebietsintegrität, Werbungen und Ausrüstungen, besondere Neutralitätspflichten zu Lande, Festhaltung übertretender Truppen, Pflege und Transport Verwundeter, Kriegsschiffe und Seekriegsakte in neutralen Gewässern, Prisen in neutralen Häfen, Landung von Gefangenen, maritime Operationen, Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen, Lieferungen an die Kriegführenden, Handel mit

Waffen und Kriegsmaterial, Kriegsdarlehen der Neutralen, Verantwortlichkeit und Entschädigung für Verletzung der Neutralität, Verantwortlichkeit der Neutralen, insbesondere noch ihre Schadenersatzpflicht, sodann Handelsverkehr der Neutralen im allgemeinen, Kontrebande und ihre Analoga, Blockade, Angarien, Anhaltung, Untersuchung, Wegnahme und Prisengerichte für die Neutralen. Bei Erörterung der letzteren polemisiert der Verf. gegen den Heidelberger Beschluß des Institut de droit international. Dieser Beschluß lautet: „Beim Beginn eines Krieges errichtet ein jeder der kriegführenden Teile für Prisensachen ein internationales Appellgericht, jedes derselben gebildet aus fünf Mitgliedern. Der kriegführende Staat ernennt selbst den Präsidenten und eins der Mitglieder und wird außerdem drei neutrale Staaten bezeichnen, von welchen jeder eins der anderen drei Mitglieder ernennt." Geffcken meint, Professor v. Martens beipflichtend, daß kein Staat sich einem solchen internationalen Gericht unterstellen werde. Denn wenn auch ein so zusammengesetztes Gericht unzweifelhaft den Neutralen ganz andere Gewähr der Unparteilichkeit bieten würde als die jetzigen Prisenhöfe der Kriegführenden, würden doch, eben weil die drei von den Neutralen gewählten Richter in demselben die ausschlaggebenden Stimmen haben würden, die Kriegführenden sicher dabei keine Gewähr für die Berücksichtigung ihrer Interessen finden. Wir treten dieser Argumentation ganz bei. Es lautete auch der von uns als Rapporteur der Prisengerichtskommission vorgelegte Vorschlag ganz anders als der Beschluß des Instituts, indem nach unserem Vorschlage die von den Kriegführenden ernannten Richter sowohl in erster als zweiter internationaler Instanz die Majorität bilden sollten, während sämtliche neutrale Staaten zusammen für jede Instanz nur e i n e n R i c h t e r ernennen sollten und somit die Richter der neutralen Staaten in der M i n o r i t ä t waren. Der vom Institut gefaßte Beschluß rührt ursprünglich von der Wiesbadener Revisionskommission her und ist vom Referenten als Rapporteur vergeblich bekämpft worden wesentlich aus dem später auch von G e f f c k e n angeführten Grunde. Übrigens hatte das Institut 1877 in Zürich beschlossen, die bisher ausschließlich aus einem und demselben kriegführenden Staat angehörenden Richtern zusammengesetzten Prisengerichte durch i n t e r n a t i o n a l e G e r i c h t e zu ersetzen, welche den beteiligten Privatpersonen des neutralen Staates größere Garantieen eines unparteiischen Urteils geben würden. Der vom Referenten abgefaßte Entwurf verlangte zum Beginn eines Krieges unter Seestaaten die Errichtung z w e i e r a l l g e m e i n e r Prisengerichte, das eine erster, das andere zweiter Instanz, für die Prisensachen sowohl der neutralen als der kriegführenden Staaten. Jeder der kriegführenden Teile sollte zu diesen Tribunalen für jede Instanz einen oder zwei Richter ernennen und die neutralen Staaten den dritten oder fünften Richter für jede der Instanzen. Zur Erleichterung der Ausführung dieser Bestimmungen und in Anbetracht dessen, daß Belgien zur Zeit der einzige neutralisierte Seestaat ist, sollte Belgien die Ernennung der Richter der Neutralen ein für allemal übertragen und Brüssel zum Sitz beider allgemeinen internationalen Prisengerichte bestimmt werden. Man gestatte uns die

Meinung, daß dieses der einzige Weg war und ist, um zu wirklich unparteiischen internationalen Prisengerichten zu gelangen. Trotz aller dagegen erhobenen Einwände einzelner Mitglieder des Instituts bei den Verhandlungen sind wir zu keiner anderen Ansicht gelangt. Auch das Institut de droit international anerkannte bei seiner Schlußberatung, daß der von ihm gefaßte Beschluß einer Erweiterung bedürftig bleibe, und zwar im Sinne des Referenten.

Wir gelangen nunmehr zur letzten Monographie des vierten Bandes: „Beendigung des Krieges und Postliminium“ von Prof. Dr. v. Kirchenheim. Der Verfasser nimmt drei Wege der Beendigung des Krieges an: 1. vollständige Unterwerfung; 2. thatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten; 3. förmlicher Friedensvertrag. Er faßt den letzten Weg allein ins Auge, beginnt mit dem Friedensschluß im allgemeinen, geht über zu den Friedensverhandlungen, Präliminarien und zum Abschluß des Definitivfriedens und erörtert dann Inhalt und Wirkung des Friedensschlusses und zwar die allgemeine Wirkung, Amnestie und besondere Bestimmungen der Friedensverträge, Gebietsabtretungen und Wirkung des Friedens hinsichtlich früherer Staatsverträge. Der Verf. kommt hier auf die bereits früher von einem anderen Mitarbeiter erörterte Frage: inwieweit die Verträge, welche vor dem Kriege bestanden, nach demselben weiter bestehen. Mit der Festsetzung des Anfangspunktes der Wirksamkeit des Friedensschlusses und mit der Auslegung, Ausführung und Sicherung des Friedens schließt der Verf. seine Abhandlung über den Frieden ab.

Das durch v. Kirchenheim behandelte Postliminium ist in neuerer Zeit monographisch selten behandelt worden. Der Verf. bezeichnet das ius postliminii als das Recht, kraft dessen Personen, Sachen, Rechts- und Staatsverhältnisse, deren Zustand durch Eroberung gestört ist, nach Befreiung von der feindlichen Gewalt in den früheren Rechtszustand zurückgelangen. Auch wird hervorgehoben, daß das Postliminium nicht nur außerhalb des Friedensschlusses, sondern auch abgesehen von den Friedensbestimmungen zur Anwendung komme, immer aber handle es sich darum, daß Personen, Sachen oder Verhältnisse von der Gewalt des Feindes befreit werden und in ihre alte Ordnung zurückkehren.

Der Verf. geht in einer Geschichte des Begriffes des Postliminiums vom römischen Recht aus zum Völkerrecht über und besonders zu Phillimores Behandlung. Als Einzelheiten werden behandelt, nach Festsetzung der systematischen Stellung und Quellen, wobei die Rechtssätze über das Postliminium ausdrücklich für internationales Recht erklärt werden, Voraussetzungen und Anwendungsfälle des Postliminiums sowie Arten desselben. Als solche unterscheidet der Verf. das persönliche (strafrechtliches) als die Rückkehr der Person zum vollen freien Genuß der durch die Kriegsnot suspendierten Befugnisse, wobei die Grundsätze vom Postliminium teilweise auch auf das Gebiet des Strafrechts ausgedehnt werden, und das sachliche (privatrechtliches) als Wiedererlangung der vom Feinde in Beschlag genommenen Sachen. Aber auch auf immaterielle Güterrechte wirke das Postlimi-

nium. Die privatrechtlichen Beziehungen würden aber durch die Occupation nicht berührt, nur die öffentlichen Rechte und Pflichten.

Es folgt die Behandlung des Postliminiums des öffentlichen Rechtes, als dessen Grundgedanke bezeichnet wird, daß der Staat als solcher auch unter fremder Gewalt fortlebe. In Bezug auf die Verwaltungshandlungen der Occupationsgewalt unterscheidet und behandelt der Verf. die eigentlichen Regierungsakte von politischer Bedeutung, die Verwaltungsakte ohne solche, d. h. die Akte der inneren Verwaltung und Polizei, sowie die der Rechtspflege und die Maßnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und Finanzverwaltung. — Das Verhältnis von Postliminium und Zwischenherrschaft, wobei eine scharfe Grenzziehung zwischen Occupation und Usurpation, d. h. zwischen dem Anwendungsfall und dem Ausschluß des Postliminiums verlangt wird, schließt die mit eingehender Benutzung der Litteratur und Praxis abgefaßte Abhandlung, wobei der Verf. immer zu einer selbständigen Entscheidung von Kontroversen zu gelangen bemüht ist, ab.

Referent hat hiermit das durch von Holtzendorff herausgegebene Handbuch des Völkerrechts in Monographieen zur Anzeige gebracht. Es ist selbstverständlich, daß eine Bearbeitung durch verschiedene Verfasser auch verschiedene Standpunkte zur Anschauung bringt, nicht minder aber auch widersprechende, besonders wenn dieselben Einzelfragen wie im Handbuch in verschiedenen Monographieen besprochen werden. Dennoch war nicht bloß das Unternehmen ein dankenswertes, sondern hat auch eine Reihe mehr oder wenjger tüchtiger Monographieen an den Tag gefördert, welche zum Teil sonst vielleicht ungeschrieben geblieben wären. v. Holtzendorff hat sich mit diesem letzten seiner in Verbindung mit Anderen verfaßten Gesamtwerke ein nicht zu bestreitendes Verdienst erworben. Nur zwei Nichtdeutsche: der Grieche Caratheodory und der aus der französischen Schweiz stammende Prof. Rivier, arbeiteten an demselben mit, die zwölf übrigen waren Deutsche oder Deutsch-Schweizer.

Wir wenden uns dem internationalen Privatrecht zu, welchem (1887 und 1888) verschiedene Dissertationen gewidmet sind, unter anderem auch von holländischen Universitäten, welche einst auf dem Gebiet des Völkerrechts zur Zeit der Professoren Den Tex und de Wal sich so sehr auszeichneten.

Eine schweizerische Dissertation von Franz Muheim über „die Prinzipien des internationalen Privatrechts im schweizerischen Privatrecht" wurde im Jahre 1887 in einem Bande von 320 Seiten der Juristenfakultät in Bern vorgelegt; eine holländische über den „Gehalt der Verträge im internationalen Privatrecht" (De inhoud der overeenkomsten in het international privaatrecht), welche das Gesetz zur Interpretation und Bestimmung des Grundinhaltes von Verträgen zu ermitteln sucht, verfaßte G. M. R. Testa. Sie erschien in Amsterdam 1886 auf 224 Seiten. Eine andere holländische gleichfalls in Amsterdam 1885 erschienene Dissertation unter dem Titel: „Internationaal Bewiesrecht in Burgerliike Zaken" (59 Seiten) hat Th. G. M. Smits zum Verfasser. Er gelangt zur Anerkennung des Satzes des italienischen Civilcodex,

wonach die Kompetenz und Prozeßformen von dem Gesetze des O
der Klage beherrscht werden sollen und die Beweismittel von der
loci contractus. Die dritte holländische 1887 in Utrecht erschie
Dissertation: „Bemerkungen über die Theorie des internationalen
vatrechts bei Bartolus“ von A. M. M. Montiin verteidigt
gegen deren Angreifer.

Die Revue de droit international von 1887 (Seite 581) br
eine Abhandlung über „Die Eheschließungen nach internat
nalem Recht“ von Emil Stocquart; eine Würdigung
bezüglichen Gesetzgebungen der hauptsächlichsten Staa
Europas und Amerikas. Es werden in Betracht gezogen die f
zösische, italienische, niederländische, deutsche, österreichische, ungari
schweizerische, russische, rumänische, serbische, griechische, türkische, spani
portugiesische, brasilianische, peruanische, chilenische, argentinische G
gebung und die von Uruguay. Ist auch schon die Zusammenstel
dieser Gesetzgebungen eine dankenswerte, so wäre es doch erwünscht gew
wenn der Verf. auf vergleichender Grundlage dargelegt hätte, inwie
diese Gesetze übereinstimmen und abweichen und wie zu einer interna
nalen Ausgleichung der Unterschiede zu gelangen wäre. Das Ins
de droit international beschäftigte sich in den letzten Jahresversa
lungen mit dem gesamten internationalen Eherecht und sind d
die Schwierigkeiten einer internationalen Ausgleichung erst recht her
getreten. Der genannte Verf. hat inzwischen zu seiner Abhandlun
der Revue de droit international 1888, S. 260, eine andere dem In
nach jene ergänzende über „das Privilegium der Exterritorialität,
sonders in Verbindung mit der Rechtskraft der auf einer Gesandts
oder auf einem Konsulat abgeschlossenen Ehen“ erscheinen la
Nach allgemeinen Betrachtungen prüft er die Gesetzgebungen
sichtlich der auf einer Gesandtschaft oder auf einem Konsulate
geschlossenen Ehen, ohne auch hier das oben gewünschte Resulta
ziehen.

Über die Erbfolge nach internationalem Privatre
veröffentlichte schon 1885 in Rennes eine Schrift Dr. Raym
Pilet. Der Verf. erledigt seine Aufgabe in drei Abschnitten.
dem ersten giebt er eine geschichtliche Übersicht der Phasen, welche
Fremdenrecht durchgemacht in Bezug auf die Fähigkeit zu vererben
zu erben, mit Darlegung des gegenwärtigen Standes der französischen
fremden Gesetzgebung über diese Materie. Im zweiten Abschnitt
die Lösung der Konflikte der Erbfolgegesetze sowohl vom Standp
der Theorie als der durch das positive Recht sanktionierten Prinzi
versucht, im dritten wird von den auf diesen Gegenstand bezüglichen
trägen Frankreichs mit fremden Mächten gehandelt. Die Schrift ist
quellenmäßige, selbständige Arbeit, welche leider bisher wenig
breitet wurde und es doch so sehr verdient, abgesehen davon, daß M
graphieen auf diesem Gebiet des internationalen Privatrechts sehr s
sind. So konnte auch der Verf. nur eine einzige französische
nutzen, die von Antoine „De la succession légitime et testament
en droit international privé“, Paris 1876. Von großem Wert ist

Darlegung der Gesetze und Verträge, letztere im Zusammenhange, je nach ihrem Inhalt.

Über den Vollzug fremder Civilurteile veröffentlichte M. T. M. C. Asser 1888 im Haag eine Schrift unter dem Titel: „Buitenlandsche Vonnissen“, mit welcher er die von der Gesellschaft der niederländischen Juristen aufgeworfene Frage: „Unter welchen Bedingungen soll der niederländische Gesetzgeber den Vollzug der Urteile fremder Civilrichter genehmigen?“ beantwortet. Der Verfasser hat die Frage nicht nur litterarisch behandelt, sondern auch als Mitglied des Amsterdamer Kongresses und als Berichterstatter der bezüglichen Kommission des Institut de droit international. In der vorliegenden Schrift prüft er die früher vor ihm in dieser Sache verlautbarten Ansichten, indem er die in verschiedenen Staaten, besonders in Belgien und Deutschland, angenommenen neuen Gesetze durchgeht und das belgische Gesetz (Art. X des einleitenden Titels des Civilprozeßcode vom 26. März 1876) mit dem § 661 der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 vergleicht und letzterem den Vorzug giebt.

Der Kodifikation des internationalen Privatrechts widmete 1886 Contuzzi (Prof. in Neapel) eine Schrift. Er hält eine einheitliche internationale Gesetzgebung für eine Unmöglichkeit und verlangt die Kodifikation der Gesetze durch die einzelnen Staaten, welche dann in der Form eines oder weniger Verträge ein System konventioneller Normen für das internationale Privatrecht feststellen, um die übereinstimmende Entscheidung der Konflikte der verschiedenen Gesetzgebungen zu sichern.

Wir gehen zur Litteratur des sogenannten internationalen Strafrechts über. Zunächst sind über die Auslieferung folgende Abhandlungen in der Revue de droit international erschienen.

In der Revue von 1887 S. 545 ff. unterzieht Albéric Rolin einige neuere wissenschaftliche Erscheinungen wie die Schrift von Lammasch über Auslieferungspflicht und Asylrecht (1887) und die vom Institut de droit international in Oxford 1880 beschlossenen Thesen, welche trotz beantragter Revision in Heidelberg 1887 von demselben Institut aufrechterhalten wurden, sowie einige Gesetze und Gesetzentwürfe wie den vom französischen Senat am 4. April 1879 gebilligten Entwurf des Gesetzes Dufaure, den Entwurf des italienischen Gesetzes, adoptiert 1882 durch die italienische Kommission, und Gedanken über das italienische Gesetz über die Auslieferung von Luigi Olivi (Bologna 1885) einer Prüfung. Der Verf. stellt den italienischen Entwurf über den französischen und spricht mit vollster Anerkennung über die Schrift von Lammasch, welche wir ausführlichst in den Göttinger gelehrten Anzeigen (1889 Nr. 15) besprochen haben.

In derselben Revue (1888 S. 36 ff.) erschien eine Abhandlung von Lammasch über die rechtliche Stellung des Ausgelieferten gegenüber den Gerichten des requirierenden Staates, als Ergebnis des vorher genannten Werkes von Lammasch und zur Würdigung und Änderung der Oxforder Thesen XXII—XXIV über diesen Gegenstand, zu welchen er, bis auf eine, einen abgeänderten Inhalt vorschlägt.

Dem Verfahren der Auslieferung gewährt in der Revue de droit international 1888 S. 54 eine kurze Betrachtung Gustav Koszkowski (Prof. in Lemberg). Er giebt zur Durchführung des Verfahrens dem diplomatischen Weg den Vorzug vor dem gerichtlichen oder polizeilichen. Für die Annahme oder Ablehnung der Auslieferungsrequisition statuiert K. drei Systeme: das alte französische, das englische oder das der Vereinigten Staaten von Nordamerika und das nach den jetzt geltenden Gesetzen in Belgien, Frankreich und mehreren anderen europäischen Staaten. K. giebt dem englisch-amerikanischen den Vorzug, obgleich das belgische das in der Praxis der europäischen Staaten am meisten angewandte ist. Nach dem ersteren spricht sich die Exekutivgewalt über die Auslieferung erst infolge eines allendlichen Urteils der judiciären Autorität aus, welche die Sache in allen Instanzen so prüft, als ob sie an Stelle und Ort abgeurteilt werden sollte, während nach dem belgischen Gesetz die Gerichte ihre Ansicht über die geforderte Auslieferung nur in formeller Hinsicht aussprechen und ihre Entscheidung für die exekutive Gewalt nicht maßgebend ist.

Über das Zusammenwirken der Staaten bei Kriminaluntersuchungen veröffentlichte 1889 eine Monographie in russischer Sprache der schriftstellerisch fruchtbare Privatdocent der Universität Odessa Iwanowski.

Es folgt einer historischen Übersicht eine kritisch-dogmatische. In ersterer Beziehung verfolgt J. die Anfänge der gegenseitigen Beihülfe der Staaten bei Kriminaluntersuchungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge bis in das siebenzehnte Jahrhundert zurück und die Gesetze einzelner Staaten bis in das achtzehnte, in welchem sie mit der Auslieferungsfrage sich entwickeln; das Zusammenwirken verschiedener Staaten wird abgeleitet aus dem der Richter eines und desselben Staates. Zunächst fehlen Verträge über das Zusammenwirken von Staaten, sodann findet dieses in Verträgen seine Stelle. Der Verf. gruppiert die bezüglichen Verträge und Gesetze und behandelt von den ersteren eine sehr große Anzahl. Im zweiten, historisch-dogmatischen Teil treten uns zunächst Bemerkungen über die juridische Natur, sodann über die juridischen Normen bei dem gedachten Zusammenwirken entgegen. Hierbei werden die Beziehungen der Vertrags- und Gesetzesbestimmungen gut gewürdigt. An Einzelheiten werden behandelt die Vermittelung der gerichtlichen Requisition aus einem Staat an den anderen, besonders der diplomatische Weg der Übersendung und der von Gericht zu Gericht und die Verbindung beider miteinander. Auch diese Untersuchung des Verf. vollzieht sich auf Grund zahlreicher Verträge und Gesetze. Es folgt dann eine Prüfung der Doktrin, welche sich entweder für den an erster Stelle bezeichneten Weg oder für den an zweiter ausspricht. Die Vertreter der letzteren Ansicht begründen sie besser als die der ersteren. Der Verf. spricht sich für die Kombination beider Wege aus, damit die Vorteile eines jeden derselben erreicht und die Nachteile vermieden werden können.

Der Verf. wirft dann die Frage auf, welche Gewalten zweier Staaten miteinander in Beziehung zu treten hätten zur Ausführung

gerichtlicher Requisitionen, und hebt dabei hervor, daß nicht immer derjenige, der das Recht hat und verpflichtet ist zur Veranstaltung der Untersuchung in einer Kriminalsache, auch das Recht habe von sich aus unmittelbar sich in Beziehung zu setzen mit dieser oder jener auswärtigen Autorität und ebenso umgekehrt. Auch sei hier in Betracht zu ziehen, ob der diplomatische Weg oder der von Gericht zu Gericht eingeschlagen werde. Der Verf. tadelt es, daß Gesetze und Verträge nicht die auswärtige Gewalt namhaft machen, von welcher die Requisition ausgeht, und schlechtweg von der fremden kompetenten Gewalt reden oder von der fremden richterlichen Gewalt. Demnächst wird die Konstatierung der Ächtheit der gerichtlichen Requisitionen gefordert. Es folgt sodann die Erörterung der Form und Sprache der gerichtlichen Requisition und der Erfüllung oder Ablehnung der Requisition eines fremden Richters und werden besondere Arten der Requisitionen ins Auge gefaßt, wie die Befragung der Zeugen und die Erscheinung derselben vor einem fremden Gericht, die Übersendung von Verhafteten zur Konfrontation oder zum Ablegen von Zeugnissen, die Übersendung verschiedener Dokumente, die Übergabe wesentlicher Beweisstücke und die Ausführung anderer Untersuchungshandlungen auf Bitte des fremden Richters, die Mitteilung gerichtlicher Akten an beim Prozeß beteiligte Personen und die Unkosten zur Erfüllung gerichtlicher Requisitionen.

Die erste Abteilung eines weit umfassenderen Werkes über die „internationale Rechtshülfe in Strafsachen" veröffentlichte 1888 F. von Martitz. Demselben sollen angefügt werden eine Sammlung von Auslieferungs- und Fremdengesetzen und ein Repertorium der modernen Auslieferungsverträge.

Der Verf. will die Regeln ausfindig machen, welche die zum völkerrechtlichen Verbande gehörigen Staaten der Pflege ihrer Gegenseitigkeitsbeziehungen nachweisbar zu Grunde legen, und darlegen, auf welchem Wege die Mächte zu diesen Regeln gelangt sind, wie weit das Einverständnis unter ihnen reicht, welche Gegensätze obwalten und welche Aussichten sich für die Zukunft öffnen. Der reiche Stoff ist in zwei Abteilungen zerlegt. Die erste erörtert die allgemeinen Voraussetzungen, Motive und Anforderungen, welche heutzutage für den Rechtshülfeverkehr der Regierungen anerkanntermaßen bestehen. Die zweite, noch nicht erschienene Abteilung will auf dieser Grundlage das Recht und die Politik der führenden Mächte darstellen, zergliedern und prüfen. Der Verf. war dazu in der Lage, ein umfassendes gesetzgeberisches, parlamentarisches, judicielles, diplomatisches, wissenschaftliches Material verwerten zu können.

Im ersten Teil wird das System des internationalen Strafrechts in seinem gegenwärtigen Bestande dargestellt und innerhalb desselben zunächst das Ausweisungsrecht, sodann die Strafgerichtsbarkeit über im Auslande begangene Verbrechen, hierauf die Staatsangehörigkeit im internationalen Strafrecht und zum Schluß das Auslieferungsrecht und internationale Strafrecht.

Die völkerrechtliche Seite des jurisdiktionellen Staatenverkehrs soll den Mittelpunkt für die ersten Betrachtungen des Verf. abgeben. Das

Weltbürgerrecht erkennt er als die von keinem Staat abzulehnende Konsequenz der die Staatenwelt verbindenden Rechtsgemeinschaft, denn die souveränen Mächte der Staatenwelt sind bloße Glieder eines höheren, sie zu einer Einheit umfassenden rechtlichen Ganzen.

Eine Abweisung führt der Verf. zurück auf Staatsvertrag oder Landesgesetz oder Richterspruch als Strafe für begangenes Unrecht. Vornehmlich erklärt er aber die polizeiliche Ausweisung für eine wichtige Zuständigkeit staatlicher Polizeigewalt und statuiert die Landesverweisung nur Ausländern gegenüber, wogegen diesen der Zutritt und Aufenthalt nicht um ihrer Zugehörigkeit willen zu einem bestimmten Staat versagt werden darf, wenn es auch um bestimmter in der bez. Persönlichkeit liegender Gründe willen geschehen darf. Sodann erscheint dem Verf. die Landesverweisung als unentbehrliche Zuständigkeit der Armenpolizei, vor allem aber dient nach ihm die Ausweisung landfremder Personen dem Zweck der Strafrechtspflege und sodann als sicherheitspolizeiliche Handhabung der Maßregeln gegen Ausländer. Dem gemeinsamen Bedürfnis der Staatenwelt, die in ihrer Mitte begangenen Verbrechen nicht unbestraft zu sehen, wird aber, nach des Verf. Ansicht, durch die bloße Verweisung des Beschuldigten aus dem Aufenthaltslande nicht genügt, vielmehr bleibt die Maßregel nur eine polizeiliche.

Der Verf. entwickelt sodann weiter. Jeder Einzelstaat muß sich in die Lage setzen, seine territoriale Strafgewalt nötigen Falls zur Repression jedes irgendwo begangenen Unrechts zu entfalten. Das geltende Völkerrecht weist jedem Staat die Befugnis zu, seine Strafgewalt im Falle des Bedürfnisses auch auf im Auslande verübte Rechtsverletzungen in Anwendung zu setzen, und legt ihm die Verpflichtung auf, die Anwendung der Strafgewalt auf ausländische Thatbestände seitens eines fremden Staates auch in Fällen hinzunehmen, wo er selbst eine gleiche nicht geltend macht. Hierauf wirft der Verf. die Frage auf, inwieweit die völkerrechtliche Gemeinschaft der kriminalpolitischen Aktionsfreiheit der Einzelstaaten in Bezug auf die örtliche Subsumierbarkeit von Strafthaten unter das Landesgesetz Schranken auferlegt. Es wird hierbei die Auslieferung herangezogen, welche, obgleich sie der Rechtspflege diene und ein wesentliches Stück im jurisdiktionellen Verkehr der Mächte bilde, selber kein Akt der Rechtspflege sei, da eine richterliche Verfügung unvermögend sei sie zu veranlassen, sie herbeizuführen. Dennoch erklärt der Verf. die Auslieferung für einen völkerrechtlichen Rechtshülfeakt, und daß die Mächte auch für die Bethätigung der Strafrechtspflege sich gegenseitig zu ergänzen hätten, für die unverkennbare Wahrheit der von Rob. v. Mohl postulierten Weltrechtsordnung. v. Mohl that das schon im Jahre 1853 und in demselben Jahre, noch ehe v. Mohls Schrift erschienen war, Referent, welcher durch die Anerkennung seiner bezüglichen Schrift durch Rob. v. Mohl (in dessen Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften) u. a. sich mit dazu bestimmen ließ, seine schriftstellerischen Arbeiten in Zukunft wesentlich dem Völkerrecht zu widmen.

Der Begriff eines Verbrechens gegen das Völkerrecht wird nach dem Verf. thatsächlich allen Verbrechen immanent erklärt.

Die Gesetzgebungen harmonieren insoweit miteinander, als sie alle ohne Ausnahme thatsächlich der Personalitätsmaxime Eingang verstattet und Folge gegeben haben. Vermöge des strafrechtlichen Schutzprinzips will der Staat extraterritoriale Vergehen im Inlande dann verfolgt wissen, wenn strafrechtlich geschützte Interessen an seinen Angehörigen schuldhaft gefährdet oder verletzt worden sind. Nach der Auffassung unserer Staatenwelt, wie sie in den Gesetzgebungen heutzutage sich übereinstimmend äußert, fordert die jedem Einzelstaat zufallende Aufgabe, Sorge dafür zu tragen, daß auch unter fremder Jurisdiktion verübte Rechtsverletzungen, welche sein eigenes Recht als verbrecherisch erklärt, zur Sühne gebracht werden: die Entfaltung eigener Strafgewalt.

Der Verf. behandelt dann die Staatsangehörigkeit im internationalen Strafrecht, indem er damit beginnt, daß das heutige Völkerrecht den zu seinem Verbande gehörigen Staaten für ihr gegenseitiges Verhalten gegenüber den unter fremder Gebietshoheit begangenen Strafthaten zwei verschiedene Möglichkeiten an die Hand gebe. Gegen die in dem Machtbereich eines Landes befindlichen Personen, welche beschuldigt werden, in einem anderen Lande ein strafbares Unrecht begangen zu haben, wird entweder die eigene Strafgewalt geltend gemacht oder sie werden einer fremden behufs Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ausgeantwortet. Völkerrechtswidrig, meint der Verfasser, wäre nur der Anspruch, beiden Möglichkeiten prinzipiell sich versagen zu wollen, der Anspruch, gegenüber dem im Auslande verübten Rechtsbruch indifferent zu sein oder durch polizeiliche Mittel, insbesondere durch Fortschaffung des Beschuldigten aus dem eigenen Lande, sich jeder völkerrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen zu können. Über die folgenden ausführlichen und eingehenden historischen und dogmatischen Untersuchungen (S. 136—400) zu referieren, müssen wir uns versagen.

v. Martitz schließt die erste Abteilung seines Werkes ab mit Betrachtungen über das Auslieferungsrecht und das internationale Strafrecht, indem er zunächst für den letzteren Ausdruck eintritt, welchen wir zu billigen nicht im stande sind. Er gehört zu den von anderen juristischen Disciplinen hinübergenommenen Bezeichnungen, welche dem Völkerrecht als Disciplin oder dessen Terminologie ein Armutszeugnis ausstellen und ganz wohl vermieden werden könnten, wenn man diese Materien unter den Gesichtspunkt der Konzessionen zu Gunsten der internationalen Rechtsgemeinschaft stellt, welche Staaten einander gewähren, und zwar auch der Praxis gemäß, denn nur so können sie ursächlich begründet und thatsächlich verwirklicht werden. Es giebt keine anderen Autoritäten im Völkerrecht für das sogenannte internationale Privatrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht als die Staaten selbst und ihr mit Rücksicht auf die Gemeinschaft gewährender Wille. So modifiziert, ist zugleich die Übertragung fremder Begriffe und Rechtssätze auf internationale Verhältnisse zu ermöglichen und wird die Schaffung von neuen sogenannten Systemen vermieden, welche nur mit Rücksicht auf das Völkerrecht eine Existenz haben und sonst

nur eine künstlich geschaffene durch Ausscheidung des Zusammengehörenden und Erhebung einzelner Teile des Völkerrechts zu selbständigen Disciplinen.

Der Verf. stellt endlich den Rahmen für ein Gesamtsystem des internationalen Strafrechts auf. Die erste Abteilung des Werkes des Verf. schließt mit dem Satz: „Es ist auf die belgische loi sur les extraditions vom 1. Oktober 1833 einzugehen". Wir aber lassen unser Urteil über das ganze Werk bis zur Vollendung desselben ausstehen. —

Schon durfte man die Schriften über das europäische Gleichgewicht für erledigt halten, indem dasselbe so wenig durchgeführt und so vielfach als eine unfruchtbare Theorie erkannt worden, da tritt im Jahre 1888 eine neue Schrift auf von Michele di Sisina: „L'equilibrio Europeo studiato ne' Trattati de' Secoli XVI e XVII", welche, da sie bestimmte historische Thatsachen und Urkunden bespricht, immerhin zur Beurteilung der Vergangenheit und Würdigung heutiger gleichartiger Bestrebungen einen Wert hat. Unmittelbar praktisch sind dagegen die praktischen Betrachtungen von Rolin-Jaequemyns über die europäischen Alliancen in der Revue de droit international XX (1888) 5.

Eine allgemeinere Lehre behandelt auch Baron Alfons von Heyking (Berlin 1889) in seiner Schrift über „die Exterritorialität". In der Einleitung werden die Exterritorialität und die territoriale Souveränität sowie die Exterritorialität und das Territorium besprochen, wobei das Land-, See- und Fluß-, Luft- und Schiffsterritorium speciell erörtert wird. Es folgt eine Geschichte der Exterritorialität nach ihrem Ursprunge (Hugo Grotius), der Theorie im siebzehnten Jahrhundert (Wicquefort), im achtzehnten Jahrhundert (Bynkershoek), des Asylrechts und der Quartierfreiheit, der Theorie des neunzehnten Jahrhunderts, wobei die Anhänger und die Gegner der Exterritorialität namhaft gemacht werden. Ein allgemeiner Teil behandelt dann das Prinzip, die Ausdehnung, die Begründung, Rechtfertigung und Interpretation der Exterritorialität; ein specieller Teil die exterritorialen Persönlichkeiten an sich und die Gemeinschaften derselben. Als erstere werden angeführt die Gesandten, Souveräne und Konsuln im Orient, als letztere die europäischen Staatsbürger im Orient, die Schiffe exterritorialer Meere und die Corps der exterritorialen Truppen. In einem Anhange finden wir noch den Papst, die internationalen Ausstellungen und die Luftschiffer.

Der Verfasser hat mit dieser Arbeit nicht bloß seine Litteraturkenntnis und Kenntnis der Verträge sowie des positiven Völkerrechts überhaupt, sondern auch seine Befähigung zu monographischer Behandlung einer wichtigen völkerrechtlichen Lehre nachgewiesen, welche niemals vorher in diesem Umfange, vollständigen Inhalt und in so guter systematischer Ordnung erörtert wurde. Wir können nur wünschen, daß der jugendliche Verfasser mit positiv und litterarisch gleich gut begründeten Arbeiten auch in Zukunft der Völkerrechtslitteratur sich dienstbar erweise.

Wir gehen zum internationalen Verkehrsrecht über.

Der verdiente Verf. der gründlichen und anregenden Schrift „Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts" (Breslau 1877), Eger, behandelt im „Archiv für öffentliches Recht" (1888 III 369 ff.) „das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr". Namentlich bringt er die allgemeine Entstehungsgeschichte dieses wichtigen gesetzgeberischen Werkes und die Gestaltung seiner Hauptgrundsätze, wenn auch nur in kurzen und gedrängten Zügen, zur Darstellung. Hieran soll sich dann späterhin eine specielle Erörterung der einzelnen Prinzipien und Normen des Übereinkommens anschließen.

Karl Daniel Asser (Amsterdam) veröffentlichte schon 1887 als akademische Schrift auf 489 Seiten „International goederen vervoer langs sporwegen" oder „Der internationale Warentransport durch die Eisenbahn und die Konvention von Bern 1886". In einem einleitenden Kapitel schildert der Verfasser die Unzukömmlichkeiten des alten Regime und der aus demselben sich ergebenden Konflikte, giebt das Geschichtliche der Konvention und stellt die allgemeinen Regeln auf zur Ausführung des Vertrages. Sodann schildert der Verf. in drei Kapiteln die Verpflichtungen der Eisenbahnen gegenüber dem Publikum, die Beziehungen der Eisenbahn zum Rechtsvertreter der Waren und die Beziehungen der Eisenbahnen untereinander.

Als Hauptschriftsteller auf diesem Gebiet des internationalen Verkehrsrechts ist aber in den letzten Jahren Prof. Meili in Zürich hervorgetreten durch Veröffentlichung „des Rechts der modernen Verkehrs- und Transportanstalten" (1888). Meili will den Weltanstalten ein Weltrecht gewidmet sehen. Er stellt die bezüglichen Quellen und Litteratur zusammen für das Eisenbahnrecht, Postrecht, Telegraphen- und Telephonrecht. Es ist freilich, abgesehen von Begriff und Einteilung des Eisenbahnrechts, nur ein Grundriß, aber ein vom Verf. neu konstruierter und zugleich eine nicht leicht zu beschaffende Materialiensammlung. Es lieferte aber dieser Grundriß die nötigen Vorarbeiten einer systematischen Bearbeitung, welche wir nun eher die Aussicht haben zu erhalten. Den stofflichen Inhalt bietet aber Meili ergänzend und erweiternd dar in seiner Schrift: „Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums", welche wir zu besprechen unterlassen, da in diesem Jahrbuch (XIII 1225) eine Besprechung der Schrift bereits stattgefunden hat. Erwähnen wollen wir aber noch zwei andere Schriften verwandten Inhaltes von Meili, 1. „Die Rechtsstellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz" (Bern 1889) und 2. „Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie" (Basel 1888), während eine Schrift Meilis über „Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Markenschutzgesetzes sowie der von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge und der internationalen Konvention von 1883" (Bern 1888) zur materiellen Kultur zu rechnen wäre (siehe des Refer. Handbuch des Völkerrechts S. 271) und gewissermaßen eine neue Disciplin inauguriert, da sie in das Strafrecht eines

bestimmten Einzelstaates wohl kaum auf dessen Grundlage sich
reihen ließe. Jedenfalls ist es dankbar anzuerkennen, daß Meili
diese Materie wissenschaftlich auf positiver Grundlage zu analys
und konstruieren unternommen hat.

In eine dem Gewerbe verwandte Rubrik gehören die von H
(Amsterdam 1885) als Dissertation veröffentlichten „Eenige
merkingen over het Politie toezicht op Zee in verb
met de Zeevisscherij-Conventie van 6 Mai 1882“.
Verf. behandelt hiermit die wichtige Konvention zur Regelung
Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer nach Vor
sendung einer historischen Einleitung.

Auf der Grenze zwischen Staats- und Völkerrecht, indem es
ren Schutz gegen äußere Kundschaftung gewähren soll, steht das
Hancke im Archiv für öffentliches Recht behandelte, als Anhang
mitgeteilte französische Spionagegesetz, welches schon vi
zu unbegründeten Angriffen gegen fremde, unbegründeterweise ver
tigte Personen geführt hat und leider einen Beweis dafür liefert,
die Freiheit und vertragsmäßige Gleichstellung der Einheimischen
Fremden gänzlich über dem Eifer der Spionenriecherei im Frie
zustande in Vergessenheit geraten ist. Die Anwendung rechtsverletz
Mittel auf Unschuldige soll der große Zweck: die ostentationsm
Bethätigung des Patriotismus, heiligen. Es zeigt sich auch hier,
das Gesetz eines Staates dem internationalen Recht
sprechen muß und nicht die Verletzung desselben herbeiführen
unterstützen darf. Erstere Forderung hat Referent als vö
rechtliche in seinem Handbuch bei den Konzessionen der Staaten in
zug auf die Gesetzgebung entschieden ausgesprochen, während sie
fast allen Völkerrechtsautoren außer acht gelassen wurde. Die m
Autoren übersehen, daß die Gesetze für die Grundsätze und Durc
rung des Völkerrechts von großer Bedeutung sind. Referent ver
in dieser Hinsicht auf § 28 seines Völkerrechtshandbuchs.

Ehe wir zu dem formellen Völkerrecht übergehen, erwä
wir noch den Vortrag Hiltys „Die Neutralität der Schw
in ihrer heutigen Auffassung“. Der Vortrag ruht auf
Voraussetzung eines kriegerischen Zusammenstoßes zwischen an
Staaten und der Möglichkeit einer Verletzung der schweizerischen
tralität durch einen der beiden Kriegführenden. Es handelt sich
Hilty darum, zu zeigen, daß auch ein ewig neutraler S
alliancefähig sei und momentan diese seine Neutralität aufg
dürfe, allerdings nur, um sie gegen Angriffe zu verteidigen
nach Erreichung dieses Kriegszwecks wieder von neuem ungestör
besitzen.

Zunächst giebt es unserer Ansicht nach keine ewig neutra
Staaten, obgleich dieser Ausdruck in Theorie und Praxis mißbräu
angewandt wird, sondern man hat diese Staaten, wie wir bereits wi
holt dargelegt, als neutralisierte zu bezeichnen, indem neutrale
diejenigen Staaten sind, welche in einem bestimmten Kriege sich
demselben nicht beteiligen noch ihn unterstützen und solches neut

Verhältnis auch in der Regel nach Ausbruch des Krieges deklarieren. Wir halten es auch für möglich, daß ein Staat, falls ein neutralisierter Staat von einem dritten in einem von diesem geführten Kriege verletzt wird, nach vergeblicher Unterhandlung mit dem Verletzenden zum Aufgeben seiner Rechtsverletzung, auf die Seite des Neutralisierten zur Abwehr der Verletzungen desselben tritt, aber er thut es dann nicht auf Grund einer Alliance, denn ein neutralisierter Staat ist solcher nicht fähig, sondern auf Grund der von ihm für die Neutralisation gewährten Garantie, zu welcher alle übrigen Garanten, für die Schweiz alle diejenigen, welche auf dem Wiener Kongreß deren Neutralisation deklarierten, in gleicher Weise verpflichtet und berechtigt sind. Die heutige Auffassung der Neutralisation der Schweiz kann nur die des Garantiegrundvertrages sein, nicht aber von einem einzelnen Staat, angeblich zu Gunsten der Schweiz, durch einen Alliancevertrag modifiziert werden; denn die Folge davon könnte leicht sein, daß die anderen garantierenden Staaten den Schutz und die Hülfe allein dem zeitweilig Alliierten überließen oder daß sie gegen den Alliancevertrag protestierten und faktisch reagierten. Andererseits stimmen wir dem Verf. darin bei, daß die gewährte Garantie und Neutralisation nicht zurückgezogen oder aberkannt werden können als Strafe für ein völkerrechtswidriges Verhalten der Schweiz im Frieden wegen Angelegenheiten, die mit der garantierten Neutralisation in keinem positiven Zusammenhange stehen. Wogegen wir nicht verkennen, daß der neutralisierte Staat völkerrechtliche Pflichten habe, besonders auch die einer geordneten Fremdenpolizei, und daß er zu seinen Pflichten mit allen erlaubten völkerrechtlichen Zwangsmitteln, außer dem Kriege, angehalten werden könne.

Als die einzige authentische Geschichtsquelle über die Entstehung der schweizerischen Neutralitätsakte anerkennt der Verf. die Berichte des schweizerischen Unterhändlers am Pariser Kongreß: Charles Pictet de Rochemont, des Autors der Erklärung. Die Darstellung des Verf. ruht daher auch auf diesen und außerdem auf noch ungedruckten Briefen, welche sich im Besitz des Enkels des Gesandten Edmond Pictet befinden.

Der Verf. läßt einem kurzen Überblick über die allgemeinen Verhältnisse der Neutralität eine eingehende Darlegung der schweizerischen folgen, nach ihren verschiedenen Stufen, insbesondere der Protektion anderer Staaten und der Protektion durch andere Staaten, der Unselbständigkeit und Selbständigkeit, der Neutralität und Neutralisation. Diese Wandlungen eines und desselben Staates hätten verleiten können zur Ermittelung der prinzipiellen Verschiedenheiten der sie erzeugenden Zustände.

Es folgt auf die Entstehung der schweizerischen Neutralitätsakte vom 20. November 1815 die Behandlung der praktischen Fragen des Augenblicks. Hier stellt nun der Verf. den Satz auf: „Solange ein Staat ewig neutral durch eigene permanente Entschließung ist, verzichtet er auf alle große Politik, namentlich auf jeden Angriffskrieg und konsequenterweise auch auf jede Alliance für einen solchen.“ Wir möchten noch hinzufügen: auch auf jede Alliance zu Verteidigungs-

kriegen. Der Verf. erklärt die Schweiz für bedingt alliancefähig, wenn auch jede Alliance mit dem Friedensschluß aufhören und das frühere allgemeine Rechtsverhältnis zu anderen, namentlich auch den garantierenden Staaten wieder eintreten muß. Der Verf. spricht sich auch für Schaffung einer größeren Zahl von neutralisierten Staaten aus, wofür wir uns schon vor Jahren erklärten.

Zum Schluß bezeichnet der Verf. das ratsamste Verhältnis für die Schweiz. Man kann daher wohl seine Ratschläge als opportune und deshalb politische bezeichnen, nicht aber als solche, welche einen Anspruch auf völkerrechtliche Geltung erheben. Die politische Entscheidung ist eben keine völkerrechtliche und bindet keinen Staat, auch nicht den garantierenden.

Immerhin bleiben Hiltys Vortrag (1888) und seine auf Grund desselben mit Hinzufügung nur eines neuen Abschnittes 1889 veröffentlichte Schrift, da sie zu den wenigen über die sogenannte ewige Neutralität, richtiger die Neutralisation der Staaten, gehören und zugleich die Anschauungen eines Schweizers darlegen, welche von einer nicht geringen Zahl von Schweizern geteilt werden, von großem Interesse.

Von den Schriften aus dem Gebiete des formellen Völkerrechts erwähnen wir zunächst die über deren Organe.

Auf die höchsten Organe bezieht sich die Abhandlung in der Revue de droit international (XX 109) über die „Inkompetenz der nationalen Tribunale über die fremden Regierungen und die besondere Situation des Congostaates in Belgien“ von Ad. de Cuvelier. Der Verf. wirft die Frage auf, ob die Gerichte eines Landes kompetent sind über die gegen eine fremde Regierung gerichteten Handlungen zu entscheiden und konstatiert die internationale Rechtspraxis in dieser Materie.

Sodann gehört hierher die Schrift von Hermann Lovisoni über „die Gesandtenrechte“ (Wien 1887), in der Gegenwart fast eine monographische Seltenheit im Vergleich zur großen Anzahl der Monographieen über das Gesandtschaftswesen im vorigen Jahrhundert und der weit geringeren in diesem Jahrhundert. Der Verf. wollte nur das Wesentliche der Gesandtenrechte darstellen, eine besondere Gesandtschaftswissenschaft, wie es andere vor ihm versuchten, darzustellen, lag ihm ferne; er schrieb eine Monographie über ein einzelnes völkerrechtliches Rechtsverhältnis, wobei er den Standpunkt des Naturrechts anderer Autoren perhorresziert und richtig die bezüglichen Völkerrechtsnormen auf die Willensübereinstimmung der Staaten zurückführt. Er untersucht zunächst die Kriterien, welche Grund und Ursprung der Gesandtenrechte sind, und geht dann zu den einzelnen Rechten selbst über.

Als das erste Recht des Staates erklärt er das auf Selbsterhaltung, vorher geht aber zweifellos das Recht auf Existenz. Der Staat übt nach des Verf. Ansicht das Recht der Selbsterhaltung durch Prävention und Repression, die erstere als Selbstverteidigung, die zweite als Strafgerichtsbarkeit. Die Exemtion des Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des fremden Staates sei aber nicht Exemtion vom materiellen Strafrecht, sondern nur vom formellen. Sehr richtig

unterwirft der Verf. den Gesandten auch den Bau-, Jagd-, Forst-, Fischerei-, See-, Sanitätsgesetzen, den Sittenpolizeivorschriften, den Steuergesetzen, der Expropriation u. s. w. Als gemeinschaftliches Merkmal der Gesandtenrechte erkennt der Verf., daß sie mit winzigen Ausnahmen insgesamt der Art sind, daß sie den Gesandten nicht über das Recht des fremden Staates stellen. Der Verf. erkennt auch dem Gesandten im Gebiete eines dritten Staates die Immunität zu. Wer soll ihm denn aber diese Immunität gewähren? Doch nicht der Staat, bei welchem er nicht accreditiert ist, oder etwa der Staat, bei welchem er accreditiert ist, für ein fremdes Staatsgebiet? Beides ist wohl nicht angänglich.

Wir können die Schrift als zur allgemeinen Orientierung verwendbar erachten, hätten aber gewünscht, daß der Verf. die Litteratur, Völkerrechtskompendien und Monographieen über das Gesandtschaftsrecht, in größerer Zahl berücksichtigt hätte. Wir vermissen namentlich folgende Monographieen: Miruß, Europäisches Gesandtschaftsrecht, Leipzig 1847; Ch. de Martens, Le guide diplomatique, Paris 1851 4. Aufl.; Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechts, Berlin, 1870; Raymond de la Valle, Des agents diplomatiques, Genève 1875; Pradier Fodéré, Cours de droit diplomatique. Auch fehlen positive Bestimmungen über die Gesandtenrechte, namentlich Verträge, Gesetze und Verordnungen der Staaten über dieselben.

Von weit größerer Bedeutung ist das „Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires français et étrangers“ von Ernest Lehr, Paris 1888, welcher der jüngeren französischen Positivistenschule neben Renault, Lyon-Caen und anderen angehört, die sich wesentliche Verdienste durch ihre Arbeiten auf historischer Grundlage und durch dogmatische Verarbeitung des Materials erworben haben.

Der Verfasser ist bemüht in seiner Arbeit zu vereinigen alle theoretischen Begriffe und alle praktischen Nachweise der Gesetzgebung, Reglementierung und Praxis, welche den Juristen von Beruf, vor allem aber den Agenten der diplomatischen oder konsularen Laufbahn nützlich werden könnten hinsichtlich ihrer Anstellung, Emolumente, Privilegien und Immunitäten, ihrer Funktionen und Attribute. Neben Grundzügen der in Frankreich geltenden giebt der Verf. eine Darlegung der Gesetze und Instruktionen, welche in dieser Hinsicht die Verhältnisse und Rechte der Repräsentanten und Konsuln der hauptsächlichen fremden Mächte regeln. Ferner führt der Verf. die Verträge auf, welche Frankreich zu anderen Staaten in Beziehung setzen, und die durch Frankreich in der Fremde oder durch fremde Mächte in Frankreich unterhaltenen diplomatischen oder konsularen Ämter. Voraus sendet er ein Verzeichnis der legislativen Akte und Litteratur.

Wir haben bisher ein so gut begründetes kurzgefaßtes Werk für die diplomatische und konsulare Carriere nicht besessen und empfehlen es daher besonders den Praktikern. Von besonderem Interesse ist die vom Verfasser behandelte Frage, ob der diplomatische und konsulare Dienst voneinander geschieden werden müssen oder ob man von einem

in den anderen übergehen könne. Der Verf. ist der Ansicht, daß die Fusion vorzuziehen sei, welche seit fünfzehn Jahren besonders in Frankreich zur Wirklichkeit geworden. — Der Verfasser citiert zu seinen Sätzen in der Regel nur einen oder einige Autoren. Eine Verarbeitung der Aussprüche verschiedener zu Resultaten findet in der Regel nicht statt, weshalb das Buch nur einen kompilatorischen Charakter hat mit Bevorzugung einiger Autoren und gänzlicher Vernachlässigung anderer.

Die für eine diplomatische oder konsulare Vorbildung gestellten Bedingungen werden vom Verf. nach der französischen Gesetzgebung vom 10. Juli 1880 und 27. April 1883 aufgeführt. Ebenso die bezüglichen Bestimmungen über die Kanzler, Dragomans und Dolmetscher, Kanzleibeamten und Kanzlereleven, die Arten der Ernennung, die Beförderung und den Wechsel der Stellen, die verschiedenen Stellungen der Agenten und Funktionäre des Departements der auswärtigen Angelegenheiten und ihre Gehalte und Pensionen, wobei auch die Residenten in den Protektoraten Frankreichs, Annam und Tonkin und Madagaskar, berücksichtigt werden. Es folgen dann die Beglaubigungsschreiben, die Annahme, das Ceremoniell und die Vorrechte, welche auf Grund von Völkerrechtsautoren kurz dargestellt werden, und auf gleicher oder auf positiver Grundlage die Funktionen und Attribute der diplomatischen und Konsularagenten und endlich die Beendigung ihrer Mission. Der Verfasser hat die Funktionen sehr ausführlich behandelt und manche derselben neuerer Zeit zuerst dargestellt. Es beschließen das Werk wertvolle Mitteilungen über die Organisation des diplomatischen und konsularen Corps in den hauptsächlichsten fremden Staaten und hierauf die wichtigsten zur Zeit die Beziehungen Frankreichs mit den fremden Mächten regelnden Verträge.

Ist das Werk auch hauptsächlich Frankreich gewidmet, so fehlen doch auch nicht Nachweisungen aus anderen Staaten, für welche selbstverständlich auch die aus Frankreich von Bedeutung sind.

Von Konsulatsverordnungen neuester Zeit ist zu nennen die schwedische vom 4. November 1886 und die Instruktion dazu vom 1. Juli 1887 nebst Register. Beide erschienen zusammen in Stockholm im Jahre 1887 in der Königlichen Buchdruckerei von Nordstedt und Söhne.

Endlich ist zu erwähnen eine in Odessa 1886 in russischer Sprache erschienene Schrift Iwanowskis über „Die Vorbereitung zur Konsularcarriere und die Aufgabe der höheren Handelsschulen in dieser Beziehung". Der Verf., von der Aufgabe und dem Wesen der konsularen Thätigkeit ausgehend, fordert eine entsprechende theoretische und praktische Vorbildung, giebt dann eine Übersicht über die historische Entwicklung dieser Vorbereitung, legt den gegenwärtigen Stand der Frage in Frankreich, Italien, Deutschland und Rußland dar und weist zum Schluß hin auf die Bedingungen zur erfolgreichsten Lösung der Frage, damit die Konsulate von Personen, welche deren Aufgabe am besten gewachsen sind, bekleidet werden.

Zum Verfahren des formellen Völkerrechts übergehend,

beginnen wir mit dem Kriegsrecht und zwar mit dem Werk eines durch eine Schrift über den Bodensee bereits vorteilhaft bekannt gewordenen jungen Autors, des Dr. Heinrich Rettich. Der Verf. hat seiner Schrift (Stuttgart 1888) den Titel gegeben „Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege". Es zerfällt dieselbe in zwei Teile, 1. Untersuchung und Kritik der Theorie des Rechts zum Kriege und 2. Versuch einer solchen Theorie. Der erste Teil beginnt mit der wissenschaftlichen Definition des Krieges durch Gentilis und Grotius, mit den Arten des Krieges und dem Kriegsbegriff in den Systemen des reinen Naturrechts — Pufendorf, Thomasius, Buddäus, Heineccius, Griebner —, mit dem Kriegsbegriff im reinen Positivismus, mit der rechtlichen Auffassung des Krieges im wissenschaftlichen Positivismus von Rachel bis v. Bulmerincq. Als Resultat bezeichnet der Verf. zwei verschiedene Auffassungen der genannten Autoren. Nach der einen ist das kriegerische Verhältnis eine besondere Erscheinung im Leben der Völker im Gegensatz zu ihrem friedlichen Verkehr, und wie dieser, so hat auch der Krieg sein besonderes Recht, das die physischen Manifestationen des Zustandes beherrscht, der aber selbst demnach ein Rechtsbegriff nicht ist. Diese Auffassung vertreten Moser und F. G. von Martens. Nach der anderen Auffassung aber bildet die Gesamtheit der die Völker irgendwie beherrschenden Rechtsnormen ein großes, organisch gegliedertes Ganzes, gleichwie die Summe der Gesetze des Staates ein solches für die einzelnen Staatsbürger bildet. In diesem großen internationalen Rechtssystem übernimmt der Krieg die Rolle eines Prozeßmittels und bilden die mit und im Kriege in die Erscheinung tretenden Rechtsnormen das internationale Prozeßrecht. Der Krieg steht dann in engster Ein- und Unterordnung zu dem Gesamtrechte, d. h. dem Friedensrecht, dem materiellen Recht, das der Krieg zu verwirklichen die Aufgabe hat und weshalb er recht eigentlich ein Rechtsbegriff ist. Diese Auffassung vom Kriege bezeichnet der Verf. wesentlich und allgemein als die des philosophischen Rechts, des Naturrechts, und soll dieselbe am schärfsten vertreten sein vom Referenten, über dessen Positivismus im übrigen kein Zweifel herrschen könne. Hiergegen ist nun zunächst zu bemerken, daß der Krieg vom Referenten keineswegs als einziges, sondern nur als äußerstes Rechtsmittel bezeichnet wird. Aus der modernen Doktrin entwickelt der Verf. dann das Recht zum Kriege in folgenden Sätzen:

1. Der Krieg ist ein gewaltsames Rechtsmittel zur Verteidigung des Rechtszustandes zwischen den Staaten.

2. Nur die Verletzung wesentlicher Rechte ist als Störung des Rechtszustandes zwischen den Staaten und daher als rechtmäßige Kriegsursache anzusehen. An diese Deduktion knüpft der Verf. den apodiktischen Satz: „welches diese wesentlichen, den Rechtszustand zwischen den Staaten kennzeichnenden Rechte sind, vermag die Völkerrechtswissenschaft nicht festzustellen". Wäre das richtig, so würde denn auch der zweite Satz hinfällig werden. Indes ist ohne Grundrechte das ganze Völkerrechtssystem hinfällig. Die Wissenschaft hat

daher den Versuch von jeher gemacht. In Bezug auf das Gleichheitsprinzip insbesondere meint der Verf., daß dasselbe ipso iure überhaupt in keiner Rechtssphäre existiere, nicht im Privatrecht und nicht im Staatsrecht. Ipso iure allerdings nicht, denn auch die Gleichheit vor dem Recht muß wie alles Recht erkämpft werden. Diese Gleichheit ist aber nicht bloß naturrechtlich gefordert, sondern auch praktisch erstrebt und wenn auch nicht in allen Kulturstaaten, so doch in den meisten, zum Teil schon in den alten, erreicht worden. Abgesehen von der immer weiter sich erstreckenden Gleichheit schon im alten römischen Reich durch die allgemeine Verleihung der Civität, in England durch die Gleichheit der Magna Charta und durch die Fortbildung des englischen Rechts und endlich in den modernen Verfassungen, welche die Gleichheit vor dem Recht zum positiven Satz erhoben haben. Ohne die Gleichheit der Staaten vor dem Recht ist aber eine Völkerrechtsgemeinschaft insbesondere undenkbar und ebenso ein derselben entsprechendes und praktisch durchzuführendes System. Es ist daher völlig falsch, wenn der Verf. sagt: „Das angebliche Recht auf Gleichheit der Staaten ist thatsächlich nicht vorhanden und auch prinzipiell nicht zu vindizieren".

Das Ergebnis seiner bisherigen Untersuchung bezeichnet der Verf. selbst als ein rein negatives und faßt es dahin zusammen, daß es der Wissenschaft vom Völkerrecht bis jetzt nicht gelungen sei, eine wahrhaft prinzipielle und zugleich praktisch stichhaltige Theorie über das Recht zum Kriege aufzustellen. Nachdem freilich der Verfasser die von der Doktrin aufgestellten Grundrechte negiert hat, kann er natürlich auch nicht zugeben, daß die Verletzung wesentlicher oder Grundrechte als rechtmäßige Kriegsursache anzusehen sei. Ihm bleibt nur übrig anzunehmen, daß der Krieg kein Rechtsbegriff ist und es folglich der Wissenschaft auch niemals gelingen könne, ihn als solchen zu erweisen, oder aber zu denken, daß er in der That zwar ein Rechtsbegriff sei, daß aber die Wissenschaft bis jetzt noch nicht im stande gewesen, ihn in seiner Rechtsnatur zu begreifen.

Zur Lösung des Zweifels auf dem bis jetzt völlig (?) vereinsamten Wege rein historischer Forschung zu gelangen, ist nun die Absicht der nachfolgenden Untersuchung des Verf. Wir unsererseits haben wahrlich im allgemeinen nichts gegen den historischen Weg einzuwenden, da wir ihn stets betreten haben.

Der Verf. hält es nur für möglich, zu einem positiven Begriff des Krieges zu gelangen, indem man versucht, ihn in seiner individuellen Wesenheit ohne jegliches philosophisches und juristisches Apriorisieren zu erfassen, und deduziert dann folgendermaßen: „Der Mensch befindet sich im Kriege stets in der lebendigsten Beziehung zu anderen Menschen, der Krieg ist darum jedenfalls ein Akt des Verkehrs. (?) Auch der Krieg ist die Folge eines menschlichen Bedürfnisses, und sein Zweck ist die Befriedigung desselben. Und da beide Teile bei diesem Verkehr die durch seine gewaltsame Natur bedingte Gefahr mehr oder minder intensiver Schädigung laufen, eventuell sogar den Verlust ihrer Persönlichkeit gewärtigen, so folgt hieraus:

1. daß der Zweck des Krieges auf minder gefährlichem Wege nicht zu erreichen war; 2. daß die Erlangung bezw. die Behauptung des in dem betreffenden Zweck belegenen Streitobjekts ein würdiges Äquivalent bilde für das durch den Krieg übernommene Risiko an eigener Schädigung und Gefahr." Diese Momente sollen den rein historischen Begriff des Krieges d. h. des gewaltsamen Wettkampfes um ein gemeinsames, nur durch ihn zu erlangendes oder zu behauptendes Streitobjekt erbringen. Der geschichtliche Beweis fehlt indes und wird durch angeblich historische Deduktionen nicht ersetzt. So aprioriſiert der Verf. selbst und zwar im ersten Satz juristisch, ganz dieselbe Forderung stellen aber auch die von ihm angegriffenen Völkerrechtsautoren auf, und im zweiten Satz politisch. Mit dem ersten Satz hat aber der Verf. nur gesagt, wann die Anwendung des Krieges formell zulässig sei, und hat die Frage nach dem Zweck als Bedürfnisbefriedigung erledigt, während wir dagegen in unserem Handbuch als einen höheren angaben: „den Rechtszustand zwischen den Staaten zu verteidigen". Ohne diesen obersten Zweck ist der Krieg ein politisches und kein Rechtsmittel und gehört daher auch nicht in das System des Völkerrechts, kann aber dann auch dieses nicht zur Geltung bringen. Des Verf. Definition erscheint uns lediglich als eine faktische Veranschaulichung eines Kampfes um Interessen.

Weiter definiert der Verf. den Krieg als „einen gewaltsamen Wettkampf zwischen organisierten Menschenmassen um ein gemeinsames, nur durch ihn zu erlangendes oder zu erhaltendes Streitobjekt". Es handelt sich beim Kriege indes keineswegs um irgend welche organisierte Menschenmassen, sondern speciell nur um Staaten, sie allein sind Subjekte eines Krieges; es ist daher als verfehlt zu betrachten, wenn der Verfasser aus der Entwicklung des sogenannten Privatkrieges, und zwar nur des germanischen Privatkrieges, da jeder Privatkrieg kein Krieg ist, die geschichtliche Basis und das geschichtliche Verständnis für gewisse völkerrechtliche Sätze zu erbringen sucht. Aus gewaltthätigen Aktionen zweier Faktoren innerhalb eines und desselben Staates, welche nur wegen Unfertigkeit staatlicher Ordnung möglich sind, können unmöglich Sätze für das moderne Kriegsrecht der Völker oder Staaten abgeleitet werden. Das kann nur aus Kriegen verschiedener Staaten gegeneinander geschehen. Zu diesen eigentlichen Kriegen gelangt aber der Verf. erst auf der S. 135 seiner Schrift.

Hier wird der Krieg zunächst erkannt als ein Akt der Notwehr und für gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit dieser vorliegt. Das Recht zum Kriege wird dann ausführlich behandelt und dabei an die Spitze der Satz gestellt: „Die Überzeugung des Staates, einen für sein Wohl nötigen Zweck nur auf kriegerischem Wege erreichen zu können, ist der stets gültige Rechtstitel zur Erklärung des Krieges." Hätte ein jeder einzelne Staat nur auf sein Wohl Rücksicht zu nehmen, so wäre jener Satz annehmbar. Insofern er aber zugleich auch

Glied der internationalen Rechtsgemeinschaft ist, muß er auch das Recht der anderen Glieder beachten, sonst sind immerwährende Kriege wegen kollidierender Interessen unvermeidlich. Dazu hat aber der Staat in erster Reihe dem gemeinsamen Recht gemäß sich zu verhalten, und insbesondere bestimmte allgemeine Rechte, sogenannte Grundrechte anderer Staaten zu achten, und ist, wie wir in unserem Völkerrechtshandbuch ausgeführt haben, zur Anwendung des Krieges daher derjenige Staat berechtigt, welcher in seinen wesentlichen Rechten durch einen anderen Staat verletzt wurde und troß vorhergehender Anwendung gütlicher oder geringerer gewaltthätiger Mittel Genugthuung nicht erlangen konnte. Nicht bloß die Erreichung des eigenen Wohls kann daher ein Rechtstitel zur Erklärung des Krieges sein, sondern es muß dieses gewollte eigene Wohl auch mit dem Recht anderer Staaten zusammen bestehen können. Das Wohl steht unter der Kritik des Rechts, nicht aber darf ein Staat bei Verfolgung seines eigenen Wohles das Recht anderer Staaten unberücksichtigt lassen. Und daher ist der Krieg in erster Reihe ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Rechtszustandes, nicht bloß ein Erwerbsmittel im Interesse der Wohlfahrt eines einzelnen Staates. Nur so wird auch die Bestimmung zum Kriege dem subjektiven Ermessen des Kriegführenden genommen und der objektiven Rechtsordnung untergeordnet. Für Regierungen, welche auch in ihren äußeren Beziehungen den Satz: salus publica summa lex esto als maßgebend anerkennen wollen, mag die Anerkennung des eigenen Wohls als höchste Entscheidungsinstanz sehr genehm sein, aber zu einem völkerrechtlichen Satz ist er ganz ungeeignet, und wird derselbe keineswegs als solcher durch den sehr allgemeinen Ausspruch des Verf. gerechtfertigt: „Lediglich das eigene Interesse ist maßgebend und muß es sein, weil und solange die Vermutung für dieselbe Politik des Gegners streitet." Ebensowenig kann diese angeblich von allen Staaten bisher thatsächlich befolgte Praxis nur auf der gegenwärtigen internationalen oder, wenn man will, allgemein menschlichen Überzeugung von ihrer vollkommenen Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit beruhen. Besonders da die thatsächliche Überzeugung vom Verf. historisch unbewiesen geblieben und nur ebenso behauptet worden ist wie die durch die angeblich thatsächliche Übung ausnahmslos bewährte Übereinstimmung der Staaten. Des Verf. Theorie beruht demnach zunächst nur auf Vermutungen und Voraussetzungen, da sie von ihm historisch nicht begründet wurde. Denn es genügt nicht die Versicherung des Verf., daß über die geschichtliche Positivität seines obersten Satzes kein ernsthafter Zweifel herrschen könne, und dann auf dieser unbewiesenen Voraussetzung weiter zu folgern, daß auch die sittliche Positivität außer allem Zweifel sei. Ist so der Verf. selbst in philosophisches Recht hineingeraten oder in das Naturrecht, wie er die philosophische Begründung anderer zu nennen beliebt, so fragen wir: mit welchem Recht er Autoren angreift, welche er gleicher Wege beschuldigt. Oder rettet er sich etwa dadurch vor einem Vergleich, daß er seinen Satz für die Gesamtheit der Staaten nur für fakultativ erklärt?

Unseres Erachtens mindert er ihn dadurch nur herab und nimmt ihm die Bedeutung eines obersten Satzes.

Vorausgehende friedliche Unterhandlungen und im äußersten Falle die Absendung eines Ultimatums vor Eröffnung der Feindseligkeiten erachtet aber der Verf. als formelle Bedingung für die Verwirklichung des in seinem Satz präcisierten materiellen Rechts. Dagegen, meint er, könne die Notwendigkeit einer besonderen feierlichen Kriegserklärung aus dem Wesen des Krieges nicht hergeleitet werden, vielmehr habe sie lediglich den Charakter einer übrigens neuerdings mehr und mehr außer Gebrauch gekommenen internationalen Sitte. Der Verf. erklärt sich für ein Kriegsmanifest. Wenn er aber S. 144 Anm. 2 sagt, „daß die Notwendigkeit einer Kriegserklärung unter anderem auch vom Referenten verneint sei", so verweist dieser auf sein Handbuch des Völkerrechts S. 360, woselbst es ausdrücklich heißt: „Von seiten eines die Führung eines Krieges gegen einen anderen Staat beabsichtigenden Staates bedarf es einer Kriegserklärung", und ferner: „ein vor der Kriegserklärung begonnener Krieg ist formell nicht gerechtfertigt".

Der Verf. behandelt dann Einschränkungen seines obersten Rechtssatzes rücksichtlich der Subjekte des Völkerverkehrs durch den Völkerrechtsakt der Neutralisation und diese in der That auf historischer Grundlage. Es folgen dann auf gleicher Basis die Einschränkungen des obersten Rechtssatzes rücksichtlich der Objekte des Völkerverkehrs, wobei auch die neuesten Neutralisierungen des Suez- und Panamakanals und der Magelhaensstraße erörtert werden, sowie die des Kongo und Niger und das Neutralisationsprinzip in der Genfer Konvention.

Neben diesen auf Vertrag beruhenden Einschränkungen werden noch vom Verf. auf Herkommen beruhende erörtert und zwar die Sicherung des Lebens, des Eigentums, der Freiheit und des Glaubens. Für die erstere wird der Satz geltend gemacht: „Der Zweck des Krieges muß vereinbar sein mit der leiblichen Forteristenz des einzelnen Gegners"; für die zweite: „der Zweck eines jeden Krieges muß vereinbar sein mit der Fortdauer der privaten Vermögensrechte in der Genossenschaft des besiegten Volkes"; für die dritte: der Zweck eines Krieges muß vereinbar sein mit der persönlichen Freiheit in der Gemeinschaft des besiegten Volkes; für die vierte: der Krieg um der religiösen Propaganda willen ist als Verbrechen zu qualifizieren.

Der Verf. entwirft darnach folgendes Schema der historischen Völkerrechtsgemeinschaften: A. Jedes Gut untersteht dem kriegerischen Verkehr; Extrem der völkerrechtlichen Souveränität. B. Das Leben ist dem kriegerischen Verkehr entrückt; alle anderen Güter unterstehen ihm. C. Das Leben und das Eigentum sind dem kriegerischen Verkehr entrückt. D. Das Leben, das Eigentum und die persönliche Freiheit sind dem Kriege entrückt. E. Das Leben, das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Religion sind dem Kriege entrückt.

Innerhalb der modernen Rechtsgemeinschaft kann nun nach des Verf. Ausspruch rechtmäßigerweise kein Krieg geführt werden, dessen

Zweck nicht vereinbar ist mit der Fortexistenz der genannten vier Güter im Besitze der besiegten Staatsangehörigen. Hierdurch sei die einzige Norm gegeben zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der in ihr geführten Kriege, mit ihr sei das gegenwärtige positive Völkerrecht erschöpft. Dieser Satz wird historisch, wenn auch sehr allgemein belegt durch den Satz: „Ein Blick auf den Inhalt der Friedensschlüsse, welche die Kriege dieses Jahrhunderts beendeten, oder der Kriegsmanifeste, welche sie einleiteten, zeigt, daß keiner von ihnen dieses Recht verletzt hat noch zu verletzen beabsichtigte. In allen vielmehr wurde um ein Gut gestritten, welches das Gemeinschaftsrecht dem kriegerischen Wettbewerbe freiläßt."

Der Verf. gelangt am Schluß seiner Schrift zu dem Resultat: „Einem Staate der internationalen Rechtsgemeinschaft steht nach Gemeinschaftsrecht dann das Recht zur kriegerischen Gewaltanwendung gegen einen Staat zu, 1. wenn der Entschluß zur Gewaltanwendung auf der Erkenntnis beruht, daß dieselbe zur Erreichung des erstrebten Zweckes unvermeidlich ist; 2. wenn der erstrebte Zweck vereinbar ist a. mit der rechtlichen Fortexistenz der neutralisierten Staaten oder der ständig befriedeten Objekte, sowie b. mit der Fortexistenz der vier menschlichen Güterkategorieen des Lebens, des Eigentums, der persönlichen Freiheit und der Religion im Besitze der durch den Krieg Unterworfenen.

Referent hat den Beginn eines Krieges von einer vorhergegangenen Verletzung wesentlicher oder völkerrechtlicher Grundrechte abhängig gemacht, der Verf. der vorliegenden Schrift die Vereinbarkeit des Krieges mit der Fortexistenz staatlicher Grundrechte der Unterworfenen gefordert. Diese Fortexistenz kann aber offenbar sich erst nach geführtem Kriege kund geben und nicht vor dem Beginn des Krieges. Das Urteil über die Rechtmäßigkeit eines Krieges erfolgt daher nach der einen Auffassung, der des Referenten, vor dem Beginn eines Krieges, nach der anderen, der Rettichs, erst ex post nach Beendigung desselben.

Es liegen daher unserer Ansicht nach nicht zwei verschiedene Anschauungen über einen und denselben Begriff und Moment vor, sondern über zwei verschiedene Begriffe und Momente. Referent erörtert die Rechtmäßigkeit der Ursache, Rettich die Rechtmäßigkeit der Führung und Wirkung eines Krieges. Daher können auch beide Anschauungen sehr wohl nebeneinander bestehen, da sie verschiedene Zwecke verfolgen. Auch sind von anderen Völkerrechtsautoren die Forderungen Rettichs in anderen Kapiteln des Kriegsrechts, welche sich auf die Behandlung der Staatsangehörigen des Gegners beziehen, aufgestellt worden.

Übrigens wollte Rettich (Vorwort S. XV) nur den freigewollten Zweck der einzelnen Kriege, nicht aber die Ursache vor das Forum der rechtlichen Beurteilung ziehen.

Bei völkerrechtlicher Erörterung eines Krieges lag es aber unseres Erachtens näher, auf die Grundrechte des Völkerrechts als auf die des Staatsrechts seine Betrachtung zu gründen. Auch muß ein System in sich selbst begründet sein, nicht seine Begründung anderswoher nehmen. Das Völkerrecht bedarf keiner Anleihe aus dem Staatsrecht.

Trotz unserer Einwendungen wollen wir indes gern anerkennen, daß die Untersuchungen des Verf. zum Teil der Wissenschaft des Völkerrechts zum Nutzen gereichen und besonders gilt das von denen über die Neutralisation und über die Einschränkungen des obersten Satzes des Verf.

Eine kurze populäre Darstellung des Kriegsrechts veröffentlichte 1888 in Paris der Professor Emil Acollas unter dem Titel: „Le droit de la gaerre“. Er beginnt mit allgemeinen Begriffen und prüft zunächst, ob es nach der Rechtsidee ein Kriegsrecht geben könne. Für gerecht oder ungerecht hält er einen Krieg, je nachdem derselbe das Recht eines Staates auf seine Freiheit, seine freie Bethätigung und seine freie Entwickelung zu sichern die Tendenz hat oder die Tendenz, dasselbe zu verletzen.

Bei der Entwickelung einer Theorie des Krieges fügt der Verf. zur rechtmäßigen Verteidigung den Rechtszweck, den Staat, welcher den Rechtszustand verlassen hatte, in denselben wieder zurückkehren zu lassen, und daß ein Krieg eine Beziehung von Staat zu Staat konstituiere. Nur wenn eine Nation sich auf eine andere in der offenbaren Absicht stürzen würde, sie zu zerstückeln oder zu vernichten, sei das nicht mehr bloß ein Kampf zwischen Staaten, sondern eine Kriegserklärung an jeden einzelnen Staatsbürger, und daraus erwerbe dieser das Recht sich bis auf das Messer zu verteidigen. Der Verf. führt dabei den Beweis, daß der dritte Satz nicht, wie allgemein angenommen worden, vom französischen Prisenrichter Pourtales, sondern von Jean Jacques Rousseau herrühre.

Was die rechtmäßigen Ursachen und den Rechtszweck des Krieges anlangt, so beschränkt der Verf. sich darauf Bluntschlis Ansichten zu bekämpfen, insoweit dieser die Angriffe auf historische und erworbene Rechte und die unrechtmäßigerweise der Bildung und Entwickelung des neuen Rechts bereiteten Hindernisse als Kriegsursachen anführt. Der Verf. erkennt keine Änderung des Rechts durch den Krieg an, kein Recht des Siegers. Der Sieger, welcher rechtmäßig Krieg geführt, habe nur das Recht, das er bereits hatte, sein Recht zu fordern, sowie Entschädigung für die Opfer, welche er dafür gebracht hat. Von den Eintheilungen des Krieges erkennt der Verf. nur die in Offensiv- und Defensivkriege an. Eine formelle Kriegserklärung fordert der Verf. nicht, wohl aber ein Ultimatum. Als kriegführende werden nur die Staaten anerkannt, als Kombattanten auch politische oder revolutionäre Parteien, welche in einem Bürgerkriege durch ihre militärische Organisation hinreichende Garantieen für eine Ordnung bieten. Ebenso hat, wie der Verf. meint, bei Staatenkonföderationen das Völkerrecht der Gegenwart die Eigenschaften von Kriegführenden mehreren Staaten der Konföderation zuerkannt, welche sich im Kriege mit der Centralgewalt befinden. Indes sind beide Sätze des Verf. vom Völkerrecht nicht anerkannt.

Es folgen dann Bestimmungen über die Alliierten, über die Mittel dem Feinde zu schaden, Rechte und Pflichten der Kriegführenden in Bezug auf den feindlichen Staat im Fall der militärischen Occupation eines feindlichen Gebietes, in Bezug auf die Angehörigen des feindlichen

Staates und in Bezug auf deren Eigentum. Auf die friedlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten und zwischen den kriegführenden Staaten selbst folgen dann Bestimmungen über das Ende des Krieges, die Friedensverträge, insbesondere über Klauseln derselben, welche zuwider sind dem Recht der Völker über sich selbst, und die besonderen Gewohnheiten im Seekriege. Einen Anhang bildet dann noch die Neutralität.

Wenn der Verf. auch die Gegenstände des Kriegsrechts vollständig behandelt hat, so kann doch das Werkchen abgesehen von den Vorbegriffen nur als Kompilation behandelt werden und ist die Berücksichtigung der Litteratur und Thatsachen eine unvollständige, in litterarischer Hinsicht vielfach nur eine Bekämpfung der Ansichten Bluntschlis. Die umfassenden Verhandlungen und Beschlüsse des Institut de droit international hat der Verf. ganz unberücksichtigt gelassen und doch wäre ihnen die internationale Theorie, wie sie von den hervorragendsten Völkerrechtsschriftstellern der Gegenwart aufgefaßt wird, zu entnehmen gewesen. Ebenso ist die Berücksichtigung der Praxis eine mangelhafte.

Die von der Bluntschli-Stiftung am 13. Juni 1884 gestellte Preisaufgabe lautete: Welche sind die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten: 1. bezüglich der zur bewaffneten Macht der Kriegführenden gehörenden Personen, welche während des Krieges auf neutrales Territorium übertreten, und 2. rücksichtlich des auf neutrales Territorium während des Krieges verbrachten Materials der Kriegführenden? Von den sieben zur Bewerbung um den ausgesetzten Preis von 2000 Fr. eingegangenen Schriften wurde einer, der von Paul Heilborn aus Berlin eingesandten, der ausgesetzte Preis auf Grund des Urteiles des aus Referenten als Vorsitzendem, dem Professor v. Martens in Petersburg und dem belgischen Staatsminister a. D. Rolin-Jaequemyns gebildeten Preisgerichtes zuerkannt. Alle sieben Schriften waren in deutscher Sprache verfaßt, während sie auch in lateinischer, französischer, englischer und italienischer hätten verfaßt sein können. Nach ihrem sehr mangelhaften Deutsch rührt aber offenbar eine dieser Schriften nicht von einem Deutschen her. Das von Bulmerincq abgefaßte Urteil findet sich abgedruckt in der Revue de droit international, dem Organ des Instituts, im Heft 2 der Zeitschrift des Jahres 1889 S. 117 bis 139.

Die systematische Anordnung der Heilbornschen Schrift ist einfach und vollständig, die Detailfragen sind gut gestellt und meist korrekt gelöst. Der Verf. beschränkt sich nicht bloß auf die neutralisierten Staaten, sondern behandelt auch die in einem Kriege ihre Neutralität deklariert habenden. Er hat die Akten der Brüsseler Konferenz und das vom Institut redigierte Manuel des lois de la guerre, die bezüglichen offiziellen Akten der Schweiz und besonders den Bericht des Bundesrates vom 28. Juni 1871 verwertet. Archivstudien hätten freilich noch weiteres Material erbringen können. Jedenfalls ist das Thema bisher nie in gleich eingehender und klarer Weise behandelt worden, die früheren Arbeiten betrafen fast nur das Allgemeine und enthielten meist nur theoretische Deduktionen.

In einer kleinen Schrift entwickelt der Präsident des internationalen Komitees des roten Kreuzes Gustave Moynier (Paris 1888) „die Gründe des Erfolges des roten Kreuzes“.

Das Jahr 1887 brachte auf der Jahressitzung des Instituts in Heidelberg das internationale Prisenreglement (Rapporteur Bulmerincq von 1877—1887) zum Abschluß, welches dann den Staatsregierungen, europäischen wie außereuropäischen, mit einer Einleitung über das Entstehen und Werden desselben mitgeteilt wurde. In derselben Sitzung wurde ein internationales Flußreglement vorgelegt (Rapporteur v. Martens), beraten und beschlossen. Beide Reglements sind abgedruckt im Annuaire de l'Institut de droit international, IX. Jahrg., Brüssel 1888.

Zur Begegnung mehrerer an Referenten gerichteten Anfragen sei bemerkt, daß dieser Band des Annuaire wie die früheren zu beziehen ist durch die Buchhandlung von C. Muquardt in Brüssel.

Wir können nur wünschen, daß die erwähnten Reglements von den Staatsregierungen eingehend geprüft werden und außerdem insbesondere von den Handelsvertretungen und Handelskammern der Seestädte das internationale Prisenreglement, welches der erste derartige im einzelnen durchgeführte Versuch ist und das Ergebnis der Arbeit vieler Jahre, indem die Frage 1877 zuerst auf die Tagesordnung der Versammlung des Instituts in Zürich gesetzt und erst 1887 von derselben abgesetzt wurde. Das Reglement ruht auf einer Ausgleichung der Gesetzgebungen und Verträge einzelner Länder, also auf positiver Grundlage. Die Ausgleichung ging nicht ohne Schwierigkeiten vor sich, denn so wie die Staatsregierungen waren auch die einzelnen Glieder des Instituts nicht selten sehr verschiedener Ansicht. Indes gelangte man mit Ausdauer zu einem Resultat, wenn auch die Organisation der internationalen Prisengerichte leider hinter der vom Referenten in Vorschlag gebrachten zurückblieb und nur für die Zukunft als weitere Vollendung ins Auge gefaßt wurde. Nach dem Beschluß der Majorität soll es nicht, wie nach dem Vorschlage des Rapporteurs, zwei, sondern nur eine internationale Priseninstanz: die zweite, geben, als erste wurde von Reformern und Nichtreformern die nationale beibehalten. Nach dem Beschluß der Mehrheit war die zweite Instanz aus einer überwiegenden Zahl der von neutralen Staaten eingesetzten Richter gebildet, nach dem Vorschlage des Rapporteurs war die Zahl der von den Kriegführenden eingesetzten Richter überwiegend. Ebenso drang der Vorschlag des Rapporteurs nur eines Prisengerichts für die verschiedenen kriegführenden Teile und Neutralen während eines Krieges nicht durch. Mehrseitigere Übereinstimmung ist nur auf dem Gebiete des materiellen Prisenrechts erreicht werden in Bezug auf die Anhaltung, Visite, Durchsuchung, Beschlagnahme, Nationalität des Schiffes, der Ladung und Mannschaft, auf die im Kriege verbotenen Transporte, Blockade, das Verfahren nach der Beschlagnahme und den Transport eines genommenen Schiffes in einen Seehafen.

Es ist einleuchtend, daß eine Einigung über ein positives, geltendes

internationales Prisenreglement nur durch Beratung von Delegierten der Staatsregierungen erreicht werden wird und durch allendliche Beschlußfassung der Staatsregierungen selbst. Die führende Rolle wäre der italienischen Regierung zu übertragen, welche in der Einsicht über die Notwendigkeit einer internationalen Kriegsseerechtsreform am weitesten vorgeschritten ist. Der Rapporteur hat auch nur von dieser Regierung Ermunterung in seinen Reformbestrebungen erfahren und gedenkt hier insbesondere ihrer beiden hervorragenden Staatsmänner: Mancinis und Crispis.

Die Zahl der Schriften über das Seeprisenrecht ist keine beträchtliche und ebenso die der Ausgaben von Quellen desselben. Es muß daher mit Dank anerkannt werden, daß der gewissenhafte Arbeiter auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Oxforder Professor T. E. Holland, auf Grund des im Jahre 1866 von Godfrey Lushington herausgegebenen Werks gleichen Titels ein „Manual of naval prize law" (London 1888) veröffentlicht hat. Das Handbuch ist für die Offiziere der englischen Flotte in Kriegszeiten bestimmt. Die früher mitgeteilten Gesetzesmaterialien sind sehr vermehrt und das Ganze nach einer neuen Methode dargestellt. Das Handbuch stellt das geltende Recht und die Praxis dar. Es wäre zu wünschen, daß für andere Seestaaten ähnliche Handbücher erscheinen, etwa in der Art, wie für die Armeen Reglements erschienen sind.

Wir erwähnen zum Schluß einige kleinere Abhandlungen. Zunächst die v. Orellis, welche in Bern 1889 in den beiden ersten Nummern des offiziellen Organes des Bureaus der internationalen Union zum Schutz der litterarischen und artistischen Werke erschien und die Bestimmungen der internationalen Konvention vom 9. September 1886 über diesen Schutz darstellt und deren Einfluß auf die Gesetzgebung der Staaten der Union erörtert.

v. Orelli schlägt ein einheitliches Gesetz über die Urheberrechte für alle civilisierten Länder vor, welche das litterarische und artistische Eigentum anerkennen, oder wenigstens für alle diejenigen Staaten, welche die Union abgeschlossen haben. Indes erklärt er ein solches Gesetz zur Zeit für unmöglich, indem die Aufgabe der Gegenwart sei, die verschiedenen Gesetzgebungen miteinander mehr in Einklang zu bringen. Als Vorarbeit dazu giebt er eine summarische Übersicht der Berner Verhandlungen und gelangt zu dem Schlusse, daß zunächst nur einige Punkte gesetzgeberisch einheitlich zu regeln wären.

Demnächst erwähnen wir die 1887 in Paris von Gustave Moynier veröffentlichte kleine Schrift über „die Begründung des unabhängigen Kongostaates vom juridischen Standpunkt". Durch Dekret vom 29. Mai 1885 proklamierte der König von Belgien, Leopold, den unabhängigen Kongostaat und die Übernahme der Regierung desselben, und am 1. August 1885 teilte der König den Mächten mit, daß die Besitzungen der internationalen Association des Kongo in Zukunft einen unabhängigen Kongostaat bilden, daß er in

Übereinstimmung mit der Association den Titel eines Souveräns dieses Staats angenommen habe und daß die Union zwischen Belgien und diesem Staat ausschließlich persönlich sei. Moynier schließt daraus, daß die Union nur für den König Leopold II, nicht für dessen Nachfolger gelte und für diesen erneuert werden müsse. Die belgischen Kammern ermächtigten am 28. und 30. April 1885 den König Leopold II, das Oberhaupt dieses Landes zu sein, und erklärten die Union zwischen Belgien und dem neuen Kongostaat für ausschließlich persönlich. Die Union wird also sowohl in der Erklärung des Königs als der Kammern als eine solche zwischen Belgien und dem Kongostaat bezeichnet. Von 37 Staaten wurde der neue Staat anerkannt. Moynier entwickelt die internationalen Verpflichtungen desselben und kann beim Zurückführen derselben auf die Kongoakte nicht umhin, deren Kontrahenten den Vorwurf zu machen, daß zu jenen Verpflichtungen nicht auch gehöre, sich der mißbräuchlichen Einfuhr von Spirituosen in Afrika zu widersetzen. Er weist dem Kongostaat die Aufgabe zu, mit einem solchen Verbot den Anfang zu machen.

Einige neuesten Völkerrechtsfällen gewidmete Schriften, welche den von Ch. de Martens herausgegebenen Causes célèbres de droit des gens angereiht werden könnten, wie der das Konsulat Frankreichs in Florenz betreffende Zwischenfall in der Bearbeitung von Clunet (Paris 1889) und von Pierantoni (Rom 1888), sowie der von Clunet erörterte vielbesprochene Fall Schnäbele (Paris 1887) und die gleichfalls von Clunet behandelte „Frage der Pässe in Elsaß-Lothringen" (Paris 1888), werden im nächsten Jahresbericht eine Besprechung finden, da wir den Umfang des gegenwärtigen nicht noch mehr erweitern wollen.

Wir gedenken noch eines Memorandums aus New York vom 10. Januar 1888 eines Komitees, unter Mitgliedschaft des Maire der Stadt New York, und aus fünf anderen Personen bestehend, unter ihnen der Nestor der Anwälte Dudley Field, welches an den Kongreß der Vereinigten Staaten gerichtet ist, um ein Meeting von Staatsbürgern herbeizuführen, damit der Kongreß und der Präsident bestimmt würden, einen Vertrag zu schließen, wonach die zwischen den Vereinigten Staaten und England bestehenden Streitigkeiten in Zukunft schiedsrichterlich entschieden würden. Zur Unterstützung des Vorschlages wird angeführt, daß vom Jahre 1816 an 58 Fälle zwischen europäischen und außereuropäischen Staaten schiedsrichterlich behandelt wurden.

Zum Schluß sei hingewiesen auf das Lebensbild des Brüsseler Professors Arntz (Brüssel 1887), eines der würdigsten und thätigsten Mitarbeiter auf dem Gebiete der Völkerrechtslitteratur, eines Mannes, welcher sein deutsches Vaterland als politischer Flüchtling verlassen mußte, indes erfolgreichste Thätigkeit in der neuen Heimat fand und als Mitglied des Institut de droit international sich eine wahrhaft internationale Anerkennung errang. Dieses Leben wird uns von einem seiner jüngeren Freunde, Professor Rivier in Brüssel, in meisterhafter Weise dargestellt. Jeder, der Arntz kannte, wird sagen müssen, daß die Schilderung der pia anima eine bis in den letzten Zug hinein ergreifend wahre ist.

4. Urkundensammlungen.

Von G. F. v. Martens' Recueil sind durch Professor (in den Jahren 1887 und 1888 herausgegeben worden drei reichl Bände XI, XII und XIII, welche außer einer großen Zahl von trägen enthalten: die Protokolle der internationalen Konferenz, in Paris versammelt war vom 16. Oktober bis 2. Nomber 188 vom 16. bis 26. Oktober 1883, um den Schutz der submar Kabel zu regeln; die Protokolle der in Paris vom 30. Mä 12. Juni 1885 versammelten internationalen Konferenz zur S rung der ungehinderten Benutzung des Kanals von S allen Zeiten und für alle Mächte; die Protokolle der in Bern Schutz der litterarischen und artistischen Werke v bis 19. September 1884, vom 7. bis 18. September 1885 un 6. bis 9. September 1886 abgehaltenen internationalen Konfer das in Berlin am 17. September 1885 vereinbarte Reglemen internationalen Telegraphendienstes, welches an die des Londoner vom 28. Juli 1879 tritt und der St. Petersburger graphenkonvention vom 22. Juli 1875 angefügt wurde; die Ve lungsprotokolle der Landesversammlung des Herzogtums B schweig von 1884, 1885 über die Errichtung eines Regentsch conseils, über die Successionsrechte des Herzogs August von Cumberland und des Herzogs Georg Cambridge und über die Wahl des Prinzen Albrech Preußen zum Regenten des Herzogtums; und endli Protokolle der in Bern vom 13. Mai bis 4. Juni 1878, vo September bis 10. Oktober 1881 und vom 5. bis 17. Juli 188 Ausarbeitung einer internationalen Konvention den Warentransport auf Eisenbahnen versamm Kommission. Die letztbezeichneten Protokolle nehmen 486 des 13. Bandes ein. Sowenig es zu bezweifeln ist, daß sie Martenssche Sammlung hineingehören, da diese ja von Anfa nicht auf Verträge sich beschränken sollte, sondern auch nach Titel enthalten soll „autres actes relatifs aux rapports de international", so ist doch andererseits in Betracht zu ziehen, da nicht geringe Zahl von Verträgen, welche doch immer in erster berücksichtigt wurden, noch nachzuholen ist, so daß wohl eine E rung des Umfanges des Recueil, welcher ja ohnehin, wenn e trotzdem mehr Verträge bringt, hinter den in Paris erschei Archives diplomatiques an Umfang zurückbleibt, kaum z meiden sein wird. Von der letztgenannten Sammlung liegen für und 1888 je 2 Bände vor: XXI—XXVIII.

Von dem Staatsarchiv (Ägidi) erschienen für 1887 und der 46. und 47. Band. Der erstere enthält, neben verschiedener trägen, auf Ägypten (Finanzen), die bulgarische und centralasi Frage, auf die deutsche und französische Kolonialpolitik, die gri Frage, die Karolineninseln und Westafrika bezügliche Aktenstück

47. Band auf die bulgarische Frage und Griechenland bezügliche, und außerdem Thronreden, Adressen, Manifeste, Proklamationen u. s. w.

Auch ist von dem von Geffcken fortgesetzten Recueil manuel et pratique de traités et conventions von Ch. de Martens und de Cussy 1887 der 2. Band für die Zeit von 1870—78 und 1888 der 3. für die Zeit von 1879—85 erschienen und wird der Recueil wohl noch ferner fortgeführt werden.

Zum Schluß wollen wir noch erwähnen, daß 1884 in Tokio eine revidierte Ausgabe von „Treaties and Conventions between the empire of Japan and other powers together with universal conventions, Regulations and communications since March 1884“ erschienen ist und zwar in der Sprache beider Kontrahenten. Das Bestreben der christlichen Mächte, mit Japan einen übereinstimmenden gemeinschaftlichen Vertrag abzuschließen, scheiterte an dem in letzter Stunde kundgegebenen Gesinnungswechsel der japanischen Regierung. Indes hat diese ihre Verhandlungen mit den einzelnen Staaten wieder aufgenommen und auch bereits mit einigen derselben, z. B. dem Deutschen Reiche, bis zum Abschluß eines Vertrages geführt. Das Grundprinzip der neuen Vereinbarungen soll die internationale Gleichberechtigung der Kontrahenten sein und außerdem jedes exceptionelle Fremdenrecht und -prozeß, überhaupt jede fremde Gerichtsbarkeit in Japan aufhören. Hinsichtlich letzterer werden dann auch für Fremde von Bedeutung werden die japanischen Gesetzbücher über Kriminalrecht und -prozeß, zu deren Kenntnisnahme wir verweisen können auf den Entwurf des Kriminalprozesses und auf den revidierten Entwurf des Kriminalrechtes für das Kaisertum Japan, welche kommentiert durch den Pariser Professor Boissonade in Tokio bezw. 1882 und 1886 erschienen.

Heidelberg, im Oktober 1889.

Die Entwicklung der Obergerichte und der obersten Justizverwaltungsbehörden in Preußen.

Von

Dr. R. Hübner.

Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten von Dr. Adolf Stölzel. Berlin 1888, Vahlen. Erster Band VIII, 448 S.; zweiter Band 774 S. 8°.

Über ein wissenschaftliches Werk kann nicht günstiger geurteilt werden als durch die Anerkennung, daß es mit seinem Erscheinen eine bis dahin offene Lücke ausfüllt. Das geschieht durch das vorliegende Werk in zweifacher Hinsicht. Denn es bezeichnet sowohl vom allgemeinen Standpunkte der deutschen Rechtsgeschichte als auch von dem besonderen der preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus einen bedeutenden Fortschritt.

Eine Aufgabe, welche die deutsche Rechtsgeschichte bisher allzusehr vernachlässigt hat, ist, die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland seit dem Verfall des alten Kaisertums zu ergründen. Die eigentlichen Rechtshistoriker wandten sich, soweit sie sich überhaupt mit vaterländischem Recht beschäftigten, vorzugsweise der fernsten Vergangenheit und, wenn sie jüngere Zeiten berücksichtigten, der Geschichte des Privatrechts zu. Die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts dagegen beschränkte sich gern auf die systematische, konstruktive Darstellung der Zustände der Gegenwart, ein Zurückgehen auf die Vergangenheit, ein Vorkehren historischer Betrachtungsweise wohl auch ausdrücklich als „unjuristisch" verwerfend. Es kann kein Zweifel sein, daß diese durch die Natur der Sache keineswegs gebotene Stoffbeschränkung wesentliche Nachteile herbeigeführt hat. Wir besitzen noch keine in die neueren Zeiten hinabreichende deutsche Verfassungsgeschichte; erst wenn eine solche geschrieben ist, kann man von einem wirklichen Verstehen germanischen Staats- und Rechtslebens sprechen. Die Vorliebe, welche in der ältesten Verfassungsgeschichte entgegenbrachte und die natur-

gemäß die wissenschaftliche Forschung auf jede in die Augen f Verbindung mit der Gegenwart zu verzichten zwang, ließ den rechtsgeschichtlicher Studien über die der Gegenwart näher lie Zeiten gering erscheinen. Und die hieraus sich ergebende „juris Behandlung des öffentlichen Rechts der Gegenwart vergaß, daß jur und historische Betrachtung sich nicht ausschließen, sondern notr ergänzen.

Allerdings diese Entwicklung der auf das deutsche öffentliche gerichteten Studien ist erklärlich. Die wissenschaftliche Behandlu deutschen Staatsrechts hat unter den ungünstigen äußeren und i Verhältnissen Deutschlands seit dem Ende des vorigen Jahrhund leiden gehabt; es fehlte ihr der natürliche Boden, der Zusamm mit dem Leben und damit die Kraft zu gesunder Weiterentwicklung Untergang des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und di geschichtlichen Überlieferungen Hohn sprechende Schaffung des bundes, die Neubegründung Deutschlands auf dem Wiener K endlich in neuester Zeit die Stiftung des norddeutschen Bundes u neuen Deutschen Reiches — alle diese Akte, so sehr sie geschichtl trachtet die Wendepunkte einer einheitlichen Entwicklung bezeichne rissen fast jedesmal gänzlich die juristische Kontinuität. Hieraus e für das deutsche Staatsrecht zwar einerseits der Vorteil, bei der lichen Konstruktion der Gegenwart den Ballast sämtlicher ehem jetzt „unpraktischen“ Zustände über Bord werfen zu können, a anderen Seite aber eben auch der Nachteil, daß leicht an Stel dringenden, nur auf geschichtlicher Grundlage möglichen Erk doktrinäre, systematische Betrachtungsweise trat, eine Betrachtung die den radikalen Theorieen der Gegenwart nur zu sehr Vorschub und die den Oppositionsparteien noch jetzt ein wirkliches Verstehen gewordenen öffentlichen Zustände, ihrer Notwendigkeit und daher Heilsamkeit unmöglich macht. Gerade weil formell betrachtet heutiges Verfassungsrecht jüngsten Datums ist, muß wenigste Wissenschaft überall bestrebt sein an die Vergangenheit anzukn Wir erfreuen uns nicht der großartigen Kontinuität staatsrec Institutionen, die einen Engländer, der das Staatsrecht seines in seiner gegenwärtigen Gestaltung erkennen oder rechtlich erklären bis in die Zeiten Simon von Montforts und der magna charta zugehen zwingt. Wir besitzen noch nicht Werke, wie die von T ville und Taine, die sich mit Erfolg bestrebt haben, die gegenwä Institutionen Frankreichs in Verfassung und Kultur an das régime anzuknüpfen.

Wenn man also als Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte beze kann, die Grundsätze der historischen Schule auch auf die Darstellu geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Rechts anzuwenden, die stehung des modernen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der Ge organisation, des Rechtsverfahrens, der staatsrechtlichen Ausbildu Landeshoheit, ihres Beamtentums, des Ständewesens und seiner bildung zum Repräsentativsystem, schließlich die Einwirkung der lichrechtlichen Theorieen auf die Gesetzgebung zu schildern, so

Aufgabe, welche nach unserer obigen Bemerkung der Erforschung der preußischen Geschichte gestellt werden muß, eigentlich nur ein Teil jener großen in den weiten Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte fallenden Arbeit. Es handelt sich um eine Geschichte der inneren Politik Preußens, um eine preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Denn auch für dieses Werk der Zukunft sind nur erst die Grundmauern vorhanden. Wohl hat uns Droysen in seiner Geschichte der preußischen Politik den Grund- und Eckstein gelegt, auf dem sich die jetzt in reicher Blüte stehenden Studien der preußischen Geschichte erheben konnten. Sein großes Werk, obwohl es sich selbst auf die Darlegung der äußeren Politik beschränkt, hat erst die rechten Gesichtspunkte wie für das Verständnis der Entwicklung Preußens überhaupt, so auch für die Erkenntnis seiner inneren Geschichte gegeben; er hat auch für diese die Ziele bezeichnet, die zu erstreben sind. Aber es fehlt noch viel daran, daß diese Ziele erreicht wären; noch befinden wir uns in dem Stadium, in dem das Material herbeizuschaffen ist. Urkundenpublikationen aus den Archiven, Detailuntersuchungen einzelner Forscher lassen allmählich erst einen Überblick über das gewinnen, was es zu verarbeiten gilt. Aber während die Historiker von Fach, die Nationalökonomen, die Finanzkundigen, die Statistiker, die Litteraten von allen Ecken und Enden die Bausteine zusammentragen, sind es auch hier wieder die Juristen, die am seltensten mitwirken, während doch gerade ihnen die dankbare Aufgabe zufallen müßte, von ihrem Standpunkt aus für das allseitige Verständnis unentbehrliche Beiträge zu der geschichtlichen Erkenntnis der staatlichen und rechtlichen Einigung Preußens zu liefern.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, wie in zweierlei Hinsicht die Ergründung der preußischen Staats- und Rechtsentwicklung von juristischen Gesichtspunkten aus notwendig und zugleich geeignet ist, vorhandenen Mängeln abzuhelfen. Einmal ist sie zum Verständnis der Geschichte Preußens selbst erforderlich, und zweitens ist sie für den Ausbau der deutschen Rechtsgeschichte wesentlich, insofern diese verpflichtet ist auch auf die geschichtliche Entwicklung der neueren öffentlich-rechtlichen Verhältnisse Deutschlands ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Unternimmt es daher ein Mann, wie der Verfasser des obengenannten Werkes, „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung“ in ihrer geschichtlichen Entwicklung zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen, so bedeutet eine solche Untersuchung eine wissenschaftliche That. Juristen und Historiker müssen die Ergebnisse des Werkes ihren Disciplinen vermitteln. Die Wichtigkeit eines solchen dient auch der folgenden Studie zur Rechtfertigung. Es kann deren Absicht nicht sein, in eine materielle Kritik der vorliegenden Untersuchungen und ihrer Resultate einzutreten. Der Zweck der folgenden Bemerkungen soll vielmehr der sein, das Werk, wie es ist, zu schildern und sodann in möglichst gedrängter Zusammenfassung dasjenige vorzuführen, was sich aus den Detailuntersuchungen Stölzels für die Auffassung der preußischen Rechtsentwicklung als das prinzipiell Wichtige ergiebt; also

vor allem dasjenige, was für den Rechtshistoriker von Bedeutun
Freilich wird man bei einer summarischen Zusammenfassung des
halts der Gefahr nicht ganz entgehen, allgemein Bekanntes zu
derholen.

I.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes verwahrt sich ausdrücklich
eine Kritik, die sich darauf werfen würde, ihm Einzelheiten vorzuh
die er nicht berücksichtigt habe; und nichts wäre verkehrter al
solche Kritik.

Ein an mannigfaltigsten Untersuchungen und vielfach neuer
gebnissen so reiches Werk kann beanspruchen, daß wir es nehmen
es ist. Und auf keine andere Weise kann es uns gelingen, dem
dienst des Verfassers gerecht zu werden, den von ihm erreichten wissens
lichen Fortschritt zu erkennen, als wenn wir uns bemühen, in
Werk ein Produkt gerade dieses Autors und ein Produkt der die G
wart beherrschenden Anschauungen und Bedürfnisse zu erkennen.

Wir müssen uns fragen, welche Aufgaben stellte die Wissensch
den Verfasser und welche Aufgabe stellte er sich; welche Voraussetz
lagen in dem gegenwärtigen Zustand der auf die innere Gesc
Preußens bezüglichen Studien vor, welche Voraussetzungen in
wissenschaftlichen Persönlichkeit des Verfassers.

Was zunächst den ersten Punkt, die gegenwärtige Lage de
züglichen Studien, betrifft, so wurde schon bemerkt, daß die g
legenden Ideen auch für den Ausbau der inneren Geschichte Pre
gegeben sind, daß es darauf ankommt, jene Ideen mit Detail zu f
Die Kartons sind fertig, jetzt sollen die Umrisse Farbe erhalten.
diese neue jetzt zu lösende Aufgabe entspricht sowohl dem Bedü
als auch dem Zuge der Zeit. Überall werden Detailforschungen
langt; die von philosophischen Gedanken getragene Geschichtsauffa
und -darstellung ist für den Augenblick zurückgetreten.

Hierzu kommen nun die Vorbedingungen, die in der Perso
Verfassers liegen.

Es könnte fast als überflüssig angesehen werden, auf seine w
schaftliche Vergangenheit zu verweisen, denn gerade auf dem Felde
sich Rechts- und Geschichtswissenschaft begegnen, ist er ein anerka
Meister, — und doch ist ein flüchtiger Blick auf seine früheren St
für das Verständnis des neuesten Werkes nicht unwichtig.

Unmittelbar von der civilistischen gemeinrechtlichen Praxis
Gegenwart aus wurde Stölzel, wie er das selbst geschildert hat,
die wissenschaftliche Untersuchung eines römischrechtlichen Specialinst
der operis novi nuntiatio, veranlaßt, seine bei dieser Gelegenheit
die Entwicklung der modernen Praxis angestellten Studien immer
darauf zu richten, „einen Gesamteinblick in die Gestaltung des deut
Rechtslebens während der Periode seiner Romanisierung zu gewin
Man weiß, wie aus diesen Studien, als deren nächstes Ziel der Ver
„eine Geschichte der Reception des römischen Rechtes in Kurhessen

Aussicht genommen hatte, aus Anlaß einer Greifswalder Preisaufgabe, zu deren Lösung Stölzel durch seine bisherigen privaten Untersuchungen gleichsam schon vorbereitet war, das ausgezeichnete Werk über „die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien" (Stuttgart 1872) hervorgegangen ist. Schon in dieser Arbeit zeigten sich die Vorzüge des Verfassers. In der That, wer nicht wie er verlernt hatte, „vor Aktenrepposituren auch ansehnlichsten Umfangs zurückzuschrecken", der hätte es kaum wagen dürfen, durch Bewältigung einer unermeßlichen Menge von Akten und Urkunden eine Aufgabe zu lösen, deren Schwierigkeiten man bis dahin kaum zu schätzen vermochte. Das Resultat entsprach der angewandten Mühe: zum erstenmal war ein Bild gegeben von der Entstehung unserer heutigen Gerichte, von der Verdrängung der alten deutschen Gerichtsverfassung durch das zuerst neben ihr entstehende, dann an ihre Stelle tretende gelehrte Richtertum, und damit die gleichsam formale oder „subjektive" Seite der Receptionsgeschichte des römischen Rechts geschildert worden. Diese wissenschaftliche That war um so rühmlicher, als Vorarbeiten sogut wie gar nicht vorhanden waren und weitere wichtige Gebiete, die mit der Aufgabe des Verfassers in nahem Zusammenhange standen, gleichfalls noch unbearbeitet dalagen. So vermißte der Verfasser, wie er in der Vorrede erklärt, eine Geschichte der Entwicklung der Landeshoheit, des deutschen Beamtentums, des juristischen Studiums, der kaiserlichen Landgerichte, eine genügende des deutschen Prozesses, eine vollständige Specialgeschichte auch nur eines deutschen Gerichts. Alles das, wie im Anschluß an oben Gesagtes hinzuzufügen gestattet sein möge, Aufgaben, deren Lösung sich die deutsche Rechtswissenschaft zu ihrem eigenen Schaden länger als nötig entzogen hat. Ein freundliches Geschick erlaubte dem Verfasser, einen Teil jener notwendigen Arbeiten selbst in Angriff zu nehmen und zu einem an neuen Ergebnissen reichen Abschluß zu führen.

Denn jener feine historische Sinn, jene Pietät gegen die früheren Geschlechter, die danach strebt die eigene Arbeit an die Thätigkeit der „Vorgänger im Amte" in bewußter Weise anzuknüpfen, sie veranlaßte Stölzel, als er aus dem Lande des gemeinen Rechtes, aus den mehr privatrechtlichen Interessen des kleinen Territoriums in den Mittelpunkt des deutschen Großstaates versetzt und dann berufen war, in der Centralinstanz die Justizpflege des gesamten Staates fördern zu helfen, in gleicher Weise wie damals in Hessen, jetzt in Preußen eingehende Studien anzustellen über den geschichtlichen Boden, auf dem er stand. Als Präsident der Justizprüfungskommission, als vortragender Rat im Justizministerium mit einer Menge von Geschäften belastet, die manchen anderen als die Kraft eines Mannes vollständig erschöpfend erscheinen würden, und zugleich durch diese Thätigkeit unausgesetzt genötigt, dem, was man im Gegensatz zur Wissenschaft die „Praxis" nennt, die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, kurz in einer Weise in Anspruch genommen, wie es nur immer die hohen preußischen Beamten gewohnt sind vom Staate der „verfluchten Pflicht und Schuldigkeit", fand er dennoch die Muße, aus den drängenden Amtsgeschäften heraus in die Vergangenheit zu schauen, aus ihr Schätze zu Tage zu fördern, die ein weniger

im praktischen Leben stehender Mann vielleicht nicht einmal zu suchen befähigt gewesen wäre, wußte er es zu ermöglichen, in mühsamer Arbeit Archive und Bibliotheken zu durchforschen und als Früchte seiner Thätigkeit zuerst, gleichsam als eine Vorarbeit, das anziehende Buch über Svarez (1885) und nunmehr das obengenannte Werk zu schaffen.

Aus den angeführten Umständen wird einleuchten, wie sich für Stölzel die Formulierung der in Angriff genommenen Aufgabe und die Art ihrer Behandlung ergab. Er selbst nennt sein Werk „eine Parallele“ zu seiner „Entwicklung des gelehrten Richtertums“.

In dem letztgenannten war die Hauptaufgabe, die Entwicklung der hessischen Gerichte zu zeigen, an deren einem der Verfasser thätig war, jetzt schildert er vor allem die Entwicklung des preußischen Justizministeriums, dem er nunmehr angehört. Er will nachweisen, wie sich die Centralinstanzen der Rechtspflege gebildet haben, zugleich wie in der Rechtsverfassung die Staatsverfassung sich entwickelte, wie die im Lauf der Zeiten sich ausbreitende und zugleich sich einschränkende Thätigkeit der landesherrlichen Justizgewalt sich als die Ausbildung des modernen Staatsbegriffes darstellt. Also auch hier das Streben, im Einzelnen das Ganze zu erkennen, sich zu beschränken auf ein fest umgrenztes Gebiet, in diesem aber auch das Kleinste zu beachten. Und wie Stölzel früher bemüht war, aus den Universitätsmatrikeln u. s. w. ein anschauliches Bild der einzelnen Richter, ihres Studienganges, ihrer Anstellungen u. s. w. zu geben, so ist er auch jetzt bedacht „die Personen hervortreten zu lassen, welchen Preußen die Entwicklung seines Rechtes zu verdanken hat“.

Und so ist denn das Werk zu dem geworden, was es ist. In seiner Eigentümlichkeit liegen seine Vorzüge.

Es wird niemand erwarten, daß wir in Bezug auf die Entwicklung des preußischen Staates etwa neue Gesichtspunkte erhielten, mag auch vielen Juristen (da in deren Kreisen historische Werke nur selten gelesen werden) erst durch Stölzels Vermittelung die von Droysen und Ranke begründete Auffassung der preußischen Geschichte bekannt werden, — aber aus dem ungemein reichen Detail wird der aufmerksame Leser unschätzbare Beiträge für die Rechtsgeschichte im allgemeinen, für die Geschichte der Landeshoheit und des landesherrlichen Beamtentums, für die Geschichte des Civilprozesses, des juristischen Studiums und viele andere Gebiete auszuheben im stande sein. Freilich dieser Reichtum des Details macht es dem Leser nicht leicht, der Untersuchung zu folgen und ihre Ergebnisse aufzunehmen. Und gerade der Hauptreiz des Buches, diejenige Seite, der offenbar der Verfasser die meiste Liebe entgegengebracht hat, das Betonen des persönlichen Momentes, verstärkt jene Schwierigkeit. Es ist interessant zu beobachten, wie Stölzel, der Jurist, hier in einem konträren Gegensatz z. B. zu Droysen, dem Historiker, steht. Gewöhnlich verhält es sich umgekehrt, gewöhnlich vernachlässigt der Historiker das unpersönliche Werden von Institutionen, unterschätzt der Jurist die Macht der Persönlichkeit.

Aber wir wollen mit diesen Bemerkungen nicht tadeln, sondern nur das Vorliegende beschreiben. Und man muß sagen, aus den vielen

kleinen Zügen kann, wer es versteht, ein reiches Bild zusammenfügen. „Eine Sammlung von Kanzlerbiographieen" habe ich das Stölzelsche Werk nennen hören; vielleicht ist dem Verfasser die Bezeichnung nur eine Bestätigung dafür, daß er seinen Zweck erreicht hat. Denn gerade biographische Notizen geben uns das unmittelbarste, lebendigste Bild der Vergangenheit. Wenn auch nicht die einzig mögliche Art, eine preußische Justizgeschichte zu liefern, so doch eine sehr lehrreiche und anziehende ist es, sie in dem Wirken der obersten Justizbeamten darzustellen. Und daß gerade Stölzel diese Form gewählt hat, dafür haben wir soeben die Gründe zu entwickeln gesucht. Vielleicht aber zeigt sich auch hierin die gewaltige, unbewußt wirkende Macht des preußischen Beamtentums, die jeden, der in ihre Kreise gerät, gefangen nimmt. Wir möchten in dem Stölzelschen Werke den Ausdruck eines gewissen Standesgefühles erkennen, das sich mit Stolz der amtlichen Ahnen erinnert und an ihre ruhmreiche Vergangenheit die eigene Arbeit anzuknüpfen bestrebt ist. Diese Seite des Buches wird ihm, wie wir glauben, mehr noch als einen bloß wissenschaftlichen Erfolg sichern. Sie wird in allen Kreisen des Beamtentums und des Richterstandes, wo es gelesen wird, die Erinnerung an eine große Vergangenheit beleben und damit beitragen, Vaterlandsliebe und Pflichtgefühl zu stärken.

II.

Wenn nun versucht werden soll, an das Gesagte eine kurze Zusammenfassung des reichen Inhalts mit möglichster Betonung des Wesentlichen anzufügen, so liegt die Veranlassung zu diesem Versuche eben in der geschilderten Eigentümlichkeit des Werkes.

Es versteht sich von selbst, daß hierbei wie andere Zwecke, so andere Gesichtspunkte, als die von Stölzel gewählten, berücksichtigt werden müssen.

Dasjenige, was den Kern der Stölzelschen Darstellung ausmacht, ist die Schilderung, wie sich im Lauf der Zeiten eine centrale Gerichtsbehörde bildet, welche die landesherrliche Gerichtshoheit ausübt; wie dann allmählich in dieser centralen Stelle eine Scheidung zwischen Gerichtsbarkeit und oberster Aufsicht über die Justiz eintritt, und so Institutionen in wechselnder Verfassung entstehen, die sich endlich zu dem heutigen Kammergericht und dem heutigen Justizministerium ausbilden. Das Wesentliche also ist: die Geschichte der preußischen Justiz in ihren centralen Behörden. Wollen wir nun diese geschichtliche Entwicklung nach Gesichtspunkten gliedern, die uns schnell und ohne Mühe eine Übersicht gewähren, wollen wir Epochen feststellen, in denen diese Entwicklung sich vollzieht, Epochen, deren jede ihren eigenen Inhalt hat, wollen wir erkennen, worin diese Epochen gipfeln, worin die folgenden einen Fortschritt gegen die früheren bezeichnen, wie weit sie neue Gedanken hervorbringen, wie weit sie auf dem früher gelegten Grunde fortarbeiten, so müssen wir zunächst einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen suchen.

Im Stölzelschen Werk ist als solcher das zum erstenmal urkund-

im praktischen Leben stehender Mann vielleicht nicht einmal zu suchen befähigt gewesen wäre, wußte er es zu ermöglichen, in mühsamer Arbeit Archive und Bibliotheken zu durchforschen und als Früchte seiner Thätigkeit zuerst, gleichsam als eine Vorarbeit, das anziehende Buch über Svarez (1885) und nunmehr das obengenannte Werk zu schaffen.

Aus den angeführten Umständen wird einleuchten, wie sich für Stölzel die Formulierung der in Angriff genommenen Aufgabe und die Art ihrer Behandlung ergab. Er selbst nennt sein Werk „eine Parallele" zu seiner „Entwicklung des gelehrten Richtertums".

In dem letztgenannten war die Hauptaufgabe, die Entwicklung der hessischen Gerichte zu zeigen, an deren einem der Verfasser thätig war, jetzt schildert er vor allem die Entwicklung des preußischen Justizministeriums, dem er nunmehr angehört. Er will nachweisen, wie sich die Centralinstanzen der Rechtspflege gebildet haben, zugleich wie in der Rechtsverfassung die Staatsverfassung sich entwickelte, wie die im Lauf der Zeiten sich ausbreitende und zugleich sich einschränkende Thätigkeit der landesherrlichen Justizgewalt sich als die Ausbildung des modernen Staatsbegriffes darstellt. Also auch hier das Streben, im Einzelnen das Ganze zu erkennen, sich zu beschränken auf ein fest umgrenztes Gebiet, in diesem aber auch das Kleinste zu beachten. Und wie Stölzel früher bemüht war, aus den Universitätsmatrikeln u. s. w. ein anschauliches Bild der einzelnen Richter, ihres Studienganges, ihrer Anstellungen u. s. w. zu geben, so ist er auch jetzt bedacht „die Personen hervortreten zu lassen, welchen Preußen die Entwicklung seines Rechtes zu verdanken hat".

Und so ist denn das Werk zu dem geworden, was es ist. In seiner Eigentümlichkeit liegen seine Vorzüge.

Es wird niemand erwarten, daß wir in Bezug auf die Entwicklung des preußischen Staates etwa neue Gesichtspunkte erhielten, mag auch vielen Juristen (da in deren Kreisen historische Werke nur selten gelesen werden) erst durch Stölzels Vermittelung die von Droysen und Ranke begründete Auffassung der preußischen Geschichte bekannt werden, — aber aus dem ungemein reichen Detail wird der aufmerksame Leser unschätzbare Beiträge für die Rechtsgeschichte im allgemeinen, für die Geschichte der Landeshoheit und des landesherrlichen Beamtentums, für die Geschichte des Civilprozesses, des juristischen Studiums und viele andere Gebiete auszuheben im stande sein. Freilich dieser Reichtum des Details macht es dem Leser nicht leicht, der Untersuchung zu folgen und ihre Ergebnisse aufzunehmen. Und gerade der Hauptreiz des Buches, diejenige Seite, der offenbar der Verfasser die meiste Liebe entgegengebracht hat, das Betonen des persönlichen Momentes, verstärkt jene Schwierigkeit. Es ist interessant zu beobachten, wie Stölzel, der Jurist, hier in einem konträren Gegensatz z. B. zu Droysen, dem Historiker, steht. Gewöhnlich verhält es sich umgekehrt, gewöhnlich vernachlässigt der Historiker das unpersönliche Werden von Institutionen, unterschätzt der Jurist die Macht der Persönlichkeit.

Aber wir wollen mit diesen Bemerkungen nicht tadeln, sondern nur das Vorliegende beschreiben. Und man muß sagen, aus den vielen

kleinen Zügen kann, wer es versteht, ein reiches Bild zusammenfügen. „Eine Sammlung von Kanzlerbiographieen“ habe ich das Stölzelsche Werk nennen hören; vielleicht ist dem Verfasser die Bezeichnung nur eine Bestätigung dafür, daß er seinen Zweck erreicht hat. Denn gerade biographische Notizen geben uns das unmittelbarste, lebendigste Bild der Vergangenheit. Wenn auch nicht die einzig mögliche Art, eine preußische Justizgeschichte zu liefern, so doch eine sehr lehrreiche und anziehende ist es, sie in dem Wirken der obersten Justizbeamten darzustellen. Und daß gerade Stölzel diese Form gewählt hat, dafür haben wir soeben die Gründe zu entwickeln gesucht. Vielleicht aber zeigt sich auch hierin die gewaltige, unbewußt wirkende Macht des preußischen Beamtentums, die jeden, der in ihre Kreise gerät, gefangen nimmt. Wir möchten in dem Stölzelschen Werke den Ausdruck eines gewissen Standesgefühles erkennen, das sich mit Stolz der amtlichen Ahnen erinnert und an ihre ruhmreiche Vergangenheit die eigene Arbeit anzuknüpfen bestrebt ist. Diese Seite des Buches wird ihm, wie wir glauben, mehr noch als einen bloß wissenschaftlichen Erfolg sichern. Sie wird in allen Kreisen des Beamtentums und des Richterstandes, wo es gelesen wird, die Erinnerung an eine große Vergangenheit beleben und damit beitragen, Vaterlandsliebe und Pflichtgefühl zu stärken.

II.

Wenn nun versucht werden soll, an das Gesagte eine kurze Zusammenfassung des reichen Inhalts mit möglichster Betonung des Wesentlichen anzufügen, so liegt die Veranlassung zu diesem Versuche eben in der geschilderten Eigentümlichkeit des Werkes.

Es versteht sich von selbst, daß hierbei wie andere Zwecke, so andere Gesichtspunkte, als die von Stölzel gewählten, berücksichtigt werden müssen.

Dasjenige, was den Kern der Stölzelschen Darstellung ausmacht, ist die Schilderung, wie sich im Lauf der Zeiten eine centrale Gerichtsbehörde bildet, welche die landesherrliche Gerichtshoheit ausübt; wie dann allmählich in dieser centralen Stelle eine Scheidung zwischen Gerichtsbarkeit und oberster Aufsicht über die Justiz eintritt, und so Institutionen in wechselnder Verfassung entstehen, die sich endlich zu dem heutigen Kammergericht und dem heutigen Justizministerium ausbilden. Das Wesentliche also ist: die Geschichte der preußischen Justiz in ihren centralen Behörden. Wollen wir nun diese geschichtliche Entwicklung nach Gesichtspunkten gliedern, die uns schnell und ohne Mühe eine Übersicht gewähren, wollen wir Epochen feststellen, in denen diese Entwicklung sich vollzieht, Epochen, deren jede ihren eigenen Inhalt hat, wollen wir erkennen, worin diese Epochen gipfeln, worin die folgenden einen Fortschritt gegen die früheren bezeichnen, wie weit sie neue Gedanken hervorbringen, wie weit sie auf dem früher gelegten Grunde fortarbeiten, so müssen wir zunächst einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen suchen.

Im Stölzelschen Werk ist als solcher das zum erstenmal urkund-

lich bezeugte Vorkommen eines brandenburgischen Kanzlers angenommen. Das entspricht Stölzels Zweck, die heutigen Centralstellen der Justiz bis in ihre fernsten Anfänge zu verfolgen, und seinem Verfahren, das Persönliche, Biographische zu Grunde zu legen.

Betrachten wir jedoch die Geschichte der preußischen Rechtsinstitutionen mehr von dem allgemeinen Standpunkt des Staates und des Rechtes an sich, um in ihr im letzten Sinn gewissermaßen ein Paradigma für Entstehung und Entwicklung von Recht und Gericht im modernen Staat zu erkennen, — ein Standpunkt, auf dessen Höhe man eben nur vermittelst so eingehender Detailstudien, wie sie vorliegen, gelangen kann —, so ist klar, daß auch für uns der Beginn eines brandenburg-preußischen Staates der Ausgangspunkt sein muß. Wollten wir andere Zwecke erreichen, z. B. die Gerichtsverfassung der einzelnen preußischen Territorien von Anfang des Mittelalters an verfolgen (wo also das einzelne Territorium, nicht der Staat, der Gegenstand wäre) oder das allmähliche Eindringen römischrechtlicher Elemente in die rechtselbischen Länder u. s. w., so würde natürlich die Betrachtung in früheren Zeiten zu beginnen haben. So aber gehen wir (wie dies, um kurz daran zu erinnern, auch bei Droysen geschieht) von dem Zeitpunkt aus, wo zum erstenmal das Bild eines Staatswesens aus dem Nebel gestaltenloser Verhältnisse aufleuchtet, d. h. von dem Einzug der Hohenzollern in die Mark. Übrigens deckt sich dies thatsächlich auch im wesentlichen mit Stölzels Ausgangspunkt; denn die vorhohenzollernschen Zeiten haben ihm nur wenig Material geliefert.

Überblicken wir nun die Entwicklung der Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung von der Begründung des Staates durch Markgraf Friedrich I bis zur Begründung des konstitutionellen Staates im Jahre 1850, so wird uns sofort eine stets wiederkehrende, aus der Natur der Sache sich ergebende Erscheinung entgegentreten.

Recht und Gericht zu handhaben ist in gewissem Sinne die höchste Aufgabe, die der Staat zu erfüllen hat. Aber zugleich die schwierigste. Sie ist nur möglich, wenn alle Vorbedingungen einer gesicherten Existenz errungen sind, eine unabhängige Stellung nach außen, Ordnung in der Verwaltung des Inneren. Es ist daher die nächste und wichtigste Aufgabe, dies beides durchzuführen, erst dann kann das Recht mit Erfolg reformiert werden. Und so sehen wir es in Preußen im gesamten Verlauf seiner Geschichte; stets folgt der Fortschritt in der Rechtsverfassung wichtigen Entwicklungsstufen in der äußeren Politik und der inneren Verwaltung und Verfassung.

Erst muß Friedrich I politisch einen Staat überhaupt schaffen, ehe sein Nachfolger die landesherrliche Gerichtsbarkeit wieder aufzurichten beginnen, ehe dann ein landesherrliches centrales Gericht sich entwickeln kann. Die Neubegründung der inneren Staatsverfassung in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch die Errichtung des Geheimen Rats und die Neubegründung des Staates den auswärtigen Mächten gegenüber durch den Großen Kurfürsten ist die notwendige Grundlage für die Erfolge der großen Justizreformen des achtzehnten Jahrhunderts.

Und endlich die Stein-Hardenbergische Umwandlung des Staates führte die Umwandlung auch der Gerichtsverfassung in modernem Geiste herbei; die großen Ereignisse der letzten Jahrzehnte schufen die Vorbedingungen für die in absehbarer Zeit zu erwartende Einigung Deutschlands unter einem Recht und einer Gerichtsverfassung. Aus dieser Betrachtung ergeben sich zugleich die großen Abschnitte, in welche die preußische Rechtsgeschichte zerfällt[1].

1. Die Gründung des brandenburg-preußischen Staates erfolgte zu einer Zeit, in welcher der Zerfall des Deutschen Reiches bereits die größten Fortschritte gemacht hatte. Alle Anläufe zu Reformen waren ergebnislos geblieben; seitdem mit dem Sturz der Staufer eine feste Centralgewalt untergegangen war, gab es auch keine Rechts- und Gerichtseinheit mehr. Wie nur irgend ein anderes Gebiet der staatlichen Thätigkeit hätte das Rechtswesen eine gründliche Reform nötig gehabt. Ein starkes Königtum oder ein mit wirksamer Macht verfassungsmäßig organisiertes Reichsregiment hätten nichts Dringenderes zu thun gehabt, als den durch das Absterben der alten Gerichtsverfassung und das Eindringen der fremden Rechte unvermeidlichen Zusammenbruch der nationalen Rechtsverfassung zu hindern und diese durch einheitliche und zeitgemäße Regelung zu sichern.

Aber wie die Dinge lagen, von Reichs wegen konnte nichts derartiges mehr geschehen. Auch hier war ein Fortschritt nicht vom Centrum, sondern nur von der Peripherie aus möglich; auch hier mußte die Landeshoheit eintreten.

Und nicht weniger verworren wie die Zustände im Reich waren die in den Territorien in Bezug auf Recht und Gericht. In ganz besonders hohem Grade in der Mark Brandenburg; sie war „eins der entsetzlichsten Beispiele von der allgemeinen Zerrüttung"[2]. Einst, unter dem kraftvollen Regiment der Askanier, hatten sich die Marken hoher Blüte und staatsrechtlicher Geschlossenheit zu erfreuen gehabt. Mächtig stand der Markgraf da: er war von Reichs wegen höchste und einzige Obrigkeit, oberster Richter, oberster Kriegsherr, Obereigentümer an Grund und Boden, militärischer Oberbefehlshaber eines occupierten Feindeslandes. Diese straffe Organisation war unter den Luxemburgern und den letzten Wittelsbachern wilder Anarchie gewichen. Die landesherrliche Gewalt war zu einem Schatten herabgesunken; fast alle Rechte, die sie umfaßte — die man damals mit dem Gesamtnamen „Gerichtsbarkeit" bezeichnete —, waren veräußert. Freilich war auch jetzt noch der

---

[1] Eine andere Periodisierung nahm Koch (Preußischer Civilprozeß § 37) nach dem Vorgange von Gärtner (in Hinschius' Juristischer Monatsschrift) vor: er teilte die Geschichte der Gerichtsverfassung seit 1516 in zwei Perioden; die Grenze bildete die Kammergerichtsordnung von 1709; in der ersten Periode sei Zweck des Gerichtswesens gewesen: Ordnungsmäßigkeit der Rechtspflege, in der zweiten daneben Schleunigkeit derselben und objektive Wahrheit der Rechtssprüche. Aus diesen verschiedenen Zwecken leitet er die Grundgedanken der jede der beiden Epochen beherrschenden Reformbestrebungen ab. Doch dürfte dieser Einteilung allzusehr ein einzelner, wenn auch richtiger Gesichtspunkt zu Grunde gelegt sein, als daß sie auf die Gesamtheit der Zustände angewendet werden könnte.

[2] Droysen, Preuß. Politik I² 199.

Markgraf oberster Richter, Herr der Gerichtsbarkeit; und zwar nicht nur als Lehnsherr über seine Vasallen, als dominus curiae, sondern auch über die „Landgerichte" in den einzelnen Ländern, als dominus terrae. Aber diesem stolzen Titel entsprach kein Inhalt; gerade das Gerichtswesen zeigte „den Krebsschaden" aller Zustände, „daß die höchste obrigkeitliche Funktion, die richterliche, nur als nutzbares Recht angesehen, über ihre Erträge die Pflicht, die sie auferlegte, vergessen" wurde[1]. So lag denn die Pflege der Gerichtsbarkeit fast ausschließlich in den Händen der Gutsherren auf dem flachen Lande, der Stadtobrigkeiten, vor allem aber der Kirche, deren schnelle Justiz es wie im übrigen Deutschland so auch hier bewirkte, daß ganz allgemein auch die Laien das geistliche dem schwerfälligen weltlichen Gericht vorzogen, an dem das alte Schöffenwesen immer mehr sich überlebte. Die kirchliche Gerichtsbarkeit war die gefährlichste Gegnerin der landesherrlichen Gerichtsbarkeit geworden. Aus diesen Zuständen ergaben sich die Aufgaben für die neuen Landesherren. Wie klar sich der Burggraf Friedrich I derselben bewußt war, wie genau er erkannte, was zu erstreben sei, das zeigt der märkische Landfriede, mit dem er im Jahre 1414 die erste Unterwerfung des Landes vollendete. In dieser wichtigen Satzung, dem ersten Erfolg hohenzollernscher Politik, die, wie Droysen sagt, „für eine neu beginnende staatsrechtliche Entwicklung dieses Fürstentums den rechten Eckstein" bildet[2], steht der Satz: „es sollen alle, die Gerichte innehaben, diese Gerichte redlich bestellen". Damit war ausgesprochen, daß von nun an die Gerichtsbarkeiten im Auftrag der Landesobrigkeit geübt werden, daß ihre Erträge und die ihnen zustehende Gewalt über die Gerichtsinsassen unauflöslich an die Erfüllung der mit dem Gericht übernommenen Pflicht gebunden sein sollten. Es war wieder eine landesherrliche Gewalt vorhanden, die „die Pflicht und das Recht des öffentlichen Friedens" beanspruchte, aber auch die Obhut über die Gerichte übernahm[3].

Freilich vor der Hand hatte es bei dieser Satzung, einer Entwicklung von Regierungsgrundsätzen gleichsam, aus zwingenden Gründen sein Bewenden. Das Gesetz, von dem wir oben sprachen, gestattete noch nicht den friedlichen Ausbau von Rechtsinstitutionen. Eine Zeit harter Arbeit folgte, in der es galt, nicht nur das Land als solches gegen äußere Feinde und Gefahren zusammenzuhalten, sondern vor allem die eigenen Unterthanen in schweren Kämpfen an Gehorsam zu gewöhnen. Es fehlte viel, daß dem ersten Markgrafen dies gelungen wäre; Friedrich II fand bei seinem Regierungsantritt das vom Vater Begonnene in Verfall, den landesherrlichen Einfluß gesunken; er mußte fast von vorn anfangen.

Aber in der Unterwerfung Berlin-Kölns errang er einen großen Erfolg, „den ersten vollkommenen Sieg des Fürstentums über das Bürgertum"; „mit voller Sicherheit, in seiner ganzen Schärfe erhob sich der fürstliche Gedanke"[4].

---

[1] Droysen, Preuß. Politik I² 221.
[2] a. a. O. 219.
[3] a. a. O. 221.
[4] a. a. O. II₁² 38.

Und nun zum erstenmal gelang auch eine Reform in der Gerichtsverfassung. Es kam im Jahre 1445 zu Berlin auf einem Tag der neumärkischen Stände ein Receß zu stande, in dem eine neue Regelung des Verhältnisses zwischen geistlichem und weltlichem, zwischen landesherrlichem und gutsherrlichem Gericht geschaffen wurde. Zwar wurde die geistliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten uneingeschränkt anerkannt und ebenso den Laien die Freiheit gelassen, den Gegner auch in weltlicher Sache vor das geistliche Gericht zu laden. Aber — und darin zeigt sich der Fortschritt — es wurde dem weltlichen Gerichtsherrn eines vor dem geistlichen Gerichte beklagten Laien die Befugnis zugesprochen, von dem geistlichen Richter Überweisung an das weltliche Gericht zu fordern. Freilich muß dann der weltliche Richter binnen sechs Wochen die Sache entscheiden, denn andernfalls kann sich der Kläger wieder an das geistliche Gericht wenden. Damit war dem weltlichen Gericht, also auch dem landesherrlichen Landgericht für die Fälle seiner Zuständigkeit, ein Abrufungsrecht dem geistlichen Gericht gegenüber gegeben. Ferner wurde in dem Receß den Untersassen der Prälaten und Ritter gestattet, anstatt vor dem Patrimonialherrn, vor dem Landesherrn in seinem Land- oder Hofgericht Recht zu nehmen, wogegen die Patrimonialherren ein dem obigen analoges Abrufungsrecht dem landesherrlichen Gericht gegenüber erhielten. Durch diese beiden Bestimmungen wurde dem landesherrlichen Gericht zum erstenmal die Möglichkeit einer Entwicklung geboten; es schob sich, wie Stölzel sagt, wenngleich kaum sichtbar und ohne daß sein lokaler Name genannt war, als ein allgemeines Gericht der gesamten neumärkischen Landesunterthanen in den Organismus ein. Der Receß betraf vorerst nur die Neumark (dies war damals die offizielle Bezeichnung für die spätere Mittelmark) und das neumärkische Landgericht „vor der Brücke zu Tangermünde"; da aber das letztere trotz seiner Lage auf dem rechten Elbufer vom Vogt der Altmark verwaltet wurde, mithin auch für die linkselbische Altmark zuständig war, und da ferner auch für die Altmark bald darauf ein ähnlicher Receß zu stande kam, so bedeutete die Wiederbelebung des Tangermünder Landgerichts, des alten Hauptgerichts des ganzen Landes, die Begründung einer einheitlichen landesherrlichen Gerichtsbarkeit, eines einheitlichen, gemeinen, subsidiären Gerichts, das bereits die doppelte Funktion eines landesherrlichen Hof- und Lehngerichts und eines gemeinen Landgerichts in sich schloß.

Trotzdem und trotzdem durch das päpstliche Privileg von 1459 den geistlichen Gerichten die Zuständigkeit in weltlichen Angelegenheiten entzogen und das Tangermünder Landgericht infolgedessen zum eventuellen allgemeinen Forum erhoben wurde, „vor welchem jedem, ‚dem Rechts verzogen oder geweigert' war, ‚Rechts verholfen' werden sollte", trotzdem damit zum erstenmal dem Gedanken Ausdruck gegeben war, daß der Landesherr die Instanz wegen verweigerter oder verzögerter Justiz sei, trotzdem nunmehr die ausschließliche landesherrliche Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige und die eventuelle landesherrliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten als durchgefochten gelten konnte, erntete das Tangermünder Landgericht nicht die Früchte dieser Erfolge. Das

konnte nur ein Gericht, welches nicht nur hinsichtlich seiner Kompetenz, sondern auch hinsichtlich seiner Verfassung und seines Geschäftsgangs der neuen Zeit entsprach. Das ehrwürdige Tangermünder Landgericht, an dem nach wie vor rechtsungelehrte Laien Recht sprachen, fern von dem Sitze der Regierungsgewalt, wurde von dem kurfürstlichen mit gelehrten Richtern besetzten Hofgericht in der Residenz zu Köln verdrängt.

Hiermit schließt die erste Periode der preußischen Rechtsgeschichte, gleichsam ein kurzer einleitender Abschnitt: es handelte sich in ihm darum, die landesherrliche Gerichtsbarkeit erst einmal wieder als ein Prinzip zur Geltung zu bringen. Und das war geglückt, wenn auch der weitere Ausbau von einer anderen Stelle aus erfolgte.

2. Dies geschah in der zweiten Periode: sie umfaßt das sechzehnte Jahrhundert und ihr Inhalt läßt sich kurz als die Ausbildung des Kammergerichts zu einer landesherrlichen Centralinstanz bezeichnen.

Daß das an der Residenz des Kurfürsten tagende Kammergericht, das schon seit längerer Zeit ohne irgend bemerkbaren Einfluß bestanden hatte, nunmehr an die Spitze des Fortschritts trat, hatte seinen Grund in Folgendem.

Wie im ganzen Deutschen Reich, so entwickelten sich auch in Brandenburg um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts die Anfänge des gelehrten Beamtentums: die gelehrten Räte rissen den bis dahin von den Ständen auf die Regierung ausgeübten Einfluß an sich. Es war die goldene Zeit der Doktoren und Licentiaten. Und auch eines großen Teils der Rechtsprechung bemächtigten sie sich. Schon längere Zeit hatte die Sitte bestanden, daß die Parteien sich an den Landesherrn um eine außergerichtliche Entscheidung wandten. Dann hatte der Landesherr mit der Erledigung derartiger Gesuche seine gelehrten Räte beauftragt. Diese fällten im Namen des Landesherrn einen Schiedsspruch, d. h. kein Urteil, keine Entscheidung von Rechts wegen, sondern eine Entscheidung von Amts wegen, „in der Güte". Auch in der Mark Brandenburg war dies Güteverfahren, wie aus der Zeit Albrechts erhaltene Rechtsspruchregister zeigen, sehr verbreitet. Nun aber, bereits unter Albrecht Achill, kam die Neuerung auf, daß die Räte nicht mehr bloß als Schiedsrichter fungierten, sondern daß sie wirklich mit der Rechtsprechung betraut wurden, daß sie zu Gericht saßen. Nichts ist erklärlicher, als daß der Landesherr bestrebt war, die tüchtigen Kräfte, die er in den gelehrten Räten besaß, auch den eigentlichen Gerichten zu gute kommen zu lassen. Und so wurden sie denn teils den in Berlin bestehenden beiden Hofgerichten, teils dem ebendaselbst thätigen Kammergericht zugewiesen.

Damit erreichte das Kammergericht einen großen Vorsprung. Es war nicht wie die Hofgerichte ein bloßer Lehnshof und es laborierte nicht wie das Tangermünder Landgericht an dem alten Schöffenverfahren. Es war geeignet, den neuen Ideen eine Stätte zu bieten.

Und so benutzte man die Gelegenheit, um in dem Kammergericht unter Anwendung eines schon von Ludwig dem Römer ausgesprochenen Satzes („die dritte Klage hat der Markgraf selbst zu richten") aus den kurfürstlichen Räten in der Kammer eine einheitliche Instanz für alle

nicht lehnhofrechtlichen Sachen zu bilden. Hierin lag eine bedeutende Befestigung und Ausdehnung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit: die am Gericht teilnehmenden Räte, mochten sie zu Hof- oder zu Kammergericht sitzen, waren seine Diener. Das Streben ging nun dahin, den in diesen Gestaltungen zum erstenmal Ausdruck gewinnenden Gedanken eine feste Gestalt zu geben. Die Vereinigung rechtsprechender Räte mit den ständischen Gerichtsbeisitzern, das abwechselnde Tagen der Räte im Hof- und Kammergericht zu einheitlichen Institutionen auszubilden, das war die Aufgabe, der die uns beschäftigende Periode sich zu widmen hatte.

Der erste Anlauf wurde 1516 gemacht. Der Kanzler Kettwich arbeitete eine Kammergerichtsordnung aus. Aber sie wurde nicht ausgeführt, vielleicht weil sie dem Kurfürsten zu sehr ständischen Interessen zu dienen schien. Es blieb bei der bisherigen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die landesherrlichen Räte; dieselben wurden auch weiterhin meist kommissarisch mit der Entscheidung der einzelnen Sachen beauftragt, wobei nach wie vor das Bestreben obwaltete, möglichst ein gerichtliches Endurteil zu vermeiden und die Parteien in Güte zu vereinigen. Ebensowenig wurde — wie es der Entwurf von 1516 beabsichtigt hatte — an der bisher üblichen Supplikation an den Landesherrn geändert. Es war von weittragender Bedeutung, daß man den Amendements der Bischöfe von Lebus und Brandenburg nicht nachgegeben hatte, die die bisherige Supplikation in eine Appellation verwandeln wollten. Denn hätte der Landesherr seinen Spruch als Appellationsrichter gefällt, so wäre von diesem „Gerichtsspruch" weitere Appellation an das Reichskammergericht gegangen; entschied er dagegen auf eine Supplikation, so war das kein Gerichtsspruch, sondern ein Verwaltungsspruch, gegen den es kein Rechtsmittel gab. Damit konnte, wie Stölzel sagt, „die Supplikation das bedeutsame Mittel werden, die Autorität der Reichsgerichtsbarkeit allmählich lahmzulegen, die der landesherrlichen Gerichtsbarkeit aber zu heben und die Funktion des Kurfürsten wie seiner Räte als Organ der Rechtsprechung noch zu erhalten".

Aber eine gesetzliche Regelung wurde immer notwendiger, besonders da die Stände je länger je mehr sich durch das Rechtsprechen der Räte beschwert fühlten.

Die letzte Regierungszeit Joachims zeigte jedoch in Bezug auf die Reformen der Justizverfassung den üblen Einfluß der reaktionären Strömung, der sich der Kurfürst hingab. Erst unter seinem Nachfolger, der eine freiere Richtung einzuschlagen verstand, wurden Fortschritte erreicht.

Es ist die Kammergerichtsordnung von 1540, die einen solchen wichtigen Fortschritt bezeichnet. Sie wurde erlassen, keineswegs um die Ansprüche der Stände zu befriedigen, sondern im Gegenteil um die Machterweiterung, die der Landeshoheit durch die Annahme der Reformation zugefallen war, auch in der Gerichtsverfassung zu scharfem Ausdruck zu bringen.

Nicht nur wurden die gelehrten Räte in ihrer bisherigen Kompetenz beibehalten, sondern es wurde ihr Geschäftskreis noch erweitert, und zwar durch die Bestimmung, daß der gerichtliche Weg erst dann beschritten werden dürfe, wenn die Räte zuvor „zur gütlichen Hand-

lung" angerufen worden seien. Damit war bestimmt, daß jede Sache zuerst in die Hände der Räte zur schiedsrichterlichen Entscheidung gegeben werden mußte, ehe sie an das Gericht zu prozessualischer Behandlung gelangte. Und wie im Anfang, so hatten sie auch am Ende des Rechtsstreites den Ausschlag zu geben. Denn sie bildeten zugleich die Supplikationsinstanz für die auf Beschwerde gegen Kammergerichtsurteile „an den Hof erwachsenen" Sachen. Mochte nun das Kammergericht selbst immerhin ständisch besetzt sein und sich dadurch der unmittelbaren Einwirkung des Landesherrn entziehen, die ausschlaggebende Entscheidung lag nicht beim Gericht, sondern bei den Räten, und damit war die Gerichtsgewalt des Landesherrn um ein bedeutendes Stück, eben um die scharf ausgeprägte gesetzliche Formulierung, gestiegen. Wie zum augenfälligen Beweise für diese Thatsache wurde damals die Kammergerichtsstube in das Schloß verlegt, und aus dieser räumlichen Verbindung mit dem von jeher daselbst tagenden Hofgericht, bei dem zu gleicher Zeit der Güteversuch obligatorisch gemacht wurde, ergab sich eine nun auch amtliche Vereinigung zu einem „Hof- und Kammergericht".

Die Stände waren durch diese Neuordnung keineswegs befriedigt; aber trotzdem ihnen in den folgenden Jahren einige Zugeständnisse gemacht wurden, so fanden doch in der nächsten für das Kammergericht erfolgenden Regelung, in des Kanzlers L. Distelmeier Visitations-, Kanzlei- und Kammergerichtsordnung von 1562, die Prinzipien von 1540 lediglich eine Bekräftigung. Das Neue an der Distelmeierschen Ordnung ist, daß dem Kanzler eine maßgebende Stellung eingeräumt wird: die Institutionen müssen sich nach der Persönlichkeit richten. Er führt den Vorsitz und entscheidet wichtige Sachen allein; er ist keinem Majoritätsbeschluß unterworfen; er kann einen solchen suspendieren und dem Kurfürsten die Sache zur Entscheidung unterbreiten, bei der dann natürlich seine Ansicht den Sieg davon zu tragen pflegte. Außerdem war jetzt eine Änderung der Behördenverfassung dadurch eingetreten, daß gewissermaßen neben das Kammergericht als eine selbständig arbeitende Abteilung der Ratsstube das Konsistorium getreten war; und auch über ihm standen, durch Supplikation erreichbar, der Kurfürst und seine Räte. Die die Justiz verwaltenden Räte bildeten damit eine gemeinsame Behörde über geistliche und weltliche Rechtshändel; es ist ein Vorbild späterer Zeiten, in denen das geistliche Ministerium ein Teil des Justizministeriums war.

Distelmeier war mit dem im Jahre 1562 erreichten Ergebnis nicht zufrieden; er entwarf eine neue Kammergerichtsordnung. Aber wenngleich diese nicht ins Leben trat, so war doch durch die bisherigen Erfolge, denen sich am Schluß der Periode eine rückhaltlose Bestätigung des privilegium de non appellando seitens des Kaisers Rudolf II und eine Neuregelung des Geschäftsgangs des Kammergerichts und der Ratsstube anschloß, ein Großes erreicht. Der Gedanke der Obrigkeit, der durch die Reformation die mächtigste Förderung erfahren hatte, war auch für die Rechtspflege zum maßgebenden geworden. Im Kammergericht hatte er seine Gestalt erhalten. Denn, wie Droysen hervor-

hebt[1], das ist das Bezeichnende für die Reformation der Gerichtsverfassung in der Mark, daß hier die Institution des Kammergerichts „von dem Landesherrn, nicht wie im Reich von den Ständen ausging", mochte auch im übrigen die Gründung des Reichskammergerichts als Vorbild dienen. Der Landesherr hatte sich ein Gericht zu schaffen gewußt, durch das er in ganz anderer Weise wie durch das alte Tangermünder seine oberste Justizhoheit zur Geltung bringen konnte; jenes war durch nichts als durch historische Erinnerungen vor den übrigen Landgerichten des Territoriums bevorzugt; das Kammergericht dagegen, an der Residenz, mit gelehrten Richten besetzt, war das einzige, das erste wirklich moderne Gericht des Landes.

Doch würde das soeben hervorgehobene Resultat nicht den ganzen Inhalt der Epoche, soweit wir uns mit ihr beschäftigen, bezeichnen. Neben den Bestrebungen, dem Kammergericht eine feste Gestalt zu geben, beginnen zu gleicher Zeit die ersten Versuche, eine Kodifikation des geltenden Rechts vorzunehmen, Versuche, die von nun an in der preußischen Rechtsgeschichte immer breiteren Raum einnehmen. Wie sehr derartige Versuche, wenn sie zum Ziele führten, dazu beitragen mußten die Einheit des Rechts zu fördern, liegt auf der Hand. Auch in diesen Bestrebungen zeigte sich der Geist der Zeit, die nach wissenschaftlicher Beherrschung und kodifizierender Zusammenfassung des Rechts drängte und auch im übrigen Deutschland zu großen Resultaten führte (man vgl. die Karolina).

Wenn auch in Brandenburg eigentlich nur in der Joachimica ein greifbarer Erfolg erreicht wurde, spätere Kodifikationsbestrebungen, besonders die mit großem Eifer betriebenen Distelmeiers im Sande verliefen, so war doch schon der Anfang bedeutsam, es war ein neues Ziel gesteckt, es waren Wege gewiesen, um es zu erreichen.

3. Hatte, wie sich aus dem Angeführten ergiebt, die zweite Periode, die des sechzehnten Jahrhunderts, für die Rechtsentwicklung erhebliche Fortschritte aufzuweisen, so treten wir mit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts wiederum in eine Zeit, in welcher die Reformen des Rechts zunächst hinter einer Neuordnung der allgemeinen Staatsverfassung, dann hinter Krieg und auswärtiger Politik zurücktreten mußten.

Am Beginn der Epoche erfolgte (1604) die Errichtung des Geheimen Rates. Dies für die staatsrechtliche Entwicklung höchst bedeutungsvolle Ereignis hat auf die Gerichtsorganisation einen nicht geringen Einfluß geübt. Die Gründung des Geheimen Rates war gleichsam ein Anzeichen dafür, daß der Staat aus dem Stillleben des vergangenen Jahrhunderts heraustrat, daß er sich anschickte, durch die in Aussicht stehenden Erbfälle veranlaßt, wieder in die große europäische Politik einzugreifen. Die Fragen der auswärtigen Politik waren es gerade, welche der Kurfürst einer Anzahl seiner Räte zur Bearbeitung überwies; dadurch trat neben die in Küstrin bereits vorhandene, in Berlin bald darauf sich als Sonderbehörde ausscheidende Kammerrats-

[1] Droysen, Preuß. Politik II 1[2] 37.

stube (die die Kammern beaufsichtigende oberste Finanzbehörde) und neben die Kammergerichtsrats- und Konsistorialratsstube eine eigene Geheimratsstube.

Die ganze nächste Epoche ist nun damit beschäftigt, diese obersten Behörden in ein zweckentsprechendes Verhältnis zu setzen, eine Aufgabe, die große Schwierigkeiten hatte, da man noch weit entfernt war, eine streng sachliche Ressortbegrenzung als die einzig mögliche Lösung zu erkennen. Bei der Errichtung des Geheimen Rats hatte man die Absicht, in ihm eine oberste Centralstelle für alle Angelegenheiten herzustellen. So sollte der Geheime Rat hier auch mit der Justiz in Berührung kommen. Der Kurfürst behielt sich vor, eine eingehende Justizsache dem Geheimen Rate zuzuweisen, und der Geheime Rat erhielt das Recht, eine solche in Abwesenheit des Kurfürsten selbst an sich zu ziehen. Damit war dem Geheimen Rat die Möglichkeit gegeben, sich auch als Centralinstanz für die Justiz auszugestalten.

Aber es blieb nicht hierbei. Einmal wurde der Einfluß des Geheimen Rats sehr bald durch die Macht der Statthalter verdrängt (so daß für eine Reihe von Jahren die den Statthaltern gegebenen Instruktionen die wichtigsten Rechtsquellen bilden) und ferner vollzog sich eine Trennung zwischen dem Geheimen Rat und dem Kammergericht. Während nach der Ordnung von 1604 nicht nur der Kanzler zu gleicher Zeit Haupt der Justiz, Vorsitzender des Kammergerichts und Mitglied des Geheimen Rats war, sondern auch von den acht gelehrten Räten des Kammergerichts vier zugleich dem Geheimen Rat angehörten, hörte diese Zuteilung mit der Geheimenratsordnung von 1613 auf; die Kammergerichtsräte wurden nur mit der Rechtsprechung befaßt; nur der Vicekanzler gehörte noch beiden Kollegien an.

Aber trotz dieser schärferen Trennung blieb dennoch zwischen ihnen eine Verbindung bestehen. Die bisherigen Bestrebungen, eine eigene Supplikations- und Appellationsinstanz zu bilden, hatten zu keinem Ziele geführt. Auch der Ausweg, den man 1606 versucht hatte, nämlich einige der mit der betreffenden Sache nicht befaßten Kammergerichtsräte zur Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz zu verordnen, blieb ohne Erfolg; weil die Zahl der Kammergerichtsräte nicht mehr groß genug war und daher unbeteiligte, welche „in vorhergehenden Urteilen" nicht gesessen, nicht zu beschaffen waren, so wurden nunmehr einige der stets unbeteiligten Geheimen Räte zu diesem Zweck herangezogen. So gelangte der Geheime Rat wieder zu richterlicher Thätigkeit. Das geschah ferner dadurch, daß, wenn das Kammergericht (wie damals alle Gerichte thaten) sich „bei Hofe" Rats erholte, der Geheime Rat veranlaßt wurde, Rechtsbelehrungen zu erteilen.

„Auf diesem Wege hielt" wie Stölzel sagt „die Justiz ihren Einzug in den Geheimen Rat, aber zunächst nicht in der Form, daß der Geheime Rat die Aufsichtsinstanz des Kammergerichts geworden wäre, sondern in der Form, daß er als Spruchbehörde dem Kammergericht Beihülfe leistete." Die ordnungsmäßige Justizverwaltung blieb durchaus dem Kanzler und dem Kammergericht vorbehalten; „nur auf dem Umwege der an den Landesherrn unverwehrt gelassenen Berufung

(Supplikation) können Mitglieder des Geheimen Rats mit Justizsachen befaßt werden."

Auf der so geschaffenen Grundlage nahmen die Dinge, während die Stürme des dreißigjährigen Krieges das Land heimsuchten, ihren stillen Fortgang. Die Änderungen, die eintraten, waren mehr äußerlicher Natur. Wenn 1620 der neue Vicekanzler verpflichtet wurde, sich dem Majoritätsvotum seiner Räte zu unterwerfen, so bezeichnete das einen Schritt weiter in der Loslösung der Justiz vom persönlichen Einfluß des Landesherrn. Im Jahre 1620 wurde auch der Geheime Rat angewiesen, darüber zu wachen, daß jedermann zu seinem Rechte gelange; eine Bestimmung, die die Anerkennung des Geheimen Rats als allgemeine Justizaufsichtsinstanz bedeutete und, wie Stölzel sagt, „den ersten Baustein zum künftigen Justizministerium legte". Wichtig war es dann auch, daß dem Kammergericht die Begutachtung der vom Schöffengericht gefällten Strafurteile überwiesen wurde mit der Verfügung, die von ihm begutachteten Urteile zur Bestätigung an den Hof zu schicken. Von dieser Zeit schreibt sich die Herrschaft des bis 1840 geltenden Grundsatzes her, daß die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (also das Recht der Urteilsschärfung nicht minder als das der Urteilsmilderung) beim Landesherrn stehe.

Trotzdem aber halfen diese und andere Bestimmungen nicht, die traurigen Zustände der Justiz zu heben, in Bezug auf welche schon Georg Wilhelm geäußert hatte: „die Justicia ruhe wohl mehr denn allzusehr". Denn einmal bot der Erlaß neuer Anordnungen durchaus keine Sicherheit dafür, daß sie praktisch zur Verwendung kamen, und dann betrafen sie doch nur die äußere Schale, Kompetenzabgrenzungen der höchsten Behörden, nicht den Kern der Sache, den verwahrlosten Zustand des Rechts und der Rechtsprechung selbst.

Dem Großen Kurfürsten schwebte als eine seiner dringendsten Aufgaben vor, gerade hier Wandel zu schaffen; allein auch ihm gelang in dem Drang der Zeiten ihre Lösung nicht. Nicht einmal eine sachgemäße Neuorganisation der obersten Behörden ließ sich durchsetzen. Im Gegenteil, die Thätigkeit des Geheimen Rats als Vergleichsinstanz d. h. ein Übergreifen in das von Rechts wegen dem Kammergericht zustehende Gebiet nahm immer mehr zu und fand in der Geheimen Ratsinstruktion von 1651 eine offizielle Bestätigung, welche in ihrem Schlußpassus „besonders scharf den Gegensatz der Funktion des Geheimen Rats als Vergleichsinstanz zum Kammergericht als der rechtsprechenden Instanz in streitigen Angelegenheiten ausprägt und damit zugleich bekundet, daß jene Thätigkeit des Geheimen Rats in Justizsachen durchaus üblich geworden war" (Stölzel I 361). Das heißt, man war von einer prinzipiellen Trennung zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden so weit entfernt wie nur je.

Das einzige, was wirklich durchzuführen gelang, war die Errichtung oberster Appellationshöfe für die Grafschaft Ravensberg (1653) und das Herzogtum Preußen (1657); damit war die Frage nach der Regelung der Appellationsinstanzen wenigstens im Prinzip gelöst. Wenn auch für die Mark und für die Gesamtheit der Territorien der „überschweren

16*

und gefährlichen Konjunkturen" wegen vorläufig ein gleiches Resultat noch nicht erreicht wurde, so konnte für Brandenburg ein teilweiser Ersatz darin gefunden werden, daß 1658 zur Entlastung des Geheimen Rats eine aus dem Vicekanzler und drei Räten bestehende Kommission gebildet wurde, welche die an den Geheimen Rat zur Vergleichsentscheidung gebrachten Prozeßsachen zu erledigen hatte. „Sachlich bedeutete", wie Stölzel sich ausdrückt, „die neue Einrichtung dasselbe, was die frühere Verschmelzung der Geschäfte eines Kammergerichtsrats mit denen eines Geheimen Rats bedeutet hatte, nur kam zu bestimmterem Ausdruck, daß der Geheime Rat sich auf öffentliche Angelegenheiten zu beschränken habe; die Prozeßsachen wurden einem Annexe des Geheimen Rats, einem außer- und unterhalb desselben stehenden Hülfskolleg — den sogenannten Räten bei den Verhören — überwiesen." Dem Geheimen Rat blieb dagegen die Leitung und Exekution der Kriminalsachen.

So war wenigstens einigermaßen eine materielle Kompetenzbegrenzung hergestellt: das Kammergericht in Civilprozessen thätig, die Räte bei den Verhören als Vergleichsinstanz, und daneben der Geheime Rat für die übrigen Fälle, insbesondere die Kriminalsachen.

Das war die in den letzten Zeiten des Großen Kurfürsten bestehende Organisation; bemerkenswert ist es, daß 1686 zum erstenmal ein Kammergerichtspräsident ernannt wurde.

Eine neue Umgestaltung der zu einem gewissen Abschluß gelangten Behördenorganisation trat 1695 ein: Dankelmann wurde zum „Oberpräsidenten und Ersten Etatsminister" ernannt. Freilich hatte schon der Graf Schwerin unter der vorigen Regierung den Titel „Oberpräsident" geführt; aber während Schwerin nur „persönlich den gemeinsamen Centralpunkt aller Behörden" gebildet hatte, war Dankelmann mit Erfolg bestrebt, „das, was bis dahin ein Usus gewesen, zum Prinzip zu erheben: den Staatsrat zum Vereinigungspunkt aller Ressortchefs und fast ausschließlich dieser zu machen und dadurch der Verwaltung der einzelnen Ressorts einen gemeinsamen Punkt, den Trägern derselben einen festen Rückhalt zu geben" (Isaacsohn II 251). Man war damit dem Einheitsstaat erheblich näher gerückt; dem Geheimen Staatsrat, wie man jetzt zu sagen begann, ordneten sich nunmehr die übrigen Behörden wieder unter: das Kammergericht und das Justizratskollegium (die oben genannten Räte bei den Verhören) behalten ihre bisherige Funktion; die Justiz, an deren Spitze der Oberpräsident steht, der zugleich Kammergerichtspräsident ist, bildet nun infolge dieser Personalunion einen Zweig der gesamten im Staatsrat sich konzentrierenden Staatsthätigkeit.

Somit hatte die Entwicklung der Epoche gewissermaßen einen Kreis beschrieben: 1604 war der Geheime Rat als Centralbehörde begründet worden; allmählich hatten sich die Justizbehörden selbständig neben ihn gestellt; nun war wieder ein oberstes Kollegium im Staate vorhanden. Aber ein Fortschritt war doch immerhin erkennbar; er lag darin, daß die Justizbehörden selbst, das Kammergericht und das Justiz-

ratskollegium, eine festere und zuletzt auch dem Geheimen Rat gegenüber schärfer begrenzte Stellung erlangt hatten.

Aber so erwünscht dieser Fortschritt war, er war doch den vielfachen Mängeln gegenüber, die es zu beseitigen galt, nur gering. Wenngleich man besonders zu Ausgang des Jahrhunderts mit Eifer die Aufgaben einer in deutscher Sprache abgefaßten Kodifikation, der Errichtung eines obersten Appellationsgerichtes, der Durchführung eines prompteren Prozeßverfahrens ins Auge faßte und bedeutende Männer, wie Leibniz, Beihülfe leisteten, so waren doch am Schluß des Zeitabschnittes alle diese Ziele noch unerreicht, der Weg dahin noch kaum in den ersten Anfängen gewiesen. Alles das mußte der kurfürstliche Staat dem neuen Königtum überlassen.

4. Wir können auch vom Standpunkt der preußischen Rechtsgeschichte aus das achtzehnte Jahrhundert als ein Ganzes betrachten.

Es ist die Zeit des alten monarchisch-absolutistischen Preußens, auch für die Entwicklung der Gerichtsverfassung, des Rechtsverfahrens und des materiellen Rechts die entscheidende Zeit; an ihrem Ausgang krönen ein einheitliches Recht, eine einheitliche Gerichtsorganisation die vorausgehende unermüdliche Arbeit des Königtums und seiner Beamten.

Diese Bestrebungen entwickeln sich in einigen deutlich erkennbaren Unterabschnitten.

Gleichsam ein einleitender Akt ist die Regierungszeit des ersten Königs: durch die Annahme der Königswürde, durch die Errichtung eines höchsten Gerichtshofs wird die äußere Berechtigung, der räumliche Umfang für die zu vollziehenden Reformen geschaffen.

Nun unter Friedrich Wilhelm I der erste Akt dieser Reformen: im allgemeinen die Justizreform zurücktretend hinter der Verwaltungsreform; gleichwohl werden schon jetzt die Ziele fest ins Auge gefaßt und vor allem: es wird am Ende dieses Abschnittes begonnen, die Säuberung des Personals eintreten zu lassen, welche die notwendige Vorbedingung für jeden Fortschritt war.

Darauf folgt die erste Hälfte der Regierung Friedrich des Großen; es ist die Zeit, in welcher Coccejis Wirksamkeit ihren Gipfel erreicht. Das Resultat besteht in der Schaffung eines neuen Richterstandes, in wichtigen Reformen des Prozeßverfahrens; im ganzen jedoch ist diese Zeit noch beherrscht von den unter Friedrich Wilhelm I gefaßten Gedanken.

Nun die abschließende zweite Hälfte: sie wird bezeichnet durch den Namen Carmer; in ihr werden die Früchte reif; sie schließt mit dem Erlaß des Landrechts.

Was nun noch bis zum Untergang des Staates folgt, ist nicht mehr von prinzipieller Bedeutung.

Wir wollen versuchen, den Stoff nach diesen vier Abschnitten zu gliedern.

Die erste wichtige That, welche dem jungen Königtum in der Gerichtsreform gelang, war die Gründung eines höchsten Appellationsgerichtes. Das 1702 erteilte kaiserliche Appellationsprivileg gab die äußere Veranlassung: 1703 wurde das Geheime Justizkolleg, die ur-

sprünglichen Räte bei den Verhören, welche die dem Geheimen Rat zugehenden Prozeßsachen bearbeiteten, angewiesen bis zur Formation eines Appellationsgerichtes als solches zu dienen; eine provisorische Maßregel, die bald zu einer definitiven wurde. Das Appellationsgericht wurde die höchste Instanz für die außerhalb des Kurfürstentums im römischen Reich belegenen „Fürstentümer und Lande", jetzt bereits Provinzen genannt (Magdeburg, Kleve, Pommern, Halberstadt, Minden).

Damit trat eine neue Behörde neben das Kammergericht, neben den Justizrat (denn dieser behielt auch weiterhin die alte Funktion der Räte bei den Verhören) und neben den Geheimen Rat; durch die ihm überwiesene Thätigkeit entlastete es jedoch nun den Geheimen Rat von dessen bis dahin ihm noch zugeteilten richterlichen Geschäften. Dies fand einen formellen Ausdruck darin, daß das neue Gericht kraft der ihm verliehenen Gewalt durch einen sogenannten „gemeinen Bescheid" endgültig die Jurisdiktion des Geheimen Rats für seinen Bezirk aufhob.

Das Wesentliche der neuen Gründung lag nicht bloß darin, daß jetzt das „Ziel des Strebens, nämlich völliger territorialer Geschlossenheit der Rechtspflege und ausschließlicher oberstrichterlicher Gewalt, als Hauptgrundlage einer vollkommenen Souveränität, bedeutend näher gerückt" (Koch, Preuß. Civilproceß § 37), das Justizwesen des gesamten Staates auf eigene Füße gestellt, die Einwirkung der Reichsgerichte für Sachen unter 2500 Goldgulden eingeschränkt wurde, sondern und hauptsächlich darin, daß zum erstenmal ein Instanzenzug ausgebildet worden war, in dem auch an oberster Stelle ein Gericht, nicht aber eine außergerichtliche landesherrliche Behörde stand. Mochte auch das Oberappellationsgericht nur als eine veränderte Form angesehen werden, in welcher auch jetzt noch die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens des Königs geschah: gerade die veränderte Form, der Umstand, daß nicht mehr die Geheimen Räte, sondern die Räte des Oberappellationsgerichtes zu Recht saßen, bedeutete einen prinzipiellen Fortschritt.

Es bestanden also in dem vorliegenden Zeitabschnitt drei rechtsprechende Behörden: das Kammergericht, das Geheime Justizkolleg, das Oberappellationsgericht. Alle drei Behörden hatten eine fest umgrenzte Kompetenz. Das war schon ein wichtiger Vorzug vor den Zuständen des letzten Jahrhunderts. Nur lag das Mangelhafte noch darin, daß diese Teilung, wenn sie auch scharf durchgeführt war, doch an sich noch nicht von einem einheitlichen Grundsatz beherrscht wurde. Auch war noch immer eine persönliche Verbindung vorhanden, indem viele Räte zu gleicher Zeit mehreren der drei Behörden angehörten.

In der Begründung des Oberappellationsgerichts erschöpft sich für uns der Inhalt des ersten Abschnittes des achtzehnten Jahrhunderts. Wohl wurde eine Reihe nicht unwichtiger Verordnungen, auch über das Prozeßverfahren, erlassen und wohl wurden auch, mehr oder minder eifrig, die Arbeiten zur Sammlung des materiellen Rechts gefördert,

aber die letztgenannten Bestrebungen haben nicht zu durchgreifenden Änderungen geführt.

So waren denn die Zustände der Justiz noch durchaus in der immer häufiger beklagten traurigen Verfassung, als Friedrich Wilhelm I zur Regierung kam. Man kennt den rapiden Umschwung, der mit seiner Thronbesteigung eintrat, und wie er sofort die schlechte Justiz, die gen Himmel schreie, in kürzester Zeit zu verbessern sich vorsetzte. Und die Ziele, die er sich steckte, waren auch für die Justiz nichts anderes als eine Reform an Haupt und Gliedern, ein Neubau von Grund aus.

Freilich, wenn wir die Regierungszeit dieses Königs überschauen, der von der Pflicht des Staates, Recht und Gerechtigkeit zu schirmen, wie selten ein Monarch erfüllt war, so werden wir nicht leugnen können, daß von jenem Neubau nicht viel mehr als die Fundamente fertiggestellt worden sind, was ja freilich in gewisser Hinsicht immer die schwierigste Arbeit ist.

Die drei Aufgaben, welche gleichsam von selbst gegeben waren, erkannte auch der König sofort als Ziel seiner Thätigkeit an: eine straffe Organisation der Gerichte, eine gänzliche Reform des Prozeßverfahrens, eine endgültige Kodifikation des Landrechts.

Allenfalls die Lösung der ersten Aufgabe gelang: wenigstens erhielt die gesamte Justiz in dem Ministre chef de justice, dem späteren Großkanzler, eine einheitliche Spitze. Aber auch dies hatte auf eine durchgreifende Umgestaltung der Gerichte verhältnismäßig geringen Einfluß. Vollständig ungelöst blieben die beiden anderen Aufgaben. Der Grund dazu lag nicht etwa vorwiegend in der geringen Neigung des Königs, an seine Reformen die nötigen Kosten zu setzen und dergleichen; er lag einfach darin, daß selbst der eiserne Wille eines solchen Mannes nicht im stande war und sein konnte, in siebenundzwanzig Jahren jahrhundertealten Schutt fortzuschaffen und dann noch auf der frei gewordenen Stelle das Neue ins Leben zu rufen. Und zudem mußte zuerst die Verwaltung des Landes reformiert werden; hier hat Friedrich Wilhelm I seine größten Erfolge erreicht. Eins ist ihm aber auch für die Justiz zu danken: durch den unermüdlichen Eifer, den er ihrer Verbesserung widmete, durch die härteste Strenge, mit der er auch seine Justizbeamten zur Erfüllung ihrer Pflichten anhielt, durch die nie erlahmende Energie, durch die Rastlosigkeit, die sich bis zur Hast steigerte, hat er auch für die Justiz die Grundlage eines Beamtenpersonals zu schaffen vermocht, mit dem dann später, als es vollständig herangebildet und an die Stelle des alten getreten war, die erstrebten Ziele erreicht werden konnten. Und das giebt den Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I auch für die preußische Rechtsgeschichte ihre unterscheidende Bedeutung: es ist die Zeit, welcher die Entstehung des preußischen Richterstandes zuzuschreiben ist.

Ist damit eine ganz allgemeine Charakteristik gegeben, so möge noch kurz ein Blick auf die einzelnen für uns wichtigen Ereignisse in dieser Zeit geworfen werden.

Schon die ersten Tage der Regierung waren für die Justiz be-

deutsam. Der König forderte Gutachten von seinen Ministern ein, erklärte ihnen seinen Willen, binnen Jahresfrist ein Landrecht fertigzustellen. In diesem Geist ergingen die ersten Verordnungen. Der „Allgemeinen Verordnung betreffend die Verbesserung des Justizwesens“ (21. Juni 1713) folgte die bedeutsame Order an die Hallenser Juristenfakultät „betreffend die Ausarbeitung eines Landrechts“ (18. Juni 1714); ein Aktenstück, dem an Wichtigkeit nur die Ordre Friedrichs des Großen vom 14. April 1780 verglichen werden kann: in jener trat Cocceji, in dieser Carmer mit seinem Reformprogramm vor die Öffentlichkeit.

Es war gleichsam der erste Ansturm. Er mußte scheitern; man hatte die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu gering angeschlagen.

Aber man hielt nicht inne; es folgten neue Gesetze. Besonders wichtig war der Erlaß der Kriminalordnung (1717); damit war „das erste umfassende Prozeßgesetz gegeben, welches für die gesamte Monarchie Geltung erlangte“. An sie schloß sich eine Neuordnung des Kriminalgerichtswesens; es wurden zwei Kriminalkollegien als Annexe des Geheimen Rats gebildet: das eine für die bürgerlichen, das andere für die militärischen und hausvogteilichen Strafsachen.

Dann begann man auch in den Provinzen zu reformieren; Cocceji arbeitete für Preußen eine Revisions- und eine Appellationsordnung aus, der 1721 die Publikation des Landrechts für die Provinz Preußen folgte.

Des Königs Bestrebungen, eine Centralisierung der Verwaltung herbeizuführen, fanden bekanntlich in der Errichtung des Generaldirektoriums ihren Ausdruck. Auch die Justizverwaltung wurde von dieser Maßregel getroffen: sie wurde als ein fünftes Departement der neuen Behörde organisiert; allerdings blieb sie hierdurch in selbständiger Geschlossenheit den vier übrigen Departements gegenüber. Das fünfte Departement hatte die Justizsachen bei allen vier Departements zu bearbeiten; dadurch aber, daß die obersten Mitglieder der Justizbehörden Sitz im Generaldirektorium hatten, blieb die Justiz mit den übrigen Verwaltungszweigen in Verbindung. Es war der Abschluß der seit 1700 immer weiter vordringenden Verwaltungsjustiz.

Nachdem nicht lange darauf neben dem Generaldirektorium das Kabinettsministerium sich zu einer besonderen Behörde konsolidiert hatte, war nunmehr die Organisation der obersten Behörden die, daß nominell noch immer der Geheime Rat die höchste Instanz bildete; daß jedoch thatsächlich die gesamte Staatsthätigkeit im Generaldirektorium und im Kabinettsministerium ihre Spitze hatte; während jedoch Generaldirektorium und Kabinettsministerium kollegialisch geordnete Behörden bildeten, war dies bei den Justizbehörden noch nicht der Fall: die drei als Mitglieder des Geheimen Rats übrigbleibenden Justizminister (Viebahn, Cocceji, Broich) standen völlig getrennt, jeder mit selbständigen Funktionen, nebeneinander, ein Zustand, der im Hinblick auf die Justizverfassung nur als ein unfertiger erscheinen konnte. Man sieht, daß die Errichtung des Generaldirektoriums, so bedeutungsvoll sie für die

übrige Staatsverwaltung war, für die Justizverwaltung keine prinzipielle Neugestaltung zur Folge hatte.

Blieben aber auch die äußeren Formen vorläufig ziemlich unverändert, so drängte doch der König immer energischer nach materiellen Reformen. Trotz eifriger Thätigkeit Coccejis sah der König keine greifbaren Resultate. Da riß seine Geduld und er sah sich zu einem höchst eigentümlichen Verfahren veranlaßt. Er bildete (1737) aus den Ministern Grumbkow, Borke, Görne und Thulemeier eine „Oberkommission", vor welcher sich die drei Justizminister, gleich als wären sie nicht durch hervorragende Leistungen um den Staat verdiente Männer, sondern pflichtvergessene Beamte, zu verantworten und Reformvorschläge einzureichen hatten. Das Wichtige war, daß aus den stattgefundenen Verhandlungen nunmehr der König selbst zu der Überzeugung kam, nur die Konzentrierung der gesamten Justizverwaltung in eine allein verantwortliche Hand könne wahrhafte und rasche Reformen möglich machen. Es konnte kein Zweifel mehr sein, daß Cocceji der für dies neue Amt geeignete Mann war.

Damit war ein großer Fortschritt erreicht: man war zum erstenmal zu einer scharfen Trennung zwischen Rechtsprechung und Rechtsverwaltung gelangt. Durch die Konzentrierung der letzteren in einer höchsten Spitze wurde, wie Stölzel bemerkt, der Grund zum heutigen Justizministerium gelegt. „Unter dem Donner und Blitz der königlichen Ungnade feierte es seine Geburt." Vom 1. November 1737 aus Wusterhausen datiert die Order, welche auf den Bericht der Oberkommission und auf den Separatbericht Coccejis die Resolution traf. Ihm wurde die Aufsicht über das gesamte Justizwesen übertragen und der Titel eines Ministre chef de justice verliehen.

Freilich war es dem neuen Chef nur kurze Zeit gegönnt, von seiner Machtbefugnis Gebrauch machen zu können. Intriguen seiner Gegner waren im stande, bald seine Thätigkeit lahm zu legen und weitere Reformen unmöglich zu machen. Aber das Wenige, was Cocceji ausführen konnte, war von großer Wichtigkeit. Und zwar besonders die 1738 erfolgte Visitation des Kammergerichts; Cocceji begann hier in seiner rücksichtslosen, nur auf das Staatswohl gerichteten Weise Personalveränderungen vorzunehmen, die aber, wie schon oben bemerkt, erst in der folgenden Regierung zum Abschluß gelangten.

Wenn nun auch durch die Verdrängung Coccejis die letzte Zeit Friedrich Wilhelms I keine Fortschritte, sondern eher Rückschritte zu verzeichnen hat und der König selbst in seinen letzten Tagen mit Kummer sich eingestehen mußte, daß trotz der unglaublichen Energie, die er angewandt, trotz der ausgezeichneten Kräfte, die er gefunden, seine Justizreorganisationspläne wenn nicht gescheitert, so doch zu keinem irgend befriedigenden Abschluß gebracht seien, so dürfen wir nicht verkennen, daß auch ohne ein äußerlich sichtbares Resultat Fortschritte möglich sind; und wenn als ein solches auch nur die Konzentrierung der Justiz im chef de justice bezeichnet werden kann, so waren durch die Neubelebung der stockenden Reformbestrebungen, durch die zu eifrig-

ster Thätigkeit angefeuerte Arbeitskraft der Beamten, durch die Anfänge der Begründung eines der Größe der Aufgaben gewachsenen Richterpersonals wenigstens alle Vorbedingungen erfüllt, die dem Nachfolger unmittelbar weiter zu bauen erlaubten.

Freilich wird zuzugeben sein, daß (wie dies z. B. von Hinrichs betont wird) Friedrich Wilhelm I bei aller Einsicht in das zunächst Erreichbare doch vielleicht nicht die Weite der Anschauung hatte, um die unermeßliche Schwierigkeit einer durchgreifenden Justizreform beurteilen zu können, daß erst der Staat und seine Beamten durch die ruhmreiche Zeit Friedrichs des Großen gleichsam in eine höhere Sphäre gehoben werden mußten, ehe sie sich jener Aufgabe unterziehen konnten. Wäre Friedrich Wilhelm I die Ausführung seiner Pläne gelungen, so hätte er vielleicht auch der preußischen Rechtspflege und dem preußischen Recht das Aussehen jener nüchternen kasernenartigen Bauten gegeben, die er auszuführen liebte; sein Sohn errichtete Gebäude, die noch heute ein Zeugnis königlichen Geistes sind. Auch auf dem Gebiet der Justiz fehlte noch der prometheische Funke.

Friedrichs des Großen Regierung zerfällt in zwei Abschnitte; der siebenjährige Krieg bildet die Grenze.

Aber während der Staat in der ersten Hälfte seine glänzende Stellung nach außen, den ersten Kriegsruhm erringt, ist für die Justiz die zweite die entscheidende.

Eben der Umstand, daß zunächst auswärtige Politik und Krieg durchaus im Vordergrund standen, hinderte die Thätigkeit auf dem letzteren Gebiete.

Die erste Zeit ist hier wesentlich ein Weiterführen des unter Friedrich Wilhelm I Begonnenen. Um so mehr, als Cocceji die oberste Leitung behielt, ja erst jetzt die Früchte seiner Thätigkeit erntete. An ihn knüpft sich alles, was in diesen Jahren an Fortschritten erreicht wird.

Und das Erreichte ist einmal eine durchgreifende Reform der Prozeßordnungen und des Gerichtsverfahrens und ferner die Vereinigung der Berliner höchsten Gerichtsbehörden; daneben wird die Reinigung des Richterstandes vollendet. Es ist bekannt, wie Cocceji in seiner neuen Würde als Großkanzler in Pommern zu reformieren begann, die ungeheure Masse der aufgeschichteten Prozesse in kürzester Zeit abarbeitete, wie er dann die Berliner Gerichte in unerhört durchgreifender Weise reformierte. Seinen Bemühungen, die vom König durch Verleihung des schwarzen Adlerordens gekrönt wurden, gelang es, einen einheitlichen Geist in das gesamte Verfahren der Gerichte zu bringen; es hörten die feudalen Mittelinstanzen auf; die ganze Gerichtsorganisation wurde zu einem in sich geschlossenen Körper umgewandelt, dessen Leitung in der Hand des Großkanzlers ruhte; ein Richter- und Advokatenstand geschaffen, der, durch strenge Prüfungen vorbereitet, immer mehr die alten Schäden des ungelehrten Richtertums abstreifte und sich zu einer wohlgeordneten Hierarchie ausbildete.

Als im Jahre 1748 die obersten Berliner Justizbehörden zum „großen Friedrichskolleg“ vereinigt wurden, ließ Friedrich der Große

eine goldene Denkmünze schlagen: er glaubte am Ziel der Justizreform zu sein; er glaubte die Gedanken, denen er damals in seiner dissertation sur les raisons d'établir et d'abroger les lois Ausdruck gab, durch seinen Großkanzler verwirklicht, wenigstens der Verwirklichung nahe. Und was noch fehlte, die Kodifikation eines Landrechts, schien in Bälde erwartet werden zu können; denn mit jugendlicher Arbeitskraft machte sich Cocceji an die Ausarbeitung. Aber wenngleich 1749 der erste Teil des Corpus iuris Fridericiani erschien, so hatte der Großkanzler doch die dem einzelnen Menschen verliehenen Kräfte überschätzt: das Werk blieb unvollendet. Es gelangen dem Großkanzler noch eine Reihe wichtiger Reformen, unter anderem fällt in diese Zeit die bis in die jüngste Vergangenheit bestandene Einteilung der Berliner Gerichte (der Geheime Justizrat wird aufgehoben, dafür bildet der zweite Senat des Kammergerichts die erste, der dritte die zweite und das Tribunal die Revisionsinstanz), — aber als Cocceji starb (1755), zeigte sich, wieviel noch zu thun war, um das zu erreichen, was der König schon geglaubt hatte in den Händen zu haben.

Coccejis Thätigkeit war von der allergrößten Bedeutsamkeit. Er hatte vermöge seiner ungemein energischen Persönlichkeit, seiner wahrhaft heroischen Arbeitskraft dem wüsten Zustand der verrotteten Justiz gegenüber Erfolge errungen, die ihm mit Recht den Ehrentitel eines preußischen Tribonians, eines vindex legum et iustitiae verschafft haben. Aber daß auch er nicht das Ziel erreichte, das ihm und dem König vorschwebte, hat doch nicht nur seinen Grund in dem zu früh erfolgten Tode. Cocceji, „der romanistische Naturlehrer oder naturrechtliche Romanist“, wie Goldschmidt ihn nennt (Rechtsstudium und Prüfungsordnung Anm. 172 S. 372), gehörte seiner Vergangenheit, seinen Anschauungen nach der Zeit Friedrich Wilhelms I an; er war der Mann, um eine strenge Beamtenzucht einzuführen, Leben in die Rechtsprechung „nach der alten Leier“ zu bringen, mit praktischer Kenntnis und rücksichtsloser Entschiedenheit aufgehäufte Prozesse zu erledigen; aber, wie dies Hinrichs und besonders scharf Goldschmidt (a. a. O. S. 107) betonen, ein wahrhaft schöpferischer Gesetzgeber war er nicht; stellt doch nach dem Urteil des letztgenannten Schriftstellers das Projekt des corporis iuris Fridericiani „nur die völlige Unfähigkeit des berühmten Naturrechtslehrers, Civilisten und Großkanzlers zur Privatrechtsgesetzgebung klar“. Friedrich der Große hatte das Glück, einen wahrhaften Gesetzgeber in der zweiten Hälfte seiner Regierung zu finden. Carmer führte aus, was Cocceji unvollendet hinterlassen hatte. Die Thätigkeit Carmers hebt auch das preußische Justizwesen auf die hohe Stufe innerer Vollendung, die, meist durch die persönlichen Bestrebungen des Königs selbst, die innere Verwaltung, das Finanz-, das Kriegswesen bereits erreicht hatten; und vor allem Carmer gelingt es, freilich erst nach dem Tode des Königs, aber als ein unvergängliches Denkmal der fridericianischen Zeit, die jahrhundertealten Pläne einer Kodifikation im Allgemeinen Landrecht zum Abschluß zu bringen. Freilich zwischen dem Tode Coccejis (1755) und dem Beginne von Carmers Großkanzlertum (1780) liegt ein den Jahren nach langer, jedoch für

die Rechtsgeschichte unwichtiger Zwischenraum. Unter dem Großkanzlertum von Jariges (1755—1770) war die Errichtung der Examinationskommission von Bedeutung. Im übrigen hemmte der siebenjährige Krieg die Thätigkeit; aber auch nach ihm war die Gesetzgebung gänzlich in die Bahnen zurückgekehrt, in welchen sie sich vor den Kodifikationsplänen Coccejis befunden hatte, „als wäre ein Landrecht nie auf der Tagesordnung gewesen". Wo möglich noch unfruchtbarer war die Verwaltung des Großkanzlers Fürst (1770—1780). Jedes schöpferischen Gedankens bar, war der Großkanzler in der letzten Zeit nur noch bestrebt, den schon im Hintergrunde stehenden Carmer immer wieder durch kleine Mittel zurückzudrängen.

Erst als aus Anlaß des Arnoldschen Prozesses Fürst gestürzt worden war, trat Carmer an die Spitze der Justiz. Der König selbst bezeichnete in der Ernennungsorder bis ins einzelnste die Aufgaben, die er von seinem neuen Großkanzler gelöst wissen wollte. Dieser arbeitete darauf ein ausführliches Promemoria aus, worauf dann in der berühmten Kabinettsorder vom 14. April 1780 der Geschäftsplan für die kommende Gesetzgebungsperiode festgelegt wurde. Und nun schritt Carmer an die Arbeit. Eine neue Prozeßordnung auf Grundlage des Codex Marchicus wurde im April 1781 publiziert. Im Mai 1781 folgte die Errichtung der Gesetzkommission, deren eigentliche Aufgabe es war, das Landrecht auszuarbeiten. Dann wurden in den verschiedenen Landesteilen Visitationen der Gerichte vorgenommen; bei dieser Gelegenheit wurde auch das Kammergericht neu organisiert: für Untersuchungs-, Bagatell- und Injuriensachen bildete man wieder ein eigenes Hausvogteigericht; das Kammergericht selbst teilte man in zwei Senate: der eine war der Instruktionssenat, der eine Deputation für Kriminal- und eine andere für minder wichtige Civilsachen bildete, außerdem die Untergerichte beaufsichtigte, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Instruktion aller beim Kammergericht schwebenden Prozesse besorgte; der andere war der Appellationssenat für die Abfassung der Erkenntnisse in zweiter Instanz; das Obertribunal blieb in seiner Verfassung.

Die Hauptarbeit aber konzentrierte sich auf die Fertigstellung des Landrechts. Man war dem Ende nahe, als der Tod des Königs eintrat. Bewunderungswürdig nun, wie Carmer und sein treuer Svarez es verstanden, nicht aus Anhänglichkeit an ihre Stellung, sondern aus reinster Liebe zur Sache und im Sinne des großen Toten, durch vorsichtiges Benehmen und Nachgeben, wo es sein mußte, sich auf ihrer Stelle zu erhalten. Es mochte Carmer schwer genug werden, die unumschränkte Stellung, die er unter Friedrich dem Großen innegehabt hatte (denn die unter Jariges und Fürst zur Geltung gekommene mehr kollegiale Form war unter ihm wieder abgeschafft worden), aufzugeben und in die Errichtung des Justizstaatsrats zu willigen, einer Institution, die weniger eine organische, notwendige Fortbildung der Verfassung der obersten Justizbehörden bedeutete, als vielmehr den ausgesprochenen Zweck hatte, die Macht des Großkanzlers und seiner Partei zu brechen. Aber der Großkanzler war klug genug, sich den Plänen seiner Gegner zu fügen; er blieb so doch wenigstens im stande, persön-

lich an seinem Werk fortzuarbeiten, freilich nicht mehr in der alten Schaffensfreudigkeit früherer Tage. Und so gelang denn, trotz der Machinationen Wöllners und seiner Genossen, die ja bekanntlich die Publikation noch im letzten Moment für eine gewisse Zeit wenigstens zu hintertreiben wußten, das Große: 1794 wurde das Allgemeine Landrecht publiziert, dem 1795 der Schluß der Allgemeinen Gerichtsordnung folgte.

Damit war zum Abschluß gebracht, was seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erstrebt worden war: ein Recht im ganzen Staate, ein einheitliches Gerichtswesen, ein einheitliches Verfahren. Nun war auch auf dem Gebiet der Justiz die Verschmelzung aller Lande zu einem einzigen Körper vollzogen. „Die Abfassung des Allgemeinen Landrechts", dies sind Hinrichs' Worte[1], „bildet den Abschluß einer politischen Epoche des preußischen Staates." Aber zugleich: „das Allgemeine Landrecht ist die Basis aller weiteren Fortschritte geworden"[2]; es hat die Bahnen gewiesen, auf denen die Weiterentwicklung des Staates in dem Ausbau seiner rechtlichen Institutionen sich zu vollziehen hatte. Es ist hier nicht der Ort, das Gesagte näher zu begründen; es muß genügen, die epochemachende Bedeutung wenigstens berührt zu haben. Wenn im Stölzelschen Werk die Publikation des Landrechts nicht in gleicher Weise als ein End- und Anfangspunkt hervorgehoben wird, so hat das einen vorwiegend äußerlichen Grund; den, daß der Verfasser nach seinem „Svarez" es sich sparen wollte, von neuem auf bereits früher Behandeltes einzugehen. Im Stölzelschen Werk werden uns dafür in eingehender Weise die Zustände der Justiz in der Zeit Friedrich Wilhelms II und Friedrich Wilhelms III bis 1806 geschildert, die Decentralisation des erst kürzlich geschaffenen Justizstaatsrats, die Thätigkeit an der Sammlung der Provinzialrechte, und an der Reform der Kriminalrechtspflege; jedenfalls brachten alle diese Maßnahmen keine wesentlichen Umgestaltungen mit sich. Die alten Formen auch der Justiz lebten weiter, wenn auch der alte Geist gewichen war. Freilich war ein derartiges Herabsinken, wie in den übrigen Zweigen der Staatsthätigkeit, in der Justiz nicht möglich; war sie am spätesten reformiert worden, so wirkten dafür diese Reformen am längsten nach.

So ist denn die preußische Rechtspflege und Gerichtsverfassung beim Zusammensturz des Staates durchaus in keinem besonders schlechten Zustand. Aber freilich, der allgemeine Untergang zog auch sie mit sich. Und für das neue Preußen, das sich erhob, konnten die fridericianischen Gesetze nicht mehr genügen; eine neue Zeit der Reformen, kurz nach dem Abschluß der alten, begann.

5. Damit kommen wir zu der letzten Periode der preußischen Rechtsgeschichte, der Zeit von 1806—1850.

Mit dem Zusammenbruch des Staates war auch die bisherige Justizorganisation in Stücke gegangen. Die Berliner Oberbehörden

[1] Preuß. Jahrbb. Bd. 5 (1860) S. 384.
[2] Hinrichs a. a. O. S. 385.

lebten zwar äußerlich weiter; aber sie hatten sich der Fremdherrschaft unterworfen, die höchsten Beamten hatten Napoleon den Eid geleistet. Daneben waren in Königsberg für die nicht occupierten Landesteile eigene Behörden gebildet worden. So bestand ein Dualismus und dieser hielt auch nach dem Tilsiter Frieden längere Zeit noch an.

Die nächste Aufgabe mußte also die sein, zunächst wieder wie für die gesamte Staatsverfassung, so auch für das Justizwesen eine einheitliche äußere Form herzustellen. Vor der Hand allerdings waren nur vorläufige Maßregeln möglich. Auch die Entlassung des Großkanzlers Goldbeck (dem der König den dem französischen Kaiser geleisteten Eid nicht verzeihen konnte) und der bisherigen vier Justizminister führte noch keine durchgreifende Neugestaltung herbei, obwohl damit das Justizdepartement in seiner bisherigen Gestalt sein Ende erreicht hatte. An seine Stelle trat ein interimistisches Justizdepartement in Berlin, dem gegenüber nach wie vor die Königsberger Behörde selbständig bestehen blieb.

Daß unter dem Ministerium Steins, das seine Aufgabe in einer vollständigen, die Staatseinheit darstellenden Umgestaltung der Staatsverfassung erblickte, die Justizverfassung noch im wesentlichen ihre alte, überlebte Gestalt behielt, hatte seinen Grund in der vorzeitigen Entlassung des Ministers. Seine Pläne, soweit er sie selbst nicht hatte verwirklichen können, fanden einen Ausdruck in dem sogenannten politischen Testamente, das zwar im wesentlichen Schön zugeschrieben wird, gleichwohl aber für die Geschichte der Justizreformen darum von Wichtigkeit ist, weil in ihm zum erstenmal die Idee eines Staatsrats ausgeführt wird. Als eine Abteilung desselben war die „für das Justizwesen oder des Departements des Justizministers oder Großkanzlers" geplant. Zu demselben soll alles gehören, „was auf die Leitung der Rechtspflege im weitesten Sinne des Wortes Bezug habe". Dagegen verliert der Justizminister die alleinige Leitung der Gesetzgebung und ebenso „alle Rechte und Befugnisse, welche nicht direkt aus der Aufsicht auf die Rechtspflege fließen"; zwecks letzterer aber sind ihm die Regierungen oder, wie sie nunmehr heißen, Tribunale, auch das Obertribunal und die Oberexaminationskommission untergeordnet.

Mit diesen Bestimmungen war „die Bedeutung des Justizministeriums im Gegensatz zu dessen bisheriger Stellung zurückgedrängt". Dadurch daß seine ausschließliche Kompetenz zur Gesetzgebung aufgehoben werden sollte, „erreichte die von Friedrich dem Großen geschaffene hervorragende Stellung des Großkanzlers ihre Endschaft". Ebenso hörte die Verbindung zwischen Kammergericht und Justizdepartement auf; es verwandelten sich die bisherigen vier Justizminister „in einen einzigen, wesentlich auf Rechtsangelegenheiten beschränkten". „Ihm blieb vom früheren Großkanzler in Wahrheit nur der Name. Die ganze Einrichtung aber bildete für die Geschichte des Justizministeriums einen Wendepunkt und für das Justizministerium unserer Zeit die Grundlage" (Stölzel II 402).

Es fehlte jedoch viel, daß diese Pläne nach Steins Scheiden sofort und unverändert ins Leben traten. Der nunmehrige Großkanzler,

frühere Kabinettsrat Beyme führte sein Amt ganz im Sinne der alten Zeit; ihm kam es wesentlich darauf an, die beim Abgang Goldbecks stehen gebliebenen Revisionsarbeiten weiter zu führen. Seine Geschäftsführung, sein Charakter, seine Ziele entsprachen der damals noch maßgebenden franzosenfreundlichen, vor großen Reformen zurückschreckenden Gesinnung; er wurde unmöglich, als Hardenberg 1810 die Geschäftsleitung übernahm.

Mit Beymes Abgang hörte die Großkanzlerwürde nach einer Dauer von 137 Jahren auch dem Namen nach auf. Von nun an hieß der Chef der Justiz: Justizminister; die Kanzlerwürde ging unter der Bezeichnung Staatskanzler auf den Vorstand des Gesamtministeriums über.

Durch die überwiegende Stellung, welche Hardenberg als Staatskanzler erhielt, wurde auch die des Justizministers modifiziert, obgleich sie sich jetzt den im politischen Testament entworfenen Grundzügen näherte. Sie bestimmte sich nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 „über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden". „Als Geschäftskreis des Justizministers wurde bestimmt: die Oberaufsicht über die eigentliche Rechtspflege, die Lehnssachen, die Erteilung von Rechtsgutachten in Sachen des königlichen Hauses". Aber — und darin lag die Änderung gegen die früheren Pläne und vor allem gegen die einstige fast unumschränkte, sogar in die Ressorts der übrigen Minister eingreifende Stellung des Großkanzlers —: der Justizminister ist wie die anderen Minister der Kontrolle des Staatskanzlers unterworfen.

Mit dieser Verordnung hatte die Stellung des Justizministers ihre gesetzliche Regelung erhalten: „der heutige »Justizminister« als selbständiger verantwortlicher Chef der Justizverwaltung leitet seinen Ursprung aus der Verordnung vom 27. Oktober 1810 her".

Hieraus ergiebt sich, daß wir am Ende derjenigen Entwicklungen angelangt sind, welche aus kleinen Anfängen endlich zu der gegenwärtigen Gestaltung der obersten Justizbehörden geführt haben.

Allerdings: noch zweimal traten Neugestaltungen ein, — aber Neugestaltungen nur vorübergehender Natur. Die erste war, daß 1817 neben dem Justizminister (Kircheisen) ein besonderes Ministerium für Gesetzrevision gebildet wurde, an dessen Spitze Beyme (allerdings nur als „Staatsminister", nicht als „Justizminister") trat. Aber ähnlich wie die Errichtung des Justizstaatsrates, so entsprang auch diese Neugründung persönlichen Motiven. Es war Hardenberg darum zu thun, den Einfluß Kircheisens, mit dem er in zahlreiche Differenzen geraten war, lahm zu legen; und so wurde die alle Schicksalswendungen überdauernde Vorliebe des Königs für seinen ehemaligen Kabinettssekretär benutzt, um Beyme einen wichtigen Teil der Geschäfte, hauptsächlich die Neuordnung der Rechtsverhältnisse in den Rheinlanden, zu übertragen. Das neue Amt aber erwies sich — wie es nicht anders sein konnte — als durchaus lebensunfähig, zumal als es auf die eigentliche Gesetzrevision beschränkt und Beyme, gleich Boyen und Humboldt, aus dem Ministerium geschieden war. Es schlief allmählich ein.

Kircheisen wurde damit wieder alleiniges Haupt der Justiz.

Eine zweite, der ersten ähnliche Spaltung des Justizministeriums trat 1832 ein: neben Kamptz, dem nunmehrigen Justizminister für die Gesetzrevision, wurde Mühler für die Justizverwaltung berufen. Kamptz erhielt 1842 einen Nachfolger in Savigny, Mühler 1844 in Uhden. Mit dem Jahre 1848 erreichte diese Spaltung ihr Ende; seitdem war nur ein einziger Justizminister vorhanden. Die Trennung der Geschäfte hatte keinen segensreichen Einfluß ausgeübt; statt die Arbeit zu fördern, hatte sie in das Ressort selbst einen unheilvollen Zwiespalt hereingebracht, der schließlich in mehr oder weniger offenen Kampf zwischen den beiden Ministerien ausartete.

Abgesehen von dieser vorübergehenden Trennung war, wie gesagt, bereits im Jahre 1810 die Reorganisation der Behördenverfassung auch für die Justizverwaltung vollendet: von nun an handelte es sich darum, in materieller Beziehung zu reformieren.

Über diese bei Stölzel auf das eingehendste geschilderten Bestrebungen sei nur soviel gesagt, daß die nächste Aufgabe darin bestand, den Rechtszustand der alten mit dem der neuen Provinzen zu verschmelzen, d. h., wie alle Welt annahm, das Allgemeine Landrecht in den Rheinlanden einzuführen. Dank der oppositionellen Haltung Hardenbergs den hierauf bezüglichen durchaus geeigneten Maßregeln Kircheisens gegenüber, dank der Errichtung des Gesetzgebungsministeriums unter Beyme, das den ausgesprochenen Zweck hatte, die bereits begonnene Organisation der neuen Provinzen rückgängig zu machen, dank endlich einer gewissen Nachgiebigkeit des Königs den Rheinländern gegenüber, der ihnen eine umfassende Revision des Landrechts zusagte, ehe dasselbe bei ihnen eingeführt werden sollte, geschah es, daß es bald als eine unerhörte Vergewaltigung der Rheinlande galt, sie mit altpreußischen Gesetzen zu behelligen. Es siegte „der von Stein ‚auf Franzosentum und Zuchtlosigkeit‘ zurückgeführte Widerstand der Rheinländer“; ja, hatten diese bis dahin in der Defensive gestanden, so gingen sie nunmehr zum Angriff vor, mit ihren angeblich einer höheren Bildungsstufe angehörenden Rechtsbegriffen und -einrichtungen die altländischen Anschauungen zu bekehren; was ihnen bekanntlich in sehr hohem Grade gelungen ist.

Ebensowenig wie diese erste Aufgabe, gelang vor der Hand die zweite: die Revision des Landrechts und der übrigen Gesetze. Abgesehen von einigen ausgezeichneten Neuerungen (wie der Einführung des Bagatellprozesses) erschöpfte sich die Thätigkeit, zumal unter dem Ministerium Kamptz, in einer Aktenberge auftürmenden Materialiensammlung. Aber auch wenn man allgemein gehofft hatte, daß die bisherige „tote Kodifikation“ mit dem Eintritt Savignys durch eine „lebendige Legislation“ ersetzt werden sollte, sah man sich gründlich getäuscht. Es war ein arges Verhängnis, ein Beweis, wie wichtig für den Herrscher die Gabe ist, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen, daß der Mann, den die gesamte Juristenwelt des Zeitalters als ihren Meister verehrte, als Gesetzgebungsminister einen gänzlichen Mißerfolg erzielte und, abgesehen von zwei im ganzen wenig bedeutenden Gesetzen

(der Ehescheidungsordnung und der Wechselordnung), schlechterdings nichts erreichte, ja Schritt für Schritt vor seinem Kollegen, dem Verwaltungsminister, weichen mußte.

Zu schöpferischer Thätigkeit raffte man sich erst wieder nach den Unruhen des Jahres 1848 auf. Die Januarverordnungen des Jahres 1849, erst selbständig von der Regierung erlassen, dann nach mancherlei parlamentarischen Kämpfen bestätigt, endlich durch Annahme der königlichen Propositionen in die Verfassung des Jahres 1850 aufgenommen. bildeten den Abschluß der Revisionsbestrebungen und legten Anschauungen, welche die neue Zeit als die richtigen anerkannte, nunmehr auch formell dem Zustande des Rechts zu Grunde. Doch führten sie damit nicht etwa einen revolutionären Bruch mit der Vergangenheit herbei, sondern, wie der Überblick über die Jahrhunderte umspannende, für die Rechtspflege aufgewendete Thätigkeit des preußischen Staates klar erkennen läßt, sie bedeuteten nur den endlich unausbleiblichen Sieg aller der Gedanken, welche den Staat im Innern und nach außen von Fortschritt zu Fortschritt geführt hatten.

III.

Damit haben wir in flüchtigen Linien einen Umriß von dem reichen Inhalt des vorliegenden Werkes zu geben versucht. Freilich gerade bei einem solchen Versuche mußte sich zeigen, wie schwierig es ist, durch Zusammenfassen die Verdienste eines Werkes hervorzuheben, das seine Hauptaufgabe in der Sammlung und Mitteilung des Details erblickt. Gerade dieses, daß in vieler Hinsicht die preußische Rechtsgeschichte von nun an nicht mehr ein toter Umriß sein, sondern ein mit vielen lebendigen Zügen ausgestattetes Bild gewähren wird, verdanken wir Stölzel. In vollem Umfange aber werden wir — wie wir glauben — seinem Verdienst erst dann gerecht, wenn wir sein Werk nicht bloß als abschließende Frucht seiner eigenen Studien, sondern vielmehr als den Unterbau künftiger Arbeiten betrachten. Die Aufgabe, deren Lösung, wie schon am Eingang dieser Zeilen hervorgehoben wurde, jedem Freunde deutscher und preußischer Staats- und Rechtsgeschichte als eine sehnlichst erwartete erscheinen muß, eine Geschichte der preußischen Rechts- und Verfassungsentwicklung in ihrem vollen Umfange, ist durch Stölzel in außerordentlicher Weise gefördert worden. Freilich wird die Lösung dieser Aufgabe, schon ihres umfassenden Zweckes wegen, eine andere Methode erfordern. Der künftige Forscher, der ihr seine ganze Kraft widmen will, wird wieder mehr die allgemeine Seite der in Betracht kommenden Fragen berücksichtigen, das von Stölzel bevorzugte persönliche, biographische Moment zurücktreten lassen und durch die Ausdehnung seiner Untersuchungen ein Bild nicht nur der Berliner Behörden, sondern der gesamten Rechtsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu geben bestrebt sein müssen.

Auch wenn diese Aufgabe in Angriff genommen wird, werden, wie im Stölzelschen Werk, die auch von uns berücksichtigten fünf großen Perioden der preußischen Geschichte zu Grunde zu legen sein. Dann aber wird man in weiterer Disponierung des Stoffes — wenigstens erscheint

dem noch nicht in die Massen des durchzuarbeitenden Materials Eingeweihten dies die zweckentsprechendste Behandlungsart — die drei großen Gebiete der Gerichtsverfassung, des Rechtsverfahrens und der materiellen Gesetzgebung in den einzelnen Epochen getrennt darzustellen haben.

Und zwar scheint es bei einer geschichtlichen Darstellung der preußischen Gerichtsverfassung in ihrem ganzen Umfange notwendig (im Gegensatz zu der von Stölzel angewandten, bei der Begrenzung seiner Aufgabe sich von selbst verstehenden Methode), nicht vom Centrum, den höchsten Berliner Gerichten, sondern vielmehr von der Peripherie auszugehen, die Gerichtsverfassung der einzelnen Territorien gleichsam statistisch zu untersuchen, die Verdrängung der mittelalterlichen Gerichtseinrichtungen durch die auch auf dem Lande sich ausbreitende landesherrliche Gerichtsbarkeit darzustellen, dann zu verfolgen, wie sich allmählich die tausendfältigen Bildungen zu einem einheitlichen Organismus, zu einem geschlossenen Instanzenzug verbinden. Ein ferneres wichtiges Kapitel würde in diesem Zusammenhang zu behandeln sein: das Verhältnis der eigentlichen Gerichtsbarkeit zu der zumal im achtzehnten Jahrhundert sich bedeutend ausbreitenden Verwaltungsgerichtsbarkeit. Gerade für diese Fragen (die auch von Stölzel kaum gestreift werden) dürften noch wichtige Aufklärungen von eingehenden Quellenstudien zu erwarten sein.

Hätte man auf diese Weise ein Bild von der Gerichtsverfassung gegeben, so würde es sich um die zweite, vielleicht noch schwierigere Aufgabe handeln, das Rechtsverfahren in seiner Entwicklung zu schildern und auch auf diesem Gebiet die Ausdehnung der landesherrlichen Autorität, die staatliche Schließung des Territoriums nachzuweisen. Hier würde dann den breitesten Raum die Geschichte der Prozeßreformen mit ihren zahlreichen Anläufen und Versuchen einzunehmen haben, die ja auch heute noch nicht zu ihrem Abschluß gelangt sind.

Endlich bliebe dann (da eine Geschichte des materiellen Rechts in Beschränkung auf Preußen wenigstens bis zum Erlaß des Landrechts ohne Sinn wäre) eine Geschichte der materiellen Gesetzgebung. Sie würde in zwei Punkten gipfeln: in der Publikation des Allgemeinen Landrechts und in der Aufhebung desselben durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch.

So ungefähr würde der Gang sein, den eine Geschichte der preußischen Rechtsverfassung zu nehmen hätte[1].

---

[1] Inzwischen hat Stölzel einen die Zeit bis zur Inangriffnahme der Carmerschen Gesetzgebung umfassenden Auszug aus seinem besprochenen Werke erscheinen lassen: Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte von Adolf Stölzel. Berlin 1889, Vahlen; VI, 182 S. 8°. Es sind die vom Verfasser im Winter 1887/88 an der Berliner Universität gehaltenen Vorlesungen, die im wesentlichen den Inhalt des größeren Werkes zusammenfassen; einiges, wie die Schilderung des französischen Einflusses auf die Wirksamkeit Coccejis, ist neu hinzugekommen.

Die Aufgabe der Krankenkassennovelle zur Abstellung der infolge Wechselbeziehung der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung hervortretenden Mängel und Lücken.

Von

Dr. B. Hilse,
Kreisgerichtsrat.

Die Aufgabe, welche die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 als erforderlich bezeichnete, um die sociale Lage der arbeitenden Klassen aufzubessern, hat in Deutschland ihren vorläufigen Abschluß durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Alters- und Invalidenversicherung gefunden. Es genügten mithin 7½ Jahre, um dieses hochwichtige socialpolitische Werk durchzuführen. Innerhalb der Wirkungsdauer der geschaffenen Neueinrichtungen haben sich bei der praktischen Durchführung mannigfache Mängel herausgestellt, welche einer mehr oder minder raschen Abhülfe benötigt sind, soll nicht in den Augen derer, für welche diese öffentlichrechtliche Versicherung geschaffen wurde, ein ungünstiges Urteil über deren Wert sich ausbilden und in der That das Vertrauen zu derselben in einer Weise schwinden, welche die Prophezeiungen der Gegner der Alters- und Invalidenvorlage rechtfertigen könnte, daß die Unzufriedenen nicht zufrieden gestellt, die Zufriedenen dagegen leicht unzufrieden gemacht werden könnten. Daß bei einem so großen gesetzgeberischen Werke sich Lücken zeigen, kann dessen Wert noch keinesfalls herabsetzen, muß dagegen dahin führen, möglichst schnell und gut solche auszumerzen. Daher wird es gerechtfertigt sein, nicht nur die Mängel selbst, vielmehr weit mehr noch deren Ursache zu ergründen, weil nur dann eine sichere Heilung möglich, wenn der Sitz und der Grund der Krankheitserscheinung richtig erkannt wurde.

Lediglich auf den Umstand, daß nicht mit einem Schlage, vielmehr allmählich und durch verschiedene Gesetze das gesteckte Ziel erreicht

werden konnte, ist die Mehrzahl der hervorgetretenen Mängel zurückzuführen. Sowohl der Umfang der Versicherung als auch der Kreis der Versicherten decken sich nicht vollständig bei der Krankenversicherung nach Gesetz vom 15. Juni 1883 mit der Unfallversicherung nach den Gesetzen vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887. Noch weniger trifft dies hinsichtlich der Alters- und Invalidenversicherung nach Gesetz vom 22. Juni 1889 zu. Dies wurde auch bereits bei den Beratungen desselben gelegentlich des Entwurfs § 7a, jetzt Gesetz § 10, anerkannt. Eine Abhülfe soll die geplante Krankenkassennovelle bringen. Wird sie dies vermögen, wenn nicht gleichzeitig auch sie auf die Unfallversicherung sich erstreckt? Dies dürfte um so mehr anzuzweifeln sein, als gerade hier die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes Auslegungsregeln geschaffen hat, welche nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen sich zwar rechtfertigen lassen, aber jedenfalls dem Geiste des Gesetzes und dem Rechtsgefühle nicht entsprechen.

Aus der von dem Gesetzgeber in dem Gesetze vom 6. Juli 1884 § 1 gebrauchten Begriffsbestimmung „Arbeiter" folgert das Reichsversicherungsamt in den Bescheiden vom 27. Februar 1886 Nr. 132 und vom 18. Februar 1887 Nr. 310 und dem Rekursbescheide vom 12. März 1888 Nr. 526, daß Strafgefangene, Sträflinge, Häftlinge, Korrigenden ꝛc., mögen sie innerhalb oder außerhalb der Anstalt mit Arbeiten für diese oder für einen ihre Arbeitskraft verwertenden Unternehmer beschäftigt sein, nicht zu denjenigen Personen gehören, welche der Unfallfürsorge teilhaftig werden. Es stützt seine Auffassung auf eine Unterscheidung zwischen freien und unfreien Arbeitern, d. h. solchen Personen, welche aus freier Willensentschließung, und solchen, welche von einer gebietenden Macht gezwungen die Art, den Umfang und die Zeit ihrer Beschäftigung bestimmen. Wer in der Wahl seiner Beschäftigungsart beschränkt ist, soll nicht unter den Begriff „Arbeiter" einzureihen sein. In Verfolg dessen wird auch die in dem Bescheide vom 17. Februar 1887 Nr. 313 vertretene Auffassung in dem Bescheide vom 19. Dezember 1888 Nr. 702 aufgegeben und gegenüber der früheren Entscheidung anerkannt, daß die Arbeiterkolonisten aktiv und passiv unfallversicherungspflichtig seien. Ebenso spricht der Bescheid vom 3. Juni 1888 Nr. 537 aus, daß die Pfleglinge einer Anstalt für Epileptische versicherungspflichtig, wenn sie außerhalb der Anstalt von einem Betriebsunternehmer, dagegen versicherungsfrei, wenn sie im Banne der Anstalt mit Arbeiten beschäftigt werden, welche ihrer Natur nach bestimmt sind, auf das Heilverfahren einflußvoll einzuwirken. Gegen diesen Grundsatz sprechen jedoch schwerwiegende rechtliche Bedenken. Einmal übersieht der Rekursbescheid, daß Strafgesetzbuch §§ 15 ff. eine Unterscheidung trifft zwischen der Art und dem Umfange, wie Personen beschäftigt werden dürfen, welche zur Strafverbüßung einer Strafanstalt überwiesen sind. Für Züchtlinge trifft allerdings zu, daß sie jede ihnen übertragene Arbeit auszuführen, also dem Willen des Anstaltsvorstandes sich unbedingt zu unterwerfen haben. Auch für Korrigenden mag das Gleiche gelten. Allein Strafgefangene dürfen nur in einer ihrer bürger-

lichen Stellung entsprechenden Weise, Häftlinge aber niemals wider ihren Willen beschäftigt werden, so daß bei beiden mindestens eine Willensübereinstimmung bedingt vorliegen muß. Ihrer Willenskraft infolge eines krankhaften Zustandes ganz oder teilweise beraubte Personen von den Wohlthaten der Unfallversicherung auszuschließen, widerstreitet aber geradezu dem Willen des Gesetzgebers, welcher nach den Motiven zu dem Gesetze vom 6. Juli 1884 bezweckte, die gesetzliche Haftpflicht zu erweitern, aber nicht einzuschränken. Aus dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 wird wohl niemand einen Unterschied darin herausfinden können, ob jemand sich aus freier Willensentschließung der Gefahr aussetzte, wegen deren die Schadloshaltung erfolgen soll, oder sich in einem Zustande befand, welcher ihm nicht gestattete, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Im Gegenteile hat gerade die willensunfreien Personen der Gesetzgeber mehr in Schutz nehmen wollen, wie das Reichsgericht wiederholt, z. B. in den Urteilen vom 13. April 1880, 18. September 1885, 1. Februar 1887, insonderheit vom 23. März 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 17), aussprach, indem es die von unmündigen Kindern begangenen selbstthätigen, den Unfall herbeiführenden Handlungen als Ausfluß höherer Gewalt anerkennen zu müssen glaubte. Insofern die in ihrer Urteilskraft beschränkten Personen nach den bürgerlich rechtlichen Grundsätzen den Kindern gleichgestellt werden, befinden wenigstens hinsichtlich der epileptischen Kranken die höchsten Spruchgerichte für Unfallversicherungs- und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sich in diametralem Widerspruche. Aber auch abgesehen davon übersehen die Bescheide Nr. 132, 310, 526, daß in einem Rechtsstaate der zur Rechtsprechung berufene Richter das Maß der Strafe bestimmt, welches genügen soll, die begangene Schuld zu sühnen. Die Strafverbüßung muß sich innerhalb der Grenzen der Strafdauer und der Strafart halten. Eine Schärfung hierüber hinaus ist nur gestattet, insoweit die Hausordnung zur Erzwingung der Disciplin solche in einzelnen Fällen gebietet. Sonst darf eine Strafumwandlung nur durch den gesetzlich berufenen Strafrichter zum Nachteile des Angeklagten eintreten. Über die Strafzeit hinaus sollen die Folgen der Strafverbüßung sich aber niemals erstrecken dürfen. Deshalb darf keine Beschäftigung dem Strafgefangenen zugemutet werden, welche seine Erwerbsfähigkeit dauernd zu vernichten oder zu schwächen vermag oder welche seine Angehörigen des Ernährers in der Zeit beraubt, wo er seiner Freiheit wiedergegeben wurde. Die Strafe ist die Buße für die Schuld, durch die Strafverbüßung also die Strafthat gesühnt. Nur insoweit dieser Zweck sonst nicht erreicht werden kann, darf die Familie des Übelthäters in Mitleidenschaft gezogen werden, indem sie ihres Ernährers zeitweise beraubt wird. Ein logischer oder auf Erfahrung beruhender Grund läßt aber dafür sich nicht auffinden, daß die Folgen einer Beschäftigung, welche wegen der gebrauchten Betriebsmittel mit höheren Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist, durch den Umstand in ihrem Eintritte beeinflußt werden sollten, ob freie Entschließung oder Zwang solche bestimmte. Im Gegenteil kann der freie Arbeiter eine gefahrvollere Verrichtung ablehnen, während der unfreie ihr sich nicht entziehen darf.

Mit dem Zeitpunkte, wann die Strafzeit endet, hört die Verpf
des Strafgefangenen auf, wird dieser mithin auf Verwertung
Erwerbsfähigkeit angewiesen. Sucht er sich keine Beschäftigung, s
er wegen Arbeitsscheu bestraft. Ist er in seiner Erwerbsfähigkeit
ein Gebrechen beschränkt, so wird er nur schwer eine solche finde
vermag die Mittel zum redlichen Unterhalt für sich und die
nicht zu verdienen. Dadurch bedingt giebt es für ihn nur die Alter
entweder auf der Bahn des Verbrechens weiterzuschreiten, um d
die Fürsorge des Staates für seinen Unterhalt zu erlangen, od
öffentlichen Armenpflege zu verfallen. Das erstere ist unsittlic
letztere unbillig. Denn die Armenpflege gewährt weniger wie die
versicherung. Dazu tritt, daß die Allgemeinheit dort, hier ab
jenige die Mittel aufzubringen hat, welcher den ökonomischen
aus der Beschäftigung zog. Es tritt mithin eine Belastung der
meinheit im Interesse des Pächters der gefangenen Arbeiterkra
wenn der Grundsatz des Reichsversicherungsamtes dauernd auf
halten wird, was dem Grundgedanken der Unfallversicherung
streitet, welcher die vermögensrechtlichen Nachteile aus der Beschä
demjenigen auferlegt wissen will, der die vermögensrechtlichen V
sich aneignete. Diesem Übelstande abzuhelfen wird die Krankenkassen
Gelegenheit bieten. Wenngleich das Gesetz vom 15. Juni 1883 der
druck „Personen" aber nicht „Arbeiter" gebraucht, so kann diese
fassung doch in dem Wesen nichts ändern. Es sollte nicht ein Unte
getroffen werden, ob freie Willensentschließung oder Zwang Anlaß z
schäftigung war, vielmehr gebot der verschiedene Kreis der Versiche
pflichtigen dieselbe. Nur gewerbliche Arbeiter werden durch das
vom 6. Juli 1884, solche und Bedienstete aber durch Gesetz vom 15
1883 betroffen. Alle durch Dienstvertrag sich Verpflichtenden si
infolge der Ausdehnungsgesetze unfallversicherungspflichtig geworde
das Gesinde im Fuhrdienste, das Schiffspersonal, die ländlichen A
Deshalb kann sehr wohl dadurch der Wille des Gesetzgebers sowo
die Kranken- als auch für die Unfallversicherung in der Kranken
novelle eine authentische Interpretation finden, insofern sie mit
unzweideutigen Worten ausspricht, daß der Versicherungszwang si
auf Personen erstreckt, welche während der Strafverbüßung eine
triebsunfall erleiden, und ihnen bezw. ihren Familienangehörigen
über bloß solange ruht, als der Zustand gebundener Willensf
dauert.

Nach A.- u. J.-V.-G. vom 22. Juni 1889 § 34 ruht
worbene Anspruch auf Rente, solange der Berechtigte eine die
von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder s
er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt unterge
ist. Es wird mithin der Grundsatz anerkannt, daß durch den R
bezug derjenige Vermögensanteil ausgeglichen werden soll, welch
Verwertung der Arbeitskraft bietet, so daß dann das Bezugsrecht
bestehen kann, wenn jemand sei es durch eigene Schuld verhindert ist
Verwertung seiner Arbeitskraft Entschließung zu treffen, oder we
durch Empfang einer Unfallsrente dieselbe bereits anderweit entsc

erhalten hat. Das K.-V.-G. vom 15. Juni 1883 und das U.-V.-G. vom 6. Juli 1884 enthalten eine analoge Bestimmung nicht, weshalb gegenüber den leitenden Grundsätzen über Strafvollstreckung das Reichsversicherungsamt das Bezugsrecht auf Unfallrente dem Strafverbüßenden forterhalten wissen will. Daß ein solcher Grundsatz rechtsunbillig sei, wird in dem österreichischen Unfallgesetze vom 28. Dezember 1887 dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß dieses bereits eine dem a § 34 entsprechende Bestimmung getroffen hat. Eine solche auch für die Kranken- und Unfallversicherung einzuführen, liegt deshalb ein genügender logischer und rechtlicher Anlaß vor, so daß eine dementsprechende Vorschrift in die Krankenkassennovelle aufgenommen zu werden verdient. Sie würde dann auch für die Unfallversicherung Geltung finden, womit gleichzeitig auch das Unrecht ausgeglichen wird, welches darin liegt, den Strafgefangenen allen Gefahren eines Betriebes auszusetzen, ohne ihm das Recht zuzugestehen, nach Wiedereintritt in die Freiheit seine während der Strafhaft eingebüßte Erwerbsfähigkeit ersetzt zu erlangen, aber umgekehrt einen solchen in dem Genusse der den Ersatz der zerstörten Arbeitskraft bildenden Unfallsrente auch während der Strafdauer zu belassen, obschon er durch eigene Schuld sich in die Lage versetzte, Verfügung über Verwertung seiner Arbeitskraft nicht treffen zu können, deshalb keinen vermögensrechtlichen Nachteil aus deren Nichtverwertung erlitt, welcher schadlos zu halten wäre.

Nach K.-V.-G. § 6 Absatz 3 kann demjenigen, welcher vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Raufhändeln oder durch leichtsinnigen Lebenswandel die Krankheit verursacht hat, die Entschädigung vorenthalten werden; während nach U.-V.-G. § 5 Abs. 7 die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles, sowie nach A.- und J.-V.-G. § 11 die Schadloshaltung verwirkt wird, wenn die Invalidität vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen wurde. Trotz der unverkennbar hervortretenden Unterscheidung in den drei Gesetzen läßt doch derselbe Grundgedanke sich als Beweggrund herausfinden. Es soll nämlich nur in demjenigen Falle eine Schadloshaltung wegen der zeitweise oder dauernd vorliegenden Erwerbseinbuße eintreten, wenn der Berechtigte frei von einer vertretbaren Schuld hierfür ist. Sobald ein absichtlich gewolltes Ereignis den geplanten Erfolg herbeiführte, soll der Anspruch auf Entschädigung verwirkt sein. Bedingt wird dies durch den Erwägungsgrund, daß durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten niemand einen Vorteil erlangen soll und daß bei Kollision von Rechten demjenigen der Vorzug gebührt, welcher einen Schaden abzuwenden bestrebt ist, vor demjenigen, welcher einen Vorteil zu verschaffen bezweckt. Die gleiche Erwägung mußte dahin führen, auch strafwürdiges Verhalten als Verwirkung anzuerkennen, um nicht von Begehung einer Strafthat vermögensrechtliche Erfolge abhängig zu machen. Während das Oberverwaltungsgericht noch nicht Gelegenheit fand, Stellung zu der Frage zu nehmen, hat das Reichsversicherungsamt sich zu sehr milden Grundsätzen bekannt, indem es jeden Fall einer auch noch so groben Leichtfertigkeit, wie das Ringen auf glattem Boden (B. vom 29. April 1887 Nr. 354), das Turnen

an einer im Betriebe befindlichen Welle (B. vom 4. Februar 1887 Nr. 281), das scherzhafte Raufen der Arbeiter (B. vom 22. November 1887 Nr. 455 und B. vom 16. Januar 1888 Nr. 478) als seitens des Verletzten nicht vertretbare Handlungen erachtete, obschon die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ein derartes Verhalten mit Strafe bedrohten, also der Grundsatz des A. L.-R. I 6 § 26 Platz greifen sollte. Um die Streitfrage, inwieweit eine im Strafgesetzbuch als strafwürdig erklärte Handlung als Verwirkungsgrund zu erachten sei, der Beurteilung desjenigen Spruchgerichtes zu entziehen, welches über den Rentenanspruch erkennt, hat das A.- u. J.-V.-G. § 11 die Forderung aufgestellt, daß einmal nicht jede Strafthat, vielmehr bloß ein Verbrechen und selbst letzteres bloß dann einen Verwirkungsgrund abgiebt, wenn durch strafgerichtliches Urteil die That und die Thäterschaft rechtskräftig festgestellt wurde. Daß dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Kranken- und der Unfallsrente gesetzliche Anerkennung finden möge, ist eine im Interesse der Rechtsgleichheit und der Minderung der Rechtsstreitigkeiten gestellte Forderung.

Überdies ist der gleiche Grundsatz im U.-V.-G. auch bereits zum Ausdrucke gelangt. Denn nach §§ 95 und 96 soll nur dann der Urheber des schädigenden Ereignisses wegen der vermögensrechtlichen Folgen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn dessen Schuld durch strafrichterliches Urteil festgestellt wurde, sobald er zu dem Verletzten in dem Verhältnisse eines Arbeitgebers oder dessen Vertreters steht. Auch hier soll nicht das über den privatrechtlichen Anspruch erkennende Spruchgericht die Entscheidung treffen, inwieweit das Verhalten straffällig, also ein Grad des Verschuldens und der Ersatzpflicht vorliegend ist oder nicht. Dies findet einfach seinen Grund darin, daß nach den Motiven zu dem U.-V.-G. § 93, welcher im Gesetze als § 96 Aufnahme fand, derjenige, welcher als Betriebsunternehmer Berufsgenosse und als solcher am Aufbringen der Mittel der Unfallsentschädigung mitbeteiligt ist, nur in dem einzigen Ausnahmefalle vermögensrechtlich aufkommen soll, wenn er sich einer im Strafprozeß vorgesehenen Handlung entweder vorsätzlich oder durch grobe Kunstfehler schuldig gemacht hat, welche in ursächlichem Zusammenhange zu dem Schadensanspruche steht. Die privatrechtlichen Grundsätze über Vertretung der vermögensrechtlichen Nachteile aus einem Verschulden oder aus der Haftpflicht gemäß Gesetz vom 7. Juni 1871 sollen nur denjenigen Berufsgenossen treffen können, dessen Strafthat von dem dazu berufenen Richter festgestellt wurde, so daß ohne diese Vorbedingung deren Verfolgung zu unterbleiben hat. Hierauf kommen auch die Ausführungen des Reichsgerichtes in den Urteilen vom 14. Mai 1887 (Entsch. Bd. 19 S. 67) und vom 6. Juli 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 77) im wesentlichen hinaus. Nur wo die Zugehörigkeit des Beschädigers zu der Berufsgenossenschaft fortfällt, ist auch diese Vorbedingung nicht vorliegend und kann gemäß § 98 der Anspruch im ordentlichen Rechtswege, nicht aber im Verwaltungsstreit oder Schiedsverfahren nach dem Erk. des O.-V.-G. vom 14. Mai 1888 (Entsch. Bd. 16 S. 369) unbekümmert darum verfolgt werden, ob die Unfallsursache zum strafrichterlichen Einschreiten, geschweige gar zur Verurtei-

lung Anlaß gegeben habe. Hier ist aber einzig und allein ausschlaggebend der Grundsatz, daß wer einen anderen beschädigt, ihn nach dem Grade seines Verschuldens voll oder teilweise schadlos zu halten hat. Dabei kommt wiederum nur in Frage, ob zu der eintretenden Berufsgenossenschaft der Beschädiger in Beziehung steht oder nicht. Gehört er selbst einer anderen an, so ist nach § 98, nicht aber nach § 96 zu verfahren. Dies wird häufig in der Praxis in Erscheinung treten, wo streitig sein kann, ob das L.-U.-V.-G. vom 5. Mai 1886 oder das B.-U.-V.-G. vom 11. Juli 1887 in Anwendung kommt.

Die Grenze zwischen diesen beiden ist nämlich so verdunkelt und andererseits derart unsicher, daß leicht jemand strauchelnd aus dem einen in das andere Gebiet übertritt. Unbewußt, wenigstens unbeabsichtigt mag dies oft sein. Aber noch weniger ist der Handelnde sich über die hieraus entspringenden Folgen klar. Letztere sind aber keinesfalls so unbedeutend, wie auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn sie greifen über in das Rechtsgebiet der Krankenversicherung, der Folgen aus unerlaubten Handlungen, der Anfechtung von Willenserklärungen wegen Irrtums, so daß leicht die empfindlichsten vermögensrechtlichen Ansprüche daraus begründbar sind und schwerwiegende Verluste den Unternehmer treffen können. Nur auf den Reparaturbau beschränkt sich das L.-U.-V.-G., während der Regiebau dem B.-U.-V.-G. zufällt. Wo endet jener und beginnt dieser? Kann ein Erweiterungsbau unter den Begriff des ersteren fallen? Dies ist die theoretisch und praktisch streitige Frage, von deren Lösung die Rechtsverhältnisse aber bestimmt werden. Die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Dezember 1887 versucht unter 4 d den gordischen Knoten zu zerhauen. Allein gelungen ist dies nicht, wie es selbst erkannt haben muß, in den später wiederholt erlassenen Bescheiden, z. B. vom 15. Juni 1888 (Nr. 534) und vom 13. April 1889 (Nr. 719). Ebensowenig ist grundsätzlich geregelt, wann ein Nebenbetrieb aufhört, Teil des Hauptbetriebes zu sein, sobald die beliebte Gewohnheit sich Geltung verschafft, durch angenommene selbstgelohnte Arbeiter Bauarbeiten ausführen zu lassen, welche auf dem Lande die Regel bildet. Nach der voraufgeführten Anleitung gelten bloß die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- nnd Forstwirtschaft dienenden Gebäuden als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern solcher ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Das ist klar und deutlich ausgesprochen. Allein der Begriff Reparatur wird vielfach verkannt, sowie sprach- und gewerbegebräuchlich in einem engeren und in einem weiteren Sinne aufgefaßt. Daß Ausbesserungen schadhafter Stellen eines Bauwerks unter den Begriff Reparatur im engeren Sinne fallen, unterliegt keinem Bedenken. Allein darüber hinaus wird nicht selten bautechnisch auch die Erweiterung eines vorhandenen Mauerwerks durch Aufsetzen von Mauerteilen verstanden, sobald nämlich nicht von Grund auf dessen Errichten zu erfolgen braucht. Infolgedessen pflegt sich in den betreffenden Kreisen die Ansicht Geltung zu verschaffen, es liege dann ein Nebenbetrieb des Hauptbetriebes vor, wenn die Baulichkeit lediglich zu dem Zwecke hergestellt werde, daß sie einen Teil des

Hauptbetriebes aufnehmen, also dem Bedürfnisse des erweiterten Betriebes genügen soll. Das Reichsversicherungsamt erachtet diese Auffassung für falsch und zwar mit Recht, weil ein Gebäude doch erst seit dem Zeitpunkte Bestandteil des Betriebes wird, wo es, fertiggestellt, denselben in sich aufnehmen kann. Bis dahin ist es ein Neubau, welcher entweder an einen Werkmeister übergeben oder in Selbstregie ausgeführt wird. Dies kann sowohl nach allgemeinem wie auch nach bautechnischem Sprachgebrauche nicht angezweifelt werden. Daraus folgt aber weiter, daß, wenn von dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes durch seinerseits angenommene und ausgelohnte Bauhandwerker ein Wirtschaftsgebäude von Grund aus neu errichtet wird, ein Regiebau vorliegt, welcher niemals von der landwirtschaftlichen, vielmehr von der Versicherungsanstalt der Baugewerks-Berufsgenossenschaft schadlos zu halten ist. Es hat deshalb der Betriebsunternehmer die Pflicht aus B.-U.-G. § 22, den Regiebau bei der Verwaltungsbehörde anzumelden, allmonatlich Lohnnachweisungen einzureichen, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu beobachten, die Versicherungsprämie an letztere zu zahlen. Ein Versäumen dessen nach der einen oder der anderen Richtung hin macht ihn straffällig, unter Umständen auch regreßpflichtig.

Denn nach A.-L.-R. I 6 § 10 muß derjenige für allen Schaden aufkommen, welcher durch Vorsatz oder grobes Versehen einen anderen beschädigt hat. Letzteres ist nach I 3 § 18 aber ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Daß zur Ausführung von Bauarbeiten bautechnische Kenntnisse und Fertigkeiten gehören, ist allbekannt, mithin bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermeidbar, einer untüchtigen Person solche zu übertragen. Dazu tritt, daß nach I 6 § 64 derjenige für den Schaden haftet, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäftes durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden, wenn er zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellte, um jedes rechtliche Bedenken dagegen zu beseitigen, daß der Betriebsunternehmer für die Unfälle aufzukommen hat, welche auf das Verschulden seiner Arbeiter zurückzuführen sind. Nach B.-U.-V.-G. § 49 mit U.-V.-G. § 98 erhält die Berufsgenossenschaft aber ein Recht auf Inanspruchnahme des Urhebers eines schädigenden Ereignisses wegen der daraus erwachsenen ihrerseits übernommenen vermögensrechtlichen Nachteile. Mit Rücksicht auf B.-U.-V.-G. § 44, U.-V.-G. § 78, A.-L.-R. I 6 § 26 kann bereits die Nichtbeachtung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bezw. der in Gew.-Ord. § 120 a gebotenen Schutzvorrichtungen genügen, um die Verurteilung des Betriebsunternehmers zum Tragen der Unfallrente zu rechtfertigen.

Waren die Arbeiter jedoch nicht im landwirtschaftlichen Betriebe, vielmehr im Regiebau beschäftigt, so gehören sie zweifellos nicht zu denjenigen Personen, auf welche L.-U.-V.-G. § 133 hinsichtlich der krankenkaßlichen Fürsorge Anwendung findet. Sie sind aber auch nicht auf Grund von K.-V.-G. § 1 versicherungspflichtig, weil sie nicht bei einem Unternehmer der dort bezeichneten Betriebe gegen Lohn in Arbeit standen.

Sie können aber auch nicht auf Grund von K.-V.-G. § 27 aus ihrer früheren Zugehörigkeit die Fortdauer der Mitgliedschaft bei einer baugewerblichen Krankenkasse erlangen. Haben sie sich also nicht einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 oder der Landesgesetze errichteten eingeschriebenen Hülfskasse angeschlossen, so sind sie eben gegen Krankheiten nicht versichert. Dann trifft aber der Grundsatz des U.-V.-G. § 5 Absatz 10 zu, wonach für die ersten dreizehn Wochen der Arbeitgeber die Kosten des Krankheitsfalles einschließlich des gemäß Absatz 9 erhöhten Krankengeldzuschusses aus eigenen Mitteln zu tragen hat. Selbst die Thatsache, daß nach dem Austritte aus der den Versicherungszwang begründenden Beschäftigung auf Grund des § 27 die Fortzahlung der Kassenbeiträge als freiwilliges Kassenmitglied geleistet bezw. angenommen wurde, ändert hierin nichts, weil nach K.-V.-G. § 51 die Beitragszahlung bis zur bewirkten Abmeldung zu geschehen hat und nur ein Anspruch auf Rückerstattung des überhobenen Betrages erfolgen soll, auch nach A.-L.-R. I 4 § 84, 85 mit der Rechtsauffassung des Reichsgerichts in dem Urteile vom 29. März 1889 derjenige, welcher einen Irrtum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, in keinem Falle daraus ein Recht erwerben darf, vielmehr jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich ist. Insofern nach der Rechtsausführung des Oberverwaltungsgerichtes in den Erkenntnissen vom 25. März 1886, 23. Februar, 27. Februar, 5. März und 14. Mai 1888 die krankenkaßliche Fürsorge aus der bloßen Thatsache der Beschäftigung entsteht, ohne daß es einer Anmeldung als Kassenmitglied bedarf, so folgt hieraus in Verbindung mit K.-V.-G. § 57 die Befugnis der eingetretenen Krankenkasse, gegen denjenigen Regreß zu nehmen, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten des Krankheitsfalles tragen soll. Dies trifft unbedenklich gegen denjenigen Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zu, welcher Arbeiter im Regiebau beschäftigte, die nicht unter die im Gesetze vom 24. April 1854 § 2 c und d aufgeführten, also der landwirtschaftlichen Krankenkasse nach L.-U.-V.-G. §§ 10, 133 zugehörigen Personen unterzuordnen sind. Hierzu wird er auch verpflichtet sein, wenn dieselben früher einer eingeschriebenen Hülfskasse angehörten, aber entweder aus derselben ausgeschieden, oder wenn deren Leistungen sich nicht mit denjenigen decken, welche K.-V.-G. §§ 6, 75 vorschreibt, wie aus dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 1888 (Entsch. Bd. 16 S. 369) mit dem Urteile des Reichsgerichts vom 27. September 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 72) unzweideutig sich ergiebt.

Nach A.- u. J. V. G. vom 22. Juni 1889 § 10 erhält Invalidenrente auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. Nach K.-V.-G. § 28 erhält das erwerblos gewordene Kassenmitglied, welches innerhalb der vorgesehenen Zeit nach beendetem Arbeitsverhältnisse erkrankte, die gesetzlichen Mindestleistungen. Seitens des Oberverwaltungsgerichtes wurde in dem Erkenntnisse vom 29. April 1886 (Entsch. Bd. 13 S. 379) rechtsgrundsätzlich dies dahin ausgelegt, daß, wenn der Eintritt

des Krankheitsfalles innerhalb der Fristbestimmung liegt, auf dreizehn Wochen die gesetzliche Fürsorge für den Erwerbsunfähigen sich auch dann zu beschränken hat, wenn für gezwungene oder freiwillige Kassenmitglieder statutengemäß eine längere krankenkaßliche Fürsorge vorgesehen wurde. Daraus ergiebt sich eine unverkennbare Lücke zwischen den beiden Gesetzen. Denn es endet für den erwerblosen Arbeiter spätestens mit Ablauf der 13. Woche der Anspruch auf Krankenentschädigung, entsteht jedoch erst mit Beginn der 53. Woche ein solcher auf Invalidenrente. Mithin bleibt er durch 39 Wochen auf die öffentliche Armenpflege angewiesen. Das letztere zu vermeiden ist aber gerade der leitende Grundgedanke der öffentlichrechtlichen Versicherung. Deshalb läßt sich erwarten, daß die Krankenkassennovelle gerade darauf Bedacht nehmen werde, diese Lücke auszufüllen. Allein es fragt sich, wie dies geschehen könne, ohne tief einschneidend in die Rechtssphäre der Staatsbürger einzugreifen. Die Krankenversicherung zieht zu zwei Drittel den Arbeiter, zu ein Drittel den Arbeitgeber, die Unfallversicherung bloß den letzteren, die Alters- und Invalidenversicherung beide und das Reich zur Beschaffung der erforderlichen Mittel heran, um die Versicherungszwecke zu erfüllen. Ferner ergänzen die Alters- und die Unfallversicherung sich dahin, daß jene sich auf die ersten dreizehn Wochen seit Beginn der Krankheitserscheinung beschränkt, letztere aber erst von da ab ihren Anfang nimmt, sofern nicht etwa Rechte der Hinterbliebenen aus einem Todesfalle in Frage kommen. Weil das Gesetz vom 22. Juni 1889 den Ablauf eines Jahres als Voraussetzung des Anspruchs aus § 10 aufstellt, so folgt daraus unverkennbar, daß nur eine der beiden voraufgeführten Versicherungen hinsichtlich der Bedürfnisse für die Zwischenzeit belastet werden soll. Wo Unfallrente gezahlt wird, fällt der Anspruch auf Invalidenrente fort, mithin kann in diesem Falle die hier gerügte Lücke überhaupt nicht in Erscheinung treten. Es bleibt also nur übrig, daß die krankenkaßliche Fürsorge auf ein Jahr erweitert werde und zwar gerade für den Fall des K.-V.-G. § 28, daß Kassenmitglieder für die Dauer der Erwerblosigkeit, aber nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse behalten. Hier kommen also diejenigen Personen in Betracht, welche innerhalb des gleichen Zeitraumes zwischen Eintritt in die Kasse und Austritt aus derselben nach dem Aufhören ihrer Beschäftigung erkrankten. Nach den Motiven hierzu sollte Fürsorge auch für diejenigen getroffen werden, welche bloß vorübergehende Beschäftigung bei stets wechselnden Arbeitgebern finden, welche also nur geringe Beiträge an die Krankenkasse leisteten. Insofern die Mittel zur Erfüllung der krankenkaßlichen Fürsorge durch Beiträge der Arbeitnehmer und -geber aufgebracht, werden diese vermögensrechtlich mehr belastet, wenn sie statt dreizehn Wochen ein volles Jahr derart erwerblose zeitweise Kassenmitglieder zu versorgen haben. Es erfolgt mithin deren Inanspruchnahme zu dem Zwecke einer Befreiung der Allgemeinheit, wenn statt der öffentlichen Armenpflege die öffentlichrechtliche Krankenversicherung eintritt, und geschieht dies schon deshalb

ohne jeden Rechtsgrund, weil gerade für diese Personen der leitende Grundgedanke für Verteilung der Beitragslast fortfällt, nämlich die Erwägung, daß derjenige, welcher den ökonomischen Vorteil aus der Arbeit zieht, auch zu den Kosten etwaiger daraus entspringender Krankheiten beisteuern solle. Mithin müßte ein dritter Beitragspflichtiger herangezogen werden, um die Rechtsunbilligkeit zu beseitigen. Eine analoge Anwendung dieses Grundsatzes enthält bereits B.-U.-V.-G. § 30 hinsichtlich derjenigen Personen, welche bei einer vorübergehenden innerhalb sechs Arbeitstagen zurückbleibenden Beschäftigung verunglückten. Für solche Personen tritt die Gemeinde ein: dieselbe wird auch nach L.-U.-V.-G. § 10 für die ersten dreizehn Wochen hinsichtlich derjenigen Personen herangezogen, welche nicht durch einen Betriebsunfall, vielmehr durch eine Betriebskrankheit der krankenkaßlichen Fürsorge bedürfen, ohne Mitglieder einer Krankenkasse zu sein. Was für Unfälle vorübergehend beschäftigter Bauarbeiter Rechtens ist, kann auch Recht werden für erwerblose, vorübergehende Krankenkassenmitglieder, so daß die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Krankenkasse für Übernahme der Krankheitsfälle erwerblos gewordener Kassenmitglieder vom Beginne der 14. bis zum Ablauf der 52. Woche erwachsen sind, durch Beiträge der Gemeinden aufgebracht bezw. nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt werden. Dabei wird allerdings auch nicht unstreitig sein, ob die Gemeinde des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte oder der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers dieserhalb in Anspruch genommen werden soll, was insonderheit dann von Wert ist, wenn das Arbeitsverhältnis sowohl örtlich als auch berufsfachlich häufig verändert wurde, also gewissermaßen verschiedene Unterstützungswohnsitze konkurrierend zusammentreffen.

Nach dem U.-V.-G. § 6 erhalten für den Todesfall des Verletzten eine Rente die Witwe, das vaterlose, das mutterlose Kind. Das Reichsversicherungsamt hat in seinen Bescheiden vom 12. Juli 1886 (Nr. 180), 14. Dezember 1886 (Nr. 250) sich zu der Ansicht bekannt, daß außerehelich geborene Kinder infolge Todes des außerehelichen Erzeugers niemals einen Rentenanspruch erlangen, wohl aber ein solcher infolge Ablebens ihrer Mutter ihnen rechtlich zusteht. Dies wird aus dem Wortlaute der gesetzlichen Vorschrift gefolgert, welcher vaterlos mit mutterlos gegenüberstellt, dagegen offen gelassen, auf wie hoch der Anspruch sich beläuft. Das vaterlose Kind soll 15 Prozent, das vater- und mutterlose aber 20 Prozent erhalten, so daß nur 5 Prozent auf die Mutterlosigkeit entfallen würden. Dies wäre jedenfalls unbillig und dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechend, welcher mindestens dahin ausgelegt werden muß, daß 15 Prozent des Arbeitsverdienstes der durch Betriebsunfall getöteten Mutter dem Kinde gebühren, indem man hier vaterlos mit mutterlos gleichstellt. Ein Verbinden beider Eigenschaften würde dahin führen, das außereheliche Kind günstiger, nämlich mit 20 Prozent abzufinden, wofür allerdings auch die Erwägung sprechen könnte, daß es keinen weiteren Ernährer hat. Im Interesse der Rechtsgleichheit wird es sich empfehlen, dem Vorbilde des

öſterreichiſchen U.-V.-G. vom 28. Dezember 1887 § 7 entſprechend eine präciſere Beſtimmung zu treffen. Hier ſoll nämlich das eheliche Kind, welches einen Elternteil verlor, 15 Prozent, wenn beide nicht vorhanden, 20 Prozent, das uneheliche aber 10 Prozent erhalten, was darauf hinauskommen würde, daß, weil letzteres überhaupt nur einen Elternteil hat, es auch nicht über die Hälfte desjenigen hinauskommen ſoll, welches Vater und Mutter durch die eheliche Geburt beſaß. Ebenſo anerkennt das öſterreichiſche Geſetz die Möglichkeit, daß die Ehefrau Ernährerin eines vielleicht erwerbsunfähigen Ehemannes ſein kann, jedenfalls aber nach den heutigen wirtſchaftlichen Verhältniſſen im Arbeiterſtande ihre Arbeitskraft gleichfalls im Intereſſe der Familienbedürfniſſe verwerten muß. In demſelben wird § 7 dem Witwer gleich der Witwe ein Anſpruch von 20 Prozent des Arbeitsverdienſtes zuerkannt, wenn und ſolange er erwerbsunfähig iſt. Ebenſo wird ſtatt des U.-V.-G. § 6 gebrauchten „vaterlos“ und „mutterlos“ durch die im a § 7 gewählte Bezeichnung „Elternteil“ zum Ausdrucke gebracht, daß auch dem im Beſitze ſeines Vaters verbliebenen ehelichen Kinde 15 Prozent des Arbeitsverdienſtes der Mutter gebühren. Denn hier fehlt der einſchränkende Zuſatz bei dem Witwer, wenn und ſolange er erwerbsunfähig iſt, ſo daß der Grad ſeiner Erwerbsfähigkeit völlig einflußlos bleibt. Durch eine dementſprechende Abänderung würde jedenfalls ein Grund zur Unzufriedenheit in den beteiligten Kreiſen beſeitigt werden und ein Anlaß für zahlreiche Rechtsſtreite fortfallen.

Inzwiſchen hat ein ſocialdemokratiſcher Antrag gefordert, daß auch mit Beginn der fünften Woche eine Unfallrente zu zahlen ſei, wenn die Krankheitsurſache früher fortfiel, alſo die Krankenfürſorge endete. Er iſt berechtigt und im öſtr. U.-V.-G. § 5 bereits anerkannt. Deshalb läßt ſich erwarten, daß er die Anerkennung des Reichstages finden werde, gleich der weiteren Forderung einer analogen Strafvorſchrift für die Unfallverſicherung, wie ſolche K.-V.-G. § 82 und A.-J.-V.-G. § 147 kennen, daß nämlich die U.-V.-G. § 99, L.-U.-V.-G. § 120, S.-U.-V.-G. § 113 unterſagten Vereinbarungen zum Nachteile der Verſicherten auch ſtraffällig ſein ſollen. Nur müßte dem öſtr. U.-V.-G. § 40 entſprechend das Ruhen der Rentenbezugsrechte anerkannt werden, ſolange der Verletzte einen gleichen Arbeitsverdienſt wie vor dem Unfalle erzielen kann.

Kleinere Mitteilungen.

Aus den Ergebnissen der letzten Volkszählung.

1. Die Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1885. Mit einer kartographischen Darstellung. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Berlin 1888. Bd. 32. 4°. 95 u. 245 S.
2. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885 im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Schwerin 1889. Bd. 11 Heft 1. 4°. 129 S.

Wie es für alle in den auf 5 endigenden Jahren stattfindenden Zählungen vorgesehen ist, wurde im Jahre 1885 nur eine sogenannte kleine Volksaufnahme bewerkstelligt. Aber auch diese bietet in der nunmehr vorliegenden umfangreichen Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts des Bemerkenswerten genug. Ist sie doch seit dem Bestehen des Deutschen Reichs zum vierten Male wiederholt und uns auf diese Weise ermöglicht, einen Rückblick auf die Entwicklung der Bevölkerung während der letzten fünfzehn Jahre zu werfen.

Die Bearbeitung, welche das Kaiserliche Statistische Amt dem Rohstoffe hat zu teil werden lassen, verdient das gleiche uneingeschränkte Lob, welches allen aus dieser Behörde hervorgehenden Statistiken gebührt. Bekanntlich ist das Verhältnis zwischen ihr und den statistischen Centralstellen in den einzelnen deutschen Ländern der Art, daß die Aufbereitung des Zählungsmaterials bei den letzteren erfolgt und die Ergebnisse von hier aus in Gestalt von Übersichten, deren Inhalt reichsseitig vorgeschrieben ist, an das Statistische Amt gelangen. Dieses stellt dann die verschiedenen Landes-Angaben zusammen, zieht das Facit für das Reich und giebt das Ganze mit einer Einleitung versehen heraus. Diese erläutert in mustergültiger Weise die nicht immer leicht verständlichen Zahlen, macht durch Prozentberechnungen auf die Bedeutung der gewonnenen Resultate aufmerksam, geht auf die Landes-Verschiedenheiten ein, zieht zum Vergleich die Ergebnisse außerdeutscher Zählungen heran, kurz läßt sich angelegen sein — und meist erschöpfend — die Schlußfolgerungen festzustellen, welche sich aus dem Material der betreffenden Aufnahme hauptsächlich ergeben. Von solcher Art ist auch die vorliegende Einleitung zu den Ergebnissen der 1885er Volkszählung.

Neben ihr bietet die Bearbeitung der Zählungsresultate in Mecklenburg-Schwerin, die, vom Direktor des statistischen Bureaus, Dr. Lindig, unternommen, ebenfalls mit großer Sorgfalt und Hingebung durchgeführt ist, besonderes Interesse, weil das Großherzogtum zu den drei Staaten gehört (Mecklenburg-Strelitz und Elsaß-Lothringen), in welchen seit 1880 ein Rückgang der Bevölkerung wahrgenommen ist. Überdies geht die Einleitung in manchen Punkten, z. B. in Bezug auf die Heiratsordnung, nach der sich in Mecklenburg die Eheschließungen vollziehen, weiter, als es die der Reichsstatistik kann.

In formaler Hinsicht bietet die letzte Volkszählung keine Neuerungen. Das Verfahren, das zur Ermittelung der Bevölkerung eingeschlagen wurde, unterscheidet sich von denjenigen der vorausgehenden drei Zählungen nicht wesentlich. Auch haben die Landesregierungen von der ihnen zustehenden Freiheit, den Rahmen der Erhebung über die von Reichs wegen aufgestellten Forderungen auszudehnen, keinen Gebrauch gemacht. Die landesseitigen Vorschriften über die Organisation der Zählung bekunden nach keiner Richtung beträchtliche Abweichungen, schließen sich vielmehr in der Regel selbst in fakultativen Punkten eng an dasjenige an, was reichsseitig empfohlen wurde.

Als Zählungsinstrument hat sich die Individual-Zählkarte noch nicht überall eingebürgert. Von den 27 deutschen Staaten mit Einschluß von Luxemburg haben 16 die Zählkarte als Erhebungsformular benutzt, 11 sich der Haushaltungsliste bedient. Seit 1880 ist nur Lübeck zu dem Kartensystem übergegangen. Anhalt hat insofern eine Schwenkung gemacht, als es nunmehr überall im ganzen Lande die Karte angewandt hat, während es vor fünf Jahren dieselbe nur in seinen Städten gebrauchte. Man darf dieses Festhalten an der von mancher Seite freilich verketzerten, aber immerhin ihre Vorteile darbietenden Haushaltungsliste nicht falsch deuten. Außerhalb Deutschlands hat die Individual-Zählkarte gleichfalls erst ein kleines Terrain erworben. Frankreich und Ungarn sind bis jetzt die einzigen Staaten, welche dieselbe adoptiert haben. In Österreich zählt man mit Anzeigezetteln für jede Wohnpartei, in Italien, Spanien und Portugal mit Familienlisten, in Großbritannien und Irland mit Haushaltungslisten (Householder's schedule), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Zählbogen (schedule for inhabitants), in der Schweiz und Holland mit Haushaltungslisten, in Dänemark mit Zählungslisten, in Schweden mit Auszugslisten (aus dem Gemeindeglieder-Verzeichnis), in Norwegen mit Zählbogen. In Belgien werden für die zur Haushaltung gehörenden Personen Haushaltungslisten, dagegen Individualkarten für die vorübergehend in einer Haushaltung anwesenden Personen angewandt.

Die Befürchtungen, welche bei uns wegen einer vorhandenen Übervölkerung gelegentlich laut werden, scheinen nach dem neuesten Ergebnis nicht ganz begründet. Auf einem Quadratkilometer leben im Deutschen Reich etwa 87 Menschen, und wenn das im Verhältnis beispielsweise zu den Vereinigten Staaten viel ist, indem dort noch nicht 7 Menschen auf einem Quadratkilometer wohnen, so ist dafür die Dichtigkeit der Bevölkerung in anderen europäischen Staaten eine größere. So werden in den Niederlanden 122 Personen, in Großbritannien und Irland 111, in England und Wales 171, in Italien 96 Personen auf einen Quadratkilometer gerechnet. Außerhalb Europas hat Japan mit 98 Bewohnern auf dem Quadratkilometer eine höhere Bevölkerungsdichtigkeit als Deutschland. Frankreich mit 72, Österreich mit 74, die Schweiz mit 69 Personen per Quadratkilometer weisen freilich eine geringere Bevölkerungsziffer nach. Das Deutsche Reich nimmt demnach unter den Großstaaten hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung eine Mittelstellung ein.

In dem Bilde, wie es die der Publikation beigegebene kartographische Darstellung über die Verteilung der Bevölkerung zeichnet, sind Veränderungen während des fünfjährigen Zeitraums seit der letzten Zählung kaum bemerklich. „Im nördlichen Deutschland dehnt sich ein weites, von Westen nach Osten breiter werdendes, sehr leicht gefärbtes, also dünnbevölkertes Gebiet aus, das an den Küsten der Nord- und Ostsee größtenteils von dunkler gefärbten Landesstrecken umsäumt ist. Sehr dicht wohnt die Bevölkerung im Westen und Südwesten des Reichs, sodann im mittleren Deutschland, namentlich im Königreich Sachsen und in dem weiter an Böhmen grenzenden südöstlichen Gebiet. Zwischen den dichtbevölkerten westlichen und centralen Teilen zieht sich in der Richtung von Nordwesten nach Südosten ein heller gefärbter Streifen hin, welcher gegen Osten an Ausdehnung zunimmt und im südlichen Oberbayern die hellste Schraffierung zeigt."

Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die oben genannte Bevölkerungsdichtigkeit einen erheblichen Zuwachs gegen 1880 bedeutet, da vor fünf Jahren 84 Menschen auf einem Quadratkilometer nachgewiesen wurden. Wirklich hat sich die Reichsbevölkerung in fünf Jahren, vom 1. Dezember 1880 bis ebendahin 1885, um nicht weniger als 1 621 643 Köpfe vergrößert, ja die

Zunahme würde noch eine erheblich stärkere sein, wenn nicht die Auswanderung in Betracht gezogen werden müßte. Es betrug die Zahl der in dem Zwischenraum zwischen beiden Volkszählungen vorgekommenen

Geburten (einschließlich der Totgeborenen)	8 857 886
Sterbefälle " " "	6 256 028
der Geburtenüberschuß demnach	2 601 858.

Da nun wie erwähnt die thatsächliche Bevölkerungszunahme 1 621 643 Köpfe betragen hat, so ergiebt sich ein Verlust durch Wanderung (mehr aus- als eingewandert) von 980 215 Köpfen.

Im Jahresdurchschnitt von 1880/85 hat die Reichsbevölkerung eine Zunahme von etwa 7 pro Tausend und im Jahrzehnt von 1871/80 von etwa 10 pro Tausend, d. h. auf 1000 Einwohner der mittleren Bevölkerung, aufzuweisen.

Ein so beträchtlicher Zuwachs pflegt sich in anderen europäischen Staaten nicht zu zeigen. Nur Großbritannien, die Niederlande und Finnland haben einen größeren durchschnittlichen Jahreszuwachs, die übrigen Länder stehen hinter der deutschen Vermehrungsfähigkeit oder, wie man im Hinblick auf Großbritannien und Niederlande sagen darf, der der germanischen Völker zurück. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Zahlenverhältnisse, auf welche es hier ankommt.

Länder	In der Periode 1871—1880		
	durchschnittl. jährliche Zunahme (+) od. Abnahme (—)	Geburtenüberschuß durchschnittl. jährlich	Mehrauswanderung (—) bezw. Mehreinwanderung (+)
	in Prozenten der mittleren Bevölkerung		
1. Deutsches Reich	+ 1,01	1,19	— 0,18
2. Belgien	+ 0,93	0,98	— 0,06
3. Dänemark	+ 0,98	1,20	— 0,22
4. Frankreich	+ 0,20	0,17	+ 0,03
5. Großbritannien	+ 1,30	1,40	— 0,09
6. Irland	— 0,44	0,82	— 1,26
7. Italien	+ 0,56	0,70	— 0,13
8. Niederlande	+ 1,17	1,21	— 0,04
9. Österreich ohne Galizien und Bukowina	+ 0,70	0,75	— 0,05
10. Galizien und Bukowina	+ 0,78	0,75	+ 0,03
11. Ungarn	+ 0,08	0,23	— 0,15
12. Finnland	+ 1,53	1,48	+ 0,06
13. Schweden	+ 0,91	1,22	— 0,32
14. Norwegen	+ 1,01	1,39	— 0,39
15. Schweiz	+ 0,65	0,73	— 0,08

Deutschland befindet sich demnach auch hier in einer Mittelstellung. Gegenüber den Zuwachsraten gewisser Länder erscheint es in bedrohter Lage, gegenüber Großbritannien und Niederlande hat es keine Ursache, seine Zunahme als eine außergewöhnlich hohe anzusehen. Demnach ist in den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger Anlaß zur Beunruhigung, als man bei Rückblicken auf einen längeren Zeitraum wahrnimmt, daß die Zuwachsziffer stets gewissen Schwankungen unterlegen hat. Während des Jahrzehnts 1820 bis 1830 nahm die Bevölkerung durchschnittlich jährlich um 1,16 Prozent, von 1830 bis 1840 um 1,05 Prozent zu. Dagegen war von 1840 bis 1870 die Ziffer nicht entfernt so ansehnlich. Von 1840—50 nahm die Bevölkerung um 0,77 Prozent, von 1850—60 um 0,64, von 1860—70 um 0,78 Prozent zu. Erst seit 1870 datirt die lebhaftere Zunahme, und gerade weil diese sich durch die gefestigten politischen

Verhältnisse und aus dem allgemeinen Aufschwunge erklärt, ist damit nicht gesagt, daß die Bevölkerung fortan in gleichem Maße sich vergrößern wird. Ohne daß gerade Rückschläge im Wirtschaftsleben der Nation einzutreten brauchen, kommt die Bevölkerung von selbst zur Überzeugung, daß eine massenhafte Kindererzeugung ihr nicht zum Vorteil gereicht. So ist denn auf die durchschnittliche jährliche Zunahme von 1,01 in der Periode 1871—80 und von 1,04 in der Periode 1875—80 eine von 0,70 in der Periode 1880—1885 gefolgt und damit wieder die, mehr normale, Höhe der Jahre 1840—60 erreicht. Thatsächlich hat seit 1876 die Zahl der Geburten im Deutschen Reiche die Tendenz sich zu verringern[1], und in den letzten 6 Jahren 1881—1886 sich verhältnismäßig fast gar nicht geändert. Während im Jahre 1876 auf 1000 Personen der mittleren Bevölkerung 42,6 Geborene kamen, fiel diese Verhältniszahl beständig bis 1881 auf 38,5 und schwankt seitdem zwischen 38 und 38,7. Die Mortalität dagegen hält sich mit Ausnahme der Jahre 1881 und 1887, wo sie außergewöhnlich günstig war, seit dem Jahre 1878 auf derselben Höhe. Sie schwankt zwischen 27,2 und 27,8 auf 1000 der mittleren Bevölkerung.

Zu den deutschen Ländern, deren jährliche Zuwachsrate seit der Mitte des Jahrhunderts hinter der für ganz Deutschland sich ergebenden zurückbleibt, gehört Mecklenburg-Schwerin, ja hier bietet sich sogar das Beispiel eines zeitweilig in seiner Bevölkerung zurückgehenden Staates. Am 1. Dezember 1885 bezifferte sich die Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins auf 575 152 Personen, während dieselbe bei der vorhergehenden Zählung 577 055 betragen hatte. Für die fünfjährige Zwischenzeit belief sich also die jährliche Abnahme auf ungefähr 0,07 Prozent. Schon einmal, in der Periode 1871—75, ist Ähnliches beobachtet worden: die jährliche Abnahme betrug damals 0,18 Prozent. In den Jahren 1875—80 nahm aber dafür die Bevölkerung wieder jährlich um 0,82 Prozent zu. Eine Abnahme der Bevölkerung wie Mecklenburg-Schwerin sie zeigt, weisen unter den Staaten nur noch Mecklenburg-Strelitz und Elsaß-Lothringen auf, von Landesteilen Köslin, Stralsund, Stettin, Sigmaringen, das Fürstenthum Lübeck, Unterfranken, Marienwerder, der württembergische Jagstkreis, Oberhessen und der Landeskomm.-Bez. Konstanz. In allen den genannten Bezirken war die Abnahme verhältnismäßig und zum Teil auch absolut stärker als in Mecklenburg-Schwerin.

Diese Abnahme erklärt sich überall nicht durch Fehlen eines Geburtenüberschusses, sondern durch Wanderverlust. In Mecklenburg-Schwerin betrug in der fünfjährigen Periode der Geburtenüberschuß 27 533 Personen. Es haben auch nicht alle Landesteile des Großherzogtums gleichmäßig an ihrer Bevölkerung eingebüßt. Vielmehr ergiebt sich im Gebiete des Domaniums eine Bevölkerungsabnahme von 1,33 Prozent, im Gebiete der Ritterschaft von 4,46 Prozent, in den Städten dagegen eine Bevölkerungszunahme von 2,86 Prozent, und scheidet man das Domanium in bäuerliche Gemeinden und Gutsbezirke (Höfe), so erscheint bei den ersteren eine Bevölkerungsabnahme von 0,68 Prozent, bei den letzteren aber von 5,47 Prozent. Unverkennbar erscheint hier die auch anderorts beobachtete Erscheinung, die nachgerade bedrohlichen Umfang gewinnt, daß die Landbevölkerung die Tendenz hat in die Städte zu ziehen — in Mecklenburg-Schwerin ist die Stadtbevölkerung in fünf Jahren um 3 Prozent gewachsen, die Landbevölkerung dagegen um 2,7 Prozent kleiner geworden — und, wenn die Städte des eigenen Heimatlandes nicht genügende Anziehungskraft besitzen, in die benachbarten Staaten überzutreten. Im Zusammenhange mit der Freizügigkeit haben diese Wanderungen auf die Gestaltung des Bevölkerungsstandes vielfach mehr eingewirkt als die Faktoren der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Städte wie Berlin[2] und Hamburg mit ihrer ansehnlichen Zunahme, ersteres mit 3,2 Prozent der mittleren Bevölkerung jährlich, letzteres mit 2,7 Prozent jährlich, verdanken dieselbe in erster Linie der Mehreinwanderung.

An dem Zuwachs ist das weibliche Geschlecht stärker beteiligt als das

[1] Vgl. den Aufsatz des Referenten über die Ergebnisse der neuesten Bevölkerungsstatistik von Deutschland, Frankreich und England in diesem Jahrbuch 1883. S. 688.

[2] Einzelheiten siehe bei Richard Böckh, Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin Jahrg. XIII. S. 94—97 und: „Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin 1869—1878" (Berlin 1884) S. 84—86.

männliche. Während das Wachstum im Jahresdurchschnitt von 1880—85 bei der Bevölkerung im Ganzen 7 auf 1000 Einwohner war, betrug es beim männlichen Geschlecht 6,64, beim weiblichen Geschlecht 7,44. Es ist ferner das Übergewicht des weiblichen Geschlechts ein — wenn auch nicht viel — größeres geworden als vor fünf Jahren. Im Jahre 1880 rechnete man auf 100 männliche Personen 103,9, jetzt 104,3 weibliche Personen. Bei dem Verhältnis von 103,6—103,9 hat es seit 1871—80 sein Bewenden gehabt und die jetzige Veränderung desselben ist nicht gerade hoch anzuschlagen. Einen größeren Frauenüberschuß weisen Großbritannien und Irland (105,5), Portugal (109,1), Schweden und Norwegen (106,1) auf. Das gleiche oder nahezu das gleiche Verhältnis zeigt sich in Dänemark (103,6), in Österreich (104,7) und in der Schweiz (104,1). Das entgegengesetzte Verhältnis, nämlich einen Männerüberschuß, nimmt man in Italien (auf 100 männliche Personen 99,5 weibliche), in Luxemburg (99,1), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (96,5) und Japan (97,6) wahr.

Bekanntlich werden überall mehr männliche als weibliche Kinder geboren — in Deutschland 6 Prozent mehr —, während die Absterbeordnung für das weibliche Geschlecht eine günstigere als für das männliche ist. Würden diese beiden Umstände allein das Verhältnis der Geschlechter unter Lebenden beeinflussen, so könnte dasselbe nicht höher als 102 sein. Da nun aber die Zählung ein Verhältnis von 104,3 nachgewiesen hat, so muß noch ein dritter Faktor in Betracht gezogen werden, und dieser erscheint in der Auswanderung. Naturgemäß ist an derselben das weibliche Geschlecht weniger beteiligt als das männliche. Im allgemeinen werden die Länder, welche durch Wanderungen erhebliche Verluste erleiden, einen starken, diejenigen, welche Gewinn aus denselben ziehen, einen schwachen Frauenüberschuß oder gar einen Männerüberschuß aufweisen. Es ist nun gerade in den Jahren 1880—85 in Deutschland die Auswanderung stärker als in den 7 Jahren vorher und den drei Jahren darnach, über welche die Angaben vorliegen [1], gewesen, und so rührt ein Teil unseres weiblichen Überschusses aus dem Verhältnis von Geburt und Tod, ein anderer — wohl nahezu ebenso großer — aus Wanderverlust her. Als ein sehr günstiges Verhältnis vermag ich das unsrige nicht anzusehen, da es mir anzudeuten scheint, daß die Zahl der Ernährten (der meist erwerbslosen Frauen) gegenüber den Ernährern besonders groß ist.

In den Altersverhältnissen der deutschen Bevölkerung sind keine nennenswerten Verschiebungen eingetreten. Nimmt man, um die sehr detaillierten Altersangaben zu größeren übersichtlicheren Gruppen zu vereinigen, das unproduktive Kindesalter bis zu 15 Jahren, das produktive Alter von 15 Jahren voll bis unter 70 Jahre reichend und das gleichfalls als unproduktiv zu bezeichnende Greisenalter als über 70 Jahre hinausgehend an, so ergiebt sich aus den vier Zählungsjahren folgendes Bild für die gesamte Bevölkerung des Deutschen Reichs:

	Unter 1000 der Bevölkerung kommen auf die Gruppe			Auf 1000 Produktive kommen Unproduktive
	des Kindes- Alters	des produktiven Alters	des Greisen- Alters	
im Jahre 1871	345	630	25	588
" " 1875	348	626	26	598
" " 1880	356	619	25	617
" " 1885	355	618	27	618

[1] Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahrg. 1889. S. 15.

Es weichen also die Resultate der 1880er und 1885er Zählungen kaum voneinander ab. Die Veränderungen gegenüber 1871 und 1875 erklären sich aus einer großen Zahl von Geburten, die namentlich nach dem französischen Kriege stark zunahmen. Durch das Anschwellen der untersten Altersklassen tritt natürlich eine andere Verteilung der übrigen Altersklassen zu Tage. Der verhältnismäßige Rückgang der Geburtenzahl seit 1880 macht sich denn auch sofort in der Weise geltend, daß z. B. die unter 5 Jahre alten Kinder, welche im Jahre 1880 13,9 Prozent ausmachten, im Jahre 1885 13,1 Prozent derselben darstellten. Dementsprechend fällt auf die folgenden Altersklassen ein höherer Prozentsatz. Solche Momente, wie sie in den Schwankungen des natürlichen Bevölkerungsganges begründet liegen, daneben aber auch die Wanderungen, insbesondere die überseeischen Auswanderungen, beeinflussen die Verschiedenheiten, welche sich in der jeweiligen Gestaltung des Altersaufbaues dokumentieren.

Zu einer internationalen Vergleichung bietet die Reichsstatistik bezüglich der Altersverhältnisse den ausgiebigsten Stoff. Im ganzen gewinnt man beim Studium der umfangreichen Tabelle 17 mit ihren mannigfachen absoluten und Verhältniszahlen (S. 57—61) den Eindruck, daß die Altersgliederung überall ziemlich gleichartig ist. Nur die außereuropäischen Länder, wie die Argentinische Republik, Chile, Peru, die australischen Kolonieen, weichen mit sehr starkem Hervortreten der jüngeren Altersklassen bis zu 20 Jahren und entsprechendem Zurücktreten der höheren Altersklassen (60 Jahr und darüber) von dem sozusagen normalen Altersaufbau ab. Japan dagegen zeigt wieder mehr europäischen Zuschnitt. Den größten Gegensatz zu Deutschland bildet Frankreich, in welchem die unteren Altersklassen auffallend schwach besetzt sind, während die oberen Altersklassen (von 30 Jahren an) durchgängig verhältnismäßig mehr Vertreter zählen als im Deutschen Reiche. Der Grund dafür ist in der, im Verhältnis zu unserer, niedrigen Geburtsziffer Frankreichs zu sehen. Schon seit Jahren nimmt die französische Bevölkerung unbedeutend zu, während man im Deutschen Reich über Mangel an Geburten nicht zu klagen hat. Einen verhältnismäßig größeren Kinderreichtum als Deutschland haben Großbritannien und Irland, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal und Finnland.

In Bezug auf den Familienstand huldigt die deutsche Bevölkerung anderen Gewohnheiten als die des übrigen Europa. Von 10000 über 15 Jahr alten Einwohnern sind bei uns 3822 in ledigem Stande, 5235 Verheiratete, 921 Verwitwete, 22 Geschiedene. Dagegen haben Frankreich, England und Wales, Italien und Österreich relativ mehr Verheiratete, Belgien, Dänemark, Schottland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland, Skandinavien und die Schweiz relativ weniger Verheiratete als Deutschland, welches mithin auch auf diesem Gebiete eine Mittelstellung einnimmt. Dementsprechend sind in den letztgenannten Staaten die Ledigen relativ häufiger vertreten als bei uns. Mancher würde vielleicht hieraus auf einen bei den Deutschen stärker als bei anderen Nationen hervortretenden Heiratstrieb schließen. Sofern jedoch unter demselben die „tendance au mariage“ im Queteletschen Sinne verstanden wird, d. h. die Neigung des Menschen überhaupt in der Ehe zu leben, kann man das kaum gelten lassen. „Partout où il y a de l'aisance il se forme un mariage“ sagt Montesquieu ganz richtig, aber die Begriffe von Wohlstand, sowie die Ansprüche an das Leben sind verschiedene. Der eine ist bei einem bestimmten Einkommen geneigt, einen Hausstand zu gründen, der andere dagegen wartet noch im Hinblick auf die sich dann vergrößernden Ausgaben bei derselben Höhe des Einkommens. Aus der Thatsache, daß in Deutschland relativ mehr Verheiratete als in Belgien oder Skandinavien leben, kann nicht viel anderes abgeleitet werden, als daß man es bei uns leichter für möglich hält, einen Hausstand anzufangen, als in den beiden anderen Ländern. Ob die deutsche Genügsamkeit, ein größerer Leichtsinn, eine gewisse durchschnittliche Wohlhabenheitsstufe oder andere Gründe diese Thatsache beeinflussen, in welchem Maße der eine oder der andere Grund mitwirken, darüber läßt sich mit Sicherheit nichts sagen[1].

---

[1] Vgl. die Schrift des Referenten über die Eheschließungen in Elsaß-Lothringen (Straßburg 1879). S. 1--20.

Verweilen wir bei den Angaben über den Familienstand im Deutschen Reiche noch etwas länger und betrachten dieselben nach Geschlechtern getrennt, so ergeben sich nachstehende Zahlen:

	Männliche	Weibliche
	Personen	
Ledige	14 249 297	13 895 459
Verheiratete	7 910 620	7 944 444
Verwitwete	750 884	2 037 206
Geschiedene	22 863	44 931
Summe	22 933 664	23 922 040.

Billig sollten sich die Zahlen für die männlichen Verheirateten mit denen für die weiblichen Verheirateten decken. Indes hat sich dieses Mal wie bei früheren Volkszählungen herausgestellt, daß die Zahl der Ehefrauen die der Ehemänner übertrifft, bei der letzten Zählung um 33824 Köpfe. Zum Teil mag dieses Plus trotz der Leichtigkeit, mit welcher die Frage nach dem Familienstande beantwortet werden kann, aus ungenauer Auskunft herrühren, sofern unverheiratete oder geschiedene Frauen mit Kindern sich lieber als „verheiratet" angeben. Hauptsächlich erklärt sich der Unterschied aber daraus, daß die Zählung die ortsanwesenden Ehegatten, nicht die Ehepaare ins Auge faßt, die Zahl der Ehegatten indes wegen des Aufenthalts Einheimischer im Auslande und Fremder im Inlande eine verschiedene sein kann. Bei den übrigen Familienstandskategorieen überwiegen unter den Ledigen die Männer, unter den Verwitweten und Geschiedenen die Frauen: auf 1000 Junggesellen entfallen 975 Jungfrauen, auf 1000 Witwer 2713 Witwen und auf 1000 geschiedene Männer 1965 geschiedene Frauen. Diese Verschiedenheiten liegen in dem durchschnittlich höheren Heiratsalter der Männer, der entsprechend gestalteten Altersdifferenz der Ehegatten und der daraus folgenden häufigeren Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes begründet. Einiges mag auch die häufigere Wiederverheiratung der Witwer dazu beitragen[1].

Bei der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs finden sich unter 10000 Einwohnern überhaupt 6007 ledige, 3384 verheiratete, 525 verwitwete und 14 geschiedene. Von diesem Reichsdurchschnitte weichen die Verhältniszahlen für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ab, indem dort unter 10000 Einwohnern 5728 ledige, 3630 verheiratete und 642 verwitwete und geschiedene angetroffen wurden. Aus diesen Prozentsätzen leitet nun die mecklenburgische Statistik bei Aufstellung einer mathematischen Formel und unter Anknüpfung an frühere Veröffentlichungen[2] die Heiratsordnung her, nach welcher im Großherzogtum sich die Eheschließungen vollziehen. Gleichzeitig wird, ebenfalls auf Grund der Zählungsergebnisse und der entsprechenden Sterblichkeitsverhältnisse für dieselben Zählungsjahre eine solche Heiratsordnung für das Deutsche Reich berechnet. Aus dem Vergleich beider erhellt, daß die Heiratsaussichten im Großherzogtum sich erheblich besser darstellen als im Reich, da von 100 ledigen Personen im Alter von 15—20 Jahren heiraten

	beim männlichen		beim weiblichen	
	Geschlecht			
	1885	1880	1885	1880
im Reich	85	85	84	84
im Großherzogtum.	88	87	86	86

[1] Vgl. die oben genannte Schrift des Referenten, Abschnitt 8, S. 101—114 über die Dauer der Verwitwung und die Wiederverheiratung Verwitweter.
[2] Beitrag zur Statistik Mecklenburgs. Bd. 10 Heft 3. Die Sterblichkeit 1867—81; die Heiratsaussichten der Junggesellen und Jungfrauen.

Heiratsordnung
a. in Mecklenburg-Schwerin.

Geburtsjahrklasse nach Altersjahren	Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht		
	Ledige zu Anfang der Geburtsjahrklasse	Heiratende während der nächsten 5 Jahre	Wahrscheinlichkeit in den nächsten 5 Jahren zu heiraten	Ledige zu Anfang der Geburtsjahrklasse	Heiratende während der nächsten 5 Jahre	Wahrscheinlichkeit in den nächsten 5 Jahren zu heiraten
15—20	1000	47	0,047	1000	243	0,240
20—25	923	398	0,423	735	388	0,519
25—30	500	279	0,528	331	165	0,490
30—35	220	83	0,371	156	43	0,271
35—40	130	42	0,312	107	17	0,157
40—45	83	15	0,172	85	3	0,036
45—50	64	10	0,146	78	0	0,000
50—55	50	2	0,039	—	—	—
Summe der Heiratenden		876			859	

b. im Deutschen Reich.

15—20	1000	72	0,071	1000	231	0,227
20—25	896	384	0,419	744	370	0,488
25—30	483	256	0,517	353	168	0,467
30—35	212	86	0,397	172	48	0,272
35—40	117	31	0,256	116	16	0,136
40—45	79	11	0,127	93	4	0,039
45—50	63	6	0,084	84	3	0,030
50—55	52	1	0,024	75	0	0,000
Summe der Heiratenden		847			840	

Hiernach würden beispielsweise von den 2201531 ledigen Personen männlichen Geschlechts im Alter von 15—20 Jahren, welche die Volkszählung von 1885 im Deutschen Reiche nachgewiesen hat, bis zum Alter von 55 Jahren 1864696 sich verheiraten und von den 2200036 ledigen Personen weiblichen Geschlechts desselben Alters 1848030. Diese aus den Zählungsergebnissen von 1885 berechneten Heiratsordnungen weichen von den aus der Volkszählung von 1880 hergestellten, welche Dr. Lindig ebenfalls veröffentlicht, nicht bedeutend ab.

Aus den obigen Zahlen läßt sich nach dem Vorgange des mecklenburgischen statistischen Bureaus auch das Durchschnittsalter der Heiratenden finden, indem man dasjenige der Heiratenden jeder Geburtsjahrklasse mit ihrer Anzahl multipliziert, die erhaltenen Produkte summiert und die Summe durch die Gesamtzahl der Heiratenden dividiert. Auf diese Weise berechnet das statistische Bureau als durchschnittliches Heiratsalter

	des Mannes 1885	des Mannes 1880	der Frau 1885	der Frau 1880
im Reich	28,1 Jahre	28 Jahre	25,7 Jahre	25,5 Jahre
im Großherzogtum .	28,7 „	28,5 „	25,4 „	25,5 „

Für Mecklenburg-Schwerin hat das statistische Bureau außerdem für die Zeiträume 1876—1880 und 1881—1885 aus den standesamtlichen Angaben das durchschnittliche Heiratsalter lediger Personen ermittelt, wobei es große Übereinstimmung mit den aus den Volkszählungsergebnissen hergeleiteten Werten ge-

funden hat. Die von Dr. Lindig für das Reich berechnete Heiratsordnung dürfte demnach gleichfalls als sehr zuverlässig anzusehen sein.

Sogut wie gar nicht haben sich im Laufe der letzten fünfzehn Jahre die konfessionellen Verhältnisse geändert. Im Reich überwiegt das protestantische Bekenntnis so weit, daß nahezu zwei Dritteile der Bevölkerung zu demselben gehören. Die kleinen Verschiebungen, welche die einzelnen Bekenntniskategorieen erfahren haben, sind größtenteils durch Veränderungen der Klassifikation bedingt. So wurden beispielsweise die im Jahre 1880 zu der Kategorie der Evangelischen gerechneten Herrnhuter, Templer, Angehörige der englischen und schottischen Hochkirche im Jahre 1885 in die Kategorie „andere Christen" eingereiht. Desgleichen wurden zu dieser Kategorie gerechnet die im Jahre 1880 zu den „Katholiken" gezählten Englisch-Katholischen und Apostolisch-Katholischen. Nach den Volkszählungen entfielen von 100 Einwohnern auf die

	1871[1]	1880	1885
Evangelischen	62,3	62,6	62,7
Katholiken	36,2	35,9	35,8
anderen Christen	0,2	0,2	0,3
Israeliten	1,2	1,2	1,2
Bekenner anderer Religionen	0,0	0,0	0,0
Personen unbekannter Religion	0,1	0,1	0,0

Die Zahl der Personen mit unbestimmter Religionsangabe oder ganz ohne Religionsangabe ist dieses Mal kleiner als je ausgefallen. Sie beträgt 11075 gegen 30249 im Jahre 1880 und 16980 im Jahre 1871.

Mit diesen Mitteilungen ist der reiche Inhalt der Volkszählungspublikation keineswegs erschöpfend angedeutet. Nach mancher wichtigen und interessanten Seite gewähren die Daten Aufschluß, z. B. über die Verteilung der Bevölkerung nach Wohnorten, die zur Wohnung dienenden Gebäude, über den Geburtsort u. s. w. Aber es sollten in diesem Referat nur die wesentlichsten Ergebnisse herausgegriffen werden. Die Hauptsache war, auf das gediegene Werk selber aufmerksam zu machen.

Rostock i. M.

Prof. Dr. Wilhelm Stieda.

Die Zunahme der preußischen Volkszahl 1879—88.

Die Statistische Correspondenz veröffentlicht soeben über den preußischen Volkszuwachs die neuesten Rechnungsergebnisse in einem Exposé, das wir zur Ergänzung obigen Referates unverkürzt mittheilen.

Das natürliche Anwachsen der Bevölkerung, d. h. der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, ist in Preußen fast immer bedeutend gewesen. Zur Veranschaulichung stellen wir die bezüglichen Ergebnisse für die letzten 10 Jahre hierunter zusammen. Es fanden statt:

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Demnach hat im letzten Jahrzehnte der natürliche Zuwachs sowohl überhaupt wie auch in seinem Verhältnisse zur jeweiligen Bevölkerung vielfach geschwankt; beide Ziffern erscheinen jedoch 1888 auf einer Höhe, wie sie vorher nicht erreicht worden war. Diese erfreuliche Thatsache verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als die Zahl der Geburten von 1884 ab ununterbrochen gewachsen, die-

[1] Bei der Zählung von 1875 wurde die Konfession nicht ermittelt.

im Jahre	Geburten	Sterbefälle	natürliche Vermehrung	
	einschließlich der Totgeborenen		Personen überhaupt	auf 1000 zu Anfang des Jahres Lebende
1879	1 096 519	711 337	385 182	14,4
1880	1 071 832	735 749	336 083	12,4
1881	1 054 725	724 166	330 559	12,1
1882	1 078 710	742 922	335 788	12,2
1883	1 070 874	753 402	317 472	11,5
1884	1 094 303	761 365	332 938	11,9
1885	1 108 810	761 137	347 673	12,4
1886	1 118 081	786 478	331 603	11,7
1887	1 129 064	730 213	398 851	14,0
1888	1 133 998	708 209	425 789	14,8

jenige der Sterbefälle dagegen (mit Ausnahme des Jahres 1886) trotz der großen Sterblichkeit der Kinder, welche z. B. 1888 ein Fünftel aller Lebendgeborenen vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres hinraffte, nicht nur relativ zurückgeblieben, sondern sogar absolut gefallen ist.

Die natürliche Vermehrung der Bevölkerung würde ein noch viel schnelleres Anwachsen der Volksmenge zur Folge haben, als durch die Zählungen festgestellt worden ist, wenn nicht ein erheblicher Teil des Überschusses durch den Mehrbetrag der Auswanderung über die Einwanderung bezw. des Wegzuges über den Zuzug wieder verloren gegangen wäre, wie nachstehende Berechnung für den Zeitraum zwischen den beiden letzten Volkszählungen zeigt. Es wurden gezählt: am 1. Dezember 1880 27279111, am 1. Dezember 1885 28318470 Personen, so daß die Vermehrung in diesen 5 Jahren 1039359 Köpfe betragen hat. Nach dem natürlichen Anwachsen der Bevölkerung hätten aber bei der letzten Zählung 28943541 Personen vorhanden sein müssen, wenn nicht durch die Wanderungen ein Verlust herbeigeführt worden wäre, welcher sich für 1881—85 auf 625071 Köpfe beziffert.

Da seit dem Schlusse des Jahres 1885 die Zahl der Geborenen von Jahr zu Jahr zugenommen, die Zahl der Gestorbenen und Ausgewanderten dagegen alljährlich abgenommen hat, so läßt sich — sofern nicht das Jahr 1890 noch ein sehr ungünstiges Ergebnis liefern sollte — für die Volkszählungsperiode 1885—90 eine erheblich größere Volkszunahme, als für die Jahre 1880—85 festgestellt worden ist, erwarten.

Hierdurch werden zum Teil Zahlen berichtigt, welche auf privatem Wege in die Öffentlichkeit gelangt sind."

Litteratur.

Hänel, Dr. Albert: Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Leipzig 1888, Haessel. 8°. 258 S.

In der staatsrechtlichen Litteratur hat sich neuerdings bekanntlich die Anschauung Bahn gebrochen, daß das Wort Gesetz von der deutschen Rechtssprache, seit Einführung der konstitutionellen Verfassungen, außer in dem herkömmlichen materiellen Sinne, noch in einem anderen, rein formellen Sinne verwandt werde. Während man in dem ersteren, dem eigentlichen und ursprünglichen Sinne, unter dem Worte die vom Staate ausgehende, verbindliche Anordnung eines Rechtssatzes zu verstehen habe, sei ein Staatsgesetz in dem letzteren, dem formellen Sinne, ein in bestimmter feierlicher Weise, namentlich unter Mitwirkung der Volksvertretung, zu stande gekommener und erklärter staatlicher Willensakt. Vom Staate ohne die angedeutete Form, also namentlich ohne Mitwirkung der Volksvertretung, angeordnete Rechtssätze seien Gesetze nur im materiellen Sinne, Willensakte des Staates hingegen, welche zwar im Wege der konstitutionellen Gesetzgebung entstanden seien, ohne jedoch Rechtssätze zu enthalten, seien Gesetze nur im formellen Sinne.

Das Neue und Eigentümliche der Theorie besteht insbesondere in der Annahme, daß Gesetze im formellen Sinne, also Gesetze schlechthin nach der früheren Auffassung, nicht notwendig Rechtssätze zu ihrem Inhalt zu haben brauchen, vielmehr in sehr zahlreichen Fällen nur die Form für Verwaltungsakte, Finanzmaßregeln, Verwaltungsvorschriften, theoretische Lehrsätze, ja für jeden nur irgend denkbaren Gegenstand des staatlichen Lebens abgeben.

Die Theorie, als deren eigentlicher Begründer Laband bezeichnet werden darf, beruht auf einer sorgfältigen Beobachtung der Sprachweise der Verfassungstexte und hat in neuester Zeit eine wesentliche Stütze dadurch erhalten, daß Jellinek die historische Entstehung der Doppelbedeutung des Wortes Gesetz aus der Verfassungsgeschichte der französischen Revolution in überzeugender Weise nachgewiesen hat. Daß die Lehre verhältnismäßig schnell zu fast allgemeiner Anerkennung gelangt ist, erscheint nur natürlich. Denn das Gegensätzliche der beiden in Betracht kommenden Begriffe:

1. staatlich erzeugter, geschriebener Rechtssatz — (statute) law —
2. durch Zusammenwirken von Krone und Volksvertretung gekennzeichneter, konstitutioneller Gesetzgebungsakt — (parliamentary) act —

erscheint ebenso einfach und überzeugend, wie die Beobachtung, daß unsere Verfassungen jene beiden grundverschiedenen Begriffe unterschiedslos mit demselben Worte Gesetz bezeichnen, für den unbefangenen Leser jener Urkunden thatsächlich zutreffend.

Die beiden genannten, um Begründung und Förderung der Lehre verdienten Schriftsteller haben sich demgemäß vor kurzem übereinstimmend in dem Sinne

ausgesprochen, daß die letztere ihnen so wohl fundiert und gesichert erscheine, daß sie glaubten, auf eine Erneuerung der Polemik gegen die Widersacher derselben verzichten zu dürfen. Sie haben offenbar zu früh triumphiert. In dem in der Überschrift genannten Werke ist der Theorie ein schwer gerüsteter, gewichtiger Gegner erstanden, welcher sie für von Grund aus falsch und verderblich erklärt und nichts Geringeres unternimmt, als sie mit Stumpf und Stiel auszurotten. Daß der Lehre aus diesem wuchtigen Angriffe eine ernstliche Gefahr erwachsen werde, möchte gleichwohl nicht anzunehmen sein. Denn, so tief gegründet, so reich an fruchtbaren und bedeutenden Gedanken die Untersuchungen Hänels sind, so zweifellos sie zahlreiche auf seinem weiten und verschlungenen Wege von ihm berührte Materien fördern und vertiefen, — so erscheint doch der eigentliche von ihm unternommene Angriff völlig verfehlt und wirkungslos und dürfte deshalb gerade im Hinblick auf die Schärfe der Waffen, mit denen er unternommen worden, nur dazu dienen, der angefochtenen Theorie erneute Festigung zu verleihen.

Der neuerdings zur Herrschaft gelangten staatsrechtlichen Schule ist, u. a. von Gierke, der Vorwurf gemacht worden, daß sie bei ihren Untersuchungen nur scheinbar mit wissenschaftlicher Objektivität verfahre, in Wahrheit aber einer bestimmten politischen Richtung zu dienen beflissen sei. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit jener Vorwurf begründet ist. In dem vorliegenden Werke, welches sich in bewußten und entschiedenen Gegensatz zu der herrschenden Richtung stellt, treten jedenfalls die von dem Verfasser erstrebten politischen Ziele mit einer kaum zu übertreffenden Unverhülltheit zu Tage. Vor dem krassesten Formalismus, der handgreiflichsten Buchstabeninterpretation schreckt der sonst so frei und weit denkende Autor nicht zurück, wenn es sich ihm darum handelt, in offenem Gegensatz zu Geist und Geschichte der preußischen Verfassung, den Nachweis zu erbringen, daß nach preußischem Recht die Stellung der Krone und der Volksvertretung im Gesetzgebungsrechte eine gleichartige sei. Ob eine völlig unpolitische Behandlung des Staatsrechts möglich, ja auch nur wünschenswert ist, darf billigerweise in Frage gestellt werden. Zweifellos aber würde es mit der Zukunft der Wissenschaft des Staatsrechts schlimm bestellt sein, wenn es zur Regel würde, die letztere in dem Grade, wie es in dem Hänelschen Buche geschehen, zur Dienerin einer bestimmten politischen Richtung zu machen.

Die seinen Darlegungen schnurstraks zuwider laufenden, überzeugenden Ergebnisse der sorgfältigen historischen Untersuchungen Jellineks läßt Hänel mit einer fast erschreckenden Gleichmütigkeit einfach unbeachtet. Und dabei liegt es doch auf der Hand, daß, sowenig mit der geschichtlichen Behandlung staatsrechtlicher Probleme allein auszukommen ist, eine wirkliche Klärung der Streitfragen des konstitutionellen Staatsrechts, als des Produktes einer ganz bestimmten geschichtlichen Entwicklung, eben nur auf dem Wege historischer Forschung zu gewinnen ist. Wir meinen, daß die Untersuchungen Jellineks in dieser Beziehung nur einen ersten, wenngleich verheißungsvollen Anfang bilden.

Der Gedankengang des bedeutsamen Werkes ist in den wesentlichsten Grundzügen der folgende:

Nach einer etwas weitschweifigen Einleitung, in welcher unter fortwährender erregter Polemik gegen die angebliche Willkürlichkeit der Terminologie Labands eine ganze Reihe in der That ziemlich weit ab liegender Auffassungen von der Bedeutung des fraglichen Gegensatzes als nicht in Rede stehend abgewiesen werden, wird die im Grunde doch eigentlich recht einfache Streitfrage treffend dahin zusammengefaßt:

Ist es richtig, daß das Gesetz im Rechtssinne eine so weite, gegen ihren Inhalt so gleichgültige Form ist, daß sie nicht nur Rechtssätze, sondern alles mögliche andere bis zum rechtlich völlig Irrelevanten enthalten kann? oder umgekehrt:

Ist das Gesetz eine Form, die ihrer positivrechtlichen Gestaltung nach den Rechtssatz zu dem ihr notwendigen Inhalt hat? oder noch konzentrirter:

Welches ist der mögliche Inhalt des Gesetzes im Rechtssinne?

Behufs Entscheidung dieser Frage soll ein fester Begriff des Rechtssatzes, ein fester Begriff der Form des Gesetzes aufgestellt und eine Analyse des Inhaltes gegeben werden, der in der Form des Gesetzes aufgewiesen werden kann.

Gesetzestextes, also des rein äußerlichen Schriftstückes. Dies ist denn aber doch die reine Willkür! Als zum Gesetz nicht gehörig kann und muß man freilich solche Worte und Sätze des Textes ausschließen, welche ohne den Willen des Gesetzgebers, etwa durch Druckfehler oder dergleichen, in denselben hineingeraten sind. Wenn Hänel aber Bestandteile eines Gesetzes, welche an dem gesamten, von ihm so ausführlich geschilderten Bildungsprozeß des Gesetzes in allen seinen verschiedenen Stadien ungeschmälerten Anteil gehabt haben, lediglich auf Grund einer gewissen inneren materiellen Beschaffenheit derselben aus dem Rahmen des Gesetzes hinausweist, so ist dies eben einfach ein Machtspruch und das Bestreiten, daß jene Bestandteile Teile eines formellen Gesetzes seien, nichts anderes als das Ableugnen einer in unzweifelhafter Wirklichkeit bestehenden Thatsache.

Zum rechtsunverbindlichen Inhalt formeller Gesetze werden von der herrschenden Richtung in erster Linie die namentlich in älteren Gesetzen so häufig vorkommenden anscheinend rein abstrakten rechtlichen Lehrsätze ohne befehlenden Inhalt gerechnet. Demgegenüber weist Hänel in vortrefflicher und überzeugender Ausführung darauf hin, daß es im Wesen der Gesetzgebung begründet sei, daß der Gesetzgeber definiere, systematisiere, generalisiere und deduziere. Generalisierungen und Definitionen seien daher durchaus nicht unter allen Umständen wissenschaftliche Sätze ohne Rechtskraft, nähmen vielmehr dadurch, daß sie durch ihre systematische Verbindung mit den im Gesetze enthaltenen befehlenden Sätzen die letzteren abänderten, beschränkten oder erweiterten, selbst den Charakter verbindlicher Rechtssätze an. Diese letzteren Darlegungen erscheinen, mindestens im Sinne einer Einschränkung des in dieser Beziehung von der herrschenden Lehre Behaupteten, durchaus überzeugend.

3. Nachdem Hänel den Beweis erbracht zu haben glaubt, daß Gesetze einen rechtlich irrelevanten Inhalt nicht zu enthalten vermöchten, wendet er sich dem Hauptgegenstand seiner Untersuchung mit der Frage zu: welches ist der mögliche Inhalt konstitutioneller Gesetze? insbesondere können dieselben einen Inhalt haben, welcher zwar rechtsverbindlich ist, die Natur von Rechtssätzen aber nicht hat? Seine Behauptung geht, wie wir schon wissen, dahin: das Gesetz hat den Rechtssatz zu dem ihm notwendigen Inhalt. Um den Beweis dieser Behauptung zu führen, hätten ihm, wie uns scheinen will, zwei Wege offen gestanden. Er hätte entweder induktiv zu Werke gehen und den freilich von vornherein etwas beklemmenden Nachweis versuchen können, daß der gesamte in den konstitutionellen Gesetzen aufgehäufte Stoff den Charakter von Rechtssätzen habe, oder er hätte, deduktiv verfahrend, die Darlegung unternehmen können, daß es im Wesen des konstitutionellen Gesetzes begründet sei, daß es jeden Stoff, welchen es ergreife und in sich aufnehme, möge derselbe dem Recht an und für sich auch noch so fremd sein, durch eine Art staatsrechtlicher Transsubstantiation zum Rechtssatz umschaffe. Obschon die letztere Vorstellung offenbar die eigentliche, Hänels Ausführungen halb unbewußt zu Grunde liegende Anschauung ist, hat er doch keinen der beiden angedeuteten Wege konsequent beschritten, vielmehr ein drittes nicht glücklich erscheinendes Verfahren eingeschlagen. Dasselbe besteht darin, daß er die einzelnen von seinen Gegnern behaupteten Fälle nicht rechtssatzmäßiger Inhalte von Gesetzen einer Betrachtung unterzieht und den Beweis zu erbringen sucht, daß jene Fälle zur Annahme eines nicht rechtssatzmäßigen Inhaltes nicht nötigten. Ein solches Verfahren ermangelt von vornherein jeder prinzipiellen Beweiskraft, wir halten aber auch den von ihm geführten Beweis im einzelnen für völlig mißlungen.

Die von der herrschenden Meinung angenommenen Fälle rechtsverbindlichen aber nicht rechtssatzmäßigen Inhaltes formeller Gesetze faßt Hänel in folgende zwei Klassen zusammen:

1. Verwaltungsvorschriften,
2. Rechtsgeschäfte, rechtliche Urteile und unselbständige Rechtssätze.

Dem Begriff der Verwaltungsvorschriften widmet Hänel eine äußerst eingehende Untersuchung, in deren Verlauf eine ganze Reihe grundlegender Probleme des Staatsrechts und der allgemeinen Staatswissenschaft, insbesondere der Begriff der Verwaltung selbst, in eigenartiger und bedeutsamer Weise erörtert werden. Ein Eingehen auf diese Erörterungen müssen wir uns hier versagen und können nur den Gang der Hauptuntersuchung im Auge behalten. Er fragt sich,

sätzen beilegen wolle. Dem ist indessen nicht so. Mit einer überraschenden Wendung erklärt er plötzlich, selbstverständlich seien die von ihm so ausführlich beleuchteten Verwaltungsvorschriften nicht sämtlich Rechtssätze, vielmehr hätten sie zu einem außerordentlich großen Teile diesen Charakter nicht. Mit lebhafter Spannung sieht man nun der Aufstellung irgend eines materiellen Kriteriums entgegen, durch welches ein Teil jener unabsehbaren Menge von Vorschriften dem Rechtsgebiet schließlich doch noch entrückt werden soll. Hier erlebt man aber eine arge Enttäuschung. Die Antwort ist, von allem Beiwerk entkleidet, einfach die: Rechtssätze si d diejenigen Verwaltungsvorschriften, welche im Wege der Gesetzgebung erlassen werden, nicht rechtssatzmäßig diejenigen, welche im Wege der Verwaltung oder, wie er sich ausdrückt, der Dienstgewalt ergehen. Hierzu hätte es einer ausführlichen Untersuchung über die materielle Natur der Verwaltungsvorschriften wahrlich nicht bedurft! Die letztere erscheint vielmehr plötzlich vom Standpunkt der Beweisführung aus als völlig überflüssig! Hänel konstruiert sich als die beiden Quellen staatlicher Anordnungen einerseits die Gesetzgebung, andererseits die „Dienstgewalt", und meint, daß eine Vorschrift, welche ihrer materiellen Natur nach von dem Inhaber der Dienstgewalt hätte erlassen werden können, in dem Augenblick, in welchem sie in die Form eines Gesetzes gekleidet werde, eine fundamentale Umänderung ihrer rechtlichen Natur erlitte und aus dem Befehl einer Verwaltungsbehörde Norm des Gesetzgebers werde. Mit Emphase fragt er, ob man etwa behaupten könne, daß eine vom Gesetzgeber erlassene Norm Ausfluß der Dienstgewalt sei? Mit Erstaunen wird man hierauf antworten: sicherlich nicht, ebenso sicherlich nicht wie ein von A ausgesprochener Satz nicht ein von B ausgesprochener ist. Man wird aber sofort weiter fragen: was berechtigt Hänel dazu, den materiellen Inhalt einer und derselben Willenserklärung ohne weiteres für einen verschiedenartigen zu erklären, je nachdem die Subjekte, von welchen die Willenserklärung ausgeht, verschiedene sind? Doch nur die *Wirkung*, nimmermehr aber der *Inhalt* einer Willenserklärung wird durch die Verschiedenartigkeit des Urhebers derselben beeinflußt! Es ist deutlich zu sehen, daß die Auffassung, welche Hänels Ausführung in *Wahrheit* zu Grunde liegt, jene oben angedeutete „Transsubstantiation" durch die Gesetzgebung ist. Irgend welche nähere Angaben über das Zustandekommen dieser mystischen Rechtswirkung macht er freilich nicht, und wenn er zum Schluß den Unterschied zwischen der „Norm des Gesetzgebers" und dem „Befehl des Inhabers der Dienstgewalt", ohne Rücksicht auf den Inhalt der betreffenden Willenserklärung, als den größten schildert, welchen das Recht kenne, nämlich als den zwischen objektivem und subjektivem Recht, so liegt hierin nichts anderes als eine flagrante petitio principii. Es liegt nämlich hierin die *Behauptung*, daß die konstitutionelle Gesetzgebung unter allen Umständen nur Rechtssätze erzeuge. Diese Behauptung soll aber gerade erst bewiesen, kann also zum Beweise nicht benutzt werden. Die ganze Beweisführung endet sonach völlig ergebnislos.

In zweiter Linie wendet Hänel sich gegen die Annahme, daß Gesetze auch solche Anordnungen rechtlicher Natur zum Inhalt haben können, welche unbestritten die Natur von Rechtssätzen nicht haben. Er bezeichnet diese Fälle mit dem Schlagwort Gesetzesanwendung und rubriziert hierunter namentlich Rechtsgeschäfte und rechtliche Urteile. Seiner Meinung nach behauptet Laband, daß Gesetze wie diejenigen, durch welche der Reichskanzler ermächtigt werde, eine Anleihe aufzunehmen, Grundstücke zu erwerben oder zu veräußern, oder durch welche dem Kaiser Summen zur Verleihung von Dotationen zur Verfügung gestellt werden, die betreffenden Rechtsgeschäfte: Kauf, Verkauf, Darlehen, Schenkung, enthielten oder vielmehr selber seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies die Auffassung Labands wirklich ist. Nach Hänels Ansicht enthalten die betreffenden Gesetze Rechtssätze, durch welche die Kompetenz des Kaisers, Reichskanzlers u. s. w. zum Abschluß der betreffenden Rechtsgeschäfte objektiv rechtlich begründet werde. Zunächst wird man es wohl mindestens als eine außerordentlich gezwungene und dem Worte Kompetenz geradezu Gewalt anthuende Auffassung bezeichnen dürfen, wenn ein Akt, durch welchen der Reichskanzler in einem ganz bestimmten einzelnen Falle zur Verwendung einer Summe von 100 000 Reichsthalern ermächtigt wird, als Schaffung eines Kompetenz regelnden Rechtssatzes bezeichnet wird. Eine allgemeine juristische Kategorie, unter welche die hier in Betracht gezogenen Sätze

Ein großes Verdienst um die Lehre vom formellen Gesetze würde sich derjenige erwerben, welchem es gelänge, eine treffende, dem englischen „parliamentary act" nachgebildete Bezeichnung des in Rede stehenden Begriffes zu erfinden, in welchem das Wort „Gesetz" nicht vorkommt. Denn auch bei der Lektüre der bedeutenden Arbeit Hänels wird man sich, wie bei mancher anderen gleich gerichteten Untersuchung, des Gedankens nicht erwehren können, daß dasjenige, was ihn hindert, die neue Lehre anzuerkennen, nicht zum geringsten Teile die begreiflicherweise tief eingewurzelte Denkgewohnheit ist, mit dem Worte Gesetz unwillkürlich die Vorstellung nicht nur einer Rechtsform, sondern eines Inhaltes rechtlicher, insbesondere rechtssatzmäßiger Natur zu verbinden.

Dr. F. Lewald.

Döring, A.: Philosophische Güterlehre. Untersuchungen über die Möglichkeit der Glückseligkeit und die wahren Triebfedern des sittlichen Handelns. Berlin 1888, Gärtner. 8°. XII und 438 S.

Das Werk von Döring läßt schon durch seinen Titel erkennen, daß es dem Gebiete der Philosophie und nicht dem der Volkswirtschaftslehre angehört. Jedoch wird man auch vom Standpunkte der letztern ein Interesse daran finden, die Grundbegriffe Gut, Wert, Bedürfnis u. s. w., deren psychologische Analyse in der neueren Zeit von national-ökonomischen Theoretikern mit besonderer Vorliebe betrieben wird, in ihrer allgemeinsten und umfassendsten Bedeutung in das Licht gestellt zu sehen, das durch specifisch-philosophische Untersuchung auf sie geworfen werden kann. Der Verfasser selbst hat diesen Zweck freilich gar nicht im Auge gehabt. Er will die Güterlehre, die bisher in diesem Umfange und dieser Begründung noch nicht behandelt worden sei, als die philosophische Centralwissenschaft hinstellen, da nach seiner von ihm schon früher dargelegten Auffassung der Kern der Philosophie nicht in einer theoretischen Erkenntnis, sondern in einer Norm für die menschliche Glückseligkeit zu suchen ist. In dem ersten Teile der Schrift untersucht er die innere und äußere Möglichkeit der Güter, deren Einteilung sich aus den systematisch aufgestellten Grundbedürfnissen ergiebt. In dem zweiten Teile, der Glückseligkeitslehre, wird die innere Unmöglichkeit vollkommener Glückseligkeit festgestellt, die bedingte Möglichkeit eines Lustüberschusses sowohl von dem populären Standpunkte der Koordination der Güter als von dem philosophischen der strengen Subordination aller Güter unter ein einheitliches höchstes Gut untersucht und schließlich die absolute Möglichkeit überwiegender Lust in dem Besitz des wahren höchsten Gutes gefunden, das nach dem Verfasser in der berechtigten Selbstschätzung auf Grund wahren, der sittlichen Gesinnung zukommenden Eigenwertes besteht.

Wir wollen hier aus dem an interessanten Ausführungen und feinen Bemerkungen reichen Buche nur einiges hervorheben, das in näherer Beziehung zu den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft steht. Ein Gut ist nach dem Verfasser etwas, das Wert hat. Wir messen aber einem Gegenstande Wert bei nur auf Grund einer Erregung unseres Gefühls durch denselben, und demnach ist ein Gut ein Objekt, das Lust erregt, ein Übel ein Objekt, das Unlust erregt. Der innere Grund der Möglichkeit von Gütern ist das Bedürfnis, eine Forderung unserer Natur, deren Befriedigung Lust und deren Nichtbefriedigung Unlust erzeugt. Die Bedürfnisse sind die letzte Wertursache und vermöge ihrer verschiedenen Stärke und Dringlichkeit auch der letzte Grund der Wertunterschiede, der letzte Wertmesser. Lust und Unlust sind also beide gleich real und entspringen derselben Quelle, den zahlreichen Grundbedürfnissen unserer Natur. Der Verfasser giebt nun eine systematische Übersicht der Hauptgruppen dieser Grundbedürfnisse. Der größte Teil unserer Bedürfnisse bezieht sich auf die Normalität der Zustände und Verhältnisse unserer Organisation selbst; daneben aber besteht auch das Bedürfnis, unsern Bewußtseinszuständen Ausdruck zu geben. Dieses eine selbständige Klasse bildende Ausdrucksbedürfnis ist u. a. für die Entwicklung der Sprache und der Kunst von großer Bedeutung. Unter den zuständlichen Bedürfnissen unterscheidet der Verfasser die unsere eigenen Zustände betreffenden und die, welche aus unserem natürlichen Mitgefühl für andere entspringen. Zu den ersteren gehören nun: 1. die materialen Bedürfnisse des körperlichen Organismus, die durch

Erzielung eines Lustüberschusses im Leben keineswegs entscheidende Bedeutung besitzt, ist eine alte Erfahrung des Menschengeschlechts, die auch Döring wieder bestätigt, indem er die sittlich begründete Selbstschätzung als höchstes Gut aufstellt, die durch Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip der „Erzielung einer möglichst großen Summe wirtschaftlicher Güter gegen eine möglichst kleine Gegenleistung“ sicherlich nicht erreicht werden kann. In der That wird denn auch das menschliche Handeln in der gesitteten Gesellschaft nicht im entferntesten in dem Maße durch jenes Prinzip geleitet, wie es die Theoretiker der abstrakten Nationalökonomie fingiert haben, indem sie sich den Menschen der Einfachheit wegen lediglich als Wirtschaftssubjekt, als „City man“ vorstellten. Man darf kühn behaupten, daß die nicht wirtschaftlichen Bedürfnisse in der Familie, der Gesellschaft, dem Staate die Gefühle der Menschen weit mehr erregen und die Gesamtheit ihres Handelns stärker beeinflussen als die wirtschaftlichen. Jenes sogenannte wirtschaftliche Prinzip aber ist nur zu betrachten als eine technische Norm des geschäftlichen Verkehrs, die innerhalb dieses Verkehrs bei der gegebenen Gesellschaftsordnung auch im Interesse der Volkswirtschaft eingehalten werden muß, als allgemeine Lebensregel aber nur bei sittlich verkümmerten Individualitäten Aufnahme finden kann.

W. Lexis.

Zuckerkandl, Rob.: Zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Lehre. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 384 S.

Den größten Theil der vorliegenden Schrift bildet eine kritische Dogmengeschichte der Wert- und Preistheorie, der man Gründlichkeit und umsichtiges Urteil nicht wird absprechen können. Der Verfasser unterscheidet mechanische und subjektive Theorieen, sucht die Unzulässigkeit der ersteren und die Unvollständigkeit der letzteren in ihren älteren Fassungen nachzuweisen und schließt sich seinerseits im wesentlichen den Ansichten Mengers und seiner Nachfolger an, die er in manchen Punkten ergänzt und berichtigt. In der ziemlich kurzen positiven Darstellung behandelt er das Wesen der Wertschätzung in ihrer Bedeutung als Grundlage der Preisbildung und die Preisbildung selbst nur für die Fälle, in denen alle Beteiligte den größten Tauschvorteil erstreben. Der Preis soll ganz aus subjektiven menschlichen Erwägungen erklärt werden. Er bildet in jedem gegebenen Falle das einzig mögliche Ergebnis aus vielen Wertschätzungen, und es handelt sich darum, zu begreifen, daß er bald bei der einen bald bei der anderen dieser Wertschätzungen steht. Der Wert eines Gutes beruht darauf, daß der Mensch sich von den einzelnen konkreten Teilquantitäten desselben hinsichtlich der Befriedigung gewisser Bedürfnisse abhängig fühlt. Die Bedeutung der einzelnen Teilquantitäten eines Vorrats für den Menschen ist aber verschieden, nicht nur, weil sie zur Befriedigung mehrerer qualitativ verschiedener Bedürfnisse von theils größerer, theils geringerer Wichtigkeit dienen, sondern auch, was der Verfasser etwas mehr hätte hervorheben können, weil in der Regel ein und dasselbe Bedürfniß immer weniger intensiv wird, je mehr Teilquantitäten des betreffenden Gutes zur Befriedigung des Bedürfnisses dargeboten werden. Fällt also eine Teilquantität aus dem Vorrat aus, so wird dadurch nur die Befriedigung des wenigst wichtigen Bedürfnisses oder des letzten Grades desselben verhindert, und da das von jeder beliebigen Teilquantität gilt, so werden überhaupt sämtliche Teile des Vorrats nach jener geringsten Nützlichkeit geschätzt. Diese Lehre vom „Grenznutzen“, wie v. Wieser den Jevonsschen „final degree of utility“ übersetzt hat, ist indes keineswegs unanfechtbar. Der Satz gilt nur für meine Wertschätzung der Teilquantitäten eines Vorrats, den ich *nicht besitze*, bezogen auf einen anderen Vorrat, den ich *besitze*. Wenn ich 10 Einheiten eines Gutes besitze, so ist meine verhältnismäßig geringe Wertschätzung der elften Einheit, falls sie noch zu meinem Vorrat hinzuträte, maßgebend für meine Schätzung aller mir auf dem Markte angebotenen Mengeneinheiten. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb ich auch meine ersten 10 Einheiten nach der elften schätzen soll. Dies würde heißen, daß man den Wert des ganzen eigenen Vorrats eines Gutes, von dem man eine die volle Sättigung bewirkende Menge besitzt — und bei wohlhabenden Leuten ist dies doch hinsicht-

Anschauung ist die Gesamtheit der subjektiven Erwägungen und Schätzungen, auf denen das Werturtheil über ein Gut beruht, in dem Begriffe der Nachfrage enthalten, deren Grundlage immer nur subjektiv ist, selbst wenn man sie in ihrer äußeren Erscheinung absichtlich quantitativ und mechanisch auffaßt. Zum Ausscheiden der sogenannten freien Güter von den wirtschaftlichen genügte die Erwägung, daß ein wirklich empfundenes Bedürfnis doch nur vorhanden ist, wenn es mit der Empfindung eines wirklichen oder vorausgesehenen Mangels verbunden ist, und es können daher Dinge, an denen Mangel in keiner Weise vorhanden oder vorauszusehen ist, gar nicht zum Gegenstande eines wirklich erregten Bedürfnisses werden und somit auch keine wirtschaftliche Wertschätzung erlangen. Die Möglichkeit des Mangels gegenüber empfundenen Bedürfnissen ist aber die Seltenheit, welche die älteren Theoretiker neben der Nützlichkeit als Grundlage des Wertes aufstellen und die im wesentlichen dasselbe bedeutet wie die Abhängigkeit des Menschen von einer gegebenen Gütermenge hinsichtlich seiner Bedürfnisbefriedigung. Die neuere Zergliederung der Bedürfnisempfindung bildet eine Art von wirtschaftlicher Psychologie, die ihre Berechtigung hat, aber für die Aufstellung einer allgemeinen Theorie des gesellschaftlichen Prozesses der Volkswirtschaft nicht weiter zur Verwendung kommt. Denn eine solche Theorie kann auf die subjektiven Ursachen der einzelnen Erscheinungen nicht eingehen, sondern muß die Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Vorgänge gewissermaßen aus der Vogelschau betrachten. Daher denn bei den älteren Theoretikern, und namentlich bei Ricardo, die bewußte Tendenz, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf Formeln von möglichst mechanischem Charakter zu bringen. Ricardo war sich ohne Zweifel über die subjektiven Gründe der Wertbildung vollkommen klar, er wird vermutlich auch schon gewußt haben, daß die aufeinanderfolgenden Mengen desselben Gutes von derselben Person subjektiv nicht gleich hoch geschätzt werden, aber er wollte allgemeine Sätze über die schließlichen Endergebnisse aus einer großen Zahl einzelner Motive und einzelner Handlungen geben. Diese Sätze haben also eine ähnliche Bedeutung wie etwa das Mariottesche Gesetz in der Lehre von den Gasen, da dieses in der Hydrodynamik einfach als erfahrungsmäßiger Grundsatz angenommen wird, während die molekulare Gastheorie dasselbe noch weiter durch Hypothesen über die Bewegung der einzelnen Moleküle zu erklären sucht. Die Formulierungen Ricardos und seiner Schule erhielten nun allerdings durch jene theoretische Tendenz etwas Manieriertes, indem sie die Endresultate verwickelter Prozesse als gewissermaßen den Prozeß beherrschende Gesetze voranstellen. So z. B. wenn gesagt wird, die Produktionskosten unter den ungünstigsten Bedingungen bestimmen den Preis einer Ware, während in Wirklichkeit doch nur gesagt werden kann, daß der erreichbare Preis bestimmt, bis zu welcher Stufe der Ungunst der Produktionsbedingungen man noch hinabsteigen kann, wobei dann schließlich unter normalen Umständen annähernde Gleichheit zwischen diesen Produktionskosten und dem Preise herauskommt. So ist auch bei den beliebig vermehrbaren Gütern die Gleichheit des Preises und der Produktionskosten (mit Einschluß des normalen Kapitalgewinns) nicht ein Gesetz, sondern nur ein durch die Reaktion der Angebote vermitteltes Resultat. Aber Ricardo läßt sich auf breite Darlegungen nicht ein, er macht vielmehr eine Reihe stillschweigend angenommener oder nur angedeuteter Voraussetzungen und darauf wird man bei einer Kritik seiner Lehre immer Rücksicht nehmen müssen.

W. Lexis.

Auspitz, Rud. und Lieben, Rich.: Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. XXXI u. 555 S.

Der erste Abschnitt dieses Werkes ist unter dem Titel „Zur Theorie des Preises“ schon im Jahre 1887 als besondere Broschüre erschienen und seinerzeit in dieser Zeitschrift (XI 727) besprochen worden. Der nunmehr gegebene Ausbau des ganzen Systems der Verfasser ist in vielen Beziehungen unzweifelhaft eine originelle Leistung, der wir vor den übrigen Versuchen einer mathematischen Behandlung der Wert- und Preislehre entschieden den Vorzug geben zu dürfen glauben. Die Vorrede enthält eine kurze kritische Übersicht über diese älteren

Anschauung ist die Gesamtheit der subjektiven Erwägungen und Schätzungen, auf denen das Werturtheil über ein Gut beruht, in dem Begriffe der Nachfrage enthalten, deren Grundlage immer nur subjektiv ist, selbst wenn man sie in ihrer äußeren Erscheinung absichtlich quantitativ und mechanisch auffaßt. Zum Ausscheiden der sogenannten freien Güter von den wirtschaftlichen genügte die Erwägung, daß ein wirklich empfundenes Bedürfnis doch nur vorhanden ist, wenn es mit der Empfindung eines wirklichen oder vorausgesehenen Mangels verbunden ist, und es können daher Dinge, an denen Mangel in keiner Weise vorhanden oder vorauszusehen ist, gar nicht zum Gegenstande eines wirklich erregten Bedürfnisses werden und somit auch keine wirtschaftliche Wertschätzung erlangen. Die Möglichkeit des Mangels gegenüber empfundenen Bedürfnissen ist aber die Seltenheit, welche die älteren Theoretiker neben der Nützlichkeit als Grundlage des Wertes aufstellen und die im wesentlichen dasselbe bedeutet wie die Abhängigkeit des Menschen von einer gegebenen Gütermenge hinsichtlich seiner Bedürfnisbefriedigung. Die neuere Zergliederung der Bedürfnisempfindung bildet eine Art von wirtschaftlicher Psychologie, die ihre Berechtigung hat, aber für die Aufstellung einer allgemeinen Theorie des gesellschaftlichen Prozesses der Volkswirtschaft nicht weiter zur Verwendung kommt. Denn eine solche Theorie kann auf die subjektiven Ursachen der einzelnen Erscheinungen nicht eingehen, sondern muß die Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Vorgänge gewissermaßen aus der Vogelschau betrachten. Daher denn bei den älteren Theoretikern, und namentlich bei Ricardo, die bewußte Tendenz, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf Formeln von möglichst mechanischem Charakter zu bringen. Ricardo war sich ohne Zweifel über die subjektiven Gründe der Wertbildung vollkommen klar, er wird vermutlich auch schon gewußt haben, daß die aufeinanderfolgenden Mengen desselben Gutes von derselben Person subjektiv nicht gleich hoch geschätzt werden, aber er wollte allgemeine Sätze über die schließlichen Endergebnisse aus einer großen Zahl einzelner Motive und einzelner Handlungen geben. Diese Sätze haben also eine ähnliche Bedeutung wie etwa das Mariottesche Gesetz in der Lehre von den Gasen, da dieses in der Hydrodynamik einfach als erfahrungsmäßiger Grundsatz angenommen wird, während die molekulare Gastheorie dasselbe noch weiter durch Hypothesen über die Bewegung der einzelnen Moleküle zu erklären sucht. Die Formulierungen Ricardos und seiner Schule erhielten nun allerdings durch jene theoretische Tendenz etwas Manieriertes, indem sie die Endresultate verwickelter Prozesse als gewissermaßen den Prozeß beherrschende Gesetze voranstellen. So z. B. wenn gesagt wird, die Produktionskosten unter den ungünstigsten Bedingungen bestimmen den Preis einer Ware, während in Wirklichkeit doch nur gesagt werden kann, daß der erreichbare Preis bestimmt, bis zu welcher Stufe der Ungunst der Produktionsbedingungen man noch hinabsteigen kann, wobei dann schließlich unter normalen Umständen annähernde Gleichheit zwischen diesen Produktionskosten und dem Preise herauskommt. So ist auch bei den beliebig vermehrbaren Gütern die Gleichheit des Preises und der Produktionskosten (mit Einschluß des normalen Kapitalgewinns) nicht ein Gesetz, sondern nur ein durch die Reaktion der Angebote vermitteltes Resultat. Aber Ricardo läßt sich auf breite Darlegungen nicht ein, er macht vielmehr eine Reihe stillschweigend angenommener oder nur angedeuteter Voraussetzungen und darauf wird man bei einer Kritik seiner Lehre immer Rücksicht nehmen müssen.

W. Lexis.

Auspitz, Rud. und Lieben, Rich.: Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8⁰. XXXI u. 555 S.

Der erste Abschnitt dieses Werkes ist unter dem Titel „Zur Theorie des Preises“ schon im Jahre 1887 als besondere Broschüre erschienen und seinerzeit in dieser Zeitschrift (XI 727) besprochen worden. Der nunmehr gegebene Ausbau des ganzen Systems der Verfasser ist in vielen Beziehungen unzweifelhaft eine originelle Leistung, der wir vor den übrigen Versuchen einer mathematischen Behandlung der Wert- und Preislehre entschieden den Vorzug geben zu dürfen glauben. Die Vorrede enthält eine kurze kritische Übersicht über diese älteren

nicht einen Wechsel in der Durchschnittsqualität des geschlachteten Viehs annehmen wolle. Dagegen hätten sich die Preise für Speck, Talg und Fett seit den siebziger Jahren etwas gesenkt, die Preise für die Nebenprodukte des Fleischergewerbes, für Häute und Seifentalg, seien aber wesentlich zurückgegangen. Den durchschnittlichen Verdienst der Fleischer an jedem Stück Vieh zu berechnen, war dem Verfasser aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Dagegen konnte er konstatieren, daß sich nach den Steuerrollen die Einkommen der Schlächter bedeutend verbessert haben.

Die Konsumenten, sagt er, seien gar nicht in der Lage, zu beurteilen, welches ein billiger Preis für ein vorliegendes Stück Fleisch sei; sie könnten weder die Einkaufsbedingungen des Fleischers übersehen noch überhaupt die durchschnittlichen Viehpreise sowie die Preise der Nebenprodukte des Fleischergewerbes, um vermöge solchen Wissens einen Druck auf die Preisbildung ausüben zu können. Sie seien froh, für den bisher üblichen Preis ein gutes Stück Fleisch zu erhalten. Dazu komme als noch wesentlicheres Moment, daß wohl die gröbsten Unterschiede in der Beschaffenheit des Fleisches von den breitesten Kreisen der Bevölkerung erkannt würden; aber von dem Aussehen mit Sicherheit auf die Beschaffenheit des Fleisches zu schließen vermöchten nur sehr wenige, die Fleischer vielleicht selbst nicht alle. So mache denn schon aus diesem Grunde ein wesentliches Moment im Fleischhandel das Vertrauen des Käufers zu seinem Lieferanten aus; weiter sei die Bequemlichkeit, welche die Kunden an ihre Fleischer binde, hervorzuheben. Durch alle diese Momente würde die Vorzugsstellung, welche jeder Händler dadurch habe, daß der Kunde seinen Laden betrete, hier hervorragend befestigt und gehoben. Zum Ausdruck gelange diese Vorzugsstellung oft durch Holen auf Buch: sie werde erhöht, wenn der Konsument zugleich Schuldner des Fleischers sei.

Der Konsument werde also kaum in der Lage sein, die Initiative zur Preisänderung zu ergreifen; die Möglichkeit hierzu liege mehr auf seiten der Fleischer, welche indes diese Initiative zu ergreifen nicht nötig hätten: sie kennten die Marktverhältnisse gut genug, um nicht mehr zu schlachten, als sie zu verkaufen sicher seien; Erweiterung des Betriebes pflege in diesem Gewerbe nicht Anlaß, sondern erst Folge vermehrten Absatzes zu sein.

In den Preisen sehe man auch keine Spur davon, daß die Fleischer sich gegenseitig Konkurrenz machten: der Konkurrenzkampf der Fleischer sei kein lebhafter, und wo er stattfinde, scheine er sich auf anderem Gebiete abzuspielen. Durch Sauberkeit, durch luxuriöse Ausstattung, durch aufmerksame Bedienung, namentlich aber durch die stets gute und anerkanntermaßen in den letzten Decennien ungemein verbesserte Qualität der Ware sei man bemüht, seine Kunden zu fesseln.

Gerlach hat auch die Resultate der Licitationen in Betracht gezogen: obwohl die Konkurrenz bei den Ausschreibungen (der Universitätskliniken, der Strafanstalt u. s. w.) keine übermäßig lebhafte sei, da nur die größten Fleischer mitbieten könnten, so stünden doch die Preise fast alle tief unter dem durchschnittlichen Marktpreise. Dies scheine hinzudeuten, daß die Produktionskosten des Fleisches in den letzten Jahren gefallen seien: die geringe Konkurrenz bei den Licitationen bewirke bereits einen engeren Anschluß der Preise an diese Kosten. —

Für das Bäckergewerbe berechnet Ludwig-Wolf, daß die Leipziger Armenanstalt in eigner Bäckerei ihr anerkannt gutes Brot noch um 3 Pfg. pro Kilo unter dem Preise des geringsten Privatbackwerks herstelle, dieser Armenpreis aber noch hoch genug sei, um einem Privatbäcker den Jahresgewinn von etwa 3000 Mark zu sichern. —

Der Breslauer Konsumverein steht sowohl hinsichtlich seiner Mitgliederzahl als auch seiner Betriebserfolge unter den gleichartigen Genossenschaften Deutschlands an erster Stelle. Am Schlusse des Jahres 1887 zählte er 26577 Teilnehmer, die mit ihren Familien eine Bevölkerung von mehr als 100000 Seelen, also ein volles Drittel der Gesamteinwohnerschaft der Stadt ausmachten; er hatte 41 Verkaufsstellen. Der Umsatz betrug im Jahre 1887 5665568 Mark, der Bruttoertrag 915612, der Nettoertrag 641088, die Dividende 10½ %, das Guthaben der Mitglieder 1174089 Mark. Als Reingewinn aus dem Waren-

sie wird leicht durch das Kreditgeben der Kleinhändler gefesselt, was nun nicht selten die Folge hat, daß sie als Vergütung für diesen Kredit und das damit verbundene Risiko verhältnismäßig noch höhere Preise bezahlen muß als die wohlhabende Klasse. Auch wirkt der Umstand zu ihren Ungunsten, daß sie ihre Käufe meistens nur in kleinen Portionen machen kann; wer aber zehnmal 50 Gramm statt auf einmal ein Pfund kauft, verlangt eine zehnmal größere Dienstleistung, und da der Gewinn des Kleinhändlers hauptsächlich auf seiner Dienstleistung und nur in zweiter Linie auf seinem Kapital beruht, so werden also in den Läden, die an eine unbemittelte Kundschaft durchweg nur kleine Portionen verkaufen, die Preise sich deshalb höher zu stellen streben, während übrigens andere Umstände, wie billigere Mieten und einfachere Ausstattung, gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung wirken."

Zum Schlusse wollen wir aus der am 29. September 1888 stattgefundenen Sitzung des Vereins für Socialpolitik, in welcher der Einfluß des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung beraten wurden, einige Bemerkungen, besonders über die in Rede stehenden Arbeiten, mitteilen.

In seinem vorzüglichen Referate bemerkte Prof. Conrad unter anderem: die Arbeiten von van der Borght und Bayerdörffer zeigten, daß in großen soliden Geschäften — das sei die Voraussetzung — im großen Durchschnitte eine wesentliche Anpassung der Detailpreise an die Engrospreise vorliege; er stehe nicht an, dieses Resultat nach allen seinen betreffenden Beobachtungen zu verallgemeinern; nur müsse im Auge behalten werden, daß man es hier mit den größeren soliden, besonders intelligent verwalteten Geschäften zu thun habe, an die man sich ja bei einer solchen Enquete nur habe wenden können. Doch komme er nach allem zu dem Resultat, daß die Furcht vor einer Überteuerung durch den Detailhandel eine viel zu große sei. — Bezüglich des Bäckergewerbes habe er die Überzeugung, daß von einem allgemeineren übermäßigen Aufschlage nicht die Rede sei; im ganzen sei er durch seine Untersuchung zu dem Resultate gekommen, daß eine Überschätzung des allerdings hohen Fleischergewinnes vorliege, und er scheue sich nicht, rückhaltlos auszusprechen, daß nach allem bei Beurteilung der Verkaufspreise der Bäcker und Fleischer durch das Publikum die natürliche Mißgunst die erste Rolle spiele: die Überschätzung des Gewinnes des anderen und die Unterschätzung des eigenen Vorteils, daß es aber bei der allgemeinen Unkenntnis der Verhältnisse außerordentlich naheliege, gerade in der jetzigen bedrängten Zeit jene Mißgunst mehr und mehr in den Vordergrund treten zu lassen.

In der Diskussion meinte Handelskammersekretär Dr. van der Borght bezüglich der Lexisschen Arbeit, die Annahme, es bestehe in Breslau eine Überfüllung des Kolonialwarenhandels, sei wohl kaum zutreffend, zumal der Absatz an die Umgegend nicht berücksichtigt worden sei. — Wichtig ist ferner die Kritik, welche dieser Redner an der Ludwig-Wolfschen Arbeit übte: der berechnete Reingewinn von 3080,50 Mark — so wies er nach — sei viel zu hoch. Dazu komme, daß der Privatbäcker Gewerbesteuer zahlen müsse, was die Armenverwaltung nicht nötig habe, und daß er nicht Roggen, sondern Mehl einkaufe und dies nur thun könne, wenn er dem Mehlhändler eine Vergütung in Gestalt eines Preisaufschlags zahle. Diese Vergütung dürfte wohl verhältnismäßig höher sein als der Mahllohn, den die Armenbäckerei bei ihren großen Mengen kontraktlich an den Müller geben müsse. Des weiteren trage die Armenbäckerei, da sie ihr Brot — soweit er aus der Arbeit Ludwig-Wolfs ersehen könne — nur als Naturalunterstützung zu verteilen habe, kein eigentliches Geschäftsrisiko, während der Privatbäcker nicht sicher sei, ob ihm nicht die Konkurrenz Kunden entziehe und ob ihm nicht ein Teil des Brotes unverkauft liegen bleibe. Ferner stelle der von Ludwig-Wolf für die geringste Brotsorte der Privatbäckerei berechnete Preis zwar den Durchschnitt aus den Preisen einer Reihe von Bäckereien vor, erstrecke sich aber nur auf einen Tag, den 18. Mai 1885. Gleichwohl werde er dem Durchschnittspreise der Armenbäckerei für das ganze Jahr 1885 gegenübergestellt. Es widerspreche aber allen Grundsätzen der Statistik, aus einem Vergleiche so unvergleichbarer Angaben Schlüsse ziehen zu wollen.

Referent gestattet sich folgenden Vorschlag zu machen:

sprechung wir uns an dieser Stelle beschränken, handelt von dem Einfluß der Religion auf die Entwicklung des Eigentums. Unter Religion versteht der Verfasser sowohl das religiöse Gefühl als das kirchliche Dogma als endlich auch die Hüterin des Dogmenglaubens, die Kirche, das alles zeitlich wie örtlich unbeschränkt. In einem ersten Kapitel behandelt Felix „Religion und Eigentumsbegriff", offenbar ohne selbst zu einer völligen Klärung des eigenen Eigentumsbegriffes gelangt zu sein. Nachdem der Verfasser nachzuweisen versucht hat, daß in den ersten Stadien der menschheitlichen Entwicklung die „Religion zum Eigentumsbegriffe führe" (offenbar meint er „zur Idee des Privateigentums"), kommt er im weiteren Verlauf schon dieses Kapitels auf Dinge zu sprechen, die kaum noch etwas mit der Religion, jedenfalls nichts mehr mit dem „Eigentumsbegriffe" zu thun haben: den Reichtum der christlichen Kirche während des Mittelsalters, den Einfluß der Religion auf das Recht der erblichen Übertragung von Eigentum u. s. w. — Im zweiten Abschnitt handelt der Verfasser von der „religiösen Leitung der menschlichen Thätigkeit", womit er sagen will: die Religion — bezw. die Kirche — habe zu manchen Zeiten die Arbeit, Wissenschaft und Kunst gefördert. Den Zusammenhang dieses Kapitels mit dem im Titel des Buches ausgedrückten Thema sucht Felix durch die Bemerkung zu gewinnen: „Da die Arbeit die vornehmste Eigentumsquelle ist, so liegt es uns nun ob, zu untersuchen, in welcher Weise die Religion die menschliche Thätigkeit leitete und beeinflußte". Angenommen, die Arbeit sei die vornehmste Eigentumsquelle, so kann sie immerhin nur die Quelle von Eigentum in wirtschaftlichem Verstande, d. h. von Gütermengen sein oder, wie wir eingangs sagten, von Eigentum als Thatsache, als welches nimmermehr eine Entwicklung haben wird. Auch im weiteren Verlauf des Buches denkt nun der Verfasser immer nur an die Thatsache des Besitzes und bemüht sich — das ist im wesentlichen der Inhalt seiner ganzen Arbeit — nachzuweisen, welchen Einfluß die (christliche) Kirche auf die Besitzverteilung im ganzen sowie auf die Verringerung oder Vermehrung der Vermögen einzelner gehabt hat. Er zeigt z. B., daß die Inquisition vielen Einzelbesitz durch Konfiskation in das Eigentum der Kirche bezw. der Prälaten übergeführt habe; daß die strenge Censur oft zur Vernichtung ganzer Stöße von ketzerischen Schriften und Büchern geschritten sei, dadurch also „Eigentum" (richtiger „Güter") zerstört habe; daß der Nepotismus der Päpste zu einer Anhäufung des Grund und Bodens im Kirchenstaate in wenig Händen Veranlassung gewesen sei; daß Besitzer von Reliquien durch deren Verkauf häufig reich geworden seien; daß durch die Sitte der Wallfahrten Tausende jährlich aus ihrer Berufsthätigkeit gerissen, also an Vermehrung des „Eigentums" gehindert seien u. s. w. Oftmals scheint der behandelte Gegenstand gar sehr weit hergeholt, und es kostet Mühe, auch nur den gedachten Zusammenhang mit dem unserm Autor vorschwebenden Thema zu finden.

Wenn nun Felix auch sogut wie gar nichts zur Lösung des Problems einer Entwicklungsgeschichte des Eigentums beibringt, so soll doch nicht verkannt werden, wie schon eingangs angedeutet, daß das vorliegende Werk mancherlei Nutzen zu stiften im stande ist. Einzelfragen sind zuweilen trefflich, ja erschöpfend behandelt. Wir heben hervor, was der Verfasser passim über die Anhäufung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum in den Händen der mittelalterlichen Kirche sagt; auch mancherlei brauchbares Material ist beigebracht für die richtige Beurteilung des Einflusses der christlichen Kirche auf die Entwicklung der Kultur u. dgl. Schade nur, daß alles so sehr zerstreut ist. Für denjenigen, der etwa das Buch von L. Felix als Materialiensammlung benutzen wollte — als solche erscheint es auch in der Form, dank der vielen Citate und lose aneinander gereihten thatsächlichen Bemerkungen —, sei zum Schlusse noch darauf hingewiesen, was sich im Grunde von selbst versteht, daß Felix' Werk durchaus nicht auf dem Studium der ersten Quellen beruht. Der Verfasser ist ein unverdrossener Leser, nicht eigentlich ein Forscher, so muß man die scheinbar erstaunliche Citatenmenge verstehen. Zuweilen vermißt man wohl den genügend deutlichen Hinweis auf die indirekte Gewinnungsart der Quellenangaben; beispielsweise auf S. 106/107, wo die Geschichte der Messen behandelt wird, ist offenbar Roscher die Hauptquelle; gleichwohl erscheint dieser unter einer Unmenge entlehnter Citate nur als Beleg zu einer unbedeutenden Einzelthatsache.

Werner Sombart.

gänzlich in naiven Kinderschuhen und halbem Aberglauben sich bewegenden Wissenschaft. Es wäre mir nie die Lust gekommen gegen solche Wahnvorstellungen noch zu schreiben. Aber der erste Band Böhm-Bawerks hat mich belehrt, daß es immerhin nötig sei und daß es mit Glück geschehen kann.

Außerdem aber hat dieser Band den großen Vorzug vor dem zweiten, daß er den leichtern Teil der Aufgabe, jedenfalls denjenigen behandelt, für welchen der Verfasser die nötigen Eigenschaften in hohem Maße hat und alle seine geistigen Kräfte voll und ganz verwenden kann. Er ist ein kritischer Kopf, zu logischer Dialektik besonders begabt, mit glücklichen natürlichen Bildern operierend; auch wo er ins Breite geht, folgt man ihm gerne; denn er ist in den Büchern, die er bespricht und seziert, ganz zu Hause und er steht auf einer Warte, auf der er diese Bücher alle übersieht. Freilich muß ich da beifügen, daß ich dieses „Übersehen" nicht in dem Sinne meine, daß nun alle anderen von ihm bekämpften Theorieen als ganz falsch nachgewiesen wären und beseitigt seien; es handelt sich, sowenig ich den Fortschritt seiner Auffassung z. B. auch Knies gegenüber leugne, doch teilweise nur um andere Formulierungen und Abgrenzungen derselben Grundgedanken, die sich gegenüberstehen. Der Verfasser läßt im zweiten Bande die so sehr von ihm bekämpfte sogenannte Produktivitätstheorie, die Enthaltungstheorie, die Nutzungstheorie, die Ausbeutungstheorie überall an ihrem Orte als Teilwahrheiten wieder auferstehen. —

So in der Welt der ökonomischen Thatbestände zu Hause zu sein wie in den Büchern, so über jenen auf beherrschender Warte zu stehen wie über diesen, dürfte nun überhaupt keinem Menschen leicht möglich sein und jedenfalls gehören dazu andere Eigenschaften als die eines überwiegend kritischen und dialektischen Kopfes. Und deshalb war wenigstens für mich der Eindruck des zweiten Bandes, welcher die positive Theorie des Kapitals giebt, welcher einen erheblichen Teil der volkswirtschaftlichen Vorgänge in der Form eines abstrakten Schemas allgemeiner Lehrsätze wiedergeben will, entfernt kein so ungetrübter als der des ersten Bandes. Auch er zeigt freilich die hervorragenden Eigenschaften des Verfassers; er bringt einige Fragen wenn nicht zum Abschluß, so doch zu einer tiefern und präcisern Formulierung. Ich erkenne offen an, daß eine Anzahl glücklicher Gedanken in demselben enthalten sind. Aber ebenso skeptisch und kritisch verhalte ich mich gegen andere und gegen die ganze Art, mit fiktiven wenigen Zahlenbeispielen die großen Gesamtbewegungen der wirtschaftlichen Güterwelt erklären zu wollen. Doch vor der Kritik wollen wir versuchen, den wesentlichen Inhalt kurz wiederzugeben.

Dabei müssen wir auf den Kern der Sache uns beschränken und die beiden ersten Teile des Buches nur andeutungsweise erwähnen. Sie enthalten 1. eine Natur- und Begriffslehre des Kapitals (S. 1—134), wobei hauptsächlich die Art geschildert wird, wie mit den Fortschritten der Technik die Produktionsperioden für jedes einzelne Gut verlängert, dadurch die Gesamtproduktion gesteigert wird; und 2. eine Wert- und Preislehre (S. 135—248), welche in verkürzter Form die „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" des Verfassers aus Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (N. F. XIII, 1886) wiedergiebt. So enge diese Wertlehre mit des Verfassers Anschauungen über den Kapitalzins zusammenhängt, so sehr er betont, daß die Frage des Kapitalzinses eben nicht, wie man bisher behauptet, eine Produktionsfrage oder eine Verteilungsfrage, sondern eine Wertfrage sei, so verbieten mir doch verschiedene Rücksichten die Böhmsche Wertlehre hier wiederzugeben und zu kritisieren. Ich hoffe auf sie gelegentlich im Zusammenhang mit anderen Werttheorieen zurückzukommen. Ich will hier nur bemerken, daß ich die Formulierung des Verfassers für die glücklichste unter den neuern subjektiven Theorieen ansehe, daß ich den Versuch einer tiefern psychologischen Begründung der Wertlehre für einen Anlauf, den rechten Weg zu finden, unbedingt halte, daß mir auch dabei vornehmlich durch Böhm-Bawerk einige glückliche Fortschritte erreicht, Irrtümer beseitigt, vorhandene Wahrheiten in bessere Form und in bessern Zusammenhang gebracht zu sein scheinen; aber daneben will mich bedünken, daß die sämtlichen subjektiven Werttheoretiker das Maß des Neuen, was sie gebracht, ungebührlich überschätzen, daß sie zu einem großen Teil alte Wahrheiten in andern Worten vorführen, daß sie den Zusammenhang zwischen subjektivem und objektivem Wert entweder falsch oder un-

viel produzieren) genießen einen einheitlichen Marktpreis. Er wird gebildet, indem der vorhandene Produktionsmittelvorrat an die lohnendsten Verwendungszweige aufgeteilt wird, und zwar nach der Rangordnung des Vorteils, den sie einbringen. Die lohnenden Zweige decken ihren Produktionsmittelbedarf vermöge der stärksten Kaufkraft, die sie haben, zuerst und am sichersten, dann die nächst stehenden u. s. w., soweit der Vorrat reicht. Irgend ein letzter Teil des Vorrats wird dann von irgend einem letzten Verwendungszweige aufgenommen, dessen bescheidene Vorteilhaftigkeit das bescheidene Maß dessen begrenzt, was jene letzten Käufer für die Produktionsmitteleinheit zahlen können und wollen; und da der Marktpreis für alle Teile der Ware ein einheitlicher ist, so bestimmt der Wert der letzten bedeckten Verwendung den gesamten Marktpreis der Produktionsmitteleinheit."

Auf Grund dieses an Thünen sich anschließenden Gedankens wird dann im einzelnen untersucht, was den Arbeitslohn in der Unternehmung bestimme, bezw. wie der in sich zusammenhängende Darlehens- und Arbeitsmarkt sich gestalte, wie Angebot und Nachfrage auf dem Subsistenzmittel- (d. h. Kapital-) Markt wirke. Durch eine Reihe hier schon des Raumes wegen nicht wiederzugebender Rechenexempel wird versucht, den Beweis zu erbringen, daß alles Kapital und alle Arbeit jederzeit Beschäftigung suchen und in der Regel finden und wie durch das Zusammenwirken dieser Größenverhältnisse mit einer kürzeren oder längeren beliebig von den Unternehmern zu wählenden Produktionsperiode (d. h. einfacheren oder komplizierteren Technik) der Zins und der Arbeitspreis bestimmt werde. Die überall (nach dem Verfasser) zutreffende gesellschaftliche Voraussetzung ist, daß gegenwärtige Güter nie in grenzenloser Fülle vorhanden und angeboten, stets in stärkerer Weise begehrt als angeboten sind.

Als dritten Fall (neben Darlehen und Unternehmer- oder Kapitalgewinn) erörtert der Verfasser dann noch den Zins von ausdauernden Gütern; sie geben eine Bruttojahresnutzung, die die Abnutzungsentschädigung mit enthält, und eine Nettonutzung, den reinen Zins. Die Bewertung dieser künftigen reinen Nutzungen, die in abnehmender Weise die künftigen Erträge schätzt, erklärt den Kapitalwert der ausdauernden Güter; darin, daß diese nur etwa das Zwanzigfache der Jahresnutzung wert sind, zeigt sich der rasch abnehmende Gegenwartswert künftiger Nutzungen. Die Grundrente ist nur ein Beispiel für diesen Vorgang und soll daher erst durch diese Betrachtung ihre letzte Erklärung erhalten.

Daß daneben nun im praktischen Leben noch andere Ursachen den Zins bestimmen, daß der Besitzer von Gegenwartsgütern meist seine Überlegenheit ausnütze zum Drucke auf die Besitzlosen, betont der Verfasser ausdrücklich. Das berühre aber das innerste Wesen des Zinses und des hinter dem Wert des heutigen Arbeitsproduktes zurückbleibenden Lohnes nicht. Aus diesem innersten Wesen rein ökonomischer und Wertvorgänge folge, daß keine rechtliche Ordnung der Welt, auch nicht eine socialistische, das ändern, den Zins beseitigen könnte.

In einem letzten Abschnitt untersucht der Verfasser, welche Ursachen die jeweilige Höhe des Kapitalzinses bestimmen. Es ist dies die komplizierteste und abstrakteste seiner Schlußketten, die wir uns daher auch hier im Auszuge wiederzugeben außer stande fühlen. Es sei nur erwähnt, daß er zuerst zu bestimmen sucht, wie aus der Zahl der Lohnarbeiter und der Größe des Kapitals einerseits und der Länge der durchschnittlichen Produktionsperiode andererseits die Lohnhöhe sich als der Ruhepunkt bestimme, wo mit der wechselseitigen Absorption von Lohnfonds und angebotener Arbeit die relativ rationellste Produktionsmethode sich verbinde. Damit sei dann auch die Zinshöhe gegeben: „die Höhe desselben wird begrenzt und bestimmt durch die Ergiebigkeit der letzten ökonomisch noch gestatteten und der nächstfolgenden nicht mehr gestatteten Produktionsverlängerung" (d. h. technischen Verbesserung). „Innerhalb dieser Grenzmarken kann dann noch eine genauere Fixierung durch das Massenverhältnis von Lohnfonds und Arbeiterzahl nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage stattfinden." Das Schlußresultat über die Zinshöhe wird so zusammengefaßt: „Der Zins wird in einer Volkswirtschaft desto höher stehen, je kleiner der nationale Subsistenzfonds, je größer die Zahl der aus demselben zu versorgenden Arbeiter ist und je höher andauernd die Ziffer der Mehrerträgnisse bleibt, die sich an eine fernere Verlängerung der Produktionsperioden" (d. h. an die technischen Fortschritte) „an-

vorgenommen. In der Psychologie sind erst die dürftigsten Anfänge einer Messung von Größenverhältnissen gelungen. Wie steht es in dieser Richtung mit der Nationalökonomie, mit den Staatswissenschaften?

Die eine Richtung sagt, der Weg, den die andern älteren Wissenschaften gegangen, muß unser Vorbild sein; erst genau und vollständig beobachten, Material sammeln, beschreiben, soweit es geht messen, zählen, Größenverhältnisse feststellen, dann erst mit diesem Material schließen; soweit wir schließen, jeden Schluß stets an der Wirklichkeit prüfen: langsam Schritt für Schritt vorangehen. So verfährt die empirische, realistische Schule, die statistische und historische Schule.

Die andere Richtung ist dazu zu ungeduldig; sie fragt: seht ihr denn nicht, daß wir es mit einigen großen Gruppen von Quantitäten zu thun haben? wir können sie nicht messen, aber wir können y und x für sie einsetzen und mit ihnen rechnen; statt der empirischen Größenmessung, die jene fordern und pflegen, bauen sie eine abstrakte Größenlehre auf. Am schroffsten thut dies die mathematische Nationalökonomie von Walras, Gossen, Launhardt u. s. w., welche Böhm-Bawerk mit richtiger Empfindung für das Reale selbst verwirft. Aber seine Ausführungen sind mehr nur dem Grad als der Art nach von der mathematischen Behandlung verschieden.

Immer ist zuzugeben, daß die mathematische wie die abstrakte Behandlung nationalökonomischer Probleme einer der Wege ist, auf dem man sich durch Hypothesen der Wahrheit nähern könne; es ist unleugbar, daß diese auf dem Gebiete der Wert- und Preislehre am meisten angezeigt ist, daß die gewonnenen Resultate um so wertvoller sind, als reiche Begabung und Phantasie, kräftige Anschauung und realistischer Sinn dem Forscher die Prämissen möglichst wahr zu fassen gestatten, als es ihm gelingt, die Hauptsachen und sie allein in den Mittelpunkt zu stellen, als das, was er beiseite läßt, wirklich nur gleichgültige Nebenursachen sind. Mit solchen Eigenschaften kann der Ikarusflug durch die Nebelschicht bis zur vorhin schon erwähnten Höhe gelingen. Aber stets ist dabei nur das Allgemeinste in seinen gröbsten Umrissen zu erkennen.

In weniger glücklichen und begabten Händen entartet dieser Flug zur hohlen Konstruktion; täuschende, irreführende Nebelbilder sind das Resultat. Die Gefahr ist besonders groß, wenn sich an derartig beanlagte Köpfe ganze Schulen von „... anern“ mittlerer Qualität anschließen.

Böhm-Bawerk möchte ich nun keineswegs zu den „... anern“ rechnen; er übertrifft Menger und die ganze übrige österreichische Schule, wie ich schon bemerkte, durch einen gewissen realistischen Sinn und Takt. Ich möchte ihn in gewisser Beziehung mit Thünen vergleichen oder auch mit Knies. Nur daß ersterer als experimentierender praktischer Landwirt, letzterer als historischer Forscher die Gegengewichte, deren abstraktes Denken stets bedarf, viel mehr ausgebildet hat. Aber auch unser Autor verfügt neben seiner Kraft abstrakten Denkens über eine energische Fähigkeit, das Ganze volkswirtschaftlicher Verhältnisse und besonders die Wert- und Preisgestaltungen sich real vorzustellen, technische und natürliche Verhältnisse lebendig nachzuempfinden.

Wenn wir so Böhm-Bawerks Stärke voll anerkennen, so haben wir auch das Recht, die Grenzen aufzudecken, innerhalb deren sich seine Forschung nach unserer Ansicht bewegt. Er scheint von Hause aus Jurist zu sein, hat durch die Mengersche Schule sein Gepräge erhalten, ist nicht ohne erhebliche naturwissenschaftliche Kenntnisse; aber damit scheint mir der Kreis der ihn wesentlich beherrschenden Vorstellungen und Anschauungen erschöpft; weder ein breites philosophisches noch ein historisches Fundament der Bildung wird sichtlich; weder große Welt- und Menschenkenntnis noch eigentliche Geschichts- und Wirtschaftserfahrungen umfassender Art treten uns entgegen. Wir heben das ohne jede Absicht des Tadels hervor; aber es scheint uns diese persönliche Charakteristik nötig, um die Schriften des kühnen Logikers zu verstehen. Nicht die Erkenntnis der Welt und ihrer Ursachen beschäftigt ihn in erster Linie, sondern das Bedürfnis, geschlossene, einheitliche Gedankenreihen aufzustellen. Er schwärmt für den Ausbau einer „einheitlichen strammen Lehre“; er verachtet die Eklektiker, welche eine Vielheit von Ursachen ins Feld führen, um eine Erscheinung zu erklären. Er versichert wohl, er suche nach den Ursachen, welche einen Teil des nationalen

erfahrung; der wirkliche oder angebliche Mißerfolg der Firma Briggs in England, obwohl viel besser aufgeklärt als bei Böhmert, aber doch noch nicht ganz aufgehellt, wie sich durch weitere Publikationen zeigte, beherrschte das Urteil wohl etwas zu sehr. So ist uns die obige Schrift eines amerikanischen Gelehrten, welche den doppelten Zweck verfolgt, ein übersichtliches Bild aller wichtigeren Fälle der Gewinnbeteiligung in ansprechender Form uns vorzuführen und zu einem vorläufig abschließenden Urteil über das Prinzip zu kommen, um so willkommener, als gerade in den Jahren seit Abfassung der Frommerschen Schrift, die schon 1884 fällt, die Einführung der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn hauptsächlich in den Vereinigten Staaten und in Frankreich große Fortschritte gemacht hat, viele der älteren Anfänge erst seither zur Vollendung gekommen sind, wie z. B. die Einrichtung des großen Modewarenhauses au bon marché in Paris. Gilman zählt 36 Fälle auf, in welchen die Gewinnbeteiligung wieder abgestellt wurde, 135 Fälle, in denen sie (und teilweise seit Jahrzehnten) fortdauert und sich bis jetzt bewährt hat. Von den ersteren 36 Fällen sind viele durch zufällige Ursachen, nicht durch einen Mißerfolg des Prinzips beendigt worden.

Natürlich giebt auch Gilman zu, daß das letzte Wort in der Sache noch nicht gesprochen sei; er erinnert daran, daß die meisten angeführten Einrichtungen zehn Jahre noch nicht überdauert haben. Daß in den beiden großen Republiken Frankreich und den Vereinigten Staaten die meisten Fortschritte in der Sache gemacht wurden, führt er teils auf den demokratischen Geist, teils und wohl richtiger darauf zurück, daß in Deutschland die große socialpolitische Gesetzgebung einerseits, die Socialdemokratie andererseits die Geister in Beschlag genommen hat und daß in England der Fall Briggs für Jahre abschreckte, auch die weitgediehene Organisation der Gewerkvereine in den Zeiten stürmischer Hausse dem Arbeiterstand in leichterer Weise erheblichen Anteil am Gewinn verschaffte.

Mit Frommer verglichen verhält sich Gilman vertrauensvoll und optimistisch, wo dieser pessimistisch ist und der Stücklöhnung, dem Prämiensystem, den Gewerkvereinen den Vorzug vor der Gewinnbeteiligung einräumt; die Darstellung ist bei Frommer schärfer, streng unter bestimmte Kategorieen geordnet; dafür ist sie bei Gilman unbefangener, flüssiger, anschaulicher; sie sucht die Gewinnbeteiligung nicht als logische Kategorie, als Lohnzahlungsform der Unternehmungs- und anderen Lohnzahlungsformen gegenüberzustellen, sondern sie im Flusse der modernen Entwicklung als ein Werdendes zu begreifen. Sieht man näher zu, so ist das Urteil des einen von dem des anderen nicht so gar weit abweichend, als man auf den ersten Blick glauben könnte.

Gilman betont vor allem, daß die Einräumung von Gewinnanteilen nicht für sich betrachtet werden und nicht für sich gelingen könne: sie ist ihm ein Stück auf dem Wege der höheren Ausbildung der modernen Unternehmung überhaupt: wo der Unternehmer durch verschiedene Mittel sich einen Kern guter Arbeiter gesammelt hat, wo Kasseneinrichtungen, Prämien, Accordlöhne vorangegangen sind, da fügt sich als weiteres Glied eine richtig geordnete Gewinnbeteiligung an. Sie ist ein Mittel, die Anstrengung, den Fleiß, die Umsicht der Arbeiter, die Sparsamkeit bezüglich des Materials und der Geräte zu steigern, jede Aufsicht überflüssig zu machen, jede Dieberei im Geschäft zur Anzeige zu bringen, eine Interessengemeinschaft herzustellen, wie sie zum ruhigen harmonischen Gang jedes Geschäfts so wünschenswert ist. Natürlich paßt die Form nicht überall hin, ist verschieden in ihren Ergebnissen je nach dem Niveau, das die Arbeiter an Fleiß und Geschicklichkeit vorher erreicht hatten. Sie hat da nicht viel Sinn, wo der Geschäftsgewinn von den Leistungen der Arbeiter unabhängig ist, wie in reinen Spekulationsgeschäften. Im übrigen hat sie sich in großen und kleinen Unternehmungen, in solchen mit hochstehenden Commis, mit künstlerisch gebildeten Arbeitern, wie mit bloßen Tagelöhnern und Futterarbeitern bewährt. Das System ist jetzt angewendet in 8—10 Eisenwerken, in 4 Papier-, 4 Schuh-, 2 Kleiderfabriken, 3 Messingwerken, 3 Maschinenfabriken, 4 Seifen-, 3 Lichterfabriken, 2 Tabakfabriken, 2 Töpfereien, 2 chemischen Fabriken, 2 Destillationswerken u. s. w., in Versicherungs-, Bank-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrtsgesellschaften. Gewiß hat die Accordlöhnung, besonders der Gruppenaccord teilweise ähnliche Wirkung: but profit sharing is a constant reminder of the common

erfahrung; der wirkliche oder angebliche Mißerfolg der Firma Briggs in England, obwohl viel besser aufgeklärt als bei Böhmert, aber doch noch nicht ganz aufgehellt, wie sich durch weitere Publikationen zeigte, beherrschte das Urteil wohl etwas zu sehr. So ist uns die obige Schrift eines amerikanischen Gelehrten, welche den doppelten Zweck verfolgt, ein übersichtliches Bild aller wichtigeren Fälle der Gewinnbeteiligung in ansprechender Form uns vorzuführen und zu einem vorläufig abschließenden Urteil über das Prinzip zu kommen, um so willkommener, als gerade in den Jahren seit Abfassung der Frommerschen Schrift, die schon 1884 fällt, die Einführung der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn hauptsächlich in den Vereinigten Staaten und in Frankreich große Fortschritte gemacht hat, viele der älteren Anfänge erst seither zur Vollendung gekommen sind, wie z. B. die Einrichtung des großen Modewarenhauses au bon marché in Paris. Gilman zählt 36 Fälle auf, in welchen die Gewinnbeteiligung wieder abgestellt wurde, 135 Fälle, in denen sie (und teilweise seit Jahrzehnten) fortdauert und sich bis jetzt bewährt hat. Von den ersteren 36 Fällen sind viele durch zufällige Ursachen, nicht durch einen Mißerfolg des Prinzips beendigt worden.

Natürlich giebt auch Gilman zu, daß das letzte Wort in der Sache noch nicht gesprochen sei; er erinnert daran, daß die meisten angeführten Einrichtungen zehn Jahre noch nicht überdauert haben. Daß in den beiden großen Republiken Frankreich und den Vereinigten Staaten die meisten Fortschritte in der Sache gemacht wurden, führt er teils auf den demokratischen Geist, teils und wohl richtiger darauf zurück, daß in Deutschland die große socialpolitische Gesetzgebung einerseits, die Socialdemokratie andererseits die Geister in Beschlag genommen hat und daß in England der Fall Briggs für Jahre abschreckte, auch die weitgediehene Organisation der Gewerkvereine in den Zeiten stürmischer Hausse dem Arbeiterstand in leichterer Weise erheblichen Anteil am Gewinn verschaffte.

Mit Frommer verglichen verhält sich Gilman vertrauensvoll und optimistisch, wo dieser pessimistisch ist und der Stücklöhnung, dem Prämiensystem, den Gewerkvereinen den Vorzug vor der Gewinnbeteiligung einräumt; die Darstellung ist bei Frommer schärfer, streng unter bestimmte Kategorieen geordnet; dafür ist sie bei Gilman unbefangener, flüssiger, anschaulicher; sie sucht die Gewinnbeteiligung nicht als logische Kategorie, als Lohnzahlungsform der Unternehmungs- und anderen Lohnzahlungsformen gegenüberzustellen, sondern sie im Flusse der modernen Entwicklung als ein Werdendes zu begreifen. Sieht man näher zu, so ist das Urteil des einen von dem des anderen nicht so gar weit abweichend, als man auf den ersten Blick glauben könnte.

Gilman betont vor allem, daß die Einräumung von Gewinnanteilen nicht für sich betrachtet werden und nicht für sich gelingen könne: sie ist ihm ein Stück auf dem Wege der höheren Ausbildung der modernen Unternehmung überhaupt: wo der Unternehmer durch verschiedene Mittel sich einen Kern guter Arbeiter gesammelt hat, wo Kasseneinrichtungen, Prämien, Accordlöhne vorangegangen sind, da fügt sich als weiteres Glied eine richtig geordnete Gewinnbeteiligung an. Sie ist ein Mittel, die Anstrengung, den Fleiß, die Umsicht der Arbeiter, die Sparsamkeit bezüglich des Materials und der Geräte zu steigern, jede Aufsicht überflüssig zu machen, jede Dieberei im Geschäft zur Anzeige zu bringen, eine Interessengemeinschaft herzustellen, wie sie zum ruhigen harmonischen Gang jedes Geschäfts so wünschenswert ist. Natürlich paßt die Form nicht überall hin, ist verschieden in ihren Ergebnissen je nach dem Niveau, das die Arbeiter an Fleiß und Geschicklichkeit vorher erreicht hatten. Sie hat da nicht viel Sinn, wo der Geschäftsgewinn von den Leistungen der Arbeiter unabhängig ist, wie in reinen Spekulationsgeschäften. Im übrigen hat sie sich in großen und kleinen Unternehmungen, in solchen mit hochstehenden Commis, mit künstlerisch gebildeten Arbeitern, wie mit bloßen Tagelöhnern und Futterarbeitern bewährt. Das System ist jetzt angewendet in 8—10 Eisenwerken, in 4 Papier-, 4 Schuh-, 2 Kleiderfabriken, 3 Messingwerken, 3 Maschinenfabriken, 4 Seifen-, 3 Lichterfabriken, 2 Tabakfabriken, 2 Töpfereien, 2 chemischen Fabriken, 2 Destillationswerken u. s. w., in Versicherungs-, Bank-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrtsgesellschaften. Gewiß hat die Accordlöhnung, besonders der Gruppenaccord teilweise ähnliche Wirkung: but profit sharing is a constant reminder of the common

unter dem Titel „die Angeln“. Des Referenten Aufsatz „Genossenschaftliches Grundbesitzrecht in Rußland“ bildet den Übergang zur neuen Zeit, indem hier das altmarkgenossenschaftliche Grundbesitzrecht in seiner neuen Gestaltung, die soeben durch Gesetz eine innere Festigung und weitere Ausgestaltung erfahren hat, dargelegt wird. Drei Artikel führen uns in das Gebiet moderner Tagesfragen, die der genauen wissenschaftlichen Analyse besonders bedürfen: W. Lexis, Über die Wirkung der Getreidezölle, G. Drechsler, Über die Produktionskosten der Hauptgetreidearten, und J. Conrad, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens. Der Schlußaufsatz, F. Frensdorff, Die Erbauung des Göttinger Rathauses, versetzt uns wieder in längst entschwundene Zeiten und hat in einer Festgabe zu Ehren eines alten Göttingers, der manche Stunde stiller Quellenforschung in den Räumen dieses altehrwürdigen Gebäudes zugebracht hat, seinen wohlberechtigten Platz.

A. Meitzen setzt in der bezeichneten Arbeit seine Studien über die Besiedelung und erste Ansässigmachung des deutschen Volks, insbesondere über die Hufe fort, er untersucht in scharfsinniger Weise die schwierige Frage der Maßverhältnisse der beiden genannten Hufen. Es ist das eine sehr erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnisse einer Institution, die von der einschneidendsten Bedeutung für das socialwirtschaftliche Leben und das Steuerwesen gewesen ist. In der Gegenüberstellung der altgermanischen und der slavischen Besiedelungsweise scheint uns aber der Verfasser sowohl in dieser als in seinen früheren Abhandlungen dem nationalen Element eine zu große Bedeutung beizumessen und hierbei von Voraussetzungen auszugehen, die den Resultaten der bisherigen Forschungen nicht entsprechen.

Daß der bezeichnende Unterschied in der Besiedelungsart dieser beiden Völker in dem geschlossenen deutschen Dorf, das sich aus einer bestimmten Zahl gleichwertiger Höfe (Hufen) und einer allmählich angewachsenen Zahl kleinerer Stellen zusammensetzt, einerseits und einer Regellosigkeit der slavischen Ansiedelungen in dieser Beziehung andererseits besteht, findet seine Bestätigung auch in betreff der Besiedelung Rußlands. Bezüglich der Erklärung dieser Erscheinung kann ich mich aber mit dem Verfasser nicht einverstanden erklären. Die slavische Besiedelungsweise auf die Familienkommunion (Sadruga) zurückzuführen und den Stammgauen eine feste innere Organisation abzusprechen, diese Ansicht Meitzens findet in den neueren Forschungen auf diesem Gebiete wenigstens für Rußland keine Bestätigung, vielmehr widersprechen diese der älteren, von Haxthausen, Tschitscherin vertretenen Meinung: sie zeigen als das entscheidende Moment der anders gearteten Entwicklung die spärliche Bevölkerung, die ohne Interessen anderer zu verletzen beliebig Land occupieren konnte, wie wir es noch heute im Norden und im Südosten Rußlands beobachten. Dieser Landreichtum gegenüber der beengteren Lage in Deutschland ist es, der in erster Linie die anders geartete Gestaltung der grundbesitzrechtlichen Verhältnisse hervorrief. Immerhin ersehen wir aus einer Reihe historischer Denkmäler, daß der Stammgau, die „Wolost“ im Moskauschen, die „Pogost“ im Nowgorodschen, ihre markgenossenschaftlichen Befugnisse in aller Energie zu handhaben weiß: sie vertritt vor der Obrigkeit ihre Interessen gegen das Eindringen Fremder, sie wählt ihre Grenzen, sie besetzt leer gewordene Höfe, sie nimmt neue Genossen auf und verleiht ihnen Land 2c. Es scheint, daß auch in Rußland bei der ersten Ansässigmachung des Stammes mehrere Dörfer entstanden, von diesen Mutterdörfern aus erfolgten Neuansiedelungen, die innerhalb des großen Verbandes der Wolost kleinere Markgenossenschaften mit dem Hauptdorf bildeten. Sowohl die Entstehung neuer Höfe im Hauptdorf und in den Neuansiedelungen wie auch die Errichtung neuer Ansiedelungen erfolgt ohne Widerspruch der alten Mark- und Dorfgenossen, denn diese Kürzung ihrer Rechte bot ihnen bei dem großen Landreichtum keinen Verlust, sondern nur Vorteile, größeren Schutz, Erleichterung der Steuerlast. Desgleichen war die Erweiterung des genutzten Landes (Acker und Wiese) dem Hofe im allgemeinen freigestellt. Daher erhielt sich auch die russische Hufe, deren Begriff sehr wohl bekannt war und „Obsha“ in Nowgorodschen, „Wüti“ im Moskauschen hieß, nicht die feste Größe wie in dem deutschen Dorf. Hier wie dort bezeichnete die Hufe einen Grundbesitz, den eine Familie bestellen konnte oder, wie die Nowgoroder dem Großfürsten Joann erwiderten: was ein Mann mit einem

haufen“, deren Größe sich noch nicht hat bestimmen lassen, ist angegeben: er schwankt aber beträchtlich, vielfach zwischen 12 und 30 „Heuhaufen“ pro Obsha. Die große Verschiedenheit des Heuertrages auch in demselben Dorfe mag darauf hinweisen, daß, wie auch heute noch im Norden, auf die Gewinnung neuer Wiesen, die fast nur durch Reinigung u. s. w. erlangt werden konnten, besonders Bedacht genommen ward und hierin sich vornehmlich die individuelle Thatkraft der einzelnen zeigte. Die Nutzung des Waldes ist wohl überall frei gewesen, die Steuerbücher vermerken hierüber nichts, da er bei der Besteuerung nicht in Betracht genommen ward; das Recht am Fischfang ist aber vielfach durch Normierung des Anteilsrechts begrenzt.

Während bezüglich der Gestaltung und Ausbildung des germanischen markgenossenschaftlichen Grundbesitzrechts die Litteratur bereits eine reichhaltige ist, ist die Entstehung, Ausbildung und socialwirtschaftliche Bedeutung des Großgrundbesitzes im Mittelalter bisher nur stiefmütterlich bedacht. Unter den wenigen Forschern, die auf diesem Gebiete arbeiten, erlangt v. Inama-Sternegg die hervorragendste Stellung. Die von ihm für die „Festgabe“ gebotene Studie erscheint als Fortsetzung der in Bd. I der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen“ enthaltenen Abhandlung: die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Sie behandelt die Zeit vom Abgange der Karolinger bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. Die Darlegung zeigt, wie die große Grundherrschaft, auf dem Höhepunkt ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angelangt, in diesen drei Jahrhunderten die Fühlung mit den wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Zeit und damit auch die Führung der wirtschaftlichen Kräfte des Volkes immer mehr verliert und die aktive Rolle der Pflege und Leitung derselben immer mehr der zahlreichen Klasse ihrer Ministerialen und Lehensleute überläßt, welche dann in der weiteren Entwicklung die wichtigsten Repräsentanten des aufkeimenden Landadels geworden sind; sie erlangen mit der faktischen Herrschaft über die wichtigsten Produktivmittel der Wirtschaft immer mehr sichern Besitz ihrer Dienst- und Lehngüter nebst den ausgedehnten Nutzungen an den Gütern der hörigen Bevölkerung; es ist, wie der Verfasser sich ausdrückt, gewissermaßen ein Sieg der Arbeit über das Kapital, des Unternehmergewinns über Grundrente und Zins, der sich in diesem Prozeß vollzieht, welcher der ganzen volkswirtschaftlichen Entwicklung dieser Zeit ihr Gepräge giebt.

Dr. Joh. v. Keußler.

Naudé, Wilhelm: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs (Schmollers staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, VIII 5). Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8⁰. VIII und 154 S.

Die mittelalterliche Getreidehandelspolitik, ihr Wesen, ihre Entwicklung, ihre Ausgestaltung, gehört zu denjenigen Gebieten der modernen wirtschaftshistorischen Forschung, auf denen letztere ihre glänzendsten Erfolge errungen hat. In verhältnismäßig kurzer Zeit sind die ehedem mehr geahnten als gekannten Grundzüge städtischer und dann territorialer Kornhandelspolitik klar gelegt, durch ein überaus ergiebiges Quellenmaterial erhärtet und vor jeder Anfechtung, ja selbst vor jedem Zweifel an ihrer Richtigkeit, sicher gestellt. Die Übereinstimmung der Entwicklung in den verschiedensten Wirtschaftsgebieten war frappant; für Deutschland, für England, für Frankreich ward ein Gleiches nachgewiesen; und jede weitere Forschung wird wohl zu einem mit den bisherigen Ergebnissen übereinstimmenden Resultate gelangen. Beispielsweise in der Geschichte der päpstlichen Getreidehandelspolitik kann ich ganz ähnliche Entwicklungsgesetze und Erscheinungsformen aus den römischen Archivalien nachweisen, wie sie für die übrigen Länder bereits dargethan worden sind.

Und es war ein glückliches Zusammentreffen, daß der auf so erfreuliche Weise rasch und klar erhellte Teil mittelalterlicher Wirtschaft, der Getreidehandel und seine Politik, nicht nur antiquarisches, partikulares, sondern in hervorragendem Maße typisches, symptomatisches Interesse besaß; so konnten die gewonnenen Forschungsresultate nicht nur dazu dienen, allgemeine Daseinsbedin-

titionieren die Stettiner Kaufleute: man möchte doch lieber, statt ihnen einen Eid aufzuerlegen, vorschreiben, wieviel Getreide — 60 oder 100 Last — der Kaufmann, nach Gelegenheit der Zeit, als Maximum kaufen dürfe. Innerhalb des ganzen Jahres? es möchte fast unglaublich erscheinen. Wenn aber 400 Last etwas Besonderes war, dann sind 100 Last durchschnittlich, als Ergebnis einer zwangsweisen Beschränkung, noch gar nicht so wenig. In demselben Jahre (1580) klagen die Gildebrüder, „es sei zum Erbarmen, daß 6, 8, höchstens 11 oder 12 Personen den Getreideumsatz ausschließlich in Händen hätten“ (a. a. O. S. 73). Nehmen wir 12 an und verdoppeln wir die obige Maximalzahl des Jahresumsatzes (100 Last), so erhalten wir ein Quantum von 2400 t. Wenn aber Stettin in seiner Blütezeit jährlich ca. 2400 t Getreide verschiffte, so erscheinen 4000 bis 6000 t Jahresumsatz für Hamburg schon recht beträchtlich. Auf welche Weise wir auch die Berechnung anstellen, wir gelangen immer zu annähernd gleichen Ergebnissen. So spricht noch ein weiterer Umstand für die von uns angesetzten Zahlen: die Größe und Ladefähigkeit der damaligen Schiffe. Naudé berichtet von einem „großen“ Schiff, das 100 (!) Wispel Getreide an Bord hatte; ein andermal erzählt er von einer „gewaltigen Fracht Getreide“, die an Stettin vorübergeführt werden soll und um derentwillen ein Volksaufstand ausbricht: es waren 170 Wispel (t). Nach Schmoller (a. a. O. S. 1042) faßten die Flußschiffe, die auf der Elbe fuhren, um 1550 höchstens 2½ Last (1 Hamburger Schiffslast = 2 t nach Noback), um 1580 = 20—24 Last; so klagten wenigstens die märkischen Schiffer, denen die Hamburger Konkurrenz zu machen anfangen. Nehmen wir durchschnittlich Kähne von 40 t Tragfähigkeit an, so mußten schon 200 Kähne jährlich in den Fleeten von Hamburg löschen, um hier ein Quantum von 8000 t für Lokalkonsum und Handel abzusetzen. Bedenken wir die kurze Jahreszeit, innerhalb welcher das Getreide verfrachtet, die Schiffahrt überhaupt unterhalten werden konnte, und erinnern wir uns des Schiffes, das 5—6 Wochen im Fleete lag, um beladen zu werden, so müssen wir unsern 132 Kornträgern schon gehörige Rührigkeit zutrauen, wenn sie das Getreide, welches ankam, bewältigen sollten.

Suchen wir uns nun den Umfang des Stettiner und Hamburger Handels zur Zeit höchster Blüte an irgend einem Maßstabe anschaulich zu machen. Beginnen wir mit dem letzterwähnten Moment: der Größe der Schiffe. 2½ Last sind 5 t, das ist ein Nachen; aber selbst 40 und 50 t Tragfähigkeit muß uns jetzt als sehr wenig erscheinen, wenn wir bedenken, daß die Kähne beispielsweise auf der Weser 350—400 t, auf dem Rheine 1100—1200 t laden. Zu der Winzigkeit der Beförderungsmittel paßt der geringe Umfang der einzelnen Getreidehandelsfirmen. Wir sahen, daß „manche Bürger bis zu 400 Last“, die meisten vielleicht nicht über 100 Last verhandelten; so wenigstens in Stettin; verdoppeln wir für Hamburg die Zahlen, so bleibt es immer noch ein ganz lächerlich kleiner Jahresumsatz für „Großkaufleute“, die es waren. Bremen importierte 1888 = 203 404 t Getreide und hat ca. 20 Getreidehandelsfirmen; ein Haus setzt also im Jahr durchschnittlich 10 000 t um, in Wirklichkeit sind es 4—5 Firmen, die den größten Teil des Marktes beherrschen, deren bedeutendste doch sicherlich 40—60 000 t Jahresumsatz haben. Und unsere Vorväter staunten, wenn in dem blühenden Stettin „mancher bis zu 400 t“ jährlich verschiffte! Die Winzigkeit der Vorräte haben wir schon berührt; es erübrigt, uns auf Grund moderner Anschauungen ein Bild von dem Gesamtumsatz des damaligen Getreidegeschäfts unserer Städte zu machen. Fassen wir nur das Getreide ins Auge, das in den Handel kam, so waren es in Stettin ca. 2—3000 t, in Hamburg das Doppelte. Einen heutigen Getreidehandelsplatz zum Vergleich heranzuziehen, ist nicht möglich; denn auch der kleinste ist zehnmal so groß wie die größten von damals; Plätze 2. Ranges heutzutage, wie Danzig, Königsberg, Riga, haben einen Jahresumsatz, der vielleicht 200 mal größer als der Stettiner, 80—100 mal größer als der Hamburger im 16. und 17. Jahrhundert war; selbst Getreidehandelsplätze 3. Ranges, wie Reval, Bremen u. s. w., setzen 50—60 mal mehr um. Stralsund führte 1888 seewärts 21 000 t Getreide aus, also noch 10 mal soviel wie das damalige Stettin, 4—5 mal soviel wie das damalige Hamburg; ein verlassener Hafen wie Leer, ein Nest von 10 000 Einwohnern, hatte noch 1884 eine Einfuhr an Getreide von 20 916 t. Wir müssen immer tiefer herabsteigen, um

Lange, Gustav: Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, IX 2.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 145 S.

Das Wenige und noch minder Erfreuliche, was man über die niederschlesischen Glasarbeiter aus Hirts Studien über die Berufskrankheiten (Bd. I 1871) bisher gewußt hat, gewinnt durch die vorliegende Arbeit eine reichliche Vervollständigung. Sie ist zugleich ein Seitenstück zu Schebeks, Bräfs und Singers Mitteilungen (1878—1885) über die benachbarte böhmische und Sax' kurzer Darstellung der thüringischen Glasindustrie (1882); sie reiht sich andererseits Heisigs Werke über die Landwirtschaft der Grafen Schaffgotsch (1884) als Ergänzung an. Wenn der Verfasser den vergleichenden Ausblick auf diese Nachbargebiete sich nur selten erlaubt, wenn seine Darstellung ebenso die grelleren Farben verschmäht, die dem socialen Schilderer sich billig anbieten, so rentiert sich diese Selbstbeschränkung einesteils in einem um so sorgfältigeren Gebrauche der besten archivalischen, statistischen und mündlichen Quellen, andererseits in der vollkommenen Objektivität des Auffassens. Und mehr als ein Baustein zu künftiger Verwertung will auch die Arbeit nicht sein: der vom Verfasser in Aussicht gestellte Plan einer künftigen Behandlung der ganzen schlesischen Glasindustrie hat naturgemäß die allgemeineren Gesichtspunkte vielfach zurücktreten lassen. — Es thut dieser Vorzüglichkeit nur geringen Abbruch, wenn man auf manche Fragen die Antwort vergeblich sucht und wenn man dafür vereinzelte nutzlose Ausführungen, wie auf S. 62, 64, und die doppelte ausführliche Mitteilung der Archivalien in Text und Anlagen gern entbehren würde.

Die hirschbergische Glasindustrie besteht, durch die mineralischen Vorräte und den Holzreichtum der Gegend begünstigt, seit dem 14., hat aber breiteren Umfang erst im 17. Jahrhundert gewonnen. Sie umfaßt wohl von vornherein zugleich die Fabrikation (Verhüttung) und die Veredelung des Glases, ist aber im Unterschiede von der böhmischen und namentlich der thüringischen Industrie, die vorzugsweise Kurzwaren macht, auf Hohlgläser gerichtet. Eine noch wichtigere Besonderheit ist der herrschaftliche (reichsgräflich Schaffgotsch'sche) Charakter des Betriebs, der dem Gewerbe eine scharf ausgeprägte Eigenart giebt. Der Graf beschäftigte nach der Zählung von 1882 in seinen zwei Hütten 213 Glasmacher als alleiniger Arbeitgeber, außerdem hausindustriell 204 Veredler (hauptsächlich Schleifer und Vergolder), während von den übrigen ca. 400 Veredlern etwa 100 als ganz kleine Gewerbtreibende und Gehülfen direkt für das Publikum arbeiten, die übrigen von den Glashändlern abhängen, meistens von ihnen in „Raffinerieen" fabrikmäßig konzentriert. Der Glashandel war in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts aufgekommen und hatte sehr schnell den Teil der Veredler, der noch nicht im Dienste der Hütte stand, besonders durch den Besitz der Schleifmühlen in seine Abhängigkeit gebracht. Der nicht einer Raffinerie angehörige Schleifer pachtet einen Platz in der Schleifmühle, aber nicht immer von dem Händler, für dessen Rechnung er arbeitet und der ihm das Rohmaterial liefert, und nimmt in jedem Falle eine Mittelstellung zwischen Fabrik- und hausindustriellem Arbeiter ein. Die Herrschaft der Händler oder Verleger äußert sich, dank der Konkurrenz der gräflichen Verwaltung, aber wesentlich in dem Zwange zu einer heilsamen zunftartigen Organisation des Veredlergewerbes. Dieselbe gewann zuletzt in dem Glasveredlerverein vom Jahr 1850 ihre Form, der seit 1866 bemerkenswerterweise auch die großindustriellen Glasmacher einschloß, kurz darauf durch die Gewerbeordnung aufgelöst wurde, aber im Gewohnheitsrechte noch fortwirkt.

Seit den schlesischen Kriegen kam die Glasindustrie durch Krieg, Zölle, ungünstige Produktionsbedingungen und schlechte Betriebsführung herunter und wurde offenbar nur durch eine scharf eindringende Staatsaufsicht und kostspielige Begünstigung über Wasser gehalten. Die eben damals schnell aufblühende böhmische Konkurrenz ließ sich durch keinen Zoll absperren. In einzelnen Branchen waren die Böhmen unbestrittene Meister und wurden im neunzehnten Jahrhundert noch durch die Papierwährung in Vorteil gesetzt. Da beginnt gegen die Mitte unseres Jahrhunderts in Schlesien der Aufschwung. Die durch den schlesischen Notstand

ein Schleifermeister mit seinem Gesellen zusammen in der Woche 18—24 Mark verdient und davon dem Gesellen 6—9 Mark abgiebt, so kann er von den übrig bleibenden 9—18 Mark unmöglich dem Gesellen freie Station bieten und noch soviel zurückbehalten, wie ein alleinthätiger Glasmeister im Durchschnitt verdient (11—14 Mark). — Die Lebensmittelpreise, die Lange für 1888 mitteilt, stimmen ganz wohl zu den bis 1874 und 82 reichenden von Schwedler und Heisig mitgeteilten und setzen deren steigende, bei Kaffee und Zucker sinkende Tendenz fort. — Wenn Lange für die Lebensdauer der Schleifer mit dem Material der Jahre 1885—1887 ein günstigeres Resultat gewinnt als Hirt aus dem Schreiberhauer Kirchenbuche von 1853—1869, so ist das gewiß eine Konsequenz der veränderten Geschäftslage und des Einflusses derselben auf die Alterszusammensetzung der Berufsangehörigen; vielleicht gleichzeitig eine Folge ihrer in den achtziger Jahren, wie Lange mitteilt, wieder zu solideren Gewohnheiten zurückkehrenden Lebensweise.

In jüngster Zeit ist, wie wir erfahren, ein Ereignis eingetreten, das für die Zukunft der Industrie Epoche machen dürfte. Ein Konkurrent des Grafen, die große Heckertsche Glasraffinerie in Petersdorf, hat im Frühling 1889 eine eigne Glashütte in Betrieb gesetzt, geschickte böhmische Glasmacher gewonnen und sich damit selbständig gemacht. Diese neue Glashütte heizt nicht mit Holz, sondern mit Steinkohle und wird ohne Zweifel nach Fertigstellung der geplanten Eisenbahn eine beträchtliche Ersparnis an Produktionskosten haben. Schon jetzt sollen ihre raffinierten Produkte bedeutend billiger sein als die des gräflichen Betriebs, der, wenn man der landläufigen Meinung glauben darf, seit Jahren hoffnungslos verschuldet wäre. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Graf, der es als Ehrensache ansieht, keinen Fußbreit des ererbten Grundbesitzes zu veräußern, auch einen kostspieligen Betrieb nicht sobald fallen lassen wird. Aber für die Länge der Zukunft ist der Sieg der bürgerlich geschäftsmäßigen Konkurrenz über die aristokratische mindestens eine plausible Wahrscheinlichkeit.

K. Oldenberg.

Bädeker, Diedrich: Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik in Essen. Nach authentischen Quellen. Mit Titelbild, fünf Ansichten und Situationsplan. Essen 1889, Bädeker. 8°. 396 S.

Obiges Werk wurde dem Referenten, der im letzten Bande des Jahrbuchs S. 1201 ff. das gleiche Thema in gedrängter Kürze behandelt hat, erst nachträglich bekannt. Es stellt sich als eine Erweiterung und im Detail Berichtigung der nach Krupps Tode zunächst in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung gedruckten Artikel heraus, die unsere Hauptquelle bildeten. Den Erweiterungen liegt eine umfassende Stoffsammlung zu Grunde, zu der die originalen Mitteilungen das Beste geliefert zu haben scheinen, welche die Fabrikleitung ad hoc bewilligte, ohne im übrigen für den Inhalt des Buchs Verantwortlichkeit zu übernehmen. Hinzugekommen sind viele Einzelheiten aus der Tagesgeschichte des Etablissements, namentlich statistische und technische Daten, aber daneben auch eine stattliche Anzahl charakteristischer Züge, die in einem summarischen Bilde nicht weniger ihren Platz verdienen würden und die unsere Darstellung ergänzen und in Details berichtigen; so für die Vorgeschichte und ältere Geschichte der Fabrik, für Krupps Beziehungen zum preußischen Staate, zu Frankreich, Östreich, England, für die Organisation seines Arbeiterkassenwesens. Daß neben bewundernder Anerkennung und Abfertigung so mancher böswilliger Angriffe die Kritik nur einen sehr bescheidenen Platz finden konnte, liegt in der Natur des Buches. Ebensowenig darf man eine psychologisch erschöpfende Biographie oder eine befriedigende Einführung des Sachunkundigen in die großen Zusammenhänge der technischen Geschichte von dem Buche erwarten, die allein eine zureichende Würdigung des großen Mannes und seiner Werke ermöglichen würden.

K. Oldenberg.

Hammann, Dr. jur. Otto: Was nun? Zur Geschichte der socialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Berlin 1889, Wilhelmi. 8°. 135 S.

Es ist auffallend, wie wenig brauchbare Litteratur wir über die Geschichte der deutschen Socialdemokratie besitzen. Seit der zweiten Auflage von F. Meh-

so daß etwa eine viertel Million socialdemokratischer Arbeiter fachvereinlich organisiert ist.

Daß die Führer der Socialdemokratie die Fachverbände, die Arbeitseinstellungen und alles derartige nur vom Standpunkt einer Schulung und Vorarbeit für ihre revolutionären Zwecke betrachten, ist ebenso klar, als andererseits anerkannt werden muß, und auch Dr. Hammann thut dies, daß der Drang der Arbeiter zur Vereinigung behufs besserer Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen ein berechtigter ist. Er meint freilich, was sicher falsch ist, die Koalitionsfreiheit habe bisher den Arbeitern nichts genützt, aber er citiert doch Roschers den Arbeiterorganisationen günstigen Ausspruch und verweist dann auf den Staat, der die Vermittlerrolle zwischen Arbeitgebern und Arbeitern übernehmen müßte. Zu einem klaren und abschließenden Urteil über die Fachverbände und ihre Zukunft kommt er nicht; ebensowenig erörtert er den praktisch in den letzten Jahren wichtigsten Punkt, die Verschiedenheit der deutschen Vereinsgesetze und ihre noch verschiedenere Handhabung gegenüber allen derartigen Arbeitervereinsbildungen.

Es ist dies derjenige wichtige Punkt, mit welchem es die deutsche Reichsregierung und die herrschenden Parteien bisher gemacht haben, wie der Vogel Strauß, wenn er eine Gefahr kommen sieht und seinen Kopf versteckt. Die Zunahme der Arbeiterorganisation, der Fachvereinsbildung, der Arbeitseinstellungen, ja gerade auch der Socialdemokratie gebieten aufs dringlichste, endlich hier Stellung zu nehmen; mit veralteten Vereinsgesetzen, schwankenden Polizeiverfügungen, mit einer Koalitionsfreiheit, die nicht ergänzt ist durch ein entsprechendes Arbeitervereinsgesetz, ist nicht länger auszukommen. Man muß den Mut haben, einerseits den Arbeitern zur berechtigten Verfolgung ihrer Interessen Vereine in bestimmter Rechtsform, unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen zu gestatten, andererseits diese Formen und Bedingungen so fassen, daß dem socialdemokratischen, politischen, revolutionären Mißbrauch dieser Vereine scharf entgegengetreten werden kann. Das mag schwer sein; und eben diese Schwierigkeit, die Furcht, durch solche Konzessionen die Socialdemokratie zu fördern, erklärt die bisherige legislatorische Unthätigkeit auf diesem Gebiete; unsere Mittelparteien, vor allem die Arbeitgeber und Unternehmer in ihnen, waren jeder solchen Maßregel noch mehr abgeneigt als die Regierungskreise, wie wir daran sehen, daß viele sich sogar vor Arbeiterausschüssen in den einzelnen Fabriken fürchten. Aber es hilft das alles nichts. Die Flut der Bewegung wird weiter steigen; und nur das eine kann helfen, wenn man die rechten Kanäle gräbt, die Flut aufzunehmen. Zugleich ist nicht zu vergessen, je mehr die Flut steigt, d. h. je mehr die Zahl der in Arbeitervereinen Befindlichen zunimmt, desto mehr ist die Wahrscheinlichkeit und Notwendigkeit für sie vorhanden, praktische Politik zu treiben. Und das ist das einzig sichere und wahre Heilmittel für die Socialdemokratie.

Wie unsere Radikalen, Revolutionäre und Republikaner von 1848 geheilt wurden durch die Ausbildung der Selbstverwaltung und der konstitutionellen Staatspraxis, so sind unsere socialdemokratischen Arbeiter nur langsam zu bessern durch Heranziehung zu praktischer Mitarbeit in Vereinen, Gewerbegerichten, Einigungsämtern, Arbeiterausschüssen, Gemeindeämtern, Enqueten, parlamentarischen Beratungen. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung der Vergleich, welchen Hammann zieht, zwischen der Thätigkeit der socialdemokratischen Partei in der Session von 1884—1887 und der heutigen. Die Thatsache, daß sie in jenen ersteren drei Jahren über 24 Sitze verfügten, daß sie mit Centrum und Freisinn öfters die Majorität bildeten, nötigte sie, praktische Politik zu treiben, ein Arbeiterschutzgesetz einzubringen, für Kolonialpolitik zu stimmen u. s. w. Jetzt, wo sie nur über 11 Stimmen verfügen, stets in der Minorität sind, haben sie darauf naturgemäß verzichtet; jetzt halten sie wieder bloße Revolutionsreden, handeln nur im Interesse der Agitation.

Bezüglich des Ersatzes des Socialistengesetzes ist das Wesentliche, daß der Verfasser Strafbestimmungen fordert, deren Handhabung den Verwaltungsbehörden zu übertragen wäre. Im übrigen haben seine Vorschläge keinen klar ausgesprochenen Charakter, so daß wir verzichten, näher darauf einzugehen.

G. Sch.

Post, Dr. **Jul.**, Professor an der technischen Hochschule in Hannover: Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Band I: Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Mit 44 Abbildungen. Berlin 1889, Oppenheim. 8⁰. 380 S.

Des Verfassers Gesichtspunkte charakterisieren sich durch ihre Anknüpfung an V. A. Huber. Nicht als wollte er reformatorische Recepte der sechziger Jahre ausgraben; vielmehr die starke Accentuierung des ethischen Moments in ihrer Auffassung der socialen Frage bildet für beide Socialpolitiker das Charakteristische. Professor Post hat seit Jahren durch ausgedehnte, zum Teil im Auftrage des preußischen Kultusministers unternommene Studienreisen auf dem Gebiete der privaten Fabrikwohlfahrtspflege eine Specialkennerschaft erworben, die meines Wissens zum erstenmal sich hier der Öffentlichkeit mitteilt. „Der freigebigste Wohlfahrtsaufwand hat sich oft schon sehr schlecht bezahlt gemacht", dies Paradoxon oder vielmehr seine positive Ergänzung zeigt den Grundton des Buchs. Das Urteil trifft nicht allein den eitlen oder den spekulativen Fabrikherrn, der mit seinen wohlgezüchteten „Preisarbeitern" prunken will, sondern fast ebenso den wohlmeinenden, der aber zu vornehm oder zu kühl bleibt, um seinen Arbeitern etwas von persönlicher Hingebung zu widmen. „Nicht Wohlfahrtsfabrik, sondern Fabrikwohlfahrt." Dieses Interesse des Herzens als Quelle und, damit zusammenhängend, die Hochachtung des Menschen im Arbeiter als Grundlage solcher Wohlfahrtspflege bilden das entscheidende Merkmal ihrer Schätzung. Nach dem geschäftlichen oder wahlpolitischen Nutzen zu fragen, ist gegen den Sinn unseres Autors. Die materiellen Opfer haben ihren Wert als notwendiger Ausfluß der Gesinnung, deren Lohn die Knüpfung gegenseitiger sittlicher Bande, die Schaffung eines patriarchalischen Verhältnisses ist. Die glänzende Bewährung solches modernen patriarchalischen Wesens weiß der Verfasser mit reichlichen Beobachtungen zu bestätigen. Ja das Ideal eines modernen Fabrikherrn, das er aus diesen Beobachtungen geschöpft hat, ist so eigentlich patriarchalisch, daß es auch eine wirkliche Bevormundung des Arbeiters und unter Umständen selbst den Anspruch, seine Verheiratung zu konzessionieren, nicht ausschließt.

Der Autor hat diese seine grundsätzliche Auffassung in fünf dem Werke vorangeschickten „Briefen" an einen Ungenannten (86 Seiten) niedergelegt, die unter dem Titel „patriarchalische Beziehungen in der Großindustrie" auch in besonderer Ausgabe veröffentlicht sind. Die Lektüre der etwas schweren, mit Citaten und Beispielen gepfropften Schreibweise ist mühsam, aber lohnend.

Der den Briefen folgende Hauptabschnitt gliedert sich in drei Teile: Fürsorge für die Kinder, für die jungen Mädchen, für die jungen Burschen, und ist auch innerhalb derselben systematisch geordnet. Im ganzen 109 Einrichtungen in deutschen, schweizerischen, österreichischen und holländischen Fabriken werden beschrieben. Wohl erklärt der Verfasser die musterhafteste Form ohne den richtigen Geist für wertlos und meint andrerseits, der wahre Wohlthäter sei zu erfinderisch, um einer fremden Schablone zu folgen. Wie anregend trotzdem auch in seinem Sinne eine systematische Auswahl der mustergültigsten Institutionen wirken kann, zumal wenn diese das geistige Gepräge ihres Schöpfers zeigen, bedarf keines Nachweises. Und der Verfasser schöpft so aus dem Vollen, der Ernst und die Wärme seiner Auffassung kaptivieren des Lesers Vorurteil so, daß eine große praktische Wirkung dem Buche sicher ist. Endlich: bei aller Mannigfaltigkeit sind die Einrichtungen im erforderlichen Falle so eingehend nach Zweck, Ausführung, Erfahrungen, Kosten — zum Teil in notizenhafter Kürze — beschrieben, daß sie vielfach bis in die technischen Details hinein zum praktischen Vorbilde taugen. Ein Teil der Darstellungen ist von den Fabrikanten selbst verfaßt.

Daneben ist auch dem theoretischen Socialpolitiker das Buch wertvoll. Es lehrt ihn die Fülle der Aufgaben überblicken, die der Begriff Wohlfahrtspflege heutigen Tages zusammenfaßt. Es dürfte ihm manche neue Kenntnis zuführen und jedenfalls nichts Bedeutendes, das schon bekannt war, übergehen. Es rückt vor allem die verstreuten Thatsachen in einen umfassenden systematischen Zusammenhang, der erst den Maßstab des Urteils und mancherlei Beobachtungen ermöglicht. Jede Gruppe beschriebener Einrichtungen: die Fachschulen, die Bibliotheken, die Sparkassen, die Einrichtungen zum Ersatz des Familienlebens für

aufmerksamsten Ausstellungsbesucher bieten, der immer unter der zweckwidrigen Verzettelung des Zusammengehörigen litt, obgleich dieser Mißstand auch auf die vom Verfasser getroffene Auswahl nicht ganz ohne Einfluß blieb. In gewissem Grade ist die Darstellung natürlich auch dem speciellen Bedürfnisse einer Fachzeitschrift angepaßt. Dagegen hat die Bevorzugung österreichischer Beispiele vielmehr im Bestande der Ausstellung ihren Grund, indem die bezüglichen Objekte der Wiener Gewerbeausstellung (1888) durch Municifenz der dortigen Regierung samt und sonders nach Berlin übergeführt waren und deshalb in der Kategorie der Wohlfahrtseinrichtungen dominierten.

K. Oldenberg.

Denkschrift über die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter des Hauses Cornelius Heyl in Worms a. Rh., zusammengestellt für die deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung, Berlin 1889. 8°. 60 S.

Außer einer Reihe größerer Werke, wie z. B. Friess Schrift über die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen, bringen seit Jahren der Arbeiterfreund, die Konkordia und die Socialkorrespondenz (Volkswohl) regelmäßig Mitteilungen über die Verfassung und die Einrichtungen einzelner größerer Etablissements zu Gunsten ihrer Arbeiter. Aber immer bleibt dieses Material ein lückenhaftes und dürftiges. Und so heißen wir die obige Denkschrift, welche in einen ersten beschreibenden und einen zweiten Fabrikordnung, Kassenstatuten und andere Ordnungen enthaltenden Teil zerfällt, bestens willkommen. Sie zeigt, daß die große Lederfabrik, die gegenwärtig 2238 Personen beschäftigt und jährlich 1 850 000 Mark Löhne auszahlt, durch eine Reihe guter Einrichtungen für ihre Arbeiter sorgt: es werden beschrieben ein Konsumverein, eine Suppenanstalt und Kaffeeküche, Arbeiterwohnhäuser, eine Badeanstalt, eine gewöhnliche und eine Pfennigsparkasse, eine Vorschußkasse, eine Betriebskrankenkasse, eine freiwillige Krankenkasse, ein Pensionsfonds, eine Witwenkasse, ein Kindergarten, eine Nähschule, eine Kochschule, ein Vereinshaus, verschiedene musikalische Vereine u. s. w. Die Firma sagt: „die Früchte der aufgewendeten Bestrebungen ernteten das Haus und seine Arbeiter gemeinsam ein. Es wuchs ein zufriedener, bereits der dritten Generation angehöriger, glücklicher Arbeiterstand heran, der im Kreise der Familie neue Kraft für die Arbeit finden und den Sinn für Ordnung und Sittlichkeit in sich entwickeln kann. Die Stadt Worms und die sie umgebenden Ortschaften besitzen eine wirtschaftlich aufblühende Arbeiterbevölkerung, welche sich gegen die neuzeitlichen, alle Bande der Ordnung im Staate wie in der Familie und Werkstatt auflösenden Bestrebungen durchaus ablehnend verhält."

Es ist gewiß der Firma Heyl Glück zu diesem Resultat zu wünschen. Dasselbe ist ein Beweis, daß auch heute noch selbst in Städten, nicht bloß auf dem Lande, ein modern patriarchalisches, mit der Rechtsgleichheit verträgliches Arbeitsverhältnis möglich ist. Auf die Dauer dürfte es sich freilich nur da erhalten lassen, wo die Arbeiter eine Vertretung bekommen, über alle Fabrikstrafen, über Fabrikordnung und Löhne mitsprechen dürfen, wo ein Prämiensystem oder Gewinnbeteiligung für die Elite der Arbeiter eingeführt wird.

Gern würden wir aus der Denkschrift einiges Nähere über die Löhne, das Lohnsystem, die Art der Accordarbeit, die Gruppierung der verschiedenen Arbeiter und Beamten nach der Lohnhöhe, dem Alter u. s. w. erfahren haben. Auch das gehörte eigentlich stets zu der socialen Würdigung unserer großindustriellen Etablissements, daß man erführe, wie der Kapitalbesitz der Firma und ihrer Inhaber sich nach und nach gesteigert und wie demgegenüber die Besitz- und Eigentumsverhältnisse der mitarbeitenden Beamten und Arbeiter sich stellen, — ferner, ob und wie ein Aufsteigen der Arbeiter zum Aufseher und Werkmeister, dieser zum Beamten u. s. w. stattfindet.

G. Sch.

zeigen sucht — eine Quelle wertvoller historischer Aufschlüsse für die Entstehungsgeschichte des kündbaren Amts.

Wie die Städte Braunschweig und Lüneburg, so bedienen sich auch die Herzöge zur Kreditbeschaffung noch im 14. und 15. Jahrhundert nicht des obligatorischen Zahlungsversprechens, sondern anderer Rechtsformen, was wohl nicht ausschließlich — wie Kostanecki dies thut — aus der bestehenden Unvollkommenheit des germanischen Obligationenrechts und der Unsicherheit der Rechtspflege, sondern auch aus der Rücksicht auf das kanonische Zinsverbot zu erklären ist. Im einzelnen ist die Art der Kreditbeschaffung der Herzöge durch den eigentümlichen Umstand bestimmt, daß zwar die Nutzungen der Territorien samt den zugehörigen grundherrlichen und obrigkeitlichen Gerechtsamen zwischen verschiedenen Linien geteilt waren, daß aber nicht den einzelnen Herzögen die Verfügung über das Eigentum ihres Gebiets ohne Mitwirkung sämtlicher mitberechtigter Verwandten zustand. Infolgedessen war die Hingabe von Nutzungen sowie die Besitzeinräumung an Pfändern, unter denen die herzoglichen Schlösser eine Hauptrolle spielten, das einzig mögliche Mittel für die Herzöge, sich Geld zu verschaffen. Bei diesen Pfandverträgen wurde der Gläubiger des Herzogs — regelmäßig einer der gesellschaftlich höherstehenden Unterthanen desselben — gegen Vorstreckung eines Darlehens entweder selbst auf das verpfändete Schloß gesetzt oder ermächtigt, das Schloß durch einen Vertreter verwalten zu lassen, woneben allerdings auch andere Formen sich finden. Der Herzog aber suchte mit seinem Unterthan, der sein Gläubiger war und dem er auch die mit dem Schloß verbundenen Nutzungen sowie obrigkeitliche Gerechtsame überließ, doch noch gewisse öffentlichrechtliche Beziehungen und zwar in lehnsrechtlichen Formen zu unterhalten. Dieser Umstand veranlaßt Kostanecki, in dem Pfandgläubiger des Herzogs, der aus einem vorläufigen Inhaber eines herzoglichen Schlosses allmählich ein Amtmann, welcher unter Umständen dem Herzog Rechnung abzulegen hat, geworden sei, eine verwandte Erscheinung mit dem englischen Sheriff zu erblicken. Es wäre gewiß höchst anregend, wenn es gelänge diese Auffassung Kostaneckis durch weitere Untersuchungen zu bestätigen.

Bedenkt man, unter wie schwierigen politischen Verhältnissen sich das, was Kostanecki von Ansätzen zu einer Entwicklung des städtischen und landesherrlichen Kredits im 14. und 15. Jahrhundert findet, entwickelt hat, bedenkt man ferner die wenig geschmeidige Natur des älteren deutschen Rechts, welche die Städter häufig veranlaßte, vor dem geistlichen Gerichte das kanonische und römische Recht anzurufen, bedenkt man die ewigen Fehden, während welcher die Städte oft ebenso durch die Geldbedürftigkeit ihrer Beschützer als die Brandschatzungen ihrer Feinde litten, so muß man staunen vor allem über den Reichtum an entwicklungsfähigen Gedanken, die sich trotzdem in der damaligen Kreditorganisation finden und vom feinfühligeren Beobachter als an moderne Ideen anklingend empfunden werden. Wir begegnen auch hier, auf dem inhaltlich und lokal eng umgrenzten Gebiete, das uns Kostanecki schildert, derselben überreichen Fülle von Formen wie in der mittelalterlichen Kunst, im Recht und in der Sprachentwicklung Deutschlands. Kostanecki, als vorwiegend juristisch angelegte Natur, versucht es, am Schlusse seines vorletzten Abschnittes die Brücke von den Rechtsformen jener Zeit zum modernen Wertpapier zu finden. Mögen andere an ihn anknüpfend vom wirtschaftlichen Standpunkte aus und mit gleichzeitiger Berücksichtigung der theoretisch-nationalökonomischen Gesichtspunkte die Zusammenhänge unserer gegenwärtigen Kreditverfassung mit dem beim Ausgang des Mittelalters, wo uns Kostanecki verläßt, Erreichten zu erforschen suchen.

W. Lotz.

Köbner, Otto: Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Ein Beitrag zum Katasterproblem. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Elster, III 2.) Jena 1889, Fischer. 8°. 77 S.

Die Geschichte der französischen Bodensteuer seit 1789 verdankt ihrem Grundsatze der Repartition die rationelle Zerteilung des Katasterwerks in zwei selbständig sich ergänzende Akte: eine Ermittlung der wirklichen Werte nur für größere Bodenkomplexe, für ganze Gemeinden oder ganze Kulturgruppen einzelner

zeigen sucht — eine Quelle wertvoller historischer Aufschlüsse für die Entstehungsgeschichte des kündbaren Amts.

Wie die Städte Braunschweig und Lüneburg, so bedienen sich auch die Herzöge zur Kreditbeschaffung noch im 14. und 15. Jahrhundert nicht des obligatorischen Zahlungsversprechens, sondern anderer Rechtsformen, was wohl nicht ausschließlich — wie Kostanecki dies thut — aus der bestehenden Unvollkommenheit des germanischen Obligationenrechts und der Unsicherheit der Rechtspflege, sondern auch aus der Rücksicht auf das kanonische Zinsverbot zu erklären ist. Im einzelnen ist die Art der Kreditbeschaffung der Herzöge durch den eigentümlichen Umstand bestimmt, daß zwar die Nutzungen der Territorien samt den zugehörigen grundherrlichen und obrigkeitlichen Gerechtsamen zwischen verschiedenen Linien geteilt waren, daß aber nicht den einzelnen Herzögen die Verfügung über das Eigentum ihres Gebiets ohne Mitwirkung sämtlicher mitberechtigter Verwandten zustand. Infolgedessen war die Hingabe von Nutzungen sowie die Besitzeinräumung an Pfändern, unter denen die herzoglichen Schlösser eine Hauptrolle spielten, das einzig mögliche Mittel für die Herzöge, sich Geld zu verschaffen. Bei diesen Pfandverträgen wurde der Gläubiger des Herzogs — regelmäßig einer der gesellschaftlich höherstehenden Unterthanen desselben — gegen Vorstreckung eines Darlehens entweder selbst auf das verpfändete Schloß gesetzt oder ermächtigt, das Schloß durch einen Vertreter verwalten zu lassen, woneben allerdings auch andere Formen sich finden. Der Herzog aber suchte mit seinem Unterthan, der sein Gläubiger war und dem er auch die mit dem Schloß verbundenen Nutzungen sowie obrigkeitliche Gerechtsame überließ, doch noch gewisse öffentlichrechtliche Beziehungen und zwar in lehnsrechtlichen Formen zu unterhalten. Dieser Umstand veranlaßt Kostanecki, in dem Pfandgläubiger des Herzogs, der aus einem vorläufigen Inhaber eines herzoglichen Schlosses allmählich ein Amtmann, welcher unter Umständen dem Herzog Rechnung abzulegen hat, geworden sei, eine verwandte Erscheinung mit dem englischen Sheriff zu erblicken. Es wäre gewiß höchst anregend, wenn es gelänge diese Auffassung Kostaneckis durch weitere Untersuchungen zu bestätigen.

Bedenkt man, unter wie schwierigen politischen Verhältnissen sich das, was Kostanecki von Ansätzen zu einer Entwicklung des städtischen und landesherrlichen Kredits im 14. und 15. Jahrhundert findet, entwickelt hat, bedenkt man ferner die wenig geschmeidige Natur des älteren deutschen Rechts, welche die Städter häufig veranlaßte, vor dem geistlichen Gerichte das kanonische und römische Recht anzurufen, bedenkt man die ewigen Fehden, während welcher die Städte oft ebenso durch die Geldbedürftigkeit ihrer Beschützer als die Brandschatzungen ihrer Feinde litten, so muß man staunen vor allem über den Reichtum an entwicklungsfähigen Gedanken, die sich trotzdem in der damaligen Kreditorganisation finden und vom feinfühligeren Beobachter als an moderne Ideen anklingend empfunden werden. Wir begegnen auch hier, auf dem inhaltlich und lokal eng umgrenzten Gebiete, das uns Kostanecki schildert, derselben überreichen Fülle von Formen wie in der mittelalterlichen Kunst, im Recht und in der Sprachentwicklung Deutschlands. Kostanecki, als vorwiegend juristisch angelegte Natur, versucht es, am Schlusse seines vorletzten Abschnittes die Brücke von den Rechtsformen jener Zeit zum modernen Wertpapier zu finden. Mögen andere an ihn anknüpfend vom wirtschaftlichen Standpunkte aus und mit gleichzeitiger Berücksichtigung der theoretisch-nationalökonomischen Gesichtspunkte die Zusammenhänge unserer gegenwärtigen Kreditverfassung mit dem beim Ausgang des Mittelalters, wo uns Kostanecki verläßt, Erreichten zu erforschen suchen.

W. Lotz.

Köbner, Otto: Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Ein Beitrag zum Katasterproblem. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Elster, III 2.) Jena 1889, Fischer. 8°. 77 S.

Die Geschichte der französischen Bodensteuer seit 1789 verdankt ihrem Grundsatze der Repartition die rationelle Zerteilung des Katasterwerks in zwei selbständig sich ergänzende Akte: eine Ermittlung der wirklichen Werte nur für größere Bodenkomplexe, für ganze Gemeinden oder ganze Kulturgruppen einzelner

Eingesendete Bücher.

Alin, Oscar, Skytteansk Professor vid Upsala Universitet: Den Svensk-Norska Unionen. Upsatser och Aktstycken. 1. Unionsfördragens Tillkomst. Stockholm, Norstedt & Söners, 8°. 500 S. 6 Kronen.

Berghoff-Ising, Dr. **Franz,** Docent der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Bern: Über die historisch-ethische Richtung in der Nationalökonomie. Eine akademische Antrittsrede. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 41 S. 1 Mark.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätsschriften (Dissertationen, Programmabhandlungen, Habilitationsschriften ꝛc.). Herausg. von der Centralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. 1. Jahrg. Nr. 1. Oktober 1889. 8°. 16 S.

von Bosse, H. A., Geh. Regierungsrat: Die Gemeindebesteuerung im Königreich Sachsen. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. 56 S.

Censo General de Poblazion, Edificacion, Comercio é Industrias de la Ciudad de Buenos Aires. Levantado en los dias 17 de Agosto, 15 y 30 de Setiembre de 1887 bajo la administracion del Dr. Don Antonio F. Crespo y compilado por una comision compuesta de los Señores Francisco Latzina, presidente, Manuel C. Chueco y Alberto B. Martinez, vocales, Dr. Don Norberto Perez, secretario. Tomo Segundo. Buenos Aires 1889, Compañia Sud-Americana de billetes de banco. 8°. 620 S. und Abbildungen.

Cohn, Gustav, Professor in Göttingen: System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. Zweiter Band: Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889, Enke. 8°. X und 804 S.

Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Schriften des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Nr. 21. Berlin 1889. 8°. 159 S.

Der Zeitgeist, Monatsschrift für das sociale Leben der Gegenwart. Redaktion: H. Müllerstein, Hamburg. I 1. Hamburg 1889, Jensen & Co. 40 S. und eine Tafel.

Die Industrie. Zugleich Deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Verantwortlicher Redakteur: A. Steinmann-Bucher. VI.—VIII. Jahrgang. Berlin 1887—89, Auer & Steinmann-Bucher. 4°. 276, 716 und ca. 700 S.

Die Standesregister in Österreich. Vorläufige Ergebnisse der von der K. K. Statistischen Centralkommission ausgeführten Erhebung. Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien 1889, Hölder. gr. 8°. 80 S.

Domela-Nieuwenhuis, Adriaan Jacobus, aus Amsterdam: Das Sparen, ein ökonomischer und socialer Grundsatz. Hallenser Promotionsschrift. Halle 1889. 8°. 143 S.

Esser, Dr. **Ferdinand:** Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts. Nach gemeinem Recht und neueren Gesetzgebungen. Berlin 1889, Springer. 8°. 70 S. 1,40 Mark.

Freund, Dr. **Erich:** Über einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems. Breslau 1889, Köbner. 8°. 98 S. 2 Mark.

Gebhard, Herman (Bremerhaven) und **Geibel, Paul** (Eisenach), Mitglieder des Reichstages: Führer durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, sowie Anleitung für die Anwendung

2. Veröffentlicht vom Ministero di agricoltura, industria e commerci
a. von der Direzione Generale della statistica:
Notizie sulle condizioni edilizie e demografiche della Città di Rom e di alcuni altre grandi città italiane ed estere nel 1888. 8°. 271 S
Statistica delle banche popolari. Anno 1887. 8°. XCI u. 174 S
Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provinci e di circondario nel 1886. Morti violente avvenute in tutto il Regn nell' anno 1886. Provvedimenti a favore dei bambini esposti o alt menti abbandonati dai genitori negli anni 1885, 1886 e 1887. (Ro 1888.) 8°. LXIII u. 133 S.
b. von der Divisione industria, commercio e credito:
Appendice al bollettino semestrale del credito e del risparmi Operazioni di credito e di risparmio dei Monti di Pietà, delle Cas di prestanze agrarie e di altre Opere Pie al 30. giugno 1888. 8 83 S.
Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VII, No. 7. 8. 30/6, 31/7, 31/8 1889. 8°. S. 341—613.
Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli Istituti d missione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dell Stato e delle operazioni delle Stanze di compensazione. Anno X N. 6. 7. 8. 30/6, 31/7, 31/8 1889. 8°. 37, 35, 35 S.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der Historischen Gesellsc zu Berlin herausg. von J. Jastrow. VIII. und IX. Jahrgang, 18 und 1886. Berlin 1889, Gärtner. 8°. 938 und 995 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn für 1888. Limbur 1889. 8°. 46 S. und Tabellen.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für das Ja 1888. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der König Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1889. 8°. 368 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf das Jahr 18 Bautzen 1889. 8°. XII und 276 S.

John, Dr. W.: Der Kölner Rheinzoll von 1475—1494. Bonn 1889. 8°. 122

Kalle, Fritz (Reichstagsabgeordneter) und **Kamp, Dr. Otto**, städtischer Lehrer Frankfurt a./M.: Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädche Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffu derselben. Wiesbaden 1889, Bergmann. 8°. 111 S. 2 Mark.

Kampffmeyer, Paul: Die Hausindustrie in Deutschland. Ihre Entwicklu ihre Zustände und ihre Reform. (Berliner Arbeiterbibliothek, herausg. v Max Schippel, 6. Heft.) Berlin 1889, Verlag der Berliner Volkstribü 8°. 32 S. 15 Pfg.

Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig. II. — Zuwachs v 1. Juli 1884 bis zum 30. Juni 1888. Leipzig 1889, Hinrichs' Verlag Komm. 8°. 332 S. 7 Mark.

Kettler, Frau J.: Was wird aus unsern Töchtern? Weimar 1889, Fra berufsverlag. 8°. 48 S. 50 Pfg.

Köbner, Otto: Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Beitrag zum Katasterproblem. (Staatswissenschaftl. Studien, herausg. Elster, III 2.) Jena 1889, Fischer. 8°. 77 S.

v. Komorczynski, Dr. Joh., Hof- und Gerichtsadvokat in Wien: Der Wert der isolierten Wirtschaft. Wien 1889, Manz. 8°. 105 S.

Krohne, K., Strafanstaltsdirektor in Berlin: Lehrbuch der Gefängniskunde u Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Mit 15 Ta Stuttgart 1889, Enke. 8°. 610 S.

Lamprecht, Dr. **Karl**, Prof. an der Universität Bonn: Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit. I: Gaugemeinde, Sippe und Familie der Urzeit. II: Sippe und Familie nach den fränkischen Volksrechten. Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. 12 S.

Lem. Dr. **Albert**: Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war. (8., 9., 10. Jahrhundert. Anfang des 11. Jahrhunderts.) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Prof. Dr. Otto Gierke, Heft XXIX.) Breslau 1889, Köbner. 8°. 88 S.

Lewis, Dr. **William**, o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Greifswald: Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889, Enke. 8°. 360 S. 7 Mark.

Mazzola, Ugo: I dati scientifici della finanza pubblica. Rom 1890, Löscher & Co. 8°. 216 S.

Meili, Dr. F., Prof., Advokat in Zürich: Rechtsgutachten im Prozesse der Baugesellschaft Flüelen-Göschenen, Klägerin, gegen die Gotthardbahn-Gesellschaft, Beklagte. Zürich 1889. 8°. 48 S.

Menger, Dr. **Anton**, Prof. der Rechte an der Wiener Universität: Gutachten über die Vorschläge zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft. Wien, 24. September 1889. 4°. 11 S.

Menzen, Dr., **Landrichter**: Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Gesetzestext nebst Anmerkungen. Trier 1889, Stephanus. 12°. 94 S. Kart. Dazu Beilage: Die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldung zu demselben. (Bestimmungen des Deutschen Bundesrats; Separatabdruck aus dem Reichsgesetzblatt.) Mit ausführlichem Sachregister. 12°. 32 S. Zusammen 1,20 Mark.

Mitteilungen des Königl. Ungarischen Handelsministeriums. Monatsschrift. Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte. 5. Jahrg., 6.—8. Heft. Budapest 1889, Grill in Komm. gr. 8°. S. 643—908. Jährlich 10 Gulden.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. vom Vereinsvorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. 1889, Nr. 7, 8 und 9 (Juli—September). Düsseldorf. 8°. S. 285—420.

Mollat, Dr. **G.**: Lesebuch der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli. Zum akademischen Gebrauche bearbeitet. Cassel 1890, Scheel. 8°. 120 S.

Mühlbrecht, Otto: Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften. Übersicht der auf diesen Gebieten im deutschen und ausländischen Buchhandel neu erschienenen Litteratur. XXII. Jahrg. 1889. Nr. 5—8, Mai—August. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. S. 99—152. Subskriptionspreis jährlich 5 Mark.

Nebst Beilage: Die Litteratur des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. 16 S.

Neményi, Dr. **A.**, Mitglied des ungarischen Abgeordnetenhauses: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. s°. 232 S. 4,80 Mark.

Neumann, Friedrich Julius: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Erste Abteilung. Tübingen 1889, Laupp. 8°. 258 S. 5 Mark.

Otto, Dr. **D.**, Amtsrichter zu Wiesbaden: Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und Praxis. Auf Grund des § 120 a der Reichsgewerbeordnung und der einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen erörtert. Berlin und Neuwied 1889, Heuser. ×°. 144 S. 3 Mark.



Parey, K., Königl. Verwaltungsgerichtsdirektor a. D.: Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Von 1847 bis zur Gegenwart. Zusammengestellt und nach Maßgabe der zur Zeit geltenden Gesetzgebung erläutert. Berlin 1889, Heine. 8°. 228 S. 8 Mark.

Petersen, Dr. **Julius**, Reichsgerichtsrat in Leipzig, und **Kleinfeller**, Dr. **Georg**, Privatdocent in München: Konkursordnung für das Deutsche Reich. Nebst dem Einführungsgesetz ꝛc. Für den praktischen Gebrauch erläutert. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. 3. Lieferung. Frankfurt a./M. und Lahr 1889, Schauenburg. 8°. S. 321—480.

Petition der Geschäftsleitung der Maurer Deutschlands (Hamburg), betreffend das Koalitionsrecht der Arbeiter und seine gesetzliche Sicherstellung. gr. 4°. 38 S.

Philippovich, Dr. **Eugen v.**, o. ö. Prof. an der Universität Freiburg: Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889. Mit einer Eisenbahnkarte des Großherzogtums Baden. Freiburg i./Br. 1889, Mohr. gr. 8°. 263 S. 6 Mark.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia College. IV 3: September 1889. Boston & Chicago, Ginn & Co. 8°. S. 381—552.

Price, L. L. F. R., formerly Scholar of Trinity College, Oxford: Industrial Peace. Its advantages, methods and difficulties. A report of an inquiry made for the Toynbee trustees. With a preface by Alfred Marshall, professor of political economy in the University of Cambridge. London 1887, Macmillan & Co. 8°. 127 S. Mit dem Bildnisse Arnold Toynbees.

Publications of the American Economic Association. Vol. IV No. 5. I. Malthus and Ricardo, by Simon N. Patten. II. The study of statistics, by Davis R. Dewey. III. Analysis in political economy, by William W. Folwell. (Papers read at third annual meeting in Philadelphia.) September 1889, American Economic Association. 8°. 69 S. 75 Cents.

Quarck, Dr. **Max**: Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland. Vortrag, gehalten vor den vereinigten Sektionen für Jurisprudenz und Volkswirtschaft des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt a./M. am 11. März 1889. Abdruck aus den Berichten des Hochstifts, Heft 3/4. Frankfurt a./M. 1889, Knauer. 8°. 17 S.

Rabbeno, Ugo, prof. di economia politica nel R. Istituto Tecnico di Bologna: Le società cooperative di produzione. Contributo allo studio della questione operaia. Opera premiata dal Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere. Milano 1889, fratelli Dumolard. 8°. 531 S.

Revue d'économie politique. Comité de rédaction: Charles Gide, Prof. à Montpellier, Edmond Villey, Doyen de la Faculté de droit de Caen, Alfred Jourdan, Doyen de la Faculté de droit d'Aix, Léon Duguit, Prof. à Bordeaux. 3ième année. No. 4. Juillet—Août 1889. Paris, Larose & Forcel. 8°. S. 341—456. Abonnement annuel (étranger): 16 francs.

Rivier, Dr. **Alphons**, Prof. der Rechte in Brüssel, Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Belgien: Lehrbuch des Völkerrechts. Teil der „Handbibliothek des öffentlichen Rechts, herausg. von Prof. Dr. A. von Kirchenheim“. Stuttgart 1889, Enke. 8°. 452 S. 8 Mark.

Schmidt, Dr. **Konrad**: Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes. Stuttgart 1889, Dietz. 8°. 112 S. 2 Mark.

den Haushalt der Beamten von Dr. R. Bosse, Kaiserl. Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern. Hannover, Klindworth. 4°. 110 S.

Wirtschaftsbuch für deutsche Beamtenfrauen auf das Jahr 1890. Hannover, Klindworth. 4°. 33 S.

Zeitschrift des Königl. Bayrischen Statistischen Bureaus, redigiert von dessen Vorstande Karl Rasp, K. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. XXI. Jahrg., 1889, Nr. 2. München, Lindauer in Komm. 4°. S. 101—188.

— Beilagenheft: Beiträge zur Morbiditätsstatistik Bayerns. I. Mittelfranken im Jahre 1887. Von Dr. C. Martius, K. Regierungs-Medizinalrat in Ansbach. II. Niederbayern im Jahre 1887. Von Dr. J. Gg. Reiter, K. Bezirksarzt in Vilsbiburg. III. Schwaben im Jahre 1888. Von Dr. Chr. Kunz, K. Bezirksarzt in Illertissen. gr. 8°. 61 S. und Karten.

Zeitschrift für Agrarpolitik, herausg. von Dr. Kuno Frankenstein. II 4—8. Berlin 1889, R. L. Prager. 8°. S. 139—350.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung
im Ausblick auf die Praxis.

Ein Vortrag, gehalten im Dezember 1889

von

E. von Woedtke,
Geh. Oberregierungsrat.

Meine Herren! Beati possidentes! Mit diesem Worte begrüßte mich nicht lange nach Verabschiedung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni d. J. ein verehrtes Mitglied unserer Gesellschaft, als wir einander auf dem Wege zur Stadt begegneten. Das klingt sehr stolz! Und doch hatte der Herr recht. Nicht in dem Sinne, wie einst Horatius triumphierte, als er seine Oden vollendet hatte: exegi monumentum aere perennius — o nein, meine Herren, niemand ist mehr davon überzeugt als ich, daß das Gesetz vom 22. Juni d. J. in derjenigen Form, welche es nun einmal erhalten hat und bei welcher vieles nur ungern mit in den Kauf genommen werden mußte, nicht für alle Zeiten bleiben wird; niemand verkennt weniger als ich die mancherlei Bedenken, die sich an diese oder jene Vorschrift des Gesetzes knüpfen, und von einem triumphierenden Stolz auf das Gesetz als auf ein durchaus gelungenes Werk bin ich demgemäß weit entfernt. Und doch sage ich im Hinblick auf das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz mit voller Überzeugung beati possidentes — nämlich in dem Sinne, daß der Besitz des Gesetzes überhaupt erst die beglückende Möglichkeit gewährt, an der Hand der Praxis diejenigen Punkte zu erkennen, in welchen Verbesserungen erforderlich und durchführbar sind, ohne das Ganze in Frage zu stellen. So wie unsere parlamentarischen Verhältnisse heut liegen und voraussichtlich für lange Zeit liegen werden, ist es in der That als ein Vorteil zu bezeichnen, wenn man dereinst an der Hand von Erfahrungen, die bei praktischer Durchführung einer Institution gewonnen sind, von dem Parlamente

die als nötig erkannten Abänderungen verlangen kann — werden dann aus irgend welchen Gründen der Abänderung des Gesetzes Schwierigkeiten bereitet, so wird man einfach sagen: gut, dann bleibt es einstweilen beim alten — und diese Perspektive wird offenbar wesentlich dazu beitragen, den Boden für bereitwilligere Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen auch dort vorzubereiten, wo an sich kein Interesse für die Institution selbst vorhanden ist.

Und daß wir gerade jetzt in diese an sich günstige Lage des „Besitzenden" gekommen sind, das, meine Herren, ist ein weiterer Anlaß, das beati possidentes auszusprechen. Ich meine dies aus zwei Gründen.

Einmal, weil es mir im Hinblick auf die bei den Verhandlungen hervorgetretene Verschiedenheit der Interessenten und Anschauungen mehr als zweifelhaft ist, ob man, wenn das Gesetz jetzt gescheitert wäre, in absehbarer Zeit eine Invaliditäts- und Altersversicherung überhaupt hätte zu stande bringen können; ja ich stehe nicht an, positiv mich dahin auszusprechen, daß, wenn der Versuch jetzt gescheitert wäre, die Materie für absehbare Zeit überhaupt keine Aussicht gehabt haben würde, geregelt zu werden. Die Ansichten im Reichstage standen sich zu unvermittelt gegenüber; dabei war eine Klärung durch weitere parlamentarische Verhandlungen nicht mehr zu erwarten, denn das Für und Wider war erörtert, Neues wurde trotz der weitestgehenden Debatten nicht mehr beigebracht; man mußte eben sich entschließen. Wäre dieser Entschluß jetzt verneinend ausgefallen, dann würde bei den Aussichten auf die spätere Zusammensetzung des Reichstags eine Mehrheit, sei es für die jetzige Form oder sei es für eine abweichende Form der Lösung, schon um deswillen schwerlich zu erlangen gewesen sein, weil dann wiederum Verhandlungen von ähnlichem Umfang, wie sie jetzt gepflogen worden sind, erforderlich geworden wären und hierfür im Hinblick auf die sonstigen wichtigen Aufgaben, die unserem jungen Deutschen Reich an allen Ecken und Enden immer neu erwachsen, kaum die erforderliche Zeit würde haben gewonnen werden können. Hiernach halte ich die Gefahr für außerordentlich groß, daß, wenn der diesmalige Versuch gescheitert wäre, das Königliche Wort unseres in Gott ruhenden Kaisers Wilhelm I, des Begründers unserer Socialpolitik, das Wort nämlich, daß „auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu teil werden können", und daß man ihnen „diese Fürsorge sichern" müsse, nicht würde eingelöst worden sein — eine Aussicht, welche Sie, meine Herren, mit mir für überaus betrübend halten würden.

Der zweite Grund, weshalb ich mich darüber freue, daß gerade jetzt das Gesetz zu stande gekommen ist, ergiebt sich aus folgender Erwägung: Eine gesetzliche Einrichtung von dem gegebenen Umfange und auf einem völlig neuen Gebiet kann immer nur gewissermaßen tastend zur Durchführung gebracht werden; die Erfahrung ist hierbei die einzige Lehrmeisterin und diese Erfahrung ist ausschließlich durch die Praxis zu gewinnen. Um sich aber darüber zu vergewissern, ob ein Gesetz auch „laufen" wird, kann man doch unmöglich dasselbe einige Male „blind durchmachen", wie seitens des Referenten im Reichstage, Herrn Frh. v. Manteuffel, treffend hervorgehoben wurde; man kann unmöglich die ganze Last der Organisation und Durchführung auf Probe praktisch werden lassen, ohne gleichzeitig die Vorteile, die materielle Sicherstellung, in Kraft treten zu lassen. Man muß also, wenn man die ganze Einrichtung im Prinzip will, sich dazu entschließen, das nach gewissenhafter Erwägung zunächst als erreichbar und allenfalls brauchbar Erkannte in die Praxis zu übersetzen, und zwar mit dem vollen Bewußtsein und auf die Gefahr hin, später im einzelnen Änderungen vornehmen zu müssen. Wer aber steht uns dafür, daß wir später noch, wie jetzt, die Zeit und die Möglichkeit haben, in der Praxis die erforderlichen Erfahrungen zu sammeln, wenn wir nicht sobald als möglich damit anfangen? Denken Sie, meine Herren, nur an die Möglichkeit kriegerischer Verwickelungen, die ja bei dem reichlich vorhandenen Zündstoff jeden Tag eintreten können; denken Sie an das Wachsen der Socialdemokratie, deren Führer erklärtermaßen absichtlich Unzufriedenheit und Erregung in der besitzlosen, gleichzeitig aber an Zahl stärksten und am wenigsten unterrichteten Masse der Bevölkerung hervorzurufen bemüht sind, und schon um deswillen jede auf Beruhigung und Befriedigung berechtigter Interessen gerichtete Maßregel der Regierung bekämpfen und herabwürdigen; denken Sie an die Möglichkeit socialer Wirren! Ja, meine Herren, noch ist es Zeit; darum jetzt mit Ernst und Nachdruck heran ans Werk und darum im Hinblick auf die Möglichkeit, diesen Ernst zu bethätigen, wiederum: beati possidentes!

Ich erwähnte soeben den großen Umfang des Gesetzes und den Umstand, daß sich dasselbe auf ein völlig unbebautes Gebiet wage. Beides, meine Herren, ist richtig.

Was zunächst die Neuheit der Materie anbelangt, so haben wir eine Altersversicherung, bei welcher man durch gewisse Einzahlungen für den Fall des Eintritts eines im voraus bestimmten Lebensalters sich ein bestimmtes Kapital oder eine bestimmte Rente versichert, freilich

1*

schon mehrfach; eine auf dem Versicherungszwang für die ganze Arbeiterwelt beruhende Invaliditätsversicherung aber, bei welcher auf Beruf, Lebensalter und Gesundheit des zu Versichernden keine Rücksicht genommen würde — und das ist ja das bei weitem Wichtigste in dem Gesetz vom 22. Juni 1889 — die haben wir bis jetzt noch nirgends. Freilich einige Anklänge davon finden sich hin und wieder; aber es sind dies eben nur Anklänge, welche für das neue Gebiet wenig oder gar nicht zu verwerten waren. So geben manche Kasseneinrichtungen, insbesondere die Knappschaftskassen, eine Invaliditätsversicherung; dieselbe bezieht sich aber auf den Fall der Berufsinvalidität, d. h. darauf, daß die Unfähigkeit, den bisherigen Beruf des Kassenmitgliedes fortzusetzen, nachgewiesen wird, während die allgemeine Invaliditätsversicherung bei dem überaus starken Orts- und Berufswechsel der Arbeiter notwendig nur die abstrakte, allgemeine Invalidität, d. h. die Unfähigkeit, auch durch andere Beschäftigung Erwerb zu erzielen, in Betracht ziehen darf. Ferner ist bei jenen Kassen mit dem Ausscheiden aus dem Beruf zum Zweck der Aufnahme einer anderen Beschäftigung sowie mit dem Verziehen in einen anderen Kassenbezirk behufs anderweiter Fortsetzung des bisherigen Berufs im allgemeinen der Verlust der Mitgliedschaft und der bisherigen Anwartschaften verknüpft, eine Folge, welcher bei einer allgemeinen gesetzlichen Invaliditätsversicherung unter allen Umständen vorgebeugt werden mußte. Von Privatversicherungsgesellschaften ist das Gebiet noch fast gar nicht kultiviert; soweit bekannt, hat bis in die neueste Zeit hinein nur die Magdeburger Allgemeine Versicherungsanstalt eine Invaliditätsversicherung in ihren Geschäftskreis hineingezogen, im vergangenen Jahre aber überhaupt nur etwa 400 Rentenversicherungen gehabt, von denen die Versicherungen auf Invaliditätsrenten einen verschwindend kleinen Teil ausmachen. Bei einem so unbedeutenden Umfang können derartige Einrichtungen überhaupt keinen Anhalt liefern, ganz abgesehen davon, daß Privatgesellschaften eine Versicherung nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der Kränklichkeit und des Lebensalters des Aufzunehmenden bieten, also völlig andere Grundlagen haben. In neuester Zeit hat der Allgemeine Versicherungsverein in Stuttgart auf Gegenseitigkeit eine Invaliditätsversicherung gegen die Folgen innerer Erkrankungen eingerichtet, ebenfalls natürlich als Individualversicherung unter Berücksichtigung der besonderen Körperverhältnisse des Aufzunehmenden. Ob diese an sich überaus wohlthätige und einem entschiedenen Bedürfnis entsprechende Einrichtung in der für sie gewählten Form reüssieren wird, muß abgewartet werden; dabei fällt ins Gewicht, daß die Einschüsse der Versicherten be-



grenzt sind, aber auch die versicherten Renten nur dann gewährt werden sollen, wenn genügend Geld zu ihrer Befriedigung vorhanden ist. In dieser Form wird die Sache, wie mir scheint, nur dann gelingen, wenn das in jener Unsicherheit liegende Risiko von einer sehr großen Zahl von Versicherten übernommen, durch diese große Zahl dem Gesetz der großen Zahlen zur Anwendung verholfen und dadurch umgekehrt das Risiko wieder gemindert wird. Ob nun soviel Personen sich finden werden, das erscheint schon um deswillen nicht als durchaus sicher, weil die Gesellschaft zum Zwecke thunlichster Herabminderung des Risikos dazu genötigt sein wird, nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch bei der Invalidisierung der Aufgenommenen streng zu verfahren. Größere Erfolge würde ich mir versprechen können, wenn den Versicherten das Risiko einer Herabsetzung der Rente ebenso abgenommen würde wie das Risiko einer Erhöhung der Beiträge, und dies ist wohl nur dann zu erreichen, wenn ein starker Garant im Hintergrunde steht oder die Versicherung nicht auf Gegenseitigkeit, sondern von einer (Aktien- rc.) Gesellschaft übernommen wird. Letzterer würde einstweilen eine relativ hohe Bemessung der Prämien mit Rücksicht auf die Größe des Risikos gern nachgesehen werden. — Einen Anklang an Invaliditätsversicherung bietet übrigens auch die Caisse nationale des retraites pour la vieillesse[1] in Frankreich, welche durch ein Gesetz vom Jahre 1886 reorganisiert worden ist, insofern, als es nach Ermessen der Verwaltung zulässig sein soll, schon vor Erreichung des versicherten Lebensalters eine nach dem Versicherungswert der bisherigen Einzahlungen bemessene Rente dann zu bewilligen, wenn infolge schwerer Verletzung oder vorzeitiger Gebrechlichkeit schon vorher eine absolute Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist; eine solche vorzeitige Rente soll mit Hülfe eines alljährlich im Budget des Ministeriums des Innern zu eröffnenden Kredits bis auf das Dreifache ihres rechnungsmäßigen Betrages, jedoch bis höchstens 360 Fr., erhöht werden dürfen. Nirgend aber findet sich eine Andeutung darüber, ob diese Bestimmung jemals praktisch geworden ist; im Budget des Ministers des Innern ist, soviel bekannt, ein besonders hierzu bestimmter Posten überhaupt nicht ausgeworfen; und so ist wohl die Annahme gestattet, daß auch dieser Embryo einer in ihren Grundzügen noch dazu völlig abweichenden Invaliditätsversicherung einstweilen nur in der Theorie existiert, ohne bisher in der Praxis eine Gestalt gewonnen zu haben. Ähnlich steht es mit einer annähernd gleichartigen Bestimmung in den Statuten der Kaiser-Wilhelm-

[1] Vgl. in diesem Jahrbuch N. F. IX S. 656 ff. und XIII S. 674 ff.

Spende, von der freilich in einzelnen, aber doch nur überaus selten Fällen Gebrauch gemacht worden ist.

Und nun, meine Herren, richten Sie, bitte, nur einen Momen Ihre Aufmerksamkeit auf den kolossalen **Umfang** der an sich scho durch ihre Neuheit so schwierigen Materie! Nach den bisherigen Er mittelungen sind es mehr als 11 Millionen Arbeiter &c., welche de gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen werden; infolge der Be stimmung, daß der Bundesrat die Meister der Hausindustrie sow solche andere kleine selbständige Gewerbtreibende, die nicht regelmäß wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, der Versicherungspflich gleichfalls unterwerfen darf, können etwa 2 weitere Millionen Pe sonen der Versicherungspflicht unterworfen werden. Aber auch wen diese Erstreckung nicht erfolgt, können die derselben ausgesetzten Pe sonen, solange sie noch nicht 40 Jahre alt und nicht bereits invali sind, durch Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten Außerdem — und das wird eine erhebliche Vermehrung des Versicherung bestandes nach sich ziehen — können alle diejenigen Personen, welch jemals der Versicherungspflicht unterlagen oder ein Selbstversicherungs verhältnis begründet gehabt haben, auch dann, wenn die Versicherungs pflicht hinfällig geworden ist, das bisherige Verhältnis durch Fortzahlun von Beiträgen freiwillig fortsetzen und dadurch nicht nur die bisherige Rechte sich erhalten, sondern auch (wenngleich mit Ausnahmen) di etwa noch nicht absolviert gewesene Wartezeit zurücklegen und sogar mi jedem ferneren Beitrage die dereinstige Rente steigern. Auf Grund diese Bestimmung können z. B. alle Personen, welche nach dem dereinsti gen Inkrafttreten des Gesetzes zeitweise versicherungspflichtige Geselle oder Arbeiter gewesen sind und demnächst selbständige Meister werde oder einen anderen Betrieb anfangen, oder welche als ehemalige landwirt schaftliche Arbeiter ein eigenes kleines Grundstück kaufen oder pachten un dasselbe als Büdner bewirtschaften, ferner alle Dienstmädchen, welc demnächst heiraten und dann nicht mehr gegen Lohn arbeiten, in de Versicherung verbleiben. Wieviel Personen von dieser weitgehende Ermächtigung Gebrauch machen werden, das läßt sich zur Zeit no nicht einmal annähernd schätzen, denn es handelt sich dabei um A des freien Willens, um actus merae facultatis, welche nach der Häu keit und der Dauer ihrer Ausführung jeder vorläufigen Berechnu spotten. Daß durch die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung d Versicherungsverhältnisses die Zahl der in der Versicherung stehen Personen überaus vermehrt werden wird, das läßt sich mit Sicher voraussehen, aber nicht das Maß dieser Vermehrung. Dabei darf ni

unerwähnt bleiben, daß die oben angegebene Zahl der Versicherungspflichtigen (11 Millionen) von dem gegenwärtigen Bestande derjenigen, welche überhaupt eine Lohnarbeit als Arbeiter zc. ausführen, ausgeht, also die Vermehrung durch Zunahme der Bevölkerung oder der arbeitenden Klassen nicht einschließt; ferner, daß auch ohne irgend welches eigene Zuthun ein jeder, der einmal in diesem Bestand von 11 Millionen gesteckt hat und demgemäß versicherungspflichtig war, demnächst aber aus dem als konstant gedachten Bestande austritt, einstweilen schon kraft Gesetzes die bisherige Versicherung fortsetzt und dieselbe erst dann verliert, wenn 4 Jahre hindurch insgesamt weniger als 47 Beiträge entrichtet sind. Letztere lassen sich in einem einzigen Jahre absolvieren, durchschnittlich drei Jahre hindurch muß also jeder, der einmal in dem Bestande von 11 Millionen gesteckt hat, neben diesem Bestande ohne weiteres noch als versichert in Betracht gezogen werden. Ich bitte, meine Herren, aus diesen Andeutungen entnehmen zu wollen, daß die Zahl der alljährlich laufenden Versicherungen die Summe von 11 Millionen beträchtlich übersteigen muß. Und dann: wieviel Arbeitgeber sind an dem Gesetz beteiligt! Man erwäge nur, daß jeder einzelne, welcher Arbeiter oder Dienstboten gegen Lohn beschäftigt, für die letzteren jahraus, jahrein laufende Beiträge zu entrichten hat. Hiernach wird es im Deutschen Reich nicht viel erwachsene Personen geben, die nicht als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer, vielleicht gleichzeitig in beiden Eigenschaften, von dem Gesetz erfaßt würden. Endlich, wieviel Behörden höherer und niederer Instanz müssen an der Durchführung des Gesetzes beteiligt werden, welche Summen werden als Beiträge eingezahlt, als Renten ausgezahlt, welche Höhe erreicht schließlich der Reichszuschuß, der Reservefonds, das anzusammelnde Deckungskapital!

Jetzt besorge ich, meine Herren, daß Sie mir nächstens zurufen werden, ich dehne die Einleitung meines Vortrags zu weit aus, ich möge bald zu dem eigentlichen Thema übergehen und die Praxis der Invaliditäts- und Altersversicherung beleuchten. Ja aber, meine Herren, wir befinden uns schon mitten drin in dem „Ausblick auf die Praxis"! Ein völlig abgeschlossenes Bild davon, wie sich die Praxis thatsächlich gestaltet, kann ich zur Zeit überhaupt nicht geben, denn das Gesetz ist eben noch nicht in der Ausführung begriffen; jede Frage, welche etwa dahin lautet: wie gestaltet sich denn diese oder jene Vorschrift des Gesetzes bei ihrer praktischen Durchführung? würde ich einfach dahin beantworten müssen: das weiß ich nicht! Wir wollen heut miteinander nur einen „Ausblick" auf die Praxis thun, und die

hierin liegende Beschränkung werden wir in doppelter Beziehung verstehen müssen. Einmal dahin, daß wir nur Erwägungen und Annahmen über die thatsächliche Tragweite des Gesetzes zu erörtern, keine aus der Praxis sich ergebenden Thatsachen festzustellen haben; sodann, daß die ganze Darstellung schon im Hinblick auf die einem Vortrag naturgemäß zugemessene beschränkte Zeitdauer nur eine fragmentarische sein, nur einzelne Gesichtspunkte berühren, nicht aber nach allen Richtungen hin erschöpfen kann. In diesem Sinne aber, meine Herren, dürfte es allerdings nicht nur für jeden Praktiker, sondern vornehmlich auch für eine mit den Staatswissenschaften sich befassende Gesellschaft, wie es die unsrige ist, von hohem Interesse sein, den Schleier, in welchen die Invaliditäts- und Altersversicherung sich zur Zeit noch hüllt, ein klein wenig zu lüften. Wenn ich Sie nun einlade, mir zu folgen, so will ich schon nach den in den bisher vorgetragenen Sätzen enthaltenen Ausblicken auf den Umfang des Gesetzes die Möglichkeit nicht verkennen, daß der eine oder der andere bei diesem oder jenem Ausblick einen kleinen Schwindelanfall zu ertragen hat. Indessen, meine Herren, als festen Stab, an dem wir uns bei solchen Anfällen halten können, nehmen wir auf die Reise mit das Bewußtsein, daß in Deutschland schon schwerere Dinge gelungen sind, und die Zuversicht, daß mit Gottes Hülfe deutsche Zähigkeit und deutsche Willenskraft auch über die Schwierigkeiten hinweghelfen wird, welche uns bei der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung sicherlich begegnen werden. Die Herren werden, wenn sie meinen Ausführungen folgen, die Überzeugung gewinnen, daß ich die bevorstehende Arbeit keineswegs unterschätze und keineswegs alle Bestimmungen des Gesetzes, welche zum Teil ja nur ungern haben mit in den Kauf genommen werden müssen, um nur überhaupt für einen im allgemeinen gangbaren Weg eine Mehrheit zu finden, unbedingt lobe. Andrerseits aber kann ich schon jetzt meiner festen Überzeugung davon Ausdruck geben, daß es sehr wohl gelingen wird, das Gesetz so, wie der Gesetzgeber es gewollt hat, in die Praxis zu übertragen, und daß nicht entfernt — wie man hin und wieder von Kleingläubigen oder solchen Leuten behaupten hört, denen das Gesetz aus diesem oder jenem Grunde ein Greuel bleibt — daran zu denken ist, daß die Durchführung des Gesetzes sich als unmöglich erweisen wird.

Bei der Durchführung des Gesetzes interessiert zunächst die Frage, wie die Organisation der ganzen Einrichtung gedacht ist. Vergegenwärtigen wir uns in Kürze die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung soll erfolgen durch besondere **Versicherungsanstalten**, welche mit selbständiger juristischer Persönlichkeit im Anschluß an die Bezirke weiterer Kommunalverbände (Provinzen ꝛc.) oder ganzer Bundesstaaten oder für Gebietsteile mehrerer Kommunalverbände oder Bundesstaaten zu errichten sind und für deren Verbindlichkeiten eben derjenige administrative Verband, für dessen Bezirk die Anstalt errichtet ist (Provinz, Bundesstaat ꝛc.), als Garantieverband haftet. In diesen örtlichen (territorialen) Versicherungsanstalten sollen alle unter das Gesetz fallende Personen versichert sein, welche in diesem örtlichen Bezirk beschäftigt sind. Parallel läuft jedoch die Möglichkeit, **besondere Kasseneinrichtungen**, welche bereits gegenwärtig eine Invaliditätsversicherung durchführen oder eine solche später übernehmen sollten, neben den Versicherungsanstalten zur Durchführung der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung zuzulassen. Betrachten wir beide Organisationen etwas näher, zunächst die territorialen Versicherungsanstalten.

Jede Versicherungsanstalt muß einen **Vorstand** haben. Derselbe ist zu bilden aus einem oder mehreren Beamten desjenigen administrativen Verbandes, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, also aus einem oder mehreren Kommunal- bezw. Staatsbeamten; deren Ernennung ist Sache des betreffenden Garantieverbandes, ihre Bezüge sowie die Bezüge ihrer Hinterbliebenen richten sich nach den für die betreffende Beamtenkategorie bestehenden Vorschriften, sind jedoch als Verwaltungskosten von der Versicherungsanstalt zu ersetzen. Außer diesen Beamten dürfen noch andere Personen (Ärzte, Banquiers ꝛc., Arbeitgeber, Arbeitnehmer) in den Vorstand berufen werden; ob und inwieweit dies zu geschehen hat, darüber bestimmt nicht der Garantieverband, sondern kraft eigener Autonomie die Versicherungsanstalt. Neben den Vorstand tritt der **Ausschuß**, welcher sich als eine aus Delegierten bestehende Generalversammlung der Interessenten darstellt, von den Beteiligten gewählt wird und zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen muß. Daneben **kann** als kleineres Gremium zur speciellen Kontrolle des Vorstandes ein **Aufsichtsrat** eingesetzt werden, und ein solcher **muß** sogar errichtet werden, wenn der Vorstand lediglich aus Beamten besteht. Als örtliche Organe hat die Versicherungsanstalt **Vertrauensmänner** aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Neben die Versicherungsanstalt stellt das Gesetz einen **Staatskommissar**, d. h. einen Beamten, welcher, einem Staatsanwalt im Ehescheidungsverfahren nicht unähnlich, die bei den Beiden der Versicherungsanstalt mitbeteiligten Interessen des Reichs

und anderer V
Interessen der
anstalt muß
wie die Schie
bestimmt ist,
Invaliden-
der Versicher
Revisionsger
Ganzen da
setzung, in
geschaffen
ist eine d
erhebliche
Reichs-Ve
Ein beso
nungs
als clea
toto den
anstalte
wesen
vergess
die ur
rechtig
übert

genü
Kass
um
dere
val
zug
in
ri
V
il
g
l

Marken der Versicherungsanstalten thunlichst niedrig gehalten werden muß. Eigene Vermögensverwaltung bedingt eigene Wertzeichen; jede Versicherungsanstalt muß demnach, wenn sie nicht etwa Gefahrenklassen errichtet und dann für diese Unterabteilungen weitere Verschiedenheiten der Marken begründen muß, für jede Lohnklasse eine Marke, also mindestens vier Marken haben, welche durch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt, welcher der Geldwert der Marke zugeflossen ist, von den gleichartigen Marken anderer Versicherungsanstalten sich unterscheiden. Je größer aber die Gesamtzahl der in Deutschland kursierenden Marken, desto größer ist die Möglichkeit von Verwechselungen und desto größer die Mühewaltung der mit ihrer Unterscheidung beauftragten Organe der Versicherungsanstalten, der lokalen Behörden, der Post und des Rechnungsbureaus.

Wie groß nun aber die Bezirke der Versicherungsanstalten gegriffen werden sollen, das ist immerhin gewissermaßen Geschmacksache. In den Verhandlungen des Reichstages oder doch seiner Kommission ist von seiten der Regierungsvertreter angegeben worden, man rechne auf etwa 30 Versicherungsanstalten. Und diese Zahl wird, wenn nicht alles täuscht, thatsächlich innegehalten werden; es scheinen gut unterrichtete Stimmen zu sein, welche besagen, daß nach den noch der Sanktion des Bundesrats bedürfenden Wünschen der Landesregierungen mutmaßlich 30 bis 31 territoriale Versicherungsanstalten werden errichtet werden. Zergliedert man diese Zahl an der Hand einer Karte und der Bestimmungen des Gesetzes, welches in erster Reihe die Bezirke der weiteren Kommunalverbände ins Auge faßt, so erhält man ohne weiteres annähernd die Einteilung, welche Deutschland demnächst für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung wahrscheinlich aufweisen wird. Ich habe mir da folgendes Bild gemacht: Preußen dürfte für jede Provinz eine Versicherungsanstalt errichten mit der Maßgabe, daß die Hohenzollernschen Lande, wie ja auch bei Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geschehen ist, der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz zugeteilt werden, für den Stadtbezirk Berlin aber eine eigene Versicherungsanstalt errichtet wird. So ergeben sich für Preußen 13 Versicherungsanstalten, von welchen einige noch Gebietsteile anderer kleinerer Bundesstaaten werden aufzunehmen haben. Dies scheint mir besonders zweckmäßig zu sein für die Rheinprovinz, für Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, denn diesen Provinzen dürften ebenso, wie es bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung geschehen ist, die Gebiete des Fürstentums Birkenfeld bezw. des Fürstentums Lübeck (zwei zum Großherzogtum Oldenburg gehörige, aber

Schlesien	rund	4 100 000	Einw.	rund	1 025 000	Versicherungspfl.
Prov. Sachsen mit Anhalt	=	2 680 000	=	=	664 000	=
Schleswig-Holstein mit Fürstentum Lübeck	=	1 200 000	=	=	300 000	=
Hannover mit Fürstentum Pyrmont	=	2 200 000	=	=	540 000	=
Westfalen	=	2 200 000	=	=	540 000	=
Hessen-Nassau mit Fürstentum Waldeck	=	1 650 000	=	=	413 000	=
Rheinland mit Hohenzollern und Fürstentum Birkenfeld	=	4 450 000	=	=	1 113 000	=
Bayern 8 Provinzen mit durchschnittlich	je	677 000	E. drchschn.	je	170 000	=
Königreich Sachsen	rund	3 200 000	Einw.	rund	800 000	=
Württemberg	=	2 000 000	=	=	500 000	=
Baden	=	1 600 000	=	=	400 000	=
Hessen	=	1 000 000	=	=	250 000	=
Thüringische Staaten	=	1 215 000	=	=	304 000	=
Hansastädte	=	750 000	=	=	188 000	=
Braunschweig	=	370 000	=	=	90 000	=
Mecklenburg	=	675 000	=	=	169 000	=
Elsaß-Lothringen	=	1 600 000	=	=	400 000	=

Eine besondere Versicherungsanstalt Oldenburg würde nach dem für das Reich geltenden Durchschnitt bei rund 260 000 Einwohnern rund 65 000 Versicherungspflichtige aufweisen.

Nun sind aber die hier aufgeführten Ziffern über die mutmaßliche Zahl der versicherungspflichtigen Personen mit Vorsicht aufzunehmen und nur annäherungsweise richtig. Es muß in dieser Beziehung zunächst nochmals hervorgehoben werden, daß es sich bei jenen Ziffern nur um Durchschnittsberechnungen für das ganze Gebiet des Reichs handelt und daß der Zuwachs durch Vermehrung der Bevölkerung nicht in Betracht gezogen ist. Außerdem ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß neben die kraft Gesetzes versicherungspflichtigen 11 Mill. Deutsche noch zahlreiche Personen treten, welche durch den Bundesrat für versicherungspflichtig erklärt werden oder kraft Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung an den Wohlthaten des Gesetzes teilnehmen können.

Wie wenig aber der für das ganze Reich gewonnene Durchschnitt, wonach rund ein Viertel der Gesamtbevölkerung versicherungspflichtig sein würde, in jedem einzelnen Gebiete des Reichs gleichmäßig zutrifft, ergiebt u. a. ein Blick auf die Verhältnisse der Stadt Berlin. Wenn man für Berlin die Gesamtzahl der in den einzelnen Berufszweigen versicherungspflichtigen

Sind diese ziemlich umfangreichen Vorbereitungen erledigt, so werden die Wahlen unter Leitung eines damit beauftragten Beamten (der wie bei der Unfallversicherung schlechtweg „Beauftragter" genannt wird) vollzogen, die Gewählten durch den Vorsitzenden des Vorstandes zusammenberufen und nun die Statuten beraten. Der Beratung wird ein Normalstatut zu Grunde gelegt werden, mit dessen Ausarbeitung man gegenwärtig im Reichsamt des Innern beschäftigt ist. Im Statut sind eine ganze Anzahl von Punkten zu regeln, welche für die praktische Ausgestaltung der ganzen Verwaltung von entscheidender Bedeutung sind; ich bitte Sie daher, meine Herren, bei einigen der wichtigeren von diesen Punkten näher verweilen zu dürfen. Es sind dies die Zusammensetzung des Vorstandes, die Bildung eines Aufsichtsrats und die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Vertrauensmänner.

Ich hatte bereits die Ehre darauf hinzuweisen, daß der Vorstand zunächst aus einem oder mehreren Berufsbeamten bestehen soll, deren Zahl von dem Bundesstaate bezw. dem Kommunalverbande bestimmt wird und deren Ernennung den letzteren zusteht. Außerdem kann die Versicherungsanstalt noch andere Personen, insbesondere Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, in den Vorstand berufen; geschieht dies nicht, so muß dem Vorstand ein ständiges Kontrollorgan, ein Aufsichtsrat beigegeben werden; im übrigen ist die Errichtung eines solchen Aufsichtsrats rein fakultativ. Hier entsteht also sofort die Frage, ob es zweckmäßig ist, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Vorstand hinein oder in einen besonderen Aufsichtsrat neben den Vorstand zu stellen. Ich bin nicht in der Lage, über diese Zweckmäßigkeitsfrage ein abschließendes Votum hier abzugeben; aber einige für die Entschließung immerhin bedeutsame Gesichtspunkte will ich hervorheben. Die Thätigkeit des Vorstandes muß bei einer so kolossalen Vermögensverwaltung und im Hinblick darauf, daß es sich bei Feststellung der Höhe der Renten, bei der Festsetzung der Beiträge und der fortlaufenden auf die Berichtigung derselben gerichteten Thätigkeit, bei den Abrechnungen mit den Ausgabestellen für die Beitragsmarken und bei der Ordnung der eingehenden und zu verwahrenden Quittungskarten in der Hauptsache um mathematische und statistische Arbeiten handelt, im wesentlichen eine bureaukratische sein. Für die Beteiligung von Laienelementen ist hierbei nur wenig Raum; berufsmäßige Arbeiter insbesondere würden durch eine umfassende Teilnahme an den Arbeiten des Vorstandes ihrer eigentlichen Stellung als berufsmäßige Arbeiter bald entzogen werden, weil eins mit dem andern schon des materiellen Umfanges halber sich bald als unvereinbar erweisen würde. Andrer-

des betreffenden Bundesstaates bezw. weiteren Kommunalverbandes, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Stellen vor ihrer Entschließung sich mit der Versicherungsanstalt ins Benehmen setzen werden, um so mehr, als die letztere genötigt sein wird, durch anderweite geeignete Personen die etwa zu gering bemessene Zahl der Berufsbeamten zu ergänzen; außerdem aber muß ja die Anstalt die erforderliche Zahl besonderer Bediensteten für den Bureau-, Kanzlei-, Expeditionsdienst 2c. anstellen. Hierbei wird man sich nun vor allen Dingen eine Übersicht darüber verschaffen müssen, welche Geschäfte dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt obliegen werden. Diese Geschäfte sind natürlich überaus verschiedenartig; wer jemals in der Lage gewesen ist, an irgend einer Verwaltung von Vereinen, Verbänden 2c. mitzuwirken, wird wissen, wie vielerlei Arbeit und gerade solcher Art, an die man nicht entfernt gedacht hat, mit derartigen Verwaltungen verknüpft ist. Ich kann schon aus diesem Grunde nicht daran denken, Ihnen ein erschöpfendes Bild von der Thätigkeit des Vorstandes der Versicherungsanstalt vorzuführen; ich will vielmehr nur einiges herausgreifen.

Schon oben wurde angedeutet, daß zu den Aufgaben des Vorstandes u. a. der Verkehr und die Abrechnung mit denjenigen Stellen gehören wird, welche den Markenverkauf zu besorgen haben (Postanstalten, besondere Verkaufsstellen). Hinsichtlich des Umfanges dieser Arbeit erwäge man, daß nachgerade fast jedes einigermaßen bedeutende Kirchdorf seine Postagentur hat, mit welcher also, wenn auch durch Vermittelung höherer Postbehörden, vom Vorstande abzurechnen ist, und daß, wenn die gesetzgeberische Absicht, den Erwerb der Marken für die Arbeitgeber und Versicherten thunlichst zu erleichtern, erreicht werden soll, neben den Postanstalten noch einer Reihe anderer Stellen der Vertrieb der Marken wird übertragen werden müssen.

Hand in Hand mit der Kontrolle des Markenvertriebes geht die Verwaltung des Vermögens der Versicherungsanstalt. Nun werden zwar manche Privatinstitute, z. B. große Banken, Lebensversicherungsgesellschaften 2c., mindestens gleiche, vielleicht größere Vermögensbestände zu verwalten haben wie die Versicherungsanstalten; immerhin aber sind es doch auch bei letzteren ungewöhnlich große Summen, um die es sich handeln wird, mit einer der Höhe der Summen entsprechenden Verantwortlichkeit des Verwalters. Werfen wir einmal einen Blick auf die Versicherungsanstalt Berlin. Soweit die hier gezahlten Löhne sich bisher haben ermitteln lassen, werden die versicherungspflichtigen Personen in Berlin im großen Durchschnitt zur III. Lohnklasse — mehr als 550 bis höchstens 850 Mark jährlich — gehören; es werden also

ringerer Invalidensterblichkeit um etwa 10 %, so stellen sich die jährlichen Ausgaben der Stadt Berlin für Invaliden- und Altersrenten

im	1.	Versicherungsjahr	auf	etwa 200 000	Mark,
=	2.	=	=	= 355 000	=
=	3.	=	=	= 663 000	=
=	4.	=	=	= 961 000	=
=	5.	=	=	= 1 255 000	=
=	10.	=	=	= 2 630 000	=

Nach Ablauf des 5. Versicherungsjahres werden infolge der von diesem Zeitpunkte ab zulässigen Rückzahlung von Beiträgen an die Hinterbliebenen solcher Personen, welche, ohne in den Genuß einer Rente gelangt zu sein, mit Tode abgegangen sind, sowie an heiratende weibliche Versicherte weitere Ausgaben zu leisten sein; dieselben müssen hier jedoch außer Betracht bleiben, weil der Umfang, in welchem derartige Beiträge zurückzuzahlen sind, für diese Zeit sich schwer schätzen läßt, sehr groß aber schwerlich sein wird. Setzt man nun jene Ausgaben von den oben specifizierten Einnahmen an Deckungskapital ab und verzinst den jährlich erübrigten Betrag mit 3 %, so ergiebt sich, daß für Berlin innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre auf folgende Bestände gerechnet werden kann:

am	Schluß	des	1.	Versicherungsjahres	etwa 3 840 000	Mark,
=	=	=	2.	=	= 6 633 000	=
=	=	=	3.	=	= 9 736 000	=
=	=	=	4.	=	= 12 650 000	=
=	=	=	5.	=	= 15 375 000	=
=	=	=	10.	=	= 26 000 000	=

Hierzu tritt der Bestand des Reservefonds, welcher am Schluß des 10. Versicherungsjahres etwa 8 Millionen Mark betragen dürfte; und somit kann sich zu diesem Zeitpunkt ein Vermögen der Versicherungsanstalt Berlin von mehr als 30 Millionen Mark ergeben. Für spätere Jahre wächst diese Summe schon um deswillen nicht mehr in gleichem Maße, weil dann die Rückzahlung von Beiträgen einen erheblich größeren Umfang annehmen wird, die Renten wegen der längeren Dauer der Versicherung erheblich höher werden, die Beiträge aber, weil der Reservefonds bereits angesammelt ist, nun in geringerem Umfang wachsen. In anderen Versicherungsanstalten wird sich das Bild natürlich anders gestalten, und zwar schon um deswillen, weil für Berlin, wie oben angegeben wurde, im Durchschnitt die Lohnklasse III, im ganzen Reich aber im Durchschnitt die Lohnklasse II in Betracht kommen wird; ich habe aber Berlin um deswillen gewählt, weil die Verhältnisse dieser Versicherungsanstalt uns, die wir hier in Berlin wohnen, am nächsten liegen und Berlin hinsichtlich der Zahl der ver-

einer den besonderen Verhältnissen der einzelnen Versicherungsanstalt entsprechenden Bemessung der späteren Beiträge und zu der Prüfung entnommen werden muß, ob es sich empfiehlt, für einzelne Berufszweige die vom Gesetz nachgelassenen Gefahrenklassen zu bilden. Diese Statistik wird vornehmlich an der Hand der Quittungskarten aufgemacht werden können. Diese Quittungskarten sollen nach den gegenwärtigen Vorschriften des Gesetzes bei den einzelnen Versicherungsanstalten derart aufgesammelt werden, daß jede Versicherungsanstalt rücksichtlich derjenigen Personen, für welche sie zuerst Quittungskarten ausgestellt hat, deren sämtliche Quittungskarten bis zur Invalidisierung bezw. bis zum Tode in ihrer Registratur aufbewahrt. Dies wird sich so gestalten, daß für jeden Versicherten sämtliche für ihn geltende Quittungskarten aufeinander gelegt werden und so in ihrer Gesamtheit eine Art von Conto bilden, aus welchem die Höhe der von dem Versicherten zu den einzelnen Versicherungsanstalten geleisteten Beiträge und damit die Höhe der ihm eventuell zustehenden Rente jederzeit erkannt, ebenso aber auch ersehen werden kann, wieviel Beiträge den einzelnen Versicherungsanstalten für jeden Versicherten zugeflossen und wie hoch demgemäß die einzelnen Versicherungsanstalten an der Rente des Betreffenden zu beteiligen sind. Es liegt auf der Hand, daß aus diesen Gründen die eingehenden Quittungskarten sorgfältig geprüft und sorgfältig verwahrt und sorgfältig behandelt werden müssen. Und nun erwägen Sie, meine Herren, wieviel Quittungskarten jedem einzelnen Vorstande zugehen werden. Die Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Ständige Arbeiter werden demnach in der Regel noch vor Ablauf eines Kalenderjahres die Quittungskarte umzutauschen haben; außerdem ist jeder Versicherte berechtigt, jederzeit, auch schon nach Einklebung einer einzigen Marke, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der bisherigen zu verlangen. Spätestens aber sollen die Quittungskarten, wie das Gesetz vorschreibt, bis zum Schluß des dritten Jahres, welches dem Jahr, in dem die Karte ausgestellt ist, nachfolgt, zum Umtausch eingereicht werden, widrigenfalls sie ihre Gültigkeit verlieren, sofern deren Fortdauer nicht ausnahmsweise durch den Vorstand genehmigt wird. Da nun in jeder Versicherungsanstalt nicht nur der als ständig gedachte Bestand an versicherungspflichtigen Personen, sondern für einige Jahre auch diejenigen, die ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgegeben haben, außerdem aber alle Personen, die freiwillig das Versicherungsverhältnis fortsetzen, in dem Besitz von Quittungskarten sein müssen, so scheint es

sehr häufig werden gestellt werden, ohne daß Invalidität im Sinne des Gesetzes nachweisbar ist. Später treten dann noch diejenigen Fälle hinzu, in denen Rückerstattung von Beiträgen verlangt wird, und diejenigen Fälle, in denen eine Invalidenrente nachträglich wieder entzogen werden muß, weil der Zustand des Rentenempfängers sich gebessert hat und die Erwerbsunfähigkeit demgemäß als beseitigt erscheint. Ob dies der Fall, muß kontrolliert werden; ebenso aber muß kontrolliert werden, ob etwa die bewilligte Rente wegen Hinzutretens von Unfallrenten, Pensionen oder Wartegeldern, wegen Freiheitsstrafen &c. ruht, und auch in solchen Fällen können weitere Entscheidungen des Vorstandes unerläßlich werden. Es ist ja zur Zeit eine ziemlich willkürliche Schätzung, um welchen Betrag sich aus diesen Gründen die obige Zahl der Entscheidungen des Vorstandes erhöhen wird. Wenn ich aber auch mit Rücksicht auf die bereits angedeutete Annahme, daß sich thatsächlich weniger Invaliditätsfälle, als in den Rechnungen im Verhältnis zu der Zahl der laufenden Versicherungen veranschlagt worden sind, ergeben werden, von jeder Erhöhung der obigen Ziffer für Invaliditätsfälle hier absehen will, so sind doch schon 14 Invaliditätsfälle für den Tag, welchen mindestens noch halb soviel unbegründete Anträge hinzutreten, also insgesamt etwa 20 Entscheidungen täglich über Invalidenrenten wahrlich nicht wenig. Nicht alle diese Entscheidungen sind ganz einfacher Natur; häufig werden dabei vielmehr recht schwierige Fragen zu lösen sein. Ich erinnere nur daran, daß die Frage, ob wirklich Invalidität vorliegt, aus thatsächlichen Gründen zweifelhaft sein kann; ferner daran, daß die Versicherungspflicht und der darauf begründete Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen des Gesetzes für denjenigen nicht begründet ist, welcher zur Zeit des Beginns seiner Beitragsentrichtung im Sinne des Gesetzes schon invalid war, d. h. durch Lohnarbeit nicht mehr ein Drittel des für gewöhnliche Tagearbeiter seines Beschäftigungsorts festgesetzten ortsüblichen Tagelohns verdienen konnte; ferner daran, daß in jedem Fall geprüft werden muß, ob etwa wegen Nichtentrichtung von Beiträgen die früher bestandene Anwartschaft auf Rente erloschen oder demnächst wieder aufgelebt ist; ferner daran, daß für die Übergangszeit eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Beschäftigung unter Umständen mit in Betracht kommt &c. Endlich aber ist mit der einmaligen Entscheidung die Sache für den Vorstand nicht erledigt; er hat vielmehr in allen Fällen, die mit Fug oder zu Unrecht vor das Schiedsgericht oder noch weiter vor das Reichs-Versicherungsamt gebracht werden, die Versicherungsanstalt auch vor diesen weiteren In-

Vermeidung größerer Nachteile veranlassen können, für eine intensive Krankenpflege zu sorgen. Die Vertrauensmänner werden ferner namentlich dann, wenn ein Teil des Vermögens der Versicherungsanstalt etwa in Grundstücken angelegt werden sollte, die fortdauernde Sicherheit der Anlage zu kontrollieren haben; während der Übergangszeit wird ihnen auch die Nachforschung darüber zufallen, ob etwa andere Versicherungsanstalten, in denen die Betreffenden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschäftigt gewesen sind, zur anteiligen Übernahme von Renten heranzuziehen sind. Sie sehen, meine Herren, daß auch in dieser Beziehung manche Arbeit notwendig wird und daß der Verkehr des Vorstandes mit den Vertrauensmännern keineswegs immer ein geringfügiger sein kann.

Ich muß schon mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit der Versuchung widerstehen, auf die Arbeiten des Schiedsgerichts und des Reichs-Versicherungsamts, welche beide schon wegen der im allgemeinen auch hier geltenden Kostenlosigkeit des Verfahrens in überaus häufigen Fällen werden angegangen werden, zu beleuchten. Ebenso kann ich nicht auf den Umfang eingehen, in welchem die Post bei Auszahlung der Renten und bei dem Verkauf der Marken wird in Anspruch genommen werden. Ich will vielmehr in meinen Ausblicken auf die Praxis nur noch derjenigen Organisationen gedenken, welche nach den oben skizzierten Vorschriften des Gesetzes neben den Versicherungsanstalten zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung berufen sein können, nämlich der von dem Bundesrat zugelassenen „besonderen Kasseneinrichtungen“.

Ich erwähnte bereits, daß denjenigen für bestimmte Industriezweige bereits jetzt bestehenden Kassen, welche ihren Mitgliedern eine Fürsorge für den Fall des Alters oder der Invalidität in zuverlässige Aussicht stellen, die Möglichkeit eingeräumt worden ist, neben den Versicherungsanstalten die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung für ihre Mitglieder ihrerseits durchzuführen. Natürlich mußte diese Ermächtigung an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden; denn ein Reichsgesetz, welches die Invaliditäts- und Altersversicherung in gleichem Umfange für alle Lohnarbeiter gleichzeitig zu regeln sich zur Aufgabe stellt, muß an diejenigen Organisationen, welche es zur Durchführung dieser Aufgabe zuläßt, bestimmte Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Leistungen stellen. Demgemäß erfordert das Gesetz vor allem, daß die Kassen, welche zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung neben den gesetzlichen Versicherungsanstalten zugelassen werden sollen, zunächst die

erforderliche Garantie dauernder Leistungsfähigkeit bieten und dem Wert nach mindestens dasselbe gewähren wie die allgemeinen Versicherungsanstalten; es verlangt aber ferner, daß derartige Kassen ihren Mitgliedern Freizügigkeit gewähren in dem Sinne, daß die Mitglieder bei dem Eintritt in diese Kassen ihre aus früherer Beschäftigung bereits begründete Anwartschaft auf eine bestimmte Rente mit hinübernehmen, daß sie aber ebenso auch bei dem Ausscheiden aus der Kasse ihre dort erworbenen Ansprüche in Höhe des reichsgesetzlichen Umfanges behalten, so daß ihnen die Zeit, in der sie bei solchen Kassen gewesen sind, später auch nach ihrem Ausscheiden aus denselben angerechnet wird und der Kasse zur Last bleibt. Denn einerseits darf die den Kassen zugedachte Berücksichtigung nicht dazu führen, daß das ganze System des Gesetzes, d. h. das System, nach welchem alle zur Durchführung der Versicherung bestimmten Kassenorganisationen die demnächst zu bewilligenden Renten insoweit zu übernehmen haben, als die Renten auf die Dauer einer in der betreffenden Organisation ausgeübten Beschäftigung entfallen, durchbrochen wird. Andrerseits erforderte es die Rücksicht auf die Versicherten selbst, daß diese nicht mit der Entlassung aus einer die Mitgliedschaft bei derartigen Kassen begründenden Beschäftigung aller ihrer durch die bisherige Beschäftigung begründeten Ansprüche auf dereinstige Rente einfach verlustig gehen. Ein Gesetz, welches allen Arbeitern unabhängig von dem Wechsel der Berufsarbeit eine Rente gewähren will, muß Vorsorge treffen, daß denselben nicht durch das Aufgeben einer bestimmten Berufsthätigkeit behufs Aufnahme einer anderen Berufsthätigkeit ein schwerwiegender Verlust in ihren Ansprüchen auf dereinstige Rente erwächst. Außerdem verlangt das Gesetz, daß die neben den Versicherungsanstalten zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen hinsichtlich des Verfahrens bei Bewilligung von Renten ähnliche Garantieen bieten müssen wie die allgemeinen Versicherungsanstalten, nämlich die Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung in Streitfällen und die Zulassung der Revision an das Reichs-Versicherungsamt.

Bei der Frage, wie sich nun die Dinge infolge dieser Vorschriften in der Praxis gestalten werden, leuchtet zunächst ein, daß durch solche, im Kartellverhältnis miteinander und mit den Versicherungsanstalten stehende Parallelorganisationen der Gesamtapparat wesentlich komplizierter wird. Insbesondere wird die dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts obliegende Verteilung der Renten auf diejenigen Anstalten und Kassen, in denen die Rentenempfänger zeitweise eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung gehabt haben, um

so schwieriger und weitläufiger, je mehr Anstalten und Kassen dabei auseinanderzuhalten sind: eine Vermehrung der Arbeiten des Rechnungsbureaus erfordert eine Vermehrung der Arbeitskräfte in demselben, und somit vermehrt jede einzige Zulassung einer besonderen Kasse die dem Reich zur Last fallenden Kosten des Rechnungsbureaus. Im Interesse der Aufrechterhaltung bestehender Kassenorganisationen wird man sich hierüber hinwegsetzen müssen, soweit die Beteiligung der letzteren an der Durchführung der Gesamtorganisation sachlich zulässig und ratsam ist. In dieser Beziehung muß man mit dem Gesetz zwei verschiedene Kategorieen von Kassen unterscheiden, nämlich die großen Pensionskassen für Reichs- und Staatsbetriebe, insbesondere die Pensionskassen der Reichs- und Staats-Eisenbahnverwaltungen, einerseits und die Knappschaftskassen sowie ähnliche Institute andrerseits. Die ersteren werden die erforderliche Garantie dauernder Leistungsfähigkeit wohl immer ohne weiteres bieten; ihre Zulassung wird also, sofern sie im übrigen den gesetzlichen Voraussetzungen genügen und sofern sie selbst die Zulassung als in ihrem Interesse liegend erachten, auf besondere Bedenken wohl nicht stoßen. Anders liegen dagegen die Sachen bei den für Privatbetriebe bestehenden Knappschaftskassen. Bei diesen wird die Frage, ob sie wirklich die unbedingt nötige Garantie dauernder Leistungsfähigkeit bieten, überaus sorgfältig geprüft werden müssen. Die Möglichkeit, daß ein bergbaulicher Betrieb in einem örtlichen Bezirk, für welchen eine Knappschaftskasse besteht, eingestellt werden muß, weil die abbaufähigen Erze ausgebeutet sind, ist nicht in Abrede zu stellen, und was wird dann, wenn die für diesen Bezirk errichteten Knappschaftskassen keine Mitglieder mehr haben, aber auch kein Vermögen, um die laufenden Verpflichtungen, diejenigen Verpflichtungen, welche sich aus der bisherigen Versicherung ihrer Mitglieder für die Zukunft ergeben, zu erfüllen? Diese Gefahr einer Insuffizienz aber ist um so mehr gegeben, als die Knappschaftskassen bekanntlich nicht nach dem Deckungskapitalprinzip, sondern nach dem Umlageverfahren arbeiten und im großen Durchschnitt nicht viel mehr an Vermögen besitzen, als eine laufende Jahresausgabe beträgt. Freilich sorgt das Gesetz dafür, daß die Versicherten selbst, welche in einer solchen zugelassenen Kasseneinrichtung ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht genügen, durch derartige Fälle einer Insuffizienz der Kasse in ihren Ansprüchen auf die dem Gesetz entsprechenden Invaliden- und Altersrenten nicht benachteiligt werden; denn die Renten werden, soweit sie von einer allgemeinen Versicherungsanstalt festgestellt sind, im vollen Betrage, also auch insoweit, als sie wegen des bestehenden

Kartellverhältnisses von einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung zu tragen sind, immer durch die Post ausgezahlt, und diejenigen Renten, welche von derartigen Kasseneinrichtungen ihrerseits festgesetzt sind, dürfen die letzteren ebenfalls durch die Post auszahlen lassen, ein Weg, der namentlich bei drohender Insuffizienz oder sonstigen Zahlungsverlegenheiten wohl immer eingeschlagen werden dürfte. Aber die Post muß doch wieder zu ihrem Gelde kommen, wenn nicht etwa das Reich bezw. die beiden mit selbständigen Postverwaltungen ausgestatteten Bundesstaaten, Bayern und Württemberg, für den Verlust der Postverwaltungen aufkommen sollen. Hier besagt nun das Gesetz zunächst für Versicherungsanstalten, daß in solchen Fällen, in welchen die letzteren die auf sie entfallenden Beträge nicht erstatten können, der Garantieverband der zahlungsunfähigen Versicherungsanstalt die erforderlichen Beträge vorzuschießen hat, also der betreffende weitere Kommunalverband oder Bundesstaat. Und solche Vorschüsse pflegen sich in Zuschüsse zu verwandeln, wenn die Erstattung des Vorschusses auf Schwierigkeiten stößt. Diese Bestimmungen finden auf zugelassene besondere Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung (§§ 93, 94). Hiernach sind die betreffenden Bundesstaaten oder weiteren Kommunalverbände regreßpflichtig, wenn zugelassene besondere Kasseneinrichtungen ihre Verpflichtungen in Höhe der reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten nicht erfüllen können, und es liegt auf der Hand, daß dieses naheliegende Interesse der einzelnen Teile des Reichs von dem Bundesrat, wenn an denselben die Frage herantritt, ob er derartige Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Versicherung zulassen will, auf das sorgfältigste erwogen werden wird.

Zur Illustration dieses Verhältnisses darf ich folgende Zahlen mitteilen. In der bekannten Zeitschrift „Die Arbeiter-Versicherung" vom 8. März 1889 finden Sie einen Aufsatz, nach welchem der Verwaltungsdirektor der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in der ständigen Kommission des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes über die Rechnungsergebnisse der deutschen Knappschaftsvereine für 1886 folgende Angaben gemacht hat. Es bestanden damals im ganzen Deutschen Reich insgesamt nicht weniger als 172 Knappschaftsvereine, davon 75 in Preußen, 29 in Sachsen, 68 in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Diese 172 Kassen hatten zusammen nur 368 727 aktive (ständige und unständige) Mitglieder; auf jede Kasse entfielen mithin im Durchschnitt rund 2144 Mitglieder beider Kategorieen. Die Mitgliederzahl verteilt sich aber auf die einzelnen Knappschaftsvereine sehr verschieden. Auf die 75 preußischen Knappschaftskassen entfielen zusammen 326 373, auf

29 sächsische 25806, auf die übrigen in Deutschland bestehenden 68 Knappschaftskassen zusammen nur 16548. Der Durchschnitt betrug somit in Preußen 4618, in Sachsen 890, im übrigen Deutschland nur 243 Mitglieder. Noch interessantere Zahlen über den Umfang der einzelnen Knappschaftskassen lassen sich für Preußen aus der „Preußischen Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen" Band 36 pro 1888 entnehmen, woselbst die Verhältnisse der damals bestandenen 77 preußischen Knappschaftsverbände (zwei waren im Laufe des verflossenen Jahres hinzugetreten) näher dargelegt sind. Danach zählten am 1. Januar 1887 in Preußen die 6 größten Knappschaftsverbände an ständigen und unständigen Mitgliedern:

der	Märkische	Knappschaftsverein	70 214,
"	Oberschlesische	"	57 377,
"	Essen-Werdensche	"	29 237,
"	Saarbrücker	"	25 460,
"	Niederschlesische	"	16 570,
"	Mansfelder	"	16 271.

Der nächstgrößte Verband, der Hauptverband in Klausthal, zählte 10085 Mitglieder. Wenn man dagegen nur die meistberechtigten (ständigen) Mitglieder in Betracht zieht, stellen sich die Zahlen weit ungünstiger, nämlich für

den	Märkischen	Knappschaftsverein	auf	37 923	ständige	Mitglieder,
"	Oberschlesischen	"	"	23 335	"	"
"	Essen-Werdenschen	"	"	15 471	"	"
"	Saarbrücker	"	"	20 755	"	"
"	Niederschlesischen	"	"	8 028	"	"
"	Mansfelder	"	"	8 619	"	"

Andrerseits gab es nicht weniger als 39 Knappschaftsvereine, deren gesamte Mitgliederzahl weniger als je 1000, und 13 Vereine, deren gesamte Mitgliederzahl sogar weniger als je 100 betrug; ein Knappschaftsverein hatte 10, zwei andere je 12, ein vierter 13 Mitglieder.

Die Gesamtausgaben der preußischen Knappschaftsvereine betrugen nach der letzteren Statistik für das Jahr 1887 21096367 Mark, das gesamte Vermögen derselben dagegen nur 29324445 Mark, so daß letzteres in der That im Durchschnitt auf nicht erheblich mehr als eine Jahresausgabe sich belief. Natürlich wird sich auch hier das Verhältnis bei den einzelnen Knappschaftskassen sehr verschieden gestalten. Nach diesen wenigen Zahlen werden Sie, meine Herren, zugeben müssen, daß meine Bedenken gegen eine umfangreiche Zulassung der Knappschaftskassen zu selbständiger Lösung der durch das neue Gesetz geschaffenen Aufgaben der Berechtigung nicht entbehren und daß es nicht einmal ohne weiteres zweifellos erscheint, ob auch nur bei den größten

der in Rede stehenden Kassen die Verhältnisse eine solche Zulassung gestatten werden.

Nun muß man aber doch billig fragen, ob denn die bestehenden Kassen — dies gilt mut. mut. auch für die staatlichen Eisenbahnkassen — unter allen Umständen ein überwiegendes Interesse daran haben, den Antrag auf Zulassung zur selbständigen Durchführung des Gesetzes bei dem Bundesrat zu stellen. Im großen und ganzen möchte ich dies bezweifeln. Die Knappschaftskassen gewähren bekanntlich außer Alters- oder Invalidenrenten auch Witwen- und Waisenrenten sowie manche andere Benefizien. Die Höhe ihrer Invalidenrenten ist meist eine von der reichsgesetzlichen Rente verschiedene; außerdem gewähren sie die Invalidenrente bei Berufsinvalidität, d. h. sobald der Versicherte nicht mehr zur Ausführung der Bergarbeit fähig ist, ohne Rücksicht darauf, ob er noch andere Arbeiten verrichten und sich dadurch vielleicht mehr verdienen kann, als er früher eingenommen hat, während die allgemeine gesetzliche Invaliditätsversicherung nur die abstrakte, allgemeine Invalidität, die Unfähigkeit zu jeder Berufsthätigkeit in bestimmten Grenzen berücksichtigen kann. Die Knappschaftskassen gewähren ferner ihre Benefizien nur an Mitglieder; Personen, welche die Bergarbeit aufgeben und einen anderen Beruf ergreifen oder welche aus der Beschäftigung im Bezirk des betreffenden Knappschaftsvereins aus anderen Gründen entlassen werden, verlieren im allgemeinen alle Ansprüche auf dereinstige Rente. Letzteres darf fortan, soweit es sich um die reichsgesetzlich vorgesehene Höhe der Rente handelt, nicht mehr zugelassen werden. Hiernach würden die Knappschaftskassen genötigt werden, für ihre Leistungen völlig getrennte Rechnung einzuführen, einmal, soweit es sich um die Erfüllung der reichsgesetzlichen Aufgaben handelt, sodann für diejenigen Aufwendungen, die ihnen nach ihren Statuten zur Aufbringung höherer und früher begründeter Leistungen an Invalidenrenten, zur Aufbringung von Witwen- und Waisenrenten ꝛc. unter Berücksichtigung der durch Ausscheiden von Mitgliedern ihnen erwachsenden Erleichterungen obliegen. Es liegt auf der Hand, daß diese Trennung der Rechnung und die dadurch bedingte Annahme zweier voneinander ganz verschiedener Rechnungsgrundlagen nicht ohne große praktische Schwierigkeiten sein kann. Sodann müssen die Kassen im Falle ihrer Zulassung für den reichsgesetzlichen Anspruch auf Rente, was bisher meist nicht der Fall war, ein schiedsgerichtliches Verfahren unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einführen, und gegen die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte ist die Revision bei dem Reichs-Versicherungsamt zulässig. Dadurch wird das

für derartige Kassen geltende Verfahren ein verschiedenes, je nachdem es sich um Invalidenrenten, vielleicht sogar mit Unterscheidung der reichsgesetzlichen und der sonstigen statutarischen Ansprüche, oder um anderweite Kassenleistungen handelt. Ferner sind die Kassen im Falle ihrer Zulassung, soweit es sich um Invaliden- und Altersrenten handelt, der Einwirkung des Staatskommissars mit seinen weitgehenden Befugnissen unterworfen und müssen auch die Übergangsbestimmungen gegen sich gelten lassen, können also unter Umständen während der ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahre zur Bewilligung von Invalidenrenten fast ohne jede Wartezeit sich genötigt sehen. Ich will weitere Ausführungen unterlassen und schließlich nur noch daran erinnern, daß, je kleiner die Kasse ist, desto höher relativ die Beiträge sein müssen. Werden nun bei derartigen Kassen die für die reichsgesetzlichen Bestimmungen zu erhebenden Beiträge erheblich höher als bei den in demselben Bezirk thätigen allgemeinen Versicherungsanstalten, so entsteht offenbar die Gefahr, daß die Kassen ihre Mitglieder, d. h. der Bergbau seine Arbeiter zu Gunsten der allgemeinen Versicherungsanstalten allmählich verliert. Und diese Gefahr ist um so größer, als die jetzigen Kassenbeiträge um deswillen relativ hoch sind und noch höher werden müssen, weil infolge des bei den Knappschaftskassen bestehenden Umlageverfahrens alle Verpflichtungen, für welche andere Deckung nicht vorhanden ist, durch die laufenden Beiträge mit gedeckt werden müssen.

Aus allen diesen Gründen kann ich im Ausblick auf die praktische Ausgestaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung meiner Überzeugung dahin Ausdruck geben, daß die Zulassung von Kassen der bezeichneten Art zur selbständigen Durchführung der Versicherung nicht gar zu häufig beantragt und noch viel seltener genehmigt werden wird. Und diese Überzeugung ist für mich eine erfreuliche, weil dadurch einer an sich nicht unmöglichen aber überaus lästigen Zersplitterung der Gesamtorganisation in viele kleine Teile, die untereinander im Kartellverhältnis stehen, und dadurch einer Überlastung der ausführenden Organe wirksam vorgebeugt wird. Bedauern könnte ich dies Ergebnis nur dann, wenn dadurch das Fortbestehen der alten und bisher in segensreicher Wirksamkeit stehenden Knappschaftskassen ernstlich gefährdet werden würde. Allein das Gegenteil ist der Fall. Das Gesetz sorgt dafür, daß solche Kassen auch dann, wenn ihre Mitglieder, um ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht zu genügen, den allgemeinen Versicherungsanstalten beitreten müssen, als Zuschußkassen fortbestehen und ihre Leistungen bis um den Betrag der reichsgesetzlichen Leistungen ermäßigen

…nnen, sofern sie in gleichem Verhältnis auch die Beiträge herabsetzen.
…er auch der Herabsetzung der Beiträge bedarf es nicht einmal, wenn
… durch Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge in
…egelter Weise zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebs-
…mte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden oder in
… bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden
…istungen zu decken. Infolge dieser Bestimmung ist den Knappschafts-
…ssen, sofern sie nicht als „besondere Kasseneinrichtungen“ zugelassen
…rden, die Möglichkeit gegeben, ihre nicht durchweg gesunden finanziellen
…rhältnisse zu bessern und sich zu erholen, und der Ausblick auf diese
…olitischen Folgen des Gesetzes ist gewiß in mehr als einer Beziehung
…in erfreulicher. Dabei darf man, was die Bedeutung der Knappschafts-
…sen nach Maßgabe der einzelnen Arten ihrer Leistungen anbelangt,
…t vergessen, daß die Invaliditätsversicherung keineswegs der einzige
…r bisherigen Zwecke ist; nach der oben erwähnten Statistik aller
…appschaftsvereine sind vielmehr allein im Jahre 1886, ungerechnet
…d 2,6 Millionen Mark an Unfallentschädigungen, für Invaliden-
…sionen rund 7,0 Millionen, an Witwen- und Waisengeldern da-
…en 5,7 Millionen Mark verausgabt worden, ein Beweis, welche
…deutung die letzteren Benefizien schon jetzt bei den Knappschafts-
…sen haben. —

Meine Herren, die für einen Vortrag naturgemäß nur in be-
…änkter Ausdehnung verfügbare Zeit ist, wie ich besorge, längst ab-
…aufen, und ich habe mir einen Vorwurf daraus zu machen, daß ich
…re Aufmerksamkeit schon über Gebühr lange in Anspruch genommen
…be. So will ich denn meine fragmentarischen Betrachtungen, wenn-
…eich ich noch lange nicht fertig bin und ein großer Reiz für mich
…rin liegen würde, in die Praxis der Invaliditäts- und Altersver-
…erung auch nach anderen Richtungen hin Ausblicke zu halten, ab-
…chen und zum Schluß eilen. Bevor ich aber den Gegenstand ver-
…sse, muß ich mit einigen wenigen Worten noch einmal auf dasjenige
…rückkommen, womit ich begonnen, nämlich auf das „beati possidentes“.
…ie Anwendung dieses Wortes auf die aus der Verabschiedung des
…esetzes vom 22. Juni d. J. für uns sich ergebende Lage, die Genug-
…uung darüber, daß wir das Gesetz erhalten haben, würde verkehrt
…in, wenn man nicht die Überzeugung haben könnte, daß das Gesetz
…tzlich wirken werde und erforderlich gewesen sei; alle meine Aus-
…hrungen, insbesondere die ganzen Eingangsbetrachtungen, würden,
wenn diese Überzeugung nicht vorläge, in sich zusammenfallen müssen.
Aber, meine Herren, wir können uns, wie ich glaube, in dieser Be-

ziehung allerdings beruhigen. Freilich, wir wollen uns nicht verhehlen, daß das Gesetz vielfach unbeliebt ist, daß sich in der Praxis manche Mängel herausstellen werden und daß man bei der Durchführung oft geradezu mit schlechtem Willen zu kämpfen haben wird. Dem einen bietet das Gesetz zu wenig: die Socialdemokraten, gefolgt oder vielleicht geführt von den Deutschfreisinnigen Richterscher Observanz, geifern über das „Linsengericht“, über die „Steine statt Brot, die man dem armen Manne giebt“, und wie die Schmeichelworte alle heißen mögen, mit denen diejenigen, die ernst und selbstlos an dem Aufbau des neuen Werks gearbeitet hatten, diese ihre Arbeit überschüttet sahen. Umgekehrt bietet andern das Gesetz zu viel; diese Leute wollen keine Invaliden- und keine Altersrenten, ihnen erscheint der bisherige Zustand, wonach der alternde Arbeiter für die letzten Jahre seines Lebens nur den trüben Ausblick auf Almosen in der Armenpflege oder auf Gnadenbrot bei irgend einem mit des Lebens Not selbst hart kämpfenden Verwandten oder auf gelegentliche, aus Gnaden, nicht infolge einer rechtlichen Verpflichtung, vom Arbeitgeber gewährte Unterstützungen hatte, als so ungenügend eben nicht; sie klagen über die hohen Beiträge, die man den Arbeitgebern jetzt abverlangt (in den ersten 10 Jahren im großen Durchschnitt 1 Pfennig auf 1 Mark Lohn, im Beharrungszustande durchschnittlich noch nicht 2 Pfennig!); sie klagen über die übergroße Belästigung, welche dem Arbeitgeber aus der dem Aufkleben von Postfreimarken auf Briefcouverts doch so ähnlichen Beibringung der Beitragsmarken für seine Arbeiter angeblich erwachsen soll. Man wird sich hiernach darauf gefaßt machen müssen, daß das Gesetz bei der Durchführung zunächst häufig Unzufriedenheit erregen wird, um so mehr, als die hin und wieder aus den verschiedensten Motiven bestandene Abneigung gegen das Gesetz durch die Presse 2c. geradezu künstlich genährt und durch unwahre Darstellungen verschiedener Art gesteigert worden ist. Ich erinnere nur an den Lärm über das arme Quittungsbuch; ferner daran, daß bis in die letzte Zeit hinein immer nur die Altersrente erörtert und der höheren Invalidenrente gar nicht gedacht wurde, obwohl doch für jeden, der nur sehen wollte, von vornherein deutlich erkennbar war, daß die Altersrente ihrer Bedeutung nach erheblich zurücktritt hinter die durch dieselben Beiträge mit gedeckte Invalidenrente, welch letztere unabhängig vom Alter in jedem Lebensjahr erreicht werden kann; ich erinnere ferner daran, daß die Opposition, wenn sie doch mal nicht umhin konnte, der Invalidenrente zu gedenken, geflissentlich sich an die Mindestrente klammerte und deren mit der Dauer der Versicherung erfolgende Steigerung anscheinend absichtlich zu ignorieren

pflegte. Endlich darf die thatsächlich immer noch bestehende Unbekanntschaft mit dem Inhalt des Gesetzes nicht unerwähnt bleiben. Alle diese Verhältnisse werden zunächst die günstige Wirkung des Gesetzes beeinträchtigen. Es wird schwere Mühe und ernste Arbeit kosten, den bösen Willen zu brechen und die Vorteile, die das Gesetz bietet, zur Anerkennung gebracht zu sehen. Aber, meine Herren, das letztere wird, so Gott will, doch und vielleicht bald gelingen. Dafür bürgen der innere Wert der ganzen Einrichtung und die Thatsache, daß es eben Vorteile sind, welche das Gesetz der Arbeiterwelt gewährt. Diese Vorteile, wonach den Arbeitern für den Fall des Alters und der Erwerbsunfähigkeit eine wenn auch mäßige, so doch unbedingt sichere, bisher überhaupt nicht vorhandene Einnahme gewährleistet und dadurch von früh an die quälende Sorge um die Zukunft erleichtert wird, müssen infolge der Übergangsbestimmungen fast unvermittelt sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Erscheinung treten, und diese schnelle Wirksamkeit wird ihre wohlthuende Wirkung sicherlich nicht verfehlen. Für baldigen Umschwung in der noch bestehenden Abneigung gegen das Gesetz bürgt aber auch die Anerkennung, welche, wenn auch oft widerwillig, der Wirksamkeit der bisher auf gleichem Gebiet erlassenen Gesetze über Krankenversicherung und Unfallversicherung jetzt auch von denen bereits gezollt wird, welche früher der ganzen Gesetzgebung ablehnend gegenüberstanden. Erlebt doch jetzt die Welt das interessante Schauspiel, wie diejenigen, welche einst mit Energie jene Gesetze bekämpften, jetzt die Ehre, dieselben angeregt und zu deren Verabschiedung mitgewirkt zu haben, für sich in Anspruch nehmen und sich um diese Ehre reißen. Diese Erfahrungen lassen die Erwartung begründet erscheinen, daß es mit der Invaliditäts- und Altersversicherung ähnlich gehen wird. Und dann werden auch diejenigen Arbeitgeber, welche aus Engherzigkeit oder irgend einem anderen Grunde noch schmollend beiseite stehen, für die neue Einrichtung sich erwärmen und freudiger an ihrer Durchführung teilnehmen, wäre es auch nur aus dem selbstsüchtigen Grunde, weil sie in der durch das Gesetz ermöglichten Bekämpfung der Irrlehren der Socialdemokratie ihr eigenes Interesse gefördert sehen. Und diese Bekämpfung der Socialdemokratie, meine Herren, ist schließlich der wichtigste Gesichtspunkt. Die ganze durch die Allerhöchste Botschaft von 1881 ins Leben gerufene Socialreform, welcher wir wohl alle seiner Zeit zugejubelt haben, geht ja von der Annahme aus, daß der Socialdemokratie der Boden abgegraben werden müsse durch Förderung der Wohlfahrt der Arbeiter, durch gesetzliche Vermehrung des Beistandes, auf den sie Anspruch haben. Eine der friedlichen Waffen, mit denen dieses Ziel erkämpft werden soll, ist

eben die Invaliditäts- und Altersversicherung und deren thunlichst baldige praktische Durchführung. Bei dem Kampf mit dieser Waffe, meine Herren, rechnen wir auf die thatkräftige Unterstützung aller Gutgesinnten, auf die opferwillige Mitarbeit unsrer bewährten Beamtenkräfte, auf die fördernde Hülfe der Wissenschaft, und ich bin sicher, daß uns diese Hülfe nicht fehlen wird. Daß wir aber überhaupt die von der Regierung begehrte Waffe und damit die Möglichkeit, den hohen Zielen der Socialpolitik näher zu kommen, erhalten haben, das, meine Herren, ist ein großer Erfolg, ein erfreuliches Ergebnis mühsamer Arbeit, und in dieser Überzeugung begrüße ich das Gesetz nochmals, indem ich am Schluß wie vorhin am Beginn meiner Ausführungen sage: gut, daß wir's haben, beati possidentes!

Die sociale Frage in England und Deutschland.

Akademische Antrittsvorlesung[1].

Von

Prof. Dr. Max Sering.

Man hat oft darauf hingewiesen, in wie hohem Maße die Kulturarbeit der europäischen Völker eine innere Einheit bewahrt hat, nachdem die modernen Nationalitäten ihre geistige Eigenart entwickelt und durch ihre nationale Sprache die einstige Weltsprache der Gebildeten — das Lateinische — verdrängt haben. Wie aber nacheinander die Italiener, die Engländer und Holländer, weiterhin die Franzosen und endlich die Deutschen eine intellektuelle Hegemonie über Europa während bestimmter Zeitabschnitte zweifellos geübt haben, so haben sich andrerseits die einzelnen Völker in verschiedenem Grade befähigt gezeigt, das von anderen Nationen Errungene aufzunehmen und weiter zu entwickeln unter Anerkenntnis des fremden Ursprungs. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte das Verhältnis von Deutschland und England zueinander, so läßt sich nicht verkennen, daß wir die längste Zeit hindurch mehr die Empfangenden als die Gebenden gewesen sind. Während uns noch heute bei gebildeten Engländern eine erstaunliche Unkenntnis deutscher Verhältnisse und Geistesschöpfungen oft entgegentritt, giebt es kein Volk, welches den von England seit dem 17. Jahrhundert aufgehäuften reichen Bildungsschatz eifriger benutzt hätte als das deutsche. Die schöne Litteratur der Engländer erscheint uns fast als unser Eigentum, ihre Staatsverfassung und Verwaltungseinrichtungen sind uns lange ein bewundertes Vorbild gewesen, besonders deutlich hat sich der eng-

---

[1] Berlin, 12. Dezember 1889.

lische Einfluß auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Wirtschaftspolitik fühlbar gemacht. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert sind die Dogmen der sogenannten klassischen Nationalökonomie von allen unseren Lehrstühlen als unbestreitbare Wahrheiten verkündet worden und unseren Staatsmännern eine Richtschnur des praktischen Handelns gewesen. Dieser Einfluß hat selbst angedauert, als in Deutschland, angeregt durch die Entwicklung unserer Geschichtschreibung, eine neue Wissenschaft vom Staat und der Volkswirtschaft entstanden war, welche mit der Forschungsmethode der Engländer zugleich ihre prinzipielle Auffassung vom Staat und seinem Verhältnis zur Gesellschaft bekämpfte. Es war der Glanz und die Kraft des im britischen Reiche pulsierenden wirtschaftlichen und socialen Lebens, welche bis zur Gegenwart nicht weniger erfolgreich für die Verbreitung englischer Lebensanschauungen und politischer Vorstellungen in Deutschland gewirkt haben als früher die Werke der klassischen Nationalökonomie.

Englische Erfahrungen und Beobachtungen haben bis vor kurzem namentlich auch die Stellungnahme vieler unserer Gelehrten und Staatsmänner, darunter gerade hervorragendster Vertreter der neuen deutschen Schule, beeinflußt gegenüber dem wichtigsten Probleme moderner Volkswirtschaft, gegenüber der sogenannten socialen, d. i. der Arbeiterfrage.

Schließlich hat aber doch der deutsche Staat ganz andere Bahnen socialer Politik eingeschlagen als die durch England vorgezeichneten: dort die sociale Freiheit durchgeführt bis zur Gestattung insolventer Hülfskassen, eine neue Ordnung aufgerichtet auf friendly societies, Gewerkvereinen und Einigungskammern, in Deutschland dagegen das Socialistengesetz und die Zwangsversicherung!

Es erscheint von wissenschaftlichem und nicht minder von praktischem Interesse, der geschichtlichen Entwicklung nachzugehn, welche ein so verschiedenes Verhalten beider Staaten gegenüber einer allen Kulturvölkern in hohem Grade gemeinsamen Frage bewirkt hat, die Richtigkeit der hier und dort befolgten Prinzipien an den erzielten Resultaten zu messen und die Aufgaben zu bestimmen, welche in England wie in Deutschland auf jenem Gebiete noch der Zukunft vorbehalten geblieben sind.

Die Großindustrie als herrschende Form des Gewerbebetriebes ist in England um etwa 100 Jahre älter als in Deutschland. Schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte sie in einzelnen Betriebszweigen, so namentlich in der ganzen Textilindustrie, das selbständige Handwerk verdrängt, um im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts diese Entwicklung mit Hülfe der Dampfmaschine in der Haupt-

sache zu vollenden. Zu jener Zeit stand in England ein Arbeitsrecht, nach der großen Königin Elisabeth benannt, in Kraft, welches zwar die Arbeiter als Unmündige behandelte, aber den Geist des erstarkten, über allen Standesinteressen erhabenen und das Gesamtwohl wahrenden Königtums erkennen läßt, indem jenes Recht die Schwachen schützte gegen die Mächtigen der Gesellschaft, ihnen ein geziemendes Auskommen bei nicht übermäßiger Arbeitszeit verbürgte. Das starke Königtum aber, welches diesen Rechtszustand geschaffen hatte, war inzwischen zu einem unbedeutenden Bestandteil der Verfassung herabgesunken. Die Herrschaft ruhte seit der Entsetzung der Stuarts in den Händen einer kleinen, wenn auch nach unten nicht abgeschlossenen Aristokratie, welche nicht nur im Parlament regierte, sondern auch die staatliche Verwaltung durch Ehrenämter handhabte. Es ist bekannt, wie Großes jene englische nobility und gentry in der auswärtigen Politik geleistet hat; ihr verdankt England seine gewaltige Entwicklung nach außen, die Unterwerfung des vierten Teiles der gesamten Menschheit, des sechsten Teiles der Landfläche unseres Planeten. Im Innern führte sie die politische Herrschaft, ohne die bürgerliche Freiheit der Mittelklasse anzutasten, und förderte deren Wohlstand durch eine energische Handels- und Schiffahrtspolitik. Es lag aber in der Natur dieses aristokratischen Regimentes, daß es sich weniger unabhängig erwies gegenüber den gesellschaftlichen Mächten als das alte Königtum. Während der gewerbliche Mittelstand mit der Ausbreitung der Großindustrie rasch zerfiel in einen wenig zahlreichen Herrenstand auf der einen und eine breite Masse von gänzlich abhängigen Lohnarbeitern auf der andern Seite, das Arbeiterrecht der Elisabeth daher eine besonders energische Anwendung bei zeitgemäßer Umbildung seines Inhalts hätte finden müssen, ließ man dieses Recht in allzu großer Nachgiebigkeit gegen die Großindustriellen allmählich verfallen, indem es die Friedensrichter schon seit Mitte vorigen Jahrhunderts nicht mehr in Anwendung brachten. Gleichzeitig entartete das Armenrecht in eine völlige Aufhebung der Freizügigkeit für mittellose Personen, und obwohl die staatlichen Instanzen, die Friedensrichter, welche das Arbeitsverhältnis autoritär zu ordnen berufen gewesen wären, ihren Dienst verweigerten, nahm man den Arbeitern die rechtliche Möglichkeit, ihre Interessen selbst zu wahren: die alten Koalitionsverbote wurden ausgedehnt und mehrfach bei schweren Strafen eingeschärft. Erst im Jahre 1824 führte die Erkenntnis der Ungerechtigkeit und der aufreizenden Wirkungen dieses Verbotes dessen Aufhebung herbei.

Jene Gleichgültigkeit des Staates gegenüber dem Wohlergehen

der Masse der Bevölkerung bedeutete eine vollständige Auslieferung derselben an die Gewinnsucht des neuen Herrenstandes der Fabrikanten und führte zu der maßlosen Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung, namentlich der weiblichen und kindlichen Arbeiter, die Friedrich Engels noch in den vierziger Jahren überall beobachtet und in ergreifenden Bildern geschildert hat. Zugleich aber erfüllten solche Zustände die Arbeiter mit tiefer Erbitterung, es entstand eine sociale Demokratie, der Chartismus, welcher die englischen Arbeitermassen in den dreißiger und vierziger Jahren in heftiger Erregung hielt, hie und da kam es zu blutigen Aufständen.

Mittlerweile hatte sich die Staatsverfassung geändert; die Zeit einer unbedingten Klassenherrschaft schien angebrochen, als durch die Parlamentsreform von 1832 die neu entstandene industrielle Aristokratie einen maßgebenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung erlangt hatte. In der That gewannen nun alle Bestrebungen der Arbeiter, ein Einschreiten der Gesetzgebung zu ihren Gunsten zu erzielen, den Charakter von eigentlichen Klassenkämpfen. — Diese Kämpfe waren aber von Erfolg begleitet; es ist gerade jenes reformierte Parlament gewesen, dessen Majorität, Schritt für Schritt zurückweichend, die Herrschaft der Fabrikanten über ihre Arbeiter durch grundlegende Gesetze einzuschränken sich genötigt sah, genötigt allerdings nicht nur durch die Furcht vor der Chartistenbewegung, sondern vor allem durch jene heftige Reaktion des öffentlichen Gewissens, dessen ruhmvollste Vertreter Carlyle und Graf Shaftesbury gewesen sind.

Mit der gegen Ende der vierziger Jahre nach langem Kampfe zu einem vorläufigen Abschluß gebrachten, aber im einzelnen immer weiter entwickelten Fabrikgesetzgebung beginnt die Zeit der „physischen und moralischen Wiedergeburt“ der englischen Arbeiterschaft, wie selbst K. Marx gelegentlich zugiebt. Denn die zunächst nur auf Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen bezüglichen Schutzbestimmungen sind teils unmittelbar, teils vermittelst des Einflusses der Arbeiterverbände allen Arbeiterkategorieen zu gute gekommen; der zehnstündige Arbeitstag, der freie Sonntag und Samstag-Nachmittag sind zu einem Gemeingut der arbeitenden Klassen Englands geworden.

Der große Fortschritt der Rechtsanschauung, welchen England nicht nur für die eigene, sondern für die Arbeiterschaft der ganzen civilisierten Erde mit jener Gesetzgebung angebahnt hat, liegt darin, daß die letztere der menschlichen Arbeit den Charakter einer Ware nahm, den ihr die thatsächliche Entwicklung und die ökonomische Wissenschaft gegeben hatte, einer Ware, die man verbraucht wie einen Ballen Baumwolle oder

immer schärfer herausgebildet, verstärkt namentlich durch die nordamerikanische und französische Revolution, hinführt von Locke, dem Philosophen der englischen Revolution, zu Bentham und Ad. Smith und weiter bis zu den extremen Freihandelsaposteln von Manchester.

Auf wirtschaftlichem Gebiet hat der Individualismus und die freie Energie der einzelnen nirgendwo größere Erfolge erzielt als in England und seinen Kolonieen. Früh hat die Großindustrie die Zunftschranken durchbrochen und sich ohne eine staatliche Pflege nach Art derjenigen Colberts oder des großen Friedrich mächtig entfaltet, Kaufleute und Ackerbauer haben frei von staatlicher Leitung die englische Kultur über den Erdball getragen. Auch der englische Arbeiterstand hat sich dem Reize eines so kraftvollen Lebensideals, wie es der englische Individualismus in sich schließt, nicht entziehen können, der Glaube an die Thatkraft des einzelnen erfüllt gerade die Besten dieses Standes; der Owensche Kommunismus hat in demselben einen dauernden Halt nicht gewinnen können, die politische Verbindung mit der radikalen Partei im Kampfe gegen die Grundaristokratie und um das allgemeine Stimmrecht brachte die arbeitenden Klassen der Lebensauffassung des gebildeten Bürgertums näher. Erst seit kurzer Zeit beginnen neue, ganz abweichende Gedankenrichtungen im englischen Arbeiterstande Platz zu greifen.

Wir haben die Frage zu beantworten, wie sich der Individualismus auf socialem Gebiete bewährt hat. Hat ein Glaube Stich gehalten, welcher den untersten Stand verwies auf die eigene Energie und Einsicht? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die sociale Frage in der That für einen sehr großen Teil der Arbeiterschaft eine befriedigende Lösung in England gefunden hat. Die sociale Revolution, welche Engels als unmittelbar bevorstehend verkündete und deren vorbereitende Stöße den festen Boden Altenglands in den vierziger Jahren erschütterten, ist nicht ausgebrochen. Es ist, um es mit einem Wort zu sagen, den kräftigeren und intelligenteren Elementen des englischen Arbeiterstandes, den besser bezahlten gelernten Arbeitern gelungen, aus eigener Kraft, wenn auch unter teilnehmender Förderung von Angehörigen höherer Stände und begünstigt durch die glückliche Entwicklung der englischen Exportindustrie, eine neue und befriedigende sociale Ordnung zu schaffen. Diese Ordnung findet aber ihren Ausdruck nicht in staatlichen Gesetzen, sondern in den mannigfaltigsten Institutionen der Selbsthülfe.

In den großen, nach versicherungstechnischen Grundsätzen verwalteten Arbeiterorden finden heute die höheren Schichten der Arbeiterschaft eine hinreichende Versicherung gegen Krankheit, Unfall und teil-

Jahren unseres Jahrhunderts die heutigen Einigungskammern geschaffen werden konnten. Die Umwandlung der kleinen Unterstützungskassen des 18. Jahrhunderts zu den versicherungstechnisch konsolidierten Hülfsverbänden der Gegenwart war begleitet von den traurigsten Verlusten und Mißbräuchen.

Wer aber wollte die Geschichte meistern und dem englischen Volke predigen, unter den gegebenen Verhältnissen wäre eine raschere und bessere Lösung des Problems möglich gewesen! Jedenfalls haben die englischen Arbeiter eben durch jene Verluste und Fehlschläge eines gewonnen, was sie auszeichnet vor den entsprechenden Bevölkerungsschichten aller anderen Länder: eine Erziehung und Schulung in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht, welche gerade in dem demokratischen Staatswesen der Gegenwart von unschätzbarem Werte ist. Den Arbeiterverbänden ist es zu danken, daß sie nicht nur die Lage ihrer Angehörigen materiell gebessert, sondern diese zugleich in intellektueller und ethischer Beziehung aufs wirksamste gefördert und gehoben haben.

Ein neuer Mittelstand ist aus jenen Kämpfen erwachsen, erfüllt von lebendiger und verständiger Teilnahme am wirtschaftlichen, kommunalen und staatlichen Leben seines Vaterlandes, geübt und gewohnt, das gemeine Wohl praktisch zu fördern, mißtrauisch zugleich gegenüber allen Spekulationen, welche den Arbeiter vertrösten wollen auf ein fernes Utopien.

Indessen bedarf das Lob der socialen Errungenschaften Englands einer wesentlichen Einschränkung. Wenn wir von einem neuen Mittelstande sprechen, der in England erwachsen sei, so ist damit schon angedeutet, daß der Fortschritt der arbeitenden Klassen bewirkt worden ist durch eine Differenzierung innerhalb derselben. Von dem vierten Stande hat sich ein neuer, der fünfte Stand, losgelöst. Das ist die große Masse der schlechter gestellten Arbeiter, denen es schwer fällt, die Beiträge für die vorerwähnten Kassen aufzubringen; es sind vor allem die ungelernten Tagelöhner. Dieser fünfte Stand umfaßt vielleicht den größten Teil der englischen Arbeiterschaft und seine Zahl vermehrt sich nicht nur absolut, sondern verhältnismäßig infolge der immer weiter ausgedehnten Verwendung von Maschinen. Wer immer die Handels- und Industriestädte Englands besucht hat, weiß, daß inmitten des aufgehäuften Reichtums das in Lumpen wandelnde, verkommene Elend da noch allerorts und in schrecklicherer Gestalt als irgendwo in Deutschland umherschleicht, und es drängt sich ihm die Erkenntnis auf, daß England erst die halbe Arbeit gethan hat, daß es heute vor der nicht minder

genuß aller", eine Liga zur Beförderung der staatlichen Zwangsversicherung vereinigt Männer aller politischen Parteien.

Der Bruch mit den individualistischen Traditionen von Jahrhunderten wird sich freilich nur langsam unter schweren Kämpfen vollziehen, und mit Sorge sehen verständige Politiker jenen Stürmen entgegen. Denn eine positive Thätigkeit des englischen Staates auf socialem Gebiete erscheint nicht möglich, ohne dieses Staatswesen selbst in seinen Grundlagen umzuwandeln.

Wenn das altenglische Freiheitsideal die Forderung der äußersten Beschränkung aller staatlichen Thätigkeit in sich schloß, so trat darin nicht bloß das Streben nach möglichster Selbständigkeit des einzelnen, sondern vor allem die richtige Empfindung für die eigentümlichen Gefahren einer parlamentarischen Regierung zu Tage. Denn Parlamentsregierung ist gleichbedeutend mit Majoritätsherrschaft und Parteiregiment. Die Gefahr einer parteiischen Ausbeutung der Staatsgewalt und Unterdrückung der im Wahlkampf unterlegenen Partei ist aber um so größer geworden, je mehr die Verwaltung im Laufe der letzten fünf Jahrzehnte gleichzeitig demokratisiert und centralisiert worden ist. Eine solche Staatsverfassung erscheint in der That vereinbar mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und Freiheit sowie mit den Interessen der Minorität nur solange, als der Staat sich auf das Notwendigste, im wesentlichen also auf den Rechts- und Machtzweck beschränkt, aber aller ausgedehnten Verwaltungsthätigkeit sich enthält. Ein demokratisches Staatswesen wie das heutige englische, ist aber kaum fähig zur Durchführung solch großer Aufgaben, welche der deutsch-konstitutionelle Staat mit Leichtigkeit und ohne alle Gefährdung der individuellen Freiheit zu lösen vermag. —

Fragen wir uns nun, wie und mit welchem Erfolge der deutsche Staat und die deutsche Gesellschaft die socialen Aufgaben angegriffen haben, so ist an der Spitze der Erörterung mit einem Worte auf die Unterschiede hinzuweisen, welche zwischen England und Deutschland in Hinsicht auf die historische Eigenart des Staates und der Gesellschaft bestehen.

In England ist es am frühesten unter allen neueren Staatsgebilden, ist es seit der normanischen Eroberung gelungen, den Einheitsstaat zu schaffen und seitdem dauernd, wenn auch unter zeitweiligen Kämpfen, zu erhalten. Die geographische Lage schützte das Inselreich vor ähnlichen Kriegen und Verheerungen, wie sie Deutschland erlitten hat. Unter so günstigen Bedingungen erwuchs in unversehrter Gemeindefreiheit ein wohlhabendes Bürgertum, dem es nie an Gelegenheit

fehlte, öffentliche Angelegenheiten wahrzunehmen, und dem schließlich die Staatsgewalt selbst zufiel. Die Leibeigenschaft ist früh in England verschwunden.

Das heutige Deutschland hingegen ist hervorgegangen aus jahrhundertelangen Kriegen und inneren Kämpfen der brandenburgisch-preußischen Fürsten um die einheitliche staatliche Zusammenfassung ihrer zerstreuten Territorien, um die Ausdehnung des Staatsgebietes und die Erhaltung des Erworbenen gegen äußere Feinde.

Nachdem es endlich den Hohenzollern gelungen ist, ihr Land aus dem staatenlosen Chaos des ausgehenden Mittelalters zur Großmacht zu erheben, den deutschen Stämmen ein starkes und geräumiges Haus zu bauen, gilt es auch heute noch dieses Haus zu sichern gegen Sturm von Ost und West. Ist aber ein Volk gezwungen, in dieser Weise unausgesetzt zu ringen um das eigene Sein und Werden, so ordnen sich alle anderen Fragen des öffentlichen Lebens der des Schutzes seines höchsten Gutes, der nationalen Unabhängigkeit, unter; es ist ein Gebot der Selbsterhaltung, daß eine starke Centralgewalt alle Kräfte des Staates einheitlich zusammenfasse. England hat seit langem den Charakter eines wesentlich kommerziellen Staates angenommen. Preußen-Deutschland ist noch heute ein Militärstaat, das Königtum und Beamtentum sind die führenden Elemente in unserem öffentlichen Leben geblieben, und es ist nicht lange her, daß das Beamtentum alle öffentliche Thätigkeit monopolisierte.

In dieser Entwicklung hat auf der einen Seite das Bürgertum und haben namentlich die mittleren Gesellschaftsschichten, aus denen sowohl die heutigen Großunternehmer wie die Arbeiter hervorgegangen sind, nicht jene sichere Schulung in der Führung öffentlicher Angelegenheiten zu gewinnen vermocht, welche die englische Bürger- und Arbeiterschaft auszeichnet und sie zur Lösung der socialen Schwierigkeiten im Wege der freien Selbsthülfe in hohem Maße befähigt hat. Wollte man hinweisen auf die heutige freiheitliche Gestaltung der Kommunalverwaltung in Preußen, auf die ausgedehnte Heranziehung von Laien zur staatlichen Regierung, so wäre demgegenüber zu betonen, daß die preußischen Verwaltungsreformen erst in jüngst verflossener Zeit zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden sind.

Unverkennbar haften weiten Schichten unserer Bevölkerung kleinliche Eigenschaften und Vorurteile an, welche das selbständige Handeln lähmen und den freiwilligen Zusammenschluß zu gemeinsamen Zwecken erschweren. Ein Mangel an jener gesellschaftlichen Disciplin, welche der englischen und amerikanischen Bevölkerung in so hohem Maße eigen ist,

verlangt bei uns in vielen Richtungen den Ersatz durch staatliche Disciplin, den Ersatz freiwilliger durch staatliche Veranstaltungen. Das sind psychologische Konsequenzen jahrhundertelanger politischer Zersplitterung und enger gesellschaftlicher Verhältnisse, Konsequenzen der allgemeinen Armut und Dürftigkeit, in welche uns der dreißigjährige Krieg gestürzt und aus der wir uns nur mit Hülfe der energischesten staatlichen Fürsorge erhoben haben. Dabei ist der Thatsache zu gedenken, daß wenn nicht die Eltern, so doch die Großeltern unserer Arbeiter und Bauern noch zu Hunderttausenden Leibeigene gewesen, d. h. von Rechts wegen als Menschen zweiter Klasse angesehen worden sind und daß der unbewußte Einfluß solcher Zustände noch heute in Anschauungen und Eigenschaften vielseitig nachwirkt.

Auf der anderen Seite aber hat unser Staatswesen aus seiner historischen Entwicklung eine politische Errungenschaft davongetragen, welche es auszeichnet vor allen anderen Kulturstaaten. Obwohl auch unsere Verfassung und Verwaltung durch die demokratische Bewegung des Jahrhunderts eine tiefgreifende Umwandlung erfahren hat, ist doch die centrale Staatsgewalt nicht zum Siegespreise kämpfender Klasseninteressen geworden wie in England und anderweit, ihr Besitz vielmehr solchem Kampfe gänzlich entzogen. Die Staatsgewalt hat, abgesehen von vorübergehenden Zeiten, da ein schwacher König das Scepter hielt, ihre Stellung über den Parteien zu wahren vermocht. Die Handhabung der Exekutive liegt überdies in den Händen eines höheren Berufsbeamtentums, welches der geistigen Aristokratie der Nation angehört — dem englischen Staatswesen aber durchaus gebricht. Diese Verfassung befähigt den Staat, selbst solche Aufgaben zu verfolgen und ohne gewaltsamen Umsturz zu lösen, welche den Interessen der gesellschaftlich und politisch mächtigsten Klassen widerstreiten, wie es gerade in der Natur jeder eingreifenden socialen Reform liegt. In der That hat sich der preußische Staat seit Friedrich Wilhelm I ununterbrochen große sociale Aufgaben gestellt und sie glücklich zu lösen gewußt. Die ganze innere Politik des vorigen Jahrhunderts war von der Anschauung getragen, daß ein Staatswesen in keiner Richtung dauernd gedeihen kann, wenn die Masse seiner Unterthanen in Elend, Unfreiheit und Unwissenheit dahinlebt und der Willkür rechtlich oder faktisch privilegierter Klassen preisgegeben ist. Die sociale Frage des vorigen Jahrhunderts war die der Erhaltung des Bauernstandes gegenüber dem Großgrundbesitz, und es ist in erster Linie dem damaligen Königtum, in zweiter aber der Stein-Hardenbergischen Agrargesetzgebung zu verdanken, daß wir noch heute im alten Preußen einen breiten Mittelstand von Grund-

eigentümern besitzen, den in England eine uneingeschränkte gesellschaftliche Entwicklung vernichtet hat.

In derselben Richtung bewegt sich die ältere Gewerbegesetzgebung, welche früh die Monopolwirtschaft der Zünfte brach und im Interesse der Gesamtheit, namentlich auch der ärmeren Bevölkerung, die staatliche Autorität an die Stelle der lokalen Zunftautonomie setzte. In eminentem Sinne liegt ein socialer Gedanke zu Grunde der allgemeinen Wehr- und Schulpflicht, welche in Preußen vor allen anderen Ländern zur Durchführung kam. Es fragt sich, wie sich unser Staat gegenüber der socialen Frage dieses Jahrhunderts, gegenüber der Arbeiterfrage verhalten hat.

Leider ist nun nicht zu leugnen, daß die Einsicht von der Bedeutung derselben nur langsam gereift ist, daß die staatlichen Pflichten keineswegs rascher als in England, auch nur in demselben Umfange wie dort zur Anerkennung gelangt sind. Freilich dürfen wir bei solchem Urteil nicht die verhältnismäßige Jugend der Großindustrie in Deutschland außer acht lassen. Die weitaus vorherrschende Form des Gewerbebetriebes in Deutschland ist bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein das Handwerk geblieben. Erst seit den sechziger Jahren gehört Deutschland zu den ausgeprägten Industriestaaten, welche mehr Nahrungsmittel vom Auslande beziehen als an dasselbe abgeben und jenen Überschuß mit Industriewaren bezahlen. Noch heute sind 5 Millionen gewerbthätige Personen ohne Einrechnung der Hausindustrie dem Kleinbetriebe, nur $2^1/_2$ Millionen der Großindustrie zuzuzählen. Indessen hat doch in einzelnen Distrikten die Fabrikindustrie schon seit dem vorigen Jahrhundert Wurzel geschlagen, die aus der Übermacht des neuen Unternehmerstandes hervorgehenden Mißstände haben sich dort längst fühlbar gemacht, und ein frühes Einschreiten der Staatsgewalt dagegen wäre sehr erwünscht gewesen. Schon in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts kam es zur Kenntnis des preußischen Ministeriums, daß in rheinischen Fabriken eine schlimme Überarbeitung schulpflichtiger Kinder stattfinde. Nichtsdestoweniger ist ein Versuch, dem zu steuern, erst durch das Regulativ vom Jahre 1839 gemacht worden, und es steht fest, daß dieser erste Anfang einer Arbeiterschutzgesetzgebung von keinerlei praktischem Erfolg begleitet gewesen ist. Nicht viel höher ist die Wirksamkeit des preußischen Gesetzes vom 16. Mai 1853 zu veranschlagen, weil zu dessen Durchführung nur drei Fabrikinspektoren ernannt wurden. Erst nachdem die Fabrikindustrie in Deutschland eine ähnlich große Ausbreitung erlangt hatte wie etwa in

England während der vierziger Jahre — seit 1878 — besitzen wir einen wirksamen Schutz gegen Ausbeutung von Kindern und jugendlichen Arbeitern. Nach wie vor aber mangeln uns entsprechende Schutzbestimmungen für die weiblichen Arbeiter, noch heute ist uns die englische Arbeiterschutzgesetzgebung ein unerreichtes Vorbild.

Auch darin ist die preußische der älteren englischen Entwicklung in einem den Arbeitern ungünstigen Sinne ähnlich gewesen, daß man denselben die Koalition zur Niederlegung der Arbeit bei Freiheitsstrafen verbot, sie also des wirksamsten Mittels zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Unternehmer beraubte, obwohl doch die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch den Staat längst in Wegfall gekommen war. Die Ordnung des Hülfskassenwesens durch die Gewerbeordnung von 1845 kann als eine positive Fürsorge für die arbeitenden Klassen nicht angesehen werden. Nur für den Bergbau blieb das Eingreifen des Staates in das Lohnverhältnis bis 1860 und ein staatlich geordnetes Arbeiterversicherungswesen bis zur Gegenwart erhalten. Es bestätigt dieser Verlauf der Dinge die alte Erfahrung, wie schwer es hält, die Bedeutung großer wirtschaftlicher und socialer Umwälzungen schon in ihren Anfängen zu erkennen und die mit ihnen verbundenen Gefahren für das öffentliche Wohl rechtzeitig abzudämmen. Freilich bildet auch die Zeit vom Tode Hardenbergs bis zur Thronbesteigung Wilhelms I nicht die glänzendste Periode des preußischen Staates und der preußischen Bureaukratie. Das ganze Staatswesen befand sich in einem Zustande der Erstarrung, ja machte sich zeitweilig unterthan den Klasseninteressen der Mächtigen. Und wie die Bureaukratie, so verhielt sich die gebildete Gesellschaft im ganzen gleichgültig gegenüber den Mißständen innerhalb der Fabrikbevölkerung. Bis in die sechziger Jahre stand der Kampf um die Gewerbefreiheit im Vordergrunde der wirtschaftspolitischen Diskussion, d. h. die Frage, ob das Interesse der Groß- oder der Kleinindustrie die rechtliche Ordnung der Gewerbe beherrschen sollte. Die Neuordnung der Großindustrie selbst ist bis dahin in ihrer Wichtigkeit noch überhaupt nicht erkannt, die sociale Frage des vierten Standes nicht erfunden gewesen.

Erst Ferdinand Lassalle hat zu Anfang der sechziger Jahre durch seine Beredsamkeit und die von ihm ins Leben gerufene Arbeiterbewegung die allgemeine Aufmerksamkeit auf die socialen Fragen hingelenkt. Zu jener Zeit standen die politischen Kreise Preußens noch ganz unter dem Einflusse der englischen Nationalökonomie, man hoffte auf eine allmähliche Lösung aller Schwierigkeiten im englischen, individualistischen Sinne. Diesen Anschauungen war es zu danken, daß

gleichzeitig mit der Einführung der Gewerbefreiheit im Norddeutschen Bunde — 1868 — die Aufhebung der Koalitionsverbote erfolgte.

Die nunmehr von ihren Fesseln befreite deutsche Arbeiterbewegung hat viel Ähnlichkeit mit der englischen in der Zeit von den zwanziger bis zu den vierziger Jahren: ein rapides Zunehmen der Arbeitervereine und Arbeitseinstellungen, die heftigste politische Agitation und Bildung einer besonderen Arbeiterpartei.

In England hat man nun aber die Arbeiterbewegung nur insoweit mit Zuhülfenahme der staatlichen Zwangsgewalt bekämpft, als sie unmittelbar gewaltthätig auftrat. Man vertraute, daß der gesunde Sinn der Bevölkerung und die öffentliche Diskussion zu einer schließlichen friedlichen Lösung der Konflikte führen müsse. Und diese Hoffnung ist nicht getäuscht worden.

In Deutschland hat die Frage, ob sich aus der entfesselten Arbeiterbewegung ebenso wie in England ein wohlgeordnetes System der Selbsthülfe, wenn auch nur für die oberen Schichten der Arbeiterschaft, herausringen werde, nicht zur Reife kommen können. Keinesfalls würde sich diese Entwicklung in kürzerer Zeit vollzogen haben als in England, da sowohl das Bürgertum als die Arbeiterschaft Deutschlands zu diesen freien Bildungen weniger wohl vorbereitet waren als die entsprechenden Klassen der englischen Bevölkerung. Ein jahrzehntelanger offener Klassenkampf nach Art des in England ausgefochtenen würde aber wenig in Einklang gestanden haben mit der hergebrachten, durch die ganze politische Lage bedingten straffen Ordnung unseres Gemeinlebens. Der Widerspruch der maßlosen socialistischen Agitation zu dieser Ordnung war es, welcher schon zehn Jahre nach Aufhebung des Koalitionsverbotes zum Erlaß des Socialistengesetzes führte.

Dieses Gesetz bedeutete eine erneute starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit der arbeitenden Klassen. Der von England vorgezeichnete Weg einer auf die freie Selbstthätigkeit der Arbeiter berechneten Socialpolitik war damit verlassen.

Die epochemachende Bedeutung des Socialistengesetzes liegt viel weniger in seinem eigenen Inhalt als darin, daß man den letztangedeuteten Sachverhalt sofort klar erfaßte und der deutsche Staat es nunmehr durch den Mund des Kaisers feierlich als seine Pflicht anerkannte, durch positive Fürsorge der Arbeiterschaft diejenige sociale Stellung und Sicherung der Lebenslage zu verschaffen, welche aus eigener Kraft zu erringen man ihr in England überlassen, in Deutschland aber durch das Socialistengesetz erschwert hatte. Gewiß stand solches Vorgehen in Widerspruch zu allen Grundsätzen der klassischen Nationalökonomie.

Welcher Geschichtskenner hätte aber an dem Beruf und der Fähigkeit unseres Staates, die schwierige Aufgabe mit Glück durchzuführen zweifeln mögen! Sicher muß jede sociale Reform, wenn sie von Bestand sein soll, eine Reform der sittlichen Anschauungen sein. Denn im letzten Grunde handelt es sich da immer um eine Neuregelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen und den verschiedenen Klassen der Gesellschaft. Die englische Anschauung aber, daß solche sittliche Umwandlung ganzer Klassen gar nicht anders bewirkt werden könne als auf dem Boden der Freiheit durch die harten Reibungen gesellschaftlicher Kämpfe, kann vor der Erfahrung nicht bestehn. Die Größe Preußens beruht im letzten Grunde gerade darin, daß ihre Schöpfer es verstanden haben, alle Klassen zur Erfüllung ihrer anerkannten Pflichten gegen das gemeine Wohl rücksichtslos anzuhalten und mittelst solchen Zwanges staatlich zu erziehen. Die Heerespflicht, die in der Steinschen Städteordnung und den neuen Verwaltungsgesetzen ausgesprochene Pflicht zur Übernahme kommunaler und staatlicher Ämter bewirken und bezwecken in erster Linie die Erziehung der Bürger im Dienste der Gesamtheit. Die neuere Socialgesetzgebung bedeutet eine Fortsetzung des Erziehungswerkes auf dem Gebiet der socialen Pflichterfüllung. Anknüpfend an die bewährten Traditionen der bergmännischen Knappschaftsvereine, geht sie von dem Gedanken aus, daß der staatliche Zwang möglichst zu verknüpfen sei mit der freien Selbstthätigkeit der Beteiligten, daß also kraft öffentlichen Rechts Unternehmer und Arbeiter zu gewissen Minimalleistungen verpflichtet werden, aber die laufenden Geschäfte der socialen Verwaltung selbständig führen sollen.

Soweit jene Gesetzgebung bisher zum Abschlusse gebracht ist, bezweckt sie zunächst nur den schlimmsten Notständen unter der Arbeiterschaft vorzubeugen, indem sie nach Art der englischen **friendly societies** für alle Fälle der geschädigten Arbeitsfähigkeit, für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität und des Alters Fürsorge trifft. Sie vereinigt zu dem Zwecke Unternehmer und Arbeiter in öffentlichen Versicherungsverbänden und zwingt sie zur Zahlung von Beiträgen.

Was diese Zwangsversicherung in materieller Hinsicht für den Arbeiterstand leistet, übertrifft bei weitem das von den englischen **friendly societies** erzielte Maß der Fürsorge. Ein geordnetes Versicherungswesen umfaßt in Deutschland alle Klassen der Arbeiterschaft, während in England der ganze fünfte Stand eines solchen entbehrt, und die deutsche Versicherung zieht ferner Aufgaben wie die Alters- und Invalidenversorgung in ihren Bereich, welche selbst die besten

Hülfskassen Englands nur in geringem Umfange zu lösen vermocht haben. Auch lassen sich schon gewisse erziehliche Wirkungen der Versicherungsgesetzgebung trotz ihres kurzen Bestandes erkennen. Aus persönlichen Erfahrungen weiß ich, wie tief schon die Beratung und mehr noch die Durchführung der socialpolitischen Gesetze die Anschauungen vieler Arbeitgeber in gewissen westlichen Industriebezirken beeinflußt hat. Zahlreiche freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen verdanken ihre Entstehung der Thatsache, daß erst diese Gesetzgebung weitere Kreise der Unternehmerschaft social denken gelehrt hat. Auch hat die gemeinsame Thätigkeit von Unternehmern und Arbeitern in den Kassenvorständen und Schiedsgerichten die gegenseitige Verständigung wirksam gefördert. Daß freilich unseren Arbeitern die Zwangsversicherung in erziehlicher Hinsicht noch nicht das gewesen ist, was den höheren Schichten der englischen Arbeiterschaft ihr seit Jahrhunderten mühsam entwickeltes freiwilliges Kassenwesen, kann nicht wunder nehmen. Teilweise hat man bei uns darin gefehlt, daß die Arbeiter und ihre Vertreter zu den laufenden Verwaltungsarbeiten nicht hinreichend herangezogen wurden. Die wünschenswerte Reform der Gesetzgebung wird wesentlich diesen Mangel der Organisation zu beseitigen haben.

Die deutsche Versicherungsgesetzgebung beschränkt sich nun aber auf eine Fürsorge für arbeitsunfähig gewordene Leute. Viel wichtiger sind für die Arbeiter die Fragen des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit und aller sonstigen Arbeitsbedingungen. Diese Dinge nun unmittelbar durch staatliche Gesetze und Beamte nach Art der Gewerbegesetzgebung früherer Jahrhunderte festsetzen zu wollen, erscheint angesichts der Kompliziertheit einer für den Weltmarkt arbeitenden Großindustrie gänzlich ausgeschlossen. Ein solches Verfahren würde überdies Arbeitgeber und Arbeiter zu Unmündigen machen — an die Ausführung könnte nur im socialistischen Staat gedacht werden. Es kann sich nur darum handeln, einmal: unseren Arbeitern diejenigen Vorteile zuzuwenden, welche ihnen in England die Gewerkvereine gewähren, d. h. eine wirksame Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern, und ferner darum: Organe ins Leben zu rufen, welche nach Art der dortigen Einigungskammern den friedlichen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen ermöglichen, indem sie den offenen Kampf zum letzten, nur selten in Anspruch genommenen Auskunftsmittel herabdrücken. So Anerkennenswertes die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Buchdruckerverband u. s. w. geleistet haben, so erscheint doch eine freie und umfassende Entfaltung derartiger Arbeiterverbände nach Art der englischen ausgeschlossen, solange das Socialistengesetz in

Kraft bildet. Auch ist es zweifelhaft, ob die zahlreichen socialdemo-kratischen Gewerkschaften jemals ihren wesentlich politischen Charakter abstreifen werden.

Unser Staat wird die Aufgabe nicht abweisen können und jedenfalls legt das Bestehen des Socialistengesetzes ihm die Pflicht auf, der angedeuteten Neugestaltung die Wege zu bahnen. Auszuführen, wie das im einzelnen zu geschehen habe und wie namentlich an schon vorhandene Bildungen der Selbsthülfe anzuknüpfen sei, würde den Rahmen dieses Vortrags überschreiten. Jedenfalls müßte die Organisation, wenn auch vom Staate ins Leben gerufen, doch einen individualistischen Charakter tragen. Sie könnte niemals etwas anderes bezwecken, als die Herbeiführung freier Entschlüsse und Verträge seitens der korporierten Beteiligten. Die Schwierigkeit für die zu treffende Einrichtung liegt vor allem darin, eine derartige Disciplin der Arbeitermassen gegenüber den Entschlüssen ihrer Vertreter zu sichern, wie sie in den meisten englischen Gewerkvereinen besteht. Der beste von jener Organisation zu erhoffende Erfolg aber würde sein die Erziehung der Arbeitgeber zu einer rückhaltlosen Anerkennung der socialen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Arbeiterschaft und damit die Beseitigung eines der schlimmsten Krebsschäden unserer heutigen industriellen Verhältnisse.

Damit bin ich am Schlusse meiner vergleichenden Erörterung angelangt. Dieselbe läßt die Anschauung als berechtigt erscheinen, daß die Übereinstimmung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen bei aller Verschiedenheit der nationalen Eigenart doch eine überaus ähnliche Gestaltung der Formen menschlichen Gemeinlebens in England und Deutschland wie in allen Kulturstaaten schließlich zur Folge haben wird. Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der modernen Socialgeschichte führen zu der Erkenntnis, daß, streng durchgeführt, weder das Prinzip der Autorität noch das der individuellen Freiheit genügt, um die sociale Frage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Die konsequente Bethätigung des ersteren Prinzips wäre gleichbedeutend mit der Schaffung des socialistischen Staates, der die Gesellschaft in eine centralisierte Mechanik einschnüren und jegliche Freiheit vernichten würde. Die Erfüllung des Ideales der extremen Individualisten, der alten Manchesterpartei, würde die Schwachen in der Gesellschaft der Ausbeutung durch die Starken preisgeben. Ein Mittelweg also ist einzuschlagen, welcher die Freiheit versöhnt mit der Ordnung und der Sicherung der Schwachen. Einen solchen Mittelweg hat die geschichtliche Entwicklung gefunden in der Wiederbelebung des uralten Gedankens der Genossenschaft. Diese Bildung macht die Schwachen stark

durch Vereinigung, und indem sie solchem Ziele folgt, verläßt und bekämpft sie nicht, sondern vertieft nur das Ideal der persönlichen Freiheit.

In England ist es die freie Privatgenossenschaft gewesen, welche, aus langen Klassenkämpfen hervorgegangen, die bedeutendste und segensreichste Entfaltung gefunden hat.

In Deutschland hat das sociale Königtum in nicht minder großartiger Weise der genossenschaftlichen Idee zum Siege verholfen in Gestalt der öffentlichen und der Zwangsgenossenschaft. Dieselbe ist keineswegs eine niedrigere Form des Gemeinlebens als der Privatverband. Wie die Freiheit des Grundbesitzers in der Fluß- und Meeresniederung erhöht und gesichert wird dadurch, daß er kraft rechtlichen Zwanges einer Deichgenossenschaft zugehört, also eine Minderung seiner formalen Freiheit erleidet, — so bedeutet es wahrlich keinen Angriff auf die freie Persönlichkeit des deutschen Arbeiters, wenn er vermöge seiner Eingliederung in eine öffentliche Genossenschaft an Stelle der beschämenden Armenunterstützung einen erzwingbaren Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen gewonnen hat für den Fall seiner geschädigten Arbeitsfähigkeit, — wenn er in Zukunft als Mitglied einer öffentlichen Genossenschaft eine wirksame Vertretung gegenüber den Arbeitgebern gefunden haben wird.

Auch England wird voraussichtlich nicht umhin können, im Interesse seines fünften Standes den von Deutschland gebahnten Weg socialer Politik zu beschreiten. Die kraftvolle Entwicklung des öffentlichen Rechts in unserm jungen Reiche macht heute bereits ihren Einfluß dort wie in allen europäischen Ländern fühlbar. Gerade auf dem wichtigsten Thätigkeitsgebiete der heutigen Staaten scheinen die getrennten Marschrouten der einzelnen Nationalitäten in der That wieder zusammenführen zu sollen zu gemeinsamer Kulturarbeit, aber nicht mehr unter Englands, sondern unter Deutschlands Vorhut.

Wie dem immer sei, die Eigenart unseres Staates, die Festigkeit seines Gefüges berechtigen zu der Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, den Umbau seines unteren Stockwerkes zu vollbringen ohne Schwanken und ohne Erschütterung.

Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes.

Anleihen, Konversionen und Gründungen.

Von

Walther Lotz.

Die Hauptaufgabe der Privatbanken und Bankiers besteht nach r herrschenden wissenschaftlichen Auffassung in folgendem: sie nehmen e Ersparnisse eines Volks in Form von verzinslichen Bareinlagen er mittelst Gutschrift in laufender Rechnung entgegen und führen e Summen, welche ihnen anvertraut worden sind, auf dem Wege r Kreditgewährung der Landwirtschaft, den Gewerben und dem andel zu.

Vergleichen wir indes die Wirklichkeit mit diesem theoretischen deal, so zeigt sich, daß in Deutschland die Entstehung und erste ntwicklung der heute wichtigsten Bankanstalten keineswegs allein urch den Gedanken der direkten Kreditvermittlung angeregt und beerrscht worden ist und daß ebenso in der Gegenwart, nachdem das rste jugendliche Entwicklungsstadium längst überwunden ist, die Gewinne, welche die größten Banken Berlins und der anderen deutschen auptplätze erzielen, nicht ausschließlich der Entgegennahme und dem usleihen von Geldern verdankt werden.

Trotz aller Fortschritte, welche in den letzten zwei Jahrzehnten esonders der Giro- und Checkverkehr aufzuweisen hat, beginnen neben en Formen des Bankgeschäfts neue Betriebszweige eine sehr erhebliche Rolle zu spielen, und diese Entwicklung beschränkt sich nicht auf Deutschland, sondern wird ebenso in Frankreich[1] und seit lange schon n England beobachtet.

Diese zunächst sehr auffällige Thatsache fordert Erklärung.

---

[1] Vgl. Nouveau Dictionnaire d'économie politique, herausgeg. von Léon Say und Joseph Chailley. Paris 1890. Art. Banque S. 126.

Fragt man gegenwärtig hundert Deutsche, die überhaupt von Vermögen, welches nicht unmittelbar in ihrem Betriebe verwendet ist, eine Rente beziehen, wie sie denn ihren Besitz veranlagt haben, so wird man folgendes finden. Nur die mindest Bemittelten, wie Krämer, kleine Bauern, Handwerker, Gesinde, Vorarbeiter und Unterbeamte, welche einige Hunderte oder Tausende erspart oder ererbt haben, lassen all ihren Besitz als Guthaben bei Sparbanken oder Kreditgenossenschaften stehen, während die Mehrzahl der wohlhabenderen Privatleute nur einen mehr oder minder kleinen Bruchteil ihres Vermögens einer Bankanstalt in laufender Rechnung oder als verzinsliche Bareinlage überweisen, die Masse ihres Vermögens dagegen — abgesehen von Hypothekendarlehen, Häuserbesitz, Kommanditbeteiligungen u. s. w. — meist in deutschen oder ausländischen Wertpapieren zu veranlagen pflegen. Dieser Gewohnheit hat sich auch das deutsche Bankgeschäft angepaßt. Es ist ein besonderer Geschäftszweig geworden, dem Kapitalisten die Verwaltung seiner Wertpapiere abzunehmen. Während nur noch in den zurückgebliebeneren Teilen Deutschlands die Eigentümer ihre Effekten selbst zu verwalten und zu verwahren pflegen, wird es an den Bankplätzen jetzt immer mehr üblich, diese Funktionen einer vertrauenswürdigen Bankanstalt zu überweisen. So verwaltet die Reichsbank bereits für mehr als 1900 Millionen Mark Depots von Privaten, so haben die meisten vermögenderen Händler, Landwirte und Fabrikanten — sei es bei der Reichsbank, sei es bei einer anderen Bank oder einem Privatbankhause — Effektendepots stehen, einerseits um sich die Gefahr und Mühe der Aufbewahrung und Verwaltung zu ersparen, anderseits um im Falle des Kreditbedarfs auf diese Sicherheiten Vorschüsse zu erlangen. Wenn daneben diese Klasse von Personen regelmäßig ein verzinsliches oder unverzinsliches Guthaben bei der betreffenden Bank unterhält, so dient solch ein Conto in erster Linie dem Zahlungsumsatz und stellt im übrigen die Summen dar, welche aus dem Zinsabwurf oder sonstigen noch nicht anderweitig verwendeten Einkünften der letzten Wirtschaftsperiode sich angesammelt haben und weiterer Veranlagung harren.

Aber auch wenn es anders gekommen wäre und wirklich alle Ersparnisse der deutschen Nation sich bei den deutschen Banken als verzinsliche Depositen ansammelten, so würden diese selbst gezwungen sein, einen Teil ihrer Mittel, wie es die Privatleute thun, in Wertpapieren anzulegen. Mag immerhin seit 1871/72, wie man vermuten darf, eine größere Zurückhaltung in der Kreditgewährung eingetreten sein oder mag lediglich die Ursache darin liegen, daß die

zunehmende Masse verfügbaren Geldes im Wettbewerb um gute inländische Anlagegelegenheiten nicht mehr zur vollständigen Verwendung gelangt: jedenfalls haben mit dem Sinken des Zinsfußes und dem fortwährenden Abnehmen des Gewinns aus dem deutschen Diskont- und Lombardgeschäft gerade die kapitalkräftigsten Bankanstalten sich veranlaßt gesehen, nebenher andere Verdienstgelegenheiten zu suchen. Für diejenigen größeren Bankhäuser, welche in ihrem Geschäftskreis genug Freiheit der Bewegung fanden, jedoch sich vom Börsenspiel fern halten wollten, ergab sich denn auch eine neue Gewinstgelegenheit in der Funktion, den deutschen Kapitalisten mit Wertpapieren zu versorgen, welche entweder durch Übernahme von Anleihen u. s. w. neu geschaffen oder von fremden Märkten erworben und nach Deutschland eingeführt wurden.

Man kann wohl die Zunahme gerade dieses Zweigs des Bankgeschäfts, dessen Hervortreten über mancherlei ernst zu denken giebt, beklagen; leugnen läßt sich dieselbe nicht, und wenn auch gerade die zwei vergangenen Jahre eine stellenweise fieberhafte Übertreibung der Emissionsthätigkeit auf dem Gebiete der Anleihen und Gründungen wahrnehmen ließen, so darf man doch nicht — dem Eindrucke des Augenblicks folgend — diesen Geschäftszweig einfach mit dem gewöhnlichen Börsenspiel auf eine Stufe stellen oder gar aus Abneigung ignorieren.

Denn es würde schon den Anforderungen an eine wissenschaftliche *Theorie* des Bankwesens schlecht entsprechen, wollte man lediglich *eine* Form der Bankthätigkeit als die wesentliche und berechtigte anerkennen und alles andere, was die Berechtigung der Thatsachen hat, hinwegträumen: vollends aber die *praktische Wirtschaftspolitik* wird, wenn es sich um die Frage nach der Stellung des Staats gegenüber dem Bankbetriebe handelt, es keinesfalls vermeiden können, zu untersuchen, wie weit die Entwicklung gerade dieser Geschäftszweige, die man neuerdings unter dem Namen „Emissionsgeschäft" zusammenzufassen pflegt, bloß zufälligen Ursachen oder einer Notwendigkeit entspringt.

An allgemeinen Urteilen — meist abfälliger Natur — über dies Emissionsgeschäft fehlt es nicht. Wer im folgenden eine derartige allgemeine Verurteilung oder Verteidigung sucht, wird enttäuscht sein. Nach Ansicht des Verfassers erscheint es geboten, die *thatsächliche Organisation und Technik* dieses Geschäftszweiges zu untersuchen und darzustellen, denn erst auf dieser Grundlage ist ein Urteil möglich, welches nicht im weiten irrt.

Da nach dieser Richtung die bisherige deutsche Litteratur — abgesehen von einigen juristischen Erörterungen — nur sehr wenig Vorarbeiten bot, so konnte auch die vorliegende, auf Grund eigener Anschauung und mit Benützung des zugänglichen gedruckten Materials[1] unternommene Behandlung dieser Frage, als ein erster Versuch, den Gegenstand keineswegs nach jeder Richtung erschöpfen.

Was beabsichtigt wird, ist lediglich, die gegenwärtige Technik der deutschen und insbesondere der Berliner Bankthätigkeit, soweit sich dieselbe auf die Übernahme und den Absatz von Anleihen, Durchführung von Konversionen, Begründung und Vergrößerung von Aktienvereinen bezieht, in ihren wirtschaftlich wesentlichen Merkmalen darzustellen.

Die verschiedenen Bankoperationen, welche hier unter dem gemeinsamen volkswirtschaftlichen Begriff der Vermittlung zwischen dem Wertpapiere kaufenden Publikum und den Anleiheschuldnern, Aktienvereinen u. s. w. zusammengefaßt werden, bieten auch banktechnisch, trotz aller Unterschiede im einzelnen, ein gemeinsames äußerliches Merkmal. In der Mehrzahl der Fälle nämlich werden diese Geschäfte nicht von einer einzigen Firma, sondern von Vereinigungen mehrerer unter einheitlicher Führung unternommen. Freilich können solche Kapitalvereinigungen großen Stils, die sogenannten Konsortien und Syndikate, auch anderen Zwecken, wie spekulativen Aufkäufen u. s. w., sich widmen. Hier kommen dieselben bloß soweit in Betracht, als sie zum Zwecke der Versorgung des Anlagebedarfs an Wertpapieren begründet werden[2].

Vor allem bei den Finanzoperationen, welche sich an den gesamten europäischen Markt wenden, finden wir einen mannigfach gegliederten Aufbau innerhalb von Vereinigungen der größten Bank-

---

[1] Hauptquelle waren einige hundert Einführungsprospekte, die in den Jahrgängen 1888 und 1889 der Berliner Börsenzeitung veröffentlicht sind; ferner wurden zur Vergleichung von mir die im Jahre 1872 in der Berliner Börsen-Zeitung abgedruckten Emissionsankündigungen, sowie Prospekte aus dem „General-Archiv für Banquiers und Kapitalisten von 1880“ und dem Londoner Economist benutzt.

[2] Absichtlich unerörtert bleiben im folgenden diejenigen Fälle, in welchen ein Bankhaus oder ein Konsortium eine Emission bloß kommissionsweise gegen Provision, auf Risiko des Anleiheschuldners in Vertrieb nimmt u. dgl., da dieselben nichts wissenschaftlich Eigenartiges bieten.

häuser Englands, Frankreichs und Deutschlands, als deren führende Bevollmächtigte nach außen oft nur ein einziges oder wenige Häuser hervortreten. Innerhalb solch großer internationaler Konsortien bilden sich für Deutschland wieder Gruppen, deren Häupter dem Auslande gegenüber und in den Übernahmeverträgen als Kontrahenten eintreten, während sie ihrerseits durch Abgabe von Unterbeteiligungen ihre ökonomische Verantwortung verringern und die Interessen der übrigen Bankwelt in Deutschland mit dem geplanten Geschäfte zu verflechten suchen. Der Fernstehende nimmt in solchem Falle leicht an, daß stets diejenigen Firmen, die schließlich im Prospekte als Zeichenstellen erscheinen, ursprünglich schon als Mitbeteiligte bei der Übernahme der Anleihe thätig waren. Dies ist keineswegs immer der Fall. Oft vielmehr gehören dem ersten Übernahme-Konsortium Firmen an, welche weder in der Lage sind noch auch den Wunsch empfinden, beim schließlichen öffentlichen Verkaufe der Wertpapiere mitzuwirken oder sonst mit ihrem Namen in die Öffentlichkeit zu treten. Umgekehrt kommt es auch vor, daß das erste Übernahme-Konsortium seinerseits wieder eine Anleihe an ein Einführungs-Syndikat weiter begiebt, in welchem nur ein Teil oder niemand von den alten Mitgliedern sich wiederfindet, oder auch, daß das ursprüngliche Konsortium einigen seiner Mitglieder und auswärtigen Firmen in kleineren Nachbarstaaten den Verkauf der Wertpapiere überträgt. Des weiteren kann es sich bei kleineren Emissionen, z. B. von Kommunal-Anleihen, ereignen, daß als Übernehmer der Anleihe und als Selbstschuldner gegenüber der Kommune ein einziges Bankinstitut auftritt, während dasselbe die Entgegennahme von Subskriptionen — außer an seinem eigenen Schalter — auch bei einigen seiner Unterbeteiligten, wohl auch an der Kasse der Anleiheschuldnerin erfolgen läßt. Es ist somit keineswegs der einzig mögliche, sondern nur der leichtest verständliche und anschaulichste Fall, wenn dasselbe Syndikat die Übernahme der neugeschaffenen Schuldverschreibungen und die Weiterbegebung derselben an die letzten Käufer bewirkt.

Welchen typischen Inhalt haben nun die Verträge, durch welche Anleihe-, Gründungssyndikate u. s. w. geschaffen werden, und welchen regelmäßigen Verlauf nimmt ein solches in Form der societas unius rei organisierte Geschäft?

Das an sich einfachste Verfahren würde sein, daß jedes Mitglied des Konsortiums bei Begebung einer Anleihe eine bestimmte Anzahl von Stücken fest übernimmt und dann die Wahl hat, ob es zum Weiterverkaufe derselben schreiten oder die Stücke selbst behalten will.

Dieser nahe liegende Modus ist indes in Deutschland, sofern die Teilnehmer eines Konsortiums nicht Käufer in letzter Linie, sondern Banken sind, nicht die üblichste und nicht die beliebteste Form.

Vielmehr begegnet man schon bei den einfachsten Anleiheoperationen im einheimischen Anleiheverkehr regelmäßig einem anderen Typus.

I.

Nehmen wir an, ein deutscher Bundesstaat oder Kommunalverband[1] hat eine größere Anleihe an 5 bis 6 Berliner Banken begeben, welche sich zu einem Konsortium vereinigt haben und jede mit einigen Millionen beteiligt sind. Eines der hervorragenderen Mitglieder des Konsortiums übernimmt die Leitung des Verkaufs und die Führung der Gesellschaftsrechnung. Das Konsortium leistet in bar die Zahlung des Kaufpreises der Anleihe und empfängt dafür die Schuldverschreibungen Zug um Zug.

Einzelne Teilnehmer des Konsortiums stellen nun an befreundete Banken und Banquiers in Berlin und in der Provinz die Aufforderung, als „Unterbeteiligte unter ihnen" einzutreten, und einigen sich mit diesen, ob sie den auf die betreffende Unterbeteiligung entfallenden Teilbetrag des Kaufpreises von ihnen bar einziehen oder denselben unter Belastung entsprechender Zinsen in laufender Rechnung vorschießen.

Weder die Hauptbeteiligten noch die Unterbeteiligten erhalten nun aber die Stücke selbst, vielmehr bleibt es in normalen Fällen dem an der Spitze des Syndikats stehenden Bankhause überlassen, die übernommenen Stücke an der Börse zu verkaufen oder seinerseits andere Firmen mit dem Verkaufe derselben zu beauftragen. Würde jeder der Teilnehmer des Syndikats seinen Anteil an Stücken in die Hand bekommen, so würde leicht plötzlich ein massenhaftes Ausgebot von Wertpapieren entstehen, während so durch die planmäßige Führung ein allmähliches Abschieben der Bestände nach Bedürfnis der Kapitalanlage, wie es durch Kaufaufträge an der Börse sich äußert, ermöglicht wird. Sobald die Syndikatsleitung einen größeren Betrag in bar durch Verkäufe von Stücken erlöst hat, bringt sie denselben zur Verteilung an die Hauptbeteiligten, welche dann ihrerseits wieder — je nachdem sie Teilbeträge bar eingefordert oder vorgeschossen haben — die Summen durch Rückzahlung oder durch Gutschrift anteilsweise ihren

[1] Einige Abweichungen von dem eben geschilderten normalen Falle finden bei Begebung von preußischen Consols sowie von deutscher Reichsanleihe statt.

...beteiligten zuführen. Bis der gesamte verfügbare Bestand an ...den ausverkauft ist, mögen oft zehn oder mehr „Ausschüttungen" ...n Teilbeträgen stattgefunden haben.

Wenn das Geschäft beendet ist, legt das an der Spitze des Syndikats ...hende Bankhaus seinen Mitbeteiligten Rechnung über die gesamte Operation, nachdem es dieselben aufgefordert hat, etwaige Auslagen aufzugeben, und bringt dann bei der letzten Ausschüttung, der sogenannten Schlußverteilung, die gesamten Auslagen und Verwendungen in Abzug, soweit diese gemeinschaftlich vom Konsortium zu tragen sind. Sache der Hauptbeteiligten ist es, die erhaltene Abrechnung in sinngemäßer Weise an ihre Unterbeteiligten weiter zu geben. Je nachdem schließlich die Summe des gesamten Erlöses gegenüber dem Einkaufspreise ein Mehr oder Weniger ergeben hat, ...nd die einzelnen Teilnehmer und Unterteilnehmer des Übernahme-Konsortiums mit Gewinn oder Verlust an der gesamten Finanzoperation ...o rata beteiligt[1], während streng daran festgehalten werden muß, ...ß sie als bloße Teilnehmer des Syndikats nur beitragspflichtig und ...winnberechtigt, aber nicht Besitzer eines einzigen Stückes werden, ...enn nämlich es dem Konsortium gelingt, den Verkauf des ganzen ...standes durchzuführen.

Blicken wir auf die eben geschilderte Operation zurück, durch ...elche in völlig gesetzlicher und in der für den Anleiheschuldner ...ie für die Privatkapitalisten zweckmäßigsten und wohlfeilsten Art ...n inländisches Anleihegeschäft durchgeführt wird, und prüfen wir ...n Vorgang nach der begrifflichen Seite hin, so zeigt sich folgendes ...rgebnis:

Gerade auf dem Gebiete des Effektenmarktes, wo sich am ersten ...warten ließe, daß im vollkommen freien Wettbewerb das Spiel der ...nteressen von selbst diejenige Preisgestaltung herbeiführen müßte, welche ...ch aus dem vernünftigen Egoismus ableiten läßt, gerade hier finden ...wir eine straff einheitliche Organisation des Absatzes, welche darauf ...sgeht, das Angebot an neugeschaffenen Wertpapieren dem Bedürfnis ...es Marktes einigermaßen anzupassen und dadurch jene kleinen Ver-...luste zu vermeiden, welche ein massenhaftes und unerwartetes Aus-

[1] Diese Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben giebt natür-...lich bloß den Ertrag eines in kurzer Frist abgewickelten Geschäfts annähernd richtig, während für genauere Rentabilitätsberechnungen die Zeiteinheiten, während deren das Geld angelegt war, und der eventuell für die Auslagen entgangene Zinsgewinn berücksichtigt werden müssen.

bieten auf einem sich selbst überlassenen Markte zu verursachen pflegt. Die Übermacht der einheitlichen Verkaufsstelle gegenüber der Börse wird nicht durch ein rechtliches Monopol und nicht allein durch überlegenen Vermögensbesitz geschaffen, sondern dadurch, daß es dem Führer des Syndikats gelingt, diejenigen, welche ihm vereinigt überlegen sind, durch Mitbeteiligung an das Interesse des leitenden Bankhauses zu fesseln. Wirksam kann in dem hier vorausgesetzten konkreten Falle diese einheitliche Verkaufsorganisation nur werden, wenn die Mehrzahl der bereits früher verausgabten Schuldverschreibungen „in festen Händen" untergebracht ist. Die Verkaufsstelle muß deshalb ziemlich genau mit dem Effektenmarkt in Fühlung stehen, denn der Erfolg hängt davon ab, daß die in Händen der Börsenspekulanten jeweilig befindlichen Beträge von Schuldverschreibungen früherer Emissionen nicht derart erheblich sind, daß etwa Kursmanöver in ungünstigem Sinne drohen. Jedenfalls kann schon aus dieser Rücksicht keineswegs der Verkaufspreis vom Syndikate beliebig hoch angesetzt werden, sondern wird als höchste Grenze den jeweiligen Kurs der bisherigen Anleihen des betreffenden Schuldners nicht überschreiten dürfen.

Was soeben im kleinen an einer inländischen Emission beobachtet wurde, findet sich ebenfalls bestätigt, wenn man den komplizierteren Fall verfolgt, daß eine größere ausländische Anleihe von einem internationalen Konsortium zum gleichzeitigen Vertrieb am englischen, deutschen und französischen Markt übernommen wird. Wenn wir eine solche Finanzoperation größten Stils, wie wir deren im letzten Jahrzehnt mehrere erlebten, nunmehr an einem Beispiel bis ins einzelne vorführen, so ist dabei die Absicht maßgebend, nicht allein die hier beim syndikatsweisen Verkaufe noch verwickeltere Preisgestaltung, sondern auch den Einfluß der deutschen Stempelgesetzgebung sowie der derzeitigen deutschen Börsenverfassung zu prüfen.

Freilich, wer von vornherein überzeugt ist, daß die Betrachtung dieser Vorgänge des internationalen Geldmarktes, wo nicht Schutzzölle und Ausfuhrprämien störend und befördernd einwirken, lediglich eine Bestätigung derjenigen bereits bekannten Grundsätze bringen müsse, welche a priori aus der Wirkung des verständigen Eigennutzes isolierter Individuen sich ergeben, dem mag dies wiederholte Eingehen auf die technische Seite der Frage müßig erscheinen. Im Gegensatz zu diesem Standpunkte erschien es wünschenswert, zu untersuchen, ob denn die Anschauung in denjenigen Fällen die Ergebnisse der Deduktion be-

…tige, wo es sich darum handelt, viele Millionen für eine Anleihe- …ation zu einem bestimmten Termine aufzubringen. An sich un- …lich könnte es nicht erscheinen, daß hier die unter Voraussetzung … rechtlich und thatsächlich unbeschränkten Konkurrenz abgeleiteten …e ihre vollste Verwirklichung fänden. Denn es giebt so viel reiche …pitalisten diesseits und jenseits des atlantischen Oceans, daß die …age, wieviel Geld aufzubringen ist, einer sicheren Gewinnaussicht gegenüber kaum mehr eine Schwierigkeit bietet. Es entsteht die Frage, ob es demgegenüber von Einfluß ist, daß es bei derartigen Anleihen regelmäßig nicht um einen einzelnen Kauf und Verkauf, sondern um Abschlüsse im Interesse eines dauernden Betriebes sich handelt.

Sollte es sich als Resultat der Betrachtung ergeben, daß hier die Preisbildung nicht allein aus Bestimmungsgründen zu erklären ist, welche sich rein deduktiv aus dem Wertbegriff gewinnen lassen, so muß es allerdings Befremden erregen, daß die aus dem Eigennutz …lierter Menschen abgeleiteten Sätze auch unter Voraussetzungen, wie … als die denkbar günstigsten erscheinen, ungenügend sind, um die Wirklichkeit wissenschaftlich zu beherrschen.

Prüfen wir unsern Gegenstand von diesem Gesichtspunkte aus, so zeigt sich eine reiche Mannigfaltigkeit der Thatsachen.

Zunächst kommt es bei Abschlüssen großer ausländischer Anleihen vor, daß der betreffende Staat eine Bekanntmachung der Anleihebedingungen erläßt und die Anleihe auf dem Wege der Verdingung an den Meistbietenden vergiebt. Doch dieser Weg, der bei kleineren deutschen Anleihen vielfach üblich ist und auch z. B. von Chile kürzlich beschritten wurde, steht bloß Staaten offen, welche einen durchaus gesicherten Kredit in Europa genießen. Die Regel ist, daß im Anleihegeschäft es nicht zum förmlichen Ausbieten mit Zuschlag an den Mindestfordernden bezw. Meistbietenden kommt, sondern daß vielmehr der betreffende Staat mit einer einzigen oder wenigen Gruppen durch bestimmte Unterhändler verhandelt. Wo einige Konkurrenz unter den Bewerbern um eine Anleihe herrscht, hat sie selten den Charakter friedlichen Wettbewerbs. Es handelt sich vielmehr dann häufig um erbitterte Rivalität zwischen Nebenbuhlern, die einander die ausschließliche Vorherrschaft abstreiten. Insbesondere befinden wir uns neuerdings in einer Übergangsperiode, wo die deutschen Kapitalmächte bei verschiedenen Gelegenheiten bewußt darauf ausgingen, die bisher ausschließende Vorherrschaft, welche englische oder französische Konsortien innehatten, zu brechen, und es hat nicht an Beispielen dafür gefehlt, daß sich die führenden Bankinstitute, welche innerhalb Deutschlands

sich als Konkurrenten zu befehden pflegen, bei ihrem Vorgehen gegenüber ausländischen Regierungen im Bewußtsein der Solidarität der Interessen zum gemeinsamen Handeln vereinigten.

Wie verhalten sich aber dann, wenn aus dem einen oder anderen Grunde mehrere Gebote durch Unterhändler angetragen werden, die fremden Regierungen, welche eine Anleihe zu vergeben haben?

Hier läßt sich, auch da, wo nicht persönliche sondern rein sachliche Erwägungen den Ausschlag geben, nicht selten beobachten, daß der betreffende ausländische Staat — im eigenen wohlverstandenen Interesse — nicht das ziffermäßig günstigste Gebot bevorzugt. Und zwar ist hierbei — außer der Rücksicht auf die Solvenz des übernehmenden Bank-Konsortiums — noch ein anderer Gedanke von Bedeutung. Nehmen wir an, z. B. die chinesische oder die siamesische Regierung nehme seit Jahren für vorübergehende kleinere Kredite die Dienste eines dort im Lande ansässigen englischen oder französischen Bankhauses in Anspruch, habe durch längere Erfahrung die Überzeugung gewonnen, daß ihr bisheriger Banquier zwar etwas teuer ist, dafür aber sicher auch seinen Mann stellt, wenn einmal die Regierung schnell Geld braucht und nicht erst Zeit hat, in Europa andere Kreditgeber aufzusuchen, so wäre es unklug, irgend einem fremden Eindringling, sagen wir einem Deutschen, der für einen einzelnen Geschäftsabschluß einmal günstigere Bedingungen stellt, als seine Nebenbuhler es thun, schon deshalb den Zuschlag zu erteilen und sich dafür eine bisherige dauernde Verbindung zu entfremden. Gerade aus diesem Grunde hat außer der Rücksicht auf die Bedürfnisse des deutschen Handels vielfach auch die Notwendigkeit, gegenüber der betreffenden ausländischen Regierung eine dauernde geschäftliche Stellung zu erringen, zur Errichtung von deutschen Bankniederlassungen im Auslande gedrängt, wie wir solche in allerletzter Zeit z. B. in Argentinien, Brasilien, China, Spanien entstehen sahen.

Doch auch in den Erwägungen, auf Grund deren das eine Anleihe übernehmende Konsortium feststellt, welchen höchstmöglichen Übernahmspreis es bewilligen kann, zeigt sich manches Überraschende.

Zuerst natürlich muß erwogen werden, ob der Anleiheschuldner überhaupt Kredit in der beanspruchten Höhe verdient, und die Unterlagen hiefür müssen geprüft werden.

Die weitere Erwägung neben der Rücksicht auf die thatsächliche Kreditwürdigkeit des betreffenden Staates oder der betreffenden Muni-

cipalität geht dahin, ob es auch gelingen wird, das einheimische Publikum von dieser Kreditwürdigkeit des Anleiheschuldners zu überzeugen.

Neben alledem ist es natürlich vom Standpunkte des übernehmenden Bankhauses die Hauptsorge, zu einem Satze einzukaufen, der voraussichtlich beim Weiterverkaufe einen angemessenen Nutzen läßt. Hier handelt es sich im konkreten Falle darum, ob bereits an der Berliner Börse oder an einem anderen europäischen Hauptplatze Anleihen des betreffenden Staates gehandelt werden, ob dieselben in festen Händen, d. h. bei solchen Leuten untergebracht sind, welche lediglich eine sichere Rente anstreben und von denen nicht zu befürchten ist, daß sie bei kleinen Kursschwankungen des Papiers zur Veräußerung schreiten und dadurch einen Kursdruck herbeiführen.

Aber selbst wenn im allgemeinen der Satz feststeht, zu welchem die Anleihe an das Konsortium begeben werden soll, ergiebt sich noch ein reicher Spielraum für die Geschicklichkeit und den Scharfsinn der Unterhändler. Bald gelingt es bei Übernahme der Anleihe einen Nebenvorteil bezüglich der Zahlungsbedingungen durchzusetzen, etwa daß in 90 Tage Sicht-Wechseln statt in Kabel-Zahlung oder daß ratenweise der Preis entrichtet wird. Es kommt sogar bisweilen vor, daß ein nur kleiner Teil des gesamten Kaufschillings, bevor die Anleihe in Europa weiter verkauft ist, eingezahlt werden muß, so daß dann ein geringerer prozentualer Nutzen von der Gesamtsumme genügt, um auf die wirklich verauslagten Gelder angemessenen Gewinn zu geben. Es kann außerdem einem Bankhause zweckmäßig erscheinen, bei der Fixierung des Kaufpreises für eine einzelne Anleihe besonders entgegenkommend sich zu zeigen, um dadurch eine dauernde Verbindung zu gewinnen, und die Entschädigung wird entweder erst in künftigen Anleiheabschlüssen oder in einer reichlicheren Provision für den Einlösungsdienst der Zinsscheine und heimzuzahlenden Stücke gesucht.

Auch wohlfeile Gelegenheitseinkäufe kommen im Anleihegeschäfte sogut wie in anderen Geschäftszweigen vor. Unter Umständen ist es gegenüber einer geldbedürftigen Regierung möglich, daß der europäische Geldgeber der Schuldnerin während momentaner Geldverlegenheit willig kurzfristige Vorschüsse leistet und sich dabei ein Vorkaufsrecht zu erwünschtem Kurse für den Fall vorbehält, daß die so kontrahierte schwebende in eine fundierte Schuld umgewandelt wird.

Einen wesentlichen Unterschied in den Zahlungsbedingungen und im Risiko sowie dadurch im Übernahmspreise macht es endlich aus, ob die Abnahme der ganzen Anleihe „fest“ zu erfolgen hat oder ob der Anleiheschuldner sich gefallen läßt, daß nur ein Teil der Wert-

papiere fest übernommen wird, und für den Rest „Optionen" einräumt, die dann ausgeübt werden, wenn die erste Emission befriedigenden Absatz fand.

Aus all dem Gesagten ergiebt sich wiederum, wie aus dem Beispiel einer inländischen Emission, daß, wer Anleihen übernimmt, fortwährend Fühlung mit den europäischen Börsen halten und womöglich auch einen festen großen Abnehmerkreis von Kunden besitzen muß, deren Kassenführung er besorgt und deren Anlagebedürfnis er überschaut. Dies wird um so deutlicher, je weiter man die Preisbestimmungsgründe verfolgt.

Da die Rücksicht auf die Möglichkeit eines günstigen und wenig zeitraubenden Weiterverkaufs der übernommenen Anleihe eine Hauptrolle spielt bei Bemessung des Preises, den das Übernahmekonsortium für eine Anleihe bewilligen kann, so beeinflussen letzteren wieder mittelbar die Erwägungen, welche für Feststellung des Verkaufspreises gegenüber dem Publikum maßgebend sind.

Dieselben sind ebenfalls keineswegs psychologische Vorgänge einfachster Art und vor allem nicht nach der Formel zu lösen, daß die Kosten den Preis oder, wie andere wollen, die Rücksicht auf den zu erzielenden Preis die Selbstkosten bestimmen, vielmehr sind hier verschiedene Fälle der wirtschaftlichen Machtverteilung zu unterscheiden und ist eine theoretische Analyse nur auf Grund sorgfältigster Einzelbeobachtung möglich.

Wenn es gilt, die Anleihe eines Staates, dessen Papiere bereits an einer europäischen Börse gehandelt werden, einzuführen, so ist ein ungefähres Urteil über den zu erzielenden Preis möglich, sofern überhaupt feststeht, daß das Publikum Neigung haben wird, neue Schuldscheine des betreffenden Staats aufzunehmen. Es ist zwar nicht unbedingt feststehend, daß, wenn 6prozentige Papiere des betreffenden Staates bisher üblich waren, deshalb eine 4½prozentige Anleihe genau zu dem Satze, welcher mathematisch unter Berücksichtigung der verschiedenen Verzinsung und der Amortisationsaussicht dem Kursstande der 6prozentigen Anleihe entspricht, unterzubringen ist, da hier Laune, Vorurteil und Gewohnheit der Käufer vielfach mitsprechen. Es kann ferner außer der Rücksicht auf den natürlichen Kursstand der bisherigen Schuld des betreffenden Staates selbstverständlich — da man von allen Menschen und so auch von Bankdirektoren niemals bloß Gutes vermuten darf — der Wunsch nahe liegen, durch Aufkauf des an der Börse umlaufenden Materials an bisherigen Verschreibungen des Anleiheschuldners den Kurs zu treiben und so

den Gewinnsatz für die neue Emission günstiger zu gestalten. Die Möglichkeit, wirklichen Vorteil hierdurch zu erreichen, erscheint allerdings nicht selten gegeben; in denjenigen Fällen jedoch verbieten sich solche Kursmanöver von selbst, wo die Schuld des betreffenden Staates so groß ist, daß an ein Eingehen auf alle einlaufenden Verkaufsanerbietungen keinesfalls zu denken wäre.

Viel mehr als zum Aufkauf von Wertpapieren des bisherigen Umlaufs kann das Geschäftsinteresse dann, wenn Staaten mit schwankender Währung eine neue Anleihe aufnehmen, die Emissionshäuser dahin drängen, den Kurs dieser Währung auf künstlichem Wege vor der Emission einigermaßen günstig oder doch wenigstens gleichbleibend zu gestalten, worin mittelbar auch eine Beeinflussung des Kursstandes der bisherigen Anleihen des betreffenden Schuldners erblickt werden muß. Oft sind für die beabsichtigte Wirkung eigentliche Aufnahmen und Zeitkäufe, Prämiengeschäfte u. s. w. nur in geringem Maße erforderlich, vielmehr die Nachricht, daß eine Anleihe ausgegeben werde, genügend, um die Spekulation im gewünschten Sinne zu beeinflussen.

Etwas schwieriger als in dem bisher vorausgesetzten Falle, daß eine neue Anleihe eines bisher schon bekannten Anleiheschuldners eingeführt werden soll, gestaltet sich die Preiserwägung, wenn ein Papier eingeführt werden soll, für welches erst ein „Markt zu schaffen ist". Es mag die Sicherheit des betreffenden Anleiheschuldners größer als diejenige sein, welche ein bekannter, bereits eingeführter Schuldner gewährt: immerhin muß erst Aufklärung im Publikum über die Finanzlage verbreitet und die Möglichkeit gegeben werden, das Papier mit einem der bisher börsengängigen Werte zu vergleichen. Wenn es dann gelingt, die deutschen Kapitalisten zu überzeugen, daß die betreffende Anleihe zwar nicht besser als die portugiesischen, aber auch nicht schlechter als die türkischen Schuldverschreibungen sei, so ist der Spielraum, innerhalb dessen sich der Emissionskurs voraussichtlich bewegen wird, bereits in groben Umrissen gekennzeichnet.

Soweit wurden bisher die psychologischen Erwägungen geschildert, welche sich im Kopfe des betreffenden Bankdirektors abspielen, dem eine Anleihe zur Übernahme angeboten oder der zur Abgabe eines Gebotes auf eine solche aufgefordert wird.

Zwei Faktoren blieben bisher jedoch unerwähnt, welche bei der Preiserwägung vor allem in Anbetracht des zu erzielenden Verkaufspreises eine hervorragende Rolle spielen, nämlich die Rück-

sicht auf die politische Lage der Heimat und anderseits die Rücksicht auf die Lage des Geldmarkts.

Schon die oberflächlichste Beobachtung zeigt, daß die Zahl der Emissionen in den regelmäßig geldknappen Monaten des Spätherbstes im allgemeinen eine geringere ist als in der Zeit nach den halbjährlichen Couponterminen. Desgleichen wird es als wesentliche Förderung von den Emissionshäusern empfunden, wenn durch Konversionen ein Teil der Kapitalisten während der Zeit des Verkaufs einer neuen ausländischen Anleihe zum Aufsuchen von Anlagegelegenheiten veranlaßt wird[1]. Schon die bloße Voraussicht einer inländischen Zinsherabsetzung kann, wie wir im Frühjahr 1889 es erlebten[2], viele Besitzer inländischer Werte zum Verkaufe derselben bewegen und den Emissionshäusern als Begünstigung für den Absatz neuer ausländischer Anleihen zu gute kommen. Umgekehrt wirkt nichts mehr erschwerend für Emissionen wie auch insbesondere für eine überanspannte Gründungsthätigkeit, als wenn infolge übermäßiger Inanspruchnahme von Krediten die Summe des zu Bank- und Börsenzwecken verfügbaren Geldes hinter dem Bedürfnis und den Erwartungen zurückbleibt und ein dauernd hoher Stand der Diskont- und Reportsätze eintritt. Wegen des innigen durch die Arbitrage vermittelten Zusammenhangs der Zinsbewegung an den mit Gold zahlenden europäischen Hauptplätzen verfolgen in solchen Zeiten der „Geldknappheit“ — wie alle Welt — so auch die Emissionshäuser mit gespannter Aufmerksamkeit die Ausweise der europäischen und New Yorker Notenbanken, um sich ein Urteil zu bilden, ob eine weitere Erhöhung der Zinssätze zu erwarten ist. So erklärt sich, was dem Nichteingeweihten rätselhaft erscheinen mag, daß Goldentnahmen und Goldzuflüsse von einigen Hunderttausend Pfund Sterling, vor allem wenn sie bei der Bank von England erfolgen, in derartigen Augenblicken für den Weltmarkt überaus einflußreich sind, so daß sogar in solchem Falle ein Konsortium, um nicht den Absatz seiner Anleihe durch eine Diskonterhöhung gefährden zu lassen, es lohnend finden mag, Goldsendungen nach London zu dirigieren, selbst wenn

[1] Die diesbezügliche Bemerkung von Stroell ist durch die Erfahrung seitdem vielfach bewahrheitet worden. Vgl. Conrads Jahrbücher N. F. XIII 429, 430 (1886).

[2] Es verbreitete sich damals das Gerücht, der preußische Finanzminister werde in kürzester Frist unter gewissen für die Gläubiger sehr ungünstigen Bedingungen die sämtlichen vierprozentigen Obligationen der verstaatlichten Bahnen zur Konversion kündigen.

solche nach dem Stand der Wechselkurse als verlustbringend erscheinen müßten.

Faßt man alles zusammen, so sind es zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte, unter welchen die „Lage des Geldmarkts" für das Anleihegeschäft Bedeutung gewinnt. Erstens erfordert die Übernahme der Anleihe regelmäßig die Inanspruchnahme großer Mittel, und es ist ausschlaggebend, ob die nötigen Kredite zu 2½ % oder zu 5 % beschafft werden. Zweitens ist der Absatz gerade eines festverzinslichen Papiers, soweit auf Börsenkreise gerechnet wird, fast ausgeschlossen, solange eine bessere Verzinsung im inländischen Privatescompte und in Reports liegt. Soweit aber die Anleihe an Kapitalisten direkt abgesetzt wird, ist der Verkauf mindestens sehr erschwert gegenüber denjenigen, die sich durch Kredit einen Teil der zur Abnahme der gezeichneten Stücke erforderlichen Mittel beschaffen.

All die bisher betrachteten, bei Übernahme einer Anleihe und der Preiskalkulation in Betracht kommenden Überlegungen waren rein geschäftsmännischer Natur und für die volkswirtschaftliche Untersuchung deshalb zunächst nur als Beobachtungsmaterial von Wert.

Nunmehr entsteht die weitere Frage: Wie verhält sich der Übernehmer einer Anleihe gegenüber der Verantwortung, die auf ihm lastet?

Diese Verantwortung ist eine doppelte: eine moralische und eine finanzielle.

Soweit die Verantwortung als eine moralische dem allgemeinen Grundsatze entspringt, dem gemäß jeder ehrenhafte Kaufmann sich bemühen soll, seinen Abnehmern für gutes Geld auch gute Ware zu liefern, kann sie im Emissionsgeschäft gar nicht ernst genug genommen werden. An sich müßte schon ein klein wenig Feinfühligkeit für das eigene Geschäftsinteresse zu der Erkenntnis drängen, daß eine Emissionsbank niemals ihre Stellung gegenüber ihrem Kundenkreise auf die Dauer bewahren kann, wenn sie nicht in der Prüfung der zur Emission übernommenen Werte auf das peinlichste und gewissenhafteste verfährt.

Diese Aufgabe ist jedoch keineswegs einfach, und guter Wille allein genügt hier nicht.

Sie ist nicht gelöst, wenn man von Juristen die Verträge entwerfen und begutachten läßt, sondern erfordert ebensosehr kaufmännischen Scharfblick als finanztechnische Urteilsfähigkeit. Ohne einen dauernden Nachrichtendienst mittelst eigener fachmännisch ge-

schulter Kräfte ist es schlechterdings unmöglich, dieser Verantwortung ernsthaft gerecht zu werden.

Hier tritt indes eine große Schwierigkeit ein, sobald verschiedene Bankgruppen sich als Konkurrenten unterbieten.

In solchem Falle vermögen nur wenige Banken der Versuchung zu widerstehen, aus Bequemlichkeit oder falscher Sparsamkeit die Anforderungen an die gebotenen Sicherheiten zu nachsichtig zu stellen. Es ist auch gar nicht zu verlangen, daß ein Bankhaus die Kosten einer sachverständigen Expedition oder sonstige kostspielige Studien, die vielleicht nicht einmal zu einem Geschäftsabschluß führen, dann aufwendet, wenn die Gefahr vorliegt, daß ein weniger gewissenhafter Rivale, der diese Kosten sich spart, die Früchte der Untersuchung vorwegnimmt oder den Nutzen schmälert.

Insbesondere im Falle überseeischer Anleihen kann es somit im Interesse der europäischen Gläubiger wohl als Vorteil bezeichnet werden, wenn hier die Zukunft, statt zur freien Konkurrenz, zur Specialisierung einzelner Häuser auf bestimmte, genau bekannte und dann mehr oder weniger ausschließlich beherrschte Gebiete führen würde.

Bis jetzt ist die Entwicklung dieses Geschäftszweigs noch so im Flusse, daß schwer zu sagen ist, wo sie enden wird.

Das Bestreben, die Rivalität einigermaßen zu beschränken, ist jedoch unverkennbar. Nicht nur, daß häufig ein Konsortium dadurch zu stande kommt, daß die Rivalen sich zu gemeinsamem Vorgehen verständigen, statt sich zu unterbieten: vor allem haben sich gewisse feste Gruppen von Finanzhäusern gebildet, die bei jedem größeren Geschäfte einander Beteiligungen anbieten und wechselweise einem oder dem anderen Mitgliede die Führung überlassen. Ja es kommt in solchem Fall bisweilen zu Vereinbarungen zwischen denjenigen größten europäischen Bankhäusern, die im übrigen sich wohl als Nebenbuhler hassen, denen zufolge einem bestimmten Lande gegenüber nur nach gemeinschaftlichem Plane und mit Beteiligung sämtlicher Verbündeter vorgegangen werden soll. Ähnlich wie in den kartellierten Industrieen kommt es dann zur Verabredung, daß, wenn künftig die Gelegenheit zu Geschäftsabschlüssen mit einem bestimmten Staate kommen sollte, die Verbündeten einander nicht unterbieten werden. In solchem Falle ist dasjenige Bankhaus, welchem der Zuschlag wird, verpflichtet, nach im voraus festgestellten Sätzen die übrigen Geldmächte Europas zu beteiligen, und von im voraus verabredeten Grundsätzen hängt es ab, in welcher Reihenfolge die Bankhäuser von London,

Paris und Berlin die Führung und Syndikatsrechnung übernehmen. Und während der Versuch gelingt, durch feste Verabredungen einem Staate gegenüber wenigstens zeitweilig die Konkurrenz der Anleihehäuser zu binden, bietet vielleicht schon ein benachbarter Staat als kartellfreier Boden den Schauplatz lebhafter Kämpfe zwischen den im anderen Falle verbundenen Banken.

Kehren wir nunmehr zu dem konkreten Geschäftsfall der Übernahme einer ausländischen Anleihe zurück, so gewahren wir, daß teils auf Grund von vorausgegangenen Bündnisverträgen teils aus freien Stücken das Bankhaus, dem eine Anleihe angetragen wurde, regelmäßig ein Syndikat von Hauptbeteiligten zu begründen sucht. Dies zweite Stadium des Anleihegeschäfts, die Verringerung der finanziellen Verantwortlichkeit durch Abgabe von Beteiligungen, tritt in manchen Fällen erst ein, wenn der erste Akt, die vorläufige Feststellung der Übernahmebedingungen, bereits abgeschlossen ist. In anderen Fällen laufen beide Stadien zeitlich nebeneinander her.

Im großen Ganzen wiederholt sich beim internationalen Anleihegeschäft ziemlich treu, was für inländische Hauptbeteiligungen und Unterbeteiligungen bei dem zuerst betrachteten Beispiel der Emission deutscher Schuldverschreibungen geschildert wurde. Bezüglich der Hauptbeteiligungen ergeben sich jedoch Unterschiede, je nachdem ein deutsches oder z. B. ein englisches Haus die Führung des betreffenden Anleihegeschäfts übernommen hat. Es kommen sowohl Fälle vor, in welchen jede Gruppe wirklich ihren Anteil an Stücken in der Hand haben will, als anderseits Fälle des straff einheitlich organisierten Verkaufs aller Stücke durch eine einzige Verkaufsstelle, endlich auch Zwischenstufen.

Gelingt es jedoch, die in Deutschland beim Syndikatsgeschäft üblichen Grundsätze auch englischen und französischen Hauptbeteiligten gegenüber zur Geltung zu bringen, so ist der Inhalt des Vertrags zwischen den Hauptbeteiligten regelmäßig folgender: die verbündeten Banken verpflichten sich — womöglich jede für ihren Teil, nötigen Falls auch solidarisch —, der fremden Regierung den Betrag der Anleihe in der zu vereinbarenden Form und in der zu vereinbarenden Höhe zu erlegen, und leisten dann die erforderlichen Zahlungen, ihrem Anteil entsprechend, gleichzeitig und zwar auf Aufforderung des führenden Bankhauses. Die Konsortialmitglieder haben die Absicht, im Falle des Gelingens der Unterhandlungen die übernommene Anleihe nach einheitlichem Plane und unter einheitlicher Führung für gemeinschaft-

liche Rechnung veräußern zu lassen[1], und fühlen sich verpflichtet, im Falle des Mißlingens des Verkaufs den auf ihre Quote entfallenden Anteil am Stückebestand möglicherweise zu übernehmen. Handelt es sich also um eine Anleihe von nominell 10 Millionen $, so bedeutet eine Hauptbeteiligung von 5 Millionen $ die Pflicht, erstens die Hälfte der nötigen Zahlungen an den Anleiheschuldner zu leisten, zweitens die Hälfte der nützlichen Aufwendungen zu tragen, endlich im Falle des Gelingens Anspruch auf die Hälfte des Gewinns, im Falle des Mißlingens oder nur teilweisen Gelingens der Operation die Pflicht, die Hälfte des unverkauften Stückebestandes zu übernehmen.

Sobald nach alledem der Abschluß eines förmlichen Vertrags betreffend Übernahme der Anleihe mit dem fremden Staate perfekt wird, tritt der erste Fall ein, wo innerhalb des Anleihegeschäfts der Reichsstempel und zwar als Umsatzsteuer für die deutschen Konsortialmitglieder in Betracht kommt.

Das Konsortium hat jedenfalls die Stücke vom Anleiheschuldner angeschafft, und soweit Deutsche als Übernehmer einer ausländischen Anleihe erscheinen, muß für den Betrag, als dessen Käuferinnen deutsche Firmen auftreten, von diesen der Anschaffungsstempel entrichtet werden[2]. Soweit der vom Konsortium übernommene Stückebetrag beim Abschluß des Anleihevertrages versteuert worden ist, tritt natürlich keine weitere Stempelpflicht ein, falls Stücke aus der bereits versteuerten Masse beim Mißlingen des Verkaufs an diejenigen Hauptbeteiligten repartiert werden, deren Vereinigung das Konsortium darstellt. Im Falle des Gelingens bildet der entrichtete Stempel einen Teil der Unkosten, welche im Verkaufspreis vom Publikum wiedererhoben werden müssen.

[1] Die vom Reichs-Oberhandelsgericht für einen besonderen Fall aufgestellte Begriffsbestimmung, wonach die Konsortialbeteiligungs-Geschäfte regelmäßig Associationen zum bestmöglichem Verkauf der betreffenden Papiere auf gemeinschaftliche Rechnung sind, gilt somit für die Emissionssyndikate überhaupt. Vgl. Entsch. d. R.O.H. Bd. XVII N. 44 S. 201.

[2] Wird z. B. durch Korrespondenz mit Ausländern von einem deutschen Hause ein Anleihebetrag von nom. 10 Mill. österreichischer Goldgulden übernommen, so ist der deutsche Kontrahent verpflichtet, das Doppelformular der Schlußnote vorschriftsgemäß auszustellen und zurückzubehalten und Stempelmarken im Betrage von 1000 Mark zu verwenden. Vgl. § 6 des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885. Je nach den Abmachungen versteuert jeder Hauptbeteiligte seinen Anteil selbst oder für alle die Syndikatsleitung.

Sind die Hauptbeteiligten größere Bankhäuser, denen daran gelegen ist, ihren Namen zu vertreten, so verlangen sie, wenn es sich um Regierungsgeschäfte handelt, regelmäßig auch Nennung ihres Namens im Anleihekontrakte mit der betreffenden Regierung, während für die sonstigen Willenserklärungen meist das führende Bankhaus allein Dritten gegenüber als Bevollmächtigter hervortritt und häufig wieder seinerseits für mündliche Verhandlungen einen am Orte sich aufhaltenden Unterhändler oder einen dorthin entsandten Angestellten zu bevollmächtigen pflegt, um möglichste Beschleunigung herbeizuführen.

Nachdem das Übernahmesyndikat der Hauptbeteiligten geschaffen ist, pflegen letztere — analog wie wir es bei der Emission inländischer Schuldverschreibungen beobachtet — Unterbeteiligungen abzugeben[1]. Der Inhalt der diesbezüglichen Verträge geht in Deutschland gewöhnlich dahin, daß sich jemand verpflichtet, „unter" dem betreffenden Syndikatsmitglied sich am Gewinn und Verluste des Geschäftes, dessen Grundzüge ihm mitgeteilt werden, mit derjenigen Summe zu beteiligen, welche dem Verhältnis von einem gegebenen Nominalbetrag zum Gesamtbetrage der Anleihe entspricht, und daß der Unterbeteiligte sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche für das betreffende Syndikatsmitglied selbst maßgebend sind[2]. Demgemäß bedeutet eine Unterbeteiligung von 100 000 $ an einer Anleihe von 10 Millionen $, daß der Unterbeteiligte zu den Zahlungen des Syndikats bis zu 1% des Gesamtbetrags herangezogen werden kann und am Gesamtgewinn

[1] Das juristische Kennzeichen der Unterbeteiligung ist, daß der Unterbeteiligte keine Rechte und keine Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Regierung, sondern nur gegenüber einem Konsortialmitgliede erwirbt. In der Praxis kann es häufig zweifelhaft sein, ob ein Bankhaus, welches nicht namentlich im Vertrage mit dem Anleiheschuldner genannt ist, dennoch unmittelbar dem Anleiheschuldner gegenüber berechtigt und verpflichtet wird. In einer die Stempelpflicht betreffenden Entscheidung spricht sich das Reichsgericht über diese Frage aus. Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Civ.-Sach. Bd. XX N. 43 S. 196 ff. Das Reichsgericht stellt hiermit fest, daß Personen, „welche bereits vor Stellung der Offerte, die Anleihe zu übernehmen, und dem entsprechenden Zuschlage als (nur nach außen nicht benannte) Gesellschafter eines der Übernehmer der Anleihe, insbesondere des leitenden Hauses, bei dem Emissionsgeschäfte sich beteiligt haben", deshalb hinsichtlich der Stempelpflicht noch nicht als Unterbeteiligte zu betrachten sind.

[2] Außer diesem Falle der „Unterbeteiligung zu Originalbedingungen" kommen auch solche mit ungünstigeren Bedingungen vor, wo dem Unterbeteiligten ein Teil des auf ihn entfallenden Gewinnes vorweg als Provision abgezogen wird. Daß Unterbeteiligte ihren Anteil teilweise oder ganz weiter veräußern, ist ebenfalls ein häufiger Fall.

mit 1 % beteiligt wird, sowie ferner, daß er im Falle des gänzlichen oder teilweisen Mißlingens der Operation bis zu 1 % des im Syndikate gebundenen Stückebestandes selbst zu übernehmen verpflichtet ist.

Hier tritt nun der zweite Fall ein, wo die sogenannte Börsensteuer wirksam wird. Da der Unterbeteiligte verpflichtet ist, schlimmsten Falls Stücke zu übernehmen, so wird nach der herrschenden Praxis die Annahme einer solchen Unterbeteiligung als bedingtes Anschaffungsgeschäft angesehen[1], welches — wenn unter Inländern abgeschlossen — mit $^1/_{10}$ ‰ zu versteuern ist. Wegen der Geringfügigkeit der Summe im einzelnen Fall, wird dieser Stempel, insbesondere wenn er zwischen beiden Kontrahenten geteilt wird, kaum als Last empfunden. Begrifflich erscheint die bei Gelegenheit der Unterbeteiligung entrichtete Stempelabgabe nicht, wie diejenige bei Übernahme der Anleihe, als ein Teil der Geschäftsspesen des Konsortiums, sondern unmittelbar als Abzug vom Gewinne der einzelnen.

Faßt man die verschiedenen eben betrachteten Gestaltungen des Societätsverhältnisses vergleichend zusammen, so erscheint für die wirtschaftliche Betrachtung weniger als relevant, ob die Kontrahenten von einer Hauptbeteiligung oder einer Unterbeteiligung sprechen, als vielmehr, ob nach Lage der Geschäftsbedingungen es sich um eine Societät unter Gleichstehenden oder um ein mehr oder minder entwickeltes Abhängigkeitsverhältnis kleinerer Firmen von einem großen Bankhause der Hauptstadt handelt, ein Unterschied, der häufig — aber nicht immer — mit dem der Hauptbeteiligung und der Unterbeteiligung zusammenfällt.

Gleichgestellte Syndikatsmitglieder, von denen jedes die Mittel und Geschäftsverbindungen besitzt, um ebenfalls selber eine Anleihe allein zu übernehmen, pflegen sich das Recht zu wahren, dauernd über den Geschäftsgang informiert und bei allen wichtigeren Entscheidungen von der Syndikatsleitung beigezogen zu werden, während schwächere Konsortialmitglieder, die nicht mit ihrem Namen hervortreten, und selbstverständlich Unbeteiligte auf dieses Recht verzichten müssen.

Auch in der Zahlungsart zeigt es sich, ob wirtschaftlich gleich Starke oder ein Überlegener mit kleineren Firmen sich vereinigen.

---

[1] Die bereits angeführte Reichsgerichtsentscheidung (Entsch. d. R. G. in Civ.-Sach. Bd. XX S. 197) ließ es allerdings überhaupt dahingestellt, ob in der Übernahme einer Anleihe seitens eines Korsortiums ein Anschaffungsgeschäft liege.

Einflußreiche Hauptbeteiligte lassen es sich bei Zahlungen in fremder Währung nicht immer gefallen, daß die Summen in Mark von der Syndikatsleitung eingefordert und zu einem vielleicht ungünstigen Kurse gutgeschrieben werden, sondern ziehen es vor, wenn sie selbst billiger sich die ausländische Valuta schaffen können, durch ihre eigenen Korrespondenten an den Anleiheschuldner zu zahlen.

Hauptbeteiligte eines größeren Anleihesyndikats sehen sich — wie dies schon bei kleineren einheimischen Anleihen der Fall ist — als berechtigt und verpflichtet an, ihren Anteil bei Zahlungen sofort bar zu entrichten, und es bedarf regelmäßig einer besonderen Abmachung, wenn in solchem Falle die Syndikatsleitung für ein Syndikatsmitglied in Vorschuß tritt. Gerade darin, ob die Syndikatsleitung für die Hauptbeteiligten, der Hauptbeteiligte für seine Unterbeteiligten als Kassenführer und Darlehnsgeber auftritt oder nicht, liegt das deutlichste Kennzeichen dafür, ob Gleich und Gleich oder Patron und Klient der Grundcharakter des Societätsverhältnisses ist.

Sofern jeder Teilnehmer des Syndikats seinen Anteil an Zahlungen sofort bar entrichtet, seine Quote an Eingängen sofort bar vereinnahmt, versteht es sich hiernach leicht, daß in Konsortialabrechnungen diesfalls die in gewöhnlichen Kontokorrenten übliche Zins- und Provisionsberechnung wegfällt, da etwaige zu Gunsten des Syndikats fällige Zinsscheine sofort zur Verteilung gelangen, im übrigen aber im Gesamtgewinn diejenigen Stückzinsen enthalten sind, welche von der Zeit des Erwerbs bis zur Veräußerung der Wertpapiere aufgelaufen sind.

Anders gestaltet sich die Abrechnung in einem Untersyndikat gegenüber solchen schwächeren Mitgliedern, welche sich die nötigen Summen vorschießen lassen. Das an der Spitze des Untersyndikats stehende Haus, welches dann gleichzeitig die Rolle des Geldgebers, nicht bloß der gemeinsamen Rechnungsstelle, spielt, hat thatsächlich die Wahl, ob es für die Vorschüsse seinen Unterbeteiligten Zinsen belasten will und denselben dafür Anteil an den Stückzinsen gewährt oder ob es die von den Unterbeteiligten einzuzahlenden Beträge denselben zinsfrei belastet und dafür sich selbst durch Genuß der Stückzinsen entschädigt.

Alle diese verwickelten und auf große Summen bezüglichen Rechtsverhältnisse sind zum großen Teil durch Handelsgebrauch, ohne minutiöse Abmachungen, vielmehr im Vertrauen auf die bona fides der Leitung des Hauptsyndikats oder Untersyndikats entstanden und werden wohl füglich in dieser Form beharren können, solange nicht

offenkundige Fälle von Vertrauensmißbrauch eintreten und gesetzliches Einschreiten erforderlich machten.

Der Einfluß, den ein thätiger und rühriger Geist an der Spitze eines internationalen Hauptsyndikats oder schon als Vorsteher eines Systems von Unterbeteiligungen über die mannigfachsten Interessen zu gewinnen vermag, ist ein so gewaltiger, daß bereits der Wunsch, solche Macht zu entwickeln, energische Naturen zur Begründung dieser Syndikate reizen könnte. Der Hauptgrund bleibt aber das Bedürfnis der Syndikatsleitung, die eigene ökonomische Verantwortlichkeit auf ein den eigenen Mitteln entsprechendes Maß zu beschränken.

Zu letzterem Zweck kommt jedoch für die Banken und Banquiers, welche Untersyndikate begründen, meist noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu, der häufig sogar als der wichtigste in den Vordergrund gestellt wird. Es liegt ihnen nämlich daran, durch Abgabe von Unterbeteiligungen an kleinere Berliner und Provinzialbanquiers die Zahl derer zu vergrößern, welche ein Interesse am Absatze der Anleihe haben, und gleichzeitig durch den den betreffenden Unterbeteiligten oft ziemlich mühe- und gefahrlos zufallenden Gewinn diese Mittelsmänner sowie andere Persönlichkeiten, an deren gutem Willen und Einfluß gelegen ist, für die Verwendung im Interesse der Emission zu belohnen.

Zwei Stadien des internationalen Anleihegeschäfts, welches als typisch betrachtet werden sollte, die vorläufige Übernahme der Anleihe und die Konstituierung der Syndikate und Untersyndikate, sind hiermit erschöpft.

Der dritte und letzte Akt einer solchen Finanzoperation ist die auf den Absatz der Anleihe gerichtete Thätigkeit, die sogenannte Emission.

Wenn all die bisher geschilderten Vorbereitungen getroffen sind, so handelt es sich demnächst um zweierlei, nämlich den Emissionstag zu bestimmen und die Emissionsmodalitäten festzustellen.

Was den Emissionstag anbetrifft, so wirken hier, selbst wenn größte Beschleunigung erwünscht ist, bei überseeischen Anleihen häufig technische Schwierigkeiten verzögernd; so vor allem dann, wenn bloß vorläufig die Bedingungen der Übernahme festgestellt sind und noch ein definitiver Übernahmevertrag[1] ausgearbeitet und von beiden Parteien

[1] Die verschiedenen juristischen Formen, welche dabei in Betracht kommen, z. B. eventuell die Hingabe eines „General Bond“ an die Emissionsfirma u. s. w., bleiben hier unerörtert.

unterzeichnet werden muß. Dagegen ist es kein Hinderungsgrund der Emission, wenn die Anleihestücke zur Zeit der Emission noch nicht fertig gestellt oder noch nicht der deutschen Emissionsfirma zugestellt sind, da die Ausgabe von Interimsscheinen, welche bald von den emittierenden Bankhäusern, mit oder ohne Gegenzeichnung der ausländischen Regierung, bald von der ausländischen Regierung selbst ausgestellt sind, sich für diesen Fall vollkommen eingebürgert hat[1].

Was die Verkaufsthätigkeit bei größeren Anleihen betrifft, so giebt hier folgender Gedanke den Ausschlag: Der Absatz kann nur gelingen, wenn mindestens eine größere Börse die Anleihe zum Handel und zur Notierung zuläßt. Bei Anleihen von sehr erheblichem Betrage geht aber die Absicht häufig dahin, gleichzeitig in Berlin, London, Paris, wohl auch an deutschen Nebenplätzen und in Holland, Belgien und der Schweiz, ferner unter Umständen auch im Heimatlande des Anleiheschuldners, in Wien, New-York, Petersburg, die Zulassung an der Börse zu erlangen.

Um den Anforderungen der betreffenden Börse zu entsprechen, muß nun regelmäßig ein Einführungs-Prospekt[2] entworfen und eingereicht werden, worin die für Beurteilung des betreffenden Wertpapieres nötigsten Informationen enthalten sind.

In Berlin sind diesbezügliche Eingaben von den Emissionsfirmen an das Kommissariat der Fondsbörse zu richten. Man beantragt zunächst bei Einführung neuer Werte, dieselben zum Handel und zur Notierung im nichtamtlichen Teile des Kursblattes zuzulassen, wobei vom Emissionshause gleichzeitig die Maklergruppe in Vorschlag gebracht zu werden pflegt, welcher der Handel in dem betreffenden Wertpapiere zuzuweisen sei. Erst wenn sich dann später ein lebhafterer Verkehr in dem betreffenden Papiere entwickelt hat, was nachgewiesen werden muß, kann das Emissionshaus Aufnahme des betreffenden Wertes in den amtlichen Teil des Kursblattes beantragen[3].

---

[1] Eine Schwierigkeit entsteht jedoch alsdann, wenn vor dem Umtausch der Interimsscheine in definitive Stücke eine Auslosung von getilgten Nummern erfolgt.

[2] Dies Erfordernis wird in Berlin bloß dann erlassen, wenn Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und des preußischen Staats eingeführt werden sollen.

[3] Die „leitenden Gesichtspunkte, welche sich aus der bisherigen Praxis des Börsenkommissariats bei Behandlung der in § 13 der revidierten Börsenordnung vorgeschriebenen Einführungs-Prospekte ergeben haben“ finden sich abgedruckt in Nr. 210 der Berliner Börsen-Zeitung vom 5. Mai 1888.

Nachdem der Einführungsprospekt eingereicht ist, ernennt das Börsen-Kommissariat einen Referenten, welchem mindestens ein Tag Frist gegeben werden muß, um die Unterlagen des Prospektes zu prüfen. Lehnt auf Vorschlag des Referenten das Börsen-Kommissariat den Antrag des Emissionshauses ab, so ist Beschwerde an das Ältesten-Kollegium zulässig; ist dagegen das Börsen-Kommissariat geneigt, den Prospekt zu genehmigen, so ist bisher von seiten des preußischen Handelsministeriums, welches in höchster Instanz zu entscheiden hat, nur ausnahmsweise, und zwar unter Berücksichtigung politischer Verhältnisse Einspruch erhoben worden.

Von den Erfordernissen der Zulassung von Wertpapieren an der Berliner Börse ist die Mehrzahl formeller, nur weniges materieller Natur.

Gilt es eine ausländische Staatsanleihe in Berlin einzuführen, so sind zunächst die für jeden Prospekt gültigen und außerdem noch die speciell für ausländische Anleihen üblichen Anforderungen zu erfüllen.

Von den im allgemeinen geltenden Erfordernissen sind im vorliegenden Falle folgende die wesentlichsten:

1. Der Regel nach sollen die Zinsen und die verlosten sowie gekündigten Stücke in Berlin zahlbar gestellt und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen in Berliner Zeitungen veröffentlicht werden.

Soweit es den Berliner Firmen gelungen ist, in Erfüllung dieses Erfordernisses dauernde Zahlstellen zu erlangen, ist dadurch ebenso für die Bequemlichkeit der Kapitalisten zweckmäßig vorgesorgt als den Zahlstellen eine Einnahmegelegenheit und Veranlassung zu vieljährigem Rechnungsverkehr mit ausländischen Regierungen verschafft worden.

2. Der Emittent muß, sofern nicht die Wertpapiere auf Reichswährung lauten, eine Verständigung mit dem Börsen-Kommissariat darüber suchen, zu welchem Umrechnungskurs die Stücke an der Börse gehandelt werden sollen, und in dem zu veröffentlichenden Prospekt oder einem Zusatze zu demselben diesen Umrechnungskurs bekannt geben. In dieser Beziehung hat sich in den letzten Jahren eine Praxis bei Emissionen angebahnt, welche schwer zu billigen ist und gegen welche schon mehrfach agitiert wurde. Da nämlich der offizielle Umrechnungskurs einiger ausländischer Währungen, z. B. des Pfd. Sterling, stark von der Parität abweicht, bei Entgegennahme von Subskriptionen aber der dem Wechselkurs entsprechende Umrechnungssatz zu Grunde gelegt wird, so tritt oft unmittelbar nach der Emission — bloß durch andere Umrechnung veranlaßt — eine Kursänderung hervor — und zwar bei Lsterl.-Werten im Sinne der Kurssteigerung — lediglich deshalb, weil

ein Wert, mit Lsterl. à Mk. 20,47 an die Zeichner verkauft, mit Lsterl. à Mk. 20 an der Börse gehandelt wurde. Drückt man dasselbe anders aus, so ließ sich der naivere Teil der Subskribenten häufig dadurch täuschen, daß sie den Kurs eines in Lsterl. emittierten Papieres, verglichen mit den bereits an der Börse gehandelten Lsterl.-Werten, für wohlfeiler hielten, als er war[1].

Außer diesen und anderen allgemein an jede Neuemission gestellten Anforderungen sind speciell für ausländische Anleihen detaillierte Bestimmungen aufgestellt, denen gemäß einzelne Punkte dem Börsen-Kommissariat durch Urkunden[2] glaubhaft zu machen sind und gewisse Angaben jedenfalls dem Publikum mitgeteilt werden müssen.

Diese Anforderungen, aus der Praxis des Börsen-Kommissariats entstanden, enthalten das, was vom Standpunkte kaufmännisch und juristisch geschulter Praktiker als das Wichtigste erscheint. Die Sicherheitsbestimmungen, welche von diesen Gesichtspunkten aus Berücksichtigung verdienen, sind mit vortrefflicher Sorgfalt hervorgehoben, während die durch die bisherige Praxis gewährte Orientierung über die Finanzverhältnisse des auswärtigen Staates in den meisten Fällen vom fachmännischen Standpunkte aus als wenig genügend erscheint.

Der Prospekt muß mitteilen[3], auf welche Abschnitte die Stücke lauten, ob sie auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt sind. Wo möglich soll auch der Stücketext dem Börsen-Kommissariat mitgeteilt werden. Außer der Valuta und dem Umrechnungskurs für Zins- und Kapitalzahlung müssen vom Emissionshause dem Publikum die Art der zugesicherten Tilgung der Schuld, der Prozentsatz und die Zinstermine, sowie etwaige bei Zins- und Kapitalzahlung in Betracht kommende Abzüge, ferner — wie schon oben bemerkt — der für den Handel an der Börse festgestellte Umrechnungskurs, außerdem regelmäßig die Verjährungsfristen für Kapital und Zinsen bekannt gegeben werden.

Erfolgt die Emission an verschiedenen Plätzen, so muß der

---

[1] Die Sache kompliziert sich noch dadurch, daß häufig der Einlösungskurs für Zinsscheine u. s. w. wiederum sowohl vom offiziellen Umrechnungskurs als dem bei der Subskription zu Grunde gelegten Kurs abweicht, so z. B. bei vielen Dollarwerten.

[2] Sofern diese Beweisstücke in einer anderen fremden Sprache als der englischen, französischen oder italienischen abgefaßt sind, ist denselben eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

[3] Vgl. „Leitende Gesichtspunkte" s. B. II.

Prospekt oder ein Zusatz zu demselben sich auch darüber aussprechen, welche auswärtigen Interimsscheine in Berlin kostenlos umgetauscht werden.

Im Falle der Specialsicherstellung durch Einnahmen aus Zöllen oder dergleichen ist über die Form der Sicherstellung und die bisherigen Erträgnisse des Sicherstellungsobjekts Auskunft zu geben. Wenn eine Sicherstellung durch Garantie seitens eines Dritten geleistet wird, so sind die Verhältnisse darzulegen, welche für Beurteilung des Wertes dieser Garantie von Erheblichkeit sind[1].

Des weiteren muß das Gesetz oder Privilegium, auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen beruht, im Prospekte bezeichnet und hiefür dem Börsen-Kommissariat beglaubigter Nachweis erbracht werden. Soweit dies Gesetz oder Privilegium über den Verwendungszweck der betreffenden Anleihe Auskunft giebt, soll auch dieses Zwecks im Prospekte Erwähnung gethan werden.

Zu diesen kaufmännisch und juristisch erheblichen Anforderungen tritt noch eine letzte, der gemäß im Prospekte eine gewisse Orientierung über die wirtschaftliche Lage des die Anleihe aufnehmenden Gemeinwesens geboten werden soll. Der Prospekt soll nämlich regelmäßig[2] eine Übersicht des letzten Budgets desselben, und zwar sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Budgets, auch Mitteilung des Schuldenstandes enthalten. Übrigens sind auch diese Angaben — wie diejenigen über das die Anleihe autorisierende Gesetz oder Privilegium — durch Beweisstücke dem Börsen-Kommissariat glaubhaft zu machen. Falls das betreffende Gemeinwesen Budgets nicht veröffentlicht, muß dies im Prospekte ausdrücklich hervorgehoben werden.

Wer einige finanztechnische Kenntnis besitzt, wird sich kaum verhehlen können, daß durch ein einziges Budget, welches möglicherweise bloß ein „Soll-Budget" ist, der Zweck der Orientierung der Abnehmer der Anleihe über die Finanzlage des Anleiheschuldners nur in den seltensten Fällen erreicht werden kann.

Eine Verschärfung der Anforderungen gerade in letztgenannter Hinsicht wird wohl unvermeidlich sein. Dabei muß jedoch mit Rücksicht darauf Maß gehalten werden, daß die Emittenten verpflichtet sind, nicht allein durch Aushang an der Börse, sondern durch Insertion

---

[1] Von letzterem Erfordernisse kann abgesehen werden, wenn die betreffende Garantie von einem Staate, einer Körperschaft oder einem Institute geleistet wird, dessen Papiere bereits in den Handel an der Berliner Börse eingeführt sind.

[2] Hiervon kann abgesehen werden bei solchen Staaten, Körperschaften oder Instituten, deren Finanzverhältnisse als allgemein bekannt gelten.

in Berliner Zeitungen den genehmigten Prospekt auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Es muß vermieden werden, diese ohnehin erheblichen Publikationsspesen über Gebühr zu steigern[1].

Nachdem das Börsen-Kommissariat den Prospekt genehmigt hat, pflegt man alsbald die Emission so schnell als möglich erfolgen zu lassen.

Der seltenere Fall ist es, daß größere internationale Anleihen durch freihändigen Verkauf an der Börse eingeführt werden.

Die Regel ist dagegen, daß in solchem Falle eine förmliche Subskription stattfindet. Die Bedingungen der Subskription werden üblicherweise als Zusatz zu dem genehmigten Prospekt durch Insertion kundgegeben.

Meist sind in dieser Bekanntmachung der Emissionsfirmen folgende Punkte enthalten: Angabe mindestens der deutschen Zeichenstellen, des Subskriptionstages, des Preises und der Zahlungsbedingungen, Vorbehalte betreffend Freiheit in der Zuteilung.

Die Formulierung des Subskriptionspreises ist bei Anleihen, die gleichzeitig an verschiedenen europäischen Plätzen aufgelegt werden, das Ergebnis ziemlich verwickelter Berechnungen, auch wenn bereits auf Grund der früher dargestellten Erwägungen durchaus feststeht, welchen Erlös das Konsortium zu gewinnen wünscht und hofft.

Zunächst kommt die Verschiedenheit der Währungen in Betracht. Wird z. B. eine Anleihe, welche auf Pfd. Sterling lautet, zugleich in London und Berlin aufgelegt, so muß der Berliner Umrechnungskurs bei der Subskription möglichst genau sich dem Tageskurse der Devise London anpassen, damit nicht die Arbitrage dem Emissionssyndikat die Kreise störe. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß mächtige Konsortien da, wo es nicht gelang, den Subskriptionskurs dem Tageskurse des Pfd. Sterling anzupassen, diesen Erfolg umgekehrt dadurch herbeiführen, daß sie den Tageskurs für London auf den Satz bringen, der für die Subskription bequem erscheint.

Außer der Rücksicht auf die Landeswährungen kommt weiter bei der rechnerischen Formulierung des Subskriptionspreises in Betracht, ob nach Landesgebrauch die Stückzinsen im Preise inbegriffen sind oder besonders vergütet werden. Ersteres ist in London und Paris bei den meisten Werten die Regel, letzteres in Berlin[2].

---

[1] Vgl. unten S. 121.

[2] Je nachdem z. B. 6prozentige Stückzinsen für zwei Monate besonders vergütet werden oder nicht, stellt sich der in Wahrheit gleiche Preis scheinbar 1 Prozent niedriger bezw. höher.

Endlich müssen noch die Zahlungstermine bei Formulierung des Subskriptionspreises rechnerisch gewürdigt werden. Während in Deutschland bei Anleihen und — wie später zu zeigen ist — auch neuerdings bei Aktienemissionen es der seltenere Fall ist, daß zahlreiche Zahlungsraten festgesetzt werden, ist letzteres in England weitaus das Regelmäßige. Bei der Fixierung des Preises für England muß somit, damit das Syndikat den gleichen Erlös erhalte, der Zinsverlust im Preise wieder eingebracht werden, welcher durch den im Vergleich mit Deutschland verspäteten Eingang der letzten Teilzahlung entstehen würde. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß man sich hüten muß, dem formalen Umstande, daß in London die Ratenzahlung die Regel, in Berlin den selteneren Fall bildet, beim Anleihegeschäft[1] eine zu große volkswirtschaftliche Bedeutung zu Gunsten des deutschen Systems beizumessen. Denn demjenigen, der sofort den vollen Betrag der zugeteilten Stücke abnehmen und zahlen will, wird dies in England gleichfalls gestattet und ein dem Banksatz entsprechender Rabatt für die geleisteten Zahlungen gewährt. Anderseits ist, wenn in Deutschland das Emissionshaus vielfach innerhalb weniger Tage nach der Zuteilung sofortige Zahlung fordert, daraus nicht ohne weiteres zu schließen, daß nicht auch hier Leute auf Kredit zeichnen, wobei sie in Deutschland das nötige Geld meist durch Lombardierung bei ihrem Banquier sich verschaffen. Charakteristisch ist übrigens der Umstand, daß in Berlin da, wo einmal staffelweise Abnahme und Abzahlung der zugeteilten Stücke erlaubt wird, dies regelmäßig mit dem Zusatze geschieht, daß Beträge bis 10000 Mark, ja häufig bis 20000 Mark am ersten Zahlungstermine ungetrennt zu regulieren sind; ein scheinbar plutokratisches Verfahren, dessen Berechtigung indes leicht zu verstehen ist.

Während nach dem bisher Gesagten bei Berechnung des Subskriptionspreises der durch ratenweise Abzahlung entgangene Zinsgewinn Berücksichtigung erheischt, kann es wegen der meist äußerst raschen Aufeinanderfolge von Zeichnungs- und Zuteilungstermin ohne erhebliche Ungenauigkeit in der Berechnung vernachlässigt werden, daß aus der regelmäßig bei der Zeichnung zu hinterlegenden Kaution, wenn diese in bar geleistet ist, den Emissionsstellen ein Zinsgewinn von einigen Tagen erwächst.

Die Praxis ist übrigens betreffs dieser Zeichnungskautionen, welche bei festverzinslichen Anleihen häufig nur 5 Prozent vom Nomi-

[1] Anders bei Aktienemissionen. Vgl. unten.

nalwert betragen, insofern verschieden, als einige Emissionshäuser eine Sicherheit in bar oder Effekten schlechthin fordern, andere sich das Recht vorbehalten, nötigen Falls eine solche zu verlangen. Selbstverständlich sind die Zeichenstellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich ausgemacht wird, verpflichtet und berechtigt, in bar hinterlegte Kautionen auf den Kaufpreis der Stücke in Anrechnung zu bringen, und des weiteren verpflichtet — falls die Zeichnung gar nicht berücksichtigt oder derart gekürzt wird, daß der Preis der zugeteilten Stücke hinter dem Kautionsbetrag zurückbleibt —, den überschießenden Teil der Sicherheit sofort auszuzahlen.

Es erübrigt zum Schlusse nochmals der deutschen Stempelgesetzgebung zu gedenken, die hier noch zweimal — regelmäßig also zum dritten und vierten Male innerhalb eines und desselben Emissionsgeschäfts — in Wirksamkeit tritt.

Zunächst natürlich muß bei der Zuteilung der Stücke, welche ein Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und dem Abnehmer darstellt, eine dem Anschaffungsstempel unterworfene Schlußnote — analog wie dies bei der Übernahme der Anleihe und bei Abgabe der Unterbeteiligungen geschehen — ausgestellt werden. Teilen sich Käufer und Verkäufer in diesen Stempel, so trifft die Hälfte der Steuer, welche der Käufer vergütet, diesen unmittelbar, sofern er nicht Wiederverkäufer ist; die auf das Emissionshaus entfallende Hälfte aber erscheint als Teil der Unkosten und wird deshalb mittelbar im Kaufpreis vom Subskribenten eingezogen.

Mag dieser Betrag zu geringfügig erscheinen, um ihn bewußt in die Berechnung aufzunehmen, so ist dies nicht der Fall mit dem Stückestempel, welcher bei jeder Emission neugeschaffener Werte ebenfalls zu entrichten ist[1]. Dieser Urkundenstempel beträgt bei ausländischen Staatsschuldverschreibungen 2 ‰ und wird der Regel nach nicht vom Subskribenten, sondern vom Konsortium entrichtet, welches sich durch den Verkaufspreis zu entschädigen sucht. Daß letzteres Bestreben vorliegt, tritt in der Differenz der Verkaufspreise dann zu Tage, wenn gleichzeitig ein Wertpapier in Deutschland und in einem Lande, welches diesen Stempel nicht kennt, emittiert wird. Eine Konsequenz desselben Prinzips ist es, daß, wenn Anleihen gleichzeitig in Eng-

---

[1] Sofern Interimsscheine ausgegeben und später gegen definitive Stücke umgetauscht werden, kann der auf die Interimsscheine gezahlte Stempel bei Versteuerung der definitiven Stücke in Anrechnung gebracht werden.

land, dessen Urkundenstempel für ausländische Anleihen höher[1] als der deutsche ist, und in Deutschland emittiert werden, die Konsortien zweckmäßigerweise für England den Verkaufspreis um die Stempeldifferenz höher ansetzen, um an beiden Plätzen den gleichen Erlös zu gewinnen.

Vom Standpunkte der Emissionshäuser ist der Stückestempel bei internationalen Anleihen eine oft sehr bequeme Einrichtung, da er die Einfuhr auswärtigen Materials nach Deutschland und damit die Wirksamkeit der Arbitrage zwischen den verschiedenen Emissionsmärkten erheblich erschwert.

Die Summen, welche für Anschaffungsstempel und Stückestempel von einzelnen Berliner Bankinstituten während einer bewegten Geschäftszeit infolge des Emissionsgeschäfts an den Staat abgeführt werden, belaufen sich innerhalb eines Jahres nicht selten auf mehrere Hunderttausende. —

Verfolgen wir nach dieser kleinen Abschweifung den Fortgang der Emission einer international syndizierten Anleihe weiter, so ergiebt sich bezüglich der Subskription noch eine Besonderheit des kontinentalen Geschäftsbetriebs gegenüber englischen Gepflogenheiten. Während nämlich in England — soweit dem Verfasser Gelegenheit wurde, dies in einzelnen Fällen zu beobachten — bei Abgabe von Unterbeteiligungen es nichts Ungewöhnliches ist, daß man Maklern, Banquiers und anderen Interessenten vor der öffentlichen Zeichnung und Zuteilung (application-allotment) ein Anrecht auf feste Stücke einräumt und diese Personen es sobald als möglich versuchen, ihre Stücke mit Aufgeld unter der Hand weiter zu geben, vermeiden in Deutschland die ersten Bankhäuser es geflissentlich, sich in dieser Hinsicht zu binden. Höchstens in dem Falle lassen sich ausnahmsweise die deutschen Emittenten herbei, feste Stücke zum Emissionspreis oder etwas darunter vorher zuzusichern, wenn der Abnehmer Sicherheit stellt, daß er nicht ein Wiederverkäufer ist, sondern die Stücke zu festem Besitze wünscht. Dagegen werden allerdings in Deutschland von den meisten Emissionshäusern bereits vor Eröffnung der Subskription „Voranmeldungen" entgegengenommen, zu deren voller oder teilweiser Berücksichtigung jedoch nichts verpflichtet.

---

[1] Über die Höhe des englischen Effektenstempels vgl. Melsheimer und Laurence, The law and customs of the stock exchange. London. 2. Aufl. 1884. S. 81 Anm. 1.

Zu dem bisher Gesagten ist nunmehr nur noch weniges über den Gang des eigentlichen Vertriebs der Stücke bei einer großen ausländischen Anleihe hinzuzufügen.

Wenn, was häufig ist, nicht sämtliche Teilnehmer des Übernahmesyndikates als öffentliche Zeichenstellen auftreten oder außerhalb des Hauptsyndikats stehende Firmen als Zeichenstellen mit herangezogen werden, so ist es üblich, denselben von Syndikats wegen für ihre Auslagen und Mühewaltung einen prozentualen Anteil vom Erlöse der durch sie abgesetzten Stücke als Emissionsprovision zu gewähren.

Die Syndikatsleitung vergütet außerdem in Deutschland herkömmlicherweise denjenigen Banquiers und Maklern, welche Zeichnungen vermitteln, eine Provision von meist nicht weniger als 1/8 Prozent und selten mehr als 1/4 Prozent, ohne daß jedoch diese Mittelspersonen als Emissionsstellen anzusehen sind. Als eine besondere Vergünstigung wird es ferner von Provinzialbanquiers vielfach angestrebt, daß sie ermächtigt werden, den Prospekt mit dem Zusatze zu veröffentlichen, sie seien von der einen oder anderen Subskriptionsstelle beauftragt, Zeichnungen entgegenzunehmen. Als eigentliche Zeichenstelle gilt auch solch ein Vermittler nicht.

Mehrfach kommt es nun vor, daß die Subskription, deren frühzeitigen Schluß sich die Zeichenstellen vorzubehalten pflegen, sofort nach Eröffnung geschlossen wird. Jedenfalls aber ist es die Regel, und bei leidlich guten Anleihen wird es bereits Überlieferung, daß die Zeichnungen die Summe des aufgelegten Anleihebetrags übersteigen oder daß die Zeitungen dies wenigstens melden.

Es ist in Anbetracht dieses Umstandes allgemein Sitte geworden, daß die Zeichenstellen im Prospekte sich das Recht vorbehalten, die eingelaufenen Zeichnungen zu reduzieren. Und zwar hat sich das früher auch in Deutschland vielfach übliche Verfahren nicht bewährt, jede eingelaufene Zeichnung pro rata zu reduzieren. Ebenso ist es in Berlin gegenwärtig nicht das Üblichste, schlechthin die Zeichnungen auf kleine Beträge voll zu berücksichtigen, diejenigen auf größere Summen aber zu reduzieren. Vielmehr beanspruchen die Emissionshäuser Berlins hierin vollkommen freie Hand und verfahren thatsächlich meist so, daß sie die eingelaufenen Zeichnungen, je nachdem dieselben als sicher oder wahrscheinlich zur Kapitalanlage bestimmt bezw. als vielleicht oder gewiß von Spekulanten herrührend erscheinen, in verschiedenem Maße berücksichtigen. So kann es kommen, daß nach einer fünffachen Überzeichnung des Gesamtbetrages einer Anleihe die beste Klasse der Zeichner mit 80 Prozent des gezeichneten Betrages,

die verdächtigste Klasse mit 10 Prozent der gezeichneten Summe bei der Zuteilung bedacht wird. Diese Verteilung würde sehr schwierig sein, wenn ein Bankhaus nur ein einziges Mal und gegenüber sonst unbekannten Abnehmern solch eine Emission versuchen wollte. Sehr viel anders stellt sich aber die Frage für Bankinstitute, welche dauernd einen großen Kreis von Kontokorrentkunden in der Hauptstadt und der Provinz an sich zu fesseln wissen. Da die Zeichnungen der eigenen Kundschaft weit leichter auf ihre Ernsthaftigkeit zu prüfen sind als die durch Zwischenhändler vermittelten Zeichnungen, und da es nur bei dauerndem Geschäftsverkehr dem Emissionshause gelingen kann, den Geschmack seiner Abnehmer zu kennen und zu beeinflussen, so drängt das eigene wohlverstandene Interesse große Emissionshäuser, den Kontokorrentverkehr zu pflegen und zu erweitern.

An sich würde nun, wenn bei Überzeichnung einer Anleihe der ganze verfügbare Stückebestand zur Zuteilung an die Subskribenten gelangen kann, damit die Anleiheoperation des Syndikats abgeschlossen sein. Allein häufig sind die Emissionshäuser veranlaßt, auch nach geschehener Zuteilung der ersten Kursbewegung des neu eingeführten Papieres noch einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Emissionshäuser werden es allerdings gern sehen, wenn schon ohne ihr Zuthun die von ihnen emittierten Anleihen nach geschehener Zuteilung eine Kurssteigerung erfahren, aber es liegt meist nicht im Interesse der Emittenten einer fest verzinslichen Anleihe, daß nur vorübergehende Kurssteigerungen eintreten, denen innerhalb kurzer Frist ein ebenso jäher Preisfall nachfolgt. Deshalb ist es nicht selten, daß sich die Syndikatsleitung einen kleinen Stückevorrat, welcher absichtlich nicht an die Zeichner zugeteilt wird, zum Zwecke des allmählichen Verkaufs an der Börse zurückbehält und durch rechtzeitige Abgabe von Material auf ein Gleichbleiben des Kurses hinzuwirken sucht. Oft freilich, wenn die Zeichnung nicht den gewünschten Erfolg geliefert hat, drängt schon die Not dazu, den Rest der Anleihe freihändig an der Börse zu verkaufen. Anderseits ist es natürlich auch nicht ausgeschlossen, daß der Leiter eines Syndikats, mit welchem so viele Finanzinteressen einig gehen — mit Ausnutzung seiner Machtstellung — dann zum Rückkauf von Stücken schreitet oder solchen durch vorgeschobene Personen bewirken läßt, wenn ein Sinken des Kurses droht. Eine Erschwerung des Terminhandels, wie sie manche in Aussicht nehmen, würde gegenüber solcher Kursmaßregelung sogut wie wirkungslos sein, da in der Praxis diese Geschäfte regelmäßig oder wenigstens doch sehr häufig als Kassakäufe und Kassaverkäufe auf-

treten. Die Mehrauslage, welche den Syndikaten durch derartige Beeinflussung des Kurses infolge des mehrmals zu zahlenden Anschaffungsstempels und der Maklergebühren entsteht, ist nicht ganz zu vernachlässigen, giebt aber nicht den Ausschlag. Ob es im allgemeinen zu verwerfen ist, daß ein Emissionshaus noch einige Zeit nach der Emission durch Beeinflussung der Börse ein Maximum und Minimum des Kursstandes aufrechterhält und an fremden Plätzen andere Häuser im gleichen Sinne wirken läßt, ist schwer zu entscheiden; zu verhindern ist es überhaupt wohl kaum[1].

Gelingt es trotz allem nicht, die Anleihe vollständig abzusetzen, so werden entweder die im Besitze des Syndikats verbliebenen Stücke an ein anderes neues Konsortium weiter begeben oder unter die Hauptbeteiligten aufgeteilt. Daß diese letzteren dann wieder ihren Unterbeteiligten gegenüber von dem Rechte, die Abnahme der unverkauften Stücke zu verlangen, Gebrauch machen, ist möglich; man sucht dies aber thunlichst zu vermeiden, da man erstens einem Kundenkreis, den man für später noch braucht, nicht gerade gern einen Mißerfolg verraten will und zweitens es manchen Unterbeteiligten gegenüber nicht immer geraten findet, ihre Zahlungsfähigkeit auf eine zu ernste Probe zu stellen.

Ist die gesamte Finanzoperation — durch Verkauf der Stücke oder Übergabe derselben an die Syndikatsmitglieder — abgeschlossen, so wird nun von der Syndikatsleitung die Generalabrechnung aufgestellt und den Hauptbeteiligten zur Kenntnisnahme unterbreitet. Ebenso sind die Syndikatsmitglieder ihren Unterbeteiligten gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Eine Erklärung, durch welche die Richtigkeit der Rechnung anerkannt wird, wird dann regelmäßig dahin abgegeben, daß man das betreffende Geschäft als abgewickelt ansehe und Ansprüche aus demselben nicht mehr zu erheben habe.

II.

Es erschien genügend, an dem einen Fall der Emission einer größeren ausländischen Anleihe die wesentlichen Eigentümlichkeiten dieses Geschäftsbetriebes ausführlich zu betrachten. Fast völlig übereinstimmend mit dem geschilderten Typus und daher keiner besonderen

[1] Nicht selten bedingen sich übrigens die Syndikatsmitglieder in ihrem eigenen Interesse dem mit dem Verkaufe betrauten Hause gegenüber aus, daß keinesfalls mehr als 25 Prozent des Nominalbetrags der Anleihe wieder zurückgekauft werden darf.

Darstellung bedürftig ist der Fall der Finanzierung ausländischer Eisenbahnobligationen[1]. Dagegen bleiben noch einige andere häufig vorkommende Typen des Emissionsgeschäfts, nämlich die Mitwirkung der Banken bei Konvertierungen sowie bei Begründung und Vergrößerung von Aktienvereinen, zu erörtern. In allen diesen Fällen soll darauf verzichtet werden, das mit dem eben ausführlich geschilderten Vorgange Gleichartige zu wiederholen, es sollen vielmehr nur die von der eben geschilderten Grundform eintretenden Abweichungen zur Darstellung gelangen.

Als Beispiel einer Konvertierung wird im folgenden der einfachste und in letzter Zeit vielfach erlebte Fall vorausgesetzt werden, daß eine 4prozentige Kommunalanleihe von einigen Millionen in eine 3½prozentige umgewandelt wird.

Worin die Operation vom Standpunkte des Anleiheschuldners besteht, ist allbekannt. Mit Innehaltung der in den Anleihebedingungen gesetzten Frist wird die 4prozentige Anleihe für den nächstmöglichen Termin zur Heimzahlung gekündigt und den Gläubigern die Wahl gelassen, ob sie die Heimzahlung zum Nennwert annehmen oder in einen Umtausch gegen 3½prozentige Stücke willigen wollen. Der Umtausch einer 4prozentigen in eine 3½prozentige Anleihe kann zum Nennwert ohne weitere Vergünstigung geschehen, oder es wird ein kleiner Vorteil geboten, indem die Kommune den Gläubigern den nächstfälligen Zinsschein — oder falls dieser gegen einen 3½prozentigen Zinsschein umzutauschen ist — die entgangene Zinsdifferenz im voraus bar vergütet und außerdem eine Kapitalentschädigung von ½—1 Prozent als Konvertierungsprämie bewilligt. Oder es kann endlich — was ebenfalls vereinzelt geschehen ist — von denjenigen Besitzern 4prozentiger gekündigter Anleihescheine, welche 3½prozentige zu beziehen wünschen, sogar ein Aufgeld für den Erwerb von 3½prozentigen Stücken gleichen Nennwerts gefordert werden.

Zu wählen, welcher Weg als der zweckmäßigste erscheint, ist Sache der die Anleihe schuldenden Kommune. Die Entscheidung hängt außer anderem von der Einsicht der betreffenden Stadtväter ab, wird bisweilen auch durch Rücksichtnahme auf Gläubiger der Kommune, wenn diese vorwiegend Einheimische sind, vor allem aber durch die Erwägung bestimmt, ob es sich empfiehlt, dieselben Personen, welche

---

[1] Nur sind die in solchem Falle für die Prospekte geltenden Anforderungen etwas andere und juristische Komplikationen zwecks Geltendmachung eines Pfandrechts u. s. w. häufig nicht zu vermeiden.

Besitzer der 4prozentigen Anleihe waren, auch fernerhin günstig zu stimmen und die Schuldverschreibungen der Kommune auch in weiteren Kreisen beliebt zu machen.

Worin besteht die Rolle, welche den Bankhäusern bei solch einer Konvertierungsoperation zufällt? Gleichwie eine Konversion ohne Mitwirkung eines Bankhauses nichts Undenkbares und Unmögliches ist, so könnte die Mitwirkung der Banken auch sehr wohl in anderer Weise verwertet werden, als dies jetzt meist geschieht.

Die Kommune könnte zunächst, ohne mit Banken zu verhandeln, ihre alte Anleihe zur Heimzahlung kündigen, ihre Gläubiger auffordern, vor dem Heimzahlungstermine sich zu erklären, ob sie in die Zinsherabsetzung willigen oder nicht, und dann erst, nachdem die Summe feststeht, welche zur Heimzahlung benötigt wird, mit einem Konsortium zum Zwecke der Geldbeschaffung in Verbindung treten. Dies ist allerdings logisch die einfachste Form. Thatsächlich bei größeren Geschäften üblicher ist es, daß die betreffende Kommune, *bevor sie zur Konvertierung auffordert*, auf dem Wege der Submission oder privater Verhandlung Konsortien zur Abgabe von Geboten auffordert, welche sich auf Übernahme des *gesamten* Geschäfts beziehen. Die Mitwirkung von Banken erscheint nämlich schon von vornherein bei Anleiheumwandlungen, die einige Millionen betreffen, deshalb als wünschenswert, weil der betreffenden Kommune stets daran gelegen sein muß, möglichst viele Gläubiger zur Annahme der Zinsherabsetzung zu bewegen. Dies aber ist nur unvollkommen möglich, wenn die Anmeldungen zur Umwandlung nur an der Stadtkasse, die bloß einheimischen Gläubigern bequem liegt, entgegengenommen werden. Je mehr demnach die Anleihe einer Kommune auch außerhalb des eigenen engeren Bezirks untergebracht ist, um so weniger ist die Mitwirkung einer Bank von Anfang an zu entbehren.

Unterscheidet man die Abweichungen, welche im einzelnen anläßlich einer Konvertierungsoperation gegenüber den größeren Anleihe-Geschäften hervortreten, so begegnet man schon im ersten Akte des Geschäfts, bei der Übernahme und der Feststellung des Übernahmepreises, einigen Besonderheiten.

Gegenüber einer Kommune kommen für Bank-Konsortien bei Abgabe des Gebots nicht die weitgehenderen Erwägungen, wie bei Abschlüssen ausländischer Anleihen, in Betracht. Eine lohnende Geschäftsverbindung ist selbst bei Übertragung der Coupons-Zahlstelle in Anbetracht der geringfügigen Beträge nur selten zu erwarten; eine nennenswerte Erschwerung der Konkurrenz findet nicht statt, da

die zur Heimzahlung einer Kommunalanleihe benötigten Summen meist leicht aufgebracht werden können; ein besonderer Apparat zur Information des Publikums über die Finanzverhältnisse ist bei inländischen Kommunen auch nur in geringem Maße Bedürfnis. Bei der Abgabe des Gebots für Übernahme der Konversion handelt es sich deshalb meist um nichts anderes als an dem einen vorliegenden Geschäfte möglichst viel zu verdienen, und dieser Gewinn liegt besonders in zwei Momenten. Die Kommune gewährt zunächst dem Bank-Konsortium für Mitwirkung bei der Entgegennahme der Konvertierungsanmeldungen eine Provision, und sie überläßt außerdem die neu an Stelle der alten 4prozentigen auszugebenden 3½prozentigen Schuldverschreibungen dem Konsortium etwas unter dem Marktpreise zum Weiterverkaufe[1]. Ob im einzelnen Falle der Gewinn aus der Konvertierungsprovision oder aus dem Verkaufe der nicht zur Konvertierung angemeldeten Stücke die Hauptrolle spielt, hängt von den Umständen ab.

Die erste Maßnahme bei Durchführung der Zinsherabsetzung besteht darin, daß der Magistrat für einen weiter hinausliegenden Termin die 4prozentige Anleihe zur Heimzahlung kündigt, eine angemessene Frist in der nächsten Zeit ansetzt, innerhalb welcher von der Kommunalkasse und den betreffenden Bankhäusern Konvertierungsanmeldungen entgegengenommen werden, und die Abfindung der nicht in die Zinsherabsetzung willigenden Gläubiger den Banken überträgt.

Unter diesen Umständen sind folgende Preisbestimmungsgründe für die Banken bei Übernahme einer Konversion maßgebend: erstens die Rücksicht auf die Konkurrenz anderer Banken, zweitens die Rücksicht auf die Einnahme, welche durch die Konvertierungsprovision und vor allem durch den Weiterverkauf derjenigen an das Konsortium fallenden Stücke entsteht, die nicht im Wege der Konvertierung bezogen wurden. Die Bemessung des auf letztgenanntem Wege zu erzielenden Nutzens kann nur annähernd im voraus geschehen, und Enttäuschungen sind hier nicht selten. Was den möglichen Verkaufspreis der 3½prozentigen Stücke anlangt, so ist derselbe allerdings durch den Kursstand gleichartiger Kommunalanleihen ungefähr gegeben, wobei es indes darauf ankommt, ob das Konsortium soviel Stücke in die Hand bekommt, daß es lohnt, die Anleihe an der Berliner Börse einzuführen, oder ob dies nicht der Fall ist.

[1] Alle anderen Spielarten, wie z. B. den Fall, daß das Konsortium durch Weitergenuß der 4prozentigen Verzinsung für einige Monate entschädigt wird u. s. w., aufzuzählen, ist natürlich nicht möglich.

Zu diesen Erwägungen gesellt sich wiederum, wie bei den ausländischen großen Anleihen, die Rücksicht auf die politische Lage und den Stand des Geldmarkts, und zwar letztere Erwägung um so mehr, da erfahrungsmäßig der Kurs 3½ prozentiger deutscher Papiere nicht unerheblich bei lebhaftem Steigen der Diskont- und Reportsätze zu sinken pflegt und ein Kursverlust von ½ Prozent am Verkaufspreise schon den ganzen Gewinn, der bei Konversion einer Kommunalanleihe zu erlangen ist, aufzusaugen vermag[1].

Ein Moment endlich, welches nicht allein auf die Preisbestimmung, sondern auch auf die ganze Technik des Konvertierungsgeschäfts in dem vorliegendem Falle einen recht wesentlichen Einfluß ausübt, ist die Reichsstempelgesetzgebung. Würde man nämlich statt der bisherigen 4prozentigen neue 3½prozentige Schuldverschreibungen ausgeben, so entstände im gegebenen Falle außer den Druckkosten eine Mehrausgabe durch den Effektenstempel von 1 Promille. Um dieselbe zu vermeiden, verzichten die Kommunen regelmäßig darauf, neue Stücke auszugeben, und lassen statt dessen lediglich die alten höher verzinslichen zur Konvertierung in niedriger verzinsliche Schuldverschreibungen abstempeln[2].

Fällt die Rücksicht auf den Effektenstempel in den meisten Fällen bei diesen Konversionen so sehr ins Gewicht, daß die mühsame Technik des Abstempelungsverfahrens dem Stückeumtausch um der Ersparnis willen vorgezogen wird, so zeigt sich auch, daß der Umsatz- oder Anschaffungsstempel, der sich nicht vermeiden läßt, hier ebenfalls mehr Einfluß übt als bei dem Anleihegeschäft großen Stils. Auch bei sparsamster Bemessung der Auslagen wird das Konversionsgeschäft unter Mitwirkung einer Bank meist zwei- oder dreimal vom Anschaffungsstempel betroffen.

Erstens muß, wenn — wie in unserem Falle angenommen — ein Konsortium sich verpflichtet, diejenigen 3½prozentigen Schuldverschreibungen zu übernehmen, welche möglicherweise nicht durch Konvertierung begeben werden, der Anschaffungsstempel, und zwar für den ganzen Betrag der Anleihe, nach den für bedingte Anschaffungsgeschäfte geltenden Grundsätzen entrichtet werden[3]. Denn es

[1] Die oben geschilderte Erwägung veranlaßt bisweilen Konsortien, daß sie sich bei Übernahme einer Konversion ein Rücktrittsrecht vorbehalten für den Fall, daß der Kurs der 3½prozentigen preußischen Consols in nächster Zeit unter einen gewissen Tiefpunkt fallen sollte.

[2] Vgl. Entsch. des Reichs-Ger. in Civ.-Sach. Bd. XVIII N. 2 S. 6 ff.

[3] Vgl. ebendas. Bd. XX N. 3 S. 8 ff.

wird angenommen, daß das Konsortium im ungünstigsten Falle, wenn kein einziger Besitzer von 4prozentigen Schuldverschreibungen auf die Konvertierung einginge, diesen vollen Gesamtbetrag der neuen 3½prozentigen Anleihe erwürbe. Dieser bei der Übernahme der Konvertierung zu entrichtende Anschaffungsstempel, welcher für einen Kaufpreis von 1 Million Mark einhundert Mark beträgt, wird regelmäßig von der Kommune und dem Bank-Konsortium zu gleichen Teilen getragen und bildet für erstere eine Verteuerung der Konversion, für letzteres einen Bestandteil der Spesen, welchen man versucht, entweder auf die Kommune im Einkaufspreis oder auf die Abnehmer im Verkaufspreise abzuwälzen.

Zweitens sind natürlich wieder für den höchstmöglichen Betrag nach gleichem Prinzipe die Schlußscheine zu versteuern, die ein bei einer Konversion beteiligtes Bankhaus über diejenigen Unterbeteiligungen ausstellt, welche es abgiebt.

Drittens endlich ist selbstverständlich, wenn das Konsortium die durch Konvertierung nicht begebenen 3½prozentigen Schuldverschreibungen übernommen hat und weiter begeben will, für die weiterverkauften Beträge wiederum der Anschaffungsstempel zu entrichten, dessen auf das Konsortium entfallende Quote einen Bestandteil der Geschäftsspesen bildet und in gleichem Sinne wie diese wirkt, dessen auf den Käufer entfallende Quote denselben, wenn er nicht Wiederverkäufer ist, unmittelbar trifft.

Nach all dem Gesagten würde somit eine Verdoppelung der jetzigen Börsensteuer, wie sie neuerdings bisweilen vorgeschlagen wird, die eben geschilderten Zinsherabsetzungen wesentlich verteuern.

Während, wie bisher gezeigt wurde, in den bei Übernahme einer Konversion maßgebenden wirtschaftlichen Erwägungen der Parteien, also im ersten Stadium des Geschäftes, einige Abweichungen von dem vorher betrachteten Fall der Übernahme einer ausländischen Anleihe wahrzunehmen sind, sind die Besonderheiten des Falles im zweiten Stadium, im Vertrieb der übernommenen Wertpapiere, mit wenigen Worten zu erledigen.

Da es sich hier um kleinere Summen handelt, so erscheint bei der Konvertierung von Kommunalanleihen nicht immer ein Syndikat, sondern öfters auch ein einzelnes Bankhaus als Übernehmer, welches dann nur Unterbeteiligungen, nicht aber Hauptbeteiligungen abgiebt.

Was den Verkauf der nicht zur Konvertierung gelangten und somit den Banken verbleibenden Stücke anbelangt, so erfolgt derselbe nur selten durch Subskription, da sich dies bei kleinen Be-

trägen nicht lohnt. Vielmehr wird — wenn überhaupt Einführung der Werte an der Börse beabsichtigt wird — meist dem freihändigen Verkaufe der Vorzug gegeben. Und wenn eine Börsennotiz für die betreffende 3½procentige Anleihe nachgesucht wird, so geschieht dies in der Regel nicht in Berlin, sondern an Provinzialbörsen. Soweit aber Einführung an der Berliner Börse — sei es wegen der Größe der Summen, um die es sich handelt, sei es, weil das betreffende Wertpapier gerade in Berlin Beliebtheit findet — angestrebt wird, so ist ein besonderer Einführungsprospekt nicht erforderlich, wenn die frühere, nunmehr konvertierte Anleihe bereits zum Handel an der Berliner Börse zugelassen war und mit der Konvertierung nicht eine Erhöhung der bisherigen Schuld verbunden ist[1]. Im entgegengesetzten Falle muß der Einführungsprospekt das Gesetz oder Privilegium, auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen beruht, eventuell den Verwendungszweck der Konvertierungsanleihe, ferner regelmäßig Mitteilungen über die Art der zugesicherten Tilgung, den Prozentsatz und die Zinstermine der Schuld, die Stellen, wo Zins- und Kapitalzahlungen geleistet werden, die Stückelung der Schuld, sowie darüber enthalten, ob die Stücke auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Falls ferner die betreffende Kommunalanleihe nicht zu den in Preußen als pupillarisch sicher betrachteten gehört[2], muß dem Prospekt eine Übersicht des letzten Jahresbudgets der Anleiheschuldnerin beigefügt werden. Als Unterlage für die Richtigkeit der Angaben ist eine Abschrift des die Anleihe autorisierenden Gesetzes oder Privilegiums in glaubhafter Form gleichzeitig einzureichen.

Daß die Zinsen und verlosten bezw. gekündigten Stücke in Berlin zahlbar gestellt werden müssen und die diesbezüglichen Bekanntmachungen in Berliner Zeitungen zu inserieren sind, gilt auch in dem vorliegenden Falle als Regel.

Der Fall der Konversion einer inländischen Kommunalanleihe, von dem hier ausgegangen wurde, ist der Urtypus, dessen mannigfache Abarten in den großen Konversionen von Staatsanleihen u. s. w., wie wir solche in letzter Zeit durch internationale Konsortien mehr-

---

[1] Vgl. „Leitende Gesichtspunkte" A. 3.

[2] Bei deutschen Kommunalanleihen tritt dieser Fall ein, wenn sie seitens der Inhaber unkündbar sind und zugleich einer regelmäßigen Amortisation nicht unterliegen.

fach durchführen sahen, auch in banktechnischer Hinsicht hiernach ohne weiteres verständlich sind. Nur wird natürlich in solchen Fällen die Operation ungleich kostspieliger, wenn z. B. die Berliner Konvertierungsstellen sich darauf beschränken, Konvertierungsanmeldungen und Kündigungen zur Heimzahlung entgegenzunehmen, während gleichzeitig etwa die Pariser Syndikatsmitglieder die nicht im Konvertierungsweg zu begebenden neuen Schuldverschreibungen zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Daß zu solchen Maßregeln nicht allein große Summen aufgebracht, sondern auch namhafte Beträge von einem europäischen Platze zum andern überwiesen werden müssen, und daß hierdurch der Stand der Wechselkurse mindestens ebenso heftig wie durch Ernteergebnisse beeinflußt werden kann, ist ohne weiteres einleuchtend.

Eine fernere Eigentümlichkeit solcher Konversionen, soweit sie mit unter pari stehenden Papieren vorgenommen werden[1] und deshalb auf den guten Willen der Gläubiger mehr Rücksicht nehmen müssen, besteht darin, daß hier regelmäßig eine nicht unerhebliche Kapitalentschädigung als Prämie denjenigen angeboten wird, welche sich mit geringerer Verzinsung begnügen wollen, und daß die hierzu erforderlichen Summen, wenn sie den Gläubigern sofort ausgezahlt werden, von den Konsortien dann eventuell der betreffenden Regierung vorgeschossen werden müssen.

III.

Bisher wurden die technischen Besonderheiten des Anleihe- und Konversionsgeschäfts, die Einflüsse der Stempelgesetzgebung und Börsenverfassung auf diese Geschäftszweige und die bei der Preisbestimmung in diesen Fällen wirksamen psychologischen Erwägungen untersucht. Gemeinsam war diesen Typen, daß es sich hier um Ausgabe festverzinslicher Werte handelt, daß Käufer mit Wertpapieren zu versorgen sind, welche in erster Linie einen sicheren Rentenbezug und nicht einen spekulativen Gewinn anstreben.

Einen in wesentlichen Beziehungen anderen Charakter trägt die Emission von Dividendenpapieren.

Der Typus, welcher hier zunächst in Betracht kommt, ist die Mitwirkung von Banken beim Vertriebe der Aktien eines neubegründeten industriellen Aktienvereins.

Da seit der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 der Fall

[1] Etwa um die Tilgungsfrist zu verlängern.

vergleichsweise seltener vorkommt, daß völlig neue Betriebe in Aktienform errichtet und deren Aktien sofort dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, so soll im folgenden der häufigere Fall zu Grunde gelegt werden, daß Aktien eines länger bestehenden Unternehmens emittiert werden, welches vorher aus der privaten Betriebsform in in die des Aktienvereins umgewandelt worden ist. Allgemeine Grundzüge der sogenannten Gründungsthätigkeit aufzustellen, ist nicht möglich, da hier in jedem einzelnen Falle mit Benutzung der sich jeweilig darbietenden Konjunktur und unter Vermeidung konventioneller und gesetzlicher Hindernisse die Praxis ihre besonderen Wege wählt. Das Beispiel, welches zu Grunde gelegt wird, ist deshalb nicht der normale Fall, sondern nur ein beliebiger unter vielen möglichen Fällen und soll vor allem dazu dienen, die Abweichungen des Gründungs- vom Anleihegeschäft und einige Unterschiede zu erläutern, welche sich in der heutigen Technik des erstgenannten Geschäftszweiges gegen die frühere Praxis seit dem neuen Aktiengesetze vollzogen haben.

Unterscheidet man wiederum die gleichen drei Stadien des Geschäfts wie bei der Emission oder der Konvertierung einer Anleihe, so ist über das zweite Stadium, die Begründung der Syndikate und Untersyndikate hier nichts weiter zu bemerken, als daß die Unterbeteiligungen in solchem Falle oft von sehr diskreter Natur sind. Desto mehr Eigentümlichkeiten zeigt aber der Akt der Übernahme der neugeschaffenen Aktien durch die Bankhäuser, sowie das dritte Stadium, der Vertrieb des übernommenen Stückebestandes.

Die Erwägung, ob es sich für eine Bank lohnt, bei einer Umgründung sich zu beteiligen, ist niemals ein reines Rechenexempel, wie dies unter Umständen die Übernahme einer Konversion sein kann.

Wenn vielmehr der neubegründete Aktienverein wirklich eine ernst gemeinte gedeihliche Entwicklung nehmen soll, so müssen die mitwirkenden Finanzmänner in erster Linie das besitzen, was man technisch eine glückliche Hand nennt. Es giebt thatsächlich eine große Anzahl Gelegenheiten, wo gerade die Umgründung bestehender Privatunternehmungen in Aktienvereine zur Hebung des ganzen Betriebs wesentlich beiträgt und deshalb sachlich gerechtfertigt und wünschenswert erscheint, trotzdem diese Möglichkeit nicht selten völlig in Abrede gestellt wird. Bald befand sich der Vorbesitzer in Geldnot, war vielleicht schon seit lange ein unbequemer Schuldner des Bankhauses, z. B. ein Fabrikant, der vortrefflich als Techniker ist, aber nicht zu rechnen versteht und deshalb vom Kreditgeber fortwährend überwacht

werden muß. Der an sich wohleingerichtete Betrieb ist überschuldet, aber sehr wohl emporzubringen, wenn genügende Mittel aufgebracht und dem bisherigen Unternehmer ein kaufmännischer Direktor zur Seite gestellt wird. Bald wieder gelingt es, in der neuen Gründung mehrere bisher rivalisierende kleinere Unternehmungen desselben Gewerbes zu vereinigen, bald endlich wird durch die neue Gründung die Erzeugung des Rohproduktes, des Halbfabrikats und der verkaufsfähigen Ware in einen Betrieb vereinigt.

Bedeutet hier die Umgründung oft eine mehr oder weniger energische Umgestaltung der bisherigen Produktionsart, so kann auch anderseits der Fall vorliegen, daß eine zum Verkaufe ausstehende Privatunternehmung, deren Preis für einzelne zu hoch wäre, mit Vorteil von einer Aktiengesellschaft erworben und wie bisher fortbewirtschaftet wird.

Haben derartige oder andere Erwägungen nun den Erfolg, daß eine Bank oder ein Konsortium sich zur Mitwirkung bei einer Gründung entschließen, so war, wenn es sich um Umwandlung eines Privatbetriebs in einen Aktienverein handelte, früher — besonders während der Jahre 1871/72 — das Bestreben des Vorbesitzers häufig darauf gerichtet, sein Eigentum möglichst teuer an die Aktiengesellschaft zu veräußern, und die bei der Gründung beteiligten Häuser ließen einige Unregelmäßigkeiten in dieser Richtung wohl dann gerne hingehen, wenn sie mit dem Vorbesitzer unter einer Decke spielten und an dessen Gewinn beteiligt waren. Waren derartige Manipulationen durchgeführt, so fand in den siebziger Jahren die Emission der Aktien selbst nur selten mit erheblichem Agio statt.

Seit dem neuen Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 hat sich dies wesentlich geändert. Daß bloß aus gemeinnütziger Absicht Gründungen unternommen werden, darf man auch jetzt nicht verlangen und erwarten. Was jedoch die Übernahme der bisherigen Werte, der sogenanten Illaten, anbetrifft, so ist es seitdem wesentlich erschwert, ja fast unmöglich geworden, durch zu hohe Tarifierung derselben einen Gewinn zu erlangen. Die Taxationen durch Unparteiische, denen die Illaten unterworfen und deren Ergebnisse bei der Emission bekannt gegeben werden, können zwar im einzelnen irrig sein, gelten aber für gewissenhaft vorgenommen. Es ist sogar mehrfach vorgekommen, daß bei Aktiengründungen die eingebrachten Werte beträchtlich unter dem Taxationswerte in die Einstandsbilanz eingestellt wurden, um jedem Verdachte zu begegnen, daß etwa in dieser Hinsicht der Gewinn gesucht werde.

Hier entsteht eine Frage. Wenn in der Einstandsbilanz die eingebrachten Werte niedriger, als ihr Taxwert ist, figurieren, so würde an sich das Nominalkapital, wenn das Unternehmen sonst lebenskräftig ist, nicht allein durch die Aktiva gedeckt erscheinen, sondern von Anfang ein gewisser Wertüberschuß vorhanden sein. Führt dies nun nicht etwa dazu, daß Gründerkonsortien sich einander überbieten und bei der Übernahme bereits ein Aufgeld entrichten? Letzteres tritt in Wirklichkeit nur selten ein, weil nämlich das Aktiengesetz fordert[1], daß ein bei der Gründung selbst erzieltes Aufgeld nicht in private Taschen, sondern in den Reservefonds des neuen Unternehmens fließe. Häufiger ist es vielmehr, daß die neugeschaffenen Aktien zu 100 Prozent einerseits von den Gründern gegen bare Zahlung, andererseits vom Vorbesitzer an Zahlungs Statt als teilweiser oder vollständiger Kaufpreis übernommen werden.

Der Gewinn, welcher bei der Gründung für die Beteiligten abfallen soll, wird dann im Verkaufspreise gesucht, den der mit Aktien entschädigte Vorbesitzer[2] und das gründende Bank-Konsortium für ihre zum Nennwerte erworbenen Anteile erzielen.

Da der zu erzielende Verkaufspreis hier nicht — wie bei Übernahme einer festverzinslichen Anleihe — einen Preisbestimmungsgrund bei Feststellung des ersten Erwerbspreises bildet, sondern im wesentlichen von der Gestaltung des Absatzes und der Emissionstechnik abhängt, während die Erwerbskosten hier allerdings durch Werterwägungen bestimmt werden, so kann die Erörterung der Bestimmungsgründe des Verkaufspreises bei Besprechung des dritten Stadiums der Gründungsthätigkeit, nämlich des Vertriebs der Aktien, nunmehr miterledigt werden.

Der öffentliche Verkauf der Aktien einer neu begründeten Unternehmung steht seit dem neuen Aktiengesetz unter einer sehr energischen Verantwortung[3], der sich erste Bankhäuser nur ungern unterziehen. Bei mehreren großen Gründungen der letzten Jahre — die sich allerdings nicht so sehr auf Umwandlung bestehender als auf Errichtung neuer Betriebe bezogen —, z. B. der deutschen Überseebank in Buenos-Aires, der Deutsch-Asiatischen Bank u. s. w., hat man es aus diesem und anderen Gründen vorgezogen, die Aktien zunächst

---

[1] Vgl. R.-Ges. vom 18. Juli 1884, Art. 185b Ziffer 2 und Art. 239b.

[2] Bisweilen wird jedoch dem Vorbesitzer auferlegt, seine Aktien binnen bestimmter Frist nicht an den Markt zu bringen.

[3] Vgl. Reichs-Ges. vom 18. Juli 1884, Art. 213b.

im Besitze des Konsortiums zu belassen und nicht in den Verkehr zu bringen. Man vermied es zugleich hierdurch, im Falle des Mißlingens des Unternehmens den Ruf der begründenden Anstalten aufs Spiel zu setzen, und sicherte sich anderseits freie Hand für die Leitung des Geschäftsbetriebs. Naturgemäß ist ein solches Vorgehen nur ausnahmsweise da möglich, wo zahlreiche große Geldmächte sich an einer Gründung beteiligen, während es im übrigen den Zwecken einer Bank zuwiderläuft, einen großen Aktienbestand im eigenen Besitze zu behalten.

Wird — wie gewöhnlich — beabsichtigt, die Aktien in den Verkehr zu bringen, so ist als erste Erwägung bei der Normierung des Verkaufspreises die Überlegung maßgebend: Wie werden die Käufer für die betreffenden Aktien gestimmt sein?

Diese Stimmung ist keineswegs feststehende Thatsache, sondern erstens abhängig von dem Eindruck der Rentabilität, welchen das Unternehmen macht, zweitens von der Beschaffenheit des Publikums, an welches sich die Emission wendet.

Unter den Käufern von Dividendenpapieren giebt es zwei Klassen: solche, die ihre Aktien, solange dieselben befriedigende Zinsen abwerfen, zu behalten wünschen, und solche, die gerade, im Fall die Unternehmung Anklang findet, durch den Weiterverkauf der Aktien einen Vermögensgewinn erstreben.

Keine dieser beiden Klassen von Käufern schüchtert es ein, wenn ihnen die neu ausgegebenen Aktien vom Konsortium mit einem mehr oder weniger hohen Agio angeboten werden.

Die spekulationslustigen Abnehmer hoffen immer wieder einen anderen zu finden, der ihnen noch mehr Aufgeld zahlt, als sie selbst entrichtet haben, und die solideren festen Käufer sind — nach üblen Erfahrungen, die sie früher gemacht — froh, wenn sie überhaupt Aktien einer gesunden Unternehmung erhalten, so daß kleine Unterschiede im Preise allein nicht für diese oder jene Aktie den Ausschlag geben. Da die zukünftige Rentabilität einer industriellen Unternehmung stets nur schätzungsweise in gewissen Umrissen festzustellen ist, so wird die obere Grenze des Verkaufspreises, den ein Emissionshaus fordern kann, nur in geringem Maße durch die Vergleichung mit anderen bereits börsengängigen Aktien gleichartiger Unternehmungen bestimmt. Hat einmal ein Emissionshaus den Ruf sich erworben, daß seine Gründungen Erfolg haben, sei es nun durch schnelle Kursentwickelung oder durch wirkliches Gedeihen der Betriebe, so ist im Ansetzen des Verkaufspreises meist ein kühner Griff das

Erfolgreichste, und die Käufer schätzen den Wert einer Aktie hoch, wenn der Verkäufer sie selbst hoch schätzt. Die Stempelabgaben, welche mindestens ebenso oft wie beim Anleihe- und Konversionsgeschäft zur Erhebung kommen[1], und sonstige Spesen spielen nur eine untergeordnete Rolle als Preisbestimmungsgrund. Oft nimmt es der Vorbesitzer dem Konsortium ab, den Gründungsaufwand und einen Teil der Stempelkosten zu tragen.

Ganz wesentlich hängt die mögliche Höhe des zu erzielenden Verkaufspreises — mehr noch als in allen bisher geschilderten Fällen — bei Aktienemissionen von der jeweiligen Markt- und Börsenlage, von den politischen Verhältnissen und insbesondere vom sogenannten Geldstande ab.

Wie sehr die Konjunktur von diesen Momenten bestimmt wird, ergiebt die Betrachtung der letzten zwei Jahre. Noch bis zum Tode Wilhelms I, ja noch während der Regierung seines Nachfolgers, war die Vermehrung der Aktiengesellschaften, soweit deren Anteile an der Berliner Börse eingeführt wurden, eine verhältnismäßig geringe. Da stiegen, nachdem Mitte 1888 eine wesentliche politische Beruhigung eingetreten war, zahlreiche festverzinsliche Anleihen schnell im Kurse. Gleichzeitig wurde der niedrige Zinsfuß und willige Geldstand allenthalben zu Zinsherabsetzungen inländischer und ausländischer Anleihen ausgenutzt, wodurch wiederum manchem, der nicht mit der nunmehr niedrigeren Verzinsung sein Auskommen fand, der Ankauf ausländischer höher verzinslicher Anleihen wünschenswert erschien. Letzterem Bedürfnisse entsprachen nun im Laufe der Jahre 1888 und 1889 die Berliner Banken in sehr reichlicher Weise. In dieser Zeit zeigten die meisten Emissionen festverzinslicher fremder Werte bedeutenden Erfolg. Allmählich veranlaßte die Steigerung der Kurse der ausländischen Anleihen immer mehrere — vielfach mit geborgtem Gelde —, bei neuen Emissionen zu zeichnen, nur in der Hoffnung, daß es gelinge, bei nächster Gelegenheit die Papiere gewinnbringend zu veräußern. Würden nun derartige Ausschreitungen sich durch das freie Spiel der entgegengesetzten Interessen so schnell, als man oft glaubt, von selbst regulieren, so müßte die Realisierungslust dieser schwächeren Kräfte wiederum die Kurssteigerung aufgehoben haben. Allein es kam anders. Es zeigte sich die Macht der Hoffnungen und Stim-

[1] Der Stückestempel stellt sich sogar für Aktien wesentlich höher als für festverzinsliche Schuldverschreibungen, nämlich auf 1/2 Prozent, während für die Umsatzsteuer es unerheblich ist, welches Wertpapier Gegenstand des Geschäfts ist.

mungen. Wiesen doch auch die Industriepapiere, deren Beliebtheit bis dahin in vielen Kreisen eine geringe gewesen war, eine größere Rentabilität auf, kamen doch zahlreiche motivierte und unmotivierte Kapitalvergrößerungen vor: kurz, nachdem durch die Kursbesserung der festverzinslichen Anleihen ausländischer Staaten, namentlich der Staaten mit schwankender Währung, einmal die Lust am Agiogewinn erweckt war, regte sich dieselbe noch weit lebhafter, wenn Industrieaktien zum Kaufe angeboten wurden.

Soweit die Emission von Aktien auf dem Wege der öffentlichen Zeichnung erfolgte, waren die Emittenten zur Angabe eines festen Subskriptionskurses genötigt. Anders, wenn der Weg allmählichen freihändigen Verkaufs an der Börse gewählt wurde. Hier erschien es auch ungleich leichter, die Gewinnsucht der Käufer zu reizen, indem die ersten Abnehmer beträchtliche Gewinne durch vielleicht natürliche, vielleicht künstlich herbeigeführte Kurssteigerungen bezogen, die nächsten es ihnen gleich- oder zuvorzuthun strebten.

So wurde immer häufiger bemerklich, daß sich die sogenannten „Konzertzeichner" an den Aktienemissionen besonders beteiligten, und die Emissionshäuser fühlten es als eine unangenehme Last, den mit Sicherheit bei jeder Kurssteigerung eintretenden Verkäufen dieser Klasse von Spekulanten zu begegnen.

Da die bisherigen Sicherheitsmaßregeln, auch die Forderung einer beträchtlichen Kaution von oft 20 Prozent bei der Zeichnung, nicht ausreichten, so kam es zu einer anderen Sicherheitsmaßregel, welche im Interesse der gründenden Firmen ergriffen wurde, zur sogenannten Sperrung.

Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 und seitdem immer häufiger begegnet man in Prospekten — und noch öfter mag das Gleiche privatim verabredet worden sein — einer dahin gehenden Klausel, daß diejenigen Zeichner bei der Zuteilung oder in den Zahlungsbedingungen bevorzugt werden würden, welche sich verpflichten, ihre Stücke einen, ja zwei bis drei Monate nach der Zuteilung nicht an den Markt zu bringen. Die emittierende Firma fordert dann entweder Deponierung der zugeteilten Aktien, welche übrigens trotzdem rechtzeitig zu zahlen sind, oder, wenn die Emission in den letzten Monaten des Jahres erfolgt, Deponierung des nächstfälligen Dividendenscheins, ohne welchen die Stücke an der Börse nicht lieferbar sind. Diese Maßregel verringert selbstverständlich das neben der Emissionsfirma auf dem Markte konkurrierende Angebot und ist derselben vor allem dann bequem,

wenn sie noch Stücke unter der Hand verkaufen will. Daß das Interesse der Emissionsfirma an der Sperrung unter Umständen schon dann schwindet, wenn der Stückebestand ausverkauft ist, kam dadurch zum Vorschein, daß eine Berliner Firma[1], welche unter den ersten diese Maßregel gefordert hatte, die gebundenen Stücke schon vor Ablauf der vereinbarten Sperrungsfrist freigab, nachdem der Absatz der Aktien vollständig gelungen war.

Welche begriffliche Bedeutung diese Sperrmaßregel hat, ist einleuchtend. Hat das straff organisierte Syndikat den Zweck, den Verkauf der Stücke einheitlich zu dirigieren und die Syndikatsmitglieder zu hindern, das planmäßige Vorgehen der Verkaufsstelle zu durchkreuzen, so bedeutet die Sperrung, daß auch den letzten Käufern die Möglichkeit entzogen wird, solange die Syndikatsleitung noch Verkäufe vorhat, die Maßregeln derselben zu stören: mit anderen Worten, die letzten Käufer werden ebenfalls unter den herrschenden Willen der Syndikatsleitung gebeugt.

Macht man sich derartig auf Grund sorgfältiger Zergliederung der einzelnen Vorgänge die Bedeutung der heutigen Technik bei Aktienemissionen klar, so erregen einige Urteile Befremden, die in der Tagespresse nicht selten mit Lebhaftigkeit vertreten werden. Man begegnet nämlich fast ebensoviel Lobreden auf die Sperrung der Stücke als Angriffen auf das hohe Agio, welches neuerdings bei Aktienemissionen gefordert werde. Der eine Gesichtspunkt ist so schwer zu begreifen als der andere. Was die Sperrung von subskribierten Aktien betrifft, so bedeutet dies an sich durchaus keine Bürgschaft gegen Ausschreitungen, sondern schlechthin einen Machtzuwachs für die Emissionshäuser, insbesondere gegenüber der Börse, und nur auf die Emissionshäuser kommt es an, ob sie diesen Machtzuwachs mißbrauchen oder nicht. Dabei darf keineswegs verschwiegen werden, daß die Aktien-Gründungen und Aktien-Emissionen während der letzten zwei Jahre viel seltener von den führenden Großbanken, denen wir im internationalen Anleihegeschäft begegneten, als vielmehr von kleineren Bankhäusern Berlins und der Provinz ausgingen. Soweit aber hier das Emissionsgeschäft nicht jahraus jahrein als dauernder Geschäftszweig, sondern gelegentlich zwecks Ausnützung einer einmaligen gewinnbringenden Konjunktur betrieben wird, tritt leicht das Gefühl

[1] Vgl. die Bekanntmachung in der Berliner Börsen-Zeitung vom 11. Aug. 1888, Nr. 375, betreffend die Aktien der deutschen Thonröhren- und Chamotte-Fabrik.

der Verantwortlichkeit und die Rücksicht auf dauernde Erhaltung der eigenen Geschäftsstellung gegenüber einer verführerischen Gewinstgelegenheit in den Hintergrund.

Erscheint demnach eine besondere Vorliebe für das Sperrungssystem keineswegs immer im öffentlichen Interesse angebracht, so zeigt sich anderseits bei sorgfältigerer Prüfung der Thatsachen, daß das herkömmliche Verdammungsurteil über das Agio bei Aktienemissionen, welches häufig 30 Prozent, 40 Prozent und mehr beträgt, ebenfalls nicht in allen Fällen der Sache gerecht wird.

Wenn gegenwärtig nicht mehr im Verkaufspreise der vom Vorbesitzer eingebrachten Gegenstände und der Beteiligung der Gründer an diesem Gewinn, sondern im Verkaufspreise der Aktien der Vorteil gesucht wird, so ist die Folge, daß bei der heutigen Sachlage jeder einzelne Käufer sich ziffermäßig klar machen kann, wieviel er dem Vorbesitzer und dem Konsortium durch Aufgeld zu verdienen giebt, während bei der früheren Praxis der Käufer, falls er überhaupt Grund zu Mißtrauen hatte, gar nicht kontrollieren konnte, um wieviel die eingebrachten Gegenstände zu hoch bewertet waren. Hierin liegt ein Fortschritt zum Besseren.

Doch trotz alledem sind in neuester Zeit in Deutschland sogut wie in England und anderwärts wiederum Gründungsmißbräuche aufgetreten. Selbstverständlich hat es nicht an Vorschlägen gefehlt, denselben zu steuern, die indes nur selten das Wesentliche berühren.

Man schlug eine Erhöhung der Börsensteuer vor. Indes würde nach dem Geschilderten dies wenig wirksam sein, um Ausschreitungen vorzubeugen, da bei Aktienemissionen die Spesen und unter denselben die Stempelkosten eine viel subalternere Rolle spielen als z. B. bei Konversion einer Kommunalanleihe.

Ebensowenig würde vermutlich für diesen Zweck durch Erschwerung des Terminhandels zu erreichen sein. Denn da regelmäßig neuemittierte Aktien zunächst bloß per Kasse gehandelt werden, würde kein Hindernis vorliegen, daß Kurssteigerungen durch Kassakäufe und Kassaverkäufe zwischen vorgeschobenen Personen bewirkt werden[1].

---

[1] Der Vorschlag, Aktienemissionen unter 1 Million Mark zu verbieten, ist vielleicht nicht unberechtigt, aber keinesfalls eine zuverlässige Sicherheitsmaßregel. Für Berlin bestimmt schon jetzt der § 14 Abs. 2 der „Revidierten Börsen-Ordnung" allgemein, daß überhaupt nicht Effekten zur Notierung zugelassen weren, bei denen der Nominalbetrag der Gesamtemission nicht die Summe von einer Million Mark erreicht.

Die wesentliche Schwäche dieser Vorschläge ist, daß sie alle die specielle Eigentümlichkeit des Aktienemissionsgeschäfts nicht genügend berücksichtigen. Wer eine Aktie kauft, erwirbt Gewinn- und Verlustaussichten wie jeder, der sich an einer industriellen Unternehmung beteiligt. Die Überlegung und Prüfung, ob das Unternehmen gedeihen wird oder nicht, kann ihm keinesfalls erspart werden, solange unsere Wirtschaftsordnung auf dem Grundsatze der ökonomischen Selbstverantwortlichkeit beruht. Das hingegen, worauf der Käufer ein Recht hat, ist Information, möglichst vollständige Angabe der Umstände, aus denen er sich sein Urteil bilden mag. Wie weit geht nun jetzt die Information bei denjenigen Aktienemissionen, welche an der Berliner Börse eingeführt werden?

Die Anforderungen an die Einführungsprospekte für industrielle Aktien ordnen sich folgenden Gesichtspunkten unter[1]:

Zunächst sollen nach allgemeinem Grundsatze Wertpapiere, für welche die Zulassung zum Handel beantragt wird, regelmäßig voll gezahlt sein.

Dadurch bieten die deutschen Aktienprospekte hinsichtlich der Zahlungsbedingungen ein wesentlich anderes Bild als die englischen. Heißt es dort, daß z. B. auf die Aktien von nominell 10 £ bei der Zeichnung 10 sh., bei der Zuteilung 1 £ 10 sh. und der Rest auf Erfordern gezahlt werden soll, wobei unter Umständen zugesichert wird, daß die einzelne Einforderung nicht mehr als 2 £ betragen und ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zwischen den Einforderungen liegen soll: so ist in Deutschland die Regel, daß das Konsortium bereits voll gezahlte Aktien zur Emission bringt und dann ungefähr 20 Prozent des Kaufpreises als Kaution bei der Zeichnung, den Rest bei der Zuteilung oder innerhalb einer kurz bemessenen Frist nach derselben zahlen läßt.

Dies deutsche System hat unleugbar einige Vorteile. Wenn im allgemeinen allerdings auch hier das gilt, was bereits über den Unterschied der Ratenzahlung und der sofortigen Barzahlung bei festverzinslichen Anleihen gesagt wurde und auch in Deutschland ebensoviel, wenn nicht mehr, als in England mit geborgtem Gelde gezeichnet wird, so werden doch durch Ausschluß der meisten nicht voll gezahlten Aktien[2] vom Börsenverkehr einige Übelstände vermieden. Denn die

[1] Vgl. hierzu wiederum die „Leitenden Gesichtspunkte".

[2] Ausnahmsweise werden an der Berliner Börse nicht voll bezahlte Versicherungsaktien sowie gesetzmäßig liberierte Aktien zur Notierung zugelassen.

auf Aktien lastende Einzahlungspflicht hat sich bisher in allen Krisen als gefährlich gezeigt, weil bei Aktien die Zahlungstermine seltener als bei Anleihen fest angegeben sind, vielmehr meist nach Bedürfnis der Gesellschaft in den Zeiten angesetzt werden können, wo jedermann Geld nur schwer aufzubringen vermag, die Gesellschaft sowohl wie die Aktienbesitzer. Ferner ist es unvermeidlich, daß, wenn die späteren Ratenzahlungen auf Aktien nicht rechtzeitig erfolgen, Verzugszinsen gefordert werden oder die bereits geleisteten Einzahlungen verfallen.

Wenn sich dagegen ein deutscher Aktiensubskribent einen Teil des nötigen Geldes durch Lombardierung oder Reportierung der zugeteilten Stücke bei Dritten schafft, so kommt wenigstens das Konsortium und durch dieses die Aktiengesellschaft zu Gelde[1], und der Subskribent kann bei seinem Banquier, wenn er die Stücke in dessen Depot legt, nach Bequemlichkeit seine Schuld durch Abzahlung begleichen.

Außer dem ersten bisher erwähnten Erfordernis der Vollzahlung begegnen wir einer Reihe von Bestimmungen, wie sie als Resultat kaufmännischer und juristischer Erwägungen bereits unter den Einführungsbedingungen für ausländische Anleihen zur Darstellung gelangt sind.

Die Zahlstelle in Berlin wird auch hier als Regel gefordert, der Prospekt muß hierüber und über die bisher erzielten Dividenden des Unternehmens, auf längstens fünf Jahre zurückgerechnet, Auskunft geben. Entsprechend analogen Bestimmungen bei den früher betrachteten Fällen muß im Prospekt Angabe des Errichtungsvertrags oder der Konzession bezw. des Privilegiums der Aktiengesellschaft und ihrer rechtlichen Natur als solcher sowie des Tages der Eintragung in das Handelsregister enthalten sein und hiefür beglaubigtes Beweismaterial dem Börsen-Kommissariat unterbreitet werden. Ebenso wie in den anderen bisher erwähnten Fällen muß des weiteren der Prospekt die Abschnitte der Aktien angeben und mitteilen, ob solche auf Inhaber oder Namen lauten.

Außer dieser Gruppe von Anforderungen, die alle nichts Neues bieten, muß bei Aktienemissionen — und zwar in Übereinstimmung mit dem beim Börsen-Kommissariat einzuliefernden Statut und letzten Geschäftsbericht — im Prospekt Gegenstand, Zweck, Domizil und Dauer der Gesellschaft und das Geschäftsjahr derselben mitgeteilt

[1] Soweit nicht die Emissionshäuser auf Grund privater Verabredung den Subskribenten Kredit gewähren.

werden. Im übrigen soll der Emittent im Prospekte Auskunft geben über folgende Punkte: Höhe des Gesamtkapitals sowie der in Rede stehenden Emission, Verhältnis der verschiedenen Gattungen von Aktien zueinander in Bezug auf Dividendenzahlung und etwaige Liquidation, Rechtsverhältnis etwaiger Genußscheine, Höhe der Hypotheken- und Obligationsschulden, Tilgungsart derselben und Fälligkeitstermine, Tilgungsart der Aktien, statutarische Grundsätze der Bilanzierung und der Gewinnverteilung. Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen jedenfalls genannt werden, damit der Käufer weiß, welche Persönlichkeiten hinter der Unternehmung stehen.

Außer diesen Punkten muß aber im Prospekt noch all das regelmäßig dem Publikum mitgeteilt werden, was nach den Erfahrungen der Jahre 1853—57 und 1871/72 sich als schädlichste Gründermanipulation bewiesen hatte, nämlich etwaige Rechte der ersten Zeichner oder sonstige Bezugsrechte, sowie ferner andere „besonders wichtige oder ungewöhnliche Bestimmungen des Statuts". Vor allem aber soll, wenn etwas von dunkler Vergangenheit in der Gründung steckt, dies dadurch zur Kenntnis des Publikums gelangen, daß, in Anlehnung an die Artikel 209 b und 209 g des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884, im Prospekt jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil, alle von Aktionären nicht in bar gemachten Einlagen, die von der Gesellschaft übernommenen Vermögensstücke, der Gründungsaufwand samt der „Gründererklärung" des Artikels 209 g dem wesentlichen Inhalt nach und mit Namensnennung wiedergegeben werden müssen[1]. Die Wirkung dieser Bestimmung ist, daß vor Emissionen solche Sonderrechte privatester Natur, wenn sie bestanden, möglichst aus der Welt geschafft werden. Oft opfern die Emittenten im eigenen wohlverstandenen Interesse einen erheblichen Teil ihres Gewinnes, um Bevorrechtete zum Verzicht auf ihre Rechte zu vermögen. Auffällig ist übrigens, daß das Börsen-Kommissariat sich vorbehält, von Veröffentlichung der besonderen Gründungsvorgänge Dispens zu erteilen, falls „seit Gründung der Gesellschaft bereits ein Betriebsjahr verflossen ist und die Bilanz dieses Betriebsjahres mit hinreichend specifizierten Ziffern und mit Gewinn- und Verlustconto im Prospekt publiziert wird.

Dies sind die Anforderungen, welche die Berliner Börse an einzuführende Aktien stellt. Nicht alle übrigen Börsen Deutschlands sind

[1] Außerdem müssen im Prospekte die Geschäftsresultate der beiden letzten der Gründung vorhergegangenen Jahre angegeben werden.

indes verpflichtet, gleich strenge Anforderungen an neu einzuführende Werte zu stellen, was wichtig ist, da gerade Industrieaktien vielfach an Provinzialbörsen gehandelt werden. Alle Anforderungen der Börse aber lassen diejenigen Gründungen unberührt, deren Aktien nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht, sondern privatim verkauft werden. Eine Sicherheit endlich auch vor den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes liegt dann vor, wenn die Aktien von im Auslande errichteten Gesellschaften an deutschen Plätzen zur Zeichnung aufgelegt werden, ohne daß eine Börsennotiz in Deutschland erstrebt wird. Auch für diese letzte Möglichkeit hat die Praxis in den jüngstvergangenen Jahren mehrfach Beispiele geliefert.

Über die Abweichungen, welche sich gegenüber dem Gründungsgeschäfte in dem Falle ergeben, daß ein Bank-Konsortium bei Vermehrung des Kapitals einer bestehenden Aktiengesellschaft mitwirkt, ist verhältnismäßig nur wenig hinzuzufügen.

Die Mitwirkung einer Bank kann für diesen Zweck oft ganz entbehrt werden. Wenn der betreffende Aktienverein die Sicherheit hat, daß alle neuen Aktien zu dem von der Generalversammlung beschlossenen Mindestkurse[1] sofort bezogen werden, so genügt, nachdem die Kapitalvermehrung beschlossen und dieser Beschluß ins Handelsregister eingetragen ist, eine öffentliche Bekanntmachung der Gesellschaft, in welcher sie zum Bezug der neuerdings auszugebenden Aktien einladet und je nach ihrem Bedürfnis festsetzt, daß der Kaufpreis auf einmal oder in verschiedenen Terminen[2] entrichtet werde. Dagegen wird die Mitwirkung einer Bank dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, zu einem naheliegenden Termine größere Summen mit Sicherheit aufzubringen — so z. B. wenn die Gesellschaft den durch die Neuemission erlangten Betrag zu sofortigen Anschaffungen benötigt — oder wenn die neu ausgegebenen Aktien sofort an der Börse eingeführt werden sollen — in welchem Falle Vollzahlung zu leisten ist — oder wenn es überhaupt unsicher erscheint, ob die Neuemission durch Bemühungen der Gesellschaft allein unterzubringen ist.

Eine von den vielen Formen, in welchen der erste Akt der Operation, der Übernahmevertrag, zu stande kommt, ist alsdann die, daß das Bank-Konsortium die gesamte Neuemission gegen Zahlung

---

[1] Vgl. Akt.-Ges. v. 18. Juli 1884, Art. 215a Abs. 2.

[2] Ratenzahlung ist in diesem Falle auch in Deutschland sehr gebräuchlich.

eines verabredeten Preises übernimmt und sich verpflichtet, zunächst denjenigen, welchen ein Bezugsrecht zu festem Kurse zusteht, die Ausübung desselben möglich zu machen, alle etwa nicht bezogenen Aktien aber frei verwertet. Für den gesamten übernommenen Betrag ist natürlich der Anschaffungsstempel zu entrichten.

Die Ausübung der Bezugsrechte geschieht dann derart, daß die alten Aktien, auf welche Bezugsrechte entfallen, zur Abstempelung bei der Gesellschaftskasse oder den Kassen der beteiligten Banken eingereicht werden, wobei regelmäßig mindestens ein Teil des Kaufpreises bereits zu entrichten ist.

Soweit die Bezugsrechte nicht ausgeübt werden oder solche überhaupt nicht bestehen, übernimmt das Bank-Konsortium die neuen Aktien.

Was die Organisation dieses Übernahme-Syndikats sowie der Unterbeteiligungen, das zweite Stadium des Geschäfts, anbetrifft, so herrscht auch hier das Bestreben vor, den Verkauf an der Börse einheitlich zu regeln und gegen Einflüsse anders Interessierter zu sichern. Ein nicht seltener Fall ist, daß das Konsortium den Bezugsberechtigten anbietet, die von ihnen bezogenen jungen Aktien mit zum Verkaufe an die Börse zu bringen, und dieselben anderseits verpflichtet, wenn sie ihre Stücke vom Verkaufe ausschließen wollen, dieselben bis zur Abwickelung des Geschäfts zu deponieren und dadurch die ernsthafte Absicht des Anlage-Besitzes zu verbürgen.

Für neu auszugebende Aktien ist natürlich der Effektenstempel von $^1/_2$ Prozent zu entrichten, der je nach Lage des Falles von verschiedenen Parteien gezahlt und verschieden überwälzt wird. Die Gesellschaft selbst hat bei großen Neuemissionen nicht immer Lust, den Stückestempel direkt zu übernehmen, da sie diese und andere Kosten der Neuemission nicht aus dem bei der Begebung von ihr erzielten Aufgeld bestreiten darf, vielmehr letzteres ungeschmälert dem Reservefonds zuführen muß. Wollte sie aber den Stempel aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten, so schmälert dies gerade dann die Jahresdividende, wenn man Abnehmer für die neuen Aktien braucht. So ist denn da, wo die Aktienvermehrung ohne Mitwirkung von Banken geschah, mitunter von den Käufern, z. B. den bezugsberechtigten Aktionären, der Stempelbetrag übernommen worden, den sie leicht tragen konnten, wenn sie die jungen Aktien erheblich unter dem Marktpreise der alten erwarben; wo aber ein Bank-Konsortium mitwirkt, erbietet sich dieses meist den Stempel zu tragen und sucht sich in der Differenz zwischen

dem Übernahme- und dem Verkaufspreise der neuen Aktien zu entschädigen.

Außer dem Anschaffungsstempel bei der Übernahme und dem Stückestempel ist natürlich wiederum, wie in allen bisher betrachteten Fällen, eventuell der Anschaffungsstempel bei Abgabe von Unterbeteiligungen und ebenso beim Vertrieb der Aktien durch das Konsortium an das Publikum für die verkauften Beträge zu entrichten, ohne daß jedoch in dieser Hinsicht Besonderes zu bemerken wäre.

Was im allgemeinen das letzte Stadium, den Vertrieb der bei einer Kapitalvergrößerung durch ein Konsortium übernommenen Aktien, anlangt, so ist hier hinsichtlich des Einführungsprospektes zu dem über Einführung von Aktien überhaupt Gesagten nur noch hinzuzufügen, daß außer den bereits erwähnten Erfordernissen bei einer Kapitalerhöhung die Ermächtigung zu derselben sowie das Datum der Eintragung sowohl des Erhöhungsbeschlusses als der ausgeführten Erhöhung in das Handelsregister, endlich auch der Zweck der Maßregel dargethan werden muß. Daß sich in letzterer Beziehung die Gesellschaften, welche zur Kapitalerhöhung schreiten, ihre Aufgabe oft recht leicht machen, ist ein neuerdings häufig beklagter Übelstand. Es erscheint jedoch in der Praxis nicht immer möglich, dem Bedürfnis nach ausführlicherer Motivierung der Kapitalerhöhung zu entsprechen, da thatsächlich geheim zu haltende Betriebsveränderungen oder lediglich die Erwägung, daß ein Konkurrenzunternehmen, von dem man sich nicht überflügeln lassen will, seine Mittel verstärkt hat, ausschlaggebende und oft berechtigte Motive der Kapitalerhöhung sein können: Gründe, die sich ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit eignen.

Was die Fixierung des Verkaufspreises angeht, so ist dieser allerdings durch den Kursstand der alten Aktien des betreffenden Unternehmens im allgemeinen bedingt. Als unsicheres Schätzungselement kommt jedoch jedenfalls, wenn die neuen Aktien noch nicht an der nächstjährigen Dividende voll teilnehmen, die Höhe des Betrages, um welchen die neuen schlechter als die alten Aktien gestellt sind, in Betracht. Des weiteren ist aber der Kurs der alten Aktien eine Größe, die sich unter Umständen namhaft beeinflussen läßt, und gerade wenn Finanz-Konsortien bei einer Kapitalvermehrung mitwirken, ist der Fall sehr häufig und die Möglichkeit oft gegeben, daß der Kurs der alten Aktien im Augenblick der Neuemission künstlich getrieben wird, während die Kapitalvermehrung schließlich keineswegs immer zu einer Erhöhung der auf die einzelnen Aktien entfallenden Rente führt.

Ob Mißbräuche in dieser Hinsicht auf dem Wege der Gesetzgebung verhindert werden können, wage ich nicht zu entscheiden.

Man hat allerdings Veranlassung, in diesem Falle dem Terminhandel Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist wohl kaum ohne Einfluß, ob die alten Aktien zur Zeit der Kapitalvergrößerung auf Zeit oder per Kasse gehandelt wurden. Es wäre aber erst auf Grund eingehender Materialstudien zu untersuchen, ob mehr Kursbeeinflussungen dann vorgekommen sind, wenn während der Kapitalvergrößerung die alten Aktien Gegenstand von Zeitgeschäften waren oder nicht. Voraussagen läßt sich das Resultat einer solchen Untersuchung nicht.

Eine Verschärfung des Aktienrechts bezüglich der Kapitalvermehrung wäre ebenfalls sehr schwierig, will man anders es vermeiden, die gesamte Entwickelung der Aktienvereine wesentlich zu lähmen. Die bisherige Gesetzgebung giebt allerdings keine hinreichende Kautel. Denn wenn auch eine Zusicherung von Bezugsrechten, welche vor dem Beschlusse einer Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, der Gesellschaft gegenüber rechtlich unwirksam ist, so spricht nichts dagegen, daß, im Erhöhungsbeschluß selbst, die alten Aktionäre sich ein Bezugsrecht unter dem Tageskurs sichern, und der bloße Wunsch, an diesem Agio zu verdienen, bildet für eine ausschlaggebende Gruppe von Aktionären mitunter die einzige Veranlassung zum Erhöhungsbeschluß, auch wenn die Maßregel weder durch die Interessen der Gesellschaft geboten ist noch von den leitenden Organen des Aktien-Vereins gewünscht wird. Jedenfalls sind die bei Kapitalerhöhungen möglichen Mißbräuche, besonders da, wo Konsortien mitwirken, gegenwärtig der wundeste Punkt der Emissionsthätigkeit.

Mit den vorgeführten Typen sind keineswegs alle oder auch nur die wichtigsten Fälle der Emissionsthätigkeit erschöpft. Indes sind die Abweichungen, welche beim Vertriebe von Bankaktien, bei der Einführung von ausländischen Industrieaktien, von Obligationen und Pfandbriefen verschiedenster Art, endlich von Eisenbahnpapieren in Betracht kommen, sämtlich nicht prinzipieller Natur und nach dem bisher Gesagten meist einfach nach Lage des Falles zu verstehen.

Blicken wir zum Schlusse auf die wissenschaftlichen Ausgangspunkte dieser Untersuchung zurück, so galt es zu zeigen, daß im Emissionsgeschäft nicht die Entgegennahme und das Ausleihen von Geldern, also Kreditnehmen und Krediterteilung, als Ziel des Bankbetriebes erscheint, sondern daß, wenn die Bank selbst in

Vorschuß tritt, es sich bloß um die vorübergehende Übernahme eines Risikos handelt und daß der eigentliche Endzweck der Emission darin besteht, die übernommenen Wertpapiere und damit das Risiko abzustoßen.

Ganz neuerdings entwickeln sich nun auch Formen des Emissionsgeschäfts, welche einen anderen Grundgedanken verwirklichen, und es bleibt abzuwarten, wie weit diese neuesten Versuche Erfolg haben werden.

Gleichwie nämlich die landwirtschaftlichen Kreditinstitute bei Ausgabe ihrer Pfandbriefe selbst als Schuldner zwischen den Kapitalisten und den Grundbesitzer treten, so haben sich — soviel bekannt nach amerikanischem Muster — sogenannte Trust-Investment- oder Omnium-Gesellschaften gebildet; beispielsweise auf dem Kontinent ein Anleiheinstitut in Genf. Diese Banken übergeben nicht die von dem Anleiheschuldner übernommenen Papiere dem Publikum, sondern behalten dieselben in Verwahrung[1] und emittieren auf Grund dieser Sicherheiten ihre eigenen Obligationen, welche einerseits durch die dafür hinterlegten Anleihetitel, andererseits durch das Stammververmögen der selbsthaftenden Bank gesichert sind. Der Gewinn der Bank besteht darin, daß die derart doppelt garantierten Obligationen zu einem Zinssatz ausgegeben werden, welcher niedriger ist als der der verpfändeten Schuldscheine. Der gleiche Zweck, wie ihn die Association z. B. der türkischen Staatsgläubiger, der Besitzer einiger nordamerikanischer Eisenbahnwerte, wie ihn ferner unvollkommen die Bestellung einer Kautionshypothek und Exekutionsvollmacht zu Gunsten einer Bank bei Partial-Hypothekarobligationen verfolgt, die Geltendmachung des Forderungsrechts gegenüber dem Schuldner, die Ausübung des Stimmrechts bei Aktienvereinen, also die rechtliche und wirtschaftliche Macht, an einer verantwortlichen Stelle zu konzentrieren, wird am wirksamsten in dieser modernsten Entwicklungsform der Emissionsbanken erreicht. Diese Trust-Gesellschaften haben in England in letzter Zeit überraschend sich vermehrt[2], während in Deutschland der Einführung dieses Typus bisher die Vorschriften der Aktiengesetznovelle von 1884 über Bilanzaufstellung und über das Verfahren bei Unterbilanzen erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben.

---

[1] Oder geben sie einem vertrauenswürdigen Unparteiischen in Depot.

[2] Der englische Economist widmete diesen Instituten 1889 eingehendste Beachtung und giebt an, daß in England seit Anfang 1888 bis April 1889 allein 34 solche Institute mit insgesamt 34½ Mill. Pfd. Sterl. Kapital begründet wurden. Vgl. Nr. 2380 vom 6. April 1889.

Betrachten wir unbefangen solch ein „Omnium", so werden wir recht lebhaft an die einst bei Gründung des Crédit mobilier gehegten Pläne erinnert. Ob wegen dieses Anklangs auch der jetzigen Wiederkehr ähnlicher Typen gegenüber eine schlechthin ablehnende Stellung einzunehmen ist, scheint zweifelhaft. Die Engländer wenigstens haben dies nicht gethan.

Aber auch wenn man sich darauf beschränkt, bloß die Bedeutung derjenigen Entwicklung des Emissionsgeschäftes zu würdigen, welche sich bereits vollzogen hat, so wird man nicht umhin können, den bisher besonders in Laienkreisen üblichen Standpunkt zu verlassen. Es handelt sich nicht mehr um einen Geschäftszweig, dem gegenüber man fragt, ob er im allgemeinen wünschenswert und nützlich sei, sondern um eine Thatsache, um einen Machtfaktor, dessen Einfluß sich nicht bloß auf das Bankwesen beschränkt.

Die Macht, welche die Emissionshäuser gegenüber den Anleiheschuldnern und Aktienvereinen repräsentieren, beruht vor allem auf der straff einheitlichen Organisation der Syndikate. Es soll nicht behauptet werden, daß diejenige Syndikatsform, welche als die in Deutschland herrschende bezeichnet wurde, eine ursprünglich deutsche Schöpfung ist; vielmehr sprechen manche Anzeichen dafür, daß ausländische, vermutlich französische Muster für Deutschland maßgebend waren. Soviel ist aber sicher, daß die Konzentration der gesamten Kapitalmacht in der Hand des an der Spitze eines Syndikats stehenden Instituts da von selbst zur Notwendigkeit wurde, wo es galt, dem deutschen Kapital im Konkurrenzkampfe mit anderen Nationen, welche sich bereits früher an demselben Platze festgesetzt hatten, ein achtunggebietendes Auftreten zu sichern.

Legt man sich die Bedeutung der Finanzsyndikate für die volkswirtschaftliche Theorie klar, so zeigt sich auf den Gebieten, wo diese Mächte herrschen, eine wesentlich vom Gedanken der freien Konkurrenz abweichende Grundstimmung.

Es wurde versucht nachzuweisen, daß die Bestimmungsgründe der Preisbildung unter dem Einfluß dieser Kapitalvereinigungen sich wesentlich anders darstellen, als bei freiem Wettbewerb der einzelnen Menschen und fehlender Staatsintervention an sich zu vermuten wäre.

Wir sahen weiter, wie beim internationalen Anleihegeschäft z. B. gar manchmal Goldversendungen erfolgen, welche den als felsenfest angenommenen Gesetzen der Wechselkurse widersprechen. Die Arbitrage und die kleine Börsenspekulation, welche sonst als Kontrollinstanzen

im Geldverkehr wirken, sehen sich alsdann von den mächtigen Syndikaten beiseite geschoben und außer Funktion gesetzt, wenn es deren Interessen erheischen.

Ein ferneres Ergebnis der bisherigen Betrachtung für die Theorie ist, daß die herkömmliche Unterscheidung zwischen Warenwechseln und Finanzwechseln und die Vorstellung, als ob die ersteren durch gesunde Verkäufe, die letzteren durch künstliche Machinationen zu entstehen pflegen, hinwegfällt; denn wenn ein Bankhaus übernommene Wertpapiere weiterverkauft und auf den Erlös trassiert oder wenn es bei Übernahme der Anleihe den Kaufpreis durch Accepte deckt, so handelt es sich ebenso um den Umsatz der diesem Geschäftszweig eigentümlichen Waren wie bei Getreide- oder Baumwollwechseln, trotzdem auf dem betreffenden Wechsel vielleicht nur Banquierunterschriften stehen.

Aber nicht allein vom theoretischen, sondern auch vom praktischen Standpunkte zeigt sich genug des Befremdlichen.

Wer wird die Kontrolle übernehmen, nachdem durch die neueste Entwicklung die Machtvollkommenheit und damit auch die Verantwortlichkeit der führenden Banken sich so wesentlich gesteigert hat?

Ehe wir an diese Frage herantreten, wäre es wünschenswert, ein ziffermäßiges Bild über die Entwicklung der Emissionsthätigkeit zu gewinnen. Leider ist dies aber fast unmöglich.

Trotzdem jeder durch die Erfahrung als ersten Eindruck wahrnimmt, daß die Emissionsthätigkeit eine Art Saisonindustrie ist, welche in Pausen von mehreren Jahren, regelmäßig sogar von einem Jahrzehnt, stets von neuem einen fieberhaften Aufschwung nimmt, bis nach Übertreibungen ein Sturz der Werte herbeigeführt wird und Jahre der Entmutigung folgen, so ist es doch bis jetzt nicht möglich, genau ziffermäßig nachzuweisen, wieviel annähernd die Summen der Wertpapiere betragen, welche einem Markte innerhalb einer bestimmten Frist zugeführt werden. Wer die diesbezüglichen Zusammenstellungen nach den Quellen prüft, entdeckt sofort ihre Unzulänglichkeit.

Nur in den seltensten Fällen ist bekannt, wieviel von einer der großen, gleichzeitig an mehreren europäischen Plätzen aufgelegten Anleihen gerade in Deutschland zugeteilt worden ist, wieviel ferner von den in Berlin berücksichtigten Zeichnungen im Auftrage von schweizerischen, russischen, österreichischen, belgischen, niederländischen und skandinavischen Kunden erfolgt sind. Wenn ferner nach einigen Emissionen man sofort eine Überfüllung der Börse mit neuen Werten

konstatieren will, so ist zu bedenken, daß zunächst bei erfolgreichen Emissionen die neu eingeführten Werte nicht an die Börse, sondern an die letzten Käufer abgesetzt werden, daß aber im gegenteiligen Falle das Verhältnis, wieviel von einem Papiere die Privatleute und wieviel die Börsenspekulanten besitzen, nur sehr schwer ermittelt und stets nur für jedes einzelne Papier von einigen Fachleuten für einen gegeben Augenblick beurteilt werden kann. Ein weiterer Irrtum ist, daß man sich vielfach infolge der üblichen Statistik vorstellt, es finde da eine Überfüllung des Marktes mit Wertpapieren statt, wo oft nur ein Besitzwechsel, ein Tausch vorliegt. Wenn z. B. ein bestehendes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird und die Aktien an die Börse gelangen, müssen die zum Ankaufe der Aktien erforderlichen Mittel allerdings von einer Anzahl Subskribenten aufgebracht werden. Anderseits wird aber durch den Kaufpreis, welcher dem Vorbesitzer, und durch den Gewinn, welcher den Banken zufällt, wieder ein ebenso großer Teil des nationalen Vermögens, welcher bisher an eine Verwendungsart gebunden war, freigesetzt, vielleicht frei zur Aufnahme von Wertpapieren. Die Umgründung einer bestehenden Unternehmung bewirkt also, vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus gesehen, nur eine vorübergehend größere Belastung der Börse mit Wertpapieren, auf die Dauer aber nicht viel mehr als einen Besitzwechsel, bei welchem verschiedene Mittelspersonen einen Zwischengewinn zurückbehalten [1]. In dieser Verschiebung der Anlageart des Vermögens und dem Anreiz, bei solchen Umwälzungen innerhalb der Volkswirtschaft seinen Teil am Gewinn mitzuerhaschen, liegt das Gefährliche der Gründungs- und Emissionsperioden ebensosehr begründet als in dem oft hervorgehobenen Umstande, daß bei solcher Gelegenheit vielfach „fiktive Werte“ geschaffen werden.

Doch wenn in dieser Schrift darauf verzichtet wurde, Schlüsse aus den Ziffern der jüngsten Emissionsthätigkeit zu ziehen [2], um nicht durch dieselben irre zu führen, so soll deshalb nicht der Frage aus-

---

[1] Die oben entwickelte Auffassung findet sich bestätigt in dem sehr klaren Artikel des englischen **Economist** vom 15. Juni 1889 S. 761 „**The half year's new capital commitments**“.

[2] Als das einzig Mögliche erscheint die nüchterne Wiedergabe der absoluten Ziffern der Emissionen, da dies Urmaterial sich einmal nicht zu methodisch befriedigender Verarbeitung eignet.

gewichen werden, welche Bedeutung denn die Emissionsthätigkeit vom praktisch wirtschaftspolitischen Standpunkt aus hat.

Welche Tragweite legen die Schöpfer der Syndikatsorganisationen dem Emissionsgeschäft bei?

Einer der bedeutendsten Berliner Finanzmänner bemerkte mir einmal, sein Beruf werde von der socialen Frage, die man sonst als Wichtigstes in der wirtschaftlichen Entwicklung betrachte, nicht berührt: die Emissionsbanken stünden derselben neutral gegenüber. Vielleicht könnte man hierauf antworten, die großen Emissionshäuser fühlen die gesellschaftliche Umgestaltung nicht an sich, aber sie sind das Werkzeug, dieselbe durchzuführen.

Denn wenn wir wirklich in einer Periode der Umwälzung überkommener Betriebsformen stehen, so ist kein Zweifel, daß die Mitwirkung der Banken bei Begründung großer Aktienunternehmungen zur ausschließlichen Ausnutzung von Patenten, sowie bei Umwandlung privater Betriebe in die Aktienform oder bei Vergrößerung der Mittel bestehender Aktienvereine das Emporkommen des Großbetriebes gegenüber den kleinbürgerlichen Erwerbswirtschaften bedeutend erleichtert und beschleunigt. Der Leiter eines einflußreichen Berliner Bankhauses, in dessen Hand zeitweilig die Verfügung über so gewaltige Summen ruht und unter dessen Willen infolge einer Syndikatsorganisation so viele Machtfaktoren sich beugen müssen, wirkt — ohne daß er es will und empfindet — selbst dahin, alte Unternehmungen, die nicht mehr mit großartiger geleiteten und vermögender ausgestatteten Betrieben konkurrieren können, aus den Angeln zu heben. Und mit jeder Aktiengesellschaft, die da begründet wird, wo bisher patriarchalisch ein Einzelunternehmer inmitten seiner Arbeiter schaltete und waltete, nimmt das Arbeitsverhältnis immer mehr einen rein geschäftsmäßigen Charakter an. Denn zwischen der Arbeitermasse und den verantwortlichen Organen von Aktionären, die ihre Anteile zu hohen Kursen erstanden haben und denen vor allem eine angemessene Dividende wichtig erscheinen muß, treten naturgemäß alle Gefühle hinter rechnerischen Rücksichten zurück.

Unwillkürlich wird die Erinnerung daran rege, wie Mitte unseres Jahrhunderts sich die öffentliche Meinung für die Aktiengründungen in Frankreich und Deutschland vor allem deshalb begeisterte, weil diese Associationen ein Mittel zur Ausgleichung der Verschiedenheit der Vermögen und Betriebe, eine Unterstützung der wirtschaftlich Schwachen gegenüber den damals mächtigsten Privatleuten werden

würden[1]. Ist es ein Unglück, wenn die Dinge anders kamen, als man erwartete?

Gar mancher mag es mit Bangen und Ängstlichkeit beobachten, daß wir vorläufig nicht zu beurteilen vermögen, in welche Bahnen die Entwickelung führt, inmitten der wir stehen und durch die Emissionsbanken weitergetrieben werden.

Es wurde bereits angedeutet, daß es sich nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum empfiehlt, durch Verschärfung der Aktiengesetzgebung es mehr als bisher zu erschweren, daß Fabriken, Bergwerke und Hütten von Syndikaten zu Gründungszwecken zusammengekauft werden. Denn gelingt dies in Deutschland, so giebt es draußen jenseits der deutschen Grenzen noch genug Gelegenheit, die Macht der großen Vermögen hierzu zu benutzen. Und wenn die Leitung eines Industriezweigs durch unsere ausländischen Konkurrenten mit Hülfe der großen Finanzmächte in wenigen Händen vereinigt und von einer Stelle aus zielbewußt der gesamte Weltmarkt beeinflußt wird, dann wird schon der Selbsterhaltungstrieb auch Deutschland, solange sein Außenhandel mehr als sechs Milliarden umsetzt, zwingen, nicht mit zersplitterten Kräften, sondern unter einer einheitlichen Leitung den Kampf aufzunehmen, mag nun die Aktienform oder eine andere Rechtsgestaltung die Handhabe bieten.

Doch wir wollen uns nicht in die ferne Zukunft verlieren, sondern uns nüchtern auf die Gegenwart und die Bedürfnisse der Gegenwart beschränken. Fragen wir also: Welche Garantieen sind in Deutschland möglich und erforderlich, daß die in den Emissionssyndikaten liegende Macht nicht mißbraucht, daß die Verantwortlichkeit, welche der Besitz solcher Macht mit sich bringt, der nötigen Kontrolle unterstellt werde? Hier ist es unbedingt notwendig, zu unterscheiden zwischen den Emissionen ausländischer Werte, insbesondere durch die internationalen Anleihesyndikate, und anderseits den deutschen Emissionen, insbesondere von Dividendenpapieren.

Gegenüber letzteren, nämlich den inländischen Gründungen und den Kapitalvergrößerungen, haben unbedingt die Presse sowohl wie die Privatbanquiers nicht nur die Pflicht, sondern auch — wenn sie wollen — in den meisten Fällen die Möglichkeit, auf Grund der zu Gebote stehenden Informationen den Privatkapitalisten zu beraten und vor

[1] Auch zur Propaganda für den Crédit mobilier wurden Wendungen der socialen Reformbewegung verwertet. Vgl. R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883. S. 116 ff.

unvorsichtigen Handlungen zu warnen. Eine Warnung besteht freilich nicht darin, daß eine Zeitung, welche die Prospekte jeder Gründung im Annoncenteile abdruckt und in eingestreuten Mitteilungen für dieselben Stimmung macht, gleichzeitig, um ihr Gewissen zu retten, in den Leitartikeln und Börsenberichten Worte des Entsetzens über die Zunahme der Emissionsthätigkeit bringt und ab und zu den Einsturz der Welt verkündigt, der dann bisweilen nicht eintritt. Viel überzeugender wirkt auf das Publikum ein konsequentes Handeln und eine sachliche Kritik und Zergliederung der in dem Emissionsprospekt enthaltenen Angaben. Dies läßt sich, wie das Beispiel einiger in dieser Beziehung sehr tüchtig geleiteter deutscher Blätter beweist, sehr wohl da durchführen, wo nicht speciellste Lokalkenntnis für Beurteilung des Werts des betreffenden Papieres Voraussetzung ist.

Zu den Gründen, die in der Natur der Sache liegen und es begreiflich machen, weshalb gerade bei inländischen Gründungen und auch bei Emissionen deutscher festverzinslicher Anleihen die Presse und die Banquiers, wenn sie unparteiisch sein wollen, zur Kritik befähigt erscheinen, kommt noch hinzu, daß den besonders mit Aktienemissionen beschäftigten Firmen regelmäßig sehr einflußreiche und mindestens ebenso gut informierte Interessenten und Unparteiische gegenüberstehen.

Viel schwieriger ist es, gegenüber großen ausländischen Anleihen oder auch ausländischen Gründungen beratende Instanzen für den deutschen Kapitalisten zu schaffen. Es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß es in Deutschland eine große Zahl achtenswerter und völlig makellos dastehender Zeitungsorgane giebt, welche mit dem besten Willen redigiert werden, ihre Leser auch in Börsenangelegenheiten gut zu beraten, und daß die Mehrzahl der Privatbanquiers, selbst wenn sie durch Unterbeteiligungen, dauernde Geschäftsverbindungen oder Inanspruchnahme von Krediten dem Emissionskonsortium verbunden sind, dennoch nach bestem Wissen und Gewissen ihren Kunden beim Ankauf von Effekten zur Seite stehen: aber hier genügt gewöhnlich nicht bloß ehrlicher, guter Wille und Unabhängigkeit des Charakters, um ein sachverständiges Urteil abzugeben. Und gerade ein Banquier, eine Zeitung, welche in weitestgehender Vorsicht überall da, wo sie nicht genügend informiert sind, unaufhörlich vom Ankaufe auch vortrefflicher ausländischer Papiere abraten, diskreditieren sich selbst und werden nicht beachtet, wenn sie ihre gewohntermaßen unkritischen Kassandrarufe auch bei wirklich bedenklichen Geschäften er-

tönen lassen. Gegenüber den englischen Fachorganen sind die deutschen und auch die französischen vielfach dadurch im Nachteil, daß durch die weite Verbreitung des englischen Handels den Londoner Zeitungen und Banquiers eine thatsächlich genaue Information auch über die entferntesten Gegenden viel mehr erleichtert wird. Nur wenige deutsche Zeitungen sind in der Lage, diesen Nachteil dadurch aufzuwiegen, daß sie ihren Börsenredakteuren genügende Summen zur Verfügung stellen, um einen selbständigen Nachrichtendienst mit den Ländern, die Anleihen aufnehmen, zu unterhalten und der Versuchung zu widerstehen, die Mitteilungen des Emissionshauses und von inspirierten Korrespondenzen zu den ihrigen zu machen.

Solange aber, bis die Mehrzahl der deutschen Zeitungen und Privatbanquiers nach sachverständigen und zugleich unparteiischen Informationen sich über ausländische Werte ihr Urteil zu bilden vermögen, bleibt die hauptsächlichste Garantie die Kontrolle der Einführungsprospekte, deren Wichtigkeit übrigens auch gegenüber inländischen Emissionen sehr erheblich ist.

Es ist vollkommen zu billigen, daß, abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie der Forderung einer Berliner Zahlstelle, sich die vom Berliner Börsen-Kommissariat festgestellten Grundsätze der Prüfung von Einführungsprospekten darauf beschränken, die formelle Richtigkeit einer Anzahl von Angaben zu kontrollieren, und es dem Käufer überlassen, sich selbst ein Urteil über den sachlichen Wert der Effekten nach den gegebenen Mitteilungen zu bilden. Soll anders betreffs der Zulassung von Werten zur Börsennotiz der jetzige Grundsatz der Selbstverwaltung beibehalten bleiben, so ist diese Beschränkung auf die rein formelle Kontrolle das einzig Mögliche[1], da nur so der eine wie der andere behandelt wird und eine regelrechte Beweisführung möglich ist[2], während von dem Augenblicke an, wo die Börse bei Zulassung

[1] Dieselbe Ansicht vertreten für England R. E. Melsheimer und W. Laurence, The law and customs of the Stock Exchange. 2. ed. London 1884. S. 137, 138. Vgl. auch G. R. Gibson, The stock exchanges of London, Paris and New York. New York/London 1889. S. 37, 38.

[2] Vielleicht könnte jedoch unter die „Leitenden Gesichtspunkte" folgender Grundsatz aufgenommen werden, den die Londoner Börse als Nr. 61 der Rules and Regulations for the conduct of business on the stock exchange aufstellt: „The Committee will not recognise new bonds, stock or other securities, issued by any foreign government that has violated the conditions of any previous public loan raised in this country, unless it shall appear to the committee that a settlement of existing claims has been assented to by the general body of bondholders" etc.

von Effekten eine materielle Kontrolle des Werts der neu einzuführenden Papiere versuchen wollte, ein verderbliches Cliquenwesen statt der Unabhängigkeit der Referenten zu befürchten wäre. Würde man aber, dem Verstaatlichungsdrange folgend, die Entscheidung darüber, was zur Einführung zuzulassen ist, einem Staatsbeamten anvertrauen und diesem dann eine Kontrolle des „inneren Wertes" der Papiere zumuten, so würde sich dieser Modus aus zwei Gründen erst recht nicht bewähren.

Erstens nämlich geht die Vorbildung unserer Staatsbeamten auf die Erledigung anderer als dieser Aufgaben, und ein Mann, der außer der üblichen juristischen Vorbildung wirklich die Fähigkeit sich erworben hätte, über die Güte von Wertpapieren ein maßgebendes Urteil abzugeben und auch die nötige Uneigennützigkeit und Vertrauenswürdigkeit besäße, würde lohnendere Posten und viel reichlichere Einnahmen anderwärts finden können, als sie ihm der Staat an dieser Stelle gewähren kann. Zweitens aber würde eine so schnelle Erledigung der Prospekte, wie sie jetzt die Regel ist, dann, wenn die Arbeit von einem oder zwei Berufsbeamten statt wechselweise von Referenten geleistet würde, wohl kaum denkbar sein. Jeder aber, der einen Begriff vom Emissionsgeschäft hat, versteht, daß der ganze Betrieb unmöglich ist, wenn man nicht die Sicherheit hat, bis zu einem naheliegenden bestimmten Termine einen bejahenden oder gegenteiligen Bescheid zu erhalten. Denn, abgesehen von naheliegenden anderen Gründen, sind der Neugierigen, welche im voraus über die Emissionsbedingungen etwas erlauschen möchten, so viele, daß die Bankhäuser Indiskretionen nicht anders vorbeugen können, als indem sie erst ganz kurz vor dem Zeitpunkt, welcher als der günstigste für die Emission erscheint, den Prospekt in Druck geben und dem Börsen-Kommissariate einreichen.

Sucht man aber nicht in einer Umgestaltung der behördlichen Verfassung, sondern in Weiterbildung der jetzigen Anforderungen des Börsen-Kommissariats an die Prospekte eine vermehrte Garantie, so läßt sich, wenn auf Grund der Erfahrung solche Vorschläge gemacht werden, sicher manches erreichen.

Zunächst muß insbesondere den Subskribenten die Information über die für sie wichtigsten Punkte mehr noch als bisher erleichtert werden. Es erscheint als ungenügend, wenn nach der jetzigen Praxis die Banken bekannt machen, es liege in ihren Bureaus während der Subskription der letzte Geschäftsbericht der betreffenden Aktiengesellschaft oder der Text der Mortgage einer Bondsemission oder das

letzte Budget eines Staates zur Einsichtnahme auf. Da ein Hineinsehen in die Urkunden in den Räumen der Bank der Natur der Sache nach nichts nützen kann, so wird hiervon sogut wie kein Gebrauch gemacht. Es müßten daher die Emittenten vom Börsen-Kommissariat verpflichtet werden, die betreffenden Urkunden vervielfältigen zu lassen und gegen den Herstellungspreis von vielleicht 10 bis 20 Pfg. per Stück an jeden Interessenten, von der Prospektveröffentlichung an bis zur Zuteilung, zu verabfolgen. Ein einziges Budget eines Staats kann natürlich nicht genügen, mindestens zwei oder drei Jahresabrechnungen, darunter jedenfalls eine nicht bloß auf die veranschlagten, sondern auf die wirklich geleisteten Staatsausgaben und eingegangenen Einnahmen bezügliche, müßten nebst Erläuterungen von der Emissionsbank auf die erwähnte Art verkauft werden.

Des weiteren würde es keinesfalls schaden, wenn die von jeder ehrenhaften Firma ohne weiteres beachtete Anstandsverpflichtung, in den Zeitungen denselben Prospekt, wie er vom Börsen-Kommissariat genehmigt worden ist, zu veröffentlichen, auch rechtlich durch eine Konventionalstrafe zum wirksamen Ausdruck gelangte. Es würde keine erhebliche Beschränkung der geschäftlichen Freiheit, wohl aber eine größere Beruhigung des Publikums darin liegen, falls das Börsen-Kommissariat von jedem Emittenten Hinterlegung eines Solawechsels über 1 bis 2 Prozent der Anleihe als Sicherheit dafür forderte, daß er in mindestens einer Berliner Zeitung den Einführungsprospekt wörtlich so, wie er vom Börsen-Kommissariat genehmigt ist, veröffentlicht, ohne etwas vom Text zu streichen, umzustellen oder in den Text etwas einzufügen[1]. Empfehlende Lobpreisungen der voraussichtlichen Rentabilität oder Andeutungen über die nächste Jahresdividende, ehe dieselbe erklärt ist, dürfen nicht geduldet werden. Will der Emittent zu der geforderten Veröffentlichung des Textes des Originalprospekts Zusätze, wie die Subskriptionsbedingungen, beifügen, so wäre dies durch besondere Aufschrift anzuzeigen, wie solches auch bisher die Regel ist. Sobald das Zeitungsexemplar mit dem authentischen Texte des Prospekts vorgelegt wird, müßte dann das Börsen-Kommissariat den Solawechsel zurückgeben.

Endlich würde es sich empfehlen, daß die Emissionshäuser in ihren Bekanntmachungen dem Publikum die präcise Mitteilung machen, daß die Zulassung der betreffenden Effekten zum Handel und zur nicht-

[1] Wird in anderen Zeitungen ein Prospekt veröffentlicht, der nicht wörtlich mit dem Originalprospekt übereinstimmt, so müßte dies durch die Aufschrift „Auszug aus dem Prospekt“ kenntlich gemacht werden.

amtlichen Börsennotiz bereits beantragt und gewährt worden ist, statt — wie jetzt — häufig darüber zu schweigen oder die unverbindliche Äußerung zu geben, daß man „beabsichtige", die Aktien an die Börse zu bringen. Denn für den Käufer bedeutet es einen wesentlichen Unterschied des Wertes, ob das Papier börsenfähig ist oder nicht.

Zum Schlusse sei noch einer anderen naheliegenden Forderung gedacht, welche z. B. von der Frankfurter Zeitung mehrfach gegenüber der jetzigen Emissionspraxis erhoben wurde, daß es nämlich nicht gestattet werden solle, wie bisher, den Subskriptionstag sofort zwei oder drei Tage nach Erscheinen des Prospekts anzuberaumen, sondern daß eine gewisse Pause zu lassen sei, um dem Publikum und der öffentlichen Meinung Zeit zu geben, daß sich das Urteil kläre. So wünschenswert dies sein würde, so erscheint es nicht immer praktisch durchführbar, einerseits weil die Verwirklichung des Vorschlags die Emissionshäuser stark schädigen würde, anderseits weil eine längere Pause zwischen Prospektveröffentlichung und Subskription bezw. Zuteilung sehr leicht Anlaß zu den in England[1] so viel beklagten „Dealings before allotment" geben würde. Dieser Übelstand wird bisher in Deutschland im allgemeinen nur deshalb vermieden, weil die deutschen Emissionsbanken es einerseits prinzipiell ablehnen, feste Stücke im voraus zum Weiterverkaufe zu begeben, und den Emissionskurs bis zur Veröffentlichung geheim halten, sowie weil anderseits die Banken dann die Frist zwischen Veröffentlichung und Subskription so kurz stellen, daß solche für sie selbst wie für die Kapitalisten gleich unerwünschte Agiotage fast unmöglich wird[2]. Der einzige Fall, wo allerdings eine Frist zur Orientierung des Publikums ohne Schwierigkeit sich durchführen ließe, ist der Fall von Aktienemissionen zwecks Kapitalvergrößerung bestehender Aktienvereine. Die Sache liegt hier anders als bei Neuemissionen aus leicht zu verstehenden Gründen. Hier könnte von Gesetzes wegen gefordert werden, daß zwischen der Bekanntmachung des Erhöhungsbeschlusses und dem Zeitpunkte der Emission bezw. der Ausübung der Bezugsrechte ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen muß.

Doch nicht bei diesen Einzelheiten und bei ausschließlich subalternen

[1] Vgl. darüber z. B. E. Struck, Die Effektenbörse. Eine Vergleichung englischer und deutscher Zustände. Leipzig 1881. S. 64 ff.

[2] Da in England die Notiz nicht vor Veröffentlichung des Prospekts, sondern erst nach geschehener Subskription, deren Resultat nachzuweisen ist, erteilt wird, so ist aus N. 127 Abs. 2 der Londoner Rules and Regulations hiergegen nicht zu argumentieren.

Erwägungen geziemt es stehen zu bleiben, wenn wir nunmehr von dem Gegenstande dieser Untersuchung scheiden.

Welches ist die allgemeine Bedeutung der jetzigen Entwickelung des Emissionsgeschäfts?

Nachdem im Vorhergehenden, was bedenklich und bedrohlich an diesem Geschäftszweige ist, berücksichtigt worden ist, gilt es nun, auch die andere Seite herauszukehren und den großen Nutzen zu würdigen, den die Konzentration der Kapitalmacht namentlich im überseeischen Kreditgeschäft Deutschland gebracht hat und noch bringen wird.

Aus dem Bedürfnis, dem deutschen Kapitalisten einträglichere als die heimischen Anlagewerte zu verschaffen, ist die Entwickelung des Emissionsgeschäfts, besonders in ausländischen Werten, hervorgegangen. Allmählich hat sich der Gesichtskreis der deutschen Großbanken immer mehr erweitert. Von Deutschlands politischer Machtentfaltung unterstützt, suchten, sogut wie die Schiffer und Kaufleute, auch unsere Bankhäuser draußen eine achtunggebietende Stellung neben Engländern und Franzosen zu erringen. Freilich wird die Gefahr der Zersplitterung der vorhandenen Mittel drohen, wenn nicht gewisse Finanzgruppen sich auf Geschäfte mit bestimmten Ländern beschränken werden, und die Entwickelung strebt bereits nach diesem Ziele. Aber noch ist dem Auslande gegenüber die Stellung der deutschen Geldmächte nicht so gefestigt, daß es nicht noch zu erbitterten Rivalitätsstreitigkeiten mit jenem kommen würde.

In Deutschland selbst läßt sich eine nützliche Folge des Emissionsgeschäfts nicht verkennen. Den Kontokorrent- und Depositenverkehr auch mit kleineren Leuten, den um seiner selbst willen zu pflegen gar manches der führenden Bankhäuser vielleicht zu stolz sein würde, strebt man nunmehr eifrig an sich zu ketten, weil die so erworbenen Verbindungen zugleich wertvolle und zuverlässig kontrollierbare Abnehmer für Emissionen werden.

Die Accepte deutscher Bankfirmen werden durch die großen überseeischen Finanzoperationen auch in Gegenden bekannt, wo der deutsche Warenverkehr nie dem Namen unserer Nation zu solchem Ansehen verholfen hätte.

Wenn auch manche von den erworbenen fremden Werten sich als unzuverlässig erweisen mögen, so hat doch Deutschland in seinen Industrie- und Eisenbahnwerten sowie in den besseren ausländischen Papieren eine Vermögensreserve angesammelt, welche im Kriegsfalle sich bewähren wird.

Die Engländer verdanken ihre Vorherrschaft im Welthandel nicht

zum mindesten dem Umstande, daß, wohin sie kamen, sie ihr Kreditsystem mitbrachten, so daß jetzt fast alle größeren Handelsplätze der Welt in direkter Bankverbindung mit London stehen.

Nicht überall, wohin der deutsche Handel vorgedrungen ist, sind ihm deutsche Banken gefolgt, und nicht überall da, wohin deutsche Kapitalisten Darlehen gegeben haben, spielen ortsansässige Deutsche unter den Bürgern des Anleihestaats eine hervorragende Rolle.

Nur wenn es dauernd gelingt, die Interessen des deutschen Handels mit denen der Großbanken zu verbinden, werden letztere den Vorwürfen und dem Neide derjenigen, welche jede Emissionsthätigkeit mit dem gewöhnlichen Börsenspiel verwechseln, entgehen können. Auf ein Zusammenarbeiten in diesem Sinne hinzuwirken, wird ebenso Sache der deutschen Banken als der Industriellen und Kaufleute sein, denen ja der Weg zur Erlangung eines Einflusses auf die großen Aktienbanken, wenn sie ihn suchen, nicht verschlossen ist.

Möge es die Zukunft sein, daß überall, wohin deutsches Reichsgold seinen Weg findet, auch deutsche Kauffahrer vordringen, welche deutsche Ladungen verfrachten!

Über die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechtes in Deutschland,

insbesondere die Verwirklichung eines Heimstättenrechtes.

Eine Studie zum Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches

von

K. Schneider,
Amtsrichter zu Nienburg (Weser).

Den zahlreichen Besprechungen des Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland will ich im folgenden eine solche über das demnächstige Grundbesitzrecht anreihen, die aber nur einige, bisher weniger beachtete und erörterte Einzelheiten berühren und mit einem selbständigen Vorschlag, die Umgestaltung des Grundverschuldungsrechts betreffend, abschließen soll.

Es sind drei Hauptpunkte, die ich einer Betrachtung unterziehen möchte: die Ausgleichung zwischen dem Grundbuche und den thatsächlichen Besitzverhältnissen; — das kapitalfreundliche Grundverschuldungssystem des Entwurfes mit seiner unbegrenzten Belastungsbefugnis; — die Verwirklichung einer Art von Heimstättenrecht.

Der Entwurf des Gesetzbuches verbunden mit dem einer Grundbuchordnung gedenkt in Deutschland die preußischen Grundbuchbestimmungen in ihren Hauptzügen unverändert zur Geltung zu bringen. Es soll auch hier einheitliches Recht geschaffen werden, wo das praktische Bedürfnis verhältnismäßig wohl am wenigsten solche Gleichheit verlangt. Für den Realkredit beispielsweise, diesen wichtigsten Zweck der Grundbuchverfassung, ist das Bedürfnis, von auswärts zu leihen, und deshalb die Notwendigkeit, dem auswärtigen und fernwohnenden Gläubiger eine genaue Prüfung des angebotenen Pfandwertes zu ermöglichen, keineswegs so durchschlagend, als vielfach angenommen wird.

Denn die richtigste Form, die Schuldwerte des Grundbesitzes markt- und umlaufsfähig zu machen, ist nicht der „Realwechsel" des Grundschuldbriefes, sondern der Pfandbrief der landschaftlichen Körperschaft, die ihrerseits immer mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen ihres Schuldners in Fühlung steht. Die Güte eines Pfandbriefes zu prüfen, dazu braucht der einzelne Kapitalist aber nicht das Grundbuchrecht zu kennen, welches für den einzelnen hinter dem Pfandbriefinstitute stehenden Schuldner maßgebend ist: hier wird sich für ihn alles aus dem Kurs des Papieres ergeben. Eine unbedingte Rechtseinheit in Deutschland wäre hier also wenigstens nicht geboten, wenn auch gewiß erstrebenswert.

Angesichts jener Absicht der Gesetzentwürfe wird man sich sagen müssen, daß solche Einführung der Hauptgrundsätze des bisherigen preußischen Rechts unabwendbar ist; daß der Gedanke des preußischen Grundbuchwesens siegreich durchdringen wird. Und doch wird vielleicht mancher, ganz abgesehen von eigentlich volkswirtschaftlichen Reformplänen, einen sehnsüchtigen Blick nach dem dann auch zum Absterben verurteilten nassauischen Stockbuchrechte hinüberwerfen, für das sich ja auch in dessen Geltungsbezirke unter den Beteiligten eine lebhafte Bewegung erhoben hat. Es wird das nicht auffällig erscheinen, wenn man beachtet, daß das „Stockbuch" die wesentlichsten Vorteile des Grundbuchs — die genaue katastermäßige Abgrenzung und Abwertung der einzelnen Grundstücke und die Nachweisung ihrer jeweiligen Rechtsverhältnisse (Begründungen zum B.G.-B. III 19, 20, 54) — mit einer entsprechenden Überwachung der Besitzverhältnisse an Ort und Stelle durch die sogenannten „Feldgerichte" verbindet und dadurch den starken Formalismus des Grundbuches, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden, glücklich vermeidet.

Gerade diese Einrichtung ließe sich aber auch aus dem nassauischen Rechte auf das Grundbuchrecht zu dessen wesentlichem Vorteile übertragen. Ich komme damit zu der Besprechung des ersten der obigen Punkte.

I. Ausgleichung zwischen dem Grundbuche und den thatsächlichen Besitzverhältnissen.

Dieselbe soll durch die ständige Vergleichung der letzteren mit den Grundbucheintragungen seitens einer feld- und ortskundigen Behörde ermöglicht werden.

Der Formalismus des Grundbuches, wie ihn eine solche Veranstaltung zu mildern berufen ist, hat ja, wie jeder Formalismus, neben

unleugbaren Vorzügen für das Rechtsleben schwer wiegende Bedenken gegen sich, weil er, ohne inneren Grund für den einzelnen Fall, im Interesse der Gleichheit in vielen Fällen vom Ziele der Gerechtigkeit abirrt.

Ein Kampf gegen die straffe Logik des Grundbuches und gegen dessen Formalismus ist aber allerdings nur dann aussichtsvoll, wenn man sich in unbefangener Anschauung des Lebens der Überzeugung nicht verschließen will, daß sich die thatsächliche Gestaltung der Dinge solcher Logik nicht immer fügt. Es bedürfte freilich einer besseren Beredsamkeit, als mir zu Gebote steht, um diesen wichtigen Satz recht anschaulich und überzeugend darzulegen.

Vor allem aber ist jener Formalismus doppelt gefährlich, wenn aus ihm bei den Gerichten eine noch ärger formalistisch verknöcherte Praxis emporwächst. Freilich kann man es dem einzelnen Richter nicht verdenken, daß er mit übertriebener Sorgfalt und umständlicher Ängstlichkeit das Grundbuch handhabt. Denn schon ein geringes Versehen (vgl. preußische Grundbuchordnung § 29) macht ihn verantwortlich; und da es sich in Grundbuchsachen häufig um ganz erhebliche Vermögensbeträge handelt und Fehlgriffe selten wieder ausgeglichen werden können, so ist jene Besorgnis ebenso begreiflich wie unerträglich für den Rechtsverkehr. Ich glaube nach längerer Beobachtung der Dinge mit diesem Urteile nicht zu schroff zu sein: die beständige Gefahr etwaigen Rückgriffs jagt sozusagen die Juristen immer mehr in Spitzfindigkeiten hinein. Gegenüber all den Vorzügen, die für die Verallgemeinerung des Grundbuchrechts in Deutschland sprechen, ist dieser Punkt jedenfalls mitzuerwägen.

Selbst von seiten der Richter — soweit solchen überhaupt die Grundbuchführung demnächst obliegen sollte, worüber der Entwurf die Entscheidung vorbehält (s. Begründungen S. 19) — möchte die Heranziehung von Laien vermittelst der Einrichtung einer solchen Feldgerichtsbehörde als eine Erleichterung begrüßt werden. Denn diese würden nicht nur die schwere Verantwortlichkeit mittragen, ähnlich wie Schöffen und Geschworene in Strafsachen, sondern auch durch ihre Überwachung der Grundbesitzverhältnisse an Ort und Stelle manchem Fehler und Irrtum vorbeugen helfen.

Der erhebliche Wert einer solchen Einrichtung besteht nämlich in der dann zu erzielenden richtigen Würdigung und Abwertung der thatsächlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse am Grundbesitze im Gegensatze zu oder vielmehr neben der alleinigen Beachtung des formellen Inhaltes des Grundbuches, die dem juristischen Beamten einzig

zu Gebote steht. Kürzer gesagt: in der Mitberücksichtigung des Besitzes zur Ausgleichung etwaiger Fehler des Formalismus!

Eine nähere Begründung dieser Ansicht[1], welche, beiläufig bemerkt, derselben Wurzel entstammt wie die Bedenken der Begründungen des Entwurfes III 310 f., muß allerdings etwas weiter ausholen. —

Das Grundbuch hat, wie bereits angedeutet, eine genaue Abgrenzung der „Grundstücke" vorauszusetzen, d. h. derjenigen Teile der Erdoberfläche, deren Rechtsverhältnisse in ihm dargestellt werden sollen. Diese Abgrenzung erfolgt durch Vermessung, Festlegung der Vermessungspunkte und schließlich durch Übertragung dieser Ergebnisse in das sogenannte „Kataster", das aber zugleich die zeitweilige Kulturart und den Wert der betreffenden Stücke anzugeben hat und in erster Linie für die Zwecke der Grundsteuer berechnet ist. Ein Grundbuch ohne Kataster läßt immer nur eine annähernde Bestimmung der darin aufgeführten Grundstücke zu, wenn es darin z. B. heißt: „Haus Nr. 3 mit Garten ist verpfändet" oder „Mühle mit Hofraum". Den wirklichen Umfang und die Gestalt ergeben dann die natürlichen, sichtbar vorhandenen Grenzen — Mauern, Zäune, Furchen u. s. w. —. Ist dagegen das Grundbuch auf der Basis eines solchen Katasters aufgebaut, so gewinnt das Netz der an sich im Felde unsichtbaren Grenzlinien, die nur mehr oder weniger durch Grenzsteine angedeutet werden, eine wesentliche Bedeutung, sei es neben, sei es selbst entgegen jenen äußerlichen Grenzzügen. Die Rechtsauffassung kann hier nämlich eine verschiedene sein. Entweder betrifft das Grundbuch, umfaßt und meint nur die Grundstücke, wie sie in Wirklichkeit liegen und begrenzt sind: dann hat das Kataster dabei nur die Bedeutung einer Wiedergabe, Beschreibung und Verdeutlichung jener Grenzzüge, ist lediglich Orientierungsmittel. Oder aber das Grundbuch kennt nur die durch die Katasterlinien gezogenen Grenzen auch draußen auf dem Felde an: dann würden seine „Grundstücke" dadurch gefunden werden, daß man, unbekümmert um die thatsächliche Lage, die Katasterzeichnung vergrößernd auf die Erdoberfläche „projiziert" sich zu denken hätte. Jede thatsächliche Abweichung der durch Mauern, Zäune u. s. w. augenfällig gemachten Grenzen wäre

---

[1] Mit der man zugleich auf alte deutsche Rechtsgewohnheiten zurückgreifen würde: Stobbe in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik des römischen Rechts XII 199 ff.

daneben rechtlich unerheblich, anfechtbar und verwerflich. Eine unvermerkte oder absichtliche Verschiebung der Grenzen (durch Abpflügen, Abtreten, Überbauen, Verlegen oder Überwachsen einer Hecke u. s. w.) wäre dann ebenso gleichgültig wie die Absicht eines Käufers, der nach Besichtigung das bestimmte besehene Grundstück erwerben will, während ihm doch im Grundbuch nur das katastermäßig von ihm benannte, aber vielleicht sehr abweichende zugeschrieben wird, ohne daß irgend einer der Beteiligten sich des Unterschiedes bewußt wird. Und gerade so unerheblich ist selbst der langjährige Besitz abweichend von den Katastergrenzen; „Ersitzung" soll ja bei Grundstücken ausgeschlossen sein (a. a. O. S. 308 und dazu auch Dr. Bähr, Zur Kritik des Entwurfes S. 121). Immer wieder darf auf die Berichtigung nach Maßgabe der ersteren zurückgegriffen werden. Allerdings mutet das ähnlich an, wie wenn ein Rechtsgelehrter im Gegensatz zu lebendig geübtem Rechte, das sich auf Grund einer mißverstandenen Stelle der Justinianeischen Gesetzesklitterung entwickelt hat, die alleinige Maßgeblichkeit der letzteren behauptet. Und wer hat, näher betrachtet, ein Interesse daran, den ursprünglichen Zustand der Grenzen wieder auszugraben? Sind die Katastergrenzen im Felde deutlich erkennbar gemacht, so wird eine solche Verschiebung von selbst nicht eintreten. War das aber nicht der Fall, so sollten die natürlichen Grenzen, selbst in ihrem Wandel, den Vorzug haben und das Kataster sich nach ihnen richten, falls sich in Hinblick auf sie ein Rechtserwerb vollzogen hat. Der neue Erwerber kauft doch eben, was er gesehen hat; der alte Eigentümer hätte der Verschiebung entgegentreten können: beiden geschieht mit rechtlicher Anerkennung derselben kein Unrecht! Auch dem Hypothekengläubiger nicht, da es sich, was für ihn ausschlaggebend ist, immer nur um geringe Wertveränderungen handeln kann. Erhebliche Verschiebungen, insbesondere absichtliche, würden als Veräußerungen ohne Umschreibung im Grundbuche für nichtig zu erachten sein, wobei allerdings die Scheidelinie — ob bloße Grenzveränderung oder wirkliche Grundabtretung — wie schon nach jetzigem Rechte im einzelnen Falle schwer zu bestimmen sein wird. Freilich soll keineswegs hiermit verkannt sein, daß gerade in der sicheren Abgrenzung der verpfändeten Grundstücke eine wesentliche Gewähr für einen guten Realkredit liegt.

Nach dieser Auffassung sind also die im Grundbuch eingetragenen Katastergrößen die eigentlichen Gegenstände des Rechtsverkehrs, die „Grundstücke" im Sinne des Gesetzes. Der Besitz und dessen sichtbarliche Gestaltung im Felde wird dabei grundsätzlich unbeachtet

gelassen; er kann aber nach zwei Richtungen hin von jenen Katastergrößen abweichen — was die Begrenzung der einzelnen Felder und was deren Identität mit den im Grundbuche beschriebenen als Ganzes anlangt.

Ob nun jene Auffassung für den Rechtsverkehr ersprießlich oder gar notwendig ist, dürfte nach dem Gesagten wohl nicht völlig unzweifelhaft sein. Aber genug; das neue deutsche Recht will in Übereinstimmung mit dem preußischen Grundbuchrecht ihr jedenfalls Geltung verschaffen. Und wenn nun dafür eine erste, ursprüngliche Aufnahme der sichtbaren Grenzen genauester Art und unter Zuziehung der Beteiligten und weiter die unfehlbare Sicherheit, die Grenzlinien des Katasters jederzeit auch im Felde wieder abstecken zu können — wenn, sage ich, dies beides die unerläßliche Voraussetzung für ein solches Grundbesitzrecht ist, so erhebt sich zunächst die Frage, ob eine derartige gesetzliche Maßnahme nicht nur theoretisch richtig, sondern auch unter den gegebenen Verhältnissen ratsam ist. M. a. W., ob in ganz Deutschland der Stand der Katasterkarten und Katasterbücher, der sogenannten „Flurbücher", ein derartiger ist, daß man den Umfang des Grundeigentums unbedenklich und unbedingt nach den hiernach gegebenen Grenzen und nicht nach den im Felde vorhandenen natürlichen bestimmen darf.

Anerkannte Kenner, wie unter anderen Dr. O. Bähr (a. a. O. S. 123), glauben diese Frage verneinen zu müssen. Ich möchte deren Erörterung jedoch, obwohl der deutsche Grundbesitz alle Veranlassung hat, ihr die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, hier nicht weiter führen, da sie mir mehr auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens zu liegen scheint und durch dessen Vervollkommnung wenigstens eine ursprüngliche Übereinstimmung des Grundbuches bei dessen Anlegung mit der thatsächlichen Feldlage zu erreichen wäre. Auch erscheint mir die weitere Frage wichtiger, ob nicht selbst auf der Grundlage eines vorzüglichen Katasters der Grundbesitz durch obiges Prinzip gefährdet ist. Ich glaube dies und finde nur im folgenden eine Abhülfe.

Will man einmal jene formalistische Behandlung bei der Bestimmung der „Grundstücke", dann muß auch für eine Ausgleichung der Fehler des Formalismus gesorgt sein, dann gehört die Heranziehung einer feldkundigen Laienbehörde zur notwendigen und unabweisbaren Ergänzung des Grundbuches. Es würde dieses sonst mit seiner für städtische Verhältnisse vielleicht zutreffenden Formenstrenge das gute Recht ländlicher Besitzer hin und wieder ersticken.

Ich betrachte hier zunächst die Frage der Begrenzung. Man darf nicht verkennen, daß diese Grenzen im Felde eben unvermeidlich der Verschiebung, einem gewissen Wandel, einem Unkenntlichwerden im Laufe der Zeiten unterworfen sind, wenngleich ihre ursprünglichen Linien durch zeitweilige Neuvermessungen, z. B. bei Grundstückszusammenlegungen, und sorgfältige, dichte Versteinung auch dort verhältnismäßig sicher festgelegt werden können. Man denke aber beispielsweise an Grenzen im Moore, auf Heide- oder Sandflächen, an Wasserläufen u. s. w. Neben dem Grundbuche müssen also gewisse Vorkehrungen getroffen werden, durch die die Übereinstimmung des thatsächlichen Besitzstandes und der Grundbuchdarstellung desselben gewährleistet wird, damit diese nicht ein verzerrtes Spiegelbild des anderen darbietet, damit die Katastergrenzen und die im Felde aufeinanderfallen. Es müssen mit ihrer Hülfe Abweichungen der natürlichen Grenzzüge unmöglich gemacht, es soll dadurch ärgerlichen Irrtümern bei den Beteiligten vorgebeugt werden, aus denen so leicht, wie bekannt, die schlimmsten Streitigkeiten innerhalb und außerhalb der Gerichte emporwachsen. Und wenn auch in solchen Prozessen das unbedingt maßgebende Kataster die richtige Grenzlage anscheinend ohne weiteres liquide stellt, so kann doch gerade diese Wiederaufsuchung der Grenze im Felde nach dem Kataster die erheblichsten Kosten verursachen.

Das Publikum richtet sich, wie schon oben bemerkt, trotz aller gesetzlichen Anordnungen doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach den sichtbaren, natürlichen Begrenzungen und bedarf regelmäßig eines sachverständigen Beirates, um jene mit den Katasterlinien vergleichen zu können, da eine gewisse Übung und Geschicklichkeit dazu gehört, Grenzen im Felde nach der Karte zu finden und genau nachzuweisen. Und da die Gesetze nicht gegeben werden dürfen für Menschen, wie sie sein sollen, sondern wie sie sind, so scheint mir die Zuweisung einer solchen Thätigkeit an eine ständige sach- und feldkundige Behörde ein Stück unentbehrlicher Ausgleichung gegenüber dem Grundbuchformalismus zu sein. Das Bedürfnis darnach wird sich aber um so mehr aufdrängen, je mangelhafter das Kataster schon an sich ist, würde also vermutlich für viele Teile Deutschlands, in denen jetzt das Grundbuchrecht eingeführt werden soll, geradezu zwingend werden.

Habe ich bislang von der Identifizierung der Grundstücke ihren Grenzen nach gehandelt, so würde damit einer ausreichenden Berücksichtigung der thatsächlichen Lage des Grund und Bodens noch nicht genügt, also auch die Aufgabe jener Behörde keineswegs erschöpft sein.

Es kommt nämlich ferner darauf an, dafür zu sorgen, daß — kurz ausgedrückt — die von den Beteiligten geschaffenen Rechtsverhältnisse auch die von ihnen gemeinten Grundstücke (als Ganzes) treffen.

Der Rechtssatz, daß jedermann sich auf den Inhalt des Grundbuches, wenn er nicht selbst dessen rechtliche Unrichtigkeit kennt, verlassen darf und jeden nach diesem Inhalte möglichen Rechtserwerb wirklich machen kann, führt zu Folgen, die dem Eigentümer den Grund und Boden unter den Füßen wegnehmen oder die Rechte daran wenigstens stark verkümmern können, z. B. wenn ein Unberechtigter Hypotheken bestellt.

Man vergegenwärtige sich folgende Fälle:

a. Der wirkliche Eigentümer läßt auf oder bestellt Hypotheken; die Eintragung erfolgt aber auf einem falschen Blatte, etwa dem eines gleichnamigen Mannes. Eigentum und Hypothek wird alsbald von einem gutgläubigen Dritten erworben.

b. Aus einem „Komplexe" von Grundstücken soll die Parzelle 1 abgeschrieben werden; durch Irrtum der Beteiligten oder des Richters wird Parzelle 2 oder 1 und 2 abgeschrieben.

c. Für einen Eigentümer wird eine gefälschte Vollmacht vorgelegt oder ein Fremder giebt sich vor Gericht glaubwürdig für ihn aus: auf Grund des dann geschaffenen, noch anfechtbaren Buchinhaltes werden im guten Glauben Rechte erworben, die dann unanfechtbar sind.

d. Dasselbe Grundstück steht auf mehreren Grundbuchblättern (vgl. den Fall in den Civilentscheidungen des Reichsgerichts Bd. XI Nr. 62), entweder weil das Grundbuchblatt irrigerweise doppelt angelegt wurde oder weil eine Zuschreibung ohne Abschreibung erfolgt ist.

e. Der Grundbuchrichter nimmt ohne jeden Rechtsgrund, sei es aus böser Absicht oder im unzurechnungsfähigen Zustande, Abschreibungen von Grundstücken oder Eintragungen vor. —

Man wende hiergegen nicht ein, daß die in Preußen bislang erforderliche doppelte Unterschrift der Grundbuchbeamten, des Richters und des Gerichtsschreibers, das unmöglich mache. Denn wenigstens im gemeinrechtlichen Gebiete Preußens kann im Gegensatze hierzu höchst wunderlicherweise das maßgebende Protokoll über die Parteierklärung vom Richter allein aufgenommen und damit eine dem Gerichtsschreiber unverdächtige Grundlage für solche Eintragungen beschafft werden. —

Es ist richtig, daß das alles Ausnahmsfälle sein werden; daß das Strafgesetz und der Rechtssinn der Leute manchem Mißbrauche vorbeugt, daß das Rückgriffsrecht gegen den sich verfehlenden Beamten

oder hinter ihm gegen den Staat einen annähernden Geldersatz für das verlorene Eigentum möglicherweise gewährt; daß endlich die Vorschriften, wonach dem bislang eingetragenen Eigentümer von allen Rechtsveränderungen sein Grundbuchblatt betreffend Nachricht zu geben ist (Entwurf einer Grundbuchordnung § 55) — obwohl diese bis zum Empfange immer einiger Zeit bedürfen wird und deshalb zu spät kommen kann — manchem Irrtum u. s. w. vorbeugen können. Aber man wird sich doch fragen: steht die Unantastbarkeit des Grundeigentums oder die Sicherheit des Verkehrs höher? Oder ist nicht wenigstens das strenge Grundbuchsystem dann als ein ungesundes zu verwerfen, wenn es ein Hülfsmittel ablehnt, das all den angedeuteten Mißständen — genau wie oben bei der Festhaltung der richtigen Grenzen — ausreichend entgegenzutreten vermag?

Und ein solches Hülfsmittel ist die jedesmalige Berücksichtigung der Besitzverhältnisse, die Vergleichung derselben mit dem Buchinhalte — eine Überwachung, die gleichfalls an eine solche Feldschöffenbehörde zu verweisen ist.

Die Mitwirkung derselben ist nach dem bereits erwähnten nassauischen Vorbilde der „Ortsfeldgerichte" etwa folgendermaßen zu denken.

Das Grundbuch ist mit Aufführung und Unterscheidung aller einzelnen Katasterparzellen, nicht nur ihrer „Komplexe" (Gut, Hof), zu führen, und zwar bei dem Amtsgerichte oder einer sonstigen rechtskundigen Behörde im Mittelpunkte des betreffenden Grundbuchbezirkes. Daneben eine genaue Abschrift (das nassauische „Stockbuchsduplikat") in jeder selbständigen Gemeinde durch das Feldgericht. Die preußische „Grundbuchtabelle" wird also gewissermaßen auch dort geführt. Alle Anträge zum Grundbuche werden der Regel nach hier gestellt oder in beglaubigter Form eingereicht, das Feldgericht prüft deren Zulässigkeit in verschiedenen später zu erwähnenden Hinsichten und giebt sie dann zur Eintragung ans Amtsgericht mit der Bescheinigung über diese Prüfung ab. Es könnte vorbehalten bleiben, schwierige und verwickelte Fälle gleich ans Gericht zu verweisen — kraft gesetzlicher Vorausbestimmung oder nach jedesmaligem Beschlusse des Feldgerichts.

Hat auch das Amtsgericht keinen Anstand gefunden, so wird die Eintragung im Grundbuche vorgenommen und die gleichzeitige Übernahme derselben ins Ortsexemplar angeordnet: Verfügungen über erworbene Rechte sollen im allgemeinen erst nach der Eintragung dort zulässig sein.

Da dieser kurze Abriß im wesentlichen die ganze Einrichtung

umfaßt, so ergiebt sich die Richtigkeit der früheren Behauptung, daß sie sich mit Leichtigkeit auch in das künftige Grundbuchrecht einfügen und ihm als ein ergänzender, wohlthätiger Kontrollapparat dienen kann. In der That würden alsdann alle im Grundbuche entstehenden Irrtümer und Fehler alsbald nicht nur zum Vorteile des Publikums, sondern, worauf oben bereits hingewiesen, zur Erleichterung der schweren Verantwortlichkeit des Grundbuchrichters entdeckt.

Obige Fälle lassen die Probe zu.

Bei a würde durch die Mitteilung zum Ortsgrundbuch der Irrtum den Feldschöffen, welche regelmäßig von den Verhältnissen der Beteiligten unterrichtet sind, auffallen. Kann über den Hypothekenbrief dann erst verfügt werden, wenn er ans Feldgericht (das ihn dem Gläubiger auszuhändigen hat) zurückgegangen und dort mit Vermerk über die Eintragung im Ortsgrundbuch versehen ist, so könnte nicht unversehens ein falsches Hypothekenrecht entstehen. Ebenso würde die falsche Eigentumseintragung entdeckt werden, ehe Hypotheken oder andere Rechte an den falsch gebuchten Grundstücken entstehen könnten.

Dasselbe gilt von b. Selbst wenn Parteien mit Katasterkarte und Katasterauszug beim Grundbuchamte erscheinen, können Irrtümer über die Identität der Grundstücke unterlaufen, die schließlich unheilbar werden, während sie die Ortsbehörde sofort als solche erkennt.

Zu c. Durch die bei Gericht vorzulegende Besitzbescheinigung hinter den nach dort übermittelten Anträgen wäre, da diese bei dem orts- und regelmäßig auch personalkundigen Feldgerichte gestellt wären, eine solche Verwicklung fast undenkbar.

Der Fehler zu d würde durch die Flurkenntnis der Schöffen alsbald zur Berichtigung gelangen, da für sie, anders wie für den Grundbuchrichter, mit jeder Katasterbezeichnung das deutliche Bild eines bestimmten Grundstückes ohne weiteres sich verbindet.

Daß den unter e erwähnten Unzuträglichkeiten vorgebeugt würde, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. —

Wenn dieser Vorschlag nun auch noch im einzelnen sorgfältig ausgebaut werden müßte, so ergiebt sich doch jedenfalls, daß durch ihn die scharf einschneidenden Prinzipien des Grundbuchrechts, auf das man für die Verkehrssicherheit mit Recht solch erheblichen Wert legt, in keiner Weise verletzt, wohl aber verbessert werden.

Trotz dieses meines Erachtens sehr wesentlichen Vorteiles einer Verbindung zwischen dem Grundbuchrichter und einer derartigen Ortsbehörde würde ich doch bedenklich bei meinem Vorschlage sein — weil

ja die dargestellten Mißstände, die das Grundbuch mit sich bringen kann, immerhin nur Ausnahmen sein werden — wenn nicht die Einrichtung der Feldgerichte weitere Vorzüge für den Rechtsverkehr hätte.

Den Beteiligten verschafft sie eine ganz wesentliche Geschäftserleichterung und erhebliche Kostenersparnis, da jene nun an Ort und Stelle ihre Grundbuchsachen besorgen können und das Feldgericht in mehr oder weniger großem Umfange die teure notarielle Beurkundung der erforderlichen Erklärungen ersetzt. Bekanntlich ist die Thätigkeit der Notare im Nassauischen eine verhältnismäßig geringe; andererseits aber hat man in verschiedenen preußischen Gesetzen dem Ortsgerichte oder dessen Vorsteher bereits eine ähnliche beurkundende Thätigkeit eingeräumt. So bei Hypothekenlöschungen im Ehrenbreitensteiner Grundbucheinführungsgesetz, bei Anträgen auf Eintragung in die Landgüterrolle im Casseler Bezirke. Die bloße Nachprüfung der feldgerichtlichen Verhandlungen durch das Amtsgericht möchte völlig genügen, um etwaigen (rechtlichen) Verkehrtheiten vorzubeugen.

Für die Aufnahme von Hypotheken gewährt die der Urkunde jedesmal anzuhängende sachkundige Abschätzung durch die Feldschöffen, die nach nassauischem Vorgange einzuführen wäre, eine treffliche und sichere Grundlage. Dazu tritt noch ein mehr socialpolitischer Grund. Die an dem Schuldenstande, besonders an dem Grundschuldbetrage ihrer Mitglieder so wesentlich interessierte Gemeinde bleibt darüber allzeit auf dem laufenden, — womit sich die Verpflichtung zum Dienstgeheimnis für diese Gemeindebehörde, das Feldgericht, vollkommen verbinden ließe; sie sieht insbesondere sofort, ob Wucherhypotheken oder Ähnliches gegen die Eigentümer zur Eintragung gelangt. Diese sowie die Gläubiger fühlen sich dadurch einer sehr heilsamen und doch unmerklichen Kontrolle unterworfen. Solche wäre auch dann noch von Wert, wenn man den weiter unten unter Nr. III zu entwickelnden Reformplan bei der Hypothekenbelastung einführte.

Die Einrichtung des Feldgerichts könnte, soweit man das für nötig erachtete, den alten Widerstreit zwischen dem Grundbuche und dem Mietbesitze beilegen; etwa so, daß die eingegangene Pacht oder Miete, falls sie ihm nicht schon ohne das bekannt geworden wäre, bei ihm angemeldet würde und dann als Teil der Besitzbescheinigung des Eigentümers den übrigen Beteiligten und dem Amtsgerichte mitzuteilen wäre.

Nur andeuten will ich, daß auch für Aufnahme von Nottestamenten (Entwurf des B. G.-B. § 1925) sowie in Civilprozessen und Vor-

mundschaftssachen, bei Erbfällen nach Höfe- oder Landgüterrollensysteme und allgemein bei Erbbescheinigungsfragen und bei Nachlaßregulierung eine solche ständige orts- und sachkundige Behörde, für etwaige Abschätzungen und Gutachten, von ganz außerordentlichem Vorteile wäre.

Nur noch ein Punkt dürfte hier zu besprechen sein. Ist nämlich der Besitz wirklich das Spiegelbild oder der Schatten des Eigentums und faßt man den gemachten Vorschlag dahin zusammen, daß nur der Eigentümer, dessen Besitz das Feldgericht anerkennt, der verfügungsberechtigte ist, so brauchte dieser Grundsatz doch nicht ausnahmslos durchgeführt zu werden. Wenn z. B. bei Beendigung eines Zwangsversteigerungsverfahrens der Erwerber Hypotheken bestellen will (preußisches Zwangsversteigerungsgesetz vom 13. Juli 1883 § 124 Abs. 5)[1] oder ein Käufer überhaupt alsbald nach der Auflassung, so müßte das gewiß zulässig bleiben. Im ersteren Falle wäre das nach dem öffentlich bekannt gemachten Verfahren unbedenklich; im letzteren, abgesehen von der vom Auflassenden bereits beigebrachten Besitzbescheinigung, deshalb, weil die weitere Verfügung über die beim Amtsgericht einzutragende Hypothek doch wieder von einer erneuten Prüfung durch das Feldgericht abhängt (s. oben). —

Überhaupt könnte man die Kraft und rechtliche Bedeutung der Eintragung des Eigentümers im Grundbuche als durch die Einmischung der Besitzverhältnisse abgeschwächt erachten; aber mit Unrecht. Eines angemaßten Besitzes — wo also der Eingetragene die Anerkennung seines Besitzes vom Feldgerichte nicht erlangen könnte — muß er sich ja auch sonst erwehren und hat dazu die, falls er im Rechte ist, ohne weiteres liquide Klage aus dem Eigentum. Die für den Geschäftsverkehr erforderliche Besitzbescheinigung soll nur sein und ist in der That nur eine Bekräftigung des Berechtigungsnachweises des Eigentümers als solchen bei Ausübung des Rechts, keine Bedingung desselben für den Streitfall. —

Endlich würde noch die Frage auftauchen, ob die einschneidenden Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb von Hypotheken in zweiter Hand durch eine Mitwirkung jener Laienbehörde für den Eigentümer weniger gefährlich gemacht werden könnten.

Ich übergehe sie aber, weil sie zu sehr in Einzelheiten führen würde und durch das unter II zu Sagende sich meines Erachtens miterledigt.

---

[1] Eine Vorschrift, die der deutsche Entwurf einer Zwangsversteigerungsordnung, soviel ich sehe, nicht mitaufgenommen hat.

II. Das kapitalfreundliche Verschuldungssystem des Entwurfes mit seiner unbegrenzten Belastungsbefugnis.

Will man über den Entwurf, soweit er das Grundverschuldungsrecht insonderheit betrifft, ein Gesamturteil vom landwirtschaftlichen Standpunkte und im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustande in Preußen, also abgesehen von wirtschaftlichen Reformplänen, fällen, so wird man sagen müssen, daß er den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs besser als das preußische Grundbuchrecht vor allem durch Ausbildung seiner sogenannten „Sicherungshypothek" entgegenkommt.

Er ermöglicht zusammenfassende Organisation in öffentlichen, zur Pfandbriefausgabe. berechtigten Kreditanstalten, die dem Grundbesitzer einen möglichst niedrigen Zinsfuß sichern; die Eingehung langsamer Jahresabzahlungen (arg. § 1064) an Stelle der leidigen jederzeitigen Kündbarkeit der Hypothek durch den Gläubiger. Er bietet eine Hypothek, die die Gefahren des gutgläubigen Erwerbes durch Dritte nicht mit sich bringt, eben die „Sicherungshypothek", die bei dem eigentlichen Gedanken der Verpfändung, der Sicherstellung, stehen bleibt, sowie eine Hypothek, die eine persönliche Verpflichtung — auf die man zum Teil in agrarischen Kreisen merkwürdigerweise besonderen Wert legt! — nicht notwendig mit sich verbindet und deshalb dem Schuldner den Vorteil des Zwangsvergleiches ersetzt[1], nämlich die „Grundschuld". —

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Grundauffassung des Verschuldungsrechts im Entwurfe und seinen Begründungen gleichwie die des preußischen Rechts vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus recht anfechtbar ist, mag sie für den städtischen Verkehr, die Verpfändung von Gebäudegrundstücken, immerhin zutreffend sein. Unsere Rechtsordnung krankt ja mehrfach an dem Fehler, mit der Annahme des römischen Rechts diesen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Rechte vergessen zu haben, obgleich der Grundbuchformalismus — diese beiläufige Bemerkung mag hier gestattet sein — gerade aus deutscher Wurzel und ganz moderner Auffassung entsprungen ist.

Wirklich tritt ganz besonders in den „Begründungen" des Entwurfes, trotz mancher eingestreuten guten Bemerkung volkswirtschaftlichen Inhalts, die einseitige, manchesterliche Auffassung des Verkehrslebens wunderlich hervor. Auch wird nicht zu leugnen sein, daß

[1] Der dem Hypothekenschuldner beim Zusammenbruche seiner Vermögensverhältnisse sonst regelmäßig entgeht: eine nähere Darlegung muß hier leider unterbleiben.

die Verfasser zunächst die Interessen des Geldkapitals ins Auge gefaßt haben, um dann erst von hier aus denen des Grundeigentums in seinen Beziehungen dazu gerecht zu werden, wo es doch zutreffender gewesen sein möchte, bei Ordnung der Verhältnisse des letzteren allein und grundsätzlich davon auszugehen, diese für ihre Zwecke sachgemäß rechtlich auszugestalten. Immerhin wird der Entwurf aber für sich anführen dürfen, daß der Grundbesitz in der That, je höher die Stufe seiner Bewirtschaftung ist, um so mehr des Geldes zu seiner Befruchtung und wirtschaftlichen Ausnutzung bedarf, während das Geldkapital den Grund und Boden, um seinerseits nutzbar zu werden, nicht braucht. Deshalb müsse auch, im Sinne des Entwurfes weitergesprochen, das Grundbesitzrecht zunächst darauf bedacht sein dem Geldkapitale solche Rechtsformen zu bieten, die den Zufluß desselben nicht etwa abschneiden oder auch nur ins Stocken geraten ließen, sondern vielmehr förderten oder doch erleichterten.

Dieser Schlußreihe des Entwurfes ist jedoch erstens entgegenzuhalten, daß er deshalb nicht Verschuldungsformen zu schaffen und wenigstens wahlweise neben die wirklich zweckentsprechenden zu stellen brauchte, die den Realkredit zwar „erleichtern“, aber den Kreditnehmer auch schädigen müssen. Denn einer besonderen und vollends einer so übertriebenen Anlockung des Kapitals (Begründungen III 694 unten) bedarf es in einer Zeit sinkenden Zinsfußes wahrlich nicht! Es ist zweitens aber auch sehr fraglich — und dies ist allerdings das bei weitem Wichtigere! —, ob der Entwurf den Grundsatz der unbedingten und unbegrenzten Verschuldungsmöglichkeit hätte festhalten dürfen.

Beide Punkte, vor allem der letztere, erfordern eine eingehendere Erörterung, die nunmehr im folgenden versucht werden soll.

Besondere Besorgnisse wegen der Grundschuld, des größten Steines des Anstoßes für alle Agrarier und Genossen, teile ich, wenn man neben ihr die Briefhypothek des Entwurfes dulden will, nur in untergeordnetem Maße. Offenbar hat sich das Urteil der landwirtschaftlichen Interessentenkreise auch noch keineswegs darüber abgeklärt[1].

Wenn eben bereits bemerkt wurde, daß man sich von dieser Seite aus zum Teil gegen eine solche Hypothek ohne persönliche Verbindlich-

[1] Der Generaldirektor der ostpreußischen Landschaft Von-Neuhausen hat sich beispielsweise im agrarischen Interesse sehr nachdrücklich für die alleinige Einführung der Grundschuld als einziger Verschuldungsform ausgesprochen.

keit verwahrt, z. B. seitens des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen, eines der besten Kenner der ländlichen Grundverschuldungsverhältnisse, so sollte jedenfalls darüber kein Irrtum möglich sein, daß unser Rechtsverkehr der Möglichkeit einer Hypothek ohne persönliche Schuldverbindlichkeit des belasteten Eigentümers überhaupt nicht entgeht. Denn jede, auch die Sicherheitshypothek erfährt diese Umwandlung, wenn der Besteller das belastete Grundstück an jemand veräußert, der die Hypothek nicht persönlich übernimmt. Ein solches Verhältnis von vornherein, grundsätzlich zuzulassen, ist also nur das Erzeugnis eines folgerichtigen Weiterdenkens, wenn auch vielleicht ein wegen der Briefhypothek entbehrliches.

Der Mißbrauch der allmählichen Aushohlung des Gutswerts durch Hypothekbestellung, die zu einer bedingten Veräußerung von Grund und Boden werden kann, liegt allerdings ja, worauf ich später noch eingehen werde, bei der Grundschuld besonders nahe. Allein die Gefahr wird wiederum dadurch beschränkt, daß je mehr der Satz „tant vaut l'homme, tant vaut la terre“ beim ländlichen Realkredit gilt und je mehr die Beteiligten einsehen, daß die Grundschuld wegen des Mangels der persönlichen Verbindlichkeit weniger Rechte giebt als die Briefhypothek, es um so schwieriger sein wird, Grundschulden, besonders an zweiter oder dritter Stelle, aufzunehmen. Sind sie doch auch, wie bekannt, dem ländlichen Kredite in Preußen bislang ziemlich fremd geblieben. — Sodann ist zu beachten, daß der unerfahrene Grundbesitzer, den man vor der Grundschuld schützen möchte, solche, weil er sie nicht versteht oder der Richter bezw. Notar ihm davon abrät, nicht bestellen wird; daß er, zu ihr verlockt, kaum größere Gefahr läuft als bei der Briefhypothek, daß er, solange man ihm die Wechselfähigkeit läßt (statt solche, was vernünftig und juristisch meiner Ansicht nach vollkommen durchführbar wäre, auf die im Handelsregister Eingetragenen zu beschränken), selbst auch nur mit Wechseln und Sicherungshypotheken dasselbe Unheil sich anrichten kann als auf dem (allerdings einfacheren) Wege der Grundschuldbestellung.

Um hier recht klar zu sehen, muß man sich das Wesen und die Bedeutung der Grundschuld und allgemeiner der Hypothekenschuld genau vergegenwärtigen und kann zu dem Ende folgender Gedankenreihe nachgehen.

Die einfache persönliche Forderung richtet sich gegen den ganzen Vermögenskreis des Schuldners, also in ihm auch gegen den etwaigen Grundbesitz als Zwangsvollstreckungsgegenstand. Wird aber dem Gläu-

biger ein Vorzugsrecht an dem Grundbesitze bestellt, also eine Hypothek, so bleibt das Rechtsverhältnis zunächst dasselbe; es ist lediglich eine Forderung da, deren Befriedigung nur in besonderer Weise gewährleistet ist. Die Forderung spaltet sich allerdings, ohne deshalb aber ihre Einheit zu verlieren, wenn der verpfändete Grundbesitz in andere Hände übergeht, der persönliche Schuldner aber derselbe bleibt.

Die Hypothek des jetzigen Rechtes hat nun das Besondere, daß diese Zerlegung der Forderung — als allgemeiner gegen den Vermögenskreis des Schuldners und als besonderer, dinglicher gegen dessen Grundbesitz — von vornherein als geschehen gedacht wird. In der Person des ursprünglichen Schuldners kommt dies allerdings praktisch nicht zum Austrage, weil die dingliche Forderung zwar wohl Vorzugsrechte vor anderen Gläubigern geben kann, aber nie mehr oder etwas anderes beanspruchen darf als die persönliche: ist diese also erloschen, so ist die Hypothek auch hinfällig. Vgl. Entwurf § 1084 Abs. 1. Jene Zerlegung in die zunächst noch (aktiv-) korrealen Forderungen S (persönliche Schuld) und S' (dingliche Schuld) ist aber deshalb nötig, weil der gutgläubige Erwerber von S' unabhängig von dem Bestande von S, die vielleicht ursprünglich nichtig oder später bezahlt ist, doch ein gültiges dingliches Forderungsrecht soll erwerben können; weil das Gesetz will, daß S' eigene Wege gehen darf. Sie macht sich dann also von der Forderung S los und wird ein selbständiges Recht auf einen Wertanteil des belasteten Grundstückes gänzlich ohne Rücksicht auf das der Verpfändung anfänglich unterliegende Schuldverhältnis. Gleichzeitig verliert sie aber auch — um das der besseren Unterscheidung wegen hervorzuheben — mit der Abhängigkeit von der Forderung S etwaige eigene Mängel, z. B. aus der Bestellung durch einen zu Unrecht eingetragenen oder einen geisteskranken Eigentümer. Letzteres ist die bekannte Folge des öffentlichen Glaubens des Grundbuches; ersteres, die „Erstreckung des Grundbuchprinzipes auf die Forderung", wie die Begründungen III 198. 619. 627 es nennen, ein besonderer, danebenstehender Rechtssatz, der auch fehlen kann, wie z. B. bei der Sicherungshypothek. Übrigens bedeutet diese „Erstreckung" nur das Selbständigwerden der dinglichen Forderung S' allein und wirkt in keiner Weise auf die persönliche S zurück (vgl. Begründungen III 694 Abs. 1); diese bleibt, wie sie war, — also möglicherweise anfechtbar, nichtig, getilgt u. s. w., auch wenn sie demselben Berechtigten zustände.

Außerdem ist noch zu beachten, daß, je abstrakter, unanfechtbarer und bindender diese Forderung S an sich schon ist — z. B. beim

Schuldanerkenntnisse (Entwurf § 684) oder beim Wechsel, an dem ja auch der gutgläubige Erwerber selbständig Rechte erwirbt — es desto weniger auf diese Verselbständigung von S' ankommt. Mit andern Worten, daß diese Besonderheit der heutigen Hypothek für den Rechtsverkehr nichts wesentlich anderes bedeutet wie die weniger schneidige Sicherungshypothek, wenn diese letztere mit einem solchen abstrakten Schuldgrunde verbunden wurde.

Die Grundschuld endlich berührt das Vermögen des Schuldners als solches überhaupt nicht, sondern nur den allerdings dazu gehörigen Pfandgegenstand; sie giebt eben weniger Rechte als die Hypothek. Sie ist von vornherein nur eine dingliche Verpflichtung, gewissermaßen S' allein, und unabhängig von einer etwaigen persönlichen Forderung, die vielleicht ihre Veranlassung gewesen ist oder die sie bezahlt gemacht hat. —

Nicht in der Grundschuld als solcher, wie gesagt, wohl aber in der ihr mit der Briefhypothek gemeinsamen Eigenschaft, daß die (dingliche) Forderung durch den Grundbuchformalismus aus sich selbst und ohne Zuthun des Schuldner-Eigentümers in dritter Hand erstehen oder wiedererstehen kann, finde ich eine ungeeignete und bedenkliche Überspannung des grundbücherlichen Gläubigerrechts.

Verschärfend tritt diesem Mißstande die außerdem praktisch meines Erachtens ziemlich überflüssige[1] Verselbständigung des Grundschuld- und Hypothekenbriefes hinzu.

---

[1] Der Gläubiger soll, ohne sich beim Grundbuche einzustellen und ohne dort eine Eintragung erwirken zu müssen, durch den Erwerb des Hypothekenbriefes allein die Hypothekforderung selbst erwerben. Aber er erwirbt sie dann doch nur so, wie sie im Grundbuche sich darstellt, nicht, wie er aus der Urkunde liest. Deshalb kann ihm nicht nur ein im Aufgebotsverfahren für „kraftlos" erklärter und ein bei der Zwangsversteigerung längst ausgefallener Hypothekenbrief in die Hand gespielt sein, ohne daß er ihm das anzusehen vermöchte, sondern auch ein solcher, der durch Eintragung von „Vormerkungen" hinter dem Rücken des Gläubigers wertlos wurde, weil diese ohne Herbeischaffung des Hypothekenbriefes möglich ist: Grundbuchordnungsentwurf § 31; Dr. O. Bähr a. a. O. S. 138; Begründungen zum B.G.-B. III 616, 617 und 786, zur Grundbuchordnung S. 66 und zum Einführungsgesetz S. 200; bisheriges preußisches Recht bei Turnau, Grundbuchgesetze. 3. Aufl. S. 719 Nr. 6. Der Gläubiger muß also trotz jenes Rechtssatzes als wirklich vorsichtiger Mann doch Wert darauf legen, beim Erwerb einer Hypothek das Grundbuch selbst einzusehen; damit ist aber der beabsichtigte Vorteil fast hinfällig geworden: er kann sich dann höchstens die Eintragung und deren Kosten sparen.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß jener Rechtssatz doch wieder dem Schuldner gefährlich werden kann. Denn dem gewissenlosen Gläubiger —

Freilich wird der preußische Grundbuchjurist gerade in diesen Rechtssätzen — vgl. § 1114 des Entwurfes mit § 1083 und 1092 — das unantastbare Palladium des Grundbuchsrechts zu erblicken geneigt sein; allein man darf solcher Auffassung, wenigstens wo es sich um den *ländlichen* Hypothekenverkehr handelt, äußerst kühl gegenüberstehen.

Dagegen ist wiederholt anzuerkennen, daß der Entwurf, abweichend vom preußischen Rechte, durch die bessere Ausbildung der Sicherungshypothek dem Kreditsuchenden wenigstens die Möglichkeit läßt, der Gefahr der „originären" Wiederentstehung einer abgezahlten oder anfechtbaren Schuld in dritter Hand aus dem Wege zu gehen, wenn er seinen Grundbesitz verpfändet; daß er nicht, um eine Parallele anzuwenden, zu einer wechselartigen Verpflichtung gezwungen wird, wo ein einfacher Schuldschein genügte.

Wenn ferner als Folge jenes Rechtssatzes die Möglichkeit in der That besteht, daß ein *Kapitalist auch wider Willen und hinter dem Rücken des Grundeigentümers an dessen Besitze Rechte erwerben kann*, so ist doch wiederum — in Anknüpfung an früher schon Bemerktes — zuzugeben, daß ein Besitzer auch durch Wechsel und abstraktes Schuldversprechen, für das er eine Sicherungshypothek bestellt, *wider seinen Willen* in Schulden geraten und dann verarmen kann. Folgerichtig hätte also hier schon, nicht erst bei der Grundschuld beispielsweise, die agrarische Reformbewegung einzusetzen, die dann aber sich nicht weniger und gleichzeitig gegen Raubbau der Besitzer und Verlockung derselben zu Grundstücksvereinzelung zu wenden hätte.

Immerhin wird aber doch eine derartig gefährdende Verschuldung durch Wechsel u. s. w. verhältnismäßig seltener sein; denn es ist wohl zu beachten, daß bei der Briefhypothek sich die wechselartige Haftung *jedesmal* sozusagen hinterrücks einschleicht und aus der Verpfändung, die der Grundbesitzer wollte, etwas ganz anderes, dem Gedanken eigent-

dem z. B. Zahlung ohne sofortige Berichtigung des Grundbuches und Herausgabe des Briefes anvertraut ward — ist es jedenfalls leichter möglich, ehe noch der Schuldner die Eintragung einer ihn gegen weiteren gutgläubigen Rechtserwerb schützenden Vormerkung bewirken kann, schleunigst den Hypothekenbrief einer anderen gutgläubigen Person zu übertragen, als wenn dieser Erwerb erst noch im Grundbuche eingeschrieben werden müßte. (Vgl. Begründungen zum Entwurf einer Grundbuchordnung S. 67.)

Eine Reihe von anderen Nebennachteilen mehr juristischer Art, die dem Schuldner aus jenem Satze erwachsen können, übergehe ich.

licher Sicherstellung Fremdes macht. Und wenn der Entwurf diese „Normalhypothek“ (Begründungen III 628 und sonst) auch nur wahlweise neben die alte „accessorische“, die „Sicherungshypothek“ stellt, so rückt doch die Gefahr näher, daß ein Schuldner, der mit der letzteren Kredit hätte finden können, trotzdem zur Eingehung der anderen veranlaßt wird — sei es aus Unkenntnis oder „weil es bisher so war“ oder um dem Gläubiger entgegenzukommen. Ein solider Realkredit sollte jener Rechtsform nicht bedürfen und bedarf ihrer auch gewiß nicht!

Man hat durch Schöpfung der Briefhypothek (vgl. a. a. O. S. 619 beispielsweise) insbesondere für die sogenannte Umlaufsfähigkeit der Hypotheken sorgen wollen. Der Eigentümer soll dadurch vor der Gefahr, die in der beliebigen Kündbarkeit und etwaigen sofortigen Vollstreckbarkeit der der Hypothek unterliegenden Forderung liegt, geschützt werden; andererseits aber auch für seine Schuldwerte Marktfähigkeit und damit einen möglichst niedrigen Zinsfuß erhalten. Wie wenig beides durch die preußischen Grundbuchgesetze erreicht worden ist, ist zu bekannt, als daß es hier erörtert zu werden brauchte (vgl. Begründungen III 784). Boten sie für das Danaergeschenk der leichten Begebbarkeit doch nicht einmal Unkündbarkeit durch den Gläubiger wie bei Staatsrentenbriefen!

In Wahrheit beruhte aber jener ganze Gedanke auf einem socialpolitischen Irrtume. Wohl liegt das Bedürfnis, auf lange Frist zu leihen und einen mäßigen Zinsfuß zu erringen, unzweifelhaft für den Grundbesitz vor; aber es soll in erster Richtung durch Anleihe bei amortisierenden Anstalten, in der zweiten durch Benutzung der Pfandbriefinstitute erreicht werden, die die Grundschuldwerte wirklich erst marktfähig machen und durch geschlossene Zusammenfassung leistungsfähigen Grundeigentums den Zinsfuß auch ihrerseits wirksam mit zu beeinflussen vermögen. Nicht aber dadurch wird jenes Ziel erreicht, daß man dem einzelnen Grundbesitzer ein Kreditwerkzeug in die Hand drückt, das ihn in keinem Augenblicke vor Kündigung schützt, obwohl es „umlaufsfähig“ ist.

Für jene Gläubiger, die in wohlthätigster Weise zwischen dem Besitzer und dem Kapitalisten vermittelnd und beider Interessen fürsorglich ausgleichend eintreten, genügt aber die Sicherungshypothek. Ein wirkliches Kreditbedürfnis des Grundbesitzes wird also durch die Erstreckung des Grundbuchprinzipes auf die Forderung gewiß nicht befriedigt.

Und dies um so mehr, als ja bei etwaigen Forderungsabtretungen —

die bei weitem nicht so häufig sind, als man gemeiniglich annimmt — durch Zuziehung des Schuldners und eine bei ihm auszuwirkende Anerkennung der Schuld (zu der er sich wegen der sonst ihm drohenden Kündigung gern verstehen wird) die bezeichneten Grundsätze der Briefhypothek völlig überflüssig werden[1].

Freilich bezeichnen auch die Begründungen (III 617) aus dem Anschauungskreise des bisherigen Rechtes heraus die Briefhypothek für „große Gebiete des Reiches als unerläßliche Stütze des Realkredites", obgleich sie daneben bemerken müssen, daß „sich in denjenigen Gebieten, in welchen das Grundbuch [jetzt] allein den Hypothekenverkehr vermittelt, ein Bedürfnis, hieran etwas zu ändern, bisher nicht herausgestellt hat".

Ähnlich führte ja auch schon 1868 die angebliche „Kreditnot des Grundeigentums" — die ein so außerordentlich vorsichtiger Forscher und vortrefflicher Kenner wie Wilhelm Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues § 137 Anm. 2) nur für die fünf östlichen Provinzen Preußens anerkennen will — zu der allgemeinen Einführung der im Geldkapitalinteresse so stark ausgebildeten Grundbuchrechtssätze in dem ganzen preußischen Staate. Jetzt ist nun, wenn ein bergmännischer Ausdruck erlaubt ist, das Grundeigentum im Kredite fast „ersoffen"! Wie wenig zur jetzigen Zeit aber der Grundeigentümer, der Geld bedarf, dem Kapitalisten entgegenzukommen braucht, ist ja bekannt. Freilich soll ein Gesetz auch für solche Zeiten Vorsorge treffen, wo der günstige Stand des Zinsfußes für Anleiher etwa nicht mehr vorhanden wäre. Immerhin ist aber doch zu beachten, daß die Beleihung des Grundbesitzes, die sich in verständigen Grenzen hält, die sicherste aller Kapitalanlagen bleibt und daraufhin schon auf ein gewisses Entgegenkommen des Kapitales unter allen Umständen und in allen Zeiten gerechnet werden kann.

Ob also nicht die Sonne des Gesetzgebers bei Schöpfung einzelner Rechtssätze der Briefhypothek (und der Grundschuld) dem Geldkapitale allzu freundlich scheint, dürfte wohl einer ernsten Erwägung wert sein. Es ließe sich überlegen, ob man nicht, zugleich im Interesse der vielfach geforderten Vereinfachung des Gesetzes, die Briefhypothek mit all ihren Gefahren für das Publikum und ihren zahlreichen rechtlichen Schwierigkeiten, die hier gar nicht einmal erörtert

[1] Auch bei Verpfändungen des Briefes durch den Gläubiger selbst, was ich hier nicht weiter ausführen kann.

werden konnten, mitsamt der Grundschuld über Bord werfen sollte und sich auf die „Sicherungshypothek" beschränken.

Ich möchte dafür noch dieses eine sagen.

Ist auch hier gegen die logisch strenge Entwicklung und Weiterbildung der alten sogenannten accessorischen Hypothek vom juristischen Standpunkte nichts einzuwenden; kann man sogar als Rechtskundiger seine Freude an den scharfgezogenen Folgesätzen haben, so sollte doch an der Richtigkeit des Ergebnisses der instinktive Widerwille weiter Volkskreise zweifelhaft machen. Man sollte sich fragen, ob in den künstlichen Rechtsfiguren nicht doch ein „doktrinärer Aberglaube", ein wirtschaftlicher Irrtum steckt; ob solche Rechtssätze nicht für den einfachen Sinn der Leute, auf den der Volkswirt ja immer erhebliche Rücksicht zu nehmen hat, zu fein gesponnen sind; ob der Formalismus, der in ihnen Geltung erlangt, nicht etwa mehr dem unredlichen als dem redlichen Kapitalisten nützt. —

Im Einklange mit dieser Begünstigung des Geldkapitales steht nun der praktisch, wie schon bemerkt, weit gefährlichere Grundsatz der unbedingten Verschuldungsbefugnis, wie ihn der Entwurf für den Grundbesitz aufstellen will.

Es handelt sich hier freilich um eine der schwierigsten Aufgaben, die die Volkswirtschaftskunst zu bearbeiten und zu lösen hat. Es sollte deshalb billigerweise mehr Anerkennung als Tadel erfahren, daß der Entwurf gerade dieser aus dem Wege gegangen ist.

Wenn derselbe überhaupt wirtschaftlichen Reformplänen und Versuchen fernsteht (Begründungen III 579, 770 und sonst), da doch deren Ausarbeitung nicht Sache einer lediglich juristischen Kommission sein konnte; wenn ihm also allerdings der „Tropfen socialpolitischen Öles" fehlt, so ist doch wenigstens hier zu sagen, daß gesetzliche Neuerungen vorzuschlagen eine sehr heikele Sache war, da die Verfasser des Entwurfes sich vielfach gänzlich unausgetragenen Ideen, ja den ganz unsinnigen Plänen einer „Schließung der Hypothekenbücher" oder gar einer „Defalkation" aller bereits bestehenden Hypothekenverbindlichkeiten gegenübersahen. Hat es doch noch kürzlich eine Versammlung von Landwirten über sich vermocht, einen Beschluß zu fassen, der „Hypothekenunfug" solle gänzlich beseitigt und die §§ 1062—1144 des Entwurfs („Pfandrecht an Grundstücken" und „Grundschuld") durch die einzige Bestimmung ersetzt werden: „Der deutsche Grund und Boden ist fortan unverschuldbar. Besondere Ablösungsgesetze werden die vorhandenen Hypotheken und Grundschulden mit Staatshülfe binnen 30 Jahren tilgen" —!! Da sollte man nur gleich das

Schuldrecht überhaupt und vor allem die Veranlassung, Schulden machen zu müssen, mit wegdekretieren! Die völlig unklare Auffassung, daß eine bestimmte Schuld den Eigentümer selbst wirtschaftlich anders angriffe, wenn sie durch Hypothek gesichert ist, wie wenn sie das nicht ist, hat auch hier wieder arge Verwirrung gestiftet. —

Und doch verbirgt sich in all derartigen Wünschen unzweifelhaft ein gesunder Kern, der zugleich erklärt, daß ihnen so manche besonnene Männer beipflichten.

Die folgende Untersuchung soll dieses, wenn möglich, klarlegen.

Es ist gewiß zutreffend, wie früher bereits und hier soeben bei Bekämpfung jenes Beschlusses wiederholt geschehen ist, davon auszugehen, daß eine Hypothekschuld zunächst wirtschaftlich mit dem Grundbesitz nichts zu thun hat, ihn nicht ansicht oder in seinem eigentlichen Wesen berührt; daß sie eine Schuld ist, wie jede andere des Besitzers, nur mit Anweisung auf einen bestimmten Vermögensgegenstand, der ihr gewissermaßen in besonderer Weise, d. h. neben dem übrigen Vermögen, als Bürge dient. Ich wiederhole: weder die Ertragsfähigkeit noch selbst die rechtliche Lage des Grundstücks wird irgendwie wesentlich geändert, — auch in letzterer Hinsicht nicht, da die Hypothek zunächst ja nur ein bedingtes Recht ist. Dies ist sehr klar da, wo der Hypothekschuldner auch anderes Vermögen besitzt und nur einstweilen leiht und deshalb für seinen Kredit inzwischen diese Stütze benutzt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es deshalb auch grundsätzlich unmöglich, einen Unterschied in der Verschuldungsfähigkeit zu machen zwischen demjenigen, welcher bei einer Anleihe, deren Zinsen er als „Schuldsklave“ seines Gläubigers erarbeiten muß, seinen Grundbesitz als Kreditunterlage benutzt, und demjenigen, welcher leiht, ohne Grundbesitzer zu sein. Ist doch die sogenannte „Schuldsklaverei“ in diesem Falle sogar noch ärger als im ersteren, weil dort wenigstens die „Grundrente“ einen Teil der Zinsen tragen hilft. Auch scheint noch keine Veranlassung vorzuliegen, der Kündbarkeit der Hypothek entgegenzutreten.

Das Bild wird aber wirtschaftlich schon ein anderes, die Hypothekenschuld nimmt eine zweite Entwicklungsstufe sozusagen ein, wurzelt sich am Grundbesitze fest und beginnt, ihm das Mark auszusaugen, wo der Eigentümer kein Vermögen neben dem Grundeigentum hat oder zu bekommen hofft, sondern dessen Wert ausschöpft, aushölt, um ihn endgültig oder doch vermutlich endgültig wegzugeben. Dann ist die Hypothekbestellung in der That ein Weggeben eines Wertteils des

Grundbesitzes, ein zwar nicht fester, aber doch schon eingeleiteter, bedingter Verkauf desselben.

Ganz anschaulich wird das, wo ein Gutsübernehmer aus dem Gutswerte selbst seine Miterben abfinden muß, weil er neben ihm Barvermögen nicht hat. Denn bei hohen Abfindungen wird es regelmäßig dem Besitzer nicht möglich sein, die verlorenen Wertanteile überhaupt wieder einzubringen; die Belastung bleibt: eine Gefahr, der ja bekanntlich die preußischen Anerbengesetze entgegenzutreten versuchen.

Hier kommt in Betracht, daß das auf einmal, „auf einem Brette" dem Grundbesitzwerte entnommene Geldkapital ja in Wahrheit — worauf Rodbertus so nachdrücklich hinweist — gar nicht in ihm steckt; allerdings aber doch noch, wenn von einem anderen, einem Geldbesitzer dargeliehen, allmählich aus den Erträgen abgezahlt, amortisiert werden kann. Geschähe das dann nicht, so wird die Belastung zu einer dauernden, „konsolidierten". (Vgl. Bericht des Freiherrn von Cetto an den Deutschen Landwirtschaftsrat. 1889. S. 4.)

Solches Ausholen des Wertes, um diesen Ausdruck beizubehalten, solch verschleiertes Verkaufen und wenn auch zunächst nur noch bedingtes Weggeben von Wertanteilen geschieht aber bei Eintragung von Hypotheken für Darlehne, Erbteilsauskehrungen, Kaufschillingsreste und *Meliorationsanleihen in ganz gleicher Weise*. Nur *der* Unterschied besteht — darauf möchte ich, weil es vielfach verkannt wird, hinweisen —, daß das *zur Verbesserung des Besitzes selbst aufgewandte Kapital allerdings durch seine höheren Erträge zu rascherer Abzahlung* verhilft. Alle übrigen Verschuldungsgründe aber stehen dem Darlehen (das nicht zu Verbesserungen benutzt wird) gleich: sie sind, gleichwie bei der Meliorationsanleihe selbst, die *Vorwegnahme einer Geldsumme, welche an sich der Grundbesitz seinem Herrn erst in längerer Zeit durch seine Erträge anzusammeln vermag*. Eine Abtragung kann deshalb hier naturgemäß nur langsam erfolgen; und damit wird die *unkündbare* Hypothek zur Notwendigkeit. Bei allen diesen Verschuldungsgründen muß aber das *Geldkapital* von außen her beschafft werden. Selbst ob ein Gutsübernehmer seinen Miterben die Abfindungen auf Kündigung hypothekarisch sicher stellt oder ob er das Geld als Darlehen alsbald aufnimmt, um es bar auszukehren, kommt wirtschaftlich offenbar auf dasselbe heraus.

Je mehr die Aussicht auf Abstoßung schwindet, um so mehr gelangt man zum Begriffe der „konsolidierten Hypothekenschuld", d. h. der ihrem Ursprunge nach ununterscheidbaren Belastung; um so mehr

ändert sich das ursprüngliche Verhältnis mit dieser dritten Entwicklungsstufe zu Ungunsten des Eigentums.

Nach langen Zeiten, wenn der Besitzer von dem Grunde der Schuld kaum noch etwas weiß, das Darlehen u. s. w. längst verzehrt und vergessen, der früher für die Hypothek geleistete Vermögensgegenwert verbraucht ist, sitzt die Hypothek wie eine Art von Grundsteuer als dauernde Belastung auf dem Eigentume und nimmt jährlich einen Teil seines Ertrages vorweg. Betrachtet man die Sache etwas allgemeiner, sieht man vom einzelnen Besitzer ab, so empfindet man die Thatsächlichkeit dieses schwer zu klarem Bewußtsein zu bringenden Verhältnisses immer mehr. Die Schwierigkeit für die Vorstellung beruht nämlich vor allem darin, daß die Grenze, wo die bürgschaftsmäßige Inanspruchnahme des Grundbesitzes aufhört und wo die dauernde Belastung beginnt, eine unmerklich verschwimmende ist. Juristisch läßt sich die Sache überhaupt nicht klarstellen; denn eine Hypothek sieht wie die andere aus.

Lenkt man aber die Blicke auf die Gesamtheit des ländlichen Grundbesitzes, so erkennt man, daß er mit einer nach Milliarden zählenden Hypothekenschuld belastet ist, an deren Abstoßung gar nicht gedacht werden kann, deren Entstehungsgrund längst nicht mehr dem Grundeigentume oder dem Vermögen der Besitzer zu gute kommt, während ihre Zinsen diesen einen guten Teil des Ertrages vor dem Munde wegnehmen. Mit vollem Rechte mag man hier, wie in der Staatswirtschaft, von einer „konsolidierten Schuld" sprechen. Sie wirkt wie eine riesenhafte Grundsteuer neben der des Staates zu Gunsten von Privaten und kann zu völliger Entwertung des gesamten Grundbesitzes, also der urnotwendigsten Voraussetzung jeden Staates, führen, wenn ihr Anteil am Ertrage so erheblich wird, daß sich die Bestellung des Grundbesitzes nicht mehr lohnt. Daß diese Entwicklung durch Verkürzung der Kapitalisten beim Zusammenbruche von Wirtschaften und durch Eintritt kapitalkräftiger Käufer sehr hinausgeschoben werden kann, braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

Eine verdeutlichende Parallele findet das Gesagte gewissermaßen in den vom Entwurfe aufgestellten Verpfändungsformen, wo die sachlich richtige Reihenfolge derselben bekanntlich gerade umgedreht ist; vgl. Begründungen III 619 und Dr. O. Bähr a. a. O. S. 142.

Zunächst drückt noch die Sicherungshypothek die Bürgschaftsabsicht deutlich aus; bei ihr handelt es sich, um Worte dieses Schriftstellers (a. a. O. S. 142) zu brauchen, in erster Linie darum, eine Forde-

rung sicher zu stellen, aber noch nicht darum, „in der sichergestellten Forderung ein Objekt für den Verkehr zu gewinnen“.

Als Gegensatz dazu, als ein derartiges Objekt und losgerissener Wertteil des Eigentums tritt andererseits die Grundschuld auf. Bei ihr ist das Grundstück nicht mehr Stütze des Kredites, sondern ein Wertstock, der nacheinander verausgabt wird. Da diese Grundschuld nicht einmal eine persönliche Verbindlichkeit des Bestellers voraussetzt, so kann sie lediglich eine Versilberung, ein (zunächst allerdings noch mit Rückkaufsbedingung verknüpfter) Verkauf eines Wertanteiles sein; sie braucht es allerdings nicht zu sein, da sie doch wohl regelmäßig, falls sie überhaupt vorkommt, eine persönliche Schuld sicherstellen oder tilgen soll. Der Begriff der Verpfändung d. h. der Sicherstellung verflüchtigt sich hier aber fast ganz; und die Gefahr der Erschöpfung des Grundbesitzes durch derartig bleibende Belastung tritt hier schon näher.

Zwischen beiden hält dann die gewöhnliche Hypothek des preußischen Rechts, die „Brief“- und „Buchhypothek“ des Entwurfes, die Mitte, insofern sie wenigstens noch mit einer persönlichen Forderung ursprünglich in Verbindung steht und deren Sicherung bezweckt; andererseits aber doch schon sehr zum Wesen der Grundschuld hinneigt und in diese übergeht, indem sie sich von der Forderung losreißt und ein selbständiger Anspruch auf den betreffenden Wertanteil des belasteten Grundstücks wird.

Durch Schöpfung dieser Rechtsformen wird — das läßt sich kaum bestreiten — die Gefahr einer dauernden Belastung und Wertverringerung des Grundbesitzes gefördert, sowenig solche allerdings auch bei Überanspannung des Grundkredits mittelst Sicherungshypothek ausgeschlossen wäre. Man wird deshalb jedenfalls die Vorwürfe gegen diese beiden Verschuldungsarten begreifen können, wenn auch auf ein weit bescheideneres Maß zurückzuführen haben, weil an der Form, wie die — überhaupt ja schrankenlose! — Verschuldung sich bildet, was ich ausdrücklich nochmals betonen möchte, dabei verhältnismäßig wenig liegt. Und dies um so mehr, als die Bekämpfung irgend welcher Verschuldungsformen als bedingter oder „verschleierter Veräußerung“ des Gutswertes solange völlig eitel ist, als man dem Grundbesitzer den Raubbau und den Abverkauf einzelner Stücke, die für die Gesamtheit des Besitzes dieselbe Bedeutung wie die Weggabe eines Wertanteiles haben können, nicht verbieten will bezw. kann.

Was ich aus der vorstehenden Betrachtung dagegen ableiten möchte, ist folgendes.

Der Staat muß vom politischen Gesichtspunkte zur eigenen Selbsterhaltung, da es sich um einen Teil seiner eigenen Grundlage handelt, die ihm entwertet wird, an eine Bekämpfung und Zurückdämmung, vielleicht sogar an eine allmähliche Ablösung dieser gigantischen Schuld denken. Letztere würde allerdings Sache des öffentlichen Rechts sein und ihre Besprechung deshalb nicht hierher gehören; erstere dagegen auch in das Privatrecht eingreifen und deshalb bei Beurteilung des bürgerlichen Gesetzbuches mit in Erwägung zu ziehen sein.

Der Staat würde aber auch vom privatrechtlichen Standpunkte aus Veranlassung haben einzuschreiten. Denn wenn man dem Grundbesitzer das Schuldenmachen an und für sich nicht verbieten will und kann, so folgt daraus doch noch nicht, daß man ihm auch gestatten soll, durch Aushölung und Weggabe seines ganzen Gutswertes sich selbst der Grundlage für seine Arbeitskraft und für sein und seiner Familie Dasein zu berauben. Gewiß ist die Folgerung übertrieben, daß man die Hypothek überhaupt verbieten und die bisherige Rechtsgrundlage der Grundverschuldung verlassen solle. Das wäre ein Schnitt ins Fleisch und würde dem Grundbesitze großartigen Schaden bringen. Der Grundbesitzer bedarf ja, worauf oben schon hingewiesen ist, in ganz außerordentlicher Weise des Geldzuflusses. Nun wäre ja an und für sich eine Verknüpfung seiner Schulden mit dem Grund und Boden durch die Hypothekbestellung nicht nötig, wie z. B. beim Kredite, den die Pächter genießen. Allein das Geldkapital wird doch im allgemeinen nur dann in genügender Menge und Weise zur Verfügung des Grundbesitzers stehen, wenn dieser ihm das Vorrecht vor späteren Anleihen und die Sicherheit für Rückzahlung unabhängig von dem jeweiligen Vermögensstande verschafft, mit andern Worten: wenn dem Kapitalisten Hypothek bestellt wird.

Nicht in der Verpfändung an sich liegt also eine unzutreffende wirtschaftliche Maßnahme und Einrichtung, sondern darin, daß nach unserem Rechtssysteme diesen Verpfändungen keine Grenzen gezogen sind. Denn die Folge ist eben, daß eine schließlich nicht mehr abzutragende Schuldenlast, die sich an den Grund und Boden anklammert, nicht allein dessen Ertragswert aufzehrt, ehe die ihn Bearbeitenden zum Genusse kommen, sondern daß eben diese sogar von ihm verdrängt werden und die Grundlage für ihre Arbeitsbethätigung, das Werkzeug, mit dem sie ihren Lebensunterhalt erwerben, verlieren. Also auch zur Sicherung einer Heimstätte hätte der Staat auf eine Grundverschuldungsbeschränkung Bedacht zu nehmen.

III. Verwirklichung einer Art von Heimstättenrecht.

Ich gelange hiermit zu dem dritten Punkte meiner Darlegungen, dieser vielersehnten, vielbesprochenen, aber leider noch nicht erreichten Regelung unserer ländlichen Grundbesitzverhältnisse.

Bei dem näheren Eingehen auf diesen Punkt muß man sich vergegenwärtigen, daß das Gesetz in Anlehnung an die alte „Rechtswohlthat des Notbedarfes“ den Handwerkern, Künstlern u. s. w. ihr Handwerkszeug beläßt (Civilprozeßordnung § 715 Nr. 4), damit sie doch ihr Dasein und das ihrer Familie weiter fristen können, während es den Grundbesitzer bisher und auch nach diesem neuen Gesetzentwurfe zum Lohn- und Handarbeiter (vgl. Peyrer v. Heimstätt, Heimstättenrecht S. 8) herabdrückt, indem es ihm alles nimmt, ihn selbst seines „Werkzeuges“, d. h. seines Grund und Bodens (Ruhland, Agrarpolitische Versuche S. 138) völlig beraubt. Der Schutz vorher nach der Civilprozeßordnung § 715 Nr. 5 und der einstweilige Schutz nach dem Entwurfe einer Zwangsversteigerungsordnung § 36 Abs. 2 nützen ihm dabei gar nichts.

Wie bereits bemerkt, sind die Schriften und Meinungen über die Frage eines „Heimstättenrechts“ außerordentlich zahlreich. Es kann nicht darauf ankommen, solche hier zu registrieren; ich möchte nur auf folgende besonders bezeichnende und inhaltsvolle Äußerungen über diesen Gegenstand verweisen; zunächst auf den Bericht des Salzburger „Verwaltungsausschusses“ vom 10. Oktober 1881 (in L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 97): „Betrachtet man — einen kleineren oder auch mittleren bäuerlichen Grundbesitz, sowie dessen wirtschaftliche Behandlung und Erträgnisfähigkeit, so muß man zugestehen, daß solcher bäuerlicher Grundbesitz eigentlich nur das Werkzeug ist, mittelst dessen der Bauer seine und seiner Angehörigen Arbeitskraft nützlich derart verwendet, daß er und seine Angehörigen sich den zu ihrem Lebensunterhalt nötigen Tagelohn verdienen und dem Grundbesitze nur das verdanken, daß dieser ihnen die Garantie bietet, als ihre eigenen Tagelöhner sichere Beschäftigung zu finden. Wie für die Arbeitsgerätschaften spricht daher die gleiche ratio legis auch für den bäuerlichen Grundbesitz, daß dieser der exekutiven Veräußerung in der Regel nicht unterzogen werde.' Dasselbe gilt hinsichtlich der Exekution auf die Früchte des bäuerlichen Grundbesitzes, soweit diese ein bestimmtes Minimum nicht überschreiten. Eine solche Einschränkung der Exekutionsfähigkeit bäuerlicher Besitztümer wäre nur eine Fortbildung schon be-

stehenden Rechts und durch sociale wie wirtschaftliche Rücksichten vollkommen gerechtfertigt. Die für die Hypothekgläubiger zu wahrende Sequestration müßte allerdings eine von der jetzigen verschiedene Einrichtung erfahren." Denselben Gedanken, der schon bei Möser, Patriotische Phantasieen III 264 ff. begegnet, nimmt Peyrer in der oben angezogenen, vorzüglichen Schrift auf, indem er an einen Ausdruck in einem niederösterreichischen Landtagsbericht von 1881 erinnert, den „Gedanken der Erhaltung der Familie im Nährstande", und selbst (S. 126) folgendes bemerkt: „Es kann sich selbstverständlich nicht um eine unmittelbare Übertragung der für andere Verhältnisse berechneten amerikanischen Heimstättengesetzgebung —, sondern nur darum handeln, den Grundgedanken dieser Gesetzgebung unseren Verhältnissen entsprechend anzupassen, nämlich die Arbeitskraft zu schützen und dem Schuldner ein Existenzminimum, frei von Exekutionsansprüchen seiner Gläubiger, zu erhalten und diesen Gedanken auch auf die Landwirtschaft, auf die Heimstätten der Landwirte zu übertragen."

Die größte Schwierigkeit der Frage besteht unzweifelhaft in der Bestimmung dieses „Minimums" für die so vielfach unterschiedenen einzelnen Fälle, vom reichen, im Auslande lebenden Gutsherrn bis zum kleinen Bauersmanne hinab. (Vgl. v. Cetto a. a. O. S. 25.) Aber trotz dieser und anderer Schwierigkeiten, die das Problem der Verschuldungsbeschränkung oder des Heimstättenrechts in sich birgt, ist doch die ganze volkswirtschaftliche Denkatmosphäre, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, mit solchen Plänen erfüllt, die sich oft allerdings zu den wunderbarsten Gebilden verdichten. Es läßt sich ja auch verstehen, daß gerade jetzt, bei der bevorstehenden Neuordnung des Grundbesitzrechtes für das gesamte Deutsche Reich, mit allem Nachdrucke derartige wirtschaftliche Bestrebungen sich wieder geltend machen, besonders solche, die, entgegen der zur Zeit noch vorherrschenden, sogenannten manchesterlichen Strömung, zur Hebung der „Notlage des landwirtschaftlichen Grundbesitzes" die unbedingt freie Verfügung über diesen zu beschränken für geboten erachten. Von all solchen Vorschlägen hebe ich hier jedoch nur noch den Beschluß des „Vereins der Deutschen Steuer- und Wirtschaftsreformer" von 1887 hervor, nach welchem folgende Punkte zu verlangen wären: die Umwandlung der bestehenden Hypothekenlast in eine unkündbare, durch Amortisation zu tilgende Rentenschuld; die Abschließung des ländlichen Grundbesitzes gegen jede anderweite Verschuldung als eine bis zur Hälfte des Ertragswertes reichende Rentenverschuldung sowie Ausschluß jeder Zwangsvollstreckung wegen persön-

licher Schulden. Einziger Gläubiger des Grundbesitzes solle ein örtlicher Zwangskreditverband sein, welcher die rückständigen Renten im Wege der Zwangsverwaltung beizutreiben und nötigen Falls das Grundstück gegen mäßige Taxe zu übernehmen berechtigt sei. —

Demgegenüber sagt in einem dem Könige erstatteten Berichte über die landwirtschaftliche Verwaltung Preußens in den Jahren 1884 bis 1887 der preußische Minister: wenn auch die Schuldentlastung ein in jeder Weise erstrebenswertes Ziel bilde, so würde es doch vollständig unrichtig sein, eine Verschuldungsgrenze für den Grundbesitz einzuführen, weil ihm dadurch ein Teil des bisherigen Kredites entzogen werde; — viel richtiger sei es, den Ursachen der übermäßigen Verschuldung (Erbrecht, zu teuere Ankäufe u. s. w.) entgegenzutreten. Auch die Vorschläge, welche auf eine Änderung des Hypothekenwesens und Ersetzung der Hypothek durch eine unkündbare Grundrente hinausliefen, würden nicht nur die Rechte der jetzigen Hypothengläubiger verletzen, sondern den Grundbesitz selbst schädigen. Es sei nicht wahrscheinlich, daß das gesamte, jetzt in Hypothekenform dem Grundbesitze zugeführte und vielfach vorteilhafte Kapital demselben in Form von unkündbaren Rentenbriefen erhalten bliebe; vielmehr würden ein höherer Zinsfuß und die Entziehung bedeutender, zu Verbesserungen verwandter Kapitalien die Folge sein.

Bei näherem Eingehen auf die einschlagenden Fragen wird man zwei verschiedene Gesichtspunkte zu beobachten haben.

Es wird erstens eine Abhülfe gegen das jetzige Grundverschuldungsrecht, soweit ländlicher Grundbesitz in Betracht kommt, zwar noch nicht unbedingt geschaffen werden müssen, aber doch dringend ratsam sein.

Wenn nämlich oben betont ist, daß der Reichsentwurf durch die „Sicherungshypothek" den betreffenden Verkehrsbedürfnissen genügend entgegengekommen ist, so ist doch damit nicht gesagt, daß nicht noch eine Ergänzung des Gesetzes durch Verschuldungsbeschränkung, nötigen Falls auch mit Amortisationszwang verbunden, bei und neben dieser Sicherungshypothek erfolgen müsse. Ein durchschlagender Beweis für die Notwendigkeit solcher Reform — mit Ziffern und die Gegner überzeugend, die sich ja auf das Bestehende, also ohne Gründe beizubringen, berufen können — wird allerdings nicht zu führen sein. Es genügt aber auch als Begründung dafür, daß man diese Abänderung anstrebt, die allgemeine Empfindung[1] eines Bedürfnisses in den Kreisen der Nächst-

[1] Auf die Stimmung der Kapitalisten käme nur insoweit — aber auch niemals weiter! — etwas an, als der Zufluß von Geld dem Grundbesitze gesichert bleiben muß. Hierüber wurde schon oben gesprochen.

beteiligten, der Grundeigentümer; es genügen dafür die vielfachen Anzeichen einer immerhin auch durch andere Umstände mit veranlaßten mißlichen Lage des Grundbesitzes. Nur muß man eben aus dem Wesen des letzteren selbst heraus die Verbesserung des Schuldrechtes als sachdienlich nachweisen können.

Und damit ist dann auch der zweite Gesichtspunkt ausgesprochen: nur Beschränkungen, die sich aus dem Charakter des Grundbesitzes selbst entwickeln lassen!

Weder darf man mit dem bei socialistischen Plänen üblichen Rückfall ins Alte auf eine socialistische Gemeinwirtschaft zurückgreifen, nachdem nun glücklich die „Allmende", der Gemeinbesitz, bis auf einen in gewisser Weise wohlthätigen Rest in Deutschland beseitigt ist; noch sollte man auf eine bevormundende Oberaufsicht über die Besitzer selbst, durch Staat, Gemeinde oder gar die Gläubiger ausgeübt, hinauskommen. Erstere ist unfruchtbar und zerstört das wundervolle und wertvolle Gefühl, unumschränkter Herr auf eigener Scholle zu sein; letztere werden sich die an Freiheit gewöhnten Grundbesitzer zunächst nicht einmal versuchsweise aufdrängen lassen, geschweige denn dauernd erdulden. Keiner von ihnen wird sie für sich wollen, sondern höchstens für den „ungebildeteren Landwirt", für den Nachbarn!

Aus dem ureigentlichen Wesen des Grundeigentums selbst heraus, das individuell bleiben muß, wie es die individuellsten Menschen, die Bauern, erzeugt, die sich mit starkem Nacken all dem vorgeschlagenen Zwange entgegenstemmen würden, müssen sich die Maßregeln, die man treffen will, entwickeln lassen. Daß dieses Grundeigentum aber, z. B. weil es, anders wie die bewegliche Sache, Nachbarn hat, weil es die notwendige, unvergrößerliche Grundlage des Staates ist, sich gewissen Beschränkungen unterwerfen muß, die das bewegliche Gut nicht treffen, ist eine bekannte und wohl unumstrittene Thatsache, von der z. B. selbst der Entwurf in seinen §§ 796 und 1077 Anwendungen aufweist. Aber einen Menschen in seinen Verfügungen deshalb zu beschränken, ihm beispielsweise das Schuldenmachen zu verbieten, weil er zufällig Grundeigentümer ist; weil er besitzender Landwirt und nicht nur Pächter ist; oder ihm jede Verpfändung seines wertvollsten Vermögensgegenstandes, seines Grundbesitzes, ganz und allgemein abzuschneiden, dürfte ein Unding sein.

Und selbst bei den rein sachlichen Beschränkungen, denen man im Gegensatze zu dem Rechte des beweglichen Vermögens das Grundeigentum unterstellen möchte, gilt doch noch immer der Satz unseres großen deutschen Volkswirtschaftslehrers Wilhelm Roscher: es ist allezeit

für die Freiheit zu präsumieren. Jedenfalls würden also auch die Mittel einer geschickten Präventivpolitik als unzureichend zum Schutze des Grundeigentums sich herausgestellt haben müssen, ehe man zu weiteren Maßregeln des Zwanges schreiten dürfte. Zu jenen Vorbeugemitteln rechne ich die Herstellung guter Pfandbriefanstalten, Sparkassen und Personalkreditgenossenschaften; die Pflege des weiteren Genossenschaftswesens und der landwirtschaftlichen Vereine; das strenge Imzaumehalten des Wuchers; endlich auch die Beseitigung des Erbteilungszwanges durch Einführung des Anerbenrechtes..

Will man aber weiter gehen und schon jetzt ein Bedürfnis nach einer wirklichen Verschuldung des Grundeigentums anerkennen — und ich selbst stelle mich nach dem oben über das Wesen der Hypothek Auseinandergesetzten allerdings unbedenklich auf diesen Standpunkt —, so dürfte neben den vielen anderen vielleicht auch mein Vorschlag eine Prüfung verdienen. Er soll die juristische Vermittlung der Verschuldungsbeschränkung darlegen und knüpft, wie gleich bemerkt sein mag, ganz nüchtern an ein bereits bestehendes preußisches Gesetz an, versucht auch, aus all den übrigen Plänen das wirklich Brauchbare herauszunehmen; er kann sich daneben auf den Beschluß des Deutschen Landwirtschaftsrates von 1884 (vgl. v. Cetto a. a. O. S. 18) und auf die Äußerungen zweier Männer berufen, denen man einen völligen Überblick über die Sachlage zuerkennen darf; neben jene könnte noch eine ganze Fülle ebendahin zielender Urteile anderer gewichtiger Kenner gestellt werden, nämlich die Äußerung des Professors Schmoller[1]: „Für möglich und wahrscheinlich halte ich es, daß allerwärts weitere Schranken und Pflichten als heute dem privaten Grundeigentume auferlegt werden"; und die des preußischen Landwirtschaftsministers Freiherrn Dr. von Lucius in der Sitzung des preußischen Landtages vom 12. April 1886: „Auf dem Gebiete des Realkredites habe ich immer den Standpunkt behauptet, daß der gesamte Realkredit durch öffentliche Institute zu vermitteln sei". Beide Gesichtspunkte lassen sich aber vortrefflich miteinander verbinden.

Einen ersten Schritt in der Reihe solcher Beschränkungen hat bereits das preußische Zwangsversteigerungsgesetz von 1883 gethan[2],

---

[1] Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften S. 258 (über Henry George, Aufsatz von 1882). — Zu vergleichen ist noch die Abhandlung desselben Gelehrten in diesen Jahrbüchern XI 571.

[2] Ihm wird sich das deutsche Gesetz demnächst anschließen: Entwurf § 59 und Begründungen S. 74, 161.

indem es thatsächlich die Kreditfähigkeit des Grundeigentums dadurch herabdrückt, daß die späteren Hypotheken selten beitreibbar und deshalb mehr oder weniger wertlos gemacht sind. Der Grundbesitzer wird also über die wirklich guten Hypotheken hinaus, die der Grund und Boden noch tragen kann, keinen Kredit mehr finden, obwohl er noch einen Wert in Händen hat, der als Stütze des Kredites dienen könnte.

Diese bislang nur thatsächliche Kreditbeschränkung vermöchte man nun in der Form, wie sie der § 29 des preußischen Gerichtskosten-Ausführungsgesetzes vom 9. März 1879 an die Hand giebt, zu einer rechtlichen zu machen und dabei zugleich dann die Ausleihe aller innerhalb solcher Grenze fallenden Hypotheken öffentlichen Kassen und Anstalten vorzubehalten. Jenes Gesetz lautet: „Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrechte auf Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; — die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Kostenforderung nur gegen denjenigen zulässig, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Descendent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist."

Solche Kreditbeschränkung aller Privatforderungen und das Hypothekenmonopol der öffentlichen Anstalten wird meines Erachtens, nötigen Falls verbunden mit der Zwangsamortisation der Hypotheken[1], zu einer wahrhaft wohlthätigen Ausgestaltung des Gedankens des „Rentenprinzipes" sowie des Heimstättenrechts führen können und entspricht auch im wesentlichen den Vorschlägen, die einer der besten Kenner des Grundverschuldungsrechts, der Geh. Rat Dr. Thiel-Berlin, bei den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik 1884 (Bd. 28 S. 64) entwickelt hat.

Nur öffentliche Beleihungsanstalten — Kreditinstitute, Hypothekenbanken unter staatlicher oder Gemeindeaufsicht, öffentliche Sparkassen — sollen also das Recht haben, (Darlehns-) Hypotheken an ländlichen Grundbesitzungen zu erwerben. Die Beleihungsgrenze wird kreisweise sorgfältigst berechnet und von Zeit zu Zeit nachgeprüft; sie wird dadurch gefunden, daß der Zins nebst bestimmten Amortisationsjahreszahlungen höchstens einer sicher zu erzielenden mäßigen Pacht gleichkommt. Dann bringt die höchste Hypothekenverschuldung den Eigentümer nur auf den Standpunkt eines gutgestellten lebenslänglichen Pächters, der nebenbei (s. u.) noch genügenden Betriebskredit hat. Die Hypothekenausleihe

[1] Näheres hierüber weiter unten.

erfolgt mit oder ohne Amortisation; im ersteren Falle jedoch mit der von Zuns („Einiges über Rodbertus“ S. 47) richtig als notwendig hervorgehobenen Maßgabe, daß der Schuldner immer nach Kündigung Kapitalien abzahlen darf. Im Nichtzahlungsfalle haben jene Anstalten das Recht der Zwangsverwaltung, aber auch nur dieses; ihre Hypotheken können auf Privatpersonen nicht übergehen. Auch ist jede Zwangsvollstreckung irgend eines Gläubigers in das eigentliche Wirtschaftsgerät ausgeschlossen; nur Verkaufsvorräte dürften von Gläubigern angegriffen werden. Letztere hätten aber im Streitfalle diese Eigenschaft der gepfändeten Gegenstände zu beweisen[1]. Eine Trennung ist durchführbar, wie unter anderem die preußischen Höfe- und Landgüterordnungen zeigen; das Gesetz könnte sich allerdings nur auf allgemeine Fingerzeige einlassen, insbesondere wegen der hier sehr maßgeblichen Verschiedenheit der Größe bei den einzelnen Grundbesitzungen. Die Entscheidung des einzelnen Falles bliebe dann wie bisher — nur daß hier das Recht des Grundeigentümers außerordentlich erweitert wäre — dem Gutachten Sachkundiger vorbehalten. —

Erst hinter dieser Beleihungsgrenze sind Privathypotheken, jedoch nur besonderer Art, zulässig. Eine solche würde also auch der später und hinter ihr im Grundbuche eingetragenen öffentlichen Hypothek zu weichen haben.

Forderungen von Privatpersonen sollen (freiwillig oder zwangsweise) ins Grundbuch eingetragen werden können, berechtigen aber nur, ohne im übrigen dem beweglichen Besitze gegenüber (abgesehen vom Wirtschaftsinventar) etwas von ihren Eigenschaften einzubüßen, zu einer einstweiligen Sicherung, — nicht zu Zinsbezug und Zwangsvollstreckung. Hypothekenbriefe werden weder für sie noch für die Posten erster Art ausgefertigt. Unter denen der zweiten Art gilt übrigens das Vorrangsrecht nach der Zeit der Eintragung.

Eine Liquidation dieser Posten erfolgt erst bei Erbfall (ohne Zinsennachforderung aus dem Grundstückserlöse) oder bei Verkauf im ganzen, bei dem die öffentlichen Hypotheken übernommen, die anderen gedeckt werden müssen, nötigen Falls alsdann durch Zwangsversteigerung, bei der sie zur Auszahlung dem Range nach gelangen. Der Zweck dieser hypothekarischen Eintragungen ist also der, den für öffentliche Hypotheken gesperrten Grundwert dem Eigentümer nicht völlig für den Kredit zu rauben, sondern ihn in angemessener Form noch,

[1] Solche Beweisverteilung durchs Gesetz ist möglich; man vergleiche beispielsweise § 1299 Abs. 3 des Entwurfes.

ähnlich wie die preußischen Gerichtskassen durch ihre Hypothekenrechte, ausnutzen zu lassen. Daß er eine immerhin noch wertvolle Stütze des Kredites ist, findet man, wenn man die Kredittüchtigkeit eines solchen Eigentümers mit der eines Pächters vergleicht. Auch ist zu beachten, daß mit dem allmählichen Abzahlen der öffentlichen Hypotheken, wenn nicht etwa neue wieder eingeschoben werden, die Aussicht jener anderen auf vollen Eingang an dem allerdings möglicherweise sehr späten Liquidationstage sich verbessert. Der Kredit wird zwar erschwert, auch wohl verteuert; aber doch nicht, wie nach so manchen Reformplänen, einfach abgeschnitten. Eine wucherische Ausbeutung des Besitzers wird jedenfalls zu einer starken Geduldsprobe für den Gläubiger gemacht — dies macht sich als willkommene Nebenwirkung geltend!

Abverkauf einzelner Parzellen[1] wäre, wie bisher, nur mit Einverständnis aller Gläubiger möglich, würde dann aber zur Abstoßung der letzteingetragenen dienen können. Bei Verkauf des ganzen Besitztums wäre dagegen deshalb eine Liquidation geboten, weil hier der eigentliche Zweck der Einrichtung wegfällt, der Schutz des Grundbesitzers. Die Liquidation selbst erfolgt dadurch, daß der übernehmende Käufer die Privathypotheken bei Meidung der gegen ihn einzuleitenden Zwangsversteigerung decken muß. Darnach mag er sich bei Eingehung des Kaufes richten! —

Dasselbe gilt vom Erbgange; die auf die Lebenszeit unangreifbare „Heimstätte" des Schuldners hört dann auf. Während hierbei einerseits ein den Verhältnissen des Grundbesitzes wirklich entsprechendes Erbrecht (Anerbenrecht) vorausgesetzt wird, dürfte es andererseits nicht angemessen sein, den Erben mehr zu geben, als sie nach der gesamten Wirtschaftsführung ihres Erblassers verlangen können, ihnen ein Geschenk auf Kosten seiner Gläubiger zu machen: hat jener also trotz des ihm lebenslang zu teil gewordenen Schutzes mit Überschuldung abgeschlossen, so muß eine Abrechnung gehalten und „reine Bahn" gemacht werden, d. h. was die Privathypotheken anlangt; eine Abstoßung der übrigen braucht deshalb noch nicht zu erfolgen. Läßt sich der Grund-

---

[1] Alle öffentlichen Hypothekgläubiger hätten bei der Genehmigung dazu zu beachten, daß ihr Hypothekenrecht nicht über die dann sinkende Beleihungsgrenze hinüberreicht.

Die Kontrolle, daß sie dem nachkommen, daß sie überhaupt nicht über die gewiesene Grenze hinaus eintragen ließen, ist, abgesehen von der disciplinarischen Ahndung durch deren Oberaufsichtsbehörde, in die Hand des Grundbuchbeamten zu legen, der nicht gesetzmäßige Eintragungsanträge abzulehnen hat. (Entwurf §§ 48, 54.)

besitz von den Erben halten, so hat der Übernehmer seine Miterben insoweit bar abzufinden, als er Geld durch öffentliche Hypothek aufnehmen kann; im übrigen werden — als einfache Folge der obigen Sätze — auch diese Rechte zunächst nur als Sicherungsposten eingetragen.

Durch die Liquidation im Erbfalle wird der Nachteil vermieden, einen Stand von faulen Eigentümern heranzuziehen; ein Nachteil, der zugleich dem tüchtigeren und kapitalkräftigeren Landwirte die wünschenswerte Erwerbsgelegenheit nehmen würde. Ein Familienbesitz kann und soll nur durch die eigene Tüchtigkeit der Eigentümer geschaffen werden; für diese will der Vorschlag nur die geeignete Grundlage, nicht eine Zwangslage schaffen. Seßhaftigkeit des Grundbesitzerstandes ist also zunächst immer nur für eine Generation erreicht, dieser aber auch wirklich die Erwerbsgelegenheit wie dem Handwerker u. s. w. gewährleistet.

Es wäre übrigens zu erwägen, ob diese Wohlthat nicht etwa nur dem „Rückenbesitzer“, dagegen nicht den „absentees“, die den Grund und Boden nur als zinstragendes Kapital, nicht als Unterlage ihrer eigenen Arbeit betrachten, zu verstatten wäre.

Kann der Eigentümer auch die Zinsen der öffentlichen Hypotheken nicht mehr zahlen, so tritt, wie bereits bemerkt, die Zwangsverwaltung ein, die ihm Zeit läßt, sich zu erholen, und nicht, wie die Zwangsversteigerung, ihm seinen Besitz verschleudert und die Grundlage seiner Erwerbsthätigkeit entzieht. Jede Zwangsverwaltung wird rasch zu Ende gehen können, da ja bei verständiger Wirtschaft sich immer ein erheblicher Überschuß über die jährliche Zinsenlast herausstellen muß und dieser die Rückstände bald deckt. Inwieweit dem Schuldner Wohnung auf seinem Hofe oder Gute zu belassen und notdürftige Unterstützung zu gewähren sei, würde wohl am besten von der Entschließung der zwangsverwaltenden Gläubigerin nach Lage des einzelnen Falles abhängig gemacht. Der Umfang des Besitzes, die Größe der Familie, die Rüstigkeit des Schuldners, die Möglichkeit der Verwaltung durch einen Pächter, der selbst die Wohnung nicht braucht, weil er in der Nähe wohnt, u. s. w. kommt in Betracht. Das kann auch von jenem Entschlusse um so eher abhängen, je seltener ein solcher Fall besonders dann eintritt, wenn dem Schuldner noch zweckdienlicherweise Stundungsvergünstigungen bei Unglücksfällen u. s. w. nach den Satzungen der Gläubigerin gewährt würden.

Die Auswahl der letzteren ist übrigens, um das zur Vermeidung von Irrtümern noch hervorzuheben, unter all den öffentlichen Anstalten,

die obigen Bedingungen entsprechen, in ganz Deutschland unbeschränkt; also ein genügender Wettbewerb gesichert.

Damit dürfte in großen Umrissen mein Vorschlag dargestellt sein; ich möchte nunmehr noch auf einzelne Punkte näher eingehen.

Der Plan knüpft ohne weiteres an die gegebenen Verhältnisse an, hat also den Vorteil, dieselben nicht einfach abzuschneiden und zu verwerfen, sondern, im Alten wurzelnd, dieses zu einer Neugestaltung zu entwickeln; er ändert weniger am bestehenden Rechte, als er es vielmehr wesentlich vereinfacht. Die einzige Form der Sicherungshypothek genügt. Dem großen Übel der Zwangsversteigerung wäre abgeholfen; denn solche ist nur gegen einen Käufer, wo sie äußerst selten sein wird, und im Erbfalle möglich. Die Hypothekenbriefe fallen weg und damit die häufigste Veranlassung zu dem leidigen „Aufgebotsverfahren". Forderungsabtretungen werden auch bei den Privatgläubigern äußerst selten werden. Das Grundbuch kann unverändert weiter geführt werden. Die jetzt bestehenden Hypothekenrechte bleiben unangetastet; nur könnte den öffentlichen Beleihungsanstalten ein Aufkaufsrecht (ius offerendi in dem Sinne) gewährt werden, womit dann auch Amortisationszwang verbunden werden könnte. Das wäre, beiläufig bemerkt, wenigstens nach preußischen Rechte (vgl. auch Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs § 1065) und bei dem jetzigen niedrigen Zinsfuße durchführbar, da bei jeder Hypothek, auch ohne Genehmigung der Nachstehenden, 5 % Zinsen, also ein auch für Amortisationszwecke genügender Betrag, eingetragen und gefordert werden dürften.

Der Grundbesitz ist frei veräußerlich wie bisher; ein Besitzminimum, wie es das eigentliche Heimstättenrecht fordert und woran dieses in deutschen Verhältnissen vermutlich scheitern wird, ist nicht erforderlich zu bestimmen. Irgend welche Organisation oder „Inkorporation" des Grundbesitzes ist überflüssig. Vor allem aber bleibt der Besitzer Herr auf seiner Stätte und braucht sich nicht der Kontrolle seiner „Inkorporations"- und sonstigen Genossen u. s. w. zu unterwerfen.

Billiger und solider Kredit fließt ihm ungehindert zu, da Pfandbriefanstalten und Sparkassen durch ganz Deutschland ihm zur Wahl stehen[1].

Über die Grenze einer verständigen Belastung des Grundbesitzes hinaus bleibt dem Eigentümer wenigstens der Vorteil, seinen im Grund

---

[1] Inwiefern auch letztere auf Amortisation ausleihen können, ist von mir kürzlich in der „Zeitschrift für Agrarpolitik" Bd. I S. 451 dargethan.

und Boden steckenden Vermögenswert doch noch als Stütze des Kredits benutzen zu können. Und wenn schon die englischen Pächter, worauf Dr. Rudolf Meyer in seinem Werke über Heimstättenrecht hinweist, einen großartigen persönlichen Kredit genießen, so wird der Eigentümer, der dann den Privatgläubigern noch etwas mehr bieten kann, um so mehr solchen finden. Eine erhebliche Gefährdung des Grundbesitzes auch hier noch zu sehen, wie Schäffle (Inkorporation des Hypothekarkredites S. 93) meint, scheint mir insbesondere dann unbegründet, wenn Zinsen gegen denselben nicht liquidiert werden können.

Der Plan vermeidet die künstlichen Unterscheidungen, wie sie Lorenz v. Stein in seiner Schrift „Bauerngut und Hufenrecht“ anrät; er hat nur zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitze zu unterscheiden, falls man für diesen entsprechende Maßregeln nicht wünschen sollte. Vom „ländlichen Grundbesitze“ scheiden die „Gärten“ und „Parkanlagen“ aus; um Feldland, das mit dem Spaten bearbeitet wird, auszuschließen, könnte bei Festsetzung der Beleihungsgrenze in den einzelnen Kreisen ein dahin wirkender Mindestumfang eines „ländlichen Grundstückes“ festgestellt werden. Jene Grenze soll übrigens nicht für jedes einzelne Grundstück berechnet werden; vielmehr wird für bestimmte Bezirke nach deren Verhältnissen ein Vielfaches der Katasterabschätzung im allgemeinen festgesetzt und bekannt gemacht. Örtlichen Verschiedenheiten kann also hinreichend Rechnung getragen werden.

Der Plan verhütet das Entstehen einer „konsolidierten Schuld“, wenn fortwährend abgezahlt werden muß, oder läßt die Hypothekenbelastung bei häufiger wiederholter Aufnahme von Geldern wenigstens eine erträgliche Höhe nicht überschreiten. Durch das Aufkaufsrecht würde selbst die bestehende Schuld allmählich beseitigt werden können, während die jetzt schon überschuldeten Grundbesitzer im übrigen sich selbst zu überlassen wären, soweit man nicht besondere Ablösungsmaßregeln für notwendig hält, die dann aber außerhalb meines Vorschlages lägen. Jedenfalls würde die Beschränkung der Privathypotheken auch schon für diese überschuldeten Eigentümer wirksam werden, soweit neue Schulden in Frage kämen.

Den Miterben, die nicht durch Gelder, bei den öffentlichen Anstalten aufgenommen, alsbald befriedigt werden können, die sich also mit vielleicht erst spät realisierbaren Sicherungen zufrieden geben müssen, geschieht im Grunde kein Unrecht: sie sollen nicht mehr erhalten, als was vernünftigerweise der Grundbesitz leisten und was aus ihm herausgeholt werden kann. In derselben Weise würden die bäuerlichen Alters-

versorgungen (Altenteile u. s. w.) zu begrenzen und festzustellen sein (s. noch gleich unten). —

Eine solche Verschuldungsbeschränkung hat übrigens bereits ihre geschichtlichen Vorläufer, z. B. in der Josephinischen Gesetzgebung. Eine Einführung des „Heimstättenrechts", wie man es sich gewöhnlich vorstellt, ist von mir aber deshalb abgelehnt, weil, wie bereits bemerkt, die äußerst schwierige Bestimmung eines Besitzminimums dann erforderlich ist und weil dieses Recht, wie etwa das verallgemeinerte Fideikommiß, zur Erhaltung eines faulen Grundbesitzerstandes führen kann, der selbst seinen Nachkommen durch Nachlässigkeit und Unwirtschaftlichkeit nichts entzieht. Die Frage: Zu wessen Gunsten wird der Grundbesitz für immer als unantastbar erklärt? löst das Heimstättenrecht nicht; ganz abgesehen davon, daß die Nachrichten über sein Wesen und seine Wirkungen in Nordamerika sehr abweichend und zum Teil sehr widerspruchsvoll sind. Auch mag sich dort unter Verhältnissen, die erst zur höchsten Kultur heranreifen sollen, eine derartige Einrichtung empfehlen, die für Deutschland nicht mehr paßt, oder doch nur in abgeänderter Form, wie sie in Mecklenburg vorkommen soll.

Eine allgemeine Ausdehnung der Grundsätze des Fideikommisses auf den Grundbesitz würde sich aber auch deshalb nicht empfehlen, weil dann die Unveräußerlichkeit desselben mit ihren schädlichen Folgen zu den eben erwähnten Nachteilen noch hinzutreten würde.

Schließlich ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Den öffentlichen Abgaben u. s. w. wäre, wie dies auch von Peyrer a. a. O. bei seinem Vorschlage eines „Erbgutes" geschieht, ihr Vorzugsrecht vor den Hypotheken zu wahren und auch ihnen im Nichtzahlungsfalle das Recht auf Zwangsverwaltung zuzugestehen.

Schwierigkeiten scheinen bei Eintragung anderer Rechte als der von Hypotheken aufzutauchen. Lassen sie sich in Geld umsetzen, so würden sie, wie oben für die Altenteilsansprüche bereits angedeutet ist, zunächst durch Aufnahme von Hypothekengeldern, die als Rente anzulegen oder als Sicherheit zu hinterlegen wären (z. B. für die Verpflichtung der Auferziehung minderjähriger Geschwister), zu befriedigen und darüber hinaus ihnen nur ein Anspruch auf eine (private) Sicherungshypothek zuzugestehen sein. Rechte dagegen, die sich nicht in Geld ansetzen lassen, würden zur Eintragung zuzulassen sein — man denke an Torfstich-, Weide-, Fahrgerechtigkeiten u. s. w. —, da sie ja auch zu einem Zwangsverkaufe des Grundstücks ihrer Natur nach nicht führen können; die durch sie verursachte Wertverminderung, soweit sie überhaupt erheblich ist, müßte von den Beleihungsanstalten berücksichtigt

Gesichtspunkt in Betracht kommt. Unkündbare Abzahlungshypotheken mit unbedingter Befugnis zur Wiederaufnahme von Geld an Stelle des Abgebauten erfüllen thatsächlich den Gedanken der reinen Rentenverschuldung; nur daß in solchem Falle die Ausleiheanstalten sich wohl immer Zinsfußerhöhungen für Zeiten steigenden Zinses vorbehalten werden. — Andererseits enthält die Abzahlungspflicht, wie eben schon angedeutet, aber eine erziehende Maßregel, indem der verschuldete Grundbesitz dadurch wenigstens nach Kräften der Schuldenfreiheit wieder näher gebracht werden soll.

Jedenfalls, wie man sich hier auch entschiede, erscheint es zweckmäßig. bei der Belastungsgrenze immer Jahresrenten, und zwar einer je auf ein Menschenalter berechneten Abzahlung entsprechend, mitanzusetzen und es dann dem Grundbesitzer zu überlassen, ob er amortisieren oder gegen Kündigung Geld aufnehmen will. Denn auch die letztere als Bedingung der Beleihungsanstalten trägt meines Erachtens die bekannten Gefahren der Kündbarkeit bei Obwalten einer Verschuldungsbeschränkung nicht in sich.

---

schank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Vermöge dieser Vorschrift blieben für Preußen die bis zum Erlaß der Gewerbeordnung bestandenen Vorschriften, durch welche der Ausschank von Branntwein sowie der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht war, in Kraft.

In Preußen ist von jeher angenommen worden und wird auch gegenwärtig angenommen,

daß die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein ohne weiteres auch die Berechtigung zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus,

daß die Berechtigung zum Betriebe der Gastwirtschaft auch die Berechtigung zum Betriebe der Schankwirtschaft und zwar zum Betriebe der Schankwirtschaft einschließlich des Ausschanks von Branntwein, folglich auch die Berechtigung zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in sich schließt.

Darnach war der für Preußen durch den § 33 a. a. O. geschaffene Rechtszustand der, daß von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses nicht abhängig war die Erteilung der Erlaubnis

a. zum Betriebe der — auch die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in sich schließenden — Gastwirtschaft,

b. zum Betriebe der Schankwirtschaft ausschließlich des Ausschanks von Branntwein, also zum Betriebe der Schankwirtschaft mit Wein, Bier, Kaffee, Thee, Selterwasser und andern Getränken, denen der Charakter von Branntwein im Sinne des Gesetzes nicht beiwohnt.

Unter Branntwein im Sinne des Gesetzes wurde und wird noch gegenwärtig verstanden: Rum, Cognac, Arrak, Liqueure und alle anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten, welche durch Destillation gewonnen werden, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Spiritusgehalt.

Verboten war und ist durch den § 56 der Gewerbeordnung der An- und Verkauf von geistigen Getränken aller Art „im Umherziehen". (Nach § 56 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 sind die Ortspolizeibehörden indessen berechtigt, das Feilbieten von geistigen Getränken „im Umherziehen" im Falle eines besonderen Bedürfnisses vorübergehend zu gestatten.)

Die Folge dieser Gesetzgebung war eine sehr starke Zunahme der Gastwirtschaften und Schankwirtschaften.

Es stieg in Preußen, wie sich aus der Begründung des dem Deutschen Reichstage am 3. Mai 1879 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung (Drucksachen des Reichstages 1879 No. 156) ergiebt, in der Zeit von Ende 1869 bis Anfang 1877 die Anzahl

der Gastwirtschaften von	42187	auf	60912	d. i. um 44 Prozent
der Schankwirtschaften von	69869	auf	86055	d. i. um 23 Prozent
beider zusammen von	112056	auf	146967	d. i. um 31 Proz.

Preußen (mit Ausnahme des Polizeibezirks Berlin) überhaupt von 7257 auf 16750 d. i. um 131 Prozent, innerhalb der einzelnen Provinzen aber in sehr verschiedenem Grade vermehrt, z. B. in der Provinz Westpreußen um 45, Posen um 53, Hessen-Nassau um 62, Brandenburg um 225, Schleswig-Holstein um 1666 Prozent. Im wesentlichen beruhte dieses darauf, daß die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft ohne den Ausschank von Branntwein nur nach denselben Gesichtspunkten wie die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft zu prüfen waren, daß also die Bedürfnisfrage nicht erörtert werden durfte. Daß in diesen nicht zum Ausschank von Branntwein berechtigten Schankwirtschaften wenigstens in denjenigen Landesteilen, in welchen Branntwein zu den täglichen Lebensbedürfnissen der Bevölkerung gehört, dennoch in größerem oder geringerem Umfange Branntwein ausgeschenkt wurde (auch gegenwärtig ausgeschenkt wird), war (und ist) notorisch.

Den traurigen Zuständen, welche sich aus dem Paragraphen 33 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ergeben hatten, trat der Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, entgegen. Er ermächtigte die Landesregierungen zu bestimmen, daß auch die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, ferner die Erlaubnis zum Ausschank von Wein, Bier, überhaupt von andern geistigen Getränken als Branntwein, in Ortschaften von weniger als 15000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dieses durch Ortsstatut — d. i. nach § 142 der Gewerbeordnung durch einen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegenden Gemeindebeschluß — bestimmt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Die preußische Regierung hat von der ihr durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 erteilten Ermächtigung durch die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. September 1879 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 254) Gebrauch gemacht. Mithin ist zur Zeit in Preußen von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig

a. der Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntwein und der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus überall,

b. der Betrieb der Gastwirtschaft sowie der Betrieb der Schankwirtschaft mit andern geistigen Getränken als Branntwein in allen Ortschaften von weniger als 15000 Einwohnern sowie in denjenigen größeren Ortschaften, für welche es durch Ortsstatut bestimmt ist.

Im übrigen ist es bei der Vorschrift verblieben, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus davon abhängig ist, daß gegen den Nachsuchenden keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, und daß das Lokal in Bezug auf Beschaffenheit und Lage den dieserhalb zu stellenden polizeilichen Anforderungen genügt.

Im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung überhaupt ist, soviel mir bekannt geworden, der Rechtszustand zur Zeit der, daß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe

der Schankwirtschaft mit Branntwein sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus überall, in Bremen aber nur insoweit, als der Ausschank bez. Verkauf in Verbindung mit einem andern Kleinverkaufsgeschäft stattfindet,

der Gastwirtschaft und der Schankwirtschaft mit andern geistigen Getränken als Branntwein überall mit Ausnahme von Hessen, Bremen und Hamburg-Stadtgebiet, in den Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern jedoch nur, soweit dieselben ein dahin gehendes Statut erlassen haben.

In Preußen haben meines Wissens von den 127 über 15 000 Einwohner zählenden Städten 81 derartige Statute erlassen.

Über die Wirkungen des Gesetzes vom 23. Juli 1879 sind — soviel mir bekannt — ziffermäßige Angaben nicht veröffentlicht worden. Nach demjenigen, was mir durch meine dienstliche Beschäftigung bekannt geworden und von Mitgliedern der mit der Handhabung der in Rede stehenden Gesetzgebung befaßten Behörden aus den verschiedensten Teilen des preußischen Staates mitgeteilt worden ist, muß ich annehmen, daß es in Preußen seither nicht gelungen ist, die Anzahl der Gast- und Schankwirtschaften in einer den staatlichen und sittlichen Interessen entsprechenden Weise zu vermindern. Ich darf diese Annahme als die richtige ansehen, weil sie auch in der Presse von einer großen Anzahl sachkundiger Personen verfochten wird und — neben anderen Erwägungen — denjenigen Agitationen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Grunde liegt, welche in den letzten zehn Jahren auch in Preußen mit besonderer Energie und zum Segen für weiteste Kreise aufgenommen worden sind.

II. Die in Preußen mit der Handhabung der Schankgesetzgebung beauftragten Behörden.

Die Gewerbeordnung überläßt die Bestimmung der Behörden, welchen die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, die Zurücknahme dieser Erlaubnis, endlich die Überwachung dieser Gewerbebetriebe obliegen soll, im wesentlichen der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten.

Für Preußen (jedoch zur Zeit und bis zum 1. April 1890 noch mit Ausnahme der Provinz Posen) ist durch die §§ 114 und 119 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestimmt:

1. daß die Erteilung der gedachten Erlaubnis zusteht
   a. in den Stadtkreisen (d. i. der Regel nach in den Städten mit einer Bevölkerung ausschließlich der aktiven Militärpersonen von mindestens 40 000 Einwohnern in der Rheinprovinz, von mindestens 30 000 Einwohnern in der Provinz West-

falen und von mindestens 25 000 Einwohnern in den übrigen Provinzen) dem Stadtausschuß,

b. in den einen Stadtkreis nicht bildenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande), in Ermangelung eines solchen dem Bürgermeister und den Beigeordneten als Kollegium,

c. in allen übrigen Ortschaften (d. i. in den sogenannten Landkreisen mit Ausschluß der zu b gedachten Städte) dem Kreisausschusse

und daß die Beschwerde über die Entscheidungen dieser Behörden an die Bezirksausschüsse geht, deren Entscheidungen endgültig sind,

2. daß über die Zurücknahme der gedachten Erlaubnis entscheiden

a. in den zu 1 a und b gedachten Ortschaften die Bezirksausschüsse,

b. in den zu 1c gedachten Ortschaften die Kreisausschüsse

und daß die Beschwerde über die Entscheidungen der Kreisausschüsse an die Bezirksausschüsse, die Beschwerde über die Entscheidungen der Bezirksausschüsse, gleichviel ob diese in erster oder zweiter Instanz entschieden haben, an das Oberverwaltungsgericht geht, dessen Entscheidungen endgültig sind.

Die Aufsicht über den Gewerbebetrieb der Gast- und Schankwirte sowie der Kleinhändler mit Branntwein wird durch die Ortspolizeibehörden, in höherer Instanz durch die diesen vorgesetzten Dienstbehörden geführt.

Es bestehen

die Kreisausschüsse aus dem Landrat als Vorsitzendem und einer Anzahl von Kreisangehörigen, welche von den Kreistagen gewählt werden,

die Stadtausschüsse aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und vier vom Magistrat (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte, in Stadtkreisen, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, aus vier von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählenden Mitgliedern,

die Bezirksausschüsse aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem und zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannten Beamten, sowie vier von den Provinzialausschüssen zu wählenden Einwohnern des Bezirks,

das Oberverwaltungsgericht aus vom Könige auf Lebenszeit ernannten Beamten.

Die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse und der Bezirksausschüsse sind zumeist größere (auch größere bäuerliche) Grundbesitzer, Bürgermeister oder Mitglieder der Magistrate oder sonstige angesehene Einwohner der dem Kreise angehörigen Städte.

Die Zusammensetzung der Stadt-, Kreis- und Bezirksausschüsse gewährt für eine angemessene, namentlich strenge Handhabung der in Rede stehenden Gesetzgebung die möglichsten Garantieen. Dasselbe

gilt meines Erachtens auch von den Magistraten (vgl. vorstehend zu 1b). Ich habe die mehrfach aufgestellte Behauptung, daß von den Magistraten, weil ihre Mitglieder zum Teil den Interessen, um welche es sich handelt, zu nahe ständen, bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntweinhandel und Spiritus mit weniger Strenge als von den Stadt- und Kreisausschüssen verfahren werde, bei der Vergleichung der Anzahl der Gewerbe der in Rede stehenden Art, welche einerseits in den ländlichen Ortschaften und den weniger als 10 000 Einwohner zählenden Städten, andererseits in den Städten mit mehr wie 10 000 Einwohnern betrieben wurden, als zutreffend nicht befunden.

Daß in Bezug auf die Strenge der Handhabung der Gesetzgebung zwischen den einzelnen Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen, Stadtausschüssen und Magistraten Verschiedenheiten bestehen, ist selbstverständlich. Auf diese verschiedene Strenge, nicht auf die Verschiedenheit der sonstigen Verhältnisse ist meines Erachtens in erster Linie die sehr verschiedene Besetzung der einzelnen Kreise bezw. Städte mit Gast- bezw. Schankwirtschaften und Kleinhandlungen zurückzuführen. Dem Einwirken der den Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüssen sowie den Magistraten und Ortspolizeibehörden vorgesetzten Aufsichtsbehörden auf eine strenge Handhabung der Gesetzgebung stehen, soweit es nicht auf allgemeine Mahnungen oder auf den Hinweis auf die in andern ähnlichen Bezirken u. s. w. sehr viel geringere Anzahl konzessionierter Gastwirtschaften &c. beschränkt ist, Schwierigkeiten entgegen, weil die Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüsse sowie die Magistrate — wenigstens nach einer weitverbreiteten Ansicht — bei Handhabung der in Rede stehenden Gesetzgebung nicht an Instruktionen der vorgesetzten Dienstbehörden gebunden, sondern ihren eignen Auffassungen zu folgen berechtigt sind.

III. Die einzelnen Gründe, aus denen die Erlaubnis zum Betriebe der Schankgewerbe versagt werden darf.

1. Der bei weitem wichtigste dieser Gründe besteht in dem Nichtvorhandensein eines Bedürfnisses.

Soviel mir bekannt, ist die Ansicht eine ziemlich allgemeine, daß für jede Ortschaft (worunter jedoch einzelne isoliert belegene Komplexe von wenigen Wohnstätten, auch wenn sie einen besonderen Namen führen, nicht verstanden werden) das Bestehen einer Gastwirtschaft als ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Dagegen gehen die Ansichten darüber weit auseinander, unter welchen Voraussetzungen eine zweite, dritte u. s. w. Schankstelle, bestehe sie in einer Gastwirtschaft oder in einer Schankwirtschaft, oder ein mit dem Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft nicht verbundener Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus oder eine Mehrzahl solcher Kleinhandlungen zu genehmigen sei.

Die in früheren Jahren weit verbreitete Ansicht, daß auf je 300 Einwohner eine Schankstelle (Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) zu rechnen sei und daß man daher auf je 300 Seelen eine Schankstelle konzessionieren dürfe, verlor für die Praxis dadurch ihre Bedeutung, daß in der Zeit vom Erscheinen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bis zum Erlasse des Gesetzes vom 23. Juli 1879 die Erteilung

der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft sowie der nicht mit dem Ausschank von Branntwein verbundenen Schankwirtschaft nicht von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig war. Gegenwärtig dürfte bei den Behörden die — auch wohl als die richtige anzuerkennende — Ansicht am weitesten verbreitet sein, daß für die Bemessung des Bedürfnisses nach Gast- und Schankwirtschaften die Einwohnerzahl der Ortschaft, unter Umständen desjenigen Teiles der Ortschaft, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, der wesentlichste Faktor ist, daß daneben jedoch noch andere Umstände, namentlich die socialen Verhältnisse der Einwohnerschaft, der am Ort stattfindende Fremdenverkehr und die Lage der einzelnen Wohnstellen der Ortschaft zueinander, in Betracht kommen. So würde z. B. — um die Tragweite dieses Grundsatzes klarzustellen — ein Kreisausschuß, welcher der Ansicht ist, daß für ländliche Ortschaften rein ländlichen Charakters von 500 bis 600 Einwohnern mit keinem größeren Fremdenverkehr, als in solchen rein ländlichen Ortschaften stattzufinden pflegt, das Vorhandensein einer Gastwirtschaft genügt, es nicht für prinzipiell unzulässig halten, in einer ländlichen Ortschaft von 500 bis 600 Einwohnern die Errichtung einer zweiten Gast- oder Schankwirtschaft zu genehmigen, wenn die Einwohnerschaft im wesentlichen aus Fabrik-Arbeitern sowie Fabrik-Beamten besteht, die einzige vorhandene Gastwirtschaft lediglich auf die Bedürfnisse der Arbeiter sowie ihnen social gleichstehender Personen berechnet ist und es darauf ankommt, den social höher stehenden Beamten der Fabrik ein Lokal zu beschaffen, in welchem sie Mittag essen, die Abende zubringen können u. s. w. Derselbe Kreisausschuß würde es prinzipiell für zuläßig anerkennen, in einem Dorfe von rein ländlichen Verhältnissen mit 400 bis 500 oder noch weniger Einwohnern eine zweite Gastwirtschaft zu konzessionieren, wenn das Dorf lang hingestreckt liegt, von einer belebten auf erheblichere Strecken kein anderes Dorf berührenden Landstraße geschnitten wird, die vorhandene Gastwirtschaft weit entfernt von dem Kreuzungspunkt der Landstraße mit dem Dorfe belegen ist und die Errichtung einer Gastwirtschaft an diesem Kreuzungspunkte im Interesse des Verkehrs auf der Landstraße als notwendig erscheint.

Schwieriger wie für das platte Land ist für die Städte die Beurteilung des Bedürfnisses. In den Städten ist der Verkehr von Fremden ein viel lebhafterer als auf dem Lande. Die Bedürfnisse, denen in den Städten Rechnung zu tragen ist, sind verschiedenartiger wie auf dem platten Lande, weil in den Städten die socialen Verhältnisse und die sich an diese anschließenden Lebensgewohnheiten und Lebensbedürfnisse verschiedenartiger sind. Besondere Schwierigkeiten stellt einer richtigen Beurteilung der Bedürfnisfrage in den Städten der Fremdenverkehr entgegen. Er drängt sich namentlich in den kleineren und mittleren Städten durch die Wochen- und Jahrmärkte an gewissen Tagen und an diesen wieder zu gewissen Stunden zusammen. Bemißt man den Bedarf an Gast- und Schankwirtschaften nach dem Bedarf an solchen Tagen, so erhält man ein Übermaß von Wirtschaften. Berücksichtigt man den Verkehr an den Markttagen nicht,

so bleibt ein Teil des Bedarfs ungedeckt. Die Mittelstraße zu finden, ist oft sehr schwer. Man hat allerlei Auswege betreten, auf die hier einzugehen jedoch zu weit führen würde. Die größere Verschiedenartigkeit der wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse in den Städten hat denn auch zu einer sehr verschiedenartigen Handhabung der Gesetzgebung in den einzelnen Städten geführt. So ergab z. B. die Prüfung, woraufhin in einer Stadt mittlerer Größe die gerade bei der sehr guten Verwaltung der Stadt befremdende hohe Anzahl von Genehmigungen zum Betriebe der Schankwirtschaft mit Branntwein erteilt sei, daß man mit großer Strenge bei Erteilung solcher Genehmigungen zu Werke gegangen war, daß man es aber für unbedenklich gehalten hatte, sämtlichen Konditoreien, in denen besondere Plätze zum Verzehren von Kuchen auf der Stelle eingerichtet waren, die Erlaubnis zum Ausschank von Liqueuren zu erteilen. Diese sämtlichen Konditoreien, in denen, wie von zuverlässiger Seite versichert wurde, der Ausschank von Liqueuren sich in sehr beschränktem Umfange hielt und zu irgend welchen erkennbaren Ausschreitungen nicht Anlaß gegeben hatte, waren natürlich in den amtlichen Listen als Branntwein-Schankstellen aufgeführt.

Als außerordentlich schwierig gilt mit Recht auch die Frage, ob und inwieweit nicht mit Gast- oder Schankwirtschaft verbundene Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus zu konzessionieren sind. Sehr weit gehen die Meinungen hierüber auseinander.

Die Ansicht, daß die Anzahl der (Branntweinschankstellen und der sonstigen) Branntweinverkaufsstellen auf (den Besuch der Schankstätten und) den Genuß von Branntwein ohne Einfluß sei, besteht bei den Behörden wohl nicht mehr. Von denselben wird wohl allgemein anerkannt, daß mit der Anzahl (der Schankstätten und) Branntweinverkaufsstellen auch (der Besuch der Schankstätten und) der Genuß von Branntwein zunimmt. Je mehr nun in der öffentlichen Meinung und dadurch auch bei den Behörden die Ansicht durchdringt, daß es nicht nur der Genuß oder der übermäßige Genuß von Branntwein in den Schankstätten, sondern *auch* der Genuß oder übermäßige Genuß von Branntwein (überhaupt von geistigen Getränken) *im Hause* ist, an dem unser Volk krankt, um so mehr drängt sich der Wunsch auf, die Anzahl der Branntweinverkaufsstellen überhaupt und dadurch auch der nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebenen Kleinhandlungen zu vermindern. Auf der andern Seite steht die Thatsache, daß, wie die Verhältnisse einmal liegen, für weite Kreise unserer Bevölkerung der tägliche Genuß von Branntwein oder branntweinartigen Getränken im Hause oder bei der Arbeit als ein Bedürfnis empfunden wird, daß der zu diesem Behuf erforderliche Branntwein in der Regel von Frauen, vielfach sogar von Kindern eingeholt wird und daß man, wenn man besondere, nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebene Kleinhandlungen nicht konzessioniert, dazu zwingt, den Einkauf in *Schanklokalen* vorzunehmen, womit namentlich auch für die den Einkauf besorgenden Frauen und Kinder neue sittliche Gefahren verbunden sind. Meines Erachtens sind die mit dem Einkauf des Be-

darfs an Branntwein zum Zweck des Genusses im Hause oder bei der Arbeit in Schankstätten verbundenen sittlichen Gefahren so groß, daß auch da, wo die vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften im stande sein würden, diesen Bedarf zu decken, besondere, nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebene Kleinhandlungen mit Branntwein notwendig und demgemäß zu konzessionieren sind, aber nicht in den kleinen ländlichen Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen, in welchen eine Gastwirtschaft besteht. In solchen Ortschaften sind die mit der Errichtung einer zweiten Branntwein-Verkaufsstelle verbundenen sittlichen Gefahren erheblich größer als diejenigen, welche sich an den Einkauf des Branntweins in der Schankstätte knüpfen.

Besondere Komplikationen entstehen für die Konzessionierung der nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebenen Kleinhandlungen dadurch, daß diese Kleinhandlungen in vielen Teilen des Staates mit Fleisch- oder Backwaren, überhaupt mit sogenannten Viktualienhandlungen, namentlich vielfach mit Materialwarenhandlungen verbunden zu sein pflegen, daß dasjenige Publikum, für welches Branntwein ein tägliches Bedürfnis ist, mit Vorliebe diejenigen Geschäfte aufsucht, in welchen es Branntwein und zugleich Viktualien bez. Materialwaren einzukaufen Gelegenheit hat und daß daher Viktualien- bezw. Materialwarenhandlungen vielfach nur dann gedeihen, wenn sie sich im Besitz der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus befinden. Die großen finanziellen Vorzüge, deren sich die im Besitz der Berechtigung zum Kleinhandel befindlichen Viktualien- bezw. Materialwarenhändler erfreuen, die thatsächliche Unmöglichkeit, diesen großen Vorzug des Kleinhandels gerade den Würdigsten oder Bedürftigsten zuzuweisen, hat vielfach zur Folge, daß — um die Gesetzgebung nicht für den einen Händler zur großen Wohlthat, für den andern zum schweren Nachteil werden zu lassen — den Anträgen der Viktualien- bezw. Materialwarenhändler auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein gegenüber die Bedürfnisfrage mit erheblich minderer Strenge geprüft wird. Trotzdem empfiehlt es sich meines Erachtens bei dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nicht, Kleinhandlungen mit Branntwein grundsätzlich nur dann zu konzessionieren, wenn sie nicht in Verbindung mit einem andern Warengeschäft betrieben werden. Dabei gehe ich von der Annahme aus, daß es in den in Verbindung mit Viktualien-, Materialwaren- u. s. w. Handlungen betriebenen Kleinhandlungen mit Branntwein — weil der Verkäufer, um sich die Kundschaft für seine nicht in Branntwein bestehenden Waren nicht zu verscheuchen, auf Ordnung zu halten genötigt ist — im allgemeinen anständiger hergeht als in denjenigen Geschäften, in welchen ausschließlich Branntwein verkauft wird, zumal in dieser letzteren Art von Geschäften in weiterem Umfange als in den erstgedachten Geschäften unerlaubterweise sogenannte Stehschnäpse — d. i. Branntwein, der nicht im Sitzen sondern im Stehen getrunken wird — ausgeschenkt werden und dadurch ein bedenkliches Publikum angesammelt wird. Meiner Ansicht steht indessen die dahingehende Ansicht sehr sachkundiger Per-

sonen entgegen, daß gerade die Verbindung des Verkaufs von Branntwein mit dem Verkauf von Viktualien und Materialwaren den Verkäufern Gelegenheit, den Käufern Branntwein aufzudrängen, giebt, die Käufer auch ohne derartige direkte Einwirkungen der Verkäufer zum Einkauf von Branntwein verleitet und den hauptsächlich von Personen weiblichen Geschlechts besuchten Viktualien- und Materialwarenhandlungen ein wenig erfreuliches Publikum von Männern zuführt.

Nach meinen Erfahrungen liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß im ganzen und großen bei der Erteilung der Erlaubnis zur Begründung neuer Gast- oder Schankwirtschaften von den dazu berufenen Behörden nicht mit demjenigen Grade von Strenge verfahren wird, welcher nach der in der preußischen Verwaltung bestehenden Tradition als der gebotene angesehen wird. Dasselbe nehme ich im ganzen und großen auch von der Erteilung der Erlaubnis zur Begründung neuer (nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebener) Kleinhandlungen an. Selbstverständlich ist, daß einige Behörden strenger, andere weniger streng verfahren. Wenn es — wenigstens nach meiner Ansicht — nicht gelungen ist, das Übermaß der Gast- und Schankwirtschaften mehr als geschehen zu beseitigen, so beruht dieses meines Erachtens zunächst darauf, daß das in der preußischen Verwaltung traditionelle Maß von Strenge bei Erteilung der Erlaubnis zur Begründung neuer Gast- und Schankwirtschaften in den Auffassungen einer Zeit, zu welcher die Überzeugung von der Schädlichkeit des Übermaßes von Gast- und Schankwirtschaften noch nicht in so weite Kreise, wie gegenwärtig der Fall ist, eingedrungen war, wurzelt, mit dem Anwachsen jener Überzeugung nicht gleichen Schritt gehalten hat und nicht streng genug ist, sodann aber — und damit komme ich zu dem wundesten Punkte der Handhabung der Gesetzgebung — hauptsächlich in dem darin bestehenden Verschulden der Behörden, daß sie nicht hinreichend darauf Bedacht genommen haben, über das Bedürfnis hinaus erteilt gewesene Konzessionen bei sich darbietender Gelegenheit nicht wieder zu erteilen, wie der bei den Behörden vielfach übliche Ausdruck lautet: „einzuziehen".

Die Konzessionen zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus dürfen nur erteilt werden, werden auch nur erteilt für eine bestimmte Person und ein bestimmtes Lokal (z. B. der rc. A erhält die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft im Erdgeschoß des Hauses Breitestraße No. 4). Abgesehen von den sich aus den §§ 46 und 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung ergebenden, für die vorliegend in Betracht kommenden Gesichtspunkte jedoch nicht erheblichen Maßgaben, ist für jeden Wechsel in der Person des Wirtes (also z. B. wenn die Schankwirtschaft in dem Erdgeschosse des Hauses Breitestraße No. 4 nicht mehr von dem rc. A sondern von dem rc. W betrieben werden soll) eine neue Konzession erforderlich. Dadurch entsteht bei jeder in der Person des Wirtes einer Gast- oder Schankwirtschaft rc. oder in der Person des Inhabers eines kaufmännischen Geschäftes, in welchem der Kleinhandel

mit Branntwein und Spiritus betrieben worden ist, eintretenden Veränderung die Verpflichtung, zu prüfen, ob ein Bedürfnis für das Fortbestehen der Gast- oder der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels vorhanden ist, und, wenn ein solches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, die Verpflichtung, eine neue Konzession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft oder des Kleinhandels für das betreffende Lokal bez. Geschäft nicht zu erteilen. Die dergestalt gewährte Möglichkeit, durch Versagung neuer Konzessionen für über das Maß des Bedürfnisses hinaus konzessioniert gewesene Lokale die Anzahl der Lokale zu vermindern, d. i., um den üblichen Kunstausdruck zu gebrauchen, die Möglichkeit Konzessionen einzuziehen, ist von den Behörden nicht genügend benutzt worden. Dasselbe gilt von der Einziehung von Konzessionen zum Betriebe des Kleinhandels.

Freilich ist das Einziehen von Konzessionen erheblich schwieriger als die Versagung der Erlaubnis zur Begründung neuer Gast- &c. Wirtschaften und Kleinhandlungen. Bei der Versagung der Erlaubnis zur Begründung neuer Gastwirtschaften u. s. w. handelt es sich nur darum, Hoffnungen der Beteiligten nicht in Erfüllung gehen zu lassen, bei der Einziehung von Konzessionen dagegen darum, den davon betroffenen Personen pekuniäre, unter Umständen sehr bedeutende pekuniäre Vorteile, in deren Genuß sie sich seither befunden haben, zu entziehen. Mit jeder Einziehung einer erteilt gewesenen Konzession sind mehr oder minder erhebliche Nachteile für die davon betroffenen Personen, insbesondere für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke oder Gebäude aus dem Grunde verbunden, weil der Mietswert derselben Räumlichkeiten bei ihrer Verwendung zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein in der Regel ein viel höherer ist als bei ihrer Verwendung zu sonstigen wirtschaftlichen oder zu Wohnungszwecken. Bei mit Hypothekenschulden belasteten Grundstücken oder Häusern besteht das Vermögen des Eigentümers häufig ausschließlich in demjenigen höheren Wert, den das Haus vermöge seiner Verwendung zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft hat. In einer kleineren Stadt kann der Wert eines Grundstücks, welches bei seiner Verwendung zu Wohnzwecken oder zu nicht im Betriebe der Gastwirtschaft bestehenden gewerblichen Zwecken einen Wert von etwa 20000 Mark hat, vermöge seiner Verwendung zum Betriebe der Gastwirtschaft sehr wohl einen Wert von 40000 bis 50000 Mark und mehr haben. Wird für ein solches Grundstück bei dem Eintreten eines Besitzwechsels die Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft nicht wieder erteilt, so trifft den bisherigen Eigentümer oder den neuen Eigentümer (den letzteren, sofern er das Haus in der Annahme, daß auch ihm ebenso wie seinem Vorbesitzer die Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft werde erteilt werden, gekauft, sich aber vor dem Kauf nicht versichert hat, ob seine Hoffnung in Erfüllung gehen wird) ein Vermögensverlust von 20000 und mehr Mark. Das Erdgeschoß eines städtischen Hauses ist zum Betriebe einer Schankwirtschaft für 1000 Mark vermietet gewesen. Bei seiner Verwendung zu

Wohnungszwecken würde es nur etwa 500 bis 600 Mark Miete bringen. Wird die Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft eingezogen, so tritt ein Mietsausfall von 400 bis 500 Mark ein. Ein Materialwaren- ꝛc. Geschäft, mit welchem der Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein verbunden war, verliert bei dem Tode des Inhabers oder bei dem Verkaufe leicht den größten Teil seines Wertes, wenn dem neuen Inhaber die Erlaubnis zum Betriebe des Kleinhandels nicht erteilt wird. Derartige Verhältnisse treten tagtäglich in den verschiedensten Variationen auf. Verluste von Hunderten von Mark bedeuten für den einen, was für den andern Verluste von Tausenden oder von Zehntausenden von Mark bedeuten. In zahlreichen Fällen handelt es sich geradezu darum, ob man durch die Einziehung einer erteilt gewesenen Konzession Familien ihres ganzen Vermögens oder eines erheblichen Teiles desselben berauben, Personen aus einer pekuniär verhältnismäßig sorgenfreien Lage in schwere Bedrängnisse versetzen, Waisen die Geldmittel für eine gute Erziehung nehmen will u. s. w., so daß sehr häufig ein nicht gewöhnlicher Grad von Strenge des Pflichtgefühls dazu gehört, dem Mitleiden mit der Lage der Beteiligten nicht nachzugeben. Auch von Personen, an deren lebhaftem Interesse für die Verminderung der Schankwirtschaften und für die Bekämpfung der Trunksucht nicht gezweifelt werden kann, wird die grundsätzliche Einziehung der über das Maß des Bedürfnisses hinaus erteilten Konzessionen wegen der damit verbundenen Härten als vom Gesetz beabsichtigt nicht anerkannt. Einzelne Behörden nehmen wegen der mit der Einziehung einmal erteilter Konzessionen verbundenen Härten mehr oder weniger grundsätzlich solche Einziehungen nicht vor und erwarten die Verminderung des Übermaßes an Gast- und Schankwirtschaften lediglich von der Nichtkonzessionierung neuer Lokale und dem sich von selbst ergebenden Eingehen bestehender Lokale. Ich glaube nicht, daß sich unter den Mitgliedern sämtlicher zur Mitwirkung bei der in Rede stehenden Gesetzgebung berufenen Behörden auch nur ein einziges längere Zeit hindurch in Funktion stehendes Mitglied befindet, welches von sich behaupten dürfte, niemals für die Erteilung einer neuen Konzession für ein bereits konzessioniert gewesenes Lokal gestimmt zu haben, von der es sich habe sagen müssen, daß für die Erteilung kein Bedürfnis spreche.

So groß auch die dem Verfahren der Behörden zur Seite stehenden Milderungsgründe sind, Thatsache ist meines Erachtens, daß es nicht gelungen ist, das Übermaß von Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein in angemessener Weise zu vermindern. Hierin wird sich bei unverändertem Fortbestehen der derzeitigen Gesetzgebung für lange Zeit hinaus etwas Wesentliches nicht ändern, die Behörden bestehen einmal aus Menschen, und zwar aus Menschen verschiedenster Grundauffassungen, verschiedenster Energie und verschiedenster Fähigkeit, an den von ihnen als richtig erkannten Grundsätzen auch dann festzuhalten, wenn persönliches Wohlwollen, Mitleiden und andere ähnliche Regungen einem Abweichen von diesen Grundsätzen das Wort reden. Die Dehnbarkeit des Begriffes „Bedürfnis", die Thatsache, daß das

„Bedürfnis“ doch schließlich immer nur nach der „besonderen Lage des Falles“ beurteilt werden kann, daß diese „besondere Lage des Falles“ leicht einen Gesichtspunkt auffinden läßt, an den sich das natürliche menschliche Mitleid anklammern kann, endlich die Erwägung, daß es doch auf eine „kleine Ausnahme“ nicht ankommen könne, werden immer dahin führen, daß ohne festere Schranken, wie sie gegenwärtig für die Beurteilung der Bedürfnisfrage gezogen sind, die Gesetzgebung nach wie vor mit einem dem sittlichen und materiellen Wohle des Landes verhängnisvollen Mangel an Strenge gehandhabt werden wird. Notwendig ist meines Erachtens, daß im Wege der Gesetzgebung Maximalzahlen bestimmt werden, über die hinaus — der Regel nach — in den einzelnen Gemeinden Konzessionen zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft mit geistigen Getränken sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus nicht erteilt werden dürfen.

Die einer solchen Abänderung der Gesetzgebung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind sehr groß. Ich unternehme den Versuch, der Frage, wie die Abänderung herbeizuführen, näher zu treten.

A. Es liegt meines Erachtens kein Grund vor, die den Gemeinden von 15 000 und mehr Einwohnern zur Zeit dahin gewährte Ausnahmestellung aufrecht zu erhalten, daß für ihren Bezirk in erster Linie ihnen die Entscheidung darüber eingeräumt ist, ob die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und des Ausschanks von anderen geistigen Getränken als Branntwein von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig sein soll. Sie würde für alle Fälle zu beseitigen sein. Die Annahme, daß in den großen Städten unausführbar sei, den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft gegenüber die Bedürfnisfrage zu prüfen, ist meines Erachtens unrichtig. Schwieriger wie in den kleineren Städten ist die Prüfung in den großen Städten allerdings.

B. Als das in erster Linie Wünschenswerte sehe ich an, daß durch die Reichsgesetzgebung Maximalziffern, über welche hinaus Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit geistigen Getränken jeglicher Art und Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus nicht konzessioniert werden dürfen, festgestellt werden, innerhalb dieser Maximalziffern aber den nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu treffenden Entschließungen der zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden überlassen wird, wieviel Gastwirtschaften, zum Ausschank geistiger Getränke berechtigte Schankwirtschaften sowie Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus zu konzessionieren seien.

Sofern sich als nicht ausführbar ergeben sollte, ein und dieselben Maximalziffern als für das ganze Geltungsgebiet der Gewerbeordnung maßgebend hinzustellen, würde ich empfehlen, die Maximalziffern zwar für dieses ganze Gebiet reichsgesetzlich zu fixieren, aber den Landesregierungen die Ermächtigung zu erteilen, an Stelle der reichsrechtlichen Maximalziffern andere Maximalziffern zu setzen.

Ist auch dieses nicht zu erreichen, so würde ich eine Abänderung der Gesetzgebung dahin gehend wünschen, daß den Landesregierungen die Ermächtigung erteilt wird, dasjenige zu bestimmen, was nach

meiner prinzipalen Auffassung durch die Reichsgesetzgebung bestimmt werden sollte.

C. Sämtliche einmal erteilten Genehmigungen zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft mit geistigen Getränken und von Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus zu dem Zweck für ungültig zu erklären, um auf dem dergestalt geschaffenen freien Felde eine völlige Neuregelung vorzunehmen, würde, da an die Gewährung von Entschädigungen für die aufgehobenen und demnächst nicht wieder erteilten Genehmigungen nicht gedacht werden kann, ausgeschlossen sein. Die Umgestaltung der Verhältnisse kann sich nur allmählich vollziehen.

D. Als räumlicher Bezirk, für welchen die Maximalzahl der Gastwirtschaften u. s. w. zu bestimmen wäre (ich werde diesen Bezirk den „Schankbezirk" nennen), würde jeder Gemeindebezirk (d. i. das Territorium der politischen Gemeinde) einschließlich derjenigen Gutsbezirke, welche mit ihm „im Gemenge" liegen, zu gelten haben. Dieser Grundsatz würde sich aber nicht überall durchführen lassen. Es kommen namentlich in Betracht diejenigen ländlichen Gemeinden, welche eine geschlossene Dorflage überhaupt nicht besitzen, sondern aus einzelnen über weite Flächen hin zerstreut belegenen Wohnstätten, ferner diejenigen Gemeinden, welche aus mehr oder minder zahlreichen Komplexen von Wohnstätten bestehen, von denen jeder einzelne Komplex zwar mehr oder minder geschlossen aber mehr oder minder weit entfernt von den übrigen Komplexen liegt. Soweit solche oder sonstige Verhältnisse Ausnahmen von der Regel notwendig erscheinen lassen, würde die Zulässigkeit der Ausnahme in Preußen durch übereinstimmenden Beschluß des Kreisausschusses (Stadtausschusses, Magistrats) und des Bezirksausschusses festzustellen sein.

Es blieben diejenigen Gutsbezirke, welche mit Gemeindebezirken nicht im Gemenge liegen. Die Verhältnisse können sehr verschiedenartig sein. Häufig liegen die Wohnstellen solcher Gutsbezirke dicht neben den Wohnstellen der gleichnamigen oder anderer Gemeinden. Häufig ist dies nicht der Fall. Es bestehen Gutsbezirke mit Tausenden von Einwohnern, deren Wohnstellen häufig eine geschlossene Dorflage bilden, häufig über die ganze Feldmark zerstreut sind. Ich würde annehmen, daß über solche, d. h. über die mit Gemeinden nicht im Gemenge liegenden Gutsbezirke nach Lage der Verhältnisse besondere Bestimmung dahin zu treffen sein würde, ob sie einem benachbarten Schankbezirk zuzulegen oder für besondere Schankbezirke zu erklären sind. Diese Bestimmung könnte den Kreisausschüssen, — soweit es sich um die Zulegung zu einem aus einem Stadtkreise bestehenden Schankbezirk handelt, den Bezirksausschüssen übertragen werden.

E. Für jeden dergestalt gebildeten Schankbezirk würde ohne weiteres eine Gastwirtschaft zu gestatten sein. Wieviel Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit geistigen Getränken oder nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaften betriebene Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus über diese eine Gastwirtschaft hinaus konzessioniert werden dürfen, würde sich nach der Bevölkerungsziffer zu richten haben.

Für diejenigen Landesteile, deren Verhältnisse mir näher bekannt

sind — der Umfang dieser Landesteile ist dem Umfange des Deutschen Reichs gegenüber allerdings nur ein geringer — würde ich — von der Annahme ausgehend, daß für die vorliegend zu erstrebenden Zwecke unerheblich ist, ob eine Gastwirtschaft, ein nicht in Verbindung mit Gastwirtschaft betriebener Ausschank von geistigen Getränken oder ein nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebener Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus konzessioniert wird — als das vorläufig zu erstrebende Ziel ansehen, daß als Maximum bezeichnet werde für Schankbezirke

	bis zu 500	Einwohnern einschließlich der Militärpersonen				1	Gastwirtschaft
von	500— 800	=	=	=	=	2	Gastwirtschaften
=	800—1000	=	=	=	=	3	=
=	1000—1300	=	=	=	=	4	=
=	1300—1600	=	=	=	=	5	=
=	1600—1900	=	=	=	=	6	=
=	1900—2200	=	=	=	=	7	=
=	2200—2500	=	=	=	=	8	=
=	2500—3000	=	=	=	=	9	=

u. s. w., für jede angefangene Zahl von 500 Einwohnern über 3000 Einwohner hinaus eine Gastwirtschaft mehr, alles dieses mit der Maßgabe, daß an Stelle je einer Gastwirtschaft auch eine zum Ausschank von geistigen Getränken berechtigte, nicht in Verbindung mit Gastwirtschaft betriebene Schankwirtschaft oder ein nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebener Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus konzessioniert werden darf.

In Badeorten, klimatischen Kurorten, sogenannten Sommerfrischen, an Mittelpunkten des großen Reiseverkehrs, in solchen in der Nähe von Städten, namentlich von größeren Städten belegenen Ortschaften, welche das Ziel von Spaziergängen bezw. Wanderungen der städtischen Bevölkerung sind, wird es in zahlreichen Fällen unausführbar sein, die Anzahl der Gastwirtschaften und Schankwirtschaften von irgend einer bestimmten Kopfzahl der eingesessenen Bevölkerung abhängig zu machen. Dasselbe gilt vorübergehend für Ortschaften, an welchen sich, sei es regelmäßig an einzelnen Tagen des Jahres, sei es aus Anlaß einmaligen Vorkommnisses, größere Massen von Menschen zusammenfinden, wie dies z. B. stattfindet bei Jahrmärkten, Volksfesten, Manövern u. s. w. Ich würde für Preußen die Feststellung solcher Ausnahmen übereinstimmenden Beschlüssen der Kreisausschüsse (Stadtausschüsse und Magistrate) und der Bezirksausschüsse, soweit es sich jedoch um auf kurze, vorübergehende Zeit zu erteilende Genehmigungen handelt, der Entscheidung der Kreisausschüsse (Stadtausschüsse und Magistrate) anheimgeben.

Nach Vorstehendem würde die Entscheidung gewisser Fragen — es sind dies Fragen, denen ich eine hervorragende Bedeutung für die Durchführung der grundsätzlichen Vorschrift beilege — von übereinstimmenden Beschlüssen der Kreisausschüsse 2c. und der Bezirksausschüsse abhängig sein. Ich weiß wohl, daß die Güte der Entscheidungen nicht immer mit der Anzahl der daran beteiligten Behörden wächst. Häufig verläßt sich die eine Behörde auf die andere. Immerhin bildet die

Mitwirkung einer zweiten Behörde bei Entscheidung einer Frage ein gewisses Hindernis für einseitige Auffassungen, übel angebrachte Milde, überhaupt für nicht genügend motivierte Beschlüsse.

Als Anlage (s. Seite 182, 183) ist eine zum Gebrauch des brandenburgischen Städtetages aufgestellte Übersicht über die in den diesem Städtetage angehörigen Städten i. J. 1883 vorhanden gewesenen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften u. s. w. beigefügt. Dieser Übersicht ist in Spalte G derselben diejenige Maximalzahl von Gastwirtschaften u. s. w. hinzugefügt, welche auf diese Städte bei Anwendung der vorstehend empfohlenen Grundsätze entfallen würde. Die Gesamtzahl der Gastwirtschaften, zum Ausschank geistiger Getränke berechtigten Schankwirtschaften und der Kleinhandlungen mit Branntwein (Spalte C 1—4 der Übersicht) würde sich von 3531 auf 1198, also auf rund etwa ein Drittel ermäßigen. Für die einzelnen Städte würde die Verminderung eine sehr verschiedene sein.

F. Ist die Maximalzahl der für die einzelnen Schankbezirke zulässigen Gastwirtschaften, zum Ausschank geistiger Getränke berechtigten Schankwirtschaften und nicht in Verbindung mit Gast- oder Schankwirtschaft betriebenen Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus bestimmt, so würden die Grundsätze festzustellen sein, nach welchen die in den einzelnen Schankbezirken thatsächlich vorhandenen Gastwirtschaften u. s. w. auf die zulässige Maximalzahl herabzuführen sind. Dabei würde zu unterscheiden sein zwischen

a. der Erteilung von Konzessionen für neu zu errichtende Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit geistigen Getränken, sowie Kleinhandlungen und

b. der Versagung neuer Konzessionen für bereits bestehende Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit geistigen Getränken und Kleinhandlungen.

Mit Ausnahme durchaus vereinzelt dastehender Fälle würde das Verbot, für einen Schankbezirk, bis die Zahl der darin vorhandenen Gastwirtschaften u. s. w. unter die zulässige Maximalzahl gesunken ist, Konzessionen zur Errichtung neuer Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen zu erteilen, nicht zu Unzuträglichkeiten führen. Bei den Ausnahmen könnte es sich nur um neue Ortschaften oder neue Teile von Ortschaften, ferner um solche einzelne Fälle handeln, in welchen bei Bauten und bei der Herstellung neuer Verkehrseinrichtungen (Eisenbahnbauten, Kanalbauten, Errichtung neuer Eisenbahnstationen [1], Umgestaltung solcher Stationen) neue Punkte eines starken Verkehrs wenn zum Teil auch nur für vorübergehende Zeit entstehen. Soweit solche neuen Anlagen gänzlich ohne Gast- oder Schankwirtschaften oder Kleinhandlungen zu lassen nicht ausführbar ist, würde die Erlaubnis zur Errichtung neuer Gastwirtschaften u. s. w. ausnahmsweise bez. auf vorübergehende Zeit für Preußen an übereinstimmende

[1] Daß jede Eisenbahnstation mit einer Schankwirtschaft ausgestattet sein müsse, ist ein Vorurteil. In Frankreich bestehen vielfach Eisenbahnstationen ohne eine Schankwirtschaft.

Zahl der Schankstätten in den zum brandenburgischen Städtetage gehörigen Städten.

A	B	C					D		E	F		G[1]
		Zahl der					Zusammen			Auf je eine Verkaufs- resp. Schankstätte		
Name der Stadt	Einwohnerzahl	Gastwirtschaften	unbeschränkt. Schankwirtschaften	Kleinhandl. mit Branntwein	beschränkt. Schankwirtschaften	Schankstätten für Kaffee, Thee, Schokol.	Verkaufsstätten mit —	— ohne Branntwein	Überhaupt	mit Branntwein kommen Einwohn.	überhaupt kommen Einwohn.	
		1	2	3	4	5	1. 2. 3.	4. 5.	1 — 5			
Angermünde	6 833	16	0	12	5	1	38	6	44	180	155	17
Arnswalde	7 358	9	22	1	3	1	32	4	36	230	204	18
Bärwalde Nm.	3 901	8	8	3	—	—	19	—	19	205	205	11
Bobersberg	1 551	3	12	1	1	—	16	1	17	97	91	5
Brandenburg a. H.	29 066	22	95	35	48	—	152	48	200	191	145	62
Calau	3 003	6	19	5	2	—	30	2	32	100	94	10
Cöpenick	9 600	11	28	3	3	—	42	3	45	228	213	23
Cottbus	26 200	15	77	25	84	4	117	88	205	224	127	56
Cremmen	2 876	8	9	2	1	1	19	2	21	151	137	9
Crossen	6 724	6	27	5	11	1	38	12	50	177	134	17
Cüstrin	14 069	16	57	40	6	—	113	6	119	124	118	32
Driesen	4 822	8	18	3	1	1	29	2	31	166	155	13
Dahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Finsterwalde	7 300	9	35	7	2	—	51	2	53	143	138	18
Forst i. L.	16 476	16	54	15	16	—	85	16	101	194	163	36
Freienwalde a. O.	6 463	12	8	7	8	1	27	9	36	239	179	16
Frankfurt a. O.	52 216	29	156	34	148	8	219	156	375	238	139	108
Friedeberg Nm.	6 381	5	15	5	8	3	25	11	36	255	177	16
Fürstenberg a. O.	3 213	9	6	1	1	—	16	1	17	201	189	10
Fürstenwalde a. Sp.	10 774	13	51	9	3	1	73	4	77	147	140	25
Gransee	3 668	17	16	8	1	—	41	1	42	89	87	11
Guben	26 000	17	78	32	37	12	127	49	176	204	148	55
Havelberg	7 052	20	28	25	1	—	73	1	74	96	95	18
Landsberg a. W.	23 184	25	75	24	8	2	124	10	134	187	173	50
Alt-Landsberg	2 342	6	9	3	—	—	18	—	18	130	130	8

Lieberose	1 669	6	3	3	2	—	12	2	14	139	118	6
Lippehne	3 813	13	5	2	—	—	20	—	20	191	191	11
Lübben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübbenau	3 701	8	14	9	1	—	31	1	32	119	116	11
Luckenwalde	15 000	17	64	15	2	—	96	2	98	156	153	33
Neudamm m. D. Damm	5 800	11	9	16	5	—	36	5	41	161	141	15
Niemegk	2 300	9	7	3	7	—	19	7	26	121	88	8
Oranienburg	4 666	14	21	2	1	—	37	1	38	126	123	13
Peitz	3 582	7	24	1	6	—	32	6	38	112	94	11
Perleberg	7 825	21	25	3	4	2	49	6	55	159	142	19
Pförten	1 001	3	12	3	—	—	18	—	18	55	55	4
Plaue	2 170	8	—	2	1	1	10	2	12	217	181	7
Potsdam	48 447	28	130	57	34	1	215	35	250	225	194	100
Rathenow	12 000	21	34	12	7	—	67	7	74	179	162	28
Reetz	3 312	7	3	2	2	—	12	2	14	276	236	10
Rheinsberg	2 241	8	4	2	—	—	14	—	14	160	160	8
Neu-Ruppin	13 985	19	67	6	3	5	92	8	100	152	139	31
Schwiebus	8 296	10	29	—	9	—	39	9	48	212	173	20
Seelow	3 305	5	14	—	1	—	19	1	20	174	165	10
Sorau	13 918	17	33	7	14	1	57	15	72	244	193	31
Spandau	29 311	24	169	25	14	—	218	14	232	134	126	62
Spremberg	11 338	6	84	5	—	1	95	1	96	119	118	26
Sternberg	1 517	12	—	1	—	—	13	—	13	117	117	5
Templin	4 020	9	10	13	5	—	32	5	37	126	108	12
Treuenbrietzen	4 994	11	41	—	2	—	52	2	54	96	92	13
Wittenberge	10 250	33	14	11	17	3	58	20	78	176	131	24
Wriezen	7 208	16	27	5	5	4	48	9	57	150	126	18
Züllichau	7 448	13	30	16	17	5	59	22	81	126	92	18
Zusammen	514 189	662	1786	526	557	59	2974	616	3590	173	143	1198[2]

[1] In der Spalte G ist angegeben, welche Gesamtzahl von Gastwirtschaften, zum Ausschank geistiger Getränke berechtigten Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus sich bei der Anwendung der in den vorstehenden Erörterungen empfohlenen Maximalzahlen für die einzelnen Städte ergeben würden. — [2] Das ist für sämtliche in Rede stehenden Städte durchschnittlich eine Gast- oder Schankwirtschaft mit geistigen Getränken oder ein Kleinhandel mit Branntwein auf 429 Einwohner.

Beschlüsse des Kreisausschusses (des Stadtausschusses, des Magistrats) und des Bezirksausschusses zu binden sein.

Daß für bereits bestehende Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen neue Konzessionen nicht eher erteilt werden dürfen, als bis die Zahl der im Schankbezirk vorhandenen Etablissements dieser Art bis auf die zulässige Maximalzahl gesunken ist, würde allerdings als Grundsatz aufzustellen sein. Die unbedingte Durchführung dieses Grundsatzes würde meines Erachtens indessen in zahlreichen Fällen zu wenig erfreulichen Ergebnissen führen.

In sehr vielen Dörfern hat bis zum Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nur eine Gastwirtschaft — der sogenannte Krug — oft seit hundert und mehr Jahren bestanden. Diese Krugwirtschaften wurden vielfach von jeher in Verbindung mit der Bewirtschaftung mehr oder minder großer Ländereien geführt. Der Wirt war nicht ausschließlich auf den Verdienst aus der Gastwirtschaft angewiesen. Er war in der Regel ein für seine Verhältnisse wohlsituierter Mann, nicht oder doch nicht sehr darauf bedacht, die Anziehungskraft seiner Gastwirtschaft durch besondere Reizmittel zu heben. Diese Gastwirtschaften gaben im ganzen und großen zu anderen Ausstellungen nicht Anlaß, als überhaupt gegen jede Gastwirtschaft zu erheben sind. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entband, wie bereits bemerkt, den Betrieb der Gastwirtschaft sowie der Schankwirtschaft mit Ausschluß des Ausschankes von Branntwein von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses. Auf den Dörfern entstanden nun neben den alten Gastwirtschaften neue Gastwirtschaften und die bis dahin auf dem platten Lande im allgemeinen unbekannt gewesene Species der nicht zum Ausschank von Branntwein berechtigten Schankwirtschaften, deren Wirte, um bestehen zu können, bemüht waren und bemüht sind, sich durch allerlei Reizmittel Kundschaft zu verschaffen. Für viele Dörfer repräsentierten die althergebrachten Gastwirtschaften — soweit ihre Wirte sich durch die ihnen erwachsene Konkurrenz nicht auch veranlaßt gesehen haben, „den Anforderungen der Neuzeit gerecht zu werden“ — den soliden, die neu entstandenen Gast- und Schankwirtschaften aber den unsoliden Geschäftsbetrieb. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Städten. Ein Teil der in ihnen befindlichen Wirtschaften repräsentiert den soliden, ein anderer Teil den unsoliden Geschäftsverkehr. Sollen nun grundsätzlich für die eingehenden Konzessionen neue Konzessionen solange nicht erteilt werden, als bis die Maximalzahl erreicht ist, so hängt es vom Zufall ab, ob die möglichste Garantieen für einen zuverlässigen Geschäftsbetrieb gewährenden Wirtschaften oder solche Wirtschaften konserviert werden, welche diese Garantieen vermissen lassen und vielleicht notorisch der Völlerei, Unsittlichkeit u. s. w. Vorschub leisten. — Bestehen in einer Ortschaft hinsichtlich der Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Bewohner größere Verschiedenheiten — dies wird im allgemeinen in allen Städten, auch vielfach in den größeren, namentlich in den industriellen ländlichen Ortschaften der Fall sein —, so ist jede Gast- und Schankwirtschaft für gewisse Klassen der Bevölkerung bestimmt und eingerichtet. Wird unbedingt verboten, daß, bevor die zulässige Maximalziffer der Wirtschaften erreicht ist, neue

Konzessionen für bereits bestandene Wirtschaften ausgegeben werden, so kann dies dazu führen, daß gewissen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. In einer Stadt sind z. B. zwei Gasthöfe notwendig, einer für die wohlhabenderen und einer für die minder wohlhabenden Reisenden. Vorhanden sind drei Gasthöfe, einer für die wohlhabenderen, zwei für die minder wohlhabenden Reisenden. Nach der Maximalzahl der überhaupt zulässigen Wirtschaften müßte eine Gastwirtschaft eingehen. Das Naturgemäße wäre einen der für die minder wohlhabenden Reisenden eingerichteten Gasthöfe eingehen zu lassen. Der Wirt des für die wohlhabenderen Klassen berechneten Gasthofs stirbt. Darf für seinen Gasthof eine neue Konzession nicht erteilt werden, so bleibt bis auf weiteres das Bedürfnis nach einem für die wohlhabenderen Klassen eingerichteten Gasthofe unbefriedigt.

Dies dürfte genügen, um die Notwendigkeit einer Übergangsperiode dahingehend darzuthun, daß die Behörden für eine Reihe von Jahren ermächtigt werden, auch wenn die Maximalzahl der zulässigen Wirtschaften noch nicht erreicht ist, neue Konzessionen für bereits bestehende Wirtschaften zu erteilen. Als Dauer der Übergangsperiode würde ich 10 bis 15 Jahre bestimmen. Zur Abwehr zu großer Milde möchte die Erteilung neuer Konzessionen für bereits bestehende Wirtschaften für die Dauer der Übergangsperiode von einem übereinstimmenden Beschlusse der Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate) und der Bezirksausschüsse abhängig zu machen sein. Der Zeitraum von 10 bis 15 Jahren wäre meines Erachtens ein hinreichend langer, um die Gast- und Schankwirte und Kleinhändler in die Lage zu versetzen, sich nach Möglichkeit darauf einzurichten, daß mit seinem Ablaufe, wenn bis dahin die Zahl der vorhandenen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften u. s. w. nicht auf die zulässige Maximalzahl gesunken ist, für bestehende Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus neue Konzessionen nicht erteilt werden. Zahlreiche Härten werden auch bei Feststellung einer Übergangsperiode nicht ausbleiben. Sie können nicht vermieden werden, wenn das Ziel erreicht werden soll. Dafür, daß aus legislatorischen Maßregeln, welche im Interesse der Gesamtheit getroffen werden, einzelnen Personen schwere Nachteile erwachsen sind, könnten aus andern Gebieten der Gesetzgebung zahlreiche Beispiele erbracht werden.

2. **Die übrigen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus.**

Die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels ist ferner zu versagen, „wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde“.

Unter Unsittlichkeit im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung ist nach einer Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts nur Unsittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen.

Die Wortfassung der Vorschrift beruht auf dem bei dem Erlasse der Gewerbeordnung bestandenen Bestreben, die Fälle, in denen die Behörden zur Versagung der Konzessionen der in Rede stehenden Art berechtigt sein sollten, zur Vermeidung des Mißbrauchs dieser Berechtigung möglichst zu specialisieren. Zu wünschen wäre eine Abänderung der Vorschrift dahin, daß die Erlaubnis zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb dieser Gewerbe darthun. Die zur Zeit bestehende Vorschrift gestattet z. B. nicht, einem notorischen Raufbolde die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft zu versagen, da die Annahme ausgeschlossen ist, daß gegen eine Person, gegen welche andere Ausstellungen, als daß sie ein Raufbold ist, nicht zu erheben sind, Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, der Hehlerei, des verbotenen Spieles oder der Unsittlichkeit (der letzteren in der vorangegebenen beschränkten Bedeutung) mißbrauchen werde. Trotz ihrer Mängel genügt die Vorschrift nach der Auslegung, welche ihr in der Praxis zu teil wird, zur Erreichung wenigstens des unumgänglich Notwendigen.

Auch die weitere Vorschrift des § 33 der Gewerbeordnung, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft nicht erteilt werden darf, „wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt", reicht aus, um in Bezug auf die Beschaffenheit der Lokale das Notwendige zu erlangen. Die Anwendung der Vorschrift stößt, soviel mir bekannt, auf keine Schwierigkeiten, weil die Antragsteller (sofern sie die dazu erforderlichen pekuniären Mittel besitzen) in der Regel bereit sind, in dieser Beziehung den polizeilichen Anforderungen zu genügen. Es kommt nur darauf an, daß die Vorschrift mit der erforderlichen Strenge gehandhabt wird. Sehr nützlich hat eine von dem preußischen Minister des Innern am 26. August 1886 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 182) den Behörden „als Anhalt" mitgeteilte Zusammenstellung derjenigen „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind", gewirkt. Doch müssen diese „Anforderungen" meines Erachtens nach einer Richtung hin mit einer gewissen Vorsicht angewendet werden. Gerade ein Teil der guten alten Gastwirtschaften auf dem Lande, auch wohl in den kleinen Städten, entspricht den vom Minister als Regel hingestellten Anforderungen in manchen Beziehungen, namentlich in Bezug auf die Höhe der Zimmer und die Bedachung der Gebäude mit feuersicherem Material, nicht. Diese alten guten Gastwirtschaften zu erhalten, wird oft wünschenswert sein.

Einer Erweiterung bedarf die Befugnis der Behörden in Bezug auf die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels meines Erachtens notwendigerweise. Ihnen muß das Recht gegeben werden, die gedachte Erlaubnis an Bedingungen zu knüpfen, durch welche die Bedienung der Gäste in den Schanklokalen bez. der Kunden in den Branntwein-Verkaufsstellen durch Personen weiblichen Geschlechts ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat (Entscheidungen dieses Gerichtshofes X 288) die Erteilung der Erlaubnis unter einer solchen Bedingung und zwar auch für den Fall als mit den Vorschriften des § 41 der Gewerbeordnung in Widerspruch stehend und deshalb für unzulässig sowie wirkungslos erklärt, daß der Antragsteller sich mit der Bedingung einverstanden erklärt hat. Die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts wird nicht mit Erfolg bekämpft werden können. Es bleibt daher, wenn nicht ein schwerer, wie mir scheint, sich von Jahr zu Jahr tiefer einfressender Schaden im wesentlichen unbehindert fortbestehen soll, nichts übrig als eine Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung dahin, daß den Behörden gestattet wird, die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft jeglicher Art, sowie des Kleinhandels nicht nur bei der Erteilung, sondern auch nachträglich an Bedingungen der gedachten Art zu knüpfen. Es handelt sich um die öffentliche Sittlichkeit im höchsten Grade schädigende, meines Wissens seither nicht genügend gewürdigte Zustände.

Die in sehr großem Umfange stattfindende Bedienung der Gäste durch Personen weiblichen Geschlechts wird zum Teil wegen der größeren Billigkeit der weiblichen Arbeitskräfte, zum Teil aber gewählt, um dem Lokal größere Zugkraft zu verschaffen. Soweit der letztere Grund der bestimmende ist, besteht die Aufgabe des weiblichen Dienstpersonals darin, durch Einwirkung auf die Sinnlichkeit der Männer dem Lokal zahlreichere Gäste zuzuführen und die Gäste zu stärkerem Genuß von Getränken, namentlich von geistigen Getränken zu verleiten. Zur Erreichung dieses Zweckes wird das Interesse der Kellnerinnen mit demjenigen des Wirtes in der Weise verbunden, daß dieselben neben freier Station baren Lohn überhaupt nicht — was für die in Frage stehenden Lokale die Regel bilden dürfte — oder in durchaus unauskömmlicher Höhe erhalten, im übrigen auf die ihnen vom Wirt für die bei den Gästen untergebrachten Getränke zu zahlenden Tantiemen und auf die sogenannten Trinkgelder der Gäste angewiesen sind. Um die Zugkraft des weiblichen Dienstpersonals zu vermehren, findet ein häufiger Wechsel desselben statt, so daß ein charakteristisches Merkmal der in Rede stehenden Lokale auch in dem häufigen Wechsel der Kellnerinnen besteht. Weitere charakteristische Merkmale dieser Lokale sind, daß die — häufig in größerer Anzahl, als zur Bedienung der Gäste an sich notwendig sein würde, vorhandenen — Kellnerinnen sich nicht nach der landesüblichen Sitte der Dienstboten, sondern in der Weise der höheren Stände, mehr oder minder auffallend auch in sogenannte Phantasiekostüme, im übrigen in der Regel in einer Weise kleiden, die auf die Erregung der Sinnlichkeit der Männer berechnet ist, ferner, daß die fraglichen Frauenzimmer sich in die Unterhaltung der Gäste mischen, sich mit ihnen an die Tische oder auf die Sophas setzen, auf Kosten der Gäste und in deren Gesellschaft Speisen und namentlich Getränke zu sich nehmen und mit den Gästen eine mehr oder minder unzüchtige, zum Teil sich in den gröbsten Zoten bewegende Unterhaltung führen. Die Erlaubnis des Wirtes dazu, sich mit einer Kellnerin in ein besonderes Zimmer des Lokals (welches in Bierlokalen häufig durch die

Aufschrift „Weinzimmer“ gekennzeichnet ist) zurückzuziehen, um dort mit der Kellnerin allein zu bleiben und Unsittlichkeiten zu treiben, namentlich auch den Beischlaf zu vollziehen, wird in solchen Lokalen, wenn sie im wesentlichen Bierlokale sind, herkömmlich durch das Bestellen einer Flasche Wein (im Preise von 3 bis 6 Mark) erkauft. Dies ist der allgemeine Charakter dieser Lokale mit der Maßgabe, daß das gesamte Auftreten der Kellnerinnen bald mehr bald weniger frech ist und die Unsittlichkeiten in größerem oder geringerem Umfange und mit größerer oder geringerer Offenkundigkeit stattfinden. Die Fälle sind sehr zahlreich, in denen man das in diesen Lokalen stattfindende Treiben kaum anders als ein bordellmäßiges bezeichnen kann. Es ist nicht leicht den Wirten solcher Lokale beizukommen, weil Thatsachen, durch welche das Stattfinden von Unsittlichkeiten erwiesen wird, in der Regel schwer zu konstatieren sind. Diejenigen Personen, welche an den Unsittlichkeiten teilnehmen, pflegen dieselben nicht freiwillig den Behörden mitzuteilen. Auch gebrauchen die Wirte mancherlei Vorsichtsmaßregeln, so notorisch häufig die, den Kellnerinnen das Begehen von Unsittlichkeiten nur mit älteren oder auch nur mit verheirateten Männern zu gestatten, weil solche Männer im Ausplaudern vorsichtiger zu sein pflegen wie jüngere Männer.

Lokale der in Rede stehenden Art befinden sich, soviel mir bekannt geworden, auf dem platten Lande nur selten, in den Städten aber, ohne Unterschied der Größe, von den größten Städten bis zu den kleinen hinab. Sie heben sich von denjenigen Lokalen, in welchen die Bedienung der Gäste durch anständige weibliche Personen stattfindet — welche vielfach aus den Ehefrauen oder Töchtern oder sonstigen Anverwandten des Wirts bestehen —, so bestimmt ab, daß die Ortspolizeibehörden sich selten im Zweifel darüber befinden werden, ob das Lokal zu den in geschlechtlicher Beziehung verdächtigen oder nicht verdächtigen gehört.

Statistische Erhebungen über die Anzahl der in geschlechtlicher Beziehung verdächtigen Lokale haben meines Wissens seither in größerem Umfange nicht stattgefunden. Bei den Behörden, denen ich angehört habe, bestand die Ansicht, daß die Anzahl dieser Lokale eine sehr große sei. Ich habe von vielen Schankwirten, die Kellnerinnen der bezeichneten Art hielten, auf die Bemerkung, daß sie doch wissen müßten, daß eine sehr große Anzahl solcher Kellnerinnen der Prostitution ergeben sei, die Antwort gehört, daß sie das zwar wüßten, daß sie aber, um bestehen zu können, solche Personen halten müßten, weil Gleiches in den übrigen Lokalen stattfinde. Aus einer Stadt von etwa 10 000 Einwohnern gingen in einem Jahre, wenn ich mich recht erinnere, gegen sechs bis acht Wirte wegen grober Unsittlichkeiten ihrer Kellnerinnen Klagen auf Konzessionsentziehung ein. Mir ist bekannt, daß von vielen Behörden, wenn nicht das Gegenteil bewiesen oder glaubhaft gemacht wird, jedes Gast- und Schanklokal, in welchem Kellnerinnen der vorbezeichneten Art gehalten werden, als der Unzucht verdächtig angesehen und angenommen wird, daß die Neigung einer großen Anzahl dieser Kellnerinnen zur Unzucht notorisch, auch den Schankwirten bekannt sei, und daß deshalb jeder Wirt durch die Beschäftigung derartiger Kell-

nerinnen in seinem Lokal die volle Verantwortlichkeit für alle und jede Unsittlichkeit übernehme, welche ihnen in dem Schanklokal oder in irgend welchen dem Wirt zur Disposition stehenden Räumen zur Last fallen möchte. Von dieser Auffassung aus wurde auch nur ein einziger nachgewiesener Fall, in welchem von einer solchen Kellnerin im Schanklokal oder in einem sonstigen dem Wirt zur Disposition stehenden Raume, gleichviel ob mit oder ohne das Wissen des Wirts, grobe Unsittlichkeiten verübt worden waren, als zur Entziehung der Konzession genügend angesehen.

Die vorstehende Schilderung der fraglichen Lokale bezieht sich zunächst allerdings nur auf die mir näher bekannt gewordenen Landesteile. Daß die Verhältnisse in anderen Landesteilen nach der vorliegenden Richtung hin nicht wesentlich andere sind, ist mir von vielen mit diesen Dingen bekannten zuverlässigen Personen mitgeteilt worden. Ich kann daher nur annehmen, daß die Verbreitung der durch das Halten von Kellnerinnen bedenklichster Art die Unsittlichkeit fördernden Lokale im ganzen Staat eine sehr große ist. Es handelt sich um einen schweren Schaden, dem jahraus jahrein Personen aller Altersklassen und der verschiedensten Stände erliegen. Schon die Anwesenheit von Kellnerinnen der fraglichen Art in den Schanklokalen und der Verkehr der Gäste mit ihnen dient, auch wenn es nicht zu groben Unsittlichkeiten kommt, dazu, die Gemüter zu verwüsten. Ich glaube nicht, daß meine Schilderungen übertrieben sind. Jeder Beamte, der längere Zeit mit diesen Dingen zu thun gehabt hat, wird meine Schilderungen, namentlich auch meine Ansichten über die weite Ausbreitung des Übels bestätigen.

Im hohen Grade befremdlich ist, daß diese den mit der Sache befaßten Behörden wohlbekannten Zustände seither nicht mehr, als geschehen, vor die Öffentlichkeit gezogen worden sind.

Eine Ergänzung des § 33 der Gewerbeordnung dahin ist meines Erachtens unbedingt notwendig, daß die *Erlaubnis* zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft *jeglicher* Art, sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, ferner das *Fortbestehen einer solchen bereits erteilten Erlaubnis* von der Bedingung abhängig gemacht werden darf, daß zur Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankzimmern sowie in den Verkaufslokalen der Kleinhandlungen keine Personen weiblichen Geschlechts oder nur gewisse von den Behörden zu bezeichnende Personen weiblichen Geschlechts verwendet werden.

Durch eine derartige Vorschrift würde erreicht werden, daß die Behörden einerseits mit Energie, andererseits mit Schonung schonungsbedürftiger Verhältnisse vorgehen, insbesondere bei der Erteilung von Konzessionen den Wirten ꝛc. überlassen könnten, ob sie durch das Halten von liederlichen Frauenzimmern als Kellnerinnen die Behörden dazu nötigen wollen, die Fortdauer der Konzession von der fraglichen Bedingung abhängig zu machen.

Schließlich folgende Bemerkung. Von den Freunden der Mäßigkeitsbewegung wird die Errichtung möglichst zahlreicher Wirtschaften, in denen keine geistigen Getränke, sondern nur Kaffee, Thee u. s. w. zum

Ausschank gelangen, erstrebt. Gewiß mit Recht. Die Realisierung des weiteren Wunsches, die Errichtung solcher Wirtschaften auch dadurch zu fördern, daß die Errichtung an eine besondere Erlaubnis nicht geknüpft bleibe, ist unzulässig. Die Gefahr, daß diese Lokale der Sitz der Unsittlichkeit, des Spieles, der Hehlerei u. s. w. werden, würde sehr groß sein. Ein Gast- oder Schankwirt, dem wegen Förderung der Unsittlichkeit, der Hehlerei oder des Spieles ꝛc. die Konzession entzogen ist, könnte, um der Förderung der Unsittlichkeit u. s. w. auch ferner obliegen zu können, kaum etwas Zweckmäßigeres thun, als ein Thee- oder Kaffeelokal anzulegen.

IV. Die Zurücknahme der zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus erteilten Konzessionen.

Nach § 53 der Gewerbeordnung kann die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und der Schankwirtschaft sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus zurückgenommen werden:

1. für die Dauer

a. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist,

b. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei Erteilung der Erlaubnis nach Vorschrift der Gewerbeordnung haben vorausgesetzt werden müssen,

2. für vorübergehende Zeit

wenn dem Inhaber der Erlaubnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer des Ehrverlustes.

Die Bestimmungen zu 1a gelangen zur Anwendung, wenn die Erlaubnis (Konzession) erteilt ist auf Grund falscher Atteste über die Persönlichkeit des Antragstellers, unrichtiger Zeichnungen über die Beschaffenheit des Lokals u. s. w.

Die Bedeutung der zu 1b gedachten Bestimmung ist die, daß die Konzession entzogen werden soll, wenn auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Konzession die Befürchtung Platz greift, daß er (§ 33 der Gewerbeordnung) sein Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, oder wenn er sein Lokal ohne Erlaubnis (der Ausdruck ist nicht genau, genügt aber für den vorliegenden Zweck) in einer Weise umgestaltet, daß es den polizeilichen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die Entziehung der Konzession findet statt auf Grund einer Klage der Ortspolizeibehörde, über welche — wie bereits bemerkt — von den Kreisausschüssen, von den Bezirksausschüssen und von dem Oberverwaltungsgericht entschieden wird.

Mit den gesetzlichen Vorschriften und der ihnen durch die Judikatur in Preußen gegebenen Auslegung kann das Notwendige erreicht werden. So ist z. B. von dem preußischen Oberverwaltungsgericht anerkannt, daß Diebstahl und sonstige dem Gast- oder Schankwirte oder Kleinhändler zur Last fallende Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum Handlungen darstellen, welche die Befürchtung rechtfertigen können, daß

er sein Gewerbe zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde; daß wiederholte Übertretungen der sogenannten Polizeistunde oder der polizeilichen Vorschriften über den Schluß der Schanklokale während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes die Annahme rechtfertigen können, daß der Wirt sein Gewerbe zur Förderung der Völlerei im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung mißbrauchen werde; daß auf Grund der Thatsache, daß eine Kellnerin im Schanklokal ohne Wissen bezw. Zustimmung des Wirtes Unzucht getrieben hat, die Annahme zulässig ist, daß der Wirt durch das Unterlassen der erforderlichen Aufsicht über sein Dienstpersonal die Unsittlichkeit fördern werde.

Es kommt nur darauf an, daß mit der erforderlichen Strenge von den Polizeibehörden durch Erhebung der Klage und von den Verwaltungsgerichten (Kreisausschüssen ꝛc.) bei den Entscheidungen über die Klagen verfahren wird. Die Aufgabe, das zur Klage notwendige Material an Thatsachen zu sammeln, fällt den Polizeibehörden zu. Diese Thatsachen sind aber oft sehr schwer zu beschaffen. Lokale, in denen stadtkundig die Völlerei oder die Unsittlichkeit gefördert wird, müssen oft jahrelang polizeilich observiert werden, ehe es gelingt, die zur Anstellung der Klage auf Konzessionsentziehung erforderlichen „Handlungen oder Unterlassungen" des Inhabers des Lokals festzustellen. Die Polizeibehörden und die Verwaltungsgerichte befinden sich bei der Anstellung der Klagen bez. bei der Entscheidung über die Klagen häufig in sehr schwieriger, mit schweren Gewissensbedenken verbundener Lage.

Nach meinen Erfahrungen liegt kein Grund zur Annahme vor, daß die Behörden bei der Entziehung der Konzessionen mit zu großer Strenge vorgingen. Im übrigen erscheint mir als nicht zweifelhaft, daß es sich mit der Handhabung des in Rede stehenden Teiles der Gesetzgebung nicht anders verhält als mit der Handhabung der Gesetzgebung im allgemeinen. Je nach der größeren oder geringeren Strenge des Pflichtgefühls, je nach der größeren oder geringeren natürlichen Veranlagung zu thatkräftigem Eingreifen oder der größeren oder geringeren Neigung, unliebsamen Dingen auszuweichen, dem Mitleid auch gegenüber der besseren Überzeugung nachzugeben u. s. w. wird die Handhabung des in Rede stehenden Teiles der Gesetzgebung eine verschiedene, namentlich auch mehr oder weniger häufig eine ungenügende, auch geradezu eine schlechte sein. Allerdings liegen die Verhältnisse häufig so — dies näher darzuthun, würde zu weit führen —, daß es schwer fällt, übel angebrachter Milde nicht Raum zu geben und sich gegenwärtig zu halten, daß die Konzessionsentziehung bei dem Vorhandensein ihrer Voraussetzungen wirklich eintreten zu lassen eine zur Wahrung hoher sittlicher Zwecke bestehende Pflicht ist. —

Das Ergebnis der Erörterungen ist, daß ich eine Abänderung der derzeitigen Gesetzgebung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus nach den beiden Richtungen hin als notwendig ansehe,

1. daß dem freien Ermessen der Behörden bei der Entscheidung, ob ein Bedürfnis zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast-

wirtschaft, der Schankwirtschaft mit geistigen Getränken und von Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus vorliegt, dadurch Schranken gezogen werden, daß in der vorstehend angegebenen oder in sonstiger Weise für die einzelnen Ortschaften die Maximalzahl der zulässigen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften mit geistigen Getränken und Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus festgestellt wird,

2. daß die Behörden ermächtigt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft jeglicher Art und zum Kleinhandel, ferner das Fortbestehen einer solchen bereits erteilten Erlaubnis von der Bedingung abhängig zu machen, daß zur Bedienung der Gäste in den Gast- und Schankzimmern sowie in den Verkaufslokalen der Kleinhandlungen keine Personen weiblichen Geschlechts oder nur gewisse von den Behörden zu bezeichnende Personen weiblichen Geschlechts verwendet werden.

Zweck der vorstehenden Erörterungen war lediglich, vorzuführen, was meines Erachtens von demjenigen Standpunkte aus, auf welchen sich die Gesetzgebung über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus gestellt hat, notwendig ist. Im übrigen nehme ich an, daß die Gesetzgebung noch anderes zur Unterstützung der auf Beschränkung des Wirtshauslebens und des Genusses geistiger Getränke gerichteten Bestrebungen thun könnte und thun sollte.

Die Bestimmungen über Einschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes in Preußen.

Von

Dr. iur. **Georg Kautz**,
Königl. Regierungsassessor in Danzig.

Einleitung.

Begriff und Umfang des kirchlichen Eigentums und der Beschränkungen desselben.

§ 1.

Unter „kirchlichem Eigentum" ist zu verstehen das Eigentum der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften, beziehungsweise der innerhalb derselben bestehenden kirchlichen Anstalten und Stiftungen, soweit deren Rechtspersönlichkeit und damit deren Erwerbsfähigkeit durch das bürgerliche Recht anerkannt sind.

Ausdrücklich aufgenommen sind in der preußischen Monarchie die römisch-katholische einschließlich der altkatholischen und die evangelische Kirche. Nur diese sind Kirchen im rechtlichen Sinne.

Die kirchliche Erwerbsfähigkeit ist seit der Zeit Kaiser Konstantins, des ersten christlichen Beherrschers des altrömischen Weltreiches, fortgesetzt allgemein anerkannt worden. Die Subjekte, durch welche die Kirche Eigentum erwirbt, sind partikularrechtlich verschiedene. In Preußen hat gesetzliche Anerkennung gefunden die juristische Persönlichkeit der örtlichen Kirchengemeinen[1], der katholischen Bistümer[2], der Dom- und Kollegiatkapitel und der Klöster[3] und neuerdings auch die

[1] ALR. II 11 §§ 160 ff.
[2] ALR. II 11 §§ 1032. 1034. 1050.
[3] ALR. II 11 §§ 940. 941. 1025. 1026. 1054. 1055. 1057. 1185 ff.

der evangelischen Landeskirche[1]. Außerdem können Vermögensmassen für kirchliche Zwecke als erwerbsfähige selbständige Stiftungen dadurch errichtet werden, daß sie den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß die juristische Persönlichkeit erwerben.

Die Erwerbsfähigkeit der Kirche hat eine Grenze an den vom Staate wahrzunehmenden Interessen des gemeinen Wohles und der einzelnen Staatsangehörigen. Soweit dieselben beeinträchtigt werden, erwächst für den Staat die Pflicht, einzuschreiten. Dadurch entstehen die Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes. Diese werden sich verschieden zu gestalten haben, je nachdem es sich um den Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen handelt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat kein Interesse daran haben kann, den entgeltlichen Mobiliarerwerb der Kirche irgend welchen Einschränkungen zu unterwerfen. Die Befürchtung, daß das kirchliche Vermögen durch denselben übermäßig vermehrt werden kann, liegt hier nicht vor. Beschränkende Vorschriften würden daher, abgesehen davon daß sie praktisch vollkommen undurchführbar wären, eine nicht gerechtfertigte Bevormundung seitens des Staates darstellen. Andere Rücksichten haben den Staat bei der Beschränkung des kirchlichen Immobiliarerwerbes zu leiten. Die Gefahr einer zu großen Anhäufung des Grundbesitzes in der Hand der Kirche wird dadurch nicht geringer, daß der Erwerb ein entgeltlicher gewesen ist. Die — durch die heutige Steuergesetzgebung allerdings bis auf einige verschwindend kleine Ausnahmen beseitigte — Steuerfreiheit des unbeweglichen Kirchengutes ist für die Steuerkraft des Landes nicht minder nachteilig, wenn der Erwerb auf einem lästigen Titel beruht.

Die in Preußen in beiden Richtungen ergangenen gesetzlichen und administrativen Vorschriften sind äußerst zahlreich und mannigfaltig, weil durch Einverleibung verschiedener Ländergebiete in den preußischen Staatsverband, insbesondere die Erwerbungen des Jahres 1866, ebenso viele neue Rechtsgebiete hinzugetreten sind. Eine systematische Darstellung der gegen die Kirche gerichteten Erwerbsbeschränkungen ist dadurch ungemein erschwert und wird überhaupt nur durch Zuhülfenahme einer chronologischen Einteilung möglich. Die nachstehende Darstellung beabsichtigt, ohne die leichte Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen, zunächst die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 23. Februar 1870 und sodann die seither ergangenen Bestimmungen systematisch darzulegen. Bei der Anordnung des Stoffes sollen in beiden Fällen einheitliche Gesichtspunkte maßgebend sein. An die systematische Darstellung wird sich eine eingehende kritische Studie über die Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes im allgemeinen und des in Preußen zur Zeit herrschenden Rechtsstandes im besonderen knüpfen.

[1] Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125) Art. 19.

Systematische Darstellung der in Preußen sonst und jetzt ergangenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen.

A. Kurze geschichtliche Übersicht über deren Entwicklung.

§ 2.

In der brandenburgisch-preußischen Monarchie hatte der Reichtum der Kirche und zwar vornehmlich der katholischen Kirche ebenso wie in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten allmählich derartig zugenommen, daß ein Einschreiten der Staatsgewalt gegen die weitere Vermehrung desselben unabweislich notwendig wurde. Die ältesten nach dieser Richtung hin erlassenen Vorschriften beschäftigen sich nur mit dem Immobiliarerwerbe der Kirche. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der Mobiliarerwerb einschränkenden Vorschriften unterworfen. Der Großkanzler Samuel von Cocceji hatte während seiner langjährigen Amtsthätigkeit die Wahrnehmung gemacht, daß die Geistlichen ihren Einfluß über die Gewissen vielfach dazu benutzten, um die „einfältigen Leute" durch Überredungen aller Art zu Vermächtnissen an die Kirche zu verleiten. Dadurch wurde zwar der Reichtum der Kirche vermehrt und gefördert, dem allgemeinen Verkehr aber viel Kapital und vor allem oft den nächsten Verwandten in liebloser Weise der Nachlaß entzogen. Cocceji stellte aus diesen Gründen im Jahre 1751 den Antrag, die Zulässigkeit der Zuwendungen an die Kirche durch Festsetzung einer Höchstgrenze zu beschränken. Der König Friedrich II trat dem Antrage sympathisch gegenüber. Als letzterer daher noch in demselben Jahre von dem Staatsminister Grafen von Münchow wieder aufgenommen wurde, erfolgten Beratschlagungen mit den Oberamtsregierungen zu Breslau, Glogau und Oppeln, als deren Ergebnis das Edikt vom 21. Juni 1753 [1] über die Beschränkungen der Vermächtnisse an Kirchen u. s. w. unter dem 16. August 1753 veröffentlicht wurde [2].

Beschwerden des schlesischen Klerus veranlaßten bereits im folgenden Jahre eine Abänderung des Edikts durch die Deklaration vom 12. März 1754 [3]. Die Vergrößerung des preußischen Staates durch die erste und zweite Teilung Polens in den Jahren 1772 und 1773 machte eine Ausdehnung der Bestimmungen des Edikts einschließlich der Deklaration auf die neuen Gebietsteile erforderlich. Diese erfolgte durch das Notifikationspatent, betreffend die Einrichtung des Justizwesens in den von Preußen in Besitz genommenen polnischen Landen, vom 28. September 1772 [4] und die Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 [5]. Damit war, da der Immobiliarerwerb der Kirche in Polen schon durch eine Verordnung König Sigismunds I von Polen vom Jahre 1526 durch das Erfordernis der staatlichen

---

[1] Rabe, Sammlung I_2 317 ff.

[2] Löwenberg, Beiträge zur Kenntnis und Motive der preuß. Gesetzgebung I 213 ff.

[3] Rabe a. a. O. I_2 339 u. 340.

[4] Rabe a. a. O. I_4 335—368.

[5] Rabe a. a. O. I_6 673—750.

Genehmigung beschränkt war, der Rechtszustand in der ganzen Monarchie wieder ein einheitlicher geworden.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, veröffentlicht durch Patent vom 5. Februar 1794 und in Kraft getreten am 1. Juni 1794, stellte im 11. Titel des 2. Teils umfassende Beschränkungen für den Mobiliar- und Immobiliarerwerb der Kirche auf, welche geraume Zeit hindurch die unveränderte Grundlage für die Praxis bildeten. Freilich konnte es nicht ausbleiben, daß dieselben bei der praktischen Durchführung zu mannigfachen Bedenken und verschiedenartigen Auslegungen Anlaß gaben. Aus diesem Grunde ergingen eine Reihe von Kabinettsordres, Erlassen u. s. w., welche teils zur Ergänzung, teils zur Erklärung der landrechtlichen Vorschriften bestimmt waren.

Der Rechtszustand in Preußen blieb aber nicht lange ein einheitlicher. Durch die beiden Pariser Frieden der Jahre 1814 und 1815 traten zu Preußen umfangreiche Ländergebiete hinzu, in welchen fremde Rechte galten. Einmal wurde der auf dem linken Rheinufer gelegene Teil der Rheinprovinz teils zurück-, teils neu erworben, in welchem das französische Recht bestehen blieb. In anderen Erwerbungen galt gemeines Recht. Nur mit dem französischen Rechte wurde durch mehrere Kabinettsordres, welche die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften über Geschenke und Vermächtnisse an die Kirche auf den linksrheinischen Teil der Rheinprovinz ausdehnten, im wesentlichen eine Übereinstimmung erzielt.

Zur Beseitigung der herrschenden Rechtsungleichheit erging, zumal die veränderten Zeitverhältnisse die seitherigen Vorschriften über Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche als nicht mehr zeitgemäß und eine Revision derselben als dringend erforderlich erscheinen ließen, die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, welche die gegen die Kirche gerichteten Erwerbsbeschränkungen auf sämtliche öffentliche Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten im Inlande ausdehnte. Der durch sie — wenigstens für das Verfahren bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen — geschaffene und durch zahlreiche gesetzliche und administrative Vorschriften ergänzte und erläuterte einheitliche Rechtszustand hielt aber wiederum nicht lange an. Die Erwerbungen von Hohenzollern (1849/50), vom Jahdegebiet (1853/54) und vor allem von Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau (1866) brachten eine Vervielfältigung des Rechtsstandes mit sich, welche dringend Abhülfe erheischte.

In Anerkennung dieses Bedürfnisses legte die Staatsregierung, von dem Grundsatze ausgehend, daß der Eigentumserwerb der Kirche keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden dürfe als der Erwerb juristischer Personen überhaupt, den beiden Häusern des Landtages im Herbst 1869 den Entwurf zu einem Gesetze vor, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Das Gesetz wurde, im wesentlichen

unverändert, zuerst vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. November 1869 und sodann vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 4. Februar 1870 angenommen, nachdem die Vorlage zuvor in beiden Häusern von den Justizkommissionen einer eingehenden Prüfung unterworfen worden war. Am 23. Februar 1870 erhielt es die Königliche Genehmigung[1]. Der in den Motiven ausgesprochene Zweck des Gesetzes, alle hinsichtlich der Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes bestehenden Verschiedenheiten auszugleichen, wurde durch dasselbe nicht erreicht. Es hatte lediglich die Beschränkungen des Mobiliarerwerbes der Kirche für ganz Preußen einheitlich geregelt, in Ansehung des Immobiliarerwerbes aber die herrschende Rechtsungleichheit nicht nur nicht gehoben, sondern sogar nicht unerheblich vergrößert. Erst durch neuere Gesetze ist dieselbe beseitigt worden, und zwar:

1. für die katholische Kirche durch die Gesetze über die Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche im ganzen Umfange der preußischen Monarchie;

2. für die evangelische Kirche durch die Staatsgesetze zu den für die einzelnen Teile der preußischen Monarchie ergangenen Kirchengemeinde- und Synodalordnungen.

Das Nähere bleibt der nachfolgenden Darstellung vorbehalten.

B. Systematische Darstellung der Vorschriften bis zum Jahre 1866.

I. Im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts.

1. Gegenüber den inländischen Kirchen.

a. Kirchengesellschaften.

α. Beschränkungen des Mobiliarerwerbes.

aa. Arten derselben.

αα. Verbot der Zuwendungen über einen gewissen Betrag.

§ 3.

Nur das älteste der preußischen, zur Beschränkung des kirchlichen Mobiliarerwerbes erlassenen Gesetze, das Edikt vom 21. Juni 1753, sucht dem Überhandnehmen der Freigebigkeit gegen die Kirche dadurch vorzubeugen, daß es eine bestimmte Grenze aufstellt, über welche hinaus Zuwendungen an die Kirche in jedem Falle ungültig sein sollen. Von dieser Höchstgrenze werden aber nicht alle freigebigen Zuwendungen ohne Unterschied, sondern nur Vermächtnisse betroffen, obwohl in den Einleitungsworten des Edikts unter den Titeln, welche den Reichtum der Kirche in unbilliger Weise vergrößern, auch Schenkungen und „andere tituli dominium translativi“ aufgeführt werden. Das Edikt verbietet Vermächtnisse an Stifter, Klöster, Kirchen oder andere pia corpora, welche den Betrag von 500 Thalern übersteigen, ohne Unterschied ob die Vermächtnisse in Kapitalien oder in anderen beweglichen Sachen bestehen. Vermächtnisse einer jährlichen Menge von Fleisch,

---

[1] GS. S. 118 ff.

Fischen, Korn u. s. w., welche erfahrungsmäßig oft vorzukommen pflegten, sollen nach ihrem Geldwerte abgeschätzt und, wenn der Schätzungswert 500 Thaler übersteigt, entsprechend herabgesetzt werden[1]. Ordensgeistliche ohne Gelübde und Weltgeistliche (clerici irregulares seu saeculares) sollen, da an einigen Orten hergebracht sei, daß ihre Testierfreiheit sich nur auf diejenigen Güter erstrecke, welche sie vor Erhaltung der Pfründe besessen, nicht aber auf die aus einer Pfründe erworbene Habe, von letzterer nur den dritten Teil der Kirche vermachen können. Das Dritteil selbst darf nicht mehr als 500 Thaler betragen[2].

Hinterläßt der testator mehreren piis corporibus Vermächtnisse, welche zusammengerechnet den Betrag von 500 Thalern übersteigen, so soll jedem einzelnen Vermächtnisse pro rata soviel abgezogen werden, als der Überschuß beträgt[3].

Um die Ausführungen der Vorschriften des Edikts sicher zu stellen, wird bestimmt, daß alle „Dispositionen", welche Vermächtnisse an pia corpora enthalten, den Regierungen (damals Landesjustizkollegien) zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden müssen[4]. Ausnahmen kennt das Gesetz

1. in subjektiver Beziehung

a. zu Gunsten aller Armen- und Waisenhäuser und Hospitäler. Diese kommen hier natürlich nur insoweit in Betracht, als sie kirchliche Stiftungen sind.

b. zu Gunsten einiger geistlichen Gesellschaften in Schlesien[5].

2. in objektiver Beziehung im wesentlichen keine. Insbesondere sollen zum Aufbau einer neuen Kirche, eines Altares, einer Kapelle oder irgend eines religiösen Gebäudes wie auch zur Beschaffung von Kirchenornamenten nicht mehr als 500 Thaler vermacht werden dürfen. Ist aber zur Ausführung von Herstellungsarbeiten an solchen Gebäuden eine größere Summe vermacht worden, so soll das Vermächtnis an sich nicht ungültig sein. Zunächst muß jedoch stets das pium corpus zur Bestreitung der Mehrauslage ex propriis angehalten werden und in jedem Falle der Regierung die letzte Verfügung vorbehalten sein.

Für Seelenmessen wird ausdrücklich keine Ausnahme gemacht. Es werden vielmehr die Einkünfte von 500 Thalern zur Bestreitung der erforderlichen Kosten für ausreichend gehalten. Den Priestern wird dabei ans Herz gelegt, sie möchten sich mehr die Wohlfahrt der Seelen als das zeitliche Interesse angelegen sein lassen.

Die Vorschriften des Ediktes wurden begreiflicherweise seitens der Kirche, welche sich in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt fühlte, nicht ohne Widerspruch aufgenommen. Ein solcher ging namentlich von dem katholischen Klerus in Schlesien aus, blieb aber ohne Er-

---

[1] §§ V. VIII d. Ed.
[2] § III d. Ed.
[3] § IX d. Ed.
[4] § XIV d. Ed.
[5] S. unt. S. 213 u. § VI d. Ed.

folg. Erst den wiederholten Vorstellungen des Fürstbischofes von Schaffgotsch zu Breslau und der von diesem angerufenen Vermittelung des Papstes Benedikt XIV gelang es, den König zwar nicht zu einer Zurücknahme, aber doch zu einer Abänderung des Ediktes zu veranlassen[1]. Die Abänderung betraf

1. die Vermächtnisse zu Seelenmessen,

2. die nur als Übergangsbestimmung wichtige Frage, ob Vermächtnisse, welche vor Erlaß des Ediktes in einem die Grenze von 500 Thalern übersteigenden Betrage der Kirche gewidmet worden waren, nach Maßgabe des Ediktes vermindert werden konnten.

Schon in zwei Ordres vom 12. und 18. Dezember 1753 sprach sich der König, obwohl er die „raisons seiner Ministers" für „valables und gründlich" erklärte, dahin aus, daß es bekannt sei, wieviel die römisch-katholische Religion auf Seelenmessen hielte, daher eine Abänderung des Ediktes wegen derselben „von einiger Notwendigkeit" sei[2]. Die Abänderung erfolgte in der „in Ansehung der römisch-katholischen Unterthanen in Schlesien" erlassenen Deklaration vom 12. März 1754[3]. Dieselbe sei notwendig geworden, heißt es im Eingange, weil es den Anschein gewonnen habe, als wenn den römisch-katholischen Glaubensverwandten weniger als den übrigen nachgelassen sei; immaßen, wenn dasjenige, was erstere nach den Sätzen ihrer Religion zu „Seelenmessen" zu vermachen sich gewissenshalber für schuldig erachteten, von dem ad pios usus Bestimmten abgehen sollte, sie ihre Stifter und Kirchen nicht so reichlich als die der evangelischen Kirche Zugethanen die ihrige bedenken könnten. Nicht weniger seien bei den Römisch-Katholischen in Schlesien Zweifel entstanden, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens dasjenige, was sie einmal zu mildem Gebrauch gewidmet, zurückziehen und nach Maßgabe des Edikts vermindern könnten. Daher wird das Edikt von 1753 dahin erläutert, daß denenselben, d. h. den Katholiken in Schlesien, erlaubt sein solle, außer der zu geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summe von 500 Reichsthalern ein gleiches Quantum zu Seelenmessen zu legieren; nicht weniger, daß diejenigen testamenta, so gedachte schlesische Unterthanen katholischer Religion vor Publikation mehrberührten Edikts wirklich und mit Beachtung aller erforderlichen Solennitäten errichtet haben, in ihrem vigueur bleiben; diejenigen hingegen, so nachher gemacht worden, schlechterdings nach der Disposition des Edikts, als bei welchem es in allen übrigen Punkten sein unverändertes Verbleiben habe, beurteilt und errichtet werden sollen.

ββ. Erfordernis der staatlichen Genehmigung.

§ 4. Ohne Rücksicht auf den Betrag.

Bei den Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrechte wurde man sich darüber klar, wie der Absicht des Staates, den unentgeltlichen Mobi-

[1] Vgl. hierüber Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1768. S. 88 ff.

[2] Löwenberg a. a. O. S. 219.

[3] Rabe a. a. O. I 2 339/40.

liarerwerb der Kirche zu beschränken, dadurch allein nicht genügt werde, daß man Vermächtnisse an die Kirche über einen bestimmten Betrag verbiete. Andererseits verkannte man die Härten nicht, welche ein absolutes Verbot der Zuwendungen über eine gewisse Grenze notwendig mit sich bringen mußte.

Daher beschränkt das Allgemeine Landrecht die freigebigen Zuwendungen an die Kirchengesellschaften in der Weise, daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in allen Fällen der staatlichen Genehmigung bedürfen. Betragen sie nicht mehr als 500 Thaler, so kann der Staat die Genehmigung nicht verweigern, übersteigen sie diese Grenze, so erhalten sie erst durch die Genehmigung ihre Gültigkeit[1]. Daß dies die richtige Auslegung der landrechtlichen Vorschriften ist, wird durch einen Erlaß des Justizministers vom 1. August 1796[2] bestätigt. Die westpreußische Regierung brachte anläßlich einer Klage des Paulinerklosters zu Topolno gegen die v. D.schen Erben wegen eines Vermächtnisses von 100 Thalern die Frage zur Entscheidung, ob alle Schenkungen und Vermächtnisse ohne Unterschied des Betrages der staatlichen Genehmigung bedürften. Der Justizminister erwiderte, daß die Bestätigung ohne Rücksicht auf den Betrag notwendig sei, wie solches aus §§ 214. 215 ALR. II 11[3] deutlich erhelle, daß aber bei Zuwendungen von 500 Thalern oder weniger die Genehmigung nicht versagt werden dürfe[4].

Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden,

1. wenn ein Geschenk oder Vermächtnis

a. zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten nicht hinlänglich besoldeten Prediger oder anderen Beamten,

b. zur Wiederherstellung oder Ausbesserung eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes, dessen Unterhaltung für die Kirchengesellschaft notwendig und nützlich ist,

c. zu einem vom Staate genehmigten Neubau bestimmt ist, und zwar hier bis zur wirklichen Notdurft;

2. wenn jemand aus eigenem Vorrate Sachen oder Effekten zur Auszierung einer Kirche schenkt oder vermacht, wenn nicht aus den Umständen die Absicht, das Gesetz zu vereiteln, erhellt[5].

Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden sind, in eine Summe zusammengezogen und auf den Betrag von 500 Thalern herabgesetzt[6]. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Leistung, so soll der Betrag derselben mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und, wenn dieses 500 Thaler übersteigt, entsprechend herabgesetzt werden[7].

---

[1] ALR. II 11 §§ 197. 198. 200.
[2] Rabe a. a. O. III 458.
[3] S. unt. S. 208.
[4] S. unt. S. 203.
[5] ALR. II 11 §§ 208—212.
[6] § 201 a. a. O.
[7] § 202 a. a. O.

Ist das herabgesetzte Geschenk oder Vermächtnis mehreren Kirchen gewidmet, so geschieht die Verteilung

1. des Geschenkes nach dem Gutbefinden des Gebers,
2. des Vermächtnisses
   a. nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers oder
   b. wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, in der Weise, daß der Staat die ganze gebilligte Summe der unter mehreren berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschluß der hinlänglich versorgten, zuwendet[1].

Ausnahmen kennt das Allgemeine Landrecht

1. in subjektiver Beziehung keine,
2. in objektiver Beziehung zu Gunsten der für gleich nach dem Tode zu lesende Seelenmessen an katholische Priester auf die Hand zu verteilenden Vermächtnisse, welche die „summa pragmatica“ von 500 Thalern ebenfalls nicht übersteigen dürfen[2].

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 fordert unbedingt d. h. ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung nur dann staatliche Genehmigung, wenn

1. durch die Zuwendung eine neue kirchliche Stiftung begründet oder
2. einer schon vorhandenen etwas zu einem anderen als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll[3].

§ 5. Mit Rücksicht auf den Betrag.

Bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an inländische Kirchen, welche nicht einen der am Schlusse des vorigen Abschnittes näher bezeichneten Zwecke verfolgen, macht die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 einen Unterschied zwischen Zuwendungen, welche nicht mehr als 1000 Thaler betragen, und solchen, welche die Summe von 1000 Thalern übersteigen. Nur bei letzteren erfordert sie zur Rechtsgültigkeit staatliche Genehmigung, und zwar ihrem vollen Betrage nach, während bei jenen eine einfache Anzeige an die vorgesetzte Behörde durch die Vorsteher ausreichen soll[4]. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Leistungen bestehen, sollen dabei, wie schon nach Allgemeinem Landrecht, mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet werden[5]. Eine Kabinettsordre vom 21. Juli 1843[6] ergänzt diese Vorschrift dahin, daß bei einer Zuwendung, deren Verteilung an einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt noch ausgeschlossen habe, welche aber nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt an einzelne verteilt werden solle, sogar die Anzeige an die vorgesetzte Behörde unterbleiben dürfe, wenn der Betrag der Zuwendung sich auf nicht mehr als 1000 Thaler belaufe.

---

[1] §§ 203—205 a. a. O.
[2] §§ 206. 207 a. a. O.
[3] § 5 d. KO.
[4] §§ 1. 2 d. KO.
[5] § 3 d. KO.
[6] GS. S. 322.

Noch weiter geht ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 20. November 1850. Es war zweifelhaft geworden, ob die Anzeige dem Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, gegenüber bei Zuwendungen an die katholische Kirche noch ferner in Anspruch genommen werden konnte. Der Erlaß trägt diesem Umstande Rechnung und verordnet, daß die Anzeigepflicht den katholischen Kirchenbehörden gegenüber in Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden soll. In Übereinstimmung hiermit verzichtet ein Erlaß desselben Ministers vom 25. Juni 1851[1] auch auf die Einreichung und Aufstellung der durch Erlaß vom 16. Juni 1836 angeordneten Nachweisungen von Geschenken und Vermächtnissen katholischer Glaubensgenossen an ihre Kirche.

Von den Bestimmungen der Kabinettsordre von 1833 sind ausgenommen:

1. Zuwendungen an die Kirche, welche zur Verteilung an einzelne bestimmt sind,

2. dasjenige, was für gleich nach dem Tode zu lesende Seelenmessen den katholischen Priestern entrichtet wird[2].

Es bedarf also in diesen Fällen weder einer Anzeige noch der staatlichen Genehmigung.

Keine Vorschrift enthält die Kabinettsordre darüber, ob staatliche Genehmigung erforderlich sei, wenn derselbe Geschenkgeber oder Erblasser der Kirche zu verschiedenen Zeiten oder zu derselben Zeit mehrere Zuwendungen gewidmet hat, welche zwar nicht einzeln, aber zusammen mehr als 1000 Thaler betragen. Eine Kabinettsordre vom 10. April 1836[3] entscheidet die Frage[4] in folgender Weise. Wenn jemand in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht hat, welche zusammengenommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, jeder einzelnen Anstalt aber weniger als 1000 Thaler zuführen, so soll staatliche Genehmigung nur in betreff derjenigen Zuwendungen einzuholen sein, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen. Wenn ferner jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden oder durch verschiedene Handlungen derselben Anstalt Zuwendungen macht, so soll die Genehmigung nur insofern erforderlich sein, als eine einzelne Schenkung mehr als 1000 Thaler beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an dieselbe Anstalt gemacht werden, diese als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind. Daher hat man hier die derselben Anstalt hinterlassenen Summen zusammenzurechnen und darnach zu beurteilen, ob staatliche Genehmigung hinzu-

---

[1] MBl. f. d. i. V. S. 129.

[2] § 6 d. KO. v. 1833.

[3] Mitgeteilt durch Erlaß des Justizministers vom 28. Mai 1836; v. Kamptz, Jahrbücher XLVII 504.

[4] Abweichend von der Berechnung in § 201 II 11 ALR.

treten muß oder nicht. Wenn endlich mehrere Personen in derselben Urkunde, z. B. Miterben, derselben Anstalt eine die Summe von 1000 Thalern übersteigende Zuwendung machen, so soll stets die Genehmigung erforderlich sein, da hier für die Berechnung nicht die mehreren Personen, sondern der Betrag der Zuwendung entscheidend ist.

Die preußische Verfassungsurkunde hat an den Bestimmungen der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 und ihrer Nachträge, bis auf die durch den oben angeführten Erlaß vom 20. November 1850 aufgehobene Anzeigepflicht seitens der katholischen Kirchenbehörden, nichts geändert[1].

§ 6. Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Organe.

Das Allgemeine Landrecht enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, von welchen Staatsbehörden die Genehmigung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an die Kirche auszugehen habe. Der bereits oben[2] angezogene Erlaß des Justizministers an die westpreußische Regierung vom 1. August 1796 bezeichnet bei Zuwendungen von 500 Thalern oder weniger die Regierung als die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Bei höheren Zuwendungen soll entweder unter Herabsetzung des Betrages auf 500 Thaler gleichfalls die Regierung zuständig sein oder, wenn nach den Umständen eine höhere Zuwendung gerechtfertigt erscheint, dem Ministerium behufs Erteilung der Genehmigung Bericht erstattet werden.

Eine Kabinettsordre vom 17. August 1802[3] schränkt die Zuständigkeit des Ministeriums ein. Sie wurde veranlaßt durch eine Anfrage des Staatsministeriums, ob es genehmigt werde, daß das Domkapitel zu Minden ein der Domstiftskirche zu Minden von dem verstorbenen Dombechanten von Forstmeister zu Paderborn mit der Bestimmung ausgesetztes Vermögen von 1000 Thalern, daß von den Zinsen an seinem Sterbetage jährlich Seelenmessen gelesen werden sollten und der Überschuß unter die anwesenden Mitglieder zu verteilen sei, annehmen könne. Der König Friedrich Wilhelm III erwidert, daß er in der Bestimmung des Vermächtnisses keinen Grund finde, die nachgesuchte Bestätigung, soweit dieselbe nach den Gesetzen erforderlich sei, ausnahmsweise zu erteilen. Indessen halte er Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen und milde Stiftungen, welche entweder die Erhaltung oder den Bau nötiger und nützlicher Gebäude u. s. w. oder die bessere Besoldung der Kirchen- u. s. w. Bedienten beabsichtigen, für eine sehr löbliche Sache. Er bestimme daher, daß keine solche Schenkung oder ein derartiges Vermächtnis ohne vorgängige Immediatanfrage abgewiesen werde, indem er selbst in jedem einzelnen Falle über Annahme oder Verwerfung desselben bestimmen wolle, je nach-

[1] Vgl. auch unten S. 202.
[2] S. 200.
[3] Löwenberg a. a. O. II 110/111.

dem ihm die Zuwendung der Beförderung der Religion zuträglich erscheine oder nicht.

Die Bestimmungen dieser Kabinettsordre und des Erlasses vom 1. August 1796 werden in dem durch Patent vom 11. August 1803 veröffentlichten Anhange zum Allgemeinen Landrechte in § 125 zu § 197 des 11. Titels Teils II zusammengefaßt. Darnach sind die Vorsteher einer Kirche oder frommen Anstalt in allen Fällen schuldig, von Schenkungen und Vermächtnissen der vorgesetzten geistlichen Behörde Anzeige zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thaler oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort, ohne weitere Rückfrage und zwar durch die Regierung[1], ausgefertigt werden. Außer diesen Fällen aber muß darüber an das geistliche Departement berichtet und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtnis ohne vorgängige Immediatanfrage abgewiesen werden.

Die Bestimmung in der Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810[2], wonach über jede Annahme von Stiftungen für religiöse Zwecke durch den Chef der damaligen Abteilung im Ministerium des Innern für Kultus und öffentlichen Unterricht die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden soll, gab zu Zweifeln darüber Anlaß, ob dadurch im Gegensatze zu der Vorschrift des § 125 des Anhanges für jeden einzelnen Fall Berichterstattung an den König erforderlich geworden und jener somit aufgehoben sei. Das Ministerium des Innern und nach ihm das neu errichtete Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten verneinten dies in zwei übereinstimmenden Erlassen, da die Vorschrift der Verordnung vom 27. Oktober 1810 sich nur auf neu zu stiftende und auszustattende Anstalten bezöge, nicht aber auf einzelne der Kirche oder schon vorhandenen kirchlichen Anstalten gewidmete Geschenke oder Vermächtnisse. Nach wie vor also ist bei Zuwendungen bis zu 500 Thalern die Regierung, bei höheren Beträgen das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung berufen. In beiden Fällen aber muß, falls die Genehmigung versagt werden soll, darüber an den König Bericht erstattet werden.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ändert den seitherigen Rechtszustand, indem sie überall da, wo sie staatliche Genehmigung zur Rechtsgültigkeit der Zuwendungen erfordert, nur den Landesherrn als zur Erteilung derselben für zuständig erklärt. Eine Ausnahme von dieser Regel wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges durch eine Kabinettsordre vom 22. Mai 1836[3] gemacht, welche bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Messen der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erteilt werden soll.

Selbstverständlich ist für die Entgegennahme der Anzeige sämtlicher Zuwendungen nach wie vor die Regierung zuständig. Ein Er-

[1] Vgl. Simon, Staatsrecht I 423.
[2] GS. S. 3.
[3] GS. S. 195.

laß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1834[1] bestimmt ausdrücklich, daß die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 über das Ressortverhältnis in betreff der externa in Kirchensachen nichts geändert habe und daher die fraglichen Anzeigen, wie seither, der Regierung zu erstatten seien. Ein Erlaß desselben Ministers vom 20. Oktober 1834[2] spricht sich in gleicher Weise aus.

An dieser Stelle mag es angezeigt erscheinen, einiger noch jetzt praktischer Vorschriften zu gedenken, welche für die formale Behandlung der Gesuche um Erteilung der Genehmigung von Wichtigkeit sind. In dieser Beziehung ist zunächst zu erwähnen die Kabinettsordre vom 1. Februar 1834[3]. Darnach soll vor Einholung der Genehmigung besonders geprüft und in den zu erstattenden Berichten erörtert werden:

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts u. s. w. durch die Zuwendung zum Nachteil des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde;

2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten;

3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei;

4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige oder

5. eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattgefunden habe.

Sodann kommt in Betracht ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1851[4]. Zuwendungen an die katholische Kirche konnten auf kirchlichem Gebiete nur zu voller Rechtskraft gelangen, wenn die geistlichen Diöcesanoberen denselben zugestimmt hatten. In der Praxis wurde hierauf häufig nicht genügend berücksichtigt und die Genehmigung beantragt, ehe jene Zustimmung erfolgt war. Der Erlaß rügt dies und schreibt vor, daß in den Anträgen auf Genehmigung jeder Zeit die Zustimmung und Genehmigung der beteiligten Diöcesanbehörde zu dem in Rede stehenden Rechtsgeschäfte zu erwähnen und nachzuweisen sei. Denn es erscheine nicht zulässig, daß von seiten der Staatsgewalt über die Genehmigung eines noch nicht in vollständige Rechtsverbindlichkeit übergegangenen Geschäftes Beschluß gefaßt werde.

Die heutige Anwendbarkeit dieses Erlasses erscheint zweifellos. Auch wird man kaum Bedenken tragen dürfen, denselben, den gegenwärtigen kirchengesetzlichen Vorschriften Rechnung tragend, auf die Genehmigung bei Zuwendungen an die evangelische Kirche auszudehnen.

---

[1] v. Kamptz, Annalen XVIII 997.
[2] v. Kamptz, Annalen XVIII 930.
[3] Mitgeteilt durch Ministerialerlaß vom 22. Mai 1834, zuerst abgedruckt bei Simon, Staatsrecht I 423.
[4] MBl. f. d. i. V. S. 110.

bb. Wirkungen der Beschränkungen.

αα. Bei Beachtung derselben.

§ 7. Unter den Beteiligten.

Als Beteiligte sind anzusehen:

1. Die Kirche bezw. diejenige kirchliche Anstalt oder Stiftung u. s. w., welche mit einer Zuwendung bedacht ist,

2. der Geschenkgeber,

3. der Erbe desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält besondere Vorschriften über die Wirkungen der beschränkenden Bestimmungen, welche diese bei ihrer Beachtung unter den Beteiligten äußern, nicht. Die durch die staatliche Bestätigung des Vermächtnisses für die Kirche entstehende Berechtigung und für den Erben sich ergebende Verpflichtung sind daher lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen gewesen.

Das Allgemeine Landrecht enthält in dieser Beziehung folgende Vorschriften:

1. Die Verbindlichkeit des Geschenkgebers oder Erben zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses nimmt erst mit demjenigen Tage ihren Anfang, an welchem ihnen die staatliche Genehmigung bekannt gemacht worden ist[1].

2. Was die Möglichkeit des Widerrufes bestätigter Schenkungen betrifft, so ist derselbe dem Geschenkgeber aus denselben Gründen gestattet, welche einen solchen bei Schenkungen überhaupt rechtfertigen[2].

3. Soweit das Geschenk oder Vermächtnis nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber oder dessen Erben, letzteres an den Nachlaß zurück[3].

Nach der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 beginnt die Verbindlichkeit des Geschenkgebers oder Erben zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses sowie zur Übergabe der Erbschaft ebenfalls erst mit dem Tage, an welchem ihnen die landesherrliche Genehmigung bekannt geworden ist. Jedoch sollen diese keinen Vorteil und die Kirche keinen Nachteil davon haben, daß zwischen dem Tage der Schenkung oder dem Todestage des Erblassers und dem Tage, an welchem die Verpflichtung jener begründet wird, eine mehr oder minder lange Spanne Zeit liegt. Daher müssen die in der Zwischenzeit wirklich erhobenen Nutzungen gleichzeitig mit der zugewendeten Sache herausgegeben werden[4]. Bezüglich der Zulässigkeit des Widerrufes der Schenkungen durch den Geschenkgeber bewendet es auch hier bei den allgemeinen Bestimmungen. Die landrechtliche Vorschrift, daß im Falle der Nichtbestätigung Schenkungen an den Geber oder dessen Erben, Vermächtnisse an den Nachlaß zurückfallen, ist nicht wiederholt worden, da sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt.

---

[1] § 199 II 11 ALR.
[2] § 213 a. a. O. u. § 1089 ff. I 11 ALR.
[3] § 216 II 11 ALR.
[4] § 4 d. KO.

§ 8. Dritten gegenüber.

„Dritte" sind alle diejenigen, welche durch die Freigebigkeit des Geschenkgebers oder Erblassers in irgend einer Weise benachteiligt werden. Über die Rechte, welche sie bestätigten Zuwendungen an die Kirche gegenüber haben, enthält das Edikt vom 21. Juni 1753 wiederum besondere Vorschriften nicht. Es versteht sich von selbst, daß die staatliche Bestätigung diejenigen Mängel der Zuwendungen nicht beseitigen kann, welche diesen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anhaften. Für das Edikt als eine lex specialis war daher die Regelung der Rechte Dritter entbehrlich, da die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze über die Anfechtung von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen ausreichten. Aus denselben Gründen beschränkt sich das allgemeine Landrecht auf einen kurzen Hinweis darauf, daß die Gründe, welche einen Widerruf bei Schenkungen überhaupt als zulässig erscheinen lassen, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Platz greifen[1].

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 enthält, um dem Irrtum zu begegnen, als ob landesherrliche Genehmigung alle Ansprüche Dritter ausschließen könnte, ausführlichere Vorschriften. Darnach erfolgt die landesherrliche Genehmigung unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus welchen Schenkungen und letztwillige Anordnungen angefochten werden können. Wenn durch irgend ein Vermächtnis an die Kirche Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses in erster Linie dazu verwendet werden, den diesen Personen zukommenden Unterhalt zu ergänzen. Dasselbe gilt von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit diese wegen verkürzten Pflichtteils oder geschmälerter Alimente überhaupt widerrufen werden können[2].

ββ. § 9. Bei Nichtbeachtung derselben.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 schreibt vor, daß Verwalter von „pia corpora", welche Vermächtnisse über 500 Thaler annehmen, das Doppelte des Betrages zur Strafe an den Fiskus bezahlen sollen[3]. Die Unterlassung der Einreichung der letztwilligen Anordnungen, in welchen der Kirche Zuwendungen gemacht sind, an die Landesjustizkollegien zur Prüfung und Bestätigung ist mit Verlust des Vermächtnisses und Zahlung des doppelten Betrages als Strafe an die Staatskasse bedroht[4].

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind kaum weniger streng gehalten. Kirchenvorsteher, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben eine Strafe an die

---

[1] § 213 II 11 ALR., §§ 1089 ff. I 11 ALR.
[2] §§ 7—9 d. KO. vom 13. Mai 1833, §§ 1113 ff. I 11 ALR.
[3] § XIII d. Ed.
[4] § XIV a. a. O.

bb. Wirkungen der Beschränkungen.

αα. Bei Beachtung derselben.

§ 7. Unter den Beteiligten.

Als Beteiligte sind anzusehen:

1. Die Kirche bezw. diejenige kirchliche Anstalt oder Stiftung u. s. w., welche mit einer Zuwendung bedacht ist,

2. der Geschenkgeber,

3. der Erbe desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält besondere Vorschriften über die Wirkungen der beschränkenden Bestimmungen, welche diese bei ihrer Beachtung unter den Beteiligten äußern, nicht. Die durch die staatliche Bestätigung des Vermächtnisses für die Kirche entstehende Berechtigung und für den Erben sich ergebende Verpflichtung sind daher lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen gewesen.

Das Allgemeine Landrecht enthält in dieser Beziehung folgende Vorschriften:

1. Die Verbindlichkeit des Geschenkgebers oder Erben zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses nimmt erst mit demjenigen Tage ihren Anfang, an welchem ihnen die staatliche Genehmigung bekannt gemacht worden ist[1].

2. Was die Möglichkeit des Widerrufes bestätigter Schenkungen betrifft, so ist derselbe dem Geschenkgeber aus denselben Gründen gestattet, welche einen solchen bei Schenkungen überhaupt rechtfertigen[2].

3. Soweit das Geschenk oder Vermächtnis nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber oder dessen Erben, letzteres an den Nachlaß zurück[3].

Nach der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 beginnt die Verbindlichkeit des Geschenkgebers oder Erben zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses sowie zur Übergabe der Erbschaft ebenfalls erst mit dem Tage, an welchem ihnen die landesherrliche Genehmigung bekannt geworden ist. Jedoch sollen diese keinen Vorteil und die Kirche keinen Nachteil davon haben, daß zwischen dem Tage der Schenkung oder dem Todestage des Erblassers und dem Tage, an welchem die Verpflichtung jener begründet wird, eine mehr oder minder lange Spanne Zeit liegt. Daher müssen die in der Zwischenzeit wirklich erhobenen Nutzungen gleichzeitig mit der zugewendeten Sache herausgegeben werden[4]. Bezüglich der Zulässigkeit des Widerrufes der Schenkungen durch den Geschenkgeber bewendet es auch hier bei den allgemeinen Bestimmungen. Die landrechtliche Vorschrift, daß im Falle der Nichtbestätigung Schenkungen an den Geber oder dessen Erben, Vermächtnisse an den Nachlaß zurückfallen, ist nicht wiederholt worden, da sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt.

---

[1] § 199 II 11 ALR.
[2] § 213 a. a. O. u. § 1089 ff. I 11 ALR.
[3] § 216 II 11 ALR.
[4] § 4 d. KO.

§ 8. Dritten gegenüber.

„Dritte" sind alle diejenigen, welche durch die Freigebigkeit des Geschenkgebers oder Erblassers in irgend einer Weise benachteiligt werden. Über die Rechte, welche sie bestätigten Zuwendungen an die Kirche gegenüber haben, enthält das Edikt vom 21. Juni 1753 wiederum besondere Vorschriften nicht. Es versteht sich von selbst, daß die staatliche Bestätigung diejenigen Mängel der Zuwendungen nicht beseitigen kann, welche diesen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anhaften. Für das Edikt als eine lex specialis war daher die Regelung der Rechte Dritter entbehrlich, da die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze über die Anfechtung von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen ausreichten. Aus denselben Gründen beschränkt sich das allgemeine Landrecht auf einen kurzen Hinweis darauf, daß die Gründe, welche einen Widerruf bei Schenkungen überhaupt als zulässig erscheinen lassen, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Platz greifen[1].

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 enthält, um dem Irrtum zu begegnen, als ob landesherrliche Genehmigung alle Ansprüche Dritter ausschließen könnte, ausführlichere Vorschriften. Darnach erfolgt die landesherrliche Genehmigung unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus welchen Schenkungen und letztwillige Anordnungen angefochten werden können. Wenn durch irgend ein Vermächtnis an die Kirche Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses in erster Linie dazu verwendet werden, den diesen Personen zukommenden Unterhalt zu ergänzen. Dasselbe gilt von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit diese wegen verkürzten Pflichtteils oder geschmälerter Alimente überhaupt widerrufen werden können[2].

$\beta\beta$. § 9. Bei Nichtbeachtung derselben.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 schreibt vor, daß Verwalter von „pia corpora", welche Vermächtnisse über 500 Thaler annehmen, das Doppelte des Betrages zur Strafe an den Fiskus bezahlen sollen[3]. Die Unterlassung der Einreichung der letztwilligen Anordnungen, in welchen der Kirche Zuwendungen gemacht sind, an die Landesjustizkollegien zur Prüfung und Bestätigung ist mit Verlust des Vermächtnisses und Zahlung des doppelten Betrages als Strafe an die Staatskasse bedroht[4].

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind kaum weniger streng gehalten. Kirchenvorsteher, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben eine Strafe an die

---

[1] § 213 II 11 ALR., §§ 1089 ff. I 11 ALR.
[2] §§ 7—9 d. KO. vom 13. Mai 1833, §§ 1113 ff. I 11 ALR.
[3] § XIII d. Ed.
[4] § XIV a. a. O.

Staatskasse verwirkt, welche, je nachdem das Geschenk oder Vermächtnis an sich auf Bestätigung Anspruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Wertes der angenommenen Sache oder Summe zu bestimmen ist[1].

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 endlich bedroht Vorsteher und Verwalter, welche den Vorschriften des Gesetzes entgegen unentgeltliche Zuwendungen irgend welcher Art annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Staatsbehörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen, mit einer Strafe an die Staatskasse, welche die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf[2].

β. Beschränkungen des Immobiliarerwerbes.

aa. § 10. Darstellung derselben.

Der Erwerb unbeweglicher Gegenstände durch die Kirche war in der brandenburgisch-preußischen Monarchie von jeher Einschränkungen unterworfen. Dies geht hervor aus dem Eingange der Deklaration vom 12. März 1754[3], wo der Erlaß von Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes an beweglichen Sachen und Forderungen dadurch begründet wird, „daß Vermächtnisse und Zuwendungen an Kirchen u. s. w. sowohl in Unserem souveränen Herzogtum Schlesien, als übrigen Provintzien von Unseren Vorfahren an der Regierung in Ansehung der Immobilien gänzlich untersaget worden". Für einzelne Teile der preußischen Monarchie lassen sich besondere Vorschriften nachweisen. Für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark bestimmt Artikel III § 3 des Recesses von 1672 über die katholische Kirchenverfassung in Kleve und Mark[4], daß Kleriker über ihr Patrimonialgut letztwillig frei verfügen dürfen und ihre Testamente der Bestätigung nicht bedürfen, ausgenommen Zuwendungen an die tote Hand.

In anderen Teilen der Monarchie war nicht nur der unentgeltliche, sondern jeder Immobiliarerwerb der Kirche durch staatliche Genehmigung beschränkt.

So galt in der Provinz Preußen die alte Verordnung König Sigismunds I von Polen vom Jahre 1526, welche bestimmte, „ut ecclesiastici bona terrestria ecclesiis adscribenda et approprianda seu incorporanda absque speciali consensu nostro nonnisi a suis vasallis emant, ne obsequia nobis ex ipsis debita intereant"[5].

Für Schlesien schrieb die pragmatische Sanktion Kaiser Leopolds vom 5. Oktober 1669 vor, daß der Geistlichkeit jeder weitere Erwerb weltlicher Landgüter ohne besondere Erlaubnis des Kaisers verboten sei[6].

---

[1] §§ 214. 215 II 11 ALR.
[2] § 10 d. KO.
[3] S. oben S. 195.
[4] Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens S. 241.
[5] Laspeyres a. a. O. S. 442,42.
[6] Laspeyres a. a. O. S. 442,44.

In den infolge der ersten und zweiten Teilung Polens von Preußen in Besitz genommenen polnischen Landen galt ebenfalls die Verordnung Sigismunds I.

Eine gegen die Kirche gerichtete lex specialis zur Beschränkung ihres Immobiliarerwerbes war daher nicht gerade besonders notwendig. Infolgedessen übergeht das Edikt vom 21. Juni 1753 den Erwerb unbeweglicher Gegenstände gänzlich. Erst das Allgemeine Landrecht trifft für denselben Bestimmungen. Nach II 11 § 194 können Kirchengesellschaften liegende Gründe ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates nicht an sich bringen. Außerdem kommt, da die Kirchengesellschaften u. s. w. bei Erwerbung ihres Vermögens anderen privilegierten Korporationen gleichstehen, in Betracht § 83 II 6 ALR., wonach Korporationen ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen nicht erwerben können. Auf den Titel oder Wertbetrag kommt es dabei nicht an. Obwohl die klaren Vorschriften des Landrechts einen Zweifel hieran kaum möglich erscheinen lassen, haben die Centralbehörden sich zur Vermeidung jeglicher Bedenken veranlaßt gesehen, noch besonders darauf hinzuweisen.

Der katholische Hausarmenfonds zu Emmerich war von den Gerichten zur Herausgabe einer unbeweglichen Sache verurteilt worden, weil er zu deren im Wege des Kaufes geschehenem Erwerbe die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nicht nachgesucht hatte. Ein an die Kammer zu Heiligenstadt gerichteter Erlaß des geistlichen und Justizdepartements vom 1. September 1806 [1] bestätigt die gerichtliche Entscheidung. Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, einer Schenkung u. s. w. die Bestätigung der vorgesetzten Behörde einholen müsse oder ob sie ein immobile, es sei per legatum oder quovis alio modo, erwerben könne, seien zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden könne. Dabei müßten vielmehr die Gesetze wegen Veräußerung der Grundstücke ad manus mortuas zu Grunde gelegt werden. Der in Rede stehende Verkauf sei zwar vor Veröffentlichung des Allgemeinen Landrechts geschehen und müsse daher nach den älteren Gesetzen beurteilt werden. Jetzt nach Veröffentlichung des Allgemeinen Landrechts komme es auf die vorherigen Verbotsgesetze nicht an, es sei aber darunter im Landrecht nichts abgeändert, sondern die Verbotsgesetze, daß ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde kein Grundstück ad manus mortuas veräußert werden könne, beständen noch. Denn es sollten nach §§ 83. 84 II 6 ALR. Korporationen und Gemeinen bei Strafe der Nichtigkeit ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Staatsbehörde unbewegliche Sachen nicht an sich bringen. Nach § 193 II 11 ALR. seien aber die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung ihres Vermögens anderen privilegierten Korporationen gleich zu achten. Nach allem diesem habe es kein Bedenken, die angezogenen Stellen des Landrechts dahin zu deklarieren,

[1] Rabe a. a. O. III 664/66.

daß, wenn die Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. Grundstücke beträfen, die Vorschriften der §§ 81—84 II 6 ALR. zu beachten seien.

Dieselbe Frage wurde nach Erlaß der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 abermals, und zwar damals scheinbar nicht ohne jeden Grund, Gegenstand lebhafter Erörterungen. Von verschiedenen Seiten wurde geltend gemacht, daß auch bei Geschenken und Vermächtnissen von Grundstücken unter 1000 Thaler an Wert landesherrliche Genehmigung nicht mehr erforderlich sei. Denn die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 mache keinen Unterschied zwischen Schenkungen und Vermächtnissen von liegenden Gründen und von Geldern, Mobilien und Kapitalien, sondern unterscheide einfach solche bis 1000 und solche über 1000 Thaler. Nur soweit der Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche auf einem lästigen Titel beruhe, sei § 194 II 11 ALR. noch in Geltung geblieben[1]. Von anderer Seite wurde dies bestritten und behauptet, daß die Kabinettsordre von 1833 nur den §§ 197—216, nicht aber dem § 194 a. a. O. habe derogieren wollen, welcher die Berechtigung der Kirchen, Grundeigentum zu erwerben, ohne Rücksicht auf den Wertbetrag an staatliche Genehmigung binde. Denn es sei nach den Eingangsworten der Kabinettsordre ihr eigentlichster Zweck nur der gewesen, die bisherigen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften einer Revision zu unterwerfen und auf sämtliche vom Staate genehmigten Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten auszudehnen. Daher habe auch eine Unterscheidung von Immobiliar- und Mobiliarerwerb nicht ausdrücklich gemacht zu werden brauchen[2]. Der letzteren Ansicht wird mit Rücksicht auf die in Rechtsprechung und Verwaltung mehrfach zu Tage getretene Ansicht der preußischen Behörden beigetreten werden müssen. Ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 22. Dezember 1835[3] erklärt, daß die Genehmigung des Staates zur Erwerbung von Grundstücken zur toten Hand durch die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 nicht ausgeschlossen sei. Sodann bestimmt der Cirkularerlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 15. Mai 1844, betreffend die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Grundstücken für Kirchen und Schulen[4], ausdrücklich, daß in allen Fällen, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für kirchliche Institute handelt, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert das zu erwerbende Grundstück hat und ob die Erwerbung auf einem wohlthätigen oder lästigen Titel beruht, die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einzuholen ist. Denn es habe durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 die auf einem anderen

[1] Löwenberg a. a. O. S. 242; de Syo, Das die Kirchenfabriken betr. Dekret vom 30. Dezember 1809 S. 115 f.
[2] Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze S. 102 ff.
[3] v. Kamptz, Annalen XIX 1034.
[4] MBl. f. d. i. V. S. 144.

Grunde beruhende Genehmigung des Staates zum Übergange von Liegenschaften in die tote Hand nicht betroffen werden sollen.

Ein weiterer Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die Vertauschung von Kirchen- und Pfarrländereien, vom 3. November 1845 [1] führt aus, daß zu der in einer Vertauschung von Kirchengrundstücken liegenden Erwerbung neuer Grundstücke gemäß §§ 194. 113 II 11 ALR. die Genehmigung nur von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gültig erteilt werden könne

Mit dieser Auffassung der Centralverwaltungsbehörde geht die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals Hand in Hand. Dasselbe hat in dem Erkenntnisse vom 30. Dezember 1843 [2] dahin entschieden, daß die landrechtliche Bestimmung, wonach Kirchengesellschaften zur Erwerbung von Grundstücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staates bedürfen, durch neuere Gesetze nicht aufgehoben sei. Sie komme auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstücks durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen soll. Ob der Wert desselben 1000 Thaler übersteige oder nicht, mache dabei keinen Unterschied. Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 berühre die Berechtigung der Korporationen, Grundeigentum zu erwerben, gar nicht.

Die preußischen Verfassungsurkunden haben den bestehenden Rechtszustand in keiner Weise beeinflußt [3]. Für die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ist hinsichtlich des Immobiliarerwerbes durch Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. Juli 1849 [4] ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Liegenschaften durch die tote Hand durch die Verfassung nicht aufgehoben ist. Für die revidierte Verfassungsurkunde läßt sich dasselbe herauslesen aus dem oben [5] angeführten Erlasse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1851, welcher auch die Grunderwerbungen der katholischen Kirche betrifft.

bb. § 11. Die zur Erteilung berufenen staatlichen Organe.

Nach den vorlandrechtlichen Bestimmungen ist zur Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigentum durch die Kirche meist nur der Landesherr zuständig.

Das Allgemeine Landrecht enthält darüber keine besondere Bestimmung, nur daß in § 83 II 6 ALR. die Einwilligung der vorgesetzten Behörde zum Erwerbe unbeweglicher Sachen durch Korporationen erfordert wird. Es ist anzunehmen, daß die betreffende Ministerialinstanz die zuständige Behörde war, da nach §§ 113. 949

---

[1] MBl. f. d. i. V. S. 314.
[2] Präj. 1395, Entscheidungen IX 305.
[3] Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 1282. Derselbe in der Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove. I 110.
[4] MBl. f. d. i. V. S. 165.
[5] Siehe S. 205.

II 11 ALR. die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte von dem geistlichen Departement insofern verwaltet werden, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind, ein diesbezüglicher Vorbehalt aber nicht besteht.

Das war auch die Auffassung der Centralbehörden. Ein Ministerialerlaß vom 9. Mai 1826 [1] bezeichnet allerdings für die katholische Kirche den Oberpräsidenten als diejenige Behörde, welche auf Grund der §§ 2,6 und 11,4 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 [2] in Ausübung der iura circa sacra des Staates die Erwerbung von Grundstücken zu genehmigen habe. Indessen kehrte man auch für die katholische Kirche bald wieder zu dem früheren Rechtsstande zurück. Ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. März 1832 [3] schreibt für jeden Erwerb von Grundstücken durch die Kirche ausdrücklich Ministerialgenehmigung vor. Hieran ist für die Folge, wie aus den oben angeführten Erlassen vom 15. Mai 1844 und vom 3. November 1845 [4] hervorgeht, festgehalten worden.

cc. § 12. Wirkungen der Beschränkungen.

Besondere Vorschriften darüber, welche Wirkungen die Beschränkungen des kirchlichen Immobiliarerwerbes im Falle ihrer Beachtung oder Nichtbeachtung nach sich ziehen, wie sie in den §§ 199. 213—216 II 11 ALR. und in den §§ 4. 7—10 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1838 hinsichtlich der beweglichen Sachen unstreitig enthalten sind, giebt das Allgemeine Landrecht nicht. Es beschränkt sich auf die einzige Bestimmung in § 84 II 6, wonach Rechtsgeschäfte, durch welche Korporationen ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen erwerben, nichtig sind. Ich trage jedoch kein Bedenken anzunehmen, daß für den Fall, wenn der Immobiliarerwerb der Kirche in Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen besteht, das aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgende Widerrufs- bezw. Anfechtungsrecht durch die Erteilung der Einwilligung ebensowenig wie beim Mobiliarerwerbe durch Erteilung der staatlichen Genehmigung berührt wird.

Der Gesetzgeber hat eben, weil dies sich von selbst versteht, darauf nicht weiter gerücksichtigt. Keinesfalls kann es in seiner Absicht gelegen haben, den Geschenkgeber oder die Erben beim Immobiliarerwerbe schlechter zu stellen als beim Mobiliarerwerbe der Kirchen u. s. w.

---

[1] v. Kamptz, Annalen X 355.
[2] GS. 1826. S. 1.
[3] v. Kamptz, Annalen XVI 100.
[4] S. oben S. 210. 211.

b. Geistliche Gesellschaften.

α. § 13. Gleichstellung derselben mit den Kirchengesellschaften.

Unter „geistlichen Gesellschaften“ sind nach der Erklärung des Allgemeinen Landrechts die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden zu verstehen [1]. Diese werden in Ansehung der Beschränkungen ihres Eigentumserwerbes im allgemeinen in allen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften den Kirchengesellschaften gleichgestellt.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 verbietet ausdrücklich, den Klöstern und Stiftern Vermächtnisse über 500 Thaler zu hinterlassen, und nimmt von dem Verbote zwei in Schlesien ihren Sitz habende Gesellschaften aus, die „fundationes“ der barmherzigen Brüder und die Elisabethanerinnen [2]. Das Allgemeine Landrecht erkennt die Korporationseigenschaft der aufgenommenen geistlichen Gesellschaften unter dem Namen der Kapitel und Konvente an [3] und spricht ihre Gleichstellung mit den Kirchengesellschaften hinsichtlich der Erwerbsbeschränkungen ausdrücklich aus [4]. Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, in ihrer Ausdehnung auf öffentliche Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten im Staate überhaupt, kann natürlich nur für Kirchengesellschaften und geistliche Gesellschaften gleichmäßig geltende Vorschriften enthalten.

Demnach darf auf die bisherige Darstellung allgemein Bezug genommen werden.

β. Besondere Beschränkungen der geistlichen Gesellschaften.

aa. § 14. Vorbemerkung.

Das hauptsächlichste und gefährlichste Erwerbsorgan der katholischen Kirche sind von jeher die Klöster gewesen. Schon Kaiser Theodosius gab den Klöstern einen Anspruch auf den erblosen Nachlaß der Mönche, und nach den Vorschriften der justinianeischen Rechtsbücher verlieren die Klostergeistlichen mit dem Eintritte in das Kloster das freie Verfügungsrecht über das Vermögen. Alles, was sie ihr eigen nennen, und alles, was ihnen während ihres Aufenthaltes im Kloster anfällt, wird Eigentum desselben. [5] Dieselben Bestimmungen enthält das kanonische Recht [6].

Bei so bedeutenden Erwerbsvorrechten, die sich mehr oder minder auch in Deutschland erhielten, konnte es nicht ausbleiben, daß sich gerade bei den Klöstern ein nicht unbeträchtlicher Teil des Vermögens im Lande anhäufte und dadurch der freien, für Werden und Wachsen des

---

[1] § 939 II 11 ALR.
[2] §§ III. IV. VI d. Ed.
[3] § 940 II 11 ALR.
[4] § 952 a. a. O.
[5] Nov. 5, c. 5.
[6] C. 6 X. de stat. monachorum III 35; conc. Trid. sess. XXV c. 2 de regular.

Nationalwohlstandes so nötigen Bewegung des Verkehrs entzogen wurde. Daraus ergab sich für den Staat die Pflicht, vor allem bei den Klöstern ein wachsames Augenmerk auf den Eigentumserwerb zu haben und demselben durch gebührende Einschränkungen eine Grenze zu setzen.

Auch die preußische Gesetzgebung weist besondere Beschränkungen der geistlichen Gesellschaften in dieser Hinsicht auf.

bb. § 15. Darstellung der Beschränkungen.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält dergleichen in zwei Richtungen. 1. Es beschränkt den Anspruch der Klöster und Orden auf den Nachlaß ihrer Mitglieder, indem kein clericus regularis, keine Ordensperson männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche bereits das feierliche Gelübde abgelegt hat, die Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro civiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts Eigenes haben kann, worüber er zu verfügen im stande wäre. Daher kann er auch die ihm anfallenden Erbschaften und andere lucra nicht erwerben. Diese sollen vielmehr den nächsten Anverwandten der Ordensperson anfallen und letzterer nur für ihre Lebenszeit 4 Prozent Zinsen davon zustehen [1].

2. Wenn jemand sich mit der vorgeschriebenen Erlaubnis in ein Kloster oder Stift begeben will, so soll er bei den geringeren Klöstern und Stiftern höchstens 500 Thaler dotis loco einbringen. Bei den höheren Stiftern und bei den Klöstern der Benediktiner, Cistercienser und Prämonstratenser, wo die conventuales mit größeren Kosten unterhalten werden, ist der zulässige Betrag auf 1000 Thaler und bei den adligen Stiften auf 2000 Thaler erhöht. Nicht einbegriffen in diese Summe sind außerdem die Kosten der geistlichen Ausstattung, die Reisekosten behufs Ablegung des Gelübdes und Einkleidung und die Kosten der gewöhnlichen Mahlzeiten [2].

Bei Zuwiderhandlungen muß die ganze erhaltene Summe samt dem doppelten Betrage als Strafe an den Fiskus herausgegeben werden [3].

Das Allgemeine Landrecht enthält weit ausgedehntere Vorschriften. Dieselben lassen sich etwa nach folgender systematischen Ordnung übersichtlich darstellen.

1. Die Vermögensrechte der Mönche und Ordensleute.

a. Vor abgelegtem Gelübde.

Während des Probejahres steht allen Personen, welche sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, die freie Verfügung über ihr Vermögen zu. Daher können sie dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältnis der Notdurft ihres Unterhaltes einen Teil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über 4 Prozent ihres gesamten Vermögens, auf Lebenszeit verschreiben. Ändern sie ihren Vorsatz der Ablegung des

[1] §§ I. II d. Ed.
[2] §§ XI. XII d. Ed.
[3] § XIII d. Ed.

Klostergelübdes, so können sie alle während des Probejahres wegen des künftigen Klosterlebens über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen widerrufen [1]. Über künftigen Anfall irgend welcher Art sind sie nicht berechtigt eine Anordnung zu treffen und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten [2]. Das Probejahr darf unter keinem Vorwande abgekürzt werden [3].

b. Nach abgelegtem Gelübde.

Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen [4]. Sie sind unfähig, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen [5]. Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, welchen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären. Eltern sind nicht schuldig, ihnen etwas zu hinterlassen. Letztere ebensowenig als das Kloster können aus dem Nachlasse der Eltern einen Erb- oder Pflichtteil fordern. Haben aber Eltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht bestehenden letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt, so erhält das Kloster, solange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit 4 Prozent. Nach dessen Ableben fällt von dem Hauptstuhle soviel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses und der Überrest an die Erben des Testators. Doch steht den Eltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßigen Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen [6].

c. Nach aufgehobenem Gelübde.

Wird ein Klostergelübde als von Anfang an nichtig aufgehoben, so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster entrichtet worden, ohne Zinsen zurückfordern. Wird aber jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus anderen Ursachen entbunden, so kann er das dem Kloster Gezahlte nicht zurückfordern [7].

2. Das Recht der Klöster auf eine Mitgift.

Bei dem Eintritte in das Kloster ist es zulässig, da, wo dies früher zu geschehen pflegte, einen Brautschatz bis zum Betrage von 500 Thalern zu bestellen. Doch soll diese Gewohnheit weder auf ge-

---

[1] §§ 1182—1184 II 11 ALR.

[2] § 1202 a. a. O.

[3] § 1170 a. a. O.

[4] Diese Bestimmung ist aufgenommen, um zu verhindern, daß Mönche und Nonnen Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen können. Svarez, revis. monit. Jahrbücher LII 130.

[5] Schon das kanonische Recht enthält eine solche Bestimmung, vgl. conc. Trid. sess. XXV c. 2 de regular. Das Vermögen der Eintretenden, über welches dieselben vor Ablegung des Gelübdes nicht verfügt haben, fällt daher nicht an das Kloster, sondern an ihre Erben.

[6] §§ 1199—1201. 1203—1205 II ALR.

[7] §§ 1206. 1209 a. a. O.

nugsam ausgestattete noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besonderen Notdurft des Klosters und der zur Unterhaltung der Konventualen erforderlichen mehreren Kosten ausgesetzt werden. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Summe findet nicht statt bei Zuwendung von Brautschätzen, Schenkungen und Vermächtnissen an geistliche Orden, welche zur Wartung der Kranken bestimmt sind. Doch ist auch hier, wenn die Summe mehr als 500 Thaler beträgt, ausdrückliche Genehmigung des Staates unerläßlich.

Nicht eingerechnet in den geistlichen Brautschatz werden:

1. die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung, welche aber den Betrag von 500 Thalern niemals übersteigen dürfen;

2. der Wert der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretenden Person zu eigenem Gebrauche mitgegeben werden. Jedoch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten nach dem Abgange der Klosterperson nicht dem Kloster, sondern den alsdann vorhandenen nächsten Erben zu [1].

3. Wirkungen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Hat ein Kloster höhere Einkünfte als 4 Prozent des gesamten Vermögens des Professen oder einen höheren Brautschatz oder einen größeren Betrag zur Ausstattung und Hochzeit als 500 Thaler ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates angenommen, so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus, und das Kloster muß noch außerdem den doppelten Betrag des zuviel Genommenen als Strafe entrichten.

Haben weltliche Vertreter der Klostergüter übermäßige Brautschätze oder Ausstattungen und Hochzeitskosten angenommen, so trifft *sie* die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene. Haben sie den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen oder verheimlicht, so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden, so haften dafür diejenigen, welche die gesetzwidrige Zahlung geleistet haben [2].

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 enthält keine besonderen Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit der geistlichen Gesellschaften. An den früheren Vorschriften ändert sie im wesentlichen nichts, nur daß die Schenkungen und Vermächtnisse an die zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden nach ihren Vorschriften zu beurteilen sind. Darnach bedürfen sie der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie mehr als 1000 Thaler betragen. Bei einer niedrigeren Summe genügt eine Anzeige an die Regierung.

[1] §§ 1185—1194 a. a. O.
[2] §§ 1195—1198 a. a. O.

cc. § 16. **Die Säkularisationen und die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde.**

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Besitzstand der Kirche in Preußen nach dem Vorgange des Reichsdeputationshauptschlusses zu Regensburg vom Jahre 1803 durch die Säkularisationen mit einem Schlage erheblich eingeengt. Es liegt darin nicht eigentlich eine Erwerbsbeschränkung der Kirche, jedoch sind die Säkularisationen nicht zu übergehen,

1. weil der kirchliche Eigentumserwerb mittelbar dadurch eine große Einbuße erleidet,

2. um dem Einwande zu begegnen, als ob nach den Verweltlichungen die früheren Vorschriften über die besonderen Erwerbsbeschränkungen der Klöster nicht mehr praktisch wären.

Das Edikt vom 30. Oktober 1810[1] über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie hat, besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, teils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar waren, teils auf veränderte Weise besser erreicht werden konnten, und um die durch die Bezahlung der französischen Kriegskostenentschädigung übermäßigen Anforderungen an das Einkommen der Staatsangehörigen zu erleichtern, alle Stifter und Klöster u. s. w. der katholischen wie evangelischen Religion als Staatsgüter erklärt und deren allmähliche Einziehung verordnet. Die strenge Durchführung des Edikts hätte das Eingehen sämtlicher Klöster zur Folge haben müssen. Damit wären die landrechtlichen Vorschriften ziemlich unwesentlich geworden. Einmal ist aber das Edikt nur für den Umfang der preußischen Monarchie im Jahre 1810 ergangen und eine Ausdehnung auf die Zurück- und Neuerwerbungen der Jahre 1814 und 1815 nicht erfolgt. Im Gegenteil verordnete eine Kabinettsordre vom 9. August 1816, daß die Säkularisationen in diesen Gebieten nicht statthaben, sondern die Klöster nur allmählich zum Aussterben gebracht werden sollten. Zum anderen wurde das Edikt selbst milde gehandhabt, so daß sich die Klöster vereinzelt bis zur Verfassungsurkunde erhielten[2].

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält eine wesentliche Neuerung insofern, als die Beschränkungen des Allgemeinen Landrechts, wonach zur Errichtung eines Klosters staatliche Aufnahme gehört, und damit die Wirksamkeit der Verweltlichungsvorschriften durch Artikel 12 als aufgehoben zu erachten sind. Die Bildung von Klöstern ist uneingeschränkt. Allerdings können dieselben als erwerbsfähige Organe der Kirche nur insoweit in Betracht kommen, als ihnen gemäß Artikel 13 der Verfassungsurkunde durch ein besonderes Gesetz Korporationsrechte beigelegt worden sind. Soweit sie solche nicht erlangt haben, sind sie nicht erwerbsfähig und können also auch kein Vermögen besitzen.

---

[1] GS. 1811. S. 32.

[2] Vgl. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht (Abdruck aus Koch, Allgemeines Landrecht zu II 11) S. 445.

An den landrechtlichen Beschränkungen selbst wird durch die Verfassungsurkunde nichts geändert. Insbesondere ist durch Artikel 10[1] nur der bürgerliche Tod als Strafmittel, nicht aber der Klostertod aufgehoben worden.

2. § 17. Gegenüber den ausländischen Kirchen.

Die Naturgesetze volkswirtschaftlichen Gedeihens werden offenbar besonders schwer verletzt, wenn der Staat es zulassen würde, daß ausländische Kirchen sich auf Kosten des Nationalwohlstandes bereichern könnten, ohne in ihrem Eigentumserwerbe Beschränkungen zu unterliegen. Die preußische Gesetzgebung hat diesem Umstande Rechnung getragen.

Was zunächst den Mobiliarerwerb betrifft, so erklärt das Edikt vom 21. Juni 1753 Vermächtnisse an auswärtige pia corpora für null und nichtig und gestattet eine Ausnahme nur zu Gunsten der Gnadenorte der katholischen Kirche, jedoch nicht über die Höchstgrenze von 500 Thalern hinaus[2]. Zuwiderhandlungen wird dadurch vorgebeugt, daß Universalerben, welche auswärtigen Vermächtnisnehmern auch nur das Geringste verabfolgen, das Doppelte des verabfolgten Betrages zur Strafe an die Staatskasse bezahlen müssen[3].

Das Allgemeine Landrecht verbietet jede Verabfolgung von Sachen und Summen an ausländische Kirchen ohne besondere Erlaubnis des Oberhauptes im Staate bei Strafe des doppelten Ersatzes für denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Ausreichung erfolgt ist[4]. In dem Wegfall der Ausnahme für die Gnadenorte der römisch-katholischen Kirche, in dem Erfordernisse der Erlaubnis des Oberhauptes im Staate sowie darin, daß ohne letztere nicht allein Vermächtnisse, sondern die Verabfolgung aller Sachen ohne Unterschied des Wertbetrages und Erwerbstitels an ausländische Kirchen verboten werden, liegt eine erhebliche Erweiterung der früheren Vorschriften.

Außerdem wird den geistlichen Gesellschaften untersagt, auswärtigen geistlichen Oberen oder Stiftungen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Staates etwas von ihrem Vermögen bei einer gleich hohen Geldstrafe zuzuwenden[5].

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 erfordert zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen zur Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche aber den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf, ohne Unterschied des Betrages landesherrliche Genehmigung[6].

Was den Immobiliarerwerb anlangt, so sind dafür die landrechtlichen Vorschriften, welche einen Unterschied zwischen der Verabfolgung von beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht machen, maßgebend.

---

[1] „Der bürgerliche Tod — — findet nicht statt."
[2] § X d. Ed.
[3] § XIII d. Ed.
[4] §§ 195. 196 II 11 ALR.
[5] § 961 a. a. O.
[6] § 11 d. KO.

Das Gesetz vom 4. Mai 1846 [1], wonach ausländische Korporationen und andere juristische Personen zum Erwerbe von Grundeigentum im Inlande landesherrlicher Genehmigung bedürfen, enthält daher für die ausländischen Kirchen nichts Neues.

II. Im Gebiete des französischen Rechts.

1. § 18. Die französisch-rechtlichen Bestimmungen.

Die Gesetzgebung aus der Zeit der ersten französischen Revolution hatte die Kirche für erwerbsunfähig erklärt und durch Dekret vom 3. Ventôse IX [2] Stiftungen zu Kultuszwecken verboten. Durch das Konkordat vom 26. Messidore IX, veröffentlicht am 18. Germinal X, wird die katholische Kirche wiederhergestellt und im Art. 15 desselben verordnet, daß die Regierung Maßregeln treffen werde, um den französischen Katholiken die Zuwendung von Stiftungen an die Kirche zu ermöglichen [3]. Die Ausführung dieses Versprechens erfolgt nur sehr unvollkommen in den gesondert für die katholische und für die protestantische Kirche gleichfalls am 18. Germinal X verkündeten organischen Artikeln. Für die katholische Kirche bestimmt Art. 73, daß die für den Unterhalt der Pfarrer und die Ausübung des Kultus bestimmten Stiftungen nur in Staatsrenten bestehen dürften. Sie seien vom Bischofe anzunehmen und nur mit Ermächtigung der Regierung zu vollziehen. Art. 74 verbietet, daß außer den zur Wohnung bestimmten Gebäuden und den dabei befindlichen Gärten irgend welche Grundstücke für kirchliche Zwecke verwendet oder von den Geistlichen in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes besessen werden [4]. Für die protestantische Kirche verordnet Art. 8, daß die in den organischen Artikeln für die katholische Kirche enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Stiftungen und die Beschaffenheit der darunter zu begreifenden Vermögensbestandteile auch für die französischen Kirchen gelten sollen [5].

Stiftungen in Kapitalien und Grundgütern sind also untersagt und daher der Erwerbsfähigkeit der Kirche äußerst enge Grenzen gezogen. Eine Erweiterung erfahren dieselben durch Art. 910 des code civil vom 21. März 1804. Derselbe enthält die Vorschrift, daß alle freigebigen Zuwendungen au profit des hospices, des pauvres d'une commune ou d'établissements d'utilité publique, und zwar entre vifs ou par testaments, ohne Rücksicht auf den Betrag der staatlichen Genehmigung „par une ordonnance royale" bedürfen sollen. Noch mehr erleichtert wird der Erwerb der Kirche durch das Dekret vom 12. August 1807, welches den für Wohlthätigkeitsanstalten und Hospitäler erlassenen Beschluß vom 4. Pluviôse XII auf die Kirchenfabriken für anwendbar

[1] GS. S. 235.
[2] Vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, S. 128.
[3] Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen. I 40.
[4] Dursy a. a. O. I 53.
[5] Dursy a. a. O. II.

erklärt. Hiernach dürfen die Kirchenfabriken Geschenke und Vermächtnisse mit Genehmigung des Unterpräfekten annehmen, wenn sie in Geldern, Mobilien und Eßwaren bestehen und den Wert von 300 Francs nicht übersteigen. Es soll dabei die Genehmigung des Bischofs nur dann erforderlich sein, wenn auf den Geschenken und Vermächtnissen kirchliche Lasten ruhen [1]. Diese Vorschrift wird wiederum eingeschränkt durch Art. 59 des Dekrets, betreffend die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809, welches zu den strengeren Vorschriften des code civil zurückkehrt und folgendes festsetzt: Jede Urkunde über Schenkungen und Legate zu Gunsten einer Kirchenfabrik muß dem Schatzmeister eingehändigt werden, welcher darüber in der nächsten Sitzung der Kirchmeisterstube Bericht erstattet. Diese Urkunde muß sodann mit den Bemerkungen der Kirchmeisterstube vom Schatzmeister an den Erzbischof oder Diöcesanbischof eingesandt werden, damit dieser über die Annahme oder Nichtannahme beschließt. Das Ganze wird dem Kultusminister eingesandt, damit auf dessen Bericht die Fabrik eintretenden Falles zur Annahme ermächtigt werde [2].

Hiernach war der Rechtsstand in dem linksrheinischen Teile der Rheinprovinz zur Zeit seiner Vereinigung mit Preußen folgender:

1. Der entgeltliche Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen ist ganz frei.

2. Der unentgeltliche Erwerb bedarf ohne Unterschied des Gegenstandes oder Wertbetrages allemal der landesherrlichen Genehmigung.

2. § 19. Ausgleich mit den landrechtlichen Bestimmungen.

Im Vergleiche mit den einschlägigen landrechtlichen Bestimmungen wurde das französische Recht für den Erwerb der Kirche sowohl als für den Geschäftsgang der Behörden insbesondere insofern als lästig empfunden, als es zu allen auch noch so geringfügigen Erwerbungen der Kirche durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen landesherrliche Genehmigung erforderte. Die Kabinettsordre vom 17. Februar 1820 bestimmte daher zur Beseitigung der Rechtsungleichheit, daß bei Zuwendungen an Kirchen Berichterstattung an den König nur da notwendig sein soll, wo sie durch allgemeine Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist [3].

Im Anschlusse daran verordnet das Publikandum des Ministers

[1] de Syo, Das die Kirchenfabriken betreffende Dekret vom 30. Dezember 1809. S. 114.

[2] Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze „lex posterior derogat priori“ ist anzunehmen, daß Art. 59 das Dekret vom 12. August 1807 außer Kraft gesetzt hat, zumal beide Gesetze gleichen Charakters, „leges speciales“ sind. Vgl. de Syo a. a. O. S. 114. Die entgegengesetzte Ansicht Kahls a. a. O. S. 284, welche sich darauf stützt, daß Art. 59 dem Dekret von 1807 nicht ausdrücklich derogiert habe und auch die Annahme eines stillschweigenden Erlöschens der in ihm ausgesprochenen Befugnisse durch die ganze dem Erwerbe der Kirche durchweg günstige Tendenz des Dekretes von 1809 ausgeschlossen sei, erscheint daher unbegründet.

[3] Löwenberg a. a. O. I 230.

des Innern vom 9. Juli 1820 [1], daß Geschenke und Vermächtnisse bis 500 Thaler der vorgesetzten geistlichen Behörde angezeigt werden müssen, welche die Bestätigung sofort zu erteilen hat, daß aber bei höheren Beträgen an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten berichtet werden soll. Darin liegt eine Abänderung des Art. 59 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809, indem jetzt Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von 500 Thalern nicht übersteigen, lediglich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ist unter Aufhebung der früher daselbst bestehenden Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen auch für Rheinpreußen ergangen.

III. Im Gebiete des gemeinen Rechts.

1. § 20. Erwerbungen des Jahres 1815.

Hier kommen in Betracht Neuvorpommern und Rügen und der Bezirk des Justizsenates von Ehrenbreitenstein, in welchen Gebieten bei ihrem Anfalle an Preußen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt worden, sonder das früher daselbst angewendete gemeine Recht in Geltung geblieben ist.

Inländischen Kirchen gegenüber giebt es in denselben bis zum Erlasse der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 Beschränkungen für den kirchlichen Eigentumserwerb überhaupt nicht. Durch dieselbe wurde bezüglich des Mobiliarerwerbes der Kirche der Rechtsstand für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, also auch für die bezeichneten gemeinrechtlichen Gebietsteile, einheitlich geordnet. Der Immobiliarerwerb bleibt, da die Kabinettsordre denselben unberücksichtigt läßt, nach wie vor uneingeschränkt.

Ausländische Kirchen unterliegen in Ansehung des Mobiliarerwerbes keinen Einschränkungen. Für den Immobiliarerwerb kommt das Gesetz vom 4. Mai 1846 zur Anwendung, so daß seit Erlaß desselben ausländische Kirchen auch in Neuvorpommern und Rügen wie in dem gemeinrechtlichen Teile der Rheinprovinz Grundeigentum ohne landesherrliche Genehmigung nicht erwerben dürfen.

2. § 21. Hohenzollern und Jahdegebiet.

In den durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 [2] erworbenen und durch Gesetz vom 12. März 1850 [3] mit dem preußischen Staatsgebiete vereinigten Fürstentümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, in welchen gemeines Recht gilt, ist der Eigentumserwerb der Kirche keinerlei Einschränkungen unterworfen.

In dem früher oldenburgischen, durch Staatsvertrag vom 20. Juli und 1. Dezember 1853 [4] erworbenen und durch Besitzergreifungspatent

[1] v. Kamptz, Annalen XVI 93.
[2] GS. 1850. S. 289 ff.
[3] a. a. O.
[4] GS. 1854. S. 65 ff.

vom 5. November 1854[1] mit Preußen vereinigten, ebenfalls gemeinrechtlichen Jahdegebiet bestehen solche Einschränkungen auch nicht. Das oldenburgische revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852[2] hat zwar die Bestimmung des Art. 9,4 der deutschen Grundrechte: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig" im Art. 61 am Ende wörtlich übernommen, die Ausführung derselben ist aber unterblieben.

IV. Die Vervielfältigung des Rechtsstandes durch die Erwerbungen des Jahres 1866.

§ 22. Vorbemerkung.

Auf die Einschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes in den Erwerbungen des Jahres 1866 soll nur insoweit gerücksichtigt werden, als dieselben zur Zeit der Vereinigung der Erwerbungen mit Preußen geltendes Recht waren. Die allmähliche Entwickelung der betreffenden Bestimmungen in diesen Gebieten gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

1. § 23. Die vormaligen Herzogtümer Schleswig und Holstein.

In den vormaligen Herzogtümern Schleswig und Holstein kommen Beschränkungen des Rechtes der Kirche, Eigentum zu erwerben,

1. bei Erwerbungen durch letztwillige Verfügungen, diese mögen bewegliches oder unbewegliches Gut betreffen,

2. bei Erwerbungen unbeweglicher Güter vor[3].

Den Erwerb unbeweglicher Güter behandelt die Verordnung wider die Veräußerung unbeweglicher Güter in die tote Hand vom 17. Mai 1799[4]. Dieselbe geht davon aus, daß es nicht nur für die Landeswohlfahrt überhaupt unzuträglich, sondern auch den allgemein angenommenen Regeln des Staatsrechts entgegen sei, wenn unbewegliche Güter in die tote Hand veräußert und dadurch dem gemeinen Verkehr entzogen werden. „Obschon es sich daher von selbst versteht, daß hiezu allemal eine besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich sei, so finden wir uns doch zu desto mehrerer Gewißheit und Abwendung alles Nachteils von den Unkundigen bewogen, obige Regel in Unseren Herzogtümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona[5] durch eine ausdrückliche Vorschrift für die Zukunft über allen Zweifel zu setzen."

---

[1] GS. S. 593.

[2] Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze II 911.

[3] Falck, Schlesw.-Holst. Privatrecht III 743. Die Beschränkung besteht nach Kahl a. a. O. S. 145 in beiden Fällen in landesherrlicher Genehmigung.

[4] Chronologische Sammlung der im Jahre 1799 ergangenen Verordnungen und Verfügungen. Kiel 1800. S. 27 f.

[5] Kahl a. a. O. irrt daher, wenn er das Geltungsgebiet der Verordnung auf Schleswig beschränkt.

Demgemäß wird jede Veräußerung oder Übertragung von Landgütern, Grundstücken und Immobilien irgend einer Art in die tote Hand, und zwar in inländische oder ausländische tote Hände, sie geschehe unter Lebendigen oder auf den Todesfall und in welcher Form sie wolle, ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung verboten. Wenn dergleichen dennoch vorgenommen wird, so soll es keine Kraft und Gültigkeit haben und solche auch durch keine Verjährung eintreten können.

Die Klöster erwerben alles, was die Mitglieder einbringen und was ihnen sonst zufällt [1].

2. § 24. Das vormalige Königreich Hannover.

Hier sind auseinanderzuhalten die Gebietsteile, in welchen gemeines Recht, und diejenigen, in welchen das preußische Landrecht gilt.

1. In den gemeinrechtlichen Gebietsteilen ist das Recht der Kirche, Eigentum zu erwerben, den Grundsätzen des gemeinen Rechts entsprechend weder hinsichtlich des Erwerbes von beweglichen noch hinsichtlich des Erwerbes von unbeweglichen Sachen eingeschränkt gewesen.

Eine Ausnahme ist hinsichtlich des Erwerbes unbeweglicher Sachen für die Städte Göttingen, Nordheim, Eimbeck, Osterode und Hameln im § 12 der Verordnung vom 26. Januar 1753 [2] bestimmt worden, wonach „alle collegia, universitates oder sogenannte corpora mortua von Acquirierung stadtpflichtiger Güter gänzlich ausgeschlossen sind" und ihnen dieselbe „ohne vorgängige speciale landesherrliche Vergünstigung" nicht erlaubt sein soll. Die weitere Ausdehnung dieser Vorschrift wird von Grefe [3] bezweifelt, von Kahl [4] bestritten.

2. In den Gebietsteilen des preußischen Landrechts, nämlich in Ostfriesland mit dem Harlinger Lande, der niederen Grafschaft Lingen und dem Eichsfelde, welche bis zu den Pariser Friedensschlüssen von 1814 und 1815 Bestandteile der preußischen Monarchie gewesen waren, richtet sich der Erwerb unbeweglicher und beweglicher Sachen nach den einschränkenden Vorschriften in den §§ 194—216. 951. 952. 961. 1182—1209 des Titels 11 Teil II Allgemeinen Landrechts und den bis zum Jahre 1814 ergangenen ergänzenden Vorschriften, insbesondere also dem § 125 des Anhanges zum Landrechte.

3. § 25. Das vormalige Kurfürstentum Hessen.

Allgemeine, für das ganze Kurfürstentum Hessen gültige Erwerbsbeschränkungen haben nicht bestanden. Dagegen giebt es eine Reihe partikularrechtlicher Vorschriften dieser Art für die einzelnen Landesteile Kurhessens, und zwar verschiedene für Althessen, für Kurmainz, für die Grafschaft Hanau-Münzenberg und für Fulda [5]. Diese Vor-

---

[1] Falck a. a. O.

[2] Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für Hannover von Spangenberg I 332.

[3] Hannovers Recht II 110.

[4] a. a. O. S. 110.

[5] Vgl. Roth und von Meibom, Kurhessisches Privatrecht I 258—260; Kahl a. a. O. S. 111 ff.

schriften beziehen sich fast alle auf den Immobiliarerwerb der Kirche. Zuwendungen beweglicher Sachen sind mit Ausnahme des Gebietes von Kurmainz überall freigegeben.

1. In Althessen wird zufolge eines von alters her bestehenden, allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes der Erwerb von Immobilien und Immobiliargerechtsamen seitens der Kirche durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht [1]. Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

a. Wenn die Immobilien der Kirche für ihre Forderungen verpfändet sind und die Kirche, um ihre Forderung zu retten, sich jene mangels hinreichender Gebote zuschlagen läßt [2].

b. wenn der Erwerb im Wege des Austausches von Gütern geschieht [3].

Was die letztwilligen Zuwendungen von Immobilien an die Kirche anlangt, so erklären Roth und von Meibom [4] und im Anschlusse an sie Kahl [5] gemäß einer Verordnung vom 5. Dezember dieselben für gültig, vorbehaltlich der Wiederveräußerung in einem Jahre und sechs Wochen. Die Richtigkeit dieser Annahme ist nicht unbedenklich, da die Ordnung vom 5. Dezember 1337 von Landgraf Heinrich II nur für die Stadt Cassel ergangen ist, um dieselbe gegen die Anhäufung der zu ihrer Gemarkung gehörigen Grundstücke in den Händen der Geistlichkeit sicher zu stellen [6]. Ähnliche Privilegien sind später noch anderen Städten erteilt worden, eine allgemeine Vorschrift dieser Art ist aber nicht nachzuweisen.

2. In Kurmainz sind für den Erwerb der Kirche maßgebend die Verordnung des Kurfürsten Philipp Karl vom 5. April 1737 [7] und das Mainzer Landrecht des Kurfürsten Joseph Friedrich Karl vom 24. Juli 1755 [8], welches die erstgenannte Verordnung als Bestandteil in sich aufgenommen hat.

Darnach sollen:

a. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien zulässig sein. Jedoch müssen sie längstens innerhalb Jahresfrist wieder in bürgerliche Hände gebracht werden, widrigenfalls sie dem Fiskus verfallen sind.

---

[1] Vgl. über den Nachweis dieses Gewohnheitsrechts Roth und von Meibom a. a. O. S. 259, Kahl a. a. O. S. 120, welche sich auf eine Reihe landesherrlicher Verordnungen berufen.

[2] Vgl. das Nähere bei Roth und von Meibom a. a. O. S. 259. Die früher bestandene Verpflichtung zur Wiederveräußerung dergestalt erworbener Grundstücke mit Ausnahme der aus Not in solutum angenommenen ist durch Verordnung vom 5. Oktober 1821 § 13 und Gesetz vom 24. Juli 1834 § 12 aufgehoben worden.

[3] Marburger Konsistorialreskripte vom 24. März 1817 und 14. März 1818; Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer, § 542 d.

[4] a. a. O. S. 260 Anm. 9.

[5] a. a. O. S. 120.

[6] Vgl. Kleinschmidt, Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen I 4 Nr. II; Kahl a. a. O. S. 120.

[7] Kersting, Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen S. 1045—1049.

[8] Kurz, Mainzer Landrecht von 1755.

b. Veräußerungen bürgerlicher Güter im erzstiftlichen Gebiete ad manus mortuas — ohne Einschränkung auf inländische tote Hände — sind bei Strafe der Einziehung von Gut und Kaufpreis verboten.

c. Hinsichtlich des Einbringens in die Klöster ist zu unterscheiden zwischen

α. Reichen und Großbemittelten; diese dürfen bei Strafe der Einziehung der ganzen Summe nach Abrechnung von höchstens 500 Gulden für Kleider, Ausstattung u. s. w. nicht mehr als 1000 Gulden an Geld und Geldeswert einbringen; und

β. Minderbemittelten; hier, wie auch zu α bei großer Kinderzahl, sollen die Klöster mit einer „leidentlichen Ausstaffierung" zufrieden sein.

γ. Übersteigt die eingebrachte oder durch Schenkungen oder letztwillige Anordnungen dem Kloster zugewendete Summe den Betrag von 1500 Gulden, so soll der Überschuß nach Ablegung des Gelübdes ohne weiteres den gesetzlichen Erben des Gebers bis auf den 4. Grad und in Ermangelung solcher Erben der Staatskasse anheimfallen [1].

Eine kurmainzische Verordnung vom 6. Juni 1772 [2] erneuert und erläutert die alten Einschränkungen und verbietet alle Mobiliarzuwendungen. Ausnahmen sind gestattet zu Gunsten von Pfarr- und Stiftskirchen und von Klosterkirchen für Erhaltung ihrer Gebäude, Altäre, Orgeln u. s. w. bis 200 Gulden. Die spätere Anwendbarkeit dieser Verordnung ist indessen nicht unbestritten [3].

3. In der Grafschaft Hanau-Müntzenberg ist nach den Verordnungen vom 1. Juni 1603, 1. Oktober 1615, 1. September 1642 und 27. August 1685 jede Veräußerung von Immobilien und Immobiliargerechtsamen an eximierte Personen geistlichen Standes „ohne vorhergehenden schriftlichen Konsens und Bewilligung" bei Geldstrafe und Strafe der Einziehung sowohl des veräußerten Gutes als auch des daraus gelösten Geldes verboten [4]. Darin liegt ein entsprechendes Verbot der Veräußerung an die Kirche ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen Kirchen [5].

4. In Fulda ist der Immobiliarerwerb ohne Unterschied des Erwerbstitels an landesherrliche Genehmigung gebunden. Ein Dekret vom 23. Oktober 1767 in Verbindung mit dem Regierungsausschreiben vom 10. Dezember desselben Jahres verordnet, daß „Kirchen u. s. w. zum Nachteil des commercii humani keinerlei Grundstücke ohne Hochfürstliche gnädigste Specialkonzession an sich bringen oder erwerben können". Ist ihnen ein lehenbares Grundstück an Zahlungs Statt zugesprochen worden, so sollen sie von Zahlung des Lehengeldes befreit sein, aber die zugesprochenen Immobilien längstens binnen Jahr und Tag wieder an die Unterthanen käuflich abgeben müssen.

---

[1] Vgl. Kahl a. a. O. S. 129. 133 ff.
[2] Kersting, Sonderrechte S. 1153—1158.
[3] Kahl a. a. O. S. 135.
[4] Kahl a. a. O. S. 123 ff.
[5] Vgl. Roth und von Meibom a. a. O. S. 260; Schulte, Juristische Persönlichkeit u. s. w. S. 98.

4. § 26. Das vormalige Herzogtum Nassau.

Die evangelische Kirche ist im Herzogtum Nassau keinerlei Erwerbsbeschränkungen unterworfen, für sie gilt die unbeschränkte Erwerbsfähigkeit des gemeinen Rechts.

Für die katholische Kirche giebt es ausdrückliche gesetzliche Beschränkungen zwar auch nicht. Die Praxis leitet aber das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung für den auf einem wohltätigen Titel beruhenden Mobiliar- und Immobiliarerwerb aus folgenden Gründen ab. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1827 [1] wurde zur Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der katholischen Kirche im Herzogtum Nassau der katholische Centralkirchenfonds eingerichtet und die freigebigen Zuwendungen an denselben landesherrlicher Genehmigung unterstellt. Diese Vorschrift übertrug man wegen des allgemeinen Zwecks des Fonds auf alle wohlthätigen Zuwendungen an die katholische Kirche und ließ nur den lästigen Erwerb frei.

5. § 27. Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Für Frankfurt kommt inländischen Kirchen gegenüber lediglich das gemeine Recht zur Anwendung. Besondere Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes sind nicht vorhanden. Ausländischen Kirchen gegenüber gilt das Gesetz vom 29. September 1863 [2], wonach ausländische juristische Personen im Gebiete von Frankfurt ohne besondere Einwilligung der verordneten Behörden Immobilien nicht erwerben dürfen.

6. § 28. Die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

In Hessen-Homburg ist durch die Verordnung vom 18. Dezember 1842 [3], betreffend die Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftsvermögens für Zuwendungen beweglicher und unbeweglicher Sachen an Kirchen und geistliche Stiftungen die Bestätigung der Regierung vorgeschrieben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erwerb ein wohlthätiger oder ein lästiger, ob er seinem Wertbetrage nach ein geringer oder ein bedeutender ist. Auf der anderen Seite ist aber auch die Regierung bei der Bestätigung an eine Mindestgrenze nicht gebunden [4].

7. § 29. Die vom Großherzogtum Hessen abgetretenen Gebietsteile.

Nach Art. 39 der großherzogl. hessischen Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 6. Juni 1832 [5] bedürfen Kirchen und geistliche Fonds zu wohlthätigen und lästigen Erwerbungen jeder Art, namentlich zu Schenkungen und Stiftungen von Gütern und

[1] Abgedruckt bei Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit katholischer Bistümer u. s. w. S. 112—115.
[2] Frankfurter Statutensammlung XVI 55.
[3] Archiv für landgräflich hessische Gesetze und Verordnungen S. 386.
[4] Kahl a. a. O. S. 139.
[5] Weiß, Archiv III 273.

Kapitalien, der staatlichen Ermächtigung zur Annahme, wenn der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes 100 Gulden oder darüber beträgt[1]. Bei geringeren Wertbeträgen ist die Entschließung der höheren kirchlichen Behörde erforderlich und ausreichend. Die staatliche Ermächtigung ist seit 1848 von dem Ministerium des Innern zu erteilen[2].

8. § 30. Die von Bayern abgetretenen Gebietsteile.

Von Bayern wurden 1866 an Preußen abgetreten das Bezirksamt Gersfeld, bestehend aus den beiden Landgerichtsbezirken Hilders und Weyhers, der Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und die zwischen Saalfeld und dem preußischen Landkreise Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf.

Der Rechtszustand in diesen Gebieten war ein völlig verschiedener, da in keinem derselben die bayrischen Erwerbsbeschränkungen galten[3].

1. In dem Landgerichtsbezirke Hilders, welcher früher ein Bestandteil des Bistums Würzburg gewesen war, gilt die fürstbischöfliche Verordnung vom 31. Juli 1725[4], welche alle an kirchliche Institute ohne landesherrliche Genehmigung geschehenen Veräußerungen bürgerlicher Güter ohne Unterschied der Erwerbsart und des Wertbetrages für an und für sich nichtig erklärt und den bürgerlichen Personen zu jeder Zeit das Auslösungsrecht bezüglich solcher Erwerbungen zugesteht.

2. In dem Landgerichtsbezirke Weyhers, einem früher fuldaischen Amte, welches durch Vertrag mit Österreich vom 14. April 1856 an Bayern gekommen war, gilt das fuldaische Dekret vom 23. Oktober 1767[5], welches für den kirchlichen Immobiliarerwerb jeder Art landesherrliche Bewilligung verlangt.

3. In Orb, einem ehemals kurmainzischen Gebietsteil, gilt kurmainzisches Recht[6].

4. In der früher sächsischen Enklave Kaulsdorf bestehen zur Zeit der Vereinigung mit Preußen einschränkende Vorschriften für den Erwerb der Kirche überhaupt nicht. Durch Verordnung vom 22. Mai 1867[7] werden daselbst aber alle preußischen Gesetze und Verordnungen,

---

[1] Wenn Kahl a. a. O. S. 181 und 274 anzunehmen scheint, daß Art. 93 nur die wohlthätigen Erwerbungen der staatlichen Genehmigung unterstellt, so ist dies nicht richtig. Einmal macht Art. 39 keinen Unterschied zwischen wohlthätigen und lästigen Erwerbungen, sondern handelt von Erwerbungen schlechthin, sodann aber wird im Art. 29 der Verordnung auch bei Vertauschungen von Grundstücken, also jedenfalls lästigen Erwerbungen, Genehmigung der Ministerien des Inneren und der Justiz erfordert. Dies ist auch die Ansicht von Schulte a. a. O. S. 106. 100 Gulden nach dem 24½-Gulden- bezw. 14-Thalerfuße (Münzkonvention zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838) = 57 1/7 Thaler.

[2] Schulte a. a. O. S. 106. 121.

[3] Vgl. Kahl a. a. O. S. 140 gegenüber Schulte a. a. O. S. 106. 107. Dazu Roth, Bayrisches Civilrecht I 232 Nr. 26; Widder, Amortisationsgesetzgebung in Bayern S. 101.

[4] Würzburgische Mandatensammlung I 737.

[5] S. oben S. 225.

[6] S. oben S. 224. 225.

[7] GS. S. 729.

welche in dem Kreise Ziegenrück des preußischen Regierungsbezirkes Erfurt in Geltung stehen, eingeführt.

C. Die neueren gesetzlichen Bestimmungen.

I. Beschränkungen des Mobiliarerwerbes.

1. Das Gesetz vom 23. Februar 1870.

a. § 31. Die Bestimmungen desselben.

Der Mobiliarerwerb der Kirche wird durch das Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, in einheitlicher Weise, und zwar, nachdem durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. März 1873[1] die Einführung im Jahdegebiet und durch § 7,8 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 die Einführung in Lauenburg stattgefunden hat, für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie geordnet. Darnach ist staatliche Genehmigung erforderlich:

1. Ohne Rücksicht auf den Betrag der Zuwendung,

a. soweit dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,

b. insoweit dadurch einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken etwas gewidmet werden soll[2].

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob die Bestimmung zu 1a sich als eine Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes darstellt. Kahl[3] bestreitet dies, da der Erwerb nur bei bereits bestehenden kirchlichen Instituten möglich sei und daher auch nur bei ihnen beschränkt werden könne. Die Behauptung kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Vermögen der Kirche setzt sich zusammen aus den Vermögen der einzelnen, durch das bürgerliche Recht mit Rechtspersönlichkeit versehenen kirchlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w. Ohne sich dem Vorwurfe aussetzen zu müssen, als ob man der Theorie des Eigentums der Gesamtkirche das Wort redete, wird man annehmen dürfen, daß durch Gründung einer neuen kirchlichen Stiftung, eines neuen kirchlichen Erwerbsorganes das Vermögen der Kirche selbst mittelbar eine Vermehrung erfährt. In der Versagung der Genehmigung liegt daher insofern eine Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes.

2. Mit Rücksicht auf den Betrag, sofern die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, mögen sie für inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen[4] bestimmt sein, ihrem

---

[1] GS. S. 107.

[2] § 1 des Gesetzes.

[3] a. a. O. S. 3.

[4] Soweit es sich um solche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen handelt, besteht daher zwischen in- und ausländischen Kirchen kein Unterschied mehr. Soweit der Mobiliarerwerb ausländischer Kirchen ein entgeltlicher ist, werden auch jetzt noch die §§ 195. 196 II 11 ALR. zur Anwendung kommen müssen.

Werte nach die Summe von 1000 Thalern übersteigen. Dann aber bedürfen sie, um gültig zu sein, ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs bezw. der durch Königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde. Fortlaufende Leistungen werden dabei mit 5 Prozent zu Kapital gerechnet [1]. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt bleiben [2].

In allen Fällen erfolgt sie unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen. Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind [3].

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnisstrafe, unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die hierzu erforderliche Genehmigung nachzusuchen;

2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind durch die neueren Gesetze über die katholische Vermögensverwaltung und über die evangelische Kirchenverfassung in der preußischen Monarchie nicht abgeändert worden [4].

b. § 32. Abweichungen von dem bisherigen Rechtsstande.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 schließt sich im allgemeinen an die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 und die zu derselben ergangenen Ergänzungsbestimmungen an. Abweichungen enthält es in folgenden Punkten:

1. Die Erwerbsbeschränkungen, welchen schon die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 nicht die Kirche allein, sondern sämtliche öffentlichen Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten unterworfen hatte, werden auf alle Korporationen und anderen juristischen Personen ausgedehnt.

2. Bis zum Betrage von 1000 Thalern sind die Zuwendungen auch an ausländische Kirchen ohne weiteres gültig.

3. Die durch § 1 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 den Vorstehern inländischer Anstalten und Korporationen auch bei Zuwen-

[1] § 2 des Gesetzes.
[2] § 3 Abs. 3 des Gesetzes.
[3] § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.
[4] Vgl. Schlußsatz zu § 50 des Ges. vom 20. Juni 1875, § 11 des Ges. vom 7. Juni 1876, Art. 25 des Ges. vom 3. Juni 1876, Art. 33 des Ges. vom 6. April 1878, Art. 22 des Ges. vom 6. August 1883, Art. 19 des Ges. vom 19. März 1886.

dungen unter 1000 Thalern auferlegte Anzeige wird nicht mehr erfordert.

4. Die besonderen durch die Kabinettsordre von 1833 für Seelenmessen und für Zuwendungen, welche zwar einer öffentlichen Anstalt oder einer Korporation beschieden, aber zur Verteilung an einzelne bestimmt sind, gemachten Ausnahmen werden nicht wiederholt.

5. Wiederkehrende Leistungen werden nicht mit 4, sondern mit 5 Prozent zu Kapital gerechnet.

6. Die Erteilung der landesherrlichen Genehmigung kann unter Umständen im Wege der Delegation durch Königliche Verordnung einer ein für allemal zu bestimmenden Behörde übertragen werden.

7. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

8. Die Bestimmungen der §§ 7 a. E., 8 und 9 der Kabinettsordre von 1833, wonach:

a. die gesetzlichen Vorschriften, aus welchen Schenkungen und letztwillige Verfügungen angefochten werden können, aufrecht erhalten bleiben,

b. Verwandte, welche zu den gesetzlichen Alimentationsberechtigten gehören, dann, wenn die Unzulänglichkeit des durch die Vermächtnisse geschmälerten Nachlasses den ihnen gesetzlich zustehenden Einkünften Abbruch thun würde, aus den Einkünften der Vermächtnisse Gewährung des Unterhalts verlangen können,

sind nicht wieder aufgenommen worden.

9. An Stelle der bisherigen ganz unbestimmt gehaltenen und nur in Bezug auf die Höhe mit einer Grenze versehenen Strafbestimmungen sind ein für allemal bestimmte, unabänderliche Strafsätze getreten.

2. Besondere, neben dem Gesetze vom 23. Februar 1870 weiterbestehende Beschränkungen.

a. § 33. Die besonderen Beschränkungen der Klöster und Orden im Allgemeinen Landrecht.

Die besonderen Beschränkungen, welchen in den §§ 1182 — 1209 II 11 ALR. die Klöster unterworfen werden, werden durch das Gesetz vom 23. Februar 1870 nicht anders berührt als schon durch die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833. Darnach kommen bei freigebigen Zuwendungen an die zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden [1] an Stelle der landrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden neuen Vorschriften zur Anwendung.

Fraglich könnte sein, ob die §§ 1182 — 1209 a. a. O. durch das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche [2], nicht als aufgehoben zu erachten sind. Die Frage ist zu verneinen.

---

[1] Vgl. §§ 1189. 1190 II 11 ALR.
[2] GS. S. 217.

Eine Aufhebung könnte erfolgt sein

1. ausdrücklich — das ist nicht der Fall gewesen — oder

2. stillschweigend, wenn die landrechtlichen Beschränkungen mit dem grundsätzlichen Standpunkte des Gesetzes von 1875 unvereinbar wären. Eine solche Unvereinbarlichkeit liegt ebenfalls nicht vor. Das Gesetz von 1875 hat die geistlichen Orden vom Gebiete der preußischen Monarchie nicht völlig ausgeschlossen, sondern in den §§ 1 und 2 das Fortbestehen gewisser Niederlassungen und damit des Kloster- und Ordenswesens ausdrücklich anerkannt. Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880[1] hat unter gewissen Voraussetzungen die Errichtung neuer Niederlassungen gestattet, Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886[2] diese Bestimmungen noch erweitert. Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887[3] endlich hebt ziemlich das ganze Gesetz von 1875 wieder auf, indem darnach im Gebiete der preußischen Monarchie diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen wieder zugelassen sind, welche sich

a. der Aushülfe in der Seelsorge,

b. der Übung der christlichen Nächstenliebe,

c. dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen,

d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen sollen in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen ist den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückzugeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Durch Gesetz vom 22. Mai 1888[4] werden schließlich einer großen Reihe von Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche Korporationsrechte verliehen.

Für diese also und alle sonstigen Niederlassungen, welche Korporationsrechte haben oder erlangen werden, kommen die landrechtlichen Vorschriften nach wie vor zur Anwendung.

b. § 34. Die Beschränkungen des Mobiliarerwerbs in Hessen-Homburg.

Die Hessen-Homburgische Verordnung vom 18. Dezember 1842, betreffend die Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Stiftungsvermögens, erfordert zur Gültigkeit von Zuwendungen aller Art an Kirchen und geistliche Stiftungen die Ermächtigung der Regierung. Sie macht dabei keinen Unterschied in Bezug auf die Erwerbsart oder

---

[1] GS. S. 285.
[2] GS. S. 147.
[3] GS. S. 127.
[4] GS. S. 113.

den Wertbetrag des Erwerbsgegenstandes. Da das Gesetz vom 23. Februar 1870 nur den unentgeltlichen Mobiliarerwerb der Kirche regelt, muß angenommen werden, daß der entgeltliche Mobiliarerwerb der Kirche auch heute noch der Genehmigung der Regierung bedarf. Daß die Verordnung von 1842 damit über das Ziel der Staatsaufsicht hinausschießt, geht aus den zu Anfang dieser Arbeit gemachten Ausführungen hervor[1].

II. Beschränkungen des Immobiliarerwerbes.

1. Inländischen Kirchen gegenüber.

a. § 35. Nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 ist überschrieben: Gesetz betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Darnach sollte man annehmen, daß es in seiner Absicht gelegen hätte, auch den Immobiliarerwerb der Korporationen und anderen juristischen Personen für die ganze Monarchie nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Das ist aber nicht der Fall.

Nachdem in den §§ 1—3 des Gesetzes die fortan für den Mobiliarerwerb zur Anwendung zu bringenden Vorschriften festgestellt sind, bestimmt § 4 des Gesetzes, daß die besonderen gesetzlichen Vorschriften, welche für die Erwerbung unbeweglicher Gegenstände durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt staatliche Genehmigung vorschreiben, durch die Bestimmungen der §§ 1—3 des Gesetzes nicht berührt werden. Soweit aber zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften die Genehmigung des Königs oder der Ministerien erfordert wird, können statt dessen im Wege der Königlichen Verordnung anderweitig die Behörden bestimmt werden, welchen die Genehmigung fortan zustehen soll.

Damit sind überall da, wo in Preußen die Immobiliarerwerbungen der Kirche schon früher der staatlichen Genehmigung bedurften, die bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten worden. Wo solche einschränkenden Vorschriften fehlten, hat auch das Gesetz vom 23. Februar 1870 neue nicht einführen wollen[2].

Um nun wenigstens in Bezug auf die formelle Behandlung der Erteilung der staatlichen Genehmigung die verschiedenen partikularrechtlichen Vorschriften einander näher zu bringen, erklärt Satz 2 des § 4 es für zulässig, daß da, wo seither der Landesherr oder die Ministerien zur Erteilung der Genehmigung berufen sind, an deren Stelle im Wege der Delegation durch Königliche Verordnung die Zuständigkeit ander-

[1] S. oben S. 194 u. unten S. 260.

[2] Dies ist nicht unbestritten. Man hat die Anwendbarkeit der §§ 1—3 auf Zuwendungen beweglicher wie unbeweglicher Sachen behauptet und dem § 4 eine entsprechende Auslegung gegeben. Das Unrichtige der Behauptung soll bei Gelegenheit der kritischen Beurteilung im zweiten Teile der Arbeit — § 52 S. 260 ff. — dargelegt werden.

weitiger Behörden festgesetzt werden kann. Von diesem der Krone eingeräumten Rechte wurde aber fürs erste kein Gebrauch gemacht, so daß nach wie vor bald die Genehmigung der einschlägigen Centralstelle genügte, wie z. B. in den neun alten Provinzen und in den großherzoglich hessischen Gebietsteilen, bald die Genehmigung des Landesherrn unmittelbar notwendig war, wie in den meisten Erwerbungen des Jahres 1866.

Was die materiellen Vorschriften anlangt, so war der Rechtsstand, um ihn noch einmal kurz zu wiederholen, folgender:

Teils war der Immobiliarerwerb der Kirche ohne Unterschied des Titels von staatlicher Genehmigung abhängig, wie

in den landrechtlichen Gebietsteilen Preußens,

in den fünf hannoverschen Stadtgebieten Göttingen, Eimbeck, Osterode, Nordheim und Hameln,

in Fulda,

in den Landgerichtsbezirken Hilders und Weyhers,

in Schleswig-Holstein,

in Hessen-Homburg;

teils war nur der entgeltliche Erwerb an staatliche Genehmigung gebunden, wie

in Althessen und Hanau;

teils nur der unentgeltliche, wie

in Nassau, soweit die katholische Kirche in Frage kam, und im französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz;

teils bestanden überhaupt keine Beschränkungen, wie

in den gemeinrechtlichen Teilen Altpreußens, einschließlich Hohenzollern und Jahdegebiet,

in Lauenburg,

in Frankfurt am Main,

in Nassau, soweit die evangelische Kirche in Betracht kam,

in dem gemeinrechtlichen Teile Hannovers mit Ausnahme der fünf Stadtgebiete;

teils ganz besondere Bestimmungen, wie

in den großherzoglich hessischen Abtretungen, in Kurmainz und Orb.

b. § 36. Nach neueren Gesetzen.

Die durch das Gesetz vom 23. Februar 1870 aufrecht erhaltene Rechtsungleichheit, welche den Geschäftsgang in der Praxis außerordentlich erschwerte, ist gegenwärtig fast vollständig beseitigt. Die Beschränkungen des Immobiliarerwerbes haben für die katholische wie für die evangelische Kirche eine Regelung nach einheitlichen Grundsätzen erfahren.

Darnach ist zum Erwerbe von Grundeigentum, wozu nicht nur Grundstücke, sondern auch Rechte mit Immobiliareigenschaft gehören, „weil diese auch unter den Begriff Grundeigentum subsumiert werden können und ebenfalls einen gleich wertvollen und sicheren Bestandteil des kirchlichen Vermögens bilden“ [1], ohne Unterschied des Wertbetrages

[1] Hinschius, Preuß. Kirchengesetze 1874/75 S. 140.

staatliche Genehmigung erforderlich. Ob der Erwerb durch Kauf, Tausch, kurz auf Grund eines lästigen oder auf Grund eines unentgeltlichen Titels stattfindet, ist dabei gleichgültig [1]. Die Behörden, welche die Staatsgenehmigung zu erteilen haben, sind:

1. der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sobald der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes die Summe von 10 000 Mark übersteigt;

2. in allen übrigen Fällen der Regierungspräsident. Gegen die Verfügungen des letzteren steht Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. Diese Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten:

I. für die katholische Kirche

im § 50,1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden [2], in Verbindung mit Art. 1,1 und 8, 2 der Verordnung über die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte vom 27. September 1875 [3], und in § 2,1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen [4].

Die Vorschriften gelten einheitlich in der ganzen Monarchie mit folgenden Abweichungen:

1. Soweit das Grundeigentum von Anstalten, Stiftungen und Fonds erworben werden soll, welche unter der Verwaltung von Diöcesanorganen stehen, ist die Zuständigkeit durch Art. 1, 1 und 4 der Verordnung über die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte vom 29. September 1876 [5] anders geordnet worden. Und zwar sind zur Erteilung der Staatsgenehmigung berufen:

a. der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, unter Zuziehung des Ministers des Inneren, soweit dessen Ressort beteiligt ist, sobald der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes die Summe von 10 000 Mark übersteigt,

b. in allen übrigen Fällen der Oberpräsident. Gegen die Verfügungen des letzteren steht Berufung zu:

α. an die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Inneren, wenn das Ressort des Ministers des Inneren beteiligt ist,

β. in den übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten [6].

2. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Erwerb der Klöster und Orden, bezüglich welcher durch § 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 aufrecht erhalten werden. Darnach unterliegt nach § 3 die Vermögens-

---

1 Hinschius a. a. O. S. 164.
2 GS. S. 241.
3 GS. S. 571.
4 GS. S. 149.
5 GS. S. 401.
6 Art. 3 der Verordnung.

verwaltung und damit auch der Erwerb der fortbestehenden Niederlassungen der Aufsicht des Staates. Zum Erlasse von Bestimmungen, nach welchen die Staatsaufsicht ausgeübt werden soll, sind im § 5 die Minister des Inneren und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt worden. Da bisher solche Bestimmungen nicht ergangen sind, so haben solange, bis die beteiligten Ressortminister von ihrem Rechte Gebrauch machen, die früheren gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen [1].

II. für die evangelische Kirche

sind sie eingeführt:

1. in den neun alten Provinzen durch § 24,1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung daselbst [2], in Verbindung mit Art. 1,2 und Art. 3 der Königlichen Verordnung vom 9. September 1876 [3];

an Stelle des Regierungspräsidenten tritt für Berlin der Polizeipräsident.

2. in Schleswig-Holstein mit Lauenburg und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden durch Art. 32,1 des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung daselbst [4], in Verbindung mit Art. 1,1 und Art. 3,7 und Abs. 2 der Königlichen Verordnung vom 19. August 1878 [5];

3. in Hannover, soweit die evangelisch-reformierte Kirche in Betracht kommt, durch Art. 21,1 des Gesetzes vom 6. August 1883 über die evangelisch-reformierte Kirchenverfassung daselbst [6] in Verbindung mit Art. 1,1, 3,6 und 6 der Königlichen Verordnung vom 25. Juli 1884 [7];

die für Hannover, insbesondere für Ostfriesland und das Harlinger Land maßgebenden Vorschriften gelten auch im Jahdegebiet [8].

4. in Hannover einschließlich des Jahdegebiets, soweit die evangelisch-lutherische Kirche in Frage kommt, durch Übertragung der früher von den Konsistorien ausgeübten Staatshoheitsrechte auf die betreffenden Staatsbehörden (Gesetz vom 6. Mai 1885 [9] in Verbindung mit der Verordnung vom 24. Juni 1885) [10].

---

[1] Vgl. Hinschius zu Koch, Allgemeines Landrecht II 11 Anm. 81 zu § 960 und die daselbst angeführten Erkenntnisse des Obertribunals und Reichsgerichts, welche hier analoge Anwendung finden müssen. Art. V des Gesetzes vom 29. April 1887 — s. ob. S. 231 — hat hierin nichts geändert.

[2] GS. S. 125. Vgl. auch §§ 18, 28 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche, vom 15. Dezember 1886 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Blatt. 1887. S. 1).

[3] GS. S. 395.

[4] GS. S. 145.

[5] GS. S. 287.

[6] GS. S. 295.

[7] GS. S. 319.

[8] Gesetz vom 10. März 1882 (G.S. S. 17).

[9] GS. S. 135.

[10] GS. 274.

5. im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel durch Art. 18,1 des Gesetzes über die evangelische Kirchenverfassung daselbst vom 19. März 1886 [1] in Verbindung mit Art. 1,1 und 3,4 der Königlichen Verordnung vom 10. Januar 1887 [2].

6. in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landkreises Frankfurt a. M. durch A. E. vom 11. März 1889, betr. die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen [3].

Die neuen Grundsätze sind noch nicht eingeführt: in Frankfurt am Main, soweit die unter 6 angeführte Bestimmung nicht Platz greift. Soweit dieselben aber innerhalb der preußischen Monarchie für die evangelische und katholische Kirche Anwendung finden, sind dadurch alle früheren Besonderheiten gefallen und alle älteren Rechtsvorschriften, insbesondere § 194 II 11 ALR. beseitigt worden.

2. § 37. Ausländischen Kirchen gegenüber.

Der Immobiliarerwerb auswärtiger Kirchen ist durch die neuere Gesetzgebung nicht berührt worden. Es sind daher nach wie vor die älteren Vorschriften zur Anwendung zu bringen, nämlich die §§ 195. 196 II 11 ALR., das Gesetz vom 4. Mai 1846 und diejenigen Bestimmungen in den Erwerbungen von 1866, welche den Immobiliarerwerb ausländischer Kirchen beschränken.

Darnach ergiebt sich folgender Rechtsstand:

1. Der Immobiliarerwerb ist ohne Unterschied des Erwerbstitels von staatlicher Genehmigung abhängig

a. in den neun alten Provinzen,

b. in dem landrechtlichen Teile Hannovers,

c. in der Enklave Kaulsdorf [4].

d. in Schleswig-Holstein [5],

e. in Frankfurt am Main [6].

2. der unentgeltliche Erwerb ist frei, der entgeltliche bedarf der Staatsgenehmigung

in Kurmainz und Orb [7].

3. In allen übrigen Gebietsteilen bestehen überhaupt keine Beschränkungen.

4. Wo staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ist zu deren Erteilung allemal nur der Landesherr zuständig.

---

[1] GS. S. 102.
[2] GS. S. 7.
[3] GS. S. 81.
[4] Verordnung vom 22. Mai 1867.
[5] Verordnung vom 17. Mai 1799.
[6] Gesetz vom 29. September 1863.
[7] Verordnung vom 5. April 1737.

Kritische Beleuchtung.

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Recht des Staates zur Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes.

1. § 38. Im allgemeinen.

Dem Staate steht kraft seines Hoheitsrechtes die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengesellschaften und der durch das bürgerliche Recht als erwerbsfähig anerkannten kirchlichen Institute, welche sich als Korporationen des öffentlichen Rechts darstellen, zu. Die Aufsicht hat nicht nur den Zweck, dafür zu sorgen, daß das Vermögen dauernd erhalten und seiner Bestimmung gemäß verwendet wird, sondern auch zu verhüten, daß in der Verwaltung etwas Gesetzwidriges oder dem gemeinen Wohle Schädliches geschieht. Ein wesentlicher Bestandteil der Vermögensverwaltung ist die Vermehrung des Vermögens durch Hinzuerwerb neuer Vermögensstücke. Der Staat ist daher, sobald die Vermögensmehrung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder mit dem gemeinen Wohle nicht im Einklange steht, berechtigt und verpflichtet, von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen und den Eigentumserwerb der Kirche zu beschränken. Die Gründe hierfür sind im einzelnen folgende.

Einmal ist es zweifellos, daß ein großer Vermögensbesitz in der Hand von Korporationen und Anstalten die wirtschaftliche Gleichheit in der Gesellschaft weit mehr stört und ein weit größeres Übergewicht derselben zum Nachteile des gemeinen Wohls begründen kann als ein ebenso großer oder noch größerer Besitz in der Hand von Privatpersonen, weil jene das, was sie einmal erworben haben, nicht wieder in den allgemeinen Verkehr bringen, sondern in der Regel festhalten und für ihre eigentümlichen Zwecke ausnützen [1]. Ganz besonders trifft dies bei der Kirche zu, welche durch Veräußerungsverbote das Kirchengut wirtschaftlich vollständig isoliert hat. Man nannte deshalb die Kirche in der Ausdrucksweise des Mittelalters „manus mortua“, „die tote Hand“, „als eine Besitzerin und Eigentümerin, von welcher so wenig eine Wiedergabe des einmal Erlangten zu erwarten war wie von der geschlossenen Hand eines Toten“, und bezeichnete dementsprechend das Übereignen von Vermögensstücken ad manum mortuam mit „admortizare“, weil sie für den Weltverkehr dadurch getötet wurden [2].

Wenn daher der Staat für den Erwerb der Kirche besondere gesetzliche Schranken aufstellt, so ist er durch seine Pflicht, das wirtschaftliche Gleichgewicht in der Gesellschaft zu erhalten, sowie dadurch gerechtfertigt, daß das Kirchengut zum Nachteile des Nationalwohlstandes dem Umlaufe in dem Güterleben des Volkes dauernd entzogen ist [3].

---

[1] Vgl. Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I 316 f.

[2] Kahl a. a. O. S. 1 f.

[3] Vgl. Dove in Richters Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1266.

Zum anderen hat der Staat darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht die Kirche, in Abirrung von der ihr eigenen Aufgabe, als Vermittlerin zwischen Gott und den Menschen zu dienen, unter Zuhülfenahme ihres großen Vermögens Ziele anstrebt, welche das Staatswohl gefährden können. Solche Rücksichten sind bei der katholischen Kirche, deren Tendenzen mit dem Wohle des Staates nicht immer übereinstimmen, unabweislich. Zwar bestreiten die katholisch-kirchlichen Organe, daß die Kirche im stande sei, ihr Vermögen zu politischen Zwecken auszunützen, und erklären derartige Worte als Verleumdung [1]. Demgegenüber mag auf die Worte hingewiesen werden, welche einst Papst Leo XII (1823—1829) schrieb: „Schon blühen uns in den amerikanischen Staaten Hoffnungen auf. Die Freiheit, welche die Republikaner im Norden dieses Weltteils genießen und die auch dem Orden der Gesellschaft Jesu zu gute kommt, wird vielleicht, noch ehe 50 Jahre verstrichen sind, die Mitglieder dieses Ordens zu Herren der Wahl der Abgeordneten zu dem Nationalkongreß und zu dirigierenden Mitgliedern in den Senaten der meisten Provinzen machen [2]." Und der Kardinal Tournon schreibt von den Thaten der Jesuiten: „Mit Geld dringen sie in alle Kabinette, mit Geld bahnen sie sich einen unfehlbaren Weg zum Throne und mit Geld verschaffen sie sich in der Nähe der Fürsten Vertreter, welche ihnen den Vorteil sichern, allein gehört zu werden. Mit Geld schließen sie den Mund, welcher verpflichtet wäre zu sprechen, mit Geld machen sie denjenigen beredt, welcher zu schweigen verbunden wäre, mit Geld hemmen sie den Arm, bereit den Blitz zu schleudern, welchen sie verdienen. So sieht man sie in China, so in Rom und überall anderwärts" [3]. Freilich ist hier nur das Thun und Treiben einer einzigen Ordensgesellschaft geschildert. Solange dasselbe aber von der Kirche gebilligt wird, solange die Kirche solche Grundsätze gutheißt, wird der Staat sich wohl davor hüten müssen, ihr zu ihrem geistigen noch ein wirtschaftliches Übergewicht zu verleihen.

Zum dritten muß der Staat verhindern, daß durch Zuwendungen an die Kirche die Angehörigen des Spenders benachteiligt werden. Auch der ungläubigste Mensch zeigt sich, wenn sein letztes Stündlein gekommen ist, zu einer Aussöhnung mit der Kirche geneigt und willfährig; er möchte gern wieder gut machen, was er sein ganzes Leben hindurch gesündigt hat. In solcher Gemütsstimmung wird er in der Hoffnung, sich das ewige Seelenheil zu erkaufen, nur zu leicht bereit sein, berechtigte Ansprüche hülfsbedürftiger Verwandten zu vergessen und sein Hab und Gut der Kirche zuzuwenden. Soweit die Verwandten zu den gesetzlichen Pflichtteilsberechtigten gehören, sind sie zwar ohnehin in der Lage, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers, welche ihre Rechte schmälern, anzufechten. Es kann aber in Zuwendungen an die Kirche eine Vernachlässigung solcher Angehörigen liegen, welche nicht

[1] Pastoralblatt der Erzdiöcese München-Freising. 1873. S. 202.
[2] Der Lutheraner, Organ der Missourisynode, Juli 1872.
[3] Mémoires de la congrégation de la mission. Paris 1865. Tom. IV p. 244. — Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsregierung. S. 127 f.

zu den Pflichtteilsberechtigten gehören, welche jedoch der Erblasser dennoch, wenn auch nur aus moralischen Gründen, zu bedenken verpflichtet war. Da muß der Staat die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der hülfsbedürftigen Lage solcher Angehörigen, die Zuwendung ungeschehen zu machen oder wenigstens gebührend einzuschränken.

Unter diesen Umständen wird es nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigentümliche Gebiet angesehen werden können, wenn der Staat bestimmte Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbs aufstellt. Man wird dies um so weniger thun können, als das Recht des Staates zum Erlasse solcher Beschränkungen schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt. Bekanntlich enthalten die Satzungen des kanonischen Rechts verschiedene Veräußerungsverbote, welche verhindern sollen, daß von denjenigen Gütern, welche an die Kirchen und geistlichen Stiftungen gekommen sind, etwas in den weltlichen Verkehr zurückkehre. Dekretalen der Päpste schreiben allgemein für den Übergang von Kirchengütern in die Hände von Laien päpstliche Genehmigung vor. Nun giebt es eine Rechtsregel: „Quod quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur". Folglich ist nichts billiger, als daß auch den Landesherren das Recht oder vielmehr die Pflicht zukommt, zu gebieten, daß zum Wohle des Staates und ihrer Unterthanen von weltlichen Gütern ohne ihre Einwilligung nichts an die Kirche kommt [1].

Schließlich ergiebt sich das Recht des Staates, welches von der Wissenschaft früher lebhaft bestritten wurde und heute allgemein anerkannt ist, aus der Thatsache, daß dasselbe in deutschen wie außerdeutschen, weltlichen wie ganz besonders geistlichen Staaten von jeher Anwendung gefunden hat.

2. § 39. Insbesondere in Preußen. Einwirkungen der Verfassungsurkunde auf das Beschränkungsrecht.

Die Oberaufsicht des Staates über die zweckmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens ist in der preußischen Gesetzgebung von jeher anerkannt worden. Schon das Allgemeine Landrecht enthält hierüber ausdrückliche Vorschriften [2], welche in der neueren Kirchengesetzgebung [3] ihre nähere Ausbildung erfahren haben. Die Gründe, welche sich für die allgemeine Notwendigkeit des Einschreitens des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber dem Überhandnehmen des kirchlichen Eigentums haben anführen lassen, sind im wesentlichen auch für den Erlaß der in dieser Richtung ergangenen preußischen Vorschriften maßgebend gewesen. Gleich das erste preußische umfassende Amortisationsedikt vom 21. Juni 1753 wird durch den Großkanzler von Cocceji angeregt, weil er während seiner Amtsthätigkeit wahrgenommen habe, daß viele Leute all ihr Vermögen oder einen großen Teil desselben den Kirchen, Stiftern, Klöstern

[1] v. Moshamm, Über die Amortisationsgesetze überhaupt und besonders in Bayern S. 60.
[2] §§ 161. 952 II 11 ALR.
[3] Vgl. für die katholische Kirche die Gesetze vom 20. Juni 1875 und vom 7. Juni 1876; für die evangelische Kirche die Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 3. Juni 1876 nebst den dazu ergangenen Verordnungen.

und anderen piis corporibus vermachen und ihren Verwandten entziehen, wozu die einfältigen Leute von den Geistlichen, insonderheit auf dem Totenbette, durch allerhand persuasiones verleitet würden. Cocceji beantragt daher in einem Berichte an König Friedrich II vom 17. Februar 1751, „daß keiner Kirche, Stift oder anderem pio corpori, von welcher Religion sie seien, ein mehreres als 500 Thaler vermacht, legiert oder geschenkt werden könne, sondern das übrige entweder weltlichen Personen oder deren Erben ab intestato hinterlassen werden müsse". Der König bemerkt am Rande des Antrages: „Ganz recht". Der Antrag wird mittels Schreibens vom 5. November desselben Jahres durch den Minister Grafen von Münchow erneuert, „weil der so tief eingewurzelte Aberglaube und Religionseifer fast tagtäglich Leute bewege, ihr Vermögen ihren öfters bedürftigen Verwandten zu entziehen und solches der Geistlichkeit zuzuwenden". Fast mit den Worten der beiden Antragsteller wird das Edikt von 1753 eingeleitet; es wäre die Wahrnehmung gemacht, daß bei allen drei aufgenommenen Religionen den Klöstern, Stiftern und Kirchen u. s. w. verschiedene ansehnliche Summen durch Geschenke, Vermächtnisse und andere titulos dominium translativos zugewendet und dadurch den nächsten Verwandten die Erbschaft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Kapitalien entzogen würden. Man müsse daher dagegen eine Schranke aufrichten, um so mehr, als es bekannt sei, daß die Priester durch Schleichwege, Überredungen und ähnliche Kunstgriffe die einfältigen, schwachköpfigen und abergläubischen Leute besonders auf dem Krankenbette zu solchen Zuwendungen zu bringen suchten [1].

Dieselben Grundsätze werden zur Rechtfertigung des Edikts geltend gemacht, als der katholische Klerus in Schlesien dagegen Widerspruch erhebt. Der König erwidert in der Resolution vom 1. Dezember 1753: „Wir können auf keine Weise begreifen, wie der römisch-katholische Klerus sich beigehen lassen mögen, zu behaupten, daß ihre zeitlichen Güter und insonderheit diejenigen, welche sie noch nicht einmal wirklich besitzen, sondern noch erst in Zukunft durch Testamente zu erlangen hoffen, mit ad statum religionis gehören, folglich uns salvo hoc statu [2] nicht erlaubt sei, dem bei solchen Vermächtnissen bisher im Schwunge gewesenen gänzlichen Mißbrauche, welcher mehrenteils den Geiz und die suggestiones der Klerisei zum Grunde hat, gehörig zu steuern und Schranken zu setzen und Unsere Unterthanen bei dem Genusse des ihnen nach göttlichen und menschlichen Rechten unstreitig zugestandenen Successionsrechtes zu schützen." In demselben Sinne spricht sich der Minister von Massow aus: „Der Vorwand, daß die Gewissensfreiheit durch die Einschränkung der Vermächtnisse ad pias causas et pro animis gestört würde, scheint mir ein bloßes Blendwerk zu sein, wodurch die Geistlichkeit nur ihren Geiz und übrige widrige

[1] Löwenberg a. a. O. S. 213. 214. Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740 bis 1758. S. 88.

[2] In dem Friedensvertrage zu Berlin vom 28. Juli 1742 hatte sich der König bezüglich der katholischen Kirche in Schlesien zur Aufrechterhaltung des status quo verpflichtet.

und übelgesinnte Absichten zu verbinden sucht. Daß eine gestörte Gewissensfreiheit ein Land depeuplieren kann, ist außer Zweifel. Daß aber die Einschränkung der geistlichen Vermächtnisse dazu etwas beitragen soll, ist ungegründet. Vielmehr muß diese Disposition auch katholische Glaubensgenossen, da sie bei so vielen anderen beneficiis mit dem Ihrigen wider alle unersättliche Begierde des Kleri, sich mit fremden Gütern zu bereichern, sicher gestellt werden, allicieren, sich in hiesigen Landen zu etablieren. Die Erfahrung und diejenigen Lande, wo dem Geiz und der Habsucht der Geistlichkeit der Zügel gelassen wird, bestätigen, in was für armseligen Umständen sich die Einwohner daselbst befinden" [1].

Der Wechsel der Zeit und die durch ihn veränderten Verhältnisse, die mannigfachen Erweiterungen des Ländergebietes der preußischen Monarchie haben eine Abänderung und Ergänzung der ersten Vorschriften zu wiederholten Malen mit sich gebracht, die Unterlagen und Beweggründe sind aber immer dieselben geblieben. Zweifelhaft ist gewesen, ob und in welcher Weise das Recht der preußischen Staatsverwaltung, dem Eigentumserwerbe der Kirche Schranken zu setzen, durch die preußische revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 beeinflußt worden ist. Man hat sich einmal auf Art. 15 derselben berufen, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, und daraus hergeleitet, daß auch der Erwerb derselben Einschränkungen nicht unterworfen werden könne. Diese Schlußfolgerung ist nicht anzuerkennen. Erst durch die staatliche Genehmigung erhält die Kirche ein Recht auf die Zuwendung, und erst mit dem Tage der erteilten Genehmigung kommt der Gegenstand der Zuwendung in ihre Verwaltung [2]. Vorher hat sie nichts weiter als die Möglichkeit eines Erwerbes, welche durch Versagung der Genehmigung vereitelt werden kann.

Sodann hat man das staatliche Beschränkungsrecht aus folgenden Gründen bestritten. Art. 42 Abs. 2 der Verfassungsurkunde erklärte Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, für die tote Hand für zulässig. Das Verfassungsänderungsgesetz vom 14. April 1856 [3], welches dem Art. 42 eine anderweitige Fassung gab, führte diese Vorschrift nicht wieder mit auf. Daraus folgerte man, daß damit das durch die Verfassungsurkunde der Staatsregierung eingeräumte Recht zum Erlasse von einschränkenden Vorschriften beseitigt sei". Dieser Schluß ist höchst willkürlich. Die von Erzherzog Johann von Österreich als Reichsverweser am 21. Dezember 1848 veröffentlichten Grundrechte des deutschen Volkes, welche die Grundlage für die Verfassungen in den einzelnen Staaten des deutschen Bundes bilden sollten, enthielten im Art. 9,4 die Bestimmung: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen

[1] Löwenberg a. a. O. S. 217 ff.
[2] de Syo a. a. O. S. 117.
[3] GS. S. 353.

des öffentlichen Wohles zulässig." Diese Vorschrift war für Preußen gegenstandslos, da hier gesetzliche Beschränkungen des Erwerbes der toten Hand — ohne Einschränkung auf den Erwerb von Liegenschaften — schon von alters her bestanden. Wenn sie dessen ungeachtet in der Verfassungsurkunde Aufnahme fand, so war dies völlig überflüssig. Als daher im Jahre 1856 anläßlich der Wiedereinführung der gutsherrlichen Polizei eine Abänderung des Art. 42 erforderlich wurde, ließ man erklärlicherweise jene unnötige Vorschrift fort. Das Recht der Staatsregierung, den Erwerb der Kirche zu begrenzen, oder die in dieser Beziehung bis dahin erlassenen Vorschriften sind dadurch in keiner Weise beeinträchtigt worden[1].

II. Die Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit einschränkender Vorschriften.

1. § 40. Im allgemeinen.

Zweifelsohne muß die Frage, ob Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes zweckmäßig und zeitgemäß sind, aus denselben Gründen bejaht werden, durch welche das Recht des Staates zu deren Aufstellung bewiesen wird. Die Meinungen der Wissenschaft gehen darüber sehr auseinander. Insbesondere ist die Notwendigkeit der Erwerbsfreiheit für die katholische Kirche wiederholt behauptet worden. Seitens der protestantischen Kirche ist gegen die Erwerbsbeschränkungen niemals Einspruch erhoben. Dies hatte darin seinen Grund, daß der unentgeltliche Erwerb derselben von jeher sehr unbedeutend war und die Beschränkungen für sie sich deshalb wenig fühlbar machten. Ein alter bayrischer Schriftsteller sagt: „In protestantischen Landen ist lex amortizationis sehr rar, nicht ex defectu potestatis, sed voluntatis, denn was ohnehin nicht geschiehet, braucht kein Verbot mehr"[2].

Von der einen Seite wird bestritten, daß ein Bedürfnis nach einschränkenden Bestimmungen für den kirchlichen Eigentumserwerb überhaupt besteht, da die Besorgnisse vor einem allzugroßen Anwachsen von beweglichem und unbeweglichem Besitze der Kirche zum Nachteile eines regen, nationalwirtschaftlichen Aufschwunges durch die zu Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen Verweltlichungen mit einem Schlage beseitigt wären. Die Kirche, seit jener Zeit auf ein sehr bescheidenes Maß weltlichen Besitztums beschränkt, bedürfe keiner Erwerbsbeschränkungen mehr, um so weniger, als sie erkannt habe, daß sie um so freier und nachdrücklicher wirke, je weniger das Bleigewicht irdischen Besitztums ihren Flügelschlag beirre. Ebensowenig lägen die Gesetze aber im ferneren Interesse des Staates, nachdem die unausgestattete Kirche aufgehört habe, große Grundbesitzerin zu sein, Ackerwirtschaft, Geldwirtschaft und Gewerbe auf eigenen Füßen stehe und es nur erwünscht sein könne, wenn der fromme Sinn der Gläubigen der Kirche jenen

[1] Derselben Ansicht ist Kahl a. a. O. S. 106 f.
[2] Kreittmayr ad cod. Max. bav. civ. II 178.

bescheidenen Glanz, jene anständige Ausstattung gewähre, welche ihr Ansehen mehrten und in diesem Umstande der eigenen Wirksamkeit des Staates nur förderlich seien. Die einer Tendenzschrift [1] entnommenen Anführungen, deren Verfasser die völlige Erwerbsfreiheit der Kirche befürwortet, widersprechen der Wirklichkeit. Thatsache ist ferner, daß die Kirche keineswegs ihr großes Vermögen benutzt hat, um Staatszwecke zu fördern, sondern daß sie es dazu angesammelt und angewendet hat, um eine Macht im Staate zu werden. Das Pastoralblatt der Erzdiöcese München-Freysing [2] droht ausdrücklich: „Die katholische Kirche ist eine Großmacht, mit der jede andre Macht rechnen muß, wenn sie selber bestehen will und Dauer beansprucht." Will der Staat mit solchen Thatsachen rechnen, so wird er Bedenken tragen müssen, die Macht der Kirche zu sehr zu erweitern. Das thut er aber, wenn er den Erwerb derselben ganz frei giebt.

Nicht minder tendenziös und der Wirklichkeit widersprechend ist es, wenn von anderer Seite behauptet wird, daß Reichtum der Kirche im staatswirtschaftlichen Interesse liege [3]. Denn es werde dadurch der übergroßen Zersplitterung des Grundeigentums gewehrt, den Gefahren einer durch excentrische Vermögensverteilung sich vorbereitenden Übervölkerung vorgebeugt, dem Mangel an gesammelten Unterstützungsfonds für die Armut abgeholfen und auch der Einbuße großer Wirtschaften, welche allein die Mittel hätten, die von Wissenschaft und Übung gewonnenen wirtschaftlichen Verbesserungen auszuführen, gesteuert. Bei unbefangener Beurteilung bedürfen diese Behauptungen keiner ernstlichen Widerlegung. Es genügt darauf hinzuweisen, wie das volkswirtschaftliche Interesse des Staates schwerlich dadurch gefördert werden kann, daß sich Reichtum in der „toten Hand" ansammelt, daß es dem Nationalwohlstande schwerlich förderlich sein kann, wenn Vermögen, entgegen dem von der Nationalökonomie gebotenen, freien Güterumlaufe, dem allgemeinen Verkehre und gesunden Kreislaufe entzogen wird.

Ganz ungerechtfertigt ist vollends, wenn das Bedürfnis zu Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes aus dem Grunde verneint wird, weil die heute vorherrschende materielle Richtung, der zur religiösen Gleichgültigkeit, zum völligen Abfall von der Kirche neigende Geist der Zeit an sich schon die wohlthätigen Zuwendungen an die Kirche einschränkten und dadurch ohnehin einer gemeinschädlichen Vermehrung des Kirchenvermögens vorgebeugt sei [4]. Selbst wenn die Zeitrichtung in der That eine sowenig religiöse wäre, was ich keineswegs anerkenne, so wird die Höhe des Betrages der Zuwendungen an die Kirche kaum dadurch beeinflußt werden. Es ist zu erwägen, daß die Zuwendungen zum größten Teile auf letztwilligen Verfügungen beruhen. Daß diese stets wahrer Frömmigkeit entspringen, ist zu bezweifeln. Im Gegenteile liegt die Annahme nahe, daß einem nicht unbedeutenden

---

[1] Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern S. 55. 56.
[2] Jahrgang 1873 S. 194.
[3] Buß in Wetzers Kirchenlexikon I 212.
[4] Vgl. Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 80.

Teile derselben die Absicht zu Grunde liegen wird, durch reichliche Spenden an die Kirche ein irreligiöses Leben wieder gut zu machen.

Im übrigen läßt sich aus den jährlichen Veröffentlichungen des preußischen Oberkirchenrats für die neun alten Provinzen der preußischen Monarchie der Nachweis führen, daß die Freigebigkeit gegenüber der evangelischen Kirche in den letzten Jahren sich ganz erheblich gesteigert hat. Mir liegen zufällig die Jahrgänge 1876 — 1884 des Preußischen Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts vor. Darnach beliefen sich die von der evangelischen Kirche erworbenen Schenkungen und Vermächtnisse

im	Jahre	1876	auf	879 023	Mark
=	=	1877	=	868 356	=
=	=	1880	=	1 458 248	=
=	=	1881	=	1 033 408	=
=	=	1882	=	1 847 347	=
=	=	1884	=	2 071 497	= .

Der Erwerb der katholischen Kirche, welche solche Veröffentlichungen vermeidet, wird sich schwerlich anders gestaltet haben. Wäre aber die Zeitrichtung wirklich eine so materielle, daß die Zuwendungen an die Kirche nicht besonders häufig vorkämen, so muß unter allen Umständen dagegen Einwand erhoben werden, daß man „religiöse Gleichgültigkeit" staatlichen Gesetzen zu Grunde legt, daß der Staat darauf gewissermaßen spekuliert und auf diese Spekulation seine gesetzlichen Maßnahmen baut. Eine solche Spekulation wäre als ungeeignet und unwürdig zu verwerfen[1].

Scheinbar nicht ohne jede Begründung bekämpft Schulte[2] die kirchlichen Erwerbsbeschränkungen. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Freiheit aus fordert er volles, gleiches Recht für die Kirche mit allen Personen. „In einer Zeit, wo auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Gewerbes u. s. w. die Hemmnisse früherer Zeiten teils gefallen sind, teils an deren Wegräumung gearbeitet wird, ziemt es sich nicht mehr, dem einzelnen vorzuschreiben, wieviel, unter welchen Bedingungen er berechtigt erscheine zu Zwecken seiner Kirche zu widmen. Volle, uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit jeder Kirche ist eine Forderung des Rechts und des echten Liberalismus. Beschränkungen des Erwerbes für die tote Hand passen nicht mehr in eine Zeit, welche mit Recht darauf hinarbeitet oder schon durchgesetzt hat, alles Vermögen, alle Personen denselben Gesetzen rücksichtlich der Abgaben zu unterwerfen. In einer Zeit, wo die allgemeine Wechselfähigkeit, die Börse u. s. w. jedem homo sui iuris die stete Gelegenheit bietet, seines Vermögens los zu werden, und es Wege genug giebt, den Erwerb gegen Bekanntwerden zu sichern, paßt es nicht mehr, bloß die sogenannte tote Hand zu beschränken, dadurch faktisch den einzelnen an eine Erlaubnis zu binden, damit er sein Gut und Geld zu kirchlichen oder sonst wohlthätigen Zwecken widmen dürfe." Man kann der Ansicht Schultes nicht absprechen, daß sie sich von jeder einseitigen, tendenziösen Begünstigung

[1] Kahl a. a. O. S. 18.
[2] Schulte, Juristische Persönlichkeit, Vorwort S. IV. V.

der Kirche frei hält. Das ist aber auch das einzig Anerkennenswerte an ihr. Im übrigen scheitert sie daran, „daß über den Grundsatz des absoluten Gewährenlassens auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, als über eine Verleugnung des Berufes der Staatsgewalt, das Gericht der Thatsachen ergangen ist“[1]. Dieser kurzen und treffenden Widerlegung ist nichts hinzuzufügen, da mit ihr den Schulteschen Ausführungen jede Unterlage genommen wird.

2. § 41. Insbesondere in Preußen.

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit der Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes ist in Preußen in jüngster Zeit in bejahendem Sinne entschieden worden. Die Staatsregierung sah sich, als durch die umfangreichen Erwerbungen des Jahres 1866 in den Vorschriften über die Erwerbsfähigkeit der Kirche eine große Rechtsungleichheit herbeigeführt war, vor die Wahl gestellt, ob es zur Beseitigung der Rechtsungleichheit vorzuziehen sei, unter Aufhebung sämtlicher altpreußischen und partikularrechtlichen Vorschriften den Erwerb der Kirchen u. s. w. vollkommen freizugeben, oder ob sich eine Ausdehnung der altpreußischen Vorschriften mit entsprechenden Abänderungen auf die neuen Provinzen empfehle. Reifliche Erwägungen ließen es angezeigt erscheinen, auf der Grundlage des altpreußischen Rechtszustandes eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei war für die Staatsregierung einmal der Umstand maßgebend, daß sich während einer langjährigen Anwendung des bisher geltenden Gesetzes, der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, in unverkennbarer Weise die Zweckmäßigkeit von Vorschriften herausgestellt hatte, durch welche der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wurde, einer allzuweit getriebenen, auf die Förderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielenden Freigebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hülfsbedürftige Angehörige, sei es auch nur in Fällen besonderer Härte und Unbilligkeit, entgegenzutreten.

Auf der anderen Seite empfahl sich ein Festhalten an dem bisherigen Rechtszustande auf Grund der Thatsache, daß begründete Einwendungen gegen die Erwerbsbeschränkungen nicht geltend gemacht werden konnten und selbst die Gegner derselben eingestehen mußten, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften darüber von der Staatsregierung in milder und nicht lästiger Weise gehandhabt worden seien[2]. Denn der bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes vom 23. Februar 1870 gegen dasselbe erhobene Einwand, daß es höchst tadelnswerten, unbilligen, ja unchristlichen Grundsätzen entspringe, weil es in einer Zeit, wo alle Beschränkungen mehr und mehr aufgehoben würden, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an kirchliche Stiftungen, an christliche Institutionen, welche zum allgemeinen Wohle in großem Maße beitrügen, durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung beschränke, war nicht

---

[1] Dove in Richters Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1281.

[2] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 9. 10; des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 981.

gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß sich vom Standpunkte der wirtschaftlichen Freiheit aus die Erwerbsfreiheit der Kirche nicht begründen läßt[1], kann in dem Gesetze eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht gefunden werden. Es ist in das persönliche Belieben eines jeden gestellt, die Kirche durch Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen zu bedenken, und nur dann, wenn die Zuwendungen einen bestimmten Betrag übersteigen, nimmt der Staat das Recht für sich in Anspruch, in Erwägung zu ziehen, ob nicht andere berechtigte Interessen der Staatsangehörigen durch jene geschädigt werden[2].

Es versteht sich von selbst, daß da, wo bisher der kirchliche Erwerb freigegeben war, die beschränkenden Bestimmungen der Kirche im Wege sein werden. Das wäre aber kein Grund gewesen, die Ausdehnung derselben auf solche Gebietsteile zu unterlassen, zumal es sich um Vorschriften handelte, welche sich durch langjährigen Gebrauch bewährt hatten. Thatsache ist, daß die staatliche Genehmigung in manchen Fällen, wo eine Schenkung oder letztwillige Zuwendung offenbar über das Bedürfnis hinausging oder eine nicht zu billigende Lieblosigkeit gegen bedürftige Angehörige vorlag, hat versagt werden müssen. Damit rechtfertigt sich die Notwendigkeit der Genehmigung[3].

III. § 42. Art und Umfang der Beschränkungen. Vorzüge der von Preußen befolgten Grundsätze.

Fraglich ist, von welcher Art und von welchem Umfange die Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes sein müssen. Die Gesetzgeber haben verschiedene Wege eingeschlagen.

1. Man kann einerseits die Zuwendungen an die Kirche mittelbar dadurch beschränken, daß man auf jeden Erwerb derselben eine Abgabe legt. Eine praktische Anwendung hiervon findet sich in einem bayrischen Amortisationsmandat vom 3. Juli 1756[4], welches bestimmt, daß von allen Vermächtnissen an Kirchen ein verhältnismäßiges Quantum, welches den vierten Teil nicht übersteigen dürfe, an die Almosenbüchse abgegeben werden müsse. Ein Dekret vom 16. Januar 1760[5] dehnt diese Verpflichtung auf Schenkungen unter Lebenden aus. Eine Verordnung endlich vom 18. März 1803[6] führt noch einen weiteren Abzug zu Gunsten des Land- und Bürgerschulfonds, die sogenannte „quarta scholarum“ ein; bald darauf sind beide Abzüge aber aufgehoben worden. Und dies mit Recht. Wird die auf den Erwerb gelegte Abgabe nur gering bemessen, so wird dadurch der Zweck des Staates, den Erwerb der Kirche einzuschränken, nur sehr unvollkommen erreicht. Auf der

[1] S. oben S. 244 f.
[2] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. I S. 93 f.
[3] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. I S. 94.
[4] Mayr, Gen. Sammlung II 771. Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts S. 65 f., zieht irrig ein Edikt vom 31. Dezember 1811 an.
[5] Mayr a. a. O. S. 577.
[6] Bayr. Regierungsblatt. 1803. S. 298.

anderen Seite wird eine zu hohe Abgabe nicht ohne Grund als eine unstatthafte Bevormundung des Willens des Geschenkgebers oder Erblassers angesehen werden können. Die gehörige Mitte wird sich schwer feststellen lassen, auch werden Umgehungen, welche hier nicht schwer sind, die Absicht des Staates in den meisten Fällen vereiteln.

2. Man kann sodann dem Erwerbe der Kirche nach dem Vorgange der nordamerikanischen Unionsstaaten von vornherein eine bestimmte, nicht überschreitbare Grenze setzen. § 3 des vom Kongresse erlassenen Gesetzes vom 1. Juli 1862[1] schreibt vor, daß keine Körperschaft, welche religiöse Zwecke verfolgt, in einem Territorium für einen Wert von mehr als 50000 Dollars Realvermögen besitzen darf. Was über diesen Wert hinaus erworben wird, fällt dem Fiskus der Union anheim. Diese Grundsätze haben in der Wissenschaft Anhänger und warme Verteidiger gefunden. Man beruft sich darauf[2], daß der Zweck eines jeden Institutes und der zur Erfüllung seiner Aufgabe nötige Bedarf hinreichende Anhaltspunkte zur Auffindung eines in runder Summe und keineswegs karg zu greifenden Maßes an die Hand gebe. Sobald hiernach der Zweck einer Anstalt gesichert erscheine, könne auf weitere freigebige Spenden verzichtet werden. Dagegen sei der Vorbehalt staatlicher Genehmigung für einzelne Zuwendungen unter Umständen völlig illusorisch. Das klerikale Ministerium eines Staates werde alle Vermögenszuflüsse an die kirchlichen Anstalten gutheißen und thatsächlich sei alsdann trotz des Gesetzes eine Beschränkung nicht vorhanden. Für die Institute sei es jedenfalls eine Hauptsache, ohne Ende erwerben zu können. Nur von untergeordneter Bedeutung sei es für sie, daß sie z. B. 100000 Thaler nur in hundert einzelnen Nummern durch Schenkungen von verschiedenen Personen sich zugehen lassen dürften. Bei der heutigen Gestaltung der Wertcirkulation lasse sich eine staatliche Kontrolle über die Größe der einzelnen Zuwendungen überhaupt nicht sicher führen. Die Einrichtung der Papiere auf den Inhaber allein schon vermöge bei Verträgen über derlei Hindernisse leicht hinwegzuhelfen. Für den Staat komme es aber doch nur zuletzt darauf an, daß der Güterzuwachs eine gewisse Linie nicht überschreite, und diese werde einfacher von vornherein gezogen als in immer wiederkehrender Weise zum Gegenstande von Erörterungen und Beschlüssen gemacht.

Mir scheint die praktische Bedeutung der nordamerikanischen Grundsätze sehr zweifelhaft zu sein. Es läßt sich kaum annehmen, daß eine Staatsregierung im voraus für die einzelnen kirchlichen Anstalten u. s. w. diejenige Summe bestimmen kann, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und ausreichend ist. Die Grenze des Vermögenserwerbes wird mehr oder weniger auf willkürlicher Schätzung beruhen müssen. Auch steht durchaus nicht fest, daß eine einmal gezogene Grenze für alle Folgezeit den staatlichen Interessen entspricht. Veränderte Zeitverhältnisse können im Gegenteil eine Abänderung des festgesetzten Vermögensmaßes sehr bald ratsam erscheinen lassen. Man sollte daher

[1] Rüttimann, Staat und Kirche in Nordamerika § 64.
[2] Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern. S. 177. 178.

meinen, daß es vorzuziehen sei, wenn der Staat — sit venia verbo — die Schraube fortwährend in der Hand behielte, um sie je nach Lage der Verhältnisse lockern oder anziehen zu können. Sodann kommt in Betracht, daß mit der Zeit die Kirche die ihr gesteckte Erwerbsgrenze erreicht haben muß und dadurch für die Folgezeit, wenigstens was den wohlthätigen Erwerb anlangt, vollkommen erwerbsunfähig wird. „Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb geflossen ist, versiegen nicht und lassen sich auch nicht verschließen." Die Kirche wird daher zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften greifen und „da, wo ihr der offene Weg des Rechts verlegt ist, auf den Schleichwegen der List ihr Ziel suchen und finden" [1].

3. Man kann endlich, abgesehen von noch verschiedenen anderen, minder hervortretenden Beschränkungsarten, jeden einzelnen Erwerbsfall der Kirche der staatlichen Genehmigung unterstellen. Diesen Weg hat die preußische Gesetzgebung eingeschlagen, indem sie für den Erwerb unbeweglicher Sachen in jedem einzelnen Falle, für den Erwerb beweglicher Sachen dann, wenn sein Wert die Summe von 1000 Thalern übersteigt, Staatsgenehmigung erfordert. Die Vorzüge dieser Beschränkungsart liegen auf der Hand. Die Staatsregierung kann den kirchlichen Eigentumserwerb bequem übersehen und je nach Bedürfnis zu jeder Zeit einschränken. Die an den nordamerikanischen Grundsätzen gerügten Mängel werden also vermieden. Andererseits können die Einschränkungen von der Kirche nicht als übermäßig lästig empfunden werden, da der Staat nur den Erwerb unbeweglicher Sachen in allen Fällen seiner Überwachung unterwirft, den Erwerb beweglicher Sachen aber bis zu einer ziemlich hohen Höchstgrenze vollkommen freigegeben hat.

B. Besonderer Teil.

Kritik des geltenden Rechtszustandes in Preußen unter Berücksichtigung der früheren Vorschriften.

I. Der Eigentumserwerb der Kirche durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen.

1. § 43. Gleichstellung der Kirche mit allen übrigen inländischen juristischen Personen.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 sowohl als das Allgemeine Landrecht enthalten Beschränkungen des freigebigen Erwerbes, welche sich ausschließlich gegen die Kirche richten. Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 hält an einer solchen Ausnahmegesetzgebung nicht mehr fest. Sie dehnt das Erfordernis der staatlichen Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auf sämtliche vom Staate genehmigten öffentlichen Anstalten und diejenigen Gesellschaften aus, welche Korporationsrechte besitzen. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 geht noch weiter, indem es ganz allgemein von Korporationen und anderen juristischen Personen spricht. Die Veranlassung zu dieser Verallgemeine-

[1] Kahl a. a. O. S. 21.

rung war, daß die praktische Anwendung der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 mehrfach zu Zweifeln und zu entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden geführt hatte. Es kam nicht selten vor, daß in Fällen, in welchen von den Verwaltungsbehörden die Genehmigung als überflüssig abgelehnt worden war, die Nachholung derselben von den Gerichten gefordert wurde. Um dies zu vermeiden, setzte man an Stelle der ungenauen Ausdrucksweise der Kabinettsordre von 1833 einen juristisch-technischen und daher unstreitigen Rechtsbegriff. Man erreichte dadurch zugleich die allgemeine Überzeugung, daß das Gesetz nicht etwa eine dem allgemeinen Rechte fremde Beschränkung einzelner Korporationen, insbesondere der Kirche, enthalte, sondern im Gegensatze zu dem Rechte der physischen Personen gleiches Recht für alle juristischen Personen aufstelle[1].

Es fragt sich, ob die durch die Gesetze vom 13. Mai 1833 und vom 23. Februar 1870 bezüglich der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen vollzogene Ausgleichung im staatlichen Interesse gelegen hat. Die Frage ist zu bejahen. Die Gefahr einer Benachteiligung naher Angehöriger ist bei Zuwendungen an die Kirche nicht größer als bei Zuwendungen an juristische Personen überhaupt. Ebenso ist das Interesse des Staates, eine übermäßige Vermehrung des Vermögens zu verhüten, in beiden Fällen ein gleiches. Hier wie dort handelt es sich um Zuwendungen an eine tote Hand, hier wie dort handelt es sich um ein Vermögen, welches dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen ist. Daran ändert nichts, daß die Zuwendungen an die Kirche häufiger vorkommen als Zuwendungen an weltliche juristische Personen. Wollte man deshalb eine verschiedene Grenze für die Erwerbsfähigkeit ziehen, so würde man folgerichtig deren mehrere aufstellen können, da auch bei den einzelnen weltlichen juristischen Personen die Zahl und Höhe der Zuwendungen keinesfalls auch nur annähernd übereinstimmen wird.

Der Einwand, daß eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Kirche durch ihre privilegierte Stellung geboten sei, kann heute kaum mehr gemacht werden. Die früher zahlreichen Vorrechte der Kirche sind heute fast ausnahmslos beseitigt, und gerade das wichtigste Vorrecht derselben, die Steuerfreiheit, welche die Amortisationsgesetzgebung mit veranlaßt hat, besteht heute nur noch in verschwindend kleinen Ausnahmen. Dagegen empfiehlt sich das Aufgeben aller Ausnahmegesetze schon um deswillen, weil man dadurch der Kirche die wichtigste Waffe gegen die Erwerbsbeschränkungen, den Vorwurf der Zurücksetzung anderen Korporationen gegenüber, aus den Händen windet. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Ausnahmegesetze stets eine Zurücksetzung für diejenigen zu enthalten scheinen, gegen welche sie erlassen sind. Wie leicht könnte die Kirche eine solche scheinbar ungerechtfertigte Zurücksetzung zu ihren Gunsten ausnützen! Ihr wäre damit eine Einwirkung auf die Gewissen ihrer Glaubensverwandten gegeben, welche vielfache Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften zur unabweislichen Folge haben müßte. Freilich werden sich Umgehungen niemals ganz vermeiden lassen, immer-

[1] Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 981.

hin aber muß der Staat, was an ihm liegt, dazu beitragen, denselben vorzubeugen. Daß dadurch eine größere Belästigung der Beteiligten oder eine Mehrbelastung der Behörden verursacht wird, steht nicht zu befürchten. Im Gegenteil dürfte sich für beide Teile durch die Einheitlichkeit und Erleichterung der Ausübung der Staatsaufsicht das Verfahren befriedigender gestalten.

2. § 44. Gleichstellung der in- und ausländischen Korporationen hinsichtlich des freigebigen Erwerbes.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält die unvollständige Vorschrift, daß Vermächtnisse an ausländische pia corpora null und nichtig sind, ausgenommen diejenigen an die Gnadenorte der römisch-katholischen Kirche bis zum Betrage von 500 Thalern. Das Allgemeine Landrecht enthält eine dreifache Erweiterung dieser Bestimmungen, indem es:

1. die Verabfolgung aller Arten von Zuwendungen an ausländische Kirchen von der Genehmigung des Oberhauptes im Staate abhängig macht,

2. die Ausnahme für die Gnadenorte nicht aufgenommen hat,

3. durch Aufstellung von Strafbestimmungen den Erwerbsbeschränkungen praktischen Erfolg sichert.

Die Kabinettrsodre vom 13. Mai ändert an dem bestehenden Rechtszustande nichts. Dagegen giebt das Gesetz vom 23. Februar 1870, unter Gleichstellung der ausländischen mit den inländischen Korporationen, den Erwerb der ausländischen Kirchen durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bis zum Wertbetrage von 1000 Thalern ganz frei und fordert erst bei einem höheren Wertbetrage, dann allerdings für die ganze Zuwendung, landesherrliche Genehmigung.

Die Abweichung vom früheren Rechte liegt

1. darin, daß die Kabinettsordre von 1833 für die Verabfolgung von Zuwendungen landesherrliche Genehmigung vorschreibt, während das Gesetz von 1870 die Schenkungen bezw. letztwilligen Anordnungen selbst der Genehmigung unterstellt,

2. darin, daß Zuwendungen, welche die Summe von 1000 Thalern nicht übersteigen, keiner Genehmigung bedürfen.

Diese erheblichen Abänderungen sind nicht ohne Einwendungen geblieben. Man hat behauptet, daß ein Staat Zuwendungen an ausländische Kirchen von seiner Genehmigung nicht abhängig machen könne, sondern sich, wie in der bisherigen Gesetzgebung geschehen, darauf beschränken müsse, der Verabfolgung derselben entgegenzutreten. Denn es werde im ersteren Falle von einem Rechts- und Subjektionsverhältnisse ausgegangen, welches nur zwischen dem Landesherrn und den eigenen Staatsangehörigen, nicht aber auch den Ausländern gegenüber bestehe[1].

Diese Behauptung ist unrichtig. Das Oberaufsichtsrecht eines Staates darf nicht auf diejenigen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen eingeschränkt werden, welche innerhalb des Staatsgebietes auch zum Vollzuge kommen. Es untersteht ihm schon der Akt der Schenkung, der

[1] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 81.

Akt der letztwilligen Verfügung selbst. Der Staat kann also mit vollem Rechte Vorschriften aufstellen, von deren Befolgung er die Rechtsgültigkeit der im Inlande gemachten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen abhängig gemacht wissen will, wenn die bedachte Persönlichkeit auch im Auslande ihren Sitz hat. Erfordert er zur Rechtsgültigkeit seine Genehmigung und die Einholung derselben wird versäumt, so ist die Zuwendung nicht rechtsgültig. Daß hier ein Unterschied zwischen den in- und ausländischen Korporationen zu machen ist, kann nicht anerkannt werden.

Im übrigen ist, will man das Erfordernis der staatlichen Erlaubnis auf die Verabfolgung der Zuwendungen einschränken, die Durchführung des staatlichen Aufsichtsrechts unzureichender gesichert, da Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften entschieden leichter zu vermeiden sind, wenn man die Rechtsgültigkeit der Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen selbst von staatlicher Genehmigung abhängig macht.

Weiter wird geltend gemacht, daß es nicht angezeigt erscheine, die ausländischen Korporationen an den den inländischen gewährten Vergünstigungen teilnehmen zu lassen:

1. weil der Umstand, daß der fremde Staat eine juristische Person anerkannt habe, noch nicht deren Anerkennung für Preußen bewirke. Es könne daher leicht vorkommen, daß ausländischen Korporationen die Vergünstigungen des Gesetzes gewährt würden, welche nach preußischen Gesetzen Korporationsrechte niemals erwerben könnten;

2. weil den ausländischen Korporationen gegenüber die Möglichkeit der Überwachung durch die preußische Staatsgewalt fehle;

3. weil die Gleichstellung zur Umgehung der preußischen Vorschriften über den Vermögenserwerb inländischer juristischer Personen durch freigebige Zuwendungen mißbraucht werden könnte[1].

Bedenken dieser Art sind bei der Beratung des Gesetzes von 1870 im Herrenhause seitens des Abgeordneten Dernburg geäußert worden[2]. Dernburg findet ein Bedenken darin, daß die Regierung auf das Recht verzichten will, die Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten ausländischer Korporationen und geistlicher Anstalten bis zu 1000 Thalern zu genehmigen, und fährt fort: „Nach meiner Ansicht ist das ein Recht der Krone, das, wenn man überhaupt von den Prinzipien dieses Gesetzes ausgeht, nicht aufgegeben werden kann, ein Recht der Krone, das auch wir, soweit es in unseren Kräften steht, zu wahren verpflichtet sind, ein Recht, das nicht kompensiert wird dadurch, daß wir das Gesetz in unvollständiger Weise ausdehnen auf die neuen Provinzen. Wenn dieses Gesetz zur Anwendung kommt, so können sich im Auslande staatsfeindliche Korporationen bilden, es könnte etwa in einem Kanton der Schweiz sich unter dem Titel einer Friedensliga ein Klub zur republikanischen Erhebung und Demokratisierung Europas bilden, welcher die Korporationsrechte erwirbt. Dann können durch testamentarische und ähnliche Verfügungen bei uns Zuwendungen an einen

[1] Thudichum, Deutsches Kirchenrecht II 233.
[2] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. I S. 93—96.

solchen Klub gemacht werden, die vollständige Gültigkeit haben und welche unsere Gerichte anerkennen müssen. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, so kann ferner etwa eine deutsch-katholische Gemeinde in Leipzig, wenn sie dort Korporationsrechte hat, letztwillige Zuwendungen bis zu 1000 Thalern erhalten, während eine deutsch-katholische Gemeinde in Halle ein ähnliches Recht nicht hat. Das scheint mir eine Inkonsequenz zu sein. Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so können endlich römische Jesuiten Vermächtnisse bis zu 1000 Thalern erhalten: denn daß diese nach den Grundsätzen des römischen Staates Korporationsrechte haben, kann wohl nicht bezweifelt werden. Nun weiß ich, daß jetzt solche Korporationen auf Umwegen Zuwendungen erhalten. Ich will mich daher nicht darüber aussprechen, ob das Gesetz überhaupt zweckmäßig ist oder nicht. Aber das scheint mir entschieden zu sein, daß wir, solange wir dieses Amortisationsgesetz haben, nicht das Prinzip aufstellen dürfen, daß solche ausländischen Korporationen, die einen staatswidrigen Charakter haben, bei uns ohne weiteres durch letztwillige Verfügungen bedacht werden können und daß ihnen das Klagerecht zusteht."

Vom Standpunkte der Wissenschaft aus sind diese Bedenken entschieden gerechtfertigt. Sie gehen vielleicht darin zu weit, daß sie für die preußische Staatsgewalt die Entscheidung darüber in Anspruch nehmen, ob eine ausländische Korporation, welche mit einer Zuwendung bedacht wird, nach preußischem Rechte auf Korporationsrechte Anspruch machen kann. Auch ist es unwesentlich, daß bei Zuwendungen an ausländische juristische Personen leicht Umgehungen vorkommen können. Im Gegenteil muß es gerade deshalb, weil Umgehungen hier am leichtesten sind, genügen, wenn die Staatsregierung in den wichtigeren Fällen einschreiten kann[1]. Sonst aber dürfte der Versuch einer Widerlegung derselben kaum von Erfolg begleitet sein.

Indessen kann auf diese Bedenken aus praktischen Gründen nicht gerücksichtigt werden. Die Vorschrift des § 11 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, wonach sämtliche, auch die geringfügigsten Zuwendungen an ausländische öffentliche Anstalten oder Gesellschaften mit Korporationsrechten ohne landesherrliche Genehmigung nicht verabfolgt werden durften, hat sich in der Praxis als vollkommen undurchführbar erwiesen. Es war nicht möglich, in allen Fällen die königliche Genehmigung nachzusuchen. Auf diese Weise gingen vielen kirchlichen Stiftungen des Auslandes zahlreiche Gaben aus Preußen, von welchen zum Teil ihr Fortbestehen abhing, verloren, ohne daß ihnen der Erwerb derselben nach der Absicht des Gesetzes entzogen oder erschwert werden sollte[2].

Demnach ist die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 ausgesprochene Gleichstellung der in- und ausländischen Kirchen durchaus gerechtfertigt. Daß die Gleichstellung nicht auch zugleich für den § 1 a. a. O. ausgesprochen ist, kann nicht befremden. Die preußische Staatsgewalt ist gar nicht im stande, im Auslande durch Zuwendungen irgend welcher Art eine juristische Person ins Leben treten zu lassen. Dazu

[1] Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 982.
[2] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 81.

bedarf es der Erfüllung der Vorschriften, deren Befolgung der betreffende fremde Staat für das Entstehen neuer Rechtspersonen zur Bedingung gemacht hat. Sobald solche bestehen, sind sie den inländischen rechtlich gleichgestellt. Ob dabei die Zuwendung zu einem anderen als dem genehmigten Zwecke gewidmet werden soll, kann für den preußischen Staat kaum von Interesse sein.

3. § 45. Die Art der Beschränkung des Erwerbes.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 erklärt Vermächtnisse an die Kirche nur bis auf die Summe oder den Wert von 500 Thalern für gültig. Daran ist zweierlei zu tadeln. Einmal geht es zu weit, indem es Vermächtnisse über einen gewissen Betrag geradezu verbietet, auf der anderen Seite geht es nicht weit genug, indem es die Schenkungen übergeht.

Das Allgemeine Landrecht hat nach beiden Seiten hin Abhülfe geschaffen. Seine Zuwendungen beziehen sich auf alle freigebigen Zuwendungen ohne Unterschied des Titels. Zuwendungen über 500 Thaler werden nicht ausgeschlossen, sondern bedürfen nur zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatlichen Genehmigung. Für die Zuwendungen unter 500 Thalern ist zwar ebenfalls Bestätigung durch den Staat vorgeschrieben, jedoch darf dieselbe nicht verweigert werden. Die Kabinettsordre von 1833 hat deshalb davon Abstand genommen und für die Zuwendungen bis zur Höchstgrenze, unter Erweiterung der letzteren auf 1000 Thaler, sich mit einer einfachen Anzeige begnügt. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hat auch diese fallen lassen. Dagegen hat schon die Kabinettsordre von 1833 ohne Unterschied des Wertbetrages staatliche und zwar landesherrliche Genehmigung erfordert, wenn durch die Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen:

1. eine neue juristische Person ins Leben gerufen,
2. wenn einer juristischen Person etwas zu einem anderen als dem genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

Diese Vorschrift stellt sich einfach als eine notwendige Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober 1810 dar, nach welcher der Chef der Abteilung des Innern für Kultus u. s. w. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse Zwecke sowie über jede stiftungswidrige Verwendung dem Könige behufs Erteilung der Genehmigung Bericht zu erstatten hatte. Es erscheint aber auch wichtig genug, dem Landesherrn da das letzte Wort vorzubehalten, wo es sich darum handelt, eine neue Rechtsperson, ein neues Erwerbsorgan ins Leben zu rufen. Die Entscheidung durch den Landesherrn bietet die nötige Bürgschaft dafür, daß bei der Beurteilung jedes einzelnen Falles mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren werden wird, um auf der einen Seite das Interesse des gemeinen Wesens genügend zu wahren, auf der anderen Seite die wohlthätige Absicht des Privatwillens nicht über die Gebühr zu beschränken. Dieselben Rücksichten lassen es als richtig erscheinen, daß auch die einfachen Zuwendungen, sobald sie eine gewisse Grenze übersteigen, zur Allerhöchsten Kenntnis gebracht werden. Jede Zuwendung an die Kirche enthält

mehr oder weniger eine zu billigende oder nicht zu billigende Benachteiligung der gesetzlichen Erben. Ihre Genehmigung bringt daher immer eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit sich, zu deren Gestattung der Landesherr um so mehr das berufenste Organ sein dürfte, als dadurch überflüssige Beschwerden der bedachten Anstalten wie der geschädigten Verwandten vermieden werden.

Indessen kommt dieser Fall den ersteren an Wichtigkeit auch nicht annähernd gleich. Daher hat das Gesetz vom 23. Februar 1870 mit Recht eine stets widerrufliche Delegation der Genehmigung für zulässig erklärt. Auf diese soll später eingegangen werden.

Fraglich bleibt aber immer noch:

1. ob die Freigebung des Erwerbes bis zu einer gewissen Grenze überhaupt gerechtfertigt ist,

2. ob gegen die in der preußischen Gesetzgebung auf 1000 Thaler bemessene Grenze Bedenken obwalten.

Die erste Frage ist zweifellos zu bejahen. Will man die Rechtsgültigkeit auch noch so geringfügiger freigebiger Zuwendungen an die Kirche von staatlicher Bestätigung abhängig machen, so wird man dadurch die Geschäftslast der Behörden in einer Weise vermehren, welche in keinem Verhältnisse zu dem Interesse steht, das der Staat in diesen Fällen an dem Vorbehalte seiner Bestätigung haben kann. Insbesondere werden durch die dem Staate beigelegte Ablehnungsbefugnis zahlreiche Beschwerden der Geschenkgeber und Erben veranlaßt werden, welche den Behörden viel unnötige und unwesentliche Schreibereien aufbürden. Auf der anderen Seite empfiehlt es sich nicht, den Spender selbst bei kleinen Beträgen im ungewissen darüber zu lassen, ob seine Zuwendung auch die Bestätigung des Staates finden werde. An der Einschränkung der in kleinen Grenzen sich haltenden Freigebigkeit hat der Staat kein besonderes Interesse. Das Erfordernis der staatlichen Bestätigung würde daher in solchen Fällen eine kaum zu rechtfertigende Beeinflussung der wohlthätigen Absicht enthalten.

Daß die Staatsregierung in dem Gesetze von 1870 auch von der gemäß § 1 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 den Vorstehern inländischer Anstalten und Korporationen bei Zuwendungen unter 1000 Thalern auferlegten Anzeige Abstand genommen hat, dürfte nicht nur unbedenklich, sondern sogar angezeigt gewesen sein. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob der Staat dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde gegenüber, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, die Anzeige noch ferner in Anspruch nehmen der kann. Der Fall liegt hier wesentlich anders als bei dem Erfordernis staatlichen Genehmigung. Die Zuwendungen sind bereits in das Eigentum der Kirche und damit in ihre Verwaltung übergegangen. In der Anzeigepflicht kann deshalb nicht mit Unrecht eine Beeinträchtigung des freien Verwaltungsrechts gefunden werden.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat das Berechtigte dieses Zweifels nicht verkannt und aus diesem Grunde, wie wir oben

gesehen haben[1], bereits in einem Erlasse vom 20. November 1850 der katholischen Kirche gegenüber auf die Anzeigepflicht Verzicht geleistet. Daher war die Weglassung einer solchen Verpflichtung aus dem Gesetze von 1870, zumal damals bereits für die evangelische Kirche eine Neuregelung ihrer Verfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung geplant wurde, keineswegs ungerechtfertigt. Außerdem sprach dafür die Thatsache, daß die Durchführung der Anzeigepflicht, deren Unterlassung nicht mit Strafe bedroht war, sich schon bisher nur in sehr ungleicher Weise hatte ermöglichen lassen[2].

Zu nicht ganz unbegründeten Bedenken giebt die Bemessung der Höchstgrenze Veranlassung. Man hat darauf hingewiesen[3], daß ein Grund, um dessen willen die staatliche Genehmigung von Zuwendungen über 1000 Thaler beibehalten werden soll, die Möglichkeit einer allzuweit getriebenen Freigebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hülfsbedürftige Angehörige, ebensowohl und in einzelnen Fällen vielleicht noch viel hervortretender bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen in minderen Beträgen zutreffen könnte. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist nicht zu bestreiten. Es fragt sich daher, ob es richtig gewesen ist, die Grenze von 1000 Thalern beizubehalten, oder ob sich nicht wenigstens ein Zurückgehen auf die alte landrechtliche Grenze von 500 Thalern empfohlen hätte. Bei der Beantwortung dieser Frage können lediglich praktische Gesichtspunkte maßgebend sein. Mehr oder weniger wird jede Grenze auf willkürlicher Festsetzung beruhen. Ob sie beizubehalten ist, muß darnach beurteilt werden, wie sie in der Praxis sich bewährt hat. Da nun die Grenze von 1000 Thalern während eines Zeitraums von fast 40 Jahren zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hatte, mußte angenommen werden, daß sie den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nach Möglichkeit entsprach. Eine Abänderung wäre daher nicht angezeigt gewesen.

Daß bei der Berechnung der Höchstgrenze für den Fall der Zuwendung in wiederkehrenden Leistungen letztere nicht, wie früher, mit vier, sondern mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet werden sollen und daher erst dann der Genehmigung bedürfen, wenn ihr Jahreswert mehr als 50 Thaler beträgt, ist eine Folge der veränderten Geldverhältnisse.

4. § 46. Die zu Seelenmessen und zur Verteilung an einzelne bestimmten Zuwendungen.

Von der Deklaration vom 12. März 1754 ab bis zur Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ist zu Gunsten der Zuwendungen für Seelenmessen eine Ausnahme von den gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen gemacht worden. Den Anlaß zu derselben gaben die religiösen Grundsätze der katholischen Kirche, welche den Angehörigen letzterer Zuwendungen zu Seelenmessen zu einer Gewissenspflicht machten. Damit es nun,

---

[1] S. oben S. 202.
[2] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 9.
[3] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 80.

heißt es im Eingange der Deklaration vom 12. März 1754, nicht den Anschein habe, als wenn den römisch-katholischen Glaubensverwandten weniger als den übrigen nachgelassen sei, immaßen, wenn dasjenige, was erstere nach den Sätzen ihrer Religion zu „Seelenmessen" zu vermachen sich gewissenshalber für schuldig erachten, von dem ad pios usus Bestimmten abgehen sollte, sie ihre Stifter und Kirchen nicht so reichlich, als die der evangelischen Religion Zugethanen die ihrige, bedenken könnten, wird für Zuwendungen zu Seelenmessen eine Ausnahme von der Regel zugestanden.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 wiederholt dieselbe nicht, da bei seinem allgemeinen Charakter die Aufnahme einer Ausnahme für nur eine der staatlich anerkannten Kirchen nicht statthaft erscheinen konnte. Darin darf nicht etwa eine ungünstigere Behandlung der katholischen Kirche gefunden werden, da der Staat bei Zuwendungen der Art ohne genügende Gründe seine Genehmigung nicht versagen wird, dagegen wegen der von ihm wahrzunehmenden Rechte naher Angehörigen sicherlich ein Recht darauf hat, daß jene behufs Prüfung ihrer Unbedenklichkeit zu seiner Kenntnis gebracht werden.

Ingleichen hat das Gesetz vom 23. Februar 1870 davon Abstand genommen, zu Gunsten der zur Verteilung an einzelne bestimmten Zuwendungen die Ausnahmebestimmungen der beiden Kabinettsordres vom 13. Mai 1833 und 21. Juli 1843 aufzunehmen. Daß solche Akte der Freigebigkeit anders als die Zuwendungen an die Kirche behandelt werden, ist gerechtfertigt, weil sie in Wirklichkeit gar nicht als Zuwendungen an die Kirche angesehen werden können und daher ein Einschreiten des staatlichen Aufsichtsrechts nicht erforderlich erscheinen lassen. Gerade deshalb aber braucht die Ausnahmestellung nicht besonders im Gesetze bezeichnet zu werden. Die Staatsregierung hat es mit Recht der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen, inwieweit eine Zuwendung, bei welcher die Vertreter der bedachten juristischen Person nur die Rolle eines Verteilers an einzelne physische Personen zu übernehmen haben, als eine Zuwendung an die juristische Person selbst betrachtet werden muß. Ist dies nicht der Fall, so dürfen auch die gesetzlichen Beschränkungen nicht zur Anwendung gebracht werden[1].

5. § 47. Die Berechnung der Höchstgrenze bei mehreren Zuwendungen desselben Spenders.

In der Anwendung der kirchlichen Erwerbsbeschränkungen auf mehrere Zuwendungen desselben Spenders weichen das Edikt vom 21. Juni 1753 und das Allgemeine Landrecht von der späteren Gesetzgebung ab. Während das Edikt von 1753 mehrere Vermächtnisse desselben Erblassers an verschiedene kirchliche Anstalten oder Stiftungen, welche zusammengenommen den Betrag von 500 Thalern übersteigen, nur bis auf Höhe dieses Betrages für gültig erklärt, während noch das Allgemeine Landrecht die Zusammenziehung mehrerer, wenn auch zu verschiedenen Zeiten gemachter Zuwendungen desselben Gebers in eine

[1] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 10.

Summe behufs ihrer gesetzlichen Beurteilung vorschreibt, geht die zur Ergänzung der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ergangene Kabinettsordre vom 10. April 1836 von anderen Grundsätzen aus. Sie unterscheidet:

1. Zuwendungen desselben Spenders an verschiedene Anstalten in derselben Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen. Hier ist landesherrliche Genehmigung nur in betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich, welche einzeln genommen mehr als 1000 Thaler betragen. Übersteigt keine derselben die Höchstgrenze, so sind sie frei, wenn ihre Gesamtsumme auch wesentlich höher ist als 1000 Thaler. Denn es handelt sich in diesem Falle um Zuwendungen, welche zwar durch denselben Akt der Freigebigkeit begründet werden, sonst aber in keinem Zusammenhange zueinander stehen.

2. Zuwendungen desselben Spenders zu verschiedenen Zeiten an dieselbe Anstalt. Sind diese Schenkungen unter Lebenden, so kommt es nicht darauf an, ob die Gesamtsumme 1000 Thaler übersteigt, wenn nur die einzelne Schenkung sich innerhalb dieses Betrages hält. Denn die mehreren Schenkungen stellen sich ebenfalls als voneinander unabhängige Zuwendungen dar, welche jede für sich nach den Vorschriften des Gesetzes zu beurteilen sind. Anders steht es mit mehreren von demselben Erblasser derselben Anstalt u. s. w. gewidmeten Vermächtnissen. Da sie sämtlich erst durch den Tod des Testators bestätigt werden und deshalb als eine einzige Zuwendung anzusehen sind, so müssen die einzelnen vermachten Summen zusammengerechnet und darnach beurteilt werden, ob landesherrliche Genehmigung hinzuzutreten hat oder nicht.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hat hieran nichts geändert.

6. § 48. Die Zulässigkeit einer teilweisen Genehmigung.

§ 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 gestattet die Einschränkung der Genehmigung auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung. Dieser Grundsatz war in der bisherigen Gesetzgebung noch niemals zum Ausdruck gekommen, wurde aber in der Praxis schon lange gleichmäßig befolgt. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz war Bedürfnis, blieb aber nicht ohne Widerspruch. Es wurde behauptet, daß in einer teilweisen Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung eine Bevormundung des Willens des Geschenkgebers oder Erblassers liege, zu welcher die Staatsregierung nicht das Recht habe. Sie könne die Schenkung oder letztwillige Zuwendung ihrem ganzen Umfange nach genehmigen oder die Genehmigung im ganzen Umfange versagen, nicht aber durch eine teilweise Genehmigung ihren Willen an Stelle des von dem Geschenkgeber oder Erblasser ausgesprochenen setzen. Zum mindesten aber könne ihr ein solches Recht dann nicht zustehen, wenn in der teilweisen Genehmigung in der That eine Änderung der Absicht der Zuwendung liege oder wenn begründete Zweifel vorlägen, ob die Zuwendung nicht überhaupt unterblieben sein würde, wenn dasjenige, was man durch

den Betrag der Zuwendung herbeiführen wollte, nach Verringerung derselben nicht mehr erreicht zu werden vermöchte[1].

Allerdings kann nicht verkannt werden, daß die Bestimmung des § 3 Absatz 3 die Möglichkeit eines willkürlichen und ungleichartigen Maßstabes bei Erteilung der Genehmigung ziemlich nahe legt. Es ist leichter, eine Zuwendung nur zu beschränken als sie völlig aufzuheben. Um daher nach allen Seiten hin Gerechtigkeit und Billigkeit zu üben, wird die Bestimmung in der Praxis eine sehr umsichtige und gleichmäßige Handhabung erfahren müssen, um nicht zu gerechten Beschwerden Gelegenheit zu geben. Eine unzulässige Bevormundung des Willens des Geschenkgebers oder Erblassers kann aber darin nicht gefunden werden. Jeder Zuwendung an die Kirche liegt eine wohlthätige Absicht zu Grunde. Schränkt man jene nur ein, so kommt die wohlthätige Absicht, wenn auch in beschränkter Weise, immer noch zur Geltung. Versagt man die Genehmigung ganz, so wird die Absicht vollkommen vereitelt. Daher wird dem Willen des Gebers durch eine teilweise Genehmigung meistenteils mehr Rechnung getragen werden als durch eine völlige Versagung.

Ferner berief man sich darauf, daß die Genehmigung ein staatsrechtlicher, den Rücksichten des Privatrechts fernstehender Ausfluß der Staatsgewalt und deshalb seiner Natur nach unteilbar sei. Das ist aber ebenfalls unzutreffend. Dadurch, daß die Gültigkeit der Zuwendung von der Genehmigung des Staates abhängig gemacht wird, ist das Geschick derselben in seine Hand gegeben. Er ist dadurch zu der Entscheidung ermächtigt nicht nur, ob etwas, sondern auch, wieviel zu dem von dem Geber bezeichneten Zwecke erforderlich und verwendbar sei, er ist dadurch vollkommen zum Herrn über die Zuwendung geworden und kann als solcher nicht nur über die Zweckmäßigkeit derselben überhaupt, sondern auch über das aus staatsrechtlichen Gründen gebotene Maß des Betrages Bestimmung treffen. Staatsrechtliche Gründe werden zum Beispiel bei einer Zuwendung, welche zum Teil aus liegenden Gründen, zum Teil aus verfügbaren Geldern besteht, oft die Zuwendung von Grundstücken nicht angezeigt erscheinen lassen, die Zuwendung von Geldern gestatten[2].

Übrigens rechtfertigt sich die Zulässigkeit der teilweisen Genehmigung schon dadurch, daß oft durch die Anwendung derselben sich eine Vermittlung zwischen den Ansprüchen der erbberechtigten Verwandten und der bedachten Kirche herbeiführen lassen wird. Die Rücksichtnahme auf jene würde in derartigen Fällen mangels Zulässigkeit einer Teilung der Zuwendung die Versagung der Genehmigung zur Pflicht machen. Dadurch dürfte man aber dem Willen des Geschenkgebers oder Erblassers, wie schon oben gezeigt, wenig gerecht werden. Daß aber eine mißbräuchliche Handhabung der Vorschrift in der Praxis nicht zu befürchten steht, dafür bürgt die bisherige Anwendung derselben, welche zu Be-

[1] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 81.

[2] Bericht der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 982. 983.

schwerden niemals Anlaß gegeben hat, dafür bürgen die Grundregeln der preußischen Staatsverwaltung, welche in ihren Maßnahmen nicht von Einzelinteressen, sondern stets durch Rücksichten auf das Gemeinwohl geleitet wird.

7. § 49. Die Ansprüche Dritter.

Zweifelsohne können Gesetze, welche den Eigentumserwerb juristischer Personen einschränken sollen, als leges speciales Ansprüchen Dritter, welche im allgemeinen Rechte begründet sind, keinen Eintrag thun. Wenn also jemand durch eine Schenkung oder eine letztwillige Zuwendung in dem Genusse der ihm zustehenden Rechte geschmälert wird, so bleibt ihm die Geltendmachung derselben unbenommen, obschon auch die Zuwendung die staatliche Genehmigung gefunden hat. Denn diese ist nicht im stande, die Mängel zu beseitigen, welche der Zuwendung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anhaften. Besonderer Bestimmungen bedarf es hierüber nicht. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hat sich deshalb auf die Vorschrift beschränkt, daß die Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erfolgt, und die §§ 7 a. E., 8 und 9 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, wonach:

1. die gesetzlichen Vorschriften, aus welchen Schenkungen und letztwillige Verfügungen angefochten werden können, aufrecht erhalten werden,
2. Verwandte, welche zu den gesetzlichen Alimentationsberechtigten gehören, dann, wenn die Unzulänglichkeit des durch Vermächtnisse geschmälerten Nachlasses den ihnen gesetzlich zustehenden Einkünften Abbruch thun würde, aus den Einkünften der Vermächtnisse Gewährung des Unterhalts fordern können,

sind nicht wieder aufgenommen worden. Wo solche Rechte in den bürgerlichen Gesetzen begründet sind, war eine Wiederholung derselben überflüssig. Sie auf diejenigen Landesteile zu übertragen, wo jenes nicht der Fall war, erschien nicht ratsam. Die Aufnahme der Vorschrift zu 2 würde außerdem der Absicht des Gesetzes gar nicht einmal entsprochen haben, da nach den Motiven dem Landesherrn die Versagung der Genehmigung auch mit Rücksicht auf die bedürftige Lage solcher Verwandten offenstehen soll, welche nicht gerade zu den Pflichtteilsberechtigten gehören[1].

8. § 50. Die Strafbestimmungen.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 setzt an Stelle der früheren, bis auf eine Höchstgrenze ganz unbestimmt gehaltenen Strafbestimmungen eine ihrem Betrage nach feststehende Geldstrafe von 300 Thalern, für welche im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnisstrafe einzutreten hat. Die Änderung ist unbedenklich. Der Betrag der Strafe erscheint mit Rücksicht auf die Möglichkeit bedeutender Zuwendungen nicht zu hoch bemessen, andererseits aber auch hoch genug, da die Strafbestimmungen der §§ 10 und 11 der Kabinettsorde vom 13. Mai 1833 in

[1] Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 10.

der Praxis niemals haben angewendet zu werden brauchen[1], weshalb zu erwarten steht, daß auch eine Geldstrafe von 300 Thalern der Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften hinreichend vorbeugen wird.

II. § 51. Der entgeltliche Mobiliarerwerb.

In Preußen ist der Erwerb beweglicher Sachen gegen Entgelt den inländischen Kirchen gegenüber niemals beschränkt worden. Nur für die ausländischen Kirchen läßt sich aus §§ 195. 196 II 11 ALR. eine solche Einschränkung herleiten. Außerdem ist für Hessen-Homburg die frühere Bestimmung, wonach jede Art des Erwerbes der Kirche der staatlichen Genehmigung bedurfte, durch das auf die freigebigen Zuwendungen beschränkte Gesetz vom 23. Februar 1870 nicht als aufgehoben zu erachten. Es muß angenommen werden, daß daselbst auch gegenwärtig noch Erwerb beweglicher Sachen gegen Entgelt für die Kirche ohne staatliche Genehmigung nicht möglich ist. Derartige Bestimmungen schießen weit über das Ziel hinaus. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat kein wesentliches Interesse daran haben kann, den entgeltlichen Mobiliarerwerb der Kirche irgend welchen Einschränkungen zu unterwerfen. Die Befürchtung, daß das Vermögen durch denselben übermäßig vermehrt werden kann, liegt hier nicht vor, es handelt sich immer nur um einen Austausch beweglicher Sachen gegeneinander.

Beschränkende Vorschriften werden sich also immer, abgesehen davon daß eine praktische Durchführung derselben kaum möglich erscheinen dürfte, als eine durch Rücksichten auf vom Staate wahrzunehmende Interessen nicht zu rechtfertigende Belästigung des Verkehrs darstellen.

III. § 52. Der Immobiliarerwerb.

Bei der Beschränkung des Immobiliarerwerbes der Kirche hat der Staat von anderen leitenden Gesichtspunkten auszugehen als bei der Einschränkung des Mobiliarerwerbes. Die Anhäufung des Grundeigentums in der toten Hand muß mit Recht stets die besondere Besorgnis des Staates erregen. Zwar ist die früher als besonders lästig empfundene, die Steuerkraft des Landes wesentlich beeinträchtigende Steuerfreiheit des unbeweglichen Kirchengutes durch die neuere Steuergesetzgebung bis auf einige verschwindend kleine Ausnahmen beseitigt worden, immerhin aber sind dem großen Grundbesitze bedeutsame Einwirkungen auf das öffentliche wie wirtschaftliche Leben im Staate, auf den ganzen Organismus der Staatsverwaltung wie insbesondere auf Handel und Verkehr nicht abzusprechen. Dabei macht die Art des Erwerbes, der Erwerbstitel, keinen Unterschied. Die Gefahr eines zu großen Anwachsens des Besitzes von Liegenschaften in der Hand der Kirche wird dadurch nicht kleiner, daß deren Erwerb gegen Entgelt geschehen ist. Es ist daher ein richtiger Grundsatz, wenn der Staat bei Ausübung

---

[1] So erklärten die Regierungsvertreter in den Kommissionssitzungen der Justizkommission im Abgeordnetenhause. Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 983.

seines Aufsichtsrechtes auf den Erwerbstitel keine Rücksicht nimmt und den entgeltlichen wie den unentgeltlichen Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche denselben Überwachungsmaßregeln unterstellt. Diesen Grundsatz hat der preußische Staat stets befolgt und für alle Immobiliarerwerbungen ohne Unterschied des Titels und Wertbetrages staatliche Einwilligung gefordert. Die Grundsätze über Schenkungen und Vermächtnisse finden auf jene keine Anwendung. Das ist für das Allgemeine Landrecht wie für die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 teils durch Erlasse der höchsten Verwaltungsbehörden, teils durch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes thatsächlich festgestellt worden [1], so daß eine kritische Untersuchung darüber entbehrlich ist. Ebensowenig aber können die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870, soweit sie Schenkungen und letztwillige Zuwendungen betreffen, auf Immobiliarerwerbungen bezogen werden.

Eine entgegengesetzte Ansicht ist neuerdings von Kahl [2] aufgestellt worden. Dieser behauptet, daß das Gesetz, wie schon die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, einen Unterschied zwischen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen von Mobilien und Immobilien nicht mache, sondern jene lediglich nach dem Wertbetrage voneinander scheide. Die §§ 1—3 seien also im allgemeinen sowohl auf Mobiliar- als auf Immobiliarerwerbungen der toten Hand in Preußen anwendbar, soweit nicht schon früher Bestimmungen bestanden hätten, welche den Immobiliarerwerb überhaupt d. h. ohne Unterschied des Wertbetrages von staatlicher Genehmigung abhängig machten. Diese seien durch § 4 des Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Kahls Auslegung führt zu einer Rechtsungleichheit bezüglich des Immobiliarerwerbes der Kirche, wie sie verworrener kaum gedacht werden kann. Bald bedarf darnach nur der unentgeltliche, bald jeder Erwerb ohne Unterschied des Wertbetrages, bald der entgeltliche immer, der unentgeltliche nur dann, wenn er 1000 Thaler übersteigt, der Staatsgenehmigung u. s. w.

Das Gesetz hat diese Absichten nicht gehabt. Es bezweckte, wie die Motive ergeben, nach Möglichkeit Beseitigung der herrschenden Rechtsverschiedenheiten. Schon um deswillen erscheint die Annahme willkürlich, daß es da, wo ihm die Ausgleichung — wenigstens zur Zeit — nicht möglich erscheinen mochte, die Rechtsungleichheit noch vermehren wollte. Aber auch sonst ist die Darstellung Kahls nicht begründet. Das Bedürfnis nach einer Beseitigung der Rechtsverschiedenheiten in Ansehung des Immobiliarerwerbes wurde bei der Beratung der Gesetzesvorlage nicht verkannt. Es war Gegenstand reiflicher Erwägung, ob nicht, wenn man den Grunderwerb überhaupt im Gesetze erwähnen wolle, ratsam erscheine, die §§ 194 und 952 II 11 ALR. allgemein auszudehnen, wonach weder Kirchengesellschaften noch geistliche Gesellschaften überhaupt ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen dürften, da ähnliche Beschränkungen nicht in allen Landesteilen beständen, die Anhäufung des Grundbesitzes

[1] S. oben S. 209 f.
[2] a. a. O. S. 172 ff.

der Praxis niemals haben angewendet zu werden brauchen[1], weshalb zu erwarten steht, daß auch eine Geldstrafe von 300 Thalern der Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften hinreichend vorbeugen wird.

II. § 51. Der entgeltliche Mobiliarerwerb.

In Preußen ist der Erwerb beweglicher Sachen gegen Entgelt den inländischen Kirchen gegenüber niemals beschränkt worden. Nur für die ausländischen Kirchen läßt sich aus §§ 195. 196 II 11 ALR. eine solche Einschränkung herleiten. Außerdem ist für Hessen-Homburg die frühere Bestimmung, wonach jede Art des Erwerbes der Kirche der staatlichen Genehmigung bedurfte, durch das auf die freigebigen Zuwendungen beschränkte Gesetz vom 23. Februar 1870 nicht als aufgehoben zu erachten. Es muß angenommen werden, daß daselbst auch gegenwärtig noch Erwerb beweglicher Sachen gegen Entgelt für die Kirche ohne staatliche Genehmigung nicht möglich ist. Derartige Bestimmungen schießen weit über das Ziel hinaus. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat kein wesentliches Interesse daran haben kann, den entgeltlichen Mobiliarerwerb der Kirche irgend welchen Einschränkungen zu unterwerfen. Die Befürchtung, daß das Vermögen durch denselben übermäßig vermehrt werden kann, liegt hier nicht vor, es handelt sich immer nur um einen Austausch beweglicher Sachen gegeneinander.

Beschränkende Vorschriften werden sich also immer, abgesehen davon daß eine praktische Durchführung derselben kaum möglich erscheinen dürfte, als eine durch Rücksichten auf vom Staate wahrzunehmende Interessen nicht zu rechtfertigende Belästigung des Verkehrs darstellen.

III. § 52. Der Immobiliarerwerb.

Bei der Beschränkung des Immobiliarerwerbes der Kirche hat der Staat von anderen leitenden Gesichtspunkten auszugehen als bei der Einschränkung des Mobiliarerwerbes. Die Anhäufung des Grundeigentums in der toten Hand muß mit Recht stets die besondere Besorgnis des Staates erregen. Zwar ist die früher als besonders lästig empfundene, die Steuerkraft des Landes wesentlich beeinträchtigende Steuerfreiheit des unbeweglichen Kirchengutes durch die neuere Steuergesetzgebung bis auf einige verschwindend kleine Ausnahmen beseitigt worden, immerhin aber sind dem großen Grundbesitze bedeutsame Einwirkungen auf das öffentliche wie wirtschaftliche Leben im Staate, auf den ganzen Organismus der Staatsverwaltung wie insbesondere auf Handel und Verkehr nicht abzusprechen. Dabei macht die Art des Erwerbes, der Erwerbstitel, keinen Unterschied. Die Gefahr eines zu großen Anwachsens des Besitzes von Liegenschaften in der Hand der Kirche wird dadurch nicht kleiner, daß deren Erwerb gegen Entgelt geschehen ist. Es ist daher ein richtiger Grundsatz, wenn der Staat bei Ausübung

---

[1] So erklärten die Regierungsvertreter in den Kommissionssitzungen der Justizkommission im Abgeordnetenhause. Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 983.

seines Aufsichtsrechtes auf den Erwerbstitel keine Rücksicht nimmt und den entgeltlichen wie den unentgeltlichen Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche denselben Überwachungsmaßregeln unterstellt. Diesen Grundsatz hat der preußische Staat stets befolgt und für alle Immobiliarerwerbungen ohne Unterschied des Titels und Wertbetrages staatliche Einwilligung gefordert. Die Grundsätze über Schenkungen und Vermächtnisse finden auf jene keine Anwendung. Das ist für das Allgemeine Landrecht wie für die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 teils durch Erlasse der höchsten Verwaltungsbehörden, teils durch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes thatsächlich festgestellt worden[1], so daß eine kritische Untersuchung darüber entbehrlich ist. Ebensowenig aber können die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870, soweit sie Schenkungen und letztwillige Zuwendungen betreffen, auf Immobiliarerwerbungen bezogen werden.

Eine entgegengesetzte Ansicht ist neuerdings von Kahl[2] aufgestellt worden. Dieser behauptet, daß das Gesetz, wie schon die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, einen Unterschied zwischen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen von Mobilien und Immobilien nicht mache, sondern jene lediglich nach dem Wertbetrage voneinander scheide. Die §§ 1—3 seien also im allgemeinen sowohl auf Mobiliar- als auf Immobiliarerwerbungen der toten Hand in Preußen anwendbar, soweit nicht schon früher Bestimmungen bestanden hätten, welche den Immobiliarerwerb überhaupt d. h. ohne Unterschied des Wertbetrages von staatlicher Genehmigung abhängig machten. Diese seien durch § 4 des Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Kahls Auslegung führt zu einer Rechtsungleichheit bezüglich des Immobiliarerwerbes der Kirche, wie sie verworrener kaum gedacht werden kann. Bald bedarf darnach nur der unentgeltliche, bald jeder Erwerb ohne Unterschied des Wertbetrages, bald der entgeltliche immer, der unentgeltliche nur dann, wenn er 1000 Thaler übersteigt, der Staatsgenehmigung u. s. w.

Das Gesetz hat diese Absichten nicht gehabt. Es bezweckte, wie die Motive ergeben, nach Möglichkeit Beseitigung der herrschenden Rechtsverschiedenheiten. Schon um deswillen erscheint die Annahme willkürlich, daß es da, wo ihm die Ausgleichung — wenigstens zur Zeit — nicht möglich erscheinen mochte, die Rechtsungleichheit noch vermehren wollte. Aber auch sonst ist die Darstellung Kahls nicht begründet. Das Bedürfnis nach einer Beseitigung der Rechtsverschiedenheiten in Ansehung des Immobiliarerwerbes wurde bei der Beratung der Gesetzesvorlage nicht verkannt. Es war Gegenstand reiflicher Erwägung, ob nicht, wenn man den Grunderwerb überhaupt im Gesetze erwähnen wolle, ratsam erscheine, die §§ 194 und 952 II 11 ALR. allgemein auszudehnen, wonach weder Kirchengesellschaften noch geistliche Gesellschaften überhaupt ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen dürften, da ähnliche Beschränkungen nicht in allen Landesteilen beständen, die Anhäufung des Grundbesitzes

[1] S. oben S. 209 f.
[2] a. a. O. S. 172 ff.

in toter Hand aber für den Staat weit gefährlicher sei als die bloße Vermehrung ihrer Kapitalien. Man kam zu der Überzeugung, daß eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes sich nicht empfehle, weil über die Bedingungen des Grunderwerbes gleichmäßige Beschlüsse erst nach Durchführung der in Vorberatung befindlichen gemeinsamen Hypothekengesetzgebung mit Erfolg sich treffen ließen. Wohl aber erachtete man für erforderlich, zur Entlastung der Centralverwaltungsstellen die durch die veränderten Zeitverhältnisse gebotene Zulässigkeit der Delegation der Genehmigung auch für den Immobiliarerwerb auszusprechen. Um für diese in den Rahmen des Gesetzes — streng genommen — nicht gehörige Bestimmung des § 4 Absatz 2 Platz zu schaffen, wurde der etwas ganz Selbstverständliches enthaltende erste Satz, wonach bezüglich des Immobiliarerwerbes der bisherige Rechtszustand bestehen bleiben sollte, in das Gesetz aufgenommen [1].

Keinesfalls darf § 4 so gedeutet werden, als ob er dazu bestimmt gewesen sei, die Anwendbarkeit der §§ 1—3 auf den unentgeltlichen Immobiliarerwerb über allen Zweifel zu stellen und nur da, wo schon bisher überhaupt, das solle heißen ohne Rücksicht des Wertbetrages, Staatsgenehmigung notwendig war, die bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten.

Die §§ 1—3 haben auf den Immobiliarerwerb gar keinen Bezug. Das geht schon aus der Überschrift des Gesetzes hervor, welche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen und Übertragungen unbeweglicher Gegenstände streng voneinander scheidet. Sie schließt sich hierin einem in der preußischen Gesetzgebung dauernd befolgten Sprachgebrauche an. Das Allgemeine Landrecht sowohl wie die Kabinettsordre von 1833 behandeln Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirchen u. s. w., ohne besonders hinzuzufügen, daß darunter nur Zuwendungen beweglicher Sachen verstanden werden sollen. Es steht aber fest, daß jene Vorschriften eine weitergehende Bedeutung nicht hatten. Daß die Staatsregierung in dem Gesetze von 1870 von diesem Sprachgebrauch hat abweichen wollen, ist nicht anzunehmen, zumal derselbe auch in § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und den mit ihm übereinstimmenden entsprechenden Bestimmungen der übrigen neueren hierher gehörigen Gesetze eingehalten worden ist. In Nummer 1 dieses Paragraphen wird der Erwerb von Grundeigentum ohne Unterscheidung des Titels, also der entgeltliche wie der unentgeltliche, der Staatsgenehmigung unterstellt [2], im Schlußsatze bezüglich der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auf das Gesetz vom 23. Februar 1870 verwiesen. Die beiden Bestimmungen würden in einem offenbaren Widerspruche miteinander stehen, wenn die Vorschriften des Gesetzes von 1870 über Schenkungen u. s. w. auf Immobiliarerwerb anzuwenden wären. Unter der gleichen Voraussetzung würde § 2 des Gesetzes von 1870, welcher sich auf die in- und

[1] Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 983, des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 10.

[2] Vgl. Hinschius, Kirchengesetze von 1874/75 S. 140. 164.

ausländischen Korporationen erstreckt, in Widerspruch treten mit dem Gesetze vom 4. Mai 1846, welches für jeden Immobiliarerwerb ausländischer juristischer Personen ohne Rücksicht auf Titel und Wertbetrag landesherrliche Genehmigung vorschreibt und dessen heutige unveränderte Geltung allgemein anerkannt ist[1].

Einer so großen Inkontinuität dürfte man füglich den Gesetzgeber nicht beschuldigen.

Auch lassen die Motive zu §§ 1—3 eine derartige Auslegung derselben als vollkommen ausgeschlossen erscheinen. Es ist nicht gut denkbar, daß sie eine so schwer wiegende Änderung, wie eine Gleichstellung des unentgeltlichen Immobiliarerwerbes mit den übrigen freigebigen Zuwendungen zweifellos mit sich bringt, mit völligem Stillschweigen übergehen würden. Dagegen geht aus manchen Ausdrücken derselben klar hervor, daß sie die Ausdehnung auf Immobiliarzuwendungen unmöglich beabsichtigt haben können. So sprechen die Motive zu § 2 von Schenkungen u. s. w. „über 500 Thaler". Das spricht dafür, daß der Gesetzgeber nur an Zuwendungen von beweglichen Sachen, und zwar in erster Linie von Kapitalien, nicht aber an Immobiliarzuwendungen gedacht hat, da sonst die Ausdrucksweise ungenau und unlogisch wäre. Letzteres ist aber bei Motiven eines Gesetzes, welche für alle Ewigkeit das wichtigste Hülfsmittel der Auslegung bleiben, nicht anzunehmen.

Allerdings ist zuzugeben, daß die Bedeutung des § 4 zweifelhaft werden kann, wenn man das Wort „überhaupt" so auslegt, wie Kahl es thut. Dasselbe steht in folgendem Zusammenhange:

„Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen „überhaupt" der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—3) nicht berührt." Kahl bezieht »überhaupt« auf „Genehmigung des Staates" und behauptet, daß dadurch der Gegensatz zu der im Vorhergegangenen festgesetzten Beschränkung auf einen bestimmten Wertbetrag ausgedrückt werden solle und „überhaupt" daher soviel bedeute als „ohne Unterschied des Betrages". Zu welchen unrichtigen Ergebnissen diese Auslegung führt, haben wir oben gesehen. Sie ist aber auch keineswegs natürlich. Meines Erachtens darf „überhaupt" nicht auf „Genehmigung des Staates", sondern nur auf „juristische Personen" bezogen werden. Auf diese Weise erhält § 4 einen verständlichen, mit den Absichten des Gesetzes übereinstimmenden Sinn, welcher keiner künstlichen Auslegung bedarf.

---

[1] AE. vom 14. Februar 1882, GS. S. 18.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Erwerbsarten.

1. § 53. Zweckmäßigkeit der Delegation.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870[1] hat es für zulässig erklärt, daß da, wo zur Rechtsgültigkeit des Mobiliar- oder Immobiliarerwerbes die Genehmigung des Landesherrn oder der Ministerien erforderlich ist, die Erteilung derselben im Wege der Delegation durch Königliche Verordnung einer ein für allemal zu bestimmenden Behörde übertragen wird. Diese Abweichung von der früheren Gesetzgebung ist nicht mehr ganz neu. Schon die Ausführungsverordnung vom 22. Mai 1836 hat den Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, an Stelle des Landesherrn die Genehmigung zu erteilen, sobald es sich um Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen zu Messen handle.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die größere Ausdehnung der Monarchie selbst die Entscheidung der erheblicheren Fragen von einem Centralpunkte aus immer schwieriger machen muß. Zur Entlastung dieses Centralpunktes und zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist die Delegation der richtige Weg. Derselbe erscheint völlig unbedenklich, da die Delegation, welche die Natur eines widerruflichen Auftrages hat, zu jeder Zeit nach Belieben durch Königliche Verordnung wieder zurückgenommen werden kann. Der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „ein für allemal" steht dem nicht entgegen.

Bei der Beratung des Gesetzes in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses wurde beantragt, den allgemeinen Ausdruck „Behörde" durch „Ressortminister" zu ersetzen. Die zu entscheidenden Fragen wären erheblich und griffen oft tief in Privatrechte ein, so daß die Möglichkeit entgegengesetzter Entscheidungen durch örtlich nebeneinander wirkende Behörden vermieden werden müßte. Hiergegen wurde mit Recht eingewendet, daß auch der Ausdruck „Ressortminister" kaum für alle Fälle bestimmt genug sei und daß auch durch seine Annahme entgegengesetzten Entscheidungen kaum vorgebeugt sein dürfte[2]. Fraglich könnte es sein, ob die Entscheidung der Behörde eine endgültige ist oder dagegen Berufung auf landesherrliche Entscheidung zusteht. Das Gesetz sowohl als die Motive zu demselben schweigen darüber. Indessen scheint die Möglichkeit einer Abänderung des Ausspruches der delegierten Behörde nicht ausgeschlossen, da es ein im Rechte allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß gegen eine Entscheidung des iudex delegatus stets an den iudex delegans Berufung eingelegt werden kann.

2. § 54. Die rückwirkende Kraft der Genehmigung.

Eine kirchliche Anstalt oder Stiftung darf dadurch nicht benachteiligt werden, daß ein von ihr auf Grund eines lästigen oder wohlthätigen Titels gemachter Erwerb für sie erst durch Hinzutreten der staatlichen Genehmigung perfekt wird. Es versteht sich von selbst, daß von dem Tage des Geschäftsabschlusses oder der vollzogenen Schenkung bezw. von

---

[1] § 2 und § 4 Satz 2.
[2] Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 982.

dem Todestage des Erblassers ab die Nutzung der Gegenstände des Erwerbs für den Fall der Genehmigung der betreffenden Anstalt oder Stiftung gebühren. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, daß in solchen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zwar schon besteht, die Erfüllung aber erst später verlangt werden kann, sobald die Zeit zur Erfüllung eingetreten ist, die Wirksamkeit der Willenserklärung auf den Zeitpunkt ihres Entstehens zurückerstreckt werden muß[1].

Für den Immobiliarerwerb ist hierüber eine besondere Vorschrift nicht getroffen worden; für den Mobiliarerwerb enthält aber sowohl die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 als das Gesetz vom 23. Februar 1870 ausdrückliche Bestimmungen.

[1] Löwenberg a. a. O. S. 236.

Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung.

Von

Karl Oldenberg.

Erster Artikel.

Was in der Tagespresse, in Zeitschriften und Broschüren über die letztjährigen Vorgänge im deutschen Bergmannsstande geschrieben worden ist, würde, zu einem Aktenbündel vereinigt, weder von den Thatsachen ein halbwegs übersichtliches Bild geben noch die Erörterung der streitigen Punkte erschöpfen. Indem wir nach Möglichkeit diese Lücken der Publizistik auszufüllen übernehmen[1], scheint es uns zweckmäßig, von der noch in

---

[1] Wir verzeichnen die benutzte Litteratur:

Der Ausstand der niederrheinisch-westfälischen Bergleute Mai 1889. 8°. 56 Seiten: Ein Abdruck von Zeitungsnachrichten, größtenteils nicht überarbeitet, bis zum 16. Mai reichend.

A. Eschenbach, Assessor bei dem königl. Amtsgericht Wiesbaden: Die Lehren des Bergwerksstrikes vom Mai 1889. 2. vermehrte Auflage. Mit 16 (statt 12) Aktenstücken. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 87 Seiten. Angezeigt in dieser Zeitschrift 1889, S. 1494.

Dr. Gustav Natorp, Geschäftsführer des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund: Der Ausstand der Bergarbeiter im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk. Zum Teil Sonderabdruck aus der berg- und hüttenmännischen Zeitschrift „Glückauf“. Essen 1889, Bädeker. 8°. 112 Seiten. Enthält reichlichen, aber in der Hauptsache nicht neuen Stoff; im übrigen schroffe Parteischrift mit oberflächlicher Argumentation, aber für die Auffassungen jener Seite charakteristisch.

(Dr. Beumer, Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller:) „Stahl und Eisen“, Juni- und Juliheft 1889; und Mitteilungen des Vereins z. W. d. g. w. J. in Rheinland und Westfalen, 3. Vierteljahrsheft 1889, S. 290 ff. Ähnlicher Standpunkt.

Heinrich Ommelmann, Ingenieur: Der niederrheinisch-westfälische Bergarbeiter-Strike, welcher als Opfer 11 Todte und 26 Verwundete gefordert hat, nebst Andeutungen zur Verhütung ähnlicher Bewegungen. Dortmund 1889,

frischem Gedächtnis gebliebenen amtlichen Denkschrift über die in den preußischen Bergbaugebieten vorgenommene Enquete auszugehen und deshalb deren Hauptthema: „Die Arbeiterverhältnisse vor dem Strike" heute allein ins Auge zu fassen, um vielleicht in einem späteren Aufsatze den Gang der vorjährigen Ereignisse im Zusammenhange der gesamten deutschen Bergarbeiterbewegung zu schildern und

---

C. L. Krüger. 8°. 80 Seiten. Auch diese von einem früheren Zechenbetriebsführer verfaßte, überwiegend arbeiterfreundliche Schrift ist wegen ihrer specifischen Gesichtspunkte wertvoll. Sie plündert im übrigen die Zeitungen aus.

Lambert Lensing (Verleger und Redakteur der Zeitung Tremonia in Dortmund): Der große Bergarbeiter-Streik des Jahres 1889 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Ein Wort zur Abwehr. Dortmund 1889, Gebr. Lensing. 8°. 85 Seiten. Reichhaltiges Resümee der Leistungen dieser wichtigen ultramontanen Arbeiterzeitung.

Die Westfälische Volkszeitung und die Thätigkeit des Herrn Fusangel im Reichstagswahlkreise Bochum. kl. 8°. 46 Seiten. Polemische Blütenlese aus Fusangels journalistischen Leistungen der letzten Jahre; Nachweis seiner ultramontan-demagogischen Tendenz mit biographischer Einleitung. Abdruck aus der Rheinisch-Westfälischen Zeitung.

Dr. Victor Böhmert: Der Streik der deutschen Kohlenbergleute vom Mai 1889. Im „Arbeiterfreund" 1889, 2. Heft, S. 133—168. Hat die nationalliberale „Dortmunder Zeitung" benutzt, stellt im übrigen die sächsischen Vorgänge in den Vordergrund.

Matthiaß, königl. Bergmeister: Der nächste allgemeine Streik der Bergarbeiter und seine rationelle Bekämpfung. Ratibor 1890, Schmeer & Söhne. 8°. 61 Seiten. Unerheblich; enger bureaukratischer und Ressort-Gesichtskreis. Will aus socialpolitischen und eignen Standesrücksichten die preußische Verwaltungsorganisation umgestalten, ferner bei künftigen großen Strikes das Militär zu Hunderttausenden als Hauer und Schlepper in die Gruben kommandieren.

Dr. Schäffle: Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1889, 4. Heft, S. 591—732. Behandelt die Ereignisse kurz, die Zustände nach einem Aufsatze der Frankfurter Zeitung. Den Hauptinhalt bildet der auf den Kohlenbau speciell angewendete, in theoretisierender Weise zu einer socialistischen Studie ausgeführte Schäffle'sche Gedanke, daß keine Verstaatlichung ohne das Gegengewicht neuer Selbstverwaltungsbefugnisse zulässig sei. Verf. weist ferner auf einige besondere wirtschaftliche und politische Bedingungen des Kohlenstrikes hin und knüpft namentlich an die letzteren seine Vorschläge für Vorsichtsmaßregeln.

Neukamp (Amtsrichter in Bochum): Vertragsbruch und Überschichten. Zeitschrift für Bergrecht 1889, 4. Heft, S. 500—528. Juristische Vorschläge für Bestrafung des Massenkontraktbruchs und Festsetzung einer Maximalschichtdauer.

Dr. Max Quarck: Die ökonomischen Wirkungen des Massenstrikes in den deutschen Kohlenbezirken. „Handelsmuseum" 1889, Nr. 31—33. Reichliche Materialsammlung; im übrigen nicht erschöpfend und mit wesentlichen Irrtümern.

Das sehr reichlich benutzte Zeitungsmaterial verdanke ich größtenteils der Redaktion der Berliner „Industrie", sowie des Zwickauer „Glückauf" und der Bochumer Wochenschrift „Kohle und Eisen". Nahezu vollständig wurden ausgebeutet die Rheinisch-Westfälische Zeitung, der Essener Glückauf, der Zwickau-Dortmunder Glückauf, die Zeitschrift des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, die amtliche preußische berg- und hüttenmännische Zeitschrift, die Kölnische Zeitung, die Kölnische Volkszeitung, die Frankfurter Zeitung, Kohle und Eisen, der Evangelische Arbeiterbote, der Gewerkverein; von Berliner Tagesblättern namentlich die Post und die Vossische Zeitung.

Außerdem wurden die nach dem Streike veröffentlichten Berichte von Handelskammern und einige private Mitteilungen verwertet.

schließlich auf ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen einen Blick zu werfen.

Die am 20. Januar als Beilage des Reichs- und Staatsanzeigers veröffentlichte Denkschrift (43 Quartseiten Text, 70 Seiten Anlagen) resümirt in zusammenfassender Form die mehreren Dutzende von Einzelberichten, die im Laufe des vorigen Sommers und Herbstes von ebenso vielen örtlichen, in der Hauptsache aus dem zuständigen Landrat und dem zuständigen Bergrevierbeamten zusammengesetzten Enquetekommissionen aufgesetzt worden sind. Die zu Grunde liegenden Erhebungen erstreckten sich nach gewissen einheitlichen Grundsätzen auf die wichtigsten Beschwerdepunkte jeder einzelnen Grubenbelegschaft und erfolgten auf jeder Zeche durch Vernehmung der zur Wortführerschaft qualifizirt scheinenden, nach späterer Instruction aller beschwerdeführenden Bergleute und hinterdrein — in gesonderter Verhandlung — ihrer Vorgesetzten, also ohne kontradiktorisches Verfahren. Den Umkreis der zu untersuchenden Beschwerdepunkte beschränkt der instruierende, von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern gemeinschaftlich ausgegangene Erlaß von vornherein nur insofern, als die nach dem Ermessen der Kommission rein privatrechtlichen Mißstände auszuschließen waren. Zu den nicht rein privatrechtlichen Stücken des Arbeitsverhältnisses zählt aber das Dortmunder Oberbergamt, dessen Meinung von den anderen oberbergamtlichen Stellen wohl acceptiert wurde, zwar die typischen oder an das sanitätspolizeiliche Gebiet grenzenden Formen des Arbeitsverhältnisses (Wagennullen, Schichtdauer u. s. w.), dagegen nicht den Lohn selbst; eine erschöpfende Behandlung der Lohnfrage war damit abgeschnitten. Eine weitere Beschränkung trifft nur die Publikation als solche. Da nämlich die Arbeitgeber sowohl über Personalien wie über Betriebsfinanzen nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte der Diskretion ausgesagt haben, erklärt die Denkschrift sich für verpflichtet, das so Ausgesagte teils zu verschweigen, teils durch die summarische Form der Mitteilung zu verschleiern. Daher ihre Schweigsamkeit über die in der Strikebewegung eine so wichtige Rolle spielenden Unternehmergewinne, ihre spärlichen Mitteilungen über die persönliche Seite des Arbeitsverhältnisses und die sorgfältige Vermeidung von Namen. Nachdem die Geheimhaltung einmal zugesichert worden, wird man sich zwar mit der fertigen Thatsache abfinden müssen. Wenn aber die Arbeitgeber ihre Rückhaltigkeit damit zu rechtfertigen versuchen[1], daß das Berggesetz sie nur zu den üblichen statistischen Deklarationen verpflichte, und wenn daraufhin die Denkschrift einräumt, es gebe keine gesetzliche Handhabe, sie zu Mitteilungen über ihre finanziellen Betriebsverhältnisse anzuhalten, so ist demgegenüber doch zu betonen, daß den Bergbeamten nur solange das Recht zu fragen fehlt, als sie vom Arbeitsminister dazu keinen Auftrag haben[2].

[1] Vgl. Rheinisch-Westfälische Zeitung, 28. Juni 1889.

[2] Nach § 79 des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes (1865) haben die Bergwerksbesitzer in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen die vom Handelsminister (Arbeitsminister) vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen. Sie würden für ihre Auslegung zu behaupten gezwungen sein, daß die

Innerhalb des so doppelt beschränkten Rahmens zeichnete ein Fragebogen des Oberbergamts in circa 1½ Dutzend eingehend specialisierten Fragestellungen den inquirierenden Beamten mit gründlicher Sachkunde und ziemlich präcise ihren Weg vor. Über den Wert einer Enquete entscheiden aber schließlich nicht sowohl Instruktionen und Methoden als die persönlichen Eigenschaften der sie ausführenden Menschen. Die freimüthige Sachlichkeit, die aus den mitgeteilten Ergebnissen zu jedem Unbefangenen spricht, läßt darüber keinen Zweifel, daß hier die geschulte Pflichttreue der preußischen Bureaukratie sich glänzend bewährt hat. Dem, der in der Denkschrift nach Spuren von Voreingenommenheit sucht, präsentiert sich die wiederholt kundgegebene überwiegend individualistische Anschauungsweise der Berliner Excerptoren sogar in augenscheinlichem Gegensatze zu dem patriarchalisch gefärbten Mikrokosmus in den Häuptern der Arbeitgeberschaft. Ebensowenig tragen wir Bedenken, gerade in der summarischen Form, die für die Publikation gewählt ist, ein ziemlich gleichwertiges Surrogat des von mancher Seite postulierten Abdrucks der unverkürzten Protokolle zu finden, dessen publizistische Bearbeiter doch im Durchschnitt an Sorgfalt und Unparteilichkeit hinter den Ministerialkommissarien zurückgestanden wären.

Auf der andern Seite darf man von einer bureaukratischen Entdeckungsfahrt keine Erschöpfung der Probleme erwarten. Unter den zur Diskussion gestellten Beschwerdepunkten mußte der nächstliegende, die schon im Plane stiefmütterlich bedachte Lohnfrage, auch wegen ihrer besonderen Schwierigkeiten statistisch-technischer Art zu kurz kommen. Aber dieser Ausfall scheint geringfügig gegenüber dem Mangel beinahe jeden Versuches, das Bestehende geschichtlich zu begreifen. Man erhält ein Augenblicksbild von photographischer Treue, nicht mehr; und schon deshalb mit gutem Grunde, weil notorisch Männer des praktischen Lebens, Arbeiter und Arbeitgeber, selbst die schlechtesten Zeugen über ihre Vergangenheit sind, weil sie von den allmählichen Wandlungen der Zustände, die sie durchlebt, in der Regel kaum eine Ahnung haben. Und doch liegt gerade in den historischen Wurzeln der Gegenwart das Schwergewicht des unserem Thema innewohnenden Interesses. Man hat aus der Denkschrift herausgelesen, die socialen Mißstände im Bergbau hielten sich doch in so erträglichen Grenzen, daß sie die plötzlichen Gährungen in der Arbeiterschaft nicht rechtfertigten. Die Thatsache ist auch, nach unsern durch Sensationseindrücke verwöhnten socialen Maßstäben, zutreffend, aber nicht die Folgerung; wie ein Mißbrauch empfunden wird, richtet sich in erster Linie nicht nach seinen objektiven Merkmalen, son-

Klausel „in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen" ihre Pflicht einschränken solle; dieser Nachweis würde um so schwieriger sein, als die „festgesetzten Formen", wie unten S. 295/296 mitgeteilt werden wird, thatsächlich einem willkürlichen Wechsel unterliegen. Aus dem vieldeutigen Begriffe „statistisch" dürfte eine Rechtsfolge umsoweniger abgeleitet werden können, als die amtlichen Mitteilungen über den Bergbau neben dem Zahlenwerk jedesmal eine Anzahl vermutlich erfragter Nachrichten bringen (z. B. über vereinzelte Arbeitseinstellungen), die in den heutigen strengen Begriff der Statistik nicht passen.

dern nach seinem ganzen geschichtlichen Zusammenhange. Die Ursachen der Bergarbeiterbewegung liegen nicht in der Gegenwart, sondern in ihrem Zusammenhange mit der Vergangenheit. Und wenn es Aufgabe der amtlichen Untersuchung war, diese Ursachen an ihrem Teile aufzuhellen, so wird unsere Aufgabe darin liegen, ihre Ergebnisse unter Wiedergabe des wichtigsten Inhalts nicht nur zu prüfen, sondern auch in ihren vernachlässigten Punkten: Lohnfrage, persönliche Beziehungen, Unternehmergewinne, namentlich aber nach der geschichtlichen Seite zu ergänzen. Wir können dieser erweiterten Aufgabe nur dann einigermaßen gerecht werden, wenn wir unsere ganze Aufmerksamkeit konzentrieren auf die durchaus eigenartigen Verhältnisse des niederrheinisch-westfälischen oder Ruhr-Kohlengebiets (des Oberbergamtsbezirks Dortmund), dessen Arbeiterschaft, wie man weiß, von Anfang bis zu Ende die führende Rolle in der Bewegung gespielt hat. Wir beginnen mit einer kurz skizzierten Geschichte des dortigen Steinkohlenbergbaus, um erst nachher auf die einzelnen Beschwerdepunkte zu kommen.

I.

Zur Orientierung: Die wichtigsten Produktionsländer der Steinkohle (Großbritannien, Vereinigte Staaten, Deutschland, Frankreich, Belgien, Österreich) erzeugten schon vor einigen Jahren ein jährliches Quantum von mehr als 350 000 000 Tonnen. Davon entfallen auf Großbritannien 3/7, Vereinigte Staaten 2/7, Deutschland 1/7, Frankreich, Belgien und Österreich zusammen das letzte Siebentel. 1888 war die deutsche Produktion 65 1/3 Million Tonnen, das Erzeugniß von 225 000 Arbeitern. In den Ländern zusammen wären danach 1 1/2 Millionen Menschen selbstthätig in der Steinkohlenindustrie beschäftigt.

Von diesen 225 000 deutschen Arbeitern fallen an 200 000 auf Preußen, 19 000 auf Sachsen, von dem kleinen Rest gehört etwa die Hälfte den an das preußische Saargebiet grenzenden Teilen der Rheinpfalz und des Reichslands an. Die preußischen Arbeiter verteilen sich bis auf geringe Reste über die drei Oberbergamtsbezirke Dortmund, Bonn und Breslau in folgendem Verhältnis:

		Arbeiter		%
Oberbergamtsbez.	Dortmund (Ruhrgebiet)	105 000	=	53
"	Breslau:			
	a. niederschlesisches (Waldenburger) Gebiet	14 000	=	7
	b. oberschlesisches Gebiet	42 000	=	21
"	Bonn:			
	a. Aachener Gebiet (Wurmrevier ꝛc.) . .	7 000	=	3 1/2
	b. Saargebiet	26 000	=	13
"	Halle und Clausthal	3 000	=	1 1/2
Preußen		198 000	=	100

Der Aachener und Waldenburger Bergbau war noch im Anfange des Jahrhunderts relativ viel bedeutender.

Bis auf vier oberschlesische Staatswerke mit etwa 10 000 Köpfen und die zehn staatlichen Werke des Saargebiets mit über 24 000 Köpfen

Belegschaft steht nahezu der ganze deutsche Steinkohlenbergbau in privatem Betriebe. Diese Privatgruben, obgleich zum überwiegenden Teile in den Händen von Gewerkschaften oder Aktiengesellschaften, gehören bei weitem nicht so dem Großbetriebe an wie die fiskalischen; statt 2500 fallen nur 500 Arbeiter im Durchschnitt auf eine Grube, und zwar in den meisten Gebieten 3 bis 400, in Sachsen 500, im Dortmundischen 600, hier allerdings in einigen Teilen viel mehr. Immerhin arbeiteten schon nach der Gewerbezählung des Jahres 1882 43 % der Arbeiter in Betrieben mit mehr als 1000 Personen, 94 % in Betrieben mit über 200 Personen. Arbeiterinnen findet man fast ausschließlich in Oberschlesien und Sachsen, im ganzen 5 bis 6000 = 2 bis 3 % der Gesamtzahl, und nur in oberirdischer Beschäftigung.

Der Ruhrkohlenbergbau, um dessen Geschichte es sich im folgenden handelt, ist auf einem geschlossenen Gebiete von etwa 30 Quadratmeilen konzentriert, das von Osten nach Westen durch die Ruhr, von Süden nach Norden durch die rheinländisch-westfälische Provinzialgrenze in vier ungleiche Stücke geteilt wird. Auf den Nordwesten mit der Hauptstadt Essen kommt etwa 1/4, auf den Nordosten mit den Centralpunkten Bochum und Dortmund (nahe der Ruhr) und Gelsenkirchen (weiter nördlich) 2/3 dieser Industrie; südlich der Ruhr wird nicht viel Kohle produziert. Der neben dem Kohlenbergbau vorwiegend der Stahl- und Eisenindustrie dienstbare Gesamtbezirk grenzt mit seinem südwestlichen Rande unmittelbar an das textil- und metallindustrielle niederrheinische Industrierevier.

Der Steinkohlenbergbau[1] gehört zu den jüngsten Wirtschaftszweigen, wenn man die heutigen Dimensionen des industriellen Kohlenverzehrs mit einer selbst nur wenige Jahrzehnte vergangenen Zeit vergleicht und wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch für den Hausbrand die Steinkohle erst neuerdings allgemeiner gebräuchlich wurde; zumal in Deutschland kommt dieser Bergbau spät auf. Er ist eine alte Industrie, wenn man auf die schmalen Anfänge zurückgeht. In Deutschland grub man die Zwickauer Steinkohle schon im 10., die Aachener im 11. Jahrhundert, die westfälische seit 1302, die Saarkohle seit 1529, die schlesische seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Für die Mitte des vorigen Jahrhunderts wird die Jahresproduktion Deutschlands (ohne Österreich) auf 150 000 Tonnen, für 1800 schon auf 500 000 geschätzt, stieg bis 1848 auf 4,4 Millionen und seitdem in schnellem

[1] Für diesen geschichtlichen Abschnitt wurden neben den Jahresberichten des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund hauptsächlich folgende Quellen benutzt:

Pechar: Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde. Berlin 1880.

v. Festenberg-Packisch: Der deutsche Bergbau. Berlin 1886.

Jacobi: Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen des Regierungsbezirks Arnsberg. Iserlohn 1857.

Huyssen: Die allgemeinen Verhältnisse des Preußischen Bergwesens, mit Rücksicht auf ihre Entwicklung dargestellt. Essen 1864.

Derselbe: Über die Bergverwaltung Preußens, nebst Bemerkungen über die Entwicklung des preußischen Bergbaues in den letzten 25 Jahren. Wien 1889.

Tempo bis auf 65,4 Millionen im Jahre 1888. Westfalen lieferte 1737 gegen 30 000 Tonnen, 1800 gegen 200 000, dazu der angrenzende rheinische (Essener) Bezirk etwa 100 000, das ganze Ruhrgebiet also 1800 reichlich die Hälfte der deutschen Produktion. Dagegen Mitte des Jahrhunderts nur 1/3, jetzt aber wieder reichlich 1/2; das bedeutet, die Mehrproduktion der Ruhrkohle überholte in den letzten 40 Jahren den rapiden Fortschritt der andern deutschen Gebiete noch erheblich.

Diese neueste Geschichte der Ruhrkohle seit 1850 wurde durch drei Momente bestimmt: die plötzliche schnelle Steigerung des Bedarfs, den Eisenbahntransport und die Gesetzgebung. Indem wir nur auf die letztere kurz eingehen, greift unsere Darstellung zunächst auf Vorangegangenes zurück. Der durch das Bergregal von jeher staatlicher Obhut naheliegende Bergbau verdankt in Westfalen dem preußischen Staate eine besonders angelegentliche Pflege. Nach einem 1734 an die Berliner Kriegs- und Domänenkammer erstatteten Berichte lag damals der Betrieb im argen. Waren sonst an die Stelle der im Mittelalter genossenschaftlich verbundenen Arbeiter allmählich genossenschaftliche Unternehmungen von Kapitalisten (die Gewerkschaften) getreten, so kannte man in der Grafschaft Mark weder diese Unternehmungsform in größerem Maßstabe noch selbst einen ordentlichen Einzelbetrieb. Der Kohlenbau, heißt es, sei vielfach ein Nebengeschäft ganz unbemittelter Unterthanen, die des Nachmittags ihre Handtierung trieben, vormittags aber in der Grube „etliche Stunden" den Gewerken, Bergmeister und Arbeiter in einer Person, spielten; werde aber der eine oder andere vermögende Mann baulustig, „so nehme er wohl ein allzu weitläufiges Revier in Mutung, hazardiere aber dabei zu wenig" und ziehe die Hand ab, sobald es etwas koste; allemal werde der Boden ruiniert. Da weiteres Eingehen hier nicht angängig ist, erinnern wir nur, daß in diesen Occupationen die heutigen Bergwerkslatifundien wurzeln, daß ihre wirtschaftliche Entwicklung durch stetigen bureaukratischen Zwang forciert und namentlich zu Gunsten der aufkommenden Lohnarbeiterschaft in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einem hartnäckigen Widerstande der Besitzer alle die Wohlfahrtseinrichtungen Punkt für Punkt abgerungen werden mußten, die mit einer Reihe öffentlich-rechtlicher Bevorzugungen zusammen dahin wirkten, einen brauchbaren Arbeiterstamm aus den älteren Bergwerksgebieten hinüberzuziehen. Bis zum Gesetz vom Mai 1851 hatten die Gewerkschaften rechtlich nur über den Verkauf ihrer Kohle eigene Verfügung. Annahme, Versetzung und Entfernung der Arbeiter, Feststellung der Lohnsätze, Bestätigung der Grubenbeamten, Regelung und Aufsicht des Grubenbetriebes und Grubenhaushalts, Kontrolle der Materialienverwaltung stand bei der königlichen Bergbehörde. Thatsächlich allerdings war in Westfalen diese Rechtsordnung dahin modifiziert, daß auch in der Betriebsverwaltung den Besitzern eine mehr als beratende Stimme gewährt wurde, sofern nicht polizeiliche oder staatswirtschaftliche Interessen in Betracht kamen. Aber es war eine jeden Augenblick widerrufliche, gebundene Freiheit; immerhin eine wichtige Schulung für die Folgezeit.

Das Gesetz von 1851, ergänzt durch Gesetze von 1860, 1861 und

das Allgemeine Preußische Berggesetz von 1865, konzedierte den Besitzern vollste Selbstbestimmung bis auf geringe polizeiliche Vorbehalte; daß man das Rechtsverhältnis zu den Lohnarbeitern freiester Konkurrenz überwies, auch den Knappschaftsmitgliedern mit ihren übrigen Bergmannsprivilegien das bisherige Vorzugsrecht auf Arbeit absprach, war ein integrierendes Stück dieser umwälzenden Gesetzgebung. Gleichzeitig wurde die schwere (rechtsrheinische) Bergwerkssteuer, in den vierziger Jahren noch 12% der Förderung, bis 1845 successive auf 2% gemindert: mit der staatlichen Leistung fiel auch die Gegenleistung. Mit andern Worten: die bis dahin bureaukratisch gegängelten wirtschaftlichen Machtfaktoren wurden gegeneinander losgelassen in dem Augenblicke, als die Konjunktur dem Bergbau eine Hochflut spekulativer Unternehmungen zuzuführen versprach, aber zugleich seiner Leitung eine vielfältig schwierigere und verantwortungsvollere Aufgabe zuwies: so hoch stellte die Zeitmeinung den Wert des industriellen Fortschritts, so entschieden hoffte und wünschte sie eine günstige Entfaltung der bisher zurückgehaltenen Selbständigkeit. Aber man beachte: es handelt sich nicht um ein Experiment mit der freien Konkurrenz in abstracto, sondern um einen besonderen, extremen, besonders riskanten, aber auch besonders motivierten Fall. Was war der Erfolg? Und zwar erstens für die Konkurrenz der Unternehmungen, und zweitens für den Arbeitsvertrag. Wir beschränken unsere Aufmerksamkeit vorläufig auf die erste Frage.

Bevor 1865 die alten kleinbürgerlichen Gewerkschaftskuxe zu marktgängigen Wertpapieren erhoben wurden, bot die damals neue Besitzform der Aktie dem zuströmenden Großkapital eine ungleich geeignetere Anlage; seit Mitte der fünfziger Jahre in größeren Massen auftauchend, gewinnen die Bergwerksaktien einen immer breiteren Raum (jetzt im Ruhrgebiete etwa 40%, nach der Produktionsmenge gerechnet). Die glücklich zutreffende Voraussetzung dieses Kapitalzuflusses war die Erschließung neuer Kohlenlager, die seit den fünfziger Jahren fortgesetzt im Norden und Osten des alten Gebiets im größten Maßstabe gelang, aber auch zum Teil nur mit Hülfe der Riesenkapitalien gelingen konnte. Man braucht nicht an die kostspielige weitere Abteufung bestehender Schächte allein zu denken (schon 1858 betrug die Teufe bis zu 300 Meter, 1882 bis 600 Meter); viel bedeutender waren die erst in größerer Tiefe, dann aber um so reichlicher ergiebigen Neuanlagen, denen der Ruhrbezirk eine wichtige Gebietserweiterung verdankt: der südliche Rand der über die Kohle gelagerten Mergelschicht, welche bis dahin die Nordgrenze des Bergbaues gebildet hatte, wurde zuerst um 1850 in Angriff genommen, und schon 1872 entstammen 88% der Gesamtförderung diesem Mergelgebiete; 1858 betrug die Baufläche noch nicht 10, 1882 reichlich 25 Quadratmeilen.

Unter solchen Bedingungen multipliziert sich die Produktion 1850 bis 1860 von 1,7 auf 4,4 Millionen Tonnen, aber sie hat ihre erste, fieberhaft spekulative Periode schon 1858 mit einer empfindlichen Krisis abgeschlossen, die, durch Überproduktion, Konjunktur und zeitweilige technische Mißerfolge herbeigeführt, sich in einem schnellen Sturz der

hochgesteigerten Preise äußert. Indes die Preise der Bergwerksanteile in wenig Jahren zum Teil auf das Vierfache, ja Achtfache gestiegen, oft weit über dem Wert gekauft waren, aus den Jahren der hohen Preise teils ein unsolider Luxus großartiger Neuanlagen, teils der noch unsolidere Raubbau des Betriebs das Konto der nächsten Jahre schwer belastete, fanden die von der Krisis Überraschten sich einer neuen Konkurrenz von nicht weniger als 85[1] größeren Tiefbauschächten gegenüber, die 1858 abteuften.

Eben diese äußerste Konsequenz des frei schaltenden Individualismus erzeugte die heilende Gegenströmung. Ende 1858 verband sich die Mehrheit der Verwaltungen zu dem jetzt vielgenannten „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund", in den eine nicht viel ältere kleinere Gemeinschaft (der „Märkische Gewerkenverein") 1859 aufging, der jetzt alle Gruben umfaßt und in den 30 Jahren seines Bestandes der Legislative wie den Verkehrsanstalten gegenüber die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder mit Konsequenz und Erfolg vertreten hat.

Aus dieser Konstellation sind die weiteren liberalen Begünstigungen zu verstehen, die der Staat 1860—65 im Einklang mit den Grundsätzen jener Zeit den Bergbauunternehmern gewährte. Wenn schließlich der gemeinsamen Bestrebung von Staat und Verein eine günstigere Konjunktur zu Hülfe kam, um die Krisis zu überwinden, so muß als mitbestimmend eine merkwürdige Begleiterscheinung der Baisse beachtet werden: nämlich die Tendenz, nicht durch Einschränkung des Betriebs, sondern durch die Vorteile seiner immer schnelleren Ausdehnung den Folgen der Überproduktion zu begegnen. Dafür maßgebend war einmal der Wunsch, die kostspieligen Tiefbauanlagen, zumal die luxuriös gebauten, besser auszunutzen, dann überhaupt die immensen Vorteile eines größeren Betriebs sich anzueignen, von denen noch zu sprechen sein wird, endlich die technische Notwendigkeit, bei dem häufig auftretenden schlechten Nebengestein („quellenden Gebirge") den Abbau zu beschleunigen. Die wiederum meistens zutreffende Voraussetzung war eine für die Massenproduktion zureichende Ergiebigkeit der aufgeschlossenen Abbaufelder; die weitere Bedingung selbstverständlich eine entsprechende Elasticität des Bedarfs, wie sie gerade der Kohlenbranche eigen ist, einmal wegen der überwiegenden Bedeutung des Kohlen*preises* für die Eisenindustrie, dann auch, weil schon der Kohlentransport selbst und die Herstellung der dafür erforderlichen Betriebsmittel sofort einen gewissen Teil der Mehrproduktion konsumiert. So stieg das geförderte Quantum, das sich 1840—50 nicht ganz verdoppelt, 1850—60 auf das 3½fache gesteigert hatte, 1860—70 noch einmal auf das Dreifache und mit Einschluß der Gründerjahre bis 1873 auf das Vierfache. Oder richtiger, da hier eine solche Zinseszinsrechnung nicht wohl anwendbar ist: die Produktion stieg in den vierziger Jahren um 700 000 Tonnen, in den fünfziger Jahren um 2 700 000 Tonnen, in den sechziger Jahren um 8 000 000 und 1870—73 noch einmal um 4 000 000 Tonnen.

[1] Davon über 50 im Mergelgebiete.

1874, am Ende dieser zweiten Periode, wiederholt sich das Schauspiel von 1858: im Augenblicke der weichenden Konjunktur nach zügelloser Spekulation ein überladenes Angebot der Kohle neben zahlreichen der Eröffnung wartenden Neuanlagen, Preissturz, Wehgeschrei der Käufer von unwirtschaftlich ausgebeuteten, mit Luxusschulden belasteten, hohe Beamtengehälter zahlenden Werken. Im Hinblick auf diese Katastrophe klagte jüngst Oberberghauptmann Huyssen: noch habe die Sitte es nicht vermocht, die gewerkschaftlich organisierten Zechen selbst zu demjenigen Maße vernünftiger Reservensammlung zu nötigen, das den Aktiengesellschaften das Gesetz vorschreibe, — einzelne rühmliche Ausnahmen abgerechnet. Die Krisis im Ruhrbezirk riß den gesamten preußischen Bergbau mit sich ins Verderben, ebenso wie 15 Jahre später die Strikebewegung hier ihren Ursprung hatte.

Aber auch hier nach nur einjährigem, durch die Nachholung der wichtigsten versäumten Betriebsanlagen bedingtem Stillstande eine unaufhaltsame, durch entgegenkommende Gunst der verstaatlichten Eisenbahntarife geförderte Produktionserweiterung. Hatte 1860—75 die Zunahme 12½ Millionen Tonnen betragen, so stieg sie 1875—80 auf 6, in den etwas günstigeren Jahren 1880—88 auf 10½ Millionen, so daß 1875—88 die Produktion sich noch einmal verdoppelte. Wir heben noch die Beobachtung hervor, daß gerade in den Jahren der Hausse 1871—73 das Absatzgebiet sich räumlich zusammenzog und zusammenziehen mußte, weil bei allseitig gesteigerter Nachfrage ceteris paribus immer die nächstliegenden Märkte auf Kosten der entfernteren bevorzugt werden, und daß während der Krisis diese verlassenen Märkte einen Teil des Überschusses sofort wieder aufnahmen; in jüngster Zeit scheint eine derartige Gestaltung sich zu wiederholen und ist nicht ganz mit Recht als die Wirkung einerseits ausländischer Tarifmaßregeln, andererseits des großen Arbeitsausstandes hingestellt worden.

Diese dritte, 1874 beginnende Periode dauert noch fort; sie wird von dem Frühjahrsstrike 1889 ebenso unterbrochen wie die vorangehende von dem großen Essener Strike des Jahres 1872. Aber sie ist doch nicht bloße Wiederholung des unglücklichen Kreislaufs. Wie die zweite Periode fast doppelt solange vorgehalten als die erste, und wie schon die frühere Krisis der gefährlichen individualistischen Willkür ein bleibendes Gegengewicht in dem bergbaulichen Vereine geschaffen hatte, so bleibt auch diesmal die Aussicht offen auf eine weitere Erstreckung der günstigen Geschäftszeit, und so finden wir auch in dieser Periode neben den früheren nach außen gerichteten Gemeinbestrebungen des Vereins eine neue Thätigkeit begonnen, die der inneren Gefahr, der individualistischen Konkurrenz selbst, eine Schranke setzen will. Freilich, mit jedem Jahre nimmt diese Gefährlichkeit zu. Denn will es schon wenig einleuchten, daß mit dem bisherigen Tempo der Produktionssteigerung der Bedarf des Marktes und die Ergiebigkeit des Kohlenschatzes auf die Dauer werden Schritt halten können, so erscheint auch ohne solche Steigerung die mögliche Nähe einer Erschöpfung des natürlichen Vorrats bedrohlich und um so bedenklicher, je weniger sie, wie es den Anschein hat, vorhergesehen worden ist. Denn während noch 1883 eine

fachmännische Denkschrift mit der Wahrscheinlichkeit rechnete, daß der gesamte nutzbare Steinkohlenvorrat des Ruhrbeckens das bisher bekannte, auf weit über 50000 Millionen Tonnen (= 1½ Tausend jetzige Jahresquanta) zu schätzende Quantum um ein Mehrfaches übersteige, haben seitherige Untersuchungen diesen Glauben soweit erschüttert, daß neuerdings ein Specialkenner[1] behauptet, nicht eine der jetzt betriebenen Gruben habe länger als 100—150 Jahre zu bauen. Treibt also der individualistische Betrieb zur Massenproduktion und erzeugt diese die Gefahr einerseits einer Überproduktion, andererseits einer Erschöpfung des Bodens, so scheint nur ein gemeinsamer aufgeklärter Wille dieser Gefahr gewachsen. Und ein solcher gemeinschaftlicher Wille ist in der Bildung längst begriffen, einmal durch den natürlichen Lauf der Dinge, durch die unbewußt fortschreitende Entwicklung des Großbetriebs, und zweitens durch die bewußten Bestrebungen des Vereins, der seit nunmehr mindestens zehn Jahren eine Produktions- und Preisregelung auf den verschiedensten Wegen mit gleicher Hartnäckigkeit anstrebt; zuerst mit dem Gedanken einer Kontingentierung der Produktion durch freie Verabredung, dann dasselbe durch Majoritätszwang, drittens mit dem Projekt eines Verkaufssyndikats, und schließlich viertens eines amerikanischen Trust. Dieser letzte und größte Plan ist wahrscheinlich noch im Werke. Die Geschichte, das heißt die vorläufigen Mißerfolge dieser Bestrebungen, wenn auch nur im Überblicke, kennen zu lernen, wird sich für unsere Aufgabe schon deshalb empfehlen, weil sie die Stärke des zu überwindenden Widerstandes hervortreten läßt; die Zusammenhänge im einzelnen zu verfolgen, müssen wir freilich einem besser eingeweihten Bearbeiter überlassen. Vorher aber ein Wort über den zunehmenden Großbetrieb.

Die Richtung auf vorherrschenden Großbetrieb beginnt schon in den früheren Perioden, wird aber durch den entgegenwirkenden Hinzutritt neuer, zunächst kleiner Unternehmungen in ihrem statistischen Ausdruck zum Teil verdeckt. So verringerten sich die Steinkohlenwerke in Preußen von 1862—1867—1887 von 434 auf 426 und 357, waren aber inzwischen bis 1872 auf 476 gestiegen, während allerdings die durchschnittliche Produktion der einzelnen Werke konstant zunahm: von 30 auf 49, 61, 153 Tausend Tonnen jährlich. Die Unternehmungen des Ruhrgebiets gehen 1874—89 von 245 auf 168 zurück trotz der Dutzende neuer Anlagen, während ihre Produktionsmenge sich verdoppelt, so daß die durchschnittliche Produktion eines Werks von etwa 62 auf fast 200 Tausend Tonnen[2] wächst.

Dieser Entwickelungsgang konnte den Kartellierungsversuchen des bergbaulichen Vereins nur Vorschub leisten.

1. Hatte man die schon 1872 als Grund der beispiellosen Preissteigerung vermuteten Verabredungen hoffentlich mit Recht in Abrede

[1] Achepohl: Das rheinisch-westfälische Bergwerksindustriegebiet. Essen und Leipzig 1888.

[2] Da unter den 168 Werken 25 bis 30 thatsächlich mit andern vereinigt sind, so erhöht sich die wirkliche Durchschnittsproduktion entsprechend.

1874, am Ende dieser zweiten Periode, wiederholt sich das Schauspiel von 1858: im Augenblicke der weichenden Konjunktur nach zügelloser Spekulation ein überladenes Angebot der Kohle neben zahlreichen der Eröffnung wartenden Neuanlagen, Preissturz, Wehgeschrei der Käufer von unwirtschaftlich ausgebeuteten, mit Luxusschulden belasteten, hohe Beamtengehälter zahlenden Werken. Im Hinblick auf diese Katastrophe klagte jüngst Oberberghauptmann Huyssen: noch habe die Sitte es nicht vermocht, die gewerkschaftlich organisierten Zechen selbst zu demjenigen Maße vernünftiger Reservensammlung zu nötigen, das den Aktiengesellschaften das Gesetz vorschreibe, — einzelne rühmliche Ausnahmen abgerechnet. Die Krisis im Ruhrbezirk riß den gesamten preußischen Bergbau mit sich ins Verderben, ebenso wie 15 Jahre später die Strikebewegung hier ihren Ursprung hatte.

Aber auch hier nach nur einjährigem, durch die Nachholung der wichtigsten versäumten Betriebsanlagen bedingtem Stillstande eine unaufhaltsame, durch entgegenkommende Gunst der verstaatlichten Eisenbahntarife geförderte Produktionserweiterung. Hatte 1860—75 die Zunahme 12½ Millionen Tonnen betragen, so stieg sie 1875—80 auf 6, in den etwas günstigeren Jahren 1880—88 auf 10½ Millionen, so daß 1875—88 die Produktion sich noch einmal verdoppelte. Wir heben noch die Beobachtung hervor, daß gerade in den Jahren der Hausse 1871—73 das Absatzgebiet sich räumlich zusammenzog und zusammenziehen mußte, weil bei allseitig gesteigerter Nachfrage ceteris paribus immer die nächstliegenden Märkte auf Kosten der entfernteren bevorzugt werden, und daß während der Krisis diese verlassenen Märkte einen Teil des Überschusses sofort wieder aufnahmen; in jüngster Zeit scheint eine derartige Gestaltung sich zu wiederholen und ist nicht ganz mit Recht als die Wirkung einerseits ausländischer Tarifmaßregeln, andererseits des großen Arbeitsausstandes hingestellt worden.

Diese dritte, 1874 beginnende Periode dauert noch fort; sie wird von dem Frühjahrsstrike 1889 ebenso unterbrochen wie die vorangehende von dem großen Essener Strike des Jahres 1872. Aber sie ist doch nicht bloße Wiederholung des unglücklichen Kreislaufs. Wie die zweite Periode fast doppelt solange vorgehalten als die erste, und wie schon die frühere Krisis der gefährlichen individualistischen Willkür ein bleibendes Gegengewicht in dem bergbaulichen Vereine geschaffen hatte, so bleibt auch diesmal die Aussicht offen auf eine weitere Erstreckung der günstigen Geschäftszeit, und so finden wir auch in dieser Periode neben den früheren nach außen gerichteten Gemeinbestrebungen des Vereins eine neue Thätigkeit begonnen, die der inneren Gefahr, der individualistischen Konkurrenz selbst, eine Schranke setzen will. Freilich, mit jedem Jahre nimmt diese Gefährlichkeit zu. Denn will es schon wenig einleuchten, daß mit dem bisherigen Tempo der Produktionssteigerung der Bedarf des Marktes und die Ergiebigkeit des Kohlenschatzes auf die Dauer werden Schritt halten können, so erscheint auch ohne solche Steigerung die mögliche Nähe einer Erschöpfung des natürlichen Vorrats bedrohlich und um so bedenklicher, je weniger sie, wie es den Anschein hat, vorhergesehen worden ist. Denn während noch 1883 eine

fachmännische Denkschrift mit der Wahrscheinlichkeit rechnete, daß der gesamte nutzbare Steinkohlenvorrat des Ruhrbeckens das bisher bekannte, auf weit über 50 000 Millionen Tonnen (= 1½ Tausend jetzige Jahresquanta) zu schätzende Quantum um ein Mehrfaches übersteige, haben seitherige Untersuchungen diesen Glauben soweit erschüttert, daß neuerdings ein Specialkenner[1] behauptet, nicht eine der jetzt betriebenen Gruben habe länger als 100—150 Jahre zu bauen. Treibt also der individualistische Betrieb zur Massenproduktion und erzeugt diese die Gefahr einerseits einer Überproduktion, andererseits einer Erschöpfung des Bodens, so scheint nur ein gemeinsamer aufgeklärter Wille dieser Gefahr gewachsen. Und ein solcher gemeinschaftlicher Wille ist in der Bildung längst begriffen, einmal durch den natürlichen Lauf der Dinge, durch die unbewußt fortschreitende Entwicklung des Großbetriebs, und zweitens durch die bewußten Bestrebungen des Vereins, der seit nunmehr mindestens zehn Jahren eine Produktions- und Preisregelung auf den verschiedensten Wegen mit gleicher Hartnäckigkeit anstrebt; zuerst mit dem Gedanken einer Kontingentierung der Produktion durch freie Verabredung, dann dasselbe durch Majoritätszwang, drittens mit dem Projekt eines Verkaufssyndikats, und schließlich viertens eines amerikanischen Trust. Dieser letzte und größte Plan ist wahrscheinlich noch im Werke. Die Geschichte, das heißt die vorläufigen Mißerfolge dieser Bestrebungen, wenn auch nur im Überblicke, kennen zu lernen, wird sich für unsere Aufgabe schon deshalb empfehlen, weil sie die Stärke des zu überwindenden Widerstandes hervortreten läßt; die Zusammenhänge im einzelnen zu verfolgen, müssen wir freilich einem besser eingeweihten Bearbeiter überlassen. Vorher aber ein Wort über den zunehmenden Großbetrieb.

Die Richtung auf vorherrschenden Großbetrieb beginnt schon in den früheren Perioden, wird aber durch den entgegenwirkenden Hinzutritt neuer, zunächst kleiner Unternehmungen in ihrem statistischen Ausdruck zum Teil verdeckt. So verringerten sich die Steinkohlenwerke in Preußen von 1862—1867—1887 von 434 auf 426 und 357, waren aber inzwischen bis 1872 auf 476 gestiegen, während allerdings die durchschnittliche Produktion der einzelnen Werke konstant zunahm: von 30 auf 49, 61, 153 Tausend Tonnen jährlich. Die Unternehmungen des Ruhrgebiets gehen 1874—89 von 245 auf 168 zurück trotz der Dutzende neuer Anlagen, während ihre Produktionsmenge sich verdoppelt, so daß die durchschnittliche Produktion eines Werks von etwa 62 auf fast 200 Tausend Tonnen[2] wächst.

Dieser Entwickelungsgang konnte den **Kartellierungsversuchen** des bergbaulichen Vereins nur Vorschub leisten.

1. Hatte man die schon 1872 als Grund der beispiellosen Preissteigerung vermuteten Verabredungen hoffentlich mit Recht in Abrede

---

[1] Achepohl: Das rheinisch-westfälische Bergwerksindustriegebiet. Essen und Leipzig 1888.

[2] Da unter den 168 Werken 25 bis 30 thatsächlich mit andern vereinigt sind, so erhöht sich die wirkliche Durchschnittsproduktion entsprechend.

gestellt, so finden sich doch schon im Laufe der 70er Jahre, namentlich aber seit 1879/80 konsequent fortgesetzte Bemühungen, zur Steuer der Konkurrenz die Produktion künstlich zu beschränken.

a. Ende 1879 bei aufsteigender Konjunktur gelang zwischen 141 Zechen, die 95,1 % der Gesamtförderung produzierten, eine Verabredung, für 1880 das vorjährige Produktionsquantum jeder Zeche um 5 % bei Strafe zu vermindern; aber die für Überschreitung der Grenze gezahlten 537 332 Mark Konventionalgelder und eine ungewöhnlich starke Mehrproduktion gerade des Jahres 80 bezeichnen den Mißerfolg. Schon für 1881 war die Beteiligung geringer (92,4 % nach dem Maßstabe von 1879) und vielleicht deshalb auch die Straffumme nicht höher als 185 252 Mark; für 1882 zerschlugen sich die Verhandlungen ganz; ein naheliegendes Mißtrauen gegen Sonderbestimmungen, die man den neu entstandenen, noch nicht voll in Thätigkeit gewesenen Zechen naturgemäß hatte bewilligen müssen, ließ sie scheitern. Nur partielle Preiskonventionen für einzelne Kohlensorten traten mit verschiedenem, jedenfalls nicht durchschlagendem Erfolge damals ins Leben.

b. So wurde 1884 die quantitative Regelung von neuem versucht. Um die Beteiligung zu erleichtern, wollte man die vollen 100 % der vorjährigen Produktion freigeben und ferner mit Rücksicht auf den geringeren Umfang der zur Zeit noch nicht voll thätigen Werke die anstößigen Sonderbestimmungen in der Hauptsache fallen lassen; trotzdem fanden sich nur 85 statt der geforderten 90 % der Beteiligten (nach der Förderung von 1883 gerechnet) zusammen. Die im Frühling abgebrochenen Unterhandlungen wurden im Herbst (1884) mit dem Vorschlage erneuert, statt der 100 % wieder nur 95 der Produktionssumme freizulassen, aber jetzt traten nur 68 % bei. Erst als man die Vorzugsklausel wieder aufgenommen hatte, kam am 27. April 1885 eine für 18 Monate (Juli 1885 bis Dezember 1886) bindende Vereinbarung von 107 Zechen = 91,52 % der vorjährigen Förderung zu stande, die auch die vormalige Kontingentierung (auf 95 % der vorjährigen Tonnenzahl) erneuerte. Eine nennenswerte Überschreitung trat bei der ungünstigen Konjunktur namentlich des Jahres 1886 diesmal nicht ein. Trotzdem rief die Vorzugsklausel, d. h. wahrscheinlich die Art ihrer Anwendung, wieder eine so laute Unzufriedenheit wach, daß man im Herbst 1885, als es sich um eine fünfjährige Verlängerung der Convention (1887—91) handelte, die Klausel fallen ließ, außerdem die vollen 100 % freigab, die Überschreitungsstrafe auf 1/2 statt 2 Mark herabsetzte und eine gleich hohe Prämie für die Minderproduktion versprach. Die durch 3/4 Jahre fortgesetzte Werbthätigkeit scheiterte schließlich an der Gegenforderung einer Minorität. Die Koksproduzenten nämlich hatten im Frühling 1885 gleichzeitig mit der allgemeinen Konvention unter sich eine Vereinigung gebildet, die neben einheitlicher Regelung des Absatzes die Produktion auf das einschneidendste beschränkte (zweimal 30%ige Verminderung), aber infolge der schwachen Beteiligung von nur etwa 70 % den Mitgliedern mehr Schaden als dem Ganzen Vorteil zu bringen schien; indem sie jetzt von einer Unterstützung ihres Sonderkartells den Beitritt zur allgemeinen Konvention abhängig

machten, vernichteten sie beide. Nur der viel kleineren Gruppe der Flammkohlenzechen gelang damals eine wirksame Vereinbarung.

2. Der widerspenstigen Minderheit setzt man das Majoritätsrecht entgegen. Unter Ablehnung des damals nahe gelegten Gedankens einer Nutzbarmachung der Berufsgenossenschaft ebenso wie eines directen Staatseingriffs fand man die Handhabe in der Organisation der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, eines ursprünglich zur Unterhaltung der Bergbeamten und ähnlichen Zwecken bestimmten, dann verfallenen und nach seinem Übergang in die Selbstverwaltung der Unternehmer 1864 für Zwecke des Bergschulwesens, technischer Versuchsanstalten ꝛc. fruchtbar gemachten Instituts. Mit Hülfe einer auf Anraten des vorgesetzten Ministers ad hoc vorgenommenen kleinen Statutenänderung gewann die Kasse das Recht, mit bloßer ³/₄ majorität durch Besteuerung der ein zu bestimmendes Höchstmaß überschreitenden Produktion die Mittel für ihre statutarischen Zwecke aufzubringen (Februar 1887); und beschloß darnach, zum Zwecke der Errichtung einer Heilanstalt für Unfallsinvaliden eine 15 %ige Wertsteuer auf die Produktion jeder Zeche zu legen, soweit sie 90 % des in den letzten 3 Jahren von ihr erreichten Höchstmaßes in den 12 Monaten April 1887 bis März 1888 überschritte. Das bedeutete eine Kontingentierung auf 98 % der vorjährigen Förderung, nur gerechter verteilt durch Bezugnahme auf die vorangehenden zwei Jahre. Die Einträglichkeit der Steuer scheint es dahin gebracht zu haben, daß selbst ein stark abgeschwächter Verlängerungsantrag des Vorstandes (2 %ige Besteuerung vom 101. Prozente an) im Frühling 1888 mit bedeutender Minorität durchfiel.

3. Ein Kohlen-Verkaufssyndikat (1887) war und blieb Projekt des Vereinsvorsitzenden Dr. Hammacher. Eine Handelsgesellschaft mit 25 Millionen Mark durch ein Berliner Bankhaus unterzubringender Aktien kauft die ganze Produktion des Ruhrgebiets, und zwar 80 % des letztjährigen Absatzquantums zu den letztjährigen Preisen jeder Zeche, den Überschuß zu fortschreitend geringeren Sätzen; am Gewinn nehmen die Zechen zu ³/₄ teil; für das 2. Geschäftsjahr wird eine Preissteigerung von wenigstens 2, für das 3. von wenigstens 4 % versprochen; Suspensivbedingung ist die Teilnahme von 90 % der Zechen. — Aber auch hier stieß die Kontingentierung auf Widerspruch; der einzelne sträubte sich, den Besitzstand der übrigen anzuerkennen. Der zuerst im Juni 1887 von Hammacher vorgelegte Entwurf wurde im Dezember kurzer Hand abgewiesen, angeblich überwiegend aus dem bezeichneten Grunde. Kurz darauf folgte die schon erwähnte Ablehnung des andern und letzten Kontingentierungsprojekts. Nach Ablauf der Konventionsdauer im Frühling 1888 fingen die Preise an von selbst zu steigen; wenigstens an die Oberfläche traten nur partikuläre, hauptsächlich auf die Preise gerichtete Kartellbildungen: neben einer Vereinigung von Fettkohlenwerken und der schon erwähnten der Flammkohlenwerke solche der Kokskohlenzechen im Dortmunder und im Essener Revier, dann seit dem 1. Juli 1888 eine gemeinsame Verkaufsstelle weniger großer Werke, und endlich ein aus der alten Koksvereinigung entstandenes Syndikat. Diese Vereinigung hatte nach ihrem Fiasko vom Sommer 1886 und weiteren üblen

Erfahrungen im Jahre 1887 ein der Hammacherschen Idee nachgebildetes Projekt einer Aktiengesellschaft für Koksvertrieb, jedoch mit Ausschluß fremden Kapitals fast zu stande gebracht (nur wenige große Werke mit etwa 1/10 der Produktion schlossen sich aus), endlich aber auf die Kontingentierung verzichtet; am 31. Oktober 1888 trat das „Kokssyndikat Bochum" mit 97 % Beteiligung und mit dem Zwecke ins Leben, die Koksausfuhr des Bezirks in die Hand zu nehmen, unter grundsätzlichem Ausschluß einer Kontingentierung.

4. Der Trust. — Daß die fortschreitende Mehrproduktion Lebensbedingung eines profitablen Grubenbetriebs sei, führten die Gegner des Kontingentierungsplans für sich ins Feld, dessen ja auch das projektierte Syndikat nicht geglaubt hatte entbehren zu können. Die reale Macht der Erweiterungstendenz setzten die beschriebenen Mißerfolge ins Licht. So versteht man eine schon 1883 vom jährlichen Geschäftsberichte des bergbaulichen Vereins aufgenommene Bemerkung: es breche sich neuerdings die Überzeugung Bahn, daß Preiskonventionen ebenso machtlos seien wie Produktionsbeschränkungen, und daß nur eine in größerem Maßstab durchzuführende Verschmelzung von Betrieben die Geschäftslage heben könne: einesteils durch Ersparnis an Betriebskosten, andrerseits durch Vereinfachung des zu vielteiligen Wettbewerbs. Man will also rationelle Beschleunigung des natürlichen Konzentrationsprozesses. Zielbewußt waren einige Verwaltungen, wie namentlich die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, in diesem Sinne schon auf eigne Hand verfahren; aber der Regel nach schienen die Schwierigkeiten des privaten Vorgehens zu groß. Die genaue technische und geschäftliche Untersuchung des Kaufobjekts durch die Kauflustigen ist nur in Ausnahmsfällen angängig, und alle derartige Vorbereitungen oder gar ein Generalversammlungsbeschluß der kaufenden Gesellschaft drohen den Kaufpreis über Gebühr in die Höhe zu treiben. Die daraus entspringende Erkenntnis, daß eine Konsolidation in der Regel nur durch die Notlage des verkaufenden Kontrahenten möglich wird, erzeugt aber notwendig das bellum omnium in schärfster Form, giebt jeder Grubenverwaltung das Interesse, ihre Nachbarn möglichst schnell zu ruinieren, um sie zu kaufen, statt von ihnen gekauft zu werden. Und dieser Kriegszustand allein scheint mir die mit wachsendem Nachdruck sich wiederholenden Klagen über die unerträgliche preisdrückende innere Konkurrenz in einer Zeit zu erklären, wo die Zahl der konkurrierenden Bieter, statt zu steigen, abnimmt. Dieser Zustand erklärt auch den Entschluß des bergbaulichen Vereins, die Verschmelzung auf unblutigem Wege selbst in die Hand zu nehmen. Die bessere Geschäftslage und geringeren Preisschwankungen, deren sich, wie man sagt, der fiskalische Bergbau erfreue, werden als Vorbild hingestellt.

Die am 30. Dezember 1885 tagende Generalversammlung des bergbaulichen Vereins faßte die entscheidenden Beschlüsse. Sie stellte neben den Gesichtspunkt des einzuschränkenden Wettbewerbes den weiteren der Kostenersparnis, die eine Konsolidation eintragen würde. Man unterschied technische und finanzielle Konsolidation; jene sollte nur Ersparnisse, diese Ersparnisse und Milderung der Konkurrenz

mit sich bringen. Eine sogenannte Technische Kommission wurde mit den nächsten Vorbereitungen sowohl allgemein informatorischer Art wie Aufstellung eines Aktionsplans betraut, zunächst die technische Konsolidation betreffend. Zur Vorbereitung finanzieller Konsolidationen, d. h. für konkrete Wertabschätzungen, hatte man anfangs die Zuziehung unparteilicher Staatsorgane in Vorschlag gebracht, stand aber davon ebenso ab, wie bald darauf von dem schon erwähnten Gedanken, eine Produktionseinschränkung mit staatlicher Hülfe zu bewirken. Die Technische Kommission, der nunmehr auch diese Arbeit zufiel, begriff ihre Aufgabe im großartigsten Sinne und steuerte auf nichts Geringeres als eine Zusammenlegung sämtlicher Werke, also einen extremen amerikanischen Trust, die Bildung einer einzigen über mehr als 100 000 Arbeiter gebietenden Bergbaugesellschaft hin. Sie begann damit, ihren Auftraggebern die Vorteile vorzurechnen, die abgesehen vom Vertriebe schon bei der Produktion zu gewärtigen seien.

Ohne auf die Modalitäten sowohl der Verwaltungsvorteile wie der hauptsächlich durch gemeinsame Wasserhaltung zu bewirkenden technischen Ersparnis einzugehen, wollen wir ihre Resultate mit einigen Ziffern illustrieren. Die Kommission, welche (1886) für diesen Zweck sämtliche Zechen des Oberbergamtsbezirks in acht Größenklassen[1] einordnet, kommt zu folgender Zahlengruppierung:

in Klasse	mit einer Grubenzahl von	und einer Förderung (in % der Gesamtförderung) von	einer durchschnittlichen Förderung von Tonnen	betrug die jährliche Durchschnittsleistung eines Arbeiters Tonnen
I	1	0,0	2 700	0— 50
II	3	0,1	11 800	50—100
III	2	0,4	57 000	100—150
IV	8	3,3	104 000	150—200
V	35	21,1	154 000	200—250
VI	41	38,9	244 000	250—300
VII	18	28,3	402 000	300—350
VIII	4	7,5	480 000	350—400

[1] Nach meiner Berechnung beschäftigten von den 173 Zechen des Jahres 1888

1— 20	Arbeiter	17	Zechen
21— 100	"	16	"
101— 300	"	17	"
301— 500	"	36	"
501— 700	"	31	"
701— 900	"	19	"
901—1100	"	9	"
1101—1700	"	21	"
1801—2000	"	5	"
2301—2400	"	1	"
2701—2800	"	1	"

Schon 1887 lieferten die 25 größten Gesellschaften die Hälfte des gesamten Absatzes, die 88 kleineren nur 49 %. Die durchschnittliche Leistung eines Arbeiters betrug dort 304, hier 248 t im Jahre; ein Arbeiter der Aktiengesellschaften förderte 1886 durchschnittlich 300, ein Arbeiter der (viel kleineren) Gewerkschaften nur bis zu 260 t. Bei einem Tonnenpreise von nur 5 Mark verlieren die 88 Gesellschaften durch ihren Kleinbetrieb 14 000 000 Mark im Jahre.

In der praktischen Frage entschied sich die Kommission für eine technisch-finanzielle Zusammenlegung zunächst einzelner ausgewählter Gruppen; die möglichen technischen Vorteile würden damit zum größten und die Vorteile der Verwaltung und des Verkaufs zu gutem Teile erreicht. Eine im Auge zu behaltende weitere Zusammenlegung nach feststehendem Plane würde dann viel leichter und zunächst durch Einrichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle anzubahnen sein. Zur demnächstigen Verschmelzung brachte die Kommission 1886 vier zusammengelegene Gruppen in Vorschlag:

I die Dortmunder Gruppe, 33 Zechen umfassend;
II die Aplerbecker Gruppe, 6 Zechen umfassend;
III die Gruppe der südlich Bochum gelegenen Zechen, zunächst geteilt in
a. 4 Zechen + 2 außer Betrieb befindliche Felder;
b. 5 Zechen + 1 außer Betrieb befindliches Feld;
IV die Gruppe der 7 nördlich Bochum gelegenen Zechen.

Der Fortgang dieser vorbereitenden Arbeiten ist an die Öffentlichkeit nicht getreten. 1887 heißt es, die Sympathieen für das Projekt nehmen zu; die Vorstandssitzung des Vereins am 2. Juni 1887 leitete die Schritte zu einer Änderung des Allgemeinen Berggesetzes dahin ein, daß in den Gewerkschaften schon eine ⅔ majorität über die Konsolidation beschließen könne. 1888 und 89 wurden die Kommissionsarbeiten durch andauernde Krankheit des Bergassessor Nonne unterbrochen, sollten aber, wie der letzte Bericht sagt, nach Gewinnung einer technischen Hülfskraft wieder aufgenommen werden. Inzwischen bringen die Zeitungen besonders im laufenden Jahre 1889 so viele falsche und richtige Nachrichten über bevorstehende und vollzogene Konsolidationen, daß ein Zusammenhang zwischen diesen Einzelheiten und dem allgemeinen Plane sich schwer abweisen läßt.

So finden wir die heutige Unternehmerschaft der Ruhrkohlenindustrie unter den entgegengesetzten Einflüssen des Konkurrenzkampfes und der Organisationsversuche in einem Zustand tiefwirkender Gährung.

II.

Jede Untersuchung über die Arbeitslöhne einer Industrie, wenn sie erschöpfend sein will, ist darauf angewiesen, nach der Gestaltung der

---

In einigen, namentlich östlichen und nördlichen, Revieren überwiegt der Großbetrieb, im Süden der Kleinbetrieb. Das Revier Essen zählte 1888 7 Werke mit 8948 Arbeitern, Gelsenkirchen 9 Werke mit 12 006 Arbeitern, Herne 7 Werke mit 7650 Arbeitern; dagegen Sprockhövel 21 Werke mit 2161, Werden 8 Werke mit 1325 Arbeitern.

Unternehmergewinne zu fragen. Unsere im vorigen Abschnitt versuchte Darstellung der äußeren wirtschaftlichen Schicksale des Bergbaues lehrt uns über diesen Punkt nichts weiter, als daß die Augenblicke der Krisis, der plötzliche Preissturz 1874 und 1858, die vorher gestiegenen Gewinne augenblicklich stark verkürzt, wenn nicht vernichtet haben müssen. Wie zwischen diesen großen Wendepunkten die Gewinnrate sich bewegt haben mag, ob sie jahrzehntelang hoch oder tief gestanden hat, dies zu ermitteln bedarf es anderer Wege.

Diese anderen Wege würden in sehr einseitige Richtung auslaufen, wollte man auf die gutgläubigen Versicherungen der Beteiligten selbst hören. Nous sommes très misérables, in dieses hartnäckige Klagelied stimmen seit Jahrhunderten alle Berufszweige ein, die eine gemeinsame Vertretung besitzen und vom Staate eine Erleichterung oder Begünstigung brauchen oder neue Konkurrenz fürchten. Umgekehrt die einzelnen Geschäftsleute: sie fürchten für ihre Kundschaft, ihren Kredit, den Kurs ihrer Besitztitel, wenn die Meinung Platz griffe, sie prosperierten schlechter als ihre Kollegen. So gern Geschäftsberichte der einzelnen Bergwerksverwaltungen oder ihre Interessenten an der Börse die günstige Situation anpreisen, so regelmäßig findet man in den öffentlichen Kundgebungen des bergbaulichen Vereins, der beteiligten Handelskammern, weniger schon der Rheinisch-Westfälischen Zeitung eine Tendenz, möglichst die Kehrseite zu zeigen. Nicht nur für das gesamte Vierteljahrhundert 1858—82 wird schlechthin die Behauptung gemacht, es sei, „abgesehen von einigen kurzen Perioden, im großen und ganzen mit einer Unterbilanz gearbeitet worden"[1], sondern auch speziell für die Zeit seit 1874, und nach 1882 ziemlich Jahr für Jahr, werden ähnliche Schätzungen wiederholt, nur für die jüngste Vergangenheit eine mäßige Wendung zum Besseren zugegeben. Ein Beispiel für viele: die Dortmunder Handelskammer bezeichnet in ihrem letzten Jahresberichte 1887 die Lage des Kohlenbergbaues als recht ungünstig, 1888 trug er als Gesamtunternehmen kaum nennenswerte Zinsen, 1889 versprach er eine bescheidene Verzinsung, aber der Ausstand durchstrich die Rechnung. Und das in derselben Periode eines staunenswerten Aufschwungs, wo alljährlich Neuanlagen großen Stils sich zur Teilnahme an den Gewinnen drängten, die älteren Betriebe ihre Produktion mit allen verfügbaren Mitteln alljährlich ausdehnten. Ungefähr gleichlautende Klagen kehren auch zum Beispiel in den oberschlesischen und in den Lugau-Ölsnitzer (sächsischen) Steinkohlenrevieren wieder. So gern man auch zugeben wird, daß dem gefährlichen Reize des Lotteriegewinstes diejenige Erwerbsthätigkeit in besonderem Maße ausgesetzt sei, deren aleatorischer Charakter schon in ihrem altüberlieferten Erkennungsworte Glückauf sich abspiegelt, mit so ungeteilter Zustimmung wird man doch mit dem Geschäftsführer des bergbaulichen Vereins „die Ausdauer in der That bewundernswert finden, mit welcher der westfälische Gewerke nicht müde wird, neue pekuniäre Opfer zu bringen".

Was uns deshalb allein interessieren kann, sind die Argumente,

[1] Jahresbericht des bergbaulichen Vereins für 1882 S. 45.

mit denen man die pessimistischen Versicherungen begründet. Mir sind Berechnungen der Rentabilität des dortigen Bergbaues für die Jahre 1863—69 (auf die Aktiengesellschaften beschränkt), für 1875/76, für 1875—81 und 1876—85 (Aktiengesellschaften) und für 1885/86 (Gewerkschaften) — charakteristischer Weise also immer für die ungünstigeren Geschäftszeiten[1] — bekannt geworden, die teils auf einen ganz unerheblichen Verzinsungsdurchschnitt, 1 bis 2 %, teils eine Unterbilanz von vielen Millionen hinauskommen, dabei übrigens doch insofern einen Fortschritt erkennen lassen, als die durchschnittliche Aktiendividende 1880—85 etwa doppelt so hoch steht als 1875—79. Aber was beweisen solche Bilanzen? Die Vereinsberichte deuten gelegentlich selbst darauf hin, wie wenig nicht nur der Haushalt gewerkschaftlicher Unternehmungen für die Öffentlichkeit durchsichtig sei, sondern auch bei den Aktiengesellschaften in der Regel nur eine genaue konkrete Durchmusterung ihrer Anlagekapitalien, Prioritäten und Obligationen die richtige Würdigung des Gewinns ermögliche; ein anderes Mal wird eine früher von befreundeter Seite aufgestellte Rechnung um mehrere Millionen zu Gunsten des Gewinncontos korrigiert; in der Zeitschrift des Oberschlesischen bergbaulichen Vereins 1889 S. 378 ff. setzt Bernhardi weitläufig auseinander, in wie ungenügender Weise im schlesischen Steinkohlenbergbau Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und fiskalische Gruben ihre Produktionskosten aufrechnen; Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses im Januar 1889 stellten klar, daß die kleine fiskalische Steinkohlenzeche Ösede und Borgloh bei Osnabrück, die bei 45 Mann Belegschaft im letzten Etat mit einem Überschuß von mehr als 90 000 Mark figurierte, in Wirklichkeit seit Jahren nur mit Zubuße gearbeitet hat und endlich als unrentabel eingehen sollte; jeder Börsenkundige weiß, welchen Einfluß das jeweilige Verhältnis des Aktien- zum gesamten Anlagekapital, die Höhe der Reservestellungen, die Verwendung von Betriebsgeldern auf neue Anlagen oder Aneignung von Erfindungen bei jeder Aktiengesellschaft, die Schätzung der stehenden Werte beim Bergbau insbesondere, auf die Dividendenziffer übt, wie willkürlich und mechanisch die (in der Regel einprozentige) jährliche Buchamortisation des Bergwerkskapitals gehandhabt wird. Man braucht nicht einmal bei diesen Zweifeln allgemeiner Art stehen zu bleiben. Man wird mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß ein erheblicher Teil der Kapitalien einen Nominalwert nach dem Fuße der Gründerzeit, also jetzt keinen Anspruch mehr auf beträchtliche Verzinsung habe; und zweitens: die sehr bedeutenden, sicher nicht nur mit fremdem Gelde ausgeführten Betriebserweiterungen bezeugen, daß beliebig groß zu denkende Massen barer Erträgnisse dem Gewinnconto entzogen und in den Erweiterungsbauten, Käufen ꝛc. kapitalisiert worden seien; wer sagt uns, ob diese Kapitalbeträge zum Gewinn oder zu den Betriebskosten gerechnet sind? und

[1] Die seit 1874 zurückgehende Konjunktur hob sich, vereinsseitigen Angaben zufolge, vorübergehend im Winter 1879/80, dann Herbst 1881 bis Frühling 1883, ging darauf bis 1886 einschließlich herunter, um seit Herbst 1887 einer nicht wieder unterbrochenen Aufwärtsbewegung Platz zu machen.

wo hören Betriebskosten im Bergbau auf, fangen Neuanlagen an? thatsächlich handelt es sich um solche falsch rubrizierte Aufwendungen bei jener vorerwähnten Korrektur, die der für das Jahr 1882 erstattete Vereinsbericht an dem Bilanzexempel pro 1875/76 vornimmt. Wenn ich die verschiedenen Äußerungen richtig kombiniere, ist der Gedankengang, der diese falsche Rechnung ermöglichte und von demselben Verfasser (Bergassessor Ronne) auch seinen späteren Rechnungen zu Grunde gelegt sein mag, kein anderer als der folgende: „Die Zechen bedürfen zur Erzielung der beanspruchten Rente einer fortschreitenden Massenproduktion, die Kapitalisierung eines Teils der Ausbeute gehört also zu den Betriebskosten"; so kam es zu den „schweren finanziellen Opfern", mit deren Hülfe allein, nach einer Erklärung des Vereinsvorstandes 1881, die große Mehrzahl der Bergwerksbesitzer jahrelang und noch bis heute den Betrieb ihrer Werke und die Beschäftigung ihrer Belegschaften haben aufrecht erhalten können.

Aber die Wortführer der Unterbilanztheorie haben gelegentlich noch ein zweites, dem Laien vielleicht eindrücklicheres Argument: den Fall der Kohlenpreise. In der That meldet die amtliche Statistik ein schnelles Sinken des durchschnittlichen Tonnenpreises der Ruhrkohle von 11 Mark 1873 und 74 auf 7, 6, 5 und nahezu 4 Mark bis 1879, einen ziemlich beständigen Durchschnitt von etwas über 4½ Mark 1880—87, und erst seit 1888 die bekannte Steigerung; und obwohl man einen Teil dieser Preissenkung auf das Überhandnehmen geringwertiger oder auf höhere Transportkosten angewiesener Kohlensorten[1] vielleicht zurückführen kann, dürfte die Thatsache einer wirklichen Verbilligung der Kohle doch um so gewisser zutreffen, als mit der amtlichen Statistik andere Preisnotierungen, wie die der Essener Kohlenbörse, soviel mir bekannt, darin leidlich übereinstimmen. Aber ist mit dem Preise dauernd auch der Gewinn gefallen?

So hoch jemand den in dem 11 Mark-Preise steckenden Gewinn taxieren wollte, eine Verkürzung um fast 7 Mark kann er schon nach allgemeiner Erwägung schwerlich vertragen. Ebenso schwer glaublich erscheint wiederum eine dauernde, auch durch Kartellstrafen nicht aufgehaltene rapide Produktionssteigerung bei hoffnungslosem Preisstande, um so unwahrscheinlicher, als eine Überproduktion gar nicht vorhanden gewesen sein soll; nur einmal (Vereinsbericht pro 1881) finde ich die Schleuderpreise damit entschuldigt, „daß die Produktionsfähigkeit des westfälischen Bezirks dem Konsum der Kohle, trotz dessen außerordentlicher Steigerung, in den letzten Jahren im vollsten Maße gewachsen war"; aber zuerst eine Denkschrift der „Technischen Kommission" (1887), nach ihr der im folgenden Jahre geschriebene Vereinsbericht und die Rheinisch-Westfälische Zeitung (9. Mai 1889) stellen aufs entschiedenste die Thatsache einer jemals dagewesenen Überproduktion in Abrede, ja das letztere Blatt versteigt sich in einer späteren Wiederholung zu der Exklamation: das Verlangen der Arbeiter nach Beseitigung der

[1] Die wichtigsten Qualitäten werden jetzt auch unterschieden.

„Überproduktion“ sei die lächerlichste aller Forderungen und stelle die ganze Unkenntnis ihrer Urheber bloß.

Eine Lösung solcher Widersprüche liegt nahe genug in der Hypothese, daß mit dem Preise der Steinkohle auch ihre Selbstkosten gefallen seien. Leider habe ich die Frage nach diesem Zusammenhang in den Vereinsberichten sowenig berührt gefunden wie in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung — bis auf eine Bemerkung der ersteren (1883), die jeden Rückgang der Selbstkosten seit 1876 leugnet, „da schon damals die Zechen unter dem Druck der bitteren Not sich der allergrößten Sparsamkeit befleißigten“! Daß aber thatsächlich die durch den tiefer dringenden Betrieb, aus Knappschaftsbeiträgen und anderen geringeren Posten der Produktion erwachsende Mehrlast durch anderweite Ersparnis weit mehr als aufgewogen wurde, dafür sprechen neben den allgemeinen Erwägungen doch sichere Indizien. Zunächst hat zugegebenermaßen die Ergiebigkeit der abgebauten Flözstrecken im Laufe der letzten Jahrzehnte sich verbessert, die Leistungskraft des Arbeiters zugenommen. Zweitens wird eine erhebliche Kürzung der in den Gründerjahren hochgesteigerten Arbeitslöhne, die etwa $^2/_3$ der Selbstkosten ausmachen, von keiner Seite in Abrede gestellt. Vor allem sind aber die technischen Fortschritte gerade im Ruhrgebiet so enorm gewesen, daß man ihre Wirkung nicht leicht überschätzt. Die Analogie der beim sächsisch-fiskalischen Steinkohlenbergbau geführten Statistik[1], laut deren Angabe pro 100 hl Förderung der Stammholzverbrauch von etwa 0,4 cbm 1869—72 auf 0,2 1882—85 und der Materialienverbrauch gleichzeitig von 10 $^1/_2$—14 auf 8 $^1/_2$—10 Pfennige sank, ja selbst die enormen Ersparnisse durch Großbetrieb, deren Bedeutung wir vorhin (S. 281) mit Ziffern illustrierten, reichen noch nicht heran an die weitere Verbilligung, die durch die wichtigsten Umgestaltungen im Großbetriebe erzielt worden ist. Um in Ermangelung beinahe jeder zahlenmäßigen Unterlage für sie doch einen Maßstab zu gewinnen, haben wir bei dem Versuche eines Einblicks in die technischen Neugestaltungen die folgenden Notizen aus dem Zeitraume 1858—82[2] einer Mittheilung für wert gehalten.

In der Schachtabteufung wurden die wesentlichsten, aus Belgien und England übernommenen Fortschritte (und zwar hauptsächlich das Abteufen mit Segment-Tubbings und die Abbohrung) vorzugsweise erst seit den 60er Jahren von belgischen, französischen und englischen Kapitalisten in den Ruhrkohlenbezirk eingeführt. Auch beim weiteren Grubenbau wendete man neben verbesserten Sprengmitteln jetzt maschinelle Bohrvorrichtungen an; in jüngster Zeit wird besonders die Stanleysche Streckenbohrmaschine gepriesen, die neben einer erheblichen Zeit- und Geldersparnis reichlich $^6/_7$ der bisher erforderten Arbeitskraft überflüssig machen soll. Auch die üblich gewordene Verwendung der im Tunnelbau erfahrenen italienischen Arbeiter auf diesem Gebiete ist von Bedeutung.

---

[1] Vgl. Böhmert in der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus 1879 S. 43 ff. und 1885 S. 201 ff.

[2] Hauptsächlich nach dem Jahresberichte 1882 des bergbaulichen Vereins.

Die unter dem Mergelboden allerdings schwierigere Wasserhaltung (Trockenhaltung der Gruben) erhielt einen radikal umgestalteten Maschinenbetrieb, insbesondere durch die im Anfang der 70er Jahre begonnene Einführung unterirdischer direkt wirkender Maschinen. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet die Anwendung eiserner Dammthüren und verbesserter Kesseleinrichtungen. Etwa seit 1873 nimmt man die Taucherkunst zu Hülfe, um auch beim Auftreten größerer Wassermassen die mannigfachsten Arbeiten zu ermöglichen; die in den 60er Jahren reorganisierte Berggewerkschaftskasse hat neben verwandten Leistungen besonders auf diesem Gebiete: durch Beschaffung von Taucherapparaten, Anstellung eines Tauchermeisters sich verdient gemacht.

Die Schwierigkeit der Wetterführung (Ventilation) stieg mit der fortschreitenden Teufe, zumal mit dieser auch die Temperaturgrade und die Gefahr schlagender Wetter zunehmen. Die pro Kopf in der Minute zugeführte frische Luft wurde indes 1858—82 nur von 2,00 auf 2,15 cbm erhöht, und erst 1887 vom Oberbergamt mit einer sanitätspolizeilichen Vorschrift eingegriffen, die den lebhaftesten Widerstand zu überwinden hatte. Indessen war die Technik durch den Übergang von vorwiegend natürlicher zu vorwiegend künstlicher Ventilation schon 1882 rüstig vorgeschritten.

Die Förderung im Schachte, also in vertikaler Richtung, besorgen statt der 1858 noch durchgängig angewendeten eincylindrigen Dampfmaschinen überwiegend liegende Zwillingsmaschinen. Die Einführung elektrischer Signale erleichtert die Korrespondenz zwischen dem Anschläger unter Tage und der Hängebank. Bei der Menschenförderung ermöglichte die seit 1858 erlaubte Seilfahrt in zunehmendem Maße eine wichtige Kraftersparnis. Die gehauene Kohle unter Tage bis zum Schachte zu schleppen, fiel noch Ende der 50er Jahre fast ausschließlich der menschlichen Arbeitskraft zu; dagegen waren 1882 nicht viel weniger als 2200 unterirdische Pferde in Thätigkeit, die mehr als 15 000 Förderleute außer Brot setzten.

Die Fortschritte in der Aufbereitung, Verarbeitung und im oberirdischen Transport der Kohle sind zwar für den fraglichen Zusammenhang mit der Preisstatistik nur teilweise von direkter Bedeutung, aber doch indirekt, sofern sie den Gesamtgewinn der Unternehmung steigern. Die Aufbereitung (Sortierung der verschiedenartigen Bestandteile und Herstellung der geeigneten Stückgröße), 1858 eine kaum beginnende Neuheit, wurde bei stets sich verbessernder Technik unter dem Einflusse des zunehmenden Fernabsatzes schnell eingebürgert, erreichte aber erst seit 1873 durch die Waschprozedur der Lührigschen Feinkohlensetzmaschine und weitere dieses Verfahren voraussetzende maschinelle Verbesserungen für die Kokskohlenproduktion ihre heutige Wichtigkeit. Im Verkokungsprozesse selbst traten an die Stelle der bis dahin noch in weitem Umfange üblichen primitiven offenen Schaumburger Öfen, die seit den sechziger Jahren ihres Qualms wegen von den Regierungen Arnsberg und Düsseldorf nicht mehr konzessioniert wurden, nach der Reihe eine Anzahl neuer, die Abschließung der Öfen ermöglichender Systeme. Die erst 1882 begonnene Gewinnung von Nebenprodukten (Teer, Ammo-

niak) gab der aufstrebenden Koksindustrie einen neuen Impuls. Die den Transportverhältnissen die 70er und 80er Jahre hindurch unausgesetzt zugewandten Bemühungen, die vorzugsweise dem gemeinnützigen Eifer einzelner Vereinsmitglieder verdankt werden, erstrecken sich mit gleichem Erfolge auf Eisenbahntarife wie auf Wassertransportwege; wir erwähnen von einzelnem nur die Thatsache, daß bis 1882 der wichtige Kohlenverkehr auf dem Rheine ungeachtet der konkurrierenden doppelten Schienenwege beständig zunahm, nicht zum wenigsten dank den während der letzten Jahrzehnte verbesserten und erweiterten Häfen und vervollkommneten Ladevorrichtungen zu Duisburg und Ruhrort. Neben den Sondertarifen traten schließlich die von der Berggewerkschaftskasse 1869 errichtete Versuchsanstalt zur Bestimmung des Heizwerts, der Festigkeit und Schwere der Kohle, sowie das 1876 vom bergbaulichen Vereine niedergesetzte Kohlenausfuhrkomitee, aus dem 1877 der noch heute in Thätigkeit befindliche Westfälische Kohlenausfuhrverein zu Bochum hervorging, in den Dienst der Ausfuhrinteressen.

Um endlich diesen unmeßbaren Faktoren einige Zahlen an die Seite zu stellen, führen wir folgendes an: die Pferdekräfte der über und unter Tage verwendeten Dampfmaschinen nahmen zu 1858—1874—1887 von 25 auf 100 und 190 Tausend, also im Verhältnis 1 : 4 : 7 1/2, die Produktionsmenge gleichfalls von 1 : 4 : 7 1/2, dagegen die Arbeiterzahl wie 1 : 2 1/2 : 3; die arithmetische Verschiebung vollzog sich hauptsächlich in den Jahren 1874—80. Die Jahresleistung eines durchschnittlichen Arbeiters stieg deshalb 1858—86 von 116 auf 285 Tonnen. Die Leistung des eigentlichen Hauers, über deren technische Erleichterung weder die vorstehenden Bemerkungen noch meines Wissens statistische Daten für das Ruhrgebiet etwas aussagen, stieg in den sächsisch-fiskalischen Steinkohlenwerken 1869—85 von 10 auf 22 hl pro Schicht. Von der angeführten Mehrleistung des westfälischen Arbeiters (285 : 116) gehört den Jahren 1876—86 mehr als ein Drittel (285 : 218), und zwar dieser Betrag merkwürdigerweise ausschließlich den Jahren 1876—80, d. h. den Jahren des Preisfalls an; mit der Mehrleistung erreicht auch der Preisfall seine Grenze.

Soviel sei über die Selbstkosten und Preise gesagt. Leichteren Kaufes dürfte man aus Geschäftsberichten der einzelnen Bergbaugesellschaften die Thatsache einer verbilligten Produktion ableiten können. Wir haben nur aus dem letzten Jahre (1888) eine größere Zahl von ihnen (in den Handelskammerberichten) daraufhin durchgesehen und fanden nahezu ausnahmslos eine erhebliche Verminderung der Selbstkosten (teilweise trotz gesteigerten Arbeitslohns) verbunden mit erheblicher Preiserhöhung verzeichnet, ohne auf das Zeugnis Wert zu legen. Wir bilden uns auch nicht ein, mehr als die Möglichkeit einer der Preis- und Dividendenstatistik unähnlichen Gestaltung des Gewinns glaubhaft gemacht zu haben. Positiv wissen auch wir für die Rentabilität nichts weiteres anzuführen, als die Thatsache der unablässigen Mehrproduktion und die vielbesprochenen hohen Direktorengehälter, andrerseits den unzweifelhaften Untergang vieler kleinerer Unternehmungen und drittens die noch immer zum Maßstab dienende Erinnerung an

die Gewinne der Gründerzeit. Nur für die letzten 1 bis 2 Jahre ist eine schnelle, an die Gründerzeit erinnernde Steigerung teils der realisierten, teils der durch langzeitige Stipulationen gesicherten Gewinne unbestritten, und somit können wir diesen Abschnitt wenigstens mit dem Ergebnisse schließen, daß am Ende der betrachteten Entwicklung mit dem gährenden Einflusse großer wirtschaftsgeschichtlicher Faktoren die fascinierende Macht einer schnell in die Höhe steigenden Konjunktur sich verband, um den Gesichtskreis des Arbeitgebers gerade in jener kritischen Zeit in Beschlag zu nehmen, die eine tiefgreifende Bewegung aus dem Arbeiterstande vorbereitete.

III.

Beinahe alle Beschwerden und Forderungen der Bergleute betrafen direkt oder mittelbar entweder den ungenügenden Arbeitslohn oder die übermäßige Arbeitszeit.

Bezüglich des Lohnes sind zwei ganz getrennte Fragen streitig: werden die Bergleute jetzt gut bezahlt? und: werden sie jetzt besser als in den vorangehenden Jahren bezahlt? Wer die erstere mit ja nicht beantworten kann, mag wenigstens bei der zweiten den Arbeitgeber rechtfertigen.

1. Lohnhöhe. Der kunstfertige Handwerker wäre mit dem Satze des Tagelöhners unzufrieden, der gewöhnliche Lohn eines englischen Arbeiters erschiene für den entsprechenden deutschen hoch, für den Kuli glänzend. So muß man auch den Bergmann nach seiner ganzen Persönlichkeit taxieren, um für die ihm anstehende Lebenshaltung einen Maßstab zu gewinnen.

Die Persönlichkeit des rheinisch-westfälischen Bergmanns wurzelt in der Vergangenheit; man würde den maßlosesten Folgerungen Einlaß gewähren, wollte man von dieser abstrahieren. Die von der staatlichen Macht dem Bergmannsstande mit Geflissentlichkeit zugewandte Vorzugsstellung wurde verstärkt durch das populäre Ansehen, das der alte geheimnisvolle Reiz des Bergmannsberufes verlieh, wirksam genug um auch nach dem Wegfall der Rechtsvorzüge in den zähen Anschauungen der Westfalen fortzuleben. Die moderne Gestaltung der Industrie hat diesem Ansehen sogar ein neues Moment hinzugefügt, sofern ein überwiegender Teil der industriellen Produktion von den Erzeugnissen der Bergmannsarbeit aus der Hand in den Mund zu leben scheint; „der Bergmann ist Nr. 1 in der Industrie", diese eines physiokratischen Anstrichs nicht ganz entbehrende Vorstellung, die in der geringeren socialen Achtung des Fabrikarbeiters ihren Ausdruck und ihre Stütze findet, scheint besonders in dem alten Essener Bergbaugebiete heimisch. Aber mit dem Selbstbewußtsein dieser Ausnahmestellung verbindet sich auch der Stolz fachmännischer Leistungstüchtigkeit und ein solider Fond ererbter, dem Bergmannsstande eigentümlicher Gemüts- und Charakterbildung und religiösen Ernstes. Wie der nordenglische Bergmannsstand $^{9}/_{10}$ seines Nachwuchses selbst erzeugen soll, so pflanzt sich auch im Ruhrgebiete der Bergmannsberuf mit dem ganzen Nimbus bergmännischer Eigenart in der Familie weiter. Nach der wirtschaftlichen Seite drückt sich der sociale Rang darin aus, daß der Bergmann mehr Geld verausgaben kann, als ein anderer zu

seiner Notdurft braucht, daß er damit die social wichtige Geneigtheit der Krämer und Gastwirte gewinnt, und daß Frau und Töchter in der Regel nicht miterwerben. Ein nicht kleiner Teil der alten Bergmannsfamilien ist sogar mit Grund und Boden begütert: Haus, Garten und Acker, vorzugsweise in den alten, der Ruhr zunächst gelegenen Bezirken; Mitte der 70 Jahre zählte man über 10 000 Bergleute auf eignem Besitztum, etwa $^1/_7$ der Gesamtzahl und in den genannten Revieren sicher die Hälfte. Bei der schnellen Vermehrung des lohnarbeitenden Personals wurde auch seitens der Unternehmer in ausgiebigem Maße für den Neubau von Bergmannshäusern, mit Gartenland ausgestattet, Sorge getragen; schon Ende 1883 waren 12 402 Familien mit gegen 50 000 Köpfen in 3009 Häusern auf diesem Wege logiert; aber freilich: ein großer Teil dieser Bewohnerschaft sind Grubenbeamte und die meisten nur Mieter; sie können sich mit der stolzen Selbständigkeit eingesessener Wirte nicht vergleichen. Überhaupt führt die schnelle auswärtige, zum Teil fremdländische (polnische ꝛc.) Ergänzung des Personals und der von dem forcierten Fortschritt verschuldete Mangel einer sorgfältigen technischen Ausbildung in den ständisch geschlossenen Kreis immer mehr zersetzende Elemente ein, deren bedenkliche Wirkungen zum Glücke erst in ihren Anfängen bemerklich sind; wir kommen an späterem Orte darauf zurück. Wenn aber ein allseitiges Interesse anerkannt wird, die zugewanderte Generation auf das Niveau der älteren zu heben, statt diese herabzudrücken, so darf man nur nach jenem höheren Maßstabe es versuchen, die gegenwärtige Lohnhöhe zu beurteilen.

Um ein solches Urteil zu finden, kann ich mir zwei Wege vorstellen; entweder ich vergleiche die Lebenshaltung der jetzt lebenden mit der einer früheren westfälischen Bergmannsgeneration oder aber mit dem Standard einer zeitgenössischen social ebenbürtigen Bevölkerung. Beides ist von denjenigen nicht einmal versucht worden, die eine ausreichende oder unzureichende Lebenshaltung der Bergleute zuversichtlich behaupten. Natorp führt allen Ernstes den landschaftlichen Eindruck einer industriell betriebsamen Gegend als für die Wohlhäbigkeit ihrer Arbeiterschaft beweisend an; und wenn derselbe Schriftsteller weiterhin zur Vergleichung mit seinen rheinischen Bergleuten die — Streckenarbeiter der dortigen Eisenbahnen heranzieht, so steht seine Argumentation ziemlich auf demselben Niveau wie Matthiaß' Parallele zwischen den oberschlesischen Bergleuten und oberschlesischen Forstarbeitern, welch letzteren er ihren schlechteren Lohn vorrechnet, um wenige Seiten später zu bemerken, daß sie aus Not stehlen; billiger hätte es Natorp gehabt, den Lohn der über Tage beschäftigten Bergwerksarbeiter zu seinem Maßstabe zu wählen, die ungefähr auf dem Niveau der Streckenarbeiter stehn. Gleich zwecklos ist die beliebte Konfrontation westfälischer Bergarbeiterlöhne mit den schlesischen oder sächsischen, weil bei den verschiedenen Preisen für gleiche Lebenshaltung das tertium comparationis fehlt. Nicht minder sinnlos die ebenso beliebte Anpreisung nichtssagender Lohnziffern, die „doch wahrlich nicht wie Hungerlöhne aussehn“, wobei die eigentlich selbstverständliche Rücksicht auf den Preis-

stand des üblichen Lebensunterhalts vernachlässigt wird. Bei der Dürftigkeit der verfügbaren, zum Teil sich widersprechenden Notizen ist aber eine genügende Ermittlung der Preisverhältnisse auch aussichtslos. Eine über den Bedarf rheinisch-westfälischer Eisenarbeiter in der Unternehmerzeitschrift „Stahl und Eisen" 1889 von Schlink aufgestellte Rechnung, die die Nahrungsausgaben nach den bezüglichen Posten der preußischen Heeresverwaltung veranschlagt und für die Familie auf 1000 Mark, den Junggesellen auf 630 Mark Jahresbedarf hinauskommt, verzichtet auf den Anspruch „unbedingter Zuverlässigkeit" selbst, und des Gelsenkirchener Bürgermeisters Vattmann Berechnung des Minimalbudgets einer mit drei Kindern begabten Familie auf 1067 Mark, deren Grundlage ich nicht kenne, beschränkt sich auf örtliche Verhältnisse; denn selbst auf der engen Fläche des Ruhrgebiets sind nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch von Revier zu Revier die Preisdifferenzen erheblich, im Norden und Westen die Preise und Löhne hoch, im Süden und Osten niedriger[1]. — Schließlich die vielerorts zunehmende Vergnügungslust der Bergleute braucht nicht der Ausdruck ihres Überflusses zu sein, sondern entspricht einesteils einem allgemeinen Zuge der Zeit, andrerseits ist sie ein Zeichen socialen Rückgangs, dem jedenfalls durch Lohnkürzung nicht wirksam begegnet wird; der Hinweis auf solche Symptome ist nicht beweiskräftiger als die blauen Montage[2] der jüngeren Bergleute, die noch keine Familie ernähren.

2. Lohngeschichte und Lohnstatistik. Wer sich vergegenwärtigt, daß in Zeiten der Baisse mit dem Arbeitslohn auch die Lebensmittelpreise zu sinken, bei wiederkehrender Hausse zu steigen pflegen, wird von einer Veränderung der Arbeitslöhne nicht gleich auf eine veränderte Situation des betroffenen Arbeiters schließen; speciell für das Ruhrgebiet findet sich nicht nur aus den Jahren der Gründerkrisis eine derartige Preisbewegung bezeugt, sondern noch bis weit in die achtziger Jahre das Andauern niedriger Preise in den Jahresberichten des bergbaulichen Vereins, eine empfindliche Steigerung gegen Ende des Jahrzehnts aus Arbeitermunde behauptet. Bei der Unmöglichkeit, solche Preisverschiebungen zu beziffern, wird eine lohngeschichtliche Untersuchung sich trotzdem auf die nominellen Geldlöhne beschränken müssen, deren Veränderlichkeit immerhin ihr selbständiges Interesse besitzt. Ausgehend von der notorischen Thatsache, daß nach der Gründerzeit die Nominallöhne sanken, werden wir diese lohnstatistische Untersuchung auf die achtziger Jahre und besonders deren spätere Hälfte zu konzentrieren haben. Es ist dabei zweckmäßig, über die Einrichtungen des bergbaulichen Lohnwesens einige Worte vorauszuschicken.

[1] Die von der Frankfurter Zeitung mitgeteilten Auszüge aus Lohnbüchern, denen Schäffle durch ihren Abdruck Verbreitung gegeben hat, wollen an den hohen Abzügen für die Konten der Konsumanstalten, der Wohnungsmiete u. s. w. das Mißverhältnis von Einkommen und Verbrauch nachweisen; aber es fehlt jede Garantie, daß wir typische Fälle auch nur innerhalb des engeren Kreises der Konsumanstaltskunden, daß wir nicht exceptionelle Faulenzer vor uns haben, die sich dem Reporter aufdrängten. Ferner rühren diese Lohnbücher teils nicht aus jüngster Zeit, teils nicht von Kohlenhauern her; überdies sind die laufenden Monatsausweise nicht ohne Lücken.

[2] Denkschrift Anlage 10 und S. 13.

A. Etwa $^1/_5$ der Grubenbelegschaft arbeitet „über Tage“ (am Tageslicht; als „Tagesarbeiter“ mit den landwirtschaftlichen Tagelöhnern gleichbenannt), also in der Aufbereitung u. s. w. der zu Tage geförderten Kohle; und zwar im Zeitlohn („Schichtlohn“) im Gegensatz zu den „unter Tage“ thätigen Kohlen- und Gesteinshauern, die im Accord („Gedinge“) arbeiten und deren Lohn von der Statistik ebenfalls pro Schicht nachgewiesen wird, ohne Schichtlohn zu heißen; wir nennen ihn zur Unterscheidung Schichtverdienst. Gleichfalls im Zeitlohn arbeiten von den „unter Tage“ Beschäftigten außer einem Teile der im Grubenausbau (Zimmerung, Mauerung, Reparatur) verwendeten Leute die Pferdetreiber, Bremser, Schlepper, sämtlich bei der horizontalen Kohlenförderung (von „vor Ort“ die „Strecke“ entlang bis zum senkrechten „Schachte“, wo die maschinelle Förderung anfängt) thätig. Der künftige Hauer beginnt seine Laufbahn 16jährig als Pferdetreiber oder Bremser, avanciert in der Regel mit dem 18. Jahre zum Schlepper, mit dem 20., also nach vierjähriger Vertrautheit mit den Fährlichkeiten der Grube, zum Lehrhauer (= Hauerlehrling). Die Dauer der Lehrzeit ist verschieden, und das Höchstmaß der Leistungsfähigkeit wird erst Jahre nach ihrem Abschluß, vielleicht gegen das 30. Lebensjahr hin erreicht, um in höherem Alter bis zur „Bergfertigkeit“ wieder abzunehmen. Die Pferdejungen bekommen reichlich $^1/_3$, die Schlepper, im Grubenausbau Beschäftigten, Tagesarbeiter und teilweise wohl auch Lehrhauer etwa $^2/_3$ des vollen Hauerlohnes, der im Frühjahr 1889 im Durchschnitt reichlich 3 Mark für die Schicht betragen haben mag. So ergiebt sich für die wichtigste Arbeiterkategorie, die Hauer, ein bis zur Höhe des Lebens aufsteigender, dann sinkender, aber durch den Miterwerb der Söhne ergänzter Verdienst. Die amtliche Statistik giebt neben dem Gesamtdurchschnitt dieser heterogenen Lohnsätze vier speciellere Durchschnittssummen, nämlich 1. für die im Gedinge arbeitenden Hauer, die Schlepper, Pferdejungen und Bremser zusammen; 2. für die Kategorie Grubenausbau; 3. für die erwachsenen Tagesarbeiter; 4. für die jugendlichen, 14—16 Jahre alten Tagesarbeiter. Die erste Kategorie umschließt weit über die Hälfte der Gesamtzahl, und in ihr sind wieder die Hauer von überwiegender Bedeutung: der Hauerlohn, nach dem auch thatsächlich die anderen Löhne sich im großen Ganzen richten, wird daher für eine Beurteilung der gesamten Lohnverhältnisse den geeignetsten Maßstab bilden. Wir sehen uns deshalb das Hauerdinge in seinen mannigfachen Formen zunächst etwas genauer an.

Das Hauergedinge wird im allgemeinen für Gesteinsarbeit pro Meter oder Kubikmeter der auszuhauenden Strecke, für den Abbau der Kohle selbst pro Kasten (Wagen) oder pro Tonne oder pro 100 Centner oder Scheffel der zu lösenden Kohle normiert: es ist „Metergedinge“ oder „Kohlengedinge“. Zum wirksameren Ansporn werden für eine gewisse Mehrleistung mitunter Zusatzprämien nach verschiedenen Berechnungssystemen stipuliert: „Prämiengedinge“, mit dem Meter- oder Kohlengedinge verbunden. Die im Metergedinge auszuführende Herstellung der (senkrechten) Schächte, der (horizontalen) Strecken, der Bremsberge und Querschläge bahnt dem Kohlenhauer oder der Ventilation und Wasser-

haltung ihre Wege und schließt außer der eigentlichen Hauerarbeit gewisse Nebenleistungen ohne besondere Entschädigung in sich. Nach dieser „Ausrichtung“ fällt dem Kohlenhauer die „Vorrichtung“ und der „Abbau“ seiner Kohlenpfeiler zu. In der Regel giebt hier der Erfolg des Abbaus, die Zahl der gefüllten Wagen, den Maßstab für das Gedinge, und die Vorrichtarbeiten u. dergl. erscheinen als unbezahlte Nebenleistung. Sobald aber aus technischen Gründen, die ich nicht weiter specialisieren will, die Herstellung der vorgeschriebenen Streckenweite einen erheblichen Teil der Leistung ausmacht, der Kohlenpreis also sehr hoch steht, würde das reine Kohlengedinge nicht nur der Vorrichtung die nötige Sorgfalt entziehen, sondern auch die Versuchung zu unredlicher Arbeit (Annummern fremder Kohlenwagen, Berauben der Streckstöße, unnötiges Erbreitern des Ortsstoßes auf Kosten der Haltbarkeit der Strecke und der Zeitdauer der Auffahrung) so erheblich steigern, daß man lieber ein besonderes Metergedinge mit dem Kohlengedinge verbindet unter entsprechender Kürzung des letzteren (z. B.: „7 Mark pro 100 Centner Kohlen und 3 Mark für das Meter Auffahrung“). Speciell für das Unterhalten der etwa „wandelbar“ werdenden Streckenzimmerung wird statt eines solchen Nebengedinges mitunter ein monatliches Pauschquantum, also Zeitlohn stipuliert, wenn man nicht dergleichen leichtere Nebenarbeiten specialistisch geübten „Reparaturhauern“, in der Regel älteren wohlangesehenen Leuten, im Gedinge- oder Zeitlohn zuweist; für alle übrigen Hauerarbeiten wird die Verabredung eines Gedinges versucht, dessen Gelingen jedesmal ein kleines Kunststück ist.

Denn Gesteins- wie Kohlengedinge setzen abgesehen von der Berücksichtigung mehrerer Nebenumstände genaueste Kenntnis der örtlichen Gesteins- und Flözverhältnisse, d. h. eine Summe von Erwägungen voraus, die gerade bei der natürlichen Beschaffenheit des Ruhrgebiets ungleich komplizierter sind wie z. B. für Oberschlesien. Wie hoch die Temperatur, wie weit der Weg vom Schachte, wie hart das Gestein, wie schmal das Flöz und in welchem Maße es von Nebengestein durchsetzt ist, über alle diese und ähnliche Fragen muß jedesmal nicht nur eine sichere Vermutung, sondern auch Meinungsgleichheit hergestellt sein. Etwa um 100% kann der Einheitspreis, in dem sich das schließliche Resultat ausdrückt, beim Kohlengedinge schwanken. Bei unbekannten Gesteinsverhältnissen gelingt die Vereinbarung häufig nicht, und es müssen Versuchsarbeiten vorangehen, ehe ein Gedinge zu stande kommt. Bei sehr gut bekanntem Gestein wird es andererseits möglich, für weite Strecken, auf Monate und Jahresfrist hinaus, einen mittleren Satz, das sogenannte Generalgedinge zu normieren. Der Arbeitgeber zieht das Generalgedinge schon deshalb vor, weil er glaubt, der Arbeiter strenge sich bei kürzerem Gedinge weniger an in der Hoffnung, das nächste Mal ein um so günstigeres Gedinge zu bekommen. Der Arbeiter, ebenso mißtrauisch, zieht umgekehrt kurzes Gedinge vor, und so hat sich die feste Gewohnheit monatlicher Gedinge herausgebildet. Mit jedem Monat wiederholen sich unter der Erde vor den einzelnen „Örtern“ (Arbeitspunkten) die umfangreichen Gedingeverhandlungen, die von den untersten Grubenbeamten auf der einen, von „Kameradschaften“ auf

der anderen Seite geführt werden. Je 2—4 und mehr vor demselben Ort beschäftigte Bergleute, häufig Verwandte, arbeiten nämlich aus Gründen technischer Zweckmäßigkeit im Gruppenaccord. Der gemeinschaftliche Lohn wird im Verhältnis zu der vom einzelnen erreichten Schichtenzahl repartiert und von der Grubenverwaltung — um dies gleich hier einzuschalten — direkt an die einzelnen postnumerando in zwei Raten ausgezahlt: etwa zwischen dem 7. und 10. Monatstage erhält jeder einen Abschlag (20—30 Mark), zwischen dem 23. und 26. den Rest seines im vorigen Monate verdienten Lohnes. Bei gewissen Gesteinsarbeiten wird übrigens dem Gruppenaccord ein Accordmeistersystem (Unternehmerwesen) vorgezogen.

Den komplizierten Gedingeverhältnissen entspricht nun eine mindestens ebenso bunte Gestaltung des Verdienstes. Nicht nur alle kleinen Irrtümer in den Erwägungen der Gedingemacher, sondern auch die verschiedene Leistung des einzelnen Bergmanns[1] und die jeweilige Zusammensetzung der Kameradschaften bewirken in den Monatsverdiensten der Hauer Unterschiede bis zu 100%, ungerechnet die örtlichen Lohnverschiedenheiten. Es liegt auf der Hand, daß jede Verschiebung in diesen bedingenden Umständen den statistischen Durchschnitt der Hauerlöhne ändern, eventuell erhöhen muß, ohne daß darum in demselben Maße das Einkommen des normalen Arbeiters stiege oder der Arbeitgeber einen höheren Preis für die Arbeit zahlte. Insbesondere wird durch Ausbreitung des Bergbaus in die teureren nördlichen Gegenden der Durchschnitt beständig gehoben.

Dazu tritt ein Zweites. Wie schon bemerkt wurde, werden mit mit den Hauern gewisse Kategorieen jüngerer Arbeiter regelmäßig in einer lohnstatistischen Rubrik promiscue vereinigt, nämlich Schlepper, Pferdejungen und Bremser. Durch ihr Dazukommen wird natürlich der lohnstatistische Durchschnitt bis zur Unkenntlichkeit entstellt[2]. Die weitere Folge ist, daß jede Änderung im Verdienst und ebenso in der Zahl dieser jüngeren Mitarbeiter, sowie jede Änderung in der Zahl der Hauer den Lohndurchschnitt wieder in unberechtigter Weise beeinflußt. Vorzugsweise bedenklich erscheint insbesondere eine mit wechselnder Konjunktur, wie es scheint, regelmäßig wiederkehrende Personalverschiebung zwischen den statistischen Rubriken 1 (Hauer ꝛc.) und 2 (Grubenausbau);

---

[1] Auf der großen Zeche Maria Anna & Steinbank verdienten im März 1889 die Kameradschaft A auf Ort a pro Schicht 2,15 Mark, Kameradschaft B auf Ort b 4,32 Mark; eine Vertauschung der Kameradschaften ergab, daß im April Kameradschaft B auf Ort a wieder 4,26 Mark, Kameradschaft A auf Ort b wieder 2,81 Mark verdiente.

[2] Die Rheinisch-Westfälische und die Frankfurter Zeitung geben schätzungsweise die getrennten Lohnsätze der wichtigsten beteiligten Kategorieen. Die Zahlen gelten wahrscheinlich für verschiedene Gegenden (Essen—Westfalen) und weichen darum stark voneinander ab; dabei ist es für die Durchschnittsrechnung charakteristisch, daß dem viel höheren Pferdetreiberlohn der Frankfurter Zeitung auch ein viel kleinerer Hauerlohn entspricht.

	Pferdetreiber	Schlepper	Hauer
Frankfurter Zeitung	1.70—1.90 ℳ	2.30—2.50 ℳ	2.70—3.10 ℳ
Rh.-Westf. Zeitung	1.30—1.40 ℳ	2.30—2.50 ℳ	3.40—4.80, aber auch über 5 ℳ.

schon 1888 geht nach den amtlichen Nachweisungen die Zahl der im Grubenausbau Beschäftigten in allen preußischen Bergwerksgebieten plötzlich zurück, im Ruhrbezirk um nicht weniger als 8000 Köpfe, bei etwa gleichmäßiger Vermehrung der Hauptkategorie; niedriger gelohnte Ausbauarbeiter werden zum Zwecke augenblicklicher Produktionssteigerung massenweise zur Hauerarbeit zugelassen und dadurch nicht nur der Gesamtdurchschnitt des Lohnes, sondern auch derjenige der Hauerkategorie nach der jeweilig wechselnden Konjunktur bald gesteigert bald gedrückt, ohne daß die Lohnsätze sich änderten.

Die gänzliche Ungewißheit, ob unter solchen Umständen die jährlichen Differenzen der nachgewiesenen Durchschnittslöhne irgendwelchen Schluß erlauben, überhebt uns bei der Bedeutung des Gegenstandes der Mühe nicht, das statistische Verfahren selbst zu prüfen, mittels dessen die Durchschnitte gewonnen sind.

B. Neben den oberbergamtlichen Erhebungen, mit denen wir uns sogleich näher beschäftigen, ist die junge Statistik der Knappschafts-Berufsgenossenschaft kaum von Bedeutung, schon weil die Technik ihrer Erhebung sich einer Kontrolle entzieht und vielleicht einer eigenen Grundlage überhaupt entbehrt. Sie leidet aber auch an weiteren Mängeln. Ihre einzige lohnstatistische Notiz, der Jahreslohn eines durchschnittlichen Versicherten, weicht nämlich von der oberbergamtlichen Nachweisung bedeutend ab; sie giebt für 1888 910 statt 864 Mark, und zwar nach Natorps Erklärung deshalb, weil sie die von den Arbeitgebern zu den Arbeiterversicherungskassen gezahlten Beiträge einrechne. Nun ist aber die Lohnstatistik aller Berufsgenossenschaften auch insofern abnorm, als sie die Löhne der jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter (im Ruhrbezirk außer den 3828 noch nicht 16jährigen Tagesarbeitern sämtliche Pferdejungen, Bremser ꝛc.) auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns ergänzt, und die vorliegende insbesondere, sofern sie die 4—5000 niederen Grubenbeamten mit ihren viel höheren Löhnen einschließt. Da die hierdurch bedingte Steigerung des Lohndurchschnitts, die 30—50 Mark erreichen dürfte, nach jener Natorpschen Erklärung in der obigen Differenz von 46 Mark wohl nicht mehr Platz findet, so scheinen die Bergwerksunternehmer einen geringeren Lohnbetrag für die Zwecke der Unfallsentschädigung zu versichern, als sie dem Oberbergamte für betriebsstatistische Zwecke nachgewiesen haben.

C. Diese oberbergamtliche Statistik gründet sich auf § 79 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes (1865): die Bergwerksbesitzer haben in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen. Nach einem Ministerialerlaß vom 2. Januar 1857 sind diese Nachrichten bis zum April jeden Jahres zu erneuern und betreffen innerhalb jeder Bergwerksgattung 1. die Produktion nach Maß, Gewicht und Wert, 2. die Zahl der Arbeiter und ihrer Angehörigen. Ein späterer, dem Essener Massenstrike (1872) unmittelbar folgender Erlaß verlangt an Stelle der Angehörigenziffer den vierteljährlichen Betrag der ausgezahlten Löhne: das ist im wesentlichen noch das Schema

der heutigen preußischen Bergbaustatistik[1]. Gerade die lohnstatistischen Ermittlungen entbehrten indes lange Zeit selbst des oberflächlichen Anscheins, für sociale Gesichtspunkte nutzbar zu sein. Erst eine aus Anlaß der damaligen Bewegung im Bergarbeiterstande Januar 1882 im Reichstage erhobene Klage hatte die Wirkung, daß man aus den Lohnnachweisungen die bisher promiscue hineingerechneten Bezüge der Grubenbeamten ausschied und damit eine wirkliche Arbeiterstatistik versuchte. Die Resultate, die man mittels dieser bis auf das Jahr 1879 rückwärts ausgedehnten Manipulation fand, werden seither in ihren zeitlich und räumlich allgemeinsten Daten alljährlich in der amtlichen Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, bis vor kurzem auch in den Landtagspapieren veröffentlicht und gelegentlich vom bergbaulichen Verein, von beteiligten Handelskammern oder vom Staatsanzeiger durch speciellere Mitteilungen ergänzt; unglücklicherweise stellt das Jahr 1879 als Ausgangspunkt dieser Statistik jeden zeitlichen Vergleich auf eine für die Arbeiter möglichst ungünstige Basis. Ein weiterer Ministerialerlaß vom Oktober 1887 schrieb endlich gleichmäßigere Form und sorgfältigere Ermittlung der Daten vor. Diese neuen Grundsätze waren für die Erhebungen der Jahre 1887 und 1888 maßgebend und wurden nachträglich auf die nächstzurückliegenden Jahre bis 1884, soweit möglich, ausgedehnt. Ein Blick auf die Normen dieser jüngsten Statistik wird uns belehren, daß nur sie für unsere Kritik in Betracht kommen darf.

Über jede der vier an früherer Stelle bereits erwähnten Arbeiterkategorieen hat jede Zeche vierteljährlich drei Zahlen mitzutheilen: die Summe der insgesamt verfahrenen Schichten, der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter und der insgesamt bezahlten Löhne; aus diesen Elementen ergiebt sich durch Division, wieviel Lohn ein durchschnittlicher Arbeiter bekommen, wieviel Schichten er verfahren hat und wieviel Lohn im Durchschnitt auf jede Schicht entfällt. Die Zuverlässigkeit dieser Rechnungsresultate wird dem Werte jener drei Elemente entsprechen.

a. Am unzweideutigsten ist die Lohnsumme: sie stellt das bar zu beanspruchende Geld nach Abrechnung aller für geliefertes Handwerkszeug und für die Knappschaftskasse abgezogenen Posten vor. Bei dem regelmäßigen Kontokorrentverkehr, den viele Zechen mit ihren Arbeitern unterhalten, ist allerdings die Begrenzung dieser Abzüge keine scharfe; die amtliche Statistik selbst entschuldigt 1888 die erheblichen Differenzen in den Beträgen der für geliefertes Sprengmaterial angerechneten Abzüge mit der Vermutung, dieser Posten sei in mehr oder minder ausgedehntem Umfange unter die „persönlichen Abzüge" gerechnet worden. Noch zweifelhafter scheint mir die Behandlung der mannigfachen Schadensersatz- und Strafgelder. Eine geringe, von der Kölnischen Volkszeitung jedenfalls übertriebene Ungenauigkeit mag endlich durch die etwa als

[1] Nur die Reichsstatistik (in den „Monatsheften") hat einige speciellere Betriebsdaten (Haldenverlust ꝛc.), die auf eigner Ermittlung des mit den Werken in direkter Verbindung stehenden Statistischen Reichsamts zu beruhen scheinen. Dazu kommt natürlich die Knappschafts- und knappschaftsberufsgenossenschaftliche Statistik.

Lohn behandelten Gewinne von Zwischenunternehmern (vgl. oben S. 294) verschuldet sein. Indes werden alle derartigen Fehler einige Pfennige des Tagesverdienstes nicht übersteigen.

b. Die Schichtenzahl giebt an, wieviel Arbeiter wieviel Schichten verfahren haben, so daß eine von 500 Mann verrichtete Schicht als 500 Schichten gezählt wird. Ein statistisches Bedenken verursachen zunächst die Überschichten, die regelmäßig Viertel- oder halbe Schichten sind. Bei der Bequemlichkeit, dieselben auf den Fuß der Schichteinheit umzurechnen, würde ein Anstoß nicht vorliegen, wenn die Angaben von Statistikern statt von praktischen Beamten herrührten. Ein positives Verdachtsmoment finde ich in der gelegentlichen Äußerung eines Bergmanns (Bunte), der in öffentlicher Versammlung mitteilte, auf seiner Zeche würden die Überschichten häufig zwar bezahlt, aber auf dem Lohnzettel nicht angeschrieben, und dies Verfahren mit der Erwägung motiviert, daß so der Bergmann sich mit dem (schichtweise abgezogenen) Ölgelde besser stände. Im Reichstage wurde 1882 geradezu behauptet, der statistische Anschein eines steigenden Schichtverdienstes sei wesentlich durch die Verschweigung der Überschichten herausgebracht. Und wenn der ministerielle Erlaß vom Oktober 1887 vorschreibt: „Als ‚Arbeitsschichten‘ sind lediglich die wirklich verfahrenen Tagewerke“ (sic) „zu zählen, unter Vermeidung jeder Umrechnung auf eine bestimmte Zeitdauer oder eine sonstige Arbeitseinheit (‚reduzierte Schicht‘ u. s. w.)“, so fordert das zum Mißverständnisse geradezu heraus. Auch das erscheint auffällig, daß niemals die nachgewiesene Schichtenzahl in Bruchteile endigt. — Leider ist aber auch die begriffliche Dauer der einfachen Schicht keine festumschriebene. Bis vor kurzem war freilich nach der amtlichen Mitteilung die westfälische Schicht unter Tage schlechthin achtstündig, und man durfte darnach geneigt sein, die „Reduktionsversuche“, von denen der Ministerialerlaß spricht, andern Oberbergämtern in die Schuhe zu schieben. Nachdem aber die jüngste amtliche Nachricht uns belehrt hat, daß die westfälischen Schichten unter Tage 6—12 Stunden dauern, ist mit einer solchen Schichtenstatistik nichts mehr anzufangen, gleichviel wie man sich die Interpretation des Erlasses denkt.

c. „Zur Ermittelung der Belegschaftszahl genügt es nicht — wie dies seither in einzelnen Bezirken gebräuchlich war —, lediglich die am letzten Tage jedes Vierteljahrs vorhandene Arbeiterzahl zu Grunde zu legen; vielmehr ist zunächst die durchschnittliche Belegschaft für jeden einzelnen Monat, und zwar, falls nicht genauere Aufzeichnungen zu Gebote stehen, durch Berechnung des einfachen arithmetischen Mittels zwischen dem Bestande zu Anfang und demjenigen am Schlusse des Monats, festzustellen und dann aus diesen Monatsziffern der Durchschnitt für das Vierteljahr und das ganze Jahr zu ermitteln“; diese Worte der vom Oktober 1887 datierenden Vorschrift lassen den Wert unseres dritten statistischen Elements in scharfer Begrenzung erkennen. Schon die nachgewiesenen Belegschaftsziffern des Ruhrgebiets zum Beispiel für die Jahre 1879—85[1] zeigen von Vierteljahr zu Vierteljahr

[1] Jahresbericht des bergbaulichen Vereins für 1886, Anlage II.

ein so bedeutendes Schwanken (im Sommerhalbjahr regelmäßig niedrige, im Winter um mehrere Prozente höhere Zahlen), daß der sicher viel stärkere Arbeiterwechsel in kleineren Zeiträumen und auf den einzelnen Zechen das bunteste Bild geben würde. Die frühere heillose Rechenmethode läßt danach ahnen, welches Maß des Verständnisses die Beteiligten ihrer statistischen Aufgabe entgegenbrachten. Jetzt ist in glücklichster Weise der Kalendermonat (eigentlich der halbe Kalendermonat) jedenfalls deshalb zur Rechnungsgrundlage bestimmt worden, weil die mindestens auf vielen westfälischen Gruben an den 1. oder 15. Monatstag gebundene 14tägige Kündigung den Stellenwechsel mit dem Wechsel dieser halbmonatlichen Zeiträume zusammenfallen läßt. Dennoch sind auch jetzt die Bedenken des Statistikers nicht gehoben. Einmal weiß ich nicht, ob nicht ein Teil der deklarierenden Grubenbeamten statt der 24 pro Jahr geforderten Belegschaftsziffern nur 13 (in monatlichen Zwischenräumen) seiner Rechnung zu Grunde legt. Zweitens bildet jeder außer der Zeit stattfindende Arbeitswechsel eine Fehlerquelle, und zwar bei der in den letzten Jahren zunehmenden Beweglichkeit der Belegschaften — sowohl von Grube zu Grube wie von einer Arbeitskategorie zur andern — eine Fehlerquelle von zunehmender Bedeutung. Drittens wird nicht selten der am Monatsschluß aus seiner Arbeit tretende Bergmann erst nach einigen Tagen neue Arbeit finden, also am 1. des folgenden Monats in der Statistik fehlen, obwohl er nur einige Tage feiert: gleichfalls ein Moment von zunehmender Wirksamkeit. Endlich viertens: was ist die Belegschaftsziffer eines Tages? Bei der großen Zahl von „Feierschichten“, die teils bei schlechtem Geschäftsgange von der Zechenverwaltung verhängt, teils von den einzelnen Bergleuten aus Krankheits- oder anderen Gründen zwischen die Arbeitstage eingeschoben werden, muß zwischen der im Arbeitsverhältnis stehenden und der täglich arbeitenden Belegschaft eines Bergwerks unterschieden werden. Statistisch brauchbar ist allein die erste Ziffer; daß thatsächlich die zweite bevorzugt wird, dafür spricht wenigstens die Überschrift, mit der die Reichsstatistik die von der preußischen Bergbehörde mitgeteilten Belegschaftsziffern charakterisiert: „ermittelt nach den Lohnlisten“, während andrerseits die im § 93 des Berggesetzes für jedes Bergwerk vorgeschriebene laufende Arbeiterliste für den statistischen Zweck schwer brauchbar sein dürfte. — Alle diese Fehler werden im allgemeinen eine zu kleine Arbeiterzahl, infolgedessen einen zu hohen Jahresverdienst, besonders für die letzten Jahre, erscheinen lassen. Man könnte versucht sein, damit den Widerspruch zwischen Knappschafts- und oberbergamtlicher Statistik zu erklären, wenn es nicht vorzuziehen wäre, beiden statistischen Quellen den Anspruch der Zuverlässigkeit zu versagen.

a—c. Zwischen drei unzuverlässigen Rechnungsgrößen sind die drei möglichen Divisionsexempel noch unzuverlässiger. Am wenigsten Vertrauen wird die auf den Arbeiter jährlich entfallende Schichtzahl verdienen, weil hier die relativ zuverlässigere Lohnsumme nicht ins Spiel kommt. Aus dem nachfolgenden Zusammendruck der wichtigsten, den Grundsätzen des neuen Erlasses entsprechenden Daten wird man entnehmen, daß die jeweilige Belegschaftsziffer nur bis zum Jahre 1886

zurück nachträglich berichtigt und deshalb weder der Jahresverdienst noch die Schichtenzahl eines durchschnittlichen Arbeiters weiter hinauf verfolgt werden konnten. Wir meinten diese relativ zutreffendsten Zahlen dem Leser nicht vorenthalten zu sollen. Er wird daraus den Eindruck eines seit dem ungünstigen Jahre 1886 steigenden Verdienstes gewinnen, der aber bis zum Strike lediglich die allerseits zugegebene Wirkung der verminderten Feier- und vermehrten Überschichten vorstellt. Für den eigentlich streitigen Punkt, das Maß dieser Schichtenanhäufung, sucht man dagegen einen zuverlässigen Zahlenausdruck ebenso vergeblich wie für den etwaigen Anteil eines verbesserten Schichtverdienstes an der Steigerung des Jahresverdienstes. Im übrigen wird aus dieser Statistik jetzt nichts weiteres zu lernen sein, als daß im 2. Vierteljahr 1889 nur 11 Schichten weniger als im vorangehenden auf den Kopf der durchschnittlichen Belegschaft gezählt worden sind, obwohl im April die günstige Konjunktur nachließ, der Mai von den Ausständen erfüllt, im Juni die Überschichten verpönt und im ganzen Quartal die kirchlichen Feiertage besonders zahlreich waren[1].

Im Dortmunder Oberbergamtsbezirke berechnet sich

Jahr	I Abbau, Aus- und Vorrichtung, Förderung	II Grubenausbau	III Erwachsene Tagesarbeiter	IV Tagesarbeiter zwischen 14 u. 16 Jahren	I—IV
für die Arbeitsschicht ein durchschnittlicher Nettolohn von					
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1884 Durchschnitt	308	224	236	106	268
1885 „	304	222	239	106	266
1886 „	292	217	235	100	258
1887 „	293	214	237	99	257
1888 „	296	234	237	101	269
1888 3. Quartal	301	236	240	102	274
„ 4. „	304	236	239	103	275
1889 1. „	307	240	241	105	278
„ 2. „	331	256	254	110	296
„ 3. „					317
„ 4. „					327
Desgleichen pro Kopf im Jahre Arbeitsschichten:					
1886	290	307	324	276	300
1887	302	315	326	293	309
1888	316	326	337	302	321
1888 3. Quartal					81
„ 4. „	78	80	82	75	81
1889 1. „					79
„ 2. „					68
„ 3. „					81
„ 4. „					80

[1] Der von privater Seite unternommene Versuch, eine Zunahme des für die Tonne gezahlten Lohns nachzuweisen, kann von vornherein nur bei gleichbleibender Arbeitstechnik gelingen; er beweist aber dann nicht notwendig einen Mehrverdienst, sondern ebensowohl eine stärkere Verwendung ungeschulter Arbeitskräfte, denen doch ein gewisses Existenzminimum nicht verkürzt werden kann.

Desgleichen pro Kopf im Jahre ein Nettolohn von

Jahr	I Abbau, Aus- und Vorrichtung, Förderung Mark	II Grubenausbau Mark	III Erwachsene Tagesarbeiter Mark	IV Tagesarbeiter zwischen 14 u. 16 Jahren Mark	I—IV Mark
1886 Durchschnitt	848	666	762	276	772
1887 "	886	673	772	288	796
1888 "	936	763	797	306	863
1888 3. Quartal					222
" 4. "					224
1889 1. "					221
" 2. "					200
" 3. "					258
" 4. "					260

Der methodische Fehler dieser ganzen Lohnstatistik liegt in der künstlichen Berechnung derjenigen statistischen Einheitsgröße, die Gegenstand der Zählung sein soll: Bergmann x hat in so und soviel Schichten so und soviel Mark verdient. Das Lohnbuch liefert diese Einheiten fast unmittelbar, und es würde nur ihrer Zählung und einer rationelleren Gruppierung bedürfen, als sie der jüngsten amtlichen Specialerhebung (Anlagen 9 und 12 der Denkschrift) gelungen ist. Vielleicht, daß an die Neuregelung der Invalidenkassen sich eine Reform der Statistik in diesem Sinne anlehnen könnte.

D. Nicht weiter als die Heerstraße der amtlichen Lohnstatistik fördern den suchenden Leser die kürzeren Seitenwege, auf die man ihn verweist. Die sowohl von Arbeiter- wie von Arbeitgeberseite, zum Beispiel von Natorp, gestellte Zumutung, willkürlich herausgegriffene Einzelfälle für typische zu nehmen, bedarf keines weiteren Worts. Wohl aber müssen wir einem im Interesse des Sparsinns nur allzu häufig geschehenen Hinweis auf die Sparkassenstatistik wenige Zeilen widmen. Die mir (in Handelskammerberichten) vor Augen gekommenen sparkassenstatistischen Übersichten nennen als Einleger regelmäßig Berg- und Hüttenarbeiter, nicht Bergleute allein. Indessen teilt Natorp eine Zahlenreihe der Bochumer städtischen Sparkasse mit, die nur von Bergarbeitern redet und die Zahl der Einleger 1879—88 von 1110 auf 1561, die Summe der Einlagen von 1 auf 1 1/2 Millionen Mark steigen läßt. Ob unter den Einlegern auch Grubenbeamte seien, wie Lensing vermutet, wird nicht gesagt. Nun stieg die Arbeiterzahl im Oberbergamtsbezirke in jenem Zeitraum um 1/3 (im Bochumer Bezirk vielleicht schneller), während die Einleger gleichfalls um 1/3, die Einlagen um 1/2 zunahmen. Der Sparkassenzuwachs gehört aber fast ausschließlich den Jahren 1883—85, d. h. jener Zeit an, welche teilweis im Zusammenhange mit der Krankenkassenreform eine von Bochum geleitete ultramontane Agitation gegen die angeblich unbefriedigenden Leistungen der Knappschaften ins Dasein rief; es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß die neuerdings in Aufschwung gekommenen Knappenvereine, die sich

vielfach der Krankenunterstützung widmen und auch ihre Fonds in kommunalen Sparkassen anlegen, damals der Bochumer Sparkasse denjenigen Zuwachs verschafft haben, der etwa von Bergarbeitern stammen sollte. —

E. Gegenüber so gebrechlichen statistischen Krücken sind Erwägungen allgemeiner Art immer noch förderlicher. Wir sehen nach plötzlicher Beseitigung einer den Arbeitsvertrag regelnden und schützenden Staatsaufsicht die privatrechtlichen Arbeitsherren in immer gewaltigeren Unternehmungen einer arbeitsuchenden Masse organisationsloser Halb- und Ganzproletarier mit freischaltender Willkür gegenübergestellt, gleichzeitig aber diese Arbeitgeber selbst „von dem Einfluß der Schwankungen des Weltmarkts in steigendem Maße erfaßt"[1] und dem übermächtigen Zwange ihrer eignen sich verschärfenden Konkurrenz unterworfen. Dieser sich scharf charakterisierenden Entwicklung stellt sich nun mit wenigstens scheinbar ausgleichender Wirkung eine rapide Zunahme der Produktion entgegen, wie sie in jeder andern Industrie mittels verschärfter Arbeiternachfrage das Arbeitsverhältnis demokratisiert haben würde. Eine Ausgleichung der Art mag auch noch in den sechziger Jahren und während der Gründerzeit stattgefunden haben, als die Arbeiterzahl von 28 000 (1860) auf 50 000 (1870) und 82 000 (1875) zunahm. Seitdem nicht mehr; die an früherer Stelle berührten Betriebsverbesserungen, mit deren Hülfe die Leistung des Bergmanns 1876—81 im Verhältnisse von 218 zu 285 stieg, machten vielmehr soviel Arbeitskräfte überschüssig, daß die Belegschaftsziffer wieder auf 74 000 (1877) zurückging und bis 1881 nur auf 83 000, also nicht annähernd im Verhältnisse zum Produktionsquantum, sich ergänzte. Seitdem bleibt die Leistung ungefähr die alte, die Arbeiterzahl steigt auf weit über 100 000, aber wie? — durch massenhafte Heranziehung auswärtiger, schlesischer, polnischer Arbeitskräfte, ostpreußischer Bauernknechte, deren Mitbewerb nicht nur eine Lohnverbesserung hindert, sondern gelegentlich selbst den Lohn drückt. So erzählt der Münstersche Handelskammerbericht von einer Zeche, die 1888 bei einer Gesamtbelegschaft von 900 Köpfen „wegen Arbeitermangels" nicht viel weniger als 500 Schlesier in Arbeit nahm, an deren Stelle sie vermuthlich doch frühere Arbeiter entlassen hatte. Die arbeiterfreundlichen Blätter und Schriften sind gefüllt mit Klagen über die Konkurrenz der oft ungelernten stockpolnischen Zuzügler, die, an oberschlesische Lohnsätze gewöhnt, durch hohe Versprechungen angelockt, obenein sehr bald enttäuscht wurden. Reibungen und Prügeleien zwischen Eingesessenen und Polacken sollen manchenorts an der Tagesordnung sein. Eine wohl übertreibende Korrespondenz der Freisinnigen Zeitung aus dem Hagener Kreise („von unparteiischer Seite") geht so weit, zu behaupten, der Bergmann lasse jetzt nur noch in Ausnahmefällen, bei sehr zahlreicher Familie, seine Söhne mit den polnischen Arbeitern konkurrieren und führe sie lieber einer anderen Beschäftigung zu.

Daß unter solchen Einflüssen die Lage der Bergleute nach den Gründerjahren erheblich und dauernd verschlechtert worden, wird man nicht abgeneigt sein ihren eigenen Versicherungen zu glauben. Sie sprechen von „den

[1] Bericht des bergbaulichen Vereins für das Jahr 1872, S. 15.

damals entstandenen Lücken, die trotz der von den letzten Jahren gebrachten Besserung noch nicht wieder ausgefüllt seien". Immerhin ist an dem vielgepriesenen Vorzug des im rheinisch-westfälischen Bergbau eingebürgerten gegenüber dem englisch-amerikanischen „System", die entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte ohne Bedenken auf die Straße zu setzen, gewiß etwas Wahres, so unglücklich das Argument mir gewählt scheint, mit dem in der amtlichen Denkschrift (S. 14) die Thatsache bewiesen werden soll: denn daß selbst in den ungünstigsten Jahren der Lohn nicht in gleichem Maße wie die Preise heruntergesetzt worden sei, diese übrigens schwer beweisbare Behauptung erscheint nach dem an früherer Stelle über die Ursachen des Preisfalls Ausgeführten einfach bedeutungslos. Daß noch in den 80er Jahren die Situation der Bergleute mindestens an die Grenze eines Notstandes streifte, ist auch die übereinstimmende Ansicht, die sich in kurzen Notizen sowohl der vom Oberbergamt wie der vom bergbaulichen Vereine erstatteten Jahresberichte zu wiederholten Malen kundgiebt. Unter den auf den Einkauf sämtlicher Lebensmittel angewiesenen Arbeitern, so schreibt das Oberbergamt, fehlte es auch 1881 vielfach nicht an solchen, deren Verdienst nur eben für die notwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichte, und die sich infolgedessen Einschränkungen auferlegen mußten. 1885 ist es nach dem Vereinsbericht zu einer Schmälerung des Arbeitslohns nur in vereinzelten Fällen und in geringem Maße gekommen, so daß die materielle Lage des Bergmanns bei den andauernd niedrigen Preisen der meisten Lebensmittel „zum Glück eine verhältnismäßig befriedigende blieb". Allein im folgenden Halbjahr brachte die ungünstigere Konjunktur vielfach die Einlegung von Feierschichten und damit eine Verminderung des Arbeitsverdienstes mit sich, „die, wenn sie andauern sollte, auch den Arbeiterstand in empfindlichere Mitleidenschaft ziehen müßte". — Als thatsächliches Symptom für die Existenz einer Notlage weiß ich nur die transatlantische Auswanderung anzuführen, die vom Herbst 1880 bis Herbst 1881, aller Abmahnungen der Arbeitgeber ungeachtet, den Dortmunder Bergbau um etwa 1700 gerade seiner tüchtigsten Bergleute entvölkerte und deren Strom erst durch eine günstigere Wendung der Konjunktur sich aufhalten ließ.

3. Uns bleibt am Schlusse dieses Abschnitts jetzt noch die Aufgabe, eine speciellere Aufmerksamkeit den letzten 1½ Jahren vor dem Strike (Ende 1887 bis Mai 1889) zu widmen, die bei nachhaltigem Aufschwunge der Industrie, gesteigerten Preisen und Unternehmergewinnen einen Anspruch des Bergmanns auf besseren Verdienst nicht unbillig erscheinen lassen. In diesem 1½jährigen Zeitraume beginnt die akute Unzufriedenheit mit dem Verdienste. „Wir haben viele Jahre lang uns mit spärlichem Lohne begnügt und die Ungunst der Zeit tragen geholfen; es ist unser gutes Recht, nun auch an dem Gewinne teilzunehmen": solche mit Lassalles ehernem Lohngesetz schlecht verträgliche Gewinnbeteiligungsgelüste entspringen einer so natürlichen Empfindung, daß sie bei jeder wirtschaftlichen Hausse wiederkehren; ihre schärfere Ausprägung ist aber der modernsten, vom Welthandel beherrschten, große industrielle Konjunkturschwankungen erzeugenden Wirtschaftsperiode eigen-

tümlich; so finden wir im rheinisch-westfälischen Bergbau die großen Gewinnbeteiligungskämpfe des Jahres 1871/72, so die von 1888/89. Der kaum ins Bewußtsein getretene Grundsatz findet natürlich niemals sofortige Anerkennung, am wenigsten als Grundsatz. Aber er gewinnt einen mächtigen Verbündeten in der Nachfrage nach Arbeitskräften, die mit aufsteigender Konjunktur sich regelmäßig schnell steigert. Daß zunächst nur dieser äußere Druck die Lohnverbesserung bewirkt, kann nicht offener ausgesprochen werden, als in dem Geschäftsberichte der Harpener Bergbaugesellschaft über das Jahr 1887/88 mit den Worten geschieht: „Die Löhne konnten nur bis Mitte des Berichtsjahrs auf dem bisherigen Stande gehalten werden, später wurde dem Drängen auf Erhöhung stellenweise nachgegeben, um dem Abgang der Leute in etwa vorzubeugen"; und ähnlich in der Generalversammlung des bergbaulichen Vereins 26. Januar 1889 gelegentlich der über den Rhein-Ems-Kanal geführten Discussion: schon jetzt leide der Bergbau unter empfindlichem Arbeitermangel und seien infolgedessen die Löhne gesteigert, es heiße sich vollends den Arbeitern in die Hände liefern, wolle man jetzt auch noch den Kanal in Angriff nehmen. Obgleich die günstigere Konjunktur schon mit dem Herbste 1887 eintrat, datieren doch selbst die weitgehendsten Versicherungen (Mai 1889) ein allgemeines Steigen der Löhne nicht früher als um „ein Jahr und länger" zurück. Speciell seit dem Januar 1889 sollen bei zunehmendem Arbeitermangel auf den meisten Zechen die Betriebsführer Auftrag bekommen haben, alle 14 Tage ohne weiteres das Gedinge um 10 bis 15 Pfennige heraufzusetzen, während die Schichtlöhne, wie ausdrücklich eingeräumt wird, im östlichen Gebiete bis zum April, im westlichen bis zum Strike im Rückstande blieben. Diese Selbstangaben verdienen nun andrerseits volles Vertrauen, wenigstens soweit sie das Jahr 1889 angehn. Für 1888 läßt es sich nicht unterscheiden, wieweit sie auf die Lohnstatistik gestützt, also grundlos sind; den Mehrverdienst dieses Jahres leugnen die Arbeiter nicht, führen ihn aber lediglich auf die Überschichten zurück und bezeichnen die damit erreichte Höhe als eben zu einer notdürftigen Lebenshaltung hinreichend. Für die ersten Monate im neuen Jahre stellen sie freilich mit gleicher Entschiedenheit eine Lohnerhöhung in Abrede, indes augenscheinlich nur nach vereinzelten Erkundigungen, teils aus der Essener teils Dortmunder Gegend, also ohne eigentlichen Widerspruch mit der Behauptung ihrer Arbeitgeber; selbst extreme Einzelfälle[1] guten und minderen Verdienstes besagen natürlich nichts gegen den Durchschnitt; und wenn Bergmann Schröder im Mai 1889 erklärt, für einen Wagen Kohle werde jetzt nicht mehr bezahlt als vor

[1] So sagte ein Hauer vom Emscherschacht bei Borbeck in öffentlicher Versammlung (Mai 1889): „Wir haben in der letzten Zeit 5 und 5.40 Mark verdient — mehr können wir doch nicht gut verlangen, ich wenigstens bin damit zufrieden." Und kurz vorher erklärte zu Eichlinghausen eine Bergmannsversammlung des Evangelischen Arbeiterverbandes, dessen Charakter wohl vor dem Verdachte demagogischer Übertreibung schützt: die von der Presse veröffentlichten Durchschnittslöhne träfen auf ihre Verhältnisse nicht zu; der Verdienst gerade vieler Familienväter genüge auch den bescheidensten Ansprüchen nicht.

zehn Jahren, so liegt darin gerade das unfreiwillige Zugeständnis der geleugneten Thatsache. Die oberbergamtliche Statistik präsentiert sich auch hier in ihrem vollen Glanze, indem sie vom vierten Quartal 1888 zum ersten 1889 den vierzehntägig um 10—15 Pfennige gesteigerten Hauerverdienst von 304 auf volle 307 Pfennige steigen läßt.

Daß einzelne Zechen und einzelne Arbeiterkategorieen an der Lohnverbesserung nicht sofort teilnahmen, dieser Umstand reicht sicher nicht hin, um auch nur für einen Anlaß des verhängnisvollen Streites genommen zu werden. Die eigentliche Differenz entstand vielmehr zwischen dem grundsätzlichen Verlangen der Bergleute, in einem der Geschäftslage ungefähr entsprechenden Maße aufgebessert zu werden, und der Entschlossenheit ihrer Brotherren, nur einen der bisherigen Praxis entsprechenden Abschlag zu bewilligen. Daß die von den Trugbildern der Börsenspekulation Irregeleiteten über das Maß ihrer Ansprüche übertriebene Vorstellungen hegen mochten, kam vor dem prinzipiellen Widerstreite gar nicht zur Geltung. Aber auch die Diskussion des grundsätzlichen Standpunktes selbst wurde durch allerhand Einwendungen gewöhnlich in den Hintergrund geschoben. Diese Einreden waren fünffacher Art.

Zunächst machten die Verwaltungen geltend, daß der höhere Gewinn wohl da sei, aber wegen der langen Befristung ihrer laufenden Lieferungskontrakte erst später ihnen in den Schoß falle. Die meisten Zechen haben sich nämlich gewöhnt, den weitaus größeren Teil ihrer Förderung, etwa $^2/_3$ bis $^5/_6$, für halb- oder ganzjährige Zeiträume zu vorausbestimmtem Preise an Großhändler oder Großkonsumenten zu verkaufen. Die damals laufenden Kontrakte, die teils mit dem 1. April, teils mit dem 1. Juli 1889 endigten, waren noch 1888 zu einem relativ niedrigen Preise abgeschlossen, welchem die aufgebesserten Löhne des Frühlings 1889, wie einmal angenommen werden mag, entsprachen. Die mit dem 1. April ablaufenden Verpflichtungen finden sich indessen nur so gelegentlich erwähnt, daß sie von nicht erheblichem Umfange gewesen sein mögen. Die am 1. Juli ablaufenden hatte man im Anfang des Jahres zu „erheblich höheren" Preisen erneut. An dem daraus resultierenden Mehrgewinn sollten aber die Arbeiter nicht sofort teilnehmen; die Verwaltungen beabsichtigten vielmehr nur eine allmähliche Lohnsteigerung; und zwar nicht unbedingt, sondern nur für den Fall des noch weiteren Steigens der Kohlenpreise[1] oder, nach anderer Version: wenn die Lage des Arbeitsmarktes sie dazu nötige. Man kann sich leicht ausrechnen, daß nach diesen Teilungsgrundsätzen selbst im günstigsten Falle der Arbeiter allemal zu kurz kommt; auch ein geringer verhältnismäßiger Gewinnanteil des Arbeiters wird implicite abgelehnt, der eventuell zu gewährende Abschlag erfolgt post festum und verliert dadurch an Eindruck.

Ein zweiter Einwand setzt voraus, die Lohnzulage könne nicht auf

[1] Wir schalten ein, daß von einem Vorschuß der Löhne durch das Kapital bei solchen Grundsätzen keine Rede sein kann, auch wenn man von der Postnumeration absieht.

Rechnung der Unternehmer gehn, sondern sei auf die Konsumenten abzuwälzen. Er erklärt die in Rede stehende Lohnsteigerung für zu plötzlich, weil die daraus folgende Preissteigerung einen Rückgang des Verbrauchs befürchten lasse. Ein drittes Argument fürchtet im gleichen Falle die Unterbietung durch ausländische Konkurrenz; wir müssen jedoch anmerken, daß nach einer für das Jahr 1886 aufgestellten Berechnung in den Geschäftsberichten des bergbaulichen Vereins nur für 40% der gesamten Ruhrkohle fremder Mitbewerb überhaupt in Frage kommt, für die übrigen 60% beinahe ein Monopol besteht, und daß andererseits in den Konkurrenzländern die Steinkohlenbergleute ähnliche Lohnverbesserungen forderten und erhielten wie ihre deutschen Kollegen.

Wenn diese Einwendungen nicht ohne einen berechtigten Rest aufgehn, so scheint es nicht nur unberechtigt, sondern im socialen Interesse gefährlich, wenn von beteiligten Handelskammern ebenso wie in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung der Anspruch einer Lohnzulage mit dem achselzuckenden Hinweis auf die jährlich steigenden Lasten der Arbeiterversicherung abgewiesen wird: es bedeutet das nichts anderes als die Abwälzung der gesetzlichen Versicherungslast auf den Arbeiter und steht in bedenklichem Widerspruch mit dem stolzen Worte, das wenige Tage später in dem genannten Tageblatte zu lesen war: „Unsere Bergwerksbesitzer haben sich wohl über die Bergwerkssteuern, niemals aber über die Ausgaben für die Knappschaft, die bei weitem höher sind, beklagt."

Ein fünfter Ablehnungsgrund trifft nur die Form des Verlangten. Wenn es vom Standpunkte der vereinigt auftretenden Belegschaft geboten war, die bündige Zusage einer für 500 bis 1000 Arbeiter gleichmäßigen prozentualen Lohnzulage zu fordern, so erklärt der Arbeitgeber diesen Modus für zu mechanisch und darum die gesamte Forderung für unvernünftig. Und doch war an der mechanischen Durchführung des Grundsatzes den Arbeitern schwerlich etwas gelegen; sie wollten lediglich bei der bevorstehenden Erneuerung der Gedinge diesen in Verbindung mit den hergebrachten Gedingegrundsätzen anwenden, nicht anders wie der Direktor den Betriebsführer anweist, das Gedinge nächstes Mal um 10 Pfennige zu steigern oder herabzusetzen.

Die Forderung der Bergleute wurde schon im April zuerst im rheinischen Gebiete, dann auch in einer Anzahl westfälischer Bergmannsversammlungen auf eine 15 prozentige Zulage zum Gedinge und ähnliche Steigerung der Zeitlöhne beziffert. Im Laufe des Strikes wurden auf einzelnen Gruben auch andere Zahlen: 10, 20, 25% genannt. Die anfangs beabsichtigte Einheitlichkeit ließ eine am 10. Mai in Bochum tagende Versammlung der westfälischen Belegschaftsdelegierten ausdrücklich fallen und gab es jeder Belegschaft anheim, nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse das Abmaß zwischen 15 und 25% zu treffen. Für Versuchsarbeiten und ähnliche Fälle, die kein Gedinge zulassen, wollten manche Belegschaften den in diesem Falle sogenannten Normallohn durch Fixierung einer Minimalgrenze aufbessern, nach dem Bochumer Beschlusse 4 Mark für die Schicht. Gelegentlich sind auch festere Gewohnheiten für die Auslöhnung verlangt worden.

IV.

Der Verdienst des Bergmanns ist mit seinem eigentlichen Lohne darum nicht ganz identisch, weil aus allerlei Gründen gewisse Zuthaten und Abzüge ihn modifizieren. Für unsere Betrachtung erscheinen diese positiven und negativen Accidenzien insofern als etwas vom Lohnverdienste grundsätzlich Verschiedenes, als ihr Wesen verlangt, daß sie von der Konjunkturbewegung unabhängig sich nach ihren besonderen sachlichen Gründen regulieren sollen, und als ihre willkürliche Abänderung deshalb als mißbräuchlich empfunden wird. Wir sprechen zunächst (A) von den eigentlichen Accidenzien, dann (B) von den — wichtigeren — Abzügen.

A. Lieferung der Hausbrandkohle. Als schwache Reminiscenz aus einer antiquierten Wirtschaftsordnung wirkt noch heute die Empfindung, daß der Arbeiter nicht nötig haben soll, das Produkt seiner Hände ebenso käuflich zu erwerben wie ein beliebiger Fremder. Solange der Bergbau unter staatlicher Obhut stand, trug man ihr in der Gewohnheit Rechnung, ein angemessenes Quantum Hausbrandkohle für den eignen Bedarf jedem verheirateten Bergmanne zuerst ohne Entgelt, dann zum Selbstkostenpreise zur Verfügung zu stellen. Unter privatem Regime ist an dieser humanen Überlieferung im allgemeinen und grundsätzlich festgehalten worden; ein Wechsel wird aber doch insofern eingetreten sein, als bei sinkendem Wert der Kohle der hergebrachte Vorzugspreis nicht mehr paßte, daraufhin von manchen Zechen ermäßigt, von anderen aber beibehalten, vielfache Mißstimmung wachrief. Muß dann in besonders langwierigen Wintern bei besonders hohen Preisen zu dem gelieferten Quantum hinzugekauft werden, wie es 1889 der Fall war, so kommen die angesammelten Beschwerden plötzlich zu Tage. Den ungleichen Verhältnissen entsprechend, finden wir die verschiedensten Preisermäßigungen gefordert; die schon erwähnte Bochumer Versammlung brachte einen Preis von $2^1/_2$ Mark pro Wagen von 10—12 Centnern für jeden verheirateten Bergmann in Vorschlag. Mit welchem Grunde die Denkschrift eine so alte gewohnheitsrechtliche Überlieferung als „reine Freigebigkeit“ der Arbeitsherren charakterisiert, ist schwer einzusehen.

B. Die Abzüge vom Lohn sind viel mannigfaltiger; wir benennen sie mit kurzer Bezeichnung als Abreißen der Gedinge, Wagennullen, Abzug für Füllkohlen, für Auslagen, für Geldstrafen. Die Bergleute behaupten außerdem durch ungleiches Maß der Förderwagen in der Berechnung des Lohnes geschädigt zu werden.

1. Wagenmaß. Die alten hölzernen, 8 Centner fassenden Förderwagen (Kasten) auf deutschem Gestänge erwiesen sich bei zunehmender Produktion insofern unzweckmäßig, als sie nicht mehr schnell genug durch den Förderschacht zu Tage gefördert werden konnten; eine etwas vergrößerte Wagenkonstruktion versprach bessere Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse. Man führte deshalb, soweit die Einrichtung der Förderschächte es zuließ, zunächst den 10 Centner-Wagen auf englischem Gestänge ein, dann noch etwas größere Maße mit eisernen

Wagenkasten und verbessertem Geläufe zu 11, 12, 12½ und 13 Centnern, mit welch letzteren die Grenze des unter den heutigen Betriebsverhältnissen möglichen Fördereffektes erreicht sein soll. Bis nun alle älteren Wagen abgenutzt sind, bleiben auf manchen Zechen jahrelang verschiedene Maße in Gebrauch (teilweise können auch die kleineren wegen der wechselnden Flözhöhe nicht ganz entbehrt werden), wobei es rechnerisch keine nennenswerte Schwierigkeit bewirkt, die verschiedenen Maße auch verschieden oder nach einem zutreffenden Durchschnittssatze zu bezahlen. Dennoch behauptet eine hartnäckig wiederkehrende Klage der Bergleute, die größeren Wagen würden stillschweigend untergeschoben und keinen Pfennig höher bezahlt. Da den Bergleuten ein Einblick in die Rechnungsbücher nicht zusteht, kann in der Regel nur eine Vermutung mißbräuchlichen Verfahrens, ein Argwohn entstehn, der mehr oder weniger bestimmt auftreten wird, je nachdem die Gedinge nach Wagenzahl oder nach Gewichtsmaß normiert sind. Aber auch über die Thatsache des ungleichen Wagenmaßes ist ein Irrtum der Bergleute leicht möglich, weil vielfach Wagen von ungleicher Größe ähnlich, Wagen von gleicher Größe aber so unähnlich aussehen können, daß eine der Untersuchungskommissionen sich beim Nachmessen geirrt hat, und weil ferner die Beamten es vielfach der Mühe nicht für wert halten, die Bergleute ihres Irrtums zu überführen. Es ist das Verdienst der amtlichen Untersuchung, sich überzeugt zu haben, daß solche Irrtümer auf seiten der Belegschaft, die bona fides auf seiten der Grubenverwaltung die Regel bildete. Aber es darf auch nicht verschwiegen werden, daß nach den Akten eines im Jahre 1883 geführten Prozesses die Zeche Germania ohne Rücksprache mit den Arbeitern und ohne Erhöhung des Kastengedinges nach und nach etwa 200 Wagen mit 13 statt 10 Centnern Rauminhalt eingeführt haben soll[1] und daß die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung gerade auf diesem Gebiete nicht über jeden Zweifel hinaus sind[2]. Die bezügliche Klage beschränkt sich übrigens auf eine nicht übermäßige Zahl von Belegschaften; die Bochumer Delegiertenversammlung hat sie in ihr Programm nicht aufgenommen. Zur Abhülfe wird Eichung sämtlicher Wagen verlangt, wie sie früher gebräuchlich war, als noch die Förderwagen als Verkaufsmaß dienten. Wenn man an Stelle einer eigentlichen Eichung sich mit formloserer Angabe des Rauminhalts begnügte, wie die Denkschrift vorschlägt, so würden die von den Grubenbesitzern

[1] Lensing a. a. O. S. 37.

[2] Ich verweise, abgesehen von der schon erwähnten fehlerhaften Messung, auf folgenden Fall. Die bezüglichen Protokolle der auf Zeche Westfalia vorgenommenen Untersuchung sind in den Anlagen der Denkschrift wörtlich mitgeteilt. Der bekannte Schröder, der auf dieser Grube arbeitet, hatte das Dasein verschiedener Wagen behauptet, der Direktor stellte es in Abrede und eine Nachmessung gab dem Direktor recht. Darauf erklärt nun Schröder, wie ich einer Zeitungsnotiz entnehme, er finde es ganz wohl glaubhaft, daß die neuangeschafften Wagen kein abweichendes Maß gezeigt hätten; aber es gebe auf seiner Zeche dreierlei Wagen, und es frage sich, welche gemessen seien. Er habe seinen Zweifel nachträglich zu Protokoll gegeben und sich zum Nachweise erboten, aber erfolglos. Die gedruckten Protokolle enthalten den zu Protokoll gegebenen Protest nicht.

gegen die kostspielige und störende Eichung erhobenen Bedenken zum guten Teile sich erledigen.

2. Als Abreißen der Gedinge bezeichnet man die nachträgliche Kürzung des schon vereinbarten oder gar schon verdienten Gedinglohns. Es handelt sich in dieser Beschwerde scheinbar um einen so unglaublichen Rechtsbruch, daß wir zur Erklärung wieder auf die Vorgeschichte zurück- und auf das allgemeinere Gebiet des bergmännischen Arbeitsverhältnisses hinübergreifen müssen. Das eigenartige, auf halb patriarchalischer, halb militärischer Zucht beruhende Verhältnis persönlicher Abhängigkeit, das vor 40 Jahren die Stellung des Bergmanns, richtiger des uniformierten Knappen, zu seinen Vorgesetzten charakterisierte, bildete die Grundlage des damaligen Gedingewesens. Nur die enge Verbindung von Subordination und Vertrauen auf der einen, patriarchalischer Fürsorge auf der anderen Seite überwand die unzweifelhafte Schwierigkeit, nicht allein allmonatlich Tausende kompliziertester Lohnverträge neu zu schließen, sondern auch die dabei unvermeidlichen Fehlgriffe durch nachträgliches Einverständnis der Kontrahenten auszugleichen; nur sie erklärt, wie es möglich war, daß, wo infolge ungeschickter Gedingestellung einzelne Arbeiter plötzlich sehr viel, andere sehr wenig verdienten, eine diskretionäre Gerechtigkeit ohne Widerspruch eingreifen konnte. Mit dem successive herbeigeführten Wegfall der staatlichen Aufsicht über das Arbeitsverhältnis war dieser gelungenen Interessenharmonie das schützende Dach entzogen. Es ist nun für die seitherige sociale Entwicklung eine grundlegende Thatsache, daß trotzdem die Tradition des alten Verhältnisses fortgedauert hat; und ein wesentlicher Grund dieser Fortdauer lag eben in der Natur des Gedingewesens, das einer gewissen Coulanz unabweislich bedarf. Noch heute ist auf den meisten Zechen die ganze Materie des Gedingewesens ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, die Verträge selbst sogar fast durchgängig nur mündliche Verabredung, die am Bureautische ausgerechnete Verdienstziffer wird auf Treue und Glauben hingenommen. Noch heute finden wir auf vielen Zechen unter Vorwissen der Direktion einen Unterbeamten (Betriebsführer) über den ausbedungenen Lohn derjenigen Arbeiter, die übermäßig zu verdienen scheinen, mit einer diskretionären Willkür verfügend, die unserem individualistischen Rechtsgefühle gegen den Strich geht. Die Modalitäten solchen Abreißens, von dem der Betroffene vielleicht gar nichts merkt, sind mannigfach genug. Es ist am einfachsten, das Gedinge zu ändern, sei es für den ausstehenden Rest des Monats, sei es (Abreißen im engeren Sinne) erst gegen den Monatsschluß mit rückwirkender Geltung. Will der Betriebsführer das nicht, so kann er auch vor Monatsschluß einen schlechten Arbeiter in die Kameradschaft verpflanzen; er kann dem Gesteinshauer, dem das Bergmannsglück unversehens ein Kohlenflöz zeigte, wo er harten Stein vermutete, die Durchfahrung des aufgeschlossenen Flözes nicht anrechnen oder ihm die Weisung geben, plötzlich seine Arbeit zu wechseln. Es kann sich dabei um sehr beträchtliche Streichungen, bis zu 10 und 20 Mark im Monat handeln. Aber, fügt mein Gewährsmann, selbst ein ehemaliger Betriebsführer, hinzu: der gewissenhafte Beamte schreibt solche

abgerissene Summen dem Betroffenen gut, um ihm gelegentlich ein ungünstiges Gedinge aufzubessern. Diese dehnbare Machtbefugnis des Grubenbeamten bedeutet natürlich für den Bergmann die Fortdauer eines Abhängigkeitsverhältnisses, einer Hörigkeit, von der er sich unter anderen Umständen längst emancipiert hätte, in deren Bande er aber bis zu gewissem Grade auch mit seinem Selbstinteresse verstrickt ist; man braucht sich nur klar zu machen, daß der an die Möglichkeit der Aufbesserung seines Gedinges einmal Gewöhnte auch über eine Herabsetzung schon deshalb nicht leicht murren wird, weil er darauf rechnen möchte, das nächste Mal für einen Aufbesserungsantrag Gehör zu finden. Die Abhängigkeit wird mehr drücken, je weiter die diskretionäre Befugnis mißbräuchlicher Handhabung verfällt; aber sie hat auch ihre unüberschreitbare Grenze. Wenn im linksrheinischen Kohlenbergbau, Zeitungsmitteilungen zufolge, die zu mißbräuchlicher Lohnkürzung geradezu herausfordernde Institution, untere Beamte an Ersparnissen zu beteiligen, bis zum letzten Frühling vorgekommen sein soll, so hat man vielleicht infolge davon die Befugnisse der Beamten dort einschränken, namentlich die vereinbarten Gedinge größtenteils durch versteigerte Gedinge ersetzen müssen. (Diese letzteren, den gewöhnlichen Nachteilen des Submissionswesens verfallen, haben dann ihrerseits einen selbständigen, ein der Denkschrift ausführlich behandelten Beschwerdepunkt gebildet.)

Sind aber solche patriarchalische Überbleibsel schon nur für einen Teil des Ruhrgebietes glaubwürdig bezeugt, so muß jetzt die Aufmerksamkeit dahin gelenkt werden, wie die großindustrielle Entwicklung zersetzend und entartend auf sie einwirkt. Ist zum rechtsverbindlichen Abschluß der Gedinge ursprünglich allein der Betriebsführer in den Grenzen einer generellen Instruktion seines Direktors kompetent, so mußte dieser Rechtsgrundsatz mit dem Moment fallen, wo der wachsende Umfang des Bergwerks es dem Betriebsführer nicht mehr gestattet, jeden beginnenden Monat in eigener Person mit jeder einzelnen Kameradschaft die Gedinge zu verabreden. An seiner Stelle müssen die Unterbeamten, die Steiger, vorläufige, aber doch mehr oder weniger bindende Verabredungen treffen, die im Laufe des Monats der Betriebsführer revidiert und mit etwaigen Änderungen ratifiziert, vorbehaltlich noch späterer Änderungen. Der wichtige Unterschied gegen früher liegt darin, daß das Abreißen und Zusetzen nicht mehr von derselben Person geschieht, die das Gedinge gemacht hat, und daß infolge davon eine ganz andere Ungewißheit über die Gedinge, ein viel entschiedeneres Gefühl willkürlicher Behandlung Platz griff. Nimmt man hinzu, wie auch das wesentlich veränderte persönliche Verhältnis zwischen Arbeitern und Beamten, von dem wir an späterer Stelle sprechen, Mißbrauch und Mißtrauen steigern muß, so scheint ein wachsender Widerstand gegen das Abreißsystem nur natürlich. Die Tradition sitzt zwar noch so fest, daß die Arbeiter gegen Gedingekürzungen grundsätzlich im allgemeinen nichts einwenden, aber sie sträuben sich jetzt doch einmal gegen die Kürzung schon verdienten Lohns, und zweitens gegen eine Kürzung, die nicht auf einem Irrtum in der ursprünglichen Gedingestellung, sondern lediglich auf der veränderten Konjunktur des Arbeitsmarktes be-

ruht; d. i. sie sträuben sich gegen extreme mißbräuchliche Fälle, die nach allen Zeugnissen bis jetzt noch die Ausnahme bildeten und schon in vergangenen Jahren als Rechtsbruch empfunden worden sind. Die Denkschrift geht einen Schritt weiter, sie empfiehlt grundsätzliche Beseitigung der in keine juristische Schablone hineinpassenden provisorischen Gedinge, ungeachtet ihres gewohnheitsrechtlichen Bestandes; ihre Empfehlung schriftlicher Gedinge steht damit im Zusammenhange. Die weitere Forderung der Arbeiter, halbmonatliche Gedinge statt der monatlichen einzuführen, will zwar einerseits das Abreißen beschränken, giebt aber zugleich ihrer allgemeinen Vorliebe für kurze Lohnperioden Ausdruck; beseitigen kann dieser Vorschlag das Abreißen schon deshalb nicht, weil auf vielen, wenn nicht den meisten Zechen nur an einem bestimmten Monatstage, überall aber nur mit der gesetzlichen 14tägigen Frist das Arbeitsverhältnis gekündigt werden darf. Auch der fernere, von einigen Belegschaften geäußerte Wunsch, eine genauere Einsicht in die Lohnberechnung zu erlangen, richtet sich gegen das Abreißen. Unter den Forderungen des Bochumer Delegiertentags hat dieser ganze Beschwerdekomplex keine Stelle. —

Beschuldigte die Klage über ungleiches Wagenmaß den Arbeitgeber geradezu einer Unehrlichkeit, die Beschwerde über abgerissene Gedinge wenigstens einer halb widerrechtlichen Willkür, so wenden sich die folgenden Gravamina nur gegen mißliebige, aber zu Recht bestehende Institutionen.

3. Lohnabzüge für Auslagen der Grubenverwaltung. — Es handelt sich erstens um ausgelegte Knappschaftsbeiträge und zweitens um ausgelegte Arbeitskosten (in der Grube verbrauchtes Geleucht und Sprengmaterial). Die zahlungsvermittelnde Funktion des Arbeitgebers gründet sich (außer beim Sprengmaterial, wo auch die bezüglichen sicherheitspolizeilichen Vorschriften in Betracht kommen) auf Rücksichten einfacher Zweckmäßigkeit; bei den Knappschaftsprämien ist das Interesse einer pünktlichen und einfachen Kassenverwaltung, beim Geleucht und Sprengmaterial sind die Vorteile des summarischen Einkaufs maßgebend. Nach der neuesten amtlichen Mitteilung wurden 1889 im Dortmunder Oberbergamtsbezirke für Rechnung der Knappschaftskasse durchschnittlich 13, für Geleucht und Sprengstoff je 8, zusammen 29 Pfennige pro Kopf und Schicht unter Tage abgezogen, das sind ungefähr 10% des Verdienstes. Eine Beschwerde knüpft sich aber lediglich an die 16 Pfennige für Geleucht und Sprengstoff, die nach einer unter den Bergleuten weitverbreiteten Überzeugung den Betrag der wirklichen Auslage übersteigen. Die Bergleute gründen ihren Verdacht einmal auf die Verschiedenheit der namentlich für Geleucht von den einzelnen Verwaltungen angerechneten Preise, die indessen sehr wohl aus der verschiedenen Qualität der betreffenden Ware erklärbar ist. Sie wollen aber auch hie und da gefunden haben, daß die gelieferten Materialien selbst bei Berücksichtigung der Qualität über den Handelspreisen und daß sie über den Detailpreisen des Krämers angerechnet werden. Wenn nun bezüglich des Öls ein Mißverständnis insofern leicht möglich ist, als die Grubenverwaltungen mit dem Öl-

preise vielfach stillschweigend die Abnutzung der geliehenen Lampe zusammenrechnen, so fehlt eine solche Erklärung bei den Sprengmaterialien, deren Preisverhältnisse die Frankfurter Zeitung für eine westfälische Zeche in folgenden Ziffern angiebt:

	1 Kiste von 2½ kg Dynamit		Zündschnur		100 Stück
	1. Qual.	2. Qual.	1. Qual.	2. Qual.	Zündhütchen
Abzug	5.50 M.	3.50 M.	75 Pf.	40 Pf.	2.— M.
Einkaufspreis höchstens	3.35 M.	?	35 Pf.	15 Pf.	1.40 M.

Die Untersuchungskommissionen haben die Umständlichkeit einer erschöpfenden Ausmittlung des Thatbestandes zwar nicht für lohnend gehalten, doch aber durch ihre oberflächlichen Erkundigungen soviel außer Zweifel gestellt, daß allerdings die Grubenverwaltungen, entgegen dem § 115 der Gewerbeordnung, vielfach mehr als den selbstbezahlten Anschaffungspreis, wenn auch nicht zum Zweck einer direkten Bereicherung, vom Lohne abziehn. Über den Verbleib des Differenzbetrages gelang in einem Falle die Feststellung, daß derselbe als Äquivalent für eine Remuneration von monatlich 10 Mark betrachtet worden ist, die der mit Ausgabe der Materialien betraute Angestellte erhält; im übrigen fließen die Erträgnisse, soweit sie Anschaffungs- + Verwaltungskosten übersteigen, nach übereinstimmender Versicherung der Arbeitgeber regelmäßig in die auf den betreffenden Werken vorhandenen Arbeiterunterstützungskassen. Da die Bergleute weder einen Rechtsanspruch auf diese Gelder erwerben noch über Bestand und Auflösung der Kassen mitzureden haben, größtenteils auch an ihrer Verwaltung nicht beteiligt sind, so steht die formelle Ungesetzlichkeit solcher Abzüge wohl außer Frage. Zu Gunsten der Schuldigen wird man vielleicht annehmen dürfen, daß die jetzt rechtswidrige Gewohnheit, anknüpfend an ein bis heute erhaltenes Verfahren, überschießende Bruchpfennige des berechneten Verdienstes in die Strafgelderkasse abzuführen, sich schon gebildet und eingebürgert habe, bevor § 115 der Gewerbeordnung seine jetzige Fassung empfing. Von den Bergleuten wird das dem früheren patriarchalischen Arbeitsverhältnis durchaus entsprechende Verfahren auch ohne Zweifel erst neuerdings als fehlerhaft empfunden, die gänzliche Beseitigung der Kassen gelegentlich verlangt und bewilligt. Die steigenden Preise der zu liefernden Materialien gaben wohl meistens den aktuellen Anlaß zu Argwohn und Beschwerden; insbesondere erklärt sich daraus das Verlangen der Arbeiter, über die jeweilig zur Anrechnung kommenden Preise — und zwar womöglich im voraus — unterrichtet zu sein. Wie fern die Absicht einer Übervorteilung gelegen hat, bewiesen manche Zechenverwaltungen dadurch, daß sie auf gewisse Abzüge (z. B. für Öl) jetzt vollends verzichteten.

Das Arbeitswerkzeug wird im Dortmunder Bezirke unentgeltlich geliefert und unterhalten; nur bei selbstverschuldetem Verluste eines Stücks wird der Preis des neuen Werkzeugs, nach Meinung der Arbeiter teilweise auch mehr, vom Lohn abgezogen. Ein Zeitungsreporter macht geltend, daß bei plötzlicher Erkrankung unter Tage der Verlust von Gezähe unbillig bestraft werde.

4. Genullte Wagen. — Auf jedem Zechenplatze unweit der

Öffnung des Schachtes hängt während der Schicht eine Tafel, auf der die unter Tage befindlichen Kameradschaften mit ihren Nummern verzeichnet stehn. Der mit der angehängten Nummer seiner Kameradschaft zu Tage kommende Kohlenwagen wird nach Prüfung seines Inhalts auf dieser selben Tafel der betreffenden Kameradschaft entweder mit einem Strich zugeschrieben oder mit einer Null beanstandet, genullt. Beanstandet werden erstens die nicht vollgeladenen und zweitens die unrein geladenen Wagen. Die Folge der Beanstandung ist verschieden. Für unreine Ladung wird schon wegen der kostspieligen Wäsche, die sie der Regel nach erfordert, und mit Rücksicht auf den durch schlechte Ware gefährdeten Absatz wohl allgemein ein den Wert der fehlenden Kohle übersteigender Strafabzug gemacht, wie er bei nur unvollständiger Ladung wenigstens nicht durchgängig im Gebrauch ist. Es giebt noch jetzt kleine Zechen, die unvollständige Ladungen pro rata bezahlen. Wenn solche Accuratesse in den beschleunigten Geschäftsgang der neueren großen Betriebe schon an sich nicht mehr hineinpaßt, so kommt bei allen tieferen Gruben noch die Erwägung hinzu, daß die an schlechtgefüllten Wagen verlorenen Förder- und Generalkosten (zusammen fast in Höhe des Hauerlohnes) einen Verlust an Zeit und Geld vorstellen, der Ausgleichung verlangt. Je nach der Schätzung dieses Verlustes bleiben entweder runde Bruchteile der Ladung oder der ganze Wagen oder 2 bis 6 Wagen unbezahlt, oder endlich die Nichtbezahlung wird mit festen Strafgeldern kumuliert. Wenn die Denkschrift gegen die Form dieser Abzüge juristisch einwendet, daß die Nichtbezahlung geleisteter Arbeit den Grundsätzen des freien Dienstmietevertrages widerspreche, so wird von andrer Seite gerade für diesen Modus geltend gemacht, daß er den Arbeiter finanziell gewöhnlich minder hart treffe als der denkbar niedrigste Strafsatz, während er subjektiv wohl gerade eindrücklicher wirken dürfte. Den Bergleuten selbst ist vor allem die Höhe des Strafabzugs anstößig.

Aber auch die Handhabung des Nullverfahrens wird in den Großbetrieben notwendig strenger, den Ladungen begegnet auch auf ihrem längeren Streckentransport eher ein Malheur. Insbesondere werden in Zeiten mit hohem Arbeitslohn größere Ungewissenhaftigkeit einzelner Kameradschaften, verschärfte Strenge der Kontroleure und zunehmende Verstimmung der ganzen Belegschaft einander entsprechen. Wir sehen darum schon bei der vorübergehend günstigen Konjunktur des Winters 1881/82 die Klage über zu reichliches Nullen im Reichstage auftauchen; seitdem soll die Strenge nachgelassen haben, um 1888/89 wiederzukehren; speciell ist für die dem Strike unmittelbar voraufgehenden Wochen nicht nur die Thatsache von mehreren Verwaltungen eingeräumt worden, sondern auch die Denkschrift bezeichnet ein Nullen bis zu durchschnittlich 2½ (statt höchstens 1) % der geförderten Wagen, wie sie es mehrfach vorgefunden, als auffallend hoch. Von einer niederrheinischen Grube wird erzählt, übermäßiges Nullen habe die Leute so kopfscheu gemacht, daß sie aus Furcht vor etwaigem Zusammenrütteln der Ladung lieber die wertvollen großen Kohlenstücke zerkleinerten, so daß die Verwaltung sich genötigt sah, durch Prämiierung der Stückkohle solchem

Verderb vorzubeugen. — Die Arbeiter verlangen gegen Übermaß und Willkür eine Garantie; sie wollen entweder die genullten Wagen nach der Schicht selbst beaugenscheinigen (was bei manchen größeren Zechen auf Raumschwierigkeiten stoßen würde) oder durch einen von der Verwaltung anerkannten Vertrauensmann, etwa einen Berginvaliden, in Augenschein nehmen lassen. Gegen letzteren, auf einer mittelrheinischen Zeche jetzt realisierten Vorschlag wendet die Denkschrift ihren Zweifel ein, ob ein solcher Vertrauensmann zweien Herren auf 'die Dauer werde dienen können.

Die unbezahlten Ladungen bereichern in der Regel die Unterstützungskasse, teilweise ohne daß die Arbeiter davon wissen; auf andern Zechen werden sie zur Ermäßigung der sogleich zu erörternden Füllkohlenabzüge verwandt. Wenn dagegen auf einzelnen Zechen der Erlös in die Tasche des Arbeitgebers fließt, so mag das bei niedrigen Strafabzügen rationell sein, macht aber immer böses Blut, am meisten da, wo die dem Bergmann gegenüber für unrein erklärte Kohle nicht auf der Zeche verbraucht, sondern (vielleicht gar ungewaschen) verkauft wird.

5. Füllkohlen. — Schon aus der Möglichkeit einer mehr oder minder strengen Handhabung des Nullens erhellt die übrigens auch selbstverständliche Thatsache, daß eine gewisse engste Fehlergrenze in Quantität und Qualität der Ladung, eine Art von remedium, grundsätzlich freigegeben wird. Um gegen einen Mißbrauch dieser notwendigen Nachsicht sich aber wenigstens einigermaßen zu schützen, wird der gesamte beim Umladen sich ergebende Fehlbetrag am Inhalte nicht genullter Wagen als „Füllkohle“ allen Kameradschaften gleichmäßig vom Lohne abgezogen. Etwa aus Irrtum nicht genullte Ladungen, unvermeidlicherweise aber auch der beim Umladen und Lagern nachträglich entstehende Verlust werden von dieser Maßregel mitgetroffen. Mit dem Aufkommen der nassen Aufbereitung feinerer Kohlensorten, die einen erheblichen Gewichtsverlust bedingt, erlangen aber die nachträglichen Abgänge dem ursprünglichen Fehlbetrage gegenüber unter Umständen ein solches Übergewicht, daß der Lohnabzug seinen Zweck mehr und mehr verliert, während sein Umfang wächst (gegenwärtig bis zu 11 % der gesamten Förderung). Wo vollends an Stelle eines nach dem wirklichen Fehlbetrage berechneten feste schematische Abzüge eingeführt sind, ist die übrigens auch auf einer Reihe von Gruben unbekannte Einrichtung nichts andres mehr als eine Handhabe, um den Lohn herunterzudrücken. Die Opposition der Arbeiter ist danach begreiflich. Der Aussage des amtlichen Berichts, sie wende sich nur gegen die Höhe des Abzugs, nicht gegen die Einrichtung als solche, widerspricht die vom Bochumer Delegiertentage formulierte Forderung.

6. Strafgelder. — Die Gefährlichkeit des bergmännischen Betriebes und die schwierige Aufsichtsführung in der Grube, zusammen mit der halbmilitärischen Ordnung seiner Organisation, haben ein ausgebildetes Strafensystem wohl schon früh in die Gewohnheiten des Bergbaues eingebürgert. Man darf vermuten, daß mit dem wachsenden Umfang der Betriebe und mit dem Eindringen undisciplinierter polnischer u. s. w. Arbeitskräfte dieses immerhin irreguläre Zwangsmittel viel ausgiebigere, vielleicht auch willkürlichere Verwendung erhielt,

außerdem bei umgewandelten persönlichen Beziehungen in ganz anderer Weise empfunden wurde. Die Höhe der Strafen steigt jetzt von 15 Pfennigen bis zu 3 Mark, bei wenigen Zechen bis 10 und 15 Mark auf, welche letzteren Maximalsätze jedenfalls erst aus der Zeit der Markrechnung stammen; in jüngster Zeit scheint das Oberbergamt die 3 Mark übersteigenden Strafsätze in den Arbeitsordnungen nicht mehr genehmigt zu haben. Ihre Anwendung trifft gelegentlich selbst so unschädliche Fälle, wie unpünktliche Abholung des Verdienstes. Obgleich abgesehen von diesem letzteren Punkte die Untersuchungskommissarien den Eindruck eines Strafenübermaßes aus den eingesehenen Straflisten nicht gewonnen, insbesondere die höheren Strafsätze kaum in Anwendung gefunden haben, bilden doch Höhe und Häufigkeit der Strafen einen nicht seltenen Beschwerdepunkt.

Mit der neuerlichen Entwicklung großer Betriebe wird man es auch in Zusammenhang bringen dürfen, wenn auf manchen Zechen die Anwendung der nicht immer scharf abgegrenzten Strafgrundsätze dem Betriebsführer oder Obersteiger (meist bis zur Höhe von 50 Pfennigen) und selbst den einfachen Steigern (meist bis zu 25 Pfennigen) überlassen ist und der Grubenvorstand insoweit höchstens als Beschwerdeinstanz eingreift. Die Denkschrift selbst sagt, daß auf größeren Zechen den Vorstandsmitgliedern die zur Anordnung der Strafen erforderliche Sachkenntnis fehle. Die Bergleute wollen, daß von den Steigern überhaupt nicht mehr gestraft und daß gegen höhere Anordnungen überall eine Rekursinstanz geschaffen werde.

Bei der einmal gegen das Strafwesen herrschenden Animosität ist es natürlich, daß die Bergleute einen Mißbrauch der Strafgewalt zu lukrativen Zwecken überall da argwöhnen, wo sie über den Verbleib des Geldes nichts wissen. Indes fließen thatsächlich auch diese Gelder fast durchgängig in die privaten Arbeiterunterstützungskassen. Ein weitergehender Wunsch mancher Belegschaften richtet sich nun auf Mitverwaltung dieser Kassen, wie sie mehrfach schon eingeführt ist.

7. Unternehmerwesen. Umfangreichere Gesteinsarbeiten werden zum Zweck der Beschleunigung schon seit Jahrzehnten gern an Zwischenunternehmer im Wege der Submission verdungen, die, im Besitze der erforderlichen Maschinen und Bohrvorrichtungen, die Arbeit zwar wesentlich teurer, aber auch wesentlich schneller fertig stellen. Obwohl die übrigens nicht vielen in ihrem Dienste stehenden Bergleute bei kürzerer Arbeitszeit höher als die gewöhnlichen Hauer bezahlt werden, ist doch die Institution als solche um der angeblich nicht seltenen Fälle willen allgemein mißliebig geworden, in denen der Unternehmer falsch gerechnet hat und zahlungsunfähig mit Hinterlassung erheblicher Lohnschulden verschwindet; so sollen in der Dortmunder Gegend letzten Frühling 23 Leute um je 100 Mark zu kurz gekommen sein. Der gegen die Unternehmer persönlich gerichtete Unwille wird durch die Beobachtung gesteigert, daß diese vielfach nicht von Hause aus gelernte Bergleute, sondern kleine Kapitalisten sind (neuerdings giebt es angeblich unter ihnen sogar eine israelitische Dame), die rücksichtslos auf Spekulation ausgehen. Ein ferneres verschärfendes Moment, dessen Bedeutung nach dem Urteil der Denkschrift sogar überwiegt, liegt in dem Umstande,

daß es in allen anderen Stücken des Bergbaus unkundige, fremde, namentlich italienische Arbeiter sind, die wegen ihrer weithin geschätzten Specialgeschicklichkeit von den Unternehmern bevorzugt werden und den Einheimischen die beste Verdienstgelegenheit abjagen. Es ist aber die Frage, ob die italienischen Eindringlinge nicht auch ohne Vermittlung der Unternehmer konkurrieren würden. Der Aufschwung, den unter den Verhältnissen der letzten Jahre das Unternehmertum genommen haben dürfte, erklärt den akuten Grad der Unzufriedenheit hinlänglich.

V.

Lohn und Arbeitszeit sind die Abgrenzungen von Leistung und Gegenleistung; nach unseren Erörterungen über den Lohn und die Lohnabzüge kommen wir jetzt zu den auf die Arbeitsdauer gerichteten Beschwerden.

Man hat darüber gestritten, ob es den westfälischen Bergleuten mehr um höheren Lohn oder um kürzere Arbeit zu thun gewesen sei. Der Hergang war folgender: so oft die Bergleute in größeren und kleineren Versammlungen ihre Wünsche formuliert haben, stand immer an erster Stelle der Lohn, an zweiter die Arbeitszeit u. s. w., schon aus dem allgemeinen Grunde, weil bei allen Reibungen zwischen Arbeitsherren und Arbeitnehmern regelmäßig der Lohn den exponierten Reibungspunkt bildet, an dem der Streit sich entzündet. Auf einzelnen Gruben, besonders wo die halbwüchsigen Burschen das Wort führten, wurde im Anfang der Bewegung sogar nur Lohnzulage gefordert. Wenn im Laufe des Strikes mehr die andere Seite hervortrat, wenn nach den Erklärungen der Besitzer, nur in der Schichtfrage keine Konzession zu machen, Ludwig Schröder als Sprecher der Kaiserdeputation sich zu der kühnen Paradoxie verstieg: „auf die Lohnerhöhung legen wir nicht Wert“, und wenn von da ab aller Streit sich fast nur um die Arbeitszeit gedreht hat, so ist es doch übertrieben, diesen Positionswechsel lediglich für einen schlauen Streich gegen die nachgiebigen Arbeitgeber zu erklären. Das den Führern der Bewegung sehr wohl geläufige Sophisma, daß kürzere Arbeitszeit durch Einschränkung der Produktion Preise und Löhne steigere, ließ ihnen thatsächlich in der achtstündigen Schicht die Quintessenz aller Wünsche erscheinen, ganz abgesehen davon, daß verkürzte Arbeitszeit mit Recht für eine viel dauerhaftere Errungenschaft gehalten wird als eine einmalige Verbesserung des beständig schwankenden, bei steigenden Lebensmittelpreisen entwerteten Arbeitslohns. Aber uns scheint, daß die Betonung der Achtstundenschicht auch einen specifisch agitatorischen Grund habe.

Aller agitatorische Erfolg hängt davon ab, daß ein Schlagwort gefunden wird, das auf große Massen gleichmäßig wirkt; alle gewerkschaftlichen Kampforganisationen von Unternehmern oder Arbeitern gelingen oder verkümmern wesentlich, je nachdem die zu organisierende Branche einheitliche Arbeitsverhältnisse, einheitlich zu formulierende Bedürfnisse besitzt; darum gedeiht z. B. die Arbeiterorganisation unter den Buchdruckern aller Länder, während alle im Übergang zum Groß-

betrieb begriffenen Industrieen und alle zu eng specialisierten Branchen keinen Zusammenhalt gewinnen können; darum sind fast alle Gewerkschaften natürliche Gegner der Accordarbeit; darum geht fast jede gewerkschaftliche Agitation nach den ersten Erfahrungen zum Kampf um die Arbeitszeit über, wie in den letzten Jahren ein großer Teil der deutschen Fachvereine; darum mußte die internationale Arbeiteragitation, seitdem ihre dogmatischen Schlagworte nicht mehr frisch waren, notwendig in den vorjährigen Pariser Beschluß eines achtstündigen Weltarbeitstages auslaufen. Nach diesem Gesichtspunkte war im westfälischen Bergbau eine eigentliche Lohnbewegung nicht nur wegen des konkurrierenden Schicht- und Gedingelohnes, sondern auch infolge der mangelnden Einheitlichkeit in den Gedingeverhältnissen selbst von vornherein ernstlich erschwert; auf jeder Grube wollte man etwas Verschiedenes, und auf jeder einzelnen Grube sagte der Direktor, die geforderte prozentuale Zulage sei Unsinn; der mehrfach erwähnte Bochumer Delegiertentag hat sich daraufhin entschlossen, innerhalb einer weiten Grenze (15—25%) es jeder Belegschaft zu überlassen, wie viel Zulage sie fordern wolle. So drängten Erfahrung und Einsicht auf einen Übergang vom Kampf um den Lohn zum Kampf um die Freizeit, auch wenn die Taktik der Arbeitgeber nicht dazu beigetragen hätte.

In Frage kam hauptsächlich die Reduktion der Schichtdauer auf 8 Stunden brutto und Einschränkung der Überschichten.

1. Die Schichtdauer. Wenn die Theorie lehrt, daß in jedem Betriebe die verhältnismäßige Zunahme seines stehenden Kapitals mit einer natürlichen Tendenz verbunden sei, die Arbeitszeit zu verlängern, so zeigt das bestätigende Beispiel des Bergbaus, daß überall konkrete Ursachen und Anlässe mit der allgemeinen Tendenz zusammengewirkt haben.

Nach den Bergordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, die bis in die zweite Hälfte des 19. für das Ruhrgebiet in Kraft blieben, ist die Schicht schlechthin achtstündig; Ein- und Ausfahrt spielten noch keine Rolle. Die mögliche Ausnutzung des vollen 24stündigen Tages in den 3×8 Arbeitsstunden, wie sie neben zwei- und einfachen Schichten schon frühzeitig vorkam, ist vermutlich für das Abmaß einer Arbeit bestimmend gewesen, welche ursprünglich nicht beschwerlicher als die Arbeit in Steinbrüchen oder Gräbereien war. Die auf dem Papier vorgeschriebene Zeitgrenze ist einer sachkundig scheinenden Nachricht zufolge auch thatsächlich eingehalten worden, bis ein neueintretendes Moment durch die bisherigen Gepflogenheiten einen Strich machte: nämlich der beginnende Tiefbau. Schon auf Gruben von mittlerer Tiefe erforderte in den sechziger Jahren das Ein- und Ausklettern, die sogenannten Leiterfahrten, mindestens 20+30 Minuten. Die Entscheidung, ob diese ganz besonders beschwerliche Stunde der Freizeit des Arbeiters abzuziehen sei oder den 8 Stunden, die dem Arbeitgeber gehörten, wurde von allen kleineren und einem Teile der großen Gruben zu Ungunsten des Arbeiters, von einer Minderheit größter Gruben aber, also in den wichtigsten Fällen, zu seinen Gunsten oder doch mit einem Kompromiß erledigt; es gab also damals neben 8stündiger eine

7—8stündige Arbeit „vor Ort“. Einige von den Zechen, die auf 8stündiger Arbeit bestanden, griffen zu der zweifelhaften Auskunft, die sonst in einem Zuge abgeleisteten 8 Stunden durch eine Mittagspause zu unterbrechen, die es den Bergleuten ermöglichte, zu Tische auszuklettern, so daß die Schicht alles in allem nicht viel kürzer als 12 Stunden dauerte. Immer bedeutete aber das Klettern einen enormen, beiden Teilen schädlichen Kraftverlust, der bei einer durchschnittlichen Teufe, welche seit den sechziger Jahren von 180 auf 300 Meter stieg, ins maßlose gewachsen wäre ohne die Hülfe der Technik. Die im Harz längst bekannten Fahrkünste, eine kraftsparende, dabei jedoch in hohem Grade sicherheitsgefährliche Erfindung, hatten aber noch Mitte der sechziger Jahre kaum einige wenige, an den Fingern aufzurechnende Verwaltungen eingeführt. Die Einbürgerung der jetzt üblichen maschinellen Seilfahrt gehört im wesentlichen erst den siebziger Jahren an, wurde aber auch sofort allgemein. Mit der nunmehr absolut mühelosen Geschwindfahrt von höchstens 2 Minuten Dauer schien der status quo hergestellt. Allein unter fortschreitender Herrschaft des Großbetriebs begann jetzt das alte Spiel von neuem; die Grube wurde erweitert, die Belegschaft wuchs und die zur Einfahrt versammelten Arbeitslustigen mußten, bis die Reihe sie traf, bald ebenso lange warten, als sie früher geklettert waren. Die Beschaffenheit der Fördereinrichtungen einerseits, sicherheitspolizeiliche Vorschriften über die Fahrgeschwindigkeit und Besetzung der Fahrstühle andererseits standen einer ferneren Beschleunigung entgegen, und so ließ man auf Kosten der Bergleute jahraus jahrein der Entwicklung ihren Lauf. Im Frühjahr 1889 war es schon dahin gekommen, daß im Durchschnitt die Ein- oder Ausfahrt von Anfang bis zu Ende je eine Dauer (nach den verschiedenen Angaben) zwischen ½ und 1 Stunde beanspruchte. Für den einzelnen Bergmann auf einer mittelgroßen Zeche dehnte sich dadurch die 8stündige Zeit unter Tage, je nachdem es sich traf, um zweimal 0 bis 60 Minuten, also auf 8 bis 10, im Durchschnitt (mit amtlicher Angabe übereinstimmend) auf 9 Stunden. Eine auf vielen Gruben durchgeführte Ordnung, die es den Bergleuten ermöglicht, in der Reihenfolge ihrer Einfahrt auch wieder auszufahren, verkürzt zwar die durchschnittliche Dauer ihres unterirdischen Aufenthalts nicht, wie schlechte Arithmetiker behaupten, aber vermeidet deren tägliche Schwankungen. Zu den 9 Stunden unter Tage tritt endlich noch die halbe Stunde, die der Bergmann bei pünktlichem Eintreffen über Tage zu warten hat, bis er zur Einfahrt kommt.

Diese Dehnung der regelmäßigen Arbeitsdauer, die Differenzierung einer Brutto- von der Nettoschicht, bildet den wesentlichen und einen um so verständlicheren Anlaß zur Beschwerde, als auch die Arbeit selbst früher viel leichter gewesen sein soll. Mit dieser allgemeinen Klage findet sich aber vielfach die zusätzliche Beschwerde über verlängerte Nettoschichten verbunden. Leider geben die Bemerkungen der amtlichen Jahresstatistik für eine Begründung und Begrenzung dieser zweiten Klage keinen zuverlässigen Anhalt, indes widersprechen sie ihr auch nicht. Wenn sie bis 1887 einschließlich von achtstündiger Schicht unter Tage

reden, so sieht man wohl, daß die Nettoschicht gemeint sei (anders z. B. bei der 10stündigen Schicht des Saargebiets); wenn aber 1888 dafür plötzlich eine 6—12stündige Schicht eintritt, so folgt daraus nichts weiter als die Unbrauchbarkeit der früheren Angaben; denn eine 12stündige Schicht im Dortmunder Bezirke, deren Existenz allen sonstigen Nachrichten widerspräche, kann nur die sogenannte Doppelschicht (Schicht + große Überschicht, 8 + 4 Stunden), d. h. eben eine jener Rechnungseinheiten vorstellen, deren vorhin auseinandergesetzter Mißbrauch für die Lohnstatistik so verhängnisvoll wurde. Die Sechsstundenschicht erklärt sich teils aus einer sanitätspolizeilichen Vorschrift, die, 1884 von oberbergamtlicher Seite nach einem Strike auf Zeche Moltke erlassen, bei einer 29° Celsius übersteigenden Temperatur längeres Arbeiten verbot; teils ist sie für schwere Gesteinsarbeiten üblich. Über die gewöhnliche, zwischen 6 und 12 Stunden vermittelnde Schichtdauer schweigt die amtliche Statistik ebenso, wie sie über die wirklichen Individuallöhne geschwiegen hat; hier wie dort reichen ihre neuesten Fortschritte bis zur Selbstkritik, aber noch nicht zur Besserung.

Andere Zeugnisse lassen indes sowohl über die Thatsache der verlängerten Nettoschicht wie über ihren geschichtlichen Ursprung keinen Zweifel. Wenn nämlich der unterirdische Weg, den der Bergmann vom unteren Ende des Schachts bis vor sein Ort zurücklegen muß, mit vordringendem Grubenbau immer länger wurde, so hat zwar stets die Regel gegolten, im Gegensatz zur Ein- und Ausfahrt diese gegenwärtig ½ bis 1 Stunde beanspruchenden Wege als Arbeit zu behandeln und demgemäß für entfernte Arbeitspunkte das Gedinge zu erhöhen. Nach der Theorie braucht zur Einfahrt kein Bergmann so früh zu kommen, daß es möglich wird, die Einfahrt der ganzen Belegschaft erheblich vor dem nominellen Schichtanfang zu beendigen, und ebenso darf 8 Stunden nach begonnener Schicht die ganze Belegschaft am Schachte zur Ausfahrt versammelt sein. Aber „die fleißigen Leute“, heißt es, „kommen früh und fahren spät aus“[1], woraus folgt, daß, wer nicht für faul gelten und zugleich sein Gedinge besser ausnutzen will, früh kommt und spät ausfährt. „Andre“, sagt derselbe Gewährsmann, „kommen spät und sind bei der Ausfahrt die ersten“; nur die Einhaltung der geregelten Reihenfolge bei der Ein- und Ausfahrt verhindert, daß die Fleißigen von ihren fauleren Kollegen durch längeres Warten am Schacht übervorteilt werden; einmal obligatorisch geworden, wird aber die Reihenfolge auch den „Faulen“ veranlassen, nicht vorzeitig am Schachte zu erscheinen; wenn die Ausfahrt beginnen soll, mag häufig die genügende Anzahl von Leuten noch nicht versammelt sein, und die durch Prämien an möglichster Ausnutzung der Schicht interessierten[2] Grubenbeamten werden nichts dawider haben, mit der Ausfahrt zu warten, andrerseits die Einfahrt zu verfrühen. Das Resultat, nämlich unpünktliche Fahrten, nach der Rheinisch-Westfälischen Zeitung einem

[1] Gewerberat Osthues im Essener „Glückauf“, 22. Mai 1889. Ähnlich die Rheinisch-Westfälische Zeitung 17. Mai 1889.

[2] Mitteilung des Abgeordneten Schmidt im Reichstage, 3. Dezember 1889.

„ausdrücklichen Wunsche der Belegschaft" entsprechend, bezeugt auch die Denkschrift; ja es wird von anderer Seite versichert, daß angesichts der zur Ausfahrt versammelten Leute die Kohlenförderung halbe Stunden lang fortgesetzt wurde, ehe „die Menschenförderung" begann und zwar ohne Vorwissen der Direktion.

Von diesem schleichenden Mißbrauch zu unterscheiden ist die ausdrückliche plötzliche Einführung einer längeren, z. B. 9stündigen Nettoschicht, wie sie vor dem großen Strike wiederholt versucht, zum Teil durchgesetzt, mindestens in zwei Fällen durch Koalition der Arbeitnehmer verhindert sein soll. Die amtliche Untersuchung hat indessen ermittelt, „daß vor dem Ausstande nur auf wenigen Gruben eine Schicht von 8½, 9 oder gar 9½ Stunden gebräuchlich gewesen ist".

Es mag hier noch angemerkt sein, daß eine Überschreitung der normalen Schichtdauer am häufigsten dort vorkommen wird, wo kein Schichtwechsel stattfindet; morgens vor 6 und mittags nach 2 Uhr kann da beliebig verlängert werden. Folgt dagegen auf die Frühschicht (5—1 Uhr) noch eine Mittagsschicht, so hindert die Kollision mit dieser, und vollends bei dreifacher Schicht der dreimalige Schichtwechsel, eine willkürliche Ausdehnung; so führt gerade die extreme Auskaufung des Arbeitstages wieder zur kürzeren Schicht. Zu dieser Konsequenz ist es aber bisher in vollem Maße noch nicht gekommen, weil die zweite und dritte Schicht nicht vollzählig belegt werden. Es ist bezeichnend, daß nach einer der Frankfurter Zeitung entnommenen Mitteilung die regelmäßig am stärksten bevölkerte Frühschicht auch am längsten ausgedehnt zu werden scheint:

	Einfahrt	Ausfahrt	Dauer
Frühschicht	¼4 bis ¼5 Uhr	1 bis 2 Uhr	8½ bis 10½ Stunden
Mittagsschicht	1 bis 2 „	10 bis 11 „	8 bis 10 „
Nacht-(Reparatur-)Schicht	8 „	4 „	8 „

Alles zusammengenommen, dürfte man nicht wesentlich fehlgreifen mit der Annahme einer durchschnittlich nahezu 10stündigen, d. h. derselben Bruttoschicht vor dem Ausstande, die für den angeblich um seinen höheren Lohn entsprechend länger arbeitenden Bergmann des Saargebiets deklariert wird; die neuerdings sehr bedeutenden Entfernungen der Zechenplätze von menschlichen Wohnungen sind dabei noch nicht in Betracht gezogen. Ob diese 10stündige Leistung so gesundheitsschädlich wirkt, daß eine oberbergamtliche Polizeivorschrift sie einschränken dürfte, kann der Laie nicht, ebensowenig aber die leichter Hand ablehnende Motivierung der Denkschrift entscheiden. Ohne Belang für die Frage ist der thatsächliche Bestand 12stündiger Schichten abgesehen von sächsischen Gruben namentlich in Oberschlesien; die 12stündige Schicht der Oberschlesier bedeutet eine kaum 10stündige, dreimal unterbrochene Arbeit unter außergewöhnlich günstigen Raum-, Ventilations- und Temperaturverhältnissen vor Ort[1].

[1] Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins 1889, S. 274. Ommelmann a. a. O. S. 70. Auch die westfälische 10stündige Schicht über Tage ist von 3 zusammen 2stündigen Ruhepausen unterbrochen.

Der Übergang zur Achtstundenschicht ohne erhebliche Pause ist ferner keineswegs ein bloßes Geschenk an den Arbeiter[1]. Zunächst ermöglicht er dreimalige, erleichtert zweimalige Schicht am Tage und Überschichten. Zweitens repräsentiert die von Pausen kaum unterbrochene Achtstundenschicht eine viel vollständigere Ausnutzung des 24stündigen Tages, also schnellere Produktion und höhere Verzinsung des Betriebskapitals; mit 3 × 8stündiger Arbeit wird der Kalendertag zu 94—97 %, mit 2 × 12stündiger nur zu 83, bei hindernden Umständen (hohe Temperatur, Feuchtigkeit) vielleicht nur zu 67 % ausgenutzt. Drittens sprechen bedeutsame Erfahrungen für die Annahme, daß auch die bergmännische Arbeitskraft in acht Stunden bei 16stündiger Ruhe am intensivsten und billigsten funktioniert; Experimente bei Tunnel- und Bergarbeiten haben 8stündige Schicht als finanziell viel vorteilhafter sowohl der 12stündigen wie der 6stündigen gegenüber herausgestellt; auch in Oberschlesien haben wesentliche Verkürzungen einer wie es scheint über das 12stündige Maß noch hinausgehenden Schichtdauer nur unwesentlichen Rückgang der Gesamtleistung verursacht. Freilich liegt an den konkreten technischen Arbeitsverhältnissen viel; die Steinkohlenbergleute Northumberlands sollen nicht in 8-, sondern in 6—6½stündiger Schicht dasselbe leisten wie ihre Kollegen in Yorkshire bei längerer Arbeitsdauer; die im Ruhrgebiet 6stündige Schicht für schwere Gesteinsarbeit ist in England sogar 4stündig. — Es wäre ohne die geschäftlichen Vorteile der kürzeren Arbeit auch schwer begreiflich, wie in Niederschlesien und Sachsen 8-, 10- und 12stündige Schicht nebeneinander bestehen können.

Der Arbeitermangel und die gewinnverheißende Konjunktur vor dem Strike mußten den schichtverlängernden Tendenzen neuen Vorschub leisten. Die Wünsche der Arbeiter — abgesehen von einem Nebenpunkte, der den regelmäßigen Wechsel der Belegschaft zwischen Früh- und Mittagsschicht betraf — richteten sich auf nichts Geringeres als die 8stündige Bruttoschicht — das Erbe der Väter.

Es ist dem Sprecher der bergmännischen Kaiserdeputation, Ludwig Schröder, zur Last gelegt worden, daß er mit seiner Berufung auf die ererbte 8stündige Schicht den Sachverhalt entstellt habe. Der Vorwurf ist wenigstens in gewissem Sinne scheinbar berechtigt, doch läßt sich die bona fides des Angegriffenen auch ganz retten. Durch Vergleich des damals gesprochenen Wortlauts mit der Terminologie und dem Vorstellungskreise der vorausgegangenen wochenlangen Agitation bin ich zu der Wahrscheinlichkeit gelangt, daß in Schröders Munde jenes reklamierte väterliche Erbe nicht eine Verkürzung der Schicht, sondern zugleich und vorzugsweise Beschränkung der überhand nehmenden Überschichten bedeutet, womit die Beanstandung hinfällt. Der Verschmelzung beider Postulate zu einer logischen Einheit, die in der hybriden Begriffsbildung „Abschaffung der Überproduktion" bereits ihren Kunstausdruck gefunden hat, lag der unausgesprochene Gedanke zu Grunde, daß miß-

[1] Vgl. besonders einen Artikel des als Autorität bekannten Wiener Professors und Oberingenieurs von Rziha über „die Schichtdauer in den Kohlenbezirken", Neue Freie Presse vom 6. Juni 1889.

bräuchlich gehäufte Überschichten auch nur eine Form sind, hinter der sich eine thatsächliche Verlängerung der normalen Arbeitsdauer verbirgt. Insoweit dies zutrifft, wird der jetzt folgende, von den Überschichten handelnde Abschnitt die notwendige Ergänzung des bisher über die Schichtdauer Gesagten sein.

2. „Überstunden oder Überschichten sind Verderb der Arbeiter — zuerst thun sie es gern, weil sie mehr verdienen, nachher wollen sie solche nicht mehr, denn ohne Ruhe und Rast zu arbeiten, kann kein Mensch aushalten"; in diesen von einem Arbeitgeber kürzlich geschriebenen Worten[1] ist die Quintessenz des Überschichtenproblems enthalten, wenn man hinzunimmt, daß in unserem konkreten Falle ein mehr oder minder formaler Zwang die Abneigung der Arbeiter gegen Überschichten steigerte. Es wird sich fragen, wie und in welchen Formen dieser Zwang aufkam.

Die alten Bergordnungen kennen außer der achtstündigen Schicht eine außerordentliche zusätzliche vierstündige Nebenschicht, aus der in neuerer Zeit die zwei- oder vierstündige, mitunter aber auch sechs- und achtstündige, an die Schicht unmittelbar angeschlossene Über- oder Beischicht entstanden ist. Dem im vorigen Abschnitt über die zweckmäßigste Schichtdauer Gesagten entspricht die, wie es heißt, von sachkundiger Seite herrührende Behauptung, Überschichtarbeit nach voll ausgenutzter Achtstundenschicht stehe immer an Intensität und Erfolg hinter der regulären Arbeit zurück; zu sanitätspolizeilichem Eingriff wird von den Verfassern der Denkschrift erst da ein Anlaß gefunden, wo die Häufung der Überschichten eine je nach den Verhältnissen der Grube zwischen 4 und 12 Stunden in der Woche schwankende Grenze überschreitet. Bei so strapaziöser Natur der Überarbeit und bei dem Umstande, daß abweichend von dem in anderen Industrieen weit verbreiteten Brauche eine höhere Bezahlung für sie nicht eintritt, kann ein ausdrücklich anerkannter Zwang, sie zu leisten, kaum jemals, wohl aber wird eine durch Verständnis und Subordination vermittelte Willigkeit des Bergmanns die Grundlage des Überschichtwesens von jeher gebildet haben. Es ist hier sogleich zwischen zwei durchaus verschiedenen Gattungen der Überschicht zu trennen, einer zu Reparaturzwecken und Ähnlichem und einer der produktiven Arbeit dienenden.

Die Überschicht jener ersteren Art wird zur Beseitigung betriebsstörender, eventuell Lebensgefahr oder großen Schaden drohender Unregelmäßigkeiten in der Regel plötzlich erforderlich, kann nicht tags vorher verabredet werden und setzt nur einen kleinen Teil der Belegschaft in Arbeit. Soweit es um sie sich handelt, scheint bis zum heutigen Tage das einmütige Zusammenwirken der Belegschaft mit ihren Vorgesetzten es nicht auch nur zum Aufwerfen der Zwangsfrage kommen gelassen zu haben.

Die produktive Überschicht dient der Befriedigung unvorhergesehener Nachfrage und hängt mit dem Wunsche der Grubenvorstände zusammen,

[1] Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, 1889, S. 312.

möglichst wenig auf Vorrat arbeiten zu lassen. Den regelmäßigen Anlaß bildet jeden Winter der für Zimmerheizung und für den Bedarf der Gasanstalten erforderte Mehrverbrauch an Steinkohle, der gewöhnlich einen so bedeutenden Umfang erreicht, daß auch die im Winter regelmäßig verstärkte Belegschaft ihm nicht genügt. Es werden eben im allgemeinen nur etwa soviel Leute für den Winter mehr eingestellt, als von anderen Erwerbszweigen, namentlich von der Landwirtschaft, den Frühling und Sommer über genährt werden können. Eine außerordentliche und zwar sehr wirksame Veranlassung zu produktiven Überschichten ist aber daneben die günstige Konjunktur, das heißt die plötzliche mit Arbeitermangel verbundene Tendenz zur Produktionssteigerung. In solchen Zeiten wird die sonst nur periodisch arbeitende Reserve schon im Sommer in die Belegschaften einrangiert; kommt der Winter und sind, wie in solchen Fällen gewöhnlich, Arbeitskräfte auch in anderen Industrieen rar, so wird die Willigkeit und Verdienstlust der Leute aufs äußerste und in der Regel bis über die äußerste Grenze hinaus zur Mehrarbeit ausgenutzt. Natürlich braucht man für produktive Überschichten möglichst die ganze Belegschaft, auch ist eine Ankündigung und Vereinbarung im voraus möglich.

Wenn für die ältere Zeit nicht sowohl von einer eigentlichen Vereinbarung als einem aus Subordination und Rücksichtnahme gemischten Einverständnisse der kontrahierenden Teile geredet werden kann, so ist unter dem gegenwärtigen Regime der freien Verträge und verlängerten Bruttoschichten der entschiedene Grundsatz der Freiwilligkeit als gewohnheitsrechtliche Grundlage, wenn auch nicht immer als thatsächliche Form des Engagements zur Geltung gekommen. Wie wir aber schon eingangs andeuteten, ist in gewöhnlichen Zeiten die Arbeitsgelegenheit viel zu rar, der durch erzwungene Feierschichten künstlich gesteigerte Erwerbstrieb des Arbeiters viel zu stark, als daß der Arbeitgeber jemals an diesem Grundsatze sich stoßen könnte. Dieser wird vielmehr durch die thatsächlich ungehinderte Disposition über seine Belegschaft so sehr verwöhnt, daß in den exceptionellen Zeiten günstiger Konjunktur vorübergehende Reibungen, ein Druck von der einen, Widerspenstigkeit von der anderen Seite, kaum jemals erspart bleiben. Immer werden diese Reibungen da sich verschärfen, wo zwischen Direktion und Arbeitern eine Kette ausführender Organe die trennende Vermittlung bildet, und immer wird deshalb jede spätere Haussekonjunktur von ernstlicheren Konflikten begleitet sein. Diesen Erwägungen entsprechend, sehen wir um die Zeit des sich vorbereitenden Ausstandes bereits eine Mannigfaltigkeit halber und ganzer Zwangsmittel ausgebildet oder in der Ausbildung begriffen, von denen man vielleicht wenige Monate früher nichts wußte. Da hören wir von Grubenbeamten, die eine vorgängige Meldung der nicht Mitarbeitenden fordern und dann den sich Meldenden ihre Ungnade fühlen lassen, ihm unerwünschte Arbeit zuweisen, Revision der Gedinge verweigern, ihn durch Grobheit, durch fiktive Strafandrohung oder in Aussicht gestellte Ablehr einschüchtern; wir hören andererseits von Gruben, auf denen einfach zur Überschicht kommandiert oder eine vollzähligere Beteiligung mittels verweigerter Seilfahrt physisch erzwungen

wird. Die förmliche Fixierung des Überschichtenzwangs in den Arbeitsordnungen (und zwar vermutlich in denjenigen, die aus früheren Hausseperioden datieren) ist nichts weiter als eine nicht einmal regelmäßige Begleiterscheinung des faktisch gehandhabten Zwangs; ihre ganze Bedeutungslosigkeit spricht sich in der frappanten, amtlich festgestellten Thatsache aus, daß den Oberbeamten diese seit Jahren nicht praktisch gewordenen Paragraphen in der Regel einfach unbekannt waren. Wenn dieselben Grubenvorstände auch über die thatsächlich angewandten Praktiken sich in Unkenntnis befunden, das heißt noch nicht darum bekümmert hatten, so zeigt das aufs neue, wie sehr die wahrscheinlich auch finanziell an den Überschichten interessierten Zwischenbeamten und deren mit dem Großbetrieb wachsender Einfluß auf die Herbeiführung von Konflikten hinarbeiten. — Über den Umfang des Überschichtenwesens hat die Enquete sorgfältige Ermittelungen angestellt, denen zufolge auf einzelnen, vermutlich kleineren oder mit Schichtwechsel arbeitenden Zechen überhaupt keine, auf den meisten wöchentlich „nicht mehr als 2 bis 4“ Überschichten à 2 bis 4, selten 6 und 8 Stunden, auf wenigen bis zu 6 Überschichten à 2 bis 4 Stunden verfahren worden sind; dabei schloß die vierstündige Überschicht (sogenannte Doppelschicht) gleichzeitige Verlängerung der Nettoschicht um eine volle Stunde nicht aus. Die Behauptung des Arbeiterführers Siegel, daß ein Bergmann 10 bis 11 Vollschichten in der Woche, 8 an 4 Tagen einer Woche, 43 im Monat verfahren habe, erscheint danach nicht unglaublich; aber es wird nicht gesagt, inwieweit solche extreme Leistungen erzwungen seien.

Die Stellung des Oberbergamts zu den Überschichten seit 1865 erscheint so unklar, daß sie bisher nur eine wesentlich passive gewesen sein kann. Ob auf Grund der §§ 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes diese Behörde in der Lage sei, in gewissen Zeitabschnitten die Anzahl und Höchstdauer der Überschichten im Verordnungswege festzusetzen, wird erst jetzt ihrer „weiteren Erwägung“ anheimgegeben. Ob sie daneben den konventionellen Zwang zur Überarbeit ausschließen dürfe, ist in der Denkschrift nicht klargestellt, sondern durch Hereinziehung des § 1 der Seilfahrtsverordnungen verdunkelt. Zunächst muß betont werden, daß diese Verordnungen nicht, wie es nach der Denkschrift scheint, allgemein, sondern nur auf einer Anzahl von Gruben Gültigkeit haben, für die sie einzeln erlassen sind. Zweitens handelt aber der klare Wortlaut[1] dieses Paragraphen entgegen der in der Denkschrift vertretenen Auffassung[2] überhaupt nicht vom Zwange zu Überschichten, sondern von der Ausfahrt derjenigen Bergleute, die eine Überschicht *nicht mitmachen*; er verbietet, dieselben statt der gewöhnlichen maschinellen Förderung durch den Fahrschacht ausklettern zu lassen, eine Eventualität, die allerdings

[1] Der betreffende Passus lautet: „Dagegen ist die Seilfahrt bei Beginn und Schluß der regelmäßigen Schicht, auch wenn Überschichten verfahren werden, für diejenigen Arbeiter, welche an den Überschichten nicht teilnehmen, in Betrieb zu setzen.“

[2] Die irrtümliche Auffassung findet sich im letzten der in der 30. Anlage abgedruckten Kommissionsberichte S. 109; der Text S. 24 scheint sich auf dies Gutachten zu beziehen.

als indirekte Nötigung zur Überschicht gelten kann. Auch in diesem Sinne ist übrigens die Verordnung nicht einmal überall da befolgt worden, wo sie rechtlich gilt.

Die Bergleute ihrerseits verlangten sowohl gegen das Übermaß produktiver Extraschichten wie gegen den Zwang bekanntlich keine generellen Verordnungen, sondern die Bindung der Arbeitgeber an den jedesmaligen Entschluß eines alljährlich von der Belegschaft zu wählenden Ausschusses. Die starke Abneigung der Arbeitgeber gegen eine solche mitregierende Behörde war bei den Ausgleichsverhandlungen dann derjenige Punkt, an dem die volle Ratifikation des in Berlin zwischen Hammacher und den bergmännischen Delegierten vereinbarten Friedensvorschlags scheiterte. Von unserem Gesichtspunkte entsteht gegen eine Arbeiterbehörde, die nur produktive Überschichten bewilligen darf, das Bedenken, daß sie in gewöhnlichen Zeiten ganz bedeutungslos und leicht agitatorischen Zwecken zur Beute gefallen sein würde, ehe sie ernstlich in Funktion tritt. Andererseits hätte die Mittlerschaft des Ausschusses den Nebenvorteil, daß sie den Arbeitgeber der Verlegenheit enthebt, einzelne Kameradschaften von der Überschicht auszuschließen, sobald die zugehörigen Schlepper ihre Mitwirkung versagen.

Die Folge jeder Beschränkung der Überschichten, sei es einer vereinbarten oder verordneten, wäre notwendig entweder der Verzicht des Arbeitgebers auf seine Mehrproduktion oder die Beschäftigung einer größeren Arbeiterzahl, in praxi wahrscheinlich eine Kombination beider Möglichkeiten. Wenn es für den ersteren Fall dahingestellt bleiben kann, ob eine Preissteigerung den Arbeitgeber schadlos halten und sein Kunde den Verlust tragen würde, so ist es nicht ohne Interesse, den möglichen Wirkungen des zweiten Falles nachzugehen, der als Vorbedingung ein hinreichendes Angebot von Arbeitskräften voraussetzt. Es muß hier zunächst hervorgehoben werden, daß die vielberedete Gefahr einer gesteigerten Beschäftigungslosigkeit im Sommer schon deshalb fern liegt, weil die zu beschränkenden Überschichten gar nichts mit der Jahreszeit zu schaffen haben, überdies in Zeiten gehäufter Mehrarbeit auch im Sommer eher Mangel an Arbeitskräften herrscht. Bei einer Konjunktur wie der gegenwärtigen zeigen vielmehr umgekehrt die Zechen eine starke Neigung, ihre bisherigen Winterkunden zu zwingen, ihren Bedarf auf beide Jahreshälften gleichmäßig zu verteilen. Die Zwischenhändler kämen dadurch in die Lage, reichlich 1/2 des voraussichtlichen Bedarfes an winterlichem Heizmaterial zum Weiterverkauf auf Lager zu halten; die Gasanstalten, soweit sie direkte Käufer sind, würden ihren Mehrbedarf in Höhe von 30—40 % selbst aufspeichern. Wirklich haben noch vor Beendigung des Ausstandes die Zechenverwaltungen sich des Hinweises auf die Überschichtenfrage bedient, um den auf westfälische Kohle angewiesenen Gasanstalten die bisherige ungleichmäßige Lieferung zu kündigen. Der Verein der Fachgenossen der Gas- und Wasserwerke Rheinlands und Westfalens erklärte sofort auf seiner am 26. Mai abgehaltenen Jahresversammlung, er wolle sich gegen eine solche Benachteiligung wehren; die westfälische Kohle verliere durch längeres Lagern für die Gasbereitung an Brauchbarkeit; es sei in Erwägung zu ziehen, ob

man nicht lieber zu ausländischer Ware greife, und sei jedenfalls eine zweijährige Übergangsfrist auszubedingen, übrigens einer Kommission die weitere Entschließung zu übertragen. Was die Zechen darauf antworteten, ist für die Theorie unerheblich. Die ferneren Verhandlungen, über die mir nichts bekannt geworden ist, dürften schwerlich zu Gunsten der Käufer geendigt haben.

Diese öffentliche Aussprache ist namentlich deshalb bedeutsam, weil sie die Möglichkeit klarstellt, mit nicht übermäßigen Mehrkosten das Überschichtenwesen als ständige Einrichtung vollends abzuschaffen und doch die Bergleute regelmäßig zu beschäftigen. Die Zechen hatten bis dahin diese Möglichkeit eben mit dem Hinweis auf die wandelbare Qualität gewisser Kohlensorten bestritten, obwohl zum Beispiel die preußische Staatsbahnverwaltung im stande ist, große Kohlenvorräte regelmäßig auf Lager zu halten. Ob nun die Zechen selbst zur Aufspeicherung sich entschließen oder ihre Käufer dazu nötigen, in jedem Falle scheint eine Hausse des Kohlenmarktes wie die gegenwärtige geeignet, auf eine konstantere, Winter und Sommer gleichmäßigere Produktion von selbst hinzuwirken und damit den Überschichten ihre ursprüngliche Grundlage zu entziehen. Eine gänzliche Beseitigung der Überschichten, etwa durch bergpolizeiliche Vorschrift, ist übrigens auch der weitergehende Wunsch einzelner Belegschaften. Höhere Bezahlung der Überschichten (140 %) nach dem Muster anderer Industriezweige kam nur vereinzelt in Vorschlag.

Untergeordnete Beschwerden einzelner Belegschaften, die statt vieler kurzer Überschichten wenige lange oder statt weniger langer viele kurze Überschichten vorziehen u. s. w., übergehen wir.

3. Transport der Grubenschienen und Grubenhölzer. — Auf manchen Zechen erhielt der vielfach verlängerte Arbeitstag schließlich noch durch die Verpflichtung des Bergmanns einen Zusatz, nach der Ausfahrt die am nächsten Tage benötigten Grubenschienen und Grubenhölzer von ihren mehr oder weniger entfernt gelegenen Lagerplätzen zum Schachte zu befördern, ohne Rücksicht auf die Unbilden der Witterung, denen der Ermüdete in durchschwitzten Oberkleidern sich dabei aussetzt. Der lebhafte Wunsch dieser Belegschaften ging dahin, den Transport bis zum Schachte, teilweise auch weiter unter Tage bis zur Bremse oder vor Ort, besonderen Arbeitern ebenso übertragen zu sehen, wie es auf den anderen Gruben schon Gebrauch ist.

4. Die in Schlesien so häufigen Klagen über Sonntagsarbeit fehlen, dank einer musterhaft durchgeführten Sonntagsruhe, im Ruhrgebiete fast ganz. Die klerikalen Arbeiterfreunde sind dadurch um ein wichtiges Thätigkeitsfeld ärmer. Nur vereinzelt wird über auf Kosten der Sonntagsruhe zu spät endigende oder zu früh wieder beginnende Wochenarbeit Klage geführt und in einem Falle (Gelsenkirchen) gewünscht, es möge zu einer zwischen Sonntag und Montag etwa eingelegten Nachtschicht die Anfahrt nicht vor halb zwölf Uhr stattfinden.

5. Neben der quantitativen Ausdehnung des Arbeitspensums fällt auch eine qualitative Erschwerung ins Gewicht, die sich als unmittelbare und großenteils auch unvermeidliche Folge veränderter Betriebsverhält-

nisse darstellt. Bei zunehmender Tiefe, zunehmender Ausdehnung der Gruben und vermehrter Anwendung von Sprengmitteln Luft und Temperatur unter Tage dem menschlichen Bedürfnis möglichst anzupassen, ist Obliegenheit der Bergpolizei. Beschwerde wurde nicht sowohl über die Unzulänglichkeit polizeilicher Anordnungen, als über ihre mangelnde Ausführung nnd schlechte Überwachung geführt. Einzelne Bergleute behaupten es auf Grund gewisser Vorbereitungen, die in der Grube stattfanden, regelmäßig vorher gewußt zu haben, wenn eine Visitation bevorstand, und ziehen auch deren Gründlichkeit in Zweifel. Die Denkschrift äußert sich über den Gegenstand nur dahin, daß gelegentlich der Enquete bezügliche Ermittelungen an Ort und Stelle Mängel vorgefunden haben, deren Abstellung nunmehr angeordnet sei. Ob in den Fällen, wo hohe Temperatur nicht von mangelhafter Wetterführung verschuldet, sondern als Wirkung der Erdwärme nicht ohne unverhältnismäßige Kosten abzukühlen ist, eine Beschränkung der zulässigen Arbeitsdauer auch für einen Wärmezustand unter 29° Celsius angeordnet werden solle, unterliegt bei den zuständigen Bergpolizeibehörden fernerer Erwägung. Daß eine Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse seit Mitte der siebziger Jahre beobachtet, Zunahme von Lungenleiden, Rheumatismus und Sterblichkeit eine allbekannte Thatsache sei, wird gerade von sonst sehr gemäßigter Seite versichert; der Versuch, solche allgemeine Beobachtungen statistisch nachzuweisen, übersieht aber in der Regel den Zusammenhang von Sterblichkeits- und Krankheitsziffer mit dem wechselnd starken Nachwuchs junger Arbeiter.

In dies sanitäre Gebiet gehören auch die über die Waschvorrichtungen geäußerten Klagen. Als mit den verlängerten Arbeitswegen über Tage sich mehr und mehr das Bedürfnis geltend machte, dem mit geschwärzter und schwitzender Haut zu Tage fahrenden Arbeiter sofortigen Kleiderwechsel und Reinigung zu ermöglichen, wurde auf vielen aber nicht sämtlichen Gruben durch die Anlage von Bassinbädern, neuerdings auch der billigeren Brausebäder, in der Kaue (Versammlungsraum auf dem Zechenplatze) diesem Bedürfnisse entsprochen. Auch da, wo solche Einrichtungen getroffen sind, scheinen sie durchweg nicht zu befriedigen und aus diesem Grunde wenig benutzt zu werden. Während die als hygieinische Errungenschaft vielgerühmten Brausebäder grundsätzlicher Ablehnung begegnen, wird auch bei den Bassinbädern teils über ungenügende und ungleichmäßige Erwärmung der Luft und des Wassers, teils über Zugwind, teils über Unreinlichkeit, teils über fehlenden Wetterschutz zwischen Schacht und Kaue, endlich über die unzureichenden Dimensionen sowohl der Kaue wie der Becken geklagt. Zumal die letztere Beschwerde erscheint mit Rücksicht auf den schnell wachsenden Umfang der Belegschaft schon a priori glaublich; wenn Lensing gut unterrichtet ist, so kommen auf das einzelne Becken hunderte von Männern, die gruppenweise in die unklare Flut tauchen, um sich gegenseitig mit Wasser und Seife abzupuckeln. Ein weiterer, von klerikaler Seite warm befürworteter Wunsch verlangt getrennte Räume für zwei oder drei Altersgruppen (Generationen), mit genügender Aufsicht über die zum Unfug stets geneigte Jugend; für den bisherigen Modus wird

andrerseits von den Verwaltungen gerade die Ersparung dieser besonderen Aufsicht geltend gemacht. Das Oberbergamt ist zur obligatorischen Vorschrift von Bädern um so weniger geneigt, als nach seinem Dafürhalten die Erkältungsgefahr für den ausfahrenden Bergmann durch ein warmes Bad keineswegs vermindert, dagegen möglicherweise ansteckende Krankheiten verbreitet, sowie der Anreiz zum Wirtshausbesuch auf dem Heimweg verstärkt wird.

6. Schließlich erwähnen wir anhangsweise die zur Zeit des Ausstandes übrigens erst teilweise hervorgetretene Mißstimmung, die sich gegen den immer massenhafteren Import fremder Arbeitskräfte, außer den Italienern namentlich polnischer Schlesier und Ostpreußen, richtete. Soweit es sich dabei um bergmännisch geschulte Kräfte handelt, kamen wahrscheinlich die eigentümlichen Betriebsverhältnisse der oberschlesischen Gruben diesen Anwerbungen zu nutze, die bei einem Überfluß an Hauern nur Schlepper nicht genug bekommen können[1].

VI.

Es ist unser Bestreben gewesen, für jeden einzelnen der zur Erörterung gekommenen Mißstände diejenigen Punkte in der Vergangenheit zu entdecken, an denen seine Entstehung eingesetzt hat. Wir glaubten teils in gewissen dauernd wirksamen Momenten, die sich als folgerechte Ergebnisse einer einheitlichen, zum Großbetrieb strebenden wirtschaftlichen Entwickelung auswiesen, der Regel nach aber zugleich in gewissen Wirkungen der jetzigen Konjunktur des Kohlenmarktes solche geschichtlichen Ursprünge zu finden. Wenn die Ursachen dieser letzten Art offenbar mit der Konjunktur verschwinden und die Mißstände insofern als vorübergehende erscheinen müssen, so glauben wir umgekehrt in jenen dauernderen Ursachen nur die vereinzelten Durchbruchspunkte einer tieferen und reichlicher fließenden Quelle von Mißhelligkeiten zu erkennen. Der gemeinsame Untergrund dieser Gelegenheitsursachen ist nichts andres als eine Störung des guten Einvernehmens zwischen Belegschaft und Betriebsleitung, eine Erscheinung, deren geschichtliche Zusammenhänge zu vergegenwärtigen, jetzt noch die ergänzende Aufgabe unsrer zum Abschluß eilenden Erörterung bildet.

Wenn wir schon an früherer Stelle anläßlich des über die gekürzten Gedinge zu Sagenden von der Erhaltung des einstigen Subordinations- und Vertrauensverhältnisses auch in die Zeit vollfreier wirtschaftlicher Kraftentfaltung hinein zu sprechen Gelegenheit fanden, so wird es den folgenden Zeilen obliegen, neben der Stabilität die Entwickelung ins Licht zu setzen. Denn allerdings hat das Arbeitsverhältnis in diesen letzten 40 Jahren in allen seinen Elementen eine Umwandlung erlitten; die Arbeiter sind andre geworden, die Arbeitgeber sind andre

[1] Im oberschlesischen Bergbau ist deshalb die Schlepparbeit vielfach nicht mehr Durchgangsstadium, sondern zum Lebensberuf geworden. Hauen können wir uns die Kohle allein, heißt es daselbst; nur zum Fördern brauchen wir Leute. Es ist dies eines von den Momenten, aus denen die gründliche Ungleichartigkeit der Arbeiterverhältnisse in den verschiedenen Bergbaubezirken hervorgeht.

geworden, der Verkehr zwischen beiden ist anders geworden, und die vermittelnden Organe dieses Verkehrs sind andre geworden.

Der Bergmann ist nicht mehr der uniformierte Knappe von ehemals; er hat aufgehört, das fest eingefügte kleine Glied eines groß organisierten und disciplinierten Ganzen, der Genosse einer Gemeinschaft zu sein, die ihn vor Standesfremden auszeichnet und ihm ihre specifischen Lebensanschauungen mitteilt, die ihm mit prunkhaften Formen bei festlichen Anlässen seine Standeszugehörigkeit versinnbildlicht und mit feierlichem Gepränge ihn dereinst zu Grabe geleitet; denn was heute den damaligen Lebensformen gleicht, sind doch nur abgeschwächte Erinnerungsbilder. Der Bergmann ist ein Arbeitsverkäufer geworden wie jeder andre, ja er ist zum Handlanger spekulativer Unternehmungen herabgesunken. Aber nicht nur seine Rolle, auch seine Individualität wechselte, seitdem eine intensive Nachfrage nach neuen Arbeitskräften fremdartige, neuerdings sogar fremdländische Elemente in den bisher abgeschlosseneren Bergmannsstand hineinzog. Und wenn die regelmäßige Stufenordnung des bergmännischen Berufsgangs schon durch technische Neugestaltungen, mehr noch durch die plötzlichen Stöße der Konjunktur vielfach durchbrochen, halbgeschulte und ungeschulte Arbeitskräfte vorschnell in die Reihen der bewährten Veteranen zugelassen, die solide Fachbildung nicht mehr ausschließlich geschätzt wurde, so droht der neuerdings begonnene Massenzuzug aus der Ferne die überkommene Ordnung vollends aufzulösen. Jetzt, so erzählt ein alter Bergmann, hat man häufig das Schauspiel, lange, mit 3 bis 400 fremden Arbeitern gefüllte Eisenbahnzüge sich entladen zu sehen, größtenteils polnischen, kein deutsches Wort redenden Bauernknechten, die bei plötzlich gesteigerter Produktion an die Stelle der bisherigen Tagesarbeiter treten, welche ihrerseits in die Grube geschickt werden, um nach wenigen Wochen schon zu Lehrhauern zu avancieren; solche Elemente gewinnen die Oberhand . . .

Diese modernisierte, atomisierte, zusammengewürfelte Arbeitnehmerschaft ist nun eingegliedert nicht mehr in Betriebe von absehbarem Umfange, von vielleicht durchschnittlich höchstens hundert Arbeitern, die sich gegenseitig kennen und von ihrem Arbeitgeber persönlich gekannt sein können, sondern zum überwiegenden Teile in Riesenunternehmungen von 500, 1000 und mehr Köpfen. Wenn einerseits die verloren gegangene Fühlung des Arbeitgebers mit seinen Leuten durch nichts ersetzt werden kann, so wird es auf der andern Seite für die neue Gestaltung des Verhältnisses entscheidend sein, in welcher Weise der indirekte Verkehr vermittelt wird. Nach den vorherrschenden Traditionen konnte die Frage nicht anders als im Sinne einer verstärkten bureaukratischen Disciplin ihre Erledigung finden.

Wir haben unter den Grubenbeamten einer großen Zeche zwischen den untersten Steigern ꝛc., den Obersteigern und dem bei jedem Schacht an der Spitze dieser Hierarchie stehenden Betriebsführer auf der einen, den die obere Leitung führenden kaufmännischen und technischen Beamten, von denen der technische Direktor allein als stellvertretender Arbeitgeber in Betracht kommt, auf der andern Seite als zwei social durchaus ge-

trennten Lebenskreisen zu unterscheiden. Wenn der Jahresverdienst des einfachen Bergmanns bis zu 1000 Mark aufsteigen mag, so wird das Budget des Steigers auf noch lange nicht 2000, des Obersteigers und Betriebsführers auf über 2000, aber wohl kaum über 4000 Mark zu schätzen sein; demgegenüber sollen die Direktionsgehälter, teilweise noch von der Gründerzeit her, den vielfachen Betrag solcher Summen bis zu 30 000 und 50 000 Mark übersteigen. Die durch solche Einkommensunterschiede bedingte gesellschaftliche Trennung wird zunächst für die Position des subalternen Kreises bestimmend sein, mittelbar aber in vielleicht noch stärkerem Grade den Arbeitern in Form einer rücksichtsloseren Behandlung, in den Härten eines brutalen Unteroffizierswesens fühlbar werden. Und eine verschärfte Disciplin macht auch schon der wachsende Umfang der Betriebe unentbehrlich; energische, „schneidige" Unterbeamte werden gebraucht, angeblich sogar mit Vorliebe gewesene Sergeanten zu Steigern genommen und mancher, der nach dieser Seite zu wünschen ließ, wegen „Lauheit" aus dem Dienste entlassen. Dazu kommt die doppelte Abhängigkeit des Steigers vom königlichen Revierbeamten, dem er für die richtige Beobachtung der Polizeivorschriften verantwortlich ist, und vom Direktor, der ihm noch leichter den Dienst kündigen kann; von zwei Seiten kommandiert, wird er die widerstreitenden Instruktionen oft durch größere Härte gegen den Arbeiter in Einklang zu setzen suchen. Aber auch die veränderte Arbeitsteilung zwischen den leitenden Organen ist für die Position des Steigers ungünstig. Die Unterordnung der ausführenden Beamten unter einen in zahlreichen Fällen nicht eigentlich bergmännisch gebildeten Direktor wird als schwerer Mißstand beklagt; innerhalb des Kreises der Unterbeamten hat die Verteilung der Funktionen zwischen Betriebsführern, Obersteigern und Steigern gerade den letzteren die mißliebigste Aufgabe, oft nicht viel mehr als die eigentliche Aufsichtsführung und neuerdings die Übernahme unliebsamer Mitteilungen zugewiesen. Wenn die Werkmeisterzeitung übertriebenen Klagen über schlechte Behandlung der Bergleute mit dem Hinweise widerspricht, daß doch die radikalsten Arbeiter in den radikalsten Blättern ihren Vorgesetzten die wärmsten Nachrufe gewidmet haben, und wenn eines dieser radikalsten Blätter sogar während des Strikes von dem „geliebten Vorgesetzten" auf Zeche „Prinz von Preußen" berichtet, dem seine Arbeiter ihre Dankbarkeit ausdrücken, so sind es niemals Steiger, sondern Obersteiger, denen diese Anerkennung zu teil wird[1]. Gerade zwischen

[1] Als Probe des selbst von höheren Unterbeamten hie und da gepflegten Kasernenhofstils diene folgender charakteristische Anschlag des Betriebsführers Jochum auf Zeche Shamrock bei Herne:

„Morgen Samstag wird eine 5/4 Schicht gemacht und arbeitet demnach die Frühschicht bis nachmittags 3 Uhr; die Nachmittagsschicht bis nachts 2 Uhr.

„Es giebt so verschiedene Arbeiter, die des Abends 8 Uhr schon auskneifen, trotzdem ihre Schicht bis 10 Uhr dauert.

„Außerdem findet sich noch eine Sorte, die den Überschichten aus dem Wege gehen, weil sie bange sind, zu viel zu verdienen, und würde ihnen dann das Geld zu viele Kopfschmerzen bereiten.

„Diese beiden Kategorieen von Arbeitern gehören zum Arbeiter-Ausschuß

Steigern und Belegschaft, also im täglichen und stündlichen Verkehr, entladet sich die ganze Spannung des in seinem Gleichgewicht gestörten Verhältnisses. Aus dem eigenen Munde eines Steigers hören wir das vorbehaltlose Eingeständnis: „Wir wollen indes auch nicht in Abrede stellen, daß mancher Grubensteiger die kleineren Dienstanordnungen durch ein gewinnenderes Benehmen den Bergleuten gegenüber zur Ausführung ebensogut bringen lassen kann als wie durch ein stellenweise grobes und verletzendes Auftreten" [1]. Mit welchen Farben in der ultramontanen Agitationspresse die Rücksichtslosigkeit der Beamten geschildert wird, brauchen wir nicht wiederzugeben; wohl aber verdient das kaum minder scharfe Urteil eines gewiß nicht zur Demagogie neigenden protestantischen Geistlichen an dieser Stelle Mitteilung. „Es haben mir", schreibt dieser, „schon vor Jahren und dann immer wieder die alten soliden Bergleute ihre bitteren Klagen über die Rücksichtslosigkeit der Beamten — der neuen gegenüber den alten, die mitfühlten — ausgesprochen. Wir werden nicht wie Menschen behandelt, das ist eine alte Klage, nicht erst aus der Streikzeit. Wenn einer nicht mehr kann, wie er soll, so heißt's: alte Leute können wir nicht mehr brauchen . ." „Wie oft", lese ich in demselben Briefe, „ist mir gesagt worden, daß ein Steiger die Leute verspottet hätte, wenn sie von Kirche und Abendmahl gesprochen hätten."

Es ist eine Folge und ein Ausdruck dieser doppelten Isolierung nach unten und oben, wenn die fast durchgängig aus dem Bergarbeiterstande hervorgegangenen, wesentlich nur durch den ein- bis zweijährigen Kursus einer Bergschule zum technischen Beamtendienste qualifizierten [2] Steiger sich neuerdings zu einem förmlichen Stande zusammenschließen, seit mindestens zehn Jahren „Vereine technischer Grubenbeamter" bilden, die sich vor einigen Jahren zu einem jetzt etwa 1600 von im ganzen 4—5000 Grubenbeamten des Oberbergamtsbezirks umfassenden, mit eignem Preßorgan („Bergbau") ausgestatteten Verbande vereinigten. Wenn neuerdings ein Teil der Steiger seinerseits wieder über unkollegialische barsche Behandlung von seiten der Betriebsführer Klage zu führen anfängt, so darf man wohl annehmen, daß schon die Betriebsführer von dieser neuen Standesbildung ausgeschlossen sind. In jüngster

und thäten besser, wenn sie den Namen Bergmann an den Nagel hingen und würden Ziegelbäcker.

„Ich habe auch noch einen andren Ausdruck resp. Bezeichnung, die ich aber hier nicht anführen will für die beiden Kategorieen von Arbeitern, sonst würden dieselben zu viele Überschichten machen und noch länger als bis 10 Uhr abends in der Grube bleiben.

„Ich hoffe, daß die Betroffenen den Inhalt dieses verstehen, sonst werde ich mal für solche Fremdwörter gebrauchen.

„Zeche Shamrock, den 14. März 1889. Jochum."

[1] Rheinisch-Westfälische Zeitung, 27. Juli 1889.

[2] Allg. Berggesetz § 73: Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist. § 74: Solche Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher u. s. w., sind der Bergbehörde vom Besitzer zu nennen. Sie haben ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und zu diesem Zweck auf Erfordern sich von der Bergbehörde prüfen zu lassen.

Zeit traten sogar die Anfänge einer Koalitionsbewegung unter den Steigern zu Tage, die sich mit gegen die Betriebsführer richtete. Als nach dem Strike die Arbeiterlöhne überall aufgebessert waren, kam auch ihnen der Wunsch, bei der reichlichen Ernte nicht leer auszugehn. Ein anfangs Juli in den Zeitungen veröffentlichtes Schreiben, von „einem Steiger für viele" unterzeichnet, schließt nach mannigfachen Klagen über die gegenwärtige Position der Steiger mit der an die Herren Betriebsführer gerichteten „Versicherung, daß es auch unter den meisten Steigern stark gährt, wovon jene allerdings nichts wissen können." Spätere Zeitungsnotizen kündigten sogar eine demnächst anzuberaumende größere Steigerversammlung an, deren Ziel es sei, die dem gefahr- und verantwortungsvollen Steigerberufe nicht angemessenen Gehälter durch einmütiges Vorgehen zu einer entsprechenden Aufbesserung zu bringen. Eine abwiegelnde Gegennotiz der Rheinisch-Westfälischen Zeitung wußte dagegen kurz nachher aus sicherer Quelle zu berichten, daß die Betriebsführer der einzelnen Gruben die Wünsche der Steiger schon zu den ihrigen gemacht hätten und bei den Grubenvorständen befürworten wollten. Die Erfüllung dieser Zusage hat es doch nicht hindern können, daß seit dem Dezember ein neues, wieder in einem Verbande centralisiertes Netz von Steigervereinen sich über den Ruhrbezirk ausbreitet, die eine schärfere Interessenvertretung bezwecken, als sie in den wesentlich der Fachbildung dienenden, von den Direktoren protegierten Vereinen technischer Grubenbeamter möglich wäre [1].

Obwohl es bei dieser Gelegenheit offen ausgesprochen ist, daß ein großer Teil der Steiger am liebsten mit den ausständigen Bergleuten gemeinsame Sache gemacht hätte, so hat diese latente Interessengemeinschaft bis jetzt eine immer bedenklichere Spannung zwischen beiden Teilen nicht zu hindern vermocht. Wenn wir bisher nur die auf seiten der Steiger wirksamen Momente zur Erklärung dieses gespannten Verhältnisses hervorhoben, so bleibt nun nachträglich noch zu betonen, wie die gröbere Behandlung rückwirkend einen wenn auch nur passiven Widerstand der Arbeiter und in weiterer Folge eine wechselwirkende Progression des Übels erzeugen mußte. Schon Ende der siebziger Jahre finden wir die Klage, daß seit der Gründerzeit besonders die jüngere Arbeitergeneration unzuverlässig und verdrossen geworden. Schon 1886 soll von der Lokalpresse wiederholt auf das unerträgliche, gesetzliche Abhülfe fordernde Verhältnis zwischen Beamten und Arbeitern hingewiesen worden sein. Frechheiten, wie sie namentlich die jungen Arbeiter sich gegen ihre Vorgesetzten herauszunehmen anfingen, nahmen so überhand, daß einer der letzteren mit dem halbernst gemeinten Vorschlage herauskommt, es solle auf jeder Zeche ein Beschwerdebuch geben, in das die Beamten hineinschrieben, was sie über ihre Arbeiter zu klagen hätten, damit man einmal konstatiere, an wem die Schuld liegt. Ihre

[1] Nach einer um Neujahr durch die Zeitungen gegangenen Nachricht wurde damals vom Arbeitsminister beabsichtigt, auf den schlesischen und rheinischen Staatswerken noch für das laufende Rechnungsjahr die Bezüge der technischen Unterbeamten (Steiger 2c.) zu erhöhen und ihnen bald eine etatsmäßige Staatsbeamtenstellung zu verschaffen.

Hauptklage ist, der Arbeiter werde bei dem kleinsten Anlasse obstinat und fordere seine Abkehr, wohl wissend, daß seine Kameraden es ebenso machen und er die Abkehr so leicht nicht bekommen werde. Eine früher unbekannte Fluktuation in der Arbeiterschaft entsteht aber doch und bereitet den Beamten viele Unannehmlichkeiten. Um weiterer Verbreitung des Unwesens vorzubeugen, trafen die Beamten vor einigen Jahren insgeheim ihre vielbesprochene, übrigens nicht überall ausgeführte Verabredung, den Widerspenstigen zwar die Abkehr zu geben, aber durch eine Kennzeichnung des Abkehrscheins (wie es heißt, Auslassung der Worte „nach ordnungsmäßiger Kündigung") ihr weiteres Fortkommen zu erschweren. Auch von schwarzen Listen wird gemunkelt. In jüngerer Zeit soll telephonische Warnung vor den betreffenden Arbeitern an die Stelle getreten sein.

So endigt diese Entwicklungsreihe in eine beginnende Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, die das für den Betrieb erträgliche Grenzmaß schon überschritten und zu harten Gegenmaßregeln geführt hat. Es bedarf der Hinzufügung wohl kaum, daß so schlimme Verhältnisse, wie wir sie andeuteten, weitaus nicht überall herrschen; sie sind nur das Abbild extremer Fälle, die aber für die Tendenz eines schon weit vorgeschrittenen Entartungsprozesses typische Bedeutung haben. Es ist den Versicherungen der Arbeitgeber gern zu glauben, daß auf manchen Zechen noch ganz erträgliche Beziehungen sich erhalten haben. Es wird auch anderweitig das Vorhandensein noch vieler Zechen bezeugt, die einen festen Stamm 15, 20, 25 Jahre aushaltender Arbeiter besitzen. Insbesondere soll in den alten Stammgebieten des Bergbaus zwischen dem eingesessenen Bergmannsstande und seinen Vorgesetzten das gute patriarchalische Verhältnis vielfach fortdauern. Nur was die Arbeiter selbst vor den Untersuchungskommissionen über ihre Steiger und Betriebsführer Günstiges zu Protokoll ausgesagt haben, können wir als zuverlässig nicht ohne weiteres acceptieren.

Wenn schon Obersteiger und Betriebsführer besser als die Steiger mit ihren Leuten auskommen, so trifft das in noch höherem Grade für die Beamten der Oberleitung und gar für Kux- oder Aktienbesitzer zu. Von ihrer Stellung zu den Arbeitern gilt etwas Analoges wie die jüngst aus dem nordenglischen Industriegebiet berichtete Thatsache, daß die owners den dortigen Gewerkvereinen viel sympathischer gegenüberstehn als ihre managers; es bewährt sich die durchgängige Beobachtung, daß, je weniger ein Vorgesetzter in direkte dienstliche Beziehungen zu seinen Arbeitern tritt, um so freieren Spielraum das rein menschliche Wohlwollen findet. Erzählte doch jüngst ein Teilnehmer der westfälischen Strikebewegung, ein Gewerke sei eines schönen Streiktages zu ihm gekommen, habe ihm freundlich zugeredet und ein Geldstück in die Hand gedrückt; und sprachen es doch die Arbeiterführer aus, daß sie von dem Wohlwollen der Gewerken viel mehr erwarteten als von ihren Vertretern.

Zwar sind Gewerken und Aktionäre nicht mehr wie früher fast ausschließlich unter den Honoratioren der Nachbarschaft, sondern zum guten Teil an der Börse zu suchen. In einer Anzahl der großen

Unternehmungen soll sogar viel ausländisches Geld, insbesondere englisches, französisches und belgisches, angelegt und gerade auf diesen Löhne und Behandlung der Arbeiter am schlechtesten sein. Aber der gelegentlich laut gewordenen Übertreibung, daß ein überwiegender Teil des Eigentums nicht mehr in festen Händen sei, ist namentlich mit Rücksicht auf die kleineren Zechen energisch widersprochen, und die weitere Behauptung, daß es von jüdischem Kapital beherrscht werde, von der sachkundigen Tagespresse mit Hohn zurückgewiesen worden. Allein auch die alten Eigentümer werden direkten Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse um so weniger gewinnen, je mehr die Dimensionen der Betriebe ins große gehn. Viel wirksamer dürfte der unbewußte Einfluß sein, den die gemeinsame Zugehörigkeit von Betriebsleitern, Eigentümern und königlichen Berg- und Verwaltungsbeamten zu einer nach unten scharf abgesonderten gesellschaftlichen Klasse auf Anschauungen und Charakter der erstgenannten ausüben mußte; insbesondere ist zwischen Betriebsleitern und Bergbeamten die althergebrachte, durch verwandtschaftliche Bande verstärkte Beziehung um so enger, als aus dem Stande der letzteren eine Anzahl gerade der bedeutendsten Direktoren hervorgegangen ist. Es giebt keine schlimmere Verkennung der Sachlage, als die persönliche Bosheit der Arbeitgeber, d. h. betriebsleitenden Beamten, für die in den Arbeiterverhältnissen eingerissenen Mißstände verantwortlich zu machen. Schon der Einfluß der socialen Bildungsatmosphäre erzwingt einen Mindestbetrag von Humanität und Anständigkeit, ein Maß ethischer Bildung, wie sie in der Arbeitgeberschaft nicht nur überliefert, sondern nach dem unverkennbaren Zeugnis neuester Thatsachen bis jetzt tonangebend geblieben ist, bei einzelnen ihrer Mitglieder zu einer seltenen Hoheit der Gesinnung sich erhebt.

Eine Mitschuld der Arbeitgeber liegt viel mehr in der Thatsache, daß sie patriarchalisch kommandierende Feudalherren geblieben sind, nachdem sie die Fühlung mit ihren an Umfang wachsenden Arbeiterschaften hatten verlieren müssen. Nach einer treffenden Charakteristik, die nirgends anders als in der amtlichen Denkschrift zu lesen ist, geht die in den Kreisen der Arbeitgeber vorwaltende Auffassung dahin, daß es zur Leitung eines großartigen unterirdischen Bergwerksbetriebes schließlich des zielbewußten, auf andere nicht Rücksicht nehmenden Willens der Betriebsleitung und einer strammen Disciplin bedürfe; daß der Bergmann sich gewissermaßen in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse befinde, in welchem bei Uneinigkeiten der Wille des Dienstherrn ausschlaggebend sei. Wenn diesem in Anspruch genommenen Herrenrechte auch Pflichten entsprechen, so darf mindestens deren bewußte Versäumnis kaum behauptet werden. Im Gegenteil finden wir Versuche, allerdings schwache Versuche, den Bedürfnissen der Arbeiter eine positive Fürsorge zuzuwenden und das zerrissene geistige Band neu zu knüpfen, freilich immer in einer Weise, die in erster Linie das unbedingte Abhängigkeitsverhältnis befestigen soll. Alle die Wohlfahrtsveranstaltungen, mit denen der Ruhrkohlenbergbau hinter anderen Großindustrieen doch eher zurückgeblieben ist und deren relative Spärlichkeit mit der jahrelangen Ungunst der Geschäftslage vielleicht nicht ohne Grund entschuldigt wird, die 25 Kon-

sumanstalten, die mehreren Tausend Zechenhäuser[1], die wiederholten Versuche, eine sogenannte loyale Arbeiterzeitung der ultramontanen Wühlarbeit entgegenzustellen[2], sind doch mehr oder weniger zugleich Mittel, die freie Selbstbestimmung des Genußberechtigten zu binden, obgleich andererseits, wie man ex silentio wohl zu schließen berechtigt ist, die diktatorischen Neigungen mit seltenen Ausnahmen nie bis zu den bedenklichen Mitteln jener Wahltyrannei herabgingen, als deren klassischer Boden der dortige Industriebezirk verrufen ist.

Daß solche Bestrebungen patriarchalischen Wohlwollens in ihrer letzten Wirkung fehlschlugen, liegt aber keineswegs nur an einem Rechenfehler, sondern es ist bei aller wohlmeinenden Gesinnung nicht zu verkennen, daß eine gewisse Kühle in dem Verhältnis zur Arbeiterschaft lebendiges Vertrauen nicht gedeihen läßt. Wiederum sind hier die äußeren Verhältnisse schuld. Wenn die Natur des Großbetriebes und der sociale Abstand zuerst den persönlichen Kontakt unterbrach, so muß man sich dazu aus den ersten Kapiteln unserer Abhandlung vergegenwärtigen, welche Welt heterogener Eindrücke und Aufgaben Kräfte und Interessen der Herren Betriebsleiter in steigendem Maße in Beschlag nahm, um es zu verstehen, wie das Verhältnis zu den Arbeitern aus ihrem Gesichtskreise schwinden konnte; hat doch die Denkschrift uns über die Existenz von Arbeitgebern belehrt, die selbst im Dienste sich so wenig um ihre Arbeiter kümmerten, daß sie über wichtige Einrichtungen im eigenen Betriebe in Unkenntnis blieben. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, wie die streitbare Seelsorge ultramontaner Agitatoren gerade dem vornehm fühlenden Arbeitgeber seine Pflicht verleiden mußte.

Es ist deshalb begreiflich, aber doch nicht minder zu beklagen, wenn bis auf manche Ausnahmen, die von den Arbeitern selbst rückhaltlos anerkannt werden, mehr und mehr die persönliche Teilnahme des Arbeitgebers am Wohlergehen seiner Leute zurücktrat, wenn die früher von der Sitte geforderte Beteiligung der höheren Grubenbeamten am Grabgeleite eines Untergebenen aufgehört hat, wenn auch von den geselligen Zusammenkünften der Arbeiter sich die Vorgesetzten fernhalten. „Menschlicher Verkehr bei Jahresfesten einmal", schreibt ein protestantischer

---

[1] Zechenhäuser sind für entlegene Zechen die Bedingung, um Arbeiter überhaupt zu bekommen; sie sind aber namentlich die Bedingung, um schnellen auswärtigen Zuzug zu ermöglichen: für das Jahr 1886 bei verminderter Nachfrage nach neuen Arbeitern wird amtlich berichtet, daß die Zechenhäuser weniger benutzt worden seien. Die Denkschrift teilt mit, daß nach den meisten Mietsverträgen Kündigung des Dienstes den Arbeits- und Mietsherrn zu unverzüglicher Exmission berechtige, welche harte Bestimmung aber wohl nicht zur Ausführung komme. Nach der letzten Reichstagswahl soll in mehreren Kolonieen das Lesen gewisser Zeitungen verboten worden sein.

[2] Bis vor wenigen Jahren begünstigten die Arbeitgeber ein unter dem Namen „Illustrierter Arbeiterfreund" erscheinendes Wochenblatt durch eifrige Empfehlung, die aber nur das Mißtrauen der in Aussicht genommenen Leserschaft wach rief. Besser ist im Bergbau des Harzes die Verbreitung des in Eisleben erscheinenden „Bergboten", der bei einer Leserzahl von 16 000 in 6000 Exemplaren gratis verteilt wird, im Saargebiete diejenige des „Bergmannsfreundes" gelungen; ein ähnliches Blatt wird seit längerer Zeit von den oberschlesischen Bergwerksbesitzern projektiert.

Pfarrer dortiger Gegend, „hie und da löbliche Ausnahmen, das ist alles! Und wenn die Wahlen kommen, dann bekümmert man sich ums Volk, sonst läßt man's laufen, räsonniert über seine zunehmende Roheit und regt nicht einen Finger, sie zu bessern. . . . Ein Zechendirektor, dem ich das vorhielt, gab mir darin recht, daß die gesellschaftliche Zerklüftung zu groß wäre, und meinte, er wollte für sein Bergwerk ein Sommerfest arrangieren, bei dem die Zeche die Kosten für die Bergleute und ihre Familien trage", eine Auskunft, die den Arbeiterfreund nicht befriedigt.[1] Und was der Arbeitgeber vermissen läßt, wird auch von anderer Seite nicht, auch nicht von seiten der Bergbeamten, ausgeglichen, die im Geiste der geltenden Berggesetzgebung sich nicht gern einmischen. „Die Behörde geht im Fall einer Beschwerde gewöhnlich leider nur zu den Zechenbesitzern", klagt 1882 v. Schorlemer-Alst im Reichstage. „Unsere Regierungsvertreter bekommen schriftliche Sachen zugeschickt, die werden gemacht, daß es klappt, und unsere Abgeordneten haben mit uns nur Fühlung, wenn es zur Wahl geht", sagt gleichlautend der Arbeiterführer Bunte. So wird der Arbeiter von jeder Seite auf sich selbst und auf die nur allzu geschäftigen Liebeswerbungen arbeiterfreundlicher Agitatoren zurückgewiesen, denen er spröde genug sich bis vor kurzem versagt hat.

VII.

Rekapitulieren wir kurz: die Hauptforderung der streikenden Bergleute lautete auf Verkürzung der Schichtdauer, den Anlaß zum Strike gab vielmehr die akut gewordene Lohnfrage, die begleitende Mißzufriedenheit betraf eine Reihe geschichtlich begründeter Übelstände; die tiefere Ursache war eine ebenso geschichtlich zu begreifende Zerstörung des früheren patriarchalischen Einvernehmens. Eine wissenschaftliche Betrachtung hat aber ihren Gegenstand nicht nur kausal zu begreifen, sondern auch die Tendenzen einer in Fluß gekommenen neuen Entwicklung zu beachten.

Wenn die Bestrebung der Klage führenden Bergleute zunächst auf die Abstellung der einzelnen akut gewordenen Mißstände gerichtet sein mußte, so kann eine dauernde Bedeutung allein dem Problem zukommen, wie es möglich sein wird, die Quelle des Übels zu verstopfen. Daß weder der heutige unaufgeklärte Despotismus dauern noch das einer früheren Wirtschaftsstufe angehörige Patriarchalverhältnis erneuert werden kann, bedarf keines weiteren Wortes. Welche Reform des Arbeitsverhältnisses aber zeitgemäß sei, darüber sind auch bei übereinstimmender Grundrichtung so wesentlich nuancierte Ideen möglich, daß wir wenigstens einen uns erheblich scheinenden Punkt hervorheben wollen.

Die Schreiber der Denkschrift sehen in festeren Vertragsformen das Heil. Gedingeschluß auf schriftlicher Grundlage (Eintragung der

[1] Vgl. auch das Zeugnis der Rheinisch-Westf. Ztg. (18. Mai 1889): „Daß die Herren Bergwerksdirektoren und ihre Beamten sowohl wie die Herren Gewerken selbst, auch außer der Arbeitszeit, den Bergleuten persönlich näher treten möchten, dieser kaiserliche Wunsch ist in Bezug auf manche Zechen und deren Beamte berechtigt."

Gedinge in ein zur Einsicht für jeden Arbeiter offen liegendes Gedingebuch, Ausstellung besonderer Gedingezettel), Endgültigkeit der Gedinge nach Maßgabe der Rechtsregeln des Dienstmietevertrages, überhaupt Anpassung der Usancen an die von der Rechtslehre anerkannten Formen, allgemeine Einführung schriftlicher Arbeitsordnungen, die möglichst alle singulären Gewohnheiten, Strafvorschriften ꝛc. festlegen, das sind hier die charakteristischen Schlagworte. Alles läuft darauf hinaus, das Arbeitsrecht so umzuwandeln, als wenn es ein klagbarer Gegenstand der allgemeinen Rechtsprechung wäre.

In den Wünschen der Arbeiter selbst ist von dieser Tendenz keine Spur zu entdecken. Der Bergmann denkt gar nicht an die Anrufung der Gerichte, ja es ist eine unzweifelhaft in seinem Stande verbreitete Überzeugung, daß er vom Richter nicht Recht bekomme. Eine langjährige Agitation der Leiter des ultramontanen Rechtsschutzvereins für Bergleute blieb wesentlich aus diesem Grunde verhältnismäßig ergebnislos. Der Glaube mag falsch sein, und wenn ein Bergmann ihm vor Gericht Ausdruck giebt, wird er schonungslos in Strafe genommen. Aber wer den Unzufriedenen auf den Rechtsweg verweisen will, wird sich bewußt sein müssen, daß klagbare Rechtsformen oder gar die speciellen Rechtsformen des preußischen Landrechts von den Gedanken der Bergleute selbst abseits liegen; ihr unjuristisches Gewohnheitsrecht ist ihnen nach Beseitigung einzelner eingerissener Mißbräuche genügend. Sie lehnen sich einmal gegen das neue Joch der Steigerherrschaft auf; sie wollen zwar Geldstrafen über sich ergehen lassen, gleichviel ob diese in der Arbeitsordnung vorgesehen sind und ob es überhaupt eine Arbeitsordnung giebt; aber sie wollen nicht vom Steiger gestraft und auch gegen Willkür des nächsthöhern Beamten geschützt sein. Sie wenden gegen die Veränderlichkeit der Gedinge überhaupt nichts ein, aber sie wollen eine gewisse Handhabung der Revisionen, die sich mit dem neueren Beamtenwesen nicht mehr verträgt, ausschließen. Sie verlassen sich auf mündliche Gedinge, aber sie wollen Meinungsverschiedenheiten über sie nicht mit Hülfe eines vorgesetzten Beamten austragen, sondern vor einer ziemlich beliebig zusammengesetzten andern Instanz. Sie wollen die Handhabung der Seilfahrt nicht der Willkür eines niederen Beamten überlassen. Sie wollen zweitens die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auch an höherer Stelle wenigstens kontrollieren. Sie fordern Einsicht in die Weise der Lohnberechnung und in die Grundsätze des Nullverfahrens, sie wollen die jedesmal angesetzten Materialienpreise kennen, sie wollen durch Mitverwaltung der Unterstützungskassen sich über den Verbleib der aus ihrer Tasche geflossenen Beiträge unterrichten und sich zu Überschichten nicht zwingen lassen, ohne voraufgegangene ordentliche Besprechung und Klarlegung der Gründe.

Beschränkung der Steigerherrschaft und Einsichtnahme in das System der Grundsätze, nach denen sie regiert werden, nicht formale Rechtsgarantie, aber in den meisten Punkten auch nicht parlamentarische Mitregierung ist, was die Bergleute in Anspruch nehmen; augenscheinlich Forderungen, die unmittelbar in den veränderten Betriebsverhältnissen wurzeln. Gerade der noch erhaltene Rest formloser Rechtsbeziehungen

muß die Anbahnung eines neuen Vertrauensverhältnisses erleichtern. Unzweifelhaft interessiert an klagbaren Rechtsformen ist dagegen der ultramontane Rechtsschutzverein, dessen publizistisches Organ denn auch zuerst für sie in die Schranken trat; ginge es nach seinem Wunsche, so würde an Prozessen bald kein Mangel, damit aber ohne Not ein Revolutionszustand geschaffen sein, der jede Reform hindern müßte.

Wenn solche Reformen die Ordnung des einzelnen Betriebs angehen, so tragen die auf Arbeitsdauer und Lohn gerichteten Wünsche einen durchaus anderen Charakter. Mit der im Entstehen begriffenen Organisation, die den Anspruch durchsetzen soll, anticipieren die Arbeiter ein Stück der künftigen Gesamtverfassung eines konsolidierten Bergbaus. In Bezug auf die Arbeitszeit verlangen sie eine ein für allemal feste Rechtsnorm, garantiert durch die Stimme des öffentlichen Urteils; rücksichtlich des Lohnes scheinen ihre Wünsche auf ein fortgesetztes Parlamentieren hinauszulaufen; aber schließlich ist auch hier das treibende Motiv vielleicht nur, den modernen Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß der Arbeiter auf einen Anteil am Konjunkturgewinn Anspruch hat. Ob nach schließlicher Anerkennung des Anspruchs auf Mitgewinn wirklich eine parlamentarische Handhabung der Lohnfrage die Folge sein, nicht auch hier der Arbeiter sich schließlich mit einem Einverständnis wie früher begnügen würde, darüber entscheidet in erster Linie die fernere Gestaltung der großen Agitationsbewegung, deren bisherige Schicksale wir im nächsten Artikel vorführen wollen.

Bericht über die 10. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. **Emil Münsterberg.**

Seine diesjährige Versammlung hielt der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Cassel, einer Stadt, die durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Armenpflege, namentlich was die Beteiligung des Frauenelements betrifft, bekannt ist. Die Erwartung, daß der Verein hier wohl aufgenommen sein und seine Verhandlungen lebhafte Teilnahme auch in der Casseler Bevölkerung finden würden, ist daher auch nicht getäuscht worden; insbesondere hatten die an der Armenpflege und sonstigen gemeinnützigen Bestrebungen beteiligten Frauen einen bedeutenden Zuhörerkreis gestellt. Von den der Armenpflege und verwandten Thätigkeiten gewidmeten Einrichtung nahm ganz besonders die Casseler Volksküche, die als Muster in jeder Beziehung gelten darf, das allgemeine Interesse in Anspruch; auch den Versuchen hauswirtschaftlicher Ausbildung der Mädchen wurde seitens der Teilnehmer der Versammlung ein reges Interesse entgegengebracht.

Die Verhandlungen wurden durch Begrüßungen seitens der Staats- und Gemeindebehörden, vertreten durch den Herrn Oberpräsidenten Grafen Eulenburg und Herrn Oberbürgermeister Weise, eröffnet, denen sich der Dank des Vorsitzenden (Abgeordneter Seyffardt-Krefeld) und geschäftliche Mitteilungen anschlossen. In seinem äußeren Bestande hat der Verein sich nicht wesentlich verändert. Er zählt als Mitglieder 152 deutsche Städte, 22 Korporationen, 29 Vereine, 138 Einzelpersonen mit Jahresbeiträgen von insgesamt etwa 5000 Mark. Bemerkt zu werden verdient, daß zwei Franzosen dem Verein als Mitglieder beigetreten sind, von denen der eine, le Roy, eine größere Arbeit über das deutsche Armenwesen vorbereitet, während der andere der hochgeschätzte Verfasser der amtlichen Armenstatistik und Leiter der staatlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege, Ministerialdirektor Monod, ist; die Teilnahme dieser beiden Herren an

den Bestrebungen des Vereins wird allerseits mit lebhafter Freude begrüßt.

Der Gegenstände der Verhandlung und Berichterstattung waren in diesem Jahre 8, von denen 5 zur Erörterung, 3 zur Mitteilung über den Stand der Vereinsarbeiten bestimmt waren. Es stellte sich indes auch diesmal wieder heraus, daß die Menge des Stoffs eine zu große ist, um mit Nutzen bewältigt zu werden; mehrfachen Anregungen gegenüber, die aus diesem Grunde laut geworden waren, hat nun der Vereinsausschuß beschlossen, dem Übelstande in Zukunft zu begegnen und durch zweckmäßige Anordnung der Reihenfolge der Gegenstände sowie durch Beschränkung ihrer Zahl entgegenzuwirken. In der That ist eine derartige Einschränkung als dringend notwendig zu bezeichnen, da andernfalls es nicht ausbleiben kann, daß eine Sache auf die andere drückt und schon der erste Verhandlungsgegenstand im Punkte der Gründlichkeit zu leiden beginnt, weil man weiß, daß noch verschiedene andere dahinter folgen. Das Ansehen, welches der deutsche Verein gerade durch die Gründlichkeit und Unparteilichkeit seiner Berichte und Verhandlungen bisher in Deutschland genossen hat, würde auf die Dauer unter der Überfülle nicht genügend verarbeiteten Stoffes entschieden leiden.

Das Hauptinteresse wendete sich in diesem Jahre dem Thema: „Das bürgerliche Gesetzbuch in seinem Verhältnis zur Armenpflege" zu, das, durch umfassendere Berichte vorbereitet, nach mannigfacher Richtung erörtert wurde. Der zweite Hauptgegenstand, ebenfalls durch ausführliche Berichte vorbereitet, „Die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege", mußte, zum Teil wegen vorgerückter Zeit, zum anderen Teil, weil eine Übereinstimmung noch nicht zu erzielen war, vertagt werden. Die übrigen Gegenstände, sofern nicht ohnehin die Erörterung über sie ausgeschlossen war, wurden im wesentlichen durch die erläuternden Vorträge der Berichterstatter erledigt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

I. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Der Verein glaubte sich der Verpflichtung nicht entziehen zu dürfen, auch von seinem Standpunkte aus auszusprechen und zu erörtern, wie er die Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches auffaßt, welche Wünsche er an dieselben zu knüpfen hat. Es wurde hierbei nicht verkannt, daß die Armenverwaltung als solche verhältnismäßig wenig Beziehung zum Civilrecht hat, weil für sie der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit notwendig in der Verwaltung liegt, für welche das bürgerliche Recht im großen und ganzen ziemlich belanglos ist, während etwaige gesetzliche Bestimmungen sich im ganzen zweckmäßiger in einem Specialgesetz, wie es in dem RG. über den Unterstützungswohnsitz und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Bundesstaaten geschieht, zusammenfassen lassen. In diesem Sinne hat der Verein denn auch, wie der Hauptberichterstatter (Amtsrichter Münster-

berg) es aussprach, sich in einem gewissermaßen bescheidenen Hintergrunde gehalten, kein Urteil über Güte und Wesen des Entwurfs im allgemeinen gefällt, sondern nur bei einigen Punkten, mit welchen die Armenpflege noch am ehesten einen gewissen Zusammenhang hat, seinen Anschauungen und Wünschen Ausdruck gegeben. Es wird dies an dieser Stelle besonders hervorgehoben, weil eine wirklich fachmännische Äußerung über den Entwurf außerhalb der Interessen des Vereins liegt und jedenfalls umfassendere und gründlichere Vorarbeiten bedingt hätte, als wie sie im vorliegenden Falle geboten erschienen.

Zum Zweck der Berichterstattung hatte der Verein eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus seinen Mitgliedern Stadtrat Ludwig-Wolf, Stadtrat Flesch und Amtsrichter Münsterberg. Diese verständigten sich untereinander über die Einteilung des Stoffes, übernahmen jeder selbst einen Teil der Berichterstattung und setzten sich mit anderen geeigneten Personen zu gleichem Zweck in Verbindung.

Was nun die Art der Behandlung betrifft, so lagen zwei Möglichkeiten vor: einmal im Anschluß an die einzelnen Paragraphen sich zu äußern, was etwa für Wünsche und Bedenken geltend zu machen seien, und zweitens aus dem gesamten Entwurf bestimmte Materien auszusondern und als zusammengehörig an einer Stelle zusammenzubringen. Bei der großen Ausdehnung des Entwurfs entschied sich die Kommission für die zweite Möglichkeit, weil die erste viel zu weit geführt hätte und jede Übersichtlichkeit verloren gegangen wäre.

Auch konnte man nicht soweit gehen, jede gesetzliche Bestimmung darauf hin zu betrachten, wie sie auf das wirtschaftliche und sittliche Verhalten der Menschen zurückwirkt, weil im Grunde genommen jede unzweckmäßige oder schlechte gesetzliche Bestimmung zu wirtschaftlichem und sittlichem Rückgange führen kann, nach dessen Eintritt die Armenverwaltung sich des Betroffenen annehmen muß. Man begnügte sich daher, diejenigen Stoffteile auszusondern, mit welchen die Armenverwaltung regelmäßige und dauernde Berührung hat, deren Gestaltung in der einen oder anderen Weise auf dieselbe praktisch mannigfach zurückwirkt.

In diesem Sinn wurden nun vier Stoffteile ausgesondert. Der erste und der zweite sind im recht eigentlichen Sinne civilrechtlichen Inhalts: es handelt sich um die Ersatzansprüche, die die Armenverwaltung gegen dritte Personen und gegen die Unterstützten selbst geltend machen kann, und um diejenigen Ansprüche, die, statt gegen die Unterstützten, gegen die Angehörigen der Unterstützten geltend gemacht werden können. Hier war namentlich der Gesichtspunkt der vorwaltende, daß es für die Armenverwaltung von großem Interesse ist, einen möglichst weiten Kreis von Ersatzpflichtigen zu haben.

Der dritte Teil betrifft die Stiftungen, ein Thema, welches schon einmal unter Anleitung der Herren Dr. Flesch und Direktor Emminghaus im Jahre 1886 behandelt wurde, ohne dabei ganz zum Schlusse zu kommen. Denn man war darüber einverstanden, daß die Frage der Stiftungen notwendig, sei es durch das bürgerliche Gesetzbuch, sei

es durch ein Specialgesetz, geregelt werden müsse. Der Zustand, daß Stiftungen ins ungemessene fortdauern mit teils unsoliden, teils sinnlosen Verhältnissen, daß die Verwaltung ganz und gar in einer Hand liegt, die den hohen Aufgaben, welche dem Stifter vorgeschwebt haben, nicht gewachsen ist, erscheint unhaltbar. Und sodann gehörte diese Frage ganz besonders in diesen Zusammenhang, weil die allgemeine Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Stiftungen, nach der Zusammensetzung des Vorstandes, nach der Dauer der Stiftungsbedingungen und der Befugnis der Aufsichtsbehörde, diesen Zweck unter gewissen Voraussetzungen zu ändern, durchaus Sache des bürgerlichen Gesetzbuches ist, und weil es in der That auf der anderen Seite kaum ein Gebiet giebt, an welchem die Armenverwaltung ein so dringendes Interesse hat wie an den Stiftungen, weil vor allen Dingen es ihr Bestreben sein muß, gegenstandslos gewordene Stiftungszwecke in nützliche umzuwandeln, wo es noch nicht der Fall ist, und zweitens die Stiftungen auch vollständig evident zu halten, damit die Privatarmenpflege mit der öffentlichen nach Möglichkeit Hand in Hand gehen kann.

Der vierte Punkt betrifft das Familienrecht, welches zwar keine ganz unmittelbare, aber doch mehrere mittelbare Beziehungen zur Armenpflege hat. Es ist dies einmal das elterliche Erziehungsrecht, die sogenannte Zwangserziehung, mit der sich der Kongreß auch schon wiederholt beschäftigt hat, und zweitens das Vormundschaftswesen, welches insofern hier von Bedeutung ist, als die Armenverwaltung ein großes Interesse daran hat, zu wissen, wer als Vormund, namentlich in den unteren Bevölkerungsklassen, bestellt wird, und ferner, welchen Zusammenhang die Vormundschaftsbehörde mit der Armenbehörde und mit der Gemeindebehörde hat: ein Punkt, der namentlich in Preußen sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Diese vier Stoffteile wurden nun, wie das gedruckte Referat angiebt, bearbeitet, und zwar die Ersatzansprüche durch Assessor Beckmann (Leipzig), die Armenstiftungen durch Dr. Flesch, die Unterhaltspflicht durch Ludwig-Wolf und das Familienrecht durch Münsterberg. Außerdem wurde noch vom Verein gegen Armennot und Bettelei zu Dresden ein als Anhang gedrucktes Gutachten abgegeben, das sich an die einzelnen Paragraphen anschließt; dasselbe ist verhältnismäßig kurz und deswegen natürlich nicht erschöpfend; doch finden in den kurzen Bemerkungen sich einzelne sehr treffende Hinweise, z. B. betreffend die kurzen Verjährungsfristen für Lebensmittelschulden und die Versagung der Klage aus Trinkschulden. Außerdem ging durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Westerburg ein Gutachten ein und in letzter Stunde solche von den Herren Stadtrat Dr. Kunze in Dresden und Beigeordneter Zimmermann in Köln, deren ersteres namentlich die Unterhaltspflicht betrifft und deren zweites sich mit der Ersatzpflicht und der Bestellung von Anstalten als Vormünder beschäftigt; dieselben sind in dem Hauptberichte nicht mit abgedruckt.

In den Verhandlungen des Vereins wurde der Gegenstand durch einen kurzen Vortrag des zum Generalreferenten ernannten Amtsrichter

Münsterberg eingeleitet und sodann in der Specialdiskussion bei jedem Teil das Nötige vorgemerkt und daran die Erörterung angeschlossen. Auf den gesamten Inhalt der umfangreichen Berichte und Verhandlungen an dieser Stelle einzugehen verbietet der Raum; doch mögen einige interessante Einzelheiten herausgegriffen werden.

In Bezug auf die Ersatzansprüche wird von dem Berichterstatter mit Recht hervorgehoben, daß die Unterstützung seitens eines Armenverbandes im Verhältnis zu anderweitig Verpflichteten immer nur die Bedeutung einer vorläufigen subsidiären Hülfeleistung habe, welche die Armenverwaltung von den Verpflichteten zurückzufordern berechtigt sei. Doch ist der rechtliche Gesichtspunkt insofern zweifelhaft, als in der Theorie und namentlich auch in der Praxis der Gerichte der Anspruch auf Rückerstattung zum Teil als „nützliche Verwendung", zum Teil als „Geschäftsführung ohne Auftrag" betrachtet wird, im übrigen aber in Bezug auf den Umfang der Rückforderung und auf die Art der Geltendmachung des Anspruches sehr verschiedene Ansichten herrschen. Auch ist zweifelhaft, ob der Anspruch abhängig davon zu machen ist, daß der betreffende unterhaltspflichtige Angehörige bereits zur Zeit der Gewährung der Unterstützung durch die Armenverwaltung leistungsfähig war, oder ob es genügt, daß er zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs es ist. Der Berichterstatter entscheidet sich wohl mit Recht für die erste Alternative. Der Entwurf enthält keine diesbezüglichen speciell die Armenunterstützung betreffenden Vorschriften, so daß nur auf seine allgemeinen Bestimmungen über Verwendung und Geschäftsführung zurückgegriffen werden kann, welche in Verbindung mit den Motiven (zu § 1482) es unzweifelhaft machen, daß die Leistungsfähigkeit des Beklagten zur Zeit der Gewährung der Unterstützung als rechtserzeugende Thatsache aufgefaßt wird. Dies führt dann in Verbindung mit § 62 des Ausführungsgesetzes zum GUW. zu dem vom Berichterstatter angenommenen Grundsatz.

Zimmermann (in seinem als Anhang der stenographischen Berichte gedruckten kurzen Gutachten) macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die ordentlichen Gerichte vielfach die Grenze der Leistungsfähigkeit der Angehörigen sehr enge zögen, und hält es für wünschenswert, die Entscheidung hierüber, ebenso wie die über Maß und Art der Unterstützung, von den ordentlichen Gerichten auf die Verwaltungsgerichte zu übertragen.

In diesem Wunsche sogut wie in dem nach Ausdehnung des Kreises der Unterhaltungspflichtigen, dem Ludwig-Wolf eine sehr große Ausdehnung geben will, macht sich der schon oben angedeutete Gesichtspunkt geltend, der Armenverwaltung möglichst viele gegenüberzustellen, an welchen sie sich für die verauslagte Unterstützung erholen kann. Doch ist diesem an und für sich berechtigten Verlangen gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß bei denjenigen Bevölkerungsklassen, um die es sich hier vorzugsweise handelt, mit solcher Heranziehung auch eine sehr große Härte verbunden sein kann, wenn ein von Anfang an vermögensloser Arbeiter, der sich allmählich etwas erspart hat, herangezogen wird, um einen Bruder, der Landstreicher, eine Schwester, die Dirne geworden, nunmehr mit seinen sauer ersparten Pfennigen zu unter-

stützen. Unbedingt wird man die Unterhaltungspflicht vielmehr nur in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern und umgekehrt sowie der Ehegatten untereinander feststellen müssen. Außerdem aber wird Ludwig-Wolf wohl beizutreten sein, wenn er gerade im Hinblick auf armenrechtliche Interessen ein Verhältnis noch mit hineinbeziehen will, wo es sich um keine Blutsverwandtschaft handelt, nämlich dasjenige des Stiefvaters zu den unverheirateten Kindern. Hier wird in der That viel Unfug getrieben und die Armenverwaltung in die üble Lage versetzt, die Kinder einer Frau zu unterstützen, deren Ehemann zur Unterhaltung derselben aus eigenen Mitteln durchaus im stande, aber die Ehe nur eingegangen, um an der den Kindern gewährten öffentlichen Unterstützung teilzunehmen.

Über den Umfang der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Vorschriften äußerten sich in der Verhandlung Geheim-Referendär Wielandt und Bezirkspräsident von Reitzenstein, daß nur die Unterhaltungspflicht selbst Gegenstand civilrechtlicher Vorschriften sein könne, während die specielle Beziehung auf die Armenpflege durch Specialgesetzgebung zu regeln sei, ein Standpunkt, mit dem der Referent nur seine Übereinstimmung erklären kann; am besten möchte es doch wohl sein, wenn bei geeigneter Gelegenheit in das Reichsgesetz über den UW., sofern es zu einer Ergänzung oder Umgestaltung desselben kommen sollte, Bestimmungen hierüber sowie über die Folge der Abschiebung seitens der Armenverwaltungen, über Maßregeln gegen Unterhaltungspflichtige, welche sich vorsätzlich dieser Pflicht entziehen, aufgenommen würden.

Über die Frage der Stiftungen hatten, wie schon erwähnt, Flesch und Emminghaus 1886 berichtet, wobei es seitens des Vereins zur Annahme zweier Thesen kam, in welchen eine gesetzliche Regelung der Frage nach einheitlichem Gesichtspunkte in betreff der Errichtung, Veränderung und Verwaltung von Armenstiftungen als dringend erwünscht bezeichnet wurde. An diese Thesen knüpft der Berichterstatter Flesch an und legt dar, wie überaus lückenhaft dasjenige sei, was der Entwurf in Bezug auf Stiftungen vorschreibe; insbesondere enthalte er sich der Schaffung einheitlichen Rechtes, indem er die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Erlöschen von Stiftungen, vornehmlich auch über staatliche Genehmigung von Stiftungen, unberührt lasse. Wenn bei der eigentümlichen Entwicklung, welche das Stiftungswesen in deutschen Ländern genommen hat, eine Ergänzung des BGB. durch Landesgesetze wohl im Anfange nicht wird entbehrt werden können, so wäre es doch im hohen Grade bedauerlich, wenn es bei den vom Entwurf vorgesehenen Bestimmungen lediglich sein Bewenden behielte; vor allem sollte derselbe, sogut wie er, wenn auch noch so dürftig, von der Entstehung der Stiftung handelt (§§ 59. 60), auch von dem Erlöschen handeln und ganz besonders Bestimmungen treffen, durch welche es ermöglicht würde, die Umwandelung gänzlich unvernünftiger oder unzweckmäßiger Stiftungen herbeizuführen. Flesch schlägt dementsprechend die Einschiebung eines § 63 vor, dem zufolge auf Antrag bestimmt bezeichneter Personen und Behörden die Abänderung der Verfassung einer

Stiftung durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde zulässig sein soll.

In der Verhandlung, die gerade in Bezug auf die Stiftungen eine lebhaftere wurde, teilte man mit Ausnahme eines Redners (Pfarrer Naumann, der jedoch sehr treffend von Rechtsanwalt Fuld widerlegt wurde) die Ansicht, daß die Änderung der Verfassung einer Stiftung zulässig sein müßte; nur ergaben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es Sache des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sei, hierüber Bestimmungen zu treffen; diesbezüglichen Ausführungen von Oberbürgermeister Westerburg und Stadtrat Böck gegenüber machte Münsterberg den Standpunkt geltend, daß es durchaus Sache des Privatrechts sei, die Entstehung sogut wie das Aufhören bezw. Verändern von Stiftungen in den Bereich seiner Vorschriften zu ziehen, weil es sich nur darum handele, einer Willenserklärung bestimmte Folgen beizumessen und sie an gewisse Formen zu knüpfen; daß eine Erstreckung oder Beschränkung ihrer Tragweite vorzugsweise durch öffentliche Interessen gefordert werde, könne an dem privatrechtlichen Charakter derselben doch nichts ändern.

Von mehreren Rednern wurde, wie schon 1886, darauf hingewiesen, daß man in Bezug auf die Stiftungen sehr vorsichtig sein müsse, um nicht die Neigung zur Errichtung von Stiftungen zu verringern, ein Bedenken, dem zweifellos Rechnung getragen werden kann und muß; nur muß es, wie Flesch ganz zutreffend hervorhob, nicht dazu führen, die Stiftungen als das einzige zu betrachten, was unveränderlich sei, nur weil einmal ein Mensch unter bestimmten, für seine Zeit maßgebenden Verhältnissen eine bestimmte Willensäußerung abgegeben habe.

In dem auf das Familienrecht bezüglichen Bericht (von Münsterberg) wird zunächst die von den übrigen Berichterstattern mehr oder weniger versagte Anerkennung ausgesprochen, daß der Entwurf sich in Bezug auf Zwangserziehung und Vormundschaftsrecht durchaus dem wirklichen Leben anschließe und vollständig davon entfernt sei, was ihm für so viele andere Teile zum Vorwurf gemacht wird, das Pandektenrecht zu verewigen. In der That steht der Entwurf in den genannten Materien durchaus auf dem Standpunkte der neuesten Gesetzgebung, die namentlich in Ansehung der Zwangserziehung bekanntlich eine neuerdings sehr durchgreifende gewesen ist. Zu vermissen ist nur, daß derselbe wenig bestimmt die Grenzen gezogen, in welchen die Einschränkung der elterlichen Gewalt zulässig sein soll; demgegenüber ist von dem Berichterstatter hervorgehoben, daß, wenn man sie zulassen will, man notwendig bestimmen müsse, wieweit sie zulässig sein soll, von welchem Alter an, wer antragsberechtigt sein und namentlich in welchen Formen die Entziehung der elterlichen Gewalt stattfinden, ob eine besondere Behörde dafür bestellt oder die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht ohne weiteres überlassen bleiben soll.

Aus dem Bereiche des Vormundschaftsrechtes sind vor allem die Bemerkungen des Berichterstatters über die Verbindung der Vormundschaftsbehörde mit der Gemeindebehörde hervorzuheben; kann dieser Punkt freilich auch nicht im Rahmen des BGB. geregelt werden, so

glaubte der Berichterstatter doch die Gelegenheit benutzen zu sollen, darauf hinzuweisen, welche Übelstände in dieser Beziehung bestehen und wie wenig die Wünsche Verwirklichung finden, welche man namentlich in Preußen an die Einrichtung des Waisenrates geknüpft hatte; in der That ist die Verbindung des Vormundschaftsrichters und des Gemeindewaisenrates fast überall zu einem toten schriftlichen Verkehr über die Namen der Vormünder herabgesunken, bezw. hierüber nicht hinausgekommen.

Ein speciell für die Armenverwaltungen sehr wichtiger Punkt ist auch die Bestellung von Vormündern für Kinder, welche der Armenpflege zur Last gefallen sind. Bekanntlich sind in denjenigen Fällen, in denen Kinder in einer Anstalt untergebracht werden, welche unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde steht, die Anstaltsvorstände gesetzliche Vormünder dieser Kinder. Eine ähnliche Bestimmung wird nach dem Entwurf dem Einführungsgesetz zum B G B. vorbehalten bleiben. Der Berichterstatter spricht nun den Wunsch aus, eine derartige Vorschrift in das B G B. selbst aufzunehmen und überdies ihren Inhalt wesentlich zu erweitern. Mit Bezug auf das Interesse gerade der Armenverwaltung, nicht durch ihr fremde Vormünder gehemmt zu werden, und mit Rücksicht darauf, daß auch sehr viele Privatanstalten durchaus den nötigen Anforderungen entsprechen, wird eine Erweiterung der Berufungsgründe dahin vorgeschlagen, daß ganz allgemein die Armenbehörden bezw. ein von denselben zu bezeichnendes Mitglied oder der Vorstand einer Anstalt oder endlich das Haupt einer Familie, in welcher das betreffende Kind untergebracht ist, in der Weise als berufen erachtet werden, daß die Vormundschaftsbehörde gebunden sein soll, solche von der Armenverwaltung genannte Personen als Vormünder zu bestellen. Wie sehr gerade eine derartige Bestimmung, sie sei nun weiter oder enger gefaßt, dem praktischen Bedürfnis entsprechen würde, beweist der Umstand, daß gerade auf die Bestellung der Anstaltsvorstände als Vormünder wiederholt in der Verhandlung zurückgekommen und gerade von Mitgliedern von Armenverwaltungen die Notwendigkeit betont wurde, der Armenverwaltung einen größeren Einfluß auf die Bestellung der Vormünder einzuräumen. Interessant, wenn auch nicht ganz einwandsfrei, sind die Ausführungen des Beigeordneten Zimmermann (Köln), in welchen es heißt:

„Wir kommen sehr häufig in die Lage als Vorstände von Waisenanstalten uns auch mit solchen Waisen befassen zu müssen, die ein noch nicht liquid gestelltes Vermögen haben; wir kommen vielfach in die Lage, daß Waisen, die wir in der Fürsorge haben, ein Vermögen zufällt, welches aber nicht ausreicht, um auf die Dauer oder auch nur über eine kurze Frist hinaus die Fürsorge zu bestreiten. In allen solchen Fällen hat die Armenverwaltung ein wesentliches Interesse, auch die finanzielle Fürsorge über den ihrer allgemeinen Fürsorge Anheimgefallenen zu übernehmen, und namentlich bei einer großen Verwaltung ist es in solchen Fällen eine überaus umständliche Sache, wenn die Verwaltung sich nun befassen muß mit demjenigen Vormund, der vom Gericht ernannt worden ist, und so sind wir in der Praxis dazu über-

gegangen, und zwar mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, daß wir den Artikel 13 der preußischen Vormundschaftsordnung über die vormundschaftliche Qualität der Anstaltsvorstände dahin ausgedehnt haben, daß wir sagen, wir haben eine Anstalt und wir üben die Vormundschaft vermittelst dieser Anstalt aus, aber in der Weise, daß wir je nach Bedarf unsere Waisen aus der Anstalt in Außenpflege unterbringen und wieder in die Anstalt zurückgeben. Für dieses Verhältnis vindizieren wir die Anwendbarkeit des § 13 der Vormundschaftsordnung. Hier ist also zunächst ein finanzielles Interesse der Armenverwaltung, aber auch ein finanzielles Interesse des Mündels in Frage, und das kommt bei uns sehr speciell in Betracht, weil wir nicht das sämtliche Vermögen unserer Waisen in die Armenkasse fließen lassen, sondern immer ein Gewisses reservieren, was ihnen später bei der Großjährigkeit ausgezahlt werden muß. Wir sind also in der Lage, unsere direkte Einwirkung dahin eintreten zu lassen, daß ohne das leicht hinderliche Mittelglied eines Vormundes diese Angelegenheiten in bester Weise geordnet werden.

Dann aber noch ein Ferneres. Jede Armenverwaltung faßt ihre Stellung korrekterweise dahin auf, daß sie nach allen Richtungen und vollständigst, namentlich aber auch in der Waisenpflege, sich der ihrer Fürsorge Anheimgefallenen annimmt, und da kommt auch die Fürsorge für die Personen in Betracht. Meine Herren! Sie sind nicht in der Lage, diese Fürsorge vollständig auszuüben, wenn Sie immer wieder durch den Vormund, den Sie nicht kennen und nicht überwachen können, gebunden sind. Also auch in dieser Hinsicht ist es zweckmäßig, daß wir die Vormundschaft selbst übernehmen. Aber die Armenverwaltung muß dann auch wirklich individualisierend wirken, sie muß namentlich durch Heranziehung geeigneter ehrenamtlicher Kräfte eine möglichst geeignete allseitige persönliche Fürsorge für ihre Waisen ausüben. Diese Momente sind es, welche nach meiner Auffassung es wünschenswert erscheinen lassen, daß eine reichsgesetzliche Regelung dahin erfolge, daß erklärt werde, daß über alle der Armenfürsorge anheimgefallenen Waisen auch die Armenverwaltung die Vormundschaft ausübe."

Thesen wurden, wie es sonst üblich, von den Berichterstattern mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes und die Schwierigkeit, die einzelnen etwa wünschenswerten Bestimmungen in geeigneter Weise durch Abstimmung zu bezeichnen, nicht aufgestellt. Man begnügte sich vielmehr mit dem von der Versammlung einhellig gefaßten Beschluß, das in den Berichten und den Verhandlungen niedergelegte Material den zuständigen Stellen, dem Reichsjustizamt und dem Reichsamt des Innern, zu übermitteln.

II. Aufsicht über die öffentliche Armenpflege.

Das in der Überschrift genannte Thema, welches den zweiten größeren Gegenstand der letztjährigen Verhandlungen bildete, ist durch sehr sorgfältige Berichte der Herren Reg.-Rat Huzel und Präs.

von Reitzenstein vorbereitet worden; der Hauptwert des ersteren liegt in der sehr umfassenden, auf umfangreiches Material gestützten Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, der des zweiten vornehmlich in der systematischen Darstellung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Der Gegenstand des Berichtes stand im übrigen unter keinem günstigen Zeichen; während nämlich bisher den Verhandlungen des deutschen Vereins im großen und ganzen jeder politische Beigeschmack ziemlich fernblieb, erregte das Thema und der Huzelsche Bericht in politisch freidenkenden Kreisen den Verdacht, als sollte das Recht der Selbstverwaltung in unrechtmäßiger Weise durch Eingreifen der Staatsverwaltung geschädigt werden. Syndikus Eberty (Berlin) sprach sich auch in diesem Sinne in der Versammlung aus. Daß eine derartige Auffassung hatte Platz greifen können und in den Zeitungen zu teilweis sehr lebhaften Erörterungen geführt hat, ist bedauerlich und wohl nur aus einer nicht ganz geschickten Fassung des Wortlautes des Themas zu erklären, die den Anschein erwecken konnte, als handelte es sich um einen Angriff auf die Selbstverwaltung. Nichts lag aber dem Ausschuß des Vereins, welcher das Thema aufstellte, wie den Berichterstattern ferner, was schon allein aus der Thatsache hervorgehen mag, daß eine öffentliche Aufsicht nicht nur in Bezug auf die Armenpflege, sondern überhaupt in Bezug auf alle Gegenstände der Selbstverwaltung in den deutschen Staaten besteht und daß wohl zuweilen in der Handhabung dieser Aufsicht, niemals aber in dem Bestehen der Vorschriften über dieselbe ein Zeichen der Vergewaltigung der Selbstverwaltung erblickt worden ist. Der Kern der Sache bei dem vorliegenden Gegenstand ist vielmehr die Frage, ob es sich empfiehlt, das bestehende Recht der Aufsicht durch besondere Organe der Staatsverwaltung üben zu lassen, bezw. welche anderen Maßregeln nützlich erscheinen können, um die unbestrittenermaßen sehr üblen Zustände namentlich der Armenpflege in kleineren Städten und ländlichen Gemeinden zu bessern. In diesem Sinne ist die Aufgabe von den Berichterstattern und von der überwiegenden Mehrzahl derjenigen gefaßt worden, welche bei den Verhandlungen das Wort ergriffen haben. Zu einer Beschlußfassung ist es übrigens, wie gleich vorweg bemerkt werden mag, nicht gekommen; es ist vielmehr nach einer wenig erfreulichen Geschäftsordnungsdebatte die Vertagung beschlossen worden; voraussichtlich wird der Gegenstand bei der im Herbst bevorstehenden Erörterung der Frage des Landarmenwesens, mit welcher er in naher Beziehung steht, wieder aufgenommen und vorläufig erledigt werden.

Der Bericht von Huzel wird durch das Motto charakterisiert, welches er demselben voraussstellt: „Sehen geht vor Hörensagen; selten gesehen ist bald vergessen." Auf Grund der von ihm nach Maßgabe eines sehr sorgfältigen Fragebogens eingezogenen Berichte ist er nämlich in der Lage, feststellen zu können, daß im großen und ganzen von einer zweckmäßigen Aufsicht über die einzelnen Armenverwaltungen sehr wenig die Rede ist und sich die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde meist darauf beschränkt, daß infolge der Beschwerden von Armen oder aus Anlaß von Armenstreitigkeiten der einzelne Fall untersucht wird,

im übrigen aber ein näheres, namentlich von Amts wegen erfolgendes Eingehen in die Verhältnisse der einzelnen Verwaltungen nicht stattfindet. Eine Ausnahme machen die Landarmenverbände von Hannover und der Rheinprovinz in Bezug auf die Landarmen, welche in Ortsarmenverbänden untergebracht sind, indem sie den Zustand derselben an Ort und Stelle von ihren Beamten untersuchen lassen; die badischen Kreise und neuerdings auch der Regierungsbezirk Wiesbaden üben eine sorgfältige Kontrolle in Bezug auf Waisen und verlassene Kinder, welche durch sie untergebracht sind. In den drei süddeutschen Staaten finden außerdem in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen örtliche Untersuchungen betreffend das ganze Gemeindewesen von seiten der Aufsichtsbehörde statt, bei welcher Gelegenheit dann auch das Armenwesen den Gegenstand der Untersuchung bildet. In Preußen und den übrigen Staaten beschränkt sich dagegen die Aufsicht auf diejenige Thätigkeit, welche im Rahmen der allgemeinen Staatsaufsicht geübt wird. Dennoch stellt die Mehrzahl der von Huzel befragten Berichterstatter das Bedürfnis einer Reform in Abrede, während von denjenigen, welche dieselbe für wünschenswert halten, die meisten den Hauptnachdruck auf Einführung und Vermehrung regelmäßiger örtlicher Visitationen legen. Huzel, der für seine Person ebenfalls das Bedürfnis bejaht, kommt im Anschluß an den Vorgang von Hannover und Rheinprovinz sowie im Hinblick auf das Vorbild von England zu dem Vorschlag, unter Beibehaltung der bestehenden Aufsichtsbehörden besondere Armeninspektoren nach Analogie der Fabrikinspektoren mit Gehalt aus der Staatskasse als Staatsbeamte anzustellen und in kleineren Staaten dem Ministerium des Innern, in den größeren den Bezirks- oder Kreisregierungen als sachverständige Fachbeamte beizugeben und unterzuordnen. Die Inspektoren sollen durch Bereisung die Zustände an Ort und Stelle prüfen, Vorschläge unterbreiten, zu regelmäßigen Konferenzen zusammentreten, kurz, ähnlich wie in England, auf Übung gleichmäßiger und vernünftiger Grundsätze in der Armenpflege hinwirken. Außerdem bezeichnet Huzel eine Mitwirkung bezw. selbständige Thätigkeit der Bezirksärzte als Bedürfnis.

Im Endergebnis kommt der Reitzensteinsche Bericht zu demselben Schluß wie Huzel, indem er nämlich derselben Ansicht ist, daß die Leistungen in kleineren Armenverbänden, namentlich in den ländlichen Gemeinden, zum Teil sehr ungenügende seien und daß für eine fortlaufende individualisierende Überwachung und Prüfung ihrer Armenpflege gesorgt werden müsse. Doch gelangt v. R., nachdem er sorgfältig die systematischen Grundlagen geprüft, zu der zweifellos richtigen Folgerung, daß die Aufsicht jedenfalls erst an zweiter Stelle zu nennen und der Hauptmangel in der vielfach ganz ungenügenden Leistungsfähigkeit dieser kleineren Verbände begründet sei, mithin keine noch so vorzügliche Aufsicht im stande sein würde, leistungsunfähige Verbände zu leistungsfähigen zu machen. Mit dieser Maßgabe fordert er als erste Voraussetzung eines Besserungsvorschlages in Bezug auf die Aufsicht die Behebung jenes Mangels (über den, wie schon mehrfach

erwähnt, im Herbst ausführlicher verhandelt werden wird) namentlich durch weit umfassendere Beteiligung der größeren Verbände der Selbstverwaltung an den Lasten der Armenpflege. Eine derartige Regelung vorausgesetzt, würde an eine Weiterbildung der bestehenden Aufsichtsbefugnisse zu denken sein, von denen dem Berichterstatter namentlich das mit ihren größeren Leistungen für die örtliche Armenpflege verbundene Kontrollrecht der größeren Selbstverwaltungskörper sympathisch ist. Gegen besoldete Beamte im Sinne der Huzelschen Vorschläge macht er vor allem die Befürchtung geltend, daß ihre Thätigkeit entweder wieder eine bureaumäßige und schablonenhafte werden oder daß das Bestreben, ihrem Amte zu genügen, sie weit über die richtigen Grenzen hinaus und damit in Wahrheit zu einer die Selbstverwaltung stark beeinträchtigenden Kontrolle führen würde.

Die von beiden Berichterstattern aufgestellten, vor der Verhandlung noch wesentlich verkürzten Thesen entsprechen den vorstehend angedeuteten Ausführungen.

In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen machte als erster Redner Eberty seinen Standpunkt insbesondere in der Richtung geltend, daß er von der Einsetzung staatlich besoldeter Armeninspektoren einen nicht unerheblichen Eingriff in die Selbstverwaltung fürchte, weil dieselben entweder nur den bureaukratischen Apparat vermehren, dann aber nichts helfen, oder aber, um ihrem Thätigkeitsdrange zu genügen, zu viel thun und damit in der Verwaltung sehr viel Schaden anrichten würden; nicht mit Unrecht sprachen Eberty und nach ihm noch Höchstetter aus, daß, bevor in die weitere Erörterung hierüber eingetreten werden könne, zum mindesten genauer, als es in dem Huzelschen Berichte geschehen, angegeben werden müsse, welche Befugnisse und Funktionen die Inspektoren haben sollten.

Reg.-Rat Rumpelt und Landrat Germershausen, beide in der Theorie wie in der Praxis der Armenverwaltung wohlerfahrene Männer, glaubten das Bedürfnis einer Änderung der bestehenden Grundlage verneinen zu müssen, da dieselbe, wenn richtig angewandt, genügte; insbesondere wies der erstere darauf hin, daß gelegentliche und namentlich unvermutete Visitationen für das Armenwesen bessere Ergebnisse liefern würden als periodische.

Landesrat Brandt (Düsseldorf) teilte mit, in welcher Weise der rheinische Verband durch einen seiner Beamten Untersuchungen an Ort und Stelle betreffs der von ihm untergebrachten Landarmen anstellen ließe, und wies darauf hin, wie in den von Huzel mitgeteilten Berichten von den Vertretern der größeren Städte die Notwendigkeit einer verschärften Aufsicht verneint, dagegen von den Vertretern der Landarmenverbände fast einstimmig bejaht sei, ein Beweis, daß in Ansehung der kleineren Verbände in der That erhebliche Übelstände vorhanden seien. Indem Brandt nun einerseits ähnliche örtliche Untersuchungen empfiehlt, macht er zugleich darauf aufmerksam, daß der Huzelsche Antrag an und für sich keine sonderliche Neuerung enthalte, da schon gegenwärtig im Rahmen der bestehenden Aufsicht den Organen

der Aufſichtsbehörde ein näheres Eingehen in die Verhältniſſe der Armenverbände unbenommen ſei.

In der That liegt in dem zuletzt hervorgehobenen Punkte die Stärke und die Schwäche des Huzelſchen Vorſchlages, inſofern derſelbe nachdrücklich darauf hinweiſt, daß von dem Aufſichtsrecht ein viel zu geringer oder nur bureaukratiſcher Gebrauch gemacht werde, auf der andern Seite aber ſich gerade hierdurch als unnötig zu erkennen giebt, weil die Befugniſſe der Aufſichtsbehörde auch gegenwärtig ſchon völlig ausreichend ſind. U. E. trifft der Reitzenſteinſche Vorſchlag, der freilich ſeiner Weiterbildung in der Praxis bedürfen wird, das Richtige, wenn er zunächſt die Herſtellung größerer Leiſtungsfähigkeit auf ſeiten der Armenverbände fordert und ein im Rahmen der Selbſtverwaltung ſich bewegendes Kontrollrecht der größeren Verbände für wünſchenswert erklärt, welches gewiſſermaßen ein Äquivalent ihrer größeren Beteiligung an den Laſten der Armenpflege bilden würde. Wie die Erfahrungen in Hannover und Rheinland beweiſen, ſchließt ſich ſchon an die an Ort und Stelle erfolgenden Unterſuchungen des Landarmenverbandes manche nützliche Aufklärung in Bezug auf die Verwaltung der Ortsarmenverbände; bei weiterer Ausbildung und allgemeinerer Einführung wird namentlich in Betracht zu ziehen ſein, daß auf Grund ſolcher Wahrnehmungen, deren Verfolgung die Zuſtändigkeit des Landarmenverbandes überſchreiten würde, die eigentlich zuſtändigen Aufſichtsbehörden aufmerkſam gemacht und dadurch zu wirkſamem Einſchreiten veranlaßt werden können. Zu einer Abſtimmung über die vorliegende Frage iſt es, wie ſchon geſagt, nicht gekommen, vielmehr die Verhandlung vorläufig (wahrſcheinlich bis zum Herbſt dieſes Jahres) vertagt worden.

III. Offene Pflege für ungefährliche Irre.

Über den vorgenannten Gegenſtand berichtete der Landesdirektor der Provinz Sachſen Graf Wintzingerode und der Direktor der dem Provinzialverband von Sachſen gehörigen Irrenanſtalt Altſcherbitz, Dr. Pätz. Beide beginnen mit einer kurzen Darlegung des Standes der Geiſteskrankheit und ſtellen die Thatſache feſt, daß dieſelbe in der Zunahme begriffen ſei, zum Teil nur äußerlich, inſofern man erſt jetzt auf die diesbezüglichen Krankheitserſcheinungen aufmerkſamer zu werden beginne und ihnen größere Fürſorge zuwende, zum anderen Teil, weil in der That die Bedingungen unſeres heutigen Kulturlebens mit ihren vielfach aufreibenden und nervenanſpannenden Anforderungen leicht zu geiſtiger Überreizung und Störung führten.

Mit dieſer Thatſache ginge Hand in Hand die Notwendigkeit, die Bekämpfung der Krankheit auf der einen, die erträglichſte Geſtaltung für die Betroffenen auf der andern Seite zu erwägen, wobei denn die Einſicht in den Charakter der Krankheit zu wachſen und damit auch eine weſentlich andere Art der Behandlung gegen frühere Zeit in Aufnahme zu kommen beginne. Während man namentlich in älterer Zeit ſich ängſtlich vor Geiſteskranken hütete, ſie von dem Standpunkte der öffent-

lichen oder persönlichen Sicherheit als gemeingefährliche Personen behandelte, einsperrte, in Zwangsjacken steckte und soviel wie möglich unschädlich zu machen suchte, beginne man jetzt im Anschluß an den Vorgang des Engländers Conolly sich dem System des sogenannten No restraint zuzuwenden, d. h. die äußeren Zwangsmittel soviel wie möglich zu beseitigen und den Kranken eine Behandlung angedeihen zu lassen, welche im stande sei, ihnen sowohl das Übel nicht zum Bewußtsein kommen zu lassen als auch, wenn irgend angängig, sie zur Gesundheit und damit zur menschlichen Gesellschaft zurückzuführen. Man gelangte hierdurch in den Anstalten selbst zur Beseitigung allen Zwanges und Verschlusses — das sogenannte Offenthor-System — sowie in weiterem Verfolg zur Beseitigung der Anstaltspflege selbst gegenüber einer großen Zahl von Geisteskranken und zur Unterbringung der Kranken in Irrenkolonieen bezw. in Familien an Stelle der Anstaltspflege.

Gegenüber der geschlossenen Anstaltspflege beruht die Kolonialpflege auf dem Grundsatz, die Geisteskranken in angemessener Weise, am besten mit ländlicher Arbeit, zu beschäftigen und sie zwar nicht ohne Aufsicht, aber in solcher Freiheit wohnen zu lassen, daß sie das Drückende des Zwanges und der Aufsicht nicht empfinden; die Wohnungen werden in diesen Fällen in einfache Häuser verlegt, welche um eine kleinere Centralanstalt gruppiert werden. Als Vorzüge dieser Verpflegung hebt Graf Wintzingerode hervor: Größere Wohlfeilheit, Vorteile für die ärztliche Behandlung, größere Humanität, sowie die Möglichkeit, die Anstalt nach Bedürfnis zu erweitern.

Altscherbitz ist nun insofern die erste derartige Anstalt, als die früher bestandenen Kolonieen Einum und Czadras nicht mit der Hauptanstalt in unmittelbarem Zusammenhang standen, sondern nur von dieser ausgewählte, für das Kolonialsystem geeignet erscheinende Kranke zugesandt erhielten. Der in Altscherbitz erzielte Erfolg wird als ein sehr günstiger bezeichnet; von den dort vorhandenen Kranken werden heute annähernd 80 % beschäftigt, von denen 70 % fleißig, der Rest beschränkt leistungsfähig zu nennen ist. Hand in Hand damit geht, wenn nicht eine Vermehrung der Zahl der Heilungen, so doch eine Beschleunigung der Heilerfolge und eine Vermehrung der Zahl der Besserungen in dem Zustand der Kranken.

Für die Familienpflege bildet das merkwürdigste Beispiel die belgische Kolonie Gheel; in dem Städtchen und dessen nächster Umgebung sind bei etwa 1000 Pflegern gegen 2000 Kranke untergebracht. Dort, wo seit alters her, zuerst auf dem Grund des Aberglaubens erwachsen, Duldsamkeit und Rücksichtnahme auf die Geisteskranken hergebracht sind, haben sich auch in dieser Art der Pflege sehr gute Erfolge gezeigt. Neuerdings sind in Deutschland zwei derartige Kolonieen gegründet, Oberneuland und Ilten, in welchen die Durchführung der familiären Irrenpflege versucht worden ist. Im Anschluß an die dort gemachten guten und schlechten Erfahrungen werden als Grundsätze dieser Pflegeart aufgestellt, daß es einer sehr sorgfältigen Auswahl der zur Familienpflege geeigneten Personen bedürfe und daß die Kolonie an einer

von einem tüchtigen und angemessen besoldeten Arzt gut geleiteten Anstalt ihre Anlehnung finden müsse. Die Vorschriften für die Verträge, welche in Ilten seitens des Arztes mit den Pflegern abgeschlossen werden, werden im Anschluß hieran vollständig mitgeteilt.

Die Verhandlung, welcher Dr. Pätz leider nicht beiwohnen konnte, leitete Graf Wintzingerode ein, indem er an die Anwesenden die beherzigenswerte Mahnung richtete, dazu beizutragen, daß die Schranken beseitigt würden, welche den Gesunden von dem Geisteskranken trennen; hierin sei auch gerade der Zusammenhang des Gegenstandes mit den Bestrebungen des Vereins zu suchen, der schon dadurch ein gutes Werk thun würde, wenn er mithülfe zur Aufklärung der in dieser Beziehung noch vielfach sehr beschränkten Ansichten zu führen und den Irrenanstalten den von den meisten noch bewahrten Charakter des Gefängnisses zu nehmen. Im übrigen wurden in der Verhandlung selbst nur wenige Äußerungen laut, da man durchaus die Auffassung der Berichterstatter im allgemeinen teilte und die sorgfältigen und wertvollen Berichte mit großem Dank aufnahm, jedoch auch dem von einigen Rednern ausgedrückten Bedenken sich nicht verschloß, daß eine eigentliche Beschlußfassung über den Gegenstand mit Rücksicht auf seine medizinisch-technische Natur nicht wohl stattfinden könne. Von Interesse war die Mitteilung des Vorstandes des preuß. stat. Bur. (Geh. Reg.-Rat Blenck), daß auch für die diesjährige Volkszählung eine Ermittelung der Zahl der Gebrechlichen, wenigstens für Preußen, in Aussicht genommen sei. Auch was Professor Guttstadt, welcher demselben Bureau als Mitglied angehört, über die Mangelhaftigkeit der Ausbildung der Ärzte auf dem Gebiete der Psychiatrie und die Mängel des diesbezüglichen klinischen Materials äußerte, war bemerkenswert.

IV. Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder.

Der um die praktische Durchführung der zuerst unter dem Namen der „Ferienkolonieen“ bekannter gewordenen Bestrebungen hochverdiente Stadtrat Röstel legt in einem ausführlichen, mit mannigfachen statistischen Angaben versehenen Bericht den gegenwärtigen Stand der Bestrebungen auf dem Gebiete der „Sommerpflege“ dar, welche in der 1885 gegründeten Centralstelle der deutschen Vereinigungen für Sommerpflege ihren Mittelpunkt haben. In den Drucksachen der letzteren findet sich reiches statistisches Material sowie auch eine Darlegung der Grundsätze, nach denen zur Zeit in den Vereinen für Sommerpflege gearbeitet wird, und diese Grundsätze betreffen Alter und Zahl der Kinder und namentlich auch die Art der Pflege, welche je nach der Individualität der Kinder und den zu Gebote stehenden Mitteln die der vollen Kolonie, der halben Kolonie, der Milchstation und für besonders schwächliche Kinder die der Ruhestation ist.

Zufolge der statistischen Ermittelungen kann eine erhebliche Zunahme der in Pflege genommenen Kinder festgestellt werden; die Gesamtzahl betrug 1884: 11803, 1885: 13809, 1886: 15884, 1887:

18 259, 1888: 20 074. Die Verteilung in 77 deutsche Städte, von welchen Material zu erlangen war, ist aus der dem Berichte beigefügten Schlußtabelle zu ersehen; doch glaubt der Berichterstatter aus den ihm anderweitig zugekommenen Nachrichten schließen zu dürfen, daß eine sehr viel größere Zahl von Orten praktisch die Sommerpflege in der einen oder anderen Form betreibe und daß insbesondere wohl aus 600 bis 700 Orten arme Kinder in die Heilanstalten der Sol- und Seebäder geschickt würden.

Daß mit dem, was gegenwärtig geschieht, dem Bedürfnis genügt sei, verneint Röstel allerdings, wie denn auch in allen Specialberichten bestätigt wird, daß viel mehr Kinder zur Pflege angemeldet wurden, als man berücksichtigen konnte. Eine vergleichende Tabelle (S. 146) ergiebt, daß in der Mehrzahl von Städten noch nicht einmal 1 Kind aus jeder Volksschulklasse hat berücksichtigt werden können, während in einigen der Prozentsatz sich bis auf $2^1/_2$ steigerte. Röstel selbst nimmt, indem er den Bestand einer Klasse auf rund 50 Kinder rechnet, ein Verhältnis von 4 % an, welches dem wirklichen Bedürfnis entsprechen möchte.

In der Verhandlung, an welcher sich außer dem Berichterstatter Röstel noch die Herren Schulrat Falkenhainer, Pastor Dreydorff und Graf Wintzingerode beteiligten, wurde namentlich auf einen Punkt zurückgekommen, den Röstel selbst in seinem Bericht ausführlicher behandelt hatte und der bekanntlich bei der Frage der Sommerpflege viel erörtert ist, nämlich wie weit die Wohlthätigkeit überhaupt bei dieser Art von Hülfe gehen darf, insbesondere ob man neben den ganz Unbemittelten auch solche der Wohlthat teilhaftig werden lassen solle, zu deren Pflege von den Angehörigen ein Beitrag gegeben werde. Röstel verschließt sich den Bedenken in dieser Beziehung nicht und teilt mehrere dahin treffende Äußerungen von Fachleuten mit. Falkenhainer bemerkte auf Grund der thatsächlich in Cassel bestehenden Verhältnisse, daß hier die Mittel eben nur für die Unbemittelten ausgereicht hätten und eine Berücksichtigung anderer ohnehin nicht hätte stattfinden können, wogegen Dreydorff aus den Erfahrungen in Leipzig mitteilen konnte, daß dort die Beiträge so zahlreich gewesen seien, daß sie zwar nicht für alle Angemeldeten, jedoch für mehr als nur die Allerdürftigsten ausgereicht hätten.

Sehr beachtenswert ist auch die Falkenhainersche Anregung, die Kinder, deren man sich im Sommer angenommen, nicht ganz aus dem Auge zu verlieren, um die hier erzielten Ergebnisse nicht durch die traurigen Wohnungsverhältnisse der meisten wieder in Frage zu stellen.

V. Die Grenzen der Wohlthätigkeit.

Das Thema ist nicht ohne Bedenken auf die Tagesordnung des Vereins gesetzt worden, weil es gar zu allgemeiner Natur ist. Die Anregung zu demselben ist aber gerade durch die zu IV erwähnte Frage der Sommerpflege gegeben worden, mit welcher der Vorwurf einer Grenzüberschreitung wiederholt verbunden worden ist. Gleichwohl darf

den Berichterstattern, Rechtsanwalt Fuld und Direktor Emminghaus das Zeugnis nicht versagt werden, daß sie die Klippe zu großer Allgemeinheit glücklich vermieden und im großen und ganzen zutreffende Gesichtspunkte für die Übung der Privatwohlthätigkeit aufgestellt haben. Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung auf der Versammlung kam es wegen vorgerückter Zeit nicht mehr.

Fuld beginnt mit der meines Erachtens sehr zutreffenden Bemerkung, daß keine Periode menschlicher Entwickelung mit unserer Zeit an karitativen Leistungen wetteifern könne, eine Thatsache, der gegenüber sich dann freilich die Bedenken erheben, ob diese Wohlthätigkeitsübung nicht vielfach ihre Grenzen überschritte, nicht häufig ohne die erforderliche Prüfung und Individualisierung erfolge und im Zusammenhang hiermit in einen Sport ausarte, welcher des sittlichen Wertes entbehre.

Als obersten Grundsatz stellt daher Fuld auf, daß die Wohlthätigkeit niemals in einer Weise geübt werden dürfe, daß sie die individuelle Thatkraft, die Arbeits- und Schaffenslust beeinträchtige oder gar ertöte; sorgfältige Prüfung des Einzelfalles und der vorhandenen Bedürftigkeit sei unbedingtes Erfordernis. Gerade in diesem Punkte sei unter anderem auch bei den Ferienkolonieen gefehlt worden, indem minderbedürftige Eltern vor bedürftigen den Vorzug erhielten. Weiter soll die Wohlthätigkeit nicht zu lange und nicht zu reichlich gewährt werden, um die Betroffenen nicht von der Gewohnheit der Selbsthülfe zu entwöhnen; bei zu reichlicher Unterstützung trete auch noch die Gefahr hinzu, daß bei manchen die Bekanntschaft mit Genüssen hervorgerufen werde, auf welche sie unter gewöhnlichen Umständen ihrem Einkommen und Vermögen nach keinen Anspruch machen könnten noch auch in Wirklichkeit machten. Als gutes Beispiel wird angeführt die Hülfeleistung an Kinder von arbeitsfähigen Eltern.

Zweckmäßigkeit ist die fernere Forderung Fulds, ein Gebot, gegen welches namentlich bei Sammlung und Austeilung von Liebesgaben für Überschwemmte und Abgebrannte gesündigt werde, so wie auch in allen denjenigen Fällen, wo (namentlich an unbekannte Bettler) statt Naturalverpflegung Geld gewährt werde. Auch berührt Fuld hier die schon oben behandelte Frage der Stiftungen, wobei er die im übrigen zutreffende Voraussetzung für Gewährung von Hülfe nicht minder bei Stiftungen für anwendbar erklärt, nämlich Prüfung und Erforschung aller Verhältnisse und der Bedürftigkeitsfrage, die notwendig vielfach zu einer Änderung des ursprünglichen Stiftungszwecks führen müßte.

Ein ernstes Mahnwort spricht Fuld gegen den in der That zur Mode gewordenen Unfug der Wohlthätigkeitsveranstaltungen aller Art, bei welcher die Wohlthätigkeit in zweiter, das Vergnügen in erster Linie stehe. Namentlich dürfte er darin recht haben, daß nicht sowohl die leichte Erlangung von Mitteln zu beklagen sei, da man Mittel immer gebrauchen könne, als daß vielmehr ein leichtfertiges Auffassen der in Betracht kommenden Verhältnisse zu befürchten sei. Wo die Wohlthätigkeit zum bloßen Sport ausarte, gehe die richtige Empfindung für den Wert des Wohlthätigseins verloren; es sei durchaus zu wünschen, daß diejenigen, welche diesem Sport huldigen und sich damit

18 259, 1888: 20 074. Die Verteilung in 77 deutsche Städte, von welchen Material zu erlangen war, ist aus der dem Berichte beigefügten Schlußtabelle zu ersehen; doch glaubt der Berichterstatter aus den ihm anderweitig zugekommenen Nachrichten schließen zu dürfen, daß eine sehr viel größere Zahl von Orten praktisch die Sommerpflege in der einen oder anderen Form betreibe und daß insbesondere wohl aus 600 bis 700 Orten arme Kinder in die Heilanstalten der Sol- und Seebäder geschickt würden.

Daß mit dem, was gegenwärtig geschieht, dem Bedürfnis genügt sei, verneint Röstel allerdings, wie denn auch in allen Specialberichten bestätigt wird, daß viel mehr Kinder zur Pflege angemeldet wurden, als man berücksichtigen konnte. Eine vergleichende Tabelle (S. 146) ergiebt, daß in der Mehrzahl von Städten noch nicht einmal 1 Kind aus jeder Volksschulklasse hat berücksichtigt werden können, während in einigen der Prozentsatz sich bis auf $2^1/_2$ steigerte. Röstel selbst nimmt, indem er den Bestand einer Klasse auf rund 50 Kinder rechnet, ein Verhältnis von 4 % an, welches dem wirklichen Bedürfnis entsprechen möchte.

In der Verhandlung, an welcher sich außer dem Berichterstatter Röstel noch die Herren Schulrat Falkenhainer, Pastor Dreydorff und Graf Wintzingerode beteiligten, wurde namentlich auf einen Punkt zurückgekommen, den Röstel selbst in seinem Bericht ausführlicher behandelt hatte und der bekanntlich bei der Frage der Sommerpflege viel erörtert ist, nämlich wie weit die Wohlthätigkeit überhaupt bei dieser Art von Hülfe gehen darf, insbesondere ob man neben den ganz Unbemittelten auch solche der Wohlthat teilhaftig werden lassen solle, zu deren Pflege von den Angehörigen ein Beitrag gegeben werde. Röstel verschließt sich den Bedenken in dieser Beziehung nicht und teilt mehrere dahin treffende Äußerungen von Fachleuten mit. Falkenhainer bemerkte auf Grund der thatsächlich in Cassel bestehenden Verhältnisse, daß hier die Mittel eben nur für die Unbemittelten ausgereicht hätten und eine Berücksichtigung anderer ohnehin nicht hätte stattfinden können, wogegen Dreydorff aus den Erfahrungen in Leipzig mitteilen konnte, daß dort die Beiträge so zahlreich gewesen seien, daß sie zwar nicht für alle Angemeldeten, jedoch für mehr als nur die Allerdürftigsten ausgereicht hätten.

Sehr beachtenswert ist auch die Falkenhainersche Anregung, die Kinder, deren man sich im Sommer angenommen, nicht ganz aus dem Auge zu verlieren, um die hier erzielten Ergebnisse nicht durch die traurigen Wohnungsverhältnisse der meisten wieder in Frage zu stellen.

V. Die Grenzen der Wohlthätigkeit.

Das Thema ist nicht ohne Bedenken auf die Tagesordnung des Vereins gesetzt worden, weil es gar zu allgemeiner Natur ist. Die Anregung zu demselben ist aber gerade durch die zu IV erwähnte Frage der Sommerpflege gegeben worden, mit welcher der Vorwurf einer Grenzüberschreitung wiederholt verbunden worden ist. Gleichwohl darf

den Berichterſtattern, Rechtsanwalt Fuld und Direktor Emminghaus das Zeugnis nicht verſagt werden, daß ſie die Klippe zu großer Allgemeinheit glücklich vermieden und im großen und ganzen zutreffende Geſichtspunkte für die Übung der Privatwohlthätigkeit aufgeſtellt haben. Zu einer Verhandlung und Beſchlußfaſſung auf der Verſammlung kam es wegen vorgerückter Zeit nicht mehr.

Fuld beginnt mit der meines Erachtens ſehr zutreffenden Bemerkung, daß keine Periode menſchlicher Entwickelung mit unſerer Zeit an karitativen Leiſtungen wetteifern könne, eine Thatſache, der gegenüber ſich dann freilich die Bedenken erheben, ob dieſe Wohlthätigkeitsübung nicht vielfach ihre Grenzen überſchritte, nicht häufig ohne die erforderliche Prüfung und Individualiſierung erfolge und im Zuſammenhang hiermit in einen Sport ausarte, welcher des ſittlichen Wertes entbehre.

Als oberſten Grundſatz ſtellt daher Fuld auf, daß die Wohlthätigkeit niemals in einer Weiſe geübt werden dürfe, daß ſie die individuelle Thatkraft, die Arbeits- und Schaffensluſt beeinträchtige oder gar ertöte; ſorgfältige Prüfung des Einzelfalles und der vorhandenen Bedürftigkeit ſei unbedingtes Erfordernis. Gerade in dieſem Punkte ſei unter anderem auch bei den Ferienkolonieen gefehlt worden, indem minderbedürftige Eltern vor bedürftigen den Vorzug erhielten. Weiter ſoll die Wohlthätigkeit nicht zu lange und nicht zu reichlich gewährt werden, um die Betroffenen nicht von der Gewohnheit der Selbſthülfe zu entwöhnen; bei zu reichlicher Unterſtützung trete auch noch die Gefahr hinzu, daß bei manchen die Bekanntſchaft mit Genüſſen hervorgerufen werde, auf welche ſie unter gewöhnlichen Umſtänden ihrem Einkommen und Vermögen nach keinen Anſpruch machen könnten noch auch in Wirklichkeit machten. Als gutes Beiſpiel wird angeführt die Hülfeleiſtung an Kinder von arbeitsfähigen Eltern.

Zweckmäßigkeit iſt die fernere Forderung Fulds, ein Gebot, gegen welches namentlich bei Sammlung und Austeilung von Liebesgaben für Überſchwemmte und Abgebrannte geſündigt werde, ſo wie auch in allen denjenigen Fällen, wo (namentlich an unbekannte Bettler) ſtatt Naturalverpflegung Geld gewährt werde. Auch berührt Fuld hier die ſchon oben behandelte Frage der Stiftungen, wobei er die im übrigen zutreffende Vorausſetzung für Gewährung von Hülfe nicht minder bei Stiftungen für anwendbar erklärt, nämlich Prüfung und Erforſchung aller Verhältniſſe und der Bedürftigkeitsfrage, die notwendig vielfach zu einer Änderung des urſprünglichen Stiftungszwecks führen müßte.

Ein ernſtes Mahnwort ſpricht Fuld gegen den in der That zur Mode gewordenen Unfug der Wohlthätigkeitsveranſtaltungen aller Art, bei welcher die Wohlthätigkeit in zweiter, das Vergnügen in erſter Linie ſtehe. Namentlich dürfte er darin recht haben, daß nicht ſowohl die leichte Erlangung von Mitteln zu beklagen ſei, da man Mittel immer gebrauchen könne, als daß vielmehr ein leichtfertiges Auffaſſen der in Betracht kommenden Verhältniſſe zu befürchten ſei. Wo die Wohlthätigkeit zum bloßen Sport ausarte, gehe die richtige Empfindung für den Wert des Wohlthätigſeins verloren; es ſei durchaus zu wünſchen, daß diejenigen, welche dieſem Sport huldigen und ſich damit

in leichter, vergnüglicher Weise mit diesen tiefen Fragen abfinden, ihre Kräfte in wirklicher Wohlthätigkeitsarbeit nutzbar machten. Nebenbei sei mit dieser Art Wohlthätigkeitsübung eine gewisse Abhängigkeit von den Wohlthätern verbunden, die zu dem nicht unerheblichen Nachteile der Patronage und des Klientelwesens führe.

In Bezug auf die sehr wichtige Frage, ob bei der Hülfeleistung nicht nur die wirtschaftliche Bedürftigkeit, sondern auch die moralische Würdigkeit zu prüfen sei, stellt sich Fuld auf den gewiß richtigen Standpunkt, daß er die letztere nicht zur unbedingten Voraussetzung erhoben wissen will, weil die Versagung gerade hier oft eine große Härte enthalten könnte; in diesem Sinne mißbilligt Fuld — aber doch wohl in diesem Zusammenhang nicht ganz mit Recht — die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes, wonach Wöchnerinnen, die außer der Ehe niederkommen, keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

In letzter Stelle macht Fuld auf die Gefahr aufmerksam, die von übertriebener Wohlthätigkeit der Gemeinwirtschaft erwachse, insofern sie Veranstaltungen der Selbsthülfe, wie namentlich die Versicherung, als überflüssig erscheinen lassen könnte. Im Sinne seiner vorstehend angedeuteten Ausführungen sind die am Schlusse aufgestellten Thesen gehalten.

Emminghaus bemerkt in seinem Berichte einleitend, daß das Thema wohl so zu verstehen sei, daß die Grundsätze gesucht und von neuem betont werden sollten, welche für die freiwillige Armenpflege maßgebend sein müßten. In diesem Sinne stellt er nach einer kurzen Vorbetrachtung eine Reihe von Grundsätzen auf, die im wesentlichen mit den Fuldschen übereinstimmen.

VI. Das Landarmenwesen.

Im Anschluß an die früher gemachten Mitteilungen gab Freiherr v. Reitzenstein, der Vorsitzende der zur Untersuchung der Frage des Landarmenwesens erwählten Kommission, von dem gegenwärtigen Stande der Kommissionsarbeiten Kenntnis. Nachdem die ausgesandten Fragebogen von insgesamt 261 Stellen beantwortet worden sind, hat der von der Kommission ernannte Berichterstatter, Amtsrichter Münsterberg, die bezüglichen Berichte bearbeitet. Dieser Generalbericht, der als besonderer Band der Vereinsschriften erscheint, soll zunächst den Mitgliedern der Kommission vorgelegt werden, um als Grundlage der der Versammlung zu unterbreitenden Thesen zu dienen; die Verhandlung über den Gegenstand ist für die nächste Jahresversammlung in Aussicht genommen.

VII. Die Wohnungsfrage.

Auch für die Wohnungsfrage ist eine Kommission thätig, über deren Arbeiten Amtsrichter Aschrott berichtete. Darnach sind der Kommission außer namhaften Mitgliedern des Vereins noch Oberbaurat Baumeister, Pastor von Bodelschwingh, Professor Gneist,

Staatssekretär Jacobi, Oberbürgermeister Miquel, Handelssekretär Hansen, Baurat Kreißig, Prinz Nikolaus von Nassau und Generalkonsul Russel hinzugetreten; durch diese Zusammensetzung, welche die Durcharbeitung der Wohnungsfrage nach allen Richtungen hin sicher stellt, hat die Kommission, wie der Berichterstatter mit Recht aussprechen konnte, gleichfalls die Bedeutung einer Centralstelle für alle auf die Lösung der Wohnungsfrage gerichteten Bestrebungen erlangt.

Bei ihrer Arbeit ging die Kommission von der Voraussetzung aus, daß das Bedürfnis einer Reform feststehe und die zu machenden Vorschläge sich in folgenden zwei Richtungen zu bewegen hätten:

1. Wie ist die unbedingt erforderliche Vermehrung der für die unbemittelten Klassen bestimmten und geeigneten Wohnungen zu erreichen?
2. Welche Anforderungen sind an die Gesetzgebung zu stellen, um den bisherigen Mißständen in dem Wohnungswesen möglichst entgegenzutreten und für die Zukunft gesunde Wohnungszustände zu schaffen?

Dementsprechend wurden zwei Unterkommissionen eingesetzt, von denen die erste vor allem die finanziellen und organisatorischen Fragen behandeln sollte, welche für die Vermehrung von geeigneten Wohnungen in Betracht kommen, während die andere die das öffentliche wie das Privatrecht berührende Gesetzesfragen vorbereiten soll.

Für jene erste ergaben sich sonach zwei Aufgaben: die Zusammenstellung der bisherigen Unternehmungen für Arbeiterwohnungen nach den oben angeführten Gesichtspunkten; eine eingehende, auf praktische Verwirklichung Rücksicht nehmende Darlegung, wie in Berlin ein Mustermietshaus für Arbeiter als rentables Unternehmen errichtet werden könne und zu verwalten sei. Die Darlegung des ersten Punktes, welche Herrn Hansen übertragen wurde, soll demnächst im Druck erscheinen. Die Bearbeitung des zweiten Punktes, welche dem Berichterstatter Aschrott zufiel, führte zum Entwurf eines Musterplanes für ein Mietshaus, welcher unter Heranziehung namhafter Sachverständiger festgestellt wurde und gleichfalls demnächst, zusammen mit einem Musterstatut für Gründung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung von Arbeitermietshäusern, veröffentlicht werden soll.

Die zweite Unterkommission hat sich ihres Auftrages durch Vorlegung folgender Entwürfe entledigt:

1. Entwurf eines Reichsgesetzes zum Schutze des gesunden Wohnens. Dieser Entwurf ist von einer besonderen Kommission des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege festgestellt. Die Subkommission hält es, ohne alle Einzelbestimmungen dieses Entwurfes unbedingt gut zu heißen, für das richtigste, sich diesem von berufenen Sachverständigen auf Grund eingehendster Beratungen aufgestellten Entwurf zunächst anzuschließen. Der Entwurf, welcher bereits dem Reichskanzler Fürsten Bismarck eingereicht ist, behandelt die Anlage von Straßen und Bauplätzen, die Neuherstellung von Gebäuden, sowie die Neuherstellung und Be-

in leichter, vergnüglicher Weise mit diesen tiefen Fragen abfinden, ihre Kräfte in wirklicher Wohlthätigkeitsarbeit nutzbar machten. Nebenbei sei mit dieser Art Wohlthätigkeitsübung eine gewisse Abhängigkeit von den Wohlthätern verbunden, die zu dem nicht unerheblichen Nachteile der Patronage und des Klientelwesens führe.

In Bezug auf die sehr wichtige Frage, ob bei der Hülfeleistung nicht nur die wirtschaftliche Bedürftigkeit, sondern auch die moralische Würdigkeit zu prüfen sei, stellt sich Fuld auf den gewiß richtigen Standpunkt, daß er die letztere nicht zur unbedingten Voraussetzung erhoben wissen will, weil die Versagung gerade hier oft eine große Härte enthalten könnte; in diesem Sinne mißbilligt Fuld — aber doch wohl in diesem Zusammenhang nicht ganz mit Recht — die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes, wonach Wöchnerinnen, die außer der Ehe niederkommen, keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

In letzter Stelle macht Fuld auf die Gefahr aufmerksam, die von übertriebener Wohlthätigkeit der Gemeinwirtschaft erwachse, insofern sie Veranstaltungen der Selbsthülfe, wie namentlich die Versicherung, als überflüssig erscheinen lassen könnte. Im Sinne seiner vorstehend angedeuteten Ausführungen sind die am Schlusse aufgestellten Thesen gehalten.

Emminghaus bemerkt in seinem Berichte einleitend, daß das Thema wohl so zu verstehen sei, daß die Grundsätze gesucht und von neuem betont werden sollten, welche für die freiwillige Armenpflege maßgebend sein müßten. In diesem Sinne stellt er nach einer kurzen Vorbetrachtung eine Reihe von Grundsätzen auf, die im wesentlichen mit den Fuldschen übereinstimmen.

VI. Das Landarmenwesen.

Im Anschluß an die früher gemachten Mitteilungen gab Freiherr v. Reitzenstein, der Vorsitzende der zur Untersuchung der Frage des Landarmenwesens erwählten Kommission, von dem gegenwärtigen Stande der Kommissionsarbeiten Kenntnis. Nachdem die ausgesandten Fragebogen von insgesamt 261 Stellen beantwortet worden sind, hat der von der Kommission ernannte Berichterstatter, Amtsrichter Münsterberg, die bezüglichen Berichte bearbeitet. Dieser Generalbericht, der als besonderer Band der Vereinsschriften erscheint, soll zunächst den Mitgliedern der Kommission vorgelegt werden, um als Grundlage der der Versammlung zu unterbreitenden Thesen zu dienen; die Verhandlung über den Gegenstand ist für die nächste Jahresversammlung in Aussicht genommen.

VII. Die Wohnungsfrage.

Auch für die Wohnungsfrage ist eine Kommission thätig, über deren Arbeiten Amtsrichter Aschrott berichtete. Darnach sind der Kommission außer namhaften Mitgliedern des Vereins noch Oberbaurat Baumeister, Pastor von Bodelschwingh, Professor Gneist,

Staatssekretär Jacobi, Oberbürgermeister Miquel, Handelssekretär Hansen, Baurat Kreißig, Prinz Nikolaus von Nassau und Generalkonsul Russel hinzugetreten; durch diese Zusammensetzung, welche die Durcharbeitung der Wohnungsfrage nach allen Richtungen hin sicher stellt, hat die Kommission, wie der Berichterstatter mit Recht aussprechen konnte, gleichfalls die Bedeutung einer Centralstelle für alle auf die Lösung der Wohnungsfrage gerichteten Bestrebungen erlangt.

Bei ihrer Arbeit ging die Kommission von der Voraussetzung aus, daß das Bedürfnis einer Reform feststehe und die zu machenden Vorschläge sich in folgenden zwei Richtungen zu bewegen hätten:

1. Wie ist die unbedingt erforderliche Vermehrung der für die unbemittelten Klassen bestimmten und geeigneten Wohnungen zu erreichen?
2. Welche Anforderungen sind an die Gesetzgebung zu stellen, um den bisherigen Mißständen in dem Wohnungswesen möglichst entgegenzutreten und für die Zukunft gesunde Wohnungszustände zu schaffen?

Dementsprechend wurden zwei Unterkommissionen eingesetzt, von denen die erste vor allem die finanziellen und organisatorischen Fragen behandeln sollte, welche für die Vermehrung von geeigneten Wohnungen in Betracht kommen, während die andere die das öffentliche wie das Privatrecht berührende Gesetzesfragen vorbereiten soll.

Für jene erste ergaben sich sonach zwei Aufgaben: die Zusammenstellung der bisherigen Unternehmungen für Arbeiterwohnungen nach den oben angeführten Gesichtspunkten; eine eingehende, auf praktische Verwirklichung Rücksicht nehmende Darlegung, wie in Berlin ein Mustermietshaus für Arbeiter als rentables Unternehmen errichtet werden könne und zu verwalten sei. Die Darlegung des ersten Punktes, welche Herrn Hansen übertragen wurde, soll demnächst im Druck erscheinen. Die Bearbeitung des zweiten Punktes, welche dem Berichterstatter Aschrott zufiel, führte zum Entwurf eines Musterplanes für ein Mietshaus, welcher unter Heranziehung namhafter Sachverständiger festgestellt wurde und gleichfalls demnächst, zusammen mit einem Musterstatut für Gründung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung von Arbeitermietshäusern, veröffentlicht werden soll.

Die zweite Unterkommission hat sich ihres Auftrages durch Vorlegung folgender Entwürfe entledigt:

1. Entwurf eines Reichsgesetzes zum Schutze des gesunden Wohnens. Dieser Entwurf ist von einer besonderen Kommission des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege festgestellt. Die Subkommission hält es, ohne alle Einzelbestimmungen dieses Entwurfes unbedingt gut zu heißen, für das richtigste, sich diesem von berufenen Sachverständigen auf Grund eingehendster Beratungen aufgestellten Entwurf zunächst anzuschließen. Der Entwurf, welcher bereits dem Reichskanzler Fürsten Bismarck eingereicht ist, behandelt die Anlage von Straßen und Bauplätzen, die Neuherstellung von Gebäuden, sowie die Neuherstellung und Be-

nutzung der zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Räume.

2. Entwurf von Ausführungs- und Kontrollvorschriften, welche die Durchführung der in dem Wohnungsgesetz aufgestellten Forderungen ermöglichen und sichern.
3. Entwurf zu einer Änderung des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes dahingehend, daß unter Nachbildung des § 120 der Gewerbeordnung für kleinere Mietsprozesse Schiedsgerichte eingeführt werden, um so der Kostspieligkeit und Umständlichkeit des bisherigen Mietsprozesses und der dadurch erschwerten Verwaltung der Häuser, ebenso aber auch der bisher häufig vorkommenden Schädigung des gesetzesunkundigen Mieters entgegenzutreten.
4. Eine Änderung des § 649 der Civilprozeßordnung zu dem Zweck, dem Richter bei Emissionsklagen das Recht zu geben, Räumungsfristen von genügender Länge zu setzen.
5. Eine Änderung des § 175 der Prozeßordnung, durch welche der Kreis der nicht pfändbaren Sachen erheblich erweitert werden soll.

VIII. Der Haushaltungsunterricht.

Auch für diesen Gegenstand ist eine Kommission in Thätigkeit, namens deren ihr Vorsitzender Reichstagsabgeordneter Kalle berichtete. Diese Kommission, welche gleichfalls sich durch Zuwahl namhafter Sachkenner, namentlich auch erfahrener Frauen (Frau Professor Weber, Frau Kommerzienrat Heyl, Frau Schrader und Frl. Förster) erweitert hat, begann ihre Arbeit mit Aussendung eines Aufrufes, der an Privatpersonen, Vereine, Gemeinden u. s. w. die Bitte richtete, ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse der Frage zuzuwenden und womöglich praktisch vorzugehen. Der Aufruf ist zum größten Teil durch Vermittlung der Frauenvereine verbreitet worden. Auch wandte sich die Kommission an die staatliche Unterrichtsverwaltung mit der Bitte, für die Unterstützung des Unterrichts eine kleine Summe auszuwerfen, eine Bitte, die, wenn auch nicht überall sofortige Wirkung, doch durchweg freundliche Aufnahme fand. In der ersten Sitzung einigte man sich dahin, daß man zumeist im Auge haben müsse die Mädchen der arbeitenden Klassen in den größeren Städten und in den Industriebezirken, überhaupt an sämtlichen Orten, wo das Bedürfnis nach hauswirtschaftlicher Ausbildung dringender hervorgetreten sei.

Bezüglich der Mitwirkung der Mädchen-Volksschule wurde als erstrebenswert anerkannt:

1. ein auf das Praktische gerichteter gut geleiteter Handarbeitsunterricht.
2. ein geeignetes Lesebuch, das mehr als bisher den zukünftigen häuslichen Beruf berücksichtigt;
3. in allen Unterrichtsfächern — besonders im Rechnen und in der Naturkunde — stete Rücksichtnahme auf das praktische Leben.

Um die Agitation zu fördern, um das praktische Vorgehen zu erleichtern, um die Kenntnis des Bestehenden zu erhöhen, wurde von der

Kommission beschlossen, eine kurze systematische, ganz objektive Beschreibung der im In- und Auslande schon bestehenden bereits bewährten Vorkehrungen zur hauswirtschaftlichen Vor- und Ausbildung der Mädchen der arbeitenden Klassen zu verfassen und zu veröffentlichen. Ein zweiter kritischer Teil, welcher die einzelnen Vorkehrungen vergleichsweise und in Bezug auf ihre Anwendbarkeit unter verschiedenen lokalen Verhältnissen behandelt, soll späterhin erscheinen. (Der erste Teil, von den Herren Kamp und Kalle verfaßt, ist inzwischen erschienen.)

Für die Bearbeitung des zweiten Teiles sind sodann sechs Gruppen gebildet worden, welche die verschiedenen Erscheinungsformen des hauswirtschaftlichen Unterrichtes jede für sich untersuchen und hierüber an einen Generalberichterstatter berichten sollen, welcher seinerseits die Ergebnisse zusammenfassen soll.

Was die Ausbildung von Lehrkräften betrifft, so war die Kommission übereinstimmend der Ansicht, daß das Ziel dahin gehen müsse, Seminarien für Ausbildung derartiger Lehrerinnen zu schaffen, daß aber hierfür der Augenblick noch nicht gekommen sei.

Wann dem Verein über den Gegenstand abschließend berichtet werden kann, steht noch dahin.

Kleinere Mitteilungen.

Die beiden kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 im Lichte der deutschen Wirtschaftspolitik von 1866—1890.

Das Jahrbuch hat nie eine Materialsammlung sein wollen. Aber so tief-einschneidende Dokumente wie die neuesten kaiserlichen Erlasse glaubt es doch abdrucken zu sollen. Und wie es seiner Zeit die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 durch einige Bemerkungen über den Zusammenhang derselben mit der socialpolitischen Ideenentwicklung der Zeit ins rechte Licht zu stellen suchte (Jahrg. VI (1882). S. 711—12), so seien auch heute wenige Worte zur Einleitung erlaubt.

Das wiedererstandene Reich dankt 1866 und 70 seine Entstehung einer kühnen auswärtigen und einer meisterhaften militärischen Politik. Die innere und die Wirtschaftspolitik Deutschlands war seit den 50er Jahren, seit Erlaß der preußischen Verfassung, abgesehen von der tüchtigen Verwaltung von der Heydts und einzelnen glücklichen Maßnahmen der Handelspolitik, im ganzen eine stockende, zwischen polizeilich-bureaukratischem Zopf und gewerbefreiheitlicher Staatsabdankung nicht sehr geschickt hin und her lavierende gewesen. Sie blieb auch von 1866 zunächst ohne große Gedanken und Ziele, blieb bis gegen 1878 im Fahrwasser der überlieferten Wege; die alten schwächlichen, ich möchte sagen, zollvereinsländisch-kleinstaatlichen Traditionen herrschten vor. Ein manchesterliches Beamtentum, das den ungeheuren Fortschritt in Technik, Verkehr, Kreditwesen und Großindustrie als Ergebnis seiner liberalen Gesetze ansah und die Reduktion seiner Geschäfte und Pflichten im Interesse der „freien" Gesellschaft d. h. zunächst der Bourgeoisie behaglich als große That feiern ließ, stand einem Reichstag gegenüber, der, in kleinstaatlicher Nörgelei und in den Erinnerungen aus der Reaktions- und Konfliktszeit befangen, in seiner Majorität noch jede Zurückdrängung der staatlichen Gewalt auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens als großen Fortschritt pries. Die Unifikation des Gewerbe- und Niederlassungsrechts war am leichtesten, wenn man negativ vom Bestehenden möglichst viel beseitigte. Die gänzliche Impotenz der Finanzpolitik war verdeckt durch den Goldregen der Gründerjahre, denen unsere damaligen Minister mit den berühmt oder berüchtigt gewordenen Worten gegenüberstanden: „es liege außerhalb der Macht einer jeden Gesetzgebung, Leute, die nun einmal ihr Geld los sein wollen, daran zu hindern" oder „das Geheimnis unserer Zeit ist, keine Zinsen zu verlieren".

Die volkswirtschaftliche Krisis und die Socialdemokratie wurden die geburtshelferische Zange, um dem längst gereiften Kinde einer reformatorischen Wirtschaftspolitik großen und nationalen Stiles zum Leben zu verhelfen. Als ich im Frühjahr 1874 in der Berliner Singakademie meinen Appell an das preußische Königtum mit den Worten schloß: „Den Gefahren der socialen Zukunft kann nur durch ein Mittel die Spitze abgebrochen werden, dadurch, daß das König- und Beamtentum, daß diese berufensten Vertreter des Staatsgedankens, diese einzig neutralen Elemente im socialen Klassenkampfe, versöhnt mit dem Gedanken des liberalen Staates, ergänzt durch die besten Elemente des Parlamen-

tarismus, entschlossen und sicher die Initiative ergreifen zu einer großen socialen Reformgesetzgebung und an diesem Gedanken ein oder zwei Menschenalter hindurch unverrückt festhalten" — hatte ich noch nicht zu hoffen gewagt, daß der Wandel so rasch erfolgen werde. Als aber der Fürst Bismarck schon im folgenden Jahre mir gegenüber scherzweise den Ausspruch that: „eigentlich bin ich auch Kathedersocialist, ich habe nur noch keine Zeit dazu", da konnten alle, welche seit Jahren für die Socialreform gearbeitet, neuen Mut schöpfen. Die wirtschaftlichen Ansichten und Parteien verschoben sich von Jahr zu Jahr. Von 1878—83 wurde die Gewerbeordnung von Grund aus umgestaltet. Mit der Eisenbahnverstaatlichung in Preußen von 1879 an ging die Zoll- und Finanzreform im Reiche Hand in Hand; es folgte die Erwerbung von Kolonieen, die Errichtung subventionierter Dampferlinien. Das Socialistengesetz wurde durch die ungeheure zehnjährige Arbeit der socialen Hülfskassengesetzgebung ergänzt, die auf Grund des staatlichen Zwanges und staatlich geordneter Institute die gesamten deutschen Arbeiter für Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter sicher stellt. Kaiser Wilhelm, der schon als jugendlicher Prinz in einem besonderen Gutachten, das er im Staatsrat 1820 erstattete, seinen Vater gebeten hatte, die reicheren Klassen der Nation zur Erleichterung des ärmeren Volkes mehr heranzuziehen, war mit dieser Socialpolitik nur zu seiner eigentlichsten Herzensmeinung zurückgekehrt; er war glücklich, seinem Volke und seinem Hause gleichsam ein socialpolitisches Testament mit der Botschaft von 1881 und ihren Konsequenzen hinterlassen zu haben. Die Jahre 1878—90 werden einer spätern Zeit immer als eine der größten und fruchtbarsten Gesetzgebungsepochen Deutschlands erscheinen. Es ist das eminente Verdienst des Fürsten Bismarck, trotz aller Zerrissenheit der politischen Parteien das Staatsschiff so glücklich und kühn den größten Zielen entgegengeführt zu haben, unter Erhaltung des Weltfriedens, unter Zurückdrängung der socialrevolutionären Wühlerei die deutsche innere und äußere Wirtschaftspolitik so gänzlich auf neuen Boden gestellt zu haben.

Dabei mußte sich aber für den Fürsten naturgemäß ein Resultat ergeben: nur seiner Riesenkraft war die Überwindung der wachsenden offnen und geheimen Widerstände gegen die Socialgesetze möglich gewesen; schien zuletzt doch das Invaliden- und Altersgesetz sogar am Widerspruch der Konservativen aus Pommern und Preußen zu scheitern. Nur mit Hülfe der großen Industriellen war es möglich gewesen, eine Reichstagsmajorität zu erhalten; es ist einer der geschicktesten Züge des Fürsten, daß er diese — freilich auch durch den Schutzzoll verpflichteten — Kreise zu gewinnen wußte, häufig ihren Rat hörte. Aber beides, das Hören auf diesen Rat und der Kampf gegen die Widerstände, zeigte offenbar dem Fürsten im Laufe der zehn Jahre 1880—90 immer deutlicher die Grenze, bis zu welcher die Socialreform im Moment gehen dürfe. Wer Großes geschaffen, wird ohnedies leicht ärgerlich, wenn man nun sofort noch mehr verlangt. Und so wurde der Fürst, dem die Socialgesetze das Wichtigste verdanken, doch andererseits im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr ein Warner vor Übertreibung, ein retardierendes Element im Tempo der Socialreform. Freilich die Einführung der Fabrikinspektion war ihm nie sympathisch gewesen. Für eine stärkere Beteiligung der Arbeiter in Form von Arbeiterausschüssen bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes hatte er seine Zustimmung gegeben; er hatte es aber auch geduldet, daß die Unternehmerinteressen im Reichstag diese guten Absichten der Regierung beschnitten. Dafür, daß man überhaupt heute nicht bloß für die unteren Klassen etwas von oben herab thun, sondern sie auch selbst beteiligen müsse, hat er vielleicht überhaupt nie das volle Verständnis gehabt. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist ihm in ihrer allgemeinen erziehenden Bedeutung nie ebenso klar entgegengetreten, wie er aus der Praxis die momentanen Schwierigkeiten ihrer Durchführung sah und wohl überschätzte. All das zusammen erklärt es, daß er mit dem ganzen Schwergewicht seiner großen Persönlichkeit sich einer Reihe weiterer Wünsche auf der Bahn der Socialreform ebenso energisch widersetzte, wie er vorher die Zwangskassengesetzgebung gefördert hatte.

Es hängt das ohne Zweifel mit seinen besten Eigenschaften zusammen, mit seinem eminenten Takt für das Mögliche und Erreichbare, mit seiner realistischen Abweisung alles Utopischen, mit seinem Respekt vor der berechtigten Freiheit des Individuums und der Familie gegenüber der Staatseinmischung. Aber anderer-

seits konnten die ihm richtig dünkenden Grenzen doch unmöglich allen denjenigen, die sonst auf seiner Seite standen, ebenso als das äußerste Zugeständnis erscheinen. Begegnete er sich doch mit seiner Abneigung, die Sonntagsruhe besser zu schützen, die höhern Klassen in der Einkommensteuer durch Selbstdeklaration zu fassen und anderem derart, dem von ihm so oft bekämpften Manchestertum; es schien sein Gesichtskreis nunmehr oft dem der großen Industriellen und Gutsbesitzer verwandter als dem des großen socialreformatorischen Ministers, der die kaiserliche Botschaft von 1881 unterzeichnet hatte. Wenn es wahr ist, was die öffentliche Meinung allgemein annimmt, daß er die Annahme des Socialistengesetzes ohne die Ausweisungsbefugnis verhindert hat, so liegt darin ein deutlicher Hinweis auf eine pessimistische socialpolitische Stimmung, die an eine maßvolle Eindämmung der revolutionären socialdemokratischen Fluten nicht mehr glaubt. Man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, der größere Teil aller guten Patrioten, aller gemäßigten politischen Parteien, auch aller treuen persönlichen Verehrer des Fürsten hätten seit Jahren trauernd ihr Haupt verhüllt, wenn von der neuesten socialpolitischen Stellung des Reichskanzlers die Rede war. Die Abstimmungen des Reichstages in der Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1885 zeigten doch gar zu deutlich, wie fast die ganze Nation jetzt ein kühneres Tempo in der Socialpolitik fordere. Zufrieden mit dem Fürsten waren nunmehr nur die altgläubigen laudatores temporis acti, die Lobredner des patriarchalischen Systems, die im allgemeinen Wahlrechte wie in unserer freien Presse, in unsern Selbstverwaltungsgesetzen nichts sehen als eine Kette von groben Mißgriffen.

Es war die große, die ganze Zukunft beherrschende Frage, wie unser jugendlicher Kaiser sich zur Frage der Socialreform und damit zur ganzen inneren Politik des Reiches und des Staates stellen werde. Und siehe da, mit kühnem und großem Geiste hat er rasch alle Zweifel und Nebel zerstreut. Wie er im Sommer 1889 energisch eingriff, einerseits dem westfälischen Bergarbeiterstand ebenso sympathisch seine Teilnahme zeigte und das ganze Volk daran erinnerte, daß der König von Preußen immer noch der roi des gueux sei, andererseits den gährenden Elementen seinen festen Willen kundgab, unbarmherzig für Ruhe und Ordnung zu sorgen, so hat er nunmehr in den Erlassen seine eigenste persönliche Willensmeinung in klarer deutlicher Sprache kundgegeben. Indem er ohne Gegenzeichnung eines Ministers sich aussprach, hat er sich und sein königliches Wort dafür verpfändet, das große Erbe seiner Väter anzutreten, die socialpolitische monarchische Socialreform seines Großvaters ohne Zögern mit Energie fortzusetzen, in dem Geiste Friedrichs des Großen zu regieren, der in sein Testament von 1768 die ewig denkwürdigen Worte setzte: c'est au prince de tenir la balance entre le gentilhomme et le manufacturier. Ja es ist Sache des Fürsten, der Monarchie das Gleichgewicht zu halten zwischen Stadt und Land, zwischen obern und untern Klassen, nicht im Sinne eines staatssocialistischen Polizeiregiments, sondern im Sinne eines letzten obersten Regulators im System der öffentlichen Gewalten und Einrichtungen. In ewigem Kampfe und ewiger Verschiebung begriffen, müssen die socialen Klassen, die untern wie die obern, vom Königtum daran erinnert werden, daß sie die dienenden Glieder eines Ganzen sind; ihr Egoismus muß durch weise Institutionen immer aufs neue in die Schranken gewiesen werden, die aus der Notwendigkeit einer harmonischen Entwickelung des Ganzen sich ergeben. Nicht das tägliche Brot und nicht das Einkommen und Vermögen kann und soll die königliche Gewalt gerecht verteilen, aber sie kann besser als jede andere, weil sie über allen steht, in den großen Prozeß der langsamen Fortbildung gerechter socialer Institutionen eingreifen.

Kaiser Wilhelm II hat gezeigt, daß er diese große Pflicht richtig erfaßt hat, daß er große Ideen an dem Punkte anzufassen versteht, der der praktischen Durchführung bereits zu harren scheint. Die Erlasse eröffnen ebenso kühn eine neue Epoche deutscher Socialpolitik, als sie bescheiden auf ein kleines Stückchen der im Moment möglichen Socialreform sich beschränken. Man möchte von ihnen Ähnliches sagen, was Ranke einmal in Bezug auf die Ideen und Pläne des großen Kurfürsten sagt: er scheute selbst vor dem scheinbar Unmöglichen niemals zurück und lenkte doch als wetterfester Steuermann stets das Staatsschiff durch alle Klippen hindurch nach dem klar erkannten Ziele des praktisch Möglichen. Die Erlasse

betonen die Fortbildung der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung; sie stellen den Versuch zu einer internationalen Verhandlung über dieselbe in Aussicht und schlagen auf dem bisher gänzlich vernachlässigten Gebiete der Anhörung und der Aussprache der Arbeiter über ihre Interessen eine Form vor, wollen sie geprüft haben, die unzweifelhaft den deutschen Verhältnissen am angemessensten ist.

Ein neues Leben kommt mit diesen Erlassen in die ins Stocken geratene Maschine. Wohl wird ein Teil unsrer Großindustriellen und Gutsbesitzer nur mit Unbehagen an seine größeren socialen Pflichten erinnert, wohl steht auch ein Teil des hohen und mittleren Beamtentums, noch in alten Traditionen befangen, der ganzen Socialreform zögernd und achselzuckend gegenüber, wohl sind die Führer der Socialdemokratie durch solch hochherziges Entgegenkommen nicht sofort zu bekehren; sie nehmen aus den Erlassen, was ihnen paßt, als Abschlagszahlung und glauben zunächst um so Maßloseres fordern zu dürfen. Aber der beste Teil der Nation, und wohl auch der größere und bessere Teil der Arbeiterschaft — hat jubelnd und dankbar das königliche Wort vernommen; er weiß den Segen desselben für die Zukunft zu ermessen; er sieht darin ein Pfand für die Art und Richtung der ganzen weitern inneren Politik des Königs; er sieht mit Recht darin die beste Befestigung der Monarchie als solcher. Das Königtum muß ein sociales Königtum werden, oder es wird bald überhaupt nicht mehr sein, hat schon vor über 40 Jahren ein tiefblickender Gelehrter gesagt. Die größesten Staatsmänner und Fürsten der Welt, von Solon und Julius Cäsar bis Napoleon III, von Karl dem Großen bis auf Friedrich den Großen, waren Socialreformatoren großen Stiles. Jede hohe Kultur ist bis jetzt an socialen Kämpfen, an dem kurzsichtigen Egoismus der Besitzenden und den brutalen Ausschreitungen der Nichtbesitzenden entweder ganz zu Grunde gegangen oder hat nach schweren socialen Reibungen und Krisen zu einer eisernen despotischen Tyrannis geführt. Keine Staatsform ist zu einer glücklichen Socialreform geeigneter als die erbliche Monarchie, die auf sittlicher Grundlage erbaut doch über eine ähnliche oder größere Macht verfügt wie der Cäsarismus; die erbliche Monarchie kann den besitzenden Klassen größeres Vertrauen einflößen, ihren Egoismus eher überwinden, die unteren Klassen leichter disciplinieren, in Schranken halten und ihnen zugleich helfen, sie in viel gesunderer Weise heben als dieser.

Deutschlands Stern war unter Kaiser Wilhelm und Bismarck in glänzendem Aufschwung. Daß er es auch unter Kaiser Wilhelm II sein wird, dafür haben wir jetzt die Sicherheit, trotz aller inneren und äußeren Kämpfe, denen wir noch entgegengehen mögen.

G. Sch.

Der Wortlaut der Erlasse ist folgender:

Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Überzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjeni-

gen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater Sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat.

So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe.

Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden.

Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben, behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberatung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrat unter Meinem Vorsitze und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus

der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm R.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

Litteratur.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Löning. Jena 1889, Fischer. 1.—5. Lieferung (Bd. I. S. 1—816). Lex. 8⁰.

So unzweifelhaft aller wirkliche tiefgreifende Fortschritt in der Wissenschaft die Sache einzelner hervorragender Individualitäten ist, ebenso sicher ist das Zusammenwirken mehrerer und vieler erwünscht und notwendig für die Materialsammlung, welche im Stadium der Thatsachenfeststellung, der Vorarbeiten für deskriptive Schilderung unentbehrlich ist, wie für die kondensierende Zusammenarbeitung der in einer unabsehbar werdenden Litteratur versteckten Schätze. Die Publikationen der gelehrten Orden, der Akademieen, der wissenschaftlichen Vereine beweisen uns diese Wahrheit seit langer Zeit; seit dem vorigen Jahrhundert sind die wörterbuchartigen Encyklopädieen aufgekommen, teils für alle Wissenschaften gemeinsam, teils für einzelne speciell arbeitend. Die über 100 Bände umfassende ökonomisch-technologische Encyklopädie von F. G. Krünitz ist unsern liberalen Staatswörterbüchern von Rotteck und Welcker, von Bluntschli und Brater vorausgegangen, diesen wieder sind die entsprechenden konservativen und ultramontanen Werke ähnlicher Art gefolgt. Seit Holtzendorff dann auch in die Kreise der akademischen Lehrer die betriebsame Unternehmungslust zur Veranstaltung von systematischen Sammelwerken einführte, und das von ihm und der Verlagshandlung von Duncker & Humblot herausgegebene juristische Handwörterbuch große Erfolge hatte, legten diese Lorbeeren es Buchhändlern und Gelehrten nahe, auch für andere Gebiete der Wissenschaft ähnliche Versuche zu machen. Und so haben wir in jüngster Zeit hauptsächlich zwei groß angelegte Unternehmungen ans Tageslicht treten sehen, das Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Karl von Stengel und das oben erwähnte Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ihr Inhalt deckt sich zum Teil, und insofern ist eigentlich zu beklagen, daß die Konkurrenz hier mal wieder zur Kraftzersplitterung statt zu ihrer Konzentration geführt hat. Immerhin sind aber die Tendenzen und ein Teil des Stoffes ja auch verschieden. Wir wollen heute übrigens nicht eine Vergleichung beider Werke vornehmen, sondern zunächst von letzterem reden, auf das erstere in einem der nächsten Hefte zurückkommen.

Das Handwörterbuch der Staatswissenschaften soll in Lieferungen zu 10 Bogen à 3 Mark, 30—35 solcher Lieferungen sollen in 3 Jahren erscheinen; die bis jetzt erschienenen fünf Lieferungen enthalten freilich so viel größere Artikel, als sie geplant waren — sie sind erst bis zur „Armenstatistik“ gelangt —, daß sehr zu zweifeln ist, ob 35 Lieferungen genügen werden.

Der Name „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ ist eigentlich nicht genau; wie schon die Namen der Herausgeber andeuten, handelt es sich in erster Linie um Nationalökonomie, Finanzen und Statistik, in zweiter um Ver-

waltungsrecht, aber nur nach der materiellen Seite, unter Ausschluß der formalen und juristischen sowie des Verfassungsrechts, der allgemeinen Politik; die sociologischen und anthropologischen Dinge sollen, wie der gute Artikel von Lexis über Anthropologie zeigt, nebenbei auch etwas berücksichtigt werden.

Das Verzeichnis der Mitarbeiter könnte nicht besser sein; es zeigt die besten Namen der deutschen Wissenschaft und des deutschen Beamtentums. In jedem Abschnitt soll das vorhandene statistische Material, die ganze wirtschaftliche Gesetzgebung Deutschlands in allen bedeutenden Staaten in einer bisher ungekannten Vollständigkeit, endlich die Litteratur in größter Ausführlichkeit vorgeführt werden. Neben der wissenschaftlichen Erörterung soll die praktische Brauchbarkeit des Handbuches erster Zweck sein. Über die Richtung desselben sagt der Prospekt: „es geht nicht von abstrakt freihändlerischen Grundsätzen aus, sondern betrachtet die wissenschaftliche Erfahrung und das sittliche Urteil als maßgebend sowohl für die Kritik wie für die Empfehlung praktischer Maßregeln auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und wird alle Bestrebungen einer gesunden Socialpolitik zu fördern bemüht sein“.

Die außerordentliche praktische Brauchbarkeit eines solchen Werkes, wenn es gut und sorgfältig gearbeitet wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Und daß es teilweise Ausgezeichnetes, fast durchaus Gutes, nur wenig Mittelmäßiges liefert, wird anerkannt werden müssen. Es ist so ein ganz außerordentliches Beförderungs- und Erleichterungsmittel für den Praktiker und den Theoretiker, um den Überblick über ein ungeheures Thatsachengebiet zu fördern und zu erhalten. Damit ist freilich in der Hauptsache die Grenze angedeutet, innerhalb welcher der wissenschaftliche Wert einer solchen Encyklopädie sich bewegt. Die wichtigsten Artikel der bis jetzt erschienenen Hefte enthalten teils Reproduktionen der wissenschaftlichen Arbeiten der betreffenden Autoren in abgekürzter Form, die dem Kenner nichts wesentlich Neues bieten, teils Anfängerarbeiten, die ganz brauchbare Zusammenstellungen sind, aber die Schattenseite haben, einen übergroßen Teil aller unserer jüngern wissenschaftlichen Arbeitskräfte längere Zeit von eigentlicher und selbständiger gelehrter Arbeit abzuhalten; daneben kommen freilich einzelne verwaltungsrechtliche Artikel von Praktikern, die ohne diesen Anlaß gar nicht geschrieben worden wären, und kurze Arbeiten und Notizen von Ausländern, die nur auf diesem Wege wichtige Kenntnisse der deutschen Litteratur vermitteln.

Auf das Einzelne näher einzugehen ist schwer, ich wähle als ein Beispiel die Artikel über Arbeiterschutzgesetzgebung aus. Nach einer kurzen Einleitung von Elster folgt die Darstellung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten: Deutschland ist S. 401—22 von Landmann behandelt; es ist eine gute verwaltungsrechtlich gehaltene Zusammenstellung der Gesetzesbestimmungen, aber ohne tieferes Eindringen in die geschichtliche Entwicklung und die Bedeutung der Sache; in der Litteratur fehlen einige der wichtigsten Angaben, z. B. A. Thun, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen, Zeitschr. d. preuß. stat. Bur. 1877, derselbe, Die Fabrikinspektion in Deutschland, Jahrb. f. Gesetzgeb. V, Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikinspektion das. IX. Die österreichisch-ungarische Gesetzgebung ist von Dr. E. Steinbach und Földes S. 422—33 in ähnlicher Weise, aber noch mehr mit wörtlicher Anführung der wichtigsten Paragraphen gegeben. Die großbrittannische ist auf S. 433—48 von Bojanowski, dem ersten Kenner dieser Dinge behandelt; es ist ein kleines Meisterstück prägnanter historischer Erzählung und socialpolitischer Schilderung mit möglichster Zurückdrängung verwaltungsrechtlicher Einzelheiten. Die Schweiz behandelt Bücher auf S. 448—57; er giebt eine sehr dankenswerte Darstellung der ältern hausindustriellen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts, die freilich gar nichts der Schweiz Eigentümliches ist, in Deutschland, speciell in Preußen viel ausgebildeter war, was ich betone, weil es durch die Vernachlässigung des Gegenstandes in den andern, die Hervorhebung in diesem Abschnitt erscheinen könnte, als ob nur die Schweiz eine solche ältere Arbeiterschutzgesetzgebung gehabt habe; die weitere Darstellung der spätern Zeit ist ausgezeichnet, wie von Bücher zu erwarten ist. Nun folgen zwei lehrreiche gute Artikel von Mataja über Frankreich (S. 457—67) und Belgien (S. 467—69), die auch dem, der diese Dinge pflichtmäßig verfolgt, zumal für die jüngste Zeit, mancherlei Neues bringen werden. Der kurze Artikel über die Niederlande ist von einem Holländer, A. Kerdijk (S. 469—71), eine Notiz über Luxemburg giebt Elster (S. 471—72),

über Italien wieder Mataja (S. 472—74). Die dänischen Gesetze von 1873—89 sind (S. 475—77) von Petersen-Studnitz in Kopenhagen, die schwedischen und norwegischen Anfänge einer Schutzgesetzgebung (S. 477—79) von Pontus Fahlbeck, die ganze Entwicklung der russischen Arbeiterschutzgesetzgebung von Peter d. Gr. an (S. 479—89) von Joh. von Keußler, Rumänien von Carl Grünberg (S. 489—91), die übrigen europäischen Staaten summarisch von der Redaktion behandelt (S. 491—92). Den Abschluß bildet ein Artikel von Clinton R. Woodruff aus Philadelphia über die Vereinigten Staaten (S. 492—99), welcher Connecticut näher, die andern Staaten summarisch schildert.

Was im Jahre 1878 schon Lohmann mit seinem Buche: „Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents" uns bot, ist hier nach dem Stande des Sommers 1889 wiederholt, ohne Zweifel ein sehr dankenswerter Versuch der Materialzusammenstellung, wie sie kein einzelner Schriftsteller heute wieder so leicht hergestellt hätte, — für jeden, der sich mit diesen Dingen beschäftigt und sie versteht, ein außerordentliches Förderungsmittel. Aber freilich ein solches, das nach einigen Jahren schon veraltet sein wird, weil überall diese Fragen im Flusse der gesetzgeberischen Aktion stehen; und ein Material, das nicht in der Hand aller Mitarbeiter sich zu einer ganz befriedigenden wissenschaftlichen Durcharbeitung erhebt, in der Hand mehrerer die Mitteilung von Gesetzesbestimmungen nicht überschreitet.

Dabei muß allerdings betont werden, daß gerade bei einem derartigen Gegenstand die Verschiedenheit der Verhältnisse und der Autoren Vollendetes zu liefern unmöglich machen dürfte. Wenn bei der ähnlichen Artikelserie über das Aktienrecht in verschiedenen Ländern, die Statistik der Aktiengesellschaften und die wirtschaftliche Bedeutung des Aktiengesellschaftswesens ein höheres Maß von Vollendung erreicht ist, so liegt es ohne Zweifel an der größeren Homogenität des Stoffs und an der Trennung zwischen Recht, Statistik und nationalökonomischer Erörterung. Überhaupt können wir vielleicht sagen, je weiter die Artikel an verschiedene Autoren verteilt sind, desto besser ist die Stoffsammlung, desto geringer aber die wissenschaftliche Verarbeitung, desto weniger befriedigend die Lektüre; ein größerer Stoff aus e i n e r Feder muß sich einheitlicher, wissenschaftlicher gestalten, wie wir das z. B. von der Agrarstatistik Conrads rühmen können, die man auch in eine größere Anzahl einzelner Sonderartikel hätte zerlegen können.

Von besonders ansprechenden und wertvollen Artikeln möchte ich übrigens noch folgende hervorheben: die von Lexis über Acclimatisation und Anthropologie, die von Miaskowski über Altenteil und über Anerbenrecht, den von Adler über Anarchismus, den von Meitzen über Ansiedlung. Auch die Artikelserie über Arbeiterversicherung, Arbeitseinstellung, Arbeitslohn und Arbeitszeit enthält sehr viel Treffliches und Lehrreiches neben einzelnem, was fast als Rohmaterial zu bezeichnen wäre.

Das ist aber bei keinem Sammelwerk zu vermeiden. Im ganzen erfüllen die bisher erschienenen Lieferungen voll und ganz ihren Zweck[1]. Wird das große Unternehmen in gleichem Geiste fortgeführt, so wird es der deutschen Litteratur zur Zierde gereichen und für Unzählige ein unentbehrliches Nachschlagebuch werden. Wenn wir es mit den ältern Staatswörterbüchern vergleichen, so steht es weit über denselben an Umfang des beherrschten Materials und an Objektivität und Unbefangenheit des Urteils. Wir werden über spätere Fortschritte des Werkes wieder gelegentlich berichten.

G. Sch.

Gide, Charles: Principes d'Économie Politique. 2me édition complètement refondue. Paris 1889, Larose et Forcel. VIII u. 632 S. in 8°.

Gide, Ch., Alf. Jourdan, Dr. Eug. Schwiedland, Edm. Villey, L. Duguit: Revue d'Économie Politique. Paris, ibidem, Janvier-Février, 1890.

„Es ist eine bedeutungsvolle Erscheinung, daß die Professoren der politischen

[1] An die Sorge für möglichste Freiheit von Druckfehlern möchten wir die Herausgeber noch besonders erinnern. So ist z. B. S. 518 das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz auf den 5. Mai 1885 statt 1886 gesetzt. Nirgends mehr als in einem Nachschlagewerk ist derartiges zu vermeiden.

Ökonomie an den Rechtsakademieen Frankreichs eine selbständige Zeitschrift (Revue d'Économie Politique, seit dem Beginn des Jahres 1887) begründet haben, die — geschieden von dem herrschenden alten Journal des Economistes — dazu bestimmt ist, ein Sprechsaal für alle Richtungen des Faches zu sein und zu diesem Zwecke mit dem Auslande, sogar mit Deutschland Fühlung sucht", sagte G. Cohn in einem seiner Essays im letzten Bande des Jahrbuchs (1889 S. 5). Der Gründer dieser Zeitschrift ist Karl Gide, Professor an der alten Universität von Montpellier. Während die wissenschaftlichen Dissidenten in Frankreich, soweit sie das Bedürfnis hatten, sich einer Schule anzuschließen, sich bis vor kurzem den Sociologen, deren Hauptquartier in Bordeaux zu sein scheint, oder der zwar deskriptiven, jedoch im katholischen Sinne socialpolitisierenden Richtung von Le Play zugesellten, findet jetzt eine ganze Reihe unabhängiger Köpfe in der Revue ein in ihrem Sinn geleitetes Organ, dessen Mitarbeiterliste die Namen aller Professoren an den französischen Rechtsschulen umfaßt. In ihr hat auch die realistisch-deskriptive Richtung, zum erstenmal in Frankreich, Platz gefunden.

Ein wesentlicher Zug der Zeitschrift ist jedoch ihr internationaler Charakter. Im Jahrgang 1887 kommen auf 13 französische Abhandlungen 7 fremde, im Jahrgang 1889 auf 7 französische 13 fremde. Bei dem Umstande, daß das wissenschaftliche Niveau bei den verschiedenen Nationen in unserer Disciplin gegenwärtig ein sehr verschiedenes ist, konnte es nicht anders kommen, als daß die deutsche Forschung darin die Führung übernahm. Es besteht dermalen in Frankreich ein ausgesprochenes receptives Interesse gegenüber der politischen Ökonomie deutscher Nation, welches selbst den intransigenten Geist am Institut zum Weichen zu bringen beginnt. Während dort nämlich Friedrich Passy und Herr Courcelle-Seneuil die Orthodoxie strengster Observanz hüten, nimmt Paul Leroy-Beaulieu mit dem ihm geistesverwandten Fähnlein bereits eine vermittelnde Stellung ein, allerdings zu einem Extreme, das noch arg verfemt erscheint. Es ist jedoch ein bedeutsamer Erfolg des letzteren, wenn aus Anlaß der jüngsten Wahlen in die Akademie die ihr von der Fachsektion empfohlenen Kandidaten von unverfälschter Gesinnung fallen gelassen und Mitglieder gewählt wurden, welche ausschließlich dem praktischen Leben und dessen Fragen näher getreten waren. Und man kann um die Zukunft der Volkswirtschaftslehre in Frankreich nicht bange sein, wenn die besprochene Zeitschrift ihrer Richtung treu bleibt. In den letzten sieben Heften finden sich Aufsätze von Brentano, Sering, Böhm-Bawerk, Foxwell, Schmoller, Miaskowski, Beaujon und solche von Clark in Amerika und von v. Philippovich angekündigt.

Den Übergang von der alten Dogmatik zur neuen wissenschaftlichen Richtung bezeichnen Cauwès' in zwei dicken Bänden erschienener Précis d'Économie Politique (Paris, Larose & Forcel, 1879—80, zweite Auflage 1881—82) und das vorliegende Lehrbuch von Gide. Beide sind ein Ausfluß des Widerspruchs zwischen den abstrakten Sätzen der naiven politischen Ökonomie und der lebensvollen vielgestaltigen Wirklichkeit, des Widerspruches zwischen den zu gedeihlicher Lösung drängenden praktischen Fragen und den Formeln der Dogmatik, welche die Geister durch ihre schillernde Einfachheit allzulange fascinierten und hypnotisierten. In beiden Werken finden sich jedoch neben Partieen, welche von historischem Geiste durchweht sind, noch mannigfach philosophisch-rationalistische Gesichtspunkte, doch wird stets den naheliegenden Fragen von praktischer Bedeutung weit mehr Aufmerksamkeit zugewandt als bei den Autoren nachklassischer Art, welche dieselben immer noch aus abstrakten, theoretischen Axiomen und vermöge der souveränen Kraft des menschlichen Geistes ohne genauere Sachkenntnis lösen. Eine gründlichere Kenntnis der konkreten historischen und legislativen Grundlagen solcher Fragen weist das große Werk von Cauwès auf, während bei Gide die psychologische und philosophische Erörterung die beliebtere ist. Hingegen ist das unvergleichlich knapper gehaltene Lehrbuch von Gide geradezu glänzend geschrieben, stellenweise nur allzu geistreich. Die Abschnitte über das sogenannte Greshamsche Gesetz, über die Frage von Mono- oder Bimetallismus und über den Tausch sind Muster eines eleganten und durchsichtigen didaktischen Stils. Die glücklichsten Partieen des Buchs sind jedoch die kritischen. Da ist Gide am schärfsten und glänzendsten, und was er am wenigsten verschont, sind orthodoxe Schulmeinungen. In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, daß das Journal des

Économistes bei der Besprechung des Werkes die subversiven Ansichten des Verfassers der deutschen Lektüre zuschrieb, während der Verfasser in Wahrheit in der deutschen Sprache nur ganz rudimentäre Kenntnisse besitzt. Aus diesem technischen Mangel fließen auch einige inhaltliche Mängel des Werkes, jedoch mag des Verfassers nähere Beziehung zu Deutschland diesem Gebrechen mit der Zeit abhelfen.

Außer dem vorliegenden Lehrbuche hat Gide kein größeres Werk geschrieben. Er zersplittert sich in den Chroniques der Revue, in Aufsätzen wie Vorträgen in andern Zeitschriften und in Kreisen der Anhänger der Produktivgenossenschaften, sowie in praktischen volkswirtschaftlichen Bestrebungen. Als Protestant, nicht bloß der Geburt, sondern auch der Erziehung nach, neigt er dem christlichen Socialismus zu; als Bewunderer und Anhänger Fouriers erblickt er die Zukunft in freien und autonomen Körperschaften; als geschulter Jurist und Rechtslehrer ist er jedoch auch der Staatsintervention günstig gesinnt. Alle diese Tendenzen verschmelzen sich in der Persönlichkeit des sympathischen Lehrers von Montpellier zu einem originellen und anziehenden Ganzen. Mit Recht charakterisiert ihn der Belgier Urbain Guérin wie folgt: Son brillant talent d'écrivain et de polémiste lui assure une large influence; ses adversaires de l'école classique portent la trace des coups qu'il leur a donnés. En revanche son éclectisme, son esprit un peu flottant entre les diverses écoles l'empêcheront de construire un édifice, de fonder lui aussi une école — was allerdings nicht als ein Mangel bezeichnet werden kann. Wir sehen der soeben angekündigten englischen Übersetzung und bevorstehenden dritten Auflage seines Buches mit Interesse entgegen.

Cohn, Gustav, ord. Prof. d. Staatsw. an d. Univ. Göttingen: System der Nationalökonomie. Ein Lehrbuch für Studierende. Zweiter Band. Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889, Enke. 8°. X und 804 S.

Bei der Anzeige von Büchern, besonders von erheblicheren, pflege ich mich in erster Linie zu bemühen, zunächst ein Bild von der wissenschaftlichen Persönlichkeit zu entwerfen, um damit dem Leser den Schlüssel für das Verständnis des Werkes in die Hand zu geben. Es ist das doppelt angezeigt, wo es sich nicht bloß um eine gelehrte Arbeit handelt, die auf einem angebauten Wissensgebiete uns eine Strecke weiterführt, aber in bekannten Methoden und Bahnen sich bewegt, sondern wo, wie heute bei einem großen Teil der staatswissenschaftlichen Litteratur, es sich um Gestaltungen und Überzeugungen handelt, die ihren letzten Stempel vom Charakter und der Individualität des Autors empfangen. Auch dem vorliegenden Buche gegenüber nun würde ich Veranlassung haben, zunächst den Verfasser zu charakterisieren, wenn ich dies nicht schon wiederholt, hauptsächlich bei Besprechung des ersten Bandes des Systems, gethan hätte (Jahrg. X Heft 3 S. 343—46). So muß ich mich auf das dort Gesagte beziehen. Die charakteristischen Merkmale der Behandlung, die ich dort hervorhob, dürften ganz ähnlich von diesem Bande gelten.

Die Absicht des Verfassers ist, mit einer eleganten und prinzipiellen Erörterung der Finanzprobleme über die älteren kameralistischen Receptsammlungen, welche sich Finanzwissenschaften nannten, so hinauszukommen, wie das auch Stein und Ad. Wagner mit ihren nach ähnlicher Richtung gehenden Tendenzen beabsichtigten. Der Standpunkt ist in den allgemeinen Abschnitten ein politisch-rechtsphilosophischer fast mehr als ein nationalökonomischer. Die vorherrschenden, miteinander ringenden Gedankenströmungen in Bezug auf die Finanz zu verfolgen, ihren Kampf miteinander, ihre successive Läuterung, ihre langsame Umsetzung ins Leben durch die tausendfachen Schwierigkeiten der Praxis hindurch darzulegen, könnte man als die Hauptabsicht des Autors bezeichnen. Das Material, mit dem dabei operiert wird, ist das im ganzen bekannte: es erhält nur durch die eingehende wissenschaftliche Beschäftigung des Verfassers mit den schweizerischen Finanzfragen gegenüber andern Lehrbüchern eine Erweiterung. Aber den Mittelpunkt der Betrachtungen bildet doch die deutsche bezw. preußische Finanz; ja sie wird so sehr voran gestellt, daß man dabei an die ähnlichen Versuche von J. G. Hoffmann und Bergius erinnert wird; es ist ja ein Lehrbuch für Stu-

dierende, das diesen zugleich die wesentlichen Kenntnisse der preußischen Finanzgeschichte und Finanzgesetzgebung vermitteln soll. Dabei ist aber die vorwaltende Tendenz, das Thatsächliche möglichst zurücktreten zu lassen, möglichst wenig Zahlen, Gesetze ꝛc. anzuführen; nur der Gang der Entwicklung soll klar und scharf hervortreten. Und es wird sich nicht leugnen lassen, daß das dem Verfasser recht gut gelungen ist. Die historischen Partieen des Buches sind musterhafte Übersichten, könnten gerade auch für Lehrzwecke nicht besser gefaßt sein.

Nur eines wird ihre Benutzung auch für den Lernenden etwas erschweren: die eigentümliche Verteilung des historischen und thatsächlichen Stoffes an so sehr verschiedenen Punkten eines systematischen prinzipiellen Gedankenganges. Es führt uns das auf die Anordnung des ganzen Buches.

Nach einer Einleitung, welche die Stellung der Finanzwissenschaft im System der Nationalökonomie und die historische Entwicklung der Wissenschaft behandelt, folgen 4 Bücher: 1. das Wesen des öffentlichen Haushaltes, 2. die Lehre von den Steuern, 3. die deutsche Steuergesetzgebung der Gegenwart, 4. der öffentliche Kredit. Das erste Buch ist gleichsam ein allgemeiner Teil, zu dem die drei andern als Einzelausführungen sich verhalten. Die breiten Erörterungen der bisherigen Lehrbücher über Domänen, Forsten, staatliche Gewerbe, Regalien und Gebühren werden im ersten Buche summarisch vom historischen und prinzipiellen Gesichtspunkt aus behandelt, in ihrer Bedeutung gegenüber Steuern und Kredit beleuchtet; auf ihre specielle Erörterung wird, soweit diese Einnahmequellen nicht Steuern in sich enthalten, verzichtet. Ebenso wird hier in dem Kapitel über die Ordnung der öffentlichen Haushaltungen das abgemacht, was neuerdings als Finanzverwaltung, Behörden-, Etats-, Kassenwesen breit behandelt zu werden pflegt, soweit diese Fragen nicht in dem spätern Kapitel über die Steuern behandelt sind. Auch die Erörterung der Staatsausgaben findet in diesem philosophischen Teil ihre Stelle, ebenso das allgemeine Verhältnis der Staatsfinanzen zu dem Haushalt der Gemeinden, Kreise und Provinzen.

Das zweite Buch, „Die Lehre von den Steuern“, beginnt mit der philosophischen Erörterung der Gerechtigkeit der Steuern und geht dann nach einigen kurzen Bemerkungen über Steuerquelle, Steuerobjekt und Steuerüberwälzung auf die historischen Arten der Besteuerung über, wobei die europäische und preußische Steuergeschichte bis gegen 1870 nach den Hauptgruppen, Personalsteuern, Zölle, Accise, Stempel, Monopolien, Ertrags- und Einkommenssteuern, summarisch vorgeführt wird, soweit sie nicht schon im bisherigen historisch oder prinzipiell behandelt ist; im ersten Buch erörtert nämlich ein Kapitel die historische Entwicklung des öffentlichen Haushaltes; die Frage der Progression der Einkommenssteuern ist bei der Gerechtigkeit abgemacht. Dann schließt das Buch mit dem „System der Steuern“ und der „Verwaltung der Steuern“. In dem ersteren Kapitel wird nicht etwa in der Weise Steins ein „System“ konstruiert, das jeder Steuer und Steuerart eine bestimmte Aufgabe stellte, sondern es werden in sehr geschickter, ja geistreicher Weise die nun als bekannt vorausgesetzten Steuern und Steuerarten miteinander verglichen; es wird aus den prinzipiellen und steuertechnischen Eigentümlichkeiten jeder Steuer gegenüber den andern gefolgert, was sie leisten könne, wo sie am Platze, wie sie sich mit andern ergänze. Das Kapitel gehört zu den besten des Buches, zu denen, die auch dem Kenner Neues bringen.

Das dritte Buch, „Die deutsche Steuergesetzgebung der Gegenwart“, behandelt schildernd und kritisierend die heute in Deutschland zwischen Reich, Staaten und Gemeinden schwebenden Finanzfragen, historisch in jedem Paragraphen da einsetzend, wo die Probleme im vorhergehenden Buche fallen gelassen worden waren. Es wird dadurch eine einheitliche Orientierung in der heutigen deutschen Finanzpolitik erreicht; es ist der Teil des Buches, der den Praktiker und Politiker am meisten ansprechen wird. Vergleichende Ausblicke auf die neuesten Finanzfragen des Auslandes sind da und dort eingefügt. Von den Einzelstaaten steht Preußen voran, aber auch Bayern, Sachsen, Baden werden eingehender behandelt. Die Gemeindefinanzen bilden den Abschluß des Buches. Finanzpolitische Vorschläge werden in mehr andeutender Weise an der entscheidenden Stelle der Kritik beigefügt.

Das letzte Buch, „Der öffentliche Kredit“, giebt nach einer summarischen Darstellung des ältern Kreditwesens der Staaten und Gemeinden eine Geschichte

des englischen und des preußischen Staatsschuldenwesens und daran anknüpfend eine außerordentlich lehrreiche historische Musterlese der theoretischen Lehrmeinungen über Staatsschulden, welche in beschämender Weise zeigen, wie tief in den Kinderschuhen diese sämtlichen Theorieen noch stehen, wie sehr alle diese Doktrinäre unter dem Eindruck einzelner ihnen zunächst liegender Thatsachen zu voreiligen Generalisationen schritten. Darauf giebt Cohn eine ganz kurze theoretische Erörterung über das Wesen des öffentlichen Kredits, um dann wieder auf das Gebiet thatsächlicher und historischer Mitteilungen zurückzukehren: die neueste Entwicklung des öffentlichen Kredits wird erzählt, die Bedeutung der Börse wird geschildert, die Arten der öffentlichen Schulden werden unterschieden.

Die oben schon angedeutete Kehrseite der vom Verfasser gewählten Anordnung ist die Thatsache, daß kein Gegenstand an einer Stelle abgemacht wird. Von der staatlichen Post ist z. B. § 76, § 81, § 93—94, § 187, § 292—96 und wohl noch an einigen anderen Stellen die Rede. Ähnlich ist das über Einkommensteuern Gesagte auf eine wohl noch größere Zahl von Stellen verteilt. Ein materielles Inhaltsverzeichnis sollte der Verfasser jedenfalls bei einer neuen Auflage beigeben, um die Benutzung zu erleichtern.

Das Buch wird, wie alle Schriften Cohns, seinen Erfolg haben. Es ist schön geschrieben, angenehm zu lesen; es steht für Lehrzwecke ohne Zweifel über dem ersten Band, weil es die dem Anfänger nötigen Kenntnisse mehr in zusammenhängender und anschaulicher Form mitteilt. Die prinzipiell wichtigsten Kapitel sind erhebliche Bereicherungen unserer Litteratur, sie verbinden eine vollkommene Beherrschung der Thatsachen mit hohen ethischen und staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten.

G. Sch.

Wagner, Adolf: Finanzwissenschaft. Dritter Teil. Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder. Leipzig 1886—89, Winter. 8⁰. XXXI u. 916 S.

Je weiter in der einzelnen Wissenschaft das Material sich häuft, desto schwieriger wird es, in Lehrbüchern eine ausgiebige Darstellung des Thatsächlichen zu verbinden mit dem allgemein Theoretischen; die deskriptiven Unterlagen und die Theorieen werden teilweise zu selbständigen Wissenschaften, wie z. B. heute in der Botanik. Wenigstens selbständige Schriften deskriptiver Art sind auch in der Finanzwissenschaft dringend erwünscht. Daß uns musterhafte Beschreibungen, wie die von Hock über die Finanzen von Frankreich und Nordamerika, weiter gebracht haben als viele der sogenannten theoretischen Finanzwissenschaften, darüber kann kein Zweifel sein. Es müssen, sagt der erste deutsche Finanztheoretiker der Gegenwart, erst umfassende, quellenmäßig gearbeitete, allseitig genügende Monographieen über die Steuergeschichte der wichtigeren Länder vorliegen, wie eine jede wieder nur das Ergebnis jahrelanger Specialstudien sein kann, wenn eine brauchbare Grundlage für eine detaillierte vergleichende Steuergeschichte z. B. der modern-europäisch-nordamerikanischen Staatenwelt möglich werden soll.

Es ist ein großes Verdienst Adolf Wagners, von dem dieser Ausspruch stammt, daß er, dem die Prinzipienfragen, die allgemeine Theorie doch in erster Linie am Herzen liegen, der die allgemeine Steuerlehre schon in dem zweiten Bande seiner Finanzwissenschaft abgemacht hat, doch nun auch mit gleicher Energie der Darstellung einer vergleichenden Steuergeschichte und der heutigen französischen und englischen Steuergesetzgebung in diesem dritten Bande sich zugewendet hat. Fällt er damit auch etwas aus der Systematik seines Lehrbuchs heraus, die Wissenschaft wird ihm um so dankbarer dafür sein. Und auch für die Studierenden ist — nach meiner Ansicht — nichts heilsamer als ein frühes Studium guter monographischer Arbeiten. Die große Gefahr der meisten unserer Lehrbücher liegt darin, daß sie dem Studierenden Generalisationen und Sätze einprägen, deren Entstehung, deren konkrete Grundlage er nicht kennt, die er deshalb dann auch falsch im Leben anwendet. Das kann nur durch realistisches Studium der Wirklichkeit überwunden werden; und dieser dritte Band giebt Anregung gerade zu solchem Studium im Gebiete der Finanzen.

Er giebt zunächst auf den ersten 200 Seiten die Übersicht einer allgemeinen Steuergeschichte bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, wobei Österreich, Preußen,

Frankreich und England in erster Linie stehen. Dann folgt nach einem kurzen Überblick über die europäische Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts überhaupt eine eingehende Darstellung des brittischen (S. 226—356) und des französischen Steuerwesens (S. 367—916). Es handelt sich um eine vollständige und erschöpfende Zusammenfassung unseres gesamten heutigen Wissens auf diesen Gebieten. Und wenn in einzelnen Teilen, besonders was die ältern Zeiten betrifft, die mitgeteilten Ergebnisse keine neuen sind, sondern wesentlich auf den Monographieen anderer beruhen, so ist doch schon die Darstellung unter gleichen einheitlichen Gesichtspunkten von Wert. Und die beiden letzten großen Teile über modernes englisches und französisches Steuerwesen, die überwiegend auf einer auswärtigen, sehr voluminösen Litteratur beruhen, sind eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse, da zumal für den Studierenden, den Beamten, den Abgeordneten diese fremden Quellen ganz unzugänglich sind. Aber auch für den, welcher Werke wie die von Clamageran, Parieu, Leroy-Beaulieu, Dowell ꝛc. liest, wird das Studium dieses Bandes von großem Nutzen sein. Denn wenn naturgemäß auch die Verknüpfung der Steuer- und Finanzverhältnisse mit den politischen und wirtschaftlichen Zuständen, die als deren Ursache erscheinen, hier mehr zurücktritt als in eigentlichen gesonderten Monographieen, so ist andererseits auch der vergleichende Standpunkt, den Wagner trotz seiner bescheidenen Reservation bezüglich der vergleichenden Darstellung einnimmt, von erheblichem Werte. Freilich können wir dabei eines nicht verschweigen. Da das ganze deskriptive Material den Band eines Lehrbuches bildet, das in erster Linie „Theorie" und zwar allgemeine Theorie geben will, so gerät gleichsam der historische und finanzielle Monograph und der Theoretiker in steten Konflikt. Und indem der erstere stets dem zweiten den Vortritt läßt, entsteht ein systematischer Aufbau, der seine Vorzüge für den Schüler und Anfänger hat, für Kenner aber nicht ebenso günstig wirkt.

Ich versuche mich deutlicher zu machen, indem ich das zweite Heft des Bandes, das die vorhin schon erwähnte Übersicht über die europäische Besteuerung des 19. Jahrhunderts und das brittische Steuerwesen der neuern Zeit enthält, etwas näher analysiere.

In der Übersicht wird auf die wichtigsten Ursachen hingewiesen, welche das überkommene Steuerwesen in den größeren Staaten Europas beeinflußten und umgestalteten, auf die Rückwirkung der napoleonischen Kriegszeit, die bleibend einen höhern Finanzbedarf für Wehrwesen und Staatsschulden bedingte. Dann auf die Steigerung des letztern Bedarfs besonders seit 1848, auf die Einwirkung der veränderten politischen Ideen und die Veränderungen in Technik, Verkehr und wirtschaftlicher Rechtsordnung; es wird weiterhin der Einfluß der Besteuerungstheorie, die geographische Unifikation des Staatssteuersystems, die Ausbildung der Kommunalbesteuerung und ihre gesetzliche Normierung erörtert und dann gleich durch eine charakteristische Nebeneinanderstellung des modernen Finanz- und Steuerwesens der Hauptstaaten ein vergleichendes Bild der Verschiedenheit und Einheitlichkeit in der Entwicklung gegeben.

Nun folgt die Darstellung des großbrittannischen Steuerwesens, welche mit einem historischen Überblick von 1815—85 beginnt, wobei die großen wesentlichen Veränderungen und die Verschiebungen in der Bedeutung der einzelnen Steuern im Vordergrund stehen. Mit einer Erörterung über die Systematik der einzelnen Steuern wird dann der Übergang zu diesen gemacht und nun z. B. bezüglich der Einkommensteuer zuerst ihr allgemeiner prinzipieller Charakter besprochen, dann erst ihre Einrichtung im einzelnen, d. h. ihre Scheidung nach den fünf Abteilungen geschildert; weiter folgt ein Paragraph über die prinzipiellen Streitfragen der Progression des Steuerfußes, die höhere Belegung des fundierten Einkommens ꝛc.; erst zwei weitere Paragraphen stellen das Einschätzungsverfahren und den bezüglichen Behördenorganismus sowie die finanziellen Ergebnisse dar. Hier wie überall teilt sich der Text in zwei durch verschiedenen Satz unterschiedene Teile, von welchen der erste, groß gedruckte, das allgemeine Ergebnis, die Hauptsätze, möglichst die prinzipiellen Gedanken vorausschickt, während der zweite, meist umfangreichere, in kleinem Drucke die Thatsachen, Zahlen, Einzelheiten erzählt, auf denen alles Vorhergehende beruht.

Ganz ähnlich ist die Darstellung der brittischen Zölle des 19. Jahrhunderts.

Nach einer Vorbemerkung über die Litteratur und die Abgrenzung des Themas folgt 1. ein historischer Überblick, 2. eine systematische Charakterisierung der britischen Zollreform, dann 3. „das System und einzelne Hauptgrundsätze der britischen Zollreform" (Vereinfachung des Tarifs, Aufhebung der Rohstoffzölle, Beseitigung der Lebensmittelzölle, Beseitigung der Fabrikatenschutzzölle, Beschränkung auf wenige Finanzzölle). Nun erst, nachdem wir über alles Allgemeine belehrt sind, was man über englische Zölle sagen kann, folgen die lehrreichen Specialgeschichten des Thee-, Kaffee-, Zucker-, Tabakszolles und ein Schlußabschnitt über das brittische Zollverfahren.

Es ist klar, welch beherrschender Grundsatz da vorliegt. In der denkbar schärfsten Weise soll stets das Allgemeine und Prinzipielle vorangestellt, möglichst in Form allgemeiner Wahrheiten, schlagender, dem Gedächtnis sich einprägender Worte vorangeschickt werden. Nachdem im II. Band schon die allgemeinen Steuerprinzipien erörtert und festgestellt sind, folgt nun im III. das historische und geographische Material und zwar in der Form, daß zuerst die europäische Steuerentwicklung, dann die allgemeine brittische, dann bei jeder einzelnen Steuer oder Steuerart die historische Entwicklung und das Prinzipielle, immer zuletzt erst die Einrichtung im einzelnen erörtert werden. Es ist ein systematischer Aufbau, wobei immer das Vorhergehende alles Spätere in nuce mit enthält; wer nur das Allerwichtigste wissen will, braucht nur wenige Sätze oder Seiten zu lesen; es ist eine mehrfache Wiederholung desselben Stoffes mit immer stärkerem Hinabsteigen in das Detail, das zuletzt in den kleingedruckten Endabschnitten gegeben ist.

Es ist derselbe pädagogische Gesichtspunkt, der die Romanisten veranlaßt, im allgemeinen, zuerst vorgetragenen Teil der Pandekten alles Mögliche prinzipiell zu erörtern, das sich nur bethätigen kann an den einzelnen Rechtsinstituten, die im speciellen Teil dann nachhinken; es ist die Methode des Unterrichts, welche den natürlichen Entstehungsprozeß unserer Erkenntnis, welche stets vom Einzelnen aufsteigt zum Allgemeinen, umkehrt und in geometrisch demonstrativer Weise vor den Augen des Schülers das Einzelne aus dem Allgemeinen entstehen läßt. Ich will hier nicht ausführen, daß diese Methode am berechtigtsten sei, je vollendeter eine Wissenschaft ist, nicht erörtern, inwieweit sie im Gebiete der Staatswissenschaften demgemäß angebracht sei; ich gebe ohne weiteres zu, daß sie auf allen Wissensgebieten immer wieder je nach Anlage und Neigung versucht werden muß oder kann, daß sie innerhalb gewisser Grenzen für allen Beginn des Unterrichts unentbehrlich und heilsam, für die mittleren Köpfe der zu Belehrenden vielleicht stets vorzuziehen ist. Der Anfänger erhält so sofort eine Idee, ein System, das ihn orientiert; während er, den Einzelheiten noch fernstehend, von diesen gelangweilt wird, hat er eine Empfänglichkeit von der Schule her für allgemeine Gedanken und erwartet und ergreift diese leichter. Unsere größten Docenten, wie Gneist, Sohm und andere, haben daher stets dadurch gewirkt, daß sie aus wenigen allgemeinen Gedanken deduzieren, daß sie ein einfach orientierendes Schema vorausschicken. Es fragt sich nur, ob man die Methode so durchgreifend anwenden soll, wie es hier von A. Wagner geschieht, ob man nicht dadurch zu allzuvielen Wiederholungen genötigt wird, ob man nicht besser, auch die Methode zugegeben, an einzelnen Punkten die Darstellung wieder umgekehrt in ihr natürliches Bette zurückleiten soll. Denn teilweise leidet auch für den Anfänger die Faßlichkeit darunter, wenn man, ehe er von der Einrichtung, Veranlagung &c. der englischen Einkommensteuer unterrichtet ist, ihren prinzipiellen Charakter ihm klar machen will; oder sofern es gelingt, wird man eben immer wieder genötigt, schon in der prinzipiellen Erörterung das Einzelne mit anderen, kürzeren Worten zu sagen, was man nachher erst ausführlicher darstellt.

G. Sch.

Contributions to the Wages Question. I. Theory of Wages, by Stuart Wood, Ph. D.; II. Possibility of a scientific law of wages, by J. B. Clark, A. M. [Publications of the American Economic Association; Vol. IV No. 1] 1889. 8°. 69 S.

Beide Aufsätze enthalten den Versuch, mittels der „isolierenden" Methode Lohngesetze aufzustellen. Das Resultat, zu welchem St. Wood (vergl. auch St. Wood,

A new view of the theory of wages im Quarterly Journal of Economics Vol. III. No. 1 und 4) gelangt, ist folgendes: Wenn wir uns einen Zustand vollkommen freien Wettbewerbs und absoluter Beweglichkeit von Kapital und Arbeit denken; wenn wir ferner absehen vom Einfluß der Grundrente, wenn wir die Koexistenz verschiedener Arbeitsqualitäten außer acht lassen und wenn wir schließlich die Institution der Unternehmerschaft als nicht vorhanden betrachten (S. 34), dann würde folgendes Gesetz die Arbeitslöhne beherrschen. Der Preis für ein gegebenes Quantum Arbeit ist gleich dem Nutzungspreise für einen solchen Kapitalbetrag, als nötig ist, um das betreffende Quantum Arbeit in solchen Beschäftigungszweigen zu ersetzen, in denen Kapital und Arbeit austauschbar (interchangeable) sind und beide gleich vorteilhafte Verwendung finden. Kapital und Arbeit aber können miteinander da vertauscht werden, wo beide das Niveau des „Grenznutzens“ erreicht haben. Wann und an welcher Stelle dieser Punkt in Wirklichkeit erreicht wird, hängt ab: 1. von dem Maße, in welchem Kapital oder Arbeit nachgefragt, benötigt werden; 2. von dem vorhandenen Angebot. —

J. B. Clark glaubt, daß die Bedingungen eines wissenschaftlichen Lohngesetzes („Naturgesetzmäßigkeit“ und „Allgemeingültigkeit“) in der Formel erfüllt seien: die Löhne streben gleichzukommen dem Wert desjenigen Produktes, das durch die zuletzt beschäftigte Arbeit gewonnen worden ist. Clark nimmt an, daß, wie es eine extensive Zone in der Produktion giebt, in der gerade nur noch die geleistete Arbeit wieder eingebracht wird, dagegen keinerlei Rente, Zins oder Unternehmergewinn (Zone des Indifferentismus), so auch eine intensive Zone des Indifferentismus existiere, in welche die Sur-Plus-Arbeit, die „Reservearmee“ abströme. In dieser Zone erhalte der Arbeiter in Form des Lohnes sein gesamtes Arbeitsprodukt, und dem in dieser Zone bezahlten Lohnsatze streben die Löhne ganz allgemein zu. Als Konsequenz des erstgewonnenen Ergebnisses stellt dann Clark das allgemein gefaßte Lohngesetz auf: Bei sich gleich bleibendem Kapitalbetrage bewirkt ein gesteigertes Arbeitsangebot fortgesetzten Lohnfall. Der Autor führt dann aus, daß und worin sich sein Lohngesetz von der Lohnfondstheorie unterscheidet.

W. Sombart.

Miaskowski, Aug. v.: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 329 S.

Derselbe: Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwickelung. Vorlesung, gehalten beim Antritt des Lehramtes an der Wiener Universität am 15. Oktober 1889. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 40 S.

Der hier zuerst genannte, Georg Hanssen zu seinem 80. Geburtstage gewidmete Sammelband enthält eine Reihe von Arbeiten aus den Jahren 1880—88, die, wie der Verfasser sagt, von dem Bestreben ausgehen, die Theorie im Zusammenhange mit dem Leben, seinen wechselnden Erscheinungen und Forderungen zu erhalten und dieselbe doch zugleich nach Möglichkeit davor zu bewahren, daß sie zum Tummelplatz der Parteileidenschaft werde.

Der Vortrag von 1880 „Socialpolitisches aus den Schweizer Alpen“ ist eine Zusammenfassung der breiten Studien, welche der Verfasser in den zwei Werken über Geschichte der Schweizer Landwirtschaft und Allmendverfassung 1878 und 1879 niedergelegt hat; er gipfelt in der Frage nach der heutigen Berechtigung der Allmenden und in der Schilderung, wie die gesellschaftliche und politische Klassenbildung mit den wirtschaftlichen und agrarischen Verhältnissen zusammenhängt. Das Referat für das preußische Landesökonomiekollegium (Febr. 1883) behandelt die Lage des Bauernstandes in Preußen, speciell die Zunahme der Verschuldung, die Abnahme der mittleren Bauerngüter, die beginnende landwirtschaftliche Krisis, bespricht die damals auftauchenden weitergehenden und gemäßigten agrarischen Reformvorschläge; es endet mit dem Wunsch einer weitern Klarstellung der Verhältnisse, ehe praktische Maßnahmen erfolgen. Der in Dresden 1888 gehaltene Vortrag „die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft“ nimmt den Faden derselben Betrachtungen auf dem Höhepunkt der landwirtschaftlichen Krisis nochmals auf, erörtert in der Vergleichung mit andern Län-

dern und früheren Krisen die Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes und endet mit dem Ausblick auf einen Zollbund, der eher als der einzelne Staat die internationale Konkurrenz richtig regulieren könne. Die drei nächsten Arbeiten sind demselben Gegenstande gewidmet: das Referat im Verein für Socialpolitik (Okt. 1882) über die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland, die Eingabe des deutschen Landwirtschaftsrates an den Reichskanzler (1886) über das Anerbenrecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und das Referat für den deutschen Landwirtschaftsrat über die Gutsübergabe- (Altenteils-) Verträge (März 1887); es handelt sich um den Kampf für das Anerbenrecht, dessen geistiger Führer der Verfasser durch sein großes Werk (Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 2 Bände. 1882 — 84) geworden war. Es folgen dann noch ein Referat für den deutschen Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke, über die Mäßigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform (1885), ein Votum aus dem Landesökonomiekollegium über Rentengüter (1885), ein Referat aus dem Landwirtschaftsrat über die Währungsfrage (1886), ein solches aus dem Landesökonomiekollegium über das ländliche Genossenschaftswesen in Preußen (1887), die Rede gegen Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle (Nov. 1887) aus dem Landwirtschaftsrat und endlich das Referat für den Verein für Socialpolitik (1888) über den Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits.

Zeigen uns fast alle diese Arbeiten den Verfasser als genauen Kenner der agrarpolitischen großen und kleineren Tagesfragen und als gewiegten staatswirtschaftlichen Arzt, der bei richtiger Diagnose auch die richtigen Heilmittel anzuwenden weiß, so führt uns die akademische Antrittsrede auf eine größere und weitere Bühne: die geschichtliche Entwickelung der germanischen Grundeigentumsverteilung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart wird uns in großen Zügen vorgeführt, unsere heutigen deutschen Agrarzustände werden mit den italienischen, englischen, irischen, russischen verglichen und in Gegensatz gestellt. Wir werden ebenso die anschauliche Klarheit der vorgeführten Bilder bewundern als die Kunst, mit wenig Worten viel zu sagen, und das Geschick, von einer vielgestaltigen historischen Wirklichkeit den entwickelungsgesetzlichen Zusammenhang bloßgelegt zu haben.

A. v. Miaskowski hat zuerst in seiner livländischen Heimat eine praktische Lebensstellung bekleidet; die Liebe zur Wissenschaft hat ihn in reiferen Jahren als Privatdocent nach Jena geführt; er hat dann in Basel, in Hohenheim und die letzten 10 Jahre in Breslau eine von steigendem Erfolg gekrönte akademische Lehrthätigkeit entwickelt. Er war jetzt neben Brentano als Nachfolger Roschers in Leipzig vorgeschlagen und ist nun nach Wien übergesiedelt, um dort die schwierige Aufgabe zu übernehmen, neben der abstrakten, bis vor kurzem alleinherrschenden Schule den Boden für eine realistische Behandlung der Staatswissenschaften zu bereiten, in dem Sinne weiter zu wirken, wie es Brentano begonnen hatte. Die nicht leichte Aufgabe wird ihm gewiß gelingen.

Obwohl Miaskowski durch Lebenserfahrungen und Studien, durch natürliche Anlage und Beobachtungsfähigkeit, durch großes Talent, den Tagelöhner und den Handwerker, den Fabrikanten und Magnaten auszufragen, vor allem auf praktische Probleme hingewiesen ist, hat er doch mehr konservativen Respekt für die älteren abstrakten Theorieen als viele seiner Gesinnungsgenossen; er steht so nicht in zu schroffem Gegensatz zu Menger und zu dem geistigen Bedürfnis, das je weiter man nach Osten kommt, desto stärker wird, unserem Wissen eine abstrakte Formulierung zu geben. Wenn die Österreicher das noch mehr haben als wir, so tritt es bei Russen, Ungarn, Bulgaren und noch östlicheren Völkerschaften noch frappanter hervor.

Miaskowski ist selbst kein konstruktiver Theoretiker; er hat keine Freude daran, Formeln zu finden; er hat dafür einen seltenen Blick für die historische und die reale gegenwärtige Wirklichkeit; er verfügt nicht bloß über volkswirtschaftliche sehr breite Kenntnisse, sondern vor allem auch über Verwaltungskenntnis, über eine politische Einsicht, über einen praktischen Takt, er hat eine von jedem Doktrinarismus freie Unbefangenheit, eine Art von gesunder Lebensweisheit, die ihn in gewisser Hinsicht rasch zum ersten deutschen Agrarpolitiker — wenn wir von Hanssen absehen wollen — erhoben hat. Wir haben ja

jetzt eine Reihe tüchtiger Agrarpolitiker; mag ihm der eine an Schärfe des Verstandes, der andere an Breite der Erudition überlegen oder gleich sein; an der richtigen Erfassung der großen agrarischen Probleme und Reformen der Gegenwart, an Fähigkeit, die Wirklichkeit zu beobachten und die geographisch und zeitlich weit auseinander liegenden Beobachtungen zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verbinden, Wissenschaft und Leben in die rechte Beziehung zu bringen, erreicht ihn doch keiner. Da er zugleich in Breslau gezeigt hat, daß er in seinem Seminar tüchtige Arbeiten anzuregen und zu fördern weiß, so wird er auch in Wien verstehen, Schule zu machen.

Die beiden obengenannten Schriften sind gleichsam das wissenschaftliche Programm, mit dem er nach Österreich kommt; sie sind ganz geeignet, ihm dort den Boden zu bereiten, sie sind geschmackvoll in der Form, was man ja in Wien verlangt; sie sind aber vor allem gediegen im Gehalt. Was Miaskowski anfaßt, erledigt er, alles ist solid und zuverlässig, alles maßvoll und vernünftig. Mögen er und seine Schüler uns bald die reifen Früchte seines Wirkens aus Österreich bringen und genießen lassen.

G. Sch.

Nieberding, A.: Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate systematisch dargestellt. In zweiter Auflage umgearbeitet und ergänzt von F. **Frank**, Regierungsrat. Breslau 1889, Korn. 471 S.

Frank, F.: Gesetze betr. Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate. Textausgabe mit Anmerkungen sowie mit zugehörigen Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Zugleich Ergänzungsband zu dem vorgenannten Werke. Breslau 1889, Korn. 368 und 79 S.

Die Umgestaltung der Absatz- und Produktionsbedingungen unsrer Volkswirtschaft, der gesteigerte Wettbewerb des Auslandes haben während der letzten Jahrzehnte eine so lebensvolle Anspannung aller Kräfte auf den verschiedenen Gebieten nationaler Arbeit, namentlich aber auch in dem konservativen Gewerbe der Landwirtschaft hervorgerufen, daß man zweifeln kann, ob der dadurch gestiftete Nutzen für das Ganze zu teuer erkauft sei durch die Vernichtung zahlreicher privatwirtschaftlicher Existenzen, welche die gleichzeitig ausgebrochene wirtschaftliche Krisis im Gefolge hatte.

Es kann nicht wunder nehmen, daß u. a. die Frage einer erweiterten Nutzbarmachung der vorhandenen Wasserschätze neuerdings das öffentliche Interesse, insbesondere der landwirtschaftlichen Kreise, mehr als je in Anspruch nimmt. Reichliche Niederschläge begünstigen Deutschland vor weiten Teilen der mit uns konkurrierenden Länder, die uns eigentümlichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse — die hohe Grundrente, der niedrige Zinsfuß, die Dichtigkeit der Bevölkerung — weisen hin auf eine intensivere Gestaltung der Wasserwirtschaft. Dieselbe erscheint recht eigentlich als ein Thätigkeitsgebiet alter Kulturvölker, auf welches die jüngeren und dünn besiedelten Länder uns nur in beschränkter Weise zu folgen vermögen. Die deutsche Nationalökonomie hätte alle Veranlassung, sich der Fragen der Wasserwirtschaft mehr als bisher anzunehmen, sowohl wegen ihrer Bedeutung vom Standpunkte der nationalen Produktion als auch namentlich wegen der eigentümlichen socialwirtschaftlichen Lebensformen, welche hier nach Gestaltung ringen. Man ist darüber im wesentlichen einig, daß die wünschenswerte erweiterte Ausnutzung des Wassers wesentlich in gemeinwirtschaftlichen Formen geschehen müsse, — und man folgt darin nicht nur einem allgemeinen Zuge der Zeit, sondern der Erkenntnis, daß die eigentümliche Natur des fließenden Wassers eine vollkommene volkswirtschaftliche Verwertung nur zuläßt, wenn dabei die Grenzen des freien Privateigentums vielseitig durchbrochen werden und genossenschaftliche Organisationen an Stelle des Privatunternehmens treten. Die preußische Gesetzgebung hat denn auch diesen Weg längst, allerdings zunächst nur in schüchterner Weise, beschritten und im Interesse der Bodenkultur einen Eingriff in fremde Privatrechte zugelassen. Die weitere Ausbildung jener Gedanken findet jedoch die größte Schwierigkeit einmal — wie selbstverständlich — in entgegenstehenden privaten Interessen, ferner aber in der unendlichen Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit der bestehenden gesetzlichen Normen, welche unsere

politische Entwicklung zur Folge gehabt hat. Die Hoffnung, daß uns das deutsche bürgerliche Gesetzbuch eine einheitliche und neue Grundlage für die fernere Ausbildung der Wasserwirtschaft durch gleichmäßige Regelung des Privatwasserrechtes gewähren würde, mußte scheitern an der Thatsache, daß die umfassende Normierung des letzteren unmöglich ist ohne gleichzeitige Fixierung des öffentlichen Wasserrechtes. Auf diesem Gebiete aber ist das Reich zuständig nur, soweit Verkehrsinteressen in Frage stehen.

Nichtsdestoweniger ist die einheitliche Neuregelung des Wasserrechts eine gebieterische Forderung des nationalen Interesses, sie wird erreicht werden wenn nicht für das Reich — auf dem Wege freier Verständigung zwischen den Bundesregierungen — so doch wenigstens für Preußen, wo die Ungleichartigkeit, Unzulänglichkeit und Unklarheit der bestehenden, zeitlich weit auseinander liegenden Gesetze in besonders bemerkenswerter Weise hervortritt, seitdem andere deutsche Staaten (Bayern, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig) das private und öffentliche Wasserrecht durch neuere Gesetze umfassend geregelt haben.

Angesichts dieser Sachlage ist es ein höchst dankenswertes Unternehmen gewesen, die bewährte, aber in vielen Punkten seit ihrem ersten Erscheinen (1865) veraltete Darstellung des preußischen Wasserrechtes von Nieberding einer neuen Bearbeitung zu unterziehen. Die neue Auflage trägt nicht nur die inzwischen erfolgten Änderungen des gesetzlichen Zustandes im alten Preußen nach, sondern dehnt die Betrachtung zugleich auf das Wasserrecht der seit 1864 neu erworbenen Landesteile aus. Infolge der Annexionen haben wir im gegenwärtigen Preußen neben den drei großen Rechtssystemen des preußischen Landrechts, des gemeinen und französischen Rechts nicht weniger als sieben verschiedene Gesetzgebungen, nämlich solche dänischer, hannoverscher, bayrischer, nassauischer, kur-, landgräflich und großherzoglich hessischer Herkunft, und das bezüglich des beweglichsten aller wirtschaftlichen Güter, welches sich nicht an Ort und Landesgrenzen bindet. Schon ein flüchtiger Überblick über diese gesetzliche Verwirrung muß jeden überzeugen, daß der bestehende Zustand unhaltbar ist. Die Einordnung des Wasserrechts der neuen Gebietsteile in das Nieberdingsche System bot gewiß große Schwierigkeiten, sie empfahl sich aber aus Rücksichten der praktischen Brauchbarkeit des Handbuchs. Die Klarheit der Darstellung hat unter der Bereicherung ihres Inhalts keineswegs gelitten. Die betreffenden partikularen Bestimmungen kommen jedesmal abgesondert an der systematisch bedingten Stelle zur Behandlung.

Die Erweiterung des Gegenstandes läßt die Hinzufügung des oben erwähnten Ergänzungsbandes doppelt willkommen erscheinen. Derselbe bringt die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit kurzen auf die Zuständigkeitsverhältnisse bezüglichen Anmerkungen nebst den wichtigsten einschlägigen Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zum Abdruck.

Das Nieberding-Franksche Werk behandelt den verwickelten Gegenstand in so eingehender und gemeinverständlicher Weise, daß dasselbe in den meisten Teilen auch Nicht-Juristen ohne besondere Schwierigkeit zugänglich sein wird. Vielleicht hätte das Verständnis noch erleichtert werden können, wenn die Einteilung des Stoffs nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen wäre (Vorflut, Entwässerung, Wassernutzung, Wasserstau, Wasserschutz), sondern nach juristischen Gesichtspunkten. Betrachtet man die verschiedenen Arten der Gewässer (geschlossene Gewässer, wildabfließendes Wasser, Gräben und Kanäle, private und öffentliche Flüsse) je für sich nach den Bestimmungen über Nutzung, Vorflut, Räumung und Unterhaltung und läßt man dann einen Abschnitt über die Verleihung des Rechts zum Eingriff in fremde Privatrechte im überwiegenden Landeskulturinteresse zum Zwecke der Ent- und Bewässerung, ferner Kapitel über Wassergenossenschaften und über Deichwesen folgen, so baut sich das Ganze mehr einheitlich und nach meinen akademischen Lehrerfahrungen leichter, faßlicher auf. Nicht ganz vollständig ist die Erörterung des Entwässerungswesens; es fehlt z. B. eine ausdrückliche Hervorhebung der Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Vorflutediktes über die Herstellung des freien Wasserlaufs seitens der Mühlenbesitzer und über die event. gänzliche Wegräumung von Wassermühlen im Entwässerungsinteresse. Ich finde diese Vorschriften nur beiläufig erwähnt (S. 175) bei Gelegenheit der Besprechung der Entschädigungsansprüche.

S. 337 ist die Bestimmung des § 26 der Gewerbeordnung unberührt geblieben, wonach gegenüber einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage (Stauanlage für Wassertriebwerke) eine Privatklage zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke nicht auf Einstellung des Gewerbebetriebes gerichtet werden kann.

Die die Wassernutzung beschränkenden Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 hätten wohl eingehendere Würdigung verdient und im Ergänzungsbande zum Abdruck gelangen müssen. Letzteres gilt auch von einigen wasserrechtlichen Bestimmungen des A.L.R., auf welche im Text Bezug genommen ist. Einzelne ältere Citate hätten der Erneuerung bedurft (S. 3: Roscher, System 1860!).

Doch das sind nur unbedeutende Ausstellungen. Das Rieberdingsche Werk bildet in seiner neuen Gestalt eine sehr anerkennenswerte Bereicherung unserer wasserrechtlichen Litteratur. Es ist um so freudiger zu begrüßen, als das Gebiet des Wasserrechts bisher keineswegs diejenige eingehende Berücksichtigung seitens der berufenen Kreise gefunden hat, welche es verdient.

M. Sering.

Korn, Dr. Victor, k. k. Oberfinanzrat und Finanzprokurator in Czernowitz: Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung. In rechtsgeschichtlicher und civilistischer Beziehung dargestellt. (Separatabdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung".) Wien 1889, Manz. 8°. 73 S.

Wie in ziemlich allen übrigen österreichischen Kronländern bestand auch in Galizien und in der Bukowina von alters her das sogenannte Propinationsrecht der Gutsherren, d. i. das ausschließliche Recht, innerhalb des Gutsterritoriums geistige Getränke (in der Regel Bier und Branntwein, mitunter auch Wein oder Met) auszuschenken. Hervorgegangen aus dem ursprünglichen Bannrechte des gutsherrlichen Bräuhauses beziehentlich der gutsherrlichen Branntweinbrennerei, dem ausschließlichen Rechte des Gutsherrn, auf seinem Territorium Bier und Branntwein zu erzeugen, trat begreiflicherweise im Laufe der Zeit das Schankrecht gegenüber der effektiven Erzeugung der betreffenden Getränke mehr und mehr in den Vordergrund. Das ausschließliche Recht der Gutsherren, die fraglichen Getränke zu erzeugen, blieb zwar aufrecht, allein dasjenige, worauf es dem Gutsherrn in erster Reihe ankam, war nicht so sehr der Betrieb seines Bräuhauses oder seiner Branntweinbrennerei als vielmehr das Alleinrecht, Bier oder Branntwein (und zwar gleichgültig ob eigenes oder fremdes Produkt) auszuschenken, und damit die Möglichkeit, Monopolspreise zu erzielen. Thatsächlich kam es auch oft genug vor, daß Gutsherren ihre Branntweinbrennerei oder ihr Bräuhaus außer Betrieb setzten und sich darauf beschränkten, im gutsherrlichen Wirtshause gekauftes Bier oder gekauften Branntwein auszuschenken. Und ebenso umfaßt beispielsweise in der Bukowina das Propinationsrecht auch den Wein, ungeachtet das Land selbst — von ein paar Tafeltrauben abgesehen — gar keinen Wein erzeugt.

Als dann durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die schrankenlose Gewerbefreiheit in Österreich eingeführt wurde, wurden die bestehenden Propinationsrechte unhaltbar. Zwar verfügt das Kundmachungspatent zur citierten Gewerbeordnung, daß die bestehenden Propinationsrechte durch das neue Gesetz nicht berührt werden sollen, allein es ist selbstverständlich, daß das ausschließliche Recht des Gutsherrn, innerhalb des Gutsgebietes ein Bräuhaus oder eine Branntweinbrennerei zu besitzen und zu betreiben, mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit unvereinbar ist. Thatsächlich wurde auch später die Ablösung des Propinationsrechtes in Angriff genommen. Ende der sechziger, anfangs der siebziger Jahre wurden seitens der meisten Landtage (die Regelung des Propinationswesens fällt in Österreich in die Kompetenz der Landtage) Gesetze beschlossen, durch welche die bestehenden Propinationsrechte in der folgenden Weise abgelöst werden sollten. Die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien und Branntweinbrennereien wurde freigegeben, dagegen wurde bestimmt, daß das den Gutsherren zustehende ausschließliche Recht des Ausschankes der betreffenden Getränke in seinem bis-

herigen Umfange noch auf eine weitere Reihe von Jahren (ungefähr 20 Jahre) aufrechterhalten werden solle. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht und sind die Gutsherren sodann in der Weise zu entschädigen, daß der in der Zwischenzeit zu bildende Propinationsfonds unter sie nach Maßgabe des Ertrages ihrer Propinationsrechte zu verteilen ist. Dieser Propinationsfonds nun wurde in nachstehender Weise gebildet: Erstens war jeder, der innerhalb der gedachten Frist eine neue Bierbrauerei oder Branntweinbrennerei errichtete, gehalten, eine namhafte Summe (meist ein, zwei oder mehrere Tausend Gulden) einzuzahlen. Zum zweiten wurde den Bier- und Branntweinschenkern eine Schankabgabe auferlegt, und schließlich wurden dem Propinationsfonds gewisse Strafgelder zugewiesen. Die auf diese Weise einfließenden Gelder sollten auf Zinseszins angelegt und die so gebildete Summe am Schlusse der Frist unter die Propinationsberechtigten — wie bereits erwähnt — verteilt werden.

In den westlichen Kronländern Österreichs wurde die Propinationsablösung seither entweder schon durchgeführt oder ist dieselbe gegenwärtig der endlichen Abwicklung nahe. In Galizien und in der Bukowina, wo die Ablösung durch die Landesgesetze vom 30. Dezember 1875 und vom 7. Juli 1876 in derselben Weise wie in den westlichen Provinzen ausgesprochen wurde, hätte jedoch aus Gründen, deren Ausführung hier zu weit führen würde, die Abwicklung des ganzen Geschäftes erst am Schlusse des Jahres 1910 beziehentlich 1911 eintreten sollen. Hiezu kam ein fernerer Umstand: In den Parlamentsverhandlungen über das dermal geltende Branntweinsteuergesetz vom 20. Juni 1888 wurde seitens der der Gruppe des Großgrundbesitzes angehörenden Abgeordneten aus Galizien und aus der Bukowina wiederholt hervorgehoben, daß sie dem durch den Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Prinzip der Kontingentierung des zu erzeugenden Spiritusquantums nicht zustimmen könnten, weil sie dadurch speciell auch in ihrem Propinationsrechte empfindlich geschädigt würden. Und da diese Befürchtung seitens der Regierung als begründet anerkannt wurde, wurde in den damaligen Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, daß seitens der Staatsverwaltung aus dem Erträgnisse der neuen Branntweinsteuer dem galizischen und dem bukowinaer Propinationsfonds auf die Dauer ihres Bestandes, d. i. bis einschließlich 1910, beziehentlich 1911, jährlich ein Zuschuß von 1 000 000 beziehentlich von 100 000 Gulden zu leisten sei.

Ob nun die Regierung im Hinblick auf diese namhaften Staatszuschüsse die Verwaltung der in Rede stehenden beiden Propinationsfonds nicht so ohne weiteres in den Händen der betreffenden autonomen Körperschaften belassen wollte, ob sie dem privaten Propinationsrechte als einem Überbleibsel aus der Feudalzeit ein Ende bereiten wollte, oder ob sie einer künftigen Einführung des Branntweinmonopoles die Wege ebnen wollte, ist gegenwärtig noch nicht klar. Thatsache ist, daß die Regierung den Landtagen Galiziens und der Bukowina im Jahre 1888 Vorlagen unterbreitete, wonach das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina — wenn der, allerdings nicht ganz zutreffende, Ausdruck gestattet ist — „verstaatlicht", d. i. gegen Entschädigung der Berechtigten auf das betreffende Kronland übertragen werden sollte. Die beiden Regierungsvorlagen wurden von den genannten Landtagen angenommen und erhielten am 22. April 1889 die kaiserliche Sanktion, so also, daß es heute in Galizien und in der Bukowina keine privaten Propinationsberechtigten mehr giebt, sondern das Land als solches allein zur Ausübung dieses Rechtes berufen erscheint.

Die Darstellung dieser volkswirtschaftlich wie finanziell höchst bedeutsamen Maßregel bildet das Thema der eingangs citierten trefflichen kleinen Schrift des Czernowitzer Finanzprokurators, Oberfinanzrates Dr. Victor Korn. Der Autor schildert zunächst den historischen Entwicklungsprozeß des Propinationsrechtes in Galizien und in der Bukowina, giebt sodann ein Bild seiner heutigen Gestalt und schließt mit einer — speciell für den praktischen Juristen wesentlichen — systematischen Darstellung der erwähnten beiden Ablösungsgesetze.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Bericht der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Herausgegeben von den betreffenden Vereinsvorständen. Berlin 1890, Mitscher & Röstell. 8°. 70 S.

Es war ein glücklicher Gedanke der größten deutschen Arbeitgebervereine, ihre zwei ersten Sekretäre und Geschäftsführer, Dr. Beumer aus Düsseldorf und H. A. Bück aus Berlin, nebst dem als humaner Fabrikant bekannten, auch als socialpolitischer Schriftsteller geschätzten Th. Möller aus Brackwede, welchen sich der Fabrikbesitzer Caron-Rauenthal anschloß, nach England zum Studium der englischen Arbeiterverhältnisse, speciell der trades-unions, zu senden.

Die in unserem Jahrbuch (XIII, Heft 3 und 4) über diesen Gegenstand veröffentlichte Arbeit von Herrn Dr. G. von Schulze-Gävernitz hatte im Zusammenhang mit den Arbeitseinstellungen des vorigen Sommers wieder allgemein die öffentliche Aufmerksamkeit auf die englischen Gewerkvereine und ihre versöhnliche, die Strikes vermindernde Wirksamkeit hingelenkt. Schulze hatte mit den Worten abgeschlossen: „es scheine selbstverständlich, daß die Kopierung fremder Einrichtungen verfehlt sei" (XIII, Heft 4 S. 167), nur das sei jedenfalls zu lernen, daß die Arbeitgeber die Arbeiter als gleichberechtigte Partei anerkennen müßten und daß die Arbeiter durch Klassenhaß und Einmischung persönlicher und politischer Elemente sich als unreif für die Stellung zeigten, die ihnen heute die Gesellschaftsordnung anweise.

In dem nunmehr von den oben genannten Herren veröffentlichten eigentlichen Reisebericht (S. 6—35) ist in der Hauptsache durch die Vertreter der Arbeitgeber nur bestätigt, was die Arbeit von Schulze ausführlicher und wohl auch anschaulicher darstellt, nämlich die Organisation und Wirksamkeit der Gewerkvereine gelernter Arbeiter in den wichtigsten Zweigen der großen Industrieen, hauptsächlich des nördlichen Englands. Auch die zuletzt (S. 66—70) mitgeteilte Rede des Herrn Möller steht der Auffassung Schulzes sehr nahe; sie betont bloß schärfer, daß ein idealer Zustand nur im nördlichen England und nur in den Gewerbszweigen durch die Gewerkvereine herbeigeführt sei, in welchen dem Arbeiterverband ein gleich gut organisierter Fabrikantenverband gegenüberstehe und in welchen die Unternehmer verstanden haben, den Geist vernünftigen Maßhaltens den Arbeitern beizubringen. Er schränkt die thatsächlichen Grenzen dieses idealen Zustandes enger ein und weist den Schluß ab, daß der Tradeunionismus die einzige Form sei, diese Fragen zu lösen.

Die drei anderen Redner, deren Reden aus der Plenarsitzung der Vereinsvorstände neben dem Reisebericht mitgeteilt sind, Dr. Beumer, Bück und Caron, schlagen einen wesentlich anderen Ton an; ihnen steht die Frage im Vordergrund, welche Schattenseiten die englischen Gewerkvereine haben und welchen Umschwung die hauptsächlich von John Burns seit dem letzten Jahre begonnene Organisation der ungelernten Arbeiter für die ganze englische Industrie haben werde. Es ist nun selbstverständlich, daß die Vertreter der Unternehmerinteressen eine Arbeiterorganisation mit andern Augen ansehen als die Arbeiter oder ihre Freunde und Anwälte in der Litteratur, daß sie mit anderem Maße die Berechtigung der Bestrebungen, das Gewicht der Thatsachen abmessen. Es ist schon viel, daß die Herren in dem Reisebericht loyal und offen das Gute, was die Gewerkvereine in England geschaffen und was ihnen dort auch die hervorragendsten Unternehmer nachrühmen, einräumen. Vollends über die Frage, wie dieselbe Organisation in Deutschland und speciell in den Gegenden wirken würde, wo die Socialdemokratie gebietet, kann man natürlich sehr verschiedener Meinung sein. Nichtsdestoweniger möchten wir einigem, was die Herren Dr. Beumer und Caron sagen, energisch widersprechen, bezw. wenigstens betonen, daß ihr rein negativer Standpunkt die socialen Gefahren, denen wir entgegentreiben, nur vermehrt.

Zunächst sei aus den Ausführungen des Herrn Bück, die zurückhaltender sind, uns aber auch maßvoller und richtiger erscheinen als die der beiden andern Herren, folgendes angeführt: Er erinnerte daran, wieviel billiger der Arbeiter in England als bei uns lebe; dann, wie die Wünsche einer Einmischung der Gesetzgebung in die Arbeiterverhältnisse in England stark im Wachsen begriffen seien; weiter führt er auf Grund der Strikestatistik von Mr. Bevan für die

Jahre 1870—79 und von Mr. Burnett für 1888 aus, wie umfangreich auch jetzt noch trotz der trades-unions die Arbeitseinstellungen in England seien, wie die Dockstreitigkeiten in London wahrscheinlich einen Teil des Londoner Handels nach andern Plätzen treiben werden, wie maßlos und übertrieben teilweise die neuesten Forderungen der Arbeiter da und dort gewesen seien. Er unterscheidet dabei aber ausdrücklich zwei Klassen von englischen Arbeitseinstellungen; die erste mit billigen Forderungen, wobei die öffentliche Meinung mit den Arbeitern sympathisiere, und die zweite, wobei Ehrgeiz, Leidenschaft, Herrschsucht die Hauptrolle spiele, wobei die heilsamsten Einrichtungen (z. B. die Zuwendung von Prämien für Verminderung der Produktionskosten) von den Arbeitern trotz ihrer Neigung dafür auf den Befehl ihrer Führer nicht angenommen werden durften; die öffentliche Meinung beginne daher auch schon von ihrer Sympathie für die Arbeiter zurückzukommen. Die trades-unions zeigten sich so in einem etwas andern Lichte als bei Herrn Dr. v. Schulze-Gävernitz. Daß sie ihre guten Seiten nur zeigten im letzten Stadium der Entwicklung und daß dieses erst von einer Anzahl derselben in England erreicht sei, hatte dieser freilich auch betont. Ganz dieselben Mißbräuche, ja Brutalitäten und Maßlosigkeiten der unionistischen Bewegung, die Bück jetzt rügt, hatte z. B. Thornton schon 1868 (deutsch 1870) in seinem Buche „Die Arbeit“ als unvermeidliche Begleiterscheinungen der Entwicklung nachgewiesen. Sie sind von der Wissenschaft nie geleugnet worden.

In den Ausführungen des Herrn Caron spielt der Gegensatz der Vereine mit gelernten Arbeitern, die von ihren Mitgliedern große Leistungsfähigkeit und Disciplin fordern, zu den nun sich bildenden Vereinen ungelernter Arbeiter die Hauptrolle; socialistisch seien sie freilich beide; denn beide wollten die Macht, die bisher auf seiten des Kapitals gewesen, auf die Seite der Arbeiter bringen. Das sei ungerechtfertigt und unnatürlich; die Macht und die Führung müsse dem Kapital bleiben, weil es allein im wirtschaftlichen Leben Risiko laufe. —

Darauf möchten wir Herrn Caron zu bedenken geben, daß auch die Arbeiter das Risiko der Lohnherabsetzung, der Entlassung, der monatelangen Arbeitslosigkeit laufen; wir geben ihm zu, daß nicht das Kapital, sondern die gebildeten und besitzenden Fabrikanten und ihre höheren Beamten die Leitung der Geschäfte behalten müssen, aber ob ganz allein, das ist die Frage; warum sollen in bescheidenen Grenzen die Arbeiter nicht mitreden dürfen, zumal über ihren Lohn, über die Arbeitsbedingungen. In aller menschlich-gesellschaftlichen Organisation handelt es sich um eine Teilung der Macht; die bloße Despotie einiger wenigen, die von oben her befehlen, ist nirgends auf die Dauer zu erhalten, wo die untern Klassen über ein gewisses Niveau der Bildung und Gesittung, der Leistungsfähigkeit sich erhoben haben, wo sie allgemeines Wahlrecht haben, der Schul- und Wehrpflicht unterliegen.

Herr Dr. Beumer betont, daß man bei Beurteilung der englischen Arbeiterverhältnisse neben den trades-unions, die friendly, die building und die cooperative societies ins Auge fassen müsse, worin er ganz recht hat. Wenn er dann aber die höhern Löhne Englands erklären will aus dem teuern Leben Englands, so hat ihm darin Herr Bück schon mit Recht widersprochen; er fügt hinzu, die Mittel, welche heute die deutschen Werke für Unfall- und Krankenversicherung, später für Alters- und Invalidenversicherung aufwenden, müßten bei einer Vergleichung deutscher und englischer Löhne nicht übersehen werden; der englische Arbeiter wolle auch keine Wohlfahrtseinrichtungen; man möge doch endlich auch den deutschen Arbeiter seiner eigenen Selbstverantwortung überlassen und nicht alles von den Unternehmern verlangen. Er geht dann auf die Ursachen ein, die in England zu einer Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Kapital geführt hätten; das liege an der ruhigen Sachlichkeit und Vernünftigkeit der Arbeiter, die einsähen, daß der Arbeitgeber großen Gewinn erzielen, in Luxus leben, Kapital anhäufen müsse, wenn die Arbeit etwas verdienen solle; das Wort „reasonable“ beherrsche alle Forderungen, mit solchen Leuten könne verhandelt werden. Bei uns sei derartiges nicht möglich.

Hier möchten wir Herrn Dr. Beumer nur fragen, ob er glaubt, die englischen Arbeiter seien so „reasonable“ vom Himmel gefallen; sie waren vielfach, 1840—75, noch so brutal und so unvernünftig als unsere; ihre Vernunft ist wohl

teilweise Folge des ruhigen ernsten Volkscharakters, ebenso aber Folge der Erziehung und Schulung in den trades-unions.

Herr Dr. Beumer führt dann aus, daß der Wunsch der Engländer, die Einrichtung der trades-unions nach Deutschland zu verpflanzen, mit ihrer Absicht zusammenhänge, durch Lohnsteigerungen bei uns konkurrenzfähiger gegen uns zu werden. Er kommt weiter auf die Schattenseiten der englischen Gewerkvereine zu sprechen und sucht dabei einige Aussprüche von Herrn Dr. v. Schulze zu widerlegen; er schließt mit der Aussicht, daß die socialdemokratische Strömung, wie sie Burns vertrete, bald die Oberhand in England haben werde. Also keine Gewerkvereine, aber noch weniger irgend welche Staatseinmischung in die Industrie und in die Arbeiterverhältnisse!

Wenn das Herrn Dr. Beumers letztes Wort ist und wenn die deutschen Großindustriellen sich auf ähnlichen Standpunkt stellten, so möchten wir ihnen folgendes zu bedenken geben, wobei wir an die Schlußworte des Herrn Möller anknüpfen, der für England prophezeit, daß, wenn die Bewegung von Mr. Burns fortschreite, innerhalb weniger Jahre die englische Gesetzgebung in weitgehendem Staatssocialismus die Arbeitszeit regeln, die Achtstundenbill einführen werde.

Die kategorische Abweisung jedes Gewerkvereins und jeder Staatseinmischung erinnert mich lebhaft an Fritz Reuters Gutsbesitzer, der mit jedermann Händel bekommt, aber stets erklärt: nen Proceß will ick nich häven. Die alten patriarchalischen Zustände zwischen Unternehmer und Arbeiter sind vernichtet, unwiederbringlich verloren, die Reibungen und Händel zwischen beiden Teilen sind da, der Prozeß ist anhängig, er muß in irgend welcher Weise zu Ende geführt werden. Beide Teile können sich vergleichen; — dann müssen sie sich in irgend welcher Form verständigen, nicht notwendig in der Form der englischen Gewerkvereine, aber dann in irgend einer andern Form wobei die gegenseitigen Interessen besprochen, abgewogen, ausgeglichen werden. Wer also eine Entscheidung des Prozesses durch den Staat, durch Verwaltung und Gesetzgebung nicht will, der muß sagen, welch andere Form der Verständigung er in Aussicht nimmt, auf welche Art der Beruhigung er hofft; die bloße Forderung, das Kapital müsse wie früher die Macht behalten, reicht nicht aus, diese Forderung steht dem Wunsche des Reaktionärs gleich, es möchte heute keine Zeitungen, keine Parteien, keine Volksvertretung geben. Wir stehen mitten drin in einer großen weltgeschichtlichen Umbildung aller unserer volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Unsere geschäftliche Aristokratie hat sich bisher fähig gezeigt Großes zu leisten, sie nimmt vollen Anteil an der augenblicklichen Umbildung des Geschäftslebens in der Form der Aktiengesellschaften, der Kartelle, der internationalen Trusts; sie hat eine Reihe leistungsfähiger Vereine organisiert, um ihre Interessen zu beraten und zu wahren. Sie muß auch bezüglich der Arbeiterfrage sich klar werden, was sie will, und energisch auf das erfaßte Ziel losgehen, das aber unmöglich das bloß reaktionäre der Erhaltung überlebter Zustände sein kann. Sie hat eben durch die Sendung ihrer Kommission nach England gezeigt, daß sie auf dem rechten Wege ist. Eine Kopie englischer Einrichtungen verlangt niemand von ihr. Aber die Doppellosung: keine Beratung mit den Arbeitern, keine Gewerkvereine, keine Arbeitervertretungen, jedoch noch weniger Staatseinmischung, wird kein Einsichtiger anders auffassen können als den Ausdruck momentaner Ratlosigkeit. Die Losung ist ja nun zunächst nur von Herrn Dr. Beumer ausgesprochen, vielleicht auch nur als Stimmung des Moments, vielleicht als Folge individualistisch-manchesterlicher Neigungen, die wir gar nicht absolut verurteilen, die dem selbstbewußten Mann der Thatkraft wohl anstehen. Wir fragen nur, welchen andern Ausweg aus dem schwebenden Prozeß uns Herr Dr. Beumer zu zeigen vermöge.

G. Sch.

Kulemann, W., Amtsrichter in Braunschweig, Mitglied des Reichstages: Die Socialdemokratie und deren Bekämpfung. Eine Studie zur Reform des Socialistengesetzes. Berlin 1890, C. Heymann. 8°. XV u. 426 S.

Der Deutsche Reichstag ist eben entlassen worden, ohne daß es gelungen wäre, über das im Oktober 1890 ablaufende Socialistengesetz oder vielmehr dessen Ersatz eine Einigung zu erzielen, da die Bundesregierungen auf die Ausweisungs-

befugnis nicht verzichten wollten. Das vorstehende Buch wird also auch in der nächsten Zukunft von jedem zur Hand genommen werden müssen, der sich ein selbständiges Urteil über den Ersatz des bisherigen Gesetzes machen will. Denn daß es zu einer bloßen Aufhebung desselben kommen wird, erscheint unwahrscheinlich und nicht wünschenswert, außer etwa für den Pessimisten, der die deutschen Philister durch eine recht starke Dosis socialdemokratischer Agitation in Angst versetzen will.

Kulemann giebt zuerst auf gegen 140 Seiten eine Schilderung der socialen Bewegung und der socialen Theorieen; er erkennt an, daß eine ungerechtfertigte Verschiebung der Besitzverhältnisse zwischen reich und arm vorliege, daß der Anteil des Arbeiters am Ertrag der Arbeit einer Steigerung bedürfe; die Grenze, bis zu welcher der Staat berechtigt sei, der socialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten mit seinen äußern Machtmitteln, sucht er zu bestimmen durch die strenge Scheidung ihrer theoretisch-wissenschaftlichen und ihrer praktisch-agitatorischen, an die Gewalt appellierenden Seite. Nicht gegen die Ziele der Socialdemokratie, sondern nur gegen die verwandten Mittel soll der staatliche Apparat in Bewegung gesetzt werden. Bezüglich der theoretisch-nationalökonomischen Ausführungen des Verfassers haben wir nur das eine Bedenken, daß er sich zu sehr von der Krisen- und Überproduktionstheorie Rodbertus' und seiner Schüler habe beeinflussen lassen. Doch ist dies hier nicht weiter zu verfolgen. Es ist im ganzen anzuerkennen, daß die Anschauungen Herrn Kulemanns auf breiten wissenschaftlichen Studien beruhen und dem Durchschnitt der vernünftigen socialpolitischen Reformpolitiker entsprechen.

Die zweite Hälfte des Buches bringt nun sehr eingehende, oft fast zu breite und kasuistische verwaltungsrechtliche Erörterungen. Es werden erst die Entstehung und Geschichte des bisherigen Gesetzes vorgeführt, dann ganz genau die bisherigen Versuche, dasselbe durch gemeinrechtliche Änderungen des Straf-, Vereins-, Preß- 2c. Rechts zu ersetzen. Und nun werden die einzelnen Gebiete, in die es eingreift, im einzelnen vorgenommen und Paragraph für Paragraph erörtert, um endlich zu dem Resultat zu kommen, daß ein Specialgesetz nötig sei, daß es aber einen wesentlich andern Charakter als bisher erhalten müsse; es dürfe nirgends mehr, wie das Gesetz von 1878, den Versuch machen, die Socialdemokratie totzuschlagen, sondern nur den, ihr die brutale Agitation, den Appell an Haß, Leidenschaft und Gewalt abzugewöhnen; ein Reichsverwaltungsgerichtshof soll als Appellinstanz die Entscheidungen der Landespolizeibehörden regulieren. Der vom Verfasser ausgearbeitete und neben andern Beilagen abgedruckte Entwurf entspricht ungefähr der Stellung, welche die nationalliberale Partei eben jetzt eingenommen hat. Die Ausweisungsbefugnis wird wie jetzt von der Majorität des Reichstags hauptsächlich deshalb bekämpft, weil sie nur dazu beitrage, die Agitation von den großen Hauptstädten in die Provinz zu tragen.

Dieser Einwurf scheint auch berechtigt. Die Ausweisung ist eine verfehlte Maßregel; sie raubt dem Betreffenden seine bürgerliche Existenz, macht ihn ganz zum gehässigen Agitator, ohne ihn unschädlich zu machen. Entweder muß man — nach meiner Ansicht — auf sie verzichten oder sie in eine Internierung oder Verbannung nach bestimmten Orten, etwa nach einer deutschen Kolonie, verwandeln. Wir sollten doch nicht vergessen, daß alle freien Staaten des Altertums nicht ohne ein solches Verbannungsrecht auskamen. Wer dem heutigen Staat als Todfeind gegenübersteht und das bethätigt durch eine revolutionäre, an die Gewalt appellierende Agitation, dem braucht er dazu nicht die freie Bahn und Gelegenheit einzuräumen; er wird ihn nicht wie einen gemeinen Verbrecher ins Zuchthaus stecken dürfen, er wird die Verbannung in eine Kolonie nur unter ganz bestimmten Rechtskautelen, in ganz seltenen Fällen eintreten lassen dürfen, er wird für die wirtschaftliche Existenz des Betreffenden und seiner Familie sorgen müssen; aber es ist nicht einzusehen, warum eine solche Verbannung nicht in jeder Beziehung der Ausweisung vorgezogen wird; sie ist kaum härter, viel wirksamer und vermeidet alle die Einwürfe, welche von der Majorität des Reichstags gegen diese geltend gemacht werden.

G. Sch.

teilweise Folge des ruhigen ernsten Volkscharakters, ebenso aber Folge der Erziehung und Schulung in den trades-unions.

Herr Dr. Beumer führt dann aus, daß der Wunsch der Engländer, die Einrichtung der trades-unions nach Deutschland zu verpflanzen, mit ihrer Absicht zusammenhänge, durch Lohnsteigerungen bei uns konkurrenzfähiger gegen uns zu werden. Er kommt weiter auf die Schattenseiten der englischen Gewerkvereine zu sprechen und sucht dabei einige Aussprüche von Herrn Dr. v. Schulze zu widerlegen; er schließt mit der Aussicht, daß die socialdemokratische Strömung, wie sie Burns vertrete, bald die Oberhand in England haben werde. Also keine Gewerkvereine, aber noch weniger irgend welche Staatseinmischung in die Industrie und in die Arbeiterverhältnisse!

Wenn das Herrn Dr. Beumers letztes Wort ist und wenn die deutschen Großindustriellen sich auf ähnlichen Standpunkt stellten, so möchten wir ihnen folgendes zu bedenken geben, wobei wir an die Schlußworte des Herrn Möller anknüpfen, der für England prophezeit, daß, wenn die Bewegung von Mr. Burns fortschreite, innerhalb weniger Jahre die englische Gesetzgebung in weitgehendem Staatssocialismus die Arbeitszeit regeln, die Achtstundenbill einführen werde.

Die kategorische Abweisung jedes Gewerkvereins und jeder Staatseinmischung erinnert mich lebhaft an Fritz Reuters Gutsbesitzer, der mit jedermann Händel bekommt, aber stets erklärt: nen Proceß will ick nich häven. Die alten patriarchalischen Zustände zwischen Unternehmer und Arbeiter sind vernichtet, unwiederbringlich verloren, die Reibungen und Händel zwischen beiden Teilen sind da, der Prozeß ist anhängig, er muß in irgend welcher Weise zu Ende geführt werden. Beide Teile können sich vergleichen; — dann müssen sie sich in irgend welcher Form verständigen, nicht notwendig in der Form der englischen Gewerkvereine, aber dann in irgend einer andern Form wobei die gegenseitigen Interessen besprochen, abgewogen, ausgeglichen werden. Wer also eine Entscheidung des Prozesses durch den Staat, durch Verwaltung und Gesetzgebung nicht will, der muß sagen, welch andere Form der Verständigung er in Aussicht nimmt, auf welche Art der Beruhigung er hofft; die bloße Forderung, das Kapital müsse wie früher die Macht behalten, reicht nicht aus, diese Forderung steht dem Wunsche des Reaktionärs gleich, es möchte heute keine Zeitungen, keine Parteien, keine Volksvertretung geben. Wir stehen mitten drin in einer großen weltgeschichtlichen Umbildung aller unserer volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Unsere geschäftliche Aristokratie hat sich bisher fähig gezeigt Großes zu leisten, sie nimmt vollen Anteil an der augenblicklichen Umbildung des Geschäftslebens in der Form der Aktiengesellschaften, der Kartelle, der internationalen Trusts; sie hat eine Reihe leistungsfähiger Vereine organisiert, um ihre Interessen zu beraten und zu wahren. Sie muß auch bezüglich der Arbeiterfrage sich klar werden, was sie will, und energisch auf das erfaßte Ziel losgehen, das aber unmöglich das bloß reaktionäre der Erhaltung überlebter Zustände sein kann. Sie hat eben durch die Sendung ihrer Kommission nach England gezeigt, daß sie auf dem rechten Wege ist. Eine Kopie englischer Einrichtungen verlangt niemand von ihr. Aber die Doppellosung: keine Beratung mit den Arbeitern, keine Gewerkvereine, keine Arbeitervertretungen, jedoch noch weniger Staatseinmischung, wird kein Einsichtiger anders auffassen können als den Ausdruck momentaner Ratlosigkeit. Die Losung ist ja nun zunächst nur von Herrn Dr. Beumer ausgesprochen, vielleicht auch nur als Stimmung des Moments, vielleicht als Folge individualistisch-manchesterlicher Neigungen, die wir gar nicht absolut verurteilen, die dem selbstbewußten Mann der Thatkraft wohl anstehen. Wir fragen nur, welchen andern Ausweg aus dem schwebenden Prozeß uns Herr Dr. Beumer zu zeigen vermöge.

G. Sch.

Kulemann, W., Amtsrichter in Braunschweig, Mitglied des Reichstages: Die Socialdemokratie und deren Bekämpfung. Eine Studie zur Reform des Socialistengesetzes. Berlin 1890, C. Heymann. 8°. XV u. 426 S.

Der Deutsche Reichstag ist eben entlassen worden, ohne daß es gelungen wäre, über das im Oktober 1890 ablaufende Socialistengesetz oder vielmehr dessen Ersatz eine Einigung zu erzielen, da die Bundesregierungen auf die Ausweisungs-

befugnis nicht verzichten wollten. Das vorstehende Buch wird also auch in der nächsten Zukunft von jedem zur Hand genommen werden müssen, der sich ein selbständiges Urteil über den Ersatz des bisherigen Gesetzes machen will. Denn daß es zu einer bloßen Aufhebung desselben kommen wird, erscheint unwahrscheinlich und nicht wünschenswert, außer etwa für den Pessimisten, der die deutschen Philister durch eine recht starke Dosis socialdemokratischer Agitation in Angst versetzen will.

Kulemann giebt zuerst auf gegen 140 Seiten eine Schilderung der socialen Bewegung und der socialen Theorieen; er erkennt an, daß eine ungerechtfertigte Verschiebung der Besitzverhältnisse zwischen reich und arm vorliege, daß der Anteil des Arbeiters am Ertrag der Arbeit einer Steigerung bedürfe; die Grenze, bis zu welcher der Staat berechtigt sei, der socialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten mit seinen äußern Machtmitteln, sucht er zu bestimmen durch die strenge Scheidung ihrer theoretisch-wissenschaftlichen und ihrer praktisch-agitatorischen, an die Gewalt appellierenden Seite. Nicht gegen die Ziele der Socialdemokratie, sondern nur gegen die verwandten Mittel soll der staatliche Apparat in Bewegung gesetzt werden. Bezüglich der theoretisch-nationalökonomischen Ausführungen des Verfassers haben wir nur das eine Bedenken, daß er sich zu sehr von der Krisen- und Überproduktionstheorie Rodbertus' und seiner Schüler habe beeinflussen lassen. Doch ist dies hier nicht weiter zu verfolgen. Es ist im ganzen anzuerkennen, daß die Anschauungen Herrn Kulemanns auf breiten wissenschaftlichen Studien beruhen und dem Durchschnitt der vernünftigen socialpolitischen Reformpolitiker entsprechen.

Die zweite Hälfte des Buches bringt nun sehr eingehende, oft fast zu breite und kasuistische verwaltungsrechtliche Erörterungen. Es werden erst die Entstehung und Geschichte des bisherigen Gesetzes vorgeführt, dann ganz genau die bisherigen Versuche, dasselbe durch gemeinrechtliche Änderungen des Straf-, Vereins-, Preß- ꝛc. Rechts zu ersetzen. Und nun werden die einzelnen Gebiete, in die es eingreift, im einzelnen vorgenommen und Paragraph für Paragraph erörtert, um endlich zu dem Resultat zu kommen, daß ein Specialgesetz nötig sei, daß es aber einen wesentlich andern Charakter als bisher erhalten müsse; es dürfe nirgends mehr, wie das Gesetz von 1878, den Versuch machen, die Socialdemokratie totzuschlagen, sondern nur den, ihr die brutale Agitation, den Appell an Haß, Leidenschaft und Gewalt abzugewöhnen; ein Reichsverwaltungsgerichtshof soll als Appellinstanz die Entscheidungen der Landespolizeibehörden regulieren. Der vom Verfasser ausgearbeitete und neben andern Beilagen abgedruckte Entwurf entspricht ungefähr der Stellung, welche die nationalliberale Partei eben jetzt eingenommen hat. Die Ausweisungsbefugnis wird wie jetzt von der Majorität des Reichstags hauptsächlich deshalb bekämpft, weil sie nur dazu beitrage, die Agitation von den großen Hauptstädten in die Provinz zu tragen.

Dieser Einwurf scheint auch berechtigt. Die Ausweisung ist eine verfehlte Maßregel; sie raubt dem Betreffenden seine bürgerliche Existenz, macht ihn ganz zum gehässigen Agitator, ohne ihn unschädlich zu machen. Entweder muß man — nach meiner Ansicht — auf sie verzichten oder sie in eine Internierung oder Verbannung nach bestimmten Orten, etwa nach einer deutschen Kolonie, verwandeln. Wir sollten doch nicht vergessen, daß alle freien Staaten des Altertums nicht ohne ein solches Verbannungsrecht auskamen. Wer dem heutigen Staat als Todfeind gegenübersteht und das bethätigt durch eine revolutionäre, an die Gewalt appellierende Agitation, dem braucht er dazu nicht die freie Bahn und Gelegenheit einzuräumen; er wird ihn nicht wie einen gemeinen Verbrecher ins Zuchthaus stecken dürfen, er wird die Verbannung in eine Kolonie nur unter ganz bestimmten Rechtskautelen, in ganz seltenen Fällen eintreten lassen dürfen, er wird für die wirtschaftliche Existenz des Betreffenden und seiner Familie sorgen müssen; aber es ist nicht einzusehen, warum eine solche Verbannung nicht in jeder Beziehung der Ausweisung vorgezogen wird; sie ist kaum härter, viel wirksamer und vermeidet alle die Einwürfe, welche von der Majorität des Reichstags gegen diese geltend gemacht werden.

G. Sch.

Kohler, J., Prof. Dr.: Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888. J. Bensheimer. 8°. VI u. 126 S.

Bojanowski, v., Wirkl. Geh. Leg.=Rat, Präsident des Kaiserl. Patentamts: Über die Entwickelung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877 bis 1889. Leipzig 1890, A. Felix. 8°. 90 S.

Zwei kleine, aber sehr gehaltvolle Schriften; man könnte vielleicht sagen, die erstere stamme von dem ersten heutigen deutschen juristischen Patenttheoretiker, die andere von dem sachverständigsten höhern deutschen Patentbeamten, der zugleich als nationalökonomischer Schriftsteller allgemeines Ansehen genießt.

Kohler giebt in seiner Schrift gewissermaßen einen ausgereiften Epilog zu seinem Patentrecht von 1878; während alle die andern Schriftsteller, Dambach, Klostermann, Gareis, Landgraf ꝛc., das deutsche Patentgesetz von 1877 hatten erläutern wollen, wollte Kohlers Patentrecht viel mehr, es wollte das Patentrecht systematisch begründen, eine juristische Theorie aufstellen. Auf dem Boden des „Immaterialgüterrechts" sollte das innere Wesen der Patente und der Erfindungen konstruiert werden.

Auf demselben Boden steht diese neuere Schrift; sie zeigt Kohler als ebenso vertraut mit der gesamten auswärtigen Patentlitteratur wie mit den reichen technischen Erfahrungen, wie sie aus der Beschäftigung mit dem Patentwesen sich ergeben. Seine eigentliche Kraft liegt ja nun aber, ähnlich wie bei Ihering, in der außerordentlichen Lebendigkeit seines Vorstellungsvermögens und in einer intuitiven, fast dichterischen Sprachgewalt, — Eigenschaften, die ihm gestatten, die Welt der realen Vorgänge energischer als andere zu fassen und nun in die juristischen Kategorieen einzufangen und zur Darstellung zu bringen.

Das erste Buch ist dem Wesen der Erfindung gewidmet; er bespricht in Antithesen eine Reihe nebeneinander liegender Begriffe, wie „Erfindung und Erfinder", „Erfindung und Entdeckung", „Empirie und rationelles Verfahren", „Erfindung und Konstruktion", „Erfindung und spekulative Idee", um durch ihre gegenseitige Abgrenzung in immer neuen Wendungen zu zeigen, was eine patentable Erfindung eigentlich sei.

Das zweite Buch geht einen Schritt weiter, es will feststellen, was „Erfindungsobjekt" sei: es erörtert die Erfindung, die aus bekannten Elementen ein neues Resultat herstellt (Kombinationspatent), die Erfindung, die an ein einzelnes Element sich anschließt, und die Vereinigung von Einzelpatent und Kombinationspatent (Totalitätspatent). Als patentiert — sagt Kohler — gilt nicht eine individuelle Darstellungsform, sondern ein technisches Gebilde, welches sich in der individuellen Darstellungsform manifestiert. Die Erfindung bleibt dieselbe, auch wenn durch eine etwas veränderte Darstellung derselben Idee ein Äquivalent an einem Punkt für irgend etwas eintritt. Das Problem muß freilich dasselbe bleiben, die Identität der Kraftäußerung muß vorhanden sein. „Die Theorie der Äquivalente ist die bedeutungsvollste des ganzen Erfinderrechts." Es handelt sich um die Frage, was neben dem Ersterfindungspatent als Abhängigkeits- oder Verbesserungspatent gelte, was dem Ersterfinder als Modifikation seines Verfahrens zustehe.

Das dritte Buch erörtert die Frage, welche Erfindung neu sei; Antwort: die, welche zur Zeit der Anmeldung im Inlande offenkundig noch nicht benutzt wurde; die Kasuistik des Wortes „offenkundig" wird erörtert und dabei hauptsächlich die Kontroverse erörtert, ob die Publikation eines angemeldeten Verfahrens durch das Patentamt dasselbe offenkundig mache.

Das vierte Buch, betitelt „Patentanmeldung und Patenterteilung", geht von der Grundidee Kohlers aus, daß das Erfinderrecht nicht Gnadensache des Staates, sondern ein Recht wie jedes andere sei, das nur der Anmeldung und Patentierung als der Rechtspolizeiakte bedürfe, um das embryonale Recht perfekt zu machen. Schon vor der Erteilung sei nicht bloß eine „spes" vorhanden, obwohl der Nachsuchende kein Klagerecht auf Erteilung habe. Die Patentbehörde ist nicht Verwaltungs- sondern Rechtspolizeibehörde; es kann ihr nie von der Regierung die Erteilung eines Patents befohlen werden. In Deutschland entscheidet die Priorität der Anmeldung, in Amerika die der Erfindung. Das Erfindungsrecht gewährt ein Alleinrecht, welches das spätere Entstehen eines in

seine Sphäre fallenden Rechtes verhindert. Ein etwa erteiltes zweites Patent ist nichtig. Das Patentamt darf niemand mehr an Erfinderrecht aufoctroyieren, als er selbst haben will, aber im Zweifel ist anzunehmen, daß der Erfinder seinem Rechte den größtmöglichen Umfang verschaffen wollte. Eine Vereinigung mehrerer Erfindungen in demselben Patentbegehren ist möglich, wenn diese Erfindungen eine technische Einheit bilden, sei es in dem Produkte, in welchem sie kulminieren, sei es in dem technischen Verfahren, aus welchem die verschiedenen Produkte hervorgehen.

Das letzte fünfte Buch erörtert die Nichtigkeit des Patentrechts. Ist keine Erfindung da, so kann auch kein Patentrecht entstehen, die Nichtigkeitsklage hat nur eine deklaratorische, nicht eine deletorische Bedeutung. Also, folgert der Verfasser (im Gegensatz zum Reichsgericht), hat der Scheinpatentträger auch keine Patentabgaben zu zahlen. Man werfe ein, er habe ja durch das Scheinpatent konkurrenzlos gearbeitet; Kohler antwortet, gewiß war nicht bloß er, sondern das ganze Publikum im Irrtum über sein Recht, aber das hebe die Thatsache nicht auf, daß der Scheinpatentträger nur allgemeine Menschenrechte ausgeübt habe.

Ein Anhang reproduziert eine kleine Abhandlung Kohlers aus dem Jahre 1875, um zu zeigen, daß der Verfasser schon in den Jahren 1874—75 die geistige Schöpfung als Rechtsobjekt erkannt und behandelt habe, schon damals aus der Eigenheit des Rechtsobjekts die Zeitlichkeit und aus der Eigenheit der idealen Güter den Licenzzwang abgeleitet habe. Der Verfasser fügt bei, daß er den Namen „Immaterialgüterrecht" nicht Schopenhauer entlehnt habe. —

Will so Kohler mit den abstrakten Gebilden der juristischen Konstruktion die Praxis der Patentrechtsprechung und der Patenterteilung befruchten, so will umgekehrt Bojanowski aus den reichen Schätzen einer an entscheidender Stelle erworbenen Praxis der Fortbildung unseres Patentrechts die Wege weisen und ein Stück wirtschaftlicher und gesetzgeberischer Entwicklung uns genetisch darlegen.

Er erzählt uns zunächst, wie das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 im Gegensatz zu der manchesterlichen Verurteilung aller Patente als Verkehrsschranken, wie sie lange in den Schriften unserer Freihändler und im Reichskanzleramte vorgeherrscht habe, zu stande kam. Die Agitation der deutschen Techniker und die internationale Thatsache, daß alle Nachbarstaaten Patentgesetze hatten, nötigten die Reichsregierung und den Reichstag zu einem Versuch, den viele für etwas Vorübergehendes, bald wieder der wirtschaftlichen Freiheit Weichendes ansahen. Der Verfasser konstatiert sofort, daß als 1886 eine Kommission von Sachverständigen aus technischen, industriellen, juristischen und Verwaltungskreisen über Wert und Nichtwert des Gesetzes beriet, alle fast einstimmig — ob sie sonst noch so sehr tadelten oder lobten — anerkannten, daß der Erfindungsschutz eine in Deutschland festgewurzelte Einrichtung sei und daß die Prinzipien des Gesetzes von 1877, die Vorprüfung nach Anmeldung und Publikation, beizubehalten seien.

Seine folgenden Erörterungen teilt Bojanowski in drei Abschnitte: I. Die wirtschaftliche Bedeutung des Patentwesens. II. Der Einfluß des Patentwesens auf Technik und auf Industrie. III. Die Entwickelung des Patentrechts. Versuchen wir kurz den Inhalt wiederzugeben.

Die dem deutschen Patentrecht zu Grunde liegenden Erwägungen lassen sich so zusammenfassen: „a. neue Erfindungen sind zur Förderung der Gewerbthätigkeit im Interesse der Gesamtheit wünschenswert; b. die für die gewünschte Förderung der Gewerbe erforderliche Ausbildung, Gestaltung, Anwendung und Durchführung der Erfindung kann auf seiten des Erfinders Anstrengungen und Opfer fordern, deren Entlohnung bezw. Ersatz bei unbeschränktem Wettbetriebe zweifelhaft bleibt; c. die Gesamtheit kann in den Besitz der Erfindung bezw. der durch die Ausführung und Anwendung der Erfindung gebotenen Vorteile nicht oder erst nach unbestimmter Zeit gelangen, wenn dem Erfinder nicht eine Entschädigung oder Sicherstellung geboten wird; d. die Gewährung des Ausschlußrechts macht die angemessenste Form der Entschädigung aus." Der Erfindungsgeist soll in nutzbringender Weise angeregt, der Erfinder durch ein vorübergehendes Ausschlußrecht belohnt werden, die Gesamtheit aber soll hiervon den Vorteil haben durch Belebung der technischen Anstrengungen und durch Überführung

aller Erfindungen nach kurzer Frist in den Allgemeinbesitz. Die subjektiven Eigenschaften des guten Gewerbtreibenden sind tüchtige Fachkenntnisse, solide Geschäftsführung, geschäftliche Betriebsamkeit, kühles Entwerfen, kühne Ausführung; neue Erfindungen sind ihm häufig nicht einmal bequem, weil sie ihn aus dem gewohnten Geleise reißen; der geniale Techniker, der Neues erfindet, ist häufig ein Mann ganz anderer Art, ist wenigstens nicht der Mann, seiner Erfindung gleich die verwertbare Form zu geben. Das Patentamt hat nun mit seinen Patenterteilungen und -verweigerungen dann im ganzen Segen gestiftet, wenn es trotz zahlreicher Fehlgriffe im einzelnen, die besonders im Anfang unvermeidlich waren, die individuellen Interessen der Erfinder in richtigen Ausgleich brachte mit den Interessen der Allgemeinheit, die auf raschen technischen Fortschritt und breite Verallgemeinerung des Erreichten gehen; wenn es alle die zahlreichen Patentgesuche abwies, die nichts Neues, nichts gewerblich Verwertbares enthielten, aber in der Hauptsache dem wirklichen Erfinder einen Lohn sicherte. Und wenn auf der einen Seite aufs heftigste geklagt wird, das Patentamt mache es dem Nachsuchenden zu schwer, auf der andern ebenso schroff betont wird, Deutschland werde mit viel zu viel Patenten überschwemmt, man könne ja kaum mehr einen Strich auf dem Zeichenbrett thun, ohne fürchten zu müssen, in ein Patentrecht zu greifen, so beweisen diese geradezu entgegengesetzten Klagen wohl, daß die Praxis des Patentamts die richtige Mitte traf. Auf 93349 Anmeldungen kamen in 11½ Jahren 49,6 % Erteilungen, 50,4 % Abweisungen, aber so, daß die Erteilungen successiv abnahmen; 1888 waren es nur 39,7 %. Daß viele Patente keinen zu großen Wert hatten, wurde daraus gefolgert, daß von den 46000 Patenten, die vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1888 erteilt wurden, am 1. Januar 1889 nur noch 11600 in Kraft, die übrigen drei Viertel gelöscht waren. Aber nicht bloß ist die Zahl der in Kraft bleibenden successiv gestiegen, was auf eine richtigere Handhabung der Patenterteilung hinweist, sondern es beweisen auch die 10 Millionen Mark bisher gezahlter Patentgebühren doch klar, daß die Patente für die Erwerber einen hohen Wert repräsentieren. Der unendlich viel größere Wert aber liegt in den 100000 Bänden von technischen Beschreibungen der Patentgesuche, in den 48—49000 veröffentlichten Patentschriften.

Damit kommen wir zu dem Einfluß auf die Technik und Industrie. Gewiß hat die deutsche Technik und das technologische Wissen und Können in den letzten 12 Jahren in Deutschland auch aus anderen Gründen so erhebliche Fortschritte gemacht. Aber die Mitwirkung des Patentamts scheint doch auch unzweifelhaft. Der Verfasser sagt von den veröffentlichten Patentschriften: sie bilden eine im besten Sinne des Wortes popularisierende Darstellung technischer Leistungen auf allen Gebieten menschlichen Thuns. Einzeln für den Preis einer Mark und durch Vermittlung jeder Postbehörde beziehbar, sind sie bestimmt, sinnreiche Ideen in alle beteiligten Kreise des Volkes zu tragen, die Kenntnis der die Gegenwart erfüllenden technischen Bestrebungen zu vermitteln, zur Klärung von Irrtümern, zur Anregung von Streben, zum Verständnis von Wissenschaft und Praxis zu dienen — für jedermann. Ihre Wirkung wird gesteigert, indem die technischen und Fachblätter ihnen wiederum den Stoff für die eigenen Mitteilungen entnehmen, das so Gewonnene immer weiteren Kreisen zuführend. Als Beweis hierfür genüge ein Blick auf den Inhalt der bis zum Jahre 1877 und der seitdem erschienenen technischen Lehrbücher und Encyklopädieen. Aber der Verfasser geht dann im einzelnen auf die seit 1877 erfolgten technischen Fortschritte im Dampfmaschinenbau, in den Gaskraftmaschinen und andern Kleinmotoren, im Eisenbahnwesen und andern Verkehrsmitteln, in den Elektricitätsmaschinen, in der Papierfabrikation und andern Gewerbszweigen ein, Betrachtungen, die in äußerst belehrender Weise den technischen und volkswirtschaftlichen Fortschritt illustrieren.

Der dritte und letzte Abschnitt ist nun der praktisch wichtigste; er schildert das Verfahren des Patentamtes bei der Erteilung der Patente, das Verfahren bei der Beschwerde, der Nichtigkeitserklärung u. s. w.; es wird dabei angedeutet, wo und in welchem Maße die Thätigkeit der Behörde zuerst eine unvollkommene, zu Tadel Anlaß gebende sein mußte, wie sie sich vervollkommnet hat, wo heute noch Übelstände vorwalten und die ändernde Reform einsetzen müßte. Um das

einzelne hier mitzuteilen, wäre ein Eingehen auf die Modalitäten des Verfahrens nötig, das zu weit führen würde. Mannigfach hat sich auch der Verfasser — wohl infolge seiner amtlichen Stellung — mit Andeutungen begnügt, wo der nicht näher Eingeweihte gern weiteres Detail, — wenn ich so sagen darf, weiteres Ausplaudern aus der Schule gehabt hätte. So sagt uns der Verfasser z. B. nichts darüber, was doch öffentliches Geheimnis ist, daß die Idee des Gesetzes von 1877, die Erteilung in die Hände hervorragender Techniker und Theoretiker zu legen und diese stets wechseln zu lassen, eigentlich längst Schiffbruch gelitten hat, daß fest angestellte Hülfsarbeiter eigentlich längst alle Arbeit thun.

Jedenfalls aber wird der Verfasser — trotz der ihm natürlich auferlegten Reserve — das mit seinem Büchlein erreichen, daß eine unbefangene Würdigung der Thätigkeit des deutschen Patentamts allgemein Platz greifen wird, daß die einseitigen Angriffe als das anerkannt werden, was sie sind, als Ausstellungen an untergeordneten Punkten der Ausführung, die teils geändert werden können, teils unberechtigt sind. Das Schriftchen ist sehr fein, ja geistreich geschrieben, vielleicht für eine sehr weite Verbreitung zu geistreich. Um so mehr wird es den Beifall der volkswirtschaftlichen und technischen Sachkenner finden.

G. Sch.

Weber, Max: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. Stuttgart 1889, Enke. VIII u. 170 S.

Für diejenige nationalökonomische Forschung, welche sich nicht mit der Definition der Unternehmung als einer Produktion von Verkehrswerten oder derartigem begnügen mag, stehen die verschiedenen neueren Untersuchungen über die historisch und geographisch vorkommenden Rechts- und Wirtschaftsformen der Unternehmungen recht eigentlich im Mittelpunkt des Interesses. Die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, die Nationalökonomie und die Jurisprudenz, die socialpolitischen und die rechtsvergleichenden Studien haben sich auf diesem Gebiete trotz ihrer verschiedenen Ausgangspunkte in die Hände zu arbeiten. So begrüßen wir mit Freuden unsererseits die rechtsgeschichtlichen Fortschritte auf diesem Arbeitsfelde.

Professor Goldschmidt in Berlin hat das Verdienst, neben seinen eigenen hier einschlagenden rechtsgeschichtlichen und modernen Arbeiten (z. B. denen über das Wesen unserer heutigen Genossenschaften) auch eine Reihe von Schülern zur Forschung auf diesem Felde angeregt zu haben. So schließt sich an die tüchtige Untersuchung von W. Silberschmidt: Die Kommenda in ihrer frühesten Entwickelung (1884) jetzt die obengenannte Arbeit von Max Weber, welche einen ausgezeichneten Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Familienwirtschaft und der Handelsgesellschaften in Italien giebt. Sie verbindet ein eindringliches Quellenstudium mit vorsichtiger wirtschaftlicher und scharfer juristischer Analyse; ohne die Ergebnisse im einzelnen prüfen zu können, glaubt Referent doch die Arbeit dem Besten, was wir auf diesem Gebiete haben, gleichstellen, sie als einen ganz erheblichen Fortschritt bezeichnen zu dürfen.

Die Ergebnisse werden sich etwa so zusammenfassen lassen: Aus der Kommenda der italienischen Seestädte ist nicht, wie man bisher teilweise annahm, die offene Handelsgesellschaft hervorgegangen. Die societas maris hat sich bald in zwei Arten gespalten; bei der einen Art wurde der reisende tractator die Hauptperson, erschien als sogenannter capitaneus, während die Kapital einschießenden, zu Hause bleibenden socii, die stantes, zurücktraten, zu bloßen Participanten herabsanken. Das ist das spätere Verhältnis, das ältere ist das umgekehrte, daß der reisende tractator mehr nur der Commis des oder der zu Hause residierenden stantes ist, welche als die eigentlichen Unternehmer erscheinen. In der societas maris ist der Anfang zur Bildung eines gesellschaftlichen Sondervermögens vorhanden, aber nicht die Wurzel zur Solidarhaft der offenen Handelsgesellschaft.

Der Keim hierzu liegt in der Familien-, Haus- und Arbeitsgenossenschaft, wie sie sich in den italienischen Städten im Anschluß an germanische Rechtsideen entwickelte und lange erhielt. Die mit dem Vater zusammen arbeitenden, nach seinem Tode zusammenbleibenden Söhne, überhaupt die ad unum panem et vinum stantes, meist, aber nicht immer, Verwandte, sie haben ein gemeinsames

Vermögen, in das der Erwerb der einzelnen fällt, das dem einzelnen nach Bedürfnis dient; hier fand volle Haft aller Beteiligten füreinander statt, wie sie der Gemeinschaft der Familie und des Haushalts ohne besondere Verabredung entsprach. Nach und nach aber wird die Gemeinschaft der Haus- und Familiengenossen zugleich eine vertragsmäßige, nämlich in dem Maße, als gewisse Einnahmen der Genossen nicht in die Gemeinschaft fallen, gewisse Ausgaben ihnen angerechnet werden. Es entstehen gebuchte Anteils- und Quotenrechte der einzelnen. Diese aus dem gemeinsamen Haushalt erwachsenden Gebilde gehören ursprünglich fast mehr dem Handwerk und der Großindustrie als dem Handel an. Die gemeinsame Haft der Genossen füreinander zeigt sich zuerst beim Konkurs; sie war ursprünglich eine unbeschränkte: sie wurde erst nach und nach mit der Ausbildung des Kredites und der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes eine an bestimmten Punkten beschränkte. Als die Wohnung, die Werkstatt und das Verkaufslokal nicht mehr zusammenfielen, blieb die gemeinsame Haftung nur bestehen für die im Betrieb geschlossenen, auf ihn bezüglichen Kontrakte. Als socii gelten jetzt nicht mehr die zusammen einen Haushalt Führenden, sondern die, welche palam et in eadem statione ein gemeinsames Geschäft führen; sie lassen sich meist schon im 13. Jahrhundert als solche in ein öffentliches Register eintragen, sie führen eine gemeinsame Firma, die ihren Beauftragten zumal für die Reisen Vollmachten ausstellt. Ein einheitliches Gesellschaftsvermögen ist vorhanden, das corpus societatis.

Die spätere Kommanditgesellschaft läßt Weber so aus der societas maris, die offene Handelsgesellschaft aus der Familienorganisation entstehen.

Dies etwa die Grundzüge der Untersuchung, welche zuerst das übrige Quellenmaterial, dann speciell das Pisaner und das Florentiner prüft, wodurch sich die Übereinstimmung der Entwicklung im ganzen, neben Abweichungen im einzelnen, ergiebt. Ein Schlußkapitel weist in sehr hübscher Weise nach, wie nun die romanistische Theorie „zum Teil nicht mit Glück“ versuchte, sich mit den in ihre Schablonen nicht passenden Thatsachen und Rechtsinstituten abzufinden. Auf das einzelne einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wir empfehlen das Buch jedem, den die Geschichte der Handelsgesellschaften, der Unternehmungsformen und die Entwickelung beider aus der Familienwirtschaft interessiert, aufs angelegentlichste.

G. Sch.

Reményi, Dr. A., Mitglied des ungarischen Abgeordnetenhauses: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 232 S.

Die Geschichte des Eisenbahnwesens von Ungarn von 1867 bis 1889 umfaßt die Entwicklung des ungarischen nationalen Transportwesens vom Stande der tiefsten Erniedrigung bis zu den Erfolgen des Zonentarifes. Sie bildet ein interessantes Kapitel der Zeitgeschichte. Im Jahre 1867 fand sich keine staatliche Schiene im Lande vor und die bestehenden Eisenbahnunternehmungen vollends betrachteten, lediglich von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet, den Staat ebenfalls als eine Art Korporation, welche sich ihnen gegenüber im Nachteile unständiger und ungeschickterer Vertreter befände. Und heut befindet sich in Ungarn der Staat im Besitze des einheitlichsten Eisenbahnnetzes, das mit starker Hand verwaltet wird, eines Verkehrswesens, das, wie der Verfasser des vorliegenden Buches sagt, kaum in einem zweiten Lande Europas dermaßen vollständig verstaatlicht wäre.

Bei jedem Buche, das von einem Abgeordneten herrührt und einen ähnlich bedeutsamen Gegenstand behandelt wie das vorliegende, muß nach der Partei gefragt werden, welcher sein Verfasser angehört. Derselbe gehört in diesem Falle der Regierungspartei an und sein Buch verleugnet das auch nicht. Allein, abgesehen davon, daß dieser Standpunkt in Ungarn an sich der angezeigte und notwendige ist, geht doch durch das Werk auch ein entschieden staatssocialistischer Zug, der Reiz eines mit dem Namen der démocratie autoritaire bezeichneten Standpunktes, welcher in allen Teilen des Buches wiederkehrt und doch auch dessen Abweichung von der Regierungspolitik begründet.

Der Verstaatlichungsprozeß ist in Ungarn eben aus dem vom staatlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gleich unbefriedigenden Zustande des

Transportwesens hervorgegangen. Der junge Staat übernahm im Jahre 1867 drei Komplexe von Schienenwegen, jenen der k. k. priv. österreichischen Staatsbahn, der Südbahn und der Theißbahn, deren jeder eine Zinsengarantie von 5,1 bis 5,2 Prozent genoß, und die Fünfkirchen-Mohácser Bahn, welche im Sinne eines im Jahre 1853 geschlossenen Übereinkommens zwar vom Staate gebaut, jedoch gegen Rückvergütung der Baukosten auf 45 Jahre der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft überlassen wurde. Die volkswirtschaftliche Depression der siebziger Jahre fällt in ihrem Beginne in Ungarn mit einer staatsfinanziellen Krisis zusammen, welche das Land auch politisch erschüttert. Der Zustand der Krisenperiode um 1873 ist bereits der, daß der Staat seine Defensive gegenüber den ihn finanziell bedrängenden Privatgesellschaften wirksam gestaltet und seinen Ansprüchen zwar langsam und unter schweren Opfern, aber immerhin mit Erfolg Geltung verschafft. Vollends mit dem Regierungsantritt des Kabinetts Tisza begann allmählich die Eisenbahn, welche, wie sich der Verfasser treffend ausdrückt, zuvor vielfach bloß ein Werkzeug der Spekulation schien, zu einem Werkzeug der Volkswirtschaft und zu einem Organ des Staates zu werden. Die Defensive wird alsbald zur Offensive; es tritt in den Machtverhältnissen von Staat und Privateisenbahngesellschaften und von Staats- und Privatbahnen ein Umschwung ein, welcher in die heutige Epoche, in jene der autoritativen und kraftvollen Förderung der nationalen Volkswirtschaft, vermöge der verstaatlichten, centralistisch verwalteten Verkehrsmittel hinüberleitet. Wir haben an anderer Stelle (vgl. die Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, 1890 II S. 75 ff.) ausgeführt, daß sich in Ungarn der Zonentarif dem System der bisherigen Wirtschaftspolitik anschließt wie das Glied einer Kette dem vorhergehenden und dort, gleich dem gesamten Verkehrswesen, als ein Mittel der volkswirtschaftlichen Hebung des Landes aufzufassen ist, als die Ergänzung jener übrigen Maßregeln, welche in Ungarn die nationale Volkswirtschaft so kraftvoll und zielbewußt unterstützen, wie dies jüngst bei der staatlichen Förderung derjenigen großgewerblichen Anlagen, welche derzeit im Lande fehlen, zu sehen war.

Wir wollen die Folgen dieser Wirtschaftspolitik an einigen Ziffern erweisen, welche wir dem in Besprechung stehenden Buche entnehmen. Während sich das Staatsbahnnetz von 1876 bis 1886 um 43 Prozent vergrößerte, wuchsen die Einnahmen auf demselben um 403 Prozent, ein Zuwachs, welcher Hand in Hand ging mit einer Politik, welche auf die stetige Herabsetzung der Tarife gerichtet war. Eine Tonne legte durchschnittlich 1876 104 km, 1882 110, 1884 122, 1886 180 km zurück. Auf den Budapester Stationen wurden aufgegeben im Jahre 1886 insgesamt 59728 t, im Jahre 1886 466679 t, die Zunahme beträgt genau 781 Proz. In Klausenburg wurden aufgegeben 1876 insgesamt 15590 t, 1886 dagegen 152063 t, Steigerung 875 Proz. Wie erstaunlich sich infolge der Konzentrierung in einer Hand und des Ausbaues der Lokalbahnen der Verkehr mancher Provinzorte gehoben hat, zeigt das Beispiel der siebenbürgischen Stadt Maros-Vásárhely. Daselbst wurden aufgegeben im Jahre 1876 insgesamt 9174 t, im Jahre 1886 bereits 121339 t, die Steigerung beträgt 1322 Proz. Man sieht, rein amerikanische Verhältnisse, welche sich ähnlich bei einer großen Anzahl Provinzstädte finden. Am mächtigsten wirkten aber die Staatsbahnen für Fiume. Es wurden dahin an Begünstigungen gewährt zwischen 1880 und 1886 für Getreide 36,7 %, für Wein 35,4, auf Holz 45,6, nach Spiritus 38,7 und für Mais 38 %. Der Fiumaner Verkehr ist auch dementsprechend gestiegen. Derselbe betrug 1868 insgesamt 11,79 Millionen Gulden, 1887 also 20 Jahre später 75,18 Millionen, die Einfuhr war von 6,36 auf 20,72, die Ausfuhr gar von 5,43 auf 54,46 Millionen gestiegen.

Diese Verkehrspolitik hat aus dem unbedeutenden Fiume eine Hafenstadt ersten Ranges, aus Budapest eine Großstadt gemacht. Mit unerschütterlicher und bewunderungswürdiger Energie ist sie stets vor allem auf die Hebung dieser beiden Orte ausgegangen, und ihre Resultate, welche übrigens auch durch die deutsche Zollpolitik gefördert wurden, sind, mögen auch im einzelnen die Ziffern, gleich den ziffermäßigen Ergebnissen des Zonentarifes, von einer optimistischen Statistik herrühren, im ganzen doch unbestreitbar.

Wir schließen diesen Überblick. Mit den Einzelheiten des Ganges der Verstaatlichung und der Eisenbahngesetzgebung in Ungarn wird sich jeder aus dem

knapp und elegant geschriebenen Buche selbst bekannt machen müssen. Auf vielfach verschlungenen Bahnen ist die Idee der Verstaatlichung in Ungarn unter den widrigsten Verhältnissen, mächtigen Gegnern zum Trotz, zur Herrschaft gelangt.

Wir scheiden von dem Buche Reménnis als von einer wenn auch nicht tendenzfreien, so doch in hohem Maße anregenden und anziehenden Lektüre, welche uns das erfreuliche Bild eines zielbewußten und kraftvollen Verwaltungssystems entrollt.

Wien. E. Schwiedland.

Eingesendete Bücher.

Annual Report of the Comptroller of the Currency to the first Session of the 51th Congress of the United States. December 2, 1889. In 2 volumes; vol. I. Washington 1889. 8°. 305 S.

Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Dr. Paul Laband, Professor der Rechte in Straßburg, und Dr. Felix Stoerk, Professor der Rechte in Greifswald. 5. Band, 2. Heft. Freiburg 1890. 8°. S. 149—324.

Aschrott, Dr. P. F., Amtsrichter in Berlin: Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen. Eine kriminalpolitische Studie. Hamburg 1889, Aktiengesellschaft. 8°. 59 S. 1 Mark.

Beantwortung der Fragebogen des Handelstagsausschusses zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Handelskammer zu Breslau. (Plenarbeschluß vom 22. Januar 1890.) Breslau. 8°. 40 S.

Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Herausgegeben von den betreffenden Vereinsvorständen. Berlin 1890, Mitscher & Röstell. 8°. 70 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1888. 1. Teil. Altona 1889, Reher in Komm. 4°. 428 S. und Anlagen.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882 bis 1888. 1. Teil. Berlin 1889, Sittenfeld in Komm. 4°. 324 S. und Tafeln.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1889, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen 1890. 8°. 34 S.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 10. Jahrgang, 1889. Berlin, Hülle. 4°. 416 S.

Berliner Volkstribüne. Socialpolitisches Wochenblatt, redigiert von Max Schippel. 3. Jahrgang, 1889. 2°. ca. 400 S.

Black, George Ashton: History of Municipal Ownership of Land on Manhattan Island to the beginning of sales by the Commissioners of the sinking fund in 1844. Dissertation in part fulfillment of the degree of Doctor of Philosophy. School of Political Science. Columbia College. 1889. 8°. 60 S.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Litteratur herausg. von H. Brückner, Oberlandesgerichtsrat zu Jena. N. F. XVI, 2.—4. Heft. Jena 1889, Pohle. 8°. S. 97—376.

Böhme, Dr. iur. Franz, Bürgermeister: Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889. Vortrag, gehalten im Städtischen Verein zu Meerane am 11. Dezember 1889. Mit Genehmigung des Herrn Verfassers herausg. vom Städtischen Verein zu Meerane. Meerane 1890. 8°. 30 S.

Bornhak, Conrad: Preußisches Staatsrecht. 3. Band, 1.—3. Lieferung. Freiburg i./Br. 1889, Mohr. 8°. 240 S. 3 Mark.

Cossa, Dr. Luigi, Prof. an der Universität Pavia: Primi elementi di economia politica. Volume III: Scienza delle finanze. 5. verbesserte und vermehrte Auflage. Milano 1890, Hoepli. kl. 8°. 210 S.

Die Industrie, zugleich Deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. 9. Jahrgang, Berlin 1890, Nr. 1—4. 4°. 72 S.

Die Parteien in Deutschland und die Notwendigkeit einer neuen Volkspartei. Separatabdruck aus „Der Sociale Wegweiser". Berlin 1890, Mickisch. 8°. 18 S. 10 Pf.

Economics, The Quarterly Journal of —. Published for Harvard University. Vol. IV, No. 2. January 1890. Boston 1890, Ellis. 8°. S. 129 bis 244. Jährlich 2 $.

Effertz, Otto: Arbeit und Boden. Kritik der theoretischen politischen Ökonomik. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XXXII und 360 S. 5 Mark.

Ein Wort zur Arbeiterfrage nach den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890. Berlin 1890, Wilhelmi. 8°. 16 S.

Felix, Ludwig: Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 40 S. 1 Mark.

Ferraris, Carlo F., Prof.: L'assicurazione obbligatoria e la responsabilità dei padroni ed imprenditori per gli infortuni sul lavoro. Relazione alla Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Rom. 8°. 47 S.

Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Von August Meitzen, Karl Lamprecht, K. Th. von Inama-Sternegg, Ludwig Weiland, Johannes von Keußler, Wilhelm Lexis, Gustav Drechsler, Johannes Conrad, Ferdinand Freesdorf. Tübingen 1889, Laupp. gr. 8°. 320 S. 10 Mark.

Fischer, Paul (London): Die Marxsche Werttheorie. Zur Einführung in das Studium von Marx. (Berliner Arbeiterbibliothek, herausg. von Max Schippel. 9. Heft.) Berlin 1889, Berliner Volkstribüne. 8°. 52 S. 20 Pf.

Freund, Dr. iur. **Richard**, Magistratsassessor zu Berlin: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Berlin 1890, Heine. 8°. 223 S. 6 Mark.

Gebhard, Herman (Bremerhaven) und **Geibel, Paul** (Eisenach), Mitglieder des Reichstags: Die Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung. Darstellung der Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Reichsgesetze betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 ergeben. Altenburg 1890, Stephan Geibel. 8°. 52 S. 35 Pf.

Gide, Charles, professeur d'économie politique à la faculté de droit de Montpellier: Principes d'économie politique. 2me édition, complètement refondue. Paris 1889, Larose & Forcel. 8°. 632 S.

v. d. Goltz, Freiherr Dr. **Theodor**, o. ö. Prof. und Direktor der Großherzogl. Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausg. In 3 Bänden. 10. und 11. Lieferung, enthaltend Bd. III, S. 481 bis 624, Bd. I, S. 49—192. Tübingen 1889, Laupp. Lex. 8°. à 3 Mark.

Grätzer, Rudolf, Dr. phil.: Die Organisation der Berufsinteressen. Die deutschen Handels- und Gewerbekammern. Die Landwirtschafts- und Arbeiter-

kammern. Der Volkswirtschaftsrat. Ihre Geschichte und Reform. Berlin 1890, R. L. Prager. 8°. 346 S.

Gruber, Dr. **Ignaz**: Statistische Beiträge zur Frage der Währung der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1. Heft. Jena 1890, Fischer. 8°. 44 S. und Tafeln. 2 Mark.

Handbuch der Politischen Ökonomie, herausg. von Prof. Dr. Gustav Schönberg. 3. Aufl. 1. Band. Tübingen 1890. Lex. 8°. 790 S. 15 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad, Lexis, Elster, Löning. 4. u. 5. Lieferung. Arbeiterschutzgesetzgebung — Armenstatistik. Jena 1889, Fischer. Lex. 8°. S. 497—816. à 3 Mark.

Hansen, Georg: Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. Mit einem Plan. München 1889, Lindauer. 8°. 407 S. 7 Mark.

Harms, Dr. **Friedrich**, weil. ordentl. Prof. an der Universität Berlin: Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausg. von Dr. Heinrich Wiese, evangelischem Pfarrer in Triebusch. Leipzig 1889, Grieben. 8°. 151 S.

Henko, H. K.: Beiträge zur Statistik der Forsten des Europäischen Rußlands. Aus dem Russischen (Petersburg 1888), mit einem Vorwort von Guse, Kgl. Oberforstmeister. Berlin und Gießen 1889, Becker & Laris. 8°. 48 S.

Heuberger, J.: Die Sachmiete nach dem schweizerischen Obligationenrechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts und des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zürich 1889, Füßli & Co. 8°. 240 S. 5 Mark.

Huggenberger, Joseph: Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichscivilprozeßordnung und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Mit einer historischen Einleitung und einem Anhange: Die Archivbenutzung. München 1889, Ackermann. 8°. 72 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht vom Ministero delle Finanze; Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VI, indici. XXVI S. —. Secondo semestre, novembre-dicembre 1889, S. 459—496, 791—943. Rom 1889, gr. 8°.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/10, al 30/11, al 31/12 1889, dal 1/1 al 31/1 1890. Rom, gr. 8°. à 111 S.

2. Veröffentlicht vom Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo XVIII. Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Avellino e di Benevento. Con una carta stradale e industriale. Rom 1889. 8°. 115 S.

   Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXVI, 1887. Introduzione. Rom 1889, gr. 8°. XCV S.

   Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1885—86. Rom 1889. gr. 8°. LXXXVI und 279 S.

   Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l' anno scolastico 1886—87. Rom 1889, gr. 8°. LXXXVIII und 298 S.

   Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1887. Rom 1889. gr. 8°. CXXVIII und 151 S.

   Statistica giudiziaria penale per l'anno 1887. Rom 1889. gr. 8°. CLXXVIII und 323 S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VII, n. 9—12;

30. settembre — 31. dicembre 1889. Rom, gr. 8°. S. 617—918. — Appendice al bollettino n. 9: regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. 45 S.

Bollettino mensile dei situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XX, n. 9—12. 30. settembre — 31. dicembre 1889. Rom. gr. 8°. à 35 S.

Jäger, Dr. **Eugen**: Die französische Revolution und die sociale Bewegung. 1. Band: Frankreich am Vorabende der Revolution von 1789. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XVIII und 547 S. 8 Mark.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1889. 1. Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 19* und 240 S.

Jastrow, J.: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. X. Jahrg. 1887. Berlin 1889, Gärtner. 8°. 211, 310 und 429 S.

Kärger, Dr. iur. **Karl**: Brasilianische Wirtschaftsbilder. Erlebnisse und Forschungen. Berlin 1889, Gergonne & Cie. 8°. 530 S.

König, Heinrich: Zur Beamtengehaltsfrage in Sachsen. Dresden, Meinhold & Söhne. 8°. 42 S. 60 Pf.

Kulemann, W., Amtsrichter in Braunschweig, Mitglied des Reichstags: Die Socialdemokratie und deren Bekämpfung. Eine Studie zur Reform des Socialistengesetzes. Berlin 1890, Heymann. 8°. XV und 426 S. 3 Mark.

Kuntzemüller, Dr. **Otto**: Die Überfüllung der gelehrten Fächer. Deren Ursachen und Mittel zur Abhülfe. Ein Beitrag zur Lösung der Schulreformfrage. 2. Abdruck. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 37 S. 1 Mark.

Le comte de Chambrun. Ses Etudes politiques et littéraires. Par l'auteur de „la comtesse Jeanne“. Comptes rendus de la Presse. Avec une nouvelle introduction par Dick May. Supplément. Paris 1889, Chamerot. 8°. 329 S.

Markow, Alexis: Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preußen und Preußens einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824 bis 1885. (Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, herausg. von Fr. J. Neumann. Band III.) Tübingen 1889, Laupp. 8°. XVI und 218 S. 8 Mark.

Marquardsen, Dr. **Heinrich**, Professor in Erlangen ꝛc.: Handbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen. Herausg. unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter. IV, I, 8, 1. Hälfte: Spanien. Bearbeitet von Torres Campos. Freiburg i. Br. 1889, Mohr. Lex. 8°. 125 S. 5 Mark.

Materialien zur Regulierung der Tarife auf russischen Eisenbahnen. Herausg. vom Departement für Eisenbahnwesen beim Kaiserlich Russischen Finanzministerium. Lieferung I (Internationaler Getreidehandel ꝛc.). St. Petersburg 1889. 4°. XXXI und 526 S. und eine Karte. (In russischer Sprache.)

Mazzola, Ugo: I dati scientifici della finanza pubblica. Rom 1890, Löschner & Co. 8°. 216 S.

Meininghaus, Dr. **August**: Die socialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. Tübingen 1889, Laupp. 8°. XIV und 164 S.

Meister, Dr. **Kurt**: Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbewesens. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Ab-

handlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausg. von Dr. J. Conrad, VI 2.) Jena 1890, Fischer. 8°. 117 S.

Mencke, Dr., Sanitätsrat: Welche Aufgaben erfüllt das Krankenhaus der kleinen Städte und wie ist es einzurichten? Nach langjähriger Erfahrung dargestellt. Mit 6 Tafeln Abbildungen und 7 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin 1889, Enslin. 8°. 173 S. 5 Mark.

Meyer, Emil, vereideter Waren- und Produktenmakler: Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1889. Berlin 1890, Selbstverlag. 4°. 46 S.

von Miaskowski, August: Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwicklung. Vorlesung, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Wiener Universität am 15. Oktober 1889. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 40 S.

Mickley, Ernst Theinert, und **Streißler, Friedrich**: Nachschlagebuch der Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reichs. 5. Tausend. (v. Biedermanns Sammlung praktischer Handbücher I.) Leipzig 1890, v. Biedermann. 16°. 117 S. 1 Mark.

Mischler, Dr. **Ernst**, Professor an der Universität Czernowitz: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien 1890, Deuticke in Komm. 8°. 96 S.

Mitteilungen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Herausg. von A. Lammers in Bremen. 6. Jahrgang, 1889, 11 Nummern. 8°. 98 S.

Mitteilungen des Königl. Ungarischen Handelsministeriums. Monatshefte. Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte Közgazdasági Értesítő. 1889. 9. u. 10. Heft. Budapest 1889, Grill in Komm. gr. 8°. S. 909—1057.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Leipzig. 20. Heft: Individualstatistik der öffentlichen Armenpflege in Leipzig 1886. Von Dr. Adolf Lehr. 21. Heft: Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Preisbewegung. Von Dr. Otto Dittmann. Leipzig 1889. 1890, Duncker & Humblot. 4°. 30 S., 41 S. und Tafeln. Je 1 Mark.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. vom Vereinsvorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrg. 1889, Nr. 10—12 (Oktober—Dezember). Düsseldorf. 8°. S. 421—496.

de Montchrétien, Antoyne: Traicté de l'Oeconomie Politique, dédié en 1615 au Roy et à la Reyne Mère du Roy. Avec introduction et notes par Th. Funck-Brentano. Paris 1889, Plon. 8°. CXVII und 395 S.

Morgenstern, Dr. **Friedrich**: Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. Tübingen 1890, Laupp. 8°. 289 S.

Offermann, Alfred: Wissen und Arbeit, ihre sociale Bedeutung. Leipzig 1889, Wigand. 8°. 102 S. 1,80 Mark.

Petersen, Dr. **Julius**, Reichsgerichtsrat, und **Kleinfeller**, Dr. **Georg**, Privatdocent in München: Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz ꝛc. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 4. Lieferung. Frankfurt a./M. und Lahr 1889, Schauenburg. gr. 8°. S. I—XX und 481—746. 6 Mark.

Pfizer, Landgerichtsrat in Ulm: Was erwartet Deutschland von dem bürgerlichen Gesetzbuch? (Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von Jürgen Bona Meyer, N. F. IV. Jahrg. 55. Heft.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt A.-G. 8°. 46 S. 1 Mark.

Publications of the American Statistical Association. New Series No. 8. (Seligman: Finance statistics of the American commonwealth. — Keller: Divorce in France. — Warner: Relief of the poor in Germany. — Miscellen). Boston, Dezember 1889. 8°. S. 349—492.

Publications of the University of Pennsylvania. Political Economy and Public Law Series. Edmund J. James, Ph. D., Editor. No. 5: Roland P. Falkner, Ph. D., Instructor of Accounting and Statistics, University of Pennsylvania: Prison Statistics of the United States for 1888. Philadelphia 1889. 8°. 34 S. 25 Cents.

No. 6: Simon N. Patten, Ph. D., Prof. of pol. economy, Wharton School, University of Pennsylvania: The principles of rational taxation. Philadelphia 1890. 8°. 25 S. 50 Cents.

No. 7: The federal constitution of Germany. With an historical introduction translated by Edmund J. James, Ph. D., Professor in the University of Pennsylvania. Philadelphia 1890. 8°. 43 S. 50 Cents.

Rehm, Dr. iur. **Hermann**: Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession. München 1889, Ackermann. 8°. 81 S.

Rivista di diritto pubblico. Direttore conte Comm. Cesare Albicini, prof. nella R. Università di Bologna. Redattori ordinarii: Avv. Pietro Mariotti. — Dott. Carlo Biancoli. I, 1. Ottobre 1889. Bologna 1889, Zamorani e Albertazzi. 8°. 115 S. Jahrespreis 24 Francs.

Roscher, Wilhelm: System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart 1889, Cotta. 8°. 771 S.

Schäfer, Dr. **W.**, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover: Die Unvereinbarkeit des socialistischen Zukunftsstaates mit der menschlichen Natur. Ungehaltene Rede, der deutschen Socialdemokratie gewidmet. 2. Auflage. Berlin 1890, Oppenheim. 8°. 80 S. Einzelpreis 1 Mark.

Schöller, Leopold, Königl. Kommerzienrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten: Erörterungen über die Gütertarife in Preußen. Breslau 1890, Korn. 8°. 119 S. und Anlagen.

Schröder, Eduard August: Das Recht im Irrenwesen, kritisch, systematisch und kodifiziert. Mit Benutzung einer Nachricht über den Gesetzentwurf Léon Gambettas. Zürich und Leipzig 1890, Füßli & Co. 8°. 152 S. 4 Mark.

Schuster, Edler von Bonnott, Dr. **Rudolf**, k. k. Ministerialvicesekretär, und **Weeber**, Dr. **August**, k. k. Ministerialkoncipist: Die Rechtsurkunden der österreichischen Eisenbahnen. Sammlung der die österreichischen Eisenbahnen betreffenden Specialgesetze, Koncessions- und sonstigen Rechtsurkunden. 1. Heft. Wien, Pest, Leipzig 1889. 8°. 128 S. 2,25 Mark.

Schwab, Dr. **John Christopher**: Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New York. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Elster, III 3.) Jena 1890, Fischer. 8°. 72 S. 2 Mark.

Sergeew, Christoph, aus Astrachan: Die Verteilung der Güter in einigen Kantonen der Schweiz. Baseler philosophische Promotionsschrift. Basel 1889. 8°. 58 S. und Tabellen.

Sieber, Dr. **J.**: Das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechte. Zürich 1889, Füßli & Co. 8°. 265 S. 4,50 Mark.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, herausg. von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. 14. Jahrgang: Statistik der Jahre 1886 und 1887. Berlin 1889, Stankiewicz. 8°. XIII und 570 S.

Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt. Herausg. von dem Herzoglichen Statistischen Bureau. Heft 2: Die wirtschaftliche Lage. Dessau 1890, Reiter. 4°. 218 S.

Stengel, Dr. Karl Freiherr von, Prof. an der Universität Breslau: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Herausg. in Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten. In 2 Bänden. 10.—13. Lieferung, „Kreis" bis „Liegenschaftsabgabe". Freiburg i./Br. 1889. 1890, Mohr. Lex. 8°. S. 865—895, I—VIII, 1—336. Preis der Lieferung 2 Mark.

The Open Court. A weekly journal devoted to the work of conciliating religion with science. Jahrgang 1889. Chicago. 4°. ca. 800 S.

Toronto University Studies in Political Science. W. J. Ashley, Editor. 1. Series, No. 1: The Ontario township, by J. M. McEvoy, University College, Toronto. With an introduction by Prof. W. J. Ashley, M. A. Toronto 1889. 8°. 43 S. und eine Tafel.

Übersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande und die Hauptergebnisse der Statistik des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande. Abdruck aus dem Deutschen Handelsarchiv, Januar 1890. Berlin, Mittler & Sohn. 4°. 15 S. 1 Mark.

Unfall- und Krankenversicherung. Gutachten an das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, erstattet vom schweizerischen Handels- und Industrieverein, Vorort Zürich. Allgemeiner Teil. Zürich 1890. 4°. 40 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller. Herausg. vom Geschäftsführer H. A. Bück. Nr. 47. Januar 1890. Berlin. 8°. 102 S.

Zeitschrift des Königl. Bayerischen Statistischen Bureaus. Redigiert von dem Vorstand des Statist. Bureaus Karl Rasp, K. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. 21. Jahrg., 1889, Nr. 3. München, Lindauer in Komm. 4°. S. 189—280.

Zeitschrift für Agrarpolitik. Organ zur Förderung und Vertretung landwirtschaftlicher Interessen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausg. von Dr. Kuno Frankenstein. II. Bd., 9.—12. Heft. Berlin 1889, R. L. Prager. 8°. S. 351—484.

Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft von Theodor Hertzka. Erscheint jeden Sonntag. 1. Bd., Nr. 1—8, 10. 1. Dez. 1889 bis 2. Februar 1890. Wien. 4°. à 16 bis 20 S. Jährlich 24 Mark.

Zeyß, Dr. Richard: Adam Smith und der Eigennutz. Eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der älteren Nationalökonomie. Tübingen 1889, Laupp. 8°. 121 S. 3 Mark.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in LEIPZIG.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Band I bis IX, 4. Heft. gr. 8⁰. Preis 197 M. 80 Pf.

Inhalt:

Erster Band. 1878. Preis 18 M.

I. 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von Karl Theodor von Inama-Sternegg. (VI, 118 S.) 8 M. 20 Pf.

I. 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. (VIII, 162 S.) 4 M.

I. 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. (VIII, 153 S.) 4 M.

I. 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. (VIII, 85 S.) 2 M. 40 Pf.

I. 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von R. Michaelis. (IX, 134 S.) 4 M. 40 Pf.

Zweiter Band. 1879. Preis 27 M.

II. 1. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Nebst einem einleitenden Ueberblick über die Entwickelung des Zunftwesens etc. Von Josef Kaizl. (VIII, 174 S.) 4 M. 40 Pf.

II. 2. Die Industrie am Niederrhein. I. Theil. Die linksrheinische Textilindustrie und die Lage ihrer Arbeiter. Von Alphons Thun. (X, 218 S.) 6 M.

II. 3. Die Industrie am Niederrhein. 2. Theil. Die Industrie im bergischen Lande. Von Alphons Thun. (VIII, 262 S.) 6 M.

II. 4. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von A. v. Miaskowski. (XVIII, 245 S.) 6 M.

II. 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Von K. Th. Eheberg. (VIII, 208 S.) 4 M. 60 Pf.

Dritter Band. 1880—82. Preis 26 M.

III. 1. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von Alphons Thun. 1880. (IX, 246 S.) 6 M.

III. 2. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters von Hans Meyer. 1881. (XIII, 224 S.) 6 M.

III. 3. Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhange: Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im XIX. Jahrhundert. Von Emil Struck. 1881. (X, 244 S.) 6 M.

III. 4. Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Von Max Sering. 1882. (XXIV, 313 S.) 8 M.

Vierter Band. 1882—83. Preis 23 M.

IV. 1. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von Philipp Gerstfeldt. Mit 2 lithogr. Darstellungen. 1882. (VIII, 146 S.) 4 M.

IV. 2. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben von Gottlieb Schnapper-Arndt. Mit vier Steintafeln und mehreren in den Text gedr. Figuren (in Holzschn.) 1883. (XIV, 322 S.) 8 M.

IV. 3. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirthschaftsgeschichte. Von A. Araskhaniantz. 1882. (X, 166 S.) 4 M.

IV. 4. Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay. Von E. Gothein. 1883. (VIII, 68 S.) 1 M. 80 Pf.

IV. 5. Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von Ludwig Hoffmann. 1883. (XIV, 220 S.) 5 M. 20 Pf.

Fünfter Band. 1883—86. Pr. 29 M. 60 Pf.

V. 1. Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwickelung und Gesetzgebung. Von Wilh. Hasbach. 1883. (XVI, 447 S.) 10 M.

V. 2. Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Von T. Bödiker. 1884. (VI, 172 S.) 4 M.

V. 3. Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Von O. Krauske. 1885. (VI, 245 S.) 5 M. 60 Pf.

V. 4. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung u. in seiner heutigen Gestalt. Von P. F. Aschrott. 1886. (XXI, 450 S.) 10 M.

Sechster Band. 1886. Preis 21 M.

VI. 1. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirthschaftsgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Von Hans J. Hatschek. 1886. (VIII, 89 S.) 2 M. 80 Pf.

VI. 2. Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht v. Heinr. Frommer. 1886. (X, 149 S.) 3 M. 60 Pf.

VI. 3. Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. Von T. Bödiker. 1886. (VIII, 98 S. m. Illustr.). 2 M. 60 Pf.

Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung.

I und II. Die älteren Arbeitsgenossenschaften und die ältere agrarische Familienwirtschaft.

Von

Gustav Schmoller.

Einleitendes.

Obwohl unsere Sprache auch von Unternehmungen großer Fürsten und Feldherren spricht, Bauwerke, Eroberungen und Koloniegründungen wie einzelne Geschäfte und Spekulationen als Unternehmungen bezeichnet, so hat sie sich doch unzweifelhaft in steigendem Maße daran gewöhnt, als „Unternehmungen" eine bestimmte Art socialer und wirtschaftlicher Organisationen zu bezeichnen: die Geschäfte, die wirtschaftlichen Betriebe als dauernde Formen unseres heutigen wirtschaftlichen Lebens meint man, wenn man von der Unternehmung schlechthin spricht. Man setzt dabei in Gedanken die Unternehmung in Gegensatz zur Familie und Familienwirtschaft wie zur Wirtschaft der Vereine, der Gemeinden, der Staaten. Die Gasanstalt der Gemeinde, die städtische Leihanstalt, die staatliche Bank oder Eisenbahn wird man freilich ebenso als Unternehmung bezeichnen wie das Privatgeschäft, den Konsumverein, die Aktiengesellschaft. Aber die Armeeverwaltung bezeichnet niemand so, auch wenn sie nebenher Pulver fabriziert oder Kanonen baut. Das Mädchen, das in einem Haushalt ausschließlich damit zu thun hat die Wäsche zu reinigen, wird niemand als eine Unternehmung ansehen; die Wäscherin, die heute hier morgen dort wäscht, wird als Betrieb, als Unternehmung in der Statistik gezählt. Ob eine Gruppe von Arbeitern unter einem Vorarbeiter, die mit eignen Werkzeugen Ziegel streichen und bald hier bald dort thätig sind, eine besondere Unternehmung darstellen oder Lohnarbeiter seien, wird man bezweifeln können. Von der Thätigkeit des Arztes, des Rechts-

anwaltes wird bald bejaht bald bestritten, daß sie eine Unternehmung sei; wenn man es bejaht, denkt man daran, daß der Betreffende ein Geschäft machen, wenn man es verneint, daß er eine Berufspflicht ausüben wolle.

Geschäfte können aus vielen Nebenrücksichten mit unternommen werden; im Mittelpunkt steht der Gedanke, daß der Unternehmende durch Übernahme von Leistungen oder Verkauf von Waren sein Leben friste, etwas verdiene, mindestens ersetzt erhalte, was er an Zeit, an Stoffen oder sonstwie aufgewendet habe. Alle diejenigen typischen Formen wirtschaftlicher und socialer Organisation, welche die Arbeitsteilung auf Grund der Geldwirtschaft, der Marktbildung und des Verkehrs zu dem Zwecke schafft, andere Menschen mit Waren und Leistungen auf Grund einzelner freier Verträge zu versorgen, fassen wir unter dem Begriffe der Unternehmung zusammen. Jede Unternehmung, bestehe sie nur aus einer Person oder aus mehreren zusammenwirkenden, bildet nach innen und außen eine Einheit; sie ist ein sociales Organ mit einer gewissen Selbständigkeit, mit einem gewissen Besitz, mit einer inneren Verfassung, welche das Zusammenwirken und die Verteilung des Ertrags an die Teilnehmenden reguliert; sie stellt sich nach außen als eine Anstalt dar, die, durch ihre dauernden Zwecke, durch das Interesse der Teilnehmenden zusammengehalten, für ihre Existenz und ihren Fortschritt kämpft, andern ähnlichen Organen gleichkommen oder sie überholen will, an das übrige Publikum verkaufen, von ihm gewinnen will. Jede Unternehmung erscheint als ein zusammengeordnetes System von Arbeitskräften und Produktionsmitteln, welches innerhalb der Gesamtaufgaben volkswirtschaftlicher Produktion eine gesonderte Aufgabe selbständig übernommen hat und diesen Zweck durch Einkauf, technisch-wirtschaftliche Thätigkeit und Verkauf im Hinblick auf Ersatz und Gewinn zu realisieren strebt.

Seit die Nationalökonomie zu einer Wissenschaft im vorigen Jahrhundert wurde, sprach man von einem Unternehmer; man verstand darunter diejenige physische und moralische Person, auf deren Rechnung privatrechtlich die Unternehmung geführt wurde. Die Frage, ob der Gewinn oder das Einkommen des Unternehmers sich unter die älteren privatrechtlichen und wirtschaftlichen Kategorieen des Kapitalzinses (Kapitalgewinnes) oder des Arbeitslohnes unterbringen lasse, beschäftigte die Theoretiker lange und fast bis heute ausschließlich. Ersteres behaupteten die Engländer, letzteres die Franzosen. Der scholastische Streit um die Wortbezeichnung wurde zugleich ein solcher um die innere Berechtigung des Unternehmergewinnes; die Socialisten griffen den

Unternehmergewinn als unberechtigte Folge des Eigentums, der Kapitalanhäufung und der ganzen bestehenden Rechtsordnung an. Die organisierende, wertbildende, schöpferische Thätigkeit des Unternehmers leugnend, warfen sie den Unternehmergewinn und Kapitalzins zusammen und negierten die Berechtigung des ersteren, wie sie letztern als arbeitslosen Monopolgewinn der Reichen verurteilten. Hauptsächlich die deutschen Theoretiker suchten sich demgegenüber durch den Nachweis zu helfen, daß der Unternehmergewinn eine selbständige Einkommensart neben Kapitalzins und Lohn sei; Mangoldt[1] suchte das aus der Natur der volkswirtschaftlichen Organisation, Mataja[2] aus dem Wesen der Preisbildung zu beweisen. Allen diesen Betrachtungen klebt die schiefe Vorstellung an, die Einordnung in ein theoretisch ausgeklügeltes System der Einkommensarten entscheide über Wert und Berechtigung einer derselben und der socialen Veranstaltungen, welche ihre Ursache sind.

Erst seit den letzten Decennien hat man versucht die Unternehmung als solche begrifflich zu fassen und betonte in den Definitionen bald die Vereinigung verschiedener Produktivkräfte (wie sie auch in der alten patriarchalischen Großfamilie stattfand), bald die Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr, bald die Verkehrsseite, das Schaffen von Marktwerten für den Absatz. Dabei kam die sociale und rechtliche Seite der Sache immer noch nicht recht zum Ausdruck, d. h. die Thatsache, daß jede Unternehmung ein auf dem Boden der bestehenden Sitten und Rechtsverhältnisse erwachsendes, auf bestimmte Ursachen zurückzuführendes sociales Organ mit bestimmter Funktion und Rechtsverfassung sei. Erst die Untersuchung der heutigen verschiedenen Unternehmungsformen, wie sie hauptsächlich von Schäffle[3] begonnen wurde, und die historische

[1] H. v. Mangoldt, Die Lehre vom Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Volkswirtschaftslehre. 1855.

[2] Vict. Mataja, Der Unternehmergewinn. Ein Beitrag zur Lehre von der Güterverteilung in der Volkswirtschaft. 1884. Die drei andern Schriften: Jul. Pierstorff, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1875; G. Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1884; E. A. Schröder, Das Unternehmen und der Unternehmergewinn vom historischen, theoretischen und praktischen Standpunkte. 1884, gehen über den Charakter von Anfängerarbeiten nicht hinaus; Pierstorff ist in den socialistischen Irrtümern von Rodbertus befangen, Groß kommt überhaupt zu keinen erheblichen Resultaten. A. Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn (in Conrads Sammlung nationalökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle IV 3. 1886) ist eine verständige Darstellung des status controversiae ohne besondere individuelle Eigentümlichkeit.

[3] In Schäffles Nationalökonomie (1861) ist noch nichts derart enthalten. In der zweiten Auflage (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft.

Aufdeckung der ältern Genossenschafts-, Gesellschafts- und Unternehmungsformen[1] führte zu einer richtigern Fragestellung und Erkenntnis hin. Wir wollen heute darüber belehrt werden, was eine Unternehmung als Organ des gesellschaftlichen Lebens sei, wo sie entstehe, unter welchen Bedingungen sie verschiedene Formen annehme, welche psychologischen Ursachen, welche Rechtssätze sie beherrschen, welche Personen und Personengruppen in ihr eine Rolle spielen, welche Funktionen und Folgen sie für Produktion und Verkehr, für Güterverteilung und Kapitalbildung, für gesellschaftliches und sonstiges Kulturleben habe, wie sie sich einfüge in das System der übrigen socialen Organe und Veranstaltungen.

Den Kern der Untersuchung wird die Aufdeckung des großen historischen Prozesses bilden müssen, der zuerst den Sippen, Familien und andern Organen, welche allen menschlichen Funktionen zugleich dienten, eine nebensächliche Unternehmerthätigkeit übertrug, der dann nach und nach aus solchen Nebenfunktionen eigene Organe schuf, welche zu Selbständigkeit gelangt sich immer mehr vergrößerten und eigenen Gesetzen folgten. Es schiebt sich so in langsamem Werdegang zwischen die Individuen und Familien einerseits, die Vereine, Gemeinden, Staaten, Korporationen, Kirchen andererseits der Organismus der volks-

1862. § 107—115) ist dann die Ausbildung des Unternehmerstandes und der Unternehmungsformen schon im Grundriß behandelt; das ist weiter ausgeführt in: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen, Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft XXV (1869) 261—359; Socialismus und Kapitalismus (1870) S. 517—596; Gesellsch. System (3. Aufl. 1873) I § 211 ff.

[1] Vor allem kommt hier Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868, II: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes. 1873, III: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. 1881, in Betracht. Diese gelehrten epochemachenden Untersuchungen beziehen sich in erster Linie auf Gemeinde, Kirche und die zu öffentlichen Korporationen gewordenen Genossenschaften, aber sie behandeln nebenbei auch die Unternehmungsformen und zeigen, in welchem allgemeinen rechtsgeschichtlichen Zusammenhang sie stehen. Wenn mir manches, was Gierke für das Ergebnis deutschen Volksgeistes hält, mehr als eine typische Form bestimmter Kulturstufen erscheint, wenn ich die Unterstellung so ganz verschiedener socialer und zeitlicher Gestaltungen unter den einen Begriff der Genossenschaft, der gleichsam unverändert durch die Jahrhunderte hindurchgehe, eher für einen Nachteil als für einen Vorteil ansehe, so erblicke ich doch in dem Werke einen der größten Fortschritte der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte; es ist einzig in seiner Art durch universalen einheitlichen Überblick, durch tiefes Eindringen in die psychologischen und materiellen thatsächlichen Ursachen der Rechtsgestaltung, durch Vereinigung philosophischer Bildung und historischer Gelehrsamkeit.

wirtschaftlichen Unternehmungen ein; in der Ausbildung und Erstarkung eines solchen Systems von Unternehmungen ist recht eigentlich die Entstehung einer Volkswirtschaft als einer begrifflich und sachlich selbständigen Gruppe von Erscheinungen enthalten; wenigstens den Rückgrat, das Knochensystem der Volkswirtschaft bildet das Unternehmungswesen. Daher richten sich naturgemäß auch die heftigsten Angriffe auf die bestehende volkswirtschaftliche Organisation gegen diesen Kernpunkt derselben.

Die Ursachen, welche diesen ganzen historischen Prozeß bis auf den heutigen Tag beherrschten, gilt es zu verstehen; wir werden dieses Ziel am leichtesten erreichen, wenn wir nacheinander die typischen Formen der Unternehmungen in der Reihenfolge ihrer Entwickelung vorführen, wobei natürlich Einzelerscheinungen aus sehr verschiedenen Zeiten und Völkern als innerlich verwandt direkt nebeneinander zu stehen kommen. Man wird einer solchen vergleichenden Methode gewiß entgegenhalten können, daß das deskriptive Material für die einzelnen Zeiten und Völker noch nicht entsprechend vollkommen vorliege. Aber dieser Einwurf würde alle allgemeine staatswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Untersuchung unmöglich machen. Versuche zusammenfassender Erkenntnis auf Grund unseres heutigen wissenschaftlichen Materials müssen immer wieder gemacht werden; sie geben vorläufige Resultate, die solange von Wert sind, bis besseres und reicheres Material von kundigerer Hand geordnet wird.

Die Gesamtheit der Ursachen, welche die Entwickelung des Unternehmerwesens beherrschen, wird sich im einzelnen aus unserer Untersuchung ergeben. Aber es scheint passend zur vorläufigen Orientierung schon hier auf einige der Hauptgruppen derselben hinzuweisen.

1. Jeder sociale Zustand und damit auch das Wesen der Unternehmung jeder Zeit wird zunächst beherrscht von den überlieferten Formen socialer Gruppierung und socialen Zusammenwirkens; die eingelebten Organisationsformen, wie sie im Familien-, Genossenschafts-, Privat- und öffentlichen Recht sich darstellen, dienen als Bausteine und Hülsen auch für neue Bedürfnisse, neue Organbildungen.

2. Diese überlieferten Formen sind das Ergebnis älterer materieller wirtschaftlicher Zustände und sittlich-geistiger Elemente und Kräfte. Den Anstoß zu neuen Organbildungen, hauptsächlich zu neuen Formen der Unternehmung geben vor allem technisch-materielle Fortschritte: die Bevölkerungs- und Kapitalzunahme, die Fortschritte des Verkehrs, der Produktionstechnik, des Ackerbaues, der Werkzeuge und Maschinen, der Arbeitsteilung. Jede solche materielle Änderung kann nun aber

3. vom Geiste der Zeit und des Volkes verschiedenartig erfaßt, zu gesunden wie zu ungesunden Formen der Organisation benutzt werden. Es handelt sich um das Maß und die Art der jeweilig vorhandenen geistig-sittlichen Kräfte; nur große willensstarke Zeiten und Männer schaffen Epochemachendes; das Neugeschaffene entspricht dem Maß und der Art von Gemeinsinn und Egoismus, von Einzel- und Gemeingefühlen, von vorherrschenden Vorstellungen und Idealen, die zur Zeit bei dem Volke vorhanden sind.

4. In der vorherrschenden socialen Klassenbildung und in der als Folge derselben sich darstellenden Eigentumsverteilung und -verfassung haben die sich bildenden Unternehmungen ein System von maßgebenden Mittelursachen vor sich, das sie nicht direkt ändern können, sondern zunächst benutzen müssen, wie es liegt. Indirekt wird dann stets durch die neu sich bildenden Formen der Unternehmungen auf günstige oder ungünstige Weiterbildung der Klassenschichtung und Eigentumsverteilung zurückgewirkt, und es entsteht so ein kompliziertes System von Wirkungen herüber und hinüber. Aber stets ist das historisch ein Nachfolgendes. Nie ist es denkbar, daß vor und mit der Entstehung neuer Unternehmungsformen die überlieferte Klassenbildung etwa durch Reformen erheblich verbessert würde, um die neuen, noch gar nicht klar herausgebildeten und in ihrer Wirkung erkannten Unternehmungsformen in ihren weiteren socialen Konsequenzen abzuschwächen; das ist immer erst die Aufgabe folgender Generationen.

Hauptsächlich für die Frage der Verteilung des Einkommens durch die Formen der Unternehmung ist die überlieferte Klassenbildung und Eigentumsverteilung der wichtigste Faktor. Doch greifen wir nicht vor. Davon soll am Schlusse unserer Untersuchung geredet werden.

Vertauschbare oder verkäufliche Überschüsse von Waren gab es vereinzelt wohl schon in den frühesten Stadien menschlichen Lebens, ebenso einzelne Gelegenheiten, für Arbeitsleistungen z. B. des Zauberers eine Gegengabe zu heischen. Von der Ausbildung der eigentlichen Unternehmung können wir aber nur reden, wo Eigentum, Arbeitsteilung und Verkehr soweit sich entwickelt hatten, daß derartiges von einzelnen oder von Gruppen von Personen mit einer gewissen Regelmäßigkeit geübt wurde, daß Angebot und Verwertung der Überschüsse und Leistungen zu einem unentbehrlichen Bestandteil der Existenz der Anbietenden wurde.

Die Fortschritte in der Lebensfürsorge, welche einzelnen begabten

und gutorganisierten Stämmen oder arbeitsteiligen Gruppen derselben gelangen, konnten in verschiedener Weise dazu führen. Wo eine besonders ergiebige Jagd, ein reichlicher Fischfang sich darbot, wo die Zähmung der Haustiere, die Bearbeitung von Stein oder Metall Überschüsse an Nahrung, Kleidung und Werkzeugen gab, wo Kriegs-, Beute-, Viehraubzüge und Schiffahrt mit Seeraub verbunden regelmäßige Gelegenheit zum Zusammenraffen von Schätzen aller Art schufen, wo mit der Seßhaftigkeit, dem Pflanzen- und Obstbau auf reichem Boden bald mehr erzeugt als verbraucht wurde, da entstanden regelmäßige Absatzverhältnisse. Reichen damit auch die ersten Unternehmungen sehr weit zurück, im ganzen können wir doch uns damit begnügen, zu konstatieren, daß die Fortschritte in der Viehzucht, der Herstellung von Metallwerkzeugen, der Seßhaftigkeit, dem Ackerbau und dem Handel, wie wir sie bei den Ägyptern, Babyloniern, Indern, Phönikern zuerst historisch sicher erkennen, die Vorbedingung für eine deutliche Entwickelung der Unternehmung waren; daß bald auch die Ersetzung der ältern Formen des Naturalgeldes durch Metallgeld und Münze hinzukam, das Unternehmerwesen zu fördern. Im großen und ganzen ähnliche Vorbedingungen der Technik und des Verkehrs haben sich bis ins 17. und 18. Jahrhundert unserer Zeitrechnung bei Indogermanen und Semiten erhalten. Wir können daher diese Epoche im ganzen auch für die Geschichte der Unternehmungsformen einheitlich zusammenfassen und ihr die Zustände halbkultivierter Rassen anderer Länder und Zeiten da und dort vergleichend zur Seite stellen. Dabei werden wir freilich einzelne Formen gleich bis zur Gegenwart verfolgen müssen und daneben mancherlei, was schon dem Mittelalter angehört, zunächst beiseite lassen, weil uns scheinen will, daß es kürzer und passender im Zusammenhang mit modernen Formen, die daraus hervorgegangen sind, dargestellt werden könne.

Die vorhandenen Organe des socialen Lebens sind im Beginne dieser Epoche der Stamm und die Gens; letztere geht, wie wir das in anderem Zusammenhang kurz geschildert[1], bei allen begabteren Stämmen mit dem größern Besitz, hauptsächlich schon mit dem Viehbesitz, aus ihrer uterinen Form in die losere der väterlichen Gens über. Und innerhalb dieser steigt rasch die Einzelfamilie empor, welche bei den hervorragenden Kulturrassen mit Viehzucht und Ackerbau in älterer Zeit als große patriarchalische Familie, sonst und später als kleiner Verband von

[1] „Das Wesen der Arbeitsteilung und der socialen Klassenbildung", Jahrb. XIV 1 69—72.

Eltern und Kindern auftritt. Familienlose isolierte Individuen sind in dieser älteren Zeit nicht häufig; aber sie fehlen besonders bei Stämmen mit geringerer socialer Durchbildung nicht, stehen dann aber noch lange unter dem Banne des Gentilzusammenhangs oder verfallen der Unfreiheit. Die Stammesverfassung geht durch das Mittelglied der Stammesbündnisse in die auf Grund und Boden ruhende Verfassung des Kleinstaates über; innerhalb des Kleinstaates erwachsen die Lokalgemeinden, die Mark-, Dorf- und Feldgemeinschaften, die Gilden, Kasten, Zünfte, Innungen und andere bündische Formen der socialen Gruppen- und Klassenbildung. Der moderne Individualismus mit persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung, mit individuellem Rechtsschutz beginnt wohl im spätern Altertum und wieder seit dem 15. und 16. Jahrhundert sich zu bilden; im allgemeinen fehlt er dieser ganzen ältern Zeit. Die Schichtung der Gesellschaft in Freie, Sklaven und Leibeigene ist in der ersten Hälfte dieser Epoche kaum vorhanden, in der zweiten aber ganz allgemein. Die Sklaven und die Leibeigenen sind die untersten Glieder der vergrößerten Familie, welche, in den großen Haushalten ursprünglich als Familienglieder angesehen, später in eine immer abhängigere Stellung kommen, teils wie Arbeitsvieh behandelt werden, teils in gesonderten kleinen Familienhaushalten leben dürfen.

In welcher Form mußte unter diesen Bedingungen die Unternehmung auftreten? Sie hat in ihrem allerersten Anfange zunächst zwei wesentliche Wurzeln: die Gentilgenossenschaft und die Familie; denn die Stammesgenossenschaft war noch kaum fest genug, sie erscheint nur bei einzelnen kriegerisch organisierten Stämmen so kraftvoll zusammengefaßt, um in gewissem Sinne als eine wirtschaftliche Unternehmung gelten zu können.

Freilich die Gentilgenossenschaften und die an ihre Traditionen sich anschließenden kleineren und größeren genossenschaftlichen Bildungen dieser Kulturepoche sind sowenig als die beginnenden Familien- und Hauswirtschaften eigentliche Unternehmungen im modernen Sinne; aber sie enthalten Ansätze und Vorbilder für die spätern Unternehmungsformen und müssen deshalb in Betracht gezogen werden; man könnte sie insofern als Halbunternehmungen bezeichnen, als es sociale Organe sind, die halb für sich, für den eignen Bedarf, halb schon für andere, für den Markt produzieren. Wir fassen zuerst die Gentilgenossenschaften und ihre bis auf unsere Tage sich fortsetzenden Ableger ins Auge, die ihrem Ursprung nach das Ältere sind. Die Nachrichten, die wir von ihnen haben, stammen freilich ganz überwiegend aus spätern Epochen, in denen die Familienwirtschaft ihnen längst an Bedeutung überlegen war.

I. Die älteren Arbeitsgenossenschaften.

Wo wir ein höher entwickeltes Stammesleben beobachten, eine centralisierte oberste Gewalt in Form eines Häuptlingssenates, eines Stammeskönigtums, wo wir gar eine einheitliche kriegerische Stammesverfassung, den größten Fortschritt gesellschaftlicher Centralisation, bemerken, da pflegt doch der Schwerpunkt der Organisation in den Gentes zu liegen, die den Stamm bilden. Mag der Stamm also sich auch schon darstellen als eine Organisation, welche Schutzbauten aufführt, Beutekriege macht, die ganze wirtschaftliche Existenz seiner Mitglieder fördern und sichern will, mag dabei schon die Wirkung hervorragender Könige im Stamm, einzelner Häuptlinge in der Gens sich geltend machen, mag es schon eine Vorratssammlung für die Kriegszeit geben, an der der ganze Stamm beteiligt ist, das feste Gefüge des Stammes sind die Gentes, sie sind die Kriegs- und Kampfgenossenschaften wie die Keime der Wirtschaftsgenossenschaften. Die in ihnen entstehenden außerordentlich starken Gemeinschaftsgefühle, die sittliche Zucht, welche die 40—50, bei größeren Stämmen die 100 erwachsenen Männer derselben Gens zusammenhielt, erscheint mir als das eigentlich psychologische Fundament für alles ältere Genossenschaftsleben. Die durch gleiche Heiligtümer, gleichen Namen, gleiche Ahnen, gleiche Begräbnisstellen verbundenen, zu Blutrache und Begräbnishülfe, zu Treue auf Leben und Tod, zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung in jeder Not verpflichteten Gentilgenossen waren gewöhnt, wo es notwendig erschien, gemeinsam Hand anzulegen. Ohne zu große körperliche und geistige Verschiedenheit, jeder mit den notdürftigsten Waffen oder Werkzeugen ausgestattet, führten sie ein herdenartiges brüderliches Dasein; zeit ihres Lebens hiefür geschult und erzogen, gehorchten sie dem Häuptling der Gens oder freigewählten Führern in kleineren Gruppen. Die freie Schwurgenossenschaft, die Gefolgschaft des Häuptlings hatte einen ähnlichen Charakter wie die Unternehmung der Gens. Die Beute-, die Vieh- und Menschenraubzüge waren meist Sache der Gens oder freier Teile derselben. Alle ältere Kriegsverfassung beruht auf dem Zusammenhalt der Gentilgenossen in der Schlacht. Gewiß mit Recht hat daher Schtscherbina[1] den Ursprung der südrussischen Artells auf die kriegerisch-räuberische Verfassung der Kosaken zurückgeführt. Ebenbürtig neben die genossenschaftlichen Kriegs- und Raubzüge trat aber frühe

[1] W. Stieda, Die Artelle in Rußland, in Hildebrands und Conrads Jahrbb. XL 195; vgl. J. v. Keußler, Geschichte u. Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland I 103 (1876).

die friedliche gemeinsame Arbeit: der gemeinsame Haus- und Schiffsbau, die gemeinsame Rodung, um den Weibern der Gens neue Ackerstellen zu schaffen, bei einzelnen Völkern die gemeinsame Feldbestellung, dann die gemeinsame Jagd, der gemeinsame Fischfang, die gemeinsame Schiffahrt, der gemeinsame Bergbau, das genossenschaftlich organisierte Tragen von Lasten und was dergleichen mehr ist. Die Sitte hat daraus eine Reihe von Typen genossenschaftlichen Wirkens geschaffen, welche da und dort Jahrhunderte und Jahrtausende in gleichmäßiger Weise sich erhielten und noch heute in Kraft sind. Nicht auf Grund schriftlicher Verträge, sondern auf Grund des Herkommens und gewisser als bindend geltender Ceremonien treten diese Gruppen zusammen, mit der Absicht, gemeinsam zu jagen, zu fischen oder was es sei und das Ergebnis nach herkömmlichen Regeln, nach Köpfen oder bestimmten Zahlenproportionen zu teilen. Der brüderliche Bund gilt als geschlossen, wenn ein Heiligenbild geküßt, ein gemeinsamer Trunk genommen ist. Keine Kasse, kein gemeinsames Vermögen, kein geschäftsmäßiger Charakter, keine feste korporative Organisation ist vorhanden. Manche dieser Arbeitsgenossenschaften treten nur auf Tage und Wochen zusammen und bilden sich immer wieder neu, andere erhalten einen dauernderen Charakter. Es ist eine brüderliche Gemeinschaft der Thätigkeit, welche, auch wo sie zu gemeinsamem Mahle, zu gemeinsamen Vorräten vorübergehend oder dauernd führt, im Kerne doch dem Teilnehmer seinen Anteil zu freier Verfügung, sobald es geht, zu überliefern strebt, ihm überläßt, ob er ihn verzehren oder verkaufen will. Eine Unternehmung liegt also vielfach noch nicht vor, sofern ein gemeinsamer Verkauf der Waren fehlt; aber es werden gemeinsam Dienste gegen Entgelt geleistet, es wird gemeinsam produziert, es werden gemeinsam Überschüsse hergestellt, die der einzelne Teilhaber vertauscht oder verkauft.

Es sind dieselben psychologischen und rechtlichen Grundbedingungen, welche bei den höherstehenden Rassen zur älteren Kriegs- und zur Ackerverfassung mit Feldgemeinschaft führen, wie sie das ganze Heer primitiver Arbeitsgenossenschaften erzeugen. Es ist dieselbe sociale Grundlage, auf der für einzelne umfassendere Gemeinschaftszwecke die Dorfgenossenschaft, die Gilde, die Innung und andere solche Verbände, für kleinere und direktere Zwecke gemeinsamer Arbeit das Artell, die Fischereigenossenschaft und alle derartigen Bildungen entstehen. Man konnte die ganze Bedeutung dieser älteren Arbeitsgenossenschaften bis vor kurzem deshalb übersehen, weil die Überlieferung von ihnen so wenig berichtet und die Kulturzustände der europäischen Staaten uns

nur spärliche Reste dieser Einrichtung da und dort zeigten. Seit die russischen Artelle für die europäische Wissenschaft entdeckt waren[1], seit wir genauere Kenntnis von dem chinesischen Vereins- und Genossenschaftswesen erhielten[2], seit die vergleichende Rechtswissenschaft und die Fortschritte der Wirtschafts- und Kulturgeschichte uns alle möglichen einschlägigen Materialien zuführten, mußte man einsehen lernen, daß es sich um eine Kette zusammenhängender, gewissen Zeiten und gesellschaftlichen Zuständen eigentümlicher, übereinstimmender Erscheinungen handelt, welche in Resten auch noch in die Gegenwart der modernen Kulturvölker hereinreichen, sich aber bei andern Rassen und Völkern viel länger erhalten haben.

Werfen wir nun einen Blick auf das Einzelne, wobei wir das gemeindeartig-genossenschaftliche Zusammenarbeiten des Zusammenhangs wegen auch berühren, den Schwerpunkt aber natürlich auf die freien Arbeitsgenossenschaften, die zum Teil zu Unternehmungen wurden, legen. Den Bau von größeren oder kleineren Gemeinhäusern[3], in welchen Dutzende, oft Hunderte von Menschen leben, treffen wir bei zahlreichen Stämmen, und zwar nur bei gesellschaftlich etwas höher organisierten und wahrscheinlich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und technischen Fortschritten; sie entstehen ohne Zweifel in der Absicht besserer Verteidigung. Wir können sicher annehmen, daß sie überall ein Produkt des gentilen Zusammenwirkens waren; sie kommen nach Dargun häufig vor der Einführung des gemeinsamen Feldbaus und ohne ihn vor. Bei einigen Völkern finden wir nur Gemeinhäuser für die Unterbringung der kriegerischen Jugend, für Zusammenkünfte,

---

[1] Außer der vorhin erwähnten Arbeit von Stieda über die Artelle und der dort citierten russischen Litteratur ist zu erwähnen Frühauf, Die russischen Arbeitergenossenschaften, in Vierteljahrschrift für Volkswirtsch. XXI 106 ff. (1868) und Grünwaldt, Das Artellwesen und die Hausindustrie in Rußland. 1877.

[2] Über das chinesische Genossenschaftswesen ist zu vergleichen: Scherzer, Reise der österr. Fregatte Novara I 457 (1864); Sartorius von Waltershausen, Die Chinesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Tüb. Zeitschr. für Staatsw. XXXIX 320—431 (1883); J. Singer, Über sociale Verhältnisse in Ostasien. 1888; Chinese guilds or chambres of commerce and trades unions by Dr. J. Macgowan im Journal of the China Branche of the Royal Asiatic Society. Nr. 3 u. 4. 1886; Cooperation among the Chinese in der History of Cooperation in the United States. 1888. S. 478 ff.; Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et à l'Etranger. 1884. S. 435.

[3] Vgl. Waitz, Anthropologie der Naturvölker III 128; Dargun, Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigentums, Zeitschr. für vergleichende Rechtsw. V 37. 91. 93—96 ff. Lewis H. Morgan, Ancient society. 1877. S. 399.

für Beherbergung der Fremden[1] sowie für die Aufbewahrung der ans Land gezogenen Kähne; auch die Griechen hatten für jede Gens die sogenannte Lesche als Gemein- und Versammlungshaus[2]. Bei den germanischen Stämmen sind mir keine solchen Gemeinhäuser bekannt. Wohl aber hat die ursprüngliche Sitte, daß bei jedem Hausbau alle Nachbarn und Dorfgenossen freiwillig mithelfen, sich in den deutschen Alpen bis auf unsere Tage erhalten[3]. Wo eine kriegerische oder priesterliche Despotie die ganze Masse des Volkes zu Verteidigungs-, Tempel-, Straßen-, Schiffsbauten und derartigem gezwungen hat, liegt es sehr nahe anzunehmen, daß die gentilen Gewohnheiten gemeinsamer Arbeit die psychologische und rechtliche Grundlage und Voraussetzung solcher Staats- und Wirtschaftssysteme waren.

Die uns bekannten Fälle der Feldgemeinschaft mit gemeinsamem Anbau der Früchte und Teilung nach der Ernte sind sowenig zahlreich wie die gemeinsamen Mahlzeiten größerer socialer Gruppen, mit denen sie wahrscheinlich zusammenhängen[4]. Nur Stämme, in welchen die stärkste sociale Zucht, die höchste Ausbildung der Gemeingefühle und des genossenschaftlichen Geistes gelungen war, konnten soweit kommen. Jedenfalls soweit die Überlieferung oder neuere Reiseberichte[5] uns einen Einblick in Zustände gewähren, welche in gemeinsamen Mahlzeiten und gemeinsamem Feldbau gipfeln, scheint die gentile Gruppenbildung die Grundlage und die Ursache zu sein.

Immer aber können wir annehmen, daß die zahlreichen Formen der späteren Feldgemeinschaft, wie wir sie bei den Indogermanen und sonst teilweise bis auf unsere Tage finden, mannigfach nur Ab-

---

[1] Vgl. darüber Waitz a. a. O. III 90—92. 378, Va 131, Vb 69. 71—72. Über die Gemeinhäuser für die Unverheirateten männlichen Geschlechts bei den Malaien siehe Ratzel, Völkerkunde. 1885. II 415.

[2] Leist, Gräko-italische Rechtsgeschichte. 1884. S. 119.

[3] Auch sonst scheint die Sitte, die Häuser durch Zusammenwirken der Gemeindegenossen herzustellen, weit verbreitet. Vgl. z. B. Brehm, Das Inkareich I 98 (1888): „Die Gemeinde baute den Neuvermählten das Haus“.

[4] Diodor erwähnt die gemeinsamen Mahlzeiten auf den liparischen Inseln, Aristoteles nennt die Önotrier, Kretenser und Spartiaten als hierher gehörig; vom gemeinschaftlichen Feldbau sagt er nur, es sollen einige der Barbaren in dieser Art Gemeinschaft leben. Über Fälle gemeinsamen Feldbaus in Amerika und Afrika Waitz a. a. O. II 84 und III 221. 423—425 ff. Für die alten Germanen nimmt z. B. Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 7 (1879) gemeinsamen Feldbau an; auch Hanssen denkt an seine Möglichkeit.

[5] Vgl. z. B. die Angaben über die Madi am oberen Nil: Ratzel, Völkerkunde I 520.

schwächungen einer stärkeren wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft der socialen Gruppen seien; dieselben mußten durch den zunehmenden Individualismus und den Egoismus der Familien notwendig einer successiven Auflösung und Abschwächung entgegengehen. Schon die Umsetzung der älteren Blutsgemeinschaft in die Ortsgemeinschaft, das Zurücktreten der Beute-, Jagd- und Kriegszüge, das Hervortreten des friedlichen Ackerbaues mußte die einzelnen Familien mehr auf sich selbst stellen. Immer blieb lange dem gemeinsamen Arbeiten der Gentilen und Dorfgenossen ein erheblicher Spielraum. Nicht bloß in jeder Feuers-, Wassers- oder anderen Not standen die Genossen in der Art zusammen, daß sie dem Betroffenen unentgeltlich halfen; auch die ältere Urbarmachung, die Fällung der Bäume, die Wegebauten, die Aufführung von Dämmen blieben gemeinsame Sache, und für mancherlei Arbeiten, wie den Hausbau, die Mais- und Weinernte[1], blieb es üblich, daß alle Dorfgenossen umschichtig dem halfen, der es bedurfte. Anderes, wie der nächtliche Wachtdienst, die dem Dorf aufgelegten Fronen und Fuhren, wurden im Reihedienst der Genossen erledigt. Gemeinsam blieb der Hirte und das Weiden der Herde, gemeinsam blieben alle Anordnungen bezüglich der Ackerwirtschaft des einzelnen.

Sowohl bei den Völkern mit verblassender Feldgemeinschaft wie bei denjenigen, welche nie diese höhere Form des genossenschaftlichen Ackerbaues erlernt, waren nun aber zahlreiche Veranlassungen vorhanden, daß kleinere Gruppen innerhalb der Gentil- oder sonstigen Verbände sich zu gemeinsamer Arbeit für des Lebens Unterhalt in

[1] Nach Böhmert, Arbeiterverhältnisse II 160 pflegt im Kanton Wallis zur Zeit der Maisernte abends nach Feierabend in den Dorfschaften eine Familie der andern oft halbe Nächte hindurch der Reihe nach zu helfen, um die Maiskolben von den Blättern zu befreien und sie zum Aufhängen herzurichten, ohne dafür mehr zu verlangen als einen kleinen Imbiß und ein Glas Wein. Es beruht diese Dienstleistung vollständig auf Gegenseitigkeit. Eine ganz ähnliche Erscheinung macht sich im Walliser Rebbau geltend. Obschon die Gemeinden und gerade diejenigen der Seitenthäler viele Gemeinde-Rebberge besitzen, so werden doch nicht bloß diese, sondern auch die den Privaten gehörigen Rebberge hie und da sämtlich unter Mithülfe aller Gemeindeangehörigen bearbeitet. Wer unentschuldigt wegbleibt, bezahlt eine Buße von 1—1½ Franken. Zu gewissen Zeiten erscheint beinahe die ganze Gemeinde, wenigstens der arbeitsfähige Teil, auf dem Arbeitsplatze und zieht mit Trommelschlag und Musik zur Arbeit. Solche Arbeitstage gestalten sich überhaupt zu halben Festtagen. — Diese gegenseitigen Dienstleistungen erscheinen in jenen Gegenden fast notwendig, wenn man die großen Entfernungen mancher Wohnorte der Besitzer von den Rebbergen (oft sechs und mehr Stunden) berücksichtigt.

Wald und Feld, auf dem Wasser und zu Lande zusammenfanden. Bei sehr vielen Stämmen finden wir, daß die Jagd genossenschaftlich von mehreren ausgeübt wird und daß in ähnlicher Weise die Viehraubzüge organisiert sind. Die Teilung der Beute ist eine verschiedenartige, nach Köpfen, mit einem Vorzug für den Führer oder z. B. für den, dessen Pfeil dem Herzen des Tieres am nächsten sitzt[1]. Maine erwähnt, daß in dem ältesten Recht der irischen Stämme die Bestimmungen über diese Viehraubzüge eine Hauptrolle spielen[2]. Ähnlich wie mit der Jagd verhält es sich meist bei primitiven Völkern und in einfachen Zuständen mit dem Fällen der Bäume und mit dem Flößen des Holzes; es ist Sache mehrerer Männer, die in irgend einer Form genossenschaftlich zusammenwirken. Und dasselbe gilt vom Fischfang, von der Schiffahrt, wahrscheinlich auch vom älteren Schiffsbau.

Im nördlichen Rußland sind heute noch viele Tausende von Personen in Artellen vereinigt, um die sogenannten Waldgewerbe, Bäumefällen, Holzflößen und derartiges, auszuüben. Stieda, der uns dies mitteilt, sagt nicht näher, ob diese Artelle Genossenschaften von Unternehmern oder von Arbeitern seien, die im Dienst von Unternehmern stehen. Unsere deutschen Quellen vom 15. Jahrhundert an zeigen uns die Flößer bereits in dieser letztern Organisation, aber auch noch deren Ursprung aus der erstern. In der Flößer- und Schifferordnung Pforzheims von 1501 stehen die holzhandelnden Meister den Knechten gegenüber; aber auch von den erstern soll jeder, der einen Holzkauf von 60—100 Gulden macht, einen Gemeiner oder Gesellschafter, wer für 100—130 Gulden kauft, zwei, wer von 130—180 Gulden kauft, drei andere Meister nach dem Lose zum Geschäft heranziehen[3]. Die Knechte erscheinen in derselben Ordnung neben den Meistern als Holzkäufer[4]; freilich will ein anderer Artikel des Statuts verbieten, daß von den Knechten künftig noch Holz mitgeführt werde; aber die Floßordnung von 1555[5] bestimmt nur, ohne Wissen und Willen des Meisters dürfe der Knecht nichts auf das Floß laden, fügt aber hinzu, wenn ein Knecht dem Meister vom Walde ab helfe (d. h.

---

[1] Vgl. z. B. Lubbock, Entstehung der Civilisation S. 377. Dargun, Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigentums, a. a. O. V 35.

[2] Maine, Early history of institutions. 1875. S. 144.

[3] Art. 18; Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XI 268—273. Vgl. über die ganze Organisation und Geschichte der Pforzheimer Flößer E. Gothein, Pforzheims Vergangenheit. 1889. S. 18—22.

[4] Das. Art. 37.

[5] Das. S. 274 Art. 14.

also wahrscheinlich die Einkäufe im Walde für ihn mache), so solle es mit der Ladung wie bisher gehalten, d. h. er beteiligt werden. Auch aus anderen Quellen jener Tage sieht man, wie der Kampf um die Frage, ob der Knecht nicht noch ganz oder halb als Genossenschafter zu behandeln sei, hin und her schwankte; z. B. die Ordnung für die Murgschiffer bezw. -flößer von 1509 spricht den Rheinknechten ihr altes Recht, ein Bort für ihre Rechnung anzunesteln, ab außer für den Fall, daß es der Schiffer besonders gestatte[1]; daß aber in abgelegeneren Gegenden dieser genossenschaftliche Brauch bis in unsere Tage sich erhalten habe, beweist die Nachricht aus Oberfranken, daß der dortige Floßknecht heute noch, wenn er im Winter Daubenholz gemacht oder sonst was erübrigt hat, auf eigene Rechnung gewisse Quantitäten Holz und Bretter mitnehmen dürfe, dann aber umsonst diene[2]. Aus dem vorigen Jahrhundert berichtet Bergius, daß die Flößer teils zünftig seien, teils einer forstamtlichen Annahme bedürften, im übrigen in Gespannschaften von 5—6 sich vertragenden Genossen arbeiten, die ihren Verdienst ohne Verdruß teilen könnten[3].

Daß die Holzarbeit in den deutschen Forsten zu einem großen Teil heute noch von einer Art Arbeitsgenossenschaften verrichtet wird, ist eine bekannte Sache. Mindestens zwei Mann pflegen als „eine Säge" zusammenzuarbeiten; andere Arbeiten werden von größeren Gruppen im Gesamtaccord übernommen. Die preußischen Forstbehörden haben die Anweisung, darüber zu wachen, daß bei der Unterausteilung des Verdiensts die einzelnen zu ihrem Recht kommen.

Am energischten haben sich genossenschaftliche Gewohnheiten ausgebildet und erhalten in der Schiffahrt und im Fischfang. Um sie darzustellen, müssen wir nochmals etwas auf die ältern Gentil- und Ortsgenossenschaften zurückgreifen und zugleich vorgreifend den Übergang der Arbeits- in Besitz- und Kapitalgenossenschaften, den wir erst unten eigentlich darstellen wollen, streifen, um den materiellen Zusammenhang der Frage nicht zu zerreißen.

Daß in den antiken Staaten mit maritimer Macht in ihrer spätern Entwickelung die vorhandenen Schiffe teils der Staatsgewalt, teils Privaten, großen Kaufleuten und Schiffern gehörten, beweist über die ältern Zustände in ihnen gar nichts; denn unsere Nachrichten stammen nur aus einer verhältnismäßig sehr späten Zeit. Es steht daher der

[1] Emminghaus, Die Murgschifferschaft, Hildebrands Jahrbb. XV 31.
[2] Bavaria IIIa 338.
[3] J. H. L. Bergius, Polizei- und Kameralmagazin. 4. Aufl. 1786 III 256.

Hypothese nichts im Wege, anzunehmen, aller Schiffsbau sei ursprünglich, wie bei so vielen Stämmen der Häuserbau, in den Händen der Gentilgenossenschaften oder von Teilen derselben gelegen. Der älteste Schiffsbau ist eine Vorarbeit für Raub- und Beutezüge sowie für den Fischfang; und diese Thätigkeiten wurden, soweit wir sehen, fast stets von Gruppen in die Hand genommen, nicht von einzelnen. Wenn wir vom Ursprung der attischen Seeverfassung nach Böckh annehmen können, daß sie uralt sei, daß die 48 Solonischen und 50 Kleisthenischen Naukrarieen d. h. Bezirke jede ein Schiff zu stellen hatten, daß erst mit der Vergrößerung der Flotte unter Themistokles zum erstenmal die Bergwerksgelder für den Schiffsbau verwendet wurden, d. h. der Schiffsbau vom Staat bezahlt wurde, so weist das unzweifelhaft auf eine ältere Verfassung zurück, welche sich charakterisiert durch die uralte Naturalbau- und Gestellungspflicht der gentilen bezw. lokalen Verbände. Auch die Stellung der attischen Trierarchen wird nur so verständlich. Es sind später diejenigen reichen Leute, auf denen die Pflicht ruht, die dem Staat gehörigen Schiffe im Kriegsfall auszurüsten und während des Feldzugs zu fahren und im Stande zu halten. Sie hatten, als Themistokles die Bergwerksgelder für den Staatsschiffsbau flüssig machte, den Schiffsbau gegen Bezahlung übernommen. Sie können — nach unserer Auffassung — in älteren Zeiten nur die an der Spitze der Gentilverbände und Naukrarieen stehenden reichen Leute und Führer gewesen sein, auf denen die Pflicht ruhte, das gemeinsam hergestellte Schiff vollends auszurüsten und zu kommandieren[1].

Das Wenige, was wir von der ältesten nordgermanischen Schifffahrt wissen, stimmt hiemit nun auch vollständig. Neben den Schiffen der Könige und Häuptlinge, der kühnen Bandenführer, die mit einer Schar Genossen auf Abenteuer ausfahren, treffen wir Kauffahrer, in welchen die Fahrgenossen gemeinsamen Tisch machen, der Reihe nach die Küche und die Wache besorgen[2], und hauptsächlich die Schiffe, welche von den Küstenbezirken gestellt, unterhalten und bemannt werden. Dahlmann[3] erzählt uns, Hakon der Gute (ca. 950 n. Chr.) habe diese Schiffsverfassung in Norwegen geordnet; diese Ordnung weist aber jedenfalls auf ältere Gewohnheiten zurück. Es waren damals 292 ländliche Küstenbezirke, die ebensoviele Schiffe mit 12700 Ruderern im Kriegsfall zu stellen hatten; neben diesen werden die Langschiffe des

---

[1] Vgl. Böckh, Staatshaushaltung der Athener. 1. Aufl. 1817, II 79—122. 2. Aufl. 1840, III, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates.

[2] K. Weinhold, Altnordisches Leben. 1856. S. 134.

[3] F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark II 313 (1841).

Königs und der Städte besonders erwähnt. Ähnlich scheint die alte schwedische Einrichtung gewesen zu sein[1] und wahrscheinlich auch die dänische und englische. Auf Grund einer solchen Naturalgestellungspflicht verstehen wir, wie jene nordischen Kleinstaaten zeitweise mit Flotten von 6—1200[2] Schiffen auftreten konnten. Die Gestellungspflicht ist aber nur denkbar unter der Voraussetzung, daß die an der Küste siedelnden Geschlechter und örtlichen Genossenschaften seit uralter Zeit an gemeinsamen Schiffsbau und gemeinsame Fahrten gewöhnt waren. Zugleich wird bei dieser Hypothese sehr klar, wie es kam, daß so viele der seetüchtigsten ältern Völker Epochen des Zusammenbruches ihrer Seemacht erlebten. Ich sehe darin den Verfall der ältern Einrichtungen: die Schiffsgestellungspflicht wurde für die Küstenbezirke immer drückender, die so aufgebotenen und bemannten Schiffe waren nicht rasch bei der Hand, waren in schlechtem Zustand, schlecht oder halb besetzt, gut disciplinierten Flotten nicht gewachsen; die technischen Fortschritte des Schiffsbaus wurden von solchen Küstengenossenschaften nicht mitgemacht; die fürstlichen, aus fiskalischen Mitteln hergestellten, mit bezahlten Soldaten und Matrosen besetzten Schiffe der höher entwickelten Seefahrerstaaten mußten ihnen ebenso überlegen sein wie die Kauffahrteischiffe derselben; so konnte gegenüber solcher Übermacht und solcher Konkurrenz eine einstmals glänzende maritime Stellung verloren gehen.

Neben dem gemeinsamen Schiffsbau der Küstenbezirke, der sich da und dort zu einer administrativ kriegerischen Einrichtung ausbildete, sehen wir nun schon in den ältesten Zeiten das Zusammentreten einzelner zu kleineren Gruppen, um gemeinsam Schiffe und Kähne zu bauen, sie gemeinsam zur Fischerei, zum Handel und zum Transportverkehr zu nutzen. Daraus sind die genossenschaftlichen Organisationen der Fischerei und Schiffahrt hervorgegangen, die wir fast bei allen Küstenvölkern beobachten, deren Reste in Form von Gewinnbeteiligungen der Matrosen sich teilweise bis auf unsere Tage erhalten haben. Bei dem uns erhaltenen wissenschaftlichen Material über diese Dinge dürfen wir nie vergessen, daß es uns naturgemäß nicht das Bild der Entstehung und ersten Ausgestaltung, sondern das des Zurücktretens dieser alten Genossenschaften und Beteiligungsformen gegenüber den modernen Formen der Unternehmung zeigt.

Ein anschauliches Bild der ältern Schiffahrtseinrichtungen hat uns

[1] E. G. Geijer, Geschichte Schwedens I 69 (1832).
[2] Weinhold a. a. O. S. 126.

neuerdings Kohler[1] durch Mitteilung und Erklärung eines malaiischen Rechtsbuches von 1676, das aber älteres Recht enthält, verschafft. Nach demselben herrschen verschiedene Formen des genossenschaftlichen Schiffahrtsbetriebes durchaus vor gegenüber dem individuellen, dagegen ist der Handelsbetrieb ein ausschließlich individueller; jeder Mitfahrende, Kapitän, Steuermann, Matrose, Händler, nimmt Waren auf seine Rechnung mit oder, wenn ihm das Kapital fehlt, auf Kommenda. Der Chef der Schiffahrtsunternehmung, der **Anakoda**, war zur Zeit des Rechtsbuches meist auch technischer Leiter des Schiffes, **Pungawa**; heute steht dieser in der Regel neben ihm; Reeder und Kapitän sind zwei Personen geworden. Der **Anakoda** ist Eigentümer oder Mieter des Schiffes oder hat es in Kommenda, d. h. teilt die Fracht mit dem Eigentümer, der ihm das Schiff anvertraut; stellt in diesem Fall der Schiffseigentümer die Leute, so erhält er zwei Drittel, stellt der Kapitän sie, die Hälfte derselben. Thut dies der **Anakoda**, so tritt er meist mit den Leuten in Genossenschaft, und zwar wieder zu halb und halb; die Hälfte, die auf die Mannschaft kommt, teilt sich nach ihren Graden unter sie. Die Leute auf dem Schiffe, und zwar die mitfahrenden Händler und Hausierer wie die Matrosen, ja die Sklaven, heißen alle zusammen **Sawis**; es giebt zwischen ihnen keine feste Grenze, weil jeder in gewissem Maße Waren mitnehmen darf, die geringern Händler nebenher Schiffsdienste thun. **Sawi puli** sind die Sklaven, Unfreien, Schuldgefangenen, die vom **Anakoda** ein Handgeld erhalten, Waren nur in ganz beschränktem Umfange mitnehmen dürfen, zu jedem Dienst verpflichtet sind, das Schiff ohne Strafgeld nicht verlassen dürfen. Die **Sawi tungka** sind halb Matrosen, halb Händler, die **Sawi malaya** und **Sawi manumpang** die wohlhabendern Händler. Hat der **Anakoda** eine sehr weitgehende Disciplinar- und Strafgewalt, so bilden die **Sawis** doch einschließlich der Steuerleute und Offiziere eine ihm unter Umständen übergeordnete Genossenschaft; was sie einstimmig fordern, muß er thun; sind Geschenke an fremder Küste nötig, so darf er sie nur mit Zustimmung auf alle umlegen.

Ähnliche Einrichtungen bestanden ursprünglich wohl allgemein im Altertum und im Mittelalter. Das in spätrömischer Zeit aufgezeichnete rhodische Seerecht kennt die Bezahlung der Matrosen in Jahreslohn, in festem Reiselohn und im Anteil an der Fracht; im letztern Fall wurde dieselbe in eine bestimmte Anzahl von Teilen geteilt und erhielt

[1] Das Handels- und Seerecht von Celebes, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht XXXII 63 ff.

der Patron oder Kapitän 2, der Steuermann, der Schiffszimmermann ꝛc. 1½, jeder Matrose 1, der Koch einen halben[1]. In dem ältesten mittelalterlichen Seerecht, der Rolle von Oleron, einer südfranzösischen Aufzeichnung, heißt es: „Wenn ein Schiff zu Bordeaux oder anderwärts geladen wird, so soll der Patron zu den Matrosen sagen: wollt ihr bis zum Betrag eures Lohns selbst laden oder wollt ihr in einem Anteil an der Fracht bezahlt sein? Sie müssen ihre Wahl zur Kenntnis bringen; wenn sie nach der Fracht bezahlt sein wollen, werden sie ihren verhältnismäßigen Anteil erhalten; wenn sie laden wollen, so sollen sie es sofort thun. Es ist als Gewohnheit des Meeres festgesetzt, daß, wenn die Matrosen eines Schiffes nach der Fracht bezahlt werden, jeder doch ein Fäßchen frei von Fracht hat“[2]. Doch ist daneben in der Rolle auch erwähnt, daß die Matrosen teils in Frachtquoten, teils in festem Lohn bezahlt würden. Laband[3] definiert bei Besprechung des Seerechts von Amalfi aus dem 12. bis 14. Jahrhundert den Vertrag columnae communi dahin, daß die Inhaber der Schiffsanteile, die Eigentümer der verfrachteten Waren, Kapitalisten, welche sich mit einer Geldsumme am Unternehmen beteiligten, und die Seeleute, welche auf dem Schiffe dienen wollten, eine Societät eingingen und nach Beendigung der Reise den Gewinn bezw. Verlust nach festen, vorher bestimmten Quoten unter sich teilten, jedoch so, daß niemand mehr als seinen Einsatz verlieren konnte. Unser Gewährsmann meint aber, schon im 14. Jahrhundert sei dieser Vertrag in Italien verdrängt gewesen. Im Norden jedenfalls finden wir die mit Anteil bezahlten Matrosen neben den geldgelohnten bis ins 16. Jahrhundert[4]; ebenso das Recht der Seeleute, neben dem Lohn eine Quantität Waren frei mitzuführen[5]. In einem russischen Gesetze von 1781 wird zwar nicht

---

[1] Pardessus, Collections des lois maritimes antérieures au 18ième siècle I (1828) 223 und 233 (Text).

[2] Daselbst S. 336 und 344.

[3] Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht VII 296.

[4] Im Seerecht von Wisby (Pardessus a. a. O. I 485) heißt es Art. 35: Eyn Meyster huret syne Schipmanne enen to voren um to keren sullen hebben ere Voringhe, d'ander umme Gelt. Und ganz ebenso S. 515 Art. 32 in einem Greifswalder Manuskript von 1541.

[5] Daselbst II 490. In dem Hanserecеß von 1530 Art. VI: Wanner de Schepe westwarth in Hollandt, Szeelandt, Engellandt und Schottlandt zegelen, scholl deme Schipperen and Sturmanne eyne Last, deme Hovet-Bossmanne, Schryveren, Tymmermanne und Koke eyne halve last unde den anderen Bossluden veer Tunnen olsdenne thor Foringe horen. Doch ist das ein unveräußerliches Recht.

mehr die Bezahlung der Matrosen und Seeleute in Frachtanteilen befohlen, wohl aber angeordnet, daß die in den Städten und Seehäfen eingeschriebenen Seeleute von ihren Ältesten in Gesellschaften, Artelle, eingeteilt und diese ordentlich und dergestalt eingerichtet werden sollen, daß eine jede derselben das Geschäft, welches sie übernehme, mit gehöriger Treue und Sorgfalt zu stande bringen könne[1].

Neben diesen Formen genossenschaftlichen Schiffahrtsbetriebes finden wir nun in den mittelalterlichen Quellen des Südens wie des Nordens die Kapitalbeteiligung Dritter am Schiffsbau und Schiffseigentum, welche ich auch als einen Ableger älterer Gemeinsamkeit des Baus und der Schiffahrt betrachten möchte. Schon das Konsulat des Meeres bestimmt, daß der Patron, der nicht auf eigene Rechnung allein, sondern unter Beteiligung Dritter baue, diesen mitteilen solle, wieviel Anteile bestehen, wie groß und wie lang er das Schiff bauen wolle; es werden die Majoritätsbeschlüsse geordnet; kein Anteil soll verkauft werden, ohne es dem Patron anzuzeigen und ihm denselben zuerst anzubieten[2]. Viel eingehender sind diese Dinge in den hansischen Recessen und Statuten des 16. Jahrhunderts geordnet. Wir können aus den Bestimmungen schließen, daß ein ganz ausgebildetes Schiffsgesellschaftswesen bestand. In den Recessen von 1530, 1572 und 1591[3] ist in der Hauptsache folgendes bestimmt: der Schiffer soll mit seines Schiffes „Uthrederen“ und Freunden vor dem Rat erscheinen und da über seine Pflichten belehrt werden; er darf nur mit ihrem Wissen und Willen das Schiff befrachten oder gar verkaufen; die Freunde haften dem Kaufmann mit, dessen Waren nicht in der versprochenen Zeit ankommen; der Schiffer legt den Freunden von Fracht und Kostgeld Rechenschaft ab. Er soll nicht bauen, ehe er die Freunde versammelt und mit ihnen Größe und Bauart festgestellt; die Freunde ordnen dem Schiffer einen oder zwei zu, die ihm bei Leitung des Baues, bei den Zahlungen und Einkäufen helfen; zwei Freunde verzeichnen alles, was zur Ausrüstung des Schiffes gehört. Zur Rechenschaft sollen alle Freunde eingeladen werden und kommen; wer durch Ehehaften abgehalten, soll einen andern bevollmächtigen; der Schiffer soll als Vertreter der Gesellschaft nicht für sich oder einzelne Vorteil zu erreichen suchen. Wenn der Schiffer sich gegen die Freunde verfängt, so dürfen sie ihn absetzen und ihm seinen Anteil auszahlen. Wenn

[1] Russisch-kaiserliche Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren vom 25. Juni 1781, auf allerhöchsten Befehl aus dem Russischen übersetzt von C. G. Arndt (1781). S. 7. Erstes Hauptstück. Art. 14.

[2] Pardessus a. a. O. II 50.

[3] Daselbst II 490—507.

die Heuer (Löhne) besonders hoch steigen, so soll der Schiffer die Leute nur mit Zustimmung der Freunde engagieren. Im Jahre 1591 wird bestimmt, daß die in der Versammlung der Freunde nicht Erscheinenden als zustimmend betrachtet werden. Wir kommen auf diese ganze Organisation bei den Anfängen der kaufmännischen Gesellschaften zurück. —

In der Schiffahrt hat es sich relativ viel früher als in der Seefischerei um einen wertvollen Besitz, um größere Schiffe gehandelt, die, später arbeitsteilig hergestellt, nur von Wohlhabenderen erworben werden konnten. Mochten die Fischerboote immerhin auch schon einen nicht unerheblichen Besitz darstellen, ihren Bau verstanden lange doch alle an der See Wohnenden; wo Bauholz an der Küste vorhanden war, konnte der Wert desselben nicht groß sein, und jedenfalls überhob der teils individuelle teils genossenschaftliche Besitz des Bootes die Besitzenden nicht der Arbeit; der Bootsbesitzer wie der Nichtbootsbesitzer blieb sehr lange ein derselben Klasse Angehöriger.

Weinhold[1] berichtet uns aus dem altnordischen Leben, daß alle Fischerei von Genossenschaften betrieben wurde, wobei die Eintracht schon durch den Glauben sich erhielt, daß Zwietracht den Fang verderbe. Der Gewinn wurde gleich geteilt, nur daß der Bootsbesitzer ein Los mehr als die andern erhielt. Ein jeder mußte mit guten Seekleidern von Schaf- und Seehundsfell versehen sein und sein Fischgerät bei sich führen, nämlich die Angel, die Fischleine, den Köder und das breite Fischmesser, womit die gefangenen Fische auf den Kopf geschlagen wurden. Von den seit alter Zeit bestehenden Fischereigenossenschaften der Insel Hela berichtet Beneke[2]. Die arbeitsfähigen Männer der Fischerdörfer verbinden sich zu der Fischerei mit kleinem und großem Gezeug in Gruppen von 7—20 Mann. Jede Genossenschaft beschafft und unterhält ihre Netze, Fahrzeuge 2c. auf gemeinschaftliche Kosten, arbeitet gemeinsam und verteilt ebenso den Fang, von dem ein Teil für den eigenen Bedarf abgenommen und der Rest verkauft wird. Die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse werden im großen eingekauft und unter die Mitglieder verteilt. Die ältern Leute, die Witwen und Waisen der Genossenschaft müssen sich je nach Vermögen beim Spinnen, Netzeflicken 2c. nützlich machen und erhalten dafür ein Viertel bis die Hälfte des Anteiles eines Mannes.

Derartiges hat sich nun allerwärts bis auf unsere Tage erhalten,

[1] A. a. O. S. 71. Ähnlich Leo über Island in Raumers histor. Taschenbuch 1835. S. 524 und K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates. 1874. S. 413 ff.

[2] Schönberg, Handb. der polit. Ökonomie II 343 (1886).

wohl hauptsächlich unter dem Drucke der Erkenntnis, daß der Gesamtertrag von der Geschicklichkeit und Hingebung jedes einzelnen abhänge, und daß eine opferbereite Gemeinschaft aller im Boote befindlichen die Voraussetzung für glücklichen und erfolgreichen Fischfang sei. Nur verwandelte sich, wo die Boote größer und wertvoller wurden, das System der reinen Genossenschaft in eine Gewinnbeteiligung der Mannschaft. Auch in Rußland ist die frühere volle Gleichberechtigung aller Genossen neuerdings verschwunden. Außerdem ist an Stelle der Naturalteilung der Fische unter die Genossen fast allerwärts heute gemeinsamer Verkauf getreten. Aber im übrigen blieb das alte System. An der Nord- und Ostsee, in England und Schottland, in Frankreich, am Kanal, wie am Ocean und dem Mittelmeer, in Algier, in Italien, in Griechenland, in Dänemark, in Rußland, in Guinea, in Neufundland, in den Vereinigten Staaten finden wir heute noch solche Einrichtungen[1]. Ich führe nur noch einiges Speciellere an.

Die russische Walroßfängerei der letzten Jahrhunderte bestand aus Schiffen mit 8—20 Mann, welche unter dem Unternehmer und Schiffsbesitzer oder seinem Stellvertreter standen; im 18. Jahrhundert machte ein dem Grafen Schuwalow erteiltes Monopol diesen zum alleinigen Unternehmer, was aber die übrige Verfassung nicht änderte; ein Teil des Ertrags ging an diesen, den Rest teilte der sogenannte Wirt oder Bootsführer mit den Leuten; er hatte dafür den Unterhalt während der Expedition zu bestreiten. Vielfach bildeten eine Reihe von Schiffen einen Innungsverband, der die gesamten Fänge an alle gleich verteilte, um sich so besser gegen die Verschiedenheit des Jagdglücks zu schützen. In den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts fuhren noch mehr als 100 Artellschiffe ins Nordmeer, 1867 noch 14, 1872 noch 2. Im Seehundsfange waren noch 1877 in Nordrußland etwa 1800 Artelle mit 8—9000 Genossen thätig; durchschnittlich kommen auf ein Boot und Artell 5 Männer; während sie sich früher selbst ausstatteten, thun es jetzt allgemein die Unternehmer; drei Fünftel des Ertrags bleibt in den Händen dieser, die Artellgenossen erhalten zwei Fünftel, wovon aber nur besten Falles ein Zehntel bar, den Rest in Waren zu enormen

[1] Vgl. darüber Roscher, System I § 39 Anm. 7; V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. 2 Bände. 1878; Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. 1879. S. 1 ff.; Seventeenth annual report of the Massachusetts Bureau of statistics of labor. 1886; H. Frommer, Die Gewinnbeteiligung. 1886. S. 90; N. P. Gilman, Profit sharing. 1889. S. 20—28. Über die Fischereiartelle in Rußland siehe Stieda a. a. O. S. 197.

Preisen; ein scheußliches Trucksystem scheint hier das Artellwesen zu töten. Im russischen Stockfischfang siegte seit Anfang des 18. Jahrhunderts das Unternehmerartell über das reine Arbeiterartell, wobei jeder sich selbst ausstattete. Ein Unternehmer pflegt 1—8 Boote zu je 4 Mann auszustatten; trotz billiger Behandlung befinden sich die Genossen doch in vollständiger Abhängigkeit vom Unternehmer. Bezüglich der zahlreichen Lachsfangartelle, für welche 4—5000 Genossen noch neuerdings nachgewiesen wurden, wird berichtet, daß sie alle an der Schwierigkeit des Verkaufs leiden, soweit sie noch aus einfachen Bauersleuten sich zusammensetzen; sie kommen durch diesen Umstand in Schuldabhängigkeit von den Händlern, die zu ihnen in ihre Dörfer kommen. Im russischen Heringsfang wirken regelmäßig drei Personen zusammen, das Fahrzeug ist 10—12 Rubel, das Netz 12—15 wert; der Ertrag wird in 5 Teile geteilt, die Personen, das Boot und das Netz erhalten gleich viel. Nach einer Erhebung von 1875 waren 5377 Netze, welche 1939 Personen gehörten, thätig[1].

Beim nordamerikanischen Stockfisch- und Makrelenfang handelt es sich um Schiffe von 70 Tonnen und von 3—12 000 Dollars Wert, welche im Jahre 4—6 Reisen je von mehreren Wochen machen; der Schiffseigentümer erhält 25—50 % des Gewinns; die 12—20 Mann sind für die Saison gedungen; der Kapitän bildet mit 5—6 besonders tüchtigen Leuten den Kern, der sich in den reinen Gewinn teilt; die übrige Mannschaft — die sogenannten halfliners — erhalten ihren Lohn in der Form von Accordsätzen nach den gefangenen Fischen. Beim Walfischfang hat man größere, teilweise doppelt so große Schiffe, an Wert bis 16 000 Dollars; das Schiff ist 7—24 Monate unterwegs; die Mannschaft besitzt teilweise Schiffsparten; aber auch außerdem ist Kapitän und Mannschaft in der Regel beteiligt und zwar so, daß der erstere zwanzigmal mehr als die einzelnen Seeleute erhält, die teilweise keine Amerikaner, sondern Portugiesen und westindische Neger sind; die Anteile dieser schwanken zwischen 1/125 und 1/190 des Reinertrags; besondere Prämien werden für den einzelnen Walfisch bezahlt. Während die Walfischfängerei aber sehr zurückgegangen ist, blüht das System noch sehr in der Stock- und Schellfisch- sowie Makrelenfischerei an der Küste von Massachusetts. Die Beteiligten verdienen von Mai bis September durchschnittlich etwa 400, unter Umständen auch bis

[1] Diese Nachrichten sind wesentlich G. Grünwaldt, Das Artellwesen und die Hausindustrie in Rußland (Separatabdruck aus der Russischen Revue IV und V). 1877. S. 27—46 entnommen.

2000 Dollars. Über die großen Schwankungen der Einnahme wird sehr geklagt, aber doch erklären die Leute, daß das gewöhnliche Lohnsystem die Fischerei vernichten würde.

Von der großbritannischen und irischen Fischerei, welche 120 000 Mann, mit ihren Familien 500 000 Seelen beschäftigt, hat neuerdings Leon Levi[1] nachgewiesen, daß noch in großem Umfange die alten Sitten vorherrschen, freilich mit mancherlei Abwandlungen und nicht ohne daß da und dort die reine Lohnzahlung an die Stelle getreten wäre. Der Anteil des Bootseigentümers ist, wie in alter Zeit, noch an vielen Orten die Hälfte. Die Berechnung der übrigen Anteile nach Achteln oder Sechsteln, wie sie in Hull, in Yarmouth ꝛc. üblich ist, stammt offenbar aus der Zeit, in welcher eine solche oder ähnliche Anzahl Männer regelmäßig teilnahmen; eine Abstufung der Anteile nach dem Rang und der Leistungsfähigkeit war dadurch schon früher und ist auch heute nicht ausgeschlossen; einzelne können doppelte, anderthalbfache oder auch halbe Anteile erhalten. In der Walfisch- und Robbenfischerei erhält die Mannschaft festen Lohn und daneben sogenannte Öl- oder Hautgelder, je nach den von ihnen gefangenen Tieren. Das ganze Leben der Fischer schildert Levi als ein sehr gefahrvolles und doch recht kümmerliches. Der Verdienst dauert höchstens 9 Monate im Jahr; möglichst müssen die Leute oder ihre Familien Nebenverdienste suchen; die mit Anteilen Bezahlten leiden unter den großen Schwankungen des Fangs. Über 18—26 £ (360—520 Mark) bringt der Fischer nicht für seine Familie nach Hause, nach Abzug der 5—10 £, die er im Sommer für sich verbraucht. Soweit feste Löhne gezahlt werden, verdienen die Fischer 15—20 sh. die Woche, was bei neunmonatlicher Thätigkeit also eher etwas mehr ist als der Verdienst im Wege der Beteiligung. —

Außer diesen Arten genossenschaftlicher Thätigkeit ist nun noch die der Berg-, Gruben-, Steinbruch-, Salinenarbeiter zu erwähnen, die überall in älterer Zeit eine gruppenartig organisierte war; doch komme ich darauf in anderem Zusammenhang zurück. Und dann die Thätigkeit der Hülfsgewerbe des Handels; diese hat sich in ihren älteren Formen teilweise durch alle Wechselfälle des Rechts- und Wirtschaftslebens bis heute erhalten.

Es handelt sich bei den Hülfsgewerben des Handels in breitester Weise um eine Thätigkeit, die mehrere Personen zugleich, mindestens

[1] Leon Levi, Wages and earnings of the working classes. 1885. S. 93 ff.

zwei oder drei erfordert; es ist ein Geschäft, das heute für diesen, morgen für jenen auszuüben ist. Dabei muß sich der Kaufmann auf die Ehrlichkeit der Leute verlassen können; die einzelne Gruppe, die für ihn arbeitet, oder gar die Zunft, die Gilde der Betreffenden muß haften; oft stellt diese die Leute sogar in einen Reihedienst, wird bezahlt, so daß sie selbst nicht bloß eine bündische Organisation, sondern eine Art Unternehmung darstellt.

Die Nachricht von den sehr ausgebildeten russischen Artellen dieser Art, die als neu vom 16.—18. Jahrhundert entstanden uns geschildert werden, hat auf diese Organisation hauptsächlich die Aufmerksamkeit gelenkt. Wir erfuhren von den krimschen Salzführerartellen, von den Artellen der Fuhrleute, der Packer, Träger, Hanf- und Flachsbracker (d. h. -prüfer), der Inhaber der Lichterfahrzeuge und dergleichen, die von Archangel nach Petersburg übertragen worden seien und die heute noch zu Tausenden vorhanden sind, z. B. jetzt auch von den Eisenbahnen benutzt werden[1]. Schon Stieda aber machte darauf aufmerksam, daß die Bierträger, Salzträger ꝛc. von Riga und Reval im 14. und 15. Jahrh. eine ähnliche Organisation zeigen. Ich glaube, man wird dies dahin erweitern können, zu sagen: von den Trägercompagnieen, wie sie der heutige Handel in Afrika organisiert, von der gruppenweisen Thätigkeit der im ganzen Karawanenhandel als Freie Beteiligten bis zu dem großen Personal der Offizial- und Hülfsgewerbe des Handels in allen mittelalterlichen Städten und deren letzten heutigen Ausläufern ist es in der Hauptsache dieselbe Erscheinung; das praktische Bedürfnis hat bei gleichem oder ähnlichem Menschenmaterial immer wieder dieselben Formen sowohl der zünftigen oder korporativen Organisation der Gesamtheit als des gruppenweisen Zusammenarbeitens und Teilens des Verdienstes der Beteiligten erzeugt. Am meisten wissen wir noch von den mittelalterlichen Offizialgewerben, den Trägern, Packern, Messern, Unterkäufern. Wo die Verhältnisse noch kleine und enge sind, handelt es sich häufig um 2—6 Personen[2], die einen solchen Dienst, welcher halb mechanische Arbeit, halb Polizei- und Steuerauftrag war, gemeinsam zu besorgen hatten; es lag nahe, daß sie teilten, was sie zusammen verdienten. Oft war ihnen auch amtlich vorgeschrieben, wie den Gewandunterkäufern in Basel 1387, „dass alle mit einander teilen

[1] Siehe H. Claus, Russische Eisenbahnartelle, Archiv für Eisenbahnwesen. 1890. S. 422 ff.

[2] Vgl. z. B. die Nachweisungen bei Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. 1856. S. 216 ff.

stüllent den unterkouff gelich"[1]. Wurde das Personal dann etwas größer, so scheiden sich die Leute naturgemäß in miteinander arbeitende Gruppen. So zerfallen Mitte des 14. Jahrhunderts die Frankfurter Weinschröter (diejenigen, welche die Weinfässer in die Keller hinab und aus ihnen herauf schafften) in zwei Schrothäuser[2]. Im ältesten Straßburger Tucherbuch (1400—1434)[3] zerfallen die Wollunterkäufer in „Gesellschaften", von welchen jede am Unterkauf einen gleichen Teil haben soll; innerhalb jeder Gesellschaft soll einem Gesellen, der siech würde, sein Anteil doch zukommen, „alle die wile er den unterkof nit gedienen mag". Die Danziger Makler legen, was sie verdienen, in einen gemeinen Säckel „und sol solches auf gewisse zeiten allen ausgeteilt werden"[4]. Doch wurde gerade bei den Unterkäufern und ihrem Geschäft solche Gemeinsamkeit frühe als Fessel empfunden und z. B. in Basel dieselbe 1417 aufgehoben: „damit denen, welche dienen, gelohnt werde, und denen, die nicht verdienen, mangele, soll jedem Unterkäufer zugehören, was er persönlich verdient"[5]. In Hamburg werden im 17. Jahrhundert 48 Kornmesser und 120 Kornträger angenommen; die ersteren werden persönlich bezahlt, es wird in der Kornmesserordnung wohl im Gegensatz gegen ältere Einrichtungen betont, daß jeder Messer seinen Lohn behalte, mit niemand zu teilen habe; die Kornträger arbeiten aber in Rotten von 6 Personen mit einem Rottmeister; sie teilen neben einem Voraus des letztern täglich, was sie an Accordlohn verdient; ja noch mehr, die 5 Rotten, die zusammen ein Quartier ausmachen, rechnen abends ab, so daß jeder der 30 Zugehörigen gleich viel erhält[6].

Wir können als sicher annehmen, daß ähnliche teils von oben angeordnete, teils genossenschaftlich gewordene Einrichtungen in allen größeren Handelsplätzen und Häfen früher bestanden haben. Und wo nicht die korporativ geeinten Verbände dieser Art durch gewerbefreiheitliche Gesetze oder Statuten einen Todesstoß erhielten oder wo nicht

---

[1] Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. S. 169.

[2] Bücher in der Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. XXXVIII 75 (1882).

[3] Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft. 1879. S. 25 Art. 8. Vgl. außerdem S. 429—430.

[4] Laband, Lehre von den Maklern, Zeitschr. für deutsches Recht XX 22.

[5] Geering a. a. O. S. 167.

[6] Ordnung und Rolle der Kornträger von 1622 Art. 10 in der Hamburger Kommerzbibliothek. Vgl. W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, Staats- und socialwissensch. Forschungen. Heft 36. 1889. S. 89—91.

große Dockgesellschaften oder große Privatgeschäfte an die Stelle traten, haben diese Organisationen sich bis heute erhalten. Die Trägercompagnieen in Petersburg und Archangel sind dem Handelsstande durch ihre Haftung noch heute viel wert, das Eintrittsgeld ist ziemlich hoch; sie haben neuerdings angefangen, zahlreiche Lohnarbeiter neben den Genossen zu beschäftigen; in Petersburg kommt auf 200 Mitglieder etwa die dreifache Zahl von letztern. In Marseille hat die Korporation der Packträger, welche 1789 650, jetzt 13—1400 Mitglieder zählt, seit alter Zeit große Vorrechte (hauptsächlich das des ausschließlichen Betriebes auf den Quais), aber auch wichtige Pflichten, besonders die der Haftung. Die 1791—1816 bestandene Freiheit bewährte sich nicht; die Korporation wurde wiederhergestellt; der Eintritt kostet 1000 Franken; die Mitglieder zerfallen in Meister und Arbeiter, doch ist der Lohn der ersteren im ganzen derselbe; ihre Disciplin und Zuverlässigkeit, ihre korporative Ehre und Zucht ist so groß, daß sie die Konkurrenz der freien Arbeiter wie der großen Dockgesellschaften aushalten. Als 1849 alle reichen Leute wegen der Cholera flohen, übergaben sie ihre Hausschlüssel irgend einem Meister der Korporation. In Nantes besteht unter Aufsicht der Handelskammer eine ähnliche Compagnie von 65 Trägern. In Havre hat sich gar die alte Korporation der lokalen Transportverwaltung seit 1849 zu einer modernen Aktiengesellschaft mit einem großen Apparat an Pferden, Wagen und Immobilien aufgeschwungen, ohne die Pflicht fallen zu lassen, daß jeder Genosse mitarbeiten oder seinen Anteil auf ein arbeitendes der Gesellschaft anstehendes neues Mitglied übertragen muß[1]. Nehmen wir endlich hinzu, daß die Baumwollträger in Liverpool auch heute noch[2] in Gängen unter einem Vorarbeiter ihr Geschäft besorgen, daß die 8000 Arbeiter, welche in New Orleans die mechanischen Transport-, Wäge- und Herrichtungsdienste für den Handel verrichten, in acht Verbände mit einem einheitlichen Exekutivkomitee zerfallen, die Hauptarbeit, besonders die wichtige der Schiffsbeladung, in Gängen von 6—8 Mann sich in die Hände arbeitender Weißer und Schwarzer ausgeführt wird[3], so haben wir darin einen Beweis, daß die russischen Drägilenartells kein Produkt des slavischen Volksgeistes sind, daß solche artellartige und zunftartige Verbindungen sich überall unter gleichen Voraussetzungen bilden.

[1] **Hubert-Valleroux**, Les corporations d'arts et métiers et les syndicats professionels en France et à l'étranger. 1885. S. 272—278.

[2] Leon Levi a. a. O. S. 88.

[3] Sartorius von Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften. 1886. S. 142—144.

Auch die 15000 lippischen Ziegler und Hollandsgänger sind nichts anderes als die russischen Artells und die uralten Fischer- und Schiffergenossenschaften. Teils 5—10, teils 20—40 Mann vereinigen sich unter einem Ziegelmeister zur Ziegelarbeit in der Fremde; der Genossenschaft wird im Accord die Formung von je 1000 Ziegeln bezahlt; alle Auslagen werden gemeinsam getragen; der Meister erhält pro Mann einen Voraus von 15 Mark für den Sommer, der Rest wird geteilt; das Völkchen bringt im Herbst 2—3 Mill. Mark zurück[1]. Die Gruppen italienischer Maurer unter ihrem Capitano, die Sachsengänger und andere landwirtschaftliche Wanderarbeiter unter einem Vorarbeiter, welche an die Arbeitergruppen erinnern, denen man in Italien schon in Catos Tagen die Erntebesorgung eines Gutes übergab, die Organisation zahlreicher Arbeiter in allen möglichen heutigen Fabriken, welche unter der Bezeichnung von Gruppenaccorden bekannt sind, bedeuten ihrem innersten Wesen nach dasselbe oder Ähnliches.

Nach diesen thatsächlichen Mitteilungen, welche bei der Zerstreutheit und Unbekanntschaft des Materials etwas ausführlicher gehalten werden mußten, wird es nun möglich sein, etwas schärfer als in den obigen einleitenden Andeutungen das Resultat zusammenzufassen.

Es handelt sich überwiegend um Arbeitsgenossenschaften; Gruppen von 2—3, höchstens einigen Dutzend Männern sind die Träger derselben; geringe Arbeitsteilung, meist ziemlich gleiche Thätigkeit, gleiche Kraft und Ausbildung, Hantieren mit einfachen Werkzeugen, welche den einzelnen gehören, sind fast durchaus die Voraussetzung. Ein Führer, höchstens ein paar besonders geschickte Leute ragen über die andern hervor, aber nicht erheblich. Ist in älterer Zeit die Schule des Gentilverbands die psychologische Voraussetzung, so ist es später ein naives Gemeinschaftsgefühl, wie es Menschen ohne höhere Bildung und modern individualistische Geistesrichtung durch Verwandtschaft, Nachbarschaft, jahrelange Gemeinsamkeit der Arbeit erhalten. Mit ihm paart sich jener primitive naive Egoismus, der nicht an die Zukunft denkt, sondern zufrieden ist, die gleiche Portion an Essen und Trinken, an Produkten oder Geld wie der Nebenstehende zu erhalten. Auf diesem Boden erwächst ein Clangeist, eine Hingabe an die kleine Gruppe, ähnlich wie in der Armee an die Compagnie, das Regiment; auch ein Ehrgefühl, eine Neigung, unlautere Elemente, Ungeschickte und Unfähige auszuschließen, wie sie für die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit dieser Arbeitsgenossenschaften so wichtig sind.

[1] Arbeiterfreund XXIII 1—13 (1885).

Charakteristisch für die Mehrzahl dieser Bildungen ist es, daß es sich nur um Männer handelt und zu einem erheblichen Teil um eine Arbeit an anderem Orte, als wo die Familie derselben lebt. Mit dieser letzteren Thatsache steht im Zusammenhang, daß die Arbeitsgenossenschaft teilweise zur Mahlzeitgemeinschaft wird, wie namentlich bei den Fischern, Schiffern, den italienischen Maurern. Nur ausnahmsweise erstrecken sich die Formen, die wir hier im Auge haben, auf den eigentlichen Ackerbau und den Handel; der ältere Ackerbau ist Frauen-, der spätere Familiensache. Die ältere Großfamilie, wobei mehrere Generationen auf einem Grundstück und Gehöft zusammenwirtschaften, ist auch eine Art Genossenschaft; aber ihr Zusammenhalt ruht auf anderen Voraussetzungen, auch wo sie einzelne Mitglieder vertragsmäßig aufnimmt. Der Handel liegt von Anfang an in den Händen der Großen und der einzelnen Familienväter und Individuen; der genossenschaftliche Handelsbetrieb fehlt in älterer Zeit gerade regelmäßig da, wo er durch genossenschaftliche Schiffahrt, genossenschaftliche Reisen so nahe läge. Ein handwerksmäßiges Geschäft treffen wir in älterer Zeit ebenfalls nicht leicht in den Händen von solchen Arbeitsgenossenschaften, sowenig als die älteren Großfamilien daun getrennt zusammenbleiben, wo das lokale Handwerk aufkommt. Es reicht eben zu den meisten Geschäften dieser Art der Meister mit ein oder zwei Gehülfen aus.

Einzelne Ausnahmen heben diese letztern Regeln nicht auf[1]. So, wenn Issajew nachweist, daß neuerdings gegen 70 Arten von Gewerben in Rußland in Artellform vorkommen: Tischler, Böttcher, Weber, Musikanten, Zimmerleute, Schneider, Maurer; sie gehören überwiegend der neuesten Zeit an, stehen unter dem Einflusse der Ideen von Schulze-Delitzsch, entspringen den Tendenzen, uralte russische,

[1] Eine solche ist es auch, wenn Keußler a. a. O. S. 103 nachweist, daß kosakische Artells, welche auf Jagd, Fischfang und Beutezügen beruhten, nachher auf Acker- und Viehwirtschaft übergingen. Es mögen auch da und dort unsere Arbeitsgenossenschaften von Familienwirtschaften kaum zu unterscheiden sein; die beiden Formen mögen da und dort ineinander übergehen. Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 396, führt französische Familien- und Hausgenossenschaften der Auvergne an, die im 18. Jahrhundert zur genossenschaftlichen hausindustriellen Messerfabrikation neben ihrer Landwirtschaft übergingen. M. Weber, Geschichte der Handelsgesellschaften. 1889. S. 53, weist mittelalterliche aus der Hausgemeinschaft hervorgegangene Handwerksbetriebe mehrerer nach; und daß viele der römischen und mittelalterlichen sowie der modernen Handelsgesellschaften diesen Ursprung haben, wußte man längst. Aber all das hebt unsere obigen Behauptungen nicht auf.

auf ganz anderm Boden erwachsene Gewohnheiten zu verwerten zum Kampf gegen die kapitalistische Großunternehmung. Sie zeigen nur, daß solche in breiter Weise bei einem Volke erhaltenen Gewohnheiten dem heutigen Genossenschaftswesen günstig sein können. Daß aber auch in Rußland die eigentlich gewerblichen Artells schwer, die hausindustriellen fast gar nicht gedeihen, wird ebenso zugegeben wie daß die Fortschritte der Technik, der Arbeitsteilung, der Kapitalbildung in Rußland das alte Artellwesen zurückdrängen, daß die modernen Unternehmungsformen es besiegen.

Wenn von den chinesischen Handwerkern, die nach Kalifornien kommen, berichtet wird, daß sie von einer Art Centralleitung ihres Handwerkes in den Städten und Straßen sich gruppenweise verteilen lassen und daß die je als ein Geschäft zusammenarbeitenden Genossen auf ein Jahr zusammentreten, jeder nach seiner Lage Kapital einschießt und darnach wie nach seiner Arbeit gelohnt wird, so zeigt dies freilich einen so hohen Grad zünftiger wie genossenschaftlicher Zucht, daß es alles übertrifft, was wir von anderen Rassen Ähnliches kennen[1].

---

[1] Cooperation among the Chinese (Hist. of Coop. in the United States, John Hopkins University studies in hist. and pol. science. Vol VI. 1888. S. 478 ff.).

Die Chinesen selbst leugnen alles. Der Konsul Bee aber hat konstatiert, daß das Genossenschaftswesen hier viel verbreiteter ist als unter den Kaukasiern. In fact, all the skilled laborers among them are gathered into one or another of these institutions. The government of all these organizations is similar, depending on the nature of the business to be carried on for its particular modifications. They have governing officers and boards of managers much after the Caucasian plan, but the rules are more strict as to enforcement of discipline and also as to where, when and how business shall be carried on. The different cooperative groups in each employment cooperate with each other so as to avoid overstocking the market and prevent the lowering of wages and profits. This is a distinct advance on the European (or rather American) plan, which does not, to my knowledge, provide for the cooperation of any thing besides that of individuals. The final seat of power with each trade lies in a board of managers, numbering three, appointed from the groups. This board has the general oversight of that trade in California. It settles all questions of general policy, as for instance how many wash-houses shall be allowed to exist within a given area, or how many men may be employed by a given company at a certain state of trade.

The general scheme followed by all trades seems to be about as follows: the managers of each trade requiring skilled labor look over the field and calculate how much business of their particular class it will support. As a rule no business has yet found the field so full, that new

Immer fragt sich, ob nicht derartiges den Chinesen in der Fremde leichter gelingt als zu Hause, schon weil sie alle von den großen Überfahrtsgesellschaften ganz abhängig sind: ich erinnere an die Organisation der mittelalterlichen deutschen Kaufleute und Handwerker in Bergen, die gegenüber der einheimischen Bevölkerung in ähnlicher Weise zusammenhielten. Andererseits freilich sind die Chinesen eine Rasse, die uralte Gewohnheiten konservativer bewahrt hat, die vom Geiste indivi-

---

groups, wishing to engage in that business, could find no place. The main effort has been to keep too many from crowding in at the most lucrative places. When a group is „located" at its point, it takes an account of the capital owned by each proposed participant, making the sum total the amount of capital stock for the concern. Each man is credited with stock proportional to his investment. It is common to find from 5—15 in a group. Sometimes the number is larger. These men open a shop and put in their time, which is paid for usually for regulated prices. At the close of each year, before the Chinese new year, the books are balanced, every body receives his share of profit or pays his proportion of loss, the books are then burned, and a new set opened for the new year. There is little difficulty on account of insubordination or failure to agree. Each member on joining the enterprise binds himself to obey the laws of the association under definite heavy penalties, and the understanding is clearly had, that any man's stock can be taken from him and his connection with the concern terminated by a majority vote of the other members. In this case, however, the value of the stock is returned to the expelled partner, less his share in the current expenses at the time of his expulsion. If the business grows beyond the working capacity of the charter members, they are at liberty, with the permission of the general managing board, to hire other laborers of their craft, who are paid for their work and have no share in the profits. This is a common move, some of the large shoe manufacturers hiring from 2—400 employés. There is often provision, however, by which such of those as care to, can come into the firm, the capital stock, in this case, being increased by the addition of the amount invested by the new-comers. When business falls off, these „non participating" laborers are the first discharged. But each of the cooperatives in joining a group is required among other things, to agree to „lay off" as the council shall order. And it often happens that those men who belong to the firm as joint owners, are arbitrarily laid off for a time so as to keep up the prices, that otherwise would suffer through overproduction. The number of apprentices is not limited as with us, but each man learns the trade with the full understanding, that he must expect to lay off, when work is dull.

Kein Amerikaner würde sich derartiges gefallen lassen. Aber jeder Chinese, der kommt, steht unter Kontrakt von einer der sechs großen Gesellschaften, die strengste Gerichtsbarkeit üben.

dueller kapitalistischer Unternehmung weniger berührt ist als alle andern kultivierten oder halbkultivierten Völker.

Sind unter den von mir oben geschilderten älteren Arbeitsgenossenschaften schon einige, die seit alter Zeit einen gemeinsamen Besitz, z. B. ein Boot, besaßen, haben andere sich seit langer Zeit in arbeitende Genossen eines kapitalbesitzenden Unternehmers verwandelt und sich in dieser Form jahrhundertelang erhalten, sind wieder andere, worauf ich im weitern Verlauf dieser Untersuchungen zurückkomme, frühe durch ein gemeinsames Monopol, durch einen gemeinsamen wertvoller werdenden Grundbesitz zu Eigentümergenossenschaften geworden, die neben den Arbeitsverdienst die Rente des Eigentums setzen konnten, immer werden wir sagen können: die Form, unter welcher das System blühte, war die reine Arbeitsgenossenschaft; es war ein System, das in den Anfängen der wirtschaftlichen Kultur, in einer Zeit einfachster Technik, geringster Arbeitsteilung, mäßigen Einflusses von Kapital und Eigentum entstand. Nur solcher Zeit und solchen Zuständen entsprach auch das Leben nach dem Herkommen, die stete Auflösung und Neubildung dieser teilweise ganz kurzlebigen, vielfach nur für Wochen und Monate zusammentretenden Genossenschaften, der gänzliche Mangel eines geschäftsmäßigen Charakters derselben, wie er in den wenigen Aufzeichnungen, oft in dem Mangel einer gemeinsamen Kasse, in dem Mangel schriftlicher specialisierter Verträge, fester Kompetenzen für Vorstände, Ausschuß und Gesellenversammlung sich zeigt.

Ob man diese ältern Arbeitsgenossenschaften daher zu den eigentlichen Unternehmungen rechnen solle, kann man, wie wir oben schon sagten, bezweifeln; aber Organisationen um des Erwerbs willen waren sie, und verkäufliche Überschüsse, ob der einzelne oder die Genossenschaft sie auf den Markt brachte, erzeugten die einen, bezahlte Leistungen für Dritte übernahmen die andern. Freie wirtschaftliche Bildungen waren und blieben die meisten. Ein wichtiges Stück in der historischen Entwicklung der Organisationsformen der Volkswirtschaft sind sie.

Mußten sie dann später ganz oder überwiegend andern Formen weichen, der Geist, der ihnen zu Grunde liegt, konnte nie ganz verschwinden; er ist im heutigen Genossenschaftswesen, in dem Arbeitervereinswesen, in den Gruppenaccorden ebenso kräftig wieder erstanden wie in den genossenschaftlichen Elementen jeder von sittlichem Geist durchwehten Großunternehmung, jeder Lohnzahlungsform, welche durch Gratifikationen, Prämien, Gewinnanteile, Wohlfahrtseinrichtungen alle

Zusammenarbeitenden auch sittlich verbinden will. Einzelne der ältern Arbeitsgenossenschaften konnten sich rein oder modernisiert bis heute erhalten und werden sich erhalten, wie die lippischen Ziegler, die russischen Drägilen, die Fischergenossenschaften vieler Länder. Aber im übrigen war es der natürliche Prozeß der Geschichte, daß sie überall mehr oder weniger zurückgingen, wo die Leitung eine schwierigere, weitsichtigere werden mußte, wo es sich darum handelte, mit dem Produkte ferne Märkte aufzusuchen, wo größere Kapitalien, komplizierte Technik für das Geschäft nötig wurden. Wir haben verschiedene Beispiele angeführt, die zeigen, wie wenig die Form an sich gegen grobe Mißbräuche, Übervorteilung durch den Unternehmer, schlechten und unsicheren Verdienst schützt. Wo ein Schiffsbesitzer 20—70 % der Fracht oder des Fischereiertrags erhält, die übrigen Mitwirkenden den Rest teilen müssen, liegt der Schluß nahe, daß ihre Lage keine glänzende sei. Wohl gehen fast alle Zeugnisse dahin, daß die Form an sich hingebenden genossenschaftlichen Sinn erzeuge, aber doch werden wir nicht leugnen können, daß an vielen Punkten der Übergang zum reinen Lohnsystem ein Fortschritt war. Jedenfalls bedurften die Familien wie die späteren eigentlichen Unternehmungen zunächst anderer Formen des Zusammenwirkens, die eine straffe Disciplin und Unterordnung sicherer garantierten, dauernder eine größere Anzahl Arbeiter vereinigten und den Mitarbeitenden auch eine sicherere und in vielen Fällen nicht schlechtere Existenz boten als diese Arbeitsgenossenschaft einer primitiven Kultur.

II. Die ältere agrarische Familienwirtschaft.

Die Familienwirtschaft, wie sie sich bei allen Völkern und Stämmen entwickelt, welche die uterine Gentilverfassung überwunden, das Vaterrecht eingeführt haben, bildet neben den bisher erörterten Genossenschaften das Organ, das in breitester und allgemeiner Weise vorhanden nach und nach gewisse Unternehmerfunktionen neben der Eigenwirtschaft übernimmt, zu einer Halbunternehmung in dem Maße wird, als die Thätigkeit für andere in Form des Verkaufes von Waren oder Leistungen neben den übrigen Funktionen der Familie an Bedeutung gewinnt.

Schon die Entstehung der Familie hat einen wirtschaftlichen Charakter, hing mit den wirtschaftlichen Fortschritten der Sammlung von Vorräten und Werkzeugen, der Zähmung der Tiere und anderem Besitz zusammen. Der Gatte, der bisher in dem Kreise seiner Mutter, Tanten,

Schwestern gelebt, deren Kindern seine Habe hinterlassen hatte, wollte, zu einigem Besitz gelangt, seine eigenen bisher in anderer Gens lebenden Kinder als Erben einsetzen; er wollte dauernd mit seiner Frau und seinen Kindern zusammenleben: das Zusammenwohnen, Zusammenessen, Zusammenarbeiten von Mann und Frau und Kindern hat die Familie in unserem Sinne geschaffen; und es geschah in der rechtlichen Form des egoistischen Eigentums des Mannes. Die geraubte oder gekaufte Frau wurde Eigentum des Ehemannes wie das Vieh, wie die Kinder und die Sklaven. Viel mehr ein Herrschafts- und Eigentums- als ein sittliches Verhältnis ist — soweit wir in diese ältesten Zeiten zurückzublicken vermögen — die Familie ursprünglich, wie schon der Name sagt: famel, ein oskisches Wort, heißt Sklave oder Diener. Die eine, wenn es geht, mehrere Frauen kauft der Mann nicht bloß als Mittel, Kinder zu erhalten, sondern als Arbeitsinstrumente. Die Frau ist die älteste Sklavin, aus der Familie und dem ihr anklebenden Eigentumsbegriff gehen sowohl edle als brutale Herrschaftsverhältnisse aller Art hervor[1].

Die Mutter mit ihren Kindern hatte es in der alten uterinen Gens nicht zu einer durchgebildeten auf sich ruhenden Sonderexistenz gebracht; ebenso gingen die Männer noch gleichsam unter in der gentilen Gemeinschaft; es bestand keine egoistische Besitzsammlung, aber auch keine feste Überlieferung, keine streng geordnete Erziehung, keine Kultursteigerung, wie sie nun in den vom Glück begünstigten, unter kräftiger, energischer Leitung stehenden patriarchalischen Familien sich entwickelte. Der patriarchalische Familienvater mit Weib, Kindern und Sklaven steht jetzt auf sich, das Familienhaus tritt an die Stelle des halb kommunistischen Gentilhauses. Die Ordnung der Arbeit ist die streng vom Paterfamilias vorgeschriebene; er vertritt die Familie nach außen, kauft und verkauft für sie. Ob ihn nun Recht und Sitte des einzelnen Stammes mehr als alleinigen Herrn und Eigentümer, wie das ältere römische, oder mehr als führenden Repräsentanten des Hauses und der Familie auffassen, wie das germanische, indische und slavische, der Herd erweitert sich zum Haus, zum umschlossenen Hof;

[1] Vgl. Maine, Early history of institutions. 1875. S. 69. Wo wir väterliche Gewalt sehen, ist es schwer zu sagen, ob die Betreffenden sich mehr verwandt oder mehr derselben Gewalt unterworfen fühlen: Wherever we have evidence of such a group (a family in subjection to its patriarchal head), it becomes difficult to say whether the persons comprised in it are most distinctly regarded as kinsmen, or as servile or semiservile dependants of the person who was the source of their kinship.

dieser wird zu einem in sich gefestigten, nach außen streng abgegrenzten Lebenskreise. Die Frau und ihre hauswirtschaftliche Thätigkeit wird zum bewegenden Mittelpunkt der so geschaffenen, von Haus und Hof umschlossenen, zunächst möglichst auf sich ruhenden Familie. Mag nach und nach der Mann an der Viehzucht, am Ackerbau, an der schweren Handarbeit teilnehmen, sie führt die Hauswirtschaft, sie sammelt die Vorräte, sie bereitet die Gewebe, sie hält den ganzen Besitz zusammen. Es sind die altbekannten Thatsachen unserer Kulturgeschichte, die wir nicht weiter auszuführen haben; wir haben nur zu konstatieren, daß die an das Haus geknüpfte, eine geordnete Hauswirtschaft führende Familie so das erste sociale Organ wurde, das Herden-, Land- und Kapitalbesitz zu sammeln, zusammenzuhalten, zu verwalten, das diesen Besitz von Geschlecht zu Geschlecht zu überliefern, mit ihm Gewohnheiten der Arbeit und Arbeitsteilung auszubilden und festzuhalten lernte und lehrte; wir haben uns klar zu machen, daß diese Organisation auf einer viel komplizierteren psychologischen Grundlage beruhte als die vorhin betrachteten Arbeitsgenossenschaften; ein unerbittliches, hartes Zwangsprinzip, die Herrschaft des Familienhauptes, die erst in jahrtausendelanger Entwicklung sich mildert, verbindet sich mit den edelsten und reinsten sympathischen Gefühlen der Gatten-, der Kinder-, der Elternliebe zu einem Ganzen; Kreise von 4 – 10, auch von 20—40 und mehr Personen gehen ganz unter in der Idee, in den Zwecken der Familie; der Egoismus, der innerhalb derselben zurückgedrängt wird, entwickelt sich um so härter nach außen. Bis der Individualismus der späteren Kultur entsteht, giebt es mehr nur einen wirtschaftlichen Familienegoismus als einen persönlichen. Große Epochen einer steigenden wirtschaftlichen Kultur ruhen überwiegend auf dieser psychologischen und socialen Basis; fast das ganze wirtschaftliche Getriebe war so jahrhunderte- und jahrtausendelang auf Familienleben, Familienzucht, Familienorganisation aufgepfropft; die Rechtsordnung und die Sitte der Familie beherrschte und beschränkte alles wirtschaftliche Thun und Treiben, aber umgekehrt fügte auch das wirtschaftliche Leben und der zunehmende Erwerbsegoismus des Familienvaters in die Familienorganisation Elemente ein, die ihr gefährlich werden mußten, zumal wo zunehmende Sklavenscharen nicht aus Familien- sondern Erwerbsrücksichten die Familie allzusehr erweiterten.

Die höhere Ausbildung der patriarchalischen Familie gehört den Hirten- und Ackerbauvölkern an; der wesentliche Charakter der Wirtschaft ist in solcher Zeit darauf gerichtet, daß die Familie sich selbst genüge, daß sie die Bedürfnisse an Nahrung, Werkzeugen, Bekleidungs-

stoffen selbst erzeuge, sich Zelt oder Hütte, Haus und Hof selbst oder mit Hülfe der Gentilgenossen herstelle. Die bei der Seßhaftwerdung sich vollziehende Verteilung des Ackerlandes, die Zuweisungen an Weiderechten, an Waldnutzungen sind, von gewissen unten zu erörternden Ausnahmen abgesehen, so bemessen, daß die Familie leben, auskommen, ihre Pflichten gegen die Gesamtheit erfüllen kann. Die Einrichtung von Haus und Hof, der Betrieb und die Ordnung der Arbeit zielen bei der Mehrzahl ursprünglich nur auf eigene Versorgung der Familie, nicht auf Erzielung von verkäuflichen Überschüssen. Die Arbeitskräfte der Familie sind außer Mann und Frau in der Hauptsache Geschwister, Söhne und Töchter; etwa noch einige Sklaven, später einige Knechte und Mägde, die zur Familie gerechnet werden, ihr in Behandlung, Stellung, Arbeit und Ernährung kaum nachstehen, wenigstens in der ältern Zeit.

Die Größe der Familie ist ja nun sehr verschieden, sie hängt ab von der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ernährung überhaupt; dann von dem Maße, in welchem die hausherrliche Gewalt und der Sinn für familienhaftes Zusammenbleiben sich ausgebildet hat; beim einen Volke splittern die jungen Paare sich früh als selbständige Familien ab, beim andern bleiben sie oft mehrere Generationen möglichst ungeteilt zusammen; endlich von dem Maße, in welchem geraubte und gekaufte Sklaven, später gemietete Arbeiter begehrt, erhalten und verwendet werden. Das Nomadentum erzeugt eher größere, der Ackerbau eher kleinere Familien[1]. Die fremden Sklaven und Knechte fehlen in der ältern Zeit entweder ganz oder sind gering an Zahl; sie spielen z. B. heute noch in China gar keine Rolle; im russischen Bauernhaushalt giebt es nicht leicht Knechte; wer nicht in seiner Familie bleibt, geht lieber in die Ferne oder auf Wanderschaft, als daß er Knechtsdienste bei einem Dorfgenossen thäte[2]. Viel wirkt auf den Zusammenhalt der Familien die religiöse Vorstellung, daß mit dem Hause und den an dasselbe geknüpften Ahnen die ganze Zukunft im Jenseits verbunden sei. Wir können im allgemeinen annehmen, daß die ursprünglich kleinere Familie bei den Völkern mit stärkerer socialer Zucht, mit richtiger Bodenverteilung, mit besseren religiös-kirchlichen Einrichtungen erheblich sich vergrößert, — auch wo Sklaverei und Gesinde keine erhebliche Rolle spielen; diese kommen ja wesentlich nur bei der Aristo-

---

[1] J. Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit II 531 (1887).

[2] G. Grünwaldt, Das Artellwesen und die Hausindustrie in Rußland. 1877. S. 52.

kratie in Betracht — und daß erst bei höherer Kultur mit Ausbildung staatlicher und anderer die Familie teilweise ersetzender Einrichtungen dieselbe allgemein wieder kleiner werde.

Wie nach den Quellen des ältern römischen Rechts offenbar die Geschwister häufig in einer großen Hausgemeinschaft zusammenblieben[1], so sehen wir bei den chinesischen Bauern noch heute die Familien oft eine Zahl von 40 Personen erreichen, bis endlich ein unversöhnlicher Zwist ausbricht; alles Wirtschaftsleben ruht dort auf den großen Familien[2]. Ähnlich ist die Hindufamilie heute noch vielfach meist mehrere Generationen hindurch verbunden, sie hat ebendeshalb einen gewählten Vorstand, gewöhnlich das älteste männliche Glied; sie hält ihren Grundbesitz ungeteilt, lebt und wirtschaftet zusammen; die einzelnen Mitglieder erhalten vom Haupte kleine Geldsummen für ihre persönlichen Auslagen; im übrigen geht alles auf gemeinsame Rechnung[3]. Die südslavische Zadruga hat in der Regel 20—25 Mitglieder, bebaut zusammen 25—30 Joch Acker, wirtschaftet gemeinsam; in jedem Dorfe sind eine Anzahl solcher vereinigt[4]. Die südfranzösischen patriarchalischen Bauernfamilien haben nach Le Play noch heute durchschnittlich 18 Mitglieder; und von ähnlicher Größe war nach Keußler[5] bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft die russische Bauernfamilie. Der deutsche Hofbauer und teilweise auch der italienische Halbbauer hatte und hat noch eine derartige große Hauswirtschaft. Wo sie vorherrscht, hat die

[1] Dig. X 2, 1: Coheredibus volentibus a communione discedere necessarium videbatur aliquam actionem constitui.

[2] C. S. Devas, Studien über das Familienleben. 1887. S. 1—16.

[3] Maine, Early history etc. S. 78. Devas a. a. O. S. 62—78.

[4] Laveleye-Bücher, Das Ureigentum. 1879. S. 376.

[5] Keußler, Bäuerlicher Gemeindebesitz IIa 249 (1882): Vor Aufhebung der Leibeigenschaft bestand der bäuerliche Hof aus vielen, nicht selten aus 10, 15, 20 Arbeitskräften. Die erwachsenen und verheirateten Söhne, selbst erwachsene Enkel, auch Schwiegersöhne, die nicht bereits zu einer andern Familie gehörten, lebten vereint auf dem väterlichen Hof und bildeten unter der Leitung und Macht des „Ältesten" eine Wirtschaftseinheit. Selbst nach dem Tode des Familienhauptes blieb die Familie beisammen unter der Herrschaft des ältesten Familiengliedes, bis die gemeinsame Wirtschaftsführung zu schwierig wurde, man die überflüssigen Kräfte zu sehr auf Nebenerwerb, Wandererwerb u. s. w. anweisen mußte. Nach S. 33 haben die Kleinrussen, Tataren ꝛc. diese größere Familie nie gekannt. Jetzt bricht der komplizierte Bau auch bei den Großrussen auseinander, die jüngern Männer und Frauen wollen selbständig werden; aber die Wirtschaft geht dadurch zurück, wird teurer durch die vielen kleinen Häuschen, viele Küchen, viele Öfen, mehr Arbeitstiere, mehr Pflüge ꝛc., größere Schwierigkeit, für Kranke und Alte zu sorgen, die Arbeit einzuteilen ꝛc.

Mehrzahl der Menschen gar kein eigenes Erwerbsleben, ist sie eingeschlossen in den Rahmen des naturalwirtschaftlichen Hausbetriebes.

Und wenn das Haus oder der Familienvater in anderer Lage sind, wenn in der Großfamilie und ihrer Organisation eine erhebliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt, wenn der Wohlstand mancher Gegenden wesentlich auf ihr beruhte, wenn sie da und dort zur Überschußproduktion fortschreiten konnte, im ganzen hat sie innerhalb der bäuerlichen Kreise eine solche doch sowenig in größerem Umfange erzeugt als die kleine bäuerliche Familie. Es stehen in älterer Zeit zu viele Hindernisse im Wege. Es fehlt überhaupt in der Regel ein Markt in der Nähe, außer wo Städte sich entwickelt haben; wo jeder lebt wie der andere, ist keine Absatzmöglichkeit. Wo die Dorfverfassung und die Feldgemeinschaft Platz gegriffen hat, da ist die einzelne Familienwirtschaft mit ihrem Haushalt, ihrer Viehhaltung, ihrer Wald- und Weidenutzung zwar auf allen Seiten gefördert durch genossenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen; aber sie ist auch nach allen Seiten gebunden. Der eine darf nicht mehr Vieh auftreiben als der andere oder als seinem Hufenbesitz entspricht; er darf das Holz, das Heu, den Dünger nicht aus der Dorfmarkung hinaus verkaufen[1]; er darf die Brache nicht anbauen; kurz der einzelne kann nicht mehr als jeder andere zu einer Überschußproduktion schreiten. Außerdem nun fordern in der Regel der Staat, die Gemeinde, die Grundherrschaft in Form von festbestimmten Naturaldiensten, Naturalabgaben, Zehnten und Gülten ungefähr das von der Familie, was sie nicht selbst braucht; für gemeinsame Straßen-, Deich-, Schutzbauten werden Pferde und menschliche Kräfte in der freien Zeit mit Beschlag belegt, so daß auch hiedurch die Familienwirtschaft in einen festen naturalwirtschaftlichen Mechanismus hineingebunden ist, der wenig Spielraum zu eigenen Geschäften gestattet. Je unfreier der Bauer ist, desto weniger ist er Unternehmer. Er wird es überall etwas mehr, wo er die alten Fesseln abstreift. Aber in der Mehrzahl aller Staaten und Volkswirtschaften war er doch bis in die letzten Jahrhunderte in einer volkswirtschaftlichen Lage, die ihm nicht gestattete, mit mehr als vielleicht 5—20 Prozent seiner Erzeugung am Marktleben teilzunehmen; 95—80 Prozent waren der Eigenwirtschaft und den herrschaftlichen Naturallasten gewidmet. Für Kapitalbildung, wirtschaftliche Fortschritte hatte er wenig Sinn; hatte er je einen Überschuß, so wußte er nichts damit anzufangen als etwa Land

[1] Gierke, Genossenschaftsrecht I 192.

zuzukaufen oder ihn zu versaufen und zu verspielen[1]. Vielfach wollte er gar keinen erzielen, aus Furcht, daß dann seine Lasten erhöht würden. Daher das alte Sprichwort: „wenn der Bauer nicht muß, so rührt er weder Hand noch Fuß“.

Auch wo der leibeigene und unfreie Bauer, wie in Italien seit dem 13. und 14. Jahrhundert, in der Hauptsache durch den freien Halbpächter abgelöst wurde und damit jene agrarischen Zustände entstanden, die sich in den romanischen Ländern Europas bis heute ziemlich unverändert erhalten haben, ist der Bauer keineswegs in viel höherem Grade Unternehmer geworden. Gerade die neueren und besten Beschreibungen der südeuropäischen Halbpacht[2] kommen darin überein, daß der auf einigen Hektaren mit seiner Familie und etwa ein paar Knechten für seinen in der Stadt wohnenden Herrn wirtschaftende Teilbauer fast nichts zu kaufen und sehr wenig zu verkaufen hat. Er schuldet die Hälfte seiner Getreide- und Mais-, seiner Wein-, Oliven- und Obsternte seinem Herrn; aber beide tauschen in der Regel in der Art, daß der Herr sein Getreide, der Bauer den großen Teil seiner Oliven und Weintrauben dem andern Teil überläßt. Der Bauer, sagt Sismondi, erzeugt seinen ganzen Unterhalt, er bedarf beinahe keines Geldes; die Steuern erlegt der Eigentümer; er verkauft etwa ein Stück Vieh, einiges Gemüse, die Seidencocons und kauft dafür Holz zu Weinbergpfählen und ein Sonntagskleid, das viele Jahre hält. Ähnlich spricht sich Dietzel aus; er zeigt, daß in der Thatsache einer hingebenden fleißigen unermüdlichen Arbeit, die nur die Zwecke der Hauswirt-

[1] Garve, Über den Charakter der Bauern. 1796. S. 69.

[2] Sismondi, Études sur l'économie politique I 192 ff. (1837); H. Dietzel, Über Wesen und Bedeutung des Teilbaus (Mezzadria) in Italien, Tüb. Zeitsch. für Staatsw. Bd. XXXX und XXXXI (1884 und 1885). Von der übrigen großen Litteratur erwähne ich noch: Ruhmor, Ursprung der Besitzlosigkeit des Kolonen im neueren Toskana. 1830; derselbe, Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei. 1838. S. 152 ff.; Jacini, Der Grundbesitz und die Ackerbaubevölkerung in der Lombardei, deutsch 1857; Bertagnolli, La colonia parziaria. 1877; Poggi, Cenni storici delle leggi sull' agricoltura. 2 Bände. 1843, 1848; Bertagnolli, Delle vicende dell' agricoltura in Italia. 1881; K. Eheberg, Agrarische Zustände in Italien (Bd. 29 d. Schriften d. Ver. f. Socialpolitik). 1886. S. 124—137; Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. franz. Wirtschaftslebens im 11. Jahrh. (Schmollers Forschungen, Heft 3). 1878. S. 61—63; Roscher, Nationalök. des Ackerbaues § 59. Auf die historische Kontroverse, ob der Teilbau im Altertum verbreitet gewesen, wann und unter welchen Bedingungen er entstanden sei, wo er noch berechtigt sei ꝛc., ist von uns hier nicht einzugehen. In der Hauptsache scheint Dietzel Bertagnollis Generalisationen widerlegt zu haben.

schaft, nie die der Kapitalbildung, des Fortschritts, der Geschäftsvergrößerung kennt, die Kraft und der Vorzug des stabilen, durch Generationen auf demselben Hof sitzenden Teilbauers wie seine wirtschaftliche Schwäche liege. —

Der größere Viehbesitz des Nomadenhäuptlings, die erweiterte Familienorganisation des patriarchalischen Familienhauptes, wie sie am leichtesten den aristokratischen Kreisen gelingt, die mit der Bildung einer Aristokratie zusammenhängende Ungleichheit in der Verteilung des Grundbesitzes und endlich der Besitz von zahlreicheren Sklaven oder Leibeigenen, auch die Organisation von abhängigem Kriegsgefolge, von Beute- und Abenteurerscharen, die einem Herrn gehorchen, das sind die Momente, die eine Überschußproduktion in die Familienwirtschaft einführen, aber diese doch meist nicht sehr rasch in ihren Grundtendenzen, Sitten und Einrichtungen ändern. Als mitwirkendes Moment, das wir in einem folgenden Abschnitt aber besonders ins Auge fassen, kommen die Anfänge des Handels hinzu; bei vielen Stämmen handeln ursprünglich ja wesentlich oder allein die Häuptlinge und Großen.

Der größere Herdenbesitz des Nomadenfürsten gestattet ihm für Kühe und Pferde, für Häute und Wolle mancherlei einzutauschen. Kräftige Nomadenstämme sind an unzähligen Punkten der Geschichte aus kriegerischen, räuberischen und hausierenden Wanderern die aristokratischen Herren der unkriegerischen Ackerbaustämme geworden[1] und haben in dieser ihrer Herrenstellung es dann auch verstanden, in verschiedener Weise verkäufliche Überschüsse zu sammeln. Auch wo aus anderen Ursachen nach und nach eine Aristokratie sich bildet, ist es häufig zuerst der größere Viehbesitz und die durch ihn ermöglichten Überschüsse, was die Betreffenden wirtschaftlich hebt. Die römische Aristokratie wird, wie Nitzsch[2] es uns schildert, wohlhabend durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft auf die Weiden des Gebirges; die vergrößerte Viehzucht giebt verkäufliche Überschüsse und Ausfuhrprodukte, noch Cato rät lieber ausgezeichnete oder gute oder mittelmäßige Viehzucht zu treiben, um Gewinne zu machen, als Korn zu bauen.[3] Auch in England und Deutschland hat im Mittelalter und am Ausgang desselben die Schafhaltung und der Wollverkauf mit am meisten die größeren Grundbesitzer gehoben.

---

[1] Vgl. Ratzel, Völkerkunde I 88 ff. (1885).
[2] Die Gracchen. 1847. S. 17—22.
[3] Cicero, De officiis II 25.

Die überwiegende Ackerwirtschaft des größeren germanischen Grundeigentümers schildert uns Inama[1] vor der Karolingerzeit noch ziemlich ähnlich der des kleinen: sie konnten mehr Leute halten, dem öffentlichen Dienst mehr leben, mit der von ihnen abhängigen Arbeit roden; aber was sie an Überschuß erzeugten, wurde in ihren Familien und durch ihre Leute verzehrt; erst in der karolingischen Zeit fangen die königlichen sowie die Fronhöfe der Kirche und des Adels an, etwas an Korn und andern Produkten zu verkaufen[2]. Aber noch viele Jahrhunderte lang liegt der Schwerpunkt der Grundherrschaften und ihrer Fronhöfe nicht in ihrem Verkaufsgeschäft, sondern in den Zwecken der Kirche, der Staatsgewalt, der militärischen, administrativen und sonstigen staatlichen und lokalen Administration und in den Familieninteressen, die sich mit dem Besitz der Fronhöfe und der an sie geknüpften Rechte verbinden. Und ähnlich wie im germanischen Mittelalter sehen wir in andern analogen Entwicklungsepochen die großen ländlichen Familien in einer Organisation und Wirtschaftsverfassung begriffen, welche einer Reihe verschiedener Zwecke zugleich dienen muß: aus der ursprünglichen patriarchalischen Familienverfassung wachsen verschiedene größere Bildungen heraus, teils politischer, teils kirchlicher, teils kriegerischer, teils administrativer Art, bald mehr Herrschafts-, bald mehr Genossenschaftsverbände, eine Hierarchie verschiedener übergeordneter und einander gleichstehender Kräfte umfassend; ihr gemeinsames wirtschaftliches Schaffen ist ursprünglich nur Mittel für ihre übrigen Zwecke; aber in dem Maße, als Überschüsse für den Markt erzeugt, als Gewinne damit erzielt werden, entwickeln die familienartigen Organisationen sich in unternehmerartige.

Die römischen Großgrundbesitzer[3] in der bessern ältern Zeit vor Ende des zweiten punischen Krieges sind Viehzüchter und Ackerbauer, aber doch noch mehr Soldaten, Politiker, Priester; sie haben schon eine erhebliche Zahl von Sklaven neben ihren Klienten; sie besitzen eigene Barken, ihre Waren zu verfrachten, und fangen an Geschäfte zu treiben, Geld auszuleihen, den Kleinbauer auszukaufen, genau zu rechnen und Buch zu führen; aber sie sind noch keine eigentlichen Unternehmer, sondern mehr noch Familienväter, Spitzen einer **familia urbana et rustica**, wenn sie auch bereits Handel treiben, wie wir die ostdeutschen Rittergutsbesitzer des 16.—17. Jahrhunderts oder die polnischen jener Tage als Getreide-, Woll-, Holz- und Viehhändler auftreten sehen.

---

[1] Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 147—173 (1879).

[2] Daselbst S. 439—441.

[3] Vgl. Mommsen, Röm. Geschichte (7. Aufl. 1881) I 55 ff., 189 ff. u. 202.

Die in Deutschland und den meisten europäischen Staaten des Mittelalters auftretenden Grundherrschaften des 8.—15. Jahrhunderts hat man früher ausschließlich als Produkte der politischen und rechtlichen Verfassung aufgefaßt, jetzt mit Recht auch von ihrer wirtschaftlichen Seite her untersucht[1]. Sie sind eben zugleich administrative und wirtschaftliche Organisationen, welche in untrennbarer Verbindung staatliche und kirchliche Verwaltungselemente, lokale Ortsverwaltung und wirtschaftliche Zwecke der an der Spitze stehenden Herren und der dienenden Kreise miteinander verbinden. Sie sind ihrem Ursprung nach Erweiterungen und Nachbildungen des Hauses und der Familie; aus den Familienverbänden der Großen werden Herrschaftsverbände persönlicher und dinglicher Art. Die aristokratische Familie oder das geistliche Institut erwirbt einen großen Besitz, der König einen mehr geschlossenen, die Aristokratie einen zersprengten, große Wälder und zahlreiche Hufen und mit und auf ihnen eine dienende, abhängige Bevölkerung; ein kleines Stift[2] hat gegen 800 schon 2—300, ein mittleres 1000—2000, ein großes 3000—8000 Hufen; 80—95 Prozent derselben sind an Vasallen und Ritter, Ministerialen und niedrige Dienstleute, hauptsächlich aber an kleine unfreie oder halb freie Ackersleute ausgegeben; die Hufen stehen unter Meier- und Haupthöfen, diese unter den Oberhöfen und Palatien; die Karolinger hatten 176 größere solcher Kammergüter. Der hingegebene Besitz hat stets die Doppelbestimmung, den Beliehenen, sei er Ritter oder Schulze, Bauer oder Waldarbeiter, Handwerker oder Taglöhner, für sich und seine Familie zu ernähren und daneben Dienste und Abgaben in natura für das nächststehende höhere Glied des Herrschaftsverbands zu übernehmen; es sammelten sich dann in den Oberhöfen und Palatien Arbeitskräfte, Lebensmittel und andere Vorräte umfassender Art, so daß auf ihnen ein großartiger Hof- und Haushalt geführt, die großen kirchlichen und politischen Versammlungen gehalten, eine verschwenderische Gastfreundschaft geübt, große Bauten ausgeführt, berittene Boten und zahllose Ochsenwagen für die Kriegszüge in Bereitschaft gestellt werden konnten. Die Könige und Fürsten zogen mit ihrem Gefolge

---

[1] Außer Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon. 1844, kommen hauptsächlich in Betracht: Fürth, Die Ministerialen. 1836; Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum. 1859; Maurer, Geschichte der Fronhöfe &c. 4 Bände. 1862—63; Inama, Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. 1878; Lamprecht, Geschichte des deutschen Wirtschaftslebens im Mittelalter. 4 Bände. 1884—86.

[2] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII 186 (1876).

auf ihren Fronhöfen herum, einen nach dem andern ausessend. Was der Haushalt der Großen so verschlang, sieht man aus der Notiz, daß für den Erzbischof von Köln täglich 24 große und 8 mittlere Schweine, ein Salmen, eine halbe Kuh, 24 Käse, 24 Hühner, 230 Eier und 12 Solidi zur Tafel nötig waren[1]. In den kleinen Klöstern waren täglich einige Dutzend, auf den größern einige Hundert geistliche und Konversenbrüder zu unterhalten; vom Ritter und Ministerialen bis zum unfreien Stallknecht herab mußten alle jeweilig zum Dienst Anwesenden gespeist und verpflegt werden. Auch der kleinere weltliche Grundherr, der ein Salland nur wie einen großen Bauernhof bewirtschaftete, hatte einige oder ein paar Dutzend abhängige Hufen, eine Anzahl reisiger Knechte, einen Meier, Jäger, Förster, Müller, einige Handwerker, Zeidler und Köhler neben seinen gewöhnlichen bäuerlichen Hintersassen, während auf den größeren Grundherrschaften die Zahl der anwesenden Hof- und Wirtschaftsbeamten, des kriegerischen, wirtschaftlichen und persönlichen Dienstgefolges eine so große war, daß von verkäuflichen Überschüssen nicht allzuviel die Rede sein konnte. Immer fehlten sie, zumal den haushälterischen Herren, nicht; wir begegnen hofrechtlichen Verkaufsbeamten auf den königlichen und stiftischen Höfen, einer Art kaufmännischer Boten, qui vinum et sal vendunt, Schiffe, die von den Klöstern auf die großen Märkte gesandt werden[2]. Die Begünstigung der Juden und anderer fremder Kaufleute und Hausierer ist im Mittelalter überall Prinzip der Könige und der grundbesitzenden Aristokratie gewesen, weil sie durch ihre Heranziehung ihre Rohstoffe besser absetzen, Waffen, kostbare Webereien und dergleichen leichter beziehen, auch Kredit erhalten konnten, mit anderen Höfen, mit der übrigen Welt besser in Berührung kamen.

Man könnte sagen, es habe sich auf diesen herrschaftlichen Höfen und bei der ganzen Organisation der älteren Grundherrschaften mehr um einen Großbetrieb der Konsumtion als der Produktion gehandelt. Freilich gegenüber dem Wirtschaftshof des kleinen Mannes war der auf dem herrschaftlichen Fronhof ein großer Fortschritt: einige Hundert Morgen pflügbaren Landes, große Wiesen, Obst- und Weingärten, 60—100 Pferde, Rindvieh und Schafe, große Schweineherden bildeten die Ausstattung des Fronhofes; eine Anzahl Werkstätten, Mühlen, Vorratshäuser gruppierten sich um die landwirtschaftlichen Gebäude; agrarische und gewerbliche Verbesserungen aller Art hatten hier

---

[1] Waitz a. a. O. S. 189.

[2] Vgl. Inama, Wirtschaftsgeschichte I 440. Nitzsch a. a. O. S. 186.

Platz gegriffen; die Kolonisation und Rodung erfolgte von diesen Mittelpunkten der damaligen Kultur aus; alles höhere kirchliche, politische und sonstige Kulturleben koncentrierte sich allein auf diesen Herrenhöfen, solange die Städte noch nicht emporgekommen waren. Häufig noch mehr als von den weltlichen galt von den geistlichen Grundherrschaften, den Stiftern und den Klöstern, daß sie den wirtschaftlichen Fortschritt vertraten. Man war hier lebensklüger, mit den Künsten, der höheren Technik vertrauter; Handwerk und Ackerbau zu treiben war alte Klosterregel, und es wurde bei manchen Orden mit Nachdruck darauf gehalten; die Domstifte ahmten teilweise diese Klosterregeln nach und konnten wie die Klöster als Schulen des Kunstgewerbes und der Baukunst gelten. Und einige Dutzend unverheirateter Männer, halb der geistlichen, halb der wirtschaftlichen Arbeit gewidmet, ebenso viele Konversenbrüder, die nur in den Werkstätten und im Ackerbau thätig waren, alle unter strengster Regel und Disciplin, welche Arbeit und Fleiß zur Pflicht machte, keiner für sich erwerbend, sondern nur für die Anstalt thätig, dabei eine gut geordnete Überlieferung und Erziehung von Generation zu Generation, das gab für die kirchliche Grundherrschaft, solange die erwähnten Tendenzen vorhielten, schon eine Organisation als Mittelpunkt, die in gewissem Sinne einer modernen Großunternehmung glich. Die Mönche, besonders die Cluniacenser, Prämonstratenser, Cistercienser, haben als Kolonisatoren und Ackerbauer, Baumeister und Künstler, Markt- und Kreditorganisatoren und Wirtschaftsintendanten sich große Verdienste erworben, vielfach da und dort lange Zeit allein eine Überschußproduktion für den Markt eingerichtet[1]. Aber immer dauerte die Rolle, welche sie in dieser Hinsicht spielten, nicht allzulange, in Deutschland hauptsächlich vom 11. bis 13. Jahrhundert; da erlahmte die strenge Regel und Disciplin, da fing man an die bequemere geistige der Handarbeit vorzuziehen, da nahmen die Klöster und Stifter ganz den Charakter von Anstalten und Stiftungen an, die ihre Vermögensverwaltung einzelnen Mitgliedern oder Beamten überließen, vielleicht noch weniger als die weltlichen, stets durch starke wirtschaftliche Fami-

[1] Über die wirtschaftliche Seite der Klostergeschichte vgl. Burkhardt, Zeit Konstantins. 1853. S. 433 ff.; Weingarten, Der Ursprung des Mönchtums. 1877; Rettberg, Kirchengeschichte II 682 ff. (1848); Otte, Geschichte der romanischen Baukunst. 1874. S. 47 ff.; Trithemius, Chronic. Hirsaug. 1690. I 228; Raumer, Hohenstaufen VI (4. Aufl.) 257; Holsteni Cod. regul. monast. 1759; Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters. 1844; Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. 1876; Winter, Die Prämonstratenser. 1865; derselbe, Die Cistercienser. 1868.

lieninteressen geleiteten Grundherrschaften dem wirtschaftlichen Fortschritte dienten, eine noch lässigere Verwaltung als diese hatten.

Und so müssen wir der Thatsache, daß die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften zeitweise als vorangeschrittene Wirtschaftsorganisationen und Großunternehmungen eine bedeutsame Rolle spielten[1], doch die Einschränkung überhaupt hinzufügen, daß ihnen die rechte Einheit wie der ausschließliche Sinn für wirtschaftlichen Erwerb und Fortschritt nach ihrer ganzen socialen und rechtlichen Struktur, nach den psychischen Triebfedern und den Gedanken jener Zeit fehlen mußte. Sie faßten Hunderte und Tausende in gewissem Sinne wirtschaftlich zusammen, aber sie waren doch keine Großbetriebe, etwa in dem Sinne, wie ihn der spätere römische Ritter mit seinen Sklavenherden, oder auch nur, wie ihn der Rittergutsbesitzer der letzten Jahrhunderte mit Fröndern oder freien Arbeitern darstellte. Man produzierte nicht in erster Linie für den Markt und um des Geldgewinnes willen, sondern um eine weltliche oder geistliche Familie zu unterhalten, ihr eine politische, militärische oder administrative Stellung möglich zu machen. Zumal wo es sich um einen weit auseinanderliegenden Streubesitz handelte, war es schwer, die Arbeitskräfte und die Abgaben zu unifizieren, zu sammeln, von den einzelnen Höfen erhebliche Überschüsse zu erhalten. Die große schwerfällige Naturalverwaltung entbehrte der kräftigen Kontrollen, der Meierhof und der Fronhof waren mehr nur Sammelstellen für Konsumtionsvorräte als wirkliche centralisierte Geschäftsbetriebe. Die am Mittelpunkt Mitthätigen und Mitarbeitenden suchten stets, sobald es ging, auf eigenem getrennten Haus und Hof zu wirtschaften; wie der Stiftsherr, der Vasalle, der Ritter, der Ministeriale möglichst danach strebte, aus der Haus- und Tischgenossenschaft des Herrn herauszukommen, nur noch zu bestimmten Dienstleistungen zu erscheinen, so wissen auch die untergeordneten Arbeitskräfte sich möglichst auf ihre gesonderte Wirtschaft zurückzuziehen; der Erwerb der Hufen und der Leute durch die Grundherrschaft war meist an die Bedingung geknüpft gewesen, daß sie in der Hauptsache Haus und Hof und eigene Familienwirtschaft behielten, nur einzelne Leistungen für den Herrn übernahmen. Ob frei, censualisch oder unfrei, die

[1] Diese günstige Seite ist hauptsächlich bei Inama betont (Wirtschaftsgeschichte S. 381), während Lamprecht mehr die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kräftekoncentration in den Vordergrund stellt und so zu dem Schluß kommt: „So bleibt die ältere Grundherrschaft für die technisch-landwirtschaftliche Verwaltung ohne viel segensreiche Folgen" (I 709).

Bauern blieben in ihren alten Wirtschaftsgeleisen, die uralte Familienverfassung dauerte ebenso unverändert unter ihnen fort[1] wie die Bande der Feldgemeinschaft, der Dorfverfassung, des genossenschaftlichen Gerichts. Nitzsch, Lamprecht und andere führen mit Recht darauf die Möglichkeit zurück, daß der große Teil des Bauernstandes vom 11. bis 15. Jahrhundert sich so kräftig erhielt, ja succesive in bessere Lage kam; der Bauer war durch die Rechtsgenossenschaft der Gemeinde geschützt, nur zu festen rechtlich normierten mäßigen Leistungen verpflichtet. Was ihn social rettete, bedeutete für den Grundherrn die Unmöglichkeit, einen leistungsfähigen Großbetrieb in modernem Sinne einzurichten; und diese Schwierigkeiten wuchsen vom 12. und 13. Jahrhundert an; sie stiegen, je größer der Besitz wurde; je mehr die Geldwirtschaft eindrang, desto mehr entledigten sich die alten Herrenhöfe ihrer Naturalwirtschaft, gaben lieber vollends allen Grundbesitz gegen feste Abgaben und nutzbare Rechte aus: die Grundherrschaft. die in älterer Zeit noch teilweise landwirtschaftliche und technische Großunternehmung gewesen war, wurde jetzt überwiegend agrarische Domänenverwaltung in den Formen des administrativen Beamtentums. Die größeren Grundherrschaften wurden zu Landesherrschaften.

Wir sehen aus diesem Beispiele sehr deutlich eines: für die Frage, ob aus der großen patriarchalischen Familien- und Hofverfassung eigentliche Unternehmungen herauswachsen, ist neben den Lebenszwecken dieser aristokratischen Kreise und neben den volkswirtschaftlichen Vorbedingungen, wie Naturalwirtschaft, Marktgelegenheit und dergleichen, vor allem die Rechts- und sociale Stellung der der aristokratischen Familie untergeordneten Arbeitskräfte entscheidend. In dem Maße, als in den Ländern der Sklaverei der alte Familiensklave in einen Arbeitssklaven sich verwandelte, und in dem Maße, als in den Ländern der mittelalterlichen Hörigkeit der Bauer rechtloser wurde, seine alten Genossenschafts- und Gerichtsrechte verlor, nähern sich die größeren ländlichen Grundbesitzer eigentlichen Unternehmern; sie können, mit freieren Händen gegenüber ihrem Personal, nun in ganz anderem Stile produzieren, technische Fortschritte machen, die Arbeit kombinieren, teilen, leiten, in ganz anderem Maße für den Markt produzieren. Ich komme auf den Sklavenbetrieb in einem folgenden Abschnitte zurück, hier möchte ich nur noch einen Moment bei den Gutswirtschaften verweilen, wie

[1] Maurer a. a. O. IV 281: Ungeteilte Familiengemeinschaften erhalten sich unter den Hörigen wie die französischen Communautés; die Geschlechter der Gotteshausleute Einsiedeln leben ungeteilt beieinander in einer Kost.

sie in Nordostdeutschland vom 15. bis 18. Jahrhundert sich gebildet haben.

Auch diese spätere Gutsherrlichkeit[1] ist noch eine sociale Organbildung, welche administrative Zwecke verbindet mit den wirtschaftlichen Betriebszwecken des Rittergutsbesitzers. Dieser hat die lokale Gerichts-, Polizei-, Kirchen- und Steuerverwaltung in der Hand, wie der ältere Grundherr Grafen- und andere Hoheitsrechte ausübte und mit seiner Fronhofsverwaltung verband. Aber der große Grundherr des Mittelalters gehörte dem hohen Adel an, er war schon halb ein Territorialherr, der meist über Hunderte, oft über Tausende von Hufen verfügte. Der Rittergutsbesitzer ist aus dem lehenspflichtigen Reitersmann hervorgegangen, der ursprünglich mit 4—8 Hufen im Dorfe neben dem Bauer als dessen etwas höherstehender Nachbar saß. Er ist dann im Laufe des 15. bis 17. Jahrhunderts ein Krautjunker und Landwirt geworden, hat seinen Grundbesitz vergrößert, er ist der Herr seiner Bauern geworden, nahm deren Dienste mehr und mehr zur Bestellung der herrschaftlichen Hufen in Anspruch. Aber er blieb lange überwiegend, auch wenn sein Grundbesitz auf 300—1000 Hektare stieg, die Spitze einer rein lokalen Organisation; freilich konnten die administrativen Zwecke bei ihm nicht die Rolle spielen wie in der ältern, viel umfassenderen Grundherrschaft. Deren einstige Funktionen waren jetzt schon mehr auf die territoriale Staatsgewalt und die ständischen Bezirks- und Kreisverwaltungen übergegangen.

Um uns ein richtiges Bild von der durchschnittlichen Größe und Bedeutung der Rittergutsverwaltungen zu machen, sei erwähnt, daß gegen 1800 in der Kurmark auf etwa 600 Rittergutsbesitzer 1200 adelige Dörfer kommen; die zwei Drittel des kurmärkischen Territorialgebietes, das zu den Rittergütern gehörte, können etwa 12000 Vollbauern, 6000 Kossäten, 54000 Hausleute, Instleute, Handwerker

[1] Zu vergleichen ist über diese Dinge: Weiske, Die Gutsherrlichkeit und ...e gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen. 1850; Klebs, Die Landes-...turgesetzgebung des Großherzogtums Posen. 1856; G. Hanssen, Die Aufhebung ...Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. 1861; Sugen-...hichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. ...othe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ..., Neues Lausitzer Magazin Bd. 61 (1883); F. G. Knapp, Die ...d der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. ... Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Auf-...haften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern

und Tagelöhner enthalten haben; auf ein Rittergut kamen also durchschnittlich 2 Dörfer, 20 Bauern, 10 Kossäten und vielleicht 40 bis 50 Häuslinge, Büdner und Instleute; das wären immer 100 bis 160 Arbeitskräfte, die im Sommer dem Rittergut durchschnittlich zur Verfügung standen.

Der landwirtschaftliche Fortschritt hatte sich im 17. und 18. Jahrhundert auf den Rittergütern koncentriert; sie begannen Brennereien, Brauereien, Mühlen, Schenken in anderem Maßstab als früher zu errichten, sie brauchten ein steigendes Arbeitspersonal, legten daher den Bauern mehr Spannfronen auf, setzten zu Hausdiensten eine steigende Zahl von Häuslern, Büdnern, Instleuten an; ihre gutsherrliche Administrativgewalt stellte sich, in dem Maße als sie mehr Korn-, Wolle-, Vieh-, Bierproduzenten und -verkäufer wurden, mehr und mehr in den Dienst ihrer wirtschaftlichen Unternehmerzwecke. Die vordringende Staatsgewalt nahm ihnen die lokalen Verwaltungszwecke von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr ab. Aber vor den großen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts waren sie doch noch keine rein wirtschaftlichen Großunternehmungen; sie litten, als Unternehmungen betrachtet, daran, daß sie über ihr Arbeitspersonal nicht frei verfügten, daß sie ihre Gespannarbeit mit Fronen besorgten, welche bäuerliche Kleinunternehmer mit ganz selbständigen Betriebsinteressen nach Recht und Herkommen zu stellen hatten, daß sie ihr ganzes Personal nicht bloß wirtschaftlich ausnützen konnten, sondern als lokale Ortsgewalt zu regieren die Pflicht hatten. Jede Änderung des Betriebes setzte eine Änderung des öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisses von Gutsherr und Unterthan voraus und stieß auf das stärkste Mißtrauen des seit Jahrhunderten in seiner Rechtslage verschlechterten, aber doch immer noch nicht ganz rechtlosen, zäh am Herkommen hangenden Bauern. Die gegenseitige Mißstimmung und Erbitterung war gerade durch die technischen Änderungen vielfach so groß geworden, daß schon deshalb der wirtschaftliche Erfolg des Zusammenwirkens nicht allzuerheblich sein konnte. Wenn in der Zeit von 1500 bis 1750 das System dem landwirtschaftlichen Fortschritt noch unzweifelhaft gedient hatte, von 1750 ab und jedenfalls von 1786 bis 1800 an war es infolge der zunehmenden Reibungswiderstände ein Hemmnis desselben; nur die definitive Scheidung der Organe für lokale Verwaltung und agrarische Großunternehmung konnte helfen. Der frönende Bauer mußte aus der Stellung eines halben Kleinunternehmers und halben Gutsarbeiters emporgehoben werden zu einem selbständigen Kleinunternehmer, der Rittergutsbesitzer mußte auf freie Arbeitskräfte angewiesen

und damit zum eigentlichen landwirtschaftlichen Großunternehmer erhoben werden, der nun beginnen konnte, ebenso wie der große Fabrikant, rein nach technischen und kommerziellen Gesichtspunkten seinen Betrieb einzurichten, für den Markt und um des größtmöglichen Reinertrags willen zu wirtschaften.

Daß dieser Umschwung, der vom technischen und Produktionsstandpunkt aus die denkbar größten Fortschritte bedeutete, vom socialpolitischen aus die größesten Gefahren in sich schloß, versteht sich von selbst. Wir kommen darauf in anderem Zusammenhang zurück. Hier war nur zu zeigen, wie der landwirtschaftliche an die Familienwirtschaft geknüpfte Betrieb in allen früheren Zeiten nur in beschränktem Maße wirkliche Unternehmung war, wie er dazu erst neuerdings geworden ist.

Die Berichterstattung der Konsularämter.

Von

Dr. jur. **Hatschek**,
Sekretär der Magdeburger Kaufmannschaft.

Die Institution der Konsularämter ist eine sehr alte; gleichwohl hat sich dieselbe erst in neuer, teilweise, darf man sagen, jüngster Zeit voll ausgebildet. Erst dieser Zeit war es vorbehalten, die wichtige und schwierige Aufgabe des Konsuls, wenn auch noch nicht in ihrer vollen Bedeutung und frei von jeder einseitigen Beurteilung, zu erfassen. Die verschiedenen Obliegenheiten der Konsularämter lassen sich auf zwei Hauptaufgaben zurückführen, die Ausführung gewisser Verwaltungsakte im Auslande, soweit daselbst die Staatsgewalt des Inlandes auf die Inländer Anwendung findet, und die Vertretung der Handelsinteressen des Inlandes durch Information der Regierung wie der Handelskreise über die Handelsverhältnisse des Konsulatsbezirkes, an welche Information sich eine begutachtende, beratende Thätigkeit in der Form geeigneter Vorschläge und Anträge in handelspolitischer Hinsicht wie zum Zwecke der Förderung der inländischen Handelsbeziehungen und Einrichtungen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes knüpfen kann. An diese beiden Hauptthätigkeiten, die man kurz mit den Schlagworten: Verwaltungsthätigkeit im Auslande, Handelsberichterstattung bezeichnen könnte, schließt sich als dritte vormals bedeutsamste, heute nur noch teilweise — in uncivilisierten Ländern — ausgeübte Funktion die der selbständigen Jurisdiktion, soweit die Angehörigen des eigenen Staates in Frage kommen. Frühere Zeiten erblickten nun in der erstgenannten Thätigkeit, der Ausübung der Staatsverwaltung im Auslande, in Matrikenführung, standesamtlichen Akten, in der Inter-

vention bei Schiffahrtsangelegenheiten, in den Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit und der öffentlichen Beglaubigung und Ähnlichem, ferner allenfalls in den Vertretungs- und Schutzmaßnahmen für die Angehörigen des eigenen Staates die Hauptaufgabe der Konsularämter. Nach solcher Auffassung war der Konsul allerdings nichts weiter als ein im Auslande „exponierter" Verwaltungsbeamter, der die Staatsgewalt über die inländischen Staatsangehörigen in dem ihm zugewiesenen ausländischen Bezirke wahrzunehmen hatte, allenfalls ein untergeordnetes Organ der eigentlichen Staatsvertretung im Auslande, des Gesandten, dem er diese Akte der Verwaltungsthätigkeit abzunehmen berufen sein sollte. Nur in den Ländern des Orients und anderen Ländern minderer Kultur schien er nach dieser Auffassung mehr als das zu sein: Richter und politischer Agent im höheren Sinne, nirgends eigentlich das, was den Konsul nach der zweitgenannten Funktion charakterisiert: Vertreter der Handelsinteressen im wahren Sinne des Wortes. Es ist klar, daß diese Auffassung den Konsularberuf durchaus nicht erschöpft, daß sie von einem viel zu engen Standpunkte ausgeht, der auch dem Wesen der Institution der Konsuln selbst nach ihrer historischen Entwicklung nicht mehr entspricht. Wenn es sich bei der Funktion der Konsuln nur um die Durchführung gewisser Verwaltungsakte und um einige Schutzmaßnahmen u. dgl. handelte, dann könnte man die Konsuln wohl als eine Art auswärtiger Staatspolizei, als Hülfsorgane der diplomatischen Vertretung des Staates für diese polizeilichen Verrichtungen, niemals aber als Handelsinteressenvertretungen im Auslande, als wichtige Organe der Handelsverwaltung des Staates bezeichnen. Um diese Aufgabe als Hauptaufgabe zu erkennen und dergestalt den Konsularberuf von einem viel weiteren und höheren Standpunkte zu erfassen, bedurfte es geraumer Zeit, und erst in dem letzten Jahrzehnt gelangte man hierzu. Allerdings aber schlug man nun zum Teil eine extreme oder einseitige Richtung ein. Man wollte nunmehr seitens der Staatsregierungen wie der Handelskreise der meisten europäischen Kulturstaaten in den Konsularämtern Organe für direkte Förderung des inländischen Handels im betreffenden ausländischen Staate erblicken, welche durch Mittel jeder Art auf Hebung des inländischen Exportes, auf Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen hinwirken sollten. Auch diese Auffassung, die im weiteren den Konsul fast zum Geschäftsvermittler, zum Organe im Dienste aller einzelnen privaten Erwerbsunternehmungen des Inlandes macht, ist eine irrige und aus doppeltem Grunde einseitige: einmal weil sie immer und immer wieder ausschließlich die Exportfrage im

Auge hat, dann weil sie die Stellung des Konsuls niederdrückt und durch Auflegung von Leistungen für so viele einzelne zur Leistung für die Gesamtheit ungeeignet macht. Diese Auffassung hat gleichwohl, wie erwähnt, selbst in dem Standpunkte einzelner Staatsregierungen einige Berücksichtigung gefunden, wenn auch die meisten und insbesondere die Handelsverwaltungen der europäischen Großstaaten, maßvoller vorgehend, nur die Interessenvertretung des gesamten Handels, nicht einzelner Unternehmungen den Konsularämtern zur Aufgabe gemacht haben. Das ist es denn auch, was nach wie vor die Hauptaufgabe des Konsuls bleiben muß. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Verwaltungsthätigkeit, die Ausübung der Staatspolizei im Auslande eine bedeutungslose oder minder wichtige Aufgabe sei; allein die Bedeutung dieser Funktion der Konsulate ist doch wesentlich durch die moderne Entwicklung einer internationalen Staatsgemeinschaft, wie sie sich in dem gegenseitigen Rechtsschutze, in der gemeinsamen Deliktsverfolgung und anderen Dingen zeigt, abgeschwächt. Es ist heutzutage, wo gleichmäßig in allen civilisierten Staaten Rechtsschutz und Rechtsordnung bestehen, Freiheit, Eigentum und alle sonstigen Privatrechte auch dem Ausländer gewährleistet sind, durchaus nicht mehr so von Belang, ob für die Angehörigen eines Staates auch im Auslande eine eigene Instanz besteht, und darum ist ja auch in den civilisierten Staaten die selbständige Jurisdiktion fremder Konsuln aufgehoben worden. Noch weniger schwerwiegend wäre es im Grunde, wenn auch die gewissen polizeilichen Akte, die der Konsul bei den Angehörigen seines Staates vornimmt, der fremden Macht überlassen blieben — ausgenommen etwa jene Akte, die mit der Wahrung der Staatsangehörigkeit und der wehrgesetzlichen Verpflichtungen der inländischen Staatsbürger zusammenhängen. Ob gewisse seepolizeiliche Angelegenheiten, ob verschiedene Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den Konsul oder die ausländische Behörde — einen modernen Kulturstaat vorausgesetzt — besorgt werden, ist im Grunde nicht so bedeutsam, und es ist auch gar nicht nachgewiesen, warum denn eigentlich die amtlichen Urteile, Atteste, Zeugnisse ausländischer Behörden nicht die gleiche Glaubwürdigkeit im internationalen Verkehr besitzen sollen als etwa die Bestätigung eines einzelnen als Konsul des Inlandes fungierenden Ausländers. Ebenso werden die — früher wohl sehr belangreichen — Schutzaktionen und Schritte und Maßregeln des Konsuls zur Vertretung gekränkter Interessen seiner Staatsangehörigen mit steigender Kultur, mit der Stärkung jener internationalen Gemeinschaft, jenes Rechts- und Sittlichkeitsbandes, das alle modernen Rechtsstaaten mehr

und mehr umschlingt, um so seltener nötig, um so belangloser. Hierzu kommt ja, daß überdies in flagranten Fällen der politische, diplomatische Vertreter des Inlandes einschreiten wird und daß ohnedies in dieser Hinsicht der Konsul nur als rein untergeordnetes Organ fungiert. Andererseits wird die Aufgabe der Handelsberichterstattung gegenwärtig mit der von Jahr zu Jahr größeren Steigerung des internationalen Handelsverkehrs und mit den immer zahlreicheren Handelsverbindungen Angehöriger der einzelnen Staaten untereinander immer wichtiger. Die „Handelsberichterstattung" erschöpft allerdings die Thätigkeit des Konsuls in Hinsicht des Handelsverkehrs, seine volkswirtschaftliche Funktion durchaus nicht: nebst der Erstattung allgemeiner wirtschaftlicher Berichte vermag der Konsul auch durch Auskunftserteilung, durch Intervention in Streit- und Beschwerdesachen im Interesse seiner Angehörigen, durch Verbreitung der Kenntnis seiner heimischen Produktion und der Gegenstände des heimischen Handels in Mustern, Publikationen und Ähnlichem viel zu wirken; wir kommen auf dieses Gebiet der konsularischen Thätigkeit zum Schlusse zurück. Immerhin aber wird man zugestehen müssen, daß das Schwergewicht der Leistung des Konsuls in volkswirtschaftlicher Hinsicht zunächst in der klaren, ausführlichen, sachlichen und doch durch des Konsuls persönliche Auffassung beeinflußten Berichterstattung bestehen wird, an die sich Ratschlag und Wink knüpfen soll; auf der vorzüglichen Information der heimischen Staaten über alle wirtschaftlichen Verhältnisse — der Ausdruck Handelsverhältnisse ist eigentlich viel zu eng — beruht dann die Stärke der heimischen Handelspolitik, die einerseits dem Auslande gegenüber bei Regelung ihrer Handelsbeziehungen die richtige Stellung einzunehmen weiß, andererseits ihren Staatsangehörigen manchen geeigneten Ratschlag und Wink des berichterstattenden Konsuls in noch wirksamerer Weise, durch ihre Autorität bekräftigt, zugehen lassen kann. Desgleichen werden die Handelskreise, wenn ihnen die Konsularberichte in entsprechender Weise zugänglich gemacht werden, denselben viele für ihre Interessen wichtige Dinge — auch ohne besonderen Hinweis — entnehmen, vorausgesetzt daß die Berichterstattung eine solche ist, wie sie im Hinblick auf ihren Zweck sein muß.

Es wird sich daher zunächst darum handeln, die Berichterstattung der Konsularämter der hervorragenden europäischen Staaten und allenfalls Nordamerikas der Erörterung zu unterziehen, um einmal festzustellen, inwieweit die für dieselben bestehenden Vorschriften dem wichtigen volkswirtschaftlichen Zwecke entsprechen, andererseits zu erwägen, ob und wie diese Berichte auch in genügender und zielbewußter Weise

jenen Kreisen der Bevölkerung zur rechtzeitigen Kenntnis gelangen, für die sie zur Förderung ihrer Interessen und damit der Volkswirtschaft des ganzen Staates zunächst bestimmt sind. Die Frage, ob und inwieweit die wirkliche Ausführung der für die Konsularberichterstattung geltenden Normen eine vollständige, korrekte oder zu bemängelnde sei, mag dabei außer acht gelassen werden. Es handelt sich hier doch zunächst um Erörterung prinzipieller volkswirtschaftlicher Fragen, nicht um Kritik bestehender Verhältnisse, die anderen Faktoren zu überlassen ist. Endlich mag noch bemerkt werden, daß die gegenwärtige, wie wohl derzeit jede, Erörterung der vorliegenden Fragen einen Anspruch auf Vollständigkeit, auf erschöpfende Behandlung der bezüglichen Gesetzgebung und Verordnungen nicht machen kann; denn einmal sind so manche hierher gehörige Materialien der Öffentlichkeit nicht übergeben, andererseits, wie bei manchen fremden Staaten, schwer zu beschaffen. Immerhin wird eine Besprechung der veröffentlichten Gesetze und Verordnungen der hervorragendsten Staaten genügenden Stoff bieten, um auf Grund derselben ein Urteil über die gegenwärtige Regelung der Frage zuzulassen. Auch auf die historische Entwicklung der volkswirtschaftlichen Seite der Institution der Konsularämter soll nicht eingegangen werden, um so weniger, als das, was sich in den älteren Normen, Instruktionen, Verordnungen über die Berichte der Konsularämter findet, im allgemeinen spärlich [1] ist und erst vor ungefähr zwei Jahrzehnten eine

[1] Das allgemeine preußische Konsularreglement vom 18. September 1796 verordnete in § 10, Berichterstattung des Konsuls nach Hofe, Folgendes: „An Unser Kommerzdepartement muß der Konsul gleichfalls am Schlusse des Jahres eine Generalliste von sämtlichen im Laufe des Jahres dort angekommenen und abgegangenen preußischen und womöglich auch übrigen fremden Schiffen und ihrer Ladungen einschicken und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem Kommerzdepartement zu führenden Korrespondenz sich noch näher über alle das Kommerz Unserer Staaten angehende Umstände extendieren. Er wird zu diesem Behuf vornehmlich aufmerksam sein und seine Anzeige richten: auf die Preise solcher Waren, welche Unsere Unterthanen von fremden Nationen in den dortigen Häfen kaufen, und auf die Konjunkturen, die solche in einem und dem anderen Seeort wohlfeiler oder teurer machen, auf die verschiedenen dort davon zu entrichtenden Abgaben; auf die Hafen- und Schiffsungelder; auf den Vorrat oder Mangel der Handelsartikel, selbst die Ernten oder die Zufuhren aus anderen Ländern; auf den möglich zu machenden Absatz preußischer Manufakturwaren; auf neue Erfindungen der dortigen Industrie, besondere Auffindung der wohlfeilsten rohen zur Fabrikation zu verwendenden Materialien; auf Absatzquellen in den dortigen oder in fremden Ländern, wohin die Schiffahrt und Handlung des Orts mit solchen Waren reicht, welche Unsere Staaten vorzüglich liefern; auf Aus-

eingehende Regelung in fast allen Staaten stattfand. Hierbei ist noch zu erwägen, daß auch diesen allgemein gehaltenen und nicht viel verlangenden Normen nicht immer, ja sogar in vielen Fällen nicht entsprochen wurde und die Zahl der auf Grund derselben wirklich erstatteten Handelsberichte keine sehr zahlreiche gewesen ist, wenn man verläßlichen Quellen, den Äußerungen von Konsularbeamten glauben darf[1]. Es hängt dies wohl auch damit zusammen, daß bis vor nicht allzulanger Zeit die Zahl der Berufskonsulate in den meisten Staaten eine geringe gewesen ist. Gewiß aber bieten die wenigen älteren Instruktionen kaum ein noch hervorzuholendes wertvolles Material, um so weniger, als das Brauchbare und auf die so veränderten Handelsverhältnisse Anwendbare in die heute geltenden Normen übernommen ist. Insofern darf es wohl zulässig erscheinen, bei einer gedrängten übersichtlichen Erörterung der doch eigentlich modernen Frage der Konsularberichterstattung sich auf die gegenwärtig geltenden, teils gesetzlich, teils im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen[2] zu beschränken. Dieselben

---

und Einfuhrverbote; Gesetze, die zur Einschränkung oder Begünstigung des preußischen Handels gereichen können; und inwiefern ein Aktivhandel mit einer oder der andern Ware ratsam oder wie auch nur ein ausgebreiteter Passivhandel möglich sei."

Diese — übrigens verhältnismäßig reichhaltige — Instruktion wurde ergänzt durch ein Cirkular des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 6. November 1840, das, veranlaßt durch einen Wunsch des Königl. Finanzministeriums (welches an die Stelle des vormaligen Kommerzdepartements getreten war), die Konsularbeamten anregt, „über die Grenze der vorgeschriebenen Verpflichtung hinaus" in ihren Jahresberichten ein möglichst vollständiges Bild von den Verhältnissen des Handels auf ihrem Platze nach allen Richtungen hin — das Konsularreglement forderte nur die Darstellung des preußischen Handelsverkehrs auf dem betreffenden Platze und bezüglich anderer Nationen wo möglich die Schiffslisten — aufzustellen oder doch wenigstens die Anzahl der von jeder Flagge daselbst ein- und ausgelaufenen Schiffe, wo möglich unter näherer Bezeichnung der Tonnenzahl und des Inhaltes der Ladung.

Das Cirkular, dessen letzter Satz schon auf die bisherige Unvollständigkeit der Berichte hinweist, spricht überdies zum Eingange ausdrücklich von derselben.

[1] Quehl, Das preußische und deutsche Konsularwesen S. 7.

[2] Als Quellen wurden benutzt: König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 4. Aufl. 1888. Malfatti di Monti Tretto, Handbuch des österr.-ungarischen Konsularwesens. 1879, s. Supplem. Clercq et de Vallat, guide pratique des Consulats de la France. 1880. Règlements consulaires (royaume de la Belgique). 1887. Allgemeene Vorschriften voor de Nederlandsche consulaire amblenaren. 1874. English Consular Formulary for the use of her Majesty's consular offices. Regulations for the use of the con-

beziehen sich auf die Art beziehungsweise den Zeitpunkt der Berichte, dann auf den Inhalt derselben, die zu besprechenden Hauptpunkte, die Art der Behandlung des Stoffes und Ähnliches. An die Erörterung der Bestimmungen wird sich eine Vergleichung und Kritik derselben zu knüpfen haben.

1. Art und Zeitpunkt der Berichte.

Die geltenden Bestimmungen fast aller Staaten ordnen sowohl regelmäßig zu erstattende als auch bei wichtigen im Laufe der Berichtsperiode vorkommenden wirtschaftlichen Ereignissen besondere, ohne Aufschub einzusendende Berichte an. Dieses System, das der natürlichen Sachlage entspringt, hat sich allwärts eingeführt und bewährt: einerseits bedarf es eines längeren Zeitraumes, um ein Bild der doch stets in Bewegung begriffenen Volkswirtschaft eines Landes oder auch nur eines Handelsplatzes zu gewinnen, andererseits ermöglicht die Gleichheit der Berichtsperioden eine Vergleichung der Ergebnisse, endlich ist aber, wo die Verhältnisse schleunige Information des heimischen Staates, der heimischen Geschäftswelt erheischen, sofortiger Bericht am Platze. Die Normen in den einzelnen Staaten differieren nur hinsichtlich der Frage, auf welche Berichte das Schwergewicht zu legen sei und in welchen Zeiträumen die Berichte zu erfolgen hätten. Ausgenommen sind hierbei die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche einen besonderen Standpunkt einnehmen: wiewohl eigentlich auch regelmäßige allgemeine Berichte vorgeschrieben sind, wird doch das Hauptgewicht auf die — nicht in Fällen von Dringlichkeit — von Zeit zu Zeit zu liefernden Einzelberichte gelegt, die nur eingesendet werden, wenn eben Besonderes zu berichten ist oder die heimische Staatsregierung besondere Anfragen an einzelne oder alle Konsularämter gerichtet hat. In diesen Berichten werden überdies nur einzelne Gegenstände oder Gebiete des Handels bezw. der Industrie, Landwirtschaft, Technik u. dgl. behandelt, nicht die gesamte wirtschaftliche Lage. Die Regierung veröffentlicht dieselben dann allmonatlich, soweit sie sich zur Veröffentlichung eignen. Man darf nicht übersehen, daß diese Art der Berichterstattung auch viel für sich hat: es wird hierbei

---

sular service of the United States. Legge consolare per il regno d'Italia. Ferner die einschlägige Litteratur: Quehl, Das preußische und deutsche Konsularwesen. 1864; Handbuch für preußische Konsularbeamte. 1847; Steinmann-Bucher, Reform des Konsulatswesens. 1884; Piskur, Das österreichische Konsularwesen; Protokolle der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg i. B., welche sich mit dieser Frage eingehend befaßt hat, u. a.

die Aufmerksamkeit des Konsularbeamten auf ein bestimmtes, eng begrenztes Gebiet gelenkt und ihm Veranlassung gegeben, dasselbe einem besonderen, eingehenden Studium zu unterziehen, wodurch zweifelsohne die Berichte gründlicher, umfassender und verwertbarer werden müssen als die alles umspannenden allgemeinen periodischen Berichte. Insbesondere können diese Berichte wertvoll werden, wenn, wie dies eben seitens der nordamerikanischen Regierung zumeist geschieht, bestimmte Themen und innerhalb derselben bestimmte Fragen den Konsularbeamten vorgelegt worden sind, wodurch es ermöglicht wird, Berichte über ein und dasselbe Thema zu sammeln und zusammenzustellen. In dieser Hinsicht liegt freilich sehr viel in der Hand der inländischen Centralstelle. Dieselbe muß es verstehen, das momentan geeignete und wichtige Thema herauszufinden, die zweckmäßige Specialinstruktion für die Sammlung des Berichtsmaterials und die Berichtsverfassung zu erteilen, dann die eingelaufenen Berichte entsprechend zu redigieren und zu veröffentlichen; am besten in einem umfassenden Aufsatze über die Frage, der bei den einzelnen Punkten die bezüglichen Daten aus diesem oder jenem Konsularbezirke und die Anschauungen der betreffenden Konsularbeamten mitteilt — ein Vorgang, der in den Berichten, wie sie in den Vereinigten Staaten veröffentlicht werden[1], nicht eingehalten wird, da daselbst die gesamten Konsularberichte über die betreffende Frage hintereinander abgedruckt werden; es hängt dies vielleicht damit zusammen, daß man wohl absichtlich jede Redigierung und Umarbeitung des Berichtes vermeiden will, um dem Leser den frischen Eindruck des Originalen zu bewahren, während in anderen Staaten, beispielsweise bei der Veröffentlichung der deutschen Konsularberichte in dem übrigens ausgezeichnet redigierten „Deutschen Handelsarchiv", bedauerlicherweise dieser Eindruck dadurch verloren geht, daß die Be-

[1] Diese Berichte tragen die Aufschrift: „Reports from the Consuls of the United States" verbunden mit dem Thema z. B. „Agricultural Machinery in the several countries". Dem Inhalte voran geht das „Department Circular". Dann folgen die einzelnen Berichte nach den Ländern, z. B. Continent of Europe, Germany, Italia 2c., welche in gleicher Folge das Thema nach den gestellten Fragen behandeln. Desgleichen erscheinen die „Reports from the consuls of the United States" in Monatsheften, welche zwar Berichte aus allen Ländern, aber über die verschiedensten Themen enthalten, z. B. Argentine Republic: Changes in the tariff and repeal of all export duties, Austria-Hongrie: Packing and shipment of American cotton, Belgium: Woollen-industry of Liege, France: Diseases of the vine, Germany: Factory operatives, grain duties etc., Spain: Denaturalisation of alcohols, u. s. w.

richte anonym wiedergegeben werden und, wie man, wenn vielleicht auch oft mit Unrecht, vermutet, einer weitgehenden Censur unterzogen sind.

Man wird somit behaupten können, daß auch die Erstattung von Specialberichten besondere Vorteile hat und daß solche nicht nur als Dringlichkeitsberichte, sondern als Studien der Konsuln über die Verhältnisse ihres Konsularbezirkes auf einem bestimmten, eng begrenzten Gebiete durchaus wertvoll und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte höchst erwünscht erscheinen. Handelt es sich um eine eingehende, die bezüglichen Verhältnisse in allen Staaten umfassende Darstellung, dann muß die Initiative von der Centralstelle im Inlande ausgehen; handelt es sich um Fragen lokalen Interesses, um Dinge, die von besonderer Bedeutung nur in dem einen oder anderen Konsulatsbezirke sind, dann wird eine freiwillige Studie und ein Bericht des betreffenden Konsuls aus eigener Initiative desselben am Platze sein. So sehr aber auch die Erstattung solcher Specialberichte oder Studien der Konsuln über Einzelfragen als richtig und im Interesse der heimischen Volkswirtschaft dringend wünschenswert bezeichnet werden muß, so dürfen doch darüber die „allgemeinen“, die ganzen Handels-, Industrie- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsularbezirkes umfassenden Berichte nicht beiseite gesetzt werden. Dieselben eignen sich allein für die Beurteilung der allgemeinen Frage des Fortschreitens oder Rückganges des Konsularbezirkes und der inländischen Beziehungen in demselben, der Konkurrenz anderer Staaten an dem dortigen Platze; sie ermöglichen die Aufstellung von Gesamtübersichten des Handels, von vergleichenden Daten[1]. Endlich ist aber auch die vorerwähnte Art von Einzelberichten, die Dringlichkeitsberichte, durchaus nicht minder zu schätzen; sie bilden eine wertvolle Ergänzung des allgemeinen Berichtes, indem sie, im Gegensatz zu demselben, einzelne Ereignisse in der Entwicklung der Handels- und wirtschaftlichen Verhältnisse herausheben und — im Hinblick auf die alsbald gebotene Anpassung an dieselben bezw. Benutzung derselben — schleunig zur Kenntnis des Inlandes bringen.

---

[1] Die Konsulargesetzgebungen und Instruktionen schreiben durchweg solche „Generalberichte“ vor, neben denen, wie erwähnt, Einzelberichte in gewissen Fällen zu erstatten sind. Ein Erlaß des Reichskanzlers hebt ausdrücklich hervor, daß durch die Generalberichte der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nicht in genügender Weise Rechnung getragen sei, da diese an die Mitwirkung des Staates und seiner Organe steigende Anforderungen stellt und ein wachsendes Interesse daran hat, von den wirtschaftlichen, Handels- und socialpolitischen Vorgängen im Auslande regelmäßig und schnell unterrichtet zu werden.

Die Fälle, in denen solche Einzelberichte oder Dringlichkeitsberichte nötig sind, sind schwer aufzuführen; es hängt dies eben zum Teile von der Auffassung ab, zum Teile bringt die fortschreitende volkswirtschaftliche Entwicklung immer neue im voraus gar nicht zu präcisierende oder in Kategorieen zu bringende Dinge. Die Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches sah daher auch von einer Aufzählung ab; erst ein späterer Erlaß des Reichskanzlers (vgl. die Anm. der vor. S.) detaillierte die allgemeine Vorschrift der Dienstinstruktion und verlangte über die wichtigeren Zweige der Produktion des Konsulatsbezirkes in Landwirtschaft und Industrie, über die Lage und Bedingungen derselben, über die von ihr der deutschen Industrie etwa drohende Konkurrenz, sowie in betreff der Möglichkeit einer Erweiterung des deutschen Absatzes nach dem Konsulatsbezirke und über etwaige der deutschen Industrie zu erteilende Winke, über Verkehrsmittel, Frachten und Zölle, über Reisen, Geldwesen und Kursverhältnisse, über die Bewegungen auf socialpolitischem Gebiete und dergleichen durch sachliche Einzelberichte über jeden Gegenstand von Fall zu Fall unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung. Des weiteren hat die Berichterstattung über Lieferungen, die im Auslande vergeben werden, und deren Ausschreibung mit größter Beschleunigung zu erfolgen.

Ähnlich die Bestimmungen in anderen Staaten: Das österreichische Normale (Instruktion des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 1. März 1868) verordnet Berichterstattung „in dringenden Fällen, bei vorkommenden wichtigen Handels- und Schiffahrtsereignissen, welche ein augenblickliches dringliches Interesse für die Kommerzleitung haben können . . .“ „Solche Fälle sind z. B. Errichtung neuer Leuchtfeuer oder Leuchttürme, Veränderungen in der Aufstellung der Leuchtfeuer, Hafen- oder Strombauten, welche der Schiffahrt eine veränderte Richtung geben, Schiffahrtshindernisse, Beschlagnahme von Schiffen, Blockaden u. s. w.“ Es bestimmen bezüglich solcher Fälle die belgischen Normen: Die fallweisen Berichte (communications éventuelles) beziehen sich auf Politik, Sanitätszustände, Schiffahrt und Handel. In Hinsicht des Handels sind es aber in erster Linie Veränderungen im Zolltarife und den Reglements über die zollamtliche Behandlung von Waren, ferner auch schon bezügliche Maßnahmen, wenn sie noch im Stadium des Projektes sind, welche von dem Konsul in einem erläuternden, raisonnierenden, die Folgen der Abänderung beleuchtenden Berichte schleunigst übermittelt werden sollen. Die französische Konsulargesetzgebung verlangt Specialberichte (bulletins séparés) bei plötzlicher

Hausse oder Baisse im Preise verschiedener für den französischen Handel wichtiger Tauschartikel wie in den Kosten der Seefracht; bei wichtigen Ereignissen, welche die Ernte betreffen; bei bedeutenden öffentlichen Verkäufen oder besonderer Ausbeutung der Naturschätze durch die dortige Industrie (grande exploitation tentée par l'industrie indigène), bei industriellen Erfindungen, Neueinrichtungen im Schiffsdienst, in Eisenbahnrouten u. s. w. Die holländischen Vorschriften verlangen besondere, schleunige, unmittelbare Berichte (afzonderlike rapporten, spoedig berigt) in Fällen der Änderung der Zoll-, Handels-, Industrie- und Schiffahrtsgesetzgebung, bei neugeschlossenen internationalen Verträgen, betreffend Handel, Verkehrswesen, Post oder dergl.; dann beim Zustandekommen neuer Handels- und Schiffahrtseinrichtungen, Errichtung von Handelsgerichten, Börsen, Krediteinrichtungen, Docks, Lagerhäusern, Kanälen u. s. w. (nieuwe handels of scheepvart-inrigtingen, handelsregtbanken, beurzen, kredietinstellingen, docken, entrepôts, kanalen, spoorwegen etc.).

Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß alle Staaten Wert auf schleunige Berichterstattung in vielen Fällen legen, wo die heimischen Interessen durch Änderung der Verhältnisse berührt werden. Allein so sehr man der Wichtigkeit dieser Dringlichkeitsberichte im Prinzipe zustimmen mag, so muß man doch behaupten, daß die Instruktionen diesbezüglich etwas weit gehen und allzuviel der sofortigen schleunigen Berichterstattung übergeben, die begreiflicherweise niemals so gründlich und reiflich durchdacht sein kann als die zu regelmäßigen Zeitpunkten mit langsamer, das Material allmählich aufsammelnder Vorbereitung. Es handelt sich hier doch nur um Schleunigkeit bei unvorhergesehenen plötzlichen Änderungen in den Verhältnissen, wie Zolltarif-Änderungen, Einhebung neuer Gebühren, Quarantänen, Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Artikel oder dergleichen; die Frage der Konkurrenz des Auslandes, Erweiterung des Absatzes des Inlandes, des Geldwesens und dergleichen — wie dies die deutsche Instruktion ausführt — gehört doch vielmehr in die regelmäßigen Berichte wie wohl auch so manches in der holländischen Instruktion, z. B. Kanalerbauung und dergleichen, was wahrhaftig nicht im Nu geschehen oder sich ändern kann. Allerdings ist zu erwägen, daß diese Einzelberichte denn doch nicht durchweg sofort, sondern eben bald, jedenfalls noch vor dem — vielleicht erst in vielen Monaten wieder einzusendenden — Jahresberichte zu erstattende Berichte sind und daß diese Frage innig mit der unten zu erörternden Frage des Zeitpunktes der regelmäßigen Berichte zusammenhängt. Je

häufiger diese erscheinen, um so seltener mögen die Fälle sein, in denen Einzelberichte vorgeschrieben werden; bei reichlicher regelmäßiger Berichterstattung können sie sich auf die Fälle äußerster Dringlichkeit einschränken.

Bezüglich der Häufigkeit der Berichte beziehungsweise des Zeitpunktes der regelmäßigen Berichterstattung enthalten die Normen der einzelnen Staaten divergierende Bestimmungen: im allgemeinen werden nur Jahresberichte erfordert, Belgien und Holland verlangen auch Halbjahrsberichte, insbesondere in Rücksicht der Ernte; Österreich neben den Jahresberichten kurze Quartalsberichte von den außereuropäischen, Monatsberichte von den europäischen Konsularämtern. Letztere Frist ist wohl die denkbar kürzeste für die regelmäßige Berichterstattung, falls derselben nicht der Stoff mangeln oder minder Wichtiges, geringfügige Veränderungen in den Berichten Aufnahme finden sollen. Überhaupt ist das allzuviele Berichten ebensowenig nützlich als das allzuwenige; in dem großen Wust von Mitteilungen, die notgedrungen — wenn eben zu oft regelmäßig berichtet werden muß — Wertloses, Unwichtiges enthalten, gehen leicht gerade die wichtigen, bedeutsamen Nachrichten verloren oder es bedarf einer sehr mühseligen, zeitraubenden Sichtung des Materials, ohne welche die Unmasse der veröffentlichten Berichte neben vielen Kosten wenig Nutzen bringt. Andrerseits läßt sich für das System der umfassenden Jahresberichte und daneben hergehender knapper Monats- bezw. Quartalsberichte doch manches Günstige anführen. Beide sollen doch eigentlich wesentlich verschieden sein. Während der Jahresbericht die gesamte wirtschaftliche Entwicklung im Konsulargebiete, nicht nur des Handels, sondern im Zusammenhange damit die Entwicklung aller wirtschaftlichen Faktoren darstellen soll, braucht der Monatsbericht nichts anderes zu sein als eine knappe Skizze oder Information über den Marktverkehr, die Schwankungen im Absatz, Preise und endlich über alle damit unmittelbar zusammenhängenden wirtschaftlichen Ereignisse der kurzen Periode. Während der Jahresbericht Gesamtübersichten und Raisonnements bringen muß, kann sich der Monatsbericht mit einfach mitgeteilten Details begnügen, nach Umständen mehr oder weniger oder gar keine Raisonnements enthalten. Dagegen spricht weniges für die beispielsweise in Österreich angeordnete ungleiche Berichterstattung der europäischen und außereuropäischen Konsularämter, welch letztern bloß Quartalsberichte gegenüber den Monatsberichten der ersteren vorgeschrieben sind. Diese ungleiche Behandlung erscheint wohl nicht hinlänglich begründet. Es dürfte ihr die Erwägung zu Grunde gelegt sein, daß die Berichte aus

sehr entfernten Ländern schon durch die Zeit, welche die Einsendung in Anspruch nimmt, viel an Aktualität gegenüber den anderen, oft auf telegraphischem Wege verbreiteten Privatnachrichten verlieren, ferner, daß die außereuropäischen Länder den Konsularbeamten an sich kein so reichliches Studienmaterial bieten, insbesondere gar selten präcise Daten erlangen lassen. Allein diesen Erwägungen muß man gegenüberhalten, daß eine volle Aktualität der Berichte, selbst bei telegraphischer Mitteilung derselben, — die doch an sich unausführbar wäre — schon wegen des zur Verbreitung und Bekanntmachung der Berichte erforderlichen weiteren Zeitraumes nicht zu erreichen wäre. Man muß ferner erwägen, daß es immerhin von Belang bleibt, ob der vielleicht in zwei bis drei Wochen einlangende Bericht die Verhältnisse in dem jüngst vergangenen oder höchstens vorvergangenen Monate oder in einer längst vergangenen Jahreszeit schildert (z. B. der vielleicht im Mai einlangende erste Quartalsbericht die Winterszeit, der im November oder noch später eintreffende Bericht die Sommerszeit). Endlich kann man wohl mit Recht behaupten, daß die Berichte, mindestens die der fortlaufenden Handelsbewegung, Absatz- und Marktentwicklung gewidmeten Monatsberichte bei den außereuropäischen Ländern für die heimische Geschäftswelt schon darum von weit größerem Interesse sind als bei den europäischen, weil es in jenen Ländern fast keine anderen verläßlichen Quellen öffentlicher Information giebt und das System privater Erkundigung und Auskunftserteilung daselbst auch noch in den Kinderschuhen steckt — ganz abgesehen von dem nicht minder wichtigen Umstande, daß gerade die außereuropäischen Länder oft die wichtigsten Exportgebiete sind.

Die Frage läßt sich, wie erwähnt, nur im Zusammenhange mit der Einzelberichterstattung lösen. Wenn wirklich bei allen wichtigen Vorkommnissen Einzelberichte erstattet werden, bedarf es nicht so häufiger regelmäßiger Berichte und genügt ein allgemeiner Bericht oder, wie ihn die deutsche Instruktion nennt, Generalbericht im Jahre.

Man gelangt somit bei der Erwägung der Frage der Art und des Zeitpunktes der Berichte der Konsularämter zu folgendem Ergebnisse: Es giebt drei Arten dieser Berichte, schon auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen, wenn auch nicht gleichzeitig in dem Konsularwesen eines Staates vereinigt: allgemeine, Generalberichte über die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsularbezirkes, Einzelberichte über besondere Fragen des Handels, der Industrie oder sonstiger Gebiete der Volkswirtschaft, die aus eigener Initiative oder veranlaßt durch Anfrage der heimischen Regierung geliefert werden, ohne

Vorschrift über Schleunigkeit oder Zeitpunkt der Einsendung, sozusagen: Studienberichte der Konsularbeamten (amerikanisches System), endlich Dringlichkeitsberichte beziehungsweise in Ergänzung zum Generalbericht knappe, immer aber doch das allgemeine Gebiet behandelnde Berichte. Der Zeitpunkt der Berichte ist verschieden geregelt, Jahresberichte bilden die Hauptsache, daneben sind da und dort Halbjahrs-, Quartals-, selbst Monatsberichte vorgeschrieben. Den Anforderungen einer möglichst intensiven äußeren Handelspolitik wie der bestmöglichen Information der inländischen Geschäftskreise entspricht die Vereinigung dieser drei Arten in der Weise, daß jedes Konsularamt 1. einen jährlichen Generalbericht, 2. von Zeit zu Zeit — auch ohne absoluten Dringlichkeitsfall — Einzelberichte, in besonderen Fällen Dringlichkeitsberichte, 3. auf Veranlassung der inländischen Centralstelle beziehungsweise unter Zugrundelegung eines Fragebogens derselben und mit Befolgung einer erteilten besonderen Instruktion Studienberichte über einzelne vorgeschriebene aktuelle Themen zu liefern hätte. Mit diesem dreiteiligen Berichtssysteme ist auch alles erschöpft, was man vom Standpunkte der inländischen Volkswirtschaft von den Konsularämtern verlangen kann. Dann sind regelmäßige kürzere Quartals- oder gar Monatsberichte ziemlich überflüssig gemacht und die sonst wünschenswerte Ergänzung der Jahresberichte während der Berichtsperiode ist von selbst gegeben. Es ist allerdings fraglich, ob den Honorar- oder Wahlkonsuln soviel Berichtsarbeit zuzumuten wäre, allein für die Berufskonsulate, deren Zahl nach der derzeit herrschenden Handelspolitik immer mehr zunimmt, ist dies nicht zu viel Arbeit, vielleicht überhaupt kein wesentliches Mehr an Arbeit, sondern nur eine systematischere Leistung, erreicht durch Kombination des Zweckmäßigen der amerikanischen Berichterstattung mit den Vorzügen der Konsularberichte europäischer Staaten.

2. Inhalt der Berichte.

Die schwierigste Frage ist wohl die genauere Umschreibung des Inhalts der Berichte. In dieser Hinsicht existieren allwärts teilweise sehr weitgehende Bestimmungen, die doch nur mit gewissen allgemeinen Schlagworten und Sätzen diese Frage beantworten. Die regelmäßigen, jährlich zu erstattenden Berichte sollen jedenfalls ein Bild von dem Gang des Handels beziehungsweise der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung des Konsularbezirkes in der Berichtsperiode geben.

Für die deutschen Konsularämter schreibt die Allgemeine

Dienstinstruktion vor: Der Konsul hat in dem Generalberichte über den Gang des Handels a. den Verkehr mit Deutschland bezw. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu specialisieren. Zu diesem Behufe ist anzuführen, welches die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrartikel sind, wieviel und zu welchem Werte davon importiert und exportiert ist, welche Länder dabei beteiligt waren, namentlich welchen Anteil das Deutsche Reich daran gehabt hat (amtliche Tabellen und Veröffentlichungen über den dortigen Handelsverkehr, ferner Preiscourante und Übersichten über den Stand der Wechselkurse sind beizufügen). Sodann hat er b. sich in motivierter Weise gutachtlich darüber zu äußern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schiffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte. Ferner aber haben die Generalberichte, den oben (S. 57) citierten Erlassen des Reichskanzlers zufolge, sich auf die Gegenstände der Einzelberichte zu beziehen, wobei sie in einzelnem, was inzwischen überholt, daher nicht mehr praktisch ausnützbar ist, minder ausführlich zu sein brauchen. Die Berichterstattung hat sich außer auf Handel, Landwirtschaft und Industrie auch auf Bergbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Steuern und andere Staatseinnahmen sowie überhaupt auf alle Materien zu erstrecken, welche für die Entwicklung der Volkswirtschaft des betreffenden Landes beziehungsweise für die Anbahnung oder Erweiterung des deutschen Verkehrs mit demselben von Bedeutung sind.

Die österreichische Instruktion schreibt für die Jahresberichte vor: „Darstellung des gesamten Land- und Seehandels im Konsulatsbezirke während der abgelaufenen Jahresperiode nach Ein-, Aus- und Durchfuhr nebst Beifügung aller einschlägigen Zifferangaben, durchschnittlichen Warenpreise, Wechselkurse, Schiffs- und Landfrachten, Daten über verbliebene Warenvorräte, Produktionsverhältnisse, Ernteergebnisse u. s. w., mit gleichzeitiger Besprechung aller jener Zustände, welche auf die Zu- oder Abnahme des einschlägigen Handels- und Schiffahrtsverkehres Einfluß zu nehmen geeignet sind, ferner die ziffermäßige Darstellung des direkten Handels- und Schiffahrtsverkehres zwischen den beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Häfen oder dem Landgebiet des Konsularbezirkes mit Angabe der sich ergebenden Unterschiede zwischen diesen und den Ergebnissen früherer Jahre. Endlich sind die Verhältnisse darzulegen, welche auf diesen Wechselverkehr einen hindernden oder befördernden Einfluß zu üben geeignet sind."

Die erste hier wie in der allgemeinen Dienstinstruktion für die

deutschen Konsuln gestellte Forderung: Darstellung der gesamten Handelsbewegung, wird ganz gleichmäßig in allen Instruktionen verlangt. So schreibt die belgische Instruktion eine Gesamtübersicht der Ein- und Ausfuhr in ziffermäßiger Darstellung und in Vergleichung mit den Vorjahren, daneben eine besondere Übersicht des belgischen Importes und Exportes nach Belgien vor (aperçu général des opérations commerciales — aperçu special en ce qui touche au commerce de la Belgique). Hieran sind jedoch Raisonnements zu knüpfen, welche die Abnahme oder Zunahme im Verkehre nach den einzelnen Warengattungen zu erklären versuchen, insbesondere auch die Gründe der Erfolge ausländischer Konkurrenz (les raisons de préférence d'une marchandise de tierce provenance) . . .

Holland verlangt gleichfalls eine Gesamtübersicht über den Handel (overzicht van den allgemeenen Handel) an den Plätzen des Konsularbezirkes; Natur und Entwicklung der Handelshauptartikel; möglichst Ziffern der Ein- und Ausfuhr, die Verhältniszahlen des Handels auf eigene Rechnung, des Kommissions- und Transithandels, die besonderen Umstände, welche die Handelsbewegung kennzeichnen (bijzondere omstandigheden die zijnen gang hebben gekenmerkt), und Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres.

Frankreich verordnet für die „Informations commerciales" in dieser Hinsicht: General- und Specialhandelsübersichten, Import, Export, Durchfuhr, Lager und im speciellen die Handelsbeziehungen mit Frankreich nach ihrer Natur und Bedeutung (la nature et l'importance de ces relations avec chaque contrée étrangère, avec la France en particulier), daneben die Erörterung der Ursachen des verschiedenen Erfolges der einzelnen Nationen, insbesondere gegenüber Frankreich (les causes auxquelles on peut attribuer la différence des succès obtenus par les diverses nations, qui ont concouru aux échanges, notamment avec la France); hierzu werden überdies Tabellen des Exportes, Importes wie überhaupt der ganzen Handelsbewegung verlangt.

Die Instruktion für die Konsularbeamten der Vereinigten Staaten von Nordamerika schreibt vor: Berichterstattung über Arbeitsverhältnisse (Arbeitszeit, -bedingungen, Arbeitervereinigungen, Strikes, Aussperrungen, Gewinnbeteiligung, Produktionsvereinigung); über Manufaktur, Erfindungen in Industrie und Landwirtschaft, Kapitalverwendung in der einen und anderen Branche; über die Handelsbewegung, Zu- und Abnahme, Preisschwankungen und zweckmäßige Einrichtungen; über Gesetzgebungen, Steuern, Tarife,

Quarantänen, überhaupt Vorschriften für Handel und Industrie; über Finanz-, Bankwesen u. a.; über Verkehrswesen, Eisenbahnen, Schiffslinien u. a.; über die Staatsverwaltungen und deren Wirksamkeit; über öffentliche Unternehmungen u. a.; über technischen und gewerblichen Unterricht; Statistik über alle Arten des Handels, der Schiffahrt und der Industrie.

Man kann diesen Beispielen entnehmen, daß fast alle in der ganzen Frage wesentlich in Betracht kommende Staaten auf dem Standpunkte stehen, die genaue Darstellung der Handelsbewegung zur Grundlage des Berichtes zu machen. Aus den angeführten Instruktionen ergiebt sich fast übereinstimmend, daß eine Darstellung der Handelsbewegung, der Ein-, Aus- und Durchfuhr nach Menge und ungefährem Werte, und zwar nicht bloß beschränkt auf den Verkehr des Inlandes mit dem Konsulargebiete, sondern aller Staaten — insbesondere der hervorragenden europäischen Industrie- und Exportstaaten —, den ersten und Hauptpunkt des Berichtes bilden müsse; desgleichen verlangen fast alle ausdrücklich eine präcise statistische Darstellung, eine vergleichende Behandlung, zum Teil auch eine raisonnierende Bearbeitung. Man kann auch entschieden die Forderung einer exakten wissenschaftlich-statistischen Darstellung der gesamten Handelsbewegung als erstes Postulat für die Berichte d. h. die großen Jahresberichte hinstellen; ganz allgemein gehaltene, nicht ziffermäßig belegte Äußerungen genügen hier entschieden nicht; auch eine Kritik der Daten, ein sogenanntes „Raisonnement" ist recht wünschenswert, da gewiß erläuternde Worte das raschere und gründlichere Auffassen der Tabellen erleichtern, ferner auch, weil die von einem orts- oder sachkundigen, von den dortigen Geschäftskreisen gut informierten Manne— wie es der Konsul sein soll — gezogenen Schlüsse immerhin Beachtung verdienen und vielleicht ganz nützliche Winke enthalten. Jedenfalls ist wichtig, daß bei der Darstellung der Handelsbewegung möglichst detailliert zu Werke gegangen, jede Ware oder Warengruppe für sich betrachtet werde und daß die Zu- oder Abnahme des inländischen Handelsverkehres in jeder einzelnen Branche gegenüber den andern Nationen, das Zurückweichen oder siegreiche Vordringen der letzteren gegenüber der inländischen Produktion auf dem Markte des Konsulargebietes hervorgehoben und auch die Gründe dieser Erscheinungen, soweit sie erfaßbar sind, diskutiert werden, — ein Vorgang, der, wie aus den obigen Normen der einzelnen Staaten ersichtlich, da und dort, insbesondere in Belgien und Holland, ausdrücklich vorgeschrieben wird; die deutsche Instruktion spricht in ähnlicher Weise ausdrücklich von

der Darstellung der „Aussichten des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt".

Mit der Darstellung der Handelsbewegung ist jedoch das Wissenswerte, zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Konsularbezirkes Erforderliche durchaus nicht erschöpft. Es handelt sich dann zunächst darum, zur Beurteilung der Aussichten des inländischen Handels auf dem dortigen Markte die voraussichtliche Nachfrage, aber auch das dortige Angebot in den verschiedenen Hauptartikeln des Platzes, Rohstoffen wie Fabrikaten, wenigstens ungefähr erfahren zu können. Zu diesem Ende wäre es allerdings erforderlich, den Bedarf des Konsularbezirkes, unter Erwägung einer möglichen Steigerung, festzustellen wie auch die zur vollständigen Deckung desselben dienenden Mittel, die nicht bloß im Importe fremder Länder, sondern doch auch in der heimischen Produktion, soweit dieselbe den heimischen Markt versorgt, gegeben sind. An die Darstellung der Handelsbewegung, insbesondere des Importes der verschiedenen Staaten, muß sich daher auch eine Darstellung der Leistung des dortigen Landes in jeglicher Art der Produktion, ebenso Rohstoffgewinnung wie Fabrikation, reihen. Sodann wäre die für die Frage der Konsumfähigkeit des Konsularbezirkes in erster Linie in Betracht kommende Erzeugung von Rohprodukten und Fabrikaten für den Export, ferner der Ernteausfall, die Bevölkerung in ihrer Zunahme, Verteilung u. s. w. darzustellen. Diese Erfordernisse des Berichtes, die gleichfalls als Hauptpunkte gelten müßten, sind nun allerdings in den meisten Instruktionen nicht alle speciell genug hervorgehoben. Die deutsche Instruktion verlangt wohl im allgemeinen die Erörterung aller Materien[1], welche für die Entwicklung der Volkswirtschaft des betreffenden Landes bezw. für die Anbahnung oder Erweiterung des deutschen Verkehrs mit demselben von Belang sind; allein damit ist doch zu wenig gesagt, da man wohl kaum hieraus die Vorschrift, auch über Nachfrage und Angebot (Vorräte, Lager u. s. w.) in jedem Hauptartikel zu berichten, entnehmen kann. Auch die übrigen Instruktionen deuten dies nur an, ohne diesbezügliche Vorschriften zu enthalten. So Belgien: Darstellung der Landesindustrieen, insbesondere Exportindustrieen, ihrer Fortschritte, Entwicklung, Märkte und dergl. Und doch erscheint gerade im Hinblick auf den Zweck der Konsularberichte die Darstellung der dortigen Produktion und des Absatzes derselben, andererseits alles dessen, was für den

[1] In den oben erwähnten Erlassen des Reichskanzlers, vgl. König a. a. O. S. 83 (vierte Ausgabe).

Konsum, dessen Zu- und Abnahme von Belang ist, von vorzugsweiser Wichtigkeit. Eine solche Darstellung erhält besonderen Wert im Zusammenhalte mit den Export- und Importziffern der allgemeinen Übersicht über die Handelsbewegung. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erscheint es wichtig — und sind die diesbezüglichen Vorschriften einiger Instruktionen anerkennenswert —, daß u. a. auch die Konstatierung der Warenbestände, der in öffentlichen oder privaten Lagerhäusern, Entrepots, bei Kommissionären oder wie immer aufgespeicherten Warenvorräte, verlangt wird, weil diese Bestände die Ziffern des Angebots selbstredend später sehr alterieren und einen Einfluß auf die Gestaltung des Marktes und die Preisbildung auf demselben nehmen. Den analogen Gegenfall bildet die Hervorhebung der Momente, die gesteigerte oder verminderte Nachfrage nach sich ziehen, wie insbesondere bedeutende Schwankungen in der Bevölkerungsbewegung, besondere Vorfälle, die plötzlich größeren Bedarf, z. B. in Ausrüstungsgegenständen, erheischen, Neueinrichtungen von Produktionen, die gewisse Rohstoffe erfordern, u. s. w. Freilich bedarf es auch hier einer gewissen, mindestens ungefähren ziffermäßigen Feststellung des noch vorhandenen Angebotes wie des voraussichtlichen Bedarfes.

Nun ist allerdings die Schwierigkeit der Beschaffung solcher Daten nicht zu verkennen, insbesondere soweit es sich um die Produktion im Konsularbezirk, Angebot und Bedarf und Ähnliches handelt. Gelingt es auch, bezüglich der Export- und Importziffern durch die amtlichen statistischen Veröffentlichungen, durch den gegenseitigen Austausch offizieller Daten[1], in den Hafenplätzen durch die Schiffslisten, in Binnenstädten durch die Verkehrsanstalten geeignete Erhebungen zu pflegen und in verläßlichen Ziffern das Gewünschte zu eruieren, so ist dies doch ganz anders, soweit die Statistik die Produktion an sich, die noch vorhandenen Warenquanten oder den voraussichtlichen Bedarf in seiner Ausdehnung betrifft. Hier präcise statistische Daten zu stande zu bringen, wird um so schwerer fallen, als über den ersten Punkt kaum — selbst in vielen europäischen Staaten — eine verläßliche einheimische Statistik existiert, die anderen Punkte zumeist gar nicht statistisch erfaßt werden. Da wird nun freilich oft nichts anderes übrig bleiben, als im Wege der Befragung von Vertrauensmännern, sachkundigen Personen aus der Geschäftswelt — und hierbei ist es Sache der Konsularbeamten, Fühlung mit solchen Personen zu gewinnen — Schätzungsziffern zu er-

[1] Vgl. bei Malfatti a. a. O. Cirk.-Verordnung des österr. Minist. des Äußeren v. 11. Juli 1879 betr. reciproken Austausch der offiziellen Schiffahrtsnoten.

halten; sind diese auch nicht ganz zutreffend, so vermögen sie doch in vielen Fällen einen ungefähren Anhaltspunkt zu bieten.

Ernteergebnisse und Bevölkerungsbewegung lassen sich hingegen leichter erfassen. Erstere sollten jedoch nicht dem Jahresberichte vorbehalten bleiben, sondern unmittelbar nach Einbringung der betreffenden Ernte oder als ungefähre Berechnungen des vermutlichen Ernteausfalls eine entsprechende Zeit vorher erstattet werden. Es könnte hierzu ein Specialbericht abgefaßt werden. Belgien und Holland verordnen die Erstattung von Halbjahresberichten über Ernteerfolg und Ernteaussichten mit möglichster Angabe der Mengeziffern.

Minder bedeutsam erscheint die genaue Behandlung eines dennoch in den meisten Instruktionen für die Berichte verlangten Themas, der Preise der Waren und deren Veränderungen. Es ist nicht recht begreiflich, warum gerade hierauf ein solches Schwergewicht gelegt wird. Hier wird meistens zuviel verlangt. Um zu beurteilen, ob und inwieweit Preisnotizen in den Konsularberichten von besonderem Werte sind, wird man sich vorerst fragen müssen, welchem Zwecke denn die Preisnotizen dienen sollen. Da darf man wohl behaupten, daß es sich hier sozusagen nur um Illustrierung des Wertes der angegebenen Warenmengen, der Landesproduktion und um ähnliche allgemeine Informationen handeln kann; von aktuellem Werte, von Bedeutung für Geschäftsanknüpfungen und -abschlüsse können Preisnotizen in Konsularberichten, noch dazu in Jahresberichten, wohl kaum sein — zumal bei Artikeln, bei denen bedeutende Preisschwankungen vorkommen, wie wohl bei der überwiegenden Mehrzahl aller bedeutenden Handelsartikel. Die Berichte können nur längst Vergangenes reproduzieren; denn Draht und Kabel tragen die Notierung viel, viel früher durch die Welt, und nur, wo es sich um abgelegene Distrikte, um nebensächliche Waren nicht des großen Marktes, sondern eines beschränkten Absatzes handelt, dürfte die Preisnotierung in Konsularberichten Neues oder gar zu Verwertendes bieten. Gleichwohl sind solche Preisnotierungen für die wichtigsten Artikel unter Umständen durchaus nicht so bedeutungslos, wenn sie in richtiger Weise zusammengestellt werden, etwa in der Form einer vergleichenden Preisstatistik, wenn die Preisentwicklung im verflossenen Jahre nach allen einzelnen Artikeln, selbst Qualitäten dargestellt würde; das aber ist wiederum gewiß keine leichte Aufgabe. Überhaupt soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß es schwer möglich sein wird, ja auch bei vorzüglichen Berichten, Daten zu erzielen, die allein schon zur Grundlage specieller umfassender Geschäfte gemacht werden können. Die Daten der Konsularberichte brauchen

aber nicht direkt praktisch ausnützbare Daten zu sein, so wie der Konsularbeamte ja nicht als Handelsagent Vermittlung von Geschäften zu besorgen hat. Allein die Berichte und Daten müssen die Basis und Grundlage des kaufmännischen Kalkuls abgeben können, sie müssen informierend und instruierend wirken, sie müssen hinlänglich geeignet sein, um im Vertrauen auf ihre Angaben den Versuch der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen zu machen[1]; die weitergehenden Forderungen, wie sie einzelne Staaten, wie Belgien und Nordamerika, wenigstens an vorzügliche Berufskonsuln stellen, die in der That fast die Rolle praktischer Handelsvermittler spielen sollen, sind prinzipiell unrichtig, mit der wahren Natur des Konsularberufes unvereinbar. Der Konsul soll dem Gesamtinteresse des Staates, erst indirekt damit den Einzelinteressen dienen, nicht aber im unmittelbaren geschäftlichen Interesse einzelner thätig sein.

Erscheint die genaue Preisermittelung, wie oben erwähnt, nicht so wichtig oder doch nur in der Form einer vergleichenden Preisstatistik besonders wertvoll, so sind hingegen noch eine Reihe von Gebieten zu erwähnen, deren Erörterung in den Konsularberichten recht wünschenswert ist, übrigens in den meisten Instruktionen vorgeschrieben wird. Die allgemeinen Konsularjahresberichte sollen eben alle mit dem Handel in enger Verbindung stehenden Verhältnisse des Konsularbezirkes, wie die Fragen des Verkehrs sowohl im Land- und Wassertransport- als Geld- und Kreditwesen, die Fragen der wirtschaftlichen Gesetzgebung, vor allem auch der Zollgesetzgebung, eingehend behandeln und insbesondere jede Neuerung, jede Änderung in denselben schleunigst konstatieren, da diese ja bedeutenden Einfluß auf den Handel als solchen ausüben. Was nun alles hierher gehört, ist schwer aufzuzählen, eigentlich fast alles, was volkswirtschaftlich von Bedeutung ist. Die Instruktionen einzelner Staaten, so insbesondere die belgische, mühen sich ab, einzelnes auch hier, wo eine unübersehbare Fülle von Stoff vorliegt, ausdrücklich anzuordnen. Das Richtige ist wohl, die Auswahl des zu Berichtenden dem Konsul zu überlassen, dem eben nur allgemein die Berichterstattung über alles, was volkswirtschaftlich von Belang ist, aufzutragen wäre. Hingegen ist einzelner Dinge, die besondere Erwähnung und Einschärfung verdienen, in den Instruktionen

[1] Diesen Standpunkt vertritt sehr gut die holländische Instruktion: „Hoofdzakelijk is van de consulaire mededeelingen te verwachten, dat deze aan den Handel een grondslag of aanleiding verschaffen, ten gevolge waarvan hij zelf tol meere bijzondere nasporingen overga und verdere inlichlingen inwinne chic hem vorzijne handelsoperatien noodig ziyn.“

kaum erwähnt. Es ist dies zunächst die genaue Darstellung der **Handelsgewohnheiten**, und zwar sowohl in Hinsicht der Form der Verpackung, der Dimension, kurz der ganzen Aufmachung der Waren, als auch in Hinsicht der Modalitäten der Zahlung, sowohl Zufristung als Form der Ausgleichung, Valutaberechnung und dgl. Man glaubt nicht, wie schwerwiegend diese scheinbar äußerlichen oder doch nicht so hauptsächlichen Dinge sind, welche bisher, wiewohl auch in der österreichischen Instruktion und dem Questionäre darauf hingewiesen worden war, in vielen Konsularberichten ganz übergangen wurden und noch übergangen werden. Die beste Ware wird oft zur Disposition gestellt, wenn sie nicht nach der Gepflogenheit des Ortes „aufgemacht" ist, und das scheinbar beste Exportgeschäft wird unrentabel bei ungünstigen Zahlungsmodalitäten, bei denen der importierende inländische Exporteur zu kurz kommt oder gar Gefahr läuft, sein Geld zu verlieren. Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft das genaue Verfolgen der Änderungen in **Mode** und **Geschmack** am Absatzorte. Wenn dies übersehen wird, werden ansehnliche Quanten bester Ware oft geradezu unverkäuflich und damit fast wertlos gemacht.

Hiermit in Zusammenhang steht die Frage der Mitsendung von Mustern, gleichsam die „Illustrierung" der Berichte. Gewiß erscheint eine solche wünschenswert; jedoch muß auch hier der Standpunkt festgehalten werden, daß es sich weniger um eine aktuelle, zu Handelszwecken alsbald ausnützbare Mustersammlung handelt, die übrigens auch schleunigst eingesendet, beständig während des Berichtsjahres vervollständigt und ergänzt werden müßte und schon darum sich sehr wenig zum Anhang eines Jahresberichtes eignet. Es würde sich vielmehr zunächst um Muster handeln, die nur als Veranschaulichung der in dem Berichte enthaltenen Mitteilungen über Mode und Geschmack zu betrachten sind und einen Anhaltepunkt geben sollen für die Art der dortigen oder sonst welcher auf dem dortigen Markte anstrebenden und konkurrierenden Produktion. So werden die Muster auch indirekt dem Zwecke vorläufiger allgemeiner Informierung dienen, der sich später besondere Nachforschung und weitergehende Geschäftserkundigung des Interessenten anschließen mag. Eine Schwierigkeit entsteht nur hinsichtlich der Frage der Verbreitung der Kenntnisse dieser Muster in den Geschäftskreisen, die in einzelnen Staaten durch Cirkularversendung an die Interessenvertretungen des Handels und der Industrie, in einzelnen noch geeigneter durch Aufstellung in **Handelsmuseen** zu erreichen versucht wird.

Hiermit wäre im allgemeinen das erschöpft, was sich bezüglich

des **Inhaltes** der Berichte in sachlicher Hinsicht sagen ließe; die einzige noch im Anschlusse an die Frage des Inhaltes zu erörternde Frage wäre die der **Quellen** der Berichte.

3. Quellen der Berichte.

Über die Quellen der Berichte enthalten die Vorschriften und Instruktionen nur zerstreute vereinzelte Bestimmungen. Einzelne Staaten deuten es als wünschenswert an, daß sich die Berichte möglichst auf offizielle Daten stützen, andere verweisen den Konsul hauptsächlich auf eigene Beobachtung. So in erster Hinsicht die deutsche und amerikanische Instruktion, andererseits spricht sich die **belgische**, diesbezüglich die ausführlichste, dahin aus, daß Daten, aus periodischen Zeitschriften und von fremdländischen Konsuln entnommen, wohl wenig sagen, da sie meist veraltet und schon nutzbar gemacht sind (elles remontent à une date plus ou moins ancienne et elles ont été déjà utilisées par le pays en vue duquel elles ont été recueillies). Dem kann man so ganz doch nicht beistimmen, sowenig als der Forderung, die Konsuln mögen sich nicht auf offizielle Daten steifen, sondern in eigener Beobachtung sich ihre Informationen sammeln (recueillir des informations positives en observant ce qui se passe sous leurs yeux). Allein man muß anderseits erwägen, wie wenig eigentlich die persönliche Beobachtung eines einzigen, auch des tüchtigsten Mannes auf dem Riesengebiete der gesamten Volkswirtschaft für sich allein bedeutet, wie es fast undenkbar ist, ohne Zuhülfenahme fremder Erfahrungen irgend Wesentliches und Umfassendes zu berichten, und wie überdies es leicht zur Einseitigkeit und Oberflächlichkeit führt, wenn man die Fragmente eigener Erfahrungen schon als die richtigen, vollständigen und ausreichenden Materialien für eine kritische Berichterstattung über die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes oder größeren Bezirkes ansieht. Aus diesen Gründen wird man, so sehr man eigene Beobachtung als Grundlage der Beurteilung und der Prüfung von Dritten mitgeteilter Angaben schätzen mag, immer noch mit anderen Quellen rechnen müssen. Diese Quellen werden sein müssen: amtliche Daten, insbesondere statistischer Art, private Informationen in Geschäftskreisen des Ortes oder Bezirkes. Beide sollen nebeneinander hergehen und gleichmäßig in entsprechender Weise benützt werden. Die offiziellen Quellen (Statistiken, amtliche Berichte u. dgl.) werden wohl die verläßlichsten und in manchen Dingen — wie bei Darstellung der Ein- und Ausfuhr u. dgl. — die einzig verwendbaren bleiben.

Freilich wird sich ein Konsul, der das Möglichste in seinen Berichten leisten will, nicht darauf beschränken, sich vielmehr auch Informationen aus privaten Publikationen aller Art (Fachschriften, Zeitungen u. dgl.) wie insbesondere aus verläßlichen Geschäftskreisen holen. Das ist im Grunde genommen gleich. Man muß es den Konsularbeamten um so mehr überlassen, woher sie sich ihre Daten verschaffen, als ohnehin die Beschaffung derselben mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist. Nur müssen die Daten den Anforderungen der Neuheit und Verläßlichkeit entsprechen. Eines aber sollte man verlangen dürfen: daß bei den Daten, insbesondere den statistischen Belegen, die Quelle wenn schon nicht mit ganz genauer Bezeichnung bezw. Namensnennung (ein Vorgang, den die nordamerikanischen Konsuln durchaus nicht verschmähen), so doch mit der allgemeinen Bezeichnung mitgeteilt werde, ob die Daten einer offiziellen Publikation oder Mitteilung, ob privaten Publikationen oder endlich privaten (vertraulichen) Mitteilungen aus Geschäftskreisen oder wo sonst her entnommen worden sind; denn erst bei solcher Quellenbenennung wird man die Zweifel, die man hegt, beseitigen können oder vielleicht gestärkt finden, jedenfalls aber das Gewicht und die Verläßlichkeit der Mitteilung zu prüfen im stande sein.

Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß nicht in Fällen, wo aus der Quellenandeutung Vermutungen über den Autor vertraulicher Mitteilungen geschöpft werden könnten oder wo sonstige Bedenken vorliegen, von einer Quellenbenennung oder Andeutung derselben abgesehen werden könnte. Es soll vielmehr nur zur Regel gemacht werden, daß man auch bei wichtigen Angaben, bei statistischen Ziffern erfahre, aus welcher Quelle der Konsul geschöpft habe, um danach, wie erwähnt, die Verläßlichkeit, das Gewicht der Mitteilung prüfen zu können. Die deutsche Konsularverwaltung ist von diesem Systeme noch weit entfernt; werden doch jetzt selbst die Konsularberichte nicht unter dem Namen des betreffenden Autors oder des berichterstattenden Konsularamtes veröffentlicht, sondern eigentlich ganz anonym, so daß nur die Aufnahme in das amtliche „Handelsarchiv" das Offizielle des Berichts verbürgt, der gleichwohl auch einer meritorischen Umarbeitung unterzogen worden sein kann.

4. Die Verbreitung und Veröffentlichung der Konsularberichte.

Mit der zweckmäßigen, alles Wissenswerte berücksichtigenden Verfassung der Berichte, mit der richtigen, pünktlichen Einsendung der

Berichte ist die Aufgabe derselben noch nicht erfüllt. Wäre der Zweck der Konsularberichte einzig und allein Information der heimischen Staatsregierung und der anderen bei der Handelspolitik, dem Abschluß von Handels-, Schiffahrtsverträgen und Ähnlichem mitwirkenden Faktoren, so wäre wohl der Hauptsache nach alles gethan, wenn die Berichte ihrem Inhalte nach entsprechend sind und rechtzeitig geliefert werden. Allein es handelt sich doch bei diesen Berichten noch um einen zweiten, eigentlich bedeutsameren Zweck als den eben erwähnten, um die geeignete Information der heimischen Geschäftskreise über die wirtschaftlichen, insbesondere die Handelsverhältnisse des Konsularbezirkes. Um diesen Zweck zu erreichen, bedarf es daher einer geeigneten Verbreitung der erstatteten Berichte in den geschäftlichen Kreisen.

Eine solche Verbreitung kann nun im Wege der Veröffentlichung oder im Wege der amtlichen Mitteilung seitens der Centralstelle, welcher die Berichte eingesandt werden, an die maßgebenden Körperschaften, Interessenvertretungen des Handels und der Industrie, Industriellen- und kaufmännische Vereinigungen und ähnliche Stellen geschehen, von denen man eine Weiterverbreitung in die Kreise der einzelnen Geschäftsleute erwarten darf. Der zweite Weg wird hauptsächlich bei Specialberichten, schleunig eingesandten und rasch zu verwertenden oder ihrer Natur nach vertraulichen Mitteilungen eingeschlagen, der erste wird naturgemäß der häufigere, bei den periodischen Berichten, Jahresberichten, Ernteberichten u. a. regelmäßig zu befolgende sein. Dies ist ja auch im großen Ganzen das Vorgehen fast aller Staaten: überall werden Konsularberichte veröffentlicht, überall, soweit uns bekannt, auch manche Berichte auf dem erwähnten anderen Wege verbreitet. Allein damit ist noch nicht alles gethan: es ist noch nicht erwiesen, daß mit der bloßen Drucklegung eines Berichtes derselbe auch schon wirklich in den Kreisen, zu deren Information er dienen soll, zur Kenntnis kommt, und es handelt sich daher darum, die Veröffentlichung eben in solcher Weise vorzunehmen, daß der Zweck: Verbreitung in den Interessentenkreisen, erreicht wird. Diesbezüglich verfahren die einzelnen Staaten ganz verschieden. Die meisten begnügen sich mit dem Abdrucke der Berichte in einer offiziell herausgegebenen Zeitschrift und lassen allenfalls noch den Staatsämtern, gewissen halboffiziellen Fachschriften sowie den vorerwähnten Organen der Handels- und Industrieinteressenvertretung diese Zeitschrift zugehen oder machen ab und zu auf einzelne in derselben zum Abdruck gelangte Artikel aufmerksam. So geschieht die Veröffentlichung der Berichte in periodischen Zeitschriften im Deutschen Reiche, in Österreich-Ungarn, in Frankreich,

Italien, Belgien, Holland. Im Deutschen Reiche ist es, wie bereits erwähnt, die übrigens ganz vortrefflich redigierte, offiziell (vom Reichsamt des Innern) herausgegebene Zeitschrift „Deutsches Handelsarchiv“, in welcher die Berichte Abdruck finden; desgleichen werden sie in einzelnen privaten Zeitschriften, „Export“, „Industrie, zugleich deutsche Konsulatszeitung“ und anderen, zum Teil auszugsweise, wiedergegeben.

In Österreich werden die Berichte geteilt in der vom Handelsministerium herausgegebenen „Austria“ und der von der Leitung des k. k. Handelsmuseums herausgegebenen Zeitschrift „Handelsmuseum“ veröffentlicht: in der ersteren nur die Jahresberichte, in der zweiten Monats- und Quartalsberichte, nebenbei Auszüge aus Jahresberichten und mitunter Specialberichte über einzelne Materien.

Frankreich, Belgien, die Niederlande, Italien publizieren die Berichte in einem offiziellen besonderen Organe, in Belgien „Recueil consulaire“, in Frankreich „Bulletin consulaire français“, in Italien „Bollettino Consolare“ genannt, im Grunde genommen überall dasselbe. Allein daneben giebt es überall noch offizielle, halboffizielle oder private, aber doch protegierte, wohl durch Material und Aufsätze von den Konsularämterleitungen oder den Organen derselben unterstützte Publikationen, so in Frankreich den „Moniteur officiel du commerce“ (vom Handels- und Industrieministerium herausgegeben), welcher Auszüge aus den Berichten und D e p e s c h e n der heimischen Konsuln, Besprechungen und Auszüge der Berichte der auswärtigen fremdländischen Konsulate (analyses et extraits des rapports des consuls étrangers) enthält, ferner die „Revue diplomatique et le Moniteur des Consulats“, eine private, aber wohl auch offiziös informierte Zeitschrift, endlich das offizielle Organ der Handelskammern und Syndikatskammern „Le journal des chambres de commerce“. Holland weist „de indische Mercuur“, andere Staaten verschiedene andere Zeitschriften auf, welche Konsularberichte publizieren. England hingegen hat eine besondere Art der Veröffentlichung: die einlangenden Berichte werden separat abgedruckt und in einer großen Zahl von Exemplaren den Behörden, dem Parlamente, den Handelskammern u. a. mitgeteilt. Die Vereinigten Staaten veröffentlichen die Berichte in Broschüren, die monatlich erscheinen, betitelt „Reports from the consuls of the United States“, jedoch auch in nach Materien zusammengestellten Heften, sofern die Berichte auf Grund eines Cirkulars, einer Anfrage der Regierung erstattet worden sind, — ein Fall, der oben näher erörtert wurde.

Dies sind die geltenden Bestimmungen beziehungsweise die der-

zeitige Praxis in der Veröffentlichung der Konsularberichte. Man wird behaupten dürfen, daß durch dieselben die ausreichende Verbreitung der Berichte nicht erreicht wird, und in der That läßt in den meisten Staaten die so wichtige Verbreitung der Berichte in allen irgend interessierten Geschäftskreisen sehr viel zu wünschen übrig. England hat im großen Ganzen das zweckmäßigste, nachahmenswerteste System: Einzelabdruck, zu dem selbstredend noch möglichst reichliche Versendung und möglichst billige Lieferung an Private treten muß. In den anderen Staaten hindert die genügende Verbreitung der Berichte der Umstand, daß sie bloß in amtlichen oder sonstigen Fachzeitschriften veröffentlicht werden in einer dem Publikum, für welches sie bestimmt sind, durchaus unerwünschten Fülle und daß anderseits nicht genügend auf sie hingewiesen, aufmerksam gemacht wird. Man muß dabei erwägen, daß es sich nicht ausschließlich um den Großindustriellen, den Exporteur handelt, die meist ihre eigenen privaten Informationen aus ihren Exportgebieten erhalten, sondern um die breiteren Handels- und Industrieschichten, die sich erst im Export und Auslandshandel versuchen oder zwar jene Bahn noch nicht betreten haben, aber recht gut exportfähig sind, daher um so mehr der nötigen vorausgehenden allgemeinen Information bedürfen. Dabei ist nun einmal mit der Thatsache zu rechnen, daß fast allwärts diese Kreise, die überdies meist sehr beschäftigt sind, wenig Neigung haben, sich mit dem Studium umfassender, eine oft schier erdrückende Fülle von Material enthaltender amtlicher Werke zu befassen; hier bedarf es daher eines besonderen Mittels, um die erwünschte größere Verbreitung zu erzielen. Ist schon durch den separaten Abdruck der einzelnen Konsularberichte den bisher bereits sich für diese Berichte interessierenden Geschäftsleuten ermöglicht, sich die Kenntnis der etwa für sie erforderlichen Daten eines Konsularberichtes zu verschaffen, ohne auch nur die anderen zu sehen, geschweige zu lesen, so muß nun für jene bisher der Kenntnisnahme der Berichte ganz ferngebliebenen mittleren, ja kleineren Kreise, die oft nicht minder exportfähig sind, zu einer gewissen Popularisierung und bequemen Verlautbarung der Einzelberichte geschritten werden. Um dies zu erreichen, bedarf es einer nochmaligen Redaktion der Berichte, die nur gewisse, für jene Kreise oder Branchen interessante Daten aus dem gesamten Materiale heraushebt, ferner einer Publizierung dieser Auszüge in einer solchen Form, daß sie viel gelesen werden.

Hier wirft sich nun allerdings die Frage auf, wo dies geschehen, wer dies besorgen solle und wo diese Auszüge veröffentlicht werden sollen. Diese Arbeit müßte wohl entweder von der Redaktion der amt-

lichen die Konsularberichte veröffentlichenden Zeitschriften beziehungsweise von der Centralstelle, an welche die Berichte eingesendet werden, besorgt werden oder von den Interessenvertretungen für Handel und Industrie, denen man die Berichte ohne Verzug nach Abdruck zukommen lassen müßte; an diesen Stellen, an welchen man Produktion, Export, kurz alle einschlägigen Verhältnisse genau kennt, könnten vielleicht noch besser die Sonderung des Wichtigen und minder Wichtigen, die Popularisierung, Vereinfachung der Berichte und ähnliche Redaktionsarbeiten durchgeführt werden. Für die Centralstelle wäre es eine ganz ungeheure Aufgabe, sowohl hinsichtlich des Umfanges als der Schwierigkeit, jedem Gebiet und jedem Geschäftskreise das ihn Interessierende herauszufinden, mundgerecht zu machen und dann für den betreffenden Auszug in dem Kreise möglichste Verbreitung zu erlangen. Darum empfiehlt sich der zweite Weg, der ohnedies — wir kommen gleich darauf — bei dringenden Einzelberichten, vertraulichen Winken, Warnungen u. a. eingeschlagen werden muß: die vorerwähnten Interessenvertretungen zur Mitarbeit in der Redigierung und Verbreitung der Berichte heranzuziehen. Das „Wo?" der weiteren Verbreitung beantwortet sich sehr leicht: neben den speciellen, in Geschäftskreisen doch mehr gelesenen Publikationen der erwähnten Handelsorgane müßte es die Tagespresse sein, der die betreffenden Auszüge, die sie jetzt mitunter da und dort in besonders interessanten Fällen und je nach der Auffassung des Redacteurs freiwillig bringt, so schon vorbereitet und regelmäßig zum Abdruck geliefert würden. Damit wäre allerdings eine weit größere Verbreitung der Berichte erreicht. Ein derartiges System der Weiterverbreitung giebt es jedoch unseres Wissens bisher nirgends; allerdings aber werden freiwillig von der Presse wie den Handels- und Industrievertretungen manche Berichte da und dort verbreitet.

Dies gilt bezüglich der für Bekanntwerden in weitesten Kreisen bestimmten Berichte, der allgemeinen oder Generalberichte, die bloß der allgemeinen Information, nicht aber unmittelbar aktuellen Zwecken dienen sollen. Die hiefür bestimmten Berichte werden in einigen Staaten auf anderem Wege weiterverbreitet, um eben die Konkurrenz des Auslandes, die Benutzung des erteilten Winkes von anderer Seite zu vermeiden und nicht des aktuellen Vorteiles verlustig zu werden. Die Auffassung, wonach dieselben der Öffentlichkeit zu entziehen wären, herrscht indes nicht überall. Es läßt sich wohl auch darüber streiten. Insbesondere ist es eigentlich doch auffällig, wenn Warnungen vor Mißständen, Täuschungen oder dergleichen als geheim, streng vertraulich behandelt, etwa der Kenntnis konkurrierender ausländischer Kreise vor-

enthalten werden sollen; aber auch bei positiven Winken, z. B. Mitteilungen von Lieferungsausschreibungen, von großen öffentlichen Unternehmungen, ist wohl die Besorgnis recht unbegründet, daß das Ausland — dessen Konsuln doch gleichfalls in der Lage sind, diese Dinge unmittelbar zu erfahren, vielleicht darüber schon berichtet haben — all dies erst der Veröffentlichung des Inlandes entnehmen würde. Es erübrigten somit höchstens direkte Winke bezüglich Einführung gewisser Artikel, Einrichtung neuer Produktionen oder sonstiger Initiativunternehmungen des Inlandes. In solchen Fällen mag ja immerhin eine „vertrauliche“ Mitteilung der Konsularberichte stattfinden; allein man darf nicht vergessen, daß hiebei, wenn wirklich die beabsichtigte Geheimhaltung vor Unberufenen gewahrt wird, andererseits gewöhnlich der Zweck verloren geht, den die ganze Mitteilung hat: jenem zuzukommen, der sie benutzen kann und will. Die mit den vertraulichen Mitteilungen bedachten Organe des Handels und der Industrie wissen oft nicht recht, in welcher Weise sie bei „vertraulicher“ Behandlung eine „geeignete“, „entsprechende“ Weiterverbreitung inscenieren sollen. Es darf dann nicht wunder nehmen, wenn sie entweder sich über die Vertraulichkeit hinwegsetzen oder die genügende Verbreitung unterlassen.

Man darf darum wohl daran festhalten — die Praxis der Staaten ist diesbezüglich eine ungleichmäßige —, daß die „vertrauliche“ Mitteilung von Konsularberichten nur die Ausnahme sein und nur in Fällen stattfinden sollte, in denen einmal, nach dem Standpunkte der Geheimhaltung geschäftlicher innerer Angelegenheiten, besondere Umstände für diese „Vertraulichkeit“ sprechen. In allen anderen Fällen ist eine thunlichste Weiterverbreitung der Berichte auf den verschiedenen oben angedeuteten Wegen nur wünschenswert. Im großen Ganzen wird hier, wie in so vielen anderen Gebieten der Volkswirtschaftspolitik, die thunlichste Öffentlichkeit der Sache nur dienlich sein. Dieser Erwägung gegenüber muß die Besorgnis, das Ausland werde aus solchen Publikationen zu viel Nutzen ziehen, schwinden; denn wollte man diesen Standpunkt als allgemeinen festhalten, dann müßte man so viele Einrichtungen des inneren Staatslebens, Budget und Rechnungsabschlüsse, Gesetzentwürfe und Verordnungen aller Art, deren Nachahmung anderwärts Vorteil brächte, vor dem Auslande geheim zu halten suchen — eine Sache, die einerseits undurchführbar, andererseits wegen Beseitigung der öffentlichen Kontrolle schädlich und tief bedauerlich wäre.

5. Die Bedeutung der Berichte.

Zweck und Ziel der Berichte ist schon einleitungsweise angedeutet worden: es handelt sich ebenso um Information der Staatsregierung für deren handelspolitisches Vorgehen wie vornehmlich der Geschäftskreise für deren Handelsbeziehungen zu dem betreffenden Konsularbezirke. In erster Hinsicht wird es erforderlich sein, daß aus den Berichten eine Gesamtübersicht einmal über die Leistungen und — Nichtleistungen des betreffenden ausländischen Gebietes, über das dortige Angebot wie den Bedarf in dieser und jener Hinsicht, dann auch über die derzeitigen gegenseitigen Beziehungen zwischen Inland und dem betreffenden Auslande gewonnen werde. Mit der Erkenntnis jener Punkte, in denen man durch entsprechende Regelung der Handelsbeziehungen, insbesondere in zollpolitischer Hinsicht, gewinnt, und der Möglichkeit eines Urteiles über diese entsprechende Regelung ist der Hauptnutzen aus den Berichten gezogen. Daneben kommt immer noch in Betracht, daß aus so vielen wirtschaftlichen Erscheinungen, Einrichtungen und Maßregeln des Auslandes das Inland und dessen Staatsverwaltung immerhin Vorteil ziehen kann, somit auch in dieser Beziehung reichhaltige, derlei Gegenstände klar und ausführlich darstellende Konsularberichte sehr förderlich sein können. Damit ist der Nutzen der Berichte für den Staat und seine Leitung nur im allgemeinen charakterisiert; es würde jedoch zu weit führen, wollte man alle die einzelnen Vorteile und die verschiedenen Verwaltungsgebiete, für welche die Berichte nutzbar gemacht werden können, hier aufzählen.

Zu diesem einen Zwecke der Berichte tritt der zweite, nicht minder wichtige, vielleicht der Grundzweck: die Information der Geschäftskreise des Inlandes über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandsgebietes. Auch hier ist es, vielleicht noch weniger als bei dem ersten Zwecke, nicht möglich, alle die einzelnen Punkte aufzuzählen, in denen aus den Berichtsdaten Nutzen geschöpft werden kann. Ein Bericht, der all das enthält, was in den obigen Ausführungen über den Inhalt der Berichte als wünschenswert hingestellt wurde, wird dem Kaufmann wie dem Industriellen fast jeder Branche über Konsum und Produktion des Auslandes, über die Konkurrenz anderer Staaten an dem auswärtigen Platze, über Geschmack, Handelsgewohnheiten an demselben und über hundert andere derartige für den Geschäftsmann — gleichgültig ob er importieren oder exportieren will — hochwichtige Dinge Bescheid geben; er wird ihm andeuten können oder ihn mindestens entnehmen lassen, wo die Chance für ihn am günstigsten steht, und

dadurch ihm die hinreichenden Vorbedingungen zur eigenen Initiative bieten. Damit hat er auch genug gethan; denn es ist eigentlich nicht Sache der Berichte, unmittelbar zu Einzelgeschäften ausnützbar zu sein, sowenig als der Konsul selbst in das Getriebe des kaufmännischen Verkehrs hinabsteigen und die Vorteile einzelner inländischer Firmen durch seine Intervention befördern soll. Der Bericht soll nur Grundlage und Anleitung sein, wie dies bereits oben ausgeführt wurde, die nötige Belehrung und Aufklärung geben, damit nicht waghalsig und verkehrt, sozusagen ins Blaue hinein, der inländische Handel Beziehungen anknüpfe, gerade wie der Konsul die Interessen der Gesamtheit, nicht das Einzelinteresse im Auge haben muß und letzterem nur insofern sich zu widmen hat, als dies für die Gesamtheit unbedingt erforderlich ist. Darum muß eben das Schwergewicht der volkswirtschaftlichen Thätigkeit der Konsularämter in der Erstattung allgemeiner Berichte und nicht in der Erteilung von Auskünften[1] an ein-

[1] Die Frage der Auskunftserteilung der Konsularämter gehört zu den schwierigsten des ganzen Gebietes und hat daher auch die verschiedenartigste Regelung erfahren. Es ist ja zuzugeben, daß es nicht geringe Bedeutung für den inländischen Geschäftsmann hat, um sicher gehen zu können, verläßliche Auskünfte über alle einschlägigen Dinge von so vertrauenswürdiger Stelle erhalten zu können. Allein die Sache hat auch ihre böse Seite. Zunächst ist bei uneingeschränkter Auskunftserteilung, wie dies auch schon die Erfahrung gelehrt hat, eine Überlastung der Konsulate durch Beantwortung hundertfältiger Anfragen von Geschäftsleuten zu befürchten, welche die Konsularbeamten von ihren für die Förderung der gesamten Handelspolitik wichtigen Aufgaben abzieht, ferner aber diese überdies sehr verantwortungsvolle Auskunftserteilung, welche ein Urteil abgiebt über Kredit, Renommee, kurz die bedeutsamsten und schwerwiegendsten Fragen, leicht dem Mißbrauch ausgesetzt, um so mehr als sie — wenn auch ohne jede Verbindlichkeit gegeben — doch von einem Amte, einer Behörde, also von autoritativer Seite ausgeht. Aus diesen Gründen haben sich nicht alle Staaten entschlossen, dieser Auskunftserteilung ganz freien Spielraum zu lassen. Dieselbe ist vielfach eingeschränkt worden, um einerseits Mißbrauch zu verhüten, anderseits der Überlastung und zu weit gehender Behelligung der Konsularämter vorzubeugen. Nur der eine oder andere Staat ist auf dem Standpunkte der unbedingten Auskunftserteilung stehen geblieben. So sind die englischen, russischen, dänischen, spanischen und Schweizer Konsuln zu einer Auskunftserteilung an Private nicht verpflichtet, den italienischen Konsuln ist dieselbe sogar zumeist verwehrt. Die französischen Konsuln haben, soweit uns bekannt, gegenwärtig die Instruktion, den Geschäftsleuten, die sich an sie wenden, anzugeben, wo und wie sie sich die gewünschte Auskunft am besten verschaffen können. Die belgischen Konsuln sind hingegen laut Cirkularverordnung vom 29. September 1877 verpflichtet, soweit nur möglich, jedem Nachfragenden Auskunft zu erteilen, und nur im Falle der Unmöglichkeit, sich diesbezüglich Informationen zu beschaffen, dürfen

zelne Geschäftsleute des Inlandes liegen, wenn auch diese Auskunftserteilung, soweit es sich nicht um verantwortliche Auskünfte über Leistungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit, sondern ganz ausschließend im Specialinteresse der Einzelfirma liegende minderwichtige Angelegenheiten handelt, nicht ohne weiteres auszuschließen ist. Hier muß eben klug die Mitte gehalten werden; die ganz ablehnende Haltung eines Staates hinsichtlich der Auskunftserteilung seiner Konsuln verstimmt die Geschäftswelt, die allzunachgiebige gefährdet die ersprießliche Thätigkeit der Konsulate und entzieht dieselben ihrer eigensten Sphäre.

Ferner soll hier noch auf einen Punkt hingewiesen werden: Sowenig der Konsul das Einzelinteresse von Unternehmungen ins Auge zu fassen hat, so unrichtig ist es zumeist, wenn er sich darauf beschränkt, in seinen Berichten zunächst dem Interesse der großen Exporteure, der Großhändler oder Großindustriellen des heimischen Staates zu dienen. Es mögen ja diese Kreise vielleicht oft den größeren Vorteil aus den Berichten ziehen; allein der Konsul muß an alle, an die Gesamtheit denken. Andererseits bedürfen oft gerade jene großen Exportkreise in weit geringerem Maße der Förderung der Konsularämter, da sie bereits vielfache Beziehungen zu dem Auslande besitzen, durch ihre Vertreter über verschiedene Details ihrer Branche vielleicht

sie die Anfrage negativ beantworten. In Österreich hat die Auffassung einigermaßen geschwankt. Ein Cirkular vom 22. Juni 1876 konstatierte zwar, daß die Konsularämter zu einer Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit ausländischer Firmen nicht verpflichtet seien, sprach sich jedoch dahin aus, daß es jedenfalls im Interesse des inländischen Handels wünschenswert sei, Informationen, die über solche Dinge seitens der Konsulate von verläßlicher Seite (Handelskammern, Handelsgremien u. dgl.) erlangt werden könnten, dem anfragenden Geschäftsmanne mitzuteilen; ob und wann daher eine Anfrage beantwortet, beziehungsweise eine Auskunft erteilt werde — mindestens negative Antwort müsse in jedem Falle erfolgen —, werde dem richtigen Takte und Ermessen des betreffenden Konsularfunktionärs anheimgegeben. Hingegen legte eine zweite Cirkularverordnung vom 21. Juni 1884 den Konsularämtern nahe, Anfragen von auf Erwerb und Gewinn gerichteten Privatunternehmungen unerwidert zu lassen. Eine neuerliche Cirkularanweisung des k. und k. Minist. d. Äußern an die Konsularämter hielt im allgemeinen denselben Standpunkt fest, empfahl jedoch denselben, da seither das Informationsbureau der Wiener Handels- und Gewerbekammer ins Leben getreten war, die direkt anfragenden Privatunternehmungen an dieses Bureau zu verweisen, Anfragen, die im Wege anderer Handelskammern, des Exportvereines oder des Orientalischen Museums einlangen — was auch in dem Cirkulare von 1884 vorgesehen war —, zu beantworten oder dieselben, wenn dies wegen der Vereinfachung, der Identität der Anfragen oder wegen der diskreten Natur der Auskunft zweckmäßig erscheine, gleichfalls auf das erwähnte Informationsbureau zu verweisen.

weit genauer unterrichtet sind, als sie es durch den Bericht des Konsuls, der noch dazu hinterherhinkt, werden können. Somit ist es erst recht die nicht geringe Zahl der mittleren oft recht gut exportfähigen Kaufleute und Industriellen, für die der Konsularbericht noch wichtiger ist; aus diesem Grunde muß man sich, wie oben ausgeführt, auch für eine möglichst weitgehende Popularisierung der Berichte nach Form, Ausführung und dergleichen aussprechen.

Schlußwort.

Die Berichterstattung erschöpft die volkswirtschaftliche Aufgabe der Konsularämter nicht; der Konsul vermag auch außer derselben noch eine weitergehende aktive, nicht bloß referierende Thätigkeit zu entwickeln; er vermag dies insbesondere durch Verbreitung der Kenntnis der heimischen Produktion und ihrer Leistungen in seinem Bezirke. Diesbezüglich sind manche Versuche zu verzeichnen, welche von den einzelnen Staaten gemacht worden sind, um auch in dieser Hinsicht eine Thätigkeit der Konsularämter zu veranlassen; insbesondere ist die Verbreitung von inländischen Mustern im Auslande, die Einrichtung eines kleinen Exportmusterlagers bei dem Konsulate angeregt worden[1]. Allein diese Sache hat zwei Seiten; man wird insbesondere dabei erwägen müssen, ob nicht, wie schon vorerwähnt, der Konsul dann leicht zum Vertreter von Einzelinteressen gemacht und in das geschäftliche Gewühle hinabzusteigen genötigt werden könnte. Würde es sich bloß um Einrichtung und Beaufsichtigung eines Musterzimmers ohne besondere Empfehlungen einzelner Erzeugnisse und dergleichen handeln, dann könnte hierin allenfalls noch eine entsprechende Funktion des Konsularamtes erblickt werden, die überdies noch den Vorteil hätte, daß der Konsul in dem Studium der Warenmuster seine eigenen Kenntnisse über die heimische Produktion vermehren und erneuern würde.

Noch unbedenklicher ist die Verbreitung von Publikationen über die heimische Produktion, deren Studium überdies dem Konsularbeamten selbst wesentlich nützt und von einzelnen Instruktionen, so auch in den deutschen Normen, ausdrücklich vorgeschrieben wird. Es ist darum in mehr als einer Hinsicht nützlich, wenn die Konsularämter Publikationen verbreiten helfen, welche diesbezüglich bemerkenswerte Daten

[1] So vor wenigen Jahren in einem Memorandum des Mr. Bryce aus dem Auswärtigen Amte in London. Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag lebhaft bekämpft.

enthalten, wie Handelskammerberichte, Industrieschilderungen, Ausstellungskataloge, Abhandlungen in Fachzeitschriften u. dergl. Hierbei wird es nicht genügen, diese Bücher und Schriften auf dem Konsulatsbureau zur Einsicht aufliegen zu lassen, sondern es müßte für eine weitere Verbreitung, womöglich auf dem Wege der Publicität, durch Anzeige, Besprechung in Zeitschriften und Zeitungen, unter Umständen Zusendung an geeignete Firmen und Korporationen, gesorgt werden.

Auch die vorerwähnte Funktion der Auskunftserteilung, die Intervention bei Rechtsstreiten, wobei — ohne selbst den Anwalt zu spielen — der Konsul doch durch Anweisung eines geeigneten, verläßlichen und verpflichteten Anwaltes, durch Erteilung knapper Auskunft über Kompetenz ausländischer Behörden, unter Umständen durch Überwachung bei schwebenden bedeutsamen Rechtsangelegenheiten sehr förderlich sein kann, können mitunter volkswirtschaftliche Bedeutung haben.

Gleichwohl liegt das Schwergewicht der volkswirtschaftlichen Funktion der Konsularämter in der berichterstattenden Thätigkeit. Wird diese ganz und recht erfaßt, wird hier das Richtige geleistet, dann ist wohl die Aufgabe der Konsularämter in volkswirtschaftlicher Hinsicht am besten erfüllt. Darum verdient dieses Gebiet besondere Berücksichtigung seitens der Staatsleitung. Vieles ist hier schon besser geworden; hoffentlich wird manches dabei noch besser und die Berichte der Konsularämter bleiben dann nicht — auch nicht teilweise — bloßes gedrucktes und ungelesenes Aktenmaterial der leitenden Staatsämter des Inlandes, sondern lebendige, überallhin in die Handels- und Gewerbekreise sich verbreitende, vielgelesene und wertvolle volkswirtschaftliche Schriften.

Die „Warenwährung" als Ergänzung der Edelmetallwährung.

Von

Dr. Theodor Laves,
Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

I. Die Schwankungen des Geldwertes und deren Nachteile.

Die Ursachen der Schwankungen des Geldwertes.

Die wichtigste Aufgabe des Geldes besteht darin, Wertmaßstab zu sein. Ein Maßstab muß die Eigenschaft der Gleichheit besitzen. Wird dieses Erforderniß erfüllt? Besitzt das Geld in verschiedenen Zeiten wirklich den gleichen Wert? Die Erfahrung beweist das Gegenteil. Nach den Berechnungen auf Grund der Hamburger Warenpreise ist der Geldwert von 1848 bis zum Jahre 1873 von 100 auf 70 gefallen, dann aber von 1873 bis 1886 von 70 wieder auf 95 bei Goldwährung gestiegen. Der Geldwert ist hierbei an den mittleren Preisen mehrerer Hundert Waren gemessen. Jene Ziffern bedeuten: Für eine gewisse Summe Geldes vermochte man im Jahre 1848 eine Warenmenge der verschiedensten Arten von 100 zu kaufen; 1873 erhielt man für dieselbe Summe nur die Menge von 70, 1886 aber wiederum 95 in jenen Warengattungen mannigfaltigster Art.

Das Geld entspricht daher entfernt nicht den berechtigten Anforderungen, die man an einen Wertmaßstab stellen muß. Was würde man zu einem Längenmaßstab sagen, welcher in dem einen Jahre 1000 Millimeter, 25 Jahre darauf 700 und 13 Jahre darauf 950 Millimeter groß erschiene! Welch geradezu peinliche Anforderungen werden nicht an die Gleichheit des Längenmaßstabes gestellt! In Paris ist eine besondere internationale Kommission, die sogenannte Meterkommission,

niedergesetzt worden, welche auf das genaueste darüber zu wachen hat, daß sich das Normalmaß durch Wärmedifferenzen rc. auch nicht um ein Millionstel verändere.

Jene Erhöhung des Geldwertes seit dem Jahre 1873 ist zum Teil auf die Einführung der Goldwährung in den verschiedensten Ländern — ein Vorgang, der mehr einem unbestimmten, halb poetischen Gefühl für das Gold als praktischen, fachmännischen Überlegungen zu danken war — zurückzuführen. Für die Geldwertschwankungen im allgemeinen, die sich zu allen Zeiten vollzogen haben, läßt sich eine derartige besondere, nicht leicht wiederkehrende Ursache nicht angeben. Mag es sich um Goldwährung, Silberwährung oder um Doppelwährung handeln, diese Schwankungen finden ganz unvermeidlich statt. Der Geldwert hängt vor allem ab einerseits von dem Geldvorrat, andererseits von dem Umfange der Umsätze, die im Geschäftsleben vorkommen, sowie von der Geschwindigkeit, mit der sich der Geldumlauf vollzieht. Jener Geldvorrat wird auf das Intensivste durch die Produktion der Edelmetalle sowie von der Verwendung der Edelmetalle zu Luxusgegenständen beeinflußt. Die Edelmetallproduktion sowie die übrigen genannten Faktoren sind den größten Schwankungen und Zufälligkeiten unterworfen, die Folge muß ein fortdauerndes Schwanken des Geldwertes sein.

Wie enorm die Schwankungen der Edelmetallproduktion sind, wie sehr die zufällige Entdeckung von reichen Edelmetallschätzen maßgebend ist, dafür bietet die Goldproduktion unseres Jahrhunderts den besten Beleg. Die kalifornischen und australischen Goldentdeckungen in der Mitte dieses Jahrhunderts teilen dasselbe in schroffster Weise in zwei verschiedene Perioden. Es betrug die jährliche Goldproduktion aller Länder der Erde:

1811—1820	11 400	Kilo
1821—1830	14 200	"
1831—1840	20 300	"
1841—1848	24 000	"
1851—1860	200 600	"
1861—1870	190 000	"
1871—1880	173 200	"
1881—1888	147 000	"
gegenwärtig ca.	155 000	"

Infolge jener zufälligen Entdeckung zweier Goldgebiete vermehrte sich plötzlich die gesamte Goldproduktion auf das Achtfache dessen, was unmittelbar vorher jährlich gewonnen wurde. Doch allmählich geht auch der Ertrag dieser reichen Goldlagerstätten zur Neige. Die Goldpro-

duktion der beiden genannten Gebiete ist gegenwärtig bereits auf die Hälfte herabgesunken, ohne daß durch Entdeckung neuer Lagerstätten ein genügender Ersatz gefunden worden wäre. Die Goldproduktion der Erde ist von den fünfziger bis zu den achtziger Jahren an Wert von 560 auf 410 Millionen Mark zurückgegangen.

Die Silberproduktion war ebenfalls den außerordentlichsten Änderungen unterworfen. Doch trägt der Verlauf derselben einen durchaus anderen Charakter. Bei der Gewinnung des Silbers handelt es sich weit mehr um einen regelmäßigen, dauernden Abbau von Silbererzen; die rasche Ausbeutung neuer Funde tritt weniger hervor. Daher ist die Silberproduktion in ähnlichem Maße gewachsen wie die Produktion der Waren in größeren Betrieben überhaupt; sie ging parallel mit den vermehrten Geldumsätzen. Insofern entspricht das Silber in höherem Maße als das Gold den Anforderungen, die an eine Ware als Wertmaßstab zu stellen sind. Die Silbererzeugung nahm im Laufe dieses Jahrhunderts in folgender Weise zu. Sie betrug jährlich:

1821—1830	461 000	Kilo
1831—1840	596 000	"
1841—1850	780 000	"
1851—1860	896 000	"
1861—1870	1 220 000	"
1871—1880	2 210 000	"
1881—1888	2 950 000	"

Namentlich seit Anfang der siebziger Jahre ist die Silberproduktion dank der Energie der Nordamerikaner außerordentlich rasch gestiegen. Die Silbererzeugung ist trotz der stark gesunkenen Silberpreise noch fortdauernd in der Zunahme begriffen.

Selbst von den Launen des Geschmacks, namentlich des weiblichen Geschlechts, hängen die Schwankungen des Wertmaßstabes ab. Mehr als die Hälfte der gesamten Goldproduktion wird gegenwärtig für Schmucksachen, sowie für andere Luxusgegenstände verbraucht, ungerechnet die eingeschmolzenen gebrauchten Goldsachen. Die Vorliebe für Goldschmuck 2c. hat namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts mit der gestiegenen Goldproduktion außerordentlich zugenommen, ohne daß in neuerer Zeit mit der Abnahme der Goldproduktion ein Rückgang erfolgt wäre. Hält diese Zunahme in der Verwendung für Schmuck noch weiter an — und es läßt sich bei der zunehmenden Wohlhabenheit, sowie bei dem steigenden Luxus kein Grund dagegen geltend machen —, so könnte dieses Moment in Zukunft geradezu verhängnisvoll für den Fortbestand der Goldwährung werden. Es würde in nicht zu ferner Zeit für Münzzwecke kein neuerzeugtes Gold mehr übrig bleiben, eine

fortdauernde Steigerung des Geldwertes in Ländern mit Goldwährung müßte die Folge sein.

Stempelt man irgend eine andere Ware zu Geld — man hat häufig an Getreide gedacht —, so müßten die Schwankungen des Wertmaßstabes wegen des stark schwankenden Vorrats an jener Ware noch ungleich größer sein als bei den Edelmetallen. Diese weisen bei dem bedeutenden, jahrtausendealten vorhandenen Vorrat von allen einzelnen Waren zweifellos die größte Wertbeständigkeit auf.

Es ist nicht einmal Aussicht vorhanden, daß die Schwankungen des Geldwertes in Zukunft geringere werden; eher könnte man das Gegenteil annehmen. Die Schwankungen des Geldwertes während unseres Jahrhunderts sind durch die Doppelwährung, welche Frankreich, ohne es beabsichtigt zu haben, zum Segen für die gesamte Kulturwelt aufrechterhalten hat, bedeutend gemildert worden. Seit Aufhebung jenes festen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber im Jahre 1874 infolge der allgemeinen Einführung der Goldwährung — bei der man die Konsequenzen entfernt nicht vorausgeahnt hatte — müssen die Wertschwankungen jedes der beiden Geldmetalle in Zukunft noch stärker ausfallen, als sie zur Zeit einer allgemeinen Doppelwährung bereits waren. Ergiebt doch die Addition zweier Schwankungskurven eine Kurve, welche verhältnismäßig einen ruhigeren Verlauf zeigt als jede der beiden einzelnen Kurven. Gleichzeitig auftretende Hebungen und Senkungen jener beiden Kurven heben sich zum großen Teil zufällig auf oder ermäßigen doch die Schwankungen. Die stärksten Schwankungen sind leider gerade bei dem Wert des Goldes zu erwarten, da die Produktion von Gold in so hohem Maße von dem zufälligen Auffinden und der raschen Ausbeutung reicher Goldfelder abhängig ist. Infolge der Beseitigung der Doppelwährung wird sich der Geldwert künftig gegen äußere Einflüsse noch empfindlicher erweisen als bisher. Die Doppelwährung vereinigt gewissermaßen die Vorzüge der beiden Edelmetalle in sich: die leichte Cirkulationsfähigkeit des Goldes mit der verhältnismäßig großen Wertbeständigkeit des Silbers.

Die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Schuldnern und Gläubigern.

Welche Nachteile erzeugen die Schwankungen des Geldwertes?

Durch die Schwankungen des Geldwertes tritt zu den unberechenbaren Faktoren des Zufalls, welche das Wirtschaftsleben beherrschen, eine neue Variable, ein neues Element der Schwankungen hinzu. Die Preise der Waren sind für die Richtung der wirtschaftlichen Thätig-

keit maßgebend. Ein Schwanken des Geldwertes, d. h. eine allgemeine Änderung der Preise, muß daher jede geschäftliche Disposition stören und jede Vorausberechnung um einen weiteren Grad weniger sicher machen. Jene neue Variable erhöht die Produktionskosten aller Waren, da es zur Ausgleichung dieses Elementes der Unsicherheit überall der Einsetzung einer neuen Risikoprämie im Geschäftsleben bedarf. Durch jede Geldwertschwankung geschieht Millionen von Menschen unrecht, andere Millionen erfreuen sich eines unverdienten Vorteils. Die Moralität leidet empfindlich darunter. Das Glücksspiel des Lebens wird erhöht; die bereits so verhängnisvolle Neigung so vieler sonst tüchtiger, thatkräftiger Menschen zu spekulativen Ausschreitungen wird noch mehr bestärkt. Die Belohnung des Menschen je nach dem wirklichen Verdienst muß um einen weiteren Schritt zurücktreten.

Versuchen wir, diese Nachteile im einzelnen darzulegen.

Das Verhältnis von Gläubigern zu Schuldnern wird durch jede Änderung des Geldwertes in ungerechter Weise verschoben. Der Schuldner erhält seitens des Gläubigers eine gewisse Leistung, seien dieses nun Waren oder Bargeld, und verspricht dafür künftig eine gewisse Summe Geldes zu zahlen. Jene Geldsumme soll als Repräsentant eines gedachten gewissen Wertes dienen, der sich ideell im allgemeinen nur nach der Höhe des Geldwertes zur Zeit der Vertragsschließung bemessen kann. Jene Summe wird gezahlt, doch der Vertrag ist gewissermaßen nur dann zur vollen Erfüllung gelangt, sobald jener Geldsumme bei Lösung des Vertrages derselbe Wert innewohnte wie bei Eingehung desselben. Statt dessen schwankt der Geldwert nach oben oder nach unten. Der Vertrag gelangt daher in der Regel nicht nach der ursprünglichen Absicht der Vertragschließenden zur Erfüllung, sondern es wird thatsächlich ein anderer, ein größerer oder ein geringerer Wert gezahlt. Keiner der beiden Kontrahenten war bei Abschluß des Vertrages im stande, auch nur mit einiger Sicherheit vorauszusehen, ob sich der Geldwert in der folgenden Zeit nach oben oder nach unten bewegen werde; es war daher im allgemeinen auch nicht möglich, die künftigen Wertschwankungen etwa bereits in dem geschlossenen Vertrage bei Feststellung von Leistung und Gegenleistung zu berücksichtigen. Soweit solche künftigen Geldwertschwankungen wirklich indirekt in Rechnung gezogen werden, gleicht diese Berechnung einem Lotteriespiel. Gläubiger wie Schuldner leiden gleichmäßig unter diesen Schwankungen des Geldwertes; weiß doch keiner von beiden, ob er aus den Schwankungen desselben in der nächsten Periode Vorteil ziehen oder Nachteil erleiden werde.

Eine große Bedeutung haben diese Schäden jedoch nur für Zahlungsverträge, zwischen deren Abschluß und Erfüllung eine längere Zeit vergeht. Für Verträge, die in kurzer Zeit, in denen der Geldwert doch nur in einem geringen Grade sich ändern kann, erfüllt werden, sind die Geldwertschwankungen von weniger nachteiliger Bedeutung. Die große Masse der Verträge, diejenigen, welche das Geschäftsleben beherrschen, sind dahin zu rechnen; sie sind entweder sogleich oder doch nach kurzer Frist, z. B. drei Monate nach Kauf, durch Zahlung zu erfüllen. Anders steht es mit Verträgen, deren Erfüllung erst längere Zeit nach Eingehung derselben erfolgt. Mit voller Wucht trifft jene Wertunbeständigkeit die Hypothekar- und andere auf längere Dauer berechneten Kreditverträge. Jemand nimmt im Jahre 1848 eine Hypothek von 10 000 Mark auf und zahlt dieselbe im Jahre 1873 zurück. Der Geldwert ist in der Zwischenzeit so sehr gesunken, daß die zurückgezahlten 10 000 Mark nicht mehr als 7000 Mark gleichen Geldwertes wie im Jahre 1848 repräsentieren. Den Gläubiger trifft ohne sein Verschulden ein großer Verlust. Sollte er wirklich den gleichen Wert zurückerstattet erhalten, so hätten ihm im Jahre 1873 anstatt 10 000 Mark 14 300 Mark ausgezahlt werden müssen. Keiner von beiden Teilen könnte sich dann über Benachteiligung beklagen. Umgekehrt war ein Schuldner im Nachteil, der im Jahre 1873 eine Hypothek von 10 000 Mark aufnahm, wenn diese im Jahre 1886 zur Rückzahlung gelangte. Der Geldwert war in dieser Zeit gestiegen. Jene 10 000 Mark, die 1886 zurückgezahlt wurden, waren thatsächlich 13 600 Mark des Wertes, den die Mark im Jahre 1873 besaß, wert. Sollte keinem von beiden Teilen unrecht geschehen, so hätte die Hypothek im Jahre 1886 nur mit 7400 Mark zurückgezahlt werden dürfen. Je mehr sich die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbreitung der Geld- und Kreditwirtschaft komplizieren, um so dringender wird im Interesse des gesamten Wirtschaftslebens die Forderung nach Schaffung eines wirklich stetigen Wertmaßstabes gestellt werden. Der Entwicklung des Kreditwesens namentlich steht ein schwerwiegendes Hindernis entgegen, solange jene Schwankungen fortdauern. Weiß doch jemand, der ein Kapital auf Hypothek ausleiht, thatsächlich nicht, ob er drei Viertel oder fünf Viertel des dargeliehenen Wertes zurückerhalten wird. Ebensowenig kann der Schuldner voraussehen, welchen Wert er künftig eigentlich zurückerstatten muß. Die Vermögensverhältnisse und damit das Glück und die Zufriedenheit zahlloser Menschen werden durch eine einzige starke Geldwertschwankung, die sich während einer längeren Periode vollzieht, stark beeinträchtigt, ja häufig untergraben. In welch

unglückliche Lage ist nicht der hypothekarisch stark verschuldete ostdeutsche Großgrundbesitz wie überhaupt jeder hochbelastete Besitz durch die Steigerung des Geldwertes seit dem Jahre 1873 geraten! Die Schulden waren in einem soviel höherwertigen Gelde zurückzuzahlen, als sie eingegangen waren. Ein Rittergut von 408 000 Mark Wert mit 300 000 Mark Hypothekenschulden im Jahre 1873 belastet — eine derartig starke Verschuldung wird im Osten sehr häufig angetroffen — war allein durch die Steigerung des Geldwertes von 100 auf 136 im Jahre 1886 genau zum vollen Werte verschuldet, sobald das Gut im letzteren Jahre den gleichen Sachwert besaß wie im Jahre 1873, das heißt der Geldsumme nach auf 300 000 Mark gesunken war. Der Besitzer hatte ohne seine Schuld durch die Geldwerterhöhung einen Vermögensverlust von 108 000 Mark erlitten.

Die Geldwertschwankungen als Ursache der allgemeinen Schwankungen des Wirtschaftslebens.

Einen noch bedeutsameren Einfluß üben die Geldwertschwankungen auf das gesamte Geschäftsleben dadurch aus, daß ihnen die Größe der Schwankungen unseres Wirtschaftslebens, des Wechsels von Aufschwungs- und Niedergangsperioden zuzuschreiben ist. Dieses ewige Auf- und Abwogen zieht eine fortdauernde Änderung aller Lebensverhältnisse nach sich; dieser Wechsel der Dinge ist für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung unserer Zeit von den nachteiligsten Folgen begleitet. Treffen auch die Nachteile daraus den einzelnen meist nicht mit voller Wucht, so ist dafür deren Wirkung eine um so allgemeinere.

Wir beobachten, wie ein Fallen des Geldwertes eine künstliche Prosperität, ein Steigen des Geldwertes eine künstliche Niederhaltung des ganzen wirtschaftlichen Lebens zur Folge hat. Längere Zeitperioden lassen sich wirtschaftlich als optimistische oder als pessimistische danach charakterisieren, ob der Geldwert im Steigen oder im Sinken begriffen war. Wir brauchen unsere Blicke nur auf das jüngstverflossene Zeitalter zu richten, um den gewaltigen Einfluß der Änderungen des Geldwertes auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erkennen. Entsprechend den Änderungen des Geldwertes trägt das Wirtschaftsleben der Periode von 1848 bis 1873 einen optimistischen, die Zeit von 1873 bis 1886 einen pessimistischen Charakter. In der ersteren Epoche war der Unternehmungsgeist kräftig, mehrfach im Übermaß entwickelt, während der letzteren Periode war selbst unter sonst günstigen Verhältnissen der Geschäftsgeist gelähmt. Während jener blühenden Periode waren infolge des allgemeinen Vertrauens, welches

herrschte, die Gewinne der Geschäftswelt sehr hohe. Die künstlich erzeugte Mutlosigkeit zur Zeit des Pessimismus drückte das Einkommen der Unternehmer bedeutend herab.

Jene Übereinstimmung der Schwankungen des allgemeinen Geschäftslebens mit den Schwankungen des Geldwertes tritt noch ungleich auffallender während jener kürzeren, intensiven Schwankungen des Wirtschaftslebens, welche fast einen periodischen Charakter angenommen haben, hervor. Stets beobachten wir während blühender, spekulativ angeregter Jahre ein Sinken des Geldwertes, in Zeiten der Geschäftsstille ein Steigen desselben. Begünstigen andere Umstände in der Periode eines sinkenden Geldwertes eine Prosperität des wirtschaftlichen Lebens, so können leicht durch Überspekulation unhaltbare Zustände entstehen, die einen Rückschlag in jeder Hinsicht erfordern, um wieder zu gesunden Zuständen zu gelangen. Ein derartig toller Wirbel entfaltete sich in den Jahren 1872 und 1873 vor unseren Augen. Charakteristischerweise war es zugleich die Zeit der stärksten Geldentwertung. In Zeiten eines Steigens des Geldwertes vermögen derartige begünstigende Anregungen entfernt nicht die gleiche Wirkung auszuüben.

Die Folgen der Schwankungen des Geldwertes greifen so tief in das Leben eines Volkes ein, daß durch dieselben, d. h. durch Momente des Zufalls, selbst der politische Charakter einer Zeit mitbestimmt wird. Ein Sinken des Geldwertes bringt einen politischen Optimismus hervor, es erzeugt Reformgedanken in jeder Richtung. Ein Steigen des Geldwertes pflegt einer Periode politisch einen pessimistischen, konservativ-stabilen Charakter zu verleihen. Die Anwendung auf die politischen Epochen unserer Zeit liegt nahe.

Die auffallende Übereinstimmung der Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens mit den Perioden der Geldwertentwicklung ist natürlich aus den Thatsachen längst bekannt. Man stellte sich als Ursache vor, daß während prosperierender Zeiten durch die verstärkte Nachfrage nach Waren die Preise derselben allgemein steigen, d. h. der Geldwert sinkt, während in Zeiten der Geschäftsstille die Preise der Waren infolge der schwachen Nachfrage sinken, d. h. der Geldwert steigt. Diese Anschauung überträgt irrtümlicherweise die Erklärung eines Vorganges, welcher in der That die Preisregulierung der einzelnen Waren beherrscht, auf die gesamte Preisentwicklung. Man übersieht, daß es sich im ersteren Falle nur um eine Verschiebung der Preise der einzelnen Waren untereinander handelt, während es hier die Preisentwicklung aller Waren, die Änderung des gesamten Preisniveaus zu erklären gilt. Es sind das zwei Vorgänge, die nur wenig miteinander gemein haben.

Versuchen wir die wirklichen Ursachen der allgemeinen wirtschaftlichen Schwankungen, soweit die Änderungen des Geldwertes darauf von Einfluß sind, zu ermitteln. —

Was tritt ein, sobald der Geldwert sinkt, die Preise aller Waren und Güter in die Höhe gehen? Da alle Vermögensobjekte: Grund und Boden, Gebäude, Fabriken, Warenvorräte ꝛc. im Preise steigen, so glaubt ein jeder, daß seine Verhältnisse sich verbessern, daß sein Vermögen und Einkommen sich stark vermehren. Dieses Steigen der Werte versetzt jeden Geschäftsmann in eine hoffnungsfreudige Stimmung, die weit über das Maß hinausgeht, welches durch die realen Umstände gerechtfertigt ist. Fast niemand hat eine sichere Anschauung davon, daß es sich zum Teil nur um ein Sinken des Geldwertes, das heißt um eine eingebildete Wertsteigerung handelt. Die Geschäftswelt erblickt in dieser Wertsteigerung nicht nur einen einmaligen Vermögenszuwachs, sondern eine Vermehrung des laufenden Einkommens, die man auch für die Zukunft voraussetzt. Die übertriebene Schätzung des Wertes der Aktien nach der Höhe der in solchen Zeiten gezahlten ausnahmsweise hohen Dividenden mag als Beweis dafür gelten.

Der Optimismus in solchen Perioden wird noch dadurch erhöht, daß gleichzeitig durch das Sinken des Geldwertes eine unberechtigte Entlastung der Geschäftswelt von ihren Schuldsummen auf Kosten der Gläubiger eintritt. Der Geschäftsmann wird sich auch über diesen Vorgang nicht klar; er erblickt auch hier in den Vorteilen der Schuldentlastung eine Vermehrung seines laufenden Einkommens. Die geschädigten Gläubiger stellen größtenteils die Klasse der Rentner dar, deren weniger günstige Stimmung auf den Geschäftsgeist nur einen geringen Einfluß auszuüben vermag.

Die Kehrseite, die Ernüchterung, tritt ein, sobald eine Geldwertsteigerung sich vollzieht. Ein jeder Geschäftsmann rechnet nach, wieviel Schaden er an seinem Vermögen bezw. Einkommen erleidet. Sinken doch alle Objekte im Werte. Ihm ist die Vorstellung noch fremd, daß eigentlich nicht die Objekte im Wert sinken, sondern der Wert des Geldes steigt. Es verbreitet sich eine pessimistische Stimmung über alle Gemüter. Tritt noch zu dieser Erscheinung eine allgemeine Geschäftskrisis wie in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, so fehlt jeder Mut zu neuen fortschreitenden Unternehmungen. Der Pessimismus steigt weiter durch die ungerechte künstliche Erhöhung der Schulden der Geschäftswelt, welche durch die Steigerung des Geldwertes hervorgerufen wird. Man empfindet auch dieses irrigerweise als Verminderung des laufenden Einkommens.

Die Schwankungen des Geldwertes wirken aber vor allem deswegen so tiefgreifend auf die gesamte geschäftliche Thätigkeit ein, weil beide Elemente — die Schwankungen des Geldwertes und die allgemeinen Schwankungen des Geschäftslebens — gegenseitig eine sich steigernde Wechselwirkung aufeinander ausüben. Die Erniedrigung des Geldwertes erzeugt, wie wir sahen, einen Aufschwung, die Erhöhung desselben einen Niedergang des Geschäftslebens. Diese Schwankungen des Geschäftslebens rufen wiederum, wie wir nachweisen werden, weitere entsprechende Schwankungen des Geldwertes hervor. Diese Schwankungen des Geldwertes bilden dann wieder die wichtigste Ursache für entsprechende Schwankungen des gesamten Wirtschaftslebens u. s. f. So würde die gegenseitig steigernde Wirkung zu einer unendlichen Größe anwachsen, wenn nicht störende seitliche Kräfte der mannigfachsten Art diesem Spiel ein Ziel setzten.

Bei einer optimistischen Auffassung des Geschäftslebens erhöht sich durch die zahlreichen Anlagen, die man zu schaffen bestrebt ist, beträchtlich der Zinsfuß. Wir erinnern an den hohen Hypothekarzinsfuß zu Ende der sechziger und zu Anfang der siebziger Jahre. Nach den Untersuchungen von Kahn betrug der mittlere Hypothekarzins in Deutschland in der ersten Hälfte der sechziger Jahre 4,5 %; derselbe stieg bei zunehmender Geschäftsthätigkeit zu Ende der sechziger Jahre auf 4,8 und in den prosperierenden Jahren 1872 und 1873 auf durchschnittlich 5,1 %, um in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, zur Zeit der Geschäftsstille, wieder auf 4,8 %, später noch bedeutend tiefer herabzugehen. In diesen Ziffern spiegelt sich die Höhe des jeweils herrschenden Kapitalzinses wieder. Die wirklichen Schwankungen des Kapitalzinses aber waren weit bedeutender. Der Zinsfuß von Hypothekardarlehen, die als dauernde Anlage dienen sollen, wird nicht ausschließlich nach dem augenblicklich herrschenden Kapitalzins, sondern ebensosehr in Rücksicht auf den voraussichtlich künftigen, d. h. mittleren Zinsfuß bemessen.

Mit dem Kapitalzins erhöht sich der Diskont, der als eine Kombination von Kapitalzins und von Bargeldzins aufzufassen ist. Bei demselben kommt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage während des betreffenden Zeitraums zum uneingeschränktesten Ausdruck. Der mittlere Diskontsatz der Bank von England betrug von 1854 bis 1857, in Jahren lebhaftester Geschäftsthätigkeit, im Mittel 5,59 %. In den drei voraufgehenden Jahren belief sich derselbe auf 2,86, in den drei jener Periode nachfolgenden Jahren auf 3,42 %. Die Erscheinung wiederholt sich während der Spekulationsperiode zu Anfang der sieb-

ziger Jahre. Der mittlere Diskont jener Bank stand von 1867 bis 1871 im Mittel auf 2,80 %; derselbe steigt 1872 im Mittel auf 4,12, 1873, dem Jahre spekulativer Ausschreitungen, im Mittel auf 4,75, um darauf infolge des Geschäftsniederganges 1874 auf 3,75, 1875 auf 3,25 und 1876 bis 1880 im Durchschnitt auf 2,87 % herabzusinken.

Jene Steigerung des Zinsfußes bei sinkendem, das Fallen des Zinsfußes bei steigendem Geldwert entspringt noch einer zweiten Ursache. Jede Änderung des Geldwertes zieht nämlich auch direkt eine Änderung des Zinsfußes nach sich. Der Geldwert möge im Sinken begriffen sein. Sind gerade keine gegenteiligen Anzeichen vorhanden, so wird die Geschäftswelt im allgemeinen annehmen, und es spricht auch einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Geldwert noch weiter sinken werde. Instinktiv fürchten daher die Gläubiger durch ein weiteres Sinken des Geldwertes einen noch größeren Wertverlust an den dargeliehenen Kapitalien zu erleiden. Oder vielmehr: da die Gläubiger, mitgerissen durch die vorhandene optimistische Stimmung, das Steigen des Preises aller Objekte nicht als eine Geldentwertung, sondern als eine wirkliche Wertvermehrung auffassen, so glauben dieselben eine äußerst lukrative Verwertung ihres Kapitals durch eigenen Realbesitz, dessen Wert in scheinbar rapider Steigerung begriffen ist, erzielen zu können. Sie werden daher zur Kündigung und zum Ankauf eigener Häuser und Grundstücke schreiten, falls der Verzicht auf vermeintlich hohe Gewinnchancen nicht durch eine Erhöhung des Zinsfußes ausgeglichen wird. Der Schuldner versteht sich auch zu diesem höheren Zinsfuß, da er Aussicht zu haben glaubt, an seinem Realbesitz durch Preissteigerung desselben sehr hohe Gewinne zu machen. Umgekehrt vollzieht sich der Vorgang, sobald es sich um eine Geldwertsteigerung handelt. Der Zinsfuß sinkt, da der Gläubiger an Realitäten doch nur Verluste zu erleiden glaubt, der Schuldner würde hohe Zinsen nicht bewilligen, da er gleichfalls Verluste am Realbesitz vor Augen sieht. Das Gleiche gilt für andere Wirtschaftsgebiete.

Die gegensätzliche Bewegung des Zinsfußes und des Geldwertes bezw. die Übereinstimmung der Änderungen der Preise und des Zinsfußes läßt sich leicht ziffermäßig nachweisen. Wir vergleichen die Bewegung des hypothekarischen Zinsfußes in Deutschland (nach den Materialien von Kahn) mit den mittleren Preisen der Waren an der Hamburger Börse, diese für die Jahre von 1847 bis 1850 gleich 100 gesetzt. Der Geldwert würde die umgekehrte Bewegung zeigen. Es betrug:

	die mittlere Preishöhe	der Zinsfuß
1847—1850	100	4,46 %
1851—1855	115	4,48 =
1856—1860	125	4,50 =
1861—1865	127	4,52 =
1866—1870	125	4,73 =
1871—1875	136	4,96 =
1876—1880	127	4,82 =
1881—1885	121	4,53 =
1886—1888	115	ca. 4,35 =
1889—1890	steigend	steigend.

Beide Reihen zeigen die gleiche Tendenz. Bei einem Vergleich der einzelnen Jahre miteinander bemerkt man, daß der Zinsfuß in der Regel den Geldwertschwankungen um einige Jahre nachfolgt. Es ist das ganz natürlich. Erst dadurch, daß der Geldwert sich längere Zeit in einer Richtung bewegt, gelangt die Geschäftswelt zu der Überzeugung, daß diese Bewegung auch noch längere Zeit andauern werde und nicht nur momentan wirkenden Ursachen entspringe.

Welche Wirkungen üben diese Schwankungen des Zinsfußes auf den Geldwert aus? — In Zeiten des geschäftlichen Optimismus — der stets mit einer Geldentwertung als Ursache oder als Wirkung in Zusammenhang steht — wird jeder Geschäftsmann des hohen Zinsfußes, speciell des hohen Diskonts wegen bestrebt sein, eine möglichst geringe bare Kasse zu halten, um den bedeutenden Zinsverlust für tot daliegende Barkapitalien soweit als möglich zu vermeiden. Bei dem flotten Geschäftsgange liegt ihm auch sehr daran, das Kapital, über welches er verfügt, aktiv in Geschäften anzulegen. Derselbe glaubt ferner, diese Ersparnis an Barmitteln ohne Nachteil für seine Solvenz ausführen zu dürfen, da er bei dem herrschenden Optimismus und bei dem scheinbar unumstößlichen Vertrauen, das überall während solcher Zeiten herrscht, überzeugt ist, daß die Zahlungspapiere in seinem Portefeuille (Wechsel u. s. w.) von den Verpflichteten prompt eingelöst werden, er daher mit einem verhältnismäßig geringen Vorrat an Bargeld zur Deckung seiner Verpflichtungen ausreichen werde.

Dadurch entsteht in optimistischen Zeiten ein Überfluß an Bargeld. Derselbe wird noch weiter durch Schaffung zahlreicher Kreditpapiere erhöht, indem die Regierungen, die Geldinstitute sowie Private der starken Nachfrage nach Kapital nachgeben und zugleich an dem hohen Zinsfuße durch vermehrte Ausgabe von Kreditpapieren großen Gewinn zu machen suchen. Sie ahnen nicht, welches Unheil sie durch diese Geldvermehrung anrichten; in wie hohem Maße sie dadurch, ihrer regulierenden Thätigkeit, zu der sie verpflichtet sind, entgegen, die

Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens verstärken. Würde die Aufgabe dieser Institute im Sinne der Allgemeinheit richtig erfaßt, so müßte in Zeiten des Optimismus der Umlauf von Kreditgeld beträchtlich eingeschränkt werden, um dem verhängnisvollen Sinken des Geldwertes entgegenzuwirken. Jedoch nicht einmal auf dem bisherigen Stande wird die Menge des Kreditgeldes, auch soweit die Allgemeinheit auf diese Institute maßgebenden Einfluß besitzt, erhalten. In Deutschland steigt z. B. die umlaufende Summe von ungedeckten Banknoten von 249 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1866 auf 500 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1872, um darauf in der Zeit der Geschäftsstille bis 1878 im Mittel wieder auf 240 Millionen Mark zurückzugehen. Bei einem Geldumlauf von 2500 Millionen Mark Edelmetall konnte eine derart abnorme Vermehrung des Kreditgeldes um so weniger ohne Einfluß auf den Geldwert bleiben, als in den übrigen Ländern, die nicht überall eine gleich nüchterne Verwaltung wie die der Preußischen Bank besaßen, zu gleicher Zeit eine noch viel stärkere Vermehrung des Kreditgeldes stattgefunden hat. In England, Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn, Rußland und in den Vereinigten Staaten zusammengenommen betrug der Umlauf an ungedeckten Geldsurrogaten (Banknoten, Papiergeld, soweit nicht durch Edelmetallvorräte gedeckt) im Durchschnitt des Jahres 1860 3800 Millionen Mark; bis 1870 findet eine Vermehrung auf 6246 Millionen, d. h. jährlich um 245 Millionen statt. Im Jahre 1873 erhöht sich die Summe auf 7914 Millionen; die jährliche Zunahme beträgt in dieser Periode des weitestgehenden Optimismus jährlich 556 Millionen Mark. Damit ist der Kulminationspunkt erreicht. Die Summe sinkt seither in der Zeit des Pessimismus ebenso stark, wie sie vorher in der Zeit des Optimismus gestiegen war. Im Jahre 1880 ist mit durchschnittlich 4773 Millionen Mark ungedeckten Kreditgeldes der niedrigste Stand erreicht. In dem darauffolgenden Jahrfünft waren durchschnittlich 5030 Millionen im Umlauf. Der Besitz an gemünztem Edelmetall dieser 6 Großstaaten belief sich im Jahre 1880 schätzungsweise auf 15 378 Millionen Mark. Ein Umlauf an Kreditgeld, der im Jahre 1873 das normale Maß um mindestens 3000 Millionen Mark überstieg, mußte selbstverständlich den Geldwert bedeutend herabmindern.

Aus jenen verschiedenen Gründen ist plötzlich in Zeiten reger Geschäftsthätigkeit ein Überfluß an Bargeld vorhanden. Das Bargeld erscheint überall flüssig. Der scheinbare Widerspruch, daß der Diskont d. h. der Bargeldzins nicht fällt, sondern stark steigt, erklärt sich aus der überwiegenden Macht des hohen Kapitalzinses. Der Kapitalzins

zieht eine Erhöhung des Diskonts nach sich. Jener scheinbare Widerspruch entsteht hauptsächlich dadurch, daß das Bargeld, da es stets als sichtbare Vermittlungsform des Kapitals auftritt, so häufig als mit dem Kapital identisch und nicht als kleiner Teil desselben — dieses im weiteren Sinne genommen — betrachtet wird. Vermindern kann sich der Vorrat an Bargeld infolge des Geldüberflusses nicht. Der Ausgleich kann sich nur durch ein Sinken des Geldwertes vollziehen. Die Preise aller Waren steigen. Auf diese Weise wird die überschüssige Geldmenge untergebracht. Damit ist der Ausgleich vollzogen. Die Wertelle wird kürzer, weil eine zu große Zahl Ellen vorhanden ist!

Umgekehrt verhält es sich in Zeiten des steigenden Geldwertes, der, wie wir sahen, einen allgemeinen Pessimismus, eine Geschäftsstille erzeugt. Der Zinsfuß ist bei der geringen Nachfrage nach Anlagekapital niedrig. Jeder Geschäftsmann wünscht, der Sicherheit halber bei dem nur geringen Zinsverlust eine starke bare Kasse zu halten, um so mehr, als bei dem schlechten Geschäftsgange ein jeder fürchtet, daß die laufenden Verpflichtungen seiner Schuldner nicht prompt eingelöst werden. Woher die größere Menge Bargeld, die plötzlich verlangt wird, nehmen? Mehr Bargeld ist nicht zu beschaffen; im Gegenteil: das Kreditgeld wird aus dem Verkehr gezogen. Die Ausgleichung vollzieht sich durch eine Geldwerterhöhung; die Preise aller Waren fallen. Jetzt ist genügend Geld auch unter jenen Voraussetzungen vorhanden. Die Wertelle wird länger, weil zu wenig Ellen vorhanden sind!

Ist unsere Darstellung richtig, so muß in Zeiten der Prosperität im Verhältnis zu den Umsätzen weit weniger Metallgeld benutzt werden als in Zeiten des darniederliegenden Geschäftslebens. In jenen Perioden wird man, um die Verwendung von Bargeld zu ersparen, zu Geldsurrogaten und in Ländern mit hochentwickeltem Bankwesen in erhöhtem Maße zu dem Clearingsystem seine Zuflucht nehmen. In Zeiten des Optimismus prägt man gewissermaßen aus dem geschäftlichen Vertrauen den größten Teil des cirkulierenden Geldes; in Zeiten des Mißtrauens ist man gezwungen, wieder zu dem realen Gelde zurückzukehren.

In der That, jener Nachweis läßt sich erbringen. Von den Umsätzen des New Yorker Clearinghouse gelangten durch Barmittel, also nicht durch jene Ersatzmittel des Geldes, zur Ausgleichung bei einem Umsatz von jährlich:

1870—1873	132,7	Milliarden Mark	4,04 %
1874—1879	98,3	" "	5,75 "
1880—1883	181,2	" "	3,73 "
1884—1885	124,1	" "	4,78 "

Wir haben die Perioden regen Geschäftslebens mit hohen Umsätzen in dem ersten und dritten Zeitraum den Perioden der Geschäftsstille in der Tabelle gegenübergestellt. In lebhaften Geschäftsjahren wurde verhältnismäßig ein Viertel weniger Bargeld benutzt als in stillen Geschäftszeiten. Jene Regel tritt auch bei dem Vergleich der einzelnen Jahre scharf und bestimmt hervor.

Es ist eben das Unheilvolle, daß vermöge jenes geschilderten Mechanismus, durch jene Wechselwirkung zwischen Geldwert und der allgemeinen Geschäftslage, der Optimismus einerseits, der Pessimismus andererseits potenziert werden, um jene merkwürdigen Wellen des Wirtschaftslebens zu erzeugen bezw. zu verstärken, die auf andere Weise in ihrer Intensität bisher nicht befriedigend erklärt worden sind. Die Ventile des Wirtschaftslebens funktionieren durch unser Geldsystem unrichtig; statt mildernd und aufhebend zu wirken, steigern sie sogar noch die Wirkung.

Die Schwankungen des Geldwertes würden noch ungleich bedeutender sein, wenn nicht glücklicherweise nach einer Richtung hin gleichzeitig eine Ausgleichung erfolgte. In Zeiten eines regen Geschäftsganges sind die Geschäftsumsätze bedeutend größer als in Zeiten des darniederliegenden Geschäftslebens. Mit dem größeren Umsatz steigt der Bedarf an Geld, mit dem verminderten Umsatz nimmt der Bedarf an Geldmitteln ab. Diese Schwankungen in der Höhe des gesamten Geschäftsumsatzes gleichen wenigstens teilweise jenen so sehr verminderten Geldbedarf für gleich große Umsätze in Zeiten des Optimismus, umgekehrt in Zeiten des Pessimismus, wieder aus.

Einen vorzüglichen Maßstab für die Umsätze im Geschäftsleben bietet das Aufkommen an Wechselstempelsteuer. Für die früheren Jahre lassen sich daraus in Deutschland die Schwankungen des Geschäftsumsatzes nicht nachweisen, da diese Steuer erst im Jahre 1871 allgemein zur Einführung gelangt ist. 1872 betrug die Einnahme daraus 17,4 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, 1873 18,9 Pf., um dann Jahr für Jahr bis auf 13,8 Pf. im Jahre 1878 abzunehmen. Die Umsätze im Verkehr mit Wechseln waren im Jahre 1878, in einer Zeit der Geschäftsstille, um 27 % geringer (100:73) als fünf Jahre früher, zur Zeit regsten Geschäftslebens.

Wir führen ferner die Umsätze des Londoner Clearinghouse an, welche den größten Teil der Geschäfte Englands im Großverkehr in sich begreifen. Jene beliefen sich jährlich auf:

1870	79,5	Milliarden	Mark
1871	98,6	=	=
1872	110,6	=	=
1873	123,6	=	=
1874	121,2	=	=
1875	116,1	=	=
1876	101,2	=	=

Die Umsätze nehmen innerhalb 3 Jahre um mehr als die Hälfte zu, um nach 1873 in gleich kurzer Zeit wieder von 100 auf 81,8, für die gleiche Bevölkerung von 100 auf 79 zurückzugehen. Ungleich drastischer noch treten infolge des spekulativen Charakters des amerikanischen Geschäftslebens die Schwankungen der Geschäfte bei den Umsätzen des New Yorker Clearinghouse hervor. Wir haben die Ziffern bereits in anderem Zusammenhange mitgeteilt.

Jene Schwankungen in der Größe der Umsätze sind zum Teil allerdings nur die einfache Folge der Geldwertschwankungen. Die Preise der Waren steigen in prosperierenden Perioden beträchtlich, daher wird der Geldumsatz auch bei einem gleich großen Warenumsatz soviel größer sein müssen als in Zeiten der Geschäftsstille. Soweit haben die Schwankungen der Umsätze nur eine fiktive Bedeutung. Wäre z. B. der wirkliche Umsatz im Jahre 1878 derselbe geblieben wie im Jahre 1873, so hätte allein infolge des allgemeinen Rückganges der Preise das Aufkommen an Wechselstempelsteuer in Deutschland von 100 auf 89 abnehmen müssen. Die Abnahme war jedoch weit größer. Bei Annahme gleicher mittlerer Warenpreise in jenen beiden Jahren würde der Umsatz im Wechselverkehr Deutschlands doch von 100 auf 82 (statt von 100 auf 73) von 1873 auf 1878 gesunken sein.

Die Produktion, der Verbrauch und die Menge der transportierten Güter steigt außerordentlich rasch in prosperierenden Perioden. Noch mehr ist von Einfluß, daß in solchen Zeiten die Zahl der Umsätze bei den gleichen Warenmengen sich vermehrt. Der spekulative Geist führt einen häufigen Besitzwechsel der beweglichen und unbeweglichen Güter herbei.

In welchem Maße der Transport der Güter, durch den zugleich die Größe der Produktion und des Verbrauchs allgemein gekennzeichnet wird, Schwankungen unterworfen ist, kann man an den Transportleistungen der Eisenbahnen ersehen. Die Güterbeförderung auf den deutschen Eisenbahnen betrug im Jahre 1869 533 Zehnmillionen Tonnenkilometer; diese Leistung steigt bis 1873 in den erstaunlichsten Proportionen auf 990 nmillionen Tonnenkilometer. In vier prosperierenden Jahren ist

nahezu eine Verdoppelung eingetreten. In den folgenden vier Jahren der Geschäftsstille wird dagegen trotz der außerordentlichen Vermehrung der Eisenbahnlinien nur ein weiterer Fortschritt um ein Neuntel erzielt. Die Gesamtbeförderung steigt bis 1877 auf 1102 Zehnmillionen Tonnenkilometer. Auf den Kilometer Bahnlänge berechnet, nimmt die mittlere Verkehrsleistung von 1869 bis 1873 von 377000 auf 427000 Tonnen zu, um bis 1877 wieder auf 368000 Tonnen d. h. um 14 % zurückzugehen, trotzdem gerade der Transport billigster Massengüter von Jahr zu Jahr stärker hervortritt und immer mehr die Hauptthätigkeit der Eisenbahnen ausmacht.

An dem Verbrauch der Waren lassen sich die gleichen Beobachtungen machen. Der Verbrauch von Roheisen steigt von 1868 bis 1873 von 34,2 auf 68,5 Kilo auf den Kopf der Bevölkerung. In fünf Jahren eine Verdoppelung! Im Jahre 1877 wurden nur 48,6 Kilo verbraucht. Da Eisen größtenteils für dauernde produktive Kapitalanlagen benutzt wird, so müssen bei dem Verbrauch dieses Artikels die Schwankungen des Wirtschaftslebens in geradezu excessiver Weise zum Ausdruck kommen. Doch auch bei Waren, welche für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, treten die Schwankungen in sehr bemerkbarer Weise hervor. Der Verbrauch von Bier z. B. steigt im Deutschen Reiche von 1869 bis 1874 von 75 auf 93 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, um bis 1879 wieder auf 83 Liter zurückzugehen. Der Konsum von Zucker nimmt noch rascher zu, auf 7,2 Kilo auf den Kopf im Jahre 1873, um bis 1879 wieder auf 6,3 Kilo herabzusinken.

Jene Vermehrung der Geldumsätze in blühenden Zeiten kompensiert zwar bis zu einem gewissen Grade die ungeheueren Schwankungen des Geldwertes, die aus den früher besprochenen Umständen hervorgehen müßten, ohne jedoch dieselben irgendwie ausgleichen zu können. Das ersieht man aus den Thatsachen. Die sechziger und siebziger Jahre mögen wiederum als Beispiel dienen. Nimmt man die mittleren Warenpreise für das Jahrfünft von 1866 bis 1870 zu 100 an, so betrug die mittlere Preishöhe nach den Hamburger Warenpreisen im Jahre:

1871	102,7	1876	106,5
1872	109,8	1877	104,9
1873	**113,2**	1878	100,5
1874	112,1	1879	96,2
1875	106,8		

Der Geldwert von 1866—70 war umgekehrt bis 1873 von 100 auf 88,3 gesunken, um bis 1879 wieder auf 104,0 zu steigen.

Auf derart schwankenden Grundlagen ist unser Wertmaßstab, der unveränderlich sein sollte, aufgebaut! Fast jedes bedeutende wirtschaftliche Ereignis wirkt unfehlbar direkt oder indirekt auf den Geldwert ein. Es ist dem Zufall zu danken, wenn sich diese Einflüsse teilweise wenigstens in ihren Wirkungen aufheben. Ein selbstthätiger ausgleichend wirkender Regulator ist nur äußerst ungenügend entwickelt. Ebensowenig wacht ein öffentliches Organ über die Stabilität des Wertmaßstabes, der doch soviel wichtiger ist wie jeder andere Maßstab. Die Vergrößerung oder die Zusammenziehung desselben ist ganz dem Zufall überlassen. Die civilisierten Nationen offenbaren sich in dieser Hinsicht noch als eine Gruppe von handlungsunfähigen Organismen. Und doch läßt die Menschheit nicht gerade alle Kalamitäten, die sich durch einen gemeinsamen Willen ändern ließen, willenlos über sich ergehen! Vielleicht kommt doch einst die Zeit, wo die Herstellung und Erhaltung der Stetigkeit des Wertmaßstabes als eine internationale Aufgabe ersten Ranges aufgefaßt wird. Dank jenen Schwankungen des Wertmaßstabes gestalten sich die einfachsten Vorgänge im Wirtschaftsleben zu den kompliziertesten Erscheinungen, deren Zusammenhang niemand mehr klar zu übersehen vermag; dank denselben bewegt sich jedermann fortdauernd in den größten Irrtümern hinsichtlich der Dinge, die ihn am nächsten angehen. Es ist zum großen Teil dieser schwankenden Grundlage zuzuschreiben, daß es so schwer ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu übersehen und zu richtigen volkswirtschaftlichen Anschauungen und Urteilen zu gelangen.

Über die tiefgreifenden moralischen und socialen Schäden jener Schwankungen des Wirtschaftlebens, die, wie wir sahen, großenteils durch die Schwankungen des Geldwertes hervorgerufen werden, herrscht in objektiv denkenden Kreisen kaum eine Meinungsverschiedenheit. Wir heben nur hervor, daß infolge jener Schwankungen die Spekulation eine so herrschende Stellung hat erringen können, ferner daß mit der gleichen Kapital- und Arbeitsmenge nicht der gleiche Produktionseffekt erzielt werden kann wie bei einer gleichmäßigen Fortentwicklung.

II. Die Warenwährung als Ergänzung der Edelmetallwährung.

Die Warenwährung im allgemeinen.

Aus jenen vorgeführten Thatsachen könnte man den Schluß ziehen, daß unser Geldsystem absolut unbrauchbar sei. Doch woher einen besseren Wertmaßstab nehmen? Zweifellos sind die Edelmetalle unter allen Waren noch immer die besten Geldmittel.

Indessen jene beklagenswerten Zustände lassen sich wenigstens teilweise, auch abgesehen von jenem internationalen Zusammenwirken, ändern. Wir schlagen ein einfaches und durchführbares System vor, welches zum großen Teil jene unheilvollen Folgen der Geldwertschwankungen beseitigen würde. Man ist bestrebt, Gold und Silber zu einer Doppelwährung zusammenzuschweißen, namentlich um die Stetigkeit des Geldwertes zu erhöhen. Obwohl wir die außerordentlich großen Vorteile der Wiederherstellung der allgemeinen Doppelwährung anerkennen, so glauben wir doch nicht, daß sich diese Reform von durchgreifender Wirkung erweisen würde. Verfolgt man jenen Gedanken weiter, so fragt man sich, weshalb nur zwei, weshalb nicht alle Waren, über welche sich vergleichbare Preisangaben erlangen lassen, einschließlich der Edelmetalle, zu einer einheitlichen Währung verbinden? Dann würden überhaupt alle Schwankungen des Wertes fortfallen, da der mittlere Warenwert identisch ist mit dem Wert überhaupt. Eine vollkommene Wertkonstanz wäre damit erreicht.

Doch läßt sich dieser Gedanke praktisch durchführen? Es können doch nicht alle Waren als Geld cirkulieren, das führte ja wieder zur rohesten Tauschwirtschaft! Daran ist nicht gedacht. Wir haben ein Rechnungsgeld im Auge unter Beibehaltung der gegenwärtigen Edelmetallcirkulation. Die Cirkulation soll nach wie vor aus Gold oder Silber oder aus beiden Edelmetallen bestehen, wie das jedes Land für sich am zweckmäßigsten erachtet. Doch anstatt der Nominalgeldsumme, die in dem Vertrage genannt ist, soll bei Lösung desselben derjenige Wert erstattet werden, der bei der Eingehung des Vertrages jener Geldsumme entsprach. Hat sich also der Geldwert inzwischen erhöht, so wird, in Edelmetall ausgedrückt, eine entsprechend geringere, hat derselbe sich verringert, so wird eine entsprechend höhere Summe gezahlt. Der Geldwert möge z. B. um 10 % während der Dauer eines Vertrages gestiegen sein. Es wird dann eine Summe von 10 000 Mark, nicht mit 10 000, sondern mit 9000 (genauer 9091, nämlich 10 000 × 100 : 110) Mark zurückgezahlt. Kann doch für 9000 Mark bei der Rückzahlung die gleiche Warenmenge mannigfachster Art beschafft werden wie für 10 000 Mark zur Zeit der Eingehung des Vertrages. Bei einem Sinken des Geldwertes wäre andererseits entsprechend mehr als der Nominalwert zu entrichten, statt 10 000 11 000 (genauer 11 111, nämlich 10 000 × 100 : 90) Mark, sobald der Geldwert um 10 % gesunken ist. Dem entsprach offenbar auch die Absicht der Kontrahenten bei Eingehung des Vertrages. Unser höchst unvollkommenes Geldsystem hinderte sie bisher, diese Absicht zur Ausführung zu bringen.

Bei Kreditgeschäften würde nach unserem Vorschlage genau der gleiche Wert zurückgezahlt werden, den man empfangen hat. Auf die gleiche Menge Gold oder Silber kommt es gar nicht an. — Die Anwendung dieser Währung soll vollkommen in das Belieben der Vertragschließenden gestellt sein. In den Verträgen ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Zahlung nach jener Währung zu regulieren sei.

Dem Wesen der Sache entsprechend bezeichnen wir unser System als das der „Warenwährung". Nicht mehr der fortdauernd schwankende Wert des Geldes, sondern der allgemeine mittlere Wert der Waren bildet die Grundlage für diese Währung[1].

Die Anwendung der Warenwährung.

Jener Gedanke der Warenwährung liegt so sehr nahe und ist dabei so einfach, daß man sich wundern wird, wie noch niemand denselben ausgesprochen hat.

Das System setzt eine jedesmalige Umrechnung der Zahlungssumme bei Lösung eines Vertrages voraus. Läßt sich diese Berechnung auch an der Hand einer entsprechenden Tabelle leicht ausführen, so ist es doch klar, daß die Warenwährung wegen dieser Komplikation auf die gewöhnlichen Verträge des täglichen Geschäftslebens keine Anwendung finden kann. Die Geschäfte, welche gegen Barzahlung ausgeführt werden, kommen überhaupt bei den zeitlichen Geldwertschwankungen nicht in Frage. Auch für kurzfristige Verträge bringen die Wertschwankungen des Edelmetallgeldes keine so großen Nachteile hervor. Im Laufe einer Anzahl Monate kann sich der Geldwert nur in einem geringen Grade, im ungünstigsten Falle um einige Prozente verändern[2].

---

[1] Wir wählen den Ausdruck „Warenwährung", weil durch denselben zugleich eine Vorstellung von dem Wesen jener Währung vermittelt wird. Wissenschaftlich würde der Ausdruck „Allgemeine Währung" zutreffender sein. Die Edelmetallwährung erschiene dann der Allgemeinen Währung gegenüber als eine specielle Währung, basiert auf den Wert nur einer bezw. zweier Waren. Doch diese Bezeichnung enthält zu wenig Charakteristisches; sie würde auch zu häufigen Verwechselungen Anlaß geben. Am bezeichnendsten wäre der Ausdruck „Allgemeine Warenwährung"; doch schreckt uns die Länge des Ausdrucks (.... Mark Deutscher Allgemeiner Warenwährung) davon zurück, die Anwendung dieser Bezeichnung in Vorschlag zu bringen.

[2] Wir sehen natürlich ab von den excessiven Schwankungen des Geldwertes bei einer Papiergeldwährung. Eine solche Währung ist geradezu ein Hohn auf die Forderung, daß der Wertmaßstab unveränderlich sein solle. Alle Nachteile der Geldwertschwankungen treten hier in einem mehrfach verstärkten Maße auf.

Wir setzen daher voraus, daß für alle Verträge, deren Dauer eine gewisse Zeit, sagen wir die Zeit eines Jahres, nicht übersteigt, das Edelmetallgeld wie bisher bei den Zahlungen nach dem Nominalwert gerechnet wird. An dem bestehenden Zustande würde keinerlei Änderung eintreten. Auch für laufende Rechnungen (Kontokorrente), die sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken, wäre die Anwendung der Warenwährung zu widerraten.

Die Vorteile unseres Systems ständen auch in keinem Verhältnis zu der Unbequemlichkeit der Umrechnung der Geldsumme, wie sie die Warenwährung voraussetzt, bei langdauernden Verträgen von geringerer Bedeutung. Es wird zweckmäßig sein, das System nur bei Verträgen von einiger Wichtigkeit, sagen wir von 1000 Mark aufwärts, zur Anwendung zu bringen. Nur bei derartigen Verträgen besteht auch die Gefahr, daß jemand infolge einer starken Geldwertschwankung wesentlich in seiner wirtschaftlichen Existenz geschädigt werden kann.

Die große Masse der Geschäfte, gewiß 999 von 1000, würde sich genau so abwickeln wie gegenwärtig. Die Nachteile, welche für diese Geschäfte aus den Schwankungen des Geldwertes entspringen, muß man mit in Kauf nehmen. Eine gewisse Milderung derselben könnte durch Einführung der internationalen Doppelwährung — einmal angenommen, es ließen sich Garantieen irgend welcher Art für das dauernde Zusammenhalten der Mächte in dieser Frage gewinnen — erreicht werden, sowie überhaupt durch Einsetzung eines internationalen Organs, welchem die Aufgabe gestellt wäre, eine übereinstimmende Geldpolitik aller Kulturstaaten behufs Erhaltung eines möglichst stabilen Geldwertes herbeizuführen.

Bei unserem Vorschlage handelt es sich praktisch namentlich um Hypothekarverträge. Doch auch auf vielen anderen Gebieten wird sich das System der Warenwährung bei Verträgen von ähnlicher Dauer und von einiger Bedeutung verwenden lassen. Die Vorzüge der Warenwährung treten um so mehr hervor, je länger der Zeitraum zwischen Eingehung und Erfüllung eines Vertrages ist, je bedeutender also die Wertschwankungen sein können. Die Anwendung der Warenwährung würde sich z. B. noch empfehlen für Obligationenwerte, für die stille Teilhaberschaft bei Handelsgesellschaften, für Pachtkontrakte größerer Güter, namentlich auch der Staatsdomänen, für manche

---

Bereits in mäßig erregten Zeitperioden befindet sich dank dieser wunderbaren Einrichtung ein derartiges Land in einem fortdauernden Fieberzustande.

Renten, Pensionen, vielleicht auch für Beamtengehälter, vor allem der höheren Beamtenkategorieen, ꝛc.

Für andere Gebiete würde die Ermittelung der Änderungen des Geldwertes einen vortrefflichen Anhalt bieten, auf Grund dessen Änderungen bestehender, aber infolge von Geldwertänderungen veralteter Verhältnisse in gerechter Weise vorgenommen werden können. Wir haben dabei namentlich ganz allgemein die Normierung der Gehälter der Beamten, auch selbst der Löhne von Arbeitern, der Pensionen, der künftigen Arbeiterversicherungsrenten, mancher Steuern, Pachtgelder, Mieten im Auge. Die Ermittelungen werden sich auch auf zahllose andere Verhältnisse, die sich im voraus noch gar nicht übersehen lassen, anwenden lassen. Die Bedeutung derselben für die Zwecke der Information ist überhaupt nicht geringer zu schätzen als für die Zwecke der Warenwährung selbst.

Jene Einschränkungen in der Anwendung der eigentlichen Warenwährung, welche das praktische Leben fordert, vermindern die Bedeutung derselben und geben ihr auch dort, wo dieselbe in dem bezeichneten Umfange zur allgemeinen Einführung gelangen sollte, den Charakter eines ergänzenden Währungssystems neben der fortherrschenden Edelmetallwährung. Eine große Bedeutung würde derselben dennoch nicht abzusprechen sein. In Deutschland sind allein an Kapitalien auf hypothekarische Sicherheit 20 000 Millionen Mark, entsprechend dem neunten Teil des Nationalvermögens, ausgeliehen. Ein Sinken des Geldwertes, wie es von 1848 bis 1873 stattgefunden hat, entspricht bei dieser Summe für die Gläubiger einem Wertverlust von 6000 Millionen Mark, eine Geldwertsteigerung wie die von 1873 bis 1886 einem Verlust für die Schuldner von 5000 Millionen Mark. Diese Verluste bedeuten natürlich eine entsprechende Wertvermehrung für den anderen Teil. Diese und zahlreiche andere unberechtigte Vermögensverschiebungen könnten durch Anwendung der Warenwährung vermieden werden.

Es käme vor allem darauf an, die Schwankungen des Geldwertes mit absoluter Zuverlässigkeit festzustellen. Eine Kommission von staatlichen Beamten und von Sachverständigen, letztere den verschiedensten wirtschaftlichen Kreisen entnommen, trete jährlich oder in kürzeren Zeiträumen zusammen und stelle die Änderung des Geldwertes nach den mittleren Preisen, die während einer entsprechenden Periode im Deutschen Reiche geherrscht haben, fest. Die Sammlung der Daten und die vorbereitenden Berechnungen mögen durch das Statistische Reichsamt in Berlin vorgenommen werden. In gewissem Umfange werden

diese Arbeiten in der bezeichneten Weise bereits ausgeführt, einerseits für die vergleichende Preisstatistik, andererseits um die Daten für die Berechnung des Wertes des deutschen Außenhandels zu gewinnen. Diese Kommission konstatiere aus Tausenden von Preisangaben, die allen Teilen Deutschlands entnommen sind, daß z. B. die Preise im Mittel gegenüber dem Vorjahre von 100 auf 98,3 gefallen sind, d. h. der Geldwert von 100 auf 101,7 gestiegen ist. Auch für die frühere Zeit ist in gleicher Weise von ihr, so nehmen wir an, die Änderung des Geldwertes berechnet worden. Daraus wird eine Zifferreihe gebildet, worin der Geldwert des laufenden Jahres mit dem Geldwert der früheren Jahre in Vergleich gesetzt wird. Diese Tabelle wird sofort nach Feststellung im weitesten Umfange amtlicherseits bekannt gemacht.

Setzen wir einmal voraus, die Einrichtung habe bereits seit dem Jahre 1871 bestanden, so würde für das Jahr 1886 die Tabelle (berechnet nach den Hamburger Warenpreisen) etwa folgendermaßen lauten: Zahlungsverpflichtungen, die nach der „Deutschen Warenwährung" zu leisten sind, werden für je 1000 Mark der Vertragssumme im Jahre 1886 durch Zahlung folgender Beträge erfüllt:

1000 Mark aus einem Vertrage geschlossen im Jahre	haben im Jahre 1886 den Wert von
1871	840 Mark
1872	772 „
1873	711 „
1874	761 „
1875	776 „
1876	813 „
1877	825 „
1878	876 „
1879	886 „
1880	853 „
1881	876 „
1882	860 „
1883	920 „
1884	931 „
1885	959 „

Würden wir die vierziger und fünfziger Jahre mit in diese Berechnung hineinziehen, so würden die Zahlungen für Verträge, die aus jener Zeit stammen, im Jahre 1886 den Nominalwert von 1000 Mark übersteigen.

Es wird sich als wünschenswert herausstellen, halbjährige, vielleicht sogar vierteljährige Ermittelungen der Änderungen des Geldwertes vorzunehmen, nach welchen die Zahlung von Kapitalien, die nach der Warenwährung zu regulieren sind, zu erfolgen hätte. Es würde dann jeweils der Geldwert des vorhergehenden Halbjahres bezw. Quartals für die Regulierung (falls die Parteien nicht andere Ermittelungstermine als gültig vereinbart haben) maßgebend sein. In der Tabelle hätte man sich also an Stelle der einzelnen Jahre je zwei Halbjahre oder je vier Quartale zu denken.

Die Berechnung würde sich überaus einfach gestalten. Eine Hypothek z. B. von 15 500 Mark aus dem Jahre 1877, auf Warenwährung lautend, würde im Jahre 1886 mit 12 787,50 Mark $\left(\frac{15\,500 \times 825}{1000}\right)$ zurückzuzahlen sein. Kann man doch für diese Summe die gleiche Warenmenge mannigfachster Art beschaffen wie für 15 500 Mark zur Zeit der Eingehung des Vertrages. Bei einem Sinken des Geldwertes wäre entsprechend mehr als der Nominalwert zu zahlen.

Für größere Darlehnskapitalien, die nach einem festen Prozentsatz zu verzinsen sind, empfiehlt es sich, auch die Zinsen nach der Warenwährung zu regulieren. Sind doch die Schwankungen des Wertes der Zinsen für beide Teile häufig ebenso drückend wie die Schwankungen des Wertes der Kapitalsumme. Werden die Zinsen nach der Höhe des Nominalkapitals gezahlt, während die Rückzahlung des Kapitals nach der Warenwährung vereinbart ist, so müßte nach einem bedeutenden Sinken des Geldwertes bei den Gläubigern die Neigung entstehen, das Kapital zu kündigen bezw. ein günstigeres Arrangement durch Drohung der Kündigung zu erzwingen. Ist doch alsdann bei der vergrößerten Rückzahlungssumme der Betrag an Zinsen, den man bei anderweitiger Verleihung erlangen könnte, um so viel größer. Andererseits wird der Schuldner die Neigung verspüren, zur Kündigung zu schreiten, sobald der Geldwert gestiegen ist, infolgedessen bei der verringerten Rückzahlungssumme der Zinsbetrag für anderweitige Darlehen ein geringerer sein würde. Durch die Regulierung auch der Zinsen nach der Warenwährung müßten diese Neigungen zur Kündigung der Kapitalien fortfallen, indem alsdann die Zinsen bei gleichbleibendem wirklichen Wert sich ebenfalls mit der Änderung des Geldwertes nominell

erhöhen oder ermäßigen. Damit würden zugleich jene Spannungen zwischen Schuldnern und Gläubigern, die gegenwärtig bei der Edelmetallwährung nach Eintritt von Änderungen des Geldwertes so viele Nachteile hervorrufen, bei Anwendung der Warenwährung vollständig beseitigt sein. Der Zustand wäre auch nach dieser Richtung durch größere Stabilität weit befriedigender als gegenwärtig.

War jene Hypothek von 15 500 Mark mit $4^1/_2$ % zu verzinsen, so würde die Zinssumme des Nominalkapitals 697,50 Mark betragen. Diese ist z. B. für das Jahr 1886 dem erhöhten Geldwert entsprechend auf 575,44 Mark $\left(\frac{697{,}50 \times 825}{1000}\right)$ nach Inhalt obiger Tabelle zu berechnen.

Jeder Staat möge für sein Gebiet die Warenwährung selbständig zur Durchführung bringen, genauso wie in der Regel jeder Staat seine eigene Edelmetallwährung besitzt. Die Verträge sind stets nach derjenigen Warenwährung (deutschen, englischen, französischen u. s. w. Warenwährung) zu erfüllen, welche in dem Vertrage genannt ist oder auf welche aus dem Vertrage nach der Münzart bezw. nach dem Ort der Vertragseingehung zu schließen ist, vorausgesetzt daß der Vertrag auf Warenwährung abgeschlossen wurde. Angehörige verschiedener Staaten werden in Verträgen, die sie miteinander eingehen, in der Regel die Warenwährung eines der beiden Länder, denen sie zugehören, wählen. Ihre Wahl wird auf dasjenige Land fallen, dessen staatliche und gesellschaftliche Verhältnisse die größte Garantie einer dauernden Stabilität und Unparteilichkeit darbieten. Auch hierin ist kein Unterschied von der Edelmetallwährung.

Wie bei der Edelmetallwährung, so wird es sich auch für die Warenwährung wegen der internationalen Beziehungen als wünschenswert herausstellen, daß sich benachbarte Länder, die nahezu übereinstimmende Geldwertschwankungen besitzen, zu einer einheitlichen Warenwährung vereinigen. Auch derartige Verbindungen sind bei der Warenwährung durchführbar, obwohl denselben, wie nicht zu verkennen ist, größere Schwierigkeiten entgegenstehen als bei der Edelmetallwährung. Namentlich kleinere Staaten, denen der Apparat zur Einführung einer eigenen Warenwährung zu umfangreich erscheint und die um des internationalen Rufes ihrer Warenwährung willen der Anlehnung an die Währung eines größeren Staates bedürfen, werden ganz besonders lebhaft wünschen, sich mit benachbarten Großstaaten in dieser Hinsicht zu vereinigen. In der Regel werden jedoch kleinere Staaten sowie namentlich Länder, denen es an einer durchgebildeten Kultur

mangelt, welche daher in ihren staatlichen Verhältnissen keine genügende Garantie darbieten, sich der Warenwährung der gesichertsten Großstaaten bedienen müssen, ohne auf die Währung derselben Einfluß auszuüben. Auch bei der Edelmetallwährung wäre längst ein ähnlicher Zustand zum größten Vorteil für jene Länder herbeigeführt, wenn nicht ein bedeutsames Hindernis fast alle Versuche, die in dieser Richtung gemacht worden sind, hätte scheitern lassen. Jene Länder glaubten bei Münzeinigungen nicht darauf verzichten zu dürfen, aus dem Münzrecht durch Ausgabe von Scheidemünze, Papiergeld und Banknoten Vorteile zu ziehen. In gewissen Fällen ist ja auch die vermehrte Ausgabe dieses Kreditgeldes das einzige Mittel, um einen Staat vor politischem Untergange zu retten. Gerade diese auf schwachen Füßen stehenden Staatswesen kommen aber so häufig in die Lage, sich der Papiergeldwährung in die Arme zu werfen, der in der Regel bald eine Verschlechterung der Münze nachfolgt. Damit geht dann die versuchte Einheit des Münzwesens mit größeren Staatsgebieten wieder verloren. Wir erinnern an die süd- und mittelamerikanischen Staaten im Verhältnis zu der Nordamerikanischen Union; an die romanischen Staaten in ihrem Anschluß an Frankreich. Bei der Warenwährung liegen derartige Sonderinteressen der sich anschließenden Staaten nicht vor; nur das staatliche Selbständigkeitsgefühl könnte diese abhalten, sich der Warenwährung gesicherterer Großstaaten zu bedienen.

Wird eine passend zusammengesetzte Kommission, bestehend aus Geschäftsmännern der verschiedensten Wirtschaftsgruppen sowie aus nationalökonomisch und statistisch geschulten Beamten, jene Aufgabe technisch zu erfüllen vermögen, die Änderungen des Geldwertes nach den herrschenden Durchschnittspreisen zu berechnen? Wir bejahen unbedingt diese Frage. Privatstatistiker haben sich in Deutschland wie in anderen Ländern seit zwei Jahrzehnten mit großem Erfolg mit dieser Aufgabe befaßt. Mit der allgemeinen Preisstatistik beschäftigt sich auch seit einem Jahrzehnt die deutsche Reichsregierung, allerdings ohne daraus vorläufig Folgerungen für den Geldwert zu ziehen. In England geschieht auch dieses seit einiger Zeit. Die englische Geschäftswelt schenkt diesen Berechnungen bereits Beachtung. Es käme darauf an, diese Anfänge in der sicheren Ermittelung der Änderungen des Geldwertes systematisch auszubauen [1].

[1] Wir veröffentlichen in kurzer Zeit einen Aufsatz, welcher diese Aufgabe praktisch zu lösen sucht.

Die Wirkungen der Warenwährung.

Jenes Zahlungssystem würde nicht allein das Kreditwesen auf eine solidere Basis stellen, sondern gleichzeitig die indirekten Nachteile der Geldwertschwankungen, die sich in der Verstärkung der allgemeinen Schwankungen des Wirtschaftslebens äußern, erheblich mildern. Die daraus sich ergebenden Vorteile sind von der größten Tragweite. Es wird zu Anfang jedes Jahres oder in kürzeren Zeiträumen amtlich die stattgehabte Geldwertänderung bekannt gegeben. Die Geschäftswelt wird dadurch laufend über einen der wichtigsten Vorgänge aufgeklärt, über den bisher noch fast völlige Unkenntnis herrschte. Sie wird dann nicht mehr jederzeit ein Zehnmarkstück für ein Zehnmarkstück ansehen, sondern nur als ein Stück Geld, welches seinen reellen Wert im Laufe der Zeit ganz erheblich ändert. Dem Geschäftsmann werden schlaflose Nächte erspart, wenn er bei der Inventur findet, daß sein gleich großes Warenlager von 100000 auf 90000 Mark Wert herabgesunken ist, sobald er vernimmt, daß der Geldwert gleichzeitig um 10% gestiegen ist. Er wird nicht mehr seinen Gewinn soviel geringer rechnen, er wird daher nicht mehr in einen ganz unberechtigten Pessimismus verfallen. Ebensowenig wird er aufjubeln, wenn der Wert desselben nach der Inventur von 100000 auf 110000 Mark gestiegen ist, sobald bekannt wird, daß der Geldwert um 10% gefallen ist. Je mehr die Geschäftswelt über diese Punkte Aufklärung erhält, um so mehr werden die allgemeinen Schwankungen, jener Wechsel der Aufschwungs- und Niedergangsperioden auch thatsächlich gemildert werden.

Auch die übrigen Nachteile der Änderungen des Geldwertes, die wir als weitere Ursachen der Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens bezeichneten, würden sich vermindern. Die Verschiebung der Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern fällt zum Teil fort, im übrigen werden die Vorteile und Nachteile daraus nicht mehr als laufende Einkommensvermehrung oder Einkommensverminderung betrachtet werden, sondern als einfache Verschiebung der Verhältnisse, der bald zufällig eine entgegengesetzte Verschiebung folgen kann. Daher wird auch in dieser Richtung der Pessimismus und der Optimismus durch die Geldwertschwankungen nicht mehr in gleichem Maße unberechtigterweise Nahrung erhalten. Nach wie vor zwar wird ein lebhafter Geschäftsgang durch das Steigen des Zinsfußes, durch das allgemein herrschende Vertrauen, Momente, die zu einem Überfluß an Bargeld führen, sowie durch die Vermehrung des Kreditgeldes eine Ermäßigung des Geldwertes hervorrufen, eine allgemeine Geschäftskrisis wird die entgegengesetzten Wirkungen haben. Jedoch der Intensität nach werden die

Schwankungen des Geldwertes und damit deren Rückwirkungen auf die Schwankungen des Wirtschaftslebens namentlich durch Erkenntnis des Vorganges eine wesentliche Abschwächung erfahren. Da die Schwankungen des Wirtschaftslebens sich vermindern, so können dieselben auch nicht mehr in gleichem Maße eine steigernde Rückwirkung auf die Schwankungen des Geldwertes, diese wieder auf die allgemeinen Geschäftsverhältnisse u. s. f. ausüben.

Schon allein für diese Zwecke der Information würde es sich hundertfach lohnen, die Schwankungen des Geldwertes amtlich fortlaufend genau feststellen zu lassen, auch wenn die Warenwährung selbst gar nicht zur Anwendung gelangt. Ja es läßt sich noch gar nicht übersehen, welche Folgen für das Geschäftsleben wie für die Staatsfinanzwirtschaft eine wirklich zuverlässige Kenntnis der Änderungen des Geldwertes haben würde. Auf zahlreichen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens würde diese Kenntnis für Reformen und Abänderungen veralteter Verhältnisse mit großem Erfolg benutzt werden können.

Zur Ausführung der Idee würde es genügen, wenn die Regierung in der sorgfältigsten Weise die Geldwertschwankungen fortlaufend feststellen ließe. Diese Pflicht möge ihr unter genauer Vorschrift der Grundsätze, welche bei der Berechnung anzuwenden sind, durch Gesetz dauernd auferlegt werden, damit auf Grund dieser Feststellungen überhaupt Zahlungsverträge auf Warenwährung für eine weitere Zukunft abgeschlossen werden können. Die weitere Entwicklung würde sich ganz von selbst vollziehen. Man gebe der Geschäftswelt nur Gelegenheit, auf einer soviel solideren Basis ihre Verträge abzuschließen.

Ist in dem Vertrage die Regulierung nach der Warenwährung nicht bezeichnet, so gilt wie gegenwärtig die Edelmetallwährung des betreffenden Landes. Die Warenwährung erhält somit einen vollständig fakultativen Charakter. Es kommt daher alles darauf an, die Institution so zu schaffen, daß sie das vollkommenste Vertrauen der Geschäftswelt genießt. Gelingt dieses, so ist damit der Erfolg gesichert.

Der Zustand ließe sich mit demjenigen in Ländern mit Papiergeldwährung vergleichen, in denen die Hypothekar- und ähnliche Zahlungsverträge sehr häufig auf Goldwert abgeschlossen werden, um die Folgen der außerordentlich starken Wertschwankungen des Papiergeldes zu vermeiden. In Teilen Deutschlands (z. B. Hannover) waren derartige Verträge auf Goldwert auch zur Zeit der Silberwährung üblich; man ahnte nach der allgemeinen Stimmung im voraus, daß der Goldwährung die nächste Zukunft gehöre, daher genoß das Gold hinsichtlich seines zukünftigen Wertes ein größeres Vertrauen als das Silber.

Bedenken gegen die Warenwährung.

Wir sind uns wohl bewußt, daß gegen unseren Vorschlag sich gewichtige Bedenken geltend machen lassen. Doch bei welcher großen Reform hätten diese jemals gefehlt? Schon die Änderung mancher gewohnter und liebgewonnener Anschauungen, die jede Reform voraussetzt, ruft bei der Mehrzahl der Menschen Bedenken aller Art wach. Es ist ja so unbequem, sich in ganz neue Verhältnisse hineinzudenken! Jedoch alle Einwürfe, die uns entgegengetreten sind, lassen sich durch entsprechende Einrichtung der Warenwährung beseitigen oder als unbegründet widerlegen.

Man wird sagen: So einfach der Gedanke der Warenwährung auch ist, so wird doch der gewöhnliche Mann die Idee nicht verstehen. Dieser wird daran festhalten, daß eine Mark eine Mark sei. Der Begriff einer fortdauernden Veränderlichkeit des Geldwertes ist ihm fremd. Trifft man doch selbst in gebildeten Kreisen Personen, die niemals derartiges gehört haben. Jene werden nicht verstehen, wie es gerecht und zweckmäßig sein kann, an Stelle von 1000 Mark, die man geliehen hat, eine andere Summe als 1000 Mark zurückzuzahlen. Wir erwidern: Für die Durchführung der Warenwährung ist es durchaus nicht notwendig, daß eine klare Einsicht in die Zweckmäßigkeit derselben in allen Kreisen vorhanden ist. Sollte jene allgemeine Einsicht die Voraussetzung sein, so würden wir selbst an der Durchführbarkeit der Idee zweifeln. Wird jene Forderung etwa bei anderen großen Reformen, die sich vollziehen, erfüllt? War vielleicht eine solche Einsicht vorhanden, als an die Stelle des Tauschverkehrs die Vermittelung durch Geld trat? Die Nachahmung und die Gewohnheit ersetzen die Überzeugung. Zu Anfang werden nur die größten und intelligentesten Geschäftsmänner von der Warenwährung Gebrauch machen. Nach und nach werden auch die mittleren Geschäftskreise jenen nachfolgen. Schließlich wird es Gewohnheit werden, für gewisse Geschäfte sich der Warenwährung zu bedienen. Um weitere Kreise möglichst über die Warenwährung aufzuklären, dürfte es sich empfehlen, den Währungstabellen einige Sätze über den Begriff und die Zweckmäßigkeit der Warenwährung, durch praktische Beispiele erläutert, beizufügen. —

Den Einwurf, daß eine genügend sichere Berechnung der Änderungen des Geldwertes durch eine Kommission von Sachverständigen nach der technischen Seite hin kaum ausführbar sei, werden wir an anderer Stelle widerlegen. Dieser Einwurf beruht in der Regel auf

einer ungenügenden Kenntnis dessen, was in den beiden verflossenen Jahrzehnten in der nationalökonomischen Litteratur bereits hinsichtlich der Feststellung der Schwankungen des Geldwertes geleistet worden ist. —

Darf man überhaupt ohne weiteres aus einer Änderung der mittleren Warenpreise auf eine entsprechende Änderung des Geldwertes schließen?, so könnte man fragen. Ändern sich allgemein die Preise der Waren, so kann auch angenommen werden, daß nicht der Geldwert, d. h. der Wert der Edelmetalle, sondern der Wert der Waren im allgemeinen durch die Produktionstechnik oder durch andere Ursachen sich geändert habe. In der That, dieser Einwurf ist sehr bedeutungsvoll; man muß die Möglichkeit einer solchen Änderung in der Regel zugeben. In diesem Falle trifft unsere ganze Geldwertentwicklung in noch höherem Grade der Vorwurf der Inkonsequenz, der Vorwurf, ein reines Produkt des Zufalls zu sein. Nehmen wir eine solche Änderung des Wertes der Waren an, so kann diese fortdauernd seit der Mitte dieses Jahrhunderts nur dahin gegangen sein, daß durch die Maschinen u. s. w. die Waren billiger hergestellt werden als früher. Dieser Thatsache entsprechend könnte vielleicht der Gläubiger verlangen, bei Rückzahlung für sein Kapital einen höheren Warenwert, d. h. einen Wert, für den eine größere Menge Waren mannigfachster Art zu beschaffen ist, zu erhalten, als dieses bei Eingehung des Vertrages für jene Summe möglich war. Beobachten wir eine entsprechende Geldwertentwicklung? Keineswegs. Bald steigt, bald fällt der Geldwert. Die Entwicklung des Geldwertes in dem Vierteljahrhundert von 1848 bis 1873 war dann doppelt ungerecht gegenüber den Gläubigern; diese konnten trotz Verringerung des Warenwertes — diese einmal vorausgesetzt — nicht mehr, sondern weit weniger Waren für die zurückgezahlten ausgeliehenen Kapitalien erhalten als zur Zeit der Darleihung. Es ist daher schon als ein unendlicher Fortschritt zu betrachten, wenn die Zahlungssummen stets die gleiche Warenmenge mannigfachster Art repräsentieren wie bei Eingehung des Vertrages. Gelingt es künftig, die Änderung des Warenwertes festzustellen — woran wir zweifeln —, so könnte unser System unter entsprechender Abänderung ebenfalls Anwendung finden. —

Man wird ferner einwerfen: Welche Weitläufigkeiten muß es verursachen, sich für jede Berechnung nach der Warenwährung die derzeit gültige Währungstabelle zu verschaffen! Es wird eben das größte Gewicht darauf zu legen sein, diese Tabelle für jedermann in der bequemsten Weise zugänglich zu machen, in ähnlicher Weise, wie es mit den Eisenbahnfahrplänen erreicht worden ist. Außer einer Veröffentlichung in den Zeitungen müßte die Tabelle in jedem Postamte zur

jederzeitigen bequemen Einsicht angeschlagen sein; außerdem mögen die Postämter sowie private Verkaufsstellen dieselbe in handlicher Form für einige Pfennige an das Publikum verkaufen. —

Selbst jene einfachen Berechnungen nach einer solchen Tabelle könnten für den gewöhnlichen Mann noch zu schwierig erscheinen. Diese Schwierigkeit wird sich für Leute von guter Elementarschulbildung leicht dadurch beseitigen lassen, daß der Tabelle ein Beispiel beigedruckt wird, wie die Berechnung vorzunehmen sei. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß derartige Geschäfte von Wichtigkeit seitens kleinerer Leute doch nur unter Beihülfe eines Richters, Notars oder eines anderen Geschäftskundigen abgeschlossen und aufgelöst zu werden pflegen. —

Der Warenwährung, die einheitlich für große Reiche durchzuführen wäre, könnte man entgegenhalten, daß die Preise der Waren in den verschiedenen Teilen eines Großstaates eine wesentlich verschiedene Höhe zeigen, daher der Geldwert in den verschiedenen Landesteilen ein verschiedener sei. Wie jedermann weiß, ist z. B. durch die billigeren Lebensmittelpreise der Geldwert im Osten beträchtlich höher als im Westen Deutschlands. — Zweifellos. Jedoch auf die absolute Höhe des Geldwertes kommt es bei unserem Vorschlage gar nicht an; vielmehr nur auf die Änderung von Jahr zu Jahr. Diese Verschiebungen des Geldwertes vollziehen sich jedoch ziemlich gleichartig in den einzelnen Teilen eines Staates. Gewiß hat die Warenwährung den Nachteil, daß die Verschiedenheiten des Geldwertes bei räumlicher Entfernung bestehen bleiben; sie ist in dieser Beziehung nicht schlechter und nicht besser als gegenwärtig die Edelmetallwährung. —

Gegen die vierteljährlichen, noch mehr gegen monatliche Ermittelungen des Geldwertes für die Warenwährung läßt sich der Einwand erheben, daß die mittleren Preise der meisten Waren in den verschiedenen Jahreszeiten mehr oder weniger regelmäßigen periodischen Schwankungen unterliegen. Ein großer Teil dieser Preisschwankungen hebt sich allerdings gegenseitig bei den verschiedenen Waren auf. Ein anderer Teil bleibt jedoch ohne Kompensation bestehen. Es ist dieses dem Einfluß der Ernte zuzuschreiben. Jene übereinstimmenden Schwankungen der Warenpreise beziehen sich auf die landwirtschaftlichen Produkte. Einige Monate nach vollendeter Ernte sind die Preise derselben am niedrigsten. Jene Produkte werden in dieser Zeit von allen Seiten auf den Markt gebracht. Später steigen dieselben bis zum Beginn der neuen Ernte. Dann findet in wenigen Monaten wieder jene starke Preissenkung statt. Soll es sich lohnen, die Ernte für den Verbrauch im Laufe des Jahres aufzuspeichern, so muß der Preis so stark

steigen, daß dadurch die Zinsen des aufgewendeten Kapitals, die Unkosten der Lagerung, die Verluste durch Gewichtsverminderung, sowie das Risiko des Verderbens gedeckt werden. Eine entsprechende Zunahme der Preise wird zwar nicht in jedem Jahre zu bemerken sein, da andere Preiskonjunkturen im Vergleich zu jenen periodischen Jahresschwankungen für den einzelnen Fall übermächtige Faktoren darstellen. Addiert man jedoch die Monatspreise eines Ernteproduktes, z. B. Getreide, während einer Reihe von Jahren, so tritt sofort jene Erscheinung klar hervor.

Für 105 Jahre, von 1752 bis 1860 (von 4 Jahren fehlen die monatlichen Angaben), sind die Gothaer Preise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in dem Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1863, S. 399, zusammengestellt. Berechnet man den Durchschnitt für jene 4 Getreidearten — Roggen wegen seiner soviel größeren Bedeutung doppelt eingesetzt —, so ergiebt sich für die frühere Zeit folgende jährliche mittlere Bewegung der Getreidepreise, sobald der mittlere Preis für den Monat Juli, der die höchsten Preise aufweist, gleich 1000 angesetzt wird:

Juli	1000	Januar	920
August	953	Februar	902
September	941	März	904
Oktober	951	April	924
November	967	Mai	937
Dezember	935	Juni	972

Faßt man die Preise zu Quartalen zusammen, so sind die Unterschiede natürlich bedeutend geringer. Nehmen wir das letzte Quartal des Jahres zu 1000 an, so war der mittlere Preis im ersten 957, im zweiten 994 und im vorletzten 1014. — Sogleich nach der Ernte gehen die Getreidepreise bedeutend herunter. Viele Landwirte drängen zum Verkauf ihrer Produkte, um sich Geld zu verschaffen, sowie um an den noch ziemlich guten Getreidepreisen teilzunehmen. Gegen den November steigen die Preise wieder um einige Prozente: der Landmann hat die Wintersaatfelder zu bestellen, er kümmert sich in dieser Zeit nicht um den Verkauf. In den folgenden Monaten drängt immer stärker die große Masse der Getreideernte, nachdem dieselbe nach und nach im Laufe des Winters zum Erdrusch gelangt, auf den Markt. Im Februar und März ist der tiefste Preisstand erreicht; der Landmann verkauft auf jeden Fall seinen Vorrat, um sich Barmittel für die Bestellungsperiode zu verschaffen. Darauf steigen die Preise aus den vorhin erwähnten Gründen bis zum Juli in sehr kräftiger Weise. Vom März bis zum Juli muß es

für den Handel eine ausgezeichnet lohnende Spekulation sein, Getreide aufzuspeichern. Die Preise steigen im Durchschnitt binnen 4 Monaten um volle 10 Prozent, monatlich um $2^1/_2$ Prozent.

Derart verlief die Preisbewegung des Getreides in früherer Zeit. Infolge des rascheren Erdrusches durch die Dampfdreschmaschine, sowie der größeren Schnelligkeit des Transportes ist die Preisbewegung des Getreides während der letzten Jahrzehnte eine wesentlich andere geworden. Das Preisminimum tritt bereits am Schlusse des Jahres ein; in den folgenden Monaten beobachten wir einen Stillstand, dann eine langsame, darauf eine immer kräftigere Steigerung der Preise. Außerdem aber haben auch diese periodischen Preisschwankungen durch die Entwicklung des Handels-, Börsen- und Kreditverkehrs eine gewisse Abschwächung erfahren.

Ähnlich verlaufende Preisschwankungen beobachten wir bei allen Ernteprodukten. Durch den Hinzutritt der gewerblichen und anderen Produkte zeigen die Schwankungen aller Preise, d. h. die jährlichen periodischen Schwankungen des Geldwertes, nicht in gleichem Maße jene kräftigen Bewegungen wie die Preise der Ernteprodukte. Darf man einmal eine rohe Schätzung vornehmen, so möchten die mittleren Warenpreise im ersten Quartal um $^1/_2$, im zweiten und dritten Quartal um ca. 1 % höher sein als im letzten Quartal des Jahres. — Es würde zu zahlreichen Ungerechtigkeiten und Inkonvenienzen führen, sowie dem Zwecke der Warenwährung widersprechen, wenn diese jährlichen Oscillationen bei der Feststellung der Geldwertänderungen für die Warenwährung gleich den Schwankungen des Geldwertes in längeren Zeitperioden Berücksichtigung finden sollten. Es müßte hier eine Korrektur eintreten. Findet diese nicht statt, so würde u. a. der Schuldner ein Interesse daran haben, ein Darlehen zur Rückzahlung zu bringen, sobald der Geldwert des vierten Quartals, der Gläubiger, sobald der Geldwert des zweiten und dritten Quartals für die Rückzahlung nach der Warenwährung maßgebend wäre. Um derartige Ungerechtigkeiten und Spekulationen auf die Warenwährung zu vermeiden, wird es sich empfehlen, diese periodischen Jahresschwankungen bei der Festsetzung des Geldwertes nach allgemeinen, durch Gesetz bestimmten Durchschnittssätzen für jedes Quartal zu eliminieren, derart, daß diese mittleren Jahresschwankungen ohne Einfluß auf den Wert nach der Warenwährung sind. Jene Schwankungen sind auf Grund der Erfahrung durch genaue statistische Ermittelung festzustellen. Betrachtet man z. B. das vierte Quartal als das normale, so wird die Kommission den ermittelten Geldwert für das erste Quartal sagen wir um $^1/_2$, für

das zweite und dritte Quartal um 1 % erhöhen müssen und erst nach dieser Korrektur die Währungstabelle publizieren. Damit wären auch jene Bedenken in einfachster Weise beseitigt.

Für die jährlichen Ermittelungen der Änderungen des Geldwertes bestehen natürlich diese Bedenken nicht. Auch für die halbjährlichen Festsetzungen würden sie größtenteils fortfallen; der Geldwert des ersten und zweiten Semesters des Jahres weicht im Durchschnitt nur unwesentlich voneinander ab. Es wird sich auch aus anderen Gründen empfehlen, nicht zu kurze Perioden für die Feststellung der Geldwertänderungen zu wählen. Bei sehr kurzen Perioden bestünde die Gefahr, daß kurzdauernde kritische Perioden, die ganz vorübergehend einen abnormen Geldwert erzeugen können, auf die Bestimmung der Warenwährung von großem Einfluß sein würden. Die monatlichen Ermittelungen des Geldwertes sind für den Gebrauch der Warenwährung daher auszuschließen; dieselben mögen nur den Zwecken der Information dienen. Vielleicht ist aus denselben Gründen für die Warenwährung auch auf die vierteljährlichen Ermittelungen zu verzichten. —

Weiter kann man entgegenhalten, daß bei der Anwendung der Warenwährung auf kündbare Darlehen, vor allem auf Hypotheken, eine Kündigung seitens des Gläubigers zu erwarten stehe, sobald der Geldwert beträchtlich gefallen ist, da derselbe alsdann eine größere Geldsumme zurückverlangen kann, als das Kapital bei Hingabe des Darlehens betrug, während der Schuldner bei einem gestiegenen Geldwert bestrebt sein wird, das Kapital zurückzuzahlen, da die Rückzahlungssumme alsdann geringer ist als der Nominalbetrag. — Diese Folgerungen sind irrtümlich. Niemand kann zu irgend einer Zeit vorherwissen, ob der Geldwert in Zukunft sinken oder steigen wird. Der Geldwert kann sich ebensogut in derselben Richtung wie in letzter Zeit noch weiter entwickeln wie in eine umgekehrte Bewegung übergehen. Es liegt daher weder für die Gläubiger noch für die Schuldner ein Grund vor, wegen Geldwertänderungen, die bereits stattgefunden haben, eine Kündigung vorzunehmen. Eine analoge Erscheinung, von der aus man allgemeinere Schlüsse ziehen kann, stellt das Verhalten des Publikums bei dem Besitz von Börsenpapieren dar. Beobachten wir etwa, daß die Besitzer sich derselben entledigen, sobald der Kurs des Wertpapieres gestiegen ist? Viel eher kann das Gegenteil behauptet werden. Man hält das Papier fest, weil man nach der bisherigen Bewegung hofft, daß der Kurs sich noch weiter heben werde. Es wäre daher eher die Annahme zu rechtfertigen, daß bei der Warenwährung der Gläubiger bei einem steigenden, der Schuldner bei einem

sinkenden Geldwert geneigt sein wird zu kündigen, da sie fürchten werden, daß die bereits vorhandene, ihnen scheinbar ungünstige Bewegung sich noch weiter fortsetzen werde. Doch auch diese Annahme würde irrig sein. Jener Vorwurf muß vielmehr erfahrungsgemäß der Edelmetallwährung gemacht werden. Bei der Warenwährung wird bei Darlehen genau der gleiche Wert zurückgezahlt, welcher hingegeben worden ist; bei dieser giebt es überhaupt für keinen der beiden Teile einen unberechtigten Gewinn oder einen unberechtigten Verlust. Wohl aber bei der geltenden Edelmetallwährung. Es ist das eine der Ursachen, weshalb der Zinsfuß in Zeiten sinkenden Geldwertes steigt, bei steigendem Geldwert fällt, wie wir an anderer Stelle ausgeführt haben. Bei Anwendung der Warenwährung werden gerade jene Differenzpunkte zwischen Schuldnern und Gläubigern, die sich in zeitweiser allgemeiner Neigung zu Kündigungen und Zinsfußänderungen äußern und die zu so vielem Ärger, oft zur Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners führen, fortfallen. Der Zinsfuß für derartige Darlehen nach der Warenwährung wird ein weit geringeres Maß von Schwankungen aufweisen als der Zinsfuß unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Die langersehnte Stabilität im Hypothekenwesen wäre damit gleichzeitig erreicht. —

Ein Bedenken gegen die Warenwährung könnte darin gefunden werden, daß wir es als wünschenswert hinstellen mußten, daß auch die Zinsen von Kapitalien, die nach jener Währung zurückzuerstatten sind, nach derselben reguliert werden. Die Mühe der Zinsberechnung nach der Warenwährung wird bei kleineren Kapitalien, die einige Tausend Mark nicht übersteigen, oft unverhältnismäßig groß erscheinen. Zunächst ist diesem Einwurf gegenüber wie vorhin daran zu erinnern, daß bei der Edelmetallwährung eine ganz ähnliche Spannung zwischen Gläubigern und Schuldnern, die sich in der Neigung zu Kündigungen bezw. in dem Verlangen nach Zinserhöhung oder nach Zinsermäßigung kundgiebt, besteht wie bei der Warenwährung, sobald im letzteren Falle die Zinsen nicht nach der Warenwährung, sondern der Vereinfachung wegen nach dem Nominalkapital gezahlt werden. Ein solcher Zustand würde keine größeren Nachteile im Hypothekenwesen zur Folge haben, wie sie gegenwärtig bei der Edelmetallwährung bestehen. Man mag daher ohne Bedenken für kleinere Kapitalien jene einfachere Zinszahlung nach dem Nominalwert anwenden; die Gefahr der Kündigung bei Änderungen des Geldwertes ist wegen der Kleinheit der Zinssumme nicht so bedeutend. Wir beobachten auch gegenwärtig, wie kleinere Hypothekardarlehen, die einmal zu einem gewissen Zinsfuß aufgenommen

worden sind, von den Schwankungen des Zinsfußes fast unberührt bleiben. Auch läßt sich noch auf andere Weise jenem Übelstande abhelfen. Jenen Gefahren der Kündigung kann man durch beiderseitige Unkündbarkeit auf längere Zeit, Hypothekeninstitute durch beiderseits unkündbare Amortisationshypotheken begegnen. Einer derartigen längeren Unkündbarkeit stehen keine so große Bedenken mehr entgegen, sobald die Geldwertschwankungen für derartige Verträge beseitigt sind. — Eine Vereinfachung der Zinsberechnung ist übrigens allgemein bei der Warenwährung erwünscht. Diese kann dadurch erreicht werden, daß man jene Regulierung der Zinsen gesetzlich vereinfachten Regeln, die als Normalien zu gelten haben, unterstellt, sobald nichts anderes in den Verträgen vereinbart worden ist. Für dieselbe würde z. B. eine jährliche Währungsregulierung vollkommen ausreichen, im Gegensatz zu den halb- oder vierteljährlichen Regulierungen für die eventuelle Kapitalzahlung.

Die Anhänger der Goldwährung müßten lebhaft wünschen, daß unsere Idee der Warenwährung in die Wirklichkeit übertritt. Ohne eine solche Stabilisierung des Wertmaßstabes wird die Goldwährung infolge der starken, nicht zu ertragenden Schwankungen des Geldwertes über kurz oder lang durch ein anderes Währungssystem ersetzt werden müssen.

Gläubiger wie Schuldner von Hypothekardarlehen sowie alle diejenigen Wirtschaftszweige, welche in besonderer Weise unter den allgemeinen Schwankungen des Geschäftslebens zu leiden haben: die Baugewerbe, die Eisen-, die Kohlen-, die Maschinenindustrie, haben das vornehmste materielle Interesse daran, daß die unheilvollen Folgen der Geldwertschwankungen vermieden werden.

Wie dieses möglich ist, haben wir gezeigt. Da wir nach vielfacher Rücksprache mit Sachverständigen von der praktischen Durchführbarkeit der entwickelten Idee überzeugt sind, so glauben wir dieselbe der Öffentlichkeit übergeben zu dürfen.

Aachen, im März 1890.

Der gewerbliche Unterricht unter dem Handelsminister Fürsten Bismarck[1].

Fürst Bismarck übernahm am 13. September 1880 das Ministerium für Handel und Gewerbe, damit es in Übereinstimmung mit der von ihm als Reichskanzler verfolgten Handels- und Gewerbepolitik geleitet werde. Klagen der Gewerbtreibenden darüber, daß für den gewerblichen Unterricht, welcher mit dem Kultusministerium zum Teil am 1. April 1879 vereinigt worden, zum Teil schon seit Jahren verbunden gewesen war, nicht genug geschähe, veranlaßten den Fürsten im Jahre 1884 darauf zu bringen, daß die gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der den Universitäten verwandten technischen Hochschulen auf das Handelsministerium übertragen würden. Diese Veränderung wurde durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884 (Gesetzs. S. 93) genehmigt und zum 1. April 1885 ausgeführt[2]. Leider ver-

[1] Wir verweisen auf die in diesem Jahrbuch 1881 Seite 1259—1281 veröffentlichte Abhandlung „Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen" von Gustav Schmoller, die zu der in den nachfolgenden Ausführungen behandelten Frage die Vorgeschichte giebt.

Die Redaktion.

[2] Der Allerhöchste Erlaß lautete: Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. August d. J. genehmige Ich die Überweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungs-

blieben damals die Fachklassen der wenigen aus ehemaligen Gewerbeschulen hervorgegangenen höheren Bürgerschulen in Aachen, Hagen, Barmen, Breslau und Gleiwitz sowie das Königliche Kunstgewerbe-Museum mit seiner Unterrichtsanstalt und die ebenso organisierte sogenannte Kunstschule in Berlin dem Kultusministerium, während der übrige gewerbliche Unterricht in Berlin, die Kunstgewerbeschulen und -museen in den Provinzen mit den gewerblichen Zeichenschulen, den Fachschulen und den Fortbildungsschulen auf das Handelsministerium übergingen. Die Ressortveränderung wurde in der dem Landtage vorgelegten Denkschrift (Nr. 20 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses der Session 1885) folgendermaßen begründet: „Die Wichtigkeit der den einzelnen deutschen Staaten verbliebenen Pflege und Förderung des Gewerbewesens ist infolge des Verlaufes, den die Entwicklung der nationalen Wirtschaftspolitik in den letzten Jahren genommen hat, in ungleich höherem Maße hervorgetreten als früher, und die erhöhten Anforderungen, welche seitdem an diesen Zweig der Verwaltung herangetreten sind, haben gezeigt, daß derselbe mit der Verwaltung des niederen und mittleren gewerblichen Unterrichtswesens und mit der Pflege des Kunstgewerbes in engem Zusammenhange steht und deshalb seine Aufgabe nicht genügend erfüllen kann, wenn der Schwerpunkt der letzteren Verwaltung in einem anderen Ressort liegt. Bei der Frage, welche Maßregeln zur wirtschaftlichen Hebung einzelner Landesteile durch Begründung neuer oder durch bessere Entwicklung bestehender Erwerbszweige, zur Verbesserung der Lage des Kleingewerbes gegenüber dem Großgewerbe, zur Aufrechthaltung oder Förderung der Konkurrenzfähigkeit einheimischer Industriezweige gegenüber der ausländischen Industrie zu ergreifen sind, spielt die Errichtung und Leitung gewerblicher Fachschulen vielfach eine so entscheidende Rolle, daß die Gewerbeverwaltung, solange ihr in dieser Beziehung die Initiative und maßgebende Einwirkung abgeht, sich in ihrer Thätigkeit fortwährend auf das empfindlichste gehemmt sieht. Auf der anderen Seite können die Fragen, für welche Gewerbszweige, in welchem Umfange und an welchem Orte gewerbliche Fachschulen zu errichten sind und welche Ziele dieselben zu verfolgen haben, in einer die gewerblichen Gesamtinteressen allseitig berücksichtigenden Weise mit voller Sicher-

schulwesens an den Minister für Handel und Gewerbe. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung desselben sind die Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beauftragt.

heit auf die Dauer nur an derjenigen Stelle behandelt werden, welche zur Pflege des Gewerbewesens überhaupt berufen ist und allein in vollem Maße die Mittel besitzt, sich über den Stand der gewerblichen Entwicklung und ihre Bedürfnisse einen umfassenden Überblick zu verschaffen und dauernd zu erhalten, zumal ihr auch diejenigen Organe unterstellt sind, von welchen, wie von Handelskammern, Innungen und sonstigen gewerblichen Körperschaften, eine Mitwirkung bei der Lösung dieser Aufgabe zu erwarten ist." Weiter wurde in der Denkschrift ausgeführt, daß dieselben Erwägungen auch für denjenigen Teil des gewerblichen Unterrichtswesens, welcher der Pflege des Kunstgewerbes zu dienen bestimmt sei, Platz griffen. Die Entwicklung des letzteren gewinne für das Gedeihen des Gewerbes überhaupt und unseres Ausfuhrhandels immer größere Bedeutung, da die Konkurrenzfähigkeit bei vielen Exportartikeln von der künstlerischen, geschmackvollen Ausführung und Ausstattung abhänge. Auch nehme die Zahl der Gewerbszweige, für deren Entwicklung das kunstgewerbliche Moment Bedeutung gewinne, beständig zu, und eine äußere Grenze zwischen Gewerbe und Kunstgewerbe könne immer weniger gezogen werden. Folgeweise dürften daher auch die kunstgewerblichen Lehranstalten nicht einem anderen Ressort als die gewerblichen unterstellt sein.

Fünf Jahre weniger zwei Monate ist der Fürst von Bismarck in der Lage gewesen diesen Ansichten Geltung zu verschaffen. Unsere Leser werden aus dem Folgenden die Überzeugung gewinnen, daß es dem Fürsten gelungen ist, nicht allein die schon vorhandenen Anstalten zu verbessern und ihre Zahl zu vermehren, sondern auch neue und sichere Grundlagen für die weitere Entwicklung des gewerblichen Unterrichts in Preußen zu gewinnen. Besondere Quellen haben wir bei unserer Arbeit nicht benutzen können. Nur die jedermann zugänglichen Denkschriften, welche das Kultusministerium seiner Zeit veröffentlicht hat — die letzte im Jahre 1883 —, die Staatshaushaltsetats und die Landtagsverhandlungen der letzten Jahre haben uns zu Gebote gestanden. Da es aber auch denjenigen, welche dies Material zur Hand haben, nicht leicht fallen wird, daraus eine vollständige Übersicht zu gewinnen, so wird die folgende Zusammenstellung vielleicht auf den Dank des Lesers rechnen dürfen.

Vergleichen wir zunächst die Staatshaushaltsetats der Jahre 1885/86 und 1890/91 (Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe). Im ersteren Jahre waren für die Fachschulen Kap. 69 Tit. 1 bis 5, 10 und 11 (Baugewerkschulen, Webeschulen und andere Fachschulen, sowie für die gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschulen) im

ganzen 293 586 Mark, für die Fortbildungsschulen 182 000 Mark (Kap. 69 Tit. 7), zu Stipendien für Handwerker und Kunstgewerbtreibende 20 000 Mark (Tit. 12), endlich von dem Dispositionsfonds des Ministeriums (Kap. 69 Tit. 13) zur Förderung des gewerblichen Unterrichts überhaupt, also zur Unterstützung nicht etatisierter Schulen, für Sammlungen und Publikationen, Untersuchungen und Reisen u. s. w. 69 100 Mark, im ganzen also 573 686 Mark ausgesetzt. Der Staatshaushaltsetat für 1890/91 aber führt auf für Fachschulen 763 763 Mark, für die Fortbildungsschulen in Westpreußen und Posen 350 000 Mark, für die in den übrigen Provinzen 440 000 Mark, zu Stipendien 35 000 Mark und als Dispositionsfonds 139 100 Mark, im ganzen 1 727 863 Mark oder 1 164 177 Mark mehr als vor fünf Jahren. Damals waren im Etat besonders genannt die Königl. Baugewerkschule zu Nienburg mit 41 090 Mark, die städtischen Anstalten in Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Eckernförde, Höxter und Idstein mit rund 45 200 Mark, die Webeschule in Krefeld mit 28 150 Mark und die kleineren Anstalten in Mülheim am Rhein, Spremberg (für Tuch- und Buckskinfabrikation), Einbeck und Sorau (für Leinen) mit rund 11 500 Mark, die gewerblichen Zeichenschulen in Magdeburg, Halle, Cassel, Köln, Elberfeld und Kottbus mit 16 440 Mark, die keramische Fachschule in Höhr mit 4870 Mark, die Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten in Flensburg mit 8700 Mark, für Bronzeindustrie in Iserlohn mit 10 190 Mark, für die Bergische Kleineisen- und Stahlindustrie in Remscheid mit 9000 Mark, die Handwerkerschule in Berlin mit 15 000 Mark, die Rheinisch-Westfälische Hüttenschule in Bochum mit 14 000 Mark, die Kunstgewerbeschulen in Frankfurt a./M. und Düsseldorf mit 20 000 und 7830 Mark, die königliche Zeichenakademie in Hanau (Fachschule für die dortige Goldindustrie) mit 39 730 Mark und die königl. sogenannten Kunstschulen (richtiger: gewerbliche Zeichenschulen) in Königsberg, Magdeburg und Danzig mit zusammen 19 970 Mark. Aus einer dem Abgeordnetenhause im Januar d. J. von der Staatsregierung mitgeteilten Übersicht — Nr. 34 der Drucksachen, 17. Legislaturperiode, II. Session 1890 — ergiebt sich, daß nur die Anstalten in Köln und Elberfeld, die Hüttenschule in Bochum und die Webeschule in Sorau auf dem bisherigen Fuße belassen worden sind, vermutlich weil die Stadtgemeinden für ihre Verbesserung nicht haben Opfer bringen wollen, sowie daß die Kunstschule in Danzig und die Kunstgewerbeschule in Frankfurt die gleichen Zuschüsse wie vor fünf Jahren erhalten. Der Zuschuß des Staates zu den Ausgaben der Berliner Handwerkerschule beträgt nur 5000 Mark

mehr als damals, trotzdem daß die Schülerzahl sich etwa verdoppelt hat. Die Zeichenschule in Kottbus ist eingegangen und die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Magdeburg an die Stelle der dortigen Kunstschule und der gewerblichen Zeichenschule getreten. Nach der eben erwähnten Übersicht sollen im Finanzjahre vom 1. April 1890/91 verausgabt werden:

für die Baugewerkschule in Nienburg	49 475	Mark
= = = = Eckernförde	33 500	=
= = = = Höxter	37 700	=
= = = = Idstein	23 400	=
= = = = Deutsch-Krone	32 300	=
= = = = Breslau	11 795	=
= = = = Berlin	15 350	=
= = Webeschule = Krefeld	41 925	=
= = = = Mülheim a./Rh.	5 020	=
= = = = Spremberg	7 870	=
= = = = Einbeck	4 000	=
= = gewerbliche Zeichenschule und Kunstgewerbeschule in Cassel	17 400	=
= = Zeichenschule in Halle	11 800	=
= = Kunstschule in Königsberg	14 318	=
= = Zeichenakademie in Hanau	57 820	=
= = Kunstgewerbeschule in Düsseldorf	18 930	=
= = keramische Fachschule in Höhr	7 950	=
= = Fachschule in Iserlohn	17 952	=
= = = = Remscheid	28 900	=
= = Seedampfschiffsmaschinistenschule in Flensburg	20 970	=

Unter der Amtsführung des Fürsten Bismarck sind folgende Schulen neu begründet worden:

die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg mit	33 220	Mark
= Webeschule in Falkenburg in Pommern	9 200	=
= Webereilehrwerkstätte in Rummelsburg in Pommern	3 200	=
= Webeschule in Berlin	17 500	=
= gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Aachen	12 780	=
= = Tagesschule ebendaselbst	9 600	=

Im Finanzjahre 1890/91 sollen eröffnet werden:

die Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser und Schmiede in Dortmund mit	24 000	=
= Baugewerkschule in Buxtehude	36 000	=
= = = Magdeburg	12 800	=
= Webeschulen in Nowawes	9 500	=
= = = Forst	4 667	=
= = = Sommerfeld	5 533	=
= = = Finsterwalde	3 700	=
= = = Aachen	10 500	=

Wichtiger noch als die bloße Vermehrung der Fachschulen und die Erhöhung der Aufwendungen des Staates für die schon 1885 vorhandenen ist die durchgreifende Veränderung, welche in dem Verhältnisse des Staates zu den Gemeinden eingetreten ist. Als vor zwölf Jahren das damalige Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verbesserung des gewerblichen Unterrichts für eine dringende Notwendigkeit erklärte und auch in Angriff nahm, gab es in Preußen abgesehen von den sogenannten Provinzialgewerbeschulen und den sogenannten reorganisierten Gewerbeschulen, deren Umgestaltung zu lateinlosen Realschulen gleichzeitig beschlossen wurde, nur die im Anfang des Jahrhunderts errichteten staatlichen Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen in Magdeburg, Danzig und Königsberg, die königl. Kunstschule in Berlin, die königl. Zeichenakademie in Hanau und die königl. Baugewerkschule in Nienburg. Alle neueren Anstalten: die vorhergenannten gewerblichen Zeichenschulen in Köln, Elberfeld, Cassel und Kottbus, die Webeschulen in Krefeld, Mülheim und Einbeck und die Baugewerkschulen in Eckernförde, Idstein, Höxter und Deutsch-Krone waren städtische Anstalten, für welche die Gemeinden die Gebäude hergeben und unterhalten, außerdem aber die Hälfte aller durch die eigenen Einnahmen der Anstalten nicht gedeckten Ausgaben bestreiten mußten, während der Staat die andere Hälfte bezahlte und bei Errichtung neuer Schulen eine Summe von 10—15000 Mark für ihre erste Ausrüstung mit Lehrmitteln gab und nur für die gewerblichen Zeichenschulen die Unterrichtsmittel fortlaufend anschaffte. Die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Wege nicht weiter zu kommen war. Unter jenen Bedingungen errichteten nur die größten Städte: Berlin und Breslau Baugewerkschulen, Magdeburg und Düsseldorf Zeichen- und Kunstgewerbeschulen, Berlin die Handwerkerschule sogar fast ganz auf eigene Kosten. Auch die städtische Fachschule in Köln wurde ohne die Mitwirkung der Staatsregierung errichtet, weil diese sich dem Vernehmen nach mit der Stadt über Fragen der Organisation nicht einigen konnte. Die Fachschulen in Remscheid und Iserlohn waren kaum errichtet, als ihr Fortbestand zweifelhaft wurde, weil die Stadtgemeinden nicht die zum Ausbau der Anstalten erforderlichen Mittel aufbringen konnten. Eine neue Baugewerkschule, die in Erfurt an die Stelle der aufgelösten Provinzialgewerbeschule und der Provinzialkunstschule trat, ließ die Stadt schon nach zwei Jahren wieder eingehen. Auch die Hüttenschule in Bochum ist ein Torso geblieben, weil die Stadt nicht soviel verwendet, wie der Staatszuschuß beträgt. Wieviel Mühe und Arbeit, wieviel kostbare Zeit werden die vergeblichen Verhand-

lungen mit den Städten über jede auch die kleinste mit Kosten verbundene Verbesserung beansprucht haben! Wo außerhalb der bedeutendsten Städte etwas Größeres oder Dauerndes geschaffen werden sollte, mußte die Staatsregierung ausnahmsweise größere Zugeständnisse machen. Die Webe-, Färberei- und Appreturschule in Krefeld, die bedeutendste Anstalt ihrer Art in Europa, wäre nie entstanden, wenn der Staat nicht den größeren Teil der Baukosten übernommen hätte. Die keramische Fachschule in Grenzhausen-Höhr und die Schule für Maschinisten auf Seedampfschiffen in Flensburg unterhält der Staat allein, die Stadtgemeinden geben nur die Unterrichtslokale. Für ein in Höhr zu errichtendes neues Schulgebäude ist überdies durch den Staatshaushaltsetat für 1888/89 die Hälfte der Baukosten gewährt worden. Für die Webeschule in Sorau mußte der Staat ausnahmsweise zwei Dritteile der Unterhaltungskosten übernehmen. Es gelang aber nicht, solange die Verwaltung des technischen Unterrichts noch ein Teil des Kultusministeriums war, die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Verbesserung der bestehenden Baugewerkschulen und ihrer Vermehrung wie der Errichtung von Fachschulen für Maschinenbauer entgegenstellten. Die im Auftrage des Kultusministers 1881 und 1883 verfaßten Denkschriften erklärten, daß keine Aussicht vorhanden sei, in den östlichsten Provinzen die dort auch im Interesse des Staates als des größten Bauherrn so nötigen Baugewerkschulen zu errichten und an den vorhandenen Anstalten die niedrigen Gehalte der überdies ohne Pensionsberechtigung angestellten Direktoren und Lehrer zu erhöhen, die nur für den Winter angenommenen und daher immer wechselnden Lehrer durch ständige zu ersetzen und zugleich die Zahl der Lehrer und der Klassen zu vermehren. Nachdem die Anstalten auf das Handelsministerium übergegangen waren, wurden wenigstens sogleich einige Verbesserungen dadurch möglich gemacht, daß der Staat von den laufenden Zuschüssen eine dem Aufwande der kleineren Städte für das Schullokal ungefähr entsprechende Summe vorweg und von dem Reste zwei Dritteile übernahm. Die Zuschüsse des Staates erhöhten sich dadurch im Staatshaushaltsetat für 1886/87 von 27 878 Mark auf 69 867 Mark, während die Lasten der Städte nur unwesentlich gesteigert wurden, da sonst der Fortbestand der Schulen sehr gefährdet gewesen wäre. Hiervon abgesehen beschränkte sich der Handelsminister in Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage in den ersten drei Jahren darauf, die vorhandenen Fachschulen thunlichst zu verbessern. Doch wurden durch den Etat von 1887/88 die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule zu Magdeburg und im folgenden Jahre die gewerb-

liche Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Aachen errichtet, ohne daß dabei von der halbschiedlichen Teilung der Kosten zwischen dem Staate und den Gemeinden abgesehen worden wäre. Dagegen wurde dieser Grundsatz bei den Webeschulen in Falkenburg und Rummelsburg, welche die dortige Fabrikation von wollenen Stoffen konkurrenzfähig erhalten sollen, sowie bei der Reorganisation der Webeschule in Einbeck verlassen und den Gemeinden, welche übrigens auf die Unterstützung der Kreise oder der Provinzialverbände rechneten, dieselbe Verteilung der Kosten zugestanden, welche kürzlich für die Baugewerkschulen bewilligt worden war.

Zu einem erheblichen Fortschritte auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts gab die Notwendigkeit, der Zurückdrängung des Deutschtums durch das Polentum in den Provinzen Westpreußen und Posen entgegenzutreten, Anlaß. In beiden Provinzen bestanden bis zum Jahre 1886 nur etwa ein Dutzend Fortbildungsschulen mit wenigen Schülern, da der Umstand, daß die Gemeinden die Lokale hergeben, beleuchten und heizen, außerdem aber die Hälfte der übrigen Kosten tragen sollen, die Errichtung dieser Anstalten bis dahin sogut wie unmöglich gemacht hatte. Fürst Bismarck erkannte sogleich, daß die Errichtung staatlicher Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in allen Städten von 2000 Einwohnern und darüber ein wirksames Mittel sein werde, um das Deutschtum in den Städten national und wirtschaftlich zu kräftigen, die polnischen Elemente im Handwerkerstande aber nach und nach zu assimilieren. Es sind daher über 150 obligatorische staatliche Fortbildungsschulen in ebensovielen Städten der Provinzen Posen und Westpreußen mit etwa 450 Klassen für mehr als 12000 Schüler errichtet worden. Hiefür wurde in den Etat des Jahres 1886/87 zunächst die Summe von 200000 Mark aufgenommen und im folgenden auf 350000 Mark erhöht. Aber auch die Mittel, welche zur Gewährung von Zuschüssen an Fortbildungsschulen in den übrigen Provinzen bestimmt sind, wurden gleichzeitig um 20000 Mark und nach zwei Jahren um weitere 40000 Mark erhöht, so daß der Fonds vom 1. April an 237000 Mark betrug. Zuerst im Jahre 1886/87 und seitdem in jedem Jahre sind auch 17600 Mark zur Einrichtung von Kursen für Zeichenlehrer an Fortbildungsschulen ausgesetzt worden. Die Position ist in den Erläuterungen zum Staatshaushaltsetat folgendermaßen begründet worden: Der Erfolg des Zeichenunterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen wird vielfach dadurch beeinträchtigt, daß die damit beauftragten Gemeindeschullehrer zur Erteilung desselben an Gewerbtreibende nicht

genügend vorbereitet sind. Um diesem Mangel rascher und vollständiger abzuhelfen, als es durch Verbesserung des Zeichenunterrichtes an den Lehrerbildungsanstalten möglich sein würde, sollen an einigen Zeichen- und Baugewerkschulen versuchsweise Sommerkurse für solche Zeichenlehrer eingerichtet werden, welche bereits an anderen Schulen und an gewerblichen Fortbildungsschulen im Zeichnen unterrichten. Wenn nun auch nicht zu bezweifeln ist, daß für 17 600 Mark in jedem Jahre nur ein sehr kleiner Teil der sich jedenfalls auf viele Tausende belaufenden Lehrer, welche an gewerblichen Fortbildungsschulen im Zeichnen unterrichten müssen, hierzu angeleitet werden kann, so finden wir doch in dem Anerkenntnis, daß der Staat für ihre Ausbildung im Interesse des Gewerbes, für welches die Fortbildungsschulen ja da sind, sorgt, einen erfreulichen Fortschritt. Wir sind überzeugt, daß nicht allein durch Vergrößerung des Fonds die Möglichkeit gegeben werden wird, dem Bedürfnis rascher abzuhelfen, sondern daß man Seminare für Lehrer an Fortbildungsschulen einrichten wird, da die Lehrer auch zur Erteilung des Unterrichts im Rechnen und im Deutschen (Buchführung, Korrespondenz) besonders vorbereitet werden müssen.

Sobald die allgemeine Finanzlage sich besserte, sorgte der Fürst als Handelsminister dafür, daß ein Teil der Mehreinnahmen des Staates für den gewerblichen Unterricht verwendet und durch diesen Kanal befruchtend dem Gewerbe zugeleitet wurde. Durch die Staatshaushaltsetats für 1889/90 und 1890/91 sind rund 328 000 und 282 500 Mark, zusammen 610 500 Mark mehr verfügbar gemacht worden. Von jener Summe sind 203 000 Mark zur Vermehrung und Verbesserung der Fortbildungsschulen außerhalb der Provinzen Posen und Westpreußen durch Teilung der Klassen und Ausdehnung des Unterrichts, 15 000 Mark zu Stipendien für Gewerbtreibende, 50 000 Mark zur Verstärkung des Dispositionsfonds, aus welchem auch die nicht etatisierten Fachschulen unterhalten werden[1], und rund 75 000 Mark für die übrigen Fachschulen bestimmt worden.

Der größte Teil der letzteren Summe sollte dienen, um die erhöhten Bedürfnisse der vorhandenen Schulen zu befriedigen und um eine Webeschule in Berlin und eine gewerbliche Tagesschule in Aachen

---

[1] Nach der oben erwähnten, dem Abgeordnetenhause kürzlich mitgeteilten Übersicht haben aus dem Dispositionsfonds im Jahre 1888/89 sechs Webereilehrwerkstätten in der Provinz Hannover, sieben Korbflechtschulen, sechs Handels- und Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht, einige Innungsfachschulen und verschiedene andere Anstalten Zuschüsse erhalten.

zu errichten, ohne dabei von den bisher für die Verteilung der Kosten im Prinzip festgehaltenen Grundsätzen abzuweichen.

Die gewerbliche Tagesschule in Aachen ist ein Versuch, die Söhne der mittleren Stände, welche alle Klassen einer besseren Volksschule durchgemacht haben, aber nicht mit 13 bis 14 Jahren in die Lehre treten sollen, von dem Übertritte in die unteren Klassen einer höheren Schule, Gymnasium oder Realgymnasium, zurückzuhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich auf einer anderen Lehranstalt größere mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fertigkeit im Zeichnen zu erwerben, ohne daß der Unterricht doch einen bestimmten fachlichen Charakter hätte. Vielleicht kann diese Schulform die von vielen zurückgewünschte Provinzialgewerbeschule insoweit ersetzen, als dies nicht durch den Umstand ausgeschlossen wird, daß heute ein universeller technischer und zugleich elementarer Fachunterricht nicht mehr möglich ist. Aus zwei Bewilligungen des Staatshaushaltsetats für 1889/90 erhellte aber schon die Absicht, die Erhaltung einer Fachschule über die Einhaltung einer bestimmten Repartitionsnorm zu stellen. Die Kosten, welche die Fachschule für die Bronzeindustrie in Iserlohn verursacht, sollten künftig wie bei den Baugewerkschulen zwischen der Stadt und dem Staate verteilt und der auf 56 300 Mark sich belaufende Zuschuß für die Webe-, Färberei- und Appreturschule zu Krefeld zu drei Vierteilen auf die Staatskasse übernommen werden. Den von dem Gewerbe lange ersehnten und geforderten völligen Systemwechsel hat aber erst der Etat für das Jahr 1890/91, der letzte, welchen Fürst Bismarck als Handelsminister dem Landtage vorgelegt hat, gebracht[1].

[1] Der Sekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Herr Dr. Beumer, sprach die Wünsche und Erwartungen der Industrie vor zwei Jahren in folgenden Worten aus (Heft 12 des Jahrganges 1887 der „Mitteilungen" des Vereins): „Gegenwärtig — so schrieb er — ist die Entwicklung, ja der Fortbestand jeder gewerblichen Unterrichtsanstalt davon abhängig, daß die städtischen Behörden die Änderung und Verbesserung, welche das Direktorium, die Industrie und das Handelsministerium für notwendig erachten, auch ihrerseits dafür ansehen und daß die finanzielle Lage der Städte nach ihrer Ansicht die Ausführung derselben gestattet. — In beiden Beziehungen ändern sich oft nicht bloß die Verhältnisse selbst, sondern auch die Beurteilung konstant gebliebener Zustände. Man halte einmal Umfrage bei den Direktoren unserer Fachschulen, und man wird mit Erstaunen und Bedauern erfahren, wie viele der dringendsten Verbesserungen unausgeführt bleiben, weil bei den von allen Seiten an den städtischen Säckel gemachten, stets wachsenden Ansprüchen nicht daran zu denken ist, daß die einzelne Stadt ihren Zuschuß wesentlich erhöhen wird. Wenn aber die Befriedigung dieser Bedürf-

Die Erläuterungen, welche dem Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung für das Jahr 1890/91 beigegeben sind, und die jüngsten

---

nisse für die Anstalt von vitaler Bedeutung ist, wie die Herstellung neuer Gebäude, oder zu den Finanzbedenken sich die Befürchtung gesellt, aus der jüngeren, besser unterrichteten Generation könnten der älteren gefährliche Konkurrenten erwachsen oder die Nachbarstädte oder gar das Ausland könnten zuviel Nutzen von der Schule ziehen, dann ist sogar ihr Fortbestand gefährdet.

Aus diesen Schwierigkeiten, die sich wie ein Bleigewicht an die Entwicklung unseres gewerblichen Unterrichts hängen, giebt es nur den von uns bezeichneten Ausweg: daß der Staat sich entschließt, die Unterhaltung der Fachschulen ganz oder doch zu einem bedeutend größeren Teil als bisher zu übernehmen, und daß er dies mit der Absicht thut, dieselben so zu gestalten, daß sie den Gewerben den möglichst größten Nutzen bringen können.

Dazu bedarf es der Annahme tüchtiger Lehrer in genügender Anzahl, der Beschaffung guter Lehrmittel, der Herabsetzung zu hoher Schulgelder. Wir verlangen nicht, daß die Zahl dieser Schulen ins unendliche hinein vermehrt werde, wünschen auch nicht die Errichtung überflüssiger Anstalten oder von mehr Schulen, als wofür sich tüchtige Direktoren und Lehrer gewinnen lassen würden. Wir besorgen auch nicht, daß die Verwaltung des gewerblichen Unterrichts sich in dieser Beziehung Übereilungen würde zu schulden kommen lassen. Wir vertrauen hierin ihrer Vorsicht nicht weniger, als wir ihre einsichtsvolle und eifrige Bemühung um die Hebung des Fachschulwesens anerkennen. Wir können aber andererseits das Interesse des vaterländischen Gewerbes nicht für hinlänglich gewahrt erachten, wenn man fortfährt, den technischen Unterricht so langsam wie bisher zu vermehren.

Unsere Gewerbetreibenden haben, wie vorhin bemerkt, in den letzten Jahren große Lasten übernehmen müssen, von denen die mit ihnen auf dem Weltmarkt konkurrierende Industrie der Nachbarländer nichts weiß; die Vermehrung derselben steht bevor. Wir sind weit davon entfernt, über diese Lasten zu klagen; wir erkennen an, daß die Kranken- und Unfallversicherung wie die Alters- und Invalidenversorgung und die Erhöhung der Zölle auf manche Rohstoffe und Fabrikate, welche wiederum für andere Industriezweige das Rohmaterial abgeben, notwendig sind. Die Industrie trägt sie willig im Interesse der Gesellschaft, zum Wohl des Ganzen; aber wir dürfen erwarten, daß der Staat, welcher ihr diese Lasten auferlegt, nun auch rasch, willig und ohne zu markten, diejenigen Einrichtungen schafft, welche die Industrie in den Stand setzen, jene Lasten zu tragen, und sie geschickter macht, den Konkurrenzkampf dem Auslande gegenüber zu bestehen.

Wir hoffen, daß die Erwartungen, mit welchen unsere Industrie vor zwei Jahren den technischen Unterricht von dem Kultusministerium auf das Handelsministerium übergehen sah, sich erfüllen werden. Wir dürfen annehmen, daß der Landtag jede Summe, welche die Staatsregierung von ihm für den technischen Unterricht fordern sollte, bewilligen wird. Darüber lassen die Kammerverhandlungen der letzten Jahre unseres Erachtens keinen Zweifel. Wir wissen aber auch, daß die Landesvertretung nach der bestehenden Verfassung keinen Groschen bewilligen kann, welchen die Staatsregierung nicht von ihr verlangt. Wenn der

Verhandlungen im Landtage über denselben lassen nicht daran zweifeln, daß die Verbesserung und Vermehrung der Fachschulen künftig nicht von der Leistungsfähigkeit, dem guten Willen und der Einsicht der einzelnen Stadt, sondern von den Bedürfnissen des Gewerbes abhängig sein soll. An die Stelle einer bestimmten Norm für die Heranziehung der Gemeinden tritt die Erwägung der Umstände des einzelnen Falles, der Bedeutung einer Anstalt für einen größeren oder kleineren Teil des Staates und für den Ort, an welchem sie sich befindet oder errichtet werden soll, die Berücksichtigung der gesamten Vorteile, welche für die Einwohnerschaft aus dem Besuche der Anstalt durch Fremde erwachsen können, auch der ökonomischen Lage der einzelnen Stadt und ihrer Bürger. Soweit diese Umstände eine Heranziehung der Gemeinde zu den Unterhaltungskosten gerechtfertigt erscheinen lassen, soll auf dieselbe hingewirkt werden, aber notwendige Verbesserungen dürfen nicht unterbleiben, weil die einzelne Gemeinde ihre Mitwirkung versagen zu müssen glaubt. Daher wird man in der Regel von der einzelnen Stadt die Herstellung des Schulgebäudes verlangen, erheblich darüber hinausgehende Forderungen aber schon deshalb nicht stellen können, weil die Staatsregierung sich damit hinsichtlich des Fortbestandes der einzelnen Anstalt zu sehr binden würde. Eine zwischen dem Staat und einer Stadt früher einmal vereinbarte Verteilung der Unterhaltungskosten muß durch eine andere ersetzt werden, wenn sonst eine erhebliche Verbesserung der Schule unterbleiben würde. Daher sollen die Städte Finsterwalde, Sommerfeld und Forst für neu zu errichtende Webeschulen für die Tuch- und Buckskinfabrikation die Lokale herstellen und unterhalten, der Staat aber wird einen dieser Leistung gleichkommenden Betrag des erforderlichen Zuschusses und zwei Dritteile des Restes, für eine größere Webeschule in Aachen, für welche ein dortiger Verein ein großes Gebäude erbaut, indessen nur zwei Dritteile übernehmen. Die Unterhaltung der bedeutend zu erweiternden Webeschule in Berlin, für welche die Stadt neue geräumige Lokale hergestellt hat, soll zwischen dem Staat und der Stadt wie bisher gleich geteilt werden. Ebenso wird es mit den Kosten einer großen

---

Mann, welchem wir die Einigung Deutschlands und die Neugestaltung seines wirtschaftlichen Lebens verdanken, als preußischer Handelsminister dafür sorgen wollte, daß die Staatsregierung reichliche Mittel für den technischen Unterricht von dem Landtage beansprucht, würde er unseres Dafürhaltens zu den großen Verdiensten, welche er sich um das Vaterland erworben hat, ein neues und ein bedeutendes hinzufügen." Ähnliches ist in den letzten Jahren vielfach ausgesprochen worden.

in Hannover zu errichtenden Handwerker- und Kunstgewerbeschule gehalten werden. Der Staat wird zu den Kosten, welche die Unterhaltung der Baugewerkschulen in Berlin und Breslau verursacht, auch im Jahre 1890/91 nur die Hälfte, zu denen einer von der Stadt Magdeburg zu errichtenden neuen Baugewerkschule aber in demselben Verhältnis wie zur Unterhaltung der zuerst genannten kleineren Webeschulen beitragen, da durch die Ausbildung der Bauhandwerker ein allgemeineres Bedürfnis befriedigt wird. An die Stelle der mangelhaften Fachschule in Buxtehude, welche bisher, ohne Zuschüsse zu erhalten, mit wenig Lehrern viele Schüler in kürzester Frist für die verschiedensten Gewerbszweige auszubilden sich rühmte, tritt eine Baugewerkschule. Für diese wie für die Schulen in Eckernförde, Höxter, Idstein und Deutsch-Krone und eine in Dortmund zu errichtende Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser und Schmiede sollen die Städte nur die Gebäude hergeben und unterhalten sowie einen festen jährlichen Zuschuß von 3000 bis 7500 Mark leisten. Die Unterhaltung jeder Baugewerkschule wird dem Staate künftig durchschnittlich 40000 bis 45000 Mark statt 20000 Mark, die der Werkmeisterschule in Dortmund 24000 Mark kosten. Ebenso soll die Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlindustrie in Remscheid, um die Erweiterung des Unterrichts und die Vermehrung der Klassen sowie die dafür erforderliche bedeutende Vergrößerung der Schulgebäude möglich zu machen, nach jahrelangen Verhandlungen auf den Staat übergehen und die Leistung der Stadt auf die Hergabe und Unterhaltung der Gebäude und einen Zuschuß von 11700 bis 14000 Mark, von welchem der Provinziallandtag der Rheinprovinz zunächst auf 5 Jahre 10000 Mark übernommen hat, beschränkt werden. Die der Stadt verbleibende Last wird 8900—11200 Mark, die des Staates statt 9000 Mark künftig 29000 Mark und mehr betragen. Die Ausdehnung des Unterrichts an der Seedampfschiffsmaschinistenschule in Flensburg auf das Sommerhalbjahr, die Vermehrung des Unterrichts an der Kunstschule in Königsberg, der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg und der Zeichenakademie zu Hanau sowie die Erhöhung des Zuschusses für die Kunstgewerbeschule in Düsseldorf, welche zusammen über 36200 Mark kosten, sind sehr erwünscht, aber nicht von prinzipieller Bedeutung. Anders liegt die Sache hinsichtlich der Webeschulen in Nowawes und Spremberg. Für erstere soll die Gemeinde, ein großes, dicht bei Potsdam liegendes Weberdorf von beinahe 8000 Einwohnern, nur das Gebäude hergeben und unterhalten, was etwa 1200 Mark jährlich kosten wird, der Staat aber die übrigen auf 9800 Mark veranschlagten Ausgaben

tragen. In Spremberg muß die Stadt das Webeschulgebäude vergrößern, und um ihr dies zu ermöglichen, wird der Zuschuß der Stadt zu den Unterhaltungskosten von 3300 Mark auf 2600 Mark ermäßigt, der des Staates aber nicht bloß um 700 Mark, sondern um ca. 3200 Mark erhöht werden, um zugleich die Remunerationen des Lehrpersonals und die sachlichen Ausgaben erhöhen zu können.

Die Bedeutung der vermehrten Aufwendungen für die Fachschulen in Eckernförde, Höxter, Idstein, Deutsch-Krone und Remscheid sowie der Errichtung solcher in Buxtehude und Dortmund ist, wenn man die Erläuterungen zum Staatshaushaltsetat näher ansieht, eine noch größere, als es nach dem bisher Gesagten erscheinen könnte.

Um die Übelstände zu beseitigen, welche aus der Beschäftigung wechselnder Winterlehrer erwuchsen, wird die Zahl der ständigen Lehrer an den genannten Baugewerkschulen, von denen jede aus vier Doppelklassen bestehen soll, auf dreizehn, wie in der kgl. Baugewerkschule zu Nienburg, vermehrt werden. Die „Remunerationen“ der ständigen Lehrer betrugen bisher nicht ganz 3150 Mark und die Direktoren erhielten 4800 bis 5000 Mark. Die „Gehälter“ der Direktoren werden auf 5400 Mark, die der Lehrer auf 3150 Mark im Durchschnitt erhöht. Der Direktor und sechs Lehrer an jeder Schule sollen den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten der IV. und V. Rangklasse, sieben Lehrer den der Subalternbeamten bei den Provinzialbehörden erhalten. Damit werden die Direktoren und Lehrer dieser Schulen endlich im wesentlichen den Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten gleichgestellt[1].

Wichtiger aber noch als diese Veränderungen und die gleichzeitige erhebliche Erhöhung der zur Bestreitung der sachlichen Ausgaben bestimmten Fonds, wodurch den Baugewerkschulen und der Fachschule in Remscheid die Erfüllung ihrer Aufgabe erheblich erleichtert werden muß, ist die Beseitigung des Widerstandes der Stadtgemeinden gegen spätere

[1] Wir bezweifeln nicht, daß der Rang der Beamten der fünften Rangklasse und damit der entsprechende höhere Wohnungsgeldzuschuß durch den nächsten Staatshaushaltsetat allen wissenschaftlich gebildeten Lehrern an den Baugewerkschulen ebenso wie den Lehrern der Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bewilligt werden wird und daß das Durchschnittsgehalt von 4200 Mark, welches nach dem jetzt dem Abgeordnetenhause vorgelegten Nachtragsetat zur Verbesserung der Gehälter der Unterbeamten und einiger mittlerer Beamten den Kreisbaubeamten zu teil werden soll, auch den Lehrern der Baugewerkschulen beigelegt werden wird. Andernfalls dürfte es nicht möglich sein, tüchtige Lehrkräfte für diese Anstalten zu erlangen.

Verbesserungen des Bestehenden. Dadurch, daß die Zuschüsse der Städte fixiert werden, wird der Fortbestand und die Entwicklung der Anstalten unabhängig von jedem Wechsel in der Finanzlage der einzelnen Stadt und in den Ansichten der städtischen Behörden. Es wird dadurch auch endlich möglich, die Direktoren und Lehrer mit Pensionsberechtigung anzustellen und damit ein bedeutendes Hindernis zu beseitigen, welches sich der Gewinnung tüchtiger Männer für diese Anstalten bisher hat entgegenstellen müssen. Die Verwandlung der vorher genannten fünf Baugewerkschulen und der Fachschule in Remscheid in Staatsanstalten ist übrigens in dem diesjährigen Staatshaushaltsetat noch nicht deutlich erkennbar gemacht. Es ist dazu noch erforderlich — wie auch der Abgeordnete Dr. Mitthof in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Februar d. J. (Stenograph. Bericht S. 218) bemerkt hat —, daß diese Anstalten und andere, für welche die Gemeinden nur die Lokale hergeben, aus dem Titel 10 des Kap. 69 des Staatshaushaltsetats ausgeschieden und ebenso wie die Baugewerkschule zu Nienburg und die neue Werkmeisterschule für Schlosser u. s. w. in Dortmund unter Titel 1 a bis 5 aufgeführt werden.

Der Regierungskommissar gab zu, daß hier eine Anomalie vorliege, die er damit entschuldigte, daß die Zeit, welche für die Feststellung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung zur Verfügung gestanden habe, nicht ausreichend gewesen sei, um der Sache näher zu treten, daß sie aber jetzt erwogen werden soll. Es ist gewiß zuzugeben, daß diese Fachschulen nicht mehr als Gemeindeanstalten betrachtet werden können, da die Stadtbehörden eine Einwirkung auf den Etat derselben nicht mehr auszuüben vermögen und die Staatsregierung ihnen nicht die Anstellung der Lehrer an Anstalten überlassen wird, deren Unterhaltung sie zu fünf Sechsteln bestreitet.

Vergleichen wir zum Schlusse die Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesens in den sechs Jahren vom 1. April 1879 bis 1. April 1885, in welchen dasselbe zum Ressort des Kultusministeriums gehörte, mit dem in den letzten fünf Jahren unter dem Fürsten Bismarck als Handelsminister Erreichten, so finden wir die Behauptung der dem Abgeordnetenhause 1885 vorgelegten Denkschrift bestätigt. „Die zur kräftigeren Förderung und Pflege des mittleren gewerblichen Unterrichtswesens erforderliche besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit wird von der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung bei dem ausgedehnten Umfange ihres Geschäftskreises und bei den zahlreichen gleichfalls wichtigen und schwierigen Aufgaben, welche sie ohnehin noch zu lösen hat, nicht in dem gleichem Maße erwartet werden können wie von der Handels- und Gewerbeverwaltung, welche durch

ihre Thätigkeit auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der hier in Frage stehenden Aufgaben am unmittelbarsten hingewiesen wird und diesen Aufgaben bei dem minder vielseitigen Umfange ihres Geschäftskreises am ehesten eine verstärkte Thätigkeit zuzuwenden vermag." Aus der oben erwähnten Nachweisung — Nr. 34 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses — und den Staatshaushaltsetats ergiebt sich, daß für die Fachschulen, gewerblichen Zeichenschulen, Fortbildungsschulen, zu Stipendien und im Dispositionsfonds des Ministers am 1. April 1879 nur rund 358 600 Mark verfügbar waren[1]. In sechs Jahren wurden diese Mittel zwar auf 573 700 Mark erhöht, aber die allgemeinen Verhältnisse: die Belastung der Gemeinden mit der größeren Hälfte der Kosten, welche die Unterhaltung der einzelnen Anstalten erforderte, blieben unverändert. Es ist höchst wahrscheinlich, daß es dem Kultusministerium, wenn ihm die Fürsorge für den gewerblichen Unterricht belassen worden wäre, nicht möglich gewesen sein würde, eine neue Operationsbasis zu gewinnen. Es wären vielleicht noch einige Zeichenschulen in den größten Städten hinzugekommen, in anderen Orten würden Anstalten eingegangen sein, im großen und ganzen würde der Zustand des gewerblichen Unterrichts 1890 derselbe wie 1885 sein. Es ist das große Verdienst des Fürsten Bismarck, eingesehen zu haben, daß die für unseren ganzen Gewerbfleiß so wichtige Angelegenheit nur dann gefördert werden könne, wenn man sie nicht länger abhängig machte von dem guten Willen, der Einsicht und der Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden. Auch hier waren für ihn allgemeine Bestimmungen und Verwaltungsgrundsätze nur der Menschen halber, nicht sozusagen diese um jener willen da. Sobald er die Mängel der bestehenden Organisation klar erkannt hatte, sorgte er dafür, daß auf diesem Gebiete, von dem mancher glauben könnte, daß es zu klein sei, um von ihm beachtet zu werden, das Recht, welches mit uns geboren ist, an die Stelle des ererbten und veralteten trat. So hat Fürst Bismarck sich auch als Minister für den gewerblichen Unterricht die größten Verdienste um das Vaterland erworben. Wenigen wird dies bekannt oder gegenwärtig sein, und kaum einer unter den Tausenden, welche in unseren Fachschulen und Fortbildungsschulen sich bemühen, etwas Tüchtiges zu lernen, wird je vermuten, daß er auch dafür dem Fürsten Bismarck zu danken hat. Er hat eben überall neue Funda-

[1] Hiervon kamen 133 828 Mark auf die Fachschulen, 142 150 Mark auf die Fortbildungsschulen und 82 600 Mark auf Stipendien oder den Dispositionsfonds.

mente für unsere Entwicklung gelegt. Wir zweifeln nicht, daß sein Nachfolger im Amte als Handelsminister und jeder spätere preußische Handelsminister auf diesen Grundlagen rasch und energisch weiter bauen wird, denn die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen ist in hohem Grade auch davon abhängig, daß möglichst viele gewerbliche Arbeiter, Werkführer, Zeichner, Meister und Fabrikanten möglichst viel für ihren Beruf gelernt haben.

(Geschrieben im April.)

Die Vereinsfürsorge für entlassene Gefangene im Deutschen Reiche.

Von

Geh. Finanzrat **Fuchs**,

Vorsitzendem der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Karlsruhe.

Die Thätigkeit, welche sich die Aufgabe stellt, das Los der Gefangenen während des Strafvollzugs zu einem menschenwürdigen zu gestalten und letzteren nach verbüßter Strafe die Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens in der Freiheit zu erleichtern, ist aus der Anschauung hervorgegangen, daß in der Strafe an sich und in der Art ihres Vollzugs nicht bloß die Sühne für die verbrecherische That, sondern zugleich auch das Mittel zur Besserung der Bestraften und folgeweise auch zum gefahrlosen Wiedereintritt derselben in die Gesellschaft zu erblicken sei.

Diese Anschauung in Verbindung mit der weiteren, daß alle hienach als notwendig sich erweisenden Reformen auf dem Gebiete des Gefängniswesens und alle Maßnahmen zur Einleitung einer wirksamen Gefangenenfürsorge im Wege der Vereinsbildung und des nach einem einheitlichen Plane geregelten, gemeinsamen Zusammenarbeitens aller Gleichgesinnten zu erstreben seien, wurde erstmals am Ende des vorigen Jahrhunderts in Nordamerika öffentlich vertreten und hat dann rasch in einzelnen europäischen Ländern (England, Dänemark, Frankreich) zahlreiche und warme Freunde gefunden. Auch in den deutschen Staaten ist dieselbe zwar nur allmählich, aber doch zu so allgemeiner Geltung gelangt, daß die ersten Vereinsbildungen im Jahre 1827 stattgefunden haben. Zur gedachten Zeit wurde in Düsseldorf die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und in Berlin der Verein zur Verbesserung der Strafgefangenen daselbst gegründet.

Der erstgenannte, für die Rheinlande und Westfalen bestimmte Verein, eine Schöpfung der inneren Mission, hat gleich von Anfang an sich nicht nur mit der Gefangenenfürsorge an sich befaßt, sondern auch mit allen denjenigen Bestrebungen, welche ebensosehr auf durchgreifende Verbesserungen des Gefängniswesens im allgemeinen als auch auf die Bekämpfung all der Mißstände gerichtet waren, in welchen zweifellos die Ursachen des Verbrechertums und seiner Überhandnahme erkannt werden mußten.

Dementsprechend hat er seine Aufgabe nicht nur darin erblickt, eine große Anzahl von Erziehungs-, Rettungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Verwahrloste, sittlich verkommene Frauenspersonen, Trunksüchtige u. s. w. ins Leben zu rufen, sondern auch darin, auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge die ausgedehnteste Reformarbeit auszuüben.

Diesen Bestrebungen vor allem ist es zu verdanken, daß die Seelsorge und Schule in den Gefängnissen eingerichtet, der Ausbildung des Aufsichtspersonals die gewissenhafteste Sorgfalt zugewendet, besondere Gefängnisbibliotheken gegründet worden sind, daß aber auch die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen die größte Beachtung gefunden hat und daß über so manche mit den Zwecken des Strafvollzugs aufs engste zusammenhängende Fragen, wie die Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung, die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft, die Behandlung der Gefangenenarbeit u. s. w. wissenschaftliche Erörterungen und im Anschlusse daran öffentliche Besprechungen stattgefunden haben, durch welche dem gesetzgeberischen Vorgehen nach all diesen Richtungen in sehr erfolgreicher Weise vorgearbeitet worden ist.

Die Ergebnisse dieser Gesamtthätigkeit, bei deren Ausübung die den gemischten konfessionellen Verhältnissen der Bevölkerung innerhalb des Vereinsgebietes schuldigen Rücksichten nie außer acht gelassen worden sind, haben bei wiederholten Anlässen, insbesondere bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens dieses Vereines staatlicherseits die größte Anerkennung gefunden.

Der Berliner Verein dagegen sollte ursprünglich ebenfalls als Hauptverein für die Provinz Brandenburg gelten und mit gefängnisreformatorischer Arbeit sich befassen, allein schon nach wenigen Jahrzehnten hat er seine Aufgabe ausschließlich auf die Gefangenenfürsorge beschränkt und im Einklange mit der außerordentlichen Ausdehnung, welche die Stadt Berlin, namentlich seit der Gründung des Deutschen Reiches, genommen hat, sich zu dem bedeutendsten und leistungsfähigsten unter den deutschen Einzelvereinen, welche sich nur mit der ebengenannten Vereinsaufgabe befassen, herausgebildet.

Diese beiden Schöpfungen und der günstige sowie überzeugende Erfolg, von welchem ihre Thätigkeit fortgesetzt begleitet gewesen, trugen nicht wenig dazu bei, in den nächstfolgenden Jahrzehnten die Vereinsbildung fast in allen deutschen Staaten in lebhafteren Fluß zu bringen und in all den Kreisen, in welchen für derartige Bestrebungen eine wohlwollende Förderung erwartet werden durfte, wie bei den Männern der Wissenschaft, den Vertretern der Kirche sowie bei den einzelnen deutschen Staatsregierungen die Erkenntnis von der sitt-

lichen und socialen Bedeutung der Gefangenenfürsorge immer mehr zu verbreiten und zu befestigen.

Für all diese Vereinsbildungen, welche nunmehr in rascher Aufeinanderfolge fast in allen deutschen Ländern versucht worden sind, ist das charakteristisch, daß sie nicht etwa nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt sind, sondern daß hierbei bezüglich der anregenden Elemente, der Organisation und der Vereinsaufgabe die größte Mannigfaltigkeit zu Tage getreten ist.

Ein Teil dieser Vereine verdankt seine Entstehung nur der rein privaten, jede staatliche Mitwirkung grundsätzlich ablehnenden Anregung, andere wieder wären ohne kräftiges staatliches Eingreifen nie ins Leben getreten, und manche sind lediglich das Ergebnis rein konfessioneller Bestrebungen.

Auch hinsichtlich der Organisation begegnet man den größten Gegensätzen. Während für manche Vereinsbildungen die Grundsätze der Selbstverwaltung ausschließlich maßgebend gewesen sind, entschlossen sich andere zu dem Zugeständnisse, ein staatliches Mitwirkungsrecht oder gar gewisse Aufsichtsbefugnisse einzuräumen.

Der eine Teil der Vereine begnügte sich mit der Aufgabe, bei der Ausübung seiner Thätigkeit nur den Bedürfnissen einer Stadt oder eines ähnlichen Gebietes Rechnung zu tragen, während andere im engsten Anschlusse an die staatlicherseits bestehende Amts- oder Gerichtsbezirkseinteilung die Gründung eines Verbandes von einer größeren Zahl von Einzelvereinen unter einheitlicher Leitung und die Ausdehnung der Vereinsaufgabe auf ein ganzes Land oder eine Provinz oder ein sonstiges größeres Territorium ins Auge genommen haben.

In das Thätigkeitsgebiet aber wurde bald nur die Gefangenenfürsorge im engsten Sinne einbegriffen, bald aber auch alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnisreform und der Verbrechensprophylaxe überhaupt.

Zur Zeit bestehen Vereinsverbände mit centraler Organisation und mehr oder minder vollständig entwickeltem Vereinsnetze in den preußischen Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Ostpreußen, Pommern, Posen, Rheinland-Westfalen, Sachsen mit Anhalt, Schlesien, Schleswig-Holstein und Westpreußen; in den bayerischen Kreisen Oberbayern, Schwaben-Neuburg, Ober- und Mittelfranken und der Rheinpfalz; endlich in den Einzelländern Baden, Hessen-Darmstadt, Königreich Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen.

Vereine, welche ihre Thätigkeit jeweils über das betreffende ganze Land, jedoch ohne Zuhülfenahme von Bezirksvereinen ausdehnen, sind in Braunschweig, den Hohenzollernschen Landen und Sachsen-Gotha vorhanden.

In Oldenburg und Sachsen-Weimar liegt die Gefangenenfürsorge ausschließlich in den Händen der obersten Kirchenbehörde des Landes, welche sie im Verein mit den Ortsgeistlichen und den ein Kirchenamt bekleidenden Laien ausübt. In Mecklenburg-Schwerin bestehen acht Einzelvereine für je acht Bezirke ohne jeden näheren Zusammenhang. Unter den bedeutenderen Einzelvereinen sind außer denen in Berlin und

drei weiteren brandenburgischen Städten die von Bremen, Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M. und Mülhausen i. E. zu erwähnen.

Nicht bei allen diesen Vereinen bezw. Verbänden herrscht die Übung, über ihre Thätigkeitsergebnisse alljährlich oder nach längeren Zeitabschnitten wiederkehrende Berichte zu erstatten. Ein regelmäßiger Austausch der letzteren findet nur unter den bedeutenderen Vereinen statt, auch ist die Berichterstattung eine sehr verschiedene, je nachdem nur der Gefangenenfürsorge als der unmittelbarsten Vereinsaufgabe oder aber auch etwaigen Bestrebungen zur Bekämpfung des Verbrechertums und damit zusammenhängender socialer Übelstände der größere Wert beigelegt wird.

Aus diesem Grunde ist auch der Versuch, ein Gesamtbild von der Thätigkeit all dieser Vereinsbildungen während eines Jahres vorzuführen, nicht nur ein schwieriger, sondern auch in seinen Ergebnissen deshalb kein unbedingt zuverlässiger, weil eben die hiebei gewonnenen Zahlen zum größeren Teil ziemlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1887 waren innerhalb des Deutschen Reiches zwanzig schutzvereinliche Verbände von kleinerem oder größerem Umfange und mit einheitlicher Leitung vorhanden, welche 454 Bezirksvereine in sich geschlossen haben, außerdem aber drei sogenannte Landes- und zehn selbständige Lokalvereine mit einer Gesamtmitgliederzahl von 23 372 und einem Gesamtvermögen von 592 544 Mark. Dieselben haben im Laufe des vorgenannten Jahres 11 142 Gesuche erledigt und aus diesem Anlasse 75 463 Mark als Unterstützungen an hülfsbedürftige Strafentlassene u. s. w. verausgabt. Die Mitgliederbeiträge beliefen sich auf 52 223 Mark und die Staatszuschüsse auf 66 364 Mark.

Unter diesen Vereinen, deren innere Verhältnisse zwar eine so große Verschiedenheit aufweisen, daß der Gedanke an die Herstellung engerer Verbindungen unter denselben behufs gemeinschaftlichen Zusammenarbeitens auf den ersten Blick als ein gewagter erscheinen könnte, giebt es übrigens nicht wenige, welche sich im Besitze einer mustergültigen Organisation befinden, ihren Arbeitsgebieten die weiteste Ausdehnung gegeben haben und ihre Leistungsfähigkeit fortgesetzt mit dem Umfange der an sie herantretenden Anforderungen im richtigen Einklange zu erhalten sich bemühen. Nur wenige unter diesen Vereinen haben sich schon während der ersten Zeit ihres Bestehens in den Besitz dieser für eine erfolgreiche Thätigkeit unentbehrlichen Voraussetzungen zu bringen vermocht, bei der Mehrzahl vielmehr sind sie das Ergebnis eines stetigen Vorwärtsstrebens und der dabei gewonnenen Erkenntnis, daß eine wohleingerichtete Vereinsthätigkeit fortgesetzt ein wachsames Auge all den Bedürfnissen zuwenden müsse, welche ebensosehr aus der Entwicklung aller öffentlichrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes und allen etwa damit zusammenhängenden, tief einschneidenden gesetzgeberischen Veränderungen als auch aus den Wandlungen hervorgehen, denen die öffentliche Meinung in ihrer Auffassung über die Berechtigung

der betreffenden Vereinsaufgabe und der darnach zu erstrebenden Ziele unterworfen zu sein pflegt.

So hat die schutzvereinliche Thätigkeit in ihren ersten Anfängen der Regel nach nur einzelne Kategorieen von Strafentlassenen, wie z. B. die mit schweren Strafen Bedachten oder die in einem gewissen Lebensalter Stehenden, in den Bereich ihrer Fürsorge gezogen, während sie im Laufe der Jahrzehnte hierin so erhebliche Zugeständnisse machen mußte, daß der Begriff des Strafentlassenen allmählich die weiteste Ausdehnung erfahren hat, ganz abgesehen davon, daß auch häufig Untersuchungsgefangenen und den Familien Inhaftierter, den letzteren, soweit dies ohne die Beeinträchtigung der dabei in Betracht kommenden armenrechtlichen Interessen möglich ist, geeignete Berücksichtigung zu teil wird.

Auch einzelnen Klassen von entlassenen Gefangenen wurde im Laufe der Zeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, wie den jugendlichen Bestraften beiderlei Geschlechts, und befand man sich hiebei im Einklange mit der hohen Bedeutung, welche Wissenschaft und Gesetzgebung neuerdings ganz übereinstimmend diesem Zweige der öffentlichen Fürsorge zuerkannt haben.

Auch die während vieler Jahrzehnte mit großer Strenge eingehaltene Übung, die Wohlthaten der Vereinshülfe nur den Angehörigen der Stadt, des Kreises, der Provinz oder des Landes, für welche die betreffende Vereinsgründung ursprünglich bestimmt gewesen, zuzuwenden, mußte in dem Zeitpunkte zu Falle kommen, mit welchem die Gesetze über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz in den meisten deutschen Staaten das starre Festhalten an dem sogenannten Heimatsprinzip zur Unmöglichkeit gemacht haben, mit welchem aber auch der gewiß berechtigte Wunsch, den so wohlthätig anregenden Gedanken der Reichseinheit in die gesamte deutsche freie Vereinsthätigkeit und also auch in den hier besprochenen Zweig derselben übertragen zu sehen, zum wertvollsten Gemeingute unseres Volkes geworden ist.

Ebenso mußte mit der in immer weiteren Kreisen sich befestigenden Überzeugung, daß die Bedeutung der Gefangenenfürsorge nicht mehr ausschließlich in dem Liebeswerke als solchem liegen könne, sondern mit Rücksicht auf die damit zu erstrebende dauernde Besserung des Bestraften und die Bewahrung der Gesellschaft vor lästigen und unter Umständen gefährlich werdenden Menschen auch in der Erfüllung einer unabweisbaren socialen Pflicht zu erkennen sei, an die Stelle des zwar aus den edelsten Beweggründen hervorgegangenen, aber nicht immer das richtige Maß haltenden Wohlthätigkeitswerkes das Bestreben treten, in jedem einzelnen Falle die Notlage des Hülfesuchenden auf das gewissenhafteste zu ergründen und demgemäß jede durch die letztere gebotene Hülfe eintreten zu lassen, sie aber zugleich auch so zu gestalten, daß sie stets als Mittel zum Zweck der raschesten Überführung des arbeitslosen Hülfsbedürftigen in ein geordnetes Arbeits- bezw. Erwerbsverhältnis zu dienen im stande ist.

Diese Erscheinungen in ihrer allmählichen Aufeinanderfolge erklären es allerdings zur Genüge, daß Jahrzehnte hindurch die einzelnen deutschen

Schutzvereine ganz selbständig haben nebeneinander bestehen können, ohne von ihrer gegenseitigen Thätigkeit eine andere Kenntnis zu nehmen, als wie sie etwa durch den Wunsch, das Gute überall, wo man es findet, rasch zu erfassen und für sich auszunutzen, geboten erscheinen mochte, daß aber auch andererseits erst in der zunächst hinter uns liegenden Zeit das Bedürfnis nach einem engeren Anschlusse unter diesen Vereinen zum Zweck der Gründung eines gemeinsamen deutschen Verbandes bezw. der Gewinnung der richtigen Grundlage, von welcher aus ihr einheitliches Zusammenarbeiten organisiert und für die Schutzthätigkeit selbst eine erwünschte Förderung ermöglicht werden könnte, in lebhafterer Weise hervorgetreten ist.

Dieses Bedürfnis, welches schon im Jahre 1879 während des Tagens der Generalversammlung des hessischen Landesvereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Gießen der Gegenstand einer dem Einheitsgedanken günstigen Beschlußfassung gewesen ist, hat erst im Jahre 1886 dadurch eine nachdrucksvollere Anerkennung gefunden, daß anläßlich des Statthabens der Generalversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a. M. alle hiebei anwesend gewesenen Vertreter von deutschen Schutzvereinen zu einer gemeinsamen Beratung zusammengetreten sind und hiebei nicht nur die Anbahnung eines Übereinkommens zwischen einer Anzahl von deutschen und schweizerischen Schutzvereinen behufs gegenseitiger Hülfeleistung in Überweisungsfällen, anläßlich welcher Strafentlassene auf ihren Wunsch in ihre betreffende Heimat befördert werden sollen, gebilligt, sondern auch ausgesprochen haben, daß die Beschaffung eines für alle deutschen Schutzvereine gemeinsamen Organs, durch dessen Vermittlung alle die letzteren in ihrer Gesamtheit gleichmäßig berührenden Fragen von allgemeiner Natur zu einer einheitlichen Lösung gebracht werden sollten, sehr wünschenswert sei. Im Zusammenhange damit wurde der Centralleitung der badischen Schutzvereine, welche sich hiezu bereit erklärt hatte, der Auftrag erteilt, den zur Förderung der beiden eben erwähnten Fragen erforderlichen Verkehr mit den einzelnen deutschen Schutzvereinen anzubahnen.

In weiterer Verfolgung dieses Beschlusses und zugleich auf Grund einer vorherigen Verständigung mit dem Ausschusse des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten hinsichtlich gleichzeitiger Tagung am nämlichen Orte hat die erstmalige förmliche Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen im Monat September v. J. in Freiburg i. B. stattgefunden. Der Vorsitz über dieselbe, bei welcher sieben Staatsregierungen und die Vereinsverbände von Baden, Hannover, Hessen-Darmstadt, Cassel, Nassau, Niederelsaß, Oberbayern, Posen, Rheinland und Westfalen, Königreich Sachsen, Preußisch-Sachsen mit Anhalt, ferner die Einzelvereine von Berlin, Frankfurt a. M. und Mülhausen i. E. sowie der Centralvorstand der deutschen und der Vorstand der badischen Arbeiterkolonieen durch eigene Delegierte vertreten waren, wurde dem Vorstand des Berliner Vereins, Geh. Oberjustizrat Dr. Starke, übertragen.

Diese Versammlung hat das Bedürfnis der Schaffung

eines Verbandes der deutschen Schutzvereine ausdrücklich anerkannt und zugleich beschlossen, bei der nächsten Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten wieder zusammenzutreten, für die Zwischenzeit aber eine Kommission mit dem Recht der Kooptation zu wählen und dieselbe mit der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der Schutzvereine zu beauftragen.

Diese Kommission hat inzwischen einen Satzungenentwurf für den in Aussicht genommenen Verband fertig gestellt.

Nach demselben können nur Einzelvereine oder Vereinsverbände, welchen übrigens die Handhabung der Gefangenenfürsorge in jedem einzelnen Falle ausschließlich und ganz unbeschränkt überlassen bleibt, Mitglieder dieses Verbandes werden, dessen Interessen durch einen Verbandsausschuß und die alle zwei oder drei Jahre zusammentretende Verbandsversammlung zu wahren sind und welcher seine Mittel nur aus den Beiträgen seiner Mitglieder schöpft. Zu den hauptsächlichen Verbandsaufgaben gehört außer der Förderung aller derjenigen Interessen, welche den Verbandsgenossen gemeinschaftlich sind und von ihnen in selbständiger Weise nicht gepflegt werden können, die Durchführung des für alle dem Verbande beitretenden Vereine gleichmäßig geltenden Grundsatzes, daß jedem deutschen Gefangenen ohne Rücksicht auf seine besondere Staatsangehörigkeit die von ihm erbetene Vereinsfürsorge und namentlich die durch etwaige Überweisungen von Land zu Land, von Provinz zu Provinz u. s. w. erforderlich werdende Hülfe im Zeitpunkt der Entlassung zu gewähren sei.

Dieser Entwurf ist inzwischen sämtlichen deutschen Staatsregierungen und allen in Betracht kommenden Vereinen zugegangen, den ersteren mit dem Ersuchen, dieser Sache innerhalb ihrer Staatsgebiete eine wohlwollende Förderung zu teil werden zu lassen, den letzteren behufs baldiger Beitrittserklärung und unter dem Hinweis darauf, daß mit Rücksicht auf die für die nächste Tagung der Verbandsversammlung fertigzustellenden Vorarbeiten die Gründung des Verbandes nicht mehr länger hinausgeschoben werden könne.

Damit ist die Hoffnung eine sehr begründete geworden, daß entsprechend dem Vorgehen von Vereinen mit verwandten Bestrebungen und einem in schutzvereinlichen Kreisen vielfach gehegten Wunsche schon in nächster Zeit eine Neuerung ins Leben treten wird, welche nicht nur geeignet ist, die Lust zu wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Schutzwesens zu vermehren und deren praktischen Wert bedeutend zu erhöhen, sondern auch die Möglichkeit in sich schließt, allen Einrichtungen, welche bei der Handhabung der Gefangenenfürsorge sich besonders bewährt haben, innerhalb der einzelnen deutschen Staaten die weiteste Verbreitung zu geben und damit der Anbahnung einer möglichst gleichheitlichen und stets zielbewußten Schutzthätigkeit den größten Vorschub zu leisten.

Nach diesen Darlegungen über den bisherigen Entwicklungsgang der schutzvereinlichen Bestrebungen wirft sich die Frage von selbst auf, ob nach den Grundsätzen, welche für die bisherige Handhabung der

Schutzthätigkeit im allgemeinen maßgebend gewesen sind, und nach den hiebei gewonnenen Erfahrungen letztere sich als eine notwendige und deshalb als eine berechtigte Einrichtung erwiesen habe, und bejahenden Falls, welche Ziele dieselbe noch ins Auge zu fassen habe, um ihrer Aufgabe immer mehr entsprechen zu können.

Die Mehrzahl der Schutzvereine erblickt, seitdem die einzelnen deutschen Staatsregierungen der Verbesserung des Gefängniswesens und den Einrichtungen in den Strafanstalten fortgesetzt und mit sehr anerkennenswertem Erfolge die größte Aufmerksamkeit zuwenden, ihre hauptsächliche Aufgabe in der Gefangenenfürsorge im engeren Sinne, das heißt in derjenigen Thätigkeit, welche den Zweck verfolgt, denjenigen Gefangenen, welche dies ausdrücklich wünschen und dessen würdig erscheinen, mittels materieller oder moralischer Unterstützung im Hinblick auf ihre Entlassung den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft zu erleichtern und sie vor den Gefahren des Rückfalls zu bewahren.

Die Würdigkeit ergiebt sich daraus, daß der einzelne Gefangene nach dem Ausspruche der betreffenden Strafanstaltsverwaltung während des Strafvollzugs sich gut geführt und dadurch die Aussicht auf Besserung begründet hat.

Unter dieser Voraussetzung wird die Schutzfürsorge auf alle Arten von entlassenen Gefangenen erstreckt, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, der Religion, des persönlichen Standes und ohne Rücksicht darauf, ob sie leichte oder schwere Strafen abgebüßt haben, ob sie erstmals oder im Rückfall bestraft worden sind, ob der Strafvollzug im Zuchthaus oder in kleineren Gefängnissen stattgehabt hat oder ob die Entlassenen aus einer Anstalt für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte oder aus einer solchen herrühren, in welcher unverbesserliche Bettler, Vaganten und liederliche Dirnen zeitweise in polizeilichen Verwahr genommen werden.

Mit den humanitären Aufgaben der Schutzthätigkeit steht es in vollem Einklange, daß solche auch denjenigen Strafentlassenen zugewendet wird, welche nicht Angehörige des Staates sind, in dessen Strafanstalt sie ihre Strafe verbüßt haben.

Die Vereinsfürsorge hat gegenüber den Bemühungen des Strafentlassenen, sich wieder eine selbständige Lebensexistenz zu schaffen, bis jetzt stets nur einen die Selbstthätigkeit des Hülfesuchenden ergänzenden und nachhelfenden Charakter gehabt, wie sie auch nur solchen Persönlichkeiten gewährt werden soll, deren Erwerbs- bezw. Arbeitsfähigkeit zweifellos feststeht. Ist letztere nur in beschränktem Maße oder gar nicht vorhanden, so ist das helfende Eingreifen lediglich Sache der staatlich geregelten Armenpflege.

In den einzelnen Fällen äußert sich diese Fürsorge, auf deren rechtzeitige und möglichst sorgfältige Einleitung die Vereine eingedenk der großen, dem zu erstrebenden Erfolge so gern sich entgegenstellenden Schwierigkeiten mit Recht großen Bedacht nehmen, vor allem in der Vermittlung ständiger Arbeit, außerdem aber auch in der Zuwendung von Mitteln zur Befriedigung der verschiedensten Lebensbedürfnisse, mag nun das Fortkommen des hülfsbedürftigen Straf-

entlassenen dadurch am besten gefördert werden, daß er im rechten Zeitpunkte verköstigt und beherbergt oder mit den nötigen Kleidungsstücken versehen oder in den Besitz des erforderlichen Arbeitsmaterials oder Handwerkzeugs gesetzt wird, oder dadurch, daß ihm die Reise in seine Heimat oder seinen neuen Berufsort ermöglicht oder daß ihm sogar die Mittel zur Auswanderung in überseeische Länder behufs der Begründung einer neuen Lebensexistenz unter ganz veränderten Verhältnissen bewilligt werden. Nebenher geht noch, je nach den Umständen, die religiöse und sittliche Beeinflussung der Schützlinge, zu welchem Zwecke ihnen mit Rat und That zur Seite stehende besondere Fürsorger beigegeben werden.

Allgemeine Regeln für die Handhabung der einzelnen Fürsorgemittel giebt es nicht, vielmehr wird sich die letztere jeweils um so wirksamer erweisen, je gründlicher und gewissenhafter die Notlage des hülfesuchenden Strafentlassenen geprüft und darnach das helfende Eingreifen eingerichtet wird.

Die mit der Vermittlung von geeigneter Beschäftigung verknüpfte Aufgabe ist erfahrungsgemäß ebenso schwierig als bedeutungsvoll.

Die Schwierigkeiten liegen zum Teil in der oft nicht unberechtigten und schwer zu überwindenden Abneigung der Arbeitgeber, mehrfach bestraften Dieben, unverbesserlich scheinenden Bettlern und Vagabunden, Übertretern der strafrechtlichen Sittengesetze, Brandstiftern u. s. w. zu ihren Arbeitsstätten Zutritt zu gestatten, zum Teil in sonstigen persönlichen Verhältnissen der Schützlinge, so namentlich bezüglich der großen Zahl von bestraften Staats- und Gemeindebediensteten, Geistlichen, Lehrern, Angehörigen des Rechnungs- und Schreibereifachs, für welche die Wiederaufnahme ihrer früheren beruflichen Beschäftigung entweder überhaupt nicht oder nur unter sehr wenig lohnenden Nebenumständen möglich ist, oft aber auch in der Thatsache, daß für gewisse Berufsarten nur in bestimmten Jahreszeiten entsprechende Arbeitsgelegenheiten sich bieten. Diese Schwierigkeiten müssen sich aber steigern, sobald wirtschaftliche Notstände von größerer Ausdehnung sich einstellen und ihre nachteiligen Einwirkungen auf alle Arbeitskreise erstrecken.

Diese Erwägung und die erfahrungsmäßige Thatsache, daß die Gefahr des Rückfalls für einen Strafentlassenen um so mehr sich steigert, je länger er durch äußere Umstände zu einem beschäftigungs- und mittellosen Dasein gezwungen wird und je größere, durch die eigene Kraft nicht zu überwindende Hindernisse sich seinem ernstlichen Willen zum Beginn eines geordneten Lebens entgegenstellen, sind schon für viele Vereine der Anlaß gewesen, nicht nur eigene Arbeitsnachweisestellen einzurichten oder mit bereits vorhandenen sich ins Benehmen zu setzen, sondern auch zur vorübergehenden Beschäftigung von Strafentlassenen entweder eigene Anstalten ins Leben zu rufen oder doch die Benutzung von solchen Einrichtungen für die Zwecke der Gefangenenfürsorge sich zu ermöglichen, ein Verhältnis, wie solches thatsächlich bei verschiedenen Arbeiterkolonieen im Deutschen Reiche schon durchgeführt ist.

Besondere Maßnahmen endlich hat die Rücksichtsnahme auf

die den jugendlichen Bestraften und den weiblichen Strafentlassenen zuzuwendende besondere Fürsorge ergeben.

Bezüglich der Ersterwähnten, welche sich im Alter unter achtzehn Jahren befinden, tritt vor allem die erzieherische Aufgabe in den Vordergrund, da dieselben der Mehrzahl nach solche Schützlinge sind, deren sittliche Verkommenheit in der Vernachlässigung ihrer Erziehung seitens ihrer pflichtvergessenen Eltern und in dem schlechten Beispiele ihren Grund hat, welches letztere ihnen Jahre hindurch gegeben haben. Hier gilt es vor allem, durch die Unterbringung in einer Familie die Lücken in der Erziehung auszufüllen, und gleichzeitig, sie soweit als möglich für ihren künftigen Lebensberuf vorzubereiten oder auszubilden. In schwereren Fällen dagegen ist die Anstaltserziehung, welche schon mehr schablonenartig das Besserungswerk an den ihr anvertrauten Zöglingen durchzuführen hat, unerläßlich.

Diese Grundsätze haben bis jetzt ebensosehr bei männlichen als auch bei weiblichen jugendlichen Strafentlassenen Anwendung gefunden.

Bezüglich der Fürsorge für die sonstigen weiblichen Gefangenen hat die Erfahrung, daß dieselben hauptsächlich zur Übernahme häuslicher Dienstbotenstellen berufen sind, daß die Ausführung dieses Vorhabens aber sehr häufig an der begreiflichen und entschuldbaren Abneigung vieler, solchen oft nicht nur mit schwerer Schuld beladenen, sondern auch sittlich verkommenen Persönlichkeiten Zutritt in ihre Häuslichkeit zu gestatten, scheitert, das Bedürfnis nach der Herstellung von besonderen Zufluchtsstätten hervortreten lassen, in welchen die in Betracht kommenden Frauenspersonen während einer länger andauernden Probezeit Gelegenheit zu überzeugenden Beweisen ihrer Besserung erhalten sowie in allen mit der Berufsstellung als weiblicher Dienstbote verknüpften Arbeiten gründliche Unterweisung finden, um dann in passende Dienststellen empfohlen werden zu können.

Viele Vereine ziehen in ihr Thätigkeitsgebiet auch die Fürsorge für die Familien Inhaftierter und für schuldlos befundene Untersuchungsgefangene.

Die erstere steht mit der Gefangenenfürsorge nur in mittelbarem Zusammenhange, insofern sie sich die Aufgabe stellt, durch die Unterstützung der ihres Ernährers beraubten Angehörigen eines in Strafhaft Befindlichen diese sowie mittelbar auch den letzteren selbst vor den sittlichen und wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren, welche für ihren gemeinsamen Haus- und Erwerbstand aus dem Strafvollzuge erwachsen können. Diese Art von Fürsorge muß mit der größten Vorsicht geübt werden, damit sie nicht Aufgaben verfolgt, zu deren Lösung eben nur die staatlich geordnete Armenbehörde berufen sein kann.

Die andere Art der Fürsorge findet in dem Notstande, in welchem unschuldig Verfolgte, namentlich nach Überstehung einer länger andauernden Untersuchungshaft, sich zu befinden pflegen, sowie darin ihre vollkommene Begründung, daß bis jetzt die Versuche einer gesetzgeberischen Abhülfe noch nicht von durchgreifendem Erfolge gewesen sind.

Bei einem nochmaligen zusammenfassenden Ausblick auf die gesamten bisherigen schutzvereinlichen Leistungen und die dabei erzielten

Erfolge gelangt man allerdings zu dem Ergebnisse, daß dieselben zunächst nicht mit Unrecht als ein Ausfluß des von der christlichen Nächstenliebe eingegebenen Sinnes bezeichnet werden können, welcher nimmer ruht und rastet, wenn es gilt, den von schwerem Unglück Heimgesuchten Linderung und Trost zu gewähren, und welcher deshalb auch dem reuigen und besserungsbedürftigen Verbrecher, wenn er im Zeitpunkt seiner Strafentlassung von sittlicher und materieller Not sich bedrängt sieht, helfend und unterstützend zur Seite stehen will. Allein neben diesem ethischen Beweggrunde, welcher übrigens allen Werken der freien Liebesthätigkeit gemeinsam ist, war für die Arbeitsziele vieler Vereine auch die durch vieljährige Erfahrungen befestigte Erkenntnis maßgebend, daß die Notlage, in welche ein Strafentlassener durch zu langes Verharren im Zustande der Arbeits- und Erwerbslosigkeit geraten kann, oft eine sehr schlimme ist und um so größere Beachtung verdient, als der davon Betroffene aus eigener Kraft sich nicht dagegen zu schützen vermag, vielmehr auf fremde Hülfe unbedingt angewiesen ist und, falls letztere ausbleibt, in seinen Besserungsvorsätzen zu wanken beginnt und, von dem Gefühl der Mutlosigkeit und Verzweiflung überwältigt, aufs neue in die Verbrecherbahn sich hineingedrängt sieht.

Hier ist eine rechtzeitige Hülfe zweifellos dringend geboten und eine stete Bereithaltung derselben seitens der Gesellschaft eine um so unabweisbarere Pflicht, als eben die letztere durch die ungebührliche Überhandnahme des Verbrechertums mit Recht in ihren wichtigsten Interessen sich für gefährdet erachten darf. Diese Hülfeleistung aber wird, wenn sie sich als eine wirkungsvolle erweisen soll, nach all den Grundsätzen eingerichtet werden müssen, welche die gewissenhafte Erforschung der Ursachen des Verbrechertums überhaupt und die genaue Feststellung der zur wirksamen Bekämpfung desselben erforderlichen Mittel als die einzig richtigen ergeben hat.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Gefangenenfürsorge, wie sie derzeit in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches geübt wird, eine wohlthätige Einrichtung, sie wird sich aber auch immer mehr als eine unentbehrliche erweisen, je mehr der Sinn für humanitäre Bestrebungen in immer weiteren Kreisen unseres Volkes feste Wurzeln schlägt und gleichzeitig das Verständnis dafür immer größere Ausdehnung gewinnt, daß es eine allen Gliedern der Gesellschaft obliegende gemeinsame Pflicht ist, bei der Heilung von Gebrechen, durch welche unser öffentliches Leben in seiner gesunden Weiterentwicklung bedroht erscheint, mit vereinter Kraft selbstthätig einzugreifen.

Damit dürften auch all die Einwendungen als widerlegt gelten können, an denen es bis in die neueste Zeit hinein nie gefehlt hat und welche die Gefangenenfürsorge deshalb als eine überflüssige Einrichtung hinzustellen sich bemühen, weil sie von vielen Strafentlassenen nicht nur nicht gewünscht, sondern als ein unliebsamer Eingriff in die wiedergewonnene Freiheit empfunden werde oder weil sie zu leicht der Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung Thür und Thor öffne. Besonders schädlich aber müsse diese Einrichtung sich dann erweisen, wenn durch ihre Vermittlung das Los so mancher Straf-

entlassenen sich zu einem solch günstigen gestalte, daß dadurch der Neid und die Unzufriedenheit all der noch nicht bestraften Arbeiter hervorgerufen werden müsse, welche sich nicht in gleich guter Lebenslage befinden.

Alle diese Einwendungen haben, wenn man von der gewiß berechtigten Annahme ausgeht, daß eine zielbewußte Gefangenenfürsorge ihre Hülfe nur denen gewährt, welche ausdrücklich darum nachsuchen, und diesen selbst wieder immer nur in dem durch ihre Notlage bedingten Maße, so daß ihr ferneres Wohlergehen in der Welt lediglich als eine Folge ihrer guten Vorsätze und besonders günstiger persönlicher Nebenumstände aufzufassen ist, nur den Schein des Rechtes für sich, zerfließen aber vom Standpunkte der vieljährigen Erfahrungen in ihr gehaltloses Nichts, und bedarf es deshalb nicht etwa noch des besonderen Hinweises auf die zahlreichen Arbeitskräfte, welche der schutzvereinlichen Sache fortgesetzt zur Verfügung stehen, oder auf die großen Mittel, über welche dieselbe stets zu verfügen in der Lage ist, noch auf die bisher erzielten vielfachen aufmunternden Erfolge, denen allerdings auch sehr abschreckende Mißerfolge, wenn auch in erheblich kleinerer Zahl, gegenüberstehen, um den hohen Wert, welchen die Gefangenenfürsorge im Laufe von vielen Jahrzehnten für unser sittliches und wirtschaftliches Leben gehabt hat, in das richtige Licht zu stellen.

Bezüglich der weiteren Frage, welche Ziele auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen die Gefangenenfürsorge behufs Vervollkommnung ihrer Leistungsfähigkeit etwa noch ins Auge zu fassen habe, erscheint es zunächst für eine erfolgreiche Wirksamkeit der letzteren von der größten Bedeutung, daß jedem Vereine aus allen Schichten der Gesellschaft und in möglichst großer Zahl Persönlichkeiten beitreten, welche nicht nur für die Ziele und Aufgaben dieser Art von Vereinsthätigkeit das richtige Verständnis und die entsprechende Opferwilligkeit besitzen, sondern auch durch ihre Berufsstellung, ihr Wissen und ihre Erfahrungen, durch ihre äußeren Mittel in gleicher Weise wie durch ihr Ansehen bei ihren Mitbürgern und durch ihre örtlichen Kenntnisse ganz besonders dazu geeignet erscheinen, bei der Lösung dieser Aufgaben erfolgreich mitzuarbeiten. Auf diese Weise wird sich für jeden Verein, wenigstens in Ländern oder Provinzen mit gemischten Konfessionsverhältnissen, nicht nur der zu ausschließliche konfessionelle Charakter hintanhalten lassen, sondern die Vereinsarbeit wird auch von den nachteiligen Beeinflussungen der politischen Meinungskämpfe verschont bleiben und damit die wesentlichste Grundlage für das warme Einvernehmen sich anbahnen, wie solches zur Förderung mancher schutzvereinlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Von gleich großer Bedeutung ist die Aufgabe, die Organisation der einzelnen Vereine so zu gestalten, daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit die größtmögliche Stärkung erfährt.

Über die Frage, welche Organisation den einzelnen Vereinsbildungen am meisten zur Annahme empfohlen werden könnte, hat sich die obenerwähnte Freiburger Versammlung nach den eingehendsten Erörterungen dahin ausgesprochen, daß das Bestehen einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines Landes, einer Provinz, eines

Regierungsbezirks u. s. w. von der größten Wichtigkeit für deren richtige Organisation und dauernden Bestand sei, daß ihr praktischer Wert in der Ermöglichung der weitesten Ausdehnung der Vereinsaufgabe und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel bestehe, daß die der Centralleitung zufallenden Aufgaben im Interesse der Erhaltung einer möglichst großen Selbständigkeit der Einzelvereine genau zu bestimmen seien und daß die centralisierte Vereinsleitung in ihrem Verhältnis zur betreffenden Landesregierung auf ein freundliches Zusammenarbeiten mit letzterer zur Förderung aller gemeinschaftlichen Ziele Bedacht nehmen, sonst aber ihre volle Unabhängigkeit bewahren solle.

Die centrale Organisation ist nun diejenige Einrichtung, infolge welcher eine größere Zahl von Einzelvereinen mit lokal beschränkter Wirksamkeit und gleichartigen aus der Zugehörigkeit zu der nämlichen Provinz oder zu einem und demselben Lande sich ergebenden Interessen zu einem gemeinsamen Verbande vereinigt und hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter eine einheitliche centrale Leitung gestellt wird.

Zu den dem Verbande obliegenden Aufgaben gehört es, bezüglich verschiedener grundlegender und deshalb alle Vereine gleichmäßig berührender Fragen bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, nach denen die Handhabung der Gefangenenfürsorge in formeller und sachlicher Beziehung sich vollziehen solle, ferner alle Bestrebungen zur Förderung der richtigen Weiterentwicklung des Schutzwesens namentlich auch durch Zuwendung reicherer Mittel zu unterstützen, den Einzelvereinen mit Rat und Auskunft und, wenn nötig, auch mit entsprechenden Zuschüssen immer dann helfend zur Seite zu stehen, wenn sie ohne solche zur Lösung größerer Aufgaben, wie die Ermöglichung der Auswanderung, die Verbringung von jugendlichen Bestraften in ein Lehr- oder Dienstverhältnis u. s. w., nicht im stande wären, schließlich auch alle diejenigen Arbeiten zu besorgen, welche, wie die Fertigung der Jahresberichte, aus dem Zusammengehörigkeitsverhältnisse der Verbandsvereine sich von selbst ergeben oder durch die Pflege eines freundlichen Einvernehmens mit den obersten Staats- und Kirchenbehörden sowie den Organen der Selbstverwaltung und eines regen Verkehres mit den Vereinen des Auslandes bedingt sind.

Die Selbständigkeit der Einzelvereine bleibt grundsätzlich aufrechterhalten und erleidet nur die durch die vollständige Lösung der Verbandsaufgabe gebotenen Beschränkungen.

Die Beibringung der Mittel richtet sich, soweit dem Verbande nicht etwa reiche staatliche Zuschüsse zugewendet werden, lediglich nach örtlichen Rücksichten.

Für das Verhältnis des Verbandes zur Staatsbehörde muß ebensosehr der Grundsatz ausschlaggebend sein, daß eine Vereinsbildung ihrem innersten Wesen nach nur bei möglichst großer Selbständigkeit erfolgreich arbeiten könne, – als auch das Bewußtsein, daß die Gefangenenfürsorge sehr oft das abschließende Glied in dem während des Strafvollzugs begonnenen, aber nicht immer zu Ende geführten Besserungswerke bilde und daß deshalb die hieraus für die beiderseitigen Aufgaben sich er-

gebenden zahlreichen Berührungspunkte von selbst zu dem Wunsche nach der Erhaltung eines steten guten Einvernehmens führen müßten.

Die großen Vorteile der centralen Organisation gegenüber den Verhältnissen, wie sie bei ganz selbständig und unabhängig nebeneinander arbeitenden Gefangenenschutzvereinen obzuwalten pflegen, äußern sich namentlich in zweifacher Art:

Zunächst wird dadurch die Ausführung des Vorhabens, im Anschluß an die staatliche Einteilung der Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke an dem Hauptorte eines jeden derartigen Bezirkes einen Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene ins Leben zu rufen oder doch wenigstens einen Agenten zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen aufzustellen, wesentlich erleichtert.

Ein solches Vorgehen ist für eine wohleingerichtete Schutzthätigkeit unerläßlich. Muß ja doch die letztere stets darauf bedacht sein, nicht nur jedem, der ihre Hülfe sich erbittet und derselben würdig erscheint, solche zu gewähren, sondern auch sie jeweils gerade an dem Orte eintreten lassen zu können, an welchem sie das Fortkommen des hülfsbedürftigen Strafentlassenen zu erleichtern im stande ist. In der Mehrzahl der Fälle wird dies aus naheliegenden und zugleich sehr berücksichtigungswerten Gründen dessen Heimatsort sein, oft können aber auch mit Rücksicht auf die frühere Berufsstellung des Bestraften andere Orte in Betracht kommen. Allen diesen Möglichkeiten kann aber nur bei dem Vorhandensein eines recht weitverzweigten Vereinsnetzes Rechnung getragen werden, während im entgegengesetzten Falle Abweisungen von Gesuchen zeitweise unvermeidlich sein und deshalb Erscheinungen sich nicht hintanhalten lassen werden, welche geeignet sind, ebensosehr das Vertrauen der Strafentlassenen in die wohlwollende Absicht der ganzen Einrichtung zu erschüttern als auch die öffentliche Meinung zu einem abfälligen Urteile über deren Wert herauszufordern.

Auch darf ja nicht verkannt werden, daß in kleineren Bezirken mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung, bei welcher das Verständnis für die Notwendigkeit von derartigen Vereinen sich weniger leicht Bahn bricht, die Gründung von solchen immer mit einigen Schwierigkeiten verknüpft sein wird. Diese werden sich aber gerade mit Rücksicht auf das Bestehen eines Verbandes, welcher alle Bezirke eines Landes oder einer Provinz als sein Arbeitsgebiet ins Auge faßt, um so eher überwinden lassen, weil innerhalb dieses größeren organisatorischen Gefüges die Macht des guten Beispiels ebenso aufmunternd als günstig wirkt und fördernd hierzu noch das Bewußtsein tritt, daß man gerade als einzelnes Glied dieses gemeinsamen Verbandes zur kräftigen Mitarbeit bei allen demselben obliegenden Aufgaben und damit zu einer Vereinsthätigkeit sich berufen fühlen dürfe, welche selbst den kleinsten Vereinen eine gewisse Befriedigung zu gewähren im stande ist und auf deren Zusammengehörigkeitsbewußtsein nur den förderndsten Einfluß ausüben muß.

Solche Einrichtungen bestehen in den schon oben eingehend erwähnten Ländern bezw. Provinzen und Regierungsbezirken und haben sich fortgesetzt so bewährt, daß auf die Erhaltung des weitausgedehnten Vereinsnetzes, für welches bald die Gerichts- bald die

Verwaltungsbezirkseinteilung zu Grunde gelegt worden ist, der größte Bedacht genommen wird. Bei anderen Verbänden wurde dem Mangel eines ganz vollständigen Vereinsnetzes durch die Aufstellung von Agenten bezw. Helfern in der erforderlichen Zahl abzuhelfen gesucht. Allerdings giebt es auch einige selbständige Einzelvereine, welche eine außerordentliche Leistungsfähigkeit besitzen und das Bedürfnis nach Annahme der centralen Organisation für sich noch nicht empfunden haben, wie die in Berlin und Frankfurt a./M. Allein diese Erscheinung erklärt sich aus Gründen, welche mit der Eigenart dieser Städte und den daraus sich ergebenden ganz besonderen Bedürfnissen aufs engste zusammenhängen.

Von gleich großer Bedeutung ist die centrale Organisation auch für die Gestaltung der Schutzthätigkeit selbst.

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit einerseits und das hieraus bei allen Gliedern des Verbandes immer lebendiger sich entwickelnde Verständnis dafür, daß es eine ihnen allen gemeinsam obliegende Pflicht sei, bei allen aus der Handhabung der Gefangenenfürsorge innerhalb des Verbandsbezirkes sich ergebenden Aufgaben die kräftigste und opferwilligste Mitarbeit eintreten zu lassen, und die Kräftigung andererseits, welche namentlich die kleineren Verbandsvereine aus dem Bestehen eines mit moralischer und materieller Unterstützung ihnen stets zur Seite stehenden centralen Organs zu ziehen im stande sind, ermöglichen es, nicht nur die Verbandsthätigkeit zu einer möglichst umfangreichen zu gestalten und demgemäß allen Kategorieen von Strafentlassenen die durch ihre Notlage und ihre etwaigen besonderen Bedürfnisse gebotene Hülfe im vollsten Maße zu teil werden zu lassen, sondern auch größere Unternehmungen, wie die Errichtung von eigenen Anstalten zur vorübergehenden Beschäftigung von Strafentlassenen oder zu deren Verköstigung und Beherbergung, ins Auge zu fassen oder doch wenigstens durch die Gewährung von namhaften Zuwendungen das Zustandekommen solcher Einrichtungen zu erleichtern oder deren Fortbestand zu sichern.

Für die Richtigkeit des Gesagten geben ebensosehr die zahlreichen großartigen verbrechensprophylaktischen Schöpfungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft einen überzeugenden Beweis als die erheblichen Unterstützungen, welche verschiedene Arbeiterkolonieen, wie in Baden, Hannover, Hessen, Schleswig-Holstein und Württemberg, im Zeitpunkte ihres Entstehens oder während ihres Betriebes seitens schutzvereinlicher Verbände schon gefunden haben und noch finden, und nicht minder das Vorgehen der Centralorgane in Württemberg und Baden, welche teils durch die Gewährung von einmaligen oder periodisch wiederkehrenden großen Zuschüssen das Zustandekommen von Asylen bezw. Erziehungshäusern für jugendliche Bestrafte beiderlei Geschlechts wesentlich gefördert, teils diese Aufgabe durch den selbständigen Betrieb solcher Anstalten mit dem besten Erfolge gelöst haben.

Aber auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung äußert die centrale Organisation ihren fördernden Einfluß. Es ist dies dasjenige Gebiet, auf welchem die Gefangenenfürsorge, namentlich wenn dem

Begriffe der Strafentlassenen die weiteste Ausdehnung gegeben wird, fortgesetzt Gelegenheit findet, sich ebensosehr ihrer bedeutungsvollen Aufgabe als dessen bewußt zu werden, daß ein rechter Erfolg ohne die zahlreichsten Hülfsmittel, ja oft auch ohne das unterstützende Eingreifen von Vereinen mit verwandten Bestrebungen nicht möglich ist.

Die zur Verfügung stehenden Arbeitsgelegenheiten können nicht zahlreich genug sein, um mit aller Strenge an dem Grundsatze festhalten zu lassen, daß die schutzvereinliche Hülfe immer nur als Mittel zur raschesten Überführung des Unterstützten in ein geordnetes Arbeitsverhältnis dienen solle. Diese Arbeitsgelegenheiten werden aber in um so größerer Zahl festgestellt werden können, je umfangreicher, wie bei einem Landes- oder Provinzialverbande, das Gebiet ist, innerhalb dessen die Ermittelung und zwar nach einheitlichen Grundsätzen stattfindet und für die Zwecke der Gefangenenfürsorge zugänglich gemacht wird. Insofern aber das Bedürfnis in Frage steht, für letztere förmliche Arbeitsnachweiseinrichtungen, Beschäftigungshäuser, Gelegenheiten zur Verköstigung und Beherbergung und ähnliche Anstalten bereitzustellen, und die Befriedigung desselben in ganz selbständiger Weise entweder nicht möglich ist oder aus örtlichen Gründen nicht empfehlenswert erscheint und deshalb besser im Wege des Übereinkommens mit Vereinen von verwandten Bestrebungen anzubahnen ist, so wird ein einheitliches wirksames Vorgehen in dieser Richtung durch das Vorhandensein einer centralen Organisation wesentlich gefördert werden.

Dieser Versuch, durch den Anschluß an Vereine mit verwandten Bestimmungen die eigene Leistungsfähigkeit zu vervollkommnen, hat sich bisher schon so vielfach bewährt, daß ein derartiges Vorgehen gewiß mit Recht ebenfalls als eines der Ziele bezeichnet werden darf, deren Förderung zu den Zukunftsaufgaben der Gefangenenfürsorge gehört.

Das Bedürfnis danach ist übrigens auch schon bei anderen der Verbrechensprophylaxe gewidmeten Vereinen zu Tage getreten, welche ebenso wie die Gefangenenfürsorge hauptsächlich den schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit und insbesondere den Notständen hinsichtlich der Verköstigung und Beherbergung Beschäftigungsloser entgegenzuwirken bestrebt sind. Dasselbe hat sich namentlich immer dann sehr fühlbar gemacht, wenn infolge einer zu starken Überhandnahme der Vereinsbildungen überhaupt eine den gemeinsamen Zielen nichts weniger als förderliche Kräftezersplitterung früher oder später unvermeidlich werden und den Wunsch nach einem gegenseitigen engeren Anschlusse in der einen oder anderen Form sehr nahe legen mußte.

Diese Verständigung wird sich schon dann als eine wohlthätige erweisen, wenn sie nur darauf Bedacht nimmt, alle innerhalb eines Kreises von Vereinen mit verwandten Bestrebungen vorhandenen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der gemeinsamen Aufgaben sich gegenseitig zugänglich zu machen; die größten Erfolge aber wird sie dann aufzuweisen haben, wenn sie sich das Ziel setzt, nach dem Grundsatze einer möglichst rationellen Koncentrierung der Arbeit unter gleichzeitiger Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Vereine

hinsichtlich ganz bestimmter gemeinsamer Arbeitsziele, wie die Bekämpfung der Arbeitsnot und des Bettels u. s. w., über gewisse aus dem Wesen der letzteren sich ergebende allgemeine Grundsätze eine Übereinstimmung herbeizuführen, welche nicht nur für das Vorgehen aller Beteiligten bindend sein, sondern auch innerhalb der einzelnen deutschen Staaten zur weitesten Durchführung gebracht werden soll.

Die Anregung zu solchen Vereinbarungen wird am besten durch die Centralvorstände der verschiedenen Vereinsbildungen nach vorheriger Verständigung gegeben werden, während die Vollzugsarbeit innerhalb der einzelnen Länder und Provinzen u. s. w. vor allem solchen Vereinsverbänden zuzuweisen wäre, welche nach ihrer centralen Organisation und dem bisherigen Umfange ihrer Vereinsthätigkeit die sicherste Gewähr nicht nur für ein rasches und erfolgreiches Vorgehen, sondern auch für die Anbahnung des richtigen Einverständnisses mit allen bei der Durchführung derartiger Reformen in Betracht kommenden Organen des Staates, der Kirche und der Selbstverwaltung zu geben im stande sind.

An die Gefangenenfürsorge im Deutschen Reiche können hiernach als Aufgaben, mit welchen sich dieselbe in Zukunft trotz vieler schöner Erfolge während jahrzehntelanger Arbeit zu befassen haben wird, noch ebenso vielseitige und verantwortungsvolle herantreten, und wird es der opferwilligsten Hingebung und Mitarbeit aller warmen Freunde und eifrigen Förderer der schutzvereinlichen Thätigkeit bedürfen, um nicht nur die Wohlthaten der letzteren auch fernerhin zu recht zahlreichen und überzeugungsvollen zu gestalten, sondern um auch im internationalen Wettstreite diejenige Stellung behaupten zu können, welche für ein Volk sich ziemt, das sich dessen stets bewußt bleibt, daß der Grad der Wertschätzung, welche solche humanitäre Bestrebungen bei allen seinen Angehörigen finden, den überzeugendsten Maßstab für seine günstig entwickelte Gesittung und Bildung abgiebt.

Zur ländlichen Arbeiterfrage im Osten Deutschlands.

Von

Dr. C. A. Zakrzewski.

Es ist der Zweck der nachstehenden Zeilen, nur einige, wie der Verfasser glaubt, wesentliche Ursachen der Auswanderung der arbeitenden Bevölkerung Ostpreußens nach dem Westen, soweit das Beobachtungsmaterial reicht, hervorzuheben, die ländlichen Arbeiterverhältnisse nur flüchtig zu streifen und daraus einzelne Konsequenzen für die wirtschaftlichen und socialen Zustände des Ostens zu ziehen. Man darf letztere nicht hinlänglich bloßgelegt und ins rechte Licht gestellt zu haben glauben, wenn man nicht zugleich die wichtigsten wirtschaftlichen Bedingungen des bäuerlichen und des Großgrundbesitzes in Betracht zieht. Denn es bestehen in Wirklichkeit wirtschaftliche Beziehungen selbst zwischen dem niedrigsten Arbeiter und dem größten Unternehmer in der heutigen Volkswirtschaft, die in Wechselwirkung treten und die nur ein kurzsichtiger oder einseitiger Standpunkt und ein ungeübtes Auge nicht zu finden vermag.

Die wesentlichste Ursache der Auswanderung nach dem Westen bilden nicht die liberale Freizügigkeitsgesetzgebung oder die erst in den letzten Jahrzehnten in den östlichen Provinzen ausgebauten Eisenbahnen, welche nur die Möglichkeit der Wanderung gewähren: es ist vielmehr ein in den letzten Jahren gestiegener Mangel an dauernder Arbeitsgelegenheit und ausreichendem Arbeitsangebot im Osten, der bei der wachsenden Bevölkerung noch fühlbarer hervortritt, und erst in zweiter Linie kommen die höheren Löhne des Westens, die den Zug nach den westlichen Provinzen veranlassen und bedingen.

Die auswandernden Personen sind teils unfähige oder überschüssige Landhandwerker, wie Schmiede, Radmacher, Schuhmacher, welche im Westen Bergarbeiter oder Fabrikarbeiter werden, teils vornehmlich jüngere Arbeiter, die, wenn sie in der Heimat verblieben, Guts- oder bäuerliche Tagelöhner (Insten) werden oder als Einwohner leben würden.

Die ländliche Arbeiterschaft des Ostens setzt sich aus den Einliegern oder Einwohnern, den bäuerlichen und den Gutstagelöhnern, den Eigenkätnern, einem Teil der kleinen Handwerker und den Zwergwirten zusammen. Die bäuerlichen Insten finde ich in der Litteratur bisher nicht erwähnt[1], ihre Zahl beträgt auf den einzelnen bäuerlichen Besitzungen 2, 3, 4, 6 bis 8 Personen; sie unterscheiden sich von den Gutstagelöhnern dadurch, daß sie keine Scharwerker zu stellen verpflichtet sind, und werden entweder durch einen Arbeitskontrakt, analog dem der gutsherrlichen Insten, gemietet oder nach altem Herkommen angestellt und essen an dem Tisch des Bauern mit. Die Einnahmen dieser Tagelöhner sind verhältnismäßig geringer als diejenigen der Gutsarbeiter, dafür haben sie kontraktlich freie Zeit, freie Tage, an denen sie anderwärts Nebenverdienst zu suchen haben. Diese Insten haben früher vornehmlich als Waldarbeiter, besonders im Frühjahre, Einnahmen gehabt, freies Brennmaterial erlangt und vielfach gerodetes Land zuerst bestellt.

Seit der schnellen, nunmehr fast gänzlichen Ausschlachtung der Privatwälder ist die größte und verbreitetste Einnahmequelle für die ländlichen Arbeiter Ostpreußens für immer versiegt. Gleichzeitig verschwand damit der Rest der Industrie auf dem Lande, die Papierfabriken gingen zurück, die Glasindustrie ist fast gänzlich vernichtet. Ein Glasofen nach dem andern wurde ausgeblasen, die Fabrikarbeiter sanken zu bäuerlichen und Gutstagelöhnern herab, und nur die wenigsten hatten die Mittel, in eine Industriegegend auszuwandern. Ebenso gingen auch die an die nahen Holzvorräte gebundenen ländlichen Gewerbe der Tischler, Muldenhauer, Korbmacher zurück.

Am meisten erschüttert wurde dadurch die Existenz der Einlieger oder Einwohner, von denen nur ein Teil als Waldarbeiter thätig war; zum erstenmal trat an dieselben das Bedürfnis, Brennmaterial zu kaufen, heran, während ihnen eine Arbeitsgelegenheit nach der anderen verloren ging. Diese Einwohner waren vornehmlich Meliorationsarbeiter, sie hatten bei den Meliorationen und der Herstellung fiskalischer und genossenschaftlicher Wiesenverbände gearbeitet, sie waren bei allen Meliorationen und außerordentlichen Arbeiten auf den Gütern beschäftigt. Seit dem Eintritt niedriger Getreidepreise und infolge der gestiegenen Löhne sind successiv fast überall die Meliorationsarbeiten unterbrochen. Die frühere Familien- und Hausindustrie, die für den eigenen Bedarf und den Absatz auf den lokalen Märkten arbeitete, gewährte bis zu ihrem letzten Erlöschen den Frauen der Einlieger für das Spinnen und die Nebenarbeiten kleine Verdienste. In günstigen Jahren wurde sogar von den letzteren Flachs gekauft und auf eigene Rechnung gearbeitet. Gegenwärtig ist daher die Zahl dieser Einwohner sehr zusammengeschmolzen, und die wenigen, die noch existieren, arbeiten als Handlanger bei Bauten, beim Torfstechen.

Auch die eigentlichen Einnahmen der bäuerlichen Insten sind ge-

---

[1] Vgl. v. d. Goltz, Die Entwicklung der ostpreußischen Landwirtschaft u. s. w., in diesem Jahrb. N. F. VII 809; Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXIII 93—94.

ringer geworden. Seit dem Eintritt sinkender Getreidepreise sucht der bäuerliche Besitz an landwirtschaftlichen Arbeiten zu sparen, der Anbau der Produkte geht hier sichtlich zurück, der naturale Drescherlohn der Insten wird geringer. Der größte Teil der bäuerlichen Insten sucht daher Gutstagelöhner zu werden, nur ein geringer Teil wandert aus. Dagegen zeichnen sich die gutsherrlichen Insten durch die größte Auswanderungslust aus, von denen nur die geringe Elite von dem Bestreben, Häuschenbesitzer zu werden, geleitet wird und Kätnerstellen zu erwerben bemüht ist.

Nur die Eigenkätner (Häuschenbesitzer) sind derjenige Teil der arbeitenden Bevölkerung, welcher an der bisherigen Auswanderung nicht teilgenommen hat, sich durch Seßhaftigkeit auszeichnet und dessen Kinder, wenn auch nur vorübergehend, das beste Material für das ländliche Gesinde, für die Insten liefern. In jüngster Zeit beginnt aber auch unter diesen Häuslern eine teilweise Auswanderung Platz zu greifen. Es ist eine eigentümliche Ursache, die die Auswanderung dieser besitzenden Arbeiter veranlaßt: es ist der Ausblick auf die künftige Unmöglichkeit des Wiederaufbaus massiver Häuschen, sobald ihre jetzigen Holzhäuschen baufällig werden. Diese trostlose Aussicht veranlaßt einige, jetzt schon ihren Besitz zu verkaufen und mit dem Erlös nach Amerika, nach dem Westen auszuwandern.

Man spricht daher bereits von dem „windigen“ Besitz dieser Eigenkätner, und man könnte fast den Zeitpunkt angeben, wo der Häuslerstand unter diesen Umständen aus der ländlichen Besitzordnung des Ostens beinahe gänzlich verschwunden erscheint. Die Käufer der auswandernden Häuschenbesitzer rühren teils aus der Elite der Gutsarbeiter her, teils sind es bäuerliche Besitzer und Gutsherren, welche ihre Gärten oder Äcker dadurch vergrößern und die Häuschen einreißen.

Bekanntlich rühren diese Kätnerstellen noch aus der Zeit der Gemeinheitsverhältnisse vor der Separation her, ihre Häuschen sind die Überreste einer früheren Wirtschaftsordnung, und sie bilden ein wichtiges Glied in der Gemeindeverfassung und in der ländlichen Arbeitsteilung. Wenn nun erst auch unsere Kossäten zu Grunde gehen und auswandern müssen, dann giebt es überhaupt keinen Halt für die ländliche Bevölkerung des Ostens mehr. Es drängt sich daher die Frage auf: soll dieser bei der Gemeinheitsteilung (Separation) nur mühsam gerettete Kätnerstand des Ostens nunmehr dem gänzlichen Untergang preisgegeben werden und die Zahl der Besitzlosen vermehren?

Vom manchesterlichen Standpunkt hätte man auch diesen wirtschaftlichen Umwandlungs- oder, richtiger gesagt, Vernichtungsprozeß einer Gruppe von Menschen wie alles übrige in der Volkswirtschaft sich selbst zu überlassen. Selbst die heutige öffentliche Meinung steht wohl auf diesem einseitigen Standpunkt des laissez passer nicht mehr. Ein feineres Rechtsgefühl, ein tieferer Einblick in die rechtlichen und historischen Bedingungen unserer heutigen volkswirtschaftlichen Entwicklung veranlaßt auch in diesem Falle über Mittel zur Abwehr zu sinnen.

Hätte man aber die Absicht, die vorhandene Zahl dieser Eigen-

kätner, gleichsam einen eisernen Bestand dieser Holzhäuschen aus der Epoche der Gemeinheitsverhältnisse dauernd zu erhalten und dem fortschreitenden Zusammenbruch und Aufkauf derselben zu steuern, so wäre das meines Erachtens am zweckmäßigsten durch einen Versicherungszwang d. h. durch eine Umwandlung der jetzigen Versicherung der Häuser für den Brandschaden in eine für die Neubaurente zu ermöglichen.

Diese Versicherung für die Neubaurente wäre möglich bei einer zweckmäßigen Kombination der ländlichen Feuersocietäten mit den Rentenbanken, bei einem allgemeinen Versicherungszwang aller Häuschenbesitzer und dem Verbot des „Legens" d. h. des Abbruchs der versicherten Kätnerhäuschen seitens der bäuerlichen und gutsherrlichen Käufer. Freilich wäre für diesen Zweck die Vereinigung der Land-Feuersocietäten der einzelnen Provinzen, der einzelnen Regierungsbezirke, der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaften des Ostens in eine einzige centrale Feuerversicherungsgesellschaft unumgänglich notwendig; denn nur dadurch würden die Versicherungsbeiträge am geringsten, die Zahl der versicherungspflichtigen und der versicherten Objekte die größte. Ferner dürften später auch die Fabrikarbeiter- und städtischen Arbeiterhäuschen in diesen Versicherungszwang einbezogen werden, da bei der freien Konkurrenz die heutigen Arbeiterhäuschen von Spekulanten wieder aufgekauft, abgebrochen werden und an deren Stelle Fabrikräume, andere Gebäude entstehen können. Nur durch diesen Versicherungszwang, diese hypothekarische Neubaulast, immer wieder ein analoges Haus zu bauen, wäre die Garantie geschaffen, daß die heutigen Arbeiterhäuschen noch nach hundert Jahren demselben Zweck dienen werden.

Bei einer Versicherung der Kätnerhäuschen für die Neubaurente würden die dolosen Brandstiftungen aufhören, und der Prozeß der Umwandlung der Holzhäuschen in den östlichen Provinzen in massive Häuser könnte sich dadurch am leichtesten vollziehen, während gegenwärtig nur unter besonderen Umständen nach einem Brandunglück massive oder schlichte Fachwerkhäuschen entstehen.

Ferner könnte der Staat vielleicht auf die Gebäudesteuer zu diesem Zweck bei den Eigenkätnern verzichten. Es ist eine allgemeine Klage, welche gegenwärtig die Landbevölkerung gegen die sehr günstig gestellte ostpreußische Land-Feuersocietät erhebt, daß dieselbe jahraus jahrein durch Kommissare den Versicherungswert nach dem jeweiligen Zustand der einzelnen Gebäude, um den dolosen Brandstiftungen vorzubeugen, übermäßig herabdrückt; es sollen bereits einzelne Gebäude aus dem Versicherungsverband gestrichen worden sein, während sie noch bewohnt werden. Am meisten zu leiden haben unter dem gegenwärtigen Verfahren der Land-Feuersocietät die Eigenkätner, da die Police derselben soweit verringert wird, daß im Falle eines Brandschadens ein gutes Häuschen nicht wieder aufgebaut werden kann. Nach dem Rechtsgefühl dieser Besitzer sollte die einmal fixierte Police unverändert bleiben, ein Verlangen, das dem Prinzip der Feuerversicherung eigentlich entspricht. Das einseitige Verfahren des fortwährenden Herabdrückens der Policen und die schließliche Streichung der versicherten Gebäude ver-

anlaßt das gerade, was verhindert werden soll, nämlich die verbrecherische Selbsthülfe, die dolose Brandstiftung noch in der Zeit vorzunehmen, wo die Police ausreicht, die Kosten des Neubaues zu decken.

Die ostpreußische Feuersocietät führt aber den Kampf nicht allein gegen die dolose Brandstiftung, gegen das Verbrechen, sondern auch gegen die Holzgebäude wegen ihrer größeren Feuergefährlichkeit. Nach dem revidierten Reglement vom 1. November 1886 und der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Königsberg vom 19. Februar 1886 wird der Bau der Holzhäuser nicht allein möglichst erschwert, sondern auch die Reparatur der bestehenden vielfach gehindert. Nach § 13 der Baupolizeiordnung darf nicht mehr als ein Viertel des Daches repariert werden. Gegen diese Bestimmung verstoßen die Hausbesitzer am meisten, es werden die Hälfte, drei Viertel der Dächer neu aufgelegt.

Dagegen gewährt die ostpreußische Feuersocietät aus ihren Einnahmen größere Beihülfen den ländlichen Gemeinden nicht allein zur Anschaffung von Feuerspritzen, sondern beabsichtigt auch einen Teil der Gehälter der Nachtwächter der ländlichen Gemeinden und anderes mehr zu zahlen. Andere Feuersocietäten gehen in diesen Leistungen noch weiter. Unzweifelhaft sind diese Zahlungen als löbliche Ausgaben anzuerkennen, nur könnte man die Frage aufwerfen, ob die Feuersocietäten kompetent seien, einen Teil der Kommunallasten der Gemeinden zu übernehmen und aus den Feuerkassengeldern zu decken.

Alle diese Ausgaben aber, alles Reglementieren sowie die vielfachen humanen Bestrebungen der Feuersocietäten würden meines Erachtens einen zweckmäßigen Abschluß nur in einer teilweisen oder gänzlichen Umwandlung der Feuerversicherung in eine Versicherung der Neubaurente finden. Es ist hier nicht der Ort auf die technischen Momente und Modalitäten einer solchen Versicherung für die Neubaurente näher einzugehen, sie liegen klar auf der Hand und sind diskutabel, sobald man über ein hinreichendes statistisches Material verfügt.

Auch die Verwaltungskosten dürften bei der Durchführung dieser Versicherungsart durch die Heranziehung der ländlichen Selbstverwaltungsorgane keine bedeutende Höhe erreichen. Nur das Risiko der Versicherungsanstalt dürfte manchem Leser bei der Realisierung dieser Versicherungsart als ein zu großes erscheinen. Allein wenn man die Kapitalien der einzelnen Feuersocietäten der östlichen Provinzen in ein centrales Institut sich konsolidiert denkt, wenn der Versicherungszwang alle Kätnerhäuschen oder gar auch die bäuerlichen Holzgebäude mit umfaßt, wenn die Versicherungsanstalt ein hypothekarisches Pfandrecht und teilweise das Prinzip der Rentenablösung anwenden darf, so könnte von einem eigentlichen Risiko nicht mehr die Rede sein.

Wenn man nämlich bei der Versicherung für die Neubaurente für alle gleichen Häuser gleiche Beiträge annähme, so könnten je nach den Ergebnissen statistischer Berechnungen diejenigen Besitzer, deren Häuser z. B. schon nach 10 Jahren, also im Jahre 1901, baufällig sein sollten, noch Präcipualbeiträge hypothekarisch eingetragen erhalten, die sie in besonderen Jahresrentenzahlungen abzulösen hätten.

Man könnte behaupten, daß wie eigentlich erst durch die von Friedrich dem Großen geschaffenen landschaftlichen Kreditinstitute der ritterschaftliche Besitz in seinem heutigen Umfang befestigt und gerettet wurde, so auch durch diese Versicherung der Neubaurente unser Häuslerstand dauernd gesichert bliebe. Es gilt hier einmal wieder das Bleibende, das Dauernde in dem wirtschaftlichen Fluß der Dinge in zweckmäßiger Weise zu erhalten.

Wie man aber über dieses Prinzip der Versicherung der Neubaurente auch denken mag, jedenfalls kann der Volkswirt, der überall die sociale Stufenleiter wahrnimmt, wie ein wirtschaftlicher Stand die Stufe der nächst höheren Klasse zu erreichen bestrebt ist, es nur bedauern, wenn unsere Kätnerstellen des Ostens, die das sehnlichste Ziel der tüchtigsten der besitzlosen Arbeiter bilden, dauernd verschwinden. Jedenfalls erfordert ferner der gegenwärtige Bauprozeß, der Übergang von Holzhäusern zu massiven Bauten, im Osten, der sich selbst überlassen depossedierend auf die schwächeren Gruppen wirkt, das öffentliche Interesse des Staates, das in der Baupolizeiordnung des Regierungspräsidenten nicht erschöpft sein dürfte.

Diese Häusler repräsentieren den ruhigen, zufriedenen Besitz, und es wäre beklagenswert, wenn durch den Untergang derselben der Strom der Auswanderung noch stärker werden sollte.

Dagegen sind auch einige heilsame wirtschaftliche Folgen seit der eingetretenen Auswanderung nicht zu verkennen. Die Löhne, insbesondere die Gesindelöhne, sind in Ostpreußen ganz erheblich gestiegen, die moralische Behandlung des Gesindes ist eine zeitgemäße geworden, die Verpflegung desselben, den älteren Gewohnheiten gemäß, wieder eine bessere. Es leben ferner ältere wirtschaftliche Gewohnheiten vielfach wieder auf, und die besitzenden Klassen suchen wieder Fühlung mit den besitzlosen zu erhalten. Nicht allein die bäuerlichen Besitzer, sondern auch der Gutsherr nimmt die Kuh des Arbeiters, des Eigenkätners auf die herrschaftliche Weide wieder an; auch der Gutsherr läßt die Ackerparzellen der Eigenkätner, der Handwerker, der Gastwirte im Frühjahr und Herbst mit seinem Inventar bestellen; dafür verpflichten sich die letzteren demselben, während der Ernte so und so viele Tage persönlich zu arbeiten oder gemietete Ersatzleute zu stellen[1]. Als Einheitsmaß, nach welchem alle diese wirtschaftlichen Handlungen gemessen werden, gilt nach altem Herkommen ein Arbeitstag des Mannes mit der Sense, auf welchen auch die Arbeitstage der Frauen reduziert werden.

Neuerdings fängt auch mittelbar die wirtschaftliche Lage der Arbeiter vielfach an eine bessere zu werden. Die Schweineausfuhrverbote sind die erste Maßregel der deutschen Handelspolitik, welche direkt den ländlichen Arbeitern des Ostens zu gute kommt. Überall werden infolge der hohen Preise bei dem Verkauf der aufgezogenen Schweine von den Arbeitern kleine Überschüsse erzielt, es wird von diesen größeren Ein-

[1] Man kann hier in der That von einem Darlehn wirtschaftlicher Handlungen (Dienstleistungen) zwischen den Arbeitern und dem Gutsherrn sprechen. Vgl. übrigens die scharfsinnigen Untersuchungen über das Darlehn bei K. Knies, Das Geld. 2. Aufl. Leipzig 1886. S. 91 ff.

nahmen ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht; es werden Betten, Hausgeräte, die bisher in dem Hausstand des Arbeiters fehlten, ergänzt, die Kinder besser gekleidet.

Infolge des Eisenbahnbaues sind ferner kleine Kapitalien in die Hände der arbeitenden Bevölkerung gelangt, haben den Sparsinn geweckt. Je mehr aber Geldkapitalien in den Besitz der ländlichen Arbeiter gelangen, desto fühlbarer tritt hier, wie für die ländliche Bevölkerung überhaupt, der gänzliche Mangel an Sparkassen hervor, desto notwendiger erscheint das Bedürfnis der Einführung der Postsparkassen, wie sie in Österreich bereits bestehen. Man wird überrascht, wenn die tüchtigen Gutsarbeiter bei dem Ablauf ihres Kontraktjahres rühmen, daß sie noch vorjähriges Getreide in Säcken vorrätig haben; es ist dies nur ein Beweis, wie unter den obwaltenden Umständen nur in Naturalprodukten gespart werden kann und wird. Die Sparsamkeit wirkt erzieherisch auf die ganze Arbeiterfamilie. Ich möchte behaupten, daß mit der Einrichtung dieser Sparkassen der unnütze und leichtsinnige Branntweinkonsum abnehmen würde, sobald die Möglichkeit vorliegt, auch die kleinsten Überschüsse deponieren zu können. Gegenwärtig hat das neue Branntweinsteuergesetz, wenn ich das hier erwähnen darf, schon dem überflüssigen Branntweinkonsum vielfach heilsam vorgebeugt, der Kaffeegenuß fängt an, wie man bereits beobachtet, auch unter den ländlichen Arbeitern teilweise an dessen Stelle zu treten.

Den größten Segen wird das neue Gesetz der Alters- und Invalidenversicherung, eine der größten Errungenschaften des Fürsten Bismarck auf dem Gebiete der inneren Politik, vornehmlich dadurch stiften, daß es kleine Geldkapitalien den ländlichen Arbeitern zuführen wird. Wenn erst die Arbeiter an den Vorteilen des Geldkapitals, an den Befugnissen des Erbrechts teilnehmen, dann wird die proletarische Massenvermehrung abnehmen, dann beginnt auch in diesen Kreisen mit Hülfe unserer Volksschule jener sittliche Erziehungsprozeß, der unsere bäuerlichen Kreise auszeichnet. Durch diese Versicherungsart wird am erfolgreichsten die Seßhaftigkeit der Arbeiter befördert, werden die ländlichen den Industriearbeitern gleichgestellt.

Wegen der vielen gegenwärtigen Unzuträglichkeiten auf dem Gebiet des ländlichen Armenwesens kann man den Termin der Einführung dieses Gesetzes nicht früh genug wünschen. Bei der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung über den Unterstützungswohnsitz werden vielfach gerade die besseren Gutsarbeiter, die ihre Eltern ernähren, nicht volle zwei Jahre auf einem Gutshof gehalten, früher wurden diese Insten in manchen Gutsbezirken gar nicht angenommen. Es giebt ältere Instmänner, die, sobald sie wegen Altersschwäche arbeitsunfähig werden, ihre Kuh, ihre Habe verkaufen, den Erlös unter ihre Kinder nach gleichen Teilen verteilen und alsdann das Armenrecht in Anspruch nehmen oder sogar bei den Gendarmen um die Befugnis, betteln zu dürfen, vergebens nachsuchen. Durch die Auswanderung hat ferner die Armenlast einzelner Gemeinden, besonders in Littauen, eine fast unerschwingliche Höhe erreicht, seitdem gerade die jüngeren Arbeiter auswandern und ihre Angehörigen zurücklassen; vielfach fallen auch die Ausgewanderten, denen es einen

neuen Unterstützungswohnsitz zu erwerben nicht gelungen war, ihrer Ursprungsgemeinde zur Last.

Die fühlbarsten Nachteile infolge der Auswanderung, die Anlaß zu Klagen geben, äußern sich in dem Mangel an ländlichem, insbesondere männlichem Gesinde, worunter vornehmlich der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb leidet, ferner in dem Fehlen an Gutstagelöhnern; namentlich tritt aber während der Ernte der Mangel an ausreichenden Arbeitskräften am größten hervor. Bald aber wird der Mangel an bäuerlichen Insten am schärfsten hervortreten und tiefen Schatten auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebes werfen.

Es tauchen daher unwillkürlich die Fragen auf, welche Aussichten stehen bei der weiter zunehmenden Auswanderung der Landwirtschaft dem bäuerlichen und dem Großbetrieb des Ostens bevor, welche Maßregeln sind zu ergreifen, welche Reformen ins Werk zu setzen? Unzweifelhaft droht, wenn die Verhältnisse vom Standpunkt des laissez faire sich selbst überlassen bleiben, der weitere Rückgang des bäuerlichen Besitzes, der Eintritt einer partiellen Weidewirtschaft Platz zu greifen.

Dagegen erscheint die von G. Schmoller im Anschluß an die alte preußische Agrarpolitik der Hohenzollern und deren Beamten auf den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über innere Kolonisation (1887) vorgeschlagene Reform: einen Teil der Gutsarbeiter in selbständige Eigenkätner zu verwandeln und analog den Büdnern in der Mark, den Kätnern auf den Domänen in Mecklenburg mit Land auszustatten[1], als das geeignetste Mittel, der übermäßigen Auswanderung zu steuern.

Es haben neuerdings energische Gutsbesitzer in Ostpreußen, die größere Waldbestände ausroden ließen, Kolonieen von Eigenkätnern begründet, die verhältnismäßig prosperieren. Andere Gutsbezirke, die ähnliche Landflächen haben, unterlassen diese Kolonisation, weil deren gegenwärtige Eigentümer Banken oder andere Kreditinstitute sind. Ältere Gutsherren aber, welche die Erbpächter-Eigenkätner vor dem Jahre 1840, deren Ackerlose in Ostpreußen in den Jahren 1830 bis 1840 von den Gutshöfen eingezogen sind, noch kennen, rühmen den verhältnismäßigen Wohlstand und die größere Tüchtigkeit dieser Arbeiter gegenüber den heutigen Gutstagelöhnern. Es bricht sich endlich bei erfahrenen Landwirten die Erkenntnis, wenn auch erst vereinzelt, Bahn, daß man zu ähnlichen Arbeitsverhältnissen, wie sie vor 1840 bestanden, infolge der zunehmenden Auswanderung teilweise zurückkehren müsse.

Man wird, glaube ich, fortfahren, nicht allein auf dem früheren Waldland Eigenkätner anzusiedeln, sondern auch auf den Gutsparzellen mittlerer Bonität, die bei den gegenwärtigen Getreidepreisen vom Gutshof vernachlässigt werden. Am ehesten werden diejenigen Gutsbezirke, die Ländereien geringerer Bonität innehaben und die von der Auswanderung besonders hart betroffen werden, veranlaßt, diese selbständigen Eigenkätner anzusetzen. Nach den Erfahrungen zweier Menschenalter, seitdem die moderne Guts- und Vorwerkswirtschaft betrieben wird, macht

[1] Vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXIII 93 ff.

sich neuerdings vielfach infolge der unsteten Getreidepreise, der steigenden Löhne das Bedürfnis einer weisen zweckmäßigen Beschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes trotz der Spiritusbrennereien, trotz der künstlichen Düngemittel, auf eine erfahrungsmäßige Maximalgröße an Hektaren geltend, um jährlich gleichmäßige Reinerträge zu erzielen; Parzellen, die vom Gutshof zu weit oder abgesondert liegen, werden vernachlässigt. Für diese Besitzer liegt ebenfalls der Gedanke nahe, die überschüssigen Ackerlose an die tüchtigsten Gutsarbeiter wiederabzugeben, während die Ländereien von zu geringer Bonität lediglich wieder anzuforsten wären.

Drei Momente beschleunigen und veranlassen, die Kolonisation von selbständigen Eigenkätnern im Osten vorzunehmen: die sinkenden Getreidepreise, die zunehmende Auswanderung und die rasch steigenden Löhne. Ich glaube, daß besonders bei der weiter fortschreitenden Auswanderung viele Gutsbesitzer des Ostens mit der Ansiedelung von Eigenkätnern selbständig vorgehen werden, um sich die Arbeitskraft dieser Personen dauernd zu sichern. Als eine wesentliche Vorbedingung hiefür erscheint es, eine zweckmäßige, typische Vertragsform zu finden, die als Muster für diese Siedelungsart überall angewendet werden kann. Sollten aber manche Gutsbesitzer es vorziehen, ihre überflüssigen, abgelegenen Landstrecken, wie es jetzt vereinzelt geschieht, an jüdische Spekulanten zu verkaufen, die als Parzellierer berüchtigt sind, so werden letztere durch ihre Praktiken und ihre Gewinnsucht nur Mißtrauen und Enttäuschung unter die kleinen Leute wieder säen. Diese Spekulanten — Schnittwarenhändler, Kaufleute von Beruf — verstehen es mit Anwendung von allerhand Mittelchen, die parzellierten Grundstücke um mehr als 50 Prozent über dem Einkaufspreis unter manchen erschwerenden Bedingungen an die kleinen landhungrigen Leute zu verkaufen, „um die letzteren ins Unglück zu führen", wie die Volksmeinung von ihrem Standpunkt behauptet. Ein solcher Landspekulant läßt beispielsweise die kleinen Parzellen von 1 ½, 2 ½, 3 Hektaren, damit er den Käufern besondere Feldwege zu geben nicht gezwungen werden kann, in der unzweckmäßigsten Weise abgrenzen, von der Landstraße bis zur Dorfgrenze sich erstrecken und in der Form von Handtüchern vermessen. Die Käufer dieser Handtücherparzellen sind nicht in der Lage, solche Ackerstücke quer pflügen zu können, und müssen sich noch, jeder je nach seiner Bestellungsart, besondere Wege auf diesen schmalen Streifen reservieren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die angekündigte Gesetzesvorlage über das Rentengut die zweckmäßigste Maßregel ist, um diesen berüchtigten Spekulanten und Parzellierern ein Ende zu bereiten.

Durch die Vermehrung der selbständigen Eigenkätner werden die ländlichen Löhne langsamer, gleichsam in einer mittleren Linie steigen und dadurch auch bei sinkenden Getreidepreisen erträglich bleiben. Es ist nur als eine normale Entwicklung zu begrüßen, wenn bei höheren Preisen die Löhne steigen, und niedrige Löhne sind ebenso wie die geringen Preise zu beklagen; aber ebenso sind zu hohe Löhne bei niedrigen Preisen zu perhorreszieren, weil sie die landwirtschaftliche Produktion hemmen und schließlich zu einer Weide- und Waldwirtschaft führen

würden. Es bleibt stets die Aufgabe, diesen unnatürlichen Zustand zu vermeiden, das zu rasche, plötzliche Emporschnellen der Löhne bei der eigentümlichen landwirtschaftlichen Produktion zu hindern.

Nicht allein die Gutsbezirke, sondern auch der bäuerliche und der Mittelbetrieb sind auf die Existenz selbständiger besitzender Arbeiter angewiesen. Man kann sich ein vollständiges Bild von diesen ländlichen Arbeitsverhältnissen nur entwerfen, wenn man einen Gutsbezirk und ein angrenzendes Bauerndorf als eine höhere Einheit auffaßt. Während die Gutsbezirke mit Tagelöhnern und Scharwerkern, die bäuerlichen Besitzer mit Instleuten arbeiten, wirken bei der Ernte, bei außerordentlichen Arbeiten, Meliorationen die Einwohner und die Eigenkätner, letztere, sobald sie ihre eigene Wirtschaft bestellt haben, bei den Bauern wie auf dem Gutshofe mit; während der großen durch die Spiritusproduktion bedingten Kartoffelernte arbeiten außerdem noch die kleinen Handwerker, Zwergwirte, Kleinbauern auf den Gutsbezirken mit. Infolge dieser Konkurrenz der verschiedenartigen Arbeiter bewegen sich die gesamten landwirtschaftlichen Löhne stets in einer mittleren Höhe.

Nur diejenigen Güter, welche isoliert liegen, sind bei der Kartoffelernte auf interlokale Wanderarbeiter angewiesen, während bei dem Zuckerrübenbau diese Wanderarbeiterschaft in ausgedehntem Maße gegenwärtig erforderlich zu sein scheint.

Bereits im Januar kommen die „Werber" nach West- und Ostpreußen, nach Posen, Oberschlesien, um diese Arbeiter für die westlichen Provinzen, für Mecklenburg zum 1. März oder 1. April zu mieten. Cigarren, Bier und Schnaps werden von dem Werber unter die Arbeiter verteilt, jeder Angeworbene erhält 1 Mark Angeld, und nachdem alle Mietsverträge abgeschlossen sind, wird ein gemeinsames Tanzvergnügen von dem Unternehmer veranstaltet.

Einer besonderen Kontrolle dürften diese Wanderarbeiter während ihres vorübergehenden Aufenthaltes seitens der Wohlfahrtspolizei unterliegen, besondere Polizeibestimmungen sollten für das eigenartige Leben dieser Arbeiterschaft in mannigfacher Beziehung in Geltung treten.

Bekanntlich nimmt diese Sachsengängerei von Jahr zu Jahr immer größere Dimensionen an, und als die auffallendste Thatsache erscheint dabei der Umstand, daß die Frauen, die Wandermädchen einen zunehmend höheren Prozentsatz ausmachen.

Bei dem Zuckerrübenbau geringeren Umfangs sucht man ausschließlich durch Wanderarbeiterinnen alle Arbeiten verrichten zu lassen, ein Vorarbeiter mit 12, mit 15, 16 oder 20 angeworbenen „kräftigen" Mädchen führt hier die gesamten Arbeitsleistungen aus. Auf den größeren Gütern und Domänen bilden die Männer nur einen geringen Bruchteil dieser Wanderarbeiter, sie machen oft nur $^2/_7$, $^1/_2$, $^3/_7$, $^2/_5$, $^4/_9$ der gesamten Wanderarbeiterschaft aus. Es werden beispielsweise dort neben 20 Männern 50 Mädchen, neben 30 Männern 40 Mädchen, neben 30 Mädchen 15 Männer angeworben und beschäftigt: es werden anderwärts 40, 50 Leute und zwar meistens Mädchen hinzugezogen. Auch in den großen Betrieben, die hundert und mehr Wanderarbeiter beschäftigen, überwiegen die Mädchen und Frauenarbeiterinnen in her-

vorragender Weise und in noch größerem Mißverhältnis. Kurz, es tritt überall die Tendenz hervor, vornehmlich Mädchen als Wanderarbeiterinnen, die die Vorarbeiter, Unternehmer und Aufseher anwerben, zum Rübenbau, zu Erntearbeiten, zum Torfstechen zu verwenden[1].

Wenn es den Zuckerrübenproduzenten gelingen sollte, überall lediglich Mädchen zur Accordarbeit zu erhalten, dann hätten sie die denkbar billigsten Arbeitskräfte gewonnen. Diese Wandermädchen sind thatsächlich das billigste Arbeitsmaterial, und von ihnen erhalten die Vorarbeiter und Aufseher die größten Lohnabzüge als Nebengewinne. Betrachtet man vom volkswirtschaftlichem Standpunkt diese Zustände, so scheint bereits das Lohnniveau und die persönliche Lage dieser Wanderarbeiterinnen zu tief gesunken zu sein, welche nicht allein unter den Scharwerkerinnen, sondern auch unter den Fabrikmädchen stehen.

Schon der Wanderarbeiter erscheint trotz eines höheren Lohnes gegenüber dem geringsten angesessenen Arbeiter um eine Stufe degradiert, er hat nicht die Vorteile des eigenen Hausstandes, der Gemüts- und rechtlichen Beziehungen der Heimat und wird eine mißvergnügte, unzufriedene Natur. Und das gilt noch mehr von den Wanderarbeiterinnen, die ohne genügende Schlafstelle, ohne irgend eine Beziehung zum Familienleben monatelang den größten Gefahren in moralischer Beziehung ausgesetzt sind. Die Klagen, welche über die Entartung, Liederlichkeit und den sittenlosen Lebenswandel dieser Wandermädchen erhoben werden, die aus Gemeinden stammen, wo normale, sittliche Verhältnisse herrschen, erscheinen daher erklärlich. Je mehr die Sachsengängerei sich auf diese Kreise der Frauenbevölkerung erstreckt, desto rascher entsteht ein Mädchen- und Frauenproletariat, desto schneller tritt an die Stelle gesunder, normaler sittlicher Verhältnisse eine Entartung, Entsittlichung der ländlichen Kreise, die für die Zukunft große Gefahren in sich birgt. Es kann ein normales Familienleben nicht mehr bestehen, wenn die Arbeiter Personen, die zwei oder drei uneheliche Kinder geboren haben, heiraten oder gar mit denselben im Konkubinat zusammenleben müssen. Mir haben ernste Fabrikarbeiter versichert, daß nächst dem Alkoholgenuß das Konkubinat, das die Polizei, obgleich es verboten sei, auffallend dulde, den Arbeitern den meisten Schaden bringe. In der That wird jeder, der die im Konkubinat Zusammenlebenden längere Zeit zu beobachten Gelegenheit hat, finden, daß die Nachteile des Konkubinats nicht allein in sittlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung größer sind als die Vorteile und daß gerade im Familienleben der Arbeiter die sittlich tüchtige Frau die wichtigste Vorkämpferin für die Entwicklung und Gesittung dieses Standes ist. Ein gesundes legitimes Familienleben der Arbeiter wie aller Klassen erscheint als der Angelpunkt, um den sich die Kultur-, die anthropologische Entwicklung eines Volkes dreht.

Gegenüber aber den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig vorliegen,

[1] Auch die statistischen Erhebungen über den Umfang der Sachsengängerei, die in letzter Zeit in einigen Kreisen angestellt werden, weisen die Zunahme der Wanderarbeiterinnen auf. Im Kreise Czarnikau (Provinz Posen) betrug die Zahl aller Wanderarbeiter, welche sich im letzten Jahr nach Westdeutschland begaben, 1674 Personen und zwar 843 männliche und 831 weibliche.

ist daher nur ein gänzliches Verbot dieser Wandermädchen zu befürworten, soweit dieselben nicht in einem unmittelbaren Arbeits- (Dienst-) Verhältnis zu den Betriebsunternehmern stehen; es sollte das Annehmen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung untersagt sein, sofern nicht die Arbeiter untereinander in ehelichen, geschwisterlichen oder elterlichen Beziehungen stehen. Eine solche gesetzliche Bestimmung würde auch den sittlichen Vorstellungen der Arbeiter selbst entsprechen und sympathisch sein, die darüber klagen, daß sie nicht die Gewalt über ihre Kinder haben.

Die von der Wanderarbeit ausgeschlossenen Mädchen finden als Dienstboten oder bei den ländlichen Arbeiten der eigenen oder der Nachbargemeinden und Gutsbezirke genugsame Beschäftigung. Die Rübenproduzenten dagegen, welche bekanntlich nicht die geringsten Bonitätsklassen des landwirtschaftlichen Bodens in Deutschland innehaben, würden durch dieses Verbot wieder veranlaßt, männliche Arbeiter zu beschäftigen. Eine solche Maßregel würde nur den früheren Zustand annähernd wieder herstellen und der mit dem Maschinenbetrieb zunehmenden Tendenz, weibliche Lohnarbeit in immer breiterem Umfange in den Dienst der Landwirtschaft zu ziehen, wohlthätig entgegenwirken. Wo wir auf Wanderarbeiter in der wirtschaftlichen Entwicklung, die nicht bloß seit der Eisenbahnzeit, sondern auch früher, wenn auch in geringerem Umfang, vorkommen, stoßen, da sind es überall Männer, und die neueste Erscheinung der zahlreichen Wanderarbeiterinnen ist nur als ein ungesunder, anormaler Zustand der absolut freien Konkurrenz anzusehen, der nicht dauernd werden darf.

Es ist ferner ein teilweiser wirtschaftlicher Mißbrauch, der mit den Wanderarbeitern in einigen gerade wohlhabenden Gegenden getrieben wird, nicht zu verkennen. Wie in den gewerblichen Kreisen Klagen darüber laut werden, daß zu viele Lehrlinge gehalten werden, um die Gesellenlöhne zu sparen, so werden hier Wanderarbeiter ausgenutzt und wieder abgestoßen, während man an dauernden Arbeitern, Insten übermäßig zu sparen sucht.

Könnten in diesen reichen Gegenden, deren ländliche Arbeitgeber und Aktiengesellschaften die regelmäßige, große Nachfrage nach Wanderarbeitern haben, die teilweise vom 1. März bis zum 1. Dezember beschäftigt werden, nicht Arbeiterhäuschen gebaut werden, die an einen Teil dieser Arbeiter vermietet oder gegen Rentenablösung verkauft werden würden, um diese Personen seßhaft zu machen? Freilich mag diese Forderung hier als eine zu große Zumutung erscheinen, wo die tüchtigeren Arbeiter nach den größeren Städten, nach dem Westen auszuwandern anfingen, weil sie in ihrer Heimat nicht die Möglichkeit besaßen, ein kleines Eigentum zu erlangen. Ich kann nach meinen Beobachtungen die allgemeine Bemerkung nicht unterlassen, daß, wenn in den städtischen Centren eine große Wohnungsnot und in den ländlichen Gemeinden ein Überfluß a. Arbeiterhäusern, irgend eine Bauthätigkeit herrschen würde, während gegenwärtig die umgekehrte Thatsache vorliegt, daß alsdann der Strom der Arbeiter nach den Städten abnehmen würde. Hätte man eine Baustatistik der ländlichen Gemeinden der letzten Jahrzehnte und würde man

dieselbe mit der wachsenden Bevölkerung jener vergleichen, so würde man, glaube ich, eine große Wohnungsnot für die arbeitende Bevölkerung konstatieren. Die berechtigten agrarischen Klagen über die Auswanderung der Arbeiter werden nur erhoben, sobald die zur landwirtschaftlichen Produktion notwendige Bevölkerung auswandert, während die überschüssige Zahl, die keine dauernde Arbeit findet, auf diese Auswanderung sogar angewiesen ist, wenn sie der Armenlast der Gemeinden nicht anheimfallen will. Man könnte behaupten, daß in vielen Gemeinden auch für diese zur landwirtschaftlichen Produktion nötigen Arbeiter, wenn man einen Teil der Einwohner zu denselben hinzurechnet, keine hinreichenden Wohnungen vorhanden sind, weil die Bauthätigkeit in den ländlichen Gemeinden unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen eine minimale ist. Seit der Durchführung der Gemeinheitsteilungen (Separationen) ist es in den ländlichen Gemeinden verhältnismäßig schwerer als in den Städten, und in den reichen Dörfern, die die besten Bonitätsklassen des landwirtschaftlichen Bodens haben, fast unmöglich, eine Baustelle zu erwerben. Die kleineren Leute sind nicht mehr in der Lage, selbständig wie früher ein Häuschen zu bauen.

In den ländlichen Gemeinden Ostpreußens, wo die Auswanderung am auffallendsten auftritt, herrscht nach meinen Beobachtungen eine große Wohnungsnot, wo oft zwei Familien, bisweilen mit einer Arbeiterwitwe zusammen, eine Stube bewohnen, wo jedes Kätnerhäuschen, das zum Verkauf angeboten wird, viele Käufer findet und über den Wert bezahlt wird, wo selbst die Häuschen, welche der Gutsherr abbrechen läßt, gern gekauft und in anderen Gemeinden aufgerichtet werden, wo endlich manche Arbeiter, Einwohner, weil sie in ihrer Gemeinde keine Wohnung mehr finden, in eine andere überzusiedeln gezwungen sind.

Ich möchte zu den ursprünglichsten Ursachen der Auswanderung neben dem Arbeitsmangel die Wohnungsnot auf dem Lande rechnen, während die höheren Löhne des Westens rückwirkend den Zuzug vergrößerten, und leugne nicht, daß heute, namentlich unter den jüngeren Arbeitern, das Auswandern vielfach zur Mode, zum Sport geworden ist.

Man könnte gegenwärtig manchen Bezirken, vielen Gemeinden, die unter der Auswanderung leiden, zurufen: baut zweckmäßige Arbeiterhäuschen, die die Elite der Arbeiter kaufen kann.

Es ist das sehnlichste Ziel der ländlichen Arbeiter, Schäfer, die sich ein kleines Kapital erspart haben, ein kleines Häuschen zu erlangen, und da sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr wie früher selbst bauen können, bleiben sie auf einen Gelegenheitskauf angewiesen. Gelingt ihnen letzterer nicht, so wandern sie oder ihre Kinder mit den Ersparnissen aus.

Man kann vermuten, daß, wenn erst das Gesetz der Alters- und Invalidenversicherung seine heilsamen Wirkungen äußern wird, die Nachfrage seitens der versicherten Arbeiter nach diesen Häuschen eine ganz auffallende werden wird und daß, falls alsdann eine zweckmäßige Bauthätigkeit in den Gemeinden, die seit der Separation fast gänzlich ruht, wieder erwacht, die Seßhaftigkeit der Arbeiter stetig zunehmen werde.

Gegenwärtig ist aber unzweifelhaft das rasche Anschwellen der Wanderarbeiter nur als ein Symptom ungesunder volkswirtschaftlicher Zustände zu betrachten, das unmöglich zu einer dauernden wirtschaftlichen Gewohnheit werden darf. Wenn man daher die gegenwärtigen konkreten ländlichen Arbeiterverhältnisse vom privatwirtschaftlichen, vom historischen Standpunkt, von dem Gesichtspunkt einer höheren ausgleichenden Gerechtigkeit betrachtet, so gelangt man zu dem Resümee: nur wenn die Gutsbezirke wieder teilweise selbständige Eigenkätner ansiedeln, nur wenn unsere Bauerndörfer neue Häuschen errichten, die der Nachfrage der Arbeiter genügen, nur alsdann wird eine dauernde Abnahme der Auswanderung, der Sachsengängerei, der zur landwirtschaftlichen Produktion notwendigen Arbeiter eintreten. Nur durch diese Mittel wird ein wirksamer Damm gegen das Eindringen der Socialdemokratie auf dem Lande errichtet, die bereits in jenen Gegenden, welche die meisten Wanderarbeiter beschäftigen, an Boden gewinnt.

Ein gänzlicher Stillstand in der Auswanderung könnte momentan nur erwartet werden, sofern die Löhne des Ostens gleichen Schritt mit den steigenden Löhnen des Westens halten, so daß die Differenz derselben nicht mehr verlockend wirkt, und falls die Arbeitsgelegenheit im Osten wieder eine größere werden würde.

Unstreitig haben wir gegenwärtig seit der gänzlichen Sperre der ostdeutschen Grenze einen einheitlichen Lohnmarkt in Deutschland, es können die Löhne im Westen nicht mehr steigen, ohne daß sie einen Rückschlag auf die Arbeitsverhältnisse im Osten üben. Als die Löhne in den Kohlenbezirken Westfalens stabil waren, trat zu Ende des Jahres 1888 und zu Anfang 1889 eine merkliche Rückwanderung ostpreußischer Arbeiter aus Westfalen nach der Heimat ein; seit den eingetretenen Strikes in Westfalen findet wieder eine stärkere Auswanderung nach diesen Kohlenbezirken statt.

Steigende Löhne haben zur natürlichen Voraussetzung höhere Preise. Solange die Preise der landwirtschaftlichen Produkte infolge der Konjunkturen des Weltmarktes und eines zweckmäßigen Schutzzollsystems in Deutschland eine gewisse Höhe behalten, erscheinen die landwirtschaftlichen Zustände des Ostens trotz der höheren Löhne nicht gefährdet, bleibt die Aussicht eines weiteren Rückganges der landwirtschaftlichen Produktion und der Abnahme der Arbeitsgelegenheit ausgeschlossen. Freilich ist dabei das Verlangen der östlichen Provinzen nach einem einheitlichen Getreidemarkt in Deutschland sehr berechtigt, da dasselbe nur als die Kehrseite des jetzigen einheitlichen Lohnmarktes erscheint. Die Petition des ostpreußischen konservativen Vereins an den Reichskanzler, welche „niedrigere Eisenbahntarife für die Hauptprodukte der Landwirtschaft" wünscht, „nur um den deutschen Osten mit den übrigen Landesteilen konkurrenzfähig zu machen und zu erhalten, wenn der bedeutende Unterschied zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte des Westens und des Ostens beseitigt, mindestens sehr erheblich abgeschwächt wird", erscheint sachlich begründet. „Hier handelt es sich um eine Maßnahme unabweislicher, ausgleichender Gerechtigkeit. Dem östlichen Deutschland ist sein früheres Absatzgebiet, der ausländische

Markt, verschlossen; es ist lediglich auf den deutschen Markt angewiesen und muß diesen ohne große Opfer erreichen können. Aber auch die finanziellen Ergebnisse der östlichen und der daran schließenden Staatsbahnen würden durch die Herabsetzung der Tarife für die Hauptprodukte der Landwirtschaft mindestens keine erheblichen Einbußen erleiden, weil das ostdeutsche Getreide jetzt ganz überwiegend auf dem Seewege und weiter den Rhein hinauf dem westdeutschen Markt zugeführt wird."

Bleiben aber die Preise der landwirtschaftlichen Produkte vornehmlich von den Konjunkturen des Weltmarktes abhängig und durch die nationale Handelspolitik nur einem geringen Einfluß unterworfen, so erwächst für die staatliche Wirtschaftspolitik nur die Möglichkeit, die Produktionskosten zu verringern, um dadurch einen den steigenden Löhnen entsprechenden Reinertrag den landwirtschaftlichen Betrieben zu gewährleisten. Zu diesen Produktionskosten im weiteren Sinne, die zu mindern wären, möchte ich die Verbilligung des Kredits, des landwirtschaftlichen Versicherungswesens, Reformen des Wegewesens und Abänderung der besonders im Osten unverhältnismäßig hohen, teilweise erdrückenden Kommunallasten rechnen. Durch erfolgreiche Reformen auf diesen Gebieten wäre die Möglichkeit gegeben, die objektiven, typischen Produktionskosten der landwirtschaftlichen Betriebe zu verringern und letztere trotz der steigenden Löhne in ihrem bisherigen Umfange mit dem Westen konkurrenzfähig zu erhalten. Es ist in der ganzen bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung die Tendenz der Verminderung der Produktionskosten wahrzunehmen. Durch jede technische Erfindung werden die Herstellungskosten wirtschaftlicher Güter geringer, durch jede zweckmäßige staatliche, kommunale, Vereins- und Associationsthätigkeit kleiner und die Produktionsmöglichkeiten größer.

Unstreitig ringt ein großer Teil der bäuerlichen Besitzer des Ostens einen schweren Kampf um das wirtschaftliche Dasein, in dem er vielleicht erdrückt wird. Seit einem Menschenalter hat ein Aufkauf der bäuerlichen Besitzer seitens der Gutsbezirke, der Juden, der Kölmer stattgefunden, manche Güter haben ihren Umfang durch dieses Bauernland mehr als verdoppelt. Erst in den letzten Jahren trat infolge der höheren Löhne und der sinkenden Getreidepreise ein Stillstand in der Latifundienbildung ein, der auch für die nächste Zukunft anzunehmen ist. Dagegen fand trotzdem ein großer Besitzwechsel in den bäuerlichen Grundstücken statt, der erst in jüngster Zeit nachgelassen hat. Städtische Handwerker, Müller, Inspektoren, Brenner, pensionierte Lehrer sind die vornehmlichsten Käufer dieser Bauernhöfe, die mit neuem Kapital an die Stelle der Bauern treten, um teilweise wieder anderen Käufern Platz zu machen.

Die Klagen der Bauern sind vornehmlich gegen die hohen Kommunallasten, die gestiegenen Löhne und die niedrigen Getreidepreise gerichtet. Forscht man tiefer nach, so findet man, daß die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes, der nicht die besten Bonitätsklassen der Provinz im Besitz hat, seit dem Ausbau der Eisenbahnen eine andere geworden, daß seine gegenwärtige Existenz nur durch energische Meliorationen, durch den Übergang zur intensiven Wirtschaft dauernd gesichert werden kann.

Vor dem Eisenbahnbau haben die Bauerngemeinden nach altem Herkommen oft in größeren gemeinsamen Fahrten ihre Produkte nach den Centren der Provinz, nach Königsberg, Braunsberg, nach Elbing auf den Markt gebracht und direkt an die Bäcker, an die Konsumenten verkauft. Zugleich übernahmen sie für die Rückfahrt von den Spediteuren alle Aufträge, Waren aus diesen Verkehrscentren nach den kleinen Städten, nach der Peripherie zu verfrachten. Nicht allein diesen Frachtverkehr, sondern auch den mäßigen Export nach Rußland, die Fischtransporte, den geringen Import haben diese Bauern mit ihrem guten Pferdematerial bewerkstelligt.

Infolge dieser Geldeinnahmen und der höheren, in den städtischen Centren erzielten Preise herrschte trotz der extensiven Wirtschaft ein gewisser Wohlstand in den bäuerlichen Kreisen. Seit der Herstellung des Eisenbahnnetzes wurden die Bauerngemeinden wieder auf den nächsten lokalen Markt angewiesen, müssen ihre Produkte hier an Getreidehändler, an Zwischenhändler verkaufen, die überall trotz der Verschiedenheit der Konfession, trotz der feindseligen Konkurrenz nach einem unverbrüchlichen Kartell die Preise zu drücken suchen.

Nunmehr trat für diese bäuerlichen Besitzer das unumgängliche Bedürfnis, zum intensiven Ackerbau überzugehen und größere Meliorationen einzuleiten, ein. Nur die geringe kapitalkräftige Elite der bäuerlichen Besitzer hat diesen Übergang zur intensiven Wirtschaft vollziehen können. Freilich treten nirgends den landwirtschaftlichen Meliorationen größere Hindernisse entgegen als in Ostpreußen. Die entsetzlichen Wege, die bodenlosen Dorfstraßen, der geringe, oasenartige, teilweise gänzlich darniederliegende Kredit treten in unabänderlicher, fatalistischer Weise der intensiveren Wirtschaftsart der bäuerlichen Besitzer entgegen. Nur wenn es durch erfolgreiche Reform besonders auf dem Gebiet des ländlichen Creditwesens gelingt, die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes zu bessern, wird derselbe in seinem heutigen Umfang sich zu behaupten, höhere Löhne zu zahlen und größere Arbeitsgelegenheit zu gewähren in die Lage versetzt. Gegenwärtig bleibt aber der Großbetrieb infolge seiner Fabriken, seiner intensiven Wirtschaft, seiner Meliorationen konkurrenzfähiger als der bäuerliche Besitz.

Wenn ich endlich nur noch eine Bemerkung über die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit hinzufügen darf, so wäre vielleicht nunmehr der Zeitpunkt gekommen, um die fünf Braunkohlenlager in Ost- und Westpreußen, die teilweise für den Hochbau geeignet und beträchtlichen Umfanges sind, in Angriff zu nehmen. Die früher für die Ausbeute derselben gewünschte Voraussetzung eines größeren Eisenbahnnetzes ist jetzt verwirklicht, die jährlich steigenden Holzpreise, vor allem die erhöhten Preise von 1,30 Mk. bis 1,40 Mk. für einen Centner oberschlesischer Kohlen, fordern dringend die Verwertung der inländischen Braunkohle. Ein Unternehmer soll sich bis jetzt für die Inangriffnahme dieser Kohlenlager interessieren, und man kann nicht feststellen, ob hier ein Kapitalmangel oder der zu geringe Unternehmungsgeist die Schuld an dieser Unterlassung trägt. Alle Petitionen aber, die die Herabsetzung der Eisenbahntarife für die oberschlesischen Kohlen verlangen, sollten mit

dem Hinweis auf die Ausbeute einheimischer Braunkohlenlager vertagt werden, und es kann vielleicht der Zeitpunkt eintreten, wo der Staat die Übernahme dieser Kohlenlager für zweckmäßig erachtet.

Ebenso wäre dringend zu wünschen, daß die Forstverwaltung möglichst bald zum Ankauf der zum Ackerbau ungeeigneten Landflächen schreiten und auch die private Anforstung in entgegenkommendster Weise befördern möchte.

Ich habe in Vorstehendem nur einige wirtschaftliche Ursachen der Auswanderung der ländlichen Arbeiterbevölkerung zu schildern versucht, und es mag vielleicht nicht als überflüssig erscheinen, nunmehr die Frage aufzuwerfen, ob nicht auch sittlich-geistige Momente vorliegen, die den Strom der Arbeiter nach den großen Städten und nach dem Westen bedingen. Es ist schon öfters hervorgehoben worden, daß das Genußleben der großen Städte, die billigen Konzerte und Vergnügungen derselben auch auf die Arbeiter einen unwiderstehlichen Reiz üben. Thatsächlich machen die tüchtigen der zugewanderten Arbeiter davon keinen oder nur geringen Gebrauch. Wer aber das Leben der Arbeiter in den heutigen Dörfern kennt und mit dem früheren genossenschaftlichen Gemeindeleben, wie es sich auch noch nach der Durchführung der Separation der Gemeinheitsverhältnisse erhalten hatte, vergleicht, der kann nicht leugnen, daß die persönliche Lage der Arbeiter eine schlechtere geworden ist. An die Stelle des früheren einheitlichen, genossenschaftlichen Zusammenlebens aller in der Gemeinde, das nach christlich-sittlichen Ideen geleitet war und auch die Arbeiter umfaßte, ist jetzt ein atomistisches Einzelleben getreten, dessen Leere und Öde gerade die unteren Schichten am meisten empfinden, von denen die schwächeren dem Wirtshausbesuch, dem Trunk anheimfallen. Das Maß persönlicher Achtung, das früher auch dem Arbeiter in dem von christlichem Geist durchdrungenen Gemeindeleben zu teil wurde, ist ein geringeres geworden. Wie jeder gesunde Mensch, so strebt auch der Arbeiter danach, sich ein Minimum persönlicher Achtung zu erwerben und zu erhalten. An dem Horizont der Phantasie des auswandernden Arbeiters strahlt die Aussicht, sich in der neuen Heimat ein größeres persönliches Ansehen erwerben zu können, als der hellste Hoffnungsstern.

Auch in intellektueller Beziehung ist die Lage der Arbeiter teilweise eine schlechtere geworden. Es ist neuerdings wiederholt bei dem Vergleich der deutschen Arbeiter mit den englischen hervorgehoben worden, daß sich die letzteren, die dem englischen Bürger nachahmen, durch die Achtung vor dem formellen Gesetz auszeichnen. Das Charakteristische des Gros der deutschen Arbeiter, das man bei diesem Vergleich anzuführen unterläßt, ist das von christlich-sittlichen Ideen durchdrungene Gemütsleben. Ich glaube, hier nicht näher ausführen zu dürfen, wie diese Unterschiede aus der historischen Vergangenheit der beiden Kulturnationen sich erklären lassen. Wer Gelegenheit hat, die tüchtigsten der Fabrikarbeiter, die Elite der ländlichen Arbeiter psychologisch zu beobachten, der findet häufig ein geläutertes, reines, von christlichen Ideen durchtränktes Gemütsleben vor, das uns große Hoch-

achtung einflößt. Nirgends erscheint daher die Socialdemokratie, die jede moralische Weltanschauung für irrelevant hält, mit Füßen tritt und die christliche Ethik als ihren Tendenzen besonders schädlich bekämpft, gefährlicher als in Deutschland.

Die jahrhundertelangen Existenzkämpfe der reformierten Bekenntnisse haben selbst in den kleinsten Gemeinden einen religiös-ethischen Gemeingeist geschaffen, der seit vielen Menschenaltern unermüdlich erzieherisch auf alle gewirkt und sogar den geringsten Arbeitern ein reineres Gefühlsleben, einen ethischen Vorstellungskreis eingeimpft hat. Als der letzte Rest dieser reformatorischen Thätigkeit der Gemeinden erscheinen in Ostpreußen die religiösen Zusammenkünfte und Andachten aller, die noch vor einem Jahrzehnt herkömmlich und zwar namentlich am Nachmittag der Adventssonntage, der Sonntage zwischen Weihnachten und Ostern, an den Abenden einiger Wochentage unter der Leitung des Lehrers stattfanden. Diese religiös-ethische Vereinigung war wenn auch nur das einzige Band, das auch die Arbeiter umfaßte und die sittlich-geistige Seite anregte.

In Schleswig-Holstein fand ich in den Gemeinden, wo die Gemeinheitsteilung noch nicht durchgeführt war, Lesevereine, die in den Winterabenden von den Lehrern geleitet werden, an welchen auch die Arbeiter teilnahmen. Diese Lesevereine sollen auch in Schlesien und anderwärts, in Thüringen Gesangvereine bestehen.

Unzweifelhaft kann ein zweckmäßiges Vereinsleben in den ländlichen Gemeinden, das das sittlich-geistige Bedürfnis aller einigermaßen befriedigt, in jeder Beziehung segensreich wirken, die Seßhaftigkeit befördern. In Ostpreußen ist, seitdem der Rest der religiösen gemeinsamen Bande in den Gemeinden verschwand, ein atomistisches Einzelleben an die Stelle getreten, dessen Leere und Einförmigkeit bei manchem die Trunksucht erzeugt, die Auswanderung gesteigert und die religiösen, sogenannten Brüdergemeinden hervorgerufen hat, die momentan eine große Ausdehnung erfahren.

Diese Brüdergemeinden sind keine neue Sekte, da sie in nichts von der evangelischen Kirche abweichen, sie sind auch streng genommen nicht als Gemeinden zu bezeichnen, weil sie keine eigenen Bethäuser, keine angestellten Prediger haben. Man könnte sie nur als religiöse Freundschaftsvereine bezeichnen, die alle Schichten, auch die Arbeiter umfassen, ihre Versammlungen in den Privatwohnungen der Bauern, der Eigenkätner abhalten und ethisch anregend wirken. Diese Brüdergemeinden haben bisher ungemein segensreich gewirkt und erfreuen sich daher auch der Sympathie aller Fernstehenden. Sie treten allein dem Alkoholgenuß mit Erfolg entgegen; Handwerker, Bauern, welche dem Trunk ergeben waren, sind als Mitglieder derselben wieder nüchtern, mäßig, ordentlich geworden, haben ihr Gewerbe, ihren Besitz wieder befestigt und zu Ansehen gebracht. Die Anhänger dieser Brüdergemeinden zeichnen sich durch ein musterhaftes, achtungswürdiges Verhalten aus und befinden sich überall in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Man kann diese Brüdervereine nur als eine religiöse Selbsthülfe gegenüber den teilweise entarteten, unerquicklichen Zuständen der

Ideale des Christentums in den Vordergrund stellen, in ihren Versammlungen ethisch anregend wirken und sich durch ein edles Gemütsleben auszeichnen.

In jüngster Zeit fängt man an, auch diesen Brüdergemeinden teilweise entgegenzutreten. Man hat ein einfaches aber wirksames Mittel gegen ihr Auftreten gefunden, indem man ihre Versammlungen, die in Privatwohnungen stattfinden, wegen Raumüberfüllung auflöst. Vom socialpolitischen Standpunkt sollte man diesen Vereinsversammlungen die größeren Schulräume der Gemeinden einräumen. Selbst einige Geistliche Littauens haben sich zu Gunsten dieser Brüdergemeinden in der Lokalpresse ausgesprochen und erklärt, der evangelische Theologe müsse ein ganzer Mann sein, um dieselben überflüssig zu machen. In jüngster Zeit sind ein junger Stadt- und ein Landgeistlicher diesen Brüdergemeinden ihres Sprengels näher getreten, besuchen deren Versammlungen, halten auf Wunsch derselben Ansprachen und bekunden ein lebhaftes Interesse für alle Mitglieder und Vorgänge. Unzweifelhaft ist dieses Vorgehen der beiden jungen Theologen nur als ein zeitgemäßes anzuerkennen.

Es ist hier nicht der Ort, die Zustände der evangelischen Geistlichkeit zu schildern[1], es soll nur vom socialpolitischen Standpunkt eine Bemerkung hinzugefügt werden. Nach den allgemeinen Klagen hört die seelsorgerische Thätigkeit des evangelischen Geistlichen bei dem Kleinbauern auf, der Zwergwirt, der Eigenkätner, der kleine Handwerker, die Arbeiter existieren für denselben nicht mehr. Evangelische Gutsbesitzer, die katholische und evangelische Arbeiter beschäftigen, versichern, daß, wenn auf den Wunsch des kranken katholischen Arbeiters der Geistliche geholt wird, derselbe regelmäßig kommt und seinen geistlichen Dank für die Toleranz aussprechen läßt. Die kranken evangelischen Arbeiter wagen nicht mehr, nach dem Geistlichen zu verlangen, da derselbe nicht erscheinen würde. Überall wird die seelsorgerische Thätigkeit

---

[1] Ich kann hier die Thatsache nicht unerwähnt lassen, daß, als ich zu Anfang 1888 zufällig die Wirkungen des neuen Branntweinsteuergesetzes in einem Teile eines Kreises festzustellen versuchte, ich hier eine neue Art des Branntweinkonsums, den sogenannten Bärentrank, eine Lösung von Honig und Schnaps, vorfand, den zwei neuangestellte evangelische Seelsorger hier eingeführt haben, und daß in dieser Gegend vier dem Alkoholgenuß ergebene Geistliche waren. Inzwischen ist einer derselben seiner Stelle entsetzt, einer wegen Unterschlagung von Kirchengeldern bestraft worden. Und dennoch klagen die Gemeindemitglieder über die zu geringe Kontrolle und Disciplinarthätigkeit der höheren Kirchenbehörden. Und man spricht bereits nur von evangelischen „Popen" und zwar nicht mit besonderer Achtung. Schon vom Standpunkt der Kirchen- und Schulverwaltung wäre die allseitig gewünschte Teilung des Regierungsbezirks Königsberg, der der größte in der Monarchie ist, zu befürworten, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen der südliche Teil zu leiden hat. Gegenüber der Thatsache endlich, daß seit zwei Jahren die nationalpolnische Agitation in den Süden Ermlands, in die Kreise Allenstein und Rößel hinübergespielt ist und nach Ausdehnung strebt, wäre die endgültige Begründung des geplanten Regierungsbezirks Allenstein keine Luxusausgabe.

katholischer Geistlicher höher gestellt als die der evangelischen. Es wirkt deprimierend, wenn die Leiche des evangelischen Arbeiters lediglich von dem Totengräber, der zugleich Glöckner, Gemeindediener, Nachtwächter ist, auf den Friedhof geleitet wird, während früher wenigstens der Gemeindelehrer das Begräbnis besorgte.

Es wäre zu wünschen, daß die seelsorgerische Thätigkeit der evangelischen Geistlichen sich auch auf die Arbeiter erstreckte, daß religiös, ethisch angeregte Geistliche und Lehrer in den Gemeinden thätig wären. Von diesem Standpunkt wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn die evangelischen Pfarrer lediglich Geldgehälter, einheitliche Normalgehälter erhielten, die Stolgebühren wegfielen und die jungen Geistlichen analog dem Institut der katholischen Kapläne einen Vorbereitungsdienst durchmachen würden. Sollten aber die Stol- und anderen Gebühren, die als Überreste einer früheren Wirtschafts- und Finanzepoche erscheinen, erhalten bleiben, so wäre es wünschenswert, ein Armenrecht zu statuieren, ähnlich wie es in der Reichscivilprozeßordnung in betreff der Gerichtskosten begründet ist. Es spielen sich bisweilen unerquickliche Scenen ab, wenn die Zahlung in klingender Münze zuerst erfolgen muß, ehe die geistliche Handlung vollbracht wird.

Die Geistlichen aber, die Lehrer sollten an die Spitze von Vereinen in den ländlichen Gemeinden treten und anregend, fortbildend auf alle wirken [1], wenn die Arbeiter, deren Bewußtsein durch die Volksschule erweitert wird, in ihren Gemeinden sich wohl fühlen sollen [2].

Noch herrscht ein gesunder sittlicher Sinn in der Arbeiterwelt und die kaufmännische Geschäftsmoral, die Moral des Egoismus, wie sie von der britischen klassischen Nationalökonomie theoretisch formuliert ist und die wirtschaftlichen Kreise beherrscht, hat in den Arbeiterschichten einen nennenswerten Umfang noch nicht gewonnen.

Trotz der Zunahme der Socialdemokratie in Deutschland liegt momentan noch die Gefahr für die nationalstaatliche Kulturentwicklung mehr in einem zweckwidrigen Verhalten aller anderen Klassen und Schichten der Gesellschaft als in dem der Arbeiter. Wenn alle unsere besitzenden Klassen mit dem Beispiel eines sittlich zweckmäßigen, der nationalstaatlichen Kulturentwicklung entsprechenden Verhaltens energisch vorangehen, ihre Klasseninteressen und Vorteile der staatlichen Entwicklung opfern, dann werden auch unsere Arbeiter gleichsam zu Monaden werden, in denen die Vorstellungen von der nationalen, historisch notwendigen Kulturentwicklung zu klarem Bewußt-

---

[1] Gegenüber den gegenwärtigen Zuständen werden heute die evangelischen Pfarrer zur Zeit Friedrichs des Großen gerühmt, die neben ihrer seelsorgerischen Thätigkeit für das Wohl der leibeigenen Bauern eingetreten sind. Sie haben nach der Tradition der Gemeinden die Bauern Torfstechen gelehrt, die Bienenzucht verbreitet, in langwierigen Prozessen die verkürzten Rechte, entzogene Wiesenkomplexe, Ackerstücke der Bauerndörfer vom Adel erstritten und waren der natürliche Anwalt der Leibeigenen.

[2] Ob aber die einseitige Vorbildung evangelischer Theologen, ob die Konsistorialverfassung den heutigen socialen und staatlichen Bedürfnissen genüge, diese Fragen dürften an dieser Stelle offen gelassen bleiben.

sein gelangen. Freilich müssen die besitzenden Klassen auf manch scheinbaren und wirklichen Genüsse und Vorteile verzichten, allein da sind nur die Konsequenzen eines ethischen Pessimismus[1], der i unserer Epoche zu Gunsten einer höheren Kulturentwicklung überwunde werden muß. — Die großen Errungenschaften des altpreußische Staates sind nur hervorgegangen aus einer rastlosen Thätigkeit sein Herrscher und der Elite des Volkes, aus einem teilweisen Entbehre einzelner Klassen und zuweilen des ganzen Volkes.

(1. März 1890.)

---

[1] J. G. Fichte, Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. Berli 1806.

Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung.

Von

Karl Oldenberg.

Zweiter (Schluß-)Artikel.

I.

„Nach der Art und Weise, wie sich im Ruhrgebiete die Bewegung entwickelt hat, zweifelt niemand mehr daran, daß sie nicht eine Lohnfrage und nicht das Bestreben war, eine bestehende mißliche Lage zu verbessern, vielmehr von außen hineingetragen wurde" — diesen schroff aburteilenden Worten des Dortmunder Oberbergamts[1] glauben wir die vielleicht unparteilichere Äußerung eines dortseitigen protestantischen Geistlichen entgegenstellen zu dürfen, der die Behörde für schlecht unterrichtet erklärt. „Eine gröbere Täuschung", schreibt er, „ist nicht denkbar. Seit Jahren habe ich fast auf jeder Kindtaufe die Klagen gehört, die jetzt allgemein sind." Daß daneben sowohl von ultramontaner wie von socialdemokratischer Seite Öl ins Feuer gegossen wurde, daß im Laufe des Strikes diese Einflüsse wachsen und schließlich die radikalste Richtung die Oberhand gewinnen mußte, leugnet aber derselbe keineswegs; freilich sei diese naturnotwendige Entwicklung durch die Unversöhnlichkeit der Grubendirektionen unzweifelhaft beschleunigt worden. „Wir, die wir von Vertrauen zu den Besitzenden redeten, konnten nicht mehr gehört werden; die, welche sagten: da seht ihr, was ihr für Antwort auf eure Klagen bekommt, hatten das Gehör."

Diesen Eingriff der Agitation in die früher geschilderten socialen Verhältnisse geschichtlich darzustellen, bildet den Gegenstand unserer folgen-

---

[1] Aus einer übrigens durch die amtliche Enquete in mehreren Punkten berichtigten Kundgebung, in der die oberbergamtliche Behörde ihre reservierte Haltung während des Strikes rechtfertigt.

den Abschnitte. Wir werden auch hier neben der Tendenz allmählichen geschichtlichen Fortschritts die stoßweise von der wechselnden Marktlage ausgehenden Anregungen beobachten. Wir werden andererseits in der langjährigen Geschichte der Agitationsversuche nicht sowohl das erzielte Resultat als ihre Resultatlosigkeit als das Charakteristische und für die Gegenwart Lehrreiche hervorheben[1].

[1] Das auf Seite 603/604 gegebene Litteraturverzeichnis ist durch die folgenden inzwischen benutzten Nummern zu ergänzen:

Der große Strike in den preußischen Kohlenrevieren. I—V. Christlich-Sociale Blätter (Katholisch-sociales Centralorgan), 1889, Heft 10. 11. 12. 23. 24. Neuß. 95 S. 8°. — Eine sorgfältige Darstellung hauptsächlich des westfälischen Strikes und der ihm folgenden Bewegung im Dezember. Die arbeiterfreundliche Auffassung entspricht dem 1889 von der ultramontanen Lokalpresse festgehaltenen, den Strike entschuldigenden Standpunkt vollkommen. Der rücksichtslose Egoismus bei den Arbeitgebern wird mit Heftigkeit angegriffen.

Im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Eine Serie von Artikeln im „Gewerkverein" 1890 Nr. 14—20, von denen nur der letzte mit seinen Notizen über die geographische Verteilung der Konfessionen im Bergmannsstande und über die Geschichte der politischen Wahlen im Ruhrbezirk Beachtung verdient.

Dr. R. Stegemann: Allgemeine Betrachtungen über die westfälische Ausstandsbewegung. I—III. Im „Gemeinwohl", Zeitschrift des bergischen und linksrheinischen (Arbeitgeber-) Vereins für Gemeinwohl, 1889, Nr. 5 bis 7. — In drei kurzen, gut geschriebenen Artikeln werden die wichtigsten der vorgeschlagenen Heilmittel durchmustert. Den prinzipiellen Standpunkt bezeichnet die Befürwortung englischer Einigungsämter.

Wohin steuern wir? Socialpolitik oder Humanitätsdusel? Zugleich ein Versuch eines Beitrages zur Geschichte des Bergarbeiterstrikes und des Ausfalles der diesjährigen Reichstagswahlen nebst einer Schlußbetrachtung über die Folgen des Rücktrittes des Fürsten Bismarck. Von einem alten Gewerken. Hagen i. W. 1890, Risel & Co. 92 S. 8°. — Das kannegießernde Schriftchen ist als Niederschlag der öffentlichen Meinung nicht ohne Interesse, aber für den Zweck objektiver Aufklärung wertlos. Die socialpolitische Orientierung des Verfassers ist sehr unvollkommen. Sein Programm, soweit nicht schon aus dem Titel erkennbar, verlangt hauptsächlich rücksichtslosere Unterdrückung der Socialdemokratie, Bestrafung des Kontraktbruchs, rücksichtslose Beschränkung des Schankgewerbes und viel hingebendere Pflege der Arbeiterwohlfahrt von seiten der Arbeitgeber.

Dr. iur. Max Quarck: Die preußische Bergarbeiterenquete vom Jahre 1889. In H. Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, 3. Band, 1. Heft, S. 162 bis 179. — Lediglich das Verfahren der Enquete wird, an lehrbuchmäßigen Maßstäben gemessen, abfällig kritisiert. Die Argumente, teils irrtümlich, teils übertrieben, teils zutreffend, werden nur dem als wesentlich erscheinen, der Quarcks Mißtrauen gegen die ausführenden preußischen Beamten und seine Ansicht teilt, daß ihre Ermittelungen, unkontrolliert, „von der beschreibenden Nationalökonomie nicht ernst zu nehmen seien".

Hermann von Festenberg-Packisch: Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaues mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in Preußen. Breslau 1890, Woywod. 120 S. 8°. — Der Verfasser schildert nach einer breiten geologischen Einleitung sowohl die äußere, die technische und die juristische Entwicklung des deutschen Bergbaues wie die Rechtslage seiner Arbeiter in populärer Form. Daran knüpfen sich Reformvorschläge: bessere und strengere Erziehung besonders der Jugend, Wiederherstellung einer Staatsaufsicht über das Arbeiterwesen, in subsidio Verstaatlichung des Bergbaus, wie er sie schon 1886 und nach ihm neuerdings die konservative Journalistik und die Reichenbacher Handelskammer empfohlen hat.

G. Gothein: Sollen wir unsern Bergbau verstaatlichen? Mit einem Anhang: Wie verbessern wir unsre Arbeiterverhältnisse? Breslau 1890, Köbner. 59 S. 8°, — polemisiert gegen die Verstaatlichung. Er bringt in die von

Der große wirtschaftliche Aufschwung, den die Einführung v Maschinen und Eisenbahnen mitbringt, kommt in bevorzugtem Ma den beiden Erwerbsgruppen Bauindustrie und Eisen- und Kohlenindust und in entsprechender Weise den Emancipationsversuchen ihrer Arbei zu gute; unter ihnen stehen wieder die Kohlenbergleute wegen der U entbehrlichkeit ihres Produkts und infolge der für eine Koalition günstig Zusammenhäufung großer, gleichartiger, schwer ersetzbarer Arbeitermas auf engbegrenztem Gebiete in der Geschichte der Arbeitseinstellungen f aller Kohle erzeugenden Länder in vorderster Linie. Um zu erklär warum es in Deutschland bis jetzt anders war, warum vielmehr andern deutschen Gewerbszweigen die Arbeiterbewegung viel schneller F faßte, wird es genügen, neben einer Erinnerung an die hier länger erh tenen patriarchalischen Beziehungen kurz auf drei Ursachen hinzuweis Es fehlt erstens den Bergleuten die Überkommenschaft oppositionell gefärb bruderschaftlicher Gesellenverbindungen, einer durch Wanderzwang re lierten Freizügigkeit und einer durch beide Momente bedingten Geschic zusammenhängender Lohnkämpfe. Es fehlt ihnen zweitens aus neue Zeit die Basis glänzender Erfolge, mit denen vor zwanzig Jahren Koalitionsbewegung anderer Gewerbszweige anfing; an Stelle solc Erfolge steht hier vielmehr eine kleine Zahl gründlicher Niederlag die auf Jahre hinaus abschreckend wirkten. Und wir werden dritt finden, daß der alte Besitz von Knappschaftskassen, an denen Interesse der Arbeiter hängt, für deren Verbesserung sie kämpfen, eigentlichen Lohnbewegung eine empfindliche Konkurrenz bereitet.

Diese allgemeinen Verhältnisse prägen sich freilich je nach der lichen Eigenart verschieden aus. Die wirtschaftlich begünstigteren Revi wie namentlich das Ruhrgebiet, sind als solche zu Lohnbewegungen mehr disponiert, als es das Aachener und Waldenburger Gebiet währ der größeren Hälfte des Jahrhunderts waren. Die viel gesittetere Be mannsbevölkerung des Westens schließt sich gegen agitatorische Be flussung viel spröder ab als die schlesische oder gar die halbpolni oberschlesische Bergarbeiterschaft, die, wie noch der letzte Strike gez

---

v. Festenberg in etwas tumultuarischem Durcheinander vorgetragenen Argum Ordnung und widerlegt sie teilweise mit Glück; er hält einen sparsameren Ab der Kohlenfelder, wie man ihn vom Staate erwartet, für unnötig und indust schädlich, ebenso die socialpolitischen Vorteile eines allgemeinen Staatsbetri für entbehrlich und unwahrscheinlich; er ignoriert mit Recht die auf einer wechslung von Privat- und zersplittertem Betriebe basierenden Argumente. von Staatsaufsicht scheint er nichts wissen zu wollen. Die pädagogischen schläge v. Festenbergs, auf die auch Dr. Ritter in seiner bekannten Rede ei großes Gewicht legte und die wahrscheinlich mit specifisch schlesischen Verhältni mit den Folgen der verschobenen Zahlenrelation zwischen Schleppern und Ha daselbst zusammenhängen, eignet der Verfasser sich an, ist aber auch hie seinen Ausführungen konkreter und klarer und scheidet insbesondere zwischen Sphäre des gesetzlichen Zwangs (Sperrung der Tanzböden und Schnapsche sowie Sparzwang für Jugendliche, Verbot der industriellen Erwerbsthäti für Mädchen, die nicht eine Haushaltungsschule besuchen) und der privaten sorge (gedeihliche Ausfüllung der Freizeit des jugendlichen Arbeiters, Wohnu reform, Konsumvereine, Kredit).

Auch diesmal habe ich für wertvolle private Mitteilungen meinen auszusprechen.

hat, eigentlich noch unter dem Niveau der Koalitionsreife steht. „Die früheren Bewegungen der oberschlesischen Bergleute“, so wird versichert, „waren lediglich Krawalle, bei denen die Erlangung gewisser Vorteile oder die Abwendung gewisser Nachteile durch Lärmen und Toben, gewaltsames Drohen, Zerstören von Eigentum und Mißhandlung von Personen versucht wurde; das Nichtarbeiten war nur sekundäre Folge; ihre Dauer sehr kurz, manchmal nur Stunden.“

Als Ende der sechziger Jahre durch ganz Deutschland die große gewerkschaftliche Koalitions- und Organisationsbewegung begann, richtete sich das Augenmerk der Führer naturgemäß von vornherein auf die Kohlenindustrie. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, im Waldenburger Gebiete an Stelle der zuerst eingesessenen Lassalleaner Fuß fassend, machten mit dem unglücklichen Waldenburger Massenstrike (1869/70) ihre erste übereilte Feuerprobe. Die hier verdrängten Lassalleaner gründeten 1868 in Iserlohn und Essen eine Gewerkschaft deutscher Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter, die aber als einzige, zum Teil postume Leistungen ihres kurzlebigen Daseins nicht mehr als zwei 14tägige Strikes von je 4—500 Bergleuten des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn (Februar 1869, März 1870) hinterließ. Die in Westfalen verschwindende Gewerkschaft wurde dann nach Sachsen übertragen, wo sie schon eine ältere Organisation vorfand.

Im sächsischen Königreich hatte nach einem Vorspiel des Jahres 1848 zugleich mit der hier schon 1861 bewilligten Koalitionsfreiheit und vermutlich in irgend welchem Zusammenhang mit der damals erstarkenden politischen Arbeiterbewegung bereits im Anfang der sechziger Jahre ein Zusammenschluß von Bergleuten des Zwickauer Reviers begonnen, die sich eine Reform ihrer Knappschaftskassen zum Ziel setzten. Aus dieser kleinen, von seiten der Arbeitgeber vielfach verfolgten Organisation entstand nach mannigfachen Schicksalen etwa 1867 eine „Zwickauer Gruben- und Tagearbeitergenossenschaft“, die vermutlich in die Reihe der sogenannten internationalen Gewerksgenossenschaften Bebelscher Richtung, aber mit anscheinend gemäßigterem Charakter hineingehört, bis auf 3000 Mitglieder (1868) anwuchs, dann aber auf einem April 1869 in Zwickau tagenden Allgemeinen deutschen, thatsächlich jedoch nur örtlichen Bergarbeiterkongreß sich in die aus Westfalen importierte Gewerkschaft deutscher Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter umwandeln ließ. Ihr Meisterstück, ein Strike von 5000 Zwickauer Bergleuten, trieb zwar die Mitgliederzahl augenblicklich von 3000 auf 6000 in die Höhe, hatte aber das Unglück, nach zweiwöchentlicher Dauer vom französischen Kriege überrascht zu werden, und bereitete der Organisation ein plötzliches Ende.

In dem nach beendigtem Kriege sich erhebenden Zwiespalt zwischen der alten gemäßigten, für Unterstützungswesen und Knappschaftsreform interessierten Richtung, die in der wiederauflebenden Gruben- und Tagearbeitergenossenschaft ihre Vertretung fand, und einer jüngeren, an die aufgelöste Gewerkschaft anknüpfenden socialdemokratisch-gewerkschaftlichen Propaganda gewann schließlich 1876/77 die letztere soweit das Übergewicht, um einen lebensfähigen „Verband sächsischer Berg- und Hütten-

arbeiter" (eingetragene Genossenschaft) begründen zu können, der, ganz klein beginnend, im Reaktionsjahre 1879 wieder von 1200 auf 500 Mitglieder gesunken, seitdem bis 1883 auf 1200 Mitglieder, bis Ende 1888 auf 4200, bis Ende 1889 auf 5000 Mitglieder in etwa 40 Zahlstellen und zwar fast ausschließlich Kohlenbergleute in beiden sächsischen Revieren gestiegen ist. Obwohl nach dem Zeugnis eines maßgebend beteiligten Bergmanns der bei seiner Gründung leitende Gedanke dahin ging, eine dem Gesichtskreise der Bergleute anbequemte Form politisch-socialer Kampforganisation zu schaffen, blieb doch die Haltung des Verbandes noch bis in die jüngste Zeit eine so maßvolle, daß sein halb socialdemokratischer Ursprung fast vergessen schien; machte doch 1889 eine Zahlstelle es sich zur Aufgabe, die Kinder ihrer Mitglieder nach beendigter Schulzeit mit kirchlichen Gesangbüchern auszustatten. Die pièce de résistance der Verbandsthätigkeit bildet neben legislatorischen Petitionen die selbständige Pflege des Kassenwesens, gegenwärtig insbesondere einer 10 000 Teilnehmer zählenden obligatorischen Begräbniskasse für Bergleute und Bergmannsfrauen und einer kleineren, hauptsächlich für Rechtsschutz funktionierenden Kasse. Ein vom Verbandsleiter Ebert Mitte 1884 gegründetes Wochenblatt (Deutsche Bergarbeiterzeitung Glückauf) beobachtet eine entsprechende, zwar gelegentlich nichts weniger als kapitalfreundliche, aber doch bis vor kurzem die eigentlich socialdemokratischen Schlagworte meidende Haltung; es unterscheidet sich von dem Gros der Arbeiterfachzeitungen durch nichts als den Charakter eines bescheideneren Provinzialblattes, das aber mit der großstädtischen Arbeiterfachpresse Fühlung hält.

An der Ruhr hatte inzwischen das allgemeine gleiche Wahlrecht eine ultramontane Propaganda entstehen lassen, die, übrigens nicht auf den Bergmannsstand beschränkt, im Dortmunder, Bochumer und namentlich Essener Bezirke mit Hülfe von Jesuiten und Redemptoristen etwa seit 1869 betrieben, schon 1872 durch ein Netz von Arbeiterkongregationen, durch eine energische Arbeiterpresse und ähnliche Machtmittel das Heft soweit in die Hand bekommen hatte, daß man ihr eine wesentliche Mitschuld an dem damaligen Essener Massenstrike zuschrieb, diesem bis 1889 größten, aber gänzlich erfolglosen Strike deutscher Arbeiter, der übrigens doch als spontanes Erzeugnis einer glänzenden wirtschaftlichen Konjunktur gelten muß[1].

Die Lassallesche Socialdemokratie hatte indes hier in der Nachbarschaft des alten Lassalleschen Stammsitzes, vertreten durch Männer wie Tölcke-Iserlohn und Hasenclever-Arnsberg, schon zu tiefe Wurzel geschlagen, um sich nicht neben der katholischen und neben der eindringenden bebelianischen Propaganda in einzelnen Arbeitervereinigungen zu erhalten. Und obgleich die siebziger Jahre für sie im ganzen nordwestlichen Deutschland eine Zeit verhältnismäßigen Rückgangs vorstellen, beginnt sie doch hier sich wieder zu regen, sobald durch die Ausweisung der Orden ihre katholische Konkurrenz zurücktritt. Ein socialdemo-

---

[1] Vgl. über diesen Strike die Mitteilung in diesem Jahrbuch XIII 1206 ff.

kratischer Versuch, die 1868—70 mißlungene Organisation eines rheinisch-westfälischen bergmännischen Strikeverbands zu erneuern, im Oktober 1872 kurz nach dem Essener Strike gescheitert, wurde 1874 wieder aufgenommen. 1875—78 führte die Westfälische Freie Presse, die bei dreimal wöchentlichem Erscheinen es zu einer Auflage von 1400 brachte; den Vorkampf. In Westfalen, das nunmehr Sitz der Agitation wird, taucht zum ersten Male Ludwig Schröder auf, der 1875 dreimal Entwürfe von Verbandsstatuten der Behörde einreicht, sie aber ungenehmigt mit dem Bemerken zurückerhält, das sei ja nichts andres als was die Socialdemokratie wolle. Die nichtsdestoweniger schwunghaft betriebene Propaganda war inzwischen schon bis zur Wahl des Verbandsvorstandes durch einen gut besuchten Delegiertentag (Sept. 1875) gediehen, während die gemaßregelten Agitatoren auf einer (in englischem Besitze befindlichen) Zeche eine Freistatt fanden. Der schließliche Mißerfolg auch dieses dritten Vorstoßes scheint wesentlich mit katholischen Gegenbestrebungen zusammenzuhängen, deren Einfluß noch handgreiflicher 1878 hervortritt. Als in diesem Jahre der bekannte Socialdemokrat Hasselmann mit Schröder und einigen andern Bergleuten, mit einem abermaligen Verbandsprojekt in der Tasche, agitierend von Ort zu Ort zog, „da folgten die Herren Vikar Bongartz, Kaplan Laaf, Redacteur Rittweger, Bergmann Rosenkranz ꝛc. Herrn Hasselmann von Ort zu Ort und ermahnten die Bergleute, von dem revolutionären Beginnen abzulassen". Die 21 Mitgliedschaften des projektierten Verbandes, die Schröder auf dieser ohne Zweifel durch Parteimittel reichlich subventionierten neunwöchentlichen Agitationstour trotz des erbitterten Widerstands von seiten der Zechendirektionen gegründet zu haben sich rühmen durfte, wurden von der socialistengesetzlichen Reaktion aufs schleunigste beseitigt.

Nach solchen Erfahrungen konnte auch die allmählich günstiger gestaltete Wirtschaftslage 1879—88 die socialdemokratischen Häupter zu einer Wiederholung des undankbaren Unternehmens nicht bewegen. Um so rühriger ergriff nun die ultramontane Demokratie, gereizt durch den Einbruch der fortschrittlichen freihändlerischen Propaganda in den bisher nur zwischen Ultramontanen und Nationalliberalen strittigen Machtbereich, zur Wahrung ihres Besitzstandes die Offensive. Ihr fiel sofort eine reichliche Ernte in den Schoß, als Ende 1881 eine vorübergehende Verbesserung der Marktlage alle jene großen und kleinen Klagen der Bergleute an das Licht förderte, die wir teils vom Jahre 1889, teils auch von 1872 her schon kennen. Die Monate Dezember 1881, Januar 1882 sind wieder von Massenversammlungen der Bergleute in Essen, Gelsenkirchen und anderwärts erfüllt, in denen „die maßlosesten Angriffe und Vorwürfe gegen die Grubenverwaltungen erhoben", Erhöhung des Lohns, Beseitigung der Überschichten, Einschränkung des Nullens, der Füllkohlenabzüge und der Strafen unter klerikaler Assistenz gefordert wurden, und der Abgeordnete für Bochum Freiherr von Schorlemer-Alst in der Reichstagssitzung vom 10. Januar 1882 ließ seinen fulminanten Angriff auf die Bergwerksbesitzer in der unverschleierten Beschuldigung gipfeln, daß „auf sehr vielen Zechen eine Bereicherung,

eine Bevorteilung der Zechen stattfinde auf Kosten der Arbeit, des Hungers und des Schweißes der Arbeiter".

Nach diesem glänzenden Debüt gaben Bestrebungen für eine Knappschaftsreform der weiteren Bewegung die Unterlage. Die drei Knappschaftskassen des Ruhrbezirks[1] — der große Märkische (westfälische) Knappschaftsverein zu Bochum, der viel kleinere Essen-Werdensche und der ganz unbedeutende Mülheimer Knappschaftsverein — hatten im Anfang der siebziger Jahre bei zunehmender Teuerung, steigendem Arbeitermangel, steigender Zahl der jugendlichen Kassenmitglieder und im Vertrauen auf die Fortdauer des glänzenden Geschäftsganges sich mangels einer hinreichenden versicherungsarithmetischen Grundlage verleiten lassen, die Tarife ihrer Leistungen wesentlich zu erhöhen und zu erweitern. Infolgedessen mußte man sich 1879 zu einer statutarischen Reduktion der Leistungen, 1885 zu einer bedeutenden Erhöhung der Beiträge entschließen und erregte damit um so stärkere Unzufriedenheit, als eine rechtsirrtümliche Handhabung der Maßregel anfangs rückwirkende Kraft beilegte. Ein etwa seit 1882 thätiges ultramontanes Komitee in Bochum fand mit seinem Protest gegen die Statutsänderung auch anfangs lautesten Beifall, dem aber bald eine lähmende Indifferenz Platz machte. Erst die zweite, mit den Reichsversicherungsgesetzen verknüpfte Statutsänderung (1884/85) bot zu einer erneuten Agitation die Handhabe; zu einer Petition gelang es mit emsiger Mühe an 40000 Unterschriften zu sammeln, deren Echtheit aber unglücklicherweise bei einer späteren Nachfrage von ihren Urhebern in Abrede gestellt wurde.

Diese zweite Campagne datiert schon aus den Tagen des berüchtigten Bochumer Journalisten Fusangel, der, im Frühjahr 1884 in die Redaktion der „Westfälischen Volkszeitung" und des „Christlichen Arbeiters" berufen, die bisher maßvolle Leitung dieser Blätter sofort in eine extreme Bahn demagogisch-ultramontaner Hetze hinüberführte. Geborener Rheinländer, hatte Fusangel in seiner bayrischen Journalistenwirksamkeit als ultraradikaler Durchgänger und rabiater Preußenfeind seine Geistesart hinreichend bekundet; in Bochum breitete er sich auf das sociale Gebiet aus und erhob seine Westfälische Volkszeitung bald zu dem Range eines tonangebenden und von der nationalliberalen Arbeitgeberschaft meistgehaßten Organs innerhalb der parteiverwandten Lokalpresse[2]. Sein zunächst an das Interesse der „Bauern, Handwerker und Arbeiter" gerichteter socialreformatorischer Appell wandte sich erst allmählich mehr und mehr auch speciell an den Bergmannsstand, und es ist nun bemerkenswert, wie sich der Ausdruck seiner kapitalfeindlichen Entrüstung herabmildert, sobald er bergmännisches

---

[1] Vgl. über die Geschichte dieser Kassen M. L. Fèvre, ingénieur au corps des mines: Les caisses de secours et d'assurances pour les ouvriers mineurs du bassin de la Ruhr (Allemagne). Extrait de la Réforme Sociale. Paris 1888, Sécrétariat de la Société d'Economie Sociale.

[2] Von den anderen katholischen Zeitungen sind die wichtigsten: die Dortmunder Tremonia, herausgegeben von Lensing; der Essener Rheinisch-Westfälische Volksfreund, redigiert vom Reichstagsabgeordneten Stötzel, dem einstigen Metalldreher in der Kruppschen Fabrik; die Gelsenkirchener Zeitung.

Gebiet betritt; die bösesten Posten seines Sündenregisters sind nicht gegen die „Kohlenbarone“, sondern gegen die „Schlotjunker“ gerichtete Ausfälle.

Neben seiner Presse suchte Fusangel ein parallel wirkendes Machtmittel im Vereinswesen, allerdings mit viel geringerem Erfolge, zu gewinnen. Auf diesem Gebiete stieß er vor allem auf die Konkurrenz der zahlreichen Knappenvereine, in denen die Reste der alten korporativen Tradition fortleben; es sind frei gebildete Vereine von ein paar Dutzend bis ein paar Hundert Bergleuten, die sich zu geselligen Zwecken, zur Pflege kameradschaftlichen Sinnes, bergmännischer Ehrenhaftigkeit und Vaterlandstreue zusammenschließen, bei Begräbnissen und Festfeiern mit Fahnen, Schärpen und andern halbvergessenen bergmännischen Abzeichen paradieren, teilweise auch die Bildung pflegen und vielfach eigne Unterstützungskassen[1] verwalten. Nicht weniger als 487 solcher Knappenvereine zählte man neuerdings im Oberbergamtsbezirk; keine Ortschaft, so wird behauptet, sei ohne einen oder mehrere derselben. Dem konfessionellen Einfluß nur selten zugänglich, entzogen sie der ultramontanen Vereinsbildung die besten Kräfte.

Schon 1883 hatte ein Herr Ph. Becker nach älterem Muster im Bochumer Reichstagswahlkreise zunächst vier „christlich-sociale Arbeitervereine“ oder „katholische Arbeitervereine“ ins Leben gerufen. Aus diesen sind unter Fusangels Regime seither 15 oder 16 geworden, die auch viele Bergleute zu Mitgliedern zählen, die aber insofern ihren Zweck verfehlten, als sie eine viel stärkere protestantische Gegenaktion hervorriefen in der Gründung Evangelischer Arbeitervereine. Den Zweck dieser evangelischen Vereine, die 1882—89 in Rheinland-Westfalen nahezu 20 000 Mitglieder in etwa 70 zu einem Verbande zusammengeschlossenen Ortsgruppen, darunter etwa 6000 Bergleute, vereinigten, bildet neben der Pflege des bedrohten konfessionellen Bewußtseins die Pflege der socialen Eintracht, welcher statutarischen Vorschrift auch zu Zeiten durch maßvolle und einsichtige Vertretung von Arbeiterinteressen den Zechenverwaltungen gegenüber zu beiderseitiger Zufriedenheit Genüge geschehen ist.

Um zwischen Knappen- und Evangelischen Arbeitervereinen festeren Fuß zu fassen, entschloß sich Fusangel, die vor Jahren schon von socialdemokratischer Seite verwertete Idee eines Rechtsschutzvereins für Bergleute mit Rücksicht auf die aus den Knappschaftsverhältnissen entsprungene, noch fortwirkende Erregung der Gemüter wieder aufzunehmen. Der Anfang 1886 fast gleichzeitig mit der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung ins Leben tretende Rechtsschutz-

[1] Neben den Knappschaftskassen, den aus Strafgeldern ꝛc. gespeisten Zechen- und den im Text bezeichneten Unterstützungskassen der Knappenvereine giebt es im Ruhrbezirk noch eine Anzahl privater Hülfskassen, wie die des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins. Die Knappenvereine gewähren etwa 50 Pfennig tägliches Krankengeld, auch wohl 20—30 Mark Sterbegeld und freie Trauermusik; der Beitrag pflegt auf 50 Pfennige im Monat angesetzt zu sein. Der oberbergamtliche Jahresbericht pro 1883 kennt 27 freie Kassen mit 23864 Mitgliedern, einem Umschlage von etwa 125000 Mark, einem Bestande von 145529 Mark.

verein, in Bochum domiziliert, umfaßte das ganze Gebiet des Märkischen (westfälischen) Knappschaftsvereins; Vertrauensmänner an jedem Mitgliedschaftsorte sollten eine für beide Teile fruchtbare Verbindung zwischen Vorstand und Zahlstellen vermitteln; ein Jahresbeitrag von nur 50 Pfennigen ohne jede weitere Belästigung verhieß Rechtsbeistand und unentgeltliche, nur bei günstigem Ausgang zu entschädigende Prozeßführung sowohl der Knappschaft wie den Vorgesetzten gegenüber. Wirklich brachte es der Verein im ersten Anlauf bis zu 10 oder 12000 Mitgliedern in circa 150 Zahlstellen, während die Bestellung der Vertrauensmänner von vornherein auf Schwierigkeiten stieß; gleich anfangs fanden sich nur 75 Vertrauensleute und nur unter der Bedingung bereit, daß ihre Namen nicht in die Zeitungen kämen, so daß die fehlende Zahl aus Berginvaliden ergänzt werden mußte. Viele Knappenvereine verweigerten die Wahl von Vertrauensmännern und selbst die Einschreibung der Mitglieder. Als die beginnende Vereinsthätigkeit nicht gleich Erfolge aufwies, überhaupt der Vorstand nicht sehr viel von sich hören ließ, auch eine abermalige Petition in Knappschaftssachen keine Wirkung hatte, trat ein schneller Rückgang ein; Vertrauensmänner legten ihr Amt nieder, neue waren nicht zu gewinnen, die Mitglieder wurden in der Beitragszahlung säumig, die gekürzten Mittel reichten zur Verfolgung der übernommenen Prozesse nicht hin und unter all diesen Eindrücken sank die Mitgliederzahl 1887 und 88 bis auf kaum 4000 herab, die überdies die bedenkliche Neigung zeigten, ihren Beitrag nur bei vorkommenden Rechtsfällen zu zahlen. Den tieferen Grund des Mißerfolgs haben wir als in der Gleichgültigkeit des Bergmanns gegen den Rechtsschutz liegend schon an früherer Stelle angedeutet; die besseren Bergleute alten Schlages scheinen sich auch fern zu halten; unter zehn Beschwerdeführern neun, klagt der Vereinssyndikus, kommen mit Anliegen von unqualifizierbarer Kopflosigkeit. Wir erwähnten schon an früherer Stelle, wie der Verein jüngst durch Befürwortung leicht klagbarer Vertragsformen die durch den Strike geschaffene Situation weiter auszunutzen gesucht hat, die ihm übrigens einen vorübergehenden Zuwachs von einigen tausend Mitgliedern einbrachte. Inzwischen aber war seiner Propaganda eine neue Konkurrenz erwachsen.

Ähnliche Verhältnisse wie in Westfalen hatten auch im Essener und im Waldenburger Bezirk während der achtziger Jahre eine Bewegung für knappschaftliche Reformen hervorgerufen, deren Führung aber hier nicht in katholischen, sondern in mehr oder weniger socialdemokratischen Händen lag. In Essen stand der Berginvalide und Gemüsehändler Eckhardt gemeinschaftlich mit seinem Freunde Mühlenbeck, zwei Veteranen von 1872, dem leitenden Komitee vor. Neben diesen finden wir aber auch in Westfalen eine Reihe ausgesprochener Socialdemokraten: so in Ückendorf den Bergmann Dieckmann, in Gelsenkirchen den bei seinen Kameraden unter dem Namen „der Socialdemokrat" bekannten Brodam, in Dortmund unter den Augen des alten Tölcke den mehrerwähnten Ludwig Schröder neben seinem jugendlicheren Freund Bunte als Vorsitzende des Knappenvereins Glückauf, in Dorstfeld bei Dortmund den sächsischen Socialdemokraten August Siegel seit 1885 als

Leiter des dortigen Knappenvereins. Das in den letzten Jahren auch nach Niederschlesien und Westfalen Verbreitung gewinnende Zwickauer Verbandsorgan, das die Kenntnis von jenen knappschaftlichen Bestrebungen herumtrug, scheint nun den letztgenannten drei Dortmunder Vereinsvorsitzenden[1] — den späteren Kaiserdelegierten — die Anregung eingegeben zu haben, auch in ihrem Bezirk die Knappschaftsreform den Leuten Fusangels aus der Hand zu nehmen. Vereint eröffneten sie in diesem Sinne Anfang 1888 namens der Knappenvereine eine Agitation, die in ähnlicher Richtung wie vorher Fusangel, aber mit polemischer Wendung gegen ihn, für den Bezirk der Märkischen Knappschaft Vermehrung der Ärzte, größere Freiheit in der Wahl des Arztes, gewisse Mehrleistungen an erkrankte Angehörige u. dgl. forderte. Ihre Hauptleistung war eine im Herbst 1888 namens von 4788 Knappenvereinsmitgliedern an den Minister gerichtete Petition, das Werk eines im August 1888 unter den Auspizien von Schröder, Bunte und Siegel gehaltenen Delegiertentages der märkischen Knappenvereine. Das von diesem Tage mit dem weiteren Verfolg der Sache betraute „Komitee“ konnte einem zweiten westfälischen Delegiertentag, den es auf den 13. Januar 1889 nach Dortmund berief, nur berichten, daß die Petition ihrer endgültigen Erledigung noch harre, und einen dritten Delegiertentag zur weiteren Berichterstattung in Sicht nehmen, der nachher für den 2. Juni nach Dorstfeld ausgeschrieben wurde.

Der zweite Delegiertentag ging aber noch einen wesentlichen Schritt weiter. Die Erfahrung, daß eine von den sächsischen Knappschaftsältesten im Dezember dem Reichstag zugestellte Petition in Sachen des Altersversicherungsgesetzes in Westfalen verhältnismäßig wenige Unterschriften gefunden hatte, soll den Anlaß geboten haben, in die Tagesordnung des 13. Januar das Thema aufzunehmen: „Wie organisieren wir uns im ganzen Reiche gemeinschaftlich?“ Der als Gast gegenwärtige Zwickauer Verbandsvorsteher und Redacteur Ebert plaidierte gemeinsam mit seinem Landsmann Siegel lebhaft für einen lockern, hauptsächlich durch die Bergarbeiterzeitung zu vermittelnden Zusammenhang der selbständig zu organisierenden geographischen Bezirke; schon wurde von einem allgemeinen deutschen Delegiertentage des Bergmannsstandes

[1] Siegel, 1856 geborener Zwickauer Bergmannssohn, seit seinem 11. Lebensjahr zum Unterhalt der vaterlosen Familie im Bergbau erwerbsthätig, wandte früh der Heimat den Rücken, arbeitete 1871/72 zur Zeit des großen socialdemokratischen Metallarbeiterstrikes in einer Chemnitzer Maschinenfabrik, dann vorübergehend in einer schlesischen Eisengießerei, folgte aber 1873 einer verheirateten Schwester nach Westfalen und kehrte zum Bergbau zurück. — Schröder und Bunte sind Westfalen. Schröder, ursprünglich Schuhmacher, seit 1874 bergmännischer Agitator, ist bereits Vater von 10 Kindern, von denen eine Tochter (1875) Maria Lassalline getauft ist. Alle drei sind geborene Protestanten jedoch Schröder 1876 aus der kirchlichen Gemeinschaft geschieden, Siegel erklärter Atheist. Alle drei sollen wirksame Volksredner sein. Schröder, der Älteste, wird als „mehr erfahren“, „offen“ und „gutmütig“ im Gegensatz zu dem hinterhaltigeren Bunte geschildert. Siegel scheint der geistig Beweglichste zu sein. Er scheint auch für weitgreifende Organisationspläne und für die eigentlichen Lohnkämpfe wenigstens zunächst mehr eingenommen als die zwei anderen.

geredet, Widerstand gegen den Import von Arbeitskräften aus einem Revier ins andere als Thema gemeinsamer Beratung aufgestellt. Die Konferenz endigte mit ziemlich einstimmiger Empfehlung der Zwickauer Bergarbeiterzeitung Glückauf und Hinausschiebung der deutschen Frage auf den nächsten Delegiertentag.

Fast rätselhaft erscheint bei diesem ganzen Vorgehn die konsequente Vermeidung der Lohnfrage zu einer Zeit, wo alle äußeren Umstände auf eine Lohnbewegung hindrängten; sie erscheint um so rätselhafter, als thatsächlich schon während des vorangehenden Jahres 1888 auf besseren Lohn gerichtete Wünsche sowohl in zahlreichen Versammlungen wie auch unter der Hand, wenngleich, wie der amtliche Bericht sich ausdrückt, „mit anerkennenswerter Mäßignng", verhandelt worden sind, vereinzelte Strikes überdies ein fast alljährliches Vorkommnis bildeten. Wahrscheinlich hielten die Dortmunder Führer selbst auf Grund der früheren Erfahrungen die Verhältnisse noch nicht für reif genug, um eine Lohnbewegung in großem Maßstabe zu erlauben. Eine drohende Gährung meinte Herr Ebert, der Zwickauer Verbandsvorsteher, freilich schon im Januar 1889 im Essener Reviere, das er besuchte, zu beobachten; an die Oberfläche trat sie hier und in Westfalen erst etwas später.

Man muß sich erinnern, wie damals der Gedanke des Strikens allgemein in der Luft lag. Die auf gewerkschaftliche Organisation und Lohnkämpfe gerichteten Bestrebungen waren in Deutschland nach der toten Zeit 1878—80 allmählich wieder erwacht und in zweimaligem Anlauf zuerst 1883—85, dann seit 1887/88 ungefähr wieder zu dem Stande von 1874 vorgeschritten; auch in den Nachbargebieten Nordfrankreich, Belgien, England wurden gerade die Massenstrikes im Bergbau seit 1884 zum Schrecken des Landes. Im Februar 1889 brach die kaum gedämpfte Flamme im belgischen Kohlenrevier Seraing neu hervor. Am 24. Februar kündigte das tonangebende Berliner Volksblatt in einer berüchtigten Kundgebung für die bevorstehende Jahreszeit „einen Lohnkampf" an, „wie ihn Berlin wahrscheinlich noch nicht gesehen hat". Im niederrheinischen Industriebezirk, der, bis dahin verhältnismäßig seuchenfrei, schnell zu einem Herde socialdemokratischen Treibens geworden war, erfüllten große Ausstände der Riemendreher, Färber, Weber die Monate März, April und Mai; am 5. April wurde ein ausgedehnter Strike in den rheinisch-westfälischen Kalksteinbrüchen eröffnet, der die Hochofenindustrie in schwere Verlegenheit zu setzen drohte. Der die öffentliche Sensation weithin alarmierende Wiener Pferdebahnkutscherstrike in den Ostertagen ist noch in aller Gedächtnis, anderer umfangreicher Ausstände nicht zu gedenken.

Die Bauhandwerksgesellen Dortmunds, in eine Lohnbewegung eintretend, hielten am 23. Februar unter den Auspizien des aus Berlin verwiesenen Socialdemokraten Regierungsbaumeister a. D. Keßler, eines der mächtigsten Organisatoren der deutschen Arbeiterschaft, eine große Agitationsversammlung, der auch viele Bergleute beiwohnten und deren Eindrücke in der Bergarbeiterpresse nachklingen. Seit dem 10. März erscheint nun die Lohn- und Arbeitszeitfrage unter hervorragender Be-

teiligung von Schröder und Genossen in einer Reihe in Essen beginnender, über den ganzen Ruhrdistrikt verteilter Bergmannsversammlungen. Das anfangs sehr gemächliche Tempo des Vorgehens wurde beschleunigt, sobald Fusangel Miene machte, seinerseits die Lohnfrage zu annektieren. Am 7. April wurden in Essen die bisher diskutierten Wünsche präcisiert; Schröder, der von Dortmund herübergekommen, schlug einen Lohnzusatz von 10 % vor, die Versammlung resolvierte, wahrscheinlich auf Vorschlag des von Eckhardt inspirierten Essener Komitees für Knappschaftsreform, für 15 % nebst den bekannten anderen Punkten und einer wohlgesetzten Motivierung. Den für das Essener Revier verbindlichen Beschluß übermittelte das dortige Komitee in gedruckter Zuschrift den einzelnen Zechenverwaltungen.

Am 8. und 22. April in Gelsenkirchen, am 16. in Eichlinghofen (Knappenverein), am 26. in Wattenscheid u. s. w. wurden die Essener Beschlüsse mit einzelnen Modifikationen gebilligt; auf Sonntag den 5. Mai waren u. a. nach Dortmund, Bochum, Essen, weitere Versammlungen schon auf den 12. und 19. Mai ausgeschrieben. Auch ohne ausdrückliche Ankündigung wäre es deutlich gewesen, daß der am 2. Juni bevorstehende Dorstfelder Delegiertentag auch in dieser Frage ein entscheidendes Wort sprechen mußte, sofern nicht die arbeitgebenden Instanzen noch rechtzeitig entgegenkämen. Daß an augenblickliche Arbeitseinstellung wenigstens in den leitenden Kreisen niemand dachte, stellen sowohl die auf einen späteren Zeitpunkt abzielenden Vorbereitungen wie die einem Strike gerade damals keineswegs sehr günstigen äußeren Umstände[1] außer Zweifel. Vorläufig vermied man selbst das Wort auszusprechen, als ein Zwischenfall alle Berechnungen umstieß.

II.

Eine durch die Agitationsversammlungen an der Börse und bis in die Tagespresse hinein wachgerufene Besorgnis hatte auch die Zechenverwaltungen veranlaßt, nach dem zweiten Essener Tage durch ein Komitee die Lohnverhältnisse zu prüfen und auf Grund seines Gutachtens Mitte April mit einer mäßigen Erhöhung der Schicht-, also in erster Linie der Schlepperlöhne, wenigstens im Osten des Bezirks vorzugehn. Begehrlich sah deshalb die von dieser Wohlthat ausgeschlossene Jugend im Westen dem Monatswechsel entgegen, der den im Laufe des April schriftlich eingereichten Wünschen[2] nachfolgte. Die vorhandenen Nach-

[1] Die Sommermonate mit ihrer landwirtschaftlichen Arbeitsgelegenheit bieten für einen Bergarbeiterstrike bessere Chancen (vgl. 1872). Ferner war die Kohlenproduktion seit dem März in schneller Abnahme begriffen; die tägliche Kohlenabfuhr betrug in der zweiten Hälfte des März im Durchschnitt 104150, in der ersten Hälfte des April 98040, in der zweiten Hälfte nur noch 95280 t. Der Kohlenvorrat stieg 1. Januar bis 1. April 1889 von 60273 auf 107624 t, während er im Vorjahre nur von 114063 auf 128937 t zugenommen hatte. Überdies befanden sich Anfang Mai bedeutende Vorräte im Zwischenhandel.

[2] Im östlichen Bezirke scheint eine Übergabe des bezüglichen Schriftstücks nicht stattgefunden zu haben.

richten stimmen dahin ziemlich überein, daß in den letzten Tagen des April und in den ersten des Mai Schlepper und Pferdejungen auf einigen bei Gelsenkirchen und Essen gelegenen Zechen mit tumultuarischem Gebaren die 15 %ige Lohnzulage forderten. Die erste Arbeitseinstellung, auf Zeche Friedrich Ernestine bei Essen am 1. Mai, die durch ein angeblich von den „Jungen" am Schachteingang angeheftetes Plakat mit der gefälschten Unterschrift des Essener Komitees angezettelt war, endete nach Gewährung eines Zugeständnisses schon am 2. und 3. mit der allgemeinen Rückkehr zur gewohnten Arbeit. Etwa 8 Zechen folgten am 3. (Freitag) und 4. (Sonnabend) dem Beispiele, immer mit überwiegender Beteiligung des Schlepperpersonals. Einen ernsteren Charakter erhielt die Bewegung erst dadurch, daß Zeche Hibernia am Sonnabend 80 lohnfordernden Schleppern und Pferdejungen die Abkehr gab und zwischen diesen und der Polizei abends ein Zusammenstoß stattfand, der zu einem Pöbelexceß in den Straßen Gelsenkirchens ausartete. Am Sonntag früh las man die Aufruhrparagraphen an den Straßenecken, den Tag über folgten Verhaftungen, Militär wurde requiriert, die Wirtshäuser geschlossen.

Die Kunde von diesen Vorgängen wirkte elektrisierend. Gleich am Montag (6. Mai) stellten zwölf, dann Tag für Tag Dutzende weiterer Belegschaften die Arbeit ein; „wie ein Prairiebrand" griff der Ausstand um sich, das geographische Fortschreiten der kontagiösen Bewegung deutlich erkennen lassend. Während die ersten kleineren Arbeitseinstellungen im Westen, im Essener Reviere, sehr schnell erloschen, erscheint das benachbarte, aber schon westfälische Gelsenkirchen als eigentlicher Herd der Bewegung; vom 6. bis 9. Mai werden nacheinander das Gelsenkirchener, Bochumer und Dortmunder Revier fast vollständig, minder stark einige nordwestliche Bezirke ergriffen; vom 10. ab folgen auch die der Ruhr zunächst gelegenen südlicheren Bezirke bis auf den altväterischen Kleinbetrieb jenseits der Ruhr, der in charakteristischer Ausnahmestellung allein im ganzen Distrikte vom Strike völlig verschont blieb, während der alteingesessene, patriarchalisch konservierte Bergmannsstand der Essener Gegend wenigstens nicht früher als am 13. und 14. die Arbeit niederlegte. Damit ist der Höhepunkt der Beteiligung erreicht; schon am 14. begann die rückläufige Bewegung; am 16. hatte namentlich eine Anzahl der rheinländischen Reviere in größerem Umfang die Arbeit wieder aufgenommen. Im Laufe der nun folgenden Verhandlungen schwankten die Grenzen des Strikes herüber und hinüber; auch hier zeigten sich die Essener am friedfertigsten, die im ganzen kaum eine Woche gestrikt haben; erst mit dem Monat ging in den ausdauerndsten Revieren, namentlich im Dortmunder, der Strike vollends zu Ende, und auf vereinzelten Gruben ist er nicht vor den ersten Junitagen erloschen.

Am 13. Mai, mit dem Ausbruch in Essen gleichzeitig, griff die ausständische Bewegung auch in das benachbarte Aachener Bergrevier hinüber und endete hier bei einer Beteiligung von 2465 der 6 bis 7000 Bergleute gleichfalls im Anfang des folgenden Monats. Am 15. zeigte sich auch im Saargebiet und im Königreich Sachsen eine Agitation, die später zum Strike vom 23. Mai — 6. Juni bezw. 21. — 24. Mai führte. In Nieder- und Oberschlesien wurde unmittelbar nach den

Lohnzahlungen vom 18.—21. bezw. 16.—25. Mai gefeiert[1]. In Niederschlesien soll die Absicht zu striken schon längere Zeit bestanden haben; man schreibt gewöhnlich hier und in Oberschlesien den Schleppern die praktische Initiative, teilweise daneben den Hauern eine intellektuelle Urheberschaft zu, während von anderer Seite vielmehr den im Mai aus Westfalen zurückgekehrten Schlesiern[2], teilweise aber auch Ankömmlingen mit westfälischem Dialekt die Anstiftung des Strikes zur Last gelegt wird. Jedenfalls dürfte die zündende Wirkung des westfälischen Beispiels, unter Beihülfe der durch dasselbe geschaffenen Konjunktur, für unzweifelhaft gelten, auch wenn nicht die westfälischen Hauptforderungen: prozentuale Lohnzulage und Kürzung der Arbeitszeit meist bis auf 8 Stunden, ziemlich gleichmäßig überall wiederkehrten; gewisse in Oberschlesien und Sachsen gestellte Forderungen sollen gar so handgreiflich sinnlos sein, daß sie nur mechanisch aus einem der westfälischen Programme herübergenommen sein können. Die tägliche Beteiligung am Strike bezifferte sich im Höchstbetrage im Saargebiet auf etwa 13 000 = 1/2, in Sachsen wohl auf etwa 10 000 = über 1/2, in Niederschlesien auf 10—12 000 = etwa 3/4, in Oberschlesien auf 6 440 = 1/6 der ganzen Belegschaft. Die Zahl der nach und nach beteiligt Gewesenen ist aber viel größer, z. B. in Oberschlesien 13 300 = 1/3 der Belegschaft[3].

[1] Diese Daten ergeben das Unzutreffende von Quarcks Meinung, daß der Strike gleichzeitig nie mehr als zwei Bergreviere betroffen habe.

[2] Der Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens pro 1887/88 klagt über das Unwesen der Agenten, die Bergleute nach Westfalen anwerben.

[3] Für den oberschlesischen Ausstand hat der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein in seiner Zeitschrift (1889 S. 273—275) eine ausgezeichnete Statistik veröffentlicht, der ich noch folgende Daten entnehme:

Von den 53 oberschlesischen Werken blieben 26 vom Ausstande unberührt; sie hatten meist den Lohn rechtzeitig erhöht. Auf 27 Gruben wurde gestrikt, und zwar auf 8 Gruben von weniger als 25 %, auf 9 Gruben von 25—75 %, auf 10 Gruben von mehr als 75 % der Belegschaft.

Die Berufsstellung der Strikenden wurde für den größeren, drei Viertel der Arbeiterschaft beschäftigenden Teil der oberschlesischen Zechen in folgender Weise festgestellt. Es strikten

am	Hauer	Schlepper	Arbeiter über Tage	
			männliche	weibliche
16. Mai	199	44	—	—
17. "	530	839	96	113
18. "	957	2 541	570	312
20. "	1 377	2 306	339	245
21. "	2 092	2 351	529	516
22. "	1 952	2 269	460	414
23. "	1 583	1 732	335	250
24. "	471	849	80	95
25. "	575	638	76	66
im Durchschnitt	1 082	1 508	276	223
bei einer Gesamtzahl von	10 700	11 400	5200	3500
d. i. % der Gesamtzahl	10,1	13,2	5,3	6,4

Man hat — vielleicht etwas zu hoch greifend — für Oberschlesien einen Ausfall von 33 000 Tagewerken, für Niederschlesien einen solchen von 45 000, für das Saargebiet von 80 000 Tagewerken ausgerechnet; für Sachsen dürften kaum mehr als 30 000 herauskommen; für das Ruhrgebiet sind 1 260 000 berechnet worden. Das ergäbe zusammen gegen $1^1/_2$ Millionen Tagewerke, mithin einen Lohnausfall von vielleicht $3^1/_2$ Millionen Mark, wovon etwa 3 Millionen Mark auf das Ruhrgebiet fallen.

Die Beteiligung am Strike des Ruhrgebiets, dem wir uns nun wieder zuwenden, wurde

für den 3. und 4.	Mai	auf 4—5 000	Köpfe
„ Montag den 6.	„	„ 35 000	„
„ den 7. und 8.	„	„ 40 000	„
„ „ 9.	„	„ 70 000	„
„ „ 10. oder 11.	„	„ 81 000	„
„ „ 13.	„	„ über 90 000	„

geschätzt. Andere, nicht so zuverlässige Zeitungsnachrichten lassen schon am 11. oder 12. die 100 000 überschritten sein. Das Centralstrikekomitee rechnet am 14. sogar 110 000, d. i. fast die Zahl sämtlicher Arbeiter, aber vielleicht mit Einschluß auswärtiger Strikender, zusammen [1].

Vom 16. an, d. h. unmittelbar nach dem Bußtage und der Berliner Audienz, wird nicht mehr die Zahl der Strikenden, sondern der wieder angefahrenen Bergleute auf Grund telephonischer Ermittelungen täglich von der Rheinisch-Westfälischen Zeitung in folgender Weise mitgeteilt:

(16.	Mai etwa	10 000) [2]	24.	Mai	74 991
17.	„	30 296	25.	„	70 012
18.	„	34 910	26.	„	Sonntag
19.	„	Sonntag	27.	„	65 034
20.	„	37 017	28.	„	73 415
21.	„	73 995	29.	„	78 994
22.	„	?	30.	„	Feiertag
23.	„	76 101	31.	„	fast vollzählig.

Den Gang der Arbeitseinstellung veranschaulichen noch besser die folgenden, nach Natorps Angaben berechneten Zahlen, die den Kohlentransport auf den beteiligten Staatsbahnen (der Bergisch-Märkischen und der Rechtsrheinischen) von Tag zu Tage beziffern:

1.	Mai	82 900	Tonnen	7.	Mai	55 590	Tonnen
2.	„	86 450	„	8.	„	42 210	„
3.	„	90 440	„	9.	„	28 120	„
4.	„	86 470	„	10.	„	21 310	„
5.	„	Sonntag		11.	„	18 320	„
6.	„	68 390	„	12.	„	Sonntag	

Vom 16.—18. Mai wurde auf den nicht berücksichtigten Werken auch nicht gestrikt. — Man beachte, daß es in Westfalen relativ viel weniger Schlepper giebt.

[1] Quarck und die amtliche Denkschrift geben für den 10. Mai 60 000 an, obgleich die Rheinisch-Westfälische Zeitung für den 9. Mai 70 000 schätzte. Natorp bezieht die von derselben Zeitung für den 8. Mai schätzungsweise angegebene Zahl 39 748 wohl irrtümlich auf den 9. Mai.

[2] Nach der „Post“.

13. Mai	10 150 Tonnen		27. Mai	63 770 Tonnen	
14. =	14 520 =		28. =	69 210 =	
15. =	Feiertag		29. =	76 950 =	
16. =	16 640 =		30. =	Feiertag	
17. =	23 340 =		31. =	80 850 =	
18. =	26 070 =		1. Juni	80 160 =	
19. =	Sonntag		2. =	Sonntag	
20. =	30 990 =		3. =	81 090 =	
21. =	51 340 =		4. =	87 520 =	
22. =	58 380 =		5. =	89 780 =	
23. =	61 410 =		6. =	91 250 =	
24. =	61 470 =		7. =	88 730 =	
25. =	54 350 =		8. =	84 910 =	
26. =	Sonntag		9. =	Sonntag	

Fügt man den allerdings viel unbedeutenderen Transport der Dortmund-Gronau-Enscheder Privatbahn nach den Notierungen des Essener „Glückauf" hinzu, so ergiebt sich für den Mai eine Absuhr von 1 300 000 t gegenüber 2 300 000 im Vorjahr und 2 400 000 im April 1889. Da in der zweiten Hälfte des April aber die Absuhr nur unerheblich die des Vorjahres übertraf und dabei sich gegenüber dem vorangehenden Monat in ungewöhnlich schnell absteigender Linie bewegte, so wird man den durch den Strike verschuldeten Produktionsausfall nicht über eine Million t im Mai ansetzen dürfen; das entspräche einem Lohnausfall von etwa $2^1/_2$ Millionen Mark.

III.

Sofern die an fremde Anstiftung des Strikes Gläubigen an socialistische oder anarchistische Zusammenhänge denken, sind sie ohne stichhaltigen Beweis[1]; sofern sie nur von einem Einfluß der Essener oder

[1] Die kurzlebige Version von anarchistischer Anstiftung stammt aus einer anscheinend von amtlicher Seite inspirierten Zuschrift der Kreuzzeitung, deren Gewährsmann auf angebliche Siedelungen anarchistischer Emissäre aus Belgien seinen Verdacht wirft, die seit einigen Jahren im Ruhrgebiet bemerkt sein sollen. Nach einer noch abenteuerlicheren Lesart, deren mythenbildende Entwicklung sich im einzelnen verfolgen läßt, wäre von einer internationalen englisch-belgisch-deutschen socialdemokratischen Centralleitung ein allgemeiner westeuropäischer Kohlenstrike für den 2. Juni 1889 (d. i. das Datum des Dorstfelder Delegiertentages!) geplant und angekündigt gewesen (vgl. namentlich B[ernhard]i im Deutschen Wochenblatt vom 16. Mai und Bericht der Dortmunder Handelskammer an den Reichskanzler vom 13. Juni 1889). Richtig ist daran soviel, daß wahrscheinlich ein Bergmann der Gelsenkirchener Gegend vor Ausbruch des Strikes nach England mit einem bergmännischen Gewerkverein, der durch die dortigen Lohnbewegungen seine Aufmerksamkeit erregte, korrespondiert und während der ersten Tage des Ausstands mit dieser seiner Beziehung sehr laut renommiert hat. Den Anlaß zu dieser Renommage scheint das aus jenen ersten Striketagen gemeldete Eintreffen der Deputation eines belgischen Arbeiterkomitees (wahrscheinlich in Gelsenkirchen) geliefert zu haben, die für künftige Anknüpfungen (wahrscheinlich zunächst für eine Beteiligung am Pariser bergmännischen Kongresse) das Terrain sondieren wollte, auf die Möglichkeit eines belgischen Hülfsstrikes im Falle der Einfuhr belgischer Kohle hinwies, dem Unterstützungskomitee einen Beitrag spendete, auch die übrigen Kohlenreviere Deutschlands zu besuchen beabsichtigte; geheimnisvolle Andeutungen über diese Belgier wurden mit dem ebenso geheimnisvollen Hinweis auf die englischen Beziehungen verknüpft. Die Colportage dieser Geheimniskrämerei beunruhigte während weniger Tage die Presse, um sofort wieder zu verstummen.

Dortmunder oder Bochumer Autoritäten sprechen, ist daran soviel richtig, daß die zwei letzteren (Bunte-Schröder-Siegel und Fusangel) sehr bald nach Ausbruch des Strikes die Führung an sich zu reißen suchten, diese sogar friedlich unter sich teilten, übrigens aber von vornherein ihren ganzen Einfluß im Sinne einer vernünftigen Mäßigung in die Wagschale warfen. So unwillkommen beiden der verfrühte Ausbruch des Strikes kam, so sehr sein siegreicher oder unglücklicher Verlauf ihre eignen Pläne kreuzen konnte, so dringend mußten sie wünschen, um jeden Preis andern voran selbst an die Spitze der Bewegung zu gelangen, diese aber möglichst bald in sichere Bahnen zu leiten; riet doch selbst der erfahrene Bebel unbedenklich zu einem ehrenvollen Kompromiß.

Aufs schärfste prägt sich die führerlose Situation in den Bergarbeiterversammlungen aus, die am Sonntag nach den Gelsenkirchener Ereignissen in Dortmund, Essen und anderwärts für den an früherer Stelle erwähnten Zweck stattfanden. Nirgends wird für einen allgemeinen Strike Stimmung gemacht, dessen unmittelbarer Nähe man sich nicht einmal bewußt zu sein scheint; von einer Versammlung wird ausdrücklich der weitere Verfolg der Forderungen mit Rücksicht auf die mangelnde Organisation bis zum Dorstfelder Tage gestundet.

In der sehr lebhaft bewegten Essener Verhandlung tritt Eckhardt auf das nachdrücklichste gegen die Arbeitsniederlegungen der letzten Tage auf, die er als sinnlose „Putsche“ brandmarkt; durch einen Jungenstreich sei der Name des Komitees gemißbraucht worden. Seine Meinung dringt durch; der Verhandlungsweg wird von neuem gewählt, ein äußerster Termin (14. Mai), bis zu dem man eine Antwort der Zechenverwaltungen erbitte, festgesetzt. Am Dienstag, nachdem inzwischen 30000 benachbarte Bergleute ihre Arbeit verlassen haben, muß Eckhardt nochmals beschwichtigend eingreifen. Aber am Sonntag den 12., nachdem von den Zechen ein ablehnender Bescheid ergangen, läßt sich die große Masse kaum noch zügeln; in einer stürmischen Versammlung vermag Eckhardts eindringliches Mahnwort, man müsse unter allen Umständen den 14. abwarten, denn ein Beschluß gelte wie ein Schwur, doch nicht zu hindern, daß schon der 13. einen Bruchteil der am 14. vollzählig ausstehenden Essener Arbeiterschaft feiern sah.

In Dortmund haben am 5. Schröder und Bunte ihre Not, den Versuch eines in seinem Ehrgeize verletzten Rivalen, des Bergmanns Peter Heep, zu unterdrücken, der damals mit Hülfe eines socialdemokratischen Wanderredners aus Krefeld die Gründung eines socialdemokratischen bergmännischen Fachvereins unternahm und noch später mit seiner radikalen Opposition ihnen wiederholt zu schaffen gemacht hat. Als in den folgenden Tagen der Ausstand auch ihren Bezirk ergriff, waren sie es, die zum Frieden redeten[1], solange es

[1] Auf Schröders Zeche Kaiserstuhl fanden sich am Dienstag früh zum Strike auffordernde Plakate angeheftet, infolgedessen die Belegschaft, die schon ihre Lampen in Empfang genommen, geneigt schien nicht einzufahren. Auf die Frage des Betriebsführers erbat sich Schröder das Wort zu einer Ansprache und

anging. Aber die rollende Lawine ließ sich bald nicht mehr hemmen. Noch am Abend des 7. (Dienstag) willigte das Dortmunder Komitee ein, den Dingen freien Lauf zu lassen, und als die Dortmunder Bergleute beschlossen, die Wohlthätigkeit der Bürgerschaft anzurufen, fanden Schröder und Bunte sich zur Leitung des dafür bestellten Komitees bereit, um wenigstens in ihrem engeren Bezirke die Führung nicht aus der Hand zu geben.

Inzwischen hatten sich die spontanen Anfänge einer Organisation im ganzen Ausstandsgebiete gezeigt. Allerwärts wurden Versammlungen gehalten, über das Verhalten der Arbeitgeber und den fortschreitenden Ausstand berichtet, Sprecher der einzelnen Belegschaften, die sogenannten Delegierten gewählt. Am 10. hielten die Delegierten angeblich sämtlicher ausständigen Zechen der Reviere Dortmund, Bochum, Recklinghausen, Herne und Wanne in Bochum eine Konferenz und einigten sich über ein gemeinschaftliches, die ursprünglichen Essener Forderungen zeitgemäß abänderndes Programm, von dessen Einzelheiten früher berichtet wurde, und über ein solidarisches Vorgehen. Bei einem Centralstrikekomitee sollten die Meldungen über den Fortgang der Arbeitseinstellung zusammenlaufen, bis nach allseitigem Erfolge die Wiederaufnahme der Arbeit angeordnet werden könne.

Daß bereits bei dieser Konferenz Redacteur Fusangel seine Hand im Spiele hatte, der schon im März sich für die Lohnfrage interessierte und Mitte April, einer mit „Zwangsmitteln“ drohenden Bewegung nicht abgeneigt, nur gegen die Leitung derselben durch seine Dortmunder Rivalen Protest einlegte, und dessen Tagespresse jetzt mit agitatorischer Leidenschaftlichkeit für die Sache der Strikenden Partei ergriff[1], — für diese Annahme sprechen sowohl ihre wohlüberlegten Beschlüsse wie die Persönlichkeit des zur Leitung ihres Centralkomitees berufenen Bergmanns Weber, eines offenbar grundehrlichen, leidenschaftlichen, aber keineswegs sehr selbständigen Charakters, eines zugleich durch seine pathetische Rednergabe sehr brauchbaren Werkzeugs, der neuerdings ganz in Fusangels Fahrwasser segelt. Das Verhältnis Fusangels zum Centralstrikekomitee wiederholt sich in Dortmund zwischen seinem Kollegen Lensing von der „Tremonia“ und den drei Dortmunder Socialdemokraten, Fusangels alten Gegnern. Der geübten Feder, dem schätzbaren Rat und der thatkräftigen Hülfe dieser beiden Journalisten begegnen wir Schritt für Schritt in dem nun folgenden Verlaufe des Strikes im Dienste der Arbeitersache.

Neben diesen drei Autoritäten — Eckhardt in Essen, Schröder in Dortmund, Fusangel an der Centralstelle — kamen andere leitende

---

belehrte seine Kameraden, man müsse der Verwaltung wenigstens bis morgen zur Antwort auf die gestellten Forderungen Zeit lassen: „Unsere Mitbürger Dortmunds, unsere Arbeiter, Kameraden, selbst das Militär, das gestern angekommen, würde von uns schlecht denken, wenn wir so handeln wollten.“ Ein vielstimmiges Bravo war die Antwort, und es wurde eingefahren.

[1] Über die grundsätzliche Stellung des Katholicismus zum Strike vgl. Nr. 1 und 3 der Christlich-Socialen Blätter 1890, die die Striketheorie des P. Lehmkuhl S. J. aus den „Stimmen aus Maria Laach“ beifällig wiedergeben.

Einflüsse, wie die des Evangelischen Arbeiterverbands, der erst sehr spät sich zu einer Versöhnlichkeitsmahnung aufraffte, während seine 6200 Bergleute zur Hälfte am Strike teilnahmen, oder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins mit seinen 400 Beteiligten oder der Kriegervereine, deren Wortführer gegen den Anteil ihrer Mitglieder an dem unehrenhaften Vertragsbruch umsonst eiferten, kaum in Betracht.

Die Grubenverwaltungen hatten inzwischen nach der stillschweigenden Lohnverbesserung, die sie im April vorgenommen, es im allgemeinen nicht für zweckmäßig gehalten, etwas zu bewilligen, vielfach nicht einmal, den Fordernden Rede zu stehn; in wenigen Fällen angebotene partielle Zugeständnisse, namentlich in der Lohnfrage, wurden zurückgewiesen. Einige haben ihr Verhalten später damit gerechtfertigt, daß die gedruckte Zuschrift, die sie erhalten, nur von einem namenlosen Komitee unterzeichnet gewesen oder daß die Wünsche in kategorischer Form und teilweise unter „Drohungen“ geäußert worden seien. Wenn die Mehrzahl vielmehr auf den Vertragsbruch hinweisend Wiederaufnahme der Arbeit forderte, ehe sie sich sprechen ließe, so liegt in diesem unzweifelhaft berechtigten Standpunkt für den der Verhältnisse Kundigen doch eine formalistische Übertreibung[1] und jedenfalls nicht die ganze Wahrheit; hundertfältige Erfahrungen bei andern Strikes[2] haben gezeigt, daß die Arbeitgeber sich fast immer erst nach längerem Sträuben in die Notwendigkeit schicken, mit ihren unzufriedenen Arbeitern den Verhandlungsweg zu betreten. Und es wird hinzugefügt werden können, die Arbeitgeber selbst glaubten anfangs an den Ernst der Situation nicht; die Rheinisch-Westfälische Zeitung zeigte sich in den ersten Tagen des Ausstands über die Ereignisse ebenso schweigsam, wie sie nachher zur ausgiebigen Berichterstatterin und Vorkämpferin wurde.

Wenn dem gleichmäßigen Verhalten der Zechenverwaltungen anfangs, soweit bekannt, ein förmliches Einverständnis nicht zu Grunde lag, so wirkten auch die allmählich hinzutretenden Verabredungen nichts weniger als versöhnend. Als einziger Erfolg einer am Abend des 6. Mai tagenden Gelsenkirchener Direktorenkonferenz erscheint die sofortige Ausbreitung des Strikes auf die bisher noch unbeteiligte Hälfte des Gelsenkirchener Reviers. Erst am 8. Mai vereinigten sich die Vertreter von einigen 40 Direktionen der bis dahin vom Strike berührten Zechen zu einer ersten Kundgebung, der am 10. auch die Gruben der drei Dortmunder Reviere beitraten: „Die Versammlung verurteilt das ungesetzliche Vorgehen der Bergleute, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch plötzliche Arbeitseinstellung eine Lohnerhöhung erzwingen zu wollen. Sie lehnt besonders die allgemeine prozentuale Erhöhung der

---

[1] Es scheint mir deshalb auch nicht unglaubwürdig, wenn berichtet wird, die den Vertragsbruch scharf betonenden Worte des Kaisers hätten vielfachen Anstoß und die Empfindung bei Bergleuten erregt: „das kann der Kaiser nicht gesagt haben“..

[2] Ich erwähne nur, daß nach einer allerdings socialdemokratischen Statistik in 47 von 597 Streitfällen über die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses mit Erfolg, in 115 Fällen ohne Erfolg verhandelt worden ist, während 435 mal die Unternehmer jedes Unterhandeln von vornherein ablehnten.

Löhne und die Verkürzung der achtstündigen Arbeitszeit ab. Die einzelnen Zechenverwaltungen sind dagegen bereit, nach Wiederaufnahme der Arbeit berechtigten Ansprüchen entgegenzukommen." Es war trotz der charakteristischen Vertröstung auf den Weg der Einzelverhandlung, die bei fast allen Strikes wiederkehrt, der erste Schritt zum Paktieren; seine unmittelbare Folge — die Zunahme der Strikenden von 40000 am 8. auf 70000 am 9. Mai. Erst am 11. trat der durch sein schroffes Verhalten vom Jahre 1872 in unliebsamer Erinnerung gebliebene Vorstand des bergbaulichen Vereins zu einer Beratung in Essen zusammen; seine Resolution, etwas weniger lakonisch gefaßt als die vom 8., etwas reicher an grundsätzlichen Reservationen, lief doch sachlich auf denselben Schluß heraus. Seine Bekanntgabe am folgenden Morgen (Sonntag) zog unmittelbar den Strikebeschluß der bis dahin abwartend gebliebenen Essener Bergleute, weiterhin in andern Versammlungen ähnliche Absagen nach sich.

Um diese Kundgebungen nun aber zu würdigen, muß man sich diejenigen Umstände vergegenwärtigen, die sie in erster Linie als den Versuch einer Selbstrechtfertigung vor dem Tribunal der Öffentlichkeit und als ein Entgegenkommen bis an die äußerste Grenze des Arbeitgeberhorizonts erscheinen lassen. Nicht nur die allgemeine Parteinahme des durch den drohenden industriellen Stillstand erschreckten Publikums für die strikenden Bergleute, nicht nur die einmütige Arbeiterfreundlichkeit der gesamten, freilich auch von parteitaktischen Nebenrücksichten geleiteten Tagespresse bis tief in das eigne nationalliberale Lager hinein, sondern mehr vielleicht noch das unliebsame Verhalten der Behörden, insbesondere der örtlichen und auch höheren Beamten der allgemeinen Verwaltung[1], die im Gegensatze zu dem in den manchesterlichen Traditionen des Allgemeinen Berggesetzes befangenen Oberbergamte mit weitherzigem Verständnis vielfach als vermittelnde Autorität eingriffen, reizte die Arbeitgeber aufs empfindlichste und forderte schließlich einen Trieb der moralischen Selbsterhaltung heraus, als dessen Produkt sich die Kundgebungen unverkennbar charakterisieren[2].

Die sich verschärfenden Gegensätze und die Wucht der öffentlichen Meinung auf der einen, die Aspirationen der Dortmunder Häuptlinge auf der andern Seite bedingten die Situation, aus welcher der für die folgende Entwicklung entscheidende Gedanke entsprang. Ein Gastwirt Schemmann soll es gewesen sein, der zuerst in einer Dorstfelder Versammlung — wahrscheinlich am 11. Mai nach Bekanntgabe des Essener Vorstandsbeschlusses — einen Bittgang von Bunte, Schröder und Siegel zum Kaiser vorschlug. Die augenblicklich zündende Wirkung im ganzen Dortmunder Bezirke zeigte, daß die patriotischen Bergleute

[1] Vgl. z. B. den Leitartikel der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 1. Juni, der nach Hagemeisters Rücktritt auseinandersetzt, die oberste Provinzialbehörde würde sich besser darauf beschränkt haben, die Ordnung zu wahren, während das Oberbergamt mit regerem Eifer das irregeleitete Publikum hätte aufklären dürfen.

[2] Nach einer Mitteilung des Hamburger Korrespondenten vom 11. Mai hätte schon damals die Staatsregierung auf interessierte Berliner Finanzleute ihren Einfluß mit Erfolg dahin geltend gemacht, diese zu bewegen, zu einem befriedigenden Ausgleich ihrerseits Schritte zu thun.

den vertrauensvollen Aufblick zu ihren Vorgesetzten noch nicht verlernt hatten. Einen Empfang von Vertretern der Knappenvereine — nur um diese Repräsentation konnte es sich handeln — genehmigte die aus Berlin pünktlich erfolgende Antwort. In kaum einer Stunde steuerten Dorstfelder Bürger 161 Mark Reisegeld zusammen. Mit Lensings Empfehlungen an einen ultramontanen Berliner Journalisten ausgerüstet, traf die Deputation am 14. in der Hauptstadt ein, um bei dem Empfange durch den Mund ihres Seniors Schröder, der im Schmucke seiner Kriegsdenkmünzen erschien, das kurze Bittgesuch vorzutragen, dessen wohlgelungene Formulierung wahrscheinlich von demselben Zeitungsredacteur Lensing herrührte, der in dem vermeintlich gebesserten alten Socialdemokraten Schröder ein gefügiges Werkzeug seiner ultramontanen Pläne zu finden sich einbildete. Die kaiserliche Entgegnung läßt trotz ihres streng tadelnden Tones die zu Grunde liegende Sympathie so wenig verkennen, als am zweitfolgenden Tage — der preußische Bußtag lag dazwischen — die der auf kaiserliche Anregung erschienenen Direktorendeputation und ihrem Sprecher Dr. Hammacher zu teil gewordene Antwort den Charakter einer Straflection verleugnet. Die vier Aussprachen, die wir in ihrer offiziösen Fassung folgen lassen, bezeichnen den Höhe- und Wendepunkt eines dramatischen Verlaufs, vielleicht auch einen Wendepunkt in größerem Zusammenhang.

I.

„Wir fordern, was wir von unseren Vätern ererbt haben, nämlich die 8stündige Schicht. Auf die Lohnerhöhung legen wir nicht Wert. Die Arbeitgeber müssen mit uns in Unterhandlungen treten: wir sind nicht starrköpfig; sprechen Majestät nur ein Wort, so würde es sich gleich ändern, manche Thräne würde getrocknet sein."

II.

„Jeder Unterthan, wenn er einen Wunsch oder eine Bitte vorbringt, hat selbstverständlich seines Kaisers Ohr. Das habe Ich dadurch gezeigt, daß Ich der Deputation gestattete, hierher zu kommen, um ihre Wünsche persönlich vorzutragen. Ihr habt Euch aber ins Unrecht gesetzt, denn die Bewegung ist eine ungesetzliche, schon deshalb, weil die vierzehntägige Kündigungsfrist nicht innegehalten wurde, nach deren Ablauf die Arbeiter gesetzlich berechtigt gewesen sein würden, die Arbeit einzustellen[1]. Infolgedessen seid Ihr kontraktbrüchig. Es ist selbstverständlich, daß dieser Kontraktbruch die Arbeitgeber reizte und schädigte. Ferner sind die Arbeiter, welche nicht striken wollten, mit Gewalt oder durch Drohung verhindert worden, die Arbeit fortzusetzen. Sodann haben sich einzelne Arbeiter an obrigkeitlichen Organen und fremdem Eigentum vergriffen, sogar der zu deren Sicherheit herbeigerufenen militärischen Macht in einzelnen Fällen thätlichen Widerstand entgegengesetzt. Endlich wollt Ihr, daß die Arbeit erst dann gleichmäßig wieder aufgenommen werde, wenn auf allen Gruben Eure sämtlichen Forderungen erfüllt sind. Was die Forderungen selbst betrifft, so werde Ich diese durch Meine Regierung genau prüfen und Euch das Ergebnis der Untersuchung durch die dazu bestimmten Behörden zugehen lassen. Sollten aber Ausschreitungen gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe vorkommen, sollte sich ein Zusammenhang der Bewegung mit socialdemokratischen Kreisen herausstellen, so würde Ich nicht im stande sein, Eure Wünsche mit Meinem Königlichen Wohlwollen zu erwägen, denn für Mich ist jeder Socialdemokrat gleichbedeutend mit Reichs- und Vaterlandsfeind. Merke Ich daher, daß sich socialdemokratische Ten-

[1] Irrtümlich, da auf vielen Zechen nur am 15. Monatstage gekündigt werden durfte.

denzen in die Bewegung mischen und zu ungesetzlichem Widerstande anreizen, so würde Ich mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten und die volle Gewalt, die Mir zusteht — und dieselbe ist eine große — zur Anwendung bringen! Fahret nun nach Hause und überlegt, was Ich gesagt habe. Sucht auf Eure Kameraden einzuwirken, daß dieselben zur Überlegung zurückkehren. Vor allem aber dürft Ihr unter keinen Umständen solche von Eueren Kameraden, welche die Arbeit wieder aufnehmen wollen, daran hindern."

III.

„Wir glauben, daß die Arbeitgeber durch die öffentliche Erklärung des Vorstandes des Vereins vom 11. Mai ein weitgehendes Entgegenkommen zum Zweck der Herstellung friedlicher Verhältnisse bethätigt haben. Nach gewissenhafter Untersuchung sind wir als ehrliche Männer zur Überzeugung gekommen, daß ein wirklicher Grund zu der jetzt eingetretenen Benutzung des Koalitionsrechts seitens der Arbeiter, selbst abgesehen von der ungesetzlichen Form, in der dieselben sich dieses Rechtes bedienten, nicht vorlag. Von den Forderungen der Arbeiter halten wir die auf Erhöhung der Löhne gerichtete für eine solche, zu deren Erreichung es der Arbeitseinstellung nicht bedurfte. Sachkundige wissen, daß die Bergarbeiter auch ohne die Arbeitseinstellung bei fortgesetzt günstiger Entwickelung der Kohlenpreise in den Genuß höherer Löhne gelangen werden. Die zweite bedeutungsvolle Frage betrifft die Länge der Arbeitszeit. Niemand wird aber sagen können, daß die bei uns eingeführte Arbeitszeit von 8 Stunden unter Tage, welche die kürzeste in allen Bergrevieren Deutschlands ist, für die Gesundheit und die Lebensverhältnisse des Arbeiters nachteilig sei. Viele andere kleine Klagen hätte man zweckmäßig auf dem Beschwerdewege an die Bergbehörden und Grubenverwaltungen zu friedlichem, glücklichem Austrage bringen können. Trotzdem beschlossen wir die Zusage der Lohnerhöhung, wenn die Arbeit wieder aufgenommen werden würde, obschon der Strike wie eine Flutwelle über das Land kam und ohne Beachtung der gesetzmäßigen Kündigungszeit ausbrach. Sie wurde gegeben im Bewußtsein der ganzen Verantwortlichkeit, die heute auf den Schultern der Arbeitgeber ruht, und in der Erkenntnis der verheerenden Folgen, welche die gewaltige Arbeitseinstellung bis in die weitesten Kreise des deutschen Vaterlandes fortgesetzt steigend ausübt. Jeder einzelne (sic) von uns bietet den feiernden Bergleuten die Hand zum Frieden. Es giebt aber eine Grenze für die Nachgiebigkeit. Diese ist gegeben durch die Pflichten, welche die Sorge für Ordnung und Sicherheit des Betriebes auferlegt. Gebe Gott, daß der Arbeiterausstand, der in ähnlichem Umfange Deutschlands Fluren nicht heimsuchte, bald verschwinden möge."

IV.

„Ich habe Ihnen die Audienz gestattet, weil es selbstverständlich Sache des Monarchen ist, daß, wenn Seine Unterthanen in Streitigkeiten untereinander der Verständigung bedürfen und sie sich dann vertrauensvoll an das Staatsoberhaupt wenden, dann beide Parteien gehört werden. Ich habe die Arbeiter vorgestern gehört und freue Mich, Sie heute zu sehen. Was die Ursache des Strikes anbetrifft und die Mittel zur Beseitigung desselben, so erwarte Ich eingehende Berichte Meiner Behörden. Es kommt Mir hauptsächlich darauf an, in Anbetracht der weitreichenden Schädigung der gesamten Bevölkerung, welche der Strike zur Folge hat, und nachdem ein zweiter Strike in Schlesien, übertragen aus Westfalen, im Ausbruch begriffen ist, möglichst bald dem großen westfälischen Strike ein Ende zu machen. Was Ich den Arbeitern gesagt, wissen Sie. Ich habe darin Meinen Standpunkt in aller Schärfe gekennzeichnet. Die Arbeiter haben Mir übrigens einen guten Eindruck gemacht. Sie haben sich der Fühlung mit der Socialdemokratie enthalten. Daß die Worte, die Ich zu ihnen gesprochen, in den Arbeiterkreisen Westfalens Anklang gefunden, ist Mir durch Telegramm bezeugt und habe Ich Mich gefreut, daß die Einmischungsversuche der Socialdemokratie von ihnen mit Energie abgewiesen worden sind. Die Verhandlungen, die Sie, Herr Dr. Hammacher, als Vorsitzender des Vereins für die bergbaulichen Interessen, wie Ich gerne höre, mit der Arbeiterdeputation geführt haben, sind Mir durch den Herrn Minister des Innern zugegangen und Ich spreche Meine Anerkennung für das Entgegenkommen aus, welches Sie den

Arbeitern gezeigt haben, wodurch eine Grundlage zur Verständigung gewonnen worden ist. Ich werde Mich freuen, wenn auf dieser Basis sich Arbeitgeber und Arbeiter vereinigen werden. Ich möchte von Meinem Standpunkt noch eines betonen. Wenn die Herren der Ansicht sind, daß die von Mir gehörten Deputierten nicht die maßgebenden Vertreter der Kreise, die dort striken, wären, so macht das nichts aus. Wenn sie auch nur einen Teil der Arbeiter hinter sich haben und die Meinung wiedergeben, die in ihren Kreisen besteht, so wird doch immer der moralische Versuch der Verständigung von hohem Werte sein. Sind sie aber wirklich die Delegierten derselben und haben sie die Ansicht der gesamten übrigen Arbeiter vertreten, und sind sie mit den Punkten, die sie Ihnen eröffnet haben, einverstanden, dann habe Ich zu dem gesunden vaterländischen Sinn dieser Männer das Vertrauen, daß sie, und nicht ohne Erfolg, alles daran setzen, möglichst bald ihre Kameraden wieder zur Arbeit zu bringen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen Beteiligten dringend empfehlen, daß die Bergwerksgesellschaften und ihre Organe in Zukunft möglichst nahe sich in Fühlung mit den Arbeitern erhalten, damit ihnen solche Bewegungen nicht entgehen, denn ganz unerwartet kann der Strike sich unmöglich entwickelt haben. Es sind, wie Mir berichtet worden, allerdings Vorbereitungen getroffen worden. Es bestand die Absicht, einen allgemeinen Strike ausbrechen zu lassen, nur zu einer späteren Zeit. Und der Strike ist dort nur vorzeitig zum Ausbruch gekommen. Ich möchte Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche zu formulieren, und sich vor allen Dingen immer vor Augen zu halten, daß diejenigen Gesellschaften, welche einen großen Teil Meiner Unterthanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den beteiligten Gemeinden gegenüber haben, für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt werde. Es ist ja menschlich und natürlich, daß jedermann versucht, sich einen möglichst günstigen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeiter lesen die Zeitungen und wissen, wie das Verhältnis des Lohnes zu dem Gewinne der Gesellschaften steht. Daß sie mehr oder weniger daran teilhaben wollen, ist erklärlich. Deshalb möchte Ich bitten, daß die Herren mit dem größten Ernst die Sachlage jedesmal prüfen und wo möglich für fernere Zeiten dergleichen Dingen vorzubeugen suchen. Ich kann Ihnen nur ans Herz legen, daß das, was der Herr Vorsitzende Ihres Vereins am gestrigen Tage mit Erfolg begonnen hat, möglichst bald zu gutem Ende geführt werde. Ich betrachte es als Meine Königliche Pflicht, den beteiligten Arbeitgebern wie den Arbeitern Meine Unterstützung bei Meinungsverschiedenheiten in dem Maße zuzuwenden, in welchem sie ihrerseits bemüht sind, die Interessen der gesamten Mitbürger durch Pflege der Einigkeit untereinander zu fördern und vor Erschütterungen wie diese zu bewahren."

Nächst dem wuchtigen moralischen Eindruck dieser kaiserlichen Worte, der sowohl zu Gunsten einer versöhnlichen Stimmung wie in gewissem Maße auch zu Gunsten der Arbeiter in die Wagschale fiel, war der wichtigste Erfolg der Berliner Audienzen die damit verbundene Gelegenheit einer ersten Aussprache zwischen den gegnerischen Vertretern. Ein noch früherer Annäherungsversuch war allerdings in Dortmund vorausgegangen. Der mehrerwähnte Lensing hatte es verstanden, einen Zechendirektor, der auf seiner Redaktionsstube über die ultramontane Presse Beschwerde führte, zu einer Besprechung mit Schröder, Bunte und Siegel sowie diese ihm persönlich unbekannt gewesenen Herren zu einer Besprechung mit dem Direktor willig zu machen. Diese am Vormittag des 11. Mai bei Lensing stattfindende Unterredung endigte nach fast vierstündiger Dauer mit der Annahme von Vergleichsvorschlägen, die, über die halb und halb erledigte Lohnfrage hinweggehend, den zu verkürzenden Arbeitstag in ähnlicher Weise wie die späteren Berliner Abmachungen

(jedoch ohne Erwähnung von Arbeiterausschüssen) und die Indemnität der Rädelsführer regelten, aber unglücklicherweise durch die am selben Vormittag vom Essener Vereinsvorstande gefaßte Entschließung gekreuzt wurden. Sie behalten immerhin die Bedeutung, einerseits Lensings Beziehungen zu den Kaiserdelegierten eingeleitet, andererseits diese auf die Berliner Verhandlungen vorbereitet zu haben.

Die drei Arbeiterdeputierten waren nach der Audienz und nach vergeblichem Versuche, eine mitgebrachte Lohnstatistik dem Fürsten Bismarck oder dem Minister Herrfurth vorzulegen, von ihrem ultramontanen Mentor in die Sprechräume des Reichstages geführt worden, wo sie nach bedauernder, mit dem Hinweis auf die kaiserliche Mahnung begründeter Abweisung der Abgeordneten Singer und Bebel mit einer Anzahl teilnehmender Abgeordneter in eine ziemlich planlose Unterhaltung gerieten, die erst der Elberfelder Fabrikant Schmidt in geordnetere Wege zu leiten verstand. Unter dem Eindruck der Unterhaltung ließ dieser durch seinen Fraktionsgenossen Landrat Baumbach den Abgeordneten Dr. Hammacher, Vorsitzenden des bergbaulichen Vereins, aus dem Frühstückszimmer herbeiholen, obgleich derselbe vorher beim Anblick der Bergmannsmützen den Rücken gewandt und die Abgeordneten Schmidt und Eugen Richter gebeten hatte, sich doch ja nicht mit den Bergleuten einzulassen. Die nun zwischen den sechs Personen beginnende Ausgleichsverhandlung führte nach länger als fünfstündiger Dauer am 14. und 15. Mai zur Formulierung und Unterzeichnung eines Kompromißvorschlages, zu dessen Annahme Dr. Hammacher seine zum Kaiser entbotenen Kollegen und den Vereinsvorstand, nächstdem die drei Deputierten ihre Kameraden nach Kräften zu überreden sich verpflichteten. Die darin enthaltenen Abmachungen stellen ebenso wie das auf der Dortmunder Redaktionsstube verhandelte Protokoll und Schröders Worte im kaiserlichen Schlosse die zu verkürzende Arbeitszeit voran gegenüber der Lohnzulage, deren einmal versprochene „angemessene“ Zubilligung man voraussetzt. Die Schicht soll unter Tage nicht über acht Stunden, die Ein- und Ausfahrt „jeweilig“ nicht über eine halbe Stunde dauern, produktive Überschichten müssen von einem Ausschuß der Belegschaft gebilligt sein, den die mehr als 25jährigen Bergleute jährlich wählen; die bezüglich der Abkehrscheine und Lohnabzüge wiederholten Wünsche charakterisieren sich schon durch ihre Fassung als untergeordnete Klauseln; schließlich wird für die Schuldigen des Ausstands Indemnität verlangt — im Rückblick auf schlimme Erfahrungen früherer Jahre.

Als ein novum tritt zwischen diesen Stipulationen der Gedanke von Ausschüssen auf; er ist meines Wissens weder vorher von irgendwelcher Seite angeregt noch in dem Dortmunder Protokoll anzutreffen; es heißt in diesem einfach: „Überschichten sollen nur in Notfällen zulässig, sonst aber verboten sein“. Auch haben später die Bergleute auf diese Ausschüsse mit einer Leichtigkeit verzichtet, die dem in der öffentlichen Meinung gerade auf diesen Punkt gelegten Nachdruck nicht entspricht; ein Artikel des Zwickauer „Glückauf“ vom 1. Juni erklärt geradezu Ausschüsse, die keine starke gewerkschaftliche Organisation hinter sich haben, für zwecklos. Dagegen ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß die

Anregung vom Abgeordneten Baumbach oder Schmidt ausging, der den Bergleuten die Bedeutung der Institution auseinandersetzte. „Unsere Rolle", erklärte dieser bei einem späteren Anlaß, „war eine weit größere und weit wichtigere, als irgendwie in der Presse bekannt geworden ist. Im übrigen muß ich schweigen, weil eine nähere Beleuchtung der Einzelheiten der Verhandlungen und deren Folgen neue Schwierigkeiten erzeugen könnte." Schon eine oberflächliche stilistische Analyse des Berliner Protokolls wird aber nicht im Zweifel darüber lassen, daß die einschlägigen Paragraphen 3 und 4 in ihrer kategorischen Fassung von einer anderen Feder redigiert sein dürften als die Mehrzahl der übrigen, mehr optativisch formulierten Paragraphen. Auch hier bestätigt sich also das geringe Interesse der Arbeiter für derartige Neuerungen, über deren Wert damit freilich nicht entschieden ist.

Die am Abend des Verhandlungstages eingetroffenen Mitglieder der Arbeitgeberdeputation, insbesondere Bergassessor Krabler, zeigten sich äußerst ablehnend namentlich gegen die Institution der Ausschüsse, die in das souveräne Hausrecht der Direktion eingriffe, so daß Hammacher am nächsten Vormittage, dem Tage der zweiten Audienz, den zum Zwecke weiterer Verhandlung wieder in den Reichstag bestellten Bergleuten vorläufig nahe legen ließ, ob sie sich nicht in dem strittigen Punkte eine Änderung gefallen lassen wollten. Eine solche nachträgliche Koncession mußte diesen mit Rücksicht auf den Eindruck bei ihren Kameraden als eine Unmöglichkeit erscheinen; sie reisten ab, ohne die Arbeitgeber gesprochen zu haben, die Herren Schmidt und Baumbach mit weiterer Wahrnehmung ihrer Interessen betrauend. Als gegen Abend die drei Arbeitgeber mit den drei Abgeordneten sich im Café Bauer zu weiterer Besprechung vereinigten, war die Konstellation noch weiter zu Ungunsten des Ausgleichs verändert. Krabler zeigte sich durch eine sein Verhalten berührende Notiz eines deutschfreisinnigen Blattes gekränkt, und auch von seinen beiden Kollegen, die eine Anzahl telegraphischer Meldungen über den vielfach erfolgten Wiederbeginn der regelmäßigen Arbeit vorwiesen, erklärte sich namentlich der Geheime Kommerzienrat Haniel nun als überhaupt inkompetent zur Verhandlung.

Die Meinung, daß unter dem Eindruck der Berliner Ereignisse und insbesondere unter dem Eindruck der kaiserlichen Worte die Rückkehr zur Arbeit begonnen habe, ist insofern einzuschränken[1], als zuverlässiger Nachricht zufolge zur gleichen Zeit auch eine gewisse Strikemüdigkeit mit dem Wunsche nach einem annehmbaren Friedensschluß

[1] Als Wirkung der Berliner Audienz könnte man mit demselben Recht oder Unrecht die schlesischen, sächsischen u. s. w. Strikes bezeichnen. Unzweifelhaft hängt dagegen mit der Audienz die nun durch die ganze deutsche Bergarbeiterschaft gehende Empfindung zusammen, die Regierung könne jetzt in alle möglichen Arbeitsstreitigkeiten eingreifen; über ein halbes Dutzend Versuche aus fast allen Bergrevieren, den Kaiser durch Deputationen anzugehn, mußten in den folgenden Monaten zurückgewiesen werden; selbst der österreichische Ackerbauminister empfing am 8. Juni eine Deputation strikender böhmischer Bergleute, und eine sächsische Amtshauptmannschaft mußte den Querulanten (Bergleuten) ernstlich klar machen, daß durch das fortwährende Beschwerdeführen bei zuständigen und nicht zuständigen Behörden allein den Übelständen nicht abzuhelfen, vielmehr auch ein Entgegenkommen der Arbeiter selbst erforderlich sei.

unter den Bergarbeitern sich geltend machte, und als thatsächlich die Wiederaufnahme der Arbeit schon am 14. Mai begann[1] und nicht am 16., wie man erwarten sollte, sondern erst am 17. einen ansehnlichen Umfang erreichte. Die Strikenden hatten von vornherein auf die Notlage der ihres Heizmaterials beraubten Industrie spekuliert und beobachteten mit einer gewissen Schadenfreude die Symptome der beginnenden Verlegenheit; sie hatten sich aber auch einreden lassen, der erste Versuch, aus Schlesien, Belgien oder England Kohlen zu beziehen, werde mit Strikes der dortigen Bergleute beantwortet werden. Die anfängliche Enttäuschung dieses Glaubens erklärt den Umschlag der Stimmung, die beginnende Rückkehr zur Arbeit seit dem 14., während die dann doch erfolgenden Strikes der schlesischen, sächsischen und rheinischen Kameraden und die schwebende Berliner Entscheidung den status quo noch einige Tage aufrecht hielten.

Durften unter solchen Umständen die Zechenverwaltungen auf baldige Kapitulation zählen, hatten sie überdies, wie noch später auszuführen sein wird, an baldiger Beendigung des Strikes nicht einmal ein Interesse, so konnten allein die Wucht der öffentlichen Meinung und die möglichen Konsequenzen der kaiserlichen Ungnade den Starrsinn der Arbeitgeber beugen. Mit Spannung richteten die 80000 im Ruhrgebiet noch feiernden Bergleute, mit Spannung ganz Deutschland seinen Blick auf die Entschließung des Vereinsvorstandes, dessen erster Vorsitzender „ohne Mitwirkung der Zechen und ihrer Vertreter, ohne jedes Mandat und ohne ausreichende Bekanntschaft mit der augenblicklichen Sachlage und Stimmung im Kohlenrevier"[2] es gewagt hatte, seiner Entscheidung zu präjudizieren. Eine Anzahl höherer Staatsbeamter bot schon wetteifernd ihre unparteiische Unterstützung an.

Noch am 16. Mai schrieb die Rheinisch-Westfälische Zeitung, eine Kundgebung des Vorstandes werde nicht erfolgen; es sei dazu kein Anlaß. Noch am Morgen des 18. erklärte sie: „Abkürzung der Arbeitszeit werden die Bergleute nicht erreichen. Diese Forderung kann von den Bergwerksbesitzern nicht bewilligt werden, sie würden zum großen Teil eher bereit sein, ihren Bergwerksbesitz ganz aufzugeben." An diesem selben 18. Mai unterzeichneten die 28 Vorstandsmitglieder eine Resolution, die mit einigen redaktionellen Änderungen das Berliner Protokoll, jedoch ohne die Ausschüsse, in fast allen Punkten wörtlich aufnahm (Essener Protokoll). An Stelle der Funktion des Ausschusses war eine „vorherige Verständigung zwischen den Grubenverwaltungen und den Bergleuten" vorgesehn, überdies versprochen, „den Grubenbeamten jeden direkten oder indirekten Zwang zur Überschichtarbeit streng zu untersagen, insbesondere dafür zu sorgen, daß diejenigen Arbeiter, welche an Überschichten

[1] Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 14. Mai.

[2] Äußerung der Dortmunder Handelskammer. Dieselbe Körperschaft empfiehlt, in Zukunft jede Verhandlung mit „Centralstrikekomitees" rundweg abzulehnen; ähnlich die Essener Handelskammer, die noch hinzufügt, die Gefahr einer Verwischung des selbständigen Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Belegschaft sei ohnehin durch die gesetzliche Arbeiterversicherung nahe gerückt.

nicht teilnehmen wollen, ungestört und ohne vorherige Meldung zur gewöhnlichen Schichtzeit ein- und ausfahren könnten".

Tags darauf (Sonnabend 19. Mai) trat in Bochum eine Versammlung sämtlicher Belegschaftsdelegierten zusammen, in der nun Schröder, Bunte und Siegel zum erstenmal eine führende Rolle spielten. Über die im Essener Protokoll in Aussicht genommene Vereinbarung zwischen Direktion und Belegschaft ohne repräsentatives Vermittlungsorgan meinte Bunte, jetzt klüger als am 11. Mai, sie sei ein Unding, und er besorge, daß es auf eine Verhandlung mit den einzelnen Bergleuten hinauslaufen werde. Trotz dieses Bedenkens war es bei der herrschenden Stimmung den drei Deputierten nicht schwer, in Einlösung ihres gegebenen Worts am Schlusse der stürmischen Versammlung die einmütige Annahme einer Resolution durchzusetzen, die, wiederum in der Dortmunder Redaktionsstube im Beisein von Bunte und Schröder entworfen, dem Essener Beschlusse rückhaltlos zustimmt, seine Hauptpunkte rekapituliert und eine zweimonatliche Frist setzt, bei deren Ablauf die strikte Erfüllung der Zusagen zu prüfen und eventuell der Ausstand zu erneuern ist. Auf den übernächsten Tag (Dienstag 21. Mai) setzte man den Wiederbeginn der Arbeit fest; am Montag erstatteten die heimgekehrten Delegierten ihren Auftraggebern Bericht, am Dienstag stieg die Zahl der Arbeitenden von 37 000 auf 74 000. Sicher wäre am Mittwoch der Ausstand beendigt gewesen, hätte nicht die Aufnahme der Arbeit selbst sofort durch neue Reibungen die beiderseits erregten Gemüter zu neuer Leidenschaft entzündet.

Die einzelnen Zechenverwaltungen erkannten zwar ausnahmslos die von ihrem Vereinsvorstande gegebene Zusage als bindende an, obwohl es auf seiten der ausführenden Beamten an Grobheit und einzelnen Mißgriffen zugestandenermaßen nicht gefehlt hat[1], namentlich eine Anzahl mißliebiger Rädelsführer nicht gleich wieder in Arbeit genommen ist, die dann sofort großen Lärm schlugen. Die Hauptschwierigkeit lag vielmehr in der Auslegung des maßgebenden Essener Protokolls. Schon das zeigte sich hie und da strittig, ob die Belegschaften gleich am ersten Tage eine präcise Lohnzusicherung beanspruchen durften oder erst später. Die Überschichtenfrage kam glücklicherweise zunächst noch nicht einmal in Betracht. Um so dichter wucherten Mißverständnisse und Streitigkeiten über die normale Schichtdauer. Wenn das Berliner Protokoll wörtlich bestimmt hatte: „In die achtstündige Normalschicht wird die Einfahrt wie die Ausfahrt nicht mit eingerechnet. Die Einfahrt wie die Ausfahrt sollen in der Regel jeweilig nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Jedenfalls sind Einfahrt und Ausfahrt so zu ordnen, daß der Bergmann nicht länger als acht Stunden unter Tage bleibt", so steckte darin insofern ein von Hammacher nachträglich auch eingeräumter Widerspruch, als achtstündige Schicht in bergmännischer Sprache

[1] Nach Natorp erwies sich von den zu amtlicher Kenntnis gelangenden Beschwerden kaum eine als einigermaßen begründet. Hammacher im Reichstage gab später die Möglichkeit zu, daß manche Beamte ungerecht verfahren sein könnten.

nicht bedeutet acht Stunden, die der einzelne Bergmann, sondern die die ganze, vollzählig eingefahrene Belegschaft unter Tage zubringt; wurde die achtstündige Schicht eingehalten, so mußte der einzelne Bergmann länger als 8, im Durchschnitt $8^1/_2$ Stunden, unter Tage bleiben. Daß jedoch dies der Sinn des Protokolls nicht gewesen sein kann, wird kein unbefangener Interpret leugnen; es war mithin eine materielle Änderung, wenn das Essener Protokoll verbesserte: „die normale Dauer der Schicht unter Tage ist 8 Stunden, und es soll streng darauf gehalten werden, daß diese Frist vom Schluß der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt nicht überschritten wird". — Zweitens haben thatsächlich Zweifel darüber bestanden, was die jeweilig $^1/_2$stündige Dauer der Einfahrt wie der Ausfahrt bedeutet, ob im Ergebnis eine halbe oder ganze Stunde; auch diese Interpretationsfrage läuft darauf hinaus, ob der einzelne Bergmann $8^1/_4$ oder $8^1/_2$ Stunden unter Tage behalten werden darf. Wenigstens Schröder soll in der irrtümlichen Meinung, es sei für beide Fahrten zusammen nur $^1/_2$ Stunde anzurechnen, sowohl in Berlin wie in Bochum befangen gewesen sein; um seine Auslegung sicher zu stellen, hat er wahrscheinlich in das Berliner Protokoll den schwierigen mit „Jedenfalls" beginnenden Satz hineingebracht, in dem Hammacher nachher den Widerspruch fand, der in Essen beseitigt wurde. Später durch Hinweis auf den klaren Wortlaut des Essener Protokolls belehrt, rechtfertigte sich Schröder, ihm habe am 18. ein höherer Bergbeamter versichert: „Schröder, die gestellten Forderungen im Berliner Protokoll sind sämtlich bewilligt mit Ausnahme des Ausschusses"[1], nur daraufhin habe er in Bochum zur Versöhnlichkeit geredet, auch verstehe er das Wort „jeweilig" nicht recht. Wenn von anderer Seite berichtet wird, den Delegierten sei niemals das Essener Protokoll in authentischer Form zugegangen, wenn man hinzudenkt, daß die von den Delegierten am 19. beschlossene Resolution zwar zunächst das Essener Protokoll „rückhaltlos" annimmt, dann aber die widersprechende Schrödersche Auffassung mit deutlichen Worten[2] folgen läßt, so darf die Zwiespältigkeit der Meinungen nicht verwundern. — Übrigens konnte auch, wer sich streng an das Essener Protokoll hielt, im Zweifel sein, was auf denjenigen größeren Zechen zu geschehen habe, die in einer Stunde die Ein- und Ausfahrt nicht erledigen konnten; die Rheinisch-Westfälische Zeitung behauptete im Widerspruch mit der Bochumer Resolution, dann sei natürlich die Bruttoschicht entsprechend zu verlängern[3].

Wie solche Mißverständnisse in diesem erregten Augenblick wirken

[1] Auch dem Redacteur Lensing ging am 18. von einem Teilnehmer der Essener Verhandlungen eine gleichartige telegraphische Mitteilung zugleich mit der Weisung zu, Schröder zu einer Besprechung auf den Bahnhof zu bestellen.

[2] „...daß für keinen Bergmann die Schicht länger als 8 Stunden dauert, daß die Ein- und Ausfahrt in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde dauert, und daß bei längerer Dauer der Seilfahrt die Zeit möglichst auf Kosten der Zeche geht". Lensing macht in seiner Broschüre die seltsame Mitteilung, daß er sich bei Abfassung dieser Stelle seiner Abweichung vom Essener Protokoll sehr wohl bewußt gewesen sei.

[3] Die amtliche Denkschrift sucht in diesem Punkte den Anlaß des erneuten Strikes.

mußten, wird durch ein charakteristisches Beispiel illustriert, das ein Belegschaftsdelegierter aus Bickern mitteilte: als er den Repräsentanten seiner Zeche über die nach seiner Meinung dem Abkommen nicht entsprechende Schichtdauer zur Rede stellte, da habe dieser auf den Tisch geschlagen mit den Worten: „Die Wirtschaft bin ich satt, das lasse ich mir nicht mehr gefallen, ich richte mich bloß nach den Essener Beschlüssen"; Antwort: „Und wir nach unsern Resolutionen". „Da hat der Repräsentant gemeint, ich thäte das nur aus Persönlichkeit." Ein anderer Delegierter erzählt: auf seiner Zeche sei der Verwalter zu einem Entgegenkommen geneigt gewesen; auf Schacht II habe auch die Ausfahrt pünktlich um 1 Uhr begonnen, auf Schacht I aber erst um 1[27] Uhr, und dabei sei man behandelt wie dumme grüne Jungens. Er habe dann eine Depesche erhalten: „Striken weiter, Deputierten gemaßregelt", so sei es zu neuem Strike gekommen. Da habe der Verwalter ausgesehn gestern morgen wie ein Kettenhund und gesagt, er habe bewilligt und sei zuvorgekommen, aber von heute ab bewillige er nichts mehr. — Ein dritter Bergmann erklärte, ihm sei das Berliner (sic) Protokoll einfach vor die Füße geworfen.

Kein Wunder, daß am 21. in einigen Revieren großes Geschrei über Wortbrüchigkeit entstand, die Übertreibungen stündlich wuchsen, Versammlungen und Presse im Ausdruck ihrer Entrüstung wetteiferten und das Bochumer Centralkomitee, dem von den Kaiserdelegierten Bunte angehörte, in einer wütenden Proklamation zum erneuten Strike aufforderte. Am 22. und 23. feierten wieder Tausende, die am 21. gearbeitet hatten, hie und da wurden sogar erweiterte Forderungen, Einrechnung der Fahrten in die achtstündige Arbeitszeit u. dgl., gestellt, wie das z. B. Schröders alter Rivale Heep durchzusetzen versuchte. Kurzum, es war ein so vollständiges Fiasko, daß der ganze Ausgleichsversuch nur das eine Ergebnis zu behalten schien, gelehrt zu haben, daß das erste Erfordernis eines socialen Friedensschlusses absolute Präcision der Friedensbedingungen ist.

Der auf telegraphische Benachrichtigung am 22. in Dortmund erschienene Hammacher hielt am selben Abend und folgenden Vormittage mit seinen früheren Unterhändlern und andern Belegschaftsdelegierten zwei lange Konferenzen, in denen es ihm zwar gelang, die mangelnde Begründung einer Anzahl individueller Beschwerden klarzustellen, nicht jedoch über die Interpretationsfragen Einigung zu erzielen. Eine Vorstandssitzung des bergbaulichen Vereins, der Hammacher am Nachmittage des 23. präsidierte, gelangte zu einer Resolution, die die Vermittelung des Vorstands für jeden Fall des Bruchs der Essener Bedingungen bereitwillig anbot, die allgemeinen Streitfragen aber, über die weder damals noch später von irgend einer Seite eine befriedigende Klarlegung erfolgt ist, gar nicht berührte. Am selben Abend folgte eine dritte, nicht minder langwierige Besprechung zwischen Hammacher und einer abermals verstärkten Zahl bergmännischer Vertrauensleute, die schließlich, nach vergeblichem Kampfe gegen den starren Buchstaben des Essener Protokolls, fast ausnahmslos versprachen, ihre Kameraden zur Geduld und Nachgiebigkeit zu bewegen.

In der abermaligen allgemeinen Delegiertenversammlung, die das Centralstrikekomitee auf den Nachmittag des 24. Mai nach Bochum berufen hatte, schlugen die Wogen der Leidenschaft höher als je. Das Centralstrikekomitee hatte sich zwar von Fusangel eine wohlgesetzte Resolution ausarbeiten lassen, die unter Berufung auf die versöhnlichen Zusicherungen Hammachers zur Geduld und vorläufigen Weiterarbeit mahnte, eigentümlicherweise jedoch die von Hammacher abgelehnte Schichtdauer des Berliner Protokolls dabei zur Voraussetzung machen wollte. Aber selbst Weber, der als Vorsitzender des Komitees diese Resolution vertrat, ließ sich von der die Versammlung beherrschenden Stimmung und von der Besorgnis, als ein von Hammacher beeinflußter Schwächling oder Verräter zu erscheinen, soweit hinreißen, daß man ihm nachher den Vorwurf machen konnte, sein tags zuvor gegebenes Wort gebrochen zu haben; wohl dieselbe Sorge bestimmte die Berliner Delegierten, in die Diskussion überhaupt nicht wesentlich einzugreifen. Vergeblich mahnte Oberbürgermeister Bollmann, den vor 5 Tagen beschlossenen zweimonatlichen Waffenstillstand zu respektieren; die Abstimmung ergab 69 Stimmen gegen und nur 48 für die Resolution, wobei jede Stimme die Belegschaft je eines Schachts repräsentierte, 86 Schächte jedoch überhaupt nicht vertreten waren.

Diesem zweifelhaften Majoritätsvotum zwingende Kraft beizulegen, war ein schlimmer Mißgriff des Centralstrikekomitees. Die Zunahme der feiernden Minorität war denn auch unerheblich. Insbesondere im rheinländischen Bezirk, dessen Vertreter schon in Bochum eine gemäßigte Sprache geführt, wirkte der Einfluß der angesehensten Delegierten (insbesondere Eckhardts) und der Essener ultramontanen Presse[1] mit der Bereitwilligkeit der zum Entgegenkommen erbötigen Zechen zusammen, um den hier spät begonnenen Ausstand früh zu endigen. Ähnlich gingen am 25. die Delegierten in Wattenscheid, am 27. in Herne vor.

Zu diesem Mißerfolge trug etwas auch die plötzlich veränderte Haltung der Behörden bei. Am Abende des 26. wurden vier Mitglieder des Centralstrikekomitees, die eben mit der förmlichen Auflösung des Komitees beschäftigt waren, eingesteckt, andre Verhaftungen und Haussuchungen, Ausweisungen, Beschlagnahme und strafrechtliche Verfolgung von Tagesblättern folgten, die Träger der Polizeigewalt erklärten, auf höhere Weisung die üblichen Massenversammlungen unter freiem Himmel nicht mehr genehmigen zu dürfen, auch eine allgemeine Delegiertenversammlung wurde nicht gestattet, die Geldsendungen stockten. Am 27. gab der Vorstand des bergbaulichen Vereins den Zechendirektionen anheim, einen äußersten Termin (womöglich den 31. Mai) zu bestimmen, nach dem kein Strikender mehr zur Arbeit zurückkehren dürfe. Am 29. empfahl eine aus Lensings Feder geflossene Proklamation, an erster Stelle von Schröder, Bunte und Siegel unterzeichnet, die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Himmelfahrtstage, am 31. Mai. Die Reste des Ausstands erloschen im Gelsenkirchener und zuletzt in den Dortmunder Revieren

[1] Die Essener Volkszeitung verbreitete sofort ein gegen den Bochumer Beschluß protestierendes Extrablatt in 25000 Exemplaren.

mit diesem Tage fast vollkommen. Der zweimonatliche Waffenstillstand ist seiner Zeit durch Delegiertenbeschluß auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

IV.

Wenn es erlaubt ist, die am meisten charakteristischen Züge dieses ganzen Verlaufs noch einmal kurz anzudeuten, so muß vor allem die bewundernswerte Disciplin, die auch von Natorp anerkannte Einmütigkeit hervorgehoben werden, die sich zuerst in dem geschlossenen Vorgehn[1] der ungeheuren unorganisierten Masse, dann in den energischen allseitigen Organisationsversuchen gezeigt hat. Ihre psychologische Grundlage ist unzweifelhaft die strenge dienstliche Schulung in der halb militärisch disciplinierten Bergarbeit und, damit zusammenhängend, die Stärke eines kameradschaftlichen Corpsgeistes. Die gemeinsam Arbeitenden, demselben Befehl Gehorchenden, von gemeinsamer Gefahr Bedrohten sind gewöhnt sich als gleichartige Glieder einer Interessengemeinschaft zu fühlen. Wie auf die Frage, wieviel ein Bergmann verdiene, nicht selten die Antwort erfolgt: „die andern verdienen so und so viel, das werde ich auch wohl bekommen", so erscheint es auch als selbstverständlich, daß der einzelne innerhalb der Belegschaft, die einzelne Belegschaft innerhalb des größeren Bezirks sich dem Mehrheitswillen schweigend fügt; ein Zettelchen von unbekannter Hand genügt, um eine zahlreiche Belegschaft auf dem Wege zur Arbeit umkehren zu lassen. In diesem Sinne verstanden, wird man auch das Striken einzelner Belegschaften nicht anstößig finden, die ohne eignen Anlaß nur dem Beispiel der Nachbargruben zu folgen erklären: es galt, durch Aushungerung der kohlenverzehrenden Industrie die öffentliche Meinung zu alarmieren, um durch sie auf die Arbeitgeber zu drücken, was denn auch in gewissem Maße gelang. In den großen entscheidenden Momenten appellieren die Wortführer pro und contra niemals ausschließlich an den individuellen Egoismus, sondern an das Pflichtbewußtsein des Familienvaters, an das Solidaritätsgefühl des Kameraden, an das Ehrgefühl des Bürgers, ja sogar an den Stolz des Patrioten[2]; sie mahnen, die überkommene Lebenshaltung, „das Erbe der Väter" zu wahren und für künftige Generationen zu verbessern[3]. Gerade die Schwierigkeit der Erzielung eines Einverständnisses zwischen so vielen scheint einen specifischen psychologischen Antrieb wachzurufen, dem Worte „Striken" eine magische Wirkung zu verleihen. „Ich habe es erlebt", sagte Schmieding am 13. März 1890 im Abgeordnetenhause, „daß Belegschaften heute dem Betriebsführer im besten Glauben ver-

[1] Daß die Essener Bergleute eine Ausnahme bildeten, sofern sie nur kurze Zeit mitstriften, hängt mit einem gewissen Partikularismus derselben und mit den vorausgegangenen getrennten Reformbestrebungen im Essener und im Märkischen Knappschaftsbezirke zusammen.

[2] „Deutschland wanket nicht, der Bergmann darf auch nicht wanken!"

[3] So rief ein Delegierter der entscheidenden Versammlung des 19. Mai die Mahnung zu: gebe man jetzt nach, so würden Kind und Kindeskinder einst sagen: da liegt der Rabenvater, die Macht hatte er in Händen, aber nichts gethan!

sicherten: bei uns kann gar nicht an Strike gedacht werden, und am andern Morgen stand die ganze Belegschaft aus und es arbeitete kaum ein Mann."

Die zuverlässigsten Zeugnisse stimmen in der Beobachtung überein, daß ein Zwang zum Mitstriken durch Einschüchterung und ähnliche Mittel, wie er wohl bei keinem größeren Strike ganz fehlt, hier gegenüber der spontanen Nachgiebigkeit innerlich Widerstrebender nur eine sehr geringe Rolle gespielt habe. Auch insofern war die Entschließung eine freie, als nach einer Mitteilung aus der Dortmunder Gegend die Bergmannsfrauen die Stimmung ihrer Männer im ganzen teilten — sowohl im Anfang die kampflustige wie nachher, „nachdem der erste Eifer sich etwas abgekühlt hatte", die Neigung zu baldigem Ausgleich. Die arbeitslose Zeit, soweit sie nicht von den allerdings sehr häufigen Versammlungen beschlagnahmt war, wurde vielfach mit Garten- und Feldbeschäftigung nützlich ausgefüllt, im übrigen aber als eine Art von Ferienerholung angesehen, als welche sie auch manchem in augenfälliger Weise wohlgethan haben soll. Wenn so die schlimmen Folgen des Müßiggangs kaum eingetreten sind, wenn gröbere Ausschreitungen, wie die auf den Zechen Moltke und Schleswig am 7. und 9. Mai, auch seitens der Jugend vereinzelt blieben[1], so ist das einerseits auf die Schließung der Schnapsschenken und auf die schützende Nähe des Militärs, zugleich aber gewiß auf die Gewöhnung an strenge Zucht und auf die unablässigen Mahnungen der leitenden Bergleute zurückzuführen. Man konnte, wie die Dortmunder Zeitung unterm 13. Mai berichtet, häufig in der Abendstunde die älteren Hauer in freiwilligem Polizistendienste patrouillieren sehn, die in der Vermeidung von Unordnungen zugleich ein Gebot der Ehre und der Klugheit erkannten. Man hatte ebenso schon 1872 die tadellose Haltung der strikenden Essener Bergleute zu rühmen gehabt; „stille, fest, mit Vermeidung allen Lärms", so schrieb damals ein Beobachter, „sprechen sie es aus, daß sie bis zum Äußersten ausharren werden".

Für die äußere Seite des Strikes war daneben der schon von Schäffle hervorgehobene Umstand charakteristisch, daß seine Ausdehnung jeden Versuch eines Ersatzes der strikenden Arbeiter von vornherein abschnitt. Unzweifelhaft hat die sichere Aussicht auf Wiederannahme zur Arbeit der großen Masse Strikender das Ausharren erleichtert, zugleich manchen Anlaß zu Ausschreitungen erspart. Andrerseits hatte der Mangel des üblichen wechselvollen Kampfs um Ab- und Zuzug von Arbeitskräften, dieses wohlthätigen Gradmessers der jeweiligen Situation eines Strikes, etwas Beängstigendes. Die stumme Spannung mußte das Bedürfnis einer Aussprache um so lebhafter empfinden lassen, je hartnäckiger von den Arbeitgebern die schon 1872 mit Erfolg angewendete Politik der Rückhaltung befolgt wurde. „Die Arbeitgeber müssen mit uns in Unterhandlung treten", so klagten die Bergleute vor dem Kaiser; „wir

[1] Gewisse Sensationsnachrichten haben sich bekanntlich als Ente des Wolffschen Bureaus entpuppt.

sind nicht starrköpfig; sprechen Majestät nur ein Wort, so würde es sich gleich ändern."

Schon zu lange haben wir die Frage aufgespart: wovon lebten die Strikenden? Wer schützte eine vermögenslose Bevölkerung von Hunderttausenden, der plötzlich der Erwerb drei bis vier Wochen lang abgeschnitten wird, vor dem Hunger, da eine Strikekasse nicht vorhanden, die bei kleineren Strikes übliche Besteuerung des geringen Prozentsatzes arbeitender Kameraden nicht einmal versucht, die finanzielle Leistungskraft der andern deutschen Bergreviere wie auch die Opferwilligkeit von Arbeitern fremder Branchen bereits anderweitig aufs stärkste in Anspruch genommen war?

Immerhin flossen aus dieser letzteren Quelle verhältnismäßig bedeutende Summen. Bebel, der gleich anfangs von einem übrigens nicht zu den bekannteren Führern zählenden Bergmanne um seine Vermittelung angegangen war, und die vermutlich von ihm in Anregung gebrachte Berliner Sammelstelle sandten wiederholt nicht unerhebliche Geldbeträge; von den Berliner Buchdruckern allein sollen zum Beispiel 800 Mark gespendet, auch von bürgerlichen Gönnern im Ruhrgebiet namhafte Summen eingegangen sein; 82 Postanweisungsabschnitte wurden in den letzten Tagen des Mai allein bei Schröder beschlagnahmt[1]. Wie minimal aber solche Hülfe blieb, zeigt die Nachricht, daß, als im Anfang des Juni eine regelrechte Austeilung erst anfangen sollte, für 30 000 Bergleute nicht mehr als 5000 Mark vorhanden waren, im ganzen nach hochgegriffener Schätzung weniger als 30 000 Mark vereinnahmt worden sind. Das Rätsel löst sich vielmehr auf andre Weise.

Vor allem fällt hier die Usance der Lohnzahlung ins Gewicht. Wie ich schon bei früherem Anlaß bemerkte, wird nämlich der Lohn für den einzelnen Monat erst im folgenden und zwar in zwei Raten, etwa am 8. und etwa am 24. Monatstage, ausgezahlt. Die Strikenden hatten also den im April verdienten Lohn (circa 8 Millionen Mark) im Mai zu erwarten und erhielten ihn thatsächlich unverkürzt, so daß ihre Einnahme bis zum Neubeginn der Arbeit auch nicht die geringste Unterbrechung erlitt: zugleich unzweifelhaft ein Moment, das psychologisch die Hartnäckigkeit des Strikes erklären hilft. „Auf unsre Frage", schrieb am 14. Mai der Berichterstatter des Westfälischen Merkur, „wie lange gedenkt Ihr es noch aushalten zu können?, erhielten wir ziemlich allgemein die Antwort: immer noch 14 Tage." „Halten wir noch 8 Tage aus", meinte am 19. der Bergmann Siegel, „so haben wir den ganzen Strike verspielt."

In unmittelbare Verlegenheit gerieten nur diejenigen anscheinend nicht wenig zahlreichen Bergleute, die mit Blechmarken einer Konsumanstalt ausgelohnt wurden, welche jetzt auf Veranlassung des Arbeitgebers ihren Betrieb schloß. Diesen kam nun die lebhafte Sympathie zu gute, die der Strike bei der gesamten Bevölkerung des Bezirks fand.

[1] Nachrichten über englische, belgische und französische Geldsendungen von Arbeitern oder gar konkurrenzlustigen Arbeitgebern sind übertrieben oder unbeglaubigt.

Von den Detaillisten, die ja auch ziemlich direkt am Gelingen des Strikes interessiert waren, gewährte mancher den Bedrängten Kredit; wo dieser nicht ausreichte, trat Unterstützung mit Naturalien[1] und Geld ein, organisiert durch Bürgerausschüsse der betreffenden Städte mit einer Centralinstanz in Bochum an der Spitze; unter den Beisteuernden werden selbst Bergwerksaktionäre genannt. In der erwähnten Summe von 30 000 Mark, die im Laufe des Mai und Juni eingekommen sein soll, sind übrigens neben dem Werte der Naturalien die etwa von den Lokalkomitees direkt verteilten Gelder wohl nicht enthalten.

Natürlich folgte die eigentliche Not im Juni nach; kaum war die Arbeit aufgenommen, so drängten sich maßlose Ansprüche an die Unterstützungskomitees, die zu wiederholten Malen öffentlich versichern mußten, ihre Fonds seien so minimal, daß an allgemeine Unterstützung nicht gedacht werden könne. Um so eifriger wurde weiter gesammelt, besonders für die Gemaßregelten, die auch für den Juli auf keine Einnahme zu rechnen hatten. Der Zwickauer „Glückauf" quittierte im Laufe des August über etwa 800 Mark, die Lüdenscheider demokratische „Reform" bis Mitte Juni über etwa 1000 Mark; bis zum 14. September waren etwa 16 000 Mark an 187 Bergleute verteilt. Der cirka 800 Mitglieder zählende Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Berg- und Grubenarbeiter, der mit 286 verheirateten und 110 ledigen Bergleuten am Strike beteiligt war, scheint unter so üblen Kassenverhältnissen zu leiden, daß er schwerlich eine nennenswerte Unterstützung geben konnte; mit knapper Not bewilligte der Berliner Centralrat dem zahlungssäumigen Zweigverein eine nachträgliche Beihülfe von 4600 Mark.

Bedenkt man, welche Summen andre Strikes selbst in Deutschland verschlingen und daß zum Beispiel bei dem Strike der Kohlenbergleute Northumberlands im Winter 1886/87 die ad hoc von Privatleuten zusammengeschossenen Unterstützungen 200 000 Mark überstiegen, daß dagegen der Lohnausfall zwischen zwei und drei Millionen Mark betrug, so wird man sich die im Juni herrschende Geldknappheit vorstellen können. Die Zeitungen lassen jedoch nicht viel darüber hören. Ohne Zweifel gewährten die Kaufleute reichlichen Kredit; 8 bis 14 Tage hatte überdies wohl die Mehrheit auch während des Mai gearbeitet, und manche Zechen waren so human, den ganzen während des Mai verdienten Lohn schon bei der Abschlagszahlung auszufolgen, bewilligten auch teilweise darüber hinaus einen Vorschuß, der nach und nach abgezogen werden sollte.

V.

Was sich seit dem Strike zugetragen, können wir nur in gedrängter Kürze darstellen.

An den Erfolgen der westfälischen Arbeitseinstellung nahmen alle deutschen Bergreviere und auch diejenigen teil, deren Belegschaften sich weit weniger angestrengt hatten. Die in Westfalen geforderten Ar-

[1] Zum Beispiel soll eine große rheinische Firma 5 Ballen Tabak gespendet haben.

beiterausschüsse wurden, allerdings in etwas veränderter Form, auf mehreren schlesischen Werken, dann im Saargebiet eingeführt. Die Schichtdauer, die in Westfalen mit Hülfe beschleunigter Fahrten einschließlich dieser allmählich überall auf 9 Stunden reduziert ist, wurde im Aachener Gebiet und an der Saar auf 9—10, in Sachsen auf 10, in Oberschlesien großenteils auf 10 und 8 Stunden mit Einschluß der Fahrten verkürzt, und die niederschlesischen Verwaltungen haben ihre Bereitwilligkeit erklärt, von der 10- zur 8stündigen Schicht überzugehn, sobald die Sachsen und Oberschlesier das Gleiche thun. Eine Lohnzulage wird in ansehnlichen Prozentbeträgen gleichfalls durchgängig verzeichnet. Im Ruhrgebiet, wo nach der amtlichen Denkschrift die Schichtlöhner 10, die Gedingelöhner 15—20 % Zulage erhielten, ist dieselbe durch eine neue Art amtlicher Lohnstatistik auf Ziffern gebracht worden, die zwar wahrscheinlich etwas zu hoch sind [1], aber doch über die mögliche Fehlergrenze hinaus ein sicheres Resultat liefern. Ihre Zuverlässigkeit unterstützt besonders der Umstand, daß die in statistischer Hinsicht bedenklichen Überschichten, die namentlich anfangs von den erwerbsbedürftigen Strikern mannigfach begehrt wurden, während der nächstfolgenden Monate zu Klagen nicht mehr Anlaß gaben [2]. Auch die übrigen, in zweiter Linie stehenden Beschwerden des Ruhrgebiets scheinen im wesentlichen verstummt zu sein bis auf die fortgesetzte Klage über Maßregelungen.

Von der Gesamtbelegschaft erzielten nach jener in der amtlichen Denkschrift und im Reichsanzeiger veröffentlichten Feststellung einen durchschnittlichen Schichtverdienst von

	4 M und darüber	$3^1/_2$—4 M	3—$3^1/_2$ M	$2^1/_2$—3 M	2—$2^1/_2$ M	$1^1/_2$—2 M
	%	%	%	%	%	%
im März 1889	7,1	18,3	24,2	19,8	23,1	7,5
„ Juli „	25,3	20,1	15,5	19,3	15,9	4,1
„ Januar 1890	40,2	13,5	11,6	19,2	12,5	3,0

Zur Ergänzung vergleiche man die auf Seite 635/6 mitgeteilte Statistik.

[1] Das Hauptbedenken liegt nämlich in der jetzt gänzlich fehlenden Trennung der Arbeiterkategorieen — ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Statistik. Wie schon früher erwähnt, pflegen gerade in Zeiten stärkeren Geschäftsandrangs alle irgend abkömmlichen Arbeiter des Grubenausbaus in die bedeutend höher bezahlte Gruppe der Hauer aufzurücken; sie werden aber darum nicht besser bezahlt. — Die Daten obiger Tabelle finden sich in den Quellen bis auf die einzelnen Bergreviere und einzelnen Werke specialisiert: ein wichtiges Kontrollmittel.

Eine soeben in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik durch Herrn Dr. Reismann zur Veröffentlichung gelangende private Lohnstatistik, die von den Zechenverwaltungen kurz vor oder nach dem Strike veranstaltet, aber bis zum Januar 1888 rückwärts ergänzt ist, unterscheidet sich von den früheren Aufnahmen vorteilhaft durch die specialisierte Trennung der Arbeiterkategorieen — namentlich Hauer, Schlepper und Pferdetreiber —, wird aber leider nur für 4 ausgewählte Zechen, für die 164 andern nicht mitgeteilt. Sie ergiebt für diese eine wesentliche Lohnsteigerung im Laufe von 1889. — Die ferneren, mit mehrfachen Mißverständnissen beschwerten Ausführungen daselbst gegen meine Kritik der offiziellen Lohnstatistik werden hinfällig, sobald man die von mir Seite 633 erwähnte ministerielle Instruktion in Betracht nimmt. Daß diese Instruktion von keiner der 168 Zechen respektiert sein sollte, ist unerhört.

[2] Darüber, ob Überschichten nach dem Strike überhaupt verfahren seien,

Die Abnahme der Arbeiterzahl von 107 913 im März, schätzungsweise etwa 110 000 im Anfang des Mai, auf 106 504 im Juli ist eine Erscheinung, wie sie auch nach dem Essener Strike von 1872 beobachtet wurde; die fehlenden Leute sind wahrscheinlich Ausgewanderte, wie die vorgeblichen Anstifter des niederschlesischen Ausstandes und andere Fremde, deren massenhaften Abzug man während des Strikes beobachtete, oder in anderen Erwerbszweigen Untergekommene. Daneben ist aber unzweifelhaft eine nicht unerhebliche Zahl — namentlich von den Vertrauensmännern — gemaßregelt d. h. entweder nicht wieder angenommen oder später entlassen worden, und der Streit dreht sich nur darum, ob die Maßregelung mit Unrecht — aus Rache, entgegen dem Essener Protokoll — oder aus zulässigen Gründen geschah, sei es, weil der vielbeschäftigte Delegierte erst nach Ablauf der gestellten Frist sich zur Arbeit gemeldet, sei es, weil er sich neuerdings etwas hatte zu schulden kommen lassen. Der Argwohn lag natürlich immer nahe, daß eine geringe Verfehlung zum Vorwande der Abkehr genommen wurde. Eine größere Anzahl von Fällen gelang es den beteiligten Verwaltungen öffentlich zu rechtfertigen; in anderen Fällen wurde von Dr. Hammacher oder von den örtlichen Staatsbeamten zu Gunsten des Gemaßregelten erfolgreich eingegriffen; in einem Falle, Ende Juli, verstand der zu Entlassende den größten Teil seiner Kameraden (etwa 1700) zu einem mehrtägigen, aber erfolglosen Strike zu bewegen; fast überall war die Erregtheit der Betroffenen wie der Sympathisierenden groß.

Einen besonders gehässigen Charakter gewannen diese namentlich im Juli zahlreichen Vorkommnisse durch die Ächtung der Entlassenen nahezu im ganzen Ruhrgebiete. Nirgends unterkommend, sahen diese Bedauernswerten sich auf den Weg des Querulierens und der Inanspruchnahme jener Unterstützungsgelder „für notleidende Bergleute" gedrängt, während die aus Schlesien, Österreich, Belgien massenhaft geworbenen Fremden ihre Plätze einnahmen. Die anfangs der Öffentlichkeit gegenüber geleugnete Thatsächlichkeit dieser sogenannten Sperre ist schließlich stillschweigend eingeräumt worden; es hat sich herausgestellt, daß eine rigoros aufrechterhaltene Verabredung bestand, die, nach den allerdings wenig beglaubigten Mitteilungen der Bergleute anfangs bis zum 1. September, dann 1. Oktober, dann 1. Januar, schließlich 1. April gültig, jedes neue Engagement eines dem Oberbergamtsbezirke angehörigen Bergarbeiters ausschloß. Vornehmlich aus Anlaß dieser immer drückenderen Maßregel, wie man sich erinnern wird, wäre es um ein Haar im Dezember wieder zum allgemeinen Strike gekommen, dessen Abwendung nur durch dringendes Abraten einiger socialdemokratischen Reichstagsdeputierten, durch starken, moralischen Druck der öffentlichen Meinung auf die Arbeitgeber und durch die amtlich beglaubigte Zusicherung gelang, die Ausgesperrten wieder anzunehmen.

Ein fernerer Erfolg des Strikes und nicht der bedeutungsloseste

lauten die Nachrichten widersprechend. Immerhin machen sie soviel wahrscheinlich, daß im Winter die Überschichten wieder zugenommen haben, worauf möglicherweise die höheren Lohnziffern des Januar doch zurückgehen. Im Saargebiet sollen die Überschichten in Wegfall gekommen sein.

ist das mächtig erwachende Selbstgefühl des Bergmannsstandes und der kräftige Impuls, den mit einem Male die gewerkschaftliche Organisation in allen Distrikten erhielt. Überall zeigt sich das Streben, den längst organisierten Arbeitgebern[1] ebenbürtig gegenüberzutreten. Wie der sächsische Verband beständig zunahm, 1890 sogar einen Ableger, den vor der Hand freilich sehr geringfügigen Deutschen Berg-, Hütten- und Fabrikarbeiterverein für die Provinz Sachsen ins Leben rief, so sehen wir die Gründung eines niederschlesischen Centralverbands von den dortigen Knappenvereinen sowie eines oberschlesischen zweisprachigen Bergarbeitervereins, des „Oberschlesischen Arbeitervereins gegenseitiger Hülfe", im August in Angriff genommen. Im Saargebiet trat im Juli und August nach dem Muster der zerfallenden Schöpfung Fusangels, anscheinend unter katholischer Leitung[2], ein Rechtsschutzverein in Thätigkeit, der mit Einschluß der Tochtervereine im benachbarten pfälzischen und lothringischen Gebiete schon im November von den etwa 28 000 Bergleuten 24 000 — worunter allerdings ein Teil Hüttenarbeiter — in sich vereinigte. Auch im Wurmrevier regt sich die Organisation neuerdings.

Dazu kommen die Anläufe einer internationalen Organisation. Wahrscheinlich auf belgische Anregung und wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Seite 928 Anmerkung erwähnten Deputation belgischer Agenten trat im Anschluß an den Pariser Socialistenkongreß — etwa gleichzeitig mit einem Internationalen Berg- und Hüttenmännischen Kongresse der Arbeitgeber daselbst — ein Internationaler Bergarbeiterkongreß in der Pariser Arbeitsbörse am 18. und 19. Juli zusammen, der unter Beteiligung deutscher Bergleute aus dem Ruhrgebiet und aus Sachsen über einen französisch-belgisch-deutsch-englischen gewerkschaftlichen Zusammenschluß verhandelte, aber, wie es scheint, infolge eines Zwiespalts zwischen gemäßigten Gewerkschaftlern und radikalen Strikemachern zu keinem glatten Ergebnisse kam. Die Belgier, anscheinend das radikale Element, organisierten sich im Laufe des Winters auf nationaler Basis (fédération nationale des mineurs belges) und beriefen einen zweiten internationalen Kongreß nach Jolimont, der unter Beteiligung

[1] Mir sind folgende Arbeitgebervereine im Gebiet des Deutschen Reiches bekannt:
Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund,
Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk,
Verein für die bergbaulichen Interessen im Saargebiet,
(Bureaukratische Vereinigung der Staatsgruben im Saargebiet und in Oberschlesien,)
Oberschlesischer berg- und hüttenmännischer Verein,
Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens,
Verein für die bergbaulichen Interessen im Zwickauer Kohlenrevier,
Verein für die bergbaulichen Interessen im Lugau-Ölsnitzer Kohlenrevier.

[2] Die Vereinsstatuten sind wörtlich übernommen. Der Versuch des aus jener Gegend gebürtigen bisherigen Anarchisten Schneidt, mit seiner seit September in Berlin erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Bergarbeiterzeitung" zunächst im Saargebiet Fuß zu fassen, scheiterte an einer längeren Untersuchungshaft des Herausgebers, die schon im November dem jungen Blatte das Lebenslicht ausblies.

von Schröder, Bunte, Siegel, Brodam und zwei sächsischen Vertretern, ferner 60 Belgiern, 35 Engländern, 8 Franzosen und 1 Österreicher, und unter englischem Vorsitz, vom 19. — 24. Mai 1890 sich um die Gewinnung einer gemeinsamen Aktionsbasis vergeblich bemühte; man verwies die Frage des Achtstundentages auf den gesetzgeberischen Weg der einzelnen Länder, erkannte die Unmöglichkeit eines internationalen Lohnkampfes an und begnügte sich, für die diesmal gänzlich unter den Tisch gefallene Beratung eines internationalen Strikes (am 1. Mai 1891 beginnend) einen neuen Kongreß auf den 1. April 1891 anzuberaumen.

Im Ruhrgebiet verstand es sich von selbst, daß die vom Strike geschaffene Delegiertenorganisation zunächst bestehen blieb, daß allgemeine und Bezirks-Delegiertenversammlungen fast allsonntäglich tagten, daß eine festere Organisation geplant wurde, und nur darum konnte man streiten, welcher Prätendent an die Spitze treten solle: Fusangel, der hauptsächlich in Bochum und Essen Einfluß hatte, Schröder mit seinem Dortmunder Anhang oder eine radikal gerichtete Gruppe von beiden unabhängiger Delegierter, deren Hauptsitz die Gelsenkirchener Gegend war. Bei der noch allgemein kriegerischen Stimmung hatte Fusangel, der von eigentlichen Gewerk- statt Rechtsschutzvereinen mit gutem Grunde nichts wissen mochte, von vornherein die schlechtesten Chancen, während Schröder-Bunte-Siegel, deren Ansehen durch ihre Berliner Mission begründet, durch das Fiasko des wesentlich auf Betreiben der Gelsenkirchener am 24. erneuerten Strikes befestigt war, bei geschicktem Manövrieren am ehesten die Führung übernehmen konnten. Ihr Plan ging auf die Gründung eines das Ruhrgebiet umfassenden Bergarbeiterverbands — ohne Zweifel nach dem Muster der Entwürfe aus den 70er Jahren —, für welchen Zweck sich der zuerst für den 2. Juni projektierte, jetzt auf den 18. August verschobene Delegiertentag der Knappenvereine als geeignete Gelegenheit darbot. Teils um diesem Verbande die ungestörte Entwicklung zu sichern, teils um die Gelsenkirchener Rivalen zurückzudrängen, galt es, die während des Ausstandes befolgte Politik friedlicher Mäßigung festzuhalten. So energisch daher auch die drei wiederholt mit dieser und jener Beschwerde an die Öffentlichkeit traten, so waren sie doch darin einig und namentlich Schröder immer bei der Hand, etwaigen Strikegelüsten entgegenzutreten. Solange die Arbeiten der Enquete dauerten, verwies er die Unzufriedenen auf diese und auf das Vertrauen, das man der Regierung schenken müsse; wir in Dortmund, erzählte er den Essenern, wählen, wenn uns ein Vertrauensmann nicht mehr paßt, einen anderen an seine Stelle, und die Kommission hört diesen nachträglich an; in den ersten Wochen, ehe die dies liberalere Verfahren ermöglichende Instruktion an die Enquetekommission erging, richtete Schröder mit seinen Freunden ein selbständiges Beschwerdebureau in Dortmund ein, regte Ähnliches in Essen und Bochum an und brachte so ein ziemlich ausführliches Beschwerdematerial zusammen, das im Spätsommer oder Herbst der Regierung zuging. Die mit der schmalen Lohnerhöhung Unzufriedenen vertröstete er im Herbst auf die bevorstehende Aufhebung der Sperre,

die mit den Segnungen der vollkommenen Freizügigkeit auch den Lohn heben werde; er vertröstete sie im Winter auf die friedliche Wirksamkeit des aufstrebenden Verbandes.

Schon zeigte sich aber der Gedanke einer gewerkschaftlichen Verbindung so populär, daß gleich anfangs mehrere Organisationsversuche in Konkurrenz traten. Eine in Essen sofort nach wiederaufgenommener Arbeit zur Vorbereitung eines Verbandes niedergesetzte Zwölferkommission scheint von Schröder bewogen zu sein, auf den ursprünglichen Plan zu verzichten und lediglich den massenhaften Beitritt zu einem schon bestehenden örtlichen Knappenverein „Schlägel und Eisen" zu empfehlen, aus dem natürlich nichts Bedeutendes werden konnte, der aber indirekt Schröders Plänen vorarbeitete. Gefährlicher war die Konkurrenz der Gelsenkirchener Clique, die gegen die angemaßte Dortmunder Autorität einen zahlreichen Anhang sammelte, gleichzeitig mit Schröder ein Verbandsstatut ausarbeitete und noch vor ihm dessen behördliche Genehmigung erhielt. Dies sogenannte Bochumer Statut, dem sächsischen nachgebildet, unterscheidet sich von dem Schröders hauptsächlich darin, daß es den aggressiven Zweck mehr hervorkehrt, insbesondere eine viel strammere Centralisation durchführt, nur ernannte örtliche Beamte statt der gewählten kennt; domizilieren sollte der Verband nach beiden Entwürfen in Bochum, der Sitz des Vorstandes aber wandern. Ein weiterer Gegensatz wurde demnächst daraus konstruiert, daß Schröder auf seinem Dorstfelder Tage wieder Knappenvereinsdelegierte versammeln wollte, während jene das bessere Recht der im Strike bewährten Belegschaftsdelegierten betonten und deshalb gegen die Beschickung des Dorstfelder Kongresses überhaupt Stimmung machten. Die ganze Bedeutungslosigkeit indes solcher sachlichen Differenzen wurde offenbar, als Schröder mit einem geschickten Schachzuge das Programm seiner Gegner sich aneignete: er lud die Belegschaftsdelegierten nach Dorstfeld ein und ließ hier das gegnerische Bochumer Statut mit Einstimmigkeit der erschienenen Vertreter von 49 Knappenvereinen und 66 Zechen — zusammen angeblich 200 Zechen oder Schächten — en bloc genehmigen. Den statutarisch nur in ganz allgemeinen Umrissen angedeuteten Zweck des hiermit konstituierten „Verbands zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen in Rheinland und Westfalen" kennzeichnete der spätere Verbandsvorsitzende Bunte dahin, daß es neben der Unterstützung gemaßregelter Kameraden und gesetzgeberischer Mitarbeit vornehmlich auf eine Verhütung von Strikes abgesehen sei, indem durch die Organisation provokatorische Ausschreitungen einzelner gehindert, die Arbeitgeber aber genötigt würden, mit einem stets gerüsteten Gegner zu rechnen. Eine Strikekasse zu gründen, sei indessen Unsinn. Der Verbandsbeitrag beschränkte sich auf 3,60 Mark jährlich. Zugleich befürwortete man einen in Jahresfrist abzuhaltenden allgemeinen deutschen Bergarbeiterdelegiertentag, für den inzwischen Halle in Aussicht genommen ist.

Die rührige Agitation, die die Dortmunder Führer entfalteten, war wesentlich dadurch erleichtert, daß sie einige Wochen vor dem Kongreß alle drei gemaßregelt wurden. Schröder hatte es dabei durchzusetzen gewußt,

mangels rechtzeitiger Kündigung seinen Lohn noch für mehrere Wochen weiter zu beziehen; im übrigen lebte man wohl überwiegend von Verbands- und Expeditionsgehältern, bis im Herbst Bunte und Schröder ein Tabak- und Cigarrengeschäft in Dortmund, Siegel desgleichen in Dorstfeld eine Tabak-, Cigarren- und Flaschenbierhandlung eröffnete, um Neujahr aber, nach der erzwungenen Amnestie, alle drei teils vorübergehend, teils dauernd wieder in ihre alten Arbeitsstellen einrückten. Der Dezemberbewegung, die mit dieser Amnestie endigte, hatten sie halb widerwillig, und ohne selbst die Leidenschaften zu schüren, nachgegeben. Der Verband gedieh mittlerweile so schnell, daß er im Frühling 1890 an 50 000 Mitglieder in mehr als 200 Zahlstellen vereinigt haben soll.

Außer stande, der herrschenden Strömung offen entgegenzutreten, hatte Fusangel sich begnügt, zuerst die Gelsenkirchener Opposition zu unterstützen, dann den Verband mit dem eigentümlichen Rate zu protegieren, er dürfe die Einziehung der Beiträge in den einzelnen Zahlstellen nicht monatlich, sondern nur halbjährlich vornehmen, um die unnützen Versammlungen zu vermeiden. Er hatte indes zur Kräftigung seines immer hinfälligeren Rechtsschutzvereins mit dem Monat Juli eine eigene Wochenschrift für Bergleute unter dem Titel „Kohle und Eisen“ ins Leben treten lassen, die, ungleich besser redigiert als der vom Verband empfohlene „Glückauf“, in erster Linie über Rechtskunde und Rechtsschutz schreibt, daneben aber mehr und mehr dem Kampf gegen socialdemokratische Regungen diente und deshalb schließlich in eine Polemik gegen die derzeitige Verbandsleitung auslaufen mußte. Das Übergewicht radikaler Einflüsse in der Verbandspolitik während des Winters und die vielen Blößen, die Schröder und Genossen sich etwa seit der Zeit gaben, als ihr bisheriger Freund Lensing ihnen enttäuscht den Rücken kehrte, kamen ihm im weiteren Verfolg seiner Absichten zu statten.

Erstens war es der Gelsenkirchener Gegenpartei, die schon im Dezember zum Strike geschürt, um die Jahreswende gelungen, die durch den zweimaligen Erfolg übermütig gewordenen Bergleute in eine neue Lohnbewegung zu treiben, die über alle bisherigen Ansprüche weit hinausging. War eine Unzufriedenheit mit der nach dem Strike erfolgenden Lohnaufbesserung von vornherein an die Öffentlichkeit getreten, hatten die Wortführer mit sehr starker Übertreibung schließlich behauptet, das wenige hie und da Bewilligte sei nachträglich wieder in Abzug gebracht, übrigens auch durch die Verteurung der Lebensmittel[1] überholt worden, so hat uns die Dortmunder Handelskammer[2] belehrt, daß

---

[1] So wird Januar 1890 behauptet, das Pfund Speck sei in letzter Zeit von 35 auf 80 Pfennige gestiegen. Daß solche Klagen zum guten Teile begründet sind, ist nur zu wahrscheinlich. Die amtliche Denkschrift behauptet sogar, in Niederschlesien hätten die Krämer den Lohnzuschlag sich durch eine entsprechende Preissteigerung zu nutze gemacht.

[2] Vgl. deren an den Reichskanzler gerichtete Denkschrift vom 13. Juni: „Diejenigen Kohlenzechen, welche das bekannte, ohne ihre und ihrer Vertreter Mitwirkung, ohne jedes Mandat und ohne ausreichende Bekanntschaft mit der

ein grundsätzliches Mißtrauen gegen einen Teil der Zechenverwaltungen allerdings das Richtige traf und daß bei fortgesetzt steigenden Kohlenpreisen die neuen Forderungen trotz ihrer Maßlosigkeit doch einen berechtigten Kern enthalten mögen. Schröder mußte es zugeben, daß die Verbandsorgane ein Programm billigten, das 50 % Lohnerhöhung forderte, weil die Preise um 100 % gestiegen seien, und das außerdem 8stündige Schicht mit Einschluß der Einfahrt forderte, weil nur durch eine solche Formel mißbräuchliche Ausdehnungen der Schicht für alle Zukunft abgeschnitten würden. Den für den 1. Februar schon angekündigten Strike mußte er froh sein, mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Reichstagswahl vorläufig aufschieben zu können; derselbe entlud sich nachher planlos auf einzelnen Gruben, von der Bevölkerung wenig unterstützt, ohne etwas Wesentliches zu erreichen. Als einziger Erfolg dieser aggressiven Bewegung erschien vielmehr eine Gegenkoalition der Arbeitgeber in Form des allerdings längst vorher (zuletzt namentlich in der Eisenindustrie) ventilierten Projekts einer Strikeversicherung[1].

Zweitens führte die Verbandsleitung ohne weitere Umstände mit dem Jahreswechsel die „Zwickauer Bergmannszeitung" massenhaft auf Verbandskosten um dieselbe Zeit ein, wo diese mit ihren socialdemokratischen Neigungen immer offener hervortrat.

Drittens gerieten die Verbandsleiter in dem Bestreben, ihrer Propaganda einen konkreteren Inhalt, der strikelustigen Taktik ihrer Rivalen ein Gegengewicht zu schaffen, sehr bald auf Abwege, die einen Teil ihres loyal gesinnten Anhanges bedenklich machten. Augenscheinlich war Schröder nicht wählerisch in der Annahme guter Ratschläge, auch nachdem Lensing ihn seinem Schicksal überlassen hatte. Es war noch unschädlich, wenn er wie früher die Ausschüsse, so jetzt die Empfehlung von bergmännischen Schiedsgerichten[2], Lohnregulierungskommissionen und

---

augenblicklichen Sachlage und Stimmung im Kohlenrevier zu stande gekommene Protokoll der Herren Dr. Hammacher-Berlin, Dr. Baumbach-Sonneberg und Dr. Schmidt-Elberfeld wenigstens bezüglich der Lohnsteigerung schließlich mit schwerem Herzen acceptiert haben, hätten auch das beim loyalsten Willen nicht vermocht, wenn sie sich nicht hätten sagen dürfen, daß sachlich unbegründete Lohn- und Preissteigerungen immer nur kurze Dauer haben können, daß außerdem in diesem Fall durch den Produktionsausfall im Mai eine so starke Nachfrage nach Kohlen zu erwarten ist, daß eine große und ungesunde Preishausse auf allen möglichen Gebieten in nächster Zeit zu befürchten steht, in deren Wirbel der hier ungerechtfertigt vorausgenommene Lohnaufschlag ohne besonderen Schaden hineingezogen werden wird." Außerdem gedenke man sich bei der nächsten Baisse durch rücksichtslose Entlassung von Arbeitern schadlos zu halten.

[1] Ein im Laufe von 6 Monaten zu sammelnder Fonds soll die Mittel liefern, bei partiellen, höchstens ein Drittel der Produktion des Oberbergamtsbezirkes berührenden, ohne Schuld der Zechenverwaltung eintretenden Ausständen den Produktionsausfall mit 1½ Mark pro Tonne zu vergüten. Nach einer Meldung vom 21. März waren im Laufe von 5 Wochen 87,7 % der Grubenverwaltungen statt der geforderten Mindestzahl von 50 % dem Vertrage beigetreten. Ein solches Resultat wäre ohne die vorangegangenen Kartellkonventionen wohl nicht möglich gewesen.

[2] Diese sonst regelmäßig von den ultramontanen Rechtsschutzfreunden (vgl.

Arbeiterkammern seinen ebenso programmlosen Hintermännern octroyierte; aber es war ein schlimmer taktischer Rechenfehler, daß er die bekannte Resolution des Dr. Stolp-Charlottenburg, die die Übernahme des gesamten Bergbaues in den genossenschaftlichen Besitz der Bergarbeiter fordert[1], von Verbands wegen gutheißen und von Dr. Stöpel-Berlin durch erläuternde Vorträge von Verbands wegen bekannt machen ließ.

Viertens beging Schröder — der bis dahin mit seiner socialdemokratischen Gesinnung zurückhielt, ohne sie zu verleugnen — die Unklugheit, als socialdemokratischer Kandidat für den Reichstag zu kandidieren[2]; er, Bunte und Siegel, sich zu dem stark socialistisch gefärbten internationalen Bergarbeiterkongreß in Jolimont bevollmächtigen zu lassen.

Es half ihnen jetzt nichts, noch so nachdrücklich zu wiederholen, für den Verband sei die persönliche Parteistellung seiner Führer gleichgültig: mit derselben Konsequenz wiederholte Fusangel, Schröder habe den Kaiser belogen, er sei verkappter Socialdemokrat, wolle dem Bergmannsstand seine religiösen und patriotischen Ideale rauben, verwickele ihn in maßlose Ansprüche und mache dabei für das Zwickauer Zeitungsunternehmen ein enormes Geschäft[3]. Schon im Sommer hatte ein Appell an die bergmännische Loyalität genügt, um die Bergleute Eckhardt-Essen und Dieckmann-Ückendorf, die am Pariser Internationalen Bergarbeiterkongreß, angeblich auch an dem voraufgegangenen Internationalen Socialistenkongreß teilgenommen hatten, ihrer bisherigen Vertrauensposten zu entkleiden. Jetzt richtete Fusangel — besonders seit dem Jahreswechsel — diese Waffe gegen den Verbandsvorstand selbst. Von unsichtbarer Hand arrangiert, tauchten dann plötzlich eine Menge Protesterklärungen gegen die socialdemokratische Verbandsleitung auf, einzelne Zahlstellen erklärten den Austritt oder sistierten die Beiträge. Endlich in den ersten Maitagen — nach einer längeren vorbereitenden Agitation, in welcher der im Januar aus dem Gefängnis entlassene frühere Vorsitzende des Centralstrikekomitees Weber eine hervorragende Rolle gespielt — trat ein neuer Verband „auf christlich-patriotischer Grund-

oben Seite 673) vertretene Forderung wurde in einer von Schröder, Bunte und Siegel berufenen Dortmunder Delegiertenversammlung am 30. Juni acceptiert: von denjenigen Gruben, auf welchen die amtliche Untersuchung noch nicht stattgefunden, solle die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte befürwortet, wo aber die Untersuchung schon beendigt sei, noch nachträglich als eine Hauptforderung verlangt werden. Die Denkschrift verzeichnet denn auch Schiedsgerichte unter den „vielfach“ geäußerten Wünschen der Bergleute, die sonst nach ganz anderer Richtung gehn (vgl. oben Seite 672).

[1] Nach der ohne Zweifel authentischen Interpretation in mehreren Nummern des Zwickauer „Glückauf“ soll eine Entschädigung der gegenwärtigen Besitzer nur in geringem Maße unter einer Form erfolgen, die ungefähr auf eine zeitweilige Gewinnbeteiligung derselben hinausläuft. Andern Industriezweigen soll das gleiche Schicksal bereitet werden.

[2] Er fiel in Essen mit 3000 Stimmen gegen 23000 ultramontane Wahlzettel durch.

[3] Noch weitergehende persönliche Verdächtigungen des Vorsitzenden Bunte brachte „Kohle und Eisen“ jüngst aus der Feder des Bergmanns Weber.

lage" ins Leben[1], der wohl schon nach wenigen Monaten die ersten Schritte gethan haben wird, mit dem Rechtsschutzverein „in nähere Beziehungen zu treten"; er ist nichts weiter als eine neue Auflage des Rechtsschutzvereins.

Der schwer geschädigte Schrödersche Verband hat inzwischen seiner alten Tendenz und einem internationalen Beschlusse gemäß sich in einen allgemeinen deutschen Bergarbeiterverband umgewandelt, während er andrerseits sich von dem Zwickauer Preßorgan emancipierte und mit dem 1. Juni sein eignes Verbandsorgan herausgeben will. Man darf seinen Wert gegenüber dem ultramontanen Verbande nicht zu tief stellen. Auch dieser würde, wenn er die Oberhand gewinnt, über Nacht sich in einen Strikeverein umwandeln können, wie das der gleichartige Verein im Saargebiet über kurz oder lang wahrscheinlich thun wird; seine specifische Wirksamkeit, der Rechtsschutz, ist daneben nicht ohne Schattenseiten; so verdienstlich sie auf dem Gebiete der Versicherungsansprüche sein mag, so bedenklich ist ihr Streben, in das bergmännische Arbeitsverhältnis einzugreifen[2]: er lebt von Prozessen, wie der alte Verband schließlich von einer aggressiven Lohnpolitik leben wird; beide leben von Unfrieden, beide treiben die Geschäfte politischer Parteien. Aber der Schrödersche Verband wird schwerlich je ganz socialdemokratisch, er würde im äußersten Falle ein starkes konservatives Element innerhalb der Socialdemokratie werden. Bei seiner gegenwärtigen Position ist allerdings zu befürchten, daß er sich über kurz oder lang in eine verzweifelte Strikepolitik stürzen könnte, wie dies kürzlich das Interesse der Führer für internationale Strikepläne gezeigt hat; die ultramontane Konkurrenz, die ihm die gemäßigten Elemente entzieht, und die Feindschaft der Arbeitgeber treiben ihn in diese Bahn, die wahrscheinlich in naher Zukunft zu heftigen Kämpfen und Reaktionen, schließlich wohl zur Vernichtung des Verbandes führen wird. Wir wollen nicht entscheiden, ob seine Vernichtung ein Nachteil und ob überhaupt eine gewerkschaftliche Organisation der rheinisch-westfälischen Bergleute mehr nützlich als mit Gefahren verbunden sein würde. Wir wollen nur hervorheben, daß der Bergarbeiterstand an der Ruhr aus mehreren Gründen eher als andre Arbeiter auf gewerkschaftliche Organisation verzichten kann, wenn andre organische Einrichtungen und staatliche Inspektion an deren Stelle treten; erstens weil der dortige Bergbau auf dem Wege ist, sich zu einer oder zu wenigen Riesenunternehmungen zu konsolidieren, die über den gegenwärtigen mörderischen Konkurrenzkampf hinaus wären und ihre socialen Pflichten ebenso erfüllen würden, wie es alle die Konkurrenz überragenden großen Etablissements thun; zweitens weil die patriarchalischen Überlieferungen noch stark genug sind, um Schonung zu beanspruchen; und drittens, weil gerade für eine staatliche bevormundende Fürsorge hier eine lebendige Empfänglichkeit erhalten geblieben ist, wie das im Mai

[1] Derselbe nennt sich „Rheinisch-westfälischer Bergarbeiterverein »Glück auf« zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund".

[2] Vgl. oben S. 671 ff. und 921.

1889 der vertrauensvolle spontane Appell an die königliche Gerechtigkeit bewiesen hat.

VI.

Zum Schlusse dieser Abhandlung sei es erlaubt, auf die allgemeine ökonomische Wirkung des Strikes einen Blick zu werfen.

Auf Grund der allgemeinen Wahrheit von der volkswirtschaftlichen Schädlichkeit jedes Strikes und auf Grund oberflächlicher Beobachtungen und Gerüchte haben vielfach auch diejenigen von vornherein in dem Bergarbeiterstrike ein Attentat auf die gesamte nationale Produktion erblickt, die im übrigen für die Strikenden Partei nahmen. Dieser Glaube des großen Publikums erwies sich als eine sehr real wirkende Macht sowohl für den Verlauf des Ausstands wie nachträglich für den Gesetzgeber, und auch deshalb gilt es jetzt, seinen Inhalt objektiv zu prüfen.

Gewiß kann die Meinung nicht dahin gehn, die Strikenden selbst seien das Opfer ihres eignen Attentats. Ob ein im rechten Augenblick unternommener Lohnstrike Chance habe, finanziell zu rentieren, ist ein alter, durch sophistische Argumentation[1], noch mehr aber durch die schiefe Fragestellung verdunkelter Streitpunkt. Die anderweitigen Konsequenzen des Strikes auf materiellem und moralischem Gebiete sind für den Arbeiter so tiefgreifende, daß der freiwillige finanzielle Verlust daneben in der Regel kaum in Betracht kommt. Der Strike ist in der Lebensgeschichte jedes einzelnen der 200 000 Bergleute ein epochemachendes, revolutionierendes Ereignis; er hat, wie ein unparteilicher Beobachter versichert, ihr Selbstbewußtsein mächtig gehoben; er kann so heilsam auf den einzelnen und auf die sociale Entwicklung wirken, daß sein Nutzen unschätzbar ist. Daß auch rein vom materiellen Gesichtspunkte die Betriebsunterbrechung für den Bergmann nicht schlechtweg einen Ausfall bedeutete, ist schon an früherer Stelle erwähnt.

Wer ist also der Geschädigte? Es sei erlaubt, zunächst nicht den Schaden, sondern seine Ursache, den unmittelbaren Produktionsausfall, mit Hülfe der statistischen Brille zu beaugenscheinigen. Es wird dabei leider nicht möglich sein, diejenige Minderproduktion, die etwa aus der verkürzten Arbeitszeit sich ergeben haben sollte, von dem eigentlichen Strikeverlust, der sich infolge der nötig gewordenen Aufwältigungsarbeiten bis weit in den Juni hineinzog[2], ganz zu trennen.

---

[1] Eine beliebte Methode der Berechnung des dem strikenden Arbeiter erwachsenden Verlusts argumentiert so: die Strikenden kommen erstens um ihren Lohn (1000 Mark) und verausgaben zweitens ungeheure Strikeunterstützungen (500—1000 Mark); Totalverlust: 1500—2000 Mark. In Wirklichkeit handelt es sich natürlich beidemal um dieselben Werte.

[2] Die tägliche Kohlenabfuhr betrug auf den Staatsbahnen des Ruhrgebiets in der

	1888	1889
2. Hälfte des April	92 380 Tonnen	93 110 Tonnen
1. „ „ Mai	89 360 „	50 870 „
2. „ „ „	90 430 „	52 240 „
1. „ „ Juni	90 060 „	87 850 „
2. „ „ „	90 860 „	94 880 „

Nimmt man den Produktionsausfall des Ruhrgebiets zum Maßstab, den wir (S. 928) auf etwa 1 Million Tagewerke berechneten, so betrüge der Ausfall in sämtlichen deutschen Kohlenbezirken während des Strikes erheblich weniger als $1^1/_2$ Millionen Tagewerke und etwa ebensoviel Tonnen nicht geförderter Steinkohle. Auch unter Hinzurechnung des nachträglichen Ausfalls durch Aufwältigungsarbeit, der nach den Zahlen der vorigen Fußnote 100 000 t schwerlich übersteigt, dürften die $1^1/_2$ Millionen noch nicht überschritten sein.

Zur Kontrolle dieser auf die Abfuhrstatistik gegründeten Ziffer haben wir nun sowohl die Produktions- wie die Zollstatistik. Nach ersterer wurde in den Monaten April, Mai und Juni 1889 und 1888[1] in den einzelnen Oberbergamtsbezirken an Steinkohle gefördert (in 1000 t):

	Breslau	Halle	Klausthal	Dortmund	Bonn	im preußischen Staate
1889	4035	5	133	6762	1767	12 703
1888	3828	6	117	7737	1894	13 581

Es ergäbe sich danach ein Ausfall von nur 878 000 t in Preußen, also jedenfalls unter einer Million im Reiche.

Bei der Zoll- d. h. Ein- und Ausfuhrstatistik muß man für jeden Vergleich mit dem Vorjahre beachten, daß die Zollgrenze am 15. Oktober 1888 wesentlich verschoben ist, infolgedessen die Mehreinfuhr und Minderausfuhr 1889 gerade bei der Steinkohle viel zu hoch erscheinen. Der Fehler läßt sich aber mit Hülfe der ausländischen Statistik einigermaßen ausmerzen, wie das im Archiv für Eisenbahnwesen 1890 S. 315—317 versucht ist. Nach dieser Rechnung betrug die Mehreinfuhr an Steinkohlen und Coaks im ganzen Jahre 1889 nicht 1 439 560, sondern 560 788 t, die Minderausfuhr nicht 702 620, sondern 432 091 t. Der Ausfall betrüge danach etwa eine Million t. Im Mittel der drei Rechnungen kommen wir also auf einen ungefähren Produktionsausfall von reichlich einer Million t.

Dieses Quantum Steinkohle würde den Wert von etwa 7 Millionen Mark repräsentieren. Die Frage ist nun, wie sich der ebensoviel betragende Minderverdienst auf die verschiedenen Interessentenkreise verteilt.

Die Bergwerksbesitzer verlieren jedenfalls den größeren Teil jener 7 Millionen, der aus nicht gezahlten Löhnen (etwa 50 %) und andern nicht aufgewendeten Produktionskosten sich zusammensetzt, nicht. Der Rest würde sich wohl nur zum geringeren Teile als damnum emergens, zum größeren als lucrum cessans herausstellen. Es spielen jedoch in ihre Gewinn- und Verlustrechnung noch andre Momente hinein, die eine genauere Betrachtung erfordern.

Zunächst darf man nicht meinen, die Nichterfüllung laufender Lieferungsverbindlichkeiten habe etwa den Zechen Konventionalstrafen

[1] Ein Vergleich der fraglichen Periode mit dem ersten Quartal 1889 ist auch dann irreleitend, wenn man auf den regelmäßigen Rückgang der Produktion im Frühling Rücksicht nimmt; denn wie die Abfuhrstatistik des Ruhrgebiets zeigt, war die in den ersten Monaten des Jahres 1889 sehr starke Mehrproduktion gegenüber dem Vorjahr schon in der zweiten Hälfte des April beinahe auf Null reduziert, darf also auch nicht nach Analogie des ersten Quartals für den Mai vorausgesetzt werden.

oder Entschädigungspflichten aufgebürdet. Nach einem mir vorliegenden Formular der im Ruhrgebiet üblichen Lieferungsbedingungen, ferner nach den allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen fast aller für den Ruhrbezirk in Betracht kommenden preußischen Staatsbahnen, sowie nach ergänzenden Mitteilungen und Zeitungsnachrichten wird entweder ausdrücklich der bei einem Kontrahenten eintretende Arbeitsausstand oder doch höhere Gewalt oder ein unvermeidliches zwingendes Hindernis als Entschuldigungsgrund regelmäßig ausbedungen; und daß der vorjährige Strike von den einzelnen Arbeitgebern beim besten Willen nicht hätte abgewandt werden können, hat man, nach anfänglichem Schwanken, im Hinblick auf die nur aus Solidaritätsrücksicht mitstrikenden Belegschaften schließlich allgemein anerkannt und sich auch darüber geeinigt, daß die nachträgliche Minderförderung pro rata von den Vertragsmengen in Abzug gebracht werden dürfe[1]. Ja nach dem Wortlaut und Sinn der meisten Lieferungsverträge[2], besonders bei der gebräuchlichen Lieferung „nach Arbeitstagen“[3], entbindet das Hindernis sogar von der Nachlieferung der versäumten Menge zu den alten Preisen; von dieser unbilligen Vergünstigung wurde indessen, wie mir versichert wird, wenigstens den größeren Abnehmern gegenüber kein Gebrauch gemacht.

Man hat zweitens viel von „unberechenbarem“ Schaden gesprochen, der mittelbar infolge des Strikes durch das Zubruchegehen von Strecken verursacht sei. Dieser Verlust ist aber in unsern obigen Ziffern bereits ausgedrückt, die die gesamte Minderproduktion, auch die durch Aufwältigungsarbeit bedingte, darstellen. Übrigens sind im Ruhrgebiete überhaupt nur die nördlicher gelegenen Zechen mit quellendem Gebirge oder quellenden Flötzen dieser Gefahr, die südlichen höchstens der Möglichkeit eines Schachtbruchs ausgesetzt. Das vielgefürchtete „Ersaufen“ der Gruben scheint auch nicht in einem einzigen Falle eingetreten zu sein; das zum Betriebe der Wasserhaltungsmaschinen erforderliche Heizmaterial wurde im Notfall durch Steiger und Kesselwärter, gelegentlich auch durch die Strikenden selbst beschafft[4], wobei es zu statten kam, daß die Mehrzahl derjenigen Maschinen, die sonst ausschließlich durch Gase von den Coaksanlagen betrieben werden, auch auf Kesselfeuerung eingerichtet sind.

---

[1] Übler ging es den belgischen Arbeitgebern, denen ein Erkenntnis des Brüsseler Handelsgerichts kürzlich die Möglichkeit abschnitt, sich im Strikefalle mit der Einrede der vis maior zu schützen. In Deutschland ist es zur Beschreitung des Rechtsweges überhaupt nicht, wohl aber zur Abgabe eines privaten Rechtsgutachtens gekommen; außerdem sollen holländische Kunden gegen deutsche Händler klagbar geworden sein, die durch den Strike nicht ebenso wie die Zechen selbst entschuldigt werden.

[2] Eine Ausnahme bilden in der Regel die Lieferungen für Eisenbahnen und Dampfschiffe.

[3] Andre Lieferungsarten sind: nach Tagen, Wochen, Monaten u. s. w. oder nach Quantitäten.

[4] Sogar die bezüglich der Wasserhaltung am schlechtesten gestellte Zeche Erin bei Kastrop förderte ihr tägliches Quantum mit Hülfe der eignen und benachbarter Beamter.

Drittens: auch ein Verlust bisheriger Absatzgebiete, selbst ausländischer, ist im ganzen nicht eingetreten. Nachdem wir vorhin auf die Aus- und Einfuhrstatistik des fraglichen Zeitraums schon einen Blick geworfen, genügt es jetzt, auf Natorps Aussage in der letzten Generalversammlung des bergbaulichen Vereins (21. Dezember) Bezug zu nehmen, der zufolge — wohl unter dem Einfluß der gleichzeitigen Preishausse im Ausland — selbst der ausländische Absatz des Ruhrgebiets kaum gelitten hat; während die überseeische Kundschaft überhaupt der Bedeutung entbehre, sei der wichtige niederländische Markt im unbestrittenen Besitze geblieben; nach Belgien habe die 1888 sehr schnell gesteigerte Ausfuhr vielleicht etwas ab-, dafür aber nach Frankreich, Luxemburg und Lothringen eher zugenommen, nach Hamburg von 569 auf 658 Tausend t sich erhöht, und auch die Einfuhr scheine nicht ungünstig. Dies Resultat ist aber um so bemerkenswerter, als in Zeiten starker Hausse der deutsche Kohlenabsatz sich sonst auf das Inland koncentriert[1], wie auch diesmal der Eisenmarkt eine solche Tendenz gezeigt hat.

Viertens zogen einzelne Zechen aus dem Strike sogar einen unmittelbaren Gewinn, indem sie ihre sonst unverkäuflichen Haldenbestände räumen konnten. Oberschlesien zum Beispiel erzeugte im zweiten Quartal 1889 245148 t mehr als im Vorjahr, verkaufte aber nicht weniger als 379624 t mehr, und zwar nicht zu schlechten Preisen. Die durch den westfälischen Ausstand gesteigerte Abfuhr blieb hier auch während des oberschlesischen Strikes durch Zuhülfenahme der Haldenbestände unvermindert, und Ende Juni hatten eine größere Zahl oberschlesischer Zechen ihre „alten" Haldenbestände fast vollständig geräumt.

Endlich: ein Blick auf die Preisgestaltung zeigt, daß der im Mai entgangene, nach den vorangegangenen Klagen der Bergwerksbesitzer ja nur geringfügige, das Kapital kaum verzinsende Gewinn seitdem wahrscheinlich längst wieder eingebracht sein muß, ungerechnet den enormen künftigen Gewinn, den die laufenden Verträge in Aussicht stellen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht eine Auslassung der Mannheimer Handelskammer[2]: nachdem der von den Zechen aufgeschlagene Kohlenpreis den Strike herbeigeführt, sagt diese, habe man in Händlerkreisen geglaubt, die ganz gerechtfertigte Lohnerhöhung würden nun die Zechen tragen; es bestand sogar in Händlerkreisen die Ansicht, daß ohne den Strike der Zechenaufschlag sich schwerlich voll hätte aufrechthalten lassen. Alle Kohlenlager in Ruhrort und Duisburg seien Anfang Mai überfüllt und die Abnehmer noch sehr zurückhaltend gewesen, bis plötzlich der Ausstand große Aufkäufe der Konsumenten, dann unmittelbar nach wiederaufgenommener Arbeit einen Ring der Ruhrort-Duisburg-Mülheimer Kohlen- und Reedereifirmen hervorrief, der Ende Mai den Preis für Fettschrot für Mannheim um 14 Pfennige pro Centner gegenüber den vor dem Strike geltenden Preisen erhöhte. Anfangs habe man nun an die Möglichkeit solcher Preise nicht glauben wollen, dann aber es erlebt, daß seit Ende Juni die Hausse sich immer mehr befestigte.

---

[1] Vgl. oben S. 612.
[2] Jahresbericht für 1889 S. 61.

An dieser letzteren Preisverabredung, die einen Aufschlag von 1½—2 Mark pro Tonne bedeutete, haben einer Nachricht des Essener „Glückauf" (5. Juni) zufolge auch die Zechenverwaltungen teilgenommen: es war ihre Kriegsentschädigung. Diesem ersten Aufschlag folgten aber bald weitere, so daß schließlich allgemein und nicht am wenigsten von den aufblühenden Kartellvereinigungen selbst zum Maßhalten, jedoch mit geringem Erfolg gemahnt wurde. Den einzelnen Zechenverwaltungen, sagt eine rheinländische Zuschrift der Nationalzeitung, stehe doch kaum das Recht zu, die ihnen sich aufdrängenden hohen Angebote zurückzuweisen, die einsichtigen Vertreter der Kohlenindustrie beklagten aber diese Preistreiberei.

Unter diesem Gesichtspunkte steht der Strike seiner Wirkung nach ganz auf einer Linie mit den früheren Produktionskartellen, die durch künstliche Verminderung des Angebots den Preis heben wollten. Die Besorgnis vor einer Wiederkehr des Kohlenmangels mußte naturgemäß unmittelbar nach dem Strike die Nachfrage weit über ihren augenblicklichen, schon an sich enorm starken und dringlichen Bedarf hinaustreiben. Der objektive Zusammenhang von Strike und folgender Hausse wird auch von unbefangenen Interessenten nicht geleugnet[1]; von einem subjektiven Zusammenhange kann im vorliegenden Falle allerdings nicht die Rede sein. Daß er aber an sich nicht außerhalb der Möglichkeit liegt, zeigen die englischen Erfahrungen[2]; daß ein Teil der Zechenverwaltungen die Wirkung voraussah, beweist deren eignes Zeugnis[3].

Einen Teil dieses Konjunkturgewinnes mögen freilich die den größeren Abnehmern aus Kulanz zum alten Preise bewilligten Nachlieferungen verschlungen haben; aber charakteristisch für die Situation sind doch die hie und da bekannt gewordenen Streitigkeiten über die Nachlieferung und die in ähnlichem Zusammenhange stehenden Meinungsdifferenzen über das zulässige Maß der Minderlieferung im Juni (vielfach 25—33 %, im Saargebiet 20—50 %)[4]. Ja die Rheinisch-Westfälische Zeitung konnte die öffentliche Aufforderung wagen, Abnehmer mit laufenden Kontrakten möchten in eine rückwirkende Preiserhöhung

[1] Vgl. die Verhandlungen des Essener bergbaulichen Vereins am 21. Dezember 1889.

[2] Brentano erzählt nach den Berichten über die amtliche Gewerkvereinsenquete (London 1867—69, qu. 15 594—99) in seinen Arbeitergilden der Gegenwart II 135: „Bei den Grubenbesitzern ist es herkömmlich, Vereinbarungen zur Beschränkung der Produktion zu treffen, ja mitunter veranlassen dieselben, um die Produktion zeitweise zu sistieren, Arbeitseinstellungen seitens der Arbeiter."

[3] Vgl. die in der Fußnote S. 952/953 abgedruckte Äußerung der Handelskammer Dortmund. Es ist ferner sehr charakteristisch, daß ein neuerdings in großindustriellen Kreisen erwogenes gesetzgeberisches Projekt, das durch obligatorische lange Kündigungsfristen im Kohlenbergbau die Kohlenstrikes erschweren will, gerade bei den Kohlenindustriellen Gegnerschaft und in andren Industrieen seine Anhänger findet.

[4] Ich weiß es mir auch am besten in diesem Zusammenhange zu erklären, wenn die Lieferungsbedingungen einer großen Zeche nach dem Strike plötzlich durch einen Zusatz abgeändert erscheinen, auf Grund dessen außer Arbeitsausständen und höherer Gewalt jetzt nur noch wesentliche Betriebsstörungen auch von der Nachlieferung entbinden.

willigen, wie kulante oberschlesische Zwischenhändler dies gegenwärtig thäten und wie die westfälischen Zechen 1873 sich zu einer nachträglichen Preisermäßigung — allerdings wohl im gemeinsamen Interesse — bereit gefunden hätten.

Ganz so pessimistisch wie das Gros der öffentlichen Meinung scheint übrigens auch die Börse den Charakter der Situation in ihrem innersten Herzen nicht aufgefaßt zu haben. Die Vossische Zeitung vom 26. Mai teilt folgende Tabelle für die Kursbewegung der an der Berliner Börse gehandelten Bergwerkspapiere mit:

	Erhöhungen	davon 2 und mehr %	Herabsetzungen	davon 2 und mehr %
26. April bis 3. Mai	19	10	60	30
3. „ „ 10. „	24	7	62	38
10. „ „ 17. „	48	17	38	12
17. „ „ 24. „	7	1	79	47

Nach Quarck betrugen die Herabsetzungen während des Mai bis zu 10 %, trotzdem, wie die Rheinisch-Westfälische Zeitung zugiebt, die Kurse der meisten Bergwerksgesellschaften als äußerst getriebene bezeichnet werden durften[1].

Steht es so mit den vorgeblichen Verlusten der produzierenden Industrie, so sind auch die beteiligten Verkehrsfaktoren im ganzen nicht sehr zu kurz gekommen. Insbesondere verzeichneten die preußischen Staatsbahnen trotz der im ganzen verringerten Fracht und trotz der freigiebig ad hoc bewilligten Frachtermäßigungen im Mai eine Einnahme von 43,2 statt im Vorjahre 41,9 Millionen Mark; ebenso die sächsische Staatsbahn 4,4 statt 4,1 Millionen. Einzelne kleinere Bahnen, wie die Dortmund-Gronau-Enscheder, die hessische Ludwigsbahn und pfälzische Bahnen, dann aber auch die bei dem dringlichen Bedarf der Konsumenten leer ausgehende Binnenschiffahrt mögen freilich gelitten haben, wenn auch nicht ohne die Aussicht, in den folgenden Monaten das Verlorene einzubringen.

Von einer Mitleidenschaft des Kohlenhandels im ganzen kann noch weniger die Rede sein. Wie der Händler den Zechenbesitzer, so klagt dieser den Händler an, daß er das Gros der Gewinne an sich reiße; in Süddeutschland bilden sich bereits industrielle Kohlenkonsumvereine, um sich der Ausbeutung durch den Zwischenhandel zu entziehen. Für Oberschlesien mag es auch zutreffen, daß die monopolistisch herrschenden wenigen Großhändler ihre Übermacht ausbeuten; im Westen, wo die Zechen in weitem Umfange direkt an ihre Konsumenten verkaufen, ist davon nicht die Rede. Die vielgestaltigen Ringe und Vereine in dem

[1] Dieselbe Zeitung teilt mit (1. Juni), ihr seien Fälle bekannt, daß Kuxe von Werken, deren Anlage viele Millionen gekostet und die 15 Jahre lang keine Ausbeute geliefert, wohl aber sich mit Verpflichtungen überladen hatten, von den Spekulanten jetzt mit 100—300 Mark pro Stück gekauft und in Jahresfrist auf 1500—2000 Mark getrieben wurden. Ferner seien viele Privatwerke zu doppelten oder höheren Preisen aufgekauft, in Aktiengesellschaften verwandelt, mit 25—50% abermaligem Aufschlag an die Börse gebracht und dann noch mit weiteren 40—60% in die Höhe getrieben worden.

hier ungleich mehr zersplitterten Zwischenhandel charakterisieren sich gerade durch ihre Unbeständigkeit, obgleich ihr Ursprung bis auf die 1840 beginnenden Kohlenkaufmannschaftsversammlungen zu Ruhrort zurückgeht. Noch am meisten Festigkeit haben die Verabredungen der Großhändler und Hafenfirmen, die schlechteste Organisation besitzt das Heer der Streckenhändler auf dem Rheine. Offenbar teilen Zechen und Großhändler in der Hauptsache den Gewinn unter sich. Die großen Lagerbestände beim Ausbruch des Strikes hatten überdies einzelnen Händlern schon im Mai enorme Gewinne gebracht; ein Händler soll am 10. Mai an 1000 Waggons Kohlen netto 120 000 Mk. verdient und sich schwer geärgert haben, daß er nicht bis zum 13. gewartet, wo er 300 000 verdienen konnte; ein anderer soll, von seinem Glücke überrascht, den Verstand verloren haben. Die Essener Industriebörse und die amtliche Statistik stellen monatelang ihre Preisnotierungen für Kohle vollständig ein, und noch am Jahresschluß standen die Tageskurse hoch über den Kontraktpreisen.

Wenden wir uns schließlich den Verbrauchern der Kohle zu, so finden wir auch hier die allgemeinen Behauptungen der Presse, die die öffentliche Meinung in erster Linie beeinflußt haben, weit abweichend von den konkreteren Einzeldaten. Nach jenen Versicherungen hätten nach wenigen Tagen der Arbeitsenthaltung Hunderttausende von Arbeitern der stillgelegten Fabriken erwerbslos gefeiert, Eisenbahnverkehr, kommunale Gasbeleuchtung und Wasserversorgung gestockt. Die Gaskalamität beschränkte sich, soviel ich finden konnte, auf eine Ankündigung des Detmolder Magistrats am 14. Mai, er habe die Straßenbeleuchtung auszusetzen erlaubt, eine Absage der Dessauer Gasanstalt an den Magistrat von Haspe (etwa gleichzeitig) und die mehrfache Ermahnung, mit privatem Gasverbrauch zu sparen. Die städtischen Wasserwerke von Bochum wären in Verlegenheit geraten, wenn nicht die Strikenden einer nahe gelegenen Zeche geduldet hätten, daß städtische Arbeiter die erforderliche Arbeit leisteten. Die Störung des Bahnverkehrs dürfte sich in der Hauptsache auf eine nicht zur Ausführung gelangte Ankündigung einer preußischen Eisenbahndirektion beschränken; vielmehr hat eine nachfolgende Feststellung im Umfange der gesamten preußischen Staatsbahnen ergeben, daß die Kohlenbestände sogar für einen fernere 4 Wochen anhaltenden Strike hingereicht haben würden, selbst abgesehen von den bei ausbrechendem Strike im Auslande vorsorglich kontrahierten Lieferungen und ferner abgesehen von den besonderen Reserven für den Fall einer Mobilmachung, die überhaupt nur insoweit angetastet werden dürfen, als die notwendige Erneuerung dies bedingt[1].

Und nun die Fabriken. Ihnen insbesondere kamen die schon erwähnten Kohlenbestände zu nutze, die dem Zwischenhandel Anfang Mai so enorme Gewinne abwarfen. Sie mußten freilich teuer zahlen, auch

[1] Vgl. „Glückauf" (Essen) 13. Juli 1889. — Schäffle a. a. O. scheint bei seinen Vorschlägen diesen Sachverhalt zu übersehen. Er vergißt auch, daß nach neueren Erfahrungen in Deutschland der Kriegsausbruch jeden Strike, auch in der Kohlenindustrie, augenblicklich unterdrückt, selbst wo es sich nicht um das vitalste vaterländische Interesse handelt.

aus dem Ausland teuer, bis zum dreifachen Preise hinzukaufen; von einer Unmöglichkeit, Kohlen überhaupt zu bekommen, schreibt die Rheinisch-Westfälische Zeitung in ihrem Bericht über die zweite und dritte Maiwoche, kann nicht die Rede sein. Schon am 9. Mai passierte eine Aushülfssendung belgischer Kohlen die Grenze, am 10. finden wir englische, am 11. Saar- und schlesische Kohlen unterwegs und gleichzeitig Nachrichten über die ungeheuere Aufregung in der beteiligten englischen Geschäftswelt. Aber eine Anzahl Fabrikanten zog allerdings eine vorübergehende Betriebsruhe oder Einschränkung des Betriebs dem teuren Kaufe vor, und zwar seit dem 7. Mai im westlichen Ruhr- und Siegener, etwa seit dem 12. auch im östlichen Ruhr-, viel später im Saarbezirke. Ziemlich unberührt blieb die ganze Textilindustrie, die Brauerei (die sich zum Teil mit Holzfeuerung aushalf), die Glasindustrie; dagegen kommt die Metallindustrie als hauptsächlichste Konsumentin der Steinkohle hier fast ausschließlich in Betracht und sei darum etwas eingehender berücksichtigt.

Die Eisengruben, die vielfach mit Stollen, also ohne wesentlichen Kohlenbedarf betrieben werden, auch das Holz meist billig beziehen, erfuhren mit Ausnahme einzelner Tiefbauanlagen keinerlei Störung und mußten nur einen vorübergehenden kaum merklichen Preisdruck tragen, da ihre Abnehmer, die Roheisenproduzenten, nicht ganz so regelmäßig arbeiteten. Die Roheisenproduktion blieb im Mai und Juni um etwa 74 000 t hinter dem Vorjahr und etwa 116 000 t hinter dem März und April 1889, d. h. um ein Viertel bis ein Drittel einer Monatsleistung, um einen Wert von 4 — 6 Millionen Mark zurück, von welchem Betrage reichlich die Hälfte auf den Rheinisch-Westfälischen Roheisenverband fällt. Eine Anzahl Hochöfen haben also einige Wochen hindurch geruht, sind aber nicht, wie man fabelte, ausgeblasen, was einen erheblichen Verlust bedeutet hätte, sondern nach einer schon im französischen Kriege bewährten Methode gedämpft, d. h. dicht verschlossen worden. Von den Abnehmern des Roheisens wurden hauptsächlich die Walzwerke vielfach zur Betriebsunterbrechung, jedoch nicht zur Unthätigkeit gezwungen; die meisten beschäftigten ihre Leute mit Inventur- und anderer Extraarbeit. Die Stahlindustrie legte einzelne Betriebe still oder schränkte sie ein, um andere, namentlich die sehr lohnend beschäftigte Räder- und Achsenfabrikation, weiter betreiben zu können. Die Eisengießereien blieben sämtlich in vollem Gange, dank ihrer guten Gewohnheit, sich reichlich mit Coaks versorgt zu halten. Die Waggonfabriken und Maschinenbauanstalten, die Kesselschmieden, Konstruktionswerkstätten und Kleineisenzeugfabriken, die sämtlich nicht so wie die großen Eisen- und Stahlwerke von der Kohle abhängen, kamen mit geringen Betriebseinschränkungen davon. Alles in allem scheint die Minderproduktion sämtlicher anderen Branchen noch nicht den Betrag des Ausfalls der Roheisenproduktion erreicht zu haben, da wenigstens im rheinisch-westfälischen Gebiete, auf das sich die mir vorliegende Statistik beschränkt, der Roheisenvorrat während des Mai merklich abnahm.

Auch dieser Fehlbetrag ist nun aber für die beteiligte Industrie keineswegs so verlustreich, als es zuerst scheint. Nicht für die Arbeiter:

sie wurden wohl auf allen größeren Werken wenn auch unter gemindertem Verdienst fortbeschäftigt, mit Inventurarbeit, mit den auch sonst mit der Inventur verbundenen Extraarbeiten, durch Übernahme auf die nicht unterbrochenen Betriebsteile. Die Siegener Industriellen faßten sogar einen gemeinsamen Entschluß, ihre Leute fortzubeschäftigen; andere sorgten wenigstens für die Verheirateten. Viele Arbeiter fanden auch anderweitig, namentlich in der Landwirtschaft, vorübergehende Beschäftigung[1]. Ferner ist aber auch, allen Reportervermutungen entgegen, von einer Animosität der Fabrikarbeiter gegen die Strikenden verhältnismäßig wenig zu spüren; statt dessen zeigt sich gelegentlich ein sympathisierendes Einverständnis. L. Schröder erzählt, ihm habe während des Strikes ein Arbeiter der Kleineisenindustrie gesagt: „wenn Ihr Eure Lage verbessert, so kommt das auch uns zu gute, wir haben schon 4 Groschen zurückgekriegt und kriegen noch mehr". Als die Dortmunder Union, um nach Vollendung der Inventur die Fortbeschäftigung ihrer Leute zu erleichtern, diejenigen von ihnen, die sich darauf verständen, zur interimistischen Bergwerksarbeit für den eigenen Fabrikbedarf aufrief, meldeten sich im voraus etwa 50, dann aber erschienen nur 17 und diese gingen nach Hause[2]. Erst allmählich, als auch die Bergleute selbst umgestimmt waren, scheint eine Mißzufriedenheit durchgebrochen zu sein; „selbst diejenigen unter ihnen, die von Anfang an volle Sympathie für die gerechte Sache der Strikenden hegten, wünschten, wie wir uns selbst persönlich überzeugt haben, das Ende des Strikes unter allen Umständen herbei"[3].

Man wird vielmehr vermuten dürfen, daß die Arbeiter der Metallindustrie einer Teilnahme am Strike ihrer feiernden Kameraden nicht abgeneigt gewesen wären, wenn nicht eben der drohende Betriebsstillstand jeden Strikeversuch hätte als aussichtslos erscheinen lassen. Kleinere Lohnbewegungen, die in augenfälligem Zusammenhange mit dem Kohlenstrike in einer Reihe verwandter Gewerbe doch ausbrachen, sind wenigstens als Symptome für diese Sympathie erwähnenswert. Sie waren natürlich unter den Steinkohlengräbern im ganzen mittleren Europa am verbreitetsten; beschränken wir uns aber auf Deutschland, so stehen auch hier die verwandten Zweige des Bergbaues in erster Linie. So sollen auf Braunkohlenwerken bei Eisleben und bei Frankfurt a. O. Mitte Mai mehrere Tausend Grubenleute gestrikt haben. Auf den Braunkohlengruben des Westerwaldes und im Freiberger fiskalischen Erzbergbau spielte am Schluß des Mai eine erfolgreiche Lohnbewegung, jedoch ohne Strike. Vom 20. — 27. Mai war auf 8 oberschlesischen Zink- und Bleigruben ein Strike, an dem sich 1350 Arbeiter beteiligten. Auf oberschlesischen, mittelrheinischen und westfälischen Hüttenwerken, ferner

[1] Im Essener Bezirk wurden die infolge des Frachtausfalls unbeschäftigten Eisenbahnbediensteten teilweise als Hülfspolizeibeamte verwendet. Trotz der notleidenden Schiffahrt profitierten die Hafenarbeiter in Ruhrort von einer energischen Lohnhausse.

[2] Kölnische Volkszeitung vom 13. Mai.

[3] Der Grundstein, Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands, (Hamburg) 12. April 1890.

in einer westfälischen Drahtzieherei und auf den Dortmunder Centralwerkstätten der Staatsbahn kam es im Laufe des Mai zu Lohnbewegungen, die meist zu kleineren Ausständen führten.

Aber auch die Arbeitgeber, denen übrigens die Kohlenbeschaffung seitens der preußischen Staatsbahnen durch freigebigen Frachtnachlaß nach allen Himmelsrichtungen erleichtert wurde, fuhren nicht so schlecht, als es scheint. Man muß namentlich beachten, daß die Minderproduktion in der Hauptsache auf wenige Branchen beschränkt blieb, bei denen sie wie eine Kontingentierung wirkte. Den Arbeitgebern der Walzwerke, schreibt die Rheinisch-Westfälische Zeitung, dürfte eine mehrtägige Betriebspause gar nicht so unwillkommen sein. Zu den Preiserhöhungen der Walzwerksverbände, wird der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer berichtet, hat der im Mai 1889 ausgebrochene Kohlenstrike wohl am meisten beigetragen. Erst während des Strikes und nach dessen Beendigung, meint die Mannheimer Handelskammer, trat in der Eisenindustrie mit einem Male eine erstaunlich schnelle, alle Interessenten überraschende Wendung der Dinge ein. Als bis tief in den Juni, so berichtet der Essener Glückauf, die Zechen den Anforderungen der Eisenindustrie noch immer nicht genügten, hielt diese mit weiteren Abschlüssen zurück; die Nachfrage war ohnehin durch das geminderte Angebot gespannt, und so begann — zum Teil entgegen der Weltmarktstendenz — im Mai und Juni ein beschleunigtes Steigen der Preise, das bis heute fortdauert.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß die Unbequemlichkeit für den Fabrikanten, ein paar Wochen lang die Steinkohle nur zu Notpreisen zu erhalten, lediglich Folge des fast durchgängigen Mangels ausreichender Kohlenreserven, Folge einer Unvorsichtigkeit war, die sich aus der voraufgegangenen langen strikelosen Friedenszeit erklärt, die aber nach den jüngsten Erfahrungen sich kaum wiederholen dürfte. Nicht lange nach der Beilegung des Ausstandes berichtet man, daß alle größeren Werke, insbesondere Hüttenwerke, trotz der hochgesteigerten Preise mit der Ansammlung von Vorräten beschäftigt seien; dasselbe thaten die süddeutschen Eisenbahnen, wie auch die preußische Staatsbahnverwaltung alsbald die nicht von allen Direktionen gleichmäßig gepflegten Reserven ergänzen ließ, um der Eventualität teuerer ausländischer Einkäufe für die Zukunft vorzubeugen. Solche Extrakäufe verschärften natürlich auch die Preishausse.

Ziehen sich so alle beteiligten Produktionsfaktoren entweder ohne erheblichen Schaden aus der Affaire oder gewinnen sie gar durch den Strike, so bleibt nur das Publikum, die Konsumenten, übrig, um die ganze Zeche zu zahlen. Plötzliche Unterbrechungen wirken ja auf die Industrie überhaupt nicht immer schädlich, sondern in gewissen Grenzen belebend, ja reformierend; zumal auf eine ohnehin günstige Marktlage können sie wohlthätig wirken, wie es wahrscheinlich der französische Krieg 1870 und die Strikes während der auf ihn folgenden Hausse gethan haben. In der damit gegebenen Möglichkeit einer unter Umständen fast unbegrenzten Preistreiberei liegt unzweifelhaft die wirtschaftlich bedenklichste Wirkung des Strikes für das Publikum wie für die wahren

Interessen der Produktion. Die Schwere dieses Bedenkens würde mit dem Augenblick sich verzehnfachen, wo die Arbeitgeber darauf verfallen, bewußt mit Hülfe provozierter oder geduldeter Strikes die Preisbildung zu beeinflussen. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Fall eintrete, rückt in der That durch das Vordringen der wirtschaftlichen Kartellbestrebungen einerseits, durch die neuere Entwickelung der Arbeiterkoalitionen andrerseits mit jedem Jahre näher: auf je breiterer Basis sich künftig die Strikes abspielen, desto unschädlicher sind sie für den Arbeitgeber, der nun nicht mehr zu fürchten braucht, daß Konkurrenten, bei denen nicht gestrikt wird, ihm inzwischen die Kundschaft abjagen; um so eher werden die Arbeitgeber versucht sein, zur Beschränkung des Angebots Strikes zu provozieren, wie es die von Brentano bezeichneten englischen Zechenbesitzer gethan haben und wie es in analoger Weise schon bei uns von Meistern geschehen ist, die ihre Gehülfen zum Strike animierten, um von den Verlegern ein Zugeständnis zu erpressen.

Es war der Zweck dieses letzten Abschnittes, zu zeigen, daß, rein wirtschaftlich betrachtet, der Kohlenstrike keineswegs nur, vielleicht nicht einmal in erster Linie, ein Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern war, daß er auch nicht die Eisenindustrie oder die Eisenbahnen erheblich schädigte, sondern daß er vor allem eine Waffe im Kampfe der Kohlenindustrie gegen die Interessen der gesamten Volkswirtschaft ist und noch mehr in Zukunft sein wird.

Sollen wir an die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der früheren Abschnitte nochmals erinnern, so wäre hervorzuheben, daß die ersten Ursachen der Unzufriedenheit — nicht ohne Unterlassungsschuld der Arbeitgeber — ein Produkt des Übergangs vom mittleren zum Großbetriebe sind, während eine Agitation trotzdem bis unlängst keinen Boden fand; daß aber in Zukunft eine sociale Gefahr, nach Überwindung der gegenwärtigen, nicht mehr von der ferneren wirtschaftlichen Entwicklung, sondern jetzt eher von den Agitatoren droht, die trotz der versöhnlichen Rolle, die sie im Strike spielten, im Begriff sind auf eine abschüssige Bahn zu geraten.

Kleinere Mitteilungen.

Zur bevorstehenden Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. Der Bundesrat hat über die Abgrenzung der Bezirke der Versicherungsanstalten, welche zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichtet werden sollen, Beschluß gefaßt. Die Versicherungsanstalten werden bekanntlich für „weitere Kommunalverbände" errichtet oder für das Gebiet eines ganzen Bundesstaats. Auch können gemeinsame Versicherungsanstalten für mehrere weitere Kommunalverbände oder für mehrere Bundesstaaten bezw. Gebietsteile derselben errichtet werden. Es sind im ganzen 31 Versicherungsanstalten errichtet worden. Die Bezirke derselben umfassen teils eine ganze Provinz (so in Preußen, teilweise unter Hinzunahme benachbarter Gebietsteile anderer Bundesstaaten) bezw. einen ganzen Regierungsbezirk (in Bayern), teils ein ganzes Staatsgebiet, (so das Königreich Sachsen, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Großherzogtum Hessen), teils mehrere ganze Staatsgebiete (so die drei Hansestädte). Eine einzige Versicherungsanstalt erstreckt sich nur auf den Bezirk einer Stadt, nämlich die Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin. Diese Berliner Versicherungsanstalt kann geeignet sein, abgesehen von der Durchführung ihrer nächsten Aufgabe, der Versicherung, noch eine weitere höchst bedeutsame Aufgabe zu erfüllen. Es bestimmt nämlich der § 129 Abs. 2 des Invaliditäts-Gesetzes, daß der vierte Teil des Vermögens der Versicherungsanstalt in Grundstücken angelegt werden kann, wenn dies der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, gestattet. Zu dieser Vermögensanlage bemerken die Motive: „Man kann dabei beispielsweise an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten denken". Es ist also die Arbeiterwohnungsfrage, die durch die Versicherungsanstalt zur Lösung kommen kann und zwar in einer Weise, die mir die glücklichste zu sein scheint und auf welche ich schon früher aufmerksam gemacht habe[1]: die Arbeiter, mit den Arbeitgebern genossenschaftlich vereinigt, bauen sich selbst ihre Wohnhäuser, die Genossenschaft ist Eigentümerin und Verwalterin derselben. Die Erzielung eines Überschusses ist nicht notwendig, es genügt, wenn die Unterhaltungskosten sowie Zinsen in Höhe derjenigen der mündelsicheren Wertpapiere herausgewirtschaftet werden. Dadurch wird die Festsetzung niedriger Mieten ermöglicht. Wie es nun auf der einen Seite einleuchtet, daß die Arbeiterwohnungsfrage in den Großstädten und ganz besonders in Berlin am brennendsten ist, so wird auch andererseits die Lösung der Frage auf die in den Motiven angedeutete Weise wohl schwerlich in einer anderen Versicherungsanstalt mit mehr

[1] Vgl. „Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter". Berlin 1888. S. 38.

Aussicht auf Erfolg versucht werden können als gerade in der Berliner Anstalt. Denn bei jeder anderen Anstalt, welche sich nicht, wie die Berliner, auf den Bezirk einer einzigen Stadt beschränkt, werden leicht die widerstreitenden Interessen der verschiedenen, zu der Versicherungsanstalt gehörenden Distrikte der Lösung der Frage hindernd in den Weg treten. Daß die Berliner Gemeindebehörde, welcher bei der Anlage der Gelder für Schaffung von Arbeiterwohnungen eine entscheidende Stimme zusteht, die hierauf gerichteten Bestrebungen der Berliner Versicherungsanstalt auf das eifrigste fördern wird, darf als sicher vorausgesetzt werden. So eröffnet sich denn für die Thätigkeit speciell der Berliner Versicherungsanstalt auf „weiterem socialpolitischen Gebiete" eine interessante Fernsicht. Bei anderen Versicherungsanstalten liegt, wie gesagt, die Verwirklichung derartiger Pläne nicht so nahe. Am nächsten der Berliner Versicherungsanstalt dürfte in dieser Beziehung die für die drei Hansestädte errichtete Versicherungsanstalt kommen.

II. Noch für die Erfüllung einer zweiten, bei weitem größeren Aufgabe könnte die neu zu schaffende Organisation der Invaliditätsversicherung in Betracht kommen, nämlich für die Übernahme der Unfallversicherung.

Bekanntlich decken sich die Kreise der versicherungspflichtigen Personen in der Invaliditäts-, Unfall- und Kranken-Versicherung keineswegs. Ein großer Teil der invaliditätsversicherungspflichtigen Personen ist weder kranken- noch unfallversicherungspflichtig oder nicht unfallversicherungspflichtig. Dieser Zustand wird sich für die Dauer als unhaltbar erweisen. Zunächst ist gar kein Grund für die nur teilweise Einbeziehung einzelner Klassen von Personen in die Arbeiterversicherung zu finden. Ich halte es grundsätzlich für verfehlt, die Handlungsgehülfen und Dienstboten der Arbeiterversicherung zu unterwerfen; will man aber eine Notwendigkeit der Versicherung auch anerkennen, so erscheinen doch diese Personen der Krankenversicherung bei weitem bedürftiger als der Invaliditäts- und Altersversicherung. Des weiteren werden aber auch die durch den unvollständigen Ausbau der Versicherung entstehenden Lücken bei der Durchführung der einzelnen Gesetze zum mindesten sehr störend wirken. So verlautet denn auch, daß man zunächst mit der Absicht umgeht, das Handwerk in die Unfallversicherung einzubeziehen. Diese Einbeziehung bietet gegenüber der bestehenden Organisation der Berufsgenossenschaften die größten Schwierigkeiten, und an diesen Schwierigkeiten scheint auch bis jetzt die Ausführung des Planes gescheitert zu sein. So liegt denn nichts näher, als durch eine Veränderung in der Organisation der Unfallversicherung diese Schwierigkeit und noch manche anderen Übelstände in der bisherigen Organisation zu beseitigen. Ich habe mich bereits früher [1] des weiteren gegen die jetzt bestehende Organisation der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, ausgesprochen und den Aufbau der Unfallversicherung auf die centralisierte Organisation der Krankenversicherung empfohlen. Dabei war als Endziel die Vereinigung der drei Versicherungsarten in einer Organisation gedacht, ein Ziel, das meines Dafürhaltens in der einen oder anderen Form wird erstrebt und erreicht werden müssen. Nachdem die Invaliditätsversicherung an keine der bereits vorhandenen Versicherungsorganisationen angeknüpft und für dieselbe eine neue Organisation vorgesehen ist, so fragt es sich, ob nicht diese neue Organisation auch zur Übernahme der beiden anderen Versicherungen geeignet erscheint. Nun leuchtet es ohne weiteres ein, daß die Versicherungsanstalten — abgesehen von der Berliner Anstalt — zur unmittelbaren Übernahme der Krankenversicherung nicht geeignet sind. Dagegen sind sie durchaus geeignet zur Übernahme der Unfallversicherung. Das Aufgeben des berufsgenossenschaftlichen Prinzips hat hier ebensowenig Bedenken wie bei der Invaliditätsversicherung und der Krankenversicherung; das habe ich in der oben erwähnten Broschüre über die Centralisation der Arbeiterversicherung nachzuweisen versucht. Was nun aber die eigentliche Durchführung der Unfallversicherung anlangt, so könnte dieselbe auf zweierlei Art erfolgen. Entweder es wird bei der Versicherungsanstalt eine besondere „Abteilung für Unfallversicherung" eingerichtet und von dieser Abteilung, völlig gesondert von der Versicherungsanstalt, die Unfallversicherung im wesentlichen nach den bisherigen Normen zur Durchführung ge-

[1] Vgl. die Centralisation der Arbeiterversicherung u. s. w. Berlin 1888. Siehe S. 9 ff.

bracht. Hier wäre also der Zusammenhang mit der Versicherungsanstalt ein rein äußerlicher. Der Gewinn hierbei wäre zunächst die veränderte territoriale Organisation, welche insbesondere für die weiteste Ausdehnung der Unfallversicherung nicht die geringsten Schwierigkeiten bietet. Des weiteren könnten aber die Organe beider Versicherungen, Vorstand, Vertrauensmänner und Schiedsgerichte, gemeinsam sein, und dadurch wäre eine nicht zu unterschätzende Entlastung der beteiligten Kreise herbeigeführt. Eine Bildung von Sektionen könnte bei dem kleineren örtlichen Umfange der Organisation in Wegfall kommen. Ungleich einfacher und vorteilhafter würden sich aber die Verhältnisse gestalten, wenn die Unfallversicherung, mit der Invaliditätsversicherung völlig verschmolzen, unmittelbar durch die Versicherungsanstalt zur Durchführung käme, d. h. also, wenn ein Unterschied zwischen „Unfall" und „Invalidität" überhaupt nicht gemacht und beide Arten von Unterstützungsfällen aus einer Kasse durch die Versicherungsanstalt gedeckt würden. Voraussetzung für diese Organisation ist zunächst, daß der Kreis der invaliditäts- und unfallversicherungspflichtigen Personen sich deckt, eine Voraussetzung, die sich, wie oben erwähnt, auch ohne jede Veränderung der gegenwärtigen Organisation erfüllen dürfte. Eine durchgreifende Änderung müßte in der Art der „Aufbringung der Mittel" erfolgen: die Mittel für Unfall- und Invaliditätsversicherung werden in einem Beitrage, dessen Berechnung im Anschlusse an die Vorschriften des Invaliditätsversicherungsgesetzes erfolgt, aufgebracht. Nun werden allerdings gegenwärtig die Mittel für die Unfallversicherung von den Unternehmern allein aufgebracht, und diesem Umstande muß natürlich Rechnung getragen werden. Denn wenn auch nicht abzusehen ist, warum denn eigentlich die Verteilung der Lasten bei der Unfallversicherung in anderer Weise erfolgen soll als bei der Invaliditätsversicherung — Invalidität wird in sehr vielen Fällen nichts anderes sein wie ein „im und durch den Betrieb erlittener Unfall"[1] —, so würde doch eine wesentliche Änderung in dieser Art der Verteilung zu Ungunsten der Arbeiter bei den letzteren große Unzufriedenheit hervorrufen. Es müßte also die durch die Unfallversicherung notwendige Erhöhung des Invaliditäts-Beitrages dem Unternehmer allein zur Last fallen. Es müßte ferner bei der Abstufung der Beiträge nach den verschiedenen Berufszweigen — wie dies bei der Invaliditätsversicherung zulässig ist — nicht nur die Invaliditätsgefahr des betreffenden Berufszweiges, sondern auch die Unfallgefahr in Betracht gezogen werden, — man müßte denn nach einem früher von mir gemachten Vorschlage auf eine derartige Abstufung der Beiträge überhaupt verzichten. Ich will indes auf alle diese Detailfragen an dieser Stelle nicht weiter eingehen; jedenfalls scheint mir die Annahme unbedenklich, daß eine völlige Verschmelzung von Invaliditäts- und Unfallversicherung in der Organisation der Versicherungsanstalten durchführbar ist. Daß die Überleitung der Unfallversicherung in die neue Organisation große Schwierigkeiten bieten wird, ist natürlich unleugbar. Indes diese Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, und die Schädigungen, welche durch diese Überleitung etwa für die Interessenten entstehen sollten, stehen in keinem Vergleich zu den für sie künftig erwachsenden Vorteilen. Diese Vorteile sind mit zwei Worten: Einfachheit und Billigkeit. Für die so geschaffene einheitliche Organisation der Invaliditäts- und Unfallversicherung könnten endlich die Krankenkassen die natürlichen lokalen Organe bilden, meines Dafürhaltens der beste Ersatz für die entbehrlich werdenden „Vertrauensmänner". Auf diese Weise wäre eine sehr enge Verbindung der drei Versicherungen hergestellt.

III. Wenn ich im vorstehenden einen Organisationsvorschlag gemacht habe, welcher zur Grundlage die Organisation der Invaliditätsversicherung hat, so halte ich doch nach wie vor an meinem früher gemachten Vorschlage: Übertragung der gesamten Arbeiterversicherung auf die zu einer korporativen Genossenschaft vereinigten versicherungspflichtigen Personen eines kleinen Bezirkes,

---

[1] Man denke z. B. an die sehr häufigen Fälle der Invalidität durch Phosphornekrose (Folge des Einatmens von Phosphordämpfen in Zündholzfabriken), Tremor mercurialis, Bleivergiftung Alle diese Fälle sind vom Reichsversicherungsamt nicht als Betriebsunfälle anerkannt worden.

fest. Ich rechne indes mit gegebenen Verhältnissen und strebe das hiernach Erreichbare an. Zudem verfolgen alle Vorschläge nur den einen Zweck: Vereinfachung und Verbilligung des gegenwärtigen so komplizierten und so teueren Versicherungsapparates. Ich verhehle mir keineswegs die weiteren Konsequenzen meiner centralistischen Bestrebungen, nämlich die Bildung einer mächtigen Arbeiterorganisation. Aber ich fürchte diese „Organisierung der Arbeiter" nicht. Mir ist es daher auch unverständlich, wie man sich den in letzter Zeit viel genannten „Arbeiterausschüssen" als einer „gefährlichen Organisation" widersetzen kann! Aber die Arbeitgeber fühlen sich eben meines Dafürhaltens viel zu sehr als die „Vorgesetzten" ihrer Arbeiter und viel zu wenig als ihre „Mitarbeiter". Es liegt nicht im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes, auf diese Frage näher einzugehen, ich komme darauf noch später zurück; aber ein kleiner Exkurs in das Gebiet der „socialen Frage" sei mir noch gestattet: nach meiner Überzeugung, welche ich mir nicht vom grünen Tisch aus, sondern im unmittelbaren Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern (insbesondere als Vorsitzender des Berliner Innungsschiedsgerichts und auch des Gewerbegerichts) gebildet habe, muß ein großer Teil der Schuld für die Verschärfung der Arbeiterfrage den Arbeitgebern beigemessen werden. Welche Hartherzigkeit oft auf seiten der Arbeitgeber, welche geringschätzige Behandlung ihrer Arbeiter, wie wenig Wohlwollen, und auf der anderen Seite, als Folge hiervon, welcher Haß der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber! Ich konnte mich manchmal der Überzeugung nicht verschließen, daß viele Arbeiter nur ihren Haß gegen ihre Arbeitgeber auf die „Gesellschaft" übertragen, daß ihr Haß gegen die „Gesellschaft" nur den Arbeitgebern gilt: sie werden Socialdemokraten wie viele Leute zu Antisemiten, weil sie einmal ein Jude betrogen hat. Daß indes ein Teil der Arbeitgeber volles Verständnis für die berechtigten Forderungen seiner Arbeiter zeigt, bestrebt ist, das beste gegenseitige Einvernehmen zu erzielen, und sich seiner Arbeiter in der humansten und fürsorglichsten Weise annimmt, ist ebenso unbestreitbar, wie daß ein Teil der Arbeiter durch übertriebene und gänzlich unberechtigte Forderungen sowie durch anmaßende und herausfordernde Haltung die bestehenden Differenzen ungemein verschärft und die Lösung derselben äußerst schwierig macht. In letzterem Falle erscheint es aber verfehlt, wenn die Arbeitgeber sich unversöhnlich zeigen und nicht versuchen, durch Milde und Belehrung die Gegensätze auszugleichen. Aber wie viele Arbeitgeber giebt es, die es nicht für angemessen erachten, überhaupt mit den Arbeitern in Unterhandlungen zu treten! Und doch möchte ich meinen, daß der Arbeiter an sich für derartige Verhandlungen durchaus qualifiziert ist. So fand ich unter den Arbeitnehmern, welche als Beisitzer im Schiedsgericht fungieren, fast durchgehends ganz vorzügliches Material: ruhige, besonnene, unparteiische Leute, welche nicht einen Augenblick schwankten, ihr Votum gegen ihren Kameraden abzugeben, sobald er nach Lage der Sache nicht im Rechte war. Auch sonst konnte ich in meiner praktischen Thätigkeit oft die Erfahrung machen, daß der Arbeiter lange nicht „so schlimm" ist, als er von gewisser Seite geflissentlich dargestellt wird. Man findet namentlich unter ihnen eine offene treuherzige Biederkeit, welche einen scharfen Gegensatz bildet zu dem oft krassen Egoismus des Arbeitgebers. Dieser Gegensatz bewirkt bei scheinbar kleinen Veranlassungen die größten Zerwürfnisse. Das scheint mir aber außer allem Zweifel zu stehen, daß auf den Arbeiter nur durch milde, wohlwollende Behandlung eingewirkt werden kann und daß jede schroffe Maßregel, sei es daß sich dieselbe gegen seine Person, gegen seinen Stand oder seine politische Partei richtet, ihn wohl momentan einschüchtern kann, ja vielleicht so einschüchtern, daß man sich der Täuschung hingeben kann, man habe seinen Zweck erreicht, daß aber damit ein wirklicher Erfolg niemals erzielt werden wird.

Man organisiere die Arbeiter, weise ihnen neben der Versicherung auch die Aufgabe einer Interessenvertretung im weitesten Sinne des Wortes zu, und man wird ihrer schon bestehenden socialdemokratischen Organisation eine wirksame Konkurrenz bereiten. „Organisierte, freie, durch wichtige öffentliche Thätigkeit in ihrem Bewußtsein gehobene und für die realen Verhältnisse verständnisvoll gewordene, die Schwierigkeiten und Hindernisse gesellschaftlicher Fortschritte und Verbesserungen erken-

nende Arbeiter sind", wie Platter (im Dezemberheft 1888 der „Deutschen Worte") sehr richtig sagt, „keine Gefahr, sondern eine Garantie ständiger und ruhiger Fortentwickelung."

Berlin. Magistratsassessor Dr. Richard Freund.

Die Entwicklung eines französischen Kohlenbergwerks im Laufe eines Jahrhunderts.

Bei dem hervorragenden Interesse, welches gegenwärtig allgemein die Verhältnisse der Bergarbeiter beanspruchen, dürfte es angezeigt sein, an ein 1878 in Paris erschienenes Werk zu erinnern: „Les Mines de Houille d'Aniche. Exemple des progrès réalisés dans les houillères du Nord de la France pendant un siècle, par Vuillemin, ingénieur, administrateur de la Compagnie d'Aniche" behandelt auf ca. 400 Seiten in 25 Kapiteln die Geschichte der Kohlengruben von Aniche von den ersten Schürfungsversuchen bis zum hundertjährigen Gedenktag ihres Bestehens, zu dessen Feier das Buch geschrieben ist.

Die 13 ersten Kapitel, 152 Seiten, geben eine Geschichte namentlich der Geschäftsgebarung und der wechselnden pekuniären Erfolge des Unternehmens. Das 14. Kapitel enthält eine Aufzählung und Würdigung der Kohlenlager Frankreichs. Im 15. bis 19. Kapitel werden die Fortschritte der Abbaumethoden, die Veränderung der Schächte, Fördermaschinen, Pumpwerke, der Lüftung, Beleuchtung u. s. w. in dem hundertjährigen Zeitraum von 1777 bis 1877 dargelegt. Kapitel 21—24 enthalten Verkaufspreise der Kohlen, Förderungsnachweis von 1780—1877, Selbstkosten u. s. w. Den Arbeiterverhältnissen sind nur 2 Kapitel gewidmet: das 20., welches ihre Verhältnisse im allgemeinen und namentlich die Löhnung, und das letzte, 25. Kapitel, welches auf 4 Seiten die Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter preist.

Das ganze Werk ist, wie schon dieser Inhaltsnachweis ergiebt, vom Standpunkt der Unternehmer und zum größeren Ruhme der anonymen Gesellschaft von Aniche geschrieben. Indes erlauben viele Kapitel, besonders die 13 ersten und 15 bis 19, in der Darlegung des Einflusses der politischen Umwälzungen in Frankreich seit 1777 auf die Lage der Gesellschaft und des Fortschrittes in der Technik manch interessanten Schluß auf die Arbeiterverhältnisse. Was in dieser Beziehung aus dem Buche zu schöpfen ist, hat Verfasser sich bemüht, im nachstehenden einheitlich zusammenzufassen. Gelegentlich sind auch andere französische Arbeiten, z. B. ärztliche Gutachten, zur besseren Hervorhebung gewisser Zustände verwertet worden.

Frankreich besitzt neben einigen unbedeutenderen Lagern (z. B. bei Laval) drei große Kohlenlager, in welchen von der jährlichen Gesamtausbeute gegen 90 % gefördert werden: von circa 17 Millionen Tonnen über 15 Millionen.

Bei weitem das unbedeutendste dieser drei Lager ist das südlichste, nördlich von Nimes bei Alais, welches mit ungefähr 2 200 000 Tonnen die Häfen des Südens versorgt und, namentlich in Bordeaux, der Konkurrenz Englands begegnet.

Das ausgedehnteste und reichste der französischen Kohlenlager ist das „bassin du centre" an der oberen Saone und Loire und dem oberen Allier. In Verbindung mit reichen Eisenlagern hat es bei Lyon, St. Etienne und Clermont ein berühmtes Industriecentrum geschaffen, ist aber zu weit gegen die Mitte der Kontinentalgrenze Frankreichs zurückgezogen, um im Westen und in den atlantischen Häfen mit Englands Einfuhr konkurrieren zu können. Sein jährlicher Ertrag ist jetzt etwa 6 350 000 Tonnen.

Weniger ausgedehnt und weniger reich, aber intensiver bebaut ist das nördlichste, das „bassin houiller du nord", welches uns hier näher beschäftigen soll. Es ist die westliche Fortsetzung und das Ende der großen Kohlenregion, welche sich von Düren an der Roer am Nordende des Ardennenplateaus über Aachen,

Lüttich, Charleroi in ununterbrochenem Zuge durch Belgien hinzieht und sich unter dem Kalk von Französisch Hennegau und Flandern fortsetzt.

Buillemin giebt den französischen Teil dieses gewaltigen Kohlenbeckens zu 110 000 Hektar an und berechnet seinen Kohlenreichtum auf 5 Milliarden Tonnen, was eine 500jährige Ausbeute von 10 000 000 Tonnen jährlich gestatten würde. Die mittlere Produktion der Jahre 1870—1878 war 6 020 000 Tonnen.

Man kennt die ganze Erstreckung des nordfranzösischen Kohlenbeckens bis in das Departement du Pas de Calais erst seit 1847.

1858 betrug die Ausbeute im Departement du Pas de Calais 500 000 Tonnen, im Departement du Nord 1 700 000 Tonnen. Im Jahre 1875 war der Unterschied nur noch gering. Die Produktion betrug in diesem Jahre im Departement du Nord 3 381 295 Tonnen, im Departement du Pas de Calais 3 241 568 Tonnen. Summa 6 622 863 Tonnen.

Die Kohlengewinnung in Nordfrankreich hat mit bedeutenden lokalen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Schächte müssen durch sehr durchlässigen und wasserreichen Kalk oft über 300 Meter tief abgeteuft werden und treffen dann Flötze von sehr geringer Mächtigkeit, die häufig auch nur mittelmäßige Kohlen liefern. Die dortigen Gruben stehen deshalb im vornherein sehr im Nachteil gegen die benachbarten belgischen und die durch den bequemen und billigen Wassertransport ebenso nahe gebrachten englischen Werke.

Der erste Schacht in Französisch Hennegau wurde 1733, unter unsäglichen Kämpfen mit den damaligen unzulänglichen Mitteln gegen die hereinbrechenden Wasser, zu Anzin begonnen. Man fand am 28. Juli 1734 gute, fette Kohle, und die Gesellschaft von Anzin erfreute sich bald eines guten Fortganges. Angeregt durch diesen Erfolg nahmen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zahlreiche andere Gesellschaften Schürfungen vor. Nur drei von ihnen entdeckten Kohle, und nur eine konnte eine fortgesetzte Förderung durchsetzen. Dies war die 1773 durch Generallieutenant Marquis de Trainel auf seinem Grund und Boden gegründete Gesellschaft von Aniche.

I.

Die Statuten der Gesellschaft, welche während ihres hundertjährigen Bestehens keine Änderung erfahren haben, ähneln sehr denjenigen unserer Berggewerkschaften. Es wurden 250 zahlende Kuxe, „déniers“, ausgeteilt und 30 Freikuxe an den Marquis de Trainel für seinen Verzicht auf die grundherrlichen Zinsrechte sowie an andere „um die Compagnie verdiente“ Persönlichkeiten vergeben. Kirche und Schule, die nach altem Brauche in Deutschland stets bedacht wurden, gingen leer aus; Knappschaftseinrichtungen existierten nicht. Auf den Inhaber lauteten nur die Freikuxe; die zahlenden Kuxe verpflichteten ihre Eigentümer, allen Anleihen und Einzahlungen sich zu unterwerfen, nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft zu verkaufen, hypothekarische Sicherheit zu geben für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und den übernommenen Teil der Schulden der Gesellschaft. (Diese individuelle Haftung der Gewerken wurde gemildert durch das Gesetz vom 10. April 1810, welches den Bergwerken Hypothekenaufnahme gestattete.) Der Austritt stand den Gewerken frei gegen Zahlung ihres Teils etwaiger Schulden und Verzicht auf alle gemachten Einlagen.

Man sieht, die Statuten sind noch bindender als die Gewerkschaftsstatuten des preußischen Berggesetzes 1865. Die déniers eignen sich durchaus nicht zu irgend welcher Papierspekulation; die einzelnen Gewerken sind gezwungen, sachliches Interesse am Bergbau selbst zu nehmen. Zweifellos bedarf der Bergbau noch mehr als jede andere Industrie Ausdauer und Fernhaltung jeder auf augenblicklichen Gewinn berechneten Spekulation, und ihre bindenden Statuten haben die Gesellschaft von Aniche in den Stand gesetzt, ja gezwungen, alle Krisen zu überdauern, bis veränderte Bedarfsverhältnisse eine gesunde Spekulation rechtfertigten, Kapitalien im reichsten Maße zuführten und das Unternehmen auf den heutigen blühenden Standpunkt erhoben.

Die Compagnie von Aniche hat in der That von ihrer Gründung bis zur Gegenwart zwei ganz verschiedene Perioden durchgemacht. Die erste, welche man

die des ancien régime nennen könnte, dauert bis zum Jahre 1835. In dieser ganzen Zeit fehlt der Gesellschaft, zum großen Teil aus Gliedern der alten französischen Aristokratie bestehend, vor allem Einigkeit und unternehmender, praktisch-konsequenter Sinn. Es fehlt an Kapital, an tüchtiger technischer Leitung; der geringe Verkehr und mangelnde Abfuhrwege drücken, selbst wenn die Kohlenförderung einmal reichlicher fließt, — kaum einmal gewährt in den ersten 62 Jahren ihres Bestehens die Gesellschaft ein befriedigendes Bild.

Von 1835 ab folgt dann rasch aufblühend die Zeit der modernen Betriebsmittel und des modernen Verwaltungsgeistes.

Wenden wir uns zum Abriß der thatsächlichen Geschichte.

Erste Periode. Schon vor der eigentlichen Gründung der Gesellschaft 1773 begann man ziemlich aufs Geradewohl viele vergebliche Schürfungen, mittelst deren man auf eine Entfernung von mehr als 20 Kilometer die Fortsetzung der noch wenig abgebauten und wenig bekannten Flötze von Anzin auffinden wollte. Erst nach 5 Jahren, im September 1778, als man endlich eine genauere Karte der schon im Abbau befindlichen Flötze hatte anfertigen lassen und danach die Arbeiten einrichtete, stieß man auf Kohle.

Die Entdeckung zeitigte die größten Hoffnungen: die Kuxe galten 5000 und 8333 Livres, obgleich die Einzahlungen pro Kux (dénier) noch nicht 1000 Livres betrugen (1 Livre galt unbedeutend weniger als ein Franc). Man erwirkte eine bedeutende Erweiterung der auf 30 Jahre lautenden Koncession.

Der Anfang der Gewinnung rechtfertigt diese Hoffnungen keineswegs. Man stößt auf viele tauben Gänge, die Kohle ist schlechter als die von Anzin. Schon 1781 zeigt sich Entmutigung bei einzelnen Direktoren, ein Versuch, das Unternehmen an Anzin zu verkaufen, muß zurückgewiesen werden.

Aufnahme von Anleihen, Anschaffung einer Maschine Newcomen zur Wasserbewältigung und mehrfache Besichtigung durch erfahrene eigne Arbeiter sowie belgische Sachverständige ermöglichen bei Entdeckung neuer Flötze zwar die Fortführung der Arbeiten, aber ohne anderes Resultat, als daß die Kosten der Produktion den Erlös übersteigen. Die Kohle bleibt, trotz vergeblicher Versuche sie per Kanal nach Lille und Flandern zu senden, auf den Halden stehen, und 1786 wird durch das Verlassen zweier unergiebiger Gruben die Überschwemmung der beiden andern in vollem Betrieb befindlichen herbeigeführt, deren Verbindung mit den ersten schlecht verdämmt worden war. Die Früchte 13jähriger Arbeiten und eine Ausgabe von mehr als 1 000 000 Livres sind vollständig verloren. Der Wert des Kuxes sinkt auf 333 Livres. Das Direktorium nimmt seine Entlassung, Steiger und Arbeiter werden fortgeschickt, die Pferde verkauft. Ein neues Direktorium läßt zwar sofort zwei neue Schächte abteufen, aber der Mangel an zielbewußter, sachkundiger Leitung bleibt, wie aus dem Bericht eines inspizierenden staatlichen Bergbeamten hervorgeht, derselbe. Die aufgewandten Kosten werden nicht gedeckt, und es herrscht bald völlige Anarchie. Infolgedessen erhält Graf Adelgonde, einer der Hauptgründer der Gesellschaft, mit dem Direktorium in Konflikt geraten, von der Staatsbehörde Ermächtigung, auf seine Kosten einen auf der Bergbauschule gebildeten Techniker zur Kontrolle der Arbeiten von Aniche anzustellen. Dieser, Herr Cavillier, nimmt thätigen Anteil an der Verwaltung und wird bald selbständig mit deren Leitung betraut. Er hilft der Gesellschaft über die stürmischen Zeiten der Revolution hinweg und begründet die einzige befriedigende Epoche in der alten Ära.

Zunächst freilich beeinträchtigt die Revolution den Kohlenabsatz wegen seiner bei den damaligen Verkehrsverhältnissen doch nur lokalen Bedeutung wenig, führt aber durch die Invasion der Österreicher beinahe den Untergang der Arbeiten herbei, stört durch die Assignatenwirtschaft das Verhältnis zu den Arbeitern und zersetzt durch die gezwungene Emigration von 23 Mitgliedern die Gesellschaft noch weiter. Dazu zwingt gleich im Anfang dieser stürmischen Zeit der Hinabsturz der einzigen Newcomenschen Maschine und mit ihr der Pumpen von 400 Fuß Länge zu einer neuen Anlage und zu dreimonatlichem Stillstand der Ausbeute.

Als 1793 der Gründer des Unternehmens, Marquis de Trainel, stirbt, sind 1 800 000 Franken ausgegeben und noch kein Sou Dividende verteilt. Die einrückenden Österreicher plündern den Direktor, verjagen die Arbeiter; die Gruben

werden verlassen und ersaufen, die Hölzer verfaulen im Wasser, die Galerieen stürzen ein. Das verursacht einen Schaden von 325 000 Franken und zehnmonatliche Arbeiten, während welcher der Verkauf von Kohlen unterbleibt — das Unternehmen steht am Rande des Verderbens. Da aber auch die dicht vor den Thoren von Valenciennes liegenden Werke von Anzin zerstört waren durch die zweimalige Belagerung der genannten Stadt und zudem die Einfuhr nach Belgien stockte, so interessierten sich die lokalen republikanischen Behörden für die Gruben von Aniche. Sie bewilligen, da in den Kassen der Gesellschaft nicht einmal mehr das zur Löhnung der Arbeiter nötige Geld vorhanden war, Geldzuschüsse und Holz. Sie bemühen sich auch, für den erlittenen Kriegsschaden eine Entschädigung von 300 000 Franken bei der Centralbehörde in Paris zu erwirken — diese begnügt sich aber mit einer „Ermunterungsunterstützung" von 20 833 Franken in Assignaten und Herausgabe der Anteile der emigrierten Mitglieder, welche von der Gesellschaft nach einigem Bedenken zu Gunsten der nichtemigrierten Mitglieder eingezogen wurden. Dies hat die fernere moralische Haltung der Compagnie durchaus nicht günstig beeinflußt und später zu mehreren Prozessen geführt, deren letzter erst im Jahre 1866 in zweiter Instanz zu Gunsten der Gesellschaft entschieden wurde. Das Vertrauen zur Gesellschaft war so gesunken, daß 1795 ein Mitglied sechs Kuxe aufgab gegen Zahlung des laufenden Beitrags und seines Schuldanteils von 39 766 Franken. Trotz alledem hebt sich unter Cavilliers Leitung gegen Ende des Jahrhunderts die Kohlenförderung, und 1801 gilt der dénier wieder 3000 Franken.

Die Napoleonischen Kriege haben, vielleicht auch weil während derselben jede Einfuhr von Kohlen aus England unterbleiben mußte, durchaus keinen verderblichen Einfluß auf die Geschäfte der Gesellschaft. Eintretendem Arbeitermangel wird dadurch abgeholfen, daß der Präfekt von Douay die preußischen Gefangenen zur Disposition stellt, unter denen sich die Gesellschaft 50 junge an Bergbau gewöhnte Leute heraussucht.

Nachdem schon 1805 — also nach 32 jährigem Bestehen der Gesellschaft — die erste Dividende von 1/8 % gezahlt worden war, erreichen 1812 die Geschäfte ihren günstigsten Stand. In diesem Jahre besaß man bei 519 Beamten und Arbeitern 3 ergiebige Schächte (der tiefste zu 291 Meter), welche einen Reingewinn von 103 074 Franken ergaben. Schon aber hatte die mit Einziehung der Emigrantenanteile aufgetretene unsolide Gewinnsucht sich anderweit schädigend geltend gemacht. Man knauserte an den notwendigen Ausgaben für planmäßige Instandhaltung und Fortführung der Arbeiten sowie zur Verbesserung der Lage der Arbeiter.

Ein Konflikt zwischen dem Direktorium und dem technischen Leiter Cavillier führt 1809 das Ausscheiden des letzteren herbei. Man verausgabt, trotz des wiederholt erteilten Rates der technischen Staatsbehörden, sich auf das 1797 von 20 Quadratlieues auf 6 Quadratlieues und die heutigen, sehr günstigen Grenzen reduzierte Koncessionsgebiet zu beschränken, große Summen auf Schürfungen außerhalb desselben, welche, obgleich über dem seither entdeckten Boden des Pas de Calais unternommen, wegen ihrer Oberflächlichkeit zu keinem Resultat führten. Ein an sich gerechtfertigter Versuch, sich dauernden Absatz in Paris zu verschaffen und zu diesem Zweck einen geregelten Transport erst auf Wagen, seit der 1810 erfolgten Fertigstellung des Kanals von St. Quentin auf diesem Wasserwege einzurichten, scheitert, wie Vuillemin meint, auch an schlechter Geschäftsführung.

Mit der steigenden Unsicherheit der Leitung und dem sinkenden innern Wert der Werke sinkt seit der Entlassung Cavilliers auch der Wert der Kuxe. Derselbe betrug 1809 noch 2000 Franken und fällt trotz der auch 1813 und 1815 gezahlten Dividenden und der nach dem Frieden von 1815 sehr rege gewordenen Nachfrage

im Jahre 1814 auf 1400 Franken
" " 1815 " 1333 "
" " 1817 " 1000 "

Die Kriegsjahre 1813—1815 verursachten trotz der Besetzung von Aniche durch die Verbündeten keine Störung. Dagegen führt 1817 der vernachlässigte Zustand der Werke eine ernste Katastrophe herbei: die Verkleidung der Grube La Paix stürzt ein, und die Grube füllt sich in 20 Minuten mit Wasser.

Im Jahre 1819 berichten Ingenieure der Gesellschaft Anzin, mit welcher Verhandlungen wegen Verkaufs im Gange waren, der Zustand der Werke und

die des ancien régime nennen könnte, dauert bis zum Jahre 1835. In dieser ganzen Zeit fehlt der Gesellschaft, zum großen Teil aus Gliedern der alten französischen Aristokratie bestehend, vor allem Einigkeit und unternehmender, praktisch-konsequenter Sinn. Es fehlt an Kapital, an tüchtiger technischer Leitung; der geringe Verkehr und mangelnde Abfuhrwege drücken, selbst wenn die Kohlenförderung einmal reichlicher fließt, — kaum einmal gewährt in den ersten 62 Jahren ihres Bestehens die Gesellschaft ein befriedigendes Bild.

Von 1835 ab folgt dann rasch aufblühend die Zeit der modernen Betriebsmittel und des modernen Verwaltungsgeistes.

Wenden wir uns zum Abriß der thatsächlichen Geschichte.

Erste Periode. Schon vor der eigentlichen Gründung der Gesellschaft 1773 begann man ziemlich aufs Geratewohl viele vergebliche Schürfungen, mittelst deren man auf eine Entfernung von mehr als 20 Kilometer die Fortsetzung der noch wenig abgebauten und wenig bekannten Flöze von Anzin auffinden wollte. Erst nach 5 Jahren, im September 1778, als man endlich eine genauere Karte der schon im Abbau befindlichen Flötze hatte anfertigen lassen und danach die Arbeiten einrichtete, stieß man auf Kohle.

Die Entdeckung zeitigte die größten Hoffnungen: die Kuxe galten 5000 und 8333 Livres, obgleich die Einzahlungen pro Kux (dénier) noch nicht 1000 Livres betrugen (1 Livre galt unbedeutend weniger als ein Franc). Man erwirkte eine bedeutende Erweiterung der auf 30 Jahre lautenden Koncession.

Der Anfang der Gewinnung rechtfertigt diese Hoffnungen keineswegs. Man stößt auf viele tauben Gänge, die Kohle ist schlechter als die von Anzin. Schon 1781 zeigt sich Entmutigung bei einzelnen Direktoren, ein Versuch, das Unternehmen an Anzin zu verkaufen, muß zurückgewiesen werden.

Aufnahme von Anleihen, Anschaffung einer Maschine Newcomen zur Wasserbewältigung und mehrfache Besichtigung durch erfahrene eigne Arbeiter sowie belgische Sachverständige ermöglichen bei Entdeckung neuer Flötze zwar die Fortführung der Arbeiten, aber ohne anderes Resultat, als daß die Kosten der Produktion den Erlös übersteigen. Die Kohle bleibt, trotz vergeblicher Versuche sie per Kanal nach Lille und Flandern zu senden, auf den Halden stehen, und 1786 wird durch das Verlassen zweier unergiebiger Gruben die Überschwemmung der beiden andern in vollem Betrieb befindlichen herbeigeführt, deren Verbindung mit den ersten schlecht verdämmt worden war. Die Früchte 13jähriger Arbeiten und eine Ausgabe von mehr als 1 000 000 Livres sind vollständig verloren. Der Wert des Kuxes sinkt auf 333 Livres. Das Direktorium nimmt seine Entlassung, Steiger und Arbeiter werden fortgeschickt, die Pferde verkauft. Ein neues Direktorium läßt zwar sofort zwei neue Schächte abteufen, aber der Mangel an zielbewußter, sachkundiger Leitung bleibt, wie aus dem Bericht eines inspizierenden staatlichen Bergbeamten hervorgeht, derselbe. Die aufgewandten Kosten werden nicht gedeckt, und es herrscht bald völlige Anarchie. Infolgedessen erhält Graf Adelgonde, einer der Hauptgründer der Gesellschaft, mit dem Direktorium in Konflikt geraten, von der Staatsbehörde Ermächtigung, auf seine Kosten einen auf der Bergbauschule gebildeten Techniker zur Kontrolle der Arbeiten von Aniche anzustellen. Dieser, Herr Cavillier, nimmt thätigen Anteil an der Verwaltung und wird bald selbständig mit deren Leitung betraut. Er hilft der Gesellschaft über die stürmischen Zeiten der Revolution hinweg und begründet die einzige befriedigende Epoche in der alten Ära.

Zunächst freilich beeinträchtigt die Revolution den Kohlenabsatz wegen seiner bei den damaligen Verkehrsverhältnissen doch nur lokalen Bedeutung wenig, führt aber durch die Invasion der Österreicher beinahe den Untergang der Arbeiten herbei, stört durch die Assignatenwirtschaft das Verhältnis zu den Arbeitern und zersetzt durch die gezwungene Emigration von 23 Mitgliedern die Gesellschaft noch weiter. Dazu zwingt gleich im Anfang dieser stürmischen Zeit der Hinabsturz der einzigen Newcomenschen Maschine und mit ihr der Pumpen von 400 Fuß Länge zu einer neuen Anlage und zu dreimonatlichem Stillstand der Ausbeute.

Als 1793 der Gründer des Unternehmens, Marquis de Trainel, stirbt, sind 1 800 000 Franken ausgegeben und noch kein Sou Dividende verteilt. Die einrückenden Österreicher plündern den Direktor, verjagen die Arbeiter; die Gruben

Die Produktionskosten sind also binnen 3 Jahren um 58,4 %, die Verkaufspreise nur um 24,4 % gesunken.

Der Fortschritt in den Maschinen gestattet bedeutende Erweiterung der Schächte, Anwendung mächtiger Hebevorrichtungen, Steigerung der täglichen Kohlenförderung pro Schacht, in welcher man bald Anzin überholt. Das weitere Bestreben geht dahin, den unterirdischen Abbau dem möglichen Maximum der täglichen Förderung entsprechend zu steigern. Die dazu nötigen Arbeiter werden durch Lohnsteigerungen, Häuserbau und andere, später im Zusammenhange zu besprechende Einrichtungen herangezogen und an das Werk gefesselt. Die zu all diesen Einrichtungen erforderlichen Kapitalien giebt, nach Zahlung der gemachten Schulden, der Erlös von den früher eingezogenen Kuxen.

Vuillemin, 1845 zum Betriebsdirektor gemacht, findet die Förderung aus 4 Schächten auf 623180 Hektoliter (= 65434 Tonnen) gestiegen, die Produktionskosten auf 0,68 Franken pro Hektoliter gesunken. Der neu eingeführte unterirdische Transport auf selbst wirkenden geneigten Ebenen und durch Pferde gestattet einen immer intensiveren Abbau. 1846 werden 300 Franken, 1847 600 Franken Dividende gezahlt; der Kux gilt 12000 Franken. Die Revolution von 1848 bringt nur vorübergehende Störung; 1849 gilt der Kux 15000—16000 Franken. Eröffnung der Nordbahn und somit neue Absatzgebiete stehen in Aussicht.

Vuillemin ist also ganz berechtigt, eine Erweiterung des Unternehmens ins Auge zu fassen. Auf seinen wiederholten Antrag werden im äußersten Westen des Koncessionsgebietes bei Douay und nahe dem dortigen Kanal Bohrungen vorgenommen. Ende 1851 traf man in der Tiefe von 156 Meter ein 0,70 Meter starkes Flöz fetter Kohle und eröffnete so ein den alten Werken überlegenes zweites Feld — bisher hatte man nur magere, nicht zu allen Zwecken geeignete Kohle erbaut.

Durch diese Entdeckung und eine Reihe großartiger Einrichtungen trat das Unternehmen, namentlich seit 1855 Vuillemin „ingénieur gérant“ geworden war, in eine neue Phase gesteigerter Thätigkeit. Es werden Schienenstränge bis an die einzelnen Schächte gelegt und vertragsmäßig mit der Nordbahn verbunden. Am Kanal bei Douay wird ein Hafenplatz gekauft. Neben einer Preßkohlenfabrik werden Kokereien an Ort und Stelle angelegt, um Transportkosten nach den Eisenwerken zu sparen, mit welchen man, wie mit den auf dem Koncessionsgebiet liegenden Glaswerken, lange Kaufverträge mit nach Lohn und Eisenpreisen wechselnden Tarifen abschloß.

So wuchs die Produktion von 67310 Tonnen im Jahre 1845 auf 201639 Tonnen im Jahre 1854. Die Compagnie konnte sehr wohl, um den vermehrten Bedarf an Arbeitern zu decken, ihren Lohn erhöhen und die Einrichtungen für ihr Wohl vermehren, denn es war gewachsen

der Gewinn	von	257000	Frs. im Jahre 1846	auf	855000	Frs. im Jahre 1854
die Dividende	„	300	„ „ „ „	„	1668	„ „ „ „
das Kapital	„	1255000	„ „ „ „	„	2270000	„ „ „ „
der Wert d. dénier	„	11800	„ „ „ „	„	34500	„ „ „ „

1855 stieg der Wert des dénier bei immer steigenden Kohlenpreisen sogar auf 70000 Franken! Diese ausgezeichneten Erfolge regen den ingénieur gérant Vuillemin, da ja der Verkauf bei der immer steigenden Entwicklung der Industrie und der Eisenbahnen sicher schien, dazu an, eine abermalige großartige Steigerung der Produktion in Vorschlag zu bringen. Derselbe legt in einer Denkschrift dar, daß durch noch intensiveren Abbau der alten und Anlegung neuer Gruben die Gesamtförderung bis 1860 auf 5600000 Hektoliter gebracht werden könne, wenn man die Arbeiter von 1500 auf 2200 vermehre. Die Gesellschaft schließt sich dem an und macht eine Anleihe von 1170000 Franken.

Ganz erfüllten sich Vuillemins Hoffnungen indes nicht. Es war mit dem Bedürfnis nach Kohlen auch die Spekulation auf Kohlengewinnung und vor allem mit den Eisenbahnen der internationale Kohlenhandel, d. h. für Frankreich der Kohlenimport gewachsen. Grade in letzterer Beziehung liegt Nordfrankreich inmitten der leichter und weit über den Bedarf ihrer Länder produzierenden Kohlenlager von England, Belgien, Deutschland für die Konkurrenz besonders ungünstig. Die Förderung in den beiden nördlichen Departements wuchs von 1825000

Tonnen im Jahre 1853 auf 3380000 im Jahre 1863. Die Einfuhr nach Frankreich wuchs im Zeitraum von 1815—1859 von 2500000 Centner auf 44500000 Centner!

Die Kohlenpreise sanken, und die Produktion von Aniche erreichte erst 1866, als die Preise wieder stiegen, die von Vuillemin veranschlagte Höhe, um sie bald weit zu übersteigen. Schon vor 1866 begann die Gesellschaft die Tilgung der aufgenommenen Schuld; sie verkürzte die letzten planmäßigen Rückzahlungsfristen um 3 Jahre und hat nie mehr eine Anleihe nötig gehabt für ihre Neuanlagen.

Der Krieg von 1870 hat, da die Departements des Nordens deutscherseits nicht occupiert worden sind, nur einen unbedeutenden Rückgang der Förderung — von 470000 Tonnen im Jahre 1869 auf 450000 Tonnen im Jahre 1870 — zur Folge gehabt. Nach der Aufhebung der Belagerung von Paris, dem Friedensschluß stiegen mit Wiederaufnahme von Industrie und Verkehr die Kohlenpreise auch in England, Belgien, Deutschland enorm, in Frankreich von 14—15,50 Franken 1871 auf 25—27 Franken im Juli 1873. Die Produktion der mines d'Aniche erreicht in diesem Jahre 618000 Tonnen, ihren Höhepunkt aber erst im Jahre 1874: 624000 Tonnen, 3,8 % der Förderung von ganz Frankreich, 10 % derjenigen der beiden nördlichen Departements.

In dem der Gesellschaft so überaus günstigen Jahr 1873 beging dieselbe mit besonderer — auch kirchlicher — Feierlichkeit, an welcher Direktoren, Beamte und Arbeiter teilnahmen, ihr hundertjähriges Jubiläum. Aus Anlaß desselben wurden, außer einer außerordentlichen Dividende von 2400 Franken pro dénier, 100000 Franken an Beamte, Arbeiter, Pensionäre und Witwen, 10000 Franken an die Kirchen und Schulen des Bezirks verteilt. Ein dénier wurde für seine Verdienste Herrn Vuillemin zuerkannt.

Betrachtet man den steigenden Wert des dénier in den letzten 30 Jahren, so sieht man, daß die Gesellschaft sich diese Freigebigkeit wohl erlauben durfte:

1840	kostete	der	dénier	8000	Frs.
1847	=	=	=	16000	=
1855	=	=	=	70000	=
1860	=	=	=	80000	=
1865	=	=	=	54000	=
1867—71	=	=	=	100000	=
1874	=	=	=	300000	=
1875	=	=	=	350000	=

Diese exorbitanten Preise wurden durch den allgemeinen Niedergang der Kohlenspekulation und der Kohlenförderung auch für Aniche bald auf eine rationellere Höhe zurückgeführt. Die Förderung sank

1875	auf	607624	Tonnen
1876	=	556303	=
1877	=	525000	=

Der dénier kostete 1876 noch 200000 Franken, 1878 nur noch 160000 Franken, immer noch 50 % mehr, als sämtliche Einzahlungen mit Zinseszins betragen würden, und 20 mal soviel, als der dénier 1840 galt.

Wenden wir uns von dem glänzenden Erfolge der Unternehmer zu den Arbeitern.

II.

Neben den Veränderungen, welche sociale Entwicklung und Gesetzgebung in dem letzten Jahrhundert auf das ganze Sein der Arbeiter ausgeübt haben, sind insbesondere für Gesundheit und Leben der Arbeiter in Kohlenwerken diejenigen Veränderungen von einschneidender Wirkung, welche die moderne Technik in den die Arbeit selbst begleitenden Umständen hervorgebracht hat.

Wir stellen die Entwickelung der Technik deshalb als Ursache für alle anderen Momente unserer Betrachtung voran.

Die von der Natur gegebenen Grundlagen für die hygieinischen Verhältnisse in Kohlengruben sind sehr verschieden und werden bedingt durch Tiefe der Schächte, Wassermenge, Mächtigkeit und Lagerung der Flötze, Vorkommen schlagender Wetter und anderer schädlichen Gase.

Die Schächte in Nordfrankreich sind selten tiefer als 300 Meter. Die Wassermassen der oberen Kalkschicht, welche das Abteufen der Schächte so erschweren (die Fertigstellung des Schachtes bei Vernicourt kostete 950000 Franken), werden von der Kohle meist durch eine undurchlässige Thonschicht abgehalten. An einzelnen Orten freilich findet sich unter derselben ein zweites „Niveau" (wasserreiche Schicht), und es genügt dann nicht immer das Stehenlassen einer gewissen Menge des eigentlichen Kohlenterrains, um die Arbeiten darunter vor großer Feuchtigkeit zu bewahren. Schlagende Wetter sind im bassin du nord selten und kommen bei magerer Kohle sogut wie gar nicht vor. Ein großer Übelstand aber ist die geringe, nur 0,40—1 Meter betragende Mächtigkeit der Flötze und ihre unregelmäßige Lagerung. Erstere hat in Nordfrankreich die starke Verwendung der Kinder unter Tage hervorgerufen oder dient ihr doch zum Vorwand, indem behauptet wird, Erwachsene gewöhnten sich nicht mehr an die Arbeit in den engen und gewundenen Gängen, in welchen selbstverständlich auch die Lüftung schlecht vor sich geht.

Erfolgreiches und gewinnbringendes Ankämpfen gegen diese Naturschwierigkeiten wurde erst möglich durch die Entwickelung des Maschinenwesens.

Als Motoren haben, in erhöhtem Maße in Bergwerken, tote Naturkräfte vor Tieren den Vorzug sicherer und gleichmäßiger Funktion. In den alten Pferdegöpeln, welche die Pumpen trieben, ließ man oft 60 und mehr Pferde gehen; die Störrigkeit oder das Fallen eines Tieres brachte das Ganze plötzlich zum Stillstand und den Arbeitern im Schacht oft große Gefahr.

Wassertriebwerke sind in Aniche nie in Anwendung gewesen. Dampf wurde zur Entwässerung in Frankreich zuerst 1732 zu Fresnes mittelst der von Newcomen 1705 konstruierten Dampf- (condensations-) Maschine angewandt. Aniche besaß eine solche seit 1780. Die Dampfmaschine Watt (patentiert 1769) kam in Anzin seit 1825, in Aniche seit 1841 nach verschiedenen, immer billiger und gewaltiger werdenden Systemen in Gebrauch. Man war bald dem stärksten Wasserzudrang gewachsen, konnte die Schächte beliebig erweitern und that dies in dem Maße, als es gelang die Fördermaschinen mächtiger herzustellen und die tägliche Förderung zu steigern.

Von dem Jahre 1800 an konnte man mittelst Pferdegöpelbetriebes aus 200 Meter Tiefe nicht über 130 Tonnen zu 500 Kilogramm = 65 Tonnen täglich fördern, wenn man Tag und Nacht arbeitete. Durch Vergrößerung der Tonnen steigerte man die tägliche Förderung (inkl. Wasser, Erde, Arbeiterutensilien) auf 100 Tonnen. 1800 konstruierte Perrier eine Fördermaschine nach dem System Newcomen von 8 Pferdekräften, welche 1802 von Cavillier in Aniche eingeführt wurde und eine jährliche Ersparnis von 14000 Franken gestattete. 1815, in Aniche erst 1841, trat auch bei der Förderung das System Watt ein. Diese Maschinen, anfangs zu 12 Pferdekräften, erreichten zwischen 1840 und 1850 20—30 Pferdekräfte, was eine tägliche Förderung von 160 Tonnen pro Schacht gestattete. Heut heben Doppelcylindermaschinen von 300—500 Pferdekräften täglich 333 Tonnen aus einer Tiefe von 500 Metern.

So sind tägliche Förderung und Schachtdurchschnitt nur noch abhängig von dem möglichen Maximum des täglichen unterirdischen Abbaus. Für die Verhältnisse von Aniche setzte man, bei einem Durchschnitt der Schächte von 4 Meter, dieses Maximum auf 100000 Tonnen jährlich fest. Man erzielt bei demselben nach Vuillemin „le plus grand effet utile de l'ouvrier". An anderen Orten hat man bereits Schachtdurchmesser von 5 Meter erreicht. Der quadratische Schachtdurchschnitt des vorigen Jahrhunderts hatte nur 2 Meter Seitenlänge und machte nacheinander 8- und 10-seitigen Polygonen, 1843 Kreisen von 3 Meter und seit 1850 von 4 Meter Durchmesser Platz. Direkteren Einfluß als durch die ermöglichte größere Kohlenförderung übte die Schachterweiterung auf die Arbeiter durch ihre Folgen für die Art und Weise des unterirdischen Betriebes, vor allem durch Verbesserung der Ventilation, welche früher in den Gruben Nordfrankreichs, da schlagende Wetter daselbst nicht wahrgenommen wurden, durch Feuerung von unten bewirkt wurde. Oft wurden durch einbrechende Wasser Rauch und Verbrennungsgase zurückgeschlagen und die Arbeiter in Gefahr gebracht. Übrigens sind bei steigender Tiefe und steigender Intensität des Abbaus fetter Kohle schlagende Wetter doch unausbleiblich.

Seit 1852 werden mechanische Ventilatoren, neuerdings von 50, 80, 100 Pferde-

kräften angewandt, welche mittelst 3—4 Meter langer Flügel pro Sekunde 80—100 Kubikmeter Luft in die Gänge treiben.

Ferner erlaubten die weiteren Schächte die Einfahrt der Arbeiter mittelst Fahrstuhl, welche vor Erfindung der starken Fördermaschinen staatlich verboten war. Die neue Methode spart nicht nur viel Zeit und Kraft, sondern ist im ganzen auch gefahrloser. Allerdings ist auch in Aniche 1869 eine Fördermaschine trotz Fallbremse mit 12 Arbeitern, von denen 11 tot blieben, in die Tiefe gestürzt; auf den Leitern aber kamen viele einzelne Unglücksfälle vor.

Die durch Erweiterung der Schächte gegebene Möglichkeit, Pferde hinabzubringen und Maschinen zum innern Transport zu verwenden, machte die mühselige und oft gefährliche Schlepperarbeit, nachdem sie schon vorher von den geneigten Ebenen verschwunden war, gänzlich unnötig. Gleichzeitig wurde hierdurch aber auch eine Erweiterung der unterirdischen Gänge notwendig, welche der Luftcirkulation und der körperlichen Haltung der Arbeiter mehr Freiheit gab.

Bis 1812 war Höhe und Breite der Stollen 1,48 Meter, der Seitengallerieen 1,18 Meter; heute macht man die Stollen 1,80—2 Meter, die Seitengallerieen 1,80 Meter hoch und breit.

Man hätte also vielleicht Beseitigung oder Einschränkung der Kinderarbeit den andern für die Arbeiter wohlthätigen Folgen der technischen Fortschritte hinzufügen können, aber derselbe Spekulationsgeist, der diese hervorgerufen hatte, beeinträchtigte im Fortschreiten auch mehrfach wieder ihre guten Folgen.

Die viel teuerer gewordenen Schächte sollten ganz ausgenutzt, d. h. es sollte wirklich soviel abgebaut werden, als man zu Tage fördern konnte. Zum intensiveren Abbau brauchte man mehr Arbeiter, man vermehrte also die billige Frauen- und Kinderarbeit, deren Verwendung zur Bedienung des neugestalteten inneren Transportes in erhöhtem Grade möglich geworden war. Die für die Arbeiterfamilien daraus entstehenden Nachteile standen jedenfalls nicht im Verhältnis zu dem möglichen, aber noch fraglichen Mehrverdienst derselben und führten denn auch 1848 zu einer heftigen — leider wie fast immer falsch gerichteten — Opposition der Arbeiter gegen den Pferdebetrieb unter Tage.

Das Bestreben nach voller Nutzung des einzelnen Schachtes führte aber auch dazu, den intensiver und, z. B. durch Anwendung mechanischer Bohrung, leichter gewordenen unterirdischen Abbau räumlich weiter auszudehnen. Während man früher die Gänge von jedem Schacht aus etwa 300 Meter weit seitwärts trieb, dehnte man sie jetzt 900—1000 Meter weit aus. Die Entfernung von Schacht zu Schacht vergrößerte sich also mit der Erweiterung derselben von 600 auf 1800—2000 Meter. Dadurch ist die bessere Lüftung zum großen Teil illusorisch gemacht, die Arbeit in Sackgassen mit stagnierender Luft aber vermehrt.

Endlich steigt mit dem intensiveren Abbau die Entwickelung schädlicher Gase aus der frischgehauenen Kohle.

So finden wir denn zu Aniche durchaus kein Zurückgehen der Krankheitsziffern, welche uns für das wahre Wohlbefinden der Arbeiter maßgebender scheinen als die Lohnhöhe.

Die Kranken betrugen, nach Vuillemins Angaben berechnet, aufs Tausend:

1845	durchschnittlich	33,49	1870	durchschnittlich	35,49
1855	„	36,70	1875	„	39,23
1860	„	37,29	1877	„	38,62
1865	„	34,51	1878	„	38,77

Die höchste Krankheitsziffer fällt in ein Jahr fortgeschrittenster Technik und intensivsten Abbaus (1875).

Vergleichen wir damit die Krankenziffern der Belegschaft der Kgl. Kohlengruben von Saarbrücken, unter welcher nur wenig jugendliche Arbeiter (nicht „Kinder" im französischen Sinne) und keine Frauen sich befinden, und deren ungünstigstes Jahr des letzten Decenniums 1871 mit 30,0 pro Tausend Kranker war. 1874 ist diese Zahl auf 22,5 pro Tausend gesunken, steigt aber von da ab allmählich wieder im Verhältnis des Sinkens der Löhne im Jahre

1875	auf	27,4
1876	„	27,8
1877/78	„	29,4

Der Grund für die unvergleichlich höheren Krankenziffern von Aniche dürfte kaum in einer milderen Praxis zu suchen sein, denn die Unterstützungs- und Krankeneinrichtungen Saarbrückens sind weit reichlicher und vollständiger als die der Privatgesellschaft von Aniche. Ungesundere Naturverhältnisse würden einen höheren Lohnsatz rechtfertigen und nötig machen.

Über den „Einfluß der Arbeit unter Tage auf die Gesundheit der Arbeiter" schalten wir aus einer 1878 erschienenen kleinen französischen Schrift wörtlich einiges ein. Der Verfasser, Dr. Fabre, Bergarzt in Commentry, kann als Mitglied der „société des houillères françaises" unmöglich schwarz malen wollen und versichert ausdrücklich, daß die Gesundheitsverhältnisse in Commentry, wo er seine Beobachtungen gemacht hat, die möglichst günstigsten, die Arbeiter ordentlich und nüchtern seien.

Indem er auf die Besserung der Zustände gegen früher hinweist, sagt Dr. Fabre: „Man erinnert sich sogar, daß im bassin du nord an den Kindern der Kohlenarbeiter schon bei ihrer Geburt gewisse Anomalieen (difformités) und gewisse charakteristische Berufszeichen konstatiert worden sind. Aber diese geborenen Kohlenarbeiter werden immer seltener und ihr Typus wird bald verschwunden sein, denn selbst in Belgien verwischt er sich von Tag zu Tag mehr." Als heut noch bestehende Hauptübel bei der Arbeit unter Tage nennt er: „die heiße Feuchtigkeit, den Mangel an guter Luft, direkt giftige Gase, Entziehung des Sonnenlichtes, Staub, Temperaturwechsel rc." Einzelne Krankheiten haben sich auch gezeigt bei Bergleuten, welche lange in kalten, feuchten Gallerieen gearbeitet hatten, besonders wenn sie während der Arbeit mit den Füßen im Wasser standen, oder wenn ihr Körper während zu langer Zeit kalten Regenschauern herabfallender Wasser ausgesetzt war.

„Zwischen 15° und 20° C. Wärme arbeiten die Bergleute ziemlich lange ohne Ermüdung, selbst wenn die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist. Aber von 30° an wird die Arbeit viel peinlicher. Die Verdampfung durch Lunge und Haut wird schwer, der Körper trieft von Schweiß in wenigen Augenblicken, die Arbeiter fühlen bald Beschwerden und werden von Mattigkeit erdrückt. (terrassés de fatigue).

In einem Quartier, dessen Luft bei 30³/₄° und nahe der Sättigung war, konnten die Arbeiter nur mit der größten Mühe länger als 10 Minuten hintereinander arbeiten. 4 Arbeiter lösten sich hier zu zwei und zwei ab. Nach einem halbstündigen Verweilen an dem Ort ohne Arbeit war ihre unter der Achsel gemessene Blutwärme um 0,6° gestiegen. Bei Beginn der Arbeit steigerte sich ihre Temperatur binnen 10 Minuten abermals um 0,6°. Sie waren in Schweiß gebadet..... Solange die Temperatur 20° nicht übersteigt, arbeiten die Bergleute bequem in Hemd und Beinkleid. Bei 25° legen sie gewöhnlich das Hemd ab, bei über 30° entledigen sie sich auch gern der Beinkleider. Solange die Luft nicht zu feucht ist, ertragen sie ziemlich lange und ziemlich leicht die Arbeit bei 30°—40°, und ihre Gesundheit leidet kaum darunter, wenn sie nicht sich erkälten, indem sie sich ganz in Schweiß in einem zu kalten Quartier ausruhen."

Den schädlichsten Einfluß indes mißt Dr. Fabre der verdorbenen Luft, den nicht atembaren oder geradezu giftigen Gasen bei. Er schreibt: „In den Enden der Gänge (culs de sac) häufen sich trotz Ventilatoren und Luftschläuchen die Produkte der Atmung von Menschen und oft auch Pferden, die Produkte der Lampenbrennung und die der Zersetzung pflanzlicher und tierischer Substanzen, welche sich in den Gängen finden, die Produkte der Entzündung der Sprengstoffe, mit denen sich die aus den abgebauten Massen entwickelten Gase vermischen.... Besonders findet sich Kohlensäure in Menge; dann Kohlenoxyd und Schwefelwasserstoff, welche durch ihre giftige Wirkung die Blutkörperchen zerstören und zu der Krankheit Veranlassung geben, die unter dem Namen „épidémie d'Anzin" bekannt ist. — Schwefelwasserstoff findet sich in allen Gruben und bringt oft (z. B. beim Durchschlag nach alten Gängen) schleunige Vergiftung: die Atmung hört auf, Krämpfe, Bewußtlosigkeit, Tod stellen sich ein. Grubengas findet sich nicht überall, sehr viele Gruben haben keine schlagenden Wetter."

Ferner bezeichnet Dr. Fabre als schädlich die krumme Lage, in welcher meistens gearbeitet wird, den durch die Arbeit erzeugten Staub, unter welchem namentlich Hauer und Versatzarbeiter (unter letzteren oft Kinder und früher, in

Belgien noch jetzt, Frauen) zu leiden haben. Eine specifische Schädlichkeit des Kohlenstaubes aber bestreitet Dr. Fabre. „Die an Katarrh leidenden Bergleute speien schwarz, weil sie Kohlenstaub in der Lunge und den Verzweigungen der Luftröhre haben, aber nicht der abzustoßende Kohlenstaub verursacht die Bronchialkatarrhe der Grubenarbeiter, sondern diese verursachen ihren schwarzen Auswurf" (!).

Der Arzt kommt zu dem Schluß, daß: „in der That bleiche Gesichtsfarbe, schlaffe Züge, tiefliegende Augen, ungemeine Mattigkeit und vollkommene Erschlaffung (anéantissement complet), häufige Atemnot, Schwindel, wenig oder gar kein Appetit, hin und wieder Koliken oder Diarrhöe, Herzklopfen und Unterleibsschmerzen, Seitenstechen, kalte Füße und plötzliche, zum Kopfe aufsteigende Hitze oft genug an Kohlengrubenarbeitern zu beobachten seien. Die eigentlichen Zeichen der Blutzersetzung: Entfärbung der Schleimhäute, pfeifendes Geräusch im Herzen und den großen Gefäßen des Halses, kämen selten zum Vorschein."

1868 noch behauptete die „société des houillères françaises" in einer „note sur le travail des enfants", der Aufenthalt in den Gruben sei der gesundeste, „man höre bei den Arbeitern unter Tage nur Gesang und lachende Stimmen". Seitdem haben die Vorgänge vom Anfange des letzten Decenniums es den interessierten Körperschaften, deren der obigen ähnliche Kundgebungen in Frankreich mit Vorliebe als Material für amtliche Enqueten benutzt wurden, doch nahe gelegt, daß es nur im wohlverstandenen Interesse der besitzenden Klassen liegt, es mit der „socialen Frage" und der Wahrheit etwas ernster zu nehmen.

Zeigt obige nüchterne Darlegung des Dr. Fabre a priori, daß Aufenthalt und Arbeit unter Tage nicht geeignet sind für Frauen und Kinder, so beweisen die Zustände in Belgien, wohin absoluter Mangel einer staatlichen Regelung der Arbeiterverhältnisse und die praktisch ad absurdum getriebene Redensart der „liberté individuelle du travail" führen können.

Wir werfen also im folgenden einen kurzen Blick auf die Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Kohlenarbeiter und die Rolle, welche der französische Staat dabei spielte.

III.

Auch in Frankreich war wie in Belgien bis in die neueste Zeit faktisch die Fürsorge des Staates für die Grubenarbeiter auf das kaiserliche Dekret vom 3. Oktober 1813 beschränkt, welches verbot, Kinder unter 10 Jahren unter Tage zu beschäftigen, und den Bergwerksunternehmern befiehlt, für ärztliche Hülfe zu sorgen, alle anderen Einrichtungen aber der Initiative der Unternehmer überließ.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1841 hätte durch die Bestimmung, daß Kinder unter 12 Jahren nur 8 Stunden täglich arbeiten dürfen, solche Kinder aus dem Innern der Bergwerke und Gruben wohl entfernt, wenn dieses Gesetz nicht überhaupt wegen Mangels an jeder staatlichen Aufsichtsbehörde unausgeführt geblieben wäre. Erst 1868 wurde der Anfang zu staatlicher Kontrolle gemacht und am 4. Juni 1874 wurde durch Gesetz die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren sowie von Frauen und Mädchen unter Tage verboten, die unterirdische Arbeit der Kinder bis zu 16 Jahren aber bestimmten Verordnungen unterworfen.

Die jetzige französische Gesetzgebung geht also in Bezug auf den Schutz der Frauen weiter als die unsrige, welche in der Novelle vom 17. Juli 1878 zur Gewerbeordnung nur den Bundesrat ermächtigt, die Frauenarbeit für gewisse „Fabrikationszweige" zu verbieten. Für die Kinder sorgt die deutsche Gesetzgebung besser: sie gestattet Kindern von 12—14 Jahren nur 6stündige Arbeitszeit, schließt diese also wohl von Bergwerksarbeit unter Tage ganz aus. Dagegen ist es seit 17. Juli 1878, da die Forderung dreier Pausen in „freier Luft" für junge Leute von 14—16 Jahren fallen gelassen worden ist, auch bei uns wieder möglich, solche unter Tage zu beschäftigen. Thatsächlich aber ist auch bei uns die Frauenarbeit unter Tage aus den Staatswerken ganz und durch den Einfluß derselben und die hergebrachte Sitte auch aus den Privatwerken vorläufig noch fast ganz ausgeschlossen. Auch junge Leute unter 16 Jahren werden unter Tage in Deutschland wenig verwandt. In Frankreich wurden gleichfalls Frauen unter Tage nur in einzelnen Gruben beschäftigt, aber eine gesetzliche Regelung war durchaus notwendig für die Gruben des bassin du nord, welche geographisch ja nur

ein Anhängsel, nach Entwickelung und Art des Betriebes aber nur ein Ableger der belgischen Kohlenwerke sind und vielfach, darunter auch Aniche, im vorigen Jahrhundert von diesen Sachverständige und Arbeiter entlehnt haben.

In den Kohlenwerken von ganz Frankreich sollen (nach Ducarre) 1874 gearbeitet haben 2000 Frauen und 6000 Kinder, d. i. 2,23 % bezw. 6,69 % oder zusammen 9 % der Gesamtarbeiterzahl. In den deutschen Steinkohlengruben waren 1876 3038 = 1,60 % Frauen, in Sachsen 1875 811 = 2,84 % Frauen beschäftigt.

Für das in Frankreich hierfür fast allein in Betracht kommende „bassin du nord" können wir die Zahl der beschäftigten Frauen nicht angeben. Auch Vuillemin schweigt darüber in Bezug auf Aniche. Die Enquete von 1871 umfaßte 7061 Häuser und 11 106 von den 30 406 Kohlengrubenarbeitern der Norddepartements und konstatierte darunter 3963 = 35,7 % Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter von 10 bis 20 Jahren. In den Kohlenbecken „du centre" und „du midi" betrug die Zahl der Minderjährigen nur 3—4 %.

Nach der erwähnten „note sur le travail des enfants etc." befanden sich am 31. Dezember 1867 zu Anzin von den 8498 Arbeitern unter Tage 486 Kinder im Alter von 11—13 Jahren und 767 Kinder im Alter von 13—15 Jahren, also 1253 oder 14,5 % Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren.

Die Gesellschaft de Noeux im Pas de Calais beschäftigte in demselben Jahre unter 1438 Arbeitern

über Tage	22	Knaben von	10—12 Jahren und	43	Mädchen von	11—18	Jahren,
unter Tage	98	" "	13—15 " "	76	" "	12—18	"
" "	75	" "	11—13 Jahren;				

also 195 Knaben von 10—15, 119 Mädchen von 11—18 Jahren oder 314, d. h. über 20 %, Kinder beiderlei Geschlechts.

Aniche beschäftigte nach derselben Quelle im Jahre 1867:

unter Tage	1844	Arbeiter, darunter	250	Kinder,
über Tage	783	" "	142	" ,

im ganzen 2627 Arbeiter mit 392 = 14,6 % Kindern, unter welchen 62 noch nicht 12 Jahre alt waren. Vuillemin war damals der einzige Betriebsdirektor, welcher unter Tage keine Kinder unter 12 Jahren arbeiten ließ und sich mit einer gesetzlichen Erhöhung dieses Alters auf 13 Jahre einverstanden erklärte, die, wie oben erwähnt, auch 1874 nicht erreicht worden ist.

Im Jahre 1875 war zu Aniche die Zahl der Kinder unter 16 Jahren auf 606 Knaben und Mädchen oder 17,7 % von 3414 Arbeitern gewachsen. Ihre Verteilung war dem neuen Gesetz entsprechend folgende:

Kinder	von 12—13 Jahren	über Tage 48, unter Tage	87	. . 135
Knaben	" 13—16 "	über und unter Tage	421	
Mädchen	" 13—16 "	über Tage	50	. . 471
			zusammen	606

Die Königlichen Steinkohlengruben von Saarbrücken beschäftigten:

1876/77	22 771	Arbeiter, darunter	459 = 2 % jugendliche,
1877/78	22 100,	" "	312 = 1,4 % "

und keine Frauen oder Mädchen.

Die Frage, ob in einem Lande die Arbeitslast allein auf den Schultern des erwachsenen Mannes liegt oder in wie hohem Grade Frauen und Kinder daran teilnehmen, ist anerkanntermaßen für das gesamte materielle und moralische Leben der Bevölkerung bis in nachfolgende Generationen von maßgebender Bedeutung, und von ihrer Beantwortung hängen Wert und Sinn vieler anderen Betrachtungen und Zahlenangaben so sehr ab, daß wir dieselbe hier der weiteren Betrachtung der gesellschaftlichen Entwickelung des Arbeiterstandes und der Rolle des französischen Staates dabei vorangestellt haben.

IV.

Man kann in Bezug auf Löhne, sociale Lage ꝛc. der Arbeiter in den Kohlengruben Nordfrankreichs während der letzten hundert Jahre wohl drei Perioden unterscheiden: 20 Jahre der alten Zeit bis zur französischen Revolution; zweitens von dieser bis zum eingangs geschilderten industriellen Aufschwung; endlich vom Anfang der 1830er Jahre bis heute.

1. Über die Zeit vor der ersten Revolution berichtet uns Vuillemin wenig; z. B. nichts über irgend welche bergmännische Vereinigung, Knappschaft, Innung rc. Von Wohlfahrtseinrichtungen erwähnt er nur die Einrichtung von Wein- und Bierkellern für die Grubenarbeiter, da diese für Getränke gewisse Abgabenerleichterungen hatten. Das Verhältnis zwischen Arbeitern und der Gesellschaft war gut. Erfahrene Arbeiter werden 1781 von seiten der Direktion zur Besichtigung der Arbeiten herangezogen, 1783 sogar ein ständiger Aufsichtsrat aus 3 Direktoren und 6 Arbeitern gebildet. Der Lohn wird nach 8stündigen Schichten gezahlt und mehrmals ohne Zwistigkeiten gesteigert: 1775 betrug er 14 sous 6 déniers = 0,75 Franken, 1780 20 Sous = 1 Franken, 1785 30 Sous = 1,50 Franken. Bei besonderen Arbeiten, z. B. dem Abteufen der Schachte, wurde, wie noch heute, auf Accord gearbeitet. 1786, vor Anschaffung der ersten „machine à feu“ (Newcomen), erhalten 5 Arbeiter hierbei für die taise (= 2 m) bis zum ersten Wasserniveau 15 Franken. Das Personal bestand damals aus 1 Direktor, 1 Einnehmer, 3 Steigern, 200 Arbeitern; dazu 80 Pferde.

2. Die Revolution wirkte höchst ungünstig auf die Lage der Arbeiter, indem sie die französische Gesellschaft in Atome auflöste. Die besitzenden Klassen indes behielten viele Vereinigungspunkte in der gemeinsamen Bildung und Litteratur, namentlich der Tageslitteratur, und fanden neue Mittel, sich zusammenzufassen in den gemeinsamen politischen und kommunalen Körperschaften. In den besitzlosen Kreisen stand der einzelne allein; sein Horizont, seine Welt reichten nicht weiter als sein Auge, seine Stimme, seine Hand. Die katholische Kirche, das einzige ihnen gemeinschaftliche Band, besann sich erst später auf ihre große Fähigkeit, hier thätig einzugreifen. Als auch unter den Handarbeitern die Reaktion gegen die Atomisierung begann und das Bestreben, sich aneinanderzuschließen, wach wurde, schoben die Besitzenden, in deren Händen sich die französische Staatsleitung befand, immer von neuem, wenn auch mit immer weniger Erfolg, das einseitige Phantom der „liberté individuelle du travail“ vor. Verbindungen behufs „organisation du travail“ wurden, als den Prinzipien der großen Revolution zuwider, verboten und in verschiedenen Gesetzen mit Strafe bedroht. Die 1806 geschaffenen „conseils de prud'hommes“ konnten den Arbeitern nichts nützen, da sie keine Initiative hatten, sondern nur auf Grund der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geschlossenen „freien Verträge“, also der bestehenden Thatsachen, etwaige Zwistigkeiten zu entscheiden hatten — sich mit Feststellung der Lohnhöhe, Arbeitszeit rc. demnach nicht befassen durften. Erst 1864 und 1868 erhielten die Arbeiter mäßige Vereinigungsfreiheit, aber auch dann noch ohne Genehmigung eines Centralorgans für die verschiedenen chambres syndicales — welches die Arbeitgeber sich längst zu Paris gebildet hatten. Auch der 1873 losgelassene Kommissionsbericht Ducarres hat keine andere Tendenz als scheinbar zur größeren Ehre der liberté individuelle, in Wahrheit zum Vorteil der Unternehmer, den Arbeitern das Recht auf weitere Organisations- und Koalitionsfreiheit abzusprechen.

Man darf sich also nicht wundern, wenn die Arbeiter, namentlich seit Beginn der vermehrten Spekulation und Konkurrenz, etwa zwischen 1830 und 1840, auch bisweilen gegen die ihnen so ungünstigen Staatsgesetze jede Gelegenheit, z. B. politische Umwälzungen, benutzen, um eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen.

Gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit war schon von den Rednern der großen Revolution, z. B. Marat, mehrfach vergeblich protestiert worden. Absolute Unordnung und Willkür folgte ihrer Proklamierung, die auch für die Arbeiter von Aniche von traurigen Folgen war und erst durch das lebenslängliche Konsulat und das erste Kaiserreich etwas beschränkt wurde.

1793 drohte die erste Arbeitseinstellung zu Aniche, weil die Löhne bei dem Nominalwert der Assignaten belassen worden waren; 1795 werden die Arbeiter mit Kohle bezahlt, 1800 mit Kupferbillets, die freilich an Wert den Assignaten nicht nachgestanden haben mögen. 1803 wird darüber geklagt, daß alle Dinge infolge der Kriege rc. verteuert seien: die Kohlenpreise werden daher erhöht, der Arbeitslohn aber bleibt derselbe. 1805 wird der Lohn der Schlepper von 30 auf 32½ Sous erhöht und eine Prämie von 6 Livres jedem versprochen,

welcher auf 2 Monate einen Schlepper verschafft, beides aber nach Heranziehung der kriegsgefangenen Preußen rückgängig gemacht. Mit kurzen Worten: der Lohn bleibt nicht nur in Aniche, sondern in allen Gruben Nordfrankreichs 48 Jahre lang, von 1785 bis 1833, unverändert derselbe, trotz der Umgestaltungen aller staatlichen und socialen Verhältnisse.

Als Zeichen der Fürsorge für die Arbeiter erwähnt Vuillemin die 1801 von Cavillier errichtete Hülfskasse „für kranke, alte, invalide und schwache Arbeiter und die Witwen und Waisen von »im Dienst der Gesellschaft verstorbenen« Bergleuten". Vuillemin meint, dies sei seines Wissens die erste Hülfskasse, berichtet aber nichts über ihre Thätigkeit. Während der Hungersnot 1817 verteilt die Gesellschaft täglich für 50 Franken Brot und erläßt die Miete für 30 ihrer Arbeiterhäuser. Schon damals waren die Arbeiter infolge des jämmerlichen, nach Cavilliers Abgang eingerissenen Zustandes der Werke und der schlechten Ernährung an der „épidémie d'Anzin" erkrankt, aber erst 10 Jahre später, 1827, kommt die Gesellschaft ihrer im Dekret von 1813 ausgesprochenen Pflicht, für ärztliche Hülfe zu sorgen, nach. Seit 1819 zahlt die Gesellschaft die Arbeiter oft unregelmäßig oder in Kohle, bleibt sogar wiederholt mehrwöchentlichen Lohn schuldig.

Das sind die Errungenschaften der großen Revolution für die Arbeiter! Trotz aller dieser Misere fand während der ganzen Zeit keine Arbeitseinstellung statt; nur einmal drohten die Arbeiter, andere Arbeit suchen zu wollen, wenn sie nicht bezahlt würden. Eine Gutmütigkeit, die alle Anerkennung verdient.

3. Ganz anders als die Revolution mit ihren Theorieen, Deklamationen und Verwüstungen und ihrem Gefolge von Kriegen wirkte zu Gunsten der Arbeiter die von den technischen Fortschritten getragene Umgestaltung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse in der nächsten Periode; freilich unterstützt durch die seit der Revolution 1830 sehr erhöhte Thätigkeit der Arbeiter in Ausnutzung aller günstigen Konjunkturen zur Erhöhung des Lohnes. In zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der neuen Ära der Gesellschaft in geschäftlicher Beziehung beginnt auch eine gründliche Verbesserung in der Lage der Arbeiter.

Schon 1833 wurde die Lohnbasis für die Hauer („mineurs proprement dits") von 1,50 Franken auf 1,70 Franken erhöht. In den folgenden 40 Jahren aber mußten die Unternehmer, um die zur möglichst hohen Gewinnerzielung notwendigen Arbeiter zu erlangen und zu halten, nicht nur achtmal die Lohnbasis — bis auf 3,50 Franken im Jahre 1873 — erhöhen, sondern auch eine Fülle von zum Teil kostspieligen Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen.

Der Lohn wurde 1836 auf 1,80 Franken, 1837 auf 2 Franken pro Schicht erhöht. Dann trat ein 9jähriger Stillstand ein. Ein Strike erzwingt 1846 die Erhöhung des Schichtlohnes auf 2,30 Franken. Zugleich wird die Hülfskasse wieder ins Leben gerufen.

Das Jahr 1847 brachte zu der durch den eben eingeführten Pferdetransport unter Tage und die Vermehrung der Kinderarbeit erzeugten Unzufriedenheit der Arbeiter eine Teuerung. Vermehrter Häuserbau und Verkauf von Mehl zum festen Preise von 64 Franken pro 100 Kilogramm vermögen die Arbeiter nicht zu beschwichtigen: die Revolution von 1848 ruft einen allgemeinen Strike hervor, der ernstere Gestalt annimmt. Delecluze tritt als Verfechter der Arbeiterinteressen auf: „man sprach von nichts Geringerem als der Übernahme der Bergwerke durch den Staat". Die Arbeiter begnügen sich nicht mit einer erneuten Erhöhung der Lohnbasis um 8,7 % auf 2,50 Franken, sondern verlangen Beseitigung der Accordarbeit, des Pferdebetriebs unter Tage und der Hülfskasse. Nur im letzteren Punkte giebt die Compagnie durch Reorganisation der Kasse teilweise nach: sie erhöht den von ihr geleisteten Beitrag sowie die Pensions- und Unterstützungssätze und überträgt die Leitung dem Direktor, dem Arzt, einem Werkführer (chef-ouvrier) und drei von ihr ernannten Arbeitern.

Außerdem werden neue Arbeiterhäuser gebaut; eine Schule und eine Kleinkinderbewahranstalt (salle d'asyle) werden errichtet und unter kirchliche Leitung gestellt. Wie die Gesellschaft überhaupt, in richtiger Würdigung des großen Ein-

flusses der katholischen Kirche auf ihre Angehörigen, sehr merklich das geistliche Element heranzuziehen beginnt.

Schon nach 6 Jahren, 1854, hebt die Gesellschaft aus eignem Antrieb den Lohn abermals um 10 % auf 2,75 Franken d. h. um 19,5 % seit 1846. In derselben Zeit war aber auch der

Wert des dénier	von	11 800	Franken	auf	34 500	= ca. 200 %,
die Dividende	"	300	"	"	1 668	= 456 %,
der Gewinn	"	257 000	"	"	855 000	= 232 %

gewachsen!

Auch wird immer mehr planmäßig mit Ansässigmachung der Arbeiter vorgegangen, um deren Vermehrung nach Vuillemins Erweiterungsvorschlag von 1500 auf 2200 Mann durchsetzen zu können. Die gebauten Häuser werden den Arbeitern zum Selbstkostenpreis auf Jahreszahlungen ohne Zinsen und Miete verkauft. Um die Arbeiter zu veranlassen, hierfür die nötigen Gelder zurückzulegen, wird eine Sparkasse, Filiale von Douay, eingerichtet. Die Compagnie nimmt auf Wunsch die Einzahlungen durch kleine Lohnabzüge selbst in die Hand und zahlt Prämien für die verdienstvollsten Einlagen. (Letzteres unterblieb später, als der Bedarf an Arbeitern gedeckt war und geringer wurde.) Zum Bau von Kirchen und Schulen werden wiederholt Zuschüsse gegeben. Unter den Händen frommer Schwestern entwickelt sich, neben der von ihnen geleiteten Kleinkinderbewahranstalt, ein Waisenhaus.

Der vielfach erleichterte Abbau und der steigende Bedarf nach den teurer gewordenen Arbeiten führte anfangs des Decenniums 1860—70 zu vermehrter Kinderarbeit. Man zögert aber mit einer allgemeinen Lohnerhöhung jetzt 12 Jahre. Sie wird 1866 in der Höhe von 9 %, von 2,75 Franken auf 3 Franken, durch einen Strike erzwungen. Die Lohnbasis von 3 Franken bleibt bis 1872.

Der Krieg von 1870/71 ging für die Arbeiter von Aniche ziemlich spurlos vorüber. Aber als nach dem Feldzug die Kohlenpreise plötzlich um ca. 80 % stiegen, wurden von den Arbeitern, um möglichst viel fördern zu können, ungewöhnliche Anstrengungen verlangt, deren Folgen wir auch in den mitgeteilten Krankenziffern gesehen haben.

Von 1869—1873 war die Produktion von 470000 auf 618000 Tonnen = 31 %, die Zahl der Hauer aber nur von 897 auf 981 = 9 % gewachsen. Der durchschnittliche Verkaufspreis der Kohle war in demselben Zeitraume von 13,25 Franken auf 26 Franken, also fast 100 %, der Preis des dénier aber von 96000 Franken auf 192000 Franken, also genau 100 % gestiegen.

Das Verlangen der Arbeiter nach Erhöhung des Schichtlohnes war also wohl sehr natürlich und, da man fortfuhr, mit derselben zu zögern, der Ausbruch des großen Strikes von 1872 durchaus nicht wunderbar. Der Präsident der Republik aber, Thiers, sucht und findet die Ursache zum Strike in Machinationen des Auslandes, bestimmt, den Kredit Frankreichs zu untergraben, die damals negociierte Kriegskostenanleihe und damit den Frieden zu gefährden. Er erläßt eine patriotische Epistel an die Arbeiter des Nordens und unterstützt ihre Überzeugungskraft durch einige mitgesandte Regimenter.

Die Arbeiter nehmen die Arbeit wieder auf, die Schichtlöhne werden indes in zwei Reprisen um zusammen 16 % bis auf 3,50 Franken im Februar 1873 erhöht. Der wirkliche tägliche Verdienst eines Hauers erlangt sein Maximum von 6,07 Franken durchschnittlich während der Monate September und Oktober 1874.

V.

Wir lassen diesem Überblick der Arbeitergeschichte eine Zusammenstellung der wichtigsten von Vuillemin mitgeteilten Daten der Arbeiter-, Arbeits- und Lohnstatistik folgen.

	Aniche				Bassin du Nord			
Jahr	Arbeiterzahl[1]	Gesamtproduktion in Tonnen	Prod. pro Kopf	Jahresverdienst Frs.	Arbeiterzahl[1]	Gesamtproduktion in Tonnen	Prod. pro Kopf	Jahresverdienst Frs.
1780	100	2 000	20	230(?)				
1785	205	7 000	34	260(?)				
1789	80	3 831	47	260				
1800	213	15 500	77	300				
1804	340	23 200	57	?				
1812	519	29 850	57	346				
1827	500	27 965	57	454				
1835	480	35 306	73	487				
1844					9 501	876 745	92	446
1845	627	67 330	107	593				
1855	1580	219 950	139	781	15 643	1 776 594	113	618
1860	2172	289 473	133	812	19 829	2 152 538	108	691
1865	2434	438 530	180	866	24 295	3 484 832	143	717
1869	2509	471 815	188	961	28 518	4 544 027	159	828
1870	2606	447 667	171					
1871	2777	548 086	193	1015	30 406	4 939 571	167	842
1872	2858	568 416	198	1281	33 087	5 927 111	179	1017
1873	2982	618 462	207	1281	36 693	6 486 151	176	1117
1874	3355	624 434	186	1242	39 766	6 234 582	156	1065
1875	3543	607 624	171	1231	42 259	6 614 206	156	1077
1876	3575	556 303	156	1090	44 162	6 713 033	152	1051
1877	3469	525 000	156	1002				
31. März 1878	3378							

Die Zahlen der zweiten Kolumne setzen sich zusammen aus den Arbeitern unter Tage, den Arbeitern über Tage und den Kranken, für welche Kategorieen der prozentuale Anteil schwankt zwischen 79 und 84% bezw. 18 und 13%, 3 und 4%. 1877 war das Prozentverhältnis: unter Tage 81,7%, über Tage 14,4%, Kranke 3,9%. Zu den Arbeitern unter Tage (ouvriers du fond) rechnet Vuillemin dabei sämtliches Personal, welches direkt mit der Grube zu thun hat, also auch Maschinisten, Aufseher 2c., welche nicht im Innern beschäftigt sind.

Noch detaillierter giebt Vuillemin die Arbeiterverteilung für das Jahr 1812 und den 31. März 1878 an.

1812.	
Beamte, Steiger	11
Handwerker	21
Maschinisten, Heizer	13
Haspeldreher	8
Stallknechte, Tagelöhner	35
Über Tage	77
Hauer	112
Schlepper	123
Versatzarbeiter	175
Verschiedene	22
Unter Tage	431
Summa	530

31. März 1878.	
Steiger, Aufseher	48
Hauer	1311
Verschiedene	181
Schlepper: Pferdeführer	477
" Erdlader, Versatzarbeiter	331
Maschinisten u. Dienst am Förderschacht	181
Sortierer, Hafenarbeiter u. s. w.	284
Schmiede, Zimmerleute u. s. w.	198
Eisenbahnbeamte	140
Coaksfabrik	35
Verschiedene Beamte	61
Kranke	131
Summa	3378

[1] Mit Einrechnung der Grubenbeamten.

Über die zu den Arbeitern gehörige sonstige Bevölkerung stellt Vuillemin folgende Berechnung an: In den der Compagnie gehörenden Arbeiterhäusern wohnen 660 Familien à 5,06 Personen. Jede Familie giebt 1,60 Arbeiter. Daraus berechnet Vuillemin rückwärts für 3378 Arbeiter 2111 Familien mit 10682 Personen, welche in 27 Dörfern im Koncessionsgebiet wohnen und „fast ausschließlich von der Compagnie leben“. Diese Berechnung, welche Vuillemin auf das ganze bassin du nord ausdehnt und welche hierfür 27600 Familien mit 140000 Personen ergiebt, scheint uns deshalb etwas gewagt, weil die von der Compagnie gebauten Häuser wohl ausschließlich an Familienväter abgegeben sein, außerhalb derselben aber mehr unverheiratete Arbeiter wohnen werden, für welche dann zu viel Angehörige berechnet worden sind. Übrigens sind durch die vielen Dörfer die Wohnungsverhältnisse für die Compagnie von Aniche sehr günstig; sie hat nur für 28% ihrer Arbeiter Häuser bauen müssen, während andere Gesellschaften 40, 50 ja 70% der Arbeiter bei sich zur Miete haben.

An Maschinen verwendete 1878 Aniche:

9	Fördermaschinen à 150 Pferdekräfte = ...	1350	Pferdekräfte
4	Fördermaschinen von verschiedener Stärke = ...	150	„
2	Maschinen zu mechanischer Ziehung = ...	60	„
7	Ventilatoren = ...	200	„
21	andere Dampfmaschinen = ...	240	„
	Summa	2000	Pferdekräfte.
		= 1,68	Pferdekräfte pro Arbeiter.

Die allgemeine Steigerung der Produktion pro Arbeiter ist nach Vuillemin nicht nur der verbesserten Technik und Arbeitsleitung zuzuschreiben, sondern auch einer wirklich größeren Arbeitsleistung des einzelnen Mannes, zu welcher ihn erhöhter Lohn, bessere Kleidung, Nahrung und überhaupt günstigere Gesundheitsverhältnisse neuerdings befähigen. Den Krankenziffern nach fällt diese erhöhte Kraft freilich wieder ganz der erhöhten Produktion d. h. dem Gewinn der Unternehmer anheim.

Jährliche Schwankungen in der Produktion von 5, 10, selbst 20% kommen vor, je nach der durch den Verkauf vergrößerten oder verringerten Thätigkeit, der Vornahme von Neuarbeiten &c., welche anfangs keine oder nur geringe Produktion gestatten. Vuillemin sieht darin ein Zeichen, „daß die Gruben in Nordfrankreich die Zahl ihrer Arbeiter behalten und, wenn sie gezwungen sind, ihre Produktion zu verringern, lieber die Arbeit der einzelnen beschränken“.

Für die Arbeiter unter Tage stellt sich zu Aniche das jährliche Produktionsquantum pro Kopf wie folgt:

1812	69	Tonnen	1865	227	Tonnen
1845	129	„	1870	221	„
1855	169	„	1875	217	„
1860	164	„	1877	185	„

Es ist zu bedauern, daß Vuillemin keine Angaben für die Jahre des intensivsten Abbaus, 1873 und 1874, macht.

1875 produzierten die Kohlengruben der Departements du Nord und du Pas de Calais mit 42259 Arbeitern, davon 33450 unter Tage, 6614205 Tonnen. Das heißt pro Arbeiter beider Kategorieen 156, pro Arbeiter unter Tage 197 Tonnen; Aniche mit 171 bezw. 217% übertrifft den allgemeinen Durchschnitt des bassin du nord im genannten Jahre um 10%. Vergessen darf dabei freilich nicht werden, daß die Bezeichnung „ouvriers du fond“ nicht überall gleich aufgefaßt zu werden scheint.

Der jährliche Verdienst des „mineur proprement dit“ — nicht „ouvrier du fond“ —, des Hauers, betrug:

1827	511	Franken	1874	1670	Franken
1845	660	„	1875	1614	„
1855	800	„	1876	1375	„
1865	973	„	1877	1292	„

Unter diesen „mineurs proprement dits“ sind nach Vuillemin Leute von 17—20 Jahren, welche, weniger kräftig und geschickt, weniger gewinnen. Bergleute in ihren besten Jahren gewinnen 1900, 2000, 2200 Franken jährlich.

Die nominelle Lohnbasis, für eine Leistung von 8 Stunden, wuchs zu Aniche in folgender Weise. Sie betrug:

1775	0,75	Franken	1846	2,30	Franken
1780	1,0	„	1848	2,60	„
1785	1,50	„	1854	2,75	„
1833	1,70	„	1866	3,0	„
1836	1,80	„	1872	3,25	„
1837	2,0	„	1873	3,50	„

Während die Hauer, „mineurs proprement dits“, nach obiger Basis auf Accord arbeiten, werden die anderen Arbeiter tageweise gelöhnt „je nach ihrer Geschicklichkeit und der Wichtigkeit der Arbeit“.

Vuillemin giebt über die Höhe des Tagelohnes folgende Tabelle; die Jahreszahlen sind leider ganz willkürlich, nicht nach den Daten wirklicher Lohnerhöhung gewählt.

Löhne seit 1780 nach den „feuilles de paye“:

	1780	1789	1800	1816	1830	1845	1860	1878
	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
Steiger (für 14 Tage) . . .	24	24	30	33	33	45	55	75
Hauer	1	1,30	1,50	1,50	1,50	2,0	2,75	3,50
Schlepper	0,75	1,15	1,50	1,50	1,50	2,0	2,75	3,50
am Förderschacht	0,75	0,95	1,25	1,25	1,40	2,0	2,50	3,50
Handlanger	0,75	0,75	1,0	1,0	1,0	1,50	1,65	3,50
Versatzarbeiter (viel Kinder!).	0,50	0,50	0,60	0,60	0,60	0,75	1,10	1,10
Handwerker	1,0	1,0	1,50	1,50	1,75	2,25	2,55	3,50
Maschinisten.		1,30	1,50	1,60	1,60	2,25	2,75	4,0

3,23 im Durchschnitt

Von Interesse scheint nachstehende Übersicht, in welcher Vuillemin unter anderem den wirklichen Tagesverdienst eines Hauers zu Aniche während der Monate September und Oktober verschiedener Jahre giebt:

Jahre	Zahl der Arbeitstage	Zahl der Hauer	Zahl der Einfahrten	gezahlter Lohn für 1 Einfahrt	nomineller Schichtlohn	Tagesverdienst überschreitet die Lohnbasis um	
				Franken	Franken	Franken	%
1827	50	70	3 527	1,86	1,50	0,36	24
1834	54	52	2 864	2,29	1,70	0,59	34
1844	51	118	6 114	2,40	2,0	0,40	20
1854	56	361	20 620	2,91	2,50	0,41	16
1864	51	816	42 097	3,54	2,75	0,79	28
1869	50	897	45 557	3,97	3,0	0,97	32
1873	51	981	49 486	5,81	3,50	2,31	66
1874	52	1043	54 774	6,07	3,50	2,57	73
1875	51	1055	53 865	5,87	3,50	2,37	67
1876	51	1041	53 164	5,0	3,50	1,50	43
1877	50	1123	56 206	4,70	3,50	1,20	34

Wenn danach im Jahre 1874 der Arbeiter 73% mehr leistete, als man für eine 8stündige Schicht annimmt, so ist damit gesagt, daß er sich entweder überanstrengte oder 14 Stunden unter Tage zubrachte, was, wenn man 2 Stunden

auf den Weg von und zu der Grube, Einfahrt und Ausfahrt ꝛc. rechnet, eine tägliche Abwesenheit von Hause von 16 Stunden bedeutet. Und das während 52,50 Tagen (nicht 52, wie Vuillemin rechnet) von den 61 Tagen des September und Oktober, so daß kaum die zu 8 Wochen und 5 Tagen gehörenden Sonntage arbeitsfrei sein konnten. Die Krankenziffer steigt für dieses Jahr.

Zur Prüfung der Kaufkraft der Löhne giebt Vuillemin nach Rechnungen des städtischen Krankenhauses zu Lille die 10jährigen Mittelpreise der Hauptlebensmittel von 1819—1878.

Es seien davon erwähnt:

Ware	Maß	1820 bis 1830	1830 bis 1840	1840 bis 1850	1850 bis 1860	1860 bis 1870	1870 bis 1878
		Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
Fleisch	Kilogr.	0,62	0,75	1,01	1,06	1,34	1,66
Schwein	"	—	—	1,21	1,34	1,39	1,67
Butter	"	1,50	1,55	1,74	1,86	2,37	3,04
Eier	100	4,95	5,42	5,46	5,64	6,18	7,84
Milch	Liter	0,14	0,13	0,13	0,14	0,16	0,16
Kartoffeln	Hektoliter	2,33	3,12	4,34	4,25	4,06	4,82
Bier	"	12,02	12,66	13,07	12,73	12,36	10,55
Wein	"	50,0	51,0	59,0	69,0	88,0	70,42
Öl	"	90,80	106,40	105,45	112,40	173,05	145,40
Kaffee	Kilogr.	—	2,49	2,03	2,43	2,26	3,26
Seife	"	0,62	0,64	0,57	0,58	0,50	0,43
Stiefel	Paar	2,44	2,17	2,50	3,24	4,66	6,53
wollene Strümpfe	"	—	2,42	2,53	2,63	3,47	3,20
Rockleinwand	Meter	4,16(?)	3,65	3,65	3,25	3,24	2,88
schw. bl. Tuch	"	4,16(?)	8,05	7,56	8,20	7,68	7,12
weißwollene Decken	Stück	16,50	20,20	14,60	20,0	20,70	24,64

Es ist die Frage, ob die Preise im Detailhandel nicht stärker gestiegen sind. Wir finden oben den Preis des Fleisches, der Schuhe im Laufe der 50 Jahre verdreifacht, den von Butter, Eiern, Kartoffeln, Öl verdoppelt ꝛc. Vuillemins Äußerung, „alle Kleidungsstücke seien billiger geworden“, ist ungenau. Mehr noch als wollene Stoffe mögen fertige Kleidungsstücke im Preise gestiegen sein, wie wir an den wollenen Strümpfen sehen. Bei vermehrter Heranziehung der Frauen zur Arbeit außer dem Hause dürfte das doppelt ins Gewicht fallen.

Das Getreide ist nicht bedeutend, etwa um 25% seit 1820—1830, im Preise gestiegen.

VI.

Die meisten Wohlfahrtseinrichtungen zu Aniche haben wir schon erwähnt.

Die 1801 gegründete Hülfskasse fristete anfangs ein kümmerliches Dasein aus gelegentlich von der Gesellschaft gespendeten Gaben. Erst 1823 wurden die Arbeiter verpflichtet 3% des Lohnes hineinzuzahlen. Sie bestand „tant bien que mal“, bis die Gesellschaft ihr, nach einem 1846 gemachten mißglückten Versuch dazu, 1848 infolge des großen Strikes die erwähnte verbesserte Organisation gab.

Die Rechnungslegung pro 1876 war folgende:

Einnahmen: 166 582 Frs.; davon		Ausgaben: 162 301 Frs.; davon	
3% der Löhne	112 043 Frs.	ärztliches Honorar	19 162 Frs.
Zuschuß der Compagnie	37 348 "	Krankenunterstützungen	49 190 "
Strafgelder	10 318 "	Pensionen u. Witwenkasse	66 281 "
Zinsen	6 874 "	Unterricht der Kinder	6 142 "

6874 Franken Zinsen würden zu 5 % einem Vermögen von 137 480 Franken oder 38 Franken pro Arbeiter entsprechen. Das Vermögen der Knappschaftskasse von Saarbrücken betrug damals 4 026 365 Mark = 5 032 950 Franken oder 225 Franken pro Knappschaftsgenossen. Außerdem bestand daselbst eine Krankenunterstützungskasse mit einem Vermögen von 104 377 Franken. Der monatliche Abzug von 3 Mk. 50 Pf. zu Saarbrücken zur Knappschaftskasse dürfte auch ungefähr 3 % des monatlichen Lohnes eines Arbeiters betragen.

Die 1854 aus Douay herbeigezogene Sparkassenfiliale zu Aniche ist erwähnt worden. Die Einlagen betrugen:

1855	35 374	Franken	= 22,33	Franken pro Arbeiter.
1877	232 033	„	= 67,0	„ „ „

Die Compagnie verteilte für die verdienstvollsten Einlagen während mehrerer Jahre je 31 Preise von 10—60 Franken, zusammen 800 Franken.

Auch Saarbrücken besitzt neben der Knappschaftskasse zwei Spar- und Vorschußvereine.

Als beste und, wie wir hinzufügen, für die Gesellschaft wünschenswerteste Verwendung der Sparkassengelder bezeichnet Vuillemin den Ankauf der von der Gesellschaft gebauten Familienhäuser seitens der Arbeiter. Die 700 gebauten Häuser haben keine Gärten und werden zu 60 Franken jährlich vermietet oder zu 3000 Franken verkauft. Die den Arbeitern beim Kauf gewährten Erleichterungen sind erwähnt. Als durchschnittlicher Mietspreis für Arbeiterwohnungen im Departement du Nord, Städte inbegriffen, werden in amtlicher französischer Quelle für die Jahre 1850—1860 80 Franken jährlich genannt. Der Mietspreis der Gesellschaft ist also niedrig. Durch den Ankauf der Häuser sind die Arbeiter an die Scholle geheftet und, da sie innerhalb des Konkurrenzgebietes schwerlich außerhalb der Gesellschaft Arbeit finden werden, dieser verschrieben. Fraglos aber wird durch die Seßhaftmachung unter den Arbeitern ein Geist der Ordnung wach gehalten, der so sehr ihnen selbst wie der Gesellschaft zum Vorteil gereicht.

Nach Ducarres Bericht waren nur an wenigen Stellen Nordfrankreichs Versuche gemacht, den Arbeitern Eigentum an Haus und Grund zu verschaffen; in Saarbrücken dagegen sehen wir großartige Erfolge nach dieser Richtung hin. Es sind daselbst seit 1865 an 2103 Bergleute aus den Grubenkassen an unverzinslichen Bauvorschüssen gezahlt worden 2 857 050 Mark = 3 571 312 Franken. Außerdem wurden seit 1842 4415 Hausbauprämien, d. h. freie Geschenke, von 810—900 Mark im Gesamtbetrage von 3 031 050 Mark aus den Grubenkassen an Arbeiter ausgezahlt. Man sieht also, daß auch auf diesem Gebiet, wo das Interesse der Compagnie so auf der Hand liegt, ihre Thätigkeit nicht entfernt zu vergleichen ist mit der Fürsorge der Kgl. Gruben von Saarbrücken für ihre Arbeiter. Mit den Hausbauprämien kaum auf eine Linie zu stellen sind die von Vuillemin als außerordentlich erwähnten Vorschüsse, welche die Gesellschaft von Aniche jungen Arbeitern, die heiraten wollen, zur Aussteuer gewährt. Den Vorwurf der Sentimentalität verdient diese Einrichtung von Aniche, bei der dortigen erfolgreichen Verwendung des Kindersegens zur Grubenarbeit, kaum.

Konsumvereine, von denen zu Saarbrücken 8 mit 2 548 Mitgliedern bestehen, erwähnt Vuillemin nicht.

In Bezug auf Schulunterricht kann sich Aniche nicht mit Saarbrücken messen. In letzterem existieren: 1 Hauptbergschule, 3 Bergvor- und Steigerschulen — mit einer Markscheiderfachklasse —, 13 bergmännische Werks- und Fortbildungsschulen, welche laut Gesetz vom 6. August 1877 sämtliche jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr zu besuchen verpflichtet sind. Die Bergmannstöchter im Alter von 14—16 Jahren (welche zu Aniche längst Kohlen sortieren) werden zu Saarbrücken in 13 Industrieschulen auf Kosten der Grubenkasse in Handarbeiten und Maschinennähen unterrichtet. In 14 Kleinkinderschulen sind 1600 Bergmannskinder im Alter von $2^1/_2$—6 Jahren untergebracht. Für den Elementarunterricht ist zu Saarbrücken wie überall in Deutschland gesorgt.

Aniche, dessen Einrichtungen für französische Verhältnisse und eine Privatgesellschaft auch erwähnenswert sein mögen, sorgt nur für Elementarunterricht und zwar ausschließlich durch Vermittelung der Geistlichkeit. Die Gesellschaft hat

drei Mädchen- und Kleinkinderschulen gebaut und den Schwestern vom heiligen Vincent de Paul anvertraut. Zwei andere Schulen, eine für Knaben und eine für Mädchen, welche wohlthätige Personen gegründet haben, werden von der Gesellschaft unterstützt und ebenfalls von der Ordensgeistlichkeit geleitet. Die Ausgaben der Gesellschaft auf Schulen- und Kirchenbau schlägt Vuillemin auf 250000 Franken an.

Speiseanstalten, Bibliotheken, Lesezimmer für die Arbeiter existieren in Aniche nicht.

Von Zuschüssen seitens der Gesellschaft zu dem von den geistlichen Schwestern ins Leben gerufenen Waisenhaus spricht Vuillemin nicht. In Saarbrücken bestehen 2 Waisenhäuser mit 64 Zöglingen und ein Invalidenhaus.

Es ist zu bedauern, daß Vuillemin nicht, wie die Berichte über Saarbrücken, eine Statistik der Todesfälle, Bestrafungen und der in Kohlenwerken leider so häufigen Unfälle giebt. In letzterer Beziehung erwähnt Vuillemin nur im Text zwei größere Unfälle. Am 7. Februar 1827 entstand durch die alte Ventilationsmethode Feuer in einer Grube, infolgedessen 9 Bergleute erstickten. Im Juli 1869 verunglückten und blieben tot 11 Arbeiter durch das Hinabstürzen eines Fahrstuhles.

Es ist ein sehr erklärliches Streben der französischen Privat-Grubengesellschaften, die Lage ihrer Arbeiter und namentlich die von ihnen gegebenen Zuschüsse zu Wohlfahrtseinrichtungen in möglichst gutes Licht zu stellen.

Vuillemin berechnet die von seiner Gesellschaft jährlich zu Gunsten der Arbeiter geleisteten Ausgaben wie folgt:

1.	Zuschuß zur Hülfskasse inkl. des Abtretens der Strafgelder .	47 666 Frs.
2.	Interessenverlust an den Arbeiterhäusern	90 000 „
3.	Unentgeltliche Heizung für die Arbeiter	99 066 „
4.	Interessenverlust bei Vorschüssen zum Häuserbau, zu Aussteuern, Schulbauten; Unterstützungen für Kirchen, Schulen; Unterstützungen und Belohnungen an Beamte und Arbeiter. . . .	42 500 „
	Summa	279 232 Frs.

Anzin berechnet in einer bei Gelegenheit der Ausstellung von 1878 veröffentlichten Note ihre zum Wohle der Arbeiter 1877 gemachten Ausgaben auf 1 301 679 Franken 70 Centimes.

Nach einer von der Société de l'industrie minérale veranstalteten Enquete, deren Berichterstatter Vuillemin war, haben 1869 17 Gesellschaften des bassin du nord mit 16 532 Arbeitern 1 432 874 Franken für Wohlfahrtseinrichtungen verausgabt, welche Summen wahrscheinlich nach derselben Methode zusammengerechnet sein werden, wie die Vuillemins für Aniche.

Zweifellos sind die besprochenen Wohlfahrtseinrichtungen der nordfranzösischen Privatgesellschaften nicht zu vergleichen mit der Fürsorge der staatlichen Behörden zu Saarbrücken für die dortigen Arbeiter. Es scheint das ganz natürlich. Der Staat hat eben an seinen Arbeitern, wenn er sein höchsteignes Interesse recht versteht, noch andere Dinge zu erstreben, als nur sie an die Scholle zu fesseln und zu möglichst großer Produktion fähig zu machen, aber auch auszunutzen. Die neben den Königlichen Gruben im Saarbrückener Revier bestehenden geringen Privatgesellschaften werden dem maßgebenden guten Beispiel der ersteren nolens volens folgen müssen. Dieser regulierende Einfluß eines wohlwollenden Staatsbetriebes über seine unmittelbaren Grenzen hinaus ist gewiß nicht zu unterschätzen. Die Statistik lehrt ferner, daß die Lage der Arbeiter von Saarbrücken den Schwankungen im Kohlengeschäft immerhin bedeutend, aber doch weniger folgt als zu Aniche. Gewiß kann auch hier, in Bezug auf Überproduktion und nachfolgenden Stillstand, der Staat allein, der kein Interesse an schnellem Gewinn haben sollte, mäßigend wirken, ohne daß er, wie früher wohl, das Quantum der Förderung, den Preis ꝛc. direkt vorzuschreiben braucht. Der Staat allein könnte auch seine Arbeiter noch mehr, als bisher geschehen, gegen zeitliche und örtliche Krisen sichern, indem er, von einer Centralstelle aus unter den ver-

schiedenen Feldern seiner Arbeitsthätigkeit ausgleichend, sofort z. B. mit Eisenbahn-, Straßen- und Kanalbau rascher vorginge, sobald die Nachfrage nach Kohlen oder auf einem andern Gebiet nachläßt. Gerade Grubenarbeiter würden bei manchen zu obigen Zwecken nötigen Arbeiten sehr verwendbar sein und nicht, wie auch noch 1875 in Saarbrücken geschehen, bei einer eintretenden Krisis ins Leere hinein entlassen werden müssen.

Aus diesen Gründen scheint uns ein erhöhter Staatsbetrieb auf geeigneten Gebieten als Regulator für die Privatindustrie im Interesse der Arbeiter und des socialen Friedens wohl wünschenswert.

Erich von Schramm.

Litteratur.

Zeyß, Dr. Richard: Adam Smith und der Eigennutz, eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der alten Nationalökonomie. Tübingen 1889, Laupp. 8°. VIII u. 121 S.

Wenn es als Grundfehler der heutigen abstrakten nationalökonomischen Schule Deutschlands bezeichnet werden kann, daß sie philosophische Probleme ohne philosophische Schulung und Bildung behandeln zu können wähnt, so ist gegen die vorliegende Dissertation, welche Prof. F. J. Neumann gewidmet ist, dieser Vorwurf nicht zu erheben. Im Gegenteil, sie baut sich besser als fast alles, was bisher in Deutschland über den großen Schotten gesagt wurde, auf der Grundlage eines philosophischen Studiums auf und kommt daher zu erheblichen Resultaten, zu einer Würdigung A. Smiths, die vielleicht das Beste ist, was bisher über ihn, wenigstens bei uns und in der nationalökonomischen Litteratur, gesagt wurde.

Er erörtert in einem ersten Kapitel den Zusammenhang der Morallehre und der Wirtschaftstheorie A. Smiths im allgemeinen und die bisher über diesen Zusammenhang geäußerten Meinungen.

Im zweiten sucht er Smiths Moralsystem auf der Grundlage der englischen Moraltheoretiker seiner Zeit zu begreifen und von hier aus darzulegen, was Smith über die eigennützigen Triebe lehre, wie er keine Ausmerzung und Vertilgung derselben, aber ihre Herabstimmung auf das Maß verlange, das durch die Billigung der Handlungen durch andere gegeben sei. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Dinge und der äußeren Ehre — so lehrt seine Moralphilosophie — habe ein so begrenzter Eigennutz seine günstigen, ja glänzenden Wirkungen nicht bloß für den einzelnen, sondern auch für das Gesamtwohl. Durch ihn entstehen „the habits of economy and industry“. Dabei herrscht schon in der Moraltheorie eine teleologisch-optimistische Anschauung vor. Ohne nähere Kenntnis von Klassenkämpfen und Ausbeutung, von den Lastern und Fehlern der Besitzenden, sieht schon hier A. Smith in dem Reichen den Mann, der ja doch kaum mehr verzehren könne als der Arme und der trotz Selbstsucht und Raubsucht (rapacity) durch Beschäftigung der Armen mit diesen alle Fortschritte teile. „Durch eine unsichtbare Hand sind sie veranlaßt, fast dieselbe Verteilung aller Lebensnotwendigkeiten vorzunehmen, die bei einer gleichen Teilung der Erde in gleiche Portionen herausgekommen wäre, und so befördern sie, ohne es zu beabsichtigen und zu wissen, das Interesse der Gesellschaft und schaffen die Möglichkeit einer Zunahme der Gattung.“

Also nur der durch Wohlwollen in Form der Gerechtigkeit in Schranken gehaltene Eigennutz ist berechtigt; diese Schranken sind durch das natürliche Recht

gegeben; aber die Folgen des Eigennutzes sind so gute, weil eine „unsichtbare Hand" die Welt harmonisch gestaltet, alles Böse zum Guten wendet. Daher soll man die Natur frei walten lassen.

Nachdem diese Gedanken als Resultate des Moralphilosophen nachgewiesen sind, ist es nun dem dritten Kapitel leicht, zu zeigen, daß im „Wealth of nations" dieselben Grundanschauungen herrschen, wenn auch der Gedanke, daß der Eigennutz die mächtige Hebelkraft im ganzen Getriebe des Wirtschaftslebens sei, noch stärker hervortritt. Es fehlt daneben aber auch die Betonung des Wohlwollens nicht, auch nicht das Geständnis, daß in manchen Fällen der Eigennutz mit dem Gesamtinteresse nicht harmoniere. Er glaubt nur im ganzen, daß die miteinander kämpfenden egoistischen Interessen doch immer zuletzt die beste Gestaltung der Volkswirtschaft herbeiführen, und deshalb fordert er freie Konkurrenz. „Das Befolgen des individuellen Eigennutzes bei Wahrung der natürlichen Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit führt", das ist seine Überzeugung, „zur Entfaltung und zum Wohle des einzelnen und der Gesamtheit."

Den eigentlichen Schlüssel aber zu all dem giebt die philosophische Weltanschauung unseres Denkers, die im dritten Kapitel behandelt ist. A. Smith ist von einem optimistischen Deismus, wie so viele seiner Zeitgenossen, erfüllt: ein Gott der Liebe und der Güte hat die Welt eingerichtet; seinen Willen bringt man zur Geltung, wenn man das Natürliche walten läßt. In mechanischer Auffassung wird die Welt als eine Uhr und Gott als ein guter Uhrenmacher aufgefaßt. Die Stifte und Räder der Uhr sind die Individuen; überläßt man sie sich selbst, so geht die Uhr richtig.

Mit Recht sagt Zeyß, diese ganze Theorie steht und fällt mit der sie bedingenden Weltanschauung.

G. Sch.

Ingram, Dr. **John Kells**, Professor am Trinity College, Dublin: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Übersetzung von E. Roschlau. Tübingen 1890, Laupp. kl.-8⁰. VIII u. 344 S.

Als im Jahre 1878 Herr Ingram in der Jahresversammlung der britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Dublin seine Rede „on the present position and prospects of political economy" hielt, wurde dies neben dem Auftreten Cliffe Leslies als ein klares Zeichen aufgefaßt, daß auch in Großbritannien die orthodoxe Nationalökonomie in ihren Grundfesten erschüttert sei. Die Rede wurde im folgenden Jahre von Herrn von Scheel ins Deutsche übersetzt, und die neuere deutsche Nationalökonomie, speciell die historische, realistische Schule, hat seither Herrn Ingram zu den Ihrigen gerechnet. Sie kann heute nun mit Freuden ein Büchlein desselben Verfassers begrüßen, das wesentlich mit auf dem Studium der deutschen Litteratur beruht und in dem für uns ehrenvollen Satze gipfelt (S. 294): „Die Bewegung, welche die neue Schule in Deutschland ins Leben rief, im Verein mit den aus ihr entstandenen Entwickelungen, hat zweifellos diesem Lande gegenwärtig den Vorrang auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Studien verschafft."

Der wesentliche Vorzug der Ingramschen Geschichte der Volkswirtschaftslehre liegt in ihrer kurzen gemeinverständlichen Fassung, in dem gesunden klaren Urteile, mit dem die wichtigsten Autoren charakterisiert werden. An manchen Stellen erinnert sie fast an Roschers Geschichte der deutschen Nationalökonomie, die auch viel benutzt ist; viele Namen und Bücher werden wie dort nur summarisch genannt; die socialistischen Theoretiker werden nicht berücksichtigt; die tiefere philosophische Grundlage, der Zusammenhang der Schriften mit ihrer Zeit und der sie umgebenden volkswirtschaftlichen und socialen Kultur wird nur angedeutet; aber die von Adam Smith, Ricardo, J. St. Mill und andern Hauptpersönlichkeiten gezeichneten Bilder sind wahrheitsgetreu, fesselnd und nicht ohne Selbständigkeit gezeichnet; sie sind mit englischem common sense geschrieben und fähig, die Durchschnittsmenschen zu überzeugen. Wir wüßten kein entsprechendes deutsches Buch, das wir mit so gutem Gewissen jedem Studierenden zur Lektüre empfehlen könnten.

Die Physiokraten und die Adam Smithsche Schule faßt Ingram als das „System der natürlichen Freiheit" zusammen. Bezüglich Smiths weist er die

thörichte Behauptung Buckles, daß er die deduktive Methode vorwiegend angewandt habe und ein dialektischer Kopf gewesen sei, zurück. Er lobt seine umfassende und scharfe Beobachtung der gesellschaftlichen Thatsachen und seine überall hervortretende Neigung, bei diesen zu verweilen und ihre Bedeutung klar zu machen, anstatt Folgerungen aus abstrakten Grundsätzen vermittelst einer wohl ausgearbeiteten Kette von Schlüssen abzuleiten. Freilich habe Smith daneben auch die deduktive Methode angewandt, mit Recht da, wo er aus feststehenden Erfahrungsthatsachen, mit Unrecht da, wo er aus halb theologischen, halb metaphysischen aprioristischen Annahmen, wie aus einer optimistischen Harmonie der volkswirtschaftlichen Welt u. s. w., geschlossen habe. An Ricardo tadelt er die lockere Ausdrucksweise, seinen schwankenden und unbestimmten Sprachgebrauch, seine zum Mathematiker zweiten Ranges mehr als zum Socialphilosophen bestimmten Fähigkeiten, die mangelnde wissenschaftliche Vorbereitung, den geringen Überblick über die menschliche Natur und das menschliche Leben; „er geht" — sagt er — „von mehr oder weniger willkürlichen Voraussetzungen aus, leitet auf deduktive Weise von diesen seine Folgerungen ab und verkündet dieselben als wahre, ohne auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß die angenommenen Verhältnisse teilweise nicht der Wirklichkeit entsprechen, oder ohne die gewonnenen Ergebnisse mit der Wirklichkeit zu vergleichen; er besaß eine große Fertigkeit und Gewandtheit im Ableiten von Schlüssen; aber im Bereiche der menschlichen Angelegenheiten sind die Erscheinungen so verwickelter Natur und ist beständig eine solche gegenseitige Beschränkung oder sogar Aufhebung der Prinzipien wahrzunehmen, daß Schnelligkeit und Kühnheit der Deduktion höchst gefährlich werden können, wenn sie nicht von einer umfassenden und reiflich überlegten Würdigung der Thatsachen begleitet sind."

Von den spätern englischen Nationalökonomen sind J. St. Mill, Cairnes und Jevons am ausführlichsten behandelt; es dürfte das über sie abgegebene, mir in der Hauptsache sehr richtig scheinende Urteil auch die deutschen Leser um so mehr interessieren, als hier auch bei den Anhängern der neuen deutschen Schule die Ansichten noch vielfach gespalten sind.

Den Angelpunkt der notwendigen Reform der neueren Nationalökonomie, welche das „System der natürlichen Freiheit" beseitigt oder überholt habe, sieht Ingram einmal in der Einfügung der Nationalökonomie in ein System des sociologischen Wissens überhaupt, wie sie Auguste Comte zuerst angestrebt und gelehrt habe, und dann in der Anwendung der historischen Methode, wie sie Roscher, Hildebrand und Knies zuerst empfohlen, die ganze neuere deutsche Nationalökonomie mit wenigen Ausnahmen angewandt habe. Die Schriften von C. Menger, H. Dietzel, Emil Sax charakterisiert er als eine reaktionäre Bewegung zu Gunsten der ältern Schule. Die Stellung der beiden heutigen Richtungen bezeichnet er mit den Worten: „Die jüngere Schule trachtet nach der Oberhand und rückt ihrem Ziele immer näher, während die alte Schule ihre Stellung noch verteidigt, obgleich ihre Anhänger in wachsendem Maße sich geneigt zeigen, eine veränderte Haltung anzunehmen und die Bedeutung der neuern Einsichten anzuerkennen."

Das Zurückbleiben der ältern Schule führt er darauf zurück, daß so vielfach Rechtsgelehrte und Litteraten ohne historische und naturwissenschaftliche Bildung unsere Wissenschaft gepflegt hätten; was sie geschaffen, habe an Form und Geist den Charakter des 17. und 18. Jahrhunderts, der abstrakten ungeschichtlichen Rechtswissenschaft, der aprioristischen Staats- und Sittenlehre und anderer ähnlicher veralteter Gedankensysteme bewahrt. Diejenigen, welche heute noch mit Nachdruck auf der Erhaltung dieses herkömmlichen Charakters der Nationalökonomie bestehen, bezögen ihre gewohnte Nahrung aus jenen Gebieten absoluter Spekulation. Der Grundfehler des unwissenschaftlichen Charakters der ältern Schule liege in dem individualistischen Gesichtspunkt, unter dem sie den Reichtum, den Wert, den Tauschverkehr auffasse, statt von der Entwicklung menschlicher Gesellschaften auszugehen. Solch unklare Sätze wie die, daß alle Menschen nach Reichtum verlangten und jeder Anstrengung abhold seien, müßten gänzlich beiseite gelegt werden; sie wollten die gesellschaftswissenschaftliche Erfahrung vorwegnehmen und überflüssig machen, setzten bequeme einfache Formeln zur Ableitung der volkswirtschaftlichen Wahrheiten auf deduktivem Wege an die Stelle der ernstlichen, unmittelbaren Erforschung der komplizierten Thatsachen des Lebens. Die wirtschaftlichen Erscheinungen dürften dabei von den übrigen gesellschaftlichen (ausgenommen zu

vorläufigen Zwecken) in der Regel nicht abgesondert, sondern müßten vielmehr meist unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und wechselseitigen Einwirkung ins Auge gefaßt werden.

Wie man sieht, sind diese Argumentationen für uns Deutsche nicht gerade etwas Neues. Aber erfreulich ist es, sie mit solchem Nachdruck und solcher Geschicklichkeit von einem Engländer vorgetragen zu hören.

G. Sch.

Wasserrab, Dr. **Karl**: Sociale Politik im Deutschen Reich. Ihre bisherige Entwicklung und ihre Fortführung unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart 1889, Enke. 8°. 105 S.

Wie andere Menschen ihre Visitenkarten, so lassen die jüngeren Gelehrten Glaubensbekenntnisse und Orientierungsarbeiten drucken, deren Motto eigentlich sein sollte: Ihr sollt mich daran erkennen. In das Gebiet derartiger Büchlein, die man gerne liest und durch die man einen guten Eindruck vom Verfasser erhält, gehört das vorstehende, das uns bekannte Dinge in gefälliger und gebildeter Form vorträgt. Eine kurze historische Einleitung bringt uns zur kaiserlichen Botschaft von 1881, dann wird der Hauptinhalt des Kranken-, Unfall- und des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes erzählt und zum Schluß das Zusammenfassen der realen Kräfte des Volkslebens unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung, hauptsächlich im Geiste der Schäffleschen Gedanken, gefeiert; namentlich wird zum Schlusse die Umbildung der heutigen Kartelle der Großindustrie zu öffentlichrechtlichen Zwangsgenossenschaften unter Teilnahme von Arbeitervertretern und Oberaufsicht eines Reichsarbeitsamtes in Aussicht gestellt. Diesen öfter schon ausgesprochenen Gedanken, der auch hier nur andeutungsweise und ohne die Grundlage eingehenderer Studien über die Kartelle auftritt, hätte der Verfasser, wenn sein Büchlein mehr als eine litterarische Visitenkarte sein sollte, etwas näher ausführen müssen.

G. Sch.

Berghoff-Ising, Dr. **Franz**, Docent der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Bern: Über die historisch-ethische Richtung in der Nationalökonomie. Eine akademische Antrittsrede. Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 41 S.

Die vorstehende Rede gehört ganz in dasselbe Gebiet wie das eben besprochene Büchlein von Wasserrab. Sie ist eine ganz hübsche Auseinandersetzung über die Genesis der historisch-ethischen Richtung der deutschen Nationalökonomie, welche den Verfasser als maßvollen Anhänger dieser Richtung und als gewandten Redner zeigt. Eigentümliches und Eigenes kann sie der Natur der Sache nach nicht viel enthalten; mit ihrer Tendenz stößt sie für den Kenner eine offene Thüre ein; von jedem Studierenden und Nichtorientierten kann sie als Einführung in die einschlägigen Fragen mit Nutzen gelesen werden.

G. Sch.

Jannet, Claudio: Le Socialisme d'État et la Réforme Sociale. 2me éd. Paris 1890, Plon, Nourrit et Cie. gr.-8°. 606 S.

Die klerikalen Volkswirte Frankreichs teilen sich in zwei Gruppen. Die wissenschaftlich angehauchten Schüler von Le Play, deren Organ die Réforme Sociale ist und welche sich in der Société d'Économie Sociale vereinigen, sind im ganzen Nicht-Interventionisten, wenn sie auch im einzelnen gesetzgeberische Reformen wünschen. Die neuere Gruppe der Klerikal-Feudalen, deren Organ die andere socialpolitische Zeitschrift, L'Association Catholique, und deren Führer Graf von Mun ist, besteht hingegen aus Staatssocialisten.

Herr Cl. Jannet ist eines der Häupter der ersteren Richtung. Er ist Professor am Pariser Institut Catholique und einer der gebildetsten französischen Volkswirte. Die erste Auflage seines vorliegenden Buches erschien im vorigen Jahr, die zweite Auflage, welche auf die seither veröffentlichten Arbeiten, bekannt gewordenen statistischen Daten und geschaffenen Gesetze Bedacht nimmt, vor

kurzem. Dieselbe enthält nebst theoretisierenden Ausführungen über das Verhältnis des Staates zur Arbeiterfrage und über die natürliche und die künftige Ordnung im Staate zehn Abschnitte über den deutschen Kathedersocialismus und die deutsche Socialpolitik, welche dem Verfasser beide im höchsten Maße zuwider sind, über die deutschen Bauernvereine, die neue Höferechts-Gesetzgebung, die Frage der Zwangsversicherung, die Berufsgenossenschaften, katholischen Verbände und Konsumvereine in Frankreich und über die Lage der Landwirtschaft daselbst. Alle diese Essays zeugen von einer großen Thatsachenkenntnis, teilweise einseitigen Information und stets von ausgesprochener ultramontaner Gesinnung. Daß die „sogenannte Reformation" an der Zerbröckelung der allgemeinen christlichen Gemeinschaft und somit an den heutigen socialen Verhältnissen schuld sei, versteht sich bei dem Standpunkte des Verfassers von selbst. Was seine sonstigen sachlichen Ansichten betrifft, so lassen sich dieselben vielleicht im folgenden zusammenfassen.

Herr Jannet ist ein geschworener Gegner des Socialismus und Staatssocialismus. Ein Verfechter und Freund der Freiheit der Arbeit, will er nie und nimmer an die Wiederherstellung alter Zunftbeschränkungen glauben. Die unmittelbare Ursache der heutigen socialen Not liegt seiner Ansicht nach darin, daß die Bedürfnisse rascher zunahmen als die Löhne und daß die Lehren der Kirche, welche die Armen auf das Jenseits vertrösten, auf diese wenig Wirkung üben. Der Staat lade demnach eine große Schuld auf sich, wenn er den Einfluß der Kirche auf die großen Volksmassen hemmt, anstatt ihn zu fördern. Der christliche Socialismus sei ein Mittelgebilde zwischen der allein berufenen Socialpolitik der Kirche und dem Staatssocialismus, welcher in Deutschland den Bürgern eine erdrückende Last aufgeladen habe, ohne die arbeitenden Klassen zu befriedigen und ohne eine andere Wirkung auszuüben, als ein Armengesetz anderer Fassung ebenfalls gehabt hätte. In der nächsten Auflage, die wir dem Verfasser wünschen, wird er ja doch wohl die ungeahnten erziehlichen Wirkungen nicht übergehen, welche die deutsche Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung auf fremde Staaten wie auf die großen Arbeitgeber, und sogar auf die Kleinmeister, im eigenen Staat unleugbar ausübt. Vorläufig sieht Verfasser, gleich den französischen Anhängern der orthodoxen Nationalökonomie, im „Staatssocialismus" Deutschlands bloß ein verderbliches Mittel, das den Appetit der Massen zu reizen geeignet ist.

Nicht der Staat, sondern nur die einzelnen und ihre freie Vereinigung können das Übel bannen. Der Staat habe sich, was das sociale Gebiet betrifft, darauf zu beschränken, eine gute äußere Politik und eine gute Finanzpolitik zu machen; dadurch würde der Zinsfuß sinken und die Erhöhung der Löhne mit einer Erhöhung der Kaufkraft der Arbeiter Hand in Hand gehen. Der Staat möge allenfalls die Sittenpolizei — auch in Bezug auf den Branntweingenuß — handhaben; damit habe er genug zu leisten. Die freien christlichen Verbände und die Stärkung des Autoritäts- und Unterstützungsverhältnisses zwischen dem Herrn und den Arbeitern würden das übrige thun. In den großen Betrieben sei die Stärkung dieser Beziehungen die Hauptsache; für die kleinen Besitzer auf dem Lande leiste die Association große Dienste. Parallel wären Maßnahmen zu Gunsten des kleinen Besitzes auf dem Gebiet des Heimstätten- und des Höferechts zu versuchen. Der große Grundbesitzer aber habe seine Aufgabe darin zu erblicken, daß er sich an die Landwirtschaft gewöhne und dieselbe lieb gewinne, seine Bewirtschaftung verbessere, und trachte, daß er auch der einzige Geldgeber seiner Pächter und Halbpächter werden könne.

Ein Anhang über die Arbeiterbörsen in Frankreich und Belgien und andere Notizen beschließen den umfangreichen Band.

E. Schwiedland.

Hansen, Georg: Die 3 Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. Mit einem Plan. München 1889, Lindauer. 8°. 407 S.

Der eigentümliche wirtschaftliche Charakter eines Volkes zu einer bestimmten Zeit läßt sich jederzeit nach dem Verhältnis der produzierten Warenmassen zu

den produzierenden Menschenmassen in ihrer inneren abgestuften Gliederung bemessen. Der Hauptfehler beinahe aller bisherigen theoretischen Nationalökonomie ist der, daß diese zwei Hauptecksteine des nationalökonomischen thatsächlichen Aufbaus: die gegliederte Gesamtwarenmasse hier, die gegliederte Gesamtvolksmasse dort, nicht in ihrer gleichzeitigen, einander polartig bedingenden Thatsächlichkeit und nationalen Zusammengehörigkeit im Auge behalten und dargestellt worden sind. Man sah auf die Preise der Waren statt auf sie selbst, man stritt sich über die Namen verschiedener ökonomischer Beziehungen, statt die Entwicklungen dieser Beziehungen selbst sich anzusehen, man studierte und studiert die Klassiker der Nationalökonomie als Fundgrube für die Theoriebildung der Gegenwart, statt dieselben als den begrifflichen Niederschlag ihrer Zeit und Umgebung, speciell ihrer ökonomischen Untergründe zu betrachten. Die Frage liegt doch eigentlich so: warum produzieren wir (etwa in Deutschland beispielsweise) gerade diese und nicht eine andere Gesamtwarenmasse und warum verteilt sich diese produzierte Gesamtwarenmasse gerade so wie jetzt eben unter die mitproduzierenden Menschenmassen? Ähnlich hat schon Rodbertus die Sache bestimmt, wenn er in seinem „Normalarbeitstag“ sagt, man müsse das Nationalprodukt und die nationale Arbeit als einheitliche Größen ansehen und einander gegenüberstellen. Die Vertreter der Socialdemokratie haben vor allem das Verdienst, die heillosen Begriffsnebeleien, welche sich um die thatsächliche Warenerzeugung gelagert hatten, zerstreut und den thatsächlichen Produktions- und Cirkulationsprozeß der Waren aufgedeckt zu haben. Marx hat uns erzählt, wie in England der Ochs und das Schaf den Menschen „aufspeisen“, wie die Maschine an Stelle von Bauernhöfen Ochs- und Schafweiden erzeugt hat. Marx hat jedoch, versunken in die Betrachtung der Warenproduktion, die Betrachtung der Menschenproduktion etwas versäumt. Er hat übersehen, daß die Menschenmasse, welche eine gewisse Warenmasse im Laufe einer gegebenen Zeit erzeugt und derselben wieder gleichzeitig konsumierend gegenübersteht, nicht bloß in Rücksicht auf „Kapital“besitz verschieden gegliedert ist, sondern auch in Rücksicht auf die persönliche Lebensentwicklung. Oder, um es anders auszudrücken, das Menschenmaterial wird nicht, wie Marx es annimmt, lediglich durch die Attraktions- und Repulsionskraft des Dämons „Kapital“ bewegt, es hat auch noch eine specifische Eigenbewegung der sich freilich ebenfalls bewegenden Warenmasse gegenüber, und diese Eigenbewegung ist von größter Bedeutung, weil sie einen Einblick giebt in die Gliederung der ganzen Bevölkerung selbst.

Dieser specifischen Eigenbewegung der Bestandteile der Volksmasse geht Hansen in seinem Werke auf den Grund. Er stellt sein Ergebnis dar unter dem Bilde des Stroms. Der Bauernstand ist die Menschenquelle; von hier strömt der Überschuß ab in den städtischen bezw. industriellen Mittelstand; dieser schafft durch seine geistige Arbeit für körperliche Arbeit in größerer oder kleinerer Ausdehnung Platz und bestimmt so einesteils die Höhe des geistigen Volksniveaus, andererseits die Arbeitsmöglichkeit der bloßen Handarbeit. Analog dieser menschlichen Gliederung, welche ebensowohl eine geschichtlich-genetische als eine immerwährend sich wiederholende ist, bestimmen sich die drei Einkommensarten: der Grundbesitzer bezieht sein Einkommen vorzugsweise aus den natürlichen, freiwirkenden Kräften der Natur, der Mittelstand aus geistiger, der Arbeiterstand aus körperlicher Arbeit; hierbei ist die bloß körperliche Arbeit der Industrie- u. s. w. Arbeiter abhängig von der geistigen Höhe des Mittelstandes, der sich den Absatz, jenen die Arbeit erst schafft, die geistige Höhe des Mittelstandes ihrerseits wieder hängt ab von der Qualität des Menschenzuzugs aus der ersten Stufe, der bäuerlichen. Eine feste Grenze der drei Einkommensarten giebt es nicht; der Pächter z. B. gehört mehr dem Mittelstande an, weil bei ihm viel mehr auf geistige Arbeit ankommt als beim Bauern; Kapitalzinse, sogar Staatsschuldenzinse, kurz alle anderen Arten von Einkommen lassen sich, wenn man scharf zusieht, auf eine der obigen drei Quellen zurückführen. Hansen schildert diese drei Bevölkerungsstufen zunächst im einzelnen und weist dann ihre inneren naturgemäßen Zusammenhänge nach, wobei er insbesondere den modernen Centren des Mittelstandes — siehe den beigefügten Plan der Stadt München — seine Aufmerksamkeit zuwendet, um die Bevölkerungselemente derselben nach ihrer Herkunft bloß zu legen. Der Plan der bayrischen Hauptstadt

München zeigt, daß von je 100 Einwohnern Münchens in etwa einem Drittel des Gebiets nur 30—40, in einem weiteren starken Drittel nur 35—41 und in einem schwachen Drittel nur 46—54 Einwohner in der Stadt selbst geboren sind. Es findet demgemäß ein beständiger Ersatz städtischer durch ländliche Bevölkerung statt.

Nachdem der Leser mit den drei Bevölkerungsstufen als eigenartigen Bestandteilen der Gesellschaft bekannt gemacht ist, wird es von großem Interesse, das Nebeneinander dieser Bevölkerungsgruppen als Elemente des einheitlichen Staatswesens zu beobachten. Hier muß sich zugleich im Laufe eines Überblicks über die Geschichte und die Gegenwart die ganze Theorie bestätigen oder korrigieren. Die Thatsache, daß der Mittelstand überall auf die übrigen Bevölkerungselemente drückt, zeigt sich besonders greifbar in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo trotz der weiten unangebauten Länderstrecken künstlich ein Arbeiterstand geschaffen wurde; gleichzeitig wird dort durch die agrarische Großproduktion sogar der Kleinbauer bei gleichzeitigem Landüberschuß beinahe unmöglich gemacht. Insofern ist die Union ein vorzügliches Beispiel für die Auffassung Hansens, daß der Mittelstand es ist, welcher das Land künstlich verteuert und dadurch den Bauern von sich abhängig macht. Das größte Interesse flößt das 8. Kapitel des IV. Buchs ein, in welchem der Kampf der drei Bevölkerungsgruppen im heutigen Deutschland dargestellt ist. Auch im Deutschen Reiche hat (vgl. England) der Vernichtungskampf des Mittelstandes gegen die ländliche Bevölkerung schon recht große Fortschritte gemacht. Der Bodenpreis steigt, der Ertrag im Preis ausgedrückt fällt, das Kreditnehmen wird erleichtert, fremdes Getreide eingeführt und das Ergebnis?: eine fortschreitende hypothekarische Belastung des Grundbesitzes, über die aber der Mittelstand keine genaue statistische Erhebung veranstalten läßt. Die Folge ist, daß der „Arbeitslohn" des Bauern, d. h. die ihm verfügbare Quote des Ertrags stetig gedrückt wird: seine Lebenshaltung sinkt, und — wie wir oben von Hansen gehört haben — damit sinkt von unten an aufsteigend das Niveau des ganzen Volkes, und das ist der Anfang vom Ende!

So steht es gegenwärtig im Deutschen Reiche. Man kann dem Verfasser nicht ganz unrecht geben; man ist nur begierig, in dem folgenden Abschnitt „die Aufgaben des Staates" seine Abhülfsmaßregeln zu hören. Zunächst stellt Hansen in Übereinstimmung mit dem Bisherigen fest, die Aufgabe des Staates sei, über den ganzen Bevölkerungsstrom zu wachen, d. h. einen raschen, gleichmäßigen Bevölkerungsstrom zu erzielen. Das ist nun freilich nicht ohne weiteres klar und muß für jede Stufe näher bestimmt werden. Für den Bauernstand ist und bleibt die Hauptaufgabe, die übrige Bevölkerung nicht bloß mit Butter und Käse, sondern vor allem mit Menschen zu versorgen. Dasjenige Wirtschaftssystem ist also das beste, „welches den zahlreichsten und für die Gesamtheit geeignetsten Überschuß an Menschen produziert" (S. 330). In dieser Anschauung erscheinen auch die adeligen Güter notwendig unter dem Gesichtspunkte, daß dieselben Offiziere und höhere Beamte zu produzieren haben. Fürs Land müßte ein anderes Erbrecht aufgestellt werden als für die Stadt, ein Erbrecht, welches fideikommissarisch das bäuerliche Besitztum selbständig erhält. Dem Übergang des Grundeigentums in den Besitz des städtischen Kapitals muß unter allen Umständen gesteuert werden. Die Getreidezölle sind vorläufig das wirksamste Mittel, den Mittelstand in seinem Vernichtungskampfe gegen den Bauern aufzuhalten bezw. einzuschränken. Aber sie treffen das Übel nicht in seinen Tiefen — die eigentliche Hülfe ist: Gebundenheit des Grundbesitzes und obligatorische Vererbung auf einen Nachfolger, Änderung der Hypothekengesetzgebung dahin, daß eine Grenze fixiert wird, bis zu welcher ein bäuerliches Besitztum belastet werden darf. In die Bewegung der zweiten Bevölkerungsstufe hat der Staat auf ganz andere Weise einzugreifen: da hier hauptsächlich die geistige Arbeit dominiert, so ist die Aufgabe des Staats, ihr überall und unter allen Umständen die Wege zu ebnen: vollständige Beweglichkeit ist hier nötig. Der Kapitalismus hemmt die Bewegung nach zwei Seiten, einmal indem er eine Anzahl Menschen, die schon der dritten Stufe verfallen würden, noch künstlich durch Renten hält, sodann, indem er tüchtigen Kräften den Eintritt in den Mittelstand erschwert; er verlangsamt also die Wanderung des Einkommens an die jeweils tüchtigsten Menschen. Als Mittel hiergegen hilft nur die gründliche Umkehr zu einer Finanzpolitik,

welche endlich einmal der Erkenntnis sich aufschließt, daß das Kapital überhaupt keine reale Größe, sondern nur eine Anweisung auf ein aus irgend einer Quelle fließendes Einkommen ist. Staaten und Kommunen dürfen daher auf die Dauer niemals Schulden besitzen; daraus folgt schon eine Reihe einschneidender Reformen! Dabei ist aber wohl zu beachten, daß diese Schuldentilgung nur gleichzeitig mit entsprechenden Reformen für die erste Bevölkerungsstufe stattfinden darf, sonst würde sich das freiwerdende Kapital sofort auf Hypotheken stürzen. „Die Fürsorge für den Arbeiterstand“ denkt sich Hansen in ganz merkwürdiger Weise. Zunächst tritt er der Marxschen Ansicht, daß hauptsächlich die körperliche Arbeit Werte erzeuge, dadurch bestimmt entgegen, daß er sagt: die körperliche Arbeit (speciell der Industrie- u. s. w. Arbeiter) ist nur ein Appendix der geistigen, da sie von dieser erst geschaffen wird. Nur die Möglichkeit, die bloße Arbeit nach auswärts zu verkaufen, giebt einer Arbeiterbevölkerung Existenz. Je mehr diese Arbeit vom Bezug des Auslands abhängig ist und je größere Dimensionen die betreffenden Exportindustrieen annehmen, um so größer wird die Arbeiterschar, um so prekärer ihre Lage. Der Staat kann daher direkt die Zahl der Arbeitslosen nicht vermindern, denn für den natürlichen Überschuß, der aus der Vermehrung der dritten Stufe — welche zudem ja noch die von der zweiten Herabgesunkenen in sich aufnimmt — sich ergiebt, findet sich keine Verwendung, höchstens soweit die Industrie vorübergehend mehr Leute braucht. Auch eine Verwohlfeilung der Lebensmittel nützt also der dritten äußersten Bevölkerungsstufe auf die Dauer nicht, weil die Löhne dann vom gesamten Mittelstand reduziert würden; dagegen schadet dieselbe direkt der ersten Stufe und damit indirekt der Gesamtheit. Das einzige, was der Staat thun kann, ist, daß er nur solche Industrieen „zuläßt“ (?), welche auskömmlichen Lohn zu bezahlen im stande sind; ferner müßte Frauen- und Kinderarbeit eingeschränkt werden, merkwürdigerweise aus dem Grunde, damit der Arbeiter nicht so gern heirate! Da die Hausindustrie die Arbeiter am meisten aussaugt, so müßte sie möglichst eingeschränkt, teilweise sogar verboten werden. Hansen ist kein Kolonialfreund, er hält die Auswanderung in den modernen Staaten sogar für eine Volkskrankheit. Für ein geistig überlegenes Volk seien Kolonieen kein Bedürfnis, für ein gesunkenes sogar eine Last. Die Auswanderung bei uns ist nur eine Folge der Bedrückung des Bauernstandes durch den Mittelstand: dagegen ist innere Kolonisation ungeheuer wichtig: „jedes an unserer Ost- oder Westgrenze gewonnene Dorf bedeutet für die Zukunft einen größeren Machtzuwachs als der Besitz beider Indien“ (S. 392). In einem anhangsweise ausgeführten Schlußabschnitt „der Bevölkerungsstrom und die Litteratur“ ist der sehr interessante Versuch gemacht, die Blütezeit derselben in unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der bevölkerungsstuflichen Entwicklung zu bringen, ein Abschnitt, welcher demjenigen nicht genug empfohlen werden kann, der einmal eine wirklich auf kulturgeschichtlichem Hintergrunde sich erhebende Litteraturgeschichte schreiben will.

Hiermit wäre der Inhalt des Hansenschen Buches nicht etwa erschöpft und allseitig entwickelt, sondern angedeutet; das Werk ist viel zu gedankenreich, um überhaupt kurz ausgebeint werden zu können. Es stellt einen bedeutenden Fortschritt der deutschen Volkswirtschaftslehre dar, weil es einmal das gesamte nationale Menschenmaterial in seinem eigenen, inneren Zusammenhange entrollt. Die für die Volkszählung 1890 geplante Untersuchung der deutschen Städte von über 100 000 Einwohnern wird für die Beurteilung von Hansens bevölkerungspolitischen Ansichten sehr entscheidend sein: er wird wohl recht bekommen! Socialdemokratische Leser freilich werden von dem Inhalte dieses Buches nicht so ganz erbaut sein; Hansen kann sich nämlich nicht davon überzeugen, daß das Proletariat je die geistige Führung einer Nation werde übernehmen können, zudem weist er durch klare Gegenüberstellung der geistigen und körperlichen Arbeit die Theorie von Marx zurück und schwächt auch dessen Lehre vom Kapital dadurch ganz richtig etwas ab, daß er nachweist, wie die Besitzer des Kapitals infolge der Bevölkerungsverschiebungen im großen Strome des Lebens wechseln.

Alles in allem könnte man sagen: Hansen hat eine geniale Theorie der nationalen Bevölkerungsgliederung und, unmittelbar auf ihr aufgebaut, eine entsprechende Theorie der reformierenden Bevölkerungspolitik aufgestellt.

Er hat ausgeführt, was der eifrige Beobachter der Volksbestände Riehl geahnt und verlangt hat. Auf solche Werke, wie das vorliegende, darf die deutsche Wissenschaft stolz sein. In seiner ebenso bescheidenen als tiefen Vorrede sagt Hansen, der in diesem Werke dargelegte Gedanke sei ihm zum Leitfaden aus dem Labyrinthe der Wirren und Widersprüche der Gegenwart geworden.

Ich möchte dies zugleich bestätigen und beschränken und zwar mit Rücksicht auf das eingangs dieser Zeilen Gesagte. Den einen Eckpfeiler: die Bevölkerungsmasse, hat Hansen gezeigt; aber es fehlt noch die andere Seite, die eigentlich ökonomisch-technische Seite. Wie der Mensch der Ware, so steht die Menschenmasse der Warenmasse gegenüber. Es fragt sich — wenn diese 3 Bevölkerungsstufen im Reiche und anderwärts als die wirklichen und notwendigen nachgewiesen sind —: auf welche Weise können sie als solche Gruppen für sich — technisch betrachtet! — die größte und beste Warenmasse zu ihrem eigenen Besten erzeugen? Während die Seite der Sache, mit welcher Hansen sich beschäftigt, den persönlichen Faktor umfaßt und die Beschaffenheit und den Wiederersatz der nationalen Produktionsbedienung (wenn der Ausdruck in Anlehnung an die Bedienung der Maschine durch den Arbeiter gestattet ist) schildert, bleibt noch übrig die schwierige weitere Aufgabe, den Aufbau der nationalen Produktionsmaschinerie darzustellen. Letztere Aufgabe dürfte die schwierigere sein. Man muß nämlich nachweisen, daß die nationale Produktion als Ganzes betrachtet prinzipiell mit der überwundenen Kleinproduktion zu brechen und mit vollem Bewußtsein zur neuzeitlichen Großproduktion überzugehen hat. Hierin liegt allein die ökonomische Wiedergeburt. Nur auf diese Weise werden, um an Hansens Auffassung anzuknüpfen, im Laufe der dabei stattfindenden großartigen und ungeahnten Produktionskoncentrationen so viele geistige Kräfte bei uns herangezogen und gebraucht, daß sich eben durch die gesteigerten technischen und wissenschaftlichen Fortschritte unser deutsches Volk gleichzeitig mit der geistigen auch die ökonomische Überlegenheit wahren kann, so daß, wenn die Japaner, die Chinesen u. s. w. in absehbarer Zeit je unsere technische Produktionsstufe erreichen, wir längst wieder eine höhere erklommen haben.

Hermann Losch.

Sohm, R. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Eine Festschrift. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8⁰. 102 S.

Dem Zauber der Sohmschen Schriften kann sich niemand leicht entziehen. Man liest sie mit Freude, man muß, ob man einverstanden ist oder nicht, die Kraft und Sicherheit des Gedankenaufbaues, die intuitive Phantasie, den juristischen Scharfsinn, die Geschlossenheit der Argumentation bewundern. Aber je mehr man auf demselben Gebiet gearbeitet hat, desto häufiger wird man auch seine Vorbehalte machen müssen, desto eher wird man in Sohm mehr einen genialen Künstler als einen nüchternen, alle Seiten der Wahrheit gleichmäßig anerkennenden Gelehrten sehen. Er spricht es auch in dieser Schrift offen aus, was er scherzend im Gespräch als das Geheimnis seiner großen Erfolge zugiebt; er sagt: „Immer, auch in der Rechtsgeschichte, führt nicht Vielherrschaft, sondern Einherrschaft zum Ziel", d. h. er stellt bei jeder solchen Untersuchung diejenige Ursache der Entwicklung, die ihm nach dem Stande seiner Studien jeweilig als die wichtigste erscheint, allein in den Vordergrund, läßt alles übrige unter den Tisch fallen und stellt nun mit allem Aufwand seiner großen Gelehrsamkeit, seiner sprudelnden Phantasie, seiner auch Gewagtes in scheinbar notwendigen Zusammenhang bringenden Sprachausdeutung ein gänzlich einheitliches Bild her, an das die Schüler und Bewunderer mit Begeisterung glauben, das die Freunde als geistiges Kunstwerk genießen, das allen Gelehrten ein Anreiz zu neuem Forschen, das zum belebenden Element der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung wird, das aber den Kritiker, vollends den, der von gänzlich anderem Standpunkt herkommt, der dieselben Quellen, mit gänzlich anderen Vorstellungsreihen erfüllt, gelesen hat, doch fast Seite für Seite zu Widerspruch reizt.

Es geht mir nun mit dem vorliegenden Büchlein wie mit den zahlreichen Vorträgen, die ich in Straßburg von meinem verehrten Freunde anhörte und nachher im Kreise unserer staatswissenschaftlichen Gesellschaft besprach: ich be-

wundere, mit welch genialer Virtuosität eine Seite der Sache hier einseitig entwickelt und für das Ganze gegeben wird; ich gebe zu, daß die Kenntnis der Geschichte des Gerichtswesens hier besser als irgendwo bisher verwertet ist für die Geschichte der Stadtentwicklung, ich freue mich ganz besonders, daß dem Markt und der Markteinrichtung eine so große Rolle zugewiesen wird. Aber ich leugne, daß in der Wissenschaft „Einherrschaft“ im Sinne des ausschließlichen Ausgehens von einer Ursache einer komplizierten Erscheinung zum Ziele führe, ich leugne, daß die Ansichten von Nitzsch über den Einfluß der Bischöfe als großer Grundherren in den Städten endgültig beseitigt seien, ich leugne, daß das Marktrecht allein Städte geschaffen habe, — es gab viele Orte, die sehr lange Zeiten Jahrmärkte und Marktrecht hatten und nicht zur Stadt anwuchsen; ich leugne, daß die königliche Gewalt dabei eine so allumfassende Rolle gespielt habe, ich leugne, daß „mercatores“ immer den Handelsstand unter Ausschluß der Handwerker bedeutet habe; ich halte es nicht für richtig, wenn man alle entgegenstehenden Thatsachen mit der Wendung abweist, wo sie vorliegen, sei eben eine Stadt „im Rechtssinn“ nicht vorhanden gewesen. Die Haupteinwendung aber, die ich habe, ist die: das tiefere Wesen der deutschen Städte im Mittelalter ist überhaupt nur auf einem viel breiteren Boden zu erklären: aus einer Vergleichung der antiken mit der mittelalterlichen und modernen Stadtentwicklung, aus dem Zusammenhang der Stadtgemeindeorganisation mit den jeweiligen sonstigen Staatsorganisationen und den übrigen jeweilig vorhandenen gesellschaftlichen Organen.

Zu einer eingehenden Besprechung und Entgegenstellung meiner Anschauungen habe ich im Augenblicke weder Zeit, noch ist hier der Ort dazu. Ich wollte nur dem verehrten und geistvollen Manne kurz ebenso deutlich meinen Dank für Belehrung, Anregung und Genuß wie meinen Widerspruch gegen vieles einzelne und gegen die Methode aussprechen; gegen letztere nicht in dem Sinne, als ob sie nicht berechtigt und für Sohms Begabung das einzig Richtige wäre, aber in dem Sinne, daß nur wenige Bevorzugte so verfahren dürfen, daß jedenfalls für uns andere gewöhnliche Gelehrte es richtiger ist, nicht die Einherrschaft, sondern die Vielherrschaft historischer Verursachung anzuerkennen.

G. Sch.

Gothein, Eberhard: Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, IX 3.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 85 S.

Wie eine Erlösung erschien mir dieses Buch! Unterbricht doch in ihm endlich einmal wieder eine allseitige Erfassung einer deutschen Stadtgeschichte die lange Reihe der Untersuchungen, welche lediglich rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragen ins Auge fassen. Wir leiden noch nicht — soll man es bedauern oder mit Freude begrüßen? — Mangel an fruchtbaren Forschungsobjekten auf dem Gebiete der deutschen Städtegeschichte: das zeigt uns auch das vorliegende Buch des bekannten Verfassers. Und wird hier die Betrachtung der verschiedenen Äußerungen des städtischen Lebens in Verfassung und Verwaltung, in Schule und Kirche, in Handel und Gewerbe ausgedehnt bis in unser Jahrhundert hinein, wird uns hier die Geschichte einer deutschen Stadt vorgeführt, nicht wie ein losgelöstes Atom zwischen Himmel und Erde schwebend, so daß man nicht sieht, woher noch wohin, sondern hineingestellt in den Fluß der Dinge, in die Entwicklung unserer gesamten Kultur, und sie selbst als ein Stück dieser Kultur, stets beeinflußt von den großen Weltbegebenheiten von der Hohenstaufenzeit bis zur Wiedererrichtung des Deutschen Reiches — und dazu ein überaus spröder Stoff — ich erwähne nur, daß selbst die Geschäftsbücher der Fabrikanten nicht unbenutzt gelassen sind — in eine anmutige Form gegossen —, so muß man bekennen, daß sich selten in einem deutschen Buche über einen ähnlichen Gegenstand so viele Vorzüge vereint finden.

Und noch mehr, als der Titel ausweist, wird uns geboten: ein Beitrag nicht allein zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte, sondern auch zur Geschichte des deutschen Fürstentums, einer Geschichte, die noch ihres Darstellers harrt. Denn Pforzheim war die wichtigste Stadt der Markgrafen von Baden, und im

Laufe der Jahrhunderte sehen wir gar manchen dieser trefflichen Fürsten, jeden mit den Mitteln und den Ideen, die ihm seine Zeit an die Hand gab, aufs eifrigste das Gedeihen der Stadt befördern, zumeist allerdings im eigenen Interesse: denn das war noch die Anschauung jener Zeiten, daß der Fürst Herr und Eigentümer des Landes war, auf ihn alles bezogen wurde. Allein, was will das besagen, da doch im letzten Grunde für einen einsichtigen Fürsten die eigenen Interessen und die der Unterthanen zusammenfallen müssen!

In jener für die äußere Unabhängigkeit der deutschen Städte so verhängnisvollen Zeit der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als das deutsche Fürstentum seine auf Grund der verschiedenartigsten Rechtstitel zusammengefügten Territorien auch innerlich durch eine einheitliche Verwaltung zusammenzuschweißen bemüht war, erhielt auch Pforzheim vom Markgrafen Christoph seine Verfassung (1486), die Jahrhunderte hindurch die Grundlage des städtischen Lebens blieb, eine Verfassung, in der die fürstliche Prärogative auf das glücklichste mit den notwendigen städtischen Freiheiten ausgeglichen war. — Die Entwicklung des Gewerbes vollzog auch hier ihren normalen Verlauf, denn obschon der Markgraf die Errichtung von Zünften ausdrücklich verbot, so konnte doch diese moderne Anschauung nicht aufkommen gegen den Geist des mittelalterlichen Genossenschaftswesens: gerade jetzt entstand auf zünftlerischer Grundlage ein reiches gewerbliches Leben. Das wichtigste Gewerbe Pforzheims, die Flößerei, war schon seit lange in der Zunft organisiert; die Nahrungsmittelgewerbe gingen bald zu ihr über; nur die Tuchmacherei bewahrte sich, trotz der Zunft, einen freieren Charakter, durch landesherrliche Fürsorge aufs kräftigste gefördert und bald zu großer Blüte gelangend. Auf solchem Untergrund entwickelte sich dann ein reges geistiges Streben; zu einer Zeit, da die Scholastik noch die Universitäten beherrschte, waren die Mittelschulen die Sitze des Humanismus, und unter ihnen nahm die Pforzheimer einen bedeutenden Rang ein, gingen doch ein Reuchlin und ein Melanchthon aus ihr hervor. Reuchlins Werke wurden hier gedruckt, der Buchdruckerei und dem Buchhandel jener Zeit eine bedeutsame Stätte in Pforzheim bereitend.

Der dreißigjährige Krieg vernichtete auch hier dieses reiche Leben; als der Friede hergestellt war, verlangten zwar die Zünfte die Aufrechterhaltung ihrer alten Privilegien, der alten, schon lange erstarrten Formen, aber in dieser hart ringenden Zeit bedurfte es des Unternehmungsgeistes einzelner thatkräftigen Männer, die sich nicht durch die engen Bande der Zunft fesseln ließen. Das erkannt zu haben, ist das große Verdienst der Fürsten jener Zeit. Sie stellten neben die Zunft die Fabrik.

Die beiden früher bedeutendsten Gewerbe Pforzheims erhielten nach vielen vergeblichen Versuchen, auf dem alten Wege zu neuer Blüte zu gelangen, in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine neue Organisation; die Flößerzunft verwandelte sich in eine Aktiengesellschaft, und der Tuchmacherzunft wurde das Zunftprivileg genommen und neben ihr eine Fabrik eingerichtet, anfänglich mit dem Personal des neu errichteten Waisenhauses arbeitend, im Staatsbetrieb, bald aber (1753) in den Kampf der freien Konkurrenz hineingestellt. Und auch hier wieder macht sich, wie so oft im Verlaufe der deutschen Geschichte, der wohlthätige Einfluß romanischen Wesens geltend: französische Hugenotten zunächst und in erster Linie, später Industrieritter bedenklichster Art aus Frankreich und der französischen Schweiz pflanzen in vielen deutschen Städten den Keim neuer Industriezweige. Einer der letzteren gründete, vom Markgrafen Karl Friedrich mit reichlichen Mitteln unterstützt, in Pforzheim die Stahlwaren-, Uhren- und Bijouteriefabrikation; nur letztere erhielt sich und erwarb Pforzheim den Rang einer Weltindustriestadt. Auf die Einzelheiten der Geschichte dieses Gewerbes, so lehrreich und anziehend sie sind, hier einzugehen, muß ich mir leider versagen, genug, nach einer wechselreichen Entwicklung, zuerst auf Kosten des Staates und mit dessen großer Zubuße von einem betrügerischen Spekulanten betrieben, dann der freien Konkurrenz überlassen, später, als die französische Revolution schwere Verluste herbeiführte, auf kurze Zeit wieder durch staatliche Privilegien in den Händen weniger Fabrikanten monopolisiert, eroberte diese Industrie sich schließlich, von jeder staatlichen Bevormundung befreit, den überseeischen Markt.

Gern hätte man von ihrer neueren und neuesten Geschichte gehört: denn so

unzweifelhaft es ist, daß nur das „freie Spiel der Kräfte“ den Aufschwung unserer Industrie herbeiführen konnte, ebenso gewiß ist, daß die schwersten Schäden in seinem Gefolge gewesen sind, welche zu paralysieren neue Organisationen geschaffen werden müssen, bis auch diese wieder, im ewigen Kreislauf der Dinge, unter dem Einfluß einer schweren Krisis zerfallen, aus der nur wieder die Arbeit und der Unternehmungsgeist einzelner zu helfen vermögen.

Die kleine Schrift ist aus den Sammlungen hervorgegangen, welche der Verfasser für die Darstellung der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue gemacht hat: nach dieser und anderen Proben darf man dem Werke mit großen Erwartungen entgegensehen.

Gustav Beckmann.

Meister, Dr. Kurt: Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbewesens (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Conrad. VI 2). Jena 1890, Fischer. 8⁰. 117 S.

Der Verfasser giebt an der Hand der Archivalien der Stadt Wernigerode und im Anschlusse an die allgemeinen Gedanken, wie sie heute in der Zunftlitteratur über Blüte- und Verfallzeit der Innungen vorgetragen zu werden pflegen, eine lokale Zunftgeschichte, welche als Beitrag zu unserer Kenntnis willkommen ist, aber der Eigentümlichkeit gänzlich entbehrt und auch nicht durch ein tieferes Studium der Lokalgeschichte gefärbt und belebt ist. Von 1680 springt die Betrachtung etwas unvermittelt auf die neueste Zeit über und erörtert die heutigen Innungsbestrebungen mit Bezugnahme auf heutige Innungsstatuten aus Wernigerode. Das hier Mitgeteilte hat insofern fast größeres Interesse wie die historische Untersuchung, als wir gerade über diese neuere Entwickelung wenig Brauchbares in der Litteratur besitzen. Der Verfasser schließt mit der Ermahnung, die freie Innung mit der freien Genossenschaft zu verbinden.

G. Sch.

Morgenstern, Friedr.: Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. Tübingen 1890, Laupp. 8⁰. VIII und 289 S.

Das Jahrbuch hat die neueren Publikationen über deutsche Hausindustrie stets mit besonderer Vorliebe verfolgt und freut sich, in dem vorliegenden Buche einen neuen sehr guten Beitrag zu diesem Gebiete wissenschaftlicher Untersuchungen anzeigen zu können, welcher dem jugendlichen Verfasser ebenso zur Ehre gereicht wie Professor Bücher in Basel, aus dessen Seminar die Arbeit hervorging. Vor allem die Sauberkeit und Genauigkeit, mit der die Untersuchung geführt ist, möchten wir rühmen.

In einem ersten historischen Teil wird die Geschichte der Fürther Metallschläger, welche eine Legierung von Kupfer und Zink zu so dünnen Blättchen zwischen Darmhäuten ausschlagen, daß sie zum Vergolden und anderen Kunstzwecken brauchbar sind, für das 18. Jahrhundert nach Archivalien, für das 19. Jahrhundert nach solchen und Gewerbeberichten erzählt. Es handelt sich um die Ausdehnung des erst auf Fürth beschränkten Gewerbes auf Nürnberg und andere Orte, auch auf das platte Land, um die wechselnden Konjunkturen und die tastenden Versuche, durch Zunftorganisation, Koncessionen und sonstige Gewerbepolizei die dem Gewerbe dienenden Kräfte dem wechselnden Absatz anzupassen; ferner um die Herausbildung der größern Meister zu Verlegern der übrigen, um den Übergang der technischen Vorbereitungsstadien auf besondere Geschäfte, auf die Hammerwerke. Nachdem gegen 1717 eine Art Überproduktion eingetreten war, erließ die Regierung für die Fürther Metallschläger ein Innungsstatut, das die Arbeitsverhältnisse in richtiger Weise regelte, die „Stümpley“ untersagte, aber das Meisterwerden nicht zu sehr erschwerte. Es trat ein Aufschwung von 1725—60 ein, der bereits die Sonderung in unabhängige Großmeister und abhängige Kleinmeister brachte. Das alte Statut paßte nicht mehr, wurde im Interesse der größeren Meister korrigiert; sie ließen sich das Recht geben, statt eines 4—6 Lehr-

linge zugleich zu halten. Aber neben dieser Innung bestand eine zweite auf anderem, nachbarlichem Gebiete: in ihr sollte kein Meister auf mehr als 6 Hämmern schlagen lassen; auch war hier die Zahl der erlaubten Lehrlinge sehr eingeschränkt (1777). Immer waren diese Regulierungen nicht von großem Erfolg; das Ziel, jedem Meister ein leidliches Auskommen zu sichern, war sehr schwer erreichbar in einem Gewerbe, dessen Absatz so sehr schwankte, das so leicht zu erlernen, in dem ein Geschäft mit so wenigen Mitteln einzurichten war. Um so rascher siegte 1800—1840 das hausindustrielle System; die liberale Fürther Gemeindeverwaltung ließ weibliche Arbeitskräfte im Gewerbe zu, die zu Verlegern gewordenen Großmeister errichteten gleichzeitig Bronzewarenfabriken und Hammerwerke; die für sie arbeitenden Kleinmeister kamen durch den Wechsel der Nachfrage in eine schlechtere Lage. Im Jahre 1845 suchte man dadurch von seiten der Verwaltung zu helfen, daß man die Erteilung von Licenzscheinen möglichst auf Fürth beschränkte, um so die Land- und Nachbarkonkurrenz zu ermäßigen, und als die hier Abgewiesenen sich nach Nürnberg wandten, setzte man es bei der Regierung durch, daß sie auch für dort eine Einschränkung anordnete. Vergeblich suchte man 1854 die Abhängigkeit der kleinen Metallschlägermeister von den großen Verlegern durch Errichtung eines Magazins mit Staatsvorschuß zu brechen; es sollte Rohmaterial zu billigem Preis den Feinarbeitern liefern, kam aber ganz in die Hände der Großmeister und nützte gar nichts.

Es handelt sich dann in der weitern Darstellung um die beginnende Konkurrenz der Maschinen- und Großindustrie für einzelne Branchen, wodurch hauptsächlich die Nebenprodukte der Kleinmeister entwertet werden; um die Versuche (1872—87), durch ein genossenschaftliches Magazin und durch ein gemeinsames Hammerwerk den kleinen Meistern zu helfen, Versuche, die freilich wieder resultatlos verliefen; zuletzt um die Arbeitseinstellungen und Lohnkämpfe der neueren Zeit, die wohl den Gesellen, aber nicht den Kleinmeistern eine Verbesserung ihrer Lage brachten.

Der zweite, deskriptive Teil schildert erst die technischen Verhältnisse, dann die Geschäftsbeziehungen zwischen den Verlegern, Kleinmeistern und Gesellen, den Arbeitslohn, die Abrechnungsverhältnisse. Hier liegt die Spitze der Arbeit: der Verfasser zeigt uns, daß der Lohn, den die Verleger zahlen, scheinbar sogar ein anormal hoher ist, daß aber der Verdienst der Kleinmeister bis unter den der Gesellen dadurch herabgedrückt wird, daß sie, in Schuldabhängigkeit von den Verlegern, von diesen Rohmaterial und Werkzeug zu einem Preise annehmen müssen, der zu hoch ist. Er schildert dann die gegenwärtig bestehende Metallschlägerinnung und die Gesellenvereinigungen, endlich die Werkstätten und die überaus traurigen Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse. Das Resultat ist, daß den lethargischen alten kleinen hausindustriellen Meistern nicht mehr zu helfen sei, daß der Übergang zur Fabrikindustrie nur einen Fortschritt bedeute und daß in ihr die wohlorganisierte Gesellenschaft besser verstehen werde, ihre Interessen zu wahren und damit sich eine höhere Lebensstellung zu sichern, als die verkommenen Kleinmeister.

Der Verfasser sagt im Schlußwort: „Was dem Metallschläger fehlt, ist nicht allein das Betriebskapital, sondern auch kaufmännische Erfahrung, Kenntnis des großen Marktes und die Fähigkeit der Ausnutzung seiner Konjunkturen. Beides wäre nötig, um den Meister zu einem wirklich selbständigen Unternehmer mit gerechterem Anteil am Produktionsertrag als bisher zu machen. Auch von genossenschaftlichen Unternehmungen würde ich mir jetzt keinen dauernden Erfolg versprechen. Sie setzen, um prosperieren zu können, sehr großes Betriebskapital, außerordentliche kaufmännische Befähigung des oder der Betriebsleiter und dann ganz besonders eine dauernde Einigung der Mitglieder voraus. Es ist kaum daran zu denken, daß diese drei Voraussetzungen andauernden Gedeihens genossenschaftlicher Produktion unter den gegenwärtigen Umständen sich herbeiführen lassen können.“

Der Verfasser, welcher sich im ganzen eifrig und mit Erfolg bemüht, objektiv zu berichten, steht auf dem Standpunkt eines radikalen Arbeiterfreundes; an einzelnen Punkten zeigt er über Zünftler, Verleger, Fabrikanten eine sittliche Entrüstung, die mit diesem seinem Standpunkt zusammenhängt. Um so lehrreicher ist es, daß er, durch eingehendes Studium belehrt, nicht in das socialistische

Geschrei über das Kapital einstimmt, sondern den Kern des Übels da findet, wo er liegt, in den mangelnden geschäftlichen Fähigkeiten der Kleinmeister. Er sagt, hätten sie solche, so würden sie gerechteren Anteil am Ertrag erhalten. Wir antworten ihm: wäre es gerecht und normal, daß im heutigen Weltwirtschaftsgetriebe die Leute ohne geschäftliche Fähigkeiten soviel erhielten als die mit solchen? Die Verleger, gegen die er mancherlei Anklagen und gewiß vielfach mit Recht erhebt, sind nicht von Hause aus große Kapitalisten gewesen, sondern waren selbst Kleinmeister, sie oder ihre Väter haben durch Geschäftskenntnis sich zu Großhandwerkern und mittleren Fabrikanten emporgearbeitet. Dieses subjektive Verdienst muß man ihnen lassen, auch wenn sie jetzt ihre Überlegenheit über ihre früheren Genossen unbarmherzig, von der Konkurrenz genötigt, ausnutzen.

Auch die Ausführungen des Verfassers über den Gegensatz der Kleinmeister und Gesellen scheinen mir sehr lehrreich. Das Lohnverhältnis der Gesellen ist geschäftlich so sehr viel einfacher als das komplizierte Abrechnungsverhältnis des Kleinmeisters zum Verleger. Daher die bessere Stellung des Gesellen; schon mit mäßiger Geschäftskenntnis kann er bezw. die Vereinigung derselben auf diesem Gebiete richtig operieren, während die Leute derselben Geschäftsbildung dazu als Kleinmeister nicht im stande sind.

Kurz, das Ergebnis ist: in der technischen, geschäftlichen und sonstigen Erziehung der mittlern und untern Klassen liegt das sociale Problem.

G. Sch.

Nübling, Eugen: Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, IX 5.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. X und 207 S.

Der Verfasser vorstehender Arbeit hat seine akademischen Studien seiner Zeit unterbrechen müssen, um seine väterliche Buchdruckerei zu übernehmen, hat seither mancherlei Nationalökonomisches geschrieben, nun sich aber auf meine Veranlassung der Wirtschaftsgeschichte Ulms zugewendet und bietet uns jetzt eine wertvolle Publikation von 69 Urkunden, welche sich auf die Ulmer Barchentindustrie vom 14. bis Ende des 16. Jahrhunderts beziehen; die sich anreihende Darstellung giebt das Resultat derselben einmal vom Standpunkt des historischen Verlaufes und dann von dem der innern Organisation dieser einst so blühenden Hausindustrie.

Es ist die erste wissenschaftliche Arbeit, welche für das 15. und 16. Jahrhundert eine große, Stadt und Land umfassende Hausindustrie bis in die letzten Einzelheiten ihrer Organisation darstellt. Was meine Straßburger Tucherarbeit, was Thun, Geering und andere aus dieser Zeit bringen, ist schon dem Material nach viel lückenhafter. Ich suche kurz den wesentlichen Inhalt zu resümieren.

Ulm hatte im 13. und 14. Jahrhundert eine sehr angesehene sogenannte Marnerzunft, halb Kaufleute, halb Wollhändler und Tuchmacher, die aber das Weben wohl überwiegend durch andere, hauptsächlich die Weberzunft besorgen ließ. Diese, mit Woll- und Leinweberei beschäftigt, war zahlreich, bestand aber aus ärmeren Leuten, mußte das Weben der anderen Bürger und der Landleute neben sich dulden. Auf dem Klosterhof des Abtes von Reichenau in Ulm scheint man nun zuerst Barchent d. h. ein Gewebe aus Flachs- und Baumwollgespinst, das nachher gekartet, gebleicht, geschert, gefärbt, kattuniert wurde, hergestellt zu haben; wer an dem Gewerbe teilnahm, konnte seine Ware nur an den Mann bringen, wenn er sie im Klosterhof schauen ließ. Der Rat kaufte gegen 1320 diese Schau und glaubte damit das Recht erworben zu haben, alles auf die Barchentindustrie Bezügliche ordnen zu dürfen. Die Barchentschauordnung des Rats ist von 1419.

Die Entwickelung ging nun dahin, daß die aus Venedig bezogene Baumwolle teils von den reichen Kaufleuten Ulms, den Wollherren und ihren Gesellschaften, teils von Gästen gebracht wurde; daß in Ulm und 4 Meilen darum keine Baumwolle verkauft werden durfte, ehe sie einmal auf ihre Güte, dann auf ihren Feuchtigkeitsgehalt geprüft und geschaut war, daß die Baumwolle dann vom Weber gekauft oder vom Wollherrn an den Weber ausgegeben wurde, um von

ihm als Rohbarchent zurückgeliefert zu werden. Das erstere Verfahren giebt den „freien“, das zweite den „verfürworteten“ Barchent. Die Weber sind teils zünftige Meister der Stadt (gegen 70—80 anno 1500) teils die sogenannten Gäuweber d. h. ländliche mit landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung, deren in guten Jahren bis 600, in schlechten gegen 300 für die Ulmer Schau weben; auch sie müssen zur Ulmer Schau geschworen haben. Das Schlagen und Spinnen der Baumwolle ließen die Weber um Lohn besorgen; auf einen Webstuhl rechnete man neun Personen zu diesen Manipulationen nötig zu haben. Wer drei Stühle gehen ließ, bedurfte also ein Personal von etwa 30 Personen in oder außer dem Hause.

In der älteren Zeit kaufte die Weberzunft die Baumwolle im großen ein und verteilte den Rohstoff an ihre Glieder. Doch scheint das im Laufe des 15. Jahrhunderts aufgehört zu haben, die Wollherren suchten den Baumwollhandel für sich zu monopolisieren; die Weber mußten bei den Krämern oder bei den Gästen kaufen; die Wollherren setzten durch (1460), daß die Krämer nur gegen bar und nicht gegen Rohbarchent verkaufen, und 1465, daß die Weber nur von solchen kaufen dürfen, die die Baumwolle selbst aus Venedig gebracht, und daß die Gäste viel höheres Schaugeld zahlen sollen und den von den Webern ihnen für Baumwolle gelieferten Rohbarchent nicht in der Stadt verkaufen dürfen, sondern daselbst bleichen müssen. Auch die Stadtweber, nicht bloß die Gäuweber, waren so in den Händen der Wollherren.

Der Rat sah sich verpflichtet, den Webern entgegenzukommen, hob die den Gästen ungünstigen Bestimmungen 1476 auf, gab für alle Baumwolle der Gäste den Webern ein einmonatliches Vorkaufsrecht. Auch sonst suchte er die Stadtweber zu begünstigen, gab ihnen das Alleinrecht auf das Golschen- (Leinwand-) Gewirk in der Stadt (1478) und das Vorkaufsrecht auf das zur Stadt kommende Leinengarn. Der Rat suchte so die Stadtweber als Unternehmer zu erhalten, sie davor zu schützen, daß sie nicht bloße abhängige Lohnarbeiter der Wollherren würden.

Als sie aber, damit nicht zufrieden, weiter gehen, sich die Konkurrenz der Gäuweber vom Halse schaffen wollten, trat der Rat mit Recht auf die andere Seite. Schon 1451 hatte man den Gäuwebern verboten, mit mehr als 2 Stühlen zu arbeiten, und ihr Schaugeld etwas höher gestellt. In Memmingen und Biberach hatte der kleinliche Zunftgeist 1467 es durchgesetzt, daß man die Gäuweber nicht mehr auf die Stadtschau weben ließ. Als nun 1512 im Zusammenhang mit den Kriegsläuften eine große Stockung des Absatzes eintrat, wollten die Ulmer Stadtweber für sich Gleiches durchsetzen; sie gingen bis zum Kaiser, setzten ihren Willen aber doch nicht durch. Der Rat blieb dabei, der Barchent gehöre ihm und gemeiner Stadt, nicht der Weberzunft allein.

Das vom Weber fertiggestellte Tuch wurde von besonderen Kartern und ihren Knechten im Lohn gerauht, dann geschaut, wobei jedes Stück das Zeichen des Webers tragen muß. Für die Gäuweber besorgen beeidigte Fuhrleute die Schau; es sind dieselben Personen, welche für sie den Baumwolleinkauf besorgen. Die Schaubehörde besteht aus zwei patricischen Geldherren, drei Schauern (einem Weber, einem Krämer, einem Schneider), einem Anheber oder Messer und einem Aufstoßer, der die Qualitätszeichen Ochse, Löwe, Traube 2c. aufdruckte. Nach der Schau verkauft der Weber, bezw. läßt sich wieder Baumwolle für den gelieferten Rohbarchent geben. Die Übung, in diesem Zustand Barchent zu kaufen, der dann noch gebleicht und zubereitet werden mußte, in 3—6 Monaten vielleicht mehr oder weniger wert war, veranlaßte Kapitalisten und Leute aller Art, ihr Geld so anzulegen, in Barchent zu spekulieren.

Der Rohbarchent mußte nun auf eine der 7 Ulmer Bleichen gebracht werden, deren Thätigkeit genau vorgeschrieben und kontrolliert wurde; das große Personal dieser Bleichen ist ein halbamtliches. Ähnlich sind auch die weitern Manipulationen des Scherers, Kattunierers, Färbers, Glätters noch geordnet, die Schwarzschau und die Mangschau kontrollieren diese von besondern Unternehmern geleisteten Thätigkeiten.

Die vorhin erwähnte Spekulation, welche auf der Differenz der Preise von Roh- und fertigem Barchent beruhte, machte den Rohbarchentverkauf schon zu einer Börse mit allen möglichen Geschäften, über die der Rat verschiedene Ordnungen erließ. Wer Rohbarchent da kaufte, konnte stets dagegen aus den vorhandenen Vorräten

fertige Barchentsorten mit Aufgeld eintauschen. Auf das einzelne in dieser Beziehung einzugehen, würde zu weit führen. Charakteristisch ist in den Verfügungen, wie auch sie den Weber und kleinen Mann gegen die Übermacht der Wollherren und Kapitalisten schützen wollen.

Ein Erzeugnis, das ein so vielköpfiger Produzentenstand herstellte, konnte ein brauchbares Ausfuhrerzeugnis für den Barchentverleger und Grossisten nur werden, wenn städtische Einrichtungen eine Gleichmäßigkeit der Qualität und Quantität garantierten. Indem der Ulmer Rat diese Mühewaltung übernahm, wurde es ermöglicht, daß Ulmer Barchentpakete durch 8—10 Hände uneröffnet gingen, daß 250 Jahre lang der Ulmer Barchent als der erste galt. Als freilich gegen 1600 die Konkurrenz von Augsburg und anderen Orten immer übermächtiger wurde, konnte die gesteigerte Anstrengung des Rats, mit weiteren Verordnungen und Reglements zu helfen, den Rückgang nicht aufhalten. Venedig war jetzt nicht mehr der erste Baumwollplatz, sondern Marseille und Amsterdam; der allgemeine Rückgang des Wohlstandes lastete auch auf Ulm und seinem Hauptgewerbe. Aber was an Reichtum in Ulm von 1320—1600 vorhanden war, dankte es vornehmlich diesem Gewerbe und der von Herrn Nübling uns nun geschilderten Verfassung.

Hoffen wir, daß er uns noch weitere ähnlich lehrreiche Bilder aus der Wirtschaftsgeschichte seiner Vaterstadt entrolle.

Dem thätigen Geschäftsmann, dem neben der Leitung einer Druckerei und einer Zeitung solche wissenschaftlichen Leistungen gelingen, gebührt ganz besondere Anerkennung.

G. Sch.

Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Band 3: Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. Von Graf v. Armansperg, Dr. Neuburg, Muth, Hubbuch, Schott, Möser, Schloßmacher. (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 41.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 124 S.

Den ersten beiden Bänden, welche im Jahrbuch XIII 1221—2 angezeigt sind, steht dieser dritte ebenbürtig zur Seite, ja er übertrifft den zweiten.

Zuerst schildert Bezirksamtmann Graf Armansperg die Berchtesgadener Holzschnitzerei, die schon im 16. und 17. Jahrhundert die isoliert auf den Bergen wohnenden Ansiedler zu einem erheblichen Teil ernährte; eine Art Zunftverfassung ordnete, billige Holzlieferung erleichterte den Betrieb, der 1596 schon 273 Meister, 132 Gesellen und 34 Lehrlinge und im Jahre 1805 zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung beschäftigte, während 1882 sich ein Rückgang um die Hälfte gegen 1805 zeigte. Die auswärtige Konkurrenz war immer stärker geworden; technische wie andere Fortschritte waren versäumt worden, bis man durch Zeichenlehrer, später durch eine Schnitzerschule zu helfen suchte, die, hauptsächlich seit 1871 sehr erweitert, mit dem Regiebetrieb einer Musterwerkstätte, Fortbildungsunterricht xc. verbunden wurde. Dies hat eine Anzahl Kunstschnitzer geschaffen, die Produktion der isoliert im Gebirge Wohnenden aber noch nicht viel beeinflußt. Ein mit der Schnitzerschule verbundenes Ausstellungslokal, wo möglich später ein genossenschaftlicher gemeinsamer Verkauf soll da weiter helfen. Der pessimistischen Auffassung, man solle die ganze rohere Schnitzerei eingehen lassen, weil sie doch sich nicht halten könne, setzt der sachverständige Beamte die folgende Erwägung entgegen: „Die verdienstarme Zeit dauert in unserem Hochgebirge oft 5 Monate, die landwirtschaftlichen Arbeiten füllen in diesen kleinen Anwesen nur ein paar Stunden des Tages aus; die Hausindustrie beschäftigt während der übrigen Zeit jung und alt und hält beide von vielen Unzukömmlichkeiten ab. Sie stärkt das Familienleben, fördert den Gemeinsinn in der Familie, erhält nüchtern und sparsam, und wenn auch wenig verdient wird, so ist schon dieser Gewinn für eine arme Gegend goldeswert. Die alten technischen Überlieferungen sind noch vorhanden; sie müssen gehoben und der rechte Absatz gewonnen werden."

In der Schnitzindustrie von Oberammergau schildert der Privatdocent Dr. Neuburg eine wesentlich an einem Ort koncentrierte, durch fähige Hausierer im 17. und 18. Jahrhundert emporgekommene, früher mit einer Art Zunftordnung versehene Hausindustrie, die, durch alle Wechselfälle der Zeiten erhalten, neuer

dings durch eine Schnitzerschule gehoben worden ist; die Schnitzer verkaufen ihre Produkte heute an 7 Verlegergeschäfte; die Zustände sind im ganzen auch heute noch befriedigende; eine Nachahmung dieser Hausindustrie ist in Garmisch und Partenkirchen durch die dortige Distriktsschnitzerschule ins Leben gerufen; die Schule dient zugleich als gewerbliches Unternehmen, vertreibt ihre Produkte.

Von demselben Verfasser ist die bekannte Mittenwalder Geigenmacherei in anziehender Weise historisch und nach ihrem heutigen Bestande geschildert; durch einen 1663 in Italien gebildeten Mittenwalder ist die Industrie erblüht; sie beschäftigt heute noch über 200 Arbeiter, deren Produkte in der Hand von zwei Verlegergeschäften zusammenkommen; es fehlt ihr an Arbeitskräften; die kleinen Hausindustriellen sind zugleich, wie die Holzschnitzer, kleine Vieh- und Weidewirte.

In außerordentlich anschaulicher Weise hat Oberamtmann Muth uns die Entstehung und Ausbreitung der Todtnauer Bürstenmacherei von 1770 bis zur Gegenwart zu schildern verstanden. Wir sehen, wie die einfache Nebenbeschäftigung der ärmlichen Gebirgsbewohner durch den Hausierbetrieb emporkommt, wie anfangs der 70er Jahre eine gewisse Blüte und Ausdehnung erreicht wird, wie dann mit den technischen Fortschritten 5 große Fabriken entstehen, die zugleich das Aufkaufen der ordinären Ware der Landleute übernehmen. Der Verfasser zeigt uns, daß hierin wohl nach gewissen Seiten ein Fortschritt lag, wie aber in den Natur- und Wirtschaftsverhältnissen des Schwarzwaldes die dringlichste Aufforderung liege, die häusliche Bürstenbinderei durch Schulunterricht, Fortbildungsschule, Musterlager, wandernde Fachlehrer, Rohstoffgenossenschaften, event. auch staatliche Beihülfe zu heben und zu erhalten. Eine bedenkliche Schädigung der großen Bürstenfabriken liege in diesen Bestrebungen nicht. „In dem Wettkampf mit einer gesunden Hausindustrie, die thatsächlich zu rechnen versteht und nicht dadurch, daß sie die Produkte ihres Fleißes zu Schleuderpreisen verbreitet, den Wert der Waren überhaupt herunterdrückt, und die bei wirklicher Unproduktivität ihrer Leistungen ihre Arbeitskräfte zum Teil auch andern Erwerbszweigen (z. B. Tagelöhnerarbeit, Holzmacherei, Beerengewinnung und dergl.) zuzuwenden vermag, dürfte auch die Fabrikindustrie sich zu weiterer Blüte entwickeln können und in die Lage kommen, auch die Reihen ihrer Arbeiter mit besser geschulten arbeitstüchtigen Kräften zu ergänzen."

Über die Schwarzwälder Uhrenindustrie giebt es eine erhebliche ältere Litteratur, welche J. B. Trenkle in seiner Geschichte der Schwarzwälder Industrie (1874, Vorrede S. VII—IX) aufführt und seinerseits (S. 198—228) ergänzt; unter den angeführten Arbeiten ist die Dissertation von A. Meitzen, „Über die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes" (Breslau 1848) hauptsächlich hervorzuheben. Für die neuere Entwickelung giebt uns Professor Hubbuch, Vorstand der Uhrmacherschule, in unserm Sammelbande eine ausgezeichnete Darstellung, die so recht beweist, wie ein gebildeter, mitten in einer solchen Industrie und ihren Interessen seit Jahren lebender Mann doch jedem fremden, vorübergehend anwesenden Beobachter überlegen ist. Er erzählt zuerst die Entstehung der Industrie von 1700—1800, dann ihre Fortschritte und ihren Höhepunkt als Hausindustrie bis gegen 1840—50; dann die Entstehung der Großindustrie für bestimmte Branchen; heute ist die Gesamtlage bereits so, daß auf 1034 Kleinmeister mit etwa 2000 Gehülfen 63 Großbetriebe mit 6000 Arbeitern kommen. Die 1850 gegründete Uhrmacherschule hatte man 1862 eingehen lassen, sie wurde erst neuerdings wieder in umfassender Weise neu begründet. Das Musterhafte der Arbeit liegt nun in der geschickten Darstellung des Entwickelungsprozesses der letzten 25 Jahre an der Hand der technischen Veränderungen und der socialen Zustände und Bedürfnisse: die kleinen Uhrmacher alten Schlages haben sich auf Specialitäten geworfen und verkaufen entweder direkt an Ladengeschäfte und Grossisten großer Städte oder an die sogenannten Packer im Schwarzwald; diese kleinen Uhrmacher allerorts halten sich nur noch, wenn sie ein Häuschen und etwas Feld haben. Die anderen noch vorhandenen Kleinmeister sind solche, die als Hülfskräfte der Großindustrie, als Bestandteilmacher, Zusammensetzer &c. arbeiten. Die großen Geschäfte, die durchaus auch selbst produzieren, sind für sie zugleich die Käufer ihrer Produkte, die Lieferanten des Rohstoffes, die Verleger. Etwa 400 Kleinmeister weniger als zur besten Zeit sind heute vorhanden. Das vollständige Aufgehen der Kleinmeister in der Großindustrie würde Hubbuch sehr beklagen: „es sollte keine Mühe und

kein Opfer gescheut werden, die hausindustriellen Existenzen zu erhalten und auszudehnen", um die Nachteile des Fabriksystems zu vermeiden. Mit Sachkunde und tiefem Verständnis zeigt der Verfasser nun, um was es sich dabei handelt: die Leute unter einen Hut zu bringen, wie schon seit 1780 versucht wurde, alle die kleinen Geschäfte einer einheitlichen Geschäftsordnung zu unterwerfen. Man müßte das Arbeiten nach Normaluhrplänen wenigstens in einzelnen Dörfern durchsetzen, zu Kartellen und Genossenschaften, gemeinsamen Verkaufsstellen kommen, zumal da, wo die Kleinmeister noch nicht zu Filialen der Großindustrie geworden sind; die geschäftsmäßige und technische Hebung der Leute, ihre Erziehung muß nebenher gehen; dann ist die Herabdrückung und Ausbeutung derselben nicht möglich.

Die drei kleinen Abhandlungen über die Holzschnitzerei des Schwarzwaldes von Gewerbeschulvorstand Schott in Freiburg i. B., über die Hausindustrie im Handelskammerbezirk Darmstadt von dem Fabrikinspektor Möser und über die Hausindustrie im Handelskammerbezirk Offenbach a. M. von Handelskammersekretär Schloßmacher schließen den Band, den jeder Leser nicht bloß mit reicher Belehrung, sondern auch mit dem Gefühle socialer und ästhetischer Befriedigung aus der Hand legen wird.

G. Sch.

Stieda, Dr. Wilh., ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Rostock: Das Gewerbegericht. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 214 S.

Fast gleichzeitig mit dem Moment, da die verbündeten Regierungen dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vorlegten, ist das vorstehende Buch erschienen, das daher ja auch in der Presse sofort vielfache Besprechung fand. Es erörtert zuerst die bisherige deutsche Litteratur über den Gegenstand, giebt dann eine eingehende Darstellung der gewerblichen Gerichtsbarkeit der Zunftzeit, um darauf auf die Entwickelung der Institution in unserem Jahrhundert zu kommen, welche nun in weiteren sieben Kapiteln teils dargestellt, teils prinzipiell erörtert wird. Der wissenschaftliche Schwerpunkt liegt in der reichen mühevollen Sammlung eines großen statistischen und verwaltungsrechtlichen Materials betreffend die seit 1869 in Deutschland gebildeten und fungierenden gewerblichen Gerichte. Dasselbe ist in den Beilagen (S. 131—214), welche auch den neuen Reichsgesetzentwurf zum Schlusse wiedergeben, im einzelnen mitgeteilt, während das 7., 8. und 9. Kapitel auf Grundlage desselben den bisherigen Rechtszustand und seine Folgen sowie anschließend daran seine Reformbedürftigkeit prinzipiell besprechen. Es kann dem Verfasser zur Genugthuung gereichen, daß die Vorschläge der Regierungen sich ganz in derselben Linie bewegen, die er auf Grund seiner eingehenden Studien vor Kenntnis des Entwurfs für die richtige erkannte, wobei indes bemerkt sei, daß Stieda auf die Frage, ob solche Gewerbegerichte auch etwa als Einigungsämter dienen können, was bekanntlich der Entwurf beabsichtigt, gar nicht eingeht. Stieda hat mit Recht diese Frage ganz ausgeschlossen, da sie nur auf Grund ganz anderer Erörterungen (über Gewerkvereine, über die in England und sonst bisher erreichten schiedsgerichtlichen 2c. Organisationen und Resultate) erledigt werden kann.

Die kleine Schrift ist das Muster einer gewerberechtlichen und gewerbepolitischen Monographie; sie faßt eine große Litteratur und ein großes bisher ganz zerstreutes Material knapp zusammen und wird mit ihrem praktischen, unparteiischen, klaren Urteil sicher auch künftig viel Benutzung und vielen Beifall finden.

G. Sch.

Simons, Verwaltungsdirektor der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Berlin: Geschichte und Statistik der Wurm-Knappschaft in Bardenberg bei Aachen, unter Berücksichtigung des gesamten deutschen Knappschaftswesens. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und gelegentlich des 50jährigen Bestehens der Wurm-Knappschaft herausgegeben. Berlin 1890, Berliner Buchdruckerei-Aktiengesellschaft. 8°. 182 S.

Seit einer 1855 in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate erschienenen Materialsammlung, den „Beiträgen" Huyssens daselbst 1861 und 1862 und der bekannten Abhandlung Hiltrops in

der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus 1869, die hauptsächlich die große märkische und einzelne rheinische Knappschaften eingehender behandeln, und seit einer summarischen amtlichen Zusammenstellung im Jahre 1875 war auf vereinzelte Erwähnungen, auf die regelmäßigen statistischen Nachweise oder gar auf französische Monographieen angewiesen, wer über die Geschichte einzelner preußischer Knappschaften mehr erfahren wollte, als was entweder in jenen Aufsätzen enthalten oder bei dem vor zehn Jahren geführten prinzipiellen Streit über Knappschaftsreformen zur Sprache gekommen war. Die vom Verwaltungsdirektor der Berufsgenossenschaft jetzt herausgegebene Festschrift, der anscheinend weitere Einzelschriften folgen sollen, giebt wenigstens für eine bisher vernachlässigte der 168 deutschen Knappschaften, die 6400 von den 400000 deutschen, 350000 preußischen Knappschaftsmitgliedern (und zwar hauptsächlich Steinkohlenbergleute) umfaßt, aus dem Schatze der wissenswerten Thatsachen eine Abschlagszahlung.

Wenn die durchaus tendenzfrei geschriebene Chronik gerade für die neueren Jahrzehnte sich auf das Niveau eines pragmatischen Zusammenhangs nicht immer zu erheben vermag, so liegt das vielleicht daran, daß die benutzten Quellen vorwiegend dem Archiv der Berliner Centralinstanz entnommen sein mögen. Man erhält hier zunächst nur ein kompliziertes Bild verwirrender Statutsänderungen und Zahlen, das durch den Hinzutritt einer Anzahl Unklarheiten und Widersprüche in der Darstellung (z. B. bezüglich des über die Einteilung der Kassenmitglieder im Text und in den Tabellen Mitgeteilten) das Verständnis noch weiter erschwert. Man erfährt nicht, wie weit die Institution den Beifall und das Vertrauen der Bergleute besitzt, und bekommt nicht einmal den Namen des Kameradschaftlichen Vereins, dieser großen Wohlfahrtsschöpfung des verstorbenen Direktor Hilt, zu hören; man wird auch nicht über die Entstehungszeit der Kartellbeziehungen zu anderen Knappschaftsvereinen, die die Freizügigkeit des Bergmanns sichern, unterrichtet. Vollends entbehrt die angefügte Statistik der übrigen deutschen Knappschaften des erläuternden und illustrierenden Kommentars.

Von unbestreitbarem Interesse sind dagegen die sorgfältig gesammelten Nachrichten der älteren Zeit, so das über die Warenlöhnung und über die ins 19. Jahrhundert hinein erhaltenen kirchlichen Bruderschaften Mitgeteilte. Die Entwicklung der obligatorischen Knappschaft aus den kleinen freien Kassen wirft auf die damalige Bergbaupolitik ein interessantes Streiflicht. Der linksrheinische Bergbau wurde aus den Händen des französischen Regimes 1815 als relativ freies Gewerbe im Gegensatz zu dem von Friedrich dem Großen unter Staatsleitung gestellten westfälischen Bergbau übernommen, jedoch in Anlehnung an das französische Bergpolizeidekret vom 3. Januar 1813 schon 1819 und 1824 wenigstens für Arzneimittel und Ärzte zur Bedienung der Bergleute zu sorgen verpflichtet. Das dringende Bedürfnis, die wirtschaftlich heruntergekommene Belegschaft mindestens durch erweiterte Kasseneinrichtungen zu heben, wurde 1826 mit Rücksicht auf das schon damals erwartete Berggesetz unterdrückt, und erst ein großes Grubenunglück 1834 gab den Anlaß, 1839/40 eine gemeinsame obligatorische Knappschaftskasse von oben herab anzuordnen. Den remonstrierenden Werkbesitzern wurde erwidert, der linksrheinische Bergbau unterstehe keineswegs nur der sicherheitspolizeilichen, sondern auch der staatswirtschaftlichen und gewerbepolizeilichen Aufsicht des Bergamts, über eine Revision dieses Verhältnisses habe erst die bevorstehende Berggesetzgebung zu befinden. Dennoch wird vorsichtigerweise das Kassenzwangsrecht aus der sicherheitspolizeilichen Befugnis abgeleitet, weil es die Vorsicht der Interessenten schärfe. — Das Statut von 1840 wird entsprechend der fortschreitenden Gesetzgebung wiederholt revidiert, außerdem werden wie bei anderen großen Kassen 1871—75 die Beiträge und namentlich die Leistungen bedeutend gesteigert, dann aber bei gleichzeitiger Reduktion der Leistungen die Beiträge notgedrungen noch weiter erhöht.

Wir erwähnen noch aus den über die ältere Lohngeschichte mitgeteilten Notizen, daß auf einzelnen Gruben des Wurmreviers der Hauer verdiente

um 1719	3 Sgr. 9 Pfg.	für sechsstündige	Schicht,
„ 1760—70 etwa	5 „ — „	„ „	„
„ 1805—14	10—11 „ — „	„ achtstündige	„
„ 1815—25	11—12 „ — „	„ neunstündige	„

Dazu wird bemerkt, daß die Familien der meisten Bergleute durch Verfertigung

von Nähnadeln, nicht aber durch Landwirtschaft einen Nebenerwerb hatten. 1760—70 erhielten die Knappen überdies wöchentlich 12 Maß leichten Bieres, um den Genuß des ungesunden Grubenwassers oder den von Branntwein zu ersetzen, und konnten wöchentlich 3 Nebenschichten à 2 Sgr. 7 Pfg. verfahren. Simons fügt hinzu, daß die Bewegung der Löhne den Lebensmittelpreisen keineswegs entspreche und nur durch das zeitweise sehr lebhaft konkurrierende Angebot industrieller Arbeit zu erklären sei. — Die Schicht dauerte 1889 hier bekanntlich 9¾—10¾ Stunden mit Einschluß der Fahrten und wurde infolge des Strikes auf 9—9½, nach späterer Feststellung auf 9⅗ Stunden verkürzt.

K. Oldenberg.

Kaerger, Karl, Dr. juris: Brasilianische Wirtschaftsbilder. Erlebnisse und Forschungen. Berlin 1889. Gergonne und Co. 8°. VIII und 530 Seiten.

Der Titel des Werkes ist völlig bezeichnend: es sind teils Erlebnisse erzählt, teils Forschungen mitgeteilt, die alle miteinander aus Brasilien selber stammen. Aus früheren Büchern ist sogut wie nichts entnommen. Schon hierdurch ist dem Buch eine Bedeutung gesichert. Was der Afrikareisende für die Völkerkunde jenes Erdteils zu leisten pflegt, das leistet unser Verfasser für die Wirtschaftskunde desjenigen Teils von Brasilien, auf welchen die Aufmerksamkeit der deutschen Leser vorzugsweise gerichtet ist. Gerade jetzt, nach dem Sturze des brasilianischen Kaiserreichs, dürfte eine solche Schrift von höchstem Interesse sein.

Die Erlebnisse sind höchst ungewöhnlich. Während andere Forscher sich mit einem flüchtigen Besuch fremder Gegenden begnügen, hat Herr Dr. Kaerger in der Kolonie Dona Francisca ein Grundstück im Urwald erworben, dasselbe gerodet und urbar gemacht und so weit hergerichtet, daß die landesüblichen Kulturpflanzen darauf gebaut werden konnten. Das geschah in der Gegend am Itapocusinho, wo lange Schneisen (sogenannte Pikaden) in den Urwald geschlagen werden, an deren Seite links und rechts Grundstücke für Ansiedler abgesteckt und verkauft werden. Die Erzählung dieser harten Arbeit ist von einer merkwürdigen Frische, man bleibt in der lebhaftesten Spannung und nimmt wie bei einem Roman den herzlichsten Anteil an den freudigen und schmerzlichen Ereignissen. Gerade durch die Kunstlosigkeit erreicht der Verfasser diese Kunstwirkung; er schreibt, als wenn er lebendige Schilderungen in Briefen zu geben hätte. Mehr Lokalfarbe ist gar nicht denkbar. Alles ist bis zur Greifbarkeit anschaulich, und das ganze Werk wimmelt förmlich von vorzüglichen Beobachtungen über Natur und Menschheit.

Im ganzen ist der Verfasser von der Ansiedlungsweise nicht befriedigt: die Verzettelung der Güter in verkehrslosen Gegenden bringt den Ansiedler in Gefahr zu versauern und macht es dem Anfänger ungemein schwer, vorwärts zu kommen.

Von dieser Erkenntnis geleitet, wendet sich Dr. Kaerger zu den Forschungen. Er bereist die Kaffeepflanzungen der Provinz St. Paolo, studiert dort die Arbeiterverhältnisse, kommt zu der Erkenntnis, daß der deutsche — in der Regel doch unbemittelte — Auswanderer drüben nicht als Bauer, sondern als Arbeiter anfangen sollte, bis er Land und Leute kennen gelernt und etwas Geld verdient hat. Anfangs unabhängig, also auch schutzlos zu sein, führt nur zum Urwaldbummel, aber nicht zum Gedeihen des Einwanderers. Er muß sich einer bestehenden Organisation einfügen, und das ist der Fall, wenn er zuerst Arbeit in einem Großbetrieb, z. B. auf Kaffeeplantagen, sucht. Größere Erfolge des Auswandererwesens hängen durchaus davon ab, daß die Leute, am Ziel der Wanderung angelangt, an den richtigen Ort gestellt werden. Kolonisationsvereine und Gesellschaften hätten also vor allem hiefür Sorge zu tragen.

Wir können auf die verwickelten Verhältnisse der Kaffeeproduktion jetzt nicht genauer eingehen; die Darstellung des Verfassers nimmt hier einen ganz anderen Ton an; es kommt zur Geltung, daß er als Jurist ein feines Verständnis für Verfassungsfragen im Gebiete der Industrie hat; diese Erörterungen sind wissenschaftlich und streng sachlich gehalten.

Im ganzen liest sich das Buch sehr leicht, und während es im ersten Teil die Anschauung des Lesers in angenehmster Weise bereichert, regt es im zweiten

Teile zum ernstesten Nachdenken an. Es ist zugleich durchaus originell, in den wichtigsten Punkten von den hergebrachten Meinungen abweichend, frei von aller Schwärmerei, ganz und gar nicht akademisch, aber durch und durch lehrreich.

Straßburg, 16. Juni 1890. G. F. Knapp.

Gruber, Dr. Ignaz: Statistische Beiträge zur Frage der Währung der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1. Heft. Jena 1890, Gustav Fischer. 8°. 44 S.

Felix, Ludwig: Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 40 S.

Hammer, Eduard: Ein Beitrag zur Lösung der Währungsfrage. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 24 S.

Pacher, Paul: Die österreichisch-ungarische Währung. Leipzig 1890, Litterarische Anstalt August Schulze. 104 S.

Es schien im letzten Jahre, als stehe die Aufnahme der Barzahlungen in Österreich-Ungarn nahe bevor. Ungarn, bisher der Hauptsitz des Widerstandes gegen eine Währungsreform, erklärte sich zu Gunsten des Gedankens. Der Zeitpunkt war ein so günstiger, wie er wohl nicht so bald wiederkehren wird: die finanzielle Lage Österreichs und Ungarns besserte sich zusehends, die Lage des internationalen Geldmarktes war seit der zweiten Hälfte 1888 — von kurzen Unterbrechungen abgesehen — die denkbar vorteilhafteste, um ein Unternehmen von so gewaltigen Schwierigkeiten durchzuführen.

Trotzdem hat man gezögert, die Gelegenheit zu nutzen, und viele hegen bereits Zweifel, ob es den leitenden Staatsmännern in Österreich und Ungarn um eine baldige Durchführung der Valutareform im Ernste zu thun sei, wie man es doch nach offiziellen Erklärungen anzunehmen Anlaß hatte.

In der That ist zuzugeben, daß ein Haupthindernis für die künftige Währungsreform vorliegen würde, falls vor Aufnahme der Barzahlungen der Kurs des österreichischen Guldens im Ausland erheblich unter oder über dem in Aussicht zu nehmenden Einlösungskurs seinen Stand behauptet.

Die letztgenannte Alternative ist eingetreten. Die Regierungen Österreichs und Ungarns dürfen — so argumentiert man nicht ohne Recht vielfach — mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Industrie sowie auf ihre eigenen Schuldverpflichtungen einen höheren Kurs als 1 Gulden = $1^2/_3$ Mark, eventuell 1 Gulden gleich 1,70 Mark, nicht zur Einlösung wählen. Der Guldenkurs ist aber thatsächlich neuerdings ein höherer. Würde den Regierungen bereits ein festes Programm vorschweben, so wäre es unumgänglich notwendig gewesen, der zu lebhaften Steigerung des Guldenkurses durch frühzeitige Ankündigung des Einlösungsprogrammes entgegenzutreten. Dadurch würden spekulative Käufer, welche einen erheblich günstigeren als den zur künftigen Einlösung in Aussicht genommenen Kurs bewilligen, rechtzeitig gewarnt, andere vielleicht bereits veranlaßt worden sein, die Gunst der Kurse zum Bezug von Gold zu benutzen und solches der österreichisch-ungarischen Bank zum Kaufe anzubieten. Vor allem aber würde der jetzt hervortretende Übelstand vermieden worden sein, daß diejenigen Interessenten, welche überhaupt einer Währungsreform nicht sehr geneigt sind, durch die neuerliche Steigerung des Guldenkurses sich ungünstig betroffen und zum entschiedenen Widerstand gegen jede „Valutaregulierung" veranlaßt fühlen. Es wird damit ein Teil der notwendigen moralischen Unterstützung den beiderseitigen Regierungen entzogen.

Unter diesen Umständen ist jede Schrift im Interesse Österreich-Ungarns mit Freude zu begrüßen, welche in sachlicher Weise die öffentliche Meinung über die wesentlichen Vorbedingungen und die Notwendigkeit der Währungsreform belehrt, sei es auch nur durch populäre Darstellung des in wissenschaftlichen Kreisen bereits Bekannten.

Die Aufgaben, welche die Litteratur über diese Frage gegenwärtig zu bewältigen hat, sind dreifacher Natur. Es gilt 1. Aufklärung über den jetzigen Zustand der österreichisch-ungarischen Währung zu schaffen, 2. sorgfältig abzuwägen, welche Interessen von dem jetzigen Währungszustand Vorteil oder Nachteil empfinden und welchen Gewinn dagegen eine feste metallische Währung zu bringen verspricht, 3. das Programm für die Aufnahme der Barzahlungen zu

formulieren, insbesondere, wenn Aufnahme der Barzahlungen in Gold in Aussicht genommen ist, die Erfahrungen darzustellen, welche andere Länder bei Abschaffung der Papierwährung gemacht haben. In erster Linie wird hier das Beispiel Italiens in Betracht kommen.

In den vorliegenden vier Schriften sind die meisten Ausführungen dem erstgenannten Zwecke, der Analyse des jetzigen österreichisch-ungarischen Währungszustandes, gewidmet, des weiteren aber auch Fingerzeige für das Programm der künftigen Währungsreform gegeben, die von verschiedenem Werte sind. Die Darstellung der Erfahrungen anderer Staaten, welche sich in gleicher Lage befanden, ist in keiner der Schriften Hauptzweck.

Eine sonderbare Stellung nimmt der Aufsatz von Hammer ein, dessen Verfasser im wesentlichen seine bereits in einer früheren Broschüre[1] ausgesprochene Ansicht aufrechterhält, daß die Gulden und Kreuzer — weil angeblich Werteinheiten — ein dauernd unveränderliches Wertmaß seien und daß sich diese Einheiten — als Wertmaß — ebenso wie Mark und Franken in ihrem Werte überhaupt nicht hätten verändern können. Da das österreichische Agio oder der vom Pari abgedrängte Kurs des österreichisch-ungarischen Geldes samt allen seinen Konsequenzen „nur eine Folge der auf dem Geldmarkt herrschenden unrichtigen Auffassung über Währung und Geld" sei, so müßte der Parikurs von selbst wieder nach Hammer erreicht werden, wenn die Menschen zu der nach des Verfassers Ansicht der Wahrheit entsprechenden Erkenntnis durchdringen, daß alles Disagio lediglich ein theoretischer Irrtum ist. Der Vorschlag Hammers, der österreichisch-ungarischen Währung den Parikurs dadurch zurückzugeben, daß Silber und Gold in Wien und Budapest künftig immer pro Gewicht notiert werden sollen, kennzeichnet sich von selbst und basiert auf einer Reihe irrtümlicher Deduktionen. Die Hauptfehler dieser Deduktionen sind, daß Hammer die Begriffe Gulden und Kreuzer als Werteinheiten auffaßt, während sie Rechnungseinheiten sind, und daß er den Wert als eine den Dingen inhärente Eigenschaft ansieht, welche durch ein konstantes Wertmaß gemessen werden könne. Wir lassen diese Broschüre, welche keine Förderung der Sache bringt, im weiteren außer Betracht.

In den Schriften von Pacher und Gruber, denen wir uns nunmehr zuwenden, wird insbesondere dem bekannten Umstande Aufmerksamkeit gewidmet, daß die österreichischen Noten zwar gegen Gold ein Disagio, dagegen gleichzeitig einen erheblich höheren Kursstand, als der Metallwert des Silberguldens rechtfertigt, seit den letzten Jahrzehnten bewahrt haben. Während Pacher in den ersten Kapiteln seiner Schrift die theoretischen Grundlagen dieser jetzigen Währungszustände gemeinverständlich auseinandersetzt und dabei insbesondere die Wirkungen der Suspension der Privatsilberprägung recht anschaulich entwickelt, sind das Wertvollste in der Schrift Grubers die äußerst fleißig zusammengetragenen 15 Tabellen im Anhange, worin die Kursschwankungen der österreichischen Währung seit 1848 bis auf die Gegenwart und insbesondere das Verhältnis der Valutaentwertung zum sinkenden Silberpreis vorgeführt werden. In dem vorliegenden ersten Heft glaubt Gruber bewiesen zu haben, daß „zwischen dem österreichischen Disagio und der Silberentwertung kein hauptsächliches (primäres) Ursachsverhältnis besteht". Wenn dieser nicht gerade durchsichtige Ausdruck lediglich sagen soll, daß der Kurswert des österreichischen Guldens nicht in gleichem Maße mit dem Metallwerte des Silberguldens in den nach Gold rechnenden Ländern gefallen ist, so können wir nur voll beistimmen. Nachdem Gruber mit so großem Fleiße Materialien zur Geschichte der österreichischen Wechsel- und Edelmetallkurse zusammengetragen hat, kann man gewiß auch von dem in Aussicht gestellten zweiten Hefte, welches „die die Währungszustände zunächst betreffenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Zustände und Ereignisse der Zeit von 1848 bis 1888 statistisch darstellen" wird, eine wesentliche Förderung erwarten. Eine Fortsetzung und Ergänzung dessen, was Kramar bis gegen Ende der siebziger Jahre zusammengestellt hat, ist ein Bedürfnis.

Pachers Schrift, die sich im weiteren auch mit praktischen Vorschlägen beschäftigt, und der Aufsatz von Felix, welcher die von einem gewissenhaften Leser der besseren Währungslitteratur unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen

[1] Vgl. die Anzeige derselben in diesem Jahrbuch XIII 691 ff.

Parteiargumente gesammelten Eindrücke widerspiegelt, haben eine leichtere und verständlichere Formgebung vor Gruber gemeinsam voraus. Im übrigen unterscheiden sich beide Autoren in ihrem Naturell dadurch, daß Pacher als eine mehr kampfslustige Natur sich von Zeit zu Zeit einige streitbare politische Ausfälle vom Standpunkte der deutschfortschrittlichen Partei gegen die jetzige österreichische Regierung nicht versagen kann und in den jetzigen österreichischen Preßzuständen ein Haupthindernis der Währungsreform erblickt, während Felix zu denjenigen gehört, welche — hauptsächlich durch die geologischen Ausführungen von Süß beunruhigt — fürchten, daß das für Österreichs Barzahlungen erforderliche Gold wohl kaum beschafft oder schwerlich im Lande erhalten werden könne, und deshalb mehr zum Bimetallismus hinneigen. Aber auch von diesem Standpunkte aus erscheint es auffällig, daß Felix die Aufhebung der Privatsilberprägung in Österreich selbst unter den jetzigen Verhältnissen eine verhängnisvolle Maßregel nennt.

Es ist hier nicht möglich, auf die einzelnen Punkte ausführlich einzugehen, in denen die Erörterungen von Felix zum Widerspruch reizen. Dagegen möchte ich mit Pacher, mit dessen Schrift ich bis zur ersten Hälfte (bis S. 61) großenteils übereinstimme, einen Differenzpunkt zum Austrag bringen. Pacher hegt Bedenken, ob das von mir im Oktoberheft 1889 dieses Jahrbuchs vorgeschlagene goldene Zehnguldenstück vom Goldwert von 16,666 . . . Mark, wonach 60 österreichische Kreuzer gleich 1 Mark wert sein würden, sich bewähren könne. „Diese Wertrelation wäre nur dann anzuraten, wenn man voraussetzen zu können glaubte, daß über kurz oder lang auch das Deutsche Reich zu der neuen österreichisch-ungarischen Goldguldenwährung übergehen werde. Mit einem Guldenfuß dagegen, bei dem man die Guldensumme mit 1,6667 multiplizieren müßte, um auf Mark umzurechnen, wäre sogar einer späteren Münzeinigung auf Grund der Markwährung fast jede Möglichkeit abgeschnitten." Demgegenüber möchte ich zweierlei bemerken:

1. Eine frühere oder spätere Münzeinigung zwischen Österreich und Deutschland auf Grund gemeinschaftlicher Markwährung erscheint mir als ausgeschlossen. Denn einerseits ist die Gemeinsamkeit des Währungsmetalls und die dadurch herbeizuführende Festigkeit der Wechselkurse die Hauptsache und viel wichtiger als die — nach den Erfahrungen seit 1857 für beide Teile nicht unbedenkliche — Verkettung der beiderseitigen Schicksale durch Annahme eines gemeinschaftlichen Münzsystems; andrerseits rät die Erfahrung, Umwälzungen in der Rechnungseinheit eines Landes, also den Ersatz der Gulden durch eine andere Einheit, in Österreich im Interesse der wirtschaftlich Unerfahrenen möglichst zu vermeiden.

2. Ein Guldenfuß, bei dem man die Guldensumme mit 1,666 . . . zu multiplizieren hat, um in Mark umzurechnen, dürfte für den deutsch-österreichischen Verkehr nicht unbequemer, sondern vielleicht bequemer sein als der von Pacher eventuell in Aussicht genommene (1 Gulden gleich 1,70 Mark), da mit $1^2/_3$ oder $^5/_3$ doch leichter zu rechnen ist als mit 1,7.

Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß, wenn es überhaupt zur „Valutaregulierung" in Österreich-Ungarn kommt und hierbei ungefähr der bisherige mittlere Kurswert des Papierguldens in Gold ausgedrückt als Grundlage festgehalten wird, im wesentlichen nur die Frage dahin gehen kann, ob der neue Gulden den Wert von 2 Franken erhalten oder an das Marksystem in der von mir vorgeschlagenen oder einer ähnlichen Art angegliedert werden soll. Den Ausschlag giebt die Erwägung, ob den durch die bisherige Valutaentwertung begünstigten Interessenten eine größere oder geringere Berücksichtigung bei Fixierung der Höhe des Einlösungskurses zugebilligt werden soll.

Leipzig. **Walther Lotz.**

Mischler, Dr. **Ernst**, Professor an der Universität Czernowitz: Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien 1890, Deuticke in Komm. 8°. 96 S.

Das Mischlersche Werk kann als Gegenstück zu dem von Prof. Böhmert in Dresden im Auftrage des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit herausgegebenen Werke über das Armenwesen in 77 deutschen Städten angesehen werden; in ganz ähnlicher Weise faßt es die Ergebnisse teils statistischer, teils ander-

weiter Ermittelungen zusammen. Es unterscheidet sich jedoch von der Böhmertschen Arbeit in zwei Stücken; auf der einen Seite bringt es nur Text, ohne von dem Material, auf welchem es beruht, Ausführlicheres mitzuteilen, während bei Böhmert gerade die große Zahl der zum Abdruck gebrachten Armenordnungen, Formulare u. s. w. den Hauptwert der Bearbeitung ausmacht; auf der anderen Seite steht die Mischlersche Arbeit in wissenschaftlicher Beziehung ungleich höher wie jene, insofern sie sich nicht mit einer mehr oder weniger unverarbeiteten Zusammenstellung von Thatsachen begnügt, sondern das sehr große und sehr spröde Material in geradezu musterhafter Weise zusammenarbeitet, es überall in Zusammenhang mit politischen, kirchlichen und socialen Fragen bringt und so ein höchst übersichtliches und lehrreiches Gesamtbild des Zustandes der städtischen Armenpflege in Österreich giebt. Die Leistung ist um so anerkennenswerter, als die Verhältnisse in Österreich der Betrachtung sehr viel schwerer zugänglich sind als die deutschen; es fehlt fast vollständig an Vorarbeiten, sowohl in Bezug auf die städtische Armenpflege wie auch ganz besonders in Bezug auf die allgemeine Darstellung des österreichischen Armenwesens. Mischler selbst beklagt diese Mängel lebhaft und sucht im Anschluß an einige allgemeine Bemerkungen in der Einleitung denselben durch eine kurze historische Betrachtung der Entwickelung der städtischen Armenpflege abzuhelfen. Neben dem Wert, den das Buch hiernach in wissenschaftlicher Beziehung besitzt, darf sein praktischer nicht unterschätzt werden. Wie nicht leicht bei derartigen Untersuchungen die Frucht neuer Erfahrungen ausbleibt, so ist auch hier aus den Mitteilungen über die Einrichtungen der Armenpflege in den verschiedenen Gemeindeverwaltungen für den Verwaltungsbeamten vielerlei zu lernen; einige der wichtigsten Punkte sollen im folgenden erwähnt werden.

Die Arbeit schließt sich organisch an die wertvolle Untersuchung über das städtische Wesen in Österreich in der Weise an, daß für den zweiten Jahrgang des österreichischen Städtebuches die Redaktion einen auf das Armenwesen bezüglichen Abschnitt aufnahm und diesbezügliche Fragebogen an die Verwaltungen aussandte. Auf dem hierauf eingegangenen Material beruht die Mischlersche Darstellung. Behandelt sind im ganzen 47 Städte, von denen 24 15—50000, 6 mehr, 17 weniger Einwohner haben.

Die Entwicklung dieser den verschiedenen Gebietsteilen der Monarchie angehörigen Städte ist eine überaus verschiedene gewesen. Neben den Städten der Nordwest- und Alpenländer, in welchen eine der Armenpflege im Deutschen Reiche ähnliche Organisation besteht, zeigt sich in der Bukowina, deren Zustände Mischler jedoch ausdrücklich von denen in Galizien unterscheidet, die allerprimitivste Form der Armenpflege, bestehend in Beschenkung der Armen auf den Straßen, vor den Kirchen, im Hause durch die Privaten, jedoch ohne jeden Zusammenhang mit der Seelsorge. Dazwischen liegen jene Bildungen, in welchen entweder die Armenpflege der römisch-katholischen Kirche, wie namentlich in Salzburg, noch fast allein herrschend ist oder, wie in Brünn, die karitative Thätigkeit doch den Einfluß der öffentlichen Organisation überwiegt. Im übrigen nimmt Mischler an, daß der Grundzug der Entwicklung insofern derselbe in Österreich wie im Deutschen Reiche gewesen sei, als die Zustände der Verarmung im Zeitalter der Reformation in wesentlicher Übereinstimmung mit denen des deutschen Reiches (alter Ordnung) zu Maßregeln der polizeilichen Repression geführt hätten, deren in der Hauptsache negativer Charakter dann zur Durchführung des Grundsatzes trieb, daß jede Gemeinde selbst die ihr zugehörigen Armen zu verpflegen verpflichtet sei. Doch brachte die Neuordnung in Österreich durch Joseph II. es nicht zu einer schlechthin bürgerlichen Armengesetzgebung, wie es in den meisten Staaten der Fall war, welche gegenwärtig das Deutsche Reich bilden: vielmehr knüpfte er bekanntlich an die kirchliche Armenpflege an und schuf die sogenannten Pfarrinstitute, welche nur zum Teil dem Grundsatze der Teilnahme der bürgerlichen Verwaltung gerecht werden. Sehr zutreffend bemerkt Mischler, was für seine noch zu besprechenden Reformvorschläge von Bedeutung ist, daß die kirchliche Organisation unmöglich die Ordnung eines Verwaltungszweiges übernehmen konnte, der durch eine ganz heterogene, nämlich die wirtschaftliche, bedingt wurde. Hier tritt dann nun allmählich, jedoch nicht überall die bürgerliche Armenpflege zunächst ergänzend ein, um später die Hauptleitung in die Hand zu nehmen; gerade dadurch aber,

daß dies nur zum Teil und auch dann nicht immer vollständig geschehen ist, hat sich, ganz abgesehen von den östlichen Erwerbungen und gewissen eigentümlichen Sonderbildungen, eine Art Halbheit erzeugt, welche notwendig zu der Betrachtung führen muß, in welcher Weise jetzt zu einer Reform im größeren Stile geschritten werden kann und muß. „In diesem Zwiespalt“, sagt Mischler (S. 18), „zwischen den Anforderungen der modernen Armenpflege und dem gegenwärtigen unvollkommenen Stande ihrer Ausbildung findet die vorliegende Arbeit ihren Anlaß und ihre Rechtfertigung.“

Er schließt nun an die einleitenden Betrachtungen die Darstellung der Einzelheiten an, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächst über die bestehenden Armenordnungen, sodann über die Organe der Armenpflege und an dritter Stelle über die materielle Armenpflege d. h. ihren Umfang und ihren Inhalt berichtet wird. In diesem Abschnitt finden die einzelnen Arten der Versorgung, die offene und geschlossene Armenpflege und einiges Verwandte ihre Darstellung. Ein vierter Abschnitt ist der kirchlichen, ein fünfter der Vereinsarmenpflege gewidmet; in dem sechsten und letzten kommt Mischler auf die Reformbestrebungen und seine eigenen Ansichten hierüber zu sprechen. Die einzelnen Teile sind von ungleichem Werte, zum Teil wegen des ungleichwertigen Materials, das zur Verfügung stand, zum anderen Teil wegen der minderen Wichtigkeit des einen oder anderen Zweiges; für besonders wohl gelungen halte ich den ersten und zweiten Abschnitt sowie denjenigen über die kirchliche Armenpflege, der sehr wichtige Fingerzeige giebt, während die Angaben über die geschlossene Armenpflege, namentlich auch die Pflege der Gebrechlichen, als dürftige zu bezeichnen sind.

An wertvollen Einzelheiten, auf die wir uns hier beschränken müssen, möchte ich wegen ihrer Bedeutung auch für die deutschen Verhältnisse die folgenden hervorheben.

In Bezug auf die Armenverwaltung der Stadt Wien wird mitgeteilt, daß die Hauptstadt bis zum Jahr 1889 mit einigen der Vororte eine administrative Vereinigung bildete, wodurch der ersteren erhebliche Lasten aufgebürdet wurden; infolgedessen weigerte diese im Jahre 1888 die weiteren Zahlungen für die Vororte, was die Lostrennung sowie die Notwendigkeit zur Folge hatte, daß die Vororte wieder für sich je einen selbständigen Armenbezirk bilden. Mit Mischler ist dieser Vorgang vom Standpunkte der Verwaltung zu beklagen und mit ihm die einzige richtige Lösung dieser schwierigen Frage darin zu erblicken, daß für die Hauptstadt mit allen Vororten städtischen Charakters ein einziger Armenbezirk gebildet wird. Die Frage ist auch bei uns eine sehr dringende und wichtige; es ist bekannt, daß die großen Städte, allen voran Berlin und Hamburg, eine große Arbeiterbevölkerung heranziehen, welche in der Stadt arbeiten und in den benachbarten Vororten wohnen. Nach dem aus dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Äquivalents ganz verkehrten Grundsatz, daß der Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde des Wohnsitzes und nicht in der des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erworben wird, werden diese bei weitem kleineren und sehr viel weniger leistungsfähigen Gemeinden mit Armenlasten auf Kosten der benachbarten Großstadt geradezu überbürdet. Ganz derselbe Mißstand, wie in Wien, findet sich auch in Prag, dessen Armenstatut von Mischler im übrigen sehr gerühmt wird. Als besonders vorzüglich wird auch das Statut in Troppau bezeichnet, allerdings mit dem gerade für die Armenverwaltung von jeher charakteristischen Zusatz, daß vieles von dem Statut nur toter Buchstabe geblieben zu sein scheint.

In Bezug auf die Organe der Armenpflege ist zu erwähnen, daß in den Großstädten die bureaukratische Verwaltung überwiegt und nur in den Mittelstädten das richtige Verhältnis obwaltet, daß die Gemeindebehörden die formelle Leitung in der Hand haben, im übrigen aber die ehrenamtlichen Kräfte die eigentliche Armenbeteilung besorgen; diese letztere Thätigkeit bewegt sich naturgemäß in der Richtung, welche das Elberfelder System so vielen Armenverwaltungen gewiesen hat; doch scheint selbst da, wo es mit der ehrenamtlichen Beteiligung an der Armenpflege ernst genommen wird, die Zahl der Pfleger eine viel zu kleine zu sein, um einer wirklich individualisierenden Behandlung der einzelnen Pflegefälle gerecht werden zu können. Das Gegenstück hierzu bilden die Städte der Bukowina, in welchen die Unterstützungen ohne jeden Apparat von Untersuchungen ausgezahlt werden. In Bezug auf die Art der Armenversorgung

beklagt Mischler das Überwiegen der Geld- über die Naturalwirtschaft; doch irrt er, wenn er diesen Fehler für Österreichs Armenpflege eigentümlich erachtet; leider wird auch bei uns viel zu wenig daran gedacht, im geeigneten Falle Naturalgaben statt Geld zu gewähren.

Sehr beachtenswert ist die Mitteilung über die in einigen Städten vorgeschriebene Publicität der Armenregister, welche die einzige Möglichkeit bietet, vor unzweckmäßiger und ungerechtfertigter Armenpflege zu schützen, und welche namentlich geeignet ist, die Herbeiführung des richtigen Verhältnisses zwischen der Gemeindearmenverwaltung und den verschiedenen anderen Organen der Wohlthätigkeit zu ermöglichen. In Znaim werden die Übersichten über die Jahresrechnung, die Namen der Armen und die wichtigeren Vorfälle unter das Publikum verteilt; nach dem Brüxer Armenstatut sollen Auszüge aus dem Armenverzeichnis an die einzelnen Pfleger und Stadtärzte, an die Polizeibehörden und vor allem auch an die Wohlthätigkeitsvereine verteilt werden. Auch hier liegt ein Krebsschaden der Armenpflege in den Städten des Deutschen Reiches in der überaus mangelhaften Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege, auf den nicht oft genug hingewiesen werden kann[1].

In engem Zusammenhang hiermit steht aus diesem Grunde bei Mischler die Bemerkung über die kirchliche Armenpflege, deren Hauptprinzip die karitative Bethätigung ist, d. h. Erhaltung des Armen durch Spenden der christlichen Liebesthaten, wobei das wirtschaftliche Moment, die Wiedergewinnung der wirtschaftlichen Existenz, naturgemäß unberücksichtigt bleibt. Im Gegensatz hierzu sind von großem Interesse die Angaben über die jüdische Kultusarmenpflege, welche in ganz hervorragendem Maße die Erhaltung oder Wiedererlangung der wirtschaftlichen Stellung des Verarmten oder in Armut Geratenen bezweckt; aus diesem Grunde sind die zu Aussteuern und zu Ausstattungen für den Beginn eines Geschäfts gegebenen Summen sehr beträchtliche. Im übrigen rühmt Mischler dem katholischen Geistlichen nach, daß er sich mit Verständnis in die Anforderungen der neueren Zeit in Bezug auf Zusammengehen mit der bürgerlichen Armenpflege hineingefunden habe, wobei jedoch die noch engere Verbindung, namentlich auch die wechselseitige Benachrichtigung von den beiderseitigen Unterstützungen, als wesentliche Voraussetzung gesunder weiterer Entwicklung zu betrachten ist. Die besondere Existenzberechtigung der kirchlichen Armenpflege liegt nach Mischlers Meinung darin, daß für sie nicht der Grundsatz der bürgerlichen Zuständigkeit wie für die Gemeindearmenpflege maßgebend ist.

Der Grundcharakter des Vereinswesens beruht in Österreich ebenfalls auf religiösen Momenten, während verhältnismäßig wenige, von diesen hauptsächlich die Vereine gegen Verarmung und Bettelei, rein bürgerlicher Natur sind. Für beide wird dasselbe zu gelten haben, was für die Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege überhaupt gilt, wobei besonders zu berücksichtigen sein wird, daß alle mit der Kirche zusammenhängenden Veranstaltungen sich der Verbindung mit der politischen Gemeinde gegenüber erfahrungsmäßig besonders spröde erweisen, während bürgerliche Vereine sehr viel geneigter zu solchem Anschluß sind. Ein sehr interessantes Beispiel solcher Verbindung bildet der Verein gegen Verarmung in dem Städtchen Gablonz, dessen Organe mit denen der städtischen Armenpflege so sehr identisch sind, daß eine förmliche Verschmelzung beider nur durch behördliche Anordnung verhindert wurde.

In dem Schlußabschnitt betreffend die Reformvorschläge stellt Mischler zunächst das Reformbedürfnis fest; für den ersten und wichtigsten Schritt hält er die Befreiung der Armenpflege von der Bureaukratie und Hinüberführung derselben in die eigentliche Selbstverwaltung im Sinne der Elberfelder Ordnung, ohne diese sich ganz sklavisch zu eigen zu machen. Als Muster derartiger Neuordnung wird das Städtchen Trautenau genannt, das bisher aber noch allein steht. Als notwendige Ergänzung erachtet Mischler sodann die Centralisation der Armenpflege in der Weise, daß die einzelnen Organe der Wohlthätigkeit Hand in Hand gehen oder zum mindesten voneinander wissen, um die schädliche Doppelarbeit und Doppelbeteilung zu vermeiden. Mit Recht fügt Mischler hier hinzu, daß es aber

[1] Beiläufig bemerkt, beabsichtigt der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit diesen Gegenstand auf die Tagesordnung im Herbst 1891 zu bringen.

nicht bei dem Zusammenarbeiten lediglich durch Mitteilung der wechselseitigen Thätigkeit sein Bewenden haben dürfe, sondern daß eben diese Thätigkeit organisch verknüpft sein müßte, so daß eben je nach der Leistungsfähigkeit die Gemeinde geradezu einen Teil der bisherigen Vereins- oder Privatthätigkeit durch ihre Organe übernimmt oder doch die den verschiedenen Zwecken dienenden Vereine in den Dienst der Gemeinde treten.

Mischler schließt mit dem Hinweis auf die heute ganz anders als früher gewürdigte sociale Bedeutung der Armenpflege, nachdem er schon in der Einleitung den Entwicklungsgang durch die Worte zu kennzeichnen versucht hatte: „Wurde die frühere Auffassung zuerst religiös-karitativ, dann gesellschaftlich-karitativ, so ist die jetzige social-ökonomisch." Das ist natürlich, wie alle zur Pointe zugespitzten Wendungen, etwas einseitig, insofern die Armenpflege ihrer Natur nach, was Mischler übrigens an anderen Stellen genugsam zu erkennen giebt, nie das religiöse und karitative Moment verlieren wird und kann. Das aber ist jedenfalls richtig, daß durch die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Socialpolitik diejenigen auf dem Gebiete der Armenpflege ein ganz anderes Ansehen erhalten. Die Forderung Mischlers, die Armenpflege dieser socialen Reform würdig zu gestalten, ist nicht nur für Österreich beachtenswert. Zu ihrer Erfüllung wird das besprochene Werk zweifellos um so mehr beitragen, als es, weit entfernt von trockener Materialsammlung, durch die überaus wohlgelungene Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse sowie durch die Klarheit und Wärme der Darstellung auch einem größeren Publikum sich bestens empfiehlt.

Dr. Emil Münsterberg.

Philippovich, Eugen von, o. ö. Professor an der Universität Freiburg: Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889. Freiburg i. B. 1889, Mohr. 8°. XII und 263 S.

Es ist für jemanden, der an einer deutschen Hochschule Vorlesungen über Finanzwissenschaft zu halten hat, begreiflicherweise von Interesse, die thatsächliche Entwickelung des Haushaltes der öffentlichen Wirtschaftskörper in Deutschland kennen zu lernen, um ein möglichst deutliches Bild der Grundlagen der schwebenden Probleme der Finanzpolitik zu erhalten. In letzter Linie sind diese in zwei Thatsachen zu suchen, in der Steigerung des öffentlichen Bedarfs und in der finanziellen Konkurrenz von Reich, Bundesstaaten und Gemeinden. Ich hatte mir die Aufgabe gestellt, die Entwickelung der staatlichen Finanzen Badens im Hinblick auf diese Momente zu untersuchen. Die Ausbildung der finanziellen Seite der staatlichen Verwaltung und die Reform des Steuerwesens in der Zeit seit der Gründung des Deutschen Reiches bilden somit den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Buches. Sollte die Rückwirkung der Gründung des Reiches auf Ausgabe, Einnahme und Ordnung des Landeshaushaltes erschöpfend untersucht werden, so mußte die Darstellung aber den ganzen Haushalt umfassen, auch jene Gebiete, welche, wie das der privatwirtschaftlichen Einnahmen, der Eisenbahnen, des Staatsschuldenwesens, nicht unmittelbar durch die Änderung der Ausgabenkreise und der Finanzpolitik in Reich und Staat betroffen wurden. Der Stoß, den ein Glied im Haushalte empfängt, überträgt sich ja naturgemäß auf die übrigen, und oft ist erst an entfernten Stellen, die äußerlich nicht mehr zusammenhängen, die Einwirkung zu bemerken. Um die Entwicklung deutlich zum Ausdruck zu bringen, mußte ferner ein fester Maßstab gegeben sein. Dieser schien mir in der Lage des Haushaltes während des zum Ausgangspunkt genommenen Zeitraumes gelegen zu sein. Die Jahre 1868/69 sind die ersten und letzten, für welche nach Auflösung des Deutschen Bundes in Baden eine unabhängige Haushaltsführung erfolgte. Die ganze Weiterentwickelung des Staatshaushalts steht unter dem Einflusse der Reichsentwickelung. Eine Rückbeziehung auf jene Jahre läßt daher den Entwickelungsgang in Baden, soweit er finanziell überhaupt faßbar ist, deutlich erkennen. Die Darstellung des Staatshaushaltes Badens in den Jahren 1868/69 bildet daher den ersten Teil des Buches. Hiebei war zugleich Gelegenheit gegeben, durch einen kurzen Rückblick die Entstehung des badischen Verwaltungsorganismus und seines Einnahmewesens zu skizzieren. Ein zweiter Teil stellt dar den Einfluß der Gründung des Deutschen Reiches und des deutsch-französischen

Krieges auf den badischen Staatshaushalt sowie dessen Entwickelung von der Gründung des Reiches bis auf die Gegenwart. Ein dritter Teil betrachtet die Lage des Staatshaushaltes nach dem Budget für die Jahre 1888/89.

Die Lage des badischen Staatshaushaltes war Ende 1869 nicht ungünstig. Ein Deficit von 1,5 Millionen Gulden konnte aus den Betriebsvorräten gedeckt werden, und erhöhte Steuereingänge wie die allgemeine Lage der Volkswirtschaft ließen für die nächste Zeit eine Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung erwarten. Diese Lage kam der Regierung erwünscht. Aufbesserungen der Beamtenbesoldungen, Landstraßenbauten, Unterstützungen des Baues von Lokal- und Zweigbahnen, die Vervollkommnung des staatlichen Eisenbahnnetzes in einzelnen Landesteilen erschienen als dringliches Bedürfnis. Die direkten, im großen und ganzen noch auf der zu Beginn des Jahrhunderts durch Markgraf Karl Friedrich gegebenen Ordnung ruhenden Steuern mußten reformiert werden, und Baden sollte vorbereitet werden für den künftigen mit Lasten verbundenen Eintritt in den norddeutschen Bund. Bereits das Budget für die Jahre 1868/69 war von Mathy mit dem Ausblick auf eine solche Zukunft vorgelegt worden. „Das vorliegende Budget", sagt er in seinem Vorlageberichte, „ist aufgestellt in einer Zeit des Überganges aus altgewohnten in neue Verhältnisse, in denen stärkere Leistungen durch die Vorteile des nationalen Lebens und Verbandes werden aufgewogen werden. Die Aufgabe der Finanzverwaltung wird es zunächst sein, die Zeit des Überganges zu benützen, um das Steuerwesen mit den veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen. Die Staatsverwaltung wird es sich angelegen sein lassen, durch die Pflege der wirtschaftlichen Thätigkeit mit dem Wohlstande auch die Steuerkraft des Landes zu erhöhen." Damit war die Aufgabe der Zukunft klar gekennzeichnet. Sie ist mit gutem Erfolg durchgeführt worden.

Die Gründung des Deutschen Reiches hat für Baden eine größere Veränderung im Verwaltungsorganismus zur Folge gehabt als für andere süddeutsche Staaten. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerwesens, der Post und der Telegraphie waren an das Reich übertragen worden. Die Folgerung aus dieser Verminderung der landesstaatlichen Verwaltung für die äußere Organisation wurde durch die Vereinfachung der letzteren in den Jahren 1872, 1876 und 1881 gezogen. Von sieben Ministerien bleiben nur vier. Das Schwergewicht ihrer Verwaltung liegt auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und der Wirtschaftspolitik. Die Erweiterung des staatlichen Beitrages zu den Kosten des Volks- und Mittelschulwesens, der Gewerbeschulen und Lehranstalten zu besonderen Zwecken, vor allem die Entwickelung der drei Hochschulen fordern steigende Mittel. In der wirtschaftlichen Verwaltung sind es vornehmlich die Straßen- und Wasserbauten, die Fürsorge für Gewerbe und Landwirtschaft, welche größere Ansprüche erheben. Aber auch in allen übrigen Teilen der staatlichen Verwaltung wächst der Aufwand, nicht zum mindesten durch die Erhöhung des wiederholter gesetzlicher Neuregelung unterzogenen Personalaufwandes. Ich habe die einzelnen Thatsachen und gesetzlichen Ordnungen, welche diesem Anwachsen des Finanzbedarfes zu Grunde liegen, in Kürze dargestellt und die ziffermäßige Größe des Aufwandes für die einzelnen Verwaltungszwecke in den einzelnen Budgetperioden in einer tabellarischen Übersicht zusammengefaßt. Die gesamten ordentlichen Ausgaben von 1888/89 sind um 40,18% größer als jene von 1868/69. Von den Gesamtausgaben entfielen im Durchschnitt 1888/89 jährlich auf den Kopf der Bevölkerung 24,78 Mk. gegen 20,41 Mk. im Zeitraum 1868/69.

In stärkerem Verhältnisse als in Baden sind die Ausgaben des Reiches gestiegen. Die Notwendigkeit, diesem Bedarf gerecht zu werden, steigert die Matrikularbeiträge, welche für Baden in der Budgetperiode 1878/79 ihren Höhepunkt mit 10,5 Millionen Mark erreichen. Zufolge der Überweisungen sinken die beträchtlichen Leistungen an das Reich und verschwinden 1888/89 vollständig. Die Verbindung von Reichs- und Landesfinanzen erweist sich somit als materiell vorteilhaft für den Landeshaushalt. Allein es kommt dadurch ein Element der Unsicherheit in die Haushaltsführung, das, wie ich eingehender nachgewiesen habe, im Interesse einer gesunden Finanzverwaltung vermieden werden muß. Ein Posten, der wie die Matrikularbeiträge bis zu der Höhe des fünften Teiles der ganzen Staatsausgaben anwächst, darf nicht Schwankungen ausgesetzt sein, die in Verbindung mit den Überweisungen bis zu 50% des Voranschlags ausmachen.

Immerhin ermöglichte die Finanzreform im Reiche eine solche im Lande. Das System der direkten Steuern wird in konsequenter Weise durch eine Reihe von Einzelreformen umgestaltet und aus einem System von Ertragssteuern in Verbindung mit einer partiellen Einkommensteuer zur allgemeinen Einkommensteuer in Verbindung mit Vermögenssteuern übergeführt. Die letzteren treffen das Leihkapital, den Grund und Boden, die Gebäude und das gewerbliche Kapital. Die Verfolgung dieser Reformen zeigt die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit vollkommen gerechter Steuerverteilung. Der daraus hervorgehende Widerstreit der Interessen wird zur Grundlage der in der unmittelbaren Gegenwart schwebenden Steuerforderungen. Die Übersichten über die absolute Größe der einzelnen Einnahmen sowie über ihr prozentuales Verhältnis zu den Gesamteinnahmen in den einzelnen Budgetperioden, die ich im Anhang angeführt habe, zeigen eine allerdings nur mäßig steigende Bedeutung der direkten Steuern im Landeshaushalt an. Sie brachten 1868/69 34,05%, 1888/89 35,63% aller Landeseinnahmen; in jener Zeit entfielen durchschnittlich 5,82 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, 1888/89 aber 6,92 Mark. Das beste Zeugnis für die günstige finanzielle Wirkung der Reform wie für die Leitung des Haushaltes überhaupt ist die Thatsache, daß von 1873 bis 1887 nicht weniger als 66 Millionen Mark aus den ordentlichen Einnahmen zu außerordentlichen Verwendungen verausgabt worden sind.

Eine besondere Stellung haben im badischen Staatshaushalte die Verkehrsanstalten und das Staatsschuldenwesen eingenommen. Der Darstellung ihrer Entwickelung und Lage in den einzelnen Zeiträumen habe ich daher besondere Kapitel eingeräumt. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt (früher auch des Post- und Telegraphenwesens) besitzt in der Eisenbahnschuldentilgungskasse eine besondere, von der Generalstaatskasse getrennte Kasseneinheit. Ihre Bilanz ist bis 1872 positiv. Die Geschichte der badischen Eisenbahnen weist in den ersten 30 Jahren nur günstige Seiten auf. Bedeutende Überschüsse können angesammelt werden. Von 1872 an zehrt die Verwaltung daran, und seit 1880 werden aus den allgemeinen Staatseinnahmen nicht unbedeutende Zuschüsse zur Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet, ein Opfer, das der gleichmäßigen Verkehrsentwickelung des Landes gebracht wird. Die Störungen der finanziellen Beziehungen zum Reiche und die Veränderungen im Ertrage der Eisenbahnen sind nunmehr entscheidend dafür, ob die Staatsrechnung mit einem Überschuß oder einem Deficit abschließt.

Die allgemeine Staatsschuld wurde verwaltet in der unter dem Schutze der Verfassung stehenden Amortisationskasse, welche aus bestimmten ihr durch Gesetz und Budget überwiesenen Einnahmen die Staatsschulden zu verzinsen und zu tilgen hatte. Aus dem badischen Anteile der französischen Kriegsentschädigung wurde dieser Kasse das Tilgungskapital für die allgemeine Staatsschuld überwiesen und diese allmählich getilgt. Die Kasse blieb bestehen. Sie ist heute ein Kontokorrentinstitut für die Generalstaatskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse. Die Verbindung dieser drei Kassen ermöglicht die finanzielle Anlehnung der getrennten Teile des Staatshaushaltes, und durch einen mit dem Publikum stattfindenden aktiven Kreditverkehr der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Amortisationskasse ist die stete Möglichkeit nutzbringender Verwertung aller staatlichen Barbestände — Kassenvorräte, Kautionen, Mündelgelder und dergl. — gegeben. Die Geschichte des badischen Staatshaushaltes zeigt uns zu wiederholten Malen die günstige Wirkung des Bestandes dieses Kassensystems, namentlich auch zur Paralysierung unvermuteter, durch das Reich bewirkter Anforderungen, welche andernfalls das Gleichgewicht im Haushalte gestört hätten.

Die Lage des Staatshaushaltes in der Gegenwart ist beherrscht durch die Branntweinsteuerreform und durch die Notwendigkeit der Erhöhung der Beamtengehälter. Die Erträge der direkten Steuern mehren sich, und die Lage erscheint günstig — günstige Beziehungen zum Reiche vorausgesetzt. Zur Vermeidung des unsicheren Elementes, das in der gegenwärtigen Ordnung der Beziehungen zum Reiche liegt, scheint mir die Einführung der Reichseinkommensteuer nach vorausgegangener gleichmäßiger Annahme der allgemeinen Einkommensteuer in den Bundesstaaten unerläßlich. Einer näheren Prüfung habe ich in diesem letzten Teile das badische Steuersystem im Vergleich mit den übrigen deutschen Staaten sowie die Reformbestrebungen unterzogen. Letztere zielen auf eine Entlastung des

Grundbesitzes und eine Neuordnung des an das Staatssteuersystem sich anschließenden Gemeindesteuersystemes. Wenn auch das Staatssteuersystem in manchen Punkten — meiner Ansicht nach — verbessert werden könnte, so liegt doch das Schwergewicht der Finanzpolitik im Lande nunmehr, zumal seit Einführung eines besonderen Steuerrechtes der kirchlichen Korporationen, auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung. Die Gemeindeumlagen haben die Höhe der direkten Staatssteuern überschritten, während sie im Jahre 1868—1869 nur die Hälfte der letzteren ausmachten. Dabei sind die Schulden der Gemeinden von 12,8 Millionen Mark auf 59 Millionen Mark gestiegen. Entlastungen durch den Staat haben stattgefunden, ohne daß Zufriedenheit herrschte. Hier liegt der Keim für neue dem Finanzwesen des Landes erwachsende Schwierigkeiten.

von Philippovich.

Mamroth, Karl: Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Erster Teil: Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—16. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XIX und 788 S.

Das umfangreiche Buch, das zehn Jahre preußischer Finanzen behandelt, zerfällt in eine Einleitung von 238 Seiten und zwei Hauptteile. Die erstere macht den Versuch, die wirtschaftliche und finanzielle Lage Preußens in dieser Epoche in allgemeinen Zügen zu charakterisieren; sie giebt dann die Geschichte der Finanzbehörden von 1806—16 und schildert die Persönlichkeiten und die Thätigkeit der aufeinander folgenden Minister und beteiligten Räte. Dieser Teil der Einleitung giebt gleichsam eine äußere Finanzgeschichte der 10 Jahre, die unsere Gesamtkenntnis der Zeit nicht verändert, aber manches neue Detail bringt und durch die eingeschobenen dankenswerten Beamtenbiographieen ein erhebliches Interesse erweckt.

Die zwei Hauptteile behandeln S. 239—591 die ordentlichen, S. 595—777 die außerordentlichen Staatssteuern. Der erste dieser Teile zerfällt in die sechs Kapitel: die ländlichen Grundsteuern, Accise und Zoll, die wichtigeren Konsumtionssteuern, die Gewerbesteuer, partielle Vermögenssteuer (Gold-, Silber- und Luxussteuer), der Stempel. Das Kapitel über die ländliche Grundsteuer giebt eine Darstellung der Steuerverfassung des 18. Jahrhunderts nach der bekannten Litteratur und abgesehen von einigen statistischen archivalischen Notizen nichts Neues. Das zweite große Kapitel enthält eine übersichtliche Geschichte der Accise und des Zolls von 1766 an und behandelt dann eingehend nach den Akten die Wechselfälle, Neuerungen und Erlasse auf diesem Gebiete von 1806—16. Ebenso umfangreich ist das Kapitel über die Konsumtionssteuern auf Salz, Bier, Branntwein, Mehl, Schlachtvieh und Tabak; der mißlungene Versuch Hardenbergs, die bisher auf die Städte beschränkten indirekten Steuern aufs platte Land auszudehnen, wird genauer als irgendwo nach den Akten erzählt. Die folgenden Kapitel über Gewerbesteuer, partielle Vermögenssteuer und Stempel teilen in der Hauptsache den Inhalt der neuen Gesetze nach der Gesetzsammlung mit und geben dann Aktenauszüge über die Durchführung derselben in jenen Jahren.

Unter den außerordentlichen Steuern des zweiten Hauptteils ist zuerst die Klassensteuer von 1811 behandelt, welche, an Stelle der sogenannten Festungsverpflegungsgelder eingeführt, in der bisherigen Litteratur, z. B. auch bei Dieterici, Steuerreform 1810—20 (1875), ganz vernachlässigt worden war. Über die Vermögens- und Einkommensteuer von 1812, welche dann folgt, hatten früher schon Dieterici a. a. O. und Grätzer, Preußische Einkommen- und Klassensteuer 1812—51 (1884), aber viel summarischer, nach den Akten gehandelt. Die Darstellung Mamroths erzählt uns alle Wechselfälle und Schwierigkeiten, alle Einzelentscheidungen von Tag zu Tag bezüglich dieses allerdings wichtigen, wenn auch zunächst vorübergehenden Versuchs. Das letzte Kapitel, die Kontinentalsperre und der Kriegsimpost, berichtet uns, wie der Staatsrat Heydebreck in sehr geschickter Weise mit Aufhebung der Kontinentalsperre sofort ein neues Zollsystem einführte und damit einen Hauptteil der Mittel für die Kriegführung von 1813 lieferte; hier haben wir es mit einer wesentlichen und bedeutsamen Bereicherung unserer bisherigen Kenntnis der preußischen Finanzgeschichte zu thun.

Daß überhaupt das ganze Buch von diesem Standpunkt aus verdienstlich

sei, wird jeder Unbefangene anerkennen. Daneben kann aber auch nicht verschwiegen werden, daß es schwer genießbar, nicht leicht zu lesen ist. Es setzt sich wesentlich aus Aktenauszügen zusammen, die innerhalb jedes Kapitels chronologisch aneinandergereiht, nur durch lange, wörtliche Mitteilungen fast ganzer Steuergesetze, Instruktionen und Berichte unterbrochen werden. Es fehlt dem Verfasser noch die gestaltende Hand, die über den allerdings recht spröden Stoff Herr geworden wäre; er versteht noch nicht genug das prinzipiell Wichtige aus dem ungeheueren Ballast der Akten herauszuheben, das für die nachfolgende allgemeine Betrachtung Entscheidende zu sondern von dem, was den damaligen ausführenden Behörden in ihrer Korrespondenz untereinander in erster Linie stand oder wenigstens gleich erheblich schien wie die leitenden Gedanken. Er versteht noch nicht in genügendem Maße, dem Einzelnen seine Stelle im Flusse des Werdens anzuweisen, durch Vergleichungen mit anderen Zeiten und Ländern die von ihm ausgegrabenen Thatsachen ins rechte Licht zu stellen.

Dagegen kann die ruhige Objektivität der Erzählung ebenso gerühmt werden wie die offenbare Zuverlässigkeit der Arbeit. Schade, daß der Verfasser seine gute Materialsammlung nicht noch ein oder zwei Jahre hat liegen und ausreifen lassen; hätte er das gethan und dann den Stoff etwa auf den halben Raum reduziert, so hätte er sich und den Lesern einen größeren Dienst geleistet.

G. Sch.

Eingesendete Bücher.

Albert, Dr. **Joseph**, Professor: Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem dermaligen Stande. München 1890, Rieger. 8°. 76 S. 1,60 Mark.

Annalen des Kaufmännischen Vereins in Frankfurt a. M. Herausgegeben zur Feier des 25. Stiftungsfestes am 25. Januar 1890. 8°. 68 S.

Appelius, Dr. **H.**: Die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen. Eine Kritik der neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafrechts. Cassel 1890, Keßler. 8°. 118 S.

Arbeiterwohl. Organ des Verbands katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert vom Generalsekretär Franz Hitze (M.-Gladbach). 4. Jahrgang, 3. Quartal. Köln 1884, Bachem. S. 105—160. Jährlich 3 Mark.

Arndts von Arnesberg, Dr. **Karl Ludwig**, k. k. Hofrat, weiland o. Prof. der Rechte in Wien ꝛc.: Die Lehre von den Vermächtnissen in Fortsetzung von Glücks Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld bearbeitet; fortgesetzt von Dr. Karl Salkowski, o. Professor der Rechte in Königsberg i/Pr. 4. Band. Erlangen 1889, Palm & Enke. 8°. XIV und 724 S. 16 Mark.

Bachmann, Hans, F. Kanzleisekretär im k. Allgemeinen Reichsarchiv: Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern. München 1890, Th. Ackermann. 8°. 29 S.

Bär, Dr. A., Kgl. Sanitätsrat, Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee und Bezirksphysikus in Berlin: Die Trunksucht und ihre Abwehr. Ein Beitrag zum derzeitigen Stand der Alkoholfrage. Wien und Leipzig 1890, Urban & Schwarzenberg. 8°. 82 S.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889. Wien 1890, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 418 S.

Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1889. 4°. 24 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—88. Zweiter Teil. Berlin 1890, Sittenfeld in Komm. 4°. 268 S.

Bericht über die XIV. Allgemeine Versammlung des Industriellen Klubs (Wien) am 23. April 1890. Wien 1890, Reiß. 4°. 14 S.

Berliner Arbeiterfreund, Wochenblatt für Stadt und Land. 11. Jahrgang 1890. Nr. 1—8, 11—22. Berlin 4°. 160 S.

Berliner Volkstribüne. Socialpolitisches Wochenblatt, redigiert von Max Schippel. 4. Jahrgang 1890, Nr. 1, 3, 5, 9—14. Berlin. 2°. Je 8 Seiten. Abonnement monatlich 50 Pfg.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der Städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. 1. Heft. Berlin 1890, Simion in Komm. 4°. 102 S.

Böhmert, Dr. **Viktor**: Der Branntwein in Fabriken. Neue Bearbeitung. (Volkswohl-Schriften, herausgegeben von Dr. Viktor Böhmert und Dr. Wilhelm Bode. 7. Heft.) Leipzig 1889, Duncker & Humblot. 8°. 68 S. 1 Mark.

Boldt, Otto, Landrat a. D.: Zur Neuregelung des ländlichen Gemeindewesens. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 83 S. 2 Mark.

Bornhak, Konrad: Preußisches Staatsrecht. 3. Band. 4.—10. Lieferung in 3 Heften. Freiburg i/Br. 1890, Mohr. 8°. S. 241—710. 7 Mark.

— Die deutsche Socialgesetzgebung. Systematisch dargestellt. Abdruck aus Bornhaks „Preußischem Staatsrecht", Band 3. 2. unveränderte Auflage. Freiburg i/Br. 1890, Mohr. 8°. 59 S. 1 Mark.

v. Bothmer, Bernhard Freiherr: Die Organisation der Bildung wider die Beherrschung der Gesellschaft durch das Geld. Ein Aufruf zur praktischen Lösung eines socialen Problems. (Sociale und Bildungsfragen aus höheren Ständen in zwanglosen Heften. 1. Heft.) Greifswald 1890, Abel. 8°. 62 S.

Braun, Dr. **Adolf**: Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten. Mit Exkursen über die Gewerbeverfassung, Industriestatistik, Entwicklung und Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung. 1. Teil: Deutsches Reich. Tübingen 1890, Laupp. 8°. 156 S. 3 Mark.

Brentano, Lujo: La réglementation internationale de l'industrie. Extrait de la Revue d'Economie Politique, No. de Mars-Avril. Paris 1890, Larose & Forcel. 8°. 24 S.

Breslauer, Rechtsanwalt: Duellstrafen. Gesammelte Materialien. Berlin 1890, Rosenbaum & Hart. 8°. 17 S. und Tafel. 1 Mark.

Bücher, Dr. **Karl**, ord. Prof. der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Basel: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888. Im Auftrage des H. Regierungsrates bearbeitet. Mit 8 Karten. Basel 1890, Georg in Komm. 4°. 96 und LVIII S.

Burkhard, Wilhelm, k. b. Regierungs- und Fiskalrat: Das kgl. bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 mit seinen Novellen, erläutert. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern". Erlangen 1889, Palm & Enke. 8°. 524 und XI S. — Desgl. Nachtrag (1890) S. 525—596. Zusammen 15 Mark.

Cencelli-Perti, Alberto, Avv.: La proprietà collettiva in Italia. Le origini—gli avanzi — l'avvenire. A proposito dell' abolizione dei diritti d'uso nelle provincie ex-pontificie. Roma 1890, Manzoni. 8°. 86 S.

Christlich-sociale Blätter. Katholisch-sociales Centralorgan. 22. Jahrgang 1889 (24 Hefte, 768 S.), 23. Jahrgang 1890, Heft 1 und 3 (je 32 S.). Neuß, Gesellschaft für Buchdruckerei. 8°. Abonnement 6 Mark.

Congrès international des Américanistes. Compte-rendu de la septième session, Berlin 1888. Berlin 1890, Kühl. 8°. X und 806 S.

Conigliani, Dr. Carlo A.: Teorie generale degli effetti economici delle imposte. Saggio di economia pura. (Studi giuridici e politici.) Milano 1890, Hoepli. 8°. XXI und 281 S.

Dammer, Dr. O.: Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben. Für Medizinalbeamte, Ärzte, Apotheker, Chemiker, Verwaltungsbeamte, Beamte der Kranken- und Unfallversicherung, Fabrikbesitzer, Fabrikinspektoren, Nationalökonomen, Landwirte, Ingenieure und Architekten. 1. Lieferung, mit 19 Abbildungen. Stuttgart 1890, Enke. Lex. 8°. 80 S. Aal—Baracken. Erscheint in 10—12 Lieferungen à 2 Mark.

Das Gesetz über den Civilstaatsdienst für das Herzogtum Braunschweig vom 4. April 1889, herausgegeben mit Anmerkungen unter Benutzung der Motive. Braunschweig 1889, Göritz. kl. 8°. 74 S. 1,20 Mark.

Das Sparkassenwesen in Schleswig-Holstein. Bericht der von der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein am 27. Februar 1889 eingesetzten Kommission. Vorgelegt in der fünften Plenarsitzung 1890. Kiel 1890. 8°. 148 S.

Das ungarische Unterrichtswesen in den Studienjahren 1887—88 und 1888—89. Auszug aus dem 18. Jahresbericht des kgl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht. Budapest 1890. 8°. 251 S.

Dawson, William Harbutt: Bismarck and State Socialism. An exposition of the social and economic legislation of Germany since 1870. London 1890, Sonnenschein. 8°. 171 S.

Die Arbeiterfrage in der Niederländischen Preßhefe- und Spiritusfabrik. Köln 1889, Bachem. 8°. 132 S. und eine Karte.

Die Industrie, zugleich deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des deutschen Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. 9. Jahrgang 1890, Nr. 5—12. Berlin. 4°. S. 73—200. Abonnement halbjährlich 10 Mark.

Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift, nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890, Oldenbourg. 4°. 799 Seiten und Karten.

Dietz, C., Regierungsassessor: Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 67 S. 1,60 Mark.

Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum von 1884 bis 1888. Fortsetzung des Deutschen Wirtschaftsjahres (Jahrgänge 1880 bis 1883). Nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem Generalsekretariat des deutschen Handelstages. 2 Bände. Berlin 1890, Mittler & Sohn. 8°. XIV und 851, XI und 462 S.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Rheinische Bauernverein. 1890, Verlag des Rheinischen Bauernvereins. 8°. 107 S. 1 Mark.

Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stroms aus dem Deutschen Reich. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung mit vorzugsweise eingehender Behandlung des Deutschen Stromgebiets. Im Auftrag der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. Mit 9 Übersichtskarten und -profilen nebst einer Stromkarte des Rheins in 16 Blättern. Berlin 1889, Ernst & Korn. 2°. XXXII und 359 S. — Beilagenband: 22 Kartenbeilagen in 1°.

Der Stand des Wohnungsmarktes am 1. November 1889 **in der Stadt Leipzig und deren Vororten.** Veröffentlicht vom Statistischen Amte der Stadt Leipzig. 2⁰. 4 S.

Deux détroits. Quelques réflexions sur la phase actuelle de la question d' Orient. Stockholm 1889. 8⁰. 125 S.

Economics, The Quarterly Journal of —. Published for Harvard University. Bd. IV, Nr. 3. April 1890. Boston, Ellis. 8⁰. 112 S.

Fahlbeck, Prof. Dr. P. E.: Sveriges nationalförmögenhet dess storlek och tillväxt. (Bidrag till Svensk statskunsap.) Stockholm 1890, Norstedt & Söners. 8⁰. 131 S.

Ferraris, Carlo F.: L'assicurazione obbligatoria e la responsabilità dei padroni ed imprenditori per gli infortuni sul lavoro. 2. edizione riveduta con aggiunta delle discussioni nella Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro e del disegno di legge: „Provvedimenti per gli infortuni sul lavoro". Roma 1890, Eredi Botta. 8⁰. 262 S.

von Festenberg-Packisch, Hermann: Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaues mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in Preußen. Breslau 1890, Woywod. 8⁰. 120 S. 1,50 Mark.

Fischer, Hans R.: Was Berlin verschlingt. Sociale Bilder aus der Reichshauptstadt. Berlin 1890, Brachvogel. 8⁰. 154 S. 1,50 Mark.

Friedberg, Dr. **Emil,** Kgl. Sächs. Geh. Hofrat und Prof. an der Universität Leipzig: Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet. Ergänzungsband II, 1. und 2. Hälfte. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. Lex. 8⁰. 211 S. 8 Mark.

Fünfundzwanzigster Jahresbericht des Kaufmännischen Vereins in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1890. 8⁰. 35 S.

Fünfzigster Jahresbericht des Vereins junger Kaufleute von Berlin für das Verwaltungsjahr 1889. Berlin. 8⁰. 46 S.

Garbe, Robert, kgl. Eisenbahn-Maschinen-Inspektor, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts und der Kommission für das technische Unterrichtswesen in Preußen: Der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe. Vorschläge zur Erziehung und Bildung der gewerblichen Jugend, entwickelt und besprochen nach gesammelten und auszüglich mitgeteilten in- und ausländischen Bestrebungen um die Hebung der Industrie, der Gewerbe und des Handwerkerstandes. Den staatlichen und städtischen Behörden, Industriellen, Innungen, Lehrern und Gewerbefreunden gewidmet. Sonderabdruck aus Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen. — Berlin 1889, Dierig & Siemens. 8⁰. 196 S. und eine Tafel.

Gerlach, Dr. **Otto:** Über die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. L. Elster, III 5.) Jena 1890, Fischer. 8⁰. 87 S.

v. d. Goltz, Dr. **Theodor** Freiherr, o. ö. Prof. und Direktor der Großh. Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben. In 3 Bänden. 12. und 13. Lieferung (Bd. I S. 193—480). Tübingen 1890, Laupp. Lex. 8⁰. à 3 Mark.

Gothein, G.: Sollen wir unsern Bergbau verstaatlichen? Mit einem Anhang: Wie verbessern wir unsre Arbeiterverhältnisse? Breslau 1890, Köbner. 8⁰. 59 S.

Graf, Dr. phil. **Eduard**: Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern 1890. 8°. 136 S.

Griswold, W. M., Herausgeber des Index to essays, des Annual index u. s. w.: Autoren- und Sachregister zu den bedeutendsten deutschen Zeitschriften 1886—89 und zu verschiedenen Sammlungen. (Cumulative indexes Nr. IV.) Cambridge (Mass.), Vereinigte Staaten, 1890. 4°. 48 S.

Großmann, Dr. phil. **Friedrich**: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, IX 4.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. X und 138 S. 3,60 Mark.

Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgeg. im Auftrage des deutschen Anwaltvereins von den Rechtsanwälten Adams, Geh. Justizrat in Koblenz, Wilke, Justizrat in Berlin, Mecke, Justizrat in Leipzig, Hartmann in Nürnberg, Erythropel in Leipzig. 15. (Schluß-) Heft. Januar 1890. Berlin, Möser. 8°. S. 1273—1550.

Haaß, Dr. **Friedrich**, Oberpostsekretär: Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. Mit einem Anhang über die Paketpost. Stuttgart 1890, Metzler. 8°. 100 S. 1,80 Mark.

v. Hagens, Luitpold: Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. Rechtswissenschaftliche Erörterungen. München 1890, Ackermann. 8°. 90 S.

Hammer, Eduard. Ein Beitrag zur Lösung der Währungsfrage. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 24 S. 1 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Dr. J. Conrad, Prof. d. Staatswiss. in Halle, Dr. L. Elster, Prof. der Staatswiss. in Breslau, Dr. W. Lexis, Prof. der Staatswiss. in Göttingen, Dr. Edg. Löning, Prof. der Rechte in Halle. 6. und 7. Lieferung (Armenstatistik — Banken). Jena 1890, Fischer. Lex. 8°. S. 817—1046, I—XII, 1—112. à 3 Mark.

Hecht, Dr. **Felix**: Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein. Als Manuskript gedruckt. Ludwigshafen 1890. 8°. 74 S.

v. Heckel, Max: Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen. Ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuern. Leipzig 1890, Winter. 8°. 187 S. 3 Mark.

Henschel, Hermann: Allgemeine Staatslehre. Als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft. 1. Lieferung. Berlin 1890, Siemenroth & Worms. 4°. 96 S. 4 Mark.

Hirsch, Dr. **Max**, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Mitglied des Reichstags: Arbeiterschutz, insbesondere Maximalarbeitstag vom Standpunkte der Deutschen Gewerkvereine. Im Namen des Centralrats verfaßt. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 30 S. 50 Pfg.

Hitze, Franz, Generalsekretär des „Arbeiterwohl", Mitglied des Deutschen Reichstags: Schutz dem Arbeiter. Köln 1890, Bachem in Komm. 8°. 264 S.

Horn, A.: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation. 1525—1875. Beiträge zur deutschen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Königsberg 1890, Teichert. 8°. XXIV und 653 S.

Indagini sulla Emigrazione Italiana all' estero, fatte per cura della Società Geografica Italiana (1888—89). Rom 1890. gr. 8°. 337 S.

Ingram, Dr. **John Kells**, Prof. am Trinity College, Dublin: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Übersetzung von E. Roschlau. Tübingen 1890, Laupp. 8°. VIII u. 344 S. 4 Mark.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht vom Ministero delle Finanze; Direzione Generale delle Gabelle.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VII, primo semestre, gennaio - febbraio 1890, marzo—aprile 1890. Rom. gr. 8°. 492 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 28/2, al 31/3, al 30/4 1890. Rom. gr. 8°. à 111 S.

2. Veröffentlicht vom Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

a. von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo XX, XXI: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Parma, — di Cuneo. Mit je einer Karte. Rom 1890. 8°. 73 und 100 S.

Statistica delle cause delle morti avvenute in tutti i Comuni del Regno nell' anno 1887. Statistica dei duelli durante il decennio dal giugno 1879 al luglio 1889. Censimento dei medici e chirurghi stipendiati dai Comuni o da altri Enti per la cura gratuita dei poveri a domicllio al 31 marzo 1888. Introduzione. Rom 1890. gr. 8°. LXXXIV S.

b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

Annali del credito e della previdenza. Anno 1889. Atti della commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Sessione del 1889. Rom 1890. 8°. 279 S.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VII, indice. XIV S. — Anno VIII, 1—3; 31 gennaio — 31 marzo 1890. 65, 164, 246 S. — Appendici der Hefte 1 und 2: Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. 31 und 44 S. Rom. gr. 8°.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XX (1889), appendice. 62 S. — Anno XXI, 1—3; 31 gennaio — 31 marzo 1890. Je 35 S. Rom. gr. 8°.

Bollettino semestrale del credito e del risparmio, appendice: operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà, delle casse di prestanze agrarie e di altre opere pie al 31 dicembre 1888. Rom 1890. gr. 8°. 81 S.

Casse di risparmio. Anno V. Bollettino del 2° semestre 1888. Rom 1890. gr. 8°. XXXIX und 229 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1889. Zweiter (statistischer) Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 136 S. und 1 Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1889. Stuttgart 1890. 4°. 98 S.

Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1889. Nebst Berichten der Königlich Sächsischen Berg-Inspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1890. 8°. 211 S.

Jahresbericht der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin für 1889. 20. Geschäftsjahr. Vorgelegt in der 20. ordentlichen Generalversammlung am 12. April 1890. 4°. 13 S.

Jahresbericht des Großh. badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1884—1888. 2 Bände. Karlsruhe 1889. gr. 8°. 366 und 527 S.

Joachim, Dr. J.: Institute für Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und der Schweiz. Leipzig & Wien 1890, Deuticke. 8°. 70 S.

John, Dr. **Richard Ed.**, weil. Geh. Justizrat und Prof. in Göttingen: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen". 3. Band, 1. Heft. Erlangen 1889, Palm & Enke. 8°. 509 S. 11 Mark.

Kaizl, Dr. J., Prof. in Prag: Über Verstaatlichung von Eisenbahnen. Vortrag, gehalten im Klub österreichischer Eisenbahnbeamter am 26. Februar 1889. Abdruck aus der Österreichischen Eisenbahnzeitung. Wien 1889, Spies & Co. 8°. 30 S.

Kaerger, Dr. iur. **Karl**: Die Sachsengängerei. Auf Grund persönlicher Ermittelungen und statistischer Erhebungen dargestellt. Sonderabdruck aus den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1890. Berlin, Parey. 8°. 284 S.

— Für Kaiser und Reich. 2. Auflage. Berlin 1890, Scholtz. 8°. 22 S. 40 Pfg.

Keßler, Ronald: Die preußische Selbstverwaltung und ihre Fortbildung. Berlin 1890, Siemenroth & Worms. 8°. 83 S. 1,50 Mark.

Köhne, Dr. iur. et phil. **Karl**: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Prof. Dr. Gierke. 31. Heft.) Breslau 1890, Köbner. 8°. XXIV und 428 S.

Launhardt, W., Geh. Regierungsrat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Hannover: Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen. Mit 12 in den Text gedruckten Figuren. Berlin 1890, Springer. 8°. 84 S. 2 Mark.

Le Barbier, Emmanuel, ingénieur agronome, diplomé de l' institut agronomique en mission à l' étranger: Le crédit agricole en Allemagne, suivi de l' étude des comptabilités les plus précises et les plus claires usitées dans les associations rurales de crédit mutuel d' Allemagne et d' Autriche. Paris et Nancy 1890, Berger—Levrault & Cie. gr. 8°. 463 S.

Lehr, Ernest, Prof. hon. de droit à l' Académie de Lausanne etc.: Eléments de droit civil Russe. Tome II. Paris 1890, Plon. 8°. 574 S.

Ling, Dr. iur. et phil. **Emil**; Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre. Wien 1890, Hölder. 8°. 235 S. 6 Mark.

Loria, Achille: Analisi della proprietà capitalista. Opera che ottenne il premio reale per le scienze economiche. Vol. I: le leggi organiche della costituzione economica. Vol. II: le forme storiche della costituzione economica. (Biblioteca di scienze sociali, vol. VIII, IX.) Torino 1889, fratelli Bocca. gr. 8°. 777 und 474 S.

Lotz, Dr. **Walther**, Privatdocent an der Universität Leipzig: Die Technik des Emissionsgeschäfts. Anleihen, Konversionen und Gründungen. Erweiterter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch Band XIV Heft 2. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 136 S.

Majorana Calatabiano, Giuseppe, Avv. alla Cassazione di Roma, Professore nelle Regia Università di Catania: Teoria del valore. Rom 1887, Löscher & Cie. 8°. 328 S.
— La legge del grande numero e l' assicurazione. Estratto dall' Antologia Giuridica di Catania. Rom 1889, Löscher & Cie. 8°. 101 S.
— La statistica e l' economia di Stato, con speciali appunti per l'Italia. Rom 1889, Löscher & Cie. 8°. 212 S.

Mamroth, Karl: Geschichte der Preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Mit Rücksicht auf Volks- und Staatswirtschaft, Finanzverfassung und Finanzverwaltung dargestellt. Erster Teil: Geschichte der Preußischen

Staatsbesteuerung 1806—1816. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 788 S. 18 Mark.

Marquardsen, Dr. **Heinrich**, Prof. in Erlangen ꝛc.: Handbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographieen. IV, I, 4, 2. Hälfte (Luxemburg, bearbeitet von Dr. Eyschen; Niederlande, Nachtrag, von Dr. de Hartog). Freiburg i. Br. 1890, Mohr. Lex. 8°. 264 S. 8 Mark.

Menger, Dr. **Anton**, Professor der Rechte an der Universität Wien: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Eine Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Sonderausgabe aus dem „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik". Tübingen 1890, Laupp. 8°. 156 S. 2 Mark.

Meurer, Dr. **Christian**, o. ö. Prof. der Rechte in Würzburg: Völkerrechtliche Schiedsgerichte. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag. Würzburg 1890, Hertz. 8°. 40 S. 1 Mark.

Migerka, Dr. **Franz**: Rückblicke auf die Schafwollwaren-Industrie Brünns 1765—1864 und vergleichende statistische Darstellung der Schafwollwaren-Industrie des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer in Brünn in den Jahren 1851 und 1863. 2. Auflage des 2. Hefts der Statistischen Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1890, Rohrer. 8°. 164 S.

Mitteilungen des kgl. ungarischen Handelsministeriums. 5. Jahrgang (1889), Monatshefte 11 und 12. Budapest 1890, Grill in Komm. 8°. 89 S. Jährlich 10 Gulden.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. von dem Vereinsvorstande. Redigiert von Dr. W. Beumer. 1890. Nr. 1—3 und 4—6. (Januar bis März, April — Juni.) Düsseldorf. 8°. 68 und 91 S.

Neudegger, Max Josef, Assessor und Referent am K. Reichsarchiv in München: Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern, vornehmlich im 16. Jahrhundert, und die Aufstellung dieser Etats. Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur Geschichte des bayrischen Behörden-, Rats- und Beamtenwesens. I. Abt.: Bis Herzog Wilhelm V (1579). (A. u. d. T.: Neudegger, Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Rats- und Beamtenwesens. III.) München 1889, Ackermann. 8°. 333 S.

— Geschichte der Pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher. (A. u. d. T.: Neudegger, Geschichte der Bayerischen und Pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher. IV.) München 1890, Ackermann. 8°. 49 S.

Noest, B., Rechtsanwalt in Solingen: Die Prozeßkosten. Eine Studie. Breslau 1890, Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt. 8°. 63 S.

Österreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der größeren österreichischen Städte, herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. III. Jahrgang 1889. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg von Dr. Moriz Ertl, k. k. Hofkoncipist. Wien 1890, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 615 S. 6 Gulden.

Patten, Simon N., Ph. D., Prof. of Pol. Econ., Wharton School of Finance and Economy, University of Pennsylvania: The economic basis of protection. Philadelphia 1890, Lippincott. 8°. 144 S.

Perrot, Dr.: Monatsschrift für Eisenbahnreform (Zonentarif ꝛc.), Handel, Industrie und Verkehr, Volkswirtschaft und Socialreform. 2. Heft, Mai 1890. Mainz, Perrot. 8°. 27 S. 1 Mark.

Piloty, Dr. iur. **Robert**, Privatdocent an der Universität Würzburg: Das Reichs-Unfallversicherungsgesetz, dessen Entstehungsgeschichte und System. 1. Band. Würzburg 1890, Hertz. 8°. 312 S. 5 Mark.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia College. V 1: March 1890. New York, Ginn & Company. 8°. 192 S. Jährlich 13 Mark.

von Poschinger, Heinrich: Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. 1. Band: Bis zur Übernahme des Handelsministeriums (1880). Berlin 1890, Hennig. 8°. XXXII und 370 S. 12 Mark.

Praktische Ratschläge für den Amtsrichter von einem Berufsgenossen. Berlin 1890, Vahlen. 8°. 86 S.

Programm des Realgymnasiums zu Lippstadt. Nr. 34, Ostern 1890. (Enthaltend: Aus der Geschichte Lippstadts im 17. und 18. Jahrhundert, von Oberlehrer Dr. Hesselbarth.) 4°. 16 S.

Protokoll der Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg vom 3. Dezember 1889. Berlin 1889. 4°. 86 S. und Anlagen.

Protokoll über die Beratungen der Plenarversammlung der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am 15., 18. und 20. Januar 1890 zu Wien im Sitzungssaale der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Reform der von diesen Kammern zu erstattenden statistischen Quinquennalberichte. Wien 1890, Verlag der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. gr. 8°. 53 S.

Puchelt, Dr. **Ernst Sigismund**, Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 3., infolge der neuen Reichsjustizgesetze vielfach umgearbeitete Auflage. Supplement, enthaltend: Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert durch Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, und Wilhelm Frh. von Pechmann, Rechtskonsulent der bayerischen Handelsbank in München. 5. Lieferung. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. S. 385—480.

Ratkowsky, Dr. **Mathias**, Juristenpräfekt und Bibliothekar der k. k. Theresianischen Akademie, Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Kommission in Wien: Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in deren Studium. Wien 1890, Hölder. 8°. 102 S.

Ring, Viktor: Asiatische Handlungscompagnieen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Seehandels und Aktienwesens. Berlin 1890, C. Heymann. 8°. 336 S.

Rivista di diritto pubblico. Direttore Conte Comm. Cesare Albicini, Professore di Diritto Costituzionale nella R. Università di Bologna. Redattori ordinari: Avv. Pietro Mariotti, Dott. Carlo Biancoli. Anno I, Fascicolo 5; Febbraio 1890. Bologna. 8°. S. 361—440. Jährlich 24 Lire.

Roscher, Wilhelm, Mitglied der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften: Umrisse zur Naturlehre der Demokratie. Des XI. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Nr. VII. Leipzig 1890, Hirzel. gr. 8°. 148 S.

Rosenmund, Dr. **Richard**: Die Kaiserlichen Erlasse, die Parteien und die Reichstagswahl. 2. Tausend. Berlin 1890, C. Heymann. 8°. 42 S.

Rosin, Dr. **Heinrich**, Professor an der Univ. Freiburg: Das allgemeine Polizeistrafrecht in seinen Grundzügen. Abdruck aus Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 12°. 54 S. 80 Pfg.

Rott, Friedrich, Justizrat und Divisionsauditeur der 22. Division: Die Wehrpflicht im Deutschen Reich, systematisch bearbeitet, erläutert und herausgegeben. 1. Bd.: Gesetze und Verordnungen über die Wehrpflicht. 1. Lieferung. Cassel 1890, Brunnemann. 8°. 80 S.

Rückblicke auf die Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1889. Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd“. Redigiert von Dr. Karl Mandello. Mit 2 Tafeln (20 Tabellen). Budapest 1890. 8°. 277 S.

Sartorius Freiherr von Waltershausen, A.: Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1890, Bahr. 8°. 422 S.

Sattler, Heinrich, Dr. iur.: Die Effektenbanken. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner. Leipzig 1890, Winter. 8°. 135 S. 2,40 Mark.

Schanz, Georg: Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bände. Stuttgart 1890, Cotta. 8°. 384, 487, 383, 289, 483 S.

Schmitz, Ludwig, Amtsgerichtsrat und Lokalabteilungsdirektor im Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen: Die preußische Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzgebung und das preußische Kommunalsteuerrecht, unter besonderer Bezugnahme auf die Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Steuerreform. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 60 S. 1,20 Mark.

Schott, Dr. **Otto**, Rechtsanwalt in Ulm: Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, geschichtlich dargestellt. Ulm 1890, Ebner. 8°. 157 S. 1,60 Mark.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Zehntes Heft: Das Landarmenwesen. Im Auftrage des Vereins und der von ihm niedergesetzten Kommission auf Grund der erstatteten Berichte bearbeitet von Dr. Emil Münsterberg, Amtsrichter in Menden. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 250 S. 6 Mark.

Schvarcz, Julius: Kritik der Staatsformen des Aristoteles. Mit einem Anhange, enthaltend die Anfänge einer politischen Litteratur bei den Griechen. Vermehrte Ausgabe. Eisenach 1890, Bacmeister. 8°. 138 S.

Seydel, Dr. **Max**, Prof. des Staatsrechts in München: Über Budgetrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von Jürgen Bona Meyer. N. F. 4. Jahrg. Heft 62.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt A.-G. 8°. 27 S. 80 Pfg.

Simons, Verwaltungsdirektor der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Berlin: Geschichte der Wurmknappschaft in Bardenberg bei Aachen, unter Berücksichtigung des gesamten deutschen Knappschaftswesens. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und gelegentlich des 50jährigen Bestehens der Wurmknappschaft herausgegeben. Berlin 1890. 8°. 182 S.

Smith, Richmond Mayo, Professor of Political Economy and Social Science in Columbia College: Emigration and Immigration. A Study in Social Science. New York 1890, Scribner's Sons. 8°. 316 S.

Sohm, Rudolph, Professor in Leipzig: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Eine Festschrift. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 102 S.

Stähr, Georg: Über Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des russischen Volks. I: Einleitung. Ursprung des Artels und vorläufige Bestimmung des Wesens des Artels. (Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Magisters der politischen Ökonomie der Universität Dorpat.) Dorpat 1890. 8°. 116 S.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XV, 1. Abteilung: Die

Volkszählung vom 1. Dezember 1885 (2. Hälfte). 3. Teil: Die Zählung der Gelasse. 4. Teil: Die Zählung der Haushaltungen. Hamburg 1890, Meißner. 4°. 117 S.

Statistischer Beitrag zu den Handels- und zollpolitischen Verhältnissen Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches. (Veröffentlicht vom Industriellen Klub in Wien.) Wien 1890, Reiß. 4°. 22 S. und eine Tafel.

v. Stengel, Dr. **Karl** Freiherr, Prof. an der Universität Breslau: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. In 2 Bänden. 14. und 15. Lieferung. Rechtsweg — Städtereinigung. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. Lex. 8°. S. 337—528. Preis der Lieferung 2 Mark.

Stieda, Dr. **Wilhelm**, ord. Prof. der Staatswiss. in Rostock: Das Gewerbegericht. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 214 S. 4,80 Mark.

Struve, Emil: Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei auszuführendem Getreide und die deutsche Bierbrauerei. Abdruck aus der „Wochenschrift für Brauerei" 1889. Berlin 1890, Parey. 8°. 38 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1889. Brünn 1890. Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. 8°. 143 S. und eine Tafel.

The Open Court. A weekly journal devoted to the work of conciliating religion with science. No. 126, 128, 131, 133, 137, 138, 141, 142 (23/1—15/5 1890). Chicago. 4°. Etwa 100 Seiten.

Thümmel, Konrad, Amtsrichter in Myslowitz: Sittenlehre und Strafrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von Jürgen Bona Meyer. N. F. 4. Jahrgang, Heft 59.) Hamburg 1889, Verlagsanstalt A.-G. 8°. 32 S. 80 Pfg.

v. Tzschoppe, W.: Geschichte des deutschen Reichstagswahlrechts. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 69 S. 1,60 Mark.

Ubbelohde, Dr. **August**: Die Interdikte des römischen Rechts. Sonderausgabe von Glücks Pandektenkommentar. 1. Teil. Erlangen 1889, Palm & Enke. 8°. XXIV und 528 S. 12 Mark.

Ulrich, F., Conseiller intime au Ministère des Travaux publics de Berlin: Traité général des tarifs de chemins de fer, contenant une étude spéciale des tarifs appliqués en Allemagne, Autriche-Hongrie, Suisse, Italie, France, Belgique, Hollande, Angleterre et Russie. Edition française revue par l'auteur. Paris, Baudrie et Cie.; Berlin 1890, Guttentag. gr. 8°. 355 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 48, Mai 1890. Berlin. 8°. 164 S. (S. 18—158: Übersicht der die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter betreffenden Vorlagen, Anträge, Erhebungen und Verhandlungen im Reichstag.)

— Nr. 49, Mai 1890. Berlin. 8°. 82 S. (Inhalt: Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung. Dem Reichstage vorgelegt im Mai 1890.)

Wach, Dr. **Adolf**, ord. Prof. des Rechts in Leipzig: Die Reform der Freiheitsstrafe. Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und unbestimmten Verurteilung. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 81 S. 1,80 Mark.

Werner, F., Landgerichtspräsident: Die freie Anwaltschaft in Preußen. Ein Vorschlag zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Halle 1890, Pfeffer. 8°. 31 S. 75 Pfg.

Wittelshöfer, Otto: Untersuchungen über das Kapital, seine Natur und Funktion. Ein Beitrag zur Analyse und Kritik der Volkswirtschaft. Tübingen 1890, Laupp. 8°. X und 262 S.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau. Redigiert von dem Vorstand des Statistischen Bureau Karl Rasp, K. Regierungsrat. 21. Jahrgang 1889, 4. Heft. Mit einem Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Unterfranken für 1888 von Dr. Friedr. Böhm und Morbiditätsstatistik von Mittelfranken für 1888 von Dr. C. Martius. München, Lindauer in Komm. 4°. S. 281—396 und 8°. 38 S. und eine Tafel.

Zeitschrift für Agrarpolitik. Organ zur Förderung und Vertretung landwirtschaftlicher Interessen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgegeben von Dr. Kuno Frankenstein. III. Band, 1.—3. Heft. Berlin 1890, R. L. Prager. 8°. 105 S.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Rich. Stegemann, Sekretär der Bergischen Handelskammer. III. Jahrgang Nr. 3—5., März, April, Mai 1890. Bonn, Hanstein. 4°. S. 58—161. Halbjährlich 6 Mark.

Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, von Theodor Hertzka. Erscheint jeden Sonntag. 1. Band, Nr. 15—19, 21—24, 26. Wien, 9. März bis 25. Mai 1890. 4°. à 16 bis 20 Seiten. Jährlich 24 Mark.

Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung.

III—V. Handel, Handwerk und Hausindustrie.

Von

Gustav Schmoller.

III. Der Einfluß des Handels.

Sind nach den vorstehenden Untersuchungen weder die alten Arbeitsgenossenschaften noch die ackerbauenden Familienwirtschaften rasch und leicht zu Unternehmungen geworden, so sehen wir Handel und Handwerk von Anfang an diesem Ziele sich ganz anders nähern. Betrachten wir zunächst den Handel.

Ich will dabei nicht wiederholen, was ich in diesem Jahrbuche schon früher über die Anfänge der Handelsorganisation ausgeführt habe[1], hauptsächlich daß die ersten eigentlichen Händler teils die Fürsten

---

[1] Jahrgang XIII, 3. Heft, S. 1053 ff. Vgl. außerdem über die Entstehung des Handels und seiner älteren Einrichtungen: O. Schrader, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. 1886; Kulischer, Der Handel auf primitiver Kulturstufe, Zeitschrift für Völkerpsychologie X (1875); J. Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit. 2 Bde. 1886—87; Peschel, Völkerkunde. 1874; Ratzel, Völkerkunde. 3 Bde. 1885; Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker. 6 Bde. 1859—72; Pardessus, Collection des lois maritimes. 6 Bde. 1828—45; Scheerer, Allgem. Geschichte des Welthandels, 2 Bde. 1852; Beer, Allgem. Geschichte des Welthandels. 3 Bde. Von 1860 an; Stephan, Verkehrsleben im Altertum (Raumers historisches Taschenbuch 1868); Derselbe, Verkehrsleben im Mittelalter (das. 1869); Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. 2 Bde. 1879; Pigeonneau, Histoire du commerce de la France. 2 Bde. 1887—89.

und Aristokraten, teils fremde Hausierer waren, daß der ältere bedeutsame Handel überwiegend ein solcher zwischen Stammfremden war, da zwischen Geschlechts- und Stammesgenossen der Anlaß fehlte, daß dieser Handel hauptsächlich ein solcher von Ort zu Ort war, der gemeinsame Schiffs- und Karawanenzüge mit sehr ausgeprägter genossenschaftlicher und gildemäßiger, oft staatlicher Organisation voraussetzte, von völkerrechtlichen Verträgen abhing, oft mit politischen und Herrschaftszwecken, mit Eroberungs- und Beutepolitik sich verband. Aber das müssen wir hier besonders betonen, alle sociale, bündische, politische Organisation des Handels, so sehr sie den älteren Verkehr beherrschte und bestimmte, sie hatte nicht leicht in älterer Zeit, soweit wir sehen können, den Zweck, Geschäfte auf gemeinsame Rechnung mehrerer zu machen, sondern immer nur den, die Reise, die Unterkunft, die Warenauslegung gemeinsam zu organisieren, den Markt zugänglich zu machen, zu ordnen, die Warenart und die Preise zu regulieren. Jedoch das einzelne Geschäft machte der einzelne König oder Patriarch, der Priester oder Aristokrat, der Kamelführer oder Hausierer, der Matrose oder der Lastträger nur für sich allein. Nichts ist charakteristischer für diese Thatsache als die von J. Lippert[1] mitgeteilte Notiz aus der Zeit der norwegischen Wikingerfahrten, daß drei kühne unternehmende Männer zur Meerfahrt unter der Bedingung zusammentraten, den Beuteerwerb zu gleichen Teilen zu teilen, den Ertrag vom Handel aber jedem allein für sich zu lassen. Es entspricht das ganz den Grundsätzen, die wir oben bezüglich der Schiffahrt und des Fischfangs schon kennen lernten. Alles Tauschen und Feilschen, aller Kauf und Verkauf liegt außerhalb des Bereiches der genossenschaftlichen Gewohnheiten primitiver Menschen; es geht aus von dem erwachten individuellen Egoismus, von der Klugheit und Thatkraft des Familienvaters, hauptsächlich des Hausierers, des Schiffers, des Händlers.

Viele Völker haben den Handel und Verkehr sehr schwer und sehr langsam erlernt; bei den meisten sind auch die handeltreibenden Familienväter lange Zeiträume hindurch in erster Linie Grundbesitzer, Aristokraten, Soldaten, Priester oder sonst irgend was noch gewesen. Nur bei ganz wenigen Völkern, die durch Rassenanlage und Gunst der Verkehrslage, durch Schiffsbau, Fischerei und Nomadenzüge auf regelmäßige Fahrten zu Wasser und zu Land hingewiesen waren, hat sich der Handelsgeist zuerst ausgebildet. Aber wo er einmal Platz griff, da war er es, der zuerst und hauptsächlich ein anderes Element in die

[1] Kulturgeschichte II 537.

Wirtschaftsführung eingefügt, neben die Sorge der Familie für den eigenen Unterhalt den Sinn und Blick für den Gewinn gestellt hat. Die Gewohnheit, fremden Menschen Waren zuzuführen, für Fremde zu produzieren, konnte nur auf dem Umwege zu stande kommen, daß ein lockender Gewinn sich dem Egoismus bot. Ehe Handel und Verkehr sich entwickeln, sind die Menschen eingeschlossen in die Bande der Familie, der Gentil-, Dorf- und sonstigen Genossenschaften, in welchen jeder den andern kennt, jeder auf den andern Rücksicht nimmt, jeder dem andern hilft. Der Hausierer und Händler tritt wie der Schiffer und Kamelführer hinaus aus diesem engen Kreis und dessen sittlichen Banden. Wie der Fremde ihm ursprünglich rechtlos erscheint, so beraubt und bestiehlt er ihn, wenn es irgend geht, übervorteilt er ihn wenigstens; was dem Volksgenossen gegenüber verboten ist, ist hier erlaubt: Bewucherung und Täuschung. Der Hausierer und Kaufmann hat es in erster Linie nicht mit Familien-, Geschlechts- oder Ortsgenossen zu thun, er läßt seine Familie zurück, zieht von Ort zu Ort, er erkundet wertvolle Waren und ihre Preise; die großen örtlichen Preisdifferenzen sind die Grundlage seines Geschäfts; die Bedürfnisse in der Fremde zu erspähen und zu wecken, ihnen zu dienen ist seine Sache. Seine Aufgabe ist nicht mehr, wie in der Hauswirtschaft, die Gaben der Natur dem Boden abzulocken und herzurichten, im engen Kreise von Haus und Ackerhof thätig zu sein, nicht mehr das Bilden und Schaffen an bestimmten Objekten, sondern klug und aufmerksam umherzuspähen, zu berechnen, die Menschen zu beobachten, ihre Schwächen und Leidenschaften zu nutzen, die Waren zu transportieren, den rechten Moment des Verkaufes zu ergreifen, Profit zu machen; aller, selbst der primitivste regelmäßige Handel ist ein Spekulieren, ein Wagnis ganz anderer Art als die Hauswirtschaft; er erzeugt ein ganz anderes Verhältnis zu den Menschen, mit welchen Geschäfte gemacht werden; der andere, von dem gekauft, an den verkauft wird, rückt in eine gleichgültige, abstrakte Ferne; wenn nur ein Gewinn zu machen ist, so fragt man nicht, woher und wozu; es entstehen zwischen Käufer und Verkäufer nicht notwendig die sittlichen Bande, welche bisher alles gesellschaftliche Leben innerhalb der Familien, Gentes und Stämme beherrscht hatten.

Und noch eins, was nicht minder wichtig ist. Der Handel erzeugt in anderer Weise als die agrarische Familienwirtschaft äußere Vorrichtungen, das Pferde-, Kamel-, Wagen-, Schiffehalten, er nötigt zur Haltung von Vorräten und Waren, die in gar keiner Beziehung mehr zum eigenen Bedarf, zur Familienwirtschaft stehen. Neben die Nutz- und hauswirtschaftlichen Kapitalien setzt er zum erstenmal die

eigentlichen Geschäftskapitalien. Was der Landwirt etwa verkauft, ist ein Überschuß über das, was er für sich gebaut hat, was er selbst nicht mehr braucht; was der Händler verkauft, stammt nicht von ihm, ist etwas seiner Familienwirtschaft gänzlich Fremdes; es handelt sich um Vorräte, die nur noch den abstrakten Zweck haben, Gewinn zu bringen: die Kapitalanlage als solche entsteht so, d. h. die Vorstellung, Vorräte zu sammeln, um ein Geschäft damit zu machen. Häufig ist nun auch der Händler und der Kapitalverleiher eine und dieselbe Person, wie z. B. die römischen Grundbesitzer, soweit wir sehen können, zugleich anfingen, Handel zu treiben und Kapital gegen Zinsen auszuleihen, wie in Indien der größere Teil der Krämer und Kleinhändler zugleich Wuchergeschäfte treibt[1]. Teilweise hat freilich das Kapitalverleihen einen anderen Ursprung: die größeren Viehbesitzer begründen es durch die Viehverstellung, um sich so ein Einkommen und abhängige Gefolgsleute zu schaffen; die großen Grundbesitzer setzen gegen Abgaben und Dienste Leute auf ihre Hufen, sie geben Getreide- und Geldvorschüsse in Notzeiten; die verschiedenen Formen socialer Abhängigkeit bilden sich so in Zusammenhang mit Vieh-, Land- und Vorratshingabe aller Art. Und es entstehen daraus sociale Gebilde für kriegerische, politische und andere Zwecke, bei welchen der Handel nicht in erster Linie steht. Aber die Hingabe von Waren und Geld gegen Zins bekommt doch immer mehr oder weniger einen handelsmäßigen Charakter, hängt mit der Ausbildung des Handels, mit seinen psychologischen Voraussetzungen und seinen praktischen Gewohnheiten doch stets mehr oder weniger zusammen.

Im eigentlichen Handel wie bei der Kapitalleihe werden Vertragsbeziehungen unpersönlicher Art zwischen den Vertragschließenden geschaffen, wie sie bisher nicht vorhanden waren. Beide erzeugen eine gänzlich andere psychologische Atmosphäre, im guten wie im schlimmen Sinne. Sie sind in gewissem Sinne die Geburtshelfer der eigentlichen Unternehmung, wie sie erst den Boden schaffen, auf dem die individuelle Sonderexistenz und die individuelle Freiheit entstehen konnte. Geschäftliche Klugheit, energische, klar rechnende Verstandesthätigkeit kommt in alles wirtschaftliche Leben erst durch den Handel, durch die Preisüberlegungen, durch die Rechnungsführung, wie sie bis auf unsere Tage teilweise nur der Kaufmann ausführt. Aber auch der rücksichtslose Erwerbssinn, die gänzliche Gleichgültigkeit, ob man Brauchbares oder Unbrauchbares, tödliches Gift oder segenspendende Arznei ver-

[1] John C. Nesfield, Brief view of the Caste System. 1885. S. 32 ff.

kauft, wenn es nur Profit bringt, die Auffassung aller socialen Beziehungen unter dem Gesichtswinkel des individuellen Gelderwerbs, die harte Unbarmherzigkeit des Geldverleihers und Wucherers, des Sklavenhalters und Arbeitsherrn entstehen mit dem Handel und Verkehr. Der Handel erzeugt eine Geistesthätigkeit und Willensrichtung, welche die ganze Volkswirtschaft, vor allem die ganze Produktion nach und nach umgestalten; diese tritt aus der direkten Unterordnung unter das Bedürfnis des Produzierenden heraus, sie ordnet sich der Erwägung des zu machenden Gewinnes unter, wie der Handel selbst[1]. In den Familienwirtschaften treten die persönlichen Rücksichten nach und nach zurück gegenüber den geschäftlichen, bis zuletzt Familienwirtschaft und Geschäft auch äußerlich und rechtlich getrennt werden und die Firma entsteht; der Vermögensbesitz fängt an nicht nach seiner direkten Nutzung, sondern nach dem möglichen Umsatz, dem Gewinn, der Rente des ausgeliehenen Kapitals geschätzt zu werden; der möglichst rasche Umsatz des Kapitals wird Selbstzweck, da an jedem Umsatz und später an der Art der Bezahlung ein Gewinn zu machen ist. Der Handel erzeugt zuerst die eigentliche wirtschaftliche Unternehmung wie die großen Vermögen, die reichen Städte und Völker, wie er wenigstens teilweise die Herrschaft des Geldes und Kapitals, die Ausnutzung abhängiger Arbeiterscharen um des Gewinnes willen begründet.

Wie der rechnende, gewinnsuchende Handelsverstand und Handelsgeist bei den einzelnen Völkern zuerst durch fremde Kaufleute und Hausierer eingedrungen sei, wie viele Jahrhunderte lang bei manchen Völkern die eigentlichen Handelsunternehmungen sich auf gewisse Rassenelemente beschränken, wie langsam gerade bei den edelsten, heute am höchsten in der Kultur stehenden Völkern der Handelsgeist sich von den Fremden oder der kaufmännischen Aristokratie nach und nach auf die Landwirte, Handwerker und andere Gesellschaftsklassen ausgedehnt habe, dürfen wir hier nicht im einzelnen darstellen, so sehr die historische Entwicklung der Unternehmung überhaupt damit zusammenhängt. Nur darauf sei hingewiesen, daß trotzdem nicht etwa die Völker mit überwiegender Neigung zum Handel auch die stets sein müßten, welche die höheren Formen der Unternehmung bei sich am meisten entwickelt hätten. So sagt man vielen Negerstämmen nach, daß sie Vorliebe

[1] Vgl. die geistvollen psychologischen Ausführungen über diesen Punkt in F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. 1887. (Jahrbuch 1888 S. 727 ff.) Auch Le Play, La réforme sociale II 153 ff. (5. ed. 1874) ist für diese allgemeinen Dinge beachtenswert.

und Beanlagung für den Handel hätten, daß die einzelnen Neger sich am liebsten auf dem Marktplatz bewegen, oft den Europäer im Handel überlisten; vom Großrussen, der viel finnisch-tatarisches Blut in sich hat, wird bemerkt, er sei Hausierer und Krämer von Natur; seine Anstelligkeit, Findigkeit, sein geschäftlicher Scharfsinn, seine zähe Schlauheit mache ihn zum eingefleischten Handelsmenschen; vom Araber, vom Malaien, vom Chinesen ist bekannt, wie sehr sie zum Handel neigen; der Chinese übertrifft durch Nüchternheit und Schlauheit so vielfach den europäischen Händler, der in China Reisende erstaunt über die Menge von Kramläden, Hausierern, über die grandiose Menge kaufmännischer Spitzbüberei im Lande. Und doch sind die Formen der chinesischen Unternehmung noch familienhafte, stehen in keiner Weise unsern europäischen ebenbürtig zur Seite. Und noch weniger können Neger und Malaien, Araber und Großrussen neben unsern kaufmännischen und andern Unternehmern genannt werden. Der Handelsgeist kann eben sehr verschiedene Farbe und Gestalt annehmen und er ist, wo er vorhanden, nur eine wichtige, aber entfernt nicht die einzige Vorbedingung, um diejenigen socialen Organe, die wir heute als Unternehmungen bezeichnen, hervorzubringen. Sie sind gleichsam Kunstwerke der gesellschaftlichen Zucht, wie das höhere Gemeindeleben, die höhere militärische Organisation; der Handel giebt den Anstoß zu ihnen; sie selber ruhen auf psychologischen, sittlichen, socialen und rechtlichen Voraussetzungen viel allgemeinerer und höherer Art. —

Wie der Handelsgeist im einzelnen sich bethätigt, werden wir in unsern folgenden Untersuchungen kennen lernen. Die eigentlich kaufmännische Unternehmung war stets natürlich am meisten von ihm beherrscht, aber doch auch in älterer Zeit insofern nicht ganz, als die ältere Familienwirtschaft und andere Traditionen den Handel noch lange auf einem Boden und in Formen festhalten konnten, die den Handelsgeist in seiner einseitigen Bethätigung hinderten. Die Landwirtschaft der höheren Kulturvölker wird von ihm nach und nach erfaßt, Handwerk, Hausindustrie, Fabrikation haben stets wichtige Impulse von ihm erhalten. Das Vordringen des schroffen einseitigen Handelsgeistes, die durch ihn succesiv erfolgende Umwandelung aller volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die sittliche Auflösung der gesellschaftlichen Zustände durch ihn und die Reformversuche, dem entgegenzuwirken, machen den tiefern Inhalt aller volkswirtschaftlichen Geschichte aus. Es handelt sich darum, das Gesunde und Lebenzeugende dieses Handelsgeistes zu erhalten, seine egoistischen habsüchtigen Ausschrei-

tungen aber zu bannen durch eine höhere Moral sowie durch edlere Geschäftsgewohnheiten und Rechtsformen.

Den Hintergrund dieses großen Umbildungsprozesses bildet das Zurücktreten und Verschwinden des alten brüderlichen Geistes der Gentilgenossenschaft und die Auflösung der alten großen Familienwirtschaften, das Vordringen des Individualismus und der Geldwirtschaft; in den Erscheinungen, welche man unter den beiden letztgenannten Schlagworten zusammenfaßt, sehen wir die wichtigsten Äußerungen und Ergebnisse des Handelsgeistes. Aber dieser Prozeß vollzieht sich in gesunder Weise nur da, wo zugleich größere wohlgeordnete Staaten entstehen, die mit ihren festen Klammern und Rechtssätzen die einzelnen Individuen mehr als früher beherrschen, wo edlere Religions- und Sittlichkeitssysteme erblühen, welche die Reste der älteren besseren Gefühle aus dem Gentil- und Familienverbande in immer neuer Form wieder erwecken und zur Reife bringen.

Wollte ich im Anschluß an diese paar allgemeinen Bemerkungen über den Handelsgeist nun das Wesen der Handelsunternehmung speciell hier erörtern, so müßte ich teils wiederholen, was ich über die Arbeitsteilung in Handel und Verkehr ausgeführt, teils müßte ich vorwegnehmen, was ich in den folgenden Abschnitten hauptsächlich über die modernen Geschäftsformen sagen will; auch müßte ich, wollte ich anschaulich werden, soviel einzelnes über die Handels- und Verkehrseinrichtungen der einzelnen Zeiten und Völker bemerken, daß ich fürchtete, den Vorwurf zu hören, ich verliere mich in die Kultur- und Handelsgeschichte. So seien nur noch ein paar flüchtige Bemerkungen über die allgemeine Natur der Handelsunternehmung hier beigefügt.

Verstehen wir unter einer reinen Handelsunternehmung das Geschäft des gewerbsmäßigen Einkaufens und Verkaufens von Waren, ohne eine wesentliche Verarbeitung derselben, so haben zu allen Zeiten nicht allzuviele reine Handelsunternehmungen bestanden. Irgend welche technische Prozeduren nehmen sehr viele Handelsunternehmungen vor; in sehr vielen Fällen erscheint die Handelsunternehmung als Nebenzweck eines andern Geschäfts. Noch die deutsche Gewerbezählung von 1882 verzeichnet neben 452725 Hauptbetrieben des Handels 164111, die als Nebenbetriebe anderer Geschäfte erscheinen.

Solange in älterer Zeit die Transportgewerbe nicht selbständig ausgebildet sind, ist für die Handelsunternehmung die Transportleistung, das Halten von Vieh, von Wagen, von Schiffen, die Organisation

des Arbeitspersonals für die Fortschaffung der Waren die Hauptsache neben dem Ein- und Verkauf. Die geschäftliche Organisation hat hierin ihren Schwerpunkt: eine große Familienwirtschaft, Sklaven und Dienerscharen sind die Voraussetzung wenigstens des Großhandels. Mit höherer Kultur, in wohlgeordneten Staaten mit selbständiger Verkehrsorganisation, mit Straßen, Post und Eisenbahnen wird das anders. Hier behalten fast nur die großen Detailverkaufsgeschäfte oder ganz große Banken neben den eigentlichen Verkehrsanstalten ein zahlreiches Geschäfts- und Arbeitspersonal, das im kleineren Detailgeschäft ja sowieso stets fehlt. Nach der preußischen Statistik der sechziger Jahre hatte ich einmal berechnet, daß auf 100 Arbeitgeber in der Landwirtschaft 200, in der Industrie 142, im Handel 54 abhängige Hülfskräfte kommen. Von 452 725 Hauptbetrieben im Handel, die wir 1882 in Deutschland zählten, hatten 293 399 überhaupt kein Hülfspersonal, die übrigen 159 326 hatten ein Personal von 153 823 Leitern, 75 435 höheren Verwaltungspersonen und 315 771 Arbeitern, also durchschnittlich nur 2 Arbeiter auf ein Geschäft mit Hülfspersonal überhaupt.

Wir sehen so die eigentümliche Thatsache, daß die Handelsunternehmung, welche an sich nach der Natur ihrer Geschäfte am ehesten über das Wesen der alten Familienwirtschaft und ihrer Eigenproduktion und Eigenversorgung hinauswächst, doch durch die Kleinheit ihres Personals am wenigsten Anlaß hat, die älteren Wirtschaftsformen zu verlassen; außerdem die weitere Thatsache, daß die Natur ihrer Geschäfte von einem erheblichen Teil des Hülfspersonals dieselbe sociale Klassenstellung und Bildung, wie sie der Prinzipal hat, erfordert; Lehrlinge und Commis stehen heute noch vielfach dem Kaufmann social gleich, essen an seinem Tische, wohnen in seinem Hause, wenn es die Fabrikarbeiter längst nicht mehr thun. Auf etwa eine Million gewerblicher Betriebe, die 1882 in Deutschland überhaupt ein Hülfspersonal hatten, kommen 206 709 Personen, die als kaufmännisch oder technisch gebildetes Verwaltungspersonal bezeichnet werden, neben 3,3 Millionen eigentlichen Arbeitern; die 159 326 Handelsgeschäfte haben von den ersteren über ein Drittel, nämlich 75 435 (Commis u. s. w.), von den letzteren noch nicht ein Zehntel, d. h. der Handel ist der einzige Geschäftszweig unter den verschiedenen Unternehmungsformen, der auf nur vier eigentliche Arbeiter einen höher gestellten Beamten hat. Die Schwierigkeiten socialer Art, die sonst jede größere Unternehmung erzeugt, fehlen hier fast ganz oder treten zurück; das Problem der persönlichen Geschäftsorganisation ist ein sehr viel einfacheres als in der Landwirtschaft und in der Industrie.

Ist das Personal nicht groß, so wird das Kapital um so wichtiger. Von demselben ist fast stets ein verhältnismäßig kleinerer Teil als bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen in Grund und Boden, Gebäuden, Läden, Speichern u. s. w. fixiert; der größere Teil des Kapitals besteht in Warenvorräten, Geld, Effekten, kurz leicht übertragbaren Werten. Daher die ganze Beweglichkeit der Handelsunternehmung, der man oft genug nachgesagt hat, sie hafte nicht an Orten, habe etwas Internationales. Zahlreiche kleine Geschäfte erfordern kein größeres Kapital; aber die erheblicheren Waren-, Geld-, Kreditunternehmungen sind durch so große Kapitalien bedingt, daß sie, wo nicht Gesellschafts- und Genossenschaftsformen sich derselben bemächtigen, als das Vorrecht der wenigen ganz Reichen erscheinen.

Nichtsdestoweniger ist es ganz falsch, die unzweifelhafte Herrschaft, welche zu allen Zeiten hoher wirtschaftlicher Kultur die großen kaufmännischen und Verkehrsunternehmungen ausübten, welche sie zu den Leitern des ganzen geschäftlichen Lebens machte, nur auf die Überlegenheit ihres Kapitalbesitzes zurückzuführen; die Thatsache dieses Besitzes ist vielmehr die Folge davon, daß alles Geschäftsleben vom Absatz, Kauf und Verkauf abhängt und daß diejenigen persönlichen Kräfte, welche allen Absatz am besten überblicken und leiten können, naturgemäß an die Spitze der großen kaufmännischen Kredit- und Verkehrsunternehmungen kommen und infolge hiervon auch die größesten Vermögen erwerben. —

IV. Das Handwerk[1].

Wie das Handwerk aus der eigentümlichen Lebensweise, Geschicklichkeit und Thätigkeit einzelner Vornehmer wie einzelner Stämme und Rassen und aus der häuslichen Arbeit technisch geschulter Sklaven und Hörigen nach und nach erwachsen sei, wie die eigentliche Handwerksunternehmung dann bei allen seßhaften Völkern mit Märkten, Geldverkehr und einer gewissen Stufe der Werkzeugstechnik sich entwickelt

[1] Es handelt sich hier nur darum, die wesentlichen heute allgemein bekannten und erforschten Züge des Handwerks vom Standpunkt der Geschichte der Unternehmungsformen wiederzugeben und den Zusammenhang dieser Unternehmungsform mit dem ebenfalls bekannten Rechte und der Verfassungsform der Handwerksverbände anzudeuten, nicht dieses Recht im einzelnen zu schildern. Aus der großen einschlägigen Litteratur sei nur weniges besonders Wichtige angeführt. Über Ägypten: Wilkinson, The manners and customs of the ancient

habe, alles das habe ich in anderem Zusammenhang[1] auseinanderzusetzen versucht. Ich habe da auch betont, daß wir überall auf derselben wirtschaftlichen Kulturstufe von den Zuständen Ägyptens (2000 v. Chr.) bis zu denen der europäischen Kulturstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts, ebenso bei einer wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie Indien, China, Japan und derartige Länder aufweisen, die gewerbliche Arbeit in ähnlichen oder gleichen kleinen Unternehmungen organisiert finden. Abgesehen von wenigen Großbetrieben in den Händen des Staates, der Aristokratie, der reichen Händler liegt die Anfertigung gewerblicher Produkte und die Übernahme von persönlichen und gewerblichen Leistungen in der Hand einer großen Zahl kleiner Geschäfte: die im Gegensatz zur patriarchalischen Großfamilie verkleinerte Familie, bestehend aus Mann, Frau, Kindern und einem geringen Hülfspersonal, erscheint als Trägerin des Handwerks. Die alten Arbeitsgenossenschaften haben sich nur an einzelnen Stellen erhalten, wo, wie in der Fischerei, im Bergbau, das Zusammenwirken mehrerer erwachsener Männer nötig erscheint; die alte Großfamilie, welche solange im landwirtschaftlichen Betriebe sich erhält, wird fast nie oder nur ausnahmsweise in Handwerkerkreisen mehr getroffen; sie gehört meist den höhern Schichten der Gesellschaft an; sie muß, wo das Gewerbe in den Städten,

---

Egypteans. 6 Bde. Zuerst 1842, seither mehrere neue Ausgaben; Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides. 1870. Über Griechenland und Rom: A. Riebenauer, Handwerk und Handwerker in der homerischen Zeit. 1873; B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum. 1869; H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. 1875 ff. 4 Bde.; M. Voigt, Römische Privataltertümer und Kulturgeschichte (in J. Müllers Handbuch des klassischen Altertums IV 2). 1887. Über das Handwerk der mittleren und neueren Zeit: Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes. 1861; G. Schönberg, Wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens. 1868; Stahl, Das deutsche Handwerk. 1874; Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France. 2 Bde. 1859; Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft. 1879; Derselbe, Brandenburgisch-preußisches Innungswesen. 1888 (in den Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte I); Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetrieb. 1843; Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von frühester Zeit bis auf die Gegenwart. 1866; Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. 1870; Held, Zur socialen Geschichte Englands. 1881; J. Barberet, Le travail en France, monographies professionnelles. 3 Bde. 1886—87; Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes, 1885 veranstaltet durch das Großh. Badische Minist. des Innern. 3 Bde. 1887, 1888. Über Indien: F. Jagor, Ostindisches Handwerk und Gewerbe. 1878; C. J. Nesfield, Brief view of the Caste System of the northwest provinces and Outh. 1885, sowie die ganze große übrige Kastenlitteratur.

[1] In diesem Jahrb. XIII, 3. Heft, S. 1041—48.

mit der Geldwirtschaft erblüht, schon durch den Erwerbstrieb und den Selbständigkeitssinn der einzelnen Individuen verschwinden; die einfache Werkzeugstechnik fordert nicht so leicht mehr als einen erwachsenen Mann mit einem oder zwei jüngeren Gehülfen. Gar oft liegt das aufkommende Handwerk überwiegend in der Hand einzelner zugewanderter, isoliert für sich stehender Individuen, wie z. B. der Metöken in Athen; und wo noch alter genossenschaftlicher Sinn im Kreise der von alters her nebeneinanderstehenden Männer vorhanden ist, da zeigt er sich nicht in gemeinsamer genossenschaftlicher Arbeit, sondern in Gilden, Zünften und andern Verbänden, die wohl mancherlei gemeinsam in die Hand nahmen, aber nicht die eigentliche Produktion und den Verkauf der Waren.

Überall fällt das Aufkommen eines breiteren Handwerkerstandes in eine Epoche bereits weit vorangeschrittener socialer Klassenbildung; die Priester, die Krieger, die grundbesitzenden und handeltreibenden Aristokraten ziehen sich von der mechanischen Handarbeit, die sie teilweise früher gepflegt, zurück; dem Handwerk wenden sich so überwiegend versprengte Reste anderer Stämme und die weniger bemittelten Städter zu, die aber immer über den untersten Schichten der Gesellschaft, über den Sklaven und Hörigen stehen; soweit Sklaven und Hörige von ihren Herren die Erlaubnis erhalten, für den Markt um Geld zu arbeiten, ein Sondervermögen, ein Pekulium, erhalten, schwingen sie sich eben dadurch allerwärts in eine etwas höhere Stellung empor; sie werden im Altertum zu Freigelassenen; im Mittelalter macht die Luft des städtischen Marktes frei. Ist die sociale Basis des Handwerkes so überall ein handarbeitender, wenn nicht gänzlich besitzloser, so doch über keinen erheblichen Besitz verfügender Mittelstand, so ist doch die Stellung der Handwerker bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten eine sehr abweichende. Neben mancherlei zufälligen Ursachen, welche, wie z. B. Herrschafts- und Unterwerfungsverhältnisse, Rassengegensätze und religiöse Momente, mitwirken, sind es aber einige ganz klar erkennbare Hauptfaktoren, welche ihre Stellung überhaupt oder die der einzelnen Handwerkerklassen bedingen.

Jeder Handwerker muß technisch gewisse Kenntnisse haben, die sich von den Fertigkeiten des gewöhnlichen Familienvaters unterscheiden. Sind diese Fertigkeiten in den Augen des Volkes nichts Hervorragendes, handelt es sich nur etwa um das Fischfangen, die Töpferei, um das Korbflechten, das Weben und Spinnen, das Gerben, jene ursprünglichen Hantierungen, die über die Zeit des Ackerbaues zurückreichen und z. B. in Indien nur von den Ureinwohnern im Gegensatz zu

den höherstehenden Eroberern geübt wurden, dann wird die gesellschaftliche Achtung und das Verdienst dieser Handwerker ein geringes, unter dem der Bauern sich haltendes sein. Je weiter die Technik aber voranschreitet, je mehr die einzelne Kunst gleichsam zu einem von Vater auf Sohn oder Lehrling übergehenden Geheimnis wird, je mehr etwa eindringende höhere Rassenelemente diese Kunstfertigkeiten mitbringen, desto höher wird die Stellung der Betreffenden. Die Metalltechnik erfordert besondere Körperkräfte und Geschicklichkeit, besondere, teilweise wertvolle Werkzeuge; andere Gewerbe sind nur zu üben mit einem gewissen Kapitalbesitz, fordern Einkauf wertvollerer Rohstoffe, viele erfordern eine lange Lehrzeit, der sich nicht jeder fügt. So entsteht eine Art Auslese der Personen und Familien und damit ein höherer Rang und besseres Einkommen der betreffenden Handwerker.

Immer aber wird dieser mögliche Erhebungsprozeß den Handwerkern als Klasse leichter glücken, wenn ihnen im Anschluß an alte Gewohnheiten des Gentilverbandes oder durch freie genossenschaftliche Einigung eine Berufsorganisation gelungen ist. Damit erzielen sie schon nach innen eine lebendigere sociale und individuelle Erziehung, eine Ausbildung bestimmter socialer Ehrbegriffe, sie erreichen das Fernhalten geringer Elemente und stehen nach außen durch ihren Verband in größerem Ansehen, können für ihre Interessen mit größerer Macht auftreten. Die fast allerwärts vorhandenen Ansätze zu solchen Bildungen haben aber sehr verschiedene Schicksale erfahren; sie haben in Ägypten wie in Indien rasch eine gewisse gewerbliche Kultur und Blüte erzeugt, um dann durch ihre Versteinerung in Kastenwesen zu entarten; sie kamen in Griechenland und in der römischen Republik nicht zu rechter Entwickelung; erst das spätere kaiserliche Rom und das germanische Mittelalter haben für die Mehrzahl aller breiter besetzten Gewerbebetriebe ein in sich verschiedenes, aber zu beiden Zeiten einflußreiches, hochentwickeltes Innungswesen erzeugt, mit dem die Blüte des kleinen Handwerks verknüpft war. In China, in Indien, bei vielen arabischen Stämmen ist heute noch das Handwerk in solch gilde- und zunftartige Verbände gegliedert. Das Wohnen und Arbeiten der Handwerker gleichen Berufs in bestimmten Straßen, auf bestimmten Plätzen nebeneinander hing damit zusammen; wie es im antiken Alexandria und Rom, in allen mittelalterlichen Städten der Fall war, so treffen wir es noch heute im Orient fast überall. Dem modernen europäischen Handwerker ist diese genossenschaftliche Organisation teilweise abhanden gekommen; er ist damit in seinem Range, seinem Verdienst auch entschieden gesunken. Freilich nicht bloß und nicht in erster

Linie dadurch, viel mehr noch durch die siegreiche Konkurrenz der modernen Maschinentechnik und der größeren, besser organisierten Unternehmungen.

Haben wir so versucht, die kultur- und entwicklungsgeschichtliche Stelle zu bezeichnen, an der die Handwerksunternehmung zu Hause, an der ihre Blüte und ihr Vorherrschen zu konstatieren ist, so werden wir, wenn wir nun ihre Natur morphologisch beschreiben, dabei auch in erster Linie an den Handwerker in seiner Blütezeit denken.

Wenn wir die Handwerksunternehmung definieren wollen, so werden wir etwa sagen können, wir verstehen unter ihr das kleine mit der Familienwirtschaft des Inhabers eng verbundene Geschäft eines mit Handwerkszeug arbeitenden Meisters, der kaum mit anderem Kapital als seinen Werkzeugen und einigem Rohstoff, ohne oder mit wenigen Gehülfen oder Familiengliedern, entweder rein persönliche Dienstleistungen übernimmt oder als technischer Hülfsarbeiter für Stunden und Tage die wirtschaftlichen Arbeiten der Familie, z. B. als Hausschlächter, Gärtner, Schneider, Küfer u. s. w., unterstützt und leitet oder endlich Waren auf Bestellung und auf Vorrat in beschränktem Umfang für seine Kunden, für einen regelmäßigen, begrenzten, naheliegenden, hauptsächlich den städtischen Markt anfertigt. Der direkte persönliche Verkehr des arbeitenden Meisters als Produzenten mit seinen Kunden als Konsumenten charakterisiert wesentlich das ganze Verhältnis und die Unternehmerstellung des Handwerkers. Seine Bezahlung kann dabei eine verschiedene sein. Er kann, wie ursprünglich in Griechenland, teilweise heute noch in Indien der Zimmermann oder Stellmacher, der Töpfer und der Gerber, als Angestellter einer Dorfgenossenschaft durch Zuweisung einer Hufe, durch einzelne Gebühren, Ernteanteile bezahlt sein. Er führt in der ältesten Zeit teilweise ein Wanderleben, was sich bei einzelnen Arten des Betriebs lange erhält; er wird dann durch Naturalquartier und Verköstigung neben der Geldbezahlung abgelohnt. In der Regel ist er seßhaft, möglichst am Orte des Absatzes, überwiegend in der Stadt oder in größeren Dörfern, und läßt sich für die einzelne Leistung und Ware mit Geld bezahlen; daß er überwiegend von dieser Geldeinnahme lebt, macht ihn eben zum Unternehmer.

Dadurch unterscheidet sich die Kleinunternehmung des Handwerkers von der des Bauern. Dieser produziert überwiegend für sich, seine Familie, etwa für seine Grundherrschaft; Gemeinde und Staat findet er lange mit Naturalien und persönlichen Diensten ab. Der Handwerker produziert gar nicht oder sehr wenig für sich und seine Famil-
auch was Stadt und Staat von ihm fordern, muß er bald auf

Markte verdienen und in Geldsteuern abtragen. Er ist vom Markte abhängig in gänzlich anderer Weise als der kleine Bauer. Darin gleicht er ihm freilich, daß die Unternehmung bezüglich der Wohngelasse und der Werkstatt wie bezüglich des Personals noch mit der Familienwirtschaft zusammenfällt; aber doch ist auch hier schon teilweise eine Scheidung früh vorhanden, sofern in den ältesten Städten schon die Werkstätten und die Läden, die Buden, Bänke und Verkaufshallen von der Wohnstätte getrennt sind. Um so inniger bleibt die persönliche Verbindung. Der Lehrling und der Geselle ist ursprünglich der jüngere und ältere Sohn des Meisters, wie das Gewerbe in älterer Zeit fast allgemein rechtlich oder thatsächlich ein erbliches ist; das spätere Verhältnis ist eine Nachbildung dieser Familienbeziehung; der Lehrling und der Geselle bleiben Mitglieder der Familie, wohnen unter dem Dache des Meisters, essen am Tische der Meisterin und stehen unter der Zucht des Meisterhauses; darin beruht, wie auf der socialen Gleichstellung von Meister und Gesellen und aller Meister untereinander, der sociale Vorzug des alten Handwerks; aber immer sind Lehrling und Geselle doch schon mehr als die Knechte und Mägde im Bauernhause Diener der Unternehmung. Der Handwerksmeister hat ein Geschäft, der Bauer einen Haushalt.

Noch mehr freilich als von dem bäuerlichen unterscheidet sich der Handwerksbetrieb von der späteren großen Unternehmung sowie von dem eigentlich kaufmännischen Geschäft.

Die Großunternehmung streift den Charakter der Familienwirtschaft ganz ab; sie hat nicht Lehrlinge und Gesellen, die im Hause wohnen, sondern Arbeiter verschiedener Art, verschiedenen socialen Ranges, mit denen sie überwiegend nur geschäftliche Beziehungen unterhält. Sie steht nicht in direkter Beziehung zu ihren Kunden, sondern arbeitet für einen großen Markt, verkauft direkt meist an die Zwischenglieder, die Handel und Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten einschiebt.

Der Kaufmann ist nicht an den lokalen Markt gebunden, er hat einen Horizont viel weiterer Art, Gewinnchancen, die dem Handwerker fehlen; nur der örtliche Krämer steht etwa auf ähnlichem Boden wie der Handwerker und steht ihm deshalb social nahe. Ist der Kaufmann älterer Zeit vielfach auch von gemeinsamen Gildeeinrichtungen abhängig, seiner persönlichen Fähigkeit und Thatkraft ist doch ein anderer Spielraum gelassen als dem zünftigen Handwerker, dem seine Verkaufsstelle von Stadt oder Gilde zugewiesen ist, der vielfach in technischen Einrichtungen von der Innung abhängig ist. Die Walkmühle, die Bleiche,

die Färberei, der Tuchrahmen sind häufig zünftige Institute; oft kauft die Innung sogar den Rohstoff, stets kontrolliert sie die Güte der Ware, verleiht ihr durch ihren Stempel Verkäuflichkeit und guten Ruf; oft schreibt sie die Größe der Produktion vor. Meist sucht die Zunft oder die Stadt für den Absatz, für die Anpassung der vorhandenen Kräfte an den vorhandenen Erwerbsspielraum zu sorgen. So war es wenigstens in der älteren Zeit, da die Zünfte Teilgemeinden der Stadt, die Zunftverfassung ein Teil der Stadtverfassung, der städtische Markt und seine nächstliegenden Beziehungen das allein Maßgebende für die Handwerker waren.

Auf diese Weise war gerade zu den blühendsten Zeiten des Handwerks ein wesentlicher, vielleicht der wichtigste Teil dessen, was heute der Großunternehmer zu überlegen, zu sorgen hat, nicht auf die Schultern der kleinen Meister, sondern auf die der Zunft und der Bürgermeister gelegt. Das Handwerksgeschäft hing, wie der ältere bäuerliche Betrieb, gleichsam in Tragbändern genossenschaftlicher und kommunaler Natur. Man könnte deshalb sagen, der Handwerksmeister sei auch nur ein halber Unternehmer gewesen, obwohl er das kleine Kapital beschaffte, das Risiko trug. Er blieb und bleibt heute noch mehr technischer Arbeiter als Unternehmer; die Arbeitsteilung spielt keine solche Rolle in der Werkstatt wie in der späteren Manufaktur; das Arbeiten auf Vorrat, auf Spekulation ist nicht erheblich, das Spekulieren auf Preiswechsel von Rohstoff und Produkt kommt kaum vor; der Handwerker, der sich zu Wohlstand und Hausbesitz aufarbeitet, dankt das meist mehr seiner Kunst, seiner Geschicklichkeit, seiner Zuverlässigkeit als den eigentlichen Unternehmertalenten, dem wagenden Mut, der Fähigkeit, zu organisieren, den Absatz richtig zu schätzen. Aber immer in gewissem Sinne ist er doch Unternehmer; er zieht sich und schult sich seine Lehrlinge, befiehlt seinen Gesellen, er beschafft Rohstoff und Werkzeuge, er muß seine Leute und seine Kunden zu behandeln wissen, er muß verstehen einzukaufen und zu verkaufen. Ist sein Absatzgebiet klein, meist nur lokal, bleibt es lange, oft jahrhundertelang konstant, wird ihm die Beschäftigung durch Stadt- und Zunfteinrichtungen gesichert, immer hat das Handwerk nur da geblüht, wo ein gewisser Unternehmergeist mit einem gewissen Besitz und technischen Geschick, selbstbewußte Klugheit mit sorgsamer Geschäftsführung sich verband[1].

Die ältere Unternehmung des Zunftmeisters hatte übrigens, um

---

[1] Vgl. darüber A. Held a. a. O. S. 537. 542.

sich als typische Form des gewerblichen Lebens zu ihrer höchsten Blüte zu erheben und für Jahrhunderte zu erhalten, noch mehrere Voraussetzungen; einmal die persönliche Freiheit der städtischen Bevölkerung und damit die Unmöglichkeit, durch Sklaven oder Leibeigene größere Betriebe zu beginnen; und dann die zunftgesetzlichen Vorschriften, welche die kleinen Betriebe zu erhalten suchten: so das Verbot, mehrere Gewerbe zugleich zu treiben, das Verbot, Kaufmann und Handwerksmeister zugleich zu sein, das Verbot für den Kaufmann und Kapitalisten, Handwerksgesellen zu beschäftigen, das Verbot eine größere Zahl Gesellen oder Lehrlinge zu halten, das Verbot, die Produkte der Mitmeister aufzukaufen und zu vertreiben, das Verbot, Rohstoffe statt zur Verarbeitung zum Handel und zur Spekulation zu kaufen. Alle diese Verbote konnten, solange der Markt ein kleiner, lokaler, die Technik eine einfache, interlokale Teilung der Arbeit und der Verkehr von Stadt zu Stadt gering waren, durchgeführt werden, ohne den gewerblichen Fortschritt allzusehr zu hemmen, sie wirkten in socialer Hinsicht auf die Erhaltung eines tüchtigen Mittelstandes.

Hat heute die Gewerbefreiheit die meisten dieser älteren Vorschriften beseitigt, hat die große Industrie seit etwa hundert Jahren die alten Einrichtungen successiv zu untergraben und aufzulösen begonnen, in ganz Europa leben doch auch jetzt noch nicht bloß einzelne Überbleibsel der alten Verfassung, sondern man kann sagen in der Mehrzahl aller kleinern gewerblichen Unternehmungen steckt und wirkt noch ein guter Teil der alten Traditionen und bildet neben den praktischen Bedürfnissen des Tages den mitbestimmenden Faktor für die Gestaltung dieser Geschäfte.

Am meisten hat sich die alte Geschäftsform des Handwerks erhalten in zurückgebliebenen Ländern und Gegenden und innerhalb der Staaten mit Großindustrie und Großverkehr in den kleinen Städten, in den Dörfern, auf dem Lande. Da wird heute noch in alter Weise für den lokalen Bedarf, auf Bestellung gearbeitet, da wohnt der Lehrling und Geselle noch beim Meister, wenn überhaupt solche vorhanden sind. Da sind aber auch sehr viele der Kleinmeister zugleich Landwirte, können nur durch Besitz oder Pachtung von $^1/_2$—$1^1/_2$ Hektaren Ackerland existieren; die familienwirtschaftliche Eigenversorgung hält damit der „Unternehmung“ wieder das Gleichgewicht[1].

In größeren Orten erhält sich die alte handwerksmäßige Geschäfts-

[1] Vgl. die erwähnten badischen Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes.

form in einzelnen Gewerbszweigen; wo die Technik noch eine einfache, die größeren Maschinen ausschließende ist, wo es mehr auf persönliche Geschicklichkeit, Kunstfertigkeit und Geschmack als auf Kapital und Arbeitsteilung ankommt, wo der Meister notwendig ganz in der Nähe der Konsumenten sein muß, wo eine Absatzorganisation durch Zwischenglieder unmöglich oder schwierig ist, wo der Meister von Reparaturen, Zusammensetzungen oder auch vom Ladengeschäft leben kann, — da treffen wir noch — nicht sowohl die alte Handwerksunternehmung — aber eine ihr am nächsten verwandte gewerbliche Kleinunternehmung. Daß im übrigen ein erheblicher Teil gerade des tüchtigeren Handwerkertums bereits heute in allen größern, ja vielfach auch in den kleinen Orten über diesen Rahmen hinausgewachsen ist, werden wir weiterhin in anderem Zusammenhang zu schildern haben.

Wenn wir kurz die Vorzüge und die Schwächen des alten Handwerksbetriebes zusammenfassen wollen, so lagen die ersteren darin, daß das Handwerk als Unternehmung sittlich und socialpolitisch ein Gefäß überliefert bekam, dem eine Arbeit von Jahrtausenden die rechte Gestalt gegeben: die Form und die überlieferten Sitten der Familienwirtschaft beherrschten auch die Handwerksunternehmung; wie in der Familienwirtschaft die Sorge für den eigenen Herd und Besitz zum erziehenden und organisierenden Prinzip geworden war, so wurde die der Familienwirtschaft eingefügte Werkstatt und die Werkstattthätigkeit zum Prinzip des Handwerks. Der Meister besaß selbst als Eigentum, er liebte und pflegte das Werkzeug, das ihn sittlich erzog, indem er es technisch zu bemeistern lernte. Er blieb Familienvater wie Handwerksmeister, er war Unternehmer, Kapitalbesitzer, technischer Arbeiter zugleich, sein Körper, sein Gemüt, sein Geist, kurz alle seine Kräfte wurden durch diese universale Familien- und Werkstattthätigkeit ausgebildet und in einem gewissen Gleichgewicht gehalten; die beginnende Differenzierung zwischen dem Meister und seinen Gehülfen erzeugte noch nicht zwei verschiedene Klassen, sondern nur einen normalen Erziehungsgang vom Lehrling zum Gesellen und Meister. Die Schwäche der alten Handwerksunternehmung lag in der geringen Ausbildung des Kleinmeisters zum Unternehmer, zum Käufer und Verkäufer, in der mangelnden kaufmännischen Fähigkeit, in der Schwierigkeit, sich einer wechselnden Nachfrage anzupassen; ebenso aber wie die Verkehrsseite des Geschäfts war die Technik eine unausgebildete; die Arbeitsteilung war gering, mechanische Kräfte, erhebliche Kapitale wurden nicht angewendet, wissenschaftliche Kenntnisse fehlten ganz, oft auch aller Sinn für technische Verbesserung; jahrhundertelang ging die Werkstatt im

alten Geleise; eine Produktion, welche in Werkstatt und persönlicher Organisation dem Familienleben sich unterordnete, konnte technisch so wenig Großes und Vollkommenes leisten, als ein Verkaufsgeschäft auf die Dauer genügen konnte, das seinen Horizont auf den lokalen Markt beschränkte, in den Händen eines einzelnen technischen Arbeiters oder einer mit ihren Kindern beschäftigten Hausfrau lag.

Die Technik der Produktion und die Verkaufsseite des kleinen Handwerksgeschäftes mußten mit der Zeit über diese alten Formen hinausdrängen; vor allem wo ein größerer, besser ausgebildeter Verkehr, große Märkte, ein Absatz in die Ferne entstand, mußten andere Unternehmungsformen aufkommen, auch wo die Technik der Produktion noch zunächst die alte blieb oder sich wenig änderte. Wir werden das bei der Hausindustrie einerseits, der antiken Großindustrie andererseits sehen.

Das Handwerk, wie es in langer historischer Entwicklung sich bildete, teilweise noch im Anschluß an die alten Traditionen in den höhern Kulturstaaten sich erhält, bei allen Völkern niedriger und doch nicht ganz roher Kultur noch heute als die einzige Form des Gewerbebetriebs vorhanden ist, erscheint uns so als eine für Jahrhunderte und Jahrtausende sich erhaltende typische Unternehmungsform, welche bei gewisser einfacher Ausbildung der Technik, bei einer gewissen beruflichen Arbeitsteilung, einer gewissen Bevölkerungsdichtigkeit, Stadt- und Marktbildung sich einstellt; aber neben diesen äußeren Vorbedingungen und Ursachen haben Sitte und Recht der hervorragenderen Kulturvölker diese Unternehmungsform in bestimmter, mehr oder weniger übereinstimmender Weise gestaltet. Die konventionelle Form, die so das Handwerk annahm, knüpft teilweise an das Familienrecht, teilweise an Gentil- und genossenschaftliche, Markt- und Verkehrseinrichtungen an und drückte so diesen kleinen Geschäften einen bestimmten Stempel auf, ordnete ebenso die Beziehungen der in der Handwerksunternehmung als Lehrling, Geselle und Meister Zusammenarbeitenden wie das Verhältnis der konkurrierenden Meister unter sich und zum Publikum. Es ist ein Inbegriff konventioneller Ordnungen, die in unserem älteren Innungsrecht ihren prägnantesten Ausdruck fanden, die, durch viele Generationen hindurch allen Beteiligten in Fleisch und Blut übergegangen, trotz aller Gewerbefreiheit noch heute nachwirken, noch heute die Organisation von Tausenden kleiner Geschäfte beherrschen. Diese Ordnungen enthielten eine planmäßige Regelung der Konkurrenz und ein genau fixiertes Arbeitsrecht, sie schlossen das Ver-

bot der Frauen- und Kinderarbeit ein, enthielten feste Lohnzahlungsmethoden, eine Regelung des Hülfskassenwesens und Ähnliches.

Alle Unternehmung ist, je weiter sie sich von der Familie loslöst, ein um so künstlicheres Socialgebilde, ruht in steigender Weise neben ihren natürlich-technischen auf konventionellen Grundlagen, d. h. auf Sitte und Recht und deren dauernden oder zeitweisen psychischen und moralischen Voraussetzungen.

V. Die Hausindustrie[1].

Das Handwerk alten Stiles ruhte, wie wir sahen, überwiegend auf dem lokalen Absatz. Wenn daneben auch mancherlei Gewerbe seit uralten Zeiten hausierend betrieben wurden, wie z. B. die Zigeuner von einem uralten indischen Stamm von Schmieden ausgingen, wie manche hausierende Händler zugleich dieses oder jenes Handwerk ausübten, es war der Umfang der technischen Operationen, welche so im Umherziehen geübt werden konnten, doch nicht groß. Wo das Gewerbe etwas lebendiger erblühte, fertige Waren herzustellen und zu verkaufen begann, da überwog über kurz oder lang die feste Niederlassung und damit der Verkauf an Ort und Stelle.

Und soweit nun die Handwerker sich einen größeren als den rein

---

[1] Da ich auf die grundlegenden neueren Untersuchungen über Hausindustrie (von A. Meitzen, A. Thun, E. Sax, L. Bein, A. Zimmermann, G. Schanz, F. Geering, K. Kärger, E. Nübling, F. Morgenstern ꝛc.) teils in diesem, teils im nächsten Abschnitt zurückzukommen haben werde, da überdies die große Litteratur in dem gleich zu nennenden Bericht von W. Stieda fast ganz vollständig zusammengestellt ist, so will ich hier nur auf die paar wichtigsten Werke hinweisen. Es kommen in Betracht: Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 1845. S. 228 ff. 241 ff. 245 ff. 253 ff.; O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie, Tüb. Z. f. d. ges. Staatsw. XXV (1869) 535—629; Marx, Das Kapital I (1872) 489—504; Le Play, La réforme sociale II (2. Aufl. 1874) 151 ff.; Derselbe, Les ouvriers européens. 1. Ausgabe 1855—58, 2. Ausg. 1878—80. 6 Bde. Die deutsche Hausindustrie, Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik (Schriften dieses V. Bd. XXXIX ff. 1889—90), bis jetzt 4 Bände. Der erste enthält: W. Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der Hausindustrie, die folgenden enthalten Einzelbeschreibungen. Über die Litteratur vgl. auch E. Sax, Jahrbb. f. Nat. u. Statistik. N. F. Bd. IX (1884). Von einzelnem mache ich noch namhaft: Th. Richter, Die nationale Hausindustrie (österr. Ausstellungsbericht 1873 Gruppe XXI), und A. Braun und Dr. E. R. Krejcsi, Der Hausfleiß in Ungarn im Jahre 1884, ein Beitrag zur Lehre von den gewerblichen Betriebssystemen. 1886; K. Bücher, Von den Produktionsstätten des Weihnachtsmarktes. 1887.

lokalen Absatz verschaffen wollten, soweit nicht die Käufer zu ihnen kamen, handelte es sich darum, daß sie entweder zeitweise andere Märkte aufsuchten oder daß die von Ort zu Ort, von Küste zu Küste fahrenden Kaufleute ihre Produkte, soweit sie transportabel waren, anfingen aufzukaufen, sie neben Perlen und Kostbarkeiten, neben Edelmetall und Menschen zu verführen. So wissen wir heute, daß schon die Erzeugnisse der höheren Steintechnik, noch mehr die des Bronzezeitalters auf weite Entfernungen verhandelt wurden. Und daß im klassischen Altertum Glaswaren, Gewebe, Thonwaren und anderes, was handwerksmäßig erzeugt wurde, von Händlern erworben und weithin verführt wurde, ist uns unzweifelhaft überliefert[1]. Der Handel der Phöniker, der Karthager, der Griechen, der Etrusker ruhte teilweise auf ihrer Industrie. Aber immerhin waren die verführten Handwerksprodukte doch wohl verschwindend gegen die am Ort ihrer Erzeugung verbrauchten, und Näheres darüber, ob die damals verführten Waren noch handwerksmäßig oder bereits in größeren Unternehmungen hergestellt wurden, wie das Verhältnis der aufkaufenden Händler zu den erzeugenden Handwerkern war, wissen wir leider nicht.

Dagegen sind wir über die analoge Entwicklung im Mittelalter und seit den letzten Jahrhunderten viel besser unterrichtet. Wir können da im einzelnen verfolgen, wie die interlokale gewerbliche Arbeitsteilung sich entwickelte, wie die Fortschritte im Handel und Verkehr hauptsächlich seit dem 15.—17. Jahrhundert, vereinzelt aber auch schon vorher, bisher lokal erzeugten und verbrauchten Waren einen größeren Absatz schufen, wie Nebenprodukte der Hauswirtschaft zu Markt- und Handelswaren wurden, wie in den letzten Jahrhunderten eine zunehmende Zahl städtischer, dann aber auch ländlicher Industrieen von Anfang an mit der Absicht eines Fernabsatzes begründet wurden. Gab den Anstoß dazu häufig die wachsende Bevölkerung, die Armut Beschäftigungsloser, die Voraussetzung des Gelingens lag doch wesentlich in einer richtigen Organisation des Absatzes; die Verkehrs- und Handelsfortschritte — von wenigen Personen abhängig — traten häufig um Jahrzehnte und Jahrhunderte früher ein als die Fortschritte der gewerblichen Produktionstechnik. Und so blieben auch die socialen und rechtlichen Formen der Produktion d. h. die Familien- und die Handwerkswirtschaft zunächst dieselben; nur um einen anderen Absatz und dessen Verbindung

[1] Vgl. B. Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Altertum. 1869; und H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums. 1869.

mit jenen handelte es sich; daraus entstand aber immerhin auch für die Produzenten nach und nach eine andere Lage, eine andere wirtschaftliche und sociale Stellung, in letzter Linie eine andere Art der Unternehmung und Gewerbeverfassung.

Schon im 13. und 14. Jahrhundert sehen wir einzelne Handwerksmeister deutscher Städte, z. B. von Köln, Lübeck, Nürnberg, die Kaufleute auf ihren Handelszügen begleiten; wie auf allen nordischen Kaufplätzen hansische Handwerksmeister sich einfinden, so treffen wir einmal in der Kölnischen Hanse[1], die nach Brügge handelt, 30 Goldschmiede, 12 Wollweber, 11 Gürtelmacher. Die Fahrten der Solinger Schwertfeger oder Raider auf den Markt nach Antwerpen begründen den Aufschwung der dortigen Schwert- und Messerfabrikation. Wir wissen von Albrecht Dürer, daß er jährlich die Messen Frankfurts besuchte. Der Aufschwung des Jahrmarkts- und Meßgeschäfts im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland gab ohne Zweifel vielen der fähigeren Handwerker den Impuls zu solchem Geschäftsbetrieb, und von da bis auf unsere Tage sind aus meßbesuchenden kleinen Meistern manche der späteren großen Geschäftsleute hervorgegangen: der Jahrmarkt und die Messe wurden für die intelligenteren zu einer wichtigen geschäftlichen Schule. Aber doch nicht für alle, und als in späterer Zeit ein immer größerer Teil der am Ort keinen ausreichenden Absatz findenden Schuster, Tuchmacher, Töpfer, Messerschmiede und Lebküchner sich daran gewöhnte das halbe Jahr auf den nächstgelegenen Jahrmärkten herumzuziehen, welche Gewohnheit sich in breitester Weise bis auf unsere Tage erhalten hat, konnte das weder den fehlenden Absatz ganz schaffen noch als eine besonders gute kaufmännische Erziehung wirken. Es wurde vielfach für den kleinen Handwerker zu einer Zeitvergeudung und Kräftezersplitterung; besonders in neuester Zeit ist der Jahrmarktsbesuch eine Form des Betriebes, die vielfach nur absterbenden Geschäften noch eine gewisse Frist der Existenz sichert.

Anders, wo man sich nicht begnügt hat, die Jahrmärkte in der nächsten Umgebung mit Produkten, wie sie überall gemacht werden, aufzusuchen, sondern mit kühnem Mut und mit eigentümlichen Produkten hausierend bis auf fremde, entfernte Märkte vordrang. In dieser Weise haben einzelne städtische Handwerker, mehr vielleicht noch manche gewerbliche Produzenten im Gebirge die Grundlage für größere Industrieen gelegt. Die Schwarzwälder Uhrmacher, die oberfränkischen Korbflechter, die Berchtesgadner Holzschnitzer, die Tiroler Handschuh- und Geigenmacher,

[1] Ennen, Geschichte Kölns III 721.

die nassauischen Töpfer, die Westfälinger, die mit Holz-, Töpfer- und Eisenwaren durch die Welt zogen, haben so, ihre Ware auf dem Rücken oder im Schubkarren, sich in allen europäischen Ländern vom 17. bis ins 19. Jahrhundert einen Absatz erobert: ein Familienglied zog hinaus, die anderen produzierten zu Hause. Heute sind fast durchaus aus diesen kaufmännisch befähigten Familiengliedern Kaufleute geworden, die mit festen Comptoiren und Warenlagern, Agenten und Kommissionären ihr Geschäft treiben, den Produzenten als höhere sociale Klasse, als Warenaufkäufer und Lohnherren gegenüberstehen.

Wo ein städtisches, zünftlerisch organisiertes Gewerbe einen größeren Absatz nach außen bekam, lag es sehr nahe, daß die befähigten, auf die Märkte fahrenden wohlhabenderen Meister begannen die Produkte der ärmeren Mitmeister aufzukaufen; ein langer Kampf entspann sich, ob das zuzulassen sei; die alte Zunftsatzung, die jedem Meister gleiche Stellung sichern wollte, hatte derartiges ja meist verboten; aber successiv trat eine Milderung ein [1]. Und auch die anderen zünftlerischen Verbote, wie nicht mehr als zwei Gesellen zu beschäftigen, keinen Frauen, außer denen der Familie, Arbeit zu geben, keine Arbeit außer der Stadt, bei Landleuten machen zu lassen, lockerten sich meist in den zünftigen Industrieen mit Massenabsatz in die Ferne, wenn auch erst nach langem Streite. Auch wo keine eigentlichen Kaufleute noch eingriffen, entstanden so zweierlei Arten von Meistern: die größeren, ans Publikum und in die Ferne und die kleineren und ärmeren an ihre besser situierten Mitmeister und an die lokalen Kunden verkaufenden. Oft suchte man durch Zunft- und andere Satzung es dahin zu bringen, daß die reicheren aufkaufenden Meister, die jetzt sogenannten Verleger, wenigstens noch eigentlich gelernte Handwerker sein mußten, wie z. B. die Schwabacher Verleger der Nadelindustrie ein Jahr lang sogenannte Façonmeister d. h. Heimarbeiter gewesen sein mußten [2]. Wo so Verleger und arbeitende Meister noch in einem Verband standen, eines socialen Ursprungs waren, wo man so das Eindringen rein kaufmännischer Elemente mit großem Kapital hinderte, z. B. auch durch das Verbot der Compagniegeschäfte eines Meisters mit einem Kaufmann [3], da erschwerte man unter Umständen

---

[1] Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) S. 549 ff.; H. Meyer, Die Straßburger Goldschmiedezunft (1881) S. 195 und 213; Schmoller, Brandenb.-preuß. Innungswesen a. a. O. S. 356 ff.; Stieda, Deutsche Hausindustrie S. 116 ff.

[2] Schmoller, Die Hausindustrie und ihre ältern Ordnungen und Reglements, Jahrb. XI 373.

[3] Schmoller, Brandenb.-preuß. Innungswesen a. a. O. S. 358.

Meistern das Aufsteigen erleichterte.

Wo ein besonders kräftiger genossenschaftlicher Geist in den Innungen lebte, wo der städtische Rat sich seiner social- und handelspolitischen Aufgaben bewußt war, da sehen wir mit der Möglichkeit eines Absatzes in die Ferne teilweise auch die Zunft und den Rat oder Teile der Zunft, Gesellschaften der größeren Zunftmeister bemüht, den Absatz zu organisieren. Die Ratsgewalt konnte aber mehr nur indirekt wirken, in einzelnen Fällen Verträge für die Zünfte schließen, durch ihre Ratsboten den Absatz da- und dorthin erleichtern; auf seine Rechnung hat wohl nie ein Stadtrat solche Geschäfte zu übernehmen gewagt; auch die Innungen waren nur vereinzelt im stande Lieferungsverträge abzuschließen, wie das in Preußen im 18. Jahrhundert vielfach für Armeebedürfnisse, für Tuch, Sättel &c. vorkommt. Nicht um ein direktes Eintreten der Innung als Käufer und Verkäufer, sondern nur um eine kartellartige Produktionsregulierung handelte es sich, wenn z. B. in Solingen die sogenannten Sechsmänner, welche an der Spitze der drei Zünfte der Schwertschmiede, Härter und Schwertfeger oder Raider standen, die auf den Antwerpener Markt fahrenden Meister und die fremden in Solingen einkaufenden Händler kontrollierten, wenn die Kronenberger Schmiede an bestimmten Terminen mit Vogt und Rat feststellten, wieviel jeder produzieren und zu welchem Preis er verkaufen sollte[1]. Aber auch eigentliche Einkaufs- und Vertriebsgesellschaften kamen vor, wie z. B. die der Iglauer Tuchmacher von 1592, die freilich nur eine Anzahl Jahre dauerte[2]; die oft versuchte Bildung von Ein- und Verkaufsmagazinen der kleinen Meister hat meist deshalb zu keinen guten Resultaten geführt, weil eben der Vertrieb in die Ferne so schwierig, so wechsel- und gefahrvoll war. Außerdem fielen diese Versuche meist erst in die Zeit, da bereits ein kurzsichtiger Egoismus die Handwerker beherrschte, da der Aufschwung des Handels einen kapitalkräftigen, in der Fremde orientierten Handelsstand geschaffen hatte, da in den oberdeutschen Städten italienische, niederländische, französische Refugianten mit weiten Verbindungen und weitem Gesichtskreis Aufnahme gefunden hatten.

Und so trat vom 15.—18. Jahrhundert allgemeiner ein, was in Flandern schon vom 13. an geschehen war, was allerwärts unter ähn-

---

[1] A. Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter II (1879) 9—12 und 110.

[2] K. Werner, Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft (1861) S. 63—66.

lichen Verhältnissen zuletzt geschieht: die Krämer des Ortes, mit denen die Kleinmeister sonst mancherlei Geschäfte zu machen haben, die Commis großer benachbarter Handlungshäuser, Großkaufleute und Kapitalisten aller Art, die außerhalb der Zunft standen, die etwas wagen konnten, übernahmen den Vertrieb. Mit Handelsgeist und Kapital versehen, griffen sie rasch nach den Zügeln des in Bewegung gekommenen, aber meisterlosen Wagens. Sie begannen zugleich Rohstoffe und Muster zu liefern; sie wußten das alte Innungsrecht, wo es nötig war, zu sprengen, sie wußten die vielfach ganz neuen Geschäftsverhältnisse zu organisieren, das entsprechende neue Recht vorzubereiten, bei den Verwaltungs- und Regierungsbehörden es durchzusetzen, bei ihnen und in der Fremde Privilegien zu erwerben; so wurden sie recht eigentlich die Begründer der Hausindustrie, diejenigen, welche aus kleinen örtlichen Gewerben und lokalen ländlichen Nebenbeschäftigungen große blühende Industrieen schufen.

Am besten hat Geering den Umbildungsprozeß für Basel nachgewiesen[1]; derselbe erreicht, obwohl lange vorher begonnen, in den westeuropäischen Staaten allgemein im 17. und 18. Jahrhundert seine Vollendung; die kaufmännischen Verleger, mit deren Kreis sich die emporgekommenen hausierenden und aufkaufenden Meister verschmolzen haben, sind es nun, welche alle örtlichen für den Massenabsatz arbeitenden Gewerbe dirigieren. Die Verfassung des alten Handwerks ist gesprengt, wo dieses System gesiegt hat: neben den Handwerkern erhalten alle Arten von besitzlosen auf dem Lande oder in der Stadt lebenden Leuten Beschäftigung in ihren Wohnungen durch diese Verleger. Die Hausindustrie als neues System der Produktion, als typische Unternehmungsform war fertig.

Wir fassen unter dem Namen der Hausindustrie oder Hausmanufaktur (fabrique collective, domestic system) alle diejenigen Arten von gewerblichen Betrieben zusammen, die sich dadurch charakterisieren, daß die Produktion in der Familie, im Hause, handwerksmäßig, mit einfacher Technik geschieht, während der Absatz nicht mehr durch die Produzenten selbst besorgt wird, sondern durch eine besondere Klasse von Handeltreibenden, ob diese nun selbst auch einzelne technische Prozeduren vornehmen, in ihren Häusern und Geschäften einzelne Lohnarbeiter haben oder nicht. Die Hausarbeit ländlicher Kreise, die in den Weltverkehr

---

[1] Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. Hauptsächlich S. 440 ff. und 592 ff. Siehe auch Gothein, Geschichtliche Entwickelung der badischen Industrie, Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure XXXIII 977 ff.

kommt, die Produkte der osteuropäischen sogenannten nationalen Hausindustrie wie die handwerksartigen Produkte von Tausenden westeuropäischer Weber und Schmiede und die Arbeiten des Londoner Sweatingsystemes gehören hierher, so verschieden sie im übrigen sein mögen. Ebenso der Leinweber, der ein fertiges Stück Leinwand verkauft, wie der, welcher Garn vom Verleger erhält und so in der Hauptsache seine Arbeitsleistung an ihn verkauft, nicht mehr eine Ware.

Das Wesentliche liegt in den zwei verschiedenen socialen Klassen, die zusammenwirken: ein handwerksmäßiger Körper hat einen kaufmännischen Kopf. Ein Verkaufsgeschäft vertreibt, was eine Anzahl, oft Hunderte von einzelnen, von Familien und kleinen Werkstätten technisch produziert haben. Das Verhältnis der zwei socialen Klassen kann ein verschiedenes sein; aber stets bleibt als Hauptsache ein Doppeltes: 1. die beiden Gruppen von Personen sind aufeinander angewiesen; das Verkaufsgeschäft und die Produktionsgeschäfte bilden sachlich ein Ganzes, wenn sie auch privatrechtlich in eine Anzahl großer und kleiner Unternehmungen und Lohnverhältnisse auseinanderfallen; eben deshalb strebt jede Hausindustrie mehr oder weniger nach einer einheitlichen Organisation, nach einem ausgebildeten Recht, nach einer Zusammenfassung in Verbände irgend welcher Art, wovon wir näher im folgenden Abschnitte handeln wollen; und 2. sind die Kaufleute, Verleger und alle mit dem Handel und Vertrieb beschäftigten Personen den Produzenten stets weit überlegen; die Fähigen und Kapitalkräftigen wenden sich dem Handel und dem Absatz zu, sie machen die großen Gewinne, soweit solche möglich sind, sie steigen empor, während die Produzenten meist auf ihrem bisherigen Stande der Lebensstellung verharren, durch ein Überangebot von Arbeitskräften leicht denselben herabdrücken. Dort Leute, welche die Welt kennen, welche durch ihre Marktkenntnis und Zahlungsfähigkeit die kleinen Produzenten der Sorge des Absatzes überheben, welche durch ihre Reisen, ihr Kreditgeben, ihre Verbindungen den Absatz schaffen und alle einzelnen Ausfälle besser tragen können als die Produzenten, welche für technische Fortschritte zugänglicher sind, weil sie höher an Bildung stehen, beweglicheren Geistes sind; hier kleine Meister, Bauern, Kleinbürger, Gebirgsbewohner, Weiber und Kinder, welche froh sind, Arbeit zu erhalten, neben ihrer gewerblichen Arbeit Landwirtschaft und Viehzucht treiben, auf Holzarbeit und Tagelohn gehen, mit beschränktem Gesichtskreis, ohne große technische Ausstattung, ohne viel Kapital, ohne viel Arbeitsteilung, allem Neuen schwer zugänglich, zähe am Hergebrachten kleben. Der kleine Handwerksmeister mußte sich noch selbst um Kunden und Absatz bemühen,

das hob ihn intellektuell, brachte ihm den erheblichen Gewinn, der stets im Detailverkaufsgeschäft liegt; das hat für den hausindustriellen Meister aufgehört; er kennt die Absatzwege nicht, kann die Gefahr des Absatzes nicht tragen, macht also auch nicht mehr die Gewinne eines selbständigen Warenverkäufers; er steht fast stets in ungünstiger Konkurrenzlage einem Verleger gegenüber, der Sachkenner ist, als Kapitalist warten kann. Die sociale Hierarchie der so Zusammenarbeitenden war eine selbstverständliche.

Obwohl aber so von Anfang an und fast überall bis auf den heutigen Tag die Lage der Haus- und Heimarbeiter keine sehr glänzende war, obwohl mit der Verlängerung der Absatzlinien die Stockungen des Verdienstes stets sofort sich einstellten und stetig zunehmen mußten, so hat man doch und mit Recht die Hausindustrie als Fortschritt, die brotgebenden Verleger lange als die Grundsäulen der Gesellschaft gepriesen; „man hat Exempel", ruft Becher [1], „daß durch ihrer etliche ganze fürnehme Städte sind aufgekommen, ja etliche tausend Menschen von ihnen ihre ehrliche Nahrung gehabt; sie machen das Land populös und nahrhaft, sind nützliche Glieder der Gemeine, die ihr End setzen, die societatem civilem zu vermehren und zu ernähren." Wir dürfen nicht vergessen, daß im wesentlichen die Organisation der Hausindustrie sich bildete, solange man von unsern modernen Kraft- und Arbeitsmaschinen, von großen geschlossenen Etablissements und ihrer Arbeitsdisciplin, von unseren geschulten Technikern und Ingenieuren wie von unserem heutigen Welthandel nichts wußte. Was damals neu zur alten Technik, zur gewohnten Art, in Familie und Werkstatt zu produzieren, hinzutrat, war die bessere kaufmännische Vermittelung, war die Schaffung eines Absatzes für ebensoviele Dutzende und Hunderte von Meistern, als vorher einzelne sich beim bloß örtlichen Verkauf ernährt hatten. Gehörte dazu ursprünglich kein sehr großes Kapital, genügte oft ein Comptoir, einige Packräume, wenige Personen, so war doch immer eine Welt-, Markt-, Menschenkenntnis für diese Stellung nötig, die nicht viele, besonders nicht unter den Heimarbeitern hatten; es handelte sich um erhebliche Wagnisse, um ein Erspähen neuer Märkte, um Organisationstalente. Und daher die Anerkennung der Verdienste dieser Leute, daher die allerwärts im 17. und 18. Jahrhundert ausgesprochenen Wünsche, diese höhere Form der Industrie einzuführen, wo sie fehlte.

Gewiß war diese Form auch damals oft recht unvollkommen; die

---

[1] J. J. Becher, Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder rc. 2. Aufl. 1673. S. 102.

kaufmännische und technische Leitung der zerstreut wohnenden Heimarbeiter war stets schwierig; die ganze Organisation war meist schwerfällig; aber man kannte überhaupt damals keine bessere; die Gegenden blühender Hausindustrieen waren gegenüber den Ländern und Städten mit bloß lokalem Absatz die reichen; Friedrich der Große nannte sein schlesisches Webergebiet sein Peru; die vorhandenen Mißstände traten zurück gegenüber den sichtbaren Vorteilen der Unternehmungsform. Und diese hat man ja mit Recht bis in unsere Tage gerühmt: die segensreichen sittlichen Folgen des Familienlebens blieben der Werkstatt und der ganzen industriellen Bevölkerung erhalten; dem Arbeiter blieb eine gewisse Selbständigkeit, eine gewisse Unternehmerthätigkeit; er hatte mindestens für sein Werkzeug zu sorgen, oft auch noch für Rohstoffe und Hülfsstoffe, hatte seine Leute in Ordnung zu halten, oft das Produkt zusammenzustellen; die gewerbliche Arbeit füllte alle beschäftigungslose freie Zeit aus; ganze Gegenden erhielten ausschließlich hierdurch eine etwas größere Bevölkerung, die durch ihre gewerbliche Arbeit den Hauptimpuls zu Fleiß und Anstrengung, auch zu größerer Geschicklichkeit und Intelligenz empfing.

Sehen wir uns nun aber die Geschäftsorganisation noch etwas näher an. Sie erhält ihr Gepräge meist schon dadurch, daß die einzelne Hausindustrie nicht, wie die alte Zunft, in einer Stadt, sondern meist zerstreut über verschiedene Orte, oft über eine ganze Gegend oder Provinz angesiedelt ist. Das Handwerk, das zur Hausindustrie wird, dehnt sich auf die Vororte und benachbarten Dörfer aus; die Hausindustrieen der Gebirge erfüllen ein zusammenhängendes System von Thälern; schon das billigere Leben nötigt zu solcher geographischen Ausdehnung. Andererseits ist die Hausindustrie natürlich nicht mehr allerwärts verbreitet wie das alte städtische Handwerk; für den Absatz im großen arbeitend, sendet sie ihre Waren auf Hunderte von Meilen hinaus; in bestimmter Gegend koncentriert sie sich, um von da ganze Länder, ja Weltteile zu versorgen. Sie bedarf so einer Verkehrs- und Absatzorganisation nach außen und der verbindenden Organisation der Beteiligten nach innen. Je größer die Entfernungen in beider Beziehung sind, desto komplizierter wird der Organismus.

Die große schlesische Leinenindustrie des 18. Jahrhunderts hatte ihren Absatz nach England, Holland, Spanien, Westindien; niederländische und englische Faktoren und Hamburger Kapital hatten den Anstoß gegeben; an die großen Hamburger Häuser verkaufte der Hirschberger Leinwandkaufmann, der direkt vom Weber oder vom sammelnden Einkäufer die großen Leinwandstücke erwarb, sie bleichte, in Stücke schnitt,

sortierte, verpackte. Der Spinner kaufte Flachs, wenn er ihn nicht selbst bereitete, vom Detailhändler des Dorfes; das Garn verkaufte er an den hausierenden Garnsammler oder auf dem Garnmarkt, von wo es der Weber meist wieder durch Vermittlung des Garnhändlers bezog. So handelt es sich bei den meisten Hausindustrieen um eine Anzahl größerer und kleinerer kaufmännischer Geschäfte; neben sie treten zahlreiche Zwischenhändler und Hausierer, unter ihnen stehen die eigentlichen Produzenten. An den größeren Orten, im Mittelpunkt der ganzen Industrie sitzen die großen Verlegergeschäfte mit ihren Comptoiren, Warenlagern, technischen Hülfsanstalten; wo das Geschäft großartig ist, wie heute in Remscheid, zerfallen sie selbst in die kleine Gruppe der Großhändler, die nur den Absatz besorgen (in Remscheid etwa 20—30), und in die zahlreichen Fabrikkaufleute (hier etwa 350), welche die Technik der hausindustriellen Meister leiten, die Ware stets wieder prüfen, weitergeben, fertig machen.

Die Verlegergeschäfte treten im ersten Stadium der Entwicklung als Nebenarbeit der größeren Meister, der Krämer, oft auch der Fuhrleute, der lokalen Wucherer, der größeren Kaufleute aus den nächsten erheblichen Städten auf; in der Gewebeindustrie sind die ersten Verleger häufig die Färber, die Appreteure, oft auch die Bleicher, in anderen Industrieen diejenigen, welche das Produkt sonst fertig machen; später ergänzen sich die Verleger teilweise aus den emporgekommenen Faktoren, von denen wir gleich näher reden. Aus diesen Ursprüngen erklärt es sich, daß man einen verschiedenen Charakter der Verleger auch in späterer Zeit teils innerhalb derselben Industrie, teils zwischen den verschiedenen Industrieen unterscheiden kann; die einen Verleger kommen von der Technik, die anderen vom Handel her und behalten einen überwiegenden Charakter dieser oder jener Art, auch wenn sie ihre älteren Funktionen und Nebenbeschäftigungen abgestreift haben. Die Krämer, Wucherer, Faktoren, Kaufleute gehen wesentlich in der Handelsfunktion auf; sie verpacken und versenden die Waren; Fabrikräume, Arbeitssäle für technische Operationen haben sie nicht. Die früheren Färber, Handwerker, Fertigmacher haben umgekehrt von Anfang an ein technisches Geschäft, Werkstätten, die sich zu Manufakturen und Fabriken nach und nach erweitern. Die neuere Entwicklung der Technik hat einen immer größeren Teil der Verleger auf diese Bahn gedrängt. In der Gewebeindustrie hat neben der Färberei die Spinnerei, die Zwirnerei, die Appretur, dann auch das Kettenscheren, die mechanische Weberei den Weg aus der Hütte des Heimarbeiters in die Werkstätten des Verlegers gefunden; man giebt die feinen Rohstoffe nicht mehr hinaus, ebensowenig das, was große, teure Maschinen fordert. So ist ein großer

Teil der heutigen Verleger schon halb Fabrikant geworden, wie der Hemdenfabrikant Tillie in Londonderry, von dem Marx berichtet, daß er 1000 Fabrikarbeiter und 9000 Hausarbeiter auf dem Lande beschäftige.

Derartiges war früher nicht häufig; ja in vielen Hausindustrieen des 18. Jahrhunderts war, wie wir noch näher sehen werden, dem Verleger jede größere Eigenproduktion verboten, um den Heimarbeitern die wirtschaftliche Basis ihrer Existenz zu erhalten. Solange der Verleger keine oder nur wenige und unbedeutende technische Prozeduren selbst vornahm, war er überwiegend Handelsmann; sein Personal beschränkt sich in diesem Fall auf ein oder zwei kaufmännische Gehülfen, einige Packer, Sortierer, vielleicht hält er einige Pferde und Knechte; ein großes, in stehenden Anlagen fixiertes Kapital ist nicht vorhanden; die eingekauften Rohstoffe und Waren sind das wesentliche Geschäftskapital; stockt der Absatz, so kauft er nicht mehr; wird der Rohstoff zu teuer, so läßt er keinen mehr kommen; er hat leicht, je nach den Preiskonjunkturen, das Interesse, mit seinem Geschäft zeitweise ganz auszusetzen. Um so mehr ging die Fürsorge der Regierungen, der Inhalt der Reglements, die Verabredungen mit den Heimarbeitern früher dahin, die Verleger in irgend welchen Formen zu regelmäßigem Arbeitgeben zu verpflichten. Und seit in neuerer Zeit der nackte Egoismus des von keinen solchen Schranken mehr beengten Geschäftsmannes und der unerbittliche Konkurrenzdruck dahin geführt hat, daß die Verleger heute 50, morgen 500 Leute beschäftigen, hat man mit Recht immer wieder darauf hingewiesen, daß durch diesen Umstand die Lage des Heimarbeiters viel schlechter geworden sei als die des Fabrikarbeiters. Der große Fabrikant könne schon aus Rücksicht auf seine Maschinen nicht so verfahren; er fühle auch viel eher noch eine moralische Verpflichtung, seine Leute nicht plötzlich brotlos zu machen[1]. Er kennt seine Leute viel eher noch persönlich; der große Verleger kauft vom kleineren; dieser steht selbst mit den Heimarbeitern oft in keiner persönlichen Beziehung, sondern giebt seine Bestellung nur Mittelspersonen, die sie direkt oder indirekt ausführen lassen.

Die Werkstätten der Produktion liegen ja meist in kleinerer oder größerer Entfernung um die Wohnsitze der Verleger herum; heute lassen große Verleger gar in anderen Provinzen arbeiten, wie z. B.

---

[1] Stieda a. a. O. S. 104; Thun a. a. O. I 130: „Es wäre undenkbar, daß bei mechanischem Betriebe 7000 Webstühle mit 21000 Arbeitern in einem Jahre außer Betrieb gesetzt worden wären."

rheinische und Berliner Häuser auf dem Thüringer Walde. Die Art, wie in solchen Fällen die Vermittelung organisiert ist, bleibt für alle Hausindustrieen eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Frage. Je größer die Zahl der Beschäftigten und ihre Entfernung vom Centrum der Industrie, desto unentbehrlicher sind besondere Zwischenhändler oder Vermittler zwischen den Verlegern und den Produzenten. Zwar hat man sie in früherer Zeit vielfach absichtlich zu vermeiden gesucht. Die Lyoner großen Seidengeschäfte hielten reitende Commis, um mit ihren Webern auf dem Lande zu verkehren; Dufoe erzählt, daß die Tuchmacher in der Umgegend von Leeds im Anfang des 18. Jahrhunderts sich vielfach ein Pferd zu solchem Zwecke hielten[1]. Die schlesischen Weber kamen meilenweit her auf den Hirschberger Markt, um ihre Leinwandstücke direkt an den Hirschberger Kaufmann auf dem Leinwandmarkt zu verkaufen. Aber meist reichte, zumal bei den früheren schlechten Straßen und Verkehrsmitteln, derartiges doch nicht aus. Viele Hausindustrieen sind erst dadurch entstanden, daß im Auftrage großer Häuser Rohstoff ausgebende und die Waren abnehmende Faktoren nach entfernten Orten mit billigen Arbeitskräften gesandt wurden, wie z. B. Nürnberger Faktoren die Hausweberei und Baumwollindustrie in Plauen[2] schufen. Und auch sonst waren diese Vermittler, Faktoren, Kommissionäre, Fercher (Fergger), welche teils hausierend herumzogen, teils in den Dörfern stationiert waren, nicht zu entbehren. Auch in rein städtischen Hausindustrieen kamen sie vor. In Aachen vermittelten gegen 1800 allgemein die sogenannten Weberbasen den Verkehr zwischen den großen Kaufleuten und den einzelnen Hausindustriellen. Die Faktoren waren und sind teils Beauftragte einzelner Häuser mit größerer oder geringerer Selbständigkeit, teils besorgen sie ganz selbständig die Vermittelung für verschiedene Auftraggeber, verkaufen an die kleinen Produzenten den Rohstoff oder übergeben ihn an dieselben mit dem Auftrag, wie gearbeitet werden soll, nehmen das Fabrikat oder Halbfabrikat dann zurück und rechnen ab. Gewiß waren solche Faktoren da und dort unentbehrlich, haben da und dort auch segensreich gewirkt, wo anständige Leute dieser Stellung walteten, wo es durch Koncessionierung und Kontrolle gelang, die unlautern Elemente auszuschließen; aber überwiegend wandten sich diesem

---

[1] Siehe die hübsche Schilderung der englischen ländlichen Hausindustrie für Tuch bei Faber, Entstehung des Agrarschutzes in England S. 28 ff.; daneben Held, Zwei Bücher socialer Geschichte Englands (1881), S. 550—563: Herrschaft der Hausindustrie; Ashley, The early history of the woollen industry (1887) S. 56 ff.

[2] Bein, Die Industrie des sächsischen Vogtlandes II (1884) 38—39.

Geschäfte hartherzige, energische, wucherische Handelselemente zu, welche die kleinen Produzenten unbarmherzig ausbeuteten, ihnen von dem selbst zugebilligten Preise statt 10 und 20 bis zu 40 und 80 Prozent abzogen, auch ihre Auftraggeber betrogen und übervorteilten. Sie waren zu leicht gänzlich unkontrolliert; nur wo die öffentliche Verwaltung und große weitblickende Verleger im Verein mit Kleinmeistern von einer gewissen Selbständigkeit gegen die Mißbräuche energisch ankämpften, ist es da und dort gelungen für ihre Provisionen feste Sätze einzuführen, die von ihnen verhängten Strafen und Abzüge zu kontrollieren, überhaupt diese Geschäftsverhältnisse auf einem anständigen, reellen Fuß zu erhalten. Immer aber bleibt die Gewalt dieser Leute eine große, dem Mißbrauch und Wucher ausgesetzte; sie wollen durch Geschenke, Eier- und Hühnerlieferungen bestochen sein, um den Leuten überhaupt Arbeit zu geben, guten statt schlechten Rohstoff zu liefern. Wo man sie seit den verbesserten Verkehrsmitteln ganz beseitigen konnte, wo die großen Verleger einmal in der Woche Werkmeister oder Commis in die Dörfer schicken und diese als Annahme- und Ausgabestellen wirken, wo sie durch das Zusammenwohnen von Verleger und Hausindustriellen an sich überflüssig sind, da empfindet man das unzweifelhaft als große Wohlthat. Wo umgekehrt die Verleger selbst, wie in der heutigen russischen[1] oder indischen Hausindustrie, meist kleine Dorfwucherer sind, da spielen diese eine ähnliche erbarmungslose Rolle wie in Westeuropa die Faktoren; die rein kaufmännische Vermittlung beginnt eben auf so vielen

[1] Über die russische Hausindustrie besteht eine sehr große russische Litteratur. Das grundlegende Werk ist: Sammlung von Materialien über die Hausindustrie in Rußland, im Auftrage der statistischen Abteilung der kais. russ. geogr. Gesellschaft herausgegeben von Fürst A. A. Meschtschersky und K. N. Modsalewsky. Petersburg 1874. Die Verfasser hatten die Güte, mir das Werk mit einer deutschen Übersetzung des Vorworts zu senden. Auf diesen und anderen russischen Werken ruht: A. Thun, Über die russische Hausindustrie im Gouvernement Moskau, Russische Revue 1878, und Derselbe, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. 1880 (Heft 11 meiner Forschungen). Neuerdings hat W. Stieda in der Russischen Revue Bd. XXII (1883) über die Lage der Hausindustrie in Rußland berichtet. Öfters habe ich auch russische Studierende im Seminar über die neuere russische Litteratur der Hausindustrie berichten lassen, so z. B. den Ehrenfriedensrichter Goutschkoff aus Moskau am 8. März 1890; nach ihm sind 7½ Millionen Personen in Rußland hausindustriell thätig mit einem Jahresverdienst von 400 Millionen Rubel, während in der Großindustrie 900 000 Arbeiter jährlich etwa 100 Millionen Rubel Lohn verdienen. Eine rechtliche Organisation, wie sie die ältere deutsche Hausindustrie hatte und wie sie im nächsten Abschnitt näher geschildert werden wird, bestand nie in Rußland.

Gebieten der Volkswirtschaft mit unlauteren Mitteln und mit hartem Druck und wird erst anständig, wenn ein gewisser Besitz und eine gewisse Bildung von den Handeltreibenden erreicht ist.

Verleger und Faktoren haben den Hausindustriellen gegenüber natürlich in dem Maße mehr Macht und Gelegenheit zur Ausnutzung ihrer Stellung als Absatzspender und Arbeitgeber, je niedriger die sociale Stellung, der Besitz, die technische und menschliche Bildung der betreffenden Heimarbeiter steht. Es handelt sich da hauptsächlich um zwei Dinge: einmal um die Frage, ob der Hausindustrielle noch eigentlich Unternehmer und Warenverkäufer geblieben oder überwiegend Lohnarbeiter geworden ist, und dann um die Frage, ob er eine sonstige Stellung als Haus-, Vieh- und Stellenbesitzer, kleiner Landwirt oder Forst- und Landarbeiter hat, die ihm einen Rückhalt bietet, so daß der hausindustrielle Erwerb nur Nebensache ist.

Wo die Hausindustrie aus dem Handwerk hervorging, der Rohstoff ein billiger, die Werkzeuge einfache sind, da treffen wir in älterer Zeit allgemein, teilweise auch heute noch das sogenannte Kaufsystem, das dem Lohnsystem entgegengesetzt wird. Der kleine Meister fertigt aus eigenem Rohstoff Leinwand, Tücher, Klingen, Holzgeräte aller Art, verkauft sie teilweise auch noch ans Publikum, zu Hause und auf Märkten, im übrigen und in der Hauptsache an den Faktor oder Verleger; ist er weder durch Schulden noch durch Rohstoff- oder Werkzeuglieferung an bestimmte Personen gebunden, so verkauft er heute an diesen, morgen an jenen; auch wo er verspricht, alles Erzeugte einem Verleger zu bringen, wo er sich so einen dauernden Abnehmer sichern will, bleibt ihm eine gewisse Selbständigkeit. Aber dieses System begegnete vielen Schwierigkeiten und ist vielfach verschwunden, auch wo es früher bestand. Der Rohstoff ist vielfach nicht leicht gut und rein zu beschaffen; die Verleger klagten über schlechte Wolle, brüchigen Stahl, nur die wohlhabenden Kleinmeister hatten noch das Kapital, um ihn bei Zeiten und in größeren Mengen billig einzukaufen. Verleger und Faktoren machten gern Vorschüsse, um hierdurch die Leute sich zu verpflichten, um sicher zu sein, daß sie gute, gleichmäßige Waren erhielten. So hat sich heute das Kaufsystem hauptsächlich nur da erhalten, wo ein billiger Rohstoff leicht zu beschaffen ist, wie Holz, Weiden, Töpfererde, oder wo die öffentliche Verwaltung oder Genossenschaften, in einzelnen Fällen auch humane Verleger, für dessen gute käufliche Beschaffung sorgen.

Liefert der Verleger oder der Faktor dem Hausindustriellen den Rohstoff und bleibt dabei Eigentümer desselben, so wird der Heimarbeiter mehr oder weniger reiner Lohnarbeiter, er verkauft nicht mehr

seine Ware, sondern seine Arbeit; er hängt von den Aufträgen, dem gelieferten Rohstoff und dessen Qualität ab. Es ist daher klar, daß in diesem Falle die Lage der Hausindustriellen durchschnittlich eine schlechtere ist als beim Kaufsystem. Das schließt aber nicht aus, daß der Übergang zum Lohnsystem unter Umständen als Wohlthat empfunden wird, wie z. B. in der schlesischen Leinwandindustrie von 1815—50 gerade die Reform darauf gerichtet war[1]. Der kleine Weber litt damals stets unter teuerem Garn- und billigem Leinwandpreis; davon sollte ihn die Lieferung des Garns durch den Verleger befreien; man hoffte so zugleich, die großen Verleger in direktere persönliche Verbindung mit den Webern zu bringen, erstere dadurch zu veranlassen, ihre Leute möglichst gleichmäßig zu beschäftigen.

Aber, wie gesagt, für gewöhnlich ist der Hausindustrielle, dem der Rohstoff geliefert wird, mehr Lohnarbeiter als Unternehmer. Von der Unternehmerthätigkeit hat er nur noch die Funktion, für Werkstatt und Werkzeug zu sorgen, etwa einige Hülfsstoffe anzuschaffen, vielleicht ein oder zwei Gesellen zu engagieren, zu lohnen und in seinem Hause unterzubringen. Immer sind auch das noch unter Umständen Funktionen, die ihn über den Lohnarbeiter noch wesentlich erheben; vollends wo der Hausindustrielle, wie im heutigen großstädtischen Nähgeschäft, oft 10—20 schlecht bezahlte Nähmädchen sich hält, kann er dadurch einen nicht unerheblichen Gewinn machen; aber derartiges kam früher nicht vor.

Für den Heimarbeiter, der den Rohstoff geliefert bekommt, ist die Hauptfrage, ob er noch Eigentümer des mehr oder weniger wertvollen Werkzeuges ist; ein solcher Eigenbesitz hebt die Leute und giebt ihnen gewöhnlich etwas höher stehende technische und moralische Eigenschaften; wird ja ähnlich auch im Handwerk und in der Fabrik beobachtet, daß die Arbeiter etwas höher stehen, welche gewohnheitsmäßig selbst im Besitz eines Werkzeugapparats im Wert von 50 oder 100 Mark sein müssen[2]. So haben es 1848 die Krefelder

[1] Zimmermann, Geschichte des Leinengewerbes in Schlesien (1885) S. 276. 278. 280 ff. 320 ff. u. s. w.

[2] J. Barberet, Le travail en France I 184, erzählt von den Arbeitern der Goldschmiedeindustrie: Le petit outillage appartient aux ouvriers et coûte de 30 à 50 frs. Stubnitz hebt (nach Roscher, Naturlehre der Demokratie. 1890. S. 14) als das Wesentliche der amerikanischen Arbeiter hervor, daß so viele eigene Häuser besäßen und daß meist die Werkzeuge den Lohnarbeitern gehören. Daß in Deutschland die Stellung des Werkzeugs durch die Gesellen mehr Ausnahme sei, zeigen die „Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes, 1885 veranstaltet durch das Großh. Minist. des Innern" in Baden, III 13.

Weber mit Recht als großen Fortschritt betrachtet, als die Webstühle aus dem Eigentum der Fabrikverleger in das ihrige übergingen, so hebt es neuerdings die Leute, wenn sie eigene Näh-, Stick- und Strickmaschinen erwerben. Freilich haben sich dann da und dort an solchen Besitz wieder eigentümliche Verschuldungsformen angeknüpft: der Webstuhl wurde dem Faktor, dem Krämer, dem Wucherer verpfändet, und es entstand damit, z. B. in der Erlanger Strumpfwirkerei[1], eine ebenso drückende Abhängigkeit, als wenn der kleine Mann nur Mieter des Stuhles ist und in zwei oder drei Jahren soviel Miete zahlen muß, als der Stuhl wert ist.

Geht das gelieferte Garn, die Seide, das Rohmetall in das Eigentum des Heimarbeiters über, wie das da notwendig wird, wo über die Identität des Rohstoffes keine Kontrolle möglich ist, viele Betrügereien vorkommen, der liefernde Verleger oder Faktor die Gefahr während der Verarbeitung nicht tragen will, so entstehen, da die Leute nicht bar zahlen können, die schlimmsten Abrechnungsverhältnisse. Nicht leicht können die Arbeitgeber der Versuchung widerstehen, den gelieferten Rohstoff zu hoch anzurechnen; vielfach werden scheinbar gute Löhne gezahlt, der ganze Gewinn für den Verleger liegt in den Abrechnungsverhältnissen und den Preisansätzen für den Rohstoff; Morgenstern hat neuerdings aus der Fürther Metallschlägerei diese Mißstände durch eine sehr genaue Untersuchung im einzelnen nachgewiesen, wie früher Sax aus der Thüringer Pfeifenindustrie und der oberfränkischen Korbflechterei[2].

Allen derartigen Mißhandlungen, wie übermäßigen Abzügen für Fehler, dem Bezahltwerden durch zu hoch angerechnete Waren, kann nun der Heimarbeiter immer noch eher sich entziehen, wenn er nicht ausschließlich von seinem Gewerbe lebt, wenn er noch ein eigenes Häuschen, ein Kartoffelland oder anderweiten Verdienst hat. In früherer Zeit war ein solcher Rückhalt viel verbreiteter: die englische Tuchindustrie gegen 1700, der größte Teil der ältern deutschen Leinenspinnerei und -weberei, auch der ältern Metallindustrie war so beschaffen; viele heutige Gebirgsindustrieen und ländliche Hausindustrieen sind noch in ähnlicher Lage; der größere Teil der russischen Hausindustrie, der nationalen Hausindustrieen des Ostens überhaupt, liegt

[1] Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken (1884) S. 140 ff.

[2] Die Fürther Metallschlägerei. 1890. Ähnliches bei Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. Bd. II: Ruhla (1884) S. 23 ff., Bd. III (1888) S. 36 ff. 45. 66.

in Bauernhänden. Was Meitzen[1] von den Schwarzwälder Uhrmachern der vierziger Jahre so anschaulich nachweist, trifft für viele dieser Hausindustriellen zu: die Mehrzahl besteht aus kleinen fabrizierenden Grundbesitzern von 2—6 Morgen; allen schwebt ein solcher Besitz als Lebensideal vor; die frugale Kost wird fast ganz selbst von der Familie produziert; im eigenen Holzhäuschen hat dieselbe einen Mittelpunkt ihrer Interessen und ihres Lebens, ihrer Zucht und ihrer Sitte; stockt die gewerbliche Arbeit, so wird gespart und gehungert, aber die Existenz ist nicht bedroht; geht sie flott, so wird der Haushalt wieder auf bessern Stand gesetzt, besser gelebt, etwas zurückgelegt. Die Organisation ist noch halb Eigen- und Familienwirtschaft, die Unternehmung ein Anhängsel derselben. Darin liegt der große Vorteil dieser Betriebsform vor allem für arme Bodenverhältnisse, fürs Gebirge. Aber so wohlthätig das menschlich, moralisch und social wirken mag, es hat den technischen Nachteil, daß meist nur rohe Arbeit geliefert, die Übung stets unterbrochen wird. Und die eigentlich blühenden Hausindustrieen der Thäler und Ebenen wachsen über dies Stadium, wenigstens in ihrem Centrum, stets hinaus. In dem Maß, als die Nachfrage nach Händen und die Bevölkerung da zunimmt, sinkt notwendig die Zahl der Haus- und Stellenbesitzer, nimmt die der Mieter, welche sich ganz der gewerblichen Beschäftigung widmen, zu. Mehr nur die auf der äußeren Peripherie des hausindustriellen Bezirks Sitzenden bleiben Bauern und Grundeigentümer. Und nun entsteht leicht die schlimme Konkurrenz zwischen den besitzenden und nicht besitzenden, den in Nebenbeschäftigung wirkenden und den ausschließlichen Hausindustriellen; die erstern können ihre Arbeit billiger anbieten wegen des Rückhaltes, den sie an ihrem Besitz und an anderweitem sicherem Verdienst haben; sie drücken so den Lohn leicht herab unter den Betrag, der für die Nichtbesitzenden, ausschließlich auf den Verdienst in der Hausindustrie Angewiesenen unentbehrlich wäre. Es ist eine ähnliche Wirkung wie die, welche das Mitarbeiten von Frauen und Töchtern aus Familien des Mittelstandes in einzelnen städtischen Hausindustrieen ausübt, sofern diese eine im ganzen gesicherte Existenz durch Gatten und Vater haben, sich nur ein Taschengeld verdienen wollen, also leicht die unterbieten können, welche davon leben sollen.

Diese zunehmende Konkurrenz derer, welche ihre Arbeitskraft den Verlegern um jeden Preis anbieten, hat in sehr vielen Hausindustrieen

---

[1] Meitzen, Über die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (Dissert. 1848). S. 50—64.

dahin geführt, daß zuletzt eine proletarische Bevölkerung entstand: niedriger Lohn, wucherische Warenbezahlung, korrupte Abrechnungsverhältnisse über gelieferten Rohstoff und Faktorenmißbräuche, das war die vierfache Schraube, welche die Lebenshaltung erniedrigte. Kamen dazu dann noch Absatzstockungen, der Verlust auswärtiger Märkte durch große politische Änderungen und Verschiebung der nationalen Konkurrenz, so wurden die Gegenden der Hausindustrie die ersten Sitze modernen Massenelends. Den tiefsten Stoß aber gaben in unserem Jahrhundert die technischen Fortschritte und die Großindustrie den meisten Hausindustrieen. Hier produzierte man technisch vollkommener und viel billiger; hier überwand der einheitliche Befehl des Fabrikanten über die durch Fabrikdisciplin geschulten Arbeiter alle die Schwierigkeiten, welche in der lockern Verfassung der Hausindustrie so hinderlich gewesen waren. Die in der gesunkenen Hausindustrie fast allgemein eingerissenen Mißbräuche des Garn- oder sonstigen Diebstahls von seiten der Heimarbeiter ließen sich in der Fabrik mit ihrer Kontrolle sofort unterdrücken. So lagen für beide Teile die Verhältnisse derart, daß es als Fortschritt, als Glück betrachtet werden mußte, wenn das frühere Comptoir und Lager des Verlegers sich vollends ganz zur Fabrik umgestaltete und die früheren Hausindustriellen als Fabrikarbeiter in dieselbe berufen wurden. Ein sehr großer Teil unserer heutigen Großindustrie ist so entstanden oder ist gegenwärtig noch im Begriffe, auf diese Weise sich zu bilden. Der Verleger wird Großindustrieller, der verarmte und heruntergekommene Heimarbeiter ist trotz alles Widerstrebens gegen die harte Disciplin der Fabrik doch zuletzt froh, hier regelmäßigere Beschäftigung zu finden, in ein einfaches, klares Lohnverhältnis einzutreten, das ihn der wucherischen Übervorteilung durch die Faktoren, der für ihn stets unvorteilhaften Abrechnung über gelieferten Rohstoff, das ihn eher der Warenzahlung und anderer Mißbräuche enthebt.

Und trotzdem ist die Erhaltung der Hausindustrie in vielen Verhältnissen, besonders in ländlichen Gebieten und in Gebirgen, wo ein ganzer Teil der Bevölkerung und die ganze Art des Landbaues und der Besiedelung davon abhängt, ein Glück[1]; nur mit ihr kann auf kargem Boden die zerstreute Wohnweise, die bisherige Dichtigkeit der Bevölkerung erhalten werden; nur durch die Verbindung von

---

[1] Vgl. über Erhaltung der Hausindustrie Schmoller, Geschichte der Kleingewerbe S. 202—210; Schwarz a. a. O. S. 627 ff.; Die deutsche Hausindustrie S. 32—34. 96—102.

Hausindustrie mit Grundbesitz und Landwirtschaft hat sich in vielen Gegenden eine gewisse Rührigkeit einerseits, sittliches Familienleben andererseits fortgepflanzt; nur so erhält sich da eine Summe kleinerer Geschäfte neben den großen, erhalten sich die Tugenden und Erziehungsweisen, die ihnen eigentümlich sind. Und für viele technische Arten der Produktion hat sich neuerdings gezeigt, daß die kleinen hausindustriellen Betriebe in rechter Arbeitsteilung mit der Großindustrie nicht bloß lebensfähig, sondern ein sehr gutes Ergänzungsglied derselben sind, das bestimmte Waren, Teilstücke u. s. w. liefern kann. Die Technik hat neuerdings Motoren und Arbeitsmaschinen auch für die kleinen Geschäfte geliefert. Wo die Hausindustriellen durch technische Schulen gefördert wurden, sich gewisse geschäftliche Fähigkeiten erwarben, haben sie sich mannigfach gehalten, ebenso wie diese Betriebsform da noch gedeiht, wo die schablonenhafte Massenproduktion ausgeschlossen ist, wo individuelle Geschicklichkeit, künstlerischer Sinn die Hauptsache ist. In all solchen Verhältnissen wird auch heute noch gerühmt, daß die Hausindustrie die hohen Kosten großer Etablissements spare.

Daneben haben wir natürlich heute noch manche Hausindustrieen, die ausschließlich durch ihre billigen Löhne sich halten; in abgelegenen Gegenden, bei einfachen Verhältnissen, sparsamer Lebensweise werden bei mäßiger Geschicklichkeit geringe Produkte erzeugt; es fragt sich immer, wie lange solches bestehen bleiben kann; wie lange in solchen Gegenden patriarchalische Beziehungen zwischen Verleger und Heimarbeiter vorwaltend bleiben und damit auch die härteste Geißel für letztere, die Ungleichmäßigkeit der Beschäftigung, vermieden wird. Gerade auch in solchen Gegenden sollte man suchen die technische und geschäftliche Bildung der Heimarbeiter und damit indirekt auch die Löhne zu heben, weil sonst die betreffende Hausindustrie doch zuletzt verschwinden wird.

Daß neben den verschwindenden, durch die Fabriken verdrängten Hausindustrieen auch heute noch immer neue sich bilden, liegt im Wesen der historischen Entwicklung. Die Hausindustrie ist für viele Geschäftszweige das notwendige historische Mittelglied zwischen Handwerk und Fabrik, zwischen der Lokalproduktion und der Massenproduktion für den großen Markt. Und so sehen wir heute noch, wie vor 300 Jahren, in Stadt und Land aus älteren Formen des wirtschaftlichen Lebens neue Hausindustrieen entstehen. Die erste Heranziehung ländlicher Arbeitskräfte für große Industrieen erfolgt zuerst fast immer am leichtesten durch Hinausgeben einzelner Arbeiten aufs Land, wie das in der Strickerei, Näherei, Stickerei, im Konfektionsgeschäft mannigfach erfolgt. Ganz neue Industrieen, wie z. B. die Tabaksindustrie, haben sich zunächst

überwiegend in der Form organisiert, daß der Tabak den Heimarbeitern zur Cigarrenfabrikation ins Haus gegeben wird. Sehr viele Handwerke, die bis vor einem oder zwei Menschenaltern in jeder Stadt für den lokalen Absatz thätig waren, haben jetzt erst begonnen, für fernere Märkte da zu arbeiten, wo die günstigsten Vorbedingungen für sie sind; so haben viele Luxusgewerbe der Hauptstädte eine hausindustrielle Form angenommen, d. h. die kleinen Meister in Paris und anderwärts haben mehr und mehr aufgehört, direkt ans Publikum zu verkaufen; sie geben ihre Produkte Kaufleuten, die sie vertreiben. Ein erheblicher Teil der Handwerker der größeren Städte ist so zu Hausindustriellen und Heimarbeitern geworden oder ist im Begriff, es noch zu werden. Die Wohnungsverhältnisse der großen Städte und die neuere Ausbildung des Verkaufsgeschäfts, das wir im sogenannten Magazinsystem vor uns haben, haben diese Art der Geschäftsorganisation begünstigt, so daß wir London, Paris, Berlin jetzt als die Hauptsitze einer neuerlich aufgekommenen Hausindustrie[1] bezeichnen können.

Mit dem Namen von Magazinen pflegt man in Deutschland die in den großen Städten nach dem Vorbild von Paris seit dem 18. Jahrhundert aufgekommenen Verkaufsgeschäfte zu bezeichnen, welche durch reichere Auswahl der Waren, glänzende Schaufenster und Reklame das Publikum zu locken suchten. Sie begannen die früher mehr nur auf Bestellung und nach Maß gemachten Waren, Schuhe, Kleider, Hüte, Möbel, Haushaltungsgegenstände teils zu kaufen, teils selbst herstellen zu lassen, jedenfalls größere Vorräte davon zu halten als der kleine Handwerker; sie suchten durch Herstellung von Waren derselben Gattung in der verschiedensten Größe, Farbe, Schnitt, Feinheit möglichst weiten Kreisen zugleich zu dienen. In erster Linie auf ein großstädtisches Publikum rechnend, haben diese Geschäfte sich doch zugleich teilweise zu Exporthäusern ersten Ranges aufgeschwungen, teilweise einen periodischen Hausierbetrieb organisiert, der besonders mit abgestandenen Waren von Ort zu Ort zieht, eventuell durch Versteigerung sowie durch alle Künste der Täuschung und der gemeinen Reklame sich einen großen Absatz zu schaffen sucht. Das Magazinsystem hat hauptsächlich in den letzten 30—50 Jahren sich sehr stark ausgedehnt und große Teile des alten Handwerks verdrängt. Die kaufmännische Begabung fand hier ein reiches Feld der Bethätigung; größere Kapitalien, als sie der gewöhnliche Handwerker meist hat, gehörten dazu; meist hat die Einführung

[1] Le Play, La réforme sociale II 154: notre capitale est devenue la plus grande fabrique collective du monde.

der Gewerbefreiheit das System rasch befördert. In den großen Städten sind einzelne dieser Magazine rasch zu Rieseninstituten geworden, die einige hundert, ja einige tausend Arbeiter und Commis, Verkäuferinnen, Kutscher und Hausdiener beschäftigen[1].

Ganz ihren Schwerpunkt auf das Verkaufsgeschäft legend, haben nun manche dieser Geschäfte begonnen, möglichst alle ihre Produkte fertig einzukaufen, höchstens einige Arbeiter für Reparaturen oder Specialitäten zu halten. Aber das ist doch nicht die Mehrzahl; viele haben zugleich eigentliche Produktionsgeschäfte, oft große Fabriken an anderen Orten oder in anderen Stadtteilen, denn im Mittelpunkt der Stadt, wo das Magazin ist, würde der Platz für die Werkstätten zu teuer sein. Ebenso ging es aber seit lange vielen Handwerksmeistern; eine gute Verkaufslage suchend, begannen sie ihre Gesellen außer dem Hause arbeiten zu lassen; der Meisterin war es bequemer, nicht mehr für Kost und Wohnung der Gesellen und Lehrlinge zu sorgen, dem Meister, sie nicht mehr den ganzen Tag zu beaufsichtigen. So entstand in einer rasch steigenden Zahl von Handwerksgeschäften und Magazinen die Sitte, möglichst alle Arbeit gegen Stücklohn außer Haus zu geben. Dadurch sind die bisherigen Gesellen den ärmeren Meistern, die für die größeren arbeiten, gleichgerückt, sie wurden beide zusammen zu großstädtischen Lohnarbeitern, die in ihrer Wohnung oder in eigens dazu gemieteten Räumen für Magazine oder Meister arbeiten. Zumal in der Wäsche-, Konfektions-, Mäntel-, Kleiderfabrikation, in der Schuhmacherei, selbst in der Tischlerei machte dieses System Fortschritte und hat durch die Einschiebung eines wucherischen Vermittlertums, durch das proletarische Überangebot von elenden Arbeitskräften in den Großstädten und durch die dortigen Wohnungsverhältnisse unter dem Namen des Sweating- oder Schweißsystems neuerdings eine traurige Berühmtheit zunächst in England erreicht. Doch nähern sich viele festländisch-großstädtischen Verhältnisse diesen Zuständen.

Das größere Magazin oder Geschäft giebt einen halb vorbereiteten Rohstoff, z. B. zugeschnittene Kleider, an einen Vermittler, dieser oft an einen Untervermittler, der sich nun einen größeren oder einen kleineren Schweißer aussucht, d. h. einen Unternehmer, der den Raum für die Arbeiter stellt und diese anstellt und nach dem Stücke bezahlt. Bei 14—18stündiger Arbeitszeit, in den schlechtesten Dachkammern, mit dem niedrigsten Lohn läßt hier die großstädtische Rücksichtslosigkeit jede persönliche Teilnahme, jedes menschliche Gefühl schwinden und feiert Orgien

[1] Schmoller, Kleingewerbe S. 228—238.

der Ausbeutung, die alles übersteigen, was sonst in den großen Fabriken und Bergwerken oder in den kümmerlichsten ländlichen Hausindustrieen vorgekommen ist[1].

Wollen wir kurz zusammenfassen, was sich uns ergab, so sehen wir in einem mehrhundertjährigen, heute durch eine Reihe von ausgezeichneten Arbeiten überblickbaren Entwicklungsprozeß die europäischen Hausindustrieen entstehen, da und dort zur Blüte gelangen, hier verschwinden, dort die Grundlage und den Ausgangspunkt der Großindustrie werden, an vielen Punkten auch heute noch sich erhalten und neu entstehen.

Ihr Wesen liegt in der Verbindung einer einfachen hauswirtschaftlichen und werkstättischen Produktionstechnik mit einem bereits für große und ferne Märkte den Absatz vermittelnden Handel. Durch diese Verbindung hat sie eine gesellschaftliche Klassendifferenzierung, eine Organisation und Unternehmungsform erzeugt, wobei das Wesentliche einmal die Herrschaft der Händler über die Produzenten und dann der solidarische Zusammenhang ist, in welchem die zur selben Industrie gehörigen Händler und Heimarbeiter stehen, ob er nun eine feste äußere Gestaltung gefunden hat oder immer wieder durch die Natur der Dinge sich geltend macht. Diejenigen, welche den Absatz und damit die Industrie schaffen, machen die großen Gewinne, sammeln Kapitalien, leiten das ganze Geschäft; die hervorragenden Eigenschaften, welche dazu gehören, sind im Besitze weniger; sie behalten die Vorhand, haben die Konkurrenzlage fast stets für sich. Diejenigen, welche unter ihrer Leitung produzieren, sind von dem Absatz abhängig; bei hergebrachter, meist einfacher Technik ist die Zahl der sich Anbietenden in der Regel eine große, mit jeder günstigen Konjunktur und der Bevölkerungszunahme leicht und rasch sich vergrößernde; von technischen und geschäftlichen Fortschritten ist in diesen Kreisen nicht viel die Rede; leicht sinkt sogar bei ungünstigen Konjunkturen die bescheidene und kümmerliche Lage der Heimarbeiter.

Die Blüte der Hausindustrie liegt historisch und in den einzelnen Industriebranchen da, wo noch keine bessere Organisationsform gefun-

[1] Vgl. Brentano, Die christlich-sociale Bewegung in England (1883) S. 35 ff.; S. Moore, Das Sweatingsystem in England (Braun, Archiv für sociale Gesetzgebung I 642); Bärnreither ebenda I 60 ff.; Burnett, Report to the board of trade on the sweating system of the East End of London by the labour correspondent und First Report from the select Committee of the House of Lords on the sweating system. 1888.

den, durch die Verleger der bisher lokale Absatz in einen interlokalen, viel größeren verwandelt wurde und wo zugleich die geschäftlichen Beziehungen zwischen den beiden beteiligten Klassen gute, anständige, vom sittlichen Geiste der Solidarität erfüllte waren. Das traf und trifft zu, 1. wo, wie im Beginne häufig, Verleger und Heimarbeiter sich noch als eine gesellschaftliche Klasse fühlen, oft noch einen einheitlich organisierten Verband darstellen; wo die letzteren noch leicht in die höhere Stellung der ersteren aufsteigen; 2. da, wo ein oder wenige ganz große Verleger patriarchalisch die Hausindustrie organisieren, sich für regelmäßige Beschäftigung und gute Lage aller Beteiligten verantwortlich fühlen, und 3. wo die Heimarbeiter bei einigem Besitz und guter technischer Bildung mehr einen Mittelstand als ein Proletariat repräsentieren, nicht zu verarmt und zu zahlreich einem tüchtigen Verlegerstand gegenüberstehen und so die Vertragsbeziehungen zu ihm anständig und human zu gestalten wissen. Wo aber die Klassendifferenz eine zu weite ist, wo alle menschlichen und moralischen Rücksichten gegenseitig aufhören, da birgt das System, auch wenn nicht Absatzstockungen, Maschinenkonkurrenz und Fabrikorganisation es töten, den Keim der Auflösung durch innere Kämpfe und Reibungen, durch die Härte und Unbarmherzigkeit der Verleger und Faktoren und durch die Verkommenheit und Betrügerei der Heimarbeiter in sich.

Die wesentliche Ursache des Systems ist einfach: bei einer gewissen Entwicklung der Volkswirtschaft, des Verkehrs, der Bevölkerungsdichtigkeit, der Technik pflegen regelmäßig wenige Personen vorhanden zu sein, die zu Verlegern, viele, die zu Heimarbeitern brauchbar sind; ein Verleger genügt für 20—100 und mehr Hausarbeiter; so entsteht die Hausindustrie mit ihrem Wohlstand für den Verleger, ihrer bescheidenen Lebenslage für den Heimarbeiter. An dieser elementaren, grundlegenden, unabänderlichen Thatsache hat sich, soweit ich sehen kann, nie etwas Erhebliches durch menschliche Einrichtungen ändern lassen, so wie die Menschen und socialen Klassen historisch gegeben sind. Aber die Art, wie die Klassendifferenzierung sich rasch oder langsam erweiterte, wie die geschäftlichen Beziehungen zwischen Verlegern und Heimarbeitern sich gut oder schlecht gestalteten, wie die Konkurrenzverhältnisse sich für die Hausindustriellen verschlechterten, wie der Druck der Konjunktur ganz oder nur teilweise auf sie fiel, — all das ist von wechselnden socialen Einrichtungen, von Sitte und Recht, von Verbänden und Gesetzgebung überall abhängig gewesen. Dabei müssen wir noch im folgenden Abschnitt verweilen. Handelt es sich doch um die für uns wichtigste

Frage, ob und inwieweit das Zusammenwirken der Leiter und der Ausführenden, der Kapitalisten und der Arbeiter innerhalb dieser bestimmten Unternehmungsform durch bestimmte Maßnahmen zu regulieren, umzubilden, zu modifizieren ist. Diese Maßnahmen gilt es, als direkte oder indirekte Vorbilder kennen zu lernen.

(Februar und März 1890.)

Über Staats- und Verwaltungsgeschichte und ihre Pflege in Deutschland und Österreich.

Von

Dr. Sigmund Adler,
Privatdocent an der Wiener Universität.

Seit etwa zwei Jahrzehnten tauchen am Horizonte der Staats- und Rechtswissenschaft in wachsender Anzahl Arbeiten auf, welche die Geschichte der staatlichen Organe und ihrer Thätigkeit zum Gegenstande haben. Da der Zug der Zeit einer historischen Betrachtung des Staatswesens günstig ist, werden diese Arbeiten fast ausnahmslos dankbar begrüßt. Die Aufnahme wirkt ihrerseits wieder belebend auf die Bemühungen ein, und es läßt sich deshalb erwarten, daß dieselben an Ausdehnung und Vertiefung immer mehr gewinnen werden.

Dem Standpunkte, welchen diese Abhandlung einnimmt, kann nichts ferner liegen als ein Versuch des Widerspruchs gegen eine Kritik, welche um des Zieles willen jede Annäherung an dasselbe lobend gutheißt. Eine solche Beurteilung dient der Sache durch Belebung arbeitsamer Kräfte, und sie übt Gerechtigkeit im höheren Sinne dadurch, daß sie jede Leistung auch an der Möglichkeit mißt, die subjektiv vorlag.

Ein anderer Umstand aber ist es, der zum Nachdenken auffordert. Es kann nämlich dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen sein, daß die Arbeiten dieses Gebietes nicht bloß — wie es natürlich ist — von ungleicher Vollkommenheit sind, sondern daß sie auch in der Behandlungsweise des Gegenstandes voneinander wesentlich abweichen. Eine solche Verschiedenheit wäre einwandsfrei, wenn sie immer in einer Verschiedenheit der gestellten Aufgabe begründet wäre. Ja, selbst bei Verfolgung derselben Aufgabe wäre sie nicht von vornherein ausgeschlossen. In jedem Falle aber müßte jeder Forscher sich der Gründe für die von ihm gewählte Behandlungsweise deutlich

bewußt sein. Wir glauben aber keinem Widerspruche mit der Behauptung zu begegnen, daß hier eine genügende Klarheit nicht allgemein gewonnen ist und daß die einschlägigen Arbeiten mitunter die sichtbaren Folgen dieser Unklarheit aufweisen.

Was sollen nun eigentlich diese hauptsächlich einer Geschichte des Staats- und Verwaltungsorganismus zugewandten Bestrebungen? Sie scheinen den Fragen, welche unsere Zeit bewegen, ganz entrückt und hier kaum jenen mittelbaren Nutzen zu versprechen, der andern historischen Forschungen zugemessen wird. Sieht man aber selbst hievon ab und faßt die Wissenschaft als solche ins Auge — wie kann diese eine Vertiefung erfahren durch die historische Feststellung des Nacheinander staatlichen Behördenwesens und seiner Kompetenzen? Ist der Gegenstand aber dennoch wissenschaftlich und politisch wertvoll, welche Behandlung fordert er?

Die Frage nach dem wissenschaftlichen Werte gewinnt an Berechtigung, wenn man jene Darstellungen früherer Zeit betrachtet, welche die Aufgabe im Sinne einer sogenannten „statistischen“ Beschreibung der Verfassung und Verwaltung nahmen. Eine solche belehrte über thatsächliche Verhältnisse und war deshalb dem angehenden Beamten unentbehrlich, aber sie hatte sich kaum irgendwo über den Standpunkt einer Gesetzeskunde erhoben. Daß aber solche Betrachtungsweise des lebendigen Organismus weder die Merkmale einer Wissenschaft an sich trägt noch auch dem Aufbau einer Staatswissenschaft auf empirischer Grundlage genügen konnte, ist klar.

Die Polizeiwissenschaft älterer Zeit mußte trotz ihrer großen Vergangenheit aus diesen und anderen Gründen das Feld räumen und zerfiel stückweise. In den Vordergrund des Interesses trat, begünstigt durch die staatliche Entwicklung, das Staats- und Verwaltungsrecht als Zweig der Jurisprudenz. Gleichzeitig aber drang eine neuere Richtung der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft vor, welche Wesen und Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen, die sie betrachtet, auf empirischem Wege erforschen will. Sie ist ihrer ganzen Aufgabe nach dazu gezwungen, den jeweiligen Organismus der Staatsthätigkeit in seinem Einflusse auf die zu beobachtenden Phänomene herauszustellen und zu bewerten. Indem sie aber dies thut, ergreift sie von einem großen Teile jener Gebiete Besitz, welche den Gegenstand der Polizeiwissenschaft und späteren Kameralwissenschaft gebildet haben. Sie tritt an deren Stelle und ersetzt sie ganz. — Nicht dasselbe läßt sich — richtig verstanden — vom Staats- und Verwaltungsrecht sagen. Dieser Zweig der Rechtswissenschaft hat mit der alten Polizeiwissenschaft wohl den Gegen-

stand gemeinsam, nicht aber Ziel und Methode. Er konnte dieselbe verdrängen, nicht aber ersetzen.

Somit entsteht die Frage, welches Schicksal jenen Teilen der alten Polizeiwissenschaft zu teil werden soll, von denen weder die Nationalökonomie noch die Finanzwissenschaft Besitz ergriffen haben. Sollen sie, dürfen sie jemals in einer bloß juristischen Behandlung untergehen?

Lorenz Steins überall nach Einheit des Aufbaues ringender Geist unternahm es, die Polizeiwissenschaft in das neue System einer von ihm geschaffenen Verwaltungslehre umzugießen. Wenn der groß gedachte Bau sich nicht überall als wetterfest erweisen sollte, so dürfte der Hauptgrund in den besprochenen Veränderungen auf dem Gebiete der Staatswissenschaften zu suchen sein. Daraus folgt aber nicht entfernt, daß die einzelnen Teile (vollziehende Gewalt, Heerwesen, Bildungswesen, Gesundheitspflege ꝛc.) etwas von ihrem hohen Werte eingebüßt haben. Noch weniger folgt hieraus, daß jene tiefbegründeten und umfassenden Forderungen ungestraft zu beseitigen sind, welche Stein an seine Verwaltungswissenschaft stellt.

Stein spricht, seinem philosophischen Bedürfnisse folgend, wiederholt von einer Verwaltungslehre an sich; er entrollt ein System, welches, aus dem ewigen Wesen der Persönlichkeit folgend, unabhängig von Zeit und Ort gelten soll. Aber Stein selbst vermag sich hierbei nicht zu beruhigen und zeigt zugleich den Weg, wie über die Schattenbegriffe einer reinen Verwaltungslehre hinauszukommen ist. Stein meint, die „reine" Verwaltungslehre falle „ohne Beziehung auf das positive Recht stets in die mehr oder minder subjektive Auffassung hinein", und mit größter Deutlichkeit stellt er die Aufgabe der Verwaltungslehre derjenigen des Verwaltungsrechtes gegenüber, indem er sagt, die Verwaltungslehre habe „das positive, wirkliche Verwaltungsrecht in sich aufzunehmen und die Gründe, die inneren und äußeren Kräfte zum Verständnisse zu bringen, welche dem positiven Verwaltungsrecht seine konkrete Gestalt gegeben haben" [1].

Im selben Sinne hat Gierke [2] in Ausführungen, welche Wesen und Methode des öffentlichen Rechts einer tief dringenden Prüfung unterziehen, die Forderung einer strengen Scheidung des öffentlichen Rechtes von der Politik erhoben, zugleich aber überzeugend dargethan, daß auch für die juristische Methode „eine stete Würdigung des Kau-

[1] L. Stein, Die Verwaltungslehre. Zweiter Teil. Stuttgart 1866. S. 75. 76.

[2] Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, in diesem Jahrbuche Bd. VII., vgl. bes. S. 1113 ff.

salitätsverhältnisses unentbehrlich ist, welches zwischen dem Rechte und den übrigen Manifestationen des socialen Lebens besteht".

In Anknüpfung an früher Gesagtes dürfen wir hier wohl Gierkes Standpunkt dahin formulieren, daß das Staats- und Verwaltungsrecht zwar seine besondere juristische Aufgabe und Methode hat, sich aber seines Zusammenhangs mit der Staats- und Verwaltungslehre stets bewußt bleiben muß. Betrachtet man hingegen die Forderungen, welche Stein an die Verwaltungslehre stellt, genauer, so ergiebt sich sofort, daß es im wesentlichen dieselben sind, welche für die heutige Nationalökonomie und Finanzwissenschaft bestehen.

Aus allem Gesagten folgt: Es giebt eine Reihe wichtiger Gebiete der Staatswissenschaft, welche unmittelbar weder Gegenstand der Nationalökonomie noch der Finanzwissenschaft sind. Sie unterstehen nach ihrer juristischen Seite ausnahmslos der Betrachtung des Staats- und Verwaltungsrechtes. Das Staats- und Verwaltungsrecht ist als Zweig der Rechtswissenschaft durch Aufgabe und Methode von der Verwaltungslehre unterschieden. Letztere aber teilt die Methode mit der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Diese gemeinsame Methode bestimmt sofort die näheren Forderungen, welche an Arbeiten, die der Verwaltungslehre dienen wollen, zu stellen sind. Sie haben ein jedes Institut, um das es sich handelt, von seiner Entstehung durch alle Phasen der Entwicklung zu verfolgen und die Kausalität dieser Entwicklung zu erforschen. Da es sich um höchst komplizierte Phänomene handelt, so wird die Untersuchung der Wahrheit um so näher kommen, je mehr es gelingt, die Gesamtheit der einwirkenden Faktoren festzustellen und bei jedem Faktor das Maß seines Einflusses abzuschätzen. Eine solche Betrachtungsweise wird das Objekt der Beobachtung fest im Auge behalten und nicht vergessen, daß der Blick auf das Ganze nur Mittel zum Verständnis des Einzelnen ist. Sie wird aber an der Forderung einer Ermittelung der Gesamtheit einwirkender Faktoren unbedingt festhalten müssen. Die Aufgabe ist keine leichte. Aber die Verwaltungslehre darf durch die Vorstellung von der gesteigerten Schwierigkeit, welche diese Phänomene infolge ihrer Mannigfaltigkeit und Verschlungenheit bieten, sich nicht abschrecken lassen, jenen Weg zu betreten, den die Naturwissenschaft und in ihrer besonderen Weise auch die Nationalökonomie verfolgt.

Die Erkenntnis ursächlicher Zusammenhänge ist an sich Wissenschaft und hat den Zweck in sich selbst. Es bedürfte keiner weiteren Aufgabe, um den wissenschaftlichen Beruf der Verwaltungslehre außer Zweifel zu setzen. Es ist aber klar, daß dieselbe sich ohne Not nicht

hierbei beruhigen, sondern eine Erweiterung des Unterbaues durch Vergleichung verwandter Institutionen vollziehen wird. Ist die vergleichende Behandlung für das tiefere Verständnis der individuellen Entwicklung von unschätzbarem Werte, so wird sie unentbehrlich für die Feststellung von Gesetzmäßigkeiten und eine darauf zu gründende Verwaltungspolitik. Gneist hat die englische Verfassung und Verwaltung Deutschland zum lebendigen Verständnis gebracht. Er hat ferner die englischen Institutionen nach ihren Ursachen und Wirkungen mit den entsprechenden deutschen verglichen. Die hieraus geschöpfte verwaltungspolitische Erkenntnis wurde dann zu einem wesentlichen Faktor für das öffentliche Leben Deutschlands. Die Regeln einer „reinen" Verwaltungspolitik aber, d. h. einer solchen, welche sich von den Schlacken lebendiger Entwicklung frei hält, blieben stets ohne Einfluß, mochte sich dieselbe noch so apodiktisch gebärden.

Ausgangspunkt aller Untersuchungen aber wird zunächst wohl die Einzelentwicklung sein müssen, die erste und wichtigste Aufgabe darin bestehen, die Gesamtheit der einwirkenden Faktoren zu erforschen, welche Entstehung und Entwicklung des Instituts verursachten und beeinflußten. Da die Verfassung und Verwaltung geschichtlich nur durch Betrachtung der jeweiligen Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und dem gesamten Kulturleben eines Volkes zu verstehen ist, so sind eindringende Kenntnisse nach allen diesen Richtungen unerläßlich. Allgemeine Kulturgeschichte, politische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sind derart zu verbinden, daß jeweilig bei dem einen Gebiete die beiden andern zwar zurücktreten, aber doch in Betracht gezogen werden. Das Ganze des Staatswesens in seiner so festgestellten Eigenart muß stets im Bewußtsein lebendig sein.

Die Erreichung einer in dieser Weise vertieften Kenntnis unseres Staatswesens geht freilich weit über die Kräfte jedes einzelnen hinaus. Sie ist eine Arbeit für Generationen, die niemals stille stehen darf, denn sie ist nicht bloß ein wissenschaftliches, sondern ein nationales Postulat. In dieser Hinsicht stellt sie sich als eine Arbeit an sich selbst dar, als ein Akt der Selbstbesinnung und der Selbsterkenntnis, dem sich der Staat ungestraft ebensowenig entziehen kann wie der einzelne.

Es ist wahr: die alten Zeiten kehren nicht wieder und andere kulturelle, andere wirtschaftliche Faktoren bewegen unsere Tage. Aber verkörpert nicht jedes Volk, jeder Staat das Ewige in seiner Weise? Haben nicht Völker und Staaten ihren Genius, der sie nur verläßt, wenn sie selbst ihm untreu werden? Möglichst viele sollen deshalb in ihrem Geiste alle Wandlungen der deutschen Staats- und Gesellschafts-

ordnung durchlebt haben, und diese Versenkung in vergangene Zeiten, in das einstige Selbst, soll dazu führen, nicht bloß einst begangene Irrtümer zu vermeiden, sondern vor allem dazu, daß wir dem Geiste unseres Volkes und Staates treu bleiben, nachdem wir ihn so tief und ernst erfaßt haben, als wir vermochten. Große, Völker verbindende Ziele sind damit nicht verkannt. Die geänderten wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse teilen wir vielfach mit unsern Nachbarn und Zeitgenossen. Hier mögen wir vergleichen und lernen und den Kreis der Möglichkeiten erweitern, welche sich einer glücklicheren Entwicklung bieten. Gemeinsame Ziele können und sollen zum gemeinsamen Handeln führen. Stets aber wird jedes Volk, das sich selbst nicht verloren hat, das Ewige in seiner Weise suchen und verkörpern, wird denken und handeln in jenem Geiste, dessen Tiefe und Eigenart sich der geschichtlichen Betrachtung eröffnet.

Preußen, der führende Staat Deutschlands, dessen Vergangenheit das neue Reich gegründet hat, ist sich dessen voll bewußt, daß es zum Wohle des Reiches sich selbst treu bleiben muß, und daß eine tiefere Selbstkenntnis nur aus Kenntnis der eigenen Vergangenheit erfließt. Preußen steht wissenschaftlich an der Spitze jener Bestrebungen, welche diesem Zwecke gewidmet sind. Nirgends haben dieselben entfernt eine gleiche Ausdehnung und eine gleiche Vertiefung erreicht. Hier war durch eine hochentwickelte Geschichtschreibung der Boden vorbereitet, hier somit die Bedingung, von der wir sprachen, in einem Maße vorhanden wie nirgends sonst. Hier aber sammelten sich auch zum nun obliegenden Werke Arbeitskräfte, die an keinem andern Orte zu finden waren. Isaacsohn hinterließ als Frucht eines arbeitsvollen, selbstvergessenen Lebens seine dreibändige „Geschichte des preußischen Beamtentums" (1874—1884). Auf dieser Grundlage konnte Bornhak eine „Geschichte des preußischen Verwaltungsrechtes" geben (1884—1886, 3 Bde.), welche für die erste Einführung in den Stoff von Nutzen ist, wenn sie auch der selbständigen Vorstudien zu sehr entbehrt. In anderem Sinne als Isaacsohn faßte der ausgezeichnete Rechtsgelehrte Stölzel seine Aufgabe. Der Titel des Werks „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten" (1888, 2 Bde.)[1] spricht deutlich aus, worauf es dem Verfasser ankommt. Fragen wir uns, wie sich beide Werke zu jenen Zielen verhalten, welche sich eine

[1] Vgl. in diesem Jahrbuche XIV 227 ff. Die zwei vorhergenannten Werke sind hierselbst III 572 ff. (R. F.) und X 570 ff. angezeigt.

Verwaltungsgeschichte zu setzen hat, so werden wir sagen müssen, daß jedes derselben diese Ziele in hohem Maße fördert. Stölzels Werk faßt seine Aufgabe als eine rechtsgeschichtliche. Es muß in dieser Richtung von jedem gekannt sein, der sich mit der neueren Rechtsgeschichte irgend eines deutschen Staates beschäftigt. Aber, indem es die Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung in der That im Lichte der Zeit und im Wirken der Fürsten und leitenden Beamten darstellt, dient es zugleich in hohem Maße den Zielen, von denen wir sprachen. Isaacsohns Werk ist kein rechtsgeschichtliches[1] im strengeren Sinne. Es hat als verwaltungsgeschichtliche Arbeit „die inneren und äußeren Kräfte zum Verständnis zu bringen, welche dem positiven Verwaltungsrechte seine konkrete Gestalt gegeben haben". Die Erreichung dieses Zieles vorbereitet zu haben, ist das bleibende Verdienst des Werkes. Wenn Isaacsohn selbst kaum irgendwo diese Forderungen ganz erfüllt, so lag dies einerseits darin, daß vorerst die Umrisse der Entwicklung feststehen mußten, andererseits und vor allem in der Person des Autors, dem jene Weite und Tiefe des Blicks, aber auch jene staatswissenschaftlichen Kenntnisse fehlten, die hier erforderlich sind.

Wenn Gustav Schmoller den großen Anforderungen, welche an eine Verwaltungsgeschichte zu stellen sind, näher kommt als irgend ein Zeitgenosse und durch sein Eingreifen die preußische Verwaltungsgeschichte in eine neue Epoche getreten ist, so dankt dies die Wissenschaft besonderen Umständen, über welche sich Rechenschaft zu geben, auch methodologisch von Wert ist. Sehen wir an dieser Stelle von allem anderen, was hier zu sagen wäre, ab, so bleibt ein Moment entscheidend. Es ist zugleich dasjenige, auf dessen Erkenntnis es uns ankommt: derselbe Gelehrte, welcher der Nationalökonomie die Aufgabe zuweist, die Epochen der Volkswirtschaft aus dem Zusammenhange der ganzen Kulturentwicklung zu verstehen, wählte Preußen als Arbeitsfeld für Untersuchungen zur neueren Wirtschafts- und Finanzgeschichte. Damit erheben sich aber diese Arbeiten über die Feststellung einer noch so bedeutenden Einzelentwicklung und dienen dem Aufbau einer Volkswirtschaft auf geschichtlicher Grundlage. Eine solche, stets auf das Ganze blickende Untersuchung konnte sich nicht damit beruhigen, jene Teile der Verwaltungsgeschichte quellenmäßig zu erforschen, welche jetzt zu Gebieten der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft geworden sind. Die Einheit des lebendigen Staates und seiner Erkenntnis spottet dieser Schranken. Der ganze Organismus der Verfassung und Verwaltung in der Fülle seiner Eigenart und Thätigkeit

muß für jede Epoche feststehen, damit das Einzelne als Teil des Ganzen verstanden und bewertet werde.

Mit dieser mächtigen Erweiterung des Arbeitsfeldes aber mußte sich die Unmöglichkeit seiner Bewältigung durch den einzelnen erweisen, und die Erkenntnis von der wissenschaftlichen und staatlichen Bedeutung der Aufgabe führte folgerichtig zu einer organisierten Thätigkeit mehrerer, deren Leitung in den Händen Schmollers ruht. Man kann wohl sagen, daß sich wenige wissenschaftliche Unternehmungen mit gleicher innerer Nötigung aus den Forderungen des Gegenstandes und der Methode entwickelt haben, und nichts hindert, daß die künftigen Forschungen auf dem Gebiete des Behördenwesens, der Militär- und Unterrichtsverwaltung u. s. w. gleichfalls über die besondere Aufgabe hinausgehen und den geschichtlichen Aufbau einer Verwaltungspolitik dieser Zweige vorbereiten.

Blickt man mit Festhaltung des so gewonnenen Bildes auf die übrigen deutschen Staaten, so ergiebt sich, daß hier die wissenschaftliche Bewegung hinter Preußen weit zurückgeblieben ist. Es wird nicht verkannt, daß die Landesgeschichte und das Territorialstaatsrecht in manchen dieser Staaten hoch entwickelt ist und oft mit großem Verständnisse die Verwaltungsgeschichte berücksichtigt hat, aber eine zum Selbstzweck erhobene Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte finden wir teils gar nicht, teils nur in den ersten Anfängen.

Einen wichtigen Fortschritt in dieser Richtung eröffnen die wissenschaftlichen Arbeiten Rosenthals, dessen neuestes Werk[1] ebenso wie das ihm vorangegangene[2] eben deshalb nicht bloß für die bayerische und österreichische, sondern für die deutsche Rechts- und Verwaltungsgeschichte als solche von großem Werte ist. Rosenthal, welcher vor Jahren den Plan zu einer Geschichte des deutschen Behördenwesens gefaßt hatte, begann mit Studien zur bayerischen Entwicklung, wendete sich aber der österreichischen Verwaltungsgeschichte zu, da er zur Erkenntnis kam, daß diese die bayerischen Einrichtungen beeinflußt hat. Als dann der Autor dieser Abhandlung eine Darstellung der Reformen von Kaiser Maximilian I veröffentlichte, verlegte Rosenthal den Schwerpunkt seiner eigenen Darstellung auf die Zeiten von Kaiser Ferdinand I.

---

[1] E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Würzburg 1889. Mit Unterstützung der Königl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben.

[2] Derselbe, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I, im Archiv für österreichische Geschichte. Bd. LIX. Wien 1887.

Auf diese Weise waren durch eigene Forschungen die Grundlagen für ein Verständnis der bayerischen Entwicklung gewonnen, und der Verfasser konnte nun zu dieser seiner ersten Aufgabe zurückkehren. Als Frucht dieser Bemühung liegt der erste Band einer „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns" vor. — In der That wird niemand, der den Gang dieser Arbeiten beobachtet hat, dem Autor die Anerkennung versagen dürfen, daß hier ein klar gestelltes Ziel mit Ernst und Beharrlichkeit verfolgt wurde. Wenn wir trotz der großen Verdienste, welche sich Rosenthal um die Erkenntnis des Gegenstandes erworben hat, uns die Frage vorlegen, in welchem Maße seine Arbeiten den oben gestellten Forderungen genügen, so geschieht dies wahrlich nicht, um diese Verdienste zu schmälern, sondern aus Gründen, welche durch den Zweck dieser Abhandlung gegeben sind.

Fragt man sich, ob in diesen Arbeiten der juristische Gesichtspunkt oder derjenige der Verwaltungslehre vorwaltet, so wird man sagen müssen, daß bei der Behandlung des bayerischen Stoffes mehr der erstere, bei der des österreichischen Stoffes mehr der zweitgenannte zur Geltung kommt. Im ganzen herrscht aber die Tendenz vor, die verwaltungsrechtliche mit der eigentlich verwaltungsgeschichtlichen Behandlung zu vereinigen, ohne daß diese Verbindung des Verschiedenen dem Leser zum deutlichen Bewußtsein gebracht würde. Wir wenden uns nicht etwa gegen eine äußere Verbindung, nicht etwa dagegen, daß der Verfasser zugleich eine Geschichte des bayerischen Gerichtswesens giebt. Dies war durch den Stoff geboten und verdient besonderen Dank. Aber die Geschichte des Verwaltungsorganismus selbst gestattet eine zweifache Betrachtung, und wir müssen uns fragen, ob hier ein Mittelweg möglich ist, der beiden Forderungen zugleich Genüge thut. Für vorbereitende Arbeiten erscheint uns dies zweifellos, denn die Feststellung des Organismus in seinem thatsächlichen Verlauf ist eine gemeinsame Voraussetzung. Dann aber trennen sich die Wege, und es erscheint unvermeidlich, daß jeder Mittelweg zu einer Verwischung des sehr wesentlichen Unterschiedes führen wird, der zwischen beiden Aufgaben und Methoden besteht.

Rosenthal weiß sehr wohl, daß es sich in der Verwaltungsgeschichte um Erscheinungen handelt, deren Kausalität durch eine Reihe verschiedener Faktoren bedingt ist. Er bemüht sich redlich, dieselben aufzusuchen und hat auch hier unsere Erkenntnis gefördert. Dennoch ist es für zukünftige Forschungen nützlich, die Grenzen seines Versuches zu bezeichnen. Der Verfasser fühlt, daß politische Faktoren die Veränderung miterzeugen. Er zieht sie deshalb in Betracht, dringt aber

selten zu ihrer lebendigen Erfassung vor. — Der Verfasser weiß auch, daß die Verwaltungsgeschichte es mit Erscheinungen zu thun hat, welche vom Standpunkte der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre ihre Prägung und Wertung erhalten. Aber er weiß dies allzusehr: denn diese Ausprägung und Bewertung wird von den Kategorieen und Meinungen jener Lehrbücher beherrscht, deren tiefere historische Grundlegung doch erst von Untersuchungen zu erwarten ist, wie sie Rosenthal bietet. Diese Kategorieen müssen gewiß gekannt sein, aber keine Gefahr ist ängstlicher zu meiden als die hier vorliegende, daß neuer Wein in alte Schläuche gefüllt wird. Der neu eroberte Stoff bedarf einer unbefangenen Aufnahme, einer Erfüllung mit seinem eigenen Geiste, bevor die überkommenen Kategorieen an ihm gemessen werden dürfen. Werden diese Forderungen erfüllt, so gewinnt dadurch auch die Darstellung. Dieselbe muß weit unmittelbarer und lebendiger wirken, wenn die kaum geborene Erscheinung nicht sofort in das graue Schulkeid des Lehrbegriffes gehüllt wird, wenn sie ganz in der Gestalt vor uns tritt, die sie einst hatte.

Mit den Erkenntnissen, die wir aus der Betrachtung der Litteratur des Deutschen Reiches schöpfen konnten, wenden wir uns Österreich zu. Daß hier trotz aller Verschiedenheit staatlichen Daseins Aufgabe und Methode der Staats- und Verwaltungsgeschichte wesentlich dieselben bleiben, ist selbstverständlich. Damit ist aber gewiß nicht alles gesagt, denn die österreichische Verwaltungsgeschichte hat gleich der preußischen ihre besondere Bedeutung, mit welcher die Wissenschaft sich erfüllen muß, um ihr zu genügen.

Betrachten wir das Österreich von heute: „Es ist eine Welt für sich, ein eigentümlicher Organismus, mit gar keinem anderen Europas, ja der Welt vergleichbar. Es ist eine wunderbare Einheit der verschiedensten Elemente. Alles, was Europa im Ganzen bietet, ist hier in großen Teilen vertreten; oft feindlich, oft friedlich; oft in starrer Ruhe nebeneinander liegend, oft in gewaltiger Bewegung einander begegnend; immer aber mächtig aufeinander wirkend, sich durchdringend, bestimmend, fördernd, bekämpfend; ein Reich, das man mit dem gewöhnlichen Maße nun einmal nicht messen kann und das immer aufs neue mißverstanden wird, weil man eben das gewöhnliche Maß an dasselbe anlegen will. Es ist ein Europa im kleinen. Es enthält alle Völker, alle Kirchen, alle volkswirtschaftlichen Zustände, alle Rechtsbildungen des ganzen Weltteiles in wunderbarer Nähe und Mischung. — Es will daher für sich betrachtet, für sich erkannt werden.“ (Lorenz Stein.)

Betrachten wir das Österreich von einst, so entrollt sich das Bild eines Staates, dessen Geschicke mit denen des Reiches durch mehr als ein Jahrtausend verbunden waren. In der frühreifen Ausbildung der Landeshoheit wurzelt wie in Bayern, so auch hier die rasche Entstehung staatlicher Hoheitsrechte. Dann schreitet Österreich unter Kaiser Maximilian I zur einheitlichen Ausbildung kollegialer Centralorgane und verwirklicht damit zum ersten Male auf deutschem Boden die Bedingungen neueren Staatswesens. Zahlreiche Momente wirkten damals zusammen, um diese Entwicklung zu ermöglichen, die unter anderen Umständen viel später eingetreten wäre, nun aber unter Ferdinand I sich befestigt und durch die Einverleibung Böhmens und Ungarns vor neue Aufgaben gestellt wird. Durch Jahrhunderte blieb aber Österreich an der Spitze des Reiches, und ebenso lange währten die Beziehungen zwischen den Organen des Reiches und Österreichs.

Die deutsche Verwaltungsgeschichte kann somit ihrer Aufgabe nicht genügen, wenn die Geschichte der österreichischen Verwaltung nicht erkannt ist, und diese Arbeit hat Österreich zu leisten, solange noch eine gemeinsame Geschichte zu gemeinsamer Arbeit verpflichtet und die in Österreich gepflegte Wissenschaft sich ihres Zusammenhanges mit der deutschen Wissenschaft bewußt bleibt.

Wenn nun auch niemals vergessen werden darf, daß die Grundlagen des österreichischen Staates zu einer Zeit gelegt wurden, als der Staat ein ausschließlich deutsches Gepräge trug, so ist dennoch die Vergangenheit österreichischer Verwaltung aus der deutschen Gesamtentwicklung allein nicht zu verstehen. Als Böhmen, Ungarn und andere Länder hinzutraten, stand der Staat vor der großen Aufgabe, diese nach Ursprung und Eigenart fremden Gebilde dem bestehenden Ganzen anzugliedern. Hatte sich die Organisation der Centralverwaltung in den deutschen Stammländern nur unter schweren Kämpfen vollzogen, so mußte der Widerstand der neuen stammesfremden Elemente ein gesteigerter sein. Er dauerte durch Jahrhunderte, hat den Staat wiederholt in seinen tiefsten Grundlagen erschüttert und ist bis heute nicht überwunden. Wenn Österreich trotz alledem die Aufgaben eines Kulturstaates erfüllen und an den großen Epochen deutschen Staatslebens des 16., 18. und 19. Jahrhunderts oft in hervorragender Weise teilnehmen konnte, so beweist dies, daß es immer wieder gelang, die Länderverwaltung den Forderungen der Centralverwaltung in einer Weise anzupassen, welche die Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichte. Eine Aufdrängung des Centralorganismus in unveränderter Gestalt war bei den Machtverhältnissen, die bestanden, unmöglich. Der Central-

organismus dringt langsam vor und nimmt wohl auch Merkmale der Länderverwaltung in sich auf. Es ist nicht bloß ein Geben, sondern auch ein Empfangen. Wachsen die Widerstände, so steht der Prozeß stille oder thut selbst einen Schritt nach rückwärts. Immer aber bleibt die Absicht auf den Gesamtstaat gerichtet, und immer bezeichnet die Struktur des Centralbehördenwesens, gleich dem Zeiger der Uhr, das Maß seines Vorrückens.

Man sieht, welche besonderen Aufgaben der österreichischen Verwaltungsgeschichte erwachsen und welche besonderen Erkenntnisse sie zu fördern vermag. Soll die österreichische Entwicklung aus allen einwirkenden Faktoren verstanden werden, so bedarf es der Verfolgung sowohl der Centralverwaltung als auch der Länderverwaltung in ihren Organen und deren Thätigkeit. Die Betrachtung der zum Teile national geprägten Länderverwaltung verspricht der Vergleichung neue und wichtige Elemente zuzuführen. Die Darstellung eines durch diese Umstände modifizierten Centralorganismus, der seinen deutschen Ursprung auch heute nicht verleugnet, wird eine Forderung erfüllen, welche die deutsche Verwaltungsgeschichte stellen muß. Der Jahrhunderte währende Prozeß schließlich, kraft dessen sich trotz aller Widerstände der Kultur- und Einheitsstaat durchsetzt, gehört zu den wichtigsten Erfahrungen, welche die Geschichte dem Aufbaue einer Verwaltungspolitik zu bieten vermag.

Die große Arbeit, die hier erwächst, übersteigt weitaus die Kräfte des einzelnen oder selbst mehrerer, die ohne Einverständnis nebeneinander thätig sind. Ihr Fortschreiten ist bedingt durch den Stand der österreichischen Geschichtschreibung im ganzen und einzelnen, bedingt vor allem dadurch, daß ein Verständnis von der großen wissenschaftlichen und politischen Bedeutung des Gegenstandes die Arbeitskräfte aller Länder zu gleichem Zwecke weckt. Die deutschen Stammländer aber, welche einst unter Führung eines genialen Herrschers die Grundlagen dieses Staates schufen und heute um ihre politische Machtstellung kämpfen müssen, sollten hier voranschreiten. Es wäre dies nicht bloß eine wissenschaftliche That, sondern auch eine That politischer Weisheit. Eine große Vergangenheit legt Pflichten auf, welche nicht ohne Gefährdung der Zukunft mißachtet werden.

Überblickt man nun das große Arbeitsfeld und vergleicht man das Geleistete mit der Aufgabe, so zeigt sich, daß sehr vieles besser werden muß, wenn Österreich hier seiner Pflicht genügen soll. — Diese Beobachtung darf freilich nicht hindern, das vorhandene Gute als solches anzuerkennen. Es wurde bereits gesagt, daß Rechts- und Verwaltungs-

geschichte bis zu einem bestimmten Punkte einen gemeinsamen Weg verfolgen. Für die ältere Zeit einer geringen verwaltenden Thätigkeit nimmt die Rechtsgeschichte die Elemente der Verwaltungsgeschichte fast ganz in sich auf, und es muß gesagt werden, daß die österreichische Rechtsgeschichte als Zweig der deutschen Rechtsgeschichte sich ihrer Aufgabe bewußt ist und auf eine Reihe wichtiger Arbeiten hinzuweisen vermag. Auch die Rechtsgeschichte der mittleren Zeit bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts hat zum Teile treffliche Bearbeiter gefunden. Die Schriften der historischen Vereine enthalten einzelne verwaltungsgeschichtliche Beiträge hohen Wertes, und die Bearbeiter der allgemeinen Geschichte Österreichs haben hier Wichtiges geleistet. Wir vermeiden jede weitere Angabe, weil Vollständigkeit an diesem Orte unmöglich ist, Unvollständigkeit aber zur Ungerechtigkeit führen müßte. Nur der ausgezeichneten rechtsgeschichtlichen Arbeiten v. Luschins muß hier gedacht werden, denn dieselben haben stets auch das Verwaltungsrecht im Auge und bieten die Brücke, welche uns zur neueren Zeit gelangen läßt.

Mit dem 15. Jahrhundert, in welchem sich der neuere Staat vorbereitet, wird die Forderung einer gesonderten Behandlung der Verwaltung unausweichlich und damit ein vergleichender Blick auf die Litteratur Preußens nahe gelegt. Er lehrt, daß zwar Preußen, nicht aber Österreich, eine zusammenfassende Geschichte des Beamtentums und des öffentlichen Rechtes besitzt. Österreich kann eine solche nicht besitzen, weil die Vorarbeiten fehlen und man unmöglich mit sachlicher Vertiefung einen Stoff überblicken kann, der kaum in den Umrissen vorliegt. Das einzige Werk zusammenfassender Art, dem zugleich Größe des Grundgedankens und sittlicher Ernst in der Durchführung zugesprochen werden muß, ist H. J. Bidermanns Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee (1526—1804)[1]. Die Veränderungen im Staatsrechte und den öffentlichen Institutionen werden mit dem Aufwande eines hier unerreichten Gelehrtenfleißes festgestellt und in jedem Stadium dahin geprüft, inwieweit sie dem sich emporringenden Gesamtstaate förderlich waren. Es ist richtig, daß der darstellende Teil sich meist auf Feststellung der wichtigsten Veränderungen beschränkt und eine lebendigere Anschauung erst durch Beiziehung des stofflichen Anhanges gewonnen wird. Dieser Umstand mag dazu beigetragen

[1] H. J. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804 (erster Band 1526—1705, zweiter Band 1705—1740). Innsbruck 1867 und 1890.

haben, daß das Werk in weiteren Kreisen nicht jene Würdigung gefunden hat, die es verdient. Jeder aber, der in gleicher Richtung bemüht ist, wird diesen stofflichen Apparat, der neben größeren Ausführungen die wichtigsten Hinweise und Nachrichten bezüglich aller Gebiete der Verwaltung enthält, in seinem ganzen Werte zu schätzen wissen. Jeder, der das Ziel im Auge hat, wird dem Danke für alles in diesem Werke Gebotene den Ausdruck der Hoffnung hinzufügen, es möge dem Autor gegönnt sein, dasselbe zu vollenden.

Sehen wir von D'Elverts zwei umfangreichen Werken zur böhmischen Verwaltungsgeschichte ab, welche einem mit Hingebung gesammelten Stoffe machtlos gegenüberstehen, und erwähnen wir Fellners wertvolle Abhandlung „Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung 1493—1848", welche leider bisher über das 16. Jahrhundert wenig hinausgekommen ist, so sind damit wohl alle Arbeiten genannt, welche, auf den unmittelbaren Quellen ruhend, die ganze Zeit umspannen wollen.

Zwei Wege stehen der österreichischen Staats- und Verwaltungsgeschichte offen: der einer Behandlung nach Perioden aus dem Ganzen des Staatslebens und der einer Verfolgung bestimmter Institutionen durch alle Epochen ihrer Entwicklung. Bedenkt man, daß auch der zweite Weg, richtig verstanden, alle einwirkenden Faktoren berücksichtigen muß und daß fast alle Vorarbeiten fehlen, so stellt dieser zweite Weg Anforderungen, welche kaum ganz erfüllbar sind. Immerhin führt dieser Weg zu Einsichten besonderer Art, und jede Arbeit dieser Richtung wird freudig begrüßt werden müssen. Die Forderung einer Erklärung aus dem Ganzen des Staatslebens aber wird nur dadurch erfüllt werden können, daß man den Stoff nach Perioden teilt, um ihn zu beherrschen. Wenn Schmoller in dieser Weise die preußische Verwaltungsgeschichte bearbeitet, so waren zweifellos Gründe maßgebend, die für Österreich eine gesteigerte Geltung haben. Es entsteht somit die Forderung nach einer Reihe ineinandergreifender Arbeiten, welche den Stoff epochenweise bis zur Gegenwart führen.

Aber auch in dieser Hinsicht ist das Wichtigste noch zu thun. Die Zeiten der Begründung neueren Staatswesens durch Maximilian I und Ferdinand I haben Bearbeitungen gefunden, die vorerst zum Ausgangspunkte dienen mögen. Blicken wir aber auf die große Epoche des 18. Jahrhunderts, auf Maria Theresia und Joseph II, so ist mit wenigen Ausnahmen — wir meinen besonders des Freiherrn von Helfert Forschungen zur Geschichte des Unterrichtswesens und Adolf Beers finanzgeschichtliche Arbeiten, die in diese Zeit zurück-

reichen — nahezu nichts geschehen, obwohl eben für diese Epoche der Boden durch die Geschichtswerke Arneths in einer Weise vorbereitet ist wie für keine andere.

Dasselbe gilt für die Verwaltungsreform, welche sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts vollzog. Das einzige, die Geschichte des Gerichtswesens beider Epochen zusammenfassende Buch ist die „Neuere österreichische Rechtsgeschichte" von Domin-Petrushevecz. Die Reform der politischen Verwaltung aber hat keine irgendwie genügende Darstellung gefunden.

Betrachten wir schließlich die geschichtliche Litteratur des neuesten österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes als solchen, so wird trotz mancher wichtiger Abhandlungen zugegeben werden, daß auch hier die größere Arbeit noch zu thun ist[1].

Die Folgen dieses Zustandes der geschichtlichen Litteratur machen sich in Wissenschaft und Leben bemerkbar. Das österreichische Staats- und Verwaltungsrecht sucht vergebens nach der unentbehrlichen historischen Grundlage, die Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre vergebens nach einer Anknüpfung an die österreichische Entwicklung. Da einschlägige akademische Vorlesungen außerhalb der thatsächlich gebundenen Studienordnung liegen, so kennt der angehende Beamte alles andere besser als die Geschichte der Verwaltung und der öffentlichen Institutionen seines Vaterlandes. Man sollte aber denken, daß für die Ausbildung des österreichischen Beamten der Gegenwart eine Kenntnis der österreichischen Staats- und Verwaltungsgeschichte so wichtig sein müßte wie die Kenntnis der äußeren römischen Rechtsgeschichte, und daß die socialpolitischen Pflichten des einstigen Kreisamtes unserem Denken und Fühlen so nahe stehen wie die Kompetenzen der römischen Prätur.

Das Österreich des 18. Jahrhunderts begriff es ganz, daß ernste Verwaltungsreformen mit Reformen in der politischen Erziehung verbunden werden müssen; das heutige Österreich ist von dieser Wahrheit nicht genügend erfüllt. Ein erster Schritt in der befürworteten Rich-

[1] Wir wiederholen, daß irgendwie erschöpfende Litteraturangaben nicht beabsichtigt sind. Es muß betont werden, daß nicht bloß von deutscher, sondern auch von böhmischer Seite Wichtiges geleistet wurde, daß ferner Überblicke über die Entwicklung, wie sie Ulbrich in seinem Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, A. Huber in seiner akademischen Rede: Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts (Innsbruck 1884) und neuestens L. Gumplowicz, Einleitung in das Staatsrecht (Berlin 1889), gegeben haben, für Wissenschaft und Lehre von unbestreitbarem Nutzen sind.

tung geschah dadurch, daß der gegenwärtige Unterrichtsminister, nach Einholung akademischer Gutachten, im verflossenen Jahre eine Enquete einberief, an welcher Vertreter aller rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs teilnahmen. Die Einordnung der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte in den Studienplan und eine Stellung des Staatsrechtes, welche seiner Wichtigkeit entspricht, soll ins Auge gefaßt sein. Möchten diese Erwartungen sich erfüllen! Nichts vermag unser Beamtentum für eine nahe Zukunft, welche zu neuer und gesteigerter Arbeit im Dienste des Gesamtwohls ruft, besser vorzubereiten als die Kenntnis der eigenen großen Vergangenheit. Die Wissenschaft selbst aber würde durch diese Maßregel einen Antrieb erhalten, den sie bisher schwer entbehren mußte.

Von der Wichtigkeit, welche die Staats- und Verwaltungsgeschichte für das gesamte öffentliche Leben hat, wurde bereits gesprochen. Das Gesagte kann für Österreich eine gesteigerte Geltung in Anspruch nehmen: es bedurfte der opfervollen Arbeit von Jahrhunderten, um diesen Staat aufzurichten, und wir sollten wohl die Geschichte dieses Baues und die Absichten seiner Meister kennen, bevor wir die ändernde Hand anlegen. Und noch ein zweites Moment ist zu nennen: Wenn möglichst viele sich damit erfüllt haben werden, was dieses Beamtentum dem Staate war, ist und sein muß, dann wird das gesamte Volk wissen und fühlen, daß es in diesem Stande eine Grundlage des Staatswesens und seiner eigenen Zukunft schützt und ehrt.

Unsere Ausführungen handelten von der Stellung der Staats- und Verwaltungsgeschichte im Gebiete der Staatswissenschaften, von ihrer wissenschaftlichen Aufgabe und ihrer Methode. Alle diese Momente unterliegen der Diskussion. Ein Zweifel aber an der ethisch-politischen Bedeutung dieser Lehre ist unmöglich.

Das preußische Gesetz über Rentengüter.

Von

Sombart-Ermsleben.

Der Verein für Socialpolitik hielt zwischen Weihnachten und Neujahr 1885 eine Ausschußsitzung ab, um darin die Beratungsgegenstände für die nächste Generalversammlung festzustellen. Auf meinen Antrag wurde u. a. die Frage der innern Kolonisation auf die Tagesordnung derselben gestellt und ich zum Referenten, der Professor Schmoller zum Korreferenten ernannt. Die Generalversammlung fand im Herbste 1886 in Frankfurt a. Main statt. Inzwischen hatte die königlich preußische Staatsregierung im Frühjahr 1886 dem Landtage einen Gesetzentwurf betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vorgelegt, nach welchem im Wege des freien Verkaufes aus anzukaufenden Gutsbezirken mittlere und kleinere Bauernwirtschaften eingerichtet werden sollten. Dieser Gesetzentwurf wurde in der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses dahin umgearbeitet, daß mit Genehmigung der Staatsregierung die Überlassung der Stelle zu Eigentum nicht nur gegen Kapital, sondern auch gegen eine jährlich zu entrichtende feste Rente in Geld oder Körnern erfolgen könne. Nachdem derselbe von beiden Häusern des Landtages angenommen war und die königliche Sanktion erhalten hatte, erschien er unter dem 26. April 1886 als Gesetz in der preußischen Gesetzsammlung. In der oben gedachten Generalversammlung beantragten die Referenten dieses Gesetz auf den ganzen Umfang der Monarchie auszudehnen.

Unter dem 15. März 1889 stellte ich in Gemeinschaft mit dem Freiherrn von Zedlitz-Neukirch und Herrn von Below-Saleske im

preußischen Abgeordnetenhause folgenden Antrag, welcher noch von 132 Mitgliedern der drei Kartellparteien unterstützt war:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen: in der nächsten Session des Landtages einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die auf Rentengüter bezüglichen Bestimmungen der §§ 3—7 (inkl.) des Gesetzes betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 auf das ganze Gebiet der Monarchie ausgedehnt werden“ [1].

---

[1] Die angezogenen Paragraphen des Gesetzes lauten wörtlich:

§ 3.

Erfolgt die Überlassung der Stelle (§ 2) gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

§ 4.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten alle diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20—25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 5.

Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigentümer des Rentenguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 6.

Ist dem Erwerber eines Rentengutes vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung

Ein gleichlautender Antrag wurde unter dem 26. März selbigen Jahres vom Grafen von Frankenberg im Herrenhause gestellt und hier bereits zwei Tage später mit großer Majorität angenommen, während wegen unerwartet frühen Schlusses des Landtages unser Antrag im Abgeordnetenhause nicht mehr zur Verhandlung kam.

Um die Sache in Fluß zu erhalten, reichte ich unter dem 11. Juni v. J. an das königliche Staatsministerium eine Denkschrift ein, in welcher ich meine Gründe für den baldigen Erlaß eines Gesetzes über Rentengüter entwickelte und namentlich darzulegen mich bemühte, wie dieselben provinziell durch die Selbstverwaltungskörper und durch die allgemein zu errichtenden Landeskultur-Rentenbanken nach dem Gesetze vom 13. Mai 1879 zu fördern seien. Da ich unter dem Titel „Über Rentengüter" diese Denkschrift im Septemberhefte (1889) der Preußischen Jahrbücher veröffentlicht habe, so gehe ich auf deren Inhalt hier nicht näher ein, indem ich es dem geehrten Leser anheimgeben muß, den gedachten Aufsatz dort nachzulesen.

Angenehm überrascht wurde ich durch folgenden Passus der diesjährigen Thronrede:

> „Die Regierung Seiner Majestät hält es für notwendig, die Möglichkeit, Grundeigentum zu erwerben und sich seßhaft zu machen, mehr als bisher zu erleichtern. Es wird Ihnen deshalb ein Gesetzentwurf zugehen, durch welchen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke das Rechtsinstitut der Rentengüter eingeführt werden soll."

Dieser Satz wurde von den Abgeordneten, welche im Weißen Saale versammelt waren, mit lautem Bravo begrüßt, und dieselben sahen mit Spannung der Vorlage entgegen. Wie enttäuscht war man aber, als diese unter dem 2. Februar erfolgte und der Entwurf nichts weiter als den Abdruck der vorstehenden fünf Paragraphen 3—7 und eine magere Begründung dazu enthielt, aus welcher hervorging, daß das Gesetz nur zur Seßhaftmachung von Arbeitern und zur Begründung von Moorkolonieen bestimmt sei. Nichts also von alledem, was ich in meiner Denkschrift erbeten hatte, namentlich weder die Errichtung von

---

befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 7.

Wird im Falle des § 5 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 6 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Kossäten- und Bauernwirtschaften in größerem Umfange noch die Umwandelung von Guts- in Gemeindebezirke mit Großbauern, Kleinbauern und Büdnern, weder ein Kreditinstitut, durch welches die Mittel zur Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden beschafft, noch die Einrichtung, durch welche die allmähliche Tilgung der Darlehne bewirkt werden könnte.

Das Herrenhaus, dem der Entwurf zunächst zuging, verwies denselben an eine Kommission von 15 Mitgliedern, in der sein erster Paragraph den Zusatz:

„Das Rentengut muß frei von den Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden"

sowie eine formale Abänderung erhielt.

Die auf Grund dieses Kommissionsvorschlages am 21. und 22. März erfolgende zweite Lesung förderte einen kategorischen Widerspruch gegen die Vorlage nur von seiten eines Redners zu Tage, der sie als „unreife Frucht" bezeichnete und Beschwerde erhob, daß nicht einmal den Provinziallandtagen zu ihrer Begutachtung Gelegenheit geboten sei. Ein materiell ablehnendes Votum der dritten Lesung, das hier vorweggenommen sein mag, führte aus, daß weder eine genügend umfangreiche Seßhaftmachung von Tagelöhnern denkbar sei, um den sommerlichen Bedarf an Arbeitskräften, z. B. bei der Zuckerproduktion, wirklich zu decken, noch die Gründung von Moorkolonieen ohne vorgängige Kanalisation befriedigte Existenzen zu schaffen vermöge; eine derartige Moorkolonisation würde, wie ein anderer Redner hinzufügte, wahrscheinlich auch ohne das Gesetz möglich sein. Etwas ganz anderes sei es, wenn man das Rodbertussche Renten- oder das Heimstättenprinzip auf den gesamten Grundbesitz anwenden wollte; dann würde Redner kein Bedenken tragen, der Durchführung eines solchen großen gesetzgeberischen Gedankens auch seinen eigenen Grundbesitz zur Verfügung zu stellen; während der ihm folgende Redner, der sich gleichfalls für das allgemein durchzuführende Prinzip der Rentenverschuldung aussprach, gerade in der Vorlage einen ersten Schritt zu dessen Verwirklichung erblickte.

Im übrigen brachte die zweite Lesung neben einer Rede, die den Entwurf als unschädlich zur Annahme empfahl, zunächst eine Anzahl bedingungsloser Zustimmungen. Namentlich führte ein Redner mit Hinweis auf die volkswirtschaftliche Dringlichkeit umfangreicher Aufforstung von Staats-, Gemeinde- und besonders Privatwaldungen im Osten der Monarchie die Bedeutung eines seßhaften Arbeiterstandes für Waldarbeit im Winter aus, in welcher Richtung schon unter Friedrich dem Großen die Errichtung kleiner Kolonistenstellen günstig ge-

wirkt habe. Ein anderer hob die größere Zweckmäßigkeit des Rentenprinzips auch gegenüber der Versteigerung hervor, die bei den Domänenparzellierungen in Neuvorpommern zur Anwendung gebracht sei. Den Brennpunkt der zweitägigen Diskussion bildete aber ein vielstimmiger Protest gegen die offenbar vom Gesetzmacher beabsichtigte Beschränkung der Reform auf Tagelöhner- und Moorkolonistenstellen mit Ausschluß der Stiftung von Kossäten- und Bauernbesitz auf kultiviertem Lande. Als Vorkämpfer dieser Opposition trat der Oberpräsident a. D. von Kleist-Retzow mit einem ausführlichen Erweiterungsantrag auf, indem er zugleich die Regierungs- wie die Kommissionsvorlage wie auch meine Denkschrift in den Preußischen Jahrbüchern einer scharfen Kritik unterzog. „Parzellierungen", so begründete er seinen leitenden Gedanken, „sind im großen und ganzen dann am günstigsten, wenn sie von der Größe gemacht werden, daß die ganze Familie, Mann, Frau, Tochter, Sohn ihre volle Arbeit auf dem Grundstück verwerten können, wo dann das Grundstück derartig ist, daß auf ihm ein Gespann von ein oder zwei Pferden gehalten werden kann, mit einem Wort: ein Bauernhof." ... „Es sind noch tieferliegende Gründe, die ein solches Gesetz rechtfertigen. Es ist an sich ein ungesunder Zustand, wenn auf einem größeren Gebiete nur große Grundbesitzer und unangesessene Leute miteinander verkehren." Der Redner führt ferner aus, daß in seiner Gegend die meisten Bauerngüter in den Dörfern von den Gutsbesitzern aufgekauft seien, während doch große und kleine Grundbesitzer sowie Unangesessene nach Gottes Ordnung nebeneinander wohnen sollten, da sie aufeinander angewiesen sind. Er beantragt, um eine den gesetzlichen Bestimmungen vom 3. März 1850 über die Abveräußerung kleiner Grundstücke in Bezug auf die Schuldenverhältnisse entsprechende Erleichterung auch für Rentengüter beliebigen Umfangs in Anspruch zu nehmen, folgenden Zusatz:

„Die Rente wird dem Grundstücke, von welchem das mit ihr belegte Rentengut abgezweigt ist, im Grundbuche zugeschrieben. Sie tritt an Stelle des abgezweigten Rentengutes, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreisdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abzweigung des Rentengutes den Realgläubigern des Stammgutes unschädlich ist. Das Rentengut wird dadurch von den Hypotheken und Grundschulden des Stammgutes frei."

Ferner:

„Die zur Herstellung von Rentengütern nach Maßgabe dieses Gesetzes geschlossenen Verträge, vorgenommenen Auflassungen, Herstellung von Grundbüchern, Eintragungen oder Löschungen in denselben, sowie die ausgestellten Unschädlichkeitsatteste sind gebühren- und stempelfrei. Nur die für letztere entstandenen baren Auslagen sind zu ersetzen."

Um der Hauptschwierigkeit bei größeren Rentengütern, der Be-

schaffung von Geldmitteln zum Aufbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden rc. zu begegnen, schlägt er vor:

„Die Provinzialhülfskassen der Provinzen, welche unter entsprechender Ausgestaltung der Statuten jener Kassen sich bereit erklären, den Erwerbern von Rentengütern nach Maßgabe dieses Gesetzes Vorschüsse zur Herstellung der nötigen Gebäude und des erforderlichen Inventars gegen Verpfändung des Rentengutes und Eintragung dieser Forderung unmittelbar hinter der übernommenen Rente als unkündbare und nach Bewilligung einiger Freijahre mit geringem Zinssatze zu verzinsende, mit 1 Prozent zu amortisierende Darlehen zu gewähren, erhalten von der königlichen Staatsregierung je eine Million Mark, zunächst auf 30 Jahre unverzinslich."

Schließlich soll mit Rücksicht auf die in kommunaler Beziehung für den Gutsbesitzer wie für die Rentengütler zu erwartenden Schwierigkeiten folgendes Desiderium Ausdruck finden:

„Durch ein vom Kreisausschusse festgesetztes Statut kann bestimmt werden, in welcher Weise die Besitzer der nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildeten Rentengüter an den Pflichten und Leistungen Anteil nehmen, welche dem Besitzer des Gutes, von welchem sie abgezweigt sind, nach § 31 der Kreisordnung vom 19. März 1881 im öffentlichen Interesse obliegen. Das Statut unterliegt der Bestätigung durch den Bezirksausschuß."

Die auf Herrn von Kleists Rede folgende Verhandlung koncentrierte sich auf die Stellungnahme zu seinen Vorschlägen. Der erste Redner billigte sie, der zweite erklärte sie für eine conditio sine qua non gegenüber der Halbheit des Entwurfs. „Wenn ich mir diese Gesetzesvorlage ansehe", erklärte dieser wörtlich, „so muß ich doch sagen, daß zuerst die Frage entsteht, wer zunächst die Gründung von Rentengütern in die Hand nehmen soll, und da steht doch der Staat nach der Vorlage mit verschränkten Armen dabei und thut zunächst gar nichts, und ich fürchte, daß, wenn wir ihn in der Stellung belassen, er auch ruhig wird stehen bleiben, denn dann wird sich überhaupt kein Rentengut finden und keine Ansiedelung gemacht werden, und der Staat wird, wenn er die verschränkten Arme auseinandermacht und die Lorgnette aufsetzt, nirgends die Schaffung eines Rentenguts entdecken können." Von einem folgenden Redner wurde dagegen der größte Teil der von Kleistschen Zusätze beanstandet: nämlich der staatliche Zwölfmillionenkredit, die vorgeschlagene Kommunalordnung und die Ausdehnung der Unschädlichkeitsatteste des Gesetzes von 1850 auf größere Trennstücke, die eine unzulässige Schädigung privater Hypothekengläubiger bedeute. Er beantragt Zurückverweisung der Vorlage an die zu verstärkende Kommission, und diesem Vorschlage schließen sich die zwei nächsten Redner an, während ein weiterer Redner von den Zusatzanträgen nur die erleichterte Abscheidung größerer Trennstücke eines Guts retten, diesen Gedanken aber in einer selbständigen Resolution zum Ausdruck bringen will.

Die Vorlage wandert in die Akten der um drei Mitglieder verstärkten Kommission zurück, die von neuem in die Beratung eintritt. Auch hier findet, und in noch schärferer Weise, die Enttäuschung über den Regierungsentwurf Ausdruck, der nichts weiter als ein Beitrag zu der Interessenfrage sei, wie der Gutsbesitzer neue Arbeitskräfte gewinnen könne. Von den von Kleistschen Anträgen wird jedoch der auf staatliche Kreditgewährung abzielende verworfen, weil über die specielle Verwendung solcher Darlehen sofort zwischen Staats- und Provinzialverwaltung heller Krieg ausbrechen und sicherlich die Provinz den kürzeren ziehen würde. Ebenso wurde auf den Kommunalparagraphen Verzicht gethan und die Abtrennungsfrage durch den Zusatz erledigt:

„Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung."

Endlich wurde die Gebühren- und Stempelfreiheit auf diejenigen Fälle eingeschränkt, wo die Rente höchstens 100 Mark betragen und der Bezirksausschuß bescheinigen würde, daß die Errichtung des Rentenguts zugleich im gemeinwirtschaftlichen Interesse gelegen sei. Eine Diskussion über den möglichen nachteiligen Einfluß des Wuchers auf die Rentengutswirtschaft sowie über eine Wiederbelebung der Rentenbanken führte zu einer positiven Beschlußfassung nicht.

Bei der am 25. April folgenden dritten Lesung im Plenum zeigte sich eine überwiegende Stimmung einerseits für die Annahme, daß eine große Wirkung des Gesetzes nicht zu erwarten sei, andrerseits zu Gunsten der letzten Kommissionsvorlage d. h. der Bildung wirklicher Bauerngüter. Für gänzliche Ablehnung trat niemand ein. Einzelne führten die Unwirksamkeit auf die Abschwächung der von Kleistschen Anträge zurück. An Stelle des abgelehnten Staatszuschusses, dessen Beseitigung von einer Seite lebhaft bedauert wurde, sprachen zwei Redner die Erwartung eines anderweitigen Eintretens der Provinzialhülfskassen oder Landeskulturrentenbanken aus. Zwei Mitglieder verwarfen die von einem Vorredner verlautbarten Bedenken, das Gesetz könne der Ausschlächterei Vorschub leisten oder einer künftigen Heimstättengesetzgebung im Wege stehen.

Die Abstimmung ergab Annahme des von der verstärkten Kommission umgestalteten Entwurfs mit geringen Änderungen, von denen ein vom Kommissionsberichterstatter bekämpfter Zusatz hervorzuheben ist, der die Anwendbarkeit der erleichterten Grundstücksteilung auch bei größeren Trennstücken ausspricht, sofern die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht leide. Der energische Widerspruch der Regierungsvertreter sowohl gegen diese Abtrennungsvorschriften wie gegen die Gebühren- und

Stempelfreiheit blieb unwirksam, obwohl die Debatte über den letzten Punkt schließlich noch eine sehr lebhafte wurde. Der Entwurf ging somit in folgender Fassung dem Abgeordnetenhause zu.

Entwurf eines Gesetzes über Rentengüter.

Wir Wilhelm rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist zulässig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25 fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem 20 fachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

§ 2.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 3.

Sofern bei Veräußerung eines Grundstückes gegen eine Rente der Erwerber des Rentengutes vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstückes oder der Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 4.

Ist dem Erwerber eines Rentengutes vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstückes durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von

seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 5.

Wird im Falle des § 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

§ 6.

Die zur Herstellung von Rentengütern nach Maßgabe dieses Gesetzes geschlossenen gerichtlichen Verträge, vorgenommenen Auflassungen, Herstellung von Grundbüchern, Eintragungen und Löschungen in denselben, sowie die ausgestellten Unschädlichkeitsatteste sind gebühren- und stempelfrei, wenn die Rente höchstens einhundert Mark beträgt und der Bezirksausschuß bescheinigt, daß die Errichtung des Rentengutes zugleich im gemeinwirtschaftlichen Interesse liegt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Im Hause der Abgeordneten stand der vorstehende Gesetzentwurf, wie er im Herrenhause festgestellt und angenommen war, am 3. Mai c. zur ersten Beratung. Aus der Verlosungsurne ging ich als erster Redner hervor und gab zunächst, wie ich es in der oben angezogenen Denkschrift gethan hatte, einen allgemeinen Überblick über die Lage und den Mangel der Landarbeiter in den östlichen Provinzen sowie deren Ursache und einen historischen Rückblick über die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse seit Anfang unseres Jahrhunderts bis auf die heutige Zeit. Zur Illustration führte ich einige Zahlen an, wonach von 1871 bis 1884 jährlich 120000, also in 14 Jahren über $1^1/_2$ Millionen der kräftigsten Arbeiter mit einer baren Geldsumme von über $^1/_2$ Million Mark über den Ocean gegangen sei, daß Rheinland-Westfalen von 1864 bis 1885 in seiner Industriebevölkerung sich von 5 auf $6^1/_2$ Millionen Menschen vermehrt habe und daß die 12 größten Städte der preußischen Monarchie in ihrer Bevölkerung von 1650000 auf 2900000 gestiegen seien, daß endlich durch die Sachsengängerei, die wandernden Schnitter, die Arbeiter an den großartigen Kanal- und Eisenbahnbauten fast durchweg die ländliche Arbeiterbevölkerung des Ostens fast vollständig ausgewandert, und daß deshalb hier nur noch eine zweite Garnitur von Arbeitern vorhanden sei. So konnte es nun im Laufe der Jahre geschehen, daß von 1816 bis zur Gegenwart die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen sich von 75 auf 40 % ermäßigten; und forscht man nun nach den Gründen hierfür, so liegen dieselben vorzugsweise in den Folgen der von mir im übrigen so hoch geschätzten Agrargesetzgebung aus dem Anfange unseres Jahr-

hunderts. Friedrich Wilhelm III entließ durch Edikt vom Jahre 1804 seine sämtlichen Domänenbauern in der Zahl von ca. 60000 aus der Erbunterthänigkeit, machte sie zu freien Leuten sowie zu Eigentümern ihres ungeschmälerten bäuerlichen Besitzes und verwandelte die Frondienste in eine Geldrente, welche später zur Ablösung kam. Dieses Prinzip wollte auch der Freiherr vom Stein bei der Regulierung der übrigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Anwendung bringen; da ihn Friedrich Wilhelm III aber bereits im Jahre 1808 wieder entlassen mußte, so wurde durch die späteren Verhandlungen und durch die Edikte vom 14. September 1811 bez. durch die noch schlechtere Deklaration hierzu vom 29. Mai 1816 der Bauernschutz seitens des Staates, wie er im vorigen Jahrhundert durch Preußens Könige in so fürsorglicher Weise ausgeübt war, verlassen und bestimmt, daß die Gutsbesitzer ihre Bauern auskaufen konnten, jedenfalls aber von den nicht erblichen Bauern die Hälfte, den erblichen ein Drittel ihrer Ländereien als Entschädigung für die Erbunterthänigkeit und die Frondienste unentgeltlich verlangen konnten. Daß durch diese Maßregeln tausend und aber tausend Bauernhöfe verschwanden und mit den Gutsländereien vereinigt wurden, ist notorisch, und so ist in unseren Ostprovinzen beinahe ein Zustand herbeigeführt, wie er sich in England nach Nasse im 16., in Schleswig-Holstein nach Georg Hanssen im 17. und nach Paasche und Fuchs in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern durch das sogenannte Abmeiern der Bauernhöfe vollzogen hat. Werfen wir nun einen Rückblick auf die Zeit unseres 19. Jahrhunderts, so ergiebt sich nach den Forschungen von Schmoller, Knapp u. a., daß der ritterschaftliche Besitz auf Kosten des bäuerlichen sich während dieser Zeit in den sechs östlichen Provinzen verdoppelt hat und hier rund 40 % beträgt, daß mit dem Steigen der Kornpreise, namentlich von 1830 bis 1863, die Rittergüter zu einem Spekulationsobjekt geworden sind, vielfach ihren Besitzer gewechselt haben und die Schuldenlast enorm gestiegen ist, so daß sie augenblicklich für den ländlichen Grundbesitz im preußischen Staate rund 8 Milliarden beträgt. In der Provinz Brandenburg z. B. betrug dieselbe im Jahre 1811 nur 44 Millionen Thaler, stieg trotz der Kriegsnöte bis 1824 nur auf 56 Millionen Thaler = 168 Millionen Mark und war bis zum Jahre 1883 auf mehr als das Vierfache, nämlich 731 Millionen Mark gewachsen. Von einem Stillstande oder etwaigen Rückgange dieser Verschuldung ist leider keine Rede, denn auch in den drei letzten Jahren sind die Eintragungen von Hypothekenschulden über die Löschungen um 342 Millionen Mark gestiegen. Um nun dieser rapiden Zunahme der Verschuldung, namentlich beim Großgrundbesitz,

einen Damm entgegenzuwerfen und um dem abströmenden besitzlosen Arbeiterstand Einhalt zu thun, erblickt man eine Abhülfe in der Seßhaftmachung des letzteren, sowie in einer Vermehrung des mittleren und kleineren Bauernstandes auf Kosten des Großgrundbesitzes. Die Gründe dafür sind folgende:

Nach der im Jahre 1883 dem königlichen Landesökonomiekollegium vorgelegten Statistik beträgt in den sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates die Verschuldung des Großgrundbesitzes den 32 fachen Grundsteuerreinertrag, während die Bauern nur zum 18 fachen, und die Kossäten zum 22,7 fachen verschuldet sind. Nach Durchschnittserhebungen seitens des Herrn Finanzministers haben bei Verkäufen die großen Güter den 52 fachen, die mittleren den 65 fachen, die kleineren den 78 fachen Grundsteuerreinertrag erbracht. Faßt man diese beiden Momente zusammen, so erhellt daraus, daß bei gegenwärtiger gedrückter Lage der Landwirtschaft im allgemeinen dennoch der bäuerliche Betrieb widerstandsfähiger als der Großgrundbesitzer ist, und dies ist einleuchtend. Denn der Kossät, welcher je nach der Qualität des Bodens ± 50 Morgen besitzt, bewirtschaftet diese Fläche am rationellsten mit einer Kuhanspannung und mit seinen sowie den Kräften seiner eigenen Familie; höchstens braucht er ein Dienstmädchen oder einen Jungen, wenn die Kinder noch klein sind. Seine Kleidung, seine Ernährung, sein Aufwand sind mäßig und bescheiden, seine baren Auslagen gering; trotz eines niedrigeren Bruttoertrages liefert seine Wirtschaft dennoch den höchsten Reinertrag. Der Vollbauer, welcher etwa 150 Morgen mit Pferden bewirtschaftet, muß schon einen Knecht und eine Magd halten; wenngleich er selbst und seine Familie mitarbeitet, kann er doch nicht so billig wirtschaften als der Kossät, weil er höhere Löhne bezahlen, wegen des Gesindes besser essen und wegen seiner Stellung sich auch besser kleiden muß. Der Nettoüberschuß seiner Wirtschaft steht deshalb zwischen dem des Kossäten und des Großgrundbesitzers, welcher letztere, obgleich er rationeller wirtschaftet und deshalb einen höheren Bruttoertrag als die Bauern erzielt, dennoch den geringsten Reinertrag aus seiner Wirtschaft hat, weil er einen höheren Aufwand macht und teure Löhne an seine Arbeiter und Dienstboten zahlen muß. Dieses alles findet seinen Ausdruck in obigen Zahlen, die ich nur aus meiner eignen Erfahrung nach jeder Richtung hin bestätigen kann.

Aus diesen Gründen gehen nun meine Vorschläge dahin, daß durch die Begründung von Rentengütern die Fehler, welche mit der Agrargesetzgebung zu Anfang unseres Jahrhunderts bewußt oder unbewußt gemacht sind, eine Korrektion erhalten und daß einerseits, was die

Kammerpräsidenten von Schrötter, von Auerswald und von Broskovius damals vorschlugen, den Tagelöhnern wie den Dreschgärtnern ein eigenes Haus mit drei Morgen Acker als Eigentum überwiesen werde, und andrerseits, wie Freiherr von Stein wollte, das Bauernland den Bauern erhalten und die Frone auf Rente gesetzt würde. Wie ich seit 1885 diese Vorschläge zur Geltung zu bringen suchte und wie die Regierung sie endlich zu billigen schien, dann aber doch eine gänzlich unbefriedigende, auf Seßhaftmachung von Tagelöhnern und Moorkolonisation beschränkte Vorlage brachte, habe ich im Eingang dieses Artikels erwähnt, nach welchen Ausführungen man es begreiflich finden wird, daß ich mich zu meinem großen Bedauern genötigt sah, den Gesetzentwurf als einen Rumpf ohne Kopf und Beine zu bezeichnen. Nach meinen Vorschlägen sollten die Landeskultur-Rentenbanken nach dem Gesetze vom 13. Mai 1879 dazu dienen, provinzenweise sowohl finanziell wie wirtschaftlich durch die Provinzialverwaltung, ähnlich wie die Ansiedlungskommission, das Kolonisationswerk in die Hand zu nehmen und an Stelle der hundert Millionen, wie diese, durch Landeskultur-Rentenbriefe die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, da in dem gedachten Gesetze zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften Darlehen gegeben werden können. Mit der Ausgabe von Landeskultur-Rentenbriefen ist gleichzeitig eine Tilgung derselben durch das Gesetz bestimmt, und so würde dem gegenwärtigen Geldmarkte entsprechend, wenn $3^1/_2$ prozentige Rentenbriefe ausgegeben und diese mit $^1/_2$ % amortisiert würden, die Rente nach $60^1/_2$ Jahren getilgt sein. Ich erklärte deshalb, daß eine unablösbare Rente für mich unannehmbar sei, und bemerkte, daß ich unter Zugrundelegung der Landeskultur-Rentenbanken einen Gegenentwurf der zu bildenden Kommission überreichen würde, erinnerte dabei, wie in erregten Zeiten, z. B. im Jahre 1848, die unablösbaren Renten zu vielfachen tumultuarischen Auftritten auf dem Lande geführt hätten.

Schließlich gab ich mich der Hoffnung hin, daß Se. Majestät unser Allergnädigster König und Kaiser, ähnlich wie Er durch die Erlasse vom 4. Februar dieses Jahres den industriellen Arbeitern Beistand leisten und die Staatsbergwerke zu Musteranstalten einrichten wolle, Er auch der ländlichen Arbeiter sich annehmen und die Staatsdomänen ebenfalls zu Musteranstalten, namentlich die Tagelöhner darauf seßhaft und aus den Ländereien, soweit sie sich dazu eignen, größere und kleinere Bauernwirtschaften machen möchte.

Die weitere Diskussion ergab, daß die freisinnige Fraktion wegen der geforderten Unablösbarkeit, die einen Rückschritt vorstelle, gegen das Gesetz zu stimmen entschlossen, das Centrum aber ge-

teilter Ansicht war. Ein konservativer Redner, Mitantragsteller vom 15. März 1889, erklärte die sympathische, wenngleich enttäuschte Stimmung seiner Fraktionsgenossen. Die Verschiebung von städtischer und Landbevölkerung, meint er, die die Gesetzgebung von 1850 verschuldet, müsse durch ein Gegengesetz kompensiert, unser markiger, kerniger Bauernstand ohne Scheu vor großen finanziellen Opfern, wie sie Friedrich Wilhelm I und Friedrich II im Interesse der Kolonisation gebracht, unter allen Umständen erhalten werden, wobei er auf zwei Gesichtspunkte verweist: der französische Bauernstand habe sich als ein Wall gegen die Socialdemokratie bewährt; und ein Socialistenführer habe den charakteristischen Ausspruch gethan: „Wenn wir nach England gehen, das werfen wir mit geringen Kräften nieder, England hat ja keinen mittleren ländlichen Grundbesitz, keinen Bauernstand. Indessen anders sieht es aus, wenn wir uns nach Deutschland wenden. Die starken Köpfe unsrer deutschen Bauern sind unzugänglich für unsere Anschauungen und Forderungen." Ein schon bei der Gesetzgebung von 1886 positiv beteiligter nationalliberaler Abgeordneter erklärt sich gleich einem Fraktionsgenossen für das Prinzip der beschränkten Ablösbarkeit, weil er meint, daß Pacht, Kauf mit Borg oder Kauf gegen ablösbare Rente einen sicheren Besitz nicht gewähren. Mit einem anderen Parteigenossen stimmt er in der Forderung überein, kein Rentengut unter 3—4 ha zuzulassen, weil noch kleinere Besitzer nichts anderes als glebae adscripti seien. Demgegenüber sieht ein Freikonservativer gerade in der Selbständigkeit des Tagelöhners, ein Wildkonservativer speciell in seiner kommunalen Mitberechtigung ein Bedenken, während er übrigens auch in der Ablösbarkeit revolutionäre Gefahren wittert. Ein anderer Freikonservativer sprach lediglich im gouvernementalen Sinne. — Bedenken gegen die praktische Wirksamkeit des Gesetzes wurden wohl auch laut, aber naturgemäß nicht mehr in dem Maße wie anfangs im Herrenhause, schon infolge der dort hinzugefügten Amendements. Auch die von einer Seite laut gewordene Besorgnis, es sei möglich, daß man mit den Rentengütlern am Ende einen angesessenen Stand von Socialdemokraten schaffe, fand durch ein Centrumsmitglied energische Zurückweisung. Für die Gebührenfreiheit sprachen sich ein nationalliberaler und ein wildkonservativer, dagegen ein deutschfreisinniger Abgeordneter aus, indem sie nur zu Umgehungen führe, während ein anderer nationalliberaler sich die Stellungnahme vorbehielt.

Der Herr Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bedauerte, durch den Widerspruch des Finanzministers und der Staatsregierung seine Sympathie für die Gebührenfreiheit unwirksam gemacht

zu sehen. Dem freisinnigen Vorredner entgegnete er, die Vorlage sei keineswegs ein Abweichen aus der bisherigen Gesetzgebungsbahn, sondern lediglich ein Verfolg des westpreußisch-posenschen Gesetzes von 1886 und einer schon von 1879 datierenden Anregung des Landesökonomiekollegiums, das Institut der Erbpacht zu erneuern. Von einer Reaktion könne um so weniger die Rede sein, als die Unablösbarkeit nur freiwillig übernommen, übrigens auch in 95 % der westpreußischen und Posener Ansiedelungen thatsächlich bevorzugt sei; wogegen von freisinniger Seite nachher repliziert wurde, die dortigen Erfahrungen seien zu kurzzeitig und beruhten vielleicht auf den abnormen finanziellen Bedingungen der dortigen Kolonisation. Der Herr Minister gab zu, daß ein nach der Regierungsvorlage gestaltetes Gesetz vielleicht zunächst nur für die Kolonisation der hannöverschen und schleswig-holsteinischen Hochmoore praktisch werden könnte, aber er habe geglaubt, sich einer Anregung des Abgeordneten Sombart, die von 132 Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen unterstützt gewesen, nicht entziehen zu dürfen, und sei nun sehr überrascht, den Herrn Antragsteller als halben Gegner wiederzufinden. Er räumte ferner ein, daß die finanziellen Mittel zur Ausführung vermißt werden könnten, hielt es aber für praktischer, abzuwarten, inwiefern ein Bedürfnis für die Anlehnung an ein etwa bestehendes Kreditinstitut sich als notwendig erweise. „Die Regelung dieser Frage" — sagte der Herr Minister wörtlich — „gehört aber durchaus nicht in das Gesetz meines Erachtens. Wir haben eine solche Fülle und Mannigfaltigkeit von Kreditinstituten, daß ich gar nicht zweifle, daß an irgend eine dieser bestehenden Institutionen sich diese sehr wohl angliedern läßt, und insbesondere würden ja die Provinzalrentenbanken, die in einer Reihe von Provinzen schon bestehen, ganz ohne Zweifel durch eine entsprechende Erweiterung ihres Statuts in die Lage gesetzt werden, auch für diese Zwecke Kredit zu gewähren."

Das Haus setzte eine Kommission von 21 Mitgliedern nieder, der auch ich angehörte, und die ihre Aufgabe in zwei Lesungen zu erledigen beschloß. Von ihr wurde über den meinerseits am 3. Mai in Aussicht gestellten Gegenentwurf[1] nach erfolgter Verlesung für gut befunden,

---

[1] Sein Wortlaut ist folgender:

Gegenentwurf eines Gesetzes über Rentengüter.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König u. s. w.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

daß ich seinen Inhalt in Gestalt von Amendements zu den einzelnen Paragraphen einzubringen hätte. In erster Lesung ging darauf der vom Herrenhaus vorgelegte Entwurf in allen sechs Paragraphen durch, ungeachtet des regierungsseitig erhobenen Widerspruchs gegen die Gebührenfreiheit (§ 6) und gegen den die Unschädlichkeitsatteste für Abscheidung größerer Trennstücke eines Guts betreffenden Passus (in § 1). Außerdem wurde aber mein Antrag, zum ersten Paragraphen hinzuzusetzen:

„Die Ablösung durch Kapital oder jährliche Amortisationsbeträge muß innerhalb 65 Jahren erfolgt sein"

und dementsprechend die Erwähnung des „Ausschlusses der Ablösbarkeit"

---

§ 1.

Da die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken (Ges.-S. S. 367), noch nicht in sämtlichen Provinzen erfolgt ist, so wird deren Einrichtung bis zum Schluß des Jahres 1891 den betreffenden Provinziallandtagen hierdurch zur Pflicht gemacht.

§ 2.

Nach § 1 des vorgedachten Gesetzes können zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften, worunter auch Rentengüter im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (Ges.-S. S. 131) zu verstehen sind, Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§ 3.

Die eigentümliche Übertragung von Grundstücken gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengüter), deren Ablösbarkeit und Tilgung durch Vertrag festgestellt wird, ist zulässig. Die Vermittelung aller zwischen dem Rentenberechtigten und Rentenverpflichteten vorkommenden Geschäfte, die Beschaffung von baren Darlehen, die Tilgung der Rente 2c. erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken gemäß der §§ 4 bis 9 und 33 bis 53 exkl. 36.

§ 4.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

§ 5.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sowie des Gesetzes vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung, mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

Urkundlich 2c. Berlin, den 6. Mai 1890.

Sombart.

in Absatz 3 desselben Paragraphen zu unterdrücken, mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, obwohl von seiten der Regierungsvertreter die Erklärung erfolgte, dieser Zusatz hebe das dem Entwurf zu Grunde liegende Prinzip auf; wogegen der Antrag eines Centrumsmitgliedes, der die Rentenberechtigung auf den Staat beschränken wollte und regierungsseitig die gleiche Kritik erlitt, vor der Abstimmung zurückgezogen wurde.

In zweiter Kommissionslesung wurde § 6 mit 15 gegen 2 Stimmen wieder gestrichen, weil sonst der kategorische Widerspruch des Herrn Finanzministers den ganzen Entwurf zu Falle gebracht hätte. §§ 2—5 blieben ungeändert. Vom ersten Paragraphen mein Amendement abzustreichen, wurde den Regierungsvertretern mit 11 gegen 8 Stimmen verweigert, dagegen mit 12 gegen 4 Stimmen ein Kompromiß bewilligt, wonach, wie bei den Posener und westpreußischen Rentengutsverträgen, 9/10 der Rente ablösbar, 1/10 immer unablösbar sein sollten. Der nunmehr in 1 und 1a zerlegte Paragraph erhielt danach die Form, daß seine drei letzten Absätze als § 1a überschrieben wurden, die zwei ersten aber den folgenden, dem § 5 der von der Königl. Ansiedelungskommission abgeschlossenen Rentengutsverträge nachgebildeten Wortlaut erhielten:

„§ 1. Die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Feststellung des Ablösungsbetrages bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Der Rentenberechtigte darf jedoch einen höheren Ablösungsbetrag als den 25fachen Betrag der Rente nicht fordern, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.
2. Ohne Zustimmung des andern Teils kann die Ablösung von neun Zehnteilen der Rente vom Rentenberechtigten während eines Zeitraums von 50 Jahren, vom Tage des Abschlusses des Rentengutsvertrages an gerechnet, nicht gefordert werden.
3. Die Ablösung des letzten Zehnteils der Rente darf nur mit Zustimmung beider Teile erfolgen.
4. Eine teilweise Ablösung kann seitens des Erwerbers des Rentengutes nur verlangt werden, wenn der abzulösende Teil wenigstens den zehnten Teil der ganzen Rente und eine mit Zehn teilbare Rentensumme beträgt.
5. Das Verlangen der Ablösung kann nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gestellt werden."

Meine die Bereitstellung von Geldmitteln betreffenden Vorschläge kamen mit 15 gegen 4 Stimmen in folgender Resolution zur Annahme:

„Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach es möglich wird, im Sinne des Gesetzes

vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehne mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter für die einzelnen Provinzen ins Leben zu rufen, und zwar namentlich da, wo die Provinziallandtage es ablehnen, Landeskultur-Rentenbanken zu errichten, indem es ohne bares Geld oder Kredit unausführbar wird, seitens der Privaten Rentengüter in größerem Umfange zu begründen."

Mit 10 gegen 9 Stimmen wurde ferner einer zweiten Resolution die Genehmigung erteilt:

„Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, dahin wirken zu wollen, daß die hypothekarische Verschuldungsgrenze bei Rentengütern nicht über die Höhe der eingetragenen Rente wie die ersten Anlagekosten hinaus gestattet sein soll."

Nachdem noch zwei Zusatzanträge zum 1. und 3. Paragraphen, die mögliche Eintragung des Rentenguts in die Höferolle unter Ausschluß der Löschungsbefugnis und die Zulässigkeit der Verpflichtung des Erwerbers, auf dem Grundstück kein Mietshaus zu errichten, von ihren Urhebern zurückgezogen waren, erhielt der Entwurf als Ganzes eine Mehrheit von 16 gegen 3 Stimmen und wurde zusammen mit den zwei vorstehenden Resolutionen dem Plenum am 19. Mai überwiesen, das ihn am 9. Juni in zweiter Lesung beriet. Die gesamte konservative Partei beantragte hier sofort Wiederherstellung des § 1 der Herrenhausbeschlüsse, also der Unablösbarkeit des ganzen Rentenbetrages, während nachher der Führer der konservativen Partei zwar auch, gleich dem nationalliberalen Redner, den Herrenhausparagraphen 1 befürwortete, daneben aber auch meinen Vorschlag der 65jährigen Ablösung und der Rentenbriefe billigte. Der freikonservative und der Centrumsredner sprachen in meinem Sinne und für Annahme der Kommissionsbeschlüsse. Der freisinnige Redner hielt zwar jede Erweiterung der 1830 festgelegten 30jährigen Maximalfrist der Rentenverpflichtungen für einen Rückschritt, erklärte aber, sobald einmal dieser Rückschritt etwa bis zu 50 Jahren koncediert sei, meine die Geldbeschaffung garantierenden Vorschläge für den allein richtigen Weg; bei dauernder Unablösbarkeit jedoch werde es ohne die schlimmsten Reibungen nicht abgehen.

Der Herr Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, der übrigens Gelegenheit nahm, sowohl über die Frage der Waldkulturen wie über ein Heimstättengesetz nach nordamerikanischem Vorbilde sich des eingehenderen auszulassen, rechtfertigt zunächst die allgemeine Tendenz der Regierungsvorlage; wie viele Privatpersonen Rentengüter errichten würden, könne er natürlich nicht prophezeien, aber die Regierung brauche zur Kolonisation mehrerer 100 Quadratmeilen von Moorland mit mittellosen Ansiedlern die Rentenschuld notwendig. Zur Kreditbeschaffung reiche aber die Mannigfaltigkeit

vorhandener Anstalten aus, ohne daß es nötig sei, wie die eine Resolution wolle, deren neue zu schaffen. Auch die Beschränkung der Unablösbarkeit, die Sache des Einzelvertrages zu bleiben habe, könne er namens der Regierung nicht befürworten und könne nur den § 1 in der vom Herrenhause gutgeheißenen Fassung empfehlen.

In Beantwortung dieser Ministerrede wies ich zunächst darauf hin, daß keines der vielen in Preußen bestehenden Kreditinstitute für den vorliegenden Zweck sich ganz eigne; selbst die Landeskultur-Rentenbanken gewährten ja nur Darlehen auf Liegenschaften, während wir für den vorliegenden Fall solche ganz besonders zur Aufführung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebrauchten; auch sehe man, daß die Provinzialvertretungen diese Banken ins Leben zu rufen nicht geneigt seien, so daß auf die Provinzialrentenbanken von 1850 zurückgegriffen werden müsse, die zwar seit 1883 für neue Geschäfte geschlossen, aber mit geringen Modifikationen, auf die ich am Schlusse dieser Abhandlung zurückkomme, wiederbelebt zu werden würdig seien. Die Aufhebung der Erbpacht habe ich früher wiederholt bedauert, ihre Wiedereinführung würde aber der Volksanschauung zu sehr zuwiderlaufen, wie ja auch die Besitzer der auf den mecklenburgischen Domänen seit 1866 zahlreich eingerichteten Erbpachthöfe nur als Eigentümer zweiter Klasse angesehen würden. Die frühere Erklärung des Herrn Ministers, daß die Regierungsvorlage sich ja ganz meiner Anregung angeschlossen habe, beantwortete ich mit dem Hinweis auf meine im letzten Herbste eingereichte Denkschrift, die vollkommen unberücksichtigt geblieben sei, und brachte weiteres Zahlenmaterial zu Gunsten der Einschränkung des Großgrundbesitzes bei. Ich erwähnte z. B., daß in den sechs östlichen Provinzen die Bewohnerzahl des platten Landes 1864—1885 nur von 8,4 auf 9,0 Millionen gestiegen sei, daß 1885 daselbst die Landgemeinden mit 4045 Köpfen auf die Quadratmeile, die Gutsbezirke dagegen mit 1000 und ohne die Staatsforsten doch mit 1208 Köpfen bevölkert seien, und daß von den Haushaltungen der Gemeindebezirke über die Hälfte, von je 7 Haushaltungen der Gutsbezirke aber nur eine Grundbesitz habe. Bereits im Jahre 1887 hätte der Professor Schmoller in einem Aufsatze seines Jahrbuches darauf hingewiesen, daß mindestens die Hälfte der Einwohner auf dem Lande seßhaft sein müsse, indem diese den stärksten Wall gegen die Socialdemokratie bilden würden, auch der Pastor v. Bodelschwingh stehe auf demselben Boden. Die größte Schwierigkeit der Errichtung von Bauernstellen innerhalb der Gutsbezirke böte deren große und zunehmende Verschuldung, während schon jetzt die Anzeichen darauf

hindeuteten, daß sie seit Anfang des Jahrhunderts das Bauernland immer mehr aufsaugen. Wir sollten uns vor dem Beispiele Englands hüten, wo vor 300 Jahren noch 360000, vor 200 Jahren 180000 Bauernhöfe vorhanden gewesen, während augenblicklich sich der halbe englische Grundbesitz in nur 2512 Händen befinde, und neben den Pächtern eine umherziehende Bande von Tagelöhnern mit Agenten an ihrer Spitze sich im Lande umhertriebe. Bis vor 100 Jahren hätte man in England so viel Getreide gebaut, als das Land konsumiere, bis 1847 sei das auch in Deutschland der Fall, und wäre es nötig gewesen, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen so intensiv zu wirtschaften, daß man seine eigene Konsumtion gebaut hätte. Dies sei mehr durch den intelligenten Großgrundbesitzer als durch den Bauer möglich gewesen; jetzt liege die Sache anders, indem durch den erleichterten Weltverkehr jedes Deficit an Getreide vom Auslande mehr als erwünscht auszugleichen sei, und die Frage wegen Verteilung des ländlichen Besitzes sei heute mehr eine sociale als eine wirtschaftliche Frage. Die Erhaltung und Stärkung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes, welcher die Grundlage des Staates bilde, sei jetzt mehr denn je geboten um dem immer größeren Abfluß der ländlichen Bevölkerung durch deren Seßhaftmachung entgegenzuwirken. Die rapide Abströmung derselben während der letzten 25 Jahre, namentlich auch nach den großen Städten, habe wie Humus befruchtend auf diese gewirkt und sie zu einer nie geahnten Blüte, man brauche nur auf Berlin zu blicken, entfaltet. Dasselbe habe sich während der letzten 100 Jahre bereits in England vollzogen; und während man dort eine Stagnation, ja einen Rückgang im städtischen Gewerbe bemerke und der deutsche Ingenieur wie der deutsche Commis daselbst gesucht seien, sollten wir nicht in denselben Fehler verfallen, sondern durch möglichste Vermehrung der seßhaften Landbevölkerung nachhaltig dazu beitragen, daß der Überschuß derselben befruchtend auf die Städte einwirke. Der Grund und Boden müsse aufhören, ein Spekulationsobjekt zu sein und wie eine Ware behandelt zu werden, er habe höhere staatliche Interessen zu erfüllen, und dieses zu erreichen, solle das Rentengütergesetz, wie ich dessen Anwendung aufgefaßt habe, beitragen, indem dadurch nicht nur der ländliche Arbeiter seßhaft gemacht, sondern namentlich auch eine größere Zahl von Kossäten, Bauern und Landgemeinden geschaffen werden solle; ich freue mich, daß auch unser königlicher Herr auf demselben Boden stehe, indem er am letzten Himmelfahrtstage in Königsberg folgende Worte ausgesprochen habe:

„Ich bin der festen Überzeugung, daß das Wohl des Staates und des Reiches in erster Linie auf der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes beruht."

Nach diesen allgemeinen Ausführungen noch auf die §§ 1 und 1a übergehend, fand ich deren Fassung schon nach der Regierungsvorlage unschön, während dieselbe trotz der Zweiteilung nicht verbessert sei; was aber den Inhalt anbetreffe, so sei derselbe um 90 Prozent verbessert, denn nach der jetzigen Fassung sei vertragsmäßig nicht mehr zu verbieten, daß die ganze Rente, sondern nur ein Zehnteil derselben ablösbar wäre; dieses letzte Zehnteil käme, wenn die Amortisation der Rente stattfände, allererst nach mehr als 50 Jahren zur Sprache, dann hätten inzwischen die Besitzer gewechselt, und es würde wahrscheinlich bis dahin auch das letzte Zehnteil für ablösbar erklärt werden; da die Regierung für Westpreußen und Posen dasselbe Prinzip wegen der Unablösbarkeit von nur einem Zehnteil der Rente in allen bisher geschlossenen Verträgen stipuliert hätte, so sei es unerfindlich, warum man sich dagegen sträube, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und bäte ich deshalb die §§ 1 und 1a in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Die Abstimmung ergab Wiederherstellung der Herrenhausvorlage für § 1 nach dem konservativen Antrage, unveränderte Annahme der §§ 2—5 und nochmalige Ablehnung des gestrichenen sechsten Paragraphen. Darauf wurde die von mir befürwortete erste Resolution angenommen, die zweite dagegen abgelehnt.

Die am 11. Juni folgende dritte Lesung brachte wesentlich neue Gesichtspunkte nicht, obgleich sie von einer von freikonservativer Seite angeregten Diskussion über die Währungsfrage durchsetzt war, die meines Erachtens nicht in den Rahmen dieser Verhandlung gehört. Der konservative Parteiführer und der Centrumsredner wiederholten den Ausdruck ihrer Billigung meiner Vorschläge. Der Abgeordnete Dr. Enneccerus brachte in letzter Stunde einen Vermittelungsantrag[1] ein, der die Ablösbarkeit von neun Zehnteilen der Rente wiederherstellt

[1] „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die ersten beiden Absätze des § 1 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Bei der eigentümlichen Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut) kann die Ablösung der Rente nur zu einem Zehnteile dauernd von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Auf einen Zeitraum von höchstens 50 Jahren seit Eingehung des Renten-

und von freisinniger Seite eine relative Billigung fand, von einem nationalliberalen und einem freikonservativen Redner jedoch aus Opportunitätsgründen bekämpft und dann auch abgelehnt wurde. Die Beschlüsse der zweiten Lesung wurden wiederholt und schließlich das ganze Gesetz, gegen meine Stimme, vom Hause angenommen.

Am 13. Juni 1890 stand das Rentengütergesetz endlich zur einmaligen Schlußberatung auf der Tagesordnung des Herrenhauses. Der Präsident teilte mit, daß dasselbe in seinen fünf ersten Paragraphen nach den Beschlüssen des Herrenhauses vom Abgeordnetenhause unverändert angenommen und nur der § 6 — der sogenannte Stempelparagraph —, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, gestrichen sei, er erteile deshalb nunmehr das Wort dem Herrn Berichterstatter. Derselbe führt aus, daß bei Lage der Sache, da am heutigen Nachmittage der Landtag geschlossen würde, er und das Haus sich in der Zwangslage befänden, ebenfalls für Streichung des § 6 zu stimmen. Er sei der Überzeugung, daß dieses Gesetz sowohl mit als ohne den § 6 nur einen Wert für den Fiskus habe, und gebe sich der Hoffnung hin, daß in nicht zu langer Zeit die königliche Regierung sich veranlaßt sehen müsse, Vorschläge zu machen, in denen auch der Inhalt des § 6 wieder enthalten sei, welcher das Gesetz auch für den Privatmann anwendbar mache.

Herr v. Kleist-Retzow, welcher hierauf das Wort erhält, spricht sein tiefes Bedauern aus, daß die Fassung des Gesetzes durch die beiden Häuser des Landtages nicht eine ganz andere und bessere geworden sei, namentlich glaubt er, daß dem Osten nur zu helfen

gutsvertrages kann die Ablösbarkeit auch bezüglich der übrigen neun Zehnteile von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß der Rentenpflichtige gleichwohl die Ablösung durch unkündbare oder nicht früher als die Rente kündbare Reichs- oder preußische Staatspapiere oder Landeskultur-Rentenbriefe von gleichem Zinsbetrage bewirken kann.

Im übrigen bleibt die Feststellung der Kündigungsfrist sowie des Ablösungsbetrages der vertragsmäßigen Vereinbarung überlassen. Der Rentenberechtigte darf jedoch einen höheren Ablösungsbetrag als den 25fachen Betrag der Rente nicht fordern, wenn er die Ablösung beantragt.

Soweit dem Rentenpflichtigen nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung das Recht, die Ablösung der Rente zu verlangen, zusteht, kann derselbe, sofern nichts anderes festgesetzt ist, auch teilweise Ablösung, jedoch nicht unter einem Zehnteil der ganzen Rente beantragen.

Berlin, den 11. Juni 1890.

Dr. Enneccerus. Seer. Humann. Sombart."

sei, wenn der Großgrundbesitz mit mittleren und kleineren Bauernwirtschaften durchsetzt würde; dazu gehöre aber Geld, und es sei ihm schmerzlich, daß seine Anträge nach dieser Richtung hin sowohl vom Herrn Finanz- als vom landwirtschaftlichen Minister abgelehnt seien. Um nun das Gesetz lebensfähig zu machen und namentlich zu verhüten, daß sofort hinter der Rente kündbare Kapitalien zum Aufbau der Wohn- und Wirtschaftsräume aufgenommen und das Grundstück mit diesen belastet würde, schließe er sich der Resolution des Abgeordnetenhauses an, wonach zu diesem Behufe die Provinzialrentenbanken wieder eröffnet und den Rentengutsbesitzern hieraus unkündbare Darlehne bewilligt würden; er verlas hierauf diese Resolution und erklärte dieselbe zu der seinigen machen zu wollen.

Die nächsten Redner motivieren nur mit kurzen Gründen ihre Abstimmung, ohne Neues vorzubringen, und übergehe ich deshalb deren Ausführungen.

Der Oberbürgermeister Miquel aus Frankfurt am Main führt aus, daß er das Gesetz lediglich als einen Rahmen ansehe, welchem die königliche Staatsregierung versäumt habe einen Inhalt zu geben. Es liege hier ein sociales Problem vor, nicht nur dem Gutsbesitzer seßhafte Tagelöhner zu verschaffen, sondern namentlich den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren. Der Staat verweigere es seinerseits fördernd in die Sache einzugreifen, das sehe man so recht deutlich an der Verweigerung der Stempel- und Gebührenfreiheit; es gebe jetzt nur noch ein Mittel, den Privaten die Möglichkeit, Rentengüter zu begründen, zu erleichtern, und deshalb habe er sich lediglich zum Worte gemeldet; diese Möglichkeit liege in der Einrichtung von Rentenbanken, wie sie in der Resolution des Abgeordnetenhauses empfohlen sei, er bitte deshalb auch seinerseits, daß das Herrenhaus dieselbe annehme. Ein bleibender Gewinn sei dann, daß durch die Annahme des Rentenprinzips die römische Gesetzgebung durchbrochen werde.

Nachdem die Besprechung geschlossen und die Resolution nochmals verlesen war, ersuchte auch der Herr Berichterstatter dieselbe anzunehmen, indem sie eine Handhabe biete, daß seitens der königlichen Staatsregierung das Gesetz in verbesserter Form nochmals dem Herrenhause vorgelegt werde.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wurde sowohl das ganze Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses als auch die soeben verlesene Resolution angenommen und hiermit der Gegenstand als erledigt angesehen.

Der nunmehr verfassungsmäßig festgestellte Gesetzentwurf sowie die von beiden Häusern des Landtages angenommene Resolution haben folgenden Wortlaut[1]:

Entwurf eines Gesetzes über Rentengüter.

Wir Wilhelm 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist zulässig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25 fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem 20 fachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

§ 2.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 3.

Sofern bei Veräußerung eines Grundstückes gegen eine Rente der Erwerber des Rentengutes vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstückes oder der Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 4.

Ist dem Erwerber eines Rentengutes vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstückes durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender

[1] Pr. Ges.-S. Nr. 32 S. 209, vom 27. Juni 1890.

Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 5.

Wird im Falle des § 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Resolution.

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach es möglich wird, im Sinne des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehne mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter für die einzelnen Provinzen ins Leben zu rufen, und zwar namentlich da, wo die Provinziallandtage es ablehnen, Landeskultur-Rentenbanken zu errichten, indem es ohne bares Geld oder Kredit unausführbar wird, seitens der Privaten Rentengüter in größerem Umfange zu begründen.

Wenngleich ich in der Schlußabstimmung gegen das Rentengütergesetz nach seiner vorliegenden Fassung gestimmt habe, weil darin das Prinzip der Unablösbarkeit der ganzen Rente ausgesprochen ist, während doch die königliche Staatsregierung selbst durch ihre Ansiedelungskommission in Posen neun Zehnteile der Rente für ablösbar erklärt, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß durch Annahme der vorstehenden Resolution in beiden Häusern des Landtages dennoch die ablösbare Rente in den meisten Fällen Anwendung finden wird, und um dieses zu ermöglichen, möchte ich den Gedanken der Ausführbarkeit meines Planes nachstehend etwas näher entwickeln.

Als Grundlage der zur Beschaffung von Geld und Kredit zu wählenden Institute habe ich nach der Resolution die auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 errichteten Rentenbanken ins Auge gefaßt. Nach diesem Gesetze wurde in jeder der acht damaligen Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, eine Rentenbank behufs Ablösung der Reallasten errichtet. Nach § 56 dieses Gesetzes blieb es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

Unter dem 26. April 1858 wurde ein Gesetz betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken erlassen, wonach in Gemäßheit des vorstehenden § 56 die Minister für die Finanzen und

die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt waren, die Schließung der sieben Rentenbanken nach ihrem Ermessen anzuordnen.

Nach § 8 des Gesetzes vom 27. April 1872 wurden die inzwischen geschlossenen Rentenbanken wegen Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Realberechtigungen wieder eröffnet und diesen auch die Ablösungsgeschäfte für die neuen Provinzen übertragen. Die sieben noch bestehenden Rentenbanken, und zwar Münster für Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, Magdeburg für Sachsen und Hannover, Berlin für Brandenburg, Stettin für Pommern, Schleswig-Holstein und Lauenburg, Breslau für Schlesien, Posen für die Provinz Posen und Königsberg für Ost- und Westpreußen, welche mit der Tilgung der Rentenbriefe sich noch beschäftigen, sind mit dem 31. Dezember 1883 abermals geschlossen.

Auf Grund der vorstehenden Resolution ist es zunächst geboten, die nunmehr geschlossenen, z. Z. noch bestehenden Provinzialrentenbanken durch Gesetz wieder zu eröffnen und gleichsam als Novelle zu dem Gesetze vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. S. 112), in Bezug auf deren Anwendung bei Errichtung von Rentengütern (Ges.-S. für 1890, S. 209), nachfolgende Bestimmungen zu legalisieren:

a. Für diejenigen Rentengüter, für welche die Rente vertragsmäßig als ablösbar erklärt wird, kann deren Übernahme auf die Rentenbank, und deren Tilgung durch dieselbe stattfinden.

b. Die Rente ist mit 25 zu kapitalisieren und kann die Rentenbank für diesen Kapitalbetrag Rentenbriefe ausgeben, welche je nach dem Stande des Geldmarktes jährlich mit 3 bis 5 Prozent von dem Rentengütler zu verzinsen und mit 1/2 Prozent vom vierten Jahre ab zu amortisieren sind.

c. Die Rentenbank ist befugt, zur Aufführung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bare Darlehen dem Rentengütler zu gewähren und für deren Betrag ebenfalls zins- und amortisierbare Rentenbriefe wie ad b auszugeben.

d. Die Sicherheit für Kapital und Zinsen ad b und c wird als hinreichend erachtet, wenn die Forderung für die Rentenbriefschuld zur ersten Stelle auf das Rentengut eingetragen ist und nach sachverständigem Ermessen drei Viertel des Ertragswertes nicht übersteigt. Die Sachverständigentaxe hat von den Organen der Auseinandersetzungsbehörde zu erfolgen.

e. Die wegen Instandhaltung der Rentengüter im Interesse der Sicherheit für die Rentenbanken erforderlichen Kontrollvorschriften, die Grundsätze für die von den Rentenbanken bezw. Auseinandersetzungsbehörden zu erlassenden Taxen und vertragsmäßigen Bestimmungen, wonach die Rentenbank an Stelle des Rentenberechtigten tritt, ꝛc. ꝛc., trifft das Statut.

f. Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundstück kann unterbleiben, wenn das Darlehen gewährt wird:
   1. an Stadt- oder Landgemeinden,
   2. an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes vom Jahre 1889.

g. Im übrigen finden alle diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, auf die Rentengüter Anwendung, sofern sie nicht mit den vorstehenden Paragraphen und dem Gesetze über Rentengüter in Widerspruch stehen; namentlich kommen aus ersterem die §§ 22 bis 28 und die §§ 59 bis 64 in Wegfall, an Stelle des im § 55 bezeichneten Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 tritt das Gesetz „über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen“ vom 24. Juni 1875 (Ges.-S. S. 395), welches allerdings für das Rentengütergesetz auch verschiedener Abänderungen bedarf, damit z. B. Pauschalsätze an die Stelle der einzelnen Liquidationen treten und hierdurch namentlich die geometrischen Arbeiten für die Ausmessung der Rentengüter ꝛc. sich billiger stellen.

Wenn ich es in vorstehenden Zeilen unternommen habe, der Gesetzgebung vorzugreifen, so geschah es nur in der Absicht, mich nicht wieder dem Vorwurfe auszusetzen, als ob ich in der Resolution lediglich den Abklatsch und die Anwendung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 gefordert hätte; wahrscheinlich ist in der zu erhoffenden Novelle zu demselben noch manche Bestimmung, die mir entgangen, hinzuzufügen.

Der Zweck dieses Aufsatzes, in dem ich lediglich die Verhandlungen über das Rentengütergesetz während der letzten Tagung des Landtages im Zusammenhange zur Darstellung bringen wollte, würde seinen Rahmen überschreiten, wollte ich nachträglich eine Kritik über den Verlauf derselben hier noch folgen lassen; vielmehr muß ich dieselbe dem geneigten Leser nach seiner individuellen Auffassung selbst überlassen. Soviel glaube ich aber hier sagen zu dürfen, daß trotz dem daß die Ablösbarkeit der Rente in dem Gesetze von den Konser-

vativen bekämpft und von ihnen zu Falle gebracht wurde, dennoch die ablösbare Rente und deren Tilgung von den Privaten in den meisten Fällen angewendet werden wird, indem nicht nur hierfür die angenommene Resolution, sondern auch folgender Antrag spricht, welcher im Reichstage jüngst zur Verteilung gelangte:

Antrag.

Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf v. Douglas. Gehlert. Lutz. Menzer. Dr. Graf v. Moltke und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.

§ 2.

Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Arbeiter- oder Bauernfamilie Wohnung gewähren und die Produktion der notwendigen Nahrungsmittel ermöglichen.

Notwendiges Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigentümers,
2. die notwendigen Wirtschaftsgebäude,
3. das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§ 3.

Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf nur bis zur Hälfte des Ertragswertes mit Renten, welche durch Amortisation zu tilgen sind, verschuldet sein. Die Errichtung ist bedingt durch Umwandlung der den Grundbesitz zur Zeit belastenden Hypotheken und Grundschulden in amortisierbare Renten.

Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landesgesetzgebungen zu errichtenden Landes-Heimstättenbehörden zur Gründung von Heimstätten zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswertes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 Prozent für das Jahr zu tilgen und die Tilgung nach Ermessen der Landes-Heimstättenbehörden gesichert erscheint. Verstärkte Amortisation ist gestattet.

§ 4.

Schulden dürfen auf Heimstätten nicht eingetragen werden. Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können bis zur Hälfte des Ertragswertes Rentenschulden mit einer dem Zweck entsprechenden Amortisationsperiode eingetragen werden:

1. im Falle einer Mißernte,
2. zu notwendigen Meliorationen,
3. zur Abfindung von Miterben.

§ 5.

Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht drei Jahre nach Veröffentlichung der Heimstättenqualität verflossen sind,
2. auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind,
3. wegen rückständiger Renten und Steuern.

In den Fällen zu 2 und 3 ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung der Heimstätte zulässig.

§ 6.

Die Heimstätte ist unteilbar und — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts der Witwe des letzten Besitzers — durch Erbgang, im Falle des Vorhandenseins mehrerer Miterben, nur auf einen derselben übertragbar.

Behufs Zusammenlegung von Ländereien kann mit Genehmigung der Heimstättenbehörde Umtausch von Ländereien stattfinden.

§ 7.

Die Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist nur mit Genehmigung der Ehefrau des Heimstättenbesitzers zulässig.

Niemand darf mehr als eine Heimstätte erwerben.

§ 8.

Der Landesgesetzgebung bleiben alle näheren Bestimmungen überlassen und speciell:

1. Die Bestimmungen der Maximal- und Minimalgröße der Heimstätten innerhalb der in § 2 angegebenen Grenzen,
2. die Abgrenzung der Steuerfreiheit der kleinsten Heimstätten,
3. die Regelung des Nießbrauchsrechts der Witwe des verstorbenen Heimstättenbesitzers an der Heimstätte,
4. die Errichtung der Heimstättenbehörde,
5. die Errichtung der Heimstättenrentenbanken,
6. die Ordnung des Heimstättenerbrechts.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 21. Juni 1890.

Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf v. Douglas. Gehlert. Lutz. Menzer. Dr. Graf v. Moltke. Prinz v. Arenberg. Graf v. Ballestrem. Bock (Minden). v. Bredow. v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. Graf zu Dohna-Schlobitten. Dr. v. Frege. Freiherr v. Gültlingen. Baron v. Gustedt-Lablacken. Graf v. Holstein. Freiherr v. Hornstein. Freiherr v. Huene. v. Jagow (Rühstädt). Dr. Kropatschek. Freiherr v. Manteuffel. Marbe. v. Normann. Reichsgraf v. Pückler. Freiherr v. Schleinitz. v. Schöning. v. Staudy.

Berlin, Ende Juni 1890.

Die Landwirtschaft in Bayern.

Von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg.

Denjenigen deutschen und außerdeutschen Staaten, welche die Zustände ihrer Landwirtschaft zu untersuchen oder zu beschreiben unternahmen, ist nun auch Bayern mit der offiziellen, vom königl. Staatsminister des Innern angeregten Publikation: „Die Landwirtschaft in Bayern“ [1], gefolgt. Das schön ausgestattete und mit instruktiven Karten versehene Werk ist auf dem Titelblatt als Denkschrift bezeichnet, und mit Recht. Denn es beabsichtigt nicht eine eigentliche Enquete über die bayerische Landwirtschaft mit dem mehr oder weniger verarbeiteten Rohmaterial zu geben, sondern eine abgerundete Darstellung aller auf die bäuerliche Bevölkerung sowie auf die Bodenbearbeitung und Landbenutzung bezüglichen Zustände nach der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Seite. Freilich ist auch in der gedrängten Darstellung der Denkschrift das Material ein so reiches, daß es unmöglich innerhalb des knappen, dieser Besprechung zugewiesenen Raumes auch nur auszugsweise vorgeführt werden kann. Ich versuche es demnach, nur auf die wichtigsten Ergebnisse der Denkschrift hier aufmerksam zu machen und diejenigen Punkte hervorzuheben, welche zur Zeit im Vordergrunde der Diskussion stehen oder allgemeineres Interesse beanspruchen dürfen.

Dank den jahrelangen Anregungen der nationalökonomischen Litteratur ist es vor allem die Frage nach der Verteilung des Grundbesitzes, welche im Augenblick wohl die größte Aufmerksamkeit auf sich zieht. Man erkennt allgemein an, daß von einer guten, zweckentsprechenden Verteilung des Grundbesitzes die Zukunft der Landwirtschaft mindestens ebensosehr abhängig ist, wie von den technischen Fortschritten. Man

[1] Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift, nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890, R. Oldenbourg.

bemerkt, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Landwirtschaft da am tüchtigsten arbeitet, wo neben wenigen großen und zahlreichen kleinen Gütern auch ein breiter Stamm von mittleren Gütern nicht fehlt, und man sorgt in steigendem Grade dafür, daß die Gesetzgebung diesen Zustand kräftige und fördere.

Unter denjenigen Momenten nun, welche von hervorragendem Einfluß auf die Verteilung des Grundeigentums sind, steht die Art und Richtung des bäuerlichen Erbrechts oben an. Betrachten wir die bayerischen Verhältnisse, von denen mit Rücksicht auf diese Frage in der Litteratur bisher wenig die Rede war, so finden wir, daß wir hier drei verschiedene Rechtsgebiete unterscheiden müssen. Dem einen gehören die altbayerischen Kreise Oberbayern, Niederbayern, die Oberpfalz, dem zweiten die Rheinpfalz, dem dritten die vier anderen bayerischen Kreise, nämlich die drei Franken und Schwaben an.

In den drei altbayerischen Provinzen hat sich die alte Sitte erhalten, das Bauerngut ungeteilt auf eines der Kinder übergehen zu lassen, in der Regel auf den ältesten Sohn. Nicht selten erfolgt aber auch die Übergabe an einen jüngeren bezw. den jüngsten Sohn, eventuell auch an eine Tochter, vornehmlich dann, wenn die älteren Geschwister sich schon anderweitig, vielleicht durch Heirat, versorgt haben, oder wenn einem der jüngeren besonders günstige Umstände zur Seite stehen. Die Übergabe erfolgt meistens durch die Eltern selbst bei guten Lebzeiten; diese behalten sich dann den „Auszug" in Bargeld und Naturalien sowie die Wohnung vor. Die übrigen Kinder werden mit Abfertigung und Heiratsgut, oft auch mit Wohnungs- und Verpflegungsvorbehalten für alte Tage ausgestattet. Die Ansprüche der Geschwister werden ebenso wie die der Eltern durch hypothekarischen Eintrag auf dem Anwesen sicher gestellt. Es spricht für den guten Sinn der bäuerlichen Bevölkerung und für deren Tüchtigkeit und Widerstandskraft, daß die Bedingungen für die Gutsübernahme im allgemeinen nicht zu drückend sind und viele Tausende bäuerlicher Besitzungen sich seit unvordenklichen Zeiten ungeteilt in den Händen derselben Familien erhalten haben. Aber die Denkschrift konstatiert doch auch hier schon recht bedenkliche Erscheinungen. Insbesondere wird die leidige Frage der Übernahmepreise auch in Bayern seit einer Reihe von Jahren immer brennender. Eine beklagenswerte Überschätzung des Gutswertes zeige sich, sagt die Denkschrift, nicht bloß da, wo der Egoismus der Geschwister, besonders dann, wenn die Eltern, ohne die Übergabe geregelt zu haben, gestorben sind, sich geltend macht und dazu drängt, den Übernahmepreis nach dem Verkaufswert oder dem Meistgebot statt nach dem Ertragswert zu bestimmen, sondern auch da, wo die Familienglieder wirklich bestrebt sind, ein billiges Abkommen zu treffen. Ein Anspruch dränge den andern; den hohen Güterschätzungen entsprächen hohe Anforderungen der Übernehmer an das einzubringende Vermögen der Frauen und diesen wiederum das Verlangen der Töchter nach stattlichen Aussteuersummen. Es kommt dazu, daß auch sonst Änderungen eingetreten sind, welche die Lage des übernehmenden Sohnes sehr erschweren. Hierher zählt die Thatsache, daß die Geschwister im Gegensatze zu früherem Brauche nicht mehr in der Haus-

gemeinschaft des übernehmenden Bruders bleiben, sondern sich bald selbständig machen wollen und zu diesem Zwecke die bare Auszahlung ihrer Erbportion verlangen, dann auch, daß gelegentlich auch die Eltern ihr, häufig hoch bemessenes, Leibgeding auswärts verzehren und deshalb ganz oder teilweise in eine Geldzahlung verwandeln, die dem Übernehmer schwer fällt. So kommt es, daß dieser, wenn er gleich auf ungeteiltem Gute sitzt, bei solcher Gutsübernahme nicht selten in schwierige Lage gerät; mit fremden anspruchsvollen Dienstboten und mit fremdem Kapital muß er hausen und seine Kräfte aufs äußerste anstrengen, um sich zu behaupten. Eine Vorzugsportion giebt es nicht. Nach dem Bericht des Kreiskomitees der Oberpfalz für 1880 haben die dort damals stattgefundenen Zwangsversteigerungen ihren Grund in zu teuerem Ankauf oder zu schwerer Gutsübernahme; diese letztere sei um so gefährlicher, „weil dieses Erbübel im stillen und in der Familie vernichtend sich fortschleicht". Man könnte an dem viel belobten und hier an sich gewiß richtigen Anerbenrecht angesichts solcher Erscheinungen irre werden, wenn man nicht wüßte, daß die erwähnten Mißstände nicht notwendig mit demselben verbunden sind und jahrhundertelang nicht zu Tage traten. Wohl aber mögen sie die Stimmen derer verstärken, welche eine Ausdehnung des Anerbenrechts ohne gleichzeitige Regelung des Übernahmewesens mit Rücksicht auf die heutige Übung der bäuerlichen Bevölkerung für eine halbe Maßregel halten. Wenn der Verfasser dieses Abschnittes in der Denkschrift die Meinung ausspricht, daß jetzt, wo der Verkehrswert der Güter eine bedeutende Abminderung, beiläufig im Verhältnis vom bayerischen Gulden zur Mark erfahren habe, auch die Höhe der Übernahmepreise kaum mehr ernstlich zu bemängeln sein werde, so muß demgegenüber betont werden, daß in vielen Gegenden auch heute noch laute Klagen über zu hohe Übernahmepreise erschallen und daß dem gesunkenen Verkehrswert auch ein verminderter Ertragswert der Güter entspricht.

Ungefähr ebenso liegen die Verhältnisse im Nordosten von Schwaben, im Südosten von Mittelfranken, an der Ostgrenze von Oberfranken. In Schwaben kommen Naturalteilungen doch mehr ausnahmsweise vor. Auch hier waren dabei die Gutsübernahmepreise allenthalben hoch in den 60er und 70er Jahren. Und wenn sie jetzt in manchen Teilen Schwabens zurückgegangen sind, so werden sie doch in anderen (Kaufbeuern, Lindau) auch heute noch als zu hoch bezeichnet. Damit Hand in Hand geht hier leider auch das geringe Interesse der Geschwister an der Erhaltung des Anwesens im Besitz der Familie. Auch die Klagen über zu hohe Altenteile kehren hier häufig wieder.

In der Rheinpfalz ist durch den dort in Geltung befindlichen Code Napoléon das Prinzip der Zwangsteilung alleinherrschend. Aber auf die Pfälzer Verhältnisse glaube ich hier nicht eingehen zu sollen, da erst im Jahre 1888 Fuld in dieser Zeitschrift einen Artikel über „Das Erbrecht des code civil und der bäuerliche Grundbesitz" gebracht hat.

Die drei Franken weisen, abgesehen von den oben erwähnten Grenzdistrikten, bezüglich der Erbfolge große Verschiedenheiten auf; im ganzen aber begünstigen die hier herrschenden Rechtssysteme — das preußische

Landrecht, die fränkische Landgerichtsordnung und die Statutarrechte — die Naturalteilung. Am meisten ist dies seit langem in Unterfranken der Fall, wo Teilungen in natura in letzter Zeit nur deshalb seltener werden, „weil die Parzellierung schon nahe an der Grenze des Möglichen angelangt ist". Wo hier noch ausnahmsweise, wie im südöstlichen Spessart, das Gut regelmäßig an ein Kind übergeben wird, klagt man über zu hohe Übernahmepreise. In Oberfranken besteht zwar nach dem Bayreuther und Bamberger Landrecht ein Erbvorrecht des jüngsten Sohnes an „dem häuslichen Ansitz und dem damit verknüpften Hof und Gerechtsame". Aber faktisch haben diese gesetzlichen Bestimmungen, die an sich nur die Wirtschaftsgebäude und damit verbundenen Räume von der Naturalteilung ausnehmen, keinen Wert. Allenthalben in Oberfranken wird vielmehr die gleichheitliche Teilung des Gutes unter alle erbberechtigten Geschwister so strenge durchgeführt, daß derjenige, welcher das Gut übernimmt, den übrigen Geschwistern gegenüber bei dem hoch angesetzten Taxwert und der großen Belastung des Guts mit den hypothekarisch eingetragenen Pflichtteilen der Miterben in schlimmer Lage sich befindet. In Mittelfranken findet sich gelegentlich die Teilung größerer Höfe in zwei Halbhöfe, sonst aber vorwiegend das System der ungeteilten Gutsübergabe. Manchmal wird dann das Gut an den jüngsten Sohn übergeben und ausnahmsweise erhält der Übernehmer sogar eine Vorzugsportion. Erfolgt die Übergabe bei Lebzeiten der Eltern, so kommen zwar auch gelegentlich hohe Übernahmepreise vor, aber im ganzen sind sie erträglich; sterben jedoch die Eltern ohne die Erbfolge geordnet zu haben, „so wird dies als ein großes Unglück betrachtet"; dann ist der Hof in der Regel verloren und zwar entweder, weil der Übernehmer zu teuer übernehmen muß, oder weil das Gut überhaupt verkauft und der Erlös geteilt wird. Wie die Kuratelbehörde häufig die hohen Übernahmetaxen bewirkt, so drängt sie auch gerne zum Verkaufe, „wenn auch die Geschwister", heißt es in der Denkschrift, „soviel Familiensinn hätten, um zu Gunsten der Erhaltung des Gutes in der Familie auf einen höheren Erbteil zu verzichten".

Es liegt nahe, im Anschluß an diese Ausführung über die Erbrechtsverhältnisse die Eigentumsverteilung zu besprechen, das Verhältnis der großen, mittleren und kleinen Güter zueinander, da der Zusammenhang zwischen Erbrecht und Eigentumsverteilung unverkennbar ist.

Schon ein Blick auf die Grundsteuerverhältnisse macht das klar. Die höchstbesteuerten Grundbesitzer finden sich in weitaus größerer Anzahl in Ober- und Niederbayern, in der Oberpfalz und in Schwaben, demnach in denjenigen Kreisen, in denen das Prinzip der ungeteilten Vererbung des Grundbesitzes die Regel bildet. Freilich wird man sich hüten müssen, daraus unbedingte Schlüsse zu ziehen. Denn abgesehen von anderen Verhältnissen, hat es in den altbayerischen Provinzen und in Schwaben von jeher einen größeren Stamm von umfangreichen adeligen Besitzungen und Familienstammgütern gegeben als in den anderen Kreisen, Unterfranken ausgenommen. Während es in den ersteren

82 Fideikommisse mit 103 685 ha Grundbesitz giebt, finden sich in den letzteren nur 64 mit 52 542 ha.

Einen genaueren und zuverlässigeren Einblick gewährt aber die mit der Berufszählung von 1882 verbundene „landwirtschaftliche Betriebsstatistik", deren wichtigste Resultate für Bayern die Denkschrift wiedergiebt. Durch diese Erhebung wurden in Bayern 681 521 Haushaltungen mit landwirtschaftlich benütztem Besitze und einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche (ohne Holzland) von 4 305 411, 85 ha ermittelt. Von diesen zählen 25,5 % zu den kleinsten Betrieben mit weniger als 1 ha, 55,1 % zu den kleinen mit 1—10 ha, 19,3 zu den mittleren mit 10—100 ha und 0,1 zu den großen mit über 100 ha. Der durchschnittliche Besitz einer Haushaltung beträgt, nach der Größe abgestuft, in Oberbayern 9,29 ha, in Niederbayern 8,19, Oberpfalz 7,89, Schwaben 6,68, Mittelfranken 6,15, Oberfranken 5,74, Unterfranken 4,65, in der Pfalz 2,87 ha. Setzt man die Betrachtung der Grundbesitzverteilung nach den obigen Größenklassen für die einzelnen Regierungsbezirke fort, so ergiebt sich folgendes Bild:

Regierungsbezirke	Von je 100 Betrieben sind				
	1 Betriebe unter 1 ha	2 Betriebe von 1—10 ha	3 Summe von 1 und 2	4 Betriebe von 10—100 ha	5 Betriebe über 100 ha
Oberbayern	19,1	49,8	68,9	30,9	0,2
Niederbayern	19,4	53,3	72,7	27,2	0,1
Pfalz	42,5	52,2	94,7	5,3	0,04
Oberpfalz	18,4	55,4	73,8	26,0	0,2
Oberfranken	26,4	55,4	81,8	19,2	0,04
Mittelfranken	26,0	53,4	79,4	20,5	0,1
Unterfranken	27,6	60,8	88,4	11,5	0,1
Schwaben	20,1	61,0	81,1	18,8	0,1
Königreich	25,5	55,1	80,6	19,3	0,1

Eine auffallende Gleichheit aller bayerischen Kreise zeigt sich rücksichtlich der Betriebe mit 1—10 ha; sie entfernen sich sämtlich nicht weit vom Landesdurchschnitt. Um so auffallender ist die Verschiedenheit der prozentualen Anteile hinsichtlich der kleinsten Betriebe unter 1 ha; natürlich führt denn auch eine Zusammenfassung der kleinsten und kleinen Betriebe zu bedeutenden Verschiedenheiten. Auch bezüglich des Anteils an den mittleren Betrieben mit 10—100 ha sind die Abweichungen vom Landesdurchschnitt in manchen Kreisen sehr erhebliche. Das Bild wäre noch anschaulicher geworden, wenn man, statt die Betriebe mit 10—100 ha zusammenzufassen, nochmals eine Abteilung, etwa mit 10—30 und 30—100 ha, gemacht hätte.

Einige weitere Angaben specieller Natur mögen die statistische Tabelle beleben. Was die kleinsten Betriebe mit weniger als 1 ha (durchschnittlich nur 39 Ar) anlangt, so kommen diese weitaus am zahlreichsten in der Pfalz vor, wo 1/8—1/2 aller Betriebe dieser Kategorie

angehören; sie sind aber auch in manchen Gegenden Unterfrankens, in den Grenzbezirken Oberfrankens und in der Hersbrucker und Nürnberger Gegend in Mittelfranken mit 30—40 % vertreten. Es ist von Interesse, daß diese Größenklasse fast ausschließlich, nämlich bei 80 %, nicht die Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes bildet, sondern als Nebenberuf neben einem anderen, zumeist gewerblichen Hauptberuf erscheint. Die kleinen Betriebe (1—10 ha) haben einen Durchschnitt von 4 ha. Hierher fallen in allen Kreisen mit Ausnahme von Oberbayern (Südosten) mehr als die Hälfte. Es kommen aber auch Bezirksämter vor, welche 60, ja 72—74 % ihrer landwirtschaftlichen Betriebe in dieser Klasse haben. Faßt man die kleinsten und kleinen Güter in eine Klasse zusammen, so ergiebt sich, wie die obige Tabelle zeigt, daß von je 100 Betrieben in Oberbayern 68,9, Niederbayern 72,7, Oberpfalz 73,8, Mittelfranken 79,4, Schwaben 81,1, Oberfranken 81,8, Unterfranken 88,4, Pfalz 94,7 in diese Klasse entfallen. Was speciell die Pfalz anbetrifft, so sind in den vier zusammenhängenden Bezirksämtern Bergzabern, Germersheim, Landau und Neustadt überhaupt 98—99 % aller Betriebe solche von unter 10 ha landwirtschaftlichen Areals. Aber auch im diesrheinischen Bayern kommen Gegenden mit ähnlicher Bodenzersplitterung häufiger vor, als aus der Tabelle erhellt. So haben in Berchtesgaden, Lindau, Günzburg, Erlangen, Nürnberg und mehreren unterfränkischen Bezirken 88 % der Betriebe unter 10 ha.

Die mittleren Betriebe, die im Durchschnitt des Königreichs nur 19,3 % mit einem durchschnittlichen Areal von 19,76 ha betragen, sind insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie 3/5 der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche des Königreichs einnehmen und also, nach dem Territorium betrachtet, die vorwiegende Signatur der bayerischen Landwirtschaft bilden. Doch ist auch hier, wie ich oben schon erwähnte, keine über das ganze Land sich erstreckende Gleichartigkeit vorhanden. Während der Südosten Bayerns 20—30 % mittlerer Betriebe aufweist, hat der Nordwesten nur 10—20 %, der Westen Unterfrankens unter 10, die Pfalz mit Ausnahme von zwei Bezirksämtern ebenfalls unter 10, die Ostpfalz nur 1—3 %.

Die Zahl der großen Betriebe endlich erreicht in keinem Kreise 1 %; verhältnismäßig am meisten von den im ganzen 594 Großbetrieben Bayerns liegen um München und um Regensburg.

Hält man diese Zahlen der Besitzverteilung und Besitzgrößen mit den obigen Bemerkungen über die Erbfolge zusammen, so wird man die Thatsache nicht in Abrede stellen können, daß die Zersplitterung in der Pfalz und in Franken zum guten Teil aus dem herrschenden Erbrechtssystem der Naturalteilung erklärt werden muß. Freilich giebt diese allgemeine Übersicht, wie ich wohl weiß, keinen bindenden Beweis; man müßte die Untersuchung mehr auf Einzelheiten erstrecken, was an dieser Stelle zu weit führen würde. Man würde dann zweifellos auch noch andere Ursachen der Zersplitterung finden. Sicher ist aber doch, daß die Verschiedenheit der Bodenverteilung in den einzelnen Kreisen ohne Beiziehung des Erbrechts nicht genügend erklärt werden kann, daß dieses vielmehr als die wichtigste Ursache derselben anzusehen ist.

Mit der Art der Grundbesitzverteilung hängt nun auch die Art der Bodenbenützung zusammen. Ob die letztere erst durch die erstere bedingt wurde, oder ob die früh erworbene Einsicht in die besonderen Kulturverhältnisse des Bodens die letztere erweckte und so teilweise auf die erstere wirkte, läßt sich ohne eingehende historische Untersuchungen nicht entscheiden; wahrscheinlich ist, daß die Wirkungen gegenseitige waren.

Es ist erfreulich, zunächst und unter Vorbehalt der späteren Einschränkung konstatieren zu können, daß der Landwirtschaftsbetrieb nach der technischen Seite hin, am Maßstabe der 50er Jahre gemessen, sich bedeutend verbessert hat. Aber die besonderen Bodenverhältnisse Bayerns bringen es mit sich, daß hier viele Betriebssysteme, von den extensivsten bis zu den intensivsten, nebeneinander Platz finden: Weide- und Graswirtschaft, Eggartenwirtschaft, Dreifelderwirtschaft, Fruchtwechsel- und freie Wirtschaft, ja selbst Moor- und Birkenbrandwirtschaft kommt vor.

In den weitausgedehnten wald- und wiesenreichen bayerischen Alpen wird eine verständige Weidewirtschaft nach einem geregelten System mit Nieder-, Mittel- und Hochalpen getrieben, deren Zweck zum Teil auf die Erzeugung von Butter und Käse (Sennereialpen), zum Teil auf die Aufzucht von Jungvieh (Galtalpen) gerichtet ist. Die Graswirtschaft beherrscht die Alpenthäler Oberbayerns und Schwabens. Ihre reinste und zugleich rationellste Form findet sich im Allgäu. Selten wird dort eine Grasnarbe zu ihrer Verjüngung mit dem Pfluge umgerissen. Aber durch energische und geschickte Düngung wird die Ertragsfähigkeit des Graslandes so gesteigert, daß die Landwirte dort aus dem Grasbau eine höhere Rente erzielen als anderwärts aus dem Getreidebau. Damit im Zusammenhang steht die hohe Ausbildung des schwäbischen Molkereiwesens, von dem später noch die Rede sein wird. In den übrigen Alpenthälern vom Lech ostwärts wird Eggartenwirtschaft getrieben, eine Art von Feldgraswirtschaft, d. h. das pflugfähige Land wird abwechselnd zum Getreidebau und zum Graswuchs bestimmt, meist in der Weise, daß das Eggartenland zwei Jahre zum Getreidebau benutzt, dann drei, manchmal auch zwei Jahre dem Graswuchs überlassen wird. Das Wintergetreide wird reichlich gedüngt. Die Rentabilität ist nicht groß, und man meint, daß die reine Graswirtschaft des Allgäus einträglicher wäre. Noch bedenklicher ist die Eggartenwirtschaft, wie sie in den Vorbergen getrieben wird, bei der mehrere Jahre lang abwechselnd Winter- und Sommerfrucht gebaut und dann das Land 4—5 Jahre als Grasland liegen gelassen wird. Dabei leiden die Felder hauptsächlich unter dem Mangel an Dünger; doch wird in der letzten Zeit den Wiesen mehr Mineraldünger zugeführt, so daß dem Ackerland mehr Stallmist verbleibt.

Die erste Stelle unter den Feldsystemen in Bayern nimmt, wie in alten Zeiten, die Dreifelderwirtschaft[1] ein. Die Brache wird aber jetzt

---

[1] Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf einen Irrtum aufmerksam machen, der in dem sonst sehr lehrreichen 1. Abschnitt der Denkschrift enthalten ist. Der bekannte auf die Ackerwirtschaft der Germanen bezügliche Satz des Tacitus: arva per annos mutant et superest ager, wird hier (S. 5) auf die Dreifelder-

meist mit Klee, dann mit Gemengfutter, Kartoffeln, Rüben, Raps bebaut, so daß aus der Dreifelderwirtschaft durch regelmäßigen Wechsel der Brachfrüchte häufig eine Sechs- und Neunfelderwirtschaft wird. Wo Düngung und Bearbeitung sorgfältig sind, liefert sie gute Resultate. Ausnahmsweise finden sich auch Feldsysteme, welche mehrere Jahre hintereinander Getreide enthalten. Daß diese irrationell sind und wohl nur kraft alter Tradition weitergeführt werden, ist ziemlich zweifellos. In Schwaben und auch sonst, wo noch Schafzucht getrieben wird, wird noch auf dem sechsten Teil des Ackerlandes reine Brache gehalten. Der Erfolg soll befriedigend sein.

Die Fruchtwechselwirtschaft herrscht in Bayern auf den größeren Gütern, freilich unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Getreidefrüchte. Die meisten Fruchtfolgen bestellen 45—55 % des Ackerlandes mit Getreide, 20—30 % mit Futterpflanzen, 10—20 % mit Hackfrüchten, 5—10 % mit Raps und sonstigen Handelsgewächsen. Hülsenfrüchte werden wenig gebaut, da ihr Konsum in Bayern noch ein geringer ist.

Die freie Wirtschaft beherrscht den größten Teil der Pfalz. Bei der großen Zersplitterung des Grundbesitzes und der intensiven Kultur, die durch reichliche Anwendung von künstlichem Dünger und Ankauf von Kraftfutter sehr unterstützt wird, ist sie die richtige Wirtschaftsform. Die freie Wirtschaft findet sich in verschiedenen Arten, die nach den Bedürfnissen der Gegend sich richten. Überall nimmt der Getreidebau die kleinere Hälfte des Areals ein, aber während in der Vorderpfalz viel Tabak, im Osten Zuckerrüben und Frühkartoffeln gebaut werden, herrscht anderswo Luzerne- und Futterbau, der Weinbau u. s. w. vor. Auch die gartenmäßige, auf Erzeugung von Handelsgewächsen und Gemüsen gerichtete Feldkultur in der Gegend zwischen Nürnberg und Bamberg, von der nachher noch flüchtig die Rede sein soll, ist hieher zu rechnen.

Die zwei anderen oben noch genannten Betriebssysteme: die Moorbrand- und die Birkenbrandwirtschaft, mögen der Seltenheit halber noch kurz erwähnt werden. Die erstere ist nach der Denkschrift in einigen Bezirken am Lech und der Donau üblich. Sie besteht darin, daß die Eggarten- oder Grasbrachschläge mit dem Pfluge möglichst flach aufgeackert, die hiedurch sich bildenden Grasschwarten in kleine Haufen, etwa fünfhundert per ha, zusammengerollt und diese nach dem Austrocknen angezündet und langsam verbrannt werden. Die Asche wird über den Acker ausgestreut; häufig wird ein Drittel der Asche zurückbehalten und erst im dritten Jahre der Kultur angewendet. Je mehr die Einsicht von der Schädlichkeit dieses Systems sich verbreitet, desto weniger kommt es zur Anwendung. Die Birkenbrandwirtschaft, die sich im bayerischen Wald noch findet, wird in der Weise geübt, daß die für diese Kultur bestimmten Birkenberge im Alter von 40 Jahren gerobet, die Wurzeln und das Astholz verbrannt und nur 10—20 bessere Stämme als Samenbäume stehen gelassen werden; dann wird zwei Jahre

---

wirtschaft gedeutet, während er sich zweifelsohne auf eine Art Feldgraswirtschaft bezieht. Neuere Forschungen setzen den Beginn der Dreifelderwirtschaft in Deutschland jedenfalls nicht vor die Zeit Karls des Großen.

Getreide, Korn und Haber gebaut, eventuell, wenn der Samenanflug nicht genügend ist, Birkensamen unter dem Haber gesäet. Nun bleibt das Land 5—6 Jahre ruhig liegen; dann werden die durch Samenanflug entstandenen Fichten u. dgl. ausgehackt, nach Verlauf einiger weiterer Jahre beginnt im Sommer die Weide-, im Winter die Streunutzung. Die zu dicht stehenden Birken werden ausgelichtet. Die ganze Kultur geschieht nur mit Handgeräten, und deshalb erhalten manchmal die Tagelöhner solche Ländereien als Lohnbeitrag. Diese Wirtschaftsform, welche sehr an die im Schwarzwald übliche Waldwirtschaft erinnert, stellt sehr große Anforderungen an die Bodenkraft, da dem Boden außer dem Weidedünger und der Asche des verbrannten Ast- und Stockholzes kein Ersatz gegeben wird. In vielen Orten sind deshalb auch die Birkenberge ganz erschöpft, nur mehr mit verkrüppeltem Holz bestellt und statt mit Gras nur mehr mit Heide- und Farrenkraut bestanden.

Nach diesem allgemeinen Überblick über die in Bayern üblichen Feldsysteme dürfte eine Wiedergabe der in der Denkschrift enthaltenen statistischen Tabelle über die den wichtigsten Bodenerzeugnissen gewidmeten Flächengrößen (unter Nichtberücksichtigung aller Unterabteilungen) am Platz sein. Vorausgeschickt mag werden, daß die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Königreichs (ohne Öd- und Unland) 4 563 883,78 ha beträgt. Diese landwirtschaftlich benutzte Fläche verteilt sich in folgender Weise auf die einzelnen Früchte:

Kreise	Getreide und Hülsenfrüchte ha	Hackfrüchte und Gemüse ha	Handelsgewächse ha	Futterpflanzen ha	Wiesen ha	Weiden und Hutungen ha	Weinberge ha
Oberbayern . . .	345 716	32 751	6 768	66 896	370 626	132 901	—
Niederbayern . .	303 414	41 156	8 747	51 868	194 911	25 848	2
Pfalz	127 359	71 507	5 809	36 594	54 527	9 698	13 388
Oberpfalz	237 531	59 825	5 525	22 471	123 958	64 739	110
Oberfranken . . .	178 679	56 916	5 626	24 852	106 881	26 978	46
Mittelfranken . .	205 220	46 057	14 533	23 726	97 243	32 504	492
Unterfranken . . .	214 580	73 151	1 999	57 553	72 860	26 003	9 616
Schwaben	211 428	26 008	2 753	36 162	254 530	119 088	190
Königreich	1 823 928	407 373	51 760	320 123	1 275 537	437 761	23 847

Es entfallen demnach auf Acker- und Gartenländereien 3 051 347 ha oder 66,88 %, auf Wiesen 1 275 537 ha oder 27,95 % und auf Weide und Hutungen 236 999 ha oder 5,19 %. Das Verhältnis wird vielleicht noch klarer, wenn ich unter Zugrundelegung der Aufnahme von 1883 die Hauptkategorieen der Bodenbenützung in Prozenten berechne. Ich unterscheide dabei die drei fränkischen Provinzen, das übrige Bayern rechts des Rheines und die Pfalz und stelle daneben des besseren Vergleiches wegen die entsprechenden Zahlen für Preußen, Sachsen und das Deutsche Reich.

Staaten und Staatenteile	Auf 100 ha des Ackerlandes kamen i. J. 1883 auf				
	Getreide und Hülsenfrüchte	Hackfrüchte und Gemüse	Handelsgewächse	Futterpflanzen	Ackerweide und Brache
Die fränkischen Kreise . .	57,5	16,9	2,1	10,2	11,7
Rheinpfalz	48,9	27,5	2,2	14,1	5,8
Übriges Bayern	62,7	9,1	1,4	10,1	13,8
Summa Bayerns	59,8	13,4	1,7	10,5	12,3
Preußen	60,4	15,1	1,1	8,3	13,9
Sachsen	62,4	18,8	0,9	12,7	1,2
Deutsches Reich	60,1	15,1	1,3	9,2	12,7

Bleiben wir einen Augenblick bei den wichtigsten Bodenprodukten stehen.

Bayern gehört unter die getreidereichsten deutschen Länder; aber die ungünstigen Preise der Cerealien sind auch hier nicht ohne Wirkung vorübergegangen. Es läßt sich in dem Wechsel des Getreideanbaues in den letzten 20 Jahren deutlich der Einfluß der internationalen Konkurrenz und der Änderungen in der Zollpolitik nachweisen. In dem Zeitraum von 1803—1883 hat nämlich die Getreideanbaufläche um rund 43 000 ha abgenommen; dabei war der Rückgang am stärksten bis 1878. Auch die Denkschrift giebt als Grund dieser Erscheinung die durch die bekannten Zufuhrverhältnisse bewirkte geringere Rentabilität des Körnerbaues an. In den Jahren 1878—1883 fand nun unter dem Schutz unserer Getreidezölle wieder eine Steigerung um ca. 2000 ha statt, aber der Ausfall beträgt immer noch, wie erwähnt, 43 000 ha. Die dem Getreidebau entzogenen Äcker wurden zum Teil dem Anbau von Futterpflanzen und der Feldgärtnerei, zum Teil dem Wiesen- und Hackfruchtbau zugeführt. Was die vielfach aufgestellte Behauptung anlangt, daß der Körnerertrag der Getreidefrüchte im großen und ganzen abnehme, so hält der betreffende Berichterstatter der Denkschrift dieselbe angesichts des bemerkbaren Bestrebens, besser zu düngen und den Acker sorgfältiger zu bestellen, für nicht begründet. Es wird aber zugegeben, daß viele Äcker durch zu häufigen Körnerbau, ungenügende Düngung, mangelhafte Bearbeitung, insbesondere auch starkes Überhandnehmen von Unkrautpflanzen nicht mehr so ertragsfähig sind wie in früheren Zeiten. Ferner, daß bezüglich einer Steigerung der Körnererträge dem Fleiße und der Strebsamkeit der einzelnen Landwirte noch ein großer Spielraum gegeben ist.

Der Kartoffelbau, der sich in Bayern nur langsam eingebürgert hat, nimmt auch heute noch keineswegs die Stellung ein wie anderwärts, wenigstens in Altbayern. Es ist dies keine unerfreuliche Erscheinung. Doch bilden die Kartoffeln in Franken, in der Pfalz und stellenweise auch in der Oberpfalz die hauptsächlichste Nahrung der Landbevölkerung und ist eine Zunahme des Kartoffelbaues aus der Statistik der letzten

20 Jahre ersichtlich. Er hat im Jahre 1883 um 38000 ha mehr an Fläche eingenommen als 1863, und zwar teilweise auf Kosten der Hülsenfrüchte, welche zwar nahrhafter, aber im Ertrag unsicherer sind. Diese Steigerung läßt übrigens keinen unbedingten Schluß auf eine Verschlechterung der bäuerlichen Nahrung zu, denn aus manchen Gegenden wird ein ansehnlicher Export nach Norddeutschland und England vorgenommen.

Bayern besitzt vorzügliche Wiesen im bayerischen Oberlande, im Allgäu, im bayerischen Walde, außerdem in den verschiedenen Flußthälern, deren Wiesenbewässerungsanlagen zum Teil viele Jahrhunderte zurückreichen. Aber es giebt auch noch viele Wiesenflächen, die der nachhelfenden Kultur sehr bedürftig sind. Und ob auch schon manches geschehen ist, so ist doch noch viel zu thun. Erst in neuerer Zeit unter dem Ansporn fortwährender Belehrung und Ermahnung macht sich eine größere Geneigtheit zu Meliorationen bemerkbar, die sich namentlich in der Bildung von Genossenschaften unter Beteiligung von Klein- und Großgrundbesitzern äußert. Zur Durchführung solcher genossenschaftlichen Unternehmungen hat sich das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Ent- und Bewässerungen vorzüglich bewährt. Die Ausführung ist jetzt noch dadurch erleichtert, daß die im Jahre 1884 errichtete Landeskulturrentenanstalt Gelegenheit bietet, die zur Durchführung solcher Meliorationen erforderlichen Geldmittel namentlich für Genossenschaften und Gemeinden ohne große Schwierigkeiten zu beschaffen.

Mit Recht erblickt der betreffende Berichterstatter in der Einführung des Futterbaues auf dem Felde einen wesentlichen Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebes und begrüßt es deshalb mit Anerkennung, daß derselbe in der Zeit von 1863—1883 um 28885 ha zugenommen hat.

Unter den Handelsgewächsen ist das wichtigste der Hopfen. Da bis Anfang der 70er Jahre der Hopfenbau sehr rentabel war, wurden die Hopfenanlagen übermäßig ausgedehnt. Im Jahre 1863 nahmen sie 17657 ha ein, 1878: 23192 ha, 1883: 26816 ha, ja da und dort hat auch seit dieser Zeit trotz der Hopfenkrisis der Anbau noch zugenommen. Diese trotz vieler Warnungen vorgenommene übermäßige Ausdehnung des Hopfenbaues, vor allem die Thatsache, daß viele Bauern ausschließlich Hopfen bauen, also ihre ganze Existenz auf den Ertrag eines Produktes, noch dazu eines Spekulationsobjekts, setzen, dann die außerordentlich schlechten Preise des Hopfens, die zum Teil aus der starken Überproduktion, zum Teil aus der wenig sorgfältigen Behandlung des Hopfens, zum Teil aus den heute üblichen besseren Konservierungsmethoden sich erklären, haben viele hopfenbauende Dörfer in eine sehr schlimme Lage gebracht. Die Denkschrift trifft zweifellos das Richtige, wenn sie sagt: „Nicht größere Ausdehnung des Hopfenbaues, sondern bessere Pflege der bestehenden und Aushauen der im Ertrag unsicheren und in Qualität nicht befriedigenden Hopfengärten sowie namentlich auch sorgfältigere Behandlung der Hopfenernte sind die Mittel zur Besserung dieses einst so rentablen, dermalen aber im allgemeinen Durchschnitt nur geringen, mitunter auch keinen Gewinn bringenden Betriebszweiges der landwirtschaftlichen Produktion."

Eine ähnliche Kalamität herrscht auch im Tabakbau. Insbesondere

wird es hier nach dem Urteil des Sachverständigen darauf ankommen Tabak nur auf ganz geeigneten Feldern zu bauen, solche Sorten für den Anbau zu wählen, für welche eine bessere Nachfrage besteht, und den Tabak sorgsam zu pflegen, um möglichst gute Preise zu erzielen. Es ist das um so notwendiger, weil die Tabaksteuer für alle Sorten gleich hoch ist. Interessant ist die Mitteilung, daß in Mittelfranken in der Tabakkultur der sogenannte Halbbau eingeführt ist, der darin besteht, daß das Grundstück von dem Besitzer gedüngt, geackert und zum Pflanzen hergerichtet wird, alle übrigen Arbeiten aber vom Pflanzen bis zum Ernten von Tagelöhnerfamilien in den freien Arbeitsstunden verrichtet und der Erlös aus dem verkauften Tabak zu gleichen Teilen geteilt wird.

Großes Interesse beansprucht auch der Weinbau, der die Pfalz in der ganzen Welt berühmt macht und auch in Unterfranken vorzügliche Resultate aufzuweisen hat. Es würde aber zu weit führen, wenn ich darauf eingehen wollte; ich bemerke nur, daß in der Pfalz wie in Unterfranken in den Rebstöcken ein regelmäßiger Wechsel zwischen Weinbau und Luzerne stattfindet. Es sei schließlich noch erwähnt, daß in der Gegend zwischen Nürnberg und Bamberg viel Gemüsebau und vor allem ein einträglicher Meerrettigbau getrieben wird, dessen Erzeugnisse vornehmlich nach Österreich (Wien) und Preußen exportiert werden.

Die Bodenbearbeitung selbst d. h. das Pflügen, Eggen u. s. w. läßt manches zu wünschen. Es wird darauf von den Landwirten zu geringe Aufmerksamkeit verwendet, vor allem zu wenig Rücksicht auf die zur Zeit der Bodenbestellung herrschenden Witterungsverhältnisse genommen. Die im Gebrauch befindlichen Geräte sind zum Teil, wie z. B. der am meisten verbreitete deutsche Landpflug, veraltet, die neuen werden gewöhnlich ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse gewählt. Auch der Vertilgung des Unkrautes wird nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewendet. Die sogenannten Bifänge, d. h. die schmalen hochgewölbten Ackerbeete, nehmen trotz ihrer anerkannten Schattenseiten heute noch im diesrheinischen Bayern die Hälfte des Ackerlandes und mehr ein. Auch in Bezug auf Düngung sind noch viele Fortschritte möglich. Die Denkschrift verzeichnet Klagen aus allen Kreisen über schlechte Behandlung des Stallmistes auf den Düngerstätten und über große Verluste an Jauche. Als Unterlage für den Stallmist wird zu viel die Waldstreu benutzt, die dem Walde mehr schadet, als sie dem Acker nützt. Durch Belehrung in Vereinen und Versammlungen, durch Prämien für rationelle Behandlung des Düngers, durch polizeiliches Einschreiten hat man Besserung zu schaffen gesucht. Trotzdem ist nicht eben viel erreicht worden und ist, wie die Denkschrift sagt, „der Schaden, welcher der Landwirtschaft Bayerns alljährlich durch unrichtige oder sorglose Behandlung des Stalldüngers zugefügt wird, ein wirklich bestehender und ohne Übertreibung ein ganz enormer“. Doch nimmt in letzter Zeit der Gebrauch der Torfstreu und die Anwendung künstlichen Düngers zu. Rücksichtlich der verschiedenen Erntemethoden wird bemerkt, daß auf den größeren Gütern auf die Ernte eine weit größere Sorgfalt verwendet wird als in den bäuerlichen Wirtschaften, daß aber das Beispiel der ersteren immer mehr Nachahmung findet. Ein allgemeiner Mißstand besteht darin, daß haupt-

sächlich in den bäuerlichen Wirtschaften das Getreide erst bei völliger Reife geschnitten wird und deshalb beim Einernten leicht ausfällt.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage, inwieweit der Gebrauch von Maschinen in der Landwirtschaft sich eingebürgert hat. Es wäre zwar unrichtig, den Stand der landwirtschaftlichen Kultur nach dem Gebrauche der Maschinen zu bemessen, da sowohl die Terrainverhältnisse als die Eigentumsverteilung demselben schwere Hindernisse bereiten kann; aber sicher hat unter zwei im übrigen gleich situierten Ländern dasjenige den Vorzug, welches sich in höherem Maße der Maschinenhülfe bedient. In Bayern darf die Benutzung der Maschinen als eine befriedigende bezeichnet werden, besonders was die Dampfdreschmaschinen anlangt. Folgende Tabelle zeigt dies.

Regierungsbezirke	Betriebe, welche Maschinen nachbenannter Art benutzten				
	Zahl solcher Betriebe überhaupt	Säemaschinen	Mähemaschinen	Dampfdreschmaschinen	Hand- und Göpeldreschmaschinen
Oberbayern	17 193	62	71	1 751	15 663
Niederbayern	17 063	164	98	4 428	13 060
Oberpfalz	11 413	132	57	318	11 169
Oberfranken	8 070	25	24	1 893	6 202
Mittelfranken	9 650	30	63	4 221	5 445
Unterfranken	8 518	48	306	6 331	2 268
Schwaben	13 870	98	151	638	13 152
Pfalz	7 521	279	76	1 949	5 574
Königreich	93 258	838	846	21 529	72 533

Lehrreich ist auch die kleine Tabelle, welche nachweist, in welchem Verhältnis die Betriebe verschiedener Größe an der Benützung der Maschinen beteiligt sind.

Größe der Betriebe	Von sämtlichen Betrieben der betreffenden Größe verwendeten				
	Maschinen überhaupt %	Säemaschinen %	Mähemaschinen %	Dampfdreschmaschinen %	Hand- und Göpeldreschmaschinen %
1— 10 ha	7,9	0,018	0,015	2,1	5,8
10—100 ha	47,5	0,43	0,47	9,9	38,2
100 und mehr ha . . .	86,8	34,5	29,6	45,9	52,5

Einer ausgedehnteren Anwendung von Mähemaschinen steht der Mangel größerer zusammenhängender Flächen entgegen; doch könnten die Säe- und auch die Dampfdreschmaschinen häufiger sein. Wenn von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben in Niederbayern 20,3 %, in Oberbayern 17,5, in der Pfalz nur 7,2 % Maschinen der oben genannten Arten benutzen, so erklärt sich dies, wie ich vorhin bereits andeutete, vornehmlich aus der Kulturart und der Bodenzersplitterung; es wäre gerade hier verkehrt, aus dem Mangel an Maschinen auf Mangel an Intelligenz oder Intensität zu schließen.

Daß Bayern gute, zum Teil vortreffliche Rindviehzucht betreibt, ist bekannt; Viehschläge wie der Allgäuer, Miesbacher, Triesdorfer, Scheinfelder haben einen verdienten Namen. Für weitere Kreise interessant dürfte jene Tabelle der Denkschrift sein, welche eine Übersicht des Rindviehbestandes von 1810—1883 giebt. Er betrug nämlich:

im Jahre	1810	1 889 244	Stück
" "	1833	2 420 630	"
" "	1840	2 635 294	"
" "	1854	2 635 568	"
" "	1863	3 185 882	"
" "	1873	3 066 263	"
" "	1883	3 037 093	"

Freilich lassen sich diese Zahlen nicht ohne Vorbehalt miteinander vergleichen, da die früheren Zählungen, abgesehen von sonstigen Verschiedenheiten, auch zu verschiedenen Jahreszeiten vorgenommen wurden. Genau vergleichbar sind nur die zwei letzten Zählungen. Diese scheinen Lambls Behauptung der Depekoration zu bestätigen; denn abgesehen von Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben trat allenthalben ein Rückgang in der Rindviehhaltung ein, der für das ganze Königreich seit 1873 29170 Stück = 0,9 % ausmacht. Der Rückgang wird noch auffälliger, wenn man die Viehhaltung in Verhältnis zur Einwohnerzahl setzt. Während 1873 621 Stück auf 1000 Einwohner trafen, sind es 1883 nur mehr 558. Ob diese starke Verminderung von 63 Stück auf 1000 Einwohner völlig ausgeglichen wird, wie der betreffende Berichterstatter anzunehmen geneigt ist, durch die Steigerung des Lebendgewichts und des Wertes der einzelnen Stücke, darf doch wohl bezweifelt werden. Als Ursachen des numerischen Rückganges werden mangelhafte Futterernten, hohe Viehpreise, vermehrter Export, Beschränkung der gemeindlichen Viehweiden, verminderte Vieheinfuhr aus Österreich angegeben. Zur weiteren Hebung der Rindviehzucht ist ein wesentlicher Schritt durch das neue Gesetz vom 5. April 1888 gemacht worden, nach welchem die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere in genügender Zahl und geeigneter Qualität neu geregelt und eigenen aus der Gesamtheit der Besitzer faselbaren Rindviehs gebildeten Zuchtstiergenossenschaften, eventuell den Gemeinden zugewiesen wird. Die jährlich aus öffentlichen Mitteln zur Hebung der Viehzucht aufgewandten Gelder betrugen 1887 nahezu 200 000 Mark.

Die Schafhaltung war früher weitaus bedeutender; jetzt befindet sie sich in wenig günstigen Verhältnissen. Der frühere große Export von Schafen nach Frankreich, wo die Frankenschafe allen anderen vorgezogen

wurden, leidet heute unter der durch die Vorarlbergbahn ermöglichten Konkurrenz des Ostens und der Zufuhr aus Amerika. Und diese bezieht sich nicht nur auf Fleisch, sondern auch auf Wolle.

Die Zahl der Schafe betrug im ganzen Königreich:

im Jahre	1810	1 088 086
" "	1833	1 398 590
" "	1840	1 906 589
" "	1854	1 234 156
" "	1863	2 059 638
" "	1873	1 342 190
" "	1883	1 178 270

Die bedeutende Abnahme der Schafhaltung seit 1863 spiegelt deutlich die schlechteren Verhältnisse wider. Doch wäre, nach Ansicht des betreffenden Berichterstatters, die Schafzucht auch heute noch lohnend, wenn die Schafwirte sich mehr den Anforderungen des Marktes anpassen, vor allem die Wolle sorgfältiger sortieren würden.

Während die Vieh- und Schafhaltung abgenommen hat, weist die Schweinehaltung eine nicht unbeträchtliche Zunahme auf. Man zählte in Bayern

im Jahre	1810	515 285	Schweine
" "	1833	777 111	"
" "	1840	842 521	"
" "	1854	495 816	"
" "	1863	926 522	"
" "	1873	872 098	"
" "	1883	1 038 344	"

Auf einen weiteren Zweig der landwirtschaftlichen Produktion, der mit der Rindviehhaltung im Zusammenhang steht, nämlich auf das Molkereiwesen, möchte ich noch kurz die Aufmerksamkeit lenken. Die abnehmende Rentabilität der Korn- und Wollproduktion verweist schon längere Zeit gebieterisch auf die Eröffnung neuer Einnahmequellen. Diese stellte die steigende Nachfrage der größeren Städte nach Milch und Molkereiprodukten in Aussicht. Mit der Berücksichtigung dieser Thatsache hängt zweifellos die Zunahme der Kühe in den Jahren 1873 bis 1883 zusammen, welche, während der Rindviehstand sonst abnahm, um 27 170 Stück = 1,7 % zunahmen. Besonders hob sich die Milchwirtschaft im Allgäu, das schon von Natur so vorzüglich für Futterbau, Viehzucht und Molkereibetrieb veranlagt ist. Viel wurde in den Molkereikursen und verwandten Einrichtungen geleistet. Im Jahre 1883 wurden hier $212^1/_2$ Millionen Liter Milch verarbeitet und daraus $3^1/_2$ Millionen Kilogr. süße Butter, 335 000 Kilogr. Landbutter, nahezu 12 Millionen Kilogr. Weichkäse und über 7 Millionen Kilogr. Rundkäse gewonnen. Obwohl die Butterpreise momentan etwas nachgelassen haben, sind die Preise für die Molkereierzeugnisse immer noch erträglich. Man wird deshalb dem betreffenden Referenten der Denkschrift zustimmen, welcher behauptet, daß die Milchwirtschaft auch in der nächsten Zukunft ein bewährter Notanker der Landwirtschaft bleiben wird, wenn sie im Auge behält, daß die allerorts noch mögliche Verbesserung ihrer Erzeugnisse den Verbrauch derselben steigern kann.

In dem Abschnitt der Denkschrift, welcher von der landwirt-

schaftlichen Gesetzgebung und von der Thätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiete der Landwirtschaft handelt, hat die bayerische Regierung sich selbst ein schönes Denkmal ihrer Thätigkeit, vornehmlich seit dem Jahre 1880, gesetzt. Nicht als ob die Ausführungen des Berichterstatters, des sehr verdienten Referenten für Landwirtschaft im Ministerium des Innern, den Leser auf dieselbe besonders aufmerksam machten und den Geist der Selbstbefriedigung atmeten. Im Gegenteil, sie zählen in schlichten Worten und unter kurzer Analyse des Inhalts die hier einschlägigen Thatsachen auf; sie wirken aber durch den Reichtum derselben. Die meisten der neueren Agrargesetze Bayerns sind ja in weiteren Kreisen bekannt; doch mag es erwünscht sein, über die wichtigeren derselben eine kurze Übersicht zu erhalten. Zu diesen wichtigeren rechne ich das Gesetz betreffend die Hagelversicherungsanstalt, die Gesetze über die Landeskulturrentenanstalt und die Flurbereinigung, dann das Ausführungsgesetz zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz.

Das erstgenannte Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, löste die schwierige Frage der Versicherung gegen Hagelgefahr in sehr glücklicher Weise. Der deutsche Landwirtschaftsrat hat dies auch ausdrücklich anerkannt. Bekannt sind die Gründe, welche der Ausbreitung der privaten Hagelversicherung bisher im Wege standen. Das Problem, welches hier für die vom Hagel teilweise schwer und oft geschädigte bäuerliche Bevölkerung Bayerns zu lösen war, bestand darin, durch möglichst geringe Beiträge auch den nicht oder wenig gefährdeten Landwirten den Beitritt nahe zu legen. Das wurde hauptsächlich dadurch erreicht, daß die Verwaltungskosten möglichst herabgemindert wurden, indem man die Verwaltung der königl. Brandversicherungskammer übertrug, das Schätzungsverfahren möglichst vereinfachte. Andere Grundsätze sind: Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse, Freiwilligkeit der Beteiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften. Zur Bildung eines Reservefonds wurden Staatsbeiträge gewährt. Die Hagelversicherungsanstalt war von Anfang an als Wohlfahrtsanstalt gedacht, bestimmt hauptsächlich den mittleren und kleinen Landwirten zu dienen. Sie hat heute schon die meisten Versicherten unter allen Gesellschaften im Deutschen Reich, nämlich 33,656 (1889). Dabei trat das Merkwürdige ein, daß die Errichtung dieser Landesanstalt die Versicherung gegen Hagelgefahr überhaupt wieder so sehr in Fluß brachte, daß auch die Zahl der in Privatgesellschaften Versicherten in den Jahren 1883—87 von 9 auf 16 Tausend stieg.

Das Gesetz betreffend die Landeskulturrentenbank vom 21. April 1884, dessen oben bereits gedacht wurde, ist ein weiteres Glied in der Kette der Maßregeln zur Hebung und Kräftigung der Landwirtschaft. Nach diesem Gesetz sollen aus der neu errichteten Bank jenen Landwirten, welche die Erträge ihrer Grundstücke durch Meliorationen zu steigern beabsichtigen, aber augenblicklich nicht die erforderlichen Mittel besitzen, dieselben in der Form von Landeskulturrentenscheinen gegen $3^3/_4$ % Zins und $^1/_2$ % Tilgungsquote, also eine jährliche Kulturrente von $4^1/_4$ %, mit 58 jähriger Tilgung vorgeschossen werden. Die bisher ge-

währten Darlehne im Betrage von 486 109 Mark entfielen überwiegend auf Wassermeliorationen.

Das Flurbereinigungsgesetz vom 26. Mai 1886 bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber dem verunglückten bayerischen Arrondierungsgesetz von 1861, das wegen seiner übertriebenen Schonung des Individualinteresses, aber auch aus anderen Gründen gar keine Wirksamkeit hatte. Das neue Gesetz giebt der einfachen Majorität der beteiligten Landwirte nach Kopfzahl, Vereinigungsfläche und Grundsteuer, beziehungsweise bei weniger als 20 Beteiligten der $^{3}/_{5}$ Majorität das Recht der zwangsweisen Durchführung der Arrondierung. Durch das Gesetz wird ferner das Verfahren möglichst vereinfacht und beschleunigt, die Kosten werden möglichst vermindert und eine centrale Behörde geschaffen, deren ausschließliche Aufgabe die Leitung und Durchführung der Flurbereinigung sein soll. Die in der kurzen Zeit von circa 2 Jahren erzielten Resultate sind folgende:

1. fertig gestellte Unternehmungen im ganzen 53 mit 2395 Beteiligten und 3028 ha Grundfläche, darunter 27 Zusammenlegungen und 26 Feldwegregulierungen;

2. in der Instruktion befindlich 70 Unternehmungen mit 3324 Beteiligten und 4235 ha;

3. zur Instruktion vorgemerkt 111 Unternehmungen mit 5300 Beteiligten und 10 450 ha.

Auch die Organisation der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit ihrer relativ einfachen Verwaltung und dem System der Zuschläge zur Grundsteuer darf als eine sehr glückliche bezeichnet werden und trägt wesentlich dazu bei, dieselbe den bäuerlichen Kreisen zu empfehlen. Nehme ich noch die oben schon erwähnten Körordnungen dazu, so wird man anerkennen, daß die Regierung im Verein mit der Volksvertretung seit 1880 eine reiche Thätigkeit zur Hebung der Landwirtschaft entfaltet hat. Im Anschluß daran ist noch zu bemerken, daß der Staatsaufwand für landwirtschaftliche Zwecke ohne die ziffermäßig nicht ausscheidbaren Ausgaben für Wasserbauten, Flußkorrektionen, für landwirtschaftliches Unterrichtswesen u. a. in der laufenden Finanzperiode 1890/91 1 153 082 Mark beträgt.

Unter den sogenannten brennenden Fragen der Landwirtschaftspflege nimmt auch die Frage nach Umfang, Art, Zweck, Organisation des Kredits eine hervorragende Stelle ein. Aus dem Material an Zahlen und Thatsachen, welches in dieser Beziehung die Denkschrift bietet, sei schließlich noch einiges mitgetheilt. Der Verfasser des betreffenden Abschnittes weist in einer sehr lesenswerten Einleitung darauf hin, wie die Kreditorganisation in den einzelnen Landesteilen naturgemäß verschieden sein müsse, da sie durch Umstände beeinflußt werde, welche mit der Grundbesitzverteilung, der Wirtschaftsmethode, den familienrechtlichen Verhältnissen, der Bevölkerungsdichtigkeit, dem Einfluß des Städtelebens und der industriellen Produktion im Zusammenhang stehen und davon abhängen. In den altbayerischen Provinzen und einem guten Teil Schwabens ist infolge des extensiveren Betriebs auf Grundlage des Getreidebaues und der Viehnutzung, der dünneren Bewohnung, der mit dem geltenden

Erbrecht zusammenhängenden Notwendigkeit, die oft großen Abfindungssummen an die Geschwister zu zahlen, der erforderliche landwirtschaftliche Kredit vorzugsweise Realkredit; der Personalkredit tritt dagegen zurück. Anders in den fränkischen Provinzen und der Rheinpfalz. Hier ist die Bevölkerung dichter und stark mit industriellen Elementen durchsetzt; ein lebhafter Viehhandel, der Bau von Handels- und Gartengewächsen rückt das gewerbliche und spekulative Moment in den Vordergrund; hier giebt der raschere und stärkere Kapitalumsatz in den landwirtschaftlichen Betrieben dem Personalkredit erhöhte Bedeutung.

So kommt es, daß als Kreditgeber in den erstgenannten Kreisen die Pfandbriefinstitute der Hypothekenbanken, welche in München ihren Sitz haben, die reich dotierten Stiftungen, die gemeindlichen und Distrikts-Sparkassen, in letzter Linie die Individualgläubiger erscheinen, daß die genossenschaftlichen Kreditanstalten dagegen selten sind. In den übrigen Kreisen aber sind die vornehmlichsten Kreditgeber die gemeindlichen und zahlreichen Privatsparkassen, die Stiftungen, die lokalen Kreditgenossenschaften, auch wohl Privatpersonen; die Pfandbriefinstitute dagegen haben nur für den großen Grundbesitz Bedeutung. In der Pfalz hat der Realkredit noch weniger Bedeutung. „Im allgemeinen", sagt die Denkschrift, „besteht in der Pfalz keine Hinneigung zur Aufnahme langfristiger Annuitätendarlehne; das Hypothekengeschäft erstreckt sich hauptsächlich auf städtische Grundstücke." Dagegen findet man hier eine große Anzahl von Bezirks-, Distrikts- und Gemeinde-Spar- und Hülfskassen, welche sich mehr mit dem Mobiliar- als mit dem Immobiliarkredit befassen; ebenso viele Handscheinschulden. Bezüglich der Zahlenangaben, die sich freilich zumeist auf den statistisch leichter erfaßbaren Realkredit beziehen, verweise ich auf das Werk selbst. Nur eine tabellarische Übersicht über die nach dem Stand des Jahres 1888 ausgeliehenen Hypothekenkapitalien, die zugleich auch über die hauptsächlich beteiligten Institute Aufschluß giebt, mag hier Platz finden.

Es betrug die Gesamtsumme der bis Ende 1888 ausgeliehenen Hypoth.-Kapitalien der größeren bayerischen Hypothekenbanken mit Pfandbriefanstalten:

Namen der Bank	Gesamtzahl der		davon treffen auf landwirtschaftlichen Grundbesitz	
	Darlehensposten	Kapitalsrestsumme	Darlehensposten	Kapitalsrestsumme
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank . .	63 971	491 564 332	?	235 101 000
Süddeutsche Bodenkreditbank	?	115 182 327	6 232	55 385 562
Bayerische Vereinsbank	6 039	118 023 388	3 335	33 500 000
Nürnberger Vereinsbank	2 460	26 796 154	978	5 338 412

Über die wichtige Frage, in welchem Grade die verschiedenen Größeklassen des landwirtschaftlichen Besitzes an den Bankdarlehen beteiligt sind, giebt der Jahresbericht der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für 1882 einige Aufklärung.

Von 39 828 damals auf landwirtschaftlichen Grundbesitz ausgegebenen Darlehen entfielen:

	Zahl der Hypotheken	Kapitalbetrag	Einzelbetrag der Hypothek
auf den Kleinbesitz	36 551	96 877 699 Mark	30—10 000 Mark
„ „ Mittelbesitz	2 131	29 179 500 „	10—20 000 „
„ „ Großbesitz	1 146	54 007 500 „	20—500 000 „

Überschaut man aufmerksam alle in der Denkschrift bezüglich des Kreditwesens mitgeteilten Zahlen, so wird man eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Verschuldung nicht in Abrede stellen können; besonders stark hat sich in relativ kurzer Zeit der Realkredit entwickelt, nicht in gleichem Maße der Mobiliar- und Personalkredit. Als Gründe der zunehmenden Verschuldung werden das Kapitalbedürfnis bei Erbteilung, Kaufschillingsreste, wenigstens beim Güterhandel mit ganzen Anwesen, auch Personalschulden angegeben. Am wenigsten wird der Kredit zu Meliorationen benützt. Doch wird man im ganzen die Kreditausnützung der bayerischen Landwirte nicht als eine übermäßige ansehen dürfen, wenn sie auch da und dort schon die Grenze des Zulässigen streift. Als Zeichen einer wenn auch leichten Besserung gegen die kurz vorhergehenden Jahre mag die abnehmende Zahl der Vergantungen gelten. Auch mag es als ein erfreuliches Zeichen betrachtet werden, daß die gesamten Einlagen der bayerischen ländlichen Sparkassen, d. h. der Sparkassen der Landgemeinden und Distrikte, in der Zeit von 1878—1887 auf nahezu den doppelten Betrag, nämlich von 48 000 434 auf 89 739 980 Mark gestiegen sind.

Auch der Frage Bewucherung und Übervorteilung der Bauern beim Darlehnsgeschäft wie beim Handel mit Waren, Vieh und Grundstücken ist die bayerische Regierung näher getreten, indem sie im Jahre 1887 darüber mit Hülfe der landwirtschaftlichen Vereine eine Enquete veranstaltete. Als wichtigstes Ergebnis derselben teilt die Denkschrift mit, daß, hauptsächlich durch den Einfluß des Wuchergesetzes, sich die Verhältnisse, namentlich was den Geld- und Kreditwucher anlangt, gebessert haben. Doch kommen sogenannte Bubenschulden und Verschleierungen wucherlicher Forderungen vor; ebenso Übervorteilungen beim Viehkauf. Die Klagen sind die gleichen wie überall und richten sich gegen den Mißbrauch des Unterhändlerwesens, den Viehkauf auf Borg, insbesondere gegen die Vieheinstellung. Auch der Güterhandel und die Gutszertrümmerung führen nicht selten zu schweren Schädigungen. Leider vermeidet es der Verfasser des betreffenden Abschnittes der Denkschrift auf diese interessanten und viel besprochenen Verhältnisse näher einzugehen.

Meine bisherigen Ausführungen mögen genügen, um ein ungefähres Bild von dem reichen Inhalt der bayerischen Denkschrift zu geben. Auf weiteres einzugehen verbietet der dieser Besprechung zugemessene Raum. Deshalb konnten auch nur jene Ausführungen und Zahlenangaben hier berücksichtigt werden, welche das besondere Interesse eines größeren Leserkreises für sich in Anspruch nehmen dürfen, und mußten einige Abschnitte der Denkschrift mehr oder weniger unberücksichtigt bleiben, welche das Bild der bayerischen Landwirtschaft vervollständigt hätten. Ich nenne die Abschnitte über die Arbeiterverhältnisse, über die geognostischen, topographischen und hydrographischen, klimatischen und meteorologischen Verhältnisse, über Wein-, Obst- und Gemüsebau und Weidenkultur, dann die Abschnitte über Geflügel- und Fischzucht, Zuchtgenossenschaften, Veterinärwesen, über die mit der Landwirtschaft verbundenen Nebenbetriebe (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Ziegelei, Torfwirtschaft) und die landwirtschaftliche Hausindustrie, die Abschnitte über landwirtschaftliches Bauwesen und Versicherungswesen, über das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen, über Handel und Verkehr, über Genossenschaftswesen, endlich über das landwirtschaftliche Vereinswesen. Überblickt man die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Namen der einzelnen Verfasser, so wird man die besten Namen darunter finden, die in Bayern und größtenteils darüber hinaus einen guten Klang haben. Beamte, Gelehrte und praktische Landwirte haben zusammengewirkt, um ein in vieler Beziehung mustergültiges Werk zu schaffen.

Was die formale Seite des Werkes anlangt, so wird man neben der glücklichen Gliederung des Stoffes hauptsächlich den einheitlichen Charakter anerkennen, der dasselbe auszeichnet. Man vergißt während der Lektüre fast völlig, daß man es mit einem Sammelwerke zu thun hat, so sehr haben die einzelnen Mitarbeiter sich dem Ganzen eingefügt. Einen großen Anteil an dieser Ausgleichung und Abrundung dürfen wohl jene Herren für sich in Anspruch nehmen, in deren Händen die Redaktion lag, der Oberregierungsrat Haag, der Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereins Otto May und der Gutsbesitzer Karl Freiherr von Cetto.

Was den materiellen Inhalt der Denkschrift anlangt, so kann, wie auch aus den vorstehenden Mitteilungen hervorgehen wird, behauptet werden, daß nichts wesentliches, was über den Zustand der Landwirtschaft in Bayern Aufschluß zu geben vermag, außer Betracht gelassen wurde. Wenn manche Gebiete auch, teils wegen ihres nur entfernten Zusammenhanges mit der Landwirtschaft, teils aus anderen Gründen nicht ausführlich behandelt werden konnten, so ist doch ihr Umriß mit klaren Strichen gezeichnet. Daß der immer rege Wissensdurst noch diese oder jene Mitteilung, z. B. Aufschluß über Umfang, Zu- und Abnahme, Nutzung der Allmenden, über die Pachtzustände u. ähnl., wünschen mag, ist selbstverständlich; aber was man vielleicht vermißt, ist jedenfalls ganz unbedeutend gegen das, was geboten wird. Die Ausführungen der einzelnen Referenten machen durchaus den Eindruck voller Sachkenntnis und strenger Sachlichkeit. Sie unterlassen es selbstverständlich nicht, auf die günstigen, Zukunft verheißenden Erscheinungen in der bayerischen

Landwirtschaft hinzuweisen; aber dieser auf die guten Eigenschaften des bayerischen Bauernstandes, auf seine durchschnittliche Tüchtigkeit, Arbeitsamkeit, Lenksamkeit, Widerstandskraft und Ausdauer gestützte und in diesen begründete Optimismus macht sie doch nicht blind gegen Mißstände und Mängel. Und wenn der Tadel auch ebenso vorsichtig gehalten ist wie das Lob, so tritt doch aus den Ausführungen besonders jener Referenten, welche die technischen Zustände beschreiben, deutlich hervor, auf welchen Gebieten des Betriebs die bayerische Landwirtschaft hinter den Anforderungen ihrer Zeit zurückgeblieben ist. Wir erfahren aus der Denkschrift, um nur einiges zu rekapitulieren, daß die Bestellung der Saat wie der Ernte häufig zu sorglos vorgenommen werde, daß noch zu viel Gleichgültigkeit oder Schlendrian in der Behandlung des Düngers und der Jauche wie in der Behandlung jener Früchte herrsche, welche für den Markt bestimmt sind, daß die Ertragsfähigkeit auf der gegebenen Fläche oft nicht unwesentlich gesteigert werden könne, daß der Bauer die Lehren, welche die landwirtschaftliche Krisis und der Preisniedergang wichtiger Produkte erteilten, bisher nicht genug beachtet habe. Daß auch die Grundeigentumsverteilung, das Erbrecht, die Gutsübernahmetaxen zu Bedenken Veranlassung geben, ist ebenfalls teils direkt ausgesprochen, teils zwischen den Zeilen zu lesen. Der Wert solcher Ausführungen, welche mit Besonnenheit und Vorsicht und gestützt durch die ganze Autorität ihrer offiziellen Eigenschaft eine wenn auch nicht immer angenehme Wahrheit sagen, ist unverkennbar. Wenn man auch nicht annehmen kann, daß die Denkschrift in größerer Anzahl in die bäuerlichen Kreise selbst eindringen wird, so spricht sich ihr Inhalt doch herum, der Verwaltungsbeamte empfängt neue Anregung aus derselben, die landwirtschaftlichen Vereine befassen sich mit ihr und teilen in ihren Versammlungen den Hauptinhalt derselben ihren zahlreichen Mitgliedern mit.

Das vorliegende Werk ist aber auch, wie ich schließlich noch bemerken möchte, ein beredtes Zeugnis für das schöne Verhältnis, welches in Bayern zwischen dem Interessenvertreter der Landwirtschaft, dem landwirtschaftlichen Verein, und der Staatsverwaltung besteht. Wie die landwirtschaftlichen Bezirksvereine, die unterste Instanz des großen landwirtschaftlichen Vereins, ihre ersprießliche Wirksamkeit großenteils dem Zusammenarbeiten der Verwaltungsbeamten mit den praktischen Landwirten verdanken, das auf beide Seiten belehrend und fördernd einwirkt, so geht das Kreiskomitee desselben mit der Kreisregierung, so das Generalkomitee mit dem Ministerium zusammen. Die Gutachten des Generalkomitees sind der Staatsregierung immer ein wesentlicher Ansporn zu neuer Thätigkeit, ein wichtiges Fundament gesetzgeberischer Akte gewesen. Dieses Zusammenwirken hat auch der Denkschrift ihre schöne Form und ihren vortrefflichen Inhalt gegeben. Wir nehmen von ihr Abschied, indem wir dem Minister des Innern, welcher die Anregung zu derselben gegeben, und den Mitarbeitern, welche ihr bestes Wissen und Können auf dieselbe verwendet haben, auch den Dank und die Anerkennung der Wissenschaft aussprechen.

Erlangen, im Juni 1890.

Der internationale Geldmarkt im Jahre 1889[1].

Von

Dr. E. Struck,
Professor in Greifswald.

Die Besserung der geschäftlichen Thätigkeit, welche sich im Jahre 1888 zeigte, hat im Jahre 1889 noch erheblich weitere Fortschritte gemacht und auch räumlich sich auf ein ausgedehnteres Gebiet erstreckt. Während dieselbe in jenem vornehmlich in Deutschland und England hervortrat, machte sie sich in diesem auch geltend in Österreich-Ungarn, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Hauptursache davon ist wohl die mehr und mehr wachsende Hoffnung auf die Erhaltung eines längeren Friedens gewesen, welche die Unternehmungslust anregte, wozu bei Frankreich besonders noch der große Erfolg der Pariser Weltausstellung kam. In Deutschland und Österreich-Ungarn waren die Ernteergebnisse zwar nicht günstige, und es stiegen deshalb auch in diesen beiden Ländern seit der Mitte des Jahres die Getreidepreise in merklichem Betrage, wodurch jedoch auf die wirtschaftliche Gesamtlage dieser Länder ein stärkerer Einfluß nicht ausgeübt wurde. So bedeutend der wirtschaftliche Aufschwung im Jahre 1889 nun auch ist, so hat es in demselben doch auch nicht an manchen unerfreulichen Erscheinungen gefehlt, die bei längerer Fortdauer schließlich auf den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung hemmend wirken müssen. Dies gilt vor allen von den Ausschreitungen der Spekulation, die nicht nur auf dem Effektenmarkte, sondern auch auf dem Warenmarkte vorgekommen sind. An den Effektenspekulationen haben sich außer den

[1] Zu den folgenden Ausführungen sind benutzt worden: Nationalzeitung, Frankfurter Zeitung, Wiener neue freie Presse, Economist (London), Révue économique et financière (Paris), Der Tresor (Wien), Commercial and financial chronicle (New-York). — Soweit die Zahlen des vorliegenden Berichts für 1888 und früher nicht übereinstimmen mit denjenigen der vorangegangenen Berichte, erklärt sich dies, wenn nichts anderes bemerkt ist, aus der Aufnahme der nachträglich bekannt gewordenen genaueren Angaben in den jetzigen Bericht.

berufsmäßigen Spekulanten in den verschiedenen Ländern, besonders auch in Deutschland, weite Kreise des außerhalb der Börse stehenden Publikums beteiligt, und oft in einem Maße, das die Mittel der betreffenden Personen weit überstieg. Hauptsächlich warf sich die Spekulation auf die Aktien, weniger auf die Obligationen. Es war dies die Folge von der durch die gewachsenen Friedensaussichten angeregten Unternehmungslust und davon, daß im Jahre 1889 bei großen Beträgen von Obligationen Konversionen in niedriger verzinsliche Obligationen stattgefunden haben. Die wichtigeren derselben, die größtenteils in der ersten Hälfte des Jahres stattfanden, sind die folgenden. Die Konversion von 4 %igen Obligationen verstaatlichter preußischer Eisenbahnen in 3½ %ige preußische Consols im Betrage von 1000 Mill. Mark; die Konversion von 5 %igen Obligationen verstaatlichter ungarischer Eisenbahnen in 4½ %ige Staatsobligationen, von 4,65 %igen ungarischen Grundentlastungsobligationen in 4 %ige, von 5 %igen Obligationen einer ungarischen Privatbahn in 4 %ige, zusammen im Betrage von 990 Mill. Mark; die Konversion von 5 %igen russischen Staatsobligationen in 4 %ige im Betrage von 1350 Mill. Mark; die Konversion von bis Ende 1888 noch nicht konvertierten 3 %igen englischen Consols in 2¾ %ige im Betrage von 420 Mill. Mark; die Konversion von 5 %igen portugiesischen Staatsobligationen in 4½ %ige im Betrage von 100 Mill. Mark; von 6 %igen griechischen Staatsobligationen in 4 %ige im Betrage von 100 Mill. Mark und von 5 %igen brasilianischen Staatsobligationen in 4½ %ige im Betrage von 120 Mill. Mark. Die Summe der hier angegebenen Beträge ist 4080 Mill. Mark. Berücksichtigt man dabei noch, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1889 von ihren eigenen 4 und 4½ %igen Bonds einen großen Betrag, der sich nach dem Kurswert auf 131¼ Mill. Dollars oder 551¼ Mill. Mark belief, ankaufte, so wird man es begreiflich finden, wenn bei derartigen Vorgängen im Obligationenbesitz die Spekulation sich vorwiegend mit den Aktien befaßte.

Die ausschweifenden Spekulationen in Waren, welche das Jahr 1889 gebracht hat, sind hauptsächlich veranlaßt worden durch die immer weiter um sich greifende Bildung von Unternehmerverbänden, welche als Ziel die gemeinschaftliche Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verfolgen, die sogenannten Kartelle, Konsortien, Konventionen oder Syndikate. Es läßt sich nicht leugnen, daß solche Unternehmerverbände nützlich wirken können, wenn sie in Zeiten ungünstiger Konjunkturen und sinkender Preise durch Einschränkung der Produktion und Feststellung eines gemeinschaftlichen Minimalverkaufspreises einen allzutiefen Preissturz zu verhüten suchen. Aber wenn sie dazu übergehen, in ihrem selbstsüchtigen Interesse die Preise auf eine mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Höhe zu treiben, so wirken sie schädlich, weil in solchen Fällen ein schließlicher Rückschlag doch unvermeidlich ist, ja das aufgerichtete Preisgebäude oft in kurzer Zeit zusammenstürzt. Ein derartiges Vorgehen fand aber in dem verflossenen Jahre häufig statt, besonders im Handel mit Kupfer, Eisen, Kohle,

Baumwolle und Zucker. Zu den unerfreulichen Erscheinungen im Jahre 1889 sind auch die zahlreichen und zum Teil sehr umfassenden Arbeiterstrikes zu rechnen, welche in demselben vorkamen, so besonders in Deutschland der Strike der Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken, in England der Strike der auf den Seeschiffen beschäftigten Matrosen und Heizer, sowie der Arbeiter in den Londoner Gasanstalten und Docks.

Beim Übergange von diesen allgemeinen Ausführungen zu der eingehenderen Darlegung der wirtschaftlichen Lage in den wichtigeren Ländern sei zunächst Deutschland behandelt. Betreffs des Warenverkehrs Deutschlands mit dem Auslande ist zu bemerken, daß, mit Ausschluß des Veredlungsverkehrs und nach Abzug des Gold- und Silberverkehrs, die Einfuhr sich vermehrt hat von 3290,7 Mill. Mark in 1888 auf 4015,1 Mill. Mark in 1889, also um 724,4 Mill. Mark, während die Ausfuhr sich verminderte von 3205,9 Mill. Mark in 1888 auf 3166,7 Mill. Mark in 1889, also um 32,9 Mill. Mark. Die Einfuhr von Gold und Silber betrug in 1889 72,0 Mill. Mark, und die Ausfuhr davon 90,0 Mill. Mark, so daß also 18,0 Mill. Mark in das Ausland abgeflossen sind; dagegen betrug die Einfuhr von Gold und Silber in 1888 145,2 Mill. Mark bei einer Ausfuhr von 146,7 Mill. Mark, so daß nur 1,2 Mill. Mark in das Ausland abgeflossen sind. Im Jahre 1888 betrug der Überschuß der Wareneinfuhr 98,4 Mill. Mark, im Jahre 1889 aber 848,4 Mill. Mark, er ist also gegen 1888 um mehr als das 8½fache gestiegen. Im Jahre 1887 war überhaupt kein Einfuhrüberschuß vorhanden, sondern ein Ausfuhrüberschuß in Höhe von 10,6 Mill. Mark. Die Lage des auswärtigen Handelsverkehrs Deutschlands ist deshalb im Jahre 1889 eine durchaus ungünstige gewesen. Das geht auch aus der englischen Statistik hervor, wonach die Einfuhr Englands aus Deutschland nur von 26,6 Mill. Pfund Sterl. in 1888 auf 27,0 Mill. Pfund Sterl. stieg bei einer Ausfuhr aus England nach Deutschland, die sich von 15,7 Mill. in 1888 auf 18,4 Mill. Pfund Sterl. erhöhte, also um 2,7 Mill. Pfund Sterl. Um einen besseren Einblick zu geben in die Art und Weise dieser ungewöhnlichen Veränderung, ist es am zweckmäßigsten, die Waren hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr nach drei Gruppen zu sondern, nach Nahrungs- und Genußmitteln, Rohstoffen und nach Fabrikaten, wobei der Veredlungsverkehr, sowie der Gold- und Silberverkehr außer Betracht bleibt. Danach hat sich die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln gehoben von 907,3 Mill. Mark in 1888 auf 1229,4 Mill. Mark in 1889, also um 322,1 Mill. Mark, während die Ausfuhr davon gesunken ist von 485,9 Mill. Mark in 1888 auf 400,3 Mill. Mark in 1889, also um 85,6 Mill. Mark. Hervorzuheben ist aus dieser Gruppe, daß bei den 5 Getreidearten Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Gerste eine Zunahme eingetreten ist von 182,0 Mill. Mark in 1888 auf 310,8 Mill. Mark in 1889, also um 128,8 Mill. Mark. Ferner stieg die Einfuhr des Viehs und andrer lebender Tiere, mit Ausnahme der Schweine, von 155,7 Mill. Mark in 1888 auf 183,5 Mill. Mark, also um 27,8 Mill. Mark, die entsprechende Ausfuhr ging indes zurück von 94,5 Mill. Mark in 1888

auf 31,9 Mill. Mark in 1889, also um 62,6 Mill. Mark. Die Einfuhr der Rohstoffe stieg gleichzeitig von 1362,2 Mill. Mark auf 1588,2 Mill. Mark, somit um 226,0 Mill. Mark, während die Ausfuhr derselben von 350,6 Mill. Mark auf 384,3 Mill. Mark oder um 33,7 Mill. Mark stieg. Die Einfuhr der Fabrikate vermehrte sich von 1021,2 Mill. Mark in 1888 auf 1197,5 Mill. Mark in 1889, folglich um 176,3 Mill. Mark, die Ausfuhr von Fabrikaten stieg auch, aber nur von 2369,4 Mill. Mark in 1888 auf 2381,2 Mill. Mark, also um 11,8 Mill. Mark.

Was die Ursachen dieser Veränderungen angeht, so sind das mehrere. Zunächst hat der am 15. Oktober 1888 erfolgte Anschluß von Hamburg und Bremen, sowie einigen preußischen und oldenburgischen Gebietsteilen mit einer Bevölkerung von rund 800 000 Köpfen an das Zollvereinsgebiet einen Einfluß gehabt auf die Waren-aus- und -einfuhr, da es sich hier um eine höchst konsumfähige Bevölkerung handelt. Der Einfluß auf die Warenausfuhr besteht in einem Ausfall, da die nach diesen Gebieten aus dem früheren Zollvereinsgebiet ausgeführten Waren 1889 nicht mehr zur Nachweisung gekommen sind. Der Einfluß auf die Wareneinfuhr besteht dagegen in einer Hebung, da die für diese Gebiete bestimmten Einfuhren von ausländischen Waren zur Nachweisung in 1889 gekommen sind. Ferner ist hervorzuheben, daß seit 1889 Schiffsproviant und Vorräte, wie Kohlen, Thran, Öl u. s. w. für inländische Schiffe beim Ausgang aus dem freien Verkehr von der Anmeldepflicht befreit gewesen sind, wodurch gleichfalls ein Ausfall in der Ausfuhr entstanden ist. Die Ausfuhr von Lebens- und Genußmitteln hat abgenommen auch deshalb, weil die Einfuhr von Vieh aus Deutschland in Belgien, Frankreich, Großbrittannien und Irland verboten war. Die Zunahme in der Einfuhr von Rohstoffen ist zum beträchtlichen Teil durch die seitens der Kartelle erfolgte Preissteigerung bewirkt worden. Wie das Maiheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs in seinen einteilenden Ausführungen über den Wert der Warenein- und -ausfuhr nach öffentlichen Blättern mitteilt, ist die Zahl der Kartelle in 1889 auf 95 angewachsen. Die Verminderung der Ausfuhr von zahlreichen industriellen Fabrikaten erklärt sich zum Teil daraus, daß 1888 verstärkte Ausfuhren von industriellen Fabrikaten stattfanden, die wegen ihrer Veranlassung nur eine bestimmte Zeit anhalten konnten. Es hatten im Jahre 1888 mehrere Länder, besonders Österreich-Ungarn, Italien und die Schweiz, Erhöhungen ihrer Einfuhrzölle beschlossen, und es wurden daher mit Rücksicht darauf, bevor diese Zollerhöhungen in Kraft traten, große Mengen von industriellen Fabrikaten aus Deutschland nach diesen Ländern ausgeführt. Außerdem haben in den beiden letzten abgelaufenen Jahren auch die Zolltarife Rußlands, Mexikos und Perus Veränderungen erfahren, welche der Einfuhr von ausländischen Waren dahin nachteilig sind.

Die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen, mit Ausschluß der bayrischen Staatsbahnen und der Sekundärbahnen, haben im Jahre 1889 1091,4 Mill. Mark betragen gegen 1021,1 Mill. Mark im Jahre 1888, also 70,8 Mill. oder 6,5 % mehr, während die Kilo-

meterzahl im Jahre 1889 nur stieg von 33234 auf 34032, also um 798 oder um 2,4 %. Im Jahre 1888 hatte die Zunahme der Einnahmen gegenüber dem Vorjahre 7,7 % ausgemacht bei einer Vermehrung der Kilometerzahl um 3 %. Im jährlichen Durchschnitt war 1889 die Einnahme auf den Kilometer 4,6 % höher als 1888, 1888 4,7 % höher als 1887. Der größere Teil der Einnahmesteigerung in 1889 gegen 1888 ist durch das zweite Halbjahr herbeigeführt im Betrage von 43,8 Mill. Mark. Ebenso nahm die Kilometerzahl stärker zu im zweiten Halbjahre als im ersten, nämlich um 645.

Die Gesamtumsätze der Reichsbank beliefen sich im Jahre 1889 auf 99,7 Milliarden Mark gegen 84,3 Milliarden Mark im Jahre 1888, also eine Vermehrung um 15,4 Milliarden Mark, während dieselbe in 1888 gegen 1887 nur 4,5 Milliarden Mark ausgemacht hatte. Der größte Teil dieser bedeutenden Steigerung gehört dem Bereich des Giroverkehrs an, in welchem der Gesamtumsatz sich hob von 66,9 Milliarden im Jahre 1888 auf 79,0 Milliarden Mark im Jahre 1889, demnach um 12,1 Milliarden Mark. Die abgerechneten Gesamtbeträge bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank betrugen im Jahre 1889 18049,0 Mill. Mark gegen 15514,6 Mill. Mark im Jahre 1888, also eine Zunahme von 2534,4 Mill. Mark, während dieselbe 1888 gegenüber dem Vorjahre nur 1307,4 Mill. Mark ausmachte. Der größere Teil dieser 1889er Zunahme hat im ersten Halbjahre stattgefunden im Betrage von 1602,8 Mill. Mark, der kleinere im zweiten Halbjahre im Betrage von 931,6 Mill. Mark. Die größte Zunahme gegen 1888 weisen in 1889 die Monate April, Mai und Juli auf, auf welche von der Gesamtzunahme 1294,7 Mill. Mark, also mehr als die Hälfte derselben kommt. Andrerseits weisen in 1889 die Monate Juni und Oktober eine Abnahme gegen 1888 auf im Betrage von 122,3 Mill. Mark. In Übereinstimmung mit den Angaben über die Reichsbank befinden sich auch die Angaben über die Bank des Berliner Kassenvereins. Die daselbst in 1889 eingelieferten Wechsel, Effekten und Rechnungen hatten einen Betrag von 14099 Mill. Mark gegen einen solchen von 10165 Mill. Mark in 1888, also einen um 3934 Mill. Mark höheren Betrag, während der Betrag in 1888 nur um 2987 Mill. Mark höher war als in 1887. Auf die Ultimoeinlieferungen kamen von jenen Beträgen im Jahre 1889 5121 Mill. Mark, im Jahre 1888 3215 Mill., folglich in jenem 1906 Mill. mehr. Bei den Gesamtbeträgen wie bei den Ultimoeinlieferungen trat ferner die Zunahme in 1889 größerenteils im ersten Halbjahre ein, bei jenen in Höhe von 3289 Mill., bei diesen in Höhe von 1342 Mill. Mark. Alle diese Zahlen liefern schon einen deutlichen Beweis für die Lebhaftigkeit des geschäftlichen Verkehrs, besonders auch des spekulativen, im Jahre 1889. Ein weiterer Beweis hiefür liegt in den Einnahmen aus der Umsatzsteuer und der Effektenstempelsteuer, sowie in dem Betrage der Emissionen von neuen Wertpapieren. Die Umsatzsteuer hat in 1889 14536000 Mark abgeworfen, gegen 1888 ein Mehr von 3702000 Mark, die Effektenstempelsteuer in 1889 10470000 Mark, gegen 1888 ein Mehr von 4271000 Mark. Diese Vermehrung der

Einnahmen aus den beiden Steuern ist gleichfalls zum weitaus größeren Teil im ersten Halbjahr eingetreten, so bei der Umsatzsteuer im Betrage von 2 979 000 und bei der Effektenstempelsteuer im Betrage von 3 876 000 Mark. Die Emissionen von in Deutschland untergebrachten neuen Wertpapieren beliefen sich nach dem deutschen Ökonomist auf 1549,2 Mill. Mark in 1889 gegen 1842,5 Mill. Mark in 1888, demnach auf 293,8 Mill. Mark weniger als in 1888. Dieser Unterschied erklärt sich aber daraus, daß von deutschen Staatsanleihen in 1888 ein Betrag von 670,8 Mill. Mark emittiert wurde, in 1889 aber nur ein solcher von 200 Mill. Mark. Abgesehen davon beliefen sich die Emissionen von in Deutschland untergebrachten neuen Wertpapieren im Jahre 1889 auf 1349,2 Mill. Mark gegen 1171,7 in 1888, waren also um 167,5 Mill. Mark höher als in 1888; Aktien befanden sich darunter in Höhe von 402,5 Mill. Mark gegen 193,7 Mill. in 1888, also ein Mehrbetrag von 208,8 Mill. in 1889. Derartige Emissionen sind aber wichtiger für die Beurteilung der Stärke der geschäftlichen Thätigkeit als die Emissionen von Staatsanleihen. Die Einnahme an Wechselstempelsteuer ist ferner gestiegen von 6 777 000 Mark in 1888 auf 7 337 000 Mark in 1889, also um 560 000 Mark, wovon auf das zweite Halbjahr 323 000 Mark kommen.

Die Produktion von Roheisen hat nach den Ermittelungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in 1889 4 387 500 Tonnen gegen 4 229 500 Tonnen in 1888 betragen, was eine Zunahme von 158 000 Tonnen ergiebt. Nach amtlicher Statistik jedoch betrug die Roheisenproduktion, einschließlich der in Luxemburg, 4 525 000 Tonnen gegen 4 337 000 Tonnen in 1888, also 188 000 Tonnen mehr. Dagegen belief sich die Produktion von Eisenerzen nur auf 10 664 000 Tonnen gegen 11 001 000 in 1888, somit um 337 000 weniger. An Zink wurden produziert 136 000 Tonnen gegen 133 000 in 1888, an Blei 101 000 Tonnen gegen 97 000 in 1888, an Kupfer 24 500 Tonnen gegen 21 600 in 1888, an Silber 403 000 kg gegen 406 600 in 1888, an Steinkohlen 67 341 000 Tonnen gegen 65 386 000 in 1888. Nach der ersten Quelle ist die Zunahme der Roheisenproduktion wesentlich geringer, als sie in den beiden vorangegangenen Jahren war, denn sie betrug 1888 320 000 Tonnen und 1887 sogar 567 000 Tonnen. Auch kommt die Zunahme in 1889 ganz auf die zweite Hälfte des Jahres, da in der ersten 14 300 Tonnen weniger als in 1888 produziert wurden. Wahrscheinlich hängt dies zusammen mit dem Strike der Arbeiter in den Berg- und Hüttenwerken. Denn gerade im Monat Mai, in welchem der Strike bestand, war die Produktion von Roheisen am geringsten. Der Eisenpreis ist im Jahre 1889 außerordentlich hoch gestiegen. In Dortmund war der Preis von deutschem Bessemerroheisen Ende 1888 55 Mark für die Tonne, Ende 1889 dagegen 89 Mark. Noch mehr erhöhte sich der Preis der Steinkohle in 1889. Die Tonne fette Förderkohle kostete Ende 1888 in Dortmund 6—7 Mark, Ende 1889 aber 11—12 Mark. Auch in England kam es zu einer Steigerung des Eisen- und Steinkohlenpreises, aber nicht in dem Maße wie in Deutschland. Der Preis von schottischem Roheisen für die Tonne stieg

zwischen Ende 1888 und 1889 von 42 sh auf 64 sh, der Preis von bester Wallsendkohle für die Tonne von 17 sh auf 22 sh. Bei der Frage nach der Ursache der so bedeutenden Preissteigerung von Roheisen und Kohle in Deutschland wird man als solche nicht einen stark vermehrten Bedarf an diesen Gegenständen ansehen dürfen. Denn die Preissteigerung hat sich bei ihnen in der Hauptsache vollzogen in den letzten 5 Monaten. Ende Juli 1889 betrug der Preis deutschen Bessemerroheisens erst 58 Mark für die Tonne und der Preis fetter Förderkohle erst 7—8 Mark für die Tonne in Dortmund. Die bereits mitgeteilten Angaben über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland während des Jahres 1889 berechtigen jedenfalls nicht zu dem Schlusse, daß die geschäftliche Thätigkeit daselbst in der zweiten Hälfte des Jahres viel lebhafter war als in der ersten Hälfte. Zwar sind die Einnahmen der Eisenbahnen und die Einnahmen aus der Wechselstempelsteuer, ferner die Roheisenproduktion, größer gewesen in der zweiten Hälfte; aber dafür sind wieder die Gesamtumsätze bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank sowie die Einnahmen aus der Umsatzsteuer und der Effektenstempelsteuer größer gewesen in der ersten Hälfte. Dazu kommt, daß der Stand der Getreidepreise in Deutschland in der zweiten Hälfte höher war und ebenso der Zinssatz, Umstände, welche eine lebhaftere geschäftliche Thätigkeit erschweren. Man wird daher die Ursache der Preissteigerung des Eisens und der Steinkohle vornehmlich in dem Verhalten der Kartelle zu erblicken haben, welche ihre Macht rücksichtslos ausnutzten. Eine Folge dieser Preissteigerung war zugleich eine bedeutende Kurserhöhung der Aktien von Berg- und Hüttenwerksgesellschaften, die in mehreren Fällen noch weiter ging als im Jahre 1888. So stieg der Kurs seit Anfang des Jahres 1889 bis zum Ende desselben bei Bochumer Gußstahl von 188,25 auf 287,9, bei Dortmunder Union von 98,1 auf 137,9, bei Gelsenkirchen von 134,4 auf 220,6, bei Harpener von 128,6 auf 326,9, bei Hibernia von 137 auf 244,5, bei Laurahütte von 136,8 auf 173,6. Der Zusammenhang dieser Kursbewegung der Aktien von Berg- und Hüttenwerksgesellschaften mit der Preisbewegung von Eisen und Steinkohle ist deutlich daraus zu ersehen, daß auch die Kurse der Aktien vornehmlich in den letzten 5 Monaten des Jahres 1889 gestiegen sind.

Überblickt man diese über Deutschland mitgeteilten Thatsachen, so wird sich nicht verkennen lassen, daß der wirtschaftliche Aufschwung, der daselbst seit dem Jahre 1887 eingetreten ist, auch im Jahre 1889 ansehnliche Fortschritte gemacht hat, trotz der Ausschreitungen und Übertreibungen einer leichtsinnigen Spekulation, deren natürliches Ende aber wohl lange nicht mehr aussteht.

In England hat sich die Wareneinfuhr von 386,6 Mill. Pfund Sterl. in 1888 auf 427,2 Mill. in 1889, d. h. um 10,5 % vermehrt, die Ausfuhr heimischer Waren von 233,7 Mill. Pfund Sterl. auf 248,1, d. h. um 6,0 %, die Wiederausfuhr kolonialer und fremdländischer Waren von 64,0 Mill. Pfund Sterl. auf 64,9 Mill., d. h. um 1,4 %. Dem Vorjahre gegenüber ist die Vermehrung der Gesamtwareneinfuhr erheblich höher als in 1888, wo sie 6,8 % betrug, dagegen ist die Vermehrung der Ausfuhr heimischer Waren nur wenig höher als

in 1888, wo sie 5,5 % ausmachte; die Wiederausfuhr der kolonialen und fremdländischen Waren weist sogar eine beträchtlich niedrigere Vermehrung auf als in 1888, wo sie sich auf 8,8 % belief. Diese Vermehrung ist bei der Gesamtwareneinfuhr und der Ausfuhr von heimischen Waren größerenteils entstanden durch Mengenzunahme, kleinerenteils durch Preissteigerung. So sind bei der Einfuhr der gesamten Waren von der Wertzunahme in Höhe von 40,6 Mill. 35,4 Mill. durch die Mengenzunahme veranlaßt, bei der Ausfuhr heimischer Waren von der Wertzunahme in Höhe von 14,4 Mill. 8,7 Mill. durch die Mengenzunahme, 5,7 Mill. durch die Preissteigerung Nur bei der Wiederausfuhr kolonialer und fremdländischer Waren ist die Wertzunahme in Höhe von 0,9 Mill. ganz durch die Preissteigerung entstanden, während 1888 sie ganz durch Mengenzunahme entstand. Faßt man die einzelnen Waren ins Auge, so ist die Einfuhr von Getreide und Mehl in 1889 dem Werte nach ungefähr gleich hoch gewesen wie in 1888. Dagegen hat sich die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Butter um 7,3 Mill. Pfund Sterl. gehoben, die Einfuhr von Kaffee, Thee und Zucker um 4,7 Mill., die Einfuhr von Metallen, Textil- und andern Rohstoffen um 16,7 Mill. Die Ausfuhr hat sich in allen Hauptzweigen vermehrt, bei den Textilwaren allerdings nur um 1,3 Mill. Pfund Sterl., aber bei Kohlen um 3,5 Mill., bei Metallwaaren um 3,8 Mill. und bei Maschinen um 2,3 Mill. Diese Angaben beweisen ebensosehr eine gestiegene Konsumkraft der Bevölkerung wie eine regere Thätigkeit in der Industrie. Übrigens ist die Wertzunahme gegenüber 1888 in der zweiten Hälfte von 1889 größer gewesen als in der ersten, sowohl bei der Gesamtwareneinfuhr, wo sie in der ersten Hälfte 18 Mill. Pfund Sterl. ausmachte, in der zweiten dagegen 22,6 Mill., wie auch bei der Ausfuhr heimischer Waren, wo sie in der ersten 6,3 Mill., in der zweiten aber 7,9 Mill. betrug. Anders verhielt es sich bei der Wiederausfuhr von kolonialen und fremden Waren, wobei die erste Hälfte des Jahres zwar eine Wertzunahme von 1,8 Mill. brachte, die aber bis zum Schlusse des Jahres sich wieder auf 0,9 Mill. verminderte. Indes ist dieser Zweig des Außenhandels Englands bei weitem nicht so wichtig als die beiden anderen Zweige, und man kann deshalb sagen, daß der Umfang des Außenhandels dem Werte nach im zweiten Halbjahr größer gewesen als im ersten.

Die Einnahmen der englischen und irischen Eisenbahnen beliefen sich 1889 auf 60,5 Mill. Pfund Sterl., 3,2 Mill. mehr als in 1888, wovon auf das erste Halbjahr 1,4 Mill., auf das zweite 1,8 Mill. kommen. Es ist also auch der Eisenbahnverkehr im zweiten Halbjahr größer gewesen als im ersten. Die von den Eisenbahngesellschaften verteilte Dividende stellte sich 1889 auf $5^{17}/_{32}$ % gegen $4^{15}/_{16}$ % in 1888. Die Einnahmen der schottischen Eisenbahnen, welche ihr Rechnungsjahr vom 1. Februar an laufen lassen, betrugen 1889 7,5 Mill. Pfund Sterl., 0,27 Mill. mehr als in 1888.

Die Umsätze im Londoner Clearinghouse haben sich gehoben von 6994,8 Mill. Pfund Sterl. in 1888 auf 7649,7 Mill. in 1889, also um 654,9 Mill., d. h. 9,2 %; diese Zunahme ist geringer als die,

welche 1888 gegenüber seinem Vorjahre eintrat und 847,4 Mill., d. h. 13,8 % betrug. Die Zunahme in den beiden Jahreshälften von 1889 ist ungefähr die gleiche. Beachtenswert ist, daß die Zunahme größtenteils auf das reelle Geschäft kommt, da die Zunahme an den Börsenliquidationstagen bei 1338,8 Mill. Pfund Sterl. nur 86,4 Mill., d. h. 6,9 % ausmachte. Im Manchester Clearinghouse fand ebenfalls eine Zunahme der Umsätze von 136,5 Mill. Pfund Sterl. in 1888 auf 149,9 Mill. in 1889 statt, folglich um 13,4 Mill., d. h. 9,1 %. Der größere Teil dieser Zunahme trat in der ersten Jahreshälfte ein, in welcher die Umsätze 74,8 Mill. Pfund Sterl. gegen 66,2 Mill. in 1888, also 8,6 Mill., d. h. 12,7 % mehr betrugen. Diese Angaben beweisen offenbar einen beträchtlichen Aufschwung in der geschäftlichen Thätigkeit Englands.

Die Produktion von Roheisen, welche im Jahre 1889 7,899,000 Tonnen betrug, wird vom Economist für das Jahr 1889 auf 8 300 000 Tonnen geschätzt, woraus eine Zunahme von 401 000 Tonnen in 1889 sich ergeben würde, die nur wenig der Zunahme in 1888 nachstünde, welche 447 000 Tonnen ausmachte. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen ist im Jahre 1889 gestiegen von 420 auf 452. Die Ausfuhr von Eisen und Stahl aus England hat sich vermehrt von 3 967 000 Tonnen in 1888 auf 4 188 000 in 1889, also um 221 000 Tonnen. Die Ausfuhr nahm zu nach Deutschland, Holland, Rußland und Italien sowie nach einigen außereuropäischen Ländern, dagegen nahm sie ab nach den Vereinigten Staaten von Amerika von 640 000 Tonnen in 1888 auf 574 000 in 1889, also um 66 000 Tonnen. Sehr bedeutend war auch die Zunahme im Schiffsbau. Die in England im Jahre 1889 hergestellten Schiffe hatten einen Gehalt von 1 286 000 Tonnen, während die im Jahre 1888 hergestellten Schiffe nur einen solchen von 904 000 Tonnen hatten, so daß also die Zunahme 382 000 Tonnen ausmachte.

Die Emission von neuen Wertpapieren ist in 1889 über den großen in 1888 erreichten Betrag von 160,1 Mill. Pfund Sterl. noch um 29,3 Mill. hinausgegangen und belief sich auf 189,4 Mill. Der größere Teil der Emission von neuen Wertpapieren fand statt in der ersten Hälfte des Jahres 1889 und stellte sich auf 106,7 Mill., so daß auf die zweite Hälfte noch 82,7 Mill. kamen. Die Ursache davon liegt darin, daß in der ersten Hälfte von 1889 die umfassenden Konversionen von Obligationen in niedriger verzinsliche hauptsächlich vorgenommen wurden, und auch darin, daß der Zins um diese Zeit verhältnismäßig niedrig war.

Nach der englischen Handelszeitung von Kemp betrug die Zahl der in England 1889 vorgekommenen Bankerotte 5669 gegen 6096 in 1888, was gleichfalls als ein günstiges Symptom zu betrachten ist. Überhaupt aber wird man nach den betreffs Englands dargelegten Thatsachen anerkennen müssen, daß der Fortschritt in der geschäftlichen Thätigkeit dort auch 1889 hindurch angedauert hat.

Auch Frankreich hat an dem wirtschaftlichen Aufschwunge dieses Jahres teilgenommen, was, wie schon bemerkt, dem großen Erfolge der Pariser Weltausstellung mit zu verdanken ist. Es mag über diese

nur die Bemerkung stattfinden, daß die Zahl der Besucher derselben 25 400 000 im ganzen betrug und die Durchschnittszahl der Besucher auf den Tag 137 000 ausmachte. Der Warenverkehr Frankreichs mit dem Auslande hat im Jahre 1889 in größerem Maße gegenüber dem Vorjahre zugenommen, als in den letzten Jahren der Fall war. Zwar ist die Einfuhr nur gestiegen von 4107 Mill. Franken in 1888 auf 4175 Mill., also um 68 Mill. in 1889, aber die Ausfuhr ist gestiegen von 3246,7 Mill. Franken in 1888 auf 3608,6 Mill. 1889, also um 361,9 Mill. Von dieser Zunahme kommen 147 Mill. Franken auf Fabrikate, 137 Mill. auf Nahrungs- und Genußmittel, 94,4 Mill. auf Rohstoffe, die Ausfuhr anderer Waren hat dagegen um 17,5 Mill. abgenommen. Die Gesamtausfuhr ist am meisten gestiegen in den Monaten Mai bis August, wo die Zunahme gegen 1888 151,9 Mill. Franken ausmachte, in den vier ersten Monaten war die Zunahme am geringsten und betrug nur 68,4 Mill., höher war sie dagegen in den vier letzten Monaten, wo sie sich auf 131,6 Mill. stellte. Die Monate Mai bis August waren die günstigsten für den Besuch der Pariser Weltausstellung, womit wohl die stärkste Ausfuhrzunahme in dieser Zeit zusammenhängt. Die Zunahme der Einfuhr betrug im ersten Halbjahr 1889 77,9 Mill. gegen 1888, ging aber zurück auf 68 Mill. am Ende des Jahres. Sie ist trotz einer Abnahme in der Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln im Betrage von 77,9 Mill., wofür der Grund in der günstigen Ernte Frankreichs im Jahre 1889 liegt, entstanden durch stärkere Einfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten.

Die Einnahmen der 6 großen Privat- und der Staatseisenbahnen in Frankreich im Jahre 1889 beliefen sich auf 1104,3 Mill. Franken gegen 1024,9 Mill. in 1888, also auf 79,4 Mill. oder 7,75 % mehr in 1889. Die in Betrieb befindliche Kilometerzahl dieser Eisenbahnlinien war Ende 1889 32 549, gegen Ende 1888 456 mehr. Die Einnahme auf den Kilometer betrug im Jahre 1889 33 934 Franken gegen 31 941 in 1888, demnach in 1889 1993 Franken mehr oder 6,6 %. Von der Gesamtzunahme der Einnahmen um 79,4 Mill. kamen auf das erste Halbjahr 15,7 Mill., auf das zweite 63,7 Mill. Die höchste Zunahme erfolgte in den Monaten Juli bis September in einem Betrage von 49,9 Mill. Hinsichtlich der Umsätze im Pariser Clearinghouse ist hervorzuheben, daß für den Monat März 1889 die Angaben nicht vorliegen. Es ist deshalb nur möglich, die andern 11 Monate zu berücksichtigen. In diesen belief sich der Umsatz auf 4550,6 Mill. Franken gegen 4762,3 in denselben Monaten von 1888, also in 1889 auf 211,7 Mill. weniger. Das Jahr 1888 hatte dagegen eine Zunahme von 651,1 Mill. gebracht. Da der wirtschaftliche Aufschwung in Frankreich in 1889 erheblich größer war als in 1888, so hätte man eigentlich eine Zunahme in den Umsätzen des Clearinghouses erwarten dürfen, und thatsächlich haben auch die beiden ersten Monate eine Zunahme von 146,9 Mill. gebracht gegen die gleichen Monate von 1888. Wenn nun die andern 8 Monate, mit Ausnahme des Novembers, der eine Zunahme von 41 Mill. aufwies, alle eine mehr oder minder große Abnahme zeigten, so liegt die Ursache vermut-

lich darin, daß die drittgrößte Bank Frankreichs, die Mitglied des Clearinghouses war, im März in solche Zahlungsschwierigkeiten geriet, daß sie liquidieren mußte. Es war das Comptoir d'Escompte mit einem Kapital von 80 Mill. Franks. Das zum Ersatze derselben gegründete Comptoir national d'Escompte, mit einem Kapital von 20 Mill., hat die durch die Liquidation des alten Instituts entstandene Lücke sicherlich nicht ausgefüllt. Hervorzuheben ist noch, daß in Frankreich die Roheisenproduktion gestiegen ist von 1683000 Tonnen in 1888 auf 1722000 Tonnen in 1889, also um 39000. Die Stahlproduktion hat sich vermehrt von 517000 Tonnen in 1888 auf 529000 Tonnen in 1889, folglich um 12000. Mit diesen Angaben hinsichtlich Frankreichs dürfte der Beweis einer wesentlichen Besserung seiner wirtschaftlichen Lage im Jahre 1889 geführt sein.

Von den europäischen Ländern ist noch Österreich-Ungarn genauer zu behandeln. Der Außenhandel dieses Landes hat eine beträchtliche Steigerung erfahren, besonders die Wareneinfuhr, die sich von 533,0 Mill. Gulden in 1888 auf 578,0 Mill. in 1889, also um 45,0 Mill. gehoben hat, während die Ausfuhr sich von 728,8 Mill. Gulden auf 747,2 Mill. hob, also nur um 18,4 Mill. Von der Einfuhr kamen auf das erste Halbjahr 1889 288,0 Mill. Gulden, 20,0 Mill. Gulden mehr als 1888, von der Ausfuhr 364,0 Mill., 39,2 Mill. mehr als 1888; auf das zweite Halbjahr 1889 dagegen kamen von der Einfuhr 290 Mill., 25 Mill. mehr als 1888, von der Ausfuhr 383,2 Mill., 20,8 Mill. weniger als 1888, ein Rückgang, der offenbar durch die ungünstige Ernte von 1889 verursacht ist.

Die Einnahmen der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen haben im Jahre 1889 280 Mill. Gulden betragen gegen 269,6 Mill. in 1888, also 10,4 Mill. mehr, wovon 5,7 Mill. auf das erste Halbjahr und 4,7 Mill. auf das zweite entfallen. Da die durchschnittliche Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes im Jahre 1889 25661 km gegen 24707 km im Jahre 1888 betrug, so stellte sich die durchschnittliche Einnahme auf den Kilometer in beiden Jahren auf 10912 Gulden. Im Jahre 1888 war dagegen die durchschnittliche Einnahme auf den Kilometer 1,3 % höher gewesen gegen das Vorjahr. Hinsichtlich der Umsätze im Wiener Saldierungsverein ist, ehe die Angaben darüber mitgeteilt werden, hervorzuheben, daß seit Beginn des Jahres 1889 eine Änderung in der Herstellungsart der Ausweise über die Umsätze eingetreten ist. Vorher ist in den Ausweisen jeder Umsatz zweimal aufgeführt gewesen, nämlich als Aktivum und Passivum, so daß der wirkliche Umsatz nur halb so groß war als der in den Ausweisen enthaltene. Dies ist aber im Beginn des Jahres 1889 dahin abgeändert worden, daß jeder Umsatz nur einmal in den Ausweisen aufgeführt wird. Es ist deshalb zur Vergleichung der hierüber in diesem Bericht mitzuteilenden Angaben mit den in den früheren Berichten mitgeteilten Angaben nötig, die in diesen genannten Beträge durch 2 zu dividieren. Die Umsätze im Wiener Saldierungsverein haben nach diesem neuen Verfahren betragen 262,9 Mill. Gulden in 1889 gegen 264,7 Mill. in 1888, also 1,8 Mill. weniger. Von dieser Abnahme fällt 1 Mill. auf die erste Hälfte von

1889 und 0,8 Mill. auf die zweite Hälfte. Das Jahr 1888 hatte dagegen eine Abnahme gebracht von 11 Mill. Gulden gegenüber dem Vorjahre. Die gesamten Operationen der österreichisch-ungarischen Bank beliefen sich 1889 auf 1668,9 Mill. Gulden, 310 Mill. mehr als in 1888. Überblickt man diese über Österreich-Ungarn mitgeteilten Thatsachen, so ist auch hier die Fortsetzung des wirtschaftlichen Aufschwungs unverkennbar.

Außer diesen europäischen Ländern sind noch die Vereinigten Staaten von Amerika zu behandeln. Der Außenhandel dieses Landes hat im Jahre 1889 eine sehr bedeutende Zunahme erfahren, namentlich in der Ausfuhr von Waren. Dieselbe stieg von 691,8 Mill. Dollars in 1888 auf 827,25 Mill. Es ist das der dritthöchste Betrag, der in der Ausfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika erreicht ist. Nur die Jahre 1880 und 1881 weisen einen noch größeren Betrag auf. Die Wareneinfuhr ist gestiegen von 725,4 Mill. Dollars auf 770,3 Mill., welches der höchste bisher in der Einfuhr erreichte Betrag ist. Gegenüber dem Jahre 1888 hat sich also die Warenausfuhr vermehrt im Jahre 1889 um 135,45 Mill., gleich 19,6 %, die Einfuhr von Waren um 44,9 Mill., gleich 5,8 %. Von der Vermehrung kommen bei der Warenausfuhr auf die erste Hälfte von 1889 50,6 Mill. Dollars, auf die zweite 84,85 Mill., bei der Wareneinfuhr auf die erste Hälfte 19,7 Mill. Dollars, auf die zweite 25,2 Mill. Das Jahr 1888 hatte gegenüber dem Vorjahre bei der Warenausfuhr eine Verminderung um 23,2 Mill. Dollars gebracht, bei der Wareneinfuhr eine Vermehrung von 16,4 Mill. Der Ausfuhrüberschuß von 1889 stellt sich auf 57,15 Mill. Dollars. Er ist höher als 1886, wo er 50,4 Mill. betrug, und viel höher als in 1887, wo er nur 6,5 Mill. ausmachte, 1888 war ein Ausfuhrüberschuß nicht vorhanden, sondern ein Einfuhrüberschuß in Höhe von 23,4 Mill., eine Erscheinung, die seit 1875 zum erstenmal wieder eingetreten ist. Die bedeutende Vermehrung der Warenausfuhr in 1889 ist zu verdanken den vier wichtigsten Exportartikeln der Vereinigten Staaten von Amerika. So hat sich gegen 1888 gehoben die Ausfuhr von Getreide und Mehl um 12,4 Mill. Dollars, von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs um 43,7 Mill., von Baumwolle um 40,8 Mill. und von Petroleum um 5,2 Mill., zusammen um 102,1 Mill.

Auch die Einnahmen der Eisenbahnen sind im Jahre 1889 sehr gestiegen. So ist bei 143 Linien die Roheinnahme gestiegen von 419,8 Mill. Dollars auf 455,6 Mill., also um 35,8 Mill. oder um 8,5 %. Da die Meilenzahl dieser Linien sich nur um 339 bis auf 79 947 vermehrte, so ist die Einnahme auf die Meile durchschnittlich 6,3 % höher gewesen in 1889. Bei einer größern Zahl von Linien, nämlich 154, deren Meilenzahl indes nicht angegeben ist, ist die Reineinnahme in 1889 im Betrage von 288,8 Mill. Dollars 31,5 Mill. oder 12,2 % höher gewesen als in 1888. Viel geringer ist im Jahre 1888 die Vermehrung der Eisenbahneinnahmen gegenüber dem Vorjahre. Bei 127 Linien betrug die Vermehrung der Roheinnahme nur 14 Mill. Dollars, gleich 1,9 %, wobei gleichzeitig eine Verminderung der Reineinnahme

eintrat in Höhe von 23,8 Mill, gleich 9,3 %. Aus diesem Grunde sind denn auch die Kurse der Eisenbahnaktien überwiegend Ende 1889 höher gewesen als Ende 1888, z. B. nahmen einen höheren Stand ein Northern Pacific Preference 74¾ Ende 1889 gegen 60½ Ende 1888, Louisville Nashville 85⅞ bezw. 57⅞, Chicago Milwaukee 69⅝ bezw. 64⅝, Canada Southern 56½ bezw. 52½, Canada Pacific 75 bezw. 53¼. Die andern Eisenbahnaktien haben teils eine kleine Kurserhöhung, teils eine kleine Kurserniedrigung erfahren. Eine größere Kurserniedrigung findet sich indes bei Philadelphia Reading, deren Kurs von 49⅜ auf 38⅝ zurückging.

Eine beträchtliche Zunahme ist ferner bei den Umsätzen der Clearinghouses zu beobachten. Bei allen Anstalten dieser Art hat sich der Umsatz gehoben von 49 498 Mill. Dollars in 1888 auf 56 014 in 1889, also um 6516 Mill. oder 13,2 %. Der größere Teil dieser Zunahme fällt auf das New Yorker Clearinghouse, in welchem die Umsätze sich erhöhten von 31 100 Mill. Dollars auf 35 895 Mill., demnach um 4795 Mill. oder 15,4 %. Die Umsätze in den andern Clearinghouses haben zugenommen von 18 397 Mill. Dollars auf 20 119 Mill., also um 1722 Mill. oder 9,4 %. Durch diese Zunahme im Jahre 1889 ist reichlich ausgeglichen worden die Abnahme in den Umsätzen der Clearinghouses im Jahre 1888 gegenüber dem Vorjahre in Höhe von 1953 Mill. Dollars, welche ganz auf das New Yorker Clearinghouse kam, dessen Umsätze eine Abnahme von 2384,6 Mill. erfuhren. Die Umsätze an den verschiedenen New Yorker Börsen haben im Jahre 1889 einen Betrag erreicht von 6904,2 Mill. Dollars, der um 800,8 Mill. niedriger ist als in 1888. Auch das Jahr 1888 hatte bereits einen um 1195,5 Mill. niedrigeren Umsatz gegenüber dem Vorjahre gehabt. Es ist daher die Abnahme gegen das Vorjahr in 1889 geringer gewesen als in 1888. Auch darin besteht ein Unterschied, daß in 1889 die Abnahme nur an den Produktenbörsen eintrat, an der Effektenbörse aber die Umsätze eine Zunahme zeigten von 3853,3 Mill. Dollars in 1888 auf 4428,9 Mill. in 1889, also um 575,6 Mill., während in 1888 die Abnahme der Umsätze an der Effektenbörse gegen das Vorjahr 964,6 Mill. Dollars betrug. Von den Produktenbörsen hatten in 1889 gegen 1888 die Getreidebörse eine Abnahme in den Umsätzen um 614,7 Mill. Dollars bei einem Betrage von 1145,8 Mill., die Baumwollbörse eine solche um 124,9 Mill. Dollars bei einem Betrage von 924,8 Mill., die Petroleumbörse eine solche um 638,0 Mill. Dollars bei einem Betrage von 404,6 Mill. In 1888 gegen 1887 betrug dagegen die Abnahme in den Umsätzen an der Getreidebörse 12,2 Mill. Dollars, an der Baumwollbörse 411,8 Mill., wobei an der Petroleumbörse eine Zunahme von 192,7 Mill. eintrat. In 1889 stellte sich danach im ganzen die Abnahme in den Umsätzen der Produktenbörsen gegen das Vorjahr auf 1377,6 Mill. Dollars, in 1888 auf 443,8 Mill. und in beiden Jahren zusammen auf 1821,4 Mill. Diese Abnahme, welche 44,6 % beträgt, ist nicht veranlaßt worden, wie man vermuten könnte, durch eine geringere Produktion von den erwähnten Artikeln. Man kann auf die Höhe der Produktion dieser

Artikel einen Schluß ziehen aus der Größe der Ausfuhr derselben, da die Ausfuhr in ihrer Größe abhängig ist von der Größe der Produktion. So betrug denn im Jahre 1887 die Ausfuhr von Getreide und Mehl 158,5 Mill. Dollars, von Baumwolle 215,8 Mill. und von Petroleum 45,2 Mill., zusammen 419,5 Mill.; im Jahre 1888 waren die entsprechenden Beträge 113,5, 224,8, 47,6, 385,9 Mill., ebenso im Jahre 1889 125,9, 265,6, 52,8, 444,3 Mill. Dollars. Es ist deshalb zwar die Ausfuhr an diesen Artikeln 1888 33,6 Mill. niedriger gewesen als in 1887, was durch den Rückgang von Getreide- und Mehlausfuhr im Betrage von 45 Mill. hervorgerufen ist, aber der Umsatz an der Getreidebörse war deshalb doch nur um 12,5 Mill. Dollars geringer. In 1889 aber war die Ausfuhr an diesen Artikeln um 58,4 Mill. höher als in 1888. Ist also die Abnahme der Umsätze an den Produktenbörsen nicht hervorgerufen durch verringerte Ausfuhr bezw. Produktion, so kann dieselbe nur bewirkt worden sein durch eine Einschränkung des spekulativen Verkehrs, dem es nur auf Gewinn von Preisdifferenzen ankommt. Dies ist gewiß eine erfreuliche Erscheinung.

Macht man in diesem Bericht wie in den beiden letzten wieder die Annahme, daß auf die Börsenumsätze in Aktien, welche im Jahre 1889 4059,2 Mill. Dollars ausmachten gegen 3539,5 Mill. in 1888, durch das New Yorker Clearinghouse gehende Checks im 2½fachen Betrage dieser Börsenumsätze kommen, so würde von den Gesamtumsätzen des New Yorker Clearinghouses 10148 Mill. auf die Börsenumsätze in Aktien im Jahre 1889 gefallen sein gegen 8849 Mill. in 1888, also in 1889 1299 Mill. gleich 14,7 % mehr. Auf die sonstigen Umsätze kommen dann von den Gesamtumsätzen des New Yorker Clearinghouses im Jahre 1889 25747 Mill. Dollars gegen 22251 Mill. in 1888, folglich in jenem 3469 Mill. oder 15,7 % mehr. Dies beweist, daß der spekulative Verkehr 1889 in geringerem Maße zugenommen hat als der mehr reelle Verkehr. Der Betrag der in den Kurszettel der New Yorker Effektenbörse aufgenommenen neuen Obligationen und Aktien stellte sich in 1889 auf 276,6 Mill. Dollars gegen 324.4 Mill. in 1888 und 279,1 Mill. in 1887. Auf die Obligationen kommen davon in 1889 206,9 Mill., in 1888 262,0 Mill., in 1887 180,4 Mill., auf die Aktien dagegen kommen in 1889 69,7 Mill. Dollars, in 1888 62,4 Mill. und in 1887 98,7 Mill.

Die Roheisenproduktion ist gestiegen von 7269000 Tonnen in 1888 auf 8517000 Tonnen, also um 1248000 Tonnen. Im Jahre 1888 betrug dagegen die Zunahme nur 82000 und im Jahre 1887 822000 Tonnen. Die Einfuhr von Eisen und Stahl ist von 1025000 Tonnen in 1888 zurückgegangen auf 835000 Tonnen in 1889. Die Konsumtion von heimischem Roheisen hat in 1889 8535000 Tonnen ausgemacht gegen 7270000 Tonnen in 1888. Neue Eisenbahnlinien sind im Jahre 1889 in einer Länge von 5230 Meilen gebaut worden gegen 7106 in 1888 und 13080 in 1887. Die größte Ausdehnung im Eisenbahnnetz hat 1889 stattgefunden in den 5 Staaten Washington, Georgia, Texas, Virginia und Michigan. Obwohl die Ausdehnung

des Eisenbahnnetzes eine wesentlich geringere war in 1889 gegenüber den letztvorangegangenen Jahren, ist doch der Preis der Stahlschienen, nachdem er sich von Anfang des Jahres bis Ende September von 27 Dollars für die Tonne auf 28,5 erhöht hatte, in den letzten drei Monaten weitergestiegen bis auf 35 Dollars am Schluß des Jahres, vermutlich als Folge der in England gleichzeitig eingetretenen Preissteigerung der Stahlschienen von $5^1/_4$ auf $6^7/_8$ Pfund Sterl. für die Tonne.

Die Fallissements haben sich der Zahl nach vermehrt von 10679 im Jahre 1888 auf 10882 in 1889, folglich um 213, ebenso dem Betrage der Passiva nach von 123,8 Mill. Dollars auf 148,8 Mill., also um 25 Mill. Der durchschnittliche Betrag der Passiva eines Fallissements stellte sich 1889 auf 13672 Dollars gegen 11595 Dollars in 1888. Wiewohl der durchschnittliche Betrag hiernach um 2077 Dollars höher gewesen ist als in 1888, läßt doch auch dieser Betrag immer noch erkennen, daß die Fallissements sich überwiegend ereignet haben im Bereiche der mittleren und kleineren Geschäftsleute, die durch die wachsende Ausdehnung der Großbetriebe empfindlich geschädigt werden und schwere Verluste erleiden. Das Verhältnis zwischen der Zahl der Geschäftsleute und der Fallissements stellte sich in 1889 so, daß auf 97 Geschäftsleute 1 Fallissement kam. In 1888 stellte sich das Verhältnis auf 98 zu 1. Der größere Teil der Fallissements in 1889 kommt dem Passivbetrage nach auf die zweite Hälfte des Jahres und betrug 83,0 Mill. Dollars, während die erste daran nur mit 65,8 Mill. beteiligt ist. Überhaupt sind in mehrfacher Beziehung die geschäftlichen Verhältnisse dieses Landes in der zweiten Hälfte nicht ganz so günstig gewesen wie in der ersten. Diese Zunahme der Fallissements im Jahre 1889 ist gewiß ein ungünstiges Zeichen, aber es reicht in Anbetracht der vorher dargelegten sonstigen wirtschaftlichen Vorkommnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika doch nicht hin, um die Anerkennung zu verhindern, daß dieselben an dem wirtschaftlichen Aufschwunge des verflossenen Jahres mit in erster Linie teilgenommen haben.

Die Einnahmen des Suezkanals endlich sind von 64,8 Mill. Franken in 1888 auf 66,2 Mill. in 1889 gestiegen, also um 1,4 Mill., während das Jahr 1888 dem Vorjahre gegenüber 6,9 Mill. Franken mehr Einnahmen brachte. In dieser Beziehung ist demnach der wirtschaftliche Fortschritt in 1889 nur ein mäßiger gewesen.

Bezüglich der Preisverhältnisse auf dem Warenmarkte in England ist hervorzuheben, daß nach den Aufstellungen des Economist über 22 wichtigere Artikel sich die Gesamtheit ihrer Preise zwischen Ende 1888 und 1889 im Verhältnis von 2187 zu 2248 erhöht hat. Diese Erhöhung ist indes erst im zweiten Halbjahr eingetreten, nachdem im ersten eine Erniedrigung im Verhältnis von 2187 zu 2163 stattgefunden hatte. Veranlaßt ist diese Erniedrigung durch den Fall des Kupferpreises und des Kaffeepreises, welche durch die gleichzeitige Erhöhung des Zuckerpreises nicht ausgeglichen wurde. Faßt man die einzelnen Waren ins Auge, so zeigen eine erhebliche Preissteigerung, außer den schon an andrer Stelle behandelten Waren, Eisen und Kohlen, Stahl-

schienen, deren Preis von 4 Pfund Sterl. 2½ Schilling für die Tonne auf 6 Pfund Sterl. 17½ Schilling stieg, Blei, dessen Preis von 13 Pfund Sterl. auf 14 Pfund Sterl. 3¾ Schillinge stieg, Gerste, deren Preis von 1 Pfund Sterl. 6¾ Schilling auf 1 Pfund Sterl. 10½ Schilling, Kaffee, dessen Preis für den Centner von 4 Pfund Sterl. 7½ Schillinge auf 4 Pfund Sterl. 17½ Schillinge in die Höhe ging. Erhebliche Preiserniedrigungen machten sich geltend bei Kupfer, dessen Preis von 77½ Pfund Sterl. für die Tonne auf 49 Pfund Sterl. 17½ Schilling sank, bei Flachs, dessen Preis von 27½ Pfund Sterl. auf 23 Pfund Sterl. für die Tonne zurückging, Kartoffeln, deren Preis von 4½ Pfund Sterl. für die Tonne auf 3 Pfund Sterl. 3½ Schillinge sich ermäßigte, Manilazucker, dessen Preis von 10 Schilling 4½ Pence für den Centner auf 8¾ Schilling sank, Petroleum, dessen Preis von 6 13/16 Pence für das Gallon auf 6 1/16 Pence zurückging, Talg, dessen Preis von 1 Pfund Sterl. 14½ Schilling auf 1 Pfund Sterl. 6¼ Schilling sich ermäßigte. Die andern Waren haben nur geringe Veränderungen im Preisstande erfahren.

Hinsichtlich der Preisbewegung auf dem Warenmarkte in Deutschland ist zunächst hervorzuheben, daß die in der folgenden Tabelle angegebenen Preise die Durchschnittspreise aus den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs für Dezember 1888 und 1889 sind, worin indes die schon erwähnten Preise von Steinkohlen und Roheisen fehlen:

Beträchtliche Preiserhöhungen (in Reichsmark).

	Kilogramm	Dezbr. 1888	Dezbr. 1889	%
Weizen	1000	176,8	194,35	9,9
Roggen	1000	152,0	176,0	15,8
Gerste	1000	180,9	207,35	9,1
Hafer	1000	138,1	165,6	19,1
Weizenmehl	100	25,9	28,2	8,9
Roggenmehl	100	21,7	24,65	13,6
Rüböl	100	60,0	69,8	16,3
Kaffee	100	155,5	174,35	12,1
Schafwolle	100	260,0	325,0	25,0
Hanf	100	50,5	68,0	34,1
Rohseide	1	50,0	58,0	16,0
Blei	100	27,5	30,5	10,9
Zink	100	35,2	44,8	21,6

Beträchtliche Preiserniedrigungen.

	Kilogramm	Dezbr. 1888	Dezbr. 1889	%
Speisekartoffeln	1000	37,5	30,0	20,0
Rohzucker	100	36,7	32,0	13,0
Reis	100	24,0	20,0	17,0
Kupfer	100	161,0	116,0	28,0
Zinn	100	232,0	215,0	7,4
Petroleum	100	15,3	14,35	6,0

Bei den andern Waaren hat sich der Preisstand nicht wesentlich verändert. Überblickt man diese Tabelle, so ergiebt sich, daß die Preiserhöhungen nicht nur zahlreicher, sondern auch stärker sind als die Preiserniedrigungen. Bei den Getreidearten und Mehl sind die Preiserhöhungen durch die ungünstige Ernte von 1889 verursacht worden und sind Roggen und Roggenmehl entsprechend ihrer größeren Verbreitung als Nahrungsmittel um mehr als die Hälfte höher gestiegen im Preise als Weizen und Weizenmehl. Auch die Preiserhöhung bei Rüböl wird sich auf die ungünstige Ernte als Ursache zurückführen lassen, während bei Schafwolle, Hanf und Rohseide ein gesteigerter Bedarf wahrscheinlich als Ursache der Preiserhöhung anzunehmen sein wird. Die Steigerung des Zinkpreises steht offenbar im Zusammenhange mit der unter den Zinkproduzenten abgeschlossenen Konvention. Die Preiserniedrigung bei Speisekartoffeln erklärt sich durch die reichlichere Kartoffelernte im Jahre 1889 in Deutschland. Auch bei Reis ist die Ursache der Preiserniedrigung eine günstige Ernte gewesen. Ebenso ist bei Petroleum der Preisrückgang durch eine vermehrte Produktion herbeigeführt worden, da die Einfuhr von Petroleum nach Deutschland im Jahre 1889 um 14,1 % höher war als in 1888. Was indes den Preisrückgang von Kupfer und Rübenzucker angeht, so ist bei beiden Waren die Ursache gewesen der Preissturz, der, nachdem durch eine schwindelhafte Spekulation der Preis auf eine dauernd unhaltbare Höhe getrieben war, unvermeidlich eintreten mußte.

Hiermit ist die Darlegung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der wichtigeren Länder zu Ende, und es reiht sich daran an die Schilderung der Zustände des Geldmarkts, wobei zunächst der Umfang der Darlehnsgewähr von seiten der Centralbanken ins Auge zu fassen ist. Die deutsche Reichsbank hat zwischen Ende 1888 und 1889 ihre Anlage in Wechseln vermehrt von 517,4 Mill. Mark auf 653,7 Mill., ihre Anlage in Lombarddarlehen von 93,1 Mill. Mark auf 186,2 Mill., also grade verdoppelt. Die Anlagen in beiden Posten zusammen haben sich vermehrt von 610,5 Mill. Mark auf 839,9 Mill. oder um 229,4 Mill., während hierin zwischen Ende 1887 und 1888 aus besonderer, im vorigen Bericht erwähnten Ursache ein Rückgang von 37,6 Mill. eingetreten war. Die andern deutschen Notenbanken haben zwischen Ende 1888 und 1889 eine Abnahme erfahren bei ihrer Anlage in Wechseln im Betrage von 42,3 Mill. Mark, bei ihrer Anlage in Lombarddarlehen im Betrage von 2,3 Mill.; der Stand ihrer Anlagen in Wechseln war Ende 1889 205,6 Mill. Mark gegen 247,9 Mill. Ende 1888, in Lombarddarlehen 39,2 Mill. Mark Ende 1889 gegen 41,5 Mill. Ende 1888. Die große Zunahme der Anlagen der Reichsbank in Wechseln und Lombarddarlehen liefert einen deutlichen Beweis von der lebhafteren geschäftlichen Thätigkeit im Jahre 1889 gegenüber dem Jahre 1888, insbesondere aber von der großen Ausdehnung der spekulativen Thätigkeit in 1889. Der größere Teil der Zunahme der von der Reichsbank gewährten Darlehen ist in der zweiten Hälfte des Jahres eingetreten. Ende Juni 1889 betrug die Anlage der Reichsbank in Wechseln 552,7 Mill. Mark und in Lombarddarlehen 104,0 Mill.,

so daß bei jener eine Zunahme von 35,3 Mill. Mark, bei dieser eine solche von 10,9 Mill. eingetreten war gegen den Stand von Ende Juni 1888. Von Ende Juni bis Ende Dezember 1889 hingegen betrug die Zunahme in der Anlage von Wechseln 101,0 Mill. Mark und in der Anlage von Lombarddarlehen 82,2 Mill. Bei der Bank von England erhöhten sich zwischen Mitte Dezember 1888 und 1889 die Anlagen in Privatsicherheiten d. h. Wechseln und Lombarddarlehen von 20,1 Mill. Pfund Sterl. auf 20,4 Mill. Ebenso vermehrten sich bei 10 Londoner Banken mit rein hauptstädtischem Wirkungskreise die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen von 60,2 Mill. Pfund Sterl. auf 62,3 Mill. und bei 25 Provinzialbanken von 45,7 Mill. Pfund Sterl. auf 49,6 Mill. Bei der Bank von Frankreich stieg die Anlage in Wechseln zwischen Mitte Dezember 1888 und 1889 von 611,5 Mill. Franken auf 665,2 Mill., während die Anlage in Lombarddarlehen um 0,2 Mill. sank. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank vermehrte sich die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen zwischen Ende 1888 und 1889 von 199,1 Mill. Gulden auf 215,6 Mill. Ebenso nahm bei der Niederländischen Bank zwischen Mitte Dezember 1888 und 1889 die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen zu von 97,9 Mill. Gulden auf 122,3 Mill. Bei den New Yorker Banken steigerten sich die Vorschüsse und Diskonten zwischen Mitte Dezember 1888 und 1889 von 386 Mill. Dollars auf 390.1 Mill. So zeigte sich denn bei all diesen Banken eine größere Leihthätigkeit im Jahre 1889 als in 1888. Am geringsten ist die Zunahme gegen 1888 nach den angegebenen Zahlen bei der Bank von England und den New Yorker Banken. Dieses Resultat ist indes in beiden Fällen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 entstanden, denn Mitte Juni 1889 war die Anlage der Bank von England in Privatsicherheiten bei einem Betrage von 22,1 Mill. Pfund Sterl. um 2.1 Mill. höher als Mitte Juni 1888; ebenso war die Anlage der New Yorker Banken Mitte Juni 1889 bei einem Betrage von 416,2 Mill. Dollars um 44,7 Mill. höher als Mitte Juni 1888. Jener ungünstigere Stand von Mitte Dezember 1889 gegenüber dem Stande von Mitte Juni 1889 ist sowohl bei der Bank von England wie den New Yorker Banken wahrscheinlich dadurch veranlaßt worden, daß in London wie in New York der Diskontsatz Mitte Dezember 1889 wesentlich höher war als Mitte Juni. Der Diskontsatz der Bank von England war Mitte Juni 2½ %, Mitte Dezember 5 %, der Privatdiskont in London war gleichzeitig 1⅜—½ % bezw. 3½ bis ¾ %, der Diskontsatz in New York war Mitte Juni 3—4½ %, Mitte Dezember 6—6½ %.

Eine beträchtliche Vermehrung hat der Notenumlauf der Banken im Jahre 1889 erfahren. Bei den deutschen Notenbanken, der Bank von England, der Bank von Frankreich, der Österreichisch-Ungarischen Bank, der Niederländischen Bank, der Belgischen Nationalbank, der Italienischen Nationalbank und den New Yorker Banken zusammen hat der Notenumlauf sich vermehrt von 5 825,2 Mill. Mark auf 6 245,1 Mill. An dieser Vermehrung sind die einzelnen Banken indes in sehr verschiedenem Maße beteiligt. Weitaus am größten ist die Vermehrung

bei der Bank von Frankreich, deren Notenumlauf von 2 608,9 Mill. Franken auf 2 983,3 Mill. stieg, gewesen. Die deutschen Notenbanken haben ihren Notenumlauf vermehrt von 1 288,3 Mill. Mark auf 1 350,6 Mill. Die Bank von England weist eine Zunahme auf von 23,6 Mill. Pfund Sterl. auf 23,9 Mill., die Österreichisch-Ungarische Bank eine solche von 425,7 Mill. Gulden auf 434,7, die Niederländische Bank eine solche von 204,3 Mill. Gulden auf 211,5 Mill., die Belgische Nationalbank eine solche von 348,1 Mill. Franken auf 370,9 Mill. und die Italienische Nationalbank eine solche von 599,1 Mill. Franken auf 609,3 Mill. Bei den New Yorker Banken dagegen ist eine Abnahme des Notenumlaufs von 5,0 Mill. Dollars auf 3,9 Mill. erfolgt. Zu diesen Angaben über die Vermehrung des Notenumlaufs sind noch einige Ausführungen zu machen. Die starke Vermehrung des Notenumlaufs bei der Bank von Frankreich ist offenbar als eine vorübergehende Erscheinung aufzufassen. Sie ist zum großen Teil das Ergebnis der Pariser Weltausstellung und der dadurch bewirkten bedeutenden Hebung des Verkehrs. Aber selbst wenn die Wirkungen der Pariser Weltausstellung sich noch über das Jahr 1889 erstrecken sollten, so ist doch nicht anzunehmen, daß die Vermehrung des Notenumlaufs der Bank von Frankreich sich in den nächstfolgenden Jahren in dem Umfange fortsetzt, wie es im Jahre 1889 der Fall gewesen ist. Thatsächlich ist denn auch der Notenumlauf der Bank von Frankreich in der Zeit von Mitte Dezember 1889 bis Ende April 1890 nur gestiegen um 102,8 Mill. Franken, während die Steigerung von Mitte Dezember 1888 bis Ende April 1889 nicht weniger als 298,1 Mill. Franken betrug. Auffällig ist die geringe Zunahme im Notenumlauf der Bank von England, die nur 0,3 Mill. Pfund Sterl. ausmacht und gar nicht in Einklang steht mit der bedeutenden Besserung der wirtschaftlichen Lage Englands im letzten Jahre. Indes die geringe Zunahme erklärt sich durch den schon im vorjährigen Bericht hervorgehobenen Umstand, daß die Depositen als Grundlage des Checkverkehrs sich mehr und mehr auf Kosten des Banknotenumlaufs erhöhen. In der That sind denn auch die öffentlichen und privaten Depositen bei der Bank von England Mitte Juni 1889 bei einem Stande von 33 849 000 Pfund Sterl. um 2 395 000 höher gewesen als in 1888 und Mitte Dezember 1889 bei einem Stande von 29 462 000 Pfund Sterl. um 2 120 000 höher. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Bank von England im Jahre 1889 von ihrem Barvorrat 8 128 000 Pfund Sterl. an die inländische Cirkulation abgegeben, dagegen nur 5 203 000 Pfund Sterl. von derselben empfangen hat, so daß der Überschuß der Abgabe 2 925 000 Pfund Sterl. beträgt gegen 487 000 Pfund Sterl. in 1888. Ähnliche Ursachen erklären den Rückgang in dem Notenumlauf der New Yorker Banken im Betrage von 1,1 Mill. Dollars, denn die Depositen der New Yorker Banken stellten sich bei einem Stande von 442,7 Mill. Dollars Mitte März 1889 um 56,1 Mill. höher als 1888, Mitte Juni um 38 Mill. und Mitte September um 16,7 Mill. höher. Wenn nun auch die Depositen Mitte Dezember 1889 um 7,0 Mill. Dollars niedriger waren als 1888, so ist der durchschnittliche Stand der Depositen bei den New

Yorker Banken unzweifelhaft in 1889 wesentlich höher gewesen als in 1888. Dies aber ist das Entscheidende. Dazu kommt aber für die New Yorker Banken noch eine andere Ursache in Betracht. Die Cirkulation von Gold- und Silbercertifikaten des Schatzamts ist in dem dreijährigen Zeitraum von Ende 1886 bis Ende 1889 von 214,4 Mill. Dollars auf 439,6 Mill., also um 225,2 Mill. gestiegen, wovon in 1889 um 33,3 Mill. Diese Steigerung in der Cirkulation der Gold- und Silbercertifikate hat die Banknotencirkulation sehr herabgedrückt. Es betrug diese Ende Februar 1890 nur noch 123,9 Mill. Dollars bei sämtlichen Banken der Vereinigten Staaten von Amerika gegen 362,7 Mill. Ende 1882.

Die Barvorräte haben sich bei den genannten Banken vermehrt von 4378,9 Mill. Mark Ende 1888 auf 4448,4 Mill. Ende 1889. Auch in dieser Beziehung zeigen sich große Verschiedenheiten bei den einzelnen Banken und bei mehreren beträchtliche Rückgänge. Am stärksten ist der Rückgang gewesen bei den deutschen Notenbanken, deren Barvorrat von 938,1 Mill. Mark auf 814,5 Mill. sank, also um 123,6 Mill., ein Rückgang, welcher übrigens erst von Ende Mai an einsetzte, nachdem bis dahin der Barvorrat seit Ende Dezember 1888 von 938,1 Mill. auf 1039,4 Mill. gestiegen war. Die Bank von England hat ihren Barvorrat vermehrt von 18 489 000 Pfund Sterl. auf 18 974 000, also um 485 000 Pfund Sterl.; am weitaus größten ist auch hier die Zunahme bei der Bank von Frankreich, bei welcher der Barvorrat sich von 2244,3 Mill. Franken auf 2 521,6 Mill. erhöhte, folglich um 277,3 Mill., wovon auf Gold 257,5 Mill. kommen; bei der Österreichisch-Ungarischen Bank hat sich der Barvorrat erhöht von 213,1 Mill. Gulden auf 218,5, folglich um 5,4 Mill.; die Niederländische Bank weist einen Rückgang auf von 150,9 Gulden auf 134,2 Mill., demnach um 16,7 Mill., wovon 15,7 Mill. auf Silber entfallen; bei der Belgischen Nationalbank ist eine Vermehrung erfolgt von 93 Mill. Franken auf 104,5 Mill., demnach um 11,5 Mill., bei der Italienischen Nationalbank zeigt sich dagegen ein Rückgang von 233,1 Mill. Franken auf 221,5, also um 11,6 Mill.; ebenso ist bei den New Yorker Banken ein solcher eingetreten von 79,1 Mill. Dollars auf 75,1 Mill., also um 4,0 Mill. Bei den deutschen Notenbanken wird die Ursache der Abnahme im Barvorrat liegen in dem Umstande, daß die Einfuhr von Waren mehr gestiegen ist als die Ausfuhr, was insbesondere durch die ungünstige Ernte und die enorme Preissteigerung der Steinkohlen und des Roheisens verursacht ist. So ist die Einfuhr des Weizens gestiegen von 339 767 Tonnen in 1888 auf 516 887 Tonnen 1889, des Roggens von 652 118 auf 1 059 731 Tonnen, des Hafers von 181 263 auf auf 258 004 Tonnen, der Gerste von 444 781 auf 651 422 Tonnen, des Rapses von 54 792 auf 102 120 Tonnen, von Mais von 94 204 auf 314 610 Tonnen, des Bau- und Nutzholzes von 2 618 733 auf 3 246 874 Tonnen, während die Ausfuhr desselben von 406 089 auf 296 832 Tonnen gesunken ist, der Steinkohlen von 3 252 409 auf 5 650 300 Tonnen, während die Ausfuhr derselben zurückgegangen ist von 9 460 258 auf 8 860 187 Tonnen, der Braunkohlen von 540 172 auf 625 668

Tonnen, der Schafwolle von 131 536 auf 139 872 Tonnen, während die Ausfuhr derselben von 12 838 auf 10 921 Tonnen sank, des Rindviehs von 145 761 auf 324 524 Stück, während die Ausfuhr sank von 81 582 auf 16 274 Stück. Die Einfuhr der Schweine stieg von 291 799 auf 327 649 Stück, während die Ausfuhr derselben sank von 365 043 auf 10 122 Stück, ebenso sank die Ausfuhr der Schafe von 1 118 016 auf 597 972 Stück, die Einfuhr des Roheisens stieg von 216 958 auf 337 731 Tonnen, während die Ausfuhr desselben von 144 251 auf 156 484 zunahm. Die Einfuhr der Eisenbahnschienen stieg von 13 846 auf 25 258 Tonnen, während die Ausfuhr derselben zurückging von 114 945 auf 110 949 Tonnen, die Ausfuhr des Eisendrahts ist gesunken von 1 955 222 auf 944 700 Tonnen, ebenso die des Cements von 293 556 auf 275 997 Tonnen, ferner die der Baumwollwaren von 28 772 auf 261 89 und der Schafwollwaren von 24 565 auf 24 457 Tonnen. Nach der amerikanischen Statistik sind 7,8 Mill. Gold aus Deutschland abgeflossen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach der französischen sind nach Frankreich abgeflossen 25,3 Mill., also nach diesen zwei Ländern zusammen 33,1 Mill. Mark. Sind diese Angaben richtig, so wird man annehmen können, daß der Rest der Abnahme im Barvorrat der deutschen Notenbanken in Höhe von 90,5 Mill. Mark in die inländische Cirkulation wegen des durch den wirtschaftlichen Aufschwung gesteigerten Zahlungsbedürfnisses abgeflossen ist. England hat im ausländischen Verkehr eine Goldeinfuhr gehabt im Betrage von 17 686 000 Pfund Sterl. neben einer Goldausfuhr von 14 558 000, also ein mehr der Einfuhr von 3 128 000 Pfund Sterl. Wenn trotzdem der Barvorrat der Bank von England nur um 485 000 Pfund Sterl. gestiegen ist, so ist dies im wesentlichen die Folge davon, daß wegen des großen wirtschaftlichen Aufschwungs in England im Jahre 1889 die inländische Cirkulation aus dem Barvorrat der Bank von England 2 925 000 Pfund Sterl. mehr entnommen als zurückgegeben hat. Frankreich hat im Jahre 1889 eine Goldeinfuhr von 337,5 Mill. und eine Goldausfuhr von 129,4 Mill. Franken gehabt, also einen Überschuß der ersteren von 208,1 Mill., ferner eine Silbereinfuhr von 110,5 Mill. und eine Silberausfuhr von 103,5 Mill. Franken, also einen Überschuß der ersteren von 7,0 Mill. und einen Einfuhrüberschuß von Gold und Silber von 215,1 Mill. Franken. Dieser Überschuß hat am meisten beigetragen zu der Steigerung des Barvorrats der Bank von Frankreich um 277,3 Mill. Franken im Jahre. Soweit dieser Betrag hinausgeht über den Einfuhrüberschuß von Gold und Silber in Höhe von 215,1 Mill. Franken, d. h. um 62,2 Mill., kann derselbe der Bank von Frankreich nur aus der inländischen Cirkulation zugeflossen sein. Übrigens kommt der ganze Überschuß der Gold- und Silbereinfuhr fast ausschließlich auf die 5 Monate Mai bis Oktober, da derselbe Ende Mai erst 7,6 Mill. ausmachte, sich von da an bis Ende Oktober bis 278,2 Mill. erhöhte, aber in den beiden letzten Monaten wieder sich auf 215,1 Mill. verminderte. Auf einen noch kürzeren Zeitraum kommt die starke Vermehrung des Barvorrats der Bank von Frankreich. Ende Mai betrug dieselbe nur 39,2 Mill., stieg dann bis Mitte September auf 312,1 Mill., sank aber wieder bis auf 277,3 Mill.

Franken am Schluß des Jahres. Hieraus geht hervor, daß sowohl der bedeutende Überschuß der Gold- und Silbereinfuhr als auch die bedeutende Vermehrung des Barvorrats der Bank von Frankreich nur durch eine vorübergehende Ursache hervorgerufen sein können, und diese wird man in der ungewöhnlich zahlreichen Beteiligung an dem Besuche der Pariser Weltausstellung erblicken, da unter den Besuchern derselben auch viele Ausländer waren.

In Italien hat die Einfuhr von Edelmetallen 1889 betragen 49,6 Mill. Franken und die Ausfuhr von Edelmetallen 55,1 Mill., so daß also ein Ausfuhrüberschuß von 5,5 Mill. Franken vorhanden war. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine Goldeinfuhr gehabt von 12 Mill. Dollars und eine Goldausfuhr von 51 Mill. Dollars, also einen Ausfuhrüberschuß von 39 Mill. Von der Goldeinfuhr sind zugeflossen 0,5 Mill. aus England, 1,8 Mill. aus Deutschland, 1,7 Mill. aus Frankreich, 1,2 Mill. aus Westindien und 0,3 Mill. aus Südamerika. Von der Ausfuhr sind abgeflossen nach England 13,9 Mill., nach Frankreich 27,7 Mill., nach Westindien 4,6 Mill., nach Südamerika 2,3 Mill.

Der Stand der Zinssätze ist im verflossenen Jahre an drei wichtigen Plätzen höher gewesen, dagegen an zwei wichtigen Plätzen niedriger. Das Nähere darüber zeigt die folgende Tabelle, welche den durchschnittlichen Stand der Privatdiskontsätze für Wechsel erster Klasse enthält.

	Berlin %	London %	Paris %	Amsterdam %	New York %
1885	2,91	2,10	2,45	2,37	3,52
1886	2,18	2,12	2,22	1,95	4,25
1887	2,25	2,36	2,42	2,17	5,38
1888	2,10	2,32	2,71	2,12	4,50
1889	2,64	2,60	2,64	2,16	4,28

Danach ist gegenüber dem Vorjahre der Privatdiskontsatz gestiegen im Jahre 1889 in Berlin um 25,7 %, in London um 11,2 %, in Amsterdam um 1,9 %, dagegen gesunken in Paris um 2,6 % und in New York um 4,9 %. Sondert man die beiden Halbjahre, so war der durchschnittliche Stand der Privatdiskontsätze der folgende:

	Berlin %	London %	Paris %	Amsterdam %	New York %
1886 I. Semester	1,88	1,62	2,13	1,89	3,41
„ II. „	2,46	2,61	2,31	2,00	5,07
1887 I. „	2,44	1,95	2,37	2,09	4,88
„ II. „	2,05	2,78	2,48	2,25	5,88
1888 I. „	1,61	1,57	2,28	2,00	4,60
„ II. „	2,59	3,07	3,14	2,23	4,41
1889 I. „	1,87	2,08	2,63	2,10	3,88
„ II. „	3,41	3,82	2,65	2,22	4,68

Demnach sind die Privatdiskontsätze in all diesen fünf Plätzen im zweiten Halbjahr 1889 mehr oder weniger höher als im ersten. Es ist

das überhaupt eine Regel, von der, wie die Tabelle zeigt, es nur wenige Ausnahmen giebt.

Bei der Schilderung der einzelnen Vorgänge auf dem internationalen Geldmarkte empfiehlt es sich, das Berichtsjahr in zwei Perioden zu sondern, die ungefähr mit den beiden Hälften desselben zusammenfallen. Der Unterschied zwischen diesen Perioden besteht vornehmlich in dem höheren Zinssatz, der, wie schon hervorgehoben, in der zweiten Hälfte des Jahres hervortrat nach dem niedrigeren Zinssatze in der ersten Hälfte.

Am Schlusse des Jahres 1888 stand der Zinssatz an mehreren der wichtigsten Plätze erheblich höher als am Schlusse des Jahres 1887 infolge der sehr regen Geschäftsthätigkeit, die besonders in der zweiten Hälfte von 1888 bestanden hatte. Der Privatdiskont stand an der Mehrzahl der großen Geldmärkte auf 4—5 %. Die bei dem Jahreswechsel erfolgenden Veränderungen waren die folgenden. Bei der deutschen Reichsbank trat zwischen Mitte und Ende Dezember eine Steigerung des Wechsel- und Lombardbestandes von 485,8 auf 610,5 Mill. Mark ein, also um 124,7 Mill. Bei der Bank von England vermehrten sich die Anlagen von Privatsicherheiten von Mitte Dezember 1888 bis 2. Januar 1889 von 20 093 000 auf 29 301 000 Pfund Sterl., während in derselben Zeit die Regierungssicherheiten von 14 004 000 auf 14 461 000 Pfund Sterl. sich vermehrten, demnach im ganzen um 9 395 000 Pfund Sterl. Bei der Bank von Frankreich erhöhte sich zwischen denselben Zeitpunkten der Wechsel- und Lombardbestand von 875,4 Mill. auf 1127,2 Mill. Franken, folglich um 251,8 Mill. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank nahm der Wechsel- und Lombardbestand zwischen Mitte und Ende Dezember 1888 zu von 170,8 Mill. Gulden auf 199,1 Mill., also um 28,3 Mill. Bei der Niederländischen Bank trat zwischen Mitte Dezember 1888 und Anfang Januar 1889 eine Steigerung des Wechsel- und Lombardbestandes ein von 101,2 auf 105,0 Mill. Gulden. Bei den New Yorker Banken vermehrten sich die Diskonten und Vorschüsse zwischen Mitte und Ende Dezember 1888 von 386,0 auf 388,8 Mill. Dollars, mithin nur um 2,8 Mill. Demnach dehnte sich die Leihthätigkeit im Zusammenhange mit dem Jahreswechsel beträchtlich aus bei der deutschen Reichsbank, der Bank von England und der Bank von Frankreich, während bei den andern erwähnten Banken die Ausdehnung der Leihthätigkeit geringer war. Dies kam denn auch zum Ausdruck in der Bewegung der Zinssätze. In Berlin stieg der Privatdiskont von $2^7/_8$ % zu Anfang Dezember 1888 auf $3^1/_2$ % am Ende des Jahres, nachdem er Mitte Dezember geschwankt hatte zwischen $3^5/_8$ und $3^7/_8$ %. In London erhöhte sich der Privatdiskont von $3^1/_4$ % in der zweiten Hälfte des Novembers 1888 auf $4^1/_4$ % gegen Ende Dezember 1888. In Paris fand etwa in der gleichen Zeit eine Steigerung des Privatdiskonts von $3^5/_8$ auf $4^1/_4$ % statt. Dagegen ist in New York der Privatdiskont im Dezember 1888 nur gestiegen von $4^1/_2$—5 % auf 5—$5^1/_2$ %, in Wien ist er in derselben Zeit nur gestiegen von $4^3/_8$ auf $4^1/_2$ % und in Amsterdam ist er sogar im Dezember 1888 von $2^1/_2$ auf $2^1/_4$ % gesunken. Hinsichtlich der Form der Darlehensgewähr ist wieder mit neuer Bestätigung hin-

zuweisen auf die Verschiedenheit, welche sich in dieser Hinsicht zwischen der Bank von England und den kontinentalen Banken zeigt. Die Zunahme der Darlehensgewähr von seiten der Bank von England zwischen Dezember 1888 und 2. Januar 1889 im Betrage von 9 395 000 Pfund Sterl. fand ausschließlich statt durch vermehrte Gutschrift auf den Depositenkonten der Darlehnsnehmer, da in der eben angegebenen Zeit die Depositen der Bank sich vermehrten um 9 630 000 Pfund Sterl. und die Reserve der Bank an Noten und Münze um 7000. Bei der deutschen Reichsbank dagegen ist die vermehrte Darlehnsgewähr im Gesamtbetrage von 124,7 Mill. Mark zwischen Mitte und Ende Dezember 1888 ausschließlich durch Abgabe von Noten und Bargeld erfolgt. Im ganzen betrug die Abgabe von Noten und Bargeld 136,5 Mill., also 11,8 Mill. mehr als 124,7 Mill., was hauptsächlich dadurch sich erklären wird, daß gleichzeitig die Depositen sich um 16,1 Mill. verminderten. Bei der Bank von Frankreich ist die vermehrte Darlehnsgewähr in der Höhe von 251,8 Mill. Franken zwischen Mitte Dezember 1888 und Anfang Januar 1889 auch größtenteils und zwar in Höhe von 170,0 Mill. durch Abgabe von Noten und Bargeld erfolgt, aber es sind gleichzeitig bei der Bank auch die Depositen um 39,2 Mill. Franken gestiegen. Demnach dürfte die Darlehnsgewähr in der Form der Gutschrift auf den Depositenkonten der Kunden bei der Bank von Frankreich bei dem bezeichneten Jahreswechsel ausgedehnter gewesen sein als bei der deutschen Reichsbank.

Die bei Anfang des neuen Jahres regelmäßig eintretende Rückerstattung der beim vorangegangenen Jahreswechsel genommenen Darlehen ist bei mehreren Banken ziemlich schnell erfolgt. So sank bei der deutschen Reichsbank bereits in der zweiten Februarwoche der Bestand ihrer Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen unter den Bestand, der vor der Geltendmachung der mit dem Jahreswechsel verbundenen Zahlungsbedürfnisse vorhanden war. Bei der Bank von England ist indes der Betrag ihrer Anlagen in öffentlichen und privaten Sicherheiten überhaupt nicht wieder im Anfang von 1889 auf den Betrag gesunken, der Mitte Dezember 1888 vorhanden war. Der diesem zunächst stehende Betrag ist der vom 6. Februar 1889, welcher sich nur um 340 000 Pfund Sterl. höher stellte. Von da an stieg dieser Betrag bis zum höchsten Stande im ersten Vierteljahr auf 40 011 000 Pfund Sterl. Bei der Bank von Frankreich sank der Betrag ihrer Anlagen in Wechseln und Vorschüssen unter den Stand von Mitte Dezember 1888 am 20. Februar auf 840,9 Mill. Franken oder 34,5 Mill. weniger. Sehr schnell erfolgte die Rückzahlung der zum Jahreswechsel genommenen Darlehen bei der Österreichisch-Ungarischen Bank, da bereits Mitte Januar der Betrag der Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen bis auf einen Stand von 167,3 Mill. Gulden zurückging, folglich um 3,5 Mill. niedriger war als Mitte Dezember 1888. Noch schneller erfolgte die Rückzahlung des betreffenden Postens bei der Niederländischen Bank, da derselbe schon Ende der Woche vom 5.—12. Januar bei einem Betrage von 167,3 Mill. Gulden um 3,5 Mill. unter den von Mitte Dezember gefallen war. Auch bei den New Yorker Banken

genügte die erste Woche des neuen Jahres, um die in den zwei letzten Wochen des alten Jahres eingetretene Erhöhung um 2,8 Mill. Dollars rückgängig zu machen. Im Zusammenhange mit diesen Vorgängen zeigte sich denn auch ein schnelles Sinken der Zinssätze. Der Privatdiskont sank in Berlin von $3^1/_2$ % am 28. Dezember 1888 auf $2^5/_8$ % am 5. Januar 1890, auf $2^1/_4$ % am 12. Januar, an welchem Tage zugleich der Wechseldiskont der Reichsbank von $4^1/_2$ auf 4 % herabgesetzt wurde. Es folgte dann weiter am 4. Februar die Herabsetzung des Wechseldiskonts der Reichsbank auf 3 % und das Sinken des Privatdiskonts auf weniger als 2 %. Von Mitte Januar bis Ende März hielt sich derselbe zwischen $1^1/_2$ und 2 %, vorwiegend aber auf dem Stande von $1^1/_2$ %. Die Bank von England ermäßigte ihren Wechseldiskont von 5 % auf 4 % am 10. Januar, sodann weiter auf $3^1/_2$ % am 24. und auf 3 % am 31. Januar. Der Privatdiskont in London sank von 4 % auf $2—2^1/_8$ % Ende Januar und hielt sich im Februar und März zwischen $2^1/_2$ % und $2^7/_8—3$ %. Die Bank von Frankreich erniedrigte ihren Wechseldiskont von $4^1/_2$ % auf 4 % am 10. Januar, auf $3^1/_2$ % am 24. Januar und auf 3 % am 6. Februar. Der Privatdiskont in Paris sank von $4^1/_4$ % auf $2^1/_2$ % am 9. Februar, nach einer vorübergehenden Erhöhung am 2. Februar auf 3 %, nach dem 9. Februar bis Mitte März hielt sich sodann der Privatdiskont zwischen $2^1/_8$ % und $2^3/_8$ %, um gegen Ende März auf $2^1/_2$ % und $2^7/_8—3$ % sich wieder zu heben. Von der Österreichisch-Ungarischen Bank wurde der Wechseldiskont von $4^1/_2$ % auf 4 % erst am 24. Januar herabgesetzt und sie ist unter diesen Satz auch später nicht gegangen. Der Privatdiskont in Wien ging von $4^1/_2$ % zurück auf 4 % bis am Ende der dritten Januarwoche, er hielt sich darauf bis Mitte Februar zwischen $3^1/_4$ % und $3^3/_4$ und betrug dann bis Ende März überwiegend 3 %, gelegentlich $3—3^1/_8$ % und $3^1/_8$ %. Die Niederländische Bank, welche ihren Wechseldiskont von $2^1/_2$ % mit Ende Mai 1885 unverändert beibehalten hat, ist auch bei demselben im Jahre 1889 geblieben. Der Privatdiskont in Amsterdam sank von $2^1/_4$ % auf $1^3/_4$ % zu Anfang Februar, schwankte zwischen $1^7/_8$ und $2^1/_8$ von da an bis Ende März, betrug aber vorwiegend 2 %. Auch in New York ging der Wechseldiskont zurück von $5—5^1/_2$ % auf $4—4^1/_2$ zu Ende der dritten Januarwoche, blieb auf diesem Stande bis 9. März, worauf er sich bis Ende März auf $4^1/_4—5$ % stellte. So war die Ermäßigung des Zinssatzes auf dem internationalen Geldmarkte im ersten Vierteljahr von 1889 eine allgemeine und weitgehende.

Die Ursache dieser Veränderung lag darin, daß die Lage der Banken sich in dieser Zeit günstiger gestaltete. Bei der deutschen Reichsbank stieg der Barvorrat von 858,5 Mill. auf 939,6 Mill. Mark, worauf dann eine Abnahme in demselben auf 914,3 Mill. Mark Ende März eintrat. Der Notenumlauf ging zurück von 1093,7 Mill. auf 879,5 Mill. Mark, worauf dann eine Steigerung auf 1022,6 kam. Die steuerfreie Notenreserve stieg von 66,1 Mill. Mark auf 367,7 Mill. am 15. März und der Barvorrat war zu dieser Zeit um 60,1 Mill. Mark höher als der Notenumlauf. Bis Ende März ging die steuerfreie Notenreserve

indes wieder zurück auf 194,4 Mill. Mark. Am 15. März war auch am niedrigsten der Betrag der Anlagen der Reichsbank in Wechseln und Lombarddarlehen in Höhe von 453,8 Mill., worauf dann eine Steigerung bis Ende März auf 545,9 Mill. folgte. Ähnlich war es bei den andern Banken. Der Notenumlauf der Bank von England ging zurück von 24 479 000 Pfund Sterl. am 2. Januar 1889 auf 22 972 000 Pfund Sterl. am 20. Februar, erhöhte sich von da an aber auf 24 494 000 Pfund Sterl. am 3. April. Der Barvorrat stieg von 19 366 000 am 2. Januar auf 22 682 000 Pfund Sterl. am 27. März, die Reserve von Noten und Münze stieg gleichzeitig von 11 087 000 auf 15 216 000 Pfund Sterl. Am 6. Februar war der Betrag der Anlagen der Bank in öffentlichen und privaten Sicherheiten am niedrigsten bei einem Stande von 34 537 000 Pfund Sterl., der sich dann erhöhte bis auf 40 819 000 Pfund Sterl. am 3. April. Bei der Bank von Frankreich ging der Notenumlauf zurück von 2765,2 Mill. am 2. Januar auf 2693,9 Mill. Franken, worauf eine Erhöhung eintrat, die bis zum 17. April anhielt und einen Betrag von 2926,5 Mill. Franken erreichte, der Barvorrat stieg von 2230,6 Mill. am 2. Januar auf 2261,7 Mill. Franken am 3. April. Die Anlage der Bank in Wechseln und Vorschüssen sank von 1127,2 Mill. Franken am 2. Januar auf 840,9 Mill. am 20. Februar, worauf eine Erhöhung derselben eintrat auf 1161,5 Mill. Franken am 3. April. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank nahm der Notenumlauf ab von 425,7 Mill. Gulden zu Ende 1888 auf 365,1 Mill., um dann bis 30. März zu steigen auf 378,6 Mill. Gulden. Der Barvorrat erhöhte sich von 213,0 Mill. Gulden zu Ende 1888 bis 7. Februar 1889 auf 214,2 Mill., worauf wegen Verminderung des Goldbestandes um 4,6 Mill. Gulden ein Rückgang desselben auf 210 Mill. Gulden am 30. März eintrat, der aber ausgeglichen wurde durch eine Zunahme der Goldwechsel um 5 Mill. Gulden. Die Anlagen der Bank in Wechseln und Lombard verminderten sich von 199,1 Mill. Gulden zu Ende 1888 auf 139,3 Mill. bis zum 23. Februar 1889, vermehrten sich dann auf 159,3 Mill. Gulden bis Ende März. Bei der Niederländischen Bank sank der Notenumlauf von 214,4 Mill. Gulden am 5. Januar auf 201,8 Mill. am 16. März, stieg dann aber bis 6. April auf 209,8 und bis 11. Mai auf 217,9 Mill. Gulden. Der Barvorrat sank von 150,3 Mill. am 5. Januar 1889 auf 144,7 Mill. am 30. März, eine Abnahme, die auf Silber im Betrage von 5,3 Mill., auf Gold im Betrage von 0,3 Mill. kam. Die Anlagen in Wechseln und Vorschüssen gingen zurück von 105,0 Mill. Gulden am 5. Januar auf 89,8 Mill. Gulden am 9. März, vermehrten sich dann aber auf 101,6 Mill. Gulden am 4. Mai. Bei den New Yorker Banken verringerte sich der Notenumlauf von 4,9 Mill. Dollars am 29. Dezember 1888 auf 4,3 Mill. am 30. März 1889, dagegen stieg der Barvorrat von 76,5 Mill. Dollars auf 80,5 Mill. am 30. März, ferner der Besitz an Staatspapiergeld von 29,8 Mill. Dollars auf 34,4 Mill. Obwohl nun die Vorschüsse und Diskonten von 388,8 Mill. Dollars auf 421,0 Mill. Dollars am 30. März stiegen, so blieb doch nicht die Zinsermäßigung aus, weil den Banken größere Zahlungs-

mittel zur Verfügung standen. Hervorzuheben ist noch, daß die Steigerung der Vorschüsse und Diskonten, welche im Gegensatz zu den europäischen Banken regelmäßig bei den New Yorker Banken in dieser Zeit stattfindet, 1889 viel stärker war als in 1888, wo die Steigerung von 356,5 Mill. auf nur 368,5 Mill. Dollars ging.

Hinsichtlich der internationalen Zahlungsbilanz zwischen den einzelnen Ländern im ersten Vierteljahr von 1889 ist folgendes zu bemerken. Im Januar und Anfang Februar war in Berlin der Wechselkurs auf London günstig; er stellte sich auf 20,39—20,40, von da an aber schwankte der Wechselkurs auf London zwischen 20,445 und 20,475 bis nach Mitte März, ging aber Ende März auf 20,43 zurück, war also im größeren Teil dieses Zeitraums ungünstig für Deutschland. Auch der Wechselkurs auf Amsterdam war im ersten Vierteljahre überwiegend ungünstig für Deutschland. Dagegen war auf Paris, sowie die italienischen, schweizerischen und belgischen Plätze der Wechselkurs in Berlin für Deutschland günstig; der Wechselkurs auf Paris hielt sich zwischen 80,60 und 80,85. Ebenso war auch der Wechselkurs in New York auf Berlin günstig für Deutschland, da er in dieser Zeit zwischen $95^1/_2$ und $95^7/_8$ schwankte und die Parität $95^1/_4$ ist. Für London war der Wechselkurs günstig in Paris und in New York. Der Kurs der Londoner Checks in Paris hielt sich zwischen $25{,}25^1/_2$ und 25,33 bei einer Parität von $25{,}22^1/_2$ und in New York zwischen $4{,}88^1/_2$ und $4{,}89^1/_2$ bei einer Parität von $4{,}86^2/_3$. Auch für Paris und Amsterdam war der New Yorker Wechselkurs günstig; auf Amsterdam bewegte er sich zwischen $40^5/_{16}$ und $40^1/_2$ bei einer Parität von $40^1/_5$, auf Paris bewegte er sich zwischen $5{,}16^1/_4$ und $5{,}18^1/_8$ bei einer Parität von $5{,}18^1/_8$. Wenn hier dieser Wechselkurs auf Paris als ein für Paris günstiger bezeichnet ist, so ist zum Verständnis dessen zu bemerken, daß der New Yorker Kurs auf Paris in anderer Weise aufgestellt wird als der New Yorker Kurs auf die drei andern europäischen Plätze. Diesen gegenüber zeigt der New Yorker Kurs an, wieviel Dollars z. B. für 1 Pfund Sterling bezahlt wird, Paris gegenüber aber zeigt der New Yorker Kurs an, wieviel ein Dollar in Franken wert ist. Während nun für die drei andern Plätze der New Yorker Kurs günstig ist, wenn er über der Parität auf diese Plätze steht, ist er für Paris günstig, wenn er unter der Parität steht, und ebenso umgekehrt.

Das erste Vierteljahr von 1889 hat ein Ereignis gebracht, welches in allen Kulturländern das größte Aufsehen und die stärkste Bestürzung hervorrief. Es war der Kupferkrach, der in Paris in den ersten Tagen vom März ausbrach. Zwei Aktiengesellschaften, das am 10. März 1848 gegründete Bankinstitut Comptoir d'Escompte und die am 27. Oktober 1881 von zwei großen Pariser Industriellen J. J. Laveissière & Fils und Sekrétan gegründete Gesellschaft Société des Métaux. Das erste Institut hatte ein Grundkapital von 80 Mill. Franken außer einem Reservefonds von 20 Mill. Franken, also im ganzen 100 Mill. Dasselbe galt als ein Bankinstitut ersten Ranges und befaßte sich auch mit den auswärtigen Zahlungsbeziehungen Frankreichs, so u. a. im Verhältnis zu Ostasien. Der Kurswert der auf 500 Franken lautenden

Aktien dieser Bank betrug Ende Januar 1062¾ Franken. Die zweite Gesellschaft hatte nach ihrer Gründung ein Kapital von 25 Mill. Franken, wovon 24 Mill. den beiden erwähnten Gründern gehörten. Zugleich mit der Gründung wurden Obligationen im Nominalwert von 8 Mill. Franken ausgegeben und am 18. März 1888 erfuhr das Kapital der Gesellschaft eine Erhöhung auf 50 Mill. Franken. Der Direktor dieser zweiten Gesellschaft war Sekrétan und Präsident des Verwaltungsrats Laveissière. Zwischen beiden Gesellschaften bestand ein sehr enges Verhältnis, da die Verwaltungsräte des Comptoir d'Escompte meist auch die Verwaltungsräte der zweiten Gesellschaft waren. Diese beiden Gesellschaften zusammen haben in nicht voll 1½ Jahren einen Verlust erlitten von 177 Mill. Franken, wie bei der gerichtlichen Liquidation vom 29. April 1889 festgestellt wurde. Das ist das Resultat des Kupferkrachs. Am 6. Februar 1889 gründeten zwei Verwaltungsräte des Comptoirs d'Escompte Hentsch & Joubert noch eine dritte Gesellschaft, die Hülfsmetallgesellschaft, mit einem Grundkapital von 40 Mill. Franken, die aber kaum entstanden in den Krach hineingezogen wurde.

Die Ursachen dieses Ereignisses waren die folgenden. Der Kupferpreis hatte im Jahre 1872 in der Zeit des großen wirtschaftlichen Aufschwungs in fast allen Kulturländern einen Stand von 100 Pfund Sterl. für die Tonne auf dem Londoner Markt, dem Weltmarkt für Kupfer. Seitdem ging der Kupferpreis in Schwankungen zurück infolge von Steigerung der Kupferproduktion, die von 151 000 Tonnen in 1879 auf 261 000 Tonnen in 1888 sich erhöhte und womit die Vermehrung der Nachfrage nach Kupfer bei weitem nicht gleichen Schritt hielt. Im September 1887 stand daher der Kupferpreis für die Tonne in London auf 39⅞ Pfund Sterl. Um diese Zeit faßte Sekrétan als Direktor der Société des Métaux den verwegenen Plan einer Verständigung mit den wichtigsten Kupferminen und brachte denselben auch vom Oktober 1887 zur Ausführung. Er verband sich mit 37 der wichtigsten Kupferminen auf drei Jahre und verpflichtete sich, denselben jährlich 180 000 Tonnen zum Preise von 67 Pfund Sterl. abzunehmen, was eine Gesammtsumme für drei Jahre in Höhe von 908,4 Mill. Franken ausmachte. Um erhöhten Kredit zu haben, verband sich Sekrétan mit dem Comptoir d'Escompte, welches Bankinstitut sich bisher durch große Solidität auszeichnete, in diesem Falle aber in einem verwerflichen Leichtsinn vorging, indem es den Kupferminen gegenüber die Garantie für die Zahlung der angegebenen hohen Summe seitens der Metallgesellschaft auf sich nahm.

Zunächst hatten die geschickten Manipulationen des Direktors Sekrétan einen großen Erfolg. Zwischen Mitte Oktober und Ende Dezember 1887, einem Zeitraum von 10 Wochen, stieg der Kupferpreis auf mehr als den doppelten Stand, von 39⅞ auf 85⅛ Pfund Sterl. In den beiden ersten Monaten von 1888 sank der Kupferpreis wieder unter 80 Pfund Sterl. zurück infolge der durch die ungewöhnliche Preissteigerung bewirkten Abnahme der Nachfrage und hielt sich zwischen 77¾ und 78¾ Pfund Sterl. Vom März an bis Mitte August 1888 stieg der Kupferpreis wieder etwas über 80 und schwankte zwischen 79 und 82¾ Pfund

Sterl. Von da an stieg der Preis durch ausgedehnte Käufe des Kupferkartells auf 90 zu Ende August, auf 100 Mitte September und auf 102 Pfund Sterl. Ende September 1888, also auf mehr als das $2^1/_2$fache des Standes von Mitte Oktober 1887. Dies war zugleich der höchste Stand, der überhaupt nur vorübergehend bestand und später bei weitem nicht wieder erreicht ist. In den letzten drei Monaten von 1888 schwankte der Kupferpreis zwischen $77^1/_2$ und $78^1/_2$ Pfund Sterl. Ähnlich hoch war der Preis in den beiden ersten Monaten von 1889, er hielt sich zwischen $77^1/_4$ und 78 Pfund Sterl. Aber bereits Ende Januar konnten aufmerksame Beobachter erkennen, daß der Preissturz bald eintreten werde. Die Baissespekulation regte sich und drückte den Preis für Kupfer auf Lieferung im dritten Monat bereits auf $73^1/_2$ Pfund Sterl., während der Preis für sofortige Lieferung durch die Ankäufe des Kupferkartells gleichzeitig noch $77^1/_2$ Pfund Sterl. betrug. Mitte Februar erhöhte sich dieser Unterschied auf $8^9/_{16}$ Pfund Sterl. und Ende Februar auf $13^1/_2$ Pfund Sterl., bei einem Stande von 78 Pfund Sterl. auf sofortige Lieferung und $64^1/_2$ für dreimonatliche Lieferung. Bis Ende des Jahres 1887 spekulierte Sekrétan nur für die von ihm dirigierte Gesellschaft. Seitdem aber spekulierte er auch für seine eigene Rechnung, nachdem er von französischen und englischen Firmen einen Kredit von im ganzen $62^1/_2$ Mill. Franken erlangt hatte.

Am 5. März 1889 trat plötzlich der vollständige Zusammenbruch der schwindelhaften Kupferspekulation ein. Der Direktor Denfert-Rocherau des Comptoir d'Escompte hatte an diesem Tage eine Summe von 20 Mill. Franken zu zahlen, die aller Wahrscheinlichkeit nach ein Guthaben der russischen Regierung war, das diese zu dem Termin zurückforderte. Es war dem Direktor unmöglich, diese Summe zu beschaffen, und im Bewußtsein seiner Schuld nahm sich der Direktor durch eigene Hand das Leben. Auf diese Nachricht sank der Preis des Kupfers unter 40 Pfund Sterl. und stand Mitte März 1889 vorübergehend sogar auf 35 Pfund Sterl. Der Kurs der Aktien des Comptoir d'Escompte stürzte von 1068,75 zu Ende Januar auf 85 am 15. März, der Kurs der Aktien der Metallgesellschaft stürzte von 815 zu Ende 1888 auf 91 Mitte März und weiter auf 10 am 30. April. Der Kurs der Aktien der Kupferbergwerksgesellschaft Rio Tinto sank von 632 am 31. Dezember 1888 auf 319 am 15. März und auf 261 am 15. Juli. Auch mehrere Bankaktien erfuhren beträchtliche Kursrückgänge, so sank der Kurs der Aktien der Pariser Bank von 898 am 28. Februar auf 705 am 31. März und in derselben Zeit der Kurs der Aktien der Escomptebank von 553 auf 510, der Kurs der Aktien des Crédit foncier von 1376 auf 1280, der Kurs der Aktien des Lyoner Crédit von 725 auf 656. Die Aktien aller dieser Banken haben ferner den Stand vom 28. Februar im Jahre 1889 nicht wieder erreicht.

Die geschilderten Ereignisse, insbesondere der Selbstmord des Direktors des Comptoirs d'Escompte, führten dazu, daß die Deponenten dieses Instituts dasselbe förmlich bestürmten um Rückzahlung ihrer Guthaben. Die Regierung befürchtete, daß die Panik weiter um sich greifen werde, und zwar um so mehr, als die bei den Pariser Banken auf kurze

Frist hinterlegten Guthaben gegen 1000 Mill. Franken betragen sollten. Dies bewog die Regierung, am 7. März 1889 die Bank von Frankreich zu veranlassen, dem Comptoir d'Escompte eine Summe von 100 Mill. Franken gegen Verpfändung von Aktiven des Instituts vorzuschießen, was auch geschah unter gleichzeitiger Beteiligung von Pariser Banken und Banquiers in Höhe von 20 Mill. Franken als Garantie für die Bank von Frankreich. Da aber dieser Vorschuß in wenigen Tagen vergriffen war, erfolgte am 17. März ein weiterer Vorschuß von 40 Mill. Franken seitens der Bank an das Comptoir d'Escompte, wofür wieder gleichzeitig Pariser Banken und Banquiers in einer Zahl von 50 die Garantie für 20 Mill. gegenüber der Bank von Frankreich übernahmen. Ferner erhielt das Comptoir d'Escompte seitens der Bank von Paris einen Vorschuß von 37,1 Mill. Franken. Das Comptoir d'Escompte erhielt also im ganzen einen Vorschuß von 177,1 Mill. Franken. Als Deckung war dafür nach der für 31. März 1889 festgestellten Bilanz und den abgeschlossenen Verträgen aus dem Aktivum des Comptoirs d'Escompte ein Pfandbetrag in Höhe von 203,1 Mill. Franken vorhanden, so daß also der Vorschuß vollständig gedeckt war. Von dem Vorschuß hatte das Comptoir d'Escompte 101 Mill. Franken bis 24. August 1889 bereits zurückgezahlt, so daß ihm noch 76,1 Mill. Franken zu zahlen blieben. Mitteilungen über weitere Rückzahlungen liegen allerdings nicht vor, aber es ist nicht zu zweifeln, daß solche noch folgen werden. Nach der von den zwei gerichtlichen Liquidatoren Manchicourt und Moreau für 31. März 1889 festgestellten Bilanz besaß an diesem Tage das Comptoir d'Escompte ein Aktivum von 299,9 Mill. Franken und ein Passivum von 293,3 Mill., so daß ein Überschuß des Aktivums von 6,6 Mill. Franken vorhanden war. Unter dem Aktivum ist einer der wichtigsten Posten eine Menge von 67 827 Tonnen Kupfer, deren Wert in der erwähnten Bilanz bei Annahme eines Kupferpreises von 40 Pfund Sterl. auf 67,8 Mill. Franken veranschlagt ist. Dieser Preis entsprach der Wirklichkeit am 31. März 1889. Später aber ist der Kupferpreis wieder gestiegen und hat im Durchschnitt der letzten 7 Monate des Jahres einen Stand von $43^1/_2$ Pfund Sterl. gehabt. Es können also die Verbindlichkeiten des in Liquidation befindlichen Comptoir d'Escompte gegen seine Gläubiger wahrscheinlich sämtlich voll erfüllt werden. Aber das Kapital der Aktionäre ist größtenteils verloren und selbst eine gerichtliche Entschädigungsklage würde, selbst wenn sie Erfolg hätte, nicht im stande sein, den Aktionären ihren Verlust voll zu ersetzen. Die Hoffnungen der Aktionäre scheinen denn auch sehr gering zu sein, da der Kurs der Aktien zwar etwas gestiegen ist seit März 1889, aber Anfang Mai 1890 doch nur auf 145 stand. Dagegen scheint das neue an die Stelle des alten Instituts getretene Institut, das Comptoir national d'Escompte, welches einen bescheideneren Wirkungskreis hat, ein eingezahltes Grundkapital von 40 Mill. Franken besitzt und verpflichtet ist, ein Viertel desselben in Nationalrenten anzulegen, einen Erfolg zu haben, da der Kurs der Aktien Anfang Mai 1890 um 20 % über Pari stand.

Weniger genaue Nachrichten als über das alte Comptoir d'Escompte liegen vor hinsichtlich der Metallgesellschaft. Hervorzuheben ist, daß

dieselbe durch einen Vorschuß von 8 Mill. Franken noch im März 1889 seitens des Crédit foncier und Rothschilds gegen Verpfändung ihres Grundeigentums unterstützt wurde und daß ihr früherer Direktor Secrétan ihr sein Privatvermögen in Höhe von 20 Mill. Franks hat übertragen lassen durch Notariatsakt, wozu er gerichtlich gezwungen wäre, wenn er es nicht freiwillig gethan hätte. Die Metallgesellschaft ist dadurch in den Stand gesetzt worden, die auf sie gezogenen fälligen Wechsel einzulösen. Der Kurs ihrer Aktien im Nominalwert von 500 Franken betrug Anfang Mai nur 40 und der Verlust der Aktionäre dürfte hier noch größer sein als bei dem alten Comptoir d'Escompte.

Hervorzuheben ist noch, daß von dem Kupferkartell in einem Zeitraum von nicht voll $1^1/_2$ Jahren, d. h. von Anfang Oktober 1887 bis Anfang März 1889 im ganzen 170 000 Tonnen Kupfer gekauft sind zum Preise von 325 Mill. Franken, also zum Preise von 76 Pfund Sterl. für die Tonne. Die weitergehenden Verträge, die, wie erwähnt, von Secrétan mit den Kupferbergwerksgesellschaften geschlossen und von dem Comptoir d'Escompte garantiert waren, was übrigens statutenwidrig war, sind, nachdem die beiden Gesellschaften Comptoir d'Escompte und die Metallgesellschaft genötigt waren, in Liquidation zu treten, durch die Bergwerksgesellschaften als hinfällig erklärt worden.

Am 5. Mai 1890 begann der Prozeß infolge des Kupferkrachs vor der II. Kammer des Zuchtpolizeigerichts in Paris. Angeklagt wurden Secrétan, Laveissière, Joubert und Hentsch. Die Anklage gründete sich auf Art. 419, wonach alle diejenigen, welche die Erhöhung oder Erniedrigung der Preise von Wertpapieren und Waren durch Verbreitung von falschen und verleumderischen Thatsachen über oder unter den durch die natürliche Konkurrenz und Handelsfreiheit bestimmten Stand getrieben haben, mit wenigstens einem Monat und höchstens einem Jahre Gefängnis und einer Geldbuße von mindestens 500 und höchstens 20 000 Franken bestraft werden sollen; auch kann für die Schuldigen auf Stellung unter Polizeiaufsicht während mindestens 2 und höchstens 5 Jahre erkannt werden. Ferner gründet sich die Anklage auf den Vorwurf, daß an die Aktionäre der Metallgesellschaft für 1887 und 1888 auf Grund einer unrichtigen Bilanz eine zu hohe Dividende verteilt wurde und an die Aktionäre des Comptoirs d'Escompte gleichfalls für 1888. Die Angeklagten schoben die Hauptschuld auf Denfert-Rocherau, der aber, da er sein Leben durch eigene Hand verlor, sich nicht verteidigen konnte. Im Zusammenhange mit diesem Strafprozeß haben gleichzeitig die Aktionäre der beiden Gesellschaften, aber gesondert, die Civilklage auf Entschädigung gegen Direktorium und Verwaltungsrat angestellt. Das Urteil vom 28. Mai lautete für Secrétan auf 6 Monate Gefängnis und Zahlung einer Geldbuße von 10 000 Franken, für Laveissière auf 3 Monate Gefängnis und Zahlung einer Geldbuße von 3000 Franken. Joubert und Hentsch wurden freigesprochen. Betreffs der Civilklage ist die Berechtigung der Aktionäre zur Forderung einer Entschädigung ihres Verlustes anerkannt worden, was praktisch aber nicht viel bedeuten wird.

Es dürfte nicht uninteressant sein, die Produktion von Kupfer in den einzelnen in Betracht kommenden Ländern und den Durchschnittspreis

desselben für das Jahr 1879 und den 7jährigen Zeitraum von 1882 bis 1888 am Schlusse dieser Darstellung der ausschweifenden Kupferspekulation und des zerschmetternden Krachs in einer Tabelle darzustellen:

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Nach dieser Tabelle ist die Kupferproduktion gestiegen von 151 963 in 1879 auf 261 850 Tonnen in 1888. 1879 wie 1888 lieferten am meisten Kupfer Chili, Spanien und die Vereinigten Staaten, aber das gegenseitige Verhältnis hatte sich verschoben, da die Vereinigten Staaten schon 1883 in die erste Stelle rückten und Chili schließlich die dritte überließen. Die Steigerung in dem 10jährigen Zeitraum betrug am meisten in den Vereinigten Staaten, um 341 %, darauf folgen Japan mit 182,2 %, wobei aber zu berücksichtigen, daß dieses Land am Anfang und Ende des Zeitraums die niedrigste Produktion hatte, Spanien mit 80,4 %, Deutschland mit etwas weniger, mit 69,2 %, dagegen ist die Produktion Chilis um 37,7 % gesunken. Der durchschnittliche Kupferpreis ist beträchtlich gestiegen von 1879 bis 1882, ging dann zurück bis auf den niedrigsten Stand in 1886, stieg nur wenig bis 1887 und erreichte seinen höchsten Stand in 1888. Die in England und Frankreich einschließlich der schwimmenden Zufuhr vorhandenen Kupfervorräte betrugen Ende Februar 1886 58 621, 1887 59 546, 1888 52 593, 1889 118 140. Also eine Steigerung in 1887 gegen 1886, freilich nur eine unerhebliche, dann eine größere Abnahme in 1888 gegen 1887, und endlich eine Steigerung in 1889 auf mehr als das Doppelte gegen 1888 infolge des hohen Preises, der von Ende Februar 1888 bis dahin 1889 bestand.

Im zweiten Vierteljahre von 1889 gestaltete sich die Lage des Geldmarkts überall noch günstiger als im ersten. Bei der Reichsbank stieg die Anlage in Wechseln, Lombarddarlehen und Effekten von 461,5 Mill. am 15. März auf 553,8 Mill. oder 92,3 Mill. Mark Ende März, gleichzeitig erhöhte sich der Notenumlauf von 879,5 auf 1022,6 Mill., also um 143,1 Mill., die Depositen gingen zurück von 440,3 Mill. auf 354,9, folglich um 85,5 Mill. Mark, der Barvorrat nahm ab um 25,3 Mill., von 939,6 auf 914,3 Mill. Mark, ebenso die steuerfreie Notenreserve um 173,3 Mill., von 367,7 Mill. auf 194,4 Mill. Mark. Nach dem Quartalswechsel verringerten sich dann die Anlagen der Reichsbank in Wechseln, Lombarddarlehen und Effekten um 61,7 Mill. auf 492,1 Mill. Mark am 23. Mai. Der Notenumlauf sank gleichzeitig um 92,6 Mill., auf 930 Mill. Mark, der Barvorrat nahm zu um 48,7 Mill., auf 963 Mill. Mark, den höchsten in 1889 erreichten Stand. Die Depositen nahmen zu um 114,5 Mill., auf 469,4 Mill. Mark am 15. Juni. Die steuerfreie Notenreserve wuchs um 148,1 Mill. auf 342,5 Mill. Mark am 23. März. Infolge dieser Bewegungen erhöhte sich der Privatdiskont in Berlin, nachdem er über einen Monat auf $1^1/_2$ % gestanden hatte, gegen Mitte März auf $1^7/_8$—2 %, bei welchem Satze er bis Ende März blieb. Im April sank der Privatdiskont schnell auf $1^3/_8$ %, den niedrigsten Satz in 1889. Bei der Bank von England vermehrten sich die Anlagen in Regierungs-

	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1879
			(In Tonnen)					
Chili	31 240	29 150	35 025	38 500	41 648	41 099	42 909	49 318
Deutschland.	15 230	14 875	14 465	15 250	14 782	14 643	13 316	9 000
Japan	11 000	11 000	12 000	10 000	10 000	7 600	4 800	3 900
Spanien total	60 300	53 706	49 650	48 375	46 415	43 607	39 706	33 363
darunter:								
1. Rio Tinto . . .	32 000	28 500	24 700	23 484	21 564	20 472	17 389	13 751
2. Tharsis	11 500	11 000	11 000	11 500	10 800	9 800	11 324	11 324
3. Mason Bary . .	7 000	7 000	7 000	7 500	7 500	8 000	4 692	4 694
4. andere Minen .	9 800	7 206	6 950	5 889	6 551	6 335	3 594	3 594
Vereinigte Staaten von Amerika total	102 900	69 804	69 805	73 950	64 700	48 570	40 470	23 350
darunter:								
1. Lake Superior .	38 800	33 330	35 590	32 210	30 925	26 650	25 440	19 130
2. Montana	44 000	25 720	25 720	30 270	19 255	11 010	4 045	} 4 220
3. andere Minen .	20 100	10 554	8 495	11 570	14 520	10 910	10 985	
Gesamtproduktion	261 850	224 270	216 936	226 892	220 200	199 406	181 622	151 963
Durchschnittspreis in London								
für Chilibarren . .	82,7,6 }							
für Marke G.M.B.	76 }	42,3	40,6	44,1,6	54,15,6	63,8,9	67,0	57,11
(in Pfund Sterling, Schilling und Pence)								

und Privatsicherheiten zwischen Anfang März und Anfang April um 2 629 000 Pfund Sterl., von 38 100 000 auf 40 729 000 Pfund Sterl. Der Notenumlauf nahm zu zwischen 20. März und 17. April um 1 472 000 Pfund Sterl., von 23 095 000 auf 24 567 000 Pfund Sterl., der Barvorrat blieb gleichzeitig fast unverändert, die Reserve von Münzen und Noten aber nahm ab um 1 474 000 Pfund Sterl., von 15 459 000 auf 13 985 000 Pfund Sterl. Von Anfang April an nahmen dann die Anlagen in Regierungs- und Privatsicherheiten wieder ab um 3 697 000 Pfund Sterl., von 40 729 000 bis auf 37 032 000 Pfund Sterl. nach der dritten Aprilwoche. Der Notenumlauf sank gleichzeitig um 209 000 Pfund Sterl., von 24 494 000 auf 22 285 000 Pfund Sterl. Der Barvorrat nahm ab zwischen Anfang April und 8. Mai um 739 000 Pfund Sterl., von 22 631 000 auf 21 892 000 Pfund Sterl. infolge starken Abflusses von Münzen aus der Bank von England in die inländische Cirkulation, der zu dieser Zeit regelmäßig vorkommt. Der Privatdiskont in London stieg von $2^{5}/_{8}$ % zu Anfang März auf $2^{7}/_{8}$—3 % nach Mitte März, ging aber zurück bis Ende März auf $2^{1}/_{2}$ %. Im April sank der Privatdiskont unter 2% und schwankte bis Mitte Mai zwischen $1^{1}/_{2}$ % und $1^{7}/_{8}$ %, worauf eine weitere Ermäßigung erfolgte auf $1^{3}/_{8}$ % – $1^{1}/_{2}$ %, welcher Satz bis zum Ende der dritten Juliwoche bestanden hat. Dies ist der niedrigste Satz, welchen in London der Privatdiskont in 1889 einnahm. Bei der Bank von Frankreich vermehrte sich der Wechsel- und Lombardbestand zwischen Anfang März und Anfang April um 409,6 Mill. Franks, von 850,9 auf 1261,5 Mill. Franks. Der Notenumlauf nahm in derselben Zeit zu um 147 Mill. Franken, von 2740,9 auf 2887,9 Mill. Franken und die Depositen stiegen gleichzeitig um 239,3 Mill. Franken, von 465,1 auf 704,4 Mill. Franken. Der Barvorrat erhöhte sich gleichzeitig um 22,9 Mill. Franken, von 2238,8 auf 2261,7 Mill. Franken. Zwischen Anfang April und Mitte Juni verringerte sich dagegen der Wechsel- und Lombardbestand um 376,8 Mill. Franken, von 1261,5 auf 894,7 Mill. Franken. Auch der Notenumlauf ging gleichzeitig zurück um 73,1 Mill., von 2887,9 auf 2814,8 Mill. Franken. Ebenso verringerten sich die Depositen wenigstens bis Anfang Juni um 87,1 Mill. Franken, von 704,4 auf 617,3 Mill. Franken und der Barvorrat nahm bis Ende der dritten Aprilwoche ab um 12,5 Mill. Franken, von 2261,7 auf 2249,2 Mill. Franken. Im Zusammenhange mit diesen Bewegungen stieg der Privatdiskont in Paris von $2^{1}/_{8}$ % zu Anfang März auf $2^{7}/_{8}$ %—3 % zu Ende März, worauf er im April wieder sinkt bis auf $2^{1}/_{8}$ % nach der Mitte des Monats und darauf sich hielt zwischen $2^{1}/_{8}$ % und $2^{3}/_{8}$ % bis zu Ende der dritten Juniwoche. Bei der Österreichisch-Ungarischen Bank nahmen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehn zwischen Ende Februar und Ende März zu um 18 Mill. Gulden, von 141,3 auf 159,3, und der Notenumlauf dehnte sich in der zweiten Märzhälfte um 18,1 Mill. Gulden aus. Der Privatdiskont in Wien blieb hierbei ziemlich unverändert und erhöhte sich Ende März nur von 3% auf $3^{1}/_{8}$ %. Auf dem Satze von 3 % ist der Privatdiskont denn auch bis Anfang Juni stehen geblieben, nach einer vorübergehenden Er-

mäßigung auf $2^{7}/_{8}$ % um Mitte Mai. Bei der Niederländischen Bank, bei welcher die mit dem Quartalswechsel verbundenen Bewegungen länger anhalten, als es sonst der Fall ist, erhöhten sich die Anlagen in Wechseln und Vorschüssen zwischen 9. März und 4. Mai um 11,8 Mill. Gulden, von 89,8 auf 102,6 Mill. Gulden. Der Notenumlauf stieg gleichzeitig um 15,3 Mill. Gulden, von 202,1 auf 217,4 Mill. Nach dem 4. Mai erfolgte dann ein Rückgang in den Anlagen in Wechseln und Vorschüssen um 9,6 Mill. Gulden, von 102,6 auf 93,0 Mill. Gulden am 15. Juni, und gleichzeitig hatte sich der Notenumlauf verringert um 12,7 Mill. Gulden, von 217,4 auf 204,7 Mill. Gulden. Infolge dieser Veränderungen stieg in Amsterdam der Privatdiskont von $1^{7}/_{8}$ % zu Anfang März auf $2^{1}/_{8}$—$2^{1}/_{4}$ % zwischen Ende März und Ende Mai, ging darauf aber zurück bis auf $1^{7}/_{8}$ % am 15. Juni. Bei den New Yorker Banken stiegen die Anlagen in Vorschüssen und Diskonten von 408,0 Mill. Dollars um Mitte Februar auf 421,0 Mill., also um 13 Mill. Dollars zu Ende März. Darauf trat ein Rückgang derselben ein um 9,2 Mill. Dollars, von 421,0 auf 411,8 Mill. Dollars. Im Zusammenhange mit dieser Bewegung stieg der Wechseldiskont von 4 bis $4^{1}/_{2}$ % zu Anfang März auf $4^{1}/_{4}$ %—5 %, sank von da an aber auf 3—$4^{1}/_{2}$ % um Mitte Juni. Im allgemeinen war der Wechseldiskont auf den wichtigeren Geldmärkten im zweiten Vierteljahr niedriger als im ersten und überhaupt am niedrigsten im vollen Jahre. Dies zeigte sich aber auch auf den minder wichtigen Geldmärkten, so hielt sich der Privatdiskont in Brüssel und Antwerpen zwischen 3 % und $4^{1}/_{4}$ % im ersten Vierteljahr, dagegen im zweiten zwischen $2^{1}/_{4}$ % und 3 %, in Genua betrug derselbe $4^{1}/_{4}$—$4^{3}/_{4}$ % im ersten Vierteljahr, dagegen im zweiten 4—$4^{1}/_{4}$ %. Auch in St. Petersburg verhielt es sich ebenso. Der Privatdiskont schwankte zwischen $5^{1}/_{4}$ und 7 % im ersten Vierteljahr, indes im zweiten zwischen 5 % und $5^{3}/_{4}$ %.

Hinsichtlich der internationalen Zahlungsbilanz ist zu bemerken, daß für Deutschland die fremden Wechselkurse ungünstiger waren im zweiten Vierteljahr als im ersten. Sehr hoch stand der Wechselkurs in Berlin auf Amsterdam. Er hielt sich zwischen 169,05 und 169,65 bei einem Paristande von 168,74, der höchste Stand war vorhanden am 18. Mai, der niedrigste am 15. Juni. Wiewohl nun der Goldpunkt gegen Deutschland 169,45 beträgt, scheint doch kein Gold aus Deutschland nach den Niederlanden abgeflossen zu sein. Jedenfalls ist in der Sitzung des Centralausschusses der Reichsbank vom 20. Juni konstatiert worden, daß aus Deutschland bis dahin noch kein Gold in das Ausland weggegangen ist. Um diese Zeit war aber der höchste Stand des Amsterdamer Wechselkurses nicht mehr vorhanden. Der Londoner Wechselkurs in Berlin schwankte im zweiten Vierteljahr zwischen 20,43 am 29. Juni und 20,475 am 4. und 17. Mai. Dies war nur wenig höher als im ersten Vierteljahr, wo der Wechselkurs für Deutschland sogar günstig war. Auch der Wechselkurs auf Paris hat nicht anhaltend in Berlin um diese Zeit so hoch gestanden, daß eine Goldausfuhr nötig wurde. Zwar ist der Goldpunkt gegen Deutschland (81,30) Anfang Juni erreicht worden, aber Mitte Juni betrug der Wechselkurs

auf Paris wieder 81,20 und Ende Juni 81,10. Bis Ende April war der Pariser Wechselkurs für Deutschland überhaupt nicht ungünstig, sondern günstig. Was die Wechselkurse auf die von Paris abhängigen belgischen, schweizerischen und italienischen Plätze angeht, so haben diese fast ausnahmslos in Berlin zu Gunsten Deutschlands in der ersten Hälfte des Jahres gestanden.

Für England standen die fremden Wechselkurse im zweiten Vierteljahr 1889 sehr günstig. Im ersten Vierteljahr hatte der Überschuß der Goldeinfuhr über die Goldausfuhr nur 912 700 Pfund Sterl. betragen, im zweiten erhöhte er sich auf 3 975 900 Pfund Sterl. 1 825 400 Pfund Sterl. kamen in demselben aus Australien, 1 441 200 aus Mexiko und Südamerika, 1 349 000 aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Dagegen betrug der Überschuß des Goldexports aus England nach Portugal 268 400, nach Frankreich und Belgien 204,600, nach den Niederlanden 183 300 und nach Britisch-Ostindien 142 600 Pfund Sterl. In Paris sank der Kurs des Londoner Checks von 25,28 am 12. April allmählich auf 25,17 am 31. März, worauf er am 11. Juni sich auf 25,18 erhöhte. In Amsterdam sank der Wechselkurs auf London von 12,09 zu Ende März auf 12,05—12,06$^{1}/_{2}$, worauf im Juni eine Erhöhung auf 12,07$^{1}/_{2}$ folgte. Günstig für Paris war auch der New Yorker Wechselkurs im zweiten Vierteljahr 1889, der zwischen 5,13$^{3}/_{4}$ und 5,16$^{1}/_{4}$ schwankte. Aus dem Hafen von New York betrug denn auch der Überschuß des Goldexports in dieser Zeit 21,7 Mill. Dollars gegen einen Importüberschuß New Yorks von 0,7 Mill. Dollars im ersten Vierteljahr. Der gesamte Exportüberschuß von Gold aus den Vereinigten Staaten von Amerika im zweiten Vierteljahr betrug 32,5 Mill. Dollars gegen 4,9 Mill. im ersten. Abgesehen von Frankreich sind aus dem New Yorker Hafen verschifft worden im zweiten Vierteljahr nach England 8,4 Mill. Dollars gegen 3,95 Mill. im ersten, nach Westindien sind verschifft worden in beiden Vierteljahren gleich viel, nämlich 2,6 Mill. Dollars. Nach Deutschland ist kein Gold abgeflossen, dagegen haben die Vereinigten Staaten von Amerika im ersten Vierteljahr einen Betrag von 0,95 Mill. und im zweiten einen solchen von 0,38 Mill. aus Deutschland eingeführt, also im ganzen 1,33 Mill. Dollars. Der Wechselkurs in New York auf Berlin schwankte zwischen 95$^{5}/_{8}$ und 95$^{3}/_{4}$, war aber überwiegend 95$^{3}/_{4}$. Der Wechselkurs auf Amsterdam schwankte zwischen 40$^{3}/_{8}$ und 50$^{5}/_{8}$. Die Parität beträgt für Berlin 95,3 und für Amsterdam 40,2. Die Wechselkurse waren also für beide Länder günstig.

Das zweite Vierteljahr von 1889 hat auf allen Märkten für Rübenzucker, so in Magdeburg, London, Paris und Antwerpen, zu einer künstlichen Preissteigerung geführt, die sich an Verwegenheit und Ausmaß der Erhöhung mit dem Kupferschwindel messen kann, aber freilich in viel kürzerer Zeit zusammenbrach. Die folgende Tabelle bezieht sich auf die eben erwähnten 4 Plätze, wobei zu bemerken ist, daß der Hauptsitz dieser Preistreiberei Magdeburg war und daß die angegebenen Preise sich auf Rohzucker von 88 % Rendement an den vier Plätzen beziehen. In Mageburg wird der Preis notiert für 50 kg

in Mark, in London in Schillingen für den Centner (= $50^{3}/_{4}$ kg), in Paris und Antwerpen in Franken für 100 kg.

	Magdeburg	London	Paris	Antwerpen
2. Januar	17,3	$13^{7}/_{8}$	39,8	$34^{1}/_{2}$
31. März.	21,5	$17^{5}/_{8}$	43,8	$43^{1}/_{4}$
30. Juni	31,7	$27^{3}/_{4}$	64,75	67
30. September	16,4—16,7	$12^{3}/_{4}$	35,8	$31^{1}/_{4}$
31. Dezember	15—15,25	$11^{5}/_{8}$	32,3	$18^{1}/_{4}$

Die Ursache dieses Vorganges war, daß zu Anfang 1889 die Geschäftslage für Zucker sich günstig gestaltete, da bei steigender Nachfrage die Vorräte nicht groß waren. Es bildete sich dann, in der Hoffnung auf weitere Besserung der Geschäftslage, in Magdeburg ein Konsortium, an dessen Spitze die Firmen G. Schraube, Rossum, F. Baumann & Maquet standen. Von seiten dieses Konsortiums fanden darauf überaus umfangreiche Ankäufe von Zucker statt, dessen Preis dadurch kolossal in die Höhe getrieben wurde. Es fand nun in Magdeburg eine wöchentliche und, wenn nötig, also bei heftigen und plötzlichen Preisschwankungen, eine tägliche Regulierung der entstandenen Preisdifferenzen der Art statt, daß der dortige Zuckerexportverein die notwendigen Nachschüsse von den augenblicklich in Verlust befindlichen Kontrahenten einzog, um sie den zur Zeit im Gewinn befindlichen Kontrahenten sogleich zu überweisen. Da aber die Preise andauernd anzogen, so mußten die Baissiers seit geraumer Zeit fortwährend sehr bedeutende Nachschüsse leisten, welche Summen in die Kassen der Haussiers flossen. So soll allein das Haus Lebaudy in Paris, das an der Spitze der Baissepartei stand, mehr als 25 Mill. Franken durch seine Vertreter in Magdeburg, die Firma Pfeffer & Weißenfels, an die Gegenpartei gezahlt haben. Am 15. Juli 1889 trat die Krisis ein. Obwohl der Preis nur einen Rückgang von 5—6 Mark aufwies gegenüber dem höchsten Stande, der doppelt so hoch war als im Anfang Januar, waren die Haussiers doch nicht im stande, ihrerseits die fälligen Differenzen auszukehren und kamen daher um Stundung ein. Schon am Abend vorher hatte der Zuckerexportverein beschlossen, die Liquidation bis auf weiteres einzustellen. Damit war der vollständige Zusammenbruch des Preisgebäudes entschieden und das Ergebnis war, daß am Schluß des Jahres der Rübenzuckerpreis niedriger als im Anfang auf allen 4 Märkten war. Der Verlust, den die Gläubiger der drei genannten Firmen erlitten haben, ist sehr groß. In der am 27. August stattgefundenen Generalversammlung der Gläubiger ergab sich, daß die Gläubiger von Baumann & Maquet nur auf 41 %, die von Schraube nur auf 25 % und die von Rossum sogar nur auf 12 % ihrer Forderungen zu rechnen haben. Sonst ist über diese Preissteigerung nicht viel in die Öffentlichkeit gedrungen und mag daher nur noch hervorgehoben werden, daß das Ältestenkollegium der Magdeburger Kaufmannschaft auf Grund einer amtlichen Aufforderung an das Ministerium eine Denkschrift verfaßte, in welcher es den Terminhandel in Waren in Schutz nimmt,

aber derartige Ausschreitungen, wie sie in Magdeburg vorgekommen waren, entschieden mißbilligt.

Der Semesterwechsel brachte bei den Centralbanken der wichtigeren Länder Veränderungen, die manche Verschiedenheiten aufweisen. Bei der deutschen Reichsbank stiegen die Anlagen in Wechseln von 448,7 Mill. am 7. Juni auf 552,7 Mill., also um 104,0 Mill. Mark, die Anlagen in Lombarddarlehen erhöhten sich in derselben Zeit von 58,4 auf 104,4, folglich um 46,0 Mill. Mark, während die Anlagen in Effekten von 11,4 auf 10,3 Mill. Mark zurückgingen, so daß die gesamte Vermehrung der Leihthätigkeit der Reichsbank 148,9 Mill. Mark in dieser Zeit betrug. Der Notenumlauf der Reichsbank erhöhte sich in derselben Zeit von 931,6 auf 1001,3, also um 69,7 Mill. Mark, während gleichzeitig der Barvorrat abnahm von 953,4 auf 910,8, folglich um 42,6 Mill. Mark, und die täglich fälligen Verbindlichkeiten sich verringerten von 454,3 Mill. auf 391,8 Mill., demnach um 62,5 Mill. Mark. Die steuerfreie Notenreserve fiel gleichzeitig von 330,6 Mill. auf 114,6 Mill., somit um 216,0 Mill. Mark. Trotz dieser starken Vermehrung der Leihthätigkeit stieg der Privatdiskont in Berlin doch nur von 2 % am 8. Juni auf $2^1/_2$ % am 15. Juni, worauf er bis 29. Juni zurückging auf $2^1/_4$ %, am 6. Juli weiter auf $1^1/_2$ %, auf welchem Stande er auch blieb am 13. Juli. Bis 15. Juli war die steuerfreie Notenreserve wieder gestiegen um 75,1 bis auf 189,7 Mill. Mark, obwohl bis dahin der Barvorrat noch um weitere 10,6 Mill., bis auf 900,2 Mill. Mark abgenommen hatte. Der Zuwachs derselben erklärt sich durch eine Verringerung des Notenumlaufs von 1101,3 Mill. auf 1018,1, folglich um 83,2 Mill. Mark., durch eine Zunahme von Reichskassenscheinen und Noten andrer Banken im Betrage von 2,5 Mill. Mark, die wieder zusammenhing mit dem Rückgang der Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen im Betrage von 78,2 Mill. Mark, von 667,0 Mill. auf 588,8 Mill. Mark. Der Privatdiskont in Berlin stieg von $1^1/_2$ % am 13. Juli auf $1^7/_8$ % am 27. Juli, er ermäßigte sich am 3. August auf $1^3/_4$ %, hielt sich dann aber bis Ende August zwischen $2^1/_8$ und $2^3/_8$ %. Die internationale Zahlungsbilanz war in den beiden Monaten Juli und August für Deutschland ungünstig. Sowohl die Wechselkurse auf Amsterdam wie die auf London, Paris und die belgischen Plätze Brüssel und Antwerpen standen überwiegend über Pari. Am höchsten über den Paristand stellte sich in dieser Zeit in Berlin der Wechselkurs auf Paris, der am 27. Juli 81,35 und am 3. August 81,30 betrug. Da 81,30 der Goldpunkt gegen Deutschland ist, so ist es leicht möglich, daß Ende Juli und Anfang August aus Deutschland nach Frankreich Gold abgeflossen ist. Der Wechselkurs in New York auf Berlin war für Deutschland in dieser Zeit überwiegend günstig, da der Paristand 95,28 Dollars = 400 Mark ist und erst vom 17. August an der Wechselkurs in New York unter diesen Stand herabging, nachdem er bisher sich über demselben gehalten hatte. Auch die Wechselkurse in Berlin auf London und Amsterdam, wenn sie auch ungünstig für Deutschland waren, haben doch nicht eine solche Höhe erreicht, daß sie zu einem

Goldexport aus Deutschland hätten Veranlassung geben können. Gleichwohl sank der Barvorrat der Reichsbank von Ende Juni bis Ende August von 910,8 Mill. auf 858,1 Mill., also um 52,7 Mill. Mark. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Summe in das Inland abgeflossen ist. Die Anlagen der Reichsbank in Wechseln waren Ende August zwar bei einem Stande von 563 Mill. Mark um 10,3 Mill. höher gewesen als Ende Juni, aber gleichzeitig waren die Anlagen in Lombarddarlehen bei einem Stande von 69,4 Mill. Mark um 34,6 Mill. niedriger zu Ende August als zu Ende Juni. Andrerseits ist hervorzuheben, daß nach einer Zeitungsnotiz vom 24. August die Guthaben des russischen Staatsschatzes im Auslande von unterrichteter Seite auf mindestens 200 bis 250 Mill. Franken geschätzt wurden, wovon sich befanden in London etwa 100 Mill. bei Baring Brothers, in Paris 50 Mill. bei Rothschild, während von kleineren Guthaben an verschiedenen Stellen abgesehen, der Rest sich in erster Linie auf Berlin größtenteils bei Mendelssohn und Comp., sodann auf Amsterdam und noch auf Paris verteilte. Nimmt man dazu eine andere Zeitungsnotiz, wonach am 17. August 27 Mill. Mark in Gold aus Rußland nach Paris über Berlin gegangen sind, so liegt es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß eine anderweitige Placierung der Guthaben des russischen Staatsschatzes und zwar zu Ungunsten Berlins eingetreten ist. Jedenfalls kommt von der Gesamtabnahme im Barvorrat der Reichsbank zwischen Ende Juni und Ende August in Höhe von 52,7 Mill. Mark ein Betrag von 25,9 Mill. auf die Zeit bis Mitte August, dagegen ein Betrag von 26,8 Mill. auf die zweite Hälfte vom August.

Bei der Bank von England führte der Semesterwechsel zu einer Vermehrung der Anlagen in Privatsicherheiten von 22 130 000 Pfund Sterl. am 5. Juni auf 23 177 000 Pfund Sterl. am 3. Juli, also um 1,047,000 Pfund Sterl. Da aber gleichzeitig die Anlagen der Bank von England in Regierungssicherheiten sich von 16 015 000 Pfund Sterl. auf 14 765 000 Pfund Sterl., folglich um 1 250 000 Pfund Sterl. verringerten und der Notenumlauf der Bank von England von 24 391 000 Pfund Sterl. am 19. Juni auf 25 527 000, somit um 1 136 000 Pfund Sterl. stieg und darauf wieder sank, so ist es begreiflich, wenn der Privatdiskont vom 5. Juni bis 17. Juli unverändert auf dem Stand von $1^3/_8$—$1^1/_2$ % bestehen blieb. Mittlerweile aber nahm der Barvorrat der Bank von England, der am 26. Juni den höchsten Stand des Jahres im Betrage von 23 937 000 Pfund Sterl. erreicht hatte, ab, stellte sich am 31. Juli nur noch auf 21 548 000 Pfund Sterl. und am 28. August auf 20 936 000 Pfund Sterl. Ebenso sank in dieser Zeit die Reserve von Noten und Münze von 15 387 000 Pfund Sterl., gleichfalls dem höchsten Stande des Jahres, auf 12 252 000 Pfund Sterl. am 31. Juli, stand am 21. August auf 12 395 000 Pfund Sterl., am 18. September auf 12 461 000 Pfund Sterl., blieb aber bis Ende September um fast 3 Mill. Pfund Sterl. unter ihrem höchsten Stande. Es hing dies damit zusammen, daß, nachdem der Juni noch einen Überschuß der Goldeinfuhr über die Goldausfuhr in Höhe von 940 000 Pfund Sterl.

gebracht hatte, in den beiden Monaten Juli und August der Überschuß der Goldausfuhr über die Goldeinfuhr 862 800 Pfund Sterl. betrug. Gleichzeitig flossen in dieser Zeit aus der Bank von England in die inländische Cirkulation 1 858 000 Pfund Sterl. mehr ab, als sie von derselben empfing. Infolgedessen erhöhte die Bank von England ihren Wechseldiskont, der seit Mitte April auf $2^1/_2$ % gestanden hatte, am 8. August auf 3 % und am 29. August auf 4 %; der Privatdiskont in London stieg von $1^3/_8$—$1^1/_2$ % Ende Juli auf $2^1/_4$ %, und im August weiter bis auf $3^1/_2$—$3^5/_8$ %. Die Goldexporte gingen aus England im Juli und August besonders nach Belgien und Frankreich im Betrage von 1 339 400 Pfund Sterl., nachdem bereits im Juni 509 600 Pfund Sterl. dahin geflossen waren, nach Portugal, den Azoren und Madeira im Betrage von 150 500 Pfund Sterl., nach Britisch-Ostindien im Betrage von 471 700 Pfund Sterl., nach Brasilien im Betrage von 408 500 Pfund Sterl. Andrerseits gingen die Goldeinfuhren nach England aus Australien, welche in den 3 Monaten April bis Juni 1 825 400 Pfund Sterl. betragen hatten, zurück auf 315 000 Pfund Sterl. in den beiden Monaten Juli und August, die Goldeinfuhren aus Mexiko und Südamerika gingen gleichzeitig zurück von 1 441 000 Pfund Sterl. auf 496 500 Pfund Sterl., und die aus den Vereinigten Staaten von Amerika von 1 649 000 Pfund Sterl. auf 108 500 Pfund Sterl.

Bei der Bank von Frankreich trat infolge des Semesterwechsels eine nur geringfügige Zunahme der Anlagen derselben in Wechseln und Lombarddarlehen ein. Die ersteren vermehrten sich zwischen dem 19. und 26. Juni von 631,0 Mill. auf 673,2 Mill. Franken, also um 42,2 Mill., verminderten sich aber bis 3. Juli wieder auf 648,9 Mill. Franken, hielten sich im Juli weiter zwischen 614,2 Mill. und 656,8 Mill. Franken, stellten sich aber August und September auf unter 600 Mill. Franken, ja am 18. September sogar auf 490,0 Mill. Franken. Die Lombarddarlehen der Bank von Frankreich vermehrten sich zwischen dem 12. Juni und 3. Juli von 258,5 Mill. auf 274,4 Mill. Franken, verminderten sich dann bis auf 262,3 Mill. Franken am 24. Juli und schwankten zwischen 265,7 Mill. und 272,8 Mill. bis Ende September. Auch der Notenumlauf, welcher eine Höhe von 2926,5 Mill. Franken am 17. April erreicht hatte, hielt sich nach dem Mai bis Ende September ausnahmslos unter dem Stande von 2900 Mill. Franken. Der Rückgang in dem Wechselbestande bei der Bank von Frankreich erklärt sich zum großen Teil dadurch, daß dieselbe den Betrag von Wechseln, welche sie als Sicherheit für die Unterstützung des Comptoirs d'Escompte in Höhe von 140 Mill. Franken erhalten und die im Juni noch nicht eingelöst waren, aus dem Posten „Wechsel" im Aktivum übertrug auf den Posten „Diverses". Der Ausweis der Bank von Frankreich zeigte am 13. Juni in diesem Posten eine Summe von 166,4 Mill. Franken gegen 66,7 Mill. am 6. Juni und am 20. Juni einen Betrag von 208,9 Mill. Franken. Ferner ist bezüglich des verhältnismäßig geringen Betrags des Notenumlaufs von Anfang Juni bis gegen Ende September hervorzuheben, daß von Ende Mai an der Goldvorrat der

Bank von Frankreich außerordentlich stieg und zwar von 1033,1 Mill. Franken am 29. Mai auf 1146,1 Mill. am 26. Juni, auf 1263,2 Mill. am 31. Juli, auf 1330,4 Mill. am 28. August und auf 1332,8 Mill. Franken, den Höchstbetrag in diesem Jahre, am 18. September. Offenbar ist der Zahlungsverkehr der zahlreichen inländischen und ausländischen Besucher der Pariser Weltausstellung durch Goldmünzen bewerkstelligt worden, die in die Bank von Frankreich flossen. Daher war der Bedarf an Noten der Bank von Frankreich niedriger, und auch die Silbermünzen brauchte man nicht viel. Der Vorrat an Silber in der Bank stieg in der Zeit vom 26. Dezember 1888 bis 18. September 1889 von 1235,2 Mill. auf 1262,8 Mill., also nur um 27,6 Mill. Franken. Der Privatdiskont in Paris erfuhr beim Semesterwechsel eine Steigerung von $2^{1}/_{4}$ % am 5. Juni auf $2^{3}/_{8}$ % in den beiden folgenden Wochen und auf $2^{3}/_{4}$—3 % am 26. Juni, im Juli blieb er bis nach Mitte des Monats auf $2^{1}/_{2}$—$2^{5}/_{8}$ %, ging dann zurück bis auf $2^{3}/_{8}$ % am 24. Juli, stieg mit dem Monatswechsel auf $2^{1}/_{2}$ % am 31. Juli, schwankte von August bis 11. September zwischen 2 und $2^{1}/_{4}$ %, und erhöhte sich am 18. September auf $2^{3}/_{8}$ %.

Bei der österreichisch-ungarischen Nationalbank trat mit dem Semesterwechsel eine Vermehrung der Anlagen in Wechseln von 136,9 Mill. am 31. Mai auf 155,7 Mill. Gulden am 30. Juni, also um 18,8 Mill. ein, und eine Zunahme der Anlagen in Lombarddarlehen von 20,5 Mill. am 15. Juni auf 23,3 Mill. Gulden am 30. Juni, also um 2,8 Mill. Die Vermehrung der Leihthätigkeit aus Anlaß des Semesterwechsels machte also im ganzen 21,6 Mill. Gulden aus. Der Notenumlauf erhöhte sich von 379,5 Mill. am 23. Mai auf 400,1 Mill. Gulden am 7. Juli, also um 20,6 Mill. Die steuerfreie Notenreserve sank gleichzeitig von 58,1 auf 38,9 Mill. Gulden, also um 19,2 Mill. Gulden. Der Privatdiskont stieg von $2^{7}/_{8}$ % am 18. Mai, dem niedrigsten Stand im Jahre 1889, auf 3 % in der letzten Maiwoche, auf $3^{1}/_{8}$ und $3^{1}/_{4}$ bis 15. Juni und auf $3^{1}/_{2}$ % in der zweiten Hälfte des Juni. Die Anlage der Bank in Wechseln ging nur zurück vom 30. Juni bis 15. Juli auf 146,6 Mill. Gulden, stieg auf 148,7 Mill. Gulden und hielt sich zwischen 158,1 und 167,7 von Ende Juli bis Mitte September, welcher letztere Stand am 7. September erreicht wurde. Die Anlagen der Bank in Lombarddarlehen gingen zurück bis auf 19,6 Mill. Gulden, stiegen auf 21,3 Mill. am 31. Juli und schwankten dann zwischen 19,9 und 20,5 Mill. Gulden bis Mitte September. Der Stand von 20,5 Mill. war am 31. August und 7. September, am 14. September war der Stand noch 20,4 Mill. Gulden. Der Notenumlauf sank bis 15. Juli auf 395,9 Mill. Gulden, stieg am 23. Juli auf 399,7 Mill. Gulden und hielt sich seit Ende Juli bis Mitte September zwischen 406,3 Mill. am 15. August und 418,6 Mill. Gulden am 7. September. Die steuerfreie Notenreserve hatte sich an diesem Tage bis auf 28,1 Mill. Gulden vermindert, hatte also seit Ende Mai 30 Mill. Gulden verloren. Der Privatdiskont sank von $3^{1}/_{2}$ % zu Ende Juni auf $3^{1}/_{8}$ % bis 13. Juli, stieg auf $3^{3}/_{4}$ bis $^{7}/_{8}$ am 17. August und betrug vom 24. August bis Mitte Sep-

tember 4 %. Die Bankrate blieb noch unverändert auf 4 % stehen, welcher Satz seit 24. Januar bestand.

Bei der niederländischen Bank nahm infolge des Semesterwechsels die Anlage in Wechseln zu von 61,8 am 22. Juni auf 67,8 Mill. Gulden am 6. Juli, die Anlage in Vorschüssen stieg von 30,8 Mill. auf 34,3 Mill. Gulden am 3. August, der Notenumlauf nahm zu von 202,8 Mill. am 22. Juni auf 213,4 Mill. Gulden am 20. Juli. Die Wechselkurse für die Niederlande standen von Ende Juni bis Mitte September günstig für die Niederlande, besonders England gegenüber, aber auch Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber, doch nicht in demselben Maße. Nur gegen Frankreich war der Amsterdamer Wechselkurs anfangs August etwas ungünstig. Der Privatdiskont in Amsterdam erhöhte sich aus Anlaß des Semesterwechsels von 1⅞ % am 15. Juni auf 2¼ % am 29. Juni, wo er bis 13. Juli stehen blieb, von da aber sich zwischen 2 und 2¼ % hielt bis Mitte September.

Bei den New Yorker Banken stiegen die Anlagen in Vorschüssen und Wechseln beim Semesterwechsel von 411,8 am 1. Juni auf 423,4 Mill. Dollars am 6. Juli, worauf sie bis Ende August auf 402,6 Mill. sanken. Der Barvorrat der Banken nahm von 80,4 Mill. Dollars am 1. Juni ab bis auf 67,6 Mill. am 24. August, wobei die Überschußreserve von 14,6 Mill. Dollars auf 2,1 Mill. zurückging. Am 7. September aber betrug der Barvorrat wieder 76,5 Mill. Dollars und die Überschußreserve war gestiegen auf 8,1 Mill. Dollars. Der Wechseldiskont hatte vor Mitte Juni seinen günstigsten Stand in New York, er betrug nur 3—4½ %. Aber schon im Juli stieg er auf 4—5 %, Ende August auf 4¾—5½ % und in der ersten Hälfte des September auf 5¼—5¾ %. Der Wechseldiskont würde um diese Zeit noch höher gewesen sein, wenn nicht das Schatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika im dritten Quartal 4 und 4½ %ige Regierungsbonds im Kurswert von 38,3 Mill. Dollars zurückgekauft hätte, während diese Rückkäufe im ersten Quartal nur 27,5 und im zweiten nur 23,9 Mill. Dollars betragen hatten.

Bei der belgischen Nationalbank vermehrten sich die Anlagen in Wechseln beim Semesterwechsel von 280,0 Mill. am 19. Juni auf 301,4 Mill. Franken am 3. Juli, also um 21,4 Mill. Der Notenumlauf stieg von 343,0 Mill. am 19. Juni auf 361,4 Mill. Franken am 10. Juli, folglich um 18,4 Mill. Der Barvorrat sank von 106,7 Mill. am 5. Juni, dem höchsten Stande im Jahre 1889, auf 97,3 Mill. Franken, demnach um 9,4 Mill. Diese Abnahme wird durch Abfluß von Bargeld nach Frankreich verursacht sein, da der Wechselkurs in Brüssel und Antwerpen auf Paris vom 29. Mai bis 3. Juli 101,50 betrug. Der Privatdiskont, welcher am 12. und 19. Juni 2¼ % betrug, erhöhte sich auf 2⅜ % am 26. Juni, blieb auf diesem Stande bis Ende Juli, stieg dann im August und September auf 2⅝ % und nahm diesen Stand auch am 18. September ein.

Bei der italienischen Nationalbank nahmen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen zu von 403,9 Mill. Lire am 31. Mai auf

473,7 Mill. am 10. Juli, also um 69,8 Mill. Der Notenumlauf stieg gleichzeitig von 530,6 Mill. Lire auf 593,4 Mill., mithin um 62,8 Mill. Der Barvorrat erhöhte sich gleichzeitig von 241,9 Mill. Lire auf 244,1 Mill., folglich um 2,2 Mill. Nach dem 10. Juli gingen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen zurück bis auf 450,9 Mill. Lire am 20. August, also um 22,8 Mill., der Notenumlauf ermäßigte sich gleichzeitig von 593,4 Mill. bis auf 578,8 Mill. Lire, folglich um 14,6 Mill., und der Barvorrat stieg um 1,1 Mill. Lire, bis auf 245,2 Mill. Danach stiegen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen wieder um 26,1 Mill., bis auf 477,0 Mill. Lire am 20. September, der Notenumlauf erhöhte sich um 4,6 Mill., bis auf 583,4 Mill. Lire, und der Barvorrat verminderte sich um 8,4 Mill., bis auf 236,8 Mill. Lire. Der Privatdiskont, welcher vom 24. Mai bis 22. Juni 4 % betragen hatte, stieg auf $4^1/_2$ % am 29. Juni, und nach einer vorübergehenden Ermäßigung in der ersten Hälfte des August auf $4^1/_4$ % stieg er weiter auf $4^3/_4$ % am 16. August und hielt sich von da an überwiegend auf diesem Stand bis zum 13. September. Die Bankrate von 5%, welche auf diesen Stand am 14. März von $5^1/_2$ % ermäßigt war, blieb in dieser Zeit unverändert. In St. Petersburg hielt sich der Privatdiskont von Anfang April an bis 21. Juni zwischen 5 % und $5^1/_2$ %, stand aber überwiegend auf 5—$5^1/_4$ %. Gegen Ende Juni erfolgte bereits eine Erhöhung desselben auf $5^3/_4$ % und in der ersten Hälfte des Juli eine weitere Erhöhung auf 6 %. Darauf ging der Privatdiskont zunächst auf $5^7/_8$% zurück, dann auf $5^3/_4$ % gegen Ende Juli und Anfang August, jedoch wurde schon am 9. August wieder der Stand von 6 % erreicht, welcher bis Ende August und auch im September bestehen blieb. So ist auf den meisten Geldmärkten, den größeren und kleineren, im dritten Vierteljahr eine erhebliche Steigerung des Privatdiskonts erfolgt gegenüber dem zweiten. Nur in Amsterdam und Paris trat durchschnittlich eine geringe Diskontermäßigung ein, in Amsterdam von 2,15 % auf 2,11 % und in Paris von 2,37 % auf 2,33 %. Die niederländische Bank hatte zwar von Ende Dezember 1888 bis Ende September 1889 eine Abnahme in ihrem Silbervorrat von 89,8 Mill. 72,4 Mill., also um 17,4 Mill. Gulden erlitten, welcher Betrag nach Niederländisch-Indien wegen des dort eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwungs abgeflossen ist. Aber ihr Goldvorrat war gestiegen von 60,9 Mill. auf 66,0 Mill., also um 5,1 Mill. Gulden. Außerdem besaß sie Ende September fremde, auf Gold lautende Wechsel in Höhe von 37,0 Mill. Gulden, die ebensogut waren wie Gold, und die noch besser waren wegen des damit verbundenen Zinserträgnisses. Da der Notenumlauf der Bank im August und September nur wenig über 200 Mill. Gulden betrug, so war der Stand derselben ein günstiger, und es konnte eine Zinserhöhung deshalb vermieden werden. In Paris aber war die Ursache des Ausbleibens einer Zinserhöhung der schon geschilderte starke Goldzufluß, welchen die Bank von Frankreich in dieser Zeit erfuhr.

Die Wendung, welche im dritten Vierteljahre auf dem internationalen Geldmarkte eingetreten war, setzte sich im letzten Vierteljahre

fort. Bei der deutschen Reichsbank trat zwischen Mitte und Ende September eine Vermehrung der Anlagen in Wechseln ein von 562,0 Mill. auf 669,1 Mill. Mark, also um 107,1 Mill., und eine Vermehrung der Anlagen in Lombarddarlehen von 62,8 Mill. auf 123,7 Mill. Mark, also um 60,9 Mill. Verhältnismäßig ist eine solche Steigerung um diese Zeit zwar auch in 1888 vorgekommen, aber im Jahre 1889 handelte es sich um Beträge, die beinahe um das Halbfache höher waren als im Jahre 1888. Die große Steigerung der Anlagen in Lombarddarlehen war hervorgerufen worden durch die übertriebene Börsenspekulation, die besonders in den Aktien der Bergwerks- und Hüttenwerksgesellschaften stattgefunden hatte. Infolgedessen stieg der Reportsatz an der Berliner Börse, der Ende Juli $3^1/_4$ % und Ende August $3^3/_4$—4 % gewesen war, in der letzten Septemberwoche auf 5—7 %, wobei indes vielfach auch höhere Sätze gezahlt wurden. In der letzten Oktoberwoche stieg der Reportsatz auf 7—$7^1/_2$ % für die Mehrzahl der Spekulationspapiere, für Industriepapiere, unter denen die Bergwerks- und Hüttenaktien die wichtigsten sind, aber auf 10 %, wenn eine Reportierung überhaupt stattfand, die von einigen Reportfirmen gegenüber diesen Papieren abgelehnt wurde. Der Notenumlauf der Reichsbank erhöhte sich zwischen Mitte und Ende September von 976,7 Mill. auf 1150,3 Mill. Mark, also um 173,6 Mill., während der Barvorrat zwischen Ende August und Ende September sich von 858,1 Mill. auf 770,9 Mill. Mark, somit um 77,2 Mill. verminderte. Gleichzeitig verringerten sich die Depositen der Reichsbank von 422,2 Mill. auf 327,2 Mill. Mark oder um 95,0 Mill. Infolge dieser Veränderungen wurde die Grenze der steuerfreien Notenreserve am 30. September von seiten der Reichsbank im Betrage von 71,8 Mill. Mark überschritten, und es trat die Erhöhung ihres Wechseldiskonts auf 5 % am 3. Oktober ein. Der Privatdiskont in Berlin, welcher zwischen 31. August und 28. September von $2^3/_8$ % auf $3^5/_8$ % gestiegen war, stellte sich am 3. Oktober auf $3^3/_4$ % und stieg nach einem vorübergehenden Rückgang am 5. Oktober auf $3^1/_2$ % bis auf $4^5/_8$ % am 26. Oktober. Daß im September ein Goldexport in das Ausland aus Deutschland stattgefunden hat und darin die Ursache der großen Abnahme im Barvorrat der Reichsbank liegt, ist nicht wahrscheinlich. Denn wenn auch die Wechselkurse in Berlin auf Amsterdam, London und Paris im September etwas ungünstig waren für Deutschland, so blieben sie doch erheblich unter dem Stande, bei dem ein Goldexport hätte eintreten können. Der Wechselkurs auf Amsterdam hielt sich zwischen 168,80 und 168,95, der auf London zwischen 20,455 und 20,485, der auf Paris zwischen 81,05 und 81,10. Der Wechselkurs in New York aber war bei einem Stande von $95^3/_8$ – $95^3/_4$ günstig für Deutschland. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Rückgang im Barvorrat der Reichsbank während des Septembers durch Abfluß in die inländische Cirkulation entstand wegen der außerordentlichen Ansprüche, die an ihre Leihthätigkeit besonders in der zweiten Hälfte des Monats herantraten und von ihr befriedigt wurden.

In den letzten Monaten des Jahres gestaltete sich die Lage der

Reichsbank, trotz gelegentlicher Verbesserungen, schließlich noch ungünstiger als Ende September. Der Betrag, mit welchem die Reichsbank am 30. September die Grenze der steuerfreien Notenreserve überschritt, hatte sich bis zum 7. Oktober nur um wenig vermindert und machte noch 49,7 Mill. Mark aus. Am 15. Oktober dagegen war eine Überschreitung nicht mehr vorhanden und die steuerfreie Notenreserve stellte sich auf 11,9 Mill. Mark und erhöhte sich bis 23. Oktober auf 48,7 Mill. Der Notenumlauf hatte sich zwischen 30. September und 23. Oktober vermindert von 1150,3 Mill. auf 1034,6 Mill. Mark, also um 115,7 Mill. Die Anlagen der Reichsbank in Wechseln hatten in dieser Zeit sich vermindert um 92,2 Mill. Mark und die in Lombarddarlehen um 50,5 Mill. Der Barvorrat der Reichsbank, der in der Woche vom 30. September bis 7. Oktober 15,9 Mill. abgegeben hatte und bis auf 755,0 Mill. Mark gesunken war, erhöhte sich bis 23. Oktober wieder auf 763,9 Mill. Durch die Darlehnsansprüche beim bald darauf folgenden Monatswechsel, die bei der Reichsbank in Wechseln und Lombarddarlehen zusammen sich auf 49,8 Mill. Mark beliefen, trat eine Zunahme im Notenumlauf ein um 21,5 Mill. Mark bis auf 1056,1 Mill. und eine Abnahme des Barvorrats um 7,2 Mill. bis auf 756,7 Mill. Mark, sowie eine Abnahme in der steuerfreien Notenreserve um 34,4 Mill. bis auf 14,3 Mill. Mark. Im November dagegen erfolgte eine Abnahme im Notenumlauf um 78,6 Mill. bis auf 977,5 Mill. Mark., eine Zunahme im Barvorrat um 21,2 Mill. bis auf 777,9 Mill. Mark am 30. November, den höchsten Stand im letzten Vierteljahr, eine Zunahme in der steuerfreien Notenreserve um 100,0 Mill. bis auf 114,3 Mill. Mark am 23. November, gleichfalls den höchsten Stand im letzten Vierteljahre. Der Privatdiskont in Berlin betrug am 2. November $4^{1}/_{4}$ %, stieg darauf bis $4^{7}/_{8}$ % am 16. November und hielt sich von da im November auf $4^{1}/_{2}$ %. Die gebesserte Lage der Reichsbank hielt an bis zum 15. Dezember, wo der Barvorrat eine Höhe von 776,1 Mill. Mark hatte, der Notenumlauf bis auf 985,7 Mill. Mark zurückgegangen war und die steuerfreie Notenreserve sich stellte auf 112,0 Mill. Mark. Ganz anders gestaltete sich darauf die Lage der Reichsbank in der zweiten Hälfte. Es wurden vom 7. Dezember bis 31. Dezember die Mittel der Bank in einem Maße in Anspruch genommen, wie es bisher noch nicht dagewesen war. Die Anlagen derselben in Wechseln vermehrten sich in dieser Zeit von 543,2 Mill. Mark auf 653,7 Mill., also um 110,5 Mill. Mark, die in Lombarddarlehen von 83,5 Mill. Mark auf 186,2 Mill., somit um 102,7 Mill. Mark, und die in Effekten von 2,5 Mill. Mark auf 28,4 Mill., d. h. um 25,9 Mill. Mark. Es ist also eine Vermehrung in der Leihthätigkeit der Reichsbank während dieser Zeit von 629,2 Mill. Mark auf 868,3 Mill., also um 239,1 Mill. Mark, eingetreten. Die Folge war, daß der Notenumlauf von 981,1 Mill. Mark auf 1160,5 Mill., folglich um 179,4 Mill. Mark zunahm und der Barvorrat um 32,1 Mill. bis auf 734,6 Mill. Mark sank. Nach dem Ausweis vom 31. Dezember 1889 hatte die Reichsbank die Grenze der steuerfreien Notenreserve um 109,5 Mill. Mark überschritten. Der Barvorrat der

Reichsbank war Ende 1889 auf weniger als den Stand von Ende 1887 zurückgegangen. Der Wechseldiskont der Reichsbank von 5 % blieb vom 3. Oktober ab bis Schluß des Jahres stehen. Der Privatdiskont in Berlin stieg von $4^1/_2$ % am 30. November auf 5 % am 14. Dezember, blieb auf diesem Stande bis 21. Dezember, ging bis 24. Dezember auf $4^7/_8$ % und am 28. Dezember auf $4^5/_8$ % zurück, erhöhte sich aber wieder am 30. Dezember auf $4^7/_8$ %. Die Reportsätze stellten sich an der Berliner Börse am 21. Dezember auf $8^1/_2$—9 %, am 24. Dezember auf 7 % für russische Goldrente, auf 8 % für österreichische Goldrente und ähnliche Papiere, für alle andern Spekulationspapiere aber auf 9—$9^1/_2$ %. Am 30. Dezember war der Reportsatz allgemein $9^1/_2$ %. Der Rückgang im Barvorrat der Reichsbank von Ende September bis Ende Dezember ist unzweifelhaft ausschließlich durch einen Abfluß in die inländische Cirkulation entstanden, da nach der Erhöhung des Wechseldiskonts von seiten der Bank die Wechselkurse in Berlin auf alle europäischen Plätze für Deutschland günstig standen. Der Kurs auf Amsterdam hielt sich vom 12. Oktober bis 28. Dezember 168,75—168,25, der auf London zwischen 20,435 und 20,32, der auf Paris zwischen 80,90 und 80,55, der auf die belgischen Plätze Brüssel und Antwerpen zwischen 80,90 und 80,60, auf schweizerische Plätze zwischen 80,95 und 80,55, auf italienische Plätze zwischen 80 und 79,60. Hiervon waren die höheren Kurse meist am Anfang des Zeitraums vorhanden, die niedrigeren am Schluß desselben. Von England ist sogar im November und Dezember ein Betrag von 291 000 Pfund Sterl. oder 5 945 000 Mark in Gold nach Deutschland gekommen.

Ehe zur Darstellung der Lage des Geldmarkts in den andern Ländern während des letzten Vierteljahres geschritten wird, dürfte es erwünscht sein, die Preisbewegung des Eisens und der Steinkohle genauer darzustellen, als im Anfang des Berichts geschehen ist. Diesen Zweck hat die folgende Tabelle.

(Siehe die Tabelle auf nächster Seite.)

Darnach ist der Preis des Roheisens und der Steinkohle bis Ende Juli nicht erheblich gestiegen, die Preissteigerung des Roheisens fällt vielmehr hauptsächlich auf die Monate August bis November, im Dezember ist zwar auch noch eine Preissteigerung erfolgt, aber nicht in dem Maße wie in den genannten Monaten. Bei der Steinkohle war der Preis schon Ende September verhältnismäßig hoch, von da an stieg ihr Preis in geringerem Maße als in den beiden Monaten August und September. Die Kurse der Bergwerks- und Hüttenwerksaktien erfuhren im ersten Vierteljahre von 1889 meist eine beträchtliche Kurssteigerung, aber schon im Mai trat eine Stockung in der Aufwärtsbewegung der Kurse und bei der Mehrzahl der Papiere sogar ein Rückgang ein, der zum Teil noch im Juni sich fortsetzte. Es war dies offenbar die Folge der großen Strikes und der dadurch hervorgerufenen Erregtheit weiter Arbeiterkreise. Im Juli stiegen zwar die Kurse, aber bei wenigen in erheblichem Maße. Die Kurssteigerung fiel auch hier hauptsächlich auf die Monate August bis November, da im Dezember die Kurse bei 7

	Dortmund		Berlin Kurse der Aktien von Bergwerks- und Hüttengesellschaften											
	Bessemer Roheisen 1000 kg Mark	Fettförderkohle 1000 kg Mark	Bochumer Gußstahl	Kölner Bergwerksverein	Donnersmarkhütte	Dortmunder Union	Gelsenkirchen	Harpener	Hibernia	Laurahütte	Louise Tiebau	Phönix A.	Rheinische Stahlwerke	Schlesische Zinkhütten
Ende Dezbr. 88	55	6—7	188,25	138,25	64	97,70	134,40	127,50	131,50	135,10	84,10	103,0	170,0	148,90
„ März 89	57	6,4—7,4	204,25	165,0	78,75	97,50	151,0	168,0	166,25	138,50	112,75	118,0	181,80	170,0
„ Mai „	57	6,4—7,4	198,90	178,50	73,30	85,90	147,50	159,0	160,95	127,90	112,90	116,0	175,0	169,50
„ Juni „	57	6,4—7,4	202,75	174,50	72,30	84,30	145,7	157,50	162,50	133,90	109,0	109,0	176,0	169,60
„ Juli „	58	7,4—8,4	211,0	176,0	75,0	97,0	149,0	161,50	168,0	139,20	112,0	121,50	173,10	173,40
„ August „	66	9—10	216,0	182,80	75,50	101,70	163,70	181,0	175,90	149,20	119,75	129,20	195,0	189,90
„ Septbr. „	71	10—10,4	225,0	189,50	76,0	112,10	184,70	235,0	193,75	161,70	126,40	130,90	199,50	193,40
„ Oktober „	76—78	9—10,5	236,0	189,70	86,25	130,50	195,70	246,60	211,0	176,0	130,0	136,10	193,10	196,0
„ Novbr. „	88	10—11	248,50	215,0	100,0	142,50	224,0	303,0	235,25	181,0	160,50	132,50	203,75	206,0
„ Dezbr. „	89	11—12	287,50	206,0	96,0	137,50	220,5	326,90	244,50	173,60	165,0	134,50	201,10	208,50

der aufgeführten Papiere sanken, vermutlich wegen des hohen Zinsstandes in diesem Monat, und ansehnliche Kurserhöhungen nur eintraten bei Bochumer Gußstahl und Harpener.

Bei der Bank von England trat aus Anlaß des Quartalswechsels zwischen dem 18. September und 2. Oktober eine Vermehrung der Privatsicherheiten von 20 577 000 Pfund Sterl. auf 23 818 000 Pfund Sterl., also um 3 241 000 Pfund Sterl. ein, gleichzeitig stiegen die Regierungssicherheiten von 14 561 000 Pfund Sterl. auf 15 057 000 Pfund Sterl. oder um 496 000 Pfund Sterl., so daß die gesamte Zunahme der Leihthätigkeit der Bank von England 3 737 000 Pfund Sterl. ausmachte. Auch am 9. Oktober war der Stand dieser Anlagen bei derselben noch hoch. Denn wenn auch die Privatsicherheiten sich bis dahin um 3 149 000 Pfund Sterl. verminderten, bis auf 20 669 000 Pfund Sterl., so erhöhten sich doch zugleich die Regierungssicherheiten um 2 600 000 Pfund Sterl. Die Verringerung dieser Anlagen belief sich daher nur auf 549 000 Pfund Sterl., und erst am 30. Oktober war eine solche von 3 640 000 Pfund Sterl. da. Der Notenumlauf stieg zwischen dem 25. September und 2. Oktober von 24 463 000 Pfund Sterl. auf 25 682 000 Pfund Sterl., also um 1 219 000 Pfund Sterl. Der Notenumlauf nahm dann ab bis 9. Oktober um 477 000 Pfund Sterl., bis auf 25 205 000 Pfund Sterl. und weiter bis zum 30. Oktober um 619 000 Pfund Sterl., bis auf 24 514 000 Pfund Sterl. Der Barvorrat hatte sich zwischen dem 28. August und 25. September vermindert von 20 936 000 Pfund Sterl. auf 20 657 000 Pfund Sterl., also um 279 000 Pfund Sterl., ging dann weiter zurück um 1 137 000 Pfund Sterl., bis auf 19 520 000 Pfund Sterl. am 9. Oktober, nahm dann wieder zu bis zum 28. Oktober um 872 000 und erreichte damit seinen höchsten Stand im letzten Vierteljahre im Betrage von 20 392 000 Pfund Sterl. Die Reserve von Noten und Münze erlitt zwischen dem 28. September und 2. Oktober eine Abnahme von 12 461 000 Pfund Sterl. auf 10 260 000 Pfund Sterl., also um 2 201 000 Pfund Sterl., nahm dann zu um 1 819 000 Pfund Sterl., bis auf 12 079 000 Pfund Sterl. am 28. Oktober. Die Abnahme des Barvorrats zwischen 28. August und 2. Oktober erklärt sich dadurch, daß der Überschuß des Goldexports aus England im September 246 000 Pfund Sterl. betrug, bei einer Goldeinfuhr von 1 007 800 Pfund Sterl. und einer Goldausfuhr von 1 253 800 Pfund Sterl., und ferner dadurch, daß die Bank von England in dieser Zeit 515 000 Pfund Sterl. mehr in Goldmünzen an die inländische Cirkulation abgab, als sie von dieser empfing. Die Zunahme des Barvorrats vom 9.—30. Oktober war die Folge davon, daß im Oktober England einen Überschuß des Goldimports in Höhe von 954 300 Pfund Sterl., bei einem Goldimport von 2 749 500 Pfund Sterl. und einem Goldexport von 1 895 200 Pfund Sterl. hatte. Auch war der Betrag an Goldmünzen, welchen die Bank von England im Oktober an die inländische Cirkulation mehr abgab, als von ihr empfing, nur 417 000 Pfund Sterl., 98 000 weniger als im September. Die Goldexporte gingen in diesen beiden Monaten namentlich nach Brasilien in Höhe

von 1628000 Pfund Sterl., nach Ägypten in Höhe von 650000 Pfund Sterl. und nach Portugal in Höhe von 300000 Pfund Sterl.; die Goldimporte dagegen kamen vornehmlich aus Belgien und Frankreich in Höhe von 853000 Pfund Sterl., aus Holland in Höhe von 1108000 Pfund Sterl., aus Australien in Höhe von 657000 Pfund Sterl., aus den Vereinigten Staaten von Amerika in Höhe von 312000 Pfund Sterl. Infolge dieser Umstände erhöhte die Bank von England bereits am 26. September ihren Wechseldiskont von 4 % auf 5 %, und der Privatdiskont in London, welcher am 30. August und 6. September sich auf $3^1/_2$—$3^5/_8$ % hielt, ging zurück bis auf $3^3/_8$ am 13. September und stieg dann bis 27. September allmählich auf $4^1/_2$ %, er ermäßigte sich darauf wieder auf $3^1/_2$ % am 11. Oktober und ging bis 2. November auf $3^7/_8$—4 % in die Höhe. Er hielt sich also zeitweise erheblich unter dem Bankdiskont.

Im September und in den ersten Tagen des Oktobers erregte ein Vorgang auf dem Liverpooler Baumwollmarkt in England und auch in andern Ländern ein berechtigtes Aufsehen. Infolge der lebhaft angeregten Thätigkeit in der Baumwollindustrie war der Preis der Baumwolle, obwohl die Zufuhren dieser Ware aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Ostindien und Ägypten reichlicher waren als im Jahre 1888, doch gestiegen. Derselbe erhöhte sich für das Pfund Midland Upland von $5^{21}/_{64}$ d zu Anfang des Jahres auf 6 d am 30. Juni, auf $6^{20}/_{64}$ d am 15. August und $6^{37}/_{64}$ d am 14. September. Gleichzeitig stieg in Bremen der Preis für das Pfund Baumwolle von $51^1/_2$ Pf. auf 57 Pf., dann auf 60 und $62^1/_2$ Pf. Diese Geschäftslage machte sich ein Konsortium unter der Führung eines Holländers Steenstrand zu Nutze und suchte durch ausgedehnte Käufe den Baumwollpreis noch weiter in die Höhe zu treiben. Derselbe stieg denn auch am 30. September in Liverpool auf $6^{45}/_{64}$ d und in Bremen auf $67^1/_2$ Pf. Mittlerweile häuften sich die Vorräte von Baumwolle in den Produktionsländern und auf den europäischen Hauptmärkten stark an, so daß der hochgetriebene Preis sich nicht mehr lange halten konnte. Auch drohten die Liverpooler Baumwollspinner, für die erste Hälfte des Oktobers ihre Fabriken zu schließen. Zahlreiche kleine Spekulanten hatten schon vor Monaten auf Lieferung im September gekauft und verschoben die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bis zum letzten Tage des Septembers, in der Erwartung, daß das Konsortium unter Steenstrands Führung weiter als Käufer auftreten werde. Als aber dieses am 30. September zu verkaufen anfing, da erfolgte schon an diesem Tage der Zusammenbruch des Corners, wobei viele kleine Haussiers schwere Verluste erlitten. Auch Steenstrand hat 70000—100000 Ballen Baumwolle übrig behalten. Der Preis der Baumwolle war bis Ende Oktober gesunken auf $5^{36}/_{64}$ d und bis Ende Dezember auf $5^{34}/_{64}$ in Liverpool, auf 55 Pf. und $53^1/_2$ Pf. in Bremen. Obwohl diese Preissteigerung der Baumwolle in ihrer Ausdehnung erheblich nachstand gegenüber der von Kupfer, Rübenzucker, Steinkohle und Eisen, so kann sie doch erwähnt werden als weiterer krankhafter Zug in der wirtschaftlichen Thätigkeit des Jahres 1889.

Im November hatte England einen Überschuß des Goldimports in Höhe von 225 000 Pfund Sterl., bei einem Goldimport von 1 277 000 Pfund Sterl. und einem Goldexport von 1 052 000 Pfund Sterl.; von ersterem kamen 502 000 aus Holland, 305 000 aus Australien, 124 000 aus Belgien und Frankreich, 106 000 aus Mexiko und Südamerika, von letzterem flossen ab 400 000 nach Ägypten, 140 000 nach Britisch-Ostindien, 276 000 nach Mexiko und Südamerika. Gleichwohl sank der Barvorrat der Bank von England zwischen 30. Oktober und 27. November von 20 392 000 Pfund Sterl. auf 20 194 000 Pfund Sterl., also um 198 000 Pfund Sterl.; sie hatte an das Ausland 153 000 Pfund Sterl. mehr hingegeben als daher erhalten und auch an die inländische Cirkulation 44 000 Pfund Sterl. mehr verloren, als ihr aus derselben zufloß. Da aber der Notenumlauf der Bank zwischen dem 30. Oktober und 27. November um 685 000 Pfund Sterl. abnahm, so erhöhte sich die Reserve von Noten und Münze um 585 000 Pfund, bis auf 12 564 000 Pfund Sterl., den höchsten Stand, den sie im letzten Vierteljahre einnahm. Ganz anders aber gestaltete sich die Lage der Bank von England im Dezember. Vom 18. bis 31. Dezember stiegen die Privatsicherheiten von 20 309 000 Pfund Sterl. auf 27 810 000 Pfund Sterl., also um 7 501 000 Pfund Sterl., allerdings gingen gleichzeitig die Regierungssicherheiten um 941 000 Pfund Sterling zurück, von 15 807 000 Pfund Sterl. auf 14 866 000 Pfund Sterl., aber darnach blieb immer noch eine Vermehrung der Sicherheiten in Höhe von 6 560 000 Pfund Sterl. bestehen. Der Notenumlauf der Bank erhöhte sich von 23 829 000 Pfund Sterl. am 27. November auf 24 673 000 Pfund Sterl. am 31. Dezember, also um 844 000 Pfund Sterl., der Barvorrat sank gleichzeitig von 20 194 000 Pfund Sterl. auf 17 782 000 Pfund Sterl., somit um 2 412 000 Pfund Sterl., die Reserve von Noten und Münze nahm ab von 12 564 000 Pfund Sterl. auf 9 309 000 Pfund Sterl., d. h. um 3 255 000 Pfund Sterl. Die bedeutende Abnahme im Barvorrat ist dadurch veranlaßt, daß England im Dezember einen Überschuß des Goldexports im Betrage von 1 628 000 Pfund Sterl. hatte, bei einem Goldimport von 436 100 Pfund Sterl. und einem Goldexport von 2 064 100 Pfund Sterl. Von ersterem waren gekommen 59 000 aus Belgien und Frankreich, 13 000 aus Ägypten, 140 000 aus dem Kaplande und Westafrika, 36 000 aus Britisch-Ostindien, 68 000 aus Mexiko und Südamerika. Von letzterem flossen ab 238 000 nach Deutschland, 32 000 nach Frankreich, 350 000 nach Portugal, 200 000 nach dem Kaplande, 314 000 nach Britisch-Ostindien, 617 000 nach Mexiko und Südamerika. Die Bank mußte in der Zeit vom 27. November bis 31. Dezember 2 123 000 Pfund Sterl. in Gold an das Ausland senden. Dieses Zusammentreffen eines starken Goldexports aus der Bank von England und einer starken Inanspruchnahme ihrer Mittel von seiten der Geschäftswelt führte dazu, daß sie am 30. Dezember ihren Wechseldiskont von 5 % auf 6 % erhöhte, während der Privatdiskont in London, der von Anfang Dezember bis 24. Dezember zwischen $3^1/_2$ und $3^7/_8$—4 % gestanden hatte, in den letzten Tagen des

Monats sich auf $4^{1}/_{4}$ % erhöhte. Der Stand des Barvorrats der Bank von England war am 31. Dezember 1889 ganz ungewöhnlich niedrig. Denn der nächstniedrige Stand in den 20 Jahren von 1870 bis 1889, am 3. August 1870, war im Betrage von 18 762 000 Pfund Sterl. noch um 980 000 Pfund Sterl. höher als der vom 31. Dezember 1889.

Bei der Bank von Frankreich trat zwischen dem 18. September und 2. Oktober eine Vermehrung der Wechsel ein von 490 Mill. Franken auf 637,7 Mill. Franken, also um 147,7 Mill. Franken. Die Lombarddarlehen erhöhten sich gleichzeitig um 12,4 Mill. Franken, von 269,9 Mill. auf 282,3 Mill. Franken. Der Notenumlauf nahm zu von 2868,0 Mill. Franken auf 2982,4 Mill. Franken, folglich um 114,4 Mill. Der Barvorrat ging zurück um 14,3 Mill. Franks, wovon auf Gold 13,5 Mill. kamen und 0,8 Mill. auf Silber. Im Oktober stiegen die Anlagen in Wechseln der Bank von Frankreich, nachdem ein Rückgang darin von 28,0 Mill. Franken bis zum 9. Oktober eingetreten war, weiter um 224,0 Mill. Franken bis 30. Oktober, wo ihr Stand 833,7 Mill. Franken war. Die Lombarddarlehen hatten dagegen am 30. Oktober in Höhe von 268,9 Mill. Franken einen um 13,4 Mill. Franks niedrigeren Stand als am 2. Oktober. Die Guthaben der Privaten und des Staats, welche sich zwischen dem 25. September und 9. Oktober von 777,9 Mill. Franken auf 677,5 Mill. Franken, also um 100,4 Mill. verringert hatten, stiegen bis 30. Oktober wieder auf 771,8 Mill. Franken, d. h um 94,3 Mill. Franken. Der Wechseldiskont der Bank von Frankreich stand in dieser Zeit immer noch auf 3 %, obgleich die Bank von England und die deutsche Reichsbank ihren Wechseldiskont schon auf 5 % erhöht hatten. Die französische Geschäftswelt verdankte diesen niedrigen Zinsfuß dem verhältnismäßig hohen Barvorrat der Bank von Frankreich gegenüber ihrem Notenumlauf, der diesen am 30. Oktober bis zu $81^{1}/_{2}$ % deckte. Geringer freilich als in den Wechseldiskontsätzen der Hauptbanken waren die Unterschiede in dem Privatdiskontsatz. Der Privatdiskont in Paris ging von $2^{7}/_{8}$ % am 2. Oktober zurück auf $2^{3}/_{4}$ % am 9. Oktober, erhöhte sich aber bald wieder auf $2^{7}/_{8}$ % und blieb auf diesem Stande bis zum Schluß des Monats. Sein Durchschnittsatz war im Oktober in Paris 2,84 %, in London 3,77 %, in Berlin 4,42 %, darnach war der Privatdiskont in London etwa um $^{1}/_{8}$ höher und in Berlin etwa um $^{1}/_{2}$ höher als in Paris, während die Unterschiede in den Diskontsätzen der Hauptbanken $^{2}/_{3}$ ausmachten. Im November und Dezember wurde auch die Lage der Bank von Frankreich eine ungünstigere. Zwischen dem 13. und 27. November vermehrten sich die Anlagen derselben in Wechseln von 690,7 Mill. auf 750,7 Mill. Franken, also um 60 Mill. Franken. Die Lombarddarlehen nahmen zu in der Woche vom 27. November bis 4. Dezember um 14,3 Mill., von 260,4 Mill. Franken auf 274,7 Mill. Franks. Die Privat- und Staatsguthaben, welche am 20. November noch 749,8 Mill. Franken ausmachten, gingen zurück auf 693,7 Mill. Franken am 4. Dezember, mithin um 56,1 Mill. Der Notenumlauf hob sich von 3013,9 Mill. am 20. November auf 3034,6

Mill. Franken, folglich um 20,7 Mill. Der Barvorrat sank zwischen dem 30. Oktober und 4. Dezember um 22,2 Mill., wovon 16,3 Mill. auf Gold und 5,9 Mill. auf Silber kamen, bis auf einen Stand von 2523,3 Mill. Franken. Bei unverändertem Bankdiskont von 3 % stieg der Privatdiskont in Paris von $2^7/_8$ % am 2. November auf 3 % am 16. November, sank am 23. November auf $2^7/_8$ % und hielt sich vom 30. November bis 14. Dezember auf $2^3/_4$ %. Stärkere Darlehnsansprüche als gegen Ende November traten gegen Ende Dezember an die Bank von Frankreich heran. Ihre Anlagen in Wechseln vermehrten sich von 645,7 Mill. auf 872,2 Mill. Franken zwischen dem 18. und 31. Dezember und die Lombarddarlehen von 273,9 Mill. auf 283,8 Mill. Franken, mithin beide Arten um 236,4 Mill. Der Notenumlauf stieg von 2983,3 Mill. auf 3155,2 Mill. Franken zwischen dem 18. und 31. Dezember, folglich um 171,9 Mill., und der Barvorrat sank zwischen dem 4. und 31. Dezember von 2523,3 Mill. auf 2504,1 Mill. Franken, also um 19,2 Mill, wovon 13,4 Mill. auf Gold und 5,8 Mill. auf Silber kamen. Die Staats- und Privatguthaben dagegen haben sich von 693,7 Mill. auf 748,2 Mill. Franken vermehrt, also um 54,5 Mill. Dieses Resultat ist so erreicht worden, daß die Staatsguthaben sich um 22,7 Mill. verminderten, während die Privatguthaben sich um 77,2 Mill. vermehrten, was beweist, daß die Regierung einen Betrag für ihre Zahlungen von 22,7 Mill. in Münzen oder Noten aus der Bank entnahm und die Darlehnsansprüche der Geschäftswelt in Höhe von 77,2 Mill. durch Gutschrift auf ihren Konten befriedigt worden sind. Die Abnahme des Barvorrats der Bank von Frankreich erklärt sich daraus, daß Frankreich in den zwei letzten Monaten des Jahres einen Überschuß des Goldexports von 36,2 Mill. Franken und einen solchen des Silberexports von 21,9 Mill. Franken, zusammen einen Überschuß des Exports von Bargeld in Höhe von 58,1 Mill. Franken hatte. Da aber der Barvorrat der Bank zwischen dem 30. Oktober und 31. Dezember nur um 41,7 Mill. Franken gesunken ist, so ist auch nicht anzunehmen, daß in dieser Zeit Bargeld in die inländische Cirkulation aus der Bank abgeflossen ist, vielmehr dürfte ihr die Differenz im Betrage von 16,4 Mill. Franken aus derselben zugeflossen sein. Der Bankdiskont blieb bis Ende des Jahres auf 3 % stehen. Dagegen stieg der Privatdiskont von $2^3/_4$ % nach dem 14. Dezember auf 3 % am 21. Dezember, behielt diesen Stand bei bis zum 27. Dezember und ging bis 31. Dezember wieder zurück auf $2^3/_4$ %. Die ungünstige internationale Zahlungsbilanz Frankreichs in den beiden letzten Monaten des Jahres geht auch daraus hervor, daß bereits in der zweiten Hälfte vom November ein Goldagio vorhanden war, das seit Mitte April nicht bestand, in Höhe von $1—1^1/_2$ %, das sich in der ersten Hälfte vom Dezember erhöhte auf $2^1/_2—3$ %, in der zweiten aber auf $2—2^1/_2$ % sank. Für die Annahme, daß die starke Vermehrung des Barvorrats der Bank von Frankreich in dem verflossenen Jahre nur eine vorübergehende Thatsache war, spricht auch der Umstand, daß die Zunahme des Barvorrats derselben in dem laufenden Jahre bis Mitte Juni nur 86,9 Mill. Franken betrug, wovon 53,1 Mill. auf Gold und 33,8 Mill. auf

Silber kamen. Dagegen hat der Barvorrat der deutschen Reichsbank in der gleichen Zeit zugenommen um 148,4 Mill. Mark.

Bei der österreichisch-ungarischen Nationalbank trat in Zusammenhang mit dem Herbstquartalswechsel eine Zunahme der Anlagen in Wechseln von 161,5 auf 168,2 Mill. Gulden, also um 6,7 Mill. ein in der letzten Septemberwoche und eine Erhöhung der Lombarddarlehen von 20,7 auf 21,6 Mill. Gulden, somit um 0,9 Mill.. Der Notenumlauf stieg gleichzeitig von 407,4 auf 413,5 Mill. Gulden, d. h. um 6,1 Mill. Da diese Ausdehnung der Leihthätigkeit nur eine geringe war, so blieb der Bankdiskont und der Privatdiskont auf dem Satze von 4 %, der seit 24. August vorhanden war, unverändert stehen. Stärkere Darlehnsansprüche traten dagegen in der zweiten Hälfte vom Oktober an die Bank heran. Die Anlagen derselben in Wechseln stiegen zwischen Mitte und Ende Oktober von 160,3 Mill. auf 182,7 Mill. Gulden, also um 22,4 Mill., und die Lombarddarlehen erhöhten sich von 21,7 Mill. auf 28,2 Mill. Gulden, folglich um 6,5 Mill. Der Notenumlauf stieg von 410,4 Mill. auf 440,9 Mill. Gulden, also um 30,5 Mill. Infolgedessen erhöhte am 5. November die Bank ihren Wechseldiskont, der seit dem 24. Januar 4 % betragen hatte, auf 5 %. Der Privatdiskont in Wien, der am 2. November noch auf 4 % stand, ging bis zum 9. November auf $4^3/_8$—$^1/_2$ % in die Höhe, ermäßigte sich bis auf $4^1/_4$ % bis zum 16. November, stieg aber bis zum 23. November auf $4^7/_8$ % und am 30. November auf 5 %, von wo er in gleicher Höhe mit dem Bankdiskont auf diesem Stand bis zum Schluß des Jahres verblieb. Die Ansprüche an die Leihthätigkeit der Bank erreichten zwischen dem 14. und 31. Dezember eine Höhe, wie sie in diesem Jahre noch nicht eingetreten war. Die Anlagen in Wechseln vermehrten sich in dieser Zeit von 154,8 Mill. auf 178,9 Mill. Gulden, also um 24,1 Mill., und die Lombarddarlehen erhöhten sich von 23,4 Mill. auf 36,7 Mill. Gulden, also um 13,3 Mill. So hob sich die Leihthätigkeit der Bank um 37,4 Mill. Gulden, der Notenumlauf derselben stieg von 408,0 Mill. auf 434,7 Mill. Gulden, also um 26,7 Mill. Die steuerfreie Notenreserve war vom 30. Juni bis 30. September von 39,2 Mill. auf 29,3 Mill. Gulden zurückgegangen und ging, nachdem sie sich bis 14. Dezember wieder erhöht hatte auf 39,8 Mill. Gulden, bis 31. Dezember weiter zurück bis auf 12,0 Mill. Gulden. So war auch die Lage des Geldmarkts in Österreich-Ungarn am Schluß des Jahres eine ungünstige. Am deutlichsten trat dies hervor in den Reportsätzen der Wiener Börse. Nachdem diese schon zu Ende Oktober sich in einzelnen Fällen bis auf 15 % erhöht hatten, stiegen sie gegen Ende Dezember auf 25 % und darüber, wobei zu bemerken ist, daß diese Sätze für je drei Tage galten bei der zweimal wöchentlich stattfindenden Liquidation an der Wiener Börse.

Bei der Niederländischen Bank wurde infolge des Herbstquartalswechsels eine Erhöhung der Anlagen in Wechseln zwischen dem 14. September und 12. Oktober von 65,6 Mill. auf 73,1 Mill. Gulden, also um 7,5 Mill., und eine Vermehrung der Anlagen in Vorschüssen von 36,2 Mill. auf 40,3 Mill. Gulden, also um 4,1 Mill. bewirkt, dem-

nach bei beiden Posten zusammen um 11,6 Mill. Der Notenumlauf stieg vom 21. September bis 12. Oktober von 203,6 Mill. auf 213,7 Mill. Gulden, somit um 10,7 Mill. Der Barvorrat sank gleichzeitig von 139,7 Mill. auf 134,9 Mill. Gulden, folglich um 4,8 Mill. Die Anlagen der Bank in Wechseln und Vorschüssen stiegen aber noch weiter und erreichten den höchsten Stand am 16. November, die ersteren stellten sich an demselben auf 79,5 Mill. und die letzteren auf 43,6 Mill., was gegenüber dem Stande vom 12. Oktober eine Vermehrung von 9,7 Mill. Gulden ausmachte. Der Notenumlauf stieg bis zum 2. November auf den höchsten in 1889 erreichten Stand von 220,6 Mill. Gulden, gegen den Stand vom 12. Oktober war er um 6,9 Mill. höher. Darauf erfolgte eine Abnahme im Notenumlauf bis auf 210,6 Mill. Gulden am 21. Dezember, also um 10,0 Mill. Die Anlagen der Bank in Wechseln und Vorschüssen veränderten sich wenig und beliefen sich am 28. Dezember auf 125,9 Mill. Gulden gegen 123,1 Mill. am 16. November. Der Bankdiskont blieb unverändert bei dem Satze von $2^1/_2$ %, der Privatdiskont in Amsterdam erhöhte sich im letzten Vierteljahr gleichfalls, er stand unverändert auf $2^1/_4$ %, während er in den drei ersten Quartalen zeitweise sank bis auf 2 %, ja $1^7/_8$ und $1^3/_4$ %. Der Durchschnittssatz des Privatdiskonts im ersten Quartal war $1^7/_8$ %, im letzten $2^1/_4$ %. — Bei der belgischen Nationalbank trat beim Herbstquartalswechsel eine Vermehrung der Anlagen in Wechseln zwischen dem 11. September und 2. Oktober von 286,6 Mill. auf 307,1 Mill. Franken ein, also um 20,5 Mill., der Notenumlauf erhöhte sich vom 11. September bis 9. Oktober von 345,7 Mill. auf 359,1 Mill. Franken, folglich um 13,4 Mill., der Barvorrat nahm gleichzeitig ab von 97,2 Mill. auf 93,8 Mill. Franken d. h. um 3,4 Mill. Die Bank setzte ihren Wechseldiskont, der seit 24. April auf 3 % gestanden hatte, am 2. Oktober auf 4 % in die Höhe. Der Privatdiskont in Brüssel, welcher im September sich zwischen $2^1/_2$ % und $2^5/_8$ % gehalten hatte, stieg anfangs Oktober auf $3^3/_4$ %, ermäßigte sich dann noch vor Mitte Oktober auf $3^1/_2$ % und weiter auf $3^3/_8$ % bis gegen Ende Oktober, er stieg am 1. November auf $3^1/_2$ % und verblieb auf diesem Stande bis Anfang Dezember. Die Ursache davon war, daß in dieser Zeit die Anlagen der Bank in Wechseln höher waren in der Nähe der Monatswenden als um die Mitte Oktober. Dieselben beliefen sich am 30. Oktober auf 314,9 Mill. gegen 299,8 Mill. Franken am 16. Oktober und erhöhten sich am 4. Dezember auf 319,9 Mill., sie nahmen darauf ab bis auf 305,0 Mill. am 18. Dezember und stiegen am 31. Dezember auf 330,3 Mill. Franken. Der Notenumlauf nahm gleichzeitig zu von 370,9 Mill. auf 393,5 Mill. Franken, also um 22,6 Mill. Mittlerweile war der Barvorrat von seinem niedrigsten Stande im letzten Vierteljahr am 30. Oktober in Höhe von 92,8 Mill. bis auf 105,5 Mill. Franken gestiegen. Der Bankdiskont blieb unverändert auf 4 % stehen, der Privatdiskont in Brüssel aber stieg noch vor Mitte Dezember von $3^1/_2$ auf $3^3/_4$ % und blieb nach einer vorübergehenden Ermäßigung auf $3^5/_8$ % bei diesem Satze stehen bis zum Schluß des Jahres. — Bei der italienischen Nationalbank trat zwischen dem 10. und 30. Sep-

tember eine Vermehrung der Anlagen in Wechseln und Vorschüssen ein von 473,9 Mill. auf 523,3 Mill. Lire, also um 49,4 Mill. Der Notenumlauf erhöhte sich gleichzeitig von 583,0 Mill. auf 608,7 Mill. Lire, somit um 25,7 Mill., der Barvorrat stieg von 233,0 Mill. auf 235,30 Mill. Lire, d. h. um 2,3 Mill. Der Bankdiskont stand auf 5 %, auf welchen Satz derselbe am 14. März von $5^1/_2$ % ermäßigt war. Der Privatdiskont in Genua stand auf $4^1/_2$ %. Bis 10. November erreichten dann die Anlagen der Bank in Wechseln und Vorschüssen ihren höchsten Stand in diesem Jahre im Betrage von 556,3 Mill. Lire. Der Notenumlauf hatte zwischen 20. und 30. Oktober zugenommen von 597,9 Mill. auf 613,8 Mill. Lire, also um 15,9 Mill., sank aber bis 10. November auf 601,9 Mill. Der Barvorrat der Bank war zwischen dem 30. September und 10. November von 235,3 Mill. auf 224,7 Mill. Lire, also um 9,6 Mill. gesunken, stieg aber wieder bis 232,0 Mill. Lire am 20. November. Gleichwohl erfolgte die Erhöhung des Bankdiskonts von 5 % auf 6 %. Diese Erhöhung war auch gerechtfertigt, wie der Schluß des Jahres zeigte. Die Anlagen der Bank in Wechseln und Vorschüssen stiegen zwar nur zwischen dem 20. und 31. Dezember von 519,7 Mill. auf 536,4 Mill. Lire, also um 16,7 Mill. und der Notenumlauf erhöhte sich nur um 17,0 Mill., von 582,3 Mill. auf 609,3 Mill. Lire, aber der Barvorrat sank von 232,0 Mill. am 20. November auf 221,5 Mill. Lire und verlor also 10,5 Mill. Er erreichte damit den niedrigsten Stand in diesem Jahre. Mit der Erhöhung des Bankdiskonts stieg dann auch der Privatdiskont in Genua. Er ging von seinem bisherigen Stande $4^1/_2$ % am 23. November auf $4^3/_4$ % und am 30. November auf $5^1/_2$ % in die Höhe. Diesen Stand behielt er bis Ende Dezember, nachdem er am 21. Dezember sich auf $5^3/_4$ % erhöht hatte.

So zeigt sich, daß auf den größeren wie kleineren Geldmärkten im westlichen und mittleren Europa der Zinssatz im letzten Vierteljahr am höchsten stand. Dieselbe Erscheinung ist aber auch hervorgetreten auf dem St. Petersburger Geldmarkte und dem New Yorker. In St. Petersburg hielt sich bei einem Bankdiskont von 6 %, der im Jahre 1889 unverändert auf diesem Stande blieb, der Privatdiskont von Mitte Februar bis nach Mitte Juni zwischen 5 und $5^1/_2$ %, war aber überwiegend nur 5 %—$5^1/_4$ %. Der Satz von $5^1/_2$ % ist in diesem Zeitraum von 17 Wochen nur in drei Wochen am letzten Tage notiert worden, so am 19. Februar, am 9. April und am 21. Juni. In den andern 14 Wochen betrug er nur 5—$5^1/_4$ % und am niedrigsten war er im Mai, wo er den ganzen Monat hindurch auf dem Stande von 5% verblieb. Ende Juni stieg der Privatdiskont in St. Petersburg im Zusammenhange mit dem Semesterwechsel auf $5^3/_4$ % und Anfang Juli auf 6 %, welchen Satz er bis kurz vor Mitte Juli behielt, darauf aber sank er wieder bis auf $5^3/_4$ % und nahm diesen Stand auch noch Anfang August ein. Von da an stieg er dann bald auf 6 % und blieb auf diesem Stande vom 9. August bis zum Schluß des Jahres.

In New York stand der Wechseldiskont von Mitte April bis nach Mitte Juni auf 3—$4^1/_2$ % und $3^3/_4$—$4^1/_2$ % und war am niedrigsten

um Mitte Juni bei einem Stande von 3—$4^1/_2$ %. Infolge des Semesterwechsels stieg er Ende Juni und Anfang Juli vorübergehend auf 4—$4^1/_2$ % und 4—5 %, ging aber bis Mitte Juli auf $3^1/_2$—5 % zurück und ist dann seit der zweiten Hälfte des Juli nicht mehr unter 4—5 % gesunken. Andererseits stieg er bis Ende September aber auch nicht über $5^1/_4$—$5^3/_4$ %, welchen Stand er in der ersten Hälfte dieses Monats einnahm, und ging sogar in der zweiten Hälfte zurück auf 5 bis $5^1/_2$ %. Erst vom 5. Oktober an stellte er sich auf $5^1/_2$—$6^1/_2$ % und blieb auf diesem Stande nach einer Erhöhung um Mitte Dezember auf 6—$6^1/_2$ % bis zum Schlusse, hauptsächlich nur mit dem Unterschiede, daß er am 28. Dezember $5^3/_4$—$6^1/_2$ %, anstatt $5^1/_2$—$6^1/_2$ % betrug. Höher waren die Zinssätze dagegen für die call loans, die an der New Yorker Effektenbörse mit ihrer täglichen Liquidation nur von Tag zu Tag gegeben werden. Diese Zinssätze schwankten am 2. November zwischen 6 und 12 %, am 30. November zwischen 6 und 15 % und am 28. Dezember zwischen 5 und 30 %. Dabei waren die Anlagen der New Yorker Banken in Wechseln und Vorschüssen um diese Zeit gar nicht hoch. Sie hielten sich nach dem 12. Oktober unter 400 Mill. Dollars, während sie vom 9. Februar an stets erheblich über 400 Mill. Dollars gestanden hatten. Aber der Barvorrat der New Yorker Banken war um diese Zeit gering und hielt sich zwischen 67,3 Mill. Dollars am 5. Oktober als dem niedrigsten Stande und 76,8 Mill. Dollars am 21. Dezember als dem höchsten Stande in dem letzten Vierteljahr. An diesem Tage machte die Überschußreserve der New Yorker Banken 3,4 Mill. Dollars aus, am 14. betrug sie 2,6 Mill. Dollars und am 28. 2,0 Mill. Dollars. Sonst ist sie nicht in die Höhe gegangen über 1,9 Mill. Dollars, und mehrmals war eine Überschußreserve überhaupt nicht mehr vorhanden, sondern statt deren ein Deficit, so am 5. Oktober ein solches von 1,7 Mill., am 12. Oktober von 0,7 Mill. und am 9. November von 0,8 Mill. Dollars. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das Schatzamt der Vereinigten Staaten im letzten Vierteljahr von den 4 %igen und $4^1/_2$ %igen Regierungsbonds einen Betrag von 41,6 Mill. Dollars ankaufte, was erheblich mehr war als im Durchschnitt der drei ersten Vierteljahre. Ohne diese Unterstützung des New Yorker Geldmarkts von seiten der Regierung wären die Zinssätze auf demselben wahrscheinlich noch höher gestiegen. Diese hohen Zinssätze aber bewirkten, daß aus den Vereinigten Staaten fast gar kein Gold mehr abgeflossen ist im letzten Vierteljahr.

Am Schlusse des Berichts sind noch einige Ausführungen zu geben über die Bewegung des Silberpreises, der Valuta Österreich-Ungarns, Italiens und Rußlands. Der Silberpreis ist gestiegen von $42^1/_2$ d zu Anfang des Jahres 1889 auf $43^{13}/_{16}$ d am Schluß desselben. Der Durchschnittspreis stellte sich auf $42^{11}/_{16}$ d in 1889 gegen $42^7/_8$ in 1888, $44^5/_8$ in 1887, $45^3/_8$ in 1886 und $48^5/_8$ in 1885. Es ist also durchschnittlich ein Rückgang eingetreten gegen 1888 von $^3/_{16}$ d, während derselbe von 1887 auf 1888 $1^6/_8$ d, von 1886 auf 1887 $^6/_8$ d und von 1886 auf 1885 $3^2/_8$ d ausmachte, es hat also in den letzten vier Jahren das Jahr 1889 den geringsten Rückgang des durchschnittlichen Silberpreises aufzuweisen. Die Schwankungen des Silberpreises in 1889

bewegten sich zwischen 41 15/16 und 44 8/16 d und machen von dem jährlichen Durchschnittspreise etwa 5 % aus gegen 6,8 % in 1888. Die Zahlungsbilanz Englands war Ostasien gegenüber in 1888 günstig für England, da der Warenverkehr Englands mit Britisch-Ostindien, Straits, Hongkong, China und Japan bei 47 614 000 Pfund Sterl. Einfuhr aus diesen Gebieten und einer Ausfuhr von 49 814 000 Pfund Sterl. dahin einen Ausfuhrüberschuß von 2 200 000 Pfund Sterl. ergab. Ganz anders war aber das Verhältnis in 1889. Der Einfuhrüberschuß Englands betrug 7 458 000 Pfund Sterl. bei einer Einfuhr von 52 697 000 Pfund Sterl. und einer Ausfuhr von 45 239 000 Pfund Sterl. Diese Wendung ist dadurch zu stande gekommen, daß die Einfuhr Englands aus Britisch-Ostindien und Straits von 38 716 000 Pfund Sterl. in 1888 auf 44 396 000 Pfund Sterl. in 1889 stieg, also um 5 680 000, wovon auf Baumwolle 2 139 000 Pfund Sterl. kamen, auf Weizen hingegen nur 338 000, während die Ausfuhr Englands nach Britisch-Ostindien und Straits gleichzeitig von 35 829 000 Pfund Sterl. auf 34 141 000 sank, also um 1 688 000 Pfund Sterl. Der Verkehr mit den andern ostasiatischen Gebieten hat insofern die ungünstige Wendung für England befördert, als die Einfuhr Englands von diesen zwar um 597 000 Pfund Sterl. abnahm, aber die Ausfuhr dahin aus England gleichzeitig um 2 007 000 Pfund Sterl. sank. Indes ist diese ungünstige Wendung in dem Warenverkehr kaum die eigentliche Ursache der übrigens nicht erheblichen Silberpreissteigerung in 1889 gewesen. Die Silbereinfuhr nach England stieg von 6 214 000 Pfund Sterl. in 1888 auf 9 185 000 Pfd. Sterl., also um 2 971 000, von welcher Zunahme aus Frankreich kamen 1 441 000 und 1 014 000 aus den Vereinigten Staaten von Amerika, somit aus beiden Ländern 2 455 000 Pfund Sterl. Außerdem wurden in London indische Regierungswechsel verkauft im Betrage von 15 652 000 Pfund Sterl. in 1889 gegen 12 942 000 in 1888, folglich 2 710 000 Pfund Sterl. mehr, die gleichfalls als Zahlungsmittel für Britisch-Ostindien dienen. Überdies hatte England in 1889 einen Überschuß des Goldimports von 3 231 000 Pfund Sterl. bei einem Import von 17 686 000 Pfund Sterl. und einem Export von 14 455 000 Pfund Sterl. In 1888 hatte dagegen der Überschuß des Goldimports nur 846 000 Pfund Sterl. bei einem Import von 15 790 000 und einem Export von 14 944 000 Pfund Sterl. betragen. Das waren also reichliche Zahlungsmittel, um die ungünstige Bilanz gegenüber Ostasien zu decken. Thatsächlich sind in 1889 abgeflossen nach Ostasien in dem bezeichneten Umfange 9 611 000 Pfund Sterl. in Silber, wovon nach Britisch-Ostindien nebst den Straits 8 171 000 gingen und der Rest nach China und Japan, nach diesem der größere Teil davon in Höhe von 1 045 000 Pfund Sterl. infolge einer erheblichen Ausprägung von Silbermünzen daselbst. Außerdem war es ein günstiger Umstand für England, daß in Calcutta und Bombay die Zinssätze zwar bis 22. Mai zwischen 8 und 12 % schwankten, dann sich aber ermäßigten bis auf 4 % vom 26. Juni an, ein Stand, der bis 7. August anhielt. Danach traten zwar für mehrere Wochen Erhöhungen ein bis auf 5 %, aber überwiegend waren doch in Calcutta die Zins-

sätze von 4 % und in Bombay von 4 und 3 % bis kurz vor Mitte Dezember. Selbst gegen Schluß des Jahres stiegen die Zinssätze in Calcutta nicht über 6 % und in Bombay nicht über 5 %. Diese in der zweiten Hälfte des Jahres vorhandenen niedrigeren Zinssätze haben dem Silberexport aus England nach Britisch-Ostindien ein Hemmnis geboten. Was den thatsächlichen Verlauf der Bewegung des Silberpreises angeht, so ist von einer irgendwie erheblichen Steigerung desselben bis Anfang Oktober nichts zu bemerken. Der Stand war am 2. Januar $42^1/_2$ d, und in der Nähe dieses Standes hielt er sich die ersten neun Monate hindurch bei Schwankungen zwischen $41^{15}/_{16}$ d, dem niedrigsten Stand in 1889, und $42^{11}/_{16}$ d, welcher letztere Stand nur kurze Zeit anhielt. In den drei letzten Monaten des Jahres stieg freilich der Silberpreis von $42^{11}/_{16}$ d am 3. Oktober bis auf $44^8/_{16}$ d am 28. November, dem höchsten Stand des Jahres, ging aber bis 26. Dezember zurück auf $43^{13}/_{16}$ d. Die Ursache dieser Preissteigerung des Silbers in dem letzten Quartal war die von seiten der englischen Münzanstalt erfolgte Prägung von Silbermünzen in Höhe von 2 225 000 Pfund Sterl. Das war eine Million mehr, als seit langer Zeit üblich war zu prägen. Diese Prägung war veranlaßt durch die starke heimische Nachfrage nach Münzen und mußte allmählich eine Wirkung ausüben auf den Silberpreis. Dazu kamen gewisse Pläne, die in den Vereinigten Staaten von Amerika in dieser Zeit auftraten und eine Vermehrung der dortigen Silberprägung bezweckten. Infolgedessen kaufte auch die Spekulation ansehnliche Beträge von Silber, weshalb der Silberpreis gleichfalls stieg.

Die österreichisch-ungarische Valuta hat sich wie im Jahre 1888, so auch im Jahre 1889 gebessert, aber diese Besserung in diesem Jahre ist erheblich kleiner gewesen als in jenem. Während in 1888 der Kurs der Noten der österreichisch-ungarischen Bank in Berlin von 159,75 auf 168,30 stieg und der Kurs der Napoleons in Wien sank von $10{,}07^1/_2$ auf 9,54, womit die seit Ende 1883 fast ununterbrochen fortschreitende Verschlechterung der Österreichisch-Ungarischen Valuta nicht nur rückgängig gemacht wurde, sondern sogar eine kleine Besserung gegenüber diesem Stande eintrat, ist der Kurs jener Noten in Berlin in 1889 nur gestiegen von 168,30 auf 172,20 und der Kurs der Napoleons in Wien ist nur von 9,54 auf $9{,}34^1/_2$ gesunken. Das ist weniger als die Hälfte der in 1888 erzielten Besserung. Dieser Unterschied zwischen den beiden Jahren ist dadurch besonders hervorgerufen worden, daß die Ernte in Österreich-Ungarn in 1889 erheblich ungünstiger war als in 1888. So blieb die Ausfuhr von Weizen bei einem Betrage von 2 425 500 Doppelcentnern um nicht weniger als 1 715 700 Doppelcentner zurück hinter der von 1888, also um mehr als ein Drittel. Ferner betrug die Abnahme der Ausfuhr von Gerste bei einer Menge von 3 863 600 Doppelcentnern in 1889 gegen 1888 1 126 130 Doppelcentner. Auch die Ausfuhr von Hafer blieb bei 295 100 Doppelcentnern um 54 700 Doppelcentner hinter der in 1888 zurück. Andererseits vermehrte sich die Hafereinfuhr von 133 000 Doppelcentnern in 1888 auf 246 400 in 1889 und die Gersteeinfuhr von 23 000 Doppelcentnern auf 61 000. Die Ausfuhr von Mehl verringerte sich bei einem Betrage

von 17 545 000 Doppelcentnern um 305 500 gegen 1888 und die von Hülsenfrüchten bei einer Menge von 619 300 Doppelcentnern um 172 000. Dagegen war die Ausfuhr von Mais in Höhe von 480 000 Doppelcentnern um 305 500 Doppelcentner größer in 1889 als in 1888. Gleichfalls ergab Malz bei einer Menge von 1 388 200 Doppelcentnern ein Mehr der Ausfuhr um 273 000. Infolge der ungünstigen Ernte stieg in Wien zwischen Mitte und Ende 1889 der Weizenpreis für 100 kg von 8,15—8,3 auf 9,25—9,65 Gulden, der Roggenpreis von 6,75—6,9 auf 8,8—8,9, der Haferpreis von 6,1—6,2 auf 8,2—8,3, der Maispreis von 5,1—5,2 auf 6,2—6,4 und der Gerstepreis von 7—7½ auf 7½—8 Gulden. Bei den Industrieartikeln trat bei der Mehrzahl derselben eine Vermehrung der Ausfuhr ein in 1889 gegen 1888, so bei chemischen Hülfsstoffen und Fabrikaten, bei groben und feinen Eisen- und Stahlwaren, bei andern Metallwaren, bei Maschinen und Werkzeugen, bei Papier und Papierwaren, bei roher und gewaschener Wolle, sowie Wollwaren, bei Uhren, bei Baumwolle und bei Holz. Dagegen hat sich die Ausfuhr verringert in 1889 gegen 1888 bei Baumwollwaren, bei Braun- und Steinkohlen, während die Einfuhr der letzteren zunahm, bei Leinen- und Wollengarnen. Dem Werte nach betrug die Wareneinfuhr, wie schon im Anfang des Berichts bemerkt, 45 Mill. Gulden mehr in 1889 als in 1888, die Warenausfuhr 18,4 Mill. Gulden mehr, der Warenausfuhrüberschuß betrug in 1889 169,2 Mill. Gulden gegen 195,8 Mill. in 1888. Die Handelsbilanz Österreich-Ungarns hat sich also in 1889 um 26,6 Mill. Gulden verschlechtert gegen 1888, während in diesem Jahre eine Besserung in der Handelsbilanz in Höhe von 79,2 Mill. Gulden gegen 1887 eingetreten war. Wenn trotzdem die Valuta Österreich-Ungarns sich verbesserte, wenn auch nicht erheblich, im Jahre 1889, so liegt das daran, daß in der Industrie, dem Handel und dem Verkehrswesen ein lebhafter Aufschwung eintrat. Am deutlichsten läßt sich dies erkennen aus der Kurssteigerung der wichtigeren österreichisch-ungarischen Papiere. An der Wiener Börse stiegen von Eisenbahnaktien von Anfang bis Schluß des Jahres Nordwest von 167,7 auf 187,5, Elbthal von 198,7 auf 214, Lombarden von 97,20 auf 132, Ferdinands-Nordbahn von 2450 auf 2577, dagegen sank der Kurs bei Galiziern von 207,7 auf 184 und bei der Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft von 256,40 auf 228,2. Von Bankaktien stiegen die Kurse bei Anglobank von 118,5 auf 150,8, bei der Depositenbank von 180 auf 202, bei der österreichisch-ungarischen Bank von 873 auf 920, bei der österreichischen Kreditanstalt von 313,2 auf 319,6, bei der ungarischen Kreditbank von 308,2 auf 342, bei der Länderbank von 220 auf 224,5. Von Industrieaktien stieg der Kurs bei der Alpinen Montangesellschaft von 45,3 auf 104,9 und bei der Prager Eisenindustrie von 304 auf 422. Außer dem dargelegten Umstande hat auf die Besserung der österreichisch-ungarischen Valuta auch eingewirkt die Fortdauer der Zuversicht auf Erhaltung des Friedens. Die Valuta stand im zweiten Halbjahr etwas besser als im ersten und die Schwankungen in ihrem Stande bewegten sich innerhalb enger Grenzen.

Die Valuta Rußlands hat sich auch im Jahre 1889 gebessert, aber bei weitem nicht in dem Maße wie im Jahre 1888. Während in diesem der Kurs der russischen Banknoten sich in Berlin erhöhte von 175,20 auf 208,50, also um 33,30, stieg derselbe in 1889 nur von 208,50 auf 219,95, also um 11,45. Der Kurs stieg in den ersten Monaten des Jahres verhältnismäßig schnell und erreichte am 2. März den Stand von 219,10, darauf aber stellte er sich niedriger, hielt sich zwischen 9. März und 25. Mai zwischen 216,60 und 218,35, sank darauf noch tiefer bis auf 207,30 in der ersten Hälfte des Juli, also unter den Stand von Ende 1888, darauf erhöhte sich der Kurs wieder, erreichte aber bis Ende Oktober keinen höheren Stand als 212,70, der um die Mitte des September eintrat, während der Kurs im Oktober zwischen 210,60 und 211,60 schwankte. Erst in den beiden letzten Monaten trat eine beträchtliche Erhöhung wieder ein bis auf 216,60 am 30. November und auf 219,95 am 28. Dezember, welcher zugleich der höchste in diesem Jahre war. Daß die Kurssteigerung der russischen Banknoten nicht weiter sich erhöhte, hängt in erster Linie zusammen mit der Gestaltung des Außenhandels Rußlands in 1889. Die Ausfuhr an Waren ging von 728,0 Mill. Rubel in 1888 zurück auf 687,1 Mill. Rubel in 1889, also um 40,9 Mill. Rubel, während die Wareneinfuhr stieg von 332,3 Mill. Rubel in 1888 auf 373,7 Mill. Rubel in 1889, also um 41,4 Mill. Die Handelsbilanz Rußlands hat sich also in 1889 gegen die in 1888 um 82,3 Mill. Rubel verschlechtert, während die Handelsbilanz des letzteren Jahres gegen die des Vorjahrs sich um 159,5 Mill. Rubel gebessert hatte. Auf die beiden Hälften des Jahres 1889 verteilte sich der russische Außenhandel so, daß auf die erste Hälfte von der Ausfuhr kommen 349,9 Mill. Rubel und von der Einfuhr 199,7 Mill. Rubel, auf die zweite Hälfte von der Ausfuhr 337,2 Mill. Rubel und von der Einfuhr 174,0. Demnach betrug der Wert der Ausfuhr und Einfuhr von Waren Rußlands in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 um 38,4 Mill. Rubel weniger als in der ersten Hälfte. Die Verteilung der Waren auf drei verschiedene Gruppen für das volle Jahr 1889 ist die folgende:

(Millionen Rubel.)

	Ausfuhr:		Einfuhr:	
	1889	1888	1889	1888
Lebens- und Genußmittel . . .	410,0	489,8	55,8	52,1
Rohstoffe und Halbfabrikate .	254,3	219,2	222,6	218,7
Fabrikate	21,9	19,1	75,2	61,5

Hieraus ist zu ersehen, daß die Ursache der in 1889 eingetretenen Verschlechterung der Handelsbilanz Rußlands in erster Linie in dem bedeutenden Rückgang der Ausfuhr von Lebens- und Genußmitteln, worunter man bei Rußland vorzugsweise Getreide und Vieh zu verstehen hat, liegt, mit welcher eine allerdings nur kleine Zunahme in der Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln zusammenwirkte, und in zweiter Linie in einer verhältnismäßig großen Vermehrung der Einfuhr von Fabrikaten liegt, während die Ausfuhr von Fabrikaten nur wenig stieg.

Dagegen wirkte einer weitergehenden Verschlechterung der Handelsbilanz in 1889 entgegen der günstige Verlauf des auswärtigen Verkehrs in Rohstoffen und Halbfabrikaten, bei welchen die Ausfuhr von 219,2 Mill. Rubel in 1888 auf 254,3 Mill. Rubel, also um 35,1 Mill. Rubel zunahm, während davon sich die Einfuhr nur um 3,9 Mill. Rubel erhöhte. Der bedeutende Rückgang in der Ausfuhr der Lebens- und Genußmittel ist durch die ungünstige Ernte Rußlands in 1888 vornehmlich bewirkt worden. Hierzu ist noch zu bemerken, daß die in diesem wie in den früheren Berichten gegebenen Zahlen über den Außenhandel Rußlands sich nur auf den Außenhandel beziehen, der über die europäische Grenze geht, nicht aber auf den, der über die asiatische Grenze geht, einschließlich des Verkehrs mit Sibirien. Wenn bei der ungünstigen Handelsbilanz Rußlands überhaupt eine Erhöhung seiner Valuta eingetreten ist, so verdankt es das namentlich dem großen Erfolge, welchen es bei der Konversion von bisher 5 %igen Obligationen in 4 %ige Obligationen erzielte in dem im Anfang des Berichts schon erwähnten Betrage von 1350 Mill. Mark. Die beiden neuen Anleihen, woran sich vornehmlich das französische Kapital beteiligte, wurden mehrfach überzeichnet. Dadurch wuchs der Kredit Rußlands im Auslande. Dies ist z. B. daraus zu ersehen, daß an der Berliner Börse der Kurs der 4 %igen österreichischen Goldrente am 2. Januar 1889 93,90, am 31. Dezember 93,70 betrug, der Kurs der 4 %igen 1880er russischen Goldanleihe am 2. Januar 1889 86,90, am 31. Dezember 93,20. So erhöhte sich der Kurs des russischen Papiers in merklichem Betrage, während der des österreichischen Papiers ein wenig zurückging. In St. Petersburg selbst stieg die Mehrzahl der wichtigeren Papiere, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Russische innere Anleihe 4%	Russische Orientanleihe 5%	Bodenkredit-Pfandbriefe $4^1/_2$%	Petersburger Diskontobank	Russische Bank für auswärtig. Handel	Internationale Handelsb.	Große russische Eisenbahn	Kursk-Kiewbahn
1. Januar	$81^3/_4$	$97^3/_4$	$141^1/_2$	620	$213^1/_2$	$462^1/_2$	241	$345^1/_2$
31. März	84	$99^3/_4$	144	650	244	501	238	350
30. Juni	$84^3/_4$	$98^3/_4$	149	675	245	542	242	330
30. September	$83^5/_8$	$99^3/_8$	$148^3/_4$	675	260	542	240	286
31. Dezember	$84^1/_2$	$100^1/_2$	147	670	256	$554^1/_2$	$237^1/_2$	286

Wenn nun von diesen 8 Papieren die überwiegende Mehrzahl und zwar 6 am Schlusse des Jahres, die drei erstaufgeführten in erheblichem Betrage, höher standen, was wohl hauptsächlich die Folge der Konversionsoperation war, als zu Anfang des Jahres, so darf daraus geschlossen werden, daß trotz der ungünstigen Ernte der Wohlstand Rußlands doch gestiegen ist. Andererseits zeigt die Thatsache, daß die beiden Eisenbahnaktien nicht im Kurse gestiegen, sondern gesunken sind, obwohl dieses Sinken nur bei der Kursk-Kiewbahn ein bedeutendes war, doch den Einfluß der ungünstigen Ernte Rußlands in 1889. Es ist noch hervorzuheben, daß, wie schon dargelegt, der Kurs der russischen Banknoten namentlich in den Monaten Juni bis Oktober durchschnittlich niedriger als in den nächst vorangegangenen Monaten stand. Man

wird vermuten dürfen, daß dies hervorgerufen ist durch die auffallend lange Verzögerung des Gegenbesuchs von seiten des russischen Kaisers für den Besuch des deutschen Kaisers, der bereits im Sommer 1888 gemacht war. Noch Ende September 1889 war jener Gegenbesuch nicht erfolgt. Es war begreiflich, daß infolgedessen der öffentlichen Meinung der Gedanke kam, es bestehe ein etwas gespanntes Verhältnis zwischen Rußland und Deutschland, und diese Meinung führte wohl in den erwähnten Monaten zu der Kursabschwächung der russischen Banknoten. Nachdem der Gegenbesuch kurz vor Mitte Oktober stattgefunden hatte, sah man darin ein Zeichen eines freundlicheren Verhältnisses zwischen Rußland und Deutschland, weshalb der Kurs der russischen Banknoten in den beiden letzten Monaten wieder stieg.

Nachdem im Jahre 1888 infolge der Aufhebung des Handelsvertrags zwischen Italien und Frankreich zu Ende Februar die Einfuhr Italiens bis auf 1174,6 Mill. Lire gesunken war, welcher Betrag erheblich geringer war als der Durchschnittsbetrag der drei Jahre 1885 bis 1887 in Höhe von über 1500 Mill. Lire, hat die Einfuhr Italiens diesen Betrag in 1889 zwar noch nicht erreicht, aber sich demselben schon sehr genähert. Sie stellte sich auf 1390,7 Mill. Lire und betrug somit 216,1 Mill. Lire mehr als in 1888. Die Ausfuhr stieg dagegen nur von 891,9 Mill. Lire auf 950,5 Mill. Lire, also um 58,6 Mill. Lire. Der Einfuhrüberschuß Italiens machte also im Jahre 1889 440,2 Mill. Lire aus. Die Handelsbilanz Italiens im Jahre 1889 war deshalb jedenfalls erheblich günstiger als im Jahre 1887, wo der Einfuhrüberschuß 580,4 Mill. Lire ausmachte, d. h. mehr als die Hälfte der Ausfuhr, die in 1887 1109,4 Mill. Lire betrug. Andererseits ist die Handelsbilanz Italiens in 1889 nicht so günstig gewesen als in 1888, wo sich der Einfuhrüberschuß auf nur 282,7 Mill. Lire stellte. Weiter ist über Italien zu berichten, daß die in Italien stattgehabten italienischen Emissionen sich auf 903,8 Mill. Lire beliefen gegen 637,3 Mill. Lire in 1888 und 596,8 Mill. Lire in 1887. Es hat also in Italien im Jahre 1889 die Emissionsthätigkeit besonders stark zugenommen. Von dem für 1889 erwähnten Betrage der Emissionen in Höhe von 903,8 Mill. kamen 577,6 Mill. Lire auf die dort üblichen 3 %igen Eisenbahnobligationen, 127,7 Mill. Lire auf Kredit- und Industrieaktien, 129,5 Mill. auf Bodenkreditobligationen. Ferner ist hervorzuheben, daß von 1885 bis 1889 in Italien 8376 Fallissements vorgekommen sind, deren Zahl von 1123 in 1885 stetig stieg auf 2212 in 1888, aber auf 2032 zurückging in 1889. Nur Rom macht eine Ausnahme. In dieser Stadt hat ein fortwährendes Steigen stattgefunden von 38 in 1885 auf 206 in 1889, ohne daß eine Aussicht auf baldige Besserung besteht. Diese schnelle Vermehrung der Fallissements ist allerdings ein ungünstiges Zeichen für die wirtschaftliche Lage Italiens in den letzten Jahren. Es kam denn auch im Jahre 1889 zu einer Bank- und Börsenkrisis, über die im folgenden mit einigen Worten berichtet wird. In den größeren Städten Italiens sind in den letzten Jahren Häuser in einer Zahl gebaut worden, daß die Bauthätigkeit den Charakter des Schwindelhaften anzunehmen drohte. Die

Bauunternehmer erhielten von Banken Darlehen, die nicht in allen Fällen hinreichend durch Hypothek sichergestellt waren. Das Schlimmste aber war, daß die Bauthätigkeit schneller voranschritt als die Nachfrage nach Wohnungen. Es fehlte an Käufern für die Neubauten, und die Bauunternehmer, welchen die Banken Kapitalien für die Bauten geliehen hatten, gerieten ins Schwanken. Damit war eine Krisis unvermeidlich geworden und sie brach aus in Turin anfangs August, wo zwei Banken, der Banco di Sconto und di Sete und die Banka Tiberina in ernste Zahlungsschwierigkeiten gerieten. Infolge des Bekanntwerdens dieses Umstandes trat ein bedeutender Kurssturz an der Börse ein in der Woche vom 3. bis 10. August, der Papiere verschiedenster Art in Mitleidenschaft zog, wovon hier aber nur einige wenige Beispiele angeführt werden. Der Kurs der Banca Tiberina sank von 252 auf 194,25, der der Bank von Turin von 636 auf 590, der des Credito mobiliare von 693 auf 635, der des Banco di Sconto und di Sete von 198 auf 136,75, der der Gasgesellschaft Roms von 1265 auf 1105 und der der Omnibusgesellschaft Roms von 214 auf 190. Da die italienische Regierung fürchtete, die Krisis würde sich weiter ausdehnen, so griff sie ein. Die Regierung verhandelte mit der Nationalbank und der Bank von Neapel zu dem Zweck, daß beide Institute die sehr bedrohten beiden Turiner Banken mit hinreichenden Mitteln unterstützen sollten. Aber infolge des Interessengegensatzes, welcher zwischen der Nationalbank und der Bank von Neapel schon seit Jahren bestand, schlug dieser Versuch zunächst fehl, die Bank von Neapel lehnte jede Unterstützung ab und die beiden Turiner Banken waren daher genötigt, ihre Zahlungen einzustellen in den ersten zwanziger Tagen im August. Der Kurs der Aktien des Banco di Sconto und di Sete fiel bis auf 77 und der Kurs der Aktien der Banka Tiberina ging auf 120 zurück. Indessen gewährte das Gericht der ersteren Bank ein Moratorium bis Ende November. Endlich am 8. September gelang es, ein Einvernehmen zwischen der Regierung und der Nationalbank zu erzielen, wonach der Nationalbank gestattet wurde, ihren Notenumlauf um 50 Mill. Lire zu vermehren zur Unterstützung der bedrohten Institute. Da diese Summe genügte, so war damit die Krisis bald zu Ende. In der Zeit der Krisis stieg der Kurs des Pariser Checks in Genua von 100,70 am 2. August auf 102,1 am 13. September. Von da an ging der Kurs zurück bis auf 101,30 am 4. Oktober, hielt sich von da an bis 21. Dezember zwischen 101 und 102 und ging am 28. Dezember zurück auf 100,90. Bis zum 30. August hielt sich der Kurs dagegen von Anfang des Jahres auf höchstens 101, mit einer vorübergehenden Ausnahme am 12. Januar, wo er auf 101,85 stieg. Indes ist auch der Stand von 101 nur dreimal in den ersten 8 Monaten erreicht worden, am 5. Januar, 26. Juli und 30. August. Vom 14. Januar bis 12. Juli war er am niedrigsten und hielt sich zwischen 100,20 und 100,50. Durchschnittlich war der Kurs des Pariser Checks im Jahre 1889 100,7, dagegen im Jahre 1888 100,91. Es ist also in 1889 eine kleine Verbesserung in der italienischen Valuta eingetreten gegenüber dem Vorjahre.

Wochenausweise der Deutschen Reichsbank (Millionen Mark).

Datum	Metall-bestand	Reichs-kassen-scheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Noten-umlauf	täglich fällige Verbindl.	steuer-freie Noten-reserve	Bankdiskont %	Privat-diskont %	Datum
1888 Dez. 31.	858,5	15,8	9,1	517,4	93,1	18,3	1093,4	302,8	+ 66,1	$4^1/_2$	$3^1/_2$	Dez. 28.
1889 Jan. 7.	860,3	16,6	9,7	481,7	81,2	7,6	1054,9	290,5	+ 107,3	$4^1/_2$	$2^5/_8$	Jan. 5.
15.	880,4	18,2	11,9	463,1	51,5	5,0	997,9	319,1	+ 188,7	4 (12. Jan.)	$2^1/_4$	12.
23.	897,8	19,7	10,4	459,7	43,0	8,8	955,5	368,4	+ 248,5	4	$1^7/_8$	19.
31.	907,3	20,6	10,7	457,2	43,9	8,1	952,4	379,6	+ 262,3	4	$1^7/_8$	26.
										3 (4. Febr.)	$1^5/_8$	Febr. 2.
Februar 7.	915,5	17,8	9,4	446,6	42,0	7,6	926,0	394,9	+ 292,7	3	$1^1/_2$	9.
15.	925,8	18,7	11,7	429,7	41,9	5,8	902,4	413,5	+ 329,9	3	$1^1/_2$	16.
23.	933,1	19,4	9,5	433,0	41,5	7,3	890,1	435,8	+ 347,9	3	$1^1/_2$	23.
28.	933,2	19,7	11,3	420,4	47,2	5,9	897,5	422,3	+ 342,8	3	$1^1/_2$	März 2.
März 7.	934,4	20,5	8,9	410,5	45,1	7,0	880,5	428,5	+ 359,4	3	$1^1/_2$	9.
15.	939,6	21,3	10,2	409,6	44,2	7,7	879,5	435,7	+ 367,7	3	2	16.
23.	938,8	21,2	9,3	421,9	43,9	8,4	885,5	440,3	+ 359,8	3	$1^7/_8$	23.
30.	914,3	18,6	8,0	480,8	65,1	7,9	1022,6	354,9	+ 194,4	3	2	30.
April 6.	911,0	19,1	9,2	472,2	61,7	8,9	1006,0	359,7	+ 209,5	3	$1^1/_2$	April 6.
15.	931,2	20,0	11,9	443,3	50,9	10,8	959,1	391,8	+ 280,1	3	$1^3/_8$	13.
23.	936,1	20,6	8,8	432,9	49,9	11,5	943,3	399,2	+ 298,3	3	$1^1/_2$	20.
30.	939,9	20,6	10,9	451,8	59,6	11,3	996,6	379,8	+ 250,9	3	$1^5/_8$	27.
Mai 7.	944,1	21,3	10,7	434,2	56,5	12,1	971,2	389,5	+ 281,0	3	$1^1/_2$	Mai 4.
15.	953,4	22,2	11,6	431,4	54,4	12,8	959,6	408,5	+ 303,9	3	$1^1/_2$	11.
23.	963,0	23,0	10,4	426,9	51,7	13,5	930,0	440,1	+ 342,5	3	$1^1/_2$	18.
31.	958,9	23,1	10,9	448,9	61,7	12,0	955,7	441,4	+ 318,3	3	$1^7/_8$	25.
											$1^5/_8$	Juni 1.
Juni 7.	953,4	23,3	9,4	448,7	58,4	11,4	931,6	454,3	+ 330,6	3	2	8.
15.	957,1	24,3	10,8	461,3	57,8	12,8	936,5	469,4	+ 331,8	3	$2^1/_2$	15.
22.	951,8	23,8	9,5	488,5	64,1	18,5	974,1	459,5	+ 286,0	3	$2^3/_8$	22.
29.	910,8	20,4	8,6	552,7	104,0	10,3	1101,3	391,8	+ 114,6	3	$2^1/_4$	29.

Datum	Metall-bestand	Reichs-kassen-scheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Noten-umlauf	täglich fällige Verbindl.	steuer-freie Noten-reserve	Bankdiskont %	Privat-diskont %	Datum
Juli 6.	900,4	20,2	9,5	534,0	93,3	10,3	1072,1	383,6	+ 134,1	3	1 1/2	Juli 6.
15.	900,2	20,8	10,7	508,9	68,5	11,4	1018,1	390,6	+ 189,7	3	1 1/2	13.
23.	906,8	21,0	10,2	520,9	63,2	13,2	980,7	439,0	+ 239,4	3	1 3/4	20.
31.	899,7	20,3	11,6	543,2	66,7	13,1	1000,7	438,0	+ 213,0	3	1 7/8	27.
August 7.	891,3	20,8	8,8	530,9	64,0	13,7	975,6	437,1	+ 227,3	3	1 3/4	Aug. 3.
15.	884,9	20,8	10,4	531,2	61,8	15,8	964,1	443,8	+ 234,0	3	2 1/4	10.
23.	876,6	20,6	8,4	529,3	61,2	16,6	964,7	430,7	+ 223,0	3	2 1/8	17.
31.	858,1	20,2	10,2	563,0	69,4	11,0	992,1	422,2	+ 178,5	3	2 1/4	24.
										3	2 3/8	31.
September 7.	844,5	20,1	8,6	557,9	64,4	11,4	989,8	399,1	+ 165,1	4 (4. Sept.)	2 5/8	Sept. 7.
14.	832,3	20,1	8,6	562,0	62,8	11,8	976,7	402,4	+ 166,4	4	3	14.
23.	821,7	19,6	9,3	578,1	76,8	12,4	987,1	411,5	+ 145,6	4	3 3/8	21.
30.	770,9	17,2	8,5	669,1	123,7	6,8	1150,3	327,2	— 71,8	4	3 5/8	28.
Oktober 7.	755,0	17,2	9,2	650,3	104,5	4,3	1113,1	306,9	— 49,7	5 (3. Okt.)	3 1/2	Okt. 5.
15.	758,9	17,8	10,3	598,4	89,7	4,3	1057,2	301,2	+ 11,9	5	4	12.
23.	763,9	18,2	9,1	576,9	73,2	4,4	1034,6	299,4	+ 48,7	5	4 3/8	19.
31.	756,7	17,9	9,8	599,8	100,1	4,6	1056,1	310,0	+ 14,3	5	4 5/8	26.
											4 1/4	Nov. 2.
November 7.	755,0	18,1	9,3	558,8	91,4	4,6	1028,1	286,0	+ 40,3	5	4 3/4	9.
15.	761,8	18,8	11,3	577,0	76,5	5,0	1010,0	319,0	+ 68,5	5	4 7/8	16.
23.	776,0	19,8	9,5	570,8	70,6	5,1	977,5	351,5	+ 114,3	5	4 1/2	23.
30.	777,9	19,8	10,1	572,4	88,7	4,8	1000,1	349,0	+ 94,3	5	4 1/2	30.
Dezember 7.	776,7	20,4	9,5	543,2	83,5	2,5	981,1	329,4	+ 112,0	5	4 3/4	Dez. 7.
15.	776,1	20,5	8,8	559,8	85,9	2,6	985,7	343,1	+ 106,3	5	5	14.
23.	765,0	18,9	10,2	598,0	106,1	3,5	1013,7	363,8	+ 67,0	5	5	21.
31.	734,6	16,6	13,3	653,7	186,2	28,4	1160,5	348,2	— 109,5	5	4 5/8	28.

Wochenausweise der Bank von England 1889 (Tausende Pfund Sterling).

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Bar-vorrat	überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
1888 Dez.	26.	23 867	5 685	22 612	13 861	20 700	11 622	19 289	+ 1193	5	4
1889 Jan.	7.	24 479	6 377	30 538	14 461	29 301	11 087	19 366	+ 94	5	$3^1/_8$
	9.	24 179	6 463	25 437	17 161	20 452	12 491	20 470	+ 713	4	$2^7/_8$
	16.	23 845	5 358	26 004	16 226	20 192	13 173	20 818	— 68	4	$2^3/_4$
	23.	23 446	4 909	25 412	14 561	19 985	13 992	21 238	+ 39	$3^1/_2$	$2^1/_8$
	30.	23 271	6 396	24 797	14 561	20 325	14 546	21 617	— 18	3	$2—2^1/_8$
Februar	6.	23 476	8 353	22 499	14 497	19 940	14 686	21 962	+ 165	3	$2^5/_8$
	13.	23 160	9 412	23 298	14 500	21 707	14 759	21 719	— 514	3	$2^3/_4$
	20.	22 972	9 993	23 014	14 500	21 707	15 074	21 846	— 121	3	$2^3/_4$
	27.	23 042	10 629	23 336	14 500	22 782	14 885	21 728	— 314	3	$2^3/_4$
März	6.	24 391	10 467	23 951	14 500	23 639	14 817	22 008	+ 312	3	$2^5/_8$
	13.	23 102	11 097	24 962	15 500	23 835	15 259	22 161	+ 9	3	$2^7/_8$
	20.	23 095	12 577	23 822	15 500	24 031	15 459	22 355	+ 45	3	$2^7/_8—3$
	27.	23 666	12 446	24 198	15 500	24 511	15 216	22 682	+ 352	3	$2^1/_2$
April	3.	24 494	12 359	24 090	15 710	25 019	14 337	22 631	+ 492	3	$1^3/_4$
	10.	24 393	9 286	25 095	15 960	21 907	14 424	22 616	+ 464	3	$1^3/_4—^7/_8$
	17.	24 567	9 444	24 709	15 960	22 159	13 985	22 351	+ 304	$2^1/_2$	$1^1/_2—^5/_8$
	24.	24 285	9 518	23 835	15 960	21 072	14 202	22 287	+ 217	$2^1/_2$	$1^5/_8$
Mai	1.	24 661	9 125	25 752	15 960	23 140	13 676	22 138	+ 307	$2^1/_2$	$1^3/_4$
	8.	24 591	8 437	24 384	15 960	21 270	13 501	21 892	+ 142	$2^1/_2$	$1^5/_8$
	15.	24 571	10 311	28 222	16 052	25 936	14 469	22 840	+ 788	$2^1/_2$	$1^5/_8$
	22.	24 348	10 409	25 151	16 015	22 888	15 084	23 232	+ 298	$2^1/_2$	$1^3/_8—^1/_2$
	29.	24 278	10 194	25 272	16 015	22 180	15 160	23 238	— 58	$2^1/_2$	$1^3/_8$
Juni	5.	24 731	9 557	24 841	16 015	22 180	14 105	22 636	— 334	$2^1/_2$	$1^3/_8—^1/_2$
	12.	24 572	9 293	24 556	15 015	22 166	14 512	22 885	+ 432	$2^1/_2$	$1^1/_2$
	19.	24 891	10 199	24 981	15 015	22 597	15 885	23 576	+ 396	$2^1/_2$	$1^5/_8$
	26.	24 749	10 508	24 460	15 015	22 427	15 387	23 987	+ 174	$2^1/_2$	$1^5/_8$

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Bar-vorrat	überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	3.	25 527	9 311	25 095	14 765	23 177	14 384	23 711	+ 135	$2^1/_2$	$1^3/_8$
	10.	25 420	6 959	28 050	18 715	20 657	13 765	22 985	—	$2^1/_2$	$1^3/_8$—$^1/_2$
	17.	25 346	6 055	29 626	19 715	20 455	13 663	22 809	— 28	$2^1/_2$	$1^1/_2$
	24.	25 096	5 423	30 720	20 215	20 314	13 731	22 627	— 100	$2^1/_2$	$1^3/_8$
	31.	25 496	5 388	27 940	19 215	19 959	12 252	21 548	— 827	$2^1/_2$	$2^1/_4$
August	7.	25 539	4 459	27 341	17 836	20 536	11 578	20 916	— 94	3	$2^3/_4$
	14.	25 252	3 618	28 161	17 582	20 482	11 893	20 945	+ 53	3	$2^3/_4$
	21.	24 947	4 139	25 416	15 372	19 955	12 395	21 142	+ 38	3	3
	28.	24 836	4 600	25 406	14 892	20 939	12 301	20 936	— 315	4	$3^1/_2$—$^5/_8$
September	4.	24 954	4 591	24 798	14 761	21 038	12 084	20 838	— 33	4	$3^1/_2$—$^5/_8$
	11.	24 666	4 400	24 762	14 561	20 681	12 421	20 887	+ 33	4	$3^3/_8$
	18.	24 568	4 981	24 122	14 561	20 577	12 461	20 829	— 12	4	$3^5/_8$—$^3/_4$
	25.	25 463	5 220	24 002	14 561	20 791	12 393	20 657	— 117	5	$4^1/_2$
Oktober	2.	25 682	4 613	26 017	15 057	23 813	10 260	19 742	— 398	5	$4^1/_4$
	9.	25 205	4 441	26 554	17 657	20 669	10 515	19 520	+ 226	5	$3^1/_2$
	16.	24 860	4 134	26 443	17 357	19 953	11 150	19 810	+ 201	5	$3^5/_8$
	23.	24 558	4 044	26 248	16 257	20 188	11 706	20 064	+ 400	5	$3^5/_8$
	30.	24 514	4 069	25 389	15 557	19 678	12 079	20 392	+ 255	5	$3^7/_8$—4
November	6.	24 601	4 138	25 614	15 757	19 956	11 909	20 310	— 97	5	4
	13.	24 263	4 186	24 530	15 617	19 006	11 969	20 033	— 17	5	$4^1/_8$
	20.	23 989	5 360	23 845	15 117	19 939	12 034	19 823	— 238	5	4
	27.	23 829	6 015	22 769	14 917	19 149	12 564	20 194	+ 199	5	$4^1/_8$
Dezember	4.	24 272	4 387	26 647	15 557	21 440	11 882	19 954	— 370	5	$3^7/_8$
	11.	23 877	4 280	26 049	15 807	20 428	11 963	19 640	— 250	5	$3^1/_2$
	18.	23 926	5 374	24 091	15 807	20 309	11 248	18 974	— 793	5	$3^3/_4$
	24.	24 415	6 011	22 634	15 254	21 659	9 590	17 805	— 10	5	$3^7/_8$—4
	31.	24 673	6 102	28 005	14 866	27 810	9 309	17 782	— 700	6	$4^1/_4$

Wochenausweise der Bank von Frankreich (Millionen Franken).

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate %	Privat-diskont %
1888 Dez.	26.	1016,2	1235,2	690,7	284,2	2616,8	448,5	282,2	4 1/2	4 1/4
1889 Jan.	2.	1005,1	1225,5	834,1	293,1	2765,2	439,6	241,2	4 1/2	4 1/4
	9.	1000,9	1224,4	749,4	290,7	2743,2	426,2	207,7	4	3 1/2
	16.	998,4	1225,3	737,2	275,7	2776,5	384,5	188,5	4	3 1/2
	23.	1002,7	1227,6	678,4	268,2	2737,5	361,6	206,2	3 1/2	2 7/8
	30.	1000,8	1230,0	789,3	269,2	2829,4	368,3	199,5	3 1/2	3
Februar	6.	1005,1	1228,8	637,6	266,8	2732,5	359,0	173,1	3	2 1/2
	13.	1006,7	1228,1	620,5	260,8	2710,1	359,6	174,3	3	2 3/8
	20.	1010,4	1231,8	581,6	259,3	2693,9	371,1	140,7	3	2 1/8
	27.	1009,3	1232,2	699,8	256,5	2786,7	382,5	136,8	3	2 1/4
März	6.	1008,6	1230,2	583,6	267,3	2740,9	390,4	74,7	3	2 1/8
	13.	1008,8	1228,7	761,4	263,1	2812,4	471,1	78,3	3	2 3/8
	20.	1008,9	1223,2	888,4	260,9	2827,9	567,2	82,6	3	2 1/2
	27.	1013,3	1235,3	990,5	260,9	2851,3	617,7	99,7	3	2 3/4—3
April	3.	1024,6	1237,1	987,6	273,9	2887,9	642,7	61,7	3	2 5/8
	10.	1006,5	1233,4	985,6	270,2	2916,1	582,3	72,8	3	2 1/4
	17.	1008,6	1236,0	976,7	269,7	2926,5	555,2	81,4	3	2 1/8
	24.	1012,4	1236,8	943,0	264,7	2869,1	553,2	115,5	3	2 1/4
Mai	1.	1014,4	1239,0	947,8	262,2	2907,0	495,2	136,4	3	2 1/4
	8.	1016,4	1241,3	890,9	259,3	2879,1	476,4	140,5	3	2 1/8
	15.	1022,1	1243,6	866,4	255,8	2860,3	454,2	164,3	3	2 1/8
	22.	1033,3	1248,8	835,0	255,4	2848,9	455,7	159,8	3	2 1/4
	29.	1038,1	1250,4	930,3	258,2	2899,3	495,2	171,7	3	2 1/4
Juni	5.	1073,4	1247,7	774,3	269,5	2858,8	483,9	133,4	3	2 1/4
	12.	1093,2	1246,6	663,9	258,5	2825,4	509,1	145,2	3	2 3/8
	19.	1120,0	1250,0	631,0	263,7	2814,8	549,9	159,5	3	2 3/8
	26.	1146,6	1252,2	673,2	261,3	2802,1	590,6	198,4	3	2 3/4 - 3

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate %	Privat-diskont %
Juli	3.	1187,8	1255,1	648,9	274,4	2867,7	532,3	200,8	3	2 5/8
	10.	1210,8	1251,5	656,8	269,4	2876,9	505,9	227,4	3	2 1/2
	17.	1217,0	1252,1	655,4	266,5	2889,3	494,2	235,0	3	2 5/8
	24.	1231,8	1254,2	614,2	262,8	2843,7	511,9	260,2	3	2 3/8
	31.	1263,2	1254,9	639,6	271,8	2884,7	486,4	279,0	3	2 1/2
August	7.	1280,1	1254,8	576,4	272,8	2841,0	500,3	276,4	3	2 1/4
	14.	1317,5	1256,4	541,4	266,6	2826,1	495,1	293,5	3	2
	21.	1326,2	1259,7	521,3	268,3	2803,3	503,5	294,5	3	2 1/8
	28.	1330,4	1259,7	573,8	265,7	2812,1	536,1	303,7	3	2 1/4
September	4.	1331,8	1260,4	515,8	271,9	2861,7	473,5	278,5	3	2 1/4
	11.	1329,1	1259,4	510,9	267,7	2866,1	447,9	285,6	3	2
	18.	1332,8	1262,8	490,0	269,9	2868,0	445,7	282,3	3	2 3/8
	25.	1321,4	1262,4	567,8	270,0	2881,5	468,3	309,6	3	2 7/8
Oktober	2.	1319,3	1262,0	637,7	282,3	2982,4	426,0	285,7	3	2 7/8
	9.	1298,3	1256,2	609,7	275,4	2995,9	401,2	276,3	3	2 3/4
	16.	1293,1	1252,2	657,8	271,8	3028,8	387,4	293,1	3	2 7/8
	23.	1294,3	1253,7	688,0	268,8	3011,9	406,0	332,6	3	2 7/8
	30.	1291,3	1254,2	833,7	268,9	3123,1	421,9	349,5	3	2 7/8
November	6.	1291,6	1254,9	689,6	273,4	3041,9	400,7	324,6	3	2 7/8
	13.	1290,3	1252,7	690,7	268,3	3029,1	398,6	338,9	3	3
	20.	1288,2	1249,2	701,5	263,9	3013,9	419,5	330,3	3	2 7/8
	27.	1288,2	1249,4	750,7	260,4	3014,1	453,5	351,3	3	2 3/4
Dezember	4.	1275,0	1248,3	664,4	274,7	3034,6	375,6	318,1	3	2 3/4
	11.	1271,4	1246,6	665,2	274,2	3016,7	385,7	321,0	3	2 3/4
	18.	1273,3	1248,3	645,7	273,9	2983,3	405,9	314,6	3	3
	24.	1273,3	1247,5	684,1	269,7	3003,0	417,1	315,5	3	3
	31.	1261,6	1242,5	872,2	283,8	3155,2	452,8	295,4	3	2 3/4

Wochenausweise der Österreichisch-Ungarischen Bank (Millionen Gulden).

Datum		Noten-umlauf	Silber	Gold	Gold-wechsel	Wechsel	Lombard	steuerfreie Noten-Reserve	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Datum	
Dez. 1888	31.	425,7	154,0	59,0	20,0	167,8	31,8	12,7	4½	4½	Dez.	29.
Jan. 1889	7.	417,3	154,5	59,2	20,0	160,3	29,0	24,2	4½	4¼	Jan.	5.
	15	398,9	154,6	59,2	20,1	145,0	22,3	46,2	4½	4		12.
	23.	386,7	154,9	59,1	20,1	130,1	20,4	61,5	4 (24. Jan.)	4—4⅛		19.
	31.	386,0	155,2	59,0	20,3	130,3	20,4	60,1	4	3¾		26.
										3⅝	Februar	1.
Februar	7.	383,4	155,2	59,0	20,4	127,7	21,1	61,8	4	3½		9.
	15.	376,9	155,4	57,6	21,9	119,7	20,4	69,8	4	3¼		16.
	23.	368,5	155,3	57,3	22,0	119,2	20,1	73,9	4	3—3⅛		23.
	28.	373,6	155,4	57,0	22,4	121,0	20,3	67,6	4	3	März	2.
März	7.	370,3	155,6	56,9	22,5	123,8	20,4	68,1	4	3		9.
	15.	367,5	155,5	56,2	23,3	124,8	21,1	71,9	4	3		16.
	23.	365,1	155,4	55,4	23,9	124,5	21,9	73,3	4	3		23.
	30.	378,6	155,6	54,4	25,0	137,2	22,1	58,9	4	3⅛		30.
April	6.	385,6	156,3	54,5	25,0	138,0	23,2	52,4	4	3	April	6.
	15.	387,3	156,4	54,5	25,0	139,1	24,3	51,8	4	3		13.
	23.	389,3	156,4	54,4	25,0	140,4	24,1	49,7	4	3		20.
	30.	395,4	156,5	54,4	25,0	144,1	24,8	48,6	4	3		27.
Mai	7.	394,9	156,5	54,3	25,0	146,0	24,0	43,7	4	3—3⅛	Mai	4.
	15.	386,3	156,4	54,4	25,0	139,8	23,0	52,1	4	3		11.
	23.	379,5	156,7	54,5	25,0	137,4	21,4	59,1	4	2⅞		18.
	31.	382,5	156,7	54,5	25,0	136,9	20,6	56,6	4	3		25.
										3	Juni	1.
Juni	7.	388,5	156,9	54,4	25,0	137,9	20,6	54,7	4	3⅛		8.
	15.	383,3	156,8	54,4	25,0	139,7	20,5	55,0	4	3¼		15.
	23.	381,2	157,0	54,4	25,0	140,5	21,1	57,0	4	3⅛		22.
	30.	399,0	157,5	54,8	25,0	155,7	23,8	39,2	4	3⅛		29.

Datum		Noten-umlauf	Silber	Gold	Gold-wechsel	Wechsel	Lombard	steuer-freie Noten-Reserve	Bank-diskont %
Juli	7.	400,1	158,2	54,8	25,0	154,8	23,2	38,9	4
	15.	395,9	158,3	54,4	25,0	146,6	20,6	47,8	4
	23.	399,7	158,4	54,3	25,0	148,7	19,6	43,8	4
	31.	408,8	158,4	54,4	25,0	158,1	21,3	32,2	4
August	7.	406,5	158,5	54,3	25,0	158,1	20,9	34,1	4
	15.	406,3	158,4	54,4	25,0	156,6	19,9	35,5	4
	23.	407,0	158,4	54,3	25,0	159,8	20,0	35,5	4
	31.	417,8	158,7	54,8	25,0	166,5	20,5	29,0	4
September	7.	418,6	158,8	54,4	25,0	167,7	20,5	28,1	4
	14.	417,0	158,8	54,4	25,0	166,9	20,4	28,5	4
	23.	407,4	158,7	54,4	25,0	161,5	20,7	38,4	4
	30.	413,5	158,6	54,3	25,0	168,2	21,6	29,3	4
Oktober	7.	417,5	159,8	54,4	25,0	167,7	21,8	24,5	4
	15.	417,4	160,3	54,4	25,0	160,3	21,7	26,8	4
	23.	410,4	160,3	54,4	25,0	170,1	21,8	23,8	4
	31.	440,9	160,3	54,4	25,0	182,7	28,2	4,3	4
November	7.	433,8	160,5	54,4	25,0	178,5	30,9	11,1	5 (5. Nov.)
	15.	420,6	160,5	54,4	25,0	163,6	27,3	24,8	5
	23.	413,3	160,5	54,5	25,0	156,5	21,8	35,3	5
	30.	415,7	160,5	54,5	25,0	158,1	22,9	32,6	5
Dezember	7.	410,1	160,5	54,5	25,0	154,7	23,5	37,4	5
	14.	408,0	164,0	54,5	25,0	154,8	23,4	39,8	5
	23.	415,2	162,0	54,5	25,0	158,9	28,8	34,1	5
	31.	434,7	162,2	54,8	25,0	178,9	36,7	12,0	5

Privat-diskont %	Datum	
3 1/8	Juli	6.
3 1/8		13.
3 1/4—3/8		20.
3 1/2		27.
3 5/8	August	3.
3 1/2		10.
3 3/4—7/8		17.
4		24.
4		31.
4	September	7.
4		14.
4		21.
4		28.
4	Oktober	5.
4		12.
4		19.
4		26.
4	November	2.
4 3/8—1/2		9.
4 1/4		16.
4 7/8		23.
5		30.
5	Dezember	7.
5		14.
5		21.
5		28.

Wochenausweise der Niederländischen Bank (Millionen Gulden).[1]

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Notenumlauf	Giroguthaben	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Dez. 1888	29.	23,2	89,8	37,9	65,1	35,8	205,1	27,8	2¹/₂	2¹/₄
Januar 1889	5.	23,2	89,2	37,9	67,0	38,0	214,4	22,7	2¹/₂	2¹/₄
	12.	23,2	89,1	37,9	66,1	36,7	215,0	20,2	2¹/₂	2¹/₄
	19.	23,2	89,2	37,9	66,8	36,8	216,5	19,4	2¹/₂	2¹/₈
	26.	23,2	89,5	37,9	66,2	36,4	216,6	18,5	2¹/₂	2
Februar	2.	23,2	88,4	37,9	63,4	35,5	213,1	17,1	2¹/₂	1³/₄
	9.	23,2	88,4	37,9	63,7	34,9	213,0	17,1	2¹/₂	2
	16.	23,2	88,4	38,0	60,1	34,6	209,2	17,1	2¹/₂	2
	23.	23,2	87,2	38,0	58,3	34,4	207,5	15,5	2¹/₂	2
März	2.	23,2	86,4	38,1	56,2	35,8	206,3	15,1	2¹/₂	1⁷/₈
	9.	23,2	85,9	38,0	55,5	34,3	202,1	16,4	2¹/₂	2
	16.	23,2	84,4	38,0	56,5	33,9	201,8	16,0	2¹/₂	2
	23.	23,2	84,0	37,4	58,0	34,0	204,5	13,7	2¹/₂	2¹/₈
	30.	23,2	83,9	37,6	58,1	34,1	204,5	13,7	2¹/₂	2¹/₈
April	6.	23,2	82,7	37,6	59,7	33,0	209,8	11,3	2¹/₂	2¹/₄
	13.	23,2	81,8	37,6	60,8	32,7	209,6	11,6	2¹/₂	2¹/₄
	20.	23,2	80,2	37,7	60,8	32,7	210,1	9,7	2¹/₂	2¹/₄
	27.	23,2	80,4	37,7	62,0	34,3	211,7	10,0	2¹/₂	2¹/₈
Mai	4.	23,2	80,0	38,3	67,6	35,0	217,4	10,6	2¹/₂	2¹/₄
	11.	23,2	79,9	40,8	67,0	35,0	217,9	13,0	2¹/₂	2¹/₄
	18.	23,2	80,2	40,9	66,7	34,1	215,0	16,3	2¹/₂	2¹/₄
	25.	23,2	80,2	42,6	65,7	33,2	218,4	17,6	2¹/₂	2¹/₈
Juni	1.	23,2	80,0	42,6	64,0	32,0	210,7	16,9	2¹/₂	2
	8.	23,2	79,9	43,0	62,2	30,8	206,2	19,3	2¹/₂	2
	15.	23,2	80,2	43,0	62,0	31,0	204,7	20,5	2¹/₂	1⁷/₈
	22.	23,2	80,3	43,0	61,8	31,5	202,8	22,9	2¹/₂	2¹/₈
	29.	23,2	80,1	43,1	64,7	32,0	204,7	21,5	2¹/₂	2¹/₄

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	6.	23,2	80,3	42,5	67,8	33,2	212,6	19,7	2½	2¼
	13.	23,2	79,0	43,3	67,7	32,6	212,0	17,5	2½	2¼
	20.	23,2	78,9	43,3	66,9	34,0	213,4	16,4	2½	2⅛
	27.	23,2	78,9	43,3	65,5	34,1	212,2	16,7	2½	2¼
August	3.	23,2	78,5	43,3	65,0	34,3	211,0	16,9	2½	2⅛
	10.	23,2	78,2	43,3	64,4	33,8	208,6	17,8	2½	2⅛
	17.	23,2	78,0	43,3	64,1	33,7	206,6	19,2	2½	2
	24.	23,2	77,1	43,3	64,2	33,8	206,0	18,7	2½	2⅛
	31.	23,2	76,0	43,3	64,8	34,1	206,1	17,9	2½	2¼
September	7.	23,2	75,5	42,9	65,5	35,1	204,7	21,1	2½	2¼
	14.	23,2	73,6	42,9	65,6	36,2	204,9	22,9	2½	2¼
	21.	23,2	73,7	42,8	65,9	36,5	203,6	21,9	2½	2⅛
	28.	23,2	72,4	42,8	68,0	37.5	205,9	20,6	2½	2¼
Oktober	5.	23,2	71,8	40,5	71,8	39,7	212,7	17,0	2½	2¼
	12.	23,2	71,2	40,5	73,1	40,3	213,7	17,5	2½	2¼
	19.	23,2	71,3	40,5	73,8	40,7	214,9	19,3	2½	2¼
	26.	23,2	71,3	40,3	72,9	41,5	214,7	19,5	2½	2¼
November	2.	23,2	71,0	40,3	76,7	44,7	220,6	19,6	2½	2¼
	9.	23,2	70,8	40,4	76,8	43,8	217,3	20,5	2½	2¼
	16.	23,2	71,0	40,0	79,5	43,6	217,5	22,3	2½	2¼
	23.	23,2	71,4	40,0	78,5	44,7	215,7	25,0	2½	2¼
	30.	23,2	71,7	38,9	78,0	44,8	215,0	23,9	2½	2¼
Dezember	7.	23,2	71,7	38,9	78,1	44,5	211,9	27,3	2½	2¼
	14.	23,2	72,1	38,9	77,6	44,7	211,5	28,0	2½	2¼
	21.	23,2	72,4	38,0	78,1	45,5	210,6	27,4	2½	2¼
	28.	23,2	72,4	37,5	78,7	47,2	211,1	29,7	2½	2¼

Wochenausweise der New Yorker Banken 1889 (Millionen Dollars).

Datum		Barvorrat	Notenumlauf	Legal tenders	Depositen	Vorschüsse u. Diskonten	Überschußreserve	Wechseldiskont %
1888 Dezbr.	29.	76,5	4,9	29,8	400,3	388,8	+ 6,3	5—5½
1889 Jan.	5.	77,0	4,9	32,5	408,9	382,3	+ 7,3	5—5½
	12.	82,2	4,9	34,9	410,1	386,3	+ 14,5	4½—5
	19.	85,7	4,8	36,6	416,8	389,3	+ 18,0	4—4½
	26.	88,6	4,7	37,5	424,3	392,8	+ 20,0	4—4½
Februar	2.	89,2	4,7	37,5	431,1	399,9	+ 18,9	4—4½
	9.	86,8	4,4	36,1	435,0	408,0	+ 14,1	4—4½
	16.	90,5	4,4	36,3	438,1	408,0	+ 17,3	4—4½
	23.	90,0	4,4	35,3	438,3	409,0	+ 15,7	4—4½
März	2.	86,3	4,3	35,5	438,1	413,0	+ 12,3	4—4½
	9.	83,0	4,4	35,3	438,8	417,1	+ 8,5	4—4½
	16.	83,4	4,3	35,3	442,7	420,4	+ 8,1	4¼—5
	23.	82,2	4,3	34,9	441,5	421,3	+ 6,7	4¼—5
	30.	80,5	4,3	34,4	437,9	421,0	+ 5,5	4¼—5
April	6.	77,4	4,3	31,7	430,8	419,8	+ 1,4	4—5
	13.	81,2	4,3	33,4	434,1	417,4	+ 6,1	4—5
	20.	87,8	4,1	34,5	440,6	416,9	+ 12,1	3¾—4½
	27.	86,9	4,1	36,7	440,7	415,9	+ 13,4	3¾—4
Mai	4.	83,2	4,1	36,4	440,5	417,8	+ 9,5	3¾—4
	11.	80,0	4,0	39,1	441,1	416,9	+ 8,9	3½—4½
	18.	83,5	4,0	41,6	443,9	413,3	+ 14,1	3½—4
	25.	82,2	4,0	43,5	442,4	412,5	+ 15,1	3½—4
Juni	1.	80,4	4,0	44,9	442,7	411,8	+ 14,6	3½—4¼
	8.	76,4	4,0	44,7	440,3	413,8	+ 11,1	3—4½
	15.	75,1	4,0	46,2	442,6	416,2	+ 10,5	3—4½
	22.	73,9	4,0	45,8	442,2	416,8	+ 9,2	3½—4½
	29.	72,3	3,9	45,3	440,0	417,5	+ 7,6	4—4½
Juli	6.	73,2	4,0	43,3	445,8	423,4	+ 5,0	4—5
	13.	74,2	3,9	43,4	443,9	420,9	+ 6,6	3½—5
	20.	74,4	3,9	43,6	442,4	419,4	+ 7,3	4—5
	27.	72,2	3,9	44,2	437,3	416,8	+ 7,1	4—5
August	3.	73,2	3,9	43,7	434,5	413,0	+ 8,2	4½—5
	10.	72,6	3,9	42,3	432,5	414,5	+ 6,8	4½—5
	17.	70,0	3,9	40,9	430,3	416,0	+ 3,4	4¾—5¾
	24.	67,6	3,9	40,2	422,8	412,5	+ 2,1	4¾—6
	31.	69,3	3,9	40,1	419,4	406,2	+ 4,8	4¾—5½
September	7.	76,5	4,0	37,8	424,6	406,8	+ 8,1	5¼—¾
	14.	74,3	4,0	36,9	424,3	409,7	+ 5,1	5¼—¾
	21.	71,0	3,9	36,0	420,2	409,6	+ 2,0	5—5½
	28.	69,6	3,9	35,7	417,3	409,3	+ 0,9	5—5½
Oktober	5.	67,3	4,0	34,1	412,3	407,3	— 1,7	5½—6½
	12.	69,2	3,9	31,9	407,2	403,2	— 0,7	5½—6½
	19.	71,8	4,0	30,3	405,0	397,8	+ 0,9	5½—6½
	26.	72,3	4,0	29,1	400,8	395,4	+ 1,1	5½—6½
November	2.	72,8	4,1	28,9	402,1	396,1	+ 1,1	5½—6½
	9.	73,4	4,1	26,3	401,6	397,8	— 0,8	5½—6½
	16.	75,0	4,1	26,4	403,7	395,8	+ 0,5	5½—6½
	23.	75,5	4,1	26,1	400,5	395,2	+ 1,5	5½—6½
	30.	75,8	4,1	26,2	400,6	396,0	+ 1,9	5½—6½
Dezember	7.	75,1	4,0	25,3	398,6	394,2	+ 0,7	5½—6½
	14.	75,1	3,9	26,5	395,6	390,1	+ 2,6	6—6½
	21.	76,8	3,8	26,2	398,4	392,5	+ 3,4	5½—6½
	28.	75,6	3,7	26,1	398,7	394,8	+ 2,0	5¾—6½

Effektenkurse 1889.

New Yorker Börse.

Datum		Fund. Anleihe 4%	Eisenbahnaktien: Erie	New York Central	Central Pacific	Northern Pacific Pref.	Louisville & Nashville	Union Pacific	Chicago Milw. & St. Paul	Canada Pacific	Canada Southern	Lake Shore	Western Union Telegr.
Januar	2.	126 7/8	27 5/8	108	35 3/4	60 1/2	57 7/8	64 5/8	64	53 1/4	52 1/2	104 3/8	83 7/8
"	31.	128	28 7/8	109 3/4	36 1/4	60 3/4	58	64 1/8	65 5/8	52	52 1/8	103 3/4	85 3/4
Februar	28.	128 1/2	29 1/2	108 3/4	36 1/4	62 3/4	59 3/4	66 1/2	62 1/8	51 5/8	55 1/8	104 1/4	85 7/8
März	31.	128 3/4	27 5/8	107 1/4	34	60	62 1/4	60	62 3/8	51	52	101 1/8	84 1/8
April	30.	129 1/2	29 1/8	107 5/8	36 1/4	61	68 1/2	60 1/2	65 1/4	52 1/4	52 3/4	103 3/8	85 1/2
Mai	31.	128	29	108 3/4	36	65 3/4	70 1/4	62	74 1/8	56 1/2	55 3/8	106	88 3/8
Juni	30.	129 1/2	27	107 1/2	35 1/4	65 7/8	68 7/8	60 3/4	70 3/4	55 1/4	53 1/2	104 1/8	85 1/2
Juli	30.	128 1/8	26 5/8	105 1/2	35	64 1/4	69 5/8	59 7/8	71	56 7/8	52	102 1/8	84 3/4
August	31.	127	28 3/8	107 1/8	35	75 1/8	71 3/4	63 3/8	74 1/4	63 5/8	53 7/8	104 3/8	85 1/2
September	30.	127	29 7/8	107 1/2	35 1/4	74 1/2	78 1/2	65 5/8	73 3/8	70 3/4	54 7/8	106 1/2	86 1/4
Oktober	31.	127	28 7/8	106 3/4	34 1/4	73 3/4	82	68	70 1/8	69	55 5/8	107 1/4	85
November	30.	127	28	106 1/2	35	75	84 1/2	68 1/2	69 3/4	73	53 3/4	106 3/8	82 3/4
Dezember	31.	127	26 3/4	107	33	74 3/4	85 7/8	68 1/2	69 5/8	75	56 1/2	104 5/8	83 3/8

Effektenkurse 1889.

Berliner Börse.

Datum		Preuß. Consols 4%	Österr. Goldrente 4%	Ungar. Goldrente 4%	Russ. Anleihe 1880 4%	Italiener 5%	Eisenbahnaktien: Mainz-Ludwigshafen	Marienburg-Mlawka	Mecklenburger	Ostpreuß. Südbahn	Österr.-Ungar. Staatsbahngesellschaft	Lombarden	Bankaktien: Darmstädter	Deutsche Bank	Diskonto-Gesellschaft	Dresdener Bank	Dtsch. Reichsbank	Österr. Kredit	Dortm. Union St.-P.	Laurahütte
Jan.	2.	108	93,90	86,20	86,90	95,90	111,50	89,10	153,80	117,70	108,60	41,60	166,40	174,50	223,50	148,60	134	169,50	98,10	136,80
	31.	108,60	93,70	84,90	87,90	96,30	112,40	83,90	149,90	111	107,20	42	175	174,50	236,40	153,70	133,70	167,20	103,10	144,20
Febr.	28.	108,90	94,20	86,40	90,70	96,90	114,50	82,20	155,40	102,50	107,30	43,20	177,20	177,20	244	163,90	134,50	169	102,60	139,50
März	30.	107,50	94,10	86,90	91,90	96,60	115,70	84,60	158,70	104,10	101,50	42,70	177,50	174,70	247,70	161,50	134	164,70	97,50	138,50
April	30.	106,20	95	88,10	94,90	97,20	120,30	84,30	173	113,10	104,50	45,10	179,10	175	242,50	158,10	132,50	160,20	95,40	138,40
Mai	31.	106,90	94,20	87,30	92,55	96,70	124,20	74,10	173,10	116,50	103,50	52,40	167,20	170	233,60	153,60	132	164,10	85,90	127,90
Juni	30.	106,90	94	86,70	90,80	96,20	125	65,20	166,50	101,10	101	52,20	164,40	170	230,40	148,50	132,90	162,10	84,30	133,90
Juli	31.	107,10	93,50	85,50	90,50	94,90	122,60	70,20	164,40	106,80	94,10	50,40	166	172	233,50	152,70	133,90	163,20	97	139,20
Aug.	31.	107	94,30	85,30	91,70	93,50	125	68,40	164,70	104,70	96,10	49,10	167,70	172,10	235,40	156,70	133,10	162,70	101,70	149,20
Sept.	30.	106,70	94,50	85,20	92,50	93,30	125,20	67,90	165,70	99,60	99,40	51,70	171,50	173,50	236,10	161,70	133,50	164,20	112,10	161,70
Okt.	31.	106,70	93,80	86,60	93,20	93,60	127,60	67,50	164,50	97,20	101,70	53,60	176,70	173,60	240	168,70	136	168	130,50	176
Nov.	30.	105,40	93	86,70	92,80	93,90	125,90	63,50	163,40	95,20	102,70	55,40	183,20	174,70	248,40	180,20	136,50	171,50	142,50	181
Dez.	31.	106	92,70	87,10	93,20	93,80	118,60	53,60	163,70	86	98,70	57	182,50	174,20	248,70	193,90	136,50	173,10	137,90	173,60

Wiener Börse

Datum		Bankaktien: Anglo-Bank	Depositen-Bank	Österr.-Ungar. Bank	Ungar. Kredit-bank	Österr. Länderbank	Eisenbahnaktien: Ferd.-Nordbahn	Galizische Karl-Ludw.-B.	Öst. Nordwestbahn	Nordwest-Elbthalb.
Januar	2.	118,50	180	873	308,20	220	2450	207,70	167,70	198,70
	30.	124	186	889	309	227	2500	205,50	177	196,70
Februar	28.	134	192	886	315,50	231,50	2545	206,50	183,20	205,50
März	30.	130,60	188	893	311	228,50	2557	204,50	182,70	208,50
April	30.	129,50	189	895	309	238,50	2585	205,50	191,20	210
Mai	31.	127,75	187	905	314,20	238	2615	205,70	191	213,50
Juni	30.	122	184	905	313,20	227	2620	203,70	186	212,70
Juli	31.	125	184	907	318	238	2515	198	186	215,70
August	31.	131,50	184	907	316,20	236,25	2552	195	194,75	222,70
September	30.	138,50	208	922	318,50	246,25	2590	192	192,20	222,50
Oktober	31.	148,10	207	919	333,20	258,80	2592	190,50	191	210,50
November	30.	146	204	921	334,70	222	2565	188,20	189,20	217
Dezember	31.	150,80	202	920	348	224,50	2577	184	187,50	214

Pariser Börse.

Datum	Franz. Rente perp. 3%	Ägypter 4%	Spanier 4%	Türken	Bankaktien: Banque de France	Banque Ottomane	Crédit foncier	Banque d'Escompte	Eisenbahnaktien: Lyon	Nord	Midi	Orleans	Suez	Panama	Rio Tinto
Januar 2.	82,95	422,50	$73^{9}/_{16}$	15,20	3790	532	1361	523	1282	$1622^{1}/_{2}$	1175	1322	2198	128	632
" 31.	82,97	$424,37^{1}/_{2}$	$73^{3}/_{8}$	15,22	3615	531	1337	527	1321	1685	1175	1365	2213	98	534
Februar 28.	85,32	448,12	76	16,17	3712	558	1376	553	1365	1770	1200	1390	2275	48	450
März 31.	85,20	450	$74^{7}/_{8}$	15,22	3910	547	1280	510	1357	1752	1185	1395	2232	52	283
April 30.	87,47	471,87	$76^{7}/_{8}$	16,72	4110	555	1333	536	1410	1820	1230	1375	2433	55	272
Mai 31.	86,80	460,90	$75^{3}/_{4}$	16,37	4050	547	1333	532	1345	1810	1220	1355	2347	55	285
Juni 30.	84,70	455	76	16,30	3910	523	1318	515	1330	1775	1215	1345	2360	56	273
Juli 31.	84,30	448,75	$72^{1}/_{2}$	16,12	3795	507	1260	505	$1302^{1}/_{2}$	1690	1165	1335	2265	43	270
August 31.	85,32	452,80	$73^{1}/_{4}$	16,42	3875	518	1276	510	1325	$1731^{1}/_{4}$	1175	1350	2265	42	292
September 30.	86,47	463,12	$75^{1}/_{4}$	16,85	4115	548,75	1287,50	$518^{3}/_{4}$	1360	1765	1185	1372	2322	49	291
Oktober 31.	87,10	471,87	$74^{3}/_{4}$	17,10	4230	545	1295	525	1365	$1762^{1}/_{2}$	1195	1360	2305	52	321
November 30.	$87,77^{1}/_{2}$	468,12	$73^{1}/_{4}$	17,72	4130	540	1320	530	$1338^{3}/_{4}$	1790	1210	1360	2327	77	396
Dezember 31.	$87,40^{1}/_{2}$	468	73,30	$17,57^{1}/_{2}$	4100	531,25	1330	525	$1347^{1}/_{2}$	1785	1210	1370	2310	68	402

Londoner Börse.

Datum	Engl. Consols $2^{3}/_{4}$%	Indische Goldanleihe 3%	Argentinier 1886 5%	Brasilianer 1883 $4^{1}/_{2}$%	Buenos-Ayres 1888 6%	Mexikan. 1888 6%	Englische Eisenbahnaktien: Gr. Eastern	Gr. Western	Lanc. & Yorksh.	London & North-West.	Midland	North-East.
Januar 2.	$96^{7}/_{8}$	$97^{3}/_{4}$	96	95	99	$91^{3}/_{4}$	$68^{1}/_{4}$	$151^{1}/_{2}$	$118^{1}/_{2}$	$173^{1}/_{2}$	$137^{1}/_{2}$	$163^{1}/_{4}$
" 31.	99	99	97	98	102	$92^{1}/_{4}$	69	155	$119^{1}/_{2}$	$177^{3}/_{4}$	$140^{1}/_{2}$	$166^{3}/_{4}$
Februar 28.	$99^{1}/_{16}$	$99^{1}/_{4}$	98	99	103	$93^{3}/_{4}$	$71^{5}/_{8}$	$155^{1}/_{2}$	118	$178^{1}/_{4}$	$139^{1}/_{2}$	$165^{1}/_{4}$
März 30.	$98^{3}/_{16}$	$99^{3}/_{4}$	99	99	104	$94^{1}/_{2}$	$74^{3}/_{8}$	$155^{1}/_{2}$	121	$180^{1}/_{8}$	$139^{1}/_{4}$	$168^{7}/_{8}$
April 30.	$98^{9}/_{16}$	$100^{3}/_{4}$	100	101	102	$97^{1}/_{2}$	$77^{1}/_{8}$	$155^{3}/_{4}$	$123^{1}/_{2}$	$181^{3}/_{4}$	$143^{1}/_{4}$	$171^{1}/_{4}$
Mai 31.	$99^{1}/_{8}$	$100^{3}/_{4}$	100	102	103	$96^{1}/_{2}$	$77^{1}/_{2}$	$161^{1}/_{4}$	$123^{1}/_{2}$	$184^{1}/_{4}$	$145^{1}/_{4}$	$174^{1}/_{2}$
Juni 30.	$98^{5}/_{16}$	100	99	100	101	$96^{1}/_{2}$	$75^{7}/_{8}$	159	124	$184^{1}/_{4}$	$144^{1}/_{2}$	$173^{3}/_{4}$
Juli 31.	$98^{7}/_{16}$	$100^{1}/_{2}$	97	100	102	$94^{3}/_{4}$	$79^{1}/_{4}$	$165^{1}/_{4}$	$126^{1}/_{2}$	$187^{3}/_{4}$	$149^{1}/_{2}$	$176^{1}/_{2}$
August 31.	$97^{1}/_{4}$	$101^{1}/_{2}$	$95^{1}/_{2}$	101	102	95	$80^{3}/_{8}$	$161^{1}/_{4}$	$125^{1}/_{2}$	$183^{1}/_{4}$	$145^{1}/_{4}$	172
September 30.	$96^{5}/_{8}$	$100^{3}/_{4}$	93	100	101	$96^{1}/_{2}$	$79^{1}/_{2}$	$159^{1}/_{2}$	124	$179^{1}/_{2}$	$142^{1}/_{4}$	$168^{3}/_{4}$
Oktober 31.	97	$100^{1}/_{4}$	$94^{1}/_{2}$	101	101	$94^{3}/_{4}$	$80^{3}/_{8}$	164	123	$178^{3}/_{4}$	$141^{3}/_{4}$	$171^{5}/_{8}$
November 30.	$97^{7}/_{16}$	$100^{1}/_{2}$	93	94	100	95	84	$169^{1}/_{4}$	124	180	$144^{1}/_{2}$	$173^{7}/_{8}$
Dezember 31.	$97^{1}/_{4}$	$100^{3}/_{4}$	93	80	99	$95^{1}/_{4}$	84	171	125	$181^{1}/_{4}$	$147^{1}/_{4}$	$175^{5}/_{8}$

Wechsel-

Datum	in Berlin auf Amsterdam k. S.	London k. S.	Paris k. S.	Belg. Plätze k. S.	Italien k. S.	Schweiz k. S.	in Paris auf London k. S.
Dez. 1888 29.	168,55	20,39	80,50	80,45	79,70	80,30	25,33
Jan. 1889 5.	168,85	20,39	80,60	80,55	79,75	80,40	25,30
12.	168,75	20,39	80,60	80,55	79,95	80,50	25,30
19.	168,65	20,39	80,70	80,65	80,15	80,55	25,30
26.	168,75	20,40	80,70	80,70	80,25	80,55	25,27
Februar 2.	168,90	20,395	80,85	80,85	80,45	80,60	25,25
9.	168,85	20,445	80,85	80,85	80,70	80,70	25,31
16.	168,95	20,45	80,80	80,80	80,40	80,65	25,32
23.	169	20,46	80,85	80,85	80,40	80,60	25,33
März 2.	169,15	20,47	80,80	80,85	80,50	80,60	25,33
9.	169,20	20,47	80,85	80,85	80,55	80,55	25,31
16.	169,05	20,475	80,70	80,80	80,35	80,50	25,33
23.	169,10	20,465	80,85	80,85	80,50	80,55	25,28
30.	168,95	20,43	80,80	80,85	80,70	80,60	25,25½
April 6.	169,20	20,45	80,80	80,90	80,75	80,70	25,25
13.	169,30	20,46	81	80,90	80,70	80,85	25,28
20.	169,40	20,455	80,95	80,95	80,70	80,80	25,26½
27.	169,35	20,455	80,95	81	80,75	80,90	25,26
Mai 4.	169,60	20,475	81,05	81,05	80,85	81	25,23
11.	169,55	20,46	81,10	81,15	80,95	81	25,21
18.	169,65	20,475	81,25	81,15	81,10	81	25,19
25.	169.45	20,435	81,15	81,10	81	81	25,18
Juni 1.	169,40	20,455	81,30	81,20	81,05	81,05	25,17
8.	169,25	20,445	81,30	81,10	81	81	25,17
15.	169,05	20,445	81,20	81,10	80,90	80,95	25,17
22.	169,20	20,445	81,20	81,10	80,95	80,95	25,18
29.	169,30	20,43	81,10	81,05	80,85	80,90	25,18
Juli 3.	169,55	20,45	81,20	81,10	80,95	80,95	25,16
13.	169,40	20,425	81,20	81,20	80,90	81	25,16
20.	169,25	20,435	81,20	81,15	80,55	81,05	25,16
27.	169,15	20,435	81,35	81,15	80,70	81	25,14
August 3.	169,20	20,46	81,30	81,20	80,60	81,10	25,15
10.	169,15	20,45	81,15	81	80,50	80,90	25,22
17.	169,05	20,46	81,15	81,10	80,45	80,95	25,24
24.	169,10	20,455	81,10	81,05	80,45	80,85	25,24
31.	169	20,485	81,10	80,90	80	80,90	25,26
September 7.	168,95	20,475	81,05	80,90	79,85	80,80	25,28
14.	168,95	20,465	81,10	80,95	79,40	80,85	25,26
21.	168,80	20,455	81,05	80,95	79,65	80,85	25,26
28.	168,90	20,47	81,10	81	79,90	81,15	25,25½
Oktober 5.	169,05	20,475	81,05	81	79,85	81,10	25,28
12.	168,70	20,435	80,90	80,90	80	80,95	25,25
19.	168,60	20,395	80,80	80,75	79,80	80,75	25,24
26.	168,50	20,385	80,80	80,80	79,80	80,70	25,23½
November 2.	168,75	20,375	80,90	80,90	79,85	80,80	25,22
9.	168,40	20,37	80,75	80,70	79,85	80,80	25,24
16.	168,40	20,345	80,60	80,60	79,60	80,65	25,24
23.	168,35	20,35	80,60	80,60	79,50	80,75	25,25
30.	168,40	20,365	80,75	80,65	79,70	80,65	25,24½
Dezember 7.	168,40	20,355	80,65	80,65	79,60	80,65	25,23
14.	168,30	20,34	80,65	80,75	79,75	80,60	25,21
21.	168,30	20,34	80,70	80,70	79,85	80,70	25,20
28.	168,25	20,32	80,55	80,60	79,80	80,55	25,18½
							25,18½

Kurse ꝛc.

in Amsterdam auf London k. S.	in Amsterdam auf Paris k. S.	in New York auf Berlin Sicht	in New York auf London Sicht	in New York auf Paris Checks	in New York auf Amsterdam Sicht	in Berlin Banknoten österr.	in Berlin Banknoten russische	in Wien Napoleons	in London Silber d.
12,09 1/2	47,75	95 3/4	4,89	5,18 1/8	40 3/8	168,30	208,50	9,54	42 7/16
12,08 1/2	47,80	95 3/4	4,88 1/2	5,18 1/8	40 3/8	168,80	212,55	9,54 1/2	42 1/2
12,08	47,75	95 3/4	4,88 3/4	5,18 1/8	40 3/8	168,75	214,50	9,56 1/2	42 1/2
12,07	47,80	95 7/8	4,89 1/2	5,17 1/2	40 1/2	169,10	217,10	9,53 1/2	42 5/8
12,09	47,80	95 7/8	4,89 1/2	5,16 7/8	40 1/2	169,10	215,40	9,55	42 3/8
12,08 1/2	47,82 1/2	95 7/8	4,89	5,16 7/8	40 1/2	168,85	217,60	9,56 1/2	42 9/16
12,08	47,75	95 5/8	4,89	5,17 1/2	40 3/8	168,95	217,90	9,57	42 1/2
12,09	47,77 1/2	95 5/8	4,89 1/2	5,17 1/2	40 7/16	168,85	217,90	9,59	42 9/16
12,09	47,80	95 3/4	4,89 1/2	5,16 7/8	40 5/16	169	218,10	9,58	42 11/16
12,09 1/2	47,80	95 3/4	4,88	5,16 7/8	40 1/2	168,85	219,10	9,58	42 5/8
12,10 1/2	47,75	95 5/8	4,89	5,17 1/2	40 1/2	168,30	217	9,61 1/2	42 1/2
12,09	47,80	95 1/2	4,89	5,16 7/8	40 1/2	168,20	216,60	9,63	42 1/2
12,09 1/2	47,80	95 1/2	4,89	5,16 7/8	40 1/2	168,45	218,35	9,60 1/2	42 5/8
12,09	47,85	95 3/4	4,89	5,16 1/4	40 1/2	168,80	217	9,57	42 1/2
12,07 1/2	47,90	95 3/4	4,89	5,16 1/4	40 1/2	169,10	217,75	9,57	42 1/4
12,07 1/2	47,80	95 3/4	4,89	5,15 5/8	40 1/2	169,90	217,60	9,51 1/2	42 1/8
12,06 1/2	47,75	95 3/4	4,89	5,15 5/8	40 1/2	170,25	217,90	9,51	42 3/16
12,06	47,75	95 5/8	4,89	5,15 5/8	40 1/2	170,80	217,60	9,49	42 1/8
12,05	47,75	95 3/4	4,89 1/4	5,15	40 5/8	172,50	217,20	9,41	42 1/16
12,06	47,80	95 3/4	4,89 1/4	5,13 3/4	40 5/8	172,45	218,60	9,44 1/2	42 1/4
12,05	47,80	95 3/4	4,89 1/4	5,15	40 5/8	173,10	218,30	9,39 1/2	42 1/4
12,05 1/2	47,85	95 3/4	4,89 1/4	5,15	40 5/8	172,40	218,10	9,40 1/2	42 1/4
12,06 1/2	47,90	95 3/4	4,89 1/4	5,15	40 5/8	172,30	216,30	9,43 1/2	41 15/16
12,07 1/2	48	95 3/4	4,89 1/4	5,14 3/8	40 5/8	171,75	212,75	9,47 1/2	42 3/16
12,07 1/2	47,97 1/2	95 3/4	4,89 1/4	5,14 3/8	40 5/8	170,75	208,50	9,54	42
12,07 1/2	47,97 1/2	95 3/4	4,89 1/4	5,15	40 3/4	171,55	209,10	9,47	42
12,07 1/2	47,95	95 5/8	4,88 1/2	5,15 5/8	40 3/8	171,90	209,70	9,45 1/2	42
12,05 1/2	47,95	95 5/8	4,88 1/2	5,15 5/8	40 1/2	172	207,30	9,45	42 1/8
12,04 1/2	47,92 1/2	95 5/8	4,88	5,15 5/8	40 1/2	171,80	207,30	9,46	42 3/16
12,05 1/2	47,97 1/2	95 5/8	4,88	5,15 5/8	40 1/2	171,95	209,40	9,47 1/2	42 1/16
12,05 1/2	48	95 5/8	4,87 1/2	5,15	40 5/8	170,20	210,70	9,55 1/2	42 3/16
12,07 1/2	48,05	95 1/2	4,87 1/4	5,15 5/8	40 1/2	171,15	211,80	9,52	42 3/8
12,07 1/2	48,05	95 3/8	4,87 1/2	5,15 5/8	40 3/8	171,20	210,90	9,52	42 1/4
12,08 1/2	48	95 1/4	4,87 1/2	5,16 7/8	40 3/8	171,10	211,55	9,48 1/2	42 5/16
12,08 1/2	47,95	95 1/4	4,87	5,17 1/2	40 5/16	171,55	211,75	9,45 1/2	42 5/16
12,09	47,90	95 1/8	4,88	5,18 1/8	40 3/8	171,80	211,40	9,47	42 1/2
12,10	47,95	95 3/8	4,88	5,17 1/2	40 3/8	171,75	212,20	9,48	42 3/8
12,11	47,95	95 3/8	4,88 1/4	5,16 7/8	40 3/8	171,60	212,70	9,49	42 9/16
12,09 1/2	48	95 3/4	4,88	5,17 1/2	40 1/2	170,75	212,70	9,51	42 1/2
12,11	48	95 3/4	4,88	5,17 1/2	40 1/2	173	211,90	9,49	42 11/16
12,10 1/2	47,97 1/2	95 1/4	4,87 1/4	5,17 1/2	40 1/4	170,95	211,50	9,48 1/2	42 11/16
12,10	47,95	95 1/4	4,87 1/2	5,17 1/2	40 1/4	171,25	210,60	9,48	42 3/4
12,08	47,95	95 1/4	4,86 1/2	5,18 3/4	40 3/16	171,05	211	9,48 1/2	42 7/8
12,08 1/2	47,97 1/2	95 1/8	4,85 1/2	5,19 3/8	40 1/8	171,35	211,60	9,48	43 1/8
12,08	47,92 1/2	95 1/8	4,85 1/4	5,19 3/8	40 1/8	171,40	213,20	9,48	43 1/2
12,07 1/2	47,87 1/2	95 1/4	4,85 3/4	5,20	40 1/8	171,20	213,05	9,47	43 7/8
12,09	47,90	95 1/4	4,85 1/2	5,20	40 3/8	171,45	214,75	9,49	43 11/16
12,09 1/2	47,87 1/2	95 1/4	4,85 1/4	5,20	40 3/8	172,20	215,30	9,42	44
12,08 1/2	47,87 1/2	95 1/4	4,85 1/2	5,20	40 3/8	172,25	216,60	9,40 1/2	44 3/16
12,08	47,90	95 1/4	4,85	5,20	40 3/8	171,95	218	9,41 1/2	43 3/4
12,08 1/2	47,95	95 1/4	4,84 3/4	5,20 5/8	40 1/4	173,25	217,85	9,35	44 1/16
12,08 1/2	47,95	95 1/4	4,84 3/4	5,20	40 1/4	173,80	218,25	9,30 1/2	43 15/16
12,07 1/2	47,95	95 1/4	4,84 1/4	5,20	40 1/4	172,20	219,95	9,34 1/2	43 13/16

Warenpreise in London im Jahre 1889.

Datum		Iron: Scotch pig p. ton	Iron: Cleveland bars p. ton	Steel rails p. ton	Coals Best Walls-end p. ton	Copper Chili bars p. ton	Tin Straits p. ton	Lead Engl. pig p. ton	Salpetre Engl. ref. p. cwt	Cotton: raw middl. Upland p. lb	Cotton: Yarn 40 mule twist p. lb	Wool: South down hogs p. lb	Wool: Sydney unwash. p. lb	Silk Cossimbuzar p. lb	Flax Petersb. 12 ahead p. ton	Hemp Manila p. ton	Jute good marks p. ton
		£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	£-s-d	£-s	£-s	£-s-d	d	d	s-d	d	s-d	£-s	£-s	£-s
Jan.	4.	2- 1- 6	5- 2-6	4- 2-6	17-0	77- 7 1/2	98-17 1/2	13- 5	1-1-9	5 3/8	9 1/8	11	9	12-7 1/2	27-10	51- 0	17- 0
Febr.	2.	2- 0-10	5- 2-6	3-16-3	17-0	77-11 1/4	98-10	13- 1	1-1-9	5 1/2	9 1/4	11	9	12-7 1/2	27-10	55-10	17- 0
März	1.	2- 2- 9	5- 2-6	4- 3-9	17-6	75-10	95-17 1/2	13- 2 1/2	1-1-6	5 5/8	9 1/4	11	9	13-3	27-10	59-10	17- 0
April	6.	2- 5- 3	5-15-6	4-12-6	15-6	40-15	94-15	12-11	1-1-6	5 3/4	9 3/8	11	9 1/2	13-6	27-10	56-10	17- 0
Mai	4.	2- 4- 1	5-15-0	4-13-9	15-6	39-0	90- 0	12-15	1-1-6	6 3/16	9 5/8	11	9 3/4	13-6	27-10	53- 0	16-10
Juni	8.	2- 3- 0	5-10-0	4-11-3	15-0	40-16	91-12	12-14	1-1-6	6 1/16	9 3/8	11	9 3/4	12-9	27- 0	51- 0	16-10
Juli	6.	2- 3-10	5-10-0	4-15-0	16-0	41-12-6	89- 5	12-10	1-1-6	6 1/8	9 1/4	11	10	13-0	28- 6	49- 0	16-10
August	3.	2- 5- 9	6- 0-0	4-15-0	16-0	42- 0-0	93-15	12-12 1/2	1-1-9	6 1/4	9 1/4	12	10	12-9	28-10	49- 0	16- 0
Sept.	10.	2- 6- 6	6- 0-0	5- 2-6	—	42-15-0	90-12 1/2	12-16 1/4	1-1-9	6 11/16	9 1/2	11	10	13-1 1/2	26- 0	51- 0	16- 0
Okt.	5.	2-11- 1	6- 2-6	5- 5-0	18-6	43- 2-6	89- 5	12-16 1/2	1-1-9	6 7/16	9 3/8	10	10	13-1 1/2	28- 0	51- 0	16- 0
Nov.	2.	2-16- 5	7- 5-0	6-15-0	19-0	44- 5	97-10	12-13 3/4	1-1-9	5 11/16	8 7/8	12	10	13-1 1/2	23- 0	49-10	16- 0
Dez.	6.	2-18-10	8-15-0	6-17-6	21-0	49- 2 1/2	97-17 1/2	14- 2 1/2	1-1-9	5 5/8	9	12	11	13-1 1/2	23- 0	52- 0	—
"	28.	3- 0-9 1/4	8- 0-0	6-17-6	22-0	49-17 1/2	97- 2 1/2	14- 3 3/4	1-1-9	5 9/16	9	12	11	13-1 1/2	23- 0	52- 0	16- 0

Datum		Engl. Grain: Wheat p. qur	Engl. Grain: Barley p. qur	Engl. Grain: Oats p. qur	Flour town made 2nds 280 lbs	Beef: Infer 8 lbs	Beef: Prime small 8 lbs	Mutton Prime 8 lbs	Potatoes good engl. p. ton	Rice Rangoon p. cwt	Sugar: Manila Low Brown p. cwt	Sugar: West Ind. Refin. p. cwt	Tea Congou: Common p. lb	Tea Congou: Good p. lb	Coffee Ceylon Plant. p. cwt	Oils: Petrol. p. gal.	Oils: Olive Spanish p. ton	Tallow Town p. cwt
		£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	£-s	s-d	s-d	s-d	d	s-d	£-s-d	d	£-s	£-s-d
Jan.	4.	1-10- 4	1- 6-9	0-16- 6	1-8-6	2- 6	4- 3	5-3	4-10	7-2 1/4	10-4 1/2	14-6	4	1-2	4-10	6 13/16	—	1-14-6
Febr.	2.	1- 9- 9	1- 6-7	0-16- 2	1-7-6	2- 6	3- 9	5-0	5- 0	7-1 1/2	10-6	14-0	4	1-2	4-19	5 3/4	—	1-11-6
März	1.	1- 9- 7	1- 6-1	0-16- 8	1-7-6	2- 6	4- 0	4-9	5- 0	7-3	10-6	14-0	4	1-2	4-10	6 1/16	—	1- 7-0
April	6.	1-10- 1	1- 5-4	0-17- 0	1-7-0	3- 0	4- 0	5-0	5- 0	7-4 1/2	11-3	15-6	4	1-2	4- 9 1/2	5 3/8	34- 5	1- 7-0
Mai	4.	1- 9-10	1- 4-7	0-18- 6	1-7-0	2- 4	4- 8	5-9	6- 0	7-3	—	19-0	4 1/2	1-2	4-11	5 5/16	34- 5	1- 4-0
Juni	8.	1- 8- 9	1- 0-9	0-18-11	1-7-0	3- 0	4- 6	6-0	5- 0	7-1 1/2	13-0	20-3	4 1/4	—	4-13 1/2	5 3/4	33-10	1- 7-9
Juli	6.	1- 8- 4	1- 0-9	0-19- 7	1-6-0	2- 4	4- 4	5-4	4- 0	7-1	13-6	20-6	4	1-1	4- 8 1/2	6 1/8	33-17 1/2	1- 7-9
Aug.	3.	1-10- 0	1- 5-0	0-19-10	1-6-0	3- 0	4- 3	5-6	4- 0	7-3	13-6	18-6	4 1/4	1-3	4-13	6 1/8	34- 0	1- 6-3
Sept.	10.	1-11- 0	1- 9-9	0-19- 2	1-6-6	2- 8	4- 0	5-3	4- 0	7-6	10-6	16-0	4 1/4	1-3	4-16	5 11/16	36- 0	1- 7-9
Okt.	5.	1- 9- 3	1- 9-4	0-16- 8	1-6-8	3- 0	4- 0	5-0	4- 0	7-5	10-6	14-0	4 1/4	1-3	4-16 1/2	5 9/16	36- 0	1- 7-0
Nov.	2.	1-10- 3	1-11-3	0-16- 8	1-6-9	3- 0	3- 6	5-3	4- 0	7-5		11-9	4 1/4	1-3	4-16	5 11/16	36- 0	1- 5-6
Dez.	6.	1-10- 2	1-10-2	0-17- 7	1-6-9	2-11	3-11	5-2	3-10	7-0	8-9	11-9	4 1/4		4-16 3/4	6 1/8	36- 0	1- 6-3
"	28.	1-10 [illegible]	1-10-5	0-18- 3	1-6-9	2- 4	3-10	6-0	3- 3 1/2	7-0	8-9	12-3	4	1-2	4-17 1/2	6 1/16	36-11	1- 6-3

Durchschnittswarenpreise in Deutschland (in Reichsmark).

(Aus den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches.)

1889	Weizen Berlin 1000 kg	Roggen Berlin 1000 kg	Gerste Magdeb. 1000 kg	Hafer Berlin 1000 kg	Speisekartoffeln Berlin 1000 kg	Weizenmehl Breslau 100 kg	Roggenmehl Berlin 100 kg	Rüböl Berlin 100 kg	Kartoffelspiritus Berlin 10000 Liter-Prozente[1]	Rohzucker Magdeburg 100 kg	Kaffee Santos Hamburg 100 kg	Thee Kongo Hamburg 1 kg	Reis Hamburg 100 kg
Januar	192,3	152,8	182,9	137,35	45,0	26,05	21,45	59,0	52,75	36,3	157,0	1,4	20,25
Februar	191,9	152,2	181,3	137,25	46,65	25,65	21,35	58,4	53,15	36,7	158,5	1,45	20,3
März	188,35	149,75	177,35	139,8	48,35	25,35	20,75	57,7	53,05	41,1	166,2	1,4	20,6
April	185,05	144,8	175,05	144,0	41,65	25,55	20,35	54,5	54,65	49,8	166,0	1,35	20,55
Mai	184,0	142,35	174,05	145,55	30,0	25,25	20,45	53,0	55,25	52,2	166,0	1,35	19,75
Juni	183,25	145,45	—	151,05	30,0	25,3	20,9	54,35	55,3	—	162,6	1,35	19,75
Juli	186,8	152,5	165	151,65	25.0	25,8	21,75	64,0	55,7	51,0	156,5	1,35	19,85
August	189,0	158,75	183,7	156,2	23,35	26,3	22,05	69,05	56,4	—	159,6	1,35	20,1
September	188,0	158,45	185	154,55	25,0	26,4	21,75	71,0	56,5	38,05	164,75	1,35	20,25
Oktober	184,7	163,45	187,5	151,6	30,0	26,4	22,4	67,05	53,8	32,8	165,0	1,35	20,0
November	185,0	169,8	192,5	160,85	30,0	27,1	23,5	70,9	51,55	32,7	167,8	1,35	19,75
Dezember	194,35	176,0	207,35	165,6	30,0	28,2	24,65	69,8	50,95	32,0	174,35	1,35	20,0

[1] 10000 Literprozente = 100 Liter zu 100% Alkohol, in Wirklichkeit aber 125 Hektoliter, da an der Berliner Börse nur Spiritus mit 80% Alkohol gehandelt wird.

1889	Baumwolle Bremen 100 kg	Wolle Berlin 100 kg	Hanf Lübeck 100 kg	Jute Hamburg 100 kg	Seide Krefeld Mailänder 1 kg	Blei Berlin 100 kg	Kupfer Berlin 100 kg	Zink Breslau 100 kg	Zinn Hamburg 100 kg	Roheisen Dortmund Bessemer 1000 kg	Petroleum Bremen 100 kg	Steinkohlen westfälische Berlin 1000 kg
Januar	103,85	260,0	68,25	34,1	52,0	27,25	160,0	35,0	213,0	55,0	14,6	18,6
Februar	105,55	250,0	65,5	33,35	52,0	27,0	159,0	34,6	210,0	56,0	12,9	19,0
März	107,25	260,0	66,7	33,6	50,0	26,75	135,5	—	206,5	57,0	12,55	19,0
April	111,0	270,0	69,35	33,6	48,0	26,75	108,0	33,2	202,0	58,0	12,5	19,0
Mai	113,5	270,0	69,75	34,4	48,0	26,5	106,0	34,1	199,0	58,0	12,9	19,5
Juni	113,55	275,0	69,4	34,6	50,0	26,25	107,0	34,7	194,0	60,0	13,45	20,0
Juli	116,05	275,0	71,0	35,6	53,0	26,25	104,0	36,9	194,0	60,0	14,2	21,0
August	121,25	275,0	71,2	36,1	53,0	26,75	105,5	38,8	198,0	65,0	14,35	21,5
September	125,1	280,0	70,35	36,6	56,0	26,75	105,0	42,8	198,0	66,0	13,95	22,0
Oktober	117,65	300,0	69,75	36,1	57,0	26,75	104,0	42,5	200,0	75,0	13,6	24,0
November	109,45	315,0	69,8	36,9	57,0	29,5	112,0	43,3	212,0	88,0	14,45	25,0
Dezember	107,8	325,0	68,0	36,9	58,0	30,5	116,0	44,8	215,0	93,0	14,85	25,0

Neunter Jahresbericht (1889) über die neueste Völkerrechtslitteratur aller Nationen.

Von

Professor Dr. A. Bulmerincq †.

1. Geschichtliche Litteratur.

Auch diesen Jahresbericht beginnen wir mit der Chronique du droit international von G. Rolin-Jaequemyns: „Armenien, die Armenier und die Verträge", Fortsetzung, enthalten im XXI. Bande der Revue de droit international S. 290 ff. Der Verfasser rekapituliert zunächst den früheren Teil dieser Studien. Die Türkei hatte sich durch Art. 61 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 gegenüber den Großmächten verpflichtet, ohne weitere Verzögerung die Verbesserungen und Reformen zu verwirklichen, welche durch die lokalen Bedürfnisse gefordert waren, um in den von den Armeniern bewohnten Provinzen deren Sicherheit zu garantieren gegen die Kurden und Cirkassier. Auch sollte die Türkei in bestimmten Zeitabschnitten Kunde geben von den von ihr getroffenen Maßregeln den Großmächten, welche die Ausführung überwachen würden. Die armenische Frage ist so zu einer internationalen geworden. Noch 10 Monate nach Unterschrift des Berliner Vertrages waren indes die Bevölkerungen der asiatischen Türkei noch ebensoweit entfernt von der ihnen versprochenen guten Verwaltung (gouvernement). Selbst dann, wenn die Türkei, gedrängt durch die Diplomatie, sich den Anschein giebt, handeln zu wollen, ist ihre Aktion regelmäßig so schlecht geleitet oder sind ihre Agenten so schlechte, daß das Übel nur verschlimmert wird. Die Hinsendung von Kommissären erbringt keine besseren Resultate.

Rolin-Jaequemyns untersucht auf Grund offizieller Berichte die Finanzverwaltung, die Rechtspflege, wie die Polizei für die Sicherheit der Bürger sorgte und wie in den Provinzen die Central- und Lokalverwaltungen funktionierten. Sodann will er prüfen: was Europa

gethan, um diesen Zustand der Dinge zu ändern und ob seit 1881 einige Anzeichen der Besserung vorhanden seien.

Die Berichte der englischen Konsuln melden von allen Seiten schreiende Mißbräuche bei der Erhebung der Steuern.

Zum Erweise einer Thatsache fordert das türkische Gesetz zwei Zeugen. Um dieser Forderung Genüge zu leisten, werde der Meineid in Kleinasien förmlich organisiert. Die meisten dieser falschen Zeugen sind Türken, weil dem Zeugnis eines Muselmannes ein größeres Gewicht beigelegt wird, obgleich formell der Unterschied der Religion gesetzlich keinen Unterschied machen soll. Überhaupt ist aber das Gewinnen eines Prozesses abhängig von den Geldopfern, welche die Parteien den Gerichten darbringen können. Daß aber die Polizei und Gendarmerie in den armenischen Provinzen erst zu schaffen wären, giebt man selbst in Konstantinopel zu. Die versprochene Reform wird nie verwirklicht.

Die Art der Verwaltung der schönen armenischen Provinzen hat sie zu den ärmsten und unglücklichsten gemacht. Selbst ein Türke bezeichnet den Anblick des Landes als einen kläglichen. Die Vorstellungen der Mächte an die Türkei zur Durchführung der Reformen, zu welchen sie durch Art. 61 das Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 verpflichtet war, wurden durch eine Serie von Reformen auf dem Papier erwidert, mit welchen sich die Mächte keineswegs befriedigt erklärten, besonders aber verlangten sie, daß nicht die Armenier und Kurden auf gleichem Fuß behandelt würden. Nach dem Art. 61 hatte sich die Pforte verpflichtet, ohne weiteren Aufschub die Verbesserungen und Reformen zu realisieren, welche die örtlichen Bedürfnisse in den armenischen Provinzen fordern, die Mächte konstatierten aber, daß die von der Türkei in Aussicht gestellten allgemeinen Reformen in keiner Weise Rechnung tragen den örtlichen Bedürfnissen. Trotz aller Gegenvorstellungen waren die Mächte wohl einig in Bezug auf den Zweck, nicht aber in Bezug auf die Mittel zur Durchführung desselben, falls die Türkei fortfahren würde, ihre Verpflichtungen zu verkennen. Bei solcher Sachlage erklärte die Türkei, was sie zu thun gedenke, und blieben die Mächte uneinig, wie sie die Türkei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten sollten. Einige derselben wollten erst die türkisch-griechische Grenzfrage geregelt wissen, ehe die armenische geregelt würde. Wie irrig die Voraussetzung war, daß die Türkei freiwillig durchführen würde, wozu sie einmüthige diplomatische Vorstellungen nicht bewegen konnten, will Rolin durch die Thatsachen von 1881 bis auf den heutigen Tag erweisen. Diese Periode hat er bisher nicht geschildert. Sobald diese Schilderung uns vorliegt, können wir ein Schlußurteil über die armenische Frage abgeben.

Von der Revue d'histoire diplomatique (1889) hatten wir früher die geschichtlichen Artikel derselben aus den Heften 1 und 2 namhaft gemacht. Aus den Heften 3 und 4 (1889) haben wir als hierher gehörig zu erwähnen 1. Die byzantinischen Kaiserinnen von St. Carathéodory; 2. Die Anerkennung des Kaiserreichs Brasilien durch die europäischen Mächte 1823—1828 vom Baron de Loreto; 3. Den Baron Charles d'Avaugour, Gesandten Frankreichs in Schweden (1654 bis

1657) von Chéruel; 4. Die Korrespondenz eines Repräsentanten des Herzogs von Modena am Hofe von Madrid (1661—1667).

Rolin-Jaequemyns schildert uns in der Revue de droit international (XXI 77 ff.) das Jahr 1888 rücksichtlich des Friedens und Völkerrechts in vier Abschnitten. Im ersten sollen die Ereignisse, welche für das Völkerrecht und die Aufrechthaltung des Friedens in Europa von Interesse sind, erwähnt werden, im zweiten soll gehandelt werden von der Kolonialpolitik und der Aufrechthaltung des Friedens in Europa und von der Antisklavereibewegung, besonders mit Rücksicht auf Afrika; der dritte soll den neuesten Ereignissen gewidmet werden, welche den Frieden und das internationale Recht in Amerika betreffen und die Beziehungen zwischen Amerika und Europa, der vierte den Hauptthatsachen des Jahres 1888, welche die asiatischen Staaten betreffen und ihre Beziehungen mit Europa und Amerika.

Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß ein solcher Jahresbericht über die Politik und das internationale Recht eine bestehende Lücke ausfüllt und auch nur von einem Kenner und Beobachter beider Gebiete verfaßt werden konnte. Staatsregierungen und Völker werden dadurch belehrt und in unmittelbar praktische Richtungen und Fragen verwiesen, welche nicht nur Politik und Recht eines Staates, sondern die Politik und das Recht aller Staaten betreffen. Der dadurch gewonnene allgemeinere Standpunkt schützt vor Einseitigkeit der Sonderpolitik nach bloßer Staatsraison und erhebt zur Weltpolitik, welche von Staaten internationaler Beziehungen stets im Auge behalten werden muß, wenn sie nicht sich selbst isolieren und von der Staatengesellschaft ausschließen wollen. Wir erhalten zunächst nur den ersten Abschnitt in einer urkundenmäßig begründeten Rundschau über die Politik der europäischen Staaten im Jahre 1888, welche so objektiv und verständig gehalten ist, daß weder nationale Antipathieen noch Illusionen in ihr Raum finden, vielmehr nur abgewiesen werden durch das überwiegende Friedensbedürfnis selbst der revanche- und eroberungssüchtigen Staaten. Uns aber erscheint als das wichtigste Motiv für den Frieden, daß fast ein jeder europäischer Staat von seinen inneren Angelegenheiten und deren Ordnung, namentlich der Arbeiterfrage, so sehr beansprucht wird, daß ihm weder Kraft noch Zeit bleibt, in den äußeren Angelegenheiten seine Kräfte zu koncentrieren oder zu zersplittern. Nur ein des inneren Friedens sicherer Staat kann mit Erfolg nach außen sich wenden.

In demselben Jahrgange der Revue läßt Rolin-Jaequemyns S. 167 den zweiten Abschnitt folgen, der zunächst von der internationalen Natur des Congostaates handelt, sodann von der gesetzgeberischen Thätigkeit desselben, eine summarische Übersicht der hauptsächlichsten Dekrete und Verordnungen von 1885 bis 1889 giebt und die internationalen Beziehungen, die Verwaltung, Rechtspflege, die Regelung des Grundbesitzes, die handels- und seerechtliche Gesetzgebung, den internationalen Verkehr und Postdienst, die ökonomische und sociale Gesetzgebung schildert. Zugleich wird aber die Notwendigkeit einer neuen Konferenz und einer Modifikation der Bestimmungen der internationalen Kommission des

Congo hervorgehoben. Sodann werden Deutschland und Italien als sich bildende Kolonialmächte betrachtet und die europäische Bewegung zur Unterdrückung der Sklaverei in Afrika geschildert. In ersterer Beziehung ist bemerkenswert, daß in den Jahren 1883—1887 die Zahl der aus deutschen Häfen und Antwerpen ausgewanderten Deutschen 585 639 betrug und die Zahl der nach anderen als europäischen Ländern ausgewanderten Italiener 428 480. Den Congostaat charakterisiert Rolin-Jaequemyns als eine internationale Kolonie sui generis, begründet durch die internationale Association des Congo, deren großmütiger Stifter durch die Anerkennung und das Vertrauen aller civilisierten Staaten mit der Macht und Aufgabe bekleidet ist, im Interesse der Civilisation und des allgemeinen Handels afrikanische Territorien innerhalb bestimmter konventioneller Grenzen zu regieren.

Den Unterschied der früheren Kolonisation von der gegenwärtigen erblickt Rolin-Jaequemyns darin, daß die früheren Kolonieen nur im Interesse des Handelsverkehrs der Kolonisierenden angelegt worden, bei den jetzigen aber noch Pflichten gegen die eingeborene Bevölkerung hinzukommen. Da nun Handelsgesellschaften wesentlich ihren Vorteil im Auge haben, so eignen sie sich nach Rolin-Jaequemyns nicht zur Regierung von Kolonieen. Es ist das allerdings nicht der Charakter der deutschen Kolonisationsgesellschaften, weil die Metropole trotzdem, daß sie die örtliche Jurisdiktion gewährt, sich das imperium vorbehält, aber es entsteht dadurch die Gefahr, daß die Gesellschaften durch Unvorsichtigkeit oder Berechnung in eine schwierige Situation geraten, für welche die Metropole die Verantwortung zu übernehmen hat, wenn sie nicht auf ihre Kolonieen verzichten will.

In Bezug auf die afrikanische Sklavenfrage will ich nur zwei von Rolin-Jaequemyns angeführte Data namhaft machen aus der Vergangenheit Englands. Der Historiker Bancroft schätzt auf drei Millionen die Zahl der Neger, welche England aus Afrika in seine Kolonieen einführte, und auf 500 000 die Zahl derjenigen, welche in derselben Periode während der Überfahrt ins Meer gestürzt wurden. Was England an der Menschheit im 18. Jahrhundert verbrach, suchte es durch energische Verfolgung des Sklavenhandels im 19. zu sühnen.

Rolin-Jaequemyns macht noch auf die Wechselwirkung zwischen der wachsenden Bedeutung und Ausdehnung der muhammedanischen Agitation in Afrika und der zunehmenden Ausfuhr der Waffen und des Pulvers aus Europa nach dem äquatorialen Afrika aufmerksam. Je besser die Sklavenhändler mit Waffen und Munition versehen sind, desto besser seien sie im stande ihren Sklavenraub auszuführen und selbst die Gegner ihres Handels aus den eingenommenen Positionen zurückzuweisen. Die Nationen, welche friedlich in das Innere Afrikas vordringen, hätten daher die gemeinsame Pflicht, einerseits wirksamer als bisher die Einfuhr der Waffen in diese Gegenden, andererseits die Ausfuhr der Sklaven zu hindern. Als bestes Mittel, zu diesem Ergebnis zu gelangen, wird von Rolin-Jaequemyns eine effektive Blockade der ganzen östlichen Küste Afrikas angesehen. Die Blockade sollte nur gerichtet sein gegen die Einfuhr des Kriegsmaterials und Aus-

fuhr von Sklaven. Diese Maßregel, welche sieben Mächte direkt ausführen oder indirekt unterstützen wollten, nennt Rolin-Jaequemyns eine höhere internationale Polizei.

2. Systeme.

Der mit seinen Forschungen auf dem Gebiete der Litterärgeschichte des Völkerrechts in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts in die Reihe der angesehenen Völkerrechtsschriftsteller eingetretene Brüsseler Professor Alphonse Rivier hat im Jahre 1889 ein Lehrbuch des Völkerrechts veröffentlicht, welches Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit international in Verbindung mit einem Völkerrechtsprogramm desselben Verfassers zum Selbststudium und als Hülfsmittel zu Universitätsvorträgen besprochen hat. Wir beschränken uns auf die erstere Schrift, indem wir dabei in Bezug auf die zweite in Erinnerung bringen das Programm des Brüsseler Professor Arntz (1882), welches wir seiner Zeit im zweiten unserer Jahresberichte anerkennend hervorgehoben haben.

Der Verteilung des Völkerrechtsstoffes im Lehrbuch Riviers können wir nicht beistimmen, und glauben auch nicht, daß sie dem Lehr- oder Lernbedürfnis entspricht. Des Verfassers Einteilungen und Materien erinnern einigermaßen an die Heffters, welche wir schon in unserer „Systematik des Völkerrechts" (1858, S. 201 ff.) als nicht zutreffend erwiesen haben; auch an die Klassifizierung und Titulierung der Monographieen in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts.

Rivier giebt zunächst im ersten Buch Allgemeines und Einleitendes, geht im zweiten zu den Staaten über, im dritten zum Land- und Wassergebiet der Staaten, im vierten zu den Grundrechten der Staaten und deren wechselseitigen Einschränkungen infolge der internationalen Gemeinschaft, im fünften zur Vertretung der Staaten nach außen und zu den Formen des Verkehrs unter den Staaten, im sechsten zu den Staatsverträgen, im siebenten zu den Streitigkeiten der Staaten und deren Erledigung. Hätte der Verfasser gleich Referenten und anderen vor und nach ihm den gesamten Völkerrechtsstoff in materielles und formelles Völkerrecht verteilt, so hätte er dadurch nicht bloß eine übergeordnete Haupteinteilung gewonnen, welche dem Wesen und Unterschiede des Rechts entspricht, sondern auch Zusammengehörendes miteinander verbunden und nicht voneinander getrennt. Dieser oberen Abteilung hätte dann die Unterabteilung des materiellen Rechts in die Subjekte, Objekte und Akte folgen müssen und des formellen in die Organe und das Verfahren. Weder das eine noch das andere ist geschehen. Die Folge davon ist, daß der Verfasser zuerst von den Subjekten (Staaten) handelt, sodann zu Objekten (Land- und Wassergebiet der Staaten) übergeht, hierauf zu den Subjekten zurückkehrt, indem er ihre Grundrechte behandelt, dann die Organe erörtert, einen Teil des formellen Rechts, wiederum zum materiellen Recht: den Staatsverträgen, zurückkehrt und sein Buch mit den Streitigkeiten der Staaten abschließt, anstatt mit dem gütlichen und gewaltsamen Verfahren. Für ein Lehrbuch wäre aber im

Interesse der Lehrenden wie Lernenden eine systematische Ordnung gewesen, nicht bloß eine Aufeinanderfolge der Gegenstände des Völkerrechts, wie wir sie ja auch bei anderen Schriftstellern des vorigen, aber auch noch dieses Jahrhunderts finden. Der Wert der Systematik ist verschiedenartig geschätzt worden. So sagte J. J. Moser in naiver Weise: „Taugen nur die Sachen, so mögen endlich die Leges Methodi dabey behörig beobachtet sein oder nicht.“ Selbst v. Mohl will noch, daß auf die Systematik keine zu minutiöse Rücksicht genommen werde, indeß fügt er hinzu: „Wenn nur die Einteilung des Stoffes dem Grundgedanken der Wissenschaft im wesentlichen entspricht, so liegt schließlich an dieser oder jener Einzelheit oder Eigentümlichkeit nicht viel“. Gegen die Systematik im großen und ganzen spricht sich also v. Mohl nicht aus, und diese ist es, welche wir bei Rivier und vielen anderen vermissen. Jede Wissenschaft bedarf aber der Systematik, Überschriften genügen nicht. Die mangelhafte und verspätete Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft ist wesentlich dem Umstande zu danken, daß auf die Systematik zu wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde, so daß noch von Kaltenborn (Kritik des Völkerrechts 1847 S. 228) die bisherige Systematik für einen mehr oder weniger willkürlichen Schematismus erklären konnte. Obgleich nun die Zahl der Völkerrechtswerke sich seitdem sehr vermehrt hat, hat doch die Systematik nur in wenigen derselben gehörige Beachtung gefunden, wenn auch schon im vorigen Jahrhundert mit dem alten G. F. v. Martens ein Übergang von der willkürlichen zur bewußten Anordnung des positiv-völkerrechtlichen Stoffes beginnt. v. Martens ist der erste, welcher der Notwendigkeit einer Systematik sich nicht bloß bewußt ist, denn ausgesprochen wurde das Bedürfnis eines ordo certus schon von Hugo Grotius, sondern er erklärt schon als die natürlichste Ordnung, daß zuvörderst das Subjekt der Wissenschaft erörtert, dann zu dem Objekt oder (?) den Verbindlichkeiten übergegangen und erklärt werde, wie 1. diese Rechte entstehen, 2. worin sie bestehen und wie sie 3. verloren gehen, und daß in Ansehung des zweiten Hauptpunktes der Angelegenheiten der Völker sowohl die inneren als auswärtigen und die Privatangelegenheiten der Regenten und ihrer Familie von der Art unterschieden werden, wie freie Völker ihre Rechte geltend machen, bald auf gütlichem Wege der Verhandlungen, bald durch thätliche Mittel, durch Retorsion, Repressalien und Krieg. Allerdings höchst unvollkommene Anfänge einer Systematik, aber doch schon die Erkenntnis der Notwendigkeit einer solchen, welche noch heute vielfach vermißt wird.

Was nun die Einzelheiten der Abschnitte des Lehrbuchs anbetrifft, so unterscheidet der Verfasser Quelle und Quellen des Völkerrechts. Die erstere ist das gemeinsame Rechtsbewußtsein. Letztere: Gewohnheit und Verträge nennt er die Quellen der Quelle oder „sekundäre“ Quellen. Wir anerkennen nur eine Quelle und nennen mit Puchta Gewohnheit und Verträge wie Gewohnheit und Gesetze äußere Erscheinungsformen der Quelle. Der Verfasser leitet aber außerdem die gemeinsame Rechtsüberzeugung aus zwei anderen Quellen ab: necessitas und ratio. Dar-

nach würde es also drei Abstufungen von Quellen geben, welche Theorie doch ein wenig zu kompliziert ist, besonders für ein Lehrbuch. Wir anerkennen dagegen die Ausführungen des Verfassers gegen die Überschätzung des sogenannten natürlichen Völkerrechts und die von ihm gegebenen Übersichten der Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft. Wir halten diese Übersichten für die besten, welche uns Gesamtdarstellungen des Völkerrechts bisher geliefert haben.

Bei der Erörterung der verschiedenen Staaten hat Rivier Suzeränität und Halbsouveränität, Protektorat, Schutzverhältnis eingehender als sonst in Völkerrechtsdarstellungen erörtert, wenn wir auch die dort gebrauchten Ausdrücke Ober- und Unterstaat als übliche und passende Bezeichnungen nicht ansehen können, ebensowenig wie das früher gebrauchte Wort: Völkergemeinde, statt Völkergemeinschaft, indem die erstere ein engerer, die zweite ein weiterer Begriff ist, demnach beide nicht als identisch angesehen werden können. Schweden und Norwegen bezeichnet Rivier richtig als Realunion, wogegen für Österreich-Ungarn diese Bezeichnung, wie wir in unserem Handbuch des Völkerrechts S. 195 ausgeführt haben, kontrovers ist und diese Länder der Realunion, wie Rivier es thut, nicht zugerechnet werden können. Auch dem, daß gegenwärtig kein eigentlicher Staatenbund vorhanden sei, wie Rivier behauptet, können wir nicht beistimmen. Unserer, freilich nur von Seydel geteilten, Ansicht nach ist das neue Deutsche Reich ein Staatenbund, und hat die schweizerische Eidgenossenschaft Merkmale eines Staatenbundes, wie wir auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs und der Eidgenossenschaft S. 194 unseres Handbuchs ausgeführt haben. Rivier nennt das Deutsche Reich ein Gemisch von Staatenbund und Bundesstaat.

In Bezug auf Maß und Gewicht (S. 219) ist zu ergänzen, daß ihren Beitritt zur Konvention vom 20. Mai 1875 erklärten Serbien am 21. September 1879, Rumänien am 28. Dezember 1882 und Großbrittannien am 17. September 1884.

Bei den Handels- und Schiffahrtsverträgen hätte der übereinstimmende Inhalt derselben angegeben werden können, wie wir solches in Bezug auf bestimmte Verträge in unserem Handbuch S. 265 bis 267 gethan haben.

Die Ausführungen Riviers über Interventionsfälle gestatten in zwei Fällen die Intervention. Erstens durch Vertrag, zweitens kraft Selbsterhaltungsrechts. Die schwierigste Frage ist hierbei: wann die bloße Gefährdung so dringend wird, daß sie zur Intervention berechtigt. Rivier erklärt diese Frage für quaestio facti, beantwortet sie aber dadurch nicht.

Ausführlicher als gewöhnlich behandelt Rivier Sprache und Stil der diplomatischen Verhandlungen und Mitteilungen.

Der Art. 11 der deutschen Reichsverfassung besagt: insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Rivier führt

u. a. (S. 311) als Gegenstand der Reichsgesetzgebung an (nach Art. 4 Tit. 13) „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren". Diese Bestimmung ist aber durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 dahin abgeändert worden: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren".

Richtig sagt Rivier, daß der neutralisierte Staat keine Defensivverträge schließen kann, wodurch der Mitkontrahent sich verpflichtet, den neutralen eventuell zu verteidigen, nicht aber umgekehrt noch wechselseitig, fügt aber hinzu, dies ist bestritten, aber in dubio pro libertate. Gegenüber Hilty haben wir in unserem letzten Jahresbericht ausgeführt, daß ein neutralisierter Staat, falls er von einem dritten in einem von diesem geführten Kriege verletzt wird, nach vergeblicher Unterhandlung mit dem Verletzenden zur Abwehr der Verletzungen desselben schreitet. Indes kann er das nicht, wie Hilty meint, auf Grund einer Allianz thun, denn ein neutralisierter Staat ist solcher nicht fähig, sondern auf Grund der von ihm für die Neutralisation gewährten Garantie. Ebenso kann auch ein neutralisierter Staat keinen Defensivvertrag abschließen. Es ergiebt sich das aus dem Wesen der Neutralisation und kann daher nicht bestritten oder zweifelhaft sein, eine entgegenstehende Ansicht ist eben nur eine unrichtige.

Daß die von einer Regierung ohne Beobachtung der konstitutionellen Vorschriften erteilte Ratifikation völkerrechtlich gültig sei und erzwingbar, möchten wir bezweifeln, denn konstitutionelle Staaten können nur ihrer Konstitution gemäß Verträge abschließen und ratifizieren.

Rivier ist der Meinung, daß bei unserer weiteren Auffassung der guten Dienste diese von der Vermittelung kaum zu unterscheiden wären. Wir beschränken uns dagegen zunächst die formellen Unterschiede hervorzuheben, welche in unserer Monographie in v. Holtzendorffs Handbuch namhaft gemacht sind: 1. während die guten Dienste in völlig freier Form geübt werden in Rücksicht auf eine Staatsstreitigkeit, ist für die Vermittelung einer solchen eine bestimmte Art des Verfahrens üblich geworden; 2. die Vermittelungsaktion geht so vor sich, daß der bei den Verhandlungen der Bevollmächtigten der streitenden Teile anwesende Vermittler nach Anhörung derselben Vermittelungsvorschläge macht. Der Vermittler nimmt an den Verhandlungen teil, während die guten Dienste letztere wesentlich nur herbeiführen sollen; 3. auch findet bei guten Diensten nur eine allgemeine Aufforderung zur gütlichen Ausgleichung statt, während der Vermittler selbst Vorschläge macht. Materiell habe ich aber als Zweck der guten Dienste, welche dritte Staaten in Streitigkeiten anderer Staaten leisten, hingestellt: diese zur gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu veranlassen und zwar entweder so, daß die streitenden Staaten Verhandlungen untereinander beginnen oder unterbrochene wieder aufnehmen oder sie bis zu einer gütlichen Beilegung fortführen. Als Anlaß der Vermittelung aber: falls im Streit begriffene Staaten nicht durch Unterhandlung untereinander zu einer gütlichen Ausgleichung gelangen

oder um die Beendigung eines Krieges herbeizuführen oder um den Abschluß eines Friedens zu fördern oder bei Vertragsabschlüssen oder bei Vergleichsabschlüssen.

Bei den Schriften über den Krieg hat Rivier nicht angeführt, geschweige denn verwertet, die bemerkenswerte Monographie des Dr. Rettich: „Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege. Stuttgart 1888“, über welche wir in unserem letzten Jahresbericht ausführlich berichteten.

In Bezug auf die Kriegserklärung hält Rivier eine bestimmte Willensäußerung für erforderlich, welche deutlich erklärt, daß der Friedenszustand aufgehört, der Kriegszustand begonnen habe. Das Datum dieses Zustandes muß festgestellt werden. Eine solche Willensäußerung kann geschehen und geschieht in der Regel durch eine Kriegserklärung. Eine Proklamation an das eigene Volk oder an die fremden Völker oder an alle Völker, wodurch der Kriegszustand verkündet wird, komme in der Wirkung einer bestimmten, an den Gegner selbst gerichteten Erklärung gleich.

Unseres Erachtens begründet die Kriegserklärung an den Gegner allein den Kriegszustand, wenn auch dessen Wirkungen sich auch auf dritte, Neutrale erstrecken. Ein Ultimatum bezeichnet Rivier richtig als bedingte Kriegserklärung. In Bezug auf das Aufhören der Feindseligkeiten ist von Interesse die Anführung, daß ein faktischer Friedenszustand eintreten könne, ohne daß ein besonderer Vertrag den Frieden bekunde und regele. Rivier erklärt diesen Fall allerdings für anormal, führt aber doch verschiedene Fälle aus dem vorigen und diesem Jahrhundert an und meint, daß früher oder später doch ein Vertragsverhältnis an die Stelle des bloß faktischen Friedenszustandes treten müsse.

Der Satz Riviers, daß durch den Frieden die ehedem feindlich entgegenstehenden Staaten wieder zu Freunden werden, möchte wohl angezweifelt werden können, nicht bloß weil Freundschaft kein Rechtsbegriff ist und der Friedensvertrag doch nur solche schaffen kann, sondern auch erfahrungsmäßig, weil, trotzdem z. B. seit dem Frankfurter Frieden bald 20 Jahre vergangen sind, von einer zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich bestehenden Freundschaft schwerlich die Rede sein kann.

Rivier hat [illegible] Unterstützung der von ihm angeführten Sätze mehr Litteratur als Vertr[illegible] angeführt. Diese sind zwar nicht unberücksichtigt geblieben, aber Lehrsätze [illegible] aus einer Mehrzahl von Verträgen nicht entwickelt worden. An Beisp[illegible] für die Sätze Riviers aus der Geschichte der internationalen Beziehu[illegible] fehlt es aber nicht. Als Lehrbuch des Völkerrechts wird es seinen Z[illegible]rfüllen, zu tiefer gehenden Studien leitet es aber nicht an, und werden die[illegible] folgen müssen.

Dem Lehrbuch reihen wir einen Lehrvortrag und zwar zur Eröffnung einer Vorlesung über das internationale Recht an, welcher 1889 von J. Westlake als Whewell-Professor in Cambridge gehalten und von Eduard Rolin ins Französische übersetzt wurde.

Es sind nur allgemeine, einleitende Fragen, welche in dieser Vorlesung behandelt werden, und die Art der Behandlung ist eine

solche, daß sie mehr Verständnis und Anklang bei englischen Zuhörern finden wird.

Der gewöhnliche Begriff des internationalen Rechts wird mehr negativ gefaßt als die menschliche Thätigkeit, welche sich nicht beschränkt auf die Grenzen eines einzelnen Staates. Sodann wird ein beschreibender und philosophischer Teil unterschieden; ersterer aber als der unwichtigere; in der That gehört er aber nicht in das Völkerrecht, sondern in die Lehre vom Staat. Selbst bei der Beschreibung unabhängiger Staaten wird dieselbe aber nur vollständig, wenn sie begreift die zwischen ihnen bestehenden Verträge. Die internationale Idee des Staates schöpft Westlake aus den auf die mehr oder weniger unabhängige politische Existenz der Staaten bezüglichen Thatsachen, während das vergleichende Studium der Verträge die Tendenzen der Thätigkeit der Staaten in Gemäßheit ihrer Natur ergeben soll.

Den mehr philosophischen Teil des Völkerrechts läßt Westlake sich bilden aus Verkehrsregeln, deren Befolgung von Fremden zu fordern die Staaten sich für berechtigt halten oder für berechtigt oder verpflichtet, sie selbst zu beobachten hinsichtlich der Fremden.

Westlake wirft dann die Frage auf, nachdem er dem internationalen Recht die Bezeichnung einer Wissenschaft eingeräumt hat, ob ihm die englische Bezeichnung law zukomme. Als wesentliche Merkmale einer Verkehrsregel anerkennt Westlake das der Allgemeinheit, der Präcision, der Beobachtung in der Praxis, die Anerkennung der auferlegten Regel. Gewöhnlich stimme man darin überein, eine Regel als positiv anzuerkennen, wenn diese vier Merkmale vereinigt sind. Westlake verlangt nicht, daß die Bezeichnung „law“ jeder internationalen Regel an und für sich zukomme, wenn die Präcision und Beobachtung nicht so beschaffen seien, daß man sie unter die positiven Regeln einreihen könne.

Westlake erörtert dann die Frage: ob es möglich sei, Prinzipien zu ermitteln, welche uns leiten könnten in der Diskussion der Regeln des internationalen Rechts; Prinzipien, welche uns in den Stand setzen, diese Regeln zu billigen oder zu verurteilen, wenn ihre positive Existenz gewiß ist, oder unter ihnen zu wählen, wenn ihr positiver Charakter auf unsicheren Grundlagen ruht und die erforderlichen Amendements oder Entwickelungen zu bestimmen. Diese Principien müssen aber erstens nicht im Widerspruch sein mit den Principien der Moral, wenn sie ihnen auch nicht identisch sein können. Die Regeln müssen obligatorisch sein oder werden in Gemäßheit einer mehr oder weniger organisierten und in ihrer Aktion regelmäßigen menschlichen Autorität. Man kommt aber im Gegenteil allgemein überein, dem Gewissen eines jeden Individuums die Sorge der Unterwerfung unter die Mehrzahl der Regeln der Moral zu überlassen, höchstens als Korrektiv hinzufügend die irreguläre und oft unwirksame Censur der öffentlichen Meinung. Zweitens müssen die zu ermittelnden Prinzipien, im Einklange mit dem Recht der Moral und dem verpflichtenden Recht, hinsichtlich der Regeln des internationalen Rechts in derselben Beziehung zueinander sich befinden, die zwischen dem nationalen Recht und den Prin-

zipien der Gesetzgebung bestehe. Die Erforschungen der Prinzipien der internationalen Gesetzgebung seien aber weder im inneren Recht, noch im internationalen von anerkanntem Erfolge gekrönt worden. Andererseits sei die Existenz eines Rechtsgefühls, welches sich vom ethischen Rechtsgefühl unterscheidet, eine der beständigsten Thatsachen in der menschlichen Natur.

Westlake spricht den Wunsch aus, daß jeder eingedenk sei seiner Verantwortlichkeit in internationalen Angelegenheiten. Wir stimmen dem um so mehr zu, als das Völkerrecht keineswegs bloß die Regierungen bindet, wie noch kürzlich ein Völkerrechtsschriftsteller fälschlich behauptete. Auch hält Westlake es mit Recht für einen Irrtum, wenn man das Studium des internationalen Rechts nur Specialisten überlassen wolle.

3. Monographieen.

Im Jahre 1862 ließ v. Bar ein internationales Privat- und Strafrecht erscheinen. Nach 30 Jahren ist 1889 als zweite umgearbeitete Auflage dieses Buches ein Werk über die Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts erschienen, nachdem wiederholt der Wunsch einer neuen Auflage von verschiedenen Seiten, auch vom Referenten, ausgesprochen war. Diese neue Ausgabe, welche sich auf das internationale Privatrecht beschränkt, ist dem Umfange nach zwar noch nicht mit Laurents Droit civil international zu vergleichen, nimmt aber seit Savigny unbestreitbar die erste Stelle unter den bezüglichen deutschen Werken ein und reiht sich mindestens ebenbürtig den Werken anderer Nationen an, wie namentlich dem des Italieners Fiore und des Engländers Westlake. Wenn es überhaupt der Rechtfertigung der beträchtlichen Erweiterung des Inhaltes (Band I 660 Seiten, Band II 718 Seiten) bedarf, so hat der Verfasser sie selbst gegeben, indem er hinweist auf die erhebliche Zunahme der Zahl der zu behandelnden Fragen und auf die monographische Bearbeitung der beim Erscheinen der ersten Auflage kaum beachteten Materien. Ferner waren manche auf der Grenze des eigentlichen Völkerrechts und des internationalen Privatrechts liegende Gebiete weit eingehender zu behandeln. Endlich aber hat die neue italienisch-französische Schule des internationalen Privatrechts zu einer tiefgehenden erneuerten Prüfung der Grundsätze geführt. Dabei ist die Theorie Savignys einer erneuten Prüfung unterworfen worden. In der ersten und zweiten Auflage schloß sich v. Bar an Savignys Lehre an, in der zweiten Auflage nimmt er außerdem eine selbständige Stellung ein.

v. Bar wirft die Frage auf, ob es noch an der Zeit sei, das internationale Privatrecht einheitlich und ohne specielle Rücksicht auf Gesetz und Jurisprudenz der einzelnen Länder zu behandeln. Er glaubt nicht, daß die Wissenschaft auf die einheitliche, die Kulturstaaten überhaupt oder doch die wesentlichsten Kulturstaaten umfassende Untersuchung Verzicht leisten dürfe, und zwar schon deshalb nicht, weil das internationale Privatrecht mit dem öffentlichen internationalen Recht, dem Völkerrecht, im engen Zusammenhange stehe. Dabei hat aber der

Verfasser eine vergleichende Übersicht der in den wichtigsten Staaten geltenden voneinander abweichenden oder auch übereinstimmenden Rechtsnormen zu den einzelnen Abschnitten nicht gegeben, weil er Statistik mit Theorie nicht vereinen wollte. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Verfasser die Gesetzgebungen unberücksichtigt gelassen hat, er hat sie nur nicht vollständig dargestellt, wohl aber zahlreiche Beispiele angeführt. Andererseits ist der Verfasser der Ansicht, daß das internationale Privatrecht in seiner Existenz nicht abhängig davon sei, daß die Grundlagen oder Hauptpunkte durch Staatsverträge und Gesetze zuvor festgesetzt seien, es bestehe, weil es notwendig sei, durch den Zwang der Verhältnisse, durch die Natur der Sache.

Die Systematisierung der ersten und zweiten Auflage ist eine zum Teil übereinstimmende, zum Teil verschiedene. In der ersten Auflage behandelt die erste Abteilung die Geschichte, Litteratur und das Prinzip des internationalen Privatrechts und Strafrechts, in der zweiten Auflage das erste Buch die Aufgaben und den Begriff, die Geschichte und die allgemeine Theorie des internationalen Privatrechts. In der ersten Auflage, zweite Abteilung, folgen dann: Allgemeine, das Privat- und Strafrecht betreffende Rechtssätze. In der zweiten Auflage, zweites Buch: Domizil und Staatsangehörigkeit; im dritten Buch: Die Formen der Rechtsgeschäfte. Sodann in der ersten Auflage, dritte Abteilung: Das materielle Privatrecht; in der zweiten Auflage im vierten Buch das Personenrecht, im fünften das Familienrecht, im sechsten das Sachenrecht, im siebenten Buch das Obligationenrecht, im achten das Handelsrecht, im neunten immaterielle Rechte: 1. Urheberrecht an litterarischen, musikalischen und artistischen Werken, 2. Patentrecht, 3. Recht der industriellen Muster und Modelle, 4. Recht der Fabrik- und Handelsmarken; im zehnten Buch das Erbrecht. Hierauf in der ersten Auflage, vierte Abteilung: Das Civilprozeßrecht; in der zweiten Auflage im elften Buch: Das Prozeßrecht, im zwölften Buch: Das Konkursrecht. Als Anhänge: 1. die Grenzen des Staatsgebiets mit Bezug auf das internationale Privatrecht (Küstenmeer und Landseen); 2. die Exterritorialität der Gesandten in civilrechtlicher und prozessualer Beziehung; 3. die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber fremden Souveränen und Staaten.

Der uns eingewiesene Raum gestattet uns nur ein allgemeines Referat über das ganze 1378 Seiten haltende Werk, wobei wir uns auf Einzelfragen beschränken.

Sobald die Angehörigen verschiedener Staaten oder Rechtsgemeinschaften miteinander in rechtlichen Verkehr treten, muß in der einen oder anderen Weise entschieden werden: ob und inwieweit auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis die für einen bestimmten Staat, eine bestimmte Rechtsgemeinschaft geltenden Rechtsnormen Anwendung zu finden haben.

Die Antwort auf diesen Komplex von Fragen zu gewinnen, erkennt v. Bar als die Aufgabe des sogenannten internationalen Privatrechts. Dasselbe bestimmt die Kompetenz der Gesetzgebung und der Organe der einzelnen Staaten für die privaten Rechtsverhältnisse.

Das internationale Privatrecht ist nicht bloß ein Teil des internen Rechts der einzelnen Staaten, es ist selbständig gegenüber dem Recht der Einzelstaaten. Besonders wichtig ist aber auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts die Beachtung bewährter Autoritäten, Schriftsteller und Gerichtshöfe, welche zu demselben Resultate gelangt sind. Andererseits läßt sich in gewissem Umfange ein wirklicher communis consensus der civilisierten Staaten nachweisen, ein wahres Gewohnheitsrecht. Die Hauptarbeit überläßt aber v. Bar der freien Wissenschaft, nicht der Gesetzgebung und den Staatsverträgen.

Bars Geschichte des internationalen Privatrechts beginnt mit dem Römischen Recht, geht dann zum Mittelalter über, das System der persönlichen Rechte und die sogenannte Statutentheorie erörternd, wendet sich zur neueren Zeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, die einzelnen Schriftsteller nach ihrer Nationalität behandelnd. Es folgt das 19. Jahrhundert, zunächst der Code civil und die darauf fußende französische Jurisprudenz, sodann die englisch-nordamerikanischen Positivisten, die von deutschen Juristen aufgestellten Grundsätze in deren (v. Wächters und v. Savignys) grundlegenden Arbeiten und die an letzteren anknüpfende deutsche Litteratur. Der Kampf für und gegen Savignys Prinzip wird auch im Auslande geführt, besonders in England und Nordamerika. Es wird dabei von Bar die neueste englisch-nordamerikanische Litteratur zur Theorie Savignys in Verhältnis gesetzt und sodann zu Vertretern der Litteratur der Niederlande, Belgiens und Rußlands übergegangen. Es folgt die neue italienische Schule und ihre Anhänger auch in Belgien und Frankreich, die Angriffe gegen diese Schule und deren Abwehr.

Besonders beachtet sind dabei als Verteidiger Fusinato und als Angreifender Strisower. Auch die Gesetze des ordre public, für welche das Territorialprinzip gelten soll, werden erörtert und hierbei besonders Fusinato und Charles Brocher, der letztere mit großer Anerkennung. Zusammengefaßt werden dann die praktischen Ergebnisse der italienischen Schule, insbesondere das italienische Gesetzbuch, eine Kritik der neuesten italienischen, belgischen und französischen Litteratur, und in Kürze erwähnt Zeitschriften und Vereinigungen zur Förderung des internationalen Rechts.

Gewissermaßen ein Programm seines ganzen Werkes bietet v. Bar in der Darlegung der Prinzipien seiner Untersuchung und in einer Skizze des internationalen Privatrechts auf Grund dieser Prinzipien. Zunächst wird konstatiert, daß die Berücksichtigung auswärtiger Rechtsnormen für jeden Staat, welcher die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse civilisierter Völker aufrecht erhalten will, Rechtspflicht und nicht Sache nur willkürlicher Gefälligkeit ist. Sodann ist das internationale Privatrecht nicht nur ein Produkt der souveränen Gesetzgebung der einzelnen Staaten, sondern der mit einer gewissen Notwendigkeit sich geltend machenden Natur der Sache, der Bedürfnisse des Verkehrs, der gegenseitigen Anerkennung der Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten. Das materielle Prinzip für das bestehende internationale Privatrecht ist dann auch die Natur der Sache. Der Ausgangspunkt muß genommen werden von solchen

Rechtsverhältnissen, deren Bestehen von der Anerkennung durch das internationale Privatrecht unabhängig ist, die schon durch das Völkerrecht gegeben sind.

v. Bar vergleicht diese Prinzipien mit denjenigen der neuen italienischen Schule und schließt seine vortreffliche geschichtliche Betrachtung mit einer Skizze einer Theorie des internationalen Privatrechts ab.

Das zweite Buch behandelt das Domizil und die Staatsangehörigkeit. In Bezug auf ersteres besonders das gesetzliche Domizil der Beamten, Soldaten, Familien abhängiger Personen, das mehrfache Domizil und Personen ohne Domizil, den Wohnsitz der juristischen Personen und den der Aktiengesellschaften insbesondere. Die Staatsangehörigkeit wird geschichtlich entwickelt. Als verschiedene Prinzipien werden ermittelt: Prinzip des Geburtsortes (ius soli), Prinzip der Abstammung (ius sanguinis) und gemischtes Prinzip (Prinzip der Assimilation). Und der Inhalt des Rechts der Staatsangehörigkeit (Rechte und Pflichten) sowie der Verlust der Staatsangehörigkeit ohne gleichzeitigen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit werden hier behandelt. Mit Recht sagt v. Bar: „Das allgemeine Interesse der internationalen Rechtsordnung verlangt gebieterisch, daß jedermann einem bestimmten Staate angehöre."

Hieran schließen sich zunächst die Expatriation, Naturalisation und sodann Einzelfragen der Staatsangehörigkeit. Besonders werden in erster Beziehung behandelt die von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen sogenannten Bancroftverträge, Verträge, die von diesen bezüglich der in ihnen naturalisierten Personen mit dem Norddeutschen Bunde, mit Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und mit Österreich-Ungarn, dann mit Dänemark in den Jahren 1862 bis 1872 abgeschlossen wurden. v. Bar bemerkt, daß die genannten europäischen Regierungen in jenen Verträgen zuviel von ihren Rechten aufgegeben und ermöglicht haben, daß Personen, die, ohne ihrer Militärpflicht in Europa genügt zu haben, in den Vereinigten Staaten naturalisiert sind, nach verhältnismäßig kurzer Zeit unbehelligt zurückkehren und nun selbst mit ihrer wiederum in Europa geborenen Descendenz formell als Bürger der amerikanischen Union leben können.

Zur Naturalisation erklärt v. Bar für nötig nur die Einräumung eines wirklichen, aber auch unwiderruflichen Rechts zum Aufenthalt. Derjenige, der in einem anderen Staat naturalisiert werden soll, müsse aber fähig sein, seinen Willen in bindender Weise zu erklären. Diese Fähigkeit sei aber für existent anzunehmen, wenn sie nach dem Gesetz des Heimatsstaates vorhanden ist. Es wird hier der Fall Bauffremont in Betracht gezogen.

v. Bar nimmt an, daß in Zukunft das Prinzip der Staatsangehörigkeit, nicht nur das des Domizils herrschen werde, wenn man auch aushülfsweise auf das Domizil als Bestimmungsgrund für das persönliche Recht werde greifen können und müssen.

Die nächste Erörterung ist gewidmet der gleichen Rechtsfähigkeit der Fremden und der Staatsangehörigen. Die

Rechtsungleichheit der Fremden, ihre Benachteiligung gegenüber den Einheimischen wird als ein Element der Unsicherheit des Verkehrs, ein Hindernis der Benutzung der Arbeitskräfte und des Kapitals der Fremden und schließlich als ein Nachteil für das gesamte Menschengeschlecht angesehen, da nur Freiheit der Bewegung und Sicherheit des Verkehrs die bestmögliche Ausnutzung des Erdballes gestatten. Diese Erwägung, meint v. Bar, führe auch dazu, das System der Reciprocität zu verwerfen, d. h. die gleiche Rechtsfähigkeit der Ausländer — wenigstens der allgemeinen Regel nach — nicht davon abhängig zu machen, daß derjenige Staat, dem der Ausländer angehört, das gleiche Recht auch unserer Staatsangehörigkeit gewährt oder, richtiger ausgedrückt, den Angehörigen unseres Staates in dem fraglichen Falle ebenso behandelt wie den eigenen Angehörigen. Praktisch weniger schädlich sei das System der Reciprocität dann, wenn nur die praktisch gleiche Behandlung der Inländer im Auslande gefordert wird, besonders nachteilig aber sei es, wenn von der Sicherstellung der Reciprocität durch internationale Verträge die Behandlung der Fremden abhängig gemacht werde.

v. Bar meint, daß auch das sogenannte Autor- oder Urheberrecht, das Recht auf den Schutz der Handelsmarke den Ausländern als solchen nicht geweigert werden können. Ein Grundsatz, der ja heute vielfach vertragsmäßig anerkannt sei, aber von solchen Staaten, welche keine Verträge über das Urheberrecht abgeschlossen haben, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, andauernd geweigert wird.

v. Bar erkennt auch grundsätzlich das Occupationsrecht herrenloser Sachen durch Fremde, selbst gegenüber den Landeseinwohnern, an. Dieser Satz kann indes als ein positiv-völkerrechtlich gültiger bisher nicht angesehen werden. Das Recht der Fremden soll aber nur insoweit gelten, als es nicht durch Gesetz oder Herkommen nachweislich ausgeschlossen ist. Nur die Fischerei im Küstenmeer und die Küstenschiffahrt kann ein Staat für ein ausschließliches Recht seiner Angehörigen erklären. — Nur dem Inländer wird aber ein vollkommenes Recht auf Aufenthalt und Leben im Staate zuerkannt, während der Fremde ausgewiesen oder zurückgewiesen werden kann. v. Bar knüpft daran den auch für Staaten der Gegenwart sehr bemerkenswerten Satz: „Öffnet ein Staat den Fremden sein Territorium und ladet er sie, indem er entweder selbst mannigfache Kommunikationsmittel mit dem Auslande unterhält oder anderen Personen solche einzurichten gestattet, stillschweigend zum Aufenthalt in seinem Territorium ein, veranlaßt er sie dort, Gewerbe zu betreiben, Eigentum zu erwerben und kostspielige Anlagen zu machen, so heißt es gegen die im internationalen Verkehr zu beobachtende bona fides handeln, wenn er dann die Fremden plötzlich und willkürlich ausweist und sie faktisch nötigt, ihr Eigentum, vielleicht mit großem Schaden, zu verkaufen, die eingegangenen Geschäfts- und Familienverbindungen zu zerreißen: Für die Ausweisung müssen Gründe gefordert werden. Niemals wird der Aufenthalt der Fremden im Staatsgebiet zu einem unanfechtbaren Recht werden können, ebensowenig aber wird die Verjagung oder Ausweisung eine Sache geheimnisvoller Willkür sein dürfen, wenn anders der Staat sich nicht von den Segnungen eines geordneten und sicheren

Weltverkehrs ausschließen will. Der Staat, der Retorsion üben will, entschließt sich zur ungleichen Behandlung der Fremden nur, wenn ihm der positive Nachweis der ungleichen Behandlung erbracht wird." Es erachtet daher v. Bar die Retorsion für den allgemeinen Verkehr entschieden förderlicher als die Reciprocität. —

In besonderen Anhängen handelt v. Bar von der Rechtsfähigkeit juristischer Personen und von der Steuerpflicht im internationalen Verkehr. Die letztere Abhandlung füllt eine in der Regel bestehende Lücke. Für die Einkommensteuer empfiehlt v. Bar als Prinzip das des Domizils und hält es für principiell nicht gerechtfertigt, wenn eine Gesetzgebung das Domizilprinzip und das Staatsangehörigkeitsprinzip im fiskalischen Interesse anwendet. Eine der idealen Gerechtigkeit völlig entsprechende internationale Behandlung der Steuerpflicht hält v. Bar nicht für erreichbar, nur eine Abhülfe für die krasseren Formen ungleicher und insbesondere doppelter Besteuerung. v. Bar empfiehlt, daß prinzipiell zum Bezuge der Erbschaftssteuer derjenige Staat für berechtigt erklärt werde, dem der Erblasser als Staatsangehöriger angehörte, läßt aber dann den Staat des Wohnsitzes vorgehen, wenn der Erblasser in diesem Staat schon längere Zeit, z. B. 5 Jahre hindurch, seinen Wohnsitz gehabt hat. In Bezug auf Couponssteuern rechtfertigt v. Bar, juristische Personen bezw. die Inhaber von Aktien auf den Titel einer Couponssteuer mit einer Einkommensteuer zu belegen, ohne Rücksicht darauf, ob die Person selbst, welche das Einkommen aus dem Coupon bezieht, auch für dieses zur Einkommensteuer pflichtig ist. Der Aktionär besitzt ja im Lande indirekt ein den Ertrag lieferndes Objekt. Dagegen seien Couponssteuern auf Schuldverschreibungen ein einfaches materielles Unrecht, sofern dadurch Personen getroffen werden, welche im Inlande nicht im strengen Sinne zur Einkommensteuer, sei es als Staatsangehörige, sei es als domizilierte Fremde, pflichtig erscheinen. Ebensowenig wie die auswärtigen eigenen Gläubiger sollte aber der Staat auswärtige Gläubiger inländischer Schuldner besteuern.

Im dritten Buch erörtert v. Bar die Formen der Rechtsgeschäfte und stellt zunächst auf, daß der Rechtssatz: locus regit actum, lediglich einem allgemeinen, durch Zweckmäßigkeitsgründe hervorgetriebenen Gewohnheitsrecht seine Entstehung verdanke. Die Form eines Rechtsgeschäftes sei eine der Voraussetzungen des letzteren und müsse daher nach demselben Rechte beurteilt werden, dem das Rechtsgeschäft überhaupt unterliegt. Die Regel beziehe sich auch auf außergerichtliche Formen und sei die Beschränkung auf von auswärtigen Behörden vorgenommene Akte zurückzuweisen. Ebenso soll die Regel nicht nur dann gelten, wenn es sich um Formen handelt, die lediglich des Beweises wegen bestehen. Auch sei nicht zwischen inneren und äußeren Formen eines Rechtsgeschäftes zu unterscheiden. Unbegründet sei die Beschränkung, wonach ein zufolge der lex loci contractus gültiges Rechtsgeschäft alsdann nicht anzuerkennen sei, wenn es in fraudem legis domesticae vorgenommen wurde, also um es einer für das Inland gültigen Formvorschrift zu entziehen.

Die Regel locus regit actum sei nicht als zwingende Norm zu betrachten, sie habe nur eine fakultative Bedeutung. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften kämen wesentlich die Gesetze des Domizils beider Teile dann in Betracht, wenn nicht die lex loci contractus entscheidet. Ein unter Abwesenden brieflich geschlossener Vertrag sei nur dann gültig, wenn er den am Wohnorte beider Kontrahenten geltenden Gesetzen konform ist.

Das vierte Buch behandelt das Personenrecht (Rechts- und Handlungsfähigkeit). Es wird im internationalen Privatrecht ein fundamentaler Unterschied der internationalen Behandlung der Rechtsfähigkeit einer- und der Handlungsfähigkeit andererseits hervorgehoben, und werden sodann besondere Fragen, betreffend die Rechtsfähigkeit, und besondere, betreffend die Handlungsfähigkeit, hervorgehoben und im Anhange die in integrum restitutio.

Im fünften Buch: das Familienrecht, wird zunächst die Ehe berücksichtigt. Die Schwierigkeit der internationalen Behandlung ergiebt sich daraus, daß 1. die Ehe einerseits auf einem Vertrage ruht, die Konsequenzen desselben aber durch das Gesetz geregelt sind; 2. die Ehe ihrer Natur nach nicht nur ein auf seiten eines der Eheleute bestehendes oder fortbestehendes Verhältnis sein kann; 3. daß im Eherecht sehr erhebliche Verschiedenheiten in den Gesetzgebungen selbst einander sonst nahestehender Kulturstaaten nicht zu verkennen sind. Die Schwierigkeiten der internationalen Behandlung des Eherechts haben sich auch in den Verhandlungen des Institut de droit international herausgestellt. Es herrschte nicht bloß eine große Verschiedenheit der Ansichten, sondern es wurde auch schwierig, dieselben auszugleichen und zu einer auch nur annähernden Einheitlichkeit zu gelangen.

Die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, muß nach der Jurisprudenz des europäischen Kontinents nach den Gesetzen der Heimat der Eheleute vorhanden sein, nur die nordamerikanische will das Gesetz des Ortes der Eheschließung insofern mit berücksichtigen, als eine nach diesem Gesetz gültige Ehe überall als gültig angesehen werden soll.

Was das Verlöbnis anbetrifft, so kommt die Regel locus regit actum nur für die Form des Verlöbnisses zur Anwendung und ist für dieses unentbehrlich. Die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Ehe müssen nach dem nationalen Recht des Ehemannes beurteilt werden. Die Ehescheidung ist dem nationalen Gesetz der Ehegatten unterworfen. Die Fähigkeit zur Wiederverheiratung ist als vorhanden anzunehmen, wenn sie nach dem Gesetz besteht, welches für das die Scheidung aussprechende kompetente Gericht entscheidet. Ausdrücklich erklärt sich v. Bar gegen das durch Lehr vorgeschlagene allgemeine internationale Tribunal für Ehestreitigkeiten, bei welchem Fragen des internationalen Privatrechts entscheidend sind.

Das rein persönliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit zu beurteilen. Die Frage, ob ein Kind in der Ehe erzeugt und demnach der väterlichen Gewalt unterworfen sei, muß nach dem Personalstatut beurteilt werden, welches der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes hatte. Die Legitimation un-

ehelicher Kinder ist nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurteilen, welchem der Vater angehörte zur Zeit des die Legitimation angeblich begründenden Ereignisses. Die Begründung der väterlichen Gewalt durch Adoption oder Arrogation muß denselben Regeln unterliegen, welche für die Begründung der väterlichen Gewalt durch Legitimation gelten. Sowohl das Personalstatut des Adoptierenden wie dasjenige des Adoptivkindes müssen die Adoption zulassen. Auch für die Form der Adoption gilt die Regel locus regit actum.

Die dauernde Fürsorge für die Person des Bevormundeten ist nach der Praxis und Gesetzgebung des europäischen Kontinents dem Staat zu überlassen und muß von den Gesetzen des Staates geregelt werden, welchem die bevormundete Person angehört. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sich empfehlen, besondere Vormünder am Ort der Sache, also in verschiedenen Staaten zu bestellen, aber immer nur durch den gewöhnlichen Richter des Mündels und so, daß sie nach dem Personalstatut des letzteren zu verwalten haben. Ebenso hat der Vormund alle diejenigen und nur diejenigen Befugnisse, welche das Personalstatut des Mündels ihm beilegt. Nach v. Bars Ansicht und nach der der Mehrzahl der neueren französischen und italienischen Schriftsteller muß in Ansehung der Vormundschaft die Staatsangehörigkeit und nicht das Domizil des Mündels principiell entscheiden. Daß der Konsul des Heimatsstaates an die Stelle des heimatlichen Vormundschaftsrichters trete und die Vormundschaft in dem Staate des Domizils nach den Gesetzen des Heimatsstaates einrichten und führen lasse, ist ausgesprochen in einer größeren Anzahl neuerer Konsularverträge Frankreichs mit anderen Staaten und in einigen Konsularverträgen des Deutschen Reichs. Daß aber provisorisch auch der Staat, in welchem die Person ihr Domizil hat, im Fall besonderer Eile selbst der Staat, in welchem eine Person nur zeitweilig ihren Aufenthalt hat, einen Vormund ernennen könne, wird auch von denjenigen, welche das Nationalitäts-(Staatsangehörigkeits-)prinzip vertreten, anerkannt. Über die Fähigkeit, Vormund zu sein, sowie über den Rechtsanspruch gewisser Personen auf die Vormundschaft muß das Personalstatut des Mündels entscheiden. Dagegen hängt die Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft von dem Personalstatut des Vormundes ab, die Verpflichtungen desselben werden dagegen wieder beurteilt nach dem Personalstatut des Bevormundeten.

Auch jede andere Kuratel hängt von dem Personalstatut desjenigen ab, zu dessen Schutz sie dienen soll. Bei Kompetenzkonflikten zwischen den vormundschaftlichen Behörden der verschiedenen Staaten entscheidet bei zweifelhafter Nationalität das Domizil, eventuell der faktische Aufenthalt der bevormundeten Person. Bei einem positiven Kompetenzkonflikt der Art, daß der eine Staat auf Grund der Staatsangehörigkeit, der andere auf Grund des Domizils die Vormundschaft in Anspruch nimmt, entscheidet die Staatsangehörigkeit; bei einem auf derartiger Differenz der Gesetzgebungen beruhenden negativen Kompetenzkonflikte hat der Staat des Domizils für die Vormundschaft bezw. Kuratel Sorge zu tragen. Eine einmal eingeleitete Vormundschaft oder

Kuratel muß fortgeführt werden, bis sie entweder von einem auswärtigen Staate übernommen wird oder aber nach dem entscheidenden territorialen Recht ein rechtlicher Grund eintritt, die Vormundschaft oder Kuratel überhaupt aufzuheben.

Im Sachenrecht ist kein Satz des internationalen Privatrechts weniger bestritten, als daß dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen nach der am Ort der Sachen geltenden Gesetzgebung beurteilt werden. Aber auch für das Sachenrecht überhaupt nimmt v. Bar die Geltung der lex rei sitae an, ein jedenfalls mehr bestrittener Satz. Indes will v. Bar nur die Rechtssätze, welche dem Sachen- und Besitzrecht zugerechnet werden, der lex rei sitae entnehmen, nicht aber sind nach derselben zu beurteilen alle Vorfragen, welche im Einzelfall Entstehung oder Verlust eines dinglichen Rechts für eine bestimmte Person bedingen. Von Gesetzgebungen steht noch die österreichische auf dem Boden der Regel „mobilia personam sequuntur". Es herrscht im Recht der Sachen dasjenige Recht vor, in dessen Bezirk sich die Sache zur Zeit oder zuletzt befindet, indes herrscht es nicht allein. Auf das Sachenrecht findet die Regel locus regit actum keine Anwendung.

Der Besitz einer Sache und des Rechts an einer Sache sind nach der lex rei sitae zu beurteilen, ebenso die Fähigkeit einer Person, Eigentum zu haben, und die Fähigkeit der Sache, Gegenstand des Privateigentums zu sein, wogegen die Fähigkeit, über das Eigentum zu verfügen, auch bei Immobilien dem Personalstatut unterworfen ist.

Der zweite Band beginnt mit dem Obligationenrecht. v. Bar empfiehlt für das internationale Privatrecht, Vertragsobligationen und unmittelbar durch das Gesetz gegebene, entstehende Obligationen zu trennen, und bespricht dann die Fragen, über welche das Gesetz des Ortes der Klage bezw. des Erfüllungsortes unzweifelhaft entscheidet. Das Personalstatut des Schuldners hält er nun der Regel nach für entscheidend, wobei noch die Frage zu beantworten ist: ob das Gesetz des Domizils oder die Staatsangehörigkeit entscheidend ist. Prinzipiell müßte auch das Gesetz der Staatsangehörigkeit entscheiden, aber insoweit nicht, als man der Natur der Sache nach annehmen muß, daß das obligatorische Rechtsverhältnis vollständig im Auslande bezw. am Domizil werde abgewickelt werden. Letzteres ist nun aber der Fall bei allen dem freien Vertragswillen der Parteien entspringenden Obligationen. Man kann wohl bei Erkundung der Vertragsfähigkeit einer Person an deren nationales Recht in gewissem Umfange gewiesen werden, nicht aber kann man alle und jede Vertragsbestimmungen nach dem nationalen Recht des anderen Kontrahenten abmessen. Die Entscheidung nach dem Domizilgesetz des Schuldners ist nun der unumgängliche prinzipielle und theoretische Ausgangspunkt.

Es folgen einzelne Rechtsfragen, wie Gegenstand der Obligation, Inhalt obligatorischer Verträge, Subjekte der Obligation, Übertragung und Erfüllung der Obligationen, und einzelne Verträge.

Von Pasquale Fiores internationalem Privatrecht ist 1890 die zweite, durch Charles Antoine besorgte französische Übersetzung auf Grund der dritten italienischen Ausgabe erschienen. Seit dieser Aus-

gabe ist das Gesamtwerk des internationalen Rechts von Fiore in vier Teile geteilt: Droit civil international, droit commercial international, droit judiciaire international, droit pénal international. Das Werk ist entschieden von denen, welche von Italienern in dieser Disciplin verfaßt sind, das hervorragendste.

Unter der Überschrift: Regelung des internationalen Privatrechts durch Verträge zwischen den einzelnen Staaten erhalten wir im 36. Bande der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht vom Kammergerichtsrat Neubauer in Berlin Mitteilungen aus einem im Jahre 1885 der italienischen Deputiertenkammer vorgelegten Aktenstücke. Schon seit 1867 bemühte sich die italienische Regierung, mit einigen Staaten gemeinsame Normen über die rechtliche Stellung der Ausländer, die Ausdehnung und die Gewährleistung ihrer Rechte und eine möglichst erleichterte Teilnahme derselben an den Wohlthaten der Gesetzgebung herbeizuführen. Mancini nahm 1881 die Verhandlungen von neuem auf. Er fordert ein System von Grundregeln, welche gemeinsam und mit Zustimmung der Mächte angenommen sind, und meint, daß nur auf diesem Wege sich die Unsicherheiten und die daraus sich ergebenden Schwankungen in der Rechtswissenschaft jedes Landes unter dem Einflusse der verschiedenen Gesetzgebungen beseitigen.

Das Aktenstück, aus welchem die Mitteilungen in der Zeitschrift für Handelsrecht erfolgen, bringt alle über diesen Gegenstand mit einer großen Anzahl von Staaten gewechselten Korrespondenzen. Das Ergebnis der Schriftstücke wird zusammengefaßt in einem Schreiben Mancinis vom 28. Juni 1885, welches an die Mehrzahl der beteiligten Staaten erlassen wurde.

Gustav Roszkowski kehrt in der Revue de droit international XXI 521 zu einer in den letzten Jahren in der Litteratur nicht behandelten Frage zurück: der Kodifikation des internationalen Rechts. Nach Besprechung der Kodifikationsentwürfe von Bentham bis Field, von Resolutionen von Kongressen, von Reglements über die Gesetze des Krieges in verschiedenen Staaten und von Auslieferungsgesetzen derselben, führt Roszkowski die Bedenken der Gegner der Kodifikation auf und gelangt zu dem Vorschlage, daß man mit der Kodifikation derjenigen Rechtspartieen beginne, deren genaue Definition in der Praxis am notwendigsten sei und über welche das Einverständnis am leichtesten wäre, wie das Schiffahrtsrecht, Kriegsrecht, Gesandtschaftsrechts und das internationale Privatrecht.

Den südamerikanischen Kongreß des internationalen (Privat)rechts und die Traktate von Montevideo erörtert in der Revue de droit international XXI 217 ff. und 561 Pradier-Fodéré. Dem genannten Kongreß, welcher sich 1888—1889 in Montevideo versammelte auf Initiative der Regierungen Argentiniens und Uruguays, gingen andere specielle internationale Kongresse vorher: der pädagogische von Buenos-Ayres, der juristische von Lima, die internationalen sanitären Konferenzen und Konventionen von Lima und Rio-Janeiro. Weit früher, von 1822 an, beginnen die Annäherungen

zwischen den Republiken des spanischen Amerikas. 1878 beriet ein Kongreß von Juristen Central- und Südamerikas (Peru, Argentinien, Chile, Bolivia, Ecuador, Venezuela und Costa Rica) in Lima einen umfassenden Vertrag über internationales Privatrecht und Rechtshülfe, welcher unter den Vertragsstaaten ausgearbeitet wurde. Auf dem Kongreß von Montevideo waren repräsentiert sieben Staaten: Uruguay, die argentinische Republik, Paraguay, Brasilien, Chile, Peru und Bolivia. Innerhalb sechs Monate wurden vereinbart sieben Traktate: über das internationale Privatrecht, über das internationale Handelsrecht, über das litterarische und artistische Eigentum, über das internationale Strafrecht, über das Prozeßrecht, über Handels- und Fabrikzeichen, über die Erfindungspatente. Die gleichzeitig vereinbarte Konvention bezieht sich auf die Ausübung der liberalen Professionen. Pradier-Fodéré schildert die Traktate von Montevideo im einzelnen.

Wir ergänzen des Verfassers Darstellung dahin, daß in Amerika folgende allgemeinere politische Kongresse abgehalten wurden: 1. Der Kongreß zu Panama 1826, an welchem teilnahmen die Bevollmächtigten von Kolumbia, Centralamerika, Peru und Mexiko, und daß dort ein engerer Bund zwischen den vier genannten Staaten bezweckt wurde, indes ratifizierte nur Kolumbia. 2. Der Kongreß zu Lima von 1848 von Bevollmächtigten von Bolivia, Chile, Ecuador, Neugranada und Peru, welcher verschiedene Bundes-, Handels-, Schiffahrts-, Post- und Konsularverträge ratifizierte. Endlich wurde in diesem Jahre (1890) ein mittelamerikanischer Staatenbund geschlossen, bestehend aus den fünf Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica, welcher am 15. September 1890 in Kraft treten soll. Der Vertrag lautet auf 10 Jahre, nach deren Ablauf die Verschmelzung der Republiken eintritt. Während dieser ersten 10 Jahre wird je ein Jahr der jeweilige Präsident einer der Republiken als Oberhaupt des Bundes funktionieren. Dem Präsidenten steht ein Staatsrat von fünf Mitgliedern zur Seite, welche je einen Staat vertreten.

So hat sich allmählich zwischen den einzelnen mittelamerikanischen und früher schon zwischen den südamerikanischen Staaten ein immer engeres Band geknüpft, und soll ein förmlicher Staatenbund zwischen den ersteren geschlossen werden. Die Verträge zwischen den verschiedenen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht gehörenden amerikanischen Staaten bahnten ein internationales Verhältnis zwischen ihnen an. Zunächst auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, sodann auf anderen Einzelgebieten. Und so verbreitet sich das Völkerrecht, welches bisher in Mittel- und Südamerika mehr nominell galt, immer mehr reell.

In einem anderen Weltteile, Afrika, wird die Organisation der Staaten fortgesetzt. So z. B. namentlich im Kongostaat, für welchen ein hoher Rat in Brüssel durch Dekret des Königs vom 16. April 1889 errichtet wurde als Kassations- und Appellhof, welcher installiert wurde am 18. Dezember 1889. Den Text des Dekrets bringt die

Revue de droit international XXI 393. Außer der judiciären Kompetenz haben die Mitglieder des hohen Rates ihr Gutachten abzugeben über ihnen vom König vorgelegte Fragen.

Folgen die übrigen europäischen Seestaaten dem Beispiele des Deutschen Reichs und Großbrittanniens, ein Abkommen zu treffen über die Abgrenzung ihrer Kolonialsphären in Afrika, so würde dadurch einerseits mannigfacher Streit vermieden werden und andererseits eine Pacifizierung und nach ihr eine Organisation der Kolonieen Afrikas beginnen können, welche im dunklen Weltteile eine Reihe wohlorganisierter Ländereien entstehen lassen könnte. Dann erst wäre es möglich, die Fremdengerichtsbarkeit auch dort zu organisieren, deren jetzige Gestaltung zu schildern Aufgabe einer (der XII.) Kommission des Institut de droit international ist. Diese Vorarbeiten werden wohl bei der Schwierigkeit der Frage und der Mangelhaftigkeit der bisherigen Schilderung des Zustandes nur langsam vorwärts gehen, und liegt uns als Generalrapporteur der Kommission bisher nur der Bericht von M. Férand-Giraud vor über „die Gerichtsinstitutionen in Ägypten", bereits abgedruckt in der Revue de droit international T. XXII 70 ff., während als zukünftige Lieferung der Revue de droit international von derselben Revue angekündigt werden die chinesischen Gerichtsinstitutionen von Jan-Helenus Ferguson.

Wenn die Kolonialstreitigkeiten durch Übereinkommen der resp. Staaten immer mehr aufhören, wird auch minderer Anlaß zu schiedsrichterlicher Entscheidung gegeben werden, ja vielleicht mancher gefällte, aber noch von den resp. Regierungen nicht publizierte und nicht acceptierte Schiedsspruch, wie der des Baron Lambremont über den englisch-deutschen Konflikt hinsichtlich der Insel Lamu, abgeändert oder nicht ausgeführt werden.

Das Jahr 1889 brachte uns auch wieder einen, den dritten, internationalen Binnenschiffahrts-Kongreß zu Frankfurt am Main, über dessen Verhandlungen diese Zeitschrift schon in ihrem XIII. Bande S. 380 ff. berichtet hat.

Nachdem wir noch einer kleineren Schrift von Sacerdoti, „Contro un codice unico delle Obbligazioni" erwähnt haben, welche in Padua 1890 erschien, berichten wir über das Erscheinen einer Dissertation: Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Bedeutung dargestellt von Yorikadzu von Matsudaira (1890) auf Grund der Sammlung von Staatsverträgen und sonstigen Abkommen Japans mit dem Auslande, welche das K. Japanische Ministerium des Äußern in Tokio im Jahre 1884 (siehe unseren letzten Jahresbericht) herausgegeben hat, und auf Grund der nach diesem Jahre abgeschlossenen Verträge und Abkommen.

Wir sind leider im Rückstande mit der Anzeige der bereits 1888 erschienenen Schrift von Dr. Karl Heimburger, einem unserer hervorragendsten Schüler Heidelbergs und jetzigen Kollegen, „Über den Erwerb der Gebietshoheit" I. Teil, und können uns nicht damit entschuldigen, daß wir das Erscheinen des II. Teiles abgewartet

haben. Inzwischen hat der Verfasser die wohlverdiente Anerkennung gefunden. Der bisher erschienene I. Teil enthält „Die staatsrechtlichen Grundlagen und die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze für den Gebietserwerb, insbesondere Übersicht und Kritik der einzelnen Erwerbsarten.“

Der Verfasser wollte ursprünglich nur das Protektorat und die Occupation vom völkerrechtlichen Standpunkt einer näheren Betrachtung unterziehen, hielt es aber doch später für nötig, den ursprünglich staatsrechtlichen Begriff der Gebietshoheit genau festzustellen und denselben sowohl in die richtige Beziehung zu dem staatsrechtlichen Souveränitätsbegriff zu setzen als von dem privatrechtlichen Eigentum scharf abzugrenzen.

Der Verfasser giebt eine Abhandlung über die gesamte Lehre von dem Erwerb der Gebietshoheit. Der zweite Teil soll das positive historische Material ausgiebiger verwerten und die völkerrechtliche Lehre von der Occupation oder dem Erwerb der Gebietshoheit an herrenlosem Lande durch Besitzergreifung von allen Seiten auch dogmatisch behandeln.

Seinen ersten Teil verteilt der Verfasser in zwei Abschnitte: die Gebietshoheit und deren Erwerb. Im ersten Abschnitt folgen auf die geschichtliche Entwicklung des Begriffs der Gebietshoheit die staatsrechtliche Bedeutung desselben im Lichte des modernen Staatsbegriffs und die Stellung und Bedeutung der Gebietshoheit im Völkerrecht. Im zweiten Abschnitt bespricht der Verfasser systematisch das Subjekt, das Objekt, die Rechtsgründe und Arten des Gebietserwerbs.

Der Verfasser sagt: „das Völkerecht steht mit ganz vereinzelten Ausnahmen noch auf dem Boden der veralteten Staatseigentumslehre“, und „nur durch Übertragung des von der modernen Staatsrechtstheorie gewonnenen Begriffs der staatlichen Gebietshoheit auf das Völkerrecht kann für die völkerrechtliche Lehre vom Erwerb und Verlust der Gebietshoheit die richtige Grundlage gewonnen werden“. Das Völkerrecht beschränkt aber die Ausübung der staatlichen Gebietshoheit nicht nur inhaltlich und sachlich, sondern auch in ihrer räumlichen Erstreckung. Die ganze Lehre von den Grenzen des Staatsgebiets ist in erster Linie eine völkerrechtliche. Im folgenden werden dann die völkerrechtlichen Grundsätze über den Erwerb der Gebietshoheit einer näheren Untersuchung unterzogen. Nur die Staaten sind Subjekte des völkerrechtlichen Erwerbs der Gebietshoheit. Das Gebiet bildet ein einheitliches Objekt sowohl für die Ausübung wie für den Erwerb der Gebietshoheit. Mit dem Erwerb eines Gebietes erwirbt ein Staat zugleich die Herrschaft über die Bewohner desselben. Die Erwerbshandlung muß ein völkerrechtlicher Rechtsakt sein. Der völkerrechtliche Erwerb der Gebietshoheit vollzieht sich nur in den Formen der Occupation (einschließlich der debellatio), der Accession und Cession. Die Rechtmäßigkeit des thatsächlich befestigten Staatenbesitzes gründet sich auf der internationalen Anerkennung.

Der Lehre von der Occupation wird der zweite Teil dieser Schrift gewidmet sein.

Wir erachten es für überflüssig, dieser Untersuchung besondere ehrende Prädikate zu widmen, sie ergeben sich aus der geschichtlichen und rationellen Art derselben von selbst.

Ch. Saloman, L'occupation des territoires sans maître, Paris 1889, hat, wie Dr. Heimburger in der Anzeige dieser Schrift im Archiv für öffentliches Recht darlegt, zum großen Teile ausgeführt, was Heimburger im 2. Teil seiner obigen Schrift zu geben versprochen hat: eine Darstellung der Lehre von der völkerrechtlichen Occupation herrenlosen Landes mit besonderer Rücksicht auf die neuere koloniale Entwickelung und die aus derselben hervorgegangene Berliner Konferenz. Saloman hat Heimburgers Grundlage adoptiert und seine weiteren Ausführungen darauf gegründet.

4. Urkundensammlungen.

Von G. F. v. Martens' Recueil ist 1888—1889 herausgegeben worden der Band XIV, enthaltend Verträge von 1876—1888, Deklarationen, Konkordate, Gesetze und Dekrete internationaler Bedeutung, und internationale Konferenzen zur Vermeidung von Mißbräuchen im Spirituosenhandel in der Nordsee, und Konvention betreffend die Aufhebung des Spirituosenhandels unter den Fischern der Nordsee außerhalb der Territorialgewässer; Protokolle der internationalen Konferenz in London (1887 und 1888) zur Prüfung der Grundlagen eines Übereinkommens hinsichtlich der Zuckerausfuhrprämien; Vorarbeiten, Vorschläge und Protokolle der in Rom vereinigten internationalen Konferenz (1886) zur Regelung des Schutzes des industriellen Eigentums.

Vom Staatsarchiv (Ägidi) erschien der 48. und 49. Band. Im ersteren eine Note an die Signatarmächte des Berliner Vertrages über die Schließung des Freihafens Batum und Korrespondenz darüber und Verhandlungen zwischen England und Rußland; Aktenstücke der bulgarischen Revolution; Bündnisse, Konventionen, Verträge und Protokolle: deutsch-österreichisches Bündnis 1879 und dasselbe und Rußland; internationale Zuckerkonferenz in London; Aktenstücke in Bezug auf die neuen Hebriden und die Tahiti-Inseln, auf das protestantische Bistum Jerusalem, auf Port Hamilton, auf die römische Kurie und auf den Tod Kaiser Wilhelms und Friedrichs. Der Band 49 enthält die Fortsetzung der Verhandlungen der internationalen Zuckerkonferenz und die Grenzverhandlungen zwischen Portugal und Zanzibar.

Die internationalen Arbeiterkongresse des letzten Jahrzehntes und ihre Bedeutung für die Arbeiterschutzreform[1].

Die erste internationale Vereinigung der Arbeiterschaft Europas trat unter Anleitung des deutschen Schriftstellers Karl Marx im September 1864 zu London ins Leben. Diese „Internationale Arbeiter-Association“ beruhte auf durchaus socialistischer Grundlage und bezweckte, den modernen Staat durch den socialistischen Volksstaat abzulösen, insbesondere das bestehende privatkapitalistische Produktionssystem durch Verstaatlichung der Verkehrs- und Produktionsmittel in ein gemeinwirtschaftliches umzuwandeln.

Die theoretische Behandlung dieses Problems und der Mittel seiner Durchführung beherrschte alle Kongresse, welche die Internationale zugleich als Heerschau über ihren wachsenden Anhang alljährlich abhielt. Trotz der Einmütigkeit über das gemeinsame Ziel — die Beseitigung der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung — kam es doch hinsichtlich der Wahl der Mittel sehr bald zu schroffen Gegensätzen, welche schließlich auf dem Haager Kongreß (2.—9. September 1872) eine förmliche Spaltung und die thatsächliche Sprengung der Internationale herbeiführten.

Die „anarchistische“ Minorität, unter Führung des russischen Flüchtlings Bakunin das romanische Element vertretend, hielt die bestehende Ordnung schon für so zerrüttet, daß es nur eines passenden Anstoßes bedürfte, um alles über den Haufen zu werfen; die „socialdemokratische“ Majorität dagegen, unter Leitung von Karl Marx vornehmlich das germanische Element darstellend, war der Überzeugung,

[1] Nach einem im Dezember v. J. in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrage. Vgl. als Quellen die im Sonderabdruck erschienenen Protokolle der einzelnen Kongresse; auch Dr. Zacher, Die rote Internationale. Berlin 1884, S. 2, 10, 19, 61, 64, 72, 98, 162, 165, 171 u. 189.

daß zunächst die breiten Volksmassen durch rastlose Propaganda für die socialistischen Ideen gewonnen werden müßten, um dann desto sicherer deren Durchführung zu erzwingen. Es bedeutete dies auf der einen Seite den sofortigen Umsturz, auf der andern die langsame Untergrabung, aber in allen Fällen die gewaltthätige Beseitigung der bestehenden Ordnung.

Dieser Zwiespalt über die einzuschlagende Politik führte allmählich auch zu einer Entfremdung hinsichtlich der Endziele, obwohl dabei weniger sachliche als persönliche Gegensätze mitwirkten. Während die Socialdemokraten an der Staatsidee als solcher, wenn auch auf socialistischer Grundlage, festhielten und demgemäß auch in ihren Organisationen strenge Disciplin führten, wollten die Anarchisten mit jedweder Autorität aufräumen und erklärten sich für vollständige Herrschaftslosigkeit (Anarchie!), so daß jedem einzelnen eine absolute Freiheit des Willens zustehen und diese ihre einzige Schranke in dem gleichen Freiheitsrecht der andern finden sollte. Im Gegensatz zu dem nach den einzelnen Produktionszweigen gegliederten socialdemokratischen Zwangsstaat stellten sich die Anarchisten die Gesellschaft der Zukunft als eine Unsumme freier Gemeinden oder Gruppen vor, denen jede Art von Privateigentum — sei es an Produktions- oder Konsumtionsmitteln — fremd sein würde; die socialdemokratische Staatsidee wurde so zu einem unklaren Gemisch von politischem Individualismus und socialem Kommunismus verzerrt. Dieses anarchistische Dogma war im wesentlichen ein Ergebnis der ehrgeizigen Bestrebungen Bakunins, welcher unter dem Vorwande, jede Autorität bekämpfen zu müssen, vornehmlich die dominierende Stellung seines Nebenbuhlers Marx beseitigen wollte.

Der Versuch, diese Gegensätze auf dem socialistischen „Weltkongreß“ in Gent (9.—16. September 1877) im Interesse der baldigen Befreiung des europäischen Proletariats zum Ausgleich zu bringen, blieb erfolglos, obwohl Bakunin im Jahre vorher gestorben war; vielmehr übertrug sich die endgültig gewordene Spaltung nunmehr auf die nationalen Organisationen der einzelnen Länder.

In Deutschland gab hierzu schon im folgenden Jahre der Erlaß des Socialistengesetzes den äußeren Anstoß, indem der radikale Flügel der „Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ nunmehr den Weg der unmittelbaren Gewalt für den einzig gebotenen hielt und in diesem Sinne zu wirken begann. Da die gemäßigtere Richtung durch dieses Vorgehen die gemeinsame Sache ernstlich gefährdet sah, wurde zur Ausgleichung des Zwiespalts zum August 1880 ein Parteikongreß nach Schloß Wyden in der Schweiz einberufen. Derselbe endete aber ebenso wie der Genter Weltkongreß mit einer endgültigen Spaltung: Most und Hasselmann samt ihrem anarchistischen Anhange wurden aus der Partei ausgestoßen!

Ähnliche Vorgänge machten sich auch in den übrigen Ländern geltend, wobei persönliche Gegensätze nicht zum wenigsten mitspielten.

Nachdem so die Internationale in ihrer äußeren Organisation völlig zerfallen und die ganze Bewegung in zwei einander bekämpfende Richtungen gespalten war, auch der bei Gelegenheit der Pariser Welt-

ausstellung im Jahre 1878 geplante „Internationale Arbeiterkongreß" an dem Verbot der französischen Regierung gescheitert war, wurde im Jahre 1881 ein nochmaliger Versuch gemacht, eine internationale Vereinigung zu stande zu bringen, wenngleich auf getrennter Grundlage.

Die „Anarchisten" beriefen dieserhalb einen „International-revolutionären Kongreß" zum 14. Juli nach London, um die alte Internationale auf durchaus revolutionärer Grundlage und mit vollständiger Selbständigkeit der einzelnen Gruppen wiederherzustellen. Der Kongreß tagte bis zum 19. Juli und legte den Grund zu der „Internationalen socialrevolutionären Arbeiter-Association", deren Aufgabe darin bestehen sollte, baldmöglichst mit allen Mitteln, insbesondere durch die „Propaganda der That", die sociale Revolution herbeizuführen. Dieser Kongreß bildete den Ausgangspunkt für die zahllosen Brandschriften und anarchistischen Verbrechen, welche in den nächsten Jahren die europäischen Staaten beunruhigten, bis sich die anarchistische Partei durch ihr wahnwitziges Gebahren schließlich selbst erschöpfte und allen Anhang verlor.

Die „Socialdemokraten" dagegen hielten vom 2.—4. Oktober einen „socialistischen Weltkongreß" in Chur ab, um sich über ein gemeinsames Vorgehen in Bezug auf Organisation und Taktik zu verständigen. Indessen wurde die ganze Tagesordnung als verfrüht vertagt, weil man sich nach der gegenseitigen Berichterstattung über den Stand der Bewegung in den einzelnen Ländern überzeugen mußte, daß die politischen und socialen Zustände daselbst noch zu ungleich und die nationalen Parteiorganisationen noch zu unentwickelt waren, um schon jetzt an ein gemeinsames Wirken denken zu können. Unter solchen Umständen beschränkte man sich darauf, lediglich die nächsten allgemeinen Ziele zu bezeichnen, für welche man allseitig eintreten wollte; diese sollten sein: Volle körperliche und geistige Erziehung der Individuen auf Kosten der Gesamtheit, Überführung aller Verkehrs- und Produktionsmittel in Gesamteigentum, voller Arbeitsreinertrag für jeden Arbeiter nach Abzug der gesellschaftlichen Unkosten und Gewährleistung vollständigen Lebensunterhaltes seitens der Gesellschaft an alle Arbeitenden und Arbeitsunfähigen.

Mit diesem Kongreß trat in der Geschichte der internationalen Arbeiterkongresse ein bemerkenswerter Wendepunkt ein, der gewissermaßen die Scheidegrenze zwischen Theorie und Praxis darstellt. Waren die bisherigen Kongresse ausschließlich von theoretischen Abhandlungen über die socialistischen Endziele und deren Verwirklichung beherrscht, so lautete das Motto aller folgenden Kongresse: internationaler Arbeiterschutz! Man war eben innerhalb der beteiligten Kreise, insbesondere infolge des ergebnislosen Verlaufes des Churer Kongresses, zu der Einsicht gekommen, daß die breiten Massen rein theoretischen Auseinandersetzungen gegenüber unempfindlich bleiben und nur durch praktische, ihrem Verständnis und Bedürfnis naheliegende Fragen in Bewegung zu setzen sind, zumal dieselben nach den jahrelangen Geldopfern schließlich auch greifbare Erfolge zu sehen verlangten. Dazu kam noch die Besorgnis, daß die in demselben Jahre mit der Allerhöchsten Botschaft des Deutschen Kaisers (17./11. 81) eingeleitete

positive Reformbewegung zu Gunsten der arbeitenden Klassen gegenüber dem bloß negierenden Verhalten der Socialdemokratie deren Anhang bedenklich lichten könnte. Nur so erklärt es sich, daß der internationale Arbeiterschutz zu einem neuen Schlagwort der socialistischen Propaganda wurde und als Mittel zum Zwecke derselben Vorspann leisten mußte; wenigstens hat diese Frage fortan fast ausschließlich alle internationalen Arbeiterversammlungen beherrscht.

Die erste derselben tagte vom 29. Okt. bis 2. Nov. 1883 in Paris und machte sowohl der äußeren Form als dem sachlichen Verlauf nach noch den Eindruck des Unfertigen. Die Anregung dazu war von der gemäßigten Fraktion der französischen Arbeiterpartei (Fédération des travailleurs socialistes de France) ausgegangen. Dieselbe umfaßt vornehmlich die französischen Gewerkvereine (Chambres syndicales), steht mehr auf socialreformatorischem als socialrevolutionärem Boden und verwirft ebensowenig ein Zusammengehen mit politisch nahestehenden „Ordnungsparteien", um selbst vom heutigen Staat zu erlangen, was irgend möglich ist; — ganz im Gegensatz zu der radikalen Fraktion (parti ouvrier socialiste-révolutionaire français), welche durchaus den Marxschen Ideen huldigt. Daher die gegenseitigen Spitznamen: Possibilisten und Marxisten! Die ersteren hatten sich mit den gesinnungsverwandten Gewerkvereinen Englands (trades unions) ins Einvernehmen gesetzt und an Stelle eines allen Nationalitäten offenstehenden „Kongresses" lediglich eine engere „Konferenz" einberufen, um so einerseits die Verständigung über die zur Tagesordnung gestellten Fragen zu erleichtern, andrerseits der französischen Regierung zu einem abermaligen Kongreßverbot auch äußerlich keinen Anlaß zu geben. Daher war nur noch die gemäßigte Fraktion der italienischen und der spanischen Arbeiterpartei zur Entsendung von Abgeordneten aufgefordert, dagegen von einer Einladung der ausgesprochen revolutionären Arbeiterparteien, insbesondere der deutschen Socialdemokratie, Abstand genommen worden, wofür freilich nach der Behauptung des deutschen Parteiblattes „Socialdemokrat" lediglich die persönliche Gegnerschaft der Einberufer bestimmend gewesen sein soll. So kam es, daß auf der Konferenz außer 61 französischen und 10 englischen Abgesandten nur noch 3 für Spanien und 1 für Italien vertreten waren.

Die Tagesordnung enthielt nur drei Fragen: internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, Konkurrenz ausländischer Arbeiter, Abschaffung der Koalitionsbeschränkungen, und wurde in fast akademischer Weise erledigt. Freilich trat dabei zwischen der Auffassung der englischen und französischen Arbeiter ein schroffer Gegensatz zu Tage: während die letzteren nur von einem energischen Eingreifen des Staates im Wege der Gesetzgebung eine dauernde Verbesserung der Arbeiterlage erhofften, glaubten die Engländer gerade umgekehrt auf die eigne Kraft der Arbeiter durch verständige Ausnutzung des Koalitionsrechtes bauen zu sollen. Dieser Zwiespalt ließ sich auch im Laufe der Verhandlungen nicht beseitigen, indem kein Teil den andern von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen vermochte, so daß sich die Konferenz schließlich mit der Annahme von Beschlüssen begnügen mußte, welche durch eine rein äußer-

liche Verbindung beiden Prinzipien Rechnung zu tragen suchten. Dieselben lauteten, der obigen Reihenfolge entsprechend, wie folgt:

„1. Die Konferenz ist der Ansicht, daß das Hauptziel der Arbeiter darin bestehen muß, die Arbeitszeit zu beschränken und den Arbeitern aller Nationen eine erträgliche Lage zu schaffen. Dies zu erreichen giebt es zwei Mittel: die Gesetzgebung, um diejenigen zu schützen, die zu schwach sind, um sich gegen die Mißbräuche des Systems der Konkurrenz zu verteidigen, und die Organisierung aller einigen und disciplinierten Arbeiter. Da in einigen Ländern die Organisierung der Arbeiter durch ungerechte Gesetze gehemmt wird, so liegt den Arbeitern aller Länder die Pflicht ob, alle ihre Bemühungen gegen die Gesetze zu richten, welche die nationale und internationale Gesetzgebung hemmen, vermöge deren das obige Resultat und alle der Arbeiterklasse förderlichen Verbesserungen eingeführt werden könnten.

2. In betreff der Arbeit, welche von fremden Arbeitern in einem Lande verrichtet wird, empfiehlt die Konferenz diesen Arbeitern, sich den allgemeinen Bedingungen zu fügen, welche in dem betreffenden Lande von nationalen und lokalen Arbeitervereinen aufgestellt worden sind, und den einheimischen Arbeitern nicht gefährliche Konkurrenz zu machen, indem sie Bedingungen annehmen, welche den Arbeitgebern günstiger sind.

3. In Erwägung, daß die Interessen der Arbeiter aller Länder gleiche und gegenseitige sind, daß, um eine gute Verteidigung dieser Interessen zu organisieren, es nötig ist, eines Tages eine dauernde Vereinigung zwischen den Arbeitervereinen aller Industrieländer herstellen zu können, ladet die Konferenz die Arbeiter der Länder, in denen nationale oder internationale Vereinsfreiheit nicht besteht, ein, in Parlamenten und im Volk dafür zu agitieren, daß die Gesetze, welche dieser Vereinigung im Wege sind, abgeschafft werden. Sie wünscht, daß bei der Unmöglichkeit, diese Vereinigung zu stande zu bringen, Konferenzen oder Kongresse so oft als möglich die ernsthaft organisierten Arbeiterparteien der verschiedenen Nationen in Verkehr bringen mögen."

Im wesentlichen denselben Verlauf nahm die zweite internationale Konferenz, welche drei Jahre später gleichfalls in Paris stattfand (23.—29. August 1886); nur waren Tagesordnung und Teilnehmerkreis bereits erweitert, und damit der Übergang zu den späteren „Kongressen" gegeben.

Die äußere Veranlassung zur Veranstaltung dieser Konferenz hatte die „Erste internationale Arbeiter-Industrieausstellung" geboten, welche die Pariser Gewerkvereine unter Subvention des Gemeinderats am 6. Juni eröffnet hatten. Außer den französischen und englischen Gewerkvereinen waren diesmal noch die socialistischen Arbeiterparteien Belgiens, Deutschlands, Österreich-Ungarns und Schweden-Norwegens durch einzelne Abgeordnete vertreten, so daß sich deren Gesamtzahl auf

etwa 170 belief, d. h. auf mehr als das Doppelte gegenüber der ersten Konferenz. Die Verhandlungen drehten sich im wesentlichen wieder um: internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, Fachausbildung und internationale Arbeiterkoalition. Dabei wurde das socialistische Element alsbald dadurch bemerkbar, daß der Vertreter der deutschen Socialdemokratie den englischen Gewerkvereinlern über ihre reaktionär-manchesterliche Haltung die heftigsten Vorwürfe machte. Insbesondere wurde ihnen vorgehalten, daß die Trades Unions ihre machtvolle Entfaltung lediglich der bisherigen Übermacht Englands auf dem Weltmarkt verdankten; daß deren allmählicher Rückgang auch auf sie seine Rückwirkung schon zu äußern beginne — vornehmlich durch die Sprengung der Vereinskassen infolge der übermäßigen Arbeitslosen-Unterstützungen —, und daß schließlich die Trades Unions gar kein Recht hätten, sich als Vertreter der ganzen Arbeiterschaft Englands aufzuspielen, da sie nur die „gelernten" Arbeiter, d. h. kaum 1/10 aller englischen Arbeiter, umfaßten. Die Engländer glaubten demgegenüber auf die praktisch-erfolgreiche Thätigkeit ihrer Gewerkvereine zu Gunsten der Arbeiterschaft im Gegensatz zu den rein-negativen Resultaten der socialdemokratischen Agitation hinweisen zu sollen und machten ihrerseits den kontinentalen Arbeitern zum Vorwurf, daß sie das Wesen der Trades Unions noch gar nicht begriffen hätten und, statt sich selbst zu helfen, alles von der staatlichen Fürsorge oder gar von einer socialen Revolution erwarteten.

Es trat also derselbe Gegensatz wie auf der ersten Konferenz zu Tage, nur diesmal in noch verschärfter Weise, indem die Engländer, nach wie vor am Prinzip der Selbsthülfe festhaltend, bei der wichtigsten Beschlußfassung — über die internationale Fabrikgesetzgebung — sich neutral verhielten und dann die Konferenz verließen, ohne erst die Abstimmung über die weiteren Punkte der Tagesordnung abzuwarten. Alles, was man von ihnen hatte erreichen können, war das Versprechen, die Resolutionen der Konferenz dem nächsten Kongreß der Trades Unions (in Hull 6.—12. September 1886) vorlegen zu wollen. Im übrigen konnte der Vertreter der deutschen Socialdemokratie es sich nicht versagen, noch darauf hinzuweisen, daß die aufgestellten Forderungen zumeist schon in dem Arbeiterschutzgesetzentwurf enthalten wären, den die socialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstages im Vorjahre wiederholt, wenngleich vergeblich, eingebracht hätte.

Die endlichen Beschlüsse der Konferenz waren folgende:

I. Hinsichtlich der internationalen Fabrikgesetzgebung.

Die Arbeiter der verschiedenen Länder sollen ihre Regierungen auffordern, Unterhandlungen aufzunehmen behufs Abschließung internationaler Verträge und Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen. Die Konferenz empfiehlt in erster Linie folgende Forderungen:

1. Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren.
2. Schutzmaßregeln für jugendliche Arbeiter über 14 Jahre und für Frauen.

3. Festsetzung des achtstündigen Arbeitstages bei einem Ruhetage in der Woche.
4. Verbot der Nachtarbeit außer in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen.
5. Obligatorische Einführung von Einrichtungen in den Werkstätten zum Schutz der Gesundheit.
6. Verbot gewisser Industriebranchen und Produktionsmethoden, welche für die Gesundheit der Arbeiter besonders schädlich sind.
7. Civil- und strafrechtliche Haftbarmachung der Unternehmer bei Unfällen.
8. Überwachung der Werkstätten, Fabriken, Werkplätze u. s. w. durch von den Arbeitern gewählte Aufsichtsbeamte.
9. Regelung der Gefängnisarbeit derart, daß sie der Privatindustrie keine schädliche Konkurrenz macht.
10. Festsetzung eines Minimallohnes in allen Ländern, welcher dem Arbeiter mit seiner Familie einen auskömmlichen Unterhalt gewährt.

II. Hinsichtlich des Fachunterrichts
verlangte die Konferenz die Einrichtung gewerblicher Freischulen unter Aufsicht der Gewerkvereine für Kinder bis zu 16 Jahren nach Absolvierung der Elementarschule und gesetzliche Sicherstellung der Ausbildungskosten in Höhe von 200—500 Franken für solche Kinder, deren Eltern weniger als 3000 Franken Einkommen hätten.

III. Hinsichtlich der internationalen Koalition
erklärte sich die Konferenz wieder gegen alle Gesetze, welche in den verschiedenen Ländern die Arbeiter verhinderten, sich international zu vereinigen, und verlangte die Abschaffung dieser Gesetze. Es sei notwendig, eine internationale Verbindung unter den Arbeitern aller Länder wiederherzustellen und nationale wie internationale Gewerkvereine zu begründen.

Außerdem wurde noch beschlossen, zum Juli 1889 aus Anlaß der hundertjährigen Gedenkfeier der französischen Revolution einen internationalen Arbeiterkongreß nach Paris einzuberufen und die französische Arbeiterpartei mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Der Verlauf dieser zweiten Konferenz hatte also gezeigt, daß die Anhänger von Selbsthülfe und Staatshülfe sich nach wie vor schroff gegenüberstanden und daß die Anwesenheit einiger weniger Socialisten genügt hatte, um diese Gegensätze noch wesentlich zu verschärfen. —

Die nächste Versammlung gestaltete sich zu einem förmlichen Kongreß, der diesmal von den Engländern ausging und einer allgemeinen Verständigung über die brennendsten Punkte der Arbeiterfrage dienen sollte. Die Einberufung des Kongresses war von der 20. Jahresversammlung der Trades Unions (in Swansea vom 5.—11. September 1887) für das Jahr 1888 in Vorschlag gebracht und das sogenannte parlamentarische Komitee der Trades Unions mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt worden.

Eingedenk der schlechten Erfahrungen, welche die Engländer auf

der letzten Konferenz mit der Beimischung des politisch-socialistischen Elementes gemacht hatten, sollte der gegenwärtige Kongreß ausschließlich den Charakter eines „Gewerkschafts“-Kongresses erhalten. Zu dem Zweck beschloß man nur solche Abgeordnete zuzulassen, welche Mitglieder eines Arbeitervereins und auf dessen Kosten abgesandt waren, d. h. man wollte nur wirkliche Arbeiter, aber keine berufsmäßigen Agitatoren und Parlamentarier. Über dieses undemokratische Verhalten erhob sich im socialistischen Lager alsbald ein Sturm der Entrüstung, und wurde namentlich von Deutschland und Österreich aus geltend gemacht, daß die gestellten Bedingungen unter der Herrschaft der dortigen Vereins- und Ausnahmegesetze eine Beteiligung an dem Kongreß von vornherein unmöglich machen und diesen selbst zu einem Rumpfkongreß herabdrücken würden.

Die socialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstages, welche ihrerseits von dem deutschen Parteikongreß in St. Gallen (2.—6. Oktober 1887) ebenfalls mit der Einberufung eines internationalen Arbeiterkongresses für das Jahr 1888 beauftragt war, trat daher mit dem parlamentarischen Ausschuß der Trades Unions in Unterhandlungen, um eine Erweiterung der Zulassungsbedingungen zu erwirken und für diesen Fall auf den eigenen Kongreß zu verzichten; insbesondere sollten die Parlamentsabgeordneten einer Arbeiterpartei schon von selbst als Arbeitervertreter gelten. Die Verhandlungen zogen sich bis zum Frühjahr 1888 hin, scheiterten aber trotz persönlicher Vermittelungsversuche Bebels an der ablehnenden Haltung der Engländer. Vergeblich hatte man darauf hingewiesen, daß die Frage der internationalen Fabrikgesetzgebung keineswegs bloß die rein wirtschaftlichen und berufsgenossenschaftlichen, sondern ebensosehr die politischen Arbeiterassociationen und die socialistischen Parteien der verschiedenen Länder anginge, da doch die gegenwärtigen Forderungen dem gewerkschaftlichen wie dem socialistischen Parteiprogramm angehörten und ohne Einschreiten der Gesetzgebung und Verwaltung d. h. ohne politische Reformen niemals voll erreicht werden könnten.

Unter solchen Umständen erließ die socialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstages am 1. März 1888 einen öffentlichen Aufruf: „An unsere Parteigenossen und die Arbeiter aller Länder“, worin dieselbe unter Darlegung des Sachverhaltes von der Beschickung des Londoner Kongresses zu Gunsten eines allgemeinen Arbeiterkongresses abriet, den sie mit den Vertretern der Arbeiterklasse anderer Länder für das Jahr 1889 einberufen würde.

Der Kongreß in London wurde gleichwohl am 6. November eröffnet und tagte bis zum 10. November 1888. Vertreten war England durch 79 Abgeordnete für 850 000 und das Ausland durch 44 Abgeordnete für 250 000 Gewerkvereinsmitglieder, so daß im ganzen über 1 Million organisierter Arbeiter durch 123 Abgesandte beteiligt war. Von den letzteren galten die Ausländer (18 Franzosen, 13 Holländer, 10 Belgier, 2 Dänen und 1 Italiener) sämtlich und von den 79 Engländern 15 als Socialisten, so daß trotz der Nichtbeteiligung der Deutschen das socialistische und anti-socialistische Element sich gegenseitig ziemlich die

Wage hielt. Daher kam es schon bei den Vorverhandlungen über die Präsidentenwahl, Geschäftsordnung und Ausschließung der Deutschen zu heftigen Kämpfen, aus denen die Gegner des Socialismus nur mit wenigen Stimmen Majorität als Sieger hervorgingen.

So trat man unter nicht besonders günstigen Umständen in die Verhandlung über die Tagesordnung ein, welche folgende 4 Punkte umfaßte:

1. Das wirksamste Vorgehen, um im Auslande alle Hindernisse zu beseitigen, welche die Associations- (Koalitions- und Vereins-) Freiheit der Arbeiter beschränken.
2. Die besten Mittel, um die Arbeiter der verschiedenen Länder zu verbinden.
3. Die Einschränkung der Überproduktion durch Verkürzung der Arbeitszeit.
4. Empfiehlt sich die Einschränkung der Arbeitszeit auf dem Wege der Gesetzgebung oder nicht?

Da die Abstimmung nach Nationalitäten stattfinden sollte, waren die Socialisten von vornherein im Übergewicht.

Die erste Frage wurde noch einstimmig dahin beantwortet, daß die Arbeiterparteien in den verschiedenen Ländern die Abschaffung aller Gesetze, welche das Recht der freien Versammlung und Vereinigung der Arbeiter, sei es national oder international, aufheben oder beschränken, auf ihr Programm setzen und künftig dafür wirken sollten.

Die zweite Frage dagegen führte bereits zu langen und erregten Auseinandersetzungen, wobei sich der alte Gegensatz zwischen der englischen und kontinentalen Auffassung über Form und Aufgabe der Arbeiterorganisation aufs neue geltend machte. Die Engländer schlugen eine Organisation auf rein gewerkschaftlicher Grundlage vor, derart, daß sämtliche Gewerkvereine eines Landes einen gemeinschaftlichen Vollzugsausschuß und diese nationalen Ausschüsse einen internationalen Generalausschuß einrichten, daneben aber alljährlich nationale und jedes dritte Jahr internationale Gewerkschaftskongresse stattfinden sollten. Der andere, von den Franzosen ausgehende Vorschlag wollte dagegen eine wirtschaftlich-politische Organisation aller Arbeiter auf nationaler Grundlage mit internationalen Jahreskongressen d. h. eine international-politische Klassenpartei! Dieser Vorschlag wurde nach mehrstündigen Debatten schließlich mit fünf Nationalitäten gegen eine (die der Engländer) und mit 48 gegen 31 Stimmen angenommen, so daß die Socialisten nicht bloß die Mehrheit der Nationalitäten, sondern auch der Stimmen für sich hatten und nunmehr den Kongreß bereits beherrschten. Der Beschluß lautete: „Die Arbeiter aller Länder aufzufordern, sich in Gewerkschaften zu organisieren; die organisierten Gewerkschaften einzuladen (mit oder ohne Hülfe der Gemeindebehörden) Arbeitsbörsen zu gründen, welche zum Zweck der Berufsstatistik unter sich in Verbindung treten sollen. Die so organisierten Arbeiter sollen sich im Gegensatz zu allen anderen politischen Parteien sowohl in politischer wie ökonomischer Beziehung als Klasse konstituieren und die Er-

ringung politischer Macht in der Gemeinde, der Provinz und dem Staat anstreben. Die Arbeiterparteien der verschiedenen Länder sollen nationale Komitees bilden, welche in beständigem Zusammenhang untereinander stehen und so eine Verständigung der Arbeiter der ganzen Welt in allen Fragen möglich machen, welche sie gemeinsam berühren. Ein internationaler Kongreß soll jedes Jahr stattfinden, womöglich in einem der beteiligten Länder. Auf dem nächsten Kongreß sollen die Einzelheiten der internationalen Organisation (bestehend in der Verbindung der nationalen Ausschüsse der verschiedenen Länder) festgestellt werden."

Unter diesen Umständen konnte es nicht weiter befremden, daß auch die beiden letzten Fragen der Tagesordnung mit derselben Majorität zu Gunsten der socialistischen Auffassung gegen die der Gewerkvereinler dahin entschieden wurden:

„In Erwägung der steigenden Koncentration des Kapitals und der numerischen Schwäche der Gewerkschaften im Verhältnis zur Gesamtmasse der Arbeiter drückt der Kongreß die Überzeugung aus, daß eine fernere Verringerung der Arbeitszeit ohne Eingreifen des Staates nicht möglich sei; ferner, daß der Arbeitstag 8 Stunden nicht überschreiten soll."

Der von einem französischen Anarchisten gemachte Vorschlag, diese Forderung durch allgemeine Strikes zu erzwingen, wurde allseitig zurückgewiesen, und der nächste internationale Gewerkschaftskongreß für das Jahr 1890 in Paris in Aussicht genommen.

So hatte der erste internationale Gewerkschaftskongreß mit einem unzweideutigen Siege der socialistischen Richtung geendet.

Schon das nächste Jahr brachte wiederum einen internationalen Arbeiterkongreß oder vielmehr einen Doppelkongreß, denn infolge der bereits erwähnten Spaltung innerhalb der französischen Arbeiterpartei kam es dahin, daß die hundertjährige Gedenkfeier der politischen Revolution die Vorkämpfer der socialen Revolution in sich selbst uneinig fand.

Die Possibilisten hatten zufolge des von der letzten internationalen Konferenz (1886) erhaltenen und vom Londoner Kongreß bestätigten Auftrages zum 14. Juli 1889 einen internationalen Arbeiterkongreß nach Paris einberufen und in der Einladung dazu bestimmt, daß die Prüfung der Mandate nach Nationalitäten erfolgen sollte. Hiernach glaubten aber die Marxisten ihren Ausschluß vom Kongreß befürchten zu müssen, da die Possibilisten, wenigstens in Paris, innerhalb der französischen Arbeiterpartei die Mehrheit bildeten. Sie bestritten daher das Einberufungsrecht der Possibilisten und beschlossen ihrerseits einen Gegenkongreß auszuschreiben, wofür sie das Mandat von zwei französischen Arbeiterkongressen, einem Gewerkschaftskongreß in Bordeaux und einem Socialistenkongreß in Troyes, Ende 1888 erhalten haben wollten. Um nun der Welt das Schauspiel eines solchen Doppelkongresses oder eines abermaligen Rumpfkongresses zu ersparen und den Zwiespalt beizulegen, fand auf Anregung der socialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichstags am 28. Februar 1889 im Haag eine Einigungskonferenz statt, an welcher je 2 Abgesandte für Deutschland, Belgien,

Holland, Frankreich und Schweden teilnahmen. Man kam dahin überein, das Mandat der Possibilisten anerkennen zu wollen, sobald die Einberufung des Kongresses gemeinsam mit den Arbeiterparteien der übrigen Länder erginge, und der Kongreß selbst bei Festsetzung der Tagesordnung und Prüfung der Mandate als souverän gelten sollte. Die Verhandlungen mit den Possibilisten blieben jedoch resultatlos, und so beriefen die Marxisten ihren Kongreß ebenfalls zum 14. Juli nach Paris, für den dann auch die socialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstags in einem öffentlichen Aufruf „An die Arbeiter Deutschlands" eintrat.

Den Kongreß der Possibilisten beschickten 10 Länder mit 606 Abgesandten, darunter 524 für Frankreich, aber niemand für Deutschland; dagegen den Kongreß der Marxisten 22 Länder mit 410 Abgeordneten, darunter 225 für Frankreich und 83 für Deutschland. Beide Kongresse tagten vom 14.—21. Juli und verwendeten die meiste Zeit der Verhandlungen auf Formalitäten, Mandatsprüfungen und nochmalige, wenngleich erfolglose Einigungsversuche, so daß über die eigentliche Tagesordnung gar nicht debattiert, sondern bloß abgestimmt wurde. Diese Beschlüsse bewegten sich beiderseits fast ausschließlich auf dem Gebiet des internationalen Arbeiterschutzes und kamen auch zu denselben Resultaten.

Die Resolution der Marxisten lautete mit ihrer socialistischen Motivierung wie folgt:

In Erwägung, daß die kapitalistische Produktion in rascher Entwicklung alle Länder der Welt ergreift, daß die kapitalistische Produktionsweise die steigende Ausbeutung der Arbeiter durch die herrschenden Klassen bedeutet, daß die immer intensivere Ausbeutung die sociale und politische Unterdrückung und Versklavung der Arbeiterklasse zur Folge hat und zu ihrer physischen und moralischen Degeneration führt; in fernerer Erwägung, daß es die Aufgabe, ja die heilige Pflicht der Arbeiter aller Länder ist, diese sie ruinierende und die freie Entwicklung der Menschheit hemmende Gesellschaftsorganisation mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, daß es sich aber in erster Linie darum handelt, der weiteren verheerenden Wirkung der herrschenden Wirtschaftsordnung entgegenzuarbeiten, beschließt der Kongreß:

I. Die Schaffung einer wirtschaftlichen Arbeiterschutzgesetzgebung für alle Länder mit moderner Produktion ist eine unabweisbare Notwendigkeit. Als Grundlage derselben betrachtet der Kongreß:

a. den achtstündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter;
b. Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeit aller Minderjährigen von 14—18 Jahren auf 6 Stunden am Tage;
c. Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme jener Betriebe, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern;
d. Ausschluß der Frauenarbeit in allen dem weiblichen Organismus schädlichen Betrieben;

e. Verbot der Nachtarbeit für Frauen und männliche Arbeiter unter 18 Jahren;
f. eine mindestens 36 Stunden hintereinander umfassende Ruhezeit in der Woche;
g. Verbot gesundheitsschädlicher Industrieen und Arbeitsmethoden;
h. Aufhebung des Trucksystems;
i. eine alle industriellen Betriebe einschließlich der Hausindustrie umfassende Inspektion durch staatlich besoldete Inspektoren, welche mindestens zur Hälfte von den Arbeitern selbst zu wählen sind.

II. Der Kongreß erklärt es für notwendig, alle diese Maßregeln durch Gesetze bezw. internationale Verträge herzustellen, und fordert die Arbeiterklasse aller Länder auf, in der am geeignetsten scheinenden Weise für die Verwirklichung dieser Forderungen einzutreten und ihre Durchführung zu überwachen.

III. Der Kongreß erklärt es für die Sache der Arbeiter aller Länder, die schweizerische Republik in ihren Schritten für eine Konferenz der Regierungen behufs Vereinbarung internationaler Verträge über den Arbeiterschutz nachdrücklich zu unterstützen.

IV. Außerdem erklärt der Kongreß es für die Pflicht aller Arbeiter, die Arbeiterinnen als gleichberechtigte Mitkämpferinnen anzusehen und den Grundsatz „gleichen Lohn für gleiche Leistung" auch in Bezug auf die Arbeiterinnen zur Geltung zu bringen. Als ein wesentliches zum Ziel führendes Mittel hierfür, wie für die Verwirklichung der Emancipationsbestrebungen der Arbeiterklasse überhaupt hält der Kongreß die Organisation der Arbeiterklasse in jeder möglichen Weise und fordert dieserhalb volle Koalitions- und Vereinsfreiheit.

Der Kongreß der Possibilisten, welcher einen mehr gewerkschaftlichen als socialistischen Charakter zur Schau trug, hatte im wesentlichen dieselben Arbeiterschutzforderungen aufgestellt, aber noch folgende Resolution gegen die Unternehmerverbände gefaßt:

In Erwägung, daß die Beseitigung der nationalen und internationalen Unternehmerverbände und Finanzmonopole erst an dem Tage erfolgen kann, wo das Proletariat der Welt so stark organisiert sein wird, daß es die Leitung der Produktion übernimmt; in Erwägung andererseits, daß diese Organisation noch lange Zeit erfordern wird, beschließt der Kongreß, daß die Arbeiterorganisationen jedes Landes die Regierungen bestimmen sollen, auf Grund der bestehenden und zu schaffenden Gesetze allen Koalitionen und Ringen entgegenzutreten, welche den Zweck haben, ein Monopol der Rohstoffe und Lebensmittel zu gründen oder die Arbeit zu vergewaltigen, und daß die Arbeiter ihre eigenen Koalitionen denen der Unternehmer entgegenstellen sollen.

Um die Einmütigkeit aller Arbeiter in der Frage des Arbeiterschutzes zu zeigen und dadurch einen weiteren Druck auf die Regierungen und Gesetzgebungen auszuüben, sollte endlich am 1. Mai 1890 zu Gunsten der gestellten Forderungen, insbesondere des achtstündigen

Arbeitstages, in allen Ländern eine allgemeine Kundgebung[1] stattfinden, und zur weiteren Förderung dieser Bestrebungen ein dreisprachiges Wochenblatt mit dem Titel „Der achtstündige Arbeitstag" ins Leben gerufen werden.

Der von einigen Anarchisten auf dem Marxistenkongreß hierzu gestellte Antrag, am 1. Mai 1890 mit einem allseitigen Generalstrike[1] die sociale Revolution zu beginnen, wurde kurzer Hand abgelehnt und führte das provokatorische Verhalten der Anarchisten schließlich zu deren Hinausweisung.

Sehr bemerkenswert ist, daß Bebel und Liebknecht, die beiden Abgesandten der socialdemokratischen Reichstagsfraktion, in dieser Beziehung darauf hinwiesen, wie die Zeit zu derartigen Maßnahmen angesichts der Festigkeit der bestehenden Ordnung noch lange nicht gekommen, und daß sie die sogenannte Gewerkschaftsbewegung als Mittel zum Zweck in der gesamten Arbeiterbewegung unverhohlen anerkannten. Nach einem Bericht der Berliner Volkstribüne hat Bebel geäußert: „Die Ansichten der Arbeiter und Socialisten über die Stärke der heutigen bürgerlichen Gesellschaft hätten sich sehr geändert; wenigstens die deutsche Socialdemokratie sei davon abgegangen, einen schnellen Zusammenbruch der heutigen Wirtschaftsweise in Aussicht zu nehmen, und suche sich daher auf dem Boden der heutigen Ordnung einzurichten. Ohne ihr Endziel aus den Augen zu verlieren, wende sich die Socialdemokratie praktischen Zielen zu, statt eine etwaige Zukunftsorganisation als unmittelbar erreichbar zu erörtern. Daher sei die deutsche Socialdemokratie schon lange für eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung eingetreten, und gerade ihr sei es zu verdanken, daß die Notwendigkeit derselben jetzt allseitig anerkannt werde." Das Gesamtergebnis des Kongresses faßt das gedachte Blatt dahin zusammen: Es sei die Überzeugung zum Ausdruck gelangt, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse das nächst zu erstrebende Ziel sei, als notwendiges Mittel zur Erreichung des Endzieles, damit nicht die Masse des Proletariats auf dem Marsche nach dem gelobten Lande des Socialismus unterwegs zu Grunde gehe. Alles in allem sei der Kongreß eine Heerschau über das klassenbewußte und im Kampfe für seine Emancipation stehende Proletariat gewesen, eine Heerschau, die nach jeder Richtung zufriedenstellend ausgefallen sei. —

Schließlich bliebe noch zu erwähnen, daß der Pariser Gemeinderat den mehr als 1000 Arbeiterdelegierten beider Kongresse am 19. Juli ein glänzendes Bankett gab, welches trotz des verbliebenen Zwiespaltes ohne jede Störung zu allseitiger Zufriedenheit verlief, und daß der nächste Kongreß im Jahre 1891 vermutlich in Brüssel stattfinden soll.

Wirft man nun einen vergleichenden Blick auf den Verlauf der internationalen Arbeiterkongresse dieses Jahrzehntes, so tritt sofort der starke Gegensatz zwischen denen des ersten und des letzten Jahres hervor,

---

[1] Vgl. dazu den Aufruf der socialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichstages: „An die Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands", Halle a./S., den 13. April 1890. Abgedruckt im Berliner Volksblatt Nr. 87 vom 15. April 1890.

zwischen 1881 und 1889. Damals noch lauter socialistische Zukunfts- und selbst anarchistische Zerstörungspolitik im Hinblick auf die baldigst erwartete sociale Revolution — jetzt ganz reale Socialpolitik auf dem Boden der bestehenden Ordnung; an Stelle der negativ-destruktiven Tendenzen positive Reformbestrebungen!

Die Ursachen dieser bemerkenswerten Wandlung sind bereits vorhin angedeutet worden. Es ist dies einerseits das bisher erfolglose Sturmlaufen der internationalen Umsturzpartei gegen die herrschende Staats- und Gesellschaftsordnung trotz jahrzehntelanger Anstrengungen, die zunehmende Hoffnungslosigkeit, in absehbarer Zeit mit dem Bestehenden aufräumen zu können, der drohende Zerfall der Parteiorganisation und Abfall der Massen bei solch aussichtslosen und unfruchtbaren Bestrebungen; andrerseits die mit der deutschen Kaiserbotschaft vom 17. November 1881 eingeleitete Socialreform, welche dem brennenden Verlangen breiter Volksmassen nach einer ausgleichenden socialen Gerechtigkeit zu rechter Zeit entgegenkam.

Die zielbewußten Führer der internationalen Socialdemokratie hätten ganz blind sein müssen, wenn sie die ihnen drohende Gefahr, das Heft aus der Hand zu verlieren, unter solchen Umständen nicht alsbald erkannt hätten.

War doch gerade der doktrinär-negierende Charakter des internationalen Socialismus der Grund dafür, daß die praktisch veranlagten Engländer und Amerikaner von der socialistischen Heilslehre nichts recht wissen wollten und daß wieder der unruhige romanische Anhang sich in eine Anzahl einander bekämpfender Schulen und Fraktionen zersplitterte, während es bloß dem grübelnden Deutschen vorbehalten blieb, der socialistischen Fata morgana als etwas Greifbarem mit größter Opferfreudigkeit nachzujagen. Doch machte sich auch hier jener Umschwung bald bemerkbar. Als die Vertröstungen der Massen auf die sociale Revolution, welche man eine Zeit lang schon in der Tasche zu haben vermeinte, immer zweifelhafter klangen, und die Reichsregierung mit der praktischen Durchführung der angekündigten Reformen alsbald begann, da glaubte auch die socialdemokratische Partei nicht länger säumen zu dürfen und brachte Anfangs 1885 im Deutschen Reichstage als erste positive Leistung den bekannten Arbeiterschutzgesetzentwurf ein, welcher in seiner Vermengung von praktischen Reformvorschlägen und socialistischen Organisationszwecken den agitatorischen Endzweck oder auch die Unfähigkeit zu wirklicher Reformarbeit deutlich hervortreten ließ.

Vergleicht man hiermit die bündigen Arbeiterschutzforderungen des letzten (Pariser) Kongresses, welche — abgesehen von ihrer socialistischen Motivierung und etwas radikalen Fassung — an sich durchaus diskutierbar sind und sich völlig auf dem Boden der heutigen Ordnung bewegen, ja zum Teil ihre praktische Lösung hier und da schon gefunden haben, so wird man in diesem Klärungsprozeß, der sich im Laufe der besprochenen Arbeiterkongresse vollzogen und seinen Abschluß wohl noch nicht erreicht hat, immerhin eine bedeutsame Wandlung zum Bessern erblicken können.

Allerdings ist diese Wandlung keine freiwillige, sondern eine durch die Verhältnisse erzwungene, und der Pariser Kongreß hat keine Zweifel darüber gelassen, daß die ganze Arbeiterschutzreform der internationalen Socialdemokratie nur als Mittel zum Zweck dienen soll, um die Herrschaft über die Massen und damit die Soldaten für die sociale Revolution nicht zu verlieren. Aber gleichwohl ist es für den weiteren Verlauf der socialen Bewegung ein nicht zu unterschätzender Erfolg, daß die Umsturzpartei genötigt ist, sich thatsächlich auf den Boden der heutigen Staatsordnung zu stellen und diese zunächst auch für sich als maßgebend anzuerkennen.

Es wird nun vornehmlich von dem ferneren Verhalten der herrschenden Gewalten abhängen, ob dieser Gesundungsprozeß sich weiter fortentwickeln soll[1]. Denn sind einmal die breiten Massen an Stelle einer negierenden und zersetzenden Agitation mit praktischen Reformfragen erst befaßt und durch thatkräftige Inangriffnahme derselben zu der Überzeugung von einer wenn auch langsamen, so doch sicheren Verbesserung ihrer Lage gekommen, dann dürfte die sociale Krisis ihren Höhepunkt bereits überschritten haben, und eine fortschreitende Gesundung der socialen Verhältnisse in sichere Aussicht gestellt sein.

Welche Bedeutung hat nun diese Wendung der internationalen Socialdemokratie von revolutionären zu reformatorischen Bestrebungen für die heutige Arbeiterschutzbewegung?

Unter Arbeiterschutz in diesem Sinne pflegt man die sociale Fürsorge für Arbeitsfähige zu verstehen, im Gegensatz zu der für Arbeitsunfähige. Zur letzteren gehört die Arbeiterversicherung d. h. die Sicherstellung gegen Erwerbslosigkeit infolge von Krankheit, Unfall und Invalidität. Der Arbeiterschutz dagegen bezweckt, wie schon das Wort andeutet, im wesentlichen den Schutz der Arbeitskraft gegen übermäßige oder gewissenlose Ausnutzung und dadurch vorzeitige Erschöpfung oder sonstige Schädigung; er verlangt deshalb: Verbot der Kinderarbeit bis zu einer bestimmten Altersgrenze, gewisse Beschränkungen der jugendlichen und weiblichen Arbeit, Festsetzung eines Maximalarbeitstages für Erwachsene, Verbot bezw. Einschränkung der Sonntags- und Nachtarbeit, sowie besonders gesundheitsschädlicher Arbeit — alles Forderungen, für welche so gewichtige sociale, wirtschaftliche, sittliche und gesundheitliche Gründe sprechen, daß ihre Berechtigung an sich wohl von keiner Seite mehr bestritten wird. Auch läßt sich die Notwendigkeit eines solchen Arbeiterschutzes schon daraus entnehmen, daß es kaum einen Industriestaat giebt, der nicht mindestens Ansätze davon in seiner Gesetzgebung nachzuweisen hätte, und doch pflegen derartig einschneidende Gesetze, wie z. B. die Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung lehrt, immer erst unter dem Druck außerordentlicher Mißstände durchzugehen. Es läßt sich auch gar nicht verkennen, daß die Entwickelung der modernen Industrie, sich selbst überlassen, stets zu einer steigenden Verschärfung solcher

[1] Vgl. dazu die inzwischen ergangenen Kaiserl. Erlasse vom 4. Februar 1890 und das in amtlichem Auftrage veröffentlichte Protokoll der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin vom 15.—29. März 1890. (Leipzig, Duncker & Humblot).

Mißstände führen muß; besteht doch gerade ihre Eigentümlichkeit darin, die manuelle Fertigkeit durch die maschinelle zu ersetzen d. h. die „gelernte" Arbeit durch ungelernte, besonders Frauen- und Kinderarbeit abzulösen und diesen Wandlungsprozeß unter dem Zwange einer regellosen Konkurrenz behufs Verbilligung der Produktionskosten möglichst zu beschleunigen.

Hiernach bedarf es kaum erst der Frage: ist die Weiterführung der Arbeiterschutzreform an sich notwendig?

Die gesamte Arbeiterschaft als der zunächst interessierte Teil hat im Verlaufe der besprochenen Kongresse ihre Antwort darauf bereits erteilt, und es ist ein gewiß nicht zu unterschätzendes Symptom, wenn über 1000 Abgeordnete im Namen mehrer Millionen Arbeiter trotz der verschiedensten Parteistellungen ihr einstimmiges Votum dafür in die Wagschale legen. Die Erscheinung eines solchen Ergebnisses innerhalb so weniger Jahre läßt sich nicht auf künstliche Agitation, sondern nur auf gemeinsame drängende Ursachen zurückführen, und das verhältnismäßig geringe Maß von Arbeiterschutz gegenüber der überraschen Entwickelung des modernen Industrialismus dürfte das schnelle Wachstum der Socialdemokratie nicht zum wenigsten gefördert haben. Sind doch gerade solche Länder, welche wie England eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung besitzen oder wie Amerika die schädlichen Begleiterscheinungen der modernen Industrie noch nicht so fühlbar machen, von der socialistischen Durchseuchung ihrer Arbeiterschaft bisher fast ganz verschont geblieben.

Aber nicht bloß die Arbeiterschaft verlangt nach weiterem Schutz der Arbeitskraft; auch in den Kreisen der Unternehmerschaft und der gesetzgebenden Körperschaften gewinnen solche Bestrebungen zusehends an Boden. So giebt es kaum einen der europäischen Industriestaaten, dessen Gesetzgebung sich in den letzten Jahren nicht mit der einen oder anderen Vorlage zu Gunsten des Arbeiterstandes befaßt hätte, und wenn diese zahlreichen Anläufe, wenigstens auf dem Gebiet des eigentlichen Arbeiterschutzes, bisher meist nur Versuche geblieben sind, so hatte das eben darin seinen Grund, daß nicht über die Notwendigkeit der weiteren Arbeiterschutzreform, sondern nur über die Art, die Zeit und das Maß des weiteren Vorgehens noch Zweifel und Bedenken bestanden[1].

Auch nach dieser Richtung haben die internationalen Arbeiterkongresse, was die Stellungnahme der Arbeiterschaft betrifft, klärend gewirkt.

Das anfängliche Prinzip der Selbsthülfe wurde ausschließlich von den englischen Arbeitern vertreten und damit verteidigt, daß die englische Fabrikgesetzgebung als die fortgeschrittenste fast ausschließlich den eigenen Anstrengungen der Trades Unions zu verdanken wäre. Der aus dieser an sich richtigen Thatsache gezogene Schluß, daß die kontinentalen Arbeiter in gleicher Weise ihr Loos in eigener Hand hätten, bedeutete jedoch einen Trugschluß, denn es wurden dabei zwei gewichtige

[1] Vgl. die Anmerkung auf S. 229.

Momente außer Betracht gelassen, welche England den kontinentalen Industriestaaten gegenüber voraushatte: einmal die bisherige Priorität und Monopolstellung Englands auf dem Weltmarkt, die es der englischen Industrie gestattete, den steigenden Anforderungen der Arbeiterschaft ohne Selbstgefährdung gerecht zu werden; andererseits die weiteste Koalitionsfreiheit, welche die Arbeiter zu einer nachdrücklichen Geltendmachung ihrer Forderungen erst befähigte.

In dieser Beziehung ist es aber ein handgreiflicher Irrtum, wenn die englischen Gewerkvereine — im Gegensatz zu den kontinentalen Arbeitervereinen — noch vielfach als rein gewerkschaftliche Vereinigungen dargestellt werden, denen politische Bestrebungen durchaus fremd seien. Dies trifft nur insoweit zu, als sich die Trades Unions, und wohl mit Recht, von jedem parteipolitischen Treiben ferngehalten haben; dagegen sind sie für ihre Interessenpolitik, insbesondere für socialpolitische Reformen zu Gunsten der Arbeiterschaft, von jeher mit voller Energie und, wie die den einzelnen Gewerbszweigen angepaßte, kasuistische Fabrikgesetzgebung lehrt, bisher auch mit großem Erfolge eingetreten. Ob dies auch fernerhin so bleiben wird, dürfte nach dem Entwickelungsgange der letzten Jahre allerdings sehr zweifelhaft sein; vielmehr scheinen sich die Trades Unions einer bedenklichen Krisis zu nähern[1].

Die zunehmende Konkurrenzfähigkeit der kontinentalen Industrie beginnt der englischen bereits fühlbar zu werden und hat zunächst schon einen Beharrungszustand der Arbeiterschutzgesetzgebung und hier und da selbst einen Rückgang der Löhne bewirkt, auch wohl behufs sonstiger Herabdrückung der Produktionskosten dazu beigetragen, daß die hochgelöhnte Handfertigkeit durch weitere Ausbildung der Maschinentechnik — ähnlich wie in Amerika — auf das Notwendigste beschränkt wird. Die weitere Folge davon ist wieder eine fortdauernde Verminderung des Bedarfs an „gelernten" Arbeitern und Vermehrung der beschäftigungslosen Arbeiter, so daß neueren Nachrichten zufolge die Mitglieder der Trades Unions in den letzten Jahren von einer Million auf 700 000 zusammengeschmolzen und die Vereinskassen zufolge der übermäßigen Unterstützungszahlungen an arbeitslose Mitglieder nahe ruiniert sind. Alle diese Umstände haben dazu geführt, daß das Vertrauen der Trades Unions zum Prinzip der Selbsthülfe bereits stark erschüttert ist, und daß ihre letzten Jahresversammlungen sich sehr ernstlich mit einer gründlichen Reform an Haupt und Gliedern beschäftigt haben. Bemerkenswerter Weise gewinnt dabei immer mehr die Anschauung oberhand, daß man mit dem bisherigen Prinzip brechen und eine selbständige politische Arbeiterpartei bilden müsse, die im Parlament mit eigenen Vertretern für eine zielbewußte Arbeiterpolitik einzutreten hätte. Daß bei diesen Verhandlungen auch mehrfach socialistisch gefärbte Resolutionen zur Abstimmung und Annahme gelangen konnten, ist bei der bisher so antisocialistischen Haltung der Trades

[1] Vgl. die Verhandlungen des diesjährigen Trades Unions-Kongresses im September zu Liverpool.

Unions gewiß ein charakteristisches Symptom des sich vollziehenden Wandlungsprozesses.

Abgesehen von dieser Ausnahmestellung der englischen Gewerkvereine und ihrer gegenwärtigen Ohnmacht in Bezug auf die Arbeiterschutzreform, dürfte die letztere auch kaum ein genügendes Feld für die selbsthülflerischen Bestrebungen der Arbeiterberufsgenossenschaften darbieten, da eine solche Reform eine durchaus politische, aber nicht gewerkschaftliche Thätigkeit voraussetzt. Besteht die Aufgabe der letzteren darin, die besonderen Arbeitsbedingungen innerhalb der einzelnen Gewerbszweige deren lokalen und technischen Eigentümlichkeiten gemäß im Wege der freien Vereinbarung zwischen Unternehmer- und Arbeiterschaft zu regeln, so handelt es sich bei der Arbeiterschutzreform als solcher doch ganz wesentlich um die Durchführung allgemeiner Grundsätze, die für alle Arbeiter und alle Gewerbszweige gelten sollen und eben deshalb eine andere als gesetzliche Regelung kaum zulassen.

Diese Erwägungen haben auf dem Pariser Kongreß entsprechende Berücksichtigung gefunden. Das Prinzip der Selbsthülfe ist zu Gunsten der staatlichen Regelung des Arbeiterschutzes endgültig aufgegeben, und wenn der Kongreß auch daneben die Forderung nationaler und internationaler Berufsorganisation der Arbeiterschaft und der Abschaffung aller entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen wiederholt hat, so soll doch die Selbsthülfe dieser Organisationen lediglich den vorgedachten gewerkschaftlichen Zwecken dienen d. h. der Förderung der verschiedenen Berufsinteressen, insbesondere der Regelung der Lohnfrage innerhalb der einzelnen Gewerbszweige. Gerade in letzterer Beziehung ist es aber als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüßen, daß die utopische Forderung eines „gesetzlichen Minimallohnes“, welche noch unter den Beschlüssen der Pariser Konferenz von 1886 und auch in dem socialdemokratischen Arbeiterschutzgesetzentwurf der deutschen Reichstagsfraktion enthalten war, inzwischen als undurchführbar erkannt und von den Tagesordnungen verschwunden ist.

Im übrigen hat der Pariser Kongreß es seinerseits vermieden, sich ausschließlich für die nationale oder internationale Regelung des Arbeiterschutzes zu entscheiden, und wohl mit Recht, da die Frage der sogenannten „internationalen Fabrikgesetzgebung“ noch eine sehr umstrittene ist. Auf den ersten Blick scheint es freilich sehr bestechend, nach dem Grundsatz: gleiche Ursachen gleiche Wirkungen, also auch gleiche Heilmittel zu verfahren und durch uniforme, international vereinbarte Minimalschutzvorschriften die Staaten mit zurückgebliebener Arbeiterschutzgesetzgebung auf das höhere Niveau der vorgeschritteneren Länder zu bringen d. h. durch gleichmäßige Belastung aller Industriestaaten die Arbeiterschutzreform in dem Maße zu fördern, wie dies der einzelne Staat für sich aus internationalen Konkurrenzrücksichten niemals thun könnte. In der Praxis dagegen würde ein solches Vorgehen, wenigstens zur Zeit noch, unthunlich sein, weil schon ein flüchtiger Blick auf den zeitigen Stand der einschlägigen Gesetzgebung in den verschiedenen Industriestaaten eine außerordentliche Ungleichheit zeigt. So bewegt sich z. B. die gesetzlich bestimmte Altersgrenze in den verschie-

denen Staaten beim Verbot der Kinderarbeit zwischen 8—14 Jahren, bei Beschränkung der Kinder- bezw. jugendlichen Arbeit zwischen 12—16 bezw. 13—18 Jahren, während die hier zulässige Arbeitsdauer zwischen 5—10 bezw. 8—12 Stunden und beim Maximalarbeitstag zwischen 8—12 Stunden schwankt.

Diese Verschiedenartigkeit ist augenscheinlich keine willkürliche, sondern aus den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder heraus entstanden und giebt gewissermaßen ein Spiegelbild von der industriellen und socialen Entwickelungsstufe derselben.

Da ein durchgreifender Arbeiterschutz einerseits ohne Belastung der Industrie nicht gut möglich ist, andrerseits die sociale Lage des Arbeiterstandes außerordentlich hebt, wird eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung wie in England im allgemeinen auf eine gesunde Entwickelung, der gänzliche Mangel einer solchen, wie z. B. in Belgien, auf das Gegenteil schließen lassen. Solange aber derartige Gegensätze und deren Ursachen noch fortbestehen, d. h. solange der standard of life der Arbeiterschaft, die Produktionsbedingungen der Industrie, die handelspolitischen Interessen der verschiedenen Länder noch solche Ungleichheit aufweisen, wie das heute der Fall ist, erscheint es ein vergebliches Bemühen, den Arbeiterschutz durch internationale Verträge auf ein ausgleichendes Niveau bringen zu wollen. Und selbst wenn solche Verträge zu erzielen sein sollten, würde es an jedem wirksamen Kontroll- und Exekutionszwange fehlen, zumal da die sonst übliche Retorsion lediglich auf den exekutierenden Staat selbst zurückfallen würde. Bis auf weiteres wird daher wohl jeder Staat für sich selbst die Entscheidung darüber in Anspruch nehmen, ob und wieweit er auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes vorgehen könne, und selbst dann wird diese Entscheidung oft genug auf große Schwierigkeiten stoßen, da jeder gesetzgeberische Eingriff in solche Verhältnisse auf die Einkommensverhältnisse der Arbeiterschaft, die Leistungsfähigkeit der Industrie und die Konkurrenzfähigkeit des Exports gewisse Einwirkungen äußert, die sich in ihren Folgen keineswegs genau vorausbestimmen lassen. Deshalb wird man überall da, wo eine zuverlässige und ausreichende Statistik nicht besteht, oder die Sache sonst nicht spruchreif erscheint, nur in vorsichtiger Weise, etwa im Wege der Specialgesetzgebung nach vorausgegangener Enquete, von Fall zu Fall vorgehen können — ein Weg, der auch auf anderen schwierigen Gebieten der socialpolitischen Gesetzgebung oft und mit Erfolg eingeschlagen worden ist.

Wenn aber neben einer solchen Förderung des Arbeiterschutzes durch die nationale Gesetzgebung internationale Konferenzen[1] seitens der Regierungen der europäischen Industriestaaten abgehalten werden sollten, wie die Schweiz neuerdings wieder in Vorschlag gebracht hat, um sich über gewisse Minimalforderungen — als Normalvorlagen für die nationale Gesetzgebung — gegenseitig zu verständigen, insbesondere über ein Verbot der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit bis zu einem bestimmten Lebensalter, der Nachtarbeit und besonders gesundheits-

[1] Vgl. die Anmerkung auf S. 229.

schädlicher Arbeit für jugendliche und weibliche Personen, und vielleicht auch über die Festsetzung eines Maximalarbeitstages, so dürfte sich ein derartiger Versuch insofern schon empfehlen, als solche Verhandlungen zur Klärung der einschlägigen Verhältnisse viel beitragen, dem weiteren Ausbau der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung einen lebhafteren Antrieb geben, auf die zurückbleibenden Staaten einen moralischen Druck üben und ganz besonders der socialdemokratischen Agitation erheblichen Abbruch thun würden. — Hoffentlich bleibt die Lösung auch dieser so schwierigen und gewichtigen Frage dem deutschen Kaiserstaat vorbehalten, welcher die Bahnen der socialen Reformbewegung bisher mit soviel Glück und Erfolg vorgezeichnet hat.

Kleinere Mitteilungen.

Die Genossenschaften der arbeitenden Klassen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1. Von der täglich wachsenden Bedeutung der sogenannten socialen Frage überzeugt uns wohl am besten und fast jeden Tag aufs neue das ängstlich hastige und intensive Suchen nach den Mitteln zu ihrer „Lösung“, wie man sich ausdrückt — als ob die sociale Frage überhaupt gelöst werden könnte, als ob sie nicht vielmehr gleichsam eine Hypothek ist, die jedes Geschlecht als auf seinem Kulturentwicklungsprodukte ruhend der folgenden Generation mitvererbt. Während aber über die meisten dieser Mittel in den Parlamenten wie in den Organen der Gelehrtenwelt ein heftiger Streit geführt wird — ein Streit, der häufig zur Verkennung des doch wohl fast jedem Plane innewohnenden Bodensatzes von Zweckmäßigkeit seitens der Gegner führt —, erfreut sich eines jener Mittel einer relativ sehr großen Anerkennung, die freilich, was ja bei der heutigen Zuspitzung der Parteigegensätze nicht befremden kann, zwischen dem Minimum, das hier eine zuweilen ganz nützliche Institution sieht, und dem Maximum, welches dieselbe emphatisch immer wieder als das einzige, das alleinige Lösungsmittel darstellt, schwankt, und dieses verhältnismäßig somit noch recht allgemein anerkannte Mittel ist die Genossenschaft. Aber wie es der socialen Frage ergangen ist, so auch diesem einen ihrer vielen „Schlüssel“ — und es muß ja nach psychologischen Gesetzen allen Gegenständen so gehen, die einmal wegen ihrer allgemeinen Bedeutung das Schicksal haben, zur Tagesdiskussion unserer „gebildeten“ Welt zu gehören: von dem soliden Standpunkte der reellen Erfahrungen, über die eben nicht jeder, sondern nur der Fachmann sprechen kann, verflüchtigen sie sich in die unbegrenzte Welt der Theorieen und Prinzipien, und es giebt wenig Fragen unserer heutigen, in dem Sinne, daß alles Socialpolitik treibt, sicher socialistischen Zeit, über die eine solche Flut von Theorieen sich ergießt und an der so viele der unzähligen Parteiprinzipien zerren, als die Frage der Genossenschaft. Wenn aber selbst Brentano (Schönbergs Handbuch, 1. Auflage), nachdem er auf das eingehendste die principielle Bedeutung der Genossenschaft auseinandergesetzt hat, nun auch deren minimale gegenwärtige Existenz in den europäischen Kulturstaaten nur aus dem „Wesen“ der Produktivassociation heraus begründet, ohne die untereinander bedeutend abweichenden, in den wirtschaftlichen und socialen Zuständen und in der geschichtlichen Entwicklung dieser Länder ruhenden praktischen Gründe anzudeuten, die doch unzweifelhaft zu einem guten Teile die Schuld dieser Mißerfolge tragen; wenn ferner, während fast in allen anderen wirtschaftlichen Fragen die Blicke unserer europäischen und zumal der deutschen Socialpolitiker nach den

Vereinigten Staaten, den dortigen Zuständen und gemachten Erfahrungen hinüberschweifen und man sich oft beeilt, selbst mit Verkennung der so grundverschiedenen wirtschaftlichen Zustände und Bedingungen diese transatlantischen Erfahrungen hier zu verwerten, doch die Resultate gerade der amerikanischen Genossenschaften in Deutschland unbeachtet bleiben, so liegt dies ohne Zweifel daran, daß den Amerikanern selbst ihre Zustände und Entwicklungen auf diesem Gebiete bis in die jüngste Zeit fast völlig latent gewesen sind. Erst 1888 erschien ein größeres Werk über die amerikanischen Genossenschaften, eine Zusammenfassung von sechs Monographieen; dieser Charakter des Buches erklärt sich durch seine Entstehung: fünf Mitglieder der Johns Hopkins Universität hatten das weite Gebiet der Vereinigten Staaten zur Erforschung der Resultate der genossenschaftlichen Bewegung unter sich geteilt, und die Resultate dieser ihrer Forschungen gab nun die Universität in dem sechsten Bande ihrer „Studien in der historischen und Staatswissenschaft" heraus unter dem Titel „Geschichte der Kooperation in den Vereinigten Staaten". Dieses Werk enthält einen wahren Schatz von Erfahrungen der verschiedensten genossenschaftlichen Bestrebungen auf allen möglichen Gebieten; es zeigt auf dem Felde der Kooperation recht deutlich den Unterschied in der Entstehung und dem Charakter der hierher gehörigen wirtschaftlichen Gestaltungen in der alten und der neuen Welt. Während nämlich in Europa die genossenschaftlichen Bildungen stufenweise auseinander hervorgingen oder doch mehr oder weniger sicher in ihren Hauptarten und Epochen aufeinander folgten, treten in Amerika kooperative Gebilde der verschiedensten Art gleichzeitig nebeneinander auf, teils weil Bestrebungen und Tendenzen verschiedener Generationen und Völker, auf einmal aus Europa nach den Vereinigten Staaten verpflanzt, dort gleichzeitig Früchte tragen, teils weil dort infolge des Einwirkens der vieltausendjährigen abendländischen Kultur auf den jungfräulichen, noch seine ganze schöpferische Kraft bergenden Boden das Durchlaufen großer Entwicklungsperioden in ungleich kürzerer Zeit erfolgen muß als in Europa. Reicher also und vielgestaltiger müssen die genossenschaftlichen Bildungen in Amerika sein als bei uns, aber aus den gleichen Gründen auch weniger individuell ausgeprägt und weniger scharf zu sondern; je rascher ja das wirtschaftliche Leben eines Volkes pulsiert, um so weniger läßt es sich nach scharfen logischen Definitionen abmessen und einteilen, um so mehr fluktuiert die Grenze zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Bildungsarten und noch mehr zwischen den Einzelgebilden, und beispielsweise Brentanos Forderung vom Wesen der Produktivgenossenschaft, jede in ihr enthaltene Person müsse, und zwar diese Personen ausschließlich, alle Funktionen des Unternehmers ausführen, an die amerikanischen Produktivkooperationen anlegen zu wollen, ist eine völlige Unmöglichkeit. Hauptsächlich kommt es vielmehr hier an auf den Charakter, die Tendenz der Bildung als solcher, und ist diese Tendenz einer wirtschaftlichen Gestaltung eine genossenschaftliche, d. h. erstrebt ein Verein, was so schön im Worte liegt, die Gleichheit aller seiner Mitglieder in dem gleichen Streben nach einem Zwecke, und genügt er dazu den juristisch aufgestellten Bedingungen, so ist er eine Genossenschaft zu nennen. Diese rechtlichen Merkmale der Genossenschaft sind: 1. unbeschränkte, solidarische Haftbarkeit, im Gegensatze zur Aktiengesellschaft; 2. beliebig wechselnde, nicht geschlossene Mitgliederzahl, so daß Ein- und Austritt der Genossenschafter den Bestand der Genossenschaft als solcher nicht berührt; dies im Gegensatze zur offenen Handelsgesellschaft. — Dabei kann nun die persönliche und kapitalistische Beteiligung der einzelnen Genossen am Geschäfte größer und kleiner sein; jedoch müssen sich alle in beider Hinsicht beteiligen, alle müssen auch Anteil an der Leitung haben; dies ist unerläßliche Forderung der genossenschaftlichen Gleichheit. — Somit kommen wir zu der Kleinwächterschen Definition der Genossenschaft: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Vereinigungen einer beliebigen und wechselnden Zahl von Personen, die zum gemeinsamen Betriebe eines Erwerbs- und Wirtschaftsgeschäftes bestimmte Summen einschießen, für die übernommenen Geschäftsverbindlichkeiten nicht nur mit ihrer Einlage, sondern auch mit ihrem sonstigen Vermögen solidarisch haften, und sich eventuell auch an dem gemeinsamen Geschäfte persönlich durch ihre Thätigkeit beteiligen.

Wie die Wirtschaftsgeschäfte, so klassifizieren sich auch die Genossen-

schaften nach ihren Zwecken; mit Rücksicht auf das vorliegende Thema: „Die amerikanischen Arbeitergenossenschaften“ seien folgende Hauptgruppen der Genossenschaften hervorgehoben, die zugleich die Disposition der folgenden Abhandlung angeben: 1. Distributivgenossenschaften oder Konsumvereine, 2. Produktivgenossenschaften, 3. Bau- und Darlehnsgenossenschaften, 4. Genossenschaften, die andere als diese Zwecke verfolgen, zu welcher letztern Klasse dann noch einige, der Genossenschaft verwandte Bildungen hinzukommen. Diese Einteilung der amerikanischen Arbeitergenossenschaften ist natürlich — das folgt aus dem oben Gesagten — lediglich eine Einteilung der vorhandenen kooperativen Bildungen nach ihrem Hauptcharakter; von einer geschichtlichen Aufeinanderfolge zweier Kategorieen, von einer geschichtlichen Fortbildung der genossenschaftlichen Idee von einer Kategorie zur anderen, wie man sie in den europäischen Staaten, namentlich hinsichtlich der beiden ersten Gruppen, oft und leicht zu konstatieren vermag, kann in Amerika nur selten und höchstens lokal die Rede sein.

Noch möchte ich bei dem schon jetzt häufig nötig gewesenen Hinweis auf die Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Vorbedingungen der genossenschaftlichen Bildungen in Amerika und Europa dem von extremer Seite leicht möglichen Einwande begegnen, daß eben wegen dieser Verschiedenheiten die amerikanischen Erfahrungen für uns doch wenig Wert hätten; freilich ist es hier wie bei allen fremden Erfahrungen nötig, die Wirkungen speciell und ausschließlich lokaler Verhältnisse zugleich mit diesen von ihnen zu abstrahieren, und wenn dies bei amerikanischen Erfahrungen ganz besonders zu geschehen hat, so ist dies doch nur Maß- und nicht Prinzipienfrage; diejenigen Einflüsse aber, die in der Natur des volkswirtschaftlichen Organismus ruhende und deshalb überall und stets wiederkehrende Verhältnisse auf den Erfolg oder das Fehlen der genossenschaftlichen Bestrebungen ausüben — kleine Variationen in der Organisation, unwichtig scheinende Momente der Produktionsweise, Charaktereigentümlichkeiten der Bevölkerung u. s. w. —, diese Verhältnisse und ihre Wirkungen lassen sich aus den amerikanischen Erfahrungen nicht nur ebenso gut, wie aus den eigenen, sondern auch eben wegen jener eigentümlichen Verhältnisse der Volkswirtschaft Nordamerikas noch leichter erlernen und jedesfalls vorteilhafter, weil man durch solche fremden Erfahrungen belehrt am besten vor eigenen derartigen Mißgriffen bewahrt bleibt — und in dieser alten Wahrheit glaubt der Verfasser die Berechtigung der folgenden Darstellung jener amerikanischen Erfahrungen und Resultate der genossenschaftlichen Bestrebungen in den arbeitenden Klassen erblicken zu dürfen.

2. Was zunächst die Distributivgenossenschaften der arbeitenden Klassen in den Vereinigten Staaten angeht, so knüpfen diese gleich den analogen Bildungen der alten Welt in ihren ersten Anfängen an an kommunistische Ideeen, mögen diese nun in Amerika selbst aufgetaucht oder, was die Regel gewesen sein wird, von Europa aus dorthin verpflanzt worden sein; denn naturgemäß verfielen, als sich in den vierziger Jahren zugleich mit dem ersten Aufkommen der Großindustrie auch schon deutlich die Keime der durch sie hervorgerufenen socialen Revolutionen zeigten, alle Völker der modernen Civilisation in dem Streben, diesen schlimmen Revolutionen radikal vorzubeugen, in das extreme Mittel des Kommunismus; um die Herrschaft des Privatkapitals zu verhindern, wollte man dasselbe abschaffen. Solche kommunistischen Gebilde zeigten sich nun damals in den Vereinigten Staaten, aber doch in sehr geringer Zahl, und hauptsächlich nur in dem europäischen Einflüssen sehr geöffneten Neuengland; auch hier waren sie jedoch nicht von langem Bestande, wohl aber von folgenreichem Einflusse, hauptsächlich nach drei Richtungen hin: zunächst durch den Fortbestand ihrer wirklich brauchbaren Prinzipien des Gemeinsinnes und der Kooperation; es ist eigentümlich, daß der Kommunismus, der doch in seiner Tendenz der Verneinung des Privatkapitales das volle Gegenteil der Genossenschaft ist, welche dieses gerade bilden will, dennoch durch die in ihm zuerst zur Verwirklichung gelangende Kooperation stets der Genossenschaft den Weg gezeigt und in vielen Beziehungen geebnet hat. So auch in Amerika; denn unmittelbar fast schlossen sich an jene kommunistischen Anfänge hier die ersten wirklichen Distributivgenossenschaften an: die Geschäfte des sogenannten Schutzvereins von Neuengland. In Neuengland bestand damals eine Vereinigung der Handwerker und Arbeiter zur Unterstützung der Zehnstundenbewegung; da die Versammlungen dieses Vereins aber schwach

besucht waren, kam ein Mitglied, Namens Kaulback, ein Bostoner Schneider, auf den Gedanken, durch Einkauf einer Quantität von Lebensmitteln zu Engrospreis mit den zu diesem Zwecke gezahlten Beiträgen der Mitglieder und Verteilung derselben an den Versammlungstagen diesen größere Anziehung zu verschaffen; und der Plan gelang; 1845 wurde das Geschäft eröffnet. Kaum merkten die Arbeiter die aus den billigen Einkäufen sich für sie ergebenden Vorteile, als sich ein Zweiggeschäft nach dem anderen aufthat. 1847 vereinigten sich zwölf solcher Lokalvereine zu einem Hauptvereine, der bis 1849 den Namen „Handwerker-Schutzverein", dann aber den Titel „Neuengland-Schutzverein" führte. Anfangs dauerte auch jetzt das schnelle Wachstum noch fort bis 1852; damals umfaßte dieser Verein 403 Teilvereine, von denen 167 ein Kapital von 241 000 Doll. und 165 einen Geschäftsumsatz von über 1 696 000 Doll. hatten. Dann aber ging es zwar langsam, aber stetig zurück, und wenn sich auch 1856 noch über 700 auf seinen Einfluß hin gegründete Geschäfte, alle noch im Betrieb, über die Staaten Neuengland, Newyork, Ohio, Illinois, Canada, Oregon, Neubraunschweig erstreckten, so zeigte doch das Abnehmen des Kapitals und der Mitgliederzahl in den älteren Geschäften deutlich den inneren Verfall trotz des äußeren Ganges, mit dem das Schutzvereinsprinzip damals noch seinen Siegeszug über ganz Amerika hielt. Ein Geschäft nach dem anderen wurde in der Folgezeit geschlossen, meist aber ohne finanziellen Verlust und oft sogar, wo man bei Zeiten aufhörte, noch mit beträchtlichem Vorteile für die Mitglieder; manche Vereine retteten sich durch Einführung des Rochdaleplanes. Von den alten Schutzvereinsläden bestehen hauptsächlich nur noch drei fort, alle drei in Neuengland, die noch den alten Plan bewahrend sich durch vortreffliche Leitung oder auch durch kleinere glückliche Modifikationen des Planes gehalten haben.

Woher nun dieses plötzliche nnd gänzliche Fallen dieses einst so mächtigen Vereines? Die Gründe liegen weniger in den Statuten; denn diese waren, wenn auch nicht so vollkommen wie die Rochdaler, doch immerhin nicht schädlich: ausschließlich Kauf gegen Barzahlung und zum festen Marktpreise mit etwaiger Dividende, die man aber nicht erstreben sollte, auf die Aktien. Dazu Temperenzprinzip; zunächst verkaufte man nur an Mitglieder, dann auch an Außenstehende. — Die Gründe lagen auch nicht in der Organisation. Die verschiedenen Zweiggeschäfte wurden selbständig verwaltet; das Centralkomitee hatte nur die Organisation neugegründeter Teilvereine und die Prüfung der ihm vierteljährlich von den einzelnen Zweiggeschäften zugehenden Berichte über Mitgliederzahl, Betrag der Aktien und Abänderung in der Leitung. — Die Gründe des Verfalles lagen auch nicht in dem Personale der Geschäftsleitung; denn Kaulback war ein tüchtiger Kaufagent in Boston und Wreight ein tüchtiger Organisator und Leiter. — Aber der Verfall trat ein, weil man an allen diesen guten Einrichtungen nicht festhielt, weil man anstatt nur gegen bar, auch auf Kredit verkaufte, weil man vom festen Marktpreise abging und bald höher verkaufte, um hohe Dividenden zu erzielen und „Sommermitglieder" anzulocken, bald billiger, um andere Geschäfte zu unterbieten und so Kunden festzuhalten, die doch nicht treublieben, wodurch nur ein wilder Konkurrenzkampf entfesselt und begreiflicherweise der Genossenschaft ein Artikel nach dem anderen entzogen wurde, da ja jeder Kaufmann leicht das, was er an einem Artikel verlor, auf die anderen aufschlagen konnte, während dieses der Genossenschaft unmöglich war. Auch an der Organisation hielt man nicht fest. Streitigkeiten zeigten sich sehr bald und sehr häufig, und 1853 führte die Entlassung Kaulbacks zu einer Trennung in zwei Teile, indem Kaulback mit seinen Anhängern einen selbständigen Verein bildete; letzteres zeigt schon, daß man auch den Leitern nicht treu blieb. Der Grund des Verfalles dieses mächtigen Vereines liegt also in dem Mangel an kooperativem Wissen und Können. Die Organisation dieser Genossenschaft war gut, aber ihre Mitglieder waren keine Genossenschafter; das Steigen und Fallen ihres Unternehmens aber diente dazu, sie und andere zu wahren Genossenschaftern zu erziehen.

Weniger unmittelbar, aber nicht weniger bedeutend wurden die ersten kommunistischen Ideeen auf eine andere Weise einflußreich für die Kooperation in den Vereinigten Staaten. Männer, wie John Orvis und Jonathan Butterfield, die in der kommunistischen Schule vorgebildet, früher für den Kommunismus als solchen und später immer noch für die nützlichen und brauchbaren seiner

Prinzipien Begeisterung hegten, lenkten durch den thätigen Anteil, den sie an der Organisation und Leitung der zwischen 1870 und 1880 entstehenden großen Arbeiterorden der „Herren der Industrie“ und der „Ritter der Arbeit“ nahmen, die Blicke dieser Orden auf die Kooperation als das vornehmste Mittel der Besserung der Lage der Arbeiter. Diese großen Arbeiterorden sind specifisch amerikanische Bildungen, die in Europa nur ein schwaches Analogon in den englischen Gewerkvereinen finden; mit diesen haben sie gemein das Streben, den einzelnen Arbeiter hauptsächlich bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zu schützen, namentlich betreffs der Lohnhöhe, aber in der Weite ihres Programms wie in der Zahl ihrer Mitglieder gehen sie weit über jene englischen Vereine hinaus; nicht nur durch höhere Lohnsätze suchen sie die Lage des Arbeiters zu bessern, sondern mehr noch durch Entwicklung und Hebung seiner geistigen und sittlichen Fähigkeiten. Sie suchen die Bildung auf jede Weise unter den Arbeitern zu verbreiten, durch Wandervorträge, durch Errichtung von Bibliotheken und Lesesälen, ja in öfteren Fällen sogar durch direkte Gründung von Schulen. Und hinsichtlich des Charakters ihrer Arbeiter übertreffen sie dadurch die englischen Gewerkvereine an umfassender Weite, daß sie nicht, wie diese, nur eine gewisse Aristokratie der Lohnarbeiter aufnehmen, sondern vielmehr Arbeiter jedweden Ranges und dazu noch selbständige und unselbständige Handwerker, ohne Unterschied des Geschlechtes. Solche kolossalen Arbeitervereinigungen vermögen aber auch nur in Amerika Bestand und Bedeutung zu erlangen. Der amerikanische Arbeiter gelangt ja, da ihm einerseits alle diesbezüglichen geschichtlichen Traditionen und jede Vorbildung, wie sie sich in Europa aus den alten Zünften und Gilden fortvererbt haben, fehlen, andererseits noch mehr wegen der ihm durch die Verhältnisse seines Landes und dessen Wirtschaft anerzogenen relativen Selbständigkeit und der Gewohnheit und Fähigkeit, auf die eigene Kraft zu vertrauen, erst spät und nur schwer zur Aufgabe dieser Selbständigkeit in der Genossenschaft, und nur dadurch, daß er in dieser möglichst praktische und finanzielle Vorteile sieht. Hat er aber einmal die Kooperation adoptiert und entspechen deren Vorteile seinen Erwartungen, dann hat er gerade wegen seiner selbständigen Entwicklung, die ihn lehrt, auch die Meinungen und Überzeugungen anderer zu achten, den unschätzbaren und gerade für die Kooperation besonders wesentlichen Vorteil vor dem europäischen Arbeiter, daß er nicht religiöse oder politische Tendenzen in seine rein wirtschaftlichen Bestrebungen hineinträgt und so nicht Unvereinbares vermengt, was die Europäer mit ebensoviel Vorliebe wie Schaden für ihre Bestrebungen zu thun pflegen. Nur scheinbare Ausnahmen sind natürlich einige streng katholische Baugenossenschaften, z. B. in Minneapolis, die sich eines ausgezeichneten Gedeihens erfreuen; dieses Gedeihen wird ja nicht durch den ausgesprochen exklusiv konfessionellen Charakter eines Vereines, sondern nur durch den Kampf konfessioneller Gegensätze innerhalb desselben gehindert. — Die ältere jener erwähnten großen Arbeiterorganisationen, der Orden der „Herren der Industrie“, knüpfte in seiner Entstehung an an eine schon bestehende ähnliche Vereinigung unter den Landwirten, an die „Beschützer der Landwirtschaft“, deren Orden, 1866 in Washington gegründet, noch heute in allen vereinigten Staaten, besonders aber im Süden, in großer Blüte steht und durch die vielen von ihm gegründeten genossenschaftlichen Meiereien ein wirksames Vorbild für ähnliche Vereine unter den arbeitenden Klassen vielfach geworden ist. Ein Mitglied dieses Vereins, ein Herr W. H. Earle, der einen ruhmvollen Namen in der Geschichte der amerikanischen Genossenschaften sich erworben hat, kam auf den richtigen Gedanken, das Interesse aller Arbeiter an der Kooperation sei dasselbe wie das der landwirtschaftlichen, und so berief er auf Januar 1874 Gleichgesinnte zu einer Versammlung nach Springfield in Mass. Hier wurde nach achttägiger Beratung von den 15 anwesenden Arbeitern der Orden der „Herren der Industrie“ (Sovereigns of Industry) gegründet, mit dem Prinzip, jedweder Ausbeutung der arbeitenden Klassen entgegenzutreten und vorzubeugen. Die mehreren kurz darauf gegründeten Zweigvereine vereinigten sich zu einem gemeinsamen stehenden Rate, zu dem die einzelnen Vereine zwei Abgesandte schickten; dieser Rat sandte wieder Abgesandte zu einer jährlich stattfindenden Versammlung aller Vereine, der die Prüfung der eingegangenen Reports der einzelnen und die Wahl der gemeinsamen Leitung oblag. Jeder von gutem Charakter und dem Vereine nicht wider-

streitenden Interessen — Advokaten und professionierte Politiker waren hier ebenso ausgeschlossen wie bei den Rittern der Arbeit — konnte gegen Erlegung des geringen Betrages von 2 bezw. bei Frauen 1 Doll. Eintrittsgeld und 1—4 Doll., entsprechend örtlichen Verschiedenheiten, jährlichem Beitrag dem Orden beitreten. Als hauptsächlichstes repressives und präventives Mittel zur Durchführung des Programms gründete man sofort, namentlich auch unter ratender wie thätiger Mitwirkung des obengenannten John Orvis, Distributivgenossenschaften, die erste am 16. Januar 1874 in Springfield. Ein schönes organisches Aufsteigen des Geschäftsplanes: man begann mit dem Diskontohandelsplan, d. h. mit der Preisherabsetzung für die Mitglieder in einzelnen Stadtgeschäften; als dies, da sich andere Kunden jener Geschäfte beklagten, nicht mehr angängig war — ein Vorgang, den ich in Köln bei der „Konsumabteilung der Kölner Beamtenvereinigung" wiederholt noch unlängst beobachtet habe — nahm man Kaufagenten an, die zuerst geheim, bald aber offen für das genossenschaftliche Geschäft kauften, und da sie immer bar bezahlen konnten, gern gesehen wurden; als sich nun bald ein größeres Wachstum zeigte, da kaufte das Geschäft in Springfield direkt vom Großkaufmann, und der Laden wurde den ganzen Tag hindurch offen gehalten; bald fügte man den Kolonialwaren Kohlen als Verkaufsgegenstand hinzu, bei denen man die Tonne 33⅓ % unter dem gewöhnlichen Detailpreise verkaufen konnte. Übrigens wird vielfach anderswo angegeben, dieser Kohlenverkauf rentiere sich nicht, wahrscheinlich, weil meist hierzu eine größere Geschäftskenntnis erforderlich ist als der durchschnittliche Genossenschaftsleiter besitzt; das Erfordernis der Geschäftskenntnis fällt überhaupt bei allen anderen Warendepartements außer den Kolonialwaren schwer ins Gewicht, und nicht wenige Genossenschaften sind durch dessen Mangel in Verbindung mit einer sofortigen zu weiten Ausdehnung des Distributivplanes zu Grunde gegangen. In Springfield halfen die sehr geringen Geschäftskosten, da sich jeder seine Waren möglichst selbst mit nach Hause nahm oder einen geringen Transportlohn zahlte, über diese und ähnliche Schwierigkeiten leicht hinweg. Das geringe Eintrittsgeld zu diesem Konsumvereine, 2 bezw. 1 Doll., und der monatliche Beitrag von nur 50 bezw. 25 C. gaben diesen Geschäften und damit dem ganzen Vereine in Verbindung mit der gesamten, oben gezeichneten Organisation eine demokratische Basis — die einzige, auf der sich eine echte Genossenschaft halten kann. Diese demokratische Basis blieb auch, als 1875 der Geschäftsplan geändert und zur größeren Sicherheit die Gesellschaft dem Kooperationsgesetze von Mass. (1870) inkorporiert wurde. Die neue Organisation ist eine eigentümliche: Man erhob ein Kapital von 4100 Doll., das jedoch bald verdoppelt wurde, kaufte dann den Bestand und Standort der alten Gesellschaft; die Mitglieder des Ordens zahlten nun an ihre einzelnen Verwaltungsbehörden die von diesen für nötig befundenen Beträge und erhielten dafür eine Anweisung, zahlbar nach bestimmter Zeit mit 7 % Zinsen für die Zwischenzeit. Sobald so 100 Doll. aufgebracht waren, wählte die Verwaltungsbehörde durchs Los einen Repräsentanten dieses Kapitals, der für dasselbe eine Aktie in seinem Namen nahm, die er aber sofort als Kaution dem Schatzmeister zu übergeben hatte. Die Mitglieder eines jeden Vereines wählten die Direktoren, und diese wieder die Leiter für die einzelnen Geschäftsdepartements. Verkauft wurde zu 2 % über dem Einkaufspreise, wovon 1 % an den Reservefonds und 1 % an die einzelnen Geschäftsabteilungen ging; man wollte eben sparen und nicht Dividende machen. Verkauft wurde anfangs nur an Mitglieder der Distributivgenossenschaften und bis zum Verfalle des Vereins nur an Herren der Industrie.

Betrachten wir nun, wie sich Organisation und Privilegien dieses Vereines und seiner Distributivgeschäfte bewährten. Es zeigt sich die gleiche Erscheinung wie bei den Schutzvereinsgeschäften, ein schnelles Steigen bis zu einer imposanten Macht und Ausdehnung, und dann ein ebenso rascher Verfall; das Jahr 1875 schon bezeichnet den Höhepunkt des Vereins und gewiß einen eminenten Höhepunkt. In zwei Jahren hatte dieser Verein und mit ihm das von ihm vertretene Distributivprinzip seinen Triumphzug durch ganz Nordamerika gehalten; über 450 Vereine bestanden damals mit über 40 000 Mitgliedern, wovon allerdings volle ¾ auf Neuengland kommen; auch 1876 war noch kein großer Rückgang bemerkbar, und Präsident Earle konnte auf der Nationalversammlung noch einen günstigen Bericht erstatten; circa 3 Mill. Gesamthandel und circa 420 000 Doll.

Reingewinn ergaben sich für dieses Jahr; aber der Report für 1877 „war schon ein sehr magerer“; dazu mußten damals John Orvis und Präsident Earle, letzterer aus Gesundheitsrücksichten, vom Vereine zurücktreten, und der neue Leiter war mehr Politiker als Genossenschafter. Zugleich wollte man dem drohenden Verfalle in Springfield und anderswo durch Einführung des Rochdale-Planes und Eröffnung des Geschäfts für das Gesamtpublikum vorbeugen; aber alles war zu spät. 1879 brach das Springfieldgeschäft und mit ihm der mit ihm eng verwachsene Nationalrat der Herren der Industrie d. h. der Verein als Ganzes zusammen, und die Mehrzahl der einzelnen Geschäfte gingen bald darauf ebenfalls ein, die meisten derselben jedoch ohne finanziellen Verlust; viele wurden sogar wegen ihrer Blüte mit großem Vorteile an spekulierende Einzelunternehmer verkauft. Aber manche der alten Zweiggeschäfte bestehen und blühen noch heute; freilich ist meist ihr Plan in den besseren Rochdale-Plan umgeändert. — Also ein gleich schnelles und völliges Steigen und Fallen wie bei den erst erwähnten Schutzvereinen, hier wie dort ein glänzender, aber kurzer Triumphzug des genossenschaftlichen Prinzips, aber die Ursachen des Verfalles sind doch wesentlich verschieden. Die Schutzvereine sanken hauptsächlich aus Mangel an persönlicher Bildung der Genossenschafter, die Geschäfte der Herren der Industrie hingegen wegen der Fehler ihrer Organisation. Präsident Earle will dies zwar nicht gelten lassen, und sicherlich schadeten auch die oft schlechte Ausführung der Statuten und die Gewinnsucht einzelner sehr viel, und ebenso sicher ist auch, daß die Herren der Industrie diesen Schäden würden vorgebeugt haben, wenn sie selbst besser genossenschaftlich zu arbeiten verstanden hätten. Aber alle diese Fehler sind gering gegen jene, die in den Statuten lagen. Am meisten schadete der Verkauf zu Einkaufspreis, der hier zu demselben wilden Konkurrenzkampfe und zu denselben zerstörenden Manövern der gereizten Stadtkrämer führte, wie sie oben erwähnt wurden; dazu nahm man das Prinzip des Barkaufes nicht stets als strenge Statutarbestimmung auf oder wandte es zu lässig an; ferner führte die Wahl der Direktoren durch den gesamten Verein und nicht nur durch diejenigen, die sich finanziell durch Einlagen an dem Distributivgeschäfte beteiligten, zur Nachlässigkeit bei dieser Wahl und zum Eindringen unreeller oder wenigstens untüchtiger Personen, und solche unpassende Direktoren stellten schwerlich passende sonstige Beamten an; ebenso war es ein Mißgriff, so lange exklusiv nur an Herren der Industrie zu verkaufen und den Neid des Publikums sich zuzuziehen — also eine ganze Reihe der folgenschwersten Mängel in Organisation und Statuten, und der beste Beweis für die Mißgriffe, die man hier beging, liegt offenbar darin, daß fast die sämtlichen Geschäfte den Rochdale-Plan anzunehmen gezwungen waren, und daß die noch bestehenden diesem zur Hauptsache ihre Blüte verdanken. Daß natürlich aber alle jene eingegangenen Geschäfte der Herren der Industrie deshalb doch nicht jedes Vorteiles entbehren, daß sie vielmehr auch außer dem allgemeinen und äußeren Nutzen einer generellen Preisminderung bei allen Detailhändlern ihren Mitgliedern noch den unschätzbaren Vorteil genossenschaftlicher Erziehung und der Liebe und Begeisterung für genossenschaftliche Bestrebungen gebracht haben, das beweist — wenn es hier überhaupt noch eines Beweises bedarf — der große Einfluß, den nicht nur der Verein als Ganzes, sondern den auch viele einzelne Mitglieder desselben auf die Beförderung und Organisation der Kooperation unter den Arbeitern ausgeübt haben.

Bevor wir zu der folgenden Gruppe von Distributivgenossenschaften, zu den von dem Orden der Ritter der Arbeit gegründeten, übergehen, bedarf der schon oft erwähnte Rochdale-Plan, auf dem mit größeren oder geringeren Modifikationen alle nun folgenden Genossenschaften basieren, einer kurzen Darlegung. Der Plan der Rochdale-Pioniere bedeutet insofern einen Fortschritt gegen die bisher erwähnten Pläne, als er das genossenschaftliche Prinzip, das diese wie er von den kommunistischen Bestrebungen her überkommen haben, nämlich das Prinzip der Gleichheit aller Mitglieder und des hierzu unbedingt erforderlichen Ausschlusses des beherrschenden Großkapitals, nicht nur an und für sich durch die speciell hierzu dienenden Bestimmungen, sondern auch noch durch die Annahme zweier Hülfsprinzipe zu verwirklichen sucht. Was zunächst die Gleichheit der Mitglieder angeht und den Ausschluß des beherrschenden Einflusses des Groß-

kapitals, also das Grundprinzip der Genossenschaft, so hat der Rochdale-Plan hierfür die Bestimmungen, einerseits daß die Aktienbeträge möglichst niedrig seien (meist 5—10 Doll.) und daß sie sogar noch durch Teilzahlungen und Aufrechnung der Dividende auf dieselben bezahlt werden können, sowie meist, daß die Zahl der Aktien, die jedes Mitglied besitzen kann, beschränkt ist, andererseits aber, daß ungeachtet der Zahl der besessenen Aktien jedes Mitglied nur eine Stimme hat — also eine Wahrung der demokratischen Basis in doppelter Richtung. Zur leichtern Verwirklichung des Genossenschaftsplanes sodann noch zwei Hülfsprinzipien: das erste, das Prinzip des Verkaufs zu Detailpreisen, bezweckt die Sicherung nach außen durch Abhaltung eines zu wilden Konkurrenzkampfes, zu welchem negativen Schutz der positive durch Bildung eines Reservefonds kommt; — das zweite, das Prinzip der Dividendenverteilung auf Einkäufe an alle Kunden der Store, mögen sie Aktionäre sein oder nicht, vielleicht und meist mit höherem Prozentsatze an die Aktionäre, sichert den Bestand und das Wachstum der Gesellschaft nach innen, indem einerseits so sämtliche Kunden, da sie stets einiges Kapital im Geschäft stecken haben, nämlich ihre zukünftige Dividende, sehen, daß sie sparen können und so die für einen Genossenschafter doppelt wichtige, unschätzbare Gewohnheit des Sparens sich spielend aneignen, und indem die Kunden nun andererseits, hierdurch belehrt, gern die kleine Anzahlung machen und nun auch machen können, um sich durch Erwerbung der Mitgliedschaft eine höhere Dividende, meist den doppelten Prozentsatz, zu sichern — wahrlich ein bewunderungswürdig feiner und geschickter Plan zur Verwirklichung des Genossenschaftsprinzips, der die Pläne des Schutzvereins wie der Herren der Industrie weit in Schatten stellt. — Dieser Plan nun findet sich mit allerlei später zu erwähnenden Modifikationen bei sämtlichen noch zu besprechenden Distributivgenossenschaften.

Die weitaus größte Anzahl dieser und überhaupt sämtlicher noch bestehender amerikanischer Konsumvereine, eine dritte große Gruppe derselben, verdankt ihre Gründung den Rittern der Arbeit.

Der Orden der Ritter der Arbeit, der für die mittleren und südlichen Staaten das geworden ist, was für Neuengland die Herren der Industrie waren, ein großartiger und wirksamer Beförderer der Kooperation, gleicht in seinen Tendenzen den Herren der Industrie insoweit, als auch er die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen erstrebt, geht aber in den Mitteln zu diesem Zwecke weit über die Herren der Industrie hinaus, insofern sein Programm, das beispielsweise auch die Forderung einer allgemeinen Einkommenssteuer umfaßt, viel weiter und dabei namentlich in Bezug auf die Lohnregulierungsfrage viel schärfer präcisiert ist. Der Orden der Ritter der Arbeit wurde 1869 von einem Schneider in Philadelphia gegründet; jedoch erhob ihn erst Terence Powderly im Jahre 1878 zu seiner jetzigen Macht und imposanten Bedeutung; mit seiner Mitgliedzahl von weit über einer halben Million von Arbeitern und Handwerkern — der Zutritt steht allen über 18 Jahre alten Personen beiderlei Geschlechts offne — bestimmt dieser Verein thatsächlich in den großen Industriecentren der Mittelstaaten, wie in Chicago, Cincinnati, Minneapolis ꝛc., die Lohnsätze, ganz analog den englischen Gewerkvereinen, und er vereinigt in Wahrheit die einzelnen Atome der Arbeiterkräfte zu einer gebietenden Gesamtmacht. Seitdem dieser Verein einmal, angeregt durch Männer aus der alten kommunistischen Schule, wie John Orvis, der sich hier, wie bei den Herren der Industrie, in diesem Sinne thätig erwies, sich des genossenschaftlichen Prinzips als Hauptbeförderungsmittels seiner Bestrebungen angenommen hatte, mußte diesem Prinzipe selbst sich eine große Zukunft eröffnen. Wenn nun dieser Orden auch hauptsächlich und bei weitem am meisten auf die Gründung von Produktivgenossenschaften ausging, worin seine großartige Wirksamkeit später zu besprechen sein wird, so verdanken doch auch manche der Distributivgenossenschaften der Mittelstaaten und des Südens ihm ihre Gründung. Auch in Neuengland hat dieser Orden, aber erst nach 1886, eine regere Thätigkeit entfaltet. Ein interessantes Beispiel einer durch die Ritter der Arbeit gegründeten Store ist das genossenschaftliche Vorratshaus von Streator, das trefflich gedeiht; ein Beispiel ihrer Mithülfe bei der Gründung ist die Genossenschaft Nr. 1 der Ritter der Arbeit in Cincinnati, die durch Abhaltung einer Lotterie zum notwendigen Kapitale gelangte, wobei die Ritter der Arbeit die Lose vertrieben und ihre Geschäfte

sowie andere Freunde der Kooperation die Gewinne schenkten. — Die Hauptbedeutung des Ordens der Ritter der Arbeit aber liegt, wie gesagt, auf dem Gebiete der Produktivgenossenschaft, und hierbei werden wir daher auf ihr instruktives Wirken auch für die Distributivgenossenschaften im Zusammenhange zurückkommen. — Nur sei hier schon hingewiesen auf den raschen und großen Fortschritt in dem Programme dieses Ordens gegenüber demjenigen der Herren der Industrie. Während letztere sich ausschließlich auf die Distributivgenossenschaften beschränkten, sehen wir die Ritter der Arbeit diese nur als Vorstufe der Produktivassociation, als Mittel zur Erlangung von Kapital und Geschäftsgewohnheit, d. h. Kooperativgeist, betrachten. Überhaupt zeigt das Programm der Ritter der Arbeit, wie es ein Mitglied dieses Ordens in einem Schriftchen, betitelt: „Wie Kooperationen zu organisieren sind“, entwickelt, zum ersten Male eine Betrachtung der verschiedenen Arten der Genossenschaften in organischem Zusammenhange. Durch die Konsumvereine und deren Vereinigung in großen Einkaufsgeschäften (Wholesale societies) sollen die Arbeiter große Kapitalmengen erlangen; sodann sollen große Centren der Propaganda und der Bildung geschaffen werden, um so die beste Art der Anlage dieses Kapitals in Produktivassociationen zu ermitteln und zu ermöglichen. Die Millionen, die Tausende durch die Arbeiter bisher verdient haben, müssen diese selbst verdienen und das Kapital sich selbst dienstbar machen, anstatt demselben zu dienen. Über diesen Rahmen der Vernunft und Zweckmäßigkeit sind dann freilich viele Mitglieder dieses Ordens hinausgegangen, indem sie, entsprechend der amerikanischen Gewohnheit, „den Schlußstein vor dem Grundsteine zu legen“, eine sofortige Vereinigung aller dieser kooperativen Prinzipien in kommunistischen Unternehmungen forderten — wobei man die Unternehmungen natürlich nicht als kommunistische bezeichnete; seitdem aber die mit diesem Programme gegründete Elingtoner-Farm nicht gediehen ist, hat man diesen Plan offiziell wenigstens endgültig aufgegeben, da eben, wie die Exekutivleitung richtig sagt, die Leute nicht sofort aus der Stellung der Lohnarbeiter zu den Höhen der Kooperation aufsteigen können, sondern der Furcht, aus der Lohnliste gestrichen zu werden, noch recht lange zur Anstachelung ihres Eifers bedürfen.

Eine dritte große Gruppe von Distributivgenossenschaften in den arbeitenden Klassen der Vereinigten Staaten, im Gegensatze zu den unter direkter Beeinflussung kommunistischer Ideen gegründeten, wie die Schutzvereinsläden, und im Gegensatze zu denjenigen, welche die großen Orden der Herren der Industrie und der Ritter der Arbeit ins Leben riefen, bilden diejenigen Konsumvereine, die sich selbständig und unmittelbar aus dem amerikanischen Arbeitervolke als solchem entwickelten. Die Zahl der so entstandenen Genossenschaften ist im Verhältnisse zu den vorher erwähnten eine kleine, wenn man die Zahl der überhaupt in den Vereinigten Staaten gegründeten, eine große hingegen, wenn man die Zahl der dort noch bestehenden und blühenden Genossenschaften betrachtet — eine wichtige Thatsache, welche zeigt, daß man auch auf diesem Gebiete aus amerikanischen Verhältnissen etwas lernen kann. Es liegt nämlich der Grund des spärlichern Entstehens der Genossenschaften, die unmittelbar aus der eigenen Kraft der Arbeiter hervorgehen, und andererseits ihres festern Bestehens in Folgendem: Tritt plötzlich eine neue Idee auf, wie die der Schutzvereinsgeschäfte, befördert von einem Manne wie Kaulback, vorbereitet durch die kommunistischen Bestrebungen, die in Amerika keineswegs ganz vereinzelt auftreten — in Wisconsin wurde z. B. ebenfalls in den 40er Jahren eine kommunistische Kolonie, die Wisconsin-Phalanx, gegründet — und hat eine solche Idee einen anfänglichen Erfolg, so wird sie allenthalben begeistert aufgenommen, ohne Überlegung, ob die thatsächlichen Verhältnisse auch ihre Verwirklichung gestatten. Daher das meteorartige Aufleuchten und Verschwinden der Schutzvereinsläden. Ein ähnlich schnelles Steigen und Fallen ist einer Idee bestimmt, wenn eine große machtvolle Vereinigung sie zu verwirklichen sucht. Die großen Mittel und die einheitliche Leitung eines solchen Vereines ermöglichen einen leichten und großartigen Verwirklichungsversuch, führen aber auch zum Mißlingen desselben, da sie die Prüfung der Verhältnisse, unter denen die Idee wirken und wirklich werden soll, erschweren. Anders ist es, wenn ein großer Teil des Volkes aus eigener Kraft zur Adoption oder gar zum selbständigen Schöpfen einer Idee kommt; dann ist der Charakter des Volkes für die erfolgreiche Verwirklichung

einer Idee vorgebildet; denn nur auf eine solche Vorbildung hin konnte ja das Volk die Idee in einer solchen Weise annehmen oder gar aus sich selbst hervorbringen. Was aber hier von jeder Idee allgemein gesagt wurde, das gilt im exorbitanten Maße von der Idee der Genossenschaft: ein genossenschaftlicher Geist, der die Vorteile der Kooperation erkennt, ein genossenschaftliches Gemüt, das fähig ist, auch die Meinungen anderer gelten zu lassen und sich mit ihnen auch mit Hintansetzung eigener Wünsche und Ideen zu vertragen, ein genossenschaftlicher Wille, der unentwegt das Ziel um seiner selbst willen verfolgt — das sind die Erfordernisse des guten Genossenschafters, und diese lassen sich nirgends den Arbeitern imprägnieren, und am allerwenigsten den amerikanischen mit ihrer ökonomischen Selbständigkeit und ihrem vielfach noch nicht durch die Not gebeugten Individualismus. Für die Distributivgenossenschaft kommen hierzu als besondere Hindernisse noch das in Amerika vorherrschende Kreditsystem, das Grundübel, woran unzählige Genossenschaften zu Grunde gingen, dann die Mischung so vieler Nationalitäten, die oft einander gar nicht verstehen, und speciell und besonders endlich das aufgeregte Rennen im industriellen Leben, das „den amerikanischen Bürger, wie Dr. Randall richtig sagt, ungeduldig und indifferent gegenüber solchen Versuchen macht. Nur ein langsam denkendes, jeden Pfennig zählendes, bescheidenes Volk kann Kooperation irgend eines Charakters zum Erfolge bringen.“ So Mr. Randall, der zweifelt, ob überhaupt jemals Distributivkooperationen in den Vereinigten Staaten dauernd und in größerem Maße gelingen würden. Und fast ist man geneigt ihm zuzustimmen, wenn man sieht, wie die Kooperationen der Deutschen und Skandinavier in Amerika verhältnismäßig weit besser gedeihen als die der Amerikaner selbst. Unzweifelhaft ist sicher — das folgt schon aus der allgemeinen obigen Betrachtung und wird bald durch Beispiele belegt werden —, daß der amerikanische Arbeiter durch seinen und seiner Wirtschaft Charakter zur produktiven Kooperation mehr geeignet und geneigt ist als zu der distributiven. — Ein weiteres recht bedeutendes Hemmnis für die amerikanischen Genossenschaften jeder Art ist der Mangel einer einheitlichen und passenden Gesetzgebung, indem nur Mass. und Minesota brauchbare Kooperationsgesetze haben; da aber dieser Mangel ein Hemmschuh für alle Genossenschaften ist, so werden die diesbezüglichen Forderungen besser erst nach der Betrachtung der übrigen Arten der Genossenschaften dargelegt.

Dreierlei ist aber bei den Distributivgenossenschaften noch in Kürze anzumerken: zunächst einige interessante und wichtige Modifikationen des Rochdale-Planes. Zu den Prinzipien dieses Planes gehört in erster Linie der Barkauf; aber gerade hier stellen sich den genossenschaftlichen Bestrebungen oft die größten Schwierigkeiten entgegen, nicht nur durch das üble Festhalten an dem schädlichen Kreditsysteme, sondern auch durch lokale Armut und durch die meist übliche wöchentliche oder gar monatliche Löhnung. Während sich das erste Hemmnis nur durch erziehlichen Einfluß heben läßt, suchen den beiden folgenden manche Genossenschaften schon durch Statutarbestimmungen entgegenzutreten, indem sie einen kurzen, meist höchstens wöchentlichen Kredit gewähren, bald auf Risiko der Geschäftsleiter, bald nur bis zu einem gewissen Bruchteile der Einlagen des betreffenden Mitgliedes, bald mit Verlust des Stimmrechtes, falls die Schuld nicht bis zur nächsten Versammlung abgezahlt ist, u. s. w. Aber wie wesentlich der Genossenschaft das Barkaufsystem ist, das zeigen die trotz aller dieser Kautelen doch stets wieder eintretenden Verluste. — Was ferner die Dividendenteilung angeht, so ist dem Rochdale-Plan die Dividende auch an Nichtmitglieder auf deren Einkäufe eigentümlich, und fast alle Genossenschaften der Vereinigten Staaten haben diesen Zug adoptiert. Eine Ausnahme bildet hier ein Konsumverein in Torrington, Ct., der an bloße Käufer keine Dividenden zahlt, wohl aber an sogenannte „Patrone“, d. h. solche Nichtmitglieder, die 2 Doll. an die Vereinskasse abgeführt haben, und zwar erhalten diese Kunden im engeren Sinne dieselben Dividenden wie die Mitglieder, eine Maßregel, deren Berechtigung man neben dem so oft eingeführten allmählichen Abzahlungssysteme einer übernommenen geringen Aktie nicht recht anerkennen kann, da diesen Kunden trotz ihrer Beiträge zum Geschäfte das Stimmrecht fehlt. Nur vereinzelt findet sich ferner die recht zweckmäße und dem Wesen der Genossenschaft sehr entsprechende Bestimmung, daß die Beamten eines Vereines den gleichen Dividendensatz auf

ihr Einkommen wie die übrigen Mitglieder auf ihre Einkäufe erhalten, und ebenso sollte diejenige Maßregel allgemeiner sein, wonach sämtliche Angestellte des Geschäftes auch Aktionäre desselben sein müssen. Nützlich ist ferner eine verschiedene Berechnung der Dividenden für die einzelnen Geschäftsdepartements, da diese nicht alle gleich gut sich bewähren und man oft lieber hier erst experimentieren sollte, was auch vielfach geschieht. — Mit dem Rochdale-Plan ist ferner innig verbunden das Prinzip der möglichsten Kostenersparnis; viele Läden gehen daran zu Grunde, daß ihre Leiter in dem Glauben, „das Geschäft müsse zu den Leuten gehen und nicht vielmehr die Leute zum Geschäfte", für glänzende Räume, Bedienung und Transport größere Summen aufwenden, als ihr Kapital hierfür entbehren kann. Die meisten Detailhändler selbst werden durch die unter ihnen herrschende enorme Konkurrenz gezwungen, sich meist mit einem Minimum vom Reingewinn zu begnügen, mit dem sich manche Genossenschaften nicht begnügen würden. Die Statistik von 10 blühenden Genossenschaften Neuenglands und der Mittelstaaten zeigt, daß die gewöhnliche Ansicht, der Detailhändler verkaufe mit 30—100 % Aufschlag, — von einzelnen Ausnahmen, wo dann auch diese Monopole der Krämer durch die Genossenschaften wirksam gebrochen wurden, abgesehen — irrig ist. Diese 10 Genossenschaften verkauften mit 17,27 % Aufschlag auf den Einkaufspreis; die Ausgaben betrugen einschließlich der Zinsen aufs Geschäftskapital 13,74 %, so daß sich noch 3,6 % Aufschlag als Reingewinn ergeben, und durchschnittlich wurden auch in diesen Geschäften nur 4,5 % Dividende verteilt — also keineswegs so hohe Dividenden, daß sich nicht ein Detailhändler, der nur um 10 % höher verkaufen würde, im Besitze der gesamten Kundschaft, soweit dieselbe das Kreditkaufen liebt, behaupten könnte. Nicht den Gewinn des Detailhändlers müssen also die Genossenschaften suchen, sondern denjenigen Gewinn, den dieser nicht machen kann, der sich nämlich durch die möglichste Einfachheit und Billigkeit des ganzen Geschäftsbetriebes erzielen läßt. Zugleich zeigt dies, wie sich die Genossenschaften sehr wohl berechnen müssen, bis zu welchem Prozentsatze sich ihre Kosten im Verhältnis zu ihrem Handelsumsatze steigern dürfen; die Statistik zeigt, daß dieser Prozentsatz, falls die Genossenschaft gedeihen soll, nicht über 12 % betragen darf; mit der Abnahme des Prozentsatzes der Kosten wächst derjenige der Dividenden naturgemäß im doppelten Grade. Aus der Statistik jener 10 Genossenschaften ergiebt sich ferner die bemerkenswerte Thatsache, daß, obgleich die Kosten der Vereinsgeschäfte in den Mittelstaaten höher sind als in Neuengland, erstere dennoch höhere Dividenden erzielen; es rührt dies wohl hauptsächlich daher, daß hier die Kooperation, die wie alle Erscheinungen des industriellen Lebens hier noch jünger ist als in Neuengland, höhere Detailpreise vorfand, als in dem schon länger einer größeren Konkurrenz geöffneten Nordosten. Woher aber rühren die höheren Kosten der genossenschaftlichen Geschäfte in den Mittelstaaten? Ebendaher; man ist in den Mittelstaaten, wo das industrielle Aufblühen noch jünger und frischer ist, noch nicht, wie in Neuengland, daran gewöhnt und dazu vorgebildet, jeden, auch den kleinsten Vorteil im kooperativen Geschäftsbetriebe auszunutzen. Und dies führt zu dem zweiten der hier noch anzumerkenden Punkte, zu einer kurzen Betrachtung der Verteilung der Distributivgenossenschaften auf die einzelnen Staatengruppen Nordamerikas. Was zunächst den Süden angeht und den Südosten, so ist hier die Trennung von Kapital und Arbeit durch die Aufhebung der Sklaverei noch nicht lange genug vorüber, um zu einem schärferen Gegensatze beider und damit zu der ersten Vorbedingung genossenschaftlicher Bildungen in größerem Maße zu führen. Die wenigen hier bestehenden Genossenschaften gehören fast sämtlich der Landwirtschaft an; ebenso liegen im Südwesten die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu einer genossenschaftlichen Bewegung im größeren Maße erforderlich sind, noch nicht vor. In den westlichen Staaten findet sich schon eine größere Menge von Genossenschaften der verschiedensten Art, die zumeist den großen Orden ihre Entstehung verdanken, den Beschützern der Landwirtschaft und den Rittern der Arbeit. Das eigentliche Feld der Distributivkooperation aber ist der nun noch übrige Teil der Vereinigten Staaten, die Mittelstaaten und Neuengland. Aber auch zwischen diesen beiden Staatengruppen zeigt sich ein beachtenswerter Unterschied: die Distributivgenossenschaften Neuenglands sind älter und haben sich länger und fester erhalten; diejenigen der Mittelstaaten sind jünger und in den

letzten Jahren verhältnismäßig mehr an Zahl gewachsen, wobei aber der Prozentsatz der fallierenden zu den erfolgreichen ein höherer ist als in Neuengland. Der Grund dieser Erscheinung dürfte wohl nicht mit Unrecht in Folgendem gesehen werden: Neuengland ist den Einflüssen europäischer Kultur bei weitem länger geöffnet gewesen als die mittleren Staaten, als z. B. die Ufer des großen Michigansees; daher entstanden dort die Genossenschaften früher, daher konnten sie während dieses längeren Zeitraumes dort auch festeren Fuß fassen. In den erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit der modernen Industrie erschlossenen Mittelstaaten hingegen ist alles industrielle Wachsen ein rapideres, dabei aber auch noch weniger festes; deshalb traten hier auch seit 1880 die Genossenschaften in verhältnismäßig großer Zahl auf, fallierten aber auch verhältnismäßig öfter. In alten Kulturländern dauert es geraume Zeit, bis sich neue gewerbliche und wirtschaftliche Organisationen Bahn brechen, da sie aus dem Volke selbst emporwachsen müssen; aber einmal entstanden, stehen sie auch sofort mit verhältnismäßig großer Festigkeit da, da sie eben in dem Wesen des Volkes wurzeln; in jungen aber lebenskräftigen Kulturstaaten hingegen schießen wirtschaftliche Bildungen wie Pilze aus dem Boden, vergehen aber auch ebenso schnell und ebenso oft. — Endlich sind zum Schlusse dieses Abschnittes über die Distributivgenossenschaften noch diejenigen Versuche zu erwähnen, die man unternommen hat, um die einzelnen Distributivgenossenschaften einander näher zu bringen und so denselben sowie dadurch auch dem genossenschaftlichen Prinzipe durch die Kooperation im größten Sinne ein größeres und besseres Gedeihen zu ermöglichen. An den großartigen Plan der englischen Wholesale societies wagen sich diese Versuche noch nicht hinan, und sie beschränken sich auch in ihrer räumlichen Ausdehnung naturgemäß noch auf Neuengland. Und selbst hier sind nur zwei solche Unternehmungen zu verzeichnen. Die erste ging aus von der 1882 in New York gegründeten socialwissenschaftlichen Gesellschaft von Amerika zur Beförderung der Kooperation. Auf einer ihrer Versammlungen zu Boston 1886 beschloß dieselbe nach dem Muster der großen und erfolgreichen Centralgenossenschaftsleitung Englands auch für Neuengland eine solche nationale Genossenschaftsbehörde zu organisieren, und dieser Plan ward bald darauf in Boston verwirklicht. Jedes Mitglied dieses Centralvereins zahlt einen geringen jährlichen Beitrag, um die Kosten des Unternehmens zu bestreiten; die Centralbehörde zieht Erkundigungen ein und veröffentlicht dieselben in ihrem vierteljährlich erscheinenden Organe (erste Nummer Januar 1887) „The Cooperative News“, also derselbe Name, wie das entsprechende englische Blatt; diese Kooperationszeitung will dort die Arbeit wieder aufnehmen, wo das Organ der Herren der Industrie, das ehrwürdige „Bulletin von Worcester“ sie 1879 niederlegt hat. — Ferner berief ein tüchtiger Socialpolitiker, ein Mr. Mc. Niel, unlängst nach Boston eine Versammlung aller kooperativen Vereinigungen der Umgegend dieser Stadt; hier besprach man die verschiedenen Pläne und stellte als den besten für die Distributivgenossenschaft den Rochdale-Plan hin. Überdies sollte, so lautete eine andere Resolution dieser Versammlung, Mr. Niel alle Genossenschaften Neuenglands zu einer Zusammenkunft berufen, wann und wie es ihm gut scheine. — Außerdem sind in verschiedenen Staaten und zwar in den meisten Neuenglands die Staatssekretäre angewiesen, Erkundigungen über die Genossenschaften einzuziehen; diejenigen Genossenschaften, die sich nach den betreffenden Staatsgesetzen organisiert haben, müssen diesen Behörden jährlich einen Bericht zusenden, und die Staatsbehörde muß hieraus einen Auszug als amtliches Dokument veröffentlichen — gewiß eine weitgehende Fürsorge des Staates für die genossenschaftliche Bewegung und eine weise dazu, da sie deren freie Entwickelung nicht hindert, sondern nur fördert. Alles dies sind zwar recht gute, aber doch noch sehr primitive und schüchterne Versuche, die sich dazu mit teilweiser Ausnahme des letzteren auch einstweilen noch auf das Vaterland der Distributivgenossenschaften der Vereinigten Staaten, auf Neuengland, beschränken. — Und wie Versuche sehen sich auch viele der hier erwähnten amerikanischen Genossenschaften an, aber wie Versuche, die nicht nur eine reiche Fülle von Betrachtungen gestatten, sondern die auch in ihrer Hauptsache einen günstigen Erfolg versprechen; und wenn man dazu den Bericht des Staatssekretärs von Mass. für 1887 liest, der erklärt, niemals hätte dort die Kooperation soviel Kapital und

Blüte aufzuweisen gehabt, das Verhältnis des Kapitals und Handels zur Zahl **der** Genossenschaften sei gestiegen, desgleichen das Verhältnis des Erfolges zum **Fallieren**, indem von den Genossenschaften bei weitem nicht 90 % — der gewöhn**liche** Prozentsatz der gewerblichen Unternehmungen — fallierten, so kann man **nicht** umhin, die Hoffnung vieler amerikanischer Socialpolitiker auf einen größeren **Erfolg** auch des Distributivgenossenschaftsprinzips in den Vereinigten Staaten **zu teilen** — ich sage auch der Distributivgenossenschaften; denn die produktiven **haben** hier bereits bisher noch einzig dastehende Erfolge errungen.

3. Wenden wir uns nun zu diesen Produktivgenossenschaften, so zeigt **hier erst** das amerikanische wirtschaftliche Leben seine volle Jugendkraft in der großen **Menge** und den vielen Variationen der produktivgenossenschaftlichen Bildungen, **wie** sie weniger die Willkür der Gründer als die verschiedenen allgemein wirt**schaftlichen** und speciell gewerblichen Verhältnisse verursachen. Wie aber bei **einer** solchen Mannigfaltigkeit in der Gestaltung einerseits der Maßstab streng **logisch** deduzierter theoretischer Begriffe unanwendbar ist, so ist andererseits doch **auch** eine Grenze erforderlich, wo sich die noch wirtschaftlich als Produktiv**genossenschaften** zu bezeichnenden Bildungen von den übrigen trennen, und als **die natürlichste** dieser Grenzen ergiebt sich von selbst die Tendenz und Richtung **der** Bildungen selbst. Diese Tendenz muß sich nun in den gewöhnlich für die **Produktivgenossenschaft** als wesentlich bezeichneten Merkmalen in folgender Weise **zeigen**: 1. der größere Teil des Kapitals, soweit ein solches überhaupt von **wesentlicher** Bedeutung ist, muß entweder den Arbeitern des Unternehmens, soweit **sie** Mitglieder sind, schon gehören oder doch nach den Statuten bald gehören **sollen**, eventuell z. B. durch Zwang zum weiteren Aktienerwerbe für jedes Mit**glied** oder durch Rückkauf der außenstehenden Aktien durch die Gesellschaft; jeden**falls** muß das Aktienkapital der Nichtarbeiter mehr die Bedeutung eines von diesen der Gesellschaft gegebenen, baldigst zurückzuzahlenden Darlehns erhalten; 2. was die Arbeitskräfte angeht, so wird die genossenschaftliche Richtung gewahrt, wenn einige Lohnarbeiter neben den Arbeitermitgliedern angenommen werden, besonders wenn erstere, wie es bei den amerikanischen Genossenschaften sehr häufig der Fall ist, durch allmähliche Abzahlung eine Aktie erwerben können oder sogar müssen; verletzt aber wird der genossenschaftliche Charakter und eine offene Handelsgesellschaft liegt vor, wenn die wenigen Arbeitermitglieder eine größere Menge von Lohnarbeitern ohne jene Statutarbestimmungen beschäftigen; zu entscheiden ist hier somit nach dem Verhältnisse der Arbeiteraktionäre zu den übrigen und zu allen Aktionären, sowie nach dem Verhältnisse der Arbeitermitglieder zu allen Arbeitern; 3. die Leitung muß wesentlich den Arbeiteraktionären zustehen oder baldigst zustehen sollen, eine Forderung, die sich meist mit der hinsichtlich des Kapitals deckt; eine Ausnahme von letzterer Regel ist der „Solidarity-Plan", der später zu besprechen ist; 4. das Risiko müssen ebenfalls die Arbeiteraktionäre zur Hauptsache tragen. Diese Forderung deckt sich, was die Gefahr des Verlustes angeht, mit der ad 1; was den Gewinn betrifft, also die Dividende, so kann letztere, unbeschadet der Zinsen für das Kapital, gehen: a. nur an die Aktionäre als solche; dann liegt meist Aktiengesellschaft vor; b. nur an die Arbeiter als solche; dann entscheidet das Verhältnis der Zahl der Arbeitermitglieder zu derjenigen aller Arbeiter, d. h. die ad 2 aufgestellte Grenze gegenüber der offenen Handelsgesellschaft, die hier das später zu erörternde System der Vorteil-Teilung eingeführt haben würde; c. an beide Teile zusammen, d. h. an sämtliche Mitglieder der Gesellschaft, mögen sie Aktionäre sein oder nicht — der Fall, daß die Dividende noch dazu an die Lohnarbeiter ginge, ist aus Amerika kaum berichtet und jedenfalls sehr singulär; in diesem Falle ist die Dividendenteilung genossenschaftlich, aber die Kapitalverteilung ist daneben zu berücksichtigen; d. nur an die Arbeiteraktionäre; dies ist die echt genossenschaftliche Dividendenteilung. — Vergegenwärtigt man sich nun, daß nicht nur alle diese Punkte in den mannigfachsten Kombinationen und Komplikationen in den amerikanischen genossenschaftsartigen Bildungen vorkommen, sondern daß auch noch innerhalb dieser Momente die verschiedensten Variationen und Übergänge vorliegen, so kann man sich denken, wie schwierig es ist, hier irgendwelche Ordnung und Einteilung zu schaffen unter diesen verschiedenartigen Gebilden, die doch alle ihre Berechtigung haben und alle gewisse Momente der Kooperation enthalten.

Wenden wir uns nun an der Hand der oben angegebenen charakteristischen Momente zu den unzähligen, in dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden oben citierten Werke angegebenen Produktivassociationen, und legen wir dabei als entscheidend für die Dispositionsstellung ihren Charakter bei der Entstehung zu Grunde, so treffen wir zunächst auf eine große Menge kooperativer Gebilde, teils schon zu Grunde gegangener, teils noch bestehender, die wegen des Fehlens der genossenschaftlichen Tendenz in diesem oder jenem Momente nicht als Genossenschaften zu bezeichnen sind. Was die bestehenden anbetrifft, so geht bei einer großen Menge derselben zunächst die Dividende nur auf die Aktien, ohne daß Aktionäre und Arbeiter dieselben Personen sind. So ist es der Fall bei der ältesten erhaltenen Produktivkooperation, der Eisengießerei zu Somerset in Mass. Allerdings sind hier die Aktien klein und alle liegen in den Händen von Arbeitern; auch hat jeder Aktionär nur eine Stimme, aber nur 30 der 48 Aktionäre sind in der Gießerei beschäftigt. Betont wird hier, wie in Gesellschaften mit ähnlichen Plänen, deren sehr viele in Massachusetts bestehen, daß die Arbeiteraktionäre Vorteile vor den übrigen Arbeitern genießen und auch besser arbeiteten. Bald ist die Zahl der Aktien eines jeden Aktionärs beschränkt, bald nicht, und in letzterem Falle kommt es dann wohl schon vor, wie bei der „Spencer Schuh- und Stiefelgesellschaft“, daß bei 100 Aktionären 5 mehr als die Hälfte aller Aktien besitzen — ein wahrer Faustschlag gegen die genossenschaftliche Gleichheit: oft ist aber, wie gesagt, die Aktienzahl eines jeden begrenzt, oder die Leitung sorgt hier, wie in der „Francforder Gesellschafts-Fabrik“ (Pennsylvanien). Endlich müssen zuweilen alle Arbeiter Aktionäre sein, wie in der „genossenschaftlichen Cigarrenfabrik“ von Reading (Pennsylvanien), und dabei werden die Aktien, wie von den „Granitwerken“ von Ryegate (Vermont) angegeben wird, häufig durch Einhalten eines Prozentsatzes des Lohnes allmählich abbezahlt; in letzteren Formen zeigt sich natürlich genossenschaftliche Tendenz.

Eine zweite Gruppe von Kooperationen verdient deshalb nicht den Namen „Genossenschaft“, weil hier die Dividende zwar auf Arbeit geht, aber das Kapital den Arbeitern nicht in genügendem Maße gehört; dieser Mangel liegt vor bei der oben schon erwähnten „Spencer Schuh- und Stiefelgenossenschaft“ (Mass.), wo von den 15 Angestellten nur 2 Aktien haben, sowie in der Eisengießerei zu Nashua (New-Hamshire), wo, wie berichtet wird, nur einige Arbeiter durch Freundeshülfe einige Aktien in Händen haben.

Eine ganz singuläre und extreme Stellung nimmt endlich die „Kohlenarbeitergenossenschaft“ von Huntsville (Missouri) ein, wo die Arbeiter gar kein Kapital besitzen; dieser merkwürdige Fall erklärt sich durch die Entstehung dieser Kooperation aus einem Strike mit den Zechenbesitzern, in dem die Arbeiter siegten und nun das Abkommen trafen, daß sie die volle Leitung und den ganzen Reingewinn der Grube haben, dagegen für jeden Scheffel geförderter Kohlen einen Cent an die Zechenbesitzer, die dafür das Kapital zur Verfügung stellten, abliefern sollten. Im übrigen ist somit diese Kooperation genossenschaftlich. Übrigens sei hier schon erwähnt, daß sich sehr viele kooperative Kohlenbergwerke in den Vereinigten Staaten finden, die echte Produktivgenossenschaften sind. — Es bedarf schließlich wohl kaum der Erwähnung, daß alle schon angeführten und noch anzuführenden Kooperationen nur Typen ähnlicher produktivgenossenschaftlicher Bildungen sind.

Bei den nunmehr zu betrachtenden wirklichen Produktivgenossenschaften ist leider zunächst ein langes Totenregister zu konstatieren. Unzählige solcher echten Kooperationen haben entweder falliert oder, was für die Genossenschaft als solche dasselbe ist, sich in Aktiengesellschaften verwandelt. Was zunächst die völlig zu Grunde gegangenen Produktivgenossenschaften angeht, so sind die Gründe ihres Fallierens sehr verschiedene. Eine Reihe von genossenschaftlichen Bildungen hat zweifellos deshalb nicht überdauert, weil sie zu früh ans Tageslicht traten, zu einer Zeit, in der die wachsende Industrie den Arbeitern noch nicht durch ihre Notlage den zum erfolgreichen Bestande einer jeden produktiven Kooperation nötigen genossenschaftlichen Charakter anerzogen hatte, in der überhaupt die ganze Industrielage der Produktivkooperation noch nicht günstig war. Dieser Grund wird angegeben für Schneiderassociationen und genossenschaftliche Cigarrenfabriken, die in Boston um 1849 gegründet wurden — beides Industriebranchen, in denen Kooperation leicht möglich ist und sich daher

auch mit am ersten zeigt —, ferner für eine Schneidergenossenschaft von 1884 und ein kooperatives Kohlenbergwerk von 1886 in Iowa, bei denen derselbe Grund des Fallierens angegeben wird, und mit Recht, da in Iowa heute die industriellen Verhältnisse fast ebenso liegen wie um 1850 in Boston. Außer diesem allgemeinen Grunde noch folgende specielle: 1. Mangel an Kapital; natürlich ist das erforderliche Kapital sehr verschieden groß; für eine Schuhfabrikationsgenossenschaft wird eine Kapitalsumme von 2000 Doll. als unerläßlich bezeichnet, und diese Summe erhöht sich, je mehr der Fabrikbetrieb überwiegt über den handwerksmäßigen, besonders um so mehr Maschinenkraft in dem betreffenden Gewerbszweige Anwendung findet. So ging eine Bäckerei auf genossenschaftlicher Grundlage in Baltimore zu Grunde, da dieselbe sich die sonst üblichen Maschinen nicht beschaffen konnte. Aber dieses Kapitalerfordernis, so oft es auch betont wird und so viele Genossenschaften auch durch Mangel an Kapital eingegangen sind, findet doch seine Schranke an der Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Produktionsweise überhaupt: wo die Produktionsweise schon eine vorwiegend maschinelle geworden ist — denken wir z. B. an die Weberei —, da ist eben wegen der durch diesen Maschinenbetrieb ausgeschlossenen individuellen Thätigkeit des Arbeiters auch die Genossenschaft unanwendbar — eine Thatsache, welche die oft gehörte Behauptung, der Arbeiter und kleine Handwerker könne das zum kooperativen Betriebe nötige Kapital nicht erschwingen, doch sehr modifiziert. — 2. Mangel eines passenden und günstig gelegenen Marktes; bei einem solchen Mangel tritt leicht, sei es sofort, sei es nach anfänglicher Überproduktion, Mangel, an Arbeit ein. Infolgedessen eignen sich natürlich Gewerbe, die für den lokalen Bedarf arbeiten, bei weitem am besten für Produktivkooperation; dem Erfordernisse des Marktes ist natürlich sofort genügt, wenn ein großer Orden, wie derjenige der Ritter der Arbeit, eine Produktivgenossenschaft gründet oder unterstützt, da er dann eben derselben schon in seinen Mitgliedern einen genügenden Kundenkreis verschafft, oder auch da, wo eine Produktivgenossenschaft zugleich einen gut gedeihenden Laden, eventuell auch in einer anderen Stadt, übernimmt, ein Vorkommnis, das wir bald bei der genossenschaftlichen Schuhfabrik von Lynn zu erwähnen haben werden. Andere natürliche Sicherungen des Marktes werden wir bei den Böttchern von Minneapolis finden. — Noch sei einer merkwürdigen Art und Weise, sich beständigen Absatz und damit beständige Arbeit zu sichern, Erwähnung gethan, nämlich derjenigen, welche die sehr zahlreichen und sehr gut gedeihenden Produktivgenossenschaften der Chinesen San Franziskos anwenden. Die verschiedenen Kooperationen dieser Mongolen — und dieselben arbeiten fast ausschließlich kooperativ — kooperieren so miteinander, daß der Markt nicht überfüllt wird und die Löhne nicht herabgesetzt werden; die drei Direktoren, in deren Hand die oberste Leitung eines jeden Geschäftszweiges liegt, sehen, wie viele Betriebe dieser Art ein bestimmter Flächenraum erfordert, und sorgen dafür, daß deren nicht mehr entstehen. Jeder Chinese, der in San Franzisko landet, muß die Arbeit in derjenigen seinem Handwerke oder Gewerbe angehörigen Genossenschaft und in derjenigen Stadt aufnehmen, wohin ihn jene Leiter schicken, und er muß diese Arbeit dort niederlegen und legt sie auch nieder, wenn die Leitung dies befiehlt[1]. Eine solche Kooperation ist selbstverständlich trotz ihres eminenten praktischen Nutzens kein Ideal und auch überdies nur da anwendbar, wo entweder, wie bei den Chinesen, sklavische Furcht vor grausamen Gesetzesstrafen oder religiöser Fanatismus, wie bei den Mormonen, der Obrigkeit eine solche absolute Gewalt verleiht; ob aber nicht die Annahme des diesen Verbildungen innewohnenden richtigen Prinzipes größerer Selbstsuchtlosigkeit und größerer Beachtung des Gesamtwohles, der ersten Erfordernisse jeder Kooperation, ein Ideal für die kaukasischen Arbeiter sein sollte, das wage ich nicht zu verneinen. Vielmehr ist dieses Prinzip, verwirklicht durch das Mittel des freien Willens, sicher das festeste Fundament jeder Kooperation, aber leider fast stets nur ein ideales. — 3. Viele Produktivgenossenschaften sind wieder gesunken unter der Wucht feindlicher Strömungen gegen sie; es liegt dies schon dadurch auf der Hand, daß eben Strike und Sperre zumeist der Entstehungsgrund kooperativer Bewegungen

---

[1] Vgl. dieses Jahrbuch XIV, 764 flg.

in Amerika sind; es ist deshalb natürlich durchaus nötig, daß die Genossenschaftsarbeiter sich aller Demonstrationen gegen ihre frühere Brotherren möglichst enthalten, um sich die Sympathieen des Publikums wenigstens zu wahren; daß der genossenschaftlichen Bewegung größere Sympathie entgegengebracht wird in den Vereinigten Staaten, das zeigt recht deutlich die Mitteilung, daß offene Handelsgesellschaften häufig unbefugterweise den Titel „kooperativ" führten, da diese Bewegung sich einer größeren Zuneigung im Publikum, besonders unter den Arbeitern erfreue; wirklich wäre es wünschenswert, daß wir Deutsche von unserem Publikum dasselbe sagen könnten. — Mit einer eigentümlichen Gegnerschaft haben vielfach genossenschaftliche Kohlenbergwerke — diese übrigens nicht allein — zu kämpfen; es sind dies die Privateisenbahngesellschaften, die, unter dem Drucke und Einflusse der großen Zechenverwaltungen stehend, sich weigerten, bald die Bergwerke an ihre Linien anzuschließen, bald, nachdem die Arbeiter selbst mit mühsam geborgtem und erspartem Kapitale und mit eigener Hand den Anschluß hergestellt hatten, nun Wagen auf diesen Linien laufen zu lassen. Ersteres führte zum Falle des genossenschaftlichen Kohlenbergwerkes von Cannelburg (Indiana), letzteres zu demjenigen der Kohlenarbeitergenossenschaft von Fairbury (Illinois). Nach den Gesetzen des letzteren Staates konnten nämlich die Eisenbahnen wohl gezwungen werden, Lasten abzuholen, nicht aber Wagen zu liefern. In dieser Hinsicht können und müssen sicher die Staatseisenbahnen ihre socialen Aufgaben besser erfüllen; auch würde wohl in Deutschland die Furcht vor der öffentlichen Meinung schon so haarsträubende Fälle, wie den letzten, verhüten. Dieser Fall offenbart aber auch noch eine vierte Klippe, an der nicht wenige Genossenschaften gescheitert sind: die mangelhafte Gesetzgebung, wie sie in den meisten der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Kooperation besteht; dieselbe soll aber später mit den diesbezüglichen Forderungen besprochen werden.

Ein fünftes Hindernis der genossenschaftlichen Bildung, das uns aber nur seltener entgegentritt, ist die Verschiedenheit der Nationalitäten; nur von einer Genossenschaft aus San Franzisko wird dies neben vielen anderen, besonders neben den viel wichtigeren Gründen des Verkaufes zu hohen Preisen trotz enormer Konkurrenz und der Untreue in der Geschäftsführung, als Grund der Auflösung angegeben, während in anderen Kooperationen die verschiedenen Nationalitäten einträchtig zusammenarbeiten — also jedesfalls kein sehr wichtiger Grund.

Um so bedeutungsvoller aber ist das folgende sechste Moment als Ursache des Mißlingens unzähliger Genossenschaften geworden, ein Hindernis, das am letzten von allen zu beseitigen ist und doch zuerst beseitigt werden muß, wo von Erfolg die Rede sein soll: der Mangel an kooperativem Geiste und Talente. Der Grund dieses Mangels kann ein verschiedener sein: die industrielle Entwickelung ist noch nicht weit genug vorgeschritten und hat die Arbeiter noch nicht gezwungen, mit Aufgabe ihres egoistischen Individualismus sich aneinanderzuschließen und sich durch die schönste Form der Selbsthülfe, die Genossenschaft, gegenseitig zu helfen; oder jene Entwickelung hat bereits den Arbeiter zum stumpfsinnigen Sklaven seiner Maschine gemacht, an die er, unfähig sich irgendwie zu helfen, unfähig selbst zu einem vernünftigen Gedanken an Selbsthülfe, tagaus tagein gefesselt ist; oder endlich kann auch der Grund jenes Mangels an Genossenschaftsgeist in dem Charakter der Nationalität seine Wurzel haben; daß der unstete, gern wandernde, oft noch und sicher meist früher von der Hand in den Mund lebende Amerikaner, der oberflächliche, alles von seiner besten Seite und alles leicht hinnehmende Franzose zur Kooperation nicht so geeignet sind wie der seßhafte, beharrlich fleißige Deutsche, der ernste Skandinavier, liegt auf der Hand, und es bedarf zu der Erkenntnis dieser Thatsache nicht deren häufiger Erwähnung in dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Werke.

Soviel über die Ursachen jenes Fehlens des genossenschaftlichen Geistes, die Wirkungen aber, durch die dasselbe unzählige der amerikanischen Genossenschaften zu Fall brachte, sind in der Hauptsache die folgenden: Gleichgültigkeit dem Prinzipe gegenüber hat z. B. eine genossenschaftliche Schuhfabrik in Maryland aufgelöst, indem fünf Aktionäre ihre Aktien an den sechsten verkauften, offener Verrat der Aktionäre beim Disponieren über ihre Aktien eine gleich darauf gegründete zweite, wodurch die Gesellschaft der Internationalisten, die in Maryland die kommunistischen Ideen Saint-Simons verwirklichen wollten und

dabei mit jener genossenschaftlichen Schuhfabrik den Anfang machten, schon sofort den Todesstoß erhielt. Streitigkeiten über die Lohnhöhe waren es, die unter anderen zum Untergange der Produktivgenossenschaft für Hausgerät in Orange (Neuengland) führten; hier war jedoch das finanzielle Resultat ein gutes, indem auf die 100 Doll.-Aktie 197 Doll. ausgezahlt wurden; in Fahomet (Indiana) gings noch schlimmer. Dort fiel eine Genossenschaft durch einen richtigen Strike unter den Mitgliedern. Bald stellte man keine vertrauenswürdigen Leiter an, bald vertraute man den Angestellten zu wenig und beschränkte deren Dispositionsfähigkeit in einer Weise, die ebensowohl tüchtige Männer abschreckte wie denselben jedes energische und rasche Handeln versagte, oder hielt auch, was sehr häufig berichtet wird, tüchtige Leiter, deren doch viele Genossenschaften für immer und die meisten jedesfalls im Anfange bedürfen, durch das geringfügige Honorar ab, das man ihnen, sei es aus Geiz, sei es aus Unvermögen, den „ökonomischen Wert des Gehirnes zu schätzen", anbot. Daß thatsächlich unreelle Leiter viele Genossenschaften ruiniert haben, bedarf keines Beleges. Daß die Organisation als solche den Fall von Genossenschaften verschuldet habe, wird nicht erwähnt, außer daß sie, was gleich zu betrachten ist, zuweilen deren Verwandlung in Aktiengesellschaften herbeiführte. Des Zusammenhanges wegen soll ferner hier schon erwähnt werden, daß häufig die specielle Art des Gewerbebetriebes von vornherein den Genossenschaften den Untergang prophezeien mußte; das Nähere hierüber wird am Schlusse dieses Abschnittes bei der Zusammenfassung und Charakterisierung der Gewerbebetriebe, in denen die Kooperation blüht, zu geben sein. Was schließlich noch die Verwandlung von Produktivgenossenschaften in Aktiengesellschaften angeht, so liegt, wie gesagt, der Grund hiervon meist in der fehlerhaften Organisation. Ein interessantes und lehrreiches Beispiel einer solchen Umwandlung bietet die erste genossenschaftliche Gießerei der Vereinigten Staaten, die Ofenwerke von Troy (New-York), gegründet 1866 infolge eines Strikes. Der unglückliche Plan war folgender: Von dem Gewinne sollten 10 % Zinsen aufs Kapital gehen und der Rest unter alle Aktionäre, die zugleich Arbeiter wären, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien eines jeden gleich verteilt werden. Hier konnte der Egoismus der Arbeiteraktionäre sich leicht geltend machen. Die Zinsen bekamen alle Aktionäre, Löhne aber nur sie, und daher erhöhten sie die letzteren so, daß bald überhaupt der Reingewinn keine 10 % Zinsen der Kapitals mehr ergab, und dann trieben diejenigen, die am wenigsten Aktien hatten, die aber, da jeder ungeachtet der Zahl seiner Aktien nur eine Stimme besaß, leicht eine Mehrheit bilden konnten, ihre Löhne so in die Höhe, daß überhaupt gar kein Vorteil, also auch keine Zinsen, die ihnen ja weniger zugefallen wären, als den größeren Aktionären, mehr blieben. Da trat der Rückschlag ein. Nach einem hartnäckigen Strike wurden die Löhne reduziert, die Stimmenzahl nach der Zahl der Aktien und desgleichen die Gewinnteilung bestimmt; damit war die Aktiengesellschaft fertig, und ²/₃ der Aktionäre verkauften ihre Aktien an die wenigen übrigen. Als Aktiengesellschaft, in der aber nur 10 der 100 Angestellten zu den 25 Aktionären gehören, deren 6 mehr als die Hälfte aller Aktien besitzen, blüht dieses Unternehmen noch heute. — Der Plan war offenbar ungerecht, da er die Arbeit zu hoch gegenüber dem Kapitale taxierte; auf letzteres hätten vielmehr 6—8 % Zinsen gezahlt und der Rest des Reingewinnes sodann zwischen Kapital und Arbeit, z. B. nach dem Verhältnisse der Kapitalsumme zur Lohnsumme geteilt werden sollen, und desgleichen die beiden Teile, hier nach der Aktienanzahl, dort nach dem Lohnsatze. — Ein zweiter, nicht minder interessanter Umwandlungsprozeß ist der der genossenschaftlichen Gießerei von Rochester (New-York), die 1867 gegründet wurde. Hier lag der Fehler zunächst darin, daß man auch wieder den Reingewinn nach Abzug eines hohen Kapitalzinses unter die Arbeiteraktionäre verteilte; hier äußerte sich aber die Wirkung hiervon darin, daß nun diejenigen Arbeiter, die nicht Aktionäre waren, als Äquivalent für die Dividende dieser ihre Löhne in die Höhe schraubten. Dazu kam ein anderer Fehler. Die Dividende wurde unter die Berechtigten nur nach Lohnhöhe verteilt; daher verkauften die Arbeiteraktionäre, sobald sie gut konnten, ihre Aktien außer einer an Nichtmitglieder, die so bald über die Hälfte der Aktien besaßen. Da nun ein dritter Fehler des Planes jeder Aktie eine Stimme verlieh, ohne die Zahl der Aktien eines jeden

zu beschränken, so schafften bald diese neuen Aktionäre durch ihre Majorität die für sie völlig unprofitable Lohndividende ab und erhöhten dafür den Zinsfuß der Aktien, d. h. sie konstituierten eine Aktiengesellschaft, die nun, da die frühere Arbeitsdividende ihr tüchtige Kräfte gewonnen hatte, sich gut erhielt. — Eine dritte genossenschaftliche Ofengießerei, die von Cleveland, gegründet 1867, ging aus Kapitalmangel in eine Aktiengesellschaft über. —

Gewiß lehrreiche Beispiele des raschen Pulsierens, des lebenskräftigen Werdens und Wechselns, des Ineinanderübergehens der wirtschaftlichen Gestaltungen amerikanischen Lebens, lehrreiche Beispiele ferner, wie klein scheinende Fehler der Organisation große und bedeutungsvolle Pläne zum Scheitern bringen können und wie dieses besonders vom Genossenschaftsplane gilt. Das erste Mittel, alle diese aus Mangel an Kooperationsgeist und Kooperationstalent hervorgehenden Hindernisse der Genossenschaftsströmung hinwegzuräumen, ist selbstverständlich Belehrung und Beispiel, und hier namentlich ist das Wirken des großen Ordens der Ritter der Arbeit in den Vereinigten Staaten ein äußerst segensreiches gewesen. Dieser Orden hat sich die Beförderung der Kooperation, besonders der produktiven, zur Hauptaufgabe gestellt, und sein Organ, die Chicagoer Zeitung, ruft allen Gleichgesinnten zu: „Herab mit dem Strikefonds und herauf mit dem Kooperationsfonds“, indem sie gleichzeitig die Erhebung von 6 Mill. Doll. für letztere Zwecke fordert. Durch Rat und That, durch Wort und Schrift unterstützt dieser Orden die produktive Kooperation; er läßt sich die Statuten neu gegründeter oder noch zu gründender Produktivgenossenschaften einsenden, prüft dieselben, erteilt Ratschläge und eventuell auch Geldunterstützung. In allen Territorien der Union hat so dieser Orden die genossenschaftliche Bewegung gefördert, in manche hat er sie sogar neu eingeführt und bald zur Blüte gebracht. In gleicher Weise wirken ferner die Berichte, welche diejenigen Produktivgenossenschaften, die sich den bestehenden staatlichen Genossenschaftsgesetzen inkorporiert haben, jährlich an die Staatssekretäre zur Veröffentlichung durch diese einzusenden haben. Den größten erziehlichen Einfluß üben aber die bestehenden und blühenden Produktivgenossenschaften aus, die als Beweis, daß jene angeführten Mängel sich heben lassen und daß sie auch in den Vereinigten Staaten gehoben worden sind, nunmehr angeführt werden sollen.

Die bestehenden Produktivgenossenschaften zerfallen nach ihrem statutarischen Plane in drei Gruppen: 1. Produktivkooperationen mit dem gewöhnlichen Plane, wie er sich auch in anderen Ländern bei diesen Bildungen mehr oder weniger analog findet; 2. Produktivgenossenschaften mit dem sogenannten Solidarity-Plane und 3. Produktivassociationen mit dem Plane der Böttcher von Minneapolis.

Was den ersten, den gewöhnlichen Plan angeht, so mögen als Prototypen desselben zwei blühende Genossenschaften angeführt werden: „Die genossenschaftliche Schuh- und Stiefelfabrik der Ritter der Arbeit in Lynn“ (Massachusetts) und die ebenfalls in Massachusetts gelegene „Nationale Genossenschaft der Ritter der Arbeit für elastische Fabrikate“. Der Plan ersterer ist, wie folgt: 100 Doll.-Aktien, deren jeder Aktionär bis 10 besitzen kann; man hat die Aktien so hoch gestellt, um kapitalschwache Mitglieder auszuschließen; anderswo sind die Aktien bedeutend niedriger; sie sinken selbst bis 5 Doll. Vom Reingewinne gehen 10 % an einen zu bildenden Reservefonds und 5 % als Zinsen aufs Kapital; von dem noch bleibenden Reste gehen 10 % an den Ausschuß der Ritter der Arbeit zur Unterstützung anderer genossenschaftlicher Unternehmungen, eine Maßregel, die auch sehr erziehlich wirken muß als Gegenmittel gegen den Egoismus und zur Lenkung des erweiterten Blickes auf das allgemeine Wohl, dann 45 % aufs Kapital und 45 % auf die Arbeit nach Lohnhöhe; letztere Maßregel würde dem genossenschaftlichen Prinzipe nicht voll entsprechen, wenn nicht weiter mitgeteilt würde, daß fast alle Arbeiter Aktionäre sind, sowie daß die anderen auf eine Aktie anzahlen können. Die Grenze des Kapitals ist auf 10 000 Doll. festgesetzt, wovon bereits 9000 Doll. erhoben sind. — Diese Genossenschaft gedeiht so vortrefflich, daß sich in den ersten 8 Monaten 1000 Doll. Reingewinn bei einem monatlichen Geschäftsumsatze von 4—5000 Doll. ergeben. Außerdem erhalten die Arbeiter den höchsten Lohn in Lynn; sie sind mit ihrer Leitung zufrieden, wie diese mit ihnen. Unnötige Ausgaben werden strenge vermieden. Einen zweiten Markt hat sich diese Genossenschaft in einer anderen Stadt von Massachusetts, in Peabody, dadurch eröffnet, daß sie eine dort bestehende Distributivgenossenschaft,

eine ihrer Kundinnen, veranlaßte, ihre Aktien in Aktien der Lynner Produktivassociation zu verwandeln und so zum Zweiggeschäfte letzterer zu werden. — Von diesem Plane weicht derjenige der zweiten der oben zusammengestellten Genossenschaften, derjenigen für elastische Fabrikate (gegründet 1887), durch den Aktienbetrag — hier sind 5 Doll.-Aktien, deren jeder 100 besitzen kann — und sodann durch die Bestimmung ab, daß so lange ein Teil des Lohnes jedes Arbeiters zurückgehalten wird, bis er eine Aktie besitzt; in diesem Punkte zeigt also diese Genossenschaft noch mehr die kooperative Tendenz als die vorhergehende. — Der Plan dieser Genossenschaften ist der den meisten amerikanischen Produktivkooperationen zu Grunde liegende; unter den größeren und geringeren Modifikationen sind die bedeutendsten die folgenden: Die genossenschaftlichen Bleiarbeiter von Milwaukee (Wisconsin) haben keine Aktien und kein eigenes Kapital, sondern ihr ganzes Betriebskapital, ausschließlich der eigenen Werkzeuge, besteht bei einem Geschäftsumsatze von 70 000 Doll. für 1886 aus einem Darlehen, das ihnen der Internationale Bleiarbeiterverein gewährte. Dies die eine Modifikation; die andere damit zusammenhängende bezieht sich auf die Leitung; diese hat sich nämlich, d. h. die Präsidentschaft, der Internationale Bleiarbeiterverein für das gegebene Darlehen reserviert. Da jedoch dasselbe allmählich abbezahlt und dann die Leitung völlig den Bleiarbeitern zustehen wird, so trage ich kein Bedenken, diese Kooperation für eine echte Produktivgenossenschaft zu erklären. Übrigens kommt bei diesem Gewerbebetriebe wenig auf tüchtige Leitung an; gerade diese Genossenschaft entstand durch einen Strike des Bleiarbeitergesellenvereines gegen ihren Meisterverein, um die lästigen, überzähligen und nur von der Arbeit der Gesellen lebenden Meister abzuschütteln — ein Streben, das als Bildungsgrund der Genossenschaften am einflußreichsten geworden ist bei den Böttchern von Minneapolis; es ist in der Bleiarbeit kein großes Geschäftstalent erforderlich, da die Arbeitsteilung hier noch unentwickelt ist; es ergiebt sich deshalb auch keine Schwierigkeit in der Lohnbestimmung; in der vorliegenden Genossenschaft, wo die Dividendenteilung natürlich nur nach der Lohnhöhe sich regelt, geschieht dieselbe durch Abstimmung; es ist ferner der gegebene Markt ausschließlich der lokale, und wie sich hier die bessere Arbeit, die das ganze Publikum konstatiert und prüft, Bahn bricht, zeigt gerade das vorliegende Beispiel: Arbeitsmangel hat nie geherrscht in der Kooperation, da derselben mehr Aufträge der öffentlichen Behörden zugingen als allen übrigen Geschäften dieser Branche zusammen, und das Publikum hat wohl Grund, die Genossenschaft zu begünstigen, da dieselbe einen Preisabschlag ihrer Waren in der Stadt von 33 % herbeiführte — ein Moment von weitestgehender allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung. — Eine interessante Modifikation der Aktienverteilung findet sich bei einer anderen Produktivgenossenschaft in Milwaukee, einer Böttcherkooperation. Hier hat jedes Mitglied eine 100 Doll.-Aktie und alle übrigen Aktien gehören der Genossenschaft als solcher — also echt genossenschaftlich; übrigens sind hier gemäß den Gesetzen von Wisconsin 20 % des Aktienkapitals eingezahlt. Auch eine Hobelgenossenschaft — ein Industriezweig, der von weitestgehender Arbeitsteilung zeugt, aber auch gerade deshalb, nämlich wegen der rein maschinellen Thätigkeit, nicht mehr zur Kooperation, wie auch angegeben wird, sich eignet — besitzt alle Aktien, hat sie aber angekauft. In einer Möbelfabrikationsgenossenschaft in Cincinnati (Ohio) muß dagegen jedes Mitglied die gleiche Aktienanzahl besitzen. — Modifikationen in der Dividendenteilung sind von zwei Genossenschaften zu erwähnen; eine genossenschaftliche Schneiderei teilt den ganzen Gewinn, abzüglich 10 % zur Bildung eines Reservefonds, unter ihre Arbeiter, die alle Aktionäre sind, nach Verhältnis ihrer Aktien — kein guter Plan, da das Kapital zu wenig berücksichtigt wird —, während eine Genossenschaft der Glasarbeiter von Baltimore — ein Gewerbszweig, der sehr häufig als kooperativ betrieben erwähnt wird — eine Art von Rochdale-Plan hat. Vom Reingewinne gehen hier 6 % aufs Aktienkapital, 5 % zum Reservefonds, bis derselbe 50 % des Kapitals beträgt — wohl ein zu hoher Prozentsatz —, 2½ % werden zu Erziehungszwecken, nämlich zum Mieten eines Raumes verwandt, in dem den Arbeitern in aufsteigenden Klassen Vorlesungen gehalten werden — ein ebenso nützliches wie selten erwähntes Beginnen — und der Rest endlich wird in Bonusform verteilt unter die Kunden, die Lohnarbeiter

und die angestellten Beamten; letzteres ist jedesfalls im Prinzipe nicht unrätlich noch anfechtbar.

Schließlich möge hier noch auf eine Genossenschaft eingegangen werden wegen der Bedeutung derselben für das Kooperationsprinzip, nämlich auf die Produktivgenossenschaft der Möbelfabrikanten von Baltimore, die blühendste, obgleich jüngste Produktivgenossenschaft des Südens. 1886 versuchten 300 Tischler in Baltimore die Zehnstundenbewegung einzuführen; die Fabrikanten schlossen nun auf 4 Wochen ihre Geschäfte, worauf die meisten der Ausständigen zu der alten Arbeitszeit zurückkehrten; 2 Monate nach dem Anfange der Bewegung standen nur noch 25 Arbeiter aus, welche nun auf die schwarze Liste gesetzt wurden, d. h. in der Stadt keine Arbeit mehr bekommen konnten. Aber trotz ihrer völligen Mittellosigkeit verzagten diese nicht, sondern, nachdem sie 1800 Doll. bei anderen Tischlern subskribiert hatten, eröffneten sie ein Kooperativgeschäft, und trotz aller nur erdenklichen Schwierigkeiten, trotz der Anfeindungen ihrer früheren Brotherren, trotz Verrates der Arbeiter und Leiter, wuchs die Genossenschaft so phänomenal, daß sie 1½ Jahr nach ihrem Entstehen bereits ein neues Geschäft eröffnen konnte, das fünfmal so groß war wie das frühere, mit zwei Häusern als Warenlager und Ausstellungsraum, mit 75 Angestellten an Stelle der ersten 25 und mit einem Handelsumsatze von 60 000 Doll. anstatt des früheren von 32 000 Doll.; in dem neuen Geschäftsraume wird derselbe wahrscheinlich für 1888/89 auf 90 000 Doll. steigen; diesen wahrhaft großartigen Erfolg verdanken die Genossen sowohl ihrem guten Statute, nach dem alle Angestellten der Fabrik Aktionäre sein müssen, aber ihre Aktien allmählich abbezahlen können, als auch noch mehr ihrem strengen Festhalten an den folgenden beiden Prinzipien, die sie in echter Begeisterung für ihre Sache selbst angeben. Sie wollten 1. den Lohnherren zeigen, daß Kooperation unter den Arbeitern gelingen und freundliche Beziehungen unter ihnen erhalten werden könnten, und 2. darthun, daß die Maschine, die aus ihren Arbeitern Sklaven macht, selbst der Sklave der Arbeiter werden müsse. — Und dieses glänzende Beispiel des Erfolges des Kooperationsprinzipes stammt aus dem Süden, wo doch jetzt erst die wirtschaftlichen Verhältnisse beginnen für die genossenschaftliche Bewegung sich günstiger zu gestalten.

Ehe wir aber zu noch glänzenderen Siegen der Produktivkooperation übergehen, den weitaus glänzendsten, die sie überhaupt bisher in irgend einem Weltteile errungen hat, bedarf noch ein anderer Plan, der sogenannte Solidarity-Plan, mit einem Worte der Erläuterung. Derselbe wurde in der Stadt New-York, im Distrikte 49, von den Rittern der Arbeit eingeführt und beschränkt sich auch auf einige von diesen gegründete Geschäfte. Das ganze Kapital wird hier durch Aktien beschafft, die Einzelpersonen und Vereine kaufen können, die aber keine Zinsen noch Dividenden, wovon überhaupt bei diesem Plane keine Rede ist, tragen, die jedoch möglichst bald aus dem Reingewinne angekauft werden sollen. Der ganze Distrikt bezw. seine offiziellen Vertreter wählen die Vorsteher, ohne daß irgend ein Aktionär eine Stimme in der Leitung hätte; ja oft wissen dieselben nicht einmal, zu welchem Betriebe sie ihr Geld hingeben. Von dem Reingewinne gehen 25 % an einen Fonds zum Landankaufe für das betreffende Werk, die gleiche Summe dient zur Versicherung gegen Verlust und die noch übrige Hälfte zur Erweiterung kooperativer Institute. Also weder Dividenden noch Zinsen. Merkwürdiger noch als dieser Plan ist sicher, daß er Erfolg hat, indem schon viele tausend Dollars so an das Komitee des Distriktes 49 eingezahlt und eine stattliche Reihe von Genossenschaften in der Drucker-, Gasanleger-, Klempner-, Leder- und Cigarrenbranche, sowie eine Uhrgehäusefabrikationsgenossenschaft in New-York und Brooclyn gegründet sind, die ausnahmslos trefflich gedeihen; allerdings ist der Plan der letzteren, übrigens der größten genossenschaftlichen Fabrik des Ostens mit 67 000 Doll. Kapital, schon stark nach dem gewöhnlichen Plane hin modifiziert. — Was nun die Beurteilung dieses Solidarity-Planes angeht, so ist derselbe entschieden zu verwerfen, da den Arbeitern einerseits die Leitung ihres Unternehmens nicht zusteht und andererseits die Aufbringung und Verwaltung des Kapitales und gerade damit eine der hauptsächlich erziehlich wirkenden Thätigkeiten erspart wird. Es wäre sogar recht zweifelhaft, ob überhaupt diese Bildungen noch als genossenschaftliche zu bezeichnen wären,

wenn nicht einerseits durch die feste Verbindung jedes Arbeiters als eines Mitgliedes des großen Ordens mit diesem und seinen hierdurch bedingten Einfluß auf jedwede Thätigkeit desselben, andererseits durch die Bestimmung des Ordens, daß die einzelnen Kooperationen möglichst bald die Aktien käuflich erwerben sollen, in Verbindung mit der Praxis der meisten dieser Kooperationen, ihre Arbeiter zum Ankauf von Aktien anzuhalten und ihnen denselben durch bis zur vollen Einzahlung des Betrages ausgegebene niedrige Schuldscheine zu erleichtern, die Bedenken rücksichtlich der Leitung und des Kapitales gehoben oder wenigstens gemildert würden. Daß aber dennoch eine solche Genossenschaft, sobald sie einmal kapitalfähig und erfolgreich geworden ist, sich recht bald von der gemeinsamen Leitung zu emancipieren suchen wird, ist selbstverständlich, und als Probe aufs Exempel liegt auch schon das diesbezügliche Beispiel der „Solidarity-Kleiderfabrikationsgenossenschaft von New-York" vor.

Nur dem Klassenstolze und engen Zusammenhalten der Ritter der Arbeit ist natürlich, so sagt Dr. Bemis richtig, der Erfolg dieses allen Erfahrungen widersprechenden Systemes zuzuschreiben; aber ist diese Basis eine sichere und wird sie eine dauernde sein? Daran, daß die Aktionäre keinen entsprechenden Anteil an der Leitung hatten, gingen zum großen Teil die großen Genossenschaften der Herren der Industrie unter, und daß die Kapitalisten keine Zinsen und die Leiter keine Vorteile haben sollen, das wird allgemein als der Grundfehler aller socialistischen und kommunistischen Programme dargestellt, und schwerlich wird wohl der dauernde Erfolg dieser Solidaritygenossenschaften, die jene Probleme praktisch durchzuführen versuchen, die Resultate der Theorie und der bisherigen Erfahrungen zu widerlegen im stande sein. Einstweilen aber, wie gesagt, gedeihen diese sonderbaren volkswirtschaftlichen Gebilde.

Es erübrigt nun noch, die auf dem Plane der Böttcher von Minneapolis gegründeten Produktivkooperationen zu besprechen. Die Geschichte dieser Genossenschaften, die auf dem Gebiete der produktiven Kooperation ganz dasselbe Interesse beanspruchen können und einen ebenso großen Erfolg errungen haben wie die Rochdalepioniere auf demjenigen der distributiven, für das genossenschaftliche Prinzip aber wegen der größeren Schwierigkeit ihres Gebietes noch weit mehr Bedeutung haben, ist in dem vorliegenden Werke so vorzüglich, zum erstenmal übrigens, beschrieben worden, daß ich am besten thue, dieselbe hier in einem Auszuge wiederzugeben. — Minneapolis ist ein frappantes Beispiel des Wachstumes amerikanischer Städte. 1850 bestand der Ort noch sogut wie nicht, und 1886 hatte Minneapolis bereits den Rang einer Großstadt mit 155 000 Einwohnern eingenommen. Der Grund dieses riesigen Wachstumes liegt in der günstigen Lage der Stadt als des natürlichen Marktes der jüngst erst bebauten Weizendistrikte von Dakota und Minnesota und in ihrer hierdurch herbeigeführten Eigenschaft als Knotenpunkt der großen Eisenbahnrouten. Große Wälder in der Umgegend ermöglichen dazu einen lebhaften Holzhandel. Da nun aber in Minneapolis, dem natürlichen Stapelplatze des Getreides, auch in den großartigen Anthonyfällen eine reiche Wasserkraft zur Verfügung steht, so mußten bald zahlreiche Mehlmühlen hier aufkommen, und die Stadt wurde durch ihre 26 Mühlen und eine tägliche Produktion von 35 000 Tonnen bald zur Stätte der größten Mehlproduktion der Welt. Dieses Mehl aber wurde und wird noch in Fässern verschickt, und so blühte in jener Stadt schon lange das Böttchereigewerbe, ehe noch die 7—800 Böttcher an Kooperation dachten. Dieselben arbeiteten vielmehr bis 1868 lediglich unter Prinzipalen („bosses"), welche bald viele, bald wenige beschäftigten, je nach der Saison, und die so die an sich schon unregelmäßigen Löhne noch mehr drückten. Diese Meister, die nur im Wagen einigemale zur Aufsicht vorfuhren, im übrigen aber nur den Vorteil ihrer Gewerbe einzogen, glaubte (1868) ein besonders intelligenter und charakterfester Arbeiter mit Namen Curtis entbehren und dauernde Arbeit zu höherem Lohne sich sichern zu können, wenn er selbständig Verträge mit den Mühlen abschlösse; so verband er sich mit drei anderen Bötttchern und arbeitete mit ihnen zusammen; Statuten waren nicht nötig; man kaufte und verkaufte gemeinsam, nahm für sich denselben Lohn, wie er sonst gezahlt wurde, und teilte den Reingewinn nach Verhältnis der hergestellten Fässer. Diese erste Produktivgenossenschaft ging zu Grunde, als die Saison zu Ende war; aus Arbeitsmangel mußten

die Genossen ihr Geschäft an einen Meister verkaufen und als Gesellen bei demselben arbeiten. Ein zweiter, 1870 bei Gelegenheit einer Lohnherabsetzung unternommener Versuch gedieh anfangs wie der erste; als dann aber ein größerer Vertrag die Genossenschaft sichern zu wollen schien, siegte bei einem Genossen die Gewinnsucht. Er machte sich zum Leiter des Vertragsschlusses, und darauf erklärte er sich „durch einen Staatsstreich" zum „Meister", worauf Curtis und Genossen ihm ihr Geschäft verkauften und als Gesellen bei ihm arbeiteten. Als aber in den folgenden Jahren die Mehlproduktion sehr stieg und die Meister die Löhne trotzdem sehr drückten, da begann unter Curtis' Leitung die Kooperation in größerem Maße, und obgleich der Einfluß der feindseligen Meister meist die Mühlenbesitzer beherrschte, obgleich die Böttcher als Mitglieder des Internationalen Arbeitervereines, den man mit den kommunistischen Bestrebungen in Frankreich identifizierte, unter den über diesen bestehenden Vorurteilen viel zu leiden hatten, konnte doch im Jahre 1874, nachdem durch das humane Vorgehen des größten Mühlenbesitzers der Welt, der Firma Pillsbury, glücklich ein Markt geschaffen war, die erste genossenschaftliche Faßfabrik eröffnet werden. 1877 zweigte sich von ihr eine neue selbständige Böttchergenossenschaft, die Nordsterngesellschaft, ebenfalls unter Curtis' Leitung ab, welche, da nun kein Kapitalmangel mehr hinderte, glänzend prosperierte. Hier sind die Genossenschafter vorwiegend Deutsche. So sind in Minneapolis nacheinander sechs Böttchergenossenschaften entstanden, welche trotz der Verminderung der Nachfrage nach ihren Produkten infolge des Aufkommens der Sackverpackung, trotz der vielfach nötigen zwangsweisen Verminderung der Mitgliederzahl wegen der nötigen Einführung maschineller Anlagen, trotz anfänglicher Feindschaft von allen Seiten sich festen Boden erworben haben und glänzend gedeihen. Nur eine betreibt allgemeine Böttcherei; alle übrigen produzieren nur Fässer. — So bedeutet die Entstehungsgeschichte der Genossenschaft von Minneapolis einen großartigen Sieg des Kooperationsprinzipes; die Statuten aber, die allen diesen Genossenschaften ohne irgend erhebliche Modifikationen gemeinsam sind, stellen wohl so ziemlich das Ideal eines Kooperativplanes für diesen Gewerbezweig dar. Die Leitung besteht aus Präsident, Sekretär, Kassierer, drei Direktoren und einem Vorsteher. Der Präsident hat den Vorsitz bei allen Versammlungen, die Entscheidung bei Stimmengleichheit, die Zeichnung der Verträge und der emittierten Aktien, die Anordnung der Zahlung aller gegen die Gesellschaft erhobenen Forderungen, endlich die Anfertigung von Kopieen sämtlicher von der Genossenschaft ausgehender Briefe. — Der Sekretär hat die Versammlungen zu protokollieren, die volle Buchführung über die Geschäfte der Gesellschaft, über die Arbeit jedes Mitgliedes und seinen hierfür erhaltenen Lohn. Wöchentlich hat er die verkauften Waren zu summieren, monatliche, halbjährliche und jährliche Bilanzen aufzustellen; endlich gehört ihm die Gegenzeichnung aller Verträge und Aktien an. Seine Bücher müssen den Genossen stets zur Einsicht offenliegen. Der Kassierer hat das Geld zu empfangen und die Schulden einzusammeln, aber alle Beträge baldigst bei bestimmten Banken zu deponieren; zahlen kann er nur auf Anweisung des Präsidenten. Das Leitungskomitee besteht aus Präsident, Kassierer und den drei Direktoren; dieses wählt einen von seinen Mitgliedern zu seinem Sekretär, der von den Erfolgen des Komitees in einem Buche zu berichten hat, das allen zur Einsicht offenliegt. Zweimal jährlich muß derselbe einen Bericht aller von ihm geführten Geschäfte und des Standes der Gesellschaft verfassen. Der Vorsteher hat alle im Genossenschaftsbetriebe produzierten und für ihn angekauften Artikel zu besichtigen und zu prüfen und hierüber einen wöchentlichen Bericht an den Sekretär einzureichen. Zwei Drittel Stimmenmehrheit einer Generalversammlung entscheidet über die Neubesetzung dieser Stellen. Die während des vollen Betriebes austretenden Mitglieder verlieren das Recht auf ihre Mitgliedschaft, den in schlechten Zeiten austretenden bleibt hingegen das Wiedereintrittsrecht in ihre Stelle gewahrt bis zu einer diesbezüglichen Aufforderung durch den Vorsteher. — Innerhalb des Geschäftes herrscht das Temperenzgebot. — Will ein Mitglied definitiv austreten, so erhält er einen Schuldschein über sein ganzes Guthaben, der mit 5 % jährlichen Zinsen in sechs Monaten zahlbar ist. — Untüchtige oder den Anordnungen nicht entsprechende Arbeit hat der Vorsteher zurückzuweisen; tritt dies häufiger bei einem Mitgliede ein, so hat er dem Präsi-

denten hiervon Mitteilung zu machen, worauf dieser das Leitungskomitee zur Prüfung der Arbeit zusammenruft; wenn nötig entscheidet dann eine Generalversammlung mit zwei Drittel aller Stimmen über den Ausschluß des Mitgliedes. — Jedes Mitglied muß Aktionär sein und jedes hat die gleiche Aktienanzahl, deren Übertragung nur insgesamt und mit Zustimmung des Leitungskomitees möglich ist. Jeder Subskribent hat 15 % Anzahlung und 5 % jährliche Zinsen auf seine Aktien zu zahlen, bis dieselben voll bezahlt sind. Neue Aktien sind durch das Leitungskomitee auf Beschluß der Generalversammlung mit $^2/_3$ der Stimmen zu emittieren. Nur wer einem Böttcher bekannt und von gutem Charakter ist, kann Mitglied werden; die Entscheidung hierüber hat auf Ermächtigung der Generalversammlung hin das Komitee. Stirbt ein Mitglied, so wird dessen ganzes Guthaben den Erben gegen Rückgabe der Aktien ausgezahlt. — Bei den gewöhnlichen halbjährlichen Versammlungen wählt die Genossenschaft drei Mitglieder, die die Rechnungen zu prüfen und Bericht zu erstatten haben. Ordentliche Versammlungen finden monatlich, halbjährlich und jährlich statt; außerordentliche kann der Präsident jederzeit berufen auf schriftliches diesbezügliches Ersuchen von sieben Mitgliedern hin. Die Anwesenheit von 15 Mitgliedern genügt zur Stimmfähigkeit. — Alle Geschäftsregeln der Genossenschaft sind gleich bindend wie diese Statuten, und letztere können auf jeder regelmäßigen Versammlung durch Stimmenmajorität seitens der ganzen Mitgliederzahl geändert werden. — Der Glanzpunkt des Planes liegt in den Bestimmungen über Zinsen und Dividende. 5 % Zinsen werden auf alles bis zur letzten halb- und ganzjährlichen Feststellung eingezahlte Aktienkapital bezahlt. Das vorhandene Vermögen wird dann geschätzt und Gewinn oder Verlust an demselben nach den Aktien verteilt, also hier gleichviel auf jedes Mitglied; alle durch Feuer oder durch Bankerott verbundener Geschäftsfirmen, durch die angenommenen Lohnarbeiter ꝛc. entstandenen Schäden werden ebenso verteilt; hier kommt eben die Qualität der Genossen als Aktionäre in Betracht. Nachdem ein Mitglied durch wöchentliche Abzüge vom Lohne und durch die Zinsen allmählich seine Aktien bezahlt hat, wird ihm die Dividende bar ausgezahlt, sonst ebenfalls auf den Aktienbetrag angerechnet. Alle Gewinne und Verluste des Geschäftes, mit Ausnahme der obigen, also namentlich die regelmäßigen Gewinne des Geschäftsumsatzes, werden hingegen unter die Arbeiter im Verhältnisse ihrer Löhne verteilt, da es hier eben auf die Qualität der Genossen als Arbeiter ankommt; diese sehr richtige und eminent praktische Unterscheidung in der Verteilung der verschiedenen Arten des Risikos, wodurch den Genossen erst ihre doppelte Qualität und hierdurch nötige doppelte Wirksamkeit klar wird, findet sich kaum bei irgend einer anderen Genossenschaft. — So der bis ins einzelne aufs feinste durchdachte Plan der ersten genossenschaftlichen Böttcherei von Minneapolis, den die übrigen dortigen Kooperationen dieser Branche fast ohne Änderung adoptierten. Es ist wohl klar, daß die Böttcherbewegung diesen trefflichen Statuten einen guten Teil ihres Erfolges verdankt; die übrigen Gründe dieses Erfolges liegen wesentlich in dem Fehlen der oben angeführten Mängel. Kapital wurde stets, wenn auch nach anfänglichen Schwierigkeiten, beschafft und wo es fehlt, wie in einer Genossenschaft, die keine Maschinen beschaffen kann, da leidet die Genossenschaft darunter; ein lokaler ausreichender Markt war vorhanden; freilich würde Arbeitsmangel noch weniger eintreten, wenn die verschiedenen Genossenschaften in der Weise untereinander kooperierten, daß sie die Aufträge entsprechend unter sich teilten. Übrigens geben die Mühlenbesitzer den Meistergeschäften immer noch genügende Aufträge, daß deren völliger Fall und ein dadurch ermöglichter Strike der Genossenschafter zur Erhöhung des Preises verhütet wird, obgleich die Kooperationen sie anerkanntermaßen besser und billiger bedienen können, letzteres besonders deshalb, weil die Genossen sehr wohl eine Zeit lang sich mit geringerem Verdienste begnügen können und wollen — durch eine freiwillige Lohnherabsetzung werden die Arbeiter nicht degradiert, wohl aber sehr leicht durch eine ihnen aufgezwungene; die Feindschaft der Meister hat sich ferner als machtlos erwiesen; die verschiedenen Nationalitäten der Genossen, so wird berichtet, schaden nicht und können schon deshalb weniger schaden, weil die Leute sehr oft in ihren eigenen Werkstätten arbeiten, also eine Art genossenschaftlicher Hausindustrie. Not endlich und Erfahrung hat auch den genossenschaftlichen Geist und koopera-

tives Talent in den Böttchern erweckt und gefördert. Was der Kooperation unter denselben aber noch besonders zur Seite steht und was bei der Betrachtung ihres Erfolges und besonders bei einer Verallgemeinerung desselben auf das Genossenschaftsprinzip als solches gewiß nicht übersehen werden darf, ist der Umstand, daß ihr Gewerbe so vorzüglich zur Kooperation geeignet ist, da einerseits in der Böttcherei Kapital und Leitung keine besondere Rolle spielen, die Kontrolle hingegen leicht möglich ist und die Kosten gering sind, andererseits aber die individuelle Thätigkeit und Fähigkeit des Arbeiters nicht so sehr in Betracht kommt, daß dadurch eine einheitliche Lohnbestimmung erschwert würde, noch auch so wenig, daß nicht der einzelne durch besondere Thätigkeit einen besonderen Vorteil und diesen natürlich eher in der Genossenschaft als allein zu erzielen hoffen könnte. Ein weiterer die Genossenschaften von Minneapolis sehr begünstigender Umstand ist das enorme Steigen der dortigen Grundrente seit ihrer Gründung, wodurch dieselben ohne eigenes Zuthun wohlhabend geworden sind. Weniger zu ihrem Vorteile gereicht es, daß sie auf den speciellen und lokalen Markt beschränkt sind infolge des unthunlichen, teuren Transportes ihrer Produkte, daß sie somit auf die Mühlen oder, wie in Chicago, auf die Exportschlächtereien angewiesen sind. — Betrachten wir nun in Kürze, welche Resultate diese Böttchergenossenschaften von Minneapolis erzielt haben. Diese sind freilich so weittragende und von so allgemeiner Bedeutung, daß sie weit mehr, als diesen äußeren begünstigenden Umständen, der konsequenten Durchführung des Genossenschaftsprinzipes zuzuschreiben sind; der Erfolg der Kooperation in Minneapolis ist daher im wesentlichen ein Erfolg des Kooperationsprinzipes, und dies umsomehr, als auch keine Agitation eines mächtigen Ordens oder hochgebildeter Persönlichkeiten auf denselben einwirkten, als vielmehr die ganze Bewegung lediglich aus der Mitte der Arbeiter selbst hervorging, und durch diesen letzteren Umstand wird ja erst der Sieg des Genossenschaftsprinzipes zu einem vollendeten. Die Resultate der genossenschaftlichen Bewegung von Minneapolis sind nun:

a. finanzielle; manche Mitglieder haben an Dividende allein mehr erhalten, als sie jemals eingezahlt haben; aber das Dividendenmachen darf nicht der Zweck der Kooperation sein und ist es auch hier nicht gewesen; man hat sich vielmehr gute und feste Löhne gesichert und ständige Arbeit; letzteres war besonders dadurch möglich, daß man die Überproduktion verhältnismäßig leicht hemmen konnte, da jeder nur 10 Stunden täglich arbeitete. So erlangten die Genossen, da sie gleichzeitig sparen mußten — ein unüberschätzbarer Vorteil dieses Produktivplanes —, Kapital, sie mußten Kapitalisten werden. Mit ihren Ersparnissen erwarben sie ein Haus und ein Stückchen Garten, und wenn man bedenkt, daß circa 50 % aller Genossen in Minneapolis eigene Häuser haben, so ist es begreiflich, daß Fremde häufig in Minneapolis verwundert über die schmucken und stattlichen Neubauten fragten, wo denn die armen Leute wohnten. Mit dem Grundbesitze nimmt aber die Seßhaftigkeit zu — besonders für den amerikanischen Arbeiter ein wichtiges Moment —, damit der Wohlstand; nichts erhebt den Arbeiter mehr, als wenn er Frau und Kinder hübsch kleiden kann, wenn er bei einem Spaziergange am Sonntage sich ihrer und seiner selbst nicht zu schämen braucht; mit dem Wohlstand hebt sich die ganze Lebenshaltung, der gesamte standard of life des Arbeiters und mit diesem auch wieder seine Ansprüche an das Leben und damit seine Bildung. — Auch kann der Arbeiter bei günstiger Gelegenheit leicht sein Kapital aus dem Geschäfte ziehen und da er nun

b. auch intellektuelle Vorteile erlangt hat, da er größere Intelligenz, da er Geschäftskenntnis und Vertrauen auf diese erlangt hat, so ist es ihm nicht schwer, ein eigenes Geschäft zu gründen und ordentlich zu betreiben. Und dieses hat bei dem heutigen Niedergange unserer arbeitenden Klassen die eminente Bedeutung, daß der Handwerker und Arbeiter (im eigentlichen technischen Sinne) so in den Stand gesetzt wird, gegenüber der erdrückenden Konkurrenz der Maschine seine industrielle Freiheit sich sicherer zu wahren oder neu zu erkaufen durch die eigene Übernahme eines Betriebes, eventuell eines landwirtschaftlichen; freilich ist letzteres heute in größerem Maße nur noch in Amerika möglich und ersteres bildet gewiß auch nicht die Regel; aus Minneapolis wird jedoch die Übernahme solcher Betriebe als häufig bezeichnet und dabei betont, daß dem Arbeiter die

Genossenschaftssache nur eine Sache des Nutzens sei, die er jeden Augenblick mit einer nützlicheren zu vertauschen bereit wäre, kein Kultus. In solchen Fällen kann man also jenes so oft mißbrauchte Wort: „Die Produktivgenossenschaft hebt den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit auf", einmal mit vollem Rechte anwenden; denn in der Person des Arbeiters, der durch die Produktivgenossenschaft befähigt wird, selbst ein Unternehmen zu betreiben, wird wirklich durch die Genossenschaft jener Gegensatz aufgehoben. Übrigens kennen die Genossenschafter keine trennende Kluft zwischen den industriellen oder socialen Klassen; sie sind ja selbst Kapitalisten und sie wollen Geschäftsleiter werden. Und daß mit diesem drückenden Gefühle des socialen Klassengegensatzes auch das größte Hemmnis einer freieren sittlichen Entwickelung dem Arbeiter genommen wird, das ist nicht der kleinste der Vorteile der Genossenschaft auf dem

c. moralischen Gebiete; in dieser Hinsicht wirkt die Produktivgenossenschaft ähnlich für den Arbeiter wie die Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft in allen civilisierten Staaten in diesem Jahrhundert für den Bauernstand gewirkt haben. Die Wirkung ist an sich eine analoge, aber wahrlich nicht das Mittel, das sie herbeiführte — hier Zwang und Oktroyierung, dort freier Wille und Selbsthülfe — und damit auch wahrlich nicht der Wert noch die Kraft der Wirkung. Es hebt sich ferner das Gefühl der Verantwortlichkeit des Arbeiters; er sieht, daß man ihm vertraut, daß er Kredit genießt, daß die großen amerikanischen Banken — dies wird vielfach berichtet — begierig seine Kundschaft suchen. Die Böttcher selbst sagen, daß der moralische Erfolg ihr höchster gewesen sei, daß sie Sympathie für Gesetz, Ordnung und öffentliche Moral zu hegen gelernt hätten. Die Böttcher sind fast alle Ritter der Arbeit, widerstreben aber energisch heftigen und unvernünftigen Methoden dieses Ordens und üben so einen guten Einfluß aus auf die übrigen Arbeitsritter von Minneapolis und ganz Amerika — geradezu ein Faustschlag gegen manche, speciell in Deutschland verbreiteten Vorurteile gegen den Charakter des Kooperators. Freundschaftlich arbeiten die Genossen zusammen; sie hegen häufig Meinungsverschiedenheiten, werden aber durch ihre Organisation dazu erzogen, ihren eigenen Willen dem der Majorität unterzuordnen; an ihrem gesitteten und freundlichen Auftreten erkennt man sie schon äußerlich. Alles in allem, dahin geht die Quintessenz dieses Abschnittes des zu Grunde liegenden amerikanischen Werkes, die Böttcher von Minneapolis sind aus einer übelbeleumundeten, dürftig lebenden Bande in ihren Produktivgenossenschaften zu wohlhabenden, ordnungsliebenden, tüchtigen Stadt- und Staatsbürgern geworden, und mit Stolz zählen sie bereits einen der Stadtbeamten, Herrn Curtis, und sogar ein Mitglied des Körpers der staatlichen Gesetzgebung, Herrn Bachelder, der mit Curtis einen der ersten mißlungenen Versuche unternahm und seitdem stets mit ihm zusammenarbeitete, zu ihren früheren und in anderem Sinne auch noch jetzigen Genossen.

Daß natürlich, was sicherlich auch als Erfolg der Böttchergenossenschaften zu verzeichnen ist, die kooperative Bewegung durch sie in der Stadt selbst und auch noch in größerer Entfernung eine weitere Förderung erlangt hat, zeigt sich in den mannigfachen im Anschlusse an die Böttchergenossenschaften gegründeten Kooperationen. So haben die Böttcher selbst eine Daubenfabrik gegründet, die jedoch, wenn sie auch keine Verluste aufzuweisen hat, wohl wegen der ziemlich maschinellen Betriebsart sich nicht besonders zur Genossenschaft eignet; daneben ein Distributivgeschäft in Minneapolis, welches trefflich gedeiht und selbst wieder das Muster verschiedener anderer Distributivgeschäfte der Stadt geworden ist; unterstützt haben sie besonders die Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften zur Kooperation im Ankaufe und in der Bewirtschaftung von Grundstücken, sowie diejenige eines genossenschaftlichen Waschhauses, welches, da es in zweckmäßiger Weise den Distributiv- und Kooperativplan verbindet und besonders auch den Kunden Dividenden zahlt, andererseits aber wegen der Betriebsweise durch Transportwagen und Agenten keines festen Kundenkreises, d. h. keines lokalen Marktes bedarf, ebenfalls blüht. — Auch eine Malergenossenschaft schloß sich in Minneapolis in ihrer Gründung und Organisation an die Böttcher an, sowie eine Böttchergenossenschaft in Dundas (Minnesota). Manche Böttcher in Minneapolis, diesem Böttcher- und Genossenschafter-Mekka, so wird berichtet, leben ein völlig genossenschaftliches Leben. Sie arbeiten in einer Genossenschaft,

lassen durch eine solche ihre Wäsche besorgen, leihen Bücher aus genossenschaftlichen Magazinen, kaufen in Genossenschaftsläden, erwerben ihr Haus durch eine genossenschaftliche Bank, kurz sie sind Genossenschafter in allen ihren Lebensbedürfnissen — ein jedesfalls extremer Zustand. In allen Betriebsarten, so wird berichtet, herrscht in Minneapolis jetzt ein eifriges Streben zur Kooperation und die gleiche Mitteilung findet man aus den meisten der sonstigen amerikanischen Industriestädte und aus der Mehrzahl der Territorien.

4. Entsprechend der am Anfange dieser Erörterungen aufgestellten Disposition wenden wir uns nunmehr zu denjenigen Genossenschaften, die weder den Zweck der Distribution noch denjenigen der Produktion im engeren Sinne verfolgen. Fälle, wo dieselben Genossen beiderlei Zwecke verfolgen, wurden schon mehrfach, so noch kurz vorher bei den Böttchern von Minneapolis erwähnt; von wesentlich anderen Zwecken finden sich jedoch nur zwei, und der eine der beiden wird ferner nur von einer einzigen Genossenschaft, soweit bisher die Mitteilungen reichen, verfolgt; es ist dies die „Nationalgenossenschaftliche Innung von Cincinnati“ (Ohio), welche unlängst gegründet wurde, um den verschiedensten Produktionskooperationen gleichsam als genossenschaftlicher Kommissionär einen Markt zu eröffnen. Augenblicklich vertreibt diese Association so die Waren von ungefähr zehn Produktivgenossenschaften. Bedeutung hat diese merkwürdige Kooperation jedoch nur als Zeichen einerseits der Wichtigkeit des Erfordernisses eines festen Marktes für die Kooperationen und andererseits des eifrigen genossenschaftlichen Strebens und der Intensität und Extensität der genossenschaftlichen Bewegung unter den Arbeitern, aus denen sie hervorging. Daß bei unserer heutigen ausgebildeten Handelstechnik ein Kaufmann Öfen, Seife, Tabak, Glaswaren u. s. w. vorteilhaft im großen vertreiben könnte, ist im allgemeinen undenkbar und von der vorliegenden Genossenschaft wird auch berichtet, daß sie sich nur durch die außerordentlich angestrengte und geschickte Thätigkeit ihres vortrefflichen Leiters halten könnte.

Den zweiten der oben angedeuteten, von der Produktion wie Distribution verschiedenen Zwecke verfolgt eine ganze Gruppe von Genossenschaften. Die Bau- und Darlehensgenossenschaften, die natürlich von größerer Wichtigkeit sind, hier jedoch, da sie sich lange nicht auf die arbeitenden Klassen, worunter hier stets Handwerker und Arbeiter im streng technischen Sinne verstanden wurden, beschränken, sondern auch neben Landwirten noch Leute aller socialen Schichten und Stände umfassen, nur kurz erwähnt werden können. Der Plan dieser genossenschaftlichen Banken ist mehr oder weniger in allen Staaten derselbe; am vollkommensten ist er in Massachusetts, wo ein Staatsgesetz ihn geregelt hat. Erläutern wir den letzteren Plan durch ein Beispiel: ein Arbeiter, der noch nicht Mitglied einer solchen Bank ist, aber mit Hülfe derselben ein Haus erwerben will, macht eine diesbezügliche Eingabe an die Genossenschaft und zeichnet gleichzeitig diejenige Aktiensumme, die er zu seinem Zwecke zu entleihen wünscht; in seiner Eingabe hat er zugleich eine Prämie, die er bietet, angegeben, und nach deren Höhe (meist 15 Cent für 200 Doll.-Aktie) richtet sich, falls Konkurrenten da sind, zunächst die Entscheidung über sein Darlehensgesuch; hat er nun die höchste Prämie geboten, so wird sein Gesuch geprüft, nachdem er aber vorher bereits das Prämium und die Zinsen eines Monates für die von ihm gezeichneten Aktien entrichtet hat; wird das Gesuch aus sachlichen Gründen abgewiesen, so ist diese erste Einzahlung für den Arbeiter verloren, mag er nun Mitglied der Genossenschaft bleiben oder nicht; wird dasselbe aber bewilligt, so erhält der Arbeiter nun das Darlehen, indem er gleichzeitig ein Pfand stellt, etwa seine Aktien oder auch das noch zu bauende Haus; dieses Pfand wird, zum Unterschiede von den Sparkassen, zum vollen Marktwerte taxiert, während jene nur 60 % desselben darauf leihen. So hat nun der bauende Genossenschafter monatlich zu zahlen: 1. das Prämium, 2. die fälligen Zinsen (meist 6 % in Massachusetts), 3. einen Dollar Amortisation auf jede Aktie — also mehr als bei den Sparkassen, wo nur die Zinsen bezahlt zu werden brauchen und nachher die Restsumme auf einmal entrichtet wird; aber wie selten wird ein Arbeiter diese entrichten können, während er hier durch leichtes Sparen zum freien Besitze ge-

langen muß[1]. Dabei ist die monatliche Gesamtsumme nicht wesentlich höher als die monatliche Miete, die der Arbeiter zahlt. Von weit höherem Vorteile sind natürlich für den Arbeiter die Sparsamkeit und Seßhaftigkeit, die er so erlangt, und das ihn vor dem Proletariat schützende und ihm den Familiensinn bewahrende Gefühl, daß auch er, wonach er stets strebt, mit Recht sagen kann: „My house is my castle“. — Daß ferner diese genossenschaftlichen Banken ihr Kapital auch sehr gut in Produktivkooperationen anlegen können, während nichtgenossenschaftliche Unternehmungen dieser Art gewöhnlich dem Großkapitale dienen, liegt auf der Hand. — Daß diese Art der Kooperation bei dem allgemeinen Nutzen ihres Zweckes und den geringen Erfordernissen ihres Erfolges in Amerika größere Erfolge errungen hat als alle anderen Arten der Genossenschaften dort zusammen, ist ebenso erklärlich. Als Beispiel eines großartigen Erfolges möge Philadelphia angeführt werden; dort bestehen gegen 400 Baugenossenschaften, alle mit dem oben erwähnten Plane, jedoch meist mit der Modifikation, daß das Prämium sofort von dem geliehenen Kapitale abgezogen wird; wohl 100 000 Häuser werden in dieser Stadt mit Hülfe der Genossenschaften schon eigentümlich besessen; die Aktionäre schätzt man auf 90 000, d. h. also ungefähr 400 000 Seelen ziehen den reichsten Segen aus diesen Instituten — fast die Hälfte der ganzen Bevölkerung dieser Riesenstadt. Und ähnliche Erfolge werden fast aus allen Territorien der Vereinigten Staaten gemeldet, besonders aus Massachusetts, wo das Kapital der 47 dortigen Banken im April 1887 über 3¼ Millionen Dollars oder 25 % mehr als im Vorjahre bei 40 Banken betrug, ferner aus Minneapolis — wo die gute, aber auch singuläre Modifikation sich findet, daß das Prämium bis zum Termine der vollen Einzahlung der Aktien als Schuld der Genossenschaft angesehen, daher bei Zahlung vor den Fälligkeitsterminen teilweise zurück erstattet wird, eventuell bei älterer Mitgliedschaft auch ein Rabatt desselben eintritt, — und St. Paul, in welch' letzterer Stadt jährlich über 1000 Darlehen gegeben werden; endlich besonders aus dem Süden, wo diese Banken namentlich unter den dortigen Deutschen Anklang finden und schon lange, freilich oft erst nach früheren ungesunden Spekulationen, Notenausgaben anstatt des baren Geldes ꝛc. gedeihen.

5. Soweit diese Beschreibnng der Kooperation unter den arbeitenden Klassen Nordamerikas; in den Rahmen dieses Aufsatzes gehörte nicht die Kooperation unter den Landwirten, welche noch weit mehr in unzähligen Distributiv-, Produktiv- und Versicherungsgenossenschaften blüht, begünstigt von mehreren großen Vereinigungen und besonders von dem Orden der „Beschützer der Landwirtschaft“, der an Größe, Ausdehnung, Macht und Bedeutung wie für die gesamte Landwirtschaft Amerikas, so besonders für die Kooperation in derselben dem Orden der Ritter der Arbeit mindestens gleichsteht. Wie aber wenigstens die Erwähnung der Kooperation auf diesem Gebiete nötig war, um eine Gesamtübersicht über die genossenschaftliche Bewegung der Vereinigten Staaten zu gewinnen, so ist hierzu auch die Andeutung der folgenden Punkte erforderlich. Zunächst der Hinweis auf das erstaunliche Gedeihen kommunistischer Gründungen in diesen Staaten, deren viele noch heute trefflich bestehen; der Grund ihrer Blüte liegt offenbar in der Anwendung des kooperativen Prinzipes, während gleichzeitig der Schaden des kommunistischen ferngehalten wird, hier — wie bei den Mormonen — durch den blinden religiösen Fanatismus, mit dem man alle Befehle der Obern ohne jede Prüfung vollzieht, dort — wie in Anama, der Kolonie der deutschen Inspirationisten, die 1842 nach Amerika auswanderten und im fernen Westen Nationalität und Sprache rein erhalten haben, — einerseits ebenfalls durch diesen Gehorsam gegenüber den religiösen Leitern, der aber hier doch bedeutend freier ist, anderseits mehr noch durch ihre trotz hochentwickelter

[1] Die Aktien des Arbeiters werden somit bezahlt durch die Zahlungen seinerseits und die Verzinsung und Dividende seitens der Genossenschaft; die Dividende cessiert aber, sobald die Aktie voll bezahlt ist. Die nicht als Pfand gestellten Aktien können jederzeit nach 30tägiger Anmeldung zurückgezogen werden; jedoch findet sich hier die doppelte Kautel gegen einen zu plötzlichen Ansturm auf das Geschäftskapital, einmal daß die Direktoren nur die Hälfte des Kassenkapitals zu solchen Zahlungen verwenden dürfen, und andererseits daß sie jederzeit Aktien, die im vierten Jahre nach ihrer Emission stehen und nicht belehnt sind, zum vollen Werte mit Dividenden aus überflüssigen Kassenbeständen zurückzahlen dürfen.

Industrie merkwürdig patriarchalische Lebensweise. Diese kommunistischen Gemeinden gedeihen durch das kooperative Prinzip; sobald aber das kommunistische seine schädliche Wirksamkeit entfalten kann, lösen sie sich auf, da, wie in der „Wisconsin-Phalanx“, „der Fleißige nicht mit dem Faulen gleichen Lohn verdienen will“. Erwähnung verdienen ferner Genossenschaften zur Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle, wie sie schon vor dem Bürgerkriege vielfach unter den Negern des Südens bestanden, seitdem aber massenhaft aufgeblüht sind infolge der den Negern eingefleischten Furcht vor öffentlichen Begräbnissen und Anatomieen; die meisten dieser Genossenschaften haben geheimes, freimaurerartiges Ritual und eben solche Namen (wie „Odd-Fellows“ 2c.), wofür die Schwarzen besonders schwärmen, — ferner zahlreiche, sehr bedeutende Unterstützungsgesellschaften für Krankheit und Tod unter den Eisenbahnarbeitern und Beamten des Südens, verbunden mit Sparkassen, Baugenossenschaften und Erziehungsanstalten; da aber diese Vereine unter der Leitung der Eisenbahngesellschaften stehen, die sie, fast sämtliche, gegründet haben, so ergeben sich Härten und Mißstände aller Art, und daher findet sich auch in dem diesbezüglichen Berichte die Hoffnung ausgesprochen, daß staatliche Versicherung und Unterstützung später hier eintreten würde. Zu erwähnen ist schließlich noch als die unterste Art kooperativer Thätigkeit das Vorteilteilungssystem, wonach die Arbeiter eines Unternehmens an dessen Reingewinne teilnehmen. Es ist in den Vereinigten Staaten vielfach und in sehr großen Etablissements mit Erfolg eingeführt, so in den schon erwähnten Mehlmühlen der humanen Firma Pillsbury in Minneapolis.

Ehe wir nun in einem Schlußworte die Ergebnisse der Kooperation in den Vereinigten Staaten zusammenfassen, bedarf die dortige Gesetzgebung betreffs derselben noch mit einem Worte der Anführung. Vielfach wurde schon erwähnt, daß über den Mangel passender Gesetze, denen die Genossenschaften sich inkorporieren könnten, geklagt und diesem Mangel der Untergang mancher kooperativen Unternehmungen zugeschrieben wird. Strenge staatliche Aufsicht, Publicität der Genossenschaften sei erforderlich und detaillierte Gesetze seien kein Hemmnis, sondern das Mittel des Fortschrittes. Als Minimum staatlichen Schutzes wird die Bestimmung gefordert, daß das Wort „kooperativ“ nur, aber hier auch obligatorisch, zu führen sei von Gesellschaften, die folgenden Ansprüchen genügten: 1. jeder Genosse muß eine beschränkte Aktienanzahl und nur eine Stimme haben; 2. die Distributivgenossenschaften sollen den Rochdale-Plan, wenigstens aber seine Prinzipien des Barkaufes und der Dividende auf Kauf haben, die produktiven hingegen sollen ihren Angestellten alle sechs Monate den statutarischen Lohn auszahlen und den Arbeitern Dividende auf ihre Arbeit geben oder sie zum Aktienerwerbe zwingen; 3. volle Berichte sollen in regelmäßigen Zwischenräumen an den Stadt- bezw. Staatssekretär gelangen und von ihm in Pamphletform als Dokument veröffentlicht werden. — Gewiß wird man diesen Forderungen zustimmen, wenn man betrachtet, wie der Erfolg ihnen recht gegeben hat. In denjenigen beiden Staaten nämlich, aus denen übrigens vorliegende Zusammenstellung der Forderungen nicht stammt, in Neuengland und Minnesota, in welchen vortreffliche Gesetze über die Kooperationen erlassen sind, die im wesentlichen die obigen Forderungen an die sich ihnen inkorporierenden Genossenschaften stellen — das Gesetz von Neuengland fordert auch, daß das Wort „kooperativ“ einen Teil der Firma bilde —, blühen die Genossenschaften bei weitem am meisten, und dies sowie die große Zunahme dort, besonders von selbständigen Gründungen, wird vielfach eben auf die trefflichen Gesetze zurückgeführt.

Ziehen wir nun in den größten Zügen das Facit dieser Erörterungen; denn ins einzelne, in den reichen angehäuften Schatz von Erfahrungen, die diese genossenschaftlichen Bildungen bieten, nochmals einzudringen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Die amerikanischen Distributivgenossenschaften, das ergiebt sich sicher, haben nach anfänglichen, hauptsächlich durch den Mangel der wirtschaftlichen Vorbedingungen sowie durch Fehler in der Organisation verschuldeten Mißerfolgen sich unter dem Schutze der großen Orden einerseits, andererseits aber auch durch direkt eigene Kraft des Volkes in größerem Maße zu entwickeln begonnen und versprechen eine größere Blüte; weit günstigere Erfolge haben aber noch die Produktivgenossenschaften aufzuweisen,

die in keinem anderen Lande so blühen; auch zeigen sich bereits vereinzelte Versuche, nicht nur die Konsumvereine in nähere Verbindung untereinander zu bringen, sondern auch diese beiden Arten der Genossenschaften zu gegenseitiger Kooperation miteinander zu vereinigen. Ferner fanden wir eine Menge von Kooperationen unter den Landwirten, sowie endlich eine Fülle der verschiedensten, mehr oder weniger genossenschaftlichen Institute zur gegenseitigen Unterstützung bei Bau-, Darlehens- und Erziehungszwecken, in Krankheits-, Unfall- und Todesfällen — kurz ein Vordringen der genossenschaftlichen Bewegung auf allen Gebieten, welches auch stets von Erfolg gekrönt war, sobald die nötigen wirtschaftlichen, intellektuellen und moralischen Voraussetzungen vorhanden waren. — Woher nun aber die verschiedene Entwickelung und die verschiedenen Resultate in anderen Ländern? In England blühen die Distributivgenossenschaften weit mehr als in Amerika, während die produktiven nicht recht vorwärts kommen; in Frankreich fehlen erstere fast völlig; letztere dagegen treten allerdings in sehr großer Zahl auf, aber in Erfolg und Dauer stehen sie den amerikanischen entschieden nach; in Deutschland schließlich wollen beide Arten der Genossenschaft, abgesehen natürlich von Ausnahmen, wie beispielsweise unsere mannigfachen landwirtschaftlichen Kreditanstalten auf kooperativer Basis, noch gar nicht in größerem Maße aufkommen, trotz aller Bemühungen der Socialpolitiker und humaner Privaten. Der Grund dieser verschiedenen Entwickelung kann nur liegen in den geschichtlich gegebenen verschiedenen Zuständen dieser Länder und in dem durch Klima und Bodenbeschaffenheit bedingten verschiedenen Charakter ihrer Bewohner. Freilich übertreffen die englischen Arbeiter in den Erfolgen, die sie in freien Vereinigungen errungen haben, alle anderen Völker; aber ihre Geschichte, die infolge der abgeschlossenen Lage des Inselreiches ohne relativ bedeutendere äußere Einflüsse, daher völlig aus dem Volke heraus und daher wieder in um so dauernderen und festeren Bildungen vor sich ging, zwang die englischen Gewerkvereine, ihre Wirksamkeit fast exklusiv negativ zu entfalten, d. h. diejenigen Einflüsse, die den Arbeiter unfrei, die die freie Wahrung seiner Interessen ihm unmöglich machen, abzuhalten, und so große Erfolge sie auch hier errungen haben, so hatten doch weder sie noch gar die einzelnen englischen Arbeiter in diesem Ringen Zeit, an die positive Förderung ihrer Interessen durch die Gründung von Produktivgenossenschaften in irgend bedeutenderem Maße zu denken. Dazu liegt es selbstverständlich dem englischen Arbeiter unter dem Einflusse der vielhundertjährigen Kultur seines Landes ungleich näher, in Distributivgenossenschaften das schädliche Kreditsystem und die Macht des Kleinhändlers abzuwehren als in produktiven sich selbst zum Unternehmer zu machen und eine neue sociale und industrielle Ordnung einzuführen. Anders ist es bei dem Franzosen. Mit der Lebhaftigkeit und Leichtigkeit seiner Nation, wie sie derselben das treffliche Klima und die unerschöpfliche Fruchtbarkeit des Bodens anerzogen, geht er schnell und gern zu neuen Ideen über, und leistet im ersten Enthusiasmus oft Großes; aber ebenso schnell sinkt dieser und mit ihm der Erfolg, und dazu kommt noch als größter Schaden die dem Franzosen mit seiner Heißblütigkeit angeborene Sucht, Politisches und Sociales zu vermengen; ein langsames aber sicheres Fortschreiten in Distributivgenossenschaften dauert ihm natürlich zu lange und erfordert zu ernste Thätigkeit. Was schließlich Deutschland angeht, so hat hier der genossenschaftliche Gedanke hauptsächlich auf dem Gebiete des Kreditwesens diejenigen Triumphe gefeiert, die ihm einen Ehrenplatz in der Geschichte der kooperativen Bestrebungen sichern; auf diesem Felde liegen die eigenartigsten und größten Erfolge von Schulze-Delitzsch. Einem gleichglänzenden Aufschwunge der Konsumvereine und Produktivgenossenschaften stand der den besten Teil der intelligenten Arbeiterschaft absorbierende Einfluß der Socialdemokratie im Wege, die, der genossenschaftlichen Bewegung von vornherein innerlich wenig homogen, auch äußerlich mehr und mehr eine indifferente und ablehnende Haltung ihr gegenüber eingenommen hat. Es ist das freilich nur eine einzelne Seite in dem großen Kausalzusammenhange, der den Fortgang des deutschen Genossenschaftswesens bestimmte. Andere Faktoren wirkten mit. Man wird vielleicht sogar zugeben müssen, daß der deutsche gewerbliche Arbeiter im großen Durchschnitt nicht so unternehmend sei als der französische, der englische oder der amerikanische. Allein wenn er nicht ebenso leicht zum Genossenschaftsmanne **wird**, so ist er doch **vielleicht**, nachdem er es geworden, um so

besser zu gebrauchen. Daß mithin über die Zukunft des deutschen Genossenschaftswesens mit der bisherigen Entwicklung das Urteil noch keineswegs abgeschlossen sei, wird gerade mit Rücksicht auf die zwei für Deutschland hervorgehobenen Gesichtspunkte (den Einfluß der Socialdemokratie und das deutsche Temperament) durch die amerikanischen Erfahrungen selbst bestätigt. Unabhängig von den Rittern der Arbeit blühen in den Vereinigten Staaten unzählige Genossenschaften, und ihre Erfolge, Erfolge wie diejenigen der Bötticher von Minneapolis, das sind erst wahre Siege des genossenschaftlichen Prinzipes. Wer möchte die Hoffnung, daß auch in Deutschland abseits von der großen Arbeiterbewegung ähnliche Schöpfungen einmal reichlicher als früher gedeihen, angesichts der vielen in Amerika blühenden Genossenschaften von Deutschen, z. B. der größten der Böttchergenossenschaften von Minneapolis, und angesichts der von dort vielfach gemachten Mitteilung, daß sich die Deutschen mehr als jedes andere Volk zur Genossenschaft eigneten, als Resultat einer zwar ruhigen und langsamen, aber doch stetigen Entwickelung für immer abweisen?

Franz v. Schönebeck.

Neuere italienische Litteratur über Produktivgenossenschaften.

Rabbeno, Ugo, prof. di economia politica nel R. Istituto Tecnico di Bologna: Le Società Cooperative di Produzione. Contributo allo studio della questione operaia. Opera premiata dal R. Istituto Lombardo di Scienze e Lettere. Milano 1889, Dumolard. 8° XIX und 531 S.

Sulle Associazioni Cooperative in Italia. Saggio statistico. Relazione presentata dal Direttore Generale della Statistica alla Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e del lavoro nella seduta del 26 febbraio 1890. Introduzione. Roma 1890, tipografia eredi Botta. 8° 97 S.

Die außerordentliche litterarische Regsamkeit, die in den letzten Jahren die halbtot geglaubten Themata der Produktivgenossenschaft, der Gewinnbeteiligung und verwandter Institutionen so schnell wieder belebt hat, ist offenbar nur die Wirkung einer Renaissance jener Bestrebungen selbst. Beide Renaissance-Erscheinungen, die litterarische und die sachliche, haben freilich Deutschland fast unberührt gelassen; sie scheinen im Auslande die Stelle einzunehmen, die unsere staatliche Socialreform innehat, und sind mit dieser ziemlich gleichaltrig. Als 1884 Hubert-Valleroux in einer anziehenden Schrift (gleichfalls Preisarbeit) die Sociétés coopératives en France et à l'étranger geschichtlich darstellte, konnte er noch, ohne sich eine zu schlimme Blöße zu geben, sagen, Produktivgenossenschaften gebe es eigentlich nur in Frankreich oder vielmehr in Paris; heute wäre diese Behauptung undenkbar.

U. Rabbeno hatte seine litterarische Laufbahn mit einer Reihe die kooperativen Erfahrungen Englands, Nordamerikas und Italiens behandelnder Schriften begonnen und schließt jetzt diesen Studienkomplex durch Bearbeitung des umfassenden Themas ab, das vom Lombardischen Institut der Wissenschaften als Preisaufgabe gestellt worden war. Er hat seine frühere Sachkunde durch eine französische Studienreise (1887) ergänzt und ein Material vereinigt, das in dieser Vollständigkeit des Details noch nirgend vorhanden war. Wie damit schon angedeutet, verfährt er in seiner Untersuchung realistisch, induktiv; da er aber von dem Wert einer vorgefaßten Methode sehr überzeugt ist, so hat seine ohnehin sehr breite Darstellung leider etwas eintönig Schematisches angenommen. Die kooperative Bewegung in den einzelnen Ländern wird mit ihren wirtschaftlichen und politischen Ursachen systematisch durchgenommen, die verschiedenen Bildungen mit ihren örtlichen und zeitlichen Ursachen verknüpft und dann ein summierender theoretischer Teil angefügt. Dennoch kann man zweifeln, ob die Erkenntnis des Kausalzusammenhanges eine erschöpfende ist. Über den Einfluß der socialphilosophischen Utopieen handeln zwar einige Abschnitte, ergeben aber kein rechtes Resultat, über Proudhons großen, wenn auch vielleicht überwiegend negativen

Einfluß, den schon Engländer (1864) zur Geltung gebracht hatte, schweigt der Vf. ebenso wie Hubert-Valleroux, und psychologische Unterscheidungen sind so wenig durchgeführt, daß er nicht viel Bedeutenderes vorbringt, als daß die Pariser sanguinisch, die Amerikaner unkonservativ seien. Das erhebliche Verdienst des Buches liegt in dem sorgfältigen Einzelnachweis, wie eine feste wiederkehrende Zahl von Typen, von Arten und Entartungen der Produktivgenossenschaft unter den wechselnden Bedingungen sich herausbilden; in der scharfen und breit fundierten Hervorhebung allgemeiner Beobachtungen, die sich bei seinen Vorgängern nur zerstreut finden, und für deren Begründung kaum einem von ihnen ein annähernd so reiches Beobachtungsfeld zu Gebote stand.

R. beginnt seine Darstellung mit einem summarischen Überblick der älteren Kooperationsformen, der Deich- und Straßenbau-, Jagd- und Fischfanggenossenschaften, Artelle u. s. w.; ausführlich verweilt er nur bei den Molkereigenossenschaften (latterie sociali), die in den Alpenländern eine so große Rolle gespielt haben und teilweise noch spielen. Der Verfasser bekennt selbst aus einer Provinz (Reggio) gebürtig zu sein, deren 272 freie Molkereigenossenschaften seit 1869 der technisch überlegenen, aber zugleich mit unredlichen Mitteln wirkenden Konkurrenz des Kapitalismus erlagen; vielleicht darf man in diesen individuellen Eindrücken die Keime des extremen Kooperationsoptimismus erkennen, dem unser Autor früher gehuldigt und den er erst dank seinen realistischen Studien allmählich auf ein bescheidenes Maß herabgestimmt zu haben gleichfalls eingesteht.

Die Geschichte der Molkereigenossenschaften, die mindestens ins 15. Jahrhundert zurückreicht, ist erst vom Ende des 17. an genauer bekannt. Der Verfasser entwickelt sehr einleuchtend, warum diese genossenschaftliche Form fast nur im Gebirge zu Hause ist, hier aber bei einem gewissen Stande der Technik beinahe mit Notwendigkeit sich entwickelt. Sie besteht darin, daß eine Anzahl Kleinwirte den Überschuß der in den Einzelwirtschaften erzeugten Milch, mit dem sie einzeln nicht viel anfangen können, zusammenthun und in einer gemeinschaftlichen Anstalt von einem gegen Lohn beschäftigten Meier zu Butter und Käse verarbeiten lassen; es ist also eine die produktivgenossenschaftliche Form nur streifende, fast eher der Werkgenossenschaft verwandte Institution. Die ursprünglichste Form ist übrigens anders: die überschüssige Milch aller wird der Reihe nach an die einzelnen Genossen verschenkt, wobei schon die von dem jeweiligen Fabrikanten zu benutzenden Werkzeuge in gemeinschaftlichem Besitz sein können. Sobald der Milchbesitz zu ungleich wird, folgt ein Zwischenstadium. Die Fabrikation wird einem Angestellten übertragen, aber von den Genossen der Reihe nach überwacht, wobei die Verteilung des Produktes so geregelt ist, daß jeder das unter seinen Augen Fabrizierte erhält. Wegen gewisser Ungleichheiten, die mit diesem System verbunden sind, giebt man aber bald die Überwachung auf, wenn nicht der Angestellte seinerseits (der, zumal wo er sich auch mit dem Vertrieb der Produkte befaßt, gewöhnlich der intelligentere Teil ist,) sich emancipiert, seine Auftraggeber auskauft und zu Lohnarbeitern herabdrückt, oder ein fremder Kapitalist sich der Unternehmung bemächtigt, wie im Kanton Bern und in süddeutschen Gegenden. Wo die Genossenschaft sich erhalten hat, wie namentlich in Schweizer und italienischen Gegenden, giebt sie zu weiteren Associationen, gemeinsamer Holzbeschaffung, Einrichtung gemeinsamer Käsebörsen und gemeinsamen Transportes durch vereinigte Genossenschaften Anlaß und bildet in Italien und Frankreich den Gegenstand staatlicher Fürsorge. Neuerdings sind ähnliche Genossenschaften in der nordamerikanischen Union so rapide in Aufnahme gekommen, daß man 1882 deren mehr als 5000 berechnete. Die an zweiter Stelle von uns zu besprechende Publikation zählt aus Italien 208 latterie namentlich auf. Sie weist dabei sehr treffend nach, wie diese Wirtschaften um so leichter ihren genossenschaftlichen Charakter abstreifen, je mehr sie mit dem Verkauf der Produkte sich befassen.

Die Produktivgenossenschaft im modernen Sinne, ein von der Wissenschaft befruchtetes Stück socialer Selbsthülfe, hat allerdings mit diesen äußerlich ähnlichen Wirtschaftsbildungen wenig zu schaffen. Diesen von Hubert-Valleroux vorangestellten Gesichtspunkt will Rabbeno mit Unrecht nicht anerkennen, wie er mir überhaupt seinen Vorarbeiter ungebührlich zu verunglimpfen scheint (vgl. namentlich S. 49). Es zeigt sich etwas Ähnliches auch in Bezug auf die Entstehungsgeschichte

der Kooperation. Die ansprechende Erklärung des geistvollen Franzosen, der auf der einen Seite die englische Kooperation (Owen), auf der anderen die französische Association (Buchez) mit gänzlich heterogenem Charakter entstehen und dann beide Bewegungen sich kreuzen läßt, fällt bei Rabbeno ganz unter den Tisch. Von Owen ist kaum die Rede, gegen Buchez scheint Rabbeno geradezu einen Haß zu nähren. Seine berühmte, schon 1834 gegründete Genossenschaft der Juweliere soll durchaus ohne Einfluß auf das Nachfolgende geblieben sein, und dies wird durch eine sophistische Gruppierung einseitiger Argumente bewiesen. Die bezeichnete Genossenschaft soll nach ihrer ursprünglichen Idee von den späteren Associationen verschieden sein, andererseits aber dieser Idee nicht entsprochen haben; das Erfordernis der Frömmigkeit soll das Unternehmen absolut unpopulär gemacht haben, mit welchem Urteil Rabbeno auf S. 83 einigermaßen ins Gedränge gerät. Schließlich soll Buchez bei seinen Associationsplänen seine specifischen Hintergedanken genährt haben, was für die Wirkung ganz gleichgültig ist, und soll im Grunde ein ziemlich konfuses Genie gewesen sein; Rabbeno giebt, um dies nachzuweisen, eine dankenswerte (von Hasbach in diesem Jahrbuch X 605 gewünschte) Skizze des Buchezschen Bildungsganges und findet in seiner Geschichtsphilosophie ein wüstes tutti frutti aus Comte, Cuvier und Joseph de Maistre. Vallerouz' treffliche Ausführung, daß die genannte Association ihren Erfolg wesentlich dem religiösen dévouement verdankte und sich dieser Bedingung sehr wohl bewußt war, und daß die antireligiös beginnende englische Kooperation durch die Natur der Dinge neuerdings[1] sich zu einer religiösen Schwenkung genötigt sieht (wie auch die eigentlich kommunistischen Experimente selten ohne religiöses Ferment gedeihen), wird dabei gänzlich verwischt.

Diese Mißgunst gegen Buchez wurzelt in dem Bestreben, die Produktivassociation schon in ihren Anfängen von allen jenen Beimischungen gesäubert zu sehen, „die mit den Prinzipien der Volkswirtschaftslehre" (d. h. mit dem vorherrschenden Egoismus) „sich in einen so vollständigen Widerspruch setzen". Darum wird Buchez beseitigt, Louis Blanc, der doch Buchez' Schicksal in Bezug auf den Einklang von Theorie und Praxis in gesteigertem Maße erfuhr, inkonsequent genug als hauptsächlicher Begründer der Associationen gefeiert, die nun, nach Abstreifung der L. Blancschen kommunistischen Eierschalen, sich ohne ferneren Dazwischentritt der socialistischen Theorie entwickelt hätten. Aber sehen wir, welchen Weg diese emancipierte Bewegung genommen hat, zunächst in ihrer ursprünglichen Heimat.

Frankreich. — Rabbeno giebt hier wie überall unserer Vorstellung zunächst eine kritisch gesicherte zahlenmäßige Grundlage. In den Sturm- und Drangjahren 1848—51 wurden in Paris 300—400, in den Provinzen etwa 40 Produktivgenossenschaften (von etwa 5—100 Mitgliedern) gegründet, von denen im Durchschnitt 170 Genossenschaften gleichzeitig bestanden haben mögen. Weitaus die Mehrzahl sind aber als ernsthafte Experimente nicht zu rechnen; etwa die Hälfte finden sich in Gewerbszweigen, in denen die Association fast mehr als Spielerei und Mittel der Propaganda wie als wirtschaftlicher Zweck erscheint (Ärzte, Hebammen, Restaurateure u. a.); viele verdanken ihr Dasein nur der Strömung und Agitation des Augenblickes, viele spekulierten auf die Kundschaft oder auf den Kredit, der sich der Association damals so freigebig erschloß; ein Veteran aus jenen Tagen erzählte dem Verfasser, er habe meilenweite Wege nicht gescheut, um sich in einem associierten Barbiergeschäft bedienen zu lassen. Es ist kein Mißerfolg, sondern eine ansehnliche Bewährung der jungen Unternehmungsform, wenn unter den Schlägen der 1851 hereinbrechenden Reaktion sich bis 1854 über 30, bis 1863 17 und bis 1887 noch 7 Gesellschaften aus jener Zeit gerettet haben und größtenteils günstiger, ja glänzender Finanzen sich erfreuen; ein Franzose hat bekanntlich gesagt, daß von 100 industriellen Unternehmungen durchschnittlich 40 fehlschlagen, 10 gedeihen und 50 notdürftig ihr Dasein fristen. Es waren idealistische, brüderlich zusammenhaltende, zielbewußte Associationsjünger, die unter den äußersten Entbehrungen ihr bescheidenes, aber bei fortgesetzter Sparsamkeit in geometrischer Progression wachsendes Betriebskapital zusammensteuerten. Es war begreiflich,

[1] v. Schulze-Gävernitz (Zum socialen Frieden, Leipzig 1890) hält im Anschluß an Brentanos Darstellung des christlichen Socialismus das religiöse Element schon seit Maurice' Tagen für den ausschlaggebenden Faktor in der englischen Kooperationsgeschichte.

daß auch jene Idealisten wenig geneigt waren, das mit fast übermenschlicher Entsagung Erworbene dem von Buchez geforderten fonds indivisible zu opfern, der einer Sparbüchse glich, die nicht geöffnet werden kann. Es verstand sich von selbst, daß die gleichmäßige Löhnung in kürzester Frist über Bord geworfen wurde, und man vermag einzelne charakteristische Beispiele nachzuweisen, wie die anfangs ultrademokratische Organisation allmählich oder durch einen Staatsstreich im kleinen einer rigorosen Diktatur wich.

Die weitere Entwickelung war nun die, daß beim allmählichen Gedeihen der Unternehmung die Genossen immer weniger geneigt wurden, Neulinge, um die man in schlechten Zeiten vergeblich geworben, ohne Rücksicht auf Vermögen und persönliche Qualitäten mit Gleichberechtigung aufzunehmen, zumal auch der Altersunterschied zwischen Genossen und Bewerbern bald ein erhebliches Hindernis wurde. Vielfach wird die Aufnahme von einer wenigstens einjährigen Bewährung als Lohnarbeiter der Genossenschaft bedingt, d. h. in das diskretionäre Ermessen der Genossenschaft gestellt, manchmal auch ein Eintritts- oder Einkaufsgeld oder die Erlegung einer dem vorhandenen Reservefonds angemessenen Summe in bar oder durch spätere Zwangsabzüge gefordert. Bleiben die alten Genossenschafter unter sich (1.), so schrumpft die Unternehmung durch den allmählichen Abgang von Personen und Kapitalien zusammen; werden einzelne vermögende oder besonders tüchtige Neulinge aufgenommen (2.), so nimmt das Geschäft einen entsprechenden Aufschwung, es tritt aber gewöhnlich zugleich eine getrennte Gewinnbeteiligung von Kapital und Arbeit ein, was dann nach einer amerikanischen Beobachtung leicht dahin führt, daß Kapital und Leitung sich in den Händen der Fähigsten koncentriert. Entschließt man sich (3.) zur Aufnahme bloßer Kapitalisten, die nicht auch an der Arbeit theilnehmen wollen, so ist eine Ausdehnung der Geschäfte im größten Maßstabe möglich, aber es werden nun zur Ausgleichung bloße Lohnarbeiter als Genossen minderen Rechts (auxiliaires), die in der Regel nicht einmal einen nominellen Gewinnanteil haben, massenhaft aufgenommen, und es wird gewöhnlich auch unter den vollberechtigten Genossen der Löwenanteil des Ertrages dem Kapitale zugemessen. Man wird dadurch erinnert, daß die Versöhnung von Kapital und Arbeit in der Produktivgenossenschaft nur eine scheinbare ist, wie denn auch Verteilungsstreitigkeiten bis zum Strike thatsächlich vorkommen und noch viel häufiger sein würden, wenn nicht wenigstens für die Abmessung des Lohnes der in verwandten kapitalistischen Geschäften übliche Lohn einen Anhaltspunkt böte. Das äußerste ist endlich (4.) die Unterwerfung der Genossenschaft unter einen Arbeitgeber aus ihrer Mitte.

Jeder dieser vier Typen ist schon unter jenen ältesten Pariser Associationen vertreten, obwohl nicht immer in ganz ungemischter Form. Wir geben als Beispiel, das zwischen der zweiten und dritten Gattung in der Mitte steht, die Genossenschaft der Optiker. 1849 von 13 unbemittelten Teilnehmern als association fraternelle mit dem Grundsatz gleichmäßiger Gewinnverteilung, wenn auch ungleichen Lohns gegründet, verwandelte sie sich 1852 in eine association industrielle et commerciale, prosperierte, fing an den Gewinn zuerst nach Maßgabe der verdienten Löhne, dann auch nach Maßgabe der von den einzelnen im Geschäft angelegten Ersparnisse zu teilen und steigerte diese letzteren Anteile durch Sparzwang bis auf einen Minimalsatz von 30 000 Frcs. für den Kopf. Das Kapital hatte 1887 eine Million längst überschritten, die Zahl der auxiliaires 1200, die der Genossenschafter 58 erreicht. Zwischen beiden steht eine Gruppe von 50 adhérents, d. h. auxiliaires mit einem Kapitalanteil, der 5000 Frcs. nicht überschreiten darf und sie zur Teilnahme an der Verwaltung nicht berechtigt: aus ihren Reihen die Tüchtigsten ergänzen die Zahl der Genossenschafter. Mit dem 60. Lebensjahre muß der Genossenschafter in den Ruhestand treten und bezieht seine Dividende von 3—5000 Frcs. als Pension. Mindestens ein Dutzend sind auf diese Weise jetzt pensioniert, während die anderen Genossenschafter fast alle leitende Stellungen innehaben und über ihre Lohnarbeiter mit einer Rücksichtslosigkeit herrschen, deren skandalöse Einzelheiten Rabbeno nur aus Gründen der Diskretion verschweigt. — Ebenso brachte es die Maurergenossenschaft, die auch bloße Kapitalisten zuläßt, 1848—69 auf ein Kapital von 2½ Millionen Frcs. bei 90 (1848: 17) Genossenschaftern und 1200—1600 Lohnarbeitern; der Gewinn wurde im Verhältnis von 2:3 zwischen Kapital und Arbeit geteilt. Die Wagner-

genossenschaft, die zuerst ihren ganzen Gewinn der Arbeit zukommen ließ, giebt jetzt alle 100 % dem Kapitale. Es wäre nicht angängig, die Beispiele auch nur annähernd zu erschöpfen, die Rabbeno seinen einzelnen Kapiteln in tabellarischer oder monographischer Form folgen läßt und in denen ein Hauptreiz seiner Schrift, der Rechtstitel seiner im Texte ausgeführten Abstraktionen, enthalten ist.

In den sechziger Jahren begann in Frankreich eine zweite und in den achtziger Jahren eine dritte kooperative Bewegung unter steigendem Anteil nichtsocialistischer Volkswirte und Volksfreunde, die kooperative Banken gründen, deren intellektueller Zusammenhang mit Proudhons Volksbanken allerdings nicht aufgeklärt wird. Die zweite dieser Bewegungen wird nach Rabbeno durch den Zusammenbruch der damaligen genossenschaftsfreundlichen Banken (1868), aber wohl auch durch den Eindruck der Pariser Kommune auf 10 Jahre lahmgelegt, um dann künstlich neubelebt zu werden. Dagegen unter den Arbeitern selbst nimmt der idealistische Associationsgeist von 1848 gleichzeitig ab; auch die in den siebziger Jahren erstarkten Gewerkvereine kommen zu der Erkenntnis, daß die genossenschaftliche Bewegung ihnen eher Abbruch thut. So darf es nicht wundernehmen, wenn von all diesen neueren Gründungen verhältnismäßig weniger zurückgeblieben ist als von den vielverfolgten 1848ern, wenn die späteren sich mit der Form einer stillen Gesellschaft oder seit 1867 mit Vorliebe der société anonyme statt der unbeschränkten Haftbarkeit einer société en nom collectif begnügten und dementsprechend lockere, überwiegend von kapitalistischem Geiste beherrschte Gemeinschaften bildeten, auch vielfach den für echte Kooperation allein geeigneten Boden der Kleinindustrie verließen. Von den 100 1870—87 gegründeten Associationen waren nicht weniger als 45, hauptsächlich in den drei Jahren 1885—87, zu Grunde gegangen, und 30 weitere waren bloße Droschkenkutschergesellschaften, die 1887 noch außerordentlich prosperierten, seitdem aber bis auf 19 verschwunden sein sollen.

Von den englischen Genossenschaften berücksichtigt Rabbeno fast nur die der 60er bis 80er Jahre. Sie sind hier in der Regel den Konsumvereinen dienstbar, insoweit fast ganz kapitalistisch organisiert und nur indirekt kooperativ, sofern sie ihren Muttervereinen, d. h. den Käufern, im Preise oder durch positive Gewinnauszahlung Vorteil bieten. Produktivgenossenschaften nach französischer Art gab es zu keiner Zeit mehr als 20 (mit 3000 Mitgliedern) und 1887 nur noch zehn (mit 1000 Mitgliedern), während seitdem die Zahl erheblich gestiegen sein soll. Entsprechend dem großindustriellen Charakter Englands und im Gegensatze zu der in Paris heimischen Kleinindustrie sind diese englischen Nachbildungen noch überwiegender kapitalistisch; die Arbeit bezieht nur wenige Gewinnprozente, wofür als Entschuldigung geltend gemacht wird, daß die kooperativen Aktionäre meist selbst Lohnarbeiter in fremden Etablissements und daher wenig geneigt seien, ihren Angestellten eine Vergünstigung zu gewähren, die ihnen selbst abgeht. Mit Einschluß jener indirekt kooperativen Unternehmungen zählt Rabbeno 84 Produktivgenossenschaften, in denen aber die 71 im Besitze von Arbeitern befindlichen Spinnereien auf Aktien, die von Schulze-Gävernitz (Zum socialen Frieden I 361) erwähnt, nicht enthalten scheinen, während sechs landwirtschaftliche Vereine mitgezählt sind. Mit den Gewerkvereinen stehen die Genossenschaften hier noch nicht so wie in Frankreich auf gespanntem Fuße.

Es ist bemerkenswert, daß außerhalb ihrer engeren Heimat Frankreich und England die Produktivgenossenschaften zu einem sehr erheblichen Teile ihren Ursprung von Strikes oder doch Arbeitsstreitigkeiten herleiten, während in jenen Ländern diese Entstehung seltner zu sein scheint. Es liegt in jenem Zusammenhange wahrscheinlich ein zu dem neuerlichen Aufschwunge der Genossenschaften mitwirkendes Moment.

Über die Kooperation in den Vereinigten Staaten bringt das Jahrbuch an anderer Stelle (oben S. 1269 ff.) bereits eingehende Mitteilungen; hier sei noch erwähnt, daß Rabbeno mit Ausnahme der Böttcher von Minneapolis die dortigen Associationen in der Hauptsache seinem dritten kapitalistischen Typus zurechnet und den großindustriellen Charakter der Volkswirtschaft (als Beispiel dient namentlich die Schuhmacherei) als Hauptgrund dieser Erscheinung ansieht. Von 35 Genossenschaftsarbeitern, der Durchschnittszahl, sind dort nur 21 am Genossenschaftskapital beteiligt. Die zahlreichen Gründungen der jüngsten Jahre

werden indes von Rabbeno nicht berücksichtigt. — Aus den Statuten der Böttcher hebt Rabbeno einen originellen Grundsatz der Gewinnverteilung hervor: das übrigens gleichmäßig verteilte Kapital trägt hier nur den Verlust und Gewinn an Immobiliarwerten sowie die Brand- und Bankrottverluste, während der anderweitige Gewinn und Verlust nach Maßgabe der geleisteten Arbeit verteilt wird.

In Deutschland und Italien bildet die noch andauernde Existenzfähigkeit des Kleinbetriebes das Fundament der Erwerbsgenossenschaften. Was Rabbeno über Deutschland ausführt, ist zwar weit mehr und besser, als was Fläxl in seiner 1872 veröffentlichten Preisschrift sagen konnte, leidet aber doch unter dem Mangel detaillierter Daten, die Rabbeno nur für 8 der 136 Genossenschaften erlangen konnte, die 1888 bestanden. Auch hier sind indes die typischen Erscheinungen erkennbar. Außerdem ist namentlich der Nachweis wertvoll, wie verkehrt die Meinung sei, daß Konsumvereine, Rohstoffgenossenschaften ꝛc. die Bildung von Produktivgenossenschaften vorbereiten.

In Italien stammen die meisten Produktivgenossenschaften erst aus den 80er Jahren. Sie haben großenteils zahlreiche Mitglieder, 100—500, die überwiegend selbstarbeitende Besitzer kleiner Geschäftsanteile sind, ähnlich den neueren Pariser Genossenschaftern mit beschränkter Haftbarkeit. Es scheint mir jedoch fraglich, ob die relative Fernhaltung des Kapitalismus aus diesen Genossenschaften nicht nur an ihrer kurzen Vergangenheit liegt. Schon jetzt erhält das Kapital durchschnittlich 54, die Arbeit nur 14 % des Reingewinnes. Rabbeno kennt etwas über 50 jetzt noch bestehende Unternehmungen, er merkt aber selbst nachträglich an, daß eine im Oktober 1888 veröffentlichte Statistik deren 176 aufzählt; Bodios neuste Publikation verzeichnet 152 und außerdem 49 società di braccianti, die in den 176 Genossenschaften einbegriffen, von Rabbeno aber nicht mitgezählt sind. Die zwei letzteren Zählungen geben freilich keine sichere Gewähr, daß der kooperative Charakter dieser Genossenschaften sich weiter als auf den Namen erstrecke. Die Genossenschaften sind fast ganz auf die nördliche Hälfte des Königreichs beschränkt und hier in einzelnen Provinzen dicht koncentriert. Einzelne der Gründungen sind so eigenartig, daß sie eine kurze Erwähnung beanspruchen.

Vor allem die società artistico-vetraria di Altare (Genua), eine isolierte Gründung des Jahres 1856 mit fast zünftlerischem Charakter, von einem Arzte ins Leben gerufen, ursprünglich 86, 1886 153 Genossen mit einem eingezahlten Kapital von über 300 000 Frcs. und etwa 150 Lohnarbeitern vereinigend, die am Gewinn nicht teilhaben. Nur den Gliedern gewisser alter Handwerksfamilien steht die Mitgliedschaft offen; die 109 Genossenschafter im Jahre 1874 trugen nur 12 verschiedene Familiennamen.

Die seit 1886 in Mailand thätige Genossenschaft der Fußbodenarbeiter (suolini) ist eine verwandtschaftliche Sippe von 58 meist analphabeten Lombarden, die ihre nahegelegene Heimat, wie es scheint, mit Weib und Kind verlassen und seitdem unter großen Entbehrungen sich eine eigene Werkstatt erbaut haben. Ihr Ideal ist die Errichtung eines gemeinsamen Wohngebäudes für sich und ihre Familien. Das eingezahlte Kapital betrug 1886 im ganzen 1800 Frcs.; vom Gewinn erhält das Kapital 60, die Arbeit 7 %.

Eine landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft gründete 1887 der Socialist G. Rossi unter dem Namen Cittadella auf dem Gute des früheren Deputierten G. Mori, der für das Unternehmen große Opfer brachte. Der anfangs beabsichtigte kommunistische Plan ist zwar soweit verdünnt worden, daß die einzelnen Familien sogar einen gewissen Eigenbesitz von Land erhielten; aber die Kolonie gedieh nicht schlecht, und man hat neuerdings mit einigen der anfangs 17 Familien, die inzwischen auf etwa 100 Köpfe angewachsen sind, den Versuch einer vollständigen Hausgemeinschaft zu machen gewagt.

Einer außerordentlichen Prosperität erfreuen sich die società di braccianti (Arbeitsleute), Erdarbeitergenossenschaften, die sich zuerst 1883 infolge der gedrückten ländlichen Tagelöhne bildeten. Es sind sehr lose Gemeinschaften, die fast nur für Garantieleistung Kapital brauchen und deren Mitglieder während der Sommermonate gewöhnlich ihrem Einzelerwerb in der Landwirtschaft nachgehen. Die technische Leitung liegt teilweise in den Händen angestellter Ingenieure. Unter den etwa 50 Genossenschaften sind einige sehr umfangreich, so die älteste in Ravenna: aus 303 Mitgliedern wurden bald 2604, die bis Ende 1889 auf 2127 zurückgingen;

ihr Betriebskapital beträgt 46 669, ihr Reservefonds 13 448 und ihr Pensionsfonds 17 854 Frcs, zu welch' letzterem allerdings liberale Zuwendungen beigetragen haben. Eine Filiale der Gesellschaft in der Campagna besitzt außerdem stehendes Kapital im Werte von über 50 000 Frcs., Arbeiterwohnungen für 10 000 Frcs., eine Konsumanstalt mit einem Umschlag von 600 000 Frcs. und ein Krankenhaus. Man rühmt den Einfluß der Genossenschaft auf die sittliche Haltung ihrer Mitglieder, Verbannung von Kartenspiel, Alkohol u. s. w. Die etwas jüngere società di Budrio trat mit 2000 Genossen ins Leben, sank aber binnen zwei Jahren auf die Hälfte herab und nimmt übrigens auch nicht arbeitende Kapitalisten auf.

Statt der 5 Bauarbeitergenossenschaften, die Rabbeno beschreibt, zählt die amtliche Publikation deren 43 auf, von denen sie 9 genauer kennt. Von diesen ist die aus etwa 30 Teilnehmern zusammengesetzte Maurergenossenschaft in Imola, einem Hauptsitze der Association, durch ihre Organisation bemerkenswert. Genossenschafter können nur diejenigen werden, die schon ein Jahr gegen Lohn von der Genossenschaft beschäftigt sind. Der Gewinn verteilt sich aber nur unter diejenigen, die drei Jahre hintereinander gearbeitet und das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zwar so, daß die 18—21jährigen (cooperanti), die offenbar in der Überzahl sind, die eine Hälfte, die über 21jährigen (effettivi) die andere erhalten, wobei noch zwischen Vorarbeitern und einfachen Arbeitern ein Unterschied gemacht wird. Vorweg hat jedoch das Kapital eine Dividende erhalten, die bis zu 6 %, aber nicht über ein Fünftel des Reingewinns beträgt. Vom Rest werden 75 % in der bezeichneten Weise verteilt, 5 % gehen zum Reservefonds, 20 % in die Hülfskasse. Die Leitung wird der Reihe nach allen Genossen übertragen; mehr als 50 Anteile darf niemand besitzen, auch scheint man nur Mitarbeitern die Erwerbung von Anteilen zu gestatten.

Ähnlich ist nach derselben Quelle die etwas jüngere, 1886 gegründete Buchdruckergenossenschaft in Imola organisiert, die mit nur 9 Teilnehmern anfing. Sie hat dieselbe Unterscheidung von effettivi und cooperanti, behandelt diese aber in der Gewinnteilung gleich und nur darin verschieden, daß sie den Bonus der cooperanti, also der 18—21jährigen, zum Ankauf von Genossenschaftsanteilen einbehält und vorläufig gleich diesen verzinst. Auch die noch nicht zu cooperanti Aufgestiegenen erhalten hier übrigens einen geringen Bonus.

Für die Schweiz und Österreich giebt Rabbeno nur wenige, für Belgien, Spanien, Rußland u. s. w. keine Notizen, obwohl manche der dortigen Versuche wohl eine Erwähnung verdient hätten. Auch in Bezug auf die eingehender behandelten Länder ist des Verfassers Litteraturkenntnis nicht immer ganz vollständig; so scheint er von Hubers Reisebriefen nur den ersten Band, Engländers wissenschaftlich weit unter ihm stehendes vierbändiges Werk über die französischen Associationen nur strichweise zu kennen und selbst Valleroux' Schrift nicht sorgfältig ausgenutzt zu haben. Ich erwähne beispielsweise die aus Hubers Angaben mit Wahrscheinlichkeit hervorgehende Thatsache, daß die älteren französischen Genossenschaften vielfach auf weit kürzere als die gesetzlich zulässige Maximaldauer, auf 10, 18 u. s. w. Jahre errichtet wurden, woraus sich vielleicht der erhebliche Rückgang der Associationen auch noch nach 1854 erklärt. Ohne die absehbare Aussicht der Kapitalteilung wäre wahrscheinlich manche Genossenschaft nicht zu stande gekommen.

Der Gewinnbeteiligung widmet Rabbeno bei ihrer nahen Verwandtschaft mit den Produktivgenossenschaften ein eigenes Kapitel. Er geht näher auf diejenigen neun Fälle ein, bei denen der Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Arbeiter obligatorisch ist, und stellt die beiden Systeme Godin und Leclaire einander gegenüber, bei welch letzterem er in der Vereinigung von Hülfskasse und Geschäftskapital ein Analogon des fonds indivisible findet. Neue Gesichtspunkte erschließt dieser Abschnitt sonst nicht. Eine allgemeine Erörterung des Anteilsystems wendet sich speciell gegen die Frommersche Kritik.

In einem langen Schlußkapitel zieht der Verfasser das allgemeine Ergebnis und beginnt mit einer Begriffsbestimmung, auf die er großen Wert legt. Gegenüber den deutschen Definitionen liegt ihr Verdienst darin, daß sie von dem weiteren Begriff der kooperativen Association ausgeht. Diesen definiert Rabbeno mit Hülfe des Begriffs der „Unternehmung im weiteren Sinne", die neuerdings von Kleinwächter u. a. von ihrer sonst schlechthin als Unternehmung bezeichneten

spekulativen Sonderform unterschieden wird. Kooperative Association ist danach eine gemeinsame Unternehmung im weiteren Sinne ausschließlich zur Befriedigung des eigenen Bedarfs. Um die Produktivassociation hierunter zu subsumieren, muß man sich nun noch klargemacht haben, daß die Unternehmung im weiteren Sinne des modernen Arbeitgebers zwei Momente in sich vereinigt, einmal die Produktion für den Markt auf eigene Rechnung und dann die Beschäftigung von Lohnarbeitern auf eigene Rechnung. Sie ist in beiden Stücken Unternehmung im engeren Sinne, die Produktivassociation dagegen nur im ersteren, während sie im zweiten kooperativ ist; sie ist eine nicht spekulative „Unternehmung im weiteren Sinne“, angewendet auf die Arbeitgeberfunktion in einer Unternehmung im engeren Sinne. Uns scheint mit dieser ungeläufigen Verwendung des Unternehmungsbegriffs wenig gewonnen, außerdem aber die Umschreibung der Kooperation zu weit zu sein. Nach Rabbenos Definition ist in der That jedes produktive Compagniegeschäft eine wahre Produktivgenossenschaft, bei dem die Lohnarbeit keine Rolle spielt, z. B. ein kleines Bankgeschäft von zwei Compagnons, und Rabbeno selbst muß zugeben, daß die Familienwirtschaft sich von der Kooperation nicht durch „wesentliche“, sondern nur durch „äußerliche und geschichtliche“ Merkmale unterscheide, die er doch wieder Valleroux gegenüber nicht gelten läßt. Er übersieht, daß die Kooperation immer eine Verbindung der Unterdrückten gegen ihre Unterdrücker, ein Schutz gegen eine bestehende Ungerechtigkeit ist und ihren Charakter mit der Beseitigung dieser verändert. Man könnte sagen, Kooperation sei Selbsthülfe der wirtschaftlich Schwachen durch wirtschaftliche Gemeinschaft und sollte angemessenerweise auch die freien Hülfskassen diesem Begriffe zuzählen. Produktivgenossenschaft wäre dann Kooperation in der Unternehmung.

Noch mehr scheint uns verfehlt, was Rabbeno aus seinem Begriffe folgert. Die begrifflich echte Produktivgenossenschaft soll keinen Groschen fremdes Kapital leihen dürfen; mit gleichem Recht könnte man postulieren, daß sie auch den Detailvertrieb ihrer Produkte selbst in die Hand nehme. Ebensowenig kann aus dem Begriffe folgen, daß die Genossenschafter ihren wechselnden Reingewinn nicht bloß nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung, sondern auch nach ihren Kapitalquoten austeilen und diese auch nicht mit einem Fixum abfinden dürfen. Man könnte hier dem Verfasser die Bemerkung von v. Schulze-Gävernitz (a. a. O. I 369) entgegenhalten, daß eine solche Form gerade dazu dient, das Interesse der kleinen Anteilhaber, die eine sichere hohe Rente wünschen, an der genossenschaftlichen Form zu befestigen.

Der Verfasser giebt schließlich nächst einem Überblick der bisherigen Urteile über die Produktivassociation eine ausführliche systematische Aufzeichnung der Licht- und Schattenseiten dieser Unternehmungsform und wiederholt nochmals die allgemeinen Bemerkungen seiner früheren erzählenden Abschnitte. Wie anspruchslos er selbst über diese Ausführungen denkt, zeigt die Überschrift, die er ihnen gegeben hat: prime linee di una teoria delle soc. coop. di produzione.

Er selbst hält diejenige produktivgenossenschaftliche Form für die vollendete, die die schlimmsten socialistischen Schlacken ausgeschieden und dem individuellen Egoismus soweit freie Bahn gegeben hat, daß dem Kapital ein billiger Zins zufließt und der zur Verteilung kommende Reingewinn gleichmäßig den Arbeitslöhnen und Kapitalzinsen zugeschlagen wird. Er erkennt in dem von ihm geschilderten Entwickelungsgang eine Probe auf die Richtigkeit dieser seiner Überzeugung, und hält eine fortschreitende Verbreitung der Institution nicht für ausgeschlossen. Er warnt aber vor einer zu weit gehenden Begünstigung durch unentgeltlichen Kredit u. dgl.

Um ganz gerecht zu sein, wird man jedoch hinzufügen, daß die ursprüngliche socialistische Idee der Produktivgenossenschaft noch keinem fair trial unterworfen worden ist. Die socialistische Produktivgenossenschaft ist als herrschende Unternehmungsform gedacht und die 1848er Pariser Agitation war auch darauf angelegt, ganze Berufszweige der Pariser Industrie zusammenzufassen, ja in der Leistenschneiderei wäre dies nach Engländer sogar in nationalem Umfange beinahe geglückt. Es war aber die wirtschaftliche und psychologische Konkurrenz der kapitalistischen Unternehmungen, die das Scheitern oder den kapitalistischen Ausgang der produktivgenossenschaftlichen Experimente zum guten Teile verschuldet hat. Nicht die Experimente, sondern das Experimentieren ist miß-

glückt; nicht die Möglichkeit der Produktivgenossenschaften, sondern die Möglichkeit ihrer plötzlichen Einführung auf privatem Wege wurde erprobt.

Aus der vom Chef der italienischen Reichsstatistik veröffentlichten gehaltreichen kleinen Schrift, die an der Spitze dieser Mitteilung citiert ist, wurde das wichtigste Hierhergehörige schon gelegentlich im Vorhergehenden, meist unter ausdrücklichem Quellenhinweis, wiedergegeben. Sie behandelt außer den Produktiv- auch die 1625 Kredit-, die 9 Rohstoff- und Verkaufsgenossenschaften, die 681 Konsumvereine und etwas ausführlicher die 69 Baugenossenschaften Italiens und fügt einige vergleichende Daten für andere Nationen hinzu. Sie bildet die Einleitung zu einem Tabellenwerk, das nächstdem ausgegeben werden dürfte, das für künftige Untersuchungen ein wichtiges Hülfsmittel bilden, aber insofern wohl nicht mehr viele unmittelbar interessante Thatsachen bringen wird, als die hauptsächlichen Notizen dieser Art schon in der Einleitung vorweggenommen zu sein scheinen. Eine namentliche Aufzählung sämtlicher bekannt gewordener Genossenschaften ist auch der Einleitung bereits angefügt.

K. Oldenberg.

Die Sachsengängerei.

Im folgenden will ich, der liebenswürdigen Aufforderung des Herrn Professor Dr. Schmoller entsprechend, die Hauptresultate meiner in Thiels Landwirtschaftlichen Jahrbüchern sowie als Sonderabdruck bei Paul Parey im Frühjahre 1890 erschienenen Schrift über die Sachsengängerei zusammenstellen, zu welcher ich das Material teils durch eine dreimonatliche Reise in den Gegenden der Abwanderung und Zuwanderung gesammelt, theils amtlichen statistischen Erhebungen entnommen habe.

Die Kultur der Zuckerrüben hat in denjenigen Gegenden Deutschlands, in denen sie in großem Maßstabe betrieben wird, insbesondere in der Provinz Sachsen, in Anhalt, Braunschweig und der Provinz Hannover einen bedeutsamen Umschwung der landwirtschaftlichen sowohl wie der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände herbeigeführt.

Die landwirtschaftliche Technik hat daselbst einen hohen Grad von Intensität erreicht. Diese zeigt sich namentlich in der Verwendung zahlreicher Maschinen, in einer rationellen Düngung mit natürlichem und künstlichem Dünger, in einer sorgsamen Auswahl der Saatgüter, in Haltung eines großen, den besten Rassen entnommenen Viehstandes und in der Ernährung desselben mit koncentrierten Futtermitteln als Erzeugung der eiweißarmen Rübenschnitzel, in einer sorgfältigen Bearbeitung des Ackers und im allgemeinen in dem rationellen auf wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebauten und durch kaufmännische Buchführung genau kontrollierten Betriebe der gesamten Wirtschaft.

Diese Hochkultur hatte nun drei wichtige Folgen, welche alle drei, wenn auch in verschiedener Richtung, zu dem gleichen Ergebnis für die ländlichen Arbeiterverhältnisse führten.

Erstens verlangte die intensivere Bearbeitung des Ackers sowie die Ernte der Rüben eine ungleich größere Anzahl an Arbeitern als der bisherige Wirtschaftsbetrieb.

Zweitens verdrängte der veränderte Wirtschaftsbetrieb allmählich die bis dahin wie in ganz Norddeutschland, so auch in Sachsen übliche Naturallöhnung des Arbeiters und machte dadurch den ländlichen Arbeiterstand weit beweglicher als früher. Da nun durch die großen Fortschritte und Erfolge der Landwirtschaft in den sächsischen Rübengegenden auch die Industrie und der Eisenbahnbau einen mächtigen Aufschwung erlangte, zu welchem im übrigen auch andere Ursachen mitwirkten, so wurde das Abströmen der ländlichen Arbeiter zu den städtischen Gewerben immer stärker.

Drittens hatte der allgemeine Wohlstand, den diese günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Sachsen erzeugten, und die verbesserte Lebenshaltung der unteren Klassen zur Folge, daß die Frauen und Töchter von kleinen Besitzern,

Tagelöhnern und Handwerkern nicht mehr wie früher sich bereit zeigten, die schweren Hack- und Rodearbeiten zu verrichten.

Die vermehrte Nachfrage nach Arbeitskräften, verbunden mit dem verringerten Angebote an solchen in den Rübengegenden selbst, führte mit Notwendigkeit zu dem Bezug von auswärtigen Arbeitern.

Ein glücklicher Zufall wollte es, daß in der ersten Zeit dieser Bezug aus einer den Rübenländern ganz nahe liegenden Gegend, dem am Südabhange des Harzes gelegenen Eichsfelde, erfolgen konnte. Dies Gebiet, eine alte Enklave des Erzbistums Mainz, war einerseits infolge der Abschließung seiner Bewohner gegen die rings es umgebenden evangelischen Gegenden, andererseits infolge der Gewohnheit, die ererbten Grundstücke realiter aufzuteilen, welche eine Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung verhütete, zu einem Zustande der Übervölkerung gelangt, welcher die Bewohner zum Aufsuchen auswärtiger Arbeit nötigte. Dem immer stärker anwachsenden Rübenbau in Westelbien konnte aber der Zuzug der Eichsfelder bald nicht mehr genügende Arbeitskräfte liefern. Es war die Neumark, welche die hierdurch entstehenden Lücken zunächst ausfüllte. Dort hatte der geringe Umfang der Grundstücke, welche den von Friedrich dem Großen angesiedelten Kolonisten zugeteilt waren, seit Jahrzehnten zu einer periodischen Abwanderung und zwar zunächst zur Erntezeit in die reicheren Getreidegegenden des nördlichen Deutschlands, insbesondere nach Vorpommern, nach der Mark, nach Mecklenburg und Schleswig-Holstein geführt. Als später im Oderbruch die Kultur der Zuckerrüben aufkam, strömte ein großer Teil der Warthe- und Netzebrücher — oder, wie sie nach dem Hauptorte jener Gegend gewöhnlich genannt werden, der Landsberger — in drei verschiedenen Perioden des Jahres, im Frühjahr zur Hackarbeit, im Sommer zur Getreideernte und im Herbste zur Rüben- und Kartoffelernte, nach diesem durch die geniale Kraft des großen Friedrich, des einstigen Gefangenen von Küstrin, sozusagen aus dem Nichts geschaffenen gesegneten Landstrich der Mark, dessen Getreide- und Kartoffelbau auch vorher schon große Massen von Landsberger Arbeitern in den Erntezeiten angelockt hatte. Nunmehr lernten sie daselbst die beim Rübenbau notwendigen Arbeiten kennen, und als die Nachfrage nach Rübenarbeitern in Westelbien eine immer dringendere wurde und ungefähr zu gleicher Zeit die Ostbahn den Verkehr jener übervölkerten Gegenden mit dem Westen ungemein erleichtert hatte, trat eine von Jahr zu Jahr wachsende Abwanderung der Landsberger nach Sachsen und den anderen westelbischen Rübengegenden ein.

Doch auch diese Zufuhr von Arbeitskräften reichte noch immer nicht hin, den wachsenden Bedarf zu decken. Dieselbe stieg namentlich ganz außerordentlich zu Anfang der achtziger Jahre, in denen eine günstige Konjunktur eine große Ausdehnung des Rübenbaues zur Folge hatte, wie nachstehende Zahlen zeigen.

Es betrug die dem Rübenbau gewidmete Fläche im:

	1878	1883	
Regierungsbezirk Magdeburg	44 000	66 000	ha
„ Merseburg	29 000	45 000	„
„ Hildesheim	10 000	16 000	„
Herzogtum Braunschweig	12 000	20 000	„
„ Anhalt	16 000	19 000	„
in diesen Gebieten zusammen (ohne Weglassung der Hunderte)	113 500	169 700	„

In den Hauptrübengegenden Westelbiens hatte sich also der Rübenbau in einem Jahrfünft um genau ein Drittel der Anbaufläche vermehrt. In derselben Zeit hatte aber auch in anderen Gegenden Norddeutschlands der Anbau der Zuckerrübe eine plötzliche große Erweiterung erfahren. So wuchs die Anbaufläche der Zuckerrübe im

Regierungsbezirk Breslau	von	16 000	auf	32 000	ha
„ Liegnitz	„	3 000	„	7 500	„
„ Oppeln	„	5 500	„	16 500	„
„ Posen	„	198	„	8 900	„
„ Bromberg	„	973	„	12 200	„
„ Danzig	„	1 100	„	8 300	„
„ Marienwerder	„	50	„	7 238	„

Dieser Umstand hatte auf der einen Seite zwar zur Folge, daß die Landsberger, die bis dahin fast die einzigen Massenabwanderer stellten, nunmehr auch im Osten begehrt wurden, der Arbeitermangel in Westelbien also wiederum außer durch die vermehrte Nachfrage auch noch durch das verringerte Angebot verschärft wurde, erzeugte aber auf der anderen Seite auch unter den Bewohnern anderer Gegenden des Ostens, insonderheit bei den Oberschlesiern die Gewohnheit, nach auswärts, nämlich in die neuen Rübengegenden des Ostens selbst auf Landarbeit zu gehen, und machte sie damit auch geneigter weitere Wanderungen nach Westelbien anzutreten.

Die Heranziehung von immer größeren Massen von Wanderarbeitern aus einem immer größeren Landgebiete zur Rübenarbeit in Westelbien wäre nicht so leicht von statten gegangen, wenn nicht die seit Jahrzehnten im Warthe- und Netzebruche bestehende periodische Abwanderung ein ganz eigenes System der Anwerbung und insonderheit einen geschulten Stand von Werbern erzeugt hätte.

Charakteristisch für dieselben ist es, daß sie zugleich in der Fremde die Stellung von Aufsehern über die von ihnen geworbenen Arbeiter einnehmen. Indem sie damit in nähere Beziehungen sowohl zu diesen Leuten wie zu deren Arbeitgebern treten, sind sie einerseits am besten geeignet, die socialen und wirtschaftlichen Nachteile, die eine fremde Arbeiterschaft für den Betrieb der Wirtschaft mit sich bringen kann, aufzuheben oder zum mindesten zu mildern, und werden andererseits befähigt, eine gute Auswahl unter den anzuwerbenden Arbeitern zu treffen. Diese Landsberger Aufseheragenten waren es nun, welche, nachdem ihre Heimatsgegend nicht mehr genügenden Ersatz lieferte, andere Gebiete des Ostens aufsuchten und dort die erste Vermittelung zwischen Nachfrage und Angebot von Arbeitskräften übernahmen.

Diese Art von Anwerbung ist der großen Vorzüge halber, die sie gewährt, weitaus die verbreitetste. Daneben kommt es vor, daß der Gutsherr einen eignen Beamten zur Anwerbung aussendet oder daß er Arbeitern und insbesondere Arbeiterinnen, die schon mehrere Jahre hindurch zu ihm auf Arbeit gekommen sind, den Auftrag zur Anwerbung erteilt. Auch städtische Stellenvermittler werden hin und wieder mit der Anwerbung von Wanderarbeitern beauftragt, und männliche Arbeiter unternehmen es auch manchmal, ohne für ein bestimmtes Gut geworben zu sein, nach den westelbischen Gütern auf die Arbeitssuche zu gehen. Der Verdienst der Wanderarbeiter, welche zum größten Teil aus jungen Personen im Alter von 16—30 Jahren und zwar überwiegend aus solchen weiblichen Geschlechts bestehen, ist in Westelbien ein hoher. Die Arbeiter werden meist im Stücklohn bezahlt, bei welchem die Weiber auf einen wöchentlichen Verdienst von 6—18 Mark, die Männer auf einen solchen von 9—32 Mark kommen. Nach Ausweis der Lohntabellen eines sächsischen Gutes schwankte der Gesamtverdienst im Sommer 1888 und zwar vom 7. April bis zum 30. November bei den Weibern zwischen 370 und 420 Mark, bei den Männern zwischen 495 und 580 Mark. Die von den Arbeitern gemachten Ersparnisse sind natürlich je nach ihrer Lebenshaltung, und je nachdem sie aus dem elterlichen Hause Lebensmittel: Butter, Speck, Schinken und dergleichen, nachgesandt erhalten oder nicht, verschieden. Als Durchschnittssatz kann man 150 Mark für die Arbeitssaison ansetzen.

Die Haltung der Wanderarbeiter ist eine gute. Sie sind in geräumigen Häusern, den sogenannten Kasernen, unter vollständiger Trennung der Geschlechter, untergebracht und erhalten entweder warmes Essen in genügender Quantität oder $12^1/_2$ Kilo rohe Kartoffeln in der Woche geliefert. In letzterem Falle wird ihnen eine Köchin, gewöhnlich die Frau des Aufsehers, gestellt, welche das von den Arbeitern selbst in Töpfen hergerichtete Essen auf Grubeöfen kocht.

Die Mehrzahl der Arbeiter geht nach Beendigung der Rübenernte, gewöhnlich im Monat November, wieder in ihre Heimat zurück, wohin sie Heimweh, die Aussicht auf billigere Verpflegung und das Bedürfnis, sich nach der angestrengten Sommerarbeit einige Monate auszuruhen, mit gleicher Gewalt locken. Die von den meisten Regierungspräsidenten in den östlichen Provinzen gemachten Erhebungen lassen, so unzuverlässig dieselben auch in vieler Hinsicht sein mögen,

doch ungefähr erkennen, welchen Umfang die Wanderarbeit — nicht nur die Sachsengängerei allein — daselbst bereits angenommen hat. Es gehen demnach auf Wanderarbeit aus der

Provinz	Brandenburg	14 500,
=	Westpreußen	16 500,
=	Schlesien	26 000,
=	Pommern	3 000,
=	Posen	15 000,
	in Summa	75 000.

Die Ursachen der Abwanderung sind in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden.

Die größte Masse der Abwanderer verläßt deswegen ihre Heimat, weil sie dort weder von den Erträgen des eigenen Landes sich ernähren noch auch auf den benachbarten Gütern genug Arbeit finden können. Diese den gewöhnlichen Anschauungen über die Verhältnisse des Ostens so wenig entsprechende Thatsache statistisch nachzuweisen, habe ich als eine meiner Hauptaufgaben erachtet. Die von mir zu diesem Zweck angewandten Methoden sind zwar nicht ganz einwandsfrei, dürften aber kaum durch eine absolut sichere Resultate liefernde zu ersetzen sein.

Ich habe die in den Gemeindelexicis des preußischen Staates angegebenen Grundsteuerreinerträge der Äcker und Wiesen in jeder Gemeinde mit der Anzahl der Hektare Äcker und Wiesen derselben multipliziert und in diese Zahl mit der Anzahl der Gemeindemitglieder hineindividiert. Diese auf jede Person entfallenden Grundsteuerreinerträge habe ich für die Gemeinden der von der Abwanderung am stärksten betroffenen Kreise festgestellt und gefunden, daß dieselben in einem gewissen Parallelismus zu der prozentualen Größe der Abwanderung in jeder Gemeinde stehen.

Diesen Parallelismus habe ich nach derselben Methode festzustellen gesucht, nach der ich in meiner Arbeit über die Lage der Hausweber im Weilerthal (S. 156 ff.) den Parallelismus zwischen Armut und starker Kindererzeugung nachzuweisen versucht habe. Ich habe sämtliche Gemeinden der in Betracht kommenden Kreise in eine mit der geringeren oder größeren Zahl dieser Gemeinden wechselnde Anzahl von Gruppen und Klassen geteilt. Je nachdem eine Gemeinde einen höheren oder niedrigeren Procentsatz der Abwanderung zeigt, wurde sie einer der aufgestellten Gruppen, und je nachdem sie einen höheren oder niedrigeren durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag zeigt, einer der aufgestellten Klassen zugeteilt. Sodann wurde festgestellt, eine wie große Zahl an Gemeinden einer jeden Gruppe den verschiedenen Klassen dieses Kreises angehören, und sodann berechnet, wie groß diese Zahlen wären, wenn die Anzahl der Gemeinden in jedem Kreise 100 betrüge.

Von den so gefundenen Resultaten will ich die beweiskräftigsten hier wiedergeben.

Die Gemeinden des Kreises Landsberg habe ich in 4 Gruppen geteilt, je nachdem sie eine Abwanderung von 20—48,6 % (A), 10—20 % (B), 5—10 % (C), 0—5 % (D) der Bevölkerung zeigen, und in 6 Klassen, je nachdem der auf jede Person entfallende Grundsteuerreinertrag beträgt bis 5 Mark (I), bis 10 Mark (II), bis 15 Mark (III), bis 30 Mark (IV), bis 45 Mark (V), über 45 Mark (VI). Vergleiche ich diese Gruppen mit diesen 6 Klassen, so zeigt sich der offenbar vorhandene Parallelismus zwischen Abwanderung und Armut immer noch durch Unregelmäßigkeiten durchbrochen. Fasse ich dagegen die ersten 3 und die letzten 3 Klassen zu je einer Klasse zusammen, so erleidet die Regel, daß mit wachsendem Wohlstand sich die Abwanderung vermindert, keine Ausnahme.

Denn es gehören von den Gemeinden der Gruppe	zu den Gemeinden der Klassen I—III	IV—VI
A	88,9 %	11,1 %
B	57,2 =	42,8 =
C	33,3 =	66,7 =
D	26 =	73,9 =

Ganz ähnliche Verhältnisse zeigt der neumärkische Kreis Oststernberg.

18*

Von den Gemeinden der Gruppen	gehören zu den Gemeinden der Klassen I	II
A	88,2 %	11,8 %
B	31,2 „	68,8 „
C	14,3 „	85,7 „

Daß Übervölkerung die Ursache der Abwanderung in den Kreisen Landsberg und Oststernberg ist, scheint mit diesen Zahlen wenn auch nicht bewiesen, so doch wahrscheinlich gemacht. Allein während der Grund der Übervölkerung größtenteils hier in der zu großen Dichtigkeit der Bevölkerung liegt, die künstlich durch die fridericianische Kolonisation geschaffen wurde, ist es in anderen Gegenden des Ostens die geringe Ertragsfähigkeit des Bodens, welche das Mißverhältnis zwischen der — absolut sehr geringen — Anzahl der Bewohner und der Ernährungsfähigkeit ihres Landes hervorruft.

Das gilt in erster Linie für den uralisch-baltischen Landrücken. Für die im Gebiet desselben belegenen hinterpommerschen Kreise läßt sich dies bei der absolut zu geringen Anzahl der Abwanderung schwer zahlenmäßig nachweisen; sehr leicht aber für verschiedene westpreußische Kreise.

Ich stelle die für einige Kreise gefundenen Zahlenverhältnisse nebeneinander.

Von den Gemeinden der Gruppe		gehören zu den Gemeinden der Klasse I	II	III	IV
im Kreise Schlochau	A	78,1 %	18,8 %	0 %	3,1 %
„ „ „	B	25,5 „	27,7 „	40,4 „	6,4 „
„ „ Preuß. Stargard	A	70,6 „	8,8 „	17,6 „	3 „
„ „ „ „	B	24,1 „	27,6 „	27 „	20,7 „
„ „ Tuchel	A	92 % (I + II)		8 % (III + IV)	
„ „ „	B	20,6 „ (I + II)		79,3 „ (III + IV)	

In der Provinz Posen sind es namentlich zwei Gebiete, in denen infolge von Geringwertigkeit des Bodens die dort lebende Landbevölkerung keine ausreichende Ernährungsmöglichkeit findet. Es sind die im Norden der Provinz gelegenen Höhegegenden des Netzethales und der in die Provinz Schlesien hineinreichende südöstliche Zipfel von Posen. In ersterem Gebiete läßt sich für die Kreise Samter und Czarnikau, in dem andern für den Kreis Ostrowo diese Behauptung zahlenmäßig belegen.

Von den Gemeinden der Gruppe		gehören zu den Gemeinden der Klasse I	II	III	IV
im Kreise Samter	A	76,9 %	15,3 %	7,7 %	
„ „ „	B	14,3 „	35,7 „	50,0 „	
„ „ Czarnikau	A	27,6 „	37,9 „	27,6 „	6,9 %
„ „ „	B	14,8 „	14,8 „	55,5 „	14,8 „
„ „ Ostrowo	A	12 „	84,0 „	4,0 „	0 „
„ „ „	B	0 „	54,0 „	29,2 „	16,6 „

Mit noch größerer Schärfe tritt die geringe Ernährungsmöglichkeit als Ursache der Abwanderung zu Tage, wenn innerhalb eines Kreises sich Gebiete von verschiedener Fruchtbarkeit und demgemäß verschiedener Ernährungsfähigkeit finden. Regelmäßig zeigt dann das minder fruchtbare Gebiet die stärkere Abwanderung.

Es läßt sich das namentlich für einen Teil Westpreußens nachweisen, woselbst die wegen ihrer Unfruchtbarkeit berüchtigte Tuchler Heide sowie die an diese sich anschließende nicht minder unfruchtbare Kassubei sich über mehrere Kreise erstreckt, niemals aber das ganze Areal eines solchen einnimmt.

In Schlochau beträgt in dem nördlichen Teile des Kreises die Abwanderung 6,2 %, im südlichen Teile nur 2,09 % der Bevölkerung. Dort entfällt auf jeden Bewohner ein Grundsteuerreinertrag von 4,3 Mark, hier ein solcher von 11,2 Mark. Einem mehr wie 2½ mal so kleinen Durchschnittsertrag im Norden entspricht also eine dreimal so große Abwanderung daselbst.

Für den Kreis Konitz erlaubten die mir vorliegenden statistischen Aufnahmen, welche sich nur auf die Amtsbezirke, nicht aber auf die einzelnen Ge-

meinden bezogen, nicht die sonst angestellten Berechnungen. Ich habe hier nur den durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag sowie die prozentuale Abwanderung für die beiden geographisch verschiedenen Teile des Kreises berechnen können. Der Durchschnittsreinertrag beträgt in der sogenannten Kassubei 3,9 Mark, in der sogenannten Koschneiderei 7,8 Mark vom Hektar. In der Kassubei nun beziffert sich die Abwanderung auf 5,96 %, in der Koschneiderei nur auf 0,74 % der Bevölkerung.

Im Kreise Preuß. Stargard beträgt

	die Abwanderung % der Bevölkerung der Landgemeinden	der Durchschnitts-reinertrag
in den südlichsten Amtsbezirken	15,3	1,8 Mark
„ dem ganzen südlichen Teil	12,7	2,1 „
„ dem mittleren Teil	9,0	11,1 „
„ dem nördlichen Teil	3,3	14,3 „

Im Kreise Tuchel beträgt

	der Durchschnitts-ertrag vom Hektar	die prozentuale Größe der Abwanderung
in dem Gebiet rechts der Braa außer dem Amtsbez. Groß-Bislaw . .	2,6 Mark	8,1 %
„ „ Amtsbezirk Groß-Bislaw . .	5,8 „	5,2 „
„ „ Gebiet links der Braa	14,8 „	0,3 „

Eine fast mathematisch gleiche ist die Parallelität zwischen Armut und Abwanderung in dem posenschen Kreise Adelnau, der jenem oben erwähnten südlichen Zipfel zugehört. Daselbst beträgt die Abwanderung im Distrikt Samki etwas über 5 %, im Distrikt Adelnau 10 % der Bevölkerung; dort entfallen auf jede Person 9 Mark, hier aber nur 4,3 Mark Grundsteuerreinertrag.

Um den Mangel an genügender Gutsarbeit als Ursache der Abwanderung nachzuweisen, habe ich mich verschiedener Methoden bedient, von denen aber keine ganz einwurfsfrei ist. Sie basieren alle auf der Annahme, daß der Grund und Boden in den Gutsbezirken sogut wie ausschließlich von Grundbesitzern besessen wird, welche fremde Leute beschäftigen können, in den Landgemeinden dagegen von einer Bevölkerung, die mehr Arbeitskräfte abgeben als verwenden kann. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, dürfte das im allgemeinen wohl auch zutreffen.

Im Kreise Landsberg finden sich die großen Güter vornehmlich in den Höhegegenden rechts der Warthe. Dort entfallen auf einen Landbewohner (Bewohner von Gutsbezirken und Landgemeinden) 47,9 Ar Gutskulturfläche (Acker und Wiesen in den Gutsbezirken), in der Niederung aber beträgt diese Summe nur 6,7 Ar. Dort macht die Abwanderung 7 %, hier dagegen 17,3 % der Bevölkerung aus.

Ganz dieselbe Scheidung findet sich in dem benachbarten Kreise Friedeberg. In dem Gebiete rechts der Netze entfallen bei einer Abwanderung von 0,6 % der Bevölkerung 111 Ar Gutskulturfläche auf jeden Landbewohner, in dem links der Netze aber bei einer Abwanderung von 4,5 % der Bevölkerung nur 3 Ar.

Für die hinterpommerschen Kreise habe ich eine, wie mir scheint, etwas exaktere Rechnungsmethode angewandt, indem ich die für die Gutsarbeit freie, erwachsene Bevölkerung zu ermitteln gesucht habe.

Ich habe, um die erwachsene Bevölkerung eines jeden Amtsbezirks festzustellen, — dem im ganzen Kreise bestehenden Verhältnis ungefähr entsprechend — von der gesamten ländlichen Bevölkerung 40 % abgezogen. Sodann habe ich angenommen, daß die einem Reinertrag von 50 Mark entsprechende Fläche für eine erwachsene Person genügend Beschäftigung und Unterhalt gewährt. Ich habe darum in die gesamten Grundsteuerreinerträge (von Acker und Wiesen) der Landgemeinden eines jeden Amtsbezirks mit 50 dividiert und die so erhaltene Zahl von der Zahl der erwachsenen Bevölkerung abgezogen. Mit dieser Zahl bin ich sodann in die Kulturfläche der Gutsbezirke eines jeden Amtsbezirks hineingegangen. Dabei hat sich gezeigt, daß in den Amtsbezirken, welche Abwanderung haben, auf je eine erwachsene gutsarbeitfreie Person 30—112 Ar

Gutskulturfläche, in den Amtsbezirken, in denen keine Abwanderung stattfindet, aber 252—451 Ar Gutskulturfläche entfallen. Da nun aber die verschieden große Fruchtbarkeit des Gutsareals auch auf die Menge der verwendbaren Arbeitskräfte einen gewissen Einfluß übt — wirtschaftlich, indem die geringeren Erträge auch nur die Verwendung von weniger Arbeitern gestatten, und technisch, indem im Osten Preußens unfruchtbares Land gewöhnlich mit Sandland identisch ist, und dieses wegen seiner leichten Bearbeitbarkeit weniger Arbeitskräfte erfordert —, so habe ich in Kreisen, deren Boden sehr große Unterschiede in der Fruchtbarkeit zeigt, auch hierauf Rücksicht genommen. Ich habe zu diesem Zweck die Äcker und die Wiesen der Gutsbezirke mit den entsprechenden Grundsteuerreinerträgen multipliziert und darauf berechnet, wieviel gutsarbeitsfreie Erwachsene der ländlichen Bevölkerung irgend eines Gebietes auf je 1000 Mark Gutsreinertrag entfallen.

Hier einige Beispiele: Im Kreise Konitz kommen in der Kassubei 365, in der Koschneiderei aber nur 43 gutsarbeitsfreie Erwachsene auf 1000 Mark Gutsreinertrag. Zu der Armut des Bodens in der Kassubei kommt also als weiterer Grund für die im Verhältnis zur Koschneiderei 8mal so starke Abwanderung die Thatsache, daß hier die Gelegenheit, auf Gütern beschäftigt zu werden, 8- bis 9mal so gering ist als in der Koschneiderei.

Preuß. Stargard zeigt folgende Verhältnisse:

	Die Abwanderung beträgt % der gesamten ländlichen Bevölkerung	Auf 1000 Mark Gutsertrag kommen gutsarbeitsfreie Erwachsene
südlichste Amtsbezirke	14,5	766
ganzer südlicher Teil	11,9	593
mittlerer Teil	8,4	150
nördlicher Teil	1,8	43

In dem mittelschlesischen Kreise Groß-Wartenberg beläuft sich die Abwanderung in dem fruchtbareren und mit größeren Gütern reichlich besetzten Süden auf 7,6 %, im Norden aber auf 12,5 % der Bevölkerung. Dort kommen auf 1000 Mark Gutsreinertrag 55, hier aber 120 gutsarbeitsfreie Erwachsene.

Eine weitere Ursache der Abwanderung ist der geringe Arbeitslohn, der in den meisten Gegenden des Ostens gezahlt wird und der in der Hauptsache in dem geringen Ertrage der dortigen Landwirtschaft seine Erklärung findet. In Oberschlesien, woselbst dieses Motiv in den meisten Fällen das entscheidende für die Abwanderung ist, wirkt auch der Umstand, daß die Arbeitsleistungen der Oberschlesier in der Heimat bei weitem geringer sind als in der Fremde, hinabmindernd auf die Lohnhöhe ein.

Neben diesen rein wirtschaftlichen Motiven sind aber oft auch psychologische Momente für den Entschluß, nach dem Westen auf Arbeit zu gehen, entscheidend. Dahin gehören der Wandertrieb, Abneigung gegen Personen in der Heimat und Neigungen zu solchen in der Fremde, der Drang von der elterlichen Aufsicht sowie von der Verpflichtung los zu kommen, die Einnahmen mit den Eltern zu teilen, und die Abneigung, die sogenannten Gesindearbeiten zu verrichten. Besonders stark zeigt sich der Einfluß dieser persönlichen Verhältnisse und Stimmungen in Gegenden, in welchen, wie beispielsweise in den posenschen Kreisen zwischen der Mark und der Stadt Posen, die wirtschaftlichen Verhältnisse sehr günstige, insbesondere die Arbeitslöhne sehr hohe sind.

Die Folgen der Sachsengängerei sind mannigfaltigster Art, sowohl für die Sachsengänger selbst wie für die gesamten Verhältnisse des Ostens. Sie ohne Vorliebe und Abneigung objektiv darzustellen, war eine der Hauptaufgaben einer wissenschaftlichen Behandlung der Sachsengängerei. Als Folge für die Sachsengänger selbst ist in wirtschaftlicher Hinsicht der verhältnismäßig hohe Gewinn zu konstatieren, den sie aus ihrer auswärtigen Arbeit ziehen. Ohne diese Einnahme wäre es Tausenden von Bewohnern des Ostens geradezu unmöglich, überhaupt ihr Leben zu fristen, andern wieder ermöglicht sie eine bessere Lebenshaltung, und einem verhältnismäßig geringen Teile der Sachsengänger, welche nicht genötigt sind, ihre sommerlichen Ersparnisse im Winter aufzuzehren, bietet sie Gelegenheit, sich nach und nach ein Kapital von etlichen hundert Mark aufzusparen, das sie bei ihrer Verheiratung in die Wirtschaft mitbringen können.

Als ethisch-sociale Folge läßt sich zunächst bei einem Teil der östlichen Arbeiter, namentlich den Oberschlesiern und den Bewohnern des südöstlichen Zipfels der Provinz Posen, eine ganz erhebliche Steigerung der Arbeitslust konstatieren, während auf der anderen Seite die winterliche Arbeitspause die Mehrzahl der Sachsengänger zur Faulenzerei, wenigstens während dieser vier Monate, verführt.

Dem durch die leichte Möglichkeit zu sparen, und zwar mit lohnendem Erfolge zu sparen, bei vielen Sachsengängern stark angeregten Spartriebe steht als ungünstige Folge bei anderen Sachsengängern die durch die großen Einnahmen erregte Verschwendungs- und Putzsucht gegenüber.

Als bedeutsamste ethisch-sociale Folge der Sachsengängerei aber ist auf der einen Seite die Erhebung der Leute auf eine höhere Stufe der Kultur, auf der anderen Seite eine große Gefährdung ihrer Sittlichkeit zu konstatieren. Ersteres zeigt sich in der Erweiterung ihres geistigen Horizontes, der Verbesserung der Lebenshaltung, namentlich bei den in der Heimat sich äußerst schlecht nährenden Oberschlesiern, in der Gewöhnung an Ordnung und Sauberkeit bei den nationalpolnischen Elementen und zuweilen auch in der Angewöhnung an bessere Arbeitsmethoden, als sie in der Heimat üblich sind. Was unsere Vorfahren von den Handwerksburschen erwarteten, als sie sie einige Jahre auf Wanderschaft zu gehen zwangen, das ungefähr vollzieht sich hier bei den ländlichen Arbeitern des Ostens, die in ihrer Mehrzahl ja gleichfalls dem jugendlichen, bildsamen Alter angehören, durch ihre alljährlichen Wanderungen nach dem höher kultivierten Westen. Diese Erhöhung ihres kulturellen Standpunktes schließt nun allerdings oft genug auch eine Abnahme an Achtung vor vorhandenen Autoritäten in sich, die sich in einem frechen und trotzigen Wesen zeigt. Daß auch die geschlechtliche Sittlichkeit durch die Sachsengängerei leidet, ist nicht zu bestreiten, dagegen glaube ich Belege genug dafür beigebracht zu haben, daß dies nicht in dem Umfang geschieht, wie es von den ausgesprochenen Gegnern der Sachsengängerei behauptet wird. Entschieden die ungünstigste Folge der ganzen Bewegung ist die Neigung zum leichtfertigen Kontraktbruch, die sie infolge der Schwierigkeit, demselben bei den Wanderarbeitern mit Erfolg entgegenzutreten, in erschreckendem Maße hervorruft.

In nationalpolitischer Hinsicht steht der günstigen Folge der Sachsengängerei, daß sie die Nationalpolen an deutsche Sprache und deutsches Wesen gewöhnt, die allerdings nur vereinzelt auftretende Erscheinung gegenüber, daß die deutschen Arbeiter mancher Kreise mit Vorliebe im Westen bleiben und dadurch und manchmal auch durch die nachströmende polnische Bevölkerung letztere an Umfang zunimmt.

Auch die Einwirkung der Sachsengänger auf die Volkswirtschaft des Ostens ist zum Teil eine ungünstige und zum Teil eine günstige. Die Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Fortgang einer großen Zahl gerade der arbeitskräftigsten Personen ist um so mehr zu beklagen, als auch in jeder anderen Hinsicht die Landwirtschaft des Ostens unter weit ungünstigeren Bedingungen arbeitet als die des Westens. Die Erhöhung der Armenlast der östlichen Gemeinden durch die Sorge für krank gewordene Sachsengänger und für die unehelichen Kinder mittelloser Sachsengängerinnen ist in einzelnen Fällen eine nicht unbeträchtliche, wird aber im allgemeinen dadurch mehr als ausgeglichen, daß die aus dem Westen nach dem Osten einströmenden Verdienste der Sachsengänger die Steuerkraft der Heimatsgemeinden bedeutend erhöhen. Als eine unzweifelhaft günstige Folge der Sachsengängerei läßt sich des weiteren die Thatsache verzeichnen, daß dieselbe die Bewohner armer Gegenden mehr oder weniger von der überseeischen Auswanderung zurückhält.

Die Frage, wie sich der Staat gegenüber der Sachsengängerei zu verhalten habe, muß zunächst dahin beantwortet werden, daß an eine Unterdrückung oder auch quantitative Einschränkung derselben nicht gedacht werden kann, weil dieselbe eine absolute Notwendigkeit ist sowohl für den intensiven Betrieb der Rübenkultur wie für die Lebenserhaltung einer großen Zahl von Bewohnern des Ostens.

Wohl aber scheint es geboten, gewisse schlechte Folgen und Auswüchse derselben zu bekämpfen, wie insbesondere den Mißbrauch des Agentenwesens und den Kontraktbruch. Ich habe in diesem Sinne einen Gesetzentwurf ausgearbeitet,

welcher sich insbesondere zur Aufgabe stellt, diese Auswüchse durch vorbeugende Maßregeln zu bekämpfen.

Soweit die Sachsengängerei ihre Ursachen in zu niedrigen Löhnen hat, wird man auf die Erhöhung derselben Bedacht nehmen müssen. Die Möglichkeit hierzu liegt in einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik in Verbindung mit staatlichen Maßregeln zur Hebung der östlichen Landwirtschaft und in der dadurch erzielten Erhöhung der Einnahmen des Landwirts. Dem Wandertriebe der ländlichen Arbeiter wird durch die innere Kolonisation in manchen Fällen wirksam entgegengearbeitet werden. Allerdings stehen der glücklichen Durchführung dieses in neuester Zeit so eifrig besprochenen Gedankens mancherlei Bedenken gegenüber, für deren Beseitigung ich in meiner Arbeit einige Vorschläge zu machen mir erlaubt habe.

Dr. Karl Kaerger.

An Bord des Reichspostdampfers „Reichstag“ auf der Fahrt nach Tanga in Deutsch-Ostafrika.

Litteratur.

Block, Maurice, de l'Institut: Les progrès de la science économique depuis Adam Smith. Paris 1890, Guillaumin. 2 Bde. gr. 8°. 557 u. 598 S.

An anderer Stelle hat Referent vor Jahresfrist über ein Buch des französischen Akademikers v. Molinari die Behauptung gewagt, dasselbe könne den Eindruck erwecken, als ob es noch aus dem vorigen Jahrhundert sei. Im Institut ist die neuere deskriptive volkswirtschaftliche Forschung — Frankreichs wie Deutschlands — ziemlich ohne Spuren geblieben, und es scheint, daß es sich dies sogar zum Ruhme rechnet. Auch das neue, durch Titel wie Umfang so vielversprechende Werk Moritz Blocks steht noch starr auf dem alten Standpunkt.

Zweifellos ist es das Ergebnis unendlichen Fleißes und riesiger Arbeit, allein es bietet selbst für denjenigen, der den dogmatischen Gesichtspunkt des Verfassers teilen könnte, kein getreues Bild der wirtschaftstheoretischen Bestrebungen und Erfolge des letzten halben Jahrhunderts. Es ist dies ein hartes Urteil, allein der Sinn des Verfassers ist einmal nicht derart, daß er aus den neueren Schriften monographischer und und descriptiver Art deren theoretisch bedeutsamen, positiven Kern herauszuschälen vermöchte. Von der empirisch-deskriptiven Richtung hegt er die Meinung, ihr Wesen bestehe im Negieren jedweder Theorie, sie wolle eine Wissenschaft ohne Theoretiker schaffen, und demgemäß urteilt er auch über sie. Er erklärt ihre Auffassung (S. 10) für Temperamentssache; die Lehre fließe aus dem Temperament der Knies, Roscher, Schmoller „et quelques autres savants" deren Verstandesrichtung eben exakten Theorieen wenig zugänglich sei (S. 28), während der menschliche Geist doch die Mittel besitze, in zahlreichen Fällen genug, die Wahrheit an sich zu erkennen. Ja, „si par impossible, l'école historique prenait le dessus, on n'oserait plus rien entreprendre, de crainte qu'avant d'avoir terminé l'affaire la Société ne se soit élevée à un autre »degré de développement« et que toutes les conditions économiques ne s'en trouvent changées." Diese witzige Argumentationsweise mit ihrer Übertriebenheit ist bei Block ganz charakteristisch. Eine oberflächliche, aber geistreiche Bemerkung, mit welcher der Leser zum Schwören auf das Wort der Meister zurückgebracht werden soll, ist den französischen akademischen Traditionen im allgemeinen nicht allzufremd. Das giebt eine glückliche Zufriedenheit mit sich selbst und Freiheit von Zweifeln, hat Helmholtz einmal gesagt. Dieses System hat aber am Ende, unter dem Gewichte der wirtschaftlichen Probleme unserer Zeit und dem Beispiele der deutschen Nationalökonomen, doch eine Reaktion gezeitigt, deren Früchte in Frankreich nicht ausbleiben werden. Bei dem dogmatisierenden Hang der Franzosen wäre jedoch eine Vertrautheit derselben mit den grundlegenden dogmatischen Auffassungen der deutschen Schule von großer Wichtigkeit.

Block definiert die Volkswirtschaftslehre als eine Wissenschaft und Kunst zugleich (S. 70); als ersteres, sofern sie die Gesetze zu behandeln habe, welche Produktion, Verteilung und Konsumtion regeln — dies ist Manchesterlehre —, als Kunst, insoweit sie den besten Mitteln nachsinne, um diese Gesetze unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen dienstbar zu machen, wobei unter „wirtschaftlichen Bedürfnissen" vorzüglich jenes, reich zu werden, verstanden scheint — also etwa immer noch der Standpunkt des Herrn von Prittwitz von vor genau fünfzig

Jahren. Doch soll offenbar die beste wirtschaftliche Befriedigung des einzelnen auch das Wohl Aller begründen, im Sinne des Autors. Die wirtschaftlichen Gesetze betreffen die Art, wie der Mensch seine Kräfte ansetzt, um seine Bedürfnisse auf eine möglichst ökonomische Art zu befriedigen, und von der Grenze, welche diesen seinen Bestrebungen gesetzt ist. Sans ces lois, il n'y a plus de science économique, ruft der Verfasser aus (S. 225). Der Egoismus, dieser etwas in theoretischen Mißkredit gekommene Ausdruck, wird in den Erörterungen vermieden, es wird jedoch dargethan, daß die Menschen infolge ihrer Ähnlichkeit in entscheidender Hinsicht in gleicher Weise handeln werden. Damit verfällt der Verfasser bereits in den ewigen Fehler seiner Schule, Dinge von sogenannter gedankenmäßiger Richtigkeit auch ohne weiteres als wahr anzunehmen. Wenn, so führt Block weiter aus, in „komplizierten Fällen" Mangel an Orientierung und Leidenschaft den Willen des Menschen beeinflussen, so seien das (S. 235) „ces déviations qui ont fait déclarer à des observateurs superficiels que les lois économiques ne sont pas absolues". Und wenn Verfasser gegen Einwendungen ankämpft, so sucht er diese ebenfalls auf dem Gebiete der Logik und nicht der „stubborn facts".

Was die formelle Behandlung Mor. Blocks betrifft, so werden am Ende eines jeden der zahlreichen Kapitel die verschiedenen Autoren, soweit sie sich zu dem in Behandlung stehenden abstrakten Thema ex professo geäußert haben, von den Physiokraten ab, in ziemlicher Ausdehnung excerpiert und vom Standpunkte des Verfassers und in seiner Weise kritisiert.[1] Der Umfang der einzelnen Abschnitte ist jedoch sehr ungleich. Wir wollen ein wenig statistisch referieren und durch einige Beispiele von der Behandlungsart zugleich den Gesamteindruck, welchen das Werk hervorruft, zu vermitteln suchen.

Das gesamte Werk zählt 1155 Seiten. Hiervon umfaßt das Kapitel der Arbeit bloß 28 Seiten und verbreitet sich in psychologischen Erörterungen darüber, was Arbeit sei. Die Nachteile des Großbetriebs werden in philosophischer Weise damit abgethan, daß es in früheren Zeiten noch mehr Elend und dabei weniger Wohlstand gegeben habe. Der Lage der Kleingewerbe, wie der Arbeiterfrage, wird vom Standpunkte der Thatsachen nicht näher getreten, ja Verfasser bemerkt, er könne auf Arbeitseinstellungen, Gewerkvereine, Zünfte und Genossenschaften, sowie auf die Kooperativbewegung, alles mehr Fragen politischer als theoretischer Art, nicht eingehen, weil über dieselben zu viel geschrieben worden sei. Er excerpiert denn auch bloß Cherbuliez und Yves Guyot (S. 327/8) über diesen Gegenstand. Nichtsdestoweniger scheint aus einigen Bemerkungen die Meinung des Verfassers hervorzugehen, daß die Gewerkvereine die socialistischen Bestrebungen steigern.

Der folgende Abschnitt über das Kapital umfaßt 52 Seiten, woran sich im II. Bande über Kapitalzins 38 und über Unternehmergewinn ebenso viele Seiten schließen; er behandelt insbesondere die verschiedenen üblichen und üblich gewesenen Einteilungen und Auffassungen über den Gegenstand. — Groß- und Kleinbetrieb und das Maschinenwesen werden in 22 Seiten, der Handel mit seinen Fragen in 33 Seiten abgethan, während die Arbeitsteilung bloß in Hinsicht ihrer guten oder bösen Nebenwirkungen betrachtet wird. Nirgends findet sich in diesen bedeutsamen Kapiteln die geringste historische Entwicklung, es sei denn, wenn zur Arbeitsteilung bemerkt wird, daß schon vor Homer der Mann die Jagd und den Krieg besorgt und die Frau die Hauswirtschaft und das Spinngeschäft versehen habe. Der Abschnitt über Eigentum (S. 476—526) umfaßt zum großen Teile ebenfalls Definitionen über den Gegenstand und durchaus rationalistische Begründungen des Eigentums nebst ausgedehnten Auszügen aus verschiedenen Autoren und gänzlicher Außerachtlassung der geschichtlichen Thatsachen. Mit dem Socialismus streitet Verfasser ebenfalls vom Standpunkte der ökonomischen Richtigkeit und des Rationalismus und in absoluter Weise. Man ahnt aus dem Buche nicht die Verschiedenheiten, welche die sociale Frage sowie die Grundlagen ihrer Lösungen in verschiedenen Zeitaltern und Staaten aufgewiesen

[1] Die Kritik des Herrn Block macht, je mehr man in der Lektüre fortschreitet, je lebhafter den Eindruck des Mittels zur Apologie der orthodoxen Lehrmeinungen; höchst bezeichnend sind für dieselbe u. A. seine Ausführungen in der Bevölkerungslehre. Die auf S. 541–42 beliebte Art des Angriffs und der Argumentation bezeichnet man in Frankreich sehr höflich mit „passer à côté pour triompher plus aisèment".

haben oder gegenwärtig bieten, und die tieferen Absichten der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung bleiben ebenso verhüllt wie die Organisation, Wirkungen und noch zu lösenden Fragen der Arbeiterversicherung. Aber auch in der umfassenden „digestenmäßigen" Umschau, die Block am Ende der einzelnen Abschnitte über die Publikationen von theoretischem Belang vor und nach Smith bietet, finden wir bedenkliche Lücken und Einseitigkeiten. Er hat bedeutende Autoren deutscher Schule (wir meinen im Reiche) übersehen, und als Charakteristikon diene, daß caeteris paribus, — um die Statistik zu beschließen, — selbst der Name des allverehrten Nasse in diesen Pandekten nur einmal (im Kapitel über die Steuern) flüchtig genannt wird — ebenso oft als jener Dr. Stirlings.

Sicherlich erwächst aus der Lektüre dieses umfangreichen Buches dringlicher der Wunsch, die deutsche Forschung mit ihren nicht in Allgemeinheiten zu kleidenden Ergebnissen den französischen Forschern nahe zu bringen und deren immer regeres Interesse aufklärend zu befriedigen. Das vorliegende Werk wird jedoch auch in Zukunft ein wertvolles Denkmal bilden für die Dogmengeschichte unserer Disciplin.

Wien. E. Schwiedland.

Fourier, Charles: Oeuvres choisies. (Petite bibliothèque économique française et étrangère.) Paris 1890, Guillaumin. 16°. LVI. 232 S.

Es ist, und nicht in einer Hinsicht bloß, ein Zeichen der Zeit, daß Fourier, welcher für die klassischen Nationalökonomen (beiläufig bemerkt, ohne sie gelesen u haben) die größte Mißachtung hegte, heute, wo man ihn bereits, selbst in nationalökonomischen Kreisen, mehr dem Namen als seinen Schriften nach kennt, in einer Sammlung der Klassiker erscheint, hinter Smith, Say, Ricardo, Mill und Bastiat. Freilich hat die Ausgabe ein vermessener Ungläubiger Frankreichs, Gide, veranlaßt. Seine Vorrede ist geradezu eine litterarische Leistung, man mag über die Bedeutung Fouriers und den Wert seiner Schriften im übrigen welcher Meinung immer sein. Die Auswahl aus Fourier ist seitens Gides in der Weise erfolgt, daß er die in dessen Werken zerstreuten Absätze über die gleichen Gegenstände in 23 Kapitel (und 3 Abschnitte) zusammengestellt hat. Aus dem also aufgenommenen Texte wurden blos die bei Fourier beliebten Wiederholungen ausgemerzt. Die Lebendigkeit des Zusammenhanges ist durch diese Art der Zusammenstellung aus dem Texte gewichen, das ist aber nun einmal das Schicksal der gekürzten Ausgaben.

Wien. E. Schwiedland.

Bücher, Dr. Karl, ord. Prof. der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Basel: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888. Im Auftrage des H. Regierungsrates bearbeitet. Mit 8 Karten. Basel 1890, Georg in Komm. 4°. 96 und LVIII S.

Die letzte eidgenössische Volkszählung bezeichnet einen beachtenswerten Fortschritt in der Richtung der Anpassung des Zählungswesens an die gebieterisch in den Vordergrund drängenden socialpolitischen Aufgaben. Eine einführende Botschaft des Bundesrates hatte es ausdrücklich als Bedürfnis anerkannt, die Ergebnisse der Volksaufnahme in mehrfacher Beziehung zur Untersuchung und zur Aufklärung der Frage zu benutzen, ob in der Schweiz eine allgemeine und obligatorische Unfallversicherung einzuführen sei. Zum erstenmal gelangte bei dieser Volksaufnahme statt der bis dahin gebrauchten Zählungslisten die die Bearbeitung verschiedenster Fragekombinationen wesentlich erleichternde Individualzählkarte zur Anwendung, und die Fragestellung ermöglichte zugleich tiefere Einblicke namentlich in die für die Berufsthätigkeit in Betracht kommenden socialen Momente.

Bücher, der bereits mit der Leitung der Aufnahme in der Stadt Basel betraut worden war, hat auf Beschluß des Baseler Regierungsrates auch die Bearbeitung des Zählungsmaterials für den Kanton Basel-Stadt übernommen. Übrigens geht Referent mit der Annahme schwerlich irre, daß Bücher bereits auf die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Zählung einen sehr wesentlichen Einfluß ausgeübt hat. Unter allen Umständen aber hat er es ganz vortrefflich ver-

standen, den gewonnenen statistischen Rohstoff unter zum Teil ganz neuen Gesichtspunkten zu verwerten. Die vorliegende Bearbeitung darf jedenfalls ein weit über die Grenzen des behandelten Kantons hinausreichendes Interesse beanspruchen. Und wenn die reichen Anregungen, welche dieselbe bietet, für die Bearbeitung des übrigen Zählmaterials nicht tot bleiben, so eröffnet sich uns ein verheißungsvoller Ausblick auf die noch ausstehende Darstellung der Gesamtergebnisse der eidgenössischen Volkszählung von 1888.

Die am 1. Dezember 1888 im Kanton Basel-Stadt (Basel-Land ist seit 1833 als selbständiger Kanton losgelöst) ermittelte Volkszahl beträgt auf einem Flächenraum von nur 36 qkm 74245 Seelen, von denen 70303 im Stadtbezirk, 3942 in den drei zugehörigen Landgemeinden gezählt wurden. Man sieht ohne weiteres, daß es sich hier um ein wesentlich städtisches Gebilde von verhältnismäßig bescheidener Ausdehnung handelt.

Schon einmal hat Bücher sich an einer ähnlichen Aufgabe versucht. Seine socialstatistischen Studien über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert[1] sind dem hohen Ziele nahegekommen, welches er damals als das ihm vorschwebende bezeichnete: „den ganzen Gliederbau jenes kleinen socialen Körpers mit dem Seciermesser der statistischen Methode bloßzulegen[2]." Ich brauche nur in Erinnerung zu bringen, daß der Verfasser sich dieses Ziel für eine Zeit gesteckt hatte, aus der von irgend einem statistischen Material im modernen Sinne auch nicht entfernt die Rede sein konnte. Wenn er uns trotzdem die überraschendsten Einblicke in die sociale Vergangenheit Frankfurts zu eröffnen verstand, so gelang ihm das lediglich durch die scharfsinnige und geistreiche Art, den dürftigsten und sprödesten Quellenstoff auszunutzen. Es ist ein in jener unendlich mühsamen Privatarbeit bis zur Virtuosität entwickelter socialstatistischer Spür- und Scharfsinn, welcher sich hier an der Bearbeitung eines modernen Zahlenmaterials mit glänzendem Erfolge erprobt hat. Dabei ist es, abgesehen davon, daß Bücher seine ursprünglichen Absichten nach verschiedenen Richtungen hin fortgebildet hat, nicht zu verkennen, wie im wesentlichen die gleichen Hauptgesichtspunkte den Bearbeiter damals wie jetzt leiteten. Wie damals ist es die Stadt als socialer und wirtschaftlicher Mittelpunkt eines größeren Zuwanderungsgebiets, deren Besonderheiten in der natürlichen Gliederung der Geschlechter, im Altersaufbau und der Zusammensetzung der Bevölkerung beleuchtet werden sollen, und wie für das mittelalterliche Frankfurt, so ist für das moderne Basel die Untersuchung der Herkunfts- und Berufsverhältnisse am ausführlichsten behandelt.

Bezüglich des Berufs ist Bücher nicht bei den herkömmlichen Unterscheidungen der Berufsstatistik stehen geblieben. Wie schon bemerkt, gestattete die Fragestellung eine scharfe Erfassung der socialen Stellung der Berufsthätigen und damit eine Abgrenzung „socialer Berufsklassen", wie der Verfasser sie nennt. Ich begnüge mich an dieser Stelle mit dem Hinweis auf seine Ausführungen auf S. 70 und 77. Die Nachweisungen über die Gebürtigkeit der Bevölkerung gehen stellenweise sehr ins Detail. Insbesondere gilt dies für das engere Zuwanderungsgebiet, innerhalb dessen die Geburtsorte nach den kleinsten Verwaltungsbezirken nachgewiesen sind. Die schönen Ergebnisse haben die für die Tabellierungsarbeit aufgewendete Mühe reichlich belohnt.

Die Schweizer offizielle Statistik hatte ebenso wie die des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten bislang auf feinere Unterscheidungen bezüglich der Gebürtigkeit der Bevölkerung verzichtet. Anderwärts sind schon früher die ausgedehntesten Erhebungen in dieser Richtung angestellt worden. So ist in Dänemark die Volkszählung von 1850 für die Beurteilung der Fluktuation der Bevölkerung in ihren größeren und kleineren Kreisen ausgebeutet worden[3]. Bei uns liegt, soweit ich sehe, nur für ein größeres Gebiet, für Bayern, eine entsprechende Untersuchung vor[4]. Nur noch für einzelne Städte (Berlin, München, Leipzig)

---

[1] Tübingen 1886, vgl. die Besprechung in diesem Jahrbuch XII 371.

[2] Vorwort S. VI a. a. O.

[3] Vgl. das Referat von R. Böckh im Magazin für die Litteratur des Auslandes 1854, Oktober 17, Nr. 124.

[4] Die bayrische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit (1871). Von G. Mayr. Heft 32 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1876.

sind von den betreffenden statistischen Bureaus speciellere Beiträge geliefert worden. Namentlich für Leipzig hat Hasse das einschlägige Material in umfassendster Weise verwertet. Er ist dabei den Anregungen gefolgt, die Bücher bereits in seinen Frankfurter socialstatistischen Untersuchungen gegeben hatte[1]. In der vorliegenden Veröffentlichung hat Bücher vielfach neue Momente in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Ich gehe auf Einzelheiten nicht ein und erwähne nur eine neue äußerst glückliche Kombination, die Bücher diesmal mit besonderer Sorgfalt verfolgt hat. Tab. XXIII giebt eine specielle Nachweisung über den Geburtsort der Stadt-Baseler ortsansässigen Bevölkerung, sowie einer Anzahl socialer Berufsklassen. Auf Grund dieser Zusammenfassung von Herkunft und Beruf ist dann in 8 Kartenbildern das Zuwanderungsgebiet der Gesamtbevölkerung, sodann der Handeltreibenden, der Fabrikarbeiter in der Textilindustrie, und gesondert davon der übrigen Fabrikarbeiter, der Kleingewerbetreibenden, der Taglöhner und der Dienstboten veranschaulicht.

Es ist in der That ein unendlich reiches Material für die Beurteilung nicht nur der socialen Zustände der Stadt, sondern weit darüber hinaus für die Volkskunde der Schweiz und des südwestlichen Deutschland. Naturgemäß gewinnen derartige Erörterungen erst ihre volle Bedeutung, wenn sie anderenorts zu einer gleichen Bearbeitung des Zählmaterials Veranlassung geben. Erst dann werden weitere Schlüsse zulässig sein und erst dann auch werden sich etwaige Zufälligkeiten, die auf der verhältnismäßig schmalen Basis einer nicht ganz 75000 umfassenden Bevölkerung nur zu leicht hervortreten, als solche erkennen und erklären lassen.

Für die Bearbeitung der Gesamtergebnisse der Schweizer Zählung sind die detaillierten Nachweisungen, welche Bücher für Basel-Stadt unternommen hat, nicht durchführbar. Aber einzelnen näher zu bestimmenden Fragen könnte man sehr wohl näher treten. So würde beispielsweise ein Einblick in den Umfang der städtischen Auswanderung eine äußerst wichtige Ergänzung der Ermittelungen über den Zuzug in das Stadtgebiet bilden.

Bücher findet auf rechnungsmäßigem Wege, daß die bürgerliche Bevölkerung Basels jährlich etwa 1 % durch Wegzug einbüßt (S. 47), erklärt aber an anderer Stelle (S. 55) ausdrücklich, daß er sich mit den weggezogenen und in die weite Welt zerstreuten Baselern nicht beschäftigen könne, da ihre Ermittelung der Statistik wohl nie gelingen wird.

Zum mindesten werden sich die anderwärts in der Schweiz lebenden geborenen Baseler ohne Schwierigkeit feststellen lassen. Schon das würde von Wert sein. Kopenhagen hatte im Jahre 1850 38811 Fremdbürtige unter 129695 Einwohnern. Aber 21834 geborene Kopenhagener befanden sich an anderen Stellen des Königreiches. In München wurden 1871 unter 169693 Einwohnern 72109 Ortsgebürtige gezählt, 17824 geborene Münchener lebten im übrigen Bayern (134 befanden sich außerdem bei der Occupationsarmee in Frankreich). Wer aber zählt die geborenen Kopenhagener und Münchener außerhalb Dänemarks bezw. Bayerns? In Leipzig sind beispielsweise 1885 27 geborene Kopenhagener und 98 geborene Münchener ermittelt worden. Mit solchen vereinzelten Angaben ist allerdings nichts zu machen. Einen Anhalt bietet höchstens die bisher durchweg bestätigte Beobachtung, daß das Verhältnis von Stadt und Land mit der zunehmenden Entfernung des Geburtsortes vom Zuwanderungsmittelpunkt sich zu Gunsten der stadtgebürtigen Zuzügler verschiebt. Dabei scheint der procentuale Anteil der Städte mit ihrer Größe progressiv anzuwachsen. Es läßt sich also annehmen, daß von den im Auslande sich aufhaltenden Dänen bezw. Bayern die Mehrzahl aus Städten und ein verhältnismäßig bedeutender Bruchteil aus Kopenhagen bezw. München stammt. Ich möchte glauben, daß bei genaueren Ermittelungen der durchschnittliche Abgang durch Auswanderung Ortsgebürtiger wenigstens für die größeren Städte höher als 1 % für das Jahr sich herausstellen wird. Es ist kein Zweifel, daß die Zukunft uns noch bessere Handhaben bieten wird, der hier berührten Frage näher zu treten,

---

[1] Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Leipzig, II. Teil, Seite 7.

deren Beantwortung überhaupt erst eine richtige Beurteilung des inneren Zuwachses der Stadt ermöglichen wird.

Neuerdings ist in einem überaus geistreichen aber doch vielfach zum Widerspruch reizenden Werke die selbständige Lebensfähigkeit der Städte auf Grund eines angeblich zahlenmäßigen Nachweises in Abrede gestellt worden. Georg Hansen[1] vertritt die Anschauung, daß eine aus eigenen Kräften sich erhaltende städtische Bevölkerung nicht existiert und daß geradezu nur durch ein fortwährendes Zuströmen der überschüssigen ländlichen Bevölkerung das Aussterben der Städte verhindert wird. Bezüglich Basels geben die trefflichen Ausführungen Büchers zu dieser Frage auf S. 9, 47 und namentlich auf S. 24 eine dankenswerte Richtigstellung der Hansen bestimmenden Voraussetzungen. Es läßt sich gegen dieselben übrigens schon jetzt geltend machen, daß bei größeren Städten auch in den zuwandernden Elementen der städtische Charakter vorherrscht. So stammten 1885 in Leipzig, wenn man berücksichtigt, daß die 6,34 % der in Leipziger Vororten Geborenen nicht als ländliche Zuwanderer in Anschlag gebracht werden dürfen, nur 25,33 % der Zugezogenen vom Lande. Dagegen hatte Dresden z. B. 2146, Berlin 1195 Personen an Leipzig abgegeben. Das alles spricht nicht dafür, daß Hansens Ideen auf sicheren Grundlagen ruhen.

Für die diesjährige deutsche Volkszählung ist eine Untersuchung der Städte von mehr als 100000 Seelen beabsichtigt. Der Referent über Hansens Werk bemerkt in diesem Jahrbuch[2], daß dieselbe für die Beurteilung von Hansens bevölkerungspolitischen Ansichten sehr entscheidend sein wird. Er fügt, freilich wie ich glaube etwas vorzeitig, hinzu: „er (Hansen) wird wohl recht bekommen".

Berlin. R. Hoeniger.

Smith, Richmond Mayo, Professor of Political Economy and Social Science in Columbia College: Emigration and Immigration. A Study in Social Science. New York 1890, Scribner's Sons. 8°. 316 S.

Mit immer größerer Bestimmtheit läßt sich die Thatsache voraussagen, daß auf unser Jahrhundert der socialen Klassenkämpfe ein Zeitalter gewaltiger, die ganze Erde umspannender Völkerbewegungen, erbitterter Rassenkämpfe oder in hartem Streit zu erringender Rassenausgleiche folgen werden, in denen die großen nationalen Gebilde oder auch ganze Kulturen als mehr oder weniger in sich einheitliche Elemente den Kampf um die Existenz mit andern mächtigen, zu ihnen in Gegensatz tretenden Völkerstämmen werden auskämpfen müssen. Der Rassenkonflikt geht seinem Höhepunkte mit schnellen Schritten entgegen: in gleichem Verhältnis, wie die großen Kulturcentren sich zu konsolidieren, sich in sich zu befestigen beginnen und ihre wirtschaftliche und politische Zusammengehörigkeit durch gesteigerte Exklusivität zu dokumentieren anfangen, wächst die technische Vervollkommnung der Verkehrsmittel, schwinden die Entfernungen zu Wasser und zu Lande immer mehr zusammen. Immer raschere und zahlreichere Dampfer durchkreuzen den Ocean und nähern die Kontinente auf wenig Tagereisen an, der mächtige russische Koloß steht schon hart an Indiens Grenze und die geplante sibirische Pacificbahn würde das gewaltige Reich der Mitte früher oder später in Bewegung bringen gegen die europäischen Kulturcentren. Vorpostengefechte des großen Völkerkampfes spielen sich schon heute allerorten ab: die Deutschen sind in Rußland ungern gesehen, die Italiener werden in Südfrankreich mißliebig betrachtet, die drohende Einführung chinesischer Arbeiter in Deutschland hat schon Stürme der Entrüstung hervorgerufen. Am charakteristischsten aber treten die Anzeichen des zukünftigen Konfliktes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf. Hier hat es schon harte Zusammenstöße zwischen der kaukasischen und mongolischen Kultur gegeben, hier hat sogar schon eine Reaktionsbewegung gegen die europäische Masseneinwanderung begonnen. Diese Erscheinungen in seinem Vaterlande nimmt R. M. Smith zum Ausgangspunkte, um in geistvoller Weise das moderne Problem der Völkerbewegung einer prinzipiellen Erörterung zu unterziehen. Immer von den konkreten Verhältnissen

[1] Die drei Bevölkerungsstufen. München 1889. S. 39.
[2] In diesem Jahrbuch XIV 3, 266.

der Vereinigten Staaten ausgehend und immer wieder zu ihnen zurückkehrend, bewahrt das vorliegende Buch doch durchaus seinen allgemeinen, prinzipiellen Charakter. Es ist ein gewiß schwieriges Problem, das der Verfasser zu behandeln unternommen hat, aber es darf füglich gesagt werden, daß er seine Aufgabe glänzend zu lösen verstanden hat. Mit einem weitschauenden Blick verbindet er ein ebenso reiches Wissen wie volles Verständnis für die Fragen des praktischen Lebens. Seine geistige Richtung ist eine der deutschen Wissenschaft wesentlich konforme; sein Standpunkt ist sowohl in methodologischer als auch teleologischer, socialphilosophischer Hinsicht ein durchaus fortgeschrittener. Methodologisch verfährt er realistisch-induktiv, hält er sich fern von aller abstrakt-aprioristischen Voreingenommenheit; teleologisch steht er auf dem Boden der anti-individualistischen socialen Auffassung. Salus reipublicae ist ihm suprema lex; alle Maßnahmen auf wirtschaftlichem wie socialpolitischem Gebiete finden seiner Meinung nach allein ihre „justification in the needs of the community" (S. 278).

In einem Überblick giebt unser Autor zunächst ein Bild von der thatsächlichen Entwicklung der Aus- bezw. Einwanderung während der letzten Jahrhunderte. Er weist nach, daß Massenwanderungen verhältnismäßig erst neueren Ursprungs sind, beginnend und sich steigernd mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, der Leichtigkeit und Annehmlichkeit der Beförderung. Dann geht er näher auf die Einwanderung in den Vereinigten Staaten ein. Er sucht zahlenmäßig die Stärke der Bewegung in den einzelnen Jahren (Höhepunkt 1882 mit 720 000 Personen; 1887 370 000) sowie den Prozentsatz der eingewanderten Bevölkerung zur Stammbevölkerung festzustellen. Wenn man die vor 1783, d. h. vor der definitiven Konsolidierung des nordamerikanischen Gemeinwesens, in den Vereinigten Staaten ansässige Bevölkerung als Kolonisten, ihre Nachkommen als Eingeborene in Gegensatz stellt zu den später hinzugekommenen, eingewanderten Elementen, so ergiebt sich ein Verhältnis der weißen Eingeborenen zu den Eingewanderten etwa wie 1 : 1, genauer (nach der Berechnung von Dr. Jarvis) würden (1888) 25 Millionen Einwanderern 29 Millionen Nachkommen weißer Kolonisten gegenüberstehen. Diese Zahlen beweisen am klarsten, wie maßgebend der Einfluß der eingewanderten Elemente auf die Gesamtentwicklung der Vereinigten Staaten hat sein müssen. Will man aber diesen Einfluß im einzelnen nachweisen, will man vor allem sich ein Urteil bilden, ob er im ganzen schädlich oder segensreich gewesen sei und noch sei, so muß man von allen allgemeinen, aprioristischen Doktrinen und Schlagwörtern absehen, muß vielmehr die jeweilig herrschenden socialen, wirtschaftlichen und politischen Zustände des Landes ebenso specialisiert betrachten wie die jeweilige Zusammensetzung und Beschaffenheit der einwandernden Elemente.

Wie liegen nun die Verhältnisse im gegenwärtigen Augenblicke für die Vereinigten Staaten? Smith kommt auf Grund eingehender Prüfung zu dem Ergebnis: die Zeit, da das amerikanische Gemeinwesen noch neu, unfertig genug war, um beliebig große und beliebig qualifizierte Menschenmassen mühelos verdauen zu können, sind vorbei; heutigentags bringt nicht nur die chinesische sondern auch bereits die europäische Masseneinwanderung den Vereinigten Staaten mehr Schaden als Nutzen. Diese Ansicht zu begründen, ist die Aufgabe mehrerer umfangreichen Kapitel des Buches. Das ausschlaggebende Moment für die Argumentation unseres Autors ist: drei Viertel aller (europäischen) Einwanderer sind „ungelernte" Arbeiter, die nicht daran denken, im fernen Westen Ländereien urbar zu machen, die sich vielmehr in den großen Städten der volkreichen Ostprovinzen zusammendrängen, hier das Proletariat vermehren. Ihr Einfluß ist social und ökonomisch perniciös. Sie liefern ein großes Kontingent zu den Kranken und Armen, sie infizieren die einheimische Bevölkerung mit dem Gift umstürzlerischer Gedanken, sie korrumpieren durch ihre geringe politische Reife die Verwaltung, Volksvertretung ꝛc.; ebenso schädlich wirken sie in wirtschaftlicher Hinsicht auf die amerikanischen Arbeiterverhältnisse ein, sie stehen als beschäftigungslose Reservearmee hinter der arbeitenden Bevölkerung, drücken deren Lohn, vereiteln deren organisatorische Bestrebungen und helfen so den Standard of life des amerikanischen Arbeiters zu erniedrigen. All dieses gilt für die chinesische Einwanderung an der Westküste in gesteigertem Maße. Sind die Europäer eine drohende Gefahr,

so sind die Chinesen eine akute Plage. Wenn auch vielleicht in Einzelheiten zu weit gehend, scheint mir doch im ganzen des Verfassers Beweisführung korrekt, sein Endresultat unwiderleglich zu sein. Ist dem nun aber thatsächlich so, dann drängt sich uns mit aller Gewalt die Frage auf: kann und soll der natürliche Gang der Dinge aufgehalten werden? Haben die Regierungen die Pflicht, haben sie das Recht, korrigierend einzugreifen, und bejahenden Falls: wie, durch welche Mittel? Zunächst: hat die Staatsgewalt das prinzipielle Recht, die Auswanderung aus ihrem Gebiete, die Einwanderung in dieses zu erschweren, zu verhindern? Der socialistische Standpunkt des Verfassers führt ihn zu einer rückhaltslosen Bejahung dieser Frage. In der That scheint es nur vernünftig, jedem Organismus, jedem Lebewesen — und das ist ein Staat — das Recht beizumessen, „sich seiner Haut zu wehren". Smith verweist mit Recht auf die Analogie der mittelalterlichen Stadtpolitik; je mehr sich unsere nationalen Staaten der Geschlossenheit, der Einheitlichkeit eines städtischen Gemeinwesens nähern, desto mehr wird auch unsere staatliche Gesetzgebung dem Charakter jener alten Stadtgesetze mutatis mutandis selbstverständlich analog werden. Worin aber soll die Aufgabe einer weisen Aus- bezw. Einwanderungspolitik bestehen? Wie zunächst soll sich der aufnehmende Staat gegenüber den einwandernden Elementen verhalten? Die Union hat auf diese Frage schon mit einer Reihe von Gesetzen geantwortet. Die wichtigsten dieser Immigrationsgesetze sind einmal die Chinese-act (1888), welche die chinesische Einwanderung schlechthin verbietet, sodann die Gesetze von 1885 und 1887, welche die Einführung bereits vorher kontraktmäßig gedungener Personen untersagen. Das rigorose Vorgehen gegen die chinesische Einwanderung bedauert unser Autor: er nennt es „brutally direct and frank"; er glaubt, daß mildere Maßregeln einstweilen wohl noch geholfen hätten. Unmittelbar feindselige, brüskierende Verfügungen sollten solange als möglich vermieden werden. Überhaupt müsse der betreffende Staat, in erster Linie also zur Zeit die Union, dahin streben, bei den Auswandererstaaten eine wenigstens mäßig prohibitive Auswandererpolitik durchzusetzen. Die Schweiz habe mit ihrem Gesetze von 1888, das die Auswanderung der Schweizer nicht unbeträchtlich erschwere, in dieser Richtung den ersten Schritt gethan, die übrigen Staaten sollten diesem Beispiele nur folgen. Im wesentlichen deckten sich ja die Interessen des Auswanderungs- und Einwanderungsstaates. Ist diesem Raisonnement unseres Autors beizupflichten? Zunächst scheint er mir damit das Richtige getroffen zu haben, daß er den Schwerpunkt einer restriktiven Auswandererpolitik in denjenigen Staat verlegt sehen will, von dem die Auswanderung ausgeht. Dieser wird viel eher im stande sein, Kontrolle zu üben, gewisse Personenkategorieen zurückzuhalten und Härten zu vermeiden. Wird es aber auch seinem Interesse entsprechen, die Auswanderung gerade in dem Sinne zu beschränken, wie es die Bedürfnisse des Einwanderungsstaates erheischen? Kaum. Der Union kommt es darauf an, thunlichst nur tüchtige, gelernte, nicht gänzlich mittellose Arbeitskräfte zu gewinnen, und Europa sollte gerade dahin wirken, diese Elemente auswandern zu lassen, die minderwertigen aber zurückzuhalten? Offenbar waltet hier eine Divergenz der Interessen ob. Und es scheint mir eine Lücke in dem Smithschen Buche zu sein, daß er diese Thatsache nicht deutlich und klar genug ausgesprochen hat. Wenn nun aber in Wirklichkeit die Sache so liegt, daß die europäischen Staaten der Union durch eine gesetzliche Regelung ihrer Auswanderung einen erheblichen Dienst leisten könnten, durch ihre eigenen Interessen allein jedoch nicht veranlaßt werden würden, die den Vereinigten Staaten genehme Auswandererkontrolle vorzunehmen, so scheint mir alles darauf hinzuweisen, daß es Sache des interessierten Staates ist, ein Äquivalent für die geforderte Leistung zu bieten. Hierzu eignen sich am ehesten die handelspolitischen Abmachungen. Die Vereinigten Staaten sind wie kein anderes Land der Erde im gegenwärtigen Augenblick im stande, durch Zollherabsetzungen die europäischen sich geneigt zu machen, Leistungen mit verhältnismäßig wenig drückenden Gegenleistungen durchzusetzen. Wird die Union diesen Weg beschreiten? Deutschland steht vor einer reichsgesetzlichen Neuregelung seiner Auswandererverhältnisse; die Gelegenheit ist überaus günstig, die Gestaltung unserer Auswanderergesetzgebung durch handelspolitische Konzessionen zu beeinflussen. Sollte sich hier keine Einigung herbeiführen lassen?

Werner Sombart.

Schück, Dr. **Richard**, Assessor beim Amtsgericht I in Berlin: Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647—1721). Leipzig 1889, Grunow. gr. 8⁰. I. Systematische Darstellung XXXI u. 406 S. II. Urkunden und Aktenstücke XII u. 602 S.

Als ich die zwei stattlichen Bände zu Gesicht bekam, und teilweise auch noch bei der Lektüre, fragte ich mich manchmal, ob es sich lohne, eine im ganzen bekannte Episode unserer älteren Handelspolitik so umfangreich darzustellen, ob hauptsächlich eine Darstellung erlaubt sei, die neben einem beigefügten Urkundenband noch so erheblich aus Aktenstellen von größerem Umfang bestehe. Und ich glaube, das wird man immer bei solchen Arbeiten als Regel festhalten müssen: die Darstellung soll kurz und lesbar sein; die Einfügung eines großen Teiles der Aktenstücke in einen fortlaufenden erzählenden Text ist, so erhebliche Vorgänger der Verfasser für sich anzuführen mag, doch eine verfehlte Stilart, eines der untrüglichen Mittel, von einem Buch die Leser so fern als möglich zu halten. Die Art, wie Knapp in seiner preußischen Bauernbefreiung Text und Urkundenauszüge geschieden hat, sollte für alle künftigen Bearbeiter solcher Materien Vorbild sein. Auf unseren Fall angewandt, müßte der Text auf ein Drittel reduziert und die wichtigeren Aktenstellen aus ihm in die Urkunden verwiesen sein.

Diesen Vorbehalt mußte ich machen; im übrigen kann ich, nachdem ich die etwas schwere Lektüre und Durchsicht des Urkundenbandes vollendet, nun doch meine große Freude über die Publikation aussprechen. Die heutige Kolonialpolitik wird dem Buch immer eine Anzahl dankbarer Leser verschaffen, und so wenig wir Neues im ganzen aus den zwei Bänden erfahren, gerade das Einzelne der Erzählung aus den Urkunden hat für den Historiker, den Handelspolitiker und Nationalökonomen doch einen sehr erheblichen Wert. Die Schwierigkeiten, die sich im 17. Jahrhundert einer Kolonialpolitik Preußens entgegenstellten, lassen sich erst hier recht ermessen; die Kämpfe mit Holland und anderen Staaten, die verwickelten rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Holländer, die in preußische Dienste traten, der Mangel an Kapital und Unternehmungsgeist zu Hause, die innere Verfassung solcher Compagnieen, die halb aus Fremden, halb aus Inländern bestanden, — alles derartige ganz im einzelnen darzustellen ist in der That lohnend genug, es erhält Farbe und Leben nur durch eine solche genaue, teilweise urkundliche Wiedergabe der Ereignisse von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde.

Das erste Kapitel behandelt in zwei Abschnitten die Pläne einer brandenburgisch-ostindischen Compagnie aus den Jahren 1647—52, und dann die Verhandlungen mit Österreich über eine gemeinsame Compagnie aus den Jahren 1660—61 (S. 8—75). Das zweite (S. 76—133) stellt die Entwickelung einer preußischen Marine von der Mietung einzelner holländischer Schiffe zu kriegerischen Zwecken von 1675 an bis zum Ankauf einer Anzahl eigener Schiffe (1684) dar. Diese zwei Kapitel scheinen mir in höherem Maße verdienstlich als das dritte, das (S. 134—312) die Schicksale der brandenburgisch-afrikanischen Compagnie von 1676—1731 im einzelnen erzählt; die Hauptthatsachen dieses großen Kapitels waren aber längst durch die meisterhafte aktenmäßige Darstellung des Ministers v. Herzberg bekannt. Das vierte Kapitel ist wieder ganz selbständig; es schildert die Kolonieen, die Forts, die Eingeborenen, den Handel, die Rechtspflege und die Verwaltung daselbst. Es folgen dann noch zwei Anhänge: 1. über die Rechtsverhältnisse der afrikanischen Compagnie und 2. über Raules Prozeß und letzte Lebensjahre. Der erstere, eine rein juristische Abhandlung, ist gewissermaßen der vollendetste Teil des Buches, weil der Verfasser, als Jurist, hier auf dem Boden sich bewegt, den er ganz beherrscht, während man im übrigen doch stets anmerkt, daß er weder Historiker noch Nationalökonom ist, obwohl er einen außerordentlichen Fleiß aufgewendet hat, auch nach diesen Seiten sich zu orientieren, die ältere einschlägige Litteratur einzusehen u. s. w. Der wirtschaftsgeschichtlich Geschulte würde dem Ganzen einen anderen, breiteren Hintergrund gegeben, die Darstellung nicht sowohl durch die peinlich gewissenhafte Wiedergabe aller Ereignisse und gewechselten Schreiben innerhalb der Compagnie, sondern noch mehr durch die Einfügung der Ereignisse und Thatsachen in den

Zusammenhang der Handels- und Compagniegeschichte des 17. Jahrhunderts überhaupt zu beleben versucht haben.

Aber wie gesagt, jeder Liebhaber der brandenburgisch-preußischen und der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte wird sich doch nur freuen können, daß wir überhaupt das Buch haben; es ist zuverlässig, fleißig, solide gearbeitet; es füllt eine Lücke aus, die trotz Herzbergs Darstellung vorhanden war. Und daß wir gerade heute alle Ursache hatten, dies zu thun, wird höchstens der verbissene Feind unserer heutigen Kolonialbewegung leugnen können.

Wenn ich eine allgemeine Bemerkung noch beifügen darf, so wäre es folgende. Der altpreußische Staat hat zwei gänzlich verschiedene Epochen seiner Wirtschaftspolitik erlebt: zuerst den Anlauf, Preußen zu einer maritimen Macht zu erheben, dann von 1689 und 1713 an den, durch eine Schutzzollpolitik einen in sich geschlossenen Industriestaat zu schaffen. Der erste Anlauf ist mißlungen, der zweite hat seine Ziele erreicht, er beruhte auf einer richtigen Abwägung von Mittel und Zweck. Die Seepolitik des Großen Kurfürsten war vollberechtigt bis zur Eroberung Stettins, sie wäre berechtigt geblieben, wenn die Idee, mit Hamburg sich zu verbinden, Leben bekommen hätte. Nachdem aber diese Pläne gescheitert waren, fehlten die rechten Mittel. Eine Compagnie, die mit ihren drei Füßen in Pillau, Berlin und Emden stand und die überwiegend mit holländischem Kapital, holländischen Matrosen und holländischen Kaufleuten operierte, war eigentlich von Anfang an ein nur halb lebensfähiges Kind. Pigeonneau hat neuerdings in seiner französischen Handelsgeschichte gezeigt, wie die zahlreichen französischen Compagnieen der älteren Zeit an den Reibungen der selbständigen Kaufmannsgruppen der verschiedenen französischen Seestädte zu Grunde gingen, wie die Blüte der holländischen und englischen Compagnieen darauf beruhte, daß in jeder ganz überwiegend die Hauptparticipanten aus einer oder zwei verwandten großen Handelsstädten waren, wie nur hiedurch ein fester Kern übereinstimmender, sich vertragender, von gemeinsamen Interessen erfüllter Reeder und Großkaufleute in jeder derselben vorhanden war. Diese Betrachtung führt in den innersten Kern der Ursachen hinein, welche die großen Compagnieen des 17. Jahrhunderts haben entstehen und blühen lassen. Durch noch so scharfe privatrechtliche Vergleichungen unseres heutigen Aktienrechts mit den Octrois und Reglements einer solchen Compagnie bringt man das historische Problem, um das es sich hier handelt, wohl etwas, aber nicht sehr viel weiter. Gewiß aber ist jeder Beitrag nach dieser Richtung willkommen, weil er eine spätere erschöpfende Behandlung der ganzen handelspolitischen Einrichtungen des 16.—18. Jahrhunderts erleichtert.

G. Sch.

Ring, V., Amtsrichter: Asiatische Handlungscompagnieen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Seehandels und Aktienwesens. Berlin 1890, C. Heymann's Verl. 8°. VIII u. 336 S.

Vielmehr als in Preuß, Friedrich der Große I 309 (1832) steht, wußte bisher außer dem einen oder anderen Archivbenutzer niemand über die Versuche, unter Friedrich dem Großen einen direkten Handel nach Asien, hauptsächlich nach China und Bengalen zu organisieren. Und so kurzlebig die errichteten Kompagnieen, so gering die erreichten Resultate waren, so beanspruchen die Versuche immer ein nicht geringes Interesse vom Standpunkt der preußischen Handelspolitik, des ganzen internationalen Rechtszustandes, der Handelsformen und Einrichtungen des 18. Jahrhunderts. Man wird daher dem Verfasser dankbar sein müssen, daß er mit großem Fleiß in der Litteratur alle diesbezüglichen Einzelnachrichten gesammelt und sie zusammen verarbeitet hat mit einem sehr ausführlichen Auszug aus den diesbezüglichen Akten des Berliner Staatsarchives, auch in 23 Anlagen eine Anzahl Aktenstücke, Octrois ꝛc. mit hat abdrucken lassen.

Dabei charakterisiert sich sein Buch freilich durch einen Standpunkt, den der Historiker sowenig hätte wählen können als der Handelspolitiker und Nationalökonom. Der Verfasser ist moderner Jurist des Aktienrechts; die Frage, die im Mittelpunkt seines Interesses steht, ist die, inwieweit das Compagnierecht des 18. Jahrhunderts bereits dem heutigen, in seinen Augen vollendeten, abgerundeten und ausgebildeten Aktienrecht sich genähert habe. So werden uns zahlreiche projek-

tierte Statuten ebenso genau mitgeteilt wie diejenigen, die zu wirklichem Leben gekommen sind; so gipfelt das Schlußkapitel nur in einer Zusammenstellung der für den heutigen Juristen wichtigen Rechtsnormen der damaligen Compagnieen. Die Fragen, welche ich bei Darstellung der russischen Compagnie in Berlin 1724 bis 1738 (Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde Bd. 20) hauptsächlich mit ins Auge faßte, nämlich, wie diese Rechtsformen des 18. Jahrhunderts zusammenhängen mit denen des 16. und 17., welche Ursachen die ganze Entwickelung beherrschen, die Frage, ob das Aktienrecht oder andere losere Gesellschaftsformen damals passender waren, bessere Resultate erzielten als eigentliche Aktiengesellschaften, alles derartige berührt der Verfasser gar nicht.

Daß trotz seines ausschließlich dogmatisch-juristischen Interesses nun aber die politische Seite der Darstellung (ich möchte sagen, die Erzählung der äußeren Hergänge) die überwiegende wurde, führt der Verfasser auf die Natur seiner Quellen zurück. Und mit Recht; arbeitete er einmal diese Akten durch, so mußte er nicht bloß das Aktienrecht der zwei Compagnieen wiedergeben, sondern auch ihre Entstehung und ganze Geschichte. Und er hat das Verdienst, die Vorläufer dieser Unternehmungen vor 1750 wie die Nachzügler derselben, das ganze Schicksal der asiatischen Compagnie von 1750—56 und das der bengalischen von 1753—56, die Ursachen ihrer Kurzlebigkeit nun definitiv und aktenmäßig klargelegt zu haben. Auch mit seiner ganzen Beurteilung können wir uns einverstanden erklären. Nur fürchten wir, der Verfasser werde durch die Art, wie er an der Hand der Akten uns chronologisch die Ereignisse vorführt, auf dieser Seite die privatrechtliche Struktur der Gesellschaft, auf der nächsten eine diplomatische Verhandlung, auf der dritten die Händel einer Generalversammlung, dann wieder die Ergebnisse des Verkaufs einer Schiffsladung und so fort alles durcheinander erzählt, als Leser nur wenige Leute finden, die ein ganz besonderes Interesse zur Sache haben. Ich habe die Hauptabschnitte zweimal lesen müssen, um ein klares Bild der Hauptpunkte zu erhalten. Meine Dankbarkeit gegen den Herrn Verfasser ist darum nicht geringer. Vielleicht ist es überhaupt unmöglich, daß ein Buch, das vom Standpunkt des Aktienrechtstheoretikers geschrieben ist, den Historiker und Handelspolitiker gleichmäßig befriedige. Aber doch ist mir nicht undenkbar, daß die Darstellung viel anschaulicher und plastischer geworden wäre, wenn der Verfasser in den beiden Hauptkapiteln über die zwei Compagnieen den Stoff mehr nach den Hauptgesichtspunkten gruppiert hätte.

Was das Resultat betrifft, so will ich wenigstens bezüglich der asiatischen, nach China handelnden, einige Jahre prosperierenden Handelscompagnie noch kurz das Wesentliche mitteilen. Sie beruht auf dem königlichen Octroi vom 4. August 1750, konnte zuerst nur 482, später bis zu 2000 Aktien, à 500 Rthl., unterbringen, freilich die meisten in Holland, Frankfurt a/M. und Hamburg; von Berlin aus waren hauptsächlich die beiden großen Handlungshäuser F. W. Schütze und Splittgerber & Daum beteiligt; der Sitz der Compagnie war Emden, von wo die Schiffe der Gesellschaft ausfuhren, wohin sie die in China eingekauften Waren zurückbrachten. Die Hauptschwierigkeiten lagen darin, daß Emden für einen solchen Handel immer nicht der geeignetste Platz — wenn auch der beste auf preußischem Gebiet — war, daß unter den Direktoren und Teilhabern die Differenzen zwischen den Berlinern, Emdenern und Holländern natürlich viel Reibung erzeugen mußten, und daß endlich mit der äußersten Mißgunst der Seemächte zu kämpfen war. Dennoch blühte das Unternehmen bis zum Ausbruch des 7jährigen Kriegs und ist dann wesentlich durch diesen zur Liquidation gebracht worden, wobei die Aktionäre ihr volles Kapital nebst etwa durchschnittlich 2 % Zinsen (für die 14 Jahre 1751—1765, wovon nur die bis 1756 Geschäftsjahre waren) erhielten. Es erhellt aus diesen wenigen Thatsachen, daß immerhin trotz des kurzen Erfolges die Gründung dieser Compagnie keine unberechtigte gewesen war.

Seine innersten Gedanken über die Compagnie hat Friedrich der Große in seinem Testamente von 1752 ausgesprochen; ich will, da dieses Aktenstück Herrn Ring nicht zugänglich war, daraus nur folgendes Wesentliche mitteilen: Der König sagt, von 1746 an sei er bestürmt worden, einer orientalischen Handelscompagnie mit dem Sitze in Emden einen Octroi, ein Privileg zu verleihen. Er habe es gethan, 1. um den Privaten Gelegenheit zu geben, ihr Kapital gut und

hochverzinslich anzulegen, 2. um durch die „Billette" (Aktien) der Compagnie den Umlauf der Verkehrsmittel zu vermehren, 3. um den Holländern einen Teil ihres Handels abzunehmen, 4. um die indischen Gewürze, die wir jetzt aus zweiter Hand kaufen, billiger zu erhalten und 5. um den Handel von Emden mit dem von Stettin in Verbindung zu bringen, die Unternehmungen der einheimischen Kaufleute überhaupt zu beleben und zu heben und es so auch dahin zu bringen, daß ein Teil des Handels von Hamburg nach Polen, Böhmen rc. in preußische Hände übergehe.

Welch klare, einfache, große und richtige Gesichtspunkte stellt hier der König mit wenigen Worten auf! Um sie ganz zu würdigen, muß man freilich sich zugleich der Thatsache erinnern, daß Friedrich II unzählige abenteuerliche Seehandels- und Marineprojekte abwies, daß er sich der engen Grenzen, innerhalb welcher er sich in dieser Beziehung halten mußte, wohl bewußt war. Er hoffte nur, daß den Emdener Reedern und Kaufleuten mit Unterstützung des holländischen und Berliner Kapitals ein solcher Versuch gelingen könnte, ohne seine übrige, nach ganz anderen Zielen gerichtete Handelspolitik zu stören. Und darin hatte er ganz recht.

G. Sch.

Pigeonneau, professeur adjoint à la faculté des lettres de Paris etc.: Histoire du commerce de la France. I (deuxième édition) 1887. VII u. 485 S. II 1889. 486 S. Paris, Cerf. 8°.

Während wir in Deutschland glauben, in der Wirtschaftsgeschichte besonders thätig zu sein, auch die Studien über deutsche Handelsgeschichte eifrig pflegen, so stehen wir an zusammenfassenden Werken doch immer noch den Franzosen weit nach. Welche deutsche Arbeit könnte sich mit Levasseur, Histoire des classes ouvrières, mit Clamageran's Histoire de l'impôt en France messen. Von handelsgeschichtlichen Büchern können wir Heyds Geschichte des Levantehandels wohl mit Stolz nennen, aber das dürftige Büchelchen Falkes über Geschichte des deutschen Handels kommt neben der ernsten und tiefgreifenden Arbeit Pigeonneaus über die Geschichte des französischen Handels kaum ernstlich in Betracht und in der Geschichte der Hansa türmen wir Publikation auf Publikation, Einzeluntersuchung auf Einzeluntersuchung, aber wenn wir die Geschichte derselben kennen lernen wollen, greifen wir immer noch zu Sartorius, der dem Anfang des Jahrhunderts angehört. Gewiß hat die Detailforschung ihr Recht, aber sie muß immer wieder ergänzt werden durch zusammenfassende Darstellungen, die nicht bloß nötig sind, damit die größere Menge erfährt, was in den Schichten der Wissenschaft vorgeht, sondern die auch allein auf die großen Gesichtspunkte zurückführen, das Versinken in byzantinischen wertlosen Kleinkram hindern.

Von diesem Standpunkte begrüßen wir die zwei ersten Bände Pigeonneaus mit Freuden; der erste geht bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, der zweite behandelt das 16. und vom 17. noch die Verwaltung Richelieus. Der Verfasser hat teilweise selbst die Archive und die handschriftlichen Schätze der Bibliothèque nationale benutzt; vor allem aber suchte er zusammenzufassen, was die gedruckten Quellenpublikationen und Specialuntersuchungen in Bezug auf die Geschichte des französischen Handels bieten. Und wir erstaunen, wie reich in dieser Beziehung die Ernte ist, wie dankbar die Kombination dessen sich erweist, was gerade auch in den letzten Jahrzehnten z. B. in lokaler Handelsgeschichte durch Mantellier, Freville und andere, in Bezug auf einzelne Epochen durch Fagniez, Callery, Margry und andere in Frankreich geleistet wurde.

Pigeonneau weiß geschickt und angenehm zu erzählen. Auf dem Hintergrund der französischen politischen und Wirtschaftsgeschichte entrollt er uns das Bild der Handelsepochen, wobei er eine sozusagen äußere Handelsgeschichte der Städte, Provinzen und des Staates verbindet mit einer Geschichte der wichtigsten Handelseinrichtungen: eine Geschichte des Maß- und Gewichts-, des Geldwesens, des Zollwesens, des Straßen- und Kanalwesens, der Marine, der Kolonieen, der großen Handelsgesellschaften, der Handelsgesetzgebung, der Handelsverträge und der Handelspolitik wird für jede Epoche, soweit es möglich ist, gegeben, und gerade die Geschicklichkeit, mit welcher aus diesen Einzelteilen und den großen

Persönlichkeiten, wie Jaque Coeur, Ludwig XI, Heinrich II, Heinrich IV, Sully, Richelieu ein Gesamtbild und eine klare Gesamtentwickelung hergestellt ist, werden wir anerkennen müssen. Herr Pigeonneau ist wohl nicht Nationalökonom von Fach, sondern Historiker; er hat das Maß historischer Phantasie, das nötig ist, sich in andere Zustände und Zeiten zu versetzen; er hofmeistert sie nicht, wie das Levasseur doch immer mehr oder weniger passiert, vom Standpunkt einer modernen Schultheorie; er kommt so zum innersten Verständnis vieler der wichtigsten Erscheinungen der französischen Wirtschafts- und Handelsgeschichte, z. B. der Einrichtung der Rois des merciers, der französischen Innungsgesetze von 1581 ꝛc., welches man in den älteren Schriften vergeblich sucht; wer die Darstellung der Geschichte der französischen großen Compagnie von Ern. Fringet, Histoire de l'association commerciale (1868) z. B. in Erinnerung hat, wird erfüllt sein von der Vertiefung der Erkenntnis der Vorgänge und ihrer Ursachen, die hier erreicht ist. Auch die Geschichte des französischen Zollwesens und der Handelspolitik ist mir nie früher in so klarem Lichte entgegengetreten als hier.

Sein Verhältnis zum Königtum, zur feudalen Aristokratie, dem älteren französischen Beamtentum, der französischen Diplomatie ist ein durchaus objektives. Er erkennt die großen Persönlichkeiten aus diesen Kreisen und die Institutionen, die sie geschaffen, an, aber er deckt auch überall die Schwächen und Schattenseiten der Regierenden auf; er zeigt, wie das aufstrebende, centralisierende, alle intermediären Gewalten absorbierende Königtum Frankreichs ganze Geschichte beherrscht hat, wie aber auch der Leichtsinn Franz' I die großen Handels- und Kolonisationspläne hinderte, er zeigt die ganze volkswirtschaftliche und handelspolitische Größe Richelieus, er betont aber auch, wie die Unfähigkeit und Ungeschicklichkeit der französischen Diplomatie unter ihm die Fortschritte des französischen Mittelmeerhandels hinderte und störte.

Am allermeisten mußte ich erfreut sein, gewissen Grundgedanken, die ich über Entwickelung der volkswirtschaftlichen Organisationsformen, über Stadtwirtschafts-, Territorial- und Staatswirtschaftspolitik zuerst in diesem Jahrbuch 1884 entwickelte, wenn auch in etwas anderer Form und Fassung, aber doch immer wieder, fast Seite für Seite zu begegnen. Da Herr Pigeonneau gewiß meine Arbeiten nicht kannte, so kann ich darin einen um so sichereren Beweis der allgemeinen Richtigkeit der von mir gewonnenen Anschauungen sehen; wenn auf einem anderen staatlichen Boden, mit anderer Entwickelung einem ganz anderen Forscher mit gänzlich anderer Vorbildung und anderen Voraussetzungen dieselben Hauptgesichtspunkte an dem inneren Gang der prinzipiellen volkswirtschaftlichen Entwickelung des europäischen Mittelalters zur Neuzeit als die wesentlichen erscheinen, so liegt darin doch wohl ein starker Beweis, daß beide richtig gesehen haben.

Die Erörterung der einzelnen Handelseinrichtungen nach ihrer rechtlichen Seite ist im übrigen nicht die Stärke des Verfassers. Er ist offenbar nicht Jurist, nicht Rechtshistoriker. Er will den Gang des französischen Handels, den Zusammenhang seiner Entwickelung mit der allgemeinen Kultur und Verwaltung Frankreichs erzählen; er weiß den großen Einrichtungen, wie den Messen, der Handelskorporation ꝛc. ihre Stelle anzuweisen und ihre allgemeinen Züge anschaulich zu zeichnen; aber das rechtsgeschichtliche Detail, die konkrete Darstellung der Einzelheiten kommt nicht ebenso zu ihrem Recht. Wenn man zusammenstellt, was der Verfasser über bestimmte wichtige Institutionen, wie z. B. über das Fremdenrecht, das Marktrecht ꝛc. sagt, so wird man sehen, daß solche speciellere, auf dem Grenzgebiet der Handels- und Rechtsgeschichte liegende Fragen nicht erschöpft sind. Auch z. B. aus der Verfassung der älteren Handelskorporationen würden wir gern noch ein mehreres erfahren. Ich verweile gerade bei diesem Gegenstande, der ein besonderes Interesse wegen der verschiedenartigen Entwickelung Frankreichs, Italiens, Englands und Deutschlands hat, noch einen Moment zum Schluß.

An den größten Plätzen der großen französischen Ströme entwickeln sich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts erst rein lokale, dann teilweise auch mehrere Städte, ganze Stromstrecken umfassende Handelsgilden, aus den Kaufleuten, Reedern und Schiffern der Orte bestehend, ursprünglich wohl kartellartige Verbände, welche Wasserbauten vornehmen, Quais und Magazine bauen, die Zölle der kleinen Feudalherren bekämpfen, mit ihnen und den Königen wie mit anderen

Korporationen, Städten und Fürsten unterhandeln; die wichtigsten sind die Hansen von Paris und Rouen, die Compagnieen an der Loire, die im 14. Jahrhundert unter Vermittelung des Königtums sich zu einer einheitlichen verschmelzen, die privilegierte Genossenschaft zu Bordeaux, die Korporation von Bayonne ꝛc. In mehreren der Städte wurden die Gildevorsteher oberste Stadtbehörde, aber wie das im einzelnen geschah, erfahren wir nicht. Auch über die Vorrechte der Gildemitglieder möchten wir gern Genaueres mitgeteilt haben. In Paris, so erzählt Pigeonneau, mußte jeder Fremde, der mit Waren kam und sie im Hafen de la Grève landen wollte, der Gilde Anzeige machen, und erhielt dann aus der Gilde einen Genossen (associé) zugeteilt; mit diesem mußte er seinen Gewinn teilen oder ihm die Hälfte der Waren zum deklarierten Preise überlassen (Urk. von 1204, I 119). Im 13. Jahrhundert pachtete die Hanse die Einrichtungen der Wage und die der amtlichen Versteigerung (criées).

Die Bayonner Genossenschaft organisiert die gemeinsamen Fahrten zum Zwecke der Fischerei und des Handels. Wer nicht teilnimmt, ist von aller Hülfe und all den Wohlthaten der Organisation ausgeschlossen. Für eine Reihe der wichtigsten gemeinsamen Fahrten gilt der Grundsatz, daß die gemeinsam Abfahrenden die Gewinne teilen.

Je größer der Verkehr wurde, in desto heftigere Konflikte mußten diese lokalen Hansen, z. B. die von Paris und Rouen, untereinander kommen. In den Städten zweiten Ranges bildeten sich erst später, teilweise im 15. Jahrhundert, ähnliche Handelskorporationen, die aber nicht mehr zu solcher Bedeutung und nicht zu föderalen Verbänden wie die alten kamen. Wie in Paris die alte große Hanse sich umsetzte in die Stadtverwaltung einerseits und die sechs großen späteren Handelsgilden andererseits, wie die königliche Gewalt im einzelnen Herr über die großen alten Hansen wurde, all das erfahren wir nicht im einzelnen; es wird nur im allgemeinen angedeutet, daß naturgemäß mit dem Siege der königlichen Gewalt in den einzelnen Provinzen die sich bekämpfenden lokalen Organisationen sich einer von oben gegebenen einheitlichen Ordnung fügten und eine Reihe der Funktionen der Hansen (Warenpolizei, Wegewesen ꝛc.) auf die königliche Gewalt überging.

Möchten wir so an einzelnen Stellen etwas mehr wissen, so hindert das nicht, die vollste Anerkennung des ausgezeichneten Werkes auszusprechen. Hoffen wir, daß die weiteren Bände bald folgen und uns ebenso reiche Belehrung bringen werden. —

G. Sch.

Cencelli-Perti, Alberto, Avv.: La proprietà collettiva in Italia. Le origini—gli avanzi—l'avvenire. A proposito dell' abolizione dei diritti d'uso nelle provincie ex-pontificie. Roma 1890, Manzoni. 8°. 86 S.

Gemeineigentum, Kollektivbesitz findet sich in Italien noch in weitem Umfange und unter den verschiedensten Formen vor. Wir begegnen zunächst unter wechselndem Namen in fast allen Teilen der Halbinsel noch immer einer großen Reihe eigentümlich organisierter Wirtschaftsgemeinschaften, die in fast völliger Reinheit den Typus der alten Dorfgenossenschaft bewahrt haben, die ein ihnen zu eigen gehöriges Territorium in gleiche Lose teilen und diese Lose im bestimmten Turnus abwechselnd von den einzelnen Genossen bewirtschaften lassen. Das sind die „Communanze“, „Consorzi“, „Università“, „Partecipanze“ und wie sie sonst heißen mögen. In einzelnen Fällen umfassen diese Gemeinschaften noch heute sämtliche Dorfgenossen, in andern bilden sie geschlossene Kreise einzelner von alters her bevorrechteter Familien inmitten der Dorfgemeinschaft. Neben diesen, nennen wir sie Ackerbaugemeinschaften, finden wir dann in viel weiterer Ausdehnung den Allmendebesitz im engeren Sinne, d. h. Gemeindeeigentum, meist Weideland, dessen Benutzung, in der Regel gegen eine Rekognitionsgebühr, jedem Dorfinsassen bezw. jedem Viehbesitzer freisteht (Schweizer Typus). Ebenfalls in sehr weitem Umfange bestehen des weiteren, namentlich in dem mittleren und südlichen Italien, Nutzungsrechte der Dorfgenossen an privatem oder kommunalem Eigentum (Weiderechte, Holzleserechte, Wasserholrechte u. dergl.). Und endlich bildet einen großen Prozentsatz des gesamten Grundbesitzes in Italien das den Gemeinden als juristischen Personen zustehende Eigentum an Grund und Boden

(Kommunalbesitz im engeren Sinne). Das vorliegende Schriftchen hat sich die dankbare Aufgabe gestellt, einen Gesamtüberblick über all diese Formen der „Proprietà collettiva“ in Italien zu geben, deren Entstehung nachzuweisen, ihre Bedeutung für die Zukunft in Erwägung zu ziehen. Der Verfasser scheint mir das Richtige getroffen zu haben, wenn er alle die aufgezählten Typen kollektivistischen Eigentums auf den ursprünglichen Gemeinbesitz der Dorfgenossenschaft zurückführt. Auch in den Samtnutzungsrechten müssen wir Reste jenes weiterreichenden Eigentumsrechtes der Dorfgenossenschaft erblicken. Das heutige Obereigentum, sei es eines Privaten, sei es der Kommune selbst, ist entweder auf dem Wege der Usurpation oder aber durch freiwilligen Verzicht der Dorfgenossen entstanden, die sich in den kriegerischen Zeiten des Mittelalters ihres Eigentumsrechtes begaben, sich in den Schutz der Kirche oder des Barons stellten und von dem Schutzherrn dann ihr Eigen mit eingeschränktem Verfügungsrecht, häufig als „Emphyteuse“ zurücknahmen.

In Anbetracht der großen räumlichen Ausdehnung, welche das Gemeineigentum in Italien noch heute hat (in manchen Provinzen ein Viertel bis zur Hälfte des gesamten Grund und Bodens), drängt sich nun dem Socialpolitiker und Volkswirt vor allem die Frage auf: was soll in Zukunft mit diesen Ländereien geschehen, welche Stellung wird füglich die Regierung zu ihnen einnehmen? Und da muß jeden, der mit den Verhältnissen etwas näher vertraut ist, ein Gefühl der Besorgnis beschleichen: es möge auch das Gemeindeland dem Moloch eines liberalistischen Doktrinarismus zum Opfer fallen, der schon so vielen Unfug in dem modernen Italien, insbesondere in der Italia agricola angerichtet hat. Ich freue mich aufrichtig, dieselben Befürchtungen, wie ich sie häufig zu äußern Gelegenheit hatte, auch einmal von einem Italiener ausgesprochen zu hören: Cencelli-Perti hat das vorliegende Buch, das seine früheren Studien auf dem nämlichen Gebiete fortsetzt, im wesentlichen geschrieben, um in den leitenden Kreisen Italiens die Abneigung gegen alles, was nicht römischrechtliches Sondereigen ist, zu mindern, um die sociale Bedeutung nachzuweisen, welche jenen kollektiven Besitzformen innewohnt, um eine Agrarpolitik ins Leben zu rufen, die den Gemeindebesitz nicht rücksichtslos beseitigt, sondern ihn den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens anpaßt. Gerade Italien, hebt unser Autor mit Recht hervor (S. 71 ff.), hat allen Grund, energische Maßregeln zu ergreifen, um sein heimatloses ländliches Proletariat mit der Gesellschaft auszusöhnen, ihm irgendwelchen Anteil an den Erzeugnissen des heimischen Bodens zu gönnen, vor allem, wo der sonst Besitzlose an einem Gesamteigen teilnimmt, ihm diesen Anteil zu belassen. Wenn irgendwo in Europa, so giebt es in Italien eine sociale Frage, aber glaubt man in den leitenden Kreisen Italiens an ihr Dasein? Nein; pare che il Governo si culli nella dolce illusione che una questione sociale non esista, bemerkt Cencelli-Perti. Immer noch herrscht der nämliche alte Glaube, daß es nur auf die Befreiung der Kräfte ankomme, et tout ira de soi-même. Als ob in dem ländlichen Italien überhaupt etwas zu befreien nicht vielmehr gesunde, lebensfähige Wirtschaftselemente erst zu erzeugen wären So sieht man denn auch in der „Proprietà collettiva“ im wesentlichen nicht mehr als ein zu beseitigendes Überbleibsel einer unwirtschaftlichen Vergangenheit, weshalb man denn auch gegen sie den Feldzug, just wie vorher gegen das Kircheneigentum, den Totenhandbesitz überhaupt, unlängst mit dem Gesetz vom 24. Juni 1888 betreffend die Ablösung der Nutzungsgerechtigkeiten in den Gebieten des ehemaligen Kirchenstaates eröffnet hat. Das Gesetz gestattet dem Eigentümer eines Grundstücks, die darauf lastenden Gerechtsamen der Dorfgenossen gegen eine Entschädigung (in Geld oder Land) abzulösen. Warum nicht umgekehrt, fragt man unwillkürlich, denn in den meisten Fällen machen die Nutzungsrechte einen materiell viel größeren Teil des Eigentumsrechtes aus als das dominium des Eigentümers. Immerhin enthält diese neueste agrarische Reformmaßnahme der italienischen Regierung ein Gran socialpolitischer Einsicht, daß sie vorteilhaft vor anderen früheren Gesetzen auszeichnet. Auf Veranlassung unseres Autors ist nämlich eine Bestimmung darin aufgenommen, wonach die mit der Ablösung beauftragte Kommission, wenn sie die einer Dorfgenossenschaft an fremden Grundstücken zustehenden Nutzungsrechte als unentbehrlich für die Fortexistenz der Gemeinde erachtet, den Übergang des betreffenden Territoriums in das

Eigentum der Dorfgenossen gegen eine an den Eigentümer zu zahlende Entschädigung veranlassen kann. Das ist immerhin ein Anfang. Freilich legt diese Bestimmung alles in die Hand der Ausführungskommission, und damit hat's oft, namentlich in Italien, seine eigene Bewandtnis!

Was aber soll weiterhin geschehen mit dem Gemeindeeigentum in Italien? Unser Autor antwortet mit aller Entschiedenheit, und wir pflichten ihm darin vollkommen bei: es soll nicht nur nicht systematisch beseitigt, sondern soll von der Regierung thunlichst zu erhalten gesucht werden. Zu diesem Ende würde vor allem das für die südlichen Provinzen gültige Gemeinheitsteilungsgesetz vom 1. September 1806 mit den späteren Nachtragsbestimmungen (1807, 1810, 1861, 1865) entsprechend umgeändert werden müssen. Dieses Gesetz begünstigt nämlich Teilung und Veräußerung des Kommunal- und Allmendebesitzes in weitestgehender Weise und nur der Lässigkeit in der Handhabung des Gesetzes ist es zu danken, wenn noch über die Hälfte des Gemeinbesitzes in Mittel- und Süditalien sich erhalten hat. Was dann an Gemeindebesitz übriggeblieben ist, will unser Autor zur gemeinsamen Benutzung thunlichst allen Dorfgenossen oder, wenn das nicht ausführbar, den ärmeren Gemeindemitgliedern überwiesen sehen, so zwar, daß Weide und Wald kollektivistisch genutzt werden, das Feld aber in regelmäßigem Turnus parzellenweise unter die einzelnen Familien zur Sonderbewirtschaftung verteilt wird. Gegen die letztere Wirtschaftsweise werden sich erhebliche Bedenken geltend machen lassen. Mir würde es ratsamer erscheinen, das kommunale Ackerland, eventuell freihändig, an die Familien des Dorfes in Erbrente auszuteilen. Doch sind diese Details curae posteriores. Worauf es ankommt, ist das: die maßgebenden Kreise Italiens auf die unschätzbare Bedeutung des heute noch vorhandenen Gemeinbesitzes sowohl als Existenzbedingung für die ärmeren Bevölkerungsschichten der lebenden Generation wie als Basis einer Agrarreform großen Stils hinzuweisen. Italien hat eine Gelegenheit, eine solche Reform durchzuführen, ungenützt vorübergehen lassen: als der immense Totehandbesitz säkularisiert wurde. Möge der Proprietà collettiva in Italien eine bessere Zukunft bevorstehen als dem Kirchengute!

Werner Sombart.

von Transehe-Roseneck, Astaf: Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. (Heft VII der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, herausgegeben von G. F. Knapp.) Straßburg 1890, Trübner. 8°. XII u. 265 S. mit drei historischen und ethnographischen Karten.

Die Aufhellung der Geschichte der neueren europäischen Grundbesitzverteilung und der bäuerlichen Verhältnisse ist in raschem Fortschritt begriffen. Für das Mittelalter haben Nitzsch, Lamprecht, Rogers die Grundlagen zu einer neuen Auffassung gelegt. Für die letzten Jahrhunderte wurden Sugenheims „Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa“ und Hanssens klassisches Buch über die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft, beide hervorgerufen durch die russische Bauernemancipation (1861), die Marksteine für eine neue wissenschaftliche Bewegung. Miaskowskis Arbeiten über die Schweiz, Korns über Preußen gehören hierher. Hauptsächlich aber hat Knapp mit seiner „Bauernbefreiung in den ältern Teilen Preußens“ epochemachend gewirkt (vgl. Jahrb. XII 645 ff.). An sein Werk schließt sich die Arbeit von Fuchs über Neuvorpommern und Rügen (vgl. Jahrb. XIII 1490 ff.), die von Großmann über die Provinz Brandenburg und endlich die vorliegende Arbeit von Transehe-Roseneck über Livland an. Sie ruht auf eingehenden archivalischen Studien und einer umfangreichen früheren Litteratur, die der Verfasser selbst aber mit Recht überwiegend als Parteischriftstellerei bezeichnet. Der Autor gehört selbst dem livländischen Adel an, und einzelne Stellen lassen wohl erkennen, daß er eher zu einer dem Adel günstigen apologetischen Richtung neigt; aber im ganzen wird man ihm zugestehen müssen, daß er dank seiner Schulung und dank den Reformtendenzen seines eigenen Hauses sich durchaus zu einer objektiven Darstellung emporgearbeitet hat, gerade auch die tendenziösen Schriften aus dem eigenen Lager als solche erkennt und aufdeckt.

Der Verfasser hat sich sein Thema fest begrenzt, er behandelt nur das 17. und 18. Jahrhundert, die Zeit der schwedischen und russischen Herrschaft. Über das 16. Jahrhundert schickt er nur wenige Bemerkungen voraus, welche darin gipfeln, daß die lange Kriegszeit, die polnische Herrschaft, das Privilegium Sigismund Augusts von 1561 das Erbherrentum des deutschen Adels und die Unfreiheit der esthnischen und lettischen Bauern fest begründet habe, daß die Lage der Bauern, wie im Osten Deutschlands, in der gleichen Zeit eine ungünstigere geworden sei. Die Lage gegen 1600 faßt er so zusammen: „Der Grund und Boden gehört ausschließlich dem Gutsherrn, sogar die Freibauern scheinen kein Eigentum am Lande gehabt zu haben, dagegen hatte jeder Erbbauer Eigentumsrecht an beweglichem Vermögen." Der Bauer hatte dem Erbherrn Frondienste und Abgaben in Geld und Naturalien zu leisten; er war glebae adscriptus, unterstand der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Edelmannes.

Daß die Lage der Bauern nun im 17. Jahrhundert eher wieder eine bessere wurde, daß keine Bauernlegungen vorkamen, die bäuerlichen Lasten nicht stiegen, wird auf die dünne Bevölkerung und den Landüberfluß, ebenso aber auf die Maßnahmen des schwedischen Regiments zurückgeführt. Zwar haben die schwedischen Anschauungen, daß der Bauernstand von Rechts wegen frei und den anderen Ständen gleichberechtigt sei, bald den Anschauungen des livländischen Adels und fiskalischen Rücksichten weichen müssen. Aber schon die schwedischen Katastrierungsarbeiten mit ihrer Feststellung, was jeder Bauer dem Edelmann schulde — in den sogenannten Wackenbüchern —, wirkten günstig für ersteren, ebenso die geordnete Regierung überhaupt und das dem Bauer gegen den Edelmann eingeräumte Klagerecht. Der Adel hatte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dadurch eine sehr günstige Zeit, daß der ungeheure Domänenbesitz durch Schenkung, Pfandschaft und auf andere Weise fast ganz in seine Hände überging, während die schwedische Regierung von 1683 ab durch das große Reduktionswerk diesen ganzen Besitz (5/6 des Landes, 5215 Huben von 6236) wieder an sich zu ziehen suchte. Der Sieg der Russen zu Anfang des 18. Jahrhunderts brachte die Ritterschaft in die angenehme Lage, die ganze Reduktion rückgängig zu machen. Der nahezu verarmte Adel erhielt wieder die Grundlage eines großen Reichtums. Daß der größere Teil der Bauern so 1683—1710 Domänenbauern geworden waren, war nicht zu ihren Ungunsten. „Die schwedische Agrarpolitik ruinierte in Livland den Adel und hob den Bauernstand. Die schwedische Regierung erteilte dem Bauern nicht die Freizügigkeit, sie begnügte sich die Lage der Bauern materiell so zu gestalten, daß der Staat die größtmöglichen Einkünfte aus ihnen erzielte"; die ganze Steuerlast ruhte auf dem Bauernstand.

Von 1710 bis 1765 nun unter russischer Herrschaft wurde die Lage der Bauern successive eine schlechtere. Der Hörige wurde zum Leibeigenen, der fast wie eine Ware verkauft wurde. Die Hauptschuld hiervon mißt der Verfasser den russischen Finanzmaßregeln und Katastrierungsarbeiten zu. Bisher galt der Haken mit einem Werte von 60 Reichsthalern bäuerlicher Leistungen an den Gutsherrn und 14 arbeitsfähigen Männern als Steuereinheit; die russische Regierung verkleinerte diese Steuereinheit auf einen Haken mit 16 arbeitsfähigen Männern und Weibern, also fast auf die Hälfte, und verband mit der neuen Revision nicht mehr die Anlage von sogenannten Wackenbüchern als Richtschnur für die gutsherrlichen Lasten. Damit war einem stärkeren Druck des Edelmanns auf den Bauer das Thor geöffnet; die Bauern entliefen in steigendem Maße, fanden in der Regel aber nur wieder auf anderen Gütern Unterkunft und wurden da als zugelaufene und fremde um so schlechter behandelt. Die bauernfeindlichen Doktrinen, die allerwärts in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herrschten, fanden in der sogenannten Rosenschen Deklaration von 1739 ihren Ausdruck. Und wenn ein edler Menschenfreund Baron K. F. von Schoultz-Ascheraden, auf seinen Gütern ein besseres, in lettischer Sprache gedrucktes Bauernrecht einführte, so fand er damit auf dem Landtag von 1765 wenig Beifall bei seinen Standesgenossen; nur der Druck der russischen Regierung führte zu einigen, die Härten des bestehenden Zustandes etwas modifizierenden, in der Folge aber wenig beachteten Beschlüssen. Eine allgemeine Gährung des Bauernstandes gegen Ende des Jahrhunderts war die Folge.

Erst von 1795—1804 erstarkten die Reformideen innerhalb der Ritterschaft

selbst so weit — dank dem Einströmen westeuropäischer liberaler Zeitideen —, daß eine erhebliche Änderung eintreten konnte. Kaiser Alexander begünstigte diese Richtung, die in dem Adelsmarschall Fr. W. von Sivers ihren Hauptträger hatte, in den Landtagsbeschlüssen von 1796 und 97 und in der kaiserlich bestätigten Bauernverordnung von 1804 ihr Ziel erreichte. Die Hauptbestimmungen der letzteren waren folgende: der Bauer darf nicht ohne Einwilligung auf ein anderes Gut versetzt, nicht ohne Land veräußert werden; er kann Eigentümer oder Erbpächter seines Hofes werden, er darf nicht willkürlich aus seinem „Gesinde" (Hof) vertrieben werden; das Bauernlegen ist nur in seltenen Ausnahmefällen gegen Entschädigung gestattet; die Leistungen und Fronen sind nach Größe und Wert des Bauerngutes fest bemessen; die Taxe des letzteren darf nie erhöht werden, wodurch jede Melioration dem Bauer zu gute kommt; die Patrimonialgerichtsbarkeit ist auf die Hauszucht über die zur Arbeit kommenden Froner beschränkt; der Gesindezwang ist aufgehoben, das Heimatsrecht der Bauern unbeschränkt. „Die Bauernverordnung von 1804 — sagt der Verfasser — hat in Livland die Leibeigenschaft aufgehoben und durch eine milde Gutsunterthänigkeit ersetzt."

Mit diesem Resultate bricht Herr von Transehe ab und verweist uns bezüglich der weiteren Entwickelung auf die Arbeiten von A. Tobien in der Baltischen Monatsschrift von 1880 und 81. Es mag das vom Standpunkt der gelehrten Untersuchung und der Seminararbeit richtig sein; aber für jeden Leser wird dadurch ein unbefriedigtes Gefühl entstehen. Ein paar Seiten, auf denen die allgemeinsten Züge des weiteren Prozesses dargestellt wären, hätten genügt, um das Gefühl eines Ganzen statt eines Bruchstückes zu geben. Nur im Zusammenhang hat das Einzelne seine Bedeutung.

G. Sch.

Staehr, G.: Über Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artells. I. Einleitung, Ursprung und vorläufige Bestimmung des Wesens. Magisterdissertation. Dorpat 1890. 8°. 116 S.

Wiederholt sind wissenschaftliche Arbeiten, die von Dorpat ausgingen, von großer Bedeutung für die Staatswissenschaften geworden. Deutsche Methode und Gründlichkeit verbinden sich hier mit dem großen und wichtigen, den Westeuropäern meist noch durch die Sprache unzugänglichen und jungfräulichen Stoffe der russischen Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftszustände. Auch die vorliegende kleine Arbeit über die Artells können wir zu den ausgezeichnetsten Produkten dieser Art rechnen. Sie wird epochemachend für die russische wie für die deutsche Behandlung der großen und schwierigen Fragen über die Entstehung und das Wesen des russischen Artells werden; ich kann nur bedauern, daß sie mir nicht vor der Veröffentlichung über die älteren Arbeitsgenossenschaften im dritten Hefte dieses Jahrgangs zugekommen ist, in welcher ich das Wesen des Artells ebenfalls berühren mußte. Während ich auf die deutsche unbedeutende bisherige Literatur angewiesen war, beherrscht der Dorpater Magister die ganze große russische Litteratur. Teilweise sind wir trotzdem zu gleichen Resultaten gekommen, in anderem weichen wir ab, wobei ich teilweise seiner größern Sachkunde recht geben, teilweise aber auch ihm widersprechen oder vielmehr eine Lücke in seiner historischen Beweisführung aufdecken muß.

Unser Ausgangspunkt ist ungefähr derselbe: Staehr betont wie ich, daß der Hauptirrthum in der bisherigen Litteratur in der unhistorischen Zusammenwerfung verschiedenartiger, durch Jahrhunderte getrennter Socialgebilde lag: das eigentlich russische Artell hat mit den Schulzeschen Genossenschaften unserer Tage nichts zu thun, ist ein Produkt ganz alter Gesellschaftszustände, die in der Gegenwart in Rußland wohl noch vorhanden, aber überall im Zurückgehen begriffen sind.

Als das Charakteristische des Artells hebt Staehr hervor: „geringe Zahl der Genossen; enges brüderliches Zusammenhalten derselben und Einstehen füreinander; Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung in Kost, Wohnung, Arbeit, Vergnügen 2c.; gleiche Unterwerfung unter die Anordnungen eines Führers, der sowohl die Leitung des Ganzen besorgt als auch die Beziehungen der Genossen-

schaft zu dritten Personen vermittelt und dessen Stellung und Verhältnis zu den Genossen der ganzen Verbindung einen eigentümlich patriarchalischen Charakter verleiht." Wie konnte derartiges entstehen? Antwort: nur als Nachahmung der patriarchalischen Großfamilie, deren Existenz im Gegensatz zu Keußler der Verfasser für die nomadische Zeit sowie für das ganze Mittelalter und das 16. und 17. Jahrhundert nachzuweisen sucht, während Keußler diese bäuerliche Großfamilie erst mit der Leibeigenschaft sich bilden läßt. Indem diese Großfamilien seßhaft wurden, an Zahl zunahmen, einen Teil ihrer Glieder zeitweise auf entfernte Jagd-, Fischfangplätze ꝛc. entsenden mußten, und indem diese ausschwärmenden Teile einer Großfamilie sich miteinander verbanden, entstand das Artell. „Es ist eine nach dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete, durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer, verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender, zeitweilig von diesen getrennter Individuen, welche genau so lange dauert, wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengenossenschaften" (S. 54). Hauptsächlich in einer eingehenden Polemik gegen Issajew sucht der Verfasser nachzuweisen, daß das Artell keine Generalversammlung habe, daß der Zweck des Artells immer nur Ersatz der Familie während der Trennung des Individuums von ihr sei, daß das Artell so nur bloß als Wirtschaftsgenossenschaft aufzufassen sei. In diesen Detailausführungen liegt vor allem der Wert der Arbeit. Hier stützt er sich durchaus auf eine große Quellen- und Litteraturkenntnis, die er mit historischem Takt und feiner Erwägung des psychologisch Wahrscheinlichen ausnutzt.

Seine Gesamtauffassung aber ruht mehr auf allgemeinen Schlüssen aus einer Geschichtsauffassung, die ich mindestens nicht für vollständig halte und für die auch die urkundlichen Beweise mir nicht auszureichen scheinen.

Staehr stellt ähnlich wie Maine die patriarchalische Großfamilie an die Spitze aller Geschichte. Das ist nach den heutigen Forschungen von Morgan und andern über die Gentilverfassung in keiner Weise mehr erlaubt. Die patriarchalische Großfamilie ist ein spätes Gebilde der höherstehenden Kulturrassen, das unter bestimmten Verhältnissen sich bildet (vergl. meine Ausführungen in diesem Jahrb. XIV 69 ff.). Ob die Slaven sie in älterer Zeit so umfassend gehabt, wie Staehr annimmt, scheint mir durch den Verweis auf das Pskowsche Gerichtsbuch (S. 43 ff.) noch keineswegs bewiesen. Dagegen haben sicher die Slaven, wie alle Indogermanen, erst nach Mutterrecht, dann nach Vaterrecht geordnete Gentilverbände gehabt. Und aus diesen und ihrem psychologisch-sittlichen Charakter habe ich versucht, die älteren Arbeitsgenossenschaften abzuleiten (Jahrbuch XIV 743 ff.). Daß ich in dieser Beziehung recht habe, daß jedenfalls diese ältere Gentilverfassung eine Rolle bei der Ausbildung des Artells gespielt habe, bin ich auch nach den Ausführungen von Staehr fest überzeugt, welcher offenbar die ganze neuere Litteratur über diesen Punkt nicht kennt.

Auch ist in der ganzen Ausführung von Staehr die klaffende Lücke, daß das Artell aus der patriarchalischen Großfamilie hervorgehen soll, daß aber doch plötzlich — ohne jede Erklärung, warum und wieso, — die Glieder mehrerer Familien zum Artell zusammentreten. Ich sage, weil nicht die Familie, sondern das Staehr unbekannte Mittelglied der Gens das psychologische und organisatorische Ferment für das Artell war. Ich bitte den Verfasser dringend, ehe er weiter seine Studien publiziert, die ganze große neuere englisch-amerikanische und deutsche Litteratur über Urgeschichte der Familie anzusehen: er wird mir dann ohne Zweifel recht geben.

Aber trotz dieser Ausstellung kann ich nur wiederholen, die Untersuchung ist ausgezeichnet durch Scharfsinn, große Quellenkenntnis, historischen Sinn; sie bildet einen erheblichen Fortschritt in der historischen Erkenntnis des Artells und wir sehen den weiteren Teilen mit gespannter Erwartung entgegen.

G. Sch.

von Schulze-Gävernitz, Dr. G.: Zum socialen Frieden. Eine Darstellung der socialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im 19. Jahrhundert. 2 Bde. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVI, 467 und VI, 510 S.

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben und eingeleitet von L. Brentano (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XLV). Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. LXXVIII und 470 S.

Diese drei Bände stehen insofern in innerem Zusammenhang, als sie in der Hauptsache der Darstellung und Empfehlung der englischen Gewerkvereine gewidmet, von Brentanoschen Schülern und von ihm selbst geschrieben, zu einem großen Teil von Brentanoschen Anschauungen erfüllt sind.

Das Buch von Schulze ist den Lesern dieses Jahrbuches teilweise schon bekannt; die im zweiten Bande enthaltene Darstellung der Arbeitsverhältnisse der englischen Textil-, Kohlen- und Eisenindustrie ist zuerst in diesem Jahrbuche (XIII 1075 ff., 1363 ff.) erschienen. Der erste Band giebt als Einleitung in Anlehnung an Brentano eine kurze Geschichte der Entstehung der Großindustrie und des Klassenkampfes; dann eine Erörterung über Carlyle als Socialtheoretiker und Socialpolitiker, endlich eine Schilderung der englischen Genossenschaftsbewegung und der socialpolitischen Universitätsbewegung. Im zweiten Bande geht den vorhin erwähnten wichtigsten Kapiteln eine kurze Erörterung des englischen Positivismus und Socialismus und ein Kapitel voraus, das die Wohlfahrtseinrichtungen, die Fabrikgesetzgebung, die Koalitionsfreiheit und die Interessengemeinschaft der Arbeit mit der modernen Produktionsform bespricht; es folgt ein letztes Kapitel über die ungelernten Arbeiter und ein resümierendes Schlußwort. Der Zweck des ganzen Werkes liegt darin, die Wandelungen der englischen Socialpolitik im letzten Menschenalter zu schildern und zu beweisen, daß das steigende Pflichtbewußtsein der oberen Klassen und die Hebung der unteren durch die Gewerkvereine den socialen Frieden hergestellt, daß die dem Individualismus und Utilitarismus entgegengesetzten Anschauungen Carlyles der geistige Ausgangspunkt der Umkehr und Reform gewesen seien.

Jeder Unbefangene wird das Buch mit Interesse lesen und die Fähigkeit des Verfassers bewundern, die verschiedensten Gedankenrichtungen und socialen Erscheinungen anschaulich und treffend zu schildern; das Buch ist flüssig und anziehend geschrieben; es ruht auf umfangreichen Studien und eigenen auf Reisen gewonnenen Beobachtungen; in seiner etwas breiten Anlage werden freilich neben den Dingen, die der Verfasser wirklich studiert hat, auch andere, wie z. B. das Genossenschaftswesen, die Landfrage, die Fabrikgesetzgebung ꝛc., behandelt, über die der Verfasser uns wesentlich nichts Neues zu sagen weiß: aber zu einem vollen Bilde gehörten sie. Und das Bild als Ganzes ist farben- und lehrreich, es wird eine erhebliche Wirkung ausüben, es rückt den jugendlichen Verfasser sofort in die Reihe unserer angesehenern socialpolitischen Schriftsteller, — trotz der Vorbehalte, die wir diesem aufrichtigen Lobe anhängen müssen.

Der Verfasser tritt uns entgegen als ein liebenswürdiges, optimistisches, für alles Gute und Edle sich begeisterndes Naturell; er kommt direkt aus der Brentanoschen Schule, durch deren Brillen er die Welt sieht; er ist nicht der gereifte, weltkluge, nüchterne Mann, der vieler Menschen Städte und Länder gesehen und sie miteinander verglichen hätte, sondern ein Jüngling, der wie so viele deutsche junge Nationalökonomen fast als Student noch nach England zieht, sich dort die Überzeugungen befestigt, die er in den Vorlesungen gewonnen hat, naturgemäß von den englischen Gewerkvereinen überwiegend die günstigen Seiten sieht, von ihnen nur die gelungensten Beispiele studiert, sich für Carlyle begeistert, aber fast ebenso für Spencer, in dessen naturalistische Redewendungen er mit Vorliebe seine letzten Konklusionen einkleidet, oder für Gierke, dessen genossenschaftliche Grundgedanken doch wieder von Brentanos individualistisch gefärbter Marktlehre so sehr weit abstehen. Er ist vor allem eine anempfindende Natur; er sagt selbst, er wolle nicht kritisieren, sondern darstellen, und so gut diese Bescheidenheit ihm ansteht, so sehr er dadurch gewisse Widersprüche, die in dem Werke sind, verdeckt, — so zeigt er damit doch auch, daß die eigene selbständige Kritik noch nicht sein Fall ist, daß in seinem

edlen, allem Guten zugänglichen Herzen die verschiedensten Saiten sympathisch anklingen, außer etwa denen, die in der Brentanoschen Schule a priori mit dem großen Banne belegt sind: das patriarchalische Arbeitsverhältnis, die Wohlfahrtseinrichtungen großer Arbeitgeber, alles staatssocialistisch Gefärbte erfreuen sich der ernstlichsten Mißgunst des sonst so duldsamen Autors. Das Buch ist während des Druckes nach und nach entstanden; die innere Einheit wird dadurch herzustellen gesucht, daß alles Gute immer zuletzt auf Carlyle zurückgeführt wird. Und so groß sein Einfluß gewiß war, er scheint uns hier doch überschätzt zu sein. Der englische politische Radikalismus wenigstens, der uns für die englischen Gewerkvereine und Brentano der eigentliche innere Ausgangspunkt gewesen zu sein scheint, und die im letzten Grunde doch sehr konservativen religiösen Anschauungen und Empfindungen Carlyles sind doch wohl die äußersten Pole und Gegensätze im heutigen englischen Leben, sie sind nicht aus derselben Quelle abzuleiten, nicht als eine und dieselbe Erscheinung aufzufassen, wenn sie auch noch so stark gegenseitig aufeinander gewirkt haben.

Die Abschnitte über Carlyle gehören sicherlich zu den anziehendsten und wirksamsten des Buches; aber sie sind in dieser Art doch nur möglich dadurch, daß der Verfasser ihn nicht eigentlich eingliedert in die geistig-philosophische Bewegung Europas überhaupt, sondern ihn als einen Heros und Apostel sui generis feiert. Und ähnlich wird der Historiker, der die Gesamtentwicklung Englands, den Niedergang und Verfall seiner Aristokratie, die Auflösung seiner alten Verfassung und seiner alten Selbstverwaltung im Auge hat, vermissen, daß die hier vorgeführten, im günstigsten Lichte dargestellten, sicher auch höchst erfreulichen Erscheinungen aus dem englischen Mittelstande und aus der Elite des Arbeiterstandes nicht oder kaum in Zusammenhang mit den ungünstigen Entwicklungsreihen, mit der politischen Gesamtlage des Staates und der Gesellschaft gebracht sind. Schulze ist überhaupt weniger ein historischer Kopf, der aus Ursachen erklärt, als ein schematischer, der eine Summe gleichzeitiger socialpolitischer Thatsachen in hübscher Gliederung und Einteilung vorzuführen versteht.

Doch genug der Ausstellungen, die ich der Charakterisierung wegen für nötig hielt, nicht um zu tadeln. Denn ich habe wenige Bücher in letzter Zeit mit soviel Freude und Sympathie gelesen als das Schulze'sche.

In dem an zweiter Stelle genannten Buche enthalten die zwei Abhandlungen von E. Auerbach, „Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham“ und von W. Lotz, „Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie Englands“ (die erste 268, die zweite 60 Seiten umfassend), gleichsam Ergänzungen und weitere Ausführungen zu den von Schulze gegebenen Darstellungen derselben Erscheinungen. Beide Arbeiten scheinen mir, soweit ich urteilen kann, mit peinlicher Sorgfalt und Genauigkeit die thatsächliche Entwicklung der betreffenden Gewerk- und Arbeitgebervereine und das Schieds- und Einigungsverfahren in der betreffenden Industrie wahrheitsgetreu zu schildern; wenn besonders Auerbach dabei sehr ins Detail geht, ja auf über 100 Seiten das Protokoll eines Schiedsgerichts von 1875 wörtlich übersetzt, so können wir ihm doch nur dankbar dafür sein; denn keine Erzählung wirkt so überzeugend wie ein solches Protokoll. Es wird auf Grund dieser Darlegungen wohl niemand mehr leugnen können, daß in diesen beschriebenen Industrieen die Organisation der beiderseitig beteiligten Klassen und ihr Zusammenwirken nunmehr befriedigende und friedliche Arbeitsverhältnisse geschaffen, daß hier der individuelle Arbeitsvertrag mit seinen Schattenseiten in einen genossenschaftlich für die Industrie ganzer Grafschaften geordneten und zweckmäßig gestalteten übergegangen ist. Daß beide Autoren im übrigen sich auf dem Boden der Brentanoschen Ideen und Ideale bewegen, mit seinen Worten und Argumenten operieren, versteht sich dabei von selbst und soll kein Vorwurf sein. Dr. Lotz ist aber der selbständigere, wie aus der Seite 312 ff. angestellten Erörterung sich ergiebt, ob die Schiedssprüche nur die vorhandene Macht beider Teile zum Ausdruck bringen. Ich komme darauf zurück.

Von vielleicht noch größerer Bedeutung als diese breiteren Ausführungen von Vorgängen, die in der deutschen und ausländischen Litteratur schon mehrfach behandelt sind, ist die „Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckergewerbe“ von Friedrich Zahn, welche den Rest des Bandes S. 329

bis 470 füllt. Zwar existiert auch über diesen Gegenstand schon manches in der Litteratur, so die Schrift der Buchdrucker „Zur Arbeiterversicherung" 1882, welche in diesem Jahrbuch VI, 3. Heft, S. 191—199 von Brentano im Auszug wiedergegeben ist, dann Karl Klimschs „Zur Geschichte der Arbeiterbewegung im deutschen Buchdruckergewerbe" in dessen Adreßbuch der Buchdruckereien von 1886. Aber alle diese früheren Bearbeitungen werden durch Zahn beseitigt; er geht von der älteren Zunftverfassung und ihren Einrichtungen aus, zeigt in sehr schlagender Weise, wie die Gewerbefreiheit in diese eingriff und wie daraus mit einer gewissen Notwendigkeit nach und nach die nationale Organisation der Gehülfen und der Prinzipale hervorging, welche Schwierigkeiten sich ihnen entgegenstellten, wie ein gemeinsamer Lohntarif mit manchen Wandlungen zu stande kam, wie die lokalen und das centrale Einigungs- und Schiedsamt nicht zu dauernder kräftiger Existenz gelangen konnten, wie dem Prinzipalverein die rechte Lebenskraft fehlte, weil das Prinzip der Konkurrenz noch wesentlich stärker bis jetzt war als die Tendenz der Einigung und die Fähigkeit der großen Druckereien, die kleinen, die sogenannte Schmutzkonkurrenz, tot zu machen, wie die übermäßige Lehrlingseinstellung in den kleinen Druckereien stets ein Überangebot von Gehülfen erzeugte und wie deshalb die letzte Tendenz der beiden organisierten Verbände eigentlich auf das zünftlerische Ziel hinausläuft, die Entstehung weiterer kleiner Druckereien ebenso zu hindern wie die Einstellung zu vieler jugendlicher Kandidaten für die Gehülfenlaufbahn. Auch in dieser Abhandlung weht nicht bloß der historische Geist objektiver Geschichtserzählung, sondern ebenso die Tendenz des Socialpolitikers, der das „patriarchalische System" anklagen, die Gewerkvereinsverfassung als das einzige Rettungsmittel und zwar auf Grund dieses Beispiels auch als das für Deutschland ebenso wie für England passende hinstellen will. Trotzdem wird anzuerkennen sein, daß es eine ausgezeichnete Schülerarbeit ist, sofern sie ausschließlich vom Autor herrührt. Daß Brentano selbst die letzte Hand an die Arbeiten gelegt habe, wird jeder eingeweihte Leser empfinden, ohne daß im einzelnen konstatiert werden kann, wie weit diese Einwirkung ging.

In der Einleitung faßt nun Brentano die Resultate dieser Arbeiten zusammen. Unter vollständiger Aufgabe des von ihm 1888 eingenommenen Standpunkts, daß die socialen Klassenkämpfe einer freien Gewerkvereinsbewegung für Deutschland nicht ebenso paßten wie für England, kommt er ganz auf die Gedanken und Ausführungen zurück, die allen seinen früheren Schriften zu Grunde liegen, klassifiziert diesem Standpunkt entsprechend die socialpolitischen Strömungen der deutschen Gegenwart, schildert die heutigen großindustriellen Arbeitsverhältnisse, empfiehlt Arbeiterausschüsse, um die Fabrikordnungen zu beraten, und freie Arbeiter- sowie Arbeitgeberverbände als unentbehrliches Hülfsmittel, um zu wirksamen Einigungsämtern zu kommen, kritisiert in abfälliger Weise das neueste deutsche Gesetz über Schiedsgerichte, sowie alle die, welche für Gewinnbeteiligung sich aussprechen, welche Zweifel hegen, ob eine sofortige gesetzliche weitgehende Begünstigung der Gewerkvereine für uns passend sei. Wer derartiges zu sagen wagt, wird als nicht sachkundig, als nicht in England gewesen, vornehm zurückgewiesen. Von den Schattenseiten der Gewerkvereine wird ganz geschwiegen, ebenso darüber, daß zuletzt die Bevölkerungsbewegung die Lage der unteren Klassen beherrscht, daß die einschränkende Organisation der gelernten Arbeiter notwendig das Angebot ungelernter vermehrt. Die Ideale des Voluntarismus sind der Mittelpunkt der ganzen Deduktion, der Staat und die Staatsbeamten erscheinen als die ungehörigen Störenfriede, die in das freie Spiel wirtschaftlicher Ringe und Kartelle, Koalitionen und Verbände nur hindernd eingreifen könnten. Die Frage, ob hier nicht vitale Interessen der Gesamtheit vorliegen, die durch dieses freie Spiel monopolistischer Klassenverbindungen berührt, verletzt, vergewaltigt werden könnten, wird nicht aufgeworfen. Der terroristische Zwang der Verbände, der gewiß viel Heilsames aber auch viel Schädliches haben kann, erscheint als das selbstverständlich zu duldende, während jeder Zwang des staatlichen Gesetzes als ein mehr oder weniger falscher Eingriff verurteilt wird.

Dieser angedeuteten Einseitigkeit der Auffassung ist sich gewiß Brentano ebenso bewußt gewesen, als jeder tieferblickende Leser sie sofort empfindet; das Ganze ist eine im voraus gedruckte, äußerst geschickte Rede, die auf die öffentliche Meinung

in Deutschland in dem Sinne wirken soll, in welchem nach Brentanos Überzeugung die Reform zu liegen hat. Eine solche Rede muß alle Argumente, welche dafür sprechen, in glänzendes Licht setzen, die entgegengesetzten zurücktreten oder unter den Tisch fallen lassen. Die Einleitung ist ein Muster praktischer Agitationsgeschicklichkeit, beredter und glänzender Verteidigung eines großen, aber einseitigen Standpunktes, ein Muster der Fähigkeit wirksamer Formulierung eines Reform- und Parteiprogramms. Einer der besten Kenner der Persönlichkeit hat es oftmals ausgesprochen, daß die größte Fähigkeit Brentanos darin liege, daß alle seine Charakter- und Geistesanlagen am lebendigsten in Aktion treten, darin kulminieren, praktisch wirksame, in prägnanten Schlagworten und Argumenten zusammengefaßte Formulierungen für die großen wirtschaftlichen Tagesfragen zu finden und für sie zu streiten. Wenn das richtig ist, so ist auch klar, daß bei dieser ebenso berechtigten als notwendigen wissenschaftlichen Funktion doch weder die strengere Kausalerklärung zu ihrem Recht kommt, noch die Objektivität vorherrschen kann, die allen Seiten gleich gerecht wird; es handelt sich um eine Erfassung gewisser Ideale durch Willensaktionen, um ein scharfsinniges dialektisches Kämpfen für sie, um dogmatische Sätze von einer gewissen Elasticität, welche erlauben, im praktischen Kampfe immer neue logische Argumente aus ihnen zu ziehen.

Mein Standpunkt läßt sich ihm gegenüber kurz so präcisieren: Der freie Arbeitsvertrag ist ein Ideal, dem wir zustreben, das wir aber nur in dem Maße erreichen, als der Arbeiterstand teilweise oder ganz nach und nach auf das sittliche, geistige und körperliche Kulturniveau der heutigen Mittelstände gehoben werden kann, als durch eine normale Bevölkerungsbewegung, Auswanderung und Kolonisation das Überangebot von Arbeitskräften vermindert wird. Die Verhandlungen der Arbeitgeber und Arbeiter über Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen müssen überall dahin gebracht werden, daß sie in der Form höflichen Meinungsaustausches, geschäftlicher Verhandlungen, gebildeter Sitte geführt werden, daß sie möglichst ohne Erbitterung, Streit, Haß verlaufen. Zu diesem Ziel haben in England auf dem Umweg der erbittertsten Kämpfe die beiderseitigen Organisationen in einigen großen, aufblühenden, örtlich koncentrierten, in ihrer Technik und in ihrem Arbeiterpersonal sehr einheitlichen Industrieen geführt. Es ist wahrscheinlich, daß auch in Deutschland in bestimmten analogen Industrieen der Verlauf ein ähnlicher werden wird; nur ist zu wünschen, daß das Mittelglied der Kämpfe, der wilden Agitation, des leidenschaftlichen Hasses, von dem wir schon mehr als genug in Deutschland haben, uns erspart, abgekürzt, ermäßigt werde. Daher mein Vorschlag, die Erteilung von Korporationsrechten an die Verbände beider Klassen nicht ohne weiteres und sofort gesetzlich eintreten zu lassen, sondern sie von Fall zu Fall durch ein Reichsarbeitsamt zu erteilen, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und überhaupt diese ganze Tendenz auf eine berufliche Klassenorganisation, welche notwendig thatsächliche Monopole der Unternehmer- und der Arbeiterverbände schafft, Schritt für Schritt, zumal in Bezug auf die großen Industrieen, zu begleiten durch eine Gesetzgebung, welche den einzelnen Verbänden Rechte nur mit weitgehenden Pflichten giebt, hauptsächlich die monopolistischen, Freiheit und Konkurrenz vernichtenden, das Kleingewerbe tödlich treffenden Tendenzen im Gesamtinteresse mit festen Rechtsschranken umgiebt. Zunächst aber sind für die Mehrzahl der deutschen Unternehmungen gewerblicher und landwirtschaftlicher Art weder Gewerkvereine noch die an sie sich anschließenden weiteren Bildungen zu erwarten; hier hat die Gesetzgebung und Verwaltung, die öffentliche Agitation und die Sittenbildung in anderer Weise einzugreifen, je nach dem Bildungsniveau der Betreffenden dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über Lohn und Arbeitsbedingungen auch ohne Gewerkvereine sich dem oben angegebenen Ideale nähern. Arbeiterausschüsse, staatliche Schiedsgerichte, Gewinnbeteiligung, Fabrikgesetzgebung, lokale Polizeiverordnungen über Hausindustrie, Hebung der Schulbildung, des Genossenschafts- und sonstigen Vereinswesens kommen hier mehr in Betracht als die Bildung von Gewerkvereinen. Für einen großen Teil unserer Arbeiter ist die Veredlung und Verbesserung des bestehenden patriarchalischen Verhältnisses noch für lange Zeit das einzig richtige Erziehungsmittel, wie überhaupt gewisse Elemente des patriarchalischen Zustandes solange in der Welt fortdauern werden, bis die Bildung und Gesittung der unteren Klassen eine gänzlich andere geworden ist. Die gesetzliche Verkündigung des formal freien

Arbeitsvertrags hat an diesen thatsächlichen Verhältnissen zunächst nicht allzuviel zu ändern vermocht.

Freilich die Macht der Arbeiter, auch der rohesten und ungebildetsten, kann zeitweise durch Koalition und Gewerkvereine plötzlich ungeheuer zunehmen; aber die so errungenen Machtsiege tragen keine Bürgschaft der Dauer in sich, wenn nicht die Gesittung, Lebenshaltung, Ehe- und Geburtenfrequenz des Standes entsprechend sich geändert haben; sie erzeugen nur um so brutalere Machtausnutzungen von der anderen Seite bei entgegengesetzter Konjunktur.

In diesem Zusammenhange sei zum Schlusse erwähnt, daß ich den von manchen Engländern und ihnen folgend von Brentano und Schulze aufgestellten Satz, daß in allen Lohnkämpfen die Machtverhältnisse entscheiden sollen, für eine sehr unglückliche, weil allen möglichen Mißverständnissen unterworfene Formulierung halte. Was ist Macht? ist es die der Beteiligten oder die aller, welche sie unterstützen, mit ihnen sympathisieren, also eventuell einschließlich der Staatsgewalt? ist es die physische, ist es die moralische Macht? ist es die Macht der Stunde, des Tages, die vielleicht in wenigen Tagen sich gänzlich geändert haben kann? Ich möchte sagen, jeder gesittete gesellschaftliche Kulturzustand beruht darauf, daß keiner seine momentane Macht voll ausnutzt, daß jeder sich gebunden fühlt durch Sitte und Überlieferung, durch Rücksichtnahme auf andere und die Gesamtheit, daß jede Machtbethätigung so eingeschlossen ist in eine Unsumme konventioneller Grenzen, ohne welche das bellum omnium contra omnes sofort ausbräche. Das gilt auch für alle Lohnkämpfe und alle Schiedssprüche in ihnen; schon das Hauptargument, daß der überlieferte Lohn und die überlieferten Arbeitssitten stets in erster Linie als das Billige, Gerechte, Passende angeführt werden, weist darauf hin, daß nie die bloße Macht des Tages das Ausschlaggebende sei. Es ist das oben schon erwähnte Verdienst von Lotz, darauf hingewiesen zu haben, daß das herrschende Bewußtsein des Rechts und der Sitte, das beiden Teilen gemeinsam sei, den tiefsten und letzten Grund der Schiedssprüche bilde. Was Brentano aber mit dieser ganzen Formulierung meinte, daß in den Festsetzungen des Lohnes die „Marktlage" richtig zum Ausdruck kommen solle, ist natürlich ebenso wahr als berechtigt. Bei sinkender Konjunktur muß der Lohn so weit herabgesetzt werden, daß kein weiterer Andrang von Arbeitern in das Gewerbe stattfindet, und umgekehrt bei steigender Konjunktur; dafür ist aber ein großer Spielraum vorhanden, ohne daß die Macht auf der einen oder andern Seite aufs äußerste ausgenützt würde, ohne daß die Rücksichtnahme auf Recht, Billigkeit und Sitte aufhörte.

G. Sch.

Migerka, Dr. Franz: Rückblicke auf die Schafwollwarenindustrie Brünns 1765 bis 1864, und vergleichende statistische Darstellung der Schafwollwarenindustrie des Bezirkes der Handels- und Gewerbekammer in Brünn in den Jahren 1851 und 1863. Zweite Auflage des zweiten Heftes der statistischen Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1890, C. M. Rohrer. 8°. 164 S.

Derselbe, Skizze der Entwicklung der Industrie und des Verkehrs in Österreich während der letzten vier Jahrzehnte. Festvortrag, gehalten im Wiener kaufmännischen Verein am 3. Dezember 1888. Wien 1888, 29 S.

Daß die österreichische Gewerbeinspektion eine ausgezeichnete sei, daß ihre Berichte zu den besten dieser Art gehören, hat neuerdings selbst die Socialdemokratie anerkannt. Und wenn das Hauptverdienst hievon dem Centralgewerbeinspektor Dr. Migerka gebührt, so hat es ein Interesse, diesen gewiegten Kenner der österreichischen Industrie auch in seiner sonstigen schriftstellerischen Thätigkeit zu verfolgen.

Die erste der beiden obengenannten Schriften ist ein Wiederabdruck einer Arbeit, welche der damalige Koncipient der Handels- und Gewerbekammer in Brünn auf Grund umfangreicher Vorarbeiten, Erkundigungen und Erfragungen im Namen der Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1866 hergestellt hatte. Damals wurde sie nicht viel beachtet; heute, bei der weiter gewachsenen Bedeutung der Brünner Industrie, erschien der Handelskammer ein Wiederabdruck dieser

Untersuchung wünschenswert, und der Verfasser hat die Genugthuung, daß dieselbe jetzt nach 25 Jahren ohne jede Änderung als ein wertvoller Beitrag zur Wirtschafts- und Industriegeschichte begrüßt werden kann.

Die Arbeit zerfällt in eine Anzahl Kapitel, deren jedem umfangreiche Anmerkungen folgen. Das erste giebt einen allgemeinen Überblick über die Geschichte der Brünner Wollwarenindustrie, die beiden letzten behandeln die Arbeiterverhältnisse und die geschaffenen Produktionswerte: in den dazwischenliegenden Kapiteln werden die einzelnen Stadien des Produktionsprozesses, von der Wollproduktion und dem Wollbezug bis zur Appretur geschildert. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der anschaulichen Darlegung der Technik oder vielmehr der technischen Fortschritte eines Jahrhunderts, welche vom alten Handwerke zur modernen Großindustrie führten; damit verbindet sich eine Specialgeschichte der wichtigsten Persönlichkeiten und Firmen, welche in Brünn die technischen und kaufmännischen Bahnbrecher waren.

Die ersten Veränderungen gehören der Zeit von 1765—1800 an; eine Gesellschaft von Handelsleuten gründet mit Staatsunterstützung die erste eigentliche Tuchfabrik; andere Gesellschaften, teilweise unter Beteiligung des Adels, folgten; 1800 gab es auf 90 Tuchmacher 15 Fabriken; die Spinnerei war Handarbeit des umliegenden platten Landes, konnte nur im Winter stattfinden; von der Güte und Menge dieses Wintergespinstes hing die Produktion der Wollstoffe ab. Die Maschinenspinnerei bürgerte sich 1819—50 ein, die benötigten Arbeitskräfte wurden damit auf 1/10 reduziert, das Gespinst unendlich verbessert, ein dauernder, feste Termine einhaltender Betrieb wurde jetzt erst möglich. Die Spinnerei geschah zuerst ausschließlich im Lohn durch besondere Geschäfte; aber auch heute haben die Lohnspinnereien noch eine überwiegende Bedeutung, nur einzelne ganz große Etablissements vereinigen alle technischen Prozesse in sich. Die Herstellung der feineren Modestoffe und das Kommissionsgeschäft waren dann seit der Mitte des Jahrhunderts die Haupthebel für den großen Aufschwung der Brünner Industrie, die jetzt in alle Welt ihre Artikel versendet. Der Bau eigentlicher Fabrikpaläste datiert erst seit 1850. Von 1851—63 stieg der Wert der Brünner Schafwollwaren um 28 %; er erreichte im letztern Jahre die Höhe von 21 Mill. fl., wovon 12 auf die rohe Wolle, 4,4 Mill. auf die Arbeitslöhne fielen. Was wir an der tüchtigen Schrift allein bedauern, ist der Umstand, daß sie nicht von 1864—90 fortgesetzt ist. Die Brünner Handels- und Gewerbekammer würde sich ein Verdienst erwerben, wenn sie für eine solche Fortsetzung sorgte.

Die andere Arbeit hat den dankbaren Gegenstand zur Aufgabe, das alte Österreich vor 1848 mit dem seitherigen zu vergleichen, auf Grund der Statistik zu schildern, was während der 40jährigen Regierung Franz Josephs anders geworden sei; sie führt zunächst die wichtigsten einzelnen Industrien nebst ihrer Ein- und Ausfuhr vor, deutet die entsprechenden technischen Fortschritte an und verweilt mit Vorliebe bei den großen Exportindustrieen, dann führt sie in ähnlicher statistischer Weise die Entwicklung des Verkehrs, der Vereine, des Bankwesens und des Sparkassenwesens vor. Sowohl in der Einleitung wie im Verlaufe der Rede erinnert der Verfasser aber zugleich an die große Wandelung der ganzen Wirtschaftspolitik, welche in den 40 Jahren stattfand, und führt hauptsächlich die Bedeutung der Fabrikgesetzgebung und Fabrikinspektion näher aus. Es ist ein ansprechendes und lehrreiches statistisches Zahlenbild, das uns gerade deshalb einen so ungeheuren Fortschritt vorführt, weil Österreich vor 1848 von den volkswirtschaftlichen Fortschritten der Neuzeit weniger berührt war als alle die anderen großen mitteleuropäischen Staaten.

G. Sch.

Graetzer, Rudolf, Dr. phil.: Die Organisation der Berufsinteressen. Die deutschen Handels- und Gewerbekammern. Die Landwirtschafts- und Arbeiterkammern. Der Volkswirtschaftsrat. Ihre Geschichte und Reform. Berlin 1890, R. L. Prager. 8⁰. 346 S.

Es ist eine fast allgemein anerkannte Thatsache, daß die offizielle Organisation der Berufsinteressen in Deutschland, zumal in Preußen, schlecht und reformbedürftig sei. Wenn nun auch die zunächst beteiligten Kreise, die zu Vertretenden,

offenbar das Fehlen einer guten Vertretung in Kämmerchen und Kammern nicht gar zu lebhaft vermissen (sie haben immer noch genug Sprachrohre für ihre Wünsche), so ist das Faktum einer theoretisch unzweifelhaften Reformbedürftigkeit Grund genug, um Bücher über den Gegenstand zu schreiben und auf Kongressen die Frage zu diskutieren. Beides ist denn auch in reichem Maße während der letzten 12 Jahre geschehen, und die Bewegung hat schon zwei, wenn auch totgeborene Sprößlinge gezeitigt: den preußischen Volkswirtschaftsrat (1880) und die preußischen Gewerbekammern (1884). Das neueste Ereignis auf diesem Gebiete ist das vorliegende, umfangreiche Buch von Graetzer. Es spricht die ganze Materie in ziemlicher Breite noch einmal durch, ohne doch meinem Gefühl nach die Angelegenheit wesentlich zu fördern. Die Meinungen, welche Graetzer vertritt, sind wohl schon alle einmal geäußert worden und an Thatsachenmaterial ist gerade in den letzten Jahren seit Erscheinen der neuesten einschlägigen Schriften auch kaum soviel aufgelaufen, um das Bedürfnis nach litterarischer Verarbeitung zu begründen. Als relativ vollkommenste Zusammenstellung der einschlägigen Gesichtspunkte und Vorkommnisse mag dem Buche immerhin einiger Wert zugemessen werden.

Die Ergebnisse, zu denen Graetzer in den bekannten wichtigsten Streitpunkten gelangt, sind in Kürze folgende (ich lasse die Frage der Arbeiterkammern als im Grunde nicht hierhergehörig außer Betracht): Eine Vereinigung aller Berufszweige in einem Plenum ist für die untere Instanz der zukünftigen Organisation nicht angebracht. Graetzer tritt mit dieser Ansicht in Widerspruch zu den beiden Hauptautoren in der fraglichen Materie: von Kaufmann und Stumpf. Unseres Erachtens mit vollem Recht. Ich kann mir kaum etwas Verfehlteres denken als durch eine gemeinsame Vertreterschaft von Handwerk, Landwirtschaft, Industrie, Klein- und Großhandel eine Unzahl von Parlamentchen zu schaffen, in denen naturgemäß die Sachkunde für jede behandelte Materie im umgekehrten Verhältnis zu der Diskussionswut und Redelust stehen würde. Wo man es vermeiden kann, das dilettantische Parlamentariertum zu begünstigen, sollte man es gewiß thun. Man hofft von der kontradiktorischen Verhandlung einen „Ausgleich der Interessen"; als ob der zu erwarten stände oder auch überhaupt herbeigeführt werden sollte. Es würde mehr geredet werden, aber am Schlusse ständen sich gewiß die divergierenden Interessen ebenso schroff gegenüber wie vorher. Das sollte doch die Erfahrung, die man mit den Bezirkseisenbahnräten gemacht hat, zur Genüge lehren.

Graetzer will also eine Trennung in der unteren Instanz und zwar in Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammer. In den Handelskammern soll Groß- und Kleinhandel, in den Gewerbekammern Industrie und Kleingewerbe vertreten sein. Diese Gruppierung halte ich nicht für zweckmäßig. Groß- und Kleinhandel haben wenig mehr als den Namen gemein. Ihre wirtschaftlichen und socialen Interessen sind himmelweit voneinander verschieden. Dasselbe gilt in ähnlichem Sinne von Industrie und Handwerk. Letztere streben immer weiter auseinander. Sie haben weder social noch wirtschaftlich noch technisch wesentliche Berührungspunkte. Ich verspreche mir auch von dem fördernden Einfluß der intelligenteren Großindustriellen auf die schwerfälligen Handwerker nicht allzuviel. Überwiegen erstere, so spielen diese eine recht klägliche Rolle; sie werden majorisiert und kommen nicht zu Worte. Überwiegt aber die Vertreterschaft des Handwerks in einer Kammer, so lähmt das den Geschäftsgang in unerträglicher Weise. Neulich noch klagte mir ein Kollege von einer sächsischen Handels- und Gewerbekammer (die bekanntlich Handel, Industrie und Handwerk umfassen), daß ihre Gewerbekommission, in der 4 Handwerker und 1 Industrieller sitzen, sich als völlig unfähig erwiesen habe, beispielsweise die neue Socialgesetzgebung mit Sachkunde zu beraten. Dagegen gehören ganz naturgemäß Großhandel und Großindustrie zusammen, die Vertreter des Großkapitals, zumal heutigen Tages, da die Grenze zwischen Großindustrie und Großhandel immer flüssiger wird. Die Industrie strebt unaufhaltsam dahin, einen Teil der Funktionen des Großhandels zu übernehmen, und die kapitalkräftige Kaufmannschaft wird durch ihre Beteiligung an Aktienunternehmungen u. dergl. immer mehr in die Kreise der Industrie hineingezogen. Wir haben in Bremen bekanntlich für unsere Großindustrie das Optionsrecht: ob Gewerbe- oder Handelskammer; und trotz des Übergewichts

unserer rein kaufmännischen und Schiffahrtsinteressen, deren Vertreterin die Handelskammer bisher fast ausschließlich war, entscheiden sich die meisten Industriellen doch für diese und nicht für die Gewerbekammer. Also: Vertreterschaften für das Großkapital, daneben Handwerkerkammern, denen man die Kleinkaufmannschaft ruhig zuordnen möge.

Um der neuen Organisation Relief zu verleihen, verlangt Graetzer: daß die Regierung verpflichtet sein müsse, sie in allen einschlägigen Materien zu hören. Das dürfte in der That eine unabweisliche Forderung sein und alle, die sich um die Sache gekümmert haben, stellen sie auf. Nur scheint mir damit nicht im Einklang zu stehen das weitere Postulat Graetzers für die neuzuorganisierenden Kammern: grundsätzliche Öffentlichkeit der Verhandlungen. Abgesehen von den Bedenken, die bereits von anderer Seite (z. B. M. Weigert) dagegen geltend gemacht sind: Begünstigung der redesüchtigen Elemente 2c., dünkt es mich ganz und gar ausgeschlossen, daß Regierungsmaßnahmen in dem unfertigen Stadium, in welchem sie den Kammern zugehen würden, bereits der öffentlichen Diskussion preisgegeben werden dürften. Viele konfidentielle Mitteilungen des Auswärtigen Amts, die für kommerzielle Fragen oft besonders wertvoll sind, wären dann ganz und gar unmöglich. In Bremen besteht eine verfassungsmäßige Verpflichtung der Regierung, in allen Handel und Schiffahrt betreffenden Sachen mit der Handelskammer Fühlung zu nehmen. Ich kann mir aber eine Öffentlichkeit der Verhandlungen unter diesen Umständen gar nicht denken.

Als Oberinstanz will Graetzer dann einen Volkswirtschaftsrat mit behördlichem Charakter.

Hinsichtlich des Wahlmodus für die untere Instanz schließt sich der Verfasser den Beschlüssen der Eisenacher Kommission des Centralverbandes Deutscher Industrieller (1882) an. Ohne Zweifel liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage in der räumlichen und beruflichen Ordnung der Wahlen zu den Zukunftskammern. Und hier ist es, wo mir bislang noch kein Vorschlag gemacht zu sein scheint, der ein ersprießliches Funktionieren der betreffenden Organe verbürgte. Ja, es dünkt mir schwer, einen solchen Vorschlag überhaupt zu machen, und deshalb lege ich der ganzen Reformbewegung gar keinen so übermäßig großen Wert bei. Worauf es ankommt, ist, die sämtlichen Mitglieder einer Kammer zur Arbeit heranzuziehen, sie in beständiger Fühlung mit den Vorgängen in der Kammer zu erhalten. Nur dann nämlich wird es dahin kommen, daß Kammervoten wirklich der Ausdruck der sämtlichen interessierten Kreise sind. Heutzutage hören wir in den Gutachten der Handels- und Gewerbekammern zumeist nicht diese, sondern die vielleicht etwas umgemodelte Ansicht des mehr oder weniger tüchtigen Sekretärs. Das größte Übel der deutschen Handelskammern sind meines Erachtens die Sekretäre, und das hieße die Berufsinteressen organisieren, wenn es gelänge, den dominierenden Einfluß der Sekretäre auf die Gutachten und Meinungsäußerungen ihrer Kammern abzuschwächen. Solange freilich in großen Bezirken die Handelskammern nur alle paar Monat sich versammeln, der Sekretär mit dem (leider meist ständigen!) Präsidenten die große Mehrzahl der Sachen erledigt oder doch schon mit fertigen Ausarbeitungen vor das Plenum tritt, wird jenes Übel nicht beseitigt werden können. Und doch wie gesagt, ist das der springende Punkt. Alle diejenigen Handelskammern, in denen das Plenum arbeitet und allein maßgiebt, sind schon heute als tüchtig anerkannt, wo jene essentielle Bedingung zu einem gedeihlichen Funktionieren nicht besteht, wird auch die sonst beste Organisation nicht viel nützen.

Bremen. Werner Sombart.

Sattler, Dr. jur. **Heinrich**: Die Effektenbanken. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Adolf Wagner. Leipzig 1890, Winter. 8°. 135 S.

Sattlers Schrift behandelt die sogenannte Emissionsthätigkeit der Banken. Mit erheblichem Aufwand von Scharfsinn untersucht Verfasser, ob die Vermittelung von Anleihen und Konversionen, sowie die Mitwirkung bei Gründungen streng genommen zu denjenigen Geschäften zu zählen sind, die man nach der früheren Definition als bankmäßige zu bezeichnen pflegte. Ohne allen Einzel-

ausführungen Sattlers beizupflichten, stimme ich mit ihm darin völlig überein, die Transaktionen des Emissionsgeschäfts als eine eigenartige Kategorie zu betrachten und von den Typen des Geldhandels und der direkten Kreditgewährung zu scheiden.

Bei diesem Nachweis glaubt jedoch Sattler nicht stehen bleiben zu dürfen. Er legt vielmehr ein ganz besonderes Gewicht darauf, aus denjenigen Bankinstituten, welche unter anderem Emissionsgeschäfte betreiben, eine specielle Klasse von Banken zu schaffen. Denselben erteilt er — im Gegensatz zu den Kategorieen der „Geldbanken" und der „Kreditbanken" — den Namen „Effektenbanken". Es erscheint zweifelhaft, ob mit dieser Formulierung ein wissenschaftlicher Fortschritt erreicht wird. Auch Adolf Wagner, der ein anerkennendes Vorwort der Sattlerschen Schrift vorausgeschickt hat, trägt Bedenken, sich den Begriffskonstruktionen Sattlers in jeder Hinsicht anzuschließen.

Die Erkenntnis bricht sich immer mehr Bahn, daß es in der Volkswirtschaft unzulässig ist, Begriffe zu formulieren, welche der Auffassung des Lebens widersprechen. Nicht allein die historische Schule, auch Carl Menger vertritt jetzt diesen Standpunkt. Das Leben lehrt uns aber nur, die Emissionsthätigkeit von anderen Geschäftszweigen zu unterscheiden, jedoch nicht eine Gattung von Banken zu konstruieren, welche sich ausschließlich dem Anleihe- und Gründungsgeschäfte widmen, ohne den Kontokorrentverkehr, die Wechseldiskontierung, das Lombard- und Depotgeschäft gleichzeitig zu pflegen. Mag vielleicht in England die Entwicklung zu solcher Berufssonderung hindrängen: in Deutschland scheinen jedenfalls — soweit bereits ein Urteil möglich ist — alle bisher gemachten Erfahrungen dafür zu sprechen, daß der Betrieb von Emissionsgeschäften nur dann auf solider Grundlage steht und dauernd möglich ist, wenn die betreffende Bank auf einen zahlreichen Kreis von Kontokorrentkunden sich verlassen kann. Besonders die Vermittelung ausländischer Anleihen hat zur wesentlichen Voraussetzung, daß das Anleihehaus durch den regelmäßigen Bankgeschäftsbetrieb Informationen und Verbindungen mit ausländischen Geschäftsleuten besitzt und bereits im gewöhnlichen Kreditverkehr den nötigen Beamtenstab für die erforderlichen Arbitragen und verwickelten Geldzahlungsarten herangebildet hat. Die größten und solidesten deutschen Emissionshäuser, die Diskontogesellschaft, Deutsche Bank, Darmstädter Bank, Norddeutsche Bank u. s. w., sind sämtlich nicht reine „Effektenbanken" in Sattlers Sinne, sondern ihrem Wesen nach zugleich „Kreditbanken".

In einem Punkte bemüht sich Sattler diesem Gedanken gerecht zu werden, indem er nämlich auch das Reportgeschäft zu den Operationen der „Effektenbanken" rechnet. Aber die Konsequenz würde dann gefordert haben, mindestens auch das Prämiengeschäft in Banknoten, welches z. B. für Vorbereitung russischer Emissionen eine ebenso große Rolle gespielt haben dürfte, sowie die Wechsel- und Effektenarbitrage in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Verfasser geht in seinem Bestreben, die Distinktionen der Geschäftszweige in eine Distinktion der Banken umzuwandeln, noch weiter gegenüber denjenigen Banken, welche sich mit Errichtung von Aktiengesellschaften befassen. Demgemäß führt er auf Seite 48 aus: „Durch ihre Beteiligung an der Aktiengesellschaft ist die Bank — entweder Unternehmerbank oder Kreditbank. Dadurch, daß sie nur zeitweilig als Unternehmer in die Bresche springt, indem sie ihre Unternehmerstellung ehestens an jemand anders abtritt, wird sie nicht Kreditbank, sondern Handelsbank, und ebenso wird sie Handelsbank dadurch, daß sie nur zeitweilig als Kreditgeber aushilft und ihr Kreditverhältnis ehestens an jemand anders abtritt. Sonach sind die Effektenbanken in beiden Beziehungen Handelsbanken."

Versuchen wir die Konsequenzen dieser Äußerung auszudenken. Eine gründende Bank, welche mit einer Emission kein Glück hat, wird also — wenigstens in Bezug auf die verunglückte Emission nicht „Handelsbank" — denn es gelingt ihr nicht, „ihre Unternehmerstellung ehestens an jemand anders abzutreten". Wenn sie aber gleichzeitig mit der erfolglosen eine andere erfolgreiche Emission vornimmt, so wird sie nach Sattler wiederum in Bezug auf letzteren Fall eine „Handelsbank". Zwei Seelen wohnen dann in einer Brust. Wir können dies jedoch noch weiter durchdenken. Eine Bank kann nach Sattler in Bezug auf

500000 Mark „Handelsbank", in Bezug auf 500000 Mark „Unternehmerbank" und in Bezug auf weitere 500000 Mark endlich „Kreditbank" werden.

Wenn in diesem Punkte und in vielen anderen Sattler zum Widerspruch reizt, so liegt die Ursache eigentlich in einem stilistischen Vorzuge. Seine Schwäche wie seine Stärke als Schriftsteller liegt in dem Bestreben, alles Begriffliche so plastisch als möglich zu formulieren, selbst auf die Gefahr hin, übers Ziel hinauszuschießen.

Nur einem Punkte fehlt auffälligerweise dies Bestreben nach Präcision des Gedankens. Mit besonderer Vorliebe nämlich bedient sich Sattler da, wo ein Rechtsverhältnis im juristischen Sinne nicht vorliegt, des Ausdrucks, es liege ein solches im „wirtschaftlichen Sinne" vor. Nun darf aber die Nationalökonomie in Bezug auf Klarheit der Begriffe keinesfalls toleranter als die Jurisprudenz oder irgend eine andere Wissenschaft sein. Es erscheint unzulässig, daß Verfasser Seite 14 und 15 von Operationen spricht, die „Handelsgeschäfte im wirtschaftlichen Sinne" seien oder nicht seien. Handelsgeschäft ist ein juristischer Begriff, und entweder ist eine Geschäftsoperation ein Handelsgeschäft im streng juristischen Sinne oder sie ist überhaupt kein Handelsgeschäft. Ebenso bedenklich erscheinen gewisse Ausführungen des Verfassers über die wirtschaftliche Natur des Reportgeschäfts.

Auf den bisher betrachteten theoretischen Teil der Schrift Sattlers folgt ein historisch-kritischer Abschnitt. Darin werden insbesondere die geschichtlichen Zusammenhänge des heutigen Emissionsgeschäfts mit den Ideen des Credit mobilier mit Geist und feinem Verständnis nachgewiesen. Unzweifelhaft läßt sich die Geschichte der bankmäßigen Kreditvermittelung zwischen dem Kapitalisten und dem Schuldner, der verbriefte Schuldurkunden ausfertigt, viel weiter zurück verfolgen, als dies Sattler thut. Es ist vor allem nicht aufrechtzuerhalten, daß der „Credit mobilier die erste Bank war, welche mit Effekten Handel trieb". Dem widerspricht die Geschichte des Pfandbriefwesens, die Geschichte des Staatskredits (vgl. z. B. v. Poschingers Bankgeschichte des Kgr. Bayern), endlich die Geschichte der Kreditentwicklung in den mittelalterlichen deutschen Städten.

Sattler fügt seinem historisch-kritischen Teile zum Schluß einen Abschnitt an, in welchem praktische Vorschläge enthalten sind. Die Maßnahmen, welche die Gesetzgebung gegen die schädlichen Seiten des Effektenwesens ergreifen soll, müßten den Zweck verfolgen, „nicht eigentlich die Effektenbanken, sondern allgemein den Effektenhandel zu treffen. Das Ziel muß sein, einmal den Effektenbesitz zu stabilisieren, sodann die Effekten nicht an den unrechten Käufer kommen zu lassen". In Verfolgung dieses Gedankens bringt Sattler eine Reihe gesetzgeberischer Vorschläge, unter anderem fordert er eine energische Erhöhung der Börsensteuer. Sattler denkt sich dieselbe nicht als eine Erhöhung des Effektenstempels, in welcher Form eine Erhöhung der Börsensteuer — wenn überhaupt zweckmäßig — meines Erachtens noch am ersten Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Falles nehmen könnte, vielmehr befürwortet er eine Erhöhung der Umsatzsteuer.

Dieser Vorschlag, mit dem Sattler keineswegs allein steht, erregt jedoch in mancherlei Hinsicht Bedenken:

Wird der jetzt für Anschaffungsgeschäfte übliche Stempel quotal gleichmäßig erhöht, so bedeutet dies eine ganz ungleichmäßige Belastung der verschiedenen Zweige gerade des Emissionsgeschäfts. Wie ich in diesem Jahrbuche XIV 393 ff. zu zeigen suchte, gelangt in gewissen Fällen bei einer einzigen Übernahme schon jetzt der Anschaffungsstempel drei- bis viermal zur Erhebung, und bildet die Stempelsumme bald einen ganz erheblichen, bald einen winzigen Bruchteil der Gesamtauslagen. Bald wird er thatsächlich vom Käufer, bald vom Verkäufer, in den seltensten Fällen aber von dem emittierenden oder konvertierenden Bankhaus selbst getragen. Sattler giebt dies bedingt zu und schlägt deshalb vor, die Umsatzsteuer je nach der Gattung der angeschafften Effekten im einzelnen abzustufen. Nun ist aber die jetzt schon sehr schwerfällige Umsatzsteuer in der Praxis nur deshalb erträglich, weil sie mechanisch für alle im Inlande angeschafften Effekten, Banknoten und Geldsorten gleichmäßig berechnet werden kann. Es darf nicht zu den Schwierigkeiten der Frage, ob ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft vorliege oder nicht, noch die zweite Kontroverse treten, in

welche Tarifklasse das Steuerobjekt zu rechnen sei. So sehr dies den in weiten Kreisen herrschenden Anschauungen widersprechen mag, so kann doch meines Erachtens unschwer bewiesen werden, daß der deutsche Anschaffungsstempel — solange nicht die jetzige Fassung des Gesetzes sehr wesentlich verbessert wird — eine Erhöhung nicht verträgt.

Soweit eine Übersicht der Einzelheiten. Bei der Besprechung eines so selbständig und bewußt pointiert geschriebenen Buches lag es selbstverständlich näher, einige Punkte herauszugreifen, in welchen man vom Verfasser differiert, als die Momente der Übereinstimmung zu betonen. Deshalb sei zum Schluß ausdrücklich hervorgehoben, daß die Grundtendenz der Sattlerschen Schrift mit Freude begrüßt werden muß. Der Verfasser zeigt das Bestreben und die Fähigkeit, das begrifflich Wesentliche aus der Masse der einzelnen Thatsachen herauszuschälen. Sattlers Schrift regt gerade hierdurch weit mehr zum Nachdenken über grundsätzliche Probleme der Kredittheorie an als manche andere Schriften der neueren deutschen Banklitteratur.

Walther Lotz.

Neumann, Fr. J.: Die Steuer. Erster Band: Die Steuer und das öffentliche Interesse. Leipzig 1887. Duncker & Humblot. 8° 562 S.[1]

Der vorliegende Band kündigt sich als der einleitende Teil eines größeren Werkes an, welches die Grundsätze der Besteuerung zur Darstellung bringen soll und mit welchem, wie vorausgesetzt werden darf, der Verfasser die von ihm über die Materie in ihren verschiedenen Teilen veröffentlichten Specialuntersuchungen zu einem systematischen Abschluß zu bringen beabsichtigt. Fäden, die in langer, zum Teil jahrzehntelanger Arbeit fortgesponnen worden sind, sollen hier zu einem systematischen Ganzen vereinigt werden. In der Fülle der Einzelabhandlungen, wie wir sie der Fruchtbarkeit des Verfassers auf diesem Gebiete verdanken, lassen zwei Richtungen sich unterscheiden: einige dieser Arbeiten machen, veranlaßt durch schwebende Reformfragen, es sich zur Aufgabe, Zielpunkte für die Politik der Steuer-Gesetzgebung zu gewinnen, und als dieser Richtung angehörig sind die grundlegende Schrift „Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt" (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. VIII) und die mit besonderer Beziehung auf Baden verfaßte Abhandlung „Ertragssteuern oder persönliche Steuern" (Freiburg 1876) zu bezeichnen; andere jener Untersuchungen bezwecken vor allem die Entwicklung der Begriffe und die Dogmatik in ihren formellen Grundlagen weiter zu führen; hierher gehören die Abhandlungen „Schwebende Finanzfragen" (in diesem Jahrbuch N. F. VI 945 ff. und 1309 ff.) und „Das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht" (Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1886, Seite 357 ff.); der in Conrads Jahrbüchern N. F. I 511 ff., II 455 ff. veröffentlichte dogmengeschichtliche Aufsatz „Die Steuer nach der Steuerfähigkeit" wird diesen Abhandlungen angeschlossen werden können. Auch der hier in Rede stehende Band gehört der zweiten Richtung an; indem er sich zur Aufgabe macht, zunächst den Begriff der Steuer und ihr begriffliches Verhältnis zu den anderen Staats- und Gemeindeeinnahmen klarzustellen und damit den Boden für die Untersuchung der in der Lehre von der Besteuerung maßgebenden materiellen Grundsätze, deren Darstellung die folgenden Bände gewidmet sein sollen, zu ebnen, nimmt er in der gegenwärtigen Litteratur des Steuerwesens insofern eine gewissermaßen isolierte Stellung ein, als diese Litteratur weit überwiegend der Darstellung der Besteuerung nach ihrer materiellen Seite hin gewidmet ist; es ist diese Richtung ein natürliches Ergebnis einesteils der außerordentlichen Erweiterung, welche durch die Ausdehnung der geschichtlichen Forschung und der statistischen Untersuchungen das thatsächliche Material erfahren hat, andernteils der Beschäftigung mit den in immer wachsender Zahl sich aufdrängenden Reformfragen, denen auch die wissenschaftliche Erörterung sich in zunehmendem Maße zugewendet hat. Es ist nur zu erklärlich, daß diesen bevorzugten Aufgaben gegenüber die auf den formellen Ausbau in der Dogmatik gerichteten Bestrebungen einst-

[1] Der Abdruck dieser schon für das 3. Heft fertig gestellten Besprechung wurde durch Zufall verzögert.

weilen zurücktreten; auch die der systematischen Darstellung gewidmeten hervorragenden Werke, wie sie uns die Litteratur des letzten Jahrzehntes gebracht hat, legen doch meist das Hauptgewicht auf die Entfaltung des Stoffes und die Entwicklung der materiellen Grundsätze; es kann hier nur als eine erwünschte Ergänzung jenes in der wissenschaftlichen Behandlung vorherrschenden Zuges erscheinen, wenn auf eine an die Erweiterung des stofflichen Elements sich anschließende Weiterführung der begrifflichen Durchbildung der Materie zurückgegriffen wird. Versuche in dieser Richtung werden um so willkommener sein, wenn sie von einem Gelehrten ausgehen, dessen besonderer Beruf für eine Weiterförderung dieses Elements der Wissenschaft so mannigfach und zweifellos, wie in den früheren Schriften des Verfassers geschehen, hervorgetreten ist. Mit umfassenderer Sachkenntnis, mit reicherem Material und mit größerem Scharfsinn ist wohl selten an die Behandlung der Grundbegriffe der Steuerlehre herangetreten worden; eher ließe es sich, wenn einmal den in so erheblichem Umfange vorhandenen Lichtseiten auch Schatten gegenüber gestellt werden soll, zum Anlaß eines Bedenkens machen, daß der Verfasser in dem Bestreben, in der Heranziehung des Materials und in der Specialisierung und Zerlegung der Begriffe erschöpfend zu sein und die gefundenen Ergebnisse an teilweise von ihm selbst konstruierten Einwendungen zu erhärten, hier und da, wie es scheint, weitergegangen ist, als die Rücksicht auf solche Leser, welchen die behandelten Fragen nicht bereits völlig geläufig sind, wünschenswert gemacht haben würde: der höhere Anspruch auf geistige Arbeit, wie sie die Aufnahme des in begrifflichen und thatsächlichen Momenten gebotenen Reichtums erfordert, kann eine Verengung des Kreises derjenigen, welche die Ergebnisse der Untersuchung ihrem ganzen Umfange nach sich zu eigen zu machen im stande sind, zur Kehrseite haben; es mag dahingestellt bleiben, ob die sehr dankenswerten, orientierenden und rekapitulierenden Übersichten, wie sie der Verfasser dem Werke eingefügt hat, hier eine völlige Ausgleichung herzustellen vermögen. Eine besonders lohnende Ausbeute wird das Studium der Arbeit den mit dem Material schon vertrauten Fachmännern gewähren, deren allgemeinster Beachtung sie dringend empfohlen wird.

Was den Gedankengang anlangt, so handelt es sich entsprechend der Absicht, den Boden für eine wissenschaftliche Bearbeitung der gesamten Steuerlehre zu ebnen, dem Verfasser zunächst darum die Stellung des Begriffes der Steuer im System der öffentlichen Einnahmen zu bestimmen. Die Abgrenzung des Gebietes der öffentlichen Einnahmen und ihre Scheidung in privat- und öffentlich-wirtschaftliche Einnahmen bildet daher das nächste Objekt der Untersuchung. In die Wirklichkeit tritt der Begriff der öffentlichen Einnahmen lediglich in den Einnahmen, welche vom Staat und den Gemeinden bezogen werden, ohne daß deshalb sich ihr Begriff mit dem dieser letzteren Einnahmen deckt; zu diesen gehören vielmehr noch mannigfache Einnahmen, welche, obwohl sie in die Kasse des Staats und der Gemeinden fließen, doch zur Deckung des Staats- und Gemeindebedarfs im eigentlichen Sinne ihrer besonderen Zweckbestimmung nach nicht verwendet werden und welche daher der Staats- und Gemeindewirtschaft als solcher fremd sind. Sparkassen-Einlagen, Depositen bei kommunalen oder kantonalen Kassen, Beiträge zu öffentlichen Unfall-, Kranken- und Altersversicherungskassen, Brandkassen-Beiträge gehören hierher; es sind daher, um die Staats- und Gemeindeeinnahmen im eigentlichen Sinn darzustellen, erst jene letztgedachten Einnahmen auszusondern; das Gleiche gilt von den für den Staat und die Gemeinde zu leistenden Naturaldiensten, welche, soweit sie nicht etwa in Geldäquivalente aufgelöst werden können, Elemente der öffentlichen Einnahmewirtschaft nicht bilden. Beiderlei Einschränkungen führen den Verfasser dahin, unter Staats- und Gemeindeeinnahmen in dem hier in Betracht kommenden Sinn „diejenigen Sachen und Rechte auf Sachen bezw. bei negativer Formulierung diejenigen nicht in persönlichen Diensten bestehenden Güter zu begreifen, welche zur Deckung des eigentlichen Staats- und Gemeindebedarfs in das rechtliche Vermögen des Staates und der Gemeinde übergehen". Schon mit dieser Umgrenzung verschiebt sich die Grundlage für die herkömmliche Einteilung der Einnahmen in privatwirtschaftliche und öffentlich-wirtschaftliche. Zu weiterem Zweifel an der Haltbarkeit dieser Einteilung giebt dem Verfasser die übliche Gliederung der beiden Hauptgruppen der Einnahmen Anlaß, von denen die zweite, die der öffentlich-

wirtschaftlichen Einnahmen, die für den Zweck der gegenwärtigen Untersuchung wichtigere ist: diese Gruppe wird nach der herrschenden Auffassung durch die beiden Kategorieen der Gebühren und Steuern gebildet, eine Einteilung, welche nach der Ansicht des Verfassers das Gebiet der öffentlich-wirtschaftlichen Einnahmen nicht erschöpft, zu dem mit demselben Rechte auch Strafen und die von einzelnen einander über- bezw. untergeordneten Verbänden gegenseitig an Beihülfen, Beiträgen u. s. w. zu leistenden Zahlungen zu rechnen sein würden. Aber auch die gewöhnlich in der Kategorie der privatwirtschaftlichen geführten Einnahmen sind vielfach solche, welche ihre Basis oder doch ihre nähere Gestaltung besonderen zu Gunsten der öffentlichen Verwaltungen bestehenden Veranstaltungen oder Vorzügen entlehnen und die daher keineswegs ausschließlich auf dem Grunde der Privatwirtschaft stehen. Es wäre daher, falls das Prinzip jener Einteilung konsequent durchgeführt werden sollte, so zu scheiden, daß für öffentlich-wirtschaftliche „solche Einnahmen zu erachten seien, betreffs deren dem Staate bezw. der Gemeinde rechtliche oder aus dem Wesen der Staats- bezw. Gemeindeverwaltung sich ergebende erhebliche Vorzüge zur Seite ständen". Selbst wenn man indessen davon absehen wollte, hier zwischen rechtlichen und lediglich thatsächlichen Vorzügen zu unterscheiden, würde doch die Durchführbarkeit der Begriffsabgrenzung an dem Umstande scheitern, daß das Vorhandensein eines solchen Vorzugs eine konkrete lediglich im einzelnen Falle zu konstatierende Voraussetzung bleiben, dasselbe daher als begriffliches Merkmal für die Abgrenzung der betreffenden Einnahmegruppe nicht zu verwenden sein würde. Der Verfasser wirft daher die Frage auf, ob nicht jene bisher üblich gewesene Scheidung durch eine brauchbarere zu ersetzen sein würde: zu einer solchen sucht er zunächst durch nähere Umgrenzung des Begriffes der Gebühren und Steuern als der nach der bisherigen Gliederung die Kategorieen der öffentlich-wirtschaftlichen Einnahmen hauptsächlich ausmachenden Einnahmen zu gelangen. Um diese Begriffsabgrenzung zu vollziehen, bedarf es aber zunächst der Fixierung des Begriffs des öffentlichen Interesses, da in der Beziehung zu demselben dasjenige Merkmal liegt, das jene beiden Einnahmequellen als besondere Gruppen charakterisiert.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dementsprechend zunächst in der Entwicklung des Begriffs des öffentlichen Interesses, und in dieser Hinsicht scheidet Neumann zunächst zweierlei Arten oder Methoden, zur Fixierung des Begriffs jenes Interesses zu gelangen: diejenige, welche von den beteiligten Subjekten, und diejenige, welche von den beteiligten Zwecken ihren Ausgangspunkt nimmt; je nachdem die eine oder die andere Methode für die Entwicklung des Begriffes maßgebend ist, läßt von öffentlichem Interesse im subjektiven und im objektiven Sinne sich sprechen; während unter öffentlichem Interesse im ersteren Sinne das Interesse einer unbestimmten größeren Personenmenge an menschlichen Handlungen oder Werken verstanden wird, begreift öffentliches Interesse im letzteren Sinn ein an den Handlungen oder Werken bestehendes Interesse besonders wichtiger Ziele oder Zwecke in sich. Von beiden Arten, in denen hiernach ein öffentliches Interesse formuliert werden kann, ist aber die an zweiter Stelle genannte offenbar die für die hier vorliegende Aufgabe wesentlichere bezw. nahezu allein in Betracht kommende, da ein Unterordnen des Privatinteresses unter ein öffentliches Interesse in bloß subjektivem Sinne auf eine Unterordnung des Interesses der Minorität unter das der Majorität hinauslaufen würde; dasjenige Moment, welches jene Unterordnung zu rechtfertigen geeignet ist, wird vielmehr allein in der Beziehung, wie sie zwischen dem zu verfolgenden Zweck und dem im Staate bezw. in der Gemeinde zum Ausdruck gelangenden Gemeinleben besteht, gefunden werden können.

Da nun aber die Wichtigkeit, welche der Zweck für das Gemeinleben hat, eine verschieden abgestufte ist, so gestaltet sich der Begriff des öffentlichen Interesses zu einem relativen, und es muß die Wichtigkeit des Zweckes eben eine so erhebliche sein, daß in ihr die Opfer, wie sie die Durchführung des Zweckes erheischt, ihre Rechtfertigung finden. Derartige Opfer sind beispielsweise zu bringen, wenn es sich um Zwangsabtretung von Privateigentum für jene Zwecke handelt. Opfer anderer Art sind die Zahlungen, welche zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse zu leisten sind. Die Forderung der Wichtigkeit des Zweckes, wie sie behufs der Inanspruchnahme von Opfern der einen oder der

anderen Art vorausgesetzt werden muß, ist dementsprechend sehr verschieden in Bemessung und Regelung. Durch Hineinziehung dieser Merkmale der Relativität wird vom Verfasser die Begriffsabgrenzung für das öffentliche Interesse in objektivem und engerem Sinne gewonnen. Derselbe versteht darunter „ein auf menschliche Handlungen bezügliches Interesse von Zielen und Zwecken von so großer Bedeutung, daß um ihretwillen die Auferlegung von Opfern nach der herrschenden Auffassung gerechtfertigt ist“.

Von der so gefundenen Definition macht der Verfasser Gebrauch, um zunächst den Begriff der Gebühren und im Anschluß an denselben den der Steuern näher abzugrenzen.

Wenn im allgemeinen Einverständnis darüber geherrscht hat, daß unter Gebühren Entgelte für Leistungen der Verwaltung zu verstehen seien, so werden doch die Leistungen, für welche Entgelte in der Form von Gebühren erhoben werden können, verschieden abgegrenzt. Einige beschränken den Begriff der Gebühr auf Entgelte für amtliche Handlungen, wogegen andere auch die Entgelte, welche für Benutzung vom Staat oder von der Gemeinde betriebener Unternehmungen zu leisten sind, in den Bereich jener Einnahmekategorieen herüberziehen: eine eingeschränktere Bedeutung des Begriffs der Gebühren hat in neuester Zeit namentlich Schall zur Geltung zu bringen versucht, indem er unter denselben die Entgelte lediglich für solche Leistungen begreift, welche in Ausübung eines wesentlichen Hoheitsrechts erfolgen; damit werden namentlich die von den zahlreichen Veranstaltungen und Unternehmungen des Tarifzolls erhobenen Entgelte aus der Kategorie der Gebühren ausgeschlossen. Dieser beschränkenden Umgrenzung gegenüber erweitert Neumann den Begriff dahin, daß unter ihm Entgelte für Leistungen verstanden werden, bezüglich deren ein öffentliches Interesse bestimmend bezw. an denen ein solches beteiligt ist, dergestalt, daß alsdann auch die Normirung des Entgelts keineswegs nach den für die Preisbildung maßgebenden Gesichtspunkten erfolgt, solche vielmehr auch von anderen Momenten, namentlich von den durch die Rücksicht auf die Durchführung des öffentlichen Zwecks gegebenen, beeinflußt werden; ihnen gegenüber stehen die Entgelte für die Benutzung solcher vom Staat und der Gemeinde betriebenen Unternehmungen, an denen ein öffentliches Interesse nicht beteiligt ist; für diese letzteren Entgelte sind die für die Preisbildung unter dem Gesichtspunkte des Eigennutzes bestimmenden Momente maßgebend. Der Steuer gegenüber besteht das Charakteristische der Gebühr hier darin, daß ihr die Idee des Entgelts zum Grunde liegt, während die Kategorie der Steuern nur solche im öffentlichen Interesse zu leistenden Zahlungen, welche nicht den Charakter des Entgelts haben, in sich begreift; es schließt dies nicht aus, daß öfter die Trennung eine lediglich begriffliche bleibt, indem dieselbe Zahlung die Natur des Entgelts und zugleich — soweit sie quantitativ über das Entgelt hinausgeht – die der Steuer haben kann; nicht immer läßt die zwischen beiden bestehende Grenze sich äußerlich erkennbar machen. Der allgemeine Begriff der Gebühren wird hiernach dahin formuliert, daß unter solchen verstanden werden „zur Gewinnung öffentlicher Einnahmen bestimmte Zahlungen, soweit sie Entgelte für solche specielle Gegenleistungen des Staates und der Gemeinde sind, bei denen öffentliche Interessen beteiligt sind“ (S. 374); wogegen Steuern als zur Gewinnung derartiger Einnahmen bestimmte Zahlungen definiert werden, „soweit sie weder Entgelte für specielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde noch Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind“. Besonders sorgfältig erörtert Neumann die Grenzen, welche die Steuern von andern ebenfalls auf dem öffentlichen Recht beruhenden Einnahmen scheiden; solcher Kategorieen sind insbesondere zwei zu erwähnen; einmal die Strafen, deren Gegensatz zu den Steuern besonders darin hervortritt, daß bei ihnen die Absicht nicht auf die Gewinnung von Einnahmen gerichtet ist, sie vielmehr lediglich eine accidentelle Beigabe anderer auf Durchführung öffentlicher Zwecke bezüglicher Vorgänge enthalten; zweitens die Zahlungen, welche die einander unter- bezw. übergeordneten öffentlichen Verbände bezw. die Gemeinden und Verbände an den Staat oder umgekehrt zufolge öffentlich-rechtlicher Normen sich gegenseitig leisten und in denen der Gedanke teils von seiten des Staats bezw. der größeren Verbände zu gewährender Ausgleiche, teils einer dem Interesse des betreffenden Verbandes entsprechenden Konkurrenz Ausdruck

findet. Daß der Gegensatz der Steuern gegen die Einnahmen der letzteren Art nicht in einem positiven Merkmal der ersteren hat zum Ausdruck gebracht werden können, giebt der Definition der Steuern, wie solche vom Verfasser angeregt werden, ihren wesentlich-negativen Charakter.

Die so gefundene Gliederung wird demnächst in zweierlei Richtung vervollständigt.

Einmal durch weitere Teilung der Kategorieen der Gebühren und Steuern. Die Gebühren pflegen schon nach der gegenwärtigen Terminologie in Gebühren im engeren Sinne und Beiträge geschieden zu werden; noch älter und allgemeiner ist die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte Steuern. An die Stelle der vielfach schwankenden und auseinandergehenden Abgrenzung, wie sie sich in der verschiedenen Auffassung der mit den obengenannten Ausdrücken verbundenen Begriffe bekundet, sucht der Verfasser ein den beiden genannten Scheidungen gemeinsames Prinzip zu setzen, indem er in beiden Fällen den Gegensatz in der entweder auf einzelnen Vorgängen oder auf zuständlichen Verhältnissen beruhenden Zahlungspflicht findet; den Gebühren im engeren Sinne, welche von einmaligen Akten und Leistungen der Verwaltung erhoben werden, stehen die Beiträge gegenüber, die auf Grund dauernder Verhältnisse auferlegt werden und deren Zahlung daher eine fortgesetzte und periodische ist; das gleiche Moment wirkt bei der Trennung der direkten und indirekten Steuern, von denen die ersteren als Katastersteuern nach dauernden Dingen oder Zuständen, die letzteren als Tarifsteuern nach vorübergehenden Vorgängen umgelegt werden; den direkten Steuern in der Kategorie der Steuern im engeren Sinne entsprechen daher in der Kategorie der Gebühren die Beiträge; die Theorie, wie sie der Verfasser schon in seinem oben erwähnten früheren Aufsatze: „Schwebende Finanzfragen" zu begründen versucht hatte, hat in dem Nachweise dieser engen Verwandtschaft zwischen den beiden letztgenannten Einnahmekategorieen weitere Durchbildung und Verallgemeinerung erhalten. Von hier aus ist es nur ein Schritt weiter, beide genannten Einnahmearten zu einer gemeinsamen Kategorie, der der direkten Steuern im engeren Sinne zu vereinigen. Das Motiv dieser Zusammenwerfung liegt darin, daß in derselben Zahlung die Elemente des Beitrages und der direkten Steuer begrifflich vorhanden sein können, ohne daß es sich ermöglicht, beide Elemente durch eine äußerlich erkennbare Grenze auseinanderzuhalten.

Wenn hiernach die Erwägung, daß zwischen Beiträgen und direkten Steuern die Grenze nicht immer in der Erscheinung hervortritt, vielmehr öfter nur im Wege der Abstraktion gefunden werden kann, den Verfasser veranlaßt, Beiträge und direkte Steuern für das Bedürfnis der wissenschaftlichen Behandlung zu einer gemeinsamen Kategorie zusammenzuziehen, so führt ein gleiches Motiv ihn dahin, gewisse Arten der indirekten Steuern und der Gebühren im engeren Sinne mit gewissen Arten von Erwerbseinkünften zu gemeinsamen Kategorieen zu vereinigen. Es werden nämlich geschieden werden können die indirekten Steuern in solche im eigentlichen Sinne, welche ohne Vermittelung von Staats- oder Gemeinde-Unternehmungen erhoben werden, und in Monopol- bezw. Unternehmungssteuern, d. h. in solche Steuern, deren Erhebung lediglich durch Vermittelung von Monopolbetrieben oder von im öffentlichen Interesse betriebenen Unternehmungen stattfindet; die Gebühren im engeren Sinne (d. h. mit Ausschluß der Beiträge) in Amtsgebühren oder Gebühren im eigentlichen Sinne und in Unternehmungsgebühren, d. h. solche Gebühren, welche Entgelte für durch Vermittelung wirtschaftlicher Unternehmungen gebotene specielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind. Unternehmungs- und Monopolsteuern und Unternehmungs-Gebühren haben das Gemeinsame, daß sie sich von den durch den Betrieb der betr. Monopole und Unternehmungen erzielten sonstigen Erwerbs-(privatwirtschaftlichen) Einkünften in zahlreichen Fällen ebenfalls nur im Wege der Abstraktion, nicht in der Erscheinung, scheiden lassen. Der Verfasser schlägt daher vor, diese Steuern bezw. Gebühren aus der Kategorie der Steuern auszuscheiden und sie mit den bezüglichen Erwerbseinkünften zusammen in der Kategorie der Monopol- und der öffentlichen Unternehmungs-Einkünfte zu behandeln. Diese beiden Kategorieen treten daher den nunmehr gewonnenen drei Kategorieen hinzu, wo-

gegen von den letzteren die Kategorie der indirekten Steuern und die der Gebühren im Umfange entsprechend eingeschränkt erscheinen. Weiter angereiht werden den so gefundenen fünf Kategorieen nach der einen Seite hin die aus der Klasse der privatwirtschaftlichen Einnahmen übrig gebliebenen gemeinen oder allgemeinen Erwerbseinkünfte, nach der andern Seite hin die Regaleinkünfte, soweit sie nach der Gesetzgebung einzelner Staaten noch über die Monopol- und öffentlichen Unternehmungs-Einkünfte hinausgreifen, sodann der obigen Andeutung entsprechend die Strafen und endlich die Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher aneinander, Matrikularbeiträge, Kreisdotierungen u. s. w.; es umfaßt daher die Gesamteinteilung, wie wir der besseren Vergegenwärtigung wegen rekapitulierend bemerken: 1. die direkten Steuern im eigentlichen Sinne (d. h. Beiträge eingeschlossen), 2. die indirekten Steuern im eigentlichen Sinne (ohne Unternehmungs- und Monopolsteuern), 3. die Gebühren im eigentlichen Sinne (sogenannte Amtsgebühren), 4. die Monopoleinkünfte, 5. die öffentlichen Unternehmungseinkünfte, 6. die Regal-Einkünfte, 7. die gemeinen oder allgemeinen Erwerbseinnahmen, 8. die Strafen, 9. die gegenseitigen Zahlungen der öffentlichen Verbände. In dem Vorschlage dieser neungliedrigen Einteilung erhält die Untersuchung ihren Abschluß.

Von den bedeutungsvollen Fortschritten, wie sie für die wissenschaftliche Behandlung der Lehre von den öffentlichen Einnahmen mit der vorliegenden Abhandlung erreicht worden sind, scheint uns die wichtigste in der konsequent durchgeführten und, wie wir glauben, abschließenden Umgrenzung des soviel umstrittenen Begriffs der Gebühren zu liegen, wie solche durch Klarlegung der Beziehungen dieses Begriffs zum öffentlichen Interesse und durch begriffliche Erfassung dieses letzteren gewonnen worden ist; als Anhänger des von dem Verfasser aufgestellten Prinzips für die Scheidung von direkten und indirekten Steuern haben wir uns schon früher (Schönberg, Handbuch der Politischen Ökonomie 2. Aufl. III 618) bekannt; wir können es nur als eine weitere verdienstvolle Bereicherung der wissenschaftlichen Erkenntnis bezeichnen, daß der Verfasser die Konsequenzen jenes Prinzips in weiterm Umfange gezogen hat; ob indessen sich eine mit dieser Scheidung völlig quadrierende Begriffsabgrenzung der Beiträge gegenüber den Gebühren im eigentlichen Sinne wird herstellen lassen, halten wir aus dem Grunde für zweifelhaft, weil uns die dem Begriff der Beiträge bisher gegebene Anwendung seiner Beschränkung auf nach zuständlichen und dauernden Verhältnissen sich bestimmende Entgelte für Gegenleistungen von Staat und Gemeinde noch zu widerstreben scheint; so umfaßt beispielsweise in der Terminologie der badischen Gesetzgebung die Bezeichnung der Beiträge, welche den mit ihrem Interesse bei gewissen Veranstaltungen der Gemeinde beteiligten gewerblichen Unternehmungen, Grundbesitzern oder anderen Einwohnerklassen auferlegt werden können (Städte- und Gemeindeordnung Art. 72 und 73), vor allem auch die an den Kosten der einmaligen Herstellung zu übernehmenden Anteile. Im übrigen müssen wir unsere Stellung zu den gewonnenen Ergebnissen des näheren zu entwickeln uns hier enthalten; wir würden damit über die uns in räumlicher Hinsicht gesteckten Grenzen weit hinausgreifen; aber auch abgesehen hiervon würde der Versuch, die Vorschläge des Verfassers zum Gegenstande einer definitiven Beurteilung zu machen, zur Zeit schon aus dem Grunde kaum am Platze sein, weil die zunächst nur der Begriffsentwickelung gewidmeten Ausführungen erst nach Maßgabe des Inhalts, welchen ihnen die folgenden die materielle Steuerlehre behandelnden Teile zu geben bestimmt sind, ihrer vollen Tragweite nach würden gewürdigt werden können. Nur vorläufig und unter Vorbehalt künftiger Richtigstellung nach den Ergebnissen der materiellen Erörterung mag hier bemerkt werden, daß, soweit das Bedürfnis der wissenschaftlichen Behandlung in Betracht kommt, uns eine Nebeneinanderstellung so vieler einander gleichgeordneten Kategorieen nicht ohne Bedenken erscheint; es verschwindet damit allzuleicht das Bewußtsein der engeren Verwandtschaft, die begrifflich zwischen dem einen oder andern dieser Glieder stattfindet; schon aus diesem Grunde sehen wir ungern die bisher üblich gewesene Einteilung in privatwirtschaftliche und öffentlich-wirtschaftliche Einnahmen wegfallen; der Erwägung des Verfassers, es erweise die bisherige Abgrenzung der privatwirtschaftlichen Einnahmen sich aus dem Grunde als unhaltbar, weil ein großer Teil der sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen des

Staates und der Gemeinde auf Bevorzugungen rechtlicher oder thatsächlicher Art beruhe bezw. durch solche seine besondere Gestaltung erhalte, läßt sich entgegensetzen, daß das Gleiche auch von vielen der von Privatpersonen bezogenen Einnahmen gilt, denen ebenfalls rechtliche oder faktische Vorzüge zur Seite stehen oder welche, wie gewisse Einnahmen des Staats und der Gemeinde, den Charakter von Monopoleinnahmen haben können, ohne daß dadurch der privatwirtschaftliche Charakter der Einnahmen als geändert betrachtet wird. Vielleicht geht der Verfasser in der Forderung einer Übereinstimmung zwischen der Entwicklung des Begriffs und der in die Erscheinung tretenden Anwendung desselben zu weit; eine solche Übereinstimmung wird immer nur bis zu einem gewissen Grade zu erreichen sein, da die hier genannte Durchführung des Begriffs stets mehr oder weniger durch entgegenstehende Anforderungen der Praxis wie durch unklare Auffassungen, herkömmlichen oder unter anderen Verhältnissen gebildeten Sprachgebrauch u. s. w. durchbrochen wird; daß begrifflich gesonderte Einrichtungen thatsächlich ineinander übergehen, erscheint auch bei dem Schema des Verfassers keineswegs als ausgeschlossen, wie es beispielsweise eine in vielen Fällen nur im Wege der Abstraktion zu lösende Frage ist, inwieweit ein Betrieb als öffentliche Unternehmung oder als Monopol, d. h. als öffentlichen oder fiskalischen Zwecken gewidmet zu betrachten ist. Anders steht es mit der Gliederung, soweit sie Zwecken der Praxis der Finanzverwaltung oder der Statistik dient. Hier wird allerdings vorzugsweise auszugehen sein von der Form, in der die verschiedenen Arten der Einnahmen in die Erscheinung treten, bezw. von den Gruppen, in welche sie behufs der Regelung der Zuständigkeit oder des Verfahrens eingeteilt oder zusammengelegt sind; eine solche Einteilung aber muß, da Zuständigkeit und Verfahren nach den Ländern und innerhalb derselben für Staat, Gemeinde u. s. w. verschieden geregelt sind, auch für die einzelnen Länder, sowie für die einzelnen Kategorieen der finanzwirtschaftlichen Subjekte — dem Staat und der Gemeinde dürften im Sinne des Verfassers noch anzuschließen sein: weitere kommunale Verbände und Specialgemeinden — sich verschieden gestalten; es ist daher hier die Entwicklung allgemeiner Begriffe in verhältnismäßig enge Grenzen gewiesen. Dem Bedürfnis der vergleichenden Statistik dagegen wird am ehesten durch möglichst gleichförmige Abgrenzung der durch möglichst weitgehende Specialisierung zu gewinnenden Einzelpositionen entsprochen werden. Immerhin ist es ebenso für die wissenschaftliche Bearbeitung wie für die praktische Handhabung von größter Wichtigkeit, daß, soweit dies innerhalb der gegebenen Grenzen möglich, in der Abgrenzung der Begriffe und zwar — insofern die Aufstellung allgemeiner Definitionen Hemmnisse findet — zunächst für die verschiedenen Anwendungsgebiete und Zwecke eine Übereinstimmung angebahnt werde. Es werden damit nur diejenigen Vorbedingungen erfüllt, unter denen allein die zur Zeit durch auseinandergehende oder unklare Abgrenzung der Begriffe vielfach beeinträchtigte wissenschaftliche Erörterung sich erfolgreich zu gestalten vermag; es wird ferner mit der Herbeiführung solcher Übereinstimmung in der wissenschaftlichen Begriffsabgrenzung die Voraussetzung für eine feste Terminologie der Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen sowie auch je nach der Ausdehnung des Kreises, auf den die Übereinstimmung sich erstreckt, der Boden für die vergleichende Statistik geebnet. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die reichhaltige Anregung, welche dem vorliegenden Band schon an sich und abgesehen von der in Aussicht stehenden Weiterführung des Werkes in der hier bezeichneten Richtung entnommen werden kann, sich nicht verflüchtige, sondern zu voller Wirkung gelange.

v. Reitzenstein.

von Heckel, Max: Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen. Ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuern. Leipzig 1890, Winter. 8°. IX u. 187 S.

Vor beinahe 50 Jahren hat J. G. Hoffmann die Frage der Berücksichtigung der Passivkapitalien bei den Ertragssteuern behandelt; hier nun liegt der Versuch vor, den Schuldenabzug im Lichte der modernen Einkommensteuer als ein grundsätzliches Postulat derselben zu bearbeiten.

Mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum müssen wir von einer ausführlichen Wiedergabe des Inhalts absehen.

Der Verfasser legt im ersten Abschnitte die Aufgabe dar (S. 2—12); er legt der Fragestellung, ob überhaupt und inwiefern bei einer Subjekt- und Einkommenbesteuerung der Abzug der Schulden und Schuldzinsen vom Steuerkapitale möglich und wünschenswert sei, ein Steuersystem zu Grunde, welches aus einer viergliederigen Ertragsbesteuerung — Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer — und einer allgemeinen konkurrierenden Einkommensteuer zusammengesetzt ist; die objektiven Glieder hätten alsdann die Basis der ganzen Struktur darzustellen, während der Generalzuschlag im Einkommenprincipe die im Subjekt vereinigten Einzelerträge mehr nach der konkreten Steuerkraft des Pflichtigen zu individualisieren sucht. Das Ergebnis des zweiten Abschnittes (S. 13—54: „Die Schulden und Schuldzinsen und die Thatsachen der Entwickelungsgeschichte des Steuerprinzips") ist das folgende: Der Schuldenabzug bei der direkten Besteuerung ist eine historisch-technische Kategorie, welche zunächst nur langsam und tastend, dann aber immer schärfer und konsequenter hervortritt, bis sie endlich beim Übergang von der Ertragssteuer zur Einkommensteuer zu einer Prinzipienfrage ersten Ranges wird. Ihre Geschichte stellt zwar nicht eine logische, ununterbrochene Folge gesetzgeberischer Thatsachen dar, sie zeigt häufig länger oder kürzer dauernde Rückschläge, beweist aber, im ganzen genommen, daß sie eine Kette ist, deren einzelne Glieder von der Erinnerung an die Vergangenheit bedingt und getragen sind. Im dritten Abschnitte (S. 55—76: „Die Schulden und Schuldzinsen in den Systemen der direkten Besteuerung [Gesetzgebung]" werden zunächst die Staaten mit Ertragssteuersystemen, sodann die Staaten mit sogenannten Einkommensteuersystemen, endlich die Staaten mit aus Einkommen- und Ertragssteuern zusammengesetzten Steuersystemen behandelt. Der vierte Abschnitt (S. 77—110) zeigt „die Schulden und Schuldzinsen in der Geschichte der finanzwissenschaftlichen Theorieen". Aus dem fünften Abschnitt (S. 111—121: „Die Schulden und Schuldzinsen in ihrem organischen Verhältnis zum Wirtschaftsgefüge") sei hervorgehoben: die Stellung des Kredits im modernen Wirtschaftsleben wird eingehend gewürdigt, seine großartigen, privat- wie volkswirtschaftlich äußerst wohlthätigen Wirkungen werden anerkannt, andererseits aber wird betont, daß die Schulden zunächst reine Passiva sind und bleiben, daß die Schuldzinsen bei den Ein- und Ausgängen der Wirtschaft negative Vermögensteile darstellen; es mag bei produktiver Verwendung und Wirkung der aufgenommenen Passivkapitalien das jetzt bezogene Einkommen größer sein als das frühere, allein immerhin gehen von demselben die Passivzinsen gleichsam durch eine Art partieller Enteignung ab. Findet, wie bei unseren Steuergesetzen häufig genug, dieser Punkt keine Beachtung, so schließt ein solcher Zustand einen unberechenbaren Druck der verschuldeten Wirtschaft in sich. Die Befreiung der Schulden von der Steuer erscheint unmittelbar als ein Attribut der Besteuerung nach der individuellen Beitragskraft, durch die Förderung des für den gesellschaftlichen Aufbau so wichtigen Mittelstandes ist sie eine Konsequenz des in einem höheren und in der That ethischen Standpunkt begründeten Steuerprinzips. Im sechsten Abschnitte („Die Schulden und Schuldzinsen und die obersten Grundsätze der Besteuerung" S. 122—134) werden die gewonnenen Erkenntnisse den obersten Grundsätzen der Besteuerung angegliedert und in der Richtung des Steuerprinzips weiter vertieft („1. Die Schonung der Einzelwirtschaft als Steuerquelle; 2. Das Prinzip der Gerechtigkeit; 3. Die Grundsätze des finanzpolitischen Interesses und der Steuerverwaltung."). Der siebente Abschnitt (S. 135—146: „Die Schulden und Schuldzinsen beim Ertrags- und Einkommenprinzip") berührt die Frage, auf welchem Wege das Ziel am leichtesten erreichbar sei; dies erörtert ausführlich der folgende Abschnitt („Die Schulden und Schuldzinsen und die steuertechnischen Methoden ihrer Berücksichtigung" S. 147—159). In dem letzten, dem neunten Abschnitte („Die Schulden und Schuldzinsen und die wichtigsten Prinzipienfragen der Durchführung" S. 160—187) werden die Begrenzung der Ausdehnung, die formellen Voraussetzungen, die Verschuldung ans Ausland, schließlich Prävention und Repression behandelt.

Obgleich in der Darstellung des geltenden Steuerrechts wesentliche Irrtümer sich vorfinden (z. B. bezüglich Preußens, wo die Berücksichtigung der

Schulden in weit erheblicherem Maße stattfindet, als Heckel dies meint) und auch die Reformvorschläge oft Einfaches viel zu sehr komplizieren, wird niemand dem Fleiße und der Begabung des Verfassers seine volle Anerkennung versagen können.

Dr. K. Mamroth.

Schanz, G.: Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bände. Stuttgart 1890, Cotta. 8°. 2126 S.

Die menschliche Gesellschaft entsteht auf der natürlichen Grundlage der Naturtriebe. Indem sie sich aber ihrer Bestimmung entsprechend zum Staate entwickelt, erzeugt sie die Sittlichkeit und die Intelligenz, welche nun ihrerseits Einfluß auf die weitere Ausgestaltung gewinnen, ohne aber die natürlichen Voraussetzungen unbeachtet lassen zu können. Wenn also die Intelligenz in der Wissenschaft zur Selbständigkeit heranreift, so darf diese nicht der Versuchung verfallen, sich ganz auf eigene Füße stellen und von der Wirklichkeit absehen zu wollen, sondern sie muß, wenn sie Einfluß auf dieselbe gewinnen und erhalten will, genaueste Fühlung mit ihr suchen, sie verstehen und durchdringen lernen. Sie muß auf möglichst weitem Gebiet Beobachtungen anstellen, ein möglichst reichliches Maß von Erfahrungen sammeln, um sie von höheren und höchsten Gesichtspunkten aus zu überblicken, an ihren eigenen Erkenntnissen, sowie diese an jenen zu verproben und die einen wie die anderen ihrer Aufgabe gemäß zu verwerten.

Ist also schon jede Mitteilung, welche unsere Kenntnisse in der angedeuteten Richtung auf erhebliche Weise vermehrt, schätzens- und dankenswert, so erwirbt sich der Verfasser eines Werkes, wie es das vorliegende ist, ein großes Verdienst, indem er uns eine Fülle, einen ganzen Schatz von Beobachtungen und Erkenntnissen aufschließt.

Die Schweiz, deren Steuerwesen uns geschildert wird, ist zwar im Vergleiche zu den großen Staatenbildungen der neuen Zeit nur ein kleines Land, aber bei der weitgehenden Selbständigkeit ihrer 25 Kantone enthält sie eine Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, daß sie in mancher Hinsicht eine Welt im kleinen vorstellt. Die Verschiedenheit der Nationalitäten, der Kultur- und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt eine Verschiedenheit der Einrichtungen und ihrer Entwickelung, welche für den Beobachter ebenso anziehend als lehrreich ist. Dabei fehlt es doch nicht an einer gewissen Einheit, welche, teils durch die politische Zusammengehörigkeit, teils durch den allgemeinen Zug der europäischen Entwicklung hervorgerufen, im stetigen, wenn auch langsamen Zunehmen ist, und welche für uns Deutsche bei der Ähnlichkeit unserer politischen Lage die Betrachtung der dortigen Zustände besonders interessant macht.

Wie schon der Titel des Werkes ausspricht, enthält dasselbe nicht bloß die Schilderung des dermaligen Steuerwesens der sämtlichen Kantone, sondern auch dessen Entwickelung im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts oder vielmehr seit der französischen Revolution. Aber der Herr Verfasser giebt noch mehr, indem er, soweit es möglich war, auch auf die Entstehung zurückgeht, dieselbe in allgemeinen Zügen darstellt und dabei tief in das Mittelalter, oft bis in das XIII. Jahrhundert zurückgreift. Die eigentliche Zeit seiner Darstellung aber behandelt er in der eingehendsten Weise, indem er als Ergebnis eines wahrhaft riesenhaften Fleißes nicht bloß die Reihe der verschiedenen Einrichtungen, sondern auch, was besonders anzuerkennen ist, die nicht zur Wirklichkeit gewordenen Versuche und die Verhältnisse, unter welchen die einen gelungen, die anderen mißglückt sind, mit musterhafter Klarheit vorführt.

Die Anordnung des Werkes ist folgende: Der erste Band enthält die Zusammenfassung des Gesamtstoffes unter allgemeine Gesichtspunkte, nämlich 1. die Staatssteuern in vier Abschnitten, welche die Grundzüge der Gesamtentwickelung, die allgemeinen direkten Steuern, die direkten Ergänzungs- und Specialsteuern, Erbschafts- und Verkehrsabgaben, endlich die Verbrauchsauflagen und Luxussteuern vorführen; 2. die Gemeindesteuern, welchen fast der gleiche Umfang wie den Staatssteuern eingeräumt ist.

Der zweite, dritte und vierte Band enthält die Steuern der einzelnen Kantone und deren Entwickelung, wobei die Gemeindesteuern gleichfalls die angemessene Berücksichtigung finden. Im fünften Band folgt nach alphabetischer Reihenfolge der Kantone der Wortlaut der in jedem dermalen geltenden Steuergesetze, wobei in einem Nachtrag sogar noch zwei erst im Jahre 1890 im Kantone Tessin erlassene Gesetze und ein im Mai des gleichen Jahres im Kanton Zug von der Landgemeinde abgelehnter Entwurf mitgeteilt werden.

Solcher Ablehnungen begegnen dem Leser in den drei Bänden, welche den Kern und Mittelpunkt des Werkes bilden, unzählige; so viele, daß man oft die unermüdliche Geduld der Regierungen bewundern muß. Daß die dabei schließlich doch zu stande gekommenen Gesetze in der Regel besser wären als die abgewiesenen Entwürfe, kann man wohl nicht sagen; aber daß sie den herrschenden Neigungen, Interessen und — Vorurteilen entsprechen, ist nicht in Abrede zu stellen. Den Ausgangspunkt des Steuerwesens bildete in der Schweiz wie im ganzen übrigen Europa das Feudalwesen mit der persönlichen Kriegsdienstpflicht und den Grundlasten. Trotz der französischen Revolution und des Jahres 1848 sind — bekanntlich nicht bloß in der Schweiz — die Überreste derselben in den Handänderungs- (Besitzveränderungs-) und Enregistrementsabgaben heute noch deutlich erkennbar, soweit letztere in der Schweiz Eingang gefunden haben. Nachdem die Grundlasten teils aufgehoben, teils unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen ablösbar gemacht worden waren, wurde die Frage nach der Besteuerung brennend. In der Zeit der ersten Aufregung wollte man radikal[1] zu Werke gehen, aber es zeigte sich bald, daß die Bevölkerung einer Selbstbesteuerung keineswegs fähig sei. Mit der eintretenden Ernüchterung trat auch für die in den meisten Kantonen maßgebende Aristokratie die Möglichkeit ein, die alte Macht zu gebrauchen, und der Rückschlag äußerte sich auch in den Abgaben. Das Salzmonopol, Zölle, Getränkeauflagen wurden hervorgesucht. Der direkten Steuer vermochte man zwar doch nicht zu entraten, aber man brachte es kaum weiter als zu mehr oder weniger verunglückten Versuchen, unter welchen auch Repartitionssteuern eine Rolle spielten, deren Aufbringung den Gemeinden überlassen blieb. Im ganzen war die Zeit vom Anfange des Jahrhunderts bis 1830 eine Periode teils der Stagnation teils des Rückgangs. Von diesem Jahre an beginnt sich aber neues Leben zu regen und mit dem Jahre 1848 tritt der Umschlag zur Volkssouveränität ein, welche in der gesetzgebenden Gewalt der Volksabstimmung über alle Gesetze ihren Ausdruck findet.

War die Aristokratie rücksichtslos gegen das übrige Volk gewesen, so verfuhr nun dieses mit den Reichen in der Regel nicht gerade sanft. Die indirekten Auflagen beginnen in den Hintergrund zu treten und durch direkte Steuern ersetzt zu werden. Die Hauptrolle spielt dabei die Vermögenssteuer, neben welcher die Erwerbs- und Einkommensteuer zu stehen pflegt. Bei der Einführung und Entwickelung dieser Steuern entsteht nun in allen Kantonen ein äußerst reges Leben, wobei alle erdenklichen und unerdenklichen Fragen zur Sprache und Entscheidung kamen, welche jemals der Praxis und Wissenschaft gestellt worden sind. Der Abzug der Schulden vom Vermögen steht im allgemeinen außer Zweifel, doch machen sich schon hier Schwierigkeiten geltend, indem insbesondere in Ansehung des Grund- und sonstigen Besitzes Auswärtiger Bedenken entstanden, welche in verschiedenen Kantonen verschieden zu beseitigen gesucht wurden. Eben dieses Besitzverhältnis, welches bei der Vielheit und Kleinheit der Kantone (Nidwalden z. B. zählt nur 12 558 Einwohner, andere ähnlich) besonders häufig vorkommt, machte die Frage der Doppelbesteuerung wichtig, welche ebenfalls in der mannigfaltigsten Weise zu lösen versucht wurde, bis der Bund die Sache in die Hand nahm. Auch der Abzug der Schuldzinsen am Erwerb und sonstigen Einkommen ist im allgemeinen als zulässig anerkannt und zwar teils durch das Recht des Schuldners, sich wegen der Steuer am Gläubiger schadlos zu halten, teils durch Abzug der Zinsen am steuerbaren Einkommen, wobei hie und da die Erklärungen der Schuldner als Kontrollmittel gegen die Gläubiger benutzt werden. Das Existenzminimum ist regelmäßig, und zwar

[1] Sogar von Ausgleichung der Vermögensverschiedenheiten durch die Steuer war damals schon die Sprache.

öfters in ganz erheblichem Maße, anerkannt; auch die Kinderzahl hat hie und da — bis zur vollen Steuerfreiheit bei zehn Kindern — Berücksichtigung gefunden. Die Progression über sowie auch die Degression unter den regelmäßigen Steuerfuß findet sehr allgemeine Anwendung, aber auch die rein proportionale Besteuerung ist nicht selten. Steuererklärung des Pflichtigen und Einschätzung durch die Behörde wechseln ab, wobei die erstere hier das Vermögen bezw. Einkommen, dort den Steuerbetrag selbst zu enthalten hat. Die Einschätzung zeigte sich zwar für den ersten Augenblick vorteilhaft, aber es ergab sich bald, daß sie dem Wachstum des Volkswohlstandes nicht zu folgen vermag. Die Klagen über ungenügende Deklarationen sind in der Schweiz mindestens ebenso allgemein wie anderwärts, doch wurde jene immer noch besser befunden als die Einschätzung.

Neben diesen Steuern kommt für die Besitzenden die mitunter sehr hohe Erbschaftsabgabe in Betracht, welche z. B. in Uri beim sechsten Grad der Seitenlinie 25 % beträgt, wozu noch von 10 000 Franken an ein progressiver Zuschlag kommt, vermöge dessen für je weitere 10 000 Franken je ein weiteres Zehntel der Abgabe von den ersten 10 000 Franken erhoben wird, also für je volle 10 000 Franken mehr je 250 Franken weiter, z. B. für 100 000 Franken — 27 500 Franken — Sehr verbreitet ist die Handelsabgabe für alle Handelschafttreibenden nach der Größe des Umsatzes; Grundsteuern und namentlich Häusersteuern, für welche der Abzug von Abnützungsprozenten je nach Alter und Beschaffenheit der Häuser am Ertrag gestattet ist, Familiensteuern, Kopfsteuern, Verkehrsabgaben, Verbrauchsauflagen aller Art, Ersatz der letzteren durch Patentsteuern der Geschäftstreibenden, Luxussteuern — kurz, was man nur will, es ist alles teils vorhanden, teils dagewesen. Besonders merkwürdig ist in dieser wie in anderer Hinsicht die Steuergeschichte von Genf, welches sich in der Mannigfaltigkeit der Abgaben fast erschöpft hat, so daß man lebhaft an das englische Steuerwesen des vorigen Jahrhunderts erinnert wird. Ja man hat in Genf eine Steuer erfunden, an welche sogar in England nicht gedacht worden ist, nämlich eine Billardsteuer. Höchst beachtenswert sind auch die allgemein üblichen Militär- und Wehrsteuern.

Indessen, es ist unmöglich, hier etwas weiteres als flüchtige, allgemeine Andeutungen von dem beinahe unerschöpflichen Inhalt des Schanzschen Werkes zu geben. Der Leser möge es selbst zur Hand nehmen und sich überzeugen, welchen Reichtum von Anregung und Belehrung dasselbe enthält und welche Fundgrube des Wissenswerten es für den Praktiker wie für den Gelehrten bildet.

Bocke.

Keil, Dr. F., Gerichtsassessor: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen (Schriften des Vereins für Socialpolitik Band XLIII). Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVIII u. 217 S. nebst 110 S. Anlagen.

Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen (Schriften des Vereins für Socialpolitik Band XLIV). Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 327 S.

Die große preußische Verwaltungsreform der beiden letzten Jahrzehnte hat von oben nach unten gebaut. An das Fundament, das Landgemeindewesen, hat sie noch nicht die Hand zu legen gewagt; es ist bekannt, aus welchen Gründen. Die politischen Parteien standen sich in ihren Forderungen zu schroff gegenüber. Der Liberalismus und Radikalismus wollte die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden einverleiben; die konservativen Interessen verteidigten in der Erhaltung des Gutsbezirks als selbständigen Kommunalkörpers das letzte, aber wichtige Bollwerk der feudalen Gesellschaftsordnung. Die Frage galt für einen Minister wie Puttkammer als ein noli me tangere, und auch Fürst Bismarck schien wenig Neigung zu haben, der Einsicht und Überzeugung der Geheimen Räte im Ministerium des Innern, die dahin ging, daß man endlich diesem Schlußstein der Verwaltungsreform näher treten müsse, daß eine weitere Verzögerung eine unverantwortliche Unterlassungssünde sei, nachzugeben. Es wurde im Laufe des Jahres 1889 und noch in der bekannten Rede des Ministers Herrfurth vom 25. Februar

1890 von oben her abgewinkt; die bestehende Gesetzgebung, hieß es, reiche aus das Nötigste zu ändern.

Bei dieser Sachlage faßte der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik den Beschluß, die Frage auf seiner nächsten Generalversammlung zu diskutieren und durch entsprechende Schriften die Debatte einzuleiten. Die obigen Schriften verdanken diesem Beschluß ihre Entstehung. Sie sind jetzt von doppeltem Interesse, da seither die Staatsregierung ihre Stellung geändert und selbst einen reformatorischen Gesetzesentwurf vorzulegen beschlossen hat.

Die Arbeit von Dr. Keil ist eine rechts- und verwaltungsgeschichtliche. Sie schildert die deutsche Kolonisation in den heutigen östlichen Provinzen des preußischen Staates, die Bildung und Organisation der dortigen mittelalterlichen Landgemeinden, die Entstehung der gutsherrlichen Gewalt, die ganzen agrarischen Zustände bis zum Jahre 1806; dann die Hardenbergischen Versuche der Schaffung einer Landgemeindeordnung, die Zeit der Provinzialstände und die Zustände bis 1848, die Revolution, das Gemeindegesetz von 1850, die Landgemeindeordnung von 1856, endlich die seither eingetretenen Änderungen. Die wertvollen Anlagen übergeben zum erstenmal die wichtigsten Entwürfe aus den Jahren 1808—1815 der Öffentlichkeit. Das Buch gründet sich nicht bloß auf eine umfassende Kenntnis der Litteratur, sondern auch auf eingehende archivalische Studien, hauptsächlich aus der Zeit von 1806—1820; es zeichnet sich ebensosehr durch historischen Sinn als durch praktische Kenntnisse und ein maßvolles und taktvolles Urteil aus; es füllt eine stets empfundene schwere Lücke in unserer verwaltungsgeschichtlichen Litteratur aus, es enthüllt uns zum erstenmal ganz und voll die Reformpläne der Hardenbergischen Zeit und berichtigt Treitschkes etwas einseitiges Urteil über den Entwurf vom 7. August 1820 in durchaus zu billigender Weise. Für jeden, der mit historischem Sinn an diese wichtige Reformfrage herantritt, wird das Buch die unentbehrliche Grundlage bilden.

Auch die zweite der erwähnten Schriften des Vereins für Socialpolitik ist sehr lehrreich. Sie enthält außer einer Einleitung vom Geheimen Rat Thiel, dessen Bemühungen der ganze Band hauptsächlich zu danken ist, die vorhin erwähnte Rede des Ministers Herrfurth vom 25. Februar 1890, dann zwölf Berichte über die Kommunalverhältnisse der östlichen und mittleren preußischen Provinzen, welche von teils lokalen teils allgemeinen Schilderungen ausgehend zu Stimmungsbildern, Wünschen, Ansichten und Reformvorschlägen übergehen. Die Autoren, die sich genannt haben, sind Landrat von Nathusius-Obornik, Hugo Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Oberregierungsrat von Zedlitz, Assessor Dr. Schmölders, Dr. H. Rimpler, Landesdirektor Graf Wintzingerode, Landesökonomierat Nobbe, Landrat von Rauchhaupt. Den Schluß des Bandes bilden sechs Abhandlungen, welche die ländlichen Kommunalverhältnisse in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, in der Rheinprovinz und in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden schildern. Am umfang- und gehaltreichsten sind die drei erstgenannten, deren Verfasser Landrat Kier, Regierungsrat Just und Ökonomierat Winkelmann sind. Diese sämtlichen Schilderungen sprechen wohl auch einzelne Wünsche auf Abänderung gewisser Punkte der Gesetzgebung aus, geben aber im übrigen das Bild sehr normaler und gesunder Gemeindeverfassungsverhältnisse; sie sind dem Gutachtenbande als lehrreiche Parallelen und Vorbilder angefügt.

Die 12 Berichte, welche sich auf die reformbedürftigen Provinzen beziehen, erschöpfen nun natürlich weder die ganze Frage noch die Verschiedenheit der provinziellen und lokalen Verhältnisse. Es gelang leider nicht, für Ost- und Westpreußen sowie für Brandenburg Berichterstatter zu finden. Überwiegend kommt in den meisten der Gutachten die Angst der Großgrundbesitzer vor Einverleibung ihrer Güter in die benachbarten Landgemeinden zum Ausdruck. Die großen Gesichtspunkte, um die es sich bei der Frage handelt, sind energisch fast nur in der Einleitung von Geheimrat Thiel vertreten. Aber ganz außerordentlich unterrichtend sind doch alle die Einzelheiten der Schilderungen; sie decken die Schwierigkeiten des Problems auf, zeigen, an wie vielen verschiedenen Punkten die Reform hängt. Vor allem aber enthüllen alle, auch die konservativsten, welche am wenigsten geändert wissen möchten, die Unhaltbarkeit der bisherigen

Zustände, und in mehreren sind ebenso praktische als einleuchtende Vorschläge für das Einzelne der Reform enthalten.

Wenn ich über das Gesamtergebnis, das die Lektüre beider Bände hervorruft, noch ein Wort sagen darf, so ist es folgendes. Die Zustände basierten im Osten Preußens bis 1806 bezw. bis 1850 darauf, daß einerseits das Rittergut mit seinen Bauern, andererseits die durch Feldgemeinschaft verbundene Bauerschaft wirtschaftlich in sich geschlossene, zu einheitlichen Zwecken verbundene kommunale Gemeinschaften darstellten. Die moderne Agrar- und Separationsgesetzgebung hat Rittergut und Bauern ebenso getrennt, wie sie innerhalb der Dorfgemeinde und Bauerschaft das Verbindende gelöst, jeden Bauern auf sich selbst gestellt hat. Das Resultat ist Atomisierung, Egoismus, Untergang der Gemeinschaft und des Gemeindelebens. Die neue Zeit hat nun nacheinander neue Zwecke und Aufgaben geschaffen für das Kommunalleben an Stelle der alten beseitigten; das Wegewesen, Armenwesen, Schulwesen haben eine früher nie geahnte Bedeutung erlangt; weitere kommunale und staatliche Zwecke treten täglich an die Gutsbezirke und kleinen Landgemeinden heran, die aber beide nicht entsprechend organisiert, nach Personen und Steuerkräften den Aufgaben nicht gewachsen sind; der Rittergutsbesitzer ist teilweise noch eher im stande gewesen Geschäfte zu besorgen als die ländliche Zwerggemeinde. Aber seine Isolierung, seine Tendenz, Arbeitskräfte aus der Nachbargemeinde zu beschäftigen, ohne für sie sonst zu sorgen, seine *Nicht*verwertung für ein gesundes Kommunalleben wirken um so schlimmer. Die *Reform* aber kann keine einfache sein; weder das Schlagwort der Samtgemeinde noch das der Inkommunalisierung der Gutsbezirke reicht aus. Von zwei entgegengesetzten Seiten muß durch die Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben werden, sich gesunden Kommunalbildungen leichter und rascher zu nähern als bisher.

Ähnlich wie man schon bisher die Zwerggemeinden und die kleinen Gutsbezirke durch Zusammenlegung oder freie Vereinigung mit Nachbarkommunen zu beseitigen suchte, müssen hierfür erleichterte gesetzliche Bedingungen, unter Umständen ein Zwangsverfahren geschaffen werden. Das ist das eine, was aber nur die extremen Mißbildungen beseitigt, was im übrigen die größeren Gutsbezirke und die Mehrzahl der heutigen Landgemeinden bestehen läßt. Das andere, was diesen Gesamtzustand zu verbessern berufen ist, liegt weder in Zweckverbänden, welche das Kommunalleben zu teuer, zu kompliziert machen, den gesunden Gemeindegeist nicht fördern, noch in der Zusammenschweißung von je ein oder zwei Gutsbezirken mit einer oder zwei Zwerggemeinden, wogegen alle Beteiligten sich sträuben, wodurch nur ungesunde Majorisierungen erzeugt werden; soweit Referent bis jetzt sehen kann, bleibt da nur der eine Ausweg übrig, daß man möglichst große Kommunalkörper schafft, d. h. einerseits den Kreisen noch mehr Aufgaben zuweist, andererseits die Amtsbezirke zu wirklichen Kommunen hauptsächlich für Wege- und Armenwesen, eventuell auch für andere Aufgaben durch die Gesetzgebung ausbildet. Innerhalb dieser größern Kommunen bleibt dann den Gutsbezirken und den bäuerlichen Landgemeinden für die untergeordneteren Zwecke ihre Selbständigkeit; in dem Amtsbezirke und im Kreise finden die persönlichen Kräfte der Gutsbesitzer und die Gutsbezirke ihre rechte kommunale Thätigkeit, ohne durch ihr Übergewicht die Kommune zu erdrücken, wie es bei der Einverleibung in die Einzelgemeinde der Fall wäre. Nur dieser Ausweg scheint mir dem heutigen platten Lande des preußischen Ostens eine den Städten ebenbürtige Kommunalverfassung geben zu können. Ich bin begierig, ob die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik oder des Landtages mich eines Bessern belehren werden.

12. Septbr. 1890. G. Sch.

Eingesendete Bücher.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Issued quarterly. Editor: Edmund J. James. Associate Editors: F. H. Giddings, R. P. Falkner. Vol. I, No. I: July 1890. Philadelphia, Hummel. 8⁰. 164 S. 1 Dollar.

Barth, Dr. Paul: Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann. Ein kritischer Versuch. Leipzig 1890, Reisland. 8°. 148 S.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft LVI: Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern im Jahresdurchschnitt der Periode 1879/88. Herausgegeben vom k. statistischen Bureau. Mit einleitenden Bemerkungen und Rückblicken auf die vier Jahrzehnte 1839/78 von Dr. Georg Krieg, k. Regierungsassessor. München 1890. Lindauer in Komm. 8°. 143 S.

Bellamy, Edward: Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887. Übersetzung nach dem 301. Tausend der amerikanischen Originalausgabe, herausgegeben von Georg von Gizycki. (Reclams Universalbibliothek Nr. 2661, 2662.) Leipzig, Reclam. 16°. 270 S. 40 Pfg.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1889. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1890. 4°. 234 S.

Berliner Arbeiterfreund, Wochenblatt für Stadt und Land. 11. Jahrgang 1890. Nr. 23—34. Berlin 4°. 96 S. Vierteljährlich 55 Pfg.

Bernatzik, Dr. Edmund, Privatdocent an der Universität Wien: Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der juristischen Personen. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. 8°. 150 S. 2,80 Mark.

Bosse, Dr. R., Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Staatssekretär des Preuß. Staatsrats, und E. von Woedtke, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Nach amtlichen Quellen. 1.—5. Lieferung. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VII und 352 S. Je 1.60 Mark.

Brentano, Lujo, Professor: Die Stellung der Gebildeten zur socialen Frage. Vortrag, gehalten im Verein Deutscher Studenten zu Leipzig, nebst einem Nachwort. Mit Genehmigung des Herrn Verfassers herausgegeben vom Verein Deutscher Studenten zu Leipzig. Berlin, Verlag der „Akademischen Blätter". 8°. 16 S. 25 Pfg.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. 9ème année. 1885. Publié sur le vœu de la commission permanente du congrès international de statistique aux frais de la ville de Budapest. Rédigé par Joseph Körösi, directeur du bureau de statistique de la ville de Budapest etc. Budapest 1890, Grill. (Paris, Guillaumin & Cie.) gr. 8°. 62 S. 2 Franken.

Dammer, Dr. O.: Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben. 2.—4. Lieferung. Baryt—Giftverkehr. Stuttgart 1890, Enke. Lex. 8°. S. 81—320. Je 2 Mark.

Dehn, Paul, in Wien: Nationale und Internationale Fabrikgesetzgebung. Herausgegeben von dem Verein „Concordia" in Mainz. 8°. 66 S.

Der Deutsche Correspondent (Baltimore) 1890, Nr. 115—122. Enthält einen Bericht über die 7. Nationalkonferenz der Wohlthätigkeits- und Besserungsgesellschaften.

Die Industrie, zugleich deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Herausgegeben von A. Steinmann-Bucher. 9. Jahrgang 1890, Nr. 13—17 (25. Juni bis 20. August). Berlin. 4°. 76 S. Halbjährlich 10 Mark.

Die Kriege Friedrichs des Großen. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. 1. Teil: Der Erste Schlesische Krieg, 1740—42.

1. Band: Die Besetzung Schlesiens und die Schlacht bei Mollwitz. Mit 14 Karten, Plänen und Skizzen sowie 8 Handzeichnungen des Königs. Berlin 1890, Mittler & Sohn. gr. 8°. 596 S.

Economics, The Quarterly Journal of —. Published for Harvard University. IV 4, July 1890. Boston, Ellis. 8°. 140 S.

Eggers, August: Die Deutsch-Asiatische Bank und ihre Aufgaben. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 34 S. und 1 Tafel. 1,20 Mark.

Eiben, Georg: Die Lehrlingsfrage in der Gasthausindustrie: Beitrag eines Fachgenossen zur Lösung der socialen Frage. Leipzig 1885, Blüher. kl. 8°. 24 S. 50 Pfg.

— Die gasthofindustrielle Lehre. Handbuch für Lehrlinge und Beflissene des Gasthofwesens. (Blühers Kollektion der Hotel-Litteratur, Band 8.) Leipzig 1888, Blüher in Komm. 8°. 48 S.

— Die gasthofindustrielle Berufsausbildung im allgemeinen und die Lehrlingsausbildung im besonderen. Theoretischer Leitfaden für das Ausbildungswesen in der Gasthof-Industrie. 2. Aufl. (Blühers Kollektion der Hotel-Litteratur, Band 10.) Leipzig 1889, Blüher. 8°. 88 S.

Erster Bericht über die Thätigkeit der gemeinnützigen Bau-Gesellschaft, Aktien-Gesellschaft zu Dortmund. Dortmund 1890. 8°. 12 S.

Flesch, Dr. **Karl**, Stadtrat in Frankfurt a./M.: Zur Wohnungsfrage. Volkswirtschaftliche und socialrechtliche Erörterungen. Vortrag, gehalten am 30. September 1889 im Allgemeinen Mietbewohner-Verein zu Dresden. Herausgegeben vom Allgemeinen Mietbewohner-Verein. Dresden 1890, Winter in Komm. 8°. 36 S.

Girardet-Breling, Dr.: Die Aufgaben der öffentlichen Erziehung gegenüber der socialen Frage. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 43 S. 1 Mark.

Golebiewski, Dr. **Ed.**, Vertrauensarzt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Sektion I: Licht- und Schattenseiten des Unfallversicherungsgesetzes. Eigene Beobachtungen vom ärztlichen und socialpolitischen Standpunkt. Berlin 1890, Heymann. 8°. 317 S. und Tafeln.

v. d. Goltz, Dr. **Theodor** Freiherr, o. ö. Prof. und Direktor der Großh. Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben. In 3 Bänden. 14. Lieferung (Bd. I S. 481—670). Tübingen 1890, Laupp. Lex. 8°. 4 Mark.

Goppelsröder, Prof. Dr. **Friedrich**: Über Feuerbestattung. Vortrag, gehalten am Abende des 13. Februar 1890 im Naturwissenschaftlichen Verein zu Mülhausen i./E. Nebst Anhang und mit 5 Abbildungen im Texte. Mülhausen i./E. 1890, Wenz & Peters. 8°. 108 S.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Stuttgart, betreffend die Arbeiterschutzgesetze. gr. 8°. 8 S.

Hager, Karl: Über die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flußverunreinigung durch Fabrikabwässer. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 43 S. 1,50 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Dr. J. Conrad, Prof. d. Staatswiss. in Halle, Dr. L. Elster, Prof. der Staatswiss. in Breslau, Dr. W. Lexis, Prof. der Staatswiss. in Göttingen, Dr. Edg. Löning, Prof. der Rechte in Halle. 8. und 9. Lieferung: Banken—Bevölkerungswesen. Jena 1890, Fischer. Lex. 8°. 176 und 160 S. Je 3 Mark.

Herzfelder, Felix, Rechtsanwalt in München: Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. München 1890, Ackermann. 8°. 176 S.

Hilse, Karl, Dr. jur. et phil., Rechtslehrer an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin, Syndikus der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft ꝛc.: Schutzbedürfnis der Pferdebahnen im Strafrechtsgebiete. Berlin 1890, Heymann. 8⁰. 159 S.

Holtze, Dr. jur. **Friedrich,** Amtsrichter in Berlin: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 1. Teil: Bis zur Reformation des Kammergerichts vom 8. März 1540. (Beiträge zur Brandenburgisch-Preußischen Rechtsgeschichte, I.) Berlin 1890, Vahlen. 8⁰. XVIII und 272 S. 6 Mark.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht vom Ministero delle Finanze; Direzione Generale delle Gabelle.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale Anno VII, maggio — giugno 1890. Rom. gr. 8⁰. 160 S.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1889. Rom 1890. gr. 4⁰. X und 633 S.

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1889. Rom 1890. gr. 4⁰. XI und 357 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal $^{1}/_{1}$ al $^{31}/_{5}$, al $^{30}/_{6}$, al $^{31}/_{7}$ 1890. Rom. gr. 8⁰. Je 111 S.

2. Veröffentlicht vom Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

a. von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di statistica. Statistica industriale. Fasc. XXII—XXIV. Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Padova, Ferrara, Verona. Rom 1890. 8⁰. 80, 90, 75 S. und je 1 Karte.

Statistica della emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1889. Rom 1890. gr. 8⁰. XX und 85 S.

Sulle associazioni cooperative in Italia. Saggio statistico. Relazione presentata dal Direttore Generale della Statistica alla Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e del lavoro nella seduta del 26 febbraio 1890. Introduzione. Rom. 8⁰. 97 S.

b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VIII, n. 4—6 (30 aprile — 30 giugno 1890). gr. 8⁰. S. 249—559. — Appendici al bollettino n. 4 und 6: Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. 8⁰. 39 und 64 S.

Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XI, n. 4—6 (30 aprile — 30 giugno 1890). gr. 8⁰. 35, 35 und 38 S.

Bollettino semestrale del credito e del risparmio. Appendice. Operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà, delle casse di prestanze agrarie e di altre opere pie al 30 giugno 1889. Rom 1890. gr. 8⁰. 83 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für das Jahr 1889. 2 Teile. Breslau 1890. 8⁰. 229 S. und Anlagen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz für 1889. Chemnitz 1890, Focke in Komm. gr. 8⁰. 508 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1889. Köln 1890. 8⁰. 198 S.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1889. Magdeburg 1890. 2⁰. 64 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1889. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der Kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1890. 8⁰. 385 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf das Jahr 1889. Bautzen 1890. 8⁰. XII und 268 S.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst M… verzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten, auf das Jahr 1… Herausg. vom Statistischen Bureau des Kgl. Sächs. Ministeriums … Innern. Dresden 1890, Heinrich. 8⁰. XI und 375 S.

Kalle, Fritz: Wirtschaftliche Lehren. 3. Auflage. Berlin 1890, Gesellschaft … Verbreitung von Volksbildung. kl. 8⁰. 70 S. 30 Pfg.

Klimsch, Karl: Adreßbuch der Buch- und Steindruckereien und der damit v… wandten Geschäftszweige des Deutschen Reiches. 1890. Frankfurt a. … Klimsch & Co. gr. 8⁰. 493 S.

Körösi, Joseph, Direktor des Kommunalstatistischen Bureaus ꝛc. Statistik d… Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1881/2—84/5 un… 1885/6—88/9. Übersetzung aus dem Ungarischen. (Publikationen des stat… stischen Bureaus der Hauptstadt Budapest, XXIII und XXIV.) Berli… 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8⁰. 84 und 138 S. 3 u. 4 Mark.

Köttgen, Dr. **August**: Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Elster, III 4.) Jena 1890, Fischer. 8⁰. 67 S. 2 Mark.

Krais, Wilhelm, Rat des kgl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofs: Kirchliche Simultanverhältnisse, insbesondere nach bayerischem Rechte. Würzburg 1890, Stuber. 8⁰. 68 S. 2 Mark.

Leonhard, Dr. **Rudolf**, o. Prof. in Marburg: Die Eideszuschiebung in Familienprozessen nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Ein Beitrag zur Lehre von den Erfordernissen einer angemessenen Gesetzgebungskritik. Marburg 1890, Elwert. 8⁰. 176 S. 4,50 Mark.

v. d. Leyen, Dr. **A.**: Das Bundesverkehrsamt (Interstate Commerce Commission) der Vereinigten Staaten von Amerika. Seine Entstehung und seine bisherige Wirksamkeit. Abdruck aus der Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt vom 8.—22. Juni 1890. Wien 1890, Selbstverlag. 4⁰. 14 S.

Marshall, Alfred, Prof. of polit. economy in the University of Cambridge etc.: Principles of Economics. Vol. I. London 1890, Macmillan & Co. Gr. 8⁰. XXVIII und 754 S. 12,50 Mark.

Mertens, Oskar, Kanzleidirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft: Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze. 2. Fortsetzung: Die Jahre 1885—87, nebst Darstellung des gesamten Getreide- und Mehlverkehrs Rußlands. Riga 1890, Bruhns in Komm. gr. 8⁰. 122 S. und eine Karte.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Leipzig. XXII. Heft: Die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen deutscher Städtestatistiker, zusammengestellt von Dr. Ernst Hasse. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 4⁰. 25 S. 1 Mark.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. Nr. 7—8: Juli und August 1890. Düsseldorf. 8⁰. 156 S.

…errone, F. M.: Recensement de Buenos Aires. Analyse du Tome II de la Seconde Commission. Buenos Aires 1889. 8⁰. 146 S.

…ition sämtlicher Handelskammern der Rheinprovinz an den Reichstag, bezüglich der Novelle zur Gewerbeordnung. 2⁰. 28 S.

…nberg, Dr. **Karl**: Die Ernährung der Handweber in der Amtshaupt…haft Zittau. Gedruckt mit Unterstützung der Kgl. Sächsischen Gesell… Wissenschaften. Leipzig 1890, Hirzel. 8⁰. 80 S.

…felder … suchung … zur allgei… 176 S.

Ring, Viktor, Richter am Amtsgericht I zu Berlin: Asiatische Handlungscompagnieen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Seehandels und Aktienwesens. Berlin 1890, C. Heymann. 8°. VIII und 336 S.

Rintelen, V., Geh. Oberjustizrat: Das Konkursrecht, nebst Anhang, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, systematisch bearbeitet für den Preußischen Staat auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung. Berlin 1890, Liebmann. 8°. XII und 196 S. 5 Mark.

Rodbertus-Jagetzow, Dr. **Karl**: Zur Beleuchtung der socialen Frage. Teil I. Unveränderter Abdruck meines 2. und 3. Socialen Briefs an von Kirchmann, enthaltend einen kompendiösen Abriß meines staatswirtschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie. 2. Auflage, herausgegeben von Moritz Wirth. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IX und 330 S.

Rothschild, Ephraim, Fabrik- und Gutsbesitzer in Stadtoldendorf: Ein auf Gegenseitigkeit zu gründendes Freihandelssystem zur Erzielung bester Volkswirtschaft und des Interesses aller Konsumenten. 15. März 1890. kl. 8°. 8 S.

Rott, Friedrich, Justizrat und Divisionsauditeur: Die Wehrpflicht im Deutschen Reich, systematisch bearbeitet, erläutert und herausgegeben. 1. Bd.: Gesetze und Verordnungen über die Wehrpflicht. Lieferung 2. Kassel 1890, Brunnemann. 8°. 80 S.

de Saint-André, J. A.: La question des monopoles. Les poudres et salpêtres. Conférences documentaires. Paris 1890, Guillaumin et Cie. 8°. 337 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. XLII: Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom Verein f. S.-P. 4. Band: Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und in Schlesien. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. X und 161 S. 4 Mark.

v. Schulze-Gävernitz, Gerhard: Zum socialen Frieden. Eine Darstellung der socialpolitischen Erziehung des englischen Volks im neunzehnten Jahrhundert. In zwei Bänden. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVI, 467 und 510 S.

Silesius: Das Ergebnis der Reichstagswahlen vom Jahre 1890 und seine Konsequenzen. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 30 S. 60 Pfg.

Sombart, Werner, Professore di economia politica nella R. Università di Breslavia: La Campagna Romana. Studio economico-sociale. Traduzione di F. C. Jacobi, ingegnere. Torino 1891, Loescher. 8°. VIII und 212 S.

Statistische Mitteilungen betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1889, herausgegeben von der Handelskammer zu Bremen. Bremen 1890. 8°. 56 S.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 11. Jahrgang 1890. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IX und 210 S. und 4 Tafeln. 2,40 Mark.

v. Stengel, Dr. **Karl** Freiherr, Prof. an der Universität Breslau: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. 16. und 17. Lieferung. Standesregister — Verwaltungsgerichtsbarkeit. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. Lex. 8°. S. 529—720. 2 Mark.

Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1889, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1890. 4°. 315 S.

The Open Court. A weekly journal devoted to the work of conciliating religion with science. No. 148—150. Chicago, June 26 — July 10 1890. 4°. S. 2347—2388.

von Transehe-Roseneck, Astaf: Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Mit 3 historischen und ethnographischen Karten. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, herausgegeben von G. F. Knapp, Heft VII.) Straßburg 1890, Trübner. 8°. XII und 265 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bück. Nr. 50, Juni 1890 (Verhandlungen des Ausschusses und der Delegiertenversammlung über die Gewerbegesetzentwürfe am 21. und 22. Mai). Berlin 8°. 163 S.

— Nr. 51, Juni 1890 (enthält die jüngsten Reichstagsverhandlungen über die Gewerbegesetzentwürfe). Berlin. 8°. 96 S.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1888. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. gr. 8°. 739 S.

Walcker, Dr. Karl, Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig: Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie. Sein Leben und seine Schriften. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 50 S. 1,50 Mark.

Weisengrün, Paul: Verschiedene Geschichtsauffassungen. Ein Vortrag. Leipzig 1890, Wigand. 8°. 60 S.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau. Redigiert von seinem Vorstand Carl Rasp, k. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. 22. Jahrgang (1890) Nr. 1. Mit Beilagenheft: I. Morbiditätsstatistik der Oberpfalz für 1887 und 1888 von Dr. O. Hofmann. II. Morbiditätsstatistik von Unterfranken für 1889 von Dr. Friedrich Böhm. München 1890, Lindauer in Komm. 4° 100 S. und 8° 30 S. mit einer Karte.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Rich. Stegemann, Sekretär der Bergischen Handelskammer. III. Jahrgang, Nr. 6. Juni 1890. Bonn 1890, Hanstein. 4°. 51 S. Halbjährlich 6 Mark.

von Zöltowski, Stanislaus: Die Finanzen des Herzogtums Warschau (1806 bis 1815), vorzugsweise nach archivalischen Quellen bearbeitet. 1. Bändchen. Posen 1890. 8°. 125 S. und eine Karte.

